This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

B 455761

Digitized by Google

1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Digitized by Google

H
5
.S36

Digitized by Google

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirthschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“.
Neue Folge.

Elfter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

Digitized by Google

Das Ueberſetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß zum elften Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die am inneren Rande der Seiten des Bandes angegebenen.)

I. Größere Aufsätze.

Seite

Becker, K., Unsere Verluste durch Wanderung. Ein Vortrag 765

Breitenbach, Wilhelm, Die deutsche Auswanderung und die Frage der deutschen Kolonisation in Süd-Brasilien 233

Buchenberger, A., Die praktischen Ergebnisse der badischen landwirthschaftlichen Erhebungen. Zweiter Aufsatz. (Schluß.) 59

Bulmerincq, A., Sechster Jahresbericht über die neueste Völkerrechtsliteratur aller Nationen 1139

Eheberg, Karl Theodor, Der italienische Weizenbau und die Agrarzölle 201

Freund, Richard, Das berufsgenossenschaftliche Prinzip im Krankenversicherungsgesetze unter besonderer Berücksichtigung der Kassenorganisation im Stadtbezirke Berlin 449

Hasbach, W., Ueber eine andere Gestaltung des Studiums der Wirthschaftswissenschaften 587

Jastrow, J., Alt-Basel. Eine deutsche Fabrik- und Handelsstadt in ihrer Geschichte und Geschichtschreibung 1097

Kollmann, Paul, Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882, 1. Artikel 919

Laves, Th., Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbesondere das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 1193

Loening, Edgar, Die konstruktive Methode auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes 541

Martens, Heinrich, Die bestehenden Zollverhältnisse und der geplante Zollverein der skandinavischen Länder 335

Mehner, H., Der Haushalt und die Lebenshaltung einer leipziger Arbeiterfamilie 301

Müller, Ferd. Aug., Hypothekarkredit und Lebensversicherung 637

Münsterberg, Emil, Inwieweit besteht das Bedürfniß nach Einheit der deutschen Armengesetzgebung? 357

— Zwei neue Publikationen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 1131

Randow, Albert von, Versuch einer Arbeiterstatistik für das Deutsche Reich und Oesterreich. Eine Studie 595

Digitized by Google

Seite

Reitzenstein, F. Frhr. von, Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat. 1. 2. 3. Artikel 123. 499. 885
Scheel, H. von, Die landwirthschaftlichen Betriebe im Deutschen Reiche 1011
Schmoller, Gustav, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786. XI. XII. 1. 789
— Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage 425
— Die Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung des ländlichen Hypothekarkredits 571
Sombart, Werner, Die erste Generalversammlung des Institut international de Statistique zu Rom im April 1887 1159
Struck, Emil, Der internationale Geldmarkt im Jahre 1886 1027
Thiel, H., Wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit und Versicherungszwang. Vortrag gehalten in der Berliner Staatswissenschaftlichen Gesellschaft 481
Zeller, Das Reichsgesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 1167

II. Kleinere Mittheilungen.

Bank, die österreichisch-ungarische 1878—1885 677
Entwicklung, Die, der ungarischen Schulsparkassen 719
Gesundheitsamt, Das kaiserliche 391
Kolonisation, Die deutsche, in Polen und Westpreußen 700
Laves, Th., Zur Organisation des Lebensmittelmarktes (Marktverkehrs) in Berlin 375
Lebensversicherung, Uebersicht über die Fortschritte der 721
Neustädter, R., Die deutschen Notenbanken im Jahre 1886 713
Quarck, Max, Die ostindische Konkurrenz 665
Rauchberg, Heinrich, Der Clearing-Verkehr auf den großen Handelsplätzen 713
Reichsversicherungsamt, Geschäftsbericht 985
Scharpff, Rudolf, Die Lage der bäuerlichen Landwirthschaft im Königreich Württemberg 1307
Schmoller, Gustav, Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements 369
Soetbeer, H., Zur Preisbewegung der neuesten Zeit 680
Sparkassen, Die preußischen, im Jahre 1885 715
Stieda, W., Der Stand der Industrie im europäischen Rußland und in Polen 670

III. Verzeichniß der im elften Jahrgange enthaltenen Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Abhandlungen aus d. staatswissenschaftl. Seminar zu Straßburg (G. Sch.) 1338
Anarchismus, der, und seine Träger (G. Sch.) 748
Aufspitz, R. und K. Lieben, Zur Theorie des Preises (Hainisch) . . . 727
Bähr, Otto, Eine deutsche Stadt vor 60 Jahren (G. Sch.) 399
Bein, Louis, Die Industrie des sächsischen Voigtlandes II. Die Textilindustrie (G. Sch.) 369
Beloch, Julius, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (W. Sombart) 732

Digitized by Google

Seite

Blok, P. J., Eene hollandsche stad in de middeleeuwen. — Eene hollandsche stad onder de borgondisch-oostenrijksche heerschappij (O. Pringsheim) 400
Brecht, Theodor, Reform — nicht Revolution (G. Sch.) 398
Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd. (G. Sch.) 1325
Fechner, Hermann, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich während der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens 1741 bis 1806 (A. Zimmermann) 739
Festenberg-Packisch, H. v., Entwickelung, Lage und Zukunft des niederschlesischen Steinkohlenbergbaues (G. Sch.) 406
Finanzarchiv, Das. Hrsg. von G. Schanz. 3. Jahrg. (Frommer) . 412
Forsell, H., The Appreciation of Gold, and the Fall in Prices of Commodities (H. Soetbeer) 680
Herkner, H., Die oberelsäss. Baumwollindustrie u. ihre Arbeiter (G. Sch.) 1338
Herzka, Th., Das Wesen des Geldes (E. Struck) 1330
Herzog, A., Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsaß, erläutert durch Schilderung dreier Dörfer 1338
Hirsch, Max, Die hauptsächlichsten Fragen der Arbeiterbewegung (G. Sch.) 401
— Bericht über die Thätigkeit 2c. der Gewerkvereine und des Verbandes seit dem 8. ordentlichen Verbandstage (G. Sch.) 401
Huber, H. K. S., Die schweizerische Industrie und ihre Beziehungen zu Deutschland (G.) 403
Janssen, C. W., Die holländische Kolonialwirthschaft in den Battaländern 1338
Illing, J., Die Zahlen der Kriminalität in Preußen für 1854—1884 (Esser) 407
Kaerger, K., Die Lage der Hausweber im Weilerthale (G. Sch.) . . . 1338
Katalog der Bibliothek der Handelskammer zu Leipzig 412
Kral, Franz, Geldwerth und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871 bis 1884 (H. Soetbeer) 680
Kramar, Karel, Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848 (H. Rauchberg) 748
Lentner, Ferdinand, Das internationale Kolonialrecht im neunzehnten Jahrhundert (M. Wiedemann) 730
Leonhardt, Gustav, Die Verwaltung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank 1878—1885 (Neustädter) 677
Lippert, Julius, Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau (G. Sch.) 724
Mamroth, K., Die Entwickelung der deutsch-österreichischen Handelsbeziehungen von 1849—1865 (E. Struck) 1333
Mayer, O., Theorie des französischen Verwaltungswesens (E. Loening) . 541
Menger, A., Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung (G. Sch.) 395
Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862 al 1885 ecc. (H. Soetbeer) 680
Münsterberg, Emil, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform (Huzel) 745
Oncken, Aug., Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern (G. Sch.) 723
— Die Maxime des laissez faire et laissez passer etc. (G. Sch.) . . . 723
Orlow, P. A., Verzeichniß der Fabriken und gewerblichen Anstalten (Sawod) im europäischen Rußland und Königreich Polen (W. Stieda) 670
Pappenheim, Max, Die altdänischen Schutzgilden (R. Hoeniger) . . . 727
Peters, Karl, Deutsch-national. Kolonialpolitische Aufsätze (v. Philippovich) 1336
Rauchberg, Heinrich, Der Clearing- und Giro-Verkehr (Rauchberg) . 710
Reichardt, Erwin, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage (G. Sch.) 425
Rosenthal, Eduard, Die Behördenorganisation Ferdinands I. (Hintze) 1327
Rosin, H., Das Recht der öffentlichen Genossenschaft (E. Loening) . . . 541

Digitized by Google

Seite

Ruhland, G., Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reform (G. Sch.) 571
Schäfer, W., Die Nationalökonomie und die neue deutsche Gesetzgebung (G. Sch.) 398
Schäffle, A. E. Fr., Die Inkorporation des Hypothekarkredits (G. Sch.) 571
Schanz, G., Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken (G. Sch.) 369
Schlitte, Bruno, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung und Durchführung (v. Miaskowski). . . 736
Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 31. 32. (G. Sch.). . . 425
Soetbeer, A., Materialien zur Erläuterung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage (H. Soetbeer) 680
Stein, L. v., Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. Aufl. (G. Sch.). . . 1330
Stieda, W., Revaler Zollbücher und -Quittungen des 12. Jahrhunderts (G. Sch.) 1326
Vanni, I., Saggi critici sulla teoria sociologica della popolazione (H. Soetbeer) 1334
Verbrecherwelt, Die, von Berlin (G. Sch.) 748
Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte (K. Mamroth) 1342
Wolf, J., Thatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel (Quarck) 665
Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft (Frommer). 751

Zur Besprechung eingegangene Schriften 418. 759. 1348

Digitized by Google

Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen

und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786.

Von

Gustav Schmoller.

XI.

Die wirthschaftlichen Zustände im Herzogthum Magdeburg: Bevölkerung, Ackerbau, Handel und Schifffahrt.

Der Zusammenhang der Zustände mit der Politik. Die Bevölkerung von 1700 bis 1803. Ihre Bewegung 1691—1759. Stadt und Land 1740—1796. Die Kolonisation. Die Bewegung 1784—1789. Das Gesammtresultat. Die kleinen Städte, die Bevölkerung von Halle und Magdeburg. — Der alte Kornexport und seine Abnahme. Die zunehmende Bedeutung des innern Kornhandels. Die Getreidepreise und die Statistik der Getreideproduktion. Die Schafhaltung und die Wollproduktion. — Der Handel Magdeburgs im ganzen von 1680 bis 1800 und die wechselnden Handelskonjunkturen. Der Handel bis 1740. Die Verkehrsstatistik der Stadt Magdeburg 1740—1844. Die Aus- und Einfuhrstatistik des Herzogthums 1747—1787. Vergleich mit andern Städten und Provinzen. — Die Organisation der magdeburger Schifffahrt und ihr Zustand bis 1728. Der Streit zwischen den Brüderschaften der Kaufleute und der Schiffer 1649—1722. Die neuen Statuten beider 1723—1726. Die Hebung der Schifffahrt 1728—1748 und die Zunahme der kleinen Kahnfahrer. Der Streit zwischen Schiffern und Kahnfahrern 1746—1753. Die Ordnung der Schifffahrt und der Frachttarif 1750—1753. Die Schiffsstatistik 1749—1755. Der Krieg und die Einführung der freien Schifffahrt, das Kombinationsreglement von 1763. Die Krisis 1766—1772. Die Wiedereinführung der Reiheschifffahrt und das Schifffahrtsreglement von 1775. Seine Wirksamkeit bis 1806. Schluß.

Digitized by Google

Ein Fehler, den die Praktiker der Politik täglich, aber auch die Theoretiker des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens nur zu oft machen, ist der, viel verschlungene, tausendfach bedingte Erscheinungen für zu einfach zu halten, und damit Aenderungen der gesellschaftlichen Zustände auf einzelne Maßregeln der Politik zurückzuführen. Man würde kaum zu weit gehen, wenn man behauptete, neun Zehntel aller Behauptungen der Tagespolitiker seien deshalb falsch oder schief. Man vergißt zu leicht, daß selbst die wichtigsten einzelnen Maßnahmen der wirthschaftlichen Politik von den Gesammtbedingungen eines gesellschaftlichen Zustandes im Augenblick nur einen kleinen Bruchtheil ändern können, und daß im nie ruhenden Spiel der sozialen Kräfte jeden Moment weitere Aenderungen eintreten, welche leicht verstärkend oder zurückhaltend die einzelne Maßregel der praktischen Politik in ihrer sichtbaren Wirkung verdoppeln oder aufheben.

Sollen wir deshalb skeptisch auf jede wirkliche Erkenntniß der Folgen politischer Maßnahmen verzichten? Sollen wir behaupten, sie seien gleichgiltig, die Dinge gingen über den Kopf der leitenden Staatsmänner hinweg ihren eigenen durch die Natur der Sache bestimmten Gang? Das wäre ebenso thöricht, als verzagt. Zur Natur der Sache gehören im politischen und wirthschaftlichen Leben in erster Linie die handelnden Menschen, und die Maßregeln der praktischen Politik sind nichts anderes als die objektiv gewordenen, vom Mittelpunkt des sozialen Körpers ausgehenden Anstöße zu psychischen und materiellen Massenbewegungen. Die einzelne Wirkung der einzelnen solchen Maßregel nach Tag, Monat und Jahr mag sich also der nachprüfenden Untersuchung entziehen. Ueber den Zusammenhang einer Politik, die in systematischer Folge längere Zeiträume umspannt, mit den sich entwickelnden wirthschaftlichen Zuständen kann kein Zweifel sein. Das Herzogthum Magdeburg würde gegen 1800 in jeder Beziehung uns ein anderes soziales und wirthschaftliches Bild gewähren, wenn es nicht ein Glied des preußischen Staates gewesen wäre und unter der Herrschaft jener ausgesprochenen Politik gestanden hätte, die wir in der letzten Studie geschildert.

Aber das ist zuzugeben, die Nachweisbarkeit des Zusammenhangs ist eine um so stärkere, je mehr wir beim Allgemeinen stehen bleiben, je mehr wir die großen Umrisse des Bildes im Auge behalten. Je weiter wir ins Einzelne dringen, die Zustände der einzelnen Gewerbszweige von Stadt zu Stadt, von Jahr zu Jahr verfolgen, desto problematischer wird der Schluß: post hoc ergo propter hoc. Wir können das Ganze überblickend sicher sein, daß uns von den Ursachen

Digitized by Google

wie von den Folgen das Wesentliche in der Ueberlieferung so erhalten ist, daß Fehlschlüsse ausgeschlossen sind; wir können uns nicht desselben rühmen, sobald uns etwa die Untersuchung der einzelnen Tarifänderung in Bezug auf ihre Folgen obliegt; es wächst hier die Menge der zufällig mitwirkenden Ursachen, es nimmt hier meist der Umfang der Ueberlieferung in Bezug auf ihre Vollständigkeit ab. In vielen einzelnen Fällen haben wir auch hier freilich eine so genaue Kenntniß des Verlaufs durch die Akten vor uns, als ob die Dinge gestern geschehen wären. —

Gehen wir zunächst vom Allgemeinsten, als dem relativ Sicherſten, von der Bevölkerungsbewegung aus; sie ist ein untrüglicher Spiegel des wirthschaftlichen Wohl- und Wehebefindens. Wenn die preußische Finanz- und Wirthschaftspolitik dem Lande mehr geschadet als genützt hätte, so könnte die magdeburgische Bevölkerung nicht sehr stark zugenommen haben.

Für die drei Provinzen Magdeburg, Halberstadt und Hohenstein berechnet Dieterici folgende Zahlen[1]):

1702/3	138 □Meilen	220 298	Seelen	= 1 596	pro	□Meile
1713/17	138 „	287 490	„	= 2 083	„	„
1748	138 „	287 659	„	= 2 084	„	„
1786	148 „	379 404	„	= 2 564	„	„
1800	148 „	417 785	„	= 2 890	„	„

Die zwei ersten durch Multiplikation der Todesfälle mit 37 gewonnenen Zahlen sind entschieden viel zu hoch. Erst von 1748 an beginnen die wirklichen Zählungen. Unterliegen auch sie mancherlei Bedenken, hat Friedrich der Große selbst fast jedes Jahr mit dem Kammerpräsidenten darüber korrespondirt, ob und wieweit er die Zahlen für richtig halte, so sind sie im ganzen doch für zuverlässig zu halten.

Für das Herzogthum Magdeburg allein halte ich die folgende Liste, wobei die erste Zahl durch Multiplikation der Todesfälle mit 33 gewonnen ist, für richtiger:

1700:	135 000	Seelen
1755:	225 000	„
1796:	275 000	„
1803:	289 000	„

Die Bevölkerung hat sich hiernach in dem 18. Jahrhundert etwas mehr als verdoppelt; sie stieg von 1260 auf 2700 Seelen pro Quadratmeile. Die kurmärkische Bevölkerung hat sich in derselben Zeit ver-

1) Mittheilungen des stat. Bureaus in Berlin 4, 240—243.

Digitized by Google

dreifacht, war aber gegen 1700 nur etwa halb so stark, wie die magdeburgische. Eine Verdoppelung in 100 Jahren bedeutet eine jährliche Zunahme von 0,6—0,7 Prozent. Eine solche hat aber nicht gleichmäßig die ganze Epoche hindurch stattgefunden, wie wir aus den jährlichen Durchschnittszahlen der Getrauten, der Getauften und Gestorbenen sehen, welche Süßmilch für 1691—1759 mittheilt[1]). Sie geben uns ein Bild der speziellen Bewegung der Bevölkerung. Man zählte:

im Herzogthum Magdeburg	Getraute Paare	Getaufte	Gestorbene
1691—1694	1402	5481	4890 (Epidemie)
1698—1702	1681	6431	4103
1703—1707	1709	7014	4052
1708—1712	1847	6987	4396
1713—1717	2078	7590	5335
1718—1722	2019	8042	6730 (Epidemie)
1723—1727	1964	8346	6426
1728—1732	2015	8132	7250
1733—1737	2088	8705	6845
1738—1742	2315	8001	8744 (Epidemie)
1743—1748	2216	8539	6709
1749—1751	2139	8228	8923 (Epidemie)
1752—1756	2193	8852	8069 (Epidemie)
1757—1759	2070	7660	

Die Pestjahre 1680—1682 hatten das Land dezimirt. Dann kamen gute Jahre, und das Land erholte sich, „absonderlich da die Franzosen und andere Flüchtlinge aufgenommen und die Kommerzia von derselben Fabriquen ins Land gebracht worden", sagt ein Bericht. Auch Süßmilch fügt bei, von 1698 bis 1719 seien gute Jahre gewesen; die für die übrigen östlichen Provinzen so harten Zeiten von 1709 bis 1717 zeigen in der magdeburgischen Bevölkerungsbewegung nichts Eigenthümliches. Die zahlreichen, von uns mehrfach angeführten Klagen über fiskalischen Druck, Werbungen und Handelsstockungen aus dieser Zeit werden uns hiernach nicht als ganz unbegründet, wohl aber in einem wesentlich abgeschwächten Lichte erscheinen.

Etwas anders liegen die Dinge von 1719 an. Die Trauungen nehmen ab, die Taufen kaum zu. Süßmilch meint, indem er von einer damals eingetretenen Stabilität der Bevölkerung spricht, daß das Hei-

1) Die göttliche Ordnung, 3. Ausg. 1765, 1 Tabellenanhang 102—107.

Digitized by Google

rathen schwerer geworden. „Die Nahrungen und Bauernhöfe insonderheit sind hinlänglich besetzt, daher nun einer auf den Tod des andern warten muß." Daneben führt er als Ursache die vielen epidemischen Jahre an. Man könnte wohl auch daran denken, daß 1718 bis 1730 die Gewalt des Steuerdrucks und der Werbung, die niedrigen Getreidepreise, die Lähmung des Elbhandels besonders schwer auf dem Lande lasteten.

Von 1730 an bis 1756 nehmen aber die Trauungen wieder etwas, die Taufen nicht unerheblich zu. Auf eine größere Einwanderung hat Friedrich der Große gerade in jenen Jahren mit allem Nachdruck hingewirkt. Am 20. Juni 1744 schreibt er an Präsident Platen: Großenhayn mit seiner großen Tuchfabrikation und Schönfärberei sei abgebrannt, man müsse versuchen, geschickte Leute dorthin zu gewinnen. Zwei Jahre später (29. August 1746) theilt er dem Kammerpräsidenten mit, der letzte sächsische Landtag habe unerträgliche onera bewilligt, jetzt sei die beste Zeit, unter der Hand Spinner und Manufacturiers ins Land zu ziehen; die Preise der Lebensmittel in Sachsen seien zu hoch. In der Instruktion für die Kriegs- und Domänenkammer von 1748 sagt er, es sei bekannt, daß es in Magdeburg an Menschen fehle; in der Erntezeit kämen so viele fremde Menschen ins Herzogthum, die das verdiente Lohn dann aus dem Lande nähmen, hauptsächlich Sachsen, Voigtländer; es müßten ländliche Tagelöhner, auch wohl Maurer und Zimmerleute in größerer Zahl etablirt werden. Auch in seiner späteren Korrespondenz mit Präsident Platen kommt er immer wieder mahnend und treibend darauf zurück. Er ist dann auch wiederholt befriedigt über die ihm vorgelegten Resultate. Beheim-Schwarzbach [1]) nimmt die 1740—1754 im Magdeburgischen und Halberstädtischen angesetzten Kolonisten zu 1844 Familien an.

Nach einer späteren Zusammenstellung [2]) betrug die Seelenzahl

	der Städte	des platten Landes	des Herzogthums
1740	73 330	111 199	184 529
1755	84 780	141 033	225 873
Nach einem Berichte des Minister Schulenburg von 1772:			
1756	86 101	137 192	223 293

1) Hohenzollernsche Kolonisationen (1874) 372.
2) Jahrbücher der preuß. Monarchie 1798 2, 223.

Digitized by Google

Jedenfalls also war von 1730 bis 1756 wieder eine nicht ganz unerhebliche Vermehrung eingetreten, trotz einer geringen Veränderung der Geburten- und Trauungszahlen.

Ueber die Wirkung des siebenjährigen Krieges und die ihm folgenden Jahrzehnte geben die folgenden Seelenzahlen Aufschluß [1]):

	Städte	Land	Herzogthum
1756	86 101	137 192	223 293
1762	78 882	124 500	203 382
1763	80 948	125 643	206 591
1771	87 888	152 254	240 142
1773	85 280	146 633	231 913
1786	92 691	163 975	256 666
1796	101 248	174 014	275 262

Der Krieg hat also hier nicht so schlimm eingegriffen, wie in anderen Provinzen; die Hungerjahre 1770—72 zeigen eine Abnahme, die fast die Hälfte der von 1756—62 erreicht; von da an aber nimmt die Bevölkerung nochmal erheblich zu, ohne daß das volkswirthschaftliche System, unter dem das Land steht, sich wesentlich ändert.

Im Jahre 1772 eröffnet der Minister Schulenburg-Kehnert der Kammer, der König wünsche in den nächsten 4—5 Jahren noch weitere 1200 Familien als Kolonisten anzusetzen. Die Klöster mußten sich zu Kolonisationen bequemen. Die Theilung der zu großen Bauerngüter wurde eifrig betrieben und befördert. Eine ziemliche Zahl deutsch-polnischer Tuchmacher wurde in der Provinz angesiedelt. Eine Zusammenstellung für Friedrich Wilhelm II. von 1790 [2]) giebt die Zahl der sämmtlichen in der Provinz 1740—86 neu angesiedelten Familien auf 4472 mit 17564 Köpfen an, wovon 2606 ausländische, 1866 inländische sind, neun Zehntel etwa auf das platte Land kommen. Wahrscheinlich hat neben der Kolonisation die Verlängerung der Lebensdauer und die Verminderung der Kindersterblichkeit auf die Bevölke-

1) Die vier ersten Linien dieser Tabelle sind dem erwähnten Bericht Schulenburgs, die drei letzten den Jahrb. der preuß. Monarchie 1798 2, 223 entnommen.

2) In einem Lederband in Roth-Safian mit dem Titel Tabellarische Kameraletats von anno 1790, der für das Herzogthum Magdeburg sehr umfangreiche Nachrichten enthält. Er ist leider der einzige derartige auf dem berliner Archiv für Magdeburg erhaltene, während anzunehmen ist, daß solche Zusammenstellungen jährlich für jede Provinz gemacht wurden.

Digitized by Google

rungszunahme gewirkt. Die Sterblichkeit im ganzen ist in den letzten Jahren Friedrichs II. eine geringere.

Als Beweis führe ich folgende, denselben Kameraletats entnommene Zahlen an:

	Getraute Paare	Geborene	Gestorbene
1752—1756	2193	8852	8069
1784	1900	8865	7042
1785	1832	8661	8396
1786	1920	8838	7107
1787	1988	9159	7927
1788	1928	8932	7934
1789	2038	8764	7047

Leider stehen mir spätere Zahlen über Trauungen, Geburten und Todesfälle nicht zur Verfügung. Wahrscheinlich haben die Geburten und Trauungen von 1790 an wieder mehr zugenommen unter den damaligen günstigen Konjunkturen, welche die Bevölkerung nochmal so wesentlich hoben.

Wenn wir nun bei dem Gesammtresultat, daß die magdeburgische Bevölkerung wohl ab und zu in einen gewissen Stillstand gekommen, daß sie im ganzen aber in dem 18. Jahrhundert sich verdoppelt, jährlich im Durchschnitt um 0,6—0,7 Prozent zugenommen habe, noch einen Moment stehen bleiben wollen, um uns die Bedeutung dieser Zahlen klar zu machen, so kann das nur durch Vergleichungen geschehen [1]).

Wir können annehmen, daß die deutsche Bevölkerung überhaupt bis in die letzte Hälfte des 16. Jahrhunderts zugenommen, im 17. Jahrhundert erst furchtbar zurückgegangen, dann aber nur sehr langsam wieder zugenommen habe. In vielen Theilen Deutschlands war selbst bis ins 19. Jahrhundert von keiner Zunahme die Rede. Nur in den reichsten Territorien mit der besten Verwaltung zeigte sich eine solche. Und auch in den anderen europäischen Staaten war der Fortschritt durchschnittlich naturgemäß ein viel geringerer, als im 19. Jahrhundert mit seiner viel höheren Technik, mit den modernen Verkehrsmitteln, dem heutigen Welthandel. Ein Zeitalter ohne Chausseen und ohne Maschinen mußte in viel langsamerem Tempo sich bewegen.

1) Vergl. Dieterici, Ueber die Vermehrung der Bevölkerung in Europa, Abh. d. Berl. Akad. 1850 Hist.-phil. Kl. 115, und Schmoller, Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrh., Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. 32, hauptsächlich 8—14.

Digitized by Google

Der preußische Staat war im 18. Jahrhundert weitaus das ärmste Land unter den größern Staaten, das aber den stärksten Bevölkerungszuwachs hatte; in den meisten Provinzen hat sich die Seelenzahl verdoppelt, in einzelnen verdreifacht, während die englische in diesen hundert Jahren sich nicht ganz verdoppelte, die französische nur um 1/6, die sächsische um 1/8 sich vermehrte.

Die Zuwachsrate im 19. Jahrhundert ist zeitweise und provinziell in Deutschland bis über 1,4 Prozent gewachsen, durchschnittlich etwa 1 Prozent gewesen; die letztere Zahl wurde da und dort in Preußen auch im 18. Jahrhundert erreicht. Wenn Magdeburg bei 0,6—0,7 Prozent jährlich stehen blieb, so dürfen wir nicht vergessen, daß das Land schon 1700 relativ dicht bevölkert war, daß die staatliche Politik die eigenthümlichen Interessen der Provinz oftmals nicht berücksichtigen konnte, daß fast stets ein schwerer finanzieller Druck auf dem Lande lastete.

Wenn trotzdem eine Zunahme eintrat, die selbst die englische übersteigt, so sind wir nothwendig zu dem Schlusse geführt, daß die günstigen Elemente die der Hemmung, die richtigen Maßnahmen der Politik die Fehlgriffe weit überwogen haben müssen. Bei einer solchen Zunahme der Bevölkerung, die überdies am Schlusse der Periode keine Spur proletarischer Vermehrung zeigt, müssen wir annehmen, daß sie zugleich der Ausdruck eines erheblich gesteigenen Wohlstandes sei.

An der nachgewiesenen Vermehrung haben Stadt und Land ziemlich gleichmäßigen Antheil. Wenn wir die Zahlen hierfür von 1680 bis 1800 hätten, würde wohl die Zunahme der Städte überwiegen; so kann ich nur berechnen, wie die Bewegung in dieser Beziehung 1740 bis 1796 verlief. In dieser Zeit nimmt das Land um 56 Prozent, die Städte um 38 Prozent zu. Neben der industriellen Entwicklung ist auch die agrarische offenbar nicht zurückgeblieben.

Von den kleinen Städtchen des Landes, die fast alle zwischen 1 und 4000 Seelen schwankten, haben einzelne sich sehr bedeutend entwickelt, so Luckenwalde durch seine Tuchindustrie, so Kalbe, das über 10000 Thlr. Akzise aufzubringen vermochte, Schönebeck, das rasch durch die königliche Saline aufblühte und 5—6000 Thlr. Akziseüberschuß abzuliefern im Stande war. Fast alle kamen wieder in etwas bessern Zustand, als im 17. Jahrhundert. Ich komme auf die Mittel und Ursachen der Hebung der kleinen Städte bei der Betrachtung der gewerblichen Zustände zurück. Hier sei nur erwähnt, daß eine wichtige Quelle des Verdienstes allen diesen kleinen Ackerstädten durch die militärische Einquartierung erwuchs. In sämmtlichen 36 Städten des Landes

Digitized by Google

war nach einer mir vorliegenden Designation von 1747 Garnison, in 20 allerdings nur von je einer Kompanie. Neuhaldensleben, Oebisfelde, Wanzleben, Staßfurt, Acken, Könnern, Löbechin, Wettin hatten je 2, Kalbe 5, Burg 7, die Stadt Halle ohne Vorstädte 16 Kompanien; die Altstadt Magdeburg hatte außer der Artillerie zwei volle Infanterieregimenter und ein Bataillon[1]).

Magdeburg und Halle gehörten zu den größten und wichtigsten Plätzen der Monarchie. Nur Berlin mit über 100000, Königsberg mit 56—60000 und Breslau mit etwa 80000 standen ihnen voran; Stettin, Potsdam, Halberstadt stand ihnen nach. Ueber ihre Größe und Zunahme konnte bereits die Akziseststatistik, die wir in der vorletzten Studie[2]) mittheilten, einigen Aufschluß geben. Wir fügen noch einige Bevölkerungszahlen und -Schätzungen bei.

Halle hatte trotz des Verlustes der Landesbehörden bis zum siebenjährigen Kriege eine günstige Entwicklung. Süßmilch[3]) berechnet wohl etwas übertreibend die Bevölkerung

für 1700 auf 14000 Seelen
„ 1740 „ 28000 „

Man wird wohl als Minimalschätzung annehmen können, daß die Stadt von 1680 bis 1756 ohne die Vorstädte von 10000 auf 16000 Seelen zugenommen habe; der Akziseüberschuß war von etwa 20000 auf 64000 Thlr. heraufgegangen. Industrie und Universität blühten; der Handel und Verkehr mit Sachsen war bis 1755 noch nicht vernichtet. Nun kamen aber die entsetzlichen Leiden des siebenjährigen Krieges, welche den Saalkreis besonders trafen; vom Oktober 1757 an bis April 1762 eine feindliche Besetzung und Kontributionszahlung nach der andern; die Stadtschulden erhöhten sich abermals furchtbar; die Stadt berechnete ihren Schaden durch den Krieg auf 520000 Thlr.; sie war vollständig ruinirt[4]). Daß ihr der König 1764 und 66 gegen 80000 Thlr. schenkte, konnte daran wenig ändern. Da ein Kommerzientraktat trotz der Verhandlungen in Halle im Jahre 1766 mit Sachsen nicht zu Stande kam, blieb aller Verkehr dahin, mit Ausnahme des Schmuggels, nahezu unmöglich. Die Holz- und theilweise auch die Lebensmittelpreise stiegen zeitweise auf bisher unerhörte Höhe. Der Absatz des pfännerschaftlichen Salzes nach Sachsen hörte nach und nach auf. Und

1) Im Jahre 1786 haben nur noch 19 Städte Garnison. Seit wann diese Aenderung eintrat, kann ich nicht angeben.

2) Jahrb. 1886 Heft 2, Studie IX 369.

3) 2, 475. 476.

4) Hagen, die Stadt Halle 1, 86—87.

Digitized by Google

wenn der König auch in dieser und jener Beziehung zu helfen suchte, den Hallensern erlaubte, 2/3 ihres Holzes aus Sachsen zu beziehen, wenn Minister Derschau 1769 bei seiner Anwesenheit feststellen konnte, daß die halleschen Manufakturen doch so ziemlich reüssirt hätten, sich für den in Sachsen verlorenen Absatz durch den Meßbesuch zu entschädigen, so blieben doch die Zustände recht kümmerliche. „Halle war zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine der ärmsten, schmutzigsten und verfallensten Städte in ganz Preußen." Die Bevölkerung betrug nach Hagen und einigen archivalischen Zahlen:

	für Halle allein	für die Stadt mit den Vorstädten Glaucha und Neumarkt
1772	13 438	—
1782	15 502	20 149
1790	16 678	20 246
1806	—	26 000
1814	—	19 136
1837	—	26 447

Die Kämmereischulden betrugen 1790 noch immer 1 610 251 Thlr., die Kämmereiausgaben 79 261 Thlr.; das war kein günstiges Zeichen; das reichere, größere Magdeburg hatte 74 817 Thlr. Schulden und 43 493 Thlr. Kämmereiausgaben in diesem Jahre [1]).

Im vollsten Gegensatz zu Halle steht die Bevölkerungsbewegung dieser Stadt, als ein Beweis, daß Halle noch mehr durch die besonderen Schicksale und seine exponirte Grenzlage, als durch das wirthschaftspolitische System des Staates gelitten hatte.

Die Altstadt hatte 1680 wieder etwa 8000 Seelen gezählt, wurde dann durch die Pest nochmal auf etwa 5000 zurückgeworfen, erholte sich nun aber rasch; sie zählte mit Einschluß der Koloniebürger, des neuen Marktes und der Friedrichsstadt [2])

1729	13 820	1790	22 240
1740	15 995	1800	25 823
1755	19 580	1811	28 317
1763	18 793	1818	31 529
1772	19 772	1831	39 806
1780	21 089	1840	44 795

Also von 1680 bis 1740 fast eine Verdoppelung, ebenso 1729—1811, während 1811—40 der Zuwachs kaum ein größerer ist. Das ist des-

1) Vergl. die entsprechenden Zahlen von 1680—1700, Jahrb. 1886 Heft 2, Studie IX 331.

2) Hermes und Weigelt, Histor.-geogr.-stat.-topogr. Handbuch vom Reg.-Bez. Magdeburg 2, 4.

Digitized by Google

halb lehrreich, weil wir die Jahre bis 1840 gegenüber der neuesten Zeit von dieser als die Epoche der alten Technik und der alten Verkehrsmittel abgrenzen können; was die Zeit vor und nach 1811 scheidet, ist der Gegensatz des handels- und gewerbepolitischen Systems. Jedenfalls sprechen die magdeburger Zahlen weder deutlich gegen das eine, noch gegen das andere.

Auf die speziellen Schicksale des Handels und der Industrie der Stadt wollen wir erst nachher im Zusammenhang mit der Entwicklung von Verkehr und Gewerbe überhaupt eingehen. Nur den Getreidehandel werden wir sofort ins Auge fassen müssen, wenn wir einen Blick auf die agrarischen Zustände des Landes werfen wollen. Wir brauchen dabei nicht zu wiederholen, was wir bereits [1]) über den Bodenreichthum, die Vertheilung des Grundeigenthums, den Viehstand, die Lage des Bauernstandes, das Ansehen der magdeburger Landwirthe im allgemeinen gesagt.

Was uns hier interessirt, ist die Rückwirkung der allgemeinen Handelspolitik auf die Landwirthschaft, hauptsächlich die Folge der Erschwerung des Korn- und Wollexports. Wie die Altstadt Magdeburg durch diesen Export groß und wohlhabend geworden war, so hingen die hergebrachten Interessen des Domkapitels, des Adels, der Bauern an guten Kornpreisen und günstiger Ausfuhr der Rohprodukte. War das Getreide nur etliche Jahre mal wieder in gutem Preis, daß Adel und Bürger, Bauern und Aemter ein gut Stück Geld lösen konnten, schreibt 1710 einer der Räthe, dann war das Land in gutem Stand, dann hat man Gott gedankt. Zwar giebt ein Bericht aus derselben Zeit zu, daß in diesen immerhin nicht allzu zahlreichen Jahren die Armuth durch die hohen Preise einigermaßen gelitten, auch viele Bürger und Kaufleute in großen Schaden gekommen, dafern sich gar leicht die Abfuhr gestopfet und manche Kaufleute dann zu Bezahlung ihrer Wechsel und Beibehaltung ihres Kredits wohlfeiler losschlagen gemußt, als sie selbst gekauft. Aber im ganzen waren die Hungerjahre in Holland doch die Glücksjahre für Magdeburg. Auch eine Eingabe von 1714 (18. Mai) betont trotz des Hinweises auf den großen Hazard und den wenigen Nutzen der Kornhandlung, daß sie das wichtigste Stück der Kommerzien sei; wenn die Elbzölle zu hoch, gehe das Getreide auf der Achse nach Celle, Braunschweig und Lüneburg, werde dann überall auf dem Lande aufgekauft; das müßte gehindert, der Elbkornhandel

1) Jahrb. 1884 Heft 3, Studie V 1013—1017.

Digitized by Google

wieder hergestellt werden. Davon hänge das Wohlbefinden des ganzen Landes ab. Im Jahre 1722 wird darüber geklagt, daß die Hamburger das Getreide im Lande nicht mehr suchen; daher komme es, daß der Kaufmann feiere und daß der größte Theil der übrigen Einwohner, der damit Konnexion gehabt, darniederliege.

Wie außerordentlich schwankend die Kornausfuhr war, zeigt sich aus den sporadischen Zahlen, die uns überliefert sind: 1635 — 4463 Wispel, 1648 — 14000, 1697 — 35839, 1709 — 63947, 1710 — 72000 Wispel Getreide aller Art. In solchen Hauptausfuhrjahren kam natürlich der größere Theil aus dem Braunschweigischen, Halberstädtischen, Anhaltischen und Sächsischen. Aber auch von solchen abgesehen, schwankte die städtische Kornzolleinnahme um das 6—7fache von Jahr zu Jahr. Man wird bei diesen Zahlen und dem Inhalt der amtlichen Berichte oft an die schlagenden Worte Galianis[1]) erinnert: „Rein agrikole Getreideexportländer müssen auf niedriger Kulturstufe bleiben; der jähe Erntewechsel erzeugt Hazard- und Spielgewinne; die Menge des Volks bleibt arm und lebt in den Tag hinein; das Land behält einen feudalen Charakter, bis die Manufakturen emporblühen."

Ich habe in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, wie die Zoll- und Handelsverfassung der Elbe, die sukzessiven Zollerhöhungen des 17. Jahrhunderts, die steigenden Mißbräuche der Kornhandelsverfassung in Hamburg den Getreideexport, zumal den zu Wasser auf der Elbe, erschwert haben, wie aber die letzte und eigentliche Ursache des sinkenden Elbexports viel allgemeinerer Natur war. Auch von Lüneburg, von Holstein, von Lauenburg und Mecklenburg her bezog Hamburg nicht mehr so viel Korn wie früher. Die billigeren Ostseehäfen, Danzig, Königsberg, Riga und Petersburg rückten im Laufe des 18. Jahrhunderts in die Stelle ein, die früher Hamburg behauptet. In der Zeit von 1700 bis 1713 hatte vorübergehend der nordische Krieg die Ostsee geschlossen; das wurde schon von 1713 an wieder etwas anders und noch mehr mit den Friedensschlüssen von 1720. Und nun kamen die billigen Jahre 1720—56, die wohl auch an der Elbe die Preise drückten, aber entfernt nicht so, wie an der Weichsel und am Pregel. Auch ohne die häufigen Ausfuhr- und Einfuhrverbote des preußischen Staates und die Handelserschwerungen des Sperrsystems mußte der Export nach Hamburg und Holland seine alte Bedeutung verlieren. Ein magdeburger Bericht vom 13. Februar 1716 sagt selbst, zu der

1) Dialogues sur le commerce des bleds. London 1770.

Digitized by Google

Decadence des Kornhandels kontribuire es ein Vieles, daß sowohl aus Engelland (wo damals die Kornexportprämien wirkten), als aus Moscou und Polen eine große Quantität Getreide um einen gar wohlfeilen Preis geliefert werde. Schon der Bericht der preußischen Kommissare vom Elbschifffahrtskongreß von Lenzen (1711) hatte einen großen Verfall des Elbgetreidehandels mit dem Friedensschluß, theilweise unter Hinweis auf die englischen Exportprämien, prophezeit.

Wie oft und für wie lange die Ausfuhr aus dem Magdeburgischen verboten wurde, kann ich hier nicht im einzelnen nachweisen. Das gedruckte und das mir erreichbare archivalische Material reicht dazu in keiner Weise; ebensowenig dafür, ob und inwieweit auch die Einfuhr periodisch in Magdeburg verboten war. Im ganzen aber mußte die Ausfuhr verboten werden, wenn die Regierung aus ihren Magazinen Korn zu mäßigem Preis verkaufte, es mußte die Einfuhr gesperrt werden, wenn sie zur Kammertaxe einkaufte, um das Sinken der Preise zu hindern. Doch hat diese ganze Regierungsthätigkeit sich auf Magdeburg nicht so sehr, wie auf die mittleren und östlichen Provinzen erstreckt. Jedenfalls war das Ausfuhrverbot nicht Regel, sondern Ausnahme. Und selbst wenn die Ausfuhr verboten war, scheint die Sperrung keine vollständige gewesen zu sein. Ich finde z. B. gegen 1700 in den Akten erwähnt, daß die Holländer in den damaligen theuren Jahren, die öfter eine Sperre zur Folge hatten, gerne 15 Thlr. pro Last zahlten, um die Ausfuhrerlaubniß zu erhalten. Als Dorschau 1769 zum ersten Mal als Provinzialminister nach Magdeburg kommt, wird ihm vorgestellt, wie die öfteren Ausfuhrverbote der letzten Zeit die Ausfuhr, die Schifffahrt und die Zolleinnahmen gehemmt und den Landmann geschädigt hätten. Er wird gebeten, die Ausfuhr nicht so leicht zu verbieten. Er verspricht es und fügt hinzu, wie wenig man das beabsichtige, könne man aus der errichteten Getreidehandlungskompanie sehen. Das Privilegium für diese Aktiengesellschaft vom 5. Februar 1770[1]), die aus 1000 Aktionären (mit 200 Thlr.), hauptsächlich Rittergutsbesitzern, Amtleuten und Kaufleuten, bestehen soll, giebt dieser das übrigens nicht ausschließliche Recht, Getreide im Inland aufzukaufen, solange der Scheffel Roggen in Berlin unter 23, in Magdeburg unter 19 Groschen steht, sowie ausländisches Getreide durchzuführen. Schon 17. August 1768 hatte der König den Vorschlag des Ministers Horst genehmigt, daß ausländisches transitirendes Getreide

1) N. C. C. B. 1770 Sp. 6647—62; das. 1771 Sp. 37—40 wird die Kammer als erste Instanz bei Klagen gegen die Kompanie bezeichnet.

Digitized by Google

in den Händen Auswärtiger pro Wispel Weizen $1^1/_2$, pro Wispel Roggen 1 Thlr., in den Händen preußischer Unterthanen die Hälfte Transitozoll geben soll. Das wird auch für die Kompanie bestätigt.

Also davon war nicht die Rede, daß die Ausfuhr nach Hamburg, noch weniger die Abfuhr zu Lande nach Braunschweig und Lüneburg ganz aufhörte. Hamburg hatte endlich in der Kornordnung von 1737 die grellsten Mißbräuche seiner alten Kornhandelsverfassung beseitigt, es hatte 1740 die Beschränkung aufgehoben, daß die Hälfte alles dort eingeführten Getreides im Kleinverkauf zum Konsum an hamburger Bürger verkauft werden mußte, es hatte endlich 1748 Zollfreiheit für das durchgehende Getreide eingeführt. Das mochte den Getreidehandel auf der Elbe wieder etwas beleben. Im Testament von 1768 sagt der König: Le Magdebourg vend son bled en Hollande. Und in den Gesprächen mit Lucchesini erwähnt er, daß das schwedische Eisen, das der Staat noch beziehe, mit magdeburger Getreide bezahlt werde. In den billigen Jahren 1769 und 70 gingen 14 367 und 9379 Wispel Getreide (davon 7187 und 6926 Wispel Weizen) zu Wasser von Magdeburg nach Hamburg. Aber diese Ausfuhr läßt sich doch mit den früheren Zeiten nicht vergleichen; und noch weniger hing an ihr, wie einstmals, das ganze Wohl und Wehe des Landes.

Es ist nun die Frage, wie diese Getreidehandelspolitik im ganzen auf die Preise gewirkt habe. Daß unter Friedrich Wilhelm I. öfter Klagen über niedrige Rohproduktenpreise im Lande vorkommen, habe ich bereits erwähnt. Aber sie scheinen doch nicht von dauernder Bedeutung gewesen, eine gewisse Erhöhung der Produktenpreise nicht ausgeschlossen zu haben. Wenigstens die Kammertaxe, welche als Minimalpreis gelten darf, wurde nach Gasser 1729 folgendermaßen pro Scheffel für das Herzogthum erhöht:

Weizen	von 18	auf	20	gute	Groschen
Roggen	„ 12	„	15	„	„
Gerste	„ 10	„	12	„	„

In dem billigen Jahre 1727 ließ Friedrich Wilhelm den schlechten Roggen im Magdeburgischen zu 16, den guten zu 19 g. Gr. für die königlichen Magazine einkaufen, im folgenden Jahre zu 14; während in der Kurmark entsprechend 1727 — 16 und 20, 1728 — 17 bis 18 gegeben wurde. Die berliner Preise standen in der Regel über den magdeburgischen, die pommerschen und neumärkischen unter ihnen. Gasser meint 1729, die Bodenpreise seien in den letzten Jahrzehnten um mindestens $^1/_3$ gestiegen.

Digitized by Google

Für die Zeit von 1730 an haben wir leider keine Preistabelle der Stadt Magdeburg, wohl aber die von Prof. Conrad für Halle a. S. berechnete. Darnach kostete der Zentner in heutigem Gelde:

	Weizen Pfennige	Roggen Pfennige	Rindfleisch Mark	Schweinefleisch Mark
1731—1740	329	267	14,5	15,2
1741—1750	393	328	14,9	19,0
1751—1760	352	284	14,7	16,7
1761—1770	617	492	24,5	29,9
1771—1780	484	442	19,5	23,0
1781—1790	476	382	20,2	26,0
1791—1800	556	442	24,3	29,2
—	—	—	—	44,9

Die Halleschen Getreidepreise standen wohl stets etwas höher, als die im übrigen Lande, so daß der Schluß aus ihnen kein direkter sein kann. Daß sie besonders nach 1763 zeitweise in Folge der Handelssperre gegen Sachsen als drückende empfunden wurden, erwähnte ich schon. Nach sehr umfangreichen Berechnungen, deren Grundlage und Ausführung hier nicht mitgetheilt werden kann, habe ich für die Zeit von 1700 bis 1755 folgende Durchschnittspreise des preußischen Scheffels Roggen in heutigem Gelde berechnet: für Weimar 2,4, Königsberg 2,4, Stettin 2,5, Berlin 2,9, Halle 3, Dresden 3,3, Braunschweig 3,7 Mark. Die hallische Zahl stimmt mit der Tabelle Conrads überein. Wir sehen hier den hallischen Preis etwas über dem berliner stehen, während der magdeburgische im Durchschnitt etwas darunter stand. Aber zu weit konnten die hallischen Preise doch nicht von den magdeburgischen abweichen. Ueber 4—6 Groschen pro Scheffel können sie nicht auseinander gewesen sein, also muß auch in Magdeburg der Scheffel Weizen 1731—1760 auf etwa 26, 1770—1800 auf etwa 35 Gr., der Scheffel Roggen auf 20 und 26 Gr. gestanden haben. Das heißt: von einer dauernden inländischen Ueberproduktion in Folge der Ausfuhrerschwerung, welche die Preise für längere Zeit gedrückt, den ganzen Landbau gehemmt hätte, kann keine Rede sein.

Die Ursache ist eine einfache. Der Konsum im Lande war außerordentlich gestiegen, und die Ueberschüsse fanden stets leichten Abgang nach Berlin und der Kurmark, abgesehen von den alten, noch immer theilweise gepflegten Absatzwegen. Die Kaufkraft des Landes hatte sich 1700—1800 mit der Bevölkerung verdoppelt. Man berechnete im

Digitized by Google

vorigen Jahrhundert den Konsum auf die Person zu durchschnittlich mindestens 10 Scheffel Getreide verschiedener Art. Nach den obigen Bevölkerungszahlen brauchte also das Herzogthum

1700 etwa 56 000 Wispel
1800 etwa 120 000 Wispel

für den menschlichen Bedarf. Das Höchste, was je exportirt worden war, fand nun im Lande Nachfrage. Die Ernten des Landes werden in den „tabellarischen Kameraletats von 1790" folgendermaßen angegeben:

Getreidegewinn nach Abzug der Aussaat in Wispeln und Scheffeln

	in guten Jahren		in mittleren		in schlechten	
Weizen	20 690 Wspl.	6 Schffl.	18 103 Wspl.	18 Schffl.	15 517 Wspl.	12 Schffl.
Roggen	42 928 „	4 „	40 245 „	3 „	37 562 „	3 „
Gerste	62 606 „	10 „	59 476 „	6 „	56 346 „	— „
Hafer	41 653 „	— „	39 572 „	6 „	37 489 „	12 „
	167 877 Wspl.	20 Schffl.	157 397 Wspl.	9 Schffl.	146 915 Wspl.	3 Schffl.

Der Konsum des Landes wird auf 13 365 Wispel Weizen, 36 869 Wispel Roggen, 55 538 Wispel Gerste und 36 248 Wispel Hafer in mittleren Jahren, also zusammen auf 142 040 Wispel berechnet, d. i. einschließlich der Viehnahrung, der Brauerei und Brennerei etwas höher, als wir oben nach der Bevölkerung allein annahmen. Der Ueberschuß beträgt hiernach in schlechten Jahren 4874, in guten 25 837, in mittleren 15 357 Wispel Getreide aller Art.

Damit stimmen denn auch vollständig die handelsstatistischen Nachrichten, die die Archive uns freilich nur bruchstückweise liefern. Nach den Aus- und Einfuhrlisten aus den Jahren 1747—53 betrug die Ausfuhr aus dem Herzogthum nach fremden Ländern und anderen preußischen Provinzen:

von Juni bis Mai	an im Inland gewachsenem Getreide Thlr.	an eingeführtem Getreide Thlr.	zusammen Thlr.
1747—48	258 211	162 893	421 104
1748—49	254 273	140 969	395 242
1749—50	174 848	53 317	228 165
1750—51	207 880	44 049	251 929
1751—52	247 089	46 926	293 965
1752—53	211 901	40 574	252 475

Rechnen wir den Wispel nur zu 20 Thlr. Weizen und Roggen durch einander, so sind das 12 500—21 000 Wispel jährlich, wovon 10 000 bis 12 500 aus dem Herzogthume selbst stammen. Nach der Handelsstatistik aus den späteren Jahren Friedrichs des Großen schwankt die magdeburgische Getreideausfuhr zwischen 250 000 und 600 000 Thlrn.

Digitized by Google

Nehmen wir den Wispel für diese Zeit zu 30 Thlrn., so sind es höchstens 20000 Wispel, von welchen ein bedeutender Theil nach Berlin geht. Der Handel dahin hatte sich im Laufe des Jahrhunderts immer mehr entwickelt. Im Jahre 1755 schreibt die magdeburgische Kammer über das abgelaufene Jahr von 1754, man habe die Unterbrechung des Handels nach Kursachsen kaum empfunden, weil der Kornhandel, hauptsächlich der nach Berlin und anderen inländischen Orten, so sehr geblüht habe. Und als 1758 die Ausfuhr wegen der befürchteten Belagerung Magdeburgs verboten wurde, klagte die Kammer nicht sowohl darüber, als weil die importante Kornhandlung nach Berlin und anderen inländischen Orten dadurch gänzlich gehemmt worden sei. Nach den mehrerwähnten Kameraletats von 1790 belief sich die magdeburgische Getreidezufuhr nach Berlin und der Kurmark:

1784	804	Wispel
1785	15 334	„
1786	17 225	„
1787	14 644	„
1788	6 132	„
1789	5 546	„

Also durchschnittlich 9947 Wispel; man rechnete, daß die magdeburgischen Schiffe 1771 — 9965, 1785 — 13029, 1792 — 19228 Wispel Roggen laden könnten. Und wie der Getreideüberschuß Magdeburgs in Berlin seinen regelmäßigen Absatz fand, so gingen auch Käse, Obst, Butter, Eier (1787 z. B. 54618 Schock) und anderes derart dahin. Von dem Jahre 1787 an hat die Getreideausfuhr nach dem Auslande wieder einen etwas größeren Umfang erreicht, da die Ausfuhr prinzipiell nun nicht mehr erschwert werden sollte. Die für das Herzogthum damals überhaupt günstigen Handelskonjunkturen mögen dadurch noch verstärkt worden sein.

Ueber die Pferde- und Rindviehhaltung habe ich keine älteren Nachrichten gefunden als für das Jahr 1787, die ich mit den Krugschen von 1801—2 zusammenstelle; es fanden sich in der Provinz:

	Pferde und Fohlen	Ochsen und Bullen	Kühe und Rinder
1787	34 139	16 454	68 955
1802	41 878	20 770	64 243

Dagegen liegen über den Schafstand statistische Nachrichten bis 1747 zurück im berliner Staatsarchiv vor[1]). Sie sind von Wichtigkeit, weil die Verbote der Wollausfuhr von 1723 an einen erheblichen Handel nach Sachsen vernichteten. Im Jahre 1718 hatten in Quedlinburg

1) Magdeb. CXCIII 7.

Digitized by Google

vom 1. April bis 30. September die Sachsen 48 357 kleine Stein oder 4396 Zentner magdeburgischer und halberstädtischer Wolle gekauft. Es war die Frage, ob mit dem Aufhören dieses Absatzes die inländische Nachfrage an die Stelle träte; doch war das offenbar der Fall, wenigstens ist von 1747 an die inländische Wollproduktion bis 1790 ziemlich stabil, von da bis 1802 muß sie noch zugenommen haben. Man zählte im Herzogthume:

1747	414 003	Schafe	mit	einem	Wollerzeugniß	von	9 860	Zentnern
1750	420 959	„	„	„	„	„	10 000	„
1754	494 461	„	„	„	„	„	9 701	„
1756	491 752	„	„	„	„	„	9 857	„
1777	441 396	„	„	„	„	„	8 491	„
1782	496 405	„	„	„	„	„	9 382	„
1790	474 259	„	„	„	„	„	9 310	„
1802	639 955							

In dem letzten Jahr, dessen Zahl wir Krug entnehmen, hatte Magdeburg 6153 Schafe auf der Quadratmeile, während Schlesien, die Kur- und Neumark 3100—3700 zählen, Pommern 2500, Ostpreußen und Litthauen 7—900. Kurz, soweit ich die Sonde exakter statistischer Prüfung anlegen kann, befindet sich die magdeburgische Landwirthschaft jedenfalls nicht in rückgängiger Bewegung. Die Provinz steht am Anfang wie am Ende des Jahrhunderts landwirthschaftlich an der Spitze der östlichen Provinzen und hat in dem Jahrhundert gelernt, erheblich mehr Nahrungsmittel zu erzeugen. Daß sie dabei außerdem die Möglichkeit gewonnen hat, ihre Ueberschüsse in der Nähe abzusetzen, an die Städte des Landes und der Kurmark, ist wohl ebenso viel oder mehr werth, als die Spielgewinne, die in einzelnen glänzenden Exportjahren früher gemacht wurden. Die Frage ist nur, ob und inwieweit mit dem Rückgang des Kornhandels nach Hamburg der Handel der Stadt Magdeburg und der des Landes überhaupt entsprechend zurückgegangen sei.

Wenden wir uns der Prüfung dieser Frage zu.

Wenn wir, um den Handel der Stadt Magdeburg durch den Gang der Jahrhunderte zu verfolgen, nochmal die Blicke rückwärts wenden, so waren die Waaren, welche die Stadt nach Hamburg in älterer Zeit brachte, Getreide, vor allem Weizen und Gerste, Biere, hauptsächlich eigenes und zerbster, Holz, auch Steine, die von Sachsen kamen, böhmische Pottasche, Wachs, Garn, Kisten mit Leinwand, dann Kupfer, Messing, Bleche, Eisenwaaren, Sensen, Bläue, Glätte, Vitriol,

Digitized by Google

kurz viele schwere Mineralien und Metallwaaren, die aus dem Harz, Thüringen, aus Oesterreich und Ungarn kamen, von Magdeburg aus zu Schiffe gingen. Der Handel aufwärts, vielfach nur bis Lüneburg zu Wasser gehend, von da zu Lande, bestand durchaus aus leichteren Waaren: neben Blei und Zinn werden Tuch, Wein, Fischwaaren, Hering, ausländisches Gewürz und Baumöl erwähnt. Die Schiffe hatten aufwärts nicht leicht volle Ladung. Wenn man zeitweise in Magdeburg nur solche hamburger Schiffe Korn laden ließ, die nicht leer, sondern mindestens in halber Fracht angekommen, so erschwerte man damit schon diese Transportkonkurrenz in empfindlicher Weise.

Die Blüthe dieses Handels bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts auf einen zahlenmäßigen Ausdruck zu bringen, ist mir nicht möglich. Hoffmann, der zuverlässige Lokalhistoriker der Stadt, nimmt an, er sei von 1513 an zurückgegangen; seinen tiefsten Stand mag er nach der Zerstörung von 1631 erreicht haben; die Bierbrauerei der Stadt war vernichtet, der Getreidehandel nahm, von Hungerjahren abgesehen, schon das 17. Jahrhundert hindurch eher ab, als zu. Die Konkurrenz Leipzigs, Braunschweigs und anderer Nachbarstädte hatte den Tuch-, den Herings-, den Wein- und Gewürzhandel nahezu vernichtet. Ich glaube, daß man annehmen darf, der Handel der Stadt sei gegen 1660 sehr viel tiefer gestanden, als in den meisten Epochen des 18. Jahrhunderts. Als ein Argument hierfür kann ich anführen, daß in einer Denkschrift Helmar Gerkens, wohl des besten damaligen Kenners des Elbhandels, bei der Empfehlung der Einführung einer Reiheschifffahrt (gegen 1660) vorausgesetzt wird, es genüge, wenn je nur ein Schiff gleichzeitig in Ladung liege, während nach der Wiedereinführung der Reiheschifffahrt im Jahre 1775 stets vier magdeburger Schiffe zugleich in Ladung sich legten. Und wenn wir die zahllosen Klagen aus dem 18. Jahrhundert ins Auge fassen, so dürfen wir nicht vergessen, daß sie im 17. noch stärker ertönten; immer wieder hieß es damals, das Elbkommerzium sei ganz zu Grunde gerichtet, die fast krepirende Stadt Magdeburg komme in immer größeren Abfall.

Die damaligen wie die späteren Klagen sind freilich stets mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen, wie etwa heute die Klagen mancher Handelskammern. Oft erscheinen Jahre, die in den düstersten Farben geschildert werden, kurz darauf als blühende Zeiten, nach denen man sich zurücksehnt. Die Wechselfälle der Konjunktur waren nicht schwächer, sondern stärker als heute. Gute und schlechte Erntejahre, die wechselnden Schicksale der Handelskriege zwischen Holland, Frankreich und England hatten ein großes Schwanken der Marktversorgung und des

Digitized by Google

Konsums zur Folge, wie wir sie heute wenigstens für das Nothwendige nicht mehr kennen. Und so hat man sich bei den Klagen über Stockung und Niedergang stets zu fragen, ob sie solch vorbeigehenden Ursachen entspringen oder ob sie auf dauernde Umstände, auf die siegreiche Uebermacht von Hamburg, Leipzig und Braunschweig oder die Zoll- und Tarifgesetze des eigenen Staates zurückzuführen seien.

Betrachtet man die Epoche von 1680 bis 1806 als ein einheitliches Ganze, so wird man wohl behaupten können, daß der Handel nicht nur nicht abgenommen, sondern sogar sich wesentlich gehoben habe. Aber diese Annahme ist als ein Durchschnittsresultat anzusehen, das Epochen der Stockung und des Niedergangs, wie 1713—28 und 1768 bis 1777 einschließt, wie es den Ruin einzelner Handelszweige z. B. des Tabakshandels, des Handels mit gesalzenen Fischen, des Juchtenhandels neben dem Aufschwung und der Ausbildung anderer Zweige in sich begreift. Wie viel nun von diesem Durchschnittsresultat nach der negativen und nach der positiven Seite hin auf Maßnahmen der Wirthschaftspolitik und wie viel auf hiervon unabhängige Ursachen zurückzuführen sei, ist heute kaum mehr zu sagen.

Klar aber ist heute noch zu erkennen, wie an diesem Gesammtresultat die verschiedenen Einzelepochen der Hausse und der Baisse betheiligt sind. Man wird sie für das Herzogthum und speziell für die Stadt Magdeburg so unterscheiden müssen:

1680—1709 günstige Konjunktur,
1710—1728 Stockung und Niedergang,
1729—1765 Aufschwung,
1766—1777 Stockung und Krise,
1778—1806 großer Aufschwung.

Das Gesetz des Wechsels solcher allgemeinen positiven und negativen Strömungen läßt sich in aller Wirthschaftsgeschichte nachweisen; ihr Nachweis ist die erste Voraussetzung, um Klarheit in alle konkrete Untersuchung des wirthschaftlichen Fortschritts zu bringen. Fast alle Urtheile des Tages und ein großer Theil der bisherigen unvollkommenen Wirthschaftsgeschichte verwechselt die Durchschnittsentwicklung im ganzen mit diesen nothwendigen Oszillationen.

Die Ursachen dieser wie Ebbe und Fluth sich vollziehenden Bewegung sind nun aber stets sehr komplizirte: die allgemeine Weltlage, die Ernten, die Veränderungen der Produktion und Konsumtion spielen ebenso mit, wie die konkreten Zustände, die Verwaltung, die Wirthschaftspolitik des betreffenden Landes. Deshalb ist mit der Feststellung dieser Epochen für die Provinz nicht gesagt, was etwa Schutz- und

Digitized by Google

Transitozölle an Handel vernichtet oder gefördert hätten. Ich kann als meinen allgemeinen Eindruck nur dieses hinstellen: die Schutzzölle haben den Handel sehr viel mehr gehemmt, als gefördert, die Transitozölle haben ihm nicht soviel geschadet, als man erwarten könnte, im ganzen den Eigenhandel der Stadt gefördert; ein günstiges Gesammtresultat kommt aber hauptsächlich dadurch heraus, daß die ganzen wirthschaftlichen Zustände des Landes von allen andern Seiten her gesünder wurden, und in Folge hiervon hob sich auch Verkehr und Handel, wenn auch nicht so, wie die Bevölkerung, der Konsum, die Industrie und der Ackerbau.

Um freilich ein ganz sicheres Urtheil über all das auszusprechen, müßte man über viel mehr sicheres statistisches Material verfügen. Um das Lückenhafte aber einigermaßen in Zusammenhang zu ordnen und begreiflich zu machen, ist es nöthig, eine solche Hypothese über den wahrscheinlichen Gang der Handelsentwicklung vorauszuschicken.

Für die ganze Epoche von 1680 bis 1740 sind die uns erhaltenen resp. mir zugänglichen Handelsnachrichten über das Herzogthum und speziell über die Altstadt Magdeburg so ungenügend, theilweise so widersprechend, daß es kaum lohnt, auf dieselben einzugehen. Bald berichtet ein Zollbeamter, der Elbhandel sei seit 1685 auf das 10fache gestiegen, bald heißt es, von da an datire der eigentliche Ruin des Elbhandels; es scheinen damals besonders große Wechsel von Jahr zu Jahr und im Verhältniß der Wasser- zur Landfracht stattgefunden zu haben.

Der brandenburgische Zoll zu Lenzen, der als Symptom des Elbhandels gelten kann, trug

1702—1703	11 763	Thlr.,	darunter	2 698	für Korn,
1704 - 1705	12 645	„	„	2 233	„ „
1706—1707	11 606	„	„	3 121	„ „
1708—1709	22 072	„	„	11 522	„ „

Im ganzen muß der Handel der Stadt Magdeburg trotz aller Klagen bis gegen 1709—10 doch wesentlich zugenommen haben. Als die weitaus wichtigsten Gegenstände desselben erscheinen damals elbabwärts: Getreide und Holz, daneben Bier, Theer, Pottasche, Annies, Tabak, Rüböl, Leinöl, Fenchel, Koriander, Mohnsamen, dann Leinwand und Garn, Ungarwein, Stahl, Blech, gelbe Erde, Röthe, Schmelztiegel, Arsenik und Amedum. Die Elbe herauf kamen: Wein, Branntwein, Weinessig, Baumöl, Butter, Käse, Talg, Lichter, Hanf, englisches Zinn, allerlei Fischwaaren, Thran, Baumwolle, Rosinen, Annies, Limonen, Juchten, allerlei indianisch Holz und Tabakspfeifen. Diese Waaren

Digitized by Google

werden vornehmlich bei den Verhandlungen über die geplante Herabsetzung der Elbzölle genannt. Die Fracht auf der Elbe galt, von den Zöllen abgesehen, für höchstens halb so hoch, als die Landfracht; durch die Zölle wurde sie für viele Waaren ebenso theuer oder noch theurer.

In den Jahren 1710—14 werden die Klagen über den Verfall des Handels immer lauter. Die Kommerzia und der Kredit, hieß es, litten unsäglich, die Exportanda seien zu sehr beschwert, die Zahl der Juden habe zu sehr zugenommen; den fremden Waaren sei der Eintritt verwehrt, eine Reihe Monopolia seien geschaffen. Halle nahm 1704 noch für 194688 Gulden Salz ein, 1708 für 137940, 1709 für 97200, 1710 für 76000. Im Jahre 1715 heißt es, das Kommerzium habe sich fast ganz weggezogen. Und von da bis 1728 nehmen die Klagen wenn auch nicht stetig, so doch in immer neuen Anläufen zu. „Die Salznahrung stehet bei den Salzstädten in der größesten Dekadenze und ist derjenigen, so in den vorigen Zeiten zu spüren gewesen, nicht auf die Hälfte gleich. Die übrigen Kommerzia und Nahrung seind durch die erhöhete Akziſen und Zölle, verbotene Einfuhr fremder Waare und durch die Hemmung der freien Distrahirung dessen, was im Lande gefallen, auf das Aeußerste gebracht." (29. August 1719.) Aus den Berichten von 1720—28 haben wir schon andern Stellen das Charakteristische angeführt[1]).

In späteren Berichten freilich nimmt sich auch diese trübste Zeit anders aus. In einer Bemerkung, welche auf die Aenderungen von 1713 an zu gehen scheint, sagt der unermüdliche Vorkämpfer für die magdeburgische Handelsfreiheit, Steuerrath Pleßmann: „Man muß gestehen, daß die Spezerei- und Materialhandlung nach der Zeit, da die Monopolia von Zucker und Tobak aufgehört, die Konsumtionsimposten zum Vortheil der Groshandlung von 3—4 % bis auf 1½ gemindert und die pure Großhändler nur bei 1 % gelassen, hingegen die bei aller Handlung verdrießliche Abschreibung und Vergütung bis auf einige noch hoch impostirte Waaren aufgehoben worden, daß diese Art Handlung ein ganz anderes schöneres Ansehen gewonnen und die hiesige Kaufmannschaft schon die mehrste umliegende kleine, fremde und einheimische Städte wieder an sich gezogen, wobei in der That die Akzisekasse kein Schaden gehabt."

Sichereren Boden unter den Füßen erhalten wir von 1740 an.

1) Jahrb. 1886 Heft 2, Studie IX 63—65.

Digitized by Google

Minister Happe[1]) hatte 9. März 1740 verfügt, daß im Januar jeden Jahres eine „raisonnirte Relation über Anwachs und Abfall des Kommerzii" eingesandt werden solle. Diese uns von 1741 bis 59 fast vollständig vorliegenden Berichte sind begleitet von Uebersichten der zu Wasser und der zu Lande in der Stadt Magdeburg angekommenen, von 1742 an auch der abgegangenen Waaren. Für die spätere Zeit habe ich leider nur die Zahlen für einige Jahrgänge noch finden können[2]). Ich stelle aus den mir zugänglichen Materialien folgende, das Wichtigste enthaltende Uebersichten zusammen:

Siehe die Tabelle auf nächster Seite.

Wir sehen aus diesen Zahlen, daß der Blech-, Eisenwaaren- und Leinwandhandel von 1747 bis 58 einen ganz erheblichen Aufschwung nimmt, der Verkehr in Pottasche dagegen schon damals sinkt. Wenn wir die späteren Jahre 1770 und 80 mit den älteren vergleichen, so hat sich der Verkehr in Bläue auf das 3—5fache gehoben, ebenso der in Blechen; der Leinwandhandel ist derselbe; der in Pottasche ist noch mehr zurückgegangen.

Die mir für 1742 bis 1759 vorliegenden Nachweise über zu Lande angekommene Waaren entsprechen vielfach den Zahlen über den Wasserverkehr elbabwärts; die Bläue, die Bleche, die Eisenwaaren, die Leinwand, die Schmelztiegel kamen zu Lande an, gingen zum größeren Theil zu Wasser weiter; außerdem aber sind unter dieser Rubrik auch die von Lüneburg per Achse herkommenden Waaren. Fast in allen Branchen zeigt sich ein großer Handelsaufschwung bis 1756—1759, der sich auch darin ausspricht, daß der Eigenhandel gegenüber dem der Fremden in einer Reihe von Handelszweigen bedeutend, bis zu einem Viertel und Drittel desselben, zunimmt. Ich führe nur einiges (eigenen und fremden Handel zusammengezogen) an. Es kamen zu Lande nach Magdeburg:

	Tonnen Bläue	Fäßel Blech	Stücke Blei	Zentner Eisenwaaren
1742	349	792	1701	648
1756	1802	9334	5922	6609.

1) B. St. A. Magdeburg CLXXXI 4, 2 Vol. 1740—1757: Akta betreffend den Sukzeß des Magdeb. Kommerzii.

2) Es scheint weder das berliner Staatsarchiv, noch das k. preuß. statist. Büreau die entsprechenden Akten mehr zu besitzen. Ich vermuthe, daß die sämmtlichen derartigen statist. Akten aus der Zeit von 1763 an an das neugegründete statist. Büreau abgegeben wurden und dann bei der Flucht desselben, Herbst 1806, verloren gingen.

Digitized by Google

Von Magdeburg gingen Kaufmannsgüter zu Wasser nach Hamburg:

	Bläue Tonnen		Bleche Fäßel		Eisenwaaren Zentner		Leinwand Zentner		Pottasche Zentner		Schmelztiegel Zentner	
	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene
1747	2 184	—	2 704	164	906	—	3 677	—	10 691	1 001	767	—
1748	2 092	—	3 220	390	1 554	—	5 407	15	7 358	825	1 175	—
1749	2 752	—	5 752	306	2 943	—	6 241	—	10 258	685	1 754	—
1750	2 743	—	6 420	221	2 180	—	6 552	17	8 305	830	1 056	—
1751	2 416	—	5 581	486	2 279	—	7 800	—	7 512	452	1 391	—
1752	2 745	—	6 592	1 071	4 695	—	7 258	—	7 303	938	1 222	—
1753	2 831	—	4 225	1 216	3 112	—	5 306	—	9 822	1 370	767	—
1754	3 193	—	5 305	977	3 519	—	4 252	—	5 359	447	825	—
1755	1 563	—	4 397	1 019	4 169	—	5 672	—	2 965	3 058	897	—
1756	2 009	58	7 890	806	3 521	—	8 616	—	4 501	3 009	1 312	—
1757	1 021	47	4 470	1 024	1 936	—	6 868	398	3 268	853	1 043	—
1758	1 300	183	6 527	1 505	2 040	—	6 195	236	2 002	1 787	810	—
1759	417	148	2 959	1 711	1 024	—	2 724	51	279	43	793	—
1770	1 934	—	4 408	—	4 723	—	4 710	—	504	—	2 006	—
1780	10 421	1½	6 155 12 315*	— —	2 084	—	8 451	34	783	320	1 153	—

* Die zweite Zahl bedeutet Zentner.

Digitized by Google

	Zentner Juchten	Zentner Materialwaaren	Wein und Branntwein		Zentner Zucker
1742	720	327	424 Gebinde		1565
1759	4030	6785	6942 Zentner	1757	4100
				1759	2459.

Soweit die hier genannten Waaren aufwärts kommende sind, läßt sich aus ihrer Größe im Verhältniß zu den Zahlen des aufwärts gehenden Elbverkehrs schließen, wie damals sich beide Frachtmittel zu einander verhielten. An Zucker z. B. kommen jährlich zu Lande 2 bis 4000 Zentner, zu Wasser 30000—40000, Kaffee zu Lande 1—2000, zu Wasser 8—12000 Ztr., Juchten zu Lande 2—3000, zu Wasser 2—5000 Ztr., Rauchtabak zu Lande 1500—3000, zu Wasser 7 bis 13000 Ztr. Kurz, wir sehen, daß jedenfalls für eine Reihe der wichtigsten Waaren trotz aller Klagen der Wasserverkehr durchaus die Hauptsache war; er kam eben trotz der hohen Elbzölle billiger, zumal wenn nicht ganz niedrige Haferpreise die Landfracht verbilligten.

Aus den Listen der von Hamburg nach Magdeburg elbaufwärts gekommenen Kaufmannsgüter hebe ich folgende Waaren als die wichtigsten heraus:

Siehe die Tabelle auf nächster Seite.

Diese Zahlen, wie die andern, die ich des Raumes wegen nicht mit abdrucken lasse, zeigen, daß 1740—56 ein großer Aufschwung des Handels, des fremden wie des eigenen, stattfand. Die Rückgänge in einzelnen Zweigen erklären sich theilweise durch besondere Ursachen; die Zuckereinfuhr litt z. B. durch die Bevorzugung der Splittgerberschen Raffinerien. In einigen Branchen ist ein absoluter Rückgang vorhanden, z. B. im Juchtenhandel. Andere nehmen dafür um so bedeutender zu. Aus den spätern Angaben für 1769—72 und 1780 sehen wir, daß einzelne Handelszweige damals auf gleicher Höhe sind wie vor 20 Jahren (Zucker, Sirop), andere aber bedeutend sich gehoben haben, z. B. Kaffee, Hering, Rosinen, Reis.

Eine Zusammenfassung dieser Zahlen zu einem Gesammtbilde des Verkehrs der Stadt Magdeburg können wir wenigstens für eine Anzahl Jahre geben und diese Ergebnisse wieder vergleichen mit 1780, 1797 und 1840—44.

Präsident Platen berechnet in seinem Berichte vom 24. Januar 1748 den Elbverkehr von Hamburg nach Magdeburg aufwärts in magdeburger Schiffen folgendermaßen; es wurden befördert:

Digitized by Google

Von Hamburg kamen in Zentnern zu Wasser nach Magdeburg:

	Zucker		Sirop		Kaffee		Hering		Rosinen		Reis	
	fremd	eigen	fremd	eigen	fremd	eigen	fremd	eigen	fremd	eigen	fremd	eigen
1741	30 653	3 214	4 945	1 548	4 849	168	3 117	4 623	4 422	822	2 981	1 717
1742	38 499	3 138	9 889	3 721	150	365	2 797	4 078	3 081	1 053	2 626	1 989
1743	44 545		17 869		7 667							
1744	33 741		9 268		4 317							
1745	32 779	3 202	4 663	2 879	6 163	357	3 194	4 880	4 727	1 052	2 269	2 071
1746	20 719	2 836	7 218	3 159	2 816	117	4 831	7 027	5 351	1 162	2 454	2 768
1747	30 656	3 885	8 279	4 365	6 312	112	2 273	4 951	5 231	1 941	2 997	1 863
1748	19 048	2 633	7 925	4 858	1 964	104	2 572	3 404	5 058	1 484	1 830	1 800
1749	39 563	3 946	7 573	4 079	7 821	494	2 917	4 600	5 464	1 620	2 292	1 954
1750	31 641	3 971	6 992	5 631	5 122	378	1 391	2 635	4 171	1 063	2 838	1 953
1751	31 257	4 676	10 496	6 451	7 632	566	2 602	4 380	4 368	987	3 967	2 190
1752	40 097	4 505	11 802	6 612	9 805	743	3 001	5 119	7 902	1 476	4 126	2 652
1753	35 206	5 635	9 280	7 263	7 096	766	1 849	3 479	6 168	1 655	1 400	2 311
1754	36 271	4 496	5 255	7 971	12 165	1 160	2 988	5 738	5 123	1 109	5 116	3 168
1755	25 437	—	9 202	—	7 994	1 200	2 059	5 747	2 420	1 153	4 054	3 903
1756	33 438	2 520	14 552	1 626	9 643	966	2 592	3 129	5 852	1 875	3 837	2 978
1757	22 648	1 692	14 985	1 074	8 862	2 589	4 707	6 795	4 427	1 827	2 381	4 617
1758	28 898	1 928	23 466	1 843	9 675	2 811	5 365	5 317	5 147	2 039	1 797	1 659
1759	13 774	2 345	18 215	965	3 378	1 527	4 748	6 631	3 645	2 012	2 727	2 966
1769	27 762		17 646		19 496		10 161		7 128		7 350	
1770	38 956		16 610		26 118		8 560		13 285		8 769	
1771	35 560		13 990		5 728		9 610		4 976		23 315	
1772	42 757		18 513		14 296		8 867		9 675		21 236	
1780	28 954	—	11 438	—	27 113	11 941	{6 341 {2 113 *	14 141 4 747 *	7 261	2 173	1 167	1 477

* Die zweite Zahl bedeutet Tonnen.

Digitized by Google

	Zentnergüter	Zentner und Tonnengüter (die Tonne zu 3 Zentner gerechnet)
1741	116 804 Ztr.	164 930 Ztr.
1742	145 399 „	193 097 „
1743	170 380 „	256 035 „
1744	117 622 „	172 293 „
1745	122 566 „	171 997 „
1746	111 952 „	183 611 „

Daneben führten nach ihm die dresdener Schiffer jährlich etwa 30 000 Zentner aufwärts, 15 000 Zentner abwärts zwischen Hamburg und Magdeburg. In dem spätern Bericht vom 27. Februar 1751 berechnet er den Elbverkehr (ohne dresdener Gut) für den Durchschnitt der Jahre auf

	Zentnergut	Zentner- u. Tonnengut
1745—1747	121 740	180 644
1748—1750	132 961	183 047

Dazu kommen nun noch für die letztere Periode 30 000 Zentner dresdener Gut; also waren 1748—50 durchschnittlich 214 047 Zentner von Hamburg nach Magdeburg zu Wasser gekommen.

Für die nächstfolgende Zeit fehlen mir nun leider alle entsprechenden Zahlen; es ist dies um so bedauernswerther, als es besonderes Interesse böte, zu verfolgen, wie der Handelsaufschwung von 1750 bis 65 sich fortgesetzt, wie die Krisis von 1766 bis 73 und die neuen Handelseinrichtungen der französischen Verwaltung den Verkehr eingeschränkt haben.

Daß während des siebenjährigen Krieges gerade der magdeburgische Handel besonders glückliche Tage gehabt, habe ich mehrfach schon erwähnt. Die Ursachen sind einfach. Magdeburg war die einzige große Stadt der Monarchie, die nie vom Feinde besetzt wurde. Hierher hatten der Hof, die Minister, die Zentralkassen sich für längere Zeit geflüchtet. Die Ostseehäfen waren von den Russen blokirt; aller preußische Handel konnte nur über Magdeburg und Hamburg das Ausland erreichen; Leipzig litt durch den Krieg und schwere Kontribution; von Magdeburg aus ging die Versorgung der preußischen Armeen; nach Magdeburg kamen die englischen Subsidien, sowie das in der Fremde gekaufte Korn. Trotz guter Ernten war auf der Elbe der blühendste Kornhandel. Der hamburger Handel war seit Menschengedenken nicht so aufgeblüht, wie durch den Krieg. Die Vermögenssteuern, sagt Büsch, stiegen 1759 so, daß die Hamburger sich für um 8 Mill. Thlr. reicher als früher hielten: „1759 war das Jahr des größesten und solidesten Wohlstandes der Stadt". Die Zahl der Bankfolien hatte in Ham-

Digitized by Google

burg von 5700 im Jahre 1754 sich auf 9000 im Jahre 1762 vermehrt.

Es war natürlich, daß der magdeburger Handel dem entsprechend wuchs. Rathmann[1]) sagt von dieser Zeit: während alle preußischen Staaten vom Feinde erschöpft wurden, floß nach Magdeburg Geld über Geld zusammen, und dies bewirkte auch in den niederen Volksklassen daselbst einen Wohlstand und Ueberfluß, der hier und da in Luxus überging und einen solchen Uebermuth verursachte, daß einmal eine Handwerkerin ein kostbares Stück Zeug zum Kleide, welches eine Königin von Preußen für ihre damaligen Umstände zu theuer fand, ohne Bedenken an sich kaufte. Auch der König war, als nun der Rückschlag nach dem Kriege eintrat, als in Hamburg 95 Firmen fielen, der Diskonto auf 13 Prozent stieg und eine Anzahl blühender magdeburger Häuser in Mitleidenschaft gezogen wurden, in einer Reihe seiner Kabinetserlasse geneigt, dem maßlosen Luxus und dem Leichtsinn mancher magdeburger Kaufleute die Hauptschuld zuzuschreiben[2]). Rathmann meint von der Stockung, die in dem Jahre 1766 hauptsächlich hervortrat, sie habe nur einzelne Familien betroffen und „habe auf den allgemeinen Wohlstand der Stadt keinen sehr sichtbaren und fühlbaren Einfluß gehabt".

Die zeitgenössischen Klagen aus jenen Jahren (1766—1773) behaupten freilich wiederholt, das Kommerzium der Stadt sei gänzlich zernichtet und ermattet; die Landfracht nahm bedenklich gegenüber der Elbfracht zu; die Frachtwagen umgingen, wie wir schon erwähnten, zeitweise das Land. Hauptsächlich über den Rückgang des Juchten- und die Vernichtung des Tabakhandels wird gejammert. Die Spedition der fremden Bleche stocke, sie sei bisher schon unrentabel gewesen, sei nur beibehalten worden, um die Fuhrleute mehr herzuziehen. Die Hauptsache aber sei, heißt es in einer Klageschrift vom 15. November 1769, daß man so viele Formalien introduzirt, daß man die Expedition derer ankommenden und abgehenden Waaren durch die vielen Anweisungen und Instanzien aufhalte, und den auswärtigen Fuhrmann,

1) Kurze Uebersicht der Schicksale Magdeburgs im 18. Jahrhundert (1801) 15.

2) Er schreibt so 11. August 1766 an den Kammerpräsidenten, nicht die erst seit zwei Monaten eingeführte neue Akziseverfassung sei schuld an der Verlegenheiten der Kaufleute: „Meines Wissens ist eigentlich ihre eigene üble und dessolute Lebensweise und Wirthschaft seit dem Kriege die wahre Ursache."

Digitized by Google

der weder lesen noch schreiben könne, durch die vielen Zettel in Verwirrung setze[1]).

Wie wir schon bei der Besprechung des Transitozollsystems sahen, beruhigten sich aber diese Klagen bald; der Wasserverkehr wurde schon 1769—1772 wieder etwas besser. Der Werth sämmtlicher zu Wasser in Magdeburg angekommenen und abgegangenen Waaren betrug:

	angekommen	abgegangen
1769	1 695 922 Thlr.	945 008 Thlr.
1770	2 247 354 „	1 023 380 „
1771	2 833 967 „	— „
1772	3 057 356 „	— „

Im Laufe des achten Jahrzehntes besserten sich die Verhältnisse noch weiter; der bairische Erbfolgekrieg belebte 1778 und 79 den Handel. Und für 1780 haben wir wieder eine Nachweisung des Elbverkehrs der Gütermenge nach, die wir mit den Zahlen von 1741—50 vergleichen können. Nach Heineccius[2]) kamen in diesem Jahr in Magdeburg an:

zu Wasser	fremd Gut	eigen Gut	Summe beider
von Hamburg	136 779 Ztr.	85 612 Ztr.	222 391 Ztr.
von Stettin	3 862 „	4 025 „	7 887 „
von Dresden	4 591 „	56 „	4 647 „
von Halle	1 001 „	32 „	1 033 „
	146 233 Ztr.	89 725 Ztr.	235 958 Ztr.

Trotz aller Störungen des Handels also durch Schutzzoll und Transitozoll ist der Verkehr von Hamburg her größer als 1740—50, und vor allem der Antheil des Eigenhandels ist erheblich gegen früher gestiegen; er hat sich auf $^2/_3$ des durchgehenden erhoben. Die Tendenz des Transitozolles hat sich also doch bis auf einen gewissen Grad verwirklicht. Die magdeburger Kaufleute stehen 1780 ganz anders da, als 1740—50.

Und nun kommt von 1780 bis 1806 noch der Aufschwung, den wir schon aus den Akzisegefällen kennen, der hauptsächlich von 1790 an durch die Verlegung des Rheinhandels nach der Elbe seinen Höhepunkt erreichte. Nach einer Berechnung aus dem Jahr 1798 waren 1797 in Magdeburg 633 169 Zentner Güter auf dem Packhof angekommen, wovon sicher der größere Theil dem Wasserverkehr angehörte, also gegen

1) B. St. A. Magdeburg CLXXXI 14, Beschwerden der Kaufleute 1769 bis 1770.

2) Beschreibung des Herz. Magdeburg (1785) 70—73; ich habe die Tonnengüter, wie Platen, auf Zentner reduzirt.

Digitized by Google

1780 eine Verdoppelung oder Verdreifachung des Verkehrs. Trug dazu wesentlich die damalige Welthandelslage bei, so mußte doch andererseits der magdeburger Handelsstand 1786—97 so weit erstarkt sein, die günstige Konjunktur auszunützen.

Fügen wir als Schlußvergleichung die Zahlen bei, welche die amtliche Denkschrift über die Elbzölle von 1845 giebt; nach ihr kamen zu Wasser von Hamburg nach Magdeburg

1840	595 647	Zentner
1841	663 320	"
1842	661 178	"
1843	754 683	"
1844	603 062	"

Also ein Verkehr der nicht größer ist, als der von 1797. Zur Erläuterung sei nur hinzugefügt, daß die Elbschifffahrtsakte von 1821[1]) die Elbzölle ungefähr in ihrem alten Bestande ließ; größere Erleichterungen in denselben traten für das preußische Gebiet bekanntlich erst später, hauptsächlich seit 1848 und 52, für den übrigen Elbhandel erst noch später, als der Eisenbahnverkehr allen Elbwasserverkehr zu vernichten drohte, ein[2]). Im übrigen aber hatte die Elbschifffahrtsakte zahlreiche der alten Schranken des Elbhandels beseitigt und mußte der ganze Aufschwung der deutsch-preußischen Volkswirthschaft seit 1818 und 1833 auch Magdeburg zu gute kommen[3]).

Wir sehen nach den obigen Zahlen eine Hebung des Elbverkehrs von etwa 160 000 auf 660 000 Zentner in den hundert Jahren von 1740 bis 1840; das Haupthemmniß, die maßlosen Elbzölle hatte weder die friedericianische, noch die hardenbergische Verwaltung und ihre Nachfolger bis 1848 zu beseitigen verstanden. Von dem trotzdem erzielten Aufschwung fällt ein guter Theil schon in die Zeit bis 1780, der größere in die Epoche vor 1806, allerdings hervorgerufen durch Zeitereignisse, die von der Handelsverfassung des Staates unabhängig waren. —

Um den Gesammthandel der Stadt und des Landes in Geld zu

---

1) Jahrbücher der preuß. Monarchie 1798 3, 116.

2) Die Elbzölle, Aktenstücke nnd Nachweise 1814—1859, Leipzig 1860.

3) Die vierte Elbschifffahrtsrevisionskommission 1858 verlief bekanntlich ganz resultatlos, die fünfte (1863) beschloß eine wesentliche Herabsetzung; die definitive Beseitigung der Zölle erfolgte aber erst nach den Annexionen und der Umgestaltung Deutschlands durch das Gesetz vom 11. Juni 1870. Eine förmliche Zollräuberei hatten bis in die sechziger Jahre Hannover und Mecklenburg getrieben; für Ablösung des stader Zolls hatte sich Hannover 1861 2,8 Mill. Thlr. zahlen lassen.

Digitized by Google

schätzen, haben wir noch einen Anhaltspunkt in der Handelsstatistik der Aus- und Ein- und Durchfuhr des ganzen Landes.

Es war für die konkrete Erkenntniß der staatswirthschaftlichen Zustände des preußischen Staates einer der größten denkbaren Fortschritte, daß der König in den Jahren 1747 und 48 anfing von den einzelnen Provinzen statistische Nachweise der Aus- und Einfuhr zu verlangen. Frankreich und England besaßen eine solche Statistik seit einem halben Jahrhundert. Alles staatswirthschaftliche Interesse, alle theoretischen Kämpfe der Zeit knüpften sich an diese Zahlen an. Friedrich wollte ebenfalls wissen, ob und wie viel ungefähr seine Lande beim Handel jährlich gewinnen oder verlieren.

So unvollkommen und verschieden die provinziellen Nachweise nun auch zunächst geliefert wurden: die genaue Prüfung, die der König jeder der ihm persönlich eingesandten Balancen angedeihen ließ, die Verhandlungen über die Resultate mit Marschall, Ursinus, Fäsch und den einzelnen dafür verantwortlichen Kammerpräsidenten, die Bearbeitung der Zusammenstellungen der Provinzialbalancen durch Ursinus und die von ihm ausgearbeitete, vom König am 15. Oktober 1753 genehmigte einheitliche Instruktion für alle Kammerpräsidenten bezüglich der künftigen Anfertigung dieser Handelsstatistik — all das zusammen schuf doch innerhalb weniger Jahre eine provinzielle Handelsstatistik, die ohne Zweifel so gut oder besser war, als die der anderen Staaten des 18. Jahrhunderts. Für die Einfuhr hatte man ja auch in dem Steuerapparat der Akzise eine sehr gute Grundlage; nur die Ausfuhr beruhte auf wenig sicherer Grundlage, auf Zollnotizen und kaufmännischen Angaben und Schätzungen.

Während des 7jährigen Krieges scheint die Herstellung wenigstens im Magdeburgischen geruht zu haben; für die Zeit von 1766—1786 ging sie auf die französischen Akzisedirektionen über. Wie ich aber schon bemerkte[1]), sind weder im berliner Staatsarchiv, noch auf dem preußischen statistischen Büreau die diesbezüglichen Akten oder Nachweise mehr vorhanden. Ich habe für Magdeburg nur aus einer alle Provinzen umfassenden Generalübersicht Zahlen für 1770—72 und 1784 bis 87, leider gar keine für 1787—1806 finden können.

Aus dem mir zugänglichen wiederholt in Anordnung und Gruppirung gänzlich wechselnden Urmaterial habe ich die folgende, eine Vergleichung von 1747 bis 87 ermöglichende Tabelle hergestellt, welche den reinen Transitoverkehr, d. h. den auf Rechnung fremder Kaufleute

1) S. 23 Anm. 2.

Digitized by Google

nicht mit enthält. Die Durchschnittszahl der Einfuhr von 1741 bis 47 dürfte am wenigsten Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben. Im übrigen hier auf die Entstehung und Bearbeitung, sowie auf den Werth dieser Zahlen im einzelnen näher einzugehen, würde uns zu gar zu umfangreichen rechnerisch statistischen Exkursen nöthigen.

Handelsstatistik des Herzogthums Magdeburg:

Juni	Ausfuhr an Waaren			Einfuhr an Waaren		
	inländischen	fremden	zusammen	aus fremden Ländern	aus andern inländischen Provinzen	zusammen
	Werth in Thalern			Werth in Thalern		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1741—47				928 764		
1747—48	1 144 133	822 721	1 966 854	1 232 932	277 895	1 510 827
1748—49	1 272 893	808 376	2 081 269	1 255 118	300 015	1 555 133
1749—50	1 269 835	727 295	1 997 131	1 244 181	255 224	1 499 405
1750—51	1 350 097	845 345	2 195 442	1 291 430	276 578	1 568 009
1751—52	1 418 178	845 318	2 272 496	1 298 545	299 663	1 598 209
1752—53	1 474 500	861 779	2 336 280	1 375 944	311 336	1 707 281
1753—54			1 979 718			1 260 027
1770—71	1 365 356	450 472	1 815 828			1 609 402
1771—72	1 226 871	911 519	2 138 390			2 126 006
1784—85	1 552 685	791 256	2 343 941	1 314 063	529 544	1 843 607
1786—87	1 814 548	491 455	2 306 603	1 103 074	707 090	1 810 164

Das Interesse des Königs und der damaligen Verwaltung war darauf gerichtet, ob die Differenz von Spalte 3 und 6, der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr zunehme, das Inland also nach und nach selbständiger werde und eine günstigere Balance erziele. Das was uns interessirt, ist nicht die damals jährlich berechnete Geldbalance, sondern das Bild der Handels- und Produktionsbewegung, das uns aus den Zahlen entgegentritt.

Wir sehen zunächst (Spalte 5), daß der Verkehr des Herzogthums mit den andern preußischen Provinzen nach der Einfuhr bemessen fast auf das dreifache steigt; die magdeburgische Ausfuhr nach Brandenburg, Pommern, Schlesien ꝛc. ist unter Spalte 1 mitbegriffen, also für sich nicht zu ersehen. Die Ausfuhr an magdeburger Landesprodukten ist von 1,1 auf 1,8 Mill. Thl. gestiegen. Unter den Ausfuhrartikeln steht Salz und Getreide noch oben an; die Getreideausfuhr schwankt zwischen 250000 und 600000 Thl., die Salzausfuhr hat

Digitized by Google

bedeutend zugenommen; sie ist 1786 auf 6—700000 Thl. veranschlagt, während sie 60 Jahre früher etwa 1/8 hiervon betrug; daneben steht nun aber eine Textilwaarenausfuhr, welche schon 1770—71 etwa 400000 Thl. ausmacht, früher nicht blos in diesem Umfang fehlte, sondern von einer großen Einfuhr übertroffen wurde; außerdem werden ausgeführt für 46500 Thl. Bücher und Papier, für 22700 Thl. Lederwaaren, für 7—8000 Thl. Porzellanwaaren und anderes mehr. Von den im Lande gebliebenen Einfuhrwaaren sind die wichtigsten (1770—71): Weine, Vieh, Viktualien, Fische, Kaffee, Zucker (90000 Thl.), Wolle (53000 Thl.), Spezereiwaaren (93000 Thl.), Materialwaaren (71000 Thl.), daneben auch Textilwaaren (etwa 140000 Thl.), die ohne Zweifel wesentlich aus der Kurmark und Schlesien stammen. Die Einfuhr im ganzen aus fremden Ländern ist so ziemlich stabil geblieben 1747—87; sie hätte ohne das bestehende Schutzzollsystem wahrscheinlich sehr erheblich zugenommen; so wurde sie durch die steigende Einfuhr aus Brandenburg und Schlesien ersetzt.

Diese wesentlich auf die Industrieentwicklung bezüglichen Bemerkungen drängen sich zuerst auf, wenn wir die aus Schutzzollmotiven entstandene Handelsstatistik prüfen. Daneben aber läßt sich aus den Zahlen auch über die Handelsentwickelung dies und jenes folgern.

Die gesammte Einfuhr ist von 1,5 auf 1,8, die gesammte Ausfuhr von 1,9 auf 2,3 Mill. Thl. gestiegen. Von den angeführten Waaren bleiben etwa 2/3 im Lande, 1/3 geht wieder aus (Spalte 2). Der gesammte Umsatz im Eigenhandel beträgt 1747 3,4, 1787 4,1 Mill. Th. Dazu kommt die auf Rechnung Fremder erfolgte Durchfuhr, die erst in der Statistik von 1784—87 nachgewiesen ist, mit über 3 Millionen Thl.[1]). Von dem ganzen Handel der Provinz dürfen wir nach den Spezialnachweisen über die Hälfte auf die Stadt Magdeburg rechnen; also einen Umsatz (Aus- und Einfuhr) im Eigengeschäft von 2 Millionen Thl., eine Durchfuhr von 1 1/2—2 Mill. Thl. Und diese Zahlen haben sich wahrscheinlich von 1786 bis 1806 noch sehr gehoben; wir können nach den obigen Nachweisen des Zentnerverkehrs annehmen, daß sie sich noch verdoppelt haben.

Zur ungefähren Verdeutlichung der Bedeutung dieser Zahlen sei angeführt, daß die Stadt Königsberg schon 1735 ihre Einfuhr auf 2 Millionen Thl., Stettin seine Ausfuhr 1771/85 auf 1,5, seine Einfuhr auf 2—3 Millionen Thl. berechnete, daß man das leipziger Meßgeschäft damals auf 2 1/2—4 Millionen, den Gesammtumsatz des

1) Vergl. Jahrbuch 1886 Heft 3, Studie X 78.

Digitized by Google

dortigen Handels auf 6—8 Millionen Thl. schätzte, sowie daß auf den frankfurter Messen jährlich etwa für 2,5—3,4 Millionen Thl. Waaren verkauft wurden. Die Stadt Magdeburg stand also wohl Leipzig noch weit nach, war ihr aber doch viel näher gekommen als im 17. Jahrhundert. Der eigene Handel Magdeburgs dürfte $^1/_3$—$^1/_4$ des eigenen leipziger Handels gegen 1750, gegen 1797 aber die Hälfte desselben oder noch mehr betragen haben.

Mit den andern Provinzen können wir die magdeburgischen Zahlen zuerst 1752/53 vergleichen. Die Aus- und Einfuhr zusammen betrug damals in Schlesien 17—18 Millionen, in der Kurmark 6 Millionen, in Magdeburg 4 Millionen, in Ostpreußen 2,5 Millionen[1]). In den letzten Jahren des großen Königs ist allerdings der magdeburgische Umsatz nicht viel größer, der schlesische ist etwas geringer, der preußische ist um die Hälfte höher, der kurmärkische ist auf mehr als das doppelte, auf etwa 13 Millionen gestiegen. Es spricht sich in diesen Zahlen von 1784—86 die wachsende Bedeutung des staatlichen Zentrums für Verkehr und Handel aus; ebenso aber die Thatsache, daß der Handel, obwohl er im ganzen eher zu- als abgenommen hat, 1752—86 doch nicht im Mittelpunkt der staatlichen Politik stand.

Man mag den Werth aller der vorstehenden Zahlen etwas höher oder etwas niedriger anschlagen, das Bild, das sie uns vom magdeburger Handel geben, bleibt immer ein zu verschwommenes, als daß wir nicht wünschen müßten, dasselbe noch zu ergänzen. Daher ist es angezeigt, in die rohen Umrisse der so fest gestellten magdeburger Handelsgeschichte des 18. Jahrhunderts dadurch noch etwas mehr Sicherheit und Leben zu bringen, daß wir uns in die umfang- und lehrreichen Akten vertiefen, welche sich auf das wichtigste Verkehrsmittel der Stadt, auf die Schifffahrt beziehen.

Wir können nicht blos ziemlich genau verfolgen, wie groß die Zahl der Schiffer, ihrer Gefäße und deren Tragfähigkeit in verschiedenen Zeitpunkten war, sondern, was noch wichtiger ist, wie ihr Verhältniß zu den Kaufleuten war, welche Konkurrenzkämpfe zwischen den verschiedenen am Elbverkehr betheiligten in- und ausländischen Elementen geführt wurden, welche Institutionen sich der damalige Verkehr geschaffen. Ich habe schon in den einleitenden Worten zur letzten Studie darauf hingewiesen, daß und warum die Händel zwischen den

1) Gülich, Tabellarische Uebersichten zur geschichtl. Darstellung des Handels 29 berechnet im Durchschnitt von 1740 bis 1750 die jährliche Aus- und Einfuhr Großbritanniens zu 102, die Frankreichs zu 118, die Rußlands zu 10—11 Mill. Thlr.

Digitized by Google

Kaufleuten und den Schiffern zu einer Lebensfrage für Magdeburg wurden. Ihr Verlauf ist nicht blos historisch, sondern auch praktisch für die Theorie der öffentlichen Ordnung des Verkehrs und für die Frage der Preispaktirung zwischen großen Interessentengruppen von solcher Bedeutung, daß wir hier über den Rahmen zuständlich-statistischer Schilderung hinausgreifen, die Zahlen durch Erzählung des Wesentlichen aus der Geschichte der Schifffahrtsverfassung beleben müssen [1]).

Als nach der Zerstörung Magdeburgs neben den fremden Schiffern auch die einheimischen sich wieder einstellten, und die Brüderschaft 1635 ihre Statuten wieder aufzeichnete, da gestalteten die Verhältnisse sich noch viel mehr als bisher so, daß zum Gewerbe eines nach Hamburg fahrenden Elbschiffers ein beträchtliches Kapital gehörte.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wird erwähnt, daß die früheren hamburger die Elbe aufwärts fahrenden Schiffe durchschnittlich $2^1/_2$ Lasten gefaßt, daß sie nun auf 20 und 24 Lasten gestiegen seien. Nach dem Kriege behauptete man wohl ab und zu, daß es auch vor ihm schon Schiffe zu 40 und 50 Last gegeben; aber im ganzen haben erst die Zollerhöhungen während desselben dazu geführt, die Schiffe wie die Packen, Ballen und Lasten ganz über alles Maß zu vergrößern; man sparte dadurch an Schiffs- und Waarenzoll. Man baute jetzt Schiffe zu 40, 80 ja 100 Lasten; die Last scheint schon damals zwei Wispeln oder 12 Tonnen oder 36—40 Zentnern gleich gestanden zu haben. Im Projekt einer Elb-Visitationsordnung von 1672 werden unterschieden: große Archen, die 100 und mehr Wispel, Schuten oder Mittelarchen die 30—70 Wispel, Anhänge, Gellen oder kleine Archen die 20—30 Wispel führen. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden der Größe nach Schuten (45 Lasten und mehr), Gellen (18 Lasten), Quacken, Anhänge und Kähne (8 Lasten) unterschieden. Bis nach dem 7jährigen Kriege heißt es, auf eine große Schute gingen 150, auf eine mittlere 100—112, auf eine kleine 80—90 Wispel Roggen. Der Schiffer machte seine Reise im Sommer 2—5mal, er fuhr meist mit einem größern nebst 1—2 kleinern Schiffen oder Anhängen, theilweise aber

1) Hauptsächlich benützt sind: M. St. A. Landesreg. X a 22, Konfirmation der Kaufleute zu Magdeburg (1680—1721); M. R. A. Akta, der Schiffbrüderschaft in der Stadt Magdeburg aufgerichtete Artikel 9 Vol. (1721—1760); Berl. St. A. Magdeb. CXX, X, 2, die zwischen Kaufleuten und Schiffern verglichene Frachttaxe, 12 Vol. 1760—1792; daneben viele andere Akten: ich habe im ganzen hierfür 40—50 Aktenbände ausgezogen, von den wichtigsten Berichten und Entscheidungen mir 280 Folioseiten Abschriften machen lassen, um die folgende Darstellung zu ermöglichen.

Digitized by Google

auch mit 4 und mehr Masten; je größer die Schiffe wurden, desto weniger konnte er der kleinen Leichterfahrzeuge entbehren, um über seichte Stromstellen hinwegzukommen. Für die Fahrt aufwärts kannte man die rheinische Einrichtung des Pferdeziehens nicht; Menschenkräfte waren nöthig; der Schiffer hatte 30—50, oft auch bis 100 Mann bei sich, die er verpflegen und löhnen mußte. Er hatte ferner die Zölle und alle Unkosten unterwegs zu tragen. Seine Auslagen gingen in die hunderte und tausende, abgesehen von dem stehenden in den Schiffen steckenden Kapital. Man konnte auf ein großes Schiff 5—800 Thl. Werth rechnen; die Auslagen für eine Reise stiegen bei mehreren Gefäßen oft auf mehrere tausend Thaler; in einer mir vorliegenden Rechnung des 18. Jahrhunderts rechnet ein Schiffer allein für Zoll 1431, für Agio 169, für Lohn 728 Thaler; einen Theil der Kosten mußten stets die Bretter ersetzen, die man mitnahm und verkaufte. Der Getreidehandel war an sich jedem Bürger, also auch den Schiffern erlaubt. Die Schiffer waren somit größere Unternehmer; sie rekrutirten sich theilweise aus gelernten Kaufleuten, im übrigen aus den Söhnen und Schwiegersöhnen der Schiffer und wohlhabend gewordenen Schiffschreibern.

Die alte Ordnung in Magdeburg vor 1631 war gewesen, daß die Schiffer nicht zugleich Handel mit Stückgütern und Faktorei treiben durften, daß der einzelne Schiffer nur mit einer Arche oder Schute nebst Anhängen fahren, erst nach der Rückkehr von Hamburg neu laden durfte. Alle diese Bestimmungen hatte der Krieg aufgelöst. Wohl aber empfand man bald wieder das Bedürfniß einer neuen Ordnung. In den etwa 1660 dem großen Kurfürsten übergebenen Vorschlägen Helmar Gerckens, der als Zollpächter und großer Unternehmer für das Geschäft der Elberäumung die Bedürfnisse genau kannte, ist das wichtigste: Kontrole über allen Schiffsbau, damit die Gefäße nicht zu groß würden, Einführung des Pferdeziehens, um Schiffsknechte zu sparen, Kontrole der Beladung nach dem Wasserstand als Schutz gegen Ueberladung und Unglücksfälle, Einführung einer Reiheschifffahrt, so daß jeder nur bestimmte Tage, nicht wochenlang in Ladung liegen dürfe, Verbot aller Handlung für die Schiffer. Wir haben erzählt[1]), wie der Kurfürst verschiedene Anläufe machte, für kleine Schiffe von 12 Lasten zu sorgen, die in 14 Tagen, statt in 5—6 Wochen nach Berlin und Magdeburg kämen. Ueber 100 Jahre lang sehen wir das allgemeine Interesse immer wieder vergeblich dasselbe verlangen: regel-

1) Jahrb. 1884 Heft 3, Studie VI 1052.

Digitized by Google

mäßige rasche Beförderung in kurzen Zwischenräumen; noch 1747 bezeichnet es Steuerrath Pleßmann als das immer wieder projektirte Ideal, das nicht durchzusetzen sei, daß wie am Rhein und Main alle 14 Tage ein leichtes und verdecktes Marktschiff zur Beschleunigung des Transportes ginge.

Ganz im Gegensatz hierzu wächst im Laufe des 17. Jahrhunderts der thatsächliche Umfang der einzelnen Schiffe; der allein im Vordergrund stehende Kornhandel begünstigte das; noch 1713—26 verlangen die Schiffer, daß an Korn ein Schiffer auf einmal 4—500 Wispel müsse laden dürfen. Nur wenige große Unternehmer mit großen Schiffen konnten bestehen. Ich glaube, man wird annehmen dürfen, daß ihre Zahl hauptsächlich von 1680—1709 wieder etwas stärker angewachsen sei; als die Unruhen in Niedersachsen von 1685 allen Landverkehr hinderten, melden die Zöllner wie schon erwähnt, daß der Elbverkehr auf das zehnfache angewachsen sei. Die 23 magdeburger Schiffer, welche 1696 mit Hamburg einen später von der preußischen Regierung kassirten Privatvertrag abschlossen, daß sie gegen eine Zollvergünstigung nur in Hamburg ausladen, nicht direkt an Holländer verkaufen wollten, werden wohl die Gesammtheit der magdeburger Schiffer darstellen. Es wird berichtet, daß sie damals, wie 1709 und 1710, d. h. in den Jahren großen Getreideexports, mit ihren Schiffen entfernt nicht ausreichten; hamburger und lauenburger, Spree- und Odergefäße, sowie schlesische Schiffe wurden in solchen Zeiten herangezogen. Wir können annehmen, daß die 23 Schiffer 30—40 Schuten, 50—60 kleinere Gefäße damals besaßen, daß das aber gegenüber den Zuständen von 1660 ein bedeutender Fortschritt war, während umgekehrt nun von 1709 bis 28 eine sehr bedeutende Abnahme stattfand; 1724 behaupten die Schiffer, es führen regelmäßig jetzt nicht mehr als 4—5, 1728 nicht mehr als 7 von ihrer Brüderschaft.

Es hing das mit dem verminderten Getreideabsatz nach Hamburg, den Veränderungen der Zoll-Akzise- und Handelsverfassung, dem Zollkrieg mit Sachsen zusammen; — aber ebenso mit den Händeln zwischen der Brüderschaft der Kaufleute und der der Schiffer in Magdeburg selbst.

Der Streit spielte seit 1649; er drehte sich darum, ob die Schiffer zugleich eigene Handlung mit Stückgütern treiben, noch mehr ob sie Faktorei für Fremde, hauptsächlich für leipziger Kaufleute übernehmen dürften, ob man beiden Brüderschaften zugleich angehören könne. Mit dem Wiederaufschwung der Schifffahrt hatten nicht blos einzelne Mitglieder der Brüderschaft der Kaufleute sich wieder, wie in alter Zeit,

Digitized by Google

Schiffe angeschafft, um ihr eigen Gut zu führen — dagegen hatte Niemand etwas —, sondern es waren auch einige wenige eifrige spekulative Kaufleute in die Schifferzunft eingetreten, einzelne der reichen Schiffer machten ihnen ihre Geschäfte nach; sie trieben eigenen Handel, setzten möglichst unterwegs dies und jenes ab, luden unterwegs ein, sie übernahmen hauptsächlich Waaren in Hamburg zur Weiterspedition nach Leipzig, sparten in Magdeburg dafür Niederlagsgebühr und Faktorspesen, konnten in Hamburg ihre Schiffe leichter und rationeller beladen; kurz es war eine rationell-spekulative neue Art des Betriebs in den Händen einer Schiffer- und Handelsaristokratie entstanden, welche besser im Rahmen der liberalen Schifferbrüderschaft, als in dem der von altzünftischem Geiste erfüllten Kaufmannsgilde Platz fand.

Die gewöhnlichen Kaufleute behaupteten mit diesen großen kombinirten Geschäften nicht konkurriren zu können; sie beriefen sich darauf, daß derartiges vor 1631 nicht in Magdeburg, daß es auch jetzt nicht in Danzig, Königsberg, Frankfurt a. O., Berlin, Breslau, Stettin, Lübeck, Bremen, Lauenburg und Hamburg erlaubt sei, daß die gewöhnlichen Mitglieder der Kaufleute-Brüderschaft, welche eigene Schiffe besäßen, niemals um Fracht führen. Der Grundgedanke ist der zünftlerische: eine Nahrung, die zwei ernähren kann, soll nicht einer allein an sich reißen.

Schon vor 1680 waren Verbote im Sinne der Majorität der Kaufleute ergangen; die Zuwiderhandelnden hatten aber bald wieder günstige Reskripte in ihrem Sinne durchgesetzt. Der Große Kurfürst suchte auf die Klagen über unordentliche Schifffahrt überhaupt dem Elbhandel wieder jene feste Ordnung zu geben, die er vor 1631 gehabt, und dazu gehörte hauptsächlich ein gutes Verhältniß der Schiffer und Kaufleute, anerkannte Bestimmungen über Größe und Fahrt der Schiffe, über Frachten, Disziplin des Schiffsvolkes und ähnliches[1]). Wie die von ihm berufenen Elbschifffahrtskongresse 1672 und 1685 in ihren Beschlüssen einiges wenigstens erreichten, so ertheilte er 14. Februar 1684 auf 22 Klagepunkte der Kaufleute eine Resolution, die verschiedenes Streitige feststellte: Kein Schiffer solle mit mehr als mit einem Schiff und 2 Schuten fahren, kein Schiff befrachten, ehe er von der vorigen Reise zurück sei; die Schiffer sollen sich mit ihrer Hantirung begnügen, sich aller Kommissionen und Faktoreien enthalten.

In gleicher Richtung erfolgten nun von da bis 1704 eine Reihe von Entscheidungen und Abmachungen: das Wichtigste war, daß die 4 großen, beiden Brüderschaften angehörigen Geschäfte versprachen, wenn

1) Jahrb. 1884 Heft 3, Studie VI 1060.

Digitized by Google

man sie Handlung und Schifffahrt weiter zusammen treiben lasse, sich des Faktorirens mit fremden Gütern ganz zu enthalten, etwaige fremde Güter andern Kaufleuten zum Verdienen der Provision zuzuwenden, — und daß die Kaufleute die Schiffer zu einem Vergleiche brachten, welcher die ersteren der Pflicht entband, andere als wirkliche Kaufleute aufzunehmen, eine Bestimmung, welche den künftigen Erwerb beider Brüderschaften erschweren sollte (1688).

Als nun aber in den Jahren 1699—1709 die Schifffahrt sich weiter hob, oft nicht genug magdeburger Schiffsgefäße vorhanden waren, traten immer wieder Verletzungen dieser Grundsätze ein, und die berliner Regierung neigte sich einer den Schiffern günstigen Auffassung zu. Eine besondere Kommission entschied auf königlichen Befehl (25. August 1705), es solle zwar im Prinzip ein Kaufmann ein Kaufmann, ein Schiffer ein Schiffer bleiben, aber um das freie Kommerzium nicht leiden zu lassen, solle ein Schiffer wohl mit eigenen Stückgütern handeln dürfen, aber sie durch einen Kaufmann faktoriren lassen, was die Kaufleute ihnen um die halbe Provision, die sie Fremden rechnen, zu besorgen hätten. Die Entscheidung war nicht ganz klar, denn das Faktoriren konnte sich nur auf fremde Güter, nicht auf eigene beziehen. Um so angenehmer war sie für die handelslustigen Schiffer. Die Sache kam dann noch im Appellationsweg an das Oberappellationsgericht, das denen, welche gleichzeitig Mitglieder beider Innungen wären, alles frei gab, unter der Bedingung, daß die Schiffer zuerst die Waaren der anderen Kaufleute lüden und „deren Faktorei nicht an sich zögen"; die übrigen Schiffer sollen Waaren nur einkaufen, wenn sie nicht für Kaufleute volle Schiffsladung bekämen; die in solchem Fall mitgenommenen Waaren dürfen sie, wenn es Höckerwaaren seien, en gros und en detail verkaufen, andere nur en gros an magdeburger und auswärtige Kaufleute (9. November 1709). Mit diesen gar nicht einzuhaltenden Grenzen war den Schiffern thatsächlich volle Freiheit gegeben; sie baten frohlockend, man solle nun doch auch denjenigen unter ihnen, die durch Erbschaft oder Heirath die Kaufmannsbrüderschaft erworben, keine Schwierigkeiten in der Ausübung dieses Rechts machen (13. November 1708). Es entsprach den liberalen, jeder Verkehrsbeförderung günstigen Tendenzen der Verwaltung Friedrichs I., daß so 1705—8 die Gewerbefreiheit, das Prinzip des spekulativen Großhandelsbetriebs gesiegt hatte. Unter der folgenden Regierung herrscht die entgegengesetzte Strömung; die Fürsorge für den Mittelstand und die kleinen Leute gewann wieder die Ueberhand über die Begünstigung des Großkapitals.

Digitized by Google

Die Sitte, sich von einer neuen Regierung möglichst die alten Statuten bestätigen oder neu geben zu lassen, war Veranlassung, daß in den Jahren 1713—14 beide streitende Brüderschaften auf die wichtige Frage zurückkamen. Die Schiffer übergaben den Provinzialbehörden neue Artikel am 31. Juli 1713, die Kaufleute am 23. April 1714 zur Bestätigung. Beide waren natürlich in entgegengesetztem Sinne abgefaßt. Die Schiffer hatten ihr Projekt so gefaßt, als ob sie eine kaufmännische Innung wären, die nebenher das ausschließliche Recht habe, Getreide, Stückgüter und Steine nach Hamburg und Berlin zu fahren. Wer sechs Jahre lang die Handlung erlernt hat und 50 Thlr. zahlt, soll aufgenommen werden. So lange magdeburger Schiffer vorhanden sind, dürfen keine fremden Schiffe beladen werden. Neben den alten großen Häusern, die Schifffahrt und Handlung zugleich trieben, ließen sich in jenen Jahren zahlreiche Handlungsbediente, die selbständig werden wollten, aufnehmen und trieben Faktorei und Kommissionsgeschäfte, ohne ein Schiff oder erhebliche eigene Handlung zu besitzen. Wenn die Schiffer mit ihrer Behauptung 1728 recht haben, ihre Brüderschaft habe vor noch nicht so langer Zeit 70 Mitglieder gehabt, so sind davon sicher gegen 50 derartige junge Kaufleute gewesen; vielleicht hat gerade die Handelsstockung in jenen Jahren viele unbeschäftigte Kommis zu dem Versuche gebracht, in der Schifferbrüderschaft sich eine eigene Existenz zu gründen.

In dem Maße aber, als die Handlung schlechter ging, zankten sich die beiden Brüderschaften immer heftiger über ihre Rechte. Die Regierung zögerte ihre eingereichten Statuten zu genehmigen. Die magdeburger Provinzialbehörden, denen die Begutachtung der neuen Statuten, wie der großen Prinzipienfrage zugewiesen war, Landesregierung und Kommissariat konnten auch in diesem Punkte, wie in so vielen andern, sich nicht einigen. Die Regierung stand auf Seite der Schiffer, wollte jedenfalls die Sache in statu quo lassen; bis die Handlung überhaupt sich wieder bessere, solle man beide Theile gleichsam ein Korpus formiren lassen. Auch das Kommissariat meint, die Innungen gereichten nicht zur Aufnahme der Kommerzien, aber bestehende Innungen und Privilegien dürfe man nicht aufheben. Die Kaufleute erklärten die liberale Entscheidung des Oberappellationsgerichts von 1709 für erschlichen; das Gericht sei in einer Polizeisache und gegen Geheimen Rath und König nicht zuständig, alle anderen Entscheidungen, das alte Recht und die utilitas seien auf ihrer Seite. Es handle sich darum, ob man 5—6 ganz große oder 50—60 mittlere rechtschaffene Kaufleute begünstigen, ob man daneben die liederliche

Digitized by Google

Handlung von Anfängern befördern wolle, die alle Preise durch Verschleuderung der Waaren verdürben.

Die Streitigkeiten und der Aktenwechsel zogen sich Jahre lang hin; die Schiffer, einsehend, daß sie nicht ganz durchdrängen, hatten 1718 bereits wesentlich veränderte, dem berliner Schiffergildenreglement vom 18. April 1716 nachgebildete Artikel eingereicht, die aber doch noch auf der Entscheidung von 1708 fußten. Die Bestätigung der Artikel für beide Brüderschaften aber konnte nicht erfolgen, ehe die Hauptfrage entschieden war. Der König hatte eine besondere Kommission eingesetzt, die endlich 26. Oktober 1722 zu dem Resultat kam, daß beide Brüderschaften gänzlich separirt bleiben sollten, ein Kaufmann ein Kaufmann, ein Schiffer aber ein Schiffer bleiben und keine Handlung oder Faktorei treiben dürfe.

In dieser ganzen Strenge war der Satz nicht aufrecht zu erhalten. Schon am 10. August 1725 erlaubte das Generaldirektorium, daß die Schiffer, wenn sie nicht genug Ladung fänden und das bescheinigen könnten, eigene Stückgüter einkaufen und damit Handel treiben dürften. Diese Erlaubniß wurde 8. März 1733 dahin deklarirt, daß der Schiffer stets die dreißigste Last an eigenem Gute fahren dürfe.

Das Wesentliche aber hatten die Kaufleute erreicht: wer eigentlich Handel und Faktorei treiben wollte, mußte in ihre Brüderschaft eintreten; die Verbindung von Schifffahrt und Kommissionsgeschäft für leipziger Rechnung war nicht mehr möglich.

Die neuen Artikel der Kaufleute und der Schiffer kamen 1723 bis 1725 nun auch zum Abschluß. Aus denen der Kaufleute sei erwähnt [1]): jeder in die Brüderschaft Aufgenommene muß Bürger sein, in den Ringmauern wohnen, bürgerliche Lasten tragen, 40 Thlr. Aufnahmegebühr (als Kaufmannssohn 10) gezahlt haben. Wer Schifffahrt treibt, tritt ipso jure aus der Brüderschaft. Nur wer Mitglied ist, darf den Großhandel und die Faktorei treiben; der Kornhandel bleibt für alle Bürger wie bisher frei; aber kein Kaufmann darf für Fremde Korn in Kommission kaufen; er darf überhaupt mit Fremden nicht in dauernde Maskopei oder Gesellschaft treten; wer Güter Fremder besorgt, soll sie nicht als Bürgergut anmelden; der Handel von Gast zu Gast ist untersagt; an jedem zu beladenden Schiff oder Frachtwagen soll der Kaufmann oder Faktor den Gildegenossen, die es gebührend verlangen, Antheil und Raum gönnen. Keiner soll dem Andern seine

1) Ich besitze hievon leider nur das 15. Juni 1723 nach Berlin gesandte Projekt, glaube aber nicht, daß es wesentlich geändert wurde.

Digitized by Google

Kundschaft abspannen, seine Waaren verachten, heimliche Verabredungen gegen die Brüderschaft machen. Kein Kaufmann soll den Schiffern entgegenfahren, ihnen unterwegs Waaren ablaufen und so die Preise in die Höhe treiben.

Das Innungsprivileg der Schiffer vom 16. August 1726 enthält, neben den üblichen Bestimmungen über zünftige Organisation, über Disziplin und Ordnung des Schiffsvolks, über gegenseitige Unterstützung der Schiffer unterwegs bei Unglücksfällen und derartigem, die Regulirung der Konkurrenzverhältnisse entsprechend der Entscheidung von 1722 und auf Grund umfangreicher Erwägungen der Schiffer und der Behörden über die Prinzipien und die thatsächliche Handelslage.

Die Verfrachtung von Getreide, Stückgütern und Steinen nach Hamburg, Berlin und andern Orten bleibt den Mitgliedern der Brüderschaft ausschließlich vorbehalten, die nur in der ebenerwähnten beschränkten Weise eigenen Handel treiben dürfen. Nur den Gebrüder Häselern wird die Doppelzünftigkeit noch zugestanden; im übrigen sollen keine ausübenden Kaufleute in der Brüderschaft mehr geduldet werden. Wer eintreten will, muß als Lehrling die Schifffahrt oder die Handlung erlernt haben, er hat als Sohn eines Mitgliedes 10, im übrigen (statt 50) 30 Thlr. zu erlegen und sich mindestens ein eigenes Schiff anzuschaffen. Nichtmagdeburger können aufgenommen werden, müssen sich aber binnen Jahresfrist in den königlichen Staaten ansässig machen. Die fremden Schiffer, die von auswärts Güter nach Magdeburg bringen, dürfen Rückladung erhalten, aber nur nach Orten, wo sie seßhaft sind. Dagegen soll in Jahren großer Kornschiffung der Magistrat fremde Schiffer in freierer Weise zulassen. Für gewöhnlich soll ein magdeburger Schiffer höchstens mit zwei Masten fahren, an nicht ihm selbst gehörigen Korn nicht mehr als 400 Wispel auf einmal laden. In Jahren mit reicher Kornschiffung werden drei Masten erlaubt. Die Leichterschiffe und die sogen. Heringsjachten werden nicht in diese Beschränkung eingerechnet. Auch in Zeiten starken Kornhandels, der jedem Bürger, auch jedem Schiffer freisteht, soll jeder Schiffer auf 50 Wispel Korn stets eine Last Stückgut für die Kaufleute mitnehmen. Die nicht in Magdeburg wohnenden, aber inkorporirten Schiffer zahlen für jede Reise 20 Gr. neben den sonstigen Gebühren. Aufs strengste wird die Verleihung des Namens von magdeburger Schiffern an Fremde sowie die Sozietät mit Fremden verboten, da hiedurch der auswärtigen Konkurrenz Thür und Thor geöffnet würde. Die schlesischen Kahnführer, welche den hiesigen Schiffern Nahrung und Gewerb nähmen, sollen zwar nicht ausge-

Digitized by Google

schlossen werden, aber 8 Gr. für jeden Kahn zahlen, so oft sie kommen. Eher sollen derartige Kahnführer neben den großen Schiffern in Magdeburg selbst gemäß der k. Verordnung vom 23. Oktober 1719 begünstigt werden, d. h. sie sollen für 4—5 Thlr. rezipirt und als Mitverwandte traktirt werden.

Die kgl. Verordnung vom 23. Oktober 1719 hatte, wie es scheint, zur Erbauung kleinerer Gefäße ermahnt, sie hatte überdies für jedes neugebaute Schiff 8 % des Werthes als Prämie bewilligt. Dieselben wurden bis 1739 bezahlt, dann wegen der ungünstigen Finanzlage eingezogen. In dem Jahre 1726 wurde ein Schiff, 1728 und 29 je vier Schiffe, 1730 zwei gebaut.

Es muß also die ungünstige Konjunktur für die Schiffer, über welche sie 1726—28 klagen, doch bald wieder sich gebessert haben; die fremde Schiffskonkurrenz war sehr erschwert; innerhalb der Brüderschaft waren die Kahnführer als kleinere Unternehmer neben den größeren begünstigt. Das Verbot der Verbindung von Handel und Schifffahrt wurde wohl niemals in voller Strenge eingehalten; so weit es eingehalten wurde, hinderte es keine Gestaltung, die man für den Handel jener Tage als unentbehrlich bezeichnen könnte. Auch zahlreiche Kahnführer mit kleinen Schiffen, die sich nicht in die Brüderschaft aufnehmen ließen, denen man aber die kleinen Fahrten innerhalb der preußischen Lande erlaubte, fanden sich 1730—48 ein.

In den ersten Jahren Friedrichs des Großen muß der Verdienst der Schiffer und Kahnführer ein besonders großer gewesen sein. Die Klagen über mangelnde Schiffsknechte, über ihre Frechheit und ihren Kontraktbruch zeigen ebenso die günstige Konjunktur, wie die Bitte der Schiffer von 1744, sie seien seit 10 Jahren zu sehr angewachsen; etliche 20 trieben nun die Schifffahrt; man möge doch ihre Zahl fest auf 25 beschränken.

In demselben Jahre konnte Friedrich der Große seine Artillerie in Magdeburg in 480 Schiffe[1]) einladen, um sie nach Böhmen zu befördern; darunter waren ohne Zweifel die sämmtlichen requirirten Oder- und Spree- und Saalschiffe, die fiskalischen Salzschiffe, wahrscheinlich manche sächsische, vielleicht auch lauenburgische und hamburgische. Aber immer zeigt die Zahl die Entwickelung der Schifffahrt; und sie weist daneben auf eine Thatsache hin, die von da an in den Berathungen eine Rolle spielt. Die Erhaltung und Vermehrung der Zahl der Elbschiffe und zwar vor allem der kleinern, die bis Dresden und

1) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises 1, 570.

Digitized by Google

Prag kommen konnten, erscheint zugleich als ein großes militärisches und politisches Interesse. Die rasch anwachsenden Kahnführer berufen sich darauf, sie seien im Kriege ebenso requirirt worden, hätten ebenso viel geleistet und dieselben Verluste gehabt wie die Schiffer; man müsse sich ihrer nun auch annehmen. Im Jahre 1746 klagen 31 Kahnführer in Tangermünde, von welchen nur wenige der magdeburgischen Schifferbrüderschaft inkorporirt sind, man solle sie gegen diese schützen; früher hätten sie nach Hamburg fahren dürfen, jetzt wollten es die Schiffer nicht mehr dulden. Der magdeburger Magistrat berichtet, sie seien früher nur innerhalb der preußischen Staaten hauptsächlich auf der Havel, Spree und Oder gefahren. Die Kaufleute waren hauptsächlich durch das seichte Elbwasser von 1746 veranlaßt worden, die Kahnführer mit ihren kleinern Schiffen zu bevorzugen.

Es entstand daraus nun ein heftiger Streit zwischen den Kaufleuten und Kahnführern auf der einen, den Schiffern auf der andern Seite. Die Kriegs- und Domänenkammer weist den Magistrat an, möglichst rasch ein gütliches Abkommen zwischen Kaufleuten, Schiffern und Kahnführern zu Stande zu bringen, sonst ziehe sich der Handel wieder von der Elbe weg. Aber es war das nicht so leicht. Die Schiffer glaubten die Frachten heraufdrücken zu können — sie setzten jetzt, erklärten sie, bei jeder Reise einige 100 Thaler zu. Die Kaufleute klagten (30. März 1747) direkt beim König über den Eigennutz und Eigensinn der Schiffer, die den Elbhandel ruinirten; sie lägen stets zu lange in Hamburg, verzögerten den Transport, mietheten lüneburger Schiffe, um recht viel auf einmal zu befördern, statt alle Woche ein Schiff abgehen zu lassen, trieben auch wieder eigenen Handel und suchten durch Aufnahme in der berliner Gilde den ganzen Elbhandel zu beherrschen. Der König, der auf die in eben dieser Bittschrift vorgebrachten Klagen hin das Stapelrecht hergestellt, aber auch die Schiffer, nicht blos die Kaufleute gehört hatte, war zunächst nicht geneigt die Kahnführer zuzulassen (29. Juli 1747). Er ermahnt aber die Schiffer, sich jetzt, da der sächsische Handel durch die Wiederherstellung des Stapelrechts theilweise in ihre Hände falle, weitere Schiffsgefäße anzuschaffen, jedenfalls aber keine eigene Handlung zu treiben. Ein Frachtreglement, welches Kaufleute und Schiffer in die rechte Grenze weise, beide Theile bestehen lasse, erscheint ihm wie der Kammer das richtige Auskunftsmittel. Die Schiffer waren zu einem solchen wohl bereit, verlangten aber in dem zu vereinbarenden Frachttarif verschiedene Frachtsätze für großes, mittleres und kleines Wasser. Das erklärten die Kaufleute für unmöglich, denn es sei oft kleines Wasser

Digitized by Google

bei der Abfahrt, großes bei der Ankunft; sie wollten überhaupt freie Hand in den Frachten behalten, beriefen sich vor allem darauf, sie könnten bezüglich der blos durchgehenden, Hamburgern oder Leipzigern gehörigen Waaren, für welche sie nur die Weiterspedirung besorgten, nicht an bestimmte Frachten gebunden sein; sie müßten da in Magdeburg bezahlen, was der Hamburger in den Frachtbrief geschrieben.

Als nun aber im Herbste 1747 durch das Verbot für die dresdener Schiffer weiter als Magdeburg zu fahren eine Art Waarenstockung und Schiffsmangel sich herausstellt, die Kaufleute im November über eine Frachtsteigerung von 50 Prozent klagen, da überträgt der König dem Kammerpräsidenten von Platen eine nochmalige genaue Untersuchung der Frage. Dieser erstattet einen umfangreichen, geradezu musterhaften Bericht (24. Januar 1748) mit ausgedehnten statistischen Nachweisungen über den Elbhandel von 1741—47. Er prüft die Rechtsfragen wie die thatsächlichen Verhältnisse, konstatirt, daß die magdeburger Schiffer nicht genug Gefäße für den Verkehr haben, an Lüneburger und andere Auswärtige im letzten Jahre etwa 4000 Thl. Miethe für große Schiffe gezahlt, daß ihre eigenen nun zumal für die Beförderung der bisher in dresdener Schiffen heraufgekommenen Waaren nicht ausreichen. „Die Hauptsache beim Kommerzio, sagt er, kommt auf einen geschwinden und so viel möglich wohlfeilen Transport der Waare an, je mehr Gefäße da sein und je mehr die Erlaubniß zu schiffen haben, je mehr muß das Kommerzium in Aufnahme kommen." Und daher schlägt er vor, die Kahnführer zur Probe auf 2—3 Jahre zur hamburger Fahrt zuzulassen, bis man sehe, ob die Schiffer sich genug Gefäße anschaffen. Der Kabinettserlaß vom 2. Februar 1748 genehmigt das, als schlagenden Beweis, daß der König je nach der Sachlage ebenso für Verstärkung der Konkurrenz wie unter andern Umständen für Einschränkung derselben eintrat.

Die Schiffer fügten sich wehklagend, die Kaufleute waren zufrieden; der Wasserweg nahm zu, der Landweg, der Hannover die Taschen füllte, ab; es liege, schrieb man im August 1748, in Lüneburg nicht mehr so viel Gut, einen Wagen zu befrachten; die Frachten seien jetzt natürliche und billige, die Schiffer müßten bei Zeiten fahren, könnten nicht mehr Flotten von 6—8 Masten machen, ehe sie die Anker lichteten.

Die Schattenseiten der neuen Konkurrenz lagen darin, daß die rasch zunehmenden Kahnführer vielfach Leute ohne alles Vermögen waren; Drechsler und Müller, Ackerknechte und Fischer, Viktualien-

Digitized by Google

händler und durchgegangene Schiffsknechte hatten sich auf das Geschäft geworfen und boten theilweise nicht die Garantie, welche für eine so verantwortungsvolle Thätigkeit wünschenswerth war. Die Schiffer machten sich Klagen derart zu Nutze, ließen eine Anzahl Schiffe bauen, boten an, sie wollten acht der großen fiskalischen Salzschiffe übernehmen, und so ihre Flotte verstärken, wenn man die Kahnführer auf gewisse Touren (z. B. nach Berlin und Stettin, von Tangermünde nach Hamburg ꝛc.) einschränke, oder wenigstens nur die 1748 schon thätigen Kahnführer nach Hamburg fahren lasse. Sie erboten sich auch zu einer ganz regelmäßigen Reihefahrt und waren geneigt, wenn man ihnen entgegen komme, einen Frachttarif nach Wunsch der Kaufleute anzunehmen, der keinen Unterschied des großen und kleinen Wassers kenne.

Und man war in Berlin bereits auf diese Vorschläge eingegangen, als Platen im Dezember 1750 zu den Kommerzienkonferenzen dahin kam und dem König vorstellte, wie sich seit den 3 Jahren der Handel gehoben habe. Und während am 15. Dezember endlich die jahrelangen Bemühungen der Kammer und des Magistrats um einen Frachttarif und Frachtbedingungen, die beiden Theilen recht wären, von Erfolg gekrönt waren, verfügte der königliche Erlaß vom 16. Dezember 1750, daß auf Platens Bericht hin die Kahnführer ihre 1748 erlangten Rechte behielten. Und ein andrer, vom 31. Dezember, genehmigte den Vergleich der Kaufleute und Schiffer vom 15. Dezember, der für 39 Waarenarten die Transportkosten von Hamburg nach Magdeburg und umgekehrt etwas niedriger für eigene, etwas höher für fremde durchgehende Waaren fixirte, jeden Unterschied der Fracht nach Jahreszeit und Wasserstand beseitigte, und den Schiffern die Verpflichtung auferlegte, die eigenen Güter der Kaufleute jederzeit vor fremden zu befördern [1]). Der Vergleich war unter der Voraussetzung einer Ein-

1) Ich theile aus dem Tarif einige der wichtigsten Sätze mit:

	eignes Gut	fremdes
1 Schiffpfund Zucker, Reis, Rosinen und andere Spezereien	36 gr.	40 gr.
1 Tonne Alaun	38 „	42 „
1 Last Heringe	13 Th.	15 Th.
1 Schiffpfund Fisch in Packen	38 gr.	42 gr.
1 Piepe Oel	7 Th.	8 Th.
1 Schiffpfund Blättertabak	40 gr.	44 gr.
1 „ Briefstabak	44 „	48 „
1 „ Brasiltabak	30 „	34 „
1 Oxhofft Wein	5 Th.	5 Th.
1 Piepe Branntwein	10 „	10 „

Digitized by Google

schränkung der Kahnführer geschlossen; die Schiffer ließen sich ihn nun aber auch ohne diese Bedingung gefallen.

Damit war viel gewonnen: unter Ausschluß der fremden, war für eine reichliche innere Konkurrenz gesorgt; es war das Prinzip anerkannt, daß die störenden und erbitternden Preiskämpfe zwischen den Interessentengruppen unter Leitung der öffentlichen Gewalt durch billige Vergleiche zu schlichten seien.

Es war nur eine Ergänzung des so erreichten vernünftigen Friedenszustandes, des 1750 geschlossenen Vergleiches, wenn man sich 1753 und 54 über weitere Punkte einigte, hauptsächlich über die Einführung einer geordneten Reihefahrt. Kein Schiffer soll mit mehr als 2 Masten fahren und länger als 8 Tage in Hamburg in Ladung liegen, so daß jede Woche ein Schiff von Hamburg, vor der Meßzeit aber wenigstens 2—3 abgehen. Ein besonderer Inspektor soll in Hamburg über die Ordnung wachen. Ein Heruntergehen unter die Taxe ist erlaubt; für den Winter gilt sie nicht; für die Getreideverschiffungen sind noch besondere Verabredungen getroffen (Februar 1753).

Die Schiffer hatten gegenüber der Ueberzahl von Kahnführern, über deren Unbotmäßigkeit und Unzuverlässigkeit seit 1753 auch die Kaufleute klagten, darauf gerechnet, man werde zugleich hiemit bestimmen, daß nur die 6 tüchtigsten magdeburger und die 6 besten tangermünder Kahnführer künftig unter Einschluß in diesen Vergleich nach Hamburg fahren dürften. Der König war aber zuerst nicht darauf eingegangen; erst als man ihm das Einverständniß der Kaufleute vorstellte, genehmigte er (Jan. 1754) diese Schranke. Im Dezember 1754 setzten die Schiffer dann auch noch durch, daß diese bevorzugten 12 Kahnführer nicht mit großen Schiffen, sondern nur mit einem Kahn nach Hamburg fahren dürften. Das genügte damals dem Bedürfniß.

Kurz wir sehen in den Jahren 1747—1754 eine Regulirung der

---

	eignes Gut	fremdes
1 Schiffpfund Syrup und Honig	32 gr.	36 gr.
1 „ Pottasche	1 Th.	1 Th.
1 „ Leinwand in Kisten	38 gr.	38 gr.
1 Last Weizen	17 Th.	18 Th.
1 „ Gerste	13 „	14 „
1 Schiffpfund Eisenwaaren	40 gr.	—

Leinwand in Fässern, Kupfer, Messing, Blei, Glas, Hirschhörner, bestimmte Eisenwaaren könnten, hieß es damals, nicht zu Wasser gefahren werden, weil sie zu hoch im Zolle angesetzt seien.

Digitized by Google

Konkurrenzverhältnisse sich entwickeln, eine Ordnung der Schifffahrt entstehen, die in den Einzelheiten durch die Interessentengruppen angeregt, aber in den wichtigsten Bestimmungen durch die öffentliche Gewalt festgesetzt war. Und diese Regulirung trug günstige Früchte, so schwierig das gestellte Problem war; die Schwierigkeit beruhte in dem großen Wechsel des Schiffsbedarfs nach Jahren, Jahreszeit und Konjunktur. Die Regierung verfolgte das Ziel, einerseits eine lebendige Konkurrenz, andererseits eine zahlreiche Klasse von leistungsfähigen Schiffern im handels- und politischen Interesse zu erhalten. Wir werden sehen, daß sie, nachdem der 7jährige Krieg diese Ordnung ganz über den Haufen geworfen und volle Gewerbefreiheit gebracht hatte, später wieder zu einem gleichen System zurückkehrte.

Zunächst aber ein Wort über die Schiffsstatistik bis 1756. Im Jahre 1747 besaßen die Schiffer, wenn wir die Mitte der widersprechenden Angaben der Kaufleute und Schiffer nehmen: 28 Schuten, 27 Gellen, 40 Anhänge und Kähne; daneben kamen vielleicht 40—50 Kahnführer mit je 1 Kahn in Betracht. Im Jahre 1756 zählte man 57 Schuten, 45 Gellen, 148 Elbkähne. Also eine sehr große Vermehrung.

Ueber den Schiffsverkehr zwischen Magdeburg und Hamburg besitzen wir folgende Zahlen aus den Jahren 1749—1756[1]):

Tabelle auf nächster Seite.

Sie zeigen uns, daß der Verkehr elbabwärts in diesen Jahren viel geringer ist, als der elbaufwärts; daß nur an dem Verkehr aufwärts die kleinen Kahnführer erheblich betheiligt sind, immer aber gegenüber den Leistungen der großen Schiffer weit zurück stehen; sie beweisen uns, wie groß die Verkehrsschwankungen damals von Jahr zu Jahr waren; abwärts wechselt die Zahl der Schiffe zwischen 42 und 134, aufwärts zwischen 207 und 377. Einen dauernden Verfall des Elbhandels dürfen wir in den geringern Zahlen von 1754—1755 gegenüber denen von 1749—1752 nicht sehen, sondern nur eine wechselnde Konjunktur; etwas mag die erwähnte Einschränkung von 1754 gemacht haben, welche nur 12 Kahnführer noch am hamburger Handel Theil nehmen ließ. Darüber, inwieweit die stark gewachsene Schiffszahl im Verkehr nach der Altmark, nach Stettin und Berlin, nach Frankfurt a. O. beschäftigt war, sagen diese Zahlen gar nichts.

Daß in den nun folgenden Jahren des Krieges der Elbverkehr nicht ab-, sondern zugenommen habe, können wir schon aus den oben

1) Zusammengestellt nach B. St. A. Magdeb. CLXXXI 4.

Digitized by Google

	Von Hamburg in Magdeburg angekommen												Von Magdeburg nach Hamburg abgegangen											
	Zahl der Schiffer	eigene Schiffe					gemiethete					Summe beider	Zahl der Schiffer	eigene Schiffe					gemiethete					Summe beider
		Schuten	Gellen	Quacken	Anhänge	Kähne	Schuten	Gellen	Quacken	Anhänge	Kähne			Schuten	Gellen	Quacken	Anhänge	Kähne	Schuten	Gellen	Quacken	Anhänge	Kähne	
1749	inkorporirt 14	67	38	77	1		10	8	7		15	223	11	43	16	23				2				84
	nicht inkorporirt 36		48			101					5	154	1					1						1
												377												85
1750	inkorporirt 16	50	15	49			3	9	3		10	139	13	35	5	22			2	1	4		1	70
	nicht inkorporirt 37		57			105					7	169	2		2									2
												308												72
1751	inkorporirt 17	62	32	67		1	4	11	1		11	189	14	39	16	22			3	4			2	86
	nicht inkorporirt 36		44			88		4			1	137	4		3			2						5
												326												91
1752	inkorporirt 16	65	41	66		4	2	19	2		24	223	15	51	27	25		1	1	5			12	122
	nicht inkorporirt 32		45			88					6	139	7		4			7					1	12
												362												134
1753	inkorporirt 19	52	12	61		3	2	15	2		4	151	13	25	8	9			1	1			1	45
	nicht inkorporirt 33		53			111	3				2	169	5		4			4		2				10
												320												55
1754	inkorporirt 17	60	26	58		3	5	4	3		2	161	12	25	4	9			2	2		1	1	44
	nicht inkorporirt 26		40			49		2			2	93	5		3	3								6
												254												50
1755	inkorporirt 17	45	14	49		6	5	4	6		3	132	11	21	3	14		1	2			1		42
	nicht inkorporirt 14		15			55		3			2	75	—											—
												207												42

Digitized by Google

mitgetheilten Nachrichten über den Handel Magdeburgs entnehmen und ersehen es aus dem Stande der Rhederei von 1765 bis 1768. Noch 1768 betheuern die Schiffer, von der Elbschifffahrt nährten sich mehr als 1600 Mann als Schiffer, Kahnführer und Schiffsleute, die mit ihren Familien, den Schiffsbauern, den Schiffsmaterialhändlern ꝛc. einen unübersehbaren Chor ausmachten. Aber der Wechsel der Konjunkturen muß in dem Jahrzehnt 1757—1768 noch viel größer gewesen sein als vorher. Die Verhältnisse verließen von 1757 an rasch das bisherige geordnete Geleise. Die Veränderung der Preise und der Münze warfen die bisher eingehaltene Frachttaxe über den Haufen; auch die regelmäßige Reihefahrt ließ sich nicht auf die Dauer halten. Schiffer und Kaufleute zankten sich wieder zeitweise aufs heftigste; die Kammer suchte zu vermitteln und den veränderten Verhältnissen entsprechend die Frachttarife zu vereinbaren, ja unter Umständen zu diktiren. Die Kaufleute plädiren für Aufhebung aller Taxen, aller Reihefahrt. Das Generaldirektorium weiß sich März 1761 nicht anders zu helfen, es proklamirt auf ein Gutachten von Ursinus hin unbedingte Schifffahrtsfreiheit für Fremde und Einheimische. Diese Maßregel zeigt sich aber sofort als undurchführbar, da die einheimischen Schiffer und Kahnführer, einen großen Theil des Jahres für öffentliche Salz- und Munitionsfahrten in Anspruch genommen, der auswärtigen hievon freien Konkurrenz sofort erlägen wären. Man beschränkt 9. März 1762 die Schifffahrtsfreiheit auf alle Einheimischen. Und da große Gewinne zu machen waren — die Kaufleute berechneten, ein Schiffer verdiene jetzt auf einer Fahrt 1700—2000 Thaler, sie wiesen nach, wie dieser und jener sich rasch possessionirt gemacht —, so wäre diese Freiheit wohl zu ertragen gewesen. Aber die Schiffer beriefen sich darauf, daß der König streng verboten habe, in seiner Abwesenheit an den Verfassungen des Landes etwas zu ändern. Das Generaldirektorium beschließt also die Dinge auf den status quo ante zurückzuführen (Mai 1762) und empfiehlt der Kammer um jeden Preis eine Frachttaxe zu vergleichen.

Als auch nach wiederhergestelltem Frieden dies weder dem Magistrat noch der Kammer gelang, glaubte die im Generaldirektorium vorhandene liberale Strömung durch einen energischen Schritt helfen zu sollen; man ließ, wie die Kaufleute wünschten, Frachttaxe und Reiheschifffahrt gänzlich fallen, gestattete aber, wie die Schiffer verlangt, daß die vorhandenen Mitglieder der Schifferbrüderschaft Handel treiben und kostenfrei Mitglieder der Kaufmannsinnung werden dürften, daß die Kaufleute zugleich Schiffer sein könnten, daß alle

Digitized by Google

Schiffer und Kahnführer künftig Mitglieder der Schifferbrüderschaft werden müßten, um fahren zu dürfen. Das ist der Inhalt des sogenannten Kombinationsreglements, das 23. November 1763 dem König vorgelegt und von ihm genehmigt wurde. Es wurde bald durch die Bestimmung ergänzt, daß die aufzunehmenden Kahnführer gelernte Steuerleute und Bürger einer inländischen Stadt sein müßten, nur mit einem eigenen Kahn von 12—15 Lasten sollten fahren dürfen.

Das Kombinationsreglement verschmolz nicht, wie man nach dem Namen glauben könnte, beide Brüderschaften zu einer einheitlichen; es gestattete nur unter gewissen Bedingungen die Doppelzünftigkeit; es wollte so den Streit beseitigen, den Kaufleuten die freie Wahl der Schiffe und die Freiheit der Frachtverträge geben, die Schiffer durch die Erlaubniß des Handels versöhnen.

Zufrieden mit dem Reglement waren zunächst weder Kaufleute noch Schiffer; letztere aber immer noch eher, sie hofften auf einen eigenen Handel, sahen sich darin aber bald, da die Konjunkturen immer schlechter wurden, getäuscht. Am meisten jammerten die Kaufleute; sie mußten förmlich gezwungen werden, die im Moment vorhandenen Schiffer in ihre Brüderschaft aufzunehmen. Thatsächlich blieben beide Brüderschaften wie bisher getrennt sich gegenüberstehen. Kein einziger Kaufmann ließ sich in den folgenden 12 Jahren in die Schifferbrüderschaft aufnehmen. Aber der freien Fahrt erfreuten sich die Kaufleute; sie waren zufrieden, daß die Frachten von 1764 bis 74 immer weiter sanken, zuletzt auf einen Stand, daß sie selbst gestehen mußten, Schiffer und Kahnführer könnten so nicht mehr bestehen. Die Ursachen lagen theils in den allgemeinen, stockenden Verkehrsverhältnissen, theils in der bestimmten Art, wie die hamburger und magdeburger Kaufleute die Konkurrenzlage auszubeuten verstanden, wie die Schiffer und Kahnführer sich gegenseitig unterboten.

Die Zahl der Schiffe muß während des Krieges sehr geschwankt haben. Sehr viele gingen bei den militärischen Requisitionen zu Grunde. Noch mehr aber wurden gebaut; die Gefäße genügten für die öffentlichen Zwecke damals nie ganz. Man hatte im April und Mai 1762 den Schiffsbau durch Prämien zu fördern gesucht: für jeden Wispel Roggen Tragfähigkeit zahlte man 6 Jahre lang je 4 Thaler und versprach die Schiffe 4 Jahre lang von den fiskalischen Requisitionen frei zu lassen. Von dem Kombinationsreglement von 1763 an hielt die Verwaltung trotz der Klagen der Schiffer streng darauf, daß jeder sich meldende Kahnführer aufgenommen werde. Im Jahre 1768 noch erklärten die Schiffsbesitzer — wohl etwas übertreibend —, in ihren

Digitized by Google

Gefäßen stäken 150000 Thl. Kapital; das wären, eines zu 750 Thl. gerechnet, 200 Schiffe; wahrscheinlich hatte die Zahl schon 1767—68 stark abgenommen, freilich nicht so, wie der Verkehr. Im Jahre 1768 sistirte man die Schiffsbauprämien. Im folgenden Jahre (17. Mai 1769) gab das Generaldirektorium vorübergehend zu, daß weitere Aufnahmen in die Brüderschaft zunächst verweigert würden. Man zählte damals 22 Schiffer, welche 8 Schuten, 11 Gellen, 23 Kähne und 4 Anhänge, und 105 rezipirte Kahnführer, welche 107 Kähne mit 15—40 Lasten Tragfähigkeit besaßen, also 151 Gefäße, das heißt weniger als 1756 und sehr viel weniger als wahrscheinlich 1765 vorhanden waren.

Ueber den Schiffsverkehr von 1769—72 kann ich folgende Zahlen mittheilen[1]):

	Zu Magdeburg angekommene beladene Schiffe			Von Magdeburg beladen abgegangene Schiffsgefäße		
	im ganzen	von Hamburg	von Berlin	im ganzen	nach Hamburg	nach Berlin
1769	316			435		
1770	330	227	75	365	188	137
1771	419			352		
1772	674	657	74	696	94	85

Der Aufschwung von 1772 hängt mit dem Hungerjahre zusammen; es gingen 412 Schiffe in diesem Jahre nach Dresden, wohl wesentlich mit Getreide. Der hamburger Handel zeigt sich, verglichen mit den obigen Zahlen von 1749—55, zwar nicht geringer; die Zahl der abwärts gehenden Schiffe ist größer, die der aufwärts kommenden theils größer, theils geringer. Aber die Zahl der Schiffer und Kahnführer, auf welche sich dieser Verkehr vertheilte, war viel größer geworden. Die Gefäße der Kahnführer, früher meist nur 12—15 Lasten fassend, waren jetzt schon fast allgemein über 28 Lasten. Nur in Jahren eines großen Verkehrs nach Berlin und Dresden konnten sie leidlich durchkommen. Der Verkehr nach Hamburg nährte sie um so weniger, je größer die Stockung des Verkehrs gerade in den Jahren 1768—69 war. Die Neuordnung der Transitozölle hatte besonders den Tabaks-, den Blech-, den Leinen-, Pottasche-, den Juchtenhandel, kurz die wesentlichsten Artikel des Wasserverkehrs gestört.

1) Gen.-Akz. Zoll-Dep. Magdeb. XXVII 2.

Digitized by Google

Aber auch als in den folgenden Jahren diese Dinge wieder in den Hintergrund traten, hörten die Klagen nicht auf. Und der brandenburgische Resident von Hecht, sowie der brandenburgische Schifffahrtsinspektor Rohrschneider in Hamburg meldeten 1772, die Zustände seien zu ungesund, die Konkurrenz eine zu übermäßige; 20—30 magdeburger Schiffe lägen stets zugleich in Ladung; ein Schiff, das in 2—3 Tagen beladen sein könnte, müsse sich 2—6 Wochen lang die Fracht zusammen betteln; kein Schiffer erhalte sie mehr direkt, sondern nur durch Vermittelung von Unterhändlern, die ebenso wie die Kommis der Kaufleute bezahlt und bestochen werden müßten; die Hälfte des Verdienstes der Schiffer gehe auf solche Douceurs. Eine Aenderung müßte getroffen werden.

Die Ordnung von 1763 war ein Stück Gewerbefreiheit, das man unter den Eindrücken einer Haussseperiode eingeführt, das die Kaufleute auch jetzt noch als ihnen günstig vertheidigten, an dem man zunächst auch im Generaldirektorium und in der Kammer nicht gerüttelt haben wollte. Das seit 1771 hervorgetretene Verlangen der Schiffsbesitzer nach Wiederherstellung einer Reihefahrt und Frachttaxe, nach Sistirung neuer Aufnahmen wurde, wie die Vorschläge Rohrschneiders, in Hamburg je nur 3—4 Schiffe auf einmal und zwar nur durch einen von preußischer Seite aufgestellten Vermittler zur Ladung zuzulassen, zunächst abgewiesen (10. November 1772). Aber die Macht der Verhältnisse war stärker als die Festigkeit der Meinung für freie Konkurrenz in den Kollegien. Die Schiffer und Kahnführer trafen unter sich einen Vergleich (Dezember 1773 — Januar 1774), der zwar zunächst noch großen Protest der magdeburger und hamburger Kaufleute hervorrief, auch innerhalb der preußischen Regierung noch lange Zweifel und Verhandlungen veranlaßte, zuletzt aber in der Form eines Schifffahrtsreglements (19. März 1775) vom König genehmigt wurde, nachdem die Bestimmung über eine geschlossene Mitgliederzahl von 15 Schiffern und 45 Kahnführern, auf welche die Brüderschaft künftig nach und nach beschränkt sein wollte, beseitigt worden war, und nachdem die Kaufleute über eine Frachttaxe sich endlich wieder mit den Schiffern vereinigt hatten. Die Kriegs- und Domänenkammer hatte sich in ihren Ansichten bekehrt und sprach sich jetzt aufs energischste für die neue Ordnung der Dinge aus: „Das hiesige Kommerzium hat durch die wohlfeile Fracht nichts profitiret, wohl aber sind Schiffer und Kahnführer aufs äußerste bedrückt, ja bis aufs Blut ausgesogen und endlich gar zu Grunde gerichtet worden."

Die wichtigsten Bestimmungen des Reglements sind folgende: es

Digitized by Google

wird eine Reiheschifffahrt eingerichtet in der Weise, daß zu jeder Zeit nur ein Schiffer mit einer Schute oder zwei Kähnen und drei Kahnführer zugleich sich in Ladung legen dürfen, und daß die Befrachtung in Hamburg und Magdeburg ausschließlich je durch einen mit amtlicher Instruktion versehenen, von der Kaufmannschaft gebilligten, von den Schiffern angenommenen Prokureur gegen mäßige Gebühren geschehe. Die Kahnführer sollen künftig keine größeren Schiffe bauen, als zu 20—25 Lasten (= 1056 Zentner); ihre bisherigen größeren Schiffe dürfen sie behalten, aber keine Leichterschiffe mitführen. Die Möglichkeit der Doppelzünftigkeit wird vorbehalten. Die regelmäßige Sommertaxe gilt bis 12. November; sie wurde von nun an regelmäßig im Winter für die folgenden Sommer vereinbart. Heringsjachten bis zu 6—8 Lasten sollen außer der Reihefahrt zugelassen werden; jeder größere Heringstransport aber, wie alle anderen Güter und Waaren einbegriffen sein. Strenge Strafen, in Hamburg die Kontrole des Schifffahrtsinspektors, event. die Machtvollkommenheit des preußischen Residenten sollten die Durchführung sichern.

Auf dieser Grundlage hat sich dann die Elbschifffahrt von 1775 bis 1806 weiter entwickelt. Die Grundzüge dieser Verfassung wenigstens sind in dieser ganzen Zeit unverändert geblieben, obwohl es an starken Angriffen gegen dieselbe nicht gefehlt hat.

Gleich im Anfang meinten die Kahnführer bei der Vertheilung der Rechte zu kurz gekommen zu sein; sie jammern damals und später, daß man ihnen nicht größere Schiffe und die Benutzung von Leichtern gestatte; man erlaubt ihnen endlich 32—33 Kommerzlasten (statt 1056 Zentnern jetzt 1154), aber auch den Schiffern statt 84—85 nun 93 Kommerzlasten, wie überhaupt die Größe, Länge, Breite und Bauart der Schiffe eingehend geregelt wurde. Die Kaufleute klagen wiederholt, daß sie bei der Reihefahrt auch unfähigen Schiffern ihr Gut anvertrauen müßten; hauptsächlich in den Jahren 1786—1792 machen sie von diesem Standpunkt eine Reihe von Anläufen, sich den freien Frachtverkehr zurückzuerobern. Auch das wird nicht zu leugnen sein, daß die Einhaltung des Reglements manche praktische Schwierigkeiten bot; der einzelne Schiffer konnte leicht die Bestimmungen umgehen und sich so einen Extragewinn verschaffen; die Einfügung neuer Schiffer in die Reihe führte oft zu Streitigkeiten; wenn seichtes Wasser war, also nur mit Verlust zu fahren war, blieben öfter die aus, welche an der Reihe waren. Die Getreideverfrachtung fügte sich der Reiheordnung viel schwieriger ein, als die Stückgüter. Ueber die Disziplin des Schiffsvolks, Veruntreuung einzelner Waaren wurde oft geklagt.

Digitized by Google

Aber im ganzen bewährte sich die Einrichtung doch so, daß man bei genauester Prüfung der Verhältnisse 1788 bis 1792 beschloß, bei ihr zu bleiben und nur das Reglement neu und ausführlicher bearbeiten zu lassen. Das umgearbeitete Projekt hat nie die höhere Genehmigung erhalten, wurde aber trotzdem befolgt, da es nur eine Zusammenstellung der von 1775 bis 1792 erfolgten kleinen Detailveränderungen war.

Als die wesentlichsten Motive für die Beibehaltung der Reihefahrt wurden damals folgende angeführt: sie ermögliche den raschesten Transport, lasse dem Kaufmann immer noch die Wahl zwischen den 4—5 zugleich in Ladung liegenden Schiffen, schließe also nicht alle Konkurrenz aus; daß durch eine freie Schifffahrt eine stärkere Mitbewerbung und ein Herabdrücken der Frachten entstände, sei nicht zu leugnen; aber dafür wäre die Folge, daß nur ein Viertel der Schiffer und Kahnführer übrig bliebe, drei Viertel zu Grunde gingen, was gegen die wirthschaftlichen und militärischen Interessen des Staats sei. Die freie Schifffahrt würde ganz dieselben Mißstände erzeugen wie 1764—1775. Die Nachtheile der bestehenden Ordnung, daß in Folge des gesicherten Verdienstes jedes Schiffers das Schiffsvolk nachlässig und diebisch sei, daß Unglücksfälle vor kämen, seien theils durch die Haftung der Schiffer, theils durch die gute Ordnung in Annahme und Kontrole des Schiffsvolks beseitigt. Ueberdies kämen bei freier Schifffahrt viel mehr Unglücksfälle vor, weil bei ihr die Ueberladung der Schiffe nicht zu hindern sei. Bei kleinem Wasser entständen ohne Reihefahrt entweder ein vollständiger Stillstand des Wasserverkehrs oder unerschwingliche Frachten. Mit der Reihefahrt hätten viel Leute einen kleinen, aber regelmäßigen Verdienst, mit der freien Fahrt entständen schroffer Wechsel, Hazardspiel, große Gewinne und große Verluste, Streit und Händel über die Fracht. Die Frachttaxe sei bei freier Schifffahrt nicht zu halten; ohne sie aber könne der Elbverkehr gegenüber dem Landverkehr gar nicht bestehen; bei der jährlichen Revision der Taxe nehme man auf alles, hauptsächlich auf die Landfracht der einzelnen Güter Rücksicht.

In diesen Ansichten waren damals der Magistrat in Magdeburg, die Kammer, das Provinzialdepartement des Generaldirektoriums und das General-Zoll-Akzise-Fabrik- und Handelsdepartement einig.

Von 1774 bis 1786 hatten die Mitglieder der Brüderschaft 12 große und 37 kleinere Gefäße neu bauen lassen; hauptsächlich 1777—1782 waren offenbar wieder bessere Jahre gewesen; 1784—86 hatten sie

Digitized by Google

nur 2 Schiffe gebaut. In den Jahren 1785—1790 hatten manche Mitglieder nur eine Fahrt jährlich nach Hamburg gemacht. Doch ist nicht zu vergessen, daß die Schiffer nebenher Holzhandel, Brauerei und andere Gewerbe trieben und die Kahnführer einen wesentlichen Theil ihres Verdienstes auf der freien Schifffahrt nach der Altmark, nach Berlin und Stettin fanden. Und der muß nicht gering gewesen, da außer den rezipirten Schiffern und Kahnführern, die allein nach Hamburg fahren durften, die Zahl der nicht rezipirten in jenen Jahren wesentlich wuchs. An rezipirten Mitgliedern existirten:

1772	12	Schiffer	48	Kahnführer	60 zusammen
1775	12	„	45	„	57 „
1788	21	„	68	„	89 „

Dagegen wird die Zahl aller Schiffer und Gefäße im Herzogthum 1771—1792 folgendermaßen angegeben:

	Zahl der Schiffer und Kahnführer	Schuten	Gellen	Elbkähne	Oderkähne	Havelkähne	Quaden oder Anhänge	zusammen Gefäße	sie trugen Wispel Roggen
1756		57	45	148				250	
1771	143	3	53	163	23		2	224	9 965
1775	172	1	32	196	22		1	252	11 484
1780	193	6	25	217	21	4	2	275	13 138
1785	192	6	25	209	18	7	2	267	13 029
1789	209	6	7	238	18	7	2	278	15 117
1792	218	1	9	242	31	50	2	335	19 228

Von den 1792 vorhandenen 23 Schiffern haben mehrere 4—5 Schiffe, daneben existiren noch größere Unternehmungen: „Geheimräthin Gansauge in Schönebeck hat 15 Schiffe"; die größte Zahl machen die nicht rezipirten Kahnführer aus, „sie treiben die Schifffahrt als ein freies Gewerbe nach Berlin, fahren Holz und Getreide". Die gewöhnlichen Elbkähne haben jetzt meist 42 Lasten. Die gesammte Tragfähigkeit der Schiffe hat sich von 1771 bis 1792 immerhin verdoppelt[1]).

Es existiren wie zu Ende des 17. Jahrhunderts etliche 20 vollberechtigte hamburger Schiffer; aber neben ihnen, was damals fast ganz fehlte, 200 kleine Kahnführer; daß so der mehr handwerksmäßige Betrieb wieder der vorherrschende wurde, zu dem der tüchtige und spar-

1) B. St. A. Magdeb. CLXIII.

Digitized by Google

same Schiffs- und Steuermann sich aufarbeiten konnte, war für den technischen Betrieb ein unzweifelhafter Fortschritt; er wäre nicht eingetreten ohne die bestehende Schifffahrtsverfassung. Die zu großen unbehülflichen Schuten scheinen im siebenjährigen Kriege fast ganz verschwunden und von da an nicht mehr viel gebaut worden zu sein. Wie die Zahl der Schiffe von 1792 bis 1806 sich stellte, kann ich leider nicht sagen. Sie hat aber ohne Zweifel sich damals noch sehr gehoben, ähnlich wie die oben nachgewiesene beförderte Zentnerzahl. Gerade diese rasche Zunahme wird die Handhabung der Reihefahrt und die Feststellung der Frachttaxe zeitweise erschwert haben.

In den napoleonischen Kriegen ist wahrscheinlich ein großer Theil der Elbschiffe zu Grunde gegangen. Im Jahre 1817 zählte der Regierungsbezirk (nicht die Stadt) Magdeburg 569 Schiffe mit 15511 Lasten, 1837 607 mit 17619 Lasten. Im Jahre 1832 kamen bei ziemlich lebhaftem Verkehr in Magdeburg 654 Fahrzeuge mit 680157 Zentnern an: das ist ein Verkehr, welcher den von 1800 etwa gerade wieder eingeholt haben wird. Die einzelnen Schiffe waren damals noch kleiner geworden, als 1775—1806; sie faßten jetzt meist nur 800 Zentner[1]).

Die ausschließlichen Berechtigungen der magdeburger Elbschifffahrtsbrüderschaft waren mit der Elbschifffahrtsakte von 1821 gefallen, da diese die bestehenden Privilegien der Schiffergilden aufhob. Die Wiederherstellung von Reihe- oder Beurthfahrten hatte die Akte aber in ihrem Art. 6 ausdrücklich offen gelassen. Solche wurden auch 1830 zwischen Sachsen und Hamburg wie 1844 zwischen Sachsen und Magdeburg wieder eingerichtet[2]). —

Wenn mir einigermaßen die Schilderung der viel verschlungenen Vorgänge und Verhältnisse des Elbschifffahrtsverkehrs und seiner Verfassung von 1640 bis 1806 gelungen ist, so wird mir der Leser zustimmen, daß die preußische Politik dabei zwar weder schöpferisch vorging noch einen besonders glänzenden Aufschwung herbeiführte; das war nach Lage der Sache und nach den Gesammttendenzen der wirthschaftlichen Politik unmöglich: aber sie verdient trotzdem unsere volle Achtung. Sie hat sich redlich und nicht ohne Erfolg bemüht, ihre wechselnden Einrichtungen den Menschen und den Verhältnissen so anzupassen, daß der zeitweilige Niedergang gemildert, die möglichen Verbesserungen und

1) Weber, Handbuch der staatsw. Statistik und Verwaltungskunde der preuß. Monarchie (Breslau 1840) 296 und 305.

2) Meidinger, Die deutschen Ströme, III: die Elbe (1861) 50.

Digitized by Google

Fortschritte durchgeführt wurden. Sie hat mit Pflichttreue die jeweilige konkrete Lage des Handels geprüft und darnach mit Sachkenntniß gehandelt. Wir sehen auch hier wieder, wie allbeherrschend die großen, Jahre und Jahrzehnte umspannenden Wechsel der Konjunktur wirkten. Es ist kein Tadel, sondern ein Vorzug der preußischen Schifffahrtspolitik, daß sie dem entsprechend bald die Konkurrenz zu vermehren, bald zu vermindern suchte. Der Gipfelpunkt der 1750, wie 1775 geschaffenen Verfassung war die Reihefahrt und die jährliche halb vertragsmäßige, halb durch die Behörden erfolgte Feststellung der Frachttaxen. Wir sehen hier, wie schon das 18. Jahrhundert, anschließend freilich an alte städtische Traditionen, auf eine öffentliche Ordnung des großen Verkehrs hindrängte; wir sehen, wie die Preisbildung ebenso gut durch das Paktiren von Korporationen wie durch das individuelle Spiel zahlloser Einzelverträge hindurch sich vollziehen kann.

Wenn die magdeburger Schifffahrt gegen 1800 durch diese Politik mindestens gleich tüchtig und leistungsfähig, wahrscheinlich aber doppelt so stark da stand als vor 100 Jahren, wenn sie die kritischsten Epochen von 1720—1728 und 1766—1775 glücklich überwunden hatte, so war alles geschehen, was zu erwarten war.

Der eigentliche Fortschritt des Herzogthums im 18. Jahrhundert lag ja nicht auf den bisher von uns geschilderten Gebieten des Ackerbaus, des Handels und der Schifffahrt, sondern auf dem der Industrie. Damit wird sich unsere nächste Studie zu befassen haben.

1. Oktober 1886.

Digitized by Google

Die praktischen Ergebnisse der badischen landwirthschaftlichen Erhebungen.

Von

A. Buchenberger,
Ministerialrath in Karlsruhe.

Zweiter Aufsatz.
(Schluß.)

XI. Die Erbrechtsgesetzgebung.

Es ist ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst der nationalökonomischen Literatur der letzten zwanzig Jahre, einerseits auf die große Bedeutung einer günstigen Besitzvertheilung des Grund und Bodens für die wirthschaftlichen Verhältnisse der bodenbearbeitenden Klassen, andererseits auf den engen Zusammenhang eindringlich hingewiesen zu haben, in welchem die Art der Besitzvertheilung — die Mischung großer, mittlerer und kleinerer Gutsanwesen — mit der Erbrechtsgesetzgebung steht. Und weil die Befürchtung nicht unbegründet ist, daß auch in Deutschland Anfänge einer ungünstigen Besitzvertheilung sich kenntlich machen — sei es daß in einzelnen Gegenden und Ländern der Großgrundbesitz in ungesunder Weise überwiegt, sei es daß anderwärts durch fortgesetzte Auftheilung ein höchst schädliches Zwergwirthschaftenthum sich herausentwickelt hat, so erklärt sich die steigende Aufmerksamkeit, welche man in der heutigen, der Erhaltung eines gesunden Bauernstandes wirthschaftlich nicht sehr günstigen Zeit gerade auch der Art und Weise des Erbgangs der bäuerlichen Anwesen zuwenden zu müssen glaubte. Es genügt von Erscheinungen der Literatur auf das Werk von v. Miaskowski „Ueber das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich", von sonstigen Vorgängen auf die ausführliche und wiederholte Behandlung des Gegenstandes in Interessen- und wissenschaftlichen Korporationen (deutscher Land-

Digitized by Google

wirthschaftsrath, Verein für Sozialpolitik), endlich auf die gesetzgeberische Verwerthung hinzuweisen, welche die auf eine organische Reform des bäuerlichen Erbganges abzielenden Bestrebungen im Laufe der letzten Jahre in Preußen durch die Erlassung verschiedener provinzieller Höfeordnungen gefunden haben, um erkennen zu lassen, daß hier in der That eine das Mark des Bauernstandes berührende Frage von erheblicher Bedeutung vorliegt.

Auch die „Erhebungen" in Baden durften bei dieser Sachlage der Nothwendigkeit sich nicht wohl entziehen, die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der geltenden Vorschriften über den Erbgang der bäuerlichen Anwesen eingehend zu prüfen. Es war dabei von vorneherein klar, daß wesentlich neue Gesichtspunkte im Vergleich mit dem, was anderwärts in letzter Zeit auf diesem Gebiet erforscht und erörtert worden war, sich kaum ergeben würden. Die Bedeutung des zu Tage geförderten Erhebungsmaterials liegt mehr darin, daß nunmehr auch hier zu Lande der Frage in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit sich zugewendet hat und daß gewisse Mängel und Lücken des geltenden Rechts in das helle Licht des Tages gerückt worden sind.

Dabei dürfen die „Erhebungen" allerdings beanspruchen, der herrschenden Reformbewegung, welche einer Verallgemeinerung des sog. Anerbenrechts, und damit der durchgängigen Erhaltung der landwirthschaftlichen Anwesen in ungetheiltem Zustande durch Uebergang des Gutes an einen Erben, zustrebt, insofern mäßigend entgegengetreten zu sein, als nachgewiesen werden konnte, daß diese „altdeutsche" Rechtsübung wohl unter ganz bestimmten Voraussetzungen für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes auch heute noch werthvoll und deshalb erhaltungswürdig und beziehungsweise neu einführungswerth erscheine, daß aber unter anderen Voraussetzungen die gegentheilige Rechtsübung der Freitheilbarkeit auch ihre wirthschaftliche Berechtigung haben könne und daß endlich die Meinung derer, welche in einer Reform des bäuerlichen Erbrechts in obigem Sinne den Kernpunkt der agrarischen Frage der Gegenwart erblicken, doch wohl auf einer gewissen Ueberschätzung der empfohlenen Rechtseinrichtungen beruht. Denn unzweifelhaft ist aus den „Erhebungen" zu entnehmen gewesen, daß einerseits das Bestehen der rechtlichen oder thatsächlichen Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes nicht immer vor Verschuldung und Verarmung schützt und daß andererseits der Zustand der unbeschränkten freien Theilbarkeit keineswegs überall die Auflösung der bäuerlichen Anwesen in eine „gleichförmige Masse elender Proletarier" im Gefolge zu haben braucht, daß endlich da, wo die „Atomisirung

Digitized by Google

und Pulverisirung" des Grund und Bodens die denkbar weitesten Fortschritte gemacht hat, dieser Zustand doch unter Umständen — beispielsweise in der Nähe größerer Städte, in industriereichen Gegenden — nichts durchweg Bedenkliches und daher absolut Verwerfliches an sich trägt.

Die „Erhebungen" haben also gewissermaßen eine vermittelnde Richtung in der Anerbenrechtsströmung der Gegenwart eingenommen, d. h. sie haben die Gefahren, welche aus der fortgesetzten Auftheilung der Bauerngüter in immer kleinere Anwesen nothwendigerweise da sich ergeben müssen, wo nicht eine sehr intensive Bodenbestellung möglich ist oder wo nicht das fehlende Bodenareal seine wirthschaftliche Ergänzung in industriellem Nebenverdienst findet, ebensowenig verkannt, wie von ihnen beim Fehlen dieser Voraussetzungen die sozialpolitische Bedeutung einer, die Erhaltung der Bauerngüter in ungetheiltem Zustand — unter Umständen selbst im Wege staatlichen Zwanges — bezweckenden Gesetzgebung vollauf gewürdigt und demgemäß die Beibehaltung des Hofgüteredikts von 1808 und ebenso die Erhaltung und Sicherung der in verschiedenen Theilen des Landes thatsächlich herrschenden Sitte der Uebergabe der Anwesen an ein Kind warm befürwortet worden ist. (Vgl. die Darstellung der Erhebungsergebnisse im 4. Band S. 19 ff.) Diese Auffassung ist im wesentlichen dann auch in den beiden Kammern getheilt worden. Und man kann dieses Umstandes nicht Erwähnung thun, ohne der großen Wandlung der Anschauungen zu gedenken, welche wie in anderen, so gerade auch auf diesem Gebiete in der öffentlichen Meinung durch Vertiefung der sozialpolitischen Einsicht mehr und mehr sich vollzogen hat. Wie lange ist es her, daß allen Ernstes eine Bewegung auf Aufhebung des die Untheilbarkeit der Hofgüter des badischen Schwarzwaldes aussprechenden Ediktes — „dieses in unsere heutige Zeit nicht mehr passenden Instituts" — von durchaus einsichtigen Politikern ins Werk gesetzt wurde, welche Bewegung glücklicherweise im Landtag nicht zum Ziele führte, und daß Emminghaus in seiner Schrift über „die geschlossenen Hofgüter in Baden" [1]) jedenfalls einer damals weit verbreiteten Rechtsüberzeugung Ausdruck gab, wenn er schrieb: „Es ist durch nichts geboten, daß man das Privatrecht des Grundeigenthums als eine ganz andere Art von Eigenthum betrachte, als das Eigenthum von beweglichen Sachen. Eine solche Unterscheidung ist ein längst überwundener (sic!), ein völlig unhistorischer (!) Standpunkt ..... Daß der Inbegriff der Rechte, welche das Eigenthum umfaßt, also des Rechtes des Gebrauchs, der Ver-

1) Volkswirthschaftl. Vierteljahrsschrift 1870 Bd. 3.

Digitized by Google

wirthschaftsrath, Verein für Sozialpolitik), endlich auf die gesetzgeberische Verwerthung hinzuweisen, welche die auf eine organische Reform des bäuerlichen Erbganges abzielenden Bestrebungen im Laufe der letzten Jahre in Preußen durch die Erlassung verschiedener provinzieller Höfeordnungen gefunden haben, um erkennen zu lassen, daß hier in der That eine das Mark des Bauernstandes berührende Frage von erheblicher Bedeutung vorliegt.

Auch die „Erhebungen" in Baden durften bei dieser Sachlage der Nothwendigkeit sich nicht wohl entziehen, die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der geltenden Vorschriften über den Erbgang der bäuerlichen Anwesen eingehend zu prüfen. Es war dabei von vorneherein klar, daß wesentlich neue Gesichtspunkte im Vergleich mit dem, was anderwärts in letzter Zeit auf diesem Gebiet erforscht und erörtert worden war, sich kaum ergeben würden. Die Bedeutung des zu Tage geförderten Erhebungsmaterials liegt mehr darin, daß nunmehr auch hier zu Lande der Frage in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit sich zugewendet hat und daß gewisse Mängel und Lücken des geltenden Rechts in das helle Licht des Tages gerückt worden sind.

Dabei dürfen die „Erhebungen" allerdings beanspruchen, der herrschenden Reformbewegung, welche einer Verallgemeinerung des sog. Anerbenrechts, und damit der durchgängigen Erhaltung der landwirthschaftlichen Anwesen in ungetheiltem Zustande durch Uebergang des Gutes an einen Erben, zustrebt, insofern mäßigend entgegengetreten zu sein, als nachgewiesen werden konnte, daß diese „altdeutsche" Rechtsübung wohl unter ganz bestimmten Voraussetzungen für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes auch heute noch werthvoll und deshalb erhaltungswürdig und beziehungsweise neu einführungswerth erscheine, daß aber unter anderen Voraussetzungen die gegentheilige Rechtsübung der Freitheilbarkeit auch ihre wirthschaftliche Berechtigung haben könne und daß endlich die Meinung derer, welche in einer Reform des bäuerlichen Erbrechts in obigem Sinne den Kernpunkt der agrarischen Frage der Gegenwart erblicken, doch wohl auf einer gewissen Ueberschätzung der empfohlenen Rechtseinrichtungen beruht. Denn unzweifelhaft ist aus den „Erhebungen" zu entnehmen gewesen, daß einerseits das Bestehen der rechtlichen oder thatsächlichen Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes nicht immer vor Verschuldung und Verarmung schützt und daß andererseits der Zustand der unbeschränkten freien Theilbarkeit keineswegs überall die Auflösung der bäuerlichen Anwesen in eine „gleichförmige Masse elender Proletarier" im Gefolge zu haben braucht, daß endlich da, wo die „Atomisirung

Digitized by Google

und Pulverisirung" des Grund und Bodens die denkbar weitesten Fortschritte gemacht hat, dieser Zustand doch unter Umständen — beispielsweise in der Nähe größerer Städte, in industriereichen Gegenden — nichts durchweg Bedenkliches und daher absolut Verwerfliches an sich trägt.

Die „Erhebungen" haben also gewissermaßen eine vermittelnde Richtung in der Anerbenrechtsströmung der Gegenwart eingenommen, d. h. sie haben die Gefahren, welche aus der fortgesetzten Auftheilung der Bauerngüter in immer kleinere Anwesen nothwendigerweise da sich ergeben müssen, wo nicht eine sehr intensive Bodenbestellung möglich ist oder wo nicht das fehlende Bodenareal seine wirthschaftliche Ergänzung in industriellem Nebenverdienst findet, ebensowenig verkannt, wie von ihnen beim Fehlen dieser Voraussetzungen die sozialpolitische Bedeutung einer, die Erhaltung der Bauerngüter in ungetheiltem Zustand — unter Umständen selbst im Wege staatlichen Zwanges — bezweckenden Gesetzgebung vollauf gewürdigt und demgemäß die Beibehaltung des Hofgüteredikts von 1808 und ebenso die Erhaltung und Sicherung der in verschiedenen Theilen des Landes thatsächlich herrschenden Sitte der Uebergabe der Anwesen an ein Kind warm befürwortet worden ist. (Vgl. die Darstellung der Erhebungsergebnisse im 4. Band S. 19 ff.) Diese Auffassung ist im wesentlichen dann auch in den beiden Kammern getheilt worden. Und man kann dieses Umstandes nicht Erwähnung thun, ohne der großen Wandlung der Anschauungen zu gedenken, welche wie in anderen, so gerade auch auf diesem Gebiete in der öffentlichen Meinung durch Vertiefung der sozialpolitischen Einsicht mehr und mehr sich vollzogen hat. Wie lange ist es her, daß allen Ernstes eine Bewegung auf Aufhebung des die Untheilbarkeit der Hofgüter des badischen Schwarzwaldes aussprechenden Ediktes — „dieses in unsere heutige Zeit nicht mehr passenden Instituts" — von durchaus einsichtigen Politikern ins Werk gesetzt wurde, welche Bewegung glücklicherweise im Landtag nicht zum Ziele führte, und daß Emminghaus in seiner Schrift über „die geschlossenen Hofgüter in Baden" [1]) jedenfalls einer damals weit verbreiteten Rechtsüberzeugung Ausdruck gab, wenn er schrieb: „Es ist durch nichts geboten, daß man das Privatrecht des Grundeigenthums als eine ganz andere Art von Eigenthum betrachte, als das Eigenthum von beweglichen Sachen. Eine solche Unterscheidung ist ein längst überwundener (sic!), ein völlig unhistorischer (!) Standpunkt ..... Daß der Inbegriff der Rechte, welche das Eigenthum umfaßt, also des Rechtes des Gebrauchs, der Ver-

1) Volkswirthschaftl. Vierteljahrsschrift 1870 Bd. 3.

Digitized by Google

erbung, der Veräußerung .... nicht alterirt werden kann durch die verschiedenartige Natur der Sache — das ist eine Konsequenz unserer modernen Rechtsanschauung, die sich von der .... Annahme längst emanzipirt hat, daß an Liegenschaften eine besondere, die freie Disposition ausschließende Art von Eigenthum konstruirt werden müsse .... Solche Gesetze wie das Edikt von 1808 aufrechterhalten, hieße nichts anderes, als denen in die Hände arbeiten, welche die Abschaffung des privaten Grundeigenthums fordern, also in die Hände arbeiten dem Kommunismus (!) ..... Es besteht für mich kein Zweifel, daß die badische Gesetzgebung über die Untheilbarkeit der Hofgüter ohne jeden Nachtheil beseitigt werden kann und muß .... um endlich einen Zustand zu schaffen, bei welchem die wirthschaftlichen Verhältnisse in den Hofgüterbezirken sich natur- und bedürfnißgemäß entwickeln können." Wenn der Verfasser der vorstehenden Zeilen einen Blick in eine Anzahl Waldgemeinden des südlichen Schwarzwaldes oder selbst in Gemeinden des immerhin erheblich fruchtbareren südlichen Hügellandes geworfen und wenn er sich des näheren umgesehen hätte, zu welchen Zuständen da, wo der Boden kaum etwas anderes als Getreide und Kartoffeln und auch diese nur spärlich trägt, sich die Verhältnisse entwickeln, wenn im Wege fortgesetzter Erbtheilung die Gütchen immer kleiner und der Münder in der Gemeinde, deren Gemarkung mit der wachsenden Seelenzahl nicht größer wird, immer mehr werden, so würde ihm wohl vor der „natur- und bedürfnißgemäßen" Entwickelung, welche er anzubahnen sich bemühte, etwas bange geworden sein. Und nun vergleiche man mit obigen Ausführungen, wie der Altmeister der liberalen Nationalökonomie Roscher seine Warnstimme erhebt[1]): man solle dafür sorgen, daß der Bauernstand, der mit dem Aufsteigen der Kultur in Folge des Wachsens der Industrie ꝛc. ohnehin eine abnehmende Quote der Volkszahl bildet, durch eine zu weit getriebene Mobilisirung des Grund und Bodens nicht auch positiv geschwächt werde; wenn er betont, die Freiheit der Bodenmobilisirung dürfe keinem Gleichheitsideal nachjagen und die „bleibenden Unterschiede zwischen Landwirthschaft und anderen Gewerben ignoriren", weil eben Grund und Boden sich wesentlich von den Mobilien unterscheide; wenn er vor den „Uebertheilungen" warnt mit dem Hinweis, ein Landgut, welches für den jeweilig passenden Inten-

1) Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes, im Septemberheft von Nord und Süd Jahrgang 1882.

Digitized by Google

stätsgrad eben groß genug ist, würde durch Zerstückelung ebenso gewiß an Gesammtwerth der Stücke verlieren, wie Edelsteine, Schiffe, Gemälde, Pferde ꝛc., die man zerhackt. —

In den Kommissionen der badischen Kammern haben, wie erwähnt, sehr eingehende Erörterungen auch über diese Frage stattgefunden, und bei dem allgemeinen Interesse, welchem dieselbe zur Zeit begegnet, mag eine theilweise Wiedergabe der über die Materie erstatteten Kommissionsberichte, welche des Bemerkenswerthen viel enthalten, auch einem weiteren Leserkreis erwünscht sein. Das Ergebniß der Berathungen in der zweiten Kammer faßte der v. Neubronn'sche Bericht wie folgt zusammen:

„Eine Aenderung der Bestimmungen unseres bürgerlichen Gesetzbuchs, des code civil Frankreichs, namentlich der erbrechtlichen Bestimmungen desselben, ist in keinem der Erhebungsberichte in Vorschlag gebracht; doch sind die Vorzüge und Schattenseiten des bäuerlichen Erbrechts darin eingehend gewürdigt. Ihre Kommission hat sich dessen ungeachtet der Verpflichtung nicht für enthoben erachtet, in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit unser bürgerliches Recht, und namentlich das Erbrecht, den Interessen der bäuerlichen Bevölkerung förderlich sei oder nicht, inwieweit namentlich durch dasselbe die Parzellirung des Liegenschaftsbesitzes etwa allzusehr begünstigt werde."

„In dieser Hinsicht besteht durch das Gesetz vom 6. April 1854 nur die Schranke, daß, von Fällen der Nachsichtsertheilung abgesehen, Wald, Reutfeld und Weiden nicht in Stücke unter 10 Morgen, Ackerfeld und Wiesen nicht in Stücke unter 1/4 Morgen (= 9 Ar) weder behufs Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsgeschäfts getheilt werden dürfen."

„Hinsichtlich der thatsächlichen Verhältnisse ergiebt sich aus den Erhebungsberichten und dem in der Zusammenstellung derselben verwertheten sonstigen statistischen Material (Erhebungen über die Besitzverhältnisse von 1873), daß von der landwirthschaftlich benutzten Fläche des Großherzogthums circa 1/3 dem Kleinbetrieb, circa 1/2 dem Mittelbetrieb und circa 1/6 dem Großbetrieb anheimfallen, und daß circa 72 Proz. der Wirthschaften dem ersteren (0—10 Morgen), circa 26 Proz der Wirthschaften dem zweiten (10—50 Morgen), folglich circa 2 Proz. dem letzteren angehören. Geht man nun davon aus, daß im Interesse des landwirthschaftlichen Betriebs die Erhaltung eines mittleren, eigentlich bäuerlichen Besitzstandes, der ohne gewerblichen und taglöhnerischen Nebenverdienst eine Familie zu ernähren im Stande ist

Digitized by Google

der von der Gesetzgebung anzustrebende und zu erhaltende Zustand sei, daß sie ebensowenig die Zerschlagung des mittleren Besitzes in Zwerg- oder Tagelöhnergüter fördern, als die Auffaugung desselben durch den Großgrundbesitz begünstigen dürfe, so zeigen die oben dargestellten, bei uns thatsächlich bestehenden Verhältnisse, daß unsere landwirthschaftliche Besitzvertheilung im ganzen noch eine gesunde ist; sie lassen aber auch die uns drohende Gefahr bereits erkennen. Sie liegt nicht (wie z. B. in Norddeutschland, namentlich in Schlesien, Posen, Mecklenburg, Holstein) in dem Anwachsen des Großgrundbesitzes, sondern in der Zerstückelung des Mittelbetriebs in zu kleine Parzellen. Es muß indessen zugegeben werden, daß die sonst der weitgehenden Parzellirung des Grundbesitzes anhaftenden schädlichen Wirkungen für den landwirthschaftlichen Betrieb sich deshalb bei uns noch nicht so fühlbar machen, weil dort, wo die Parzellirung am größten ist (in der Rheinebene), sie durch intensivere Bewirthschaftung, durch Anbau von Handelsgewächsen und durch Gelegenheit zu Nebenverdienst in ihrer Wirkung abgeschwächt wird, wie sie andererseits eben durch jene Bewirthschaftungsart bedingt wird. Dort wo Klima und Lage eine intensive Bewirthschaftung verbieten, wo die Waldwirthschaft vorherrscht (im Schwarzwald), ist auch die Parzellirung am geringsten und dort ist sie auch durch das neben dem als Landrecht eingeführten code civil in Geltung gebliebene Edikt vom 23. März 1808 über die Vortheilsgerechtigkeit hinsichtlich der durch den Erbgang verursachten Liegenschafts-Zersplitterung gesetzlich hintangehalten."

„Durch die gesetzlichen Bestimmungen dieses Edikts wird für seinen Geltungsbereich bezüglich der sogenannten geschlossenen Hofgüter die Naturaltheilung im Falle des Ablebens des Inhabers ausgeschlossen und die Uebernahme des Guts durch einen bestimmten Erben (jüngster Sohn oder älteste Tochter) gegen Abfindung der übrigen Deszendenten verordnet, wobei zur Begünstigung des Vortheilserben der Uebernahmspreis des Hofguts je nach Umständen um $^1/_{10}$, $^1/_8$ oder $^1/_4$ unter dem wahren laufenden Verkaufswerth bleiben muß, oder doch bleiben kann."

„Abgesehen von dem Gesetze vom 6. April 1854 und der Vortheilsrechtsordnung vom 23. März 1808, soweit letztere gilt, steht aber unser (französisches) Zivilrecht (wie auch das römische) auf dem Standpunkt der reinen Naturaltheilung, ohne daß hinsichtlich der Liegenschaften eine Ausnahme zu Gunsten eines rationellen Betriebs dahin gemacht wäre, daß auch nur einer der Miterben unter Abfindung der übrigen die Liegenschaften übernehmen könne."

„Zwar kann nach L.-R.-S. 819, wenn alle Miterben anwesend

Digitized by Google

oder vertreten, volljährig und nicht mundlos sind, die Theilung beliebig vollzogen werden. Fehlt es aber an einer dieser Voraussetzungen, so muß nach L.-R.-S. 838 die Theilung gerichtlich, d. h. unter Beobachtung der Vorschriften der L.-R.-S. 819—836 geschehen. Nach diesen Vorschriften aber kann »jeder Miterbe seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stück verlangen« (L.-R.-S. 826), und Liegenschaften, die sich füglich (commodément) nicht theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden (L.-R.-S. 827), vielleicht zur wirthschaftlich hierzu allerungünstigsten Zeit! Nach beendigter Schätzung und (soweit nöthig) stattgehabtem Verkauf, nach Erledigung der Einwerfungsfrage »werden aus der übrigen Masse so viel gleiche Loose gemacht, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden sind« (L.-R.-S. 831), wobei allerdings, »soviel immer thunlich ist, die Zerstückelung der Grundstücke vermieden«, andererseits aber »jedem Loos, womöglich, gleichviel an beweglichen und unbeweglichen Gütern .... zugeschieden werden soll« (L.-R.-S. 832). In gleicher Weise wird die weitere Theilung eines Stammantheils vollzogen (L.-R.-S. 836)."

„Diese Grundsätze über Erbtheilung müssen thatsächlich zu einer immer größeren Zersplitterung des Liegenschaftsbesitzes führen, da sie diese geradezu für alle jene Fälle vorschreiben, wo nicht reine Privattheilung eintritt, also gerade dort, wo der Staat der betheiligten Minderjährigen ꝛc. wegen sich um die Art der Theilung überhaupt kümmert. Deshalb ist auch Frankreich das Land der größten Liegenschaftsparzellirung, wie andererseits England (wo, neben völliger Testirfreiheit, im Intestaterbfall Primogeniturordnung für die Liegenschaften gilt) das Land des Großgrundbesitzes ist, wo dieser sogar vielfach bereits in seine extremste Form, die Latifundien-Wirthschaft, eingetreten ist. Jene Wirkung des französischen Rechts ist übrigens nicht nur eine thatsächliche, sie ist eine vom Gesetzgeber gewollte. Die französische Revolution wollte keinen irgend »großen« Grundbesitz und der Nationalkonvent, um überdies auch die »Gleichheit« aller Erbtheile zu sichern, hatte dem Familienvater die Testirfreiheit mit Dekret vom 7. März 1793 schlechtweg entzogen; Napoleon übernahm im wesentlichen das Erbrecht der Revolution, da auch ihm für die Zwecke schrankenloser Macht namentlich der Großgrundbesitz keine wünschenswerthe Institution schien, soweit er sie nicht etwa selbst in der Form von Majoraten für seine nächsten und verdientesten Anhänger neu begründete. Er hat dieser seiner Auffassung und dieser Absicht seines code civil einen ganz rückhaltlosen Ausdruck in einem Briefe an seinen

Digitized by Google

Bruder Joſef, damals König von Neapel, gegeben, dem er unterm 3. Juni 1806 als wirkſames Mittel gegen einen ſtörriſchen Großgrundbeſitz empfiehlt: »Établissez le code civil à Naples. Tout ce qui ne vous sera pas attaché va se détruire en peu d'années et ce que vous voudrez conserver se consolidera . . . Voilà le grand avantage du code civil. Il consolide votre puissance puisque par lui tout ce qui n'est pas fidéicommis tombe et qu'il ne reste plus de grandes maisons que celles que vous érigez en fiefs. C'est ce qui m'a fait prêcher un code civil et m'a porté à l'établir.«"

„Dieſe vom Geſetzgeber gewollte Zerſplitterung des Liegenſchaftsbeſitzes bei jedem Erbgang iſt aber natürlich bei der Zerſchlagung des eigentlichen Großgrundbeſitzes nicht ſtehen geblieben; ſie löſt auch den Mittelbeſitz, die Grundlage rationeller Bodenbewirthſchaftung und eines geſunden Bauernſtandes, nach unten in Zwergwirthſchaften auf, und wenn dieſer Prozeß in den Ländern des franzöſiſchen Rechts nicht ſchon weitere Fortſchritte gemacht und den Bauernſtand nicht ſchon ſchwerer gefährdet hat, ſo rührt dies in erſter Reihe daher, daß in Frankreich die Fruchtbarkeit des Bodens ſehr intenſiven Betrieb geſtattet. Sodann aber erklärt es ſich daraus, daß jene vom Geſetz ſo begünſtigte Naturaltheilung eben in allen Fällen freier Privattheilung (L.-R.-S. 819) thatſächlich doch nicht vollzogen wird, weil die Intereſſenten die Bedürfniſſe des Gedeihens der Landwirthſchaft beſſer würdigen als ihr Geſetzgeber! Endlich iſt bekannt, mit welch ſittlich bedenklichen Mitteln die franzöſiſche Landbevölkerung gegen die ſchädlichen Wirkungen der Naturaltheilung der Liegenſchaften thatſächlich reagirt (Zweikinderſyſtem); Frankreich iſt mit aus dieſem Grunde ein Land mit rückgängiger Bevölkerungsziffer."

„Ihre Kommiſſion iſt der Anſicht, es ſollten die erbrechtlichen Vorſchriften unſeres bürgerlichen Geſetzbuchs einer Abänderung dahin unterworfen werden, daß auch bei der gerichtlichen Theilung nicht jedem Loos möglichſt gleich viel auch an Liegenſchaften zugeſchieden werden muß, und daß füglich nicht theilbare Liegenſchaften nicht nothwendig verſteigert werden müſſen (L.-R.-S. 832. 827). Die Möglichkeit des Beiſammenlaſſens und der Erhaltung des Liegenſchaftsbeſitzes für die bäuerliche Familie ſollte nicht durch die Theilungsvorſchriften geradezu ausgeſchloſſen werden."

„Eine ſolche Geſetzesänderung, die für die Rheinprovinz ſchon durch das Geſetz vom 18. April 1855 und für Elſaß-Lothringen durch Geſetz vom 1. Dezember 1873 durchgeführt wurde, würde wohl füglich noch

Digitized by Google

vor dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch für Baden ins Leben treten können. Sie würde der Obervormundschaftsbehörde die Möglichkeit geben, die nämlichen wirthschaftlichen Gesichtspunkte bei den zu prüfenden Erbtheilungen walten zu lassen, welche Volljährige bei Privattheilungen beachten, und auch solche Theilungen zu genehmigen, bei denen füglich nicht theilbare Liegenschaften nicht versteigert, sondern einem Erben gegen Gleichstellungsgelder überwiesen und der Familie erhalten würden, sowie ferner auch solche, bei denen der Minderjährige 2c. an den Liegenschaften, obwohl sie getheilt werden könnten, keinen Theil erhält, sondern in Geld abgefunden wird. Oft wäre damit dem Interesse des Minderjährigen selbst und der Vereinfachung der Vormundschaftsverwaltung noch überdies ein Dienst erwiesen; vgl. auch Bluntschli, Motive zum § 565 des bürgerlichen Gesetzbuchs für den Kanton Zürich, Band 4 (Erbrecht)."

„Großen Werth legt ferner die Kommission mit den Erhebungsberichten darauf, daß das Institut der sogenannten geschlossenen Hofgüter als rechtlich möglich erhalten werde auch unter der Herrschaft des künftigen deutschen Zivilgesetzbuchs, und daß der Landesgesetzgebung die Regelung dieses Rechtsgebietes, etwa unter Bezeichnung gewisser von ihr jedenfalls zu beachtender Hauptnormen, überlassen bleibe. Wir nehmen an, daß die deutsche Zivilgesetzgebung es gar nicht wird unternehmen können, dieses Gebiet, das seiner Natur nach nur lokal geregelt werden kann, allgemein zu ordnen; seine Beibehaltung aber in den Gegenden, wo es besteht — und das sind ja im wesentlichen auch diejenigen, wo es ein Bedürfniß ist — erscheint uns als dringend wünschenswerth. Die jetzt in dieser Beziehung im Edikt von 1808 vorhandene Landesgesetzgebung wäre zwar in mannigfacher Hinsicht einer Revision empfänglich; doch kann diese nach Ansicht Ihrer Kommission füglich bis zu den Gesetzgebungsarbeiten bei Einführung des deutschen Zivilgesetzbuchs verschoben werden. Bei diesem Anlaß wird dann auch zu erwägen sein, ob man auch fernerhin die Geltung der Gesetzgebung über das beim Erbgang untheilbare Bauerngut (geschlossene Hofgut) örtlich beschränken will, oder ob man für alle Landestheile die Möglichkeit der Errichtung geschlossener Bauerngüter schaffen will; letzterenfalls würde davon doch nur dort, wo Klima, Lage, Bodenbeschaffenheit, Betriebsart ein Bedürfniß begründen, Gebrauch gemacht werden. Ersterenfalls müßte der Geltungsbereich sicherer festgestellt werden, als dies jetzt der Fall ist."

„In anderen Staaten hat die Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten mit der Regelung des bäuerlichen Erbrechts sich vielfach beschäftigt.

Digitized by Google

— Beachtenswerth in dieser Hinsicht ist das bayerische Gesetz vom 22. Februar 1855 (Gesetzes-Blatt Nr. 10) und das sächsische Gesetz vom 30. Oktober 1858, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend (Reg.-Bl. Nr. 39), das übrigens nicht nur den Erbgang regelt, sondern stammgutsähnlich die Veräußerung und Verpfändung für die Regel verbietet und den Zugriff der Gläubiger ausschließt; vor allem aber das preußische Gesetz vom 2. Juni 1874 (G.-S. S. 186), betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, das die Errichtung eines Hofes durch Eintrag in die Höferolle des Amtsgerichts für jede landwirthschaftliche mit einem Wohnhaus versehene Besitzung, aber nur dort zuläßt, wo nach dem bisherigen bäuerlichen Recht Anerbenrecht galt, dem Inhaber aber die Löschung in der Rolle und auch die testamentarische Auflösung des Hofguts gestattet. Im Inteſtaterbfall übernimmt einer der Erben gegen Abfindung der anderen den Hof. — Auch für Westfalen und Brandenburg sind in den Jahren 1882 und 1883 sogenannte Landgüterordnungen erlassen worden. — Das hannöversche Höferecht enthält namentlich zwei sehr wichtige Bestimmungen, die enge zusammenhängen mit den Nachtheilen unseres Vortheilrechts (Erhebungen Band 4 S. 27). Sie betreffen die Schätzung des Werthes des Hofguts und den Abzug, den der Vortheilserbe an diesem Werth bei Bestimmung des kindlichen Anschlags machen darf. Während bei uns (L.-R.-S. 827 d) der laufende Verkaufswerth entscheidet, von dem gesetzlich 1/10 oder 1/8 soll abgezogen werden, legt das preußische Gesetz den durch Kapitalisirung des Reinertrags zuzüglich des Inventarwerths ermittelten Betrag zu Grunde und zieht ein volles Drittel davon als Vortheil des Anerben ab. Erstere Bestimmung ist von hoher Bedeutung gegenüber der Thatsache, wie sie die Erhebungen mehrfach feststellen, daß liegenschaftlicher Kaufpreis und kapitalisirter Reinertrag bei uns längst aufgehört haben, sich deckende Begriffe zu sein. Letztere sichert die künftige wirthschaftliche Existenz des Anerben."

„Will man das System der geschlossenen Hofgüter beibehalten, so muß man sich auch entschließen, das Gut beim Erbgang nach dem Ertragswerth zu schätzen, und einen namhaften Voraus zu gewähren, zum Nachtheil allerdings zunächst der Nicht-Anerben. Nur so kann verhütet werden, daß der Uebernehmer das Gut in so hohem Grade mit Abfindungsschulden belastet übernimmt, daß seine ganze wirthschaftliche Lage von Anfang an den Keim des Zerfalls in sich trägt und

Digitized by Google

er namentlich niemals über ein genügendes Betriebskapital und Meliorationsmittel verfügt."

Der für die erste Kammer von Geh. Rath Schulze-Heidelberg erstattete umfangreiche Bericht verbreitet sich zunächst über den historischen Gang der Rechtsentwickelung auf diesem Gebiete unter scharfer Hervorhebung der Unterschiede römisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Auffassung, indem, wo jenes Immobilien und Mobilien als wesentlich gleichartige Vermögensobjekte auch nach gleichen Grundsätzen behandelt, dieses dem Grundeigenthum nicht nur eine privatrechtliche, sondern auch eine öffentlich-rechtliche Bedeutung beimißt. Der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland hätte wohl alsbald eine völlige Zersplitterung des Grundbesitzes folgen müssen, wenn nicht rechtzeitig noch im 17. und 18. Jahrhundert eine weise Gesetzgebung der einzelnen Territorien dafür Sorge getragen haben würde, den Bauer nicht blos gegen zu weit gehende ungemessene Belastungen feudaler Art zu schützen, sondern auch, was hier von Bedeutung, in seinem erblichen Gutsbesitz zu erhalten. „Alle diese Gesetzgebungen wollen kein neues Recht schaffen, sondern ein bestehendes bäuerliches Gewohnheitsrecht befestigen, zum Theil läutern und korrigiren. Ihr leitender Gesichtspunkt ist Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes; in erster Linie kommt dabei das landes- und gutsherrliche Interesse zur Geltung, doch wirken auch bereits volkswirthschaftliche Motive mit, indem man unter dem Einflusse der damals zum Ansehen gelangten physiokratischen Schule die Bedeutung der Landwirthschaft für das Gemeinwohl besser als bisher zu würdigen gelernt hatte. Als oberster Grundsatz steht die Untheilbarkeit fest, so daß die untheilbaren oder geschlossenen Bauerngüter einen Güterkomplex bilden, welcher entweder gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen aufgelöst oder verändert werden kann und daher der Theilung durch Veräußerung oder Erbfolge nicht unterworfen ist."

Die Einführung des code Napoléon würde an sich das aus „dem Standesbedürfniß des Bauernstandes hervorgewachsene Familien- und Erbrecht" der einzelnen ehemaligen Territorien des Großherzogthums beseitigt haben; aber noch ehe dieselbe in Kraft gesetzt wurde, erging das Edikt vom 23. März 1808, welches „ganz im Gegensatz zu der französisch radikalen Strömung der Zeit die Untheilbarkeit gewisser Liegenschaften als Grundsatz aussprach" und bis auf den heutigen Tag in Geltung blieb. „Selbst die eingreifenden Aenderungen in den 1830er Jahren, der Untergang der Feudalrechte, insbesondere die Aufhebung der Zins-, Bau-, Erb- oder Schupflehen, womit eine wesentliche

Digitized by Google

Schranke gegen die freie Theilbarkeit der Liegenschaften gefallen war, vermochten hier keine namhafte Veränderung herbeizuführen. Als im Jahre 1848 die Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. in den Grundrechten die Untheilbarkeit alles Grundeigenthums zu beseitigen versuchte, gingen 69 Petitionen aus den Aemtern Waldkirch, Wolfach, Freiburg, Neustadt, Hornberg und Staufen an die Reichsversammlung mit hunderten von Unterschriften ab, wo auf die Vorzüge des schwarzwälder Hofgütersystems hingewiesen und dringend gebeten wurde: »bei nochmaliger Revision der Grundrechte die Entscheidung der Frage über die Theilbarkeit des Grundbesitzes den betreffenden Landesgesetzgebungen zu überlassen«. Dadurch veranlaßte Erhebungen der landwirthschaftlichen Zentralstelle für das Großherzogthum sprachen sich aufs entschiedenste dahin aus, daß die von der deutschen Reichsversammlung dazumal beschlossene Aufhebung der gebundenen Hofgüter für die Verhältnisse des badischen Schwarzwaldes von dem größten volkswirthschaftlichen Nachtheile wäre. Auch gegen spätere Angriffe einer abstrakten volkswirthschaftlichen Theorie und einer unhistorischen Gleichmacherei behaupteten die Hofgüter das gute Recht ihres Fortbestandes."

Der Schulzesche Bericht bestätigt des weiteren, daß auch jetzt keine einzige Stimme in den Erhebungsberichten sich für Aufhebung des Edikts ausgesprochen habe. „Die Zeiten sind glücklicherweise vorüber, wo ein naturrechtlicher Doktrinarismus und eine individualistisch-volkswirthschaftliche Theorie in diesem Institut nur einen »überlebten Rest mittelalterlicher Barbarei« sah, der von einer aufgeklärten Gesetzgebung so bald als möglich zu beseitigen sei; wir erblicken darin vielmehr den lebenskräftig fortwirkenden Trieb volksthümlichen Rechtsbewußtseins, welchen die Gesetzgebung mit vorsichtiger Hand zu schützen und zu pflegen hat." Im Weiteren theilt der Bericht die in den Erhebungen ausgesprochene Ueberzeugung, daß das Edikt in manchen Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Bemessung der Werthanschläge der zu übergebenden Güter, einer zeitgemäßen Revision bedürfe, und empfiehlt zur Beseitigung der jetzigen Unsicherheit in Betreff der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Edikts eine möglichst baldige Feststellung der Gemeinden und der einzelnen Hofgüter, in welchen und auf welche es Anwendung zu finden hat; endlich befürwortet er eine gewisse Vorsicht in der Ausübung der den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Genehmigung zur Theilung von Hofgütern, zu der man nur in den fruchtbareren Gegenden schreiten solle, wo ein intensiver Betrieb vorherrscht, nicht aber in rauhen Waldgegenden, wo — wie der Verfasser des badischen Landrechts

Digitized by Google

Bauer sagte — „der Boden schwer zu bebauen ist und schon eine große Masse Feldes zusammen sein muß, um ihren Mann zu ernähren". —

Auch darin ist der Schulzesche Bericht mit den „Erhebungen" einig, daß er die relative Berechtigung der freien Theilbarkeit, der Mobilisirung des Grund und Bodens für gewisse Verhältnisse unumwunden anerkennt. „Im ganzen hat sich die übliche Naturaltheilung des Liegenschaftsbesitzes nicht schädlich erwiesen; im Gegentheil thun die Erhebungen dar, daß die Gemeinden, wo diese Art des Erbgangs die Regel bildet, sich im allgemeinen in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. Auch geht aus den Erhebungen hervor, daß die ländliche Bevölkerung in denjenigen Landestheilen, in denen naturale Theilung seit langer Zeit in Uebung ist, jeder Aenderung dieses Erbsystems aufs entschiedenste widerstrebt. Im großen ganzen entspricht es den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines großen Theils des badischen Landes. In den fruchtbaren Gegenden der Rheinebene reicht auch ein verhältnißmäßig kleiner Grundbesitz zur Erhaltung einer Familie aus; bei dem gartenbauartigen Betriebe und dem vorherrschenden Anbau von Handelsgewächsen fällt die Arbeit weit mehr ins Gewicht, als der Besitz von Grund und Boden. Dabei kommt in Betracht, daß diese kleinen Grundbesitzer meist einen lohnenden Nebenverdienst als Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Gewerbsleute haben, daß für sie aber ein noch so kleiner Grundbesitz ein höchst werthvolles Element ist, welches ihnen einen wirthschaftlichen und sittlichen Halt gewährt. In unseren Augen erscheint sogar diese Vertheilung des Grundbesitzes als ein im besten Sinne konservatives Element. Daß wir in Baden 222746 Grundbesitzer haben, unter denen 160581 der untersten Besitzklasse (unter 10 Morgen) angehören, ist gewiß ein Hauptgrund, daß die sozialdemokratische Bewegung von dem gesegneten badischen Lande im großen ganzen ferngeblieben ist. Der Tagelöhner oder Fabrikarbeiter, der nur einen Morgen Landes mit einigen Obstbäumen und ein eigenes Häuschen sein nennt, wird den verführerischen Lehren der Sozialdemokratie niemals ein so williges Ohr leihen, wie der heimath- und besitzlose Arbeiter, wenn er auch einen weit höheren Lohn bezieht. Der Staat hat gewiß alle Ursache, an diesen Zuständen nicht zu rütteln, die auch mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes aufs engste verwachsen sind. Wo dagegen der Betrieb der Landwirthschaft einen Zusammenhalt des Grundbesitzes nothwendig macht, wo nur ein »spannfähiges Gut« landwirthschaftlich seine Aufgabe erfüllen kann, wird sich auch im Volke naturgemäß die Ueberzeugung

Digitized by Google

herausbilden, daß die Untheilbarkeit des Gutes und die damit gegebene Bevorzugung eines Kindes im öffentlichen wie im Familieninteresse unbedingt nothwendig ist. Es wird sich ein bäuerliches Standesgefühl entwickeln, welches mit Stolz auf den Hof hinblickt, der seit Jahrhunderten sich von Vater auf den Sohn vererbt hat und auch in der Gegenwart noch den zusammenhaltenden Mittelpunkt für alle Familienglieder bildet. Von einem solchen Gefühle kann in den Gegenden der Garten- und Spatenkultur nicht die Rede sein. Hier würde jede Bevorzugung eines Kindes bei der Erbfolge in Liegenschaften als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, weil sie keine wirthschaftliche Nothwendigkeit ist, weil sie allen sozialen Anschauungen der Bevölkerung widerspricht. »Es widerstrebt dem Geiste der hiesigen Landleute, ein Kind vor dem andern zu bevorzugen, und sie sehen keinen Grund zu einer solchen Ungleichheit.« (H. Rau, Die Landwirthschaft in der Heidelberger Gegend, Festschrift für die Mitglieder der 21. Versammlung deutscher Landwirthe 1860, S. 296 ff.) — Auch scheint diese Behandlung des Grundeigenthums in diesen Gegenden längst vor der Einführung des französischen Rechts bestanden zu haben. Von besonderen bäuerlichen Erbrechten wie in den übrigen Gegenden des Landes ist hier nicht die Rede. Nach der kurpfälzischen Landesordnung von 1700 (Tit. 21 § 2) war nur bei gewissen Arten des bäuerlichen Besitzes, bei »Gütern in Theilbau mit Gülten- oder Erbpachtszinsen behaftet, Bestand-, Lehn- oder Gubgütern, zusammen in ein Korpus gehörig«, die Erlaubniß zur Theilung »des Eigenthümers« erforderlich. Freilich wird beigefügt, die Beamten und Ortsvorstände sollen bei Erbtheilungen schädliche Trennungen nicht zulassen, diese Vorschrift ist aber höchst unbestimmt und wurde wahrscheinlich nicht in strengem Sinn gehandhabt. Man sieht aus den Schilderungen von Gugenmus, daß in den 1770er Jahren an der Bergstraße einzelne Grundstücke in voller Freiheit veräußert wurden, während von gebundenen Gütern keine Rede ist. Und so verhält es sich überall daselbst bis auf den heutigen Tag. In diesen Gegenden mit ihrer Garten- und Spatenkultur, mit ihrer zahlreichen Bevölkerung, mit ihrer lohnenden Nebenbeschäftigung, ist der Grund und Boden naturgemäß mobilisirt. Die Anschauungen des älteren deutschen Rechtes, welche den Liegenschaften eine so hervorragende Bedeutung neben der Fahrniß einräumen, sind hier ein »überwundener« Standpunkt. Es ist daher vollständig sachgemäß, wenn hier auch bei der Erbfolge Liegenschaften und Fahrniß ganz nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Die Ideen des neufranzösischen Rechts in der Gestalt des badischen

Digitized by Google

Landrechts erscheinen hier als der wahre Ausdruck des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung. Wie wir daher erstlich gewarnt haben, in die bestehende Rechtsordnung der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes einzugreifen, so würden wir es für ebenso verfehlt halten, wenn man je daran dächte, an dem erbrechtlichen System des Landrechts das Geringste zu ändern, welches dem Bewohner der fruchtbaren Rheinebene ebenso in Fleisch und Blut übergegangen ist, wie dem Hofbauer des Schwarzwaldes sein altes Hofrecht." —

Der Schulzesche Bericht verbreitet sich schließlich über die Rechtsübungen jener Gegenden, in denen herkömmlicher Weise die Güter nur einem Kinde überlassen werden, und zwar regelmäßig in der Form des Kindskaufes. Man kann diese Gegenden als die „des freiwillig geübten Anerbenrechts" bezeichnen. „In diesem Herkommen — sagt der Bericht — zeigt sich so recht die Stärke des volksthümlichen Rechtsbewußtseins, welches sich da, wo ein wahres Bedürfniß dazu vorliegt, selbst gegen den Buchstaben des geschriebenen Rechts zu behaupten weiß. Wenn sich in Baden trotz des neufranzösischen Zivilrechts noch 22 000 Bauerngüter mittleren und größeren Umfangs, von 20 Morgen aufwärts, erhalten haben, so haben wir es lediglich dem Umstande zu verdanken, daß die gute Sitte hier stärker war, als der Buchstabe des Gesetzes. Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges. Aber es ist auch nicht zu verkennen, daß bei dem ganzen Geiste unserer Zeit ein solches Herkommen leicht ins Schwanken gerathen kann. Ein einziger unzufriedener Miterbe, ja ein übergewissenhafter Vormund kann sich bei einem Erbfalle auf den Buchstaben des Gesetzes berufen und Naturaltheilung verlangen und so das Gut zertrümmern oder wenigstens durch Antrag auf Versteigerung aus der Familie bringen. Damit schwindet dann wieder eine festbegründete Bauernfamilie und sinkt in den Staub der Zwergwirthe, in der zweiten Generation vielleicht der ländlichen Proletarier herab. Ueberall sprechen die Zeichen der Zeit dafür, daß die alte Sitte mehr und mehr an Kraft verliert und daß der Individualismus, der rücksichtslose Egoismus unserer Zeit im Begriff steht, selbst den zähen Familiensinn des Bauernstandes zu untergraben. Soll nun der Staat einen hochwichtigen Stand, der unmittelbar allerdings nur für sein eigenes Familieninteresse, mittelbar und unbewußt auch für die wichtigsten Grundlagen unseres Staats- und Volkslebens eintritt, in diesem Kampfe gegen ein ihm widersprechendes Recht im Stich lassen oder soll er ihm die Hand reichen, indem er ihm entsprechende positive Rechtsinstitute darbietet,

Digitized by Google

welche ihm als Bollwerk für sein bedrohtes Standesrecht dienen können? Das ist eine der brennendsten Fragen der Gegenwart, welche in ihrer ganzen Tragweite kaum noch genügend gewürdigt wird."

Der Schulzesche Bericht bespricht die verschiedenen Versuche, welche in den 3 letzten Dezennien in einzelnen deutschen Staatswesen gemacht worden, um der mit der völligen Befreiung des Grundeigenthums von allen Schranken älterer Zeit nahegelegten Gefahr der Auflösung des bäuerlichen Grundbesitzes in Zwergwirthschaften oder der Aufsaugung desselben durch Latifundiengüter zu begegnen. Die ersten dieser Versuche, welche auf Errichtung landwirthschaftlicher Stamm- und Erbgüter (wie in Bayern und Hessen durch die Gesetze vom 22. Februar 1855 und 11. September 1858; analoger Gesetzentwurf in Baden) hinausliefen, mißlangen bekanntlich, weil die geplante neue Rechtsordnung, welche zu der Untheilbarkeit der Bauerngüter noch deren Unveräußerlichkeit und sonstige weitgehende Beschränkungen der Dispositionsfreiheit des Eigenthümers fügte, also förmliche Bauernfideikommisse schuf, in der bäuerlichen Bevölkerung als etwas ihr und ihren wirthschaftlichen Bedürfnissen Fremdes auf entschiedenen Widerstand stieß. „Belehrt durch diese Erfahrungen hat die neueste Gesetzgebung ganz neue Wege eingeschlagen, welche in einem entschiedenen Gegensatze zu dem Stammgutssystem der erwähnten Gesetze von Bayern, Hessen-Darmstadt und des badischen Gesetzentwurfes von 1855 stehen. Man bezeichnet das neue System als das des Anerbenrechtes im Gegensatze zu dem Stammgutssystem. Diese neuesten (für eine Anzahl preußischer Provinzen bereits erlassenen) Gesetze gehen sämmtlich von dem leitenden Grundgedanken aus, daß das gesetzlich festgestellte Anerbenrecht nur eine Berechtigung innerhalb der vollkommen freien Dispositionsbefugniß des Besitzers habe, daß es deshalb dem ländlichen Gutsbesitzer nicht aufgedrungen, sondern nur in der Art angeboten werden soll, daß er die Wahl habe, es anzunehmen, abzulehnen oder zu modifiziren. Auch hat man nicht beliebt, ein besonderes bäuerliches Intestaterbrecht zu schaffen, welches überall einzutreten hat, wo eine letztwillige Verfügung nicht getroffen ist, sondern die überwiegende Strömung der Zeit wird durch das hannöversche Höferecht bestimmt, welches kein besonderes bäuerliches Intestaterbrecht schafft, sondern ein fakultatives Anerbenrecht, in der Weise, daß es dem Besitzer eines Hofes überlassen wird, sein Gut in eine Rolle eintragen zu lassen, und daß erst dieser Akt die Wirkung hat, im Fall der Intestaterbfolge eine ungetheilte Vererbung des Hofes nach

Digitized by Google

Anerbenrecht herbeizuführen. Nach diesem Recht hängt es lediglich von dem Belieben des Eigenthümers eines Hofes ab, ob er durch Eintragung in die Höferolle sein Gut einem eigenthümlichen Intestaterbrecht unterwerfen will. Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung, nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen können auch landtagsfähige Rittergüter eingetragen werden. Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam. Ebenso wie die Eintragung steht auch die Löschung im Belieben jedes dispositionsfähigen Eigenthümers. Damit erlischt die Hofgutseigenschaft von selbst. Es muß zwar bei der Eintragung ersichtlich gemacht werden, welche Grundstücke zu dem Hofe gehören, aber es steht im Belieben des Besitzers, nur die Grundstücke zur Eintragung zu bringen, die er will, eingetragene löschen zu lassen, andere eintragen zu lassen u. s. w. Nur in Ermangelung einer speziellen Bestimmung gehören zum Hofe alle Grundstücke des Hofeigenthümers, welche mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchblatte eingetragen sind. Im Zweifel ist die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirthschafteten Grundstücken anzunehmen. Zubehör des Hofes sind 1. die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten; 2. die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude; 3. das Hofinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgeräth einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Hofbewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen."

Der Schulzesche Bericht tritt mit großer Wärme für ein Beschreiten des durch die preußische Gesetzgebung gewiesenen Weges auch in Baden ein. „Je mehr die seitherige Sitte der gewohnheitsmäßigen Uebergabe der Güter an einen Erben ins Wanken geräth, je mehr der individuelle Privategoismus den bäuerlichen Familiensinn zu untergraben im Begriffe steht, eine um so dringendere Pflicht der Gesetzgebung ist es, den Bauernstand im Kampfe für seine gute alte Sitte gegen einen ihm widerstrebenden fremden Gesetzesbuchstaben zu Hilfe zu kommen. Periculum in mora. Denn es ist eine zwar weitverbreitete, aber falsche Auffassung, wenn man meint, die bäuerlichen Zustände Badens seien von denen des übrigen Deutschland völlig verschieden, weil der oberflächliche Beobachter gewöhnlich nur an die ihm zunächst vor Augen liegenden, völlig parzellirten Gegenden der Rheinebene denkt; vielmehr haben unsere geschichtlichen Mittheilungen genügend dargethan, daß auch in Baden das bäuerliche Familien- und

Digitized by Google

Erbrecht auf ganz denselben Grundlagen erwachsen ist, wie in allen übrigen Gebieten unseres großen Vaterlandes, ja daß sich gerade in vielen Theilen Badens werthvolle Gewohnheiten und Sitten im Bauernstande erhalten haben, an welche eine neue Gesetzgebung anknüpfen kann. Solche große legislative Bewegungen, wie sie nicht nur im Deutschen Reiche, sondern auch in den deutschen Ländern des Hauses Oesterreich auf dem Gebiet des bäuerlichen Erbrechts mit unwiderstehlicher Macht sich jetzt geltend machen, gehen nicht von zufälligen und willkürlichen Meinungen der Theoretiker aus, sondern sind ein Zeichen eines großen volksthümlichen und volkswirthschaftlichen Bedürfnisses der Gegenwart. Ja, wir sehen sogar, daß sich die Theorie der gelehrten Juristen vielfach ablehnend zu diesen Bestrebungen verhält, während in den unmittelbar betheiligten Lebenskreisen, wie sie in den Provinziallandtagen vertreten sind, überall fast einstimmig ein solches Bedürfniß anerkannt wird. Ja, am lautesten erheben sich diese Stimmen im Bauernstande selbst, welcher in Deutschland wie im deutschen Oesterreich in neuester Zeit eine solche Reform des bäuerlichen Erbrechts gefordert hat. Wir sind daher der Ansicht, daß ein solches Gesetz auch den Bedürfnissen des badischen Landes entsprechen würde, welchem ebenso wie jedem anderen deutschen Lande die Erhaltung eines wohlhabenden, gediegenen und leistungsfähigen Bauernstandes am Herzen liegen muß. Durch ein solches Gesetz würde in die Verfügungsfreiheit der Individuen keineswegs eingegriffen; dieselbe würde nicht beschränkt, sondern erweitert und von lästigen Fesseln befreit. Da ein solches Gesetz aber auch das bestehende eheliche Güterrecht nicht alteriren, sondern alle Rechte des überlebenden Ehegatten aufrechthalten würde, da auch die Bestimmungen über die portion disponible und das darauf begründete Pflichttheilsrecht grundsätzlich nicht abgeändert würden, so würde ein solches Gesetz noch keineswegs tief in das bestehende Rechtssystem eingreifen, sich demselben vielmehr organisch einfügen lassen. Am wenigsten ist zu befürchten, daß ein solches Gesetz mit den Grundsätzen des in der Ausarbeitung begriffenen Reichszivilgesetzbuches in Widerspruch treten würde; denn es steht zu erwarten, daß das bürgerliche Gesetzbuch für ganz Deutschland gerade auf dem Gebiete des bäuerlichen Erbrechts der Landesgesetzgebung freien Spielraum gewähren wird. Wenn man die nationale Einheit des Rechts noch so hochhält, so giebt es doch entschieden Gebiete, welche nur eine partikularrechtliche Regelung zulassen, und dahin rechnen wir vor allen das bäuerliche Erbrecht. Wäre man hiervon nicht fest überzeugt, so würde man in Preußen nicht daran gedacht haben, für eine Provinz nach der anderen eine be-

Digitized by Google

sondere Landgüterordnung zu erlassen. Dagegen würden wir es für verfehlt halten, wenn man mit einem solchen Gesetze im Großherzogthum Baden so lange zuwarten wollte, bis das neue bürgerliche Gesetzbuch erschienen ist. Bei den Gefahren, welche in unserer Zeit den Bauernstand bedrohen, bei der allgemein konstatirten Verschuldung des ländlichen Besitzes, welche wenigstens zum Theil mit den bestehenden erbrechtlichen Verhältnissen zusammenhängt, heißt es so schnell als möglich Hilfe bringen. Bis dat, qui cito dat. Wir erkennen in einem solchen Gesetze keine Panacee aller Uebelstände, ja wir knüpfen an den Erlaß eines solchen keineswegs sanguinische Hoffnungen. Aber immerhin würde ein solches Gesetz, in Verbindung mit anderen legislativen und administrativen Maßregeln, dazu beitragen können, den in Baden noch wirklich vorhandenen zahlreichen mittleren Bauernstand zu erhalten, auf dessen Fortbestand und Kräftigung nicht blos in Baden, sondern im ganzen deutschen Vaterland die stärkste Hoffnung einer gesunden staatlichen, sozialen und wirthschaftlichen Entwickelung unseres Volkslebens beruht."

Die erste Kammer trat diesen auf alsbaldige Erlassung eines fakultativen Anerbenrechts gerichteten und den übrigen, oben erwähnten, auf die gleichbaldige Revision des Hofgüteredikts gerichteten Anträgen der Kommission bei. —

Die großherzogliche Regierung war somit vor eine Anzahl wichtigster legislativer Erwägungen gestellt; sie ist auch, wie der dem Landtag zugegangene Nachweis ersehen läßt, sämmtlichen aufgeworfenen Fragen näher getreten und hat als vorläufiges Ergebniß dem jüngst versammelten Landtag eine, einzelne erbrechtliche Bestimmungen des Landrechts abändernde Novelle in Anlehnung an die Vorschläge des v. Neubronnschen Berichts (siehe oben) zur Vorlage gebracht. Die bedeutungsvollsten der angeregten Fragen befinden sich dagegen allerdings noch im Stadium der Vorerörterungen und es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Richtung sich die „Reformarbeit" bewegen und ob insbesondere für angemessen erachtet werden wird, noch vor Erlassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs an eine Lösung der Materie heranzutreten.

Eine so beredte Befürwortung das norddeutsche System der „Höferolle" in den Kammerkommissionsberichten wie in der sonstigen Literatur[1]) nun auch gefunden hat, so kann doch an dieser Stelle das

1) Vgl. das oben erwähnte Werk von v. Miaskowski und das Referat von Prof. Conrad auf der frankfurter Versammlung des Vereins für Sozialpolitik 1884.

Digitized by Google

Bedenken nicht unterdrückt werden, dem auch Schäffle wiederholt Ausdruck verliehen hat, ob in der That von jener blos fakultativen Anerbenrechtsgesetzgebung ein sonderlicher Erfolg erwartet werden darf und ob eine solche Gesetzgebung nicht von anderweiten unerwünschten, seither nicht zu Tage getretenen mißlichen Folgen begleitet sein wird. Erwägt man nämlich, daß nach jener Gesetzgebung das Anerbenrecht nicht schon kraft Gesetzes, sondern erst in Folge des auf freier Entschließung des Eigenthümers beruhenden Eintrags des Gutes in eine hierfür bestimmte, vom Amtsgericht zu führende Rolle — die Höferolle — eintritt; daß ferner nach jener Gesetzgebung der Eigenthümer jederzeit die Löschung des Gutes aus der Höferolle mit der Wirkung beantragen kann, daß in diesem Fall wieder die gemeinrechtlichen Erbrechtsgrundsätze zur Anwendung gelangen; daß endlich alle Vorschriften des Höferechts (in Bezug auf den zur Gutsnachfolge berufenen Anerben, die Gutsabschätzung, die Abfindung der Geschwister ꝛc.) jederzeit durch besondere Willensakte (unter Lebenden oder auf Todesfall) beseitigt werden können — so ist die Besorgniß eine doch recht naheliegende, daß der zum Eintrag und zum Löschen berechtigte Besitzer aus dem Kreis der Familie heraus ständig Einwirkungen entgegengesetzter Art ausgesetzt ist, welche zu einer Quelle mannigfacher Familienzerwürfnisse werden und zur Verschärfung der ohnedies bei Erbgängen heutzutage mehr als früher hervortretenden Gegensätze wesentlich beitragen können. Ferner aber dürfte die Wahrscheinlichkeit, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung in irgend erheblichem Maße zum Eintrag ihrer Anwesen in die „Höferolle" sich entschließt, doch eine recht geringe sein; man möge doch ja die Schwerfälligkeit der großen Masse der Landwirthe neuen, bisher nicht üblichen Rechtsformen gegenüber und die voraussichtliche Abneigung gerade dieser Kreise, sich bei Lebzeiten durch eine in die Oeffentlichkeit tretende, aber doch erst mit dem Todesfall wirksam werdende Willensentschließung zu binden, nicht zu gering schätzen. Im Gegentheile spricht vieles dafür, daß diese psychologischen Momente der Einbürgerung und Anwendung des neuen Rechts in den meisten Orten sich in hohem Grade hinderlich erweisen werden.

Danach wird man zu erwägen haben, ob das auch in den Kammern gutgeheißene Ziel der künftigen Gesetzesarbeit: in bestimmten, durch Klima und Boden minder günstig ausgestatteten, extensiv bewirthschafteten und eben deshalb nur eine verhältnißmäßig dünne Bevölkerung ernährenden Gegenden die Erhaltung gesunder Besitzverhältnisse durch Schaffung eines, einen wohlthätigen Auswanderungszwang in sich schließenden Anerbenrechts zu sichern — nicht auf einem anderen Wege besser und

Digitized by Google

sicherer zu erreichen sei, nämlich durch Schaffung eines unmittelbar kraft Gesetzes wirksamen Anerbenrechts — ein Weg, den neuerdings die österreichische Regierung in einer Gesetzesvorlage, betr. die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, wirklich betreten hat. Der Geltungsbereich eines solchen Gesetzes würde selbstredend auf jene Bezirke und Gegenden des Landes zu beschränken sein, in denen sich das System der Gutsübergabeverträge bis heute erhalten hat und deren Bewohner damit selber dokumentiren, daß ihren besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen ein solches Anerbenrecht entsprechend ist: schwieriger würde sich die Regelung der Frage gestalten, welche Anwesen innerhalb jener Bezirke dem Gesetze unterstehen (Festsetzung einer bestimmten Morgenzahl oder eines Reinertrags von gewisser Höhe); für die weiteren Bestimmungen: Regelung der Gutsnachfolge (Bezeichnung des zur Gutsübernahme berufenen Anerben), Formulirung der Ausschließungsgründe betreffs des Anerben, Feststellung des Gutswerthes, Behandlung der Erbschaftsschulden ꝛc., könnten wohl die Bestimmungen der preußischen Anerbenrechtsgesetze zum Vorbild genommen werden; auch der oben erwähnte österreichische Entwurf, dessen Ausarbeitung sich auf eine überaus gründliche, in allen Theilen der Monarchie veranstaltete Enquete gründet, bietet werthvolle Anhaltspunkte für eine Bearbeitung der Materie. Auch diese Gesetzgebung würde selbstredend den Gutsbesitzer in seiner freien Verfügung über das Gut in keiner Weise hemmen oder beeinträchtigen; es bliebe ihm unbenommen, unter Lebenden oder auf Todesfall nach seinem freiesten Ermessen über das Anwesen zu verfügen, unter Umständen also auch dasselbe unter seine Kinder zu theilen, und das Gesetz würde also nur dann seine Wirksamkeit entfalten, wenn, ohne eine solche Verfügung getroffen zu haben, der Erblasser gestorben ist, gleichviel in diesem Fall, ob minderjährige Erben vorhanden sind oder alle Erben bereits das Großjährigkeitsalter erreicht haben.

Einigermaßen sucht nun schon das auf dem letzten Landtag vereinbarte Gesetz betr. das Theilungsverfahren ꝛc. (vom 26. April 1868) den vorstehend erörterten Anschauungen Rechnung zu tragen. Denn während, wie oben angeführt, nach dem seitherigen Recht überall dann, wenn einer oder mehrere der bei einem Erblaß Betheiligten minderjährig, mundlos oder abwesend sind, die Theilung des Nachlasses sachlich bestimmten Regeln unterworfen ist, nämlich dahin, daß Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, gerichtlich zu versteigern sind und daß jedem Erbloos das gleiche Maß an unbeweglichen

Digitized by Google

Gütern zugeschieden werden muß, kann nach dem neuen Gesetz hiervon abgewichen, insbesondere also auch zur außergerichtlichen Versteigerung oder zum Verkauf aus freier Hand geschritten und ebenso vereinbart werden, daß — gleichviel ob Minderjährige ꝛc. vorhanden sind oder nicht, ersterenfalls allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Familienraths, bei Abwesenden des Amtsgerichts — bei Bildung der Erbloose von der Regel gleicher Vertheilung der Nachlaßliegenschaften Umgang genommen, diese vielmehr ganz oder theilweise einem oder mehreren Erben zugetheilt werden. Es ist also die Befugniß der Ordnung des Nachlasses nach freier Uebereinkunft, die seither den Erben nur dann zustand, wenn sie alle großjährig, rechtsfähig und anwesend (oder gehörig vertreten) waren, von welcher Befugniß, um einer Zerschlagung der elterlichen Anwesen vorzubeugen, vielfach Gebrauch gemacht wurde, nunmehr auch dann eingeräumt, wenn bei einer Erbschaftseröffnung Minderjährige ꝛc. betheiligt erscheinen, und es ist damit eine lange und vielfach lästig empfundene Schranke, welche von Generation zu Generation eine fortschreitende unzweckmäßige Besitzzerstückelung — häufig gegen den muthmaßlichen Willen der Erblasser und der betheiligten Erben — herbeiführte, glücklich beseitigt. „An die Stelle schädlicher Hemmnisse wird nun in Zukunft das von wohlverstandenem Interesse geleitete freie Ermessen aller Betheiligten treten." Aehnliche Vorschriften sind für Elsaß-Lothringen schon durch Gesetz vom 1. Dezember 1873, die außergerichtliche Theilung und den Verkauf von Liegenschaften betr., erlassen worden. Der hiermit vollzogene Fortschritt der Gesetzgebung in Baden ist gewiß nicht gering zu achten und es wird, wenn nur die Erbtheilungen in der Folge auch wirklich den Absichten des Gesetzes gemäß erfolgen, manche seitherige schädliche Zerstückelung von Anwesen verhütet werden können. Es ist freilich blos eine Möglichkeit des Zusammenhalts des elterlichen Besitzes geschaffen, kein „Muß", welches diesen Zusammenhalt Mangels ausdrücklicher Verfügung des Erblassers für diejenigen Gegenden, wo Bodenzerstückelungen besonders nachtheilig wirken müssen, förmlich gebietet. Die Wärme, mit der in beiden Kammern für das Gesetz eingetreten worden ist, und die fast allseits bekundete Anerkenntniß der aus der fortgesetzten Bodenauftheilung für einzelne Landestheile zu gewärtigenden volkswirthschaftlichen Nachtheile sind jedenfalls für die allenfallsige weitere Ausbildung und Ausgestaltung eines den Bedürfnissen der Landwirthschaft angepaßten besonderen Erbrechts von günstiger Vorbedeutung.

Digitized by Google

XII. Die Kredit- und Verschuldungsfrage.

Der letzte Gegenstand, mit dem diese Abhandlung sich beschäftigen soll, ist der wichtigste und der schwierigste zugleich[1]). Der schwierigste, weil einer gründlichen Lösung des Kredit- und Verschuldungsproblems nicht wenige Aenderungen auf weiten Gebieten der Gesetzgebung: über den Verkehr mit Liegenschaften, über Form und Umfang der hypo-

1) Die große Bedeutung der Kreditfrage für den Grundbesitz erhellt am besten aus der außerordentlichen Fülle der Literatur, welche seit den bahnbrechenden Untersuchungen von Rodbertus gerade auf diesem Gebiete zu verzeichnen ist, sowie aus dem Umstand, daß dieselbe seit Jahren in den Verhandlungen der landwirthschaftlichen Vertretungskörper in vorderster Reihe steht. Um so mehr mag es auffallen, daß gerade diese Frage in der zweiten Kammer der badischen Landstände nicht die verdiente Würdigung gefunden hat. Von den neuesten Erscheinungen der Literatur ist die als Referat für die Wanderversammlung bayrischer Landwirthe (Augsburg 1886) verfaßte, oben bereits erwähnte Schrift von Dr. Ruhland über „die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage" besonders bemerkenswerth, insofern darin versucht ist, das landwirthschaftliche Problem auf eine möglichst einfache Formel zurückzuführen. Die Wurzel des Uebels liegt nach dem Verfasser nicht in dem Sinken der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, auch nicht in der Zunahme des Steuerdrucks und dergleichen äußeren Erscheinungen des Produktionsprozesses und es kann daher auch keine künstliche Steigerung jener Preise oder eine Minderung dieses Druckes zur Gesundung führen; sondern sie ist einzig und allein in den anomalen Preisbildungen beim Grundstücksverkehr zu suchen, „mit welchen die allgemein beklagte Höhe der Grundpreise, die weitüberwiegende Verschuldung zum Zweck der Besitzausgleichung, der chronische Mangel an Betriebskapital und mit dem Eintritt ungünstiger Zeitverhältnisse die .... Unhaltbarkeit vieler bäuerlicher Betriebe auf das innigste zusammenhängt" .... Wo daher heutzutage eine wirthschaftliche Unhaltbarkeit sich zeigt, da ist dieselbe nicht Folge des Einflusses der heutigen ungünstigen Zeitverhältnisse, sondern „sie war schon gleich Anfangs bei der Wirthschaftsgründung vorhanden". Und „die bäuerlichen Betriebe, soweit sie vergantet sind oder ihre Vergantung bevorsteht, verganten nicht deshalb, weil ungünstige Verhältnisse, eine schlechte Ernte mit niederen Preisen sich eingefunden haben — sondern deshalb, weil sie nur unter ganz günstigen äußeren Verhältnissen, unter guten Ernten und hohen Preisen überhaupt haltbar waren". Für den Verfasser lautet deshalb die Formulirung des agrarpolitischen Problems „naturgemäße Behandlung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes im Güterverkehr" und seine praktischen Forderungen sind auf solche Veranstaltungen gerichtet, welche auch im freihändigen Güterverkehr den wahren und natürlichen Werth des Grund und Bodens zu verwirklichen geeignet sind, wobei im wesentlichen an die Schäffle'schen Vorschläge der Inkorporation des Hypothekarkredits sich angelehnt wird. Eine Kritik dieser Vorschläge siehe unten. Den gedankenreichen Ausführungen des Verfassers über die Ursachen der heutigen „Agrarnoth", welche in den badischen Erhebungen sehr viele Stützpunkte findet, wird man unweigerlich zustimmen können, auch wenn man die praktischen Folgerungen, zu denen die Schrift gelangt, nicht theilt.

Digitized by Google

thekarischen Belastung, über die dem Hypothekengläubiger einzuräumenden Rechte u. a. m. vorauszugehen hätten. Der wichtigste, weil in der Kredit- und der damit verbundenen Verschuldungsfrage gewissermaßen alle Fäden des agrarischen Problems zusammenlaufen. Denn was immer auch geschehen mag, um die Lage des Grundbesitzes der großen Krisis des Jahrhunderts gegenüber zu einer erträglicheren zu gestalten, handle es sich nun um die Anbahnung von Betriebsfortschritten behufs Erzielung einer besseren Rente oder um die Gewährung von Wohlthaten und Erleichterungen in Form von Schutzzöllen, Steuernachlässen, Frachtermäßigungen u. dergl. mehr — alle diese Maßnahmen tragen nicht die Gewähr dauernden Erfolges in sich; sie gewähren augenblicklich eine allerdings höchst wohlthätige Kräftigung des wirthschaftlich geschwächten Grundbesitzes, sie geben aber keine Sicherheit dafür, daß diese Kräftigung eine anhaltende bleibt, wenn und soweit die Möglichkeit zu abermaligen Kreditüberspannungen und zum Eingehen neuer übermäßiger Schuldverbindlichkeiten nicht verschlossen ist. Denn darüber lassen ja die verschiedenen landwirthschaftlichen Erhebungen — nicht blos die in Baden veranstalteten — keinen Zweifel, daß nur durch das Uebermaß der Kreditinanspruchnahme die heutige Lage als eine unerträgliche empfunden wird, während der schuldenfreie oder nur mäßig verschuldete Besitz auch jetzt noch seinem Bewirthschafter eine, wennschon geminderte, doch immer noch auskömmliche und jedenfalls ungefährdete Existenz gewährt. Wie denn, wenn man auf die, allerdings etwas fragwürdigen Berechnungen über die Produktionskosten von Getreide hier in Deutschland und in den konkurrirenden osteuropäischen oder transozeanischen Ländern näher eingeht, unschwer zu erkennen ist, daß die hierländischen Erzeugungskosten doch nur dann sich höher stellen als die unserer ausländischen Konkurrenten, wenn man in dieselben einen nennenswerthen Betrag für Schuldzinsen einzustellen genöthigt ist. Die Frage der amerikanischen Konkurrenz gestaltet sich daher wesentlich zu einer Frage nach dem zulässigen Maß der Verschuldung; und man wird daher zu erforschen haben, warum vielerorts die Verschuldung eine dieses zulässige Maß so weit übersteigende Höhe erreicht hat, daß die betreffenden Wirthe unter dem Wettbewerb der fremdländischen Erzeugnisse dahinsiechen; und es wird sich weiter die Frage daran zu reihen haben, ob die Tendenzen, welche zu dieser Schuldüberlastung führten, als auch in der Zukunft fortwirkende anzusehen sind, dergestalt daß selbst die Wiederkehr günstigerer Konjunkturen eine wesentliche Aenderung in der Lage des Grundbesitzes nicht herbeizuführen vermöchte. Müßte diese letztere Frage bejaht werden, so

Digitized by Google

könnte man allerdings versucht sein, alle staatsseitigen Bemühungen zur Linderung der jetzigen Krisis mit der vergeblichen Arbeit der Danaiden zu vergleichen, welche in ein durchlöchertes Faß unaufhörlich Wasser tragen, ohne je dasselbe zum Füllen zu bringen: weil eben der Erfolg aller Wirthschaftsverbesserungen oder in sonstiger Weise geplanter Erleichterungen durch den ununterbrochenen Abfluß des Wirthschaftsertrags aus den unverstopften Oeffnungen der Grundverschuldung regelmäßig immer wieder in Frage gestellt würde [1]).

Zu der Beantwortung der obigen beiden Fragen haben nun gerade die badischen Erhebungen lehrreiche Beiträge geliefert, insofern sie nicht blos erkennen lassen, welcher Art hauptsächlich die Verschuldung ist, die den Grundbesitz belastet, sondern auch welchen besonderen Ursachen die Verschuldung überall da, wo sie eine „bedenkliche" ist,

1) Vergl. die oben erwähnte Schrift von G. Ruhland, wo dieses Bild (S. 76/77) gebraucht ist. So ganz abfällig, wie dieser Schriftsteller es thut, wird man übrigens die Anbahnung von Betriebsfortschritten und sonstiger pfleglicher Maßnahmen praktischer Agrarpolitik nicht beurtheilen dürfen. Denn wenn es auch im allgemeinen richtig sein mag, daß jeder Ertragszuwachs zunächst durch die demselben entsprechende Grundpreissteigerung und die unmittelbar daran sich anschließende Steigerung der Grundschulden aufgesogen wird, so daß dem Unternehmer (d. h. dem neuen Erwerber) nur oder nicht einmal das ursprüngliche Einkommen verbleibt, so wird bei der aus dieser Thatsache gezogenen Schlußfolgerung der Nutzlosigkeit der Betriebsfortschritte ꝛc. doch übersehen, daß der Wirthschafter jedenfalls, so lange er im Besitz verbleibt, des durch Verbesserungen erzielten Ertragszuwachses sich erfreut, also den vollen Vortheil seiner qualifizirten Arbeit genießt. Da nun nicht alle Grundstücke jährlich ihren Herrn zu wechseln pflegen, der Güterumsatz vielmehr immer nur einen relativ kleinen Prozentsatz des gesammten landwirthschaftlichen Areals darstellt, so wirken Betriebsfortschritte für einen großen Bruchtheil der landwirthschaftlichen Bevölkerung, wenn auch nicht ewig, so doch längere Zeit wohlthätig nach und dieser Erfolg ist sicherlich nicht gering zu achten. Die Bestrebungen, die durch die amerikanische ꝛc. Konkurrenz geminderten Einnahmeausfälle auf anderem Wege wieder einzubringen, sei es durch das Bemühen der Erzeugung größerer Mengen auf derselben Fläche, sei es durch Erzielung von Produktionskostenersparnissen, sei es durch Verlegung der Hauptthätigkeit der Wirthschaft auf ein anderes, weniger konkurrirendes Gebiet (Viehzucht ꝛc.), haben deshalb ihre augenblickliche volle Berechtigung, auch wenn man sich sagen muß, daß bei dem nächsten Grundbesitzwechsel der mittlerweile erzielte „Ertragszuwachs" in einem entsprechend höheren Kauf- und Uebernahmepreis in Anschlag gebracht, also abermals aufgesogen werden wird. — Was von Schuldverbindlichkeiten oben in der Darstellung bemerkt ist, gilt übrigens analog auch von den aus gepachtetem Gelände abzuführenden Pachtzinsen, da es für den Wirthschafter sachlich einen Unterschied nicht bedingt, ob seine Konkurrenzfähigkeit durch ein Uebermaß von Schuldzinsen oder ein Uebermaß von Pachtzinsverbindlichkeiten gemindert erscheint.

Digitized by Google

zugeschrieben werden darf. Es kann nach diesen Erhebungen, welche das anderwärts, z. B. in Oesterreich, erhobene statistische Material vielfach bestätigen, als erwiesen angenommen werden, daß weitaus der größte Theil der Verschuldung aus Kauf und Erbtheilung herrührt, also in Kaufschillingsresten und Erbgleichstellungsgeldern besteht und somit auf die Inanspruchnahme des sogenannten Besitzkredits zurückzuführen ist. Und es ist ebenso als feststehend anzunehmen, daß diese Kaufschillings- und Erbschaftsschulden nur da als eine drückende Last empfunden werden und die Lage zu einer kritischen machen, wo man sich bei dem käuflichen oder im Erbschaftsweg sich ergebenden Liegenschaftserwerb zu Kauf- bezw. Uebernahmepreisen bestimmen ließ, welche mit den aus dem erworbenen Besitz möglicherweise zu erwerbenden mittleren Erträgnissen nicht in richtigem Verhältniß stehen.

Es verlohnt sich wohl, bei der Bedeutung der vorliegenden Frage, die Ausführungen der „Darstellung" im 4. Band der Erhebungen über die „Ursachen" und den „hohen Stand" der Verschuldung in einzelnen Gegenden auszugsweise an dieser Stelle noch einmal zu rekapituliren. Es heißt daselbst (S. 104 ff.):

„Die bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse haben insofern in einer Reihe von Gemeinden einen wesentlichen Antheil an dem dermaligen Stand der Verschuldung, als da, wo die Güter ungetheilt übergeben werden, die Gutsübernahme häufig zu einer im Vergleich zum Ertragswerth viel zu hohen Summe stattfand, in Folge dessen schon die Verzinsung der eingetragenen Gleichstellungsgelder schwer fiel, die Abtragung aber nur langsam, zeitweise auch gar nicht erfolgen konnte. Solche hohe Gutsübernahmen sind besonders im Schwarzwald und im südlichen Hügelland zu beobachten und müssen deshalb das wirthschaftliche Vorwärtskommen der Uebernehmer erschweren; in den im Norden Badens gelegenen Gemeinden scheinen sie seltener zu sein und man darf vielleicht die ökonomisch günstigere Lage der letzteren mit dieser Bethätigung größerer wirthschaftlicher Vorsicht bei Gutsübernahmen in Verbindung bringen.....

„In viel intensiverer Weise als durch Erbschaftsauseinandersetzungen ist indeß in einer Reihe von Gemeinden der freihändige Erwerb von Liegenschaften zu übermäßig hohen Preisen Ursache der hohen Verschuldung geworden. Wo der Liegenschaftsumsatz an sich kein starker ist und wo als Käufer solche Wirthschafter auftreten, die in der Lage sind, aus Wirthschaftsüberschüssen den Kaufschilling sofort baar oder doch zu einem erheblichen Theil zu erlegen, oder wo reichlicher Nebenverdienst die Mittel zur glatten Abführung der Zinsen und

Digitized by Google

Zieler darbietet, hat die Bewilligung übermäßig hoher Preise nichts unmittelbar die ökonomische Lage Schädigendes, wennschon die Erwerbung vielfach als unwirthschaftlich zu bezeichnen sein wird. Wo aber keine dieser Voraussetzungen vorhanden ist, wo vorwiegend auf Borg gekauft wird und wo die Wirthschaftsüberschüsse gerade eben knapp hinreichen, den Unterhalt der Familie selbst zu bestreiten, da kann es nicht ausbleiben, daß an den Liegenschaftserwerb zu hohen Preisen bedenkliche Folgen sich knüpfen und daß die unbesonnene Inanspruchnahme des Kredits geradezu verhängnißvoll für den Käufer wird, sofern auch noch die erwarteten günstigen Ernten ausbleiben und die Kaufbedingungen ungünstige sind, also der Zinsfuß hoch bemessen wird, oder die Abzahlung in kurzer Frist zu erfolgen hat. Entschuldbar scheint der Besitzerwerb zu hohen Preisen und unter starker Inanspruchnahme des Kredits noch am ehesten da, wo die Gemarkung nur eine geringe Ausdehnung hat und wo bei mangelnder Gelegenheit zu Nebenerwerb die »kleinen Leute« zur Beschäftigung ihrer Hände auf eine Erweiterung ihres Besitzthums mit einer gewissen Dringlichkeit hingewiesen sind, wie er umgekehrt die strengste Beurtheilung dann wird finden müssen, wo kein dringendes Bedürfniß zur Besitzerweiterung vorliegt und wesentlich die in einzelnen Berichten betonten Momente: Eitelkeit, Großmannssucht, Renommisterei die Hauptrolle spielen. Daß hier wie dort auf die Bewilligung übermäßig hoher Güterpreise auch ein oft weitgehender Optimismus von Einfluß ist, der ebensosehr in einer Ueberschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit wie derjenigen der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens wurzelt, ist ebenfalls bereits hervorgehoben worden. Alle diese Momente haben nach den Erhebungsberichten am meisten in den im Süden Badens gelegenen Erhebungsgemeinden sich geltend gemacht, daher denn auch eine bedenkliche, die ökonomische Gesammtlage nachtheilig beeinflussende Verschuldung nur in diesem Theile des Landes (Kreis Konstanz) konstatirt wurde. »Für manche Landwirthe waren ihre Güter so recht eigentlich zum Schuldenmachen da.« Gelang es gar bestimmten Persönlichkeiten, der Neigung der bäuerlichen Bevölkerung zur Erweiterung ihres Besitzes durch einen im großen Stil ins Werk gesetzten spekulativen Güterhandel Nahrung zu geben, und fand vollends die allgemeine Kauflust in allzu willfährigen Kreditinstituten jederzeit in ausgedehntestem Maß die nöthige geldliche Unterstützung — Voraussetzungen, die ebenfalls wieder vorwiegend nur in, dem südlichen Hügelland angehörigen Gemeinden sich geltend machten —, so ist die hohe Verschuldung dieser letzteren Gemeinden im Gegensatz zu den meisten andern

Digitized by Google

Erhebungsgemeinden leicht erklärt. Auch in den Rebgemeinden pflegt ziemlich überall eine Ueberzahlung der Grundstücke Regel zu sein und die Verschuldung derselben mußte daher um so mehr zu einer großen sich gestalten, als dieselben mehr als andere Gemeinden unter der Ungunst rasch sich folgender Mißernten zu leiden hatten.

„In engem Zusammenhang mit der Uebernahme von Gütern im Erbweg und mit dem freihändigen Kauf solcher zu hohen Preisen steht sodann der in den meisten Wirthschaften chronische Mangel an Betriebskapital. Bei der Auseinandersetzung des elterlichen Besitzes, den die Eltern stets durch Zukauf neuer und oftmals theurer Grundstücke bis zu ihrem Tod oder Rücktritt zu vermehren trachten, welchem Zweck sie alle erübrigten Gelder zuwenden, fehlt es nämlich in der Regel an denjenigen Baarmitteln, welche das Betriebskapital einer jungen Wirthschaft bilden müßten (Baargeld, Vieh, Geräthe, Vorräthe). Die jüngere Generation erhält vielmehr die von den Eltern zuletzt zugekauften Grundstücke noch mit theuren Kaufschillingsresten belastet und sieht sich so gezwungen, mit alten Schulden den jungen Haushalt zu beginnen und gleich von vornherein zur Ergänzung des Viehstandes u. s. w. neue Schulden zu machen. Die nachtheilige Folge dieses Mangels zeigt sich in zweifacher Weise: er erschwert den Uebergang zu intensiver Wirthschaftsweise und die möglichste Ausnützung der Kräfte des Bodens, die bei vorhandener Verschuldung um so nöthiger wäre, ist also ein Hinderniß, sich letzterer so rasch als möglich zu entledigen; und er setzt die Wirthschafter bei jedem, auch dem kleinsten Unfall in Verlegenheit, nöthigt sie also in solchen Fällen, sofort ihren Kredit in Anspruch zu nehmen, und wirkt daher unmittelbar schuldensteigernd. Der Mangel an Betriebskapital muß sich mit seinen schuldensteigernden Wirkungen namentlich da in besonderem Grad geltend machen, wo die Richtung der Produktion eine sehr einseitige und der Erfolg derselben sozusagen auf eine Karte gesetzt ist. Es trifft dies im höchsten Grade bei den Rebgemeinden zu, in denen man ganz allgemein in guten Herbstjahren die reichen Erlöse, soweit nur immer Gelegenheit vorhanden ist, möglichst rasch wieder in weiteren Rebgrundstücken anzulegen pflegt, sich also aller Reserven entblößt, so daß man in schlechten Herbstjahren nur uneinträgliche Grundstücke, aber keine Mittel besitzt, auch nur den gewöhnlichen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Wichtigkeit der Ansammlung eines jederzeit flüssig zu machenden Betriebskapitales wird daher gerade für die Rebgemeinden besonders be-

Digitized by Google

tont und zu diesem Zweck die Errichtung von genossenschaftlichen Betriebskassen empfohlen." —

Es ist also die s. Z. erfolgte Ueberzahlung der Grundstücke beim Erwerb, welche wesentlich die jetzige als drückend empfundene Lage verschuldet hat, und das, was man unter dem Namen der „ausländischen Konkurrenz" zusammenzufassen pflegt, ist nicht sowohl die Ursache der jetzigen Krisis, als daß sie vielmehr die von vornherein ungesunde Situation und Haltlosigkeit einer großen Anzahl Landwirthe erst zur Erscheinung gebracht hat. „Die Lage unserer landwirthschaftlichen Produktion erscheint heute als eine mißliche, nicht weil sie dies erst geworden, sondern weil sie dies thatsächlich gewesen ist[1])." Uebereinstimmend damit faßt Schäffle in seiner Besprechung der badischen Erhebungen das Ergebniß der letzteren wie folgt zusammen: „Das zentrale Uebel ist ganz klar dieses: schon in den günstigen Jahren wird von vielen Wirthschaften bei Käufen, Gutsübernahmen, Pachten der Verkehrswerth nicht nach dem mittleren Ertragswerth bemessen; mit Hilfe schrankenloser Ueberschuldungen finden Uebernahms-, Kauf- und Pachtüberzahlungen statt, welche bewirken, daß bei ungünstigen Ernte- und Absatzkonjunkturen sowie bei Nothfällen für Befriedigung des Nothkredits und für ausdauernde Versicherung keine Grundlage mehr vorhanden ist, daß dem Betriebskredit und damit dem Betriebsfortschritt durch den Besitzkredit der Raum voraus verstellt ist, daß die überschüssigen Arbeitskräfte in der Hoffnung auf Besitzerwerb (und Besitzverschuldung) an der Scholle kleben bleiben und nicht rechtzeitig abgestoßen werden. Dieses »Abspringen« der Liegenschaftskaufschillinge und der Pachtschillinge vom Ertragswerth während der guten Jahre ist das periodisch immer wieder sich erneuernde Uebel, welches die Widerstandsunfähigkeit der Wirthschafter gegen Mißjahre, Elementarschäden und Entwickelungskrisen (Auslandkonkurrenz!), sowie die Unfähigkeit, intensiv zu wirthschaften, wesentlich herbeiführt. Die zentrale Gegenwirkung gegen dieses zentrale Uebel kann nur darin bestehen, daß der produktive Kredit und der Nothkredit durch positive Ausgestaltung einerseits, durch Einengungen des die Ueberzahlungen begünstigenden Besitzkredits andererseits eine jedes gesunde Kreditbedürfniß unbedingt sicherstellende Organisation finden, sei es in körperschaftlichen, sei es in kommunalen oder in staatlichen Kredit- und Versicherungsanstalten ..... An Stelle des

1) G. Ruhland a. a. O. S. 102 ff. Aehnlich von Helldorf in seiner Schrift über „Verstaatlichung des Grund und Bodens oder Schutzzölle".

Digitized by Google

Verkehrswerths ist der Reinertragswerth, der aus dem durchschnittlichen Gutsertrag nach anständiger Vergütung der Arbeit sich berechnet, zum Angelpunkt des Güterverkehrs, Pacht- und Erbrechts zu machen."

Daß Ueberzahlungen bei Käufen, Gutsübernahmen (und Pachten) die Regel bilden, wird zwar vielfach geleugnet, und der Hinweis der Erhebungsberichte, daß eine Gesundung vor allem den Rückgang der Grundpreise auf eine normale Höhe voraussetze, ist gerade in landwirthschaftlichen Kreisen, wo man sich gerne den Schein eines größeren Vermögens giebt, als der Wirklichkeit entspricht, sehr mißfällig aufgenommen worden. Und doch ist es kaum ein Punkt, in dem alle Erhebungsberichte so sehr übereinstimmen, wie in diesem und keiner, der durch die große Anzahl der Ertrags- und Haushaltsrechnungen so sehr wie er bestätigt wurde. Die Erscheinung ist auch keine, die etwa in Baden allein beobachtet wurde; sie tritt ganz allgemein in Deutschland zu Tage, und das seit 50 Jahren beobachtete Steigen der Kauf- und Pachtpreise um 100 und mehr Prozent, ein Steigen, welches selbst da sich bemerkbar machte, wo die Möglichkeit von Betriebsfortschritten nur wenig gegeben ist, dürfte das Vorauseilen des Marktwerthes des Grund und Bodens über seinen inneren natürlichen (Ertrags-) Werth hinreichend beweisen[1]). Die Ursachen dieser Erscheinung sind oft erklärt worden und brauchen daher an dieser Stelle nur angedeutet zu werden, zumal das in Abschnitt VII über die Entwickelung der Pachtpreise Gesagte sinngemäß auch hier gilt. Es ist klar, daß die allgemeinen Gesetze der Preisbildung sich da als wirkungslos erweisen müssen, wo Angebot und Nachfrage dauernd sich nicht in Gleichgewicht zu setzen vermögen; dies trifft aber hinsichtlich des Grund und Bodens bei den modernen Kulturstaaten nahezu überall zu, insofern die Bevölkerung und mit ihr die Nachfrage nach Grund und Boden ständig im Wachsen begriffen ist,

---

1) Vgl. die amtlichen Untersuchungen über das Steigen der Güter- und Pachtpreise im Großherzogthum Mecklenburg, in den Beiträgen zur Statistik von Mecklenburg 1880. — Danach stellte sich der mittlere Kaufpreis für die Hufe mecklenburgischen Allodialguts im Durchschnitt der Jahre

1820/29	auf 43 500 M.	1860/64	auf 184 800 M.
1830/39	„ 63 600 „	1865/69	„ 174 900 „
1840/49	„ 93 300 „	1870/74	„ 152 400 „
1850/54	„ 95 100 „	1875/78	„ 163 500 „
1855/59	„ 138 900 „		

Aehnliche Preisbewegungen des Grundbesitzes würden wohl in allen deutschen Staaten sich verfolgen lassen.

Digitized by Google

während das Angebot von Grund und Boden unverändert das gleiche bleibt. Diese preissteigernde Tendenz muß sich um so kräftiger geltend machen, je mehr auch in städtischen Kreisen die Neigung zunimmt, Kapitalien in Grund und Boden anzulegen, und je mehr mit der Ausdehnung der Industrie und deren Uebersiedelung auf ländliche Gemeinden auch aus den Kreisen der Arbeiterbevölkerung eine neue Nachfrage nach kleinerem Grundbesitz herauswuchs, je mehr ferner mit der ganzen Freiheitsgesetzgebung des Jahrhunderts Niederlassung und Verehelichung überall und leicht ermöglicht ist und nunmehr unter Zuhilfenahme willfähriger Kreditinstitute auch der unbemittelste Theil der Bevölkerung in der Lage ist, als Konkurrent auf dem Grundmarkt auftreten zu können. Vollends in solchen Gegenden, in denen ein Mißverhältniß zwischen ansässiger Bevölkerung und vorhandenem landwirthschaftlichen Areal besteht, kann und muß der Landhunger die unvernünftigsten Preise zeitigen, die aber trotz des dürftigen Arbeitslohns, welchen das so erstandene Grundstück dem Erwerber läßt, immer noch bezahlt werden, weil eben jener Arbeitslohn nicht entbehrt werden kann. Andere preissteigernde Momente, welche mehr psychologischer Natur sind und in der Ueberschätzung theils augenblicklicher günstiger Konjunkturen, auf deren ungetrübten Fortbestand man baut, theils der eigenen Kraft, oder welche in Momenten spekulativer Art wurzeln, wurden bereits oben angedeutet. Die „Erhebungen" zeigen dabei ganz deutlich, wie nicht etwa der beim Verkauf eines ganzen landwirthschaftlichen Anwesens erzielte Preis — bei welchem Vorgang doch am ehesten sorgfältige Kalkulationen für das Preisgebot maßgebend zu sein pflegen — auf den Verkauf einzelner Parzellen von Einfluß ist, sondern wie umgekehrt die Zahlungen für kleinste Fetzen Landes den Regulator für den Grundmarkt bilden, so daß schon einige wenige solcher Parzellenverkäufe zu denkbar hohen Affektions- oder Nothpreisen hinzureichen pflegen, bei den Grundbesitzern die Meinung zu erwecken, daß sie thatsächlich in ihrem Besitz reicher geworden seien. Leider sind die Fälle nicht selten, daß selbst Theilungsbeamte so unverständig sind, den Werth eines Hofes ebenfalls nach solchen bei Parzellenkäufen erzielten Preisen zu veranschlagen, woraus sich denn auch erklärt, daß in den Anerbenrechtsgemeinden so manche Hofbesitzer unter einer enormen Schuldenlast dahinsiechen, weil eben das, was an Erbantheilen an die Geschwister herausgegeben werden mußte, reichlich den vollen Werth des Hofs repräsentirt. So sehr verkennt man indeß vielerorts die wahre Sachlage im Kreise der unmittelbar Betheiligten, daß der in den letzten Jahren eingetretene unvermeidliche Preisrückschlag der Grundstücke als der Beginn eines wohlthätigen Heilungsprozesses

Digitized by Google

gar nicht erkannt und die Erhaltung der Grundwerthe auf ihrer übernatürlichen Höhe als eine der vornehmsten Aufgaben und Pflichten der Staatsfürsorge erklärt wird. Wie denn keineswegs unwahrscheinlich ist, daß mit dem Wiedereintritt auch nur einigermaßen günstigerer Verhältnisse ein Rückschlag nach der umgekehrten Richtung alsbald wieder zu Tage tritt.

Liegt hienach recht klar zu Tage, daß man in der anomalen, zur Ueberschuldung führenden Preisbildung für Grund und Boden die wesentlichste Ursache dafür zu erblicken hat, wenn die durch die amerikanische ꝛc. Konkurrenz, durch anhaltende schlechte Ernten u. a. m. geschaffenen ungünstigeren Verhältnisse in weiten Kreisen so unleidlich empfunden werden, so haben wir mit Erkennung dieser Wahrheit auch einen Fingerzeig für die von der Agrarpolitik einzuschlagenden Wege. Es sind solche Kreditveranstaltungen zu schaffen, mittels deren die Abtragung der vorhandenen drückenden Schulden jener Wirthe, welche überhaupt noch rettungsfähig sich erweisen, in einer den Verhältnissen des landwirthschaftlichen Betriebs angepaßten schonenden Weise ermöglicht werden kann; es wird aber auch versucht werden müssen, eine normalere Preisbildung für den Grund und Boden selber anzubahnen: und zwar durch künstliche Einschränkung der Nachfrage nach ersterem, welches Ziel kaum anders, aber auch kaum sicherer sich erreichen lassen dürfte, als durch die Erschwerung der Möglichkeit, die für den Kauf von Grund und Boden fehlenden eigenen Mittel im Wege des Kredits sich zu verschaffen — d. h. also durch eine auf irgend welche Weise herbeizuführende künstliche Einengung und Beschränkung des Immobiliarkredits. Ueber die positive Ausgestaltung von Kreditveranstaltungen der erwähnten Art wird unten die Rede sein; dem letzteren Ziel aber kann man — ohne besonders radikale Umgestaltungen der Gesetzgebung, wie sie anderwärts vorgeschlagen[1])

1) Vgl. besonders Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, in welcher Schrift bekanntlich befürwortet wird, die Einengung des Kredits und die Beschränkung der zahlungsunfähigen Nachfrage nach Grund und Boden dadurch herbeizuführen, daß in Zukunft der Erwerb von Grundstücken nur noch gegen baar erfolgen soll und Pfandschulden nur noch insoweit zugelassen sind, als es sich um die Inanspruchnahme des Meliorations-, Familien- und des sog. Erholungskredits d. h. um Fälle vorzunehmender Gutsverbesserungen, Aus-

Digitized by Google

worden sind — wohl schon mit folgenden Veranstaltungen langsam näher kommen:

---

stattung von Familienangehörigen oder unvorhergesehene Unfälle handelt. Wo sich im Einzelfall kein Käufer findet, tritt die Korporation ein, indem sie das Gut zum Taxwerth übernimmt und dasselbe in Pacht weiter giebt, wobei dem Pächter die Besitzerwerbung durch jährliche Abzahlungen, aber auch (wie jedem Mitgliede der Korporation) die Wiederabstoßung des Guts an die Genossenschaft gestattet ist. Selbstverständlich ist jede andere Form des Hypothekarkredits als die genossenschaftlich eingegangene ausgeschlossen und sind in den Grundbesitz nur Forderungen der Korporation vollstreckbar. Neben der Korporation sind Personalkreditgenossenschaften zur Vermittelung des Betriebskredits zu errichten, deren Forderungen durch die Korporation sichergestellt werden. — In diesen Vorschlägen gipfelt auch im wesentlichen die erwähnte Schrift von G. Ruhland. So folgerichtig und in großen Zügen dieses Kreditsystem aufgebaut ist, wird man doch eine Anzahl großer Bedenken nicht unterdrücken können: ob nicht bei dem völligen Ausschluß des Besitzkredits der Erwerb von Grund und Boden mehr als erforderlich erschwert, nämlich zu einem vorbehaltenen Recht der Kapitalvermöglichen gemacht werde; ob die Korporation in allen Gemeinden über jene sachverständigen Persönlichkeiten verfügt, deren sie zur guten Durchführung ihrer Aufgabe bedarf; ob nicht die Ueberschuldung, welcher die „Inkorporation" im Gebiet des Realkredits einen Riegel vorschieben soll, sich um so ergiebiger auf demjenigen des Personalkredits entfalten wird; ob die gewährte Möglichkeit der jederzeitigen Abstoßung des Besitzes an die Korporation zu bestimmter Taxe nicht eine bedauerliche Häufigkeit des Besitzwechsels herbeiführt; ob endlich nicht der auf diesem Weg erfolgende Anfall größerer Areale an die Korporation den privaten Eigenthumsbesitz allgemach mehr und mehr einengt und an Stelle selbständig wirthschaftender Eigenthümer abhängige Korporationspächter setzen wird — Bedenken, wie sie u. a. auch von Conrad auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik Oktober 1884 (Verhandl. S. 23 fg.) geltend gemacht worden sind. — Daß auch, wenn diese Bedenken behoben werden könnten, ein in die ganze Zivilgesetzgebung — Pfand-, Konkurs-, Zwangsvollstreckungsrecht — so tief einschneidender Plan in absehbarer Zeit Aussicht auf Verwirklichung habe, wird wohl von Schäffle und jenen, welche seinen Fußstapfen folgen, selbst nicht für möglich gehalten. — Auf der Wanderversammlung bayrischer Landwirthe (Augsburg 1886) hat Ruhland selber als Referent für die Kreditfrage die letzten Konsequenzen der Schäffleschen Inkorporationsideen keineswegs aufrechterhalten. Der von ihm in Verbindung mit v. Cetto und v. Thüngen gestellte und von der Versammlung angenommene Antrag lautete nämlich nur dahin: .... Es ist anzustreben:

„a) Ein auf dem Prinzip des Anerbenrechts beruhendes Intestat-Erbrecht für den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten, mit einer Behausung versehenen Grundbesitz.

b) Die möglichste Beschränkung des Restkaufschillings unter Berücksichtigung des wahren Grundwerths, so zwar, daß ersterer auf die Sicherung mittels Hypothekeintrag nur dann Anspruch machen kann, wenn er höchstens den letzteren repräsentirt.

c) Die Errichtung einer Agrarbehörde auf berufsgenossenschaftlicher Basis,

Digitized by Google

1) Schon die überall zu erstrebende Organisation des Immobiliarkredits auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Staats- oder Genossenschaftsanstalt) wird in dieser Beziehung von günstiger Wirkung begleitet sein, weil sich bei ihr zwar die Formulirung der Darlehensbedingungen für den Grundbesitz wesentlich günstiger als bei Instituten privaten Charakters stellen, in Bezug auf die Darlehensgewährung selber aber nach den strengsten Grundsätzen zurückhaltender Vorsicht verfahren werden wird. Ist es ja in den „Erhebungen" deutlich genug zu Tage getreten (Darstellung S. 49), daß gerade bei der privatwirthschaftlichen Kreditorganisation dem Grundbesitz „in fast unbeschränktem Maß" die Darlehen häufig förmlich „aufgedrängt" zu werden pflegen, während die bestehenden, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage organisirten Kreditanstalten klar erkennen lassen, daß dieselben von solchen, durch Konkurrenz- und Dividendenrücksichten veranlaßten Verirrungen sich regelmäßig freizuhalten wissen. Jene zurückhaltende Vorsicht wird sich nun allerdings nicht sowohl in einer schematischen Festsetzung der Beleihungsgrenze, die vielmehr, den Verhältnissen der verschiedenen landwirthschaftlichen Anwesensgrößen entsprechend, ziemlich frei bestimmt werden könnte, sondern in der Art der Feststellung jener Grundsätze kundzugeben haben, nach welchen bei der Ermittelung des Beleihungswerthes zu verfahren ist. Denn offenbar liegt in diesem Punkt die schwächste Seite des ganzen seitherigen Kreditwesens. Niemals hätte in dem Maße, wie es für eine Anzahl Erhebungsgemeinden nachgewiesen wurde, eine Ueberschuldung aus Kaufzielern und anderen Ursachen herbeigeführt werden können, wenn nicht auch eine entsprechende Ueberschätzung der Pfandobjekte durch die Pfand-

---

deren Geschäftskreis vorzugsweise die Kontrole des landwirthschaftlichen Immobiliarverkehrs, insbesondere die Herbeiführung und Anwendung eines dem wahren Grundwerth entsprechenden Taxationsverfahrens zu umfassen hätte.

d) Die Beseitigung der Individual-Hypothek, soweit dieselbe nicht einem gesetzlichen Anspruch auf Hypothek entspringt.

e) Die Errichtung einer staatlich geleiteten Kreditanstalt mit Pfandbriefsystem auf wesentlich berufsgenossenschaftlicher Basis.

f) Möglichste Förderung der dem Personalkredit dienenden lokalen Darlehensvereine.

g) Baldmöglichste Ausdehnung der landwirthschaftlichen Statistik auf die Hypothekenverschuldung der Landgüter, sowie auf die Bewegung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes und Einleitung dieser Arbeit mit einer allgemeinen Ermittelung der dermaligen einschlägigen Verhältnisse."

Digitized by Google

gerichte vorausgegangen wäre. Unkenntniß, Gutmüthigkeit und Leichtfertigkeit reichen sich hier oftmals die Hand, um dem Kreditsuchenden augenblicklich einen Gefallen zu erweisen, der sich dann doch später bitter rächen muß. Im Gegensatz zu dieser Praxis des sogenannten „Streckens" der Schätzungen je nach dem Geldbedürfniß des Darlehensnehmers wird das zu erstrebende Kreditinstitut — ohne im übrigen sich der Mitwirkung der Pfandgerichte zu entschlagen — seine Kreditoperationen auf ein Werthkataster zu stützen haben, welches für jede Gemeinde und für alle Steuerklassen die der Beleihung zu Grunde zu legenden Werthanschläge des Geländes angiebt[1]). Die Bearbeitung dieses Werthkatasters würde wesentlichen Schwierigkeiten nicht begegnen, da innerhalb bestimmter, durchaus nicht eng gezogener Grenzen die Boden- und allgemeinen Bewirthschaftungsverhältnisse der einzelnen Gemeinden sehr nennenswerth nicht von einander abzuweichen pflegen und daher die sorgfältige Ermittelung der Beleihungswerthe der Grundstückssteuerklassen für jeden Amtsbezirk auf einige typische Gemeinden mit der Maßgabe beschränkt werden kann, daß die erhaltenen Werthzahlen mut. mut. für die ähnlich situirten Gemeinden ebenfalls gelten. Dies um so mehr, als ohnehin bei der Ermittelung der der Beleihung zu Grunde zu legenden Werthtaxen lediglich die in der betreffenden Gegend im großen Durchschnitt üblichen Betriebsweisen berücksichtigt werden können und sollen, und die Möglichkeit der Erzielung höherer Erträgnisse unter besonderen ausnahmsweise günstigen Voraussetzungen um so mehr unbeachtet bleiben muß, als es sich in solchen Fällen meist um individuelle, mit der Person des Wirthschafters zusammenhängende und deshalb jeder Zeit einer Aenderung nach der anderen Seite hin unterworfene Verhältnisse handelt. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ein solches, mit dem Gewicht amtlicher Autorität umkleidetes und für die Beleihungen der Landeskreditanstalt maßgebendes Werthkataster auch den Privatdarleihverkehr wesentlich beeinflussen wird, weil kein Privatgläubiger und keine private Kreditanstalt (Sparkassen ꝛc.) fernerhin eine über die Feststellungen des „Werthkatasters" hinausgehende pfandgerichtliche Schätzung ohne weiteres gerne wird anerkennen wollen; wie denn das Bestehen desselben ohnehin die Wirkung haben wird, den Schätzungen der Pfandgerichte, welche im gegebenen Fall ja

1) Also z. B. für Gemeinde X die folgenden Werthanschläge für den badischen Morgen (36 Ar) enthalten könnte: für Ackerland I. Klasse: 1400 ℳ, II. Kl. 1200 ℳ, III. Kl. 800 ℳ ꝛc., für Wiesland I. Kl. 1800 ℳ, II. Kl. 1500 ℳ ꝛc.; für Rebland I. Kl. 5000 ℳ, II. Kl. 4000 ℳ ꝛc.

Digitized by Google

immer noch erforderlich sein werden, einen festen Anhalt zu geben und Ausschreitungen der oben angedeuteten Art zu verhüten. Man darf sodann überhaupt den Einfluß, den die Geschäftsgebahrung eines großen (staatlichen oder genossenschaftlich organisirten) Kreditinstituts auf den ganzen Kreditverkehr des Landes ausübt, nicht gering achten; ebenso wie es vermöge seiner beherrschenden Stellung regulirend auf die Darlehensbedingungen einzuwirken in der Lage ist, werden auch die von ihm in Bezug auf die bei der Darlehensgewährung beobachteten Grundsätze allmählich für viele andere Kreditanstalten maßgebend werden [1]).

2) In ähnlich günstiger Weise (im Sinne der Fernhaltung von Ueberzahlungen und der daraus folgenden Ueberschuldung) würde es wirken, wenn, wie die Erhebungen befürwortet und die Kammern gutgeheißen haben, bei der Reform der bäuerlichen Erbrechtsgesetzgebung darauf gehalten wird, daß bei Erbfällen der Gutsübergang an den Anerben „zum natürlichen Bodenwerth, d. h. dem Werth, bei welchem er bestehen kann", zu erfolgen habe, und nicht zu dem, auf Grund von Affektions-, Leidenschafts- und Nothpreisen gebildeten künstlich geschraubten sogenannten Markt- oder Verkehrswerth, dessen Zugrundelegung bei Erbschaftsauseinandersetzungen die mit einem Anerbenrecht in vielen Fällen verbundenen Vortheile in das gerade Gegentheil verkehrt hat. (Vgl. das oben unter Abschnitt XI Ausgeführte). Ja es ist die Annahme gerechtfertigt, daß, wenn auf Grund solcher Gesetzesreform bei dem Verkehr von Todeswegen „der Grundverkehr von der widernatürlichen Behandlung als Waare befreit und einer naturgemäßen Behandlung unterworfen" worden sein wird, auch der Grundstücksverkehr unter Lebenden nicht ganz unbeeinflußt bleibt, weil sich unter der Herrschaft jener erbrechtlichen Normen unwillkürlich richtigere Anschauungen über den wirklichen Werth von Grund und Boden herausbilden und somit wenigstens die zahlreichen der Unerfahrenheit und Unkenntniß zuzuschreibenden Fälle unverständiger Grundstücksüberzahlung eine Minderung erfahren können. Aber auch für die zu irgend einer Zeit vorzunehmende Schuldbelastung eines Anwesens wird der s. Z. festgestellte natürliche Uebernahmswerth eine gewisse, für das Maß des erhältlichen Kredits wohlthätige Schranke bilden.

---

1) Vgl. Schmoller in dem Aufsatz über die „Verschuldung des Grundbesitzes und die Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken" in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern 1882 Heft 4, wo einem solchen Kreditinstitut die Rolle „einer Art volkswirthschaftlichen Zensorenamtes" zugewiesen ist.

Digitized by Google

3) Endlich werden sich als erfolgreiches Mittel gegen Ueberzahlung und daraus folgende Kreditüberspannung solche Maßnahmen erweisen, welche darauf abzielen, dem schrankenlosen Betreibungsrecht des Gläubigers dem Hypothekenschuldner gegenüber gewisse Grenzen zu setzen. Anregungen in diesem Sinne — wennschon zunächst mehr in der Absicht, dem Hypothekenschuldner einen gewissen Schutz gegen frivole Betreibungen zu gewähren — sind aus Anlaß der „Erhebungen" in dem vorletzten badischen Landtag durch eine Motion des Abgeordneten von Buol gegeben worden, welche eine Aenderung des geltenden Systems der Zwangsvollstreckung im Sinne der preußischen Subhastationsordnung vom Juli 1883 d. h. die Einführung des sogenannten Deckungssystems im Gegensatz zum Verkaufssystem bezweckte. Während es nämlich das Wesen des sogenannten Verkaufssystems ist, daß jeder Gläubiger den Liegenschaftszugriff durchführen kann ohne Rücksicht auf die Rechte des vorangehenden Gläubigers, gehört es zum Wesen des Deckungsverfahrens, daß der Zwangsverkauf immer nur geschehen kann unter Wahrung der besseren Rechte der vorangehenden Gläubiger, insbesondere also nur dann, wenn das höchste Gebot zur Deckung der Vorhypotheken ausreicht. Hierdurch werden nicht nur die Gläubiger erster Hypothek im ruhigen Besitz ihrer Hypotheken geschützt, es wird auch frivolen Betreibungen nachstehender Gläubiger, die manchmal nur eine ganz geringe Forderung haben, ein Riegel vorgeschoben und gleichzeitig verhütet, daß ein Schuldner aus seinem Besitz verdrängt werden kann, ohne daß er selbst seiner Schulden ganz entledigt wird. Die weitere sehr bemerkenswerthe Folge, die sich an die Annahme des Deckungssystems knüpft, ist nun aber gerade die, daß dasselbe zu einer künstlichen Einschränkung des Nachhypothekarkredits führt, während im Gegensatz hiezu das Verkaufssystem geradezu den Nachhypothekarkredit begünstigt, weil jeder nachstehende Gläubiger Hoffnung hat, sein Geld zu erhalten, wenn auch nicht durch Anweisung auf den Erlös, so doch dadurch, daß er selbst als Steigerer bei der Zwangsversteigerung auftritt und das von ihm erstandene Gut, das er frei von Pfandlasten besitzt, nunmehr wieder an andere ihm verschuldete Landwirthe zu günstigen Bedingungen anzubringen sucht. Die Vortheile, die sich aus der Annahme des Deckungssystems für die Schuldner ergeben würden, fallen daher theilweise mit jenen zusammen, die man sich von gewisser Seite aus der Uebertragung der amerikanischen Heimstättengesetzgebung auf Deutschland versprochen hat, eine Uebertragung, die ja ohne weiteres sicherlich nicht durchführbar wäre.

Digitized by Google

In der gedachten Motion sind die Vorzüge einer solchen Ordnung des Zwangsvollstreckungswesens, welche bereits in Preußen und Sachsen besteht und jetzt auch in Bayern eingeführt ist, eingehend dargelegt und ist namentlich darin betont, daß dieselbe „der Spekulation mit Grund und Boden, den Gütermetzgereien ein Hemmniß bereiten und dem Mißbrauch der freien Belastbarkeit des Grundbesitzes steuern werde, zu dem das jetzt in Baden geltende Vollstreckungsverfahren die leichteste Handhabe biete". Daß der Nachhypothekarkredit beschränkt werde, wird ausdrücklich zugegeben, aber gerade darin (ganz in Uebereinstimmung mit den in Vorstehendem niedergelegten Anschauungen) „eine heilsame Wirkung" erblickt; „nur die krankhafte Uebertreibung des Kredits wird getroffen, der gesunde dagegen befestigt. Die Bevorzugung der Nachhypothek zum Nachtheil der Vorhypothek ist eine Beförderung des Schwindelkredits auf Kosten der soliden Kapitalanlage, weshalb die Mängel des jetzigen Verfahrens recht eigentlich als der Krebsschaden für den Realkredit erscheinen."

Bei der kommissionellen Berathung der „Motion" in der Kammer wurde unumwunden anerkannt, daß ein System, gemäß welchem der Zuschlag im Vollstreckungsverfahren nicht ertheilt werden darf, es sei denn daß alle dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Gläubiger völlig mit ihren Forderungen gedeckt erscheinen, — vor der jetzigen Regelung „sowohl juristisch als wirthschaftlich" den Vorzug verdiene, und die Ansicht ausgesprochen, es werde wohl auch das vorgeschlagene System in das künftige deutsche Zivilgesetzbuch übergehen. Aber ebenso war die Meinung, daß bei dem jetzigen Zustand der badischen (französischen) Pfandbuchgesetzgebung, welche der Grundsätze der Spezialität und Publizität durchaus entbehrt, die Durchführung dieses Systems nicht möglich erscheine, weshalb zunächst eine Reform der Pfandbuchgesetzgebung vorauszugehen habe, in welchem Sinne denn auch ein Beschluß der Kammer an die Regierung erging, dem indeß auf dem letzten Landtag eine Folge noch nicht gegeben worden ist. Einigermaßen ist übrigens eine Besserung des geltenden Rechts schon durch eine landesherrliche Verordnung vom 29. März 1883 herbeigeführt worden, welche bestimmt, daß die Kosten der Vollstreckung, welche bis dahin aus dem erzielten Erlös vorweg zu bestreiten waren, auch dann, wenn dieser Erlös zur Befriedigung der vorangehenden Gläubiger unzureichend war, — nunmehr der betreibende Gläubiger stets auf sich zu behalten hat; denn es ist damit ein wirksamer Abhaltungsgrund für den Gläubiger gegeben, eine Vollstreckung unter allen Umständen, also auch

Digitized by Google

dann durchzuführen, wenn ein hinreichender Erlös nicht zu gewärtigen steht[1]). —

Mit den vorstehend berührten Zielpunkten künftiger Gesetzesarbeit ist nun aber nur die eine Seite der landwirthschaftlichen Kreditfrage erschöpft; ebenso wichtig ist die positive Schaffung von Kreditseinrichtungen selber, welche eine gemeinwirthschaftliche (staatliche oder genossenschaftliche) Basis haben und deshalb „unbeirrt von Rücksichten des Erwerbs" ihre Darlehensbedingungen dem Grundbesitz in der für ihn günstigsten und vortheilhaftesten Weise anzupassen vermögen. Eine solche öffentlich-rechtliche Organisation, deren Vorhandensein für die Erreichung des Ziels einer Begrenzung des Kredits auf das wirthschaftlich richtige Maß als nöthige Voraussetzung erscheint (vgl. das oben unter Ziffer 1 Gesagte), ist in einer großen Anzahl Erhebungsberichte dringlich erbeten worden; auch bei der kommissionellen Berathung in beiden Häusern des Landtags wurde gerade dieser Antrag als ein besonders berücksichtigungswerther warm empfohlen: Berichte des Abgeordneten Junghanns und des Mitglieds der ersten Kammer Geheimer Rath Dr. Knies. Aus dem letzten Bericht mögen folgende bemerkenswerthe Stellen hier zum Abdruck gebracht sein:

„Jeder Kreditvorgang läßt in seinem Bestand und Verlauf zwei Theile unterscheiden, und die meisten Irrungen über Wesen und Wirkungen des Kredits erklären sich daraus, daß der eine oder der andere Theil des Vorgangs unbeachtet bleibt oder zu gering angeschlagen wird. Der Schuldner empfängt zunächst eine ihm wohlthätige und auch wohl trotz der Begleitung schwerer und schwerster Bedingungen von ihm entschieden begehrte Leistung seines Gläubigers — hernach aber hat er dann seinerseits die von ihm übernommene »Last« der Gegenleistung an den Gläubiger, also insbesondere Zins und Kapitalrückzahlungen, abzutragen. Unzählbare Schuldner denken zuerst nur

1) Aus den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, daß jede staatliche Reform des Kreditwesens, auch diejenige, welche in Baden durch die Erhebungen angeregt worden war, als Ziel nicht die Erleichterung des Kreditnehmens, sondern dessen Begrenzung auf das wirthschaftlich vernünftige Maß im Auge zu behalten hat. Es bedeutet daher sicherlich ein sehr geringes Eingehen in die Intentionen jener, welche in dieser Kreditreform den Angelpunkt der Agrarfrage sehen, wenn, wie mehrfach auch bei den Verhandlungen in der badischen zweiten Kammer geschehen, die in Rede stehenden Bestrebungen mit der Behauptung zu diskreditiren versucht werden, es solle lediglich „dem weiteren Schuldenmachen Vorschub geleistet werden". Genau das Gegentheil würde eintreten.

Digitized by Google

an den Vortheil aus dem von ihnen begehrten Kredit und hernach, nachdem sie diesen Vortheil verwerthet haben, nur an die Last, mit deren Uebernahme jener erkauft wurde. Wer, um überhaupt erst Grundbesitzer zu werden, oder um sein Grundbesitzthum zu vergrößern, sein Ziel nur unter hypothekarischer Verpfändung der durch Kredit erworbenen Grundstücke erreichen kann, hat kein Recht, wegen der von ihm dann auch zu erfüllenden Verbindlichkeiten andere Leute oder »den Staat und die Gesellschaft« verantwortlich zu machen. Und ebenso sollte doch auch derjenige, welcher »Gleichstellungsgelder« und dergl. für seine Geschwister hypothekarisch eintragen lassen muß, verständigerweise dessen eingedenk bleiben, daß er die Last nur übernimmt, weil er ausschließlich in den Besitz des ganzen Landgutes kommt und statt eines Schuldners ein Gläubiger seines Landgutes werden könnte, wenn ein anderes Kind das Gut erhielte."

„Dagegen sollte doch nun auch ein grundsätzliches Bekenntniß nicht fernerhin geweigert werden, auf welchem wir nach aller Anerkennung der in den vorstehenden Ausführungen dargelegten Verhältnisse bestehen müssen. Auch die Bodeneigenthümer, und für uns hier insbesondere die Angehörigen der bäuerlichen Bevölkerung unseres Landes, sollten, wenn und soweit sie einmal nach Erlanguug bezüglicher Vortheile thatsächlich der Belastung des Immobiliarkredits und Besitzkredits unterworfen sind und solcher Belastung auch nicht fernbleiben können, sich in einer der besonderen sachlichen Natur des Besitzkredits und Immobiliarkredits auch wirklich entsprechenden Lage befinden und nicht durch Verhältnisse und Vorgänge fortwährend bedroht und geschädigt werden, die zum regulären Verlauf der bezüglichen Kreditgeschäfte gar nicht erforderlich sind und deren Beseitigung von einem auf Gerechtigkeit und gute Sitte haltenden Kulturvolke als eine »Lebensfrage« anerkannt, ich möchte fast hinzufügen: von den nicht bäuerlichen Volksschichten zu einer »Ehrensache« gemacht werden sollte."

„Wenn beispielsweise a) ein bäuerlicher Landwirth ein Darlehen aufnimmt, weil er nur so die ihm nöthige Saatfrucht erlangen kann, und wenn er dabei für die Befriedigung des Gläubigers auf keine andere Einnahme als auf die aus dem Verkauf der von ihm geernteten Frucht rechnen kann, so sollte der Termin für die Zahlung an den Gläubiger von vornherein auf einen Zeitpunkt nach der Ernte, beziehungsweise nach dem Verkauf der geernteten Frucht angesetzt werden. Die dem Bauer nöthige und allein dienliche Hilfeleistung verlangt diese Streckung des Kreditgeschäftes, und wird ein bezüglicher Schuldner

Digitized by Google

vorher zur Zahlung angehalten, so wird er für denselben einen Zweck ein weiteres Kreditgeschäft abschließen müssen: soweit und wie ihm dies möglich wird, gewiß in der Regel nur gegen erschwerte Bedingungen."

„Nehmen wir sodann b) den anderen Fall, daß ein »Großgrundbesitzer« in Folge eines Erbtheilungsvorganges oder eines Besitzerwerbes unter Kaufschillingsstundung verschuldet wurde, während sein Einkommen ausschließlich aus Pachtrenten oder aus den Reinerträgnissen der Gutsverwaltung besteht, welche ihm die Gutsadministratoren abliefern. Offenbar kann ein solcher Grundbesitzer neben den laufenden Zinsen ein überhaupt erhebliches Schuldkapital nicht nach einem und dem andern einzelnen Jahre zurückzahlen; er kann jährlich nur »Quoten« (Annuitäten) für eine allmähliche »Amortisation« des Schuldkapitals aufsammeln. Wird ihm letzteres vor dem ihm nöthigen Schlußtermin gekündigt, so kehrt die im vorherigen Falle besprochene Situation wieder sammt ihren Schädigungen: der Grundbesitzer muß neue Gläubiger suchen u. s. w. und kann gerade in Folge eines ihm zu willkommener Dienstleistung bestimmten und an sich geeigneten Kreditgeschäftes ruinirt werden."

„Eine dritte Verumständung c) ist im Hinblick auf die Lage unserer bäuerlichen Landbevölkerung zu exemplifiziren. Der bäuerliche Bodeneigenthümer, welcher in Folge einer Inanspruchnahme des Besitzkredites (und beziehungsweise Meliorationskredites) verschuldet ist, findet sich auf ein aus Grundrente und Arbeitsverdienst zusammengesetztes Einkommen für die Erfüllung der dem Gläubiger zugesicherten Gegenleistungen angewiesen. Es hat keine weitere Bedeutung, hier auf die unterschiedliche Mischung der Quoten von Rente und Gewerbsverdienst oder auch Arbeitslohn näher einzugehen, indem jedenfalls die für unsere Folgerungen fragliche und entscheidende Thatsache bestehen bleibt. Auch diese bäuerlichen Grundbsitzer werden bei durchaus vorwurfsfreier Haltung ihrer Wirthschaftsführung doch nur in der Lage sein, zur Abtragung einer einigermaßen erheblichen Schuld für Besitzkredit jährlich neben laufenden Zinsen eine Amortisationsquote des Kapitales aufzusammeln, und auch sie können, wenn die erforderliche zeitliche Streckung des bezüglichen Kredites nicht gesichert ist und frühere Kündigung des Kapitals eintritt, den in den vorherigen Beispielen erwähnten Schädigungen und beziehungsweise einem sie vollständig ruinirenden Verlaufe ihres Kreditgeschäfts unmöglich ausweichen."

„Für eine verbesserte Befriedigung von Kreditbedürfnissen der bäuerlichen Bevölkerung, wie sie oben zuerst (unter a) vorgewiesen wurden

Digitized by Google

und welche wir hier als Bedürfnisse des Betriebskredits und eines minder belangreichen, vorübergehenden Nothkredits ansehen können, sind in der Gegenwart unter verschiedenen Bezeichnungen in größerer Anzahl besondere Leihkassen eingerichtet worden. Wie vieles auch noch bezüglich der Struktur dieser Kassen, ihrer Leistungen und Mängel im einzelnen vorzuweisen sein mag — wir haben hier doch zunächst anzuerkennen, daß Darlehnskassen für die fragliche Aufgabe bestehen und daß dem Bedürfniß nach besonderen Einrichtungen für diesen Kreditverkehr Befriedigung zu verschaffen gesucht wird und verschafft werden kann, auch wenn der Bauer auf die Form des Realkredits eingehen muß. Was unser zweites Beispiel betrifft (zu b), so hat die Besitzkreditnoth der großen Grundeigenthümer (vorab derer mit Rittergutsbesitz) schon seit mehr als hundert Jahren erst besondere Anerkennung und dann auch besondere Abhilfe durch Errichtung „landschaftlicher" Kreditinstitute u. s. w. gefunden. Es genügt hier der Hinweis darauf, daß man den bezüglichen, zu Schuldnergenossenschaften verbundenen Großgrundbesitzern unkündbare Darlehen gewährte, deren Rückzahlung durch Aufsammlung jährlicher Amortisationsquoten bewerkstelligt wird. Es ist auch noch (von Rodbertus) in neuester Zeit die Forderung erhoben und zu kräftigen gesucht worden, daß die Grundlagen unseres gesammten Schuldrechtes umzugestalten seien und an Stelle von Kapitalschulden nur Rentenschulden (übrigens unter Festhaltung der Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Landgüter) in rechtliche Geltung gelangen sollten. Ich kann jedoch von einer weiteren Betrachtung dieses letzteren Vorschlags hier absehen, habe dagegen nachdrücklich zu betonen, daß seit einer Reihe von Jahren auch abseiten der zu Darlehen erbötigen Gläubiger in der Form von Aktienunternehmungen und als »Pfandbriefinstitute« besondere Anstalten errichtet und in Funktion sind, in welchen die größeren Grundbesitzer unkündbare Darlehen mit Kapitalrückzahlungen durch Annuitäten erlangen können. Das derartige in unserem Lande befindliche Pfandbriefinstitut[1]) hat allerdings, soviel ich weiß, die Hauptsphäre seiner Thätigkeit auf Darlehen gegen Verpfändung städtischen Haus- und Grundbesitzthums verlegt. Immerhin, ich wiederhole es, ist dem großen Grundbesitz wenigstens die Möglichkeit geboten, sein Besitzkreditbedürfniß an einer Anstalt zu befriedigen, welche ihm unkündbare Darlehen und Rückzahlungen durch Annuitäten einräumt."

„Eine solche Möglichkeit besteht nun aber (zu c) für

[1]) Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim.

Digitized by Google

unsere bäuerliche Bevölkerung nicht, und am wenigsten für die auch von den „Erhebungen" als in nicht unbedenklicher Lage befindlich bezeichnete kleinbäuerliche Bevölkerung. Diesem zweifellosen, für unsere des Immobiliar- und des Besitzkredits benöthigte bäuerliche Bevölkerung verderblichen Uebelstand sollte nach meinem Ermessen unbedingt und möglichst rasch und gut abgeholfen werden. Selbst der Staat kann ja den jederzeit abseiten der Gläubiger kündbaren Kredit absolut nicht brauchen! Er hat erfahren, daß ihm das Anlehen dann gekündigt wird, wenn er am wenigsten in der Lage ist, es auszahlen zu können, und daß er weitere Streckungen seines Kredits mit immer erschwerten Bedingungen erkaufen mußte. Nicht minder suchten nach Begründung der altpreußischen Landschaften u. s. w. nicht blos die Grundbesitzer, welche Darlehen aufnehmen wollten, sondern ebensowohl auch diejenigen, welche schon verschuldet waren, sich alsbald unter das Schutzdach der Unkündbarkeit und der annuitätenweisen Rückzahlung ihrer Anleihen zu retten. Wie dürften wir da noch ferner säumen, unserer bäuerlichen Bevölkerung und gerade auch den kleinbäuerlichen Grundbesitzern eine analoge Hilfeleistung zu gewähren, wenn diese überhaupt möglich ist!"

„Müssen wir doch, auch im Hinblicke auf die uns vorgelegten »Erhebungen«, offen aussprechen, daß es auch Reihen von Gläubigern giebt, welche von dem bäuerlichen Schuldner nicht blos ein gutes Entgelt für den ihm geleisteten Dienst begehren, sondern einen zu bethörenden bezw. bethörten Mann auszubeuten suchen; die den Landwirth in seiner Kreditnoth nicht sowohl unterstützen als vielmehr durch Kreditgewährung ruiniren wollen, ihn auf »seinem« Besitzthum thatsächlich als Tagelöhner sich abarbeiten lassen oder gerade aus dem vollständigen »Umfall« des allmählich verarmten Haus-, Hof- und Viehbesitzers einen besonderen Gewinn herauszuschlagen verstehen. Die für solche Gläubiger »rechtzeitige«, für den bedrängten Bauer höchst unzeitige Kündigung des Schuldkapitals mit allem, was sich daran weiter anschließt und bezw. mehrmals wiederholt, ist das Hauptmittel gegen den Schuldner, der gar nicht in die Lage kommt oder nicht in der Lage belassen wird, einzelne Jahresbeträge für die Rückzahlung der Gesammtschuld aufsammeln zu können. Es muß hinzugenommen werden, daß ein hoher Zinsfuß für das Darlehen die Rückzahlung desselben sehr erschwert und bezw. fast unmöglich machen kann, während dem Bauer, der die entmuthigende Erfahrung gemacht hat, nicht einmal die Aussicht gesichert ist, daß er ohne weitere Verschlechterung seiner Lage fortbestehen könne."

„Ich betone nun ganz besonders, daß die Vermittlung einer Hilfe-

Digitized by Google

leistung, durch welche unsere bäuerliche Bevölkerung für ihren immobiliaren Kredit und insbesondere ihren immobiliaren Besitzkredit in eine Lage versetzt wird, wie eine solche schon für andere und entschieden sachkundigere und widerstandsfähigere Schuldnerkreise besteht, keineswegs davon abhängig zu machen ist, daß man etwa erst ein noch höheres Maß von Verschuldung und Bedrängniß nachzuweisen oder abzuwarten habe. Diese Hilfeleistung, welche vorab bezweckt, Darlehen zu niederem Zinsfuß mit Unkündbarkeit innerhalb eines nach Bedürfniß gestreckten Zeitraumes und mit Rückzahlung durch Annuitäten zu ermöglichen, sollte dargeboten werden, auch wenn es mit der derzeitigen Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung entschieden besser stünde, als es wirklich der Fall ist. Ist doch auch sonst dem Leidenden in einem früheren Stadium viel leichter und sicherer zu helfen, als später!" —

„Hat man sich von der Nothwendigkeit einer Hilfeleistung gegen schwere Uebelstände in unserem bäuerlichen Immobiliarkredit überzeugt, so erhebt sich die Frage, auf welchem Wege diese Hilfeleistung beschafft, bezw. erwartet werden kann. Zur Erläuterung der Antwort, welche ich meinerseits nach dem erhaltenen Auftrag hier zu geben mir gestatten darf, muß ich Folgendes vorausschicken. Es handelt sich für uns zur Zeit keineswegs um die viel weiter greifende, ja zur Zeit wohl für viele kaum übersehbare Frage: durch welche Einrichtungen die Gesammtheit aller die landwirthschaftliche Bevölkerung berührenden Kreditvorgänge für die Dauer in möglichst vollkommener Weise »organisirt« werden könne. Bei dem Eintreten auf diese Frage würde man bald landesgesetzliche Vorschriften zur Diskussion gestellt finden, den kaum überwindbaren Gegensätzen individuell begründeter Anschauungen über Besseres und Bestes begegnen u. s. w., um schließlich wohl zweifellos das Votum großer Majoritäten entgegenzunehmen, daß man zuwarten solle, bis eine so komplizirte Sache mehr erklärt und gereift sei. Ich beschränke mich deshalb absichtlich auf die Betrachtung des einen durch die »Erhebungen« vorwiegend untersuchten Gegenstandes, der zur Genüge klar gestellt ist und dessen besondere derzeitige Erledigung von größtem Belang ist, während nichts anderes durch letztere geschädigt wird."

„Erforderlich ist die Herstellung einer Leihanstalt für den Immobiliarkredit der bäuerlichen Bevölkerung, welche dem Schuldner die oben bezeichneten Leistungen darbietet. Eine solche Anstalt ist nach meiner Ueberzeugung nicht zu erwarten:

Digitized by Google

1) von einem Geschäftsbetrieb der Gläubiger, also von einer jener Aktienunternehmungen, wie sie insbesondere auch für die Kreditbedürfnisse von Großgrundbesitzern und von Besitzern größerer »Realitäten« in den Städten bestehen. Die größten und an sich leistungsfähigeren Aktienunternehmungen dieser Art wollen ihrerseits mit den kleineren Grundbesitzern überhaupt nichts zu thun haben. Aber auch wenn sich Aktieninstitute zu Beschaffung von Darlehen an bäuerliche und zumal auch an kleinbäuerliche Grundbesitzer in der für Realkredit erforderlichen Form bereit finden sollten, wären von dieser Seite her die hier nöthigen Leistungen nicht zu gewärtigen. Daß über diese Sachlage kein Zweifel verbleiben kann, ergiebt sich aus Folgendem: Gewiß müssen die Pfandbriefinstitute und sonstigen Aktienunternehmungen von Geldkapitalisten Geschäftsgewinn für die Aktionäre dadurch zu erlangen suchen, daß sie den schuldnerischen Kunden der Anstalt willkommene Dienste leisten. Auch mag ja bei ihnen — im allgemeinen genommen — das Prinzip Ansehen genießen, daß ein Geschäftsbetrieb um so größeren Gewinn machen werde, je mehr und bessere Dienste er den Kunden leiste. Nichtsdestoweniger ist durchschlagende Maxime dieser Aktienunternehmungen: eine möglichst große Dividende für die Geschäftsinhaber, für die Aktionäre, zu erlangen, und die Verfolgung dieser Aufgabe macht das Maß und die Art der Dienste zu Gunsten der Schuldner abhängig von dem des gleichzeitigen Vortheils für den Gläubiger, so daß in allen Kollisionsfällen zwischen jenem Nutzen und diesem Vortheil die Entschließung zu Gunsten des Vortheils der Gläubiger ausfällt. Wir haben hier den Aktienunternehmungen wegen solchen Verfahrens keine irgendwelche Vorwürfe zu machen, sondern nur die Schlußfolgerung zu ziehen, daß durch derartige Kreditinstitute für die Verschuldung unserer bäuerlichen Bevölkerung die erforderliche Hilfe nicht zu erwarten ist. Denn hier wird vielmehr die durchschlagende Maxime sein sollen, den Schuldnern möglichst große Dienste zu leisten und dieser Aufgabe an jeder Stelle und unter allen Umständen treu zu bleiben."

„Gerade auch um deswillen könnte man also

2) zu dem Vorschlage gelangen, daß bezügliche Kreditanstalten vielmehr von den Schuldnern selbst auf dem Wege genossenschaftlicher Verbindung herzustellen seien."

„Und sicherlich ist das Erstehen genossenschaftlicher Verbände mit ihrem Prinzip der Selbsthilfe nicht nur im allgemeinen als eine willkommene, gesunde Erscheinung anzusehen, soweit solche Verbände ein

Digitized by Google

für sie erreichbares Ziel in verständiger Weise anstreben. Sie haben sich ja auch gerade auf dem Gebiete des Kreditverkehres mit großen Erfolgen eingestellt und im einzelnen auch schon einen besonderen Rechtsschutz für neue Einrichtungen und Vorgänge erlangt, welche allerseits als dieses Schutzes würdig anerkannt wurden. Gleichwohl wäre es meines Erachtens nur ein bedauerlicher Abschluß bezüglich des wohl wichtigsten Objektes der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden, wenn unsere bäuerliche Bevölkerung inbetreff ihrer Immobiliarverschuldung und insbesondere ihrer immobiliaren Besitzkreditverschuldung auf die genossenschaftlich zu begründende Selbsthilfe verwiesen werden sollte, soweit sie nicht in dem bisherigen Kreditverkehr mit den einzelnen privaten Gläubigern u. s. w. zu verbleiben vorziehen würde. Wir haben ja auch in unserem Lande Ansätze und Anfänge solcher genossenschaftlichen Verbände für bäuerlichen Immobiliarkredit und ich bin insbesondere weit entfernt davon, ein Wort von derjenigen Anerkennung der Raiffeisenschen Darlehenskassen zurückzunehmen, die ich schon zu einer Zeit ausgesprochen habe, als diese Kassen noch einem starken, unter »Fachleuten« weit verbreiteten Mißtrauen begegneten. Ebenso bestehe ich noch heute darauf, daß auch die ländlichen Gemeinden als eine Art von »Garantiegenossenschaften« an sich wohl veranlagt wären zu erwünschten Hilfeleistungen für den Immobiliarkreditbedarf der Gemeindeglieder. Gleichwohl dürfen wir im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen und angesichts der Ergebnisse der »Erhebungen« wie dessen, was in der Zukunft zu gewärtigen ist, die Gesammtheit unserer bäuerlichen Bevölkerung gerade bezüglich ihres Immobiliarkreditbedarfes auf die Hilfeleistungen solcher dörflicher Kreditgenossenschaften nicht weiterhin vertrösten. Den oben dargelegten — ich wiederhole: sachlich vollkommen berechtigten — Ansprüchen und dringlichen Benöthigungen des bäuerlichen Immobiliarkredites sollte eben nicht eine nur möglicherweise, nur irgendwann, nur sporadisch eintretende und dann doch immerhin beschränktere Befriedigung verschafft werden, wenn diese Befriedigung alsbald überallhin und in einer entschieden besseren Weise erfolgen *kann*. Letzteres aber wird gewiß der Fall sein,

> *wenn durch die Initiative der großh. Staatsregierung eine öffentliche Leihanstalt für den Immobiliarkredit der bäuerlichen Bevölkerung in Baden eingerichtet würde.*"

Die *erste* Kammer stimmte diesem Antrage ihrer Kommission bei; in der *zweiten* Kammer dagegen vereinigte der auf Errichtung einer bäuerlichen Kreditanstalt gerichtete Antrag der Kommission *nicht* die

Digitized by Google

Majorität auf sich. Die Gründe der letzteren werden wir später kennen lernen.

Das Ressortministerium für Landwirthschaft glaubte mit Rücksicht auf den Beschluß der ersten Kammer in eine nähere Erwägung der Angelegenheit eintreten zu sollen; es geschah dies in der Weise, daß die landwirthschaftlichen Vereine und die Bezirksräthe des Landes unter Behändigung einer das Wesen und die Bedeutung der angestrebten Anstalt beleuchtenden „Denkschrift" zur Beantwortung über die Bedürfnißfrage im allgemeinen und über die Ausgestaltung derselben im besonderen befragt wurden. Der Inhalt der „Denkschrift" ist im Auszug auch im landwirthschaftlichen Wochenblatt bekannt gegeben worden und dieser Auszug in der Anlage (unten S. 113) abgedruckt. Die Vortheile, welche von der geplanten Organisation zu erhoffen sind, lassen sich nach dem Inhalt der „Denkschrift" etwa dahin zusammenfassen:

1) Nur die Möglichkeit, hypothekarische Darlehen *unkündbar* zu erhalten, enthebt den Grundbesitz der aus den Schwankungen des Zinsfußes und aus augenblicklichen Verlegenheiten sich ergebenden Nachtheile und gewährt ihm diejenige Sicherheit, welche die Vorbedingung nachhaltiger Wirthschaft und gesunder Erwerbsverhältnisse ist.

2) Da das wesentlichste Ziel des landwirthschaftlichen Kreditwesens auf die Fernhaltung steigender Belastung des Grundbesitzes gerichtet sein muß, so soll Hand in Hand mit der Unkündbarkeit die *allmähliche Amortisation* gehen und zwar so, daß die mit dem Besitzesantritt übernommene Schuld *längstens* innerhalb desjenigen Zeitraums, während dessen jemand voraussichtlich im Besitz eines Gutes zu sein pflegt, getilgt ist, damit das Anwesen dem Gutsnachfolger (Erben) thunlich schuldenfrei übergeben werden kann. Dieser wohlthätige Erfolg kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Amortisation innerhalb gewisser Grenzen ($^1/_2$—$1\,\%$ des Schuldbetrags) eine *zwangsweise* ist; die Erschwinglichkeit dieser Amortisationsrate, mittels deren die Schuld in 40—50 Jahren sich tilgen läßt, ist überall ermöglicht, sie wird es jedenfalls mit der Verwirklichung der Kreditreform, deren Hauptvorzug eben auch darin besteht, daß diejenigen Beträge, welche seither an private Kreditanstalten für Verzinsung, Provisionen ꝛc. aufgewendet werden mußten, hinreichen werden, um — *ohne eine thatsächliche Mehrleistung* — auch die allmähliche Tilgung der Schuld zu bewirken.

3) Ein nicht von den Rücksichten des Erwerbs geleitetes Kreditinstitut kann und wird nämlich dem Grundbesitz die nach der allgemeinen Lage des Kapitalmarktes etwa vorhandenen günstigen Konjunkturen durch Herabsetzung des Zinsfußes *jederzeit* und *sofort* zugänglich machen,

Digitized by Google

während, wie die Erfahrung lehrt, die bestehenden Kreditanstalten so lange als möglich dagegen sich stemmen, bei neuen Darlehen von ihren seitherigen Darlehensbedingungen abzugehen, geschweige denn daß sie aus freien Stücken bestehenden alten Schuldverbindlichkeiten gegenüber zu einer Ermäßigung des Schuldzinses sich entschlössen. Eben deshalb können den Forderungen des kreditbedürftigen Grundbesitzes nur solche Organisationen voll genügen, bei denen der Gesichtspunkt des materiellen Erwerbs dieser Anstalt gänzlich zurückgedrängt erscheint, wie dies bei genossenschaftlich oder staatlich, d. h. auf öffentlich-rechtlicher Grundlage organisirten Anstalten der Fall ist. Auch wenn das geplante Institut eine sehr umfangreiche Wirksamkeit gar nicht entfalten sollte, so wird schon allein das Bestehen desselben auf die Höhe des Hypothekenzinsfußes und die sonstigen Darlehensbedingungen wohlthätig regulirend einwirken. —

Soweit bekannt, hat jene ministerielle Erhebung ein für die alsbaldige Errichtung eines staatlichen Leihinstitutes im großen und ganzen günstiges Ergebniß gehabt, die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes an die Kammern unterblieb indeß, weil, wie in dem an die ersteren gelangten „Nachweis“ bemerkt ist, die desfallsigen Berathungen zur Zeit der Kammertagung zu einem völligen Abschluß noch nicht gelangt waren. Gleichwohl hatte der jüngste Landtag Veranlassung, in eine nochmalige Erörterung und Beschlußfassung über die Sache einzutreten, weil Mangels einer solchen Vorlage von einer großen Anzahl landwirthschaftlicher Vereine und Genossenschaften Petitionen bei den Kammern um alsbaldige Errichtung einer Landeskreditanstalt eingereicht wurden. Während nun die erste Kammer, ihrem vor zwei Jahren gefaßten Beschluß getreu, auch jetzt wieder die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Frage betonte, ging die zweite Kammer mit großer Majorität über die Petitionen zur Tagesordnung über. Die Gründe, von denen sich dieselbe leiten ließ, gipfelten im wesentlichen in folgenden Betrachtungen:

Die bestehenden Sparkassen in Verbindung mit den sonstigen Kreditanstalten und den Stiftungen im Land genügten völlig zur Befriedigung des Realkreditbedürfnisses und es sei daher ein weiteres Kreditinstitut entbehrlich; daß der Zinsfuß der Sparkassen, Stiftungsfonds ꝛc. im allgemeinen zu hoch normirt sei, könne nicht zugegeben werden, übrigens käme derselbe den Einlegern, die meist dem Stande der Landwirthe selber angehören, wieder zu gute. Den wesentlichen Vorzug hätten die Sparkassen vor einem Landesinstitut jedenfalls voraus, daß deren Vorstände mit den Kreditsuchenden persönlich bekannt sind, weshalb bei der Bewilligung der Darlehen, bei Stundungen ꝛc. mit

Digitized by Google

größerer Nachsicht verfahren werden könne, als dies bei einem Zentralinstitute möglich sei. Ein gesetzliches Hinderniß für die Gewährung von Annuitätendarlehen seitens der Sparkasse bestehe nicht; doch sei gerade die Einführung des Annuitätensystems, welches einen Zwang zur Tilgung auch in ungünstigen Jahren in sich schließe, ohne daß Moratorien bewilligt werden könnten, nicht ohne große Bedenken. Der Nutzen des neuen Instituts sei somit zweifelhaft, die bestehenden Sparkassen aber, welche eine Konkurrenz mit einer Landeskreditkasse nur schwer zu bestehen vermöchten und die doch zur zinsbaren Anlegung ihrer Bestände vorwiegend auf hypothekarische Darlehen angewiesen seien, würden einer schweren Gefährdung ihrer Interessen ausgesetzt. Wenn auch nicht geleugnet werden wolle, daß die Landwirthschaft schwer um ihre Existenz zu kämpfen habe, so sei doch wohl zu beachten, daß die Kalamität eine allgemeine sei und daß namentlich die kleinen Gewerbtreibenden und Handwerker in den Städten durchaus nicht besser daran seien als die Landwirthe. Der kleine Gewerbtreibende würde also „den gleichen Anspruch erheben können wie der Landwirth, am allerwenigsten aber könnte man jenem noch etwas nehmen, um es diesem zu geben". Schließlich wurde die erstrebte Einrichtung auch unter dem bereits oben beleuchteten Gesichtspunkt des „erleichterten Schuldenmachens" beleuchtet und in den Annuitätenzahlungen gar der Charakter von „Grundlasten früherer Zeiten" erblickt, welche man besser nicht wieder einführe (Bericht des Abgeordneten Kraatz).

Es wird gestattet sein, die Ansicht auszusprechen, daß diese Betrachtungen kaum die Oberfläche der Sache streifen, den inneren Kern der Frage aber (daß es nämlich gar nicht auf eine Erleichterung des Kreditnehmens, sondern nur auf die Möglichkeit erleichterter Abtragung der eingegangenen Schuld unter gleichzeitiger Fernhaltung von Kreditüberspannungen ankommt) mehr oder weniger unbeachtet lassen; daß das Hereinziehen der Handwerker und deren „übler Lage" nicht wohl eine Passivität auf landwirthschaftlichem Gebiet rechtfertigen, sondern höchstens zur Erörterung der Frage anregen kann, was etwa staatsseitig zur Beseitigung der dort vorhandenen Uebelstände, die übrigens vorwiegend nicht im Kreditwesen liegen, geschehen könne; daß übrigens die Errichtung einer dem landwirthschaftlichen Hypothekarkredit dienenden Kreditanstalt doch etwas wesentlich anderes bedeutet als etwa die staatliche Organisation des für das Handwerk ausschließlich in Betracht kommenden Personalkredits, für dessen Ausgestaltung auch von Seiten der Landwirthschaft der Weg der Selbsthilfe betreten wird; daß die Be-

Digitized by Google

urtheilung der Annuitätenzahlungen so, wie geschehen, auf einer Verkennung der wahren Natur des Grundbesitzes beruht, vermöge deren jede Grundschuld nur langsam, d. h. in mäßigen Raten abgetragen werden kann, während im übrigen die Zahlung einer nach Ablauf bestimmter Zeit aufhörenden Amortisationsrate mit den „Grundlasten früherer Zeiten" selbstredend auch gar nichts gemein hat[1]); daß der Schwerpunkt der Gegengründe aber überhaupt auf einem Gebiet liegt, das mit der landwirthschaftlichen Kreditfrage nur sehr mittelbar zusammenhängt, nämlich auf dem Gebiet des Sparkassenwesens und anderer ähnlicher Leihanstalten. Die vermeintliche Schädigung dieser Institute ist es in Wahrheit, derenthalben dem Grundbesitz die erstrebte Wohlthat vorenthalten werden soll; ähnlich wie s. Z. die große Reform, welche auf die Einführung von Postsparkassen abzielte, an dem Widerstand derselben Sparkassenintereſſen gescheitert ist. Die Ansicht, daß die Sparkassen alle Vortheile des geplanten Instituts, insbesondere denjenigen der Unkündbarkeit, auch gewähren könnten, ist natürlich unhaltbar, da diese unkündbare Festlegung der Sparguthaben in Hypotheken mit der Verpflichtung der jederzeitigen Wiederausbezahlung der ersteren sich nicht verträgt. Und die Behauptung, daß die Sparkassen dem Grundbesitz so billig als überhaupt möglich die Darlehen zuführen, findet in der Thatsache, daß auch jetzt noch eine große Anzahl ältere Hypothekenschulden zu 5% verzinslich bei Sparkassen stehen, nicht ihre volle Bestätigung. Uebrigens ist die Zinsfrage keineswegs diejenige, welche allein den Ausschlag giebt; die angestrebte Reform will und muß eben im ganzen erkannt und gewürdigt werden. Der Grund, daß das Bedürfniß nach einer Reform des Kreditwesens in dem bezeichneten Sinne nicht überall in der bäuerlichen Bevölkerung gefühlt wird, kann selbstredend nur wenig beweisen; denn „was man nicht kennt, kann man nicht schätzen", und wenn man mit Reformen auf agrarischem Gebiet zuwarten wollte, bis deren Bedürfniß einmal seitens der länd-

1) Wie anders Roscher, welcher für eine öffentlich-rechtliche Organisation des landwirthschaftlichen Kredits gerade auch deshalb eintritt, weil der damit zu verbindende Amortisationszwang bewirke, daß dann doch wenigstens nach Umlauf einer gewissen Zeit der Grund und Boden in seine ursprüngliche Schuldenfreiheit zurückversetzt und damit auch bei uns verwirklicht werde, was einst den Israeliten bei ihrem Mosesschen Jubeljahr vorschwebte. Die wohlthätigen Wirkungen der Amortisation mittels Annuitäten lassen an den Erfahrungen der mit Landeskreditanstalten ausgestatteten Länder sich deutlich erkennen, wobei namentlich auf die Schrift von Osius über die Verhältnisse der Landeskreditkasse für (Kur-) Hessen zu verweisen ist (Jahrg. 9 1885 Heft 1 S. 75—126 dieses Jahrbuchs).

Digitized by Google

lichen Bevölkerung selber einmüthig anerkannt worden, so würden wohl die meisten Kulturgesetze, die in der Regel erst nach ihrer Erlassung vollauf gewürdigt worden, schwerlich je zur Einführung gelangt sein.

Daß ein Kreditinstitut der empfohlenen Art nicht die Lösung der Kreditfrage im vollen Sinne des Wortes bedeutet und mit seiner Einführung nicht für alle Zukunft und unter allen Verhältnissen Ueberzahlungen, Kreditüberspannungen und Ueberschuldungsverhältnisse abgewendet werden, mag gerne eingeräumt sein; aber jedenfalls würde diese Einrichtung weit mehr noch als manche andere in der jetzigen Zeit zu Gunsten des Grundbesitzes versuchte Maßregel geeignet erscheinen, über die dermaligen schwierigen Verhältnisse hinauszuhelfen; und jedenfalls würde in jenen leidigen Verhältnissen unter der Herrschaft eines nach allen Richtungen hin regulirend wirkenden großen Instituts keine Verschlechterung, sondern, wie oben darzulegen versucht wurde, eine entschiedene Besserung eintreten. Es mag sein, daß eine gründliche Lösung des Problems nur mittels weitgehender Beschränkungen des Grundbesitzverkehrs unter Lebenden durchführbar ist; aber diejenigen, welche wie Schäffle u. A. für letztere eintreten, sollten sich doch sagen, daß solche Pläne „Zukunftsmusik" sind und daß daher auch hier leicht das Bessere der Feind des Guten werden kann. Denn Umgestaltungen des Verkehrsrechts in dem von diesen Autoren befürworteten Sinn zu begehren, heißt die landwirthschaftlichen Kreditfrage überhaupt auf unbestimmte Zeit vertagen. Auch hier darf und soll die Reform nur eine schrittweise sein, wenn sie in absehbarer Zeit zum Ziele führen soll.

Ist durch das ablehnende Votum der zweiten Kammer die Möglichkeit einer Befriedigung des landwirthschaftlichen Kredits durch ein öffentliches Kreditinstitut in Baden etwas in die Ferne gerückt worden, so waren die durch die Erhebungen veranlaßten Anregungen doch auch auf diesem Gebiet nicht ganz nutzlos. Denn wie mehrfach, namentlich in der ersten Kammer, hervorgehoben wurde, hat das Aufgreifen des Projekts und die amtliche Behandlung desselben jedenfalls die für den Grundbesitz günstige Folge gehabt, daß viele Sparkassen in ihren Darlehensbedingungen sich entgegenkommender erwiesen, beispielsweise den Zinsfuß von 5 auf $4^1/_2$ und $4^1/_4$ % herabsetzten. Der Schatten, den das Projekt der „Landeskreditanstalt" vorauswarf, hat aber auch ein größeres Kreditinstitut, die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, zu sehr anerkennenswerthen Zugeständnissen bewogen, und es ist nur zu wünschen, daß alle Landwirthe, welche dermalen unter ungünstigeren Bedingungen

Digitized by Google

ihre Darlehen aufgenommen haben, nunmehr alsbald deren Konversion in Darlehen der vorerwähnten Bank vornehmen.

Das badische landwirthschaftliche Wochenblatt bringt mit Bezug hierauf folgende — wohl von der Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins ausgehende — Mittheilung:

„Die von so vielen Landwirthen gehegte Hoffnung auf Errichtung einer Landeskreditkasse seitens des Staates muß nach dem Ergebniß der Verhandlungen insbesondere in der zweiten Kammer leider jetzt aufgegeben werden. Nach unserer Ueberzeugung würde die Verwirklichung dieser Maßregel von den segensreichsten Folgen für die Zustände auf dem Gebiete des ländlichen Kreditwesens im allgemeinen gewesen sein und hätte sicherlich zur Beseitigung so mancher dort vorhandenen Uebelstände beigetragen. Insbesondere wäre eine solche Kasse mittelbar und unmittelbar den Verkehr in Grund und Boden (Kauf, Tausch ꝛc.) in richtige Bahnen zu lenken geeignet gewesen, dieselbe hätte als Regulator für die Bemessung des Kaufpreises in hervorragender Weise gewirkt und ohne Zweifel dazu geführt, daß die bei Kauf, Tausch, im Erbgang ꝛc. geschätzten bezw. bezahlten Preise, welche bis jetzt häufig erheblich über den Ertragswerth hinausgegangen sind, mehr als bisher dem wahren Werthe der betreffenden Grundstücke entsprächen. Dieser Erfolg allein schon wäre hinreichend, um die Errichtung einer Landeskreditkasse zu rechtfertigen, denn was man auch immer von Zöllen und sonstigen Maßregeln erhoffen mag: die Landwirthschaft kann nicht gesunden, so lange die Güterkauf- und Pachtpreise den Ertragswerth in einer Weise übersteigen, wie dies leider sehr häufig der Fall ist.

Wir bescheiden uns angesichts der vorläufig nicht zu ändernden Thatsache, und es gewährt uns wenigstens einige Befriedigung, daß die Bewegung für die Landeskreditkasse allem Anschein nach manche Geldinstitute zur Erleichterung ihrer Bedingungen für Gewährung ländlicher Darlehen mit veranlaßt hat. So z. B. erläßt die Rheinische Hypothekenbank folgendes Zirkular:

»Wir beehren uns Ihnen davon Kenntniß zu geben, daß die Rheinische Hypothekenbank beschlossen hat, bis auf weiteres den Zinsfuß für ländliche Darlehen im Großherzogthum Baden auf 4% zu ermäßigen.

Unter ländlichen Darlehen verstehen wir solche, bei welchen entweder der Gesammtversatz oder doch drei Viertel des Versatzes aus fruchttragenden Grundstücken besteht.

Wohn- oder Oekonomiegebäulichkeiten werden also nur insoweit

Digitized by Google

berücksichtigt, als dieselben höchstens ein Viertel des Gesammtversatzes ausmachen. Wir sind auch nicht in der Lage, für solche Gebäulichkeiten eine Taxation als richtig anzuerkennen, welche bis an die Grenze der Feuerversicherungssumme oder sogar über diese hinausgeht.

Was die Beleihung fruchttragender Grundstücke betrifft, so ersuchen wir Folgendes zu berücksichtigen:

1. Jeder Parzelle ist außer der Taxation auch der Grundsteueranschlag beizufügen.
2. Soweit die Grundstücke in den letzten 5 Jahren durch Kauf erworben worden sind, ist der Kaufspreis anzugeben.
3. Wenn die Grundstücke durch Uebergabe oder im Theilungsverfahren erworben worden sind, ist der Erwerbspreis mitzutheilen.
4. Bei dem Erwerb durch Uebergabe ist anzugeben, ob die Eltern und Geschwister bei der Errichtung der Hypothek mitzuwirken bereit sind.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so gewähren wir das Darlehen — die Prüfung der Richtigkeit der Taxation immer vorbehalten — zu 4 % unter folgenden weiteren Begünstigungen:

1. Es wird weder eine Provision, noch irgend welche Verwaltungsgebühr berechnet.
2. Der Darlehenssuchende ist berechtigt, zu bestimmen, ob er die Zinsen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen will. Die einmal getroffene Wahl ist aber alsdann für die Zinszahlung maßgebend.
3. Der Darlehenssuchende kann den Termin der Zinszahlung wählen, also beispielsweise für jährliche Zinszahlung bestimmen, ob er zu Martini oder Weihnachten zahlen will. Der einmal bestimmte Termin ist aber dann auch einzuhalten.
4. Die Rückzahlung des ganzen Darlehens oder die Zahlung von Raten, nicht unter 300 M., kann jeweils auf die Zinstermine nach vorheriger vierteljährlicher Kündigung erfolgen.
5. Wir gewähren unter den gleichen Begünstigungen, insbesondere also auch mit dem Rechte der Kündigung für den Schuldner, Annuitätendarlehen. Bei diesen hat die Tilgungsquote mindestens $^1/_2$ % zu betragen.
6. Wenn ein Annuitätendarlehen gewählt wird, so tilgt sich, halbjährliche Zinszahlung vorausgesetzt, das Darlehen

Digitized by Google

bei einer	Gesammtzahlung	von	4½	%	in	etwa	55	Jahren
„	„	„	5	„	„	„	40½	„
„	„	„	6	„	„	„	27½	„
„	„	„	7	„	„	„	21	„
„	„	„	8	„	„	„	17½	„
„	„	„	9	„	„	„	14½	„
„	„	„	10	„	„	„	12½	„

Wir machen auf diese Darlehensform ganz besonders aufmerksam. Wir bitten, von dem Obigen Vormerkung zu nehmen, die Darlehenssuchenden darauf hinzuweisen und die Gesuche bei uns in Vorlage zu bringen, sofern die Darlehenssuchenden pünktliche Zinszahler sind und in geordneten Verhältnissen sich befinden.«

Es ist, schließt obige Mittheilung des badischen landwirthschaftlichen Wochenblattes, ernstlich zu wünschen, daß die Landwirthe von der ihnen nunmehr gebotenen Gelegenheit vielfach Gebrauch machen und dieselbe insbesondere auch dazu benutzen, um sich unkündbares Kapital zu mäßigerem Zins als bisher zu verschaffen."

Der über die Petitionen erstattete, oben erwähnte Kommissionsbericht der zweiten Kammer hat am Schluß die Meinung vertreten, daß, wenn denn doch eine gemeinwirthschaftliche Organisation des landwirthschaftlichen Kredits erstrebt werde, nur die genossenschaftlich organisirte Form in Betracht kommen könne. In dem Kniesschen Bericht ist ausgeführt, warum dieser Weg für ein Land wie Baden als der minder empfehlenswerthe erscheint. Gänzlich aussichtslos ist allerdings ein Vorgehen in solcher Richtung nicht, angesichts der gedeihlichen Entwickelung des Genossenschaftslebens, wie solche in Abschnitt IV geschildert wurde; es wird nicht zu bezweifeln sein, daß in den interessirten Kreisen auch dieser Weg erwogen werden wird. Wie denn überhaupt die ganze Frage viel zu wichtig und mit den Lebensinteressen der bäuerlichen Bevölkerung zu enge verknüpft ist, als daß dieselbe ohne weiteres von der Tagesordnung verschwinden könnte.

Digitized by Google

Anlage.

Die Errichtung einer Landeskreditkasse im Großherzogthum Baden[1]).

Die „landwirthschaftlichen Erhebungen" des Jahres 1883 haben eine Angelegenheit wieder in den Vordergrund des allgemeineren Interesses gerückt, mit welcher sich das ehemalige Handelsministerium, einer Anregung der beiden Kammern des Landtags entsprechend, schon im Jahre 1879 eingehend beschäftigt hatte, nämlich die Verbesserung der dem landwirthschaftlichen Kredit dienenden Einrichtungen. Damals handelte es sich übrigens um das eng begrenzte Gebiet des landwirthschaftlichen Meliorationskredits und die veranstalteten Erhebungen schienen nicht dafür zu sprechen, daß für Baden ein besonders dringendes Bedürfniß nach Schaffung einer dieser bestimmten Kreditart gewidmeten Anstalt, einer sog. Landeskulturrentenkasse, gegeben sei. Die landwirthschaftlichen Erhebungsberichte von 1883 dagegen betonten die Bedeutung eines für die Befriedigung des gesammten Immobiliarkredits (Besitz- und Meliorationskredits) bestimmten staatlich organisirten Kreditinstituts und im Einklang damit wurde in der ersten Kammer, bei Berathung der Erhebungsergebnisse, der Antrag an die großh. Regierung gerichtet, es sei in möglichster Bälde eine solche Leihanstalt einzurichten, während die zweite Kammer einem ähnlichen Antrag ihrer Kommission gegenüber sich zunächst ablehnend verhielt, weil man die Bedürfnißfrage noch nicht für hinreichend geklärt erachtete.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der seit Jahren in den Kreisen der Wissenschaft ebensowohl wie in körperschaftlichen Interessenvertretungen (Deutscher Landwirthschaftsrath, Zentralausschuß des landwirthschaftlichen Vereins) in eifrigster Weise erörtert wird, hat sich das Ministerium des Innern zu einer Spezialerhebung über die vorliegende Angelegenheit veranlaßt gesehen und zu diesem Zweck den ihm unterstellten Behörden eine „Denkschrift" zugehen lassen, in welcher die Bedürfnißfrage und die für die Organisation einer staatlichen Immobiliarkreditanstalt in Betracht kommenden Gesichtspunkte einer Besprechung unterzogen worden sind. Nachstehend wird ein gedrängter Auszug aus dieser Denkschrift zum Abdruck gebracht.

(Bedürfnißfrage.) In der allgemeinen Erörterung der Bedürfnißfrage wird darauf hingewiesen, daß bei den vielfachen vortheilhaften Gelegenheiten, welche sich in neuerer Zeit für das private Kapital im allgemeinen darbieten, dasselbe allmählich mehr und mehr von der hypothekarischen Anlage auf Grund und Boden abgedrängt worden ist und daß seine Beziehungen zum Grundkredit überhaupt an Beständigkeit verloren haben, was je nach den wechselnden Konjunkturen in öfteren Kündigungen seinen Ausdruck zu finden pflegt; beides hat natürlich die Grundkreditverhältnisse nachtheilig beeinflußt, weil das geringere Angebot hypothekarischer Darlehen und die vermehrten Umständlichkeiten und Kosten, welche mit der Gewährung solcher Darlehen und der Einziehung der Zinsen und Kapitalsabzahlungen für die Gläubiger verbunden sind, steigernd auf den Zinsfuß einwirkten, und weil Kapitalkündigungen, welche selbst in normalen Zeiten wegen der durch die Beschaffung eines Ersatzes veranlaßten erheblichen Kosten an Provisionen, Sporteln ꝛc. immer nachtheilig für den Grundbesitz sind, in für den Landwirthschaftsbetrieb ungünstigen Zeitläufen oft geradezu verhängnißvoll werden können, indem der Schuldner Gefahr läuft, einen anderen Gläubiger gar nicht oder doch nur unter besonders erschwerenden Bedingungen ausfindig zu machen.

1) Aus dem landwirthschaftlichen Wochenblatt für 1885 Nr. 30.

Digitized by Google

Die Mißlichkeiten dieses Zustandes treten mit besonderer Schärfe in jenen Gegenden und hinsichtlich jener landwirthschaftlichen Anwesen auf, wo Gesetz oder herrschende Sitte den Uebergang der Güter an *einen* Erben vorschreibt und demgemäß in Folge der besonderen Art des Erbgangs geradezu ein Zwang *zur Verschuldung* besteht, wie dies für die unter Herrschaft des Edikts vom Jahr 1808 stehenden Hofgüter des Schwarzwaldes und für jene zahlreichen, im Norden und Süden Badens gelegenen landwirthschaftlichen Anwesen gilt, in denen aus wirthschaftlichen Gründen an dem System der Uebergabsverträge und Kindskäufe behufs ungetheilter Erhaltung des Gutes festgehalten wird. Nun zählen aber die hierhergehörigen Gebiete der ungetheilten Erbfolge (des Anerbenrechts) gerade zu jenen, in welchen wegen der besonderen Beschaffenheit des Bodens und des Klimas die Erträgnisse aus dem Boden überhaupt unsicherer und kärglicher sich gestalten als in den andern Landestheilen Badens (Rheinthal und einmündende Seitenthäler), und es muß daher diese aus dem Erbgang folgende Zwangsverschuldung auf den betreffenden Anwesen um so empfindlicher lasten, wenn ein im Verhältniß zur geringen Rentabilität dieser Güter hoher Zinsfuß bezahlt werden, oder wenn jeden Augenblick eine Kündigung der eingetragenen, oft 50 bis 80% (je nach der Zahl der Kinder) des Gutswerths betragenden Kapitalschuld (Gleichstellungsgelder!) befürchtet werden muß. Liegt es im öffentlichen Interesse, daß in den erwähnten Landestheilen die theils durch Gesetz vorgeschriebene, theils auf Herkommen beruhende Art des Erbgangs auch in der Folge beibehalten wird, so besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse daran, daß denjenigen, welche die betreffenden Anwesen im Erbweg zu übernehmen haben, die Möglichkeit geboten wird, das zur Abfindung der Geschwister erforderliche Kapital nicht unter allzudrückenden Bedingungen zu erhalten, und daß sie in der Lage sind, bis dahin, wo sie selber wieder das Gut abgeben werden, die Schuld tilgen, d. h. das Anwesen an den folgenden Erben thunlichst schuldenfrei übergeben zu können. Denn offenbar würde nichts mehr zerstörend auf jene Erbsitte einzuwirken vermögen, als die Erkenntniß der Betheiligten, daß die Erbabfindungsschulden nach der Lage des Geldmarktes nicht mehr zu solchen Bedingungen erhältlich sind, welche eine regelrechte Verzinsung und eine Tilgung in absehbarer Zeit ermöglichen.

In minderem Grad als die erwähnten Landestheile leiden unter den dermaligen Kreditverhältnissen diejenigen Gebiete, in welchen in Erbfällen die *reale Theilung* der hinterlassenen Liegenschaftsmasse gemäß den landrechtlichen Bestimmungen allgemein üblich ist, weil eben hier die Veranlassung zur Inanspruchnahme des Realkredits vorwiegend nur die *freihändigen* Käufe zum Zweck der Erweiterung des bestehenden Besitzes geben, weil es sich ferner in diesen Fällen zumeist um Zukauf *kleinerer* Parzellen handelt und weil wegen des in diesen Gebieten (Rheinthal und einmündende Seitenthäler) herrschenden intensiven Betriebs (Handelsgewächsbau, Milchwirthschaft) der Grundbesitz überhaupt zu *höherer* Zinszahlung wie zu *rascherer* Kapitalabtragung befähigt erscheint. Aus diesen Gründen mag es zweifelhaft erscheinen, ob die Landwirthe dieser letzteren Gegenden von einem öffentlichen Realkreditinstitut an Stelle der seitherigen gewohnten Kreditgelegenheiten (bei Sparkassen, Stiftungen ꝛc.) in *sehr ausgedehntem* Maße Gebrauch machen werden; der Vortheil aber, den auch der hierhergehörige Theil der Grundbesitzer und den selbst die Inhaber kleinster Anwesen bei Inanspruchnahme ihres Realkredits aus dem Bestehen eines staatlichen Kreditinstituts ziehen könnten, wäre darin zu erblicken, *daß letzteres regulirend auf den Zinsfuß hypothekarischer Darlehen einwirken und die Möglichkeit, ungebührlich hohe Zinsvergütungen von anderer Seite in Anspruch zu nehmen, abschneiden würde.*

(*Unkündbarkeit der Darlehen.*) Wie schon oben angedeutet, ist dem Schuldner — und das liegt im Wesen des landwirthschaftlichen Realkredits — mit einer nur *vorübergehenden* Benützung des aufgenommenen Schuldkapitals nicht gedient. Mag es sich um die Inanspruchnahme des *Besitzkredits* (Kauf, Erbesübernahme) oder um diejenige des *Meliorationskredits*, veranlaßt durch Bodenverbesserungen, handeln, in allen diesen Fällen reichen die

Digitized by Google

Erträgnisse eines oder mehrerer Jahre nicht hin, um eine Tilgung der Hypothek herbeizuführen. Hier zeigt sich eben der wesentliche Unterschied, der zwischen der Schuldaufnahme zur Deckung laufender Wirthschaftsbedürfnisse (Saatgut, Düngemittel, Futtermittel ꝛc. ꝛc.) und zwischen jenen Schuldaufnahmen besteht, die durch den Besitzerwerb selbst oder durch Verbesserungen der Bodensubstanz veranlaßt sind. Während dort die alsbaldige Rückzahlung der Darlehen aus den Wirthschaftserträgnissen der laufenden oder doch der nächsten Wirthschaftsperiode regelmäßig unschwer ermöglicht ist und für die hierher gehörigen Darlehen daher kurze Frist und jederzeitige Kündigung Bedingungen sind, die der Grundbesitz ohne besonderes Risiko eingehen kann, so hat die Kündigung einer Hypothek im Gegensatz hiezu die Wirkung, daß zur Befriedigung des Gläubigers entweder ein Theil des Gutes verkauft werden muß, in welchem Fall der ursprüngliche Zweck des hypothekarischen Darlehens wieder verloren geht oder daß der Schuldner zur Aufnahme einer neuen Schuld schreiten muß, was im günstigsten Fall mit Kosten, vielfach aber mit anderen Nachtheilen (Steigerung des Zinsfußes) und selbst mit der Gefahr des wirthschaftlichen Ruins (wenn er nämlich einen neuen Gläubiger überhaupt nicht findet) verknüpft sein kann. Nur die Möglichkeit, hypothekarische Darlehen unkündbar zu erhalten, enthebt daher den Grundbesitz der aus den Schwankungen des Zinsfußes und aus augenblicklichen Verlegenheiten sich ergebenden Nachtheile und gewährt ihm diejenige Sicherheit, welche die Vorbedingung nachhaltiger Wirthschaft und gesunder Betriebsverhältnisse ist.' In der Einführung des Grundsatzes der Unkündbarkeit hypothekarischer Darlehen auch beim Grundkreditverkehr der bäuerlichen Bevölkerung ist daher ein besonders wichtiger Schritt behufs Herbeiführung gesunderer Zustände der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu erkennen.

(Zwangsamortisation.) Das wesentlichste Ziel jeder Reform des landwirthschaftlichen Kreditwesens muß auf die Fernhaltung steigender Belastung des Grundbesitzes gerichtet sein. Wäre die Schuld blos unkündbar, also ohne die gleichzeitige Verpflichtung der allmählichen Abtragung eingegangen, so müßte wegen der bei Besitzwechseln oder aus anderen Gründen (Unglücksfall, Meliorationen ꝛc.) häufig gar nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit der Erweiterung der bestehenden Schuld allmählich für viele Anwesen ein geradezu kritischer Zustand sich ergeben, bei dem die Erhaltung des Gutes im Besitz des Schuldners oftmals in Frage gestellt wäre. Hand in Hand mit der Unkündbarkeit sollte daher die allmähliche Amortisation der Schuld gehen, und zwar so, daß thunlich die mit dem Besitzesantritt übernommene Schuld längstens innerhalb des Zeitraums, während dessen Jemand voraussichtlich im Besitz eines Gutes zu sein pflegt (25—40 Jahre), getilgt ist und somit das Anwesen dem Gutsnachfolger (Erben) thunlich schuldenfrei übergeben werden kann. Mit der Unkündbarkeit der Hypotheken steht also das System der zwangsweisen Amortisation in engstem Zusammenhang. Es ist dieses System wohlthätig für den Besitzer, weil es ihn nöthigt, die Ertragsüberschüsse in erster Reihe zur Tilgung bestehender Schuldigkeiten zu verwenden, statt daß dieselben, wie jetzt so häufig geschieht, sofort wieder in manchmal recht fragwürdigen Erweiterungen des Besitzes oder in kostspieligen Bauten u. dergl. festgelegt werden; indem es eine stetige, wenn auch langsame Entlastung der Anwesen herbeiführt, erhält es den Kredit des Grundbesitzers aufrecht; es sichert in erhöhtem Grad die Zukunft seiner Familie und giebt die denkbar beste Gewähr dafür, daß die Erhaltung des Gutes in der Familie gesichert bleibt, was schon aus landwirthschaftlich-technischen Gründen, aber auch aus Erwägungen allgemein staatlicher Art wünschenswerth erscheint. Der die eigenen Interessen und die Wohlfahrt der Familie im Auge habende Grundbesitzer wird sich daher der Auferlegung eines Zwangs zur Amortisation gerne unterziehen, zumal wenn diesem Zwang der unschätzbare Vortheil, gegen unzeitige Kündigungen geschützt zu sein, zur Seite steht.

Die Frage, ob eine Amortisationsquote alljährlich aufgebracht werden kann, wird allerdings je nach den konkreten Wirthschaftsverhältnissen verschieden zu beantworten sein. Da wo die Erträgnisse besonders unsicher sind, wie in den

Digitized by Google

vorwiegend auf Rebbau angewiesenen Wirthschaften, wo also Jahre reicher Einnahmen mit solchen völliger Fehlherbste abwechseln, wird und kann sich der Besitzer einem solchen Zwang nicht wohl unterwerfen; da, wo die Rente im allgemeinen eine hohe und wo besonders günstige Konjunkturen die Abzahlung auch großer Schuldraten auf einmal ermöglichen, wie beim Hopfen- und theilweise auch beim Tabakbau, wird das Bedürfniß einer langsameren Amortisation überhaupt minder empfunden werden und man wird die thunlichst freie Bewegung auch bestehenden Schuldverbindlichkeiten gegenüber vorziehen. In jenen Wirthschaften aber, deren Erträgnisse der Regel nach in stabilen, gleichmäßigen Bahnen sich bewegen und die gleichzeitig im Vergleich mit dem Handelsgewächsbau nur mäßige Renten gewähren, in denen also Getreidebau und Viehhaltung vorherrschen, sind nicht nur die natürlichen Vorbedingungen für eine jährliche mäßige Abzahlung gegeben, sondern es ist diese auch — eben wegen des letzterwähnten Umstandes — die einzig mögliche Form der Kapitalabtragung überhaupt. Bedenkt man nun, daß heutzutage vielfach für die zu Zwecken des Immobiliarkredits aufgenommenen Darlehen 5% gegeben werden müssen, so daß in Folge der mit der Aufnahme und den öfteren Prolongationen verbundenen besonderen Kosten thatsächlich nicht selten ein Zinsfuß von 5½—6% sich ergiebt, so wird die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß die Aufbringung einer Annuität von 5% (4% Zins, 1% Amortisation,) mittels welcher in 41 Jahren die Schuld getilgt ist, der Landwirthschaft nicht schwer fallen wird, ja daß für Schulden, die sich in mäßigen Grenzen bewegen, sogar eine Annuität von 6% (4% Zins, 2% Amortisation), mittels der die Schuld dann schon in 28 Jahren getilgt werden könnte, in vielen Fällen erschwinglich erscheint. *Gerade hierin wird aber der Hauptvorzug der Kreditreform zu suchen sein, daß diejenigen Beträge, welche seither lediglich für Verzinsung, Prolongationen ꝛc. aufgewendet werden mußten, künftig hinreichen werden, um — ohne eine thatsächliche Mehrleistung — auch die allmähliche Tilgung der Schuld zu bewirken.* Daß in Fällen, wo wegen besonderer Umstände — Hagelschlag, Mißernte, Viehsterben — die Mittel zur Aufbringung der Amortisationsrate ausnahmsweise fehlen, Stundungen gewährt werden, wird — dem Vorgang der bestehenden staatlichen Kreditinstitute anderer Länder entsprechend — Bedenken nicht begegnen.

Im übrigen steht der *Zwang* zur Amortisation mit dem Wesen der Unkündbarkeit der Darlehen keineswegs in unlöslichem Zusammenhang. Man kann also in bestimmten Fällen, wo dies gewünscht wird, schon bei Eingehung der Darlehensverträge auf ersteren überhaupt verzichten und doch die Vortheile der Unkündbarkeit dem Schuldner einräumen. Es wird eben in diesem Falle das Darlehen nur für eine genau bestimmte Zeit — 10, 20, 30 Jahre — unkündbar abgeschlossen, nach deren Ablauf dann mit eintretender Kündigung die ganze Schuld heimzuzahlen ist; dem Schuldner wird es freigestellt, schon vorher die Schuld durch eine einmalige oder durch Ratenzahlungen abzutragen. Auch braucht der beim Eingehen eines Annuitätenvertrags vorgeschriebene Amortisationsplan kein ein- für allemal unabänderlicher zu sein, es kann vielmehr zutreffendenfalls auch eine raschere oder langsamere als die ursprünglich vorgesehene Tilgung Platz greifen, so daß also der Grundbesitz keineswegs in eine ganz bestimmte unabänderliche Tilgungsweise sich eingezwängt sieht.

(*Höhe des Zinsfußes.*) Wenn bei Erörterung der Kreditfrage in den landwirthschaftlichen Erhebungen auf „billige Zinsgewährung" ein ganz besonderes Gewicht gelegt wurde, so ist dies selbstredend nicht so zu verstehen, daß etwa der Staat der Landwirthschaft Darlehen zu einem Zinsfuß, der unter dem gegenwärtig geltenden stünde, zu gewähren ermächtigt werde; dies wäre ein Geschenk der Allgemeinheit an die Landwirthschaft, das einen starken staatssozialistischen Beigeschmack hätte und die Begehrlichkeit anderer Erwerbskreise in gefährlichem Maße wachrufen müßte. Jene Wünsche zielen vielmehr nur darauf ab, daß die Landwirthschaft in die Lage komme, für ihre Darlehen, die sie mit hypothekarischer Sicherheit zu umgeben vermag, keine höheren Zinsen bezahlen zu müssen, als dem dermaligen *allgemeinen* Stand des Zinsfußes entspricht. Bekanntlich ist der letztere seit etwa 10 Jahren in beständigem Weichen begriffen;

Digitized by Google

er ist für sichere Anlagen von 5% auf 4% gesunken und dermalen[1]) stehen gute 4% Werthpapiere sogar über Pari, während für ganz sichere Hypotheken vielfach auch heute noch 4½—5%, für Nachhypotheken 5½—7% berechnet zu werden pflegen. Eine in Folge der Errichtung eines staatlichen Leihinstituts in Aussicht stehende Zinsenersparniß von ½—1% würde selbstredend für den verschuldeten Grundbesitz stark ins Gewicht fallen und es wäre dieser Vortheil um so höher zu veranschlagen, als die Wirkung im Gegensatz zu vielen anderen Maßnahmen sich sofort bemerkbar machen würde. Bis jetzt hat der badische Grundbesitz von dem Weichen des Zinsfußes im allgemeinen nur sehr geringen Vortheil gehabt, da sich die bestehenden Kreditinstitute begreiflicher Weise so lange als möglich dagegen stemmen, bei neuen Darlehen von ihren seitherigen Darlehensbedingungen abzugehen, geschweige denn, daß sie aus freien Stücken bestehenden alten Schuldverhältnissen gegenüber zu einer Ermäßigung des Zinsfußes sich entschlössen. Es ist aber klar, wie wichtig dieser Umstand namentlich in Zeiten ist, in denen durch Sinken der Produktenpreise der Geschäftsgewinn empfindliche Schmälerungen erleidet, weil die Wirkung dieser Preisvorgänge am sichersten durch eine Ersparniß an den allgemeinen Geschäftsunkosten, wohin ja in erster Reihe auch die Zinsen aufgenommener Kapitalien gehören, abgeschwächt zu werden vermag. Ein ganz wesentliches Mittel, die Rentabilitätsverhältnisse der Landwirthschaft zu bessern, wäre daher gegeben, wenn der verschuldete Grundbesitz eine Ersparniß in seiner Zinsenlast erführe, worauf auch die landwirthschaftlichen Erhebungen wiederholt eindringlich hingewiesen haben.

(Werthfeststellung, Beleihungsgrenze.) Einer der wichtigsten und zugleich schwierigsten Punkte ist die Entscheidung der Frage, bis zu welcher Grenze der Grundbesitz ohne Gefahr für die Forderung des Gläubigers beliehen werden dürfe und nach welchen Grundsätzen die Werthermittelung zu erfolgen habe. Nach den Ergebnissen der landwirthschaftlichen Erhebungen wird die Preisbildung landwirthschaftlicher Grundstücke häufig so wenig von sachlichen Erwägungen veranlaßt und unterliegt selbst innerhalb kurzer Zeiträume solchen Schwankungen, daß es einigermaßen gewagt wäre, die jeweiligen Preise zur ausschließlichen Grundlage der Kreditgewährung zu machen. Ebenso wird bei den mannigfachen Bemängelungen, welche das Grundsteuerkataster wiederholt gefunden hat, es kaum angehen, für jenen Zweck lediglich der Steueranschläge sich zu bedienen. Nach dem Vorgang der erwähnten staatlichen Kreditinstitute Mittel- und Norddeutschlands dürfte vielleicht in Frage kommen, durch eidlich zu verpflichtende Sachverständige eine Werthermittelung eintreten zu lassen, unter Zugrundelegung der mittleren Kaufpreise eines nicht zu kurz bemessenen Zeitraums und unter Zuhilfenahme der Steueranschläge, bei größeren Darlehen aber, oder wenn die Abschätzungswerthe und die Steueranschläge in auffallender Weise von einander abweichen sollten, nebenbei auch noch von dem Mittel der Ertragseinschätzung Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Beleihungsgrenze ist durch die Erhebungen an einer großen Anzahl Einzelrechnungen klargestellt worden, daß dieselbe mit der abnehmenden Gutsgröße sich verhältnißmäßig verengt, weil eben, je kleiner ein Anwesen ist, um so weniger über den Familienbedarf hinaus produzirt wird und eine um so geringere Summe also für die Bezahlung von Zinsen und Zielern übrig bleibt, während mit der wachsenden Größe des Gutes auch die Fähigkeit zur Verzinsung und Tilgung verhältnißmäßig höherer Schuldbeträge steigt. Hieraus geht hervor, daß ein schematisches Vorgehen gegenüber der Beleihung des bäuerlichen Besitzes sich kaum empfiehlt und daß daher zwar die Feststellung einer Maximalgrenze der Beleihung (z. B. 70—80%) in Aussicht genommen werden kann, die Frage der Höhe der Beleihung des einzelnen Gutes aber von Fall zu Fall geprüft werden muß. Nebeneinnahmen aus Taglohnverdienst werden dabei der Unsicherheit dieser Bezüge halber außer Rücksicht zu bleiben und dürften die sog. Taglohn- und Gewerbegütler somit aus dem Kreis der Beleihbaren auszuscheiden haben, wie denn deren Kredit auch jetzt vorwiegend im Weg des Personalkredits gedeckt zu werden pflegt.

---

1) Im Jahre 1885.

Digitized by Google

Als unbedingt sicher pflegt man übrigens ganz allgemein nur die die Hälfte des Grundstückswerths ergreifenden Hypotheken anzusehen, und eine weitergehende Beleihung wäre daher wohl nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Schuldner eine nach Maßgabe der geringeren Realsicherheit zu bemessende Zuschlagsprämie (Risikoprämie!) zu zahlen haben, aus welcher das Leihinstitut für etwaige Verluste Deckung zu schöpfen hätte. In diesen Fällen schlösse also das Kreditgeschäft zugleich ein Versicherungsgeschäft in sich. Hat sich aus der Ansammlung der nicht zur Verwendung gelangenden Zinszuschläge (Risikoprämie) allmählich ein angemessener Reservefonds gebildet, so können die ersteren eine weitere Kürzung erfahren und schließlich vielleicht ganz auf deren Erhebung verzichtet werden. Mit einer solchen Ausdehnung des Hypothekengeschäfts auf die sog. zweiten und dritten Hypotheken würde dann der Grundbesitz auch hinsichtlich der mindere Realsicherheit bietenden Schulden vor einer übermäßigen Zinsbelastung geschützt, da er eben „nur so viel an Zinsen zu zahlen genöthigt wäre, als ... mit Rücksicht auf Realsicherheit und das dadurch bedingte Risiko eines Verlustes wirthschaftlich berechtigt ist"; aber auch alle übrigen oben besprochenen Vortheile — die Antheilnahme an einer Zinsermäßigung, an dem Nutzen der Unkündbarkeit und der annuitätenweisen Abzahlung — kämen den zweiten und dritten Hypotheken zu gut. Die Befreiung aus der Abhängigkeit von dem privaten Kapital würde daher erst mit dieser Ausdehnung des Kreditgeschäftes eine völlige. —

Nach dem Vorausbemerkten darf das wohl als bewiesen gelten, daß diejenige Befriedigung des Realkredits, welche sich in der Form der Hingabe des Geldkapitals durch private Gläubiger vollzieht, an Gebrechen mannigfacher Art leidet. Auf einen unkündbaren Kredit wird und kann sich das Privatkapital nicht einlassen, ebensowenig auf die Abtragung in kleineren Raten, deren Einzug und Wiederanlegung für den Empfänger mit übermäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der private Realkredit kann daher als Regel nur ein kündbarer und kurzfristiger sein und der Grundbesitz wird daher in steter Abhängigkeit vom Privatkapital und in einem lästigen Zustande der Unsicherheit erhalten. Aber auch die zur Zeit im Land bestehenden Kreditinstitute (Sparkassen, Stiftungsfonds ꝛc.), wenngleich deren seitherige Wirksamkeit nicht unterschätzt werden darf, können den Anforderungen des Grundbesitzes nicht in vollem Maße gerecht werden. Abgesehen davon, daß von diesen Instituten jedenfalls die Sparkassen auf die Festlegung eines irgend erheblichen Theils der Einlagen in langjährigen unkündbaren Annuitäten sich nicht einlassen dürfen, während doch gerade in der Gewöhnung der landwirthschaftlichen Bevölkerung an die annuitätenweise Form des Realkredits ein Hauptzielpunkt der zu erstrebenden Kreditreform erblickt werden muß, ist geltend zu machen, daß alle diese Institute naturgemäß bestrebt sein müssen, ihre Darlehen zu einem möglichst hohen Zinsfuß anzubringen, und daß sie nur zögernd und nicht ohne starken Druck sich bereit finden werden, von selbst eine Ermäßigung des Zinsfußes auch dann eintreten zu lassen, wenn nach der Lage des Geldmarktes hierzu alle Veranlassung vorhanden wäre. Speziell bei den Sparkassen ist die möglichst hohe Verwerthung der Sparkasseneinlagen behufs Erzielung starker Ueberschüsse ein so sehr begreiflicher Wunsch, daß es wohl nie gelingen wird, den hieraus sich ergebenden Widerstreit ihrer eigenen und der Interessen des Grundbesitzes ganz zu beseitigen. Von den Hypothekenbanken, die übrigens seither nur sehr geringe Geneigtheit zeigten, den kleinen und mittleren ländlichen Besitz zu beleihen, gilt, weil sie als Aktiengesellschaften in erster Reihe die Erzielung eines thunlichst hohen Gewinnes aus dem Kreditgeschäft sich zur Aufgabe setzen müssen, das eben Bemerkte selbstredend in verschärftem Maße.

Hiernach gelangt man unschwer zu dem Ergebniß, daß nur solche Organisationen den Forderungen des kreditbedürftigen Grundbesitzes voll zu genügen vermögen, bei welchen der Gesichtspunkt des Erwerbs gänzlich zurückgedrängt ist und die eben deshalb in der Lage sind, dem Grundbesitz alle jene Erleichterungen und Vergünstigungen zu gewähren, die mit der Forderung der Sicherheit des Instituts nur irgend verträglich sich erweisen.

Digitized by Google

Die Ausbildung einer solchen (öffentlich-rechtlichen) Organisation des Realkredits aber ist in zweierlei Weise möglich und ausführbar: einmal in der genossenschaftlich organisirten Form der „Landschaft" nach dem Vorbild der in Preußen bestehenden Institute oder in Form eines staatlichen Kreditinstituts. Für unsere badischen Verhältnisse wird nur die letztere Form in Betracht kommen können, da das Landschaftsinstitut mehr für die Großgrundbesitzverhältnisse paßt, nicht aber da zur Nachahmung sich empfiehlt, wo man mit einer außerordentlichen Vielheit von kleinen und mittleren Besitzern und mit einer dadurch bedingten starken Ungleichheit in den Besitz-, Wohlstands- und Werthverhältnissen zu rechnen hat.

Die Einrichtungen der in Mittel- und Norddeutschland bestehenden Staatsinstitute (zu Hannover, Kassel, Wiesbaden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Altenburg, Oldenburg) sind nach der Denkschrift im wesentlichen die folgenden:

1. Diese Institute (Landeskreditkassen) sind Staatsanstalten und für deren Verbindlichkeiten haftet der Staat (bezw. der betr. Provinzialverband).

2. Die Aufgabe derselben ist die hypothekarische Beleihung des Grund und Bodens und der Gebäude, bei einzelnen Anstalten (Altenburg) auch die Gewährung von Lombarddarlehen und von Darlehen auf Personalkredit. Gemeinden und sonstige Korporationen können Darlehen auch ohne unterpfändliche Sicherheit erhalten.

3. Die Grundstücke werden in der Regel nur bis zur Hälfte (bei einzelnen Anstalten bis zu zwei Drittel) ihres Schätzungswerthes, Gebäude nur bis zur Hälfte des letzteren und meist nur dann beliehen, wenn sie gegen Brandschaden versichert sind. Bei Meliorationsdarlehen darf der durch die Melioration zu erwartende Mehrwerth berücksichtigt werden.

4. Es werden sowohl beiderseits kündbare, wie solche Darlehen gegeben, welche seitens der Kreditkasse unkündbar, seitens des Schuldners mit bestimmter Frist (6 Monate) kündbar sind.

5. Bei den kündbaren Darlehen regelt sich die Art der Rückzahlung nach den vereinbarten Bedingungen; bei den unkündbaren besteht meist ein Zwang zur Amortisation im Mindestbetrage von ½% oder 1% der geliehenen Summe; die Abänderung des vereinbarten Tilgungsplans ist zulässig und insbesondere eine über die vereinbarte Tilgungsquote hinausgehende raschere Tilgung den Schuldnern freigestellt.

6. Der Zinsfuß der gegebenen Darlehen stellt sich meist ½% höher, als derjenige, den die Anstalt für die von ihr selbst aufgenommenen Anlehen zu zahlen hat — zur Zeit ist er gewöhnlich 4½%. Zinsermäßigungen, zu denen sich die Anstalt entschließt, sollen auch den früheren Schuldnern gegenüber Platz greifen.

7. Auch bei unkündbaren Darlehen ist die Anstalt zur Kündigung berechtigt:

wenn Schuldner trotz wiederholter Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
wenn das beliehene Grundstück (Gebäude) zur Zwangsveräußerung kommt;
wenn Schuldner in Konkurs geräth;
wenn sehr erhebliche Werthverminderungen des Objektes eintreten;
wenn der Besitznachfolger nicht in die Verpflichtungen des Schuldners eintritt.

8. Ueber die Darlehensgesuche entscheidet die Anstaltsdirektion; sind zur Befriedigung aller eingelaufenen Darlehensgesuche augenblicklich nicht hinreichende Mittel vorhanden, so sollen die kleineren den Vorzug verdienen. Der Minimalbetrag der Darlehen ist meist 200 M. Eine Ablehnung der Darlehensgesuche ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

9. Bleiben die Schuldner mit ihren Schuldigkeiten im Rückstand, so sind Verzugszinsen (4—5%) zu zahlen. Erstreckungen an der Zahlungsfrist können

Digitized by Google

dann ertheilt werden, wenn Schuldner durch Unglücksfälle (Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmungen ꝛc.) in eine besondere Nothlage gerathen sind.

10. Die Anstalten beschaffen sich ihre Mittel der Regel nach durch Ausgabe von auf den Inhaber oder den Namen lautenden Schuldverschreibungen, welche entweder beiderseits kündbar oder seitens der Gläubiger unkündbar sind. Die Schuldverschreibungen können gewöhnlich zur Anlage von Mündelgeldern verwendet werden.

11. Hat die Anstalt sich ihre Mittel durch die Aufnahme beiderseits kündbarer Anlehen verschafft und reichen in einem gegebenen Augenblick die vorhandenen Baarbestände zur Heimzahlung der (seitens der Gläubiger) gekündigten Kapitalien nicht hin, so kann die Rückzahlung auf das Maß der vorhandenen Geldmittel beschränkt werden; in diesem Fall ist aber die Gewährung weiterer Darlehen seitens der Anstalt so lange auszusetzen, bis die Mittel zur Zurückzahlung der gekündigten Kapitalien hinlänglich gesichert sind. (Es empfiehlt sich wohl mehr, die Schuldverschreibungen — Pfandbriefe — [seitens der Gläubiger] unkündbar auszugeben und die Tilgung immer nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ins Werk zu setzen.)

12. Die Verwaltungskosten der Anstalten werden bestritten aus den Einnahmen, die sich ergeben aus der Differenz des Zinsfußes zwischen den von der Anstalt gegebenen Darlehen und den von ihr aufgenommenen Anlehen. Erübrigungen sind zur Anlage von Reservefonds zu verwenden.

13. Für die Darlehensgesuche ꝛc. ebenso wie für die Entschließungen der Anstaltsdirektion ist vielfach Stempel- und Sportelfreiheit gewährt.

14. Alljährlich haben die Anstalten einen der Prüfung des Landtags zu unterbreitenden Geschäftsbericht zu veröffentlichen. —

Nach den über die bestehenden staatlichen Kreditinstitute vorliegenden amtlichen Mittheilungen sind die Verluste, welche dieselben in Folge Unbeibringlichkeit ihrer Forderungen zu erleiden hatten, äußerst geringfügige (z. B. bei der Sachsen-Meiningenschen Anstalt in 15 Jahren — 1868/82 — nur 7185 M., wovon 5839 M. auf die letzten 3 Jahre fallen) und es reichten bei jenen Anstalten die Einnahmen hin, nicht nur die Kosten der Verwaltung zu decken, sondern auch namhafte Mittel zur Anlage eines Reservefonds zu liefern. Eben deshalb ist wohl der Schluß gestattet, daß der Bestand eines solchen Instituts bei umsichtiger Leitung auch schon dann gesichert wäre, wenn dasselbe sich für seine Darlehen mit einem Zuschlag von blos $^1/_4$% (statt wie seither üblich $^1/_2$%) auf den von ihm selbst zu leistenden Zinsfuß begnügt. Würden gar, wie der Kniessche Bericht an die Kommission der ersten Kammer angeregt hat, der Anstalt die s. Z. der Staatskasse einverleibten Aktiva der aufgehobenen Zehntschuldentilgungskasse mit rund 254 000 M. als Vermögensstock überwiesen werden, so könnte sich die Anstalt wohl noch mit einem geringeren Aufschlag als $^1/_4$% begnügen, also ihre Darlehen zu beiläufig 4%, d. h. zu einem Zinsfuß abgeben, dessen sich Großhandel und Industrie bereits seit längerer Zeit zu erfreuen haben.

Die s. Z. auf die Errichtung einer Landeskulturrentenkasse gerichteten Wünsche würden durch das Bestehen der Landeskreditkasse, welche selbstredend auch dem Meliorationskredit zu dienen hätte, ihrer Erfüllung ebenfalls entgegengeführt. Ebenso könnte das Institut als zentrale Geldausgleichungsstelle für die genossenschaftlich organisirten ländlichen Darlehenskassenvereine und die Konsumvereine funktioniren, womit einem weiteren Bedürfniß von erheblicher wirthschaftlicher Tragweite entsprochen würde.

Eine Schädigung speziell der Sparkassen durch Errichtung einer Landeskreditkasse ist zwar mehrfach befürchtet worden; dem ist aber entgegenzuhalten, einmal, daß jene Anstalten dem gegenwärtigen Druck auf den Zinsfuß auf die Dauer sich doch nicht werden entziehen können, und zum andern, daß ihnen ein Theil des seitherigen Realkreditgeschäfts aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der Folge verbleiben wird, namentlich da, wo Handelsgewächsbau und Rebbau vorherrschend oder wo die Bodenmobilisirung sehr weit vorgeschritten ist und in Folge hiervon die hypothekarischen Darlehen sich in mäßigen Grenzen bewegen. Ueberhaupt wird sich die Staatsanstalt nur allmählich Eingang verschaffen und eine

Digitized by Google

namhafte Störung in dem Geschäftsbereich der Sparkassen schon um deswillen nicht zu gewärtigen sein. Daß diese Bemerkungen richtige sind, beweist das starke Hypothekengeschäft der Sparkassen im Regierungsbezirk Kassel, wo ungeachtet des Bestehens der Landeskreditanstalt (Ausleihungen Ende 1883 77 862 000 Mark in 53 958 Hypothekenposten) die Sparkassen zusammen 23 000 000 Mark hypothekarisch auf städtischen und bäuerlichen Grundbesitz neben 13 000 000 Mark gegen Bürgschaft oder Wechsel ausgeliehen haben. Besonders beachtenswerth aber sind die Erfahrungen im Königreich Sachsen, wo das Sparkassenwesen besonders stark ausgebildet ist und von jeher der wärmsten Fürsorge der betheiligten Kreise sich erfreute; denn hier hat man mit dem Bestehen der Sparkassen weder die Errichtung einer Anzahl Bodenkreditinstitute für unvereinbar gehalten, noch haben letztere die blühende Entwicklung der sächsischen Sparkassen irgendwie zu hindern vermocht. Und doch bestanden daselbst Ende der siebenziger Jahre neben etwa 170 Sparkassen nicht weniger als 6 Bodenkreditanstalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat.

Von

F. Freiherrn von Reitzenstein,
Bezirkspräsidenten z. D.

Einleitung [1]).

Die Regelung des Verhältnisses, in welchem Gemeinden, kommunale Verbände und Staat an dem Aufwande der örtlichen Verwaltung sich zu betheiligen haben, gehört zu den Gegenständen, welche in der großen Mehrzahl der Kulturstaaten Europas die Gesetzgebung in neuerer Zeit beschäftigt haben und noch beschäftigen.

In dem Inhalt jener Regelung bildet die auf Erweiterung der Betheiligung der größeren Verbände und des Staates gerichtete Tendenz fast überall den vorherrschenden Zug: es prävalirt das Bestreben, das Verhältniß im Sinne einer Entlastung der Gemeinden zu verschieben. Die Gemeinsamkeit dieser Erscheinung deutet auf das Vorhandensein eines in dem allgemeinen Charakter der Entwickelung begründeten Bedürfnisses hin und in der That ist ein solches in der Stellung gegeben, welche der Staat in seiner Ausbildung zum absoluten Staat und zum Rechtsstaat gegenüber den Aufgaben des sich entfaltenden Kulturlebens genommen hat: die Art, wie unter dem Einfluß jener Entwickelung einerseits die Wirkungssphäre der Gemeinden, andererseits die finanzielle Leistungsfähigkeit derselben und ihr Verhältniß zum Aufgabenkreise sich gestaltet hat, läßt jene Erweiterung als ein unabweisbares Erforderniß und als ein Korrektiv der Aenderungen, wie sie in der Vertheilung der administrativen Aufgaben auf die verschiedenen

1) Ein Theil der im Nachstehenden näher entwickelten Gesichtspunkte ist bereits in dem von mir ausgearbeiteten Abschnitte „das kommunale Finanzwesen" in Schönbergs Handbuch der National-Oekonomie III 559 ff. angedeutet worden.

Digitized by Google

Faktoren der öffentlichen Thätigkeiten sich Bahn gebrochen haben, erscheinen.

So sehr nun aber der Prozeß, der zur Herausbildung des geschilderten Bedürfnisses geführt hat, seinem Grundcharakter nach ein gemeinsamer war, so schwer ist es doch, ihn in dieser Gemeinsamkeit zur Anschauung zu bringen: die Formen, in denen er sich vollzogen hat, sind nicht nur zwischen den einzelnen Nationen, sondern oft auch innerhalb des Bereiches eines und desselben Staates vielfach verschiedene gewesen. Nur ihren allgemeinsten Umrissen nach läßt jene Entwickelung in der Darstellung sich zusammenfassen: da der Vorgang, welcher das vorerwähnte gemeinsame Bedürfniß hervorgerufen, wesentlich in der Veränderung und Verschiebung des zwischen dem Umfange der Aufgaben der Gemeinde und den innerhalb der Wirthschaft der letzteren verfügbaren finanziellen Kräften bestehenden Verhältnisses beruht, wird die Betrachtung, welche zur Erkenntniß des der gemeinsamen Entwickelung zum Grunde liegenden Gesetzes führen soll, sich aus einem zweifachen Elemente zusammensetzen müssen: sie wird die Aenderungen, welche einmal in der Gestaltung des Aufgabenkreises der Gemeinden, sodann aber in der Entwickelung ihrer Mittelbeschaffung hervorgetreten sind, zusammenzufassen haben.

Was nun zunächst den Aufgabenkreis anlangt, so pflegt Einverständniß darin zu bestehen, daß derselbe gegen früher eine erhebliche Ausdehnung erfahren habe und daß der Prozeß dieser zunehmenden Ausdehnung zu einem Abschlusse noch nicht gelangt sei. Auch in dieser Erscheinung jedoch vereinigen sich zwei Faktoren: das Wachsthum der öffentlichen Aufgaben überhaupt, und sodann die Vergrößerung des Antheils, welcher an der Erfüllung der wichtigsten dieser Aufgaben den Gemeinden und sonstigen örtlichen Korporationen zufällt. Beide Elemente sind, wenn sie auch insoweit, als sie thatsächlich in die Erscheinung treten, meist in engster Wechselbeziehung zu einander stehen, doch für die Betrachtung von einander zu sondern.

Das Wachsthum und die Vervielfältigung der öffentlichen Aufgaben bilden eine Konsequenz oder doch ein nothwendiges Korrelat der allgemeinen Kulturentwickelung: beides beruht in erster Linie auf der volleren Erfassung der Ziele des gesellschaftlichen und des staatlichen Gemeindelebens, wie sie die unzertrennliche Begleiterin jener Kulturentwickelung ist: vor allem war es die Philosophie und die Staatsrechtslehre des vorigen Jahrhunderts, welche diesen durch das Fortschreiten der Kultur gegebenen näheren reicheren Inhalt des staatlichen Zusammenlebens zum Bewußtsein brachte: erst der Wissenschaft der

Digitized by Google

obengedachten Zeitperiode war es vorbehalten gewesen, der individuellen Wohlfahrt und den individuellen Lebenszwecken den ihnen gebührenden Platz im Kreise der öffentlichen Aufgaben zu sichern.

Die größere Werthschätzung der individuellen Wohlfahrt und die von ihr ausgehende Begünstigung der Sensitivität führten naturgemäß zu einer Vermehrung der individuellen wie der gesellschaftlichen Bedürfnisse: in gleicher Richtung wirkte die Vervollkommnung des Bildungswesens, des Verkehrs, der Technik, indem sie der Existenz der Menschen neue Richtungen und Ziele eröffnete und dadurch ebenfalls weitere Bedürfnisse hervortreten ließ; von besonderer Bedeutung in dieser Beziehung waren in neuerer Zeit der Ausbau und die Spezialisirung der medizinischen Wissenschaften, welche über die Anforderungen der Hygiene wachsende Klarheit verbreiteten und damit neue Zielpunkte für die Thätigkeit der öffentlichen Verwaltungen hinstellten.

Diesem *subjektiven* Elemente der Vermehrung der Bedürfnisse gesellte sich jene durch die Vervollkommnung der Arbeitstheilung, die Verwendung größerer Kapitalien, die Einführung des Maschinenbetriebs und die Fortschritte der Technik u. s. w. begründete Umgestaltung der wirthschaftlichen Operationen und des wirthschaftlichen Lebens überhaupt hinzu: je mehr die Erzielung bestimmter Leistungen, wenn sie dem sachlichen Bedürfniß ebenso wie den Anforderungen der Sparsamkeit Rechnung tragen sollte, auf lediglich durch Anwendung der öffentlichen Autorität durchzuführende größere Veranstaltungen, auf planmäßige Verwendung technisch geschulter Kräfte, auf Verwendung größerer Kapitalien angewiesen war, desto mehr mußte die Zahl derjenigen Aufgaben wachsen, deren Uebertragung aus dem engeren Kreise der Privatwirthschaft in den weiteren der öffentlichen Wirthschaft ein administratives und wirthschaftliches Erforderniß wurde. So ist es eine unbestreitbare Thatsache, daß der Bereich der Gemeindewirthschaft im Verhältniß zum Bereich der Privatwirthschaft gewachsen ist: wäre es nöthig, diese Thatsache durch einen greifbaren Beleg zu illustriren, so würde ein solcher in dem überall sich vollziehenden Wachsthum der Steuerbelastung, das keineswegs ein blos *absolutes* ist, sondern eine immer *steigende* Zahl von Prozenten des Volkseinkommens absorbirt, enthalten sein, wiewohl bei diesem Wachsthum auch andere Momente mitwirken und dasselbe daher Anhaltspunkte für die *ziffernmäßige* Feststellung der Aenderung jenes Verhältnisses nicht unbedingt gewährt; für eine solche Feststellung fehlt es an einer vollständigen und hinreichenden Grundlage um so mehr, als es auf der anderen Seite kein Mittel giebt, das Wachsthum der Privatwirthschaft mit hin-

Digitized by Google

länglicher Genauigkeit zu bemessen. Unrichtig erscheint es, in jenem Vorgange die Anfänge zunehmender Auffaugung der privaten durch die gemeinwirthschaftliche Güterproduktion zu finden: wenn auch von jenen dem Kreise der öffentlichen Aufgaben insbesondere im Laufe der neueren Zeit hinzugetretenen Leistungen viele theils der individuellen Güterproduktion zur Förderung gereicht haben, theils mit einer gemeinwirthschaftlichen Güterproduktion verbunden gewesen sind, so erscheint doch dieser letztere Zweck fast überall als dem administrativen Zwecke untergeordnet: es hat sich daher auch diese Güterproduktion über bestimmte, durch die Eigenart jener administrativen Leistungen und des Prozesses ihrer Hervorbringung gegebene Typen nur selten ausgedehnt. Die Auffaugung der privaten Güterproduktion durch die öffentliche würde mit der Beseitigung der Grundlagen, auf denen die gegenwärtige Wirthschaftsordnung wohl berechtigter Weise ruht, gleichbedeutend sein.

Wenn nun aber Zahl und Umfang der öffentlichen Aufgaben im Vergleich zu den der privatwirthschaftlichen Thätigkeit überlassenen im allgemeinen gewachsen sind, so gilt dies in besonderem Maße von dem in jenem Aufgabenkreise auf die Gemeinden entfallenden Antheile: stärker, so scheint es, als der Wirkungskreis des Staates, hat — wenigstens soweit die inneren Wohlfahrtsaufgaben in Betracht kommen — der Wirkungskreis der Gemeinde sich ausgedehnt. Es steht dieser Vorgang in Wechselbeziehung zu der Umgestaltung, welche das Verhältniß der Gemeinde zum Staat durch den Uebergang von der mittelalterlichen Rechtsordnung zum absoluten Staat und durch den Ausbau des absoluten Staats zum Rechtsstaat erfahren hat: auf diese Momente ist daher hier einzugehen.

Die Erfüllung der Wohlfahrts- und Kulturaufgaben beruhte nach der mittelalterlichen Ordnung weit weniger auf der Gesammtorganisation, als auf den einzelnen lokalen Faktoren, vor allem den örtlichen Korporationen und den Stiftungen: nur lose und lediglich nach einzelnen Richtungen wurde die Thätigkeit dieser Faktoren durch staatsähnliche Bildungen oder durch die Kirche zu einer höheren Einheit verbunden. Wenn gleichwohl eine gewisse innerliche Einheit die verschiedenen Formen jener Bethätigung beherrscht, so lag die Ursache nicht sowohl in der Einheitlichkeit der Leitung und des rechtlichen Bandes, als vielmehr in der Uebereinstimmung der Lebensrichtung, der sittlichen und rechtlichen Anschauung. Unter den lokalen Korporationen ragte von jeher die Ortsgemeinde an Bedeutung hervor: fast überall enthielt sie dasjenige Glied, welches in seinem Wirkungskreise die verschiedenen Aufgaben

Digitized by Google

des örtlichen Gemeinlebens organisch zusammenfaßte: auf dem Lande war sie meist zu einer eng geschlossenen, auf der Gemeinschaft des Eigenthums und der Nutzungsrechte beruhenden und mit dem gebundenen landwirthschaftlichen Betriebe in engster Wechselbeziehung stehenden Interessengemeinschaft ausgebildet; eine komplizirtere und weiterverzweigte war der kommunale Organismus in den Städten; hier prävalirte vor dem Charakter der privatrechtlichen der der administrativen und politischen Gemeinschaft; die privatwirthschaftlichen und privatrechtlichen Interessen fanden ihre Vertretung vorherrschend in Spezialgenossenschaften, welche innerhalb der Gemeinde bestanden und für deren Bethätigung letztere die regulirende höhere Einheit darstellte. Ihrer Beziehung zum Einzelnen nach war die mittelalterliche Ortsgemeinde als eine das gesammte Leben der Genossen umfassende Gemeinschaft gedacht, dergestalt daß die Inanspruchnahme der Kräfte und des Vermögens des Individuums sich lediglich durch die von der Gemeinde dauernd und zeitweilig verfolgten Zwecke bestimmte; nur durch das Mittelglied der Gemeinde gehörte der Regel nach der Einzelne den weiteren Organisationen und den durch diese begründeten Beziehungen an; er war *zuerst* Mitglied der Gemeinde und nur als solches zugleich Angehöriger der umfassenderen Verbände, durch welche nach damaliger Lebensordnung die staatliche Gemeinschaft repräsentirt wurde.

Diese Sachlage änderte sich mit dem Aufkommen des *absoluten Staates*: je mehr derselbe wenigstens im Prinzip die einzelnen Rechts- und Kulturaufgaben in seinen Wirkungskreis aufnahm, desto mehr mußte er auf diejenigen dem Wirkungskreise der Ortsgemeinden angehörigen Sachgebiete, deren Inhalt zu jenen Aufgaben in Beziehung stand, sich Einfluß beilegen. Im Gegensatz zu England, wo die Nothwendigkeit, eine einheitliche Handhabung einzelner wichtiger Zweige der lokalen Verwaltung zu sichern, zur Begründung neuer, dem administrativen Zwecke völlig untergeordneter kommunaler Bildungen führte, geschah dies in den Staaten des europäischen Kontinents am Anfange meist ohne Aenderung der kommunalen Organisation als solcher: diese bestand fort in ihrer aus dem Mittelalter überkommenen Gestalt, jedoch nicht ohne daß in der Auffassung ihres Wirkungskreises, soweit die in der Aufgabensphäre des Staates vertretenen Materien in Frage kamen, sich allmählich ein wichtiger Umschwung vollzog; während nach der früheren Ansicht das Walten der Gemeinde auch in jenen Sachgebieten eine Bethätigung des Gesammtwillens der Genossenschaft gewesen war, trat jetzt der Charakter einer gewissermaßen im Auftrage des Staates und vermöge der von letzterem vorgeschriebenen Rechtsordnung sich

Digitized by Google

vollziehenden Thätigkeit in den Vordergrund: die äußerste Konsequenz dieser Ansicht bildete das gänzliche Zurücktreten des genossenschaftlichen Elements in der Gemeinde und die Auffassung derselben als einer einen bestimmten Abschnitt des Staatsgebiets in sich schließenden, der Verwirklichung vom Staat vorgezeichneter administrativer Aufgaben dienenden Organisation und Veranstaltung: eine Auffassung, die in den Gesetzgebungswerken und der Verwaltungspraxis wiederholt zum Ausdruck gelangte. Immerhin blieben es der englischen Organisation gegenüber beachtenswerthe Unterschiede, daß i. allg. die territoriale Abgrenzung der Gemeinde und oft auch wenigstens der Form nach die innere Verfassung beibehalten wurde, und daß die Wirkungssphäre der Gemeinde fortfuhr, die Gesammtheit der Aufgaben des örtlichen Gemeinlebens in sich zu begreifen: für kommunale Organisationen spezieller Natur, wie sie in England an die Stelle der älteren Gemeindebildungen traten, war daher hier nur ein beschränkter Spielraum gegeben. Wenn demnach auch in den Staaten des Kontinents meist in höherem Grade die Grundlagen einer gesunden kommunalen Existenz erhalten wurden, so hatte jene Aenderung in der Auffassung der Gemeinde doch eine Verminderung des Interesses der Gemeindegenossen an der Führung der kommunalen Angelegenheiten vielfach zum Ergebniß: der Einzelne fühlte sich vor allem als Angehöriger des Staates, als dessen Organ oder Veranstaltung er die Gemeinde zu betrachten sich gewöhnt hatte. Die Spannkraft, welche die enge Beziehung zwischen den individuellen Interessen und der Gemeinde dem kommunalen Leben der früheren Periode gewährt hatte, begann zu erlahmen; die Folge hiervon war eine Erschlaffung des öffentlichen Geistes, deren Symptome insbesondere auch in unserem deutschen Vaterlande seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vielfach zu Tage traten. Die Erkenntniß dieser Erschlaffung führte zu einer Reaktion, welche die Herstellung des zum Nachtheile der lokalen Kräfte verschobenen Gleichgewichts forderte: die dieser Reaktion entnommenen Gesichtspunkte haben Einfluß auf die Neuregelung gehabt, welche der Stellung der Gemeinde bei der Umbildung des absoluten Staates in den Rechtsstaat gegeben wurde. Zwei Richtungen sind es vorzugsweise, in denen die Ueberführung des absoluten Staates in den Rechtsstaat für die Gestaltung des Verhältnisses der Gemeinde von Einfluß gewesen ist.

Zunächst konnte die Aenderung, welche vermöge jenes Umbildungsprozesses in dem Verhältniß der Einzelnen zum Staate eintrat, nicht ohne Einfluß auf das Verhältniß des Einzelnen zu der örtlich ihm näher stehenden Ortsgemeinde bleiben. Wenn die im abso-

Digitized by Google

luten Staat ausgebildete Idee von der staatlichen Machtvollkommenheit sich im allgemeinen auch auf den Rechtsstaat übertrug, so fügte er doch ein beschränkendes Moment von erheblicher Tragweite durch die Formen hinzu, mit denen er das Handeln der Staatsorgane umgab, und durch die festen Grenzen, in die er die Zuständigkeit der einzelnen Staatsorgane einschloß: nicht mehr willkürlich, sondern in dem bei weitem größten Theile des staatlichen Wirkungskreises nach rechtlich festgestellter Form und Regel sollten die Befugnisse des Staats zur Ausübung gebracht werden: so ergab sich aus der Regelung und Begrenzung der staatlichen Funktionen eine Sphäre, welche der Einzelne als den seiner individuellen Selbstbestimmung überlassenen Spielraum in Anspruch nehmen konnte. Je mehr nun in der Auffassung, wie sie von dem Verhältniß der Gemeinde zum Staate sich bildete, jene Vorstellung zur Geltung gelangte, welche die Gemeinde in der Hauptsache als eine staatliche Veranstaltung betrachtete, desto mehr mußte auch das Verhältniß des Einzelnen zur Gemeinde nach dem Vorbilde des Verhältnisses zum Staate sich regeln: aus der die gesammte Persönlichkeit ergreifenden Lebensgemeinschaft, wie sie die Gemeinde des Mittelalters häufig enthielt, wurde daher ein örtlicher Organismus, in dessen Aufgabenkreis mehr und mehr die Verwirklichung staatlicher Anordnungen in den Vordergrund trat und dessen Herrschaftsverhältniß über den Einzelnen ebenfalls nach bestimmten, durch die Rechtsordnung des Staats vorgezeichneten Normen sich bemaß, Normen, welche vor allem auch die Erhaltung einer angemessenen, der individuellen Willensbestimmung des Einzelnen frei bleibenden Sphäre bezweckten. Die Leistungen des Einzelnen an die Gemeinde ruhten hiernach in erster Linie auf einer staatlich festgestellten und geregelten Verpflichtung, wie denn andrerseits auch die Einwirkung, welche dem Gemeindemitgliede auf die Verwaltung der Gemeinde zustand, formell und materiell staatlich geordnet war; wie der Einzelne an den Angelegenheiten der Gemeinde und in Ausübung seines staatlich festgestellten Rechts und Berufs theilzunehmen befähigt war, so konnte auch die Gemeinde nur innerhalb der durch die Rechtsordnung des Staats ihr eingeräumten Machtsphäre Forderungen an den Einzelnen zur Geltung bringen.

Wenn indessen zum Wesentlichen in der Herausbildung des Rechtsstaats die Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Staat in Anbetracht ihres Herrschaftsverhältnisses gegenüber dem Einzelnen gehörte, so wäre eine solche Auseinandersetzung doch unvollständig geblieben, wenn nicht zugleich auch die Abgrenzung des gegenseitigen materiellen Aufgabenkreises von Staat und Gemeinde der

Digitized by Google

veränderten Auffassung gemäß eine Neuregelung erfahren hätte: es handelte sich darum, auch die Sphäre eines Theils der vom Staat unmittelbar geleiteten, andrerseits der der Selbstbestimmung der Gemeinde verbleibenden Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu bestimmen: vor allem diese, die materielle Seite des Auseinandersetzungsprozesses ist hier von Interesse. Wenn auch, wie oben geschildert, im Prinzip die Wirkungssphäre des Staats nach derjenigen Auffassung des Staatsberufs, wie sie mit dem Begriffe des absoluten Staats zur Herrschaft gelangte, eine Zahl wichtiger Aufgaben, welche bis dahin durch die Ortsgemeinden Erfüllung gefunden hatten, in sich aufnahm, so beschränkte hinsichtlich dieser Aufgaben im Anfang doch häufig die Einwirkung des Staats sich auf die Aufsicht und Leitung, während die Ausführung und unmittelbare Handhabung der Verwaltung den Ortsgemeinden verblieb; erst allmählich wurden die Fälle häufiger, in denen der Staat mit Zuschüssen sich betheiligte oder die unmittelbare Handhabung der Verwaltung an sich nahm.

Der Verschiebung des Gleichgewichts, wie sie aus dieser wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeit sich ergab, trat wie vorbemerkt jene Bewegung entgegen, welche auf Stärkung der lokalen Faktoren gerichtet war: mit der Forderung der Erweiterung der gemeindlichen Wirkungssphäre, wie sie aus dem Inhalt jener Bewegung sich ergab, vereinigte sich die auf der Idee der Durchführung des Rechtsstaats beruhende Forderung einer ausgedehnteren Betheiligung des staatsbürgerlichen Elements an der Bethätigung der Verwaltung: da für die große Mehrzahl der zu Gebote stehenden derartigen Kräfte eine Betheiligung überhaupt nur insoweit möglich ist, als dieselbe an Ort und Stelle stattfinden kann, setzt die Durchführung jener Forderung voraus, daß dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ein hinreichendes Wirkungsgebiet vorbehalten oder eröffnet werde. Ein weiteres auf Dezentralisation hindrängendes Element bildet nun aber die in Folge der geschilderten Ausdehnung und Vervielfältigung der Kulturaufgaben überhaupt naturgemäß zunehmende Häufung des administrativen Materials; in je größerer Massenhaftigkeit ein solches bei den zur Entscheidung zuständigen Staatsbehörden zusammenfloß, desto mehr entschwand die Möglichkeit sachgemäßer Erledigung durch die zentralen bezw. selbst die provinziellen oder sonst größeren Gebietstheilen vorgesetzten Organe und destomehr trat das Bedürfniß hervor, das Detail den Verhältnissen näherstehenden lokalen Organen bezw. den bei der Handhabung der Verwaltung mit ihrem Interesse betheiligten örtlichen Korporationen zu überlassen. Die politische Tendenz möglich größter

Digitized by Google

Ausdehnung des der Bethätigung des staatsbürgerlichen Elements in der Verwaltung geöffneten Spielraums und das administrativ-technische Motiv zweckmäßiger Beherrschung des Stoffes haben demnach gleichmäßig zur Vergrößerung des den örtlichen Organen, die der Natur der Sache nach mit den Organen der Gemeindeverwaltung identisch sind, eingeräumten Wirkungsgebiets getrieben: ihren sachlichen Inhalt hat diese Erweiterung größtentheils durch die vorher geschilderte, ein Korrelat der Entwickelung des Kulturlebens bildende Erweiterung und Spezialisirung der Ziele des individuellen Lebens und damit zugleich des gesellschaftlichen und staatlichen Gemeinlebens erhalten.

Wenn daher der allgemeine Entwickelungsgang eine Erweiterung des Wirkungskreises der öffentlichen Verwaltung überhaupt zum Ergebniß gehabt hat, so hat die aus Motiven theils des Staatsrechts und der Politik, theils der administrativen Technik herrührende, in der Gesetzgebung vorwaltende Tendenz der Dezentralisation dazu beigetragen, den Effekt jener Erweiterung für die Gemeinden um ein beträchtliches zu erhöhen. Da nun aber der Natur der Sache nach jene dezentralisirende Tendenz wesentlich nur in Ansehung der mit dem allgemeinen Staatsinteresse in enger Wechselbeziehung stehenden Aufgaben der kommunalen Wirkungssphäre sich wirksam erweisen konnte, so folgt schon hieraus, daß der Prozeß jener Erweiterung sich für die verschiedenen Bestandtheile des gemeindlichen Wirkungskreises nicht in einer gleichen Weise vollziehen konnte. Um die Entwickelung dieser verschiedenen Bestandtheile wenigstens in allgemeinen Linien zu zeichnen, ist es erforderlich, auf die einzelnen Elemente jenes Wirkungskreises näher einzugehen.

Wie soeben des näheren erörtert, ist in der Auffassung der Gemeinde vermöge der neueren staatsrechtlichen Entwickelung mehr und mehr der Charakter derselben als einer staatlichen Organisation bezw. Veranstaltung in den Vordergrund getreten: immerhin hat er das in derselben fortbestehende genossenschaftliche Element nicht völlig verdrängt; wenn auch die Formen für die Geltendmachung der aus der Interessengemeinschaft der Gemeindegenossen herrührenden Beziehungen vielfach verändert und nach dem Vorbilde der staatlichen Organisation umgestaltet worden sind, so ist doch die Gemeinde zumal in der Gestaltung, welche ihr in den kontinentalen Staaten in der Regel erhalten worden ist, immerhin derjenige Organismus geblieben, in welchem sich weitaus am meisten die Vertretung der wichtigeren Interessen der örtlichen Gemeinschaft vereinigt. In dem Aufgabenkreise der Gemeinden läßt sich daher naturgemäß ein doppeltes Element unter-

Digitized by Google

scheiden: dasjenige, welches in der Beziehung zu den allgemeinen Staatsinteressen, und dasjenige, welches in der Beziehung zu den besonderen Interessen des örtlich abgegrenzten Kreises der Gemeindegenossen vorzugsweise seine Berechtigung findet. Wie indessen jener Charakter der Gemeinde als einer staatlichen Veranstaltung keineswegs in einer abstrakten Trennung von dem Elemente der genossenschaftlichen Interessengemeinschaft thatsächlich zum Ausdruck kommt, beide Elemente vielmehr zu einander im Verhältniß der organischen Vereinigung und der engsten Wechselbeziehung stehen, so ist auch der Gegensatz, wie er zwischen jenen Bestandtheilen des gemeindlichen Wirkungskreises besteht, keineswegs ein ausschließender und abstrakter: es besteht vielmehr, da bei zweckentsprechender Erfüllung der auf dem Sonderinteresse der Gemeindegenossen beruhenden Aufgaben fast immer auch das allgemeine Interesse des Staates und umgekehrt bei sachgemäßer Erfüllung der durch letzteres Interesse gegebenen örtlichen Aufgaben auch das besondere Interesse der Gemeindebewohner betheiligt ist, zwischen beiden Elementen des Aufgabenkreises ein innerer Zusammenhang und eine mehr oder minder enge Wechselbeziehung: nur von einem relativen und graduellen Gegensatz kann daher die Rede sein; gleichwohl ist das Bewußtsein dieses Gegensatzes und das Auseinanderhalten jener zwei Elemente für das Verständniß der Zusammensetzung und Gliederung des kommunalen Wirkungskreises von größtem Werthe. Werden nun von den kommunalen Aufgaben hier diejenigen in Betracht gezogen, welche ihrer Natur nach zu ihrer Erfüllung einen größeren Aufwand finanzieller Mittel erfordern, so stehen als solche, bei denen in besonderem Maße das allgemeine Staatsinteresse betheiligt ist, unter ihnen in erster Reihe die auf den Volksunterricht und einen großen Theil der sonstigen Bildungszwecke, die auf die allgemeine Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, und die auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Aufgaben; in höherem Grade hängt mit den Interessen der Gemeindegenossen die Fürsorge für die Wege und die örtlichen Kommunikationen zusammen; noch mehr im Interesse des der Gemeinde angehörigen Personenkreises stehen einerseits der größte Theil der gemeinsamen agrarischen bezw. landwirthschaftlichen Kulturaufgaben, welche in den Kreis der ortsgemeindlichen Wirksamkeit fallen, andererseits diejenigen Wohlfahrts-, Sicherheits- und Annehmlichkeitsaufgaben, welche durch die besonderen Bedürfnisse des städtischen Gemeindelebens bedingt werden; es gehören hierher die Leistungen für Herstellung, Unterhaltung, Reinigung und Erleuchtung der Straßen, Plätze und Brücken, die Veranstaltungen für die erhöhten Anforderungen

Digitized by Google

der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, die Fürsorge für Einrichtungen zur Erholung und Unterhaltung u. s. w. Das Gesetz der intensiven bezw. extensiven Steigerung der Anforderungen, wie dessen Voraussetzungen vorher entwickelt worden sind, vollzieht sich nun in den genannten Aufgabenkreisen in verschiedener Weise. Soweit die *staatlichen* Aufgaben in Betracht kommen, ist, weil ihre Erfüllung auf allgemeiner staatlicher Nothwendigkeit beruht, wenigstens das Mindestmaß, in welchem die Erfüllung stattfinden muß, regelmäßig Gegenstand der Feststellung durch allgemeine Rechtsnormen: es ist daher dieses Minimalmaß hier ein *absolutes* und bis zu einem gewissen Maße *starres*, das in Anspruch genommen wird, ohne daß hierbei dem besonderen Verhältniß der der Gemeinde beiwohnenden finanziellen Kräfte überall Rechnung getragen werden kann. Mit dem Wachsen jenes Mindestmaßes, wie es nach dem Obigen ein Korrelat und Ergebniß der Kulturentwickelung ist, muß sich daher auch das zwischen den Kräften und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden einerseits, und den aus der Erfüllung staatlicher Aufgaben erwachsenden Anforderungen andrerseits etwa bestehende Mißverhältniß naturgemäß vergrößern. Mehr gestatten die auf die *Sonderinteressen* der Gemeindegenossen bezüglichen Aufgaben eine Akkommodirung an das Maß der vorhandenen Mittel: hier ergiebt meist das Selbstbestimmungsrecht der Gemeindeorgane die Formen, in denen sich die Temperirung des Aufgabenmaßes nach dem Grade der vorhandenen Leistungsfähigkeit vollzieht: es ist daher möglich, Kräfte und Leistungen in eine gewisse Wechselbeziehung zu einander zu setzen. Aber es besteht diese Möglichkeit doch nur bis zu einem gewissen Grade. Ein Theil der auf den gemeinsamen agrarischen und landwirthschaftlichen Kulturinteressen beruhenden Aufgaben ist zunächst der Art, daß ohne genügende Erfüllung derselben die landwirthschaftliche Produktion in den betreffenden Gemeinden nicht gesichert werden kann. Wenn nun auch die hieraus sich als unbedingte ergebenden Anforderungen aus dem Grunde weniger ins Gewicht fallen, weil die in den meisten neueren Gesetzgebungen sich geltend machende Tendenz der zunehmenden Individualisirung des ländlichen Grundeigenthums die gemeinsamen *agrarischen* Interessen auf ein weit geringeres Maß zurückgeführt hat, so gilt doch nicht dasselbe von den in den *Städten*, zumal den größeren, sich geltend machenden gemeinsamen Interessen der Gemeindegenossen und Einwohner: gerade unter dem Einfluß der modernen, an die hygienischen Einrichtungen sowie an die Veranstaltungen für Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und für die Wohlfahrt und Bequemlichkeit der Einwohner gerichteten

Digitized by Google

Ansprüche wächst hier in besonders rascher Progression intensiv und extensiv der auf die Staatsinteressen der Gemeindegenossen bezügliche Aufgabenkreis, und zwar dies um so mehr, einen je größeren Umfang die Anhäufung der Bevölkerung in den betreffenden Gemeinden erreicht und je vielfältigere, nur im Wege größerer gemeinsamer Veranstaltungen zu erfüllende Bedürfnisse sich aus dieser Anhäufung ergeben; die Steigerung der Anforderungen an die öffentliche Verwaltung, wie sie in einem solchen Gemeinleben naturgemäß sich bildet, wirkt dann vermöge der Gelegenheit, die sie der Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse giebt, auf die Vervielfältigung und Steigerung der letzteren zurück und trägt mittelbar zur Erhöhung des Maßstabes bei, der an die örtliche Erfüllung nicht blos der im örtlichen Sonderinteresse, sondern auch der im allgemeinen Staatsinteresse begründeten Aufgaben gelegt wird, dergestalt, daß das durch die allgemeine staatliche Gesetzgebung vorgezeichnete Mindestmaß nicht mehr zureicht und extensiv wie intensiv gesteigerte Leistungen sich als nothwendig ergeben.

Dies verschiedene Verhältniß der Erhöhung der Anforderungen innerhalb der einzelnen Bestandtheile des kommunalen Wirkungskreises führt aber weiter zur Erkenntniß derjenigen Abweichungen, mit denen jenes Gesetz der Erweiterung des Aufgabenkreises hinsichtlich der einzelnen Kategorien der ortsgemeindlichen Korporationen zum Ausdruck kommt.

Um ein genaueres Bild dieser Verschiedenheit zu geben, würde es nöthig sein, auf die kommunale Organisation der einzelnen Staaten und das von der Gesetzgebung derselben rezipirte System der Vertheilung der öffentlichen Aufgaben auf die verschiedenen Faktoren einzugehen: bei der Beschränktheit des verfügbaren Raumes ist dies hier unmöglich. Am leichtesten ist das Prinzip des Wachsthums der Aufgaben in seinem nach den Kategorien der Gemeinden sich ergebenden Sonderverhältnisse da erkennbar, wo dieselben, wie dies in England der Fall, zwischen einzelnen neben einander stehenden kommunalen Organismen dergestalt vertheilt sind, daß jede Gattung von Aufgaben durch eine besondere Organisation repräsentirt wird: hier zeigt die Entwickelung des Aufgabenkreises bei denjenigen Verbänden, welchen die Erfüllung staatlicher Aufgaben zur Wirkungssphäre gesetzt ist, im allgemeinen jenes durch die Steigerung des gesetzlichen Mindestmaßes und die zunehmende Komplizirtheit der Verhältnisse, vor allem die auf der vermehrten Beweglichkeit der Bevölkerung beruhenden Schwierigkeiten bedingte Wachsthum, wogegen in den Organismen, welche den aus dem besonderen städtischen Leben hervorgehenden Aufgaben gewidmet

Digitized by Google

sind, die durch die Ausgestaltung jener Interessen gegebene Erweiterung der Aufgaben zur Geltung gelangt; da jene Verbände in der Regel völlig getrennt und ohne daß zwischen ihnen eine organische Verbindung stattfände, neben einander bestehen, oft sogar auch räumlich auseinanderfallen, kann eine zweckmäßige Einwirkung der durch das Maß der Kräfte gegebenen Rücksichten auf die Gestaltung des Umfangs der Aufgaben hier nur in geringem Maße Platz greifen. Wie vorher bemerkt, gehört es indessen zum Charakteristischen der in den kontinentalen Staaten stattgehabten Entwickelung, daß in der Ortsgemeinde eine die Totalität oder doch die Mehrzahl der Aufgaben des örtlichen Gemeinlebens in ihrem Wirkungskreise organisch zusammenfassende Einheit erhalten worden ist; diese Einheit gewährt eher die Möglichkeit, der Rücksicht auf die vorhandene Leistungsfähigkeit einen temporären Einfluß auf die Bemessung der Aufgaben einzuräumen; die Einwirkung der mehrgedachten, in den einzelnen Spezialmaterien enthaltenen Momente für die Entwickelung des Aufgabenkreises wird hierdurch in mancher Hinsicht gebrochen, nur für gewisse Hauptgruppen läßt sich das Charakteristische in dem Wachsthum des Aufgabenkreises einigermaßen angeben. Ein Gegensatz wird vor allem zwischen den ländlichen Gemeinden, denen in mancher Hinsicht die kleinen städtischen Gemeinden sich nähern, und den größeren Städten wahrnehmbar. In ersteren sind es neben einzelnen Anforderungen für polizeiliche Zwecke vor allem die Aufwendungen für das Volksschul-, das Armen- und das Wegewesen, welche den Haushalt der Gemeinden belasten; neben den Anforderungen für diese Aufgaben treten die durch die agrarischen und die sonstigen gemeinsamen Wohlfahrtsinteressen bedingten im Umfange nicht selten zurück: für den Umfang der erstgedachten Anforderungen ist vor allem das vom Staat festgesetzte Mindestmaß der Leistungen, demnächst die besondere Lage der thatsächlichen Verhältnisse in der Gemeinde, die Gestaltung des Erwerbslebens, der Ansiedlungsverhältnisse, sowie die größere oder geringere Ständigkeit oder Beweglichkeit der Bevölkerung bestimmend. Anders in den größeren Städten, wo neben den für die Aufgaben des Volksschul-, Armen- und Wegwesens erwachsenden Anforderungen die auf den Kreis der besonderen örtlichen Sicherheits-, Wohlfahrts- und Bequemlichkeitsinteressen bezüglichen Aufwendungen eine wichtige, öfter sogar eine prävalirende Stellung einnehmen; aber auch für den Umfang der dem erstgedachten Kreise der staatlichen Aufgaben angehörigen Anforderungen ist in der Regel nicht sowohl das in der Staatsgesetzgebung bezeichnete Mindestmaß, als vielmehr dasjenige Maß, welches sich in der bei der Gemeinde bezw. bei

Digitized by Google

ihren Organen herrschenden Auffassung fixirt hat und das nach Maßgabe der Eigenart des städtischen Lebens über jenes vom Staat vorgezeichnete Mindestmaß meist weit hinausgeht, bestimmend: im Verein mit dieser Auffassung ist auch hier die besondere Lage der thatsächlichen Verhältnisse, zumal nach den vorbezeichneten Richtungen, für den Umfang der Anforderungen wesentlich entscheidend. Als der wichtigere Faktor für die Steigerung der Anforderungen in den ländlichen und kleineren Gemeinden erscheint demnach das vom Staat für die Leistungen der Gemeinden zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben vorgezeichnete, von dem der besonderen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in concreto seinem Prinzip nach unabhängige Mindestmaß, wogegen in den größeren Städten neben diesem Faktor insbesondere die Auffassung, wie sie sich innerhalb der Gemeinde hinsichtlich des an die Leistungen zur Erfüllung der staatlichen wie auch der örtlichen Sonderaufgaben zu legenden Maßstabes bildet, als ein wesentlicher, ja oft als der in den Vordergrund tretende Faktor in Betracht kommt. Es ergiebt sich hieraus, daß für die ländlichen und kleineren Gemeinden das Wachsthum der Anforderungen ein stetiges, aber zugleich langsameres und gewissermaßen typisches, daß dasselbe dagegen in den Städten ein in höherem Grade von lokalen Verhältnissen wie von zeitweiligen theils allgemeinen, theils örtlichen Strömungen bedingtes ist, dergestalt daß die Stetigkeit in der Progression des Wachsthums häufig durch ein zeitweiliges Anschwellen der Ansprüche unterbrochen wird: diese Anschwellungen tragen oft dazu bei, das Verhältniß der Steigerung der Anforderungen schwerer erkennbar zu machen; wenn auch unregelmäßiger, pflegt doch jenes Wachsthum in den größeren Städten sich in einer stärker ansteigenden Progression als in den kleineren Gemeinden zu vollziehen.

Wenn sich hieraus das Gesetz für das Wachsthum der Anforderungen im allgemeinen und im Durchschnitt ergiebt, so kommt dasselbe insoweit, als es in dem Finanzbedarf der einzelnen Gemeinden seinen Ausdruck findet, doch nur in sehr gebrochener Weise zur Geltung, da die Uebersetzung der sachlichen Anforderungen in den Finanzbedarf sich nach Lage der besonderen Verhältnisse örtlich und zeitlich überaus verschieden gestaltet: für die Höhe dieses Bedarfs ist, wie schon vorher angedeutet, nicht blos das Maß der Ansprüche bestimmend, welche nach der Rechtsordnung des Staats bezw. nach der in der Gemeinde herrschenden Auffassung an die Verwaltung gestellt werden: es kommt vielmehr als ein sehr wesentlicher Faktor vor allem auch das Maß der thatsächlichen Schwierigkeiten in Betracht, deren

Digitized by Google

Ueberwindung zur Durchführung der Aufgabe erforderlich wird; das Maß ist je nach der besonderen Lage der thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden naturgemäß das allerverschiedenste. Auch auf die Gestaltung des Bedarfs, wie ihn die Erfüllung der in dem Sonderinteresse der Gemeindegenossen wurzelnden Aufgaben bedingt, wirkt dieser Faktor ein: so sind u. a. die Schwierigkeiten, welche bei Anlegung und Erhaltung von Straßen, Brücken und Plätzen zu überwinden sind, die Kosten der Beschaffung der Materialien und die Arbeitslöhne zwischen den einzelnen Gemeinden meist sehr verschieden. Indessen ist es in diesem Aufgabenkreise, wie schon bemerkt, eben vermöge der engeren Wechselbeziehung, die hier zwischen den Ansprüchen und der Leistungsfähigkeit besteht, eher möglich, durch eine gewisse Herabsetzung der Anforderungen wenigstens zu einem Theil eine Ausgleichung herbeizuführen. Schwieriger ist es vermöge des in höherem Grade absoluten Charakters der Aufgaben, bei deren Erfüllung die allgemeinen Staatsinteressen in Betracht kommen, bezüglich dieser die Mittel zu einer derartigen Ausgleichung zu finden: die auf Erfüllung dieser Aufgaben gerichtete Thätigkeit erscheint für das Staatsgebiet gewissermaßen als ein Ganzes, das sich nur für den Zweck der Ausführung und Handhabung örtlich vertheilt; die Grundsätze, welche diese örtliche Vertheilung regeln, enthalten jedoch meistens nur in geringem Grade eine Gewähr dafür, daß die in den Bereich der Thätigkeit fallenden Leistungen sich in einer auch nur einigermaßen gleichheitlichen Weise auf die einzelnen durch die Gemeindegrenzen bezeichneten örtlichen Abschnitte repartiren und zwar das um so weniger, als ja — immer von England abgesehen — die gemeindliche Eintheilung, wie sie vorhanden, ihrem Ursprunge nach kaum in irgend einer Wechselbeziehung zur Erfüllung jener Aufgaben steht, sondern größtentheils das Produkt einer historischen Entwickelung ist, deren Elemente weit über die Zeit, der der moderne Beruf der Gemeinde zur Erfüllung jener Aufgaben seine Entstehung verdankt, hinausreichen. Die thatsächlichen Kombinationen, von denen das konkrete Maß der zur Erfüllung der Aufgaben örtlich erforderlichen finanziellen Leistungen abhängt, scheiden sich nur unvollkommen nach den Gemeindegrenzen: es folgt schon hieraus, daß, wenn auch das vom Staat vorgezeichnete abstrakte Mindestmaß der Anforderungen für alle Gemeinden ein gleiches, doch das konkrete Maß der zur Herstellung dieses Maßes in den einzelnen Gemeinden erforderlichen Leistungen ein überaus ungleiches ist. Diese Ungleichheit wird aber noch dadurch beträchtlich gesteigert, daß auch bezüglich der Zeiten, in denen innerhalb der einzelnen Verwaltungs-

Digitized by Google

gebiete die Anforderungen an die Gemeinde hervortreten, die größte Verschiedenheit besteht: da die thatsächlichen Kombinationen, von denen das Maß der Anforderungen in den einzelnen Verwaltungsgebieten abhängig ist, unter sich regelmäßig in keinem inneren Zusammenhange stehen, so folgt hieraus, daß die Anforderungen vielfach sich zeitlich unregelmäßig vertheilen und daß nicht selten ein Zusammentreffen zufälliger Momente eine zeitweilige Häufung derselben herbeiführt, daß ferner eine nicht minder erhebliche Ungleichheit in dem Verhältniß besteht, in welchem der Bedarf sich in einen der regelmäßigen Finanzwirthschaft angehörigen Bedarf und in einen außerordentlichen Kapitalbedarf scheidet. So gelangen wir zu dem Ergebniß, daß der großen Ungleichheit des Finanzbedarfs, welcher durch die Erfüllung der auf die Sonderinteressen der Gemeindegenossen bezüglichen Aufgaben begründet wird, eine trotz der abstrakten Gleichheit des Mindestmaßes, dessen Leistung im Bereiche der staatlichen Aufgaben den Gemeinden auferlegt ist, in concreto noch größere Ungleichheit desjenigen Finanzbedarfs hinzutritt, welcher durch die Erfüllung dieser staatlichen Aufgaben entsteht und daß diese Ungleichheit sich durch die Verschiedenheit, in der der Bedarf sich auf die verschiedenen Zeiträume bezw. auf den regelmäßigen und außerordentlichen Bedarf repartirt, noch beträchtlich erhöht.

Es führt das zur Erkenntniß der Anforderungen, welche an die Entwickelung der Mittelbeschaffung der Gemeinden gestellt werden müssen: es bedarf nicht nur einer beträchtlichen Steigerung der Ergiebigkeit ihrer Einnahmequellen insgesammt und im Durchschnitt, sondern auch einer der Ungleichheit, wie sie durch die geschilderte Art der Vertheilung der Anforderungen bedingt ist, entsprechenden Dehnbarkeit derselben. Es fragt sich, in welcher Beziehung der Gang, den die Entwickelung der finanziellen Mittel der Gemeinde thatsächlich genommen, diesen Anforderungen Genüge leistet; auch hier wird bei der großen Verschiedenheit, die in Anbetracht dieser Entwickelung zwischen den einzelnen Kulturstaaten platzgreift, die Darstellung sich auf die Hervorhebung der wichtigsten Momente beschränken müssen. Wie oben ausgeführt, fanden diejenigen Aufgaben, welche heute den wesentlichsten Theil des Wirkungskreises der öffentlichen Verwaltung ausmachen, im Mittelalter, soweit sie nach der damaligen Lebensauffassung überhaupt gestellt wurden, zum größten Theil in der vielfach unvermittelt neben einander sich vollziehenden Thätigkeit der Individuen, Stiftungen und Genossenschaften ihre Erfüllung: es war naturgemäß, daß auch die Finanzwirthschaft der den letzteren beiden Kategorien angehörigen Fak-

Digitized by Google

toren, welche dem Charakter der damaligen wirthschaftlichen Zustände entsprechend vorherrschend eine Naturalwirthschaft war, sich vorzugsweise nach privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten regelte. Dies gilt im großen und ganzen auch von der Finanzwirthschaft der Gemeinden, die ebenfalls überwiegend durch privatwirthschaftliche, den Interessen der Gemeindegenossen entnommene Gesichtspunkte bestimmt zu werden pflegte und in der in gleicher Weise die Naturalwirthschaft prävalirte; vorzugsweise die Nutzung des Gemeinde-Eigenthums bezw. die von den Mitgliedern für die Benutzung dieses Eigenthums geschuldeten oder die sonst durch die Ortsverfassung begründeten Naturalleistungen und Dienste bildeten lange Zeit den weitaus größten Theil der Mittel, welche den Gemeinden zur Verfolgung ihrer administrativen Zwecke zur Verfügung standen. Da wo Gebühren bereits eine Einnahmequelle des kommunalen Haushalts zu bilden beginnen, wie dies öfters in den Städten der Fall war, erscheinen meist auch diese als ein vorwiegend nach privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten abgemessenes Aequivalent für die Thätigkeit der Gemeindeorgane. Unter den Formen der Besteuerung, wie sie in den Städten zur Ausbildung kommen, erlangt in der Mehrzahl der Länder zuerst die Erhebung indirekter Steuern namentlich vom Eingange der Waaren in die Stadt eine größere Bedeutung; erst allmählich mit zunehmender Ausdehnung der Geldwirthschaft gewinnt auch das Element einer direkten Besteuerung der Gemeindegenossen größeren Umfang; aber auch in der Ausführung dieser Besteuerung prävaliren lange Zeit privatrechtliche und privatwirthschaftliche Gesichtspunkte, häufig haben die Steuern die Natur bestimmter unveränderlicher, auf Grundstücken oder Realrechten ruhender Hebungen. Erst ein bei weitem späterer ist in den meisten Ländern der Gedanke einer in ihrem Betrage nach dem Bedürfnisse sich regelnden Umlage, die meist zuerst als eine Ergänzung der unzureichend gewordenen Naturaldienste, dann als ein Ersatz für letztere sich findet. Eine ausgedehntere Anwendung einer solchen dem Bedarf folgenden kommunalen Umlage findet sich zuerst in England, wo die vom Grundertrage erhobene Armensteuer das Prototyp der späteren Bildungen wurde und namentlich auch für die Ausgestaltung der an die Stelle der Frohnden tretenden Wegesteuer als Muster diente. Das Charakteristische des gegenwärtigen Zustandes, wie er aus der geschilderten Entwickelung hervorgegangen ist, besteht allgemein in dem Zurücktreten der Naturalwirthschaft, insbesondere in dem durchschnittlich verringerten Umfange der aus den gemeinschaftlich genutzten Gemeindegrundstücken gezogenen Hilfsquellen, in der abnehmenden Verwendung oder dem völligen Ver-

Digitized by Google

schwinden der Naturaldienste und Naturalleistungen und in der wachsenden Bedeutung, welche diesen Einnahmen gegenüber die Erträge der Steuern bezw. auch der Gebühren und der vermöge rechtlichen oder thatsächlichen Monopols von der Gemeinde betriebenen Gewerbe für den kommunalen Haushalt erlangen. Aber in der Art, in welcher diese Entwickelung sich vollzogen hat und vollzieht, bestehen wieder und zwar nicht nur zwischen den einzelnen Ländern, sondern oft auch zwischen den verschiedenen Kategorien der Gemeinden, sowie den einzelnen kommunalen Korporationen desselben Landes tiefgreifende Unterschiede. Der Umfang, in welchem die Nutzungen von Gemeindegrundstücken unter den Hilfsquellen des kommunalen Haushalts fungiren, ist von dem Maße abhängig, in welchem ein solches kommunales Eigenthum überhaupt sich erhalten hat: ein großer Theil der neueren Gesetzgebung ist dem Zuge zunehmender Individualisirung des gemeinsamen Eigenthums gefolgt, so daß auf dem Lande der Umfang des kommunalen Grundbesitzes und seiner Nutzungen sich immer mehr reduzirt hat. Was die Städte anlangt, so sind es überall nur vereinzelte Fälle, in denen ein derartiges nutzbares Eigenthum der Gemeinde in erheblicher Ausdehnung erhalten geblieben ist. Die Naturaldienste sind in einzelnen Ländern von sehr entwickelter Geldwirthschaft, wie in England, nahezu verschwunden, wogegen sie in Frankreich, Belgien und auch in einigen deutschen Ländern vorzugsweise als Frohnleistungen für die Wegeunterhaltung ein größeres Gebiet der Anwendung behauptet haben: hauptsächlich charakterisirt das Verschwinden derselben die größeren Städte, in denen Dienste der Einwohner am wenigsten den in technischer Hinsicht gerade hier so erheblich gesteigerten Anforderungen genügen können und in denen die Leistung derselben ohne schwere Schädigung des Erwerbslebens der Einwohner in der Regel nicht realisirbar ist. Die durch verminderte Nutzung des Grundeigenthums wie durch Einschränkung der Verwendung der Naturaldienste entstehende Lücke ist in der großen Mehrzahl der Gemeinden durch Zurückgreifen auf die Besteuerung der Gemeindegenossen und Einwohner ausgefüllt worden, welche vor allem auch die Mittel zur Befriedigung der in Folge der zunehmenden Kulturentwickelung und der in der Gesetzgebung herrschenden dezentralisirenden Tendenz an den Gemeindehaushalt neu hervortretenden Anforderungen geliefert hat. Gegenüber dem Besteuerungsprinzip hat das Gebührenprinzip eine verhältnißmäßig eingeschränkte Anwendung erhalten, das vorzugsweise nur im Haushalte der Städte eine erhebliche Rolle spielt: sein hauptsächliches Gebiet stellen die auf die besondere Wohlfahrts- und

Digitized by Google

Bequemlichkeitsinteressen der Gemeindegenossen bezüglichen Aufgaben dar; in enger Wechselbeziehung steht zur Entwickelung desselben die Ausgestaltung der kommunalen Gewerbebetriebe monopolistischen Charakters, von denen manche, wie die der Gasbereitung und der Wasserversorgung, dem Haushalte der Großstädte beträchtliche Einnahmen zuführen, sowie die finanzielle Nutzbarmachung öffentlicher kommunaler Anlagen, wie der Schlachthöfe, Hafenanlagen, Entrepots, Markthallen und dergleichen. Eine über den Kreis der größeren Städte hinausgehende nennenswerthe Bedeutung haben von den Formen der Gebührenerhebung vor allem nur zwei: die des Schulgeldes und die gewisser Hebungen für die Wegebenutzung erlangt: die gegenwärtige Strömung ist auf die möglichste Einschränkung dieser beiden letzteren Formen — des Schulgeldes wenigstens insoweit, als solches für den gesetzlich vorgeschriebenen Volksunterricht erhoben wird — gerichtet. Es haben daher die Steuern sich immer mehr zu dem vorherrschenden Element des kommunalen Einnahmeetats herangebildet. Hieraus ergiebt sich die enge Wechselbeziehung, welche zwischen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde im allgemeinen und der Steuerkraft derselben besteht: Begriffe die mit dem zunehmenden Vorwalten der Steuern in der Einnahmewirthschaft der Gemeinden sich naturgemäß immer mehr identifiziren und ineinanderfallen.

Man kann von *Steuerkraft* in einem doppelten Sinne reden: es kann unter dem Ausdruck das höchste Maß der in einer Gemeinde ohne eine gemeinschädliche Benachtheiligung der Individual-Wirthschaft zu erzielenden Steuerleistung in abstracto oder aber dasjenige Maß verstanden sein, das in concreto d. h. unter Voraussetzung einer bestimmten Gesetzgebung und einer bestimmten positiven Regelung der Besteuerung erlangt werden kann. Beide Begriffe decken sich nicht: das letztere Maß reicht nur da, wo die Einrichtungen rationelle und relativ vervollkommnete sind, verhältnißmäßig nahe an das erstere heran; sehr viel häufiger ist der umgekehrte Fall, daß der Abstand zwischen der in abstracto vorhandenen und der in concreto nutzbar zu machenden Steuerkraft ein großer ist. Es beruht dies auf zweierlei: entweder darauf, daß vermöge der engen Begrenzung des örtlichen und sachlichen Gebiets, auf welches sich der Wirkungskreis der Gemeinde erstreckt, ein Steuersystem, mittels dessen die in abstracto vorhandene Steuerkraft voll ausgenutzt werden könnte, sich als unausführbar erweist, oder darauf, daß die Grenzen, in welche die Gesetzgebung des Staats und die ihr zu Grunde liegenden Prinzipien, vor allem aber die Rücksicht auf das Finanz- und Steuersystem des Staats die Ausübung des der Gemeinde

Digitized by Google

beiwohnenden Besteuerungsrechts einschließen, einer solchen Ausnützung Hindernisse entgegenstellen. Im ersteren Falle befinden sich der Natur der Sache nach regelmäßig die ländlichen, und überhaupt alle kleineren Gemeinden: die enge Begrenzung ihres örtlichen Gebiets wie des Bereichs ihrer Finanzwirthschaft macht die Begründung eigener, den besonderen auf die Ausnützung der Steuerkraft bezüglichen örtlichen Vorbedingungen sich anpassender Steuersysteme für sie im allgemeinen zu einer Unmöglichkeit: derartige Gemeinden pflegen daher in der Mehrzahl der Fälle entweder auf Zuschläge zu den Staatssteuern, oder auf solche besondere Gemeindesteuern, für welche die vom Staat ausgegangenen Vorschriften die maßgebenden Normen enthalten, angewiesen zu sein. Das Maß der Abhängigkeit, in welchem sich die Besteuerung der Gemeinden von dem Steuer- und Finanzsystem des Staates befindet, ist in der Regel gegeben durch die Art, in welcher die Gesetzgebung des betr. Staats die Steuerquellen zwischen Staat und Gemeinde vertheilt: hier stehen zwei Systeme einander gegenüber, je nachdem die Gemeinde auf Zuschläge zu den Staatssteuern oder auf selbständige Steuern angewiesen ist; öfters auch setzen sich die zur Verfügung der Gemeinden stehenden Steuern aus Elementen beiderlei Art zusammen. Es liegt auf der Hand, daß eine wesentlich auf Zuschläge zu den Staatssteuern begründete Gemeindebesteuerung eine nur geringe Dehnbarkeit besitzen kann, da im Interesse der Erhaltung der Ergiebigkeit seines eigenen Steuersystems der Staat ein zu starkes Anschwellen jener Zuschläge zu verhüten Anlaß hat; eine noch geringere wird jene Dehnbarkeit, wenn unter den Staatssteuern, zu denen die Gemeinden Zuschläge erheben, Steuern realer Natur eine prävalirende Stellung einnehmen, da gerade solche Steuern, eben weil sie den realen Vermögensobjekten anhaften und den Charakter bleibender Substanzverminderung annehmen, Schwankungen in der Belastung am wenigsten ertragen. Auch *selbständige* Gemeindesteuern zeigen, sofern sie Realsteuern sind, eine im Verhältniß geringere Elastizität. Eine weit größere Dehnbarkeit der Veranlagung ist den vom persönlichen Vermögen oder Einkommen auf Grund freier Einschätzung erhobenen selbständigen Steuern eigen: solche Steuern sind jedoch für die Gemeinden in um so geringerem Maße verwendbar, einen je eingeschränkteren örtlichen bezw. Personenkreis die letzteren umfassen, da eine desto geringere die Ausgleichung ist, die dem Wechsel der persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber sich innerhalb der Gemeinde vollzieht; je kleiner die Gemeinde ist und je mehr die räumliche Sphäre des persönlichen Vermögens über das Gemeindegebiet hinausreicht, desto mehr wird durch das Vorwalten derartiger vom

Digitized by Google

persönlichen Einkommen erhobener Steuern die Gemeindebesteuerung auf eine schwankende Grundlage gestellt. Eine weit größere Elastizität ist den von der Gemeinde erhobenen Verzehrungssteuern eigen: derartige Steuern sind indessen aus technischen Gründen nur in größeren Gemeinden durchführbar; es ist ferner, wie schon oben erwähnt, in der Mehrzahl der Länder die die Gesetzgebung beherrschende Tendenz auf die möglich größte Einschränkung ihrer Anwendung gerichtet.

Auf dem Zusammenwirken so verschiedener Momente beruht es, daß die Entwickelungsfähigkeit der kommunalen Einnahmen eine viel eingeschränktere als die der staatlichen geblieben ist: da jene Momente größtentheils dauernder Natur sind bezw. eine Modifikation nur durch fundamentale Umgestaltung tiefgewurzelter, mit dem System der bestehenden Verwaltungsinstitutionen eng verwachsener Einrichtungen erfahren können, so wäre der Fall denkbar, daß in fortschreitender Ausdehnung und Ausgestaltung der gemeindlichen Aufgaben ein Maß erreicht würde, in welchem zur Bestreitung des hierdurch für die Gesammtheit der Gemeinde erwachsenden Bedarfs die der *Gesammtheit* der Gemeinden zur Verfügung stehenden Hilfsquellen nicht mehr genügten. In Wirklichkeit indessen vollzieht sich die Abgleichung der Anforderungen und Hilfsquellen niemals für die Gesammtheit der Gemeinden: lediglich innerhalb der Wirthschaft der *einzelnen* Gemeinde tritt einer *konkreten* Gestaltung des Bedarfs ein *konkretes* Maß von Mitteln gegenüber; um die finanziellen Wirkungen der Entwickelung, wie sie der Aufgabenkreis der Gemeinden im allgemeinen nimmt, zu übersehen, ist es erforderlich, das Verhältniß, in welchem ebenso Bedarf wie Mittel sich auf die *einzelnen* Gemeinden vertheilen, in den Bereich der Betrachtung zu ziehen.

Wie ausgeführt, steht zwar die Entwickelung des auf die örtlichen Sonder-Interessen bezüglichen Aufgabenkreises in einer gewissen Wechselbeziehung zur Leistungsfähigkeit, doch sind immerhin manche diesem Aufgabenkreise angehörige Forderungen so gebieterischer Natur, daß sie eine dem geringeren Maße der Mittel sich anpassende Einschränkung nur wenig zulassen: im Gegensatz zu jenen Aufgaben sind die aus den staatlichen Aufgaben im e. S. sich ergebenden Anforderungen überwiegend absoluter Natur; ihrer thatsächlichen Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden fehlt selbst bei der Gesetzgebung zu Grunde liegenden rationellen Vertheilungsprinzipien nicht nur die Gleichmäßigkeit überhaupt, sondern vor allem auch jene Wechselbeziehung zu den zur Verfügung der Gemeinden stehenden Mitteln. Andererseits ist die Vertheilung der Mittel eine womöglich noch ungleichmäßigere: die verschiedene Vertheilung des Wohlstandes auf die einzelnen Gemeinden, der Gang, welchen die Wirth-

Digitized by Google

schaft derselben geschichtlich durchlaufen hat, die mehr oder minder zweckentsprechende Handhabung der Gemeindefinanzen im einzelnen Falle sind Momente, deren Zusammenwirken die größte Verschiedenheit in der Entwickelung der den einzelnen Gemeinden zur Verfügung stehenden finanziellen Hilfsquellen zum Ergebniß hat. Es ist demnach das Verhältniß, in dem Bedarf und Leistungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Gemeinden zu einander stehen, naturgemäß das allerverschiedenste. Diese Verschiedenheit muß eine größere sein in der Kategorie der kleineren Gemeinden, da hier die auf thatsächlicher Kombination beruhende zufällige Häufung der Anforderungen den weitesten Spielraum hat und der Fall nicht selten ist, daß gerade der dürftigsten Entwickelung der Einnahmen die größte Steigerung des Bedarfs gegenübersteht; im Gegensatz hierzu stellt bei einem gewissen Umfange der kommunalen Wirthschaft sich bezüglich jener Zufallskombinationen eher eine gewisse Ausgleichung her: dennoch ist der Fall ein nicht seltener, daß auch bei großen Gemeinden Bedarf und Hilfsquellen sich in durchaus ungleichem Verhältnisse entwickeln. Dieser Ungleichheit der örtlichen Vertheilung der Aufgaben und Mittel tritt die fernere Ungleichheit der zeitlichen Vertheilung der Anforderungen hinzu: auch dieser Ungleichheit gegenüber gewährt die Wirthschaft der größeren Gemeinden nicht nur in sich selbst eine gewisse Ausgleichung, sondern sie giebt auch in höherem Grade die Möglichkeit, im Wege der Anlehenaufnahme die Mittelbeschaffung über einen größeren Zeitraum zu repartiren, während in der Wirthschaft der kleineren Gemeinden, denen jene Befähigung fehlt oder nur mangelhaft beiwohnt, die zeitweiligen Anschwellungen des Bedarfs nur allzu häufig drückend empfunden werden. Ist nun aber jenes, sei es im ganzen, sei es innerhalb der Wirthschaft der einzelnen Gemeinden hervortretende Mißverhältniß zwischen Anforderungen und Mitteln zum großen Theil ein Ergebniß theils der Entwickelung der durch das allgemeine staatliche Interesse gegebenen, in den Wirkungskreis der Gemeinden übergegangenen Aufgaben, theils der Beschränkungen und Formen, welche der Staat im Interesse seiner eigenen Finanzwirthschaft den Gemeinden in Anbetracht der Heranziehung der im Kreise der Einwohnerschaft vorhandenen Steuerkraft auferlegt, so folgt schon hieraus der Beruf des Staats, durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel auf eine möglichste Ausgleichung jenes Mißverhältnisses hinzuwirken: es folgt hieraus ein derartiger Beruf des Staats um so mehr, als für denselben die Erhaltung eines lebenskräftigen kommunalen Lebens, wie dasselbe ohne eine Verhältnißmäßigkeit zwischen den Anforderungen an die Gemeinden und ihrer Leistungsfähigkeit auf die Dauer nicht er-

Digitized by Google

halten werden kann, eine vitale Frage bildet. Die Richtungen, nach denen der Staat eine bezügliche Wirksamkeit entfalten kann, lassen sich in zwei scheiden: es kann derselbe einmal die Ermöglichung einer richtigen zeitlichen Vertheilung der Anforderungen bezw. der Mittelbeschaffung, zweitens aber die Herstellung eines größeren materiellen Gleichgewichts zwischen den Aufgaben und dem aus ihnen sich ergebenden Bedarf einerseits und den finanziellen Hilfsquellen andererseits sich zur Aufgabe setzen. In der ersten Richtung wirkt der Staat, indem er einmal in der Geltendmachung der im allgemeinen Staatsinteresse an die Gemeinden zu stellenden Anforderungen so sehr als möglich temporisirt und indem er ferner den Gemeinden die zweckentsprechende Aufnahme von Anlehen erleichtert. Die auf ersterem Wege mögliche Erleichterung der Gemeinden läßt sich nur schwer in gewisse grundsätzliche Normen bringen: es bleibt Sache der Ausführung, die zeitliche Geltendmachung der Anforderungen, welche zur Realisirung der staatlichen Aufgaben an die Gemeinden gestellt werden müssen, dergestalt zu regeln, daß dieselbe sich der zeitweiligen Lage der Gemeinde-Finanzwirthschaft thunlichst anpaßt; insbesondere pflegen solche den größeren administrativen Bezirken vorgesetzte Behörden, in deren Geschäftskreise die Mehrzahl der betreffenden Verwaltungszweige zusammenläuft, in der Lage zu sein, oft im Sinne einer solchen Temporisirung heilsam wirken zu können. Eine größere Mannigfaltigkeit grundsätzlich sich scheidender Stufen und Typen bietet jene zweite Thätigkeit des Staates dar, welche sich auf die Sicherung von den Interessen der Gemeinden sich anpassenden Anlehens-Modalitäten erstreckt. Hier kann es unter Umständen — da wo es an privatwirthschaftlicher Initiative und privaten Kapitalkräften nicht fehlt — schon erhebliche Vortheile gewähren, wenn der Staat die Reglementirung von die Darlehensgewährung an Gemeinden sich zur Aufgabe machenden Instituten sich zum Ziele setzt: in noch vollständigerer Weise pflegt dem Bedürfniß dadurch Rechnung getragen zu werden, daß der Staat selbst jene Zwecke verfolgende Institute gründet bezw. sich mit der Leitung von solchen befaßt; die höchste Potenz unter denjenigen Formen, in denen jenes Ziel angestrebt werden kann, stellt die Gewährung von Darlehen oder Vorschüssen durch den Staat selbst dar: dieselbe kann theils ohne Zweckbestimmung, theils — und dieser Fall bildet weitaus die Regel — zum Zwecke einer bestimmten auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben bezüglichen Verwendung erfolgen; im letzteren Fall ist das System solcher Vorschüsse meist mit dem System der für Zwecke gleicher Art vom Staat zu leistenden Zuschüsse — definitiver Zuwendungen — in organische Verbindung gebracht worden:

Digitized by Google

insoweit wird auf die für jene Vorschüsse geltenden Normen weiter unten zurückzugreifen sein. Immerhin bleibt die auf dem bezeichneten Wege den Gemeinden zu bringende Hilfe ihrer Natur nach eine eingeschränktere: während sie den Druck zeitweiliger Belastung der Gemeindewirthschaft in häufigen Fällen erleichtert, vermag sie doch zur Herstellung des materiellen und dauernden Gleichgewichts von Anforderungen und Kräften nur verhältnißmäßig Weniges zu leisten.

Als eingreifendere bezw. ihrem finanzwirthschaftlichen Inhalte nach umfassendere kommen daher diejenigen Mittel in Betracht, welche der Staat anwendet, um zwischen Anforderungen und Kräften innerhalb der Gemeinden jenes *materielle* Gleichgewicht herzustellen. Auch dieser Erfolg läßt sich auf *zweierlei* Wegen anstreben: einmal im Wege der kommunalen Organisation, indem versucht wird, die bestehenden mit ungenügender Leistungsfähigkeit versehenen *kommunalen Korporationen zu leistungsfähigeren zu erweitern*; sodann im Wege der *unmittelbaren* Regelung des Verhältnisses zwischen Aufgaben und finanzieller Leistungsfähigkeit; letzteres kann ebenfalls wieder auf einem zweifachen Wege geschehen, indem entweder die den Gemeinden obliegenden *Aufgaben eingeschränkt* oder die zu ihrer Verfügung stehenden *finanziellen Kräfte erweitert* bezw. *ergänzt* werden. Von allen diesen Wegen schließt keiner den andern aus: in der That sind sie denn auch in der Gesetzgebung der einzelnen Länder meist kumulativ und in Verbindung mit einander betreten worden.

Was nun den *ersten* Weg, die Herstellung *leistungsfähigerer Ortsgemeinden* im Wege der kommunalen Organisation anlangt, so ist ein gewisser Zug zur Umbildung derjenigen der bestehenden Gemeinden, welche der genügenden Leistungsfähigkeit entbehren, zwar den verschiedenen Gesetzgebungen gemeinsam: immerhin hat in der Mehrzahl der Staaten dieser Zug sich nur innerhalb verhältnißmäßig enger Grenzen bethätigen können. Wie vorher ausgeführt, ist die heutige örtliche Abgrenzung der Gemeinden das Ergebniß einer, eine Reihe von Jahrhunderten umfassenden Entwickelung. Wiewohl das Element der Rechts- und Interessen-Genossenschaft in den heutigen Gemeinden häufig hinter dem der Veranstaltung zu administrativen und wirthschaftlichen Zwecken zurücktritt, so bleibt immerhin die Zahl der mit der ortsgemeindlichen Korporation verwachsenen oder in Wechselbeziehung stehenden Rechte und Interessen eine so große, daß die Gesetzgebung, ohne das in den Gemeinden lebende Rechtsbewußtsein zu verletzen, nur schwer hier umgestaltend eingreifen kann. Vorzugsweise in den *ländlichen* Gemeinden pflegt die Tendenz eines eifersüchtigen Festhaltens an ihrer

Digitized by Google

gegen die Nachbargemeinden sich abschließenden Sonder-Existenz rege zu sein: der Versuch der französischen Revolution, an die Stelle der überkommenen ortsgemeindlichen Eintheilung die Munizipalitäten (Kantonsgemeinden) zu setzen, scheiterte an den Antipathien, die er auf allen Seiten hervorrief. Eine Ausnahme enthält es, wo wie in England an die Stelle jenes aus der geschichtlichen Entwickelung hervorgegangenen Gemeindewesens eine neue, den administrativen Zwecken untergeordnete und auf sie berechnete kommunale Organisation getreten ist: wenn auch die Eintheilung des Landes in Zivilparochien oder Armengemeinden, welche die Basis der meisten neuen kommunalen Verbände für Wege-, Schul-, Gesundheitswesen u. s. w. gebildet hat, vielfach aus der vorhandenen kirchlichen Parochial-Eintheilung hervorgegangen ist und wenn daher auch für jene Eintheilung die bestehenden Verhältnisse den Rahmen gegeben haben, so hatten die Motive administrativer Zweckmäßigkeit hier doch von Anfang an freieren Spielraum: diese Motive führten zunächst für die öffentliche Armenpflege zur Zusammenziehung der bestehenden Zivilparochien zu größeren Verbänden; nach dem Vorbilde der für die Aufgaben der Armenpflege vollzogenen Organisationen wurden auch in anderen Zweigen der kommunalen Verwaltung die engeren Verbände zu größeren vereinigt. Im Gegensatze hierzu ist in den meisten Staaten des Kontinents der auch in neuerer Zeit öfter aufgenommene Plan einer Ueberführung der bestehenden Ortsgemeinden in aus einer größeren Zahl solcher gebildete Sammt-Gemeinden meist ohne praktische Ergebnisse geblieben: es sind im allgemeinen nur zwei Formen beschränkterer Anwendung jener Idee, welche sich ein größeres Gebiet der Bethätigung gewonnen haben. Zunächst autorisiren fast überall die Gesetzgebungen ein Vorgehen der Staatsgewalt, um solche Ortsgemeinden, welche in ihrer Leistungsfähigkeit allzusehr hinter dem Durchschnittsmaß zurückbleiben, mit anderen benachbarten Gemeinden zusammenzulegen: es liegt in der Natur dieser lediglich auf Beseitigung gewisser besonders hervortretender, exzeptioneller Uebelstände gerichteten Vorschriften, daß sie nur in einer begrenzten, im großen und ganzen verschwindenden Zahl von Fällen zur Geltung gelangen können. Eine andere namentlich in einer Anzahl deutscher Staaten nicht selten vorkommende Form der Anwendung ist die der Vereinigung der Ortsgemeinden zu größeren Verbänden für einzelne Zwecke, so vor allem für die Unterhaltung der Kirche und der Volksschule, für Wegezwecke, für die Aufgaben des Feuerlöschwesens, hie und da auch für Armenzwecke: es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Errichtung solcher Spezialverbände hie und da, indem die Last auf die Schultern

Digitized by Google

eines größeren und dadurch leistungsfähigeren gemeindlichen Organismus gelegt wurde, eine angemessenere Vertheilung der Anforderungen und damit ein entsprechenderes Verhältniß zwischen Bedarf und Leistungsfähigkeit herbeigeführt worden ist. Indessen stehen einer Verallgemeinerung derartiger Spezialverbände doch sehr große Bedenken von denjenigen Gesichtspunkten aus entgegen, welche für die kommunale Organisation im allgemeinen bestimmend sein müssen: wie schon oben hervorgehoben worden, ist es als ein Vorzug der Organisation, wie sie den Kulturstaaten des europäischen Kontinents im allgemeinen erhalten geblieben ist, zu betrachten, daß die Ortsgemeinde in ihrem Wirkungskreise die wichtigeren Aufgaben des örtlichen Gemeinlebens vereinigt; gerade diese ihre Eigenschaft befähigt sie, zwischen den lokalen Bedürfnissen und den lokalen Kräften in unterster Reihe eine Ausgleichung herzustellen, für die örtliche Finanzwirthschaft und Verwaltung gewissermaßen als Regulator zu dienen; allein dadurch, daß sie diese Funktion auszuüben vermag, erhält sie sich diejenige Spannkraft, welche sie zu einem wichtigen und lebendigen Gliede im Gesammtorganismus des Staates macht. Jene regulirende Wirksamkeit der Gemeinde muß aber um so mehr beeinträchtigt werden, je mehr einzelne Zweige örtlicher Verwaltung aus ihrem Aufgabenkreise ausgesondert und auf Spezialverbände übertragen werden. In je größerer Dimension dies geschieht, desto mehr wird der Zustand dem in England bestehenden einer Auflösung der kommunalen Organisation in Spezialbildungen angenähert, welchen das zusammenfassende Element einer Ortsgemeinde in unserem Sinne ganz verloren gegangen ist. Auch hierauf wird weiter unten zurückzukommen sein. Vorläufig genügt es zu konstatiren, daß zwar im Wege einer auf Herstellung größerer Ortsgemeinden abzielenden kommunalen Reform eine Verminderung der Uebelstände, wie sie in dem zwischen Aufgaben und Leistungsfähigkeit der Gemeinden häufig bestehenden Mißverhältnisse beruhen, herbeizuführen, daß jedoch von solcher Reform allein ein jenes Mißverhältniß in allgemeiner Weise ausgleichender Erfolg nicht zu erwarten ist.

Hiernach bedarf es eines Zurückgreifens auf die Mittel, über welche der Staat, um auf das Verhältniß der den Gemeinden gestellten Aufgaben und der ihnen zu Gebote stehenden Mittel direkt einzuwirken, verfügt. Diese Mittel scheiden sich nach dem soeben Gesagten in zweierlei Gattungen, je nachdem eine Einschränkung der Aufgabensphäre der Gemeinden oder eine Vermehrung ihrer finanziellen Mittel bezw. eine Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit ins Auge gefaßt wird.

Eine Einschränkung des Aufgabenkreises der Gemeinden ist der

Digitized by Google

die Gesetzgebung der neueren Zeit beherrschenden Richtung im allgemeinen entgegen: es ist oben dargelegt worden, wie in dieser Gesetzgebung die auf die Ausdehnung der Wirkungssphäre der Gemeinden gerichtete Tendenz vorgewaltet hat und wie diese Tendenz in Motiven theils der administrativen Dezentralisation, theils des Ausbaus der Selbstverwaltung ihre Begründung findet: von einer grundsätzlichen Umkehr wird hier ebensowenig die Rede sein können, wie die Gesetzgebung dem Bestreben, gewisse zeither der privaten Betheiligung überlassen gewesene, jedoch von der öffentlichen Verwaltung zweckentsprechender zu erfüllende Wohlfahrtsaufgaben in den Wirkungskreis der Gemeinden zu übernehmen, hindernd wird entgegentreten dürfen. Dennoch sind es keineswegs alle zeither dem Wirkungskreise der Gemeinden vorbehalten gebliebenen oder demselben übertragenen staatlichen Aufgaben, deren Belassung in diesem Wirkungskreise durch administrative oder politische Motive der bezeichneten Art schlechterdings gefordert wird. Jene Motive führen vor allem nur dahin, daß dem engeren Kreise der Gemeinden diejenigen Aufgaben bewahrt bleiben, bei deren Erfüllung das Interesse gemeinsam mit der sachlichen Information des staatsbürgerlichen Elements, wie solches durch den in der Gemeinde enthaltenen Personenkreis repräsentirt wird, sich als ein Hebel *sachgemäßer* und *sparsamer* Erledigung wirksam zu bethätigen vermag: im Gegensatz zu diesen Aufgaben giebt es andere, bei denen es mehr auf planvolle Handhabung, auf Verwendung technischer Kräfte, auf möglichst umfangreiche Veranstaltungen und den Betrieb im Großen ankommt: hier hat in der Regel die Betheiligung derjenigen Kräfte, welche die Gemeinden aus der Mitte ihrer Mitglieder für die Ausübung zur Verfügung stellen können, einen weit geringeren Spielraum, während andrerseits die Vorzüge, welche eine Organisation und Verwaltung im Großen hat, um so mehr auf eine Erfüllung der betreffenden Aufgaben durch größere Verbände hinweisen, einen je kleineren Kreis die betreffenden Gemeinden umfassen. So sehr daher auch die auf Erweiterung des Wirkungskreises der Gemeinden auch im Bereich der staatlichen Aufgaben gerichtete Tendenz als eine im allgemeinen berechtigte angesehen werden kann, so gilt dies doch nur mit dem Vorbehalt, daß in Verbindung hiermit solche Aufgaben, für deren Uebernahme durch den Staat oder größere Verbände überwiegende Gründe administrativer oder finanzieller Opportunität sprechen, aus dem Wirkungskreise der Gemeinden ausgeschieden und auf die breiteren Schultern jener größeren Verbände gelegt werden: nach beiden Richtungen hin den Wirkungskreis der Gemeinden einer Revision zu unterziehen bleibt Aufgabe der

Digitized by Google

Reform. In welchem Umfange in diesem Wege eine Entlastung der Gemeinden erzielt werden kann, hängt allerdings davon ab, inwieweit die gesammte staatliche und kommunale Organisation eine derartige zentralisirende Gegenströmung begünstigt: vor allem wird in größeren Staaten dies Maß dadurch bedingt sein, daß zwischen dem Staat und den Gemeinden sich in Gestalt der sogenannten Kommunalverbände höherer Ordnung eine Zwischenorganisation einschiebt, mittels deren die Zusammenfassung der für den Wirkungskreis der Ortsgemeinden minder geeigneten Aufgaben in dem Wirkungskreise größerer kommunaler Körperschaften und schließlich des Staates stufenweise erreicht werden kann; die Abwägung der vorbezeichneten Momente gegen einander ergiebt dann die Stelle, auf welcher die bezügliche Verwaltungsthätigkeit in dem Wirkungskreise der sich über einander aufbauenden Verbände einzureihen ist: nur auf diesem Wege läßt sich zu einer organisch ineinandergreifenden Vertheilung der Aufgaben gelangen. Was die einzelnen Staaten in der Ausgestaltung eines solchen Zwischen-Organismus geleistet haben, ist nun allerdings sowohl seiner Ausdehnung als seinem Werthe nach sehr verschieden. Wie in England auf den unteren, die verschiedenen Richtungen der administrativen Thätigkeit repräsentirenden Stufen des kommunalen Organismus eine Vermittelung und sozusagen eine transversale Verbindung fehlt, ist auch die Bildung des Wirkungskreises der zwischen den unteren Stufen und dem Staate die Mitte einnehmenden Grafschaft nur wenig von administrativen Gesichtspunkten beherrscht: dieser Wirkungskreis umfaßt mehr ein Konglomerat auseinanderliegender Aufgaben, als daß er ein nach einheitlichen Ideen abgegrenztes Ganze darstellte; es entspricht diesem Zustande, daß eine rationelle Vertheilung der Aufgaben auf den verschiedenen Stufen hier nur wenig entwickelt und der Wirkungskreis der unteren Kommunalverbände in ihrem bezüglichen Verwaltungszweige ein sehr ausgedehnter geblieben ist. Sehr folgerichtig ist dagegen in der Begrenzung der Wirkungssphäre des französischen Departements und der ihm nachgebildeten der belgischen Provinz der Gedanke einer von den vorbezeichneten Gesichtspunkten geleiteten Aufgabenvertheilung zur Durchführung gelangt, dergestalt daß der Aufgabenkreis des Departements, soweit die staatlichen Aufgaben in Betracht kommen, mit dem der Gemeinden ein gewissermaßen einheitlich geordnetes Ganze bildet. Eine große Mannigfaltigkeit der hierhergehörigen Einrichtungen ist in Deutschland vorhanden. Die der beiden größten Staaten, Preußens und Bayerns, unterscheiden sich von den in Frankreich bestehenden im wesentlichen dadurch, daß die Zwischenglieder zwischen Staat und Ge-

Digitized by Google

meinde zwei- oder mehrstufige sind; hierbei tritt einerseits zwar das Prinzip der Aufgabenvertheilung weniger klar zu Tage, es ist dagegen andererseits die Möglichkeit einer weitergreifenden Uebernahme von dem Wirkungskreise der Gemeinde angehörigen Aufgaben gegeben; durch zweckentsprechendes Ineinandergreifen zeichnet sich die in der bayerischen Gesetzgebung bezw. Verwaltungspraxis durchgeführte Regelung des Aufgabenkreises der Gemeinden, Distrikte und Kreise aus. Im großen und ganzen wird dasjenige, was nach der bezeichneten Richtung in den deutschen Staaten geschehen ist, als ein Anfang charakterisirt werden können, der, sowohl was rationelle Regelung als was Umfang anlangt, noch viel zu thun übrig läßt; mit der Ausdehnung der auf die größeren Verbände zu übernehmenden Aufgaben wird sich das Verhältniß, in dem Anforderungen und Kraft in der Wirthschaft der einzelnen kommunalen Korporation einander gegenüberstehen, von selbst zu einem richtigeren gestalten.

Wie wichtig nun aber auch ein solches Vorgehen sein mag, immerhin wird zu bedenken sein, daß der auf Dezentralisation hindrängenden Entwickelung gegenüber jene Fälle, in denen Opportunitätsrücksichten die Zusammenfassung von Aufgaben der kommunalen Verwaltung im Wirkungskreise der größeren Verbände fordern, Ausnahmen sind. Schon hierin liegt es, daß eine Lösung des Problems auch auf diesem Wege allein nicht zu gewinnen ist; als der wichtigere Faktor behufs Herstellung größeren Gleichgewichts zwischen Anforderungen an die Gemeinde und finanzieller Leistungsfähigkeit erscheint vielmehr die Erhöhung dieser Leistungsfähigkeit selbst. Sicher ist es nach dem oben Ausgeführten, daß nach dieser Richtung durch rationelle Weiterentwickelung der Einnahmen, insbesondere der Hebungen für die Benutzung der kommunalen Betriebsanstalten und der Gebühren, vor allem aber durch Annahme sachgemäßer Basen für das Gemeindesteuerwesen und durch möglichste Befreiung desselben von nachtheiligen, ihm in Rücksicht auf das Finanzwesen des Staats auferlegten Schranken noch Erhebliches zu leisten ist: gleichzeitig hat aber die vorangegangene Darstellung auch die Grenzen erkennen lassen, in welche eine dem Bedürfniß folgende Erweiterung dieser Einnahmequellen eingeschlossen bleiben muß; es sind die Ursachen klar gelegt worden, aus denen angesichts des absoluten Charakters der staatlichen Aufgaben und des Mangels einer Wechselbeziehung ihres Maßes zu den vorhandenen Hilfsquellen eine Sicherung des Gleichgewichts zwischen Bedarf und Mitteln innerhalb der einzelnen Ortsgemeinde sich auf diesem Wege in irgend welcher Allgemeinheit nicht erreichen läßt: es beruht hierauf die Nothwendigkeit des

Digitized by Google

direkten Eintretens der größeren Verbände, deren Mittelbeschaffung auf breiterer Basis ruht und welche den Bedarf in gleichheitlicherer Weise auf die Steuerpflichtigen umzulegen im Stande sind, in oberster Reihe des Staates, mit positiven Zuwendungen. In der That haben, wie im Eingange bemerkt, fast alle europäischen Kulturstaaten derartige Zuwendungen als eine regelmäßige Institution ausgebildet; mit Recht ist für die Formen der Anwendung meistentheils der Gedanke bestimmend, daß jene Zuwendungen wesentlich zu dem Behufe erfolgen, die Gemeinden zur Erfüllung der durch das allgemeine Staatsinteresse gegebenen Aufgaben, soweit deren Erfüllung in ihren Wirkungskreis fällt, in den Stand zu setzen, bezw. die Erfüllung dieser Aufgaben zu erleichtern: wenigstens herrscht dieser Gesichtspunkt in der Zweckbestimmung der vom Staat aus seinen Mitteln zur Verfügung gestellten Zuwendungen vor, wogegen für die Zuwendungen, welche von den gewissermaßen Zwischenglieder bildenden und zu den örtlichen Interessen immer schon in etwas engerer Wechselbeziehung stehenden größeren Verbänden ausgehen, ein breiterer Spielraum der Verwendung besteht. Diese größeren Verbände dienen nun aber oft auch für die vom Staat ausgehenden Zuwendungen insofern als Mittelglieder, als diese Zuwendungen zunächst ihnen zufließen und erst durch ihre Vermittelung an die engeren Verbände und Ortsgemeinden gelangen; mit dem System der Zuwendungen steht daher das der Zuwendungen der größeren Kommunalverbände an die Gemeinden in enger organischer Wechselbeziehung und Verbindung: für die Betrachtung, sofern sie erschöpfend sein soll, lassen hiernach beide Elemente sich nicht von einander sondern. Aus diesem Grunde ist es als die Aufgabe des Aufsatzes bezeichnet worden, die Verhältnisse finanzieller Konkurrenz, wie sie einmal zwischen dem Staat und den Gliedern des kommunalen Organismus und ferner zwischen diesen Gliedern unter sich, insbesondere zwischen den größeren Kommunalverbänden und den Ortsgemeinden bestehen, und wie sie ein wesentliches, die Vertheilung der administrativen Aufgaben auf jene Faktoren ergänzendes Element bilden, zum Gegenstande der Darstellung zu machen; es handelt sich darum, zunächst die Formen klar zu legen, welche für die Bethätigung jener Verhältnisse der Konkurrenz in der positiven Gestaltung der Einrichtungen ausgebildet worden sind; sodann wird die Darstellung zu dem inneren Zusammenhange zurückzukehren haben, in welchem jene Formen mit der allgemeinen Entwickelung des kommunalen Finanzwesens und den anderen die Ausgleichung zwischen Bedarf und Mitteln zum Ziele habenden Richtungen dieser Entwickelung stehen. Wie die vorstehende

Digitized by Google

Ausführung gezeigt hat, bilden jene Formen nur eine Seite des in dem Verhältniß der Betheiligung des Staates und der Glieder des kommunalen Organismus eingetretenen und sich vollziehenden Umgestaltungsprozesses: nur im Wege einer an diese Gesammtentwickelung anknüpfenden Beurtheilung werden daher die thatsächlichen Ergebnisse, welche mittels der vorhandenen positiven Bildungen erzielt worden sind, richtig gewürdigt und für die Erkenntniß der in der kommunalen Finanzpolitik zu verfolgenden Ziele fruchtbar gemacht werden können.

I. Die bestehenden Einrichtungen.

A. Gegensatz des Dotationsprinzips und des Betheiligungsprinzips im engeren Sinne (Subventionsprinzips).

Den Zuwendungen, welche aus den Mitteln des Staats bezw. der größeren kommunalen Verbände an die engeren Verbände bezw. die Gemeinden erfolgen, liegt die gemeinsame Idee einer Beitragsleistung zur Erfüllung von dem Wirkungskreise der betreffenden Verbände und Gemeinden angehörigen Aufgaben zum Grunde: in der Form indessen, in welcher die Idee zum Ausdruck gelangt, läßt eine zweifache Stufe sich unterscheiden. Der Umfang der Beitragsleistung kann entweder in einer Weise abgemessen sein, bei welcher eine Beziehung desselben zu dem Umfange der an die Gemeinden gerichteten Anforderungen oder zu den Ursachen ihrer Bedürftigkeit erkennbar nicht hervortritt: oder es ist die Bemessung des Beitrags zu jenen Momenten des Maßes der Anforderungen oder der Bedürftigkeit in eine Beziehung gebracht. Das der ersteren Form der Betheiligung zum Grunde liegende Prinzip wird hier mit der Benennung des Dotationsprinzips, das in der zweiten zum Ausdruck kommende mit dem Namen des Betheiligungs- oder Subventionsprinzips bezeichnet werden; zu einer festen Abgrenzung der Begriffe gegeneinander ist bisher weder die Terminologie der Gesetzgebung, noch auch im allgemeinen die Praxis der Verwaltung gelangt; nicht selten nähern sich in der Ausübung beiderlei Formen, und zwar das um so mehr, je mehr einerseits bei dem Dotationsprinzip das Bestreben, bei der Bemessung der den engeren Verbänden bezw. den Gemeinden zu leistenden Zuwendungen dem Momente des Umfanges des Bedürfnisses Spielraum einzuräumen, und andererseits beim Subventionsprinzip die Tendenz einer möglichst großen Stabilität der zu gewährenden

Digitized by Google

Zuschüsse sich Geltung verschafft; vielfach greifen in der Praxis beide Prinzipien in einander über oder werden in kombinirter Weise zur Anwendung gebracht. Es handelt sich daher auch hier nicht um eine abstrakte Sonderung; dennoch ist es nöthig, das Bewußtsein jenes Gegensatzes evident zu halten, wenn die verschiedenen Formen der Anwendung klar zur Anschauung gebracht werden sollen: die Darstellung derselben wird daher hier nach ihrer Beziehung zu jenen beiden Prinzipien gegliedert werden müssen.

B. Das Prinzip der Dotation insbesondere.

1. Allgemeine Charakteristik.

Im großen und ganzen umfaßt dies Prinzip diejenigen Formen, mittels deren dem durch plötzliche Vermehrung der Aufgaben in den Anforderungen an die Gemeinden oder durch plötzliche Verminderung der ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsquellen und Einnahmen eingetretenen Mißverhältniß zwischen Bedarf und Deckungsmitteln Abhilfe geschafft wird; die Anwendung desselben ist daher häufig der Begleiter fundamentaler Aenderungen der Gesetzgebung, die im Bereich theils der Bemessung des Aufgabenkreises der Gemeinden, theils der Regelung der denselben zur Verfügung stehenden Einnahmequellen vollzogen werden; gerade weil derartige Aenderungen mit der besonderen Rechtsentwickelung der einzelnen Länder in Zusammenhang zu stehen pflegen, gestaltet sich die Art, in der das Dotationsprinzip in die Erscheinung tritt, zu einer sehr verschiedenen. Diese Verschiedenheit bezieht sich theils auf den thatsächlichen Hergang, welcher zu Dotationen Anlaß gegeben hat, theils auf die Kategorie finanzieller Mittel, welche den Gegenstand der Zuwendung bildet, theils endlich darauf, ob und welche Zweckbestimmung der Verwendung des überwiesenen Objekts gegeben wird.

Was den Anlaß der Dotation anlangt, so kann derselbe in zweierlei Kategorien von Vorgängen liegen: es kann das Bedürfniß entweder durch eine in den Anforderungen an die betr. Kommunal-Verbände eingetretene Vermehrung oder durch eine in den Mitteln eingetretene Einschränkung hervorgerufen sein. Die Erhöhung oder Vervielfältigung der Anforderungen beruht wie oben dargelegt wieder theils auf der inneren Ausgestaltung und Spezialisirung der Aufgaben, wie sie ein Korrelat der Entwickelung des Kulturlebens ist, theils auf der dezentralisirenden Tendenz der Gesetzgebung; Akte der letzteren, welche den Aufgabenkreis der Kommunalverbände erweitern, werden daher in einer entsprechenden Dotationsmaßregel häufig ihr

Digitized by Google

Korrelat haben. Eine Verminderung der Mittel tritt vornehmlich dadurch ein, daß aus Gründen der Finanz- oder sonstigen wirthschaftlichen bezw. allgemeinen Politik gewisse Einnahmequellen den Gemeinden entzogen bezw. daß letztere in deren Ausnutzung eingeschränkt werden; Fälle dieser Art sind diejenigen, in denen Akte der Gesetzgebung die Aufhebung der mit den Erfordernissen des Verkehrs und Aufenthaltsfreiheit nicht in Einklang befindlichen Hebungen — des Einzugsgeldes, der Wege-, Brücken- und Hafen-Abgaben, des Schulgeldes — ausgesprochen oder gewisse Arten von Steuern unterdrückt haben. Zuweilen liegt der Anlaß zur Dotation auch darin, daß einem Staat neue Einnahmen in einer Ausdehnung zugeführt werden, welche es ihm ermöglicht, sich eines Theils derselben zu Gunsten der Kommunalverbände und Kommunen zu entäußern; in der Regel werden mit einer solchen Entäußerung alsdann noch andere Zwecke verfolgt; hierher gehört es, wenn bei Einführung neuer Steuern die antheilige Ueberweisung des Ertrages an die Kommunalverbände oder Gemeinden in der Absicht erfolgt, hierdurch das Odium der neuen Einrichtung zu vermindern oder die Gemeinden für die Beibehaltung der betr. Steuern sowie für eine zweckentsprechende Veranlagung und Einziehung von Staatssteuern zu interessiren. Meist stehen diese Zwecke alsdann sogar im Vordergrunde.

Ihrem *Gegenstande* nach ist die Dotation entweder eine solche, welche Vermögensobjekte oder finanzielle Mittel in die Wirthschaftssphäre der Kommunalverbände und Gemeinden überträgt, ohne daß dabei eine *materielle Stärkung* der finanziellen *Leistungsfähigkeit* dieser letzteren Faktoren beabsichtigt wird, oder sie ist eine solche, welche die *Steigerung* der finanziellen Leistungsfähigkeit der betr. Kommunalverbände oder Gemeinden *bezweckt* und daher der Wirthschaftssphäre derselben Objekte, die eine derartige Steigerung zu begründen geeignet sind, zuführt: erstere nenne ich *formelle*, letztere *materielle* Dotationen. Der Hauptfall der Anwendung der ersteren ist der der Ueberweisung ganzer bisher vom Staat oder größeren Kommunalverbänden gehandhabter Verwaltungszweige an die engeren Kommunalverbände bezw. die Gemeinden: in der Konsequenz solcher Ueberweisungen liegt es, daß auch diejenigen dem öffentlichen Dienst gewidmeten Immobiliar- und Mobiliar-Objekte, welche mit den betreffenden Verwaltungszweigen in Verbindung stehen und deren Werth hauptsächlich auf dieser Beziehung beruht, auf die in Rede stehenden Kommunalverbände ꝛc. übergehen; ein gleiches pflegt von solchen Nutzungen und Hebungen zu gelten, zu denen die Bewirthschaftung der betr. Objekte etwa Anlaß giebt. So ist es, wenn ganze Verwaltungs-

Digitized by Google

zweige aus der Wirkungssphäre des Staats in die der Kommunalverbände oder der Gemeinden übertragen werden, ein nothwendiges Korrelat dieser Uebertragungen, daß auch die jenen Verwaltungszweigen angehörigen Dienstgebäude den letztgedachten Verbänden mit übereignet werden: ebenso gehen, wenn den Kommunalverbänden die bisher vom Staat gehandhabte Unterhaltung der Chausseen überwiesen wird, naturgemäß auf sie außer dem Eigenthum an den Chausseen auch die etwaigen Nutzungen des Straßenterrains, die Hebungen an Wegegeld u. s. w. über[1]). Solche Uebereignungen haben den Charakter vorwiegend einer Vervollständigung der betr. Zuständigkeitsänderungen, ohne daß sie an und für sich eine Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit dieser Verbände bedeuten. Ein wesentliches finanzpolitisches Interesse haben nur die materiellen Dotationen. Das Objekt derselben kann ein sehr verschiedenes sein: es kann in seitens des Staates oder der größeren Kommunalverbände einmal oder periodisch zu gewährenden Summen, in nutzbaren Immobilien oder in dem ganzen oder antheiligen Ertrage von Steuern, Gebühren, Geldbußen, Konfiskaten u. s. w., bezw. auch darin, daß das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern, Gebühren u. s. w., deren Vereinnahmung bis dahin für Rechnung des Staates erfolgte, übertragen wird, bestehen. Von besonderer Wichtigkeit sind in Bezug auf den finanziellen Effekt vorzugsweise zwei Arten von Dotationen: die Ueberweisung bestimmter, ein für allemal in den Etat eingestellter jährlich oder sonst periodisch zu gewährenden Summen und die Ueberweisung des ganzen bezw. des partiellen Ertrages gewisser Steuern: derartige Steuern sind von einem neueren Schriftsteller[2]) Dotationssteuern genannt worden, ohne daß gerade hiermit eine qualitative besonders scharf sich abgrenzende Gruppirung gegeben wird: denn einmal behalten jene Steuern, so lange sie vom Staat direkt erhoben

1) So hat das preußische Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 — § 18 — den Provinzen bezw. ihnen gleichgeordneten Kommunalverbänden mit der Verpflichtung zur Unterhaltung der Staatschausseen auch das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser übertragen. Weit langsamer und in weit eingeschränkterer Weise wurde diese Konsequenz in der französischen Gesetzgebung gezogen: das Dekret vom 16. Dezember 1811, welches den Departements die Unterhaltung eines Theils der bisherigen Staatschausseen überwies, bestimmte wegen des Eigenthums derselben nichts, das daher formell dem Staate verblieb: erst später wurde anerkannt, daß an den in Ergänzung des früheren Netzes auf Kosten des Departements ausgebauten Departementsstraßen den Departements das Eigenthum zustehe. Siehe Block, Dict. de l'adm. franc. Art. Voirie Nr. 17.

2) v. Bilinski, die Gemeindebesteuerung und deren Reform S. 20.

Digitized by Google

werden, ungeachtet der Betheiligung der Kommunen an ihrem Ertrage die Eigenschaft von Staatssteuern mit allen ihren Konsequenzen bei; ferner aber findet sich die Ueberweisung eines Antheils an dem Ertrage der Steuern auch in Anwendungen, bei denen die Idee einer Dotation gänzlich zurücktritt: es gehören hierher die schon oben berührten Fälle, in denen die Gemeinden, um ihr Interesse für die Beibehaltung und die Erhebung der Steuern zu gewinnen, an dem Ertrage derselben mit einer meist in Prozenten ausgedrückten Quote betheiligt werden[1]). Gesetzliche Bestimmungen, nach denen ferner Einnahmen aus vollstreckten Strafen und ausgesprochene Konfiskationen den Gemeinden überwiesen werden, kommen zwar noch vor[2]), doch ist die finanzwirthschaftliche Bedeutung der betreffenden Uebereignungen regelmäßig eine untergeordnete: meist beruht das Motiv derselben in einer Auffassung, welche das Recht auf die Erträge jener Strafen als ein Annexum der Handhabung der Ortspolizei betrachtet, bezw. es besteht in der Absicht, die Gemeinden und ihre Organe für die Verfolgung der bezüglichen Kontraventionen zu interessiren.

Nach dem Grade, in welchem die Disposition der Kommunal-

---

1) Ein Beispiel enthalten die preußischen Gesetze vom 4. April 1848 — G.-S. von 1848 S. 77 — § 7 und vom 1. Mai 1851 — G.-S. von 1851 S. 193 — § 1, nach welchen die Reinerträge der damals in den größeren Städten erhobenen Mahlsteuer zu einem Drittel in die Gemeindekasse fließen. Unter dem gleichen Gesichtspunkte stehen die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung, die den Gemeinden 8 Prozent vom Ertrage des Staatsgewerbesteuer überweisen. Gesetz vom 25. April 1844 Art. 32.

2) In verhältnißmäßig ausgedehntem Umfange disponirt in dieser Weise über die Erträge der Strafen die französische Gesetzgebung; nachdem der Artikel 467 des Code pénal als Prinzip aufgestellt, daß die von den Polizeigerichten erkannten Geldstrafen zum Vortheil der Gemeinden, in denen die Uebertretung geschehe, zu verwenden seien, erstreckte eine Verordnung vom 19. Februar 1820 das Prinzip auf die von den korrektionellen Gerichtshöfen erkannten Geldstrafen; zugleich wurde hier und demnächst in einer Ordonnanz vom 30. Dezember 1825 das Prinzip dahin spezialisirt, daß von dem Reinertrage der Strafen ein Drittel für den Dienst der sogenannten unterstützten Kinder, zwei Drittel aber zu einem Fonds zur Leistung von Beihilfen an bedürftige Gemeinden in den Händen des Präfekten zu vereinigen seien. Aehnlich bilden in der preußischen Rheinprovinz sämmtliche Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder für jeden Regierungsbezirk einen besondern Fonds, der hauptsächlich für die Bestreitung der Erziehung und Verpflegung verlassener Kinder bestimmt ist; Ueberschüsse werden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeinden verwendet. Kabinettsorder v. 27. Nov. 1822 und Zirk.-Verf. des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1822. In den übrigen preußischen Provinzen gehören mit wenigen Ausnahmen die Erträge der Geldstrafen dem Staat.

Digitized by Google

verbände und Gemeinden über die Objekte der Dotation eine freie oder eingeschränkte ist, kann von einer Dotation ohne oder mit Zweckbestimmung gesprochen werden: im ersteren Falle ist die Regelung der Verwendung der Selbstbestimmung der Kommunalverbände bezw. der Gemeinden überlassen, wogegen im letzteren in erster Linie der bei der Ueberweisung ausgesprochene Verwendungszweck maßgebend ist: der Umstand, daß die Instandsetzung der Gemeinde zur Leistung gewisser Ausgaben das Motiv der Zuweisung bildet, involvirt eine solche Beschränkung noch nicht; nur insoweit jener Verwendungszweck ausdrücklich als ein obligatorischer beigefügt ist, begründet er die rechtliche Nöthigung, das betr. Dotationsobjekt oder seinen Ertrag ausschließlich auf Ausgaben, welche für den gedachten Verwendungszweck geleistet werden, zu verwenden. Der Fall, daß solche Bestimmungen beigefügt sind, scheint der vorwaltende zu sein: zuweilen sind mehrere Dotationszwecke alternativ bezeichnet oder es ist dem in erster Linie bezeichneten für den Fall, daß er nicht platzgreifen könne, ein anderer substituirt. Diejenigen Anwendungen des Dotationsprinzips, welche auf der Beifügung einer solchen Zweckbestimmung beruhen, nähern sich den Anwendungsformen des Subventionsprinzips: sie gehen um so mehr in die letzteren über, je mehr eine periodische, den Aenderungen in den Bedarfsverhältnissen folgende Revision des betreffenden Dotationsbetrags sichergestellt oder in Aussicht genommen ist.

2. Die wichtigsten der in der positiven Entwickelung hervorgetretenen Anwendungen.

a. Der Kommunalfonds Belgiens.

Die Errichtung der Kommunalfonds bildet das wesentlichste Glied in der Reform des belgischen Kommunalsteuerwesens, wie sie sich mit der Aufhebung des Oktrois vollzogen hat. Der gedachte Fonds vereinigt in sich diejenigen Einnahmequellen, die den Gemeinden als Ersatz für den wegfallenden Oktroi überwiesen wurden: am Ertrage derselben haben indessen nicht nur diejenigen Gemeinden, in denen früher Oktroi erhoben wurde, sondern sämmtliche Gemeinden des Königreichs Antheil. Ihrem Inhalte nach greift daher die Reform über den Kreis einer bloßen Ersetzung des Oktrois durch andere Einnahmequellen um ein erhebliches hinaus; sie ist zu einer theilweisen Neubegründung des kommunalen Steuersystems erweitert worden.

Die Geschichte der Reform ist wiederholt Gegenstand eingehender

Digitized by Google

schriftstellerischer Darstellung gewesen[1]). Es wird genügen, hier auf die Hauptmomente derselben zurückzukommen.

Die Oktrois hatten in Belgien eine altherkömmliche Existenz und bildeten eine hauptsächliche Einnahmequelle zumal der größeren Städte; ihre Aufhebung erfolgte durch die französische Gesetzgebung, die nach der Vereinigung mit Frankreich in Belgien zur Einführung gelangte: die Gesetzgebung unter dem Konsulat und dem Kaiserreich stellte die Oktrois wieder her: ihre weitere Ausbildung erfolgte durch die niederländische und demnächst die belgische Gesetzgebung. Ein reglementirender, das Arbitrium der kommunalen Organe in engere Grenzen verweisender Einfluß des Staats wurde durch diese Gesetzgebung und die auf ihr beruhende Verwaltungspraxis nur in geringem Maße ausgebildet; das Ergebniß war, daß in der Handhabung dieser Besteuerung bald Prinziplosigkeit platzgriff und daß demzufolge die Praxis der kommunalen Verwaltungen beträchtlich auseinanderging: die betr. Steuer artete öfter in lokalen Schutzzoll zu Gunsten des in der Gemeinde betriebenen Gewerbes aus; sie lastete ferner zu einem großem Theile auf dem unentbehrlichen Lebensunterhalt dienenden Gegenständen und wurde daher vielfach als eine Bedrückung der ärmeren Klassen oder doch als eine Erschwernng der Versorgung derselben mit Nahrungsmitteln angesehen. Es erklärt sich hieraus, daß die freihändlerische Bewegung vorzugsweise die Oktrois zum Objekt ihrer Angriffe machte; das Projekt der Abschaffung der Oktrois war seit der in den Jahren 1844 und 1845 über den Gegenstand durchgeführten Enquete nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden. Erst dem Ministerium Frère Orban gelang es im Jahre 1860, die Reform zu Stande zu bringen. Wenn die Zeit, welche die diesem Gesetze zu Grunde liegende Idee gebrauchte, um sich durchzuarbeiten, eine so lange war, so hatte das hauptsächlich in der Schwierigkeit gelegen, die durch den Wegfall der Einnahme aus dem Oktroi entstehende Lücke auszufüllen und geeignete Mittel des Ersatzes in Vorschlag zu bringen.

1) Siehe über die Literatur hauptsächlich meinen Aufsatz über indirekte Verbrauchs-Abgaben der Gemeinden, zweiter Artikel in Conrads Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik N. F. Bd. 9 S. 262 fg. Das wichtigste Material enthält die amtliche Ausgabe der auf Abschaffung des Oktrois bezüglichen Verhandlungen: Abolition des octrois communaux en Belgique, documents et discussions parlementaires, 2 Bd. Bruxelles, imprimerie H. Hayez 1867. Vgl. außerdem, namentlich über die Entwickelung des Kommunalfonds, Henri Marichal, les conséquences de l'abolition des octrois en Belgique, Journal des Economistes Jahrg. 1878 Bd. 1 S. 204 (wie meine eben erwähnte Abhandlung).

Digitized by Google

Die Zahl der Gemeinden, welche einen mehr oder minder erheblichen Theil ihres Finanzbedarfs durch die Einnahmen aus den Oktrois deckten, betrug im Jahre 1858 78[1]), der Reinertrag, welchen dieselben aus jener Abgabe bezogen, 10876085 Fr.; die Auffindung von Mitteln, um diesen Betrag zu decken, hatte die Zentralabtheilung der Deputirtenkammer im Jahre 1856 der Initiative der Regierung und der Gemeinden vindiziren wollen; es blieb indessen dieser Appell an die Selbstthätigkeit der letzteren ohne Ergebniß. Der Fortschritt, den in der Behandlung Frère Orbans Vorgehen bezeichnet, beruht darin, daß er behufs jenes Ersatzes ein System, dessen Ausführbarkeit unbestritten war, in Vorschlag brachte. Die Projekte, welche nach gedachter Richtung hin in Erwägung gezogen wurden, haben an dieser Stelle für uns Interesse. Die Berechnung des aufzubringenden Bedarfs wurde so angelegt, daß obiger Summe von 10876085 Fr. noch eine Entschädigung für die übrigen, nicht Oktroi erhebenden Gemeinden dafür, daß sie bei der Aufbringung der zum Ersatze in Aussicht genommenen Steuererhöhungen und anderen Einnahmen ebenfalls mit einem Antheil konkurrirten, im Betrage von 3 Millionen hinzugezählt wurde. Es ergab dies eine Bedarfssumme von rund 14 Millionen: diese war durch seitens des Staats zu beschaffende bezw. zu überweisende Einnahmen zu decken. Bei der Auswahl dieser Einnahmen glaubte man von einer Erhöhung der direkten Steuern bezw. Ueberweisung der aus diesen aufkommenden Einnahmen absehen zu müssen: man ging von der Erwägung aus, daß jede Aenderung an den direkten Steuern zu einer nicht in einem kurzen Zeitraume zum Abschluß zu bringenden Reform derselben nöthigen würde. Sehr viel ernster wurde der Gedanke eines einzuführenden Tabaks- oder Zuckermonopols[2]) in Betracht gezogen.

Der Reinertrag eines Tabakmonopols für Belgien wurde bei einer zu erwartenden Einnahme von 22000000 und bei einer zu erwartenden Ausgabe von 14000000 auf rund 7400000 Fr. berechnet: es wurde jedoch davon ausgegangen, daß dieser Ertrag in der ersten Zeit bei weitem nicht erreicht werden würde, daß außerdem die Einführung des Monopols beträchtliche Anlagekapitalien erheischen, sowie daß die Zahlung von Entschädigungen an manche derjenigen Gewerbtreibenden, welche bis dahin ihren Erwerb aus der Tabakindustrie gezogen, erforderlich werden würde: alles dies würde — so deduzirte

1) Diese und die nachstehenden Notizen sind entnommen aus dem vorher zitirten Werke Abolition des octrois Bd. 1 S. 9 fg.

2) A. a. O. S. 201 fg.

Digitized by Google

man — den Ertrag beträchtlich schmälern, während doch der Erfolg eines Ersatzes für die Ausfälle nur theilweise gesichert werden würde. Was das Zuckermonopol anlangt, so bildeten zwei Formen desselben den Gegenstand der Erwägung: das Monopol lediglich der Zuckerraffinerie und das Monopol der Produktion überhaupt. Im ersten Falle hätte der Staat den Zuckerfabriken den von ihnen produzirten Rohzucker gegen die Produktionskosten und einen die Stelle des Gewinns vertretenden Zuschlag von 10 Cts. per kg abgekauft, im zweiten Falle hätte er die gesammte Fabrikation übernommen; für den ersten Fall wurde der Reinertrag auf rund 11 Millionen, im zweiten auf rund 12 Millionen veranschlagt. Die erste Eventualität erinnert an diejenige, welche in der im Winter 1885/86 im deutschen Reichstage abgelehnten Vorlage inbetreff des Branntweinmonopols in Aussicht genommen war; sie wird in den Motiven des Gesetzentwurfes als die zweckmäßigere und als diejenige bezeichnet, welche leichter sich mit den bestehenden Einrichtungen in Einklang bringen lasse: gegen beide Formen wird indessen geltend gemacht, daß auch sie die zum Ersatze des Oktroi-Ertrages erforderliche Summe nur zu einem Theile und zwar selbst diesen erst nach einer Zeit längeren Bestehens liefern würden; wenn auch beim Tabakmonopol, da der Ertrag desselben zum sehr überwiegenden Theile aus den Städten herrühre, die Zuwendung des bei weitem größten Theiles dieses Ertrages an die Oktroi-Gemeinden seine Rechtfertigung finde, so gelte doch nicht das gleiche vom Ertrage des Zuckermonopols, da zu demselben auch das Land in erheblichem Verhältniß beisteuere. Der Regierung schien es daher den Vorzug zu verdienen, die Mittel zum Ersatze des Oktrois mehr durch Erhöhung bezw. Aenderung der Verwendung bestehender Abgaben als durch Einführung neuer Finanzquellen zu gewinnen: in Aussicht genommen wurde, von den 14 000 000 Fr., welche aufzubringen waren, 3 500 000 durch Ueberweisung von Einnahmen, auf welche der Staat verzichten könne, 4 600 000 durch Umgestaltung und Erhöhung der Akzise und 5 900 000 Fr. durch Umformung anderer indirekter Abgaben zu beschaffen.

Von den seitens des Staates zu überweisenden Einnahmen kam zuvörderst die Einnahme aus dem Postregal in Betracht: nach der Absicht des Gesetzentwurfes sollte der gesammte Ertrag des die Brief- und Journalbeförderung umfassenden Postbetriebes dem zur Ersetzung der Oktroi-Einnahme zu bildenden Fonds zugeführt werden: es erschien derselbe den Urhebern des Gesetzentwurfs hiezu um so geeigneter, als gerade die Oktroigemeinden den bei weitem größten Theil dieses Ertrages lieferten: zwei Drittel dieser Gesammteinnahme

Digitized by Google

entfielen im Jahre 1857 allein auf die 13 ersten Städte des Landes. Dieser Reinertrag wurde nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre auf 1 500 000 Fr. berechnet. Den zweiten Gegenstand der Erwägung bildete der vom Staat erhobene Kaffeezoll, dessen mittlerer Ertrag auf 2 705 708 Fr. angenommen wurde: diesem Ertrage sollte zum Vortheil der Gemeinden die Summe von 2 000 000 Fr. entnommen werden. Beide Positionen ergaben als zu überweisende Staatseinnahme den vorher genannten Betrag von 3 500 000 Fr. Während es sich bei dieser Summe lediglich um Ueberweisung bereits bestehender Staatseinnahmen handelte, sollte die Deckung des weiteren Betrages wie bemerkt durch Erhöhung bestehender Steuern erfolgen bezw. gewonnen werden. Als ein besonders ergiebiges Objekt erschien hiebei in erster Linie die Steuer von Wein und von Branntwein; wenn eine Besteuerung des Weines nur in Gestalt eines Eingangszolles vorkam, wurde die Steuer vom Branntwein in zweierlei Formen: als Eingangszoll vom auswärts produzirten und als Akzise vom inländischen Branntwein erhoben. Der Wein- und Branntwein-Eingangszoll sollte nun dergestalt, daß ein Mehrertrag von 860 000 Fr. sich ergab, die Akzise so, daß der Mehrertrag die Summe von 2 840 000 Fr. erreichte, erhöht werden; die hieraus den Konsumenten erwachsende Mehrbelastung wurde auf 6—8 Cts. für den Liter Branntwein berechnet. Die Akzise vom Bier sollte um so viel erhöht werden, daß ein Mehrertrag von 6 101 000 Fr. sich ergab; ebenso wurde dem ganzen Betrage, welchen die Akzise vom Zucker zu liefern hatte, der Betrag von 700 000 Fr. zugelegt. Alle diese Beträge ergaben eine Gesammteinnahme von 10 500 000 Fr., welche jenen 3 500 000 Fr. hinzutretend die Summe von 14 000 000 Fr. herstellte.

Wie nach der einen Richtung hin die Bezeichnung der Einnahmequellen, so bildete nach der andern die Regelung des Vertheilungsmodus einen Hauptpunkt der Vorlage. Sämmtliche vorbezeichnete Einnahmen sollten zu einem gemeinsamen Fonds — dem sogenannten Kommunalfonds — vereinigt werden, an welchem alle Gemeinden des Königreichs Antheil haben sollten, so jedoch, daß zunächst diejenigen Gemeinden, welche bis dahin Oktroi erhoben hatten, für ihre bisherige, nach der Isteinnahme des Jahres 1859 zu berechnende Reineinnahme aus dem letzteren volle Entschädigung erhielten. Im übrigen wurde als Theilungsmaßstab das Verhältniß des für die einzelnen Gemeinden aus den Steuerrollen des Vorjahres sich ergebenden Steuersolls an Gebäude-, Personal- und Patent- (Gewerbe-) Steuer in Vorschlag gebracht, wogegen die Grundsteuer vom unbebauten Grundeigen-

Digitized by Google

thum nicht zur Berechnung gezogen werden sollte. Der in Anwendung des letzteren Vertheilungsmaßstabs sich für die einzelne Gemeinde ergebende Antheil war daher zunächst für die Oktroigemeinden je auf den Betrag des im Jahre 1859 an Oktroi bezogenen Reinertrags zu erhöhen, wogegen der durch diese Erhöhung in Anspruch genommene Betrag an dem Antheil der anderen Gemeinden gekürzt wurde. Als ein Präzipuum wurde dem gemeinsamen Fonds die Leistung derjenigen Subvention zur Last gelegt, welche einzelnen Gemeinden im Höchstbetrage von fünf Prozent ihres Antheils zur Bestreitung der Wartegelder für die ohne Verwendung gebliebenen Oktroibeamten zu bewilligen gestattet wurde.

Der Gesetzentwurf gelangte mit großer Majorität zur Annahme: die Uebereinstimmung der Ansichten in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Aufhebung des Oktrois war eine so allgemeine, daß für den Artikel, welchen diese Aufhebung aussprach, in der Deputirtenkammer[1]) 100 von 101 anwesenden Mitgliedern stimmten; ein prinzipieller Widerspruch gegen die wichtigeren Bestimmungen trat nirgends zu Tage; abgesehen von einer geringen Erhöhung der Steuer vom Zucker, bestand die einzige der beschlossenen Aenderungen darin, daß statt des Reinertrages des Postbetriebes 40 Prozent des Bruttoertrages jenes Dienstzweiges dem Fonds überwiesen wurden. Der so amendirte Entwurf bildet den Inhalt des Gesetzes vom 18. Juli 1860, das noch heute die nahezu unverändert gebliebene Grundlage des Kommunalfonds darstellt. Auch die neuerdings in der Besteuerung des Branntweins stattgehabte Reform hat den Kommunalfonds wesentlich nur insoweit berührt, als sie zu einer Erhöhung der dieser Steuer entlehnten Einnahme geführt hat[2]).

Das Charakteristische der unter dem Namen des Kommunalfonds ins Leben gerufenen Einrichtung besteht hiernach darin, daß die Gemeinden des Königreichs zur unmittelbaren Betheiligung an dem

---

1) Abolition des octrois Bd. 2 S. 269.

2) Eine solche Reform der Branntweinsteuer ist in Belgien durch das Gesetz vom 30. Juli 1883, welches eine Erhöhung der Sätze um ungefähr 50 Prozent zur Durchführung brachte, und demnächst weiter durch das Gesetz vom 2. September 1884 vollzogen worden; siehe Bulletin de statistique et de législation comparée Bd. 13 S. 165 fg. und Bd. 16 S. 328 fg. In Folge dieser Erhöhungen wurde die Einnahme des Kommunalfonds im Budget 1886 um 1769200 Fr. gegen den ursprünglich veranschlagten Betrag erhöht, eine Mehreinnahme, die allein auf den Branntwein entfällt. Siehe das Heft: Projet de budget pour l'exercice 1886, Amendements, S. 492 fg.

Digitized by Google

Erträge gewisser der Natur der Sache nach staatlichen Einnahmequellen berufen worden sind. Diese Einnahmen bestehen zum bei weitem größten Theile aus Zöllen und indirekten Steuern; mit der Betheiligung an denselben wird zugleich und als das in erster Linie angestrebte Ziel eine Schadloshaltung der Gemeinden, welche früher Oktroi erhoben, für die durch Aufhebung dieser Abgabe ihnen entzogenen Einnahmen erreicht. Wenn der Inhalt der Reform öfter dahin charakterisirt worden ist, daß die früheren Oktroilinien von den Gemeindegrenzen an die Staatsgrenzen verlegt worden seien, so entspricht dies nur theilweise der Sachlage; zu einem großen Theil werden die Steuern, deren Erträge antheilig in den Kommunalfonds fließen, von anderen Objekten erhoben.

Zwei Richtungen sind es, nach denen die mit dem Kommunalfonds erzielten Ergebnisse hier unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen: es handelt sich einmal um die Entwickelung der im Kommunalfonds vereinnahmten Einnahmequellen überhaupt, sodann um das Verhältniß, in welchem an dieser Entwickelung theils die einzelnen Gemeinden, theils die in Frage kommenden Verwaltungszwecke Antheil gehabt haben.

Was die Auswahl der dem Kommunalfonds überwiesenen Einnahmequellen anlangt, so wird dieselbe im allgemeinen als eine glückliche bezeichnet werden können. Es handelt sich im wesentlichen um solche, welche den aus dem Wechsel der allgemein- wie der handelspolitischen Strömungen sich ergebenden Wandelungen nur in geringem Maße unterliegen: weitaus am meisten ist solchen Einflüssen der Betrieb des Postregals unterworfen; es scheint indessen nicht, daß die Rücksichten, welche auf die Sicherung der Einnahmen des Kommunalfonds zu nehmen waren, auf die Entwickelung des Postwesens Belgiens hemmend gewirkt haben. Im allgemeinen sind die dem Fonds zugetheilten Einnahmen solche, welche mit dem Wachsen der Bevölkerung und ihres Wohlstandes naturgemäß zunehmen: wenn auch, was die Besteuerung des Branntweins anlangt, das Bestreben der Gesetzgebung auf möglichste Einschränkung des zur Basis dieser Besteuerung dienenden Konsums gerichtet sein muß, so beruht doch das vornehmste Mittel, einen Erfolg in dieser Richtung zu erzielen, in der Erhöhung der Steuer und wird durch diese wenigstens bis zu einem gewissen Grade der durch Beschränkung des Konsums entstehende Minderertrag ausgeglichen, ja nicht selten überwogen. Mit Recht ist daher bei Errichtung des Kommunalfonds ein konstantes Wachsen seiner Jahreseinnahme vorausgesetzt worden: es haben jedoch die Ergebnisse die

Digitized by Google

gehegten Erwartungen weit übertroffen. Von einem Jahresertrage von rund 17 936 590 im Jahre 1866 war die Einnahme des Fonds im Jahre 1869 auf 19 089 221, im Jahre 1882 auf 27 507 295, im Jahre 1885 auf 29 240 545 Fr. gestiegen: für das Jahr 1887 ist sie auf 28 625 150 Fr.[1]) veranschlagt worden.

Die Art, wie sich dies Anwachsen auf die einzelnen betreffenden Einnahmequellen vertheilt, ergiebt die nachfolgende Tabelle: darnach entfällt der bei weitem größte Prozentsatz der Steigerung allerdings auf den Eingangszoll bezw. die Akzise — inländische Steuer — von Branntwein, wie sie aus der gemeinschädlichen Zunahme des Branntweinkonsums, welche in Belgien stattgefunden, zu erklären ist. Es bleibt zu hoffen, daß das Interesse, welches der Kommunalfonds an der betreffenden Einnahme hat, nicht davon abhalten werde, im Wege der Gesetzgebung in schärferer Weise als bisher mit Maßnahmen vorzugehen, welche eine Einschränkung jenes Konsums herbeizuführen geeignet sind; denn wie schon bemerkt würde die Steigerung der Einnahme, welche durch eine rationelle Erhöhung der Steuer zu gewinnen wäre, die aus der Minderung des Konsums sich ergebenden Ausfälle noch für geraume Zeit mehr als aufwiegen. Die übrigen Einnahmen zeigen ein der allmählichen Zunahme des Wohlstandes entsprechendes Wachsthum.

Siehe die Tabelle auf nächster Seite.

Entsprechend dieser Steigerung der Gesammteinnahme des Fonds erhöhte sich auch der Antheil der einzelnen Gemeinden. Auf dem für die Repartition des Fonds angenommenen Prinzip beruhte es, daß die Progression dieser Steigerung, je nachdem es sich um Gemeinden aus der Zahl der früheren Oktroigemeinden oder um andere Gemeinden handelte, eine verschiedene war. Die Gemeinden der ersten Kategorie hatten in jedem Fall so viel aus dem Fonds zu erhalten, daß für die einzelnen Gemeinden die Summe des Reinertrages, den sie im Jahre 1859 aus dem Oktroi bezogen hatten, mindestens erreicht wurde; eine dem Wachsen des Fonds entsprechende Steigerung ihres Antheils trat für sie hiernach erst ein, wenn der nach dem allgemeinen Vertheilungsprinzip auf die Gemeinde entfallende Antheil jene Summe zu übersteigen begann; die Zahl der Gemeinden, bei denen dies Stadium noch nicht eingetreten war, hat im Jahre 1885 nur noch 9 be-

1) Nach dem Durchschnitt der Isteinnahme der letzten drei Jahre, woraus sich der im Vergleich zum Jahre 1885 niedrigere Ansatz erklärt.

Digitized by Google

Kategorie der Einnahmen	1866[1]) Einnahme			1869[2]) Einnahme		
	im ganzen	Antheil des Kommunalfonds	dem Kommunalfonds überwiesen	im ganzen	Antheil des Kommunalfonds	dem Kommunalfonds überwiesen
	Franken	Proz.	Franken	Franken	Proz.	Franken
Kaffeezoll	2 562 001,91	75	1 921 501,43	2 716 866,00	75	2 057 649,48
Zoll auf vom Auslande eingeführten Branntwein. . .	881 751,91	35	308 613,16	1 051 903,31	35	366 166,16
Zölle auf eingeführtes Bier u. Weineſſig	177 769,79	35	62 213,42	265 111,07	35	92 738,80
Akziſe vom Wein .	4 013 563,30	35	1 404 747,15	4 123 688,23	35	1 443 290,88
Akziſe vom inländiſchen Branntwein	13 036 870,24	35	4 562 554,57	13 428 724,50	35	4 700 054,61
Akziſe von Bier und Weineſſig	14 128 707,09	35	4 945 554,57	14 110 598,21	35	4 938 709,36
Akziſe vom Zucker .	6 244 155,18	35	2 185 454,28	7 178 511,99	35	2 512 479,19
Bruttoertrag der Poſt	6 210 861,98	41	2 546 455,41	7 307 519,62	41	2 996 085,04
zuſammen Franken	47 254 681,40		17 936 590,93	50 182 925,95		19 089 221,58

1) Abolition des octrois Bd. 1 S. 758.

2) Extrait des notes et annexes du budget des recettes et des dépenses par ordre de l'exercice 1871 S. 4.

Digitized by Google

	1882[3]) Einnahme				1885[4]) Einnahme		
	im ganzen	Antheil des Kommunalfonds	dem Kommunalfonds überwiesen		im ganzen	Antheil des Kommunalfonds	dem Kommunalfonds überwiesen
	Franken	Proz.	Franken		Franken	Proz.	Franken
	3 724 497,90	75	3 724 497,90		3 466 399,77	75	2 599 799,83
	1 102 188,48	35	1 102 188,38		1 327 836,16	$33\frac{183}{5915}$	448 594,75
	744 400,61	35	744 400,61		880 407,03	35	308 142,46
	4 557 879,37	35	4 557 879,38		4 594 401,79	$33\frac{183}{5915}$	1 608 040,62
	26 826 188,67	35	26 826 188,67		34 917 121,50	35	11 796 302,91
Bier	14 117 299,89	35	14 117 299,89	Bier	13 581 218,97	35	4 753 426,64
Weineffig	10 823,55	35	10 823,55	Weineffig	17 724,28	35	6 205,50
	8 878 763,68	35	8 878 763,68		6 154 019,68	35	2 146 906,89
	12 270 199,06	41	12 270 199,06		13 864 318,87	41	5 684 370,73
	72 232 241,22				78 783 448,05		29 351 848,35

3) Exposé des motifs du Budget pour 1884 S. 569.
4) Aus dem Budget für das Jahr 1887, Chambre des Représentants 1886 Nr. 104 S. 433 fg.

Digitized by Google

tragen[1]). Wenn hiernach für die große Mehrzahl der früheren Oktroigemeinden zur Zeit der vom Ertrage des Kommunalfonds bezogene Antheil ein bereits im Betrage wachsender ist, so hat es für viele derselben doch lange gedauert, bis dies Ergebniß erreicht wurde: bis dahin waren diese Gemeinden auf einen festen Betrag angewiesen gewesen, während der Oktroi, wäre er ihnen belassen worden, eine mit der Zunahme der Einwohnerzahl und der Erhöhung des Wohlstandes wachsende Einnahme ihnen zugeführt haben würde. Es war daher kein Wunder, daß zahlreiche Gemeinden die Reform als eine beträchtliche Störung in der Gestaltung ihrer Haushaltsverhältnisse empfanden, ja sogar für manche derjenigen Gemeinden, welche schon seit längerer Zeit an dem Wachsen der Einnahmen des Kommunalfonds Antheil nahmen, stellte doch dieser Antheil keineswegs ein Aequivalent für die ihnen entgehende Einnahme dar, da bei dem so beträchtlich weiteren Spielraum, welchen der Oktroi einer Erhöhung oder stärkerer Ausnützung gewährte, der Ertrag desselben eine in weit höherem Grade der Steigerung des Bedarfs folgende Elastizität gezeigt haben würde. So erklärt es sich, daß in manchen Städten, wie in Lüttich, die im Haushalte derselben durch den Wegfall des Oktroi geschaffene Lücke noch immer nicht genügend gefüllt worden ist, und daß andere, wie Brüssel, lange Zeit bei dem Versuche, einen passenden Ersatz durch andere Einnahmequellen herbeizuführen[2]), mit erheblichen Schwierigkeiten kämpften; die glückliche Lage Antwerpens, welches in der außerordentlichen Entwickelung der Einnahmen aus der Benützung der Hafen- und Handelsanstalten ein rasches und reichliches Aequivalent gefunden hat, mag wohl als Ausnahme gelten. —

Abgesehen von jener zur Zeit im Verschwinden begriffenen Zahl der in einer Ausnahmestellung befindlichen Gemeinden bildet wie vorher bemerkt für den auf die einzelne Gemeinde entfallenden Antheil das Aufkommen von Personal-, Gewerbe- und Gebäudesteuer den Maßstab. Die Wahl dieses Maßstabes war von dem Gedanken beherrscht, daß die Gemeinden nach dem Verhältniß, in dem sie präsumtiv zu dem Ertrage der betreffenden Einnahmequellen beigetragen, auch zur

1) Chambre des Représentants 1886 Nr. 104 S. 456. Jene 9 Gemeinden waren: Nieuport, Termonde, Brügge, Gent, Lokeren, Arlon, Mons, Hedimont und Hasselt.

2) Dieser Ersatz ist schließlich vorzugsweise durch die Steigerung der Einnahme aus dem Betriebe der Gasanstalt, der Wasserleitung, des Schiffahrtskanals und des Schlachthofes gewonnen worden: Einnahmen, die theilweise ebenfalls auf einer Belastung des Konsums beruhen.

Digitized by Google

Theilnahme an der Einnahme aus dem Kommunalfonds zuzulassen seien: die durch das Aufkommen an jenen drei Steuern gegebene Basis, eine so mangelhafte sie ja war, konnte bis zu einem gewissen Grade als der allgemeine Ausdruck des Wohlstandsverhältnisses angesehen werden, von dem ja der lokale Umfang ebenso der Benutzung des Postbetriebes, als auch des Verbrauches der zur Besteuerung herangezogenen Verzehrungsgegenstände im allgemeinen abhängig ist; gerade deshalb weil bei der vom unbebauten Grundeigenthum eine derartige Wechselbeziehung zu den Wohlstandsverhältnissen fehlte, war davon abgesehen worden, auch diese unter die Elemente jener Basis aufzunehmen[1]). Aus der Wahl dieses Repartitionsmaßstabes ergiebt sich, daß der Durchführung des Dotationsgedankens in Belgien der Gedanke eines ausgleichenden Eintretens des Staates vollkommen fremd ist; da die Gemeinden im allgemeinen nach ihren Wohlstandsverhältnissen an dem Fonds partizipiren, so folgt hieraus, daß die wohlhabenden Gemeinden einen verhältnißmäßig erheblichen, die ärmeren einen entsprechend geringeren Antheil beziehen: während daher Gemeinden mit günstigen Wohlstandsverhältnissen durch das Wachsen ihres Antheils an dem Fonds öfter in die Lage gerathen, auf Erhöhung von Personalsteuern, welche von den Einwohnern ohne Beschwerde getragen werden können, zu verzichten[2]), sind andererseits die Fälle häufig, in denen der Ueberbürdung der Gemeinden mit Steuern durch die Betheiligung am Kommunalfonds nur in geringem Maße abgeholfen worden ist.

Wenn es hiernach keineswegs der Gedanke einer ausgleichenden Ergänzung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist, welcher in dem Modus der Vertheilung jener Einnahmen zum Ausdruck gelangt, so steht selbstverständlicherweise ebensowenig dieser Vertheilungsmodus zu den behufs Durchführung der administrativen Aufgaben an die Gemeinden sich richtenden Anforderungen in einer Wechselbeziehung. Das Maß der Hilfe, welche die Betheiligung am Kommunalfonds den betreffenden Gemeinden für die Erfüllung jener Aufgaben hätte bringen

1) Der Vorschlag, unter die Basen die Steuer vom unbebauten Grundeigenthum bezw. die Zahl der Bevölkerung aufzunehmen, wurde in der Zentral-Abtheilung der Deputirtenkammer verworfen: Abolition des octrois Bd. 1 S. 400 fg.

2) Hierauf beruht es offenbar, daß der Gesammtbetrag der in den belgischen Gemeinden erhobenen besonderen kommunalen Personalsteuern von 1865 und 1875 nicht nur keine Steigerung, sondern eine Minderung zeigt. Situation financière des communes en 1865 et en 1875 S. 17. 15. Die Verzichtleistung auf derartige Steuern wurde von der Regierung begünstigt.

Digitized by Google

können, wird hierdurch wesentlich verringert. Nur insofern ist der Versuch, die Wirksamkeit dieser Hilfe zu erhöhen, gemacht worden, als durch die Schaffung eines der Kreditbeschaffung für Gemeinden und Provinzen dienenden Instituts die Möglichkeit gegeben worden ist, von dem auf die Gemeinden entfallenden Jahresantheil durch Vorwegnahme im Wege der Anlehenskontrahirung Gebrauch zu machen. Es ist dies der im Jahre 1860 errichtete Crédit communal, der Form nach eine Aktiengesellschaft, in deren Organisation jedoch der mit ihr verfolgte öffentliche Zweck vorwaltet und deren Mitgliedschaft sich auf die die Intervention der Gesellschaft in Anspruch nehmenden Darlehenssucher beschränkt. Die Gesellschaft leiht den Gemeinden die erforderlichen Beiträge zu einem zugleich die Amortisation in sich begreifenden Zinsfuß von $4^1/_2$ Prozent, wogegen sie selbst die Valuta durch Ausgabe von Obligationen von 3—$4^1/_2$ Prozent beschafft. Dreiprozentige Obligationen mit Auslooſungsprämien sind besonders beliebt; 5 Prozent der Darlehnssumme werden zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht; mit diesem Betrage wird jedoch die Darlehen nehmende Gemeinde zugleich Aktionärin der Gesellschaft und nimmt an dem von ihr erzielten Gewinne theil. Als Sicherheit für die von der Gemeinde zu entrichtenden Annuitäten dient der Gesellschaft der Antheil der Gemeinde am Kommunalfonds, der zur Erfüllung der bezüglichen Verpflichtungen von der Regierung dem Crédit communal direkt überwiesen wird[1]). Durch die im Anschluß an den Kommunalfonds erfolgte Errichtung des genannten Kreditinstituts ist es daher erreicht worden, daß auch kleine Gemeinden, welche bis dahin nicht oder nur unter Eingehung drückender Bedingungen sich Darlehen hatten beschaffen können, kreditfähig wurden: immerhin wurden sie dies lediglich nach dem oft geringen Betrage ihres Antheils am fonds communal, also nur in beschränktem Maße. Die auf diesem Wege zu kontrahirenden Darlehen reichten daher, zumal in ärmeren Gemeinden, in häufigen Fällen zur Befriedigung der mittels Kapitalbeschaffung zu deckenden administrativen Bedürfnisse nicht aus, wenn allerdings auch anzuerkennen ist, daß die Erfüllung mancher bezüglicher Aufgaben, namentlich der Bau der neueren Gemeindeschulhäuser, durch die Wirksamkeit jenes Insti-

1) Die vorstehenden Notizen sind aus dem vom Vorstande der Gesellschaft mir gütigst zur Verfügung gestellten Heft: Documents relatifs à l'institution d'une Société de crédit communal entnommen. Soweit der vom Geranten der Gesellschaft, Herrn Gilson, mir freundlichst übersandte letzte Jahresbericht ersehen läßt, hat inzwischen die Höhe des Zinsfußes der Darlehen keine Aenderung erfahren.

Digitized by Google

mtes in erheblicher Weise gefördert worden ist. Um Leistungen dieser Art in vollständiger Weise sicherzustellen und zugleich eine übermäßige Anspannung der Steuerkraft zu verhüten, bedurfte es der Ausbildung eines Systems von seitens des Staates bezw. der Provinzen für die verschiedenen administrativen Bedürfnisse zu gewährenden Subventionen: auf die hierher gehörigen Einrichtungen wird bei Darstellung der Anwendungsformen des Betheiligungsprinzips des näheren einzugehen sein.

b. Die Dotationen der Selbstverwaltungskörper in den deutschen Staaten.

α. Bayern.

Während in Belgien die Dotation der Gemeinden ihre Motive im wesentlichen aus den Gesichtspunkten für die Reform der Kommunalsteuern entnommen hat, stehen die Versuche von Dotationen der Kommunalverbände, mit denen einzelne deutsche Staaten vorgegangen sind, fast durchgängig zur Organisation der Selbstverwaltung und zur Ausgestaltung des Aufgabenkreises der Selbstverwaltungskörper in Beziehung; insbesondere ist dies der Fall in Bayern, dessen Gesetzgebung einen derartigen Versuch zuerst unternommen hat. Der erste auf die Errichtung der Selbstverwaltung bezügliche Schritt war hier die durch Gesetz vom 15. August 1828 zum Abschluß gebrachte Errichtung der Landräthe als Repräsentativorgane für die acht Regierungsbezirke (Kreise); diese Reformmaßregel, deren volle Konsequenz erst mit der durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 ausgesprochenen Verleihung der rechtlichen Eigenschaft von Kreisgemeinden an die Regierungsbezirke gezogen wurde, wäre doch von vornherein eine auf dem Papier stehende geblieben, wenn nicht mit ihr die Absonderung einer administrativen und finanzwirthschaftlichen Wirkungssphäre für die Kreise Hand in Hand gegangen wäre; eine solche wurde daher auch, nachdem sie bereits in jenem Gesetz über die Landräthe vom 15. August 1828 in Aussicht gestellt war, zum Vollzuge gebracht durch das Gesetz vom 15. Mai 1837, welches den Gedanken einer die verschiedenen administrativen Gebiete umfassenden Trennung der Kreislasten von den Staatslasten zur Durchführung zu bringen versuchte. Der Einfluß der französischen Gesetzgebung, welcher der bayrischen Regierung durch die in der Pfalz vorgefundenen Einrichtungen besonders nahe gebracht worden war, ist in den Vorschriften dieses Gesetzes unverkennbar [1]).

1) Siehe die lichtvolle Darstellung in Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht 3 Band 1. Abth. S. 279 fg., welche mir soeben vor dem Druck der Arbeit noch zugeht.

Digitized by Google

Dieser Einfluß äußert sich vornehmlich in der Eintheilung der den Kreisen überwiesenen Aufgaben in gesetzliche und fakultative; auch in der Abgrenzung der den Kreisen zugetheilten Lasten ist das Vorbild der französischen Institutionen wahrnehmbar, wenn auch der Umfang, welcher der Ausgabeverpflichtung der Kreise gegeben wurde, über den durch die damaligen Einrichtungen Frankreichs gegebenen weit hinaus geht. Von Leistungen für die einzelnen Zweige der Rechtspflege und materiellen Verwaltung sind nämlich den Kreisen überwiesen: der gesammte persönliche und sachliche Aufwand für die Gerichte, von den Appellationsgerichten abwärts einschließlich der Landgerichte und der Landkommissariate, für Volksschulen, Schullehrer-Seminare, Lateinschulen, Gymnasien und Lyceen, polytechnische, landwirthschaftliche und gewerbliche Schulen, für das Gesundheitspersonal des äußeren Dienstes und für die Kreis-Irrenanstalten, für die Kreis-Armenanstalten und für den Transport und die Verpflegung der Heimathlosen, für die Bauverwaltung und Bauunterhaltung im Regierungsbezirke und endlich — zu vier Fünfteln — der zur Unterstützung von Landwirthschaft und Gewerbe bestimmte allgemeine Fonds[1]). Die Deckungsmittel sind für die gesetzlich nothwendigen und die freiwilligen Ausgaben verschiedene; für die ersteren sind bestimmt die besonderen Beiträge des Staates und der Gemeinden, die Benutzung der im Staatseigenthum stehenden Gebäude für die überwiesenen Dienstzwecke und die Erträge aus Dienstwohnungen und Dienstgründen, die budgetmäßigen Netto-Aversal-Zuschüsse aus der Staatskasse und die Kreisumlage für nothwendige Zwecke; zur Deckung der freiwilligen Ausgaben dient die hierzu bestimmte Kreisumlage[2]). Die Idee der Dotation ist vor allem in den Netto-Aversal-Zuschüssen zum Ausdruck gekommen: dieselben haben den Zweck, die Kreise zur Tragung der ihnen überwiesenen nothwendigen Ausgaben, soweit sie aus den sonstigen Staats- und Gemeindebeiträgen und der Kreisumlage nicht bestritten werden können, in den Stand zu setzen; sie sind im Budget in einer festen Jahressumme ausgeworfen, an welcher jeder Kreis mit einem ebenfalls festen Betrage partizipirt; inwiefern an der Zweckbestimmung, nach welcher diese Zuschüsse ausschließlich zu gesetzlich nothwendigen Ausgaben verwendbar waren, in der Praxis streng festgehalten wurde, habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Eine weitere Aenderung jenes Prinzips ist in der Ueberweisung einzelner im Staatsbudget vorgesehener Ausgabefonds an die Kreise zu

1) Art. 1 des Gesetzes vom 15. Nov. 1837.
2) Art. 4 ebendaselbst.

Digitized by Google

finden: es gehören hierher vorzugsweise die auf die Kreise übertragene sogenannte Schuldotation, auf welche sogleich näher einzugehen sein wird, und der Fonds zur Bestreitung besonderer fundationsmäßiger Reichnisse für Erziehung und Bildung; es hat indessen für den Haushalt der Kreise wenigstens der letztere Fonds nur eine formelle Bedeutung gehabt, da er im wesentlichen eine nur durchlaufende Position bildet. Das System dieser Gesetzgebung verstieß zu sehr ebenso gegen die Postulate der Theorie wie gegen die Bedürfnisse der Praxis, als daß es sich in dauernderer Geltung hätte behaupten können; insbesondere fehlte es darin, daß es den Kreisen eine Anzahl von Lasten überwies, die ihrer Natur nach, wie der Aufwand für die Gerichte, zu den in eminenter Weise unmittelbar staatlichen Leistungen zu rechnen sind: thatsächlich hatte das System eine erhebliche Verwickelung der staatlichen Finanzverwaltung zur Folge. Der Beschwerde der Stände-Versammlung gemäß erfolgte dann auch eine Revision und Umarbeitung jener Bestimmungen, die im Gesetze vom 23. Mai 1846[1]) ihren Abschluß fand. Dasselbe brachte vor allem eine wesentliche Einschränkung der Kreislasten, dergestalt, daß den Kreisen, abgesehen von den ihnen durch künftige Gesetze etwa besonders zu überweisenden Aufgaben, verblieben: die Kreis-Landwirthschafts- und -Gewerbeschulen, die sonstigen Kreis-Anstalten für Industrie und Kultur, die Sanitätsanstalten und namentlich die Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser, die Kreis-Armen- und Findelhäuser, sowie die Kreis-Beschäftigungsanstalten; außerdem sollte der Landrath Ausgaben im Gesammtinteresse des Regierungsbezirks oder zur Erleichterung der Distrikte und Gemeinden mit Genehmigung des Königs beschließen dürfen. Der behufs Deckung aller dieser Ausgaben zu errichtende Kreisfonds sollte durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staats und der Gemeinden, durch die Kreis-Schuldotation, durch den budgetmäßigen Zuschuß der Staatskasse für Industrie und Kultur oder für andere Kreiszwecke, durch Zuschüsse aus sonstigen Einnahmequellen und endlich durch die Erträge der innerhalb des im Finanzgesetz vorgesehenen Maximums zu bewilligenden Kreisumlage gebildet werden. Es sind daher die Aversal-Zuschüsse gänzlich verschwunden; die anderen Zuschüsse des Staates für Industrie, Kultur und andere Kreiszwecke werden im jedesmaligen Budget nach dem Bedürfnisse festgesetzt und

1) Das Gesetz — die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung des Kreisfonds betreffend — bildet im wesentlichen noch die Grundlage des heutigen Zustandes.

Digitized by Google

enthalten daher lediglich eine Anwendung des Betheiligungsprinzips: der Gedanke einer materiellen Dotation ist daher wesentlich nur noch durch die Kreis-Schuldotation vertreten. Mit derselben hat es folgende Bewandtniß:

Durch den § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 war auch für den bayrischen Staat die Verpflichtung begründet worden, einen Theil des eingezogenen Vermögens der Stifter und Klöster für die Schulen zu verwenden: in Ausführung dieser Vorschrift hatte schon vor Einführung der Landräthe der bayrische Staat einen nennenswerthen Beitrag dem Schulwesen gewidmet, welcher bei Einrichtung einer besonderen Finanzwirthschaft der Kreise in Höhe des bisher geleisteten Gesammtbetrages auf diese überging; nicht einbegriffen in diese Dotation waren die Beträge, welche in Erfüllung besonderer rechtlicher Verpflichtungen vom Staate für Zwecke des Unterrichtswesens geleistet wurden; im Gegensatz zu diesen Beträgen[1]) bildete jener Beitrag unter der Benennung allgemeine Schuldotation[2]) eine besondere Position; dieselbe erschien im Budget mit denjenigen Theilbeträgen, welche sich aus der Zusammenzählung der je auf die einzelnen Kreise mitfallenden Leistungen ergaben; neben beiden Positionen stehen im Staatsbudget solche spezielle Aufwendungen für das Schulwesen, welche auf besonderen Gesetzestiteln beruhen, Zuschüsse des Staates zu den Lehrergehältern, Beihilfe an die das Pensionswesen besorgenden Vereine u. s. w.; von allen diesen Aufwendungen wird weiter unten bei Darstellung der Formen des Betheiligungsprinzips die Rede sein. Die Schuldotation wird auch gegenwärtig nach dem ursprünglichen, zuerst im Finanzgesetz bezw. dem Budget von 1837 vorgesehenen Repartitionsverhältniß auf die einzelnen Kreise vertheilt; das Verhältniß hat seitdem nur insoweit Abänderungen erfahren, als einzelnen Kreisen Erhöhungen bewilligt worden sind; dagegen sind von den den einzelnen Kreisen überwiesenen Beträgen die an die Lyceen, Gymnasien, die mit diesen verbundenen Lateinschulen und die Schullehrer-Seminare zu leistenden und in den Etats dieser Anstalten vorgesehenen Zuschüsse gekürzt, da auf den zur Gewährung dieser Zuschüsse erforderlichen Betrag sich das materielle Dispositionsrecht der Kreise nicht oder doch seit dem Gesetz vom 3. Juni

1) Dieselben bilden die vorerwähnte Position zu fundationsmäßigen Reichskassen für Erziehung und Bildung.

2) Die Hauptmomente der Entwickelung der Einrichtung sind dargestellt in Jakob Hock, Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreich Bayern, 3. Aufl. des Werks von Stockar von Neuforn 1885, Bd. 3 S. 483 fg.

Digitized by Google

1846 nicht mehr erstreckte[1]). Abgesehen von einer für die sogenannten isolirten Lateinschulen — Progymnasien — reservirten Summe von 10979 Mark beläuft sich der im Staatsbudget von 1886/87 unter dem Titel der Schuldotation für Zwecke des Volksschulwesens zur Verfügung gestellte Kredit auf 592 865 Mark[2]); hauptsächlich werden aus der Dotation solchen Gemeinden, welche zur Bestreitung des Bedarfs ihrer Volksschulen aus den Mitteln ihres eigenen Haushalts unvermögend sind, dauernd oder für längere Zeit Beihilfen bewilligt; für die Vertheilung dieser Beihilfen ist in erster Linie die Bedürftigkeit der betr. Gemeinden maßgebend, dieselbe erfolgt daher unter dem Gesichtspunkte des Betheiligungsprinzips; die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die Kreise bildet demnach im kommunalen Finanzwesen des bayrischen Staates den einzigen Fall, welcher als eine Anwendung des Dotationsprinzips aufgefaßt werden kann: im übrigen ist dasselbe dem Betheiligungsprinzip gewichen.

β. Preußen.

Zu viel ausgedehnterer Geltung ist in Preußen das Dotationsprinzip gelangt: dasselbe ist für die Regelung der Beiträge, welche der Staat den Provinzen bezw. kommunalständischen Verbänden und den Kreisen leistet, maßgebend gewesen. Die Geschichte der bezüglichen Bestrebungen läßt sich in drei Perioden scheiden. Die erste beginnt mit der Regelung der Verwendung der im Besitze der neu hinzugetretenen Landestheile vorgefundenen Aktivkapitalien und findet demnächst mit dem Gesetze über die Dotation der Provinzen und Kreise vom 30. April 1875 ihren Abschluß; während derselben ist die Idee des Ausbaues der Selbstverwaltung der Provinzen

1) Siehe Art. VIII des Gesetzes. So standen schon von dem im Budget für die vierte Finanzperiode (1837/43) als Schuldotation mit 542 600 Fl. ausgeworfenen Betrage nur 276 888 Fl. 55 Xr. den Kreisen für die Volksschulen und isolirten Lateinschulen zur Verfügung; allmählich hat sich dieser Betrag durch für einzelne Kreise bewilligte Erhöhungen auf den weiter unten im Text angegebenen von 592 865 Mark erhöht; solche Erhöhungen wurden u. a. in der Finanzperiode 1871/73 mit 25 000 Mark dem Kreise Niederbayern, mit 2500 Mark der Oberpfalz, in der Finanzperiode 1874/75 mit 20 000 Mark dem Kreise Oberfranken bewilligt. Den aus dieser Summe den Gemeinden gewährten Beihilfen treten die aus Kreismitteln bewilligten hinzu. Ich verdanke diese Notizen den gütigen Mittheilungen des Heren Referenten beim königl. bayr. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

2) Etat des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Kap. 10 § 3 Tit. 3.

Digitized by Google

und Kreise noch für die Regelung der Dotation die leitende. Die zweite hat ihre Vorläufer in den gegen die Mitte der siebziger Jahre häufiger werdenden Anträgen auf Ueberweisung eines Theiles der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden: sie umfaßt die Entwürfe der sogenannten Verwendungsgesetze, deren letzter, im Dezember 1882 eingebracht, ebensowenig wie die früheren die Zustimmung der parlamentarischen Körperschaften zu erlangen vermochte; in diesen Entwürfen war der Gedanke der Entlastung insbesondere der ländlichen Gemeinden und der Gutsbezirke der vorwaltende. Die dritte Periode begreift die in der sogenannten Lex Huene zum Ausdruck gelangten Bestrebungen in sich: bei denselben spielen agrarische Interessen und Gesichtspunkte eine wichtige Rolle. Nur die Bestrebungen der ersten und dritten Periode daher haben in Akten der Gesetzgebung ein positives Ergebniß gefunden; auch ohne daß sie zu einem praktischen Resultate führten, bilden indessen die Vorgänge der zweiten Periode ein Mittelglied, dessen Kenntniß zur Würdigung der gesammten Entwickelung unentbehrlich ist.

Wenn die Behandlung, welche die Dotationsprojekte in der ersten Periode fanden, insofern ein einheitliches Ergebniß erzielte, als sie zu den Dotationsgesetzen von 1873 und 1875 führte, so sind es doch zweierlei Vorgänge, welche der Entwickelung, die mit jenen Gesetzen ihren Abschluß erreicht, zum Impulse gedient haben.

Wie oben angedeutet, gab den ersten Anstoß die Nothwendigkeit, das Verhältniß der im Jahre 1866 neu hinzugetretenen Landestheile und die Verwendung der Aktivkapitalien, die sich bis dahin im Besitz der betreffenden Staaten befunden hatten, zu regeln: die Verwaltung dieser Fonds, soweit dieselben nicht für bestimmte Zwecke bestimmt waren, wurde durch die Verordnung vom 7. Juli 1867 der General-Staatskasse in Berlin übertragen und wurden zugleich die Grundsätze, welche für die Verwaltung und Verwendung von Staatsgeldern maßgebend sind, auch auf die Verwaltung dieser Gelder als anwendbar bezeichnet. Da indessen jene Kapitalien nicht blos den Einkünften der betreffenden Staaten entnommen, sondern naturgemäß auch für Landeszwecke bestimmt gewesen waren, erschien es als eine dringende Forderung der Billigkeit, daß der Ertrag derselben auch ferner solchen Verwaltungsaufgaben, welche durch das Interesse jener Landestheile bedingt waren, zugeführt oder daß in irgend einer Weise für dieselben eine Kompensation geleistet würde. Als die angemessenste Form bot sich die Organisation einer provinzialen bezw. kommunalständischen Verwaltung in den neuen Landestheilen dar, deren Wirkungskreis die wich-

Digitized by Google

tigsten Sonderaufgaben in sich zu begreifen hatte und welcher alsdann jene Erträge oder die statt derselben gewährten Aequivalente als Beiträge zur Erfüllung der erwähnten Aufgaben überwiesen werden konnten. Eine derartige Ueberweisung enthielt das Gesetz vom 7. Mai 1868, welches die Gewährung einer jährlichen Summe von 500 000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover festsetzte; als Verwendungszwecke wurden bezeichnet: 1) die Bestreitung der Kosten des Provinzial-Landtages und der einzelnen Landschaften der Provinz, 2) die Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken, die Leistung der Zuschüsse für öffentliche Sammlungen, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, 3) die Unterhaltung bezw. Unterstützung der Irren-Anstalten, der milden Stiftungen, der Blinden-Anstalt, der Taubstummen-, Rettungs-, Idioten- und Landarmen-Anstalten, sowie des jüdischen Schul- und Synagogenwesens der Provinz, 4) die Bestreitung der Kosten bezw. Unterstützung des chausseemäßigen Ausbaues der Landstraßen und Instandsetzung der Gemeindewege, 5) Bildung eines Fonds für Zuschüsse zu Landesmeliorationen, sowie für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke; soweit die Summe für den Bedarf der Zwecke nicht ausreichte, sollten die erforderlichen Mittel in dem sonst für die Deckung des Bedarfs der Provinzial-Verwaltung vorgeschriebenen Wege aufgebracht werden. Zu ähnlichem Zwecke waren die dem kurhessischen Staatsschatze angehörig gewesenen Kapitalien durch einen königlichen Erlaß vom 16. September 1867 dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel überwiesen worden; ein späteres Gesetz vom 25. März 1869 erweiterte diese Zwecke, unter denen die des Chaussee- und Wegebaues eine hervorragende Stellung einnahmen. Den genannten Akten der Gesetzgebung reiht ein Gesetz vom 11. März 1872 sich an, welches zu Zwecken, die den vorbezeichneten im wesentlichen gleichartig sind, dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden die jährliche Summe von 142 000 und ein Kapital von 46 380 Thalern übereignete.

Es war klar, daß diese Ueberweisungen Ansprüche der anderen Provinzen auf ähnliche Zuwendungen hervorrufen mußten; auch hatte die Regierung bereits bei Einbringung jenes Gesetzes eine entsprechende Veranlassung in Aussicht gestellt; sie begegnete damit einem Zuge, welcher die damaligen auf Organisation der Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise gerichteten Bestrebungen beherrschte. Diese Bestrebungen waren darauf gerichtet, der Betheiligung des staatsbürgerlichen Elements an der Verwaltung eine größere Ausdehnung zu geben; sollte diese Erweiterung eine sachlich wirksame sein, so mußte für dieselbe

Digitized by Google

durch entsprechende Erweiterung des selbständigen Wirkungskreises der Selbstverwaltungskörper Raum geschaffen werden; insbesondere bedurfte es einer derartigen Ausdehnung der Wirkungssphäre inbetreff der Kreise, die als die den örtlichen Verhältnissen näher stehenden Verbände in ihrer Verwaltung der Betheiligung der Eingesessenen besonders reiche Gelegenheit gewähren konnten; so sollte denn auch ein Theil der bisher von den unmittelbaren Organen des Staates ausgeübten Befugnisse auf die Organe der Kreise bezw. auf die in unmittelbarem Anschluß an letztere ins Leben gerufene Amtsverwaltung übergehen. Hieraus ergab sich als ein natürliches Korrelat, daß auch die etwaigen Kosten, mit welchen die Ausübung jener Befugnisse bisher für den Staat verbunden gewesen, zu überweisen waren: und in der That hatte die Regierung, sobald sie jenen Plan der Ausgestaltung der Kreisverwaltung gefaßt hatte, auch in den betreffenden Kreisordnungs-Entwurf eine den Betrag der vom Staat zu ersparenden Kosten zur Verwendung für die Kreise überweisende Bestimmung aufgenommen[1]). In Rücksicht darauf jedoch, daß die Verwaltung durch die Kreise und ihre Organe sich bei weitem kostspieliger als die durch den Staat gestalten mußte, wurde von den Kommissionen des Abgeordneten- und des Herrenhauses, welche den für die Session 1871/72 von der Regierung vorgelegten Kreisordnungs-Entwurf zu prüfen hatten, die Ueberweisung jener Ersparnisse — ihr Gesammtbetrag wurde unter Abzug der fortzuzahlenden Beträge von Wartegeldern auf 165 849 Thlr. angegeben — für ein zur Entschädigung der Kreise wegen der ihnen erwachsenden Mehrkosten unzureichendes Objekt erklärt und demgemäß eine Zusatzbestimmung hinzugefügt, nach welcher der Staat als Beihilfe zur Deckung der den Kreisen bezw. Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen würde; die Festsetzung des Betrages und die Regelung der Vertheilung dieses Fonds wurde einem besonderen Gesetze vorbehalten. Diese Bestimmung ist demnächst in den § 70 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 übergegangen. Auch nach der durch diese dem Gesetz schließlich gegebenen Fassung ist es dabei verblieben, daß der Staat als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung den Kreisen in erster Linie diejenige Summe zur Verfügung stelle, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der königlichen Polizeiverwaltung, durch

1) Siehe § 67 des in der Session 1871/72 vorgelegten Entwurfs.

2) Siehe Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Session 1871/72 Nr. 239 S. 89, des Herrenhauses Nr. 116 S. 68 und 158 fg.

Digitized by Google

den Wegfall der Schulzen-Remuneration und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für 1873 für obengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin sparen werde: die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung bezw. durch eine von dieser zu wählende Kommission [1]).

So waren nach einer doppelten Richtung hin Anfänge einer Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vorhanden. Aufgabe der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 war es, diese Anfänge fortzubilden, und das Ganze zu einem einheitlichen und mit der Lage der Gesetzgebung über die Organisation der Provinzialverwaltung in Einklang stehenden Abschluß zu bringen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe war das Bestreben leitend, die Dotation sowohl der Provinzen als auch der Kreise nach einem gleichheitlichen für den ganzen preußischen Staat geltenden Maßstabe zu ordnen. Das Gesetz vom 8. Juli 1873 überweist zur Ausstattung der Provinzial- und Kommunalverbände denjenigen Landestheilen, welche durch die früheren Gesetze nicht berücksichtigt waren, einen Betrag von jährlich zwei Millionen Thalern; ferner zur Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung — bezw. zur vorläufigen Ausstattung der Provinzen, für welche die Einführung der Kreisordnung noch nicht beschlossen war, mit ähnlichen Fonds — jährlich eine Million Thaler. Beide Summen werden auf die einzelnen Provinzen zur Hälfte nach dem Flächeninhalt, zur Hälfte nach der Zahl der Zivilbevölkerung vertheilt: der gleiche Vertheilungsmaßstab findet auf die Untervertheilung der Theilbeträge, welche von der zur Durchführung der Kreisordnung bestimmten Summe auf die einzelnen Provinzen entfallen, auf die Kreise Anwendung. Für diejenigen Landestheile, in denen die Einführung der Kreisordnung vorläufig noch nicht stattfand, sollten die betr. Dotationsbeträge einstweilen zinsbar belegt werden; von der den Provinzen gewährten Summe sollte ein Betrag von zusammen 480000 Thalern ebenfalls den Kreisen zur Durchführung der Kreisordnung überwiesen werden. Das Gesetz vom 30. April 1875 erhöhte jene zur Ausstattung der Provinzen überwiesenen Summen um 2480000 Thaler; für die Vertheilung derselben wurde der aus dem

1) Die Zuwendung dieser Beträge an die Provinzen und durch deren Vermittelung an die Kreise besteht noch gegenwärtig fort, doch erfolgt die letztere nicht mehr nach dem Bedürfniß, sondern zur Hälfte nach dem Flächeninhalt, zur Hälfte nach der Zahl der Kreisbevölkerung. Dot.-Ges. v. 30. April 1873 § 2.

Digitized by Google

Flächeninhalt und der Zahl der Zivileinwohner sich zusammensetzende Maßstab beibehalten: außerdem wurden die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. April 1873 zinsbar belegten Fonds nebst den an Zinsen zugewachsenen Beträgen in bestimmten Summen den betr. Verbänden übereignet. Das Selbstbestimmungsrecht der Verbände in Ansehung jener Fonds wurde indessen gleichzeitig durch Hinzufügung bestimmter Verwendungszwecke in gewisse Grenzen eingeschlossen: aus der Zahl dieser Zwecke sind die Fürsorge für den Chausseebau bezw. die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, die Bestreitung der Kosten des Korrigendenwesens bezw. Leistung von Beihilfen hierzu an die Landeskommunalverbände, die Fürsorge bezw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, die Unterstützung milder Stiftungen von Rettungs-, Kranken- und anderen Wohlthätigkeits-Anstalten, die Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, sowie für öffentliche Sammlungen, welche denselben Zweck verfolgen, die Unterhaltung von Denkmälern ausdrücklich zu nennen. Weitere ähnliche Zwecke festzustellen wurde der Gesetzgebung vorbehalten: außerdem wurde bestimmt, daß die Entnahme der Kosten der Provinzial- bezw. Kommunal-Landtage und einzelner sich an dieselben anlehnender Behörden sowie die Gewährung weiterer Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung aus den überwiesenen Summen zulässig sein solle. Dem Gedanken einer auf solcher Zuweisung selbständig zu verwendender Fonds beruhenden Abgrenzung eines selbständigen Wirkungskreises dieser Verbände entsprach es, daß diejenigen im Eigenthum des Staats befindlichen Liegenschaften und Gebäude sowie die Institute, welche den vorbezeichneten Verwaltungszweigen dienten, ferner die seither budgetmäßig geleisteten Staatszuschüsse an die betr. Verbände übergingen; insbesondere wurden das Chausseewesen, die Verwaltung und Unterhaltung der Hebammen-Institute und der Ackerbau-, Wiesen- und Obstschulen generell den Provinzialverbänden überwiesen, denen auch die Provinzial-Meliorationsfonds, wie sie für mehrere Provinzen bestanden, übereignet wurden. Für diejenigen Provinzen, für welche die Einführung der Kreisordnung noch nicht beschlossen war, wurden die Antheile der für die Durchführung der Kreisordnung bestimmten Dotation behufs zinsbarer Belegung den Provinzial- und Kommunalverbänden überwiesen: endlich erfuhren die den neu hinzugetretenen Provinzen für Wohlthätigkeitszwecke zu gewährenden Renten eine entsprechende Erhöhung. Von den Positionen des Ausgabebudgets, welche sich auf die nunmehr den Provinzen übertragenen Verwaltungszwecke bezogen und welche dem entsprechend als

Digitized by Google

Zuschüsse auf die Provinzen übergingen, war vor allem die für die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen von Bedeutung: der Betrag derselben, welcher sich auf 19 Millionen Mark belief, wurde durch das Gesetz selbst bezw. durch eine nachfolgende Verordnung vom 12. September 1877 auf die Provinzen repartirt.

Es ergiebt sich hieraus, daß es sich bei der ins Werk gesetzten Dotation der Provinzen und Kreise nicht um Zuwendungen liberaler Art handelte: den den Verbänden übereigneten Mitteln entsprach vielmehr eine Zuweisung neuer Aufgaben: bei der Art, in welcher sich diese letzteren entwickelten, haben durchgehends die Zuschüsse des Staats zur Bestreitung der Kosten nicht ausgereicht und ist ein Anschwellen der Belastung durch Provinzialsteuern überall das Ergebniß gewesen. Eine Erleichterung der Kreisverbände und Ortsgemeinden bezw. der den letzteren gleichgeordneten Verbände ist daher aus jener Zuwendung im allgemeinen nicht hervorgegangen: bei dem intensiven und extensiven Wachsthum, wie es aus den in der Einleitung geschilderten Ursachen die aus dem sonstigen Aufgabenkreise der Gemeinden sich ergebenden Anforderungen an das Finanzwesen dieser Verbände erfuhren, und bei der zunehmenden Ungleichmäßigkeit, in welcher diese Anforderungen zeitlich und örtlich an die Verpflichteten herantraten, mußte die Zahl der Fälle, in denen die durch jenen Aufgabenkreis begründete Belastung für die Kreise, vor allem aber für die Ortsgemeinden zu einer drückenden wurde, sich fortschreitend erweitern: die Frage, in welcher Weise hier Abhilfe zu schaffen, trat daher als eine dringlicher werdende an die gesetzgebenden Faktoren heran. Während einestheils in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung sich vielfach das Verlangen einer entsprechenden Erleichterung vernehmen ließ, war es andererseits der durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer im Haushalt der größeren Städte begründete Einnahmeausfall, welcher eine auf das Ziel einer Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden gerichtete Bewegung in Fluß brachte.

Die Form, in welcher die Forderung der Dotation der Gemeinden zum Zwecke einer solchen Erweiterung ihrer finanziellen Mittel zuerst gestellt wurde, stand in offenbarem Zusammenhange mit der seit dem Beginn der sechziger Jahre von den namhaftesten Vertretern der Freihandelsrichtung vertheidigten Theorie der Kommunalbesteuerung: indem diese Theorie das Steuerwesen der Gemeinden vorzugsweise auf Steuern vom Grund- und Gebäudeertrage, in den Städten vorzugsweise auf Miethssteuern basiren wollte, mußte sie die

Digitized by Google

Uebertragung der bestehenden Grundsteuern und Gebäudesteuern auf die Gemeinden anstreben, da nur hierdurch die letzteren in der Gestaltung ihrer Realsteuern freie Hand erhalten konnten. Von diesem Standpunkt aus lag es daher nahe, für die Einnahmen, deren Verlust den Gemeinden durch die beabsichtigte Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Aussicht stand, einen Ersatz durch gänzliche oder eintheilige Ueberweisung der Staats-Grund- bezw. Gebäudesteuer in Anspruch zu nehmen. Ein dahin gehender Antrag wurde in der That bei Berathung des Entwurfs des jene Aufhebung aussprechenden Gesetzes im preußischen Herrenhause gestellt: ein Amendement des Oberbürgermeisters von Voß (Halle)[1]) forderte die Ueberweisung von fünfzig Prozent der Grundsteuer und von fünf Prozent der Gebäudesteuer: angenommen wurde statt dessen eine vom Oberbürgermeister Becker (Halberstadt) vorgeschlagene Resolution, welche die Vorlegung eines die Ueberweisung der Gebäudesteuer festsetzenden Gesetzentwurfs ev. anderweitige Entschädigung der durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betroffenen Gemeinden der Erwägung der Regierung anheim gab[2]). Eine weitere Formulirung erhielt jene Auffassung in einer im Jahre 1874 von der Stadt Berlin gemeinsam mit 879 Städten an die Regierung gerichteten Petition[3]); die hier gestellte Forderung, den Gemeinden die Hälfte des Ertrages der Gebäudesteuer zur freien Verfügung zu überweisen, wird damit begründet, daß Gesetzgebung und Praxis in einem ausgedehnteren Maße die Kräfte der kommunalen Selbstverwaltung für den Staat in Anspruch genommen und daß gleichzeitig die Entwickelung der volkswirthschaftlichen Ansichten eine immer größere Zahl von Gemeinde-Einnahmen beseitigt habe; auf die Mehrleistungen für das Unterrichtswesen einerseits und den Wegfall der Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer andererseits wird besonders hingewiesen. Auch in mehreren der im Jahre 1873 während des Laufes jener Verhandlungen auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik publizirten fünf Gutachten über Personalbesteuerung[4]) hat — vielleicht in Wechselbeziehung zu jener von den Vertretern preußischer Städte vertheidigten Auffassung — die Forderung antheiliger Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden

1) Drucksachen des preußischen Herrenhauses Session 1873 Nr. 135.

2) Verhandlungen des preußischen Herrenhauses von 1873 S. 27.

3) Dem königl. preußischen Staatsministerium überreicht am 4. August 1874.

4) Die Personalbesteuerung, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 3; siehe insbesondere die Gutachten von Nasse S. 16 und Held S. 35 u. 36 daselbst.

Digitized by Google

Vertretung gefunden: nebenher ging eine korrespondirende Agitation insbesondere der landwirthschaftlichen Vereine dahin, daß in analoger Weise eine Quote der Grundsteuer den Gemeinden überwiesen werde.

Eine gewisse grundsätzliche Anerkennung haben diese Forderungen in dem Gesetze vom 16. Juli 1880 gefunden, welches die Verwendung der dem preußischen Staate in Folge weiterer Steuerreformen des Reichs zu überweisenden Geldsummen regelte: indem das Gesetz als Zweck der Verwendung der genannten Einnahmen den Erlaß eines entsprechenden Betrages an Klassen- und Einkommensteuer bezeichnet, stellt es diesen Verwendungszweck doch nur insoweit als maßgebend hin, als nicht über die betr. Beträge mit Zustimmung der Landesvertretung behufs Bedeckung der Staatsausgaben oder behufs der Ueberweisung eines Theils des Ertrages der Grund- und Gebäudesteuer Bestimmung getroffen würde: es ist damit wenigstens die Ausführung des Prinzips der Zukunft vorbehalten worden. Auf dem Standpunkte der Anerkennung des Prinzips stehen im allgemeinen auch die folgenden Gesetzentwürfe; jedoch erscheint in ihnen der Gedanke zunächst insoweit beträchtlich modifizirt, als die Ueberweisung nicht an die Gemeinden, sondern in erster Linie an die Kreise erfolgen soll, durch deren Vermittelung erst die Verwendung zu Gunsten der Gemeinden stattfindet. Hiermit ist das gesammte Prinzip der Vertheilung ein anderes geworden.

Seine erste Formulirung hat das in dieser Richtung abgeänderte Dotationsprinzip in dem am 21. Dezember 1880 dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegten Entwurfe eines sogenannten Verwendungsgesetzes erhalten; die Bestimmung des Gesetzes war, die Verwendung derjenigen Erträge zu regeln, welche aus der Einführung neuer oder aus der Erhöhung bestehender Reichssteuern dem preußischen Staate zufließen würden: offenbar verfolgt der Entwurf zugleich die Tendenz, die Gesetzesvorlagen, von deren Annahme jene Erhöhung der Reichseinnahmen abhing, durch Betheiligung der Interessen weiterer Kreise der Bevölkerung der Majorität des Reichstages annehmbarer zu machen. Wohl auf Rechnung des Vorwaltens des Bestrebens, jenen Projekten der Reichsregierung innerhalb des preußischen Staats Anhänger zu erwerben, ist eine gewisse formelle und sachliche Unfertigkeit zu setzen, welche diesen Entwurf ebenso, wie den aus ihm hervorgegangenen folgenden charakterisirt. Die Verwendung jener Mehreinnahme will nun der erstgedachte Entwurf in der Weise regeln, daß zunächst aus derselben die Klassensteuerpflichtigen der vier untersten Stufen freigestellt werden; der Restbetrag soll zur Außerhebungsetzung der dem-

Digitized by Google

nächst folgenden acht Klassensteuerstufen und der Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer in der Weise verwendet werden, daß diejenigen Beträge, welche vom Ertrage dieser Steuern durch jene Einnahmen aus den Erträgen der Reichssteuern Deckung finden, den Gemeinden für ihre Bedürfnisse überwiesen würden: aber diese Ueberweisung soll, wie oben bemerkt, durch Vermittelung der Kreise erfolgen, welche aus den auf sie entfallenden Antheilen zuerst ihre Kreisabgaben unter Einschluß der auf sie vertheilten Provinzialabgaben zu decken, den Ueberschuß aber zur Erleichterung der Gemeinden zu verwenden haben: die Erleichterung der Gemeinden ist daher größtentheils eine nur indirekte und wird dadurch herbeigeführt, daß dieselben ihrer an den Kreis bezw. die Provinz zu entrichtenden Abgaben-Kontingente enthoben werden bezw. die entsprechenden Beträge zur eigenen Verfügung erhalten. Auch in dem später im Frühjahr 1882[1]) dem Landtag vorgelegten Entwurfe besteht derselbe Grundgedanke noch fort, doch ist er seiner Anwendung nach auf ein Viertel des nach Außerhebungsetzung der unteren Klassensteuerstufen verbleibenden Restbetrages eingeschränkt worden: dies Viertel soll den Kreisen bezw. selbständigen Städten behufs Verwendung bezw. weiterer Vertheilung überwiesen werden; die Repartition auf die Kreise soll nach dem Veranlagungssoll der Grund- und Gebäudesteuer erfolgen: die Vorschrift, daß die hiernach zu überweisenden Beträge zunächst zum Erlaß der Kreisabgaben des betr. Etatsjahres mit Einschluß der auf die Kreise vertheilten Provinzialabgaben zu verwenden seien, ist aus dem früheren Entwurfe wiederholt; der die Summe dieser Abgaben übersteigende Betrag soll zur Erleichterung der Kommunallasten und nach Maßgabe der für die Wegebauten stattgehabten Verwendungen auf die einzelnen örtlichen Kommunalverbände — Ortsgemeinden und Gutsbezirke — vertheilt werden[2]). Schon mit der letzteren Vorschrift ist ein neues Element in die Behandlung des Gegenstandes eingeführt worden: die Vertheilung nach Maßgabe des Aufwandes für Wegebauten gehört dem Betheiligungs-, nicht dem Dotationsprinzipe an. Aber auch abgesehen hiervon hat die Anwendung des letzteren in dem Gesetzentwurfe einen erheblich erweiterten Spielraum erhalten. Zwei Viertheile des nach Entbürdung der Klassensteuerpflichtigen der vier untersten Stufen verbleibenden Betrages sollen nämlich dazu verwendet werden, den Gemeinden die

1) Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen vom 16. März 1882, Druckschrift des Hauses der Abgeordneten von 1882 Nr. 135.

2) Siehe daselbst § 10.

Digitized by Google

Tragung des Aufwandes an persönlichen Unterhaltungskosten der Volksschule zu erleichtern und zwar soll hier die Vertheilung in der Hauptsache zur Hälfte nach Verhältniß der im letzten Jahre durchschnittlich vorhanden gewesenen Schülerzahl, zur andern Hälfte der durch eigene Einkünfte nicht gedeckten persönlichen Unterhaltungskosten stattfinden: es tritt daher der Staat einfach mit Uebernahme einer Quote jener Kosten für die Bestreitung des Aufwandes der Volksschulen ein. Insoweit hier der Versuch gemacht worden ist, das Betheiligungsprinzip in umfangreicherer Anwendung in die Gesetzgebung einzuführen, wird auf die bezüglichen Bestimmungen dieser Entwürfe weiter unten zurückzukommen sein: zu praktischer Bedeutung sind ebensowenig diese wie die vorher angegebenen Vorschriften gelangt, weil weder die Erhöhung der Reichseinnahmen in der damals in Aussicht genommenen Form ins Leben trat, noch auch überhaupt die Grundlage der Gesetzentwürfe den Beifall der Mehrheit des preußischen Landtages fand: innerhalb derselben herrschte bei aller sonstigen Verschiedenheit der Beurtheilung doch darin Einverständniß, daß es sich nicht empfehle, sich durch Vorausbestimmung über die zu erwartenden Einnahmen inbetreff der Annahme von Vorlagen, deren Inhalt unbekannt war, zu binden.

Eine neue, die oben als die dritte bezeichnete Phase in der Behandlung der Angelegenheit trat mit der Vorlage ein, welche wegen Erhöhung der Agrarzölle und einer Anzahl von Industriezöllen in der Session 1884/85 dem preußischen Abgeordnetenhause unterbreitet ward.

Während es sich bei den frühern Entwürfen der Verwendungsgesetze um die Disposition über Einkünfte gehandelt hatte, welche zunächst nur den Gegenstand unbestimmter Hoffnungen bildeten, war es klar, daß die Annahme der Zolltarifnovelle Mehreinnahmen zum Ergebniß haben würde, deren Hinzutritt, mochten dieselben immerhin von wechselndem Betrage sein, doch eine beträchtliche Stärkung des Finanzwesens des Reichs bezw., soweit jene Mehreinnahmen auf die Einzelstaaten übergingen, dieser letzteren bedeuten würde; es lag daher nahe, daß die Partei des Zentrums, welche einer solchen Stärkung der Staatsgewalt abgeneigt, aber nach Maßgabe der bei ihren Mitgliedern vorwaltenden wirthschaftlichen Auffassung in ihrer Majorität für die Erhöhung der Getreidezölle einzutreten entschlossen war, danach trachten werde, einen Modus zu finden, welcher den Effekt einer solchen Stärkung auszuschließen geeignet sein würde. Als ein Weg, dies Ziel zu erreichen, ist der Antrag zu betrachten, welchen der Abgeordnete Frhr. v. Huene, kurz vor der zweiten Lesung der Zolltarifnovelle im Reichstage in Gemeinschaft mit seinen Fraktionsgenossen im preußischen

Digitized by Google

Abgeordnetenhause einbrachte; die Position der Antragsteller war eine besonders starke dadurch, daß sie im Falle der Ablehnung in der Lage gewesen wären, den Antrag auf Erhöhung der Getreidezölle im Reichstage durch eine negative Abstimmung zum Scheitern zu bringen. Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfes[1]) beruhte in der Bestimmung, daß der durch Erhöhung der Getreide- und Viehzölle zu erzielende Ertrag zur Erleichterung der Gemeinden verwendet werden solle; wie in den früheren Entwürfen der Verwendungsgesetze war jedoch in Aussicht genommen, diese Verwendung der Regel nach nicht direkt, sondern durch Vermittelung der Kreise eintreten zu lassen, deren Bestimmung es anheimgegeben werden sollte, ob sie die auf sie entfallenden Antheile für ihre Zwecke unmittelbar verwenden oder aber an die Gemeinden und Gutsbezirke weiter vertheilen wollten; nur in den mit einer Kreisordnung bis dahin noch nicht bedachten Provinzen Westfalen und Rheinprovinz sollte die Ueberweisung direkt an die Gemeinden geschehen. Als Maßstab der Vertheilung unter die gedachten Kommunalverbände wurde dasjenige Verhältniß in Vorschlag gebracht, das sich aus der Zusammenzählung der Einwohnerzahl jedes Kommunalverbandes und der Summe der von demselben aufgebrachten Grund- und Gebäudesteuer ergeben würde: dasselbe Verhältniß sollte für die seitens des Kreises etwa vorzunehmenden Untervertheilungen auf die Gemeinden maßgebend sein; alle zehn Jahre sollte eine Revision der der Vertheilung zu Grunde liegenden Zahlen vorgenommen werden. Der Entwurf wird damit motivirt, daß es ein dringendes Bedürfniß sei, der ländlichen Bevölkerung die Tragung der auf derselben ruhenden Kommunallasten zu erleichtern: die aus der Erhöhung der Getreide- und Viehzölle zu erwartenden Mehreinnahmen diesem Zwecke zuzuführen, sei um so mehr geboten, als die Ergebnisse, welche aus den Zollerhöhungen an sich für eine Verbesserung der Lage der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung hervorgehen würden, im voraus nicht zu übersehen seien: es sei ungewiß, inwieweit die in Vorschlag gebrachten höheren Sätze als Schutzzölle und nicht vielmehr blos als Finanzzölle wirken und inwiefern sie daher eine Steigerung der von den Produzenten zu erzielenden Absatzpreise zur Folge haben würden; ebenso werde erst die Erfahrung darüber Aufschluß geben, ob nicht für denjenigen ansehnlichen Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung, welcher seinen Bedarf an Lebensmitteln im Wege des Detailhandels beziehe, aus den Zollerhöhungen eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel hervorgehen werde: nach

1) Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 3. Session 1885 Nr. 59.

Digitized by Google

beiden Richtungen daher, sowohl um die Wirkungen der Erhöhung der agrarischen Zölle für die Produzenten zu ergänzen, als um dem unter der Vertheuerung der Lebensmittel leidenden konsumirenden Theil der ländlichen Bevölkerung eine Kompensation zu geben, bedürfe es der in Vorschlag gebrachten Verwendung des Ertrages für die Minderung der kommunalen Lasten. Die Ueberweisung an die Kreise rechtfertige sich in den Kreisordnungs-Provinzen dadurch, daß dies unter den dem Steuerzahler zunächststehenden lokalen Verbänden diejenigen seien, welche vorzugsweise größere kommunale Aufgaben in ihrem Wirkungskreise vereinigten; den Maßstab der Vertheilung anlangend, so stelle die Grund- und Gebäudesteuer diejenige Verhältnißzahl dar, welche den an den Staat gemachten Leistungen entspreche, wogegen daneben der Faktor der Bevölkerung das Verhältniß der kommunalen Leistungen zum Ausdruck bringe.

In formeller Hinsicht handelte es sich hiernach um ein in der parlamentarischen Taktik ungewöhnliches und nur durch das besondere Verhältniß, in welchem das Reich und der preußische Staat zu einander stehen, mögliches Vorgehen; lediglich der Umstand, daß die Partei des Zentrums numerisch als ein wichtiger Faktor ebenso im Reichstage wie in der Landesvertretung in Betracht kam, gestattete es ihr, ihren Einfluß in einer Weise zu verwerthen, daß sie einen bestimmenden Druck auf die Beschlüsse des preußischen Abgeordnetenhauses übte: da die Verwerfung des Antrags v. Huene die Ablehnung der Zollerhöhungen im Reichstage nach sich gezogen hätte, so waren diejenigen Parteien, denen das Zustandekommen der Zollerhöhungen am Herzen lag, im voraus zu Gunsten der Annahme des Antrags wenigstens im Prinzip vinkulirt; dadurch schwächte der Widerspruch sich ab, zu dem seinem finanzpolitischen Inhalte nach der Gesetzentwurf ebenso bei der Regierung wie bei zahlreichen Anhängern der Getreide- und Viehzölle hätte auffordern müssen. Nur vereinzelt daher trat ein solcher Widerspruch hervor, wiewohl immerhin die Stellen, von denen er ausging, den geäußerten Bedenken ein besonderes Gewicht zu geben geeignet waren. Zu den ursprünglichen Gegnern der Idee des Gesetzes schien vor allem auch der preußische Finanzminister selbst zu gehören, der bei der ersten Ankündigung des Antrags davor warnte, daß bestimmte Einnahmen des Staats einem solchen bestimmten Ausgabezwecke zugetheilt und daß die Kommunen auf Ueberweisungen von so schwankendem Ertrage angewiesen würden[1]); erst später, nach Einbringung des Entwurfs,

1) Besonders stark werden in der vom Minister v. Scholz in der Sitzung

Digitized by Google

hat er seine Stellung als die eines Anhängers desselben präzisirt. Daß das Reich bezw. der preußische Staat sich jener Einnahmen entäußern sollte, mußte vor allem im Hinblick darauf bedenklich erscheinen, daß einestheils dem Reich eine Vermehrung der Ausgaben bevorstand, anderntheils der Entwurf des preußischen Staatshaushalts-Etats ein auf einen Betrag von gegen 23 Millionen[1]) sich bezifferndes Defizit nachwies; mit besonderer Energie wurden in Rücksicht hierauf von einzelnen hervorragenden Vertretern der konservativen Parteirichtungen, wie von Dr. Wagner und Dr. Wehr, jene Einkünfte für das Reich bezw. den Staat reklamirt; zugleich wurde auch ihrerseits betont, wie mißlich es sei, die Gemeinden auf im Ertrage schwankende Einnahmequellen zu verweisen[2]). Wenn so aus den Reihen derjenigen, welche im Prinzip

---

des preußischen Abgeordnetenhauses vom 20. Januar 1885 gehaltenen Rede die Einwendungen betont, welche der Ueberweisung im Ertrage schwankender Einnahmen an die Gemeinden entgegenstehen. „Ebensowohl", heißt es daselbst, „kann ich Sie nur ganz im Sinne der Ausführungen, die gestern der Herr Abgeordnete Rickert gemacht und irriger Weise gegen mich machen zu müssen geglaubt hat, warnen, das, was Sie den Kommunen zuführen wollen, in schwankenden Summen bestehen zu lassen. Der Herr Abgeordnete Rickert hat mehrmals, ich glaube auch in der Sitzung des Reichstags vom 28. Nov., an meine Adresse den Vorwurf gerichtet, daß die Regierungspolitik es mit sich bringe, den Staat, den Steuerträger, die Kommunen auf schwankende Ueberweisungen zu stützen und dadurch Verwirrung und unberechenbares Unheil in ihren Reihen zu stiften. Mich trifft dieser Vorwurf nicht, denn es ist einer der Hauptpunkte, in dem ich mich stets von der Politik meines Amtsvorgängers unterschied. Ich habe, schon während er noch im Amte und soweit es mir möglich war, stets den Gedanken schwankender Personalsteuern bekämpft und es für einen verhängnißvollen Fehler gehalten, daß mein Herr Amtsvorgänger dafür sich aussprach, nur eine solche Außerhebungsetzung der Klassensteuer gewähren zu wollen gegen die Einnahmeerhöhungen, die wir an einer anderen Stelle begehrten, eine temporäre Außerhebungsetzung, die oft schwankend ist, wo der Umfang der Wohlthat sich leicht wieder ändern kann, so daß vielleicht schon das nächste Jahr diese Wohlthat des Vorjahres wieder raubt." Verh. des Abgeordnetenhauses Session 1885 Bd. 1 S. 39. Die Bedeutung dieser Erwiderungen für seine Stellung zur Sache hat der Minister später namentlich durch den Hinweis darauf abzuschwächen versucht, daß er die bezüglichen Bedenken aus Anlaß der zum Ausdruck gekommenen bloßen Absicht, jenen Antrag einzubringen, und ohne daß die Staatsregierung in der Lage gewesen, über diesen Antrag, der noch nicht vorlag und erst später konkrete Gestalt gewonnen, einen Beschluß zu fassen, geäußert hat (Verhandlungen a. a. O. S. 1616 und Druckf. Nr. 202 S. 8). Mit Bezug hierauf ist jedoch zu bemerken, daß bei der Ankündigung des Antrags die Grundzüge desselben allerdings bereits vollständig angedeutet waren (Verhandlungen a. a. O. S. 36 ff.).

1) Genau bezifferte sich das Defizit im Etat für 1885/6 auf 22 910 000 Mark.

2) Siehe Verhandlungen des Hauses der Abg. 15. Leg.-Per. 3. Session 1885

Digitized by Google

auf dem Boden der beantragten Zollerhöhungen standen, der Vorlage Widerstand entgegentrat, so verstand es sich von selbst, daß bei allen denen, welche im Prinzip Gegner der agrarischen Zölle waren, der Antrag v. Huene auf die entschiedenste Opposition stoßen mußte: lag es doch auf der Hand, daß jene für den Ertrag der Erhöhungen in Aussicht genommene Verwendung den Erfolg haben konnte, die Gemeinden und durch das Mittelglied derselben die dem platten Lande angehörigen Steuerpflichtigen für jene Erhöhung und ihre Beibehaltung zu interessiren und dadurch die Eventualität einer Wiederannäherung an die freihändlerischen Grundsätze mit weiteren Schwierigkeiten zu umgeben. Daß die Opposition, welche hiernach gegen das Prinzip des Antrags von verschiedenen Seiten sich erhob, eine Verwerfung desselben nicht würde zur Folge haben, war angesichts der im Vorstehenden geschilderten Konstellation allerdings von Anfang an gewiß: nur im Wege der Amendirung sind jenen Einwendungen einzelne Konzessionen gemacht worden.

So sehr nun aber auch die politische Gesammtauffassung der Parteien für die Behandlung des Antrags von Einfluß gewesen ist, so kann es hier doch nur darauf ankommen, diejenige Entwickelung zu kennzeichnen, welche in der Diskussion und ihrem Ergebniß die auf die Anwendung des Dotationsprinzips bezüglichen Gesichtspunkte erhalten haben. Es kommt hierbei einestheils das Objekt der Dotation, sodann der Repartitions-Maßstab und endlich der Verwendungszweck in Betracht.

Was zunächst das Objekt der Dotation anlangt, so will der Antrag den Kreisen u. s. w. den gesammten Ertrag der Getreide- und Viehzölle überweisen: die Motive begründen dies dadurch, daß der Ertrag der Erhöhungen für sich allein sich nur schwer werde ausscheiden lassen, wogegen für die bei Ueberweisung des Ertrages der gesammten Agrarzölle dem Staat entgehende bisherige Einnahme demselben Ersatz aus den übrigen Zollerhöhungen zufließen werde[1]). Dieser Ausführung gegenüber wurde vor allem auf den Zustand der Unsicherheit hinge-

---

S. 519. 1627 ff. Bemerkt zu werden verdienen insbesondere auch die Ausführungen des Abg. v. Meyer-Arnswalde. Abgesehen von dem Mißlichen, das in der Ueberweisung von Staatseinkünften angesichts eines obwaltenden Defizits beruhe, macht derselbe auf die Bedenken aufmerksam, die gegen die Aufnahme im Ertrage so schwankender Einnahmen als Faktoren der Gemeindewirthschaft und gegen Vertheilungen an die für die Grundsteuer seiner Zeit entschädigten Gutsbesitzer sprechen, a. a. O. S. 522 ff.

1) Siehe S. 3 der Nummer 8 der Drucksachen.

Digitized by Google

wiesen, in den die Verweisung auf so schwankende Einnahmen die Finanzwirthschaft der Gemeinden bringen müsse; es wurde als richtiger bezeichnet, den mit jenen Mehreinnahmen zu überweisenden Betrag auf eine bestimmte Summe zu beschränken: von anderer Seite wurde dagegen die Ansicht wieder aufgenommen, daß die Ueberweisung einer Quote der Grund- und Gebäudesteuer die einzig richtige Form einer Erleichterung der Gemeinden enthalte, und vorgeschlagen, das Maximum der Ueberweisung auf den dreiundeinhalbmonatlichen Betrag der Grund- und Gebäudesteuer zu beschränken[1]). Keiner der Anträge, welche aus diesen Auffassungen hervorgegangen waren, vermochte eine Majorität auf sich zu vereinigen: dagegen erlangte die Forderung eine gewisse Berücksichtigung, daß die Erleichterung der kommunalen Lasten wenigstens nicht zu einer Verzichtleistung des Staats auf Einnahmen, welche er aus den agrarischen Zöllen nach dem bisherigen Tarife bereits beziehe, ausgedehnt werden möge. In diesem Sinne änderte der Antragsteller selbst den Entwurf, indem er die Vorschrift einer Verwendung der betreffenden Zollerträge zu Gunsten der Kommunalverbände auf denjenigen Betrag beschränkte, um welchen der Ertrag die für die allgemeinen Zwecke des Staats vorwegzunehmende Summe von fünfzehn Millionen Mark übersteigen würde. Mit dieser Einschränkung der Ueberweisung wurde der Gesetzentwurf angenommen. Da hiernach die Betheiligung der Kreise bezw. Gemeinden sich lediglich auf den jene Summe von fünfzehn Millionen *überschießenden* Betrag der betreffenden Einnahmepositionen erstreckt, ist das Objekt der Ueberweisung ein noch beträchtlich *schwankenderes* geworden und hat damit der aus der Unsicherheit des für die Erleichterung der Gemeinden zu erwartenden Betrags hergenommene Einwand an Gewicht wesentlich gewonnen.

Bei keinem Punkte war die Verschiedenheit der einander entgegenstehenden Meinungen eine so große, wie in Ansehung der *Modalitäten* und des *Maßstabes* der *Vertheilung*; dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Repartitionsmodus wurde von einer Seite die Ansicht, daß für die den einzelnen Kreisen zu überweisenden Antheile das Verhältniß der Grund- und Gebäudesteuerbeträge maßgebend sein müsse, von anderer Seite das Verlangen, daß die auf die einzelnen

1) Dies war der Inhalt des von den Abgeordneten Ludowieg und Dr. Enneccerus gestellten und von den übrigen Mitgliedern der nationalliberalen Partei unterstützten Antrags Nr. 239 der Druckſachen des Hauses der Abgeordneten.

Digitized by Google

Kommunalverbände entfallenden Antheile mit den Anforderungen der Schul- und Armenlast in Beziehung zu setzen seien, gegenübergestellt; in jener ersteren Forderung reproduzirte sich die schon mehrfach erwähnte Auffassung, daß Grund- und Gebäudesteuer an und für sich nicht für den Staat, sondern für die Gemeinden und kommunalen Verbände sich eignende Einnahmequellen seien, daß daher der Verwendung von Staatseinkünften zu Gunsten der kommunalen Korporationen in erster Linie die Richtung auf Uebertragung der in Rede stehenden Einnahmequellen auf jene Verbände gegeben werden müsse: diejenigen Kommunalverbände, an welche die Ueberweisung zu geschehen habe, seien aber — so wurde wenigstens von den der vorgeschrittenen liberalen Richtung angehörigen Vertretern jener Ansicht deduzirt — nicht die Kreise, sondern die Gemeinden, welche letztere ungleich mehr als erstere durch kommunale Lasten bedrückt seien und der Erleichterung bedürften: wenn vorläufig in Ermangelung einer Gemeindeordnung eine derartige Ueberweisung Schwierigkeiten habe, so erwachse hieraus eben nur die Verpflichtung der Regierung, für das endliche Zustandekommen einer Landgemeinde-Ordnung zu sorgen: dagegen verdiene das von einer solchen Reform ablenkende Bestreben, den Aufgabenkreis der Gemeinden durch die Kreise auffaugen zu lassen, keinerlei Förderung[1]). Zu Gunsten eines mehr dem Verhältniß der Schul- und Armenlast folgenden Vertheilungsmaßstabes wurde vor allem geltend gemacht, daß diese Lasten ihrer Natur nach überwiegend staatliche seien und daß sie zu denen gehörten, welche — zugleich auch wegen der Höhe der Anforderungen und der Ungleichmäßigkeit im Hervortreten derselben — am drückendsten empfunden würden: vorzugsweise von Mitgliedern der sogenannten freikonservativen Partei wurde dieser Standpunkt vertreten[2]). Während der Ansicht, daß die Verwendung der überschießenden Zollerträge in erster Linie zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in Anbetracht der aus der Grund- und Gebäudesteuer erwachsenden Belastung stattzufinden habe, in dem schon erwähnten Antrage der Abgeordneten Ludowieg und Ennecerus, die Ueberweisung durch Herauszahlung des in den einzelnen Kreisen an Grund- und Gebäudesteuer aufgekommenen Betrages bis zum Maximum von 3½ Monatsraten zur Ausführung zu bringen[3]), eine gewisse Berücksichtigung zutheil geworden war, erhielt die letztere

1) Siehe die Reden der Abgeordneten Richter und Rickert a. a. O. S. 1604 fg. 1677 fg.

2) Siehe insbesondere die Rede des Abg. Freih. v. Zedlitz-Neukirch, a. a. O. S. 529.

3) Nr. 232 der Drucksachen.

Digitized by Google

Auffassung ihre Form in dem Antrage Frhr. v. Zedlitz-Neukirch und v. Tiedemann, nach welchem die Ueberweisung der Kommunal- und Schullasten erfolgen und die Verwendung durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollte; lediglich bis zum Erlaß dieses Gesetzes sollte die interimistische Festsetzung einer Vertheilung auf die Kreise gelten [1]). Keiner dieser Anträge vermochte ein ausreichendes Maß von Zustimmung zu gewinnen bezw. die für die Annahme erforderliche Majorität auf sich zu vereinigen. Weitere Abänderungsanträge bezogen sich auf die Modifikation der von den Antragstellern für den Repartitionsmaßstab vorgeschlagenen Basen: man wollte zunächst die größeren Städte — die Stadtkreise — mit einem nach der Zahl der Kreiseinwohner zu berechnenden Antheile abfinden, bei der weiteren Vertheilung auf die Kreise aber den Faktoren der Einwohnerzahl und des Grund- und Gebäudesteuer-Ertrages den des Flächeninhalts hinzufügen; auch dieser Vorschlag fand jedoch keine Majorität; seine Wirkung würde die Benachtheiligung derjenigen Städte, die nicht Stadtkreise waren, gegenüber den Landgemeinden und Gutsbezirken gewesen sein. Nur insofern erfuhr das in dem ursprünglichen v. Hueneschen Entwurfe vorgeschlagene Vertheilungsverhältniß eine Modifikation, als in Gemäßheit eines von dem Antragsteller demnächst hinzugefügten Eventualentwurfs [2]) die nach der Einwohnerzahl zu vertheilende Quote auf ein Drittel herabgemindert wurde, wogegen zwei Drittel nach der in den einzelnen Kreisen aufkommenden Grund- und Gebäudesteuer repartirt werden sollten: es enthielt diese Aenderung eine Konzession an das Prinzip der Ueberweisung von Quoten der Grund- und Gebäudesteuer. Dem Aufkommen an diesen Steuern soll die fingirte Grund- und Gebäudesteuer vom fiskalischen Besitz, soweit sie nach den Grundsätzen der Kreisbesteuerung zu dieser herangezogen werden kann, für den Zweck jener Vertheilung hinzugezählt werden [3]). Für die Hohenzollernschen Lande wurde eine nach der Einwohnerzahl sich ergebende direkte Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden vorgesehen.

Eine Vorschrift, welche die Kreise zu einer bestimmten Verwendung des auf sie entfallenden Antheils verpflichtet hätte, war, wie bereits aus dem eben Gesagten erhellt, in dem ursprünglichen

1) Siehe Nr. 222 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.

2) Der Antrag Ludowieg wurde zurückgezogen, der Antrag v. Zedlitz bei der Abstimmung verworfen.

3) Siehe den Kommissionsbericht Drucks. Nr. 202 S. 5.

Digitized by Google

Entwurf nicht enthalten gewesen; derselbe hatte sich darauf beschränkt, festzusetzen, daß, wenn die Kreise von der Befugniß, den ihnen zufallenden Betrag ganz oder theilweise kleineren Kommunalverbänden zu überweisen, Gebrauch machen wollten, für diese Untervertheilung derselbe Maßstab, der für die Hauptvertheilung auf die Kreise gelte, maßgebend sein müsse; weitergehende Beschränkungen den Kreisen aufzuerlegen wurde aus dem Grunde vermieden, weil die Verhältnisse zu verschiedenartige seien, als daß durch Einzelbestimmungen der Zweck einer wirklichen Entlastung der Steuerzahler mit allgemeiner Wirkung sichergestellt werden könne[1]). Gleichwohl gewann schon bei der Berathung in der Kommission die Befürchtung die Oberhand, daß die fast unbeschränkte Freiheit, wie sie der Entwurf den Kommunalverbänden einzuräumen beabsichtige, erheblichen Mißbräuchen die Thür öffnen werde: man beschloß daher, die Verwendung durch eine wenigstens in allgemeinen Umrissen aufgestellte Reihenfolge der Verwendungszwecke zu regeln, welche den Kommunalverbänden bei ihren bezüglichen Beschlußfassungen als Norm dienen sollte: diese Regelung sollte, da man die Unmöglichkeit anerkannte, eine den thatsächlichen Verhältnissen überall gerecht werdende Feststellung der Verwendungszwecke sofort zu bewirken, zunächst lediglich eine einstweilige sein und bis dahin gelten, wo ein die Verhältnisse endgiltig regelndes Gesetz erlassen sein würde[2]); als ihrer Natur nach wesentlich provisorische gingen daher die Vorschriften, über welche man sich schlüssig gemacht hatte, in das Gesetz über. Diese Vorschriften stellen die Zwecke einer nach gleichen Grundsätzen erfolgenden Erleichterung der durch die Volksschulunterhaltung und die Armenfürsorge begründeten Lasten als die nach Entlastung der Kreiseingesessenen von den Kreissteuern in erster Linie zu erstrebenden hin; eine Erweiterung dieser Zwecke durch Aufnahme der Subventionirung von Sekundärbahnen fand ebensowenig Anklang wie der Vorschlag eines die unteren Stufen der Klassensteuerpflichtigen begünstigenden Vertheilungsmaßstabes[3]). Dem Inhalt nach sind jene Normen theils obligatorischen, theils fakultativen Charakters. Obligatorisch ist zunächst die Vorschrift, daß in erster Linie die überwiesenen Summen zur Erfüllung solcher Aufgaben zu verwenden seien, für welche seitens der Land- und Stadtkreise die Mittel durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern aufgebracht würden;

1) § 3 des Gesetzes.
2) Drucks. Nr. 59 S. 5, Nr. 202 S. 8.
3) a. a. O. S. 35.

Digitized by Google

für diejenigen dieser Kommunalverbände, bei denen die überwiesenen Summen hinter den durch Staatssteuer-Zuschläge bezw. direkte Gemeindesteuern zu deckenden Beträgen zurückblieben — ein Fall, der für die Stadtkreise und einen großen Theil der Landkreise als der regelmäßige vorauszusehen war —, hatte hiernach die Ueberweisung den Charakter einer einfachen Erleichterung des Budgets, einer Erleichterung, die ebensowohl zur Aufnahme weiterer, den oben erwähnten Deckungsmitteln zu entnehmender Ausgaben als zur Herabsetzung der Zuschläge und Steuern benutzt werden kann. Nur insoweit die zu überweisenden Summen jene Beträge übersteigen würden — also in einer je mit der Höhe der zu vertheilenden Summe wechselnden Zahl von Landkreisen —, konnte demnach eine fakultative, im Wege der Autonomie zu regelnde Verwendung in Aussicht genommen werden; für diese Fälle bezeichnet das Gesetz es als zulässig, auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Kreistagsbeschlusses die überschießenden Beträge entweder zur Entlastung der Schul- bezw. engeren Kommunalverbände hinsichtlich der Schullasten, insbesondere durch Aufhebung oder Minderung des Schulgeldes in denjenigen Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, oder zur Gewährung von Beihilfen an die Orts-Armenverbände, soweit nicht die Landarmen-Verbände dazu verpflichtet seien, zu verwenden: für den Fall, daß ein diesen Anforderungen entsprechender Beschluß nicht zu Stande kommt, sind die nicht verwendeten Beträge an die Stadt- und Landgemeinden bezw. die den letzteren gleichstehenden ländlichen Gutsbezirke des Kreises unter Festhaltung des für die Repartition auf die Kreise festgesetzten Maßstabes zu vertheilen; die hiebei auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke entfallenden Antheile sind ebenfalls in der vorbezeichneten Weise zur Bestreitung der Schul- bezw. Armenlasten zu verwenden[1]). Für Schleswig-Holstein ist es nachgelassen, daß durch Kreisstatut die überschießenden Summen an andere Verbände als die Stadt- und Landgemeinden überwiesen werden; es hat damit den besonderen Verhältnissen der hier als Zweckverbände fortbestehenden Kirchspielsgemeinden Rechnung getragen werden sollen[2]). Mit den aus der Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses hervorgegangenen Bestimmungen, wie sie hiernach den Inhalt des Gesetzes bilden, ist das Dotationsprinzip insofern theilweise wieder verlassen worden, als in der den Kreisen ertheilten Ermächtigung, die vorerwähnten Ueberschüsse der überwiesenen Summe zur Erleichterung

1) § 4 des Gesetzes.
2) § 5 des Gesetzes.

Digitized by Google

der Schul- und Armenlasten der Gemeinden zu verwenden, eine Anwendung des Betheiligungsprinzips zu erblicken ist. Da die durch Zuschläge zu den Staatssteuern bezw. durch selbständige Kreissteuern zu deckenden Ausgaben der Landkreise weit überwiegend — es ist das Verhältniß auf 70 Prozent angegeben worden — den Zwecken des Chaussee- bezw. Wegebaues dienen, liegt es in der Natur des angenommenen Verwendungsmodus, daß die durch das Gesetz erstrebte Ausgleichung bezw. Erleichterung sich in erster Linie auf diese Last bezieht, während den Zwecken des Schul- und Armenwesens jeweilig eine um so geringere Quote der überwiesenen Summe zufließt, je geringer die letztere Summe und eine je geringere dem entsprechend auch die Zahl der Kreise ist, in denen der Antheil an der Dotation die durch Zuschläge zu direkten Staatssteuern oder durch direkte Gemeindesteuern zu deckenden Beträge übersteigt.

Das Dotationsprinzip besteht hiernach in Preußen in zwei ganz auseinandergehenden, unter sich kaum einen grundsätzlichen Zusammenhang aufweisenden Anwendungsformen: die eine steht unter dem Gesichtspunkte der Ausgestaltung der Kreis- und Provinzial-Verbände zu Selbstverwaltungskörpern und mit der Bemessung der Wirkungssphäre der letzteren in engster Wechselbeziehung, die andere wird wesentlich von finanz- und agrarpolitischen Motiven beherrscht; während bei der einen bestimmte, nur einer geringen Abwandlung unterliegende Geldbeträge den Gegenstand der Ueberweisung bilden, beruht bei der andern das Objekt der Zuwendung in dem schwankenden Ertrage gewisser Steuern; wenn bei der einen der Gedanke der Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungs-Verbände der vorwaltende ist, stellt die andere die Entlastung der engeren Verbände und der Steuerzahler in den Vordergrund. Die erstere Form der Anwendung hat sich insofern vollkommen bewährt, als unter den Einnahmen, auf welche die Erfüllung der den Provinzial- und ihnen gleichstehenden Kommunal-Verbänden zugetheilten Aufgaben angewiesen ist, die aus der Dotation des Staats entnommenen Zuschüsse immer noch einen wichtigen Faktor bilden; die Betheiligung des Staats mit einem andern, mit dem Verhältniß der Aufwendungen in Beziehung stehenden Maßstabe wäre bei der Ungleichheit eines großen Theils der die öffentlichen Lasten regelnden Gesetzgebung, wie sie zwischen den Provinzen bestand, unausführbar gewesen; jene dem Dotationsprinzip gegebene Anwendung hat daher die Schaffung der provinziellen Selbstverwaltung wesentlich ermöglicht. Auch in der Herstellung der Selbstverwaltung der Kreise bildet die Ueberweisung

Digitized by Google

der der Staatsdotation entnommenen Einnahmen ein wichtiges Element; angesichts des schon sehr ungleichen Verhältnisses in der Belastung der einzelnen Kreise würde es in überaus drückender Weise empfunden worden sein, wenn die Kreise mit den Kosten der bis dahin vom Staat für seine Rechnung ausgeübten Verwaltungsfunktionen ohne weiteres belastet worden wären; die denselben als Beitrag zu den Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung gewährte Dotation hat daher die Durchführung der auf die Begründung der Selbstverwaltung bezüglichen Vorschriften beträchtlich erleichtert. Danach macht hier das Fehlen einer Beziehung des Antheils an der Dotationssumme zur Höhe der Ausgaben sich bereits als ein die Wirkung abschwächender Mangel geltend; während für einzelne Kreise das Verhältniß der auf sie entfallenden Summen zu den Kosten der oben bezeichneten Kategorien ein so günstiges ist, daß dieselben einen Theil der Summe erübrigen und kapitalisiren, ist die letztere in anderen Kreisen so unzureichend, daß dieselbe nach Deckung der zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leistenden Zuschüsse nur noch einen geringen Beitrag zu den Kosten der Kreisausschuß-Verwaltung darstellt und der Rest der letzteren aus anderen Mitteln gedeckt werden mußte[1]): die Erreichung des Zweckes der Ausgleichung wird hierdurch wesentlich beeinträchtigt. Ueber die zweite dem Dotationsprinzip durch die Lex Huene gegebene Anwendungsform liegen völlig abschließende Erfahrungen noch nicht vor, da das Jahr 1885/86 in Anbetracht der vorher angehäuften Getreidevorräthe betreffs des Ertrages der agrarischen Zölle für ein völlig normales nicht zu erachten ist: gleichwohl findet in den Ergebnissen dieses Jahres die von den Gegnern des Gesetzes zum Ausdruck gebrachte Erwartung, daß der Ertrag jener Zölle ein überaus schwankender sein werde, ihre Bestätigung: die gesammte überwiesene Summe hat sich auf 4002116 Mark belaufen, von welchem Betrage die höchsten Theilbeträge auf die Provinzen Rheinland mit 582251, Schlesien mit 516654, Sachsen mit 397235 M. entfielen; da die Zahl der Kreise einschließlich der Stadtkreise sich in der Rheinprovinz auf 69, in Schlesien auf 64, in Sachsen auf 33 beläuft, so ergiebt sich für den einzelnen Kreis ein so geringer Theilbetrag, daß derselbe weder in der Finanzwirthschaft der Kreise überhaupt, noch für die Erleichterung der Steuerpflichtigen insbesondere als ein nennenswerther Faktor in Be-

1) Jenes ist u. a. im Kreise Prenzlau, dieses im Kreise Teltow — beides Kreise in der Provinz Brandenburg — der Fall. Siehe die betreffenden Haushaltsetats für 1884/85.

Digitized by Google

tracht kommen kann. Auch wenn für das Jahr 1886/87, wie es nach den zur Zeit vorhandenen Basen möglich scheint, sich der zu vertheilende Betrag auf 6 bis 7 Millionen Mark erhöhen sollte, würde dies doch eine die Wirksamkeit der Zuwendung wesentlich ändernde Steigerung kaum enthalten. Wird nun in Berücksichtigung gezogen, daß die auf die einzelnen Kreise entfallenden Summen gerade deshalb, weil sie ihrer Natur nach schwankende sind und jeder Vorausberechnung sich entziehen, Faktoren von über die Dauer des Etatsjahres hinausgehenden Finanzoperationen nicht bilden und daher auch der Aufnahme von Anlehen nicht als Basis dienen können, so wird der finanzielle Effekt der Ueberweisung, so lange die gegenwärtigen Grundsätze der Vertheilung und Verwendung zur Anwendung gelangen, sich nur als ein überaus geringer bezeichnen lassen; wenn auch mit den zur Vertheilung gelangenden Beträgen, sofern sie den Provinzen für Zwecke ihrer kommunalen Verwaltung überwiesen worden wären, sich nennenswerthe Erfolge hätten erzielen lassen, so nähert doch bei der Zersplitterung, wie sie jene Summen durch Ueberweisung an die Kreise erfahren, das Ergebniß sich großentheils dem einer Verflüchtigung, wie dies bei der Diskussion des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause von Gegnern des Projekts mit Recht vorausgesagt worden ist. Vollends in der Richtung einer Erleichterung der Volksschulunterhaltung und der Armenfürsorge, d. h. derjenigen Lasten, bezüglich deren das Bedürfniß der Ausgleichung das relativ größte ist, werden mit dem Gesetze nur ungleichmäßige und unzureichende Leistungen erzielt.

γ. Sachsen.

Auch im Königreich Sachsen fällt die Einführung des Dotationsprinzips in die Gesetzgebung mit der Begründung einer durch größere Kommunalverbände ausgeübten Selbstverwaltung zusammen. Derartige Verbände bestanden früher im Königreich Sachsen nicht; die Eintheilung des Landes in Amtshauptmannschaften war eine lediglich administrative; erst durch das Gesetz vom 21. April 1873 erhielten die diesen Amtshauptmannschaften zugewiesenen Bezirke eine kommunale Organisation; den Vertretungs-Organen der Bezirke, den Bezirks-Versammlungen wurde das Recht beigelegt, für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirks-Angelegenheiten erklärt würden, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Behuf das Vermögen des Bezirks zu verwenden, Anlehen aufzunehmen und den Bezirk

Digitized by Google

mit Abgaben zu belasten. Damit die Institution, welche mit dem 1. Oktober 1874 ins Leben treten sollte, baldigst eine lebenskräftige Gestalt gewinne, schien es wichtig, die Bezirke mit einem mäßigen Stammvermögen auszustatten, wozu die Ueberweisung des auf Sachsen entfallenden Antheils an der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung Gelegenheit gab: nachdem bis zum Jahre 1873 der auf diesen Antheil gezahlte Betrag die Summe von 3718524 Thaler erreicht hatte, legte die Regierung im Herbst des genannten Jahres dem Landtage einen Gesetzentwurf vor [1]), wonach von jenem Betrage drei Millionen den Bezirks-Verbänden überwiesen werden sollten; aus dem mit wenigen Aenderungen angenommenen Entwurfe ging demnächst das Gesetz vom 25. Juni 1874 hervor; nach demselben sollte jene Summe von drei Millionen Thalern in vierprozentigen sächsischen Staatsschuldscheinen am 1. Juni 1875 zur Verfügung gestellt und an die Bezirke zur Hälfte nach dem Flächeninhalt, zur Hälfte nach der Zahl der Zivil-Einwohner vertheilt werden; von den hiernach auf die einzelnen Kreise entfallenden Beträgen dürfen jedoch lediglich die Zinsen verwendet werden, wogegen das Kapital gegen mündelmäßige Sicherheit anzulegen und in seinem Gesammtbestande unvermindert zu erhalten ist. In der Auswahl der den Zinsen zu gebenden Verwendungszwecke sind dagegen die Bezirke nicht beschränkt: nur ist, wenn die Verwendung für Bezirksanstalten stattfindet, für deren Zwecke an einzelnen Orten des Bezirks durch lokale Einrichtungen bereits hinreichend Vorsorge getroffen ist, den betreffenden Ortsgemeinden aus den Vermögensnutzungen ein entsprechender Antheil zu gewähren. Eine Erweiterung hat die Anwendung des Dotationsprinzips demnächst noch dadurch erfahren, daß durch ein späteres Gesetz vom 18. Dezember 1876 [2]) den Bezirken die Forderungen aus den Darlehen, welche Angehörigen der Reserve und Landwehr aus den Sachsen überwiesenen bezüglichen Fonds gemacht worden waren, insoweit übereignet wurden, als die betreffenden Summen inmittelst weder ausgezahlt noch als uneinbringlich anerkannt worden waren. Der Gesammtbetrag der in dieser Weise gewährten Darlehen hatte die Summe von 434232 M. erreicht; mit welchem Betrage diese Summe zur Zeit der Publikation des Gesetzes noch ausstand, ist aus den Motiven des Gesetzes nicht zu ersehen; die Uebertragung erfolgte an denjenigen Bezirksverband, innerhalb dessen die

1) Siehe Dekret an die Stände vom 16. Oktober 1873 (Dekrete 2, 43 fg.).

2) Siehe den Entwurf nebst Motiven in dem Dekret an die Stände vom 12. Okt. 1875 (Dekrete 3, 109).

Digitized by Google

Empfänger zur Zeit der Darlehnsgewährung wohnhaft gewesen waren; in jedem Falle ist die Erhöhung, welche durch diese weitere Ueberweisung die jährlich zur Disposition der Bezirke stehende Zinsrente erfährt, eine geringfügige. Aber auch der aus jener ersten Ueberweisung auf die Bezirks-Verbände entfallende jährliche Zinsbetrag ist immerhin ein so wenig erheblicher, daß derselbe ein besonders wichtiges Element in der Finanzwirthschaft dieser Bezirke nicht bilden kann: einer anderweitigen ausgleichenden Bethätigung des Staats im Wege von nach dem Betheiligungsprinzip sich regelnden Beihilfen ist daher auch im Königreich Sachsen ein nicht unbeträchtlicher Spielraum geblieben.

C. Ergebniß.

Die Anwendungsformen, in denen das Dotationsprinzip in den Einrichtungen einestheils Belgiens, anderentheils der größeren deutschen Staaten zu Tage tritt, unterscheiden sich hienach in zweierlei: einmal in dem Anlaß, der in Belgien durch das Projekt einer Reform des kommunalen Steuerwesens, in den deutschen Staaten durch die auf Begründung der Selbstverwaltung der größeren kommunalen Verbände bezw. auf Minderung der mit den kommunalen Aufgaben verbundenen Belastung gerichteten Bestrebungen gegeben wurde; sodann darin, daß in Belgien die Dotation durch unmittelbare Ueberweisung der bezüglichen Erträge an die Gemeinden erfolgt, während es in den deutschen Staaten die größeren kommunalen Verbände sind, denen die den Gegenstand der Dotation ausmachenden Objekte in erster Linie zufließen. Beiderlei Unterschiede stehen mit einander in enger Wechselbeziehung: denn wenn für die den Gemeinden Belgiens seitens des Staates gewährte Dotation der Gedanke bestimmend war, den Städten für den bis dahin von ihnen erhobenen Oktroi einen Ersatz zu gewähren, so folgt hieraus von selbst, daß die Ueberweisnng unmittelbar an die Gemeinden geschehen mußte; im Gegensatz hierzu erforderte die Durchführung der Absicht, die größeren Verbände mit einem selfgovernmentalen Wirkungskreise auszustatten, die Ueberweisung der Dotations-Objekte an diese Verbände; das gleiche gilt von denjenigen Fällen, in denen es sich um die Entlastung der Ortsgemeinden bezw. der Steuerzahler handelte, da mit Recht davon ausgegangen wurde, daß eine solche in einer den Gesichtspunkten der Ausgleichung entsprechenden Weise in höherem Grade durch das Mittelglied der größeren kommunalen Verbände zu erreichen sei. Hiernach ist die Abgrenzung des Raumes, welcher den Anwendungsformen des Betheiligungsprinzips

Digitized by Google

frei bleibt, eine verschiedene: in Belgien gehen diese Formen selbständig neben den Anwendungsformen des Dotationsprinzips und unabhängig von denselben her; das gleiche gilt von den Erscheinungsformen des Betheiligungsprinzips zum großen Theil auch in den deutschen Staaten, doch findet sich hier auch die Anwendung dieses letzteren Prinzips mit der des Dotationsprinzips dergestalt kombinirt, daß letzteres für die Vertheilung auf die größeren Verbände, ersteres für die weitere Repartition und Verwendung das maßgebende ist. Hierauf wird demnächst bei Darstellung der Anwendungsformen des Betheiligungsprinzips zurückzugreifen sein.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Digitized by Google

Der italienische Weizenbau und die Agrarzölle.

Von

Dr. Karl Theodor Eheberg,
Professor in Erlangen.

Literatur: Atti della commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale, I parte agraria, fascicolo I; relazione del senatore Fedele Lampertico, Roma 1885. — C. Bertagnolli, I dazi sui cereali, Roma 1885, Nuova Antologia, fascic. 21, vol. 54 und separat. — Derselbe, L'economia dell' agricoltura in Italia e sua trasformazione, Roma 1886. — Eheberg, Agrarische Zustände in Italien, Leipzig 1886.

Die unlängst abgeschlossene und inzwischen auch bei uns bekannt gewordene Enquete Italiens über die landwirthschaftlichen Verhältnisse hat nur allzusehr bestätigt, was man längst vermuthet und was unterrichtete italienische und deutsche Schriftsteller schon seit Jahrzehnten erzählt hatten, daß nämlich die italienische Landwirthschaft in technischer Beziehung weit zurückgeblieben ist und daß die soziale Struktur sehr ungesunde Verhältnisse aufweist. Solche Zustände machen schon an sich eine gedrückte Lage der Landwirthe, d. h. zunächst derer, welche den Boden eigentlich bestellen, erklärlich.

Es kann nun freilich auch die bestorganisirte Landwirthschaft in eine Krisis gerathen durch Verhältnisse, die nicht in ihr gelegen sind, sondern in allgemeinen oder gewissen besonderen gesellschaftlichen und ökonomischen Zuständen, wenn diese z. B. längere Zeit hindurch sehr niedrige Preise für alle oder wenigstens die hauptsächlichen landwirthschaftlichen Produkte bewirken.

Und gerade die Frage, ob nicht die besonders ungünstige Lage der italienischen Landwirthschaft vielleicht noch mehr den niedrigen Preisen als den technischen und sozialen Mängeln zuzuschreiben sei, ist in Italien

Digitized by Google

in der letzten Zeit vielfach aufgeworfen worden. Man erkennt den Einfluß verwandter Bestrebungen in Deutschland und Oesterreich. Die Furcht vor der nordamerikanischen und ostindischen Getreidekonkurrenz hat auch die Italiener ergriffen; diese Konkurrenz in ihrer Wirkung abschwächen ist nach Ansicht Mancher vielleicht eine noch dringendere Aufgabe als der Versuch zur Besserung im Innern, weil eben eine Besserung im Innern von besseren Preisen abhängig sei. Was hilft es, sagt man, dem Landmanne gute Lehren bezüglich der Vervollkommnung der Technik zu geben, ihm diese und jene Maschine anzuempfehlen, ihn zum Bau von gesunden Ställen und Kellern zu veranlassen, wenn man ihm nicht zugleich durch bessere Preise eine bessere Rente und damit erst die Möglichkeit zur Durchführung kostspieliger Verbesserungen verschafft. So ist es natürlich, daß man bei der beabsichtigten Revision des Zolltarifes auch den erhöhten Schutz der Landwirthschaft ins Auge faßte, ja daß man in erster Linie die Agrarzölle der Diskussion unterstellte.

Die Kommission, der die Prüfung des italienischen Zollwesens obliegt, hat den ersten Theil ihres Berichtes unter dem Titel „Akten der Untersuchungskommission für die Revision des Zolltarifs, landwirthschaftlicher Theil" erledigt und im Druck in italienischer Sprache veröffentlicht. Da in erster Linie der Getreidebau oder spezieller gesagt der Weizenbau bedroht ist, so handelt es sich hier, wenn ich von den Untersuchungen absehe, welche dem Reisbau gewidmet sind, auch nur um diesen, also um die Frage, ob dem Weizenbau in Italien durch Zölle eine wirksame Hilfe gewährt werden könne.

Der Berichterstatter, Fedele Lampertico, gelangt in seinem sehr eingehenden und fleißigen Bericht zu folgenden Schlüssen:

1) Die Depression der Preise und damit der Landwirthschaft rührt nicht von einer einzigen Ursache her, sondern von mehreren.

2) Die ausländische Konkurrenz ist sicher unter diesen und rührt ihrerseits von einem Ueberfluß der Produktion her.

3) Diese übermäßige Weltproduktion hat außerordentliche Ursachen und muß nothwendig in einer bestimmten Zeit aufhören.

4) Jede Maßregel, welche künstlich die Preise erhöht, verzögert den Augenblick des Ausgleiches, in dem die Produktion dem wirklichen Bedürfniß entspricht. Das würde die Wirkung von Einfuhrzöllen sein. Das von anderen Staaten in dieser Beziehung gegebene Beispiel paßt nicht ganz auf Italien, indem dort die Zustände vielfach anders liegen. Ein Schutzzoll wäre für die (italienische) Landwirthschaft selbst eine Illusion und würde den Stand der Dinge, bei dem die Landwirthschaft sich selbst beschützt, verzögern.

Digitized by Google

5) Die Kommission kann deshalb eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf Getreide nicht empfehlen.

Diese Sätze fordern zur Prüfung auf.

---

1. Die Produktionskosten des italienischen Getreidebaues.

Fragt man nach den Ursachen, welche die äußerst gedrückte Lage der italienischen Landwirthschaft erklären, so wird in erster Linie auf die hohen Produktionskosten hingewiesen. Unter diesen wieder besonders auf die verschiedenen Steuern und Auflagen seitens des Staates, der Provinzen, der Gemeinden und gewisser Genossenschaften.

Eine einfache Betrachtung der Größenverhältnisse zeigt, daß dieselben hoch sind, sowohl für sich, als im Vergleich mit anderen inländischen und ausländischen. Aber was diese Steuern so drückend macht, ist nicht allein ihre Höhe, sondern die durch andere Umstände bewirkte trostlose Lage derjenigen, welche sie zu zahlen haben. Was die Höhe der Steuern anlangt, so verweise ich bezüglich der Grundsteuer auf die in meinem Bericht über das italienische Agrarwesen niedergelegten Angaben, sowie auf die verschiedenen in italienischen und deutschen Zeitschriften enthaltenen Artikel über die Versuche, die Grundsteuern in Italien auszugleichen. Besonders bemerkenswerth sind die Arbeiten von Bertagnolli und Ricca-Salerno [1]). Ich gebe hier lediglich einige Zahlen bezüglich der Höhe derselben.

Im Jahre 1883 betrug die Staatsgrundsteuer in Italien 125 596 289 Lire und zwar die eigentliche Steuer 96 321 504; der Rest entfällt auf Zuschläge. Die nach der Staatssteuer bemessenen Umlagen der Provinzen betrugen 51 521 076 Lire, jene der Gemeinden 75 339 707; die beiden letzten zusammen erreichten daher die Höhe von 125 850 783 Lire. Der Gesammtbetrag der Grundsteuer stellte sich demnach pro Jahr auf 252 447 071 Lire.

Der Druck der Steuern liegt nicht nur in ihrer sehr bedeutenden Höhe, sondern auch in der großen Ungleichheit derselben.

Schon äußerlich ist die Besteuerung der einzelnen Provinzen und Landschaften insofern höchst ungleich, als sie auf 22 verschiedenen Katastern beruht. Aber auch die innere Ungleichheit der einzelnen

---

1) Neben den oben zitirten Werken s. besonders Ricca-Salerno, Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, in Schanz' Finanz-Archiv 1885, 747 ff.

Digitized by Google

Kataster mußte umsomehr wachsen, je ferner die Zeit ihrer Errichtung der Gegenwart liegt und je mehr Veränderungen in den einzelnen Orten und Gütern, in den besonderen Verhältnissen des Ackerbaues und des Eigenthumes und deshalb auch in den Verhältnissen der Rente und Steuerfähigkeit entstanden. Welche Veränderungen hat Mailand seit 1760, Toskana seit 1817, Neapel seit 1807 durchgemacht! Und doch dienen die aus jenen Jahren stammenden und nur in unwesentlichen Einzelheiten korrigirten Kataster noch heute als Grundlage der Steuererhebung, während sie doch bestenfalls nur die Zustände des Ackerbaues und der Fruchtbarkeit jener Zeit darstellen. Die großen Veränderungen, die an den Steuerobjekten vor sich gegangen sind, haben den Kataster nicht beeinflußt und so besteht schließlich ein tiefer Gegensatz zwischen den katastralen Angaben und den reellen Zuständen, der äußerlich zwischen den einzelnen Provinzen und Landschaften beginnt und sich innerlich in dem Gebiete desselben Katasters fortsetzt[1]). Die Wirkungen dieser ungleichen Besteuerung werden dadurch vervielfacht, daß zu den ursprünglichen Ungleichheiten noch die neu entstandenen Veränderungen hinzukommen. Und zu allen diesen verschiedenen Belastungen tritt noch der höchst verschiedene Druck der Gemeinde- und der Kreissteuern. Die folgenden Zahlen, welche die Steuer auf den mittleren Ertrag eines Hektars der Gesammtfläche jedes ehemaligen politischen Theiles, beziehungsweise auf 100 Lire steuermäßigen Reinertrag angeben, veranschaulichen diese Zustände[2]).

Ehemalige Staaten Italiens	mittlerer Ertrag vom ha	mittlere Steuer vom ha	Steuer auf 100 Lire Ertrag
	Lire	Lire	Lire
Sardinien	7,35	1,38	18,76
Modena	8,05	6,38	79,29
Ex-Kirchenstaat	8,54	4,25	49,80
Toskana	12,98	3,16	24,39
Neapel	15,86	4,14	26,12
Lombardo-Venetien	15,98	16,90	44,27
Neue Provinzen	16,99	5,29	
Sizilien	18,71	3,20	17,12
Parma	21,40	5,41	25,26

1) Ricca-Salerno a. a. O. 772 ff.

2) Isidore Sachs, L'Italie, ses finances ꝛc, Paris 1885, 328.

Digitized by Google

Wenn auch diese Zahlen der Wahrheit nicht ganz entsprechen, so liefern dieselben jedenfalls den Beweis, daß zwischen den einzelnen Landestheilen die allergrößten Verschiedenheiten bestehen.

Nur wenige Zahlen mögen über die Verschiedenheit der durch Kreis- und Gemeindezwecke verursachten Zuschlagsquoten orientiren. Dieselben betrugen im Jahre 1881 in Rom 82 Prozent der Staatssteuer, in der Lombardei 100, in den südlichen Provinzen 105, in Parma 117, in Toskana 137 und in der Romagna 147 Prozent. Und alle diese Steuern sind durch Zuschläge noch im Wachsen begriffen. Die Wirkung bleibt nicht aus. Es sind 26557 Immobilien wegen Nichtzahlens der Steuern dem Staat angefallen. Von diesen sind nur 2496 wieder verkauft worden; die anderen verblieben dem Staat. Die Uebertragungssteuer von liegenden Gütern wurde im Jahre 1883 von 353482 Verkäufen entrichtet, gegen 382490 im Vorjahre, und ergab 30693270 Lire gegen 32580990. Der Abgang entfällt nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf 69, und vertheilt sich in einer solchen Weise, daß ihm nicht bestimmte Verhältnisse lokaler Natur, sondern ganz allgemeine zu Grunde liegen müssen. Man hat bestimmte Anzeichen, daß das Kapital sich immer mehr von der Landwirthschaft wegzieht und anderen Anlagen zuströmt.

Und dann die riesige Hypothekenschuld, die — und zwar die verzinsliche allein — am 31. Dezember 1883 7381 Millionen Lire betrug, von denen im Jahre 1883 allein 437 Millionen Lire an Kapitalien und 793 Millionen kapitalisirte Rente aufgenommen worden waren. Freilich lehrt ein Vergleich Italiens mit Frankreich und Oesterreich, wie er dem Bericht der Kommission beigefügt ist, daß in den beiden letztgenannten Ländern die eigentliche Hypothekenschuld eine größere ist. Es zeigt dies die folgende Statistik, wonach die verzinsliche Hypothekenschuld betrug:

Staat	Hypothekenschuld in Mill. Lire	Oberfläche in □Kilometer	Schuld pro ha Lire	Einwohner
Italien (Ende 1883) .	7381	296323	249	29010652
Frankreich (Ende 1878)	14500	528571	274	37672648
Oesterreich (Ende 1881)	10845	299894	362	22144144

Sie wäre demnach, wie gesagt, nicht unverhältnißmäßig groß, wenn nicht noch andere Umstände dazu kämen, die sie dazu machen. Und dies sind die unglaublich zahlreichen Personalschulden mit ihren hohen

Digitized by Google

Zinssätzen, das ist die systematische Bewucherung des ländlichen Arbeiters, den kein Gesetz und keine Genossenschaft gegen seine Peiniger schützt.

Ferner wird geklagt über die hohen Gerichtskosten, welche die Betretung des Rechtsweges außerordentlich erschweren, und über die zahlreichen Abgaben an Genossenschaften für Be- und Entwässerungs- und ähnliche Zwecke. Die letzteren vermehren ganz besonders die Einseitigkeit der Belastung, weil sie naturgemäß nur jenen Landwirth treffen, den der Zufall in allzu wasserreiches oder auf ein der Bewässerung bedürftiges Stück Land geführt hat.

Zu den Produktionskosten, welche in der letzten Zeit ebenfalls nicht unwesentlich gestiegen sind, zählen auch die Arbeitslöhne. Die mittleren Löhne der männlichen Tagelöhner betrugen

	1847	1859	1866	1874	
im Sommer	1,33	1,44	1,65	2,06	Lire
im Winter	0,89	0,98	1,11	1,41	„

so daß also die Zunahme während der 27 Jahre für die Sommerlöhne 55, für die Winterlöhne 58 Prozent betrug. Ebenso stiegen die Löhne der auf längere Zeit angestellten ländlichen Arbeiter. Nach Mittheilungen der Generaldirektion der Landwirthschaft stand der mittlere Lohn der ständigen Landarbeiter und der Gärtner im Jahre 1864 auf 300 Lire, jener der Frauen auf 150; dagegen steht er jetzt auf 450, beziehungsweise 225 Lire; der Lohn der Knechte, Hirten u. s. w. betrug 1864 200, jener der Frauen 100, während er jetzt 300 und 150 beträgt.

Mögen diese Angaben auch der Wirklichkeit nicht vollkommen entsprechen, da derartige Berechnungen ja sehr schwierig sind, so ist doch die eine Thatsache, daß eine Steigerung der Löhne vorliegt, noch von Niemandem bestritten worden. Diese Steigerung ist jetzt um so empfindlicher für die Arbeitgeber, als seit Aufhebung des Zwangskurses des Papiergeldes die Löhne nicht mehr in einem entwertheten Gelde gezahlt werden können.

Ferner erfordert jeder Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirthschaft einen größeren Aufwand von Kapitalien. So lange die italienische Landwirthschaft über diesen nicht wird verfügen können, wird sie trotz des redlichsten Strebens aus dem heutigen Zustand veralteter und überlebter Technik nicht hinausgelangen und keinen intensiveren Betrieb an die Stelle des doch vorwiegend extensiven zu setzen vermögen. Nicht als ob der erstere unter allen Umständen der wünschenswerthere wäre — es giebt Bedingungen, unter denen man besser handelt, wenn man von zwei Hektaren nicht mehr Getreide verlangt, als unter anderen Um-

Digitized by Google

ständen von einem —, aber es finden sich in Italien unzweifelhaft viele Ländereien, die ihre volle Ertragskraft noch lange nicht äußern, weil es an Intensivität des Betriebes mangelt. Und dann kann auch der extensive Betrieb heute des Kapitals, z. B. in der Form von Maschinen, nicht mehr entbehren. Die große Agrarenquete bringt fast auf jeder Seite Klagen über Vernachlässigung der Düngung, über schlechte und veraltete Werkzeuge, über den Mangel an Maschinen und Lagerräumen. So berechtigt dieselben auch sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß deren Anschaffung in einer schwierigen Zeit, in der der Landmann kaum sich vor dem Ruin bewahren kann, große Bedenken erwecken muß.

Bertagnolli hat in seiner kleinen Abhandlung auf einen weiteren Theil der Produktionskosten aufmerksam gemacht, der auffallender Weise in dem Bericht der Kommission nicht berücksichtigt wurde, nämlich auf die Höhe der Pachtpreise und der Güterpreise überhaupt. Sie bilden in ihrer bedeutenden und immer noch steigenden Höhe eine der hauptsächlichsten Ursachen, welche den italienischen Landwirthen den Druck der Weltmarktsverhältnisse so empfindlich machen. Die Ursachen, schlimme und gute, welche den Eigenthumserwerb und das Nutzungsrecht landwirthschaftlicher Güter so sehr vertheuern, können an dieser Stelle nicht weiter interessiren. Es genügt wohl zu wissen, daß man Land, welches von Alters und regelmäßig in Kultur genommen ist, selten unter 2000 Lire pro Hektar erwerben kann; zumeist kostet solcher Boden per Hektar 3000, in den fruchtbaren Gegenden des Po auch 4000, 5000 und 6000 Lire. Man stelle diesen Summen die durchschnittlichen Güter- und Landpreise anderer Länder gegenüber, und man wird zu der Ueberzeugung gelangen, daß kaum eine andere Ursache so sehr die Produktionskosten und damit die Konkurrenzfähigkeit der italienischen Landwirthschaft beeinflußt wie diese.

Es mögen dies die hauptsächlichsten Produktionskosten sein, die mit dem Besitz und Eigenthum als solchem im Zusammenhang stehen. Es kommen natürlich noch jene des Betriebes hinzu.

Bertagnolli hat den Versuch gemacht, auf Grund der zahlreichen Monographien der großen Agrarenquete, die gesammten Produktionskosten des Getreides in einzelnen typischen Ziffern zu berechnen[1]). Ihm, als einem der vorzüglichsten Kenner der italienischen Agrarverhältnisse, können wir in seinen Untersuchungen größtentheils folgen.

Diese Berechnungen müssen natürlich ausgehen von der mittleren Getreide-(Weizen-)Produktion. Dieselbe beträgt in Italien 10,75 Hektoliter

1) Bertagnolli, I dazi sui cereali 20 f.

Digitized by Google

für den Hektar, also bedeutend weniger als in den sonstigen Kulturländern Europas. Diese Durchschnittszahl setzt sich außer den Mittelzahlen zum sehr großen Theil zusammen aus einer relativ kleinen Zahl von größten Erträgen von 20, 25, 30 bis zu 35 Hektoliter und aus einer sehr großen Zahl von kleinsten Erträgen, die von 7 Hektoliter bis auf 3 und noch weniger herabgehen. Die ersteren finden sich hauptsächlich in der Poebene, die letzteren auf dem Berg- und Hügellande und auf trockenen und mageren Grundstücken der Ebene.

Die unbedingt nöthigen Kosten auch auf wenig werthvollen Ländereien betragen auf den Hektar Getreide land für:

Pflügung	Lire	25,—
Düngung	„	30,—
Saat	„	25,50
Arbeitslohn	„	15,—
Ernte	„	25,—
Transport und Dreschen	„	20,—
zusammen	Lire	140,50

Wenn man nun auf den Hektar einen Ertrag von 6½ Hektoliter rechnet, wie er in den Bergen nicht selten ist, und dabei den Preis des Weizens auf 17 Lire pro Hektoliter, also noch etwas höher ansetzt, als er augenblicklich steht, so erhält man an Körnerertrag 110 Lire 10 Cent. und mit 13 Doppelzentnern Stroh — den Doppelzentner zu 2,50 Lire — im Ganzen einen Ertrag von 143 Lire. Nur der des Rechnens völlig unkundige Wirth wird demnach in den Bergen und im Hügellande Getreide bauen.

Aber zu den oben berechneten Kultivationskosten kommen noch da, wo die Ländereien an sich für den Getreidebau nicht ungünstig sind, die weiteren oben erwähnten indirekten Kosten, die den Getreidebau wiederum für eine weitere Reihe von Grundstücken unrentabel machen. Nämlich:

5 Prozent Zinsen von dem Grundkapitale zu 1500 Lire per ha	Lire	75
Steuern und Zuschläge	„	20
Verwaltung, Versicherung, Instandhaltung der Werkzeuge und Geräthe	„	20
zusammen	Lire	115

Diese 115 Lire indirekter Ausgaben können nur gedeckt werden, wenn auf demselben Acker neben den oben berechneten 6,5 Hektoliter noch weitere 5,25 Hektoliter erzeugt werden können, die mit dem Strohertrage 114,25 Lire ergeben. Daraus folgt, daß im Durchschnitt nur Aecker, welche 11,25 Hektoliter Weizen pro Hektar produziren, den Landwirth vor Verlusten bewahren. Es würde sich demnach bei einem

Digitized by Google

Durchschnittsertrage von 10,75 Hektoliter = 182,75 Lire Ertrag in Körnern und 52,50 Lire Ertrag in Stroh, zusammen also von 235,25 Lire, die Bebauung mit einem effektiven Verlust von 22 Lire pro Hektar oder 100 Millionen Lire für das ganze Königreich, so weit das Land mit Weizen bebaut ist, vollziehen. Selbst in den Thälern des Po, die in Bezug auf den Getreidebau zu den fruchtbarsten des Königreichs zählen, wäre nach Bertagnolli der Gewinn ein minimaler.

Man kann an diesen Zahlen wohl im einzelnen Kritik üben. Man kann z. B. anführen, daß sich die Produktionskosten für größere Komplexe berechnet wesentlich anders gestalten als für einen Hektar. Aber dem gegenüber muß man bemerken, daß unter den Ausgaben des Landmannes manche nicht enthalten sind, welche häufig vorkommen, wie Zinsen und Amortisationen für Kurrentschulden, und dann, daß es sich thatsächlich in Italien in erster Linie um einen kleinen Besitz handelt, für den die obigen Zahlen im ganzen wohl zutreffen werden. Denn bekanntlich ist Italien in hervorragendem Maße das Land des kleinen und parzellirten Besitzes, so daß die durchschnittliche Größe einer Parzelle 0,80 Hektar beträgt; und diese Durchschnittszahl ist auch nur dadurch gewonnen, daß einzelnen großen und sehr großen Gütern mit zusammenhängenden Bodenflächen im ehemaligen Römischen und Sardinischen zahllose kleine in endloser Zersplitterung gegenüberstehen.

Jedenfalls steht also das Eine fest, daß in Italien, abgesehen von begünstigten Orten und von besonderer wirthschaftlicher Intelligenz und Sorgfalt, der Getreidebau nur mit Verlust oder wenigstens nicht mit Gewinn vor sich gehen kann. Woraus dann weiter geschlossen werden muß, daß die Ausfälle bei dieser Art der landwirthschaftlichen Kultur durch größere Gewinne bei anderen Kulturarten gedeckt werden. Warum übrigens der Getreidebau trotz dieser ungünstigen Verhältnisse eine so breite Basis in der italienischen Landwirthschaft einnimmt, wird nachher noch zu erörtern sein.

Es läßt sich nach allem diesem zusammenfassend bemerken:

1) daß die Produktionskosten in erster Linie vertheuert werden durch die Steuern des Staates, der Provinzen und der Gemeinden;

2) daß diese Steuern eine um so größere Unordnung in der bäuerlichen Oekonomie bewirken müssen, als sie stets im Wachsen begriffen sind und keine festen und wirksamen Grenzen haben;

3) daß zu den Steuern für die Landwirthschaft noch andere Lasten kommen, welche einen um so schwereren Druck verursachen, als die italienische Landwirthschaft der Nothwendigkeit vielfacher Verbesserungen sich nicht entziehen kann.

Digitized by Google

Von jenen Einrichtungen und Zuständen, welche, zumeist in den letzten Jahren geschaffen, schon heute eine günstige Einwirkung auf die Landwirthschaft ausüben oder über kurz oder lang ausüben werden, wird später noch die Rede sein.

2. Der Umfang des Weizenbaues und die Weizenpreise.

Die ungünstige Lage der Getreidebauern ist um so empfindlicher, als der Getreidebau eben doch eine sehr breite Grundlage in Italien hat und von manchen Schriftstellern als die Basis der Landwirthschaft bezeichnet wird. Von den 11 783 774 Hektaren angebauten Landes, welche 39,8 Prozent der ganzen Oberfläche Italiens einnehmen, nimmt der Weizenbau allein 4 736 705 Hektare, also nahezu zwei Fünftel in Anspruch.

Nach dem Bollettino di notizie agrarie stellte sich der Anbau und Ertrag im Durchschnitt der Jahre 1876—1881 folgendermaßen:

Landschaft	Anbaufläche ha	mittlerer Ertrag vom Hektar Hektoliter	Gesammtertrag Hektoliter
Piemont	188 434	10 00	1 885 235
Lombardei	216 134	13 31	2 876 728
Venetien	231 863	11 22	2 600 977
Ligurien	82 257	8 57	705 220
Emilia	484 581	11 92	5 778 951
Marken und Umbrien	431 990	9 83	4 245 355
Toskana	403 923	11 31	4 566 573
Latium	160 000	9 85	1 576 000
Südöstliche Provinzen	761 396	10 27	7 823 288
Südwestliche Provinzen	1 640 567	10 09	11 540 672
Sizilien	610 667	10 26	6 260 968
Sardinien	125 489	8 27	1 038 441
Königreich Italien	4 736 705	10 75	50 898 468

Die mit Weizen bestandene Fläche nimmt etwa 16 Prozent der italienischen Gesammtbodenfläche ein; in einigen Provinzen aber auch 50 Prozent. So beträgt in der Provinz Benevento der mit Weizen bebaute Boden 53,20, in der Provinz Caserta 50,09 Prozent. Wenn man den in dem jährlichen Weizenertrag gelegenen Geldwerth ins Auge faßt, so wird die Präponderanz des Weizenbaues noch klarer. Von den

Digitized by Google

3055998403 Lire, auf welche der Geldwerth der hauptsächlichsten Produkte, des Getreides, des Reis, der anderen Mehlfrüchte, des Hanfes, Weines und des Olivenöles geschätzt wird, entfallen auf den Weizen allein mehr als 878 Millionen Lire (878362738); sein Werth beträgt mehr als das Doppelte des Werthes des Mais (401538675), fast das Fünffache von dem Werth des Reis. Er übertrifft auch um etwa 190 Millionen den Werth des Weines, der in einer Summe von 688 Millionen Lire nach dem Weizen die erste Stelle unter den landwirthschaftlichen Produkten Italiens einnimmt.

Ich habe oben schon darauf aufmerksam gemacht, daß die mittlere Produktion von 10,75 Hektoliter per Hektar eine geringe ist und daß der Hauptgrund dieses geringen Ertrages darin besteht, daß ein wenig geeigneter Boden, vor allem im Berg- und Hügelland, zum Anbau verwendet wird. Eine weitere Erklärung liegt in den Mängeln des heutigen Betriebes, in schlecht gewählten Feldsystemen, bei denen zumeist Mais und Getreide abwechseln, in der spärlichen Düngung, in schlechter Bodenbestellung und in der Anwendung der sogenannten gemischten Kulturen[1]). Dieser mittlere Ertrag ist, wie schon erwähnt, aus sehr verschiedenen Zahlen entstanden, indem höchste Erträge von 20—35 Hektoliter pro Hektar niedrigsten Erträgen von 7—3 und noch weniger Hektoliter gegenüberstehen[2]).

Eine für das vorliegende Thema sehr wichtige Frage ist natürlich die, ob der Getreidebau, beziehungsweise der Ertrag, in den jüngst abgelaufenen Dezennien zugenommen habe. Nach der Meinung Lampertico's soll er noch in den letzten 20 bis 30 Jahren in Folge besonderer Umstände sich auf weite bis dahin öde liegende oder anders bestellte Flächen ausgedehnt haben. Die Zunahme des Ertrages, z. B. in der Lombardei, veranschaulicht folgende Statistik[3]):

Jährlicher Ertrag in Hektoliter

	1848—1858	1870—1878	1876—1881
Weizen	1519494	2745720	2876728
Roggen und Gerste . . .	357935	632939	—
Hafer	227318	369952	—

1) Man versteht darunter den Getreidebau in Verbindung mit Baumpflanzungen, z. B. mit Kastanien.

2) Atti della commissione etc. 10.

3) Bertagnolli a. a. O. 21.

Digitized by Google

Ein Theil dieser sehr starken Zunahme des Ertrages ist nun zweifelsohne auf eine bessere Bestellung zurückzuführen. Ein größerer Theil aber entfiele, wenigstens nach der Ansicht des Berichterstatters, auf Neuanbau.

Diese letzte Thatsache, die wir zunächst akzeptiren wollen, muß besonders betont werden, denn auf sie gründet der offizielle Bericht einen Hauptgrund gegen Errichtung von Getreideeinfuhrzöllen. Der offizielle Bericht behauptet nämlich, daß, wenn auch die amerikanischen und asiatischen Weizenpreise einen bedeutenden Einfluß auf die Preise des italienischen Weizens ausüben, so doch der Anstoß zu denselben immer von den Märkten des Inlandes oder von der Konkurrenz ausgeht, die das Land sich selbst mache. Diesen in seiner Allgemeinheit und angesichts der Thatsachen in Deutschland und Oesterreich ziemlich bestreitbaren Satz sucht der Verfasser des Berichtes folgendermaßen zu begründen.

Vor gar nicht so langer Zeit, als die Weizenpreise hoch standen, sind Ländereien neu unter den Pflug genommen worden, welche bis dahin brach lagen. Die Kultur ist auch, dank den neuen Anbaumethoden und der Verwendung der Maschinen in der Landwirthschaft, da möglich geworden, wo sie früher nicht wohl anging. Es sind große Meliorationen ins Werk gesetzt und manche Wälder zu Gunsten des Getreidebaues niedergeschlagen worden. Nicht minder sind andere Pflanzen verdrängt worden, so im Süden die Baumwolle, im Norden der Hanf und der Mais. Sicher ist also das Eine, daß der Weizen eher an Terrain gewonnen als verloren hat, und daß, was er verloren hat, reichlich wieder durch größere Erträgnisse aufgewogen worden ist.

Nun entspricht aber diese Argumentation, wenn ihr auch einige Wahrheit nicht abgesprochen werden soll, doch den Thatsachen nicht völlig. Allerdings hat der Bau des Getreides ohne Zweifel zugenommen in jenen Gegenden, wo die Landwirthschaft in den veralteten Traditionen stecken geblieben ist, und da, wo die Theilwirthschaft herrscht — hier aus Gründen, auf die ich in anderem Zusammenhange noch zurückkommen werde. So eroberte sich die Getreideproduktion in Perugia in dem Zeitraum von 1835 bis 1880 ungefähr 19000 Hektar — 170773 gegen 189674 —, in den Marken 43000 Hektar — 230000 gegen 273000 —, in Toskana von 1834 bis 1864 wahrscheinlich einige hunderttausend Hektar. In den ersten Provinzen geschah die Zunahme auf Kosten des Mais und Hanfes, in Toskana wurde Land, das bis dahin unproduktiv lag, der Kultur unterworfen.

Ganz anders aber gestalteten sich die Verhältnisse in jenen Gegenden, wo die Landwirthschaft die Strömung der Zeit verstanden und ausgenützt

Digitized by Google

hat[1]). Da sind Rückgänge im Getreidebau zu verzeichnen, welche die oben erwähnten Zugänge mehr als ausgleichen. In Sizilien hat sich die mit Getreide angebaute Fläche um 651086 Hektar — von 1395395 auf 742309 —, also nahezu um die Hälfte vermindert. Nach dem Kataster sollte das Ackerland in Piemont 1152099 Hektar betragen, nach dem Bollettino di notizie agrarie von 1882 sind es aber nur 431507. Auch in Ligurien hat das Ackerland in derselben Zeit um 100000 Hektar abgenommen, und nicht minder stark in Sardinien, der Lombardei und Venetien.

Freilich steht fest, daß, wenn nicht die Getreidefläche, so jedenfalls die Produktenmenge, hauptsächlich in Folge reichlicherer Düngung, zugenommen hat. Italien hat da eine ähnliche Entwickelung durchgemacht wie andere Staaten Europas, wie z. B. Frankreich, das in den letzten Dezennien trotz der drohenden Gefahren außer der Anbaufläche auch das mittlere Produkt vom Hektar nicht unbedeutend vermehrt hat.

Angesichts dieser Thatsachen wird man sich der Ueberzeugung nicht ganz verschließen können, daß die Zunahme des Körnerertrages in Italien jedenfalls einen Einfluß auf die niedrige Preislage ausgeübt hat, indem sie den ersten Anstoß zu derselben gegeben hat in einer Zeit, in der man in Italien von amerikanischem Weizen noch nichts wußte.

Diese Zunahme ist um so bedenklicher, als schon heute der größte Theil des ganzen Bedarfes der italienischen Bevölkerung an Getreide durch die einheimische Produktion gedeckt wird. Eine weitere Steigerung der Produktion müßte selbstverständlich die schwersten volkswirthschaftlichen Bedenken erregen; denn bei der Unmöglichkeit, den Ueberschuß auf dem Wege des internationalen Handels abzusetzen, müßte die naturnothwendige Folge ein weiteres Sinken der Preise im Inland sein.

Wie schon oben bemerkt worden ist, beträgt der Gesammtertrag an Weizen 50919579 Hektoliter; diese Zahl wird aber etwas hinter der Wahrheit zurückbleiben. Wenn man annimmt, daß die Saat auf den Hektar $1^1/_2$ Hektoliter, also für die 4,7 Millionen Hektar Getreideland in Italien 7105057 Hektoliter erfordert, so bleiben für den Konsum 43814522 Hektoliter übrig. Hiervon wird ein, wenn auch kleiner Theil nicht für die menschliche Nahrung, sondern zu anderen Zwecken verwendet. Setzt man den für die Konsumtion bestimmten Ertrag in Verhältniß zur Bevölkerung, die am 31. Dezember 1883

1) Bertagnolli, I dazi sui cereali 8 ff.

Digitized by Google

29 010 652 Seelen betrug, so entfielen auf den Einwohner etwas mehr als $1^1/_2$ Hektoliter.

Im allgemeinen wird angenommen, daß diese Quantität pro Kopf für den Konsum Italiens nicht völlig genügt. Ein genauer Nachweis ist schwer zu erbringen. Jedenfalls müßte man von der konsumirenden Bevölkerung die Säuglinge und die Kranken abrechnen. Ferner müßte dem Konsum von Mais, Gerste, Hafer, Reis, Gemüsen, Bohnen, Früchten, Milchprodukten u. s. w. Rechnung getragen werden. Man müßte außerdem die Vertheilung der Bevölkerung in Stadt und Land berücksichtigen, ihre Beschäftigung, ihre Lebensgewohnheiten, die in den verschiedenen Theilen Italiens verschieden sind. Es ist natürlich, daß diese Thatsachen auf die lokalen Preise nicht ohne Einfluß sind.

Allerdings werden in Folge der vermehrten Kommunikationsmittel die Preise im Lande sich auszugleichen trachten. Aber wie der nächste Anlaß zu höheren Getreidepreisen sich von selbst in den Ländern ergiebt, welche Mangel an Getreide haben, so wird auch der niedrigere Preis bis zu einem gewissen Grade in besonderen lokalen Verhältnissen beruhen. So hat der Bericht nicht Unrecht, wenn er behauptet, daß die Getreidebilanz sich in verschiedenen Gegenden Italiens unter sehr verschiedenen Bedingungen feststelle. Zunächst weil die Quote des produzirten Getreides sehr verschieden ist, dann, weil das Verhältniß des Getreideertrags zum Getreidekonsum sehr verschieden sein kann, dann, weil neue Ausgleichungen oder Mißverhältnisse durch besonders reiche, oder mittlere, oder schlechte Ernten entstehen, endlich weil die Verkehrsverbindungen sowohl im Inlande als mit dem Auslande einen Ort mehr als den anderen begünstigen.

Freilich ist mit der Einigung des Königreichs auch die Getreidebilanz in ganz Italien immer einheitlicher geworden, haben sich mit der Erleichterung und Verbilligung der Transporte und mit der Befestigung des Handels auch die Preise mehr und mehr ausgeglichen. Aber doch wäre es irrig, heute schon eine völlige Ausgeglichenheit anzunehmen. „Es kann die Produktion für den Konsum Italiens ungenügend sein und doch hie und da ein Ueberfluß bestehen, und umgekehrt können auch bei reichlicher Produktion in der einen Provinz Nothlagen und Theuerungen in einer anderen sich finden. Und alles dies hat vielleicht keinen Einfluß auf die definitive Festsetzung der Preise, aber es übt sicher einen Einfluß auf die anfängliche Preisbildung von Gegend zu Gegend."

Die Kommission spricht durch den Berichterstatter die Ueberzeugung aus, daß die Zunahme der Bevölkerung und die allmähliche Ver-

Digitized by Google

drängung des Maiskonsums durch den Weizenkonsum von selbst die Wirkung haben werde, den Preis des Weizens zu erhöhen. Das Schlußwort der Abschnitte über Weizenproduktion und -Verbrauch lautet folgendermaßen: „Nach allem, was sich hinsichtlich der nationalen Produktion und Konsumtion sagen läßt, werden wir den Schluß ziehen, daß die Vermehrung der Produktion und die Tendenz zur weiteren Steigerung in der That einen Einfluß auf den Rückgang der Preise ausüben kann, besonders mit Rücksicht auf die verschiedene Vertheilung der Produktion in Italien, indem sie in einzelnen Provinzen mangelhaft, in anderen wieder um so reichlicher ist. Dieser Einfluß wird um so fühlbarer sein, als die erste und unmittelbare Ursache der Preisbestimmung immer mehr in der Nähe als in der Entfernung gesucht werden muß. Wir werden ferner sagen müssen, daß diese Zunahme der Produktion oder die Tendenz zu einer weiteren Zunahme noch nicht im Verhältniß steht zu dem Bedarf des Landes nach Weizen, daß sie aber im Laufe der Zeit sich immer mehr einer Vermehrung der Bevölkerung und des Konsums gegenüberbefinden wird; daß der Ausgangspunkt des Preises mit Rücksicht auf die Getreidebilanz Italiens hochgehalten wurde, so lange die Produktion gering war im Verhältniß zum Bedarf; daß heute die von Gegend zu Gegend verschiedene Vertheilung des Weizenbaues beiträgt, den Preis zu erniedrigen; daß er aber endlich in die Höhe gehen wird, sobald die Bevölkerung und der Verbrauch im Königreich zunehmen werden, und zwar um so mehr, je mehr in Folge der niedrigen Preise der Weizenkonsum den Bedarf nach türkischem Korn verdrängt."

Was nun den augenblicklichen durchschnittlichen Marktpreis und die Entwickelung der Getreidepreise in diesem Jahrhundert betrifft, so enthält der offizielle Bericht sehr wenig Thatsächliches. Aus anderen Quellen entnehme ich, daß der Weizenpreis im letzten Jahre auf 16 bis 16½ Lire per Hektoliter stand. Er ist damit auf einem Punkt der Niedrigkeit angelangt, der nur einmal in diesem Jahrhundert unterschritten worden ist. In der Zeit von 1821 bis 1830, die auf eine Zeit hoher Getreidepreise folgte, stand der Marktpreis in Pavia auf 16,44, in Rovigo auf 10,04 Lire pro Hektoliter. In den Jahren 1872 auf 1874 war der Preis zu Pavia auf 27,33 Lire gestiegen; er hielt sich in den Jahren 1875 bis 1880 auf 22 bis 23 Lire, um dann in den achtziger Jahren auf seinen heutigen Stand zu sinken.

Zur Vergleichung bemerke ich, daß sich im Jahre 1885 auf deutschen und französischen Märkten die Weizenpreise per Doppelzentner (= 1,38 Hektoliter) folgendermaßen stellten:

Digitized by Google

Markt	Januar	April	Juli	Oktober
	Mark	Mark	Mark	Mark
Berlin	16,67—16,62	16,67—18,07	16,60—16,17	15,67—15,70
Köln	16,10—17,00	17,70—19,00	18,00—17,00	16,70—17,00
Breslau . . .	14,30—14,40	15,40—16,30	15,90—15,90	14,10—14,10
	Franken	Franken	Franken	Franken
Paris	20,90—20,90	22,60—23,60	23,25—22,00	22,00—21,00

3. Die Weltkonkurrenz und ihr Einfluß auf Italien.

Nach diesen Ausführungen, welche die inneren agrarischen Zustände Italiens betreffen, ist es nothwendig, auch jenen Theil des Berichtes zu prüfen, der sich auf die Konkurrenz Nordamerikas und Ostindiens im Getreidehandel bezieht. Derselbe ist sehr umfangreich und mit größter Gewissenhaftigkeit ausgearbeitet. Lampertico unternimmt, wie sich Bertagnolli gut ausdrückt, eine Reise durch die Vereinigten Staaten, Ostindien und Australien, um zu erforschen, ob und innerhalb welcher Grenzen die Konkurrenz dieser Länder auch für die Zukunft eine schwere Gefahr für den italienischen Weizenbau bilden kann, „eine Reise durchaus wissenschaftlich gehalten und in der besten Gesellschaft, nämlich in Begleitung von englischen und amerikanischen Kommissären, mit sachverständigen Landwirthen, Oekonomen und Forschern der Alten und Neuen Welt".

Indem ich die allgemeinen Thatsachen bezüglich der fremdländischen Konkurrenz vorausschicke, behalte ich mir vor, nachher noch auf die Beurtheilung, welche dieselbe von Seite des italienischen Berichterstatters erfährt, genauer einzugehen.

Der Import des amerikanischen Getreides machte sich in Italien später fühlbar als in England und Deutschland. Während die amerikanische Einfuhr im Jahre 1873 noch 250 Tonnen (zu 10 Doppelzentner) betragen hatte, stieg sie im Jahre 1878 auf 2942, 1879 auf 5716 Tonnen. Das war der höchste Stand; denn im Jahre 1880 ging sie auf 3051, 1881 auf 1087 zurück, hob sich dann 1882 wieder auf 2198 und sank in den Jahren 1883 und 1884 auf 1109 und 1928 Tonnen.

Viel rascher und stärker wuchs die Einfuhr aus Ostindien. Das Jahr 1878 bildet hier ebenfalls das Anfangsjahr mit 78 Tonnen; im Jahre 1884 waren es 26 234 Tonnen.

Aus Tripolis und Tunis waren 1878 nach Italien gekommen 13 112 Tonnen; das Jahr 1884 brachte nur mehr 5709.

Digitized by Google

Die asiatische Türkei hatte 1878 80759, 1879 116063 Tonnen importirt; im Jahre 1884 kamen noch 64152.

Rußland endlich war 1879 mit 260841 Tonnen betheiligt; die Einfuhr nahm dann in den nächsten Jahren ab, hob sich aber 1884 wieder auf 195794 Tonnen.

Wenn man die gesammte Einfuhr Italiens ins Auge faßt, so war sie jedenfalls in der Zeit seit 1872 größer als vorher. Den Höhepunkt bezeichnet bis jetzt das Jahr 1879, in welchem im ganzen 488399 Tonnen importirt worden waren.

1872	waren es	329528	Tonnen
1874	„ „	364360	„
1876	„ „	328869	„
1878	„ „	346229	„
1884	„ „	355164	„

Wie man sieht, nimmt Rußland (Häfen am Schwarzen Meere) unter den importirenden Ländern bei weitem die erste Stelle ein; daran schließt sich die Türkei.

Was die nordamerikanische Getreidekonkurrenz und die von ihr der europäischen Landwirthschaft drohende Gefahr anlangt, so gelangt der Senator Lampertico im ganzen zu demselben Urtheil, das eine besonnene und kühle Auffassung der Verhältnisse uns auch in Deutschland geläufig machte. Nur wird man seinen Ausführungen den Vorwurf allzugroßen Optimismus nicht ersparen können. Er glaubt im Einklang mit den meisten unterrichteten Schriftstellern, daß in den Vereinigten Staaten die Zeit kommen werde, wo alle jene Ländereien, die nicht einer sorgfältigen Behandlung durch Bewässerung u. dergl. bedürfen, sämmtlich in Kultur genommen sein werden. Dann wird die Kultur Halt machen müssen vor ungeheueren und heute noch undurchdringlichen Wäldern und Sümpfen, oder sie wird dieselben erst allmählich in einer langen Reihe von Jahren und nach schweren und kostspieligen Arbeiten dem Getreidebau zugänglich machen können. Andere höchst ausgedehnte Gebiete werden wegen Mangels an Regenfall und fließendem Wasser kaum jemals für den Ackerbau erschlossen werden. Und eine bedeutende Ausdehnung des Getreidebaues wird enorme Schwierigkeiten und unermeßliche Kapitalien erfordern. Zudem wächst die Bevölkerung der Vereinigten Staaten rasch und vermehrt an sich die Nachfrage. Wenn freilich der Berichterstatter soweit geht, zu behaupten, daß in Folge der niederen Preise des Weizens heute schon eher eine Verminderung als eine weitere Vermehrung des Getreidebaues zu erwarten sei, so setzt er sich damit in Widerspruch mit zahlreichen an-

Digitized by Google

ders lautenden und verbürgten Mittheilungen. In der optimistischen Auffassung Lampericos, die an Stelle des Thatsächlichen das Gewünschte als heute schon vorhanden ansieht, ist es gelegen, daß er auch die feste Ueberzeugung ausspricht, daß eine Wiederholung jener für Italien wie für Europa überhaupt gefährlichen Periode, die sozusagen im Jahre 1880 gipfelt, nicht mehr zu befürchten sei; denn das Zusammentreffen außerordentlicher Fruchtbarkeit des angebauten Landes mit größten Fortschritten der Mechanik, die den Anbau im großen Maßstabe ermöglichten, und mit der außerordentlichen Ausdehnung der Verkehrsmittel, die den Transport auf die weitesten Entfernungen gestatteten, war nach Lampertico für die Amerikaner so besonders günstig, daß der ganze Ueberfluß der Produktion die westeuropäischen Länder mit einem Mal überfluthen konnte. Auch darin dürfte der Berichterstatter sich täuschen, daß er den Zeitpunkt, in dem die für den europäischen Getreidebau günstigen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten eintreten werden, als zu nahe liegend betrachtet.

Können wir somit rücksichtlich des Umfanges und der Tragweite der nordamerikanischen Weizenkonkurrenz auf die deutschen Publikationen verweisen, so bringt der Bericht doch manches Neue rücksichtlich der indischen Weizenproduktion und des indischen Exports, was unser Interesse verdient. Wenn ich absehe von einer erst jüngst erschienenen deutschen Schrift, so dürfte bei uns bisher die Frage des indischen Getreideanbaues und -Exports noch niemals so eingehend behandelt worden sein, wie in dem vorliegenden italienischen Bericht. Die Angaben und Zahlen stützen sich durchweg auf die zuverlässigsten Quellen, nämlich auf Mittheilungen des großbritannischen Ministeriums für Indien, des Staatssekretärs für Ostindien, des Sekretärs des Gouvernements in Kalkutta u. s. w.

Darnach stellt sich die Produktion von Weizen in Ostindien folgendermaßen:

	Weizenanbaufläche		Gesammtprodukt	Einwohner	Ertrag pro Kopf der Bevölkerung
	acres	gleich Hektare	Doppelzentner		Doppelzentner
Britische Staaten	20 000 000	8 097 000	57 500 000	198 780 853	0,29
Einheimische Staaten . . .	6 000 000	2 428 000	12 500 000	55 150 456	0,22
zusammen	26 000 000	10 525 000	70 000 000	253 941 309	Mittel 0,27

Digitized by Google

Demnach reiht sich die Weizenproduktion Ostindiens hinter jene der Vereinigten Staaten und Frankreichs, und käme ungefähr jener von Rußland gleich. Wie aus der letzten Rubrik der Tabelle hervorgeht, treffen im Durchschnitt auf 1 Einwohner nur 27 Kilogramm Weizen, ein deutlicher Beweis dafür, daß der Weizen nur zum kleineren Theil die Nahrung der großen Masse des Volkes bildet, während die Hauptnahrung in türkischem Weizen, Reis und anderen Getreidefrüchten besteht.

Von dieser an sich nicht bedeutenden Produktion wird nun ein relativ großer Theil exportirt. Nach den amtlichen Angaben, welche die italienische Regierung direkt einholte, war die Ausfuhr erst im letzten Dezennium, speziell in den allerletzten Jahren bedeutend.

Die Ausfuhr des Weizens aus Englisch Ostindien betrug:

im Jahr	Cwt = Kilogr. 50,8	im Jahr	Cwt = Kilogr. 50,8
1871—72	637 009	1878—79	1 056 720
1872—73	394 010	1879—80	2 201 515
1873—74	1 755 954	1880—81	7 444 375
1874—75	1 073 655	1881—82	19 901 005
1875—76	2 510 768	1882—83	14 192 763
1876—77	5 586 604	1883—84	20 956 495
1877—78	6 373 168	1884—85	15 854 800

Schon aus diesen wenigen Angaben geht hervor, daß die indische Weizenausfuhr einer ganz anderen Beurtheilung zu unterliegen hat als die nordamerikanische. Aber gleich hier mag die Bemerkung eingeschaltet werden, daß ein annähernd sicheres Urtheil über die Tragweite und den Einfluß der indischen Weizenproduktion auf den europäischen Markt heute wohl noch nicht abgegeben werden kann. Außerordentlich wichtig wäre es in dieser Beziehung, wenn man ungefähr die Grenzen, bis zu welchen sich der Weizenbau ausdehnen, und jene Faktoren bestimmen könnte, von denen der Export nach Seite der Erweiterung oder Einschränkung hin beherrscht wird. Und gerade für Beantwortung dieser Frage fließen die Quellen sehr spärlich.

Die Faktoren, von denen die Ausdehnung oder Einschränkung der ostindischen Weizenproduktion und -Ausfuhr in erster Linie abhängen, werden sein: erstens die Möglichkeit, den Anbau auf neue Ländereien auszudehnen, dann die Einführung landwirthschaftlicher Verbesserungen, die Ausdehnung der Verkehrsmittel, besonders der Eisenbahnen, dann die besonderen physikalischen und meteorologischen Eigenschaften des Landes und die Durchführung von Bewässerungen, ferner das größere Ergebniß der Ernten, die Preisbewegung in Ostindien und auf den Märkten Nordamerikas und Europas und die Höhe der Frachtgelder, endlich

Digitized by Google

das Anwachsen des inländischen Konsums, sei es in Folge der Zunahme der Bevölkerung oder in Folge Ueberganges zu einer besseren Nahrung.

Der Bericht zeigt auch in der Beurtheilung dieser Momente eine ziemlich optimistische Auffassung. Er sucht die größere Ausfuhr indischen Weizens aus lokalen Ursachen zu erklären, hauptsächlich aus einem besonderen Reichthum der Weizenernten bei gleichzeitigem reichlichen und den Volkskonsum vollauf befriedigenden Ertrag der Reis-, Mais- und Hirsefelder, aus der Zunahme der Eisenbahnen, aus dem Sinken der Kosten der Schiffsfrachten und des Werthes des Silbergeldes. Lampertico nimmt an, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen Indien nicht in der Lage wäre zu exportiren; denn das mittlere Produkt von 29 Kilogramm Weizen in den englischen und 22 in den einheimischen Staaten reiche nicht annähernd aus, um den Bedarf eines Europäers zu befriedigen. Eine Ausfuhr sei demnach nur deshalb möglich, weil das Volksnahrungsmittel in türkischem Weizen (holcus sorghum) bestehe. Die Erscheinung, daß Indien exportirt, ist nach ihm zu neu, als daß man mit ihr als mit einer dauernden zu rechnen hätte; sie rühre mehr von einer überreichen Produktion her. Wenn auch wohl zugegeben werden müßte, daß heute noch weite Fächen existiren, über welche der Weizenbau noch ausgedehnt werden könne, so scheine doch eine Steigerung der Produktion, welche eine nennenswerthe Vermehrung der Ausfuhr bewirken könnte nicht wahrscheinlich. Auch der Bau neuer Eisenbahnen sei nicht sehr bedenklich, da dieselben entweder in militärischem Interesse errichtet würden, oder den Zweck hätten, die häufig auftretenden Theuerungen und Hungersnöthe durch eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage zu mildern. Endlich bewirkten eben diese häufig auftretenden Hungersnöthe, daß Indien von Zeit zu Zeit seine Getreideprodukte selbst verbrauche, wodurch ein regelmäßiger Ausfuhrhandel ausgeschlossen sei.

Ohne die Argumente Lamperticos zu unterschätzen, wird man sich doch kaum dem Eindruck verschließen können, daß seine Abneigung gegen Getreidezölle ihn auch hier die Verhältnisse günstiger betrachten läßt, als sie wohl eigentlich sind. Es sei gestattet, auf eine Schrift zu verweisen, die ebenfalls auf amtliche Quellen sich stützt und zu einigen anderen Resultaten gelangt. In dieser Schrift wird nachgewiesen, daß es sich hinsichtlich der Tragweite der ostindischen Konkurrenz in erster Linie um die Erhöhung der Bodenerträge und noch mehr um die Erniedrigung der Produktionskosten handeln wird. Der Verfasser nimmt zwar auch mit Lampertico an, daß in den nächsten Jahren aus dem indischen Weizenhandel kaum eine besondere Gefahr für die europäischen

Digitized by Google

Staaten entstehen dürfte, da es sich hier um einen langsam und nicht allgemein sich vollziehenden Prozeß handele. „Aber", fügt er hinzu, „wenn der Fall einträte, daß die nunmehr schon zu einer ständigen Thatsache erhobene Ausfuhr von irgend einer Seite bedroht würde, sei es durch Amerika oder ein anderes überseeisches Ausfuhrland oder durch eine Reform der Währungsverhältnisse, welche dem indischen Exporteur den (heute möglichen) Agiogewinn nähme, so würden in Ersparnissen und Rationalisirung der Kultur die letzten Stützen für die Erhaltung der Machtstellung der indischen Ausfuhr kaum ohne Erfolg gesucht werden [1])."

Man wird kaum in Abrede stellen wollen, daß in der Beurtheilung der Tragweite sowohl der nordamerikanischen wie der ostindischen Weizenkonkurrenz der italienische Berichterstatter die Konkurrenzverhältnisse in besserem Lichte ansieht, als zulässig ist. Unzweifelhaft hat, wie schon Bertagnolli bemerkt, Lampertico Recht, wenn er annimmt, daß mit der Zunahme der Bevölkerung in Nordamerika sich der eigene Bedarf steigert und die Ausfuhrmöglichkeit verringert. Aber bis Amerika seine ganze Weizenproduktion selbst verbraucht, werden noch unzählige Wellen des Po in das Meer fließen.

Lampertico tröstet sich schließlich mit dem etwas bequemen Trost, daß die heutigen Verhältnisse ephemerer Natur sind, daß die niederen Preise, von denen alles Unglück herrührt, auch wieder aufhören werden, wie ähnliche Krisen in der Vergangenheit wiederholt vorübergegangen sind. Freilich befindet er sich da in Widerspruch mit anderen italienischen Autoritäten. Der Abgeordnete Minghetti glaubt zwar auch, daß die niederen Getreidepreise nur eine Wiederholung analoger Zustände in früheren Zeiten seien, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie heute nicht so rasch vorübergehen würden; daß sich zwar der Preis des Getreides etwas, aber schwerlich bedeutend erhöhen, daß vielmehr die Wirkungen der Weltkonkurrenz sich dauernd geltend machen dürften. Und der Minister Grimaldi befürchtet ebenfalls, daß die überseeische Konkurrenz anhalten werde. Mögen die europäischen Staaten diese oder jene Mittel der Abwehr gegen die Ueberfluthung mit amerikanischem und ostindischem Getreide versuchen, aus allen geht hervor, daß man die Dauer des heutigen Zustandes nicht unterschätzt. Deutschland hat Schutzzölle errichtet, Frankreich versucht es mit dem gleichen Vertheidigungsmittel, Oesterreich-Ungarn hat sich noch nicht entschlossen,

1) J. Wolf, Thatsachen und Aussichten der indischen Konkurrenz im Weizenhandel, Tübingen 1886.

Digitized by Google

England versucht vollends den Weizenbau zu Gunsten anderer Kulturen zu beschränken. Das heißt doch sicher an eine Dauer der heutigen Zustände glauben!

Bezüglich der nordamerikanischen Konkurrenz nimmt der Bericht an, daß eine direkte Gefahr für die italienische Landwirthschaft aus ihr nicht erwachse. In dieser Beziehung kann man ihm nicht Unrecht geben. Denn die Menge des aus Nordamerika nach Italien eingeführten Weizens ist nicht gerade besorgnißerregend. Die Gefahr für Italien wird wohl vorwiegend in einer eventuellen Steigerung des ostindischen Exportes gelegen sein. Aber Lampertico scheint zu übersehen, daß die indirekten Einwirkungen der nordamerikanischen Verhältnisse mindestens eben so stark sind, wie die direkten, jene indirekten Einwirkungen, welche in der allgemeinen Depression beruhen, die auf die Landwirthschaft des ganzen westlichen Europa sich gelegt hat. Schlechte Preisnotirungen auf den meisten Märkten, verminderte oder anders geleitete Ausfuhr früher reichlich exportirender Länder, gleichbleibender Steuerdruck, Schuldverpflichtungen und dergleichen — das sind Erscheinungen, welche das freie Athmen des Getreide bauenden Bauernstandes allenthalben stören.

4. Die Zolltarife Italiens in diesem Jahrhundert.

Das Getreide hat in Italien von jeher eine sehr schwankende zollmäßige Behandlung erfahren, die sich bis in die neueste Zeit fortgesetzt hat.

Wir sprechen hier zunächst von den Einfuhrzöllen.

Unter den alten italienischen Staaten gab es zwei, welche das einzuführende Getreide vollkommen zollfrei ließen: das waren Sardinien und Toskana. In Modena betrug der Zoll pro Hektoliter 0,50 Lire, in Parma 1, in der Lombardei 1,74 Lire; im Königreich beider Sizilien war der Import frei, wenn er unter neapolitanischer Flagge geschah, anderenfalls aber einem Zolle von 4,78 bis 9,55 Lire unterworfen; im Kirchenstaat gab es ebenfalls eine bewegliche Skala von Zöllen, die sich nach den Marktpreisen der inländischen Handelsstädte richtete. Die Einfuhr des Mehles war frei in Sardinien, dagegen betrug der Zoll in Modena 20 Cent., in Parma 50 Cent. bis 1 Lire, in Toskana 1,03 bis 1,36, in der Lombardei 3,92 und in dem Königreich beider Sizilien 4,78 bis 23,87 Lire.

Nach dem Tarif vom 9. Juli 1859 für das Königreich Sardinien, dann auch für die hinzukommenden Theile Italiens, war sowohl Getreide wie Mehl frei vom Zoll. Aber schon das Gesetz vom 24. November 1864 verfügte ein sogenanntes diritto di bilancia, eine Wägeabgabe von

Digitized by Google

50 Cent. vom Doppelzentner des aus dem Auslande eingeführten Getreides und von 75 Cent. vom gleichen Quantum des eingeführten Mehles. Diese Abgabe hatte aber nicht den Charakter eines Schutzzolles, sondern war reiner Finanzzoll. Der Tarif vom 14. Juli 1866 führte einen Zoll von 75 Cent. auf den Doppelzentner Getreide und 1,25 Lire auf den Doppelzentner Mehl ein. Das Wägegeld wurde auf 25 Cent. ermäßigt.

Mit Gesetz vom 16. Juni 1871 wurde das Wägegeld aufgehoben, dagegen der Getreidezoll auf 1,40 Lire von 100 Kilogramm Weizen, beziehungsweise 1 Lire für Korn und Hafer und auf 2 Lire 40 Cent. für Mehl erhöht. Zu dem Mehlzoll kam noch die im Inland erhobene Mahlsteuer von 2,40 Lire. Seit dem Jahre 1874 mußte auch eine statistische Gebühr (für Zusammenstellung und Veröffentlichung der Handelsübersichten) von 10 Cent. für 1000 Kilogramm Waaren entrichtet werden.

Durch Tarif vom 30. Mai 1878 endlich wurde der Zoll auf Zerealien und Mehle folgendermaßen festgestellt:

Weizen,	der Doppelzentner	1,40	Lire,
andere Getreide,	„ „	1,15	„
Hafer,	„ „	1,15	„
Mehl,	„ „	2,77	„

Mit diesem Gesetz wurde auch die statistische Gebühr vom Jahre 1874 wieder aufgehoben.

Was die Ausfuhrzölle anlangt, so wurden jene auf Getreide im Jahre 1870 vollständig beseitigt.

Im Prinzip herrschte demnach bezüglich der Getreideprodukte bis zum Mai des Jahres 1878 in Italien wie in den meisten europäischen Staaten Handelsfreiheit. Als man den Zolltarif besprach, da wollte man auch von den geringen bestehenden Finanzzöllen absehen. Bei dieser Gelegenheit faßte der damalige Referent die verschiedenen Meinungen, welche sich für und wider die Zölle geltend gemacht hatten, folgendermaßen zusammen: die einen glaubten, daß Getreidezölle eine schlechte Wirkung auf die Ernährungsweise des italienischen Volkes ausübten sowohl in Zeiten der Theuerung wie in Zeiten des Wohlstandes; andere befürchteten sie nur für Zeiten der Theuerung; wieder andere besorgten weder in dem einen noch in dem anderen Fall einen bedenklichen Einfluß; endlich waren auch solche da, welche nach einer Vergleichung der verschiedenen Lasten, welche den italienischen Steuerzahler bedrücken, jene der Getreideabgaben für die schlimmsten erklärten.

Schließlich beschloß man, daß der Moment für eine völlige Auf-

Digitized by Google

hebung des Getreidezolles nicht günstig sei, und zwar aus Gründen der Finanzverwaltung, und deshalb behielt man die oben angeführten relativ niedrigen Zölle bei.

---

5. Die Revision der Getreidezölle.

In den bisherigen Ausführungen sind einige Materialien zur Beurtheilung der Frage der Getreidezölle in Italien zusammengestellt. Bei dieser Zusammenstellung, bei der ich mich hauptsächlich an den offiziellen Bericht zu halten hatte, habe ich eine Reihe von Ausführungen, die nicht gerade ein direktes Interesse haben, bei Seite gelassen, so z. B. die eingehenden Untersuchungen über englische und amerikanische Agrarverhältnisse, die Frage der Skalazölle, die Frage der Reiszölle. Die letzteren haben für uns keine Bedeutung, über die ersteren Fragen existirt bereits eine breite Literatur, der die Ausführungen des Berichtes nichts Neues hinzugefügt haben.

Zu welchem Urtheil Lampertico auf Grund seiner Untersuchungen für den vorliegenden Fall gelangt, habe ich gleich beim Beginn dieses Artikels angeführt. „Die Kommission kann in keiner Weise eine Erhöhung des Getreideeinfuhrzolles begutachten."

Es wird nothwendig sein, noch die einzelnen Motive kennen zu lernen, auf welche sich, das ganze Material zusammenfassend, der Bericht stützt.

Die Motive, die an vielen Stellen des Berichtes zerstreut sich finden, beginnen damit, den Getreidezoll unter gewissen Umständen für wohlberechtigt zu erklären. Wenn die Produktion des Getreides sich in den letzten Jahren nicht so sehr ausgedehnt und vermehrt hätte, sagt Lampertico, wenn sie nicht auch heute noch, trotz der niederen Preise, sich behaupten oder sogar, im Mißverhältniß mit anderen Kulturen, wachsen würde, wenn die angekündigten Minderungen der Anbaufläche oder der Ernte, die mehr zufälliger Natur sind, nicht längst von einer neuen Ausdehnung der Getreideanbaufläche und von größeren Erträgen aufgewogen wären, so würde man sehr wohl im Namen der Idee des Zollschutzes die Forderung eines Zolles zu Gunsten einer Vermehrung der Getreidekultur verstehen können. Aber da die Landwirthschaft selbst die Nothwendigkeit zugiebt, die Getreidekultur zu begrenzen und zu vermindern und sie mehr in Verhältniß zu anderen Kulturen zu setzen, da das Verlangen nach Zöllen nicht aus dem Wunsche nach einer Vermehrung der Produktion, sondern aus dem Wunsche nach lohnenden Preisen entspringt, so kann man mindestens zweifeln, ob der Zoll nicht

Digitized by Google

jener Absicht entgegenwirkt, die ihn ins Leben rief. Der Berichterstatter gelangt schließlich zu folgenden Thesen:

1) Der Zoll ist an sich ein Anlaß zu höheren Preisen; aber es wäre eine Täuschung zu glauben, daß bei den zahlreichen Preisbestimmungsgründen die durch den Zoll verursachte Erhöhung den Minderungen des Preises, wie sie durch andere und überwiegende Ursachen hervorgerufen werden, das Gleichgewicht halten könnte.

2) Das ist so wichtig, daß selbst nach der Einführung neuer Zölle die Preise sanken und zwar manchmal tiefer als in Ländern mit freiem Getreidehandel. Und zwar deshalb, weil der Anlaß zu niedrigen Preisen, wie er namentlich in allzu großer Produktion liegt, überwiegend war.

3) Deshalb würde ein Land, welches sich mittels des Zolles gegen niedere Preise schützen und doch fortfahren wollte, einen gegenüber den anderen Kulturen unverhältnißmäßigen Getreidebau zu erhalten oder gar zu vermehren, nicht nur keine höheren Preise, sondern geradezu niedrigere Preise bekommen.

4) Eine Erhöhung der Preise in Folge des Zolles würde einen Gewinn oder eine Vergütung für solche bedeuten, welche auch gegenwärtig nicht mit Verlust wirthschaften oder mittels einer solchen Vermehrung aufhören würden, mit Verlust zu wirthschaften, wenn letzteres je von einer Produktion behauptet werden kann, welche sich hält und ausdehnt. Faßt man die Verschiedenheit der Produktionskosten ins Auge, so könnte ein nach den mittleren Produktionskosten bemessener Zoll, eben weil ein mittlerer Preis nicht existirt, für die einen eine Erhöhung des Gewinnes sein, während er für die anderen immer noch ungenügend sein würde.

5) Wenn nur durch die Wirkung des Zolles der Preis steigt, so setzt dies voraus, daß die Bewirthschaftung sich auf weniger geeignete Ländereien hat ausdehnen können, in der Weise, daß die Produktionskosten sich vermehrt haben, denen nun der Preis sich annähert. Der Zoll wird nämlich stets eine Vermehrung der Rente bei jenen Getreidebauern bewirken, welche das Getreide mit geringeren Kosten bauen.

6) Der Zoll bewirkt für sich keine Zunahme des Reichthums, er vertheilt ihn nur anders, mit Vortheil für die einen, mit Nachtheil für die anderen. Es ist deshalb nothwendig, mit solchen Maßnahmen vorsichtig zu Werke zu gehen, weil sie einen Theil der Bevölkerung belasten, um dem anderen einen wahren Gewinn zu verschaffen.

7) Es ist thöricht zu behaupten, daß die Steigerung des Preises

Digitized by Google

für die Konsumenten minimal ist; thöricht und widerspruchsvoll, weil die Steigerung doch als im Interesse der Produzenten gelegen gerühmt wird. Die Thatsache steht fest, daß jenes Mehr, welches die Konsumenten effektiv zahlen müssen, multiplizirt mit der Zahl der Konsumenten, eine ungeheuere Last bedeuten würde, die der Staat den Konsumenten zu Gunsten der Produzenten aufbürden würde. Der Staat wäre damit der Vertheiler des nationalen Reichthums.

Diese Thesen lassen sich wohl in zwei Grundgedanken zusammenfassen: Entweder würde der Zoll, der an sich wohl einen Anlaß zu höheren Preisen bilden kann, in Italien, das eine so große Vorliebe für den Getreidebau an den Tag legt, zunächst die Wirkung haben, den Getreidebau zu vermehren, sodaß wegen verstärkten Angebotes im Inneren eine Erhöhung des Preises nicht eintreten könnte und damit die Lage der Landwirthschaft die gleiche bliebe — oder es würde in der That eine Erhöhung des Preises eintreten, dann würde aber der Zoll eine Bereicherung der Ackerbautreibenden auf Kosten der Konsumenten, eine andere Vertheilung des Volkseinkommens bedeuten, was wieder mit sehr ernsten Bedenken verbunden wäre. Dabei geht der Bericht von der Annahme aus, daß der Getreidebau heute in Italien noch lohnend sei und lohnend sein müsse, weil er sich sonst nicht in so großer Ausdehnung und auf anerkannt ungünstigem Boden behaupten könnte.

Man wird nicht allen Argumenten Lamperticos gegen die Weizenzölle die gleiche Bedeutung beilegen dürfen. Es ist wohl keines dabei, das nicht auch in Deutschland gelegentlich der Revision unseres Zolltarifes angeführt worden wäre, nur ist ihre Tragweite in dem Grade verschieden, als die zu Grunde liegenden Verhältnisse der beiden Länder Verschiedenheiten aufweisen.

Zunächst dürfte schon der Gesichtspunkt, von dem Lampertico sich bei allen Betrachtungen beherrschen läßt, daß nämlich der italienische Weizenbau lohnend sein müsse, weil er sonst nicht weiter geübt würde, nicht ganz richtig sein. Ich habe oben bereits die Berechnungen Bertagnollis angeführt, aus denen — man mag an den Zahlen im einzelnen kritisiren — doch das eine mit Sicherheit geschlossen werden kann, daß für einen großen Theil der Landwirthe der Getreidebau mit einem unverhältnißmäßig kleinen oder mit gar keinem Gewinn oder sogar mit direktem Verlust verbunden ist. Diese Thatsache ist nicht so wunderbar, als sie aussieht. Einmal besteht nämlich für den Getreidebau eine alte Tradition in Italien; zum zweiten fehlt es, wie die große Agrarenquete deutlich bewiesen hat, den gewöhnlichen italienischen Eigenthümern, Pächtern, Theilbauern und wie die bäuerlichen

Digitized by Google

Klassen sonst heißen mögen, durchaus an der Fähigkeit, sich von dem Ertrage ihrer Wirthschaft und von dem Verhältniß desselben zu den aufgewandten Produktionskosten Rechnung zu legen; ferner ist bei dem fühlbaren Mangel an Kapitalien und an landwirthschaftlicher Bildung und bei der Unterstützung, welche die Getreidebanken noch da und dort zu bieten vermögen, die Bebauung des Feldes mit Getreide immer noch am leichtesten zu bewerkstelligen; dann kann der Ausfall, der durch die schlechten Getreidepreise eintreten muß, durch bessere und lohnendere Erträgnisse aus anderen Kulturarten gedeckt und dieser Thatbestand bei der vorwiegend naturalwirthschaftlichen Verfassung der kleinbäuerlichen Betriebe leicht verschleiert werden; und endlich machen gewisse Zustände in der sozialen Organisation, namentlich die breite Anwendung der Mezzeria, der Theilbauwirthschaft, die Beibehaltung des Getreidebaues vielfach zur Nothwendigkeit. In den meisten Theilbauverträgen hat nämlich der Padrone das Recht, den Theilbauern die Art und Weise des Betriebes, die Art der zu bauenden Gewächse u. s. w. vorzuschreiben, da er ja seinen Herrenantheil in einer Naturalquote der Erträgnisse erhält. Und er wird zumeist den Bau von Weizen ausbedingen, weil er für das Mehl in seiner Wirthschaft immer eine Verwendung finden wird. Solche Zustände machen es erklärlich, daß, wenigstens für eine gewisse Zeit, der italienische Bauer den Getreidebau noch betreiben wird und muß und zwar auch auf ungünstigem Boden und mit effektivem Verlust. Freilich kann dies, falls die Preise sich nicht bessern, nur für eine gewisse Zeit geschehen.

Lampertico spricht ferner in seinen Thesen die Befürchtung aus, daß die Zölle und die dadurch bewirkten höheren Preise dazu beitragen könnten, den gegenüber anderen Kulturen unverhältnißmäßigen Getreidebau zu erhalten oder zu vermehren, was wieder niedrigere Preise zur Folge hätte. Das ist allerdings nicht unmöglich. Aber das setzt doch voraus, daß die Zölle so hoch wären, daß sie die fremde Konkurrenz völlig ausschlössen, während sie in dem vorliegenden Falle doch wohl nur die Aufgabe hätten, die Produktionsbedingungen des ausländischen besonders begünstigten und des inländischen unter erschwerenden Umständen arbeitenden Weizenbauern auszugleichen. Ob die von Lampertico angenommene Tendenz zur Ausbreitung des Getreidebaues auch heute noch besteht, darf Angesichts des von Bertagnolli geführten, oben bereits erwähnten Gegenbeweises füglich bezweifelt werden.

Die weitere Besorgniß, daß ein Zollschutz nur jenen Produzenten zu gute kommen würde, welche den Weizen mit geringeren Produktionskosten zu produziren vermögen, daß er nur diesen einen Gewinn

Digitized by Google

gewähren würde, während er für alle anderen ungenügend sein würde, um nur die Verluste zu decken, ist wohl zu allgemein ausgesprochen. Der Berichterstatter liebt, wie man aus den Thesen ersehen kann, Verallgemeinerungen, wodurch an sich richtige Gedanken mindestens anfechtbar werden. Bertagnolli macht dem gegenüber darauf aufmerksam, daß eine Steigerung des Preises gleichmäßig von dem Eigenthümer, der mit Gewinn, wie von jenem, der mit Verlust sein Feld bestellte, empfunden werde. Der erstere wird eben noch 10 mehr gewinnen, der zweite wird 10 weniger verlieren, so daß beide den gleichen Vortheil vom Zolle ziehen.

Durchaus richtig ist der Satz, daß der Zoll an sich keine Zunahme des Reichthums bewirke, sondern ihn nur anders vertheile, mit Vortheil für die einen, mit Nachtheil für die andern, — richtig nämlich dann, wenn man Grund hat anzunehmen, daß der Zoll von den einheimischen Konsumenten getragen werde. Und diese Annahme dürfte da ihre Bestätigung finden, wo der Zoll durch seine Höhe den ausländischen Mitbewerb gänzlich ausschlösse. Aber wie dann, wenn der Zoll ein mäßiger ist, der die Preise zwar etwas erhöht, aber die fremde Konkurrenz nicht gänzlich ausschließt?

Wir kämen da auf die Frage, wer einen solchen Zoll trägt, der nationale Konsument, oder der Produzent oder der Zwischenhändler, eine Frage, deren Beantwortung der Bericht für sehr schwierig, ja für vielleicht unlöslich erklärt, da es an einem genauen Apparat fehlt, der die Ursachen konstatiren könnte, warum der Zoll heute auf diese, morgen auf jene fällt[1]). Es spricht viel für die Annahme, daß der Träger des Zolles von Tag zu Tag, von Fall zu Fall wechselt, daß ihn heute dieser, morgen ein anderer und zwar in ungleichen Verhältnissen zu tragen hat. Man hat auch, wie bei uns, behauptet, daß der Zoll keine Vertheuerung des Brotes bewirke. Und das wäre in der That der Fall, wenn in Folge des Zolles die Produktion wachsen und mit dem vermehrten Angebot der Preis sinken würde. Aber die Beantwortung dieser Frage ist vielleicht noch verwickelter als die jener, von der eben die Rede war. Denn die Faktoren, aus denen sich der Preis des Brotes zusammensetzt, sind so mannigfaltig, daß der Antheil des einzelnen Faktors kaum genau berechnet werden kann. Man müßte da den Preis des Rohstoffes in Beziehung setzen zu allen jenen Aenderungen, wie sie durch den Zoll, die Transportkosten, die Zinsen für Terminzahlungen, die Vermittelung und den Zwischenkauf, die Kosten der Reinigung, des

1) Bertagnolli, I dazi sui cereali 26 f.

Digitized by Google

Hin- und Wegtragens und Messens des Weizens, der Miethe für den Getreidespeicher, die Kosten des Mahlens und der Aufschläge, die Kosten der Verarbeitung zu Brot, die Kosten des Betriebes, den Gewinn der Wiederverkäufer bewirkt werden.

Aber wir wollen den Fall setzen, daß die Konsumenten den Zoll zu tragen haben. Dann wäre allerdings diese Thatsache gerade für die italienischen Verhältnisse sehr bedauerlich. Man kennt den Namen: Pellagra, den Namen jener heimtückischen Krankheit, welche besonders in einzelnen Kreisen Italiens alljährlich Tausende von Menschen im besten Alter tödtet, einer Krankheit, deren Ursache in dem Schmutz der italienischen Bauernhütten und dem fortwährenden Genuß verdorbener Pollenta gelegen ist. Das Weizenbrot ist der Feind der Maisnahrung und in dem Verdrängen der Maisnahrung durch den Weizen, wie es im Augenblick die niederen Weizenpreise gestatten, liegt die wohlthätigste Wirkung dieses sonst so kritischen Zustandes. Der alte Satz, daß jedes Ding zwei Seiten habe, bewahrheitet sich auch hier. Denn möglicherweise kommen die niederen Preise des Weizens den Weizenbauenden selbst wieder zu gute, indem in ihnen die Möglichkeit liegt, die Volksnahrung zu bessern.

Wenn man sich diese Thatsache vergegenwärtigt, so kann man es begreiflich finden, daß der einsichtsvolle und volksfreundliche Berichterstatter vor einer Erhöhung der Weizenpreise durch den Zoll förmlich zurückschreckt und zur Unterstützung seiner Thesen Sätze anführt, die in ihrer Allgemeinheit nicht ohne Widerspruch gelesen werden können. Ich meine die etwas manchesterliche Ansicht, daß es nicht Aufgabe des Staates sein könne, auf die Vertheilung des Nationaleinkommens einzuwirken. Es können Gründe vorhanden sein, welche es vorübergehend nothwendig machen, daß gewisse Klassen der Konsumenten leiden, damit gewisse Klassen der Produzenten gewinnen und umgekehrt. Aber es würde zu weit führen, die Frage nach der vertheilenden Gerechtigkeit und der Aufgabe des Staates gegenüber derselben hier zu erörtern. Auf das Urtheil über die Nothwendigkeit, in Italien Getreidezölle einzuführen oder nicht, hat diese Frage ohnedies keinen direkten praktischen Einfluß.

Wenn es mir so nothwendig schien, in diesem und jenem den Ausführungen Lamperticos gegenüberzutreten, so stimme ich doch in dem Endurtheil mit ihm überein, daß Getreidezölle im Augenblick für Italien nicht angezeigt erscheinen. Nur möchte ich das Hauptgewicht in der Entscheidung dieser Frage auf andere Umstände legen als der Berichterstatter; ich möchte sie in Zusammenhang setzen mit der gerade

Digitized by Google

jetzt in Italien viel erörterten Nothwendigkeit einer Reform der Landwirthschaft, welcher Bertagnolli in seinem jüngsten Werke über die Landwirthschaft in Italien und ihre Umgestaltung so beredten Ausdruck gegeben hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Kultur des Getreides, besonders des Weizens, in Italien wenig einträglich, ja zum Theil mit Verlusten verbunden ist und selbst dann noch verbunden bleiben wird, wenn die Preise etwas in die Höhe gehen sollten. Das gilt besonders vom Berg- und Hügelland und von den trockenen oder allzu wasserreichen Theilen der Ebene. Auf gutem Boden in der Ebene wird sich der Weizenbau wohl noch halten, besonders dann, wenn der Betrieb verbessert wird, wenn der Boden besser bearbeitet, besser gedüngt, wenn besser gesäet und gedroschen wird. Auf besonders reichem Boden wird der Getreidebau hauptsächlich vom Preise des Bodens und von der Höhe des Pachtschillings abhängen. Erhebt sich dieser auf 200 bis 300 Lire pro Hektar und pro Jahr, so daß er eine Ernte von 12 bis 16 Hektoliter verschlingt, so ist der Gewinn des Bauern ein sehr bescheidener. Unter allen Umständen aber werden die Feldsysteme, welche heute allzu einseitig den Boden durch Getreidefrüchte ausbeuten, sich dem Fruchtwechsel zu nähern haben.

„Der Körnerbau ist für Italien keine gute Kultur. Entweder geben, wie dies meistens der Fall ist, die Aecker nicht genug Ertrag, sei es wegen ihrer inneren Eigenschaft, sei es wegen klimatischer Verhältnisse; oder sie geben viel, haben aber dann einen so hohen Preis, daß sie kaum den Getreidebau gestatten. Der Körnerbau wäre für uns (Italiener) eine nicht hinlänglich lohnende Produktion, auch wenn die Preise des Getreides wieder zu jener Höhe stiegen, auf der sie sich früher befanden. Heute haben wir die Vereinigten Staaten von Amerika und Indien, welche auf sie drücken; später und vielleicht nicht viel später werden es Kanada, Brasilien, die La Plataſtaaten, Australien und Afrika sein und sie niedrig erhalten oder noch weiter sinken machen. Es ist demnach unsere Pflicht, ohne Säumen unsere Verhältnisse zu bedenken. Die Umgestaltung der Landwirthschaft kann nicht mit einem Federzug bewerkstelligt werden. Italien hat das Glück, den Körnerbau durch lohnendere Produktionen ersetzen zu können. Und eine Umgestaltung wird immer von Segen sein, mag nun die Zukunft des Getreides sich so oder so gestalten."

Zu den oben bereits gemachten Angaben über die geringe Ertragsfähigkeit des italienischen Getreidebaues füge ich noch folgende Ueber-

Digitized by Google

sicht hinzu, welche die Ertragsverhältnisse verschiedener Kulturen mit einander in Vergleich setzt[1]):

Kulturarten	Produktionskosten per ha	Bruttoertrag per ha	Preis per Einheit	Reinertrag per ha
	Lire	Hektoliter	Lire	Lire
Getreide	140,50	10,75	17,00	87,25
Mais	180,50	18,27	12,00	38,74
Reis	295,00	22,50	25,00	4,50
Gärten	478,77	—	—	701,23
Wiesen	250,00	—	—	350,00
Lein	438,50	—	—	536,20
Hanf	687,24	—	—	296,76
Tabak	426,00	Doppelzentner 16,00	91,00	974,00
Weinbau extensiv	45,00	Hektoliter 7,00	30,00	165,00
Weinbau intensiv	234,50	30,00	30,00	665,50
Weinbau spezialisirt	580,00	50,00	30,00	920,00
Oliven	200,00	10,00	100,00	800,00
Sauerfrüchte	458,00	Stück 200 Tausend	10,00	1542,00

Von dem Reinertrage müssen nun noch die Zinsen des Bodenkapitals, die Steuern und die allgemeinen Verwaltungskosten abgezogen werden. Allein selbst wenn man einen etwas höheren Ertrag und höheren Preis des Getreides annehmen würde, würde doch die Getreidekultur immer noch als die am wenigsten einträgliche Art der Bodenbestellung erscheinen. Es ist dies ja nicht blos in Italien so, wie Bertagnolli zutreffend bemerkt, sondern auch in anderen Ländern; und jedes derselben sucht sich eben nach seinen Verhältnissen zu helfen. England geht zur Wiesen- und Weidewirthschaft über, Frankreich und Deutschland, von denen letzteres ausgedehnten absoluten Getreideboden hat, auf dem eine andere Kulturart ebenfalls ungenügende Resultate ergeben würde, suchen über die kritische Zeit mittels Zollschutzes hinwegzugelangen, Oesterreich-Ungarn, dem als Weizen exportirenden Lande mit einem isolirten Zollschutz nichts geholfen wäre, sucht Europa zu einem gemeinsamen Zollgesetz gegen die russische und überseeische Konkurrenz zu veranlassen.

In Italien scheint man auch die Sachlage allmählich zu erkennen. Ich habe oben bereits im Gegensatz zu der Meinung Lamperticos darauf hingewiesen, daß zwar der Gesammtertrag des italienischen

1) Bertagnolli Economia dell' agricoltura ꝛc. 245 f.

Digitized by Google

Getreidebaues zu-, daß aber der Umfang des damit bebauten Bodens abgenommen habe. Damit soll natürlich keineswegs gesagt sein, daß Italien seine Getreidekultur gänzlich aufzugeben habe. Das wäre nach der ganzen Anlage und Organisation der italienischen Landwirthschaft unmöglich. Der Getreidebau wird immer seine Bedeutung behalten für jene kleinen Wirthe, welche nicht zu rechnen vermögen und unter allen Umständen eine Kultur fortzusetzen versuchen werden, die ihnen, wenn auch keine Rente, so doch wenigstens die hauptsächlichsten Nahrungsmittel gewährt. Er wird ferner seine Bedeutung behalten für jene Besitzer, welche über einigen Wohlstand und über geeigneten Boden verfügen, und endlich für jene, welche in irgend einem Theilbauverhältniß gebunden sind.

Welche Ausdehnung die Umbildung der Landwirthschaft nach der Seite der Kulturänderung in Italien erreichen wird, welche Früchte an die Stelle des Körnerbaues treten sollen und werden, das sind Fragen, die füglich außer Betracht bleiben können.

So führt die Prüfung des offiziellen italienischen Berichtes dazu, die Verwerfung des Zollschutzes für Italien als begründet zu erachten. Freilich rücken wir andere Motive in den Vordergrund und legen mehr Gewicht auf die besonderen Verhältnisse der italienischen Land- und Volkswirthschaft als auf die prinzipiellen Einwände gegen den Schutzzoll überhaupt.

Digitized by Google

Die deutsche Auswanderung und die Frage der deutschen Kolonisation in Süd-Brasilien.

Von

Wilhelm Breitenbach.

Vorbemerkung.

Die nachstehende Arbeit bildet den wesentlichen Inhalt einer Anzahl von Vorträgen, welche ich im Laufe des Winters 1885/86 im Auftrage des „Deutschen Kolonialvereins" zu Berlin in zahlreichen Städten Deutschlands gehalten habe und die sich überall eines ungetheilten Beifalls zu erfreuen hatten. Durch diese Vorträge ist es mir, wie ich glaube, gelungen, die Kenntniß von den wirklichen Verhältnissen der deutschen Kolonisation in Süd-Brasilien in weiteren Kreisen zu verbreiten, und eben diesen Zweck soll auch die nachfolgende Schrift haben, die durchaus nicht den Anspruch erhebt, etwas für den Kenner Süd-Brasiliens Neues zu bieten. Noch immer wird Süd-Brasilien von einem Theil der deutschen Presse systematisch in den Schmutz gezogen, die Verhältnisse auf den deutschen Kolonien werden gänzlich falsch dargestellt, trotzdem die Wahrheit leicht zu erfahren ist.

Sollen die auf die Förderung der deutschen Kolonisation gerichteten Bestrebungen des „Deutschen Kolonialvereins" und der anderen Freunde unserer Sache von Erfolg gekrönt werden, so ist es vor allen Dingen nothwendig, diesen Verdächtigungen gegenüberzutreten, und zwar nicht durch tendenziöse Streitschriften, sondern durch objektive Darstellung des Sachverhaltes, wie ich es auf den nachstehenden Seiten versucht habe. Diese Schrift enthält das Wissenswertheste über Süd-Brasilien und seine deutschen Kolonien, so viel, daß der Leser jedenfalls im Stande ist, sich ein unabhängiges Urtheil über diese Frage zu bilden, die berufen erscheint, in der nächsten Zeit eine große Rolle zu spielen.

Digitized by Google

Die deutsche Kolonialfrage, welche erst seit wenigen Jahren so recht eigentlich in den Vordergrund des öffentlichen Lebens getreten ist, setzt sich — und darin steht sie in einem nicht unwesentlichen Gegensatze zu der Kolonialfrage Frankreichs und Hollands — aus zwei sehr verschiedenen Theilen zusammen, und ihre Lösung ist daher auch eine bei weitem schwierigere wie die der französischen oder holländischen Kolonialfrage. Es handelt sich bei uns einmal um die möglichst baldige und dauernde Befriedigung eines sehr dringenden Bedürfnisses unserer Industrie bezw. unseres Exporthandels, nämlich um die Erschließung neuer Absatzgebiete, und sodann um die vernünftige Leitung, die wirthschaftliche Nutzbarmachung und die nationale Erhaltung des großen deutschen Auswandererstromes.

Die deutsche Industrie ist in den letzten beiden Dezennien auf allen Gebieten, sowol extensiv wie intensiv, so enorm gewachsen, das Angebot von Industrie-Erzeugnissen übersteigt die Nachfrage nach solchen so sehr, daß die Eröffnung neuer Absatzgebiete, namentlich neuer überseeischer Märkte, geradezu eine Lebensfrage für unsere Industrie und unsern Exporthandel geworden ist. Derartige überseeische Märkte glaubte man schon seit einer Reihe von Jahren am sichersten dadurch gewinnen zu können, daß man, dem Beispiele Englands, Frankreichs, Hollands, Spaniens ꝛc. folgend, eigene Kolonien gründete, d. h. also dadurch, daß man von solchen bisher von einer Kulturnation nicht besetzten d. h. herrenlosen überseeischen Ländern Besitz ergriff, in denen man mit den Eingeborenen einen mehr oder weniger bedeutenden Handel treiben, in denen man Plantagen anlegen könne, oder endlich, in die man einen Theil der deutschen Auswanderung, soweit sich dieselbe aus Ackerbauern und Handwerkern zusammensetzt, abgeben dürfe.

Die vielfach gemachten Bestrebungen nach dieser Richtung hin waren lange Jahre hindurch vergebens; wir trieben in Zeitungen, in Broschüren und Büchern lediglich theoretische Kolonialpolitik, bis endlich im Jahre 1884 der Reichskanzler Fürst Bismarck, der sich den kolonialen Bestrebungen gegenüber bisher sehr ablehnend verhalten hatte, aus seiner Reserve heraustrat und so die zweite Periode der neueren deutschen Kolonialgeschichte, die Periode der Besitzergreifungen,

Digitized by Google

der Flaggenhissungen, inaugurirte. Dieselbe beginnt mit dem kurzen, aber bedeutungsvollen Telegramm des Reichskanzlers an den deutschen Konsul in der Kapstadt, durch welches bekanntlich die damaligen Besitzungen des bremer Kaufmanns F. A. Lüderitz in Südwest-Afrika (Angra Pequena) unter den Schutz des Reiches gestellt wurden. Seit dieser Zeit nun haben wir eine Anzahl sogenannter „Kolonien" erworben: an der Ost- und Westküste Afrikas und in verschiedenen Theilen der Südsee. In allen diesen Kolonien wird schon jetzt Handel mit den Eingeborenen getrieben, hier mehr, dort weniger, überall werden bereits, wenn auch erst in relativ kleinen Mengen, deutsche Waaren verkauft. In einigen unserer überseeischen Besitzungen, nicht in allen, wird man ohne Zweifel mit Erfolg Plantagenwirthschaft betreiben können, d. h. man wird Kaffee, Baumwolle, Tabak, Reis, Zuckerrohr, Gewürze ꝛc. anbauen können. Namentlich dürfte das von Kamerun, Neu-Guinea und einigen Theilen der umfangreichen Besitzungen der ostafrikanischen Gesellschaft gelten. In keine unserer bisherigen Kolonien aber — das kann gar nicht scharf genug betont werden — darf man auch nur eine einzige deutsche Bauern- oder Handwerkerfamilie zu dauerndem Aufenthalt schicken; ja, schon der bloße Versuch, deutsche Bauern oder Handwerker zur Auswanderung nach Kamerun, Ostafrika oder Neu-Guinea zu veranlassen, wäre als ein Verbrechen zu bezeichnen. Alle unsere Kolonieen liegen bekanntlich, mit alleiniger Ausnahme des wahrscheinlich gänzlich unbrauchbaren Angra Pequena und seines vielleicht etwas besseren Hinterlandes, in den Tropen, und hier kann nun einmal, man mag dagegen sagen, was man will, der deutsche Bauer oder Handwerker, der schwere körperliche Arbeit verrichten muß, auf die Dauer nicht existiren. Das ist für jeden mit Tropenländern bekannten Menschen so klar, daß wir darüber kein Wort weiter zu verlieren brauchen, und daß wir alle gegentheiligen Behauptungen einfach ignoriren können.

Wie man sieht, hat unsere jetzige Kolonial-Politik, wie sie mit Hilfe des Reiches getrieben wird, auf den zweiten Theil der Kolonialfrage, auf die Auswanderungsfrage, durchaus keinen Einfluß. Und doch ist, wie man das jetzt glücklicher Weise immer mehr einsieht, dieser Theil der bei weitem wichtigste. Denn während es sich bei der Gründung von Handelsfaktoreien oder bei der Anlage von Plantagen in überseeischen Ländern doch zunächst nur um das direkte Interesse einer kleinen Anzahl von Kaufleuten und Fabrikanten handelt, haben wir es bei der Auswanderungsfrage mit dem persönlichen Wohl und Wehe von Hunderttausenden, ja im Laufe der Jahre von Millionen unserer

Digitized by Google

Landsleute zu thun, die selbst ausgewandert sind oder auswandern wollen, oder die Verwandte und Bekannte haben, welche sich in derselben Lage befinden. Diese haben sämmtlich ein direktes, zumeist sogar materielles Interesse an der richtigen Lösung der Auswanderungsfrage. Die vielen, vielen Tausende unserer Landsleute, die alljährlich die alte Heimath verlassen, um sich in fremden Ländern eine neue Existenz, eine neue Heimath zu gründen, diese uns wirthschaftlich und national zu erhalten, *das ist die größte, hochnationale Aufgabe, welche die deutsche Kolonial-Politik neben, oder richtiger vor anderen Aufgaben zu lösen hat.*

Es ist allgemein bekannt, daß die große Masse des deutschen Auswandererstromes bisher nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika gegangen ist; nur ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil wandte sich nach anderen Theilen der Erde, nach Australien, dem Kapland, nach Süd-Amerika ꝛc. Es ist nicht leicht, die Zahl der in Nord-Amerika gelandeten Deutschen für ein bestimmtes Jahr genau anzugeben, da die Aufstellungen hierüber manche Verschiedenheit aufweisen und oft nicht mit der Gesammtzahl der deutschen Auswanderer in Einklang zu bringen sind. So sind z. B. nach E. Hasse im Jahre 1882 aus Deutschland 193 869 Personen ausgewandert; nach der „Kolonial-Zeitung" B. I S. 101 sollen aber allein in die Vereinigten Staaten in jenem Jahre 229 996 Personen aus Deutschland eingewandert sein. Ebensowenig wie für das Jahr 1882 stimmen die Angaben für das Jahr 1883. Nach einer anderen Stelle der „Kolonial-Zeitung" beläuft sich die Gesammtheit der über deutsche Häfen, über Antwerpen, Amsterdam und Rotterdam beförderten deutschen Auswanderer auf ungefähr 171 900 Personen. Auf S. 101 wird dann die Zahl der im Jahre 1883 aus Deutschland nach Nord-Amerika ausgewanderten Personen auf 180 812 angegeben. Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß in der oben angegebenen Zahl von 171 900 diejenigen deutschen Auswanderer nicht enthalten sind, welche ihren Weg über Havre nehmen. Im Gegensatz zu diesen enormen Massen von Deutschen, die alljährlich nach Nord-Amerika auswandern, gingen beispielsweise im Jahre 1883 von Hamburg und Bremen aus nach Australien 1085, nach Kapstadt 616, nach dem La Plata 711, nach Brasilien 1391, nach Honolulu und verschiedenen anderen Häfen etwa 2000 und endlich noch 763 Personen von Antwerpen aus nach Rio de Janeiro. Hierbei ist noch zu bemerken, daß wir es bei diesen Zahlen nicht einmal lediglich mit deutschen Auswanderern zu thun haben, sondern daß sich unter denselben auch Nichtdeutsche befinden, z. B. Oesterreicher. Diese wenigen Zahlen zeigen zur

Digitized by Google

Genüge, daß die überwältigende Mehrzahl aller deutschen Auswanderer nach Nord-Amerika geht, und daß sich nur winzige Bruchtheile des großen Menschenstromes nach andern Gegenden der Erde verlieren.

Während man bis vor nicht langer Zeit gegen diese gewaltige Auswanderung Deutscher nach Nord-Amerika wenig oder gar nichts einzuwenden hatte, ist das seit einigen Jahren glücklicher Weise anders geworden. Von Jahr zu Jahr hat man deutlicher erkannt, daß die Massenauswanderung nach den Vereinigten Staaten für uns zwei große Nachtheile im Gefolge hat, einen nationalen und einen wirthschaftlichen.

In nationaler Hinsicht: Es ist eine für uns sehr betrübende, leider aber feststehende Thatsache, daß die Deutschen in Nord-Amerika in ganz unglaublich kurzer Zeit ihre deutsche Sprache aufgeben. Prof. A. Sartorius von Waltershausen sagt darüber: „Von den 10 Millionen Deutschen und Nachkommen von Deutschen, welche in den Vereinigten Staaten leben, spricht die Hälfte die Muttersprache nicht mehr, ein Viertel spricht sie leidlich rein, und kaum ein Zehntel schenkt der heimischen Literatur eine Aufmerksamkeit." Mit der deutschen Sprache verschwinden leider auch die meisten anderen nationalen Eigenthümlichkeiten der Leute, gehen deutsche Sitten und Gebräuche, deutsche Lebensgewohnheiten und Lebensanschauungen verloren; kurz, wir sehen bei den Deutschen Nord-Amerikas einen großartigen Entnationalisirungs-Prozeß vor sich gehen, wie wir ihn sonst bei keinem Volke der Erde beobachten können. Die Deutschen werden auf dem Boden der Vereinigten Staaten und im Verkehr mit den Amerikanern in wenigen Generationen selbst zu Amerikanern. „Die 641 deutschen Zeitungen und Zeitschriften (Zensus 1880), die deutsch-amerikanischen Schulen, die Verbreitung des deutschen Buchhandels, die deutschen Predigten in den Kirchen, die Thatsache, daß viele Anglo-Amerikaner Deutsch lernen, daß jede große amerikanische Zeitung für die deutsche Literatur einen deutschen Mitarbeiter hält, die öffentlichen Bibliotheken, in denen Tausende deutscher Bücher sind — Alles dies ist nach Sartorius von Waltershausen nicht im Stande gewesen, den Verlust der deutschen Sprache und, fügen wir hinzu, den Entnationalisirungs-Prozeß überhaupt aufzuhalten."

Wenn das deutsche Element in Nord-Amerika nicht in jedem Jahre einen so bedeutenden Zuwachs an neuen Kräften aus der alten Heimath bekäme, von denen jetzt doch Manche sich mehr wie früher bestreben, deutsch zu bleiben, so würde der Rückgang des Deutschthums noch weit schneller von statten gehen. Und welch rapiden Verlauf würde der traurige Prozeß erst nehmen, wenn einmal, und sei es auch nur auf

Digitized by Google

50 Jahre, überhaupt keine nennenswerthe deutsche Einwanderung in Nord-Amerika stattfände! Früher hat man diesen Rück- und Untergang des Deutschthums wenig beachtet oder höchstens als eine Thatsache hingenommen, an der man nichts ändern könne. Jetzt aber, nachdem wir uns in einem langen, blutigen Kriege zu einem mächtigen, einigen Volke selbst zusammengeschmiedet haben, das allen anderen großen Nationen vollbürtig zur Seite steht, jetzt ist es wohl nicht nur berechtigt, sondern sogar mit Nothwendigkeit geboten, einmal die Frage aufzuwerfen: Ist es eines großen, mächtigen Kulturvolkes, wie wir es doch sind, würdig oder unwürdig, wenn es thatenlos zusieht, wie alljährlich Tausende und Abertausende seiner Angehörigen in einem fremden Volksthum spurlos untergehen, wie sie lediglich als „Völkerdünger" für das in der Bildung begriffene neue amerikanische Volk dienen? Ich denke, daß es auf diese Frage nur eine Antwort giebt. Es hieße meine Leser beleidigen, wollte ich diese Antwort erst hierhersetzen. Ich meine, die Thatsache, daß unsere Landsleute in Nord-Amerika ihr Deutschthum verlieren und zu Amerikanern werden, sollte allein schon genügen, uns zu veranlassen, Alles aufzubieten, damit nicht mehr wie bisher fast der ganze Strom der deutschen Massenauswanderung nach Nord-Amerika geht.

Die Nothwendigkeit einer Ablenkung wenigstens eines großen Theiles der deutschen Auswanderer-Massen von den Vereinigten Staaten weg wird uns aber ganz besonders klar, wenn wir nun, wenn auch nur ganz summarisch, die großen wirthschaftlichen Nachtheile uns vergegenwärtigen, welche diese Auswanderung für uns im Gefolge hat. Zunächst gehen uns unsere Landsleute als Käufer unserer Industrieartikel fast vollständig verloren. Vom ersten Tage ihres Aufenthaltes in Nord-Amerika an werden die meisten derselben Abnehmer vorwiegend amerikanischer und englischer Industrie-Erzeugnisse. Damit aber noch nicht genug; es werden sehr, sehr Viele bald unsere eigenen Konkurrenten: von Jahr zu Jahr kommen bekanntlich immer mehr Erzeugnisse der nord-amerikanischen Industrie und Landwirthschaft auf den europäischen, also auch auf den deutschen Markt, und die Produzenten derselben sind nicht zum geringsten Theile Deutsche und Abkömmlinge von Deutschen. Ferner geht mit den nach Nord-Amerika Ausgewanderten für uns ein dreifaches Kapital unwiederbringlich verloren: erstens dasjenige Kapital, welches die Leute an baarem Gelde, Werthschriften ꝛc. mit über den Ozean nehmen und welches pro Kopf 600 Mk. betragen mag; zweitens dasjenige Kapital, welches hier in Deutschland für die Erziehung, die kaufmännische, technische, landwirthschaftliche oder sonstige Ausbildung der Leute ver-

Digitized by Google

ausgabt worden ist, oder wie Roscher treffend sagt, „das in ihrer Person sozusagen auf Leibrente angelegte Erziehungs-Kapital", welches mit dem ersteren zusammengenommen nach Kapp per Kopf auf etwa 2250 Mk. oder jährlich 400 Millionen Mark für die Gesammtheit zu veranschlagen ist; dann die Intelligenz und die Arbeitskraft der Leute. Welch' eminente Bedeutung aber gerade diese für die wirthschaftliche Entwicklung der Union gehabt haben und noch haben, wie gerade diese es nicht zum geringsten Theile gewesen sind, welche die Vereinigten Staaten in einer schier unglaublich kurzen Zeit auf die Höhe der Entwicklung gebracht haben, auf der wir sie jetzt angelangt sehen, das ist ja so allgemein bekannt, daß ich das hier nicht weiter auszuführen brauche.

Die auf den vorhergehenden Seiten skizzirten nationalen und wirthschaftlichen Verluste, welche wir durch unsere Massenauswanderung nach Nord-Amerika erleiden, sind es aber noch nicht allein, welche uns die Ablenkung des Auswandererstromes von dort weg als dringend wünschenswerth erscheinen lassen; es kommen vielmehr noch andere Gründe in Betracht, von denen ich hier nur zwei mit wenigen Worten kennzeichnen will. Der eine ist die Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Union selbst, die es dem Einwanderer nicht mehr so leicht wie vor $1^1/_2$ oder 2 Dezennien ermöglichen, sich und seiner Familie eine sorgenlose Existenz zu schaffen. Der Ellbogenraum ist auch in den Vereinigten Staaten ein enger geworden, und Tausenden, die mit den glänzendsten Hoffnungen hinübergefahren sind über den Ozean, gelingt es nicht, eine Existenz zu erringen, Viele gehen elendiglich zu Grunde. Man hört das nicht hier bei uns; wir vernehmen in der Heimath immer nur von denjenigen, die vorwärts gekommen sind. Viele der in und von Nord-Amerika Enttäuschten kommen, nachdem sie „drüben" ihr Hab und Gut vergebens ausgegeben haben, arm wieder in die Heimath zurück. Fast jeder in Hamburg oder Bremen landende Dampfer aus Nord-Amerika bringt solche mit. Wie viele aber von denen, die voll stolzer Hoffnungen nach dem gelobten Lande ausgezogen sind, möchten auch wieder zurück, wenn sie nur die Mittel zur Ueberfahrt hätten! Wie viele endlich mag nicht auch Stolz oder Scham davon abhalten!

Ferner darf nicht unerwähnt bleiben das Verhalten der amerikanischen Regierung selbst, die jetzt die sogenannten „Paupers", d. h. die gänzlich unbemittelten und dabei nicht arbeitstüchtigen Einwanderer, nicht mehr annimmt, sondern dieselben, ehe sie den Boden des Landes betreten haben, wieder in ihre Heimath zurückschickt. Ich betrachte diese

Digitized by Google

Zurückweisung der „Paupers“ als das erste Anzeichen dafür, daß die nord-amerikanische Regierung bereits anfängt, sich gegen die große Masseneinwanderung aus Europa zu sträuben. Wer will sagen, ob nicht nach zehn oder zwanzig Jahren nur diejenigen Einwanderer zugelassen werden, welche im Besitz eines ganz bestimmten Baarvermögens sind? Ist doch schon in verschiedenen Zeitungen des Landes allen Ernstes der Vorschlag gemacht worden, man solle von jedem Eingewanderten eine — ziemlich hohe — Kopfsteuer erheben!

In Erwägung dieser und anderer Umstände, auf die ich an dieser Stelle nicht näher eingehen will, sollte sich die Reichsregierung mehr als bisher um die Auswanderung nach Nord-Amerika kümmern; wenn irgendwo und irgendwann, so ist hier schärfere Beaufsichtigung des Agenturen-Wesens am Platz. Wer, wie ich, wiederholt gesehen und erfahren hat, wie die Leute von den Agenten bearbeitet werden, welche glänzenden Aussichten ihnen vorgespiegelt werden, wo ihrer doch Sorge und Elend wartet, der wird uns gewiß zustimmen. Dem Agenten ist es gleich, wohin die Leute gehen und was „drüben“ aus denselben wird! Wenn er nur seine Provision einstreichen kann! Im letzten Winter traf ich gelegentlich auf dem Bahnhofe zu Straßburg einen großen Trupp Auswanderer, an denen mir das Verwerfliche des Agenturen-Wesens wieder so recht deutlich vor die Seele trat. Ich habe etwa acht oder zehn Männer gefragt, wohin sie auswandern wollten. Die einzige Antwort, die ich bekam, war: nach Amerika! In welchen Theil der Vereinigten Staaten sie gehen, an welchem Orte sie sich ansiedeln wollten, das wußte Keiner! Was aus den meisten dieser Leute geworden sein wird, wenn sie in New-York waren, ist schwer zu sagen. Nach Brasilien erschwert man die Auswanderung so sehr, daß diese Erschwerung fast einem Auswanderungs-Verbote gleichkommt; nach Nord-Amerika läßt man ungewarnt Hunderttausende gehen, trotzdem man doch wissen sollte, daß Tausende und Abertausende derselben einem physischen und moralischen Ruin entgegengehen. Ist das gerecht? Diese Zurücksetzung Brasiliens gegen Nord-Amerika, die früher, — und auch damals nur in sehr beschränktem Maße — berechtigt und sogar geboten war, hat heute nach dem einstimmigen Urtheil aller Kenner der brasilianischen Verhältnisse auch nicht den Schatten einer Berechtigung mehr. Man sollte sich das bald sagen, ehe es zu spät wird!

Das vorstehend Gesagte mag genügen, um zu zeigen, daß es in unserem nationalen und wirthschaftlichen Interesse liegt, unsere Massenauswanderung sobald wie möglich von Nord-Amerika zu emanzipiren.

Digitized by Google

Da nun aber diese Auswanderung eine Thatsache ist, eine volkswirthschaftliche Erscheinung, welche aller menschlichen Voraussicht nach so bald nicht verschwinden wird, da im Gegentheil manche Anzeichen dafür sprechen, daß die deutsche Auswanderung in den nächsten Dezennien wieder größere Dimensionen annimmt als heute, so müssen wir uns nothgedrungen nach anderen Ländern umsehen, welche gleiche oder bessere Chancen für das Fortkommen der deutschen Einwanderer und für die Erhaltung der deutschen Nationalität bieten als Nord-Amerika. Ein solches Land, welches man als Ziel für unsere vorwiegend aus Bauern, Fabrikarbeitern und Handwerkern sich rekrutirende Auswanderung wird empfehlen dürfen, muß unbedingt folgende vier Bedingungen erfüllen: Erstens: Es muß im gemäßigten Klima liegen; denn nur in einem solchen können Deutsche dauernd schwere Arbeit verrichten und nur in einem solchen wird die Nachkommenschaft nicht degeneriren. Zweitens: Es muß unseren ausgewanderten Landsleuten gestatten, deutsche Sprache, deutsche Sitten und Gebräuche, mit einem Wort die deutsche Nationalität dauernd treu zu bewahren. Drittens: Es muß den Ansiedlern ermöglichen, für sich und ihre Familie in relativ wenigen, sagen wir einmal in vier oder fünf Jahren, eine gute Existenz und eine gesicherte Zukunft sich zu schaffen. Viertens: Schließlich müssen in jenem Lande unsere ausgewanderten Landsleute wenigstens auf lange Zeit hinaus vorwiegend Käufer deutscher Industrieprodukte sein und bleiben und dürfen uns keine oder doch keine nennenswerthe Konkurrenz machen.

Wo sind solche Länder zu finden? Herrenlose Gebiete, in denen diese Bedingungen oder doch nur der größte Theil derselben erfüllt wären, giebt es nicht mehr. Ueberhaupt können, wie sich bei einer Rundschau über die verschiedenen Erdtheile sofort ergiebt, nur noch drei große Gebiete in Frage kommen: der südliche Theil von Afrika, also namentlich das Kapland und die Buren-Republiken, der südliche Theil von Australien nebst der Insel Neu-Seeland, und der gemäßigte Theil von Süd-Amerika. Die Versuche, noch andere Länder, z. B. Babylonien, Syrien ꝛc., für eine große deutsche Auswanderung zu gewinnen, müssen wir ins Gebiet der Hirngespinnste verweisen. Von den eben genannten großen Gebieten sind nun aber das Kapland und Australien sofort wieder auszuscheiden, weil sie unter englischer Oberhoheit stehen. Das herrschende Bevölkerungs-Element ist hier das englische, also dasselbe, mit welchem es unsere Landsleute in den Vereinigten Staaten zu thun hatten und noch zu thun haben. In Anbetracht dieses Umstandes glauben wir daher zu der Annahme berechtigt

Digitized by Google

zu sein, daß sich auch im Kapland und in Australien die Deutschen nicht als solche erhalten würden; auch hier würde das Deutschthum sehr bald dem Untergange geweiht sein. Verschiedene Thatsachen, die wir hier nicht näher besprechen können, weisen deutlich darauf hin. Man sollte es überhaupt vermeiden, deutsche Auswanderer mit britischen Kolonisten zusammenzubringen. Die enge Stammes-Verwandtschaft beider, die Leichtigkeit, mit welcher der Deutsche, namentlich der Niederdeutsche, sich die für den einfachen Mann ungemein praktische englische Sprache aneignet, bewirken nur zu leicht ein Aufgehen der deutschen Art in der englischen. Die Buren-Republik als besonders empfehlenswerth für deutsche Auswanderer hinzustellen, wie das neuerdings wieder von verschiedenen Seiten geschehen ist, scheint mir wenigstens so lange nicht richtig zu sein, als wir noch ein anderes, erstrebenswertheres und mehr Lohn verheißendes Ziel haben, und das ist der gemäßigte Theil von Süd-Amerika, also dasjenige Ländergebiet, welches sich zusammensetzt aus den drei Republiken Argentinien, Paraguay und Uruguay und aus dem südlichen Theil des Kaiserreiches Brasilien, namentlich den beiden Provinzen Rio Grande do Sul und Santa Catharina. Von einem fünften Theile Süd-Amerikas, von der Republik Chile, sehe ich hier ab, weil dieselbe an der entgegengesetzten Seite des Kontinentes liegt, also etwas weit abseits von der großen Straße des Welt- und Völkerverkehrs. Gegen das Land an sich soll damit durchaus Nichts gesagt sein, zumal ich sehr wohl weiß, daß es daselbst blühende deutsche Niederlassungen giebt und daß die Aussichten für deutsche Auswanderer in der thatkräftigen Republik des Westens recht gute sind. Der gemäßigte Theil von Süd-Amerika ist dasjenige Ländergebiet auf der Erde, welches in Zukunft einen Theil der großen Menschenmassen aufzunehmen hat, die aus Deutschland alljährlich auswandern und welche zu unserem eigenen Nachtheil bisher leider fast ausschließlich nach Nord-Amerika gegangen sind! Das ist der Hauptsatz, zu dem in den letzten Jahren alle Betrachtungen über die deutsche Auswanderungsfrage und über die Anlage großer deutscher Ackerbau-Kolonien geführt haben. Die Ablenkung des deutschen Auswanderer-Stromes von Nord- nach Süd-Amerika, das ist die Lösung der deutschen Auswanderungsfrage und damit des wichtigsten Theiles der gesammten deutschen Kolonialfrage!

Als der „Deutsche Kolonialverein" sich mehr als bisher von anderer Seite geschehen war, mit der Auswanderungs-Frage zu beschäftigen begann, war sich derselbe unter Berücksichtigung der auf den vor-

Digitized by Google

hergehenden Blättern angedeuteten Verhältnisse bald klar darüber, daß ihre wirkliche und erfolgreiche Lösung nur in der angegebenen Weise geschehen könne. Nachdem dieser allgemeine Standpunkt theoretisch festgelegt war, hatte der Verein die sehr wichtige Frage zu beantworten: In welchem der genannten vier südamerikanischen Länder soll man zuerst kolonisatorisch vorgehen? Wo soll man mit der Anlage deutscher Ackerbau-Kolonien beginnen? Welches Land ist — wenigstens augenblicklich — für die deutsche Auswanderung das empfehlenswertheste? Auf diese prinzipiell wichtige Frage giebt es nur eine einzige Antwort, dieselbe, welche sich auch der „Deutsche Kolonialverein" gegeben hat. Sie lautet: Süd-Brasilien! Der zwingende Grund dafür ist kurz folgender: Weder in Argentinien, noch in Paraguay, noch in Uruguay giebt es bis jetzt ausgedehnte deutsche Ackerbau-Kolonien. Wollten wir hier mit der Anlage solcher den Anfang machen, so stellten wir gewissermaßen koloniale Experimente an, die sehr viel Zeit und sehr viel Geld erfordern und deren Ergebniß man doch nicht mit Bestimmtheit voraussehen kann. Der Versuch kann gelingen, er kann aber auch fehlschlagen; man weiß es nicht vorher! Abgesehen davon, daß wir zu solchen Experimenten weder Geld noch Zeit haben, schädigt aber auch jedes mißlungene koloniale Unternehmen das Ansehen unserer jungen Kolonialpolitik im In- und Auslande und untergräbt das Vertrauen zu derselben selbst in denjenigen Kreisen, die ihr bis jetzt wohlwollend gegenüberstehen. In Süd-Brasilien sind wir nun der Nothwendigkeit, derartige Experimente anstellen zu müssen, vollkommen überhoben, denn hier giebt es bereits seit mehr als 60 Jahren ausgedehnte deutsche Ackerbau-Kolonien, hier wohnen bereits viele Tausende von deutschen Handwerkern und Kaufleuten. Wollen wir daher die Frage beantworten: Ist Süd-Brasilien ein Land, welches man mit ruhigem Gewissen deutschen Auswanderern empfehlen kann, so haben wir nichts zu thun, als die Lage der dortigen Deutschen, ihre verschiedenen Ansiedelungen daselbst, einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Ergiebt eine solche objektive Prüfung ein günstiges Resultat, mit anderen Worten, zeigt sich bei derselben, daß die vier Bedingungen, welche ich vorhin als unerläßlich für ein Land bezeichnete, in welches man einen Strom deutscher Auswanderer dirigiren will, in Süd-Brasilien erfüllt sind, so werden wir uns sicherlich der Ansicht des „Deutschen Kolonialvereins" und aller Derjenigen anschließen, welche mit ihm Rio Grande do Sul und Santa Catharina als dasjenige Land bezeichnen, welches für die Aufnahme deutscher Ackerbauer und Hand-

Digitized by Google

werker am geeignetsten erscheint. Im Nachfolgenden ist es nun meine Aufgabe, den Beweis für diese Behauptung zu erbringen. —

Unter Süd-Brasilien verstehen wir im Gegensatz zu anderen Schriftstellern ausschließlich die zwei südlichsten Provinzen des großen amerikanischen Kaiserreiches, Santa Catharina und Rio Grande do Sul. Zwar giebt es auch noch in einigen andern Provinzen recht ansehnliche deutsche Niederlassungen, so in Paraná, S. Paulo, Rio de Janeiro und Espirito Santo; allein in diesen sitzen die Deutschen doch nicht in solchen kompakten Massen zusammen wie in den beiden erstgenannten und auch die Zukunft des Deutschthums liegt nicht in ihnen, sondern jedenfalls in Rio Grande do Sul und Santa Catharina. In diesem von mir gefaßten Sinne liegt Süd-Brasilien etwa zwischen 26°30' und 33°45' südlicher Breite, also völlig innerhalb der gemäßigten Zone. Die Grenzen des Landes sind folgende: im Osten der Atlantische Ozean, im Norden der Iguassu nebst seinem Nebenflusse Rio Negro, im Westen gegen Argentinien der in den Iguassu sich ergießende Rio San Antonio, der in den Uruguay fließende Pegiriguassu und im übrigen der Uruguay, im Süden gegen Uruguay der Chuy, die Lagoa Mirim, der in diese mündende Rio Jaguarao, der in den Uruguay fließende Quarahim und endlich eine die letzten zwei Flüsse verbindende Linie, deren Verlauf man auf einer Karte nachsehen wolle.

Die Küste des Landes verläuft einfach und zeigt keine großen oder tief in das Land einschneidende offene Buchten. Dagegen finden wir in der Küstenregion der Provinz Rio Grande do Sul eine große Lagunen-Bildung, deren Hauptrepräsentanten die Lagoa dos Patos und die Lagoa Mirim sind, welche letztere zum größten Theil allerdings der Republik Uruguay angehört. Die Lagoa dos Patos, die zum Theil Brackwasser enthält, steht mit dem Atlantischen Ozean durch die berüchtigte Barre von Rio Grande in Verbindung, auf die wir weiter unten noch zu sprechen kommen. Der schmale Landstrich, der die Lagoa dos Patos vom Ozean trennt, eine Nehrung, ist durch eine scharf ausgesprochene Dünenbildung charakterisirt, die sich auch noch auf den Küstenstrich südlich von Rio Grande fortsetzt. Zahlreiche kleine Seen und Lagunen, zum Theil noch mit brackigem Wasser angefüllt und dadurch ihren jungen Ursprung dokumentirend, verlaufen im allgemeinen der Küste parallel und unterbrechen so die Sandwüste. Wer Süd-Brasilien zuerst in Rio Grande betritt, der muß angesichts der Sandhügel, auf denen hie und da nur elendes Gestrüpp sich angesiedelt hat, von diesem schönen, fruchtbaren, von der Natur so reich gesegneten Lande allerdings einen sonderbaren Begriff bekommen. Ganz anders

Digitized by Google

ist die Küste von Santa Catharina; hier tritt das brasilianische Küstengebirge, die Serra do Mar, ziemlich dicht an das Meer heran und erfreut den mit dem Dampfer dicht Vorbeifahrenden durch seine malerischen Formen. Einzelne Punkte, wie der Hafen von Desterro auf der Insel Santa Catharina, sind von unvergleichlicher Schönheit.

Die eben genannte Serra do Mar verläuft, in der nördlicheren der zwei Provinzen, in Santa Catharina, den letzten Ausläufer des großen brasilianischen Küstengebirges bildend, im allgemeinen der Küste parallel und sendet verschiedene Ausläufer nach Westen und Osten, so die Serra do Espigao im Norden der Provinz nach Westen, die Serra do Trombudo im südlichen Theile nach Osten bis dicht an den Atlantischen Ozean heran. Das Gebirge wird in Santa Catharina 1600—1700 m hoch. Nach Süden erstreckt es sich noch etwa 150 Kilometer weit in die Provinz Rio Grande do Sul hinein und wendet sich dann geradewegs nach Westen, um, allmählich flacher werdend, am Uruguay sein Ende zu erreichen. Diesen von Osten nach Westen im Norden von Rio Grande verlaufenden Theil des Gebirges, der sich in verschiedene kleinere Systeme auflöst, nennt man mit einem gemeinschaftlichen Namen Serra Geral. Während die Serra do Mar in ziemlich steilen Terassen nach dem Ozean zu abfällt, senkt sich die Serra Geral nach dem Uruguay zu in viel flacheren Abhängen. Durch die Serra Geral wird die Provinz Rio Grande do Sul in eine nördliche und eine südliche Region zerlegt, die wesentlich von einander verschieden sind. Die nördliche ist im allgemeinen ein Hochplateau mit Urwald, Camp-Formation (Weideflächen) und ausgedehnten Araukarien-Waldungen und wird gewöhnlich als Cima da Serra bezeichnet. Die südliche ist mehr Flachland und führt den Namen der Campanha. Letztere wird von einigen meist schön bewaldeten Höhenzügen durchsetzt, so von der Serra do Herval und der Serra dos Tapes und noch einigen anderen von geringerer Bedeutung. Zu diesen Höhenzügen kommen dann noch zahlreiche kleinere Bergrücken, sogenannte Cochilhas, von oft sonderbarer Form. In Rio Grande do Sul dürfte der höchste Punkt in der Serra Geral 1200 m nicht übersteigen, während die genannten Gebirgszüge im Süden der Provinz eine Höhe von 500—600 m erreichen.

Ueber den geologischen Aufbau der Gebirge weiß man aus Mangel an diesbezüglichen genauen Untersuchungen noch sehr wenig. Drei Hauptformationen kann man aber mit Leichtigkeit nachweisen: Urgebirge, Uebergangsgebirge und tertiäre Formationen, die den größten Theil der Gebirge ausmachen. Auf einzelne Bestandtheile der Gebirge, die praktisch von Interesse und Bedeutung sind, kommen wir weiter unten zurück.

Digitized by Google

Süd-Brasilien kann man ein sehr wasserreiches Land nennen; es wird nach allen Richtungen hin von zahlreichen großen und kleinen Wasseradern durchzogen. Aber erst einige derselben sind für das wirthschaftliche Leben des Landes — als Verkehrswege — von Bedeutung; andere mit ruhigerem Laufe werden später in dieser Hinsicht von Wichtigkeit werden.

Der bedeutendste Küstenfluß in Santa Catharina ist der Itajahy, der von seiner Mündung bis zu der an seinen Ufern gelegenen deutschen Kolonie Blumenau, 8 deutsche Meilen von der Küste entfernt, schiffbar ist und auch thatsächlich von kleinen Dampfern und Schleppschiffen befahren wird, welche den Verkehr zwischen den Kolonien und der Haupt- und Hafenstadt Desterro auf der Insel Santa Catharina vermitteln. In seinem Oberlaufe bildet der Itajahy, ebenso wie seine Nebenflüsse, zahlreiche, zum Theil recht stattliche Wasserfälle, da er sich seinen Weg nicht selten über Felsengründe bahnen muß. Der Itajahy ist wiederholt mit großer Gewalt über seine Ufer getreten und im September 1880 erst richtete eine Ueberschwemmung in der Kolonie Blumenau großen Schaden an. Der nördliche bedeutende Grenzfluß von Santa Catharina, der Rio Iguassu, der sich nach Westen zu in den Uruguay ergießt, besitzt, gleich den kleineren Flüssen dieser Gegend, auf seinem Laufe durch das Gebirge eine größere Anzahl von Stromschnellen und Wasserfällen, die eine reguläre Schifffahrt nicht gestatten.

Der wichtigste Fluß Süd-Brasiliens ist — wenigstens heute — der Rio Jacuhy in der Provinz Rio Grande do Sul. Der Fluß entspringt im nördlichen Hochlande der Provinz, fließt in seinem Auslaufe in südlicher Richtung, bis etwa zum 30° s. B., wendet sich dann nach Osten und mündet gegenüber der Provinzial-Hauptstadt Porto-Alegre in den Guahyba. Von Norden her empfängt der Jacuhy eine große Anzahl von Nebenflüssen, von denen die folgenden, von Westen nach Osten aufgeführt, für die deutschen Kolonien als Verkehrsadern schon jetzt eine hohe Bedeutung gewonnen haben: Rio Pardo, Rio Taquary, Rio Cahy, Rio dos Sinos und Rio Gravatahy. Die drei letztgenannten vereinigen sich mit dem Hauptstrom in der Nähe der Mündung desselben, und das gemeinsame Mündungsbecken heißt dann eben Guahyba, der seinerseits wieder sein Wasser in die Lagoa dos Patos ergießt. Andere Nebenflüsse des Jacuhy sind von keiner Bedeutung. Der Jacuhy ist die Haupt-Verkehrsader der Provinz; auf ihm und seinen zum Theil schiffbaren Nebenflüssen dürften jetzt bereits 30—40 Dampfer und eine noch weit größere Anzahl anderer Fahrzeuge den von Jahr zu Jahr lebhafter werdenden Verkehr zwischen den deutschen und

Digitized by Google

italienischen Kolonien und der Hauptstadt Porto Alegre vermitteln. Im Süden der Provinz fließt in die Lagoa dos Patos der Rio Camaquam, an dessen linkem Ufer demnächst eine neue deutsche Kolonie von Seiten der unter der Aegide des „Deutschen Kolonialvereins" ins Leben gerufenen Gesellschaft „Herman" gegründet werden soll. Der Rio Gonçalo stellt die Verbindung zwischen der Lagoa dos Patos und der Lagoa Mirim her. Die letztere ihrerseits erhält von Nordwesten her den Grenzfluß Jaguarao, der bis zur Stadt gleichen Namens mit kleinen Dampfern befahren wird.

Der nördliche und westliche Grenzfluß von Rio Grande do Sul ist der gewaltige Uruguay, einer der La-Plata-Ströme, der, soweit brasilianisches Gebiet von ihm berührt wird, seine meisten Zuflüsse eben aus Rio Grande do Sul erhält. Es würde uns zu weit führen, wollten wir uns mit diesen, zum Theil sehr bedeutenden Nebenflüssen eingehend beschäftigen; sie fließen in fast unbewohnten Gegenden, wenige Angaben mögen genügen. Von wenigen, so vom Rio Nhucora, Rio Santa Rosa, Rio da Boa Vista, Rio Ibiraguitan weiß man, daß sie schiffbar sind, andere können wegen zahlreicher Stromschnellen oder Untiefen nicht befahren werden. Alle diese Nebenflüsse, wie auch der Hauptstrom selbst, sind für das wirthschaftliche Leben der Provinz jetzt noch fast ganz bedeutungslos; sie werden aber von hervorragender Wichtigkeit werden, wenn dereinst, hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit, sich die deutsche Kolonisation des Gebietes am oberen Uruguay wird bemächtigt haben. Alle Kenner dieses großen, bis jetzt noch wenig erforschten Landes sind einig in dessen Lob; sie rühmen das herrliche, gesunde Klima, den äußerst fruchtbaren Boden und die mächtigen, an zahlreichen Nutzhölzern reichen Waldungen. In der That, auf der ganzen Erde dürften nur wenig Gebiete zu finden sein, die gerade für eine deutsche Kolonisation in großem Maßstabe so sehr geeignet wären wie dieses riograndenser Waldgebiet am oberen Uruguay.

Die Lagoa dos Patos, der große Binnensee der Provinz Rio Grande do Sul, hat eine Länge von 130 und eine Breite von etwa 40 Seemeilen, ist im allgemeinen flach und daher nur für kleinere Schiffe befahrbar. Durch den Rio Grande, an dessen Mündung die schon genannte Barre zu erwähnen ist, steht die Lagoa dos Patos mit dem Atlantischen Ozean in Verbindung.

Süd-Brasilien hat nach Henry Lange eine Größe von 310 709 Quadrat-Kilometern (Königreich Preußen: 348 339 Quadrat-Kilometer). Davon kommen auf Rio Grande do Sul 236 553, auf Santa Catha-

Digitized by Google

rina 74 156. Diese letztere Angabe ist indeß unter einer Voraussetzung nicht richtig: nämlich dann, wenn man ein schon seit langen Jahren zwischen den Provinzen Paraná und Santa Catharina streitiges Gebiet zwischen dem Uruguay und dem Iguassu zur Provinz Santa Catharina rechnet, wie das wahrscheinlich das Richtige sein dürfte. Folgende Angaben mögen die Größenverhältnisse der beiden Provinzen noch etwas näher erläutern: Die Provinz Rio Grande do Sul allein ist mehr als doppelt so groß als die drei deutschen Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg zusammengenommen. Wenn man von dem Königreich Preußen die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein abzieht, so bleibt ein Flächenraum von der Größe der Provinz Rio Grande do Sul übrig.

Auf diesem immerhin doch sehr bedeutenden Flächenraum wohnen nun etwa 1 Million Menschen, darunter schon jetzt rund 200 000 Deutsche und Abkömmlinge von Deutschen. Während im Deutschen Reiche auf dem Quadrat-Kilometer etwa 84 Menschen leben, zählt man deren auf der gleichen Fläche in Süd-Brasilien nur etwa 3. Man sieht, wie äußerst dünn das Land bevölkert ist. Land zu Kolonisationszwecken ist daher noch in Hülle und Fülle zu haben, Millionen fleißiger Menschen können sich hier noch eine wohnliche Heimstätte bereiten. Von den genannten rund 200 000 Deutschen und Abkömmlingen von Deutschen entfallen auf die Provinz Rio Grande do Sul etwa 110—120 000 und der Rest auf Santa Catharina. Genau kann man die Zahl der Deutschen nicht angeben, da Volkszählungen in unserem Sinne nicht üblich sind. Die meisten Autoren geben etwas kleinere Zahlen an wie die obigen; ich behalte indessen aus Gründen, die ich hier nicht näher erörtern kann, die angeführten Zahlen bei und glaube damit keinen Fehlgriff zu thun. Nach Angabe der besten Kenner der einschlägigen Verhältnisse sind in den 60 Jahren, seit deutsche Ansiedelungen in Süd-Brasilien bestehen, von Deutschland nach Rio Grande do Sul höchstens 30 000 Personen ausgewandert. Die angegebenen Zahlen beweisen also eine ganz enorme Steigerung der deutschen Bevölkerung lediglich durch den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle. Diese geradezu erstaunliche Vermehrung des deutschen Elementes aus sich selbst heraus ist allen Besuchern der deutschen Kolonien aufgefallen; denn alle wundern sich über den kolossalen Kindersegen auf den Kolonien. Zum großen Theil haben die deutschen Kolonistenfamilien 8—10 oder auch noch mehr Kinder; Familien mit 10—15 Kindern gehören durchaus nicht zu den Seltenheiten. Nimmt man dazu dann eine geringe Sterblichkeit, namentlich der Kinder, und berücksichtigt man ferner, daß die im

Digitized by Google

Lande Geborenen sich körperlich weit schneller entwickeln als bei uns, daß sie daher in Verbindung mit der Möglichkeit, leicht eine Familie ernähren zu können, früher heirathen, als das bei uns üblich ist, so resultirt daraus eine ganz ungewohnt schnelle Vermehrung. Die jungen Deutsch-Brasilianer heirathen durchschnittlich im Alter von 20—22 Jahren, die jungen Mädchen mit 16—18 Jahren. Männer, die mit noch nicht 40 Jahren bereits Großvater sind, zählen keineswegs zu den Seltenheiten. Sehr viele Kolonisten erreichen ein hohes Alter, so daß sie die Freude haben, zahlreiche Enkel und Urenkel um sich versammeln zu können.

Dies alles spricht gewiß mit für das günstige Klima, durch welches Süd-Brasilien sich auszeichnet und über welches nun einige Angaben folgen mögen, da ich aus Erfahrung weiß, welche falschen Vorstellungen hierüber selbst in sonst ganz unterrichteten Kreisen angetroffen werden. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß Süd-Brasilien in der gemäßigten Zone liegt, um sofort die Vorstellungen von tropischer Hitze, die viele Leute beim Nennen des Namens Brasilien haben, endgiltig verschwinden zu lassen. Ehe wir auf Einzelheiten eingehen, zitire ich hier das zusammenfassende Urtheil Henry Langes über das Klima Süd-Brasiliens, welches ich für vollkommen zutreffend erkläre. „Das Klima kann durchweg als ein sehr günstiges bezeichnet werden. Die Sommer sind heiß, aber nicht unerträglich und durch regelmäßige Seewinde erfrischt, die Winter mild und meist ohne Schnee, auch treten zuweilen Nachtfröste ein; immer aber sind die Uebergangsjahreszeiten wundervoll. Häufige Regen verhindern Staubbildung und durchfeuchten die Luft; zahlreiche Gewitter mildern die Hitze und erfrischen den die üppigste Vegetation hervorbringenden Boden. Trockene Winde sind selten; in der Küstenzone ist der östliche, feuchte und milde Seewind vorherrschend. Außerordentlich gesund ist auch das Hochland. Die geringen Temperaturschwankungen, der mäßige Feuchtigkeitsgehalt der Bergluft und die wohlthuende Abwechslung in der Bodenbedeckung tragen gleichmäßig zur Salubrität des Landes bei." Die mittlere Jahrestemperatur beträgt z. B. in Rio Grande am Ausgang der Lagoa dos Patos 20,3° C., in Taquara in Rio Grande do Sul 18,7 C., in Santa Cruz und Sao Leopoldo in derselben Provinz 19,2° und 19,3° C., in Pelotas am Südende der Lagoa dos Patos 17,2° C. und in der Kolonie Neu-Petropolis 19,1° C. Für die Provinz Santa Catharina ist in Joinville als mittlere Jahrestemperatur 20,6° C., in Blumenau 21,5° C. festgestellt worden. Als extremste Fälle sind in Rio Grande do Sul +38° C. und —1,5° C. beobachtet worden. Im Winter (in den

Digitized by Google

Monaten Juni, Juli, August) fällt auf dem Hochlande beider Provinzen nicht selten Schnee; auf Cima do Serra in Rio Grande do Sul hat derselbe schon fußhoch gelegen. Wohl in jedem Jahre kann man Eis beobachten und nicht nur auf dem Hochlande. Ich selbst habe in Porto Alegre wiederholt fingerdickes Eis gesehen und an manchem Morgen die Weideplätze in der Umgebung der Stadt so dick mit Reif belegt gefunden, daß man dicke Schneeballen daraus anfertigen konnte. Durch die Schneefälle auf dem Hochlande der Provinz Rio Grande do Sul geht oft sehr viel Vieh zu Grunde. So soll ein Schneefall in Lagos vom 4. bis zum 6. Mai 1859 etwa 30 000 Stück Vieh das Leben gekostet haben. Vergleiches halber möge erwähnt sein, daß in Norddeutschland Königsberg eine mittlere Jahrestemperatur von 6,7° C., Berlin von 8,9, Köln von 10,1, in Süddeutschland Wien von 10,0, München (Hochplateau) von 7,5 und Straßburg von 10,4° C. besitzt. Die Mitteltemperatur von Süd-Brasilien finden wir in den südlichen Mittelmeerländern wieder, indem in Palermo eine solche von 19,4, in Jerusalem von 17,4, in Athen von 18,2, in Algier von 17,4, in Unterägypten von 20,8° C. festgestellt worden ist. Die gleichen Temperaturen weisen die südlichsten Theile der Vereinigten Staaten auf [1]).

Diesem außerordentlich günstigen Klima entspricht auch der vortreffliche Gesundheitszustand des Landes. Epidemische Krankheiten sind mit Ausnahme einer Pockenepidemie in Porto Alegre noch nicht vorgekommen. Namentlich verdient hervorgehoben zu werden, daß der böse Gast der Nordküste Brasiliens, das gelbe Fieber, das alljährlich zahlreiche Opfer fordert, in Süd-Brasilien vollkommen unbekannt ist. Nur in Desterro, der Hauptstadt der Provinz Santa Catharina auf der kleinen Insel gleichen Namens, ist wie mir der in Blumenau lebende vortreffliche deutsche Naturforscher Dr. Fritz Müller mitgetheilt hat, dasselbe wiederholt, allerdings nicht gerade besonders heftig, aufgetreten. Alles in allem genommen ist das Klima derart, daß die deutschen Kolonisten es vortrefflich ertragen können, zumal wenn sie es vermeiden, im Hochsommer mehr als absolut nothwendig ist, im Freien zu arbeiten. Oefen in den Zimmern kennt man gar nicht; ich habe wenigstens während meines Aufenthaltes in Süd-Brasilien keinen zu Gesicht bekommen. Die Brasilianer

1) Ein gewisses Maß von höherer Temperatur als im Mutterlande ist für das Gedeihen einer Ackerbaukolonie eher förderlich als hinderlich. Das erweist das außerordentliche Gedeihen der englischen Bevölkerung in Südost-Australien, obwohl die mittlere Temperatur anstatt 9½° C. in der Heimath sich auf 16° C. beläuft.

Digitized by Google

selbst nennen die Provinz Santa Catharina das Land des ewigen Frühlings.

Die Bodenbeschaffenheit, d. h. die Qualität des Bodens in Rücksicht auf seine Brauchbarkeit zum Ackerbau ist in den verschiedenen Theilen des Landes, wie überall, sehr verschieden. Es giebt ausgezeichneten, mittelmäßigen und schlechten Boden. Im allgemeinen kann man sagen, daß der Boden auf den deutschen Kolonien ein recht guter, an sehr vielen Stellen ein vortrefflicher ist. Die bis jetzt vorhandenen deutschen Kolonien sind überwiegend im Bereich des den größten Theil der Gebirgszüge bedeckenden Urwaldes angelegt worden, und hier ist der Boden gewöhnlich mit einer dicken Humusschicht bedeckt, welche so außerordentlich fruchtbar ist, daß sie den Kolonisten den Anbau ihrer mannigfaltigen Produkte auf sehr lange Zeit hinaus ohne Düngung gestattet. Wirklich kennt man selbst auf den älteren Kolonien das Düngen kaum. Es ist natürlich selbstverständlich, daß dieser Zustand nicht mehr lange andauern kann und daß man bald gezwungen sein wird, dem Boden künstlich die Stoffe wieder zuzuführen, welche man ihm alljährlich entnimmt. Die Einführung der Düngung wird in engem Zusammenhang stehen mit der allgemeinen Einführung der Stallfütterung des Viehs, die man bisher nur ganz vereinzelt kennt, mit der man aber im Interesse der Viehzucht und der Milch- und Käsewirthschaft nicht lange mehr wird zögern dürfen. Auf dem Campland (den großen prärieartigen Weideflächen des südlichen Theiles der Provinz Rio Grande do Sul namentlich) hat man bisher nur vereinzelte Versuche mit Ackerbau gemacht, die aber nach dem Urtheil Sachverständiger gezeigt haben, daß bei rationeller Bewirthschaftung sehr gute Resultate erzielt werden können. Wenn die deutsche Kolonisation in Süd-Brasilien erst größere Dimensionen angenommen hat, wird sie sich ganz von selbst auch der Bewirthschaftung der Campos zuwenden, welche jetzt lediglich der Viehzucht, dem Estanzia-Betrieb, dienen, auf den wir noch ausführlicher zurückkommen werden. Der Grund, weshalb die bisherigen Kolonien auf Urwald-Boden und nicht auf Campland angelegt worden sind, ist vorwiegend ein äußerer und hängt mit den geringen Mitteln zusammen, welche den meisten Einwanderern zu Gebote stehen. Die Kolonisation des Urwaldes ist billiger als die des CampLandes. Der Urwald liefert den neuen Ansiedlern Holz zum Bau eines Hauses, Holz zur Feuerung, Holz zur Herstellung einer Umzäunung des zum Aufenthalt für das Vieh bestimmten Terrains. Alles das fehlt dem Campo und müßte hier mit großen Kosten herbeigeschafft werden. Eben wegen seines Holz-

Digitized by Google

reichthums ist Süd-Brasilien als Kolonisations-Gebiet für Deutsche weit über die sehr holz- und waldarme Argentinische Republik zu stellen.

Was bringt nun dieser Boden Süd-Brasiliens hervor? Was pflanzen die deutschen Kolonisten? Eine geradezu endlose Fülle der mannigfaltigsten Produkte. Neben vielen tropischen Gewächsen gedeihen natürlich alle subtropischen und außerdem alle Gewächse unserer Zone. Unsere sämmtlichen Getreidearten, unsere Gemüse, Kartoffeln, auch Aepfel und Birnen werden in den verschiedensten Kolonien mit Erfolg angepflanzt. Auf dem Markt von Porto Alegre kann man schon seit einer Reihe von Jahren jederzeit europäisches Gemüse und Obst in meist vortrefflicher Qualität bekommen. Von wichtigen tropischen und subtropischen Kulturpflanzen nenne ich zunächst folgende: Tabak, Reis, Zuckerrohr, Baumwolle, Kaffee. Tabak wird seit einer Reihe von Jahren auf vielen deutschen Kolonien beider Provinzen in immer steigendem Maße angepflanzt, und in einigen Kolonie-distrikten ist es die Haupt-Kulturpflanze. So verdankt das reichste und größte Munizipium der Provinz Rio Grande do Sul, das von Santa Cruz mit fast ausschließlich deutscher Bevölkerung, seinen großen Wohlstand namentlich dem Tabaksbau. Ueber den Tabaksbau in Rio Grande do Sul konnte ich im Jahre 1885 dem „Frankfurter Journal" nachstehenden interessanten Bericht eines mit der Sache sehr genau bekannten Herrn aus Porto Alegre mittheilen. Derselbe mag hier seinen Platz finden: „Die Tabakserne unserer hiesigen deutschen Kolonien Santa Cruz, Santo Angelo, San Sebastiao und Germania ist nun ganz am Markt und hat nach allen Richtungen hin befriedigende Resultate ergeben. Sie beträgt im ganzen genommen etwa 40 000 Zentner, in ungefähr 35 000 Ballen verpackt, welche sämmtlich deutsche Namen als Marken tragen. Der Tabak wurde in diesem Jahre vornehmlich nach Antwerpen, Hamburg und Bremen verschifft; nur ein kleiner Theil ist nach Montevideo und Rio de Janeiro gegangen, an welchen beiden Plätzen der Rio-Grande-Tabak sehr beliebt ist. Die Tabakskultur in unserer Provinz ist einzig und allein eine deutsche Errungenschaft; dieselbe hat zuerst und am besten Fuß gefaßt in Santa Cruz und sich von da auf die oben genannten und einige andere Kolonien ausgedehnt. Der Exportwerth der diesjährigen Ernte beträgt über eine Million Mark, was immerhin schon der Mühe werth ist, wenn man bedenkt, daß derselbe vor zwanzig Jahren kaum den zehnten Theil ausmachte." Auch die Verarbeitung des Tabaks hat bereits durch Deutsche gute Fortschritte gemacht. Rauchtabak sowohl

Digitized by Google

wie Zigarren und Caporal, den die Brasilianer in Zigaretten rauchen, werden von deutschen Fabrikanten in guter Qualität hergestellt, so daß der Import dieser Artikel schon merklich nachgelassen hat.

Nebenbei mag eine Eigenthümlichkeit der Tabaksbauern in Rio Grande do Sul erwähnt werden, weil sie uns eklatant zeigt — was wir später noch wiederholt sehen werden —, daß die Deutschen Süd-Brasiliens ihr Deutschthum sich treu bewahren. In dem genannten Bericht heißt es: „Es wird Sie interessiren zu erfahren, daß die französische Tabaksregie einer unserer besten Kunden ist. Wir stehen mit derselben schon seit Jahren in Verbindung und es mag den Herren in Frankreich manchmal wunderbar genug vorkommen, wenn sie aus Süd-Amerika Tausende von Ballen Tabak mit allerlei urdeutschen Marken, als da sind: Eichenberg, Heuser, Taatsch, Zuther, Nagel, Trein, Kochenburger ꝛc. empfangen und selbst — oft wohl contre coeur — aufbrauchen müssen." Ohne Zweifel hat der Tabaksbau auf den deutschen Kolonien Süd-Brasiliens noch eine große Zukunft, und wenn einmal mehr Kolonien daselbst sind, so werden wir mit der Zeit einen nicht unbeträchtlichen Theil des in Deutschland gebrauchten Tabaks von unseren Landsleuten aus Rio Grande do Sul und Santa Catharina beziehen können, denen wir dafür deutsche Industrie-Erzeugnisse senden.

Reis wird in verschiedenen Gegenden des Landes mit recht gutem Erfolge gezogen und zwar sowohl Bergreis wie Sumpfreis. Die Reiskultur ist aber erst in ihrem Anfangsstadium, und es könnte noch viel mehr angebaut werden, zumal verschiedene Stellen in den Flußniederungen dazu außerordentlich passend erscheinen.

Das Zuckerrohr wächst in beiden Provinzen; es wird aber nur in Santa Catharina überall noch reif; in Europa ist bekanntlich Andalusien das äquatorfernste Gebiet, in dem das Zuckerrohr noch gedeiht. In Rio Grande do Sul kann dasselbe nur an einzelnen besonders geschützten Lokalitäten im Norden angebaut werden. In Santa Catharina giebt es bereits eine ganze Anzahl Zuckerfabriken. In Rio Grande do Sul benutzt man das Zuckerrohr theilweise als außerordentlich nahrhaftes Viehfutter oder hauptsächlich zur Herstellung des brasilianischen Zuckerrohr-Branntweins, des Caxaça. Als Nebenprodukte gewinnt man dann noch Melasse und Rapatura, eine im Lande sehr beliebte Süßigkeit.

Kaffee wird in Rio Grande do Sul selbstverständlich nicht mehr reif (ebensowenig irgendwo in Europa oder sonst am Mittelmeere) und in Santa Catharina auch nur an geschützten Stellen. Auf den deutschen

Digitized by Google

Kolonien der genannten Provinz wird hie und da Kaffee angebaut, der aber meines Wissens nicht exportirt wird, sondern lediglich zum eigenen Gebrauch der Kolonisten dient.

Seit wenigen Jahren erst wird in Rio Grande do Sul Baumwolle gepflanzt, die in Europa mit Erfolg noch im südlichen Theile der Balkanhalbinsel angebaut wird. Einige deutsche Kaufleute in Rio Grande und Porto Alegre haben sich um die Einführung dieser Kultur sehr große Verdienste erworben. Es hat den Herren große Mühe gekostet, die deutschen Kolonisten von der Vortheilhaftigkeit der Baumwollkultur zu überzeugen. Jetzt, nachdem das Eis gebrochen ist, wird die Baumwolle im Laufe der Jahre sich wohl immer mehr Terrain erobern und vielleicht wird ihr noch mancher Deutsche großen Wohlstand verdanken. Soviel mir bekannt geworden ist, hat die Baumwolle aus Rio Grande do Sul in Europa ganz annehmbare Preise erzielt, ähnlich der ägyptischen.

Der Weinbau Süd-Brasiliens darf nicht unerwähnt bleiben, zumal er, wenn nicht alles täuscht, eine sehr große Zukunft haben wird. Ueberall auf den deutschen, und ganz besonders auf den italienischen Kolonien, wird viel Wein gezogen. Man scheint aber noch nicht immer die für die bestimmte Gegend passendste Traube gefunden zu haben, und auch die Verarbeitung des Weines selbst läßt noch vieles zu wünschen übrig. Indessen bekommt man doch schon recht trinkbaren „Nationalwein", und vielfach hat derselbe die früher allgemein getrunkenen künstlichen Bordeauxweine ꝛc. verdrängt. Exportirt wird der Wein wohl noch nicht oder doch nur ausnahmsweise.

Süd-Brasilien hat eine ganze Anzahl ihm eigener Nutzpflanzen, von denen wenigstens die wichtigsten hier aufgeführt sein mögen: Sehr verbreitet ist die sogenannte Pinheira, eine Araukarie, die in ihren großen Zapfen sehr wohlschmeckenden Samen enthält. Allgemein bekannt ist der Paraguay-Thee oder Herva Mate. Die getrockneten und zerstoßenen oder gemahlenen Blätter und zarten Zweige dieser großen baumartigen Ilexart liefern, mit kochendem Wasser übergossen, einen sehr schmackhaften Thee, der als eigentliches südamerikanisches Nationalgetränk bezeichnet werden kann. Es wäre zu wünschen, daß dieser Thee seiner außerordentlichen Billigkeit und seiner gesundheitszuträglichen Eigenschaften wegen auch bei uns weitere Verbreitung fände. Vortrefflich gedeihen ferner die Erdnuß, der Kassavestrauch, die Manbioccapflanze, aus der Sago bereitet wird, und die giftige Manbiocca, aus deren großen, knollenartigen Wurzeln man nach Auspressung des giftigen Saftes Mehl, Farinha, macht, welches als Zusatz zu den

Digitized by Google

meisten Speisen sehr beliebt ist und aus dem man auch ein ganz schmackhaftes Brot bäckt.

Diejenigen Pflanzen, welche von den Kolonisten in größter Menge gepflanzt werden und welche die Hauptnahrung des Volkes bilden, sind Mais (Milho) und schwarze Bohnen, die beide in gewaltigen Massen nach den Nordprovinzen des Kaiserreichs, besonders nach der Hauptstadt Rio de Janeiro exportirt werden.

Die Südfrüchte, namentlich Orangen, Feigen ꝛc. gedeihen in beiden Provinzen, die ersteren in einer großen Anzahl von Varietäten. Bananen und Ananas werden in Rio Grande do Sul nur noch in minderwerthigen Qualitäten, und auch diese nur an geschützten Stellen, reif. In Santa Catharina zieht man schon weit bessere Sorten, und in der weiter nördlich gelegenen Provinz Paraná wird von der Hafenstadt Paranaguá aus ein bedeutender Handel mit diesen edlen Früchten getrieben. Diese kurze, keineswegs erschöpfende Aufzählung der wichtigsten Bodenerzeugnisse Süd-Brasiliens mag genügen; der Leser wird jedenfalls einen Begriff bekommen haben von der außerordentlichen Freigebigkeit der süd-brasilianischen Natur[1]).

An eßbaren Thieren — und nur diese interessiren uns hier — ist das Land weniger reich, trotzdem die Flüsse und Wälder deren immerhin eine Menge enthalten. Einige Hirsch- und Reharten, Tapire, zwei einheimische Schweinearten, Gürtelthiere, Ameisenfresser, eine Menge eßbarer Vögel, Enten, Rebhühner u. s. w. bieten dem Jäger eine willkommene und meistens auch ausbeutereiche Gelegenheit zur Ausübung seiner Passion und geben dem Kolonisten manchen billigen Zusatz zu seiner im allgemeinen einfachen, dafür aber nahrhaften Speise.

In geologischer und geognostischer Beziehung ist Süd-Brasilien, wie schon oben erwähnt wurde, noch sehr wenig bekannt. Die Tertiärformation trifft man in einem großen Theile der Serra an, in der auch Gneis und Granit nicht selten sind. In tief

1) Die großen, zum Theil noch gänzlich unberührten Urwälder des Landes enthalten eine außerordentlich große Menge von zum Theil vortrefflichen und werthvollen Nutzhölzern, von denen sich viele selbst zum Export nach Europa eignen würden. Im Jahre 1881 hatte ein guter Kenner der Holzarten des Waldes, Herr Jakob Petersen aus Porto Alegre, auf der deutsch-brasilianischen Ausstellung eine Sammlung von etwa 150 Holzsorten aus der Provinz Rio Grande do Sul ausgestellt. Akazien-, Feigen-, Lorbeer-, Palmen-, Nadelholzarten liefern vortreffliche Hölzer für Bau- und Möbeltischlerei. Zahllose deutsche Holzschneidereien in Süd-Brasilien verarbeiten schon enorme Mengen Holz, so daß, entgegen anderen Provinzen des Kaiserreiches, kein fremdes Holz mehr importirt wird.

Digitized by Google

eingeschnittenen Flußthälern treten häufig trachytische und dolomitische Gesteine zu Tage. In verschiedenen Gegenden beider Provinzen finden sich ausgezeichnete Sandsteine; in der Serra do Herral — und auch an manchen anderen Orten — wird ein guter Marmor gebrochen, der bereits vielfache Verwendung — zu Herstellung von Grabdenkmälern, zu Bauzwecken u. s. w. — gefunden hat. Besonders in der reichen Stadt Pelotas ist mir aufgefallen, daß man den Marmor in ausgedehntem Maße beim Häuserbau benutzt. Thürschwellen, Fensterpfosten, Treppen, Korridore u. dergl. sind in allen besseren Häusern aus Marmor. Der große Reichthum besonders des Hochlandes von Rio Grande do Sul an vortrefflichen Achaten und anderen Halbedelsteinen ist allgemein bekannt. Die weltberühmten Achatschleifereien in Idar und Oberstein beziehen den größten Theil ihres Rohmaterials durch Vermittelung deutscher Kaufleute aus Rio Grande do Sul. An verschiedenen Stellen des Landes hat man Steinkohlenlager, die bedeutend zu sein scheinen, entdeckt. Zwei derselben werden bereits mit Erfolg ausgebeutet. Das eine befindet sich in Tubarao in Santa Catharina, das andere in der Nähe des kleinen Städtchens San Jeronymo in Rio Grande do Sul. Die letztgenannten Minen wurden bereits vor einer längeren Reihe von Jahren von einer englischen Gesellschaft eröffnet. Später ging das Unternehmen in die Hände eines deutschen Geschäftshauses in Porto Alegre über, und seit mehreren Jahren ist eine deutsch-brasilianische Aktiengesellschaft Besitzerin desselben. Mit der Zeche ist seit kurzer Zeit auch eine Briquettfabrik verbunden. Die gewonnene Kohle ist zwar nicht von sehr guter Qualität, aber doch immerhin so, daß sie als Kesselkohle in industriellen Etablissements, auf Dampfern und Lokomotiven verwendet werden kann. In unmittelbarer Umgebung von der Zeche wird vielfach, wovon ich mich selbst überzeugt habe, vortrefflicher Brauneisenstein in mächtigen Lagern frei zu Tage liegend gefunden, der nach meinem Dafürhalten und nach allerdings nur oberflächlichen Analysen dem besten siegerländer und nassauer Brauneisenstein nichts nachgiebt. Auch an anderen Stellen sind ähnliche Eisensteinlager entdeckt worden. Bei Bohrversuchen in der Nähe der Zeche von San Jeronymo sind kleine Mengen von Petroleum zu Tage gefördert worden; ob größere Mengen dieses werthvollen Brennmaterials in tieferen Schichten der Erde vorhanden sind, müssen spätere eingehendere Untersuchungen erweisen. Hier in San Jeronymo und Umgegend dürften die Keime zur Ausbildung einer zukünftigen Montan- und Eisenindustrie

Digitized by Google

liegen. Kupfer-, Blei- und Antimon-Erze sind aus den verschiedensten Gegenden Süd-Brasiliens bekannt geworden. In der Nähe von Lavras im Süden der Provinz Rio Grande do Sul giebt es große goldhaltige Kupfererzlager, die bereits behufs Goldgewinnung ausgebeutet worden sind, freilich nur mit sehr geringem Erfolge. Wenn erst die projektirte Eisenbahn von Rio Grande über Pelotas, Bagé und S. Gabriel Anschluß an die große Nordbahn Porto Alegre-Uruguayana genommen haben wird, kann man die Kupfergewinnung rationell betreiben und dabei das Gold als Nebenprodukt gewinnen. Bei den jetzigen mangelhaften Kommunikationsmitteln würde die Ausbeutung der Kupferminen niemals rentiren. Wie man sieht, hat Süd-Brasilien auch unter der Erde reiche Schätze, die alle der fleißigen Hände warten, welche sie dereinst heben sollen. Mit dem weiteren Ausbau des projektirten Eisenbahnnetzes und mit der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung wird sich ohne Zweifel allmählich auch eine Industrie entwickeln, welche diese unterirdischen Schätze ans Licht befördert und zum Wohle des Landes und seiner Bewohner verarbeitet.

Hier ist nun der passende Ort zu einer kurzen Betrachtung der jetzigen Verkehrsverhältnisse des Landes, deren Kenntniß unumgänglich nothwendig ist, wenn man den Werth desselben für eine große Kolonisation richtig beurtheilen will. Bekanntlich giebt es drei Arten von Verkehrswegen: Landwege, Wasserwege und Eisenwege oder, wie man gewöhnlich sagt, Eisenbahnen. Was die ersteren anlangt, so giebt es Chausseen in unserem Sinne in Süd-Brasilien nicht; die vorhandenen Wege sind im besten Falle mehr oder minder schlechte Landwege. Dieser bedauerliche Mangel an guten und brauchbaren Kommunikationswegen zwischen den einzelnen Kolonien einerseits und zwischen diesen und den Marktplätzen andererseits ist zum Theil Schuld der brasilianischen Regierung, zum Theil aber auch Schuld der deutschen Bauern selbst. Geld genug wird zwar für Wegebauten ausgegeben oder doch von den gesetzgebenden Körperschaften bewilligt; allein bei der unsäglichen Korruption des brasilianischen Beamtenstandes, bei den vielen offenen und geheimen Unterschlagungen und sonstigen Betrügereien bleiben wohl zwei Drittel des ausgeworfenen Geldes unterwegs in den Taschen der Beamten und Spekulanten hängen und das übrigbleibende letzte Drittel kommt auch noch nicht immer zur richtigen Verwendung. Die deutschen Kolonisten selbst haben sich bisher aber auch fast gar nicht um die Herstellung guter Wege bemüht, sie erwarten alles von der Regierung und es fällt ihnen nicht einmal ein, unergründliche Löcher in den Wegen, und wenn dieselben vor ihrer eigenen Besitzung

Digitized by Google

sind, auszufüllen. In dieser Beziehung ist der deutsche Kolonist in Süd-Brasilien — selbstredend mit einigen Ausnahmen — ebenso wie der deutsche Bauer bei uns zu Hause, der gewiß nichts an seinen Wegen machen würde, wenn man ihn nicht gesetzlich dazu anhielte. In Anerkennung dieser Verhältnisse und durchdrungen von der Nothwendigkeit, den deutschen Kolonisten wenigstens zum Instandhalten der vorhandenen Wege zu zwingen, haben schon im Jahre 1882 die damaligen beiden deutschen Deputirten zum Landtage der Provinz Rio Grande do Sul, die Herren Haensel und Bartholomay, ein Wegegesetz eingebracht, welches nach einigen Debatten auch angenommen wurde und seit dessen Geltung in den von demselben betroffenen Koloniedistrikten der Zustand der Wege bereits anfängt besser zu werden. Nach diesem Gesetz, welches nur für die deutschen Kolonien Rio Grande do Suls Giltigkeit hat, soll jeder Kolonist jährlich etwa 12 M. an die Kasse seines Munizipiums bezahlen, und das auf diese Weise eingehende Geld soll ausschließlich zur Verbesserung bezw. zum Neubau von Wegen innerhalb des Munizipiums verwendet werden. Das Geld kann auch durch mehrtägige Arbeit des Kolonisten an den Wegen abgelöst werden. Es wäre dringend zu wünschen, daß man dem Wegebau in Süd-Brasilien die größte Aufmerksamkeit schenkte; denn gute und bequeme Absatzwege sind geradezu eine Lebensfrage für neue Ansiedelungen in wenig bewohnten Gebieten; ohne solche kann an eine erfolgreiche Kolonisation nicht gedacht werden.

Die Beförderung der Waaren erfolgt auf diesen Wegen entweder durch Karretten, d. h. schwere, plumpe zweiräderige Karren, die von 10 bis 14 oder auch mehr Ochsen gezogen werden, oder durch sogenannte Tropas, d. h. Maulthiertrupps, deren Thiere die Lasten zu beiden Seiten des Rückens tragen. In den Kolonien selbst findet man auch schon vielfach vierräderige Wagen, ganz wie bei uns.

Viel besser als mit den Landwegen steht es mit den Wasserwegen, und namentlich ist der Verkehr auf den schiffbaren Flüssen und auf der Lagoa dos Patos ganz vortrefflich eingerichtet. In der Provinz Santa Catharina ist lediglich der Itajahy schiffbar; und wie schon gelegentlich erwähnt worden ist, fahren einige kleine Dampfer zwischen der Kolonie Blumenau und der an der Mündung des Flusses gelegenen Stadt Itajahy bis nach Desterro auf der Insel Santa Catharina. Ferner fahren kleine Dampfer vom Hafen von S. Francisco nach der benachbarten deutschen Kolonie Joinville.

In der Provinz Rio Grande do Sul ist die Hauptverkehrsader der Jacuhy mit seinen Nebenflüssen Rio Pardo, Taquary, Cahy und

Digitized by Google

Rio dos Sinos und die an diese Flüsse durch Vermittelung des Guahyba sich anschließende Lagoa dos Patos. Auf dem Jacuhy und seinen Nebenflüssen fahren jetzt mindestens 30, meist recht gute Dampfer, die zum überwiegenden Theil in den Händen von Deutschen sind. Die Dampfer vermitteln neben zahlreichen Segelbooten den Verkehr zwischen der Hauptstadt Porto Alegre und den Kolonien des Urwaldes im Gebiet der genannten Flüsse und des Hinterlandes. Der Jacuhy ist im Sommer bis Rio Pardo, im Winter bis Cachoeira schiffbar. Auf dem Taquary fahren die Dampfer bis nach Taquary, auf dem Cahy bis Sao Sebastiao, auf dem Rio dos Sinos bis zur Kolonie Mundo Novo. Sodann fahren täglich Dampfer von Porto Alegre nach dem gegenüberliegenden Pedras Brancas, wo die meisten Schlächtereien sind, aus denen die Stadt das Fleisch bezieht. Die bedeutendste Flußdampfergesellschaft ist die Companhia Fluvial, die bereits seit einer Reihe von Jahren unter der energischen Leitung des Herrn Fr. Haensel steht und so gute Resultate erzielt, daß sie ihren Aktionären alljährlich durchschnittlich mindestens 30 % Dividende zahlen kann. Auf der Lagoa dos Patos fahren drei ziemlich große Dampfer zwischen Porto Alegre, Pelotas und Rio Grande. Von Pelotas aus gehen ferner Dampfer durch den Rio Gonçalo in die Lagoa Mirim und den Rio Jaguarao hinauf bis zur Stadt gleichen Namens, und sodann Lokaldampfer nach Rio Grande.

Die Dampferverbindungen mit anderen Theilen Brasiliens und mit dem Auslande lassen manches zu wünschen übrig. Von Rio de Janeiro aus fahren zwei Gesellschaften, eine brasilianische und eine englische nach Süden, die Häfen Sao Francisco, Desterro, Rio Grande, Pelotas und zum Theil auch Porto Alegre anlaufend. Wegen der Barre und wegen des seichten Wasserstandes in der Lagoa dos Patos können nur die flachgehendsten dieser Dampfer bis nach Porto Alegre, am Nordende des Haffes gelegen, gelangen. Ein Dampfer fährt regelmäßig zwischen Porto Alegre und Montevideo, unterwegs Pelotas und Rio Grande anlaufend. Die großen transatlantischen Dampfer, welche von Europa kommen, können die Barre nicht passiren und auch nicht in die Häfen von Santa Catharina einlaufen; nur ausnahmsweise legen einzelne Dampfer der „Hamburg-Südamerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft" in S. Francisco an. Sonst fahren die europäischen Dampfer nur bis Rio de Janeiro oder Santos, dem bekannten Kaffee-Exporthafen der Provinz Sao Paulo. Hier werden die für Süd-Brasilien bestimmten Waaren und Passagiere auf die kleineren Küstendampfer umgeladen.

Süd-Brasilien ist also in der unangenehmen Lage, keine großen,

Digitized by Google

für transatlantische Dampfer zugänglichen Häfen zu besitzen; der Verkehr mit dem Auslande ist daher umständlich und natürlich auch kostspielig. Das dringende Bedürfniß nach einem guten Hafen hat man in der Provinz Rio Grande do Sul schon lange eingesehen und man geht jetzt ernstlich mit der Absicht um, die Barre von Rio Grande auszubessern und hier einen großen Hafen anzulegen. Wie die neuesten Nachrichten aus Brasilien melden, ist ein hierauf bezüglicher Gesetzes-Entwurf im August 1886 im Reichstage in Rio de Janeiro in dritter Lesung durchgegangen. Es bleibt abzuwarten, ob sich eine Gesellschaft findet, welche diese Riesenarbeit übernimmt. Gelingt es, in Rio Grande einen großen Hafen herzustellen und die Barre so zu gestalten, daß die großen Seedampfer sie unbehindert passiren können, so wird die Entwicklung der Provinz Rio Grande do Sul einen ganz rapiden Aufschwung nehmen. Die ziemlich zahlreichen Untiefen in der Lagoa dos Patos sucht man seit einiger Zeit durch umfangreiche Baggerarbeiten zu beseitigen, u. z. mit bedeutendem Erfolg, wie ein neuer Konsulats-Bericht des seitherigen deutschen Konsuls in Porto Alegre, des Herrn Hellwig, bestätigt. Es wäre im Interesse der deutschen Kolonisation und des deutschen Handels zu wünschen, daß sich deutsche Dampfschifffahrts-Gesellschaften bemühten, den ausgedehnten und einträglichen Handelsverkehr mit Süd-Brasilien an sich zu ziehen und eine direktere Verbindung der dortigen deutschen Kolonien mit den deutschen Seestädten herzustellen. Es ist doch eigentlich beschämend für uns Deutsche, daß der Verkehr von und nach den deutschen Kolonien vorwiegend durch englische Dampfer vermittelt wird. Ich habe mich stets, wenn im Hafen von Porto Alegre ein englischer Dampfer ankerte, gefragt: Warum kann dieser Dampfer kein deutscher sein? Wie mit den Dampfern ist es auch mit den Eisenbahnen, Gasanstalten, Pferdebahnen ꝛc. Wie in ganz Brasilien, so sind dieselben auch in den Süd-Provinzen fast ausschließlich in englischen Händen. Ein einziges Mal ist von einem großen deutschen Geschäftshause der Versuch gemacht worden, mit kleinen flachgehenden Ozeandampfern eine direkte Verbindung zwischen Hamburg und Porto Alegre herzustellen. Das Unternehmen wäre ohne Zweifel geglückt, wenn nicht Neid und Eifersucht demselben hindernd entgegengetreten wären.

Wir wenden uns nun zu einer Betrachtung der Eisenbahnverhältnisse in Süd-Brasilien. In der Provinz Santa Catharina giebt es bis jetzt nur eine einzige fertige Eisenbahnstrecke. Dieselbe geht aus von dem kleinen Hafen Imbituba im Süden der Provinz, überschreitet die Lagoa da Laguna und geht bis Tubarao zu den dort

Digitized by Google

befindlichen Kohlengruben. Wenn auch diese Bahn ursprünglich lediglich den Zweck hat, die Steinkohlen von Tubarao nach der Küste zu schaffen, so wird sie doch auch den im Hinterlande im Entstehen begriffenen Kolonien Grao Para, Azambuja ꝛc. von großem Nutzen werden. Die Provinz Rio Grande do Sul hat bis jetzt drei, zum Theil recht stattliche Eisenbahnen, die auch schon zum großen Theil in Betrieb sind. Die erste und älteste Bahn der Provinz geht von der Hauptstadt Porto Alegre aus und führt bei dem deutschen Städtchen Sao Leopoldo vorbei bis zur deutschen Kolonie Neu-Hamburg oder auch Hamburger Berg. Die Strecke ist nur 43 km lang. Die zweite, größte Eisenbahnlinie der Provinz ist die Porto Alegre-Uruguayana-Bahn, welche die Provinz von Osten nach Westen durchschneiden wird. Sie hat aber ihren Ausgangspunkt nicht, wie man nach dem Namen vermuthen sollte, in Porto Alegre, sondern an einem Punkt auf dem rechten Ufer des Taquary, eines Nebenflusses des Jacuhy. Hier, nicht weit von der Mündung des Taquary in den Jacuhy, ist unter dem Namen Margem do Taquary eine große Station mit Lokomotiv-Schuppen, Reparatur-Werkstätten ꝛc. gebaut worden. Von Porto Alegre aus wird der Anschluß an die Bahn, die man auch wohl Nordbahn nennt, vermittelst der Dampfer der oben erwähnten Companhia Fluvial hergestellt. Die Bahn ist bereits in Betrieb auf 230 Kilometer Länge bis zur Station Santa Maria, in der Nähe einer deutschen Kolonie gleichen Namens. Weitergebaut wird sie über Cacequy und Alegrete bis nach Uruguayana, der brasilianischen Zollstation am Uruguay. Nach Fertigstellung dieser großen Eisenbahn wird das bisher, wenigstens über Cachoeiro, dem Endpunkte der Dampferfahrten, hinaus ziemlich unzugängliche Innere der Provinz dem Verkehr und der Kolonisation mehr erschlossen. Die reichbewaldeten und fruchtbaren Abhänge des Gebirges, die Thäler des Rio Ibicuhy und seiner Nebenflüsse werden den neuen Kolonisten zugänglich, die einst so blühenden Gegenden der alten Jesuiten-Missionen, welche man im vorigen Jahrhundert mit Recht die Kornkammer Süd-Amerikas nannte, werden an den Weltverkehr angeschlossen und unser vorschauendes Auge sieht bereits zahlreiche, blühende deutsche Niederlassungen in diesen Gegenden der Provinz Rio Grande do Sul.

An die große Nordbahn wird sich eine sogenannte Südbahn anschließen, die von der Hafenstadt Rio Grande an der Barre ausgeht. Von da läuft die Bahn zu der benachbarten schnell aufblühenden Handelsstadt Pelotas, und führt sodann in ziemlich nordwestlicher Richtung bis nach Bagé. Bis hierhin ist die Strecke, 240

Digitized by Google

Kilometer lang, bereits im Betrieb. Von Bagé wird die Bahn weitergebaut bis nach Caçequy, wo sie den Anschluß an die Porto-Alegre-Uruguayana-Bahn gewinnt. Durch diese wichtige Eisenbahn wird der Süden der Provinz dem Verkehre eröffnet, das Gebiet der Campos, das Gebiet der großen Viehzucht, auf die wir weiter unten ausführlicher zu sprechen kommen, wenn wir die Bedeutung von Pelotas näher betrachten. Außer diesen Linien sind nun noch einige andere Strecken projektirt, welche nach ihrer hoffentlich baldigen Ausführung das Eisenbahnnetz der Provinz vervollständigen. Von Pelotas aus soll eine Bahn in nördlicher Richtung in die große deutsche Kolonie Sao Laurenço gebaut werden, die dann später weiter geführt würde bis zur Mündung des Jacuhy in den Guahyba, Porto Alegre gegenüber. Diese projektirte Bahn nach Sao Laurenço und darüber hinaus würde einen Theil der Serra dos Tapes und der Serra do Herval zugänglicher machen und käme namentlich auch der, auf den Abhängen der Serra do Herval im Thale des Rio Camaquam von der Gesellschaft „Herman" in Aussicht genommenen neuen Kolonie Sao Feliciano zugute. Ferner ist eine Eisenbahn auf dem linken Ufer des Uruguay projektirt und zwar von Itaquy über Uruguayana nach der Mündung des Rio Quarahim in den Uruguay, also bis zur uruguayanischen Grenze. Die kleine, schon seit Jahren fertiggestellte Bahn von Sao Jeronymo am Ufer des Jacuhy bis zu den eine Meile entfernten Kohlenminen von Sao Jeronymo ist lediglich zur Beförderung der Kohlen vorhanden.

Schließlich müssen wir noch eines großen Eisenbahnprojektes Dom Pedro I. gedenken, welches beide Provinzen betrifft; es ist das die Bahn, welche längst der Küste Rio de Janeiro mit Porto Alegre verbinden soll. Dieselbe würde von Sao Francisco ausgehen, dann Joinville, Blumenau, S. José gegenüber Desterro, ferner Piedade, Campinos am Rio Araranguа berühren, dann bei Torres in die Provinz Rio Grande do Sul eintreten und von da über Taquara am Rio dos Sinos nach Sao Leopoldo und schließlich im Anschluß an die Porto Alegre-Neu-Hamburger Bahn nach Porto Alegre führen. Von Sao Francisco aus läßt sich leicht an das in den nördlicheren Provinzen befindliche Eisenbahnnetz ein Anschluß herstellen und damit wäre dann die Hauptstadt des Kaiserreiches mit der wichtigen Hauptstadt der südlichsten Provinz in Schienenverbindung. Diese große Bahn hat neben wirthschaftlichen Vortheilen vor allen Dingen strategische Zwecke und wird daher über kurz oder lang ganz gewiß auch ausgeführt werden. Augenblicklich scheinen die Arbeiten wieder einmal ins Stocken gerathen zu sein, was in Brasilien bei solchen Unternehmungen gerade nichts Neues ist.

Digitized by Google

Alle größeren Orte beider Provinzen haben Telegraphenstationen und stehen dadurch in unmittelbarer Verbindung mit der Außenwelt. Die Posteinrichtungen lassen, namentlich was die Versendung der Poststücke nach dem Innern des Landes anbetrifft, noch manches zu wünschen übrig. In den Hafenstädten sind die Einrichtungen schon recht gut und ich möchte hier ausdrücklich hervorheben, daß ich während eines mehrjährigen Aufenthaltes in Porto Alegre niemals zu Beschwerden Ursache gehabt habe. Daß die Post in einem so dünn bevölkerten Lande mit nur wenigen Kommunikationsmitteln natürlich nicht so wunderbar exakt arbeiten kann, wie unsere mustergiltige deutsche Post, das wird Jeder einsehen und daher an die brasilianische Postverwaltung auch nicht dieselben Ansprüche machen, welche man an die unsrige zu machen gewohnt und berechtigt ist.

Nachdem wir auf den vorhergehenden Blättern ein abgerundetes, wenn auch nur skizzenhaftes Bild des Landes uns zu machen versucht haben, welches aller Wahrscheinlichkeit nach für die deutsche Auswanderung in den nächsten Dezennien eine hervorragende Bedeutung erlangen wird, wollen wir nun im Nachfolgenden unser Augenmerk auf einige der wichtigeren daselbst befindlichen deutschen Kolonien richten. Wie geht es unseren in Süd-Brasilien angesiedelten Landsleuten, was treiben sie, wie wohnen sie, welche Rolle spielen sie im öffentlichen Leben des Landes? Diese und ähnliche Fragen wollen wir objektiv, ohne Uebertreibung, ohne Haß und Gunst zu beantworten suchen. Ich habe keinerlei persönliches Interesse an dem Gedeihen oder Nicht-Gedeihen deutscher Kolonien in Süd-Brasilien; ich habe aber mehrere glückliche Jahre in Rio Grande do Sul unter den dortigen Deutschen zugebracht, Land und Leute aus eigener Anschauung kennen gelernt und liebgewonnen, so sehr, daß ich wohl sagen kann: Wenn ich kein Deutscher wäre, möchte ich wohl ein Riograndenser sein! daher mein großes Interesse an der Sache!

Der Bequemlichkeit halber unterscheiden wir vier große Gruppen von Kolonien, denen sich dann noch einige kleinere, unbedeutendere anschließen. Zwei derselben sind in Santa Catharina, zwei in Rio Grande do Sul. In der erstgenannten Provinz sind es die beiden großen Kolonien Donna Francisca mit den Hauptplätzen Joinville und Sao Bento, und Blumenau, in der letzteren Provinz unterscheiden wir erstens die Kolonien des Urwaldes in den Flußthälern des Jacuhy, Taquary, Cahy, Rio dos Sinos ꝛc., also auf den Abhängen der Serra Geral, auch Cima de Serra, und im Zusammen-

Digitized by Google

hang damit die große und wichtige deutsche Kolonie in der Hauptstadt Porto Alegre, zweitens die Kolonien im Süden der Provinz, die wir hier unter dem Namen der wichtigsten derselben, Sao Lourenço, zusammenfassen wollen und denen sich die deutschen Kolonien in den beiden Hafenstädten Pelotas und Rio Grande anschließen.

Wir beginnen unsere Darstellung mit der deutschen Kolonie in Porto Alegre, diesem geistigen, kommerziellen und industriellen Mittelpunkte des Deutschthums in ganz Brasilien, diesem Bollwerk des Germanismus inmitten des romanischen Süd-Amerika. Bei Schilderung des deutschen Elementes in dieser Stadt werden wir genügende Gelegenheit haben, uns über die Erhaltung der deutschen Sprache, der deutschen Sitten und Gebräuche in Süd-Brasilien zu äußern, so daß wir nachher nicht mehr besonders darauf zurückzukommen brauchen.

Porto Alegre, mit dem Klima von Athen, ist eine Stadt von etwa 40000 Einwohnern, unter denen sich mindestens 6000 Deutsche und Abkömmlinge von Deutschen befinden. Diese Deutschen haben, das geben einsichtsvolle Brasilianer selbst zu, in den letzten 30 Jahren die Stadt und das Leben in derselben in mancher Hinsicht vollkommen umgestaltet. Aus einer ziemlich elenden, schmutzigen brasilianischen Landstadt ist eine der schmucksten, reinlichsten Städte des Kaiserreiches geworden, die eine immer größere Bedeutung für den Handel, auch im internationalen Verkehr, gewinnt und der ganz bestimmt noch eine große Zukunft bevorsteht. Die Stadt hat regelmäßige Dampfschifffahrts-Verbindungen nach dem Innern des Landes und nach außerhalb, hat eine bezw. zwei Eisenbahnen und besitzt Telegraphenverbindungen nach allen Richtungen. Durch die Hauptstraßen der Stadt fahren gute Pferdebahnen, welche nach drei Richtungen eine Stunde weit zur Stadt hinausführen, bis in kleine Vorstädte, in denen zum Theil ebenfalls Deutsche wohnen. Die Straßen der Stadt sind jetzt durchgehends recht gut gepflastert und meistens ziehen sich Trottoirs zu beiden Seiten hin. An Stelle der früheren primitiven Läden mit den mehr als einfachen Einrichtungen, in die man direkt von der Straße aus hineintrat, — Fenster gab es nicht, sondern nur Thüren, welche den ganzen Tag über offen standen — sind große, hochelegante Verkaufsläden mit mächtigen Spiegelscheiben getreten, wenigstens in den Hauptstraßen. Die Gasbeleuchtung ist eine gute, ja in den Haupt-Verkehrsstraßen, wo die Geschäftsleute neben den städtischen Laternen meistens noch eine oder mehrere eigene haben, eine geradezu verschwenderische. Eine Wasserleitung versorgt die Stadt mit gutem Trinkwasser, welches einige Stunden weit aus dem benachbarten Gebirge kommt.

Digitized by Google

Porto Alegre ist, wie wir schon wissen, Provinzial-Hauptstadt von Rio Grande do Sul, als solche Sitz der obersten Zivil- und Militärbehörden, Residenz eines Bischofs. Die Stadt hat ferner ein geistliches Seminar, ein weltliches Lehrer- und Lehrerinnen-Seminar, die sogenannte Normalschule, eine Menge öffentlicher und Privatschulen aller Art, sieben oder acht Kirchen, eine öffentliche Bibliothek, eine Kadetten-Anstalt bezw. Kriegsschule, ein ziemlich bedeutendes Arsenal, zwei Theater, einen großen Prado (Platz zur regelmäßigen Abhaltung von Pferderennen) u. dgl. Es erscheinen in der Stadt eine große Anzahl politischer Zeitungen, ferner einige literarische Wochen- und Monats-Zeitschriften, die von entsprechenden Gesellschaften herausgegeben werden. Das gesellige Leben ist recht rege entwickelt, Konzerte, Theater und ähnliche Vergnügungen braucht man keineswegs zu vermissen.

Was nun die deutsche Kolonie in dieser schnell aufblühenden Handelsstadt anbelangt, so nimmt dieselbe in den meisten Beziehungen eine sehr hervorragende, in manchen sogar eine dominirende Stellung ein. Das letzte gilt ganz besonders vom Handel und von der Industrie, die fast ganz in deutschen Händen liegen. Wir wollen zuerst das gesellschaftliche, dann das geschäftliche Leben unserer Landsleute in der „bella e leal cidade de Porto Alegre", dem „Fröhligen Hafen", betrachten. Es giebt in Porto Alegre eine evangelische und eine katholische deutsche Gemeinde, die beide ihre besonderen Gotteshäuser haben. Eine Freimaurer-Loge vereinigt in einem eigenen Logen-Gebäude eine große Anzahl freidenkender deutscher Männer der Stadt. Acht bis neun deutsche Knaben- und Mädchenschulen sorgen, freilich manchmal noch sehr ungenügend, für die geistige Ausbildung der jungen deutschen Knaben und Mädchen. Bis vor wenigen Jahren waren alle diese Schulen lediglich Elementar-Schulen; ein im Jahre 1881 von Herrn Dr. L. Auft, dem früheren Direktor der Realschule zu Lippstadt, unternommener Versuch, eine höhere Knaben- und Mädchenschule ins Leben zu rufen, scheiterte, weil es Herr Dr. Auft nicht verstanden hatte, sich mit den maßgebenden deutschen Herren der Stadt ins richtige Einvernehmen zu setzen. Später habe ich dann im Verein mit einigen gleichgesinnten Freunden und Bekannten im Anschluß an den „Allgemeinen deutschen Schulverein" einen „deutschen Schulverein" ins Leben gerufen, der sich zur Hauptaufgabe die Gründung einer höheren deutschen Schule gemacht hatte. Nach vielen vergeblichen Mühen gelang es, den Schulverein mit dem schon seit langen Jahren

Digitized by Google

bestehenden „deutschen Hilfsverein“ zu verschmelzen, und hauptsächlich den Bestrebungen des seitherigen deutschen Konsuls Herrn Hellwig — der leider seit kurzer Zeit abberufen worden ist — ist es gelungen, eine gute deutsche Schule ins Leben zu rufen, die unter Leitung eines Herrn Gerlach vom Gymnasium in Wiesbaden steht. Die Anstalt soll nach dem Muster eines preußischen Realgymnasiums von Jahr zu Jahr weitergeführt werden. Wir wollen hoffen, daß die junge Schule sich tüchtig weiter entwickelt, daß sie eine Pflanzstätte deutscher Bildung werde und das Vorbild für andere ähnliche Anstalten des Landes. Vielleicht stecken in derselben die Keime zu einer ersten deutschen Hochschule in Süd-Amerika.

Wie in jeder deutschen Stadt, so hat sich auch in Porto Alegre innerhalb der deutschen Kolonie ein reges, fast zu reges Vereinsleben entwickelt. Einige der wichtigeren Vereine verdienen besonders besprochen zu werden. Drei der nützlichsten Vereine sind der Kranken-Verein, der Hilfs-Verein und der Gemeinnützige Verein. Der erste hat die bekannten Aufgaben. Der zweite will hilfsbedürftige Deutsche unterstützen, und er thut das auch in reichem Maße. Sodann hat er sich in der jüngsten Zeit ein großes Verdienst erworben um das Zustandekommen der neuen Schule, die offiziell nach ihm den Titel führt: „Schule des deutschen Hilfsvereins“. Der Verein unterstützt die Schule mit jährlich 3400 Milreis oder etwa 6000 Mark. Der Gemeinnützige Verein ist eine Art Bildungs-Verein, dessen Mitglieder zumeist aus strebsamen jungen Handwerkern bestehen. Der Verein hat ein eigenes Lokal, besitzt eine freilich noch kleine Bibliothek, eine kleine naturwissenschaftliche Sammlung u. dgl. Ein neu gegründeter Gewerbe-Verein hat eine ständige Ausstellung von Erzeugnissen deutschen Gewerbefleißes ins Leben gerufen und dürfte von großem Nutzen werden.

Eine große Rolle spielen der deutsche Schützen-Verein und der Turn-Verein. In ihnen ist so recht das Deutschthum repräsentirt; die zahlreichen Mitglieder derselben haben stets die nationale Fahne hoch gehalten. Der Schützen-Verein ist im Jahre 1869 aus dem damals bereits bestehenden deutschen Turnverein hervorgegangen. Vor mehreren Jahren nun wurde unter den Mitgliedern des Vereins der Wunsch laut, durch eine größere Festlichkeit nach Art der Bundesschießen im alten Vaterlande eine engere Vereinigung der ziemlich zahlreichen deutschen Schützenvereine in Brasilien herbeizuführen. Im September 1885 kam dieser Gedanke endlich seiner Verwirklichung näher, indem der Beschluß gefaßt wurde, Ostern 1886 ein „Erstes

Digitized by Google

deutsches Bundesschießen in Brasilien" zu veranstalten. Die öffentliche Einladung durch die deutschen Zeitungen Brasiliens erfolgte, und sympathische Zuschriften von allen Seiten, auch aus Europa, lieferten den Beweis, daß der Gedanke auf einen fruchtbaren Boden gefallen war. Es heißt in der Einladung: „Deutsche Schützen! Es ist das erste Mal, daß ein deutscher Schützen-Verein Brasiliens an Euch eine herzliche Einladung zu einem Bundesschießen entsendet! Wo immer Schützen weilen, wo Herz und Sinn für deutsche Geselligkeit und Verbrüderung wohnen, dahin lassen wir unsern Ruf ergehen: Kommt herbei, nehmt Theil am edlen Wettkampfe, feiert mit uns ein Fest, das unsere deutschen Gesinnungen, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und Stammesgemeinschaft auch fern von dem Strande der alten Heimath kräftigen und beleben wird! Wo könnte auch in Brasilien ein deutsches Bundesschießen besser gefeiert werden, als in der Hauptstadt der deutschesten Provinz, in der, wie nirgends außerhalb des Deutschen Reiches, deutsche Art und deutsche Sitte eine ersprießliche Pflegstätte gefunden haben, in der die deutsche Pionierarbeit auf so außerordentliche Erfolge zurückblicken darf!" Das Fest verlief in der schönsten Weise. Von Nah und Fern waren die deutschen Schützen herbeigeeilt, um dieses erste deutsche Bundesschießen jenseits des Ozeans, so fern vom alten Vater- und Stammlande, so glänzend wie möglich zu gestalten. Der Festzug war nach der ausgegebenen, uns vorliegenden Festzeitung imponirend; 1000 Festtheilnehmer mit 13 Fahnen setzten denselben zusammen. Vor dem deutschen Konsulat wurde mit angefaßtem Gewehr vorbeimarschirt. Das deutsche Bundesschießen soll fortan alle fünf Jahre in der Provinz Rio Grande do Sul gefeiert werden. Ist das nicht ein vollgiltiger Beweis für den echt deutschen Sinn, der unsere wackeren Landsleute in Porto Alegre und in der ganzen Provinz beseelt? Und sind nicht diese Männer bessere Deutsche geblieben wie jene Mitglieder des „New-York Independant Schützen-Vereins" mit dem halb englischen, halb deutschen Namen, die am 4. Juli 1886 in Bingen ein deutsches Schützenfest zu feiern vorgaben und dabei nicht einmal eine deutsche Fahne, sondern ausschließlich Sternenbanner entfalteten? In Süd-Brasilien führen alle deutschen Vereine in ihren Fahnen die deutschen Farben neben den brasilianischen, gewöhnlich derart, daß die eine Seite des Fahnentuches Schwarz-Weiß-Roth ist, während die andere in dem Grün-Golden des brasilianischen Kaiserreiches prangt. In den Vereinslokalen trifft man bei festlichen Gelegenheiten stets die deutschen Farben an, und kein Fest vergeht,

Digitized by Google

ohne daß man in patriotischen Reden des alten Vaterlandes und seines greisen Heldenkaisers gedächte.

Der deutsche Turnverein zu Porto Alegre ist einer der ältesten in Brasilien und hat sich durch eifrige Pflege der Turnerei hoch verdient gemacht um die Erhaltung und Förderung deutscher Gesinnungen. Seit mehreren Jahren besitzt der Verein eine eigene, geräumige Turnhalle, wohl die erste deutsche Turnhalle in Brasilien. Das deutsche Knabenturnen hat bei den Brasilianern so großen Anklang gefunden, daß viele derselben ihre Knaben an diesem Unterrichte theilnehmen lassen und daß neuerdings sogar der General-Schuldirektor der Provinz mit dem Gedanken umgeht, das Turnen als obligatorischen Unterricht einzuführen. Der Turnverein macht mit seinen Mitgliedern zuweilen größere Fußtouren, was um so anerkennenswerther ist, als man in Brasilien wenig oder gar nicht spazieren geht, sicher aber zum Vergnügen keine größeren Fußwanderungen unternimmt. Die Feste des Turnvereins tragen einen rein deutschen Charakter. Ich bin immer stolz gewesen, einem solchen Feste beiwohnen zu können, denn ich sagte mir: Hier erblüht ein Geschlecht, welches nicht, wie in Nord-Amerika, seine deutsche Abstammung verleugnen wird, sondern welches deutsch fühlt, deutsch denkt durch die Jahrhunderte hinab, das die hohe Kulturmission des Deutschthums in Süd-Amerika voll und ganz begriffen hat, und auf das das alte Vaterland stolz sein kann wie auf den anderen Bruderstamm, der in Siebenbürgen so fest und unentwegt an den Gebräuchen und Sitten, an der Sprache und Denkart seiner deutschen Stammesbrüder hängt.

Außer den besprochenen Vereinen giebt es nun noch eine große Anzahl von Vergnügungs-Vereinen, Gesang-Vereinen, Klubs ꝛc. An der Spitze derselben steht die älteste Gesellschaft der Stadt, die „Germania", welche sich jetzt mit großen Mitteln ein eigenes, prächtiges Heim baut. Wie Schützen- und Turnvereine die Brennpunkte des nationalen Lebens sind, so ist die „Germania" der Mittelpunkt des geselligen Lebens der reicheren deutschen Kreise der Stadt. Konzerte, Theater, Bälle, Maskeraden sorgen genugsam für Unterhaltung der Mitglieder. Die Festlichkeiten in der „Germania" sind immer sehr stark besucht und auch bei den Brasilianern beliebt. Auch in der „Germania" herrscht ein guter deutscher Geist, der selbst bei den Vergnügungen der Karnevalszeit zum Durchbruch kommt. So hat vor zwei Jahren die Gesellschaft einen großartigen historischen Festzug veranstaltet, in dem Gruppen wie die Germania des Niederwald-Denkmals, eine Vorführung deutschen Militärs von den Landsknechten bis zu unseren jetzigen Soldaten, die

Digitized by Google

Entwicklung des Postwesens ꝛc. die Hauptglanzpunkte waren. Es würde uns zu weit führen, wollten wir auf alle Einzelheiten des sehr vielseitig entwickelten deutschen Vereinslebens in Porto Alegre eingehen. Das Mitgetheilte wird genügen, um dem Leser zu beweisen, daß in der deutschen Kolonie der Stadt ein lebendiger deutscher Sinn pulsirt.

Für den geistigen Zusammenhang des deutschen Elementes mit der alten Heimath sorgen außer der Schule und den Vereinen zwei deutsche Buchhandlungen und zwei deutsche Zeitungen; die eine derselben wird von Herrn Karl von Koseritz herausgegeben. Im ganzen erscheinen, wie ich das hier bemerken will, in Süd-Brasilien etwa 10 deutsche Zeitungen, im ganzen Kaiserreich etwa 15—18. Die Stadt hat mehrere deutsche Aerzte, die sich eines großen Rufes erfreuen. Mehrere deutsche Gasthöfe aller Stufen sorgen für eine gute Unterkunft der Reisenden.

Die bedeutendste Rolle spielen die Deutschen in Porto Alegre in kaufmännischer und industrieller Beziehung. Der Großhandel, Export- wie Importhandel, liegt fast ausschließlich in ihren Händen. Während es früher zahlreiche englische und französische Geschäfte gab, sind dieselben jetzt fast spurlos verschwunden und an ihre Stelle sind deutsche getreten. Englische Geschäfte sind, soviel ich weiß, nur noch 2 vorhanden, und diese sind, um überhaupt bestehen zu können, schon seit Jahren gezwungen, neben englischen Waaren auch deutsche zu führen. Etwa 25 deutsche Firmen importiren direkt aus Europa, z. Th. ganz bedeutende Waarenmengen; 40—50 Geschäfte zweiter Hand treiben einen schwunghaften Handel nach den deutschen und italienischen Kolonien der Provinz und nach dem weiteren Innern des Landes. Nichtdeutsche Geschäfte sind an diesem Handel nur sehr wenig betheiligt. In ganzen Straßen trifft man vorwiegend deutsche Geschäfte, die auch von Seiten der Brasilianer allen anderen vorgezogen werden. Die besten und gesuchtesten Handwerker der Stadt sind Deutsche, und manche derselben haben sich im Laufe der Zeit ein ansehnliches Vermögen erworben. Deutsche Schuster, Tischler, Schlosser, Hutmacher, auch Schneider, Photographen ꝛc. sind besonders stark vertreten.

Alles, was von eigentlicher Industrie in Porto Alegre vorhanden ist, ist deutsch oder doch auf deutschen Ursprung zurückzuführen. Obenan steht — echt deutsch! — die Bierbrauerei. Sieben oder acht deutsche Brauereien, darunter zwei recht bedeutende, versorgen Stadt und Land mit einem leidlich trinkbaren Bier, das auch in den Kreisen der Brasilianer von Jahr zu Jahr sich mehr Eingang verschafft und so auch hier seine „kulturträgerische" Mission erfüllt. Ferner giebt es zwei

Digitized by Google

Maschinenfabriken mit Eisengießereien. Die eine Fabrik hat am Guahyba eine kleine Werft, auf der die Flußdampfer montirt und reparirt werden können. Zwei große mit Dampf betriebene und mit den neuesten Holzbearbeitungsmaschinen versehene Möbelfabriken haben den Import fremder Möbel fast vollkommen beseitigt. Wir finden ferner Lichte- und Seifenfabriken, eine Sattelfabrik, eine Pinsel- und Bürstenfabrik, eine große Töpferei, eine kleine Glasfabrik ꝛc. ꝛc. Alles das ist deutsch und legt wohl ein beredtes Zeugniß ab von der Thatkraft und von dem Unternehmungsgeist unserer Landsleute in Porto Alegre.

Schließlich erübrigt noch ein Wort über die politische Bedeutung des deutschen Elementes der Stadt. Zwei Deutsche, Karl von Koseritz und Fr. Haensel, sind seit mehreren Jahren Abgeordnete für den Provinzial-Landtag und spielen als Mitglieder der wichtigsten Kommissionen eine hervorragende Rolle. Seitdem die Deutschen eine eigene Vertretung haben, wird viel mehr für die Kolonien gethan als früher. Bekanntlich sind erst seit Ende 1880 in Brasilien die Ausländer und Akatholiken wählbar, und in Anbetracht der kurzen Zeit muß man mit der politischen Entwicklung des deutschen Elementes zufrieden sein. Die Naturalisation macht erfreuliche Fortschritte, und wenn dann alle Wähler deutscher Abstammung ihre Pflicht erfüllen und Deutschen ihre Stimme geben, so kann es nicht ausbleiben, daß nach und nach immer mehr Deutsche in den Landtag gewählt werden und daß damit der Einfluß des deutschen Elementes auf die Verwaltung und Gesetzgebung ein stetig steigender ist. Bereits jetzt sitzen in den Munizipalkammern des Landes deutsche Räthe, die Offiziersposten der deutschen Nationalgardekorps sind mit Deutschen besetzt, die Polizei- und Substitut-Richterstellen ebenso, kurz, in allen Zweigen der Verwaltung macht sich das deutsche Element schon deutlich fühlbar. Unter der energischen politischen Führung des Herrn von Koseritz wird das deutsche Element nach und nach in diejenige Stellung einrücken, welche ihm seiner geistigen und wirthschaftlichen Bedeutung nach gebührt. Dann wird es auch an der Zeit sein, an die Gründung einer großen selbständigen deutschen Partei zu denken, die nicht nur ihre eigenen Vertreter in die Provinzial-Parlamente, sondern auch in den Reichstag nach Rio de Janeiro schickt! Ich bemerke hier, daß auch in der Provinz Santa Catharina zwei deutsche Deputirte im Provinzial-Landtage sitzen. Während aber die Herren in Rio Grande do Sul derselben politischen Partei angehören, beide liberal sind, ist

Digitized by Google

in Santa Catharina der eine leider konservativ. Daß doch die Deutschen niemals einig sein können!

Das ist so ein ungefähres Bild der deutschen Kolonie von Porto Alegre, die man in gewisser Hinsicht als den Mittelpunkt der deutschen Niederlassungen in Süd-Brasilien ansehen kann und der in ganz Süd-Amerika keine andere deutsche Kolonie an Bedeutung, namentlich für die zukünftige Entwicklung der deutschen Kolonisation, gleichkommt. Wir betrachten nunmehr die wichtigeren deutschen Ansiedelungen in Süd-Brasilien, indem wir uns dabei vorwiegend an eine Vorführung der materiellen Lage der Kolonien halten, um dadurch den Beweis zu führen, daß die Ansiedelung größerer Mengen deutscher Bauern und Handwerker, denen eine entsprechende Anzahl von Kaufleuten, Aerzten, Lehrern ꝛc. zu folgen hat, wohl berechtigt ist.

Die deutsche Kolonisation in Süd-Brasilien begann in der Provinz Rio Grande do Sul, wo einige Meilen von Porto Alegre entfernt in dem jetzigen fast rein deutschen Städtchen Sao Leopoldo im Jahre 1825 der erste Kaiser von Brasilien, Dom Pedro I., 25 deutsche Familien und 16 Unverheirathete, im ganzen 126 Köpfe, ansiedelte. Jetzt wohnen in Sao Leopoldo und dem zugehörigen Koloniedistrikt bereits über 40000 Deutsche und Abkömmlinge derselben. Von Sao Leopoldo aus hat sich nun im Laufe der Zeit die deutsche Kolonisation über die ganze Serra Geral ausgebreitet, und in dieser Gegend der Provinz dürften annähernd 80000 Deutsche wohnen, denen es im allgemeinen recht gut geht, und die ihre deutsche Sprache, ihre heimathlichen Sitten und Gebräuche treu bewahrt haben. Die deutsche Sprache hat sich so fest erhalten, daß die Kinder in dritter und vierter Generation noch kein Portugiesisch sprechen, und die Leute lernen es auch nicht, wenn sie nicht aus Geschäftsrücksichten dazu gezwungen sind[1]). Es kommt auf den deutschen Kolonien sogar das merkwürdige und interessante Faktum vor, daß Neger und Mulatten, die als Sklaven oder Diener deutscher Herren daselbst geboren sind, nur Deutsch verstehen. Der Hauptgrund für dieses starre Festhalten an der Muttersprache ist natürlich in dem Umstande zu suchen, daß die Deutschen in kompakten Massen

1) Tage- und wochenlang kann man durch die Region der deutschen Kolonien reiten, ohne andere Laute als deutsche zu hören. Nur hier und da vernimmt man einen dazu noch entsetzlich ausgesprochenen portugiesischen Gruß. Auf allen Kolonien giebt es deutsche Schulen, wenn auch oft herzlich schlechte. Wo es eben angeht, bilden sich Kirchengemeinden und deutsche Vereine aller Art, in denen die deutsche Sprache gesprochen wird.

Digitized by Google

zusammenwohnen und nur sehr wenig mit Brasilianern in Berührung kommen. In den Städten, wo unsere Landsleute mit zahlreicheren Brasilianern zusammenleben, sprechen die meisten natürlich auch mehr oder minder gut Portugiesisch, und leider giebt es hier auch eine Anzahl von Renegaten, aber doch nicht so viele, daß sie eine Gefahr für die fernere Erhaltung des Deutschthums bilden, besonders wenn dasselbe durch einen stärkeren Zuwachs aus der alten Heimath neue Kräfte zugeführt erhält.

Sao Leopoldo selbst ist ein fast ganz deutsches Städtchen von mehreren Tausend Einwohnern und steht mit Porto Alegre durch die oben erwähnte Eisenbahn und durch den schiffbaren Rio dos Sinos in Verbindung. Früher hatte die Stadt eine große Bedeutung als Stapelplatz für die aus den Kolonien dieser Gegend kommenden Produkte, für welche jetzt, nach Vollendung der Eisenbahn, Porto Alegre selbst der naturgemäße Markt geworden ist. Die Bewohner von Sao Leopoldo treiben zum Theil Ackerbau, zum Theil sind sie Handwerker. Es giebt da Bierbrauereien, die übrigens fast auf keiner Kolonie fehlen, Schlosserwerkstätten, Lohgerbereien und eine Anzahl von Sattlereien. Früher war Sao Leopoldo der Mittelpunkt der Sattelfabrikation; Ende der sechziger Jahre wurden jährlich etwa 70000 Sättel im Werthe von fast einer Million Mark verfertigt. Jetzt ist dieser Fabrikationszweig dadurch etwas zurückgegangen, daß auch auf anderen Kolonien, namentlich in Mundo Novo, Gerbereien und Sattlereien in größerer Menge entstanden sind.

Sao Leopoldo ist leider der Hauptheerd des Jesuitismus in Süd-Brasilien, der sich von Jahr zu Jahr breiter macht. Die Jesuiten haben hier große Etablissements, eine Kirche, ein gewaltiges Knaben- und Mädchen-Pensionat ꝛc.; auch geben sie eine eigene deutsche Zeitung heraus. Dem gegenüber hat der evangelische Pfarrer Dr. W. Rotermund, der nur über geringe Mittel verfügt, einen sehr schweren Stand. Auch er giebt eine deutsche Zeitung heraus und hat eine mit Pensionat verbundene Knaben- und Mädchenschule. Das deutsche Vereinsleben ist auch in diesem deutschen Städtchen sehr rege entwickelt. In den Vereinen wird wacker getanzt, gesungen, gezecht, geschossen, gekegelt ꝛc., kurz, man sucht sich das Leben nach des Tages Last und Hitze so angenehm wie möglich zu machen. Die Herren Jesuitenpatres sehen das freilich nicht gern und möchten an Stelle der Vergnügungen lieber Betstunden setzen. Allein die wackeren Kolonisten kehren sich nicht viel daran, und so herrscht denn namentlich an Sonntagen oder bei der „Kerb", der Kirchweih, überall ein fröhliches

Digitized by Google

Leben, wobei es allerdings — geradeso wie bei uns — am Abend, wenn die jungen Leute viel Bier oder Wein getrunken haben, nicht selten blutige Schlägereien absetzt.

In der Umgegend von Sao Leopoldo giebt es etwa zwanzig kleinere und größere deutsche Kolonien, von denen folgende genannt werden mögen: Neu-Hamburg und das benachbarte Hamburger-Berg, der Endpunkt der Eisenbahn, Bom Jardim, Schwabenschneiz, Kaffee-Pikade, Sommer-Pikade, Bom Fim, Hortensio, dann die in lebhaftester Entwicklung begriffene Kolonie Mundo Novo und die ehemalige Staatskolonie Neu-Petropolis u. a. Die beiden letzteren verdienen eine eingehendere Besprechung. Mundo Novo, nordöstlich von Sao Leopoldo, wurde im Jahre 1846 mit etwa 20 deutschen Familien gegründet und zählt heute 5—6000 Bewohner. Es giebt in der Kolonie etwa 900 Wohnhäuser, 3 evangelische und 2 katholische Kirchen, 15 Schulen, 28 Mühlen, 4 Bierbrauereien, 12 Spiritus-Brennereien, eine große Anzahl von Gerbereien und Sattlereien und sonstige Geschäfte. Der Mittelpunkt des ganzen etwa 15 deutsche Quadrat-Meilen großen Distriktes ist der kleine Ort Taquara, der nach Dr. H. v. Ihering im Jahre 1880 etwa 500 Einwohner hatte. Unter diesen gab es u. a.: 8 Sattler mit 30 Gesellen, 7 Schuhmacher mit 16 Gesellen, 3 Silberschmiede (hauptsächlich zur Anfertigung des in Süd-Brasilien üblichen silbernen Pferdegeschirres und Sattel-Beschlags). Man sieht, wie ungemein gewerblich dieser kleine Ort ist, und thatsächlich wird demselben wie dieser ganzen Gegend von allen Kennern des Landes eine große Zukunft vorhergesagt. Im Jahre 1885 gab es auf der ganzen Kolonie Mundo Novo nach ungefährer Schätzung 3200 Pferde, 2400 Kühe, 1600 Ochsen, 16000 Schweine, 800 Maulthiere und 44000 Stück Geflügel. Reduzirt man dieses in der üblichen Weise auf Stück Großvieh, indem 1 Stück Rindvieh oder Großvieh gleich $^2/_3$ Pferden, gleich 1 Maulthier, gleich 4 Schweinen, gleich 10 Schafen oder 12 Ziegen gesetzt wird, so besitzen die 5000 bis 6000 Einwohner der Kolonie 13800 Stück Großvieh oder $2^1/_2$ Stück auf den Kopf der Bevölkerung, während in Deutschland nur $0{,}_6$ Stück Großvieh auf jeden Einwohner im Durchschnitt gezählt werden. Ganz besonders stark tritt das Zugvieh mit einer Quote von 41 % hervor gegenüber 21 % im Deutschen Reiche. Die Haupt-Exportartikel sind Sattelzeuge und sonstiges Pferdegeschirr, Speck, Schmalz, Butter, Eier, dann auch Bretter und Bohlen. Der Werth der exportirten Waaren dürfte mindestens 1 Million Mark betragen.

Die Kolonie Neu-Petropolis, nördlich von Sao Leopoldo,

Digitized by Google

wurde als Regierungskolonie im Jahre 1857 gegründet, und zwar mit 80 deutschen Familien. Nach dem Relatorium des brasilianischen Regierungs-Kommissars zählte die Kolonie im Jahre 1884 etwa 3000 Bewohner in 394 Wohnungen. Ein Theil des Bodens in der Kolonie ist schlecht, weshalb schon viele Familien die Kolonie verlassen und sich anderweitig angesiedelt haben. Viele Kolonisten haben unangenehme Streitigkeiten mit der Regierung wegen Bezahlung ihrer Landschuld und wegen der Grenzregulirungen gehabt. Jetzt scheinen die Sachen ziemlich geregelt zu sein, und hoffentlich nimmt die Entwicklung von Neu-Petropolis, die im Vergleich zu anderen Kolonien etwas langsam vor sich gegangen ist, von nun ab einen schnelleren Verlauf. Von 378 Kolonie-Loosen, in welche das Gebiet eingetheilt ist, sind noch 234 unbesetzt. Im Jahre 1884 besaß die Kolonie etwa 680 Pferde, 450 Maulthiere, über 1000 Ochsen und Kühe, etwa 7000 Schweine, zusammen 4200 Stück Großvieh, außerdem 10000 Stück Geflügel. Exportirt wurden vorwiegend Bohnen, Erbsen, Schmalz, Butter, Wachs ꝛc., im ganzen etwa im Werthe von 200000 Mark, während für 180000 Mark Waaren importirt wurden.

Die bis jetzt betrachteten Kolonien liegen sämmtlich östlich vom Rio Cahy; wir überschreiten nun diesen Fluß und kommen in westlicher Richtung in die Region zwischen Cahy und Taquary, in der wir eine große Anzahl deutscher Niederlassungen antreffen. Die wichtgstein derselben sind: Sao Joao de Montenegro, Maratá, Montravel, Sao Sebastiao, Estrella, Taquary, Port Spalding in der Nähe des kleinen Städtchens Triumpho ꝛc. Sao Joao de Montenegro besteht aus einer größeren Anzahl kleiner Kolonien, die sich verhältnißmäßig gut entwickelt haben. Das ganze Munizip hat die ungefähre Größe von 75 deutschen Quadrat-Meilen. Fünf Dampfer vermitteln den Verkehr zwischen der Kolonie und Porto Alegre. Zu dem Munizip gehören einige der großen italienischen Kolonien, auf welche wir hier aber nicht näher eingehen wollen, da wir sie später im Zusammenhang betrachten. Von einzelnen deutschen Niederlassungen dieses Distriktes seien zunächst erwähnt Santa Maria da Soledade oder Montravel an den Quellen des in den Cahy fließenden Baches Ferromecco. Weiter unten an diesem Bache haben wir eine Anzahl von Ansiedelungen, welche unter dem Namen „die Linien von Ferromecco" bekannt sind. Hier wohnten im Jahre 1879 etwa 800 Familien; es gab 15 Geschäftshäuser, 2 Zucker-, 5 Mahlmühlen, 2 Gerbereien ꝛc. Die Kolonie Santa Maria da Soledade hatte nach offiziellen Angaben vor einigen Jahren 341 Kolonieplätze und 2034 Bewohner, darunter 746 Deutsche. Die Linien am

Digitized by Google

Maratá haben 9 Geschäftshäuser, 2 Tabakfabriken, 2 Gerbereien, 5 Zucker-, 3 Mahl-, 2 Sägemühlen, 1 Oelmühle ꝛc. Aehnliche Ansiedelungen giebt es, wie gesagt, in diesem Munizipium eine große Anzahl. Im allgemeinen dürfte das Munizip jährlich etwa für 1 550 000 Mark exportiren. Die genaue Zahl der Bewohner läßt sich leider nicht angeben, doch glauben wir dieselbe auf mindestens 10—12 000 veranschlagen zu dürfen.

Am linken Ufer des Taquary bemerken wir zunächst die große Kolonie Estrella mit mehreren Tausend meist deutschen Bewohnern. Diese vom Taquary durchströmte Gegend ist äußerst reich an werthvollen Nutzhölzern und schon jetzt giebt es am Taquary selbst und an seinen Zuflüssen eine große Anzahl von Schneidemühlen, welche für einen großen Theil der Provinz Bauholz und Bretter liefern. Durch eine vom Ausgangspunkt der großen Bahn Porto Alegre-Uruguayana ausgehende Eisenbahn in diese Gegend hinein, wie sie thatsächlich projektirt ist, würden die fast endlosen Waldungen erst recht verwerthet werden können. Im Jahre 1879 exportirte die Kolonie Estrella bereits 4600 Zentner Bohnen, 4000 getrocknete Häute, 7000 Dutzend Bretter, 37 000 Zentner Mais u. dgl. Die Kolonie gehört, auch was Fruchtbarkeit des Bodens angeht, zu den besten der Provinz.

Weiter unten am Taquary liegt das kleine brasilianische Städtchen Taquary, bis wohin die Dampfer fahren können. Die Stadt ist der Markt für die Produkte der Kolonien des Hinterlandes, weshalb sich hier ein sehr reger Verkehr entwickelt hat. Ein großer Theil des Handels liegt in den Händen der Deutschen. Nicht weit von der Mündung des Taquary in den Jacuhy liegt die alte brasilianische kleine Stadt Triumpho, die früher bessere Tage gesehen hat, jetzt aber ziemlich zurückgekommen ist. Nur wenige deutsche Familien leben daselbst. In der Nähe befindet sich eines der größten industriellen Etablissements der Provinz; es ist die großartige Ringofenziegelei, Holzschneiderei, Bau- und Möbelschreinerei der Herren Gebrüder Spalding. Die Werkstätten sind mit den neuesten Holzbearbeitungsmaschinen ausgestattet, die Steine und Dachziegel werden mit den modernsten Pressen angefertigt. Eine starke Dampfmaschine dient zum Betriebe des Ganzen. Die Herren beschäftigen über 200 Arbeiter; die Ziegelei ist bei vollem Betriebe im Stande, einen großen Theil der Provinz mit Steinen zu versehen. Mit der Hauptstadt Porto Alegre steht die Fabrik durch einen eigenen Dampfer in Verbindung. Für die meisten Arbeiter sind recht brauchbare Arbeiterwohnungen hergestellt worden: außerdem hat das Etablissement ein Gasthaus, Geschäftsläden verschiedener Art und eine eigene

Digitized by Google

Schule. Die eigentlichen Handwerker sind ausschließlich Deutsche, während unter den gewöhnlichen Arbeitern, den Handlangern ꝛc. ziemlich viele Neger, Mulatten, Italiener ꝛc. vorhanden sind. Gerade der Mündung des Taquary gegenüber bemerken wir das Städtchen Sao Jeronimo, von wo aus man vermittelst einer wenige Meilen langen schmalspurigen Eisenbahn nach den schon oben genannten Steinkohlengruben gelangt. Sonst hat der Ort, in dem nur vereinzelte Deutsche wohnen, wenig Bedeutung.

Wir überschreiten jetzt den Taquary und sehen uns die westlich von demselben gelegenen deutschen Kolonien etwas näher an. Zwischen dem Taquary und dem Rio Pardo haben wir da zunächst das größte und reichste Koloniegebiet der Provinz, das Munizip Santa Cruz mit mindestens 20 000 deutschen Bewohnern. Der Ort Santa Cruz selbst hat etwas über 2000 Bewohner; das Vereinsleben ist sehr stark entwickelt. Wie schnell die eigentliche, ehemalige Kolonie Santa Cruz gewachsen ist, mögen folgende Zahlen zeigen: Im Jahre 1865 hatte die Kolonie 4398 Bewohner, im Jahre 1871 sodann 5997, im Jahre 1874 schon 7500, im Jahre 1880 etwa 15 000 und im Jahre 1885 vielleicht 20 000. Ueber die materielle Entwicklung der Kolonie geben die nachstehenden Angaben genügenden Aufschluß: Der Export betrug im Jahre 1864 rund 200 000 Mark; 1870 schon 884 000 M. gegen einen Import von 580 000 M. Während der letztere im Jahre 1874 auf 700 000 M. gestiegen war, exportirte die Kolonie für 1 040 000 M. Im Jahre 1878 endlich wurde für 1 160 000 M. exportirt und jetzt wird allein für die gleiche oder eine noch größere Summe Tabak versendet. Wie wir schon wissen, ist ja Santa Cruz der Mittelpunkt des Tabakbaues in der Provinz, und ihm vornehmlich verdankt das ganze Munizip seinen großen Wohlstand. Das ganze Gebiet von Santa Cruz setzt sich aus einer großen Menge einzelner größerer und kleinerer Kolonien zusammen, von denen nur Santa Emilia, Haensel, Brito, Villa Theresa u. s. w. genannt sein mögen. Ueberall in dieser Gegend findet man Tabaksbau und damit verbunden einen relativ großen Wohlstand, der natürlich besonders in dem Städtchen Santa Cruz selbst hervortritt.

Zu dem Munizip Santa Cruz gehört auch die Kolonie Mont' Alverne, die im Jahre 1859 gegründet worden ist und im Jahre 1885 von 1253 Seelen bevölkert war, die sich in 237 Wohnungen vertheilten. Etwa die Hälfte der Bewohner sind Deutsche und Böhmen. An Vieh besaß die Kolonie im genannten Jahre 800 Pferde, 100 Maulthiere, 1200 Ochsen und Kühe, 3700 Schweine, 100 Schafe, zusammen

Digitized by Google

3400 Stück Großvieh oder 2,6 auf den Kopf der Bevölkerung, außerdem 8000 Hühner. Es wurden in runden Zahlen produzirt: 5000 Zentner Tabak, 1500 Zentner Schmalz, 2400 Zentner Bohnen, 4000 Zentner Mais u. dgl. Im ganzen exportirte die Kolonie für 197 000 M. und importirte für 140 000 M.

Ein anderer Kolonie-Bezirk dieser Gegend wird gewöhnlich unter dem Sammelnamen Germania zusammengefaßt; derselbe dürfte jetzt eine deutsche Bewohnerschaft von mindestens 20 000 Seelen haben. In dem Orte Germania selbst, der als Ausgangspunkt der großen Straße nach dem Innern der Provinz schon jetzt eine große Bedeutung hat und später gewiß eine noch größere erlangen wird, giebt es eine Menge von zum Theil nicht unbedeutenden Geschäften der verschiedensten Art. In der nächsten Umgebung befinden sich z. B. drei Dampf-Schneidemühlen, eine Wasser-Schneidemühle, vier (drei mit Dampf) Herva-Stampfen, auf denen die Blätter und zarten Zweige des Paraguay-Thee-Baumes (Ilex paraguayensis) für den Versand zubereitet werden, Bierbrauereien, Reisschälmaschinen, Ziegeleien u. dgl.

Nordwestlich von Germania haben wir die bedeutende Kolonie Santo Angelo, die sich unter der trefflichen Leitung des Herrn Baron v. Kahlden in mehr als einer Hinsicht ganz musterhaft entwickelt hat. Gegründet wurde die Kolonie im Jahre 1857 mit 119 deutschen Kolonisten. Im Jahre 1865 betrug die Bevölkerung 825 Personen, im Jahre 1874 schon 1862, Ende 1878 sodann etwa 3039 und endlich im Jahre 1885 fast 4000. Die Hälfte davon sind Brasilianer; dann folgen etwa 1700 Deutsche und der Rest sind Oesterreicher, Holländer, Schweizer und Italiener. Die Kolonie hat eine ungefähre Größe von 700 Quadrat-Kilometer (13 deutsche Quadrat-Meilen) und enthält 598 Kolonie-Loose, die auf 18 verschiedene Distrikte vertheilt sind. Mühlen, Bierbrauereien, Brennereien, Schneidemühlen ꝛc. zeugen von dem Gewerbefleiß der Bewohner, die trotz ihres gemischten Charakters doch in großer Eintracht neben einander leben. An Vieh besaß die Kolonie im Jahre 1885: 1500 Pferde, 1400 Ochsen und Kühe, 8000 Schweine, 100 Schafe, zusammen 5700 Stück Großvieh oder $1^1/_2$ Stück auf jeden Bewohner, außerdem 18 000 Stück Federvieh. An Bodenprodukten wurde erzeugt: 40 000 Zentner Mais, 5300 Zentner Bohnen, 7800 Zentner Reis, 1000 Zentner Weizen, 7500 Zentner Kartoffeln, 200 Zentner Mandiocca, 3100 Zentner Tabak, 400 Zentner Branntwein ꝛc. ꝛc. Der Werth der exportirten Waaren betrug etwa 397 000 M.; importirt wurde für 270 000 M.

Auf dem linken Ufer des Jacuhy haben wir noch das brasilianische

Digitized by Google

Schule. Die eigentlichen Handwerker sind ausschließlich Deutsche, während unter den gewöhnlichen Arbeitern, den Handlangern ꝛc. ziemlich viele Neger, Mulatten, Italiener ꝛc. vorhanden sind. Gerade der Mündung des Taquary gegenüber bemerken wir das Städtchen Sao Jeronimo, von wo aus man vermittelst einer wenige Meilen langen schmalspurigen Eisenbahn nach den schon oben genannten Steinkohlengruben gelangt. Sonst hat der Ort, in dem nur vereinzelte Deutsche wohnen, wenig Bedeutung.

Wir überschreiten jetzt den Taquary und sehen uns die westlich von demselben gelegenen deutschen Kolonien etwas näher an. Zwischen dem Taquary und dem Rio Pardo haben wir da zunächst das größte und reichste Koloniegebiet der Provinz, das Munizip Santa Cruz mit mindestens 20 000 deutschen Bewohnern. Der Ort Santa Cruz selbst hat etwas über 2000 Bewohner; das Vereinsleben ist sehr stark entwickelt. Wie schnell die eigentliche, ehemalige Kolonie Santa Cruz gewachsen ist, mögen folgende Zahlen zeigen: Im Jahre 1865 hatte die Kolonie 4398 Bewohner, im Jahre 1871 sodann 5997, im Jahre 1874 schon 7500, im Jahre 1880 etwa 15 000 und im Jahre 1885 vielleicht 20 000. Ueber die materielle Entwicklung der Kolonie geben die nachstehenden Angaben genügenden Aufschluß: Der Export betrug im Jahre 1864 rund 200 000 Mark; 1870 schon 884 000 M. gegen einen Import von 580 000 M. Während der letztere im Jahre 1874 auf 700 000 M. gestiegen war, exportirte die Kolonie für 1 040 000 M. Im Jahre 1878 endlich wurde für 1 160 000 M. exportirt und jetzt wird allein für die gleiche oder eine noch größere Summe Tabak versendet. Wie wir schon wissen, ist ja Santa Cruz der Mittelpunkt des Tabakbaues in der Provinz, und ihm vornehmlich verdankt das ganze Munizip seinen großen Wohlstand. Das ganze Gebiet von Santa Cruz setzt sich aus einer großen Menge einzelner größerer und kleinerer Kolonien zusammen, von denen nur Santa Emilia, Haensel, Brito, Villa Theresa u. s. w. genannt sein mögen. Ueberall in dieser Gegend findet man Tabaksbau und damit verbunden einen relativ großen Wohlstand, der natürlich besonders in dem Städtchen Santa Cruz selbst hervortritt.

Zu dem Munizip Santa Cruz gehört auch die Kolonie Mont' Alverne, die im Jahre 1859 gegründet worden ist und im Jahre 1885 von 1253 Seelen bevölkert war, die sich in 237 Wohnungen vertheilten. Etwa die Hälfte der Bewohner sind Deutsche und Böhmen. An Vieh besaß die Kolonie im genannten Jahre 800 Pferde, 100 Maulthiere, 1200 Ochsen und Kühe, 3700 Schweine, 100 Schafe, zusammen

Digitized by Google

3400 Stück Großvieh oder 2,6 auf den Kopf der Bevölkerung, außerdem 8000 Hühner. Es wurden in runden Zahlen produzirt: 5000 Zentner Tabak, 1500 Zentner Schmalz, 2400 Zentner Bohnen, 4000 Zentner Mais u. dgl. Im ganzen exportirte die Kolonie für 197 000 M. und importirte für 140 000 M.

Ein anderer Kolonie-Bezirk dieser Gegend wird gewöhnlich unter dem Sammelnamen Germania zusammengefaßt; derselbe dürfte jetzt eine deutsche Bewohnerschaft von mindestens 20 000 Seelen haben. In dem Orte Germania selbst, der als Ausgangspunkt der großen Straße nach dem Innern der Provinz schon jetzt eine große Bedeutung hat und später gewiß eine noch größere erlangen wird, giebt es eine Menge von zum Theil nicht unbedeutenden Geschäften der verschiedensten Art. In der nächsten Umgebung befinden sich z. B. drei Dampf-Schneidemühlen, eine Wasser-Schneidemühle, vier (drei mit Dampf) Herva-Stampfen, auf denen die Blätter und zarten Zweige des Paraguay-Thee-Baumes (Ilex paraguayensis) für den Versand zubereitet werden, Bierbrauereien, Reisschälmaschinen, Ziegeleien u. dgl.

Nordwestlich von Germania haben wir die bedeutende Kolonie Santo Angelo, die sich unter der trefflichen Leitung des Herrn Baron v. Kahlden in mehr als einer Hinsicht ganz musterhaft entwickelt hat. Gegründet wurde die Kolonie im Jahre 1857 mit 119 deutschen Kolonisten. Im Jahre 1865 betrug die Bevölkerung 825 Personen, im Jahre 1874 schon 1862, Ende 1878 sodann etwa 3039 und endlich im Jahre 1885 fast 4000. Die Hälfte davon sind Brasilianer; dann folgen etwa 1700 Deutsche und der Rest sind Oesterreicher, Holländer, Schweizer und Italiener. Die Kolonie hat eine ungefähre Größe von 700 Quadrat-Kilometer (13 deutsche Quadrat-Meilen) und enthält 598 Kolonie-Loose, die auf 18 verschiedene Distrikte vertheilt sind. Mühlen, Bierbrauereien, Brennereien, Schneidemühlen ꝛc. zeugen von dem Gewerbefleiß der Bewohner, die trotz ihres gemischten Charakters doch in großer Eintracht neben einander leben. An Vieh besaß die Kolonie im Jahre 1885: 1500 Pferde, 1400 Ochsen und Kühe, 8000 Schweine, 100 Schafe, zusammen 5700 Stück Großvieh oder $1^1/_2$ Stück auf jeden Bewohner, außerdem 18 000 Stück Federvieh. An Bodenprodukten wurde erzeugt: 40 000 Zentner Mais, 5300 Zentner Bohnen, 7800 Zentner Reis, 1000 Zentner Weizen, 7500 Zentner Kartoffeln, 200 Zentner Mandiocca, 3100 Zentner Tabak, 400 Zentner Branntwein ꝛc. ꝛc. Der Werth der exportirten Waaren betrug etwa 397 000 M.; importirt wurde für 270 000 M.

Auf dem linken Ufer des Jacuhy haben wir noch das brasilianische

Digitized by Google

Städtchen Cachoeira zu erwähnen, den Endpunkt der Dampfschifffahrt von Porto Alegre aus bei hohem winterlichen Wasserstande. In der Nähe des Ortes liegt die große Xarqueada des deutschen Geschäftshauses Claussen. „Xarqueadas" nennt man die großen Schlächtereien, in denen das Vieh geschlachtet, das Fleisch gedörrt, die Häute zubereitet werden ꝛc. Wir kommen weiter unten ausführlich darauf zu sprechen. Diese deutsche Xarqueada bei Cachoeira ist mit den neuesten Maschinen, mit elektrischem Licht u. dgl. versehen und ist unstreitig das bestеingerichtete Etablissement dieser Art in der ganzen Provinz.

Eine der am weitesten nach Westen vorgeschobenen Kolonien ist Santa Maria da Boca do Monte mit etwa 20 000 Einwohnern, und unter diesen vielleicht 10 000 Deutsche. Der Ort selbst, der sehr hübsch liegt, hat annähernd 5000 Einwohner. Die Stadt ist eine Station der Porto Alegre-Uruguayana-Bahn, und zwar ist die Eisenbahn jetzt bis hierhin im Betrieb. Ohne Zweifel hat Santa Maria eine bedeutende Zukunft und schon jetzt ist Handel und Wandel in diesem weit vorgeschobenen Posten der Kolonisation ein sehr lebendiger. Ist erst nach einigen Jahren die Eisenbahn von Santa Maria bis nach Alegrete und Uruguayana im Betrieb, so wird damit das Thal des Ibicuhy zugänglich und die Kolonisation wird immer weiter nach Westen vordringen, bis sie den Uruguay, den Grenzfluß von Argentinien, erreicht hat. —

Indem wir uns in Bezug auf die „Kolonien des Urwaldes von Rio Grande do Sul" auf die vorstehenden Angaben beschränken, wenden wir uns jetzt zu dem zweiten Kolonisationsgebiet im Süden der Provinz. Die hier befindlichen Kolonien fassen wir unter dem Sammelnamen der Kolonien von Sao Lourenço, der wichtigsten derselben, zusammen. Diesen schließen sich dann die deutschen Kolonien in den Handels- und Hafenstädten Pelotas und Rio Grande an. Sao Lourenço, nördlich von der Stadt Pelotas, zwischen dieser und dem in die Lagoa dos Patos fließenden Rio Camaquam, wurde im Jahre 1858 von dem verstorbenen Deutschen Jakob Rheingantz gegründet. Das Areal der Kolonie hat nach den Angaben ihres Direktors eine Größe von $9^1/_8$ Quadratmeilen. Der größte Theil dieses Gebietes ist bereits verkauft; indessen ist in der Umgegend noch eine Menge Land zu haben. Während die Kolonie im Jahre 1867 erst 1568 Bewohner hatte, zählte sie 1879 deren 6000 und 1885 bereits 12 500. Es giebt auf der Kolonie 1147 Wohnhäuser, 2 katholische und 25 protestantische Kapellen, 11 Mühlen, eine Dampf-Schneidemühle, 4 Gerbereien, 2 Brauereien, einige Branntwein-Brennereien, 25 Geschäftshäuser ꝛc. Exportirt wer-

Digitized by Google

den hauptsächlich Mais (etwa 50 000 Sack), Kartoffeln (150 000 Sack), Bohnen (40 000 Sack), Speck, Schmalz, Eier, Butter u. dgl. Der Werth des Exports beläuft sich auf über 1 Million Mark. Im Jahre 1885 war der Viehbestand der Kolonie ungefähr folgender: 5500 Kühe, 200 Ochsen, 4000 Pferde, 50 Maulthiere, 5600 Schweine, 200 Ziegen, 11 000 Stück Federvieh, zusammen 13 000 Stück Großvieh, mehr als 1 Stück Großvieh auf den Bewohner. Seit einigen Jahren sind auf der Kolonie Versuche mit dem Anbau von Hopfen gemacht worden, die ein sehr günstiges Resultat gehabt haben, so daß schon jetzt von mehreren Brauereien einheimischer Hopfen gebraucht wird, ebenso wie man auch schon auf verschiedenen andern Kolonie-Brauereien aus einheimischer Gerste hergestelltes Malz verwendet. Auch die Seidenzucht hat man in Sao Lourenço (und anderen Kolonien) neben der Bienenzucht mit großem Erfolg eingeführt.

Die Bewohner sind größtentheils Pommern und Rheinländer, welche ziemlich getrennt von einander in verschiedenen Gegenden des Distriktes wohnen. Aus diesem Grunde kann man gerade in dieser Kolonie schön beobachten, wie fest die in mancher Hinsicht so verschiedenen deutschen Stämme an ihren heimathlichen Sitten und Gebräuchen hängen. Die Pommern, die in ihrer deutschen Heimath an schwere, wenig lohnende Arbeit gewöhnt sind, sehr einfach leben und sparsam sind, kommen sehr schnell zu Wohlstand. Kartoffeln, Milch, Speck und Brot sind ihre Haupt-Nahrungsmittel, für die sie nur wenig Geld auszugeben haben. Der Rheinländer lebt viel besser, arbeitet wohl auch etwas weniger, macht sich aber mehr Vergnügungen. Den Pommern rühmt man ihren geraden, biedern Charakter nach, ihre Ehrlichkeit, ihre Zuverlässigkeit und ihr Zusammenhalten bei gemeinsamen Angelegenheiten, was von den Rheinländern nicht behauptet werden kann. Interessant ist, daß die Pommern die Gänsezucht aus ihrem Vaterlande mit nach Sao Lourenço gebracht haben. In Pelotas und Rio Grande kann man fast jederzeit vorzügliche geräucherte Gänsebrüste u. dgl. kaufen. Rheinländer und Pommern haben beide ihre heimischen Dialekte ziemlich fest bewahrt; namentlich gilt das von den letztern und es ist hier das merkwürdige Faktum zu verzeichnen, daß man nicht selten Neger antrifft, welche lediglich mecklenburgisches Plattdeutsch sprechen. Die Märkte für die Produkte der Kolonie sind vorwiegend die Städte Pelotas und Rio Grande. Die Produkte werden entweder über Land befördert oder zu Wasser. In dem letzteren Falle ist der kleine Ort Praya de Sao Lourenço an der Lagoa dos Patos der Hafenort für die Kolonie. Wenn die oben erwähnte Eisenbahn von Pelotas nach

Digitized by Google

Sao Lourenço erst fertig ist, wird die Kolonie noch günstigere Absatzwege haben und die Entwicklung derselben wird dann voraussichtlich einen neuen Aufschwung nehmen.

In der Umgegend von Sao Lourenço finden wir noch einige neuere kleinere Kolonien: Santa Augusta wurde im Jahre 1878 gegründet und wird von etwa 400 Pommern und Rheinländern bewohnt. Alliança, gegründet 1881, zählt bereits über 500 Bewohner, zumeist Pommern. Die Kolonie hat eine evangelische Schule und Kirche und 58 Wohnhäuser. Exportirt werden etwa 200 Zentner Butter und Schmalz, 1700 Sack Bohnen, 1500 Sack Kartoffeln, 1500 Sack Mais, ferner Eier, Speck u. s. w. Etwa 750 Schweine, 200 Kühe, 60 Pferde, eine Anzahl Ochsen oder 500 bis 600 Stück Großvieh, je 1 Stück auf 1 Bewohner, außerdem zahlreiches Federvieh bilden den Viehbestand dieser jungen Ansiedelung. Santa Silvana, 1870 angelegt, wird von 316 Pommern und Rheinländern bewohnt, besitzt eine Kirche und Schule, 68 Wohnhäuser, eine Brennerei, eine Mühle und ein Geschäftshaus. Die jährliche Ausfuhr ist: 320 Sack Gerste, 100 Zentner Butter und Schmalz, 4390 Sack Mais, 90 Sack Weizenmehl, 690 Sack Mandiocca-Mehl, 4940 Sack Kartoffeln, ferner Eier, Früchte ꝛc. Sao Domingos, gegründet 1872, hat 140 Bewohner, Arroio do Padre, gegründet 1871, etwa 300.

An dieses günstige Kolonisationsgebiet in Sao Lourenço wird sich demnächst wahrscheinlich ein anderes anschließen, nämlich die von der Gesellschaft „Herman" mit Unterstützung des „Deutschen Kolonialvereins" zu gründende Kolonie Sao Feliciano. Die genannte Gesellschaft will nämlich von der Regierung der Provinz Rio Grande do Sul das Gebiet der ehemaligen Provinzial-Kolonie Sao Feliciano kaufen. Im Jahre 1874 legte die Regierung hier im Flußthale des Camaquam, am rechten Ufer des in den genannten Fluß strömenden Rio Subtil mit 75 Franzosen, 6 Schweizern und 2 Italienern eine Kolonie an. Dieses Unternehmen ist vollkommen fehlgeschlagen, hauptsächlich aus Mangel an Absatzwegen für die Produkte der Kolonie und sodann aber auch, weil die Kolonisten eben vorwiegend — Franzosen waren, die bekanntlich die denkbar schlechtesten Kolonisten sind. Das Gebiet der Kolonie, das sich durch Landankäufe nach allen Richtungen hin bedeutend vergrößern läßt, liegt auf dem südlichen Abhang der Serra do Herval und die Bodenverhältnisse sind daselbst denen von Sao Lourenço ganz ähnlich. Die Gesellschaft „Herman" hat im Jahre 1886 Herrn H. Soyaux nach Sao Feliciano geschickt, um eine genaue Untersuchung des Gebietes vorzunehmen und namentlich auch um festzustellen, ob der

Digitized by Google

Rio Camaquam bis zur zukünftigen Kolonie leicht schiffbar gemacht werden könne. Herr Soyaux hat im Verein mit Herrn Dr. H. v. Ihering, dem eigentlichen Urheber des ganzen Projektes, eine genaue Untersuchung vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebniß gelangt, daß das Gebiet von Sao Feliciano zur Anlage einer deutschen Ackerbau-Kolonie ganz außerordentlich geeignet sei und daß der Camaquam mit verhältnißmäßig geringen Kosten zu einer bequemen Wasserstraße für die Kolonie gemacht werden könne. Damit sind alle die gehässigen Angriffe widerlegt, welche in einem Theile der deutschen Presse auf dieses Kolonisationsprojekt gemacht worden sind. Für alle Kenner der einschlägigen Verhältnisse war es freilich von vornherein klar, daß das Unternehmen ein gutes sein würde und daß seine Inangriffnahme freudig zu begrüßen sei. Die Bodenverhältnisse sind im allgemeinen denen von Sao Lourenço ähnlich, d. h. der Boden ist gut und fruchtbar und gestattet den Anbau einer fast unendlichen Mannigfaltigkeit von Pflanzen. Ohne irgend welche staatliche oder private Unterstützung hat sich unter solchen Umständen, trotz verhältnißmäßig mangelhafter Absatzbedingungen, in Sao Lourenço eine blühende und wohlhabend zu nennende deutsche Kolonie entwickelt. Weshalb soll dasselbe nicht in Sao Feliciano möglich sein? Ja, wir erkühnen uns sogar, die Behauptung aufzustellen, daß Sao Feliciano sich schneller entwickeln wird als Sao Lourenço, vorausgesetzt natürlich, daß das Unternehmen geschickt und energisch geleitet wird. Die Kolonisten von Sao Feliciano werden von Seiten der Gesellschaft „Herman" mancherlei Unterstützungen erhalten, es werden ihnen Wege gebaut, es wird ihnen nach der Schiffbarmachung des Camaquam ein bequemer und billiger Wasserweg für ihre Produkte zur Verfügung stehen, der es ihnen ermöglicht, dieselben mit geringen Kosten, also mit größerem Verdienst, auf den Markt zu bringen, wie die Kolonisten von Sao Lourenço.

Die wichtigste Stadt im Süden der Provinz Rio Grande do Sul ist die reiche und schnell aufblühende Stadt Pelotas am linken Ufer des Rio Gonçalo, des Verbindungsflusses zwischen der Lagoa Mirim und der Lagoa dos Patos. Die Stadt hat etwa 30 000 Einwohner, darunter etwas über 1000 Deutsche, meistens Kaufleute und Handwerker in guten Verhältnissen. Pelotas ist der Hauptsitz der großartigen Xarqueadas-Industrie, über die wir hier im Zusammenhang etwas ausführlicher berichten wollen. Die weiten, endlosen Campflächen der südlichen Hälfte der Provinz Rio Grande do Sul dienen fast ausschließlich zur Viehzucht, wie im benachbarten Uruguay oder wie auf den Pampas Argentiniens. Die Campos Süd-Brasiliens sind

Digitized by Google

weite, ebene oder schwach wellenförmige Gebiete, die zum großen Theil mit Gras oder grasartigen Pflanzen bedeckt sind. Hier und da unterbrechen kleine Höhenzüge mit manchmal recht stattlichen Waldbeständen die Monotonie der Gegend. Auf diesen Campos des südlichen Brasiliens nun weiden etwa 4—5 Millionen Stück Rindvieh neben Hunderttausenden von Pferden und Maulthieren. Von ersteren werden allein in der Stadt Pelotas jährlich 4—500000 Stück geschlachtet. Es giebt hier einige 30 große Schlächtereien oder Xarqueadas (Saladeros in Argentinien und Uruguay genannt), die fast alle an einem kleinen, in den Rio Gonçalo mündenden Bache liegen, nicht weit von der Stadt entfernt. Die Produkte der Schlächtereien finden die mannigfachste Verwendung: die getrockneten oder gesalzenen Häute werden zum größten Theil nach Europa oder Nord-Amerika exportirt; ebenso die Hörner, Hufe, die Haare und die vorher zu Knochenasche verbrannten Knochen. Das Fleisch und das Fett bleiben im Lande, u. z. wird das Fleisch auf eigenthümliche Weise zubereitet. Man schneidet es nämlich den Thieren von den Seiten ihres Körpers in zwei zusammenhängenden Platten herunter und trocknet diese dann an der Luft. Dieses an der Sonne getrocknete Fleisch führt den Namen Xarque, oder im Spanischen Carne secca, und wird, soweit es nicht in der Provinz selbst bleibt, hauptsächlich nach den Nordprovinzen des Kaiserreiches versandt. Die Xarque bildet im Verein mit schwarzen Bohnen und Mandiocca-Mehl oder Farinha die eigentliche Volksnahrung der arbeitenden Bevölkerung in Brasilien.

Das Fett findet seit einigen Jahren fast ausschließlich Verwendung in Pelotas selbst. Einige Landsleute haben zum Theil sehr bedeutende Kerzen- und Seifenfabriken angelegt, in denen die gewaltigen Fettmengen aus den Xarqueadas verarbeitet werden. Die Firma Lang & Comp. macht seit Jahren schon so feine Toilette-Seifen, daß dieselben sich in Süd-Brasilien und auch in Rio de Janeiro einen großen Markt erobert haben und den europäischen sehr erfolgreich Konkurrenz machen. Die Ochsenzungen werden getrocknet oder in Dosen eingesalzen und gehen in sehr bedeutenden Mengen nach Rio de Janeiro und nach Europa. Die nun noch übrig bleibenden Abfälle des geschlachteten Viehs, die Eingeweide, das Blut u. s. w. wurden früher einfach fortgeworfen, weil man sie nicht zu verwerthen verstand, und sie verpesteten dann nicht selten in höchst unangenehmer Weise die Luft. Seit etwa 10 Jahren ist das anders geworden, seit nämlich unser Landsmann Herr G. Elste in Pelotas eine Fabrik zur Herstellung von künstlichem Guano aus denselben ins Leben gerufen hat. Die Fabrikate finden

Digitized by Google

auch in Europa einen willigen und ganz gut zahlenden Markt. Soviel ich in Erfahrung gebracht habe, kann Herr Elste in seiner Fabrik keineswegs sämmtliche Abfälle aller Schlächtereien verarbeiten; es wäre daher für einen mit einigem Kapital versehenen unternehmungslustigen Chemiker ohne Zweifel in Pelotas noch viel zu verdienen. Auch will mir scheinen, daß die endlosen Mengen von Knochen an Ort und Stelle in chemischen Fabriken besser verwerthet werden könnten, wie jetzt, wo sie, soweit sie nicht verkommen, lediglich als Asche nach Europa versandt werden.

Außer den schon erwähnten deutschen Fabriken, welche das Fett und die Abfälle aus den Schlächtereien zu Lichtern, Seife und Guano verarbeiten, giebt es in Pelotas drei deutsche Bierbrauereien, mehrere Hutfabriken, darunter die größte der ganzen Provinz, deren Fabrikate auch in anderen des Kaiserreiches wegen ihrer vorzüglichen Qualität Anerkennung und Absatz finden[1]). Daß es auch in Pelotas deutsche Schulen, einen Schützen-Verein, Turnverein, Gesang-Verein, deutsche Gasthäuser und Bierwirthschaften giebt, braucht kaum gesagt zu werden. Die größeren deutschen Geschäftshäuser der Stadt treiben einen sehr ausgedehnten Handel mit den Kolonien von Sao Lourenço und mit dem weiten Gebiete des Südens der Provinz, bis an den Uruguay hin.

Am Ausfluß der Lagoa dos Patos in den Atlantischen Ozean liegt, wie wir bereits wissen, die Hafenstadt Rio Grande, mit etwa 20000 Einwohnern, darunter vielleicht 700 Deutsche, fast ausschließlich Kaufleute und Handwerker. Der Großhandel der Stadt liegt zum großen Theil in den Händen der sehr angesehenen deutschen Firmen. Auch in Rio Grande hat die deutsche Kolonie eigene Schulen, Vereine ꝛc. Der angesehenste Verein ist der Klub „Harmonie", der ein eigenes Lokal mit großen Räumlichkeiten, Konzert- und Theatersaal, mit einer vortrefflichen Bibliothek und einem auffallend reich ausgestatteten Lesezimmer besitzt. —

Das sind nun also die wichtigsten deutschen Ansiedelungen in der Provinz Rio Grande do Sul, in denen unsere Landsleute in größeren Mengen unter sich zusammen wohnen. Außer diesen treffen wir Deutsche in größeren oder kleineren Mengen aber auch noch an zahlreichen Orten des Landes an und man kann in der ganzen Provinz

1) Nicht unerwähnt darf die große Baumwollspinnerei und Weberei der Gebrüder Rheingantz, der Söhne des Gründers der Kolonie Sao Lourenço, bleiben, die neuerdings in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist. Es werden hauptsächlich gröbere Gewebe gemacht, die von Jahr zu Jahr mehr Absatz finden.

Digitized by Google

kaum eine Stadt, ein Dorf oder eine sonstige etwas größere Ansiedlung finden, in der nicht wenigstens einige deutsche Familien sich niedergelassen haben, und wir sehen, daß es denselben, Fleiß und Sparsamkeit vorausgesetzt, recht gut geht.

Ehe wir nun die Provinz Rio Grande verlassen, ist es nöthig, mit einigen Worten der sehr wichtigen italienischen Kolonisation daselbst zu gedenken. Bekanntlich hat Italien seit einiger Zeit eine sehr bedeutende überseeische Auswanderung erhalten, die bis vor wenigen Jahren zum größten Theil nach den La-Plata-Staaten ging, in denen allem Anschein nach über kurz oder lang das italienische Element das herrschende sein wird. Seit dem Jahr 1875 beginnt auch in Rio Grande do Sul eine energische italienische Kolonisation, so zwar, daß nach den offiziellen Angaben des derzeitigen italienischen Konsuls in Porto Alegre, des Herrn Dr. Corte, die Zahl der in der Provinz ansässigen Italiener sich im Jahre 1884 bereits auf über 37 000 Köpfe belief; und da in den letzten zwei Jahren die Einwanderung aus Italien eine ziemlich große war, so wird man nicht fehl gehen, wenn man die Zahl jetzt auf 50 000 veranschlagt. Es giebt vier große italienische Kolonien, die im allgemeinen nördlich von den deutschen Kolonien des Urwaldes gelegen sind, zum Theil sich aber auch zwischen die deutschen schieben. Das letztere ist mit wohl überlegter Absicht geschehen; man fürchtete in gewissen brasilianischen Kreisen ein zu mächtiges Anschwellen und den immer größer werdenden Einfluß des deutschen Elementes und wollte versuchen, in dem italienischen demselben ein romanisches Gegengewicht zu geben. Die vier italienischen Kolonien sind: Caxias, Conde d'Eu und Donna Isabel nördlich von den Kolonien Neu-Petropolis, Santa Maria da Soledade und Estrella, und Silveira Martins, nördlich von Santa Maria da Boca do Monte. Die Kolonien haben sich, allerdings mit gewaltigen staatlichen Unterstützungen, auffallend schnell entwickelt; die Italiener, zum größten Theil Welschtiroler, also halbe Germanen, haben den Beweis geliefert, daß sie vorzügliche Kolonisten sind. Da ich über diese italienischen Kolonien ausführlich in den Zeitschriften „Globus" und „Ausland" berichtet habe, so will ich hier nur die wichtigsten Angaben über dieselben machen, indem ich den Leser im übrigen auf die angegebenen Aufsätze verweise. Im Jahre 1884 hatte die Kolonie Caxias 13 680 Bewohner, darunter 315 Deutsche und 62 Franzosen; Donna Isabel 9595, darunter 2 Franzosen, aber keine Deutschen; Conde d'Eu 6036, darunter 404 Deutsche, 56 Franzosen ꝛc.; Silveira Martins endlich 6001, darunter 56 Russen und

Digitized by Google

keine Deutschen. Außerdem leben noch viele Italiener in deutschen Kolonien oder an sonstigen Orten der Provinz.

Trotzdem die italienische Kolonisation in dem genannten Jahre noch nicht zehn Jahre alt war, erzeugten die Kolonien doch schon erstaunliche Mengen von Produkten aller Art. In Caxias belief sich Ende 1883 die Ernte auf folgende Quantitäten: Roggen 24000 Zentner, Hafer 12000 Zentner, Bohnen 32000 Zentner, Mais 64000 Zentner und Wein 58000 Hektoliter. An Vieh besaß die Kolonie: 4800 Maulesel, 5900 Pferde, 3500 Kühe, 12000 Schweine und 1500 Ziegen, zusammen 20400 Stück Großvieh, $1^1/_2$ Stück auf den Kopf der Bevölkerung. Die Kolonie Donna Isabel produzirte: Roggen 29000 Zentner, Hafer 28000 Zentner, Bohnen 35000 Zentner, Mais 60000 Zentner, Reis 900 Zentner, Wein 50000 Hektoliter. Der Viehstand war folgender: 7500 Maulthiere, 6000 Pferde, 3800 Kühe, 12000 Schweine, 8000 Ziegen, zusammen 24300 Stück Großvieh, je $2^1/_2$ Stück auf den Bewohner. In der Kolonie Conde d'Eu wurden geerntet: Roggen 16000 Zentner, Hafer 29000 Zentner, Bohnen 32000 Zentner, Mais 71000 Zentner, Reis 800 Zentner, Wein 28000 Hektoliter. Der Viehstand war folgender: 1000 Maulesel, 700 Pferde, 700 Kühe, 8400 Schweine, 1500 Ziegen, zusammen 5100 Stück Großvieh, $0{,}_8$ Stück auf jeden Bewohner. Die Kolonie Silveira Martins endlich produzirte: Roggen 24000 Zentner, Hafer 12000 Zentner, Bohnen 32000 Zentner, Mais 64000 Zentner, Reis 4000 Zentner, Wein 29000 Hektoliter. An Vieh besaß die Kolonie: 500 Mauleſel, 1500 Pferde, 1000 Kühe und 10000 Schweine, zusammen 4100 Stück Großvieh, $0{,}_7$ Stück auf jeden Bewohner.

Aus diesen Zahlen, welche selbstverständlich nur die wichtigsten Produkte enthalten und auf deren Genauigkeit auch kein so großes Gewicht gelegt werden soll, wird der Leser zur Genüge ersehen können, daß die materielle Entwicklung der italienischen Kolonien sehr schnell vor sich gegangen ist, schneller in der That, wie die der meisten deutschen Kolonien. Aus mehreren Gründen sollten alle diejenigen, welche sich für die deutsche Kolonisation in Süd-Brasilien interessiren, ihr ganz besonderes Augenmerk auf diese schnell emporblühenden und wachsenden italienischen Kolonien in der Provinz Rio Grande do Sul richten, da dieselben, wie ich auch auf der Generalversammlung des „Deutschen Kolonialvereins" zu Karlsruhe vom 30. April 1886 ausführte, bei weiterer Entwicklung, und ganz besonders dann, wenn die deutsche Einwanderung nicht bald stärker wird, eine sehr große Gefahr für das Deutschthum und die deutschen Kolonien in Süd-Brasilien be-

Digitized by Google

deuten. Jetzt sind zwar die Deutschen den Italienern an Zahl noch weit überlegen; wenn aber nur 10 oder 15 Jahre lang die italienische Einwanderung so stark bleibt, wie sie in den letzten Jahren gewesen ist, wenn andererseits die deutsche Einwanderung nicht wesentlich stärker wird, so wird uns die italienische Bevölkerung über den Kopf wachsen, zunächst numerisch und dann auch in anderer Hinsicht. An Stelle des deutschen Kaufmannes, der jetzt auch fast ausschließlich die italienischen Kolonien mit europäischen Industrieprodukten versorgt, wird nach und nach der italienische treten und es kann leicht dahin kommen, daß die Nachkommen der deutschen Kolonisten italienische Waaren konsumiren oder doch deutsche und englische Waaren durch einen italienischen Kaufmann beziehen. Wir müssen darum Alles aufbieten, um dem deutschen Element in Süd-Brasilien möglichst bald neue Kräfte aus der Heimath zuzuführen. Die jetzt vorhandenen zahlreichen deutschen Kolonien müssen vergrößert, neue müssen angelegt werden, um die Verbindung zwischen den vorhandenen, aber getrennten Kolonien herbeizuführen, damit sich in die Zwischenräume nicht Italiener setzen und so das deutsche Element auseinander treiben. Nur wenn die Deutschen in kompakten Massen dicht geschlossen neben einander sitzen, wird sich das Deutschthum auch in Süd-Brasilien dauernd erhalten; wenn sie aber in relativ kleinen Gruppen inmitten einer gleich großen oder gar größeren romanischen Bevölkerung wohnen, so werden sie schließlich dem Einflusse derselben unterliegen; die Deutschen Süd-Brasiliens, die ihr Deutschthum bisher so wacker aufrechterhalten haben, werden das Schicksal der Deutschen Nord-Amerikas theilen, sie werden nach und nach entdeutscht werden. Das zu verhindern, liegt wesentlich in unserer Macht, indem wir eine stärkere deutsche Auswanderung nach Süd-Brasilien ins Leben rufen. —

Wir verlassen jetzt die Provinz Rio Grande do Sul und wenden uns nach Santa Catharina, dem „Lande des ewigen Frühlings". Wie in Rio Grande do Sul, so können wir auch hier zwei Haupt-Gruppen von Kolonien unterscheiden, denen sich dann noch einige von untergeordneter Bedeutung anschließen. Es sind dies die Kolonien Donna Francisca mit Sao Bento und Blumenau mit Itajahy-Brusque.

Die erstgenannte Kolonie Donna Francisca wurde im Jahre 1849 von dem sogenannten „Kolonisations-Verein von 1849 in Hamburg" gegründet. Mehrere hamburger Kaufleute erwarben einen Theil der dem Prinzen von Joinville gehörigen, in der Provinz Santa

Digitized by Google

Catharina gelegenen Ländereien behufs Anlage einer deutschen Ackerbau-Kolonie. Das Gebiet liegt in der Nord-Ost-Ecke der Provinz und zerfällt in zwei Theile, einen östlichen, nahe der Küste, mit dem Hauptort Joinville, und einen westlichen, auf dem Hochlande der Serra, mit dem Hauptort Sao Bento. Nach den Angaben des Direktors der Kolonie hat dieselbe einen Flächenraum von 144 558 ha oder 26 deutschen Quadrat-Meilen; die Kolonie ist also größer als das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Von diesem großen Terrain sind bis jetzt unter Kultur genommen, bezw. an Kolonisten vergeben 49 485 ha, während der Rest von 95 073 ha noch vollkommen unvergeben daliegt. Die Bevölkerung der Kolonie bestand im Jahre 1856 aus 1428 Köpfen und war im Jahre 1882 schon auf 19 825 angewachsen; die jetzige Bevölkerungszahl kann man wohl auf 21—22 000 veranschlagen. Im Jahre 1881 gab es auf der Kolonie eine größere Anzahl mit Dampf oder Wasser getriebener Mahl- oder Schneidemühlen sowie Maté-Stampfen. Die Maté- oder Paraguay-Thee-Gewinnung bildet einen großen Erwerbszweig; es wird jetzt jährlich für mindestens 1 Million Mark exportirt. Die vorhandenen Angaben über den Gesammt-Export und -Import der Kolonie sind leider ungenau, und wie es uns scheint, durchweg zu niedrig. Der Export soll im Jahre 1881 etwa 1 800 000 Mark, der Import 1 700 000 Mark betragen haben. Der Hauptort der ganzen Kolonie ist das kleine Städtchen Joinville, in reizender Lage in einer von welligen Höhenzügen umgebenen Ebene gelegen. Der Ort hat etwa 3000 Einwohner, besitzt zwei Kirchen, Schulen, ein gutes Empfangsgebäude für die ankommenden Einwanderer, eine deutsche Zeitung, deutsche Gasthäuser ꝛc. Hugo Zöller vergleicht Joinville, von den umliegenden Hügeln aus gesehen, mit einem mittelgroßen deutschen Badeorte, etwa in Thüringen. In der That macht die Stadt mit ihren sauberen, meist von Gärten umgebenen Häusern einen sehr guten Eindruck, der noch erhöht wird, wenn man bei näherer Betrachtung erkennt, welch großer Wohlstand unter den Bewohnern herrscht. Joinville zählt zu den besten und blühendsten Kolonien Süd-Brasiliens, von der auch ganz besonders das treue Festhalten an der deutschen Sprache, an deutscher Art und Sitte betont werden muß. Es giebt in Joinville deutsche Vereine aller Art in großer Menge, so daß man den Bewohnern der Stadt wohl schon den Vorwurf gemacht hat, sie lebten zu viel den Vergnügungen. Wir wollen nicht näher untersuchen, ob dieser Vorwurf berechtigt ist, sondern uns vielmehr freuen, daß die Umstände es unseren wackeren Landsleuten in Joinville gestatten, sich nach des Tages harter Arbeit des Lebens zu freuen und bei Bier,

Digitized by Google

Wein, Tanz, Gesang oder Kegelspiel die Arbeit eine Zeit lang ruhen zu lassen.

Im Jahre 1873 wurde auf dem Hochlande der Serra do Mar, westlich von Joinville, die neue Kolonie Sao Bento gegründet, welche mit dem älteren Theil des Gebietes, namentlich auch mit Joinville selbst, durch eine gute Fahrstraße in Verbindung steht. Die neue Kolonie ist bereits von über 4000 Seelen bewohnt, unter denen neben den Deutschen sich auch Böhmen, Deutsch-Polen ꝛc. befinden. Schon jetzt besitzt die Kolonie eine Kirche und zwei Kapellen, 5 Schulen, 612 meist noch aus Holz gebaute Häuser, 11 Mühlen, 2 Bierbrauereien, 21 Geschäftshäuser ꝛc. Die Kolonie produzirt ungefähr 7000 Hektoliter Bohnen, 10000 Hektoliter Mais, 1000 Hektoliter Kartoffeln, 5000 Hektoliter Roggen ꝛc.; an Vieh sind vorhanden etwa 600 Pferde, 1500 Kühe, 200 Ochsen, 1500 Schweine u. dgl., zusammen 2700 Stück Großvieh, d. h. 0,7 auf den Kopf der Bevölkerung. In Sao Bento hat man sehr gut ausgefallene Versuche mit dem Anbau von Weizen gemacht. Die Einführung des Weizenbaues auf dem Hochlande war schon seit langen Jahren ein Lieblingsprojekt des ersten Direktors der Kolonie Donna Francisca und des Herrn Dr. Blumenau. Nach den in Sao Bento erzielten Resultaten scheint es gewiß zu sein, daß das Hochland von Santa Catharina da, wo der Boden passend ist, ein Weizenland ist, wie man es irgendwo findet. Es wäre zu wünschen, daß der Weizenbau in Süd-Brasilien energischer als bisher betrieben würde, damit das Land nicht mehr nöthig hätte, triester, ungarisches oder nordamerikanisches Weizenmehl zu importiren.

Die Kolonie Donna Francisca geht demnächst vom hamburger Kolonisations-Verein von 1849 in die Hände einer anderen Gesellschaft über, welche, soviel ich erfahren habe, zu dem jetzigen Gebiete noch weitere Länderstrecken hinzukaufen will und die sodann die Kolonisation des Hochlandes energisch weiterzuführen gedenkt. Möchte sie dabei den Weizenbau nicht aus den Augen verlieren, sondern ihm die erste Stelle einzuräumen! Ich bin überzeugt, daß demselben gerade hier eine große Zukunft bevorsteht.

Die bekannte Kolonie Blumenau, am Itajahy gelegen, wurde im Jahre 1850 von Herrn Dr. H. Blumenau aus Braunschweig gegründet. Im Jahre 1866 verkaufte der bisherige Besitzer die Kolonie an das Kaiserreich; von nun an bis zum Jahre 1882 war Blumenau Staatskolonie unter Dr. Blumenaus trefflicher Leitung. In dem eben genannten Jahre wurde die Kolonie emanzipirt, d. h. dem allgemeinen Verwaltungsmechanismus des Staates einverleibt, zu einem selbstän-

Digitized by Google

digen Munizipium erhoben. Im Jahre 1885 verkaufte Dr. Blumenau den größten Theil seiner ausgedehnten Privatländereien an Herrn Pastor H. Stutzer, der dieselben jetzt kolonisiren will. Dr. Blumenau hat sich nach Deutschland zurückgezogen, um sein arbeits- und segensreiches Leben in wohlverdienter Ruhe im alten Vaterlande zu beschließen.

Die Kolonie, die zu den besten des ganzen Kaiserreichs gehört, hat eine Größe von 6500 Quadratkilometern (120 Quadratmeilen), von denen Ende 1879 erst 655 in festem Besitz und davon 110 unter Kultur sich befanden. Nach offiziellen Angaben betrug die Bevölkerung Blumenaus im Jahre 1860 947 Seelen, 1870 6188 Seelen, 1880 14 981 Seelen und jetzt vielleicht 20—21 000. Auf 629 Geburten im Jahre 1880 kamen nur 79 Todesfälle. Die überwiegende Mehrzahl der Bewohner sind Deutsche; neben diesen findet man noch Brasilianer, Tiroler und Italiener. Es befinden sich auf der Kolonie etwa 3000 Wohnhäuser, zum Theil massiv, zum Theil gezimmert oder auch noch provisorisch. Im Jahre 1885 zählte man von industriellen Anlagen: 138 Mandioccamühlen, 10 Ziegeleien, 3 Töpfereien, 8 Bierbrauereien, 32 Schneidemühlen mit Wasserkraft, 2 mit Dampfkraft, 27 Mahlmühlen, 154 Zuckerpressen, 143 Brennblasen, 2 Essigfabriken, 10 Bäckereien, 2 Seifensiedereien u. s. w. Die Kolonie hat evangelische und katholische Gotteshäuser, 34 Elementarschulen, 2 Apotheken, 2 Postämter, 2 Buchdruckereien, 2 deutsche Zeitungen, eine große Anzahl von Vereinen aller Art.

Im Jahre 1881 wurden nach H. Lange produzirt Hektoliter: Mais 96 400, Bohnen 2500, Reis 6200, Farinha 21 100, Knollengewächse 110 000, Branntwein 6700, Orangenwein 1300; Zentner: Baumwolle (unentkörnert) 60, Zucker 7000, Kaffee 130, Arorut 360, Tabak 320, Butter 2300, Käse 2600, Fleisch und Fett 13 400, Honig 40, Wachs 4 und 62 000 Schock Eier. Der Werth der exportirten Waaren beläuft sich auf über 1 Million Mark jährlich und ist fortwährend in der Zunahme begriffen. An Vieh besaß die Kolonie in dem genannten Jahre: 2410 Pferde, 9360 Ochsen und Kühe, 27 400 Schweine, 104 Schafe, 42 Ziegen und 404 Maulthiere, zusammen 20 200 Stück Großvieh oder 1,3 auf den Kopf der Bevölkerung, außerdem 297 000 Stück Geflügel.

Der Marktflecken Blumenau selbst ist theilweise etwas zu tief am Ufer des Itajahy gelegen, wie die mehrfachen, zum Theil sehr verheerenden Ueberschwemmungen bewiesen haben. Die letzte große Ueberschwemmung fand, wie schon oben erwähnt wurde, im September 1880 statt; der angerichtete Schaden war so bedeutend, daß für die Ueber-

Digitized by Google

schwemmten sowohl in Brasilien als auch in Deutschland wohlthätige Sammlungen veranstaltet wurden. Jetzt ist der Schaden natürlich längst wieder ausgemerzt und die Entwickelung der Kolonie geht ihren ruhigen Gang weiter.

Oberhalb Blumenaus liegen am Itajahy die Ortschaften Badenfurt, Indahal, Warnow u. s. w., unterhalb liegt Sao Pedro Apostolo. Im Südosten von Blumenau haben wir die beiden Kolonien Itajahy-Brusque und Principe Dom Pedro. Erstere Gruppe wurde im Jahre 1860, letztere 1867 gegründet. Während die Kolonien im Jahre 1871 erst 2100 Bewohner hatten, war die Bevölkerung im Jahre 1875 schon auf 4568 Seelen gestiegen, die jetzt auf etwa 14—15000 angewachsen sind. In diesen Kolonien sind die Deutschen in der Minderzahl, etwa ein Drittel der Bevölkerung. Nach Erlaß des für die Entwickelung der deutschen Kolonien Süd-Brasiliens so sehr hinderlich gewesenen v. d. Heydtschen Erlasses vom 3. November 1859 haben sich hier hauptsächlich Italiener und Brasilianer angesiedelt; doch haben es die Deutschen auch hier gut verstanden, ihr Deutschthum aufrecht zu erhalten. Wenn die nächste Zukunft eine stärkere deutsche Einwanderung bringt, wird es sogar möglich sein, die fremden Elemente zu assimiliren und den ursprünglichen, rein deutschen Charakter der Kolonien wieder mehr hervortreten zu lassen. Durch eine gute Straße stehen die Kolonien mit der kleinen Hafenstadt Itajahy an der Mündung des gleichnamigen Flusses in Verbindung. Exportirt werden etwa dieselben Produkte wie aus Blumenau.

Vereinzelte kleinere Kolonien finden wir noch im südlichen Theile der Provinz. So liegen der Insel Santa Catharina gegenüber, nur wenige Meilen von der Küste entfernt, die Kolonien Santa Isabel und Thereſopolis. Genaueres ist über dieselben nicht bekannt, da sie in den letzten Jahren von keinem Reisenden besucht worden sind. Da man indessen auch gerade nichts besonders Nachtheiliges über sie gehört hat, so kann man wohl annehmen, daß die Verhältnisse ganz normal sind. Im Süden der Provinz, im Flußgebiete des Tubarao, erwähnen wir die beiden neuen Kolonien Grao Pará und Azambuja, die von Deutschen und Italienern bewohnt sind. In der Hauptstadt der Provinz, in Desterro auf der Insel Santa Catharina, wohnen einige Hundert Deutsche als Kaufleute, Handwerker u. s. w. Der Großhandel ist auch hier, geradeso wie in Rio Grande do Sul, vorwiegend in deutschen Händen.

Digitized by Google

Aus den auf den vorstehenden Blättern gemachten Mittheilungen über Süd-Brasilien und die daselbst vorhandenen deutschen Ansiedelungen wird der Leser erkannt haben, daß die vier Hauptbedingungen, welche ich als absolut nothwendig für ein Land bezeichnete, in welches man einen größeren Strom deutscher Auswanderer leiten wolle, hier vollkommen erfüllt sind: das Klima ist ein gemäßigtes, subtropisches, etwas heißer allerdings als bei uns, aber doch so, daß die Kolonisten jede, selbst die schwerste Arbeit, dauernd ohne Schädigung ihrer Gesundheit im Freien verrichten können. Ohnedies war noch jedem kolonisirenden Volke, die Engländer nicht ausgenommen, ein gewisser Drang nach wärmeren, südlicheren Gegenden, sobald nur der Körper noch leistungsfähig für Handarbeiten verblieb, eigen. Wenn auch Energie und Fleiß etwas nachlassen sollten, so belohnt dafür die Natur sehr viel freigebiger die Arbeit, welche auf den Ackerboden des Landes verwendet wird. Um so vortheilhafter sind solche in etwas wärmeren Klimaten gelegenen Einwanderungsländer, als diese dauernde Abnehmer der Industrieprodukte des Mutterlandes bleiben werden, denn die Industrie dürfte in Zukunft nur da Aussicht zur vollen Entfaltung haben, wo die Temperatur mit derjenigen Nordwesteuropas ungefähr in Uebereinstimmung steht.

Die deutschen Kolonisten in Brasilien haben bisher ihre Sprache, ihre deutschen Sitten und Gebräuche treu bewahrt, besser wie in irgend einem andern überseeischen Lande, in dem Deutsche in größerer Zahl wohnen. Es steht fest zu erwarten, daß, namentlich bei etwas stärkerer Zunahme der deutschen Bevölkerung durch Zuzug neuer Kolonisten aus Deutschland, die deutsche Nationalität in Süd-Brasilien dauernd erhalten bleibt, und es liegt ganz in unserer Hand, sie mit der Zeit daselbst sogar zur herrschenden zu machen. Nach den bisherigen Erfahrungen gelingt es sogar unbemittelten, aber fleißigen und sparsamen Kolonisten, sich in etwa vier oder fünf Jahren ein schuldenfreies Anwesen von etwa 48—50 ha (200 Morgen) zu erwerben und sich damit zu einem selbständigen, unabhängigen bäuerlichen Grundbesitzer zu machen, der eine sorgenlose, gesicherte Existenz hat. Schließlich ist Süd-Brasilien schon heute ein guter Markt für deutsche Industrieartikel, und wir haben in absehbarer Zeit von dort her weder für unsere Industrie, noch für unsere Landwirthschaft irgendwelche Konkurrenz zu befürchten.

Da von diesen Gesichtspunkten aus nichts gegen Süd-Brasilien einzuwenden ist, so werden wir mit dem „Deutschen Kolonialverein" nicht nur berechtigt, sondern im Interesse einer richtigen und baldigen Lösung der Auswanderungsfrage sogar gezwungen sein, Süd-Bra-

Digitized by Google

silien als ein Land zu bezeichnen, welches man auswanderungslustigen deutschen Bauern und Handwerkern als Ziel hinstellen kann. Wir müssen nach klarer Erkenntniß der Sachlage endlich offen vor aller Welt bekennen, daß Süd-Brasilien vor Nord-Amerika den Vorzug verdient. Nun ist Süd-Brasilien aber nur ein kleines Stückchen Land im Vergleich zu den endlosen Flächen Nord-Amerikas; es ist daher auch nicht im Stande, so große Mengen deutscher Ackerbauer und Handwerker, zumal in einem kurzen Zeitraume, aufzunehmen. Mancherlei lokale Umstände bedingen, abgesehen von der doch relativ geringen Größe des Landes, eine Beschränkung der Auswanderung auf eine ziemlich eng umgrenzte Ziffer: die Kommunikationsmittel sind in schlechtem Zustande, die Verbindung des Landes mit dem Auslande ist eine schlechte und theure; es ist nur sehr wenig Land vermessen. Und man sollte Kolonisten niemals auf unvermessenem Lande ansiedeln, da daraus nur endlose Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn oder Prozesse mit dem früheren Eigenthümer des Landes resultiren, wie das z. B. in der Provinz Rio Grande do Sul auf mehreren Kolonien der Fall gewesen ist. Die aus solchen Prozessen entstehenden hohen Gerichtskosten erschweren aber das Fortkommen der Kolonisten sehr bedeutend.

Wie viele Auswanderer dürfen wir denn jährlich nach Süd-Brasilien als Kolonisten dirigiren? Ich habe bereits in einer früheren Schrift über „Die Provinz Rio Grande do Sul" diese Zahl auf etwa 8000 angegeben. „Diese haben", fügte ich damals hinzu, „bei angestrengter Arbeit und wenn nicht unvorhergesehene Umstände ihnen hindernd entgegentreten, ziemlich sichere Aussicht, in einigen Jahren sich ein freies, unabhängiges Besitzthum und eine sorgenlose Zukunft erwerben zu können .... Wir können und dürfen unseren Landsleuten nicht den Rath geben, in großen Massen als Kolonisten nach Süd-Brasilien auszuwandern; wohl aber können wir mit ruhigem Gewissen dieses schöne Land für eine Auswanderung kleinerer Mengen Deutscher im höchsten Grade empfehlen." Diese Sätze halte ich in ihrem vollen Umfange aufrecht und ich glaube, daß alle Kenner der süd-brasilianischen Verhältnisse mir darin beistimmen werden. Vor allen Dingen aber freut es mich, hier konstatiren zu können, daß der beste Kenner des Landes und seiner Kolonisationszustände, Herr Karl v. Koseritz, vollkommen den in diesen Sätzen ausgesprochenen Standpunkt einnimmt.

Es wird für die weitere Entwicklung der deutschen Kolonien in Süd-Brasilien unendlich segensreich werden, wenn in die Auswanderung ein gewisses System gebracht wird, wenn dieselbe nach bestimmten

Digitized by Google

Grundsätzen, die aus den süd-brasilianischen Verhältnissen selbst geschöpft werden müssen, systematisch geleitet wird, wozu vom „Deutschen Kolonialverein" ein recht guter Anlauf gemacht worden ist. Bereits in meiner angeführten Schrift habe ich die Gründung von Kolonisations-Gesellschaften in Deutschland befürwortet, welche in Süd-Brasilien deutsche Kolonien gründen und dadurch die Auswanderung nach jenem Lande systematisiren sollen. Dieser Vorschlag, dem bereits ein ziemlich ausführliches Programm einer solchen Gesellschaft beigegeben war, war gemacht, ehe der Deutsche Kolonialverein sich mit der Angelegenheit befaßt hatte. Auch ein neuerdings in der „Deutschen Kolonialzeitung" gemachter Vorschlag, in der Provinz Rio Grande do Sul eine Musterkolonie, gewissermaßen eine landwirthschaftliche Versuchsstation anzulegen, ist nicht neu, sondern findet sich gleichfalls schon in meiner Schrift. Eine derartige Versuchsstation, deren sofortige Begründung ich der Gesellschaft „Herman" nicht dringend genug empfehlen kann, halte ich für ungemein wichtig, da die einzelnen Kolonisten durch dieselbe sich viele unnütze Mühe und viel Geld ersparen können, was doch dann der Gesammtheit wieder zugute käme.

Auf Anregung des „Deutschen Kolonialvereins" ist bereits eine Kolonisations-Gesellschaft ins Leben gerufen worden, die Gesellschaft „Herman", welche die frühere Provinzial-Kolonie Sao Feliciano in der Provinz Rio Grande do Sul ankaufen und auf dem Terrain derselben eine deutsche Ackerbau-Kolonie anlegen will. Die Wahl dieses Platzes halte ich für eine sehr glückliche und für die ganze Weiterentwicklung der deutschen Kolonien bedeutungsvolle. Soll das deutsche Element in Süd-Brasilien sich erhalten und kräftigen, soll die germanische Rasse ihre hohe Kulturmission in Süd-Amerika voll und ganz erfüllen, so hat meiner Ueberzeugung nach die deutsche Kolonisation zunächst in Süd-Brasilien folgende Wege einzuschlagen: Von Sao Lourenço aus wird die Serra dos Tapes und im Anschluß an die neu zu gründende Kolonie Sao Feliciano die Serra do Herval kolonisirt. Im weiteren Verlauf überschreiten die deutschen Kolonien die Serra do Herval und rücken bis an das rechte Ufer des Jacuhy vor. Damit ist dann die Verbindung zwischen den großen und zahlreichen Kolonien des Urwaldes und den Kolonien des südlichen Theiles der Provinz hergestellt, und wir haben zunächst mitten in Rio Grande do Sul einen gewaltigen Zentralpunkt deutscher Ansiedelungen, von dem aus wir nach allen Richtungen weiter vordringen können. Mit Hilfe der in einigen Jahren fertiggestellten Eisenbahnen nach dem Uruguay ist es uns leicht möglich, weitere Kolonien nach Westen vorzuschieben, bis wir in das unver-

Digitized by Google

gleichlich schöne Waldgebiet des oberen Uruguay gelangen, welches an Fruchtbarkeit des Bodens, an Waldreichthum und an Vortrefflichkeit des Klimas keinem Lande der Welt nachsteht, und welches so recht eigentlich das Ziel der deutschen Kolonisation in der Provinz Rio Grande do Sul sein muß. Während im Süden der Provinz durch Vorschieben der Kolonien nach dem Jacuhy zu der Anschluß an die Kolonien auf den Abhängen der Serra Geral ꝛc. erstrebt wird, wird auf dem Hochlande, auf Cima da Serra, trotz der hier vorhandenen italienischen Kolonien, die deutsche Kolonisation energisch fortgesetzt. In Anbetracht der starken italienischen Einwanderung sollten deutsche Kolonisations-Gesellschaften sich bemühen, für spätere deutsche Ansiedelungen in diesem nördlichen Theile der Provinz möglichst viel Land zu kaufen, damit es nicht in die Hände der Italiener kommt, welche sich wie eine trennende Mauer zwischen die deutschen Kolonien in Rio Grande do Sul und Santa Catharina schieben zu wollen scheinen. Jetzt ist diese Mauer noch dünn und lückenhaft; an uns ist es, dafür zu sorgen, daß die großen Zwischenräume zwischen den jetzt vorhandenen italienischen Kolonien mit deutschen Ansiedlern ausgefüllt werden. Geschieht das nicht sehr bald, so werden Italiener das besorgen, und zwischen den zwei germanischen Kolonisationszentren in Süd-Brasilien befindet sich eine dicke romanische Schicht, welche eine einheitliche Entwicklung des Germanenthums sehr erschwert. Um diesem Ueberhandnehmen des italienischen Elementes vorzubeugen, ist die Weiterführung der Kolonisation über Cima da Serra hinaus nach Norden dringend nothwendig. Gleichzeitig aber muß in der Provinz Santa Catharina zunächst von Blumenau aus nach Süden vorgegangen werden. Oder noch besser, es müssen im südlichen Theile der Provinz neue deutsche Kolonien angelegt werden, welche den Zusammenhang mit den deutschen Kolonien in Rio Grande do Sul herstellen. Auch dies muß so schnell wie möglich geschehen, denn schon bereisen italienische Konsuln den Süden von Santa Catharina, um sich nach Ländereien umzusehen, welche zur Anlage italienischer Ackerbau-Kolonien geeignet sind. Es scheint mir aus vielen Anzeichen hervorzugehen, als wenn die Italiener thatsächlich die bestimmte Absicht hätten, sich in großen Massen im Norden von Rio Grande do Sul und im Süden von Santa Catharina festzusetzen, d. h. also eine Vereinigung der zwei großen deutschen Kolonie-Systeme zu verhindern. Sollte ein solcher Plan wirklich vorhanden sein, so würde es von höchster Dringlichkeit sein, ihm zuvorzukommen und mindestens möglichst viel Land für später anzulegende deutsche Ansiedelungen zu erwerben. Daß in Santa Catharina natür-

Digitized by Google

lich auch eine baldige Verbindung zwischen Blumenau und Donna Francisca hergestellt werden muß, versteht sich von selbst. Erst wenn dies geschehen ist, würde es sich empfehlen, die Kolonisation des Hochlandes der Provinz aufzunehmen, d. h. also nach Westen vorzugehen.

Die große Aufgabe, welche hier die deutsche Kolonisation in der nächsten Zeit zu erfüllen hat, ist, wie der Leser aus dem Vorstehenden erkannt haben wird, eine möglichst enge Verbindung zwischen sämmtlichen deutschen Kolonien Süd-Brasiliens herbeizuführen, um gewissermaßen eine breite geschlossene Operationsbasis für das spätere Vorrücken nach Westen zu gewinnen. Gehen wir in dieser Weise systematisch und energisch vor, so werden wir im Laufe der Zeit diesen Theil Süd-Amerikas germanisiren; wir haben die deutsche Auswanderungsfrage in einer völlig befriedigenden Weise gelöst und wir werden nicht Gefahr laufen, daß unsere hier angesiedelten Landsleute ihr Deutschthum aufgeben.

Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß in Zukunft das deutsche Element in diesem Theile Süd-Amerikas auch politisch von maßgebender Bedeutung wird. Inwiefern, das mag kurz angedeutet werden, um phantastischen Ansichten über diesen Punkt, wie sie manchmal leider auch in Zeitungen und Büchern geäußert werden, entgegenzutreten. Es sind zwei Fälle denkbar, in denen die politische Bedeutung des deutschen Elementes zur nachdrücklichen Geltung kommen kann:

1. Erweist sich das brasilianische Kaiserthum von Dauer, so werden die deutschen Kolonisten, Handwerker, Kaufleute ꝛc., kurz die Deutschen in ihrem eigenen Interesse wohl daran thun, sobald als möglich sich naturalisiren zu lassen und so ihren Einfluß in den gesetzgebenden Körperschaften des Landes auszuüben. Statt der jetzigen zwei deutschen Deputirten wird der Provinziallandtag von Rio Grande do Sul nach einer Reihe von Jahren darin vielleicht zehn oder mehr haben, und diese werden dann den Willen der deutschen Bevölkerung voll und ganz zur Geltung bringen können. Vergrößerung des deutschen Einflusses in Gesetzgebung und Verwaltung des Landes auf legalem Wege, das ist die eine Möglichkeit, jetzt sogar die einzige, zugleich das politische Programm der Führer des Deutschthums in Süd-Brasilien, besonders des Herrn Karl v. Koseritz und seiner Freunde. Augenblicklich, d. h. beim Bestande der Monarchie, an etwas anderes denken zu wollen, ist einfach Unsinn. Interessant und in Deutschland wohl nur wenig beachtet ist die Thatsache, daß französische Zeitungen sich zuweilen genöthigt sehen, die

Digitized by Google

Brasilianer vor den Deutschen zu warnen. Da wird z. B. gefabelt: Die Deutschen haben — Fürst Bismarck steckt natürlich stets dahinter — die ruchlose Absicht, die Provinz Rio Grande do Sul zu annektiren. Brasilianische Zeitungen drucken derartigen Unsinn, der von den pariser Zeitungen meist als „berliner Korrespondenz" gebracht wird, ab und dann entsteht im Lande wieder einmal ein wüstes Geschrei über diese verfluchten Deutschen, die der echte Brasilianer nun einmal nicht leiden mag. Findet man ähnliche Ansichten aber gar in deutschen Zeitungen ausgesprochen, spricht man selbst bei uns von einem Neu-Deutschland, welches in Süd-Brasilien entstehen solle, was Wunder, wenn dann selbst sonst ganz vernünftige Brasilianer stutzig werden und anfangen, die deutsche Einwanderung mit scheelen Augen zu betrachten!

2. Sollte, was ich persönlich für sehr wahrscheinlich halte, das Kaiserreich in Brasilien über kurz oder lang untergehen, so werden sich aus dem großen Länderkomplex ohne Zweifel mehrere neue Staatenbildungen herauskrystallisiren, unter denen jedenfalls auch eine süd-brasilianische Republik sich befindet, etwa aus den jetzigen Provinzen Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Paraná bestehend. Ist nun in diesem Zeitpunkt das deutsche Element mächtig und zahlreich genug, so wird es an der politischen Neugestaltung der Dinge in jenem Theile Süd-Amerikas ohne Zweifel sehr entscheidend mitwirken und es ist ja dann auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine politische Verbindung mit dem Deutschen Reiche angeknüpft werden kann, wenn eine solche im Interesse des Landes wünschenswerth sein sollte. Augenblicklich aber ist, wie gesagt, an derartige Dinge nicht zu denken und wir sollten uns hüten, durch lautes Aussprechen solcher Wünsche die Brasilianer, die uns in ihrem schönen, großen und reichen Lande gastfrei aufnehmen, in ihrem berechtigten Selbstgefühl zu verletzen. Wir wünschen, daß das Land zahlreichen Deutschen, die in ihrem dicht bevölkerten Vaterlande kein rechtes Fortkommen finden, eine neue Heimath werde, daß zum Lohne für dieses fürstliche Geschenk die Ansiedler gute Bürger des brasilianischen Reiches werden, daß sie aber nimmer vergessen, daß ihre und ihrer Eltern Wiege in Deutschland stand. Der Handelsverkehr zwischen dem alten Vaterlande und den deutschen Kolonien möge von Jahr zu Jahr reger werden, die geistigen Bande zwischen hüben und drüben mögen fest und fester geschlungen werden. Wir wünschen und hoffen, daß in Süd-Brasilien blühende deutsche Gemeinwesen entstehen, welche mit ihrem Fleiß, mit ihrer Tüchtigkeit, ihrer Ordnungsliebe, mit der Intelligenz ihrer Bewohner allen anderen ein Vorbild zur Nacheiferung sind und welche die hohe Kulturmission des

Digitized by Google

deutschen Volkes auch in Süd-Amerika voll und ganz erkennen lassen. Wir geben durch die Kolonisation in Süd-Brasilien Tausenden und Tausenden unserer Landsleute eine gesicherte Existenz, ihnen und ihren Kindern eröffnen wir die Aussicht auf eine sorgenlose Zukunft, auf ein menschenwürdigeres Dasein, wie sie es hier in Deutschland haben, unserm Handel eröffnen wir ein neues, immer größer, immer lohnender werdendes Absatzgebiet, und endlich bleiben die Ausgewanderten und ihre Nachkommen für alle Zeiten dem Deutschthum erhalten, sie werden nicht, wie in Nord-Amerika, lediglich als Völkerdünger verbraucht. Brasilien gewinnt in den deutschen Ansiedlern Tausende treuer Bürger, fleißiger Mitarbeiter an der Entwicklung des jungen Reiches, guter Steuerzahler. Weite Flächen des brach liegenden Landes werden von ihnen in blühende Felder verwandelt, an den Flüssen und auf den Bergen erheben sich Wohnstätten friedlicher Bürger, die in scharfem Wettbewerb sich bestreben, die reichen Schätze des Bodens zu heben und die Wohlfahrt des Landes und ihre eigene zu erhöhen. So haben beide Theile, Brasilien und Deutschland, von der deutschen Kolonisation Vortheil, und in diesem Sinne ist dieselbe hüben und drüben von allen einsichtsvollen Männern stets aufgefaßt und gut geheißen worden. Möge sie in Zukunft unter der Führung des „Deutschen Kolonialvereins" einen erneuten Aufschwung nehmen!

Ende Oktober 1886.

Nachtrag.

Von hervorragendem Interesse für die Auswanderung nach Brasilien ist die gegenwärtig in Berathung befindliche Reform des Landgesetzes War der Erlaß des Landgesetzes von 1850 für damals schon ein großer Fortschritt, weil er immerhin etwas zur Regelung der höchst verworrenen Landangelegenheiten beitrug — so ist doch seine Ausführung bei der Unzuverlässigkeit und Bestechlichkeit der brasilianischen Beamten eine höchst nachlässige gewesen. Es hat den gehegten Erwartungen nicht entsprochen, so daß schon seit langer Zeit auf die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform desselben hingewiesen wurde. Endlich hat nun der Ackerbauminister einen bezüglichen Gesetzentwurf der brasilianischen Deputirtenkammer vorgelegt, welcher eher im Stande sein dürfte, den Wünschen und Verhältnissen des Landes zu entsprechen. Das Gesetz ist in vielen wichtigen Punkten dem Landgesetze der Vereinigten Staaten nachgebildet, es unterscheidet sich von ihm aber in der wesentlichsten Bestimmung: in Bezug auf diejenige normale Landbesitzgröße, deren

Digitized by Google

Entstehung und Erhaltung aus sozialen und politischen Gründen durch die Gesetzgebung möglichst gefördert werden soll. Man will die Entstehung eines selbstwirthschaftenden mittleren Besitzerstandes möglichst begünstigen und die spekulative Latifundienbildung möglichst hintenanhalten. In den Vereinigten Staaten war die Heimstätte zu 160 acres oder zu 260 Morgen festgesetzt, eine Besitzgröße, aus der sich der mit Kapital und theilweis mit einigen Hilfskräften wirthschaftende Farmerstand entwickelt hat; in Brasilien ist nach dem neuen Gesetze die normale Heimstätte zu 25 Hektar oder zu 100 Morgen bemessen worden, eine Größe, die den bescheideneren Ansprüchen romanischer Auswanderer entspricht, für germanische Auswanderer jedoch nicht ausreichend erscheint. Es scheint auch bei diesem Gesetze noch die Nebenabsicht mitgesprochen zu haben, auf den großen Gütern Ersatz für die Arbeitskräfte der Sklaven durch angesiedelte Kleinbauern, die z. Th. auf dem Gute gegen Lohn arbeiten, zu erhalten. Es möchte daher diesem Gesetze für die deutsche Auswanderung keine so große Wichtigkeit beizumessen seien; der deutsche Kolonist wird es in der Regel vorziehen, sich abseits dieses Gesetzes auf Ländereien von deutschen Kolonisations-Gesellschaften ꝛc. anzusiedeln, bei denen die Bestimmungen angemessener für die Ansiedler festgesetzt werden.

Da das Projekt wohl ohne große Veränderungen von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen werden dürfte, so wollen wir die folgenden Einzelbestimmungen noch kurz hervorheben.

Die öffentlichen Ländereien werden verkauft unter folgenden Bedingungen. Die Ländereien werden durch die Regierung vermessen und in Loosen von 25 Hektar in öffentlicher Versteigerung verkauft, oder ohne Versteigerung, sobald kein weiteres Gebot erfolgt. Der niedrigste Preis ist auf 8 Milreis (je 1²/₈ Mark, also zu 14 Mark) per Hektar festgesetzt. Der Käufer erhält nach Zahlung des Preises sofort seinen Besitztitel ausgeliefert. Niemand kann mehr als 4 Loose zu 25 Hektar an öffentlichen Ländereien kaufen.

Sobald die Ländereien gegen Zahlungsfrist von 3 Jahren gekauft werden, erhöht sich der Minimalpreis auf 10 Milreis pro Hektar. Den genannten Bestimmungen treten bei Kreditirung des Kaufpreises behufs Sicherung desselben noch folgende hinzu: Der Käufer muß seine wirkliche Wohnung auf dem betreffenden Lande haben und ist verpflichtet, ein Fünftel der erworbenen Waldländereien zu kultiviren und die Kampländereien (Prärien) mit einem der Güte entsprechenden Viehstand zu besetzen. Erfüllt der Kolonist diese Bedingungen nicht, so verliert er sein Anrecht auf das gekaufte Land. Die

Digitized by Google

auf Frist gekauften Ländereien können verkauft und hypothezirt werden, sie unterliegen aber dann den gleichen Bedingungen wie vorher.

Die öffentlichen Kampländereien (Prärien) können auch je auf 10 Jahre in Flächen bis zu 200 Hektar verpachtet werden, sobald kein Käufer da ist. Das Pachtgeld beträgt jährlich im Minimum 0,3 Milreis (50 Pfennige) pro Hektar, wobei der Pächter verpflichtet ist, einen Viehstand auf denselben zu unterhalten, welcher der Güte der Ländereien entspricht. Nach Ablauf der 10 Pachtjahre wird in letzterem Falle der Pächter Eigenthümer der Fläche.

Besondere, individuell weit günstigere Bestimmungen gelten für diejenigen, welche sich auf den öffentlichen Ländereien ansiedeln, die nahe der Grenze (bis 50 Kilometer) der Nachbarstaaten liegen. Es soll damit aus politischen Gründen eine raschere Besiedelung herbeigeführt werden. Die sich unter diesen Bedingungen hier Ansiedelnden müssen daher auch brasilianische Bürger sein. Der Preis der Ländereien ist hier auf nur 4 Milreis per Hektar festgesetzt, die in maximo zu überlassende Fläche ist anstatt auf 100 Hektar (4 × 25) an Waldland oder 200 Hektar an Kampland auf 200 Hektar Waldland oder 500 Hektar Weideland festgesetzt. —

Formell zum Tadel giebt namentlich die Bestimmung Anlaß, daß die Vermessung, sobald es die örtlichen Verhältnisse irgend erlauben, auch künftig immer so gemacht werden soll, daß die Grenzlinien dem Meridian und den Längengraden entsprechen, also das Land wie ein Schachbrett in zahllose rechteckige Felder zerlegt wird, während doch das einzig Richtige wäre, die Flußthäler sowie die Straßen als Basis der Vermessung anzunehmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Haushalt und die Lebenshaltung einer leipziger Arbeiterfamilie[1]).

Von

Dr. H. Mehner,
Chemiker in Berlin.

Motto: „Auch in der Sozialwissenschaft thut Cellular-Physiologie und -Pathologie noth."
Rodbertus.

Die wichtige Stellung, welche jetzt in den nationalökonomischen Erörterungen die Arbeiterfrage einnimmt, veranlaßte mich zu dem Be-

1) Hiermit erscheint im Anschluß an die Abhandlung über die leipziger Düngemittelindustrie im 3. Heft des X. Jahrgangs dieses Jahrbuches der zweite Theil einer Arbeit, welche in ihrem ursprünglichen Plane die ökonomische Beschreibung der ganzen chemischen Industrie von Leipzig umfassen sollte. — Die Untersuchung wurde nur bei einem Zweige derselben vollendet, bei dem andern, der so wichtigen Fabrikation ätherischer Oele, für die Leipzig der Hauptplatz ist, blieb nur Zeit, die geschichtlichen Anfänge und das Verhältniß zur Landwirthschaft zu ermitteln. Dieses handschriftliche Material würde einem Nachfolger auf diesem Gebiete gern übergeben werden.

Als Quellen zur Arbeit dienten außer den leipziger Rathsakten nur persönliche Befragung und eigener Augenschein. Allen, welche dazu verholfen haben, sei herzlich gedankt, insbesondere den Herren Fabrikanten und Arbeitern, welche viele Wochen hindurch wiederholte stundenlange nationalökonomische Sitzungen mit großer Gefälligkeit über sich ergehen ließen, zum Theil nach des Tages Last und Hitze.

Es muß hier mitgetheilt werden, daß ich einige mir bekannte Thatsachen nicht berichtet, mehrere von Erheblichkeit — beispielsweise den Reingewinn und die Kreditverhältnisse der Fabriken, nach denen zu fragen nur schadet — nicht ermittelt habe. Ich konnte einiges nicht veröffentlichen, was mir von Fabrikanten zur eigenen Orientirung unter der Bedingung der Verschwiegenheit anvertraut wurde, oder was mich Arbeiter aus Scheu vor der Kennzeichnung ihrer mißlichen Lage zu unterdrücken baten. Einige erwiderten auf Anfragen: Wir lassen uns nicht in den Magen gucken. — Von diesen einfachen Weglassungen abgesehen, ist meine Arbeit durchaus der Sachlage getreu.

Digitized by Google

mühen, die Lage der bei der Verarbeitung der thierischen Abfälle in der chemischen Fabrik zu Eutritzsch bei Leipzig beschäftigten Arbeiter noch genauer kennen zu lernen, als es geschieht, wenn man die Höhe des bezogenen Lohnes erforscht. Die Angabe z. B. daß ein gewöhnlicher dieser Arbeiter täglich 2 Mark 20 Pf. verdient, ist an sich so abstrakt und wenig besagend, daß man durch dieselbe keineswegs eine Vorstellung davon bekommt, wie er lebt und inwieweit er an unserer Kultur als Mensch betheiligt ist. Diese bestimmte Vorstellung ist nur zu erlangen, wenn man ihn in dem Dasein selbst beobachtet, zu dessen Führung die 2 Mark 20 Pf. die gesellschaftliche Anweisung oder Erlaubniß sind.

Bei der Ermittelung des Grades seiner Betheiligung an unserer Kultur hat man natürlich mit den materiellen Grundlagen derselben zu beginnen, den Verbrauch an Nahrung, Kleidung u. s. w. zu untersuchen. Leider ist man, nachdem dies geschehen, auch schon in der Hauptsache fertig, die mangelhafte Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse läßt geistige überhaupt kaum entstehen.

Es wäre wünschenswerth, als Material für verschiedene volkswirthschaftliche Zwecke zahlenmäßig genau den Haushalt des Arbeiters in der üblichen Form des Budgets festzustellen. Das war mir aber nicht möglich und ist zur Erkenntniß der Lage des Arbeiters weder nöthig, noch genügend. Denn man erhält auch keine konkrete Vorstellung von der Lebensweise einer Arbeiterfamilie, wenn man weiß, dieselbe braucht jährlich für 183 Mark Brot oder für 50 Mark Wurst. Diese Mittheilung erweckt nicht annähernd den Eindruck, welchen man bekommt, wenn man die Familie wohnen und essen sieht, und deshalb soll es im Folgenden versucht werden, nicht mit abstrakten Zahlen, sondern mit Worten zu schildern, was ich bei der Untersuchung eines mittleren Arbeiterhaushaltes vorfand. Der Befund soll sodann in einer Haushaltsrechnung zusammengestellt werden: aber mit dem Vorbehalt, daß diese Rechnung nur ungefähr richtig ist. Da die Arbeiter bei ihrer einfachen Wirthschaft zweckmäßiger Weise kein Haushaltsbuch führen und ihre Haupt- und Nebeneinnahmen sehr unregelmäßig sind, auch die größeren Ausgaben sich als Konsumtion schlecht oder gar nicht auf die einzelnen Jahre vertheilen lassen, kann ich eine größere Schärfe nicht erreichen[1]).

Ich theile im Folgenden mit, was ich bei einem Arbeiter mit Frau und 3 Kindern, einem Mädchen von 11 Jahren, einem Jungen von 8 und einem Jungen von 4 Jahren gefunden habe.

Die Mittel, aus denen der Haushalt dieser Familie bestritten wird, werden von allen Mitgliedern derselben gemeinsam beschafft, trotzdem sind dieselben äußerst beschränkte. Der Mann ist in der Knochenstampfe in der von mir eingehend untersuchten eutritzscher Kunstdüngerfabrik beschäftigt und bekommt täglich bei normaler Arbeitszeit 2 Mark 20 Pf. Lohn; die Frau sortirt die alten Knochen und erhält

1) Es ist mir bei dieser Untersuchung wahrscheinlich geworden, daß dieser Vorbehalt bei allen bis jetzt aufgestellten Arbeiterbudgets gilt.

Digitized by Google

für den Tag 1 Mark 20 Pf. Die Kinder suchen durch kleine Gelegenheitsdienste auch schon Geld ins Haus zu schaffen oder führen dem Haushalt Naturalien zu. Die Wohnung ist im Hintergebäude einer Schankwirthschaft mit Kegelschub; dadurch hat der älteste Knabe Gelegenheit, an Sonntagen und an Abenden der Woche durch Kegelaufsetzen einige Pfennige oder ein paar Dreierbrote mit Wurst zu verdienen. Seine Schwester hilft ihm bisweilen bei der Arbeit auf der Kegelbahn. Die Eltern schätzen die jährliche Kegelgeldeinnahme auf 4—5 Mark. In der Regel sammelt die Tochter in ihrer schulfreien Zeit im Sommer Kamillen (nur für den Haushalt), läuft Wege für die Schänkwirthin im Vorderhause, geht Aehren lesen und Kartoffeln „stoppeln". Dieses Kartoffelnstoppeln, das Hervorsuchen einzelner zurückgebliebener Kartoffeln auf dem abgeernteten Felde, und das Aehrenlesen ist zwar verboten, es geschieht aber trotzdem. Bei der so geringen Einnahme der Arbeiterfamilie wird man darin kein sehr schweres Unrecht erblicken, denn im Volksbewußtsein lebt offenbar noch der alte, noch nicht lange verdrängte Zustand, wo das Absuchen des Feldes nach der Ernte frei war. Diese Folgen der Armuth bilden einen neuen Antrieb zur Bekämpfung derselben. Denn nur aus Noth betritt das Mädchen fremde Felder, das sieht man aus den den Kindern wohlbekannten Folgen, hat es doch dabei schon einmal der Besitzer erwischt und mit der Peitsche gezüchtigt.

Die Einnahme des Mannes von 2 Mark 20 Pf. täglich wird zuweilen etwas vermehrt durch Ueberstunden, welche aber nicht in jeder Woche vorkommen. Der Lohn für dieselben ist 20 Pf. die Stunde, gegen 18$^1/_3$ Pf. für die gewöhnliche Arbeitsstunde. Es läßt sich durchaus nicht angeben, wie viel Ueberstunden der Arbeiter im Jahre macht, weil zu den Ueberstunden, zu denen in der Fabrik das Bedürfniß an sich schon zu den verschiedenen Zeiten in verschiedenem Maße eintritt, nicht alle Arbeiter gebraucht werden und es von dem Willen des Fabrikleiters abhängt, wem er die Gunst längerer Beschäftigung zuwenden will. Als Gunst faßt der Arbeiter die Erlaubniß länger arbeiten zu dürfen auf. Er würde froh sein, wenn es recht häufig Ueberstunden (und die später zu erwähnenden Nachtschichten) gäbe, so lange irgend der Körper aushält; er drängt sich zu denselben. Ihm ist die Theorie unbekannt, daß in dem Maße, wie die Ueberstunden regelmäßiger und häufiger werden, dieselben nur eine Verlängerung des gewöhnlichen Arbeitstages bedeuten und den Lohn für die einzelne Tagesstunde entsprechend herabdrücken, so daß er schließlich nur länger für dasselbe Geld arbeitet; aus denselben Gründen, aus denen die Verkürzung des Arbeitstages erfahrungsmäßig, z. B. in der Schweiz, keine Lohnverminderung hervorgebracht hat. Außer den Ueberstunden leistet der Mann noch vereinzelte, aber in der letzten Zeit vor Beginn dieser Untersuchung (Sommer 1883) seltene Nachtschichten von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens zu 2 Mark. Ferner arbeitet er zuweilen, er meint im Durchschnitt alle 3 Wochen einmal, Sonntags einen halben Tag zum gewöhnlichen Lohne. Da zu jener Zeit der normale Verdienst von 13,20 Mark wöchentlich etwas vermindert war (der Arbeiter klagt,

Digitized by Google

daß er zuweilen nur 11 Mark in der Woche verdiene) und nach seiner Angabe jedes Jahr im Sommer etwa 4 bis 5 Wochen lang wegen matten Geschäftsganges wöchentlich 1 bis 2 Tage ausfallen, so kommt man wohl der Wahrheit ziemlich nahe, wenn man annimmt, der Mann verdiene im Jahre den Lohn von 300 normalen Arbeitstagen = 660 Mark. Er hatte sich jährlich 663 Mark berechnet.

Der Verdienst der Frau ist gleichmäßiger, sobald sie in der Fabrik arbeitet; sie hat dann wöchentlich 6mal 1 Mark 20 Pf. = 7 Mark 20 Pf. Aber sie arbeitet nicht immer dort, gegenwärtig ist sie in der Fabrik seit 14 Tagen vor Ostern beschäftigt, aber sie hat die Absicht, so bald als möglich die Arbeit in der Fabrik mit der im Hause wieder zu vertauschen, weil sie mit Bedauern wahrnimmt, wie ihre häusliche Wirthschaft durch ihre unnatürliche Abwesenheit zu Grunde geht, ohne daß sie etwas dagegen thun kann. Im vorigen Jahre um diese Zeit hat sie Kamillen für den Verkauf gepflückt und damit einige Wochen hindurch wöchentlich 5 Mark verdient. Den Verdienst der Frau auf das Jahr zu berechnen, wäre die reine Willkür. Um einigermaßen einen Ueberblick zu gewinnen, wird es am besten sein, ihn mit dem Verdienste des Mannes zu vereinigen und mit Rücksicht auf die zufälligen Einnahmen der Kinder zu sagen, die Familie habe eine Wocheneinnahme von etwa 20 Mark[1]). Wenn Nachtschichten gemacht werden, und zugleich die Frau voll arbeitet, dürfte der Wochenverdienst 22 bis 24 Mark betragen.

Sehen wir jetzt, welche Konsumtion dem dargelegten Lohne entspricht. Das werden wir erfahren, wenn wir die Arbeiterfamilie eine Zeit hindurch gleichsam auf Schritt und Tritt begleiten.

Ich weiß, daß die folgende Untersuchung ermüdend sein wird, indessen sie ist nöthig. Und ich bitte den Leser dieselbe, auch wo ihre Ergebnisse kleinlich und lächerlich erscheinen, hier auf dem Papiere in Geduld durchzuführen, wo sie so viel leichter ist als in der Wirklichkeit. Er wird den wesentlichen Nutzen davon haben, eine eingehendere Kenntniß von der Lage der Arbeiter zu erhalten, als irgend eine andere Art der Darstellung gewähren kann. Ich versichere das aus Erfahrung, denn ich habe schon seit Jahren die Verhältnisse der Arbeiter studirt und für beklagenswerth gehalten, aber daß die wahre Gestalt ihres Elends so wäre, wie ich es hier fand, habe ich vor Beginn dieser Ermittelungen nicht geglaubt.

Ich verzichte in der folgenden Darstellung auf jeden Versuch einer anziehenden Schilderung. Eine wissenschaftliche Untersuchung ist kein Kulturroman. Und was ich gesehen habe bei meinen fortgesetzten Besuchen der dumpfen Proletarierwohnung, ist so niederschlagend, daß es jeden Schwung lähmt; es erdrückt selbst die zunächst entstehende Bitterkeit.

Ich schildere schlicht die Thatsachen.

Die Frau erhebt sich um 4 oder 1/4 5 Uhr von dem später zu beschreibenden Nachtlager; mit ihr stehen zugleich die beiden größeren Kinder auf. Sie macht zunächst Feuer an, um das erste Frühstück zu bereiten,

1) Die wirthschaftliche Bedeutung dieses anscheinend hohen Lohnes erhellt aus dem Nachtrage S. 333.

Digitized by Google

und kleidet sich an. Später weckt sie den kleinsten Jungen auf, um ihn zu waschen, zu kämmen und anzuziehen. Der Mann steht eine halbe Stunde später auf als die Frau. Zu den wichtigsten Morgengeschäften der Frau gehört es, für das Leben auf der Fabrik den Tag über den gemahlenen Kaffee, etwas Wurst und das nöthige Brot einzupacken, das Hauptnahrungsmittel neben den Kartoffeln. Sie muß auch den Kindern das für den Tag bedurfte Brot abschneiden. Auf das Schwarzbrot, welches also nicht etwa dem Kaffeebrötchen der Reichen entspricht, sondern die Tagesnahrung außer Kartoffeln darstellt, giebt es Butter, bei den Kindern weiter nichts als Butter. Die Familie braucht wöchentlich 4 Brote zu je 8 Pfund im Preise von 88 Pfennigen, das heißt das Doppelte, wie begüterte Familien von gleicher Kopfzahl verzehren. Semmel oder Weißbrot wird Wochentags nicht zum ersten Frühstück genossen, sondern Schwarzbrot, niemals giebt es zum Kaffee Zucker oder Milch. Vor dem Gange nach der Fabrik wird der Kaffee eingenommen. Der Kaffeegenuß kehrt täglich noch 3mal wieder. Das ist derjenige Genuß, welchen der wässerige Aufguß von wöchentlich 1/4 Pfund Kaffee zu 30 Pf. und 1 Liter Gerste zu 20 Pf. gewähren kann.

Der Mann verzehrt statt des Kaffees eine Mehlsuppe mit etwas Butter und einer Kleinigkeit Zucker; zuweilen, aber nicht oft, mit einem Ei. Derselbe sagte bei der Vernehmung zu seiner Frau: „Das ist wunderselten, daß ich ein Ei kriege!" Die von der Familie verwendete Butter ist „Faßbutter", das Pfund zu 1 Mark. Es werden davon wöchentlich 2 Pfund gebraucht. Diese Butter, welche in dem später zu beschreibenden Vorraum der Wohnung, dem luftigsten Theil derselben, gestanden hatte, war an dem Tage meines Besuches Abends 1/2 7 Uhr zum Theil flüssig wie dünnes Oel. Frische Butter schmilzt bei etwa 31—31,5° C., Faßbutter bei 32—37°. Auf der Sternwarte war an diesem Tage die Temperatur Nachmittags 2 Uhr + 26,8° C., Abends 8 Uhr + 21° C. Diese Butter enthielt also möglicherweise statt des vielfach verwendeten Butterfurrogates Margarin (aus Talg) eines der in der Seifenindustrie geschätzten Talgfurrogate, nämlich Palm-, Palmkern-, Kokos-Oel. Die Beschaffenheit der Butter im übrigen ist so, daß die Frau aussagt, sie äße oft wenig oder gar keine Butter zum Brot, nicht um zu sparen, sondern weil der Geschmack so unangenehm wäre. In der Fabrik müssen die Leute das Brot gestrichen essen, weil die Arbeiter gegenseitig ihre Lebenshaltung kritisiren. Zum ersten Frühstück wird Weißbrot nur Sonntags gegessen (ohne Butter), für etwa 20, selten für 30 Pfennige.

Nachdem die Eltern nach der Fabrik gegangen sind, sind die Kinder außer der Schulzeit sich selbst überlassen. Damit der vierjährige Junge während der Schulzeit der beiden Geschwister nicht ganz allein ist, wird er zu Anfang derselben von seiner Schwester in die Wohnung eines anderen Arbeiters gebracht, welcher nur 1 Kind hat und mit seiner bei ihm wohnenden Mutter auf derselben Fabrik arbeitet, so daß seine Frau daheim bleiben kann. Nach der Schule wird der Junge wieder abgeholt. Er wird dort nur beaufsichtigt, zu essen erhält er nichts. Die

Digitized by Google

Kosten dieser Aufsicht betragen wöchentlich 1 Mark, während der Untersuchung wurde die Summe auf 50 Pf. ermäßigt.

Die Nahrung der Kinder besteht während der Abwesenheit der Eltern wie erwähnt hauptsächlich in Brot mit Faßbutter; manchmal kocht das Mädchen Mittags Kartoffeln, zuweilen auch nur eine Wassersuppe. Nur wenn die Schänkwirthin dem Mädchen für kleine Dienste etwas übriggebliebenes Mittagessen geschenkt, oder wenn die beiden ältesten Kinder von einer splendiden Kegelgesellschaft einen kleinen Imbiß bekommen haben (gewöhnlich ein Brötchen mit einem Groschenstückchen Blutwurst), wird hierdurch am Tage darauf die Mittagsmahlzeit der Kinder durch eine Fleischzulage verbessert.

Zum zweiten Frühstück genießen die Arbeitsleute Butterbrot mit Käse oder Wurst. Sie bringen sich zu ihrem gemeinsamen Verbrauch für 10 Pf. davon mit oder kaufen sie in der Fabrikschänke und essen davon die Hälfte. Als Getränk dient Kaffee; derselbe ist ihnen unentbehrlich: „sonst brächten wir das Brot nicht hinter". Sie bereiten sich denselben auf sehr kunstlose Weise: sie bringen sich das erwähnte Gersten- und Kaffeegemisch als Pulver mit und übergießen dasselbe mit siedendem Wasser. Dieses Wasser liefert ein von der Fabrik aufgestellter Kessel, welchen man als Wohlfahrtseinrichtung aufführt[1]). Nachdem sich das Pulver einigermaßen gesetzt hat, gießen sie sich je die Hälfte des Kaffees in ihre Gefäße über. Der so bereitete Kaffee enthält noch so viel Satz, daß die Leute denselben oft vom eingetauchten Brote abstreichen müssen. Die Frau hat zum Frühstück eine halbe Stunde Pause, der Mann muß bei der Arbeit und dem entsetzlichen Staube der Knochenstampfe essen.

Zum Mittagessen haben Mann und Frau eine Stunde freie Zeit. Dasselbe besteht aus Brot und Butter und der anderen Hälfte der für die 10 Pf. erhaltenen Mengen Käse oder Wurst. Dazu spendet der erwähnte Kessel wieder Wasser zu einem Topfe Kaffee. Da der Ausdruck „10 Pf. Wurst" zu unbestimmt ist, um dem Manne in der Studirstube eine bestimmte Vorstellung von der Tagesration des Mannes in der Knochenstampfe zu geben, habe ich dieselbe durch gewissenhafte Durchschnittsermittelung gewogen und gemessen (letzteres durch Wasserverdrängung im Meßglas). Ich fand das Gewicht des 10 Pfennigstückchens, welches die Leute theilen, zu 63 Gramm, ein Achtel Pfund, das Volumen zu 60 bis 61 Kubikzentimeter, oder in populärerem Maße ausgedrückt: das täglich vom Manne verzehrte Stück Wurst ist noch nicht so groß wie drei Viertel von einer Jönköpings-Streichholz-Schachtel ($1{,}9 \times 3{,}8 \times 6 = 43$ Kubikzentimeter). Davon macht er zwei Mahlzeiten.

Zum Vesper darf der Mann nicht von der Stampfe gehen. Er nimmt den Schwamm vom Munde, um zwischen dem Aufschütten der Knochen hindurch ein paar Bissen Butterbrot und zuweilen für 6 Pf. Braunbier zu genießen. Sein Bedarf an Getränken ist ein weit größerer, besonders im Sommer, er deckt das mehr durch Wasser

1) Vergl. Dr. Fränkel, Die Wohlfahrtseinrichtungen im leipziger Handelskammerbezirk.

Digitized by Google

oder kalten Kaffee (auch im Winter), welchen er vom Mittag her aufgehoben hat. Die Frau hat eine halbe Stunde Zeit zum Essen, sie verzehrt Brot mit Butter und trinkt dazu ebenfalls Wasser oder kalten Kaffee vom Mittag her, denn zum Vesper versagt die Wohlfahrtseinrichtung ihren Dienst. Früher hatten die Arbeiter zu jeder Mahlzeit warmen Kaffee, sie stellten sich denselben am Feuer der Knochendarre her, was freilich dort durch Störung des Zuges zu Wärmeverlusten führte. Jetzt müssen sie im Winter den wärmenden Trank oft schwer entbehren. Sie befinden sich meist im ungeheizten Raume, die Weiber stehen auf eisigem Pflaster und arbeiten mit den Händen in den nassen kalten Knochen umher, zum Theil im Zugwinde. Oft zittern und beben sie am ganzen Leibe. Als einmal eine Anzahl Weiber zum Vesper in der früheren Weise warmen Kaffee machen wollte, verfielen sie in empfindliche Geldstrafe. Als die Düngerfabrik noch im Privatbesitz war, hatten die Arbeiter eine Stube mit einem Ofen, wo sie sowohl ihren frostdurchschauerten Leib, als auch etwas Essen, wenn sie solches, etwa einen Rest vom Sonntag, hatten, erwärmen konnten. Jetzt ist der Ofen durch die genannte Wohlfahrtseinrichtung ersetzt worden und daher beides nicht mehr möglich. — Es kommt vor — die Leute sagen, „wenn das Brot gar nicht kriechen will" —, daß zum Vesper auch noch Zubrot genossen wird; dasselbe besteht für Mann und Frau zusammen aus einer Gurke für 6 Pf. oder der Hälfte eines gesalzenen Herings zu 10 Pf. Wenn sich dieselben die ausnahmsweise Verbesserung ihrer Kost gönnen, was in einer Woche höchstens einmal geschieht, so bringen sie, falls dieselbe in dem halben Hering besteht, die andere Hälfte davon ihren Kindern für den Verzehr am nächsten Mittag mit nach Hause.

Für den Fall, daß der Mann zum Vesper kein Braunbier getrunken hat, trinkt er noch ein Glas (1/2 Liter) zu 6 Pf. beim Weggehen. Er muß etwas zu trinken haben, weil er trotz des Schwammes vor dem Munde bei der Arbeit den Hals ganz voll Staub bekommt. Er verzehrt noch an Getränken Vormittags für 5 Pf. Schnaps und Nachmittags für 5 Pf., er erklärt diesen Schnaps zur Erregung der Arbeitskraft zu bedürfen. Ein paar Mal in der Woche trinkt er statt des Braunbieres für 6 Pf. einen Schnaps für 5 Pf. beim Weggehen. Er zieht zwar wegen des trockenen Halses das Bier vor, sieht sich aber veranlaßt, mit Rücksicht auf den um 1 Pfennig niedrigeren Preis, sich oft mit Schnaps zu begnügen. Die Frau verzehrt nach der Arbeit nichts in der Fabrikschänke, sie sagt: „sonst könnten wir zu Hause gar nichts mehr essen".

Es kommt vor, daß die Leute statt Wurst oder Käse als Zubrot für zweites Frühstück und Mittag fettes Schweinefleisch nehmen; besonders fett wählen sie es, weil, wie sie meinen, nach dem Genusse desselben der Mann nicht so furchtbar von dem Staube im Halse belästigt wird. Sie kaufen ein halbes Pfund zu 35 Pf., welches für beide drei Tage lang zureichen soll, während das Fleisch zu einem normalen mittelgroßen Kotelett 25 bis 30 Pf. kostet. Da sie in diesem Falle des Fleischgenusses nicht ein unüberschreitbares Maß als einzelnes ab-

Digitized by Google

gemessenes Stück vor sich haben, wie bei der Wurst, gelingt ihnen das beabsichtigte Entsagungskunststück gewöhnlich nicht und sie kaufen am dritten Tage mitunter noch eine Gurke zu 6 bis 8 Pf. oder einen kleinen Käse zu 6 Pf.

Das Abendbrot im Hause ist bei den Leuten die warme Hauptmahlzeit, sie soll das Mittagbrot ersetzen. Sie besteht in der Hauptsache aus mit der Schale gekochten Kartoffeln; sie glauben, daß sie die Woche „drei Metzen gut" davon gebrauchen. In den letzten drei Wochen haben sie 1 Zentner aufgegessen, also wöchentlich dem Gewichte nach ungefähr so viel als Brot. Als Zuspeise dazu genießen sie zweimal in der Woche je einen Hering zu 10 Pf.; einmal kaufen sie für 10 Pf. Quark, der von ihnen auf 5/4 Pfund geschätzt wird. Gewöhnlich einmal in der Woche essen sie zu diesen Kartoffeln „geröstet Salz", welches in folgender Weise bereitet wird: man nimmt eine Hand voll Salz, etwas Talg und Mehl und läßt es durch Braten in der Pfanne braun werden. Einmal in der Woche (außer Sonntags) ißt die Familie statt der Kartoffeln Graupen oder Reis. Sie verbraucht zu einer Mahlzeit 1 Pfund, dazu 1/2 Pfund Rindfleisch zu 30 Pf. und für einige Pfennige Zwiebel. Sonnabend Abends wird gar nicht gekocht; die Leute essen Wurst und Brot und trinken 2, auch wohl 3 Glas Lagerbier dazu, zu 13 Pf. das Glas. Für diesen Abend werden drei solche Groschenstückchen Wurst gekauft, wie oben erwähnt wurden. Das erste bekommt der Mann, doch nimmt die Frau etwas von demselben weg. Sie ißt noch einen Theil von dem zweiten, aus dem Rest des zweiten und einem Theil vom dritten Stückchen macht sie drei Stückchen für die Kinder, der Rest des dritten Stückchens liefert das Frühstück des Mannes am Sonntag früh. Jeden Abend eine so reichliche Abendmahlzeit herzustellen, hält die Frau für verschwenderisch: „das ist schon theuer, das kann man nicht egal ausführen". Zuweilen giebt es auch braune Zwiebel zu den Kartoffeln, bisweilen auch gar nichts: „wie oft, daß wir Abends nur ein Bissel Kartoffeln, Butter und Salz haben". Die Frau berechnet die Kosten der Zuthat zu den Kartoffeln auf 15 Pf. für den Abend.

Am Sonntag wird zum ersten Frühstück Semmel genossen, das zweite besteht aus Butterbrot, bei dem Manne mit obengenannter Wurst. Die Hauptmahlzeit ist Mittags und besteht aus 1/2 Pfund Rindfleisch für 30 Pf. und dazu einer Schüssel voll Reis, Graupen, Klöße, überhaupt einer Speise, welche nicht zu viel Arbeit bei der Herstellung macht. Möhren z. B. macht die Frau selten, wegen des mühsamen Zuputzens. Das Vesper fällt Sonntags weg, weil spät Mittag gegessen wird, statt dessen halten sie um 1/26 oder 6 Uhr schon das Abendbrot; dasselbe besteht aus Kaffee und Brot. Auch an den übrigen Tagen wird nach der Abendmahlzeit noch Kaffee und Brot genossen. Als besonderen Sonntagsgenuß gönnt sich die Familie noch 2 Glas Bier (zu 13 Pf.), zum Theil aus Rücksicht auf die Haus- und Schänkwirthin.

In der ganzen Woche kommen insgesammt noch auf den Haushalt etwa 1 Pfund Mehl zu 22 Pf., für 20 Pf. Rindertalg (das Pfund 50 Pf.), welcher 10pfennigweise gekauft wird, 1 Pfund Salz

Digitized by Google

zu 10 Pf. und zur Verbesserung der Kost einige Eier. Die Frau schätzt die Zahl auf vier, eine weitere Anzahl nimmt sie nur ausnahmsweise und unter wirthschaftlichen Bedenken, nur wenn sie „einmal will lüderlich sein". Im Sommer, besonders zur Salatzeit, werden öfter Eier genossen an der Stelle von Fleisch. In einer Woche hatte die Frau z. B. dreimal Salat gegeben, zweimal Ei dazu, einmal gar nichts.

Es ist noch hinzuzufügen, daß die Frau nicht alles ißt, was hier auf sie gerechnet wurde. Oft denkt sie bei ihrem kärglichen Mahle an ihre Kinder daheim; dann packt sie etwas ein, heimlich, „daß der Mann nichts merkt", denn dieser will das nicht dulden. Wenn ihr Thun bemerkt wird, sagt sie, sie wäre satt. Abends erwartet sie ihr kleiner blauäugiger Junge schon am Thore und fragt: „Mutter, hast du mir etwas mitgebracht?" Da giebt sie ihm denn eine Spur Wurst oder „einen Käseringel" eines Quarkkäses. „Die Kinder müssen doch auch Liebe behalten zu einem."

Zu diesen Ausgaben kommen noch unregelmäßig diejenigen hinzu, welche entstehen, wenn die Leute Sonntags Nachmittags ausgehen, oder wenn sie es versäumen, früh zur rechten Zeit aufzustehen. Die Ausgänge Sonntags sind sehr selten, ebensosehr wegen Geld- als wegen Zeitmangel infolge vieler häuslicher Geschäfte. Die Frau meint, sie müsse Sonntags erst recht arbeiten. „Einen Sonntag flick' ich, einen Sonntag wasch' ich. Vormittags reenevirt (renovirt) man, da macht man ein bischen Wirthschaft."

Sie wohnen zur Zeit der Untersuchung 8 Wochen in Eutritzsch und sind während dieser Zeit einmal ausgegangen, nämlich zu Pfingsten nach Gohlis. In diesem Vergnügungsort haben sie 2 Glas Bier getrunken und sind im übrigen „blos durchgegangen". Ehe die Untersuchung zu Ende geführt war (Mitte August) gingen sie noch einmal, nämlich wegen eines Geschäftes zu einem Verwandten.

Wenn sie morgens zu spät aufstehen, was ihnen gewiß zu verzeihen ist, weil sie bisweilen erst um 11 oder 1/2 12 Uhr ins Bett kommen, so eilt die Frau, daß sie wenigstens dem Mann etwas Warmes in den Leib schafft, und kocht etwas Kaffee auf einem Spiritusapparat. Dreimal Kochen kostet 10 Pfennige.

Als Genußmittel verbraucht der Mann noch wöchentlich 6 Zigarren zu 4 Pf. das Stück, außerdem Sonntags 3—4 Stück und 1/4 Pfund Tabak zu der Pfeife, welche er Abends raucht, zu 12 Pfennige.

Die erwähnten Ausgaben für Nahrung oder was wichtiger ist und worauf es mir ankommt, das Einkommen an Nahrung in der Woche für die Familie stelle ich — so genau wie nur möglich — im Folgenden übersichtlicher, wenn auch weniger plastisch in Geldwerth (Mark) zusammen:

Digitized by Google

	gewöhnlich ℳ	zuweilen ℳ	d. h. auf die Woche zu rechnen ℳ
Brot 32 Pfund	3,52		
Kaffee 1/4 Pfund	0,30		
Gerste 1 Liter	0,20		
Butter 2 Pfund	2,00	0,30	+ 0,10
Semmel	0,20	—	+ 0,05 wenn
sechsmal 0,10 Wurst oder Käse	0,60	0,36	Schweinefleisch + 0,06
Braunbier fünfmal 6 Pfennige	0,30		
Gurke 0,06 oder Hering 0,10	0,08		
Schnaps zwölfmal 0,05	0,60		
Gurke 0,08 oder Käse 0,06	0,07		
Kartoffeln	1,17		
Hering Abends	0,20		
Quark	0,10	0,22	+ 0,02
Reis 0,20, Graupen 0,22	0,20		
Zwiebel	0,02		
Rindfleisch	0,30	0,39	+ 0,13
Abends Bier	0,26		
Wurst	0,30		
Fleisch	0,30		
Gemüse, etwa	0,25		
1 Pfund Mehl	0,20		
1 Pfund Salz	0,10		
Rindstalg	0,22		
2 Glas Bier	0,26		
4 Eier zu 0,05 das Stück	0,20		
Salat und Eier dazu	0,20		
Zigarren und Tabak	0,66		
Nahrungs- und Genußmittel[1]:	12,82		+ 0,36

1) Um die Beurtheilung der mitgetheilten Konsumangaben zu erleichtern, theilen wir in der folgenden Tabelle den wöchentlichen Konsum an Nahrungsmitteln der Familie eines Färbers in einer Spinnerei in der Kreishauptmannschaft Leipzig mit (Jahresberichte der sächsischen Fabrikinspektoren für 1885 S. 213), die gleichfalls aus 5 Köpfen bestand. Der Mann verdiente 18 Mark, die Tochter durch Näharbeit im Hause ca. 4 Mark wöchentlich. Die Frau führte die Wirthschaft. In der zweiten Rubrik sind die entsprechenden Zahlen für die vorstehend behandelte Arbeiterfamilie hinzugefügt worden:

	Färberfamilie ℳ	Arbeiterfamilie (Mehner) ℳ
Brot	2,66	3,52
Semmel und Brötchen	0,60	0,20
Mehl zur Speise, Reis und Graupen	0,50	0,40
Butter	2,80	2,00
Milch	0,28	—
Eier	0,15	0,30
Käse und Quark	0,28	0,30
zum Uebertrag	7,27	6,72

Digitized by Google

Das ist blos für die Nahrung von der beschriebenen Dürftigkeit, fast so viel als der Mann in 6 Arbeitstagen in der Woche allein verdienen kann.

Es zeigt sich hier, daß die Kosten der Nahrung nahezu den normalen Verdienst des Ernährers absorbiren, und daß Ueberstunden und Frauenarbeit die übrigen Bedürfnisse decken müssen, während doch der erstere für sich für beiderlei Ausgaben Deckung bieten müßte.

Theilweise zur Herstellung der Nahrung, theilweise zur Erwärmung dient das verwendete Feuerungsmaterial. Es werden im Sommer und im Winter wöchentlich für 25 Pf. Holz verbraucht, im Sommer wöchentlich 1/2 Scheffel Kohlen (85 Pf.), im Winter über 1 1/2 Scheffel (2,70 Mark) (? die Red.). Dieses Material muß der Mann nach Feierabend selbst aus dem Dorfe nach der Wohnung heraustragen. Die Leute müssen natürlich jede häusliche Verrichtung selbst ausüben. Man kann annehmen, daß wöchentlich für rund 1,75 Mark Kohlen im Durchschnitt verbraucht werden. Für Beleuchtung braucht der Haushalt: im Sommer während zwei Wochen 1 Liter, im Winter in 3 Wochen 2 Liter Petroleum, zu 24 Pf. das Liter, durchschnittlich 7/12 Liter oder für 14 Pf. pro Woche.

An Bedürfnissen, die sich für die Woche angeben lassen, sind noch zu nennen: für 10 Pf. 1 Stück Seife, mit welcher sich der Mann nach der Arbeit das verstaubte Gesicht und die Hände wäscht, im Haushalt wöchentlich 1 Stück weiße Seife zu 12 Pf., 1 Stück schwarze zu 10 Pf., 1 Pfund Soda zu 10 Pf., vor Allem die Miethe für die Wohnung, welche vierteljährlich mit 18 Mark bezahlt wird. Die Leute legen sich wöchentlich 1,50 Mark dazu zurück, oder haben wenigstens die Absicht, das zu thun; auf diese Weise würden sie etwas mehr als die nöthige Miethe herausbekommen. Im Durchschnitt bedürfen sie für diese in der Woche 1,38 Mark.

	Färberfamilie	Arbeiterfamilie (Mehner)
	ℳ	ℳ
Uebertrag	7,27	6,72
Fett, Talg, Speck	0,75	0,22
Wurst	0,30	0,70
Kartoffeln	1,05	1,17
Fleisch	1,28	0,65
Gemüse, trocken und frisch	1,00	0,42
Salz und Gewürze	0,25	0,12
Kaffee, Gerstenkaffee, Zucker	1,20	0,50
Heringe, Essig, Oel	0,30	0,25
Bier	0,36	0,99
Schnaps	—	0,60
Nahrung	13,76	12,51

Die Färberfamilie weist einen erheblichen Mehrkonsum von Weißbrot, Butter, Milch, Fette zur Speise, Fleisch, Gemüse, Gewürze und Zucker auf. Umgekehrt verbrauchte die andere Arbeiterfamilie mehr Brot, Eier, Käse, Wurst, Bier und Schnaps. Dieser Gegensatz ist charakteristisch. Vergleiche dazu das Schlußwort des Aufsatzes. Die Redaktion.

Digitized by Google

Zur Beurtheilung der Wohnung mache ich zunächst einige Angaben über die Größe, welche die Hygiene dafür fordert.

Das für die Militärgesundheitspflege maßgebende Handbuch von Roth und Lex verlangt in den Kasernen für den Kopf 13 Kubikmeter Luftkubus im Wohnraum und 18 Kubikmeter im Schlafraum und sagt Bd. 2 S. 165: „Für Kadettenhäuser muß für das Wohnzimmer der Studienzwecke wegen ein höherer kubischer Raum gefordert werden, auch für den Schlafraum ist wegen der hohen Bedeutung frischer Luft in der Entwickelungsperiode eine Steigerung auf 20 Kubikmeter nicht zu hoch gegriffen, es würden dann 20 Kubikmeter der normale kubische Raum für jeden Kadetten im Wohnzimmer und Schlafzimmer sein." In Lichterfelde bei Berlin hat jeder Kadett sogar 25 Kubikmeter. Diese Zumessungen sind aber nur Nothbehelfe: Kompromisse einer in den Geldmitteln beschränkten Praxis mit den Forderungen der Theorie. Es ist ferner dabei zu berücksichtigen, daß in der Kaserne für die luftverschlechternden Arbeiten, Kochen, Waschen u. s. w., besondere Räume existiren und daß die Wohnräume freiliegen, z. B. nicht in winkligen engen Höfen.

Pettenkofer verlangt über 30 Kubikmeter Luftkubus für den Kopf bei dreimaliger gänzlicher Auswechslung der Luft in der Stunde. Die besseren Wohnzimmer haben dem entsprechend mehr als 30 Kubikmeter, meine zweifenstrige Wohnung hat $5{,}30 \times 3{,}70 \times 2{,}85 = 56$ Kubikmeter.

Für die oben genannten 72 Mark per Jahr erhält die Arbeiterfamilie eine Wohnstube, eine Kammer, einen Vorraum, einen „Stall", das ist ein Vorrathsraum für Holz, Kohlen und Gefäße, und die Berechtigung zum Gebrauch eines Verschlages im Keller. Die Wohnung ist im Erdgeschoß, wie schon erwähnt in einem Hinterhause. Dieses Haus ist sehr leicht gebaut, die Wände sind im Vorraum (Flur), welcher von außen eine dem Hause angesetzte Bude darstellt, aus Fachwerk und so dünn, daß neben der Hausthür durch das bloße Zuschlagen ein mehr als fingerbreiter Spalt entstanden ist, die Mauern des eigentlichen Gebäudes sind auch viel zu schwach. Die Leute klagen trotz der ziemlich hohen und freien Lage des Hauses sehr über Nässe. Die Rückwand des Schlafzimmers ist bis oben hinauf verschimmelt. Die Nässe entsteht offenbar durch das Niederschlagen des in dem viel zu kleinen Raume erzeugten reichlichen Wasserdampfes an und in den durchkälteten Steinen, ähnlich wie der Fensterschweiß am kalten Glase, und bewirkt eine schädliche Herabsetzung der so wichtigen Ventilation durch die poröse Wand.

Das Wohnzimmer hat folgende Ausdehnung:

Höhe	2,55	Meter,
Länge	3,40	„
Tiefe	2,90	„
	24,14	Kubikmeter.

Zur Erzeugung einer konkreten Vorstellung möge der Leser einen Raum aus seinem Zimmer herausmessen oder wenigstens ausschreiten.

Digitized by Google

Dieses Zimmer dient zugleich als Küche und Waschhaus, die beiden ältesten Kinder fertigen darin ihre Schularbeiten. Die Beleuchtung desselben für diesen Zweck ist mangelhaft, es ist nur 1 Fenster neben der Thür vorhanden. Hinter den Anforderungen der Gesundheitspflege (Kadettenhäuser) bleibt es um mindestens 70 Kubikmeter zurück, wenn man den gesammten Raum des Zimmers der Rechnung zu Grunde legt. Nach strenger hygienischer Auffassung vermehrt sich die Differenz noch um ein paar Kubikmeter, nämlich um das Volumen von einem Kleiderschrank, einer großen Truhe, einer Schublade, einem Glasspinde, einem Tisch, mehreren Stühlen und kleineren Hausgeräthen, einem Kachelofen und 5 Menschen. Im Sommer, wo ich meine Besuche dort machte, stand die Wohnstube durch Vermittlung des Vorraumes gewöhnlich nach dem Hofe hin gänzlich offen. Trotzdem war darin eine Hitze und ein Dunst, daß ich selten länger als 2 Stunden dort arbeiten konnte. Wie die Luft an einem Wintersonntag darin beschaffen ist, wenn alle Bewohner den ganzen Tag zu Hause sind und jedes Luftloch nach Kräften verschließen, außerdem viele Stunden Licht brennen, vermag ich nicht anzugeben.

Die Kammer, welche als Schlafzimmer dient, hat folgende Abmessungen:

Höhe	2,55	Meter,
Länge	2,20	„
Tiefe	2,90	„
	16,27	Kubikmeter.

Es stehen darin zwei Betten und ein kleiner viereckiger Tisch; wenn das dritte Deckbette nicht versetzt ist, drei Betten ohne den Tisch. Der Luftkubus dürfte mit Rücksicht auf Betten und die fünf Menschen während der Nacht auf höchstens 15 Kubikmeter zu veranschlagen sein. Die Hygiene beansprucht für einen einzigen Erwachsenen allein etwa 18 Kubikmeter, für einen Unerwachsenen (Kadetten) 20 Kubikmeter; für das Bedürfniß der ganzen Familie fehlen wieder etwa 70 Kubikmeter.

Wenn man aber den hier vorhandenen Luftkubus nach dem von der Wissenschaft angegebenen Verhältniß vertheilt, so kommen auf einen Erwachsenen 2,81 Kubikmeter, auf ein Kind „wegen der hohen Bedeutung frischer Luft in der Entwickelungsperiode“ 3,13 Kubikmeter. — Dieser verderbliche Luftmangel wird dadurch gemindert, daß in der Nacht die Thüre nach dem Wohnzimmer eine Spanne weit offen gelassen wird, sowohl im Sommer als im Winter, im Sommer außerdem die Thür vom Wohnzimmer nach dem Vorraum offen bleibt.

Der Vorraum hat die

Höhe	von 2,30	Meter,
Breite	„ 1,35	„
Tiefe	„ 1,55	„

einen Inhalt von etwa 4,81 Kubikmeter.

Der fingerbreite Spalt in der Wand neben der Thür und ein handbreiter Spalt zwischen Thür und Pfosten verbinden ihn mit der freien Luft. Nur durch die Verbindung mit dem Vorraum wird die

Digitized by Google

enge Wohnung offenbar erst für die fünf Menschen nutzbar, es wird durch dieselbe besonders im Sommer bei der größeren Temperaturdifferenz gegen Morgen eine, wenn auch recht unvollkommene Ventilation bewirkt. Ob im Winter bei der geschlossenen Thür nach dem Vorraum trotz des bedeutenden Wärmeunterschiedes der Luftwechsel durch die nasse Wand auch nur das ganz ungenügende Maß desjenigen im Sommer erreicht, scheint zweifelhaft.

Der Vorrathsraum, Stall genannt, hat eine

Tiefe von 1,70 Meter,
Breite „ 1,30 „
Höhe „ 2,30 „

einen Inhalt von 5,08 Kubikmeter.

Dieser Stall macht den Eindruck eines Schuppens, er ist nur unvollkommen geschlossen: der Wind, zum Theil auch der Regen, haben freien Zutritt. Der Zweck ist oben genannt. — Ein Verschlag im Keller steht eigentlich der Familie zur Verfügung, derselbe ist jetzt von der Wirthin eingenommen und die Leute möchten nicht gern die Bitte aussprechen, denselben zu räumen. Sie entbehren ihn übrigens bis jetzt nicht: „wir haben ja nichts hineinzuthun".

Wie die Leute schlafen, wird weiter unten bei Aufzählung des Hausrathes dargelegt. —

Wie viel jährlich für die Kleidung der Arbeiterfamilie verwendet wird, läßt sich sehr schwer feststellen. Die unbrauchbar gewordenen Kleidungsstücke werden nur zum Theil in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen durch andere ersetzt, so daß sich ihre Dauer einigermaßen bestimmt angeben läßt, für andere kann dieselbe nur Schätzungen unterworfen werden. Ich theile mit, was ich über den Bekleidungszustand der Familie im einzelnen vorfand, es wird sich ergeben, daß dadurch der Konsum nach Beschaffenheit und Größe ganz gut gekennzeichnet wird, auch ohne die genaue Angabe des Aufwandes in Geld.

Es ist klar, daß bei der angestrengten körperlichen Arbeit und dem Knochenstaube bei der Arbeit die Kleider des Mannes sehr leiden. Deshalb braucht der Arbeiter wesentlich mehr, als man nach der Kenntnißnahme seiner Ernährungsweise erwarten sollte.

Er hat ein Vierteljahr vor der Zeit der Untersuchung ein Paar Hosen gekauft für 5,60 Mark, dieselben sind jetzt schon durchgerissen und geflickt. Am Ende der Untersuchung erwarb er durch Gelegenheitskauf ein Paar fast neue Hosen zu 5,50 Mark. Er schätzt seinen Bedarf an Hosen auf zwei Paar jährlich, etwa 11,60 Mark per Jahr. Die Weste langt drei Vierteljahr, wenn sie so lange als möglich geflickt wird. Dieselbe hat 50 Pf. gekostet und ist bei einem Lumpenhändler gekauft worden. Vom Trödler können diese Leute nach ihrer Erklärung nicht immer ihre Sachen nehmen.

Den Rock benutzt der Mann nur zum Hin- und Hergehen zwischen Wohnung und Fabrik. Er rechnet, daß er alle zwei Jahre einen andern Rock für Wochentags gebraucht. Diese Schätzung drückt jedoch nur einen Wunsch, aber keine Thatsache aus. Es ist gewiß, daß er

Digitized by Google

alle zwei Jahre einen andern Rock gebraucht, ebenso gewiß dagegen, daß er ihn nicht hat; denn den jetzigen hat er 1871 neu gekauft (er theilt mir mit, daß er damals noch kein Kind und besseren Lohn hatte), seitdem hat er keinen wieder angeschafft. Ursprünglich war der Rock natürlich für Sonntag bestimmt; den Preis habe ich nicht erfahren können. Jetzt hat der Arbeiter für den Sonntag einen Anzug, der durch Abzahlung erworben wurde, als er noch in Leipzig wohnte und sich durch einen kleinen ambulanten Kohlenhandel nährte; nach dem mir vorgelegten „Contrabuch von S. Sachs, Leipzig, Universitätsstraße 10" in folgender mühseliger Weise: Der Mann kauft am 22. Mai 1881 einen Anzug für 51 Mark und bezahlt darauf, indem er bei jedem Zahlungstag mit dem Buche nach dem Geschäft geht:

Mai	22	Mark	14	Uebertrag	11 Wege	Mark	33
„	29	„	2	August	7	„	1
Juni	5	„	2	„	14	„	2
„	12	„	2	„	21	„	2
„	19	„	2	„	28	„	2
„	26	„	2	September	4	„	2
Juli	3	„	1	„	11	„	2
„	10	„	2	„	18	„	2
„	17	„	2	„	25	„	2
„	24	„	2	Oktober	4	„	2
„	31	„	2	„	9	„	1
Uebertrag	11 Wege	Mark	33	Summa	21 Wege	Mark	51.

Man sieht beiläufig den Einfluß der monatlich zahlbaren Miethe. Soll durchaus ein Budget hergestellt werden, so möchte es sich empfehlen, bei dem Arbeiter den Sonntagsanzug mit 10 Prozent zu amortisiren. Für solche Arbeiter, welche nicht in der Lage sind, selbst das Geld zu bringen, hält das Geschäft einen Kassirer, welcher bei jeder Wochenlohnzahlung die fällige Rate erhebt. Das Unternehmen ist sehr ausgebreitet, es zeigt auswärtige Geschäfte an in Breslau, Dresden, Altona, Bremen und das Hauptgeschäft in Hamburg. Jedenfalls ist es auch sehr einträglich, denn das Risiko ist sehr gering, weil jeder Käufer einen guten Bürgen stellen muß, und der für den Anzug geforderte Preis ist horrend. Ich habe den Anzug, welcher nur äußerst wenig getragen ist, nur Sonntags ein paar Stunden und sehr viele Sonntage gar nicht, von meinem Schneider taxiren lassen. Dieser hat den Preis und die Herkunft desselben nicht gekannt und erst nach der Mittheilung seiner Schätzung erfahren. Er gab mir dann sein Urtheil schriftlich wie folgt: „Der Anzug ist neu im allerhöchsten Falle 33 Mark werth; fertig bekommt man solche schon für 30 Mark, da der Stoff ganz ordinär ist. Wenn ich solchen Stoff nehme und solche geringe Zuthaten, so kann ich denselben auch für denselben Preis herstellen und noch sauberer gearbeitet. Es ist geradezu eine Schmach, wenn man den Arbeiter so ausbeutet; diese Geschäfte sind die reinen Wucherer." —

Der Mann hat zwei Hüte, den einen für Sonntags hat er für 16 Ngr. bei dem Trödler gekauft, etwa zu derselben Zeit, als er den neuen Anzug erwarb, einen andern für die Woche, welchen er im Gegensatz zu dem genannten als „den alten" bezeichnet, aus den

Digitized by Google

Lumpen für 30 Pf. Derselbe soll noch diesen Sommer mindestens aushalten. Außerdem besitzt er eine Wintermütze, welche ihm seine Frau vor vier Jahren zu Weihnachten geschenkt hat, im Werthe von 1,80 Mark. Jetzt ist Mottenfraß darin, sie soll aber noch ein paar Winter getragen werden.

Die Stiefel werden immer alt gekauft, die letzten sind vor reichlich einem Jahre für 4 Mark angeschafft worden. Für das Flicken der Stiefel braucht der Arbeiter keinen Schuhmacher, sondern er hilft sich selbst, so gut es gehen will. Er berechnet, daß er durch das Schuhflicken für sich und seine Familie ziemlich viel erspart. Für die nationalökonomische Beurtheilung ist solche Thätigkeit gegenüber der arbeitstheiligen Produktion natürlich Verschwendung. Bei seiner Schusterei sitzt der Mann von Zeit zu Zeit Sonntags und Wochentags an den Abenden bis tief in die späte Nacht hinein, zuweilen macht er deshalb eine förmliche Nachtschicht nach der Anstrengung des Tages. Er kann sich dabei manchmal, trotz des besten Willens, nicht aufrechterhalten, so ist er z. B. zur Zeit der Untersuchung einmal über ein Paar Schuhen seines Mädchens bei der Lampe eingeschlafen und mußte deshalb für deren Wiederherstellung zum zweiten Male einen Theil seiner Nachtruhe opfern. Zum Ausbessern der Stiefel hat er für 1,75 Mark Ausschnittleder in einem leipziger Geschäft gekauft; das genügt, um außer den Sohlen noch Absätze, Flecken und Spitzen herzustellen. Ein Paar Sohlen hält ein Vierteljahr. Außer dem einen Paar Stiefel hat der Mann noch ein Paar Schuhe, dieselben sind vor etwa drei Vierteljahren alt gekauft und jetzt zum zweiten Male besohlt. Sie haben ungefähr 2 Mark gekostet. Bei der Arbeit nutzt der Mann nach seiner Angabe jährlich 6 Paar Holzpantoffeln (? die Red.) ab, welche er mit Leder aus den Lumpen flickt. Preis je 1 Mark.

Der Mann besitzt nur zwei Paar wollene und zwei Paar baumwollene Strümpfe. Die Strümpfe strickt die Frau aus Garn, zu 80 – 90 Pf. das Viertelpfund Wollgarn. Für baumwollenes Garn zahlt die Frau 50 Pf. für das Viertelpfund. Ein Paar genügt 3—4 Wochen, dann wird es angestrickt mit einem halben Viertel Garn und nach 3—4 Wochen abermals. Außerdem ist es nöthig, dasselbe in der Zeit von etwa 14 Tagen tüchtig zu stopfen. Die Garnmenge dazu ist nicht bestimmt anzugeben. Für die Familie ist im Winter ein halbes Viertel in 3 Wochen erforderlich. Zuweilen sind auf das Paar noch 50 Pf. Strickerlohn zu verwenden, denn die Frau ist nicht im Stande, alles zu stricken, was für die Familie nöthig ist; obgleich sie in jeder freien Minute Sonntags und sogar auf der Fabrik in der Mittagsstunde strickt. „Man kann es ja nicht erzwingen.“ Der Mann hat einen sehr schweißigen Fuß, wechselt aber die Strümpfe nur alle 8 Tage und bedauert, daß ihm seine Mittel ein öfteres Wechseln nicht gestatten. Im Winter, wenn er in Holzpantoffeln auf dem kalten Pflaster steht, zieht er über die wollenen Strümpfe noch ein Paar baumwollene. Er wäscht dieselben in der Fabrik im Laufe der Woche selbst einmal aus, denn sie legen sich ganz voll von dem feinen Staub der zerkleinerten Knochen.

Digitized by Google

An Hemden braucht der Mann nach der Schätzung der beiden Leute drei im Jahre. Er wechselt dieselben jede Woche einmal und besitzt 5 Stück, welche ihm die Frau 1 Jahr vor dieser Untersuchung gekauft hat. Dieselben sind jetzt schon sehr abgenutzt. Das Hemd kostet 3 Mark, dabei ist der Nählohn mit eingerechnet, denn die Frau näht die Hemden nicht selbst. Der Stoff derselben ist Lama-Barchent, mit diesem Stoffe werden dieselben auch geflickt, denn ohne Flicken würde der Mann weit mehr als drei im Jahre gebrauchen. Deshalb hat die Frau gleich 2 Ellen zu je 40 Pf. von diesem Zeug mit den Hemden gekauft, sie glaubt, daß diese Menge für 1 Jahr zureicht. Für den Bedarf an Knöpfen kauft die Frau von einer Messe zur anderen 2 Dutzend zu je 10 Pf., außerdem benutzt sie diejenigen, welche sie in den alten Knochen findet. An Zwirn rechnet die Frau nur für das Flicken für 10 Pf. weißen und für 10 Pf. blauen Zwirn in einem Monat.

Auf die Frage, wie viel er Hosenträger braucht, giebt der Mann zunächst an: jährlich ein Paar neue. Es stellt sich aber heraus, daß die jetzigen unter den Lumpen angekauft sind, welche die Frau im Jahre 1881 gesammelt hat, als der Mann arbeitsuchend umherreiste. Statt der Hosenträger benutzt der Mann auch zeitweise einen Riemen, den er noch vom letzten Feldzuge her besitzt. Im Winter benutzt der Mann noch eine Unterjacke zu 5,50 Mark, 2 Paar Unterhosen, das Paar zu 3 Mark und 1 Paar Fausthandschuhe zu 1 Mark. Er hat ferner zwei wollene Halstücher für die Fabrik und eines für den Weg dahin. Ein solches Tuch kostet 1 bis 1,20 Mark.

Taschentücher nimmt er wöchentlich zwei und rechnet, daß er im Jahre 3 verbrauchen werde. Er hat überhaupt 4 Stück zu 40 Pf., zwei davon werden Sonntags gewaschen.

Der Bedarf der Frau an Kleidungsstücken setzt sich zusammen wie folgt:

Sie braucht jährlich ein Paar neue Schuhe zu 3,50 Mark. Wenn diese auszubessern sind, so thut es der Mann. Er kaufte zuletzt, um sie zu besohlen, für 1,25 Mark Ausschnittleder, dazu mußte er noch alte Stiefelschäfte haben, um Absätze und Flecken herzustellen. Da die Menge des Flickleders, welche auf jedes einzelne Familienglied zu rechnen ist, nicht genau sich ermitteln läßt, sei hier gleich der Konsum der ganzen Familie aufgeführt:

Leder zum Besohlen jährlich:

bei dem Manne	viermal	Mark	1,75	= Mark	7,00
bei der Frau	einmal	„	1,25	= „	1,25
bei dem Mädchen	einmal	„	1,25	= „	1,25
für die Knaben	viermal	„	0,75	= „	3,00
zu Seitenflecken und Absätzen von den erwähnten Stiefelschäften jährlich 3 Paar zu je 10 Pf.				„	0,30
				Mark	12,80

Soviel wird gekauft.

Der Bedarf an Flickleder ist noch etwas größer. Sie decken ihn auf andere Weise, benutzten dazu z. B. kürzlich „ein Paar alte Latschen“,

Digitized by Google

welche sie bei der Arbeit in den Lumpen gefunden hatten, die zu Düngermehl verwandelt werden.

Hausschuhe besitzt die Frau nicht, sie ging bei meinen Besuchen gewöhnlich barfuß. Einmal hatte sie zwei verschiedene Pantoffeln an, einen zerlaufenen Filzpantoffel und einen kleineren gestickten. Dieselben rühren auch aus den zum Düngermehl bestimmten Lumpen her. Es seien hier auch die übrigen Bedürfnisse für die Schuhflickerei des Mannes angeschlossen.

Im Jahre sind nöthig:

15 Pf. Pech,
60 „ Draht (er hat auch schon über 1 Mark gebraucht),
30 „ Holznägel (mindestens),
28 „ Ortnägel,
30 „ krumme Ahlen („die brauche ich aber gut und theuer"), d. h. sicherlich

1,53 Summa.

Die Frau braucht ein Paar wollene und zwei Paar baumwollene Strümpfe jährlich. Sie giebt jedoch im Laufe der Untersuchung mit Widerstreben an, daß ihr im letzten Winter die wollenen Strümpfe gemangelt haben. Sie besitzt zwei Paar baumwollene. Ein Paar reicht 6 Wochen, wenn es neu ist, und erfordert ein und ein halbes Viertelpfund Garn für 1 Mark (es wird $^1/_2$ Pfund gekauft und der Rest zum Stopfen genommen). Dann wird es angestrickt und geht wieder 6 Wochen, ein zweites Mal Anstricken ist selten möglich, weil die Längen der Strümpfe durch die Röcke zerrieben werden. Dabei müssen die Strümpfe noch sehr häufig gestopft werden.

Für den Weg zwischen der Fabrik und der Wohnung ist jährlich ein Anzug für die Frau erforderlich. Der jetzige ist von einem sehr groben halbwollenen Stoff und kostet 5 Mark an Zeug, 1 Mark an Futter, ferner zum Rock für 15 Pf. Borte, einen Schweif, dessen Material aus dem ehemaligen Lumpenhandel der Frau stammt, mindestens für 10 Pf. Zwirn und 6 Knöpfe zu 3 Pf. das Stück (Summa 6,43 Mark). Sechs Knöpfe sind zu einem Frauenanzug zu wenig, damit kann der Anzug nicht gut sitzen. Der Anzug ist auch im übrigen zum Bedauern der Frau äußerst einfach: „kein bissel Besatz und nichts dran". An Nählohn kostet er nichts, da ihn die Frau an Sonntagen und Abends selbst näht. Viele Arbeiterfrauen könnten dieses jedoch nicht.

Der Konsum an Hemden ist bei der Frau geringer als beim Manne, sie braucht jährlich 2 Hemden, das Stück zu 3 Mark, für das Flicken derselben ist nichts Besonderes zu berechnen, dazu dienen Reste und Abfälle aus der übrigen Wirthschaft. Um den Hals bindet die Frau ein Tuch, welches nur 10 Pf. kostet. Sie kauft dasselbe auf der Messe und braucht jährlich 3 Stück. Früher ging die Frau im bloßen Kopfe, weil das in ihrer Vaterstadt so Sitte war. Sie hat aber bemerkt, daß sie die Leute „bereden" und trägt daher jetzt auf der Straße ein wollenes Kopftuch für 1 Mark und in der Fabrik eins von Kattun für 50 Pf. Sie glaubt, daß sie mit den beiden Tüchern ein Jahr auskommt, wenn sie das baumwollene flickt.

Digitized by Google

Das Sonntagskleid der Frau stammt aus einer Altkleiderhandlung. Sie hat dafür den hohen Preis von 7 Mark zahlen müssen und hofft, daß seine Dauer reichlich 2 Jahre betragen wird. Sowohl zu dem Sonntagskleide als zu dem für die Woche sind je 3 Unterröcke vorhanden. Hosen trägt die Frau keine. Der erste Sonntagsrock ist ein Steprock oder Wattrock: zwischen 2 Lagen von dünnem Zeug ist eine Schicht Watte festgenäht. Er ist fertig gekauft worden für 4,15 Mark bei dem Trödler, er war nicht ganz neu. Der zweite Sonntagsrock ist von blauem Barchent. Es waren dazu erforderlich: 4 Ellen zu je 2 Mark, für 9 Pf. Band (3 Ellen), für 5 Pf. Zwirn. Der Schweif dazu ist aus Flicken zusammengestückelt. Diese Röcke sollen 2 Jahre Sonntags getragen werden, dann in der Woche. Das ist aber offenbar auch nur ein Anspruch, der an das Leben gemacht wird, der aber nicht erfüllt wird, wie aus der Beschreibung der Wochenröcke hervorgeht. Der erste davon stammt von einem ursprünglichen Kleid, er ist noch „von ledig", d. h. 13 Jahre alt. Die Frau glaubt hinzufügen zu müssen, er sei nun schlecht. Der zweite ist auch nichts mehr werth; er ist vor $1^1/_2$ Jahren gekauft für etwa 3 Mark, die Frau ist aber damit betrogen worden. Der dritte ist 4 Jahre alt, tüchtig ausgeflickt, geht aber noch eine Zeit, er ist alt gekauft worden; für wie viel, ist nicht mehr zu ermitteln. Ich werde bei der Zusammenrechnung im ganzen einen Verschleiß der Röcke von 20 % ansetzen.

Ein Korsett trägt die Frau nicht (hier ist die Armuth segensreich), nicht einmal ein Mieder. Da sie aber ebenfalls das Bedürfniß zur künstlichen Vervollkommnung ihrer körperlichen Schönheit empfindet, bedient sie sich einer Untertaille, der Jacke von einem alten Kleide, das sie als Fräulein trug. Statt der Nachthaube hat sie ein altes Tuch, Nachtjacken und Morgenhauben fehlen. Die Frau hat nicht einmal einen Hut, derselbe würde fast die Hälfte ihres Wochenlohnes kosten. 1870 hat sie das letzte Jaquet gekauft, es ist seit drei Jahren unmöglich, dasselbe Sonntags zu tragen, doch dürfte es schon vorher nicht mehr ganz modern gewesen sein. Weil bereits solche, den meisten Frauen nothwendig erscheinende Stücke nicht vorhanden sind, habe ich nach entbehrlicheren Theilen der weiblichen Kleidung gar nicht gefragt.

In dem Bekleidungszustand der Kinder zeigt sich ein für die Lebenshaltung der Arbeiter sehr wohlthätiger volkswirthschaftlicher Einfluß der Schule, von welchem diese selbst allerdings wohl kaum eine Ahnung haben dürfte. In dem Streben, die Kinder an Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen, zwingt sie dieselben, nicht in unsauberer und zerrissener Kleidung zu erscheinen, gestattet auch nur in den wärmsten Sommermonaten, daß die Kinder barfuß gehen. Sie geht darin mit lobenswerther Energie vor, so wurde einmal die Tochter der Arbeitsleute nach Hause geschickt, weil sie keine Schürze umgebunden hatte. Infolgedessen ging am anderen Tage die Mutter nach Leipzig, um 2 Stück für zusammen 12 Ngr. zu kaufen, obgleich sie dabei einen halben Arbeitstag verlor. Da dieser Zwang gegen das Herabsinken auf eine größere Bedürfnißlosigkeit nicht nur gegen einzelne Arbeiterindividuen, sondern gegen die gesammte Arbeiterschaft geübt

Digitized by Google

wird, so folgt daraus eine ähnliche Wirkung, wie sie die staatliche Festsetzung eines Minimallohnes haben würde. Freilich wird dieses Ziel vielfach auf schmerzlichem Wege und in sehr beschränktem Maße erreicht.

Der Kleidungsbedarf der Kinder ist im Einzelnen der folgende:

Das Mädchen braucht im Jahre 2 Paar Zeugstiefel zu 3,50 Mark das Paar. Diese Billigkeit ist der Grund ihrer Wahl. Die Mutter stopft das Zeug, wenn es zerrissen ist, mit Zwirn und setzt auch Flecke ein, wozu im halben Jahre für 40 Pf. Zeug erforderlich ist. Diese Zeugschuhe werden in der Regel nur Sonntags getragen, auch manchmal in der Woche im Winter an einem trockenen Tage, sonst geht das Mädchen in der kälteren Jahreszeit in Holzpantoffeln, von denen bei möglichstem Flicken 4 Paar im Jahre zu 60 Pf. nöthig sind. Diese Fußbekleidung ist freilich etwas kalt, aber „das muß man gewohnt werden", meint die Mutter. — Jeder Junge vernutzt im Jahr nur 1 Paar Schuhe, es kostet aber dem Manne sehr viel Flickarbeit, wenn dieses Resultat erreicht werden soll.

An Strümpfen brauchen die Jungen nach der annähernden Schätzung der Mutter jährlich 2 Paar, welche dieselbe selbst strickt. Sie kauft zu einem Paar 1/4 Pfund Garn zu 50 Pf., zu den Strümpfen des Größeren kommt etwas mehr als 1/4 Pfund Garn, das Mehr bleibt bei der Herstellung der kleineren übrig; so oft als es möglich ist, 2 bis 3 Mal, werden die Strümpfe angestrickt, außerdem gestopft. Zu einem Male Anstricken und für das Stopfen wird für das Paar ein halbes Viertel Pfund Garn gerechnet.

Das Mädchen braucht mehr Strümpfe als die Knaben, denn es hat die Unsitte, wenn es allein ist, oft in bloßen Strümpfen zu laufen. Die Mutter kann das zu ihrem großen Bedauern nicht gänzlich verhindern, weil es ihr durchaus nicht möglich ist, daheim zu bleiben: „Man kann die Kinder ja nicht anweisen!" Es sind aus diesem Grunde jährlich 3 Paar Strümpfe nöthig, dieselben werden so oft angestrickt, als es gehen will, gewöhnlich 2 Mal, es ist auch zum 3. Male versucht worden, aber mit schlechtem Erfolg. Außerdem werden sie gestopft. Zum Neustricken ist ein Viertel Garn erforderlich zu 50 Pf., zum Anstricken ein halbes Viertel. Jährlich braucht das Mädchen noch 2 Paar Strumpfbänder, das Paar zu 15 Pf.; dieselben sind gewöhnlich ein Meßgeschenk.

An Hemden besitzt es drei Stück. Dieselben sind vor einem Jahre im Sommer von der Mutter genäht worden und werden jetzt sehr dünn, sie sollen aber noch 1/2—3/4 Jahr zureichen. Die Leinwand zu denselben kostet 2,70 Mark, der Zwirn 10 Pf. Zu einem Hemd ist 2 1/2 Elle Band verwendet worden, zu 1 Pf. die Elle, Spitzen und Borten sind nicht daran. Hosen trägt die Tochter so wenig wie die Mutter. „Wenn s'er (sie ihrer) hätte, trüg s'er auch, aber das kommt einem zu kostspielig."

Der Ueberrock der Tochter ist aus 2 alten Röcken hergestellt, das Leibchen, welches statt Korsett dient, ist aus grober grauer Leinwand, welche einmal bei der Reparatur des Sophas übrig blieb, es dürfte höchstens 25 Pf. gekostet haben. Ihr Oberrock ist von Kattun, von

Digitized by Google

der Mutter genäht. Die Kosten waren 4 Ellen Kattun zu 40 Pf. die Elle, 5 Pf. Zwirn, 2 Ellen Band zu 1 Pf. Dieser Rock ist für die wärmere Jahreszeit bestimmt, seine Dauer wird auf 2 Sommer geschätzt. Zum Wechseln mit diesem ist noch ein älterer grauer Lustre-Rock vorhanden, welcher eben so viel gekostet hat, derselbe muß theilweise auch im Winter getragen werden, seine Dauer wird auf $1^1/_2$ Jahr geschätzt. Die Schweife zu diesen Röcken sind nicht berechnet, weil sie aus altem Zeug zusammengeflickt werden. Das Nähen eines Rockes erfordert einen halben Tag Arbeitszeit.

Zu den verschiedenen Röcken ist nur eine Jacke da. An derselben sieht man recht deutlich, wie schlecht die Leute bei dem Waareneinkauf bedient werden. Das Zeug zu der Jacke ist im vorigen Herbst gekauft worden, die Frau nahm aus Sparsamkeit nur $2^1/_2$ Elle (zu 45 Pf. die Elle), sie glaubte damit sich einrichten zu können. Es gelang ihr nicht und sie machte in der neuen Jacke die innere Hälfte der Aermel aus einem ähnlich gefärbten (fast schwarzen) Stoff, den sie in der Wirthschaft vorfand. Der gekaufte Stoff war so schlecht gefärbt, daß er jetzt ganz hellgrau aussieht, so daß ich glaubte, die Jacke sei einst hellgrün gewesen. Das ältere, noch schwarze Zeug sticht natürlich davon häßlich ab. Zu der Jacke kamen noch 7 Knöpfe ordinärster Art zu je 2 Pf. und für 5 Pf. Zwirn. Das Futter, $^5/_4$ Elle, kostet 18 Pf. die Elle, „ist von geringer Qualität: ist blos solcher Shong".

Die Tochter braucht noch jährlich 3 Schürzen zu je 60 Pf., dieselben werden fertig gekauft, und 2 kleine Halstücher für je 10 Pf. im Sommer, im Winter ein wollenes Tuch für 80 Pf. um den Hals, dasselbe genügt für 2 Winter, und ein eben solches um den Kopf. Im Sommer trägt sie meistens gar nichts auf dem Kopfe, manchmal einen alten gebrauchten Strohhut; diese doch so anspruchlosen Leute nennen ihn „den alten Schiebel", sie haben ihn durch Zufall geschenkt bekommen.

Die Tochter braucht noch ein Kleid von dem gleichen groben wollenen Stoff wie die Frau. Es werden zu demselben 6 Ellen zu 40 Pf. die Elle gebraucht, 2 Ellen Futter (Shong) und 5 Pf. Zwirn; die Knöpfe sind alte, ebenso der Schweif, welcher aus vielen Stücken besteht. Das Kleid ist vergangene Weihnachten gekauft worden und eigentlich für den Winter bestimmt. Da aber kein anderes zur Verfügung steht, muß es auch im Sommer in der Schule getragen werden. Es ist zur Zeit der Untersuchung im Sommer schon schlecht, soll aber trotzdem noch bis Weihnachten dienen. Vor 2 Wintern hat das Kind (statt eines Wintermantels) ein Jaquet bekommen, das aus einem alten von der Mutter zurechtgeschnitten worden war. Dasselbe ist jetzt natürlich zu klein, muß aber noch einen Winter getragen werden. Handschuhe für den Winter fehlen, Pelzkragen und Muff selbstverständlich, auch das Mädchen nimmt die Hände unter die Schürze. Es hat aber ein Paar Pulswärmer aus 4 Loth gutem wollenen Garn zu je 10 Pf. bekommen, deren Dauer auf 2 bis 3 Jahr geschätzt wird.

Daß von Schmucksachen bei der Tochter wie auch bei der Mutter nichts wirklich Werthvolles vorhanden ist, ist natürlich von vornherein

Digitized by Google

klar, es fehlt aber auch jedes billige Surrogat dafür aus Glas und Blech, nicht die einfachste Brosche, nicht der gewöhnlichste Haarpfeil ist vorhanden.

Das Mädchen, wie die Kinder überhaupt, besitzen auch nicht ein Paar der so gewöhnlich gewordenen Schlittschuhe, „keinen Schlitten und gar nichts". Das „Dschuscheln" (Schlittern) auf den Holzpantoffeln, durch welches sich im Winter das Mädchen vergnügt, wird als Unsitte betrachtet und mit Schlägen bestraft, weil es mit starkem Verschleiß der Sohlen verknüpft ist. Die armen Kinder haben eine freudlose Jugend. In einem großen Theil ihrer von Schularbeiten und Hausgeschäften freien Zeit, die naturgemäß fröhlichen Spielen bestimmt ist, müssen sie im Sommer um dürftigen Lohn Kegel aufsetzen, im Winter in der dumpfigen Stube sitzen.

Für die Bekleidung der Knaben (außer der schon beschriebenen Fußbekleidung) ist durch das Familieneinkommen der folgende Aufwand bedingt:

Der Kleine hat 4 Hemden; dieselben sind im vorigen Jahre aus 10 Ellen Zeug zu 25 Pf. die Elle, 8 Knöpfen zu 1 Pf. und dem erforderlichen Zwirn (10 Pf.) von der Mutter selbst hergestellt worden. Das Zeug dürfte wohl keine Leinwand sein, bei der von der billigsten die Elle 60 Pf. kostet. Eben solche Hemden, auch von derselben Größe, hat der ältere Knabe vor 2 Jahren bekommen. Die Dauer der Hemden wird auf 3 Jahre geschätzt, wenn die Mutter tüchtig flickt. Zum Flicken nimmt sie meistens altes Zeug, sie kauft nur 2 Ellen neues Hemdenzeug im Jahre für die ganze Familie.

Der Kleine soll jährlich 2 Anzüge nöthig haben, ob er sie wirklich bekommt, ist zweifelhaft. Den er zur Zeit der Untersuchung trägt (Anfang Juli), hat er zu Pfingsten bekommen. Er war natürlich für Sonntags bestimmt. Da aber für die Woche kein anderer mehr zur Verfügung steht, muß er ihn bereits Wochentags tragen. Derselbe kostete 4,50 Mark. Vorher hatte der Knabe einen Anzug erhalten, welchen die Mutter aus einem alten Anzuge des Mannes zurechtgemacht hatte; jetzt ist nichts da, was zu einem solchen Zweck dienen könnte. Außer dem genannten Anzuge, einer dicken, groben, schlecht sitzenden Magazinwaare, hat der kleinere Junge noch ein Paar alte Drillhosen. Der größere Junge hat einen grauen Anzug, welcher für die Schule und für den Sonntag bestimmt ist. Er ist im Magazin (auf dem Brühl) letzte Weihnachten für 5,20 Mark gekauft worden und ist beim Einkauf schwarz gewesen. Er ist jedenfalls zu schnell schlecht geworden, denn er ist bereits in einem Zustande, der es sehr unwahrscheinlich macht, daß er noch, wie beabsichtigt war, bis Weihnachten getragen werden kann, jedenfalls geht er nicht mehr für die Schule. Es soll zur Michaelis-Messe etwas Neues gekauft werden. Außer diesem Anzuge hat der Knabe eine Hausjacke, die bei dem Lumpenhandel erworben ist, und ein Paar Hosen, welche aus alten Kleidern, theilweise von der Mutter, hergestellt worden sind und für die nur 50 Pf. Macherlohn und für 5 Pf. Zwirn zu berechnen ist.

Um den Hals trägt der kleine Knabe im Winter ein Halstuch für

Digitized by Google

50 Pf., welches der Schätzung nach 2 Winter reicht, im Sommer nichts, der große Knabe im Winter einen Shawl für 50 Pf., dessen Dauer auf einen Winter geschätzt wird. Als Kopfbedeckung hat der Kleine im Sommer einen ordinären Strohhut für 75 Pf., welcher voriges Jahr zu Pfingsten gekauft worden ist und diesen Sommer bis zur Unbrauchbarkeit abgetragen wird; im Winter eine Pelzmütze, erworben beim Lumpenhandel. Der größere Junge hat im Sommer einen ebensolchen Strohhut von derselben Dauer, im Winter einen abgetragenen Filzhut, welcher vor 4 Jahren gekauft worden ist, und einen anderen aus den Lumpen der Düngerfabrik: „den trägt er für gut".

Zur Schonung der Kleider tragen die Knaben Schürzen, der kleinere eine von Leder, noch bei dem Lumpenhandel der Frau einst erworben; für den größeren ist ein alter Lumpensack von der Mutter zu einer Schürze umgestaltet worden. —

Die Feststellung des jährlichen Geldbedarfs für Haus- und Küchengeräthe ist nicht möglich.

Um von der Beschaffenheit der Kücheneinrichtung zunächst mir selbst einigermaßen ein Urtheil zu verschaffen und um dem Leser ein Bild davon geben zu können, habe ich mir in einem leipziger Geschäft eine Broschüre geben lassen: „Zusammenstellung kompleter Küchen- und Wirthschaftseinrichtungen für jeden Stand von K... B..., Leipzig." Dieselbe enthält Kücheneinrichtungen zu 50, 100, 200, 300 Mark und ein Universaleinrichtungsschema. Es wurde mir im Geschäft mitgetheilt, daß eine Einrichtung zu etwa 100 Mark, nach dem zweiten Schema, mehr oder weniger modifizirt, am meisten gekauft würde. Ich habe aber bei der großen Dürftigkeit der Arbeiterfamilie vorgezogen, die billigste Einrichtung zu 50 Mark der Vergleichung zu Grunde zu legen.

Es folgt hier:

Was die Einrichtung zu 50 Mark bietet und was die Einrichtung der Arbeiterfamilie davon hat. Die Preise dieser Einrichtung sind die jetzigen, die bei dem Arbeiterhaushalt angegebenen verstehen sich für die Zeit des Einkaufes, der meist viele Jahre zurückliegt. Dieser Umstand ist bei der Beurtheilung zu berücksichtigen.

Die Einrichtung zu 50 Mark.			Die Einrichtung der Arbeiterfamilie.
	ℳ	₰	
1. 3 gußeiserne Maschinentöpfe	2	25	1. vorhanden zu 160, 80, 80 Pf. Eiserne Töpfe sind in der letzten Zeit billiger geworden.
2. 1 Stielkasserol	—	50	2. fehlt.
3. 1 Schmortopf	—	65	3. zu 75 Pf.
4. 1 Kaffeekocher	1	—	4. fehlt.
5. 1 Bratpfanne	1	10	5. es sind 2 Stück vorhanden. Die größere würde jetzt mindestens 2,50 Mark kosten. Dieselben sind aus der Wirthschaft des Vaters der Frau übernommen. Derselbe war

Digitized by Google

		ℳ	₰	
				Weber in Reichenbach i. Vogtl. Die Frau hat ihn in der letzten Krankheit gepflegt, und weil er verarmt war, statt der Erstattung der Kosten den vorhandenen Hausrath bekommen. Ich bezeichne die Stücke aus diesem Hausrath mit der Bemerkung v. V: vom Vater.
6.	1 Eiertiegel	—	55	6. fehlt.
7.	1 Stürzenbret, garnirt, mit 6 Weißblechstürzen . . .	1	75	7. eine alte Schwarzblechstürze.
8.	1 bronzirte Kaffeebüchse .	—	50	8. eine gewöhnliche von Weißblech, v. V., rostig.
9.	1 bronzirte Zuckerbüchse .	—	50	9. fehlt.
10.	1 Kaffeemaß	—	10	10. fehlt. Die Frau schätzt den Kaffee mit der Hand.
11.	1 Wassertrichter	—	15	11. ein alter verbogener rostiger Weißblechtrichter.
12.	1 Durchschlag	—	55	12. von Weißblech, v. V.
13.	1 Seifenhalter	—	25	13. von Weißblech für 10 Pf.
14.	1 Lampe	—	25	14. eine gefundene Wagenlaterne.
15.	1 Kehrichtschaufel. . . .	—	55	15. von Weißblech für 30 Pf.
16.	2 lackirte Wassereimer. .	5	—	16. einer von rohem Zinkblech.
17.	1 Scheuereimer.	1	75	17. ein ebensolcher.
18.	1 Reibeisen	—	40	18. für 30 Pf.
19.	1 Kohlenkasten	2	—	19. fehlt. Statt dessen dient eine alte Kiste.
20.	1 Kohlenlöffel	—	40	20. derselbe ist ziemlich abgenutzt, er kostete 50 Pf.
21.	1 Feuerhaken	—	40	21. fehlt.
22.	1 messingene Plätte mit 2 gußeisernen Stählen .	4	50	22. v. V.
23.	1 Kaffeemühle	1	50	23. von sehr mangelhaftem Ansehen, v. V.
24.	1/2 Dutzend Tischmesser und Gabeln	2	—	24. es dürften etwa 1 Dutzend da sein. Die Leute finden manchmal solche in den alten Knochen; wenn dieselben abgeschliffen sind, „da gehen sie wieder“. Die Messer sind zum Theil in recht elendem Zustande.
25.	1/2 Dutzend Brit.-Speiselöffel. (Beweis für die bescheidenen Verhältnisse, für welche diese Einrichtung berechnet ist.) . . .	1	25	25. es sind 5 blank gewesene Blechlöffel vorhanden. Der Mann benutzt einen silbernen, welchen er zum Andenken aus dem französischen Kriege mitgebracht hat. Er fand ihn als Lazarethgehülfe im Tornister eines Offiziers, welchen ein Schuß durch die Brust getödtet hatte. Die mattgewordene Kugel, welche er auch noch verwahrt, hatte in den Löffel noch eine Beule geschlagen und war darin liegen geblieben. (Diese ausführliche Mittheilung zur Entschuldigung des Andenkens.)
26.	1/2 Dutzend Theelöffel . .	—	50	26. die Leute haben 3 Stück. Einen haben sie gefunden, 2 andere von Zinn sind aus Frankreich.

Digitized by Google

		ℳ	₰	
27.	1 Messerbänkchen mit Putzpulver	1	20	27. fehlt.
28.	1 Gemüsehobel	—	90	28. v. B.
29.	1 Gemüsemesser	—	15	29. v. B.
30.	1 Wiegemesser	1	—	30. zu dem Preise des Schemas.
31.	1 Hackmesser	1	25	31. fehlt.
32.	1 Spicknadel	—	10	32. fehlt.
33.	1 Borstbesen mit Stiel	1	40	33. zu Mark 1,50.
34.	1 Handfeger	—	50	34. zu dem Preise des Schemas.
35.	1 Scheuerbürste	—	30	35. für 25 Pf.
36.	1 Satz Wichsbürsten	1	—	36. 2 Stück zu je 30 Pf.
37.	1 Löffelbret, garnirt, mit Löffeln und Quirlen	1	40	37. das entsprechende Geräth ist ein blechernes Gehäng für 25 Pf., darin ist ein Quirl zu 12 Pf., ein Kloslöffel zu 15 Pf., eine Kelle.
38.	1 Kaffeetrichter mit Sieb und Drahtgaze	1	—	38. ein gewöhnlicher blecherner Kaffeetrichter ohne Sieb und Drahtgaze.
39.	1 Fleischklopfer	—	50	39. fehlt.
40.	1 Nudelrolle	—	50	40. vorhanden.
41.	1 Bratenleiter	—	25	41. fehlt.
42.	2 Salz- und Mehlfässer	2	25	42. eine hölzerne Büchse zu Salz, der Preis wird auf 50 Pf. geschätzt, v. B.
43.	1 Gewürzschrank	2	—	43. eine einfache hölzerne Büchse, enthält das Nöthigste.
44.	1 Schock Klammern	—	30	44. wie verlangt.
45.	1 Aufwaschfaß	2	25	45. das spärliche Tischgeräth und die Töpfe werden in einem Asch zu 40 Pf. gewaschen.
46.	1 Petroleumkännchen	1	—	46. eine thönerne Flasche zu 30 Pf.
47.	1 Schöpflöffel	—	40	47. derselbe ist schon oben mitgezählt. Als Nr. 48 ist noch ein Nudelbrett vorhanden.

Es möge hieran sogleich das Tischgeschirr angereiht werden, welches mit dem Küchengeschirr zum Theil identisch ist, wie das Wohn- und Speisezimmer mit der Küche. So dienen die Kochlöffel auch beim Essen, ebenso die Kochtöpfe als Speiseschüsseln. Diese in der Kücheneinrichtung angeführten Geräthschaften werden ergänzt:

1) durch 5 Teller verschiedener Façon von Thon mit weißer Glasur, das Stück zu 8 Pf.
2) 8 Paar Tassen, von denen 4 Paar zur Zeit der Untersuchung (Mitte Juli) erst vor 8 Tagen gekauft worden waren. Das Paar kostete 10 Pf., ein einzelnes größeres 25 Pf.
3) 5 thönerne Töpfe.
4) 1 thönerne braune Kaffeekanne einfachster Form.
5) 3 kleine braune Milchtöpfchen.
6) 4 braune Schüsseln.

Das ist Alles.

Nur um sie namhaft zu machen, nicht weil sie zum Haushalt gehören, sei einer Anzahl zinnerner Gefäße, Trinkgeschirre ꝛc. hier erwähnt, welche aus dem Haushalt des Vaters herrühren und auf einen gewissen Wohlstand desselben hindeuten. Jetzt stehen sie mit geringer

Digitized by Google

Ausnahme blind und grau, zum Theil verletzt im Schranke und werden nicht benutzt.

Die übrigen Hausgeräthe können auch nur kurz aufgezählt werden, der jährliche Bedarf ist ohne Willkürlichkeiten nicht anzugeben. Ihre Beschaffenheit und Herkunft ist aber eine gute Unterlage zur Beurtheilung der Wirthschaft.

1) 1 Kleiderschrank von Fichtenholz, alt für 9 Mark gekauft, gestrichen, aber nicht polirt. Er ist durchaus morsch von Wurmstichen.
2) 1 Truhe, ein hölzerner Koffer von Fichtenholz, gestrichen, derselbe ist als Pfandstück für ein gewährtes Darlehen zurückgeblieben aus besseren Zeiten.
3) Ein kleiner ovaler, wackelnder Tisch als Speise- und Arbeitstisch, alt gekauft für 5 Mark. Er hat auf der Platte ein Fournier von Mahagoni oder einem andern dunklen Holze.
4) 5 Stühle, einige mit Brettsitz, neu, je für Mark 2,50, gestrichen gewesen, ein Rohrstuhl für Mark 3,50, zwei Polsterstühle vom Vater.
5) Eine hölzerne Fußbank v. V.
6) Eine Kommode v. V., sie hat demselben Mark 15 gekostet.
7) Eine sogenannte Waschtisch-Kommode v. V.
8) Ein altes Glasschränkchen, innen mit dunkel gewordener Tapete aus einer Auktion. (Darin stehen die erwähnten Zinngefäße nebst manchem anderen alten und trümmerhaft aussehenden Zeuge.)
9) Ein alter grünlackirter Gartensessel von Holz ohne Lehne. Er wurde an die Frau als werthlos verschenkt.
10) Ein gewöhnlicher Küchenschrank v. V.
11) Ein kleiner viereckiger Tisch, als neu in der Auktion für 3 Mark gekauft.
12) 3 Betten, eins neu, eins alt gekauft, eins v. V.

Zwei dieser Betten sind jetzt aufgestellt; in dem einen, welches $1^1/_2$-schläfrig ist, schläft der ältere Knabe mit dem Mädchen von 11 Jahren, in dem andern, einschläfrigen, schläft der Mann mit der Frau. Das neue (einschläfrige) Bett kostete 6 Mark, die Matratze (alt) davon 5 Mark, im andern Bette ist nur ein Strohsack, ein solcher gehört auch in das dritte. Zwischen den beiden Bettstellen ist nur ein schmaler Gang, derselbe ist zur Hälfte verbaut mit einer Bank und einem Stuhle, worauf auf einem Strohsack in einem kleinen Federbett der kleine Knabe schläft. Die Leute schlafen in Federbetten, das Federbett für den Mann ist aber jetzt auf dem Leihhause (wegen eines Darlehns von 9 Mark). Deshalb ist auch die dritte Bettstelle nicht aufgeschlagen. Der Mann wickelt sich in eine Wattdecke, welche aus Frankreich herrührt. Er hat sie bei St. Privat erbeutet und dann während des ganzen Feldzuges mit sich geführt. Die Frau hat sie dann neu überzogen.

Wenn alle 3 Bettstellen stehen, muß der unter 11) erwähnte Tisch aus dem Schlafzimmer und auch dann noch ist es so eng darin, daß

Digitized by Google

die Thüre nur zum Theil sich öffnen läßt, das Zimmer ist dann vollständig gefüllt.

13) Eine hölzerne Waschwanne zu Mark 3,50.
14) Ein hölzernes Waschfaß.
15) Ein Zinkwaschfaß Mark 2,50.
16) Eine gewöhnliche Hängelampe, wie in Fabriken und Werkstätten üblich, alt für Mark 2,50.
17) An der Wand eine verhältnißmäßig große Anzahl von alten fleckigen Bildern.
18) An dem Fenster des Wohnzimmers Blumenstöcke. Darunter eine hübsch gezogene Myrte, welche die Frau mit liebender Sorgfalt pflegt.
19) Ein Laubfrosch treibt in dem dunstigen Zimmer die niedere Jagd und kehrt zuweilen in sein trübes, angebrochenes Wasserglas am Fenster zurück.

Der Hausrath trägt durchaus die Merkmale größter Dürftigkeit, leider können dieselben nicht bei allen Stücken dargelegt werden, weil das die Weitschweifigkeit oder Kleinlichkeit dieses Theiles der Abhandlung gar zu sehr vermehren würde; indessen die Teller aus braunem Thon, die Messer aus den Knochen, die Möbel, welche bei Begründung der Wirthschaft meistens schon gebraucht waren, und andere wirthschaftliche Erscheinungen sprechen deutlich genug für meine Behauptung, ebenso der Umstand, daß die Leute nicht einmal das so gewöhnliche Sopha aufzuweisen haben. Dasselbe war so wurmstichig, daß es zerfallen ist. Sie haben jetzt die unter 2) genannte Truhe an den Tisch gerückt. Auf deren gewölbtem Deckel sitzt die Frau oder hocken die Kinder beim Essen, oder bei Arbeiten, die am Tische vorgenommen werden.

Ich verzichte darauf, das übrige zu nennen, was die Leute *nicht* haben. Mit wissenschaftlicher Vollständigkeit ließe sich das nur durchführen, wenn eine Darstellung eines mittleren bürgerlichen Haushaltes vorläge. Ich möchte hier die Nationalökonomen anregen, bei günstiger Gelegenheit eine solche zu liefern. Sie würde nach meiner Darstellungsweise ein dicker Band werden. —

Die *geistigen Genüsse* der Leute sind äußerst bescheidener Natur, zur Zeit der Untersuchung gleich Null. Eine Zeitung liest der Mann nur, wenn er einmal in eine Restauration geht; ich habe mitgetheilt, wie selten dies der Fall ist. Früher, noch im vorigen Jahre, hielten die Leute „billige Monatsschriften", das heißt, sie lasen einen Colportage-Roman. Zur Begründung dieser Ausgabe geben sie an: „Fortkommen thut man nicht und eine Unterhaltung muß man haben."

Zur geistigen Unterhaltung ist wohl auch der Besuch der Kirche zu rechnen. Die Arbeitsleute kommen natürlich selten in die Kirche, es ist mehrfach Gelegenheit gewesen, über ihre Thätigkeit am Sonntage Angaben zu machen — es fehlt ihnen vor allem an der Zeit. Der Mann, lutherisch, steht nicht ganz auf dem Boden seines nominellen Bekenntnisses. Er geht zuweilen in die lutherische Kirche, zuweilen in das Bethaus einer leipziger Sekte. Die Frau bedauert, daß sie nicht im Stande ist, so oft, als sie möchte, die Kirche zu besuchen.

Digitized by Google

Sie behandelt das ganz als geistigen Genuß: „ich kann sagen, Kirche ist mein einziges Vergnügen". Vergnügen ist hier im eigentlichen Sinne zu nehmen. Die Leute halten trotz der schweren Entbehrungen, welche ihnen ihr geringer Lohn auferlegt, auf Standesehre und rechnen sich auf der Fabrik zur besseren Gesellschaft. Sie wissen ganz genau, daß ihnen ihr täglicher mühseliger sozialer Kampf niemals zu besseren Verhältnissen verhelfen kann. Sie bleiben trotzdem ehrlich und äußerten gelegentlich: „wenn man nur nicht maust und hält sich reell", und brauchten andere Wendungen ähnlichen Inhalts.

Daß außer derjenigen Bildung, welche die Kinder in der Schule erhalten, nichts weiter geboten wird, ist klar, auch auf die Erziehung können die Eltern nur sehr wenig Zeit verwenden (Geld, etwa in veredelnden Jugendschriften, gar nicht). Auf begangene schwere Fehler der Kinder erfolgt Prügel oder Einsperrung in den erwähnten Stall, weil dies das kürzeste ist; ein auf dauernde Belehrung oder Leitung angelegtes Erziehungssystem würde für diese Verhältnisse undurchführbar sein. „Man kann die Kinder ja nicht anweisen!" Leider bereitet ein an diese extensive Pädagogik gewöhntes Kind der intensiveren Behandlung in der Schule, wo oft die erforderliche Mehrarbeit aufgewendet werden könnte, große Schwierigkeiten. Es erinnert dies an die Nothwendigkeit, die verschiedenen Zweige einer Landwirthschaft gleich intensiv zu halten.

Rechnen wir jetzt zusammen, so weit und genau, als es ohne subjektive Zuthaten möglich ist, was an Geldeswerth in dem untersuchten Arbeiterhaushalt verbraucht wird. Für Nahrungs- und Genußmittel ist schon eine Uebersicht gegeben worden. Die Summe der Ausgaben dafür, sowie für die Aufsicht des Knaben (0,50 Mark) beträgt wöchentlich Mark 13,50:

		Mark 13,50
Dazu für Heizung und Beleuchtung:		
Holz	Mark 0,25	
Kohlen	„ 1,77	
Petroleum	„ 0,28	
Spiritus zuweilen	„ (0,10)	Mark 2,30
für Wohnung:		
	Mark 1,38	Mark 1,38
für Reinigung:		
Seife für den Mann	Mark 0,10	
im Haus:		
1 Stück Seife, weiß,	Mark 0,12	
1 „ „ schwarz	„ 0,10	
1 Pfund Soda	„ 0,10	Mark 0,42
	Summa	Mark 17,60.

Es bleiben von den als wöchentliches Einkommen angenommenen 20 Mark demnach für alle anderen Bedürfnisse Mark 2,40 verfügbar. Das wäre jährlich: 124,80 Mark.

Digitized by Google

Davon muß zunächst die Kleidung beschafft werden. Ich ziehe in Folgendem die Summe dessen, was dafür jährlich ausgegeben wird. Als Summanden setze ich ein die Kosten der Kleidungsstücke dividirt durch die Anzahl der Jahre, während welcher sie benutzt werden.

Der Bedarf des Mannes an Kleidung ist:

2 Paar Hosen	Mark	11,20	
Weste	„	0,66	
Rock	„	5,10	
Hüte 1,90 : 2	„	0,95	
Pelzmütze 1,80 : 6	„	0,30	
Stiefel (4,00)	„	3,00	
Holzpantoffeln	„	6,00	
Hemden	„	9,84	
Unterjacken	„	5,50	
Unterhosen	„	6,00	
Fausthandschuh	„	1,00	
Halstücher	„	3,00	
Taschentücher	„	1,20	
Wollene Strümpfe mindestens	„	6.40	
			Mark 60,05

Die Frau verbraucht an Kleidung:

Strümpfe mindestens			Mark	2,25
1 Paar neue Schuhe			„	3,50
Holzpantoffeln			„	6,00
1 Anzug			„	6,43
Hemden			„	6,00
Halstücher			„	0,30
Kopftücher			„	1,50
Sonntagsanzug Mark 7 : 2			„	3,50
Erster Rock	Mark	4,15		
Zweiter Rock	„	8,14		
Dritter Rock	„	3,29		
Erster Rock	„	0,00		
Zweiter Rock	„	3,00		
Dritter Rock	„	2,00		
	Mark	20,58 : 5 =	„	4,12
				„ 33,60

Kleidung des Mädchens:

1 Paar Zeugstiefel	Mark	7,00	
Flicken	„	0,80	
Holzpantoffeln	„	2,40	
Strümpfe	„	2,00	
Strumpfbänder	„	0,30	
Hemden etwa	„	1,60	
Leibchen 0,25 : 3	„	0,08	
Erster Oberrock	„	0,83	
Zweiter Oberrock	„	1,12	
Jacke 1,55 : 3/2	„	1,03	
Schürzen	„	1,80	
Halstücher, Sommer	„	0,20	
Halstücher, Winter	„	0,40	
Kleid	„	2,81	
Pulswärmer	„	0,18	
			„ 22,50
		zum Uebertrag	Mark 116,15

Digitized by Google

welche sie bei der Arbeit in den Lumpen gefunden hatten, die zu Düngermehl verwandelt werden.

Hausschuhe besitzt die Frau nicht, sie ging bei meinen Besuchen gewöhnlich barfuß. Einmal hatte sie zwei verschiedene Pantoffeln an, einen zerlaufenen Filzpantoffel und einen kleineren gestickten. Dieselben rühren auch aus den zum Düngermehl bestimmten Lumpen her. Es seien hier auch die übrigen Bedürfnisse für die Schuhflickerei des Mannes angeschlossen.

Im Jahre sind nöthig:

15 Pf. Pech,
60 „ Draht (er hat auch schon über 1 Mark gebraucht),
30 „ Holznägel (mindestens),
28 „ Ortnägel,
30 „ krumme Ahlen („die brauche ich aber gut und theuer"), d. h. sicherlich
1,53 Summa.

Die Frau braucht ein Paar wollene und zwei Paar baumwollene Strümpfe jährlich. Sie giebt jedoch im Laufe der Untersuchung mit Widerstreben an, daß ihr im letzten Winter die wollenen Strümpfe gemangelt haben. Sie besitzt zwei Paar baumwollene. Ein Paar reicht 6 Wochen, wenn es neu ist, und erfordert ein und ein halbes Viertelpfund Garn für 1 Mark (es wird $^1/_2$ Pfund gekauft und der Rest zum Stopfen genommen). Dann wird es angestrickt und geht wieder 6 Wochen, ein zweites Mal Anstricken ist selten möglich, weil die Längen der Strümpfe durch die Röcke zerrieben werden. Dabei müssen die Strümpfe noch sehr häufig gestopft werden.

Für den Weg zwischen der Fabrik und der Wohnung ist jährlich ein Anzug für die Frau erforderlich. Der jetzige ist von einem sehr groben halbwollenen Stoff und kostet 5 Mark an Zeug, 1 Mark an Futter, ferner zum Rock für 15 Pf. Borte, einen Schweif, dessen Material aus dem ehemaligen Lumpenhandel der Frau stammt, mindestens für 10 Pf. Zwirn und 6 Knöpfe zu 3 Pf. das Stück (Summa 6,43 Mark). Sechs Knöpfe sind zu einem Frauenanzug zu wenig, damit kann der Anzug nicht gut sitzen. Der Anzug ist auch im übrigen zum Bedauern der Frau äußerst einfach: „kein bissel Besatz und nichts dran". An Nählohn kostet er nichts, da ihn die Frau an Sonntagen und Abends selbst näht. Viele Arbeiterfrauen könnten dieses jedoch nicht.

Der Konsum an Hemden ist bei der Frau geringer als beim Manne, sie braucht jährlich 2 Hemden, das Stück zu 3 Mark, für das Flicken derselben ist nichts Besonderes zu berechnen, dazu dienen Reste und Abfälle aus der übrigen Wirthschaft. Um den Hals bindet die Frau ein Tuch, welches nur 10 Pf. kostet. Sie kauft dasselbe auf der Messe und braucht jährlich 3 Stück. Früher ging die Frau im bloßen Kopfe, weil das in ihrer Vaterstadt so Sitte war. Sie hat aber bemerkt, daß sie die Leute „bereden" und trägt daher jetzt auf der Straße ein wollenes Kopftuch für 1 Mark und in der Fabrik eins von Kattun für 50 Pf. Sie glaubt, daß sie mit den beiden Tüchern ein Jahr auskommt, wenn sie das baumwollene flickt.

Digitized by Google

Das Sonntagskleid der Frau stammt aus einer Altkleiderhandlung. Sie hat dafür den hohen Preis von 7 Mark zahlen müssen und hofft, daß seine Dauer reichlich 2 Jahre betragen wird. Sowohl zu dem Sonntagskleide als zu dem für die Woche sind je 3 Unterröcke vorhanden. Hosen trägt die Frau keine. Der erste Sonntagsrock ist ein Stepprock oder Wattrock: zwischen 2 Lagen von dünnem Zeug ist eine Schicht Watte festgenäht. Er ist fertig gekauft worden für 4,15 Mark bei dem Trödler, er war nicht ganz neu. Der zweite Sonntagsrock ist von blauem Barchent. Es waren dazu erforderlich: 4 Ellen zu je 2 Mark, für 9 Pf. Band (3 Ellen), für 5 Pf. Zwirn. Der Schweif dazu ist aus Flicken zusammengestückelt. Diese Röcke sollen 2 Jahre Sonntags getragen werden, dann in der Woche. Das ist aber offenbar auch nur ein Anspruch, der an das Leben gemacht wird, der aber nicht erfüllt wird, wie aus der Beschreibung der Wochenröcke hervorgeht. Der erste davon stammt von einem ursprünglichen Kleid, er ist noch „von ledig", d. h. 13 Jahre alt. Die Frau glaubt hinzufügen zu müssen, er sei nun schlecht. Der zweite ist auch nichts mehr werth; er ist vor $1^1/_2$ Jahren gekauft für etwa 3 Mark, die Frau ist aber damit betrogen worden. Der dritte ist 4 Jahre alt, tüchtig ausgeflickt, geht aber noch eine Zeit, er ist alt gekauft worden; für wie viel, ist nicht mehr zu ermitteln. Ich werde bei der Zusammenrechnung im ganzen einen Verschleiß der Röcke von 20 % ansetzen.

Ein Korsett trägt die Frau nicht (hier ist die Armuth segensreich), nicht einmal ein Mieder. Da sie aber ebenfalls das Bedürfniß zur künstlichen Vervollkommnung ihrer körperlichen Schönheit empfindet, bedient sie sich einer Untertaille, der Jacke von einem alten Kleide, das sie als Fräulein trug. Statt der Nachthaube hat sie ein altes Tuch, Nachtjacken und Morgenhauben fehlen. Die Frau hat nicht einmal einen Hut, derselbe würde fast die Hälfte ihres Wochenlohnes kosten. 1870 hat sie das letzte Jaquet gekauft, es ist seit drei Jahren unmöglich, dasselbe Sonntags zu tragen, doch dürfte es schon vorher nicht mehr ganz modern gewesen sein. Weil bereits solche, den meisten Frauen nothwendig erscheinende Stücke nicht vorhanden sind, habe ich nach entbehrlicheren Theilen der weiblichen Kleidung gar nicht gefragt.

In dem Bekleidungszustand der Kinder zeigt sich ein für die Lebenshaltung der Arbeiter sehr wohlthätiger volkswirthschaftlicher Einfluß der Schule, von welchem diese selbst allerdings wohl kaum eine Ahnung haben dürfte. In dem Streben, die Kinder an Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen, zwingt sie dieselben, nicht in unsauberer und zerrissener Kleidung zu erscheinen, gestattet auch nur in den wärmsten Sommermonaten, daß die Kinder barfuß gehen. Sie geht darin mit lobenswerther Energie vor, so wurde einmal die Tochter der Arbeitsleute nach Hause geschickt, weil sie keine Schürze umgebunden hatte. Infolgedessen ging am anderen Tage die Mutter nach Leipzig, um 2 Stück für zusammen 12 Ngr. zu kaufen, obgleich sie dabei einen halben Arbeitstag verlor. Da dieser Zwang gegen das Herabsinken auf eine größere Bedürfnißlosigkeit nicht nur gegen einzelne Arbeiterindividuen, sondern gegen die gesammte Arbeiterschaft geübt

Digitized by Google

wird, so folgt daraus eine ähnliche Wirkung, wie sie die staatliche Festsetzung eines Minimallohnes haben würde. Freilich wird dieses Ziel vielfach auf schmerzlichem Wege und in sehr beschränktem Maße erreicht.

Der Kleidungsbedarf der Kinder ist im Einzelnen der folgende:

Das Mädchen braucht im Jahre 2 Paar Zeugstiefel zu 3,50 Mark das Paar. Diese Billigkeit ist der Grund ihrer Wahl. Die Mutter stopft das Zeug, wenn es zerrissen ist, mit Zwirn und setzt auch Flecke ein, wozu im halben Jahre für 40 Pf. Zeug erforderlich ist. Diese Zeugschuhe werden in der Regel nur Sonntags getragen, auch manchmal in der Woche im Winter an einem trockenen Tage, sonst geht das Mädchen in der kälteren Jahreszeit in Holzpantoffeln, von denen bei möglichstem Flicken 4 Paar im Jahre zu 60 Pf. nöthig sind. Diese Fußbekleidung ist freilich etwas kalt, aber „das muß man gewohnt werden", meint die Mutter. — Jeder Junge vernutzt im Jahr nur 1 Paar Schuhe, es kostet aber dem Manne sehr viel Flickarbeit, wenn dieses Resultat erreicht werden soll.

An Strümpfen brauchen die Jungen nach der annähernden Schätzung der Mutter jährlich 2 Paar, welche dieselbe selbst strickt. Sie kauft zu einem Paar 1/4 Pfund Garn zu 50 Pf., zu den Strümpfen des Größeren kommt etwas mehr als 1/4 Pfund Garn, das Mehr bleibt bei der Herstellung der kleineren übrig; so oft als es möglich ist, 2 bis 3 Mal, werden die Strümpfe angestrickt, außerdem gestopft. Zu einem Male Anstricken und für das Stopfen wird für das Paar ein halbes Viertel Pfund Garn gerechnet.

Das Mädchen braucht mehr Strümpfe als die Knaben, denn es hat die Unsitte, wenn es allein ist, oft in bloßen Strümpfen zu laufen. Die Mutter kann das zu ihrem großen Bedauern nicht gänzlich verhindern, weil es ihr durchaus nicht möglich ist, daheim zu bleiben: „Man kann die Kinder ja nicht anweisen!" Es sind aus diesem Grunde jährlich 3 Paar Strümpfe nöthig, dieselben werden so oft angestrickt, als es gehen will, gewöhnlich 2 Mal, es ist auch zum 3. Male versucht worden, aber mit schlechtem Erfolg. Außerdem werden sie gestopft. Zum Neustricken ist ein Viertel Garn erforderlich zu 50 Pf., zum Anstricken ein halbes Viertel. Jährlich braucht das Mädchen noch 2 Paar Strumpfbänder, das Paar zu 15 Pf.; dieselben sind gewöhnlich ein Meßgeschenk.

An Hemden besitzt es drei Stück. Dieselben sind vor einem Jahre im Sommer von der Mutter genäht worden und werden jetzt sehr dünn, sie sollen aber noch 1/2—3/4 Jahr zureichen. Die Leinwand zu denselben kostet 2,70 Mark, der Zwirn 10 Pf. Zu einem Hemd ist 2 1/2 Elle Band verwendet worden, zu 1 Pf. die Elle, Spitzen und Borten sind nicht daran. Hosen trägt die Tochter so wenig wie die Mutter. „Wenn f'er (sie ihrer) hätte, trüg f'er auch, aber das kommt einem zu kostspielig."

Der Ueberrock der Tochter ist aus 2 alten Röcken hergestellt, das Leibchen, welches statt Korsett dient, ist aus grober grauer Leinwand, welche einmal bei der Reparatur des Sophas übrig blieb, es dürfte höchstens 25 Pf. gekostet haben. Ihr Oberrock ist von Kattun, von

Digitized by Google

der Mutter genäht. Die Kosten waren 4 Ellen Kattun zu 40 Pf. die Elle, 5 Pf. Zwirn, 2 Ellen Band zu 1 Pf. Dieser Rock ist für die wärmere Jahreszeit bestimmt, seine Dauer wird auf 2 Sommer geschätzt. Zum Wechseln mit diesem ist noch ein älterer grauer Lustre-Rock vorhanden, welcher eben so viel gekostet hat, derselbe muß theilweise auch im Winter getragen werden, seine Dauer wird auf $1^1/_2$ Jahr geschätzt. Die Schweife zu diesen Röcken sind nicht berechnet, weil sie aus altem Zeug zusammengeflickt werden. Das Nähen eines Rockes erfordert einen halben Tag Arbeitszeit.

Zu den verschiedenen Röcken ist nur eine Jacke da. An derselben sieht man recht deutlich, wie schlecht die Leute bei dem Waareneinkauf bedient werden. Das Zeug zu der Jacke ist im vorigen Herbst gekauft worden, die Frau nahm aus Sparsamkeit nur $2^1/_2$ Elle (zu 45 Pf. die Elle), sie glaubte damit sich einrichten zu können. Es gelang ihr nicht und sie machte in der neuen Jacke die innere Hälfte der Aermel aus einem ähnlich gefärbten (fast schwarzen) Stoff, den sie in der Wirthschaft vorfand. Der gekaufte Stoff war so schlecht gefärbt, daß er jetzt ganz hellgrau aussieht, so daß ich glaubte, die Jacke sei einst hellgrün gewesen. Das ältere, noch schwarze Zeug sticht natürlich davon häßlich ab. Zu der Jacke kamen noch 7 Knöpfe ordinärster Art zu je 2 Pf. und für 5 Pf. Zwirn. Das Futter, $^5/_4$ Elle, kostet 18 Pf. die Elle, „ist von geringer Qualität: ist blos solcher Shong".

Die Tochter braucht noch jährlich 3 Schürzen zu je 60 Pf., dieselben werden fertig gekauft, und 2 kleine Halstücher für je 10 Pf. im Sommer, im Winter ein wollenes Tuch für 80 Pf. um den Hals, dasselbe genügt für 2 Winter, und ein eben solches um den Kopf. Im Sommer trägt sie meistens gar nichts auf dem Kopfe, manchmal einen alten gebrauchten Strohhut; diese doch so anspruchlosen Leute nennen ihn „den alten Schiebel", sie haben ihn durch Zufall geschenkt bekommen.

Die Tochter braucht noch ein Kleid von dem gleichen groben wollenen Stoff wie die Frau. Es werden zu demselben 6 Ellen zu 40 Pf. die Elle gebraucht, 2 Ellen Futter (Shong) und 5 Pf. Zwirn; die Knöpfe sind alte, ebenso der Schweif, welcher aus vielen Stücken besteht. Das Kleid ist vergangene Weihnachten gekauft worden und eigentlich für den Winter bestimmt. Da aber kein anderes zur Verfügung steht, muß es auch im Sommer in der Schule getragen werden. Es ist zur Zeit der Untersuchung im Sommer schon schlecht, soll aber trotzdem noch bis Weihnachten dienen. Vor 2 Wintern hat das Kind (statt eines Wintermantels) ein Jaquet bekommen, das aus einem alten von der Mutter zurechtgeschnitten worden war. Dasselbe ist jetzt natürlich zu klein, muß aber noch einen Winter getragen werden. Handschuhe für den Winter fehlen, Pelzkragen und Muff selbstverständlich, auch das Mädchen nimmt die Hände unter die Schürze. Es hat aber ein Paar Pulswärmer aus 4 Loth gutem wollenen Garn zu je 10 Pf. bekommen, deren Dauer auf 2 bis 3 Jahr geschätzt wird.

Daß von Schmucksachen bei der Tochter wie auch bei der Mutter nichts wirklich Werthvolles vorhanden ist, ist natürlich von vornherein

Digitized by Google

klar, es fehlt aber auch jedes billige Surrogat dafür aus Glas und Blech, nicht die einfachste Brosche, nicht der gewöhnlichste Haarpfeil ist vorhanden.

Das Mädchen, wie die Kinder überhaupt, besitzen auch nicht ein Paar der so gewöhnlich gewordenen Schlittschuhe, „keinen Schlitten und gar nichts". Das „Dschuscheln" (Schlittern) auf den Holzpantoffeln, durch welches sich im Winter das Mädchen vergnügt, wird als Unsitte betrachtet und mit Schlägen bestraft, weil es mit starkem Verschleiß der Sohlen verknüpft ist. Die armen Kinder haben eine freudlose Jugend. In einem großen Theil ihrer von Schularbeiten und Hausgeschäften freien Zeit, die naturgemäß fröhlichen Spielen bestimmt ist, müssen sie im Sommer um dürftigen Lohn Kegel aufsetzen, im Winter in der dumpfigen Stube sitzen.

Für die Bekleidung der Knaben (außer der schon beschriebenen Fußbekleidung) ist durch das Familieneinkommen der folgende Aufwand bedingt:

Der Kleine hat 4 Hemden; dieselben sind im vorigen Jahre aus 10 Ellen Zeug zu 25 Pf. die Elle, 8 Knöpfen zu 1 Pf. und dem erforderlichen Zwirn (10 Pf.) von der Mutter selbst hergestellt worden. Das Zeug dürfte wohl keine Leinwand sein, bei der von der billigsten die Elle 60 Pf. kostet. Eben solche Hemden, auch von derselben Größe, hat der ältere Knabe vor 2 Jahren bekommen. Die Dauer der Hemden wird auf 3 Jahre geschätzt, wenn die Mutter tüchtig flickt. Zum Flicken nimmt sie meistens altes Zeug, sie kauft nur 2 Ellen neues Hemdenzeug im Jahre für die ganze Familie.

Der Kleine soll jährlich 2 Anzüge nöthig haben, ob er sie wirklich bekommt, ist zweifelhaft. Den er zur Zeit der Untersuchung trägt (Anfang Juli), hat er zu Pfingsten bekommen. Er war natürlich für Sonntags bestimmt. Da aber für die Woche kein anderer mehr zur Verfügung steht, muß er ihn bereits Wochentags tragen. Derselbe kostete 4,50 Mark. Vorher hatte der Knabe einen Anzug erhalten, welchen die Mutter aus einem alten Anzuge des Mannes zurechtgemacht hatte; jetzt ist nichts da, was zu einem solchen Zweck dienen könnte. Außer dem genannten Anzuge, einer dicken, groben, schlecht sitzenden Magazinwaare, hat der kleinere Junge noch ein Paar alte Drillhosen. Der größere Junge hat einen grauen Anzug, welcher für die Schule und für den Sonntag bestimmt ist. Er ist im Magazin (auf dem Brühl) letzte Weihnachten für 5,20 Mark gekauft worden und ist beim Einkauf schwarz gewesen. Er ist jedenfalls zu schnell schlecht geworden, denn er ist bereits in einem Zustande, der es sehr unwahrscheinlich macht, daß er noch, wie beabsichtigt war, bis Weihnachten getragen werden kann, jedenfalls geht er nicht mehr für die Schule. Es soll zur Michaelis-Messe etwas Neues gekauft werden. Außer diesem Anzuge hat der Knabe eine Hausjacke, die bei dem Lumpenhandel erworben ist, und ein Paar Hosen, welche aus alten Kleidern, theilweise von der Mutter, hergestellt worden sind und für die nur 50 Pf. Macherlohn und für 5 Pf. Zwirn zu berechnen ist.

Um den Hals trägt der kleine Knabe im Winter ein Halstuch für

Digitized by Google

50 Pf., welches der Schätzung nach 2 Winter reicht, im Sommer nichts, der große Knabe im Winter einen Shawl für 50 Pf., dessen Dauer auf einen Winter geschätzt wird. Als Kopfbedeckung hat der Kleine im Sommer einen ordinären Strohhut für 75 Pf., welcher voriges Jahr zu Pfingsten gekauft worden ist und diesen Sommer bis zur Unbrauchbarkeit abgetragen wird; im Winter eine Pelzmütze, erworben beim Lumpenhandel. Der größere Junge hat im Sommer einen ebensolchen Strohhut von derselben Dauer, im Winter einen abgetragenen Filzhut, welcher vor 4 Jahren gekauft worden ist, und einen anderen aus den Lumpen der Düngerfabrik: „den trägt er für gut".

Zur Schonung der Kleider tragen die Knaben Schürzen, der kleinere eine von Leder, noch bei dem Lumpenhandel der Frau einst erworben; für den größeren ist ein alter Lumpensack von der Mutter zu einer Schürze umgestaltet worden. —

Die Feststellung des jährlichen Geldbedarfs für Haus- und Küchengeräthe ist nicht möglich.

Um von der Beschaffenheit der Kücheneinrichtung zunächst mir selbst einigermaßen ein Urtheil zu verschaffen und um dem Leser ein Bild davon geben zu können, habe ich mir in einem leipziger Geschäft eine Broschüre geben lassen: „Zusammenstellung kompleter Küchen- und Wirthschaftseinrichtungen für jeden Stand von K... B..., Leipzig." Dieselbe enthält Kücheneinrichtungen zu 50, 100, 200, 300 Mark und ein Universaleinrichtungsschema. Es wurde mir im Geschäft mitgetheilt, daß eine Einrichtung zu etwa 100 Mark, nach dem zweiten Schema, mehr oder weniger modifizirt, am meisten gekauft würde. Ich habe aber bei der großen Dürftigkeit der Arbeiterfamilie vorgezogen, die billigste Einrichtung zu 50 Mark der Vergleichung zu Grunde zu legen.

Es folgt hier:

Was die Einrichtung zu 50 Mark bietet und was die Einrichtung der Arbeiterfamilie davon hat. Die Preise dieser Einrichtung sind die jetzigen, die bei dem Arbeiterhaushalt angegebenen verstehen sich für die Zeit des Einkaufes, der meist viele Jahre zurückliegt. Dieser Umstand ist bei der Beurtheilung zu berücksichtigen.

Die Einrichtung zu 50 Mark.	M	₰	Die Einrichtung der Arbeiterfamilie.
1. 3 gußeiserne Maschinentöpfe	2	25	1. vorhanden zu 160, 80, 80 Pf. Eiserne Töpfe sind in der letzten Zeit billiger geworden.
2. 1 Stielkasserol	—	50	2. fehlt.
3. 1 Schmortopf	—	65	3. zu 75 Pf.
4. 1 Kaffeekocher	1	—	4. fehlt.
5. 1 Bratpfanne	1	10	5. es sind 2 Stück vorhanden. Die größere würde jetzt mindestens 2,50 Mark kosten. Dieselben sind aus der Wirthschaft des Vaters der Frau übernommen. Derselbe war

Digitized by Google

		M	₰	
				Weber in Reichenbach i. Vogtl. Die Frau hat ihn in der letzten Krankheit gepflegt, und weil er verarmt war, statt der Erstattung der Kosten den vorhandenen Hausrath bekommen. Ich bezeichne die Stücke aus diesem Hausrath mit der Bemerkung v. V: vom Vater.
6.	1 Eiertiegel	—	55	6. fehlt.
7.	1 Stürzenbret, garnirt, mit 6 Weißblechstürzen . . .	1	75	7. eine alte Schwarzblechstürze.
8.	1 bronzirte Kaffeebüchse .	—	50	8. eine gewöhnliche von Weißblech, v. V., rostig.
9.	1 bronzirte Zuckerbüchse .	—	50	9. fehlt.
10.	1 Kaffeemaß	—	10	10. fehlt. Die Frau schätzt den Kaffee mit der Hand.
11.	1 Wassertrichter	—	15	11. ein alter verbogener rostiger Weißblechtrichter.
12.	1 Durchschlag	—	55	12. von Weißblech, v. V.
13.	1 Seifenhalter	—	25	13. von Weißblech für 10 Pf.
14.	1 Lampe	—	25	14. eine gefundene Wagenlaterne.
15.	1 Kehrichtschaufel	—	55	15. von Weißblech für 30 Pf.
16.	2 lackirte Wassereimer . .	5	—	16. einer von rohem Zinkblech.
17.	1 Scheuereimer	1	75	17. ein ebensolcher.
18.	1 Reibeisen	—	40	18. für 30 Pf.
19.	1 Kohlenkasten	2	—	19. fehlt. Statt dessen dient eine alte Kiste.
20.	1 Kohlenlöffel	—	40	20. derselbe ist ziemlich abgenutzt, er kostete 50 Pf.
21.	1 Feuerhaken	—	40	21. fehlt.
22.	1 messingene Plätte mit 2 gußeisernen Stählen .	4	50	22. v. V.
23.	1 Kaffeemühle	1	50	23. von sehr mangelhaftem Ansehen, v. V.
24.	1/2 Dutzend Tischmesser und Gabeln	2	—	24. es dürften etwa 1 Dutzend da sein. Die Leute finden manchmal solche in den alten Knochen; wenn dieselben abgeschliffen sind, „da gehen sie wieder". Die Messer sind zum Theil in recht elendem Zustande.
25.	1/2 Dutzend Brit.-Speiselöffel. (Beweis für die bescheidenen Verhältnisse, für welche diese Einrichtung berechnet ist.) . . .	1	25	25. es sind 5 blank gewesene Blechlöffel vorhanden. Der Mann benutzt einen silbernen, welchen er zum Andenken aus dem französischen Kriege mitgebracht hat. Er fand ihn als Lazarethgehülfe im Tornister eines Offiziers, welchen ein Schuß durch die Brust getödtet hatte. Die mattgewordene Kugel, welche er auch noch verwahrt, hatte in den Löffel noch eine Beule geschlagen und war darin liegen geblieben. (Diese ausführliche Mittheilung zur Entschuldigung des Andenkens.)
26.	1/2 Dutzend Theelöffel . .	—	50	26. die Leute haben 8 Stück. Einen haben sie gefunden, 2 andere von Zinn sind aus Frankreich.

Digitized by Google

		ℳ	₰	
27.	1 Messerbänkchen mit Putzpulver	1	20	27. fehlt.
28.	1 Gemüsehobel	—	90	28. v. B.
29.	1 Gemüsemesser	—	15	29. v. B.
30.	1 Wiegemesser	1	—	30. zu dem Preise des Schemas.
31.	1 Hackmesser	1	25	31. fehlt.
32.	1 Spicknadel	—	10	32. fehlt.
33.	1 Borstbesen mit Stiel	1	40	33. zu Mark 1,50.
34.	1 Handfeger	—	50	34. zu dem Preise des Schemas.
35.	1 Scheuerbürste	—	30	35. für 25 Pf.
36.	1 Satz Wichsbürsten	1	—	36. 2 Stück zu je 30 Pf.
37.	1 Löffelbret, garnirt, mit Löffeln und Quirlen	1	40	37. das entsprechende Geräth ist ein blechernes Gehäng für 25 Pf., darin ist ein Quirl zu 12 Pf., ein Klosslöffel zu 15 Pf., eine Kelle.
38.	1 Kaffeetrichter mit Sieb und Drahtgaze	1	—	38. ein gewöhnlicher blecherner Kaffeetrichter ohne Sieb und Drahtgaze.
39.	1 Fleischklopfer	—	50	39. fehlt.
40.	1 Nudelrolle	—	50	40. vorhanden.
41.	1 Bratenleiter	—	25	41. fehlt.
42.	2 Salz- und Mehlfässer	2	25	42. eine hölzerne Büchse zu Salz, der Preis wird auf 50 Pf. geschätzt, v. B.
43.	1 Gewürzschrank	2	—	43. eine einfache hölzerne Büchse, enthält das Nöthigste.
44.	1 Schock Klammern	—	30	44. wie verlangt.
45.	1 Aufwaschfaß	2	25	45. das spärliche Tischgeräth und die Töpfe werden in einem Asch zu 40 Pf. gewaschen.
46.	1 Petroleumkännchen	1	—	46. eine thönerne Flasche zu 30 Pf.
47.	1 Schöpflöffel	—	40	47. derselbe ist schon oben mitgezählt. Als Nr. 48 ist noch ein Nudelbrett vorhanden.

Es möge hieran sogleich das Tischgeschirr angereiht werden, welches mit dem Küchengeschirr zum Theil identisch ist, wie das Wohn- und Speisezimmer mit der Küche. So dienen die Kochlöffel auch beim Essen, ebenso die Kochtöpfe als Speiseschüsseln. Diese in der Kücheneinrichtung angeführten Geräthschaften werden ergänzt:

1) durch 5 Teller verschiedener Façon von Thon mit weißer Glasur, das Stück zu 8 Pf.
2) 8 Paar Tassen, von denen 4 Paar zur Zeit der Untersuchung (Mitte Juli) erst vor 8 Tagen gekauft worden waren. Das Paar kostete 10 Pf., ein einzelnes größeres 25 Pf.
3) 5 thönerne Töpfe.
4) 1 thönerne braune Kaffeekanne einfachster Form.
5) 3 kleine braune Milchtöpfchen.
6) 4 braune Schüsseln.

Das ist Alles.

Nur um sie namhaft zu machen, nicht weil sie zum Haushalt gehören, sei einer Anzahl zinnerner Gefäße, Trinkgeschirre 2c. hier erwähnt, welche aus dem Haushalt des Vaters herrühren und auf einen gewissen Wohlstand desselben hindeuten. Jetzt stehen sie mit geringer

Digitized by Google

Ausnahme blind und grau, zum Theil verletzt im Schranke und werden nicht benutzt.

Die übrigen Hausgeräthe können auch nur kurz aufgezählt werden, der jährliche Bedarf ist ohne Willkürlichkeiten nicht anzugeben. Ihre Beschaffenheit und Herkunft ist aber eine gute Unterlage zur Beurtheilung der Wirthschaft.

1) 1 Kleiderschrank von Fichtenholz, alt für 9 Mark gekauft, gestrichen, aber nicht polirt. Er ist durchaus morsch von Wurmstichen.
2) 1 Truhe, ein hölzerner Koffer von Fichtenholz, gestrichen, derselbe ist als Pfandstück für ein gewährtes Darlehen zurückgeblieben aus besseren Zeiten.
3) Ein kleiner ovaler, wackelnder Tisch als Speise- und Arbeitstisch, alt gekauft für 5 Mark. Er hat auf der Platte ein Fournier von Mahagoni oder einem andern dunklen Holze.
4) 5 Stühle, einige mit Brettsitz, neu, je für Mark 2,50, gestrichen gewesen, ein Rohrstuhl für Mark 3,50, zwei Polsterstühle vom Vater.
5) Eine hölzerne Fußbank v. V.
6) Eine Kommode v. V., sie hat demselben Mark 15 gekostet.
7) Eine sogenannte Waschtisch-Kommode v. V.
8) Ein altes Glasschränkchen, innen mit dunkel gewordener Tapete aus einer Auktion. (Darin stehen die erwähnten Zinngefäße nebst manchem anderen alten und trümmerhaft aussehenden Zeuge.)
9) Ein alter grünlackirter Gartensessel von Holz ohne Lehne. Er wurde an die Frau als werthlos verschenkt.
10) Ein gewöhnlicher Küchenschrank v. V.
11) Ein kleiner viereckiger Tisch, als neu in der Auktion für 3 Mark gekauft.
12) 3 Betten, eins neu, eins alt gekauft, eins v. V.

Zwei dieser Betten sind jetzt aufgestellt; in dem einen, welches $1^1/_2$-schläfrig ist, schläft der ältere Knabe mit dem Mädchen von 11 Jahren, in dem andern, einschläfrigen, schläft der Mann mit der Frau. Das neue (einschläfrige) Bett kostete 6 Mark, die Matratze (alt) davon 5 Mark, im andern Bette ist nur ein Strohsack, ein solcher gehört auch in das dritte. Zwischen den beiden Bettstellen ist nur ein schmaler Gang, derselbe ist zur Hälfte verbaut mit einer Bank und einem Stuhle, worauf auf einem Strohsack in einem kleinen Federbett der kleine Knabe schläft. Die Leute schlafen in Federbetten, das Federbett für den Mann ist aber jetzt auf dem Leihhause (wegen eines Darlehns von 9 Mark). Deshalb ist auch die dritte Bettstelle nicht aufgeschlagen. Der Mann wickelt sich in eine Wattdecke, welche aus Frankreich herrührt. Er hat sie bei St. Privat erbeutet und dann während des ganzen Feldzuges mit sich geführt. Die Frau hat sie dann neu überzogen.

Wenn alle 3 Bettstellen stehen, muß der unter 11) erwähnte Tisch aus dem Schlafzimmer und auch dann noch ist es so eng darin, daß

Digitized by Google

die Thüre nur zum Theil sich öffnen läßt, das Zimmer ist dann vollständig gefüllt.

13) Eine hölzerne Waschwanne zu Mark 3,50.
14) Ein hölzernes Waschfaß.
15) Ein Zinkwaschfaß Mark 2,50.
16) Eine gewöhnliche Hängelampe, wie in Fabriken und Werkstätten üblich, alt für Mark 2,50.
17) An der Wand eine verhältnißmäßig große Anzahl von alten fleckigen Bildern.
18) An dem Fenster des Wohnzimmers Blumenstöcke. Darunter eine hübsch gezogene Myrte, welche die Frau mit liebender Sorgfalt pflegt.
19) Ein Laubfrosch treibt in dem dunstigen Zimmer die niedere Jagd und kehrt zuweilen in sein trübes, angebrochenes Wasserglas am Fenster zurück.

Der Hausrath trägt durchaus die Merkmale größter Dürftigkeit, leider können dieselben nicht bei allen Stücken dargelegt werden, weil das die Weitschweifigkeit oder Kleinlichkeit dieses Theiles der Abhandlung gar zu sehr vermehren würde; indessen die Teller aus braunem Thon, die Messer aus den Knochen, die Möbel, welche bei Begründung der Wirthschaft meistens schon gebraucht waren, und andere wirthschaftliche Erscheinungen sprechen deutlich genug für meine Behauptung, ebenso der Umstand, daß die Leute nicht einmal das so gewöhnliche Sopha aufzuweisen haben. Dasselbe war so wurmstichig, daß es zerfallen ist. Sie haben jetzt die unter 2) genannte Truhe an den Tisch gerückt. Auf deren gewölbtem Deckel sitzt die Frau oder hocken die Kinder beim Essen, oder bei Arbeiten, die am Tische vorgenommen werden.

Ich verzichte darauf, das übrige zu nennen, was die Leute *nicht* haben. Mit wissenschaftlicher Vollständigkeit ließe sich das nur durchführen, wenn eine Darstellung eines mittleren bürgerlichen Haushaltes vorläge. Ich möchte hier die Nationalökonomen anregen, bei günstiger Gelegenheit eine solche zu liefern. Sie würde nach meiner Darstellungsweise ein dicker Band werden. —

Die *geistigen Genüsse* der Leute sind äußerst bescheidener Natur, zur Zeit der Untersuchung gleich Null. Eine Zeitung liest der Mann nur, wenn er einmal in eine Restauration geht; ich habe mitgetheilt, wie selten dies der Fall ist. Früher, noch im vorigen Jahre, hielten die Leute „billige Monatsschriften", das heißt, sie lasen einen Colportage-Roman. Zur Begründung dieser Ausgabe geben sie an: „Fortkommen thut man nicht und eine Unterhaltung muß man haben."

Zur geistigen Unterhaltung ist wohl auch der Besuch der Kirche zu rechnen. Die Arbeitsleute kommen natürlich selten in die Kirche, es ist mehrfach Gelegenheit gewesen, über ihre Thätigkeit am Sonntage Angaben zu machen — es fehlt ihnen vor allem an der Zeit. Der Mann, lutherisch, steht nicht ganz auf dem Boden seines nominellen Bekenntnisses. Er geht zuweilen in die lutherische Kirche, zuweilen in das Bethaus einer leipziger Sekte. Die Frau bedauert, daß sie nicht im Stande ist, so oft, als sie möchte, die Kirche zu besuchen.

Digitized by Google

Sie behandelt das ganz als geistigen Genuß: „ich kann sagen, Kirche ist mein einziges Vergnügen". Vergnügen ist hier im eigentlichen Sinne zu nehmen. Die Leute halten trotz der schweren Entbehrungen, welche ihnen ihr geringer Lohn auferlegt, auf Standesehre und rechnen sich auf der Fabrik zur besseren Gesellschaft. Sie wissen ganz genau, daß ihnen ihr täglicher mühseliger sozialer Kampf niemals zu besseren Verhältnissen verhelfen kann. Sie bleiben trotzdem ehrlich und äußerten gelegentlich: „wenn man nur nicht maust und hält sich reell", und brauchten andere Wendungen ähnlichen Inhalts.

Daß außer derjenigen Bildung, welche die Kinder in der Schule erhalten, nichts weiter geboten wird, ist klar, auch auf die Erziehung können die Eltern nur sehr wenig Zeit verwenden (Geld, etwa in veredelnden Jugendschriften, gar nicht). Auf begangene schwere Fehler der Kinder erfolgt Prügel oder Einsperrung in den erwähnten Stall, weil dies das kürzeste ist; ein auf dauernde Belehrung oder Leitung angelegtes Erziehungssystem würde für diese Verhältnisse undurchführbar sein. „Man kann die Kinder ja nicht anweisen!" Leider bereitet ein an diese extensive Pädagogik gewöhntes Kind der intensiveren Behandlung in der Schule, wo oft die erforderliche Mehrarbeit aufgewendet werden könnte, große Schwierigkeiten. Es erinnert dies an die Nothwendigkeit, die verschiedenen Zweige einer Landwirthschaft gleich intensiv zu halten.

Rechnen wir jetzt zusammen, so weit und genau, als es ohne subjektive Zuthaten möglich ist, was an Geldeswerth in dem untersuchten Arbeiterhaushalt verbraucht wird. Für Nahrungs- und Genußmittel ist schon eine Uebersicht gegeben worden. Die Summe der Ausgaben dafür, sowie für die Aufsicht des Knaben (0,50 Mark) beträgt wöchentlich Mark 13,50:

		Mark 13,50
Dazu für Heizung und Beleuchtung:		
Holz	Mark 0,25	
Kohlen	„ 1,77	
Petroleum	„ 0,28	
Spiritus zuweilen	„ (0,10)	Mark 2,30
für Wohnung:		
	Mark 1,38	Mark 1,38
für Reinigung:		
Seife für den Mann	Mark 0,10	
im Haus:		
1 Stück Seife, weiß,	Mark 0,12	
1 „ schwarz	„ 0,10	
1 Pfund Soda	„ 0,10	Mark 0,42
		Summa Mark 17,60.

Es bleiben von den als wöchentliches Einkommen angenommenen 20 Mark demnach für alle anderen Bedürfnisse Mark 2,40 verfügbar. Das wäre jährlich: 124,80 Mark.

Digitized by Google

Davon muß zunächst die Kleidung beschafft werden. Ich ziehe in Folgendem die Summe dessen, was dafür jährlich ausgegeben wird. Als Summanden setze ich ein die Kosten der Kleidungsstücke dividirt durch die Anzahl der Jahre, während welcher sie benutzt werden.

Der Bedarf des Mannes an Kleidung ist:

2 Paar Hosen	Mark	11,20	
Weste	„	0,66	
Rock	„	5,10	
Hüte 1,90 : 2	„	0,95	
Pelzmütze 1,80 : 6	„	0,30	
Stiefel (4,00)	„	3,00	
Holzpantoffeln	„	6,00	
Hemden	„	9,84	
Unterjacken	„	5,50	
Unterhosen	„	6,00	
Fausthandschuh	„	1,00	
Halstücher	„	3,00	
Taschentücher	„	1,20	
Wollene Strümpfe mindestens	„	6,40	
			Mark 60,05

Die Frau verbraucht an Kleidung:

Strümpfe mindestens			Mark	2,25
1 Paar neue Schuhe			„	3,50
Holzpantoffeln			„	6,00
1 Anzug			„	6,43
Hemden			„	6,00
Halstücher			„	0,30
Kopftücher			„	1,50
Sonntagsanzug Mark 7 : 2			„	3,50
Erster Rock	Mark	4,15		
Zweiter Rock	„	8,14		
Dritter Rock	„	3,29		
Erster Rock	„	0,00		
Zweiter Rock	„	3,00		
Dritter Rock	„	2,00		
	Mark	20,58 : 5 =	„	4,12
				„ 33,60

Kleidung des Mädchens:

1 Paar Zeugstiefel	Mark	7,00	
Flicken	„	0,80	
Holzpantoffeln	„	2,40	
Strümpfe	„	2,00	
Strumpfbänder	„	0,30	
Hemden etwa	„	1,60	
Leibchen 0,25 : 3	„	0,08	
Erster Oberrock	„	0,83	
Zweiter Oberrock	„	1,12	
Jacke 1,55 : 2/3	„	1,03	
Schürzen	„	1,80	
Halstücher, Sommer	„	0,20	
Halstücher, Winter	„	0,40	
Kleid	„	2,81	
Pulswärmer	„	0,13	
			„ 22,50
		zum Uebertrag	Mark 116,15

Digitized by Google

		Uebertrag Mark	116,15

Kleidung des älteren Knaben:

Strümpfe etwa	Mark	1,50	
Hemden	„	0,89	
Anzug	„	5,20	
Hosen	„	0,55	
Halstücher	„	0,50	
Strohhut	„	0,37	
		Mark	9,01

Der jüngere Knabe erhielt, wenn man auf ihn jährlich 1 Anzug statt 2 rechnet:

Strümpfe etwa	Mark	1,50	
Hemden	„	0,89	
Anzug	„	4,50	
Halstuch	„	0,25	
Strohhut	„	0,37	
		Mark	7,51

Zu diesen Posten kommt der Kleidungsaufwand, welcher nur für die Familie im ganzen festzustellen war, nämlich:

Flickleder	Mark	12,80	
anderer Schusterbedarf	„	1,53	
Flickzeug zu Hemden	„	0,50	
Stopfgarn etwa	„	3,50	
		Mark	18,33
Die Familie hat also für Kleidung auszugeben in Summa		Mark	151,00

Damit ist die Summe der Ausgaben noch nicht erschöpft.

Es treten als unvermeidlich hinzu: Steuern ꝛc. nämlich:

Staatssteuer	Mark	3,60
Gemeindesteuer	„	8,60
Schulgeld	„	3,60
Summa	Mark	15,80

Außerdem wäre der sehr unregelmäßige, deshalb nicht bestimmt feststellbare Betrag der Schulbedürfnisse für die Kinder zu rechnen, hat doch die Frau letzte Ostern für gedruckte Bücher allein 4,20 Mark ausgegeben. Wir dürfen also ganz entschieden die Summe der für das Jahr berechneten Ausgaben auf etwa 170 Mark berechnen. Wir hatten oben dafür verfügbar gefunden 124,80 Mark.

Nach dieser Aufstellung würde also die Ausgabe die Einnahme schon beträchtlich übersteigen, ohne daß eine Amortisation der Hausgeräthe darin aufgenommen ist, und ohne die unumgänglich nöthige Rücksicht darauf, daß in jeder Familie außerordentliche Ausgaben eintreten, z. B. für Krankheit. Bei den Arbeitern sind die Kosten einer Krankheit gegen den gewöhnlichen Lebensunterhalt ganz unverhältnißmäßig hoch und außerdem häufig mit einem Lohnausfall verknüpft. In der Familie, welche diese Untersuchung behandelt, sind einige Zeit nach Beendigung derselben Kinderkrankheiten vorgekommen; dieselbe gerieth infolgedessen sofort in tiefe Verschuldung.

Es wäre verfehlt gewesen, wenn ich am Schlusse der Arbeit zur Herstellung einer richtigen Bilanz auf dem Papiere an den verschiedenen Posten herumrevidirt hätte, bis mir die Leute zugegeben hätten, sie wären niedriger. Ich habe mich bei der ganzen Untersuchung streng

Digitized by Google

gehütet, die Angaben und Schätzungen der Leute durch eine Anleitung von mir zu beeinflussen. Meine Arbeit ist auch ohne diese Bilanz brauchbar. Sie lehrt, wie in einem Dorfe vor Leipzig das Naturaleinkommen einer fünfköpfigen Familie beschaffen sein würde, welche unausgesetzt 21 bis 22 Mark Geldeinkommen wöchentlich hätte.

Der Widerspruch zwischen Ausgaben und Einnahmen erklärt sich aus der mehrfach beobachteten und berichteten Neigung der Leute, die Dauer der Kleider zu kurz zu schätzen. Sie tragen die Kleider länger, oft viel länger, als sie selbst es für möglich halten. Zum Theil löst sich der Widerspruch möglicherweise auch dadurch, daß der Mann einige Nachtschichten mehr bekommt, als er angegeben hat. Für den Herbst und das Frühjahr mag dies anzunehmen sein. Zieht man diese Umstände in Rechnung, so dürfte das Defizit verschwinden für den Fall, daß die Frau, wie angenommen, das ganze Jahr mit um Lohn arbeitet. Das ist aber nicht so. Die Frau beurtheilt ihren Hausstand nach dem Maßstabe eines geordneten Familienlebens, welcher ihr noch nicht abhanden gekommen ist. Bemerkungen wie: „man muß lüderlich wirthschaften" (nämlich jetzt), bei Schilderung der früher in Wiederitzsch für 30 Thaler gemietheten größeren Wohnung (jetzt in Eutritzsch, näher bei der Stadt, 24) und die oft wiederkehrenden Klagen über die jetzt unvermeidbare „polsche Wirthschaft" beweisen das. Wenn der Hausstand, nach diesem Maße gemessen, nicht ganz zu Grunde gehen soll, so muß die Frau, wie sie erklärt, nach einiger Zeit wieder zu Hause bleiben. Im Winter ist ihr das auch wegen der größeren Feuersgefahr wünschenswerth. Wenn sie das thut, so wird, nach ihrer Meinung, die Familie noch wesentlich elender leben müssen als jetzt, wie sie es auch früher schon gethan hat. Die Aufnahme des Nahrungsaufwandes hatte mir das schon eher gezeigt, als ich es von der Frau selbst erfuhr. Der jetzige Zustand erscheint dieser als recht gut: „wenn ich egal mit fortginge, da ging's" — „glücklicher wollten wir uns gar nicht wünschen".

Vor der Einkommensvermehrung durch die Arbeit der Frau kann derselbe in der That nicht ganz so glücklich gewesen sein, denn die sehr ordentlichen Leute waren die wiederitzscher Miethe schuldig geblieben und hatten ein nöthiges Stück Mobiliar ꝛc. nach dem andern auf das Leihhaus geschafft, wie bereits mitgetheilt, sogar eines von den ohnedies unzureichenden Betten.

Zum Abschlusse der Darlegung des Haushaltes sei noch bemerkt, daß derselbe sich im Laufe der Untersuchung und infolge derselben etwas geändert hat. Die Leute kaufen jetzt am Ende derselben nichts mehr zehnpfennigweise in der Fabrikschänke ein, was sie früher mit Rücksicht darauf thaten, daß der Budiker derselbe Mann ist, welcher die Nachtschichten austheilt. Sie hoffen, infolge meiner Vorstellungen, daß sie keine Benachtheiligungen erfahren, wenn sie ihre Wurst gleich im ganzen einkaufen, am Sonnabend gleich für den Bedarf der ganzen Woche.

Diese Hoffnung scheint sich nach mir später zugegangenen Nachrichten nicht erfüllt zu haben. Sie sind wegen einer, nach ihrer Meinung ohne Grund, ihnen auferlegten Geldstrafe mit dem Beamten in Differenzen gerathen und haben die Fabrik verlassen. Sie urtheilen sehr abfällig

Digitized by Google

über den Kleinhandel mit Lebensmitteln durch den Beamten: „Wer den dritten Theil des Lohnes nicht draußen läßt, den schafft er sich vom Halse."

Sie gebrauchen auch keine Faßbutter mehr und haben sich vorgenommen, künftighin mit ihrem Bürgen einen Anzug bei einem gewöhnlichen Schneider auf Abzahlung zu entnehmen, statt in einem Bazar, — ob das möglich sein wird, bleibt dahingestellt. —

Die Ermittelung der Lage dieser Arbeiterfamilie hat allerdings eine große Ausführlichkeit erfordert; ich glaube aber, daß durch diese Art der speziellsten Untersuchung ein Material in die Wissenschaft eingeführt wird, an dem es bis jetzt noch sehr fehlt. Zeigt die gelieferte Beschreibung auch nur einen speziellen Fall, so tritt doch aus demselben allein schon das Typische deutlich genug hervor; noch besser wird es sich ergeben, wenn noch mehr derartige Arbeiten vorliegen, welche nicht nur die einzelnen Einkommensgüter anführen, sondern auch deren Beschaffenheit[1]). Schon jetzt verhilft sie zu einer besseren Beurtheilung der zahlreich in der nationalökonomischen Literatur verstreuten Lohnstatistiken. Sie lehrt z. B., daß es nicht die vielgenannte Bedürfnißlosigkeit der Arbeiter ist, welche die meistens sehr niedrigen Löhne bestimmt. Wenn die Arbeiterfamilie mancherlei von ihren Kleidungsstücken und selbst Tischgeräthe aus Abfällen entnimmt, so zeigt sich, daß bei der angeführten Lohnhöhe von 20 Mark noch mancherlei ganz berechtigte Bedürfnisse unbefriedigt bleiben, welche so äußerst intensiv wirken, daß sie lieber denselben aus den Abfällen Genüge zu leisten suchen, so gut es geht, als ihrer Befriedigung ganz entsagen.

Zur vollkommeneren Unterlage solcher vergleichender Kritik der Arbeiterverhältnisse ist zu beachten, daß die Familie keineswegs in der schlimmsten Lage sich befindet, besonders gegenwärtig, sowohl im Vergleich zu den Arbeitern der Düngerfabrik als zu den Arbeitern überhaupt. Schon der angeführte Ausdruck der Zufriedenheit spricht dafür. Es ist auf genannter Fabrik eine größere Zahl Arbeiter, welche sich besser befindet, etwa die Hälfte der angestellten. Dieselben haben entweder höheren Lohn, 2,50 Mark statt 2,20 Mark, oder ein Häuschen mit etwas Landwirthschaft, theilweis beides. Diese schlachten sich ein Schweinchen und haben etwas Kartoffelland. Auch die hier behandelte Familie hat in diesem Jahre von der Fabrik ein Feldstückchen von 3 Ruthen als Kartoffelland gepachtet, welches sie durch Sonntags- und Abend- oder Früharbeit bestellt. Ich habe es bisher nicht erwähnt, weil die Ernte davon während der Untersuchung noch nicht im Haushalt war. Die später geernteten Kartoffeln waren ganz schlüssig.

Der dritte Theil der Leute ist etwa in derselben Lage wie die von mir geschilderte Familie, der Rest befindet sich schlechter, zum Theil wegen größerer Kinderzahl.

Daß die untersuchte Familie besser lebt als große Bevölkerungs-

1) Gegen Ende dieser Untersuchung erhielt ich das Werk von Schnapper-Arndt, Fünf Taunusgemeinden. Dasselbe enthält ebenfalls derartig genau durchgeführte Arbeiterbudgets, welche ich nachzusehen empfehle.

Digitized by Google

schichten in andern Erwerbszweigen, lehrt jeder Blick in eine Lohnstatistik, welche durch Einzelbeschreibungen, wie die vorliegende, erst Leben gewinnt, besonders wenn man die arbeitslose Zeit berücksichtigt, und nicht einfach zur Herstellung des Jahresbudgets den Wochenlohn mit 52 multiplizirt. Man vergleiche etwa Frief, Fabrikarbeiter in Schlesien. Auch aus beschreibenden Arbeiten findet meine Behauptung Bestätigung. Man lese Sax, Hausindustrie in Thüringen:

„Die Arbeitsstube, zugleich Küche und Wohnstube, wo sich die Kinder drängen und wo der Meister sein Werk verrichtet, ist gewöhnlich licht, ihre Fenster gehen auf die Gasse; dagegen die Kammer ist selten ventilirbar und noch seltener ventilirt. Sie enthält gerade Raum genug für 2 oder 3 Betten, die so nahe beisammen stehen, daß zwischen ihnen kein Durchgang frei bleibt; man steigt dann oder wälzt sich von einem Bett in das andere. Nachts dient jedes Bett 2 Personen zur Lagerstätte, oft schlafen 3, nicht selten 4 Personen beisammen in einem Bett, 2 mit dem Kopfe nach aufwärts und 2 nach abwärts. Man schaudert zurück vor dem Elend, das einem hier begegnet."

Seite 39 sagt der Bezirksvorstand: „Wenn ich mit dem Exekutor komme, dann finde ich öfters die Mutter den Kindern die Wäsche machen, während die Kleinen sich nackend auf dem Boden wälzen, sie haben eben nur ein Hemd, das gerade für den Sonntag rein gewaschen wird; die Alten sind schon besser daran, die haben zwei Hemden, eins auf dem Leibe und eins auf dem Zaun."

Dann folgt eine Schilderung der Nahrung, die fast ganz aus Kartoffeln besteht, welche schon am Morgen zum Zichorienaufguß genossen werden.

Oder man schlage Thun nach, Industrie am Niederrhein Bd. 1, wo Blumen an den Fenstern, wie ich sie vorgefunden habe, und nur zwei Stuben als Zeichen ausnahmsweisen Wohlstandes unter den Arbeitern angeführt werden (S. 62).

Für englische Verhältnisse und über die allgemeinen volkswirthschaftlichen Ursachen der berichteten Zustände lese man das Werk von Max Schippel: „Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung", welches die älteren Angaben von Marx bis auf die neueste Zeit fortführt.

Nach der Kenntnißnahme dieser neueren Untersuchungen über den Volkswohlstand wird man es nicht mehr so sehr erstaunlich finden, daß sich Arbeiter in der von mir geschilderten Lage glücklich schätzen.

Nachtrag.

Jemand, welcher selbst dem Arbeiterstande (in seinen höheren Schichten) angehört, und von dem von mir im Obigen dargestellten Arbeiterhaushalte gründliche Einsicht genommen hat, versicherte mir, daß die Lebensweise der Familie durchaus nicht den dafür aufgewandten Geldmitteln entspräche. Er glaubt nach den Erfahrungen in seiner Wirthschaft zu der Behauptung berechtigt zu sein, daß die Leute mit einem wöchentlichen Haushaltsgelde von 10 Mark bei verständiger

Digitized by Google

Wirthschaft besser hätten leben müssen, als sie mit etwa 13 Mark thaten. Bei der Begründung, zu welcher ich ihn veranlaßte, gab er an, daß die geschilderte Ernährungsweise mit kaltem und ungekochtem Essen verhältnißmäßig sehr theuer zu stehen komme und daß eine Hauptmahlzeit Abends erfahrungsmäßig nicht im Stande sei, die Hauptmahlzeit Mittags zu ersetzen; er bezeichnete überhaupt den Haushalt mit starken Ausdrücken als einen völlig unwirthschaftlichen.

Mein Hinweis, daß seine Frau zu Hause wirthschafte, während die Frau des behandelten Haushaltes von früh bis Abend in der Fabrik stehe, führte zu der übereinstimmenden Meinung, daß dieses die Ursache der anomalen Kostbarkeit der Wirthschaft sei. Durch diese ergänzenden Nachforschungen gewannen für mich die berichteten wiederholten Klagen der Frau über „polsche Wirthschaft" bedeutend an Inhalt und Gewicht, sie zeigen, daß die häusliche Thätigkeit der Frauen ein bedeutender Theil der Nationalproduktion ist, und daß die bloße Rückgabe der Hausfrau für ihren eigentlichen Beruf ohne weiteres eine ganz gewaltige Lohnerhöhung bedeuten würde, wenn dem Arbeiter die Möglichkeit geschafft' würde, die bewirkte Erhöhung der Lebenshaltung zu bewahren. Die Arbeit verheiratheter Frauen in den Fabriken raubt dem Arbeiterstande das Familienglück, außerdem raubt sie einen Theil von dem Sachlohn, auf welchen der Geldlohn des Mannes ohne sie die Anweisung wäre.

Digitized by Google

Die bestehenden Zollverhältnisse und der geplante Zollverein der skandinavischen Länder.

Von

Heinrich Martens.

In jüngster Zeit ist in dem skandinavischen Norden die Frage eines Dänemark, Schweden und Norwegen umfassenden Zollvereins wieder zur öffentlichen Diskussion gestellt worden. Der Gedanke eines skandinavischen Zollvereins ist nicht neu; er hat die Nationalökonomen des Nordens schon seit länger als zwei Jahrzehnten beschäftigt. Zuerst wurde die Frage auf dem Kongreß skandinavischer Nationalökonomen diskutirt, der 1863 in Gothenburg stattfand; sie stieß damals auf Bedenken aller Art, namentlich auf solche, welche die Finanzen der einzelnen Länder und deren Industrie betrafen. Drei Jahre später, auf dem nationalökonomischen Kongresse zu Stockholm, einigte man sich dahin, den Wunsch auszusprechen, daß die Regierungen der drei Länder die zur Erreichung des Zieles zweckmäßigsten Maßregeln treffen möchten. Als zu erstrebendes Ziel wurde bezeichnet: „ein gemeinsames Eintreten für die Handels- und Schifffahrtsinteressen der Länder namentlich an fremden Plätzen zur Entwickelung der Ausfuhr und Frachtfahrt der Länder". Auf dem 1872 zu Kopenhagen abgehaltenen Kongreß wurde sodann dänischerseits die Niedersetzung einer gemeinsamen Kommission für die drei Länder zu dem Zwecke beantragt, gegenseitige Zollermäßigungen oder -Aufhebungen vorzuschlagen. Dieser Antrag wurde sowohl von schwedischer wie norwegischer Seite bekämpft. Schwedischerseits wandte man gegen den Antrag ein, daß wenn der demselben zu Grunde liegende Gedanke zur Ausführung gelange, der schwedische Reichstag nicht mehr Herr in seinem eigenen Hause sein werde. Norwegischerseits wies man auf die großen Schwierigkeiten hin, welche sich der gerade damals zur Entscheidung stehenden Frage eines schwedisch-norwegischen Zollvertrages entgegenstellten, welcher eine engere wirthschaftliche Verbindung der beiden vereinigten Königreiche bezweckte. Der dänische Antrag wurde infolge dieser Einwendungen zurückgezogen. Endlich wurde auf dem letzten nationalökonomischen Kongresse, der 1881 in Malmö stattfand, von dem früheren schwedischen

Digitized by Google

Finanzminister Waern die Frage zur Verhandlung gestellt, welche Maßregeln im Hinblick auf die Zoll- und Schiffsabgaben zur Förderung des Waarenumsatzes zwischen den drei nordischen Ländern getroffen werden könnten. Waern erblickte in den bestehenden verschiedenen Zollsätzen sowie in der Frage nach der Grundlage für die Vertheilung der eingehenden Zollbeträge unüberwindliche Hindernisse gegen die Durchführung eines vollständigen Zollvereins; dagegen hielt er eine Zollverbindung wie die unter seinem Ministerium im Jahre 1874 zwischen Schweden und Norwegen durchgeführte, vorläufig für ausreichend, zumal eine solche Verbindung geeignet sei, einer weitergehenden den Weg zu bahnen. Der bekannte Führer des dänischen Handelsstandes, Etatsrath Tietgen-Kopenhagen, machte dem gegenüber geltend, daß der volle Nutzen nur durch eine vollständige Aufhebung der Zollgrenze zwischen den skandinavischen Ländern erreicht werden würde, und daß die in dieser Beziehung hervorgehobenen Schwierigkeiten mehr imaginärer Natur seien und mit etwas gutem Willen leicht überwunden werden könnten. Im übrigen schloß man sich auch dänischerseits dem von Waern ausgesprochenen Gedanken an, während die Norweger sich jeglicher Erklärung enthielten. Die Verhandlung endete mit einem mit großer Majorität gefaßten Beschlusse, welcher dahin ging, die respektiven Regierungen zu ersuchen, in Erwägung ziehen zu wollen, „wie die Abgaben, welche den Waarenumsatz zwischen den drei nordischen Ländern erschweren, aufgehoben oder ermäßigt werden können". Es ist nicht bekannt geworden, ob die nordischen Regierungen Stellung zu diesem Beschlusse genommen haben event. welche. Inzwischen sind in den wirthschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen und in denen der skandinavischen Reiche im besonderen große und tiefeingreifende Wandlungen vor sich gegangen. Handel und Industrie, Landwirthschaft und Schifffahrt haben in den letzten fünf Jahren schwer unter der allgemeinen Ungunst der Verhältnisse gelitten und sehen sich nach Mitteln zur Begegnung der zu Tage tretenden Kalamitäten um. Hierbei ist man nun aufs neue auf den Gedanken eines skandinavischen Zollvereins zurückgekommen. Der Anlaß dazu wurde von dem im Herbst 1885 abgehaltenen dänischen Handelstage gegeben. Bevor wir jedoch diese Angelegenheit einer weiteren Erörterung unterziehen, dürfte es zur besseren Beurtheilung derselben sich empfehlen, die bestehenden Zollverhältnisse Dänemarks, Schwedens und Norwegens und deren Entwickelung kennen zu lernen, was in Nachstehendem an der Hand einer vor 4 Jahren in der kopenhagener „Nationalökonomisk Tidsskrift" erschienenen vortrefflichen Arbeit von Professor Falbe Hansen geschehen mag.

Bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts war in allen drei skandinavischen Reichen das zollpolitische Verbotssystem das herrschende. Man suchte durch sehr hohe Zollsätze oder gar Einfuhrverbote die ausländische Konkurrenz fernzuhalten und durch entsprechende Ausfuhrsätze oder Ausfuhrverbote der inländischen Industrie billige Rohstoffe und andere Produktionsbedürfnisse zu sichern. Durch Ausfuhrprämien, Differenzialsätze, Monopole, Unterstützungen und andere ähnliche Maßregeln vervollständigte man das System. Es ist die auch anderswo in Europa herrschende merkantilistische Handels- und Industriepolitik,

Digitized by Google

welche wir hier im Norden wiederfinden. Am frühesten entwickelte sich diese Politik in Dänemark und Norwegen, wo wir derselben schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Zollrolle von 1651 begegnen, und schon gegen Ende jenes Jahrhunderts war sie ziemlich vollständig durchgeführt. In Schweden scheint die merkantilistische Politik etwas später zur Macht gekommen zu sein, und eigentlich erst in der sogenannten „Freiheitsperiode", namentlich von 1739 ab, war sie zu einem vollständig fertigen System gediehen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde alsdann das System mit immer größerer Konsequenz durchgeführt und stand in seiner größten Machtfülle zu Anfang der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Unter der Einwirkung der liberalen Zeitströmungen und der neuen physiokratischen und Adam Smithschen nationalökonomischen Theorien trat jedoch bald ein Umschwung ein. Zuerst und am vollständigsten trat dieser in der Zollverordnung von 1797 in Dänemark-Norwegen zu Tage. In Schweden kam der Umschwung erst 30 Jahre später, die Jahre 1823 und 1830 bilden dort die Wendepunkte. Die Veränderung, welche nunmehr eintrat, war jedoch kein Uebergang zum Freihandel modernen Verstandes, es war ein Uebergang vom Verbots- und Zwangssystem zu einem Freiheits- und Schutzsystem. Die Konkurrenz sollte jetzt das leitende Prinzip sein; das Verbot der Aus- und Einfuhr sollte aufgehoben und das Ausland Zutritt zum inländischen Markt haben, aber nicht unter gleichen Bedingungen mit der Produktion des Inlandes. Als Schutz für letztere sollte ein ermäßigter Zoll beibehalten werden, der allerdings nicht höher war, als daß er eine anspornend und fördernd wirkende Konkurrenz erlaubte, aber doch hoch genug, um die mehr entwickelte und vielleicht unter günstigeren Bedingungen arbeitende fremde Industrie zu verhindern, die inländische zu ruiniren. Gleichzeitig wurde der finanzielle Zweck des Zolltarifs, der zuvor stark vor dem industriellen zurücktreten mußte, mehr in den Vordergrund gestellt.

Die leitenden Prinzipien dieser Reformen waren in allen drei Ländern dieselben, jedoch trat die Veränderung in Dänemark-Norwegen in einer von Reformeifer ergriffenen Zeit ein, und die neuen Ideen wurden infolgedessen mit größerer Konsequenz durchgeführt, sie bilden einen entschiedeneren Bruch mit der früheren Ordnung. In Schweden kam es erst ein Menschenalter später, in einer Periode zu einer Reform, als die Reaktion begonnen hatte, das Haupt zu erheben, die neuen Prinzipien der Zollordnung wurden daher nicht so vollständig durchgeführt, man behielt einen Theil des Verbotssystems bei, und die Entwickelung blieb infolgedessen in Schweden längere Zeit hinter derjenigen der beiden anderen Reiche zurück. Mit der Zeit ist dies jedoch anders geworden, nicht Schweden und Norwegen, sondern Dänemark blieb in der Entwickelung seiner zollpolitischen Gesetzgebung zurück, die noch jetzt auf der Grundlage der Zollordnung von 1797 basirt; die dänische Zollverordnung vom 1. Februar 1797 bildet heute noch die eigentliche Zollordnung in Dänemark und bei den späteren Tarifreformen hat man stets an den Hauptprinzipien festgehalten, welche durch jene Verordnung eingeführt wurden. Derartige Reformen in der angedeuteten Richtung sind 1838, 1844 und zuletzt 1863 vor-

Digitized by Google

genommen worden, indem sie hauptsächlich darauf hinausgingen, die Schutzzollsätze zu ermäßigen, den Zoll auf Nothwendigkeitsartikel herabzusetzen, den auf Luxusartikel zu erhöhen und den Tarif in einer Weise zu vereinfachen, daß die Zollverhandlung leichter, rascher und gleichartiger vor sich gehen konnte. Eine dem dänischen Reichstage zu Anfang der 80er Jahre von der Regierung unterbreitete Zollreform-Vorlage ist infolge der sogenannten „Verwelkungspolitik" des oppositionellen Folkethings, der zweiten Kammer des dänischen Reichstages, nicht zur legislativen Erledigung gelangt.

Die Zollordnung des bis 1814 mit Dänemark vereinigt gewesenen norwegischen Reiches hat denselben Ausgangspunkt wie die Dänemarks, nämlich die Verordnung vom 1. Februar 1797, welche im wesentlichen durch die provisorische Anordnung vom 7. Dezember 1818, die Norwegen seinen ersten besonderen Zolltarif gab, bestätigt wurde. Die spätere Entwickelung in Norwegen hat sich jedoch zum Theil in einer etwas anderen Richtung und zugleich rascher bewegt als in Dänemark; namentlich ist man in Norwegen freihändlerischer als in Dänemark gewesen. Schon 1818 erklärte eine Storthingskommission, deren Anträge im wesentlichen vom Storthing gutgeheißen wurden, „daß wenn norwegische Produkte die fremden verdrängen wollten, dieses am natürlichsten durch Herstellung gleich vollkommener Waaren zu gleich billigen Preisen geschehe", und die Majorität der Kommission hielt es nicht für empfehlenswerth, daß die Veredelungsindustrie in Norwegen einen größeren Aufschwung nehme. Nach dieser ersten Freihandelsbewegung in Norwegen trat jedoch bald ein protektionistischer Rückschlag ein, welcher sich in den nachfolgenden Zolltarifen zu erkennen gab; der Zollschutz wurde zum Theil erhöht und außerdem erweitert. Der norwegische Zolltarif erhält leichter und schneller das Gepräge der zeitweilig herrschenden öffentlichen Meinung als der Tarif anderer Länder, denn auf Grund der das Steuerbewilligungsrecht betreffenden Bestimmung des norwegischen Grundgesetzes (Staatsverfassung) gilt der Zolltarif nur von dem einen ordentlichen Storthing bis zur nächsten ordentlichen Session, also etwa ein Jahr. Eine Darstellung der Zollgeschichte Norwegens würde daher sehr weitschweifig werden, wenn man alle einzelnen Zolltarife von Storthing zu Storthing durchgehen wollte. Es ist dies jedoch auch nicht nothwendig, denn die meisten dieser periodischen Revisionen sind ohne Bedeutung. Die wichtigsten derselben sind die, welche sich den von verschiedenen Zollkommissionen in den Jahren 1839, 1858 und 1875 abgegebenen Gutachten anschließen, die sämmtlich eine freihändlerische Richtung eingeschlagen und namentlich die Aufhebung des Zolles auf Rohprodukte und Hülfsstoffe, Geräthe und Lebensbedürfnisse empfehlen. Das Storthing folgte im wesentlichen dieser Richtung, und wenn man auch im allgemeinen nicht so rasch reformirend vorging, als die Antragsteller empfahlen, sondern wie es scheint zuweilen sogar etwas zurückging, so näherte sich doch der norwegische Zolltarif verhältnißmäßig frühzeitig dem Freihandels-Standpunkte. Es verdient in dieser Beziehung besonders genannt zu werden, daß der Zoll auf Steinkohlen, welchen Dänemark noch in seinem Tarif beibehalten hat, in Norwegen schon 1854

Digitized by Google

aufgehoben wurde. Die Mindereinnahme, welche durch die berührte Reform bewirkt wurde, suchte man durch Erhöhung des Zolles auf Luxusartikel und Kolonialwaaren (Kaffee, Zucker, Thee und Tabak) zu decken. Nur den Ausfuhrzoll, welcher in fast allen zivilisirten Ländern abgeschafft worden ist, hat Norwegen bis zum heutigen Tag beibehalten. Der norwegische Ausfuhrtarif umfaßte früher eine große Anzahl Zollsätze, die indessen nach und nach bis auf nur wenige Sätze, darunter auf Holz und Fische, reduzirt worden sind. Das Ereigniß, welches am meisten dazu beigetragen hat, Norwegen wie auch Schweden in freihändlerische Wege zu lenken, ist der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Frankreich von 1865. Durch diesen Vertrag verpflichteten sich Schweden und Norwegen, den Zoll auf eine große Anzahl Artikel, hauptsächlich Luxus- und Industrie-Artikel, herabzusetzen, und die Zollermäßigungen, zu welchen man sich solcherweise verpflichtete, zogen eine Menge anderer nach sich. Die Aufhebung des Schutzes auf einem Punkte führte zu anderen Aufhebungen. Der Anstoß zu einer abwärts gehenden Bewegung war gegeben, und begünstigt von dem damaligen wirthschaftlichen Aufschwung würde dieselbe auch in der nachfolgenden Zeit, besonders in den Jahren 1869 und 1873, fortgesetzt. Durch die Zollreformen von 1865 bis 1873 hatte Norwegen einen der freihändlerischsten Zolltarife Europas bekommen. In den folgenden Jahren erhob sich dann auch eine starke protektionistische Opposition, und von Seiten der Industrie wurde ein erhöhter Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes verlangt. Es wurde anläßlich dessen eine Kommission niedergesetzt, welche umfassende und interessante Untersuchungen über die Lage der norwegischen Industrie und deren Verhältniß zum Zolltarif anstellte. Die Majorität dieser Kommission empfahl in ihrem im Februar 1881 abgegebenen Gutachten, den Freihandels-Standpunkt festzuhalten, und beantragte, daß die 1873 angenommene Tarifordnung beibehalten werde. Das Storthing stimmte diesem Antrage zu.

In Schweden ging der Uebergang vom Verbotssystem zum Schutzsystem in dem Zeitraum von 1823 bis 1830 vor sich. Der Schritt wurde damals keineswegs voll ausgeführt, man behielt manches von der früheren Ordnung bei und der Tarif war fortdauernd voller Verbote; man stellte aber doch schon derzeit klar und bestimmt das Ziel auf, welches man erreichen wollte, und man schritt dauernd in der angegebenen Richtung vorwärts, wenngleich sehr langsam und vorsichtig, so daß sich noch 30 Jahre, nachdem man im Prinzip das Verbotssystem aufgehoben hatte, 25 Einfuhrverbote und 4 Ausfuhrverbote und im übrigen stark protektionistische Zollsätze vorfanden. In der Session der Stände von 1854/55 erklärte die Regierung, daß das Schutzsystem nur ein Uebergangsstadium sein solle, durch welches man vom Verbotssystem zum vollständigen Freihandel gelange, und die Stände stimmten dem im Prinzip bei. In der Praxis ging man jedoch keineswegs so weit, obgleich einige Reformen vorgenommen wurden; die Zollsätze wurden nach und nach ermäßigt, die letzten Ein- und Ausfuhrverbote wurden 1858, und 1863 auch die Ausfuhrzölle gänzlich aufgehoben. Diese Reformen in dem schwedischen Zolltarif in Verbindung mit der gleichzeitigen Zoll-

Digitized by Google

reform in Dänemark vom 4. Juli 1863 bewirkten einen großen Aufschwung des schwedisch-dänischen Handelsverkehrs. Noch bedeutsamer als diese Reformen wurde für Schweden, gleichwie für Norwegen, der Handelsvertrag mit Frankreich von 1865, der auch hier eine Menge zum Theil sehr bedeutender Zollreduktionen herbeiführte. Gleichzeitig mit dem französischen Handelsvertrag trat für Schweden eine lange Ruhezeit auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung ein, die im wesentlichen noch andauert. Dies darf jedoch nicht dahin verstanden werden, daß seitdem durchaus keine Reformen mehr vorgenommen worden sind; es wurden fortwährend Reduktionen und andere Aenderungen im Tarif vorgenommen, welche, wie die Erfahrung lehrte, wünschenswerth waren, aber keine durchgreifende Revision des Tarifs; man war zufrieden mit dem gewonnenen Resultate und bedurfte sowohl der Finanzen wie der inländischen Industrie wegen der Ruhe. Eine sehr wichtige Reform wurde jedoch zu jener Zeit durchgeführt, nämlich das schwedisch-norwegische Zollgesetz von 1874, durch welches die früher mehr beschränkte Zollfreiheit, die zwischen Schweden und Norwegen bestand, in wesentlichem Grade erweitert wurde. Durch dieses Gesetz wurde bestimmt, daß Waaren schwedischen Ursprungs zollfrei in Norwegen eingehen und Waaren norwegischen Ursprungs zollfrei in Schweden eingehen sollten; nur einige wenige Artikel (Zucker, Tabak, Kaffee, Branntwein, Malz und Spielkarten) wurden aus finanziellen Rücksichten von dieser beiderseitigen Zollfreiheit ausgenommen. Es wurde somit durch dieses Gesetz eine Art Zollunion zwischen Schweden und Norwegen eingeführt, die sich aber von der vollständigen Zollunion, z. B. der deutschen, darin unterscheidet, daß sie nicht alle Waaren umfaßt, sondern nur Waaren inländischen Ursprunges, wenngleich dieser Begriff in einem etwas weiten Verstande angenommen wird, so daß darunter auch fremde Waaren einbegriffen werden, die in einem der beiden Reiche einer Bearbeitung unterworfen sind. Und in finanzieller wie wirthschaftlicher Beziehung besteht zwischen dem schwedisch-norwegischen Zollverein und einem allgemeinen Zollverein der bedeutende Unterschied, daß jedes der beiden Länder sein besonderes Zollwesen und seinen besonderen Tarif hat, auch findet keine gemeinsame Erhebung des Zolles und also auch keine nachfolgende Vertheilung der eingegangenen Beträge statt, sondern jedes Land behält ohne Abzug das, was an seinen Zollstätten einkommt. Eine derartige beschränkte Zollvereinigung gewährt jedem Lande eine ziemlich ausgedehnte Freiheit, die Zollsätze nach eigenem Gutdünken zu modifiziren, und sie gewährt außerdem die wesentlichsten Vortheile der vollständigen Zollunion, indem sie die Zollkontrole erleichtert und den Markt für die inländische Industrie erweitert. Die Vereinigung hat indessen auch ihre Schattenseiten, so namentlich die, daß, da verschiedene ausländische Artikel, die als Rohstoffe oder Halbfabrikate einer weiteren Fabrikation im Inlande dienen, in den beiden Ländern verschieden verzollt werden, der betreffende Industriezweig dadurch in dem Lande, wo die zur Fabrikation benutzten Artikel am niedrigsten verzollt werden, eine Prämie bei der Einfuhr in das andere Land erhält.

Der protektionistischen Bewegung, welche sich, wie vorhin erwähnt,

Digitized by Google

etwa Mitte der 70er Jahre in Norwegen bemerkbar machte, begegnen wir auch in Schweden, wo sie indessen schärfer hervortrat und weiter in ihren Forderungen ging als in Norwegen. Diese Bewegung ist ja übrigens keine den drei nordischen Ländern eigenthümliche, vielmehr wurde so ziemlich ganz Europa davon ergriffen. Ueberall machten sich dieselben Ursachen geltend. Der Druck, welcher seit etwa Mitte der 70er Jahre auf fast allen Zweigen des Erwerbslebens lastet, ist überall die wesentlichste Ursache der Bewegung gewesen. In ihrer Noth nahmen die Gewerbetreibenden ihre Zuflucht zur Regierung und verlangten deren Hülfe; man sah, daß das Uebel sich in einem schwierigeren Absatz im Inlande, in einer stärkeren Konkurrenz seitens der Ueberproduktion des Auslandes zu erkennen gab; es lag daher nahe, dem Uebel dadurch abzuhelfen, daß man dieser Konkurrenz durch Wiedererrichtung der zuvor niedergerissenen Schranken Einhalt zu thun suchte, man sah ja auch, daß die zunehmende Konkurrenz und die schlechten Zeiten kurz nach der Durchführung der liberalen Zollpolitik eingetreten waren, und man nahm daher an, daß eine ursächliche Verbindung zwischen diesen beiden Thatsachen bestehe. In mehreren anderen Ländern bekam diese Bewegung einen praktischen Ausdruck im Zolltarif, auch in Schweden war dies zum Theil der Fall — so u. a. durch den 1881 eingeführten Zoll auf Mais und gewisse Getreidemühlen-Erzeugnisse. Die schwedische Regierung setzte sodann eine Kommission nieder, um die Erwerbsverhältnisse zu untersuchen nnd event. eine Zollreform in Vorschlag zu bringen. In ihrem 1881 abgegebenen Gutachten kam die Kommission zu dem Resultat, daß es allerdings nicht rathsam sei, die Freihandelsrichtung weiter zu verfolgen, daß aber der einmal eingenommene Standpunkt festzuhalten sei. Der schwedische Reichstag billigte in seiner Session von 1882 diesen Standpunkt und nahm die Kommissionsanträge im wesentlichen an.

Hand in Hand mit der norwegischen und schwedischen Zollreform von bezw. 1881 und 1882 ging der Abschluß eines neuen Handelsvertrages der beiden Länder mit Frankreich. Der Vertrag von 1865 war für einen Zeitraum von 12 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums, 1877, wurde der Vertrag von Frankreich gekündigt, das auch die mit anderen Ländern geschlossenen Handelsverträge zu jener Zeit kündigte, um freie Hände zur Durchführung eines neuen allgemeinen Zolltarifs zu bekommen. Die Annahme eines neuen französischen „tarif général“ stieß indessen auf Schwierigkeiten, und die Verhandlungen über einen solchen nahmen mehrere Jahre in Anspruch. Da man die Verträge mit den fremden Mächten während dieser Zwischenzeit nicht außer Kraft treten lassen wollte, wählte man in Frankreich den Ausweg, dieselben wiederholt für eine kürzere Zeit zu erneuern. So auch Schweden und Norwegen gegenüber. Zunächst wurde der Vertrag mit diesen beiden Ländern bis Ausgang des Jahres 1877, alsdann für 1 weiteres Jahr und endlich „bis auf weiteres verlängert“, so daß jeder Theil denselben mit einer Frist von 6 Monaten kündigen konnte. Als dann endlich der neue französische Tarif im Mai 1881 von den gesetzgebenden Faktoren angenommen war, wurde der Vertrag aufs neue gekündigt, aber

Digitized by Google

gleichzeitig zu Unterhandlungen wegen eines neuen Handels- und Schifffahrtsvertrages eingeladen. Sowohl in Schweden wie in Norwegen war man sich darüber einig, daß die Einladung anzunehmen und eine Verständigung wegen eines neuen Vertrages zu erstreben sei. In Betreff der für Skandinavien so wichtigen Schifffahrt waren allerdings die schwedischen und norwegischen Schiffe selbst ohne Vertrag in Frankreich im wesentlichen mit anderen Nationen gleichgestellt, so lange aber kein Vertrag bestand, hatte man keine Garantie dafür, daß dieses von Dauer sein werde, und da man in Frankreich durch alle möglichen Mittel die französischen Schiffe auf Kosten der fremden zu begünstigen sucht, war zu befürchten, daß Frankreich, wenn es nicht durch Vertrag gebunden, die alten Surtaxen und Differenzialabgaben auf fremde Schiffe einführen werde. In Betreff des Handels hatte der neue französische tarif général verschiedene Sätze eingeführt, die den schwedisch-norwegischen Export nach Frankreich sehr genirten. Es war eingeführt ein Zoll auf „gehobeltes Holz" und eine Surtaxe auf die indirekte Einfuhr desselben, die fast einem Einfuhrverbot glich, ferner ein hoher Zoll auf Fische und eine für Schweden ungünstige Tarifirung der Eisenzölle. In Schweden und Norwegen hatte man daher alle Ursache, die Verhandlungen zu einem guten Resultat zu führen, und ein solches wurde auch erreicht, indem am 30. Oktober 1881 ein Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Schweden-Norwegen und Frankreich abgeschlossen wurde. Durch diesen Vertrag erreichten Schweden-Norwegen, daß der französische Zoll auf Stangeneisen von 6 auf 5 Franken pro 100 Kilogramm und auf gehobeltes Holz auf die Hälfte herabgesetzt wurde, sowie daß die Surtaxe auf die indirekte Holzeinfuhr (über Belgien) fortfiel und verschiedenen Artikeln, wie Meiereiprodukten und gröberen Papiersorten, Zollerleichterungen gewährt wurden. Außerdem erreichte man die „Behandlung als meistbegünstigte Nation". Auf dem Gebiete der Schifffahrt wurden freilich nicht sonderlich große positive Vortheile erzielt; die wichtigsten waren die Befreiung von der Erhöhung der „Maklercourtage" und des „Lootsengeldes", welche in Frankreich den Schiffen meistprivilegirter Nationen auferlegt werden und zuweilen zu recht ansehnlichen Beträgen anwachsen; wichtiger aber war, daß man durch den Vertrag Garantie dafür erhielt, daß Frankreich nicht durch einseitige Bestimmungen die bestehende Gleichstellung zwischen französischen und schwedisch-norwegischen Schiffen aufheben kann. Diese Begünstigungen mußten Schweden-Norwegen, außer durch verschiedene geringere Zugeständnisse, durch die Feststellung von Maximalsätzen für den Zoll auf eine Menge Artikel erkaufen. Manche dieser Maxima waren jedoch höher als die bestehenden Zollsätze und hatten insofern keine andere Bedeutung als die, daß sie eventuelle Erhöhungen verhinderten. Andererseits machten diese Maxima auch positive Zollermäßigungen nothwendig, so für Wein auf Flaschen, Branntwein, künstliche Blumen, verschiedene „Modewaaren" u. s. w. Es waren nicht so geringe Opfer, welche solcherweise den beiden Ländern auferlegt wurden. In industrieller Hinsicht wurde der Schutz für mehrere Artikel vermindert, und in Schweden erregte es besonders Bedenken, daß sich unter diesen eine

Digitized by Google

Waarengruppe befand, der man nach Kräften aufzuhelfen wünschte, nämlich die Hausfleiß-Erzeugnisse (Leinengewebe). Auch in finanzieller Hinsicht mußte man Frankreich nicht unwichtige Zugeständnisse machen, und diese waren um so bedeutsamer, als man wegen der mit anderen Mächten abgeschlossenen Verträge die Ermäßigungen, zu denen man sich Frankreich gegenüber verpflichtet hatte, nicht auf die Einfuhr von letzterem Lande beschränken konnte, sondern dieselben auch auf die entsprechende Einfuhr von anderen Ländern ausdehnen mußte. Gegenüber den Vortheilen, welche der Vertrag der schwedisch-norwegischen Schifffahrt und dem Umsatze der beiden Länder mit Frankreich gewährt, mußten jedoch alle Bedenken weichen und daher wurde der Vertrag vom schwedischen Reichstag wie vom norwegischen Storthing sanktionirt.

Falbe Hansen bedauert in hohem Grade, daß Dänemark nicht ebenfalls den Versuch gemacht hat, sich mit Frankreich wegen eines Handels- und Schifffahrtsvertrages zu verständigen. „Wir waren früher — sagt er — im Verein mit Griechenland die einzigen europäischen Mächte, die auf dem französischen Markte nicht die bedeutenden Begünstigungen genossen, welche Frankreich denjenigen Ländern zugesteht, mit welchen es Handelsverträge abgeschlossen hat, und müssen fortdauernd Zoll nach dem alten tarif général zahlen, anstatt wie andere Staaten nach dem viel niedrigeren tarif conventionel. Jetzt besitzt Frankreich einen neuen tarif général, der in mancher Beziehung unseren Interessen ungünstig ist; die meisten anderen europäischen Mächte haben im Laufe der letzten Jahre Handelsverträge mit Frankreich abgeschlossen, und es hat sich ein neuer tarif conventionel mit nicht unbedeutenden Zollermäßigungen für die Einfuhr der jenen Mächten entstammenden Waaren gebildet, und es fehlt somit nicht viel daran, daß wir wiederum in die alte Lage kommen, und daß Dänemark als der einzige nicht privilegirte Staat allein dasteht."

Was nun die gegenwärtig in den drei nordischen Ländern bestehenden Zolltarife betrifft, so erhält man bei einem Vergleich der einzelnen Sätze derselben den Eindruck, daß der industrielle Zollschutz in Norwegen geringer ist als in den beiden anderen Ländern, während die sogenannten Finanzzölle in Dänemark am niedrigsten sind. So ist raffinirter Zucker in Dänemark, den Kriegssteueraufschlag einberechnet, mit einem Zollsatz von 13 Oere, unraffinirter mit 8 bis 9 Oere pro Pfund belegt, dagegen in Schweden mit bezw. 16,5 und 11,7 Oere und in Norwegen sogar mit bezw. 22 und 18 Oere pro Pfund. Noch größer ist der Unterschied in den Zollsätzen auf Tabak. In Dänemark werden 14,5 Oere, in Schweden 50 Oere und in Norwegen sogar 62,5 Oere Zoll pro Pfund Rohtabak gezahlt. Auch der Zoll auf Kaffee ist in Dänemark am niedrigsten, indem er dort nur 12 Oere beträgt, in Schweden dagegen 13 Oere und in Norwegen 20 Oere pro Pfund. Ferner ist der Zoll und die entsprechende inländische Abgabe, welche auf Branntwein und ähnlichen Spirituosen ruht, sehr niedrig im Vergleich mit denen Schwedens und Norwegens. Gewöhnlicher Branntwein ist in Dänemark mit 23½, in Schweden mit 58 und in Norwegen mit 90 Oere pro Pot (1 Pot = 0,9661 Liter) Zoll belegt. Beim

Digitized by Google

Branntwein kommt es indessen mehr auf die inländische Abgabe als auf den Zoll an. Die inländische Abgabe betrug im Jahre 1878 in Schweden 29 Oere pro Pot außer einer Aufschlagsabgabe in gewissen Fällen, in Norwegen 65,2 Oere und in Dänemark nur etwa 10 Oere pro Pot. Diese niedrige Besteuerung des Branntweins in Dänemark macht es begreiflich, daß der Branntwein-Konsum in Norwegen und Schweden weit geringer ist als in Dänemark. Im Jahre 1880 wurden in Norwegen nur 3,9 Liter Branntwein pro Individuum, in Dänemark dagegen 15 bis 20 Liter pro Individuum konsumirt. Ein besserer Beweis für die vortrefflichen Wirkungen einer hohen Steuerbelastung des Branntweins ist wohl kaum zu erbringen! — Zu den sehr wenigen Finanzzöllen, die in Dänemark höher sind als in den beiden anderen Ländern, gehört der Weinzoll, welcher in Norwegen und zum Theil auch in Schweden etwas niedriger ist als in Dänemark. Es ist dies auf den schon besprochenen schwedisch-norwegischen Handelsvertrag mit Frankreich zurückzuführen, in welchem Schweden und Norwegen sich verpflichteten, ihre Zölle auf Weine zu ermäßigen. Wenn Dänemark trotz seiner niedrigen Finanzzölle einen verhältnißmäßig weit größeren Ertrag aus seinen Zöllen als Schweden und Norwegen erzielt, nämlich im Jahre 1880 etwa 10 Kronen pro Kopf der Bevölkerung, während Schweden nur einen Ertrag von 6 Kronen und Norwegen von 8 bis 9 Kronen erzielte, so ist dies einerseits in Betreff Schwedens darauf zurückzuführen, daß der Wohlstand und Konsum dieses Landes geringer, andererseits darauf, daß das Land größer ist, daß es innerhalb seines Gebietes eine vielseitigere Thätigkeit entwickelt, so daß es in höherem Grade als die beiden anderen Länder sich selbst mit dem versehen kann, was es bedarf, also nicht so sehr der Zufuhr aus dem Auslande bedarf. „In Dänemark — sagt Falbe Hansen — ist man mehr modernisirt, man gebraucht mehr ausländische Artikel, man führt mehr Butter, Fleisch, Getreide und ähnliche Produkte aus, als man eigentlich entbehren kann und ersetzt den entstandenen Mangel durch Kaffee, Zucker, Reis u. s. w., man legt die Nationaltracht und die im Lande fabrizirten Tuche ab und ersetzt sie durch eingeführte billige Manufakturwaaren. Ob dies an und für sich eine vortheilhafte Transaktion ist, kann wohl zweifelhaft sein, aber es bewirkt jedenfalls eine Zunahme des Umsatzes mit dem Auslande und der Zolleinnahme des Staates. Es ist ja auch auffallend, daß Dänemark mit seiner nicht einmal halb so großen Bevölkerung einen fast gleich großen Umsatz mit dem Auslande wie Schweden hat." Die verhältnißmäßig großen Zolleinnahmen Norwegens sind theils auf die hohen norwegischen Finanzzölle, sowie auf die dort noch bestehenden Ausfuhrzölle, theils auch auf einen größeren Verbrauch von fremden Artikeln zurückzuführen. Dieser Verbrauch steht wiederum mit der Einseitigkeit in der norwegischen Produktionsthätigkeit in Verbindung, indem letztere sich um einige wenige Hauptzweige konzentrirt, so daß das Land mehr Zufuhr bedarf, aber auch mehr ins Ausland ausführen kann.

Betrachten wir nun die anderen Waarenartikel, welche sich nicht in dem Maße wie die eigentlichen Finanzartikel zur Zollbesteuerung eignen,

Digitized by Google

aber doch, theils aus industriellen Rücksichten, theils weil sie im ganzen genommen ihrer Vielheit wegen einen recht ansehnlichen Ertrag ergeben, mit Zöllen belegt werden, so kommen wir zu dem entgegengesetzten Resultat. Hier hat Dänemark im allgemeinen die höchsten und meisten Zölle, während Norwegen die niedrigsten und wenigsten hat. Norwegen nähert sich mehr dem englischen System, man hat dort den Zoll auf diejenigen Artikel beschränkt, die sich besonders gut zur Besteuerung eignen und man spannt daher die finanzielle Leistungsfähigkeit derselben bis zum äußersten an. In Dänemark sind die Zollsätze mehr ausgeglichen, man nimmt alles mit, selbst das, was sich, wie z. B. Steinkohlen, nicht zur Besteuerung eignet, dafür aber hat man zur Entschädigung fast durchgehends sehr niedrige Sätze. Man folgt dem Prinzip, die Last über einen großen Raum zu vertheilen, damit sie leichter zu tragen ist. Es soll hier nicht untersucht werden, welches von beiden Systemen das beste ist, aber sicher ist man in Dänemark mit der Vertheilung der Zollast zu weit gegangen, indem man Roh- und Hülfsstoffe für die inländische Industrie in größerem Umfange der Zollbesteuerung unterworfen hat. In Schweden und namentlich in Norwegen sind Roh- und Hülfsstoffe in weit höherem Grade von Zöllen befreit als in Dänemark. Dies ist z. B. bei Farbewaaren, Glaswaaren und Gummiwaaren der Fall. Steinkohlen sind sowohl in Schweden wie Norwegen zollfrei. Von Metallwaaren ist in Norwegen fast alles zollfrei, was zu Roh- oder Hülfsstoffen, zu Geräthen oder Maschinen gerechnet werden kann, wogegen Metallwaaren, die Gegenstand des unmittelbaren Konsums, besteuert sind, im allgemeinen jedoch niedriger als in Dänemark. In Schweden sind ebenfalls viele Metallwaaren, die als Roh- und Hülfsstoffe, sowie als Geräthe und Maschinen Verwendung finden, zollfrei; unmittelbare Verbrauchsartikel unter den Metallwaaren sind dagegen auch in Schweden mit Zöllen belegt. Ein Vergleich der Zölle auf Metall-, wie sonstige Waaren in den drei Ländern ist schwer zu bewerkstelligen, da die einzelnen Waaren in den Tarifen sehr verschieden postirt sind. In dem norwegischen und schwedischen Tarif sind die einzelnen Waaren spezifizirter, jede für sich und alphabetisch geordnet aufgeführt, während sie in dem dänischen nach ihrer Art und Beschaffenheit zu größeren Klassen vereint sind. So kommt es, daß der dänische Tarif nur 271 Positionen, der norwegische dagegen 532 und der schwedische sogar 636 Positionen hat. Für den Handelsverkehr ist die dänische Postirungsart sicher die zweckmäßigste, vom fiskalischen und industriellen Gesichtspunkte ist die schwedisch-norwegische vielleicht besser. Uebrigens hat man in neuerer Zeit auch in Norwegen und Schweden den Tarif generalisirt. In Dänemark scheint man jedoch in der Generalisirung des Tarifs zum Theil zu weit gegangen zu sein, indem man Waaren ohne Nothwendigkeit aber auf Kosten anderer berechtigter Interessen zu einer Position vereint hat.

Wir kommen nun auf den im Herbst 1885 abgehaltenen dänischen Handelstag zurück, auf welchem die Errichtung eines skandinavischen Zollvereins den ersten und wichtigsten Gegenstand der Tagesordnung

Digitized by Google

bildete. Referent über diesen Gegenstand war der Vorsitzende des Handelstages, Etatsrath Tietgen, wohl die hervorragendste kommerzielle und industrielle Persönlichkeit Dänemarks. Der dänische Handelstag besteht aus den Vertretern der Handelskorporationen des Landes; der Zollvereinsfrage wegen waren jedoch auch die hervorragendsten Vertreter der dänischen Industrie zu den Verhandlungen des letzten Handelstages eingeladen. Der vom Ausschuß des Handelstages herausgegebene Bericht über jene Verhandlungen ist jüngst im Druck erschienen, und wir entnehmen diesem Berichte die folgenden Ausführungen des Herrn Tietgen über die Frage eines nordischen Zollbundes:

Seit 1881 — sagte Herr Tietgen — gehe es in wirthschaftlicher Beziehung beständig bergab, von allen Seiten und in allen Sprachen höre man Klagen über die schlechten Zeiten, über Geschäftslosigkeit und über Verluste in jedem Betrieb. Während man sich aber in einigen Ländern damit begnüge Betrachtungen über die Ursachen anzustellen, sei man in anderen, zunächst und vor allen in Deutschland, zu Handlungen übergegangen. Durch alle möglichen Mittel suche man die Einfuhr der Produkte aus anderen Ländern zu verhindern und die Ausfuhr der Produkte des eigenen Landes zu vergrößern. „Auch die drei nordischen Länder — fuhr Tietgen wörtlich fort — gehören zu denen, welche sich bisher darauf beschränkt haben, Betrachtungen über die Ursachen der Geschäftslosigkeit anzustellen, obgleich sie alle drei die Folgen schon der früheren von Deutschland getroffenen Maßregeln, in Form theils geringerer Ausfuhr nach, theils vermehrter Einfuhr von diesem unserem südlichen Nachbarn, gefühlt haben; aber es kann nicht lange dauern, bis der Zustand unhaltbar wird, daß während uns alle Thüren verschlossen und verriegelt werden, wir den anderen alle Thüren offen lassen. Dies ist eine Thatsache, welche sich nicht dadurch beseitigen läßt, daß nach den Ursachen der Geschäftslosigkeit gesucht wird. Ob sie darin liegt, daß wir zu viel verbrauchen oder zu wenig verdienen, oder in der Ueberproduktion von allem, ausgenommen Gold, oder in der Verbesserung der Kommunikationsmittel durch Dampf, oder im Rückgange des Zwischenhandels, ob die niedrigeren Preise Ursache oder Wirkung sind — das sind zum Theil müßige Betrachtungen. Wenn alles zu allem kommt, dürfte es bis zu einem gewissen Grade eine Meinungssache sein, nämlich: daß keine »Meinung« für irgendwelche Waare besteht. Es ist inzwischen klar, daß es unter Verhältnissen wie diesen die Pflicht eines jeden Landes ist, seine Grenzen zu schützen; wir müssen unser Land ebensowohl gegen Ueberschwemmungen von außen, wie gegen Ueberfälle von außen vertheidigen. Die Frage ist nur: wie? und die Antwort ist die gewöhnliche des Opportunismus: auf dieselbe Art wie andere, also durch Förderung der nationalen Arbeit, durch Erhöhung der Zollsätze und andere Mittel, die zu unserer Verfügung stehen, um die Einfuhr dessen zu verhindern, was wir selbst produziren können, und die Ausfuhr dessen zu fördern, was wir mehr produziren, als wir selbst verbrauchen. Die Ausfuhr möglichst zu vergrößern ist in Verbindung mit Hinderung der Einfuhr derjenigen Produkte von außen, die wir selbst produziren, die *nationale* Aufgabe des Handels und der Schifffahrt,

Digitized by Google

während der Zwischen- und Transithandel deren *internationale* Aufgabe ist. Früher bildeten die Unkosten des Transportes von einem Orte zum anderen einen theilweisen Schutz für die inländische Arbeit, nachdem aber die Eisenbahn- und Dampfschifflinien vervielfacht, sind die Transport-Unkosten auf ein Minimum eingeschrumpft, so daß hierin kein Schutz mehr liegt. Die nationale Arbeit durch entsprechende Maßregeln zu schützen, würde allerdings jedes einzelne der skandinavischen Länder für sich allein bewerkstelligen können, wegen ihrer geringen Bevölkerung aber mit weit geringerem Erfolg als vereint. Es geht hiermit wie im Frieden und Kriege: zu Zeiten des Friedens und der Handelsfreiheit ist die Größe der Länder ohne Bedeutung, kommt es aber erst zum Kriege, sei es nun ein wirthschaftlicher Krieg oder ein Waffenkrieg, dann spielen die Allianzen und die Größe der Bevölkerung wie des Gebietes der Länder die allergrößte Rolle. Bevor ich jedoch auf die Frage selbst näher eingehe, ist es nothwendig, einen Augenblick bei den gewöhnlichen Wirkungen des Schutzsystems, wenn es bis zu seinen äußersten Konsequenzen durchgeführt wird, zu verweilen.

„In der ersten Zeit fließt der größte Theil des Zolles in die Tasche der Fabrikanten, bis diese aus dem eingestrichenen Gewinn so viele neue Anlagen herstellen, daß eine inländische Konkurrenz entsteht, welche den Gewinn auf das geringste reduzirt, zu welchem es sich lohnen kann, zu produziren. Im nächsten Stadium sucht man durch die Theilung der Arbeit, durch die Forcirung von Spezialitäten und die Produzirung derselben in vergrößertem Umfange die Produktionsunkosten zu vermindern, und wenn dann der inländische Markt die ganze Produktion nicht mehr aufnehmen kann, bleibt nur die Wahl zwischen zwei Dingen, entweder die Produktion zu beschränken, wodurch indessen die Produktionsunkosten vermehrt werden, oder seine Ueberproduktion auf die fremden Märkte, gleichviel fast zu welchem Preise, zu werfen. Wir brauchen nicht aus unserem eigenen Lande (Dänemark) hinauszugehen, um Beispiele hierfür zu finden, die Papierfabriken haben sich z. B. unter dem Schutze hoher Zölle in einer Weise vermehrt, daß sie 1/4—1/5 mehr produziren können, als das ganze Land verbraucht, und man ist daher genöthigt gewesen durch Vereinbarungen, anderswo Kartelle genannt, die Fabrikation zu beschränken; gleichzeitig wird aber das Verhältniß dadurch verschlimmert, daß Deutschland uns, trotz unseres hohen Einfuhrzolles, mit einzelnen Sorten seiner Ueberproduktion überschwemmt, welche hier zu jedem Preise hineingeworfen wird, während wir nicht in gleicher Weise vorgehen können, weil das inländische Absatzgebiet für die Sorten, an welchen verdient werden kann, zu klein ist, um durch forcirte Fabrikation, durch welche allein der billigste Produktionspreis ermöglicht wird, *unsere* Ueberproduktion mit Vortheil auf die fremden Märkte werfen zu können.

„Falls wir nun unsern Absatz von *anderen* Produkten vergrößern und dadurch der solcherweise überschüssigen Arbeitskraft lohnende Beschäftigung zu verschaffen vermöchten, könnte uns ein Fall wie der soeben erwähnte ziemlich gleichgültig sein; das vermögen wir aber nicht, theils weil unsere eigentliche Industrie mehr dem Handwerksbe-

Digitized by Google

trieb angehört, dessen Produkte nur in geringem Grade Gegenstand der Ausfuhr sind, theils weil die anderen Länder uns durch hohe Schutzzölle verschlossen sind, und endlich, weil wir hier der Konkurrenz mit der Ueberproduktion des Auslandes begegnen. In Schweden sind es besonders die Metallindustrie und die Holzindustrie, welche unter den deutschen Maßregeln leiden, die erstere durch die Konkurrenz, die letztere dadurch, daß der deutsche Markt derselben verschlossen ist, was in gewissem Grade auch von Norwegen gilt. Falls nun jedes der nordischen Länder für sich durch hohe Einfuhrzölle die Produktion der anderen Länder auszuschließen suchte, würden sie der deutschen Ueberschwemmung allerdings einen Damm entgegensetzen, aber wir würden dadurch ja durchaus kein vergrößertes Absatzgebiet gewinnen, wogegen wir, falls die Zollgrenze zwischen den nordischen Ländern aufgehoben wäre, vorzugsweise die schwedischen und norwegischen Metall- und Holzprodukte konsumiren und Schweden-Norwegen vorzugsweise unsere Handwerksprodukte mit Ausschluß der deutschen Waaren konsumiren würden. Wir alle würden dadurch gewinnen und keiner verlieren. Nehmen wir den allerwichtigsten Erwerbszweig in Schweden und Dänemark, die Landwirthschaft, so haben sich ja an beiden Stellen Stimmen dafür erhoben, daß die fremde Einfuhr von Getreide, namentlich aus Amerika, durch Zölle zu verhindern oder zu vertheuern sei; es ist aber doch sicher sehr zweifelhaft, ob im Hinblick auf die Richtung, welche die Landwirthschaft in den letzten Jahren eingeschlagen hat, nämlich besonders die Ausfuhr ihrer Produkte in veredeltem Zustande, wie Vieh, Butter, Mehl u. s. w., zu erstreben, dem einzelnen Lande, Schweden wie Dänemark, ein Vortheil aus einer solchen Maßnahme erwachsen wird. Falls dagegen die Zollgrenze beseitigt ist, aber Zoll auf die Getreidewaaren anderer Länder gelegt wird, dann erst werden die Länder gegenseitig ihren Verbrauch unter einander ausgleichen, eine Einfuhr wird nur von dem stattfinden, was die drei Länder über ihre Produktion hinaus verbrauchen, und die Preise werden sich nach der fremden Einfuhr mit Aufschlag des Zolles richten; wäre die Produktion größer als der Konsum, dann würde das Ausland trotzdem die Preise bestimmen ohne Rücksicht darauf, ob wir Zölle hätten oder nicht. Das Verhältniß zwischen den drei Ländern würde sich gestalten, wie es jetzt zwischen dem Landmann und seinem Kaufmann besteht: dort, wo er sein Getreide verkauft, kauft er seine Waaren, während jetzt niemand von uns einen vermehrten Absatz durch die Ankäufe gewinnt, die wir in anderen Ländern machen.

„Ich habe mich nur an diese allgemeinen Züge halten wollen, um die Versammlung nicht mit ausführlichen Untersuchungen der einschlägigen wirthschaftlichen Verhältnisse zu ermüden, und ich werde gleichfalls mehr das Allgemeine ins Auge fassen, wenn ich jetzt die andere Seite der Sache in Betracht ziehe, nämlich die Hindernisse, welche einem solchen Zollverein entgegenstehen sollen, wie auf den früheren nationalökonomischen Kongressen hervorgehoben worden ist. Zunächst wurde auf jenen Kongressen auf die bestehenden verschiedenen Zollsätze hingewiesen. Waern führte 1881 als Beispiel an, daß Tabak in Dänemark mit einem Zoll von nur 29 Oere belegt ist, in Schweden

Digitized by Google

aber mit 1 Krone und in Norwegen mit 1,25 Krone pro Kilogramm. Dies ist für Tabak in Blättern. Bei Zigarren und Zigaretten ist der Unterschied schon geringer; der Zoll ist hier 1,66, 3 und 2,50 Kronen. Es ist indessen theils gerade die Waare, bei welcher der Unterschied am größten ist, und theils wird man auch wohl erwarten können, daß wir einst hier im Norden hinsichtlich des Tabaks denselben Standpunkt wie die übrigen Länder Europas einnehmen werden, indem wir eine Verbrauchsabgabe einführen, und dies gilt auch für Branntwein, hinsichtlich dessen ebenfalls ein großer Unterschied zwischen den Abgaben in den drei nordischen Ländern besteht. Bei den übrigen allermeisten anderen Waaren, welche Gegenstand größeren Verbrauches oder größerer Einfuhr aus nicht-skandinavischen Ländern sind, ist der Unterschied nicht so groß, daß nicht ein Ausgleich gefunden werden könnte, der keine Unzuträglichkeiten herbeiführt. Eine andere hervorgehobene Schwierigkeit ist die Vertheilung der gemeinsamen Zolleinnahme. Auch hierfür würde, den guten Willen vorausgesetzt, leicht ein Modus zu finden sein, wie z. B. die letzte 5 oder 10jährige Durchschnittseinfuhr derjenigen Gegenstände, die bisher zollpflichtig gewesen sind, revidirt jedes fünfte Jahr im Verhältniß zur Vermehrung der Bevölkerung in den respektiven Ländern. Endlich ist die Unmöglichkeit hervorgehoben worden, die Genehmigung der fremden Mächte zu einem solchen Zollverein zu erhalten, mit denen Verträge bestehen, die auf dem Rechte der sogenannten „meist begünstigten" Nationen basiren; aber gerade hierin liegt für mich die größte Aufforderung *jetzt* die Frage ernstlich auf die Tagesordnung zu setzen, da alles darauf hindeutet, daß eine gleiche Vereinigung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn erstrebt und früher oder später unzweifelhaft verwirklicht werden wird. Ein solcher Verein kann ebensowenig ohne Genehmigung der anderen Mächte, also auch der nordischen Länder, zur Ausführung kommen, und deshalb meine ich, daß der Augenblick *gerade jetzt* gekommen ist, diese Frage seitens des skandinavischen Nordens in Erwägung zu ziehen. Wenn der Zeitpunkt eintritt, daß der Zollverein zwischen Oesterreich und Deutschland in Kraft tritt, müssen die nordischen Länder die Frage erwogen haben. Sie wird so viele Vorarbeiten erfordern, es werden so viele verschiedene Aufklärungen und Berichte einzuholen sein, bevor ein Entwurf vorliegen kann, der die gesetzgebenden Körperschaften zu passiren hat, daß noch eine geraume Zeit vergehen wird, bis die Idee verwirklicht werden kann. Schließlich will ich nur noch bemerken, daß die beantragte Erwägung der Frage ja keineswegs Modifikationen in der Ausführung ausschließt; es ist aber meine volle Ueberzeugung, daß wenn diese Idee zur Wirklichkeit wird, wenn wir wirklich die Aufhebung der Zollgrenze zwischen den nordischen Ländern erreichen könnten, dieses in Verbindung mit den bereits bestehenden gemeinsamen Gesetzen und mit Hülfe der steten Entwickelung der Kommunikationsmittel mächtig dazu beitragen würde, das wirthschaftliche Leben im Norden demjenigen der großen Länder ebenbürtig zu machen."

Den Ausführungen des Herrn Tietgen schlossen die übrigen Redner sich im großen und ganzen an, soweit sie sich auf die Befürwortung

Digitized by Google

eines die drei nordischen Länder umfassenden Zollvereins beschränkten, gegen die vollständige Beseitigung der zwischen den drei Ländern bestehenden Zollschranken wurden jedoch von einigen Rednern Einwendungen erhoben; man hielt eine so große und radikale Veränderung in den Zollverhältnissen nicht für rathsam, vielmehr wurde von dieser Seite ein Verein nach Art des seit 1874 zwischen Schweden und Norwegen bestehenden empfohlen, der Zollfreiheit für die gegenseitige Einfuhr der in den betreffenden Ländern produzirten Gegenstände, mit Ausnahme einzelner Artikel, gewährt. Im übrigen wurde allseitig zugegeben, daß ein gemeinsames Zollgebiet den drei Reichen große wirthschaftliche Vortheile gewähren werde, indem sie nicht allein Gelegenheit erhalten würden, ihre Kräfte unter der gegenseitigen Konkurrenz zu prüfen, sondern es würde auch ein größerer Markt für Spezialitäten in der Produktion geschaffen werden. Dänemark würde u. a. einen Markt von 8 bis 9 Millionen Menschen anstatt seiner jetzigen 2 Millionen bekommen. Es wurde denn auch schließlich einstimmig folgende von Tietgen beantragte Resolution angenommen:

„Der Handelstag ersucht die (dänische) Regierung, mit der schwedisch-norwegischen Regierung wegen Niedersetzung einer gemeinsamen Kommission in Verhandlung zu treten, um die Errichtung eines Zollvereins zwischen den nordischen Ländern in Erwägung zu ziehen."

Wie aus der voraufgegangenen Darstellung der Zollverhältnisse Dänemarks, Schwedens und Norwegens hervorgeht, gleicht das Zollwesen dieser drei Reiche sich in verschiedener Beziehung, es arbeitet zum Theil unter denselben Bedingungen, dessen historische Entwickelung ist sich in vielem ähnlich, und endlich haben neuerdings auch dieselben Ursachen die Frage einer Reform desselben auf die Tagesordnung gebracht, die durch die vor 5 Jahren in Schweden und Norwegen vorgenommenen Tarifrevisionen und die gleichzeitig von der dänischen Regierung vorgeschlagene Zollnovelle keineswegs ihren Abschluß gefunden hat. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß eine Zollvereinigung der drei Länder sich ohne allzugroße Schwierigkeiten durchführen läßt und daß ein solcher Verein für die wirthschaftliche Entwickelung des skandinavischen Nordens von großem Nutzen sein und einen frischeren Luftzug in manche Verhältnisse desselben bringen wird; ganz besonders würde, wie auch schon Professor Falbe Hansen vor 4 Jahren zugab, das kleine, wirthschaftlich vollständig isolirte Dänemark durch eine Verbindung mit den beiden anderen Ländern des Nordens gewinnen. Hansen plädirte jedoch für eine Verbindung nach schwedisch-norwegischem Muster, da nach seiner Ansicht ein vollständiger Zollbund zwischen den drei Ländern auf so große wirthschaftliche, finanzielle und selbst politische Schwierigkeiten stoßen würde, daß derselbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen für undurchführbar gehalten werden müsse. So weit wir die in Betracht kommenden Verhältnisse der drei nordischen Reiche zu beurtheilen vermögen, liegt die Verwirklichung der skandinavischen Zollvereins-Idee allerdings noch in weiterer Ferne, aber zur Verwirklichung wird die Idee unter allen Umständen, sei es nach zehn oder nach fünfzig Jahren,

Digitized by Google

gelangen, und zwar schon aus dem einen Grunde, weil sie eine wirthschaftliche Nothwendigkeit für alle drei Staaten ist. Auf falscher Fährte sind jedoch alle die geworden, welche einen Verein nach schwedisch-norwegischem Vorbilde erstreben. Die Art dieser Vereinigung, wie sie durch den zwischen beiden Reichen geschlossenen Vertrag von 1874 festgestellt ist, hat weder Norwegen noch Schweden zu befriedigen vermocht. Falbe Hansen selbst hat auf einen recht argen Mißstand hingewiesen, der sich im Gefolge des Vertrages befindet und dadurch bewirkt wird, daß das eine Reich seinen Zolltarif ohne Rücksicht auf das andre einrichten und abändern kann, so daß es der Gesetzgebung des einen Landes ermöglicht wird, seinen heimischen Veredelungs-Industrien auf Kosten der konkurrirenden Industrien des anderen Landes Ausfuhr-Prämien zu gewähren. Die norwegische Gesetzgebung hat hiervon ziemlich ausgiebigen Gebrauch gemacht. Sehr niedrige norwegische Zollsätze auf gewisse ausländische Halbfabrikate, die in Schweden zum Schutze der dortigen einschlägigen Industriezweige mit hohen Einfuhrzöllen belegt sind, ermöglichen es der norwegischen Veredelungsindustrie, mit ihren Erzeugnissen der Konkurrenz am schwedischen Markte mit Erfolg die Spitze zu bieten. Es kommt sodann noch hinzu, daß man in Norwegen den Begriff heimischer Erzeugnisse sehr weit ausdehnt. Ein ausländisches Baumwollenfabrikat z. B., welches in Norwegen gefärbt oder gebleicht worden ist, wird in Schweden als norwegisches Industrieprodukt eingeführt. Ferner bestimmt u. a. der Vertrag von 1874, daß kleine Waarenmengen, gleichviel ob in- oder ausländischen Ursprungs, welche dem unmittelbaren Verbrauch dienen, zollfrei von dem einen in das andere Land eingeführt werden können. Mit dieser ganz allgemeinen, unpräzisen Bestimmung wird recht viel Unfug getrieben. Genug, man ist namentlich in Schweden sehr unzufrieden mit den zwischen beiden Ländern bestehenden Zollverhältnissen, und dieser Unzufriedenheit entspringt der vom letzten schwedischen Reichstage gefaßte Beschluß, den König um eine Revision des Vertrages von 1874 zu bitten. Diesem Wunsche ist königlicherseits durch Niedersetzung einer schwedisch-norwegischen Revisions-Kommission entsprochen worden. Gewisse der unpräzisen Fassung des Vertrages entspringende Unzuträglichkeiten werden vielleicht durch gegenseitiges Entgegenkommen ausgeglichen werden, nicht aber die in schwedischen Interessentenkreisen am schwersten empfundenen Mißstände, welche durch die gesonderte Zollgesetzgebung beider Reiche herbeigeführt werden, denn diese Sonderstellung bildet eben das Fundament des Vertrages von 1874. Infolgedessen tritt auch in den betreffenden Interessentenkreisen Schwedens das Bestreben zu Tage, die Zollverbindung mit Norwegen vollständig aufzuheben. Ein dahin gehender Antrag wurde bereits in der letzten schwedischen Reichstagssession von schutzzöllnerischer Seite und unterstützt von den nationalen Ultras, die auf die Auflösung der Union hinarbeiten, gestellt, aber abgelehnt. Die Majorität des Reichstages verwarf den Kündigungsantrag eben hauptsächlich aus unionellen Rücksichten; der unionsfeindliche Charakter des Antrages war unverkennbar, und man sagt sich mit Recht, daß die Kündigung des Vertrages von 1874, ohne einen

Digitized by Google

vorausgegangenen Versuch, sich mit Norwegen über Beseitigung oder Abänderung der schwedischerseits beanstandeten Bestimmungen des Vertrages zu verständigen, selbst in unionsfreundlichen Kreisen Norwegens böses Blut machen und die unionsfeindlichen Bestrebungen, welche namentlich von der jetzt in Norwegen herrschenden Demokratie ausgehen, in hohem Grade fördern werde. Man stellte darauf den schon erwähnten Revisionsantrag, der Annahme fand, obgleich man sich in Schweden allseitig bewußt ist, daß wenn in nächster Reichstagssession die in letzter Session mit einer Majorität von nur wenigen Stimmen abgelehnten Schutzzollanträge durchgehen, die Kündigung des Vertrages von 1874 die unmittelbare Folge sein wird, da ein großer Theil der begehrten Schutzzölle, darunter besonders die Getreidezölle, mehr oder minder an Werth verlieren würden, falls die Zollverbindung mit Norwegen in ihrem jetzigen Umfange aufrecht erhalten wird. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß durch die schon erwähnten Mißstände, welche sich im Gefolge des Vertrages von 1874 befinden, in erster Reihe schwedische Interessen beeinträchtigt werden, während umgekehrt die Vortheile des Vertrages ganz besonders Norwegen zu gute kommen, denn die norwegische Ausfuhr nach Schweden hat seit 1874 in weit höherem Grade zugenommen, als die schwedische Ausfuhr nach Norwegen. Es ist dies ja auch ganz erklärlich, da die Verbrauchsfähigkeit des schwedischen Marktes die des norwegischen um mehr als das doppelte übersteigt. Anders würden die Sachen sich für Schweden gestalten, wenn auch Dänemark in die Zollverbindung eintreten würde, und wir glauben sicher, daß man gerade in Schweden, angesichts der bisherigen Erfahrungen, die man dort mit dem Vertrage von 1874 gemacht hat, einen skandinavischen Zollverein nach dem Muster des deutschen vorziehen würde.

Die Ansicht Falbe Hansens, daß einer solchen, die bestehenden Zollschranken zwischen den skandinavischen Ländern vollständig beseitigenden Vereinigung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, wird in weiten Kreisen Dänemarks wie Norwegens und Schwedens nicht getheilt. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der drei Länder lassen keine größeren Unterschiede erkennen, als die sind, welche zwischen dem Erwerbsleben der Küstengebiete Norddeutschlands und dem der Industriebezirke Mittel- und Süddeutschlands bestehen, es ist daher nicht erfindlich, welche wirthschaftlichen Gründe gegen einen dem deutschen nachgebildeten skandinavischen Zollverein sprechen sollten. Wenn sodann Falbe Hansen nachgewiesen hat, daß die Zolleinnahmen Dänemarks vor 6 Jahren 10 Kronen, die Schwedens dagegen nur 6 Kronen per Kopf der Bevölkerung im Jahre betrugen, daß somit die dänische Staatskasse eine Einbuße erleiden würde, wenn die Zolleinnahmen eines skandinavischen Zollvereins nach der Kopfzahl der Bevölkerung repartirt würden, so ist zu bemerken, daß sich das Verhältniß der Zolleinnahmen Dänemarks zu denen Schwedens seit 1880 wesentlich zu Gunsten des letztgenannten Landes verbessert hat, indem die schwedischen Zolleinnahmen von Jahr zu Jahr in verhältnißmäßig weit höherem Grade zunehmen als die Dänemarks. Falbe Hansen selbst hat ein gleiches schon für die Zeit

Digitized by Google

vor 1880 konstatirt. Der Einfuhrzoll Schwedens betrug 1870 15,8 Mill. Kronen, 1880 dagegen 27,6 Mill. Kronen, während der Einfuhrzoll Dänemarks in demselben Zeitraume von 13,8 Mill. auf nur 20,2 Mill. Kronen stieg. Welchen außerordentlichen wirthschaftlichen Aufschwung Schweden in neuerer Zeit genommen hat, geht daraus hervor, daß sich die Waareneinfuhr des Landes seit 20 Jahren fast verdreifacht, während die Waarenausfuhr sich mehr als verdoppelt hat. Man darf annehmen, daß die Jahres-Einnahme der drei Länder aus den Einfuhrzöllen sich gegenwärtig wie folgt stellt: Dänemark 11, Schweden 8 und Norwegen 9 Kronen pro Kopf der Bevölkerung, aus einer gleichmäßigen Repartition dieser Einnahmen würden sich also etwa 9 Kronen pro Kopf der Bevölkerung der drei Länder ergeben, so daß der ganze Verlust, welcher der dänischen Staatskasse aus einer Zollverbindung mit den beiden anderen nordischen Reichen erwachsen würde, gegenwärtig jährlich höchstens 4 Mill. Kronen betragen würde. Auf dem dänischen Handelstage wurde u. a. darauf hingewiesen, daß Dänemark allein schon durch den Wegfall seines jetzigen sehr kostspieligen Kreuzerzollwesens zur Verhinderung des Schmuggels zwischen Schweden-Norwegen und Dänemark eine große Ausgabe erspart werde. Sodann giebt es in Dänemark gewisse Einfuhrzölle, die unter allen Umständen schon im Interesse der dänischen Industrie beseitigt werden müssen, wie z. B. der Zoll auf Steinkohlen und auf Eisen. Wirklich stichhaltige finanzielle Gründe dürften demnach ebensowenig gegen die Zollunion vorzubringen sein.

Was sodann die von Falbe Hansen erwähnten politischen Gründe betrifft, welche der wirthschaftlichen Union im Wege stehen sollen, so ist ja allerdings nicht zu leugnen, daß eine Zollunion geeignet ist, die drei Völker auch politisch einander näher zu bringen, und daß dem größten der drei Staaten mit der Zeit eine Art führender Rolle zufiele. Ein skandinavischer Zollverein würde voraussichtlich ein skandinavisches Zollparlament zur Folge haben, in welchem der schwedische Einfluß naturgemäß der überwiegende sein würde, und hieraus könnte sich ja mit der Zeit auch auf politischem Gebiete ein überwiegender schwedischer Einfluß entwickeln. Aber wäre dies denn ein Unglück für Dänemark und Norwegen? Das letztere Land ist an und für sich doch schon mit Schweden durch ein gemeinsames Königshaus verbunden, und daß die politische Selbständigkeit der beiden kleineren Staaten schwedischerseits angetastet werden könnte, steht nach den mit der bestehenden schwedisch-norwegischen Union gemachten Erfahrungen sicher nicht zu erwarten. Seit der 72jährigen Existenz dieser Union hat im Gegentheil die kleinere norwegische Nation es verstanden, sich mehrerer ihr unbequemer unioneller Fesseln zu entledigen und sie ist gerade jetzt darauf aus, in dieser separatistischen Richtung weiter vorzugehen. Es ist indessen jedem Weiterblickenden klar, daß eine Zeit kommen wird, zu der die drei verwandten skandinavischen Völker sich auch in politischer Beziehung enger an einander schließen, zu der die gegenwärtig vollständig zurückgedrängten skandinavischen Einheitsbestrebungen sich wieder, und zwar in verstärktem Maße Geltung zu verschaffen suchen werden.

Dann sind auch noch — besonders von dänischer Seite — Bedenken

Digitized by Google

sozialer Natur gegen eine vollständige Zollunion vorgebracht worden. Etatsrath Levy, Direktor der dänischen Nationalbank, sprach auf dem dänischen Handelstage die Befürchtung aus, daß die dänischen Fabrikarbeiter durch die Konkurrenz mit den schwedischen Arbeitern geschädigt werden würden, da letztere sich mit niedrigeren Löhnen als die dänischen begnügten und die dänischen Fabrikanten, um mit den schwedischen unter der Union konkurriren zu können, daher genöthigt sein würden, auch ihrerseits die Arbeitslöhne zu ermäßigen. Hiergegen wurde jedoch von den anwesenden Vertretern der dänischen Industrie eingewandt, daß keineswegs dasjenige Land, welches, wie Schweden, hinsichtlich der Produktion am günstigsten gestellt sei, die niedrigsten Arbeitslöhne zahle, im Gegentheil sei der höhere Arbeitslohn sehr häufig ein Beweis für die größere produktive Kraft der Arbeiter. So sei z. B. in England der Verdienst, den der einzelne industrielle Arbeiter als Ertrag seiner Akkordarbeit erhalte, bedeutend größer als in anderen Ländern, die nicht mit England konkurriren könnten. Es sei dies auf die große Arbeit zurückzuführen, welche der einzelne Arbeiter auszuführen vermöge, vor allem aber darauf, daß England ein wirkliches Industrieland geworden sei, so daß dort nicht allein tüchtige Arbeiter und Arbeitgeber, sondern auch tüchtige Werkführer existirten. An alledem habe es Dänemark bisher gemangelt, durch die Vereinigung mit Schweden und Norwegen, mit dem großen Gebiete, welches Dänemark geöffnet werde, hoffe man ja gerade den bestehenden Mängeln auf industriellem Gebiete abzuhelfen. Auch in Norwegen habe man vor 1874 befürchtet, daß man mit Schweden, welches in industrieller Hinsicht ganz anders entwickelt sei, nicht werde zu konkurriren vermögen, auf dem nationalökonomischen Kongreß zu Malmö (1881) sei jedoch der Nachweis geliefert worden, daß die Ausfuhr Norwegens nach Schweden in den ersten 4 Jahren nach der schwedisch-norwegischen Zollverbindung von 1874, verglichen mit der der vier letzten Jahre vor der Verbindung, sich um 33⅓ % gehoben habe, während die Ausfuhr Schwedens nach Norwegen in demselben Zeitraume nur um 2 % zunahm.

Inbetreff der erhobenen Bedenken internationaler Art endlich, welchen Etatsrath Tietgen auf dem dänischen Handelstage Ausdruck gab, ist sodann kaum zu bestreiten, daß wenn überhaupt der Durchführung eines skandinavischen Zollvereins Schwierigkeiten von anderen Ländern auf Grund bestehender Handelsverträge gemacht werden sollten, solche jedenfalls weit eher durch den Eintritt Dänemarks in die bestehende schwedisch-norwegische Zollverbindung als durch die Errichtung eines vollständigen Zollvereins nach deutschem Muster herbeigeführt werden. Wenn Dänemark, Schweden und Norwegen einander solche Erleichterungen im gegenseitigen Waarenaustausch einräumen, wie sie gegenwärtig zwischen Schweden und Norwegen bestehen, würden andere Länder sehr wohl auf Grund von Meistbegünstigungsverträgen mit den drei Ländern Anspruch auf dieselben Vortheile erheben können, wovon bei einer wirklichen Zollunion aber kaum die Rede sein würde. Die von Etatsrath Tietgen geforderte und auch von anderen Mitgliedern des dänischen Handelstages, u. a. von Etatsrath Levy, befürwortete voll-

Digitized by Google

ständige Beseitigung der Zollschranken zwischen den drei Ländern sollte daher ohne Widerspruch von den Anhängern der Vereinigung in den drei Ländern angenommen werden, zumal diese Art der Vereinigung ganz unabhängig von dem Ausfall der in allen drei Ländern tobenden Kämpfe zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern vollzogen werden kann, während ein erweiterter Zollverein der jetzigen schwedisch-norwegischen Art u. a. die schwedischen Schutzzöllner zu entschiedenen Gegnern haben würde. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß wie in Dänemark, so auch in Norwegen die industriellen Kreise dem Gedanken eines skandinavischen Zollvereins sehr sympathisch gegenüberstehen. Ein kürzlich stattgefundener norwegischer Handwerkertag nahm sich der Sache sehr warm an, und daß man in Dänemark so lebhaft für dieselbe eintritt, ist im Hinblick auf die isolirte handelspolitische Stellung, welche das Land einnimmt, erklärlich genug. Kühler beurtheilt man in Schweden die skandinavischen Zolleinheitsbestrebungen, wenngleich man auch dort die Vortheile nicht verkennt, welche dem Lande aus einer engen wirthschaftlichen Verbindung mit den beiden skandinavischen Nachbarländern unzweifelhaft erwachsen werden. Jedenfalls sind, wie wir schon Eingangs unsers Artikels erwähnt haben, die gegenwärtigen traurigen wirthschaftlichen Verhältnisse ganz danach angethan, jene Bestrebungen zu fördern, und nicht minder werden diese durch die die wichtigsten Erwerbszweige des skandinavischen Nordens schädigenden Zollmaßnahmen anderer europäischer Länder unterstützt. Man sagt sich ganz richtig, daß man vereint zum Schutz und Trutz im wirthschaftlichen Leben besser über wirthschaftliche Sturm- und Drangperioden hinwegzukommen vermag, als getrennt.

Hamburg, Anfang Oktober 1886.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inwieweit besteht das Bedürfniß nach Einheit der deutschen Armengesetzgebung?

Von

Dr. Emil Münsterberg,
Gerichtsassessor in Berlin.

I.

Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (F.-G.) gilt für das ganze Reich, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (U.-W.-G.) für das Reich mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen. Die Befugniß zum Aufenthalt und zur Niederlassung bemißt sich daher für alle Reichsangehörigen und im ganzen Reichsgebiet nach dem Freizügigkeitsgesetze, während für die Verpflichtung zur Armenfürsorge im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes ausschließlich das letztere, in Bayern und Elsaß-Lothringen hingegen die Landesgesetzgebung für die Verhältnisse im Innern, die gothaer und eisenacher Konvention im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten maßgebend sind. Der gegenwärtige Rechtszustand ist daher der folgende:

1. Das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung ist für alle Reichsangehörigen und in allen Gebieten des Deutschen Reiches — abgesehen von den sicherheitspolizeilichen Beschränkungen in § 8 des F.-G. — nur in folgenden zwei Fällen beschränkt: Die Gemeinde ist zur Abweisung eines Neuanziehenden befugt, sofern dieser zu seiner und seiner Angehörigen Unterhaltung unfähig oder sonst unvermögend ist (§ 4). Sie soll zur Wiederausweisung befugt sein, sofern sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, jedoch bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht) erworben hat, und nur wenn nachgewiesen wird, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen

Digitized by Google

einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§ 5).

2. Es erlischt sonach im Geltungsgebiete des U.-W.-G. die letztgedachte Befugniß gegenüber allen Reichsangehörigen, sobald dieselben nach Maßgabe des Gesetzes — d. h. durch zweijährigen Aufenthalt — einen U.-W. erworben haben. Mit diesem Augenblick geht die endgültige Verpflichtung zur Duldung des Aufenthalts und zur Armenfürsorge auf denjenigen Ortsarmen-Verband über, in welchem der U.-W. erworben ist[1]).

3. In Bayern sind hierfür die Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 28. April 1869, sowie das Nachtragsgesetz vom 26. Februar 1872 entscheidend. Ihnen zufolge liegt die endgültige Verpflichtung zur Duldung des Aufenthaltes und zur Armenfürsorge der Heimath ob. Diese wird durch fünfjährigen qualifizirten bezw. zehnjährigen unqualifizirten Aufenthalt erworben. Der Erwerb hat den Besitz der Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung. Die Befugniß zur Ausweisung dauernd bedürftiger Personen, welche einem anderen Bundesstaate angehören, verbleibt daher den bayrischen Gemeinden in jedem Falle so lange, als das betreffende Individuum eine Heimath noch nicht erworben hat, während ein bayrischer Staatsangehöriger in jeder Gemeinde, welche zum Geltungsgebiete des U.-W.-G. gehört, durch unqualifizirten zweijährigen Aufenthalt und ohne Voraussetzung der Staatsangehörigkeit den U.-W. und somit die dauernde Befugniß zur Fortsetzung des Aufenthalts erwirbt; auch ist diese Gemeinde im Bedürfnißfalle zur Unterstützung verpflichtet.

4. In Elsaß-Lothringen besteht, abgesehen von der in diesem Zu-

1) Soviel bekannt, ist neuerdings zwischen preußischen und bayrischen Verwaltungsbehörden streitig geworden, ob § 5 des F.-G. auch für Angehörige von Bayern und Elsaß-Lothringen durchgreift. Man wird die Frage bejahen müssen, obwohl die Ausdrucksweise der §§ 5, 7, 11 des F.-G. nicht ganz zweifelsfrei ist. Namentlich führt zu der im Texte vertretenen Auffassung die Entstehungsgeschichte des F.-G. in Verbindung mit dem Wortlaute der §§ 5 und 11. Es wurde bei der Berathung im Norddeutschen Reichstage ausdrücklich und von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß man durch die in diesen Paragraphen getroffene Festsetzung diejenigen Bundesglieder, in deren Gebiet der unqualifizirte Aufenthalt zum Erwerbe des U.-W. ausreiche (namentlich Preußen mit seiner kurzen Frist), schwerer als die übrigen belasten würde. Gleichwohl wurden Amendements, welche darauf abzielten, sofort für das ganze Bundesgebiet einheitliche Normen in Bezug auf den U.-W. und die Heimath zu treffen, abgelehnt und in Ansehung Preußens noch betont, daß es allerdings in eine verhältnißmäßig ungünstigere Lage komme, die Mehrbelastung aber nicht ernstlich in Betracht fallen könne, wo sein Gebiet mit etwa 24 Mill. Einwohnern dem übrigen Bundesgebiet mit 6—7 Millionen Einwohnern gegenüberstehe und nur ein geringer Bruchtheil der Bevölkerung in andere Bundesstaaten aus- und einwandere. Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen (1871 und 1873) das F.-G. unverändert eingeführt worden ist, befinden sich nun dem übrigen Reichsgebiet gegenüber in derselben Lage, in welcher sich die einzelnen Bundesstaaten nach Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs befanden, als zwar das F.-G., aber noch nicht das U.-W.-G. ergangen war. Ueber die hieraus sich ergebenden Folgen wird im Texte weiter zu handeln sein.

Digitized by Google

sammenhange nicht interessirenden Departements-Armenpflege keine Verpflichtung der örtlichen Verbände zur Armenpflege. Es kann daher auch kein dem U.-W. oder der Heimath ähnliches Rechtsverhältniß begründet werden. Die Gemeinden Elsaß-Lothringens unterliegen sonach in Ansehung der Zurückverweisung dauernd bedürftiger Individuen keiner zeitlichen Beschränkung, während Elsaß-Lothringer im übrigen Deutschland nach Maßgabe des U.-W. (bezw. in Bayern der Heimath) behandelt werden müssen.

5. Ein fernerer Unterschied besteht zwischen dem Geltungsgebiet des U.-W.-G. auf der einen, Bayern und Elsaß-Lothringen auf der anderen Seite darin, daß innerhalb des ersteren jede sowohl vorübergehende als auch dauernde Unterstützung für Einheimische nach Maßgabe des U.-W.-G. erstattet wird, während von den Aufwendungen für Angehörige Bayerns und Elsaß-Lothringens die vorübergehenden gar nicht, die dauernden nur dann erstattet werden, wenn das unterstützte Individuum ausgewiesen wird und die vor der Ausweisung nothwendig gewordene Fürsorge länger als drei Monate gedauert hat (§ 7 F.-G.). Ebenso verhält es sich umgekehrt mit Aufwendungen für Individuen, welche dem Geltungsgebiete des U.-W.-G. angehören und in Bayern oder in Elsaß-Lothringen unterstützt worden sind. Doch ist in den Fällen, wo eine Erstattung zu erfolgen hat, nicht eine Gemeinde der anderen, sondern nur ein Bundesstaat den anderen gegenüber verpflichtet. Die etwaige Untervertheilung des bezüglichen Theiles der Armenlast auf die einzelnen Armenverbände ist Sache der Landesgesetzgebung.

6. Derselbe Gegensatz besteht auch in Ansehung der Uebernahme eines zurückverwiesenen Individuums. Im Geltungsgebiete des U.-W.-G. sind die einzelnen Armenverbände zur Uebernahme nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet, während im Verhältniß dieses Gebietes zu Bayern und Elsaß-Lothringen, sowie dieser Staaten unter einander die einzelnen Bundesglieder als solche — also als Staatsganzes — zur Uebernahme ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind. Auch hier ist die etwaige Untervertheilung Sache der Landesgesetzgebung.

II.

Für die Erwägung, wie weit es bei dem dargelegten Sachverhältniß wünschenswerth bezw. möglich ist, die noch bestehenden Verschiedenheiten der Armengesetzgebung zu beseitigen, möchte den folgenden Gesichtspunkten Beachtung zu schenken sein.

1. Obwohl die Wirthschaftsgesetzgebung ganz regelmäßig die Richtung bestimmt, welche die Armengesetzgebung einschlägt, und dem entsprechend Beschränkungen der wirthschaftlichen Freiheit mit strenger Heimathgesetzgebung, weitgehende Gestattung der Freizügigkeit mit einer den bloßen Aufenthalt zu Grunde legenden Armengesetzgebung Hand in Hand zu gehen pflegt, so ist dies dennoch keine logische, sondern vielmehr nur eine praktische Konsequenz. An und für sich hat die Frage, ob ein Individuum sich in einer Gemeinde aufhalten, unter welchen Voraussetzungen es ausgewiesen werden darf, in zwingender Weise mit der anderen Frage nichts zu thun, wer für dasselbe im Falle der Be-

Digitized by Google

dürftigkeit die Fürsorge übernehmen soll. Es läßt sich sehr wohl denken, daß die Befugniß der Gemeinden zur Ausweisung überhaupt vollständig aufgehoben würde und die einzelnen Gemeinden dennoch zur Armenfürsorge nach Maßgabe der strengsten Heimathgesetzgebung (wo etwa die Geburt als der einzige Verpflichtungsgrund zu gelten hätte) verpflichtet blieben. In solchen Fällen würden die armenrechtlichen Vorschriften lediglich die Bedeutung eines finanziellen Prinzips für die Vertheilung der Armenlast haben.

2. Es muß ferner unterschieden werden zwischen denjenigen Folgen der Armen- und Wirthschaftsgesetzgebung, welche die Individuen, und denjenigen, welche die Armenverbände treffen.

Da für alle Reichsangehörigen (ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit) die Zurückverweisung nur aus § 6 des F.-G., also nur wegen dauernder Bedürftigkeit zulässig ist, so kann ein etwaiger schädlicher Eingriff in die wirthschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen eben auch nur in Ansehung dauernd bedürftiger Individuen vorkommen. Für solche Individuen ist es nun aber im ganzen gleichgültig, wo sie sich aufhalten, weil dieselben an keinem Orte mehr wirthschaftlich thätig sein könnten und ihr Zustand an jedem Orte eine Unterstützung nothwendig machen würde. Ob ein solches Individuum in Bayern bis zum Erwerbe der Heimath, in Elsaß-Lothringen auf unbeschränkte Zeit der Zurückverweisung ausgesetzt bleibt, ist daher im wesentlichen ohne Interesse [1]).

Dagegen ist es für die an der Zurückverweisung betheiligten Staaten von Bedeutung, von wem und wie lange die Kosten der Armenpflege im einzelnen Falle zu tragen sind. Hier ergiebt sich auf den ersten Blick, daß sich die zum Geltungsgebiete des U.-W.-G. gehörigen Staaten im Verhältniß zu Bayern und namentlich zu Elsaß-Lothringen in einem doppelten Nachtheil befinden. Denn nicht genug, daß Bayern während eines viel längeren Zeitraums als das übrige Deutschland und Elsaß-Lothringen überhaupt ohne zwingende zeitliche Beschränkung sich der bedürftigen Individuen entledigen können, zu deren Rücknahme die übrigen Bundesstaaten verpflichtet bleiben, so genießen die genannten beiden Staaten außerdem noch den Vorzug, daß sie ihre eigenen Angehörigen nur zurücknehmen müssen, so lange dieselben noch keinen U.-W. erworben haben.

3. Spezifisch verschieden von den eben bezeichneten Fragen ist die-

1) Die vom Bundesamt für das Heimathwesen aufgestellten Grundsätze über die armenrechtliche Familiengemeinschaft, die unter Umständen zu sehr großen Härten für die betroffenen Individuen führen können, interessiren in diesem Zusammenhange nur mittelbar, weil sie auch jetzt schon nicht blos das Geltungsgebiet des U.-W.-G., sondern auch Bayern und Elsaß-Lothringen betreffen. Immerhin ist die nach jenen Grundsätzen zulässige Zurückverweisung arbeitsfähiger Personen für die in den letztgenannten Staaten aufhaltsamen Angehörigen anderer Bundesstaaten um so viel härter, als die Befugniß zur Zurückverweisung für diese nicht oder nur in geringem Maße beschränkt ist. Hier kann auf diese Fragen nicht näher eingegangen werden. Vergl. des Verfassers Arbeit: Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform (Leipzig, Duncker und Humblot) S. 494 ff.

Digitized by Google

jenige nach der Zweckmäßigkeit der bestehenden armenrechtlichen Systeme, also die Frage, ob sich der reichsgesetzliche U.-W., die bayrische Heimath oder die reichsländische freiwillige Armenpflege empfehlen. Es versteht sich, daß zur Herbeiführung der Rechtseinheit die Ausdehnung eines dieser Systeme auf das ganze Reich unter Beseitigung der beiden anderen nothwendig sein würde.

III.

Die auf Herstellung einer einheitlichen deutschen Armengesetzgebung bezüglichen Wünsche und Vorschläge sind sehr verschiedener Art. Während die einen das U.-W.-G. für das ganze Reich eingeführt wissen wollen, erstreben andere die reichsgesetzliche Einführung der bayrischen Heimath. Einige wünschen die Uebernahme der gesammten Armenlast auf das Reich, einige die völlige Aufhebung jeder gesetzlichen Armenpflege; doch verdient es hervorgehoben zu werden, daß bei den im übrigen so sehr lebhaft auftretenden Bestrebungen zur Reform der Armengesetzgebung diese Einheitswünsche verhältnißmäßig selten und auch dann nur im Zusammenhange mit anderen Reformwünschen zum Vorschein kommen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen tragen alle diesbezüglichen Vorschläge einen gemischten Charakter, indem sie auf Herstellung der Rechtseinheit nur unter der Voraussetzung abzielen, daß gleichzeitig mannigfache Aenderungen in den bestehenden Systemen getroffen werden. Im Vordergrunde stehen hierbei namentlich die Wünsche nach Bildung größerer Armengemeinden, nach Uebernahme gewisser Zweige der Armenpflege durch größere Verbände, nach genügender Beaufsichtigung der örtlichen Armenverwaltung.

Die bemerkenswertheste Ausnahme bildet die an den Reichstag gerichtete Petition des Kreises Mohrungen (Ostpreußen) um Einführung des U.-W.-G. in Elsaß-Lothringen. Um zu der Frage der Rechtseinheit eine Stellung zu gewinnen, möchte es auch aus einem äußeren Grunde zweckmäßig sein, diese Petition zum Ausgangspunkte der nachfolgenden Betrachtung zu nehmen. Den äußeren Grund bietet die Thatsache, daß ihre Vorlegung sowohl in der Petitionskommission wie auch im Reichstage selbst der jüngste Anlaß gewesen ist, unsere Frage ausführlich zu erörtern.

Zu ihrer Begründung war das Folgende angeführt worden. Wiederholt seien in den Jahren 1871 bezw. 1872 gut situirte Personen aus dem Kreise Mohrungen nach Elsaß-Lothringen verzogen und dort nach einer Reihe von Jahren, beispielsweise 1883 und 1884, nachdem sie inzwischen ihre Ersparnisse verzehrt und ihre Arbeitskräfte aufgewendet hätten, entweder arbeitsunfähig und dadurch hülfsbedürftig geworden, oder mit Hinterlassung unerzogener Kinder gestorben. In solchen Fällen hätte nun der Kreis Mohrungen[1]) die betreffende Fürsorge übernehmen müssen, trotzdem jene Personen seit 11 bis 12 Jahren ununterbrochen in den Reichslanden wohnhaft gewesen seien. Es wird auf die bedeutenden, hieraus erwachsenden Kosten (jährlich mehrere hundert Mark)

1) In Ostpreußen fungiren die Kreise als Landarmenverbände.

Digitized by Google

hingewiesen und noch ein spezieller Fall angeführt, in welchem die Uebernahme einer in den Reichslanden geisteskrank gewordenen Person 800 Mark und die Unterbringung derselben in einer Irrenheilanstalt jährlich 300 Mark an Kosten verursacht hat. Petentin meint, daß ebenso wie zufällig der Kreis Mohrungen besonders schwer durch solche Armenlasten betroffen worden, jedenfalls auch alle übrigen Kreise bezw. deutschen Reichsgebiete einer derartigen Belastung ausgesetzt seien, während Elsaß-Lothringen sich in der günstigen Lage befinde, die Arbeitskraft der zuziehenden deutschen Reichsangehörigen ausnutzen zu können, ohne den für die anderen Reichstheile nach dem Gesetz vom 6. Juni 1870 hieraus entspringenden Konsequenzen unterworfen zu sein, vielmehr das Recht habe, diese Armenlast auf andere Reichstheile abzuwälzen.

Von Seiten der Reichstags-Petitionskommission wurden die Anführungen der Petentin über die Lage der Gesetzgebung als richtig und die hieraus sich ergebende erhebliche Unbilligkeit und Belastung für die einzelnen Bundesstaaten gegenüber dem Reichslande als thatsächlich vorhanden erkannt. Es konnte daher — wie der Berichterstatter ausführt — nach Ansicht der Mehrheit der Kommission der Wunsch nur gerechtfertigt erscheinen, daß — wenn irgend angängig — im Wege der Gesetzgebung die bestehende Ungleichheit beseitigt und bezüglich der Armenpflege und Uebernahme hülfsbedürftiger deutscher Reichsangehöriger eine für das ganze deutsche Reichsgebiet gleichmäßige, einheitliche Behandlung herbeigeführt werde.

Im Reichstage fand eine längere Diskussion über diesen Gegenstand statt, in welcher von den verschiedenen Seiten des Hauses die Vorzüge des reichsländischen, des bayrischen und des reichsdeutschen Systems hervorgehoben wurden. Namentlich betonten die reichsländischen Abgeordneten, daß man in Elsaß-Lothringen gar keine Veranlassung zur Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes habe, weil die Armenpflege daselbst sehr Gutes leiste. Schließlich wurde, dem Beschlusse der Petitionskommission entsprechend, die Ueberweisung des Antrages an den Reichskanzler beschlossen [1]).

Betrachtet man unter Beachtung der zu I und II (namentlich II 2 und 3) aufgestellten Gesichtspunkte den Inhalt der Petition und der an sie geknüpften Verhandlungen, so wird man leicht einsehen, daß Ausführungen über Güte und Zweckmäßigkeit des einen oder anderen Systems dem Sinne der Petition nicht näher kommen und den eigentlich springenden Punkt gar nicht berühren. Denn nicht um die Frage handelt es sich hier zunächst, welche Gemeinde die Armenfürsorge zu übernehmen hat, und nach welchen Maßgaben, sondern in erster Linie steht die Frage, mit welchem Rechte Bayern und Elsaß-Lothringen als Staatsganzes gegenüber jedem andern der deutschen Bundesstaaten in Ansehung der dauernd bedürftigen Individuen die Stellung des Auslandes haben und dadurch der Fürsorge für zahlreiche bei ihnen einwandernde Personen enthoben werden, welche aus Gründen, die für

1) Vergl. die Drucksachen des Reichstages 1886 Nr. 223 und Stenogr. Ber. S. 2046 ff.

Digitized by Google

alle übrigen Staaten entscheidend sind, als in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung ihnen angehörig erachtet werden müssen. Anders ausgedrückt: weshalb ein Staat, aus dessen Gebiet ein Individuum seit langer Zeit abwesend gewesen ist, näher zur Fürsorge für dasselbe verpflichtet sein soll, als derjenige, in dessen Gebiet sich das Individuum während eben dieser Zeit aufgehalten hat, und in welcher Weise einem solchem Uebelstande abgeholfen werden kann und muß.

Wird die Frage so gestellt, so erkennt man, daß die beklagte ungerechte Belastung schon dadurch vermieden werden könnte, daß man den Aufenthaltsstaat — im Gegensatz zum einzelnen Armenverbande — nach gewissen Maßgaben zum Behalten der bedürftigen Individuen verpflichtete. Man hätte mit anderen Worten an Stelle der gegenwärtig maßgebenden §§ 5 und 11 F.-G. und der gothaer Uebereinkunft eine Bestimmung zu setzen, welche die zeitlich wenig oder gar nicht begrenzte Ausweisungsbefugniß für Bayern und Elsaß-Lothringen angemessen beschränkte. Ein vollkommen brauchbares Beispiel hierfür bietet der ursprüngliche, vom Reichstage in seinen wesentlichsten Punkten abgeänderte Entwurf des Bundesraths zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Gerade für die Regelung dieser Angelegenheit ist das Beispiel um so werthvoller, als der Entwurf überhaupt nur die interterritorialen Fälle ins Auge gefaßt hatte. In diesem Sinne sollte für den Fall, daß ein Individuum sich fünf Jahre in einem Bundesstaate aufgehalten hatte, ohne dort die Staats- oder eine besondere Gemeindeangehörigkeit (durch Unterstützungswohnsitz) erworben zu haben, eben dieser Bundesstaat zur ferneren Duldung des Aufenthalts sowie zur Armenfürsorge verpflichtet sein; erst mangels dieser Voraussetzungen sollte die gothaer Konvention platzgreifen. Man mag nun 5 oder 3 oder 2 Jahre setzen, es leuchtet ein, daß man durch eine derartige Bestimmung einer ungerechten Belastung, wie sie der Kreis Mohrungen beklagt, vorbeugen könnte, und zwar ohne in die inneren Verhältnisse Bayerns und des Reichslandes einzugreifen. Allerdings wird eine solche Bestimmung auch als schlechterdings nothwendig erachtet werden müssen, wenn anders den durch die Wirthschaftsgesetzgebung des Reichs geschaffenen Zuständen Rechnung getragen und die Armenlast nach einigermaßen gerechten, d. h. mindestens gleichartigen Grundsätzen auf die einzelnen Reichsgebiete vertheilt werden soll.

IV.

Im übrigen wird man, wiederum unter Beachtung der zu I und II bezeichneten Gesichtspunkte, unterscheiden müssen zwischen dem Bedürfniß nach materiellen einheitlichen Vorschriften und dem ideellen Bedürfniß nach einheitlicher Gesetzgebung. Es hatte seinen guten Grund, daß der Norddeutsche Bund bezw. das Deutsche Reich es für die nächste und wichtigste Aufgabe erachteten, das Reichsindigenat und die freie Bewegung für ihr ganzes Gebiet zu schaffen, dagegen den Erlaß eines einheitlichen Armengesetzes zunächst noch hinausschoben. Denn es ist für das Reich nicht annähernd von solchem Interesse, wie sich seine einzelnen Glieder im Innern mit der finan-

Digitized by Google

ziellen Frage der Vertheilung der Armenlast abfinden wollen, als daß einerseits allen Reichsangehörigen innerhalb des gesammten Reichsgebietes ein ganz gleichmäßiger Schutz ihrer wirthschaftlichen Interessen behufs Ausnützung ihrer Kräfte zutheil wird und daß andererseits die aus der einheitlichen Wirthschaftsgesetzgebung sich ergebenden Folgen, namentlich also die Folgen der Freizügigkeit, jedes Bundesglied nach Verhältniß treffen. Je mehr die Ausweisungsbefugniß, um die sich ja schließlich immer wieder die ganze Frage dreht, als ein schädliches Beiwerk der finanziellen Verpflichtung zur Armenlast erkannt und dem entsprechend beschränkt, hoffentlich einmal ganz aufgehoben werden wird, um so mehr werden auch die armenrechtlichen Vorschriften das werden, was sie ihrer innersten Natur nach sein müssen: ein finanzielles Prinzip. Und je mehr das Interesse des Reichs an der gleichmäßigen Regelung jener eben genannten Punkte durch streng einheitliche Wirthschaftsgesetzgebung und durch Aufstellung eines vernünftigen Ausgleichungsmaßstabes zwischen den einzelnen Bundesgliedern betont und nachdrücklich gewahrt wird, um so geringer wird die Nöthigung zur Herstellung einer einheitlichen Armengesetzgebung. Es hieße in Bayern in die Gemeindeverhältnisse, in Elsaß-Lothringen in die erprobten Armenpflegegrundsätze ohne Noth tief eingreifen, wollte man ihnen nur um dieses finanziellen Prinzips willen das Unterstützungswohnsitzgesetz aufdringen.

Abgesehen hiervon wird man aber noch einige praktische Gesichtspunkte berücksichtigen müssen, so namentlich den, daß ein einheitliches Armensystem regelmäßig nur eine formale, keine materielle Einheit zu schaffen vermag. Denn letztere besteht nur insoweit, als die vom Gesetze qualitativ gleichgestellten Armenverbände auch zu gleichartigen Leistungen fähig und willens sind. Daß aber für Hülfeleistungen an Bedürftige in Elsaß-Lothringen ohne Zwangsgesetz vielfach mehr aufgewendet wird, als im Osten Preußens mit Zwangsgesetz, ist eine ebenso feststehende Thatsache, wie die andere, daß in Bayern auch das Heimathprinzip vor übermäßiger Belastung einzelner Gemeinden und vor dem Wachsen der Armenlast im allgemeinen nicht hat schützen können.

Es ist ferner zu beachten, daß infolge der in § 5 des Freizügigkeitsgesetzes ausgesprochenen Beschränkung der Ausweisungsbefugniß auf dauernd bedürftige Individuen die Frage der Uebernahme der Armenfürsorge zwischen verschiedenen Bundesstaaten verhältnißmäßig selten entschieden zu werden braucht, da der Bevölkerungsaustausch zwischen den einzelnen Bundesstaaten, wo er erheblicheren Umfang hat, hauptsächlich in Ansehung jüngerer, erwerbskräftiger Individuen stattfindet, für welche überwiegend nur vorübergehende Unterstützungen aus den Armenkassen nothwendig werden[1]).

1) Man vergl. hierzu Statistik des Deutschen Reichs Bd. 57, namentlich Theil 2 Tab. S. 244; ferner Neue Folge, 2 Bd. Berufsstatistik; Zeitschr. des bayr. stat. Bur. Jahrg. 14; namentlich aber die Mittheilungen über die Zahl der beim Bundesamt f. d. H. erwachsenden Spruchsachen im Zentralbl. f. d. D. R. (zuletzt Jahrg. 1886 S. 16). Danach wurden entschieden:

Digitized by Google

Auch wird daran zu denken sein, daß man bei Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes oder des Heimathprinzipes in Elsaß-Lothringen den Osten wahrscheinlich höher belasten würde, als er es gegenwärtig trotz starker Auswanderung seiner Bewohner nach dem Reichslande ist. Denn da Unterstützungen, welche fremden Staatsangehörigen daselbst gewährt werden, nur in dem einen Falle zurückzuerstatten sind, daß die Fürsorge für einen Auszuweisenden geübt ist und länger als drei Monate gedauert hat, so erwächst zwar den Fortzugsgemeinden bezw. den beim Mangel eines Unterstützungswohnsitzes an ihrer Stelle verpflichteten Landarmenverbänden unter Umständen die Last dauernder Unterstützung für zurückverwiesene Individuen; aber sie haben weder Kosten für Krankenpflege, für Schulunterricht, für Kleidung, Obdach u. s. w., kurz für keine einzige vorübergehende Unterstützung, noch irgend einen dauernden Aufwand zu erstatten, sofern er nicht länger als drei Monate gedauert hat und die Ausweisung wirklich erfolgt ist.

Endlich wird auch der Umstand zur Vorsicht mahnen müssen, daß die bayrische und die reichsländische Bevölkerung jede mit ihrer Armengesetzgebung anscheinend zufrieden sind, was sich von dem übrigen Deutschland nicht in gleichem Maße sagen läßt.

V.

Mit dem ideellen Bedürfniß nach einheitlicher Gesetzgebung steht es freilich anders, hierfür fallen wesentlich andere als rein praktische Gesichtspunkte in Betracht, vor allem der eine, daß die natürliche Entwicklung eines großen Staatswesens dazu drängt, Einheit der wichtigsten Rechtsverhältnisse für sein ganzes Gebiet herzustellen, welche seine Angehörigen verbindet und die Festigkeit seines Bestandes sichert. Und zweitens ist hier von großer Bedeutung die Entwicklung und *thatsächliche* Gestaltung der bezüglichen Verhältnisse, welche der *rechtlichen* Gestaltung vorausgeeilt ist. Schon in den einzelnen Staaten, welche neben freierer Wirthschaftsgesetzgebung die Bürgerrechtsgesetzgebung mit ihrer Unterscheidung von Vollbürgern, Beisitzern, Einsassen u. s. w. hatten bestehen lassen, hatte sich alsbald ein scharfer Gegensatz zwischen den Gemeinde*bürgern* (kraft Bürgerrechts) und den Gemeinde*gliedern* (kraft Niederlassungsrechts) herausgebildet. Dieser Gegensatz wiederholte sich im Gebiete des Norddeutschen Bundes und demnächst in dem des Deutschen Reiches, nachdem das Freizügigkeitsgesetz erlassen bezw. auf Süddeutschland ausgedehnt worden war. Denn sobald von dem In-

	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85
Landessachen	501	427	456	426
interterritoriale Sachen	95	68	75	66
überhaupt Sachen	596	495	531	492

Wenn hierbei zwar zu berücksichtigen ist, daß Bayern und Elsaß-Lothringen für die interterritorialen Sachen außer Betracht bleiben, so ist andererseits zu beachten, daß von der Befugniß, sich auch in Landessachen der letztinstanzlichen Entscheidung des B. f. d. H. zu unterwerfen, neun Staaten, darunter Sachsen, Württemberg, Baden, keinen Gebrauch gemacht haben.

Digitized by Google

halte des ehemaligen Vollbürgerrechts alle Befugnisse mit Ausnahme der politischen Wahlrechte und der etwaigen Nutzungsrechte jedem Gemeindeeinwohner schon kraft Reichsrechtes zustanden, also namentlich die Befugniß zur Niederlassung, zur Verehelichung, zum Gewerbebetriebe, so blieb von dem ersteren wenig oder nichts als besonders werthvoller oder besonders eigenthümlicher Bestandtheil zurück. Und wenn schon 1867 von einigen Abgeordneten vorgeschlagen wurde, die Voraussetzungen für Erwerbung des Gemeindebürgerrechts allgemein und ausschließlich von Reichswegen zu regeln, so war dies kein auf gänzlichen Umsturz abzielender Vorschlag, sondern vielmehr nur ein Versuch, den neugeschaffenen thatsächlichen Verhältnissen auch einen gesetzlichen Ausdruck zu geben. Das Gemeindebürgerrecht als solches war thatsächlich inhaltlos grwoden. Aus diesem Grunde sind diejenigen im Irrthum, welche dem Unterstützungswohnsitzgesetz, das drei Jahre nach dem Freizügigkeitsgesetz erlassen wurde, eine willkürliche oder theoretische Konstruktion vorwerfen, statt seine Absicht, den bestehenden Zuständen einen gesetzlichen Ausdruck zu geben, zu würdigen. Ist es denn etwa auch ganz willkürlich und zufällig, daß in Preußen das Niederlassungsgesetz von 1842 in Begleitung des im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes gefaßten Armenpflegegesetzes erschien, daß 1870 (vor dem französischen Kriege) Baden seine sehr freie Wirthschaftsgesetzgebung durch ein ähnliches Armengesetz wie das preußische ergänzte, und daß den württembergischen Ständen 1870 ein im gleichen Sinne gefaßter Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der nur wegen des inzwischen erfolgten Ausbruches des Krieges damals nicht zur Verabschiedung kam? Diese Thatsachen darf man nicht ungewürdigt lassen, wenn man einer einheitlichen Armengesetzgebung an und für sich geneigt ist und vor die Frage gestellt wird, welches der geltenden Systeme zu Grunde zu legen ist.

In größtmöglicher Uebereinstimmung mit den Prinzipien der geltenden Wirthschaftsgesetzgebung würde selbstverständlich das reichsländische System stehen, welches eine örtliche Zwangsarmenpflege nicht kennt. Es ist aber, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen und wohl in Zukunft sich entwickeln werden, wahrscheinlicher, daß in Elsaß-Lothringen die schon jetzt vielfach thatsächlich geübte Gemeindearmenpflege zur öffentlichen Armenpflege in der in Deutschland vorgeschriebenen Art umgewandelt wird, als daß umgekehrt das französische, in besonderen Verhältnissen begründete System der Hospital- und Departementalarmenpflege in Deutschland allgemein eingeführt wird[1]). Es bleiben sonach, was auch der herrschenden Meinung durchaus entspricht, das reichsgesetzliche Prinzip des Unterstützungswohnsitzgesetzes und das bayrische Heimathprinzip zur Erwägung. Man mag nun über den Werth des einen oder des anderen noch so verschiedener Meinung sein

1) Auf Detail kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden. Ausführlich ist über das Verhältniß von freiwilliger und öffentlicher Armenpflege, über die geltenden Systeme u. s. w. in des Verfassers schon in Anm. 1 S. 360 angeführtem Buche gehandelt.

Digitized by Google

— hierauf kann an dieser Stelle ebenfalls nicht näher eingegangen werden[1]): — davon wird man sich doch überzeugt halten müssen, daß die zunächstliegende Erwägung nicht wohl sein kann, ob man zur Heimathgesetzgebung zurückkehren *soll*, sondern ob man zu ihr zurückkehren *kann*, weil aus den eben dargelegten Gründen bei gleichzeitigem Bestehenbleiben unserer geltenden Wirthschaftsgesetzgebung, namentlich des Freizügigkeitsgesetzes, eine solche Umkehr voraussichtlich ganz wirkungslos bleiben würde. Will man das Heimathprinzip, so ist man vielmehr genöthigt, bei der Freizügigkeitsgesetzgebung zu beginnen, auf deren Beschränkung bezw. Beseitigung denn auch die Wünsche derer in Wahrheit hinauslaufen, welche die Wiedereinführung des Heimathprinzipes wünschen. Im schärfsten Gegensatze zu diesen steht die Meinung derjenigen, welchen die Aufrechterhaltung territorialer Gegensätze ein Hinderniß wahrhafter deutscher Einheit zu bilden scheint, welchen die allmähliche Heranbildung eines ernsthaften Reichsbürgerthums bei weitem werthvoller dünkt, als die Erhaltung oder Wiederbelebung eines im alten Sinne beschränkten Gemeindebürgerthums.

Was sich nun auch hiergegen von anderen Gesichtspunkten aus sagen läßt, die sittliche und nationale Bedeutung einer solchen Meinung mag man nicht unterschätzen. Sie deutet ein Erhofftes, vielleicht nie zur Vollendung Gelangendes an; aber sie weist die Richtung, die einzuhalten ist, sie mahnt, das in dieser Richtung Errungene zu bewahren. Nirgends ist der Rückschlag leichter als auf dem Gebiete der Wirthschafts- und Armengesetzgebung, weil nirgends häufiger als hier lokale und allgemeine Interessen in Widerstreit mit einander gerathen. Aber nirgends auch ist ein Rückschlag gefährlicher weil die Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse die mit der Gesetzesanwendung befaßten Organe begierig jede Handhabe des Gesetzes ergreifen heißt, welche den zunächst liegenden, ihnen unmittelbar anvertrauten Interessen von Vortheil sein kann. Den Faktoren aber, welche das gemeinsame Interesse zu pflegen haben, kommt es zu, von einem höheren Standpunkte aus Nutzen und Schaden gesetzgeberischer Maßnahmen gegen einander abzuwägen, das Interesse der einzelnen Gemeinde dem des Staates, das Interesse des einzelnen Staates demjenigen des Reiches nöthigenfalls unterzuordnen. In diesem, aber wesentlich auch nur in diesem Sinne wird die Rechtseinheit auf dem Gebiete der Armengesetzgebung das Ziel sein müssen, dem nachzustreben ist, und in diesem Sinne wird man nicht umkehren, sondern die gegenwärtig für den größten Theil des Deutschen Reiches geltende Armengesetzgebung zum Ausgangspunkte nehmen müssen.

Wie weit es gleichzeitiger anderweiter Reformen dieser Armengesetzgebung bedarf, kann hier nicht weiter untersucht werden. Nur soviel sei erwähnt, daß dem Verfasser der Schwerpunkt solcher anderweiter Reformen in zweckentsprechender Bildung bezw. Betheiligung größerer Verbände als Träger gewisser Theile der Armenlast und in Herstellung

1) Vgl. vorige Anmerkung.

Digitized by Google

besserer Aufsicht über die Armenverwaltungen zu liegen scheint. Auch erachtet er es für einen besonderen Vorzug diesbezüglicher Bestrebungen, daß ihre Durchführung Sache der Landesgesetzgebung, ja vielfach und überwiegend nur Sache der betheiligten Verwaltung ist. Auch ohne Gesetzesänderung kann schon jetzt jeder Landarmenverband zweckmäßigere Theilnahme an der Armenlast, jeder Ortsarmenverband bessere örtliche Verwaltung sich angelegen sein lassen.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements.

Schanz, Dr. G., ord. Prof. an der Universität Würzburg: Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. (Auch unter dem Titel: Bayerische Wirthschafts- und Verwaltungsstudien, Heft 1.) Erlangen 1884, Deichert. 8°. XII u. 428 S. Text, 356 S. Urkunden.

Bein, Dr. **Louis**, Die Industrie des sächsischen Voigtlandes, II. Die Textilindustrie. Leipzig 1884, Duncker & Humblot. 8°. XII u. 556 S. mit 24 Tabellen.

Die Titel der Bücher sind doch nicht unwichtig. Als ich seiner Zeit das umfangreiche Werk von Schanz erhielt, begnügte ich mich mit einem Blick in dasselbe und legte es zurück, bis ich einmal speziell an Kolonisationsstudien oder an Studien über Ansbach-Baireuth käme. So hatte ich erst im Laufe dieses Sommers Veranlassung zur Lektüre und war erstaunt über die reiche Belehrung, die sich mir hier bot, aber auch darüber, wie wenig sich der Titel eigentlich mit dem Inhalt deckt. Was uns Schanz im allgemeinen vorführt, ist die Industriegeschichte von Erlangen und Schwabach von 1680 bis zur Gegenwart; worauf er aber weitaus am meisten Mühe verwendet, das ist die spezialisirte Geschichte zweier Hausindustrien, der Strumpfwirkerei Erlangens und des Nadlergewerbes von Schwabach. Wir möchten auch das Uebrige, was er bietet, nicht missen; hauptsächlich seine großen technologischen Kenntnisse, durch welche er sich wohl vor allen anderen heutigen deutschen Nationalökonomen auszeichnet, befähigen ihn den Uebergangsprozeß der alten lokalen Kleinindustrie in das moderne Großgewerbe sehr anschaulich an einer Reihe von Beispielen zur Darstellung zu bringen. Alles Einzelne, was er von den verschiedenen erlanger und schwabacher Industrien des 18. und des 19. Jahrhunderts erzählt, ist ebenso wie seine Nachricht über die Geschichte und Stellung der französischen Kolonien voll Interesse; aber es bildet, möchte ich sagen, kein Ganzes, es fällt etwas zusammenhangslos auseinander. Und zwar aus einer einfachen Ursache: die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth werden uns von Schanz nicht als politische und wirthschaftliche Individualitäten vorgeführt; es wird uns kein Gesammtinteresse an ihnen, als wirthschaftlichen und sozialen Körpern eingeflößt, die eigene Schicksale, ein eigenthümliches, für sich bestehendes Leben hatten, zuletzt in Bayern aufgehen mußten. Und das gehörte dazu, wenn man eine Reihe von volkswirthschaftlichen Studien, die im übrigen ganz heterogen und theilweise bis in das kleinste Detail der Geschichte der Technik, der Geschichte der einzelnen Unternehmungen ausgearbeitet sind, an den gemeinsamen Faden des provinziellen Untergrundes anknüpfen wollte. Eignet sich dazu der Gegenstand oder das Studium des Autors nicht, dann rückt man — nach meiner Empfindung — eigentlich besser die Hauptsache in den Vordergrund und benennt darnach ein Buch. Ich hätte an Sch.' Stelle gesagt: „Die erlanger Strumpfindustrie und das schwabacher Nadlergewerbe im 18. und 19.

Digitized by Google

Jahrhundert", oder „Studien über Handwerk, Haus- und Großindustrie in den fränkischen Fürstenthümern von 1680 bis 1880".

Mit einem solchen Titel würde Schanz einen ganz anderen Erfolg erzielt haben. Er würde sofort auch ebenbürtig neben Thun, Sax, Schnapper-Arndt ꝛc. als Darsteller deutscher Industrien genannt und benützt worden sein. Und das wäre auch sachlich wünschenswerth. Denn so wenig er diese Schriftsteller in der Kunst erreicht, plastische Bilder deutschen Industrieelends so grau in grau, und schwarz in schwarz zu malen, daß alle Fibern des sozialen Mitgefühls wachgerufen werden, so sehr seine Darstellung theilweise mehr einer Materialiensammlung als einem durchgearbeiteten Bilde gleicht, so übertrifft er sie und die meisten anderen neueren Bearbeiter ähnlicher Gebiete doch in anderer Hinsicht. Die Rolle derselben ist fast durchaus die eines öffentlichen Anklägers; die wesentliche Aufmerksamkeit ruht auf der Hervorkehrung der sozialen Mißstände. Bei Schanz wird das Elend des Kleinmeisters und Arbeiters nicht verschwiegen: es wird voll und ganz zugegeben; aber es wird nicht ausgemalt, weil es für ihn nur ein Inzidenzpunkt neben anderen ist. Ihn interessiren in erster Linie die Gesammtbedingungen der Industrie. Und daher ist er objektiver, vertheilt Licht und Schatten gleichmäßiger, sieht in das historische Werden und Vergehen ganzer Industriezweige besser hinein.

Daher seine Anerkennung der Bedeutung des Unternehmerstandes. „Man ist heute gewöhnt", sagt er als Schlußergebniß seiner Untersuchungen, „den Unternehmer nahezu zu vergessen, nur an die Lage derjenigen zu denken, welche er beschäftigt. Ich bin weit entfernt, die guten Gründe hiefür zu verkennen oder die wahrhaft staatsmännischen und humanen Ziele, die in dieser Richtung verfolgt werden, zu verurtheilen, aber man darf doch hervorheben, was uns die Geschichte über den Unternehmer mit Rücksicht auf die Existenzbedingungen der Industrie lehrt. In unseren Studien erscheint der Unternehmer so recht als das Haupt, als die Seele der Industrie; ohne seine Führerschaft welkt alles dahin; von seiner Tüchtigkeit hängt in erster Linie der Wohlstand und das Gedeihen des Gewerbes und des Gemeinwesens ab. Die Masse, mag sie noch so fleißige emsige Hände haben, zeigte sich in unseren Beispielen unfähig, entscheidende Wendungen mitzumachen, an der Spitze des Fortschritts zu bleiben, die Absatzquellen zu erschließen; sie geräth in Noth und Elend, wenn der Unternehmer versagt."

Es ist der denkbar größte Gegensatz zu den auf gänzlicher Unkenntniß der Wirklichkeit beruhenden kindlichen Bemerkungen Hertzkas über den Unternehmerstand, welche wir im letzten Jahrgange (X 3, 211—220) besprochen haben.

Die wichtigste wissenschaftliche, allgemein prinzipielle Bedeutung des Buches aber möchte ich darin sehen, daß Schanz in tiefgreifenderer und fruchtbarerer Weise, als irgend einer seiner Vorgänger, die Bedeutung der älteren Gewerbestatuten für die Hausindustrie untersucht und zur Darstellung bringt. Wohl hat Thun[1]) in seiner historischen Erzählung der älteren solinger Zustände einen werthvollen Beitrag hierfür geliefert; Sax[2]) hat sowohl für die sonneberger Spielwaaren-, als für die ruhlaer Messerwaarenindustrie einiges aus den Gewerbestatuten der älteren Zeit mitgetheilt. Zimmermann[3]) hat die schlesischen Leinengewerbereglements des 18. Jahrhunderts ganz eigentlich zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht. Auch sonst existirt manches beiläufige Material in dieser Beziehung; ich erinnere z. B. an Wartmanns Untersuchungen über St. Gallen[4]), an die erst kürzlich erschienene Arbeit Geerings[5]) über die Anfänge der baseler Hausindustrie im 17. Jahrhundert. Aber nirgends kommt gerade für den erwähnten Punkt so sehr viel heraus. Thun und Sax haben kein eigentliches Interesse oder nicht genug Material für die Zeit vor 1800; Zimmermann läßt sich von den Klagen in den Akten, daß die Reglements nicht gehörig befolgt würden, blenden. Schanz

1) Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, in Schmollers staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen Heft 8, 1879.

2) Die Hausindustrie in Thüringen, in Conrads Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle II, 7. und 8. Heft 1884 und 1885.

3) Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, 1885.

4) Industrie und Handel des Kantons St. Gallen, 1875.

5) Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunft- und Wirthschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, 1886.

Digitized by Google

dagegen unterzieht die Statuten seiner erlanger Strumpfwirkerei und seiner schwabacher Nadler nicht blos einer gründlichen Untersuchung, sondern er sucht auch Schritt für Schritt festzustellen, was mit diesen Statuten erreicht worden sei. Mit solcher Detailarbeit kommen wir definitiv über die alten Phrasen hinaus, die sich bis jetzt immer noch fast unvermittelt gegenüberstehen: die alte Theorie, z. B. Justi, hatte erklärt, nur mit und durch die Reglements ist die Hausindustrie erblüht; die manchesterliche ihr folgende Theorie hatte im Gegentheil behauptet, nur da, wo volle Gewerbefreiheit bestand, z. B. in Fürth im Gegensatz zu Nürnberg, in der Umgebung Aachens im Gegensatz zur zunftbeherrschten Altstadt, in der Sankt-Galler Baumwollindustrie im Gegensatz zum Leinengewerbe, in dem ruhlaer Pfeifen-Beschlägergewerbe im Gegensatz zur zünftigen Messerschmiedarbeit, erwuchsen glänzende Hausindustrien.

Ich möchte im Anschluß an die Untersuchung von Schanz einige allgemeinere Worte über diese Art der älteren Gewerbeorganisation sagen. Ich kann aber nicht umhin, dabei zugleich auf das ebenfalls umfangreiche Buch von Bein über die Geschichte der voigtländischen Textilindustrie zu verweisen. In einem kleinen Heftchen hatte derselbe Verfasser vorher die voigtländische Musikinstrumentenfabrikation beschrieben. Der Textilindustrie widmet er einen umfangreichen Band, der mit ganz seltener Gründlichkeit auf Grund archivalischer Studien alle Wechselfälle hauptsächlich der Baumwollwaarenindustrie dieses Bezirks verfolgt.

Bein hat manche Aehnlichkeit mit Schanz; das sozialpolitische Interesse steht zurück; technische und Organisationsfragen stehen im Vordergrund. Bein giebt noch mehr als Schanz eine Materialiensammlung; es fehlen ihm nur leider etwas die allgemeinen Gesichtspunkte, über die Schanz verfügt. Aber immerhin ist sein Buch, theilweise gerade durch die fast unerlaubte Gründlichkeit, einer der lehrreichsten Beiträge zur deutschen Industriegeschichte. Und die ganzen ersten 300 Seiten des Buches sind überwiegend dem Thema gewidmet, das uns hier beschäftigt: der Organisation einer großen Hausindustrie, die von einer Stadt sich ausdehnt über eine ganze Landschaft, aus der Zunftverfassung herauswächst in die Hausindustrieverfassung, welche in den Schleierordnungen und Reglements von 1600, 1617, 1663, 1715, 1764 und 1774 ihre feste rechtliche Ordnung erhielt und diese erst nach schweren Kämpfen 1825—43 abstreifte. Sie erlag eigenthümlicher Weise nicht dem Andrängen der Großindustrie, sondern dem damals mächtig sich regenden Zunftgeiste. Die alten Wollweberinnungen tödteten die Innung der Verleger, der Baumwollwaarenfabrikanten in der Hoffnung, damit für die Kleinmeister bessere Zeiten herbeizuführen. Die eigentliche Großindustrie setzt erst von 1860 an bedeutungsvoll in den voigtländischen Haupttextilbranchen ein.

Das Material, das uns Bein so für die Organisationsfragen der Hausindustrien bietet — er druckt wie Schanz mehrere der wichtigsten Reglements ab —, ist von größtem Interesse. Es ist aber eben wesentlich nur Material, da Bein die Vergleichungspunkte aus der Geschichte anderer Industrien fehlen. Um so mehr dürfte hier ein allgemeines Wort am Platze sein. —

Die Hausindustrie, seit dem 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland entstehend, im 18. ihren Höhepunkt erreichend, war eine neue Form der gewerblichen Organisation. Neben den Meister, der früher direkt ans Publikum verkauft hatte, war der Verleger getreten, der nun die Waare in die Ferne vertrieb. Diese neue Form des gewerblichen Lebens mußte zunächst das Bestreben haben, die alte rechtliche Ordnung des Betriebes und der Organisation zu sprengen, sie wenigstens an den Stellen außer Kraft zu setzen, wo sie durch die alten Bestimmungen gehemmt wurde. Die größeren Meister und Verleger verlangen, mehr Gesellen halten, auf dem Lande arbeiten lassen, die Produkte anderer Meister, was in den alten Zunftstatuten stets verboten war, kaufen zu dürfen; die Verleger sind nur theilweise Meister, theilweise sind es eingewanderte Fremde, Krämer und Kaufleute; es fragt sich, ob sie in die Innung aufzunehmen sind, ob sie eine besondere Innung bilden, ob sie besondere Konzessionen erhalten oder ob die Verwaltung sie ohne weiteres duldet. Vor allem aber, die Hausindustrie beschränkt sich meist nicht mehr auf eine Stadt; Stadt und Land, mehrere nahegelegene Städte arbeiten in demselben Gewerbe, bekommen gemeinsame Exportinteressen. Das alte lokale, rein städtische Zunftrecht paßt nicht mehr.

Daher naturgemäß eine gewerbefreiheitliche Strömung, deren Träger die

Digitized by Google

Verleger sind. Am deutlichsten sehen wir ihre Tendenzen in den Schriften holländischer Kaufleute und Verleger, wie Peter de la Court. Handelt es sich um eine neue Technik, um ein neues Gewerbe, so kann es unter der Leitung tüchtiger Verleger zunächst ohne alle Statuten emporkommen; handelt es sich um eine ältere hergebrachte Industrie, so ist jedenfalls eine gewisse stillschweigende oder genehmigte Außerkraftsetzung der Zunftstatuten oder einzelner Punkte derselben nöthig. Mögen die Verleger noch so früh beginnen, ihre beherrschende Stellung gegenüber den kleinen Meistern zu mißbrauchen, zunächst sind sie die Organisatoren des Gewerbes, sie bringen Nahrung und Wohlhabenheit; sie haben deshalb am leichtesten das Ohr der Fürsten und der Regierungen, setzen so ihre Wünsche durch. Die Verleger, sagt Joh. Joachim Becher, müssen wahrlich für die Grundsäulen der Gemeinden gehalten werden, sie machen das Land populos und nahrhaft; ihr Ziel ist, die societatem civilem zu vermehren und zu ernähren; sie geben dem Bauer und Edelmann Nahrung durch die große Zahl Handwerker, die sie beschäftigen. „Man hat Exempel, daß durch ihrer etliche ganze fürnehme Städte sind aufgekommen, ja etliche Tausend Menschen von ihnen ihre ehrliche Nahrung gehabt."

So lehrte die deutsche Nationalökonomie gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Aber diese Gedanken und Tendenzen waren doch entfernt nicht stark genug, einen vollständigen Sieg der Gewerbefreiheit auch nur im Gebiete der Hausindustrie herbeizuführen. Die Verleger und Kaufleute wünschten bald da und dort selbst, um sich nicht zu unterbieten, eine Gesellschaft oder Innung zu bilden; sie wünschten oftmals, daß die kleinen Meister, welchen sie Brod gaben, nicht selbst hausiren gingen, die Messen überführten, die Preise warfen; sie wünschten, daß in technischer Beziehung alle Meister mehr oder weniger das gleiche Produkt lieferten, daß die Waaren nicht aus zu schlechtem Rohstoff hergestellt würden. Und umgekehrt hatten die kleinen Meister das größte Interesse, durch eine Genossenschaft gegen gewisse preisdrückende konkurrirende Elemente geschützt zu werden, in ihr eine Schutzwehr gegen die Verleger zu finden. Und die Regierungen sahen bald, daß hier ein heftiger sozialer Kampf entstehe, wenn sie nicht vermittelnd eingreifen und durch Statuten und Reglements, durch Eingriffe von Fabrikkommissionen und Fabrikinspektoren, durch Auferlegung gewisser Pflichten auf die Verleger und Kaufleute einerseits, die Kleinmeister und Heimarbeiter andererseits Frieden schaffen und den geordneten Gang des Geschäftes erleichtern.

So entstanden zu Dutzenden und Hunderten theilweise unter Anregung der Betheiligten, stets unter Anhörung und Verhandlung mit ihnen neue Statuten; sie hießen bald einfach Zunft- oder Innungsstatute, bald Reglements, Ordnungen ꝛc.; sie schaffen bald eine, bald mehrere neben einander stehende korporative Verbände, bald lassen sie das ganz bei Seite; in der Regel schaffen sie über den Korporationen oder einzelnen Verlegern und Heimarbeitern staatliche Schauämter; oft beziehen sie sich nur auf die Arbeiter einer großen Firma, oft nur auf eine Stadt, oft auf eine ganze Provinz, je nachdem die Industrie verbreitet ist. Einer der wichtigsten Unterschiede ist es, ob die Verleger eine besondere Innung erhalten, wie die Schleierhändler im Voigtlande, oder in der Innung der Handwerksmeister bleiben, wie beim schwabacher Nadlergewerbe; ebenso wichtig, ob die von ihnen Beschäftigten ursprünglich zünftige Meister sind und sich ihren Korporationsverband erhalten, wie die solinger Schmiede und Schleifer, die erlanger und apoldaer Strumpfwirker, oder ob die Beschäftigten überwiegend aus Frauen, Mädchen, Bauern und ländlichen Tagelöhnern bestehen, die weit zerstreut und ohne gemeinsame Traditionen es nicht zu einem Verbande bringen, wie die voigtländischen Baumwollwirker und die schlesischen Leinenspinner und Weber.

Der Zweck der Reglements ist immer, dem neuen gewerblichen Leben eine feste, technisch-organisatorische, soziale Mißstände beseitigende Form zu geben. Je nachdem einseitige Berichte und einseitige Klasseninteressen die Feder geführt, ist der Inhalt ein wenig dem Zweck entsprechender, bleibt er theilweise ganz auf dem Papier. Wo aber redlicher Wille der Betheiligten und leibliche Einsicht der Regierenden zusammengewirkt, da entstehen rechtliche Ordnungen, die — nicht auf immer, oft nur für ein paar Jahre, oft auch für ein paar Jahrzehnte — außerordentlich segensreich gewirkt haben. Zu verkennen ist dabei aber nicht, daß der Inhalt einer solchen Ordnung sehr viel schwieriger richtig festzustellen war, als eine alte

Digitized by Google

Innungsordnung, weil eine Hausindustrie, die über Stadt und Land, eventuell über eine Provinz sich erstreckt, Absatz nach verschiedenen Ländern hat, auf dem Zusammenwirken einer ganzen Gruppe von Gewerben, auf einer Arbeitstheilung zwischen Produktion und Vertrieb beruht, ein sehr viel komplizirteres Wesen ist, als eine alte rein lokale Zunft. Immer war für den guten Erfolg der Ordnungen nothwendig, daß sie bei jeder Aenderung der Verhältnisse revidirt und geändert, dem Umschwung der Technik, des Absatzes, der veränderten Arbeitstheilung angepaßt wurden. Sie forderten eine sehr intelligente, weitsichtige, energische Gewerbepolitik seitens der Verwaltungsbehörden und des Staates.

Die Statuten und Reglements dieser Art halten die Mitte zwischen dem alten Zunftrecht und der modernen Fabrikgesetzgebung.

Sie haben theilweise, wie die Colbertschen Reglements und die preußischen Tuchmacherordnungen, den technischen Zweck, eine zurückgebliebene technische Uebung auf ein höheres Niveau zu erheben; sie haben stets den Zweck, für gute, reelle, im Ausland geschätzte Waare zu sorgen; sie wollen stets diejenige Einheitlichkeit, welche an sich stets der losen Masse zahlreicher zerstreuter Kleinmeister und Verleger fehlt, der Industrie geben, so daß die Arbeitsprozesse richtig in einander greifen. Sie haben aber meist auch den Zweck, die ganze Produktion nach dem Maße der vorhandenen Absatzmöglichkeit quantitativ zu reguliren und daneben die kleinen Leute gegen die Mißhandlung, den Preis- und Lohndruck zu schützen. Ihre Absicht ist also nach dieser Seite dieselbe, wie die der heutigen Kartelle und Gewerkvereine und die der heutigen Fabrikgesetzgebung zusammen. —

Das schwabacher Nadlergewerbe, das uns Schanz vorführt, ist nach seinen Statuten vom Jahre 1651 (S. 330—32) noch ein ganz gewöhnliches lokales Handwerk mit einer Gewerbeverfassung, wie jedes andere. Es wird im 18. Jahrhundert eine blühende Hausindustrie, welche mit ganz anderen Statuten bis gegen 1815 ihren Höhepunkt erreicht, dann aber langsam der rheinischen und englischen Fabrikindustrie erliegt, um sich endlich 1870—1886 ebenfalls durch den Uebergang zum Großbetrieb zu retten. Die in den Ordnungen von 1758—1808 niedergelegte Verfassung war von da an vielfach ein Hinderniß, weil sie die Umbildung erschwerte, sie war aber bis dahin, wie Schanz nachweist, ein wesentliches Element des Fortschritts.

Im 18. Jahrhundert sind in Schwabach Verleger und Meister noch desselben Standes; sie bilden eine Zunft; von den vier Geschworenen derselben sind zwei Verleger, zwei sogen. Heimarbeiter; die Verleger dürfen sich nicht für sich allein versammeln. Obwohl man der zahlreichen schwabacher Judenschaft für den Vertrieb, besonders geringer und schlechter Waare, nicht ganz entbehren kann, so sorgen doch zahlreiche und oftmals bestrittene Bestimmungen streng und sicher dafür, daß die Juden die Verlegerschaft nicht an sich reißen. Nur die Verleger, nicht die Heimarbeiter durften und zwar nur polirte, d. h. durch die Verleger fertiggestellte Waare an die Juden verkaufen. Die Verleger sollten aus den Kleinmeistern hervorgehen; man bestimmte 1810, daß jeder Verleger wenigstens 1 Jahr als Façonmeister gearbeitet haben und ein freies Vermögen von 1000 fl. besitzen müsse; die Fähigkeit als Meister des Gewerbes haben sie stets nachweisen müssen. In den Hausseperioden hatte sich immer wieder die Gefahr gezeigt, daß zu viele Façonmeister Verleger werden wollten, daß sie mit zu wenig Kapital das Geschäft begannen, dann in leichtsinniger Weise die Waare verschleuderten, die Preise drückten und zuletzt stets die kleinen arbeitenden Meister zu immer billigeren Nadelpreisen drängten, so die Lebenshaltung des ganzen Gewerbes bedrohten. Dagegen waren die obigen Bestimmungen gerichtet. Schanz bemerkt dazu: „Die Weisheit dieser Beschlüsse kann nicht geleugnet werden."

Die Arbeitsprozesse waren in der Hauptsache folgende: Zuerst besorgten zwei Drahtzieher, die von der Zunft als solche angestellt waren, das Drahtziehen; sie gaben den Draht an die vermögenderen Heimarbeiter oder an die Verleger ab, welche die ärmeren derselben damit versorgten.

Die eigentlichen Meister zerfielen in Einschläger, welche Nähnadeln, und Ausschneider, welche Stecknadeln fertigten. Letztere behaupteten einen gewissen Vorrang.

Für die Nähnadeln wurde der Draht in Stücke von doppelter Nadellänge, in sog. Schachte, zerschnitten; diese Schachte wurden gerade gerichtet, an beiden

Digitized by Google

Enden dann durch Schleifen gespitzt. Das geschah ursprünglich auf Schleifsteinen durch die Nadler, später auf Schleifmühlen durch sie selbst oder besondere Schleifer. Die Schleifmühlen gehörten aber der Zunft; es war ein nicht unbedeutender Besitz, der Meister und Verleger zusammenhielt, im 19. Jahrhundert dann aber ein Haupthinderniß des technischen Fortschrittes bildete.

Nach dem Schleifen wurde der Schacht auseinander geschnitten, das obere Ende flach und das Oehr durchgeschlagen. Die Nadeln waren theils stählerne, theils eiserne.

In diesem Stadium der Halbfertigkeit pflegten die Nadeln in die Hände der Verleger überzugehen. Es war den Heimarbeitern streng untersagt, an andere als die lokalen Verleger der Innung zu verkaufen; hauptsächlich sollte nicht durch heimlichen Verkauf von Schundwaare der Kredit Schwabachs geschädigt, durch Nothverkäufe und Hausirbetrieb die Preise geworfen werden.

Die Verleger pflegten dann die Nadeln durch Glühen zu härten, ihnen durch Rösten in Schweineschmalz die Sprödigkeit zu nehmen und sie endlich in den Schor- und Polirwerken, die ebenfalls der Zunft gehörten, poliren und scheuren zu lassen. Zuletzt wurde die Waare von den Verlegern sortirt und verpackt.

Den Eintritt in das Gewerbe als Lehrling, Geselle und Meister hatte man nicht zu leicht gemacht. Nach der Ordnung von 1759 wurden 5 Lehrjahre, 6 bis 7 Gesellenjahre gefordert; dann ein Meisterstück, 25 fl. Eintrittsgeld, 40 fl. für den Antheil am Zunftbesitz. Der Meister, der einen Jungen gelehrt, mußte 5 Jahre ohne einen solchen arbeiten. Den großen Geschäftsaufschwung von 1770—1815 hatte das aber gar nicht gehindert; wohl aber hatte man damals die Geldbeträge für den Eintritt ꝛc. wesentlich herabgesetzt.

Auch hatte diese Verfassung gar nicht gehindert, daß in Nebenhantirungen ein zahlreiches, nicht zunftgemäßes Arbeitspersonal beschäftigt wurde. Es gab im Jahre 1805 — 231 Werkstätten mit 120 Gesellen und 70 Lehrburschen, 1814 — 270 Meister mit 218 Gesellen, daneben etwa 1200 anderweite Arbeiter einschließlich der helfenden Kinder, der 60 Schleifer ꝛc. Es gab bereits Verleger, die 60 Personen beschäftigten. Die Produktion stieg bis auf 300 Millionen Nadeln jährlich (1814), welche von 36 Verlegern oder Fabrikanten in alle Welt vertrieben wurden. Es war die Zeit, in welcher die niederrheinische Nadelindustrie darniederlag.

Die Verfassung des Gewerbes, welche im Laufe von $1^1/_2$ Jahrhunderten langsam entstanden war, beruhte auf einem komplizirten Zusammenwirken mehrerer Tausend Personen; jedem war in dem Rechtsorganismus eine feste Stelle angewiesen. Ohne diese feste Ordnung war keine Woche und kein Monat ruhigen, glücklichen Geschäftsganges denkbar. Die Ordnung war natürlich nicht im Widerspruch mit den Sitten und Geschäftsgewohnheiten; sie legte aber doch nach allen Seiten dem individuellen Egoismus feste Zügel an, legte jedem Einzelnen bestimmte Pflichten im Interesse der Gesammtblüthe der Industrie auf.

Die Verfassung erhielt sich ziemlich unverändert, bis im Jahre 1847 die Heimarbeiter und kleinen Meister ein freies Verkaufsrecht durchsetzten. Wenig beschäftigt und schlecht bezahlt von ihren Verlegern, wähnten die Heimarbeiter in dieser Freiheit Besserung zu finden, während die Einrichtung großer Fabriken mit Maschinenbetrieb in England seit 1825, in Burtscheid seit 1836, in Aachen seit 1837, in Altena seit 1839, in Iserlohn seit 1840 durch ihre Konkurrenz die schwabacher Produktion von 300 auf 75 Millionen Nadeln und zwar überwiegend der ordinärsten Art beschränkt hatte.

Jahrzehnte lang mühte man sich ab, in dem vielköpfigen Verband, innerhalb der alten Verfassung technische Fortschritte zu erzielen. Es zeigte sich als unausführbar. Er löste sich mit der Gewerbefreiheit von 1868 vollends auf. Nur die monarchische Leitung einiger tüchtiger Fabrikanten konnte mit Hilfe von aachener Maschinen und aachener Arbeitern es 1870—86 wieder dahin bringen, daß in 4 großen Etablissements jetzt in Schwabach wieder 250 Millionen Nadeln produzirt werden. Die Arbeitslöhne stehen für den tüchtigen männlichen Arbeiter auf 17—18 Mark per Woche. „Man kann kaum behaupten, daß der alte Heimarbeiter vor dem jetzigen Fabrikarbeiter viel voraus hatte." —

Digitized by Google

Sollen wir nun aus der Thatsache, daß die alte Rechtsordnung der schwabacher Nadler nicht die Fähigkeit enthielt, aus sich heraus den Uebergang zum maschinellen Fabriksystem zu vollziehen, schließen, daß sie überhaupt falsch war? Im Gegentheil, sie war für ihre Zeit nicht blos segensreich, sondern sie übertraf die heutige Rechtsordnung in unserer Großindustrie nicht blos an sozialer Gerechtigkeit, sondern auch an der gemeinsamen Anpassung der Produktion an den Bedarf. Die heutige Großindustrie leistet technisch das Höchste durch die monarchische Diktatur des Unternehmers im einzelnen Etablissement; in der Sorge für die Arbeiter, für gleichmäßige Beschäftigung aller Betheiligten, in der gemeinsamen Leitung der ganzen Industrie im Sinne eines Schutzes vor Ueberproduktion, vor Schleuderkonkurrenz und derartigem ist unsere heutige Rechtsordnung der Industrie hinter der der alten Hausindustrie noch zurück.

Das Problem ist freilich heute deshalb ein so viel schwierigeres, als es sich heute um unendlich viel größere Märkte, um die eventuelle Zusammenfassung wenigstens einer ganzen nationalen Industriebranche, event. um internationale Verbände und Verabredungen handelt. So schwierig das Problem aber sein mag: an den Versuch der Lösung und zwar im Sinne, in der Tendenz der alten Ordnungen der Hausindustrie, muß herangetreten werden.

Das ist auch die Ursache, aus der heraus ich meine, ein Studium dieser älteren Gewerbeorganisationen sei auch für die Gegenwart noch sehr lehrreich. Wir müßten nur zu abschließenden Erörterungen noch ein viel größeres Material, zahlreichere Bearbeitungen haben. Die von Schanz über die Nadler und Strumpfwirker können dabei am besten als Vorbild dienen, die von Bein, von Thun, von Zimmermann und andere haben uns wenigstens schon reiche Bausteine für eine zusammenfassende und abschließende Erörterung gebracht.

Gustav Schmoller.

Zur Organisation des Lebensmittelmarktes (Marktverkehres) in Berlin.

Mit der Eröffnung der städtischen Markthallen im Mai 1886 im Innern der Stadt Berlin ist eine bedeutsame Reform der Lebensmittelversorgung der Reichshauptstadt angebahnt worden. Diese Reform darf auf ein höheres als ein rein lokales Interesse Anspruch erheben, da dieselbe voraussichtlich nach und nach von allen Großstädten Deutschlands, sowie auch von wohlhabenden mittleren und kleineren Städten nachgeahmt werden dürfte.

Wenn zu einem definitiven Urtheile die kurze Zeit des Bestehens dieser bedeckten Märkte auch noch nicht ausreicht, so können doch die schließlichen Resultate bereits mit einiger Wahrscheinlichkeit übersehen werden. Im ganzen darf glücklicherweise behauptet werden, daß sich mehr die optimistischen als die pessimistischen Erwartungen erfüllt haben, um so mehr, wenn man in Erwäguug zieht, mit wie großen Schwierigkeiten naturgemäß das erste Jahr zu kämpfen hatte, welche Reibungswiderstände nach fast jeder Richtung hin behufs Erzielung eines glücklichen Erfolges zu überwinden waren. In erster Reihe ist dieser Erfolg der tüchtigen Verwaltung, die dem Generaldirektor Oekonomierath Hausburg unterstellt ist, zu danken, die ihre Position unter schwierigen Verhältnissen der neugebildeten Markthalleninteressentenvereinigung, den alliirten Marktverkäufern gegenüber zu wahren hatte, wobei sie zwar in nicht unwesentlichen Dingen dieser Macht gegenüber nachgeben mußte, aber dafür in anderen, für die Allgemeinheit bezw. die Konsumenten wichtigen Punkten ihre Forderungen durchzusetzen vermocht hat. In geschickter Weise wußte dieselbe durch Vorträge, Aufsätze ꝛc. über das Markthallenwesen das Publikum sowie die Presse für die Sache zu interessiren und für sich zu gewinnen.

Für die verschiedenen Klassen der Bevölkerung hat die Markthallenfrage ein durchaus verschiedenes Gesicht. Für alle, welche auf Pflege der Gesundheit und Erhöhung der Annehmlichkeit der ungeschäftigen Stunden des Daseins großen Werth legen, steht die Säuberung der großen Plätze von dem turbulenten Markt-

Digitized by Google

verkehr in erster Linie. Die Stadt Berlin hat es ohne allzugroße Opfer erreicht, daß die großen öffentlichen Plätze im Innern der Stadt nunmehr aus öden Steinflächen in saubere Rasenflächen mit Parkanlagen umgeschaffen werden, eine Aufgabe, die denn auch sogleich zur Ausführung gelangen wird. Vor allem leiden die inneren Stadttheile unserer Großstädte bekanntermaßen unter dem Mangel an frischer Luft und an Erholungsstätten für Jung und Alt, einmal weil dieselben zu einer Zeit geringen Wohlstandes, geringerer Anforderungen an die Annehmlichkeiten und den Gesundheitszustand des Lebens angelegt worden sind, andererseits, weil sie von der Peripherie der Stadt und den öffentlichen Parks der Vorstädte, welche frische Luft und Abwesenheit nervenaufregenden Straßenlärms darbieten, so sehr entfernt liegen. Englische und amerikanische Städte haben sich, schon seit längerer Zeit auf einer höheren Stufe der Lebensansprüche stehend, wie bekannt, anders und glücklicher in dieser Hinsicht eingerichtet.

Die entscheidende Frage ist natürlich, ob die Markthallen in wirthschaftlicher Hinsicht die Aufgabe erfüllen, welche ihnen gestellt worden war. Als Zweck der offenen Märkte stellte sich dar, die Bevölkerung auf möglichst bequeme, gute und billige Weise mit Lebensmitteln, vor allem den leicht verderblichen Waaren, zu versorgen. Vor dem Kauf und Verkauf in Läden längs der Straßen, welche Verkaufsform im Detailhandel heutzutage als die normale und herrschende anzusehen ist, hat der Verkauf auf offenen Märkten, die in Berlin in jedem Stadttheile wöchentlich zweimal abgehalten wurden, den außerordentlichen Vortheil voraus, daß durch den Zusammenfluß von Käufern und Verkäufern auf wöchentlich zwei Vormittage ein möglichst konzentrirtes Angebot von Waare und eine ebensolche Nachfrage nach Waare entsteht, daher hier die Konkurrenz die größtmögliche, die Auswahl der Waaren die umfassendste, der Umschlag der Waaren der rascheste ist, so daß bedeutend geringere Preise als in den Läden gezahlt werden. Die Hausfrau vermag außerdem durch die Häufung der zahlreichen Verkäufer auf eine kleine Fläche viel rascher ihre Bedürfnisse zusammenzukaufen, als wenn sie längs der Straßen von Laden zu Laden jeweils einige hundert Meter zu gehen hätte. Außerdem erhält sich die Waare an der frischen Luft am längsten frisch und es wird jener charakteristische Moder- und Erdgeruch, den man in kleinen Gemüsehandlungen, in den Kellerläden ꝛc. findet, vermieden; schließlich kann das erfahrene Auge der Hausfrau die Waare in der Qualität auf offenem Markte besser prüfen als dieses in den wenig Licht darbietenden Kellerläden ꝛc. möglich ist. Trotzdem war in Berlin die Konkurrenz der Läden bezw. Keller auch in Gemüsen seit längerer Zeit der Marktorganisation gegenüber eine sehr bedeutende und stets wachsende. Bequemlichkeit vieler Hausfrauen und Dienstboten gilt in erster Reihe als deren Existenzbedingung. Bei Waaren, welche die Handwerke der Lebensmittelindustrie zubereiten, wie z. B. Fleisch, Brot ꝛc., überwiegt aus anderen Ursachen der Verkauf in den Läden seit langer Zeit den auf den Märkten. Ebenso steht es mit dem Verkauf der qualifizirten Arten derjenigen Lebensmittel, welche man sonst auf den Märkten zu suchen gewohnt ist.

Der überdeckte Markt, die Markthalle, bietet im allgemeinen bezüglich der Verkaufsorganisation ähnliche Vortheile dar wie der offene Markt und gleichzeitig einige Hauptvortheile der Läden. Nur in einem sehr wesentlichen Punkte bedarf es im Vergleich zu den offenen Märkten allmählich einer Ueberführung in andere, für den Marktverkehr weniger günstige Zustände. Der Platz für die nur einstöckigen Markthallen besitzt im Innern der Großstädte einen so hohen Werth, daß eine wöchentlich nur zweimalige Benutzung während eines Vormittages gegenüber den hohen Platzunkosten geradezu als ein Unding erscheinen müßte. Die Verwaltung muß vielmehr bestrebt sein, eine tägliche Benutzung der Markthallen, womöglich am Vor- und Nachmittag, herbeizuführen, obwohl dadurch das volle Maß von zeitlicher Konzentration von Angebot und Nachfrage aufgegeben werden muß. Der Tarif für die Benutzung der Stände sollte derart gestellt werden, daß dieser Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Die Lösung dieser Aufgabe ist der Markthallenverwaltung nur erst zu einem Theile gelungen, die Bevölkerung und daher auch die Verkäufer halten im allgemeinen in den Markthallen noch an den zwei Wochenmarkttagen des früheren nächstgelegenen offenen Marktes fest, an denen ein doppelter und dreifacher Zusammenfluß von Käufern und Verkäufern in den Markthallen stattfindet als an den übrigen vier Wochentagen.

Digitized by Google

Hier wird erst mit der Zeit eine volle Umänderung herbeizuführen möglich sein. Nur die Zentralmarkthalle (am Bahnhof Alexanderplatz), die zum größeren Theil als Engrosmarkt für den gesammten berliner Lebensmittelhandel dienen soll, zum Theil als Detailmarkt benutzt wird, macht hierin eine bemerkenswerthe Ausnahme, wie diese Markthalle ja überhaupt berufen erscheint, in der Markthallenorganisation, auch im Detailhandel, eine ganz hervorragende Stellung einzunehmen. In diese Halle haben sich auch ungleich mehr als in die übrigen Markthallen Detailverkäufer von Lebensmitteln hineingezogen, welche bisher in Läden ihre Waare feil hielten, insbesondere haben die größeren, besseren Ladengeschäfte dieser Art Filialen dort errichtet. Diese Bevorzugung der Markthalle vor dem offenen Markt ist erklärlich. Vermag man doch in den Markthallen eine größere Auswahl von Waaren auszulegen und bieten doch die Hallen gleich den Läden Schutz gegen die Unbilden der Witterung, denen die Waaren wie die Verkäufer auf den offenen Märkten ausgesetzt sind. Möglichst viel Licht durch Glasbedachung, gute Ventilation, um dem Geruch, der durch die Waaren entsteht, Abzug zu verschaffen, und möglichste Reinlichkeit durch ausgedehnten Gebrauch von Wasser zur Spülung mußten als Vorbedingung für ein gedeihliches Markthallenwesen gelten. Wenn in diesen Beziehungen noch nicht alle berechtigten Wünsche erfüllt worden sind, so wird man dieses hoffentlich in der Zukunft erreichen, namentlich könnte sich das Hinausweisen der stark riechenden Waaren, wie Käse ꝛc., auf die halb offenen Höfe der Hallen nützlich erweisen, eine Einrichtung, die z. B. bei den französischen und belgischen Markthallen zu finden ist.

Die Hauptvorzüge einer Marktorganisation gipfeln natürlich in der Herbeiführung billigerer Preise, als die Organisation des Lebensmittelhandels in den Läden herbeizuführen vermag. Man rechnet z. B. in Berlin, daß auf den offenen Märkten Gemüse zu zwei Drittel, Fleisch zu sieben Achtel des Preises zu kaufen ist, welcher in den Läden für genau die gleiche Qualität zu zahlen ist. Es fragt sich nun, wie hat in dieser Beziehung die Markthallenorganisation gegenüber den offenen Märkten gewirkt? Die Zentralmarkthalle nimmt hierin den übrigen Hallen gegenüber eine besondere Stellung ein. Die Waaren gehen hier unmittelbar ohne Belastung mit Transportspesen aus den Händen des Engroshandels in die der Detailverkäufer und weiter in die des Publikums über. Das muß die Waaren schon relativ billig stellen. Die Konkurrenz der Verkäufer ist dazu hier die größte, der Umschlag jeder Verkaufsstelle ist pro Tag der bedeutendste, indem die Einkäufer für Haushaltungen mit großem Bedarf aus einem sehr großen Theile der Stadt der billigeren Preise halber hier zusammenströmen, überdies ist die betreffende Stadtgegend selbst zwar dicht bevölkert, aber weniger zahlungsfähig, das alles begünstigt diese Ausnahmestellung in der Höhe der Detailpreise. Es ist Thatsache, daß Frauen, die viel übrige Zeit haben — und deren giebt es bekanntlich sehr viele —, auch um normaler Markteinkäufe willen von den äußersten Enden der Stadt aus diese Halle wöchentlich besuchen; eine weitere größere Zahl besucht dieselbe, sobald sie größere Vorräthe an Lebensmitteln einkaufen will. Es ist kaum ein Zweifel, daß diese Zentralmarkthalle genau wie in Paris allmählich zu einem Komplex von Hallen für den Groß- und Kleinhandel anwachsen wird; leider wird die Platzfrage große Schwierigkeiten bereiten. Die Preise in dieser Zentralhalle sind nach allgemeiner Ansicht der Hausfrauen etwas geringere als auf den früheren offenen Märkten.

Von den übrigen Hallen hört man im allgemeinen das Urtheil aussprechen, daß die Preise dieselben seien wie ehemals, nur möchte sich bei spezieller Nachforschung wohl ergeben, daß sich die wohlhabenden Klassen bei den Markthallen insofern besser befinden, als die Hausfrauen nicht mehr in dem Maße wie früher veranlaßt werden, die Einkäufe den Dienstboten allein zu überlassen. Hat doch bisher manche gebildete Frau den Markt deshalb nicht besucht, weil sie sich vor den Grobheiten der Marktleute fürchtete; diese Insulten glaubten sich nämlich die letzteren im Vollbewußtsein ihrer urwüchsigen Naturkraft gegenüber dem sie besuchenden verweichlichten, unter Dach wohnenden Menschengeschlecht gestatten zu dürfen. Dieser Charakter hat sich durch den Einzug in die Hallen in auffälliger Weise gebessert, sind doch u. a. auch die Reibereien zwischen den Marktleuten selbst, die so sehr zu ihrem rohen Wesen beitrugen, durch die festen Stände in

Digitized by Google

den Markthallen zu einem Theil in Wegfall gekommen. Allerdings wird andererseits geklagt, daß die besser gekleideten Frauen wieder vom Markthallenbesuche abstehen, weil in den theilweis viel zu engen Gängen ihre Kleider durch die sich drängende Menge, mit Marktkörben und Vorräthen beladen, beschmutzt werden.

Die ärmsten Volksklassen möchten hingegen durch die Beseitigung der offenen Märkte in gewisser Weise geschädigt worden sein. Die ganze Marktorganisation trägt jetzt einen vornehmeren Charakter, sie ist gewissermaßen auf eine bessere Bevölkerungsschicht zugeschnitten worden, als dieses vordem mit den offenen Märkten der Fall war. Dem entsprechend ist auch die Preisbildung nach den sozialen Klassen eine andere geworden. Die ärmlich aussehende Arbeiterfrau bekam auf den offenen Märkten ihre Waare schon aus Mitleid und Konnivenz von der aus ähnlichem Stande emporgestiegenen Marktfrau außerordentlich billig, vielleicht bisweilen zu dem halben Preise wie die vornehm aussehende Hausfrau, deren Marktkorb durch ein Dienstmädchen getragen wurde. Ob das noch heute in gleichem Grade der Fall ist, müssen wir nach der allgemeinen Stimmung bezweifeln, die gutgekleidete Frau wird wohl nicht mehr in dem Maße übervortheilt, die schlecht gekleidete Frau nicht mehr so wie früher in umgekehrter Weise behandelt, haben doch auch die verkaufenden Marktfrauen in oft nicht wiederzuerkennender Weise ihr Aeußeres gewechselt. Neue Elemente, die wohl zu verkaufen verstehen, aber deren Natur ebensowenig dem Wind und Wetter der offenen Märkte wie der allgemein herrschenden Grobheit gewachsen war, treten immer mehr in den Markthallen hinzu und verändern noch mehr den Gesammtcharakter des Marktes. Andere Momente bringen ähnliche Wirkungen hervor. Durch die größere Auswahl und Mannigfaltigkeit der nicht mehr in nomadenhafter Art und Weise herumgeführten Waarenvorräthe steigern sich die Ansprüche des kaufenden Publikums. Für Jeden, der es zahlen kann, ist dieses zweifellos ein großer Vortheil; aber für denjenigen, dem eine solche Auswahl kein Bedürfniß ist, entstehen daraus Nachtheile. Sodann legt die bessere Lebensmittelpolizei in den Markthallen, so wohlthätig dieselbe ist, einen gewissen Druck auf den Verkauf billigster und entsprechend geringer Waarenqualitäten. Kurz die behandelte Einrichtung hat mit allen Institutionen, die in Folge der steigenden Einkommensverhältnisse in den Großstädten neu in das Leben gerufen werden, das gemein, daß sie zwar das Leben angenehmer, aber auch durch Weckung und Steigerung der Bedürfnisse theurer gestaltet. Das ist bitter für diejenigen Volksklassen, die es absolut nicht zahlen können. Diese Steigerung der Bedürfnisse in den größten Städten hat demnach zur Folge, daß die am schlechtesten bezahlten Arbeiter bezw. die von ihnen vertretenen Industrien allmählich, wie seit langer Zeit sichtbar, aus denselben herausgedrängt werden. Mag dieses für zahlreiche Personen auch mit den bittersten und traurigsten Folgen verknüpft sein, so können wir diesen Vorgang als Gesammterscheinung keineswegs als einen unzweckmäßigen betrachten. —

Diese Umänderung der Dinge war natürlicherweise nicht ohne große Ausgaben durchzuführen, Ausgaben, die jedoch durch direkte wirthschaftliche Ersparnisse wieder ausgeglichen werden möchten. Auf den offenen Märkten zahlten die Verkäufer für den Markttag im Durchschnitt nicht viel mehr als 10 Pfennige Standgebühr, in den kostspieligen Markthallen hingegen mußte die Abgabe, um die Unkosten, Zinsen ꝛc. zu decken, auf etwa 2 Mark per Tag für den Stand im Mittel festgesetzt werden. Das ist selbst gegenüber der verkauften Waare ein ziemlich in das Gewicht fallender Betrag. Wenn man annimmt, daß täglich im Durchschnitt für 40 Mark Waare in jedem Stande im Detail verkauft werden, so beansprucht die Standgebühr ungefähr 5 Prozent des Verkaufspreises. Dem gegenüber stehen die direkten Ersparnisse. Bei den offenen Märkten mußte jeder Verkäufer täglich sämmtliche ausgestellten Waaren und dazu die Marktutensilien wie Tische ꝛc. herbeischaffen und wieder abfahren. Dazu bedurfte er eines Pferdes und Wagens, sowie der Mithilfe eines Markthelfers bezw. Hausknechtes. In den Markthallen hingegen finden die Verkäufer die nöthigen Geräthschaften wie Tische ꝛc. in ausgezeichneter Anordnung bereits vor, und sie belassen außerdem bei ihrer Abwesenheit die Waaren, sie mit Tüchern bedeckend, in dem Verkaufsstande, falls sie denselben ständig gemiethet haben. Die Heranschaffung neuer Vorräthe kann dann auf weit weniger kostspieligem Wege geschehen. Sie sparen daher Pferd,

Digitized by Google

Wagen und vielfach auch die Mithilfe eines Markthelfers. Die Hälfte der Markthallenverkäufer zieht nun zwar noch in früherer Weise von Markthalle zu Markt hin und her, aber auch sie wird bei voller Durchführung der Reform das Nomadenleben aufgeben und dann in gleicher Weise an der Ersparniß der genannten Unkosten theilnehmen. Bis dahin haben diese Leute allerdings ein gewisses Recht, über die Höhe der Standgelder bittere Klage zu führen.

Durch die genannte Gebühr vermag man die Unkosten, Zinsen ꝛc. zu decken, welche durch die Schaffung der Markthallen entstanden sind. Obwohl die Markthallen im allgemeinen im Hinterterrain eines Häuserviertels auf bisherigen großen Holzplätzen ꝛc. mit großen Zufahrten von je zwei Straßen aus angelegt worden sind, so hat doch eine jede im Durchschnitt mehr als 2 Millionen Mark gekostet, wovon die größere Hälfte für Grund und Boden verausgabt werden mußte. Die erzielten Einnahmen des ersten Jahres betragen, auf 12 Monate ausgedehnt, etwa $1^1/_2$ Millionen Mark, dem jährliche Unkosten und Ausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen. Die Hälfte der letzteren Summe ist auf Verzinsung, Abnutzung und Reparaturen der Gebäude nebst Verzinsung von Grund und Boden zu rechnen, die andere Hälfte nimmt die Verwaltung, Reinigung, Wasserverbrauch, Beleuchtung ꝛc. in Anspruch. Zur Beseitigung der größeren offenen Märkte in den Vorstädten bedarf es noch einer gleichen Anzahl Markthallen, so daß nach Vollendung der ganzen Organisation die Gesammtausgabe ebenso wie die Gesammteinnahme sich bei dem derzeitigen Stadtumfange auf 3 Millionen Mark belaufen wird, daher etwa $2^1/_2$ Mark auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. Das beweist, daß das Markthallenwesen ein nicht unbedeutender Zweig der immer weitere Aufgaben umfassenden Kommunalwirthschaft sein kann. Im einzelnen ist zu bemerken, daß die größer angelegte Zentralmarkthalle sehr gut rentirt, während die drei übrigen Markthallen noch mit einem Defizit arbeiten.

Eine ganz besondere Verbesserung hatte man sich für die Organisation des Engroshandels mit Lebensmitteln durch die Errichtung der Markthallen versprochen. Die Eigenthümlichkeit des offenen Marktverkehrs, die schweren und rohen Arbeiten bei Aufbau und Abbau des Marktes, die Unbill der Witterung, die Nothwendigkeit, daß jeder Marktverkäufer und Verkäuferin mit Pferden umgehen muß ꝛc., gab sowohl dem äußeren Ansehen wie der Lebenslaufbahn der Marktleute ihre besondere Eigenthümlichkeit. Der junge Bursche trat bei einem Marktverkäufer oder Verkäuferin als Markthelfer bezw. Hausknecht ein. Nach einer Anzahl Jahren, nachdem er etwas Geld zurückgelegt und sich verheirathet hat, fängt er dann selbst einen solchen Markthandel an, zuerst vielleicht mit dem Handwagen, dann mit einschirrigem Pferdegespann seine Geräthe und Waaren fortschaffend. Die hervorragendere Rolle spielt dann allerdings bei dem Markthandel entsprechend der weiblichen Kundschaft stets die Frau. Die überwiegende Mehrzahl der Marktverkäufer besteht aus Frauen, frühere Mägde ꝛc., denen gegenüber ihre Ehemänner sowohl im Geschäft als Markthelfer ꝛc. wie vermuthlich entsprechend im inneren Hausstand mit einer untergeordneten Rolle sich zufriedengeben müssen. Der Verdienst war gut, höher als in irgend einem anderen Zweige der Thätigkeit des kleinen Mittelstandes, so daß sich die Leute bei angestrengtem Fleiß und guter Ordnung im pensionsbedürftigen Alter als kleine Rentner mit vielleicht 10000 Thaler Vermögen vom Geschäft zurückzuziehen vermochten.

War der Mann energisch und unternehmend, so hat er sich während der Laufbahn zum Engroshändler in eben demselben Marktwesen emporgeschwungen, der die Waaren in größeren Quantitäten von den Produzenten aufkauft, um sie an die Marktverkäufer in kleinen Partien wieder abzusetzen. Dazu bedarf derselbe im allgemeinen größeren Kapitales, eines zweispännigen Gefährtes und einiger Leute, welche das Transportiren, das Sortiren ꝛc. besorgen und beim Verkauf der Waare mit behülflich sind. Dieser Engroshandel findet auf den Märkten bezw. Straßen statt in den Stunden, bevor das erste Publikum auf dem Markt erscheint, vom Sommer abgesehen also stets beim Scheine der Laterne.

Wirklich kaufmännische Intelligenz und Tüchtigkeit findet man daher auch beim Engroshandel von Lebensmitteln, so weit dieser mit dem Marktverkehr in Zusammenhang steht, bisher im allgemeinen nicht in Berlin. Das mußte allerdings für eine solche Stadt sehr merkwürdig erscheinen.

Digitized by Google

Alle Stadien des Markthandels waren durchdrungen von ungekünstelter Hausknechtsgrobheit. Noch mehr als die einkaufenden Hausfrauen hatten darunter die Produzenten zu leiden, so weit diese in der Nähe von Berlin wohnen und mit ihrer Fuhre zur Stadt kommen. Die Markthändler suchten und suchen noch heute auf jede Weise durch boshafte Redensarten, auch durch Thätlichkeiten zu verhindern, daß die Produzenten selbst auf den Märkten ausstehen, um dem Publikum direkt zu verkaufen. Und selbst das berliner Publikum bildet gewissermaßen, ohne sich dessen bewußt zu sein, eine Koalition den oft sehr gutmüthigen bäuerlichen Produzenten gegenüber, indem es, wie jede Hausfrau weiß, diesen Verkäufern stets erheblich geringere Preise zugesteht als den Markthändlern und dann noch gehäufte Messung verlangt, während es bei den Markthändlern mit schlichter Messung sich zufrieden giebt. Das Publikum stellt sich zu seinem eigenen größten Schaden diesen Produzenten in ähnlicher Weise gegenüber wie die Käufer auf einer Auktion, wo „Ramschpreise" geboten werden im Vergleich zum regelmäßigen Geschäft. In Anbetracht des Zeitverlustes, der hohen Unkosten, des Aufenthaltes in der Großstadt während des Markttages — wobei die Verlockungen derselben zu Ausgaben keine geringe Rolle spielen — ziehen es daher auch die nahewohnenden Produzenten in der Regel vor, an Händler zu verkaufen, wenn die Produzenten bei Gemüse z. B. auch nicht mehr als den halben Preis dessen erhalten, was schließlich das Publikum an die Marktleute dafür zahlen muß. Wie weit jene Gewaltthätigkeiten der Händler den Produzenten gegenüber namentlich früher, z. B. noch in den fünfziger und sechziger Jahren, gegangen sind, davon leben noch genügende Erinnerungen in der ganzen Bevölkerung. Der Markthändler fuhr Nachts den Produzenten vor die Thore der Stadt entgegen, hielt den entgegenkommenden Bauer an, eventuell mit halber Gewalt, lud die Waare ohne zu fragen auf den eigenen Wagen über, und gab ihm einen geringen, unter den Händlern verabredeten Preis für dieselbe. Ein anderer daherfahrender Händler, der nun einen höheren Preis geboten haben würde, hätte sein gesunden Knochen riskirt. Wollte nun der Bauer seine Waare zurückhaben, um sie selbst am Markte zu verkaufen, so kam es häufig zur Prügelei, bei welcher der darin geübte Händler nicht gerade den kürzeren zog. Aehnliche, wenn auch nicht mehr ganz derart brutale Formen des Vertragsabschlusses kommen noch heute häufig vor, indem z. B. der Händler den Bauer auf der Landstraße in der Nacht bezw. am frühesten Morgen anhält, die Waaren in unglaublicher Arroganz überladet und dann erst zu unterhandeln beginnt, wobei er die Waaren bei Nichtabschluß des Kaufes nur unter Fluchen und Schimpfen dem Besitzer zurückgiebt. Die Händlerschaft tritt gleichwie dem Publikum, so auch noch heute den nahewohnenden bäuerlichen Produzenten als geschlossene Koalition gegenüber, wobei bei Nichteinhaltung dieser Koalitionen zwei handfeste Arme noch stets eine Hauptrolle und den eigentlichen Kitt derselben bilden. Der Produzent hat aber heute im allgemeinen glücklicherweise stets die Möglichkeit, seine Waare an die von jener Koalition unabhängigen Keller- und Ladenbesitzer zu verkaufen oder am Markte selbst auszustehen. Beiläufig bemerkt, sollte die Markthallenverwaltung, um den Koalitionsgeist der Marktverkäufer und ihre hohen Preise in Schranken zu halten, den Besuch der Markthallen gerade durch die Produzenten auf das äußerste begünstigen, indem sie ihnen Stände zu ermäßigten Tarifen und, was noch wichtiger ist, dieselben vollständig gesondert von den Ständen der berufsmäßigen Marktverkäufer anweist, damit jene nicht durch die Händler mit unerträglichem Hohn und Gespött überschüttet und ihre Waaren seitens derselben dem Publikum gegenüber durch Redensarten schlecht gemacht werden. In England, wo der Charakter der Detailverkäufer auf den Märkten ein ähnlicher zu sein scheint, hat man beide Maßregeln mit Erfolg zur größten Zufriedenheit des Publikums vielfach durchgeführt. Theilweis ist den Produzenten sogar dort jegliches Standgeld in den Markthallen erlassen. Auch von zahlreichen deutschen Städten in Süddeutschland sind die gleichen Maßregeln, was offene Märkte anbelangt, bekannt.

Mit Hilfe der Markthallenorganisation kaufmännische Sachkenntniß und Intelligenz der wichtigen Aufgabe zuzuführen, Berlin mit Lebensmitteln im Großhandel zu versorgen, galt als eines der wichtigsten Ziele, welche bei der Reform zu verfolgen waren. In gewisser Weise würde diese Umänderung auch ganz von selbst eingetreten sein, da ja eben mit der Markthallenorganisation die

Digitized by Google

wesentlichsten Momente beseitigt sind, welche dieses Mitwirken bisher verhindert haben. Die kaufmännische Thätigkeit in den Markthallen ist ja von der in den Läden bezw. Speichern keine so sehr verschiedene mehr. Zwecks energischer Umänderung jener Zustände beschlossen die städtischen Organe gleichfalls ihren Einfluß geltend zu machen, indem die Markthallenverwaltung eine höhere, entwickeltere Form der kaufmännischen Thätigkeit: die Vermittlung des Handels zwischen Produzenten und Markthändlern durch Auktionen bezw. freihändig, ausgeführt durch konzessionirte Kommissionäre, welche genügende Kaution geleistet haben, gleichzeitig durchzuführen versuchte. In England und Frankreich hat sich diese Form außerordentlich bewährt und besitzt ausgebreitete Wirksamkeit beim Marktverkehr. Die bisherigen Markt-Engroshändler glaubten sich aber dadurch in ihrer Existenz bedroht, weshalb diese energischen Widerstand gegen diese neue Vermittlungsform zu leisten versuchten. Und daß dieselben ein größerer Schaden treffen kann, ist ja zuzugeben. Diejenigen der am Markthandel Betheiligten, welche sich in die neue Ordnung der Dinge nicht zu schicken vermögen, sind ja freilich überhaupt in Gefahr, Schiffbruch zu leiden. Daß die Markthändler daher dem Markthallenprojekte einen ziemlich zähen Widerstand entgegenzusetzen versuchten, kann ihnen um so weniger verdacht werden, als in der That in den Markthallen künftig von den Markthändlern zum Theil andere Eigenschaften verlangt werden, als sie bisher in erster Linie für die offenen Märkte in Betracht kamen. Zwar liegt kaum eine Gefahr vor, daß das Geschäft der Markt-Großhändler an Umfang abnähme, denn die neue Gestaltung wird den Handel gerade nach der ihnen zufallenden Richtung hin ausdehnen. Wird doch auch ein großer Theil der Waaren auf den Auktionen weiter durch ihre Hände gehen. Und es wird auch in Zukunft durchaus nicht jede Waare, nicht einmal der überwiegende Theil derselben durch die Hand der Kommissionäre gehen, der Hauptnutzen dieser Auktionen besteht vielmehr ebensosehr darin, daß sie dem Produzenten jederzeit den ihm zukommenden Preis für die Waare auf der Auktion einbringen können, falls er sich an die Kommissionäre wendet. Daher muß sich der Engroshändler in Zukunft in allen Fällen mit einem bescheideneren Nutzen als bislang begnügen. Der Produzent ist nicht mehr wie bisher in die Hand eines oder weniger ihm zufällig bekannter Engroshändler gegeben, sondern ihm steht künftig als Bewerber um die Waare die gesammte Zahl der Händler gegenüber.

Wie weit diese Absicht der berliner Stadtverwaltung nunmehr gelungen ist, möge nachfolgender Jahresbericht einer der bedeutendsten dieser Kommissionsfirmen auseinandersetzen. Wenn in demselben der Verkauf der Kommissionäre in Auktionen an das Publikum für dessen größere Einkäufe als etwas behandelt wird, was nur im Nothfalle als Waffe der Kommissionäre gegen die Händlerkoalition dienen müsse, so können wir solcher Meinung vom allgemein volkswirthschaftlichen Standpunkte aus keinenfalls beistimmen. Wir sehen darin vielmehr eine durchaus wünschenswerthe, ja nothwendige, dauernd aufrechtzuerhaltende Konkurrenz den Markthallenverkäufern gegenüber zu Gunsten des Publikums. Wir hoffen, daß die Markthallenverwaltung nach voller Stärkung der Markthallenorganisation, speziell des Kommissionsgeschäftes, und damit ihrer eigenen Position, mit starker Hand diesen Kampf wieder aufnehmen und siegreich im Interesse des Publikums durchführen wird. In Frankreich und Belgien ist dieser Verkaufsmodus (à la criée) ganz allgemein üblich und kein Händler nimmt dort Anstoß daran. Die deutschen Hausfrauen, welche in den größeren Städten Elsaß-Lothringens diese Einrichtung kennen gelernt haben, wissen ihre Vorzüge nicht genug zu loben.

Jener Bericht lautet:

Sandmann's Berliner Markthallen-Bericht zum Jahresschluß 1886. — „Die Entwickelung des berliner Markthallen-Geschäftes bildet ein so hochinteressantes Kapitel unserer nationalökonomischen Geschichte, daß der Ueberblick und die Registrirung in kurzen Zwischenräumen sehr zweckdienlich erscheint und nicht blos den Geschäftsinteressenten angenehm sein wird. Der Jahresschluß bietet hierzu eine willkommene Gelegenheit. Obwohl der Zeitraum seit Eröffnung der berliner Markthallen, dem 3. Mai 1886, bis heute nur ein kurzer ist, haben wir doch wohl gerade in dieser Zeitperiode die wesentlichsten Umwandlungsstadien zu verzeichnen.

Digitized by Google

„Den Anlaß zur Errichtung der Markthallen gab der unserer Großstadt unwürdige Marktverkehr auf offenen Plätzen. Dabei wurde es auch als nothwendig erachtet, den täglich 1 Million Mark (? L.) übersteigenden Handel mit Marktartikeln in solidere, kaufmännische Bahnen zu lenken, Berlin zur Zentrale für den deutschen Nahrungsmittelverkehr zu machen und durch größere Umsätze die Lebensmittelpreise zu verbilligen. Zur Lösung dieser Aufgabe wurden von einer großen Anzahl von Bewerbern 15 Verkaufsvermittler berufen, von welchen jeder eine Kaution von 20 000 Mark bei der Stadthauptkasse hinterlegt hat.

„Wie lebhaft nun die Erinnerung an die Agitation der Markthändler gegen die Errichtung der berliner Markthallen und an die von ihnen ins Publikum und in Zeitungen verbreitete irrige Ansicht, daß durch die höheren Standmiethepreise die Waaren erheblich vertheuert würden, auch sein mag, noch lebhafter ist das Gedächtniß an den Widerstand, welchen die Händler der hier vollständig neuen Institution der »städtischen Verkaufsvermittler« entgegensetzten. Die Händler konnten sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß die Verkaufsvermittler es sich nur zur Aufgabe machen, die Zufuhr nach hier zu vermehren, um hier die Zentrale des deutschen Nahrungsmittelverkehrs zu schaffen und die Waaren an Stelle und für Rechnung der Produzenten zu veräußern. Sie befürchteten, daß die Verkaufsvermittler ihnen das Geschäft entreißen und ihren Erwerbszweig ihnen vollständig aus den Händen nehmen würden. In dieser irrigen Ansicht befangen, schien ihnen kein Gegenmittel zu schlecht und alles, was gegen diese eingebildete Konkurrenz geschehen konnte, haben sie angewandt. Die Händler insgesammt zeigten sich persönlich feindselig. Die Engroshändler drohten den Kleinhändlern mit Entziehung des Kredits, falls sie von einem Verkaufsvermittler kaufen würden, und vereinbarten auch unter sich, in eine Geschäftsverbindung mit den Verkaufsvermittlern nicht einzugehen. Jede Offerte lehnten sie ab, selbst wenn sie noch so günstig war, und erwiderten dieselbe mit Spott und Hohn, der für einen Kaufmann unerträglich ist. Auch Delikatessenhandlungen, Händler und Kaufleute außerhalb der Halle verschmähten es, hier ihre Einkäufe zu machen; theils weil sie gern renommiren, daß sie direkt beziehen, theils weil sie durch Abschlüsse zu directem Bezuge gezwungen waren oder ihre Verbindungen nicht kurzer Hand brechen wollten.

„Die Verkaufsvermittler befanden sich in einer nicht beneidenswerthen Lage. Die Waarenzufuhren mehrten sich und die immer wärmer werdenden Tage gestatteten bei den meist verderblichen Artikeln kein Abwarten. Mit den Händlern war eine Geschäftsverbindung nicht möglich. Es blieb den Verkaufsvermittlern somit kein Weg übrig, als direkt an das Publikum zu treten und durch die Auktionen die Aufmerksamkeit desselben auf sich zu lenken.

„Die Waaren wurden in kleine Posten eingetheilt und meistbietend veräußert. Das berliner Publikum, daran gewöhnt, in den Auktionen zurückgesetzte Waaren billig zu erstehen, bot halbe Preise. Immerhin aber kamen die derzeitigen Auktionserlöse den bisherigen Engrospreisen sehr nahe, ja überstiegen diese zuweilen, so daß die Absender, meist von dem Resultat befriedigt, größere Zufuhren machten.

„Durch Bekanntmachung der Markthallen-Preisnotirungen hat eine große Anzahl von Zeitungen zum Aufschwung des berliner Markthallenverkehrs beigetragen und den Dank ihrer Leser geerntet; denn einerseits hielten die Produzenten auf entsprechend höhere Preise bei ihren Käufern, den Engroshändlern, und andererseits drückten auch die Kleinhändler und das Publikum den Preis beim Einkauf. Diese beiden Parteien haben unstreitig durch die Institution der Verkaufsvermittler, die nur Kommissionsgeschäfte machen und sich mit der geringen Kommissionsgebühr begnügen, gewonnen. Für manchen Händler aber ist der Gewinn erheblich geringer geworden.

„Die Händler versuchten es nun durch alle möglichen Störungen und Gerüchte die Auktionen zu verhindern. Bald wurde die Polizei veranlaßt, während der Auktion zur sanitären Untersuchung der Waaren zu schreiten, wodurch die Auktion und der Verkauf gestört, das Publikum abgeschreckt wurde. Bald beantragte ein Gegner grundlos die Konfiskation, weil eine Waare verdorben sei u. s. f. Die Polizei gab solchem Verlangen stets willig Folge und die mangelhafte Einrichtung machte es, daß die konfiszirten Waaren oft halbe Tage

Digitized by Google

lang, während der Sommerhitze, im Polizeibureau lagen und verdarben, ehe sie untersucht wurden. Ein Schutz dagegen ist noch bis heute nicht gewährt. Wenn selbst die Waaren vor dem Verkauf von Sachverständigen oder einem Thierarzt untersucht und für gut erklärt wurden, ist es doch schon wiederholt vorgekommen, daß sie kurz darauf von einem anderen gegentheilig beurtheilt und konfiszirt worden sind. Im Falle einer Konfiskation richtete die Polizei die Anzeige nicht gegen den Absender, sondern gegen den Verkaufsvermittler, der freilich die zu zahlende Strafe auf den Absender abwälzte, weil es erste Bedingung ist, nur gute Waaren zum Verkauf nach hier zu senden. Von Seiten der Gegner wurde diese Handhabung der Polizei vielfach benutzt, die Institution der Verkaufsvermittler zu schädigen. Es wurden Waarensendungen, besonders Wurst, an einen Verkaufsvermittler adressirt, worunter sich auch verdorbene Stücke befanden; Fische und Krebse, welche zum Theil unter Maß und nicht ganz frisch waren; Wild, dessen Schonzeit noch nicht abgelaufen war ꝛc. ꝛc. Es genügte, daß solche Sendung in den Räumen des betreffenden Vermittlers sich befand, und war ganz gleichgiltig, ob dieselbe bereits übernommen, untersucht oder zum Verkauf ausgeboten war, um auf Veranlassung irgend eines Denunzianten die Polizei zur Konfiskation zu bewegen.

„So waren die heißen Sommermonate herangerückt und erst wenige der unabhängigen Kleinhändler zählten, durch mäßige Preise angezogen, zu den Kunden der Verkaufsvermittler. Die Aussichten auf eine Besserung der Geschäftslage waren sehr trübe, dagegen stiegen die ohnehin schon sehr hohen Unkosten durch verdoppelte Anstrengungen.

„Den ausdauernden Bemühungen und der kaufmännischen Energie der städtischen Geschäftsvermittler blieb es überlassen, sich durch dieses Labyrinth, gleich muthigen Pionieren, unter Einsatz und Verlust von Zeit und Geld und Gesundheit hindurch zu arbeiten. Seitens der Direktion und des Kuratorii der städtischen Markthallen sind zwar Hoffnungen auf Miethherabsetzung und andere Erleichterungen und Verbesserungen gemacht worden, aber diese Behörden besitzen scheinbar so wenig Machtvollkommenheit, daß dem guten Willen die Ausführung noch nicht gefolgt ist und mancher der Verkaufsvermittler darüber den Muth verloren und das Gewehr gestreckt hat.

„Aber unsere Gegner ermüdeten bei dem zweifelhaften Kampfe früher als wir. Nachdem die Polizei infolge wiederholter gerichtlicher Freisprechungen der denunzirten Verkaufsvermittler kulanter wurde und nicht mehr jeder unbegründeten Anzeige Folge gab und in den kühleren Tagen des Herbstes die Zufuhren auch aus entlegeneren Gegenden möglich waren, hatte sich das persönliche Verhältniß zu den Händlern aller Gruppen schon soweit erträglich gestaltet, daß fast in allen Waaren ein Engroshandel in bescheidenem Maße freihändig stattfinden und von den Detailauktionen im allgemeinen abgesehen werden konnte. Die noch bestehenden Detailauktionen werden unzweifelhaft aufhören, sobald uns der Engroshandel in vollem Umfange möglich ist. Auf das Recht zu diesen Auktionen können wir aber nicht verzichten; sie müssen uns stets gestattet sein, wenn uns der angemessene Waarenabsatz im Engrosverkehr nicht möglich ist.

„Nicht wenig hatte zu der günstigeren Gestaltung der unerwartete Ueberfluß in dem einen, der unerwartete Mangel in dem anderen Artikel beigetragen. Denn wenn die Händler gewisse Artikel zu einem bestimmten festen Preise gekauft hatten, suchten sie diesen Preis auf seiner Höhe zu erhalten, indem sie größere Zufuhren zurückzuweisen versuchten, unbekümmert darum, daß die überreichen Spenden der Natur vollständig verloren gingen. Nun wurden dieselben in diesem Jahre herangeführt und vereitelten alle Spekulation und Verkaufsabschlüsse. Die Händler suchen naturgemäß ihren Verlust in den Preisschwankungen, sei es durch sofortige oder spätere Abzüge oder auf eine andere Weise, immer auf den Lieferanten zurückzuwerfen, behalten aber höheren Gewinn für sich. Dies ist den Produzenten in diesem Jahre klar geworden. Den einzigen Vortheil, welchen ihnen der feste Verkauf bietet, sofort für die Waare baares Geld zu erhalten, gewährt ihnen auch jeder Verkaufsvermittler, indem er einen dem Werthe der Waare entsprechenden Vorschuß zahlt. Gewiß ist, daß Lieferungsabschlüsse zu festen Preisen in den folgenden Jahren seltener sein werden.

„Die Preise im Nahrungsmittelverkehr richten sich in erster Reihe nach den

Digitized by Google

Leistungen der Natur und werden durch Import und Export nach Möglichkeit ausgeglichen und auf einer normalen Höhe erhalten. Angebot und Nachfrage kommen aber bei keinem Handelsmodus besser zum Ausdruck als bei der Versteigerung. Bedingung ist jedoch, daß Waarenposten, welche für den Markt ins Gewicht fallen, regelmäßig zur Versteigerung kommen.

„Obwohl seit Eröffnung der Markthallen täglich Engros-Fischauktionen abgehalten wurden, waren die Zufuhren und Preise bei verhältnißmäßig geringer Betheiligung der Fischhändler doch für den Markt bisher wenig maßgeblich, was um so bedauernswerther, als der Fischhandel in Berlin noch einer ganz bedeutenden Ausdehnung fähig ist.

„Einen durchschlagenden und bahnbrechenden Erfolg haben die Wild- und Geflügelauktionen der Firma Sandmann errungen, obgleich diesem Artikel übergroße Schwierigkeiten entgegenstanden. In der ersten Zeit war es kaum möglich, das wenige ankommende Wildpret zu verkaufen, weil bei jedem Stück fast die Polizei, von den Händlern veranlaßt, hindernd eingriff, allmählich hatte sich das persönliche Verhältniß zu den Interessenten besser gestaltet, und nach und nach gelang es dann, mit den Wildhändlern in einen regelmäßigen Geschäftsverkehr zu treten. Als nach Eröffnung der allgemeinen Jagd die Zufuhren größer wurden, war es endlich möglich, unter allgemeiner Betheiligung der Interessenten regelmäßige Engros-Auktionen in Wild und Geflügel abzuhalten. Jetzt sehen es die Händler bereits als wesentlichen Vortheil an, auf der Auktion ihren Bedarf stets decken zu können, ohne sich, wie bei direkten Zusendungen, mit Waaren zu überladen, für welche sie nicht immer Verwendung haben. Sie können auf der Auktion, bei welcher ihnen eine große Auswahl zu Gebote steht, ohne Schaden höhere Preise anlegen als bei direktem Bezuge, und mit geringerem Gewinn verkaufen, um schnell zu räumen, weil sie stets wieder frische Waare je nach Bedarf haben können und weil sie weniger das Risiko des Verderbens haben. Die Absender, wenn sie sich nicht durch einen zufällig geringen Preis bei der ersten Sendung abschrecken ließen, sondern die Sendungen regelmäßig fortsetzten, waren mit dem Erlöse zufrieden und machten für Sandmanns Wildauktionen Propaganda; denn sie waren jeder Beschwerlichkeit beim Verkauf und allen Schikanen und Aergernissen mit den Käufern enthoben, ohne geringere Preise zu erhalten. Immer größere Waarenmengen, darunter die Jagdbeute der königlichen Hofjagden, strömen den Wildauktionen aus allen Himmelsgegenden zu, die in der kurzen Zeit schon Waarenmengen wie kein anderes berliner Geschäft zu bewältigen hatten und deren Zufuhren und Preise für den berliner Markt und darüber hinaus unstreitig maßgebend und bestimmend geworden sind. Will man heute an einen Händler direkt Wildpret 2c. verkaufen, so wird man wohl annähernd den niedrigsten Auktionspreis erhalten: höhere als die Auktionspreise zu erhalten, wird schwerlich gelingen. Viele Wildhändler haben sich bereits mit diesem Geschäftssystem soweit vertraut gemacht, daß sie ihre bisherigen Absender an obige Vermittlerfirma gewiesen haben und direkte Zusendungen ablehnen, sich dagegen bei der Auktion mit dem provisionsweisen Einkauf für fremde Rechnung befassen. Ihnen gebührt die Anerkennung, daß sie die neue Institution schon jetzt richtig erkennen und nützen. Welche Veränderung! wenn man bedenkt, daß die Wildhändler s. Z. die energischsten Gegner der Markthallen waren.

„Dieses Beispiel im Wildhandel erregte auch die Aufmerksamkeit anderer Branchen, und die Versuche, für Fischräucherwaaren, Butter 2c. 2c. regelmäßige Engrosauktionen, bei welchen stets angemessene Preise gezahlt werden, abzuhalten, scheinen ebenso wie für Fische, wenn auch langsam, zum erwünschten Resultat zu führen. Nur Obst- und Gemüse-Engrosauktionen sind noch nicht versucht worden.

„Allmählich ist aber das Verhältniß zu allen Branchen günstiger geworden und es gelingt sowohl mit allen Kleinhändlern wie auch mit vielen Engroshändlern in fast allen Markthallenartikeln freihändige Geschäfte zu schließen und nur in wenigen Fällen findet man noch einen ausgesprochenen Widerstand. Allen Anzeichen nach dürfte sich in nicht ferner Zeit in allen Marktartikeln der einzig richtige und für verderbliche Waaren durchaus nothwendige Verkaufsmodus der Versteigerung durchführen lassen.

„Nur bei dem Artikel Fleisch, dem Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung, ist

Digitized by Google

ein bemerkenswerther Fortschritt noch nicht zu verzeichnen, obwohl einige Verkaufsvermittler seit einiger Zeit schon sich mit diesem Artikel befassen. Ein Hauptgrund hierfür ist das leidige Kreditwesen, das neben anderen eigenthümlichen Usancen, die Fleischpreise ganz bedeutend erhöht. Mein s. Z. dem Vorstande der Großschlächter gemachter Vorschlag ging dahin, daß einem städtischen Vermittler der Verkauf des von den Mitgliedern geschlachteten Viehs, zunächst vielleicht unter Assistenz der betreffenden Schlächter oder unter Garantie eines Minimalpreises, überlassen werde, wogegen die Verkaufsbeträge nach Abzug der zu vereinbarenden Provision sofort nach Verkauf zu zahlen wären. Wenn auch mit großen Schwierigkeiten, wäre es doch sicherlich nach einer gewissen Zeit gelungen, das Geschäft in solidere Bahnen zu lenken. Durch diese Arbeitstheilung und Beseitigung des Kreditwesens könnte mancher Großschlächter bis 15 % (? L.) des Umsatzes einbringen, die heute als Verlust zu betrachten sein sollen.

„Eine wesentliche Förderung wird das Fleischkommissionsgeschäft im Januar 1887 nach Einführung der allgemeinen Fleischschau in den berliner Markthallen erfahren, weil damit für den Verkaufsvermittler eine Stütze geschaffen ist, die ihn gegen frivole Denunziationen schützt. Wird diese amtliche Untersuchung auch auf andere Artikel ausgedehnt und nur der Absender verdorbener Waaren zur Bestrafung gezogen, dann würden die Zusendungen geringwerthiger Waaren gewiß unterbleiben. Denn der Verkaufsvermittler hat wegen der geringen Provision durchaus kein Interesse mit verdorbenen oder geringwerthigen Waaren sich zu befassen, durch welche er sich überdies das Vertrauen seiner Kunden verscherzt und den Vertrieb guter Waaren erschwert.

„Förderlich für den gesammten Markthallenverkehr wird in nicht ferner Zeit eine in unserer Zentral-Markthalle einzurichtende (Eisenbahn-)Güterexpedition wirken, wodurch promptere Zuführung der Waaren sowohl am Tage wie bei Nacht eintreten wird. Von wie weittragender Bedeutung diese Neuerung sein wird, läßt sich noch nicht absehen. Thatsache aber ist, daß der Staat unserer Landwirthschaft und Fischerei auf keine Weise eine wirksamere Hilfe angedeihen lassen kann, als wenn er den Absatz ihrer Produkte durch Ermäßigung der Tarifsätze und Beschleunigung der Beförderung fördert; dies ist zweckdienlicher als jede pekuniäre Unterstützung.

„Erst durch die in baldige Aussicht gestellte Schließung der letzten offenen Märkte werden sich die berliner Markthallen-Verhältnisse konsolidiren. Dann aber werden die im Großhandel der Zentral-Markthalle zu bewältigenden Waarenmengen schon so angewachsen sein, daß neue Wünsche und Pläne unabweisbar sind.

„Ziehen wir zum Schlusse endlich alle die Widerwärtigkeiten in Betracht, welche dem städtischen Markthallen-Unternehmen und der neuen Institution der Verkaufsvermittler seit Beginn entgegentraten, so können wir die Fortschritte in der guten Meinung des Publikums und im Geschäftsverkehr als ganz unerwartet schnelle betrachten. Werden die Bemühungen der städtischen Verkaufsvermittler mit ungeschwächten Kräften auch im neuen Jahre fortgesetzt, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß der berliner Nahrungsmittel-Markt bald eine unseres Reiches würdige Stellung einnehmen und gegen Paris und London nicht sehr zurückstehen wird."

Th. Laves.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamtes.

Dem Reichsanzeiger vom 8. Mai 1886 entnehmen wir den nachstehenden Bericht des Reichs-Versicherungsamtes, der unter dem 22. Februar 1886 dem Reichstage mitgetheilt worden ist.

Digitized by Google

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für die Zeit bis zum 31. Dezember 1885.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Durch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) ins Leben gerufen, hatte das Reichs-Versicherungsamt sich während der ersten Zeit seines Bestehens vornehmlich mit

der Organisation der Berufsgenossenschaften,
der Errichtung der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte und
der Organisation der Arbeitervertretung

zu beschäftigen.

Diese Aufgabe kann gegenwärtig, soweit das vorerwähnte Gesetz in Frage kommt, als im wesentlichen gelöst bezeichnet werden. Für den Geltungsbereich des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) haben die Arbeiten erst zum kleineren Theile abgeschlossen werden können.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

Um die Organisation der Berufsgenossenschaften vorzubereiten, erließ das Reichs-Versicherungsamt unter dem 14. Juli 1884 gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes eine Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe,

mit welcher eine nähere „Anleitung" zur Belehrung der betheiligten Betriebsunternehmer und Behörden verbunden war.

Gleichzeitig wurde den letzteren eine Nachweisung der Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs- (Gewerbe-) Statistik, sowie ein Formular für die Zusammenstellung der Anmeldungen mitgetheilt, und 47 industriellen ꝛc. Vereinen unter Beifügung des erforderlichen Materials anheimgegeben, Anträge zur freiwilligen Bildung von Berufsgenossenschaften vorzubereiten.

Die Industrie nahm die neue Ordnung der Dinge, welche ihr eine berufsgenossenschaftliche Organisation und die Befreiung von den Haftpflichtprozessen brachte, beifällig auf.

So ergab es sich, daß fast sämmtliche Industriezweige rechtzeitig Anträge auf Berufung von Generalversammlungen zum Zweck der freiwilligen Bildung von Berufsgenossenschaften stellten.

Eine Ausnahme trat nur hervor hinsichtlich der Steinbrüche, Kies-, Sand- und Torfgräbereien, sowie hinsichtlich einzelner, landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden nicht angehörender Bergwerke und Salinen, endlich hinsichtlich des Baugewerbes in einigen östlichen Provinzen des preußischen Staates, sowie in Baden, Elsaß-Lothringen und den Hohenzollernschen Landen.

Nach dem Verhältniß der beschäftigten Arbeiter ausgedrückt, haben für 90 % der versicherungspflichtigen Betriebe geeignete Anträge auf Abhaltung von Generalversammlungen vorgelegen, für 10 % dagegen nicht.

Hierbei ist freilich zu bemerken, daß das Reichs-Versicherungsamt von dem Recht der Beiladung stets dann Gebrauch gemacht hat, wenn durch einen Antrag Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft direkt oder indirekt ausgeschlossen wurden, welche wegen ihrer geringen Zahl, oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Genossenschaft zu bilden außer Stande waren und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden konnten.

Einer zu großen Zersplitterung der Industrie in zahlreiche kleine Berufsgenossenschaften, wie dieselbe von vielen Seiten angestrebt wurde, hat das Reichs-Versicherungsamt sofort in den Anfangsstadien, als es sich um die Vorbereitung der Anträge in den Kreisen der Betheiligten handelte, nach Kräften entgegengearbeitet. Soweit dennoch Anträge auf Bildung leistungsunfähiger Berufsgenossenschaften einliefen, wurde gemäß § 13 Absatz 3 a. a. O. die Entscheidung des Bundesraths eingeholt (Denkschriften vom 19. Dezember 1884 und 22. Februar 1885, Drucksachen des Bundesraths Nr. 9 und 44).

Die Zahl der von Vertretern des Reichs-Versicherungsamts abgehaltenen Generalversammlungen beträgt 53. Die letzteren fanden in der Zeit vom

Digitized by Google

7. Januar bis 11. April 1885 in den Hauptindustriezentren statt und zwar:

in Berlin	23	Versammlungen,
„ Leipzig	4	„
„ Düsseldorf	3	„
„ Dresden	3	„
„ Stuttgart	3	„
„ Hannover	2	„
„ Breslau	2	„
„ München	2	„
außerdem:		
in Magdeburg, Kassel, Erfurt, Eisenach, Köln, Krefeld, Saarbrücken, Augsburg, Chemnitz, Hamburg und Mülhausen i. E. je 1 = zusammen	11	„
überhaupt	53	Versammlungen.

An den Versammlungen nahmen 12 578 Betriebsunternehmer theil, so daß in jeder Versammlung durchschnittlich 237 Unternehmer anwesend gewesen sind; durch Vollmacht, für welche unter den Einladungen ein Schema vorgesehen war, sind außerdem 32 881 Unternehmer vertreten gewesen. Die größte Zahl der in einer Versammlung Erschienenen betrug 813.

Mittelst Denkschrift vom 29. April 1885 (Nachtrag dazu vom 16. Mai 1885) gelangten die von den Generalversammlungen gemäß § 14 a. a. O. gefaßten Beschlüsse, sowie eine Uebersicht der protokollarischen Aussagen von 763 Vertretern derjenigen Industriezweige, für welche geeignete Anträge auf Einberufung einer Generalversammlung nicht gestellt waren, mit den entsprechenden diesseitigen Vorschlägen an den Bundesrath (Drucksachen des Bundesraths Nr. 78 und 90). Unter dem 21. Mai 1885 faßte dieser über die Angelegenheit Beschluß, so daß es möglich war, schon am folgenden Tage 41 202 inzwischen vorbereitete Einladungen zu Genossenschaftsversammlungen behufs Berathung der Statuten an 20 hiesige Postanstalten zu vertheilen.

Nach den Beschlüssen des Bundesraths beträgt die Zahl der im Wege der Genehmigung gefaßter Generalversammlungsbeschlüsse gebildeten Berufsgenossenschaften 49, die der ohne solche Beschlüsse errichteten Berufsgenossenschaften 6. Zu diesen 55 Berufsgenossenschaften kommen die auf Grund des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 genehmigten beiden Berufsgenossenschaften der Privatbahnen und der Straßenbahnen hinzu, so daß zur Zeit 51 genehmigte und 6 errichtete Berufsgenossenschaften bestehen, nämlich

			mit Betrieben	und Arbeitern,
	24	Reichsberufsgenossenschaften	86 879	1 392 138
	22	andere Berufsgenossenschaften, welche sich über die Grenzen Eines Bundesstaates hinaus erstrecken	67 456	981 085
I.	46	größere Berufsgenossenschaften	154 335	2 373 223
	5	Berufsgenossenschaften, welche innerhalb des preußischen Staatsgebiets bleiben	14 033	229 864
	2	Berufsgenossenschaften, desgl. in Bayern	10 985	47 782
	2	Berufsgenossenschaften, desgl. in Sachsen	3 056	123 438
	1	Berufsgenossenschaft, desgl. in Württemberg	4 311	13 167
	1	Berufsgenossenschaft, desgl. in Elsaß-Lothringen	247	56 745
II.	11	Landes-Berufsgenossenschaften	32 632	470 996
Summe	57	Berufsgenossenschaften	186 967	2 844 219

Aufstellung der Statuten.

Am Fuße der vorerwähnten Einladungen war jedesmal mitgetheilt worden, es solle nach Erledigung der Hauptbeschlußfassung eine Berathung über gewisse genau formulirte Hauptfragen stattfinden, welche demnächst durch das Statut zu regeln sein würden; außerdem solle ein Ausschuß zur Vorbereitung eines der

Digitized by Google

nächsten Genossenschaftsversammlung vorzulegenden Statutenentwurfs gewählt werden.

Auf diese Weise wurde das Verständniß für die Bedeutung des Statuts in weiten Kreisen verbreitet, die erste Versammlung in erhöhtem Maße fruchtbringend gemacht, Zeit gewonnen und ermöglicht, daß die Statutenversammlungen nur von verhältnißmäßig wenigen besucht zu werden brauchten.

An der Hand eines vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Normalstatuts vollzog sich die Ausarbeitung der Statutenentwürfe für die einzelnen Berufsgenossenschaften durch die vorerwähnten Ausschüsse verhältnißmäßig rasch. Das Reichs-Versicherungsamt vorrevidirte in den Monaten März bis Juni 1885 die Entwürfe, fand für seine Ausstellungen und Wünsche bei den Ausschüssen im allgemeinen ein williges Gehör und konnte somit unmittelbar nach dem Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai die Statutenversammlungen abhalten lassen, deren letzte am 27. Juni 1885 tagte.

Am 26. Juni fanden gleichzeitig fünf Versammlungen statt, an anderen Tagen zwei und drei Versammlungen, was behufs Bewältigung der Einladungen und sonstigen Vorarbeiten die Heranziehung zahlreicher Bureauhilfskräfte erheischte.

Am 10. Juli wurde das letzte Statut genehmigt.

Proteste oder Beschwerden inbetreff der Giltigkeit der in den General- und Genossenschaftsversammlungen gefaßten Beschlüsse sind nicht erhoben worden.

Einer Entscheidung des Bundesraths auf Grund des § 20 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes, oder eines Erlasses der Statuten durch das Reichs-Versicherungsamt (§ 20 Absatz 3 a. a. O.) hat es nicht bedurft.

Abschluß der Organisation und Inslebentreten der Unfallversicherung.

Sobald für die einzelne Genossenschaft das Statut genehmigt war, wurde deren innere Organisation (Wahl des Vorstandes, der Sektionsvorstände, Vertrauensmänner und genossenschaftlichen Beisitzer zu den Schiedsgerichten, Aufstellung des Etats ꝛc.) betrieben. Vorbereitende Schritte hierzu waren bereits mittelst eines Rundschreibens vom 11. Mai 1885 („Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" S. 139) gethan.

Vor dem Ende September 1885 war die innere Organisation bei allen Berufsgenossenschaften durchgeführt. Dieselbe umfaßt

57 Genossenschaftsvorstände mit 696 Mitgliedern,
313 Sektionsvorstände mit 1818 Mitgliedern und
5269 Vertrauensmänner.

Durch die Aufstellung von Formularen für die Einladungen zu den konstituirenden Versammlungen, für die Versammlungsprotokolle, für das Genossenschaftskataster und die Mitgliedscheine wurde die Durchführung der Organisation diesseits unterstützt und der gesetzmäßige Verlauf gewährleistet.

Um aber das Unfallversicherungsgesetz zum 1. Oktober 1885 seinem vollen Umfange nach in Kraft setzen zu können, war es erforderlich, die unter dasselbe fallenden Reichs- und Staatsbetriebe (Fabriken, Werften, Werkstätten ꝛc.), deren Anschluß an die Berufsgenossenschaften auf Wunsch der zuständigen Behörden bisher nicht erfolgt war, auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1885 mit den entsprechenden Einrichtungen zu versehen, auch die Privat- und Straßenbahnen, deren Werkstätten ꝛc. ebenfalls von den bestehenden Berufsgenossenschaften ausgeschlossen waren, bis zum 1. Oktober 1885 berufsgenossenschaftlich zu organisiren.

Außerdem bedurfte es im Hinblick auf § 62 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes vorab der Ernennung der Vorsitzenden für die zu errichtenden 433 Schiedsgerichte (darunter 28 Gerichte, welche gemäß § 46 Absatz 2 a. a. O. vom Bundesrath auf diesseitigen Vorschlag gebildet worden sind, Denkschriften vom 23. Juni und 11. August 1885, Drucksachen des Bundesraths Nr. 103 und 115).

Die Ernennung erfolgte rechtzeitig, nachdem die Schiedsgerichtssitze gemäß § 46 Absatz 3 a. a. O. in 234 Fällen vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den betheiligten Landeszentralbehörden und in 199 Fällen von letzteren allein bestimmt worden waren.

Daneben wurden die Beziehungen zur Post geregelt, die Berufsgenossenschafts-Vorstände mit den nöthigen Instruktionen und zwölf verschiedenen Post-

Digitized by Google

anweisungsformularen versehen, das Unfallanzeigeformular festgestellt, die Ausführungsvorschriften zu § 5 Absatz 9, betreffend die Erhöhung des Krankengeldes vom Beginn der fünften Woche an, erlassen, die Wahlen der Bevollmächtigten von etwa 17 000 Krankenkassen (§ 45 a. a. O.) durchgeführt, und ein alphabetisches Verzeichniß der zu den einzelnen Berufsgenossenschaften gehörenden Gewerbezweige aufgestellt.

Die Allerhöchste Botschaft vom 14. April 1883, laut welcher Se. Majestät der Kaiser auf die rasche Einführung der Unfallversicherung hohen Werth legte, der Umstand, daß zum 1. Oktober zahlreiche Privat-Unfallversicherungsverträge abliefen, endlich die Rücksicht auf die zahlreichen schweren Unfälle, welche täglich neues Elend in die Kreise der Arbeiterbevölkerung brachten — des Anschwellens der zersetzenden Haftpflichtprozesse nicht zu gedenken, — dies alles mußte dem Reichs-Versicherungsamt die äußerste Beschleunigung der Organisationsarbeiten zur Pflicht machen.

Am 14. September 1885 konnte berichtet werden, daß alles soweit vorbereitet sei, um die Unfallversicherung am 1. Oktober 1885 in Kraft treten zu lassen. (Drucksachen des Bundesraths zu Nr. 122.)

Letzteres geschah durch Kaiserliche Verordnung vom 25. September 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 271).

Genossenschaftskataster, Arbeitervertreter-Wahlen.

Seit dem 1. Oktober 1885 ist die Aufstellung der Genossenschaftskataster und die Versendung der Mitgliedscheine gefördert, die Wahl der Arbeitervertreter und der von diesen zu wählenden Schiedsgerichtsbeisitzer in die Wege geleitet, und wegen der Aufstellung der Gefahrentarife und Lohnnachweisungen das Erforderliche eingeleitet worden.

Die Wahl der Arbeitervertreter erfolgt in dem Bereiche des gemäß § 44 a. a. O. diesseits erlassenen Regulativs in 852 für den vorliegenden Zweck gebildeten Wahlbezirken. Die Zahl der zu Wählenden beträgt 1054, die der wahlberechtigten Klassen 10 519, so daß durchschnittlich auf 10 Klassen oder auf reichlich 2000 Arbeiter ein Arbeitervertreter (mit zwei Ersatzmännern) kommt: ein Verhältniß, welches annähernd auch in denjenigen Sektionen bestehen dürfte, die über die Grenzen Eines Landes nicht hinausgehen und für die das Wahlregulativ deshalb von den zuständigen Landes-Zentralbehörden erlassen wurde. Zu Wahlkommissaren sind diesseits im Einvernehmen mit den letzteren durchweg die betheiligten Schiedsgerichtsvorsitzenden ernannt worden.

Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885.

Zu dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 wurde die zunächst erforderliche Ausführungsbekanntmachung ꝛc. unter dem 5. Juni 1885 erlassen und, nachdem es unter Abkürzung der Anmeldungsfrist bereits gelungen war, zwei Eisenbahn-Berufsgenossenschaften vor dem 1. Oktober 1885 zu organisiren, nach Eintreffen der Anmeldungslisten (§ 11 der Gesetze) die Bildung der Schiffahrts-, Fuhrwerksbetriebs-, Speditions- ꝛc. Berufsgenossenschaften vorbereitet. Am 29. und 30. Dezember 1885 fanden die ersten Generalversammlungen der Schifferei- ꝛc. Unternehmer statt.

Anstellung ehemaliger Privat-Unfallversicherungsbeamten.

Auf die Wiederverwendung der in Folge der neueren Gesetzgebung stellenlos gewordenen Privat-Unfallversicherungsbeamten wurde besonders Bedacht genommen.

Soweit bekannt, sind 79 von diesen Beamten bei den Berufsgenossenschaften als Geschäftsführer ꝛc. angestellt worden. Zur Zeit sind noch 8 ehemalige Privat-Unfallversicherungsbeamte im Reichsversicherungsamt beschäftigt, nachdem mehrere andere aus dem Bureau des Reichs-Versicherungsamts heraus bei den Berufsgenossenschaften eine Anstellung gefunden haben.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.

Seit Jahresfrist giebt das Reichs-Versicherungsamt zweimal monatlich eine eigene Zeitschrift, die oben bereits angeführten „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts", heraus. Dieselbe hat jetzt 1908 Abonnenten.

Im Format des Reichs-Gesetzblattes erscheinend, dient das Blatt wesentlich zur Erleichterung des Verkehrs mit den Berufsgenossenschaftsorganen, sowie zur

Digitized by Google

Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der Unfallversicherungsgesetzgebung, zumal auch der „Deutsche Reichs-Anzeiger" das Wichtigere aus den „Amtlichen Nachrichten" aus freien Stücken übernimmt und dadurch zur Kenntniß der betheiligten Staats- und Kommunalbehörden bringt. Der erste Jahrgang enthält 100 Bescheide und Beschlüsse, zahlreiche Bekanntmachungen und Rundschreiben, eine Nachweisung der Berufsgenossenschaften, ihrer Sektionen und Schiedsgerichte, der Vorsitzenden der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, sowie der Schiedsgerichte, der Ausführungsbehörden für die Reichs- und Staatsbetriebe, Referate über die General- und Genossenschaftsversammlungen ꝛc., statistische Tabellen ꝛc.

Plenarsitzungen.

Es sind bis jetzt 100 Plenarsitzungen abgehalten worden, deren Ergebniß in Protokollen niedergelegt ist. Außerdem fanden an bestimmten Wochentagen Berathungen der ständigen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Reichs-Versicherungsamts statt.

Diese zahlreichen Sitzungen und Berathungen waren nothwendig, einmal weil die Gesetze eine Reihe von wichtigen Fragen nicht selbst lösen, sondern der ausführenden Behörde zur Lösung übertragen; sodann weil die Ausführung der Gesetze an sich eine schwierige ist. Letzteres, von anderen in der Sache selbst liegenden Gründen abgesehen, hauptsächlich deshalb, weil die Gesetze, welche neben der Regelung der Unfallversicherung die korporative Gliederung weiter Berufskreise, die Organisation eines Systems von Schiedsgerichten und die Errichtung einer umfassenden Arbeitervertretung heischen, ohne irgend welchen Vorgang ein bisher völlig unangebautes Gebiet urbar machen und darum mit theils neuen, theils schwankenden Begriffen operiren. Die wichtigsten Begriffsunterlagen der Gesetze stehen nicht fest, weil sie dem wirthschaftlichen Leben entnommen werden mußten.

Da auf diesen Begriffen öffentlich-rechtliche Pflichten und Rechte mancherlei Art beruhen, gestaltet sich deren Anwendung zu einer besonders schwierigen und im Hinblick auf das Wohl und Wehe der in Betracht kommenden Invaliden, Wittwen und Waisen verantwortungsvollen.

Das Reichs-Versicherungsamt befindet sich vor der Aufgabe, im Laufe der Jahre hier eine gewisse Festigkeit anzubahnen. Zu diesem Zwecke ist ein Präjudizienbuch angelegt worden, in welches bereits 270 grundsätzliche Entscheidungen aufgenommen sind.

Außerdem machten die Beziehungen zu den betheiligten obersten Reichs- und Landes-Zentralbehörden wegen der über die eigentliche Unfallversicherung hinausreichenden Bedeutung der Gesetze zahlreiche Berathungen nothwendig. Die Zahl der von diesen Behörden beim Reichs-Versicherungsamt eingelaufenen Schreiben beträgt 1340, während an dieselben diesseits u. a. 61 Rundschreiben gerichtet worden sind.

In die rechtsprechende Thätigkeit einzutreten, lag für das Reichs-Versicherungsamt ein thatsächlicher Anlaß noch nicht vor. Dagegen hat sich dasselbe an den Vorarbeiten für die Ausdehnung der Unfallversicherung durch die ihm übertragene Ausarbeitung von drei Gesetzentwürfen nebst Motiven betheiligt.

Im übrigen darf auf die nachstehende Nachweisung der vom Reichs-Versicherungsamt bis jetzt ausgeführten größeren Arbeiten Bezug genommen werden.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Nachweisung
der vom Reichs-Versicherungsamt bis zum 31. Dezember 1885 ausgeführten größeren Arbeiten.

Es wurden ausgearbeitet:

3 Gesetzentwürfe nebst Motiven, betreffend Ausdehnung der Unfallversicherung
- a. auf die Transportgewerbe ꝛc.,
- b. „ „ Land- und Forstwirthschaft,
- c. „ „ Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten;

Digitized by Google

3 Entwürfe zu Kaiserlichen Verordnungen, betreffend die Ausführung der §§ 50 Absatz 4, 90 Absatz 4, 111 des Unfallversicherungsgesetzes.
18 Ausführungs- ꝛc. Bekanntmachungen;
9 Denkschriften für den Bundesrath;
10 gutachtliche Aeußerungen auf Grund des § 1 Absatz 7, 8 und § 90;
61 Rundschreiben an oberste Reichs- und Landes-Zentralbehörden;
75 Rundschreiben an die Berufsgenossenschafts-Vorstände;
54 Rundschreiben an Arbeitervertreter-Wahlkommissare, Schiedsgerichtsvorsitzende, Krankenkassenvorstände ꝛc.;
114 General- und Genossenschaftsversammlungen wurden abgehalten, zu dem Ende
345 446 Einladungsschreiben versandt;
57 Genossenschaftsstatuten wurden genehmigt.
Organisirt wurden:
57 Genossenschaftsvorstände;
313 Sektionsvorstände;
433 Schiedsgerichte;
852 Wahlbezirke für die Wahl von 1054 Arbeitervertretern wurden gebildet;
10 519 Krankenkassen mit Stimmzetteln ꝛc. versehen;
82 Kataster- und Wahlbeschwerden entschieden, im ganzen
22 731 neue Sachen (darunter 20 091 vom Jahre 1885) bearbeitet, außerdem ohne besondere Journalisirung mehrere tausend Eingänge in Sachen der Arbeitervertreterwahlen.

Das kaiserliche Gesundheitsamt.

Das kaiserliche Gesundheitsamt hat aus Anlaß seines zehnjährigen Bestehens und gleichzeitig als Festgabe für die diesmalige Naturforscher-Versammlung, welche in Berlin abgehalten wurde, eine Schrift herausgegeben (Verlag von Julius Springer), welche auf den Ursprung sowie auf die bisherige Entwickelung und Thätigkeit des Amts einen Rückblick wirft. Der Reichsanzeiger vom 22. September 1886 giebt daraus folgenden Auszug.

Von den beiden Abschnitten des Werks behandelt der eine die Entstehung, Einrichtung und Entwickelung des Gesundheitsamts im allgemeinen, der andere bringt Einzelheiten aus folgenden Gebieten: 1) Befähigungsnachweise der Medizinalpersonen, 2) Medizinalstatistik, 3) Infektionskrankheiten, 4) Desinfektion, 5) Apothekenwesen, 6) Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, 7) Wasser und Wasserversorgung, 8) Bauwesen, 9) Gewerbe und Industrie, 10) Verkehr, 11) Leichenwesen, 12) Veterinärwesen, 13) Bibliothek. Als Anhang ist beigefügt: Die Denkschrift, betreffend den Etat des Gesundheitsamts auf das Jahr 1876, ein Verzeichniß der Beamten des Amts seit dessen Errichtung bis zur Gegenwart, ferner eine Liste der außerordentlichen Mitglieder desselben für 1880 und folgende Jahre, endlich eine Zusammenstellung der Voranschläge und rechnungsmäßigen Ergebnisse des Haushalts in den einzelnen Etatsperioden.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt wurde bekanntlich 1876 mit der Aufgabe errichtet, das ihm unmittelbar vorgesetzte damalige Reichskanzleramt in der Ausübung des verfassungsmäßigen Aufsichtsrechts über die Ausführung der in den Kreis der Medizinal- und Veterinärpolizei fallenden Maßregeln zu unterstützen. Der sich hieraus ergebende Aufgabenkreis des Amts bestand in der Vorbereitung von Gesetzen, Erstattung von Gutachten und Sammlung statistischen Materials. Nicht minder sah sich das Amt genöthigt, sich fortlaufend auf den zahlreichen betheiligten Gebieten der Wissenschaften, sowie über die thatsächlichen Vorgänge im Bereiche der betheiligten Gewerbe und Handelszweige im In- und Auslande zu orientiren. Die zu diesem Zweck angelegte Bibliothek, welche 1879 etwa 5000, 1882 8400 Bände umfaßte, zählt zur Zeit deren gegen 15 000 und enthält allein 150 noch jetzt erscheinende Fachzeitschriften. Um die in der Literatur oder

Digitized by Google

sonst bekannt gewordenen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung vor ihrer Verwerthung für die Zwecke des Reichs nachprüfen und durch eigene Arbeiten ergänzen zu können, wurde das Amt mit einem chemischen und, nachdem es 1879 ein besonderes Dienstgebäude erhalten, auch mit einem hygienischen und einem bakteriologischen Laboratorium ausgestattet. Soweit angängig, wurden die Ergebnisse der statistischen und der experimentellen Arbeiten einem größeren Publikum mittelst der Wochenschrift „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" (erscheint seit 1877) und mittelst der in zwangloser Folge herausgegebenen „Mittheilungen" (Bd. I 1881, Bd. II 1884) und „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt" (Bd. I 1886) bekannt gegeben.

Mit der technischen Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen ist das Amt in Anbetracht der kurzen Zeit seines Bestehens verhältnißmäßig häufig beschäftigt gewesen. Diese Thätigkeit bestand theils in der Gewinnung der materiellen Unterlagen, nicht selten unter Mitwirkung von Spezial-Kommissionen oder einzelnen außerordentlichen Mitgliedern, theils in der Ausarbeitung der bezüglichen Entwürfe selbst. So hat das Amt bei dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 in allen Stadien der Entwickelung desselben mitgewirkt. Auch die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes, deren Formulirung wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes ein langes Studium und die Sammlung zahlreicher eigener und fremder Erfahrungen erforderte, sind vom Amt zum großen Theile bereits fertig gestellt und haben entweder schon Gesetzeskraft erlangt, wie die auf Petroleum und Farben bezüglichen, oder liegen zur Zeit den zuständigen Behörden zur Beschlußfassung vor, bezw. es sind, soweit sie zur obligatorischen Einführung nicht geeignet erschienen, die ihnen zu Grunde liegenden Materialien veröffentlicht worden (z. B. Milch). An der Feststellung der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Medizinal-Personen ist das Gesundheitsamt lebhaft betheiligt gewesen. Im besonderen war dies der Fall bezüglich der ärztlichen Prüfung und Vorprüfung, welche durch Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883 neu geregelt wurden, bezüglich der Prüfungsordnung für Thierärzte vom 27. März 1878 und des Normal-Lehrplans für die thierärztlichen Lehranstalten.

Die neue Pharmakopöe vom Jahre 1882 ist unter fortwährender Mitwirkung des Amts zum Abschluß gelangt. Auf pharmazeutischem Gebiete war dasselbe weiterhin mit Vorarbeiten für die den Handverkauf regelnde Verfügung vom 3. Juni 1878 und für die Verordnung betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern vom 9. Februar 1880, sowie mehrfach mit der Erstattung von Gutachten über die Auslegung bezw. Anwendbarkeit der Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 beauftragt. Neuerdings ist eine Revision der letzteren Verordnung in Erwägung gezogen worden.

Auch an dem Zustandekommen eines Gesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, ist das Gesundheitsamt in hervorragendem Maße betheiligt gewesen, desgleichen an der Bearbeitung der zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881, welcher eine Anweisung für das Desinfektions- und eine solche für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere als Anlagen beigegeben waren. An dieser Stelle dürften noch einige andere zu erwähnen sein, welche sich auf eingehend motivirte Gutachten des Amts stützten: nämlich das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika vom 25. Juni 1880, die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 und die Bekanntmachung vom 20. Juni 1886 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Größere Schwierigkeiten haben sich den Bemühungen des Amts um Herbeiführung gesetzlicher Normen zur Bekämpfung der Menschenseuchen in den Weg gestellt. So z. B. waren es überwiegend praktische Verwaltungsbedenken, welche bisher die Einführung der obligatorischen Leichenschau und der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten hinderten. Indeß fehlt es auch auf dem in Rede stehend :: Gebiete nicht an positiven Ergebnissen. So fußen die Verordnungen der Seeuferstaaten, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe, die Vorschriften zur Verhütung und Be-

Digitized by Google

kämpfung des Gelbfiebers auf Kauffahrteischiffen, die auf Regelung des Impfwesens gerichteten Bestimmungen des Bundesraths wesentlich auf Vorarbeiten des Gesundheitsamts. In der zweiten Hälfte des verstrichenen Jahrzehnts entfaltete das Amt eine sehr rege experimentelle Thätigkeit behufs Erforschung der Ursachen der Menschen- und Thierseuchen, von denen vorzugsweise Milzbrand, Tuberkulose, Cholera, Unterleibstyphus, Diphtherie, Rotz und andere in den Kreis der Untersuchung gezogen wurden. In engem Zusammenhange mit diesen stehen die gleichfalls sehr umfangreichen Arbeiten über Desinfektion, welche besonders auf schweflige Säure, Sublimat, Karbolsäure, Chlor, heiße Luft und heiße Wasserdämpfe ausgedehnt wurden und maßgebend für die Desinfektionspraxis über die Grenzen Deutschlands hinaus geworden sind.

Die Thätigkeit des Amts auf medizinalstatistischem Gebiete war theils eine gesetzlich gebotene, theils eine aus eigenem Antriebe in der Absicht unternommene, auch da, wo, es noch an ausreichenden Unterlagen fehlt, mit freiwilliger Unterstützung der Behörden und Aerzte schon jetzt nach Möglichkeit zur Kenntniß der Sterblichkeit und Erkrankungshäufigkeit beizutragen. In ersterer Beziehung ist das Amt durch Bundesrathsbeschlüsse gehalten, die Aufnahmen über die Erkrankungen in den Heilanstalten, über die Ergebnisse des Impfgeschäfts, über die Todesfälle an Pocken und über die Verbreitung der Viehseuchen regelmäßig zusammenzustellen und zu verarbeiten. Daneben werden die Mittheilungen über die Sterblichkeit in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern wöchentlich, monatlich, vierteljährlich und jährlich, in solchen von 15 000—40 000 Einwohnern monatlich, vierteljährlich und jährlich, in größeren Städten des Auslandes theils wöchentlich, theils monatlich gesammelt und veröffentlicht. Dasselbe geschieht mit den Erkrankungen und Todesfällen in den größeren berliner Krankenhäusern wöchentlich und jährlich, und mit den Erkrankungen an einigen wichtigeren Infektionskrankheiten in einer Reihe deutscher Großstädte und preußischer Regierungsbezirke wöchentlich. In jüngster Zeit hat das Amt auch eine Statistik der Erkrankungen an Pocken eingeleitet.

Recht erheblich war die gutachtliche Thätigkeit des Amts, welche nicht nur von den Reichs-, sondern auch von deutschen Staats- und städtischen Behörden in Anspruch genommen wurde und sich auf die verschiedensten Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege erstreckte. Mehrfach waren zu diesem Behufe Reisen einzelner Mitglieder des Amts erforderlich. Endlich sei noch der Lehrthätigkeit gedacht, welche auf dem Gebiete der Nahrungsmittel-Analyse und der Untersuchung der Mikro-Organismen im Amt geübt wurde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Literatur.

I. Bücher.

1. **Menger**, Dr. **Anton**, ord. Prof. der Rechte an der Wiener Universität: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. Stuttgart 1886, Cotta. 8°. X und 171 S.

Eine sehr anziehende kleine Schrift, ebenso sehr von dem juristischen Scharfsinn, als von der Gelehrsamkeit des Verfassers zeugend.

Sie geht von dem Gedanken aus, der rechtsphilosophische Kern der sozialistischen Schriften und Systeme liege in der Frage, ob sie dem Individuum das Recht auf den vollen Arbeitsertrag zusprechen oder das Recht auf Existenz oder das Recht auf Arbeit. Sie sucht diese Forderungen scharf einander gegenüber zu stellen und erörtert dann von diesem Gesichtspunkte aus (S. 28—147) die verschiedenen sozialistischen Richtungen, nachdem zunächst der deutschen Rechtsphilosophie der Vorwurf gemacht ist, daß sie keines dieser Rechte anerkannt habe, während sie in der Zuerkennung von Urrechten ohne ökonomischen Inhalt so gar verschwenderisch gewesen sei.

Der eigentliche Werth des Buches liegt in der selten umfangreichen Belesenheit des Verfassers auf dem Gebiete der alten und neuen sozialistischen Literatur und in der scharfen Charakterisirung der einzelnen Autoren. M. sucht dabei den älteren englischen und französischen Sozialisten ihre Prioritätsrechte gegenüber Rodbertus und Marx zu retten; von seinem Standpunkt aus mit Recht, nur wird er insofern den Deutschen, wenigstens Marx, nicht gerecht, als für ihre Bedeutung doch nicht blos die sozialistische Forderung, die sie aufstellen, sondern mehr noch die Art der Kritik, welche die ältern Sozialisten weit überragt, in Betracht kommt. Daß Rodbertus gegenwärtig vielfach überschätzt wird, geben wir dem Verfasser übrigens zu. Auch die beiden letzten stark polemischen Abschnitte, welche den deutschen konservativen Sozialismus als Feind des Kapitalzinses und die englischen Bodenverstaatlicher als Feinde des Grundeigenthums charakterisiren, enthalten in der Hauptsache sehr viel Wahres und Beherzigenswerthes. Etwas scheint mir der Verfasser freilich da zu übertreiben; er ist hier selbst nicht ganz frei von dem Vorwurfe, den er andern so reichlich macht, durch die politische Parteibrille zu sehen. Auch sollte der, welcher zum Schluß keine andere Rettung sieht, als den Weg der langsamen historischen Entwicklung der Jahrhunderte (also den Weg langsamer Umbildungen, welche stets nur partielle Zugeständnisse und Kompromisse enthalten), nicht so schroff eine partielle sozialistische Bestrebung verurtheilen, weil sie Halbheit sei. Doch, fügen wir gleich hinzu, hat Menger gegen Vogelsang wie gegen Henry George noch seine speziellen Argumente, neben dem Vorwurf der Inkonsequenz.

Das rechtsphilosophische und das praktische Ergebniß zieht M. zum Schluß in zwei kurzen Abschnitten (148—168). Was das erstere betrifft, so sind seine Hauptschlüsse folgende:

Digitized by Google

1) So lange das Privateigenthum mit Sondernutzung herrscht wie heute, kann das Recht auf den vollen Arbeitsertrag nie ganz verwirklicht werden. 2) Führt man, wie im russischen Mir, Gemeineigenthum mit Sondernutzung ein, so kann das Recht auf den vollen Arbeitsertrag innerhalb der Gemeinde verwirklicht werden, aber nicht über sie hinaus; Arbeiterassoziationen im Sinne Louis Blancs und Lassalles würden im Tausche unter einander vielleicht ebenso sich Rente oder arbeitsloses Einkommen aneignen, wie heute die Individuen. 3) In einer Gesellschaft mit gemeinsamem Eigenthum und gemeinsamer Nutzung wäre die Durchführung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag nicht möglich, sondern nur die des Rechts auf Existenz.

In der praktischen Schlußfolgerung verweist M. die Durchführung der sozialistischen Rechtsbegriffe in eine ferne Zukunft, an der, wie schon erwähnt, die Entwickelung der Jahrhunderte arbeiten werde. Am ehesten werde man noch das Recht auf Existenz resp. auf Arbeit anerkennen; gewisse Schritte dazu seien schon gemacht durch das Armenrecht, durch die neueren deutschen Sozialgesetze. Jedenfalls aber dürfe schon heute durch den Staat kein neues arbeitsloses Einkommen begründet werden (z. B. durch Schutzzölle, Staatsschulden ꝛc.), ein bestehendes arbeitsloses Einkommen nicht von einer Klasse auf die andere durch Gesetz übertragen werden.

Wir wollen auf eine Kritik dieser letzteren praktischen Schlüsse, gegen die sich manches einwenden ließe, nicht eingehen, da der Werth des Buches von ihnen ganz unabhängig ist. Die Durchdenkung des rechtsphilosophischen Kerns der sozialistischen Systeme scheint mir durch den Autor wesentlich gefördert; seine diesbezüglichen, oben 1—3 angeführten Schlußfolgerungen gehören zu den erheblichsten kritischen Leistungen gegenüber dem Sozialismus. Aber andererseits will es mich bedünken, als ob der Verfasser die Untersuchung da fallen lasse, wo sie gerade das größte Interesse biete, resp. durch Nichterörterung der Frage, was in der realen Wirklichkeit der volle Arbeitsertrag oder das arbeitslose Einkommen sei, den letzten Knoten ungelöst lasse.

Ich will nur flüchtig andeuten, was ich meine, möchte im übrigen aber auf meine Abhandlung in diesem Jahrbuche N. F. V 19—54 über die Gerechtigkeit in der Volkswirthschaft verweisen.

Die Forderung des vollen Arbeitsertrags für den Arbeiter ist der Phrase und sozialistischen Formulirung entkleidet nichts anderes als die Forderung der rein individualistisch vertheilenden Gerechtigkeit. Sie sagt um kein Haar mehr, als suum cuique. Die Behauptung also, daß diese Forderung an sich schon logisch das Privateigenthum unmöglich mache, weil das Privateigenthum stets arbeitsloses Einkommen gebe, ist ein großer logischer, bei konkreter Erfassung der Dinge ganz unhaltbarer Schluß. Einmal giebt gar nicht alles Eigenthum Rente und dann macht die Rente nicht nothwendig den Rentenbezieher zum arbeitsunthätigen Faulenzer. Wir fordern in dem heutigen Kulturstaat in steigendem Maß als die Voraussetzung freier politischer Zustände unbezahlte Arbeit, die nur der Rentenbezieher verrichten kann.

Die Forderung der vertheilenden Gerechtigkeit im individualistischen Sinne, welche dahin geht, daß von mehreren, welche einen Gegenstand verfertigen, jeder in dem Verhältniß am Werth des Produkts partizipire, wie er an der Schaffung betheiligt gewesen, hat der denkende Menschengeist von jeher aufgestellt und wird sie in aller Zukunft erheben. Nur wird diese Forderung nie das einzige Prinzip der Gesellschafts- und Rechtsorganisation sein können, schon weil es eine rein individualistische ist; die Gesellschaft hat ein Recht zu leben, vor und über dem Individuum; im Interesse ihres gesunden Fortbestandes wird sie diese Forderung stets mannigfach beschränken müssen.

Aber auch soweit sie das nicht thut, soweit sie der Forderung gerecht werden will, fragt es sich, welche Möglichkeit der Ausführung im einzelnen vorliege. Von Tag zu Tag wird die praktische Ausführung mit der Arbeitstheilung schwieriger; es kommen neue heterogenere Dinge und Leistungen in Betracht, die verglichen, in eine feste Zahlenproportion zum Zwecke der gerechten Vertheilung gebracht werden müssen. Immer mehr handelt es sich um Leistungen, die über Jahre, Jahrzehnte, ja über Generationen sich erstrecken; was ein Geschäft, wie das von Borsig, von Krupp, von Werner Siemens leistet, das beruht auf Plänen, auf

Digitized by Google

Anstrengungen, genialen Erfindungen, die Jahrzehnte zurückreichen; wie ungerecht wäre es da, nur die Arbeit des heutigen Tages zu Grunde zu legen. Wie viel Hunderte von Unternehmern haben sich den Grundstock ihres Kapitals mit äußerster Mühsal und Entsagung zusammengespart; wie soll diese Leistung sich stellen zur Tagesarbeit des gestern eingetretenen Arbeiters. Wie soll endlich die Konzeptionsarbeit, der Scharfblick des wagenden Industriellen direkt verglichen werden mit der sorglosen und behaglichen Arbeit des Kommis, der seine Bureaustunden absitzt, mit der mechanischen Arbeit des Spinners und Webers. Nur wer seiner Phantasie die Zügel schießen läßt und sich eine allgegenwärtige und allwissende soziale Oberbehörde denkt, kann davon träumen, diese könne die Vertheilung direkt nach dem idealen Postulat der vertheilenden Gerechtigkeit vollziehen. Dies giebt Menger selbst dadurch zu, daß er (sub 3 seiner Endergebnisse) dem eigentlich sozialistischen Staat nur die Möglichkeit zuschreibt, ein Recht auf die Existenz zu statuiren, nicht ein Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Damit ist gesagt, daß der sozialistische Staat in seiner Vertheilung nicht streng individualistisch gerecht sein, nicht das suum cuique bis zur letzten Konsequenz durchführen könne; er könnte nur einen ganz rohen Maßstab der Gerechtigkeit anlegen, er könnte nur ein ganz rohes Bezahlungssystem nach Stunden, nach willkürlichen Unterscheidungen der Arbeitsqualität einführen.

D. h. er wäre genöthigt mit rohen, approximativen Maßstäben zu arbeiten; dieselben wären andere als die heutigen; sie wären aber im Prinzip vielleicht schon, jedenfalls in der Ausführung ungerechter, als die heutigen. Es würde sich auch im sozialistischen Staate nur um den ungefähren Versuch handeln, sich dem Prinzip der vertheilenden Gerechtigkeit indirekt durch konventionell akzeptirte Maßstäbe zu nähern.

Mehr ist überhaupt nie zu erreichen. Schon die heutige Gesellschaftsordnung strebt darnach. Es ist daher kein Vorwurf an sich für dieselbe, wenn Menger sagt, sie könne das Recht auf den vollen Arbeitsertrag „nie ganz verwirklichen". Das „nie ganz" liegt in der Natur menschlicher Dinge überhaupt gegenüber dem Ideale.

Das heutige Lohnsystem kommt dem Ideal vertheilender Gerechtigkeit näher, als die Leibeigenschaft, diese, als die Sklaverei. Die Lohnzahlungsberechnungen und Methoden in England beachten das suum cuique mehr, als die in Deutschland. Die Entwickelung von Lohnprämien, die Betheiligung am Unternehmergewinn, die Zunahme der Genossenschaften, die Demokratisirung der Rente durch Sparkassen und andere Einrichtungen vollziehen weitere Annäherungsversuche an das Ideal der vertheilenden Gerechtigkeit. Mit all dem verfeinern sich langsam die konventionellen Maßstäbe, die jeweilig dem praktischen Leben eine gewisse historisch berechtigte Ordnung im Sinne der vertheilenden Gerechtigkeit geben, die jeweilig ihren Ausdruck finden in einer Summe privatrechtlich sich eingelebt habender, zur Herrschaft gelangter Vertragsformen. Mehr ist nie möglich; anders wird auch eine sozialistische Weltepoche nie vorwärts kommen als durch derartige einzelne Umbildungen.

Das arbeitslose Einkommen wird und kann nie ganz aufhören; wo es geadelt ist durch sittliche und politische Fähigkeit und Leistung, wird und soll es bleiben; wo ihm dieser innere Rechtstitel fehlt, ist es stets im einzelnen theilweise mit, theilweise ohne Erfolg angegriffen worden — und in den nächsten Jahrhunderten wird wahrscheinlich noch mehr als früher gegen dasselbe Sturm gelaufen werden und wird es auch diesen Angriffen insoweit erliegen, als ihm die innere sittliche Rechtfertigung fehlt. Den vollen Arbeitsertrag im Sinne der Sozialisten, wie Marx, im Sinne der bloßen Anerkennung der mechanischen Handarbeit, im Sinne der Gleichberechtigung jeder mechanischen Handarbeit, ob sie nun das Werthvollste zu schaffen weiß oder Werthloses produzirt, — werden die Arbeiter nie erhalten. Denn das wäre eine grobe Ungerechtigkeit, ebenso wie es eine grobe Ungerechtigkeit wäre, wenn im Sinne des kommunistischen Staates jeder nur noch ein Recht auf Existenz, aber nicht mehr auf Lohn seiner Leistungen hätte. Dieses letztere Ziel wird bleiben, man wird es aber „nie ganz" erreichen, so wenig als den ewigen Frieden und die vollkommene irdische Glückseligkeit. Man wird zufrieden sein müssen, sich ihm langsam zu nähern.

Digitized by Google

Das sind Gedankenreihen, deren rechtsphilosophischer und psychologischer Untersuchung ich, wie erwähnt, schon an anderer Stelle näher zu treten suchte, Gedankenreihen, denen Menger ganz fern bleibt. Sie bilden aber, wie mir scheinen will, das Fundament der Frage, was denn eigentlich das Recht auf den vollen Arbeitsertrag sei. Menger geht darauf gar nicht ein; er bleibt bei der äußeren dogmatischen Formel, wie sie die Sozialisten aufgestellt haben, stehen.

G. Sch.

2. **Brecht, Theodor**: Reform — nicht Revolution. Nüchterne Vorschläge einer Reform der Arbeiterverhältnisse. Stuttgart 1885, Kohlhammer. 8°. 11 S.

Wie seiner Zeit die französischen Sozialisten Buchez und Louis Blanc, wie bei seinem ersten Auftreten Schulze-Delitzsch, wie neuerdings Th. Hertzka, so finden immer neue Gläubige sich ein, die von der Produktivgenossenschaft das Heil der sozialen Zukunft erwarten. Diesmal ist es ein schwäbischer Pfarrer, der in einem recht lesenswerthen Büchlein das folgende Programm aufstellt.

„Die Gesammtheit der deutschen Arbeiter läßt junge tüchtige Leute ausbilden, so wie die technischen und kaufmännischen Direktoren der Staats- und Privatgeschäfte ausgebildet sind. In der Zwischenzeit werden die Arbeiterkonsumvereine möglichst allgemein organisirt. Darauf werden zunächst wenige Fabriken angekauft und mit den unterdeß ausgebildeten Direktoren besetzt. So wird der Betrieb mit solchen Fabriken begonnen, welche Massenverbrauchsartikel liefern. In den Arbeiterkonsumvereinen haben dieselben ein absolut sicheres Absatzgebiet, das nie versagt und ihnen nie entrissen werden kann. Sind diese Betriebe einmal im Gang, die Anfänge mögen noch so minimal sein, so wird es durch mäßige Zuschüsse und durch das stetige Anwachsen des in den Fabriken schon angelegten Kapitals möglich sein, nach und nach die wichtigsten Branchen der Fabrikation friedlich zu okkupiren, immer mehr Bedürfnisse der Arbeiter auf die beste und billigste Weise zu befriedigen und nunmehr Geschäfte und Fabriken fideikommißartig in den Besitz der Arbeiterverbände zu bringen."

Der Verfasser nennt seine Vorschläge nüchtern und sie zeugen jedenfalls von realistischerem Blick und besserer Beobachtung der wesentlichen psychologischen Erscheinungen in unserer heutigen Arbeiterwelt, als die Empfehlung der Produktivgenossenschaften durch Hertzka. Es spricht zugleich ein Mann zu uns, der das Herz auf dem rechten Fleck sitzen und der ernstlich über die sozialen Probleme nachgedacht hat. Seine Bemerkungen sind vielfach sehr treffend, seine Vorschläge im einzelnen überall vernünftig. Das Schriftchen leidet nur an einer großen Naivität; Verf. redet stets unter der Formel „wir" von einem sozialen großen Organ der deutschen Arbeiter, das erst Millionen sammelt zur Ausbildung von Arbeiterfabrikleitern, dann Konsumvereine bildet und Fabriken kauft, diese als Gesammteigenthum des Arbeiterstandes einrichtet und so fort, — ohne uns auch nur mit einem Wort anzudeuten, wie dieses Organ entstehen, die deutschen Arbeiter an sich ziehen und dauernd leiten sollte. Das ist aber ja gerade der springende Punkt. Gäbe es ein solches und zwar ganz in seinem Sinne zusammengesetztes und wirkendes Organ, dann wäre sein sozialer Plan vielleicht durchzuführen. Aber ohne ein solches ist schlechthin nicht abzusehen, wer der handelnde Motor sein soll. Den Staat perhorreszirt der Verfasser ausdrücklich. Nur das Prinzip der Selbsthilfe bietet ihm Garantie des Gelingens.

G. Sch.

3. **Schäfer**, Dr. W., Dozent an der technischen Hochschule zu Hannover: Die Nationalökonomie und die neue deutsche Gesetzgebung. Von der philosophischen Fakultät der Universität Breslau gekrönte Preisschrift. Hannover 1886, Schmorl & v. Seefeld. 8°. 95 S.

Der Verfasser erörtert zuerst die allgemeine Frage, ob die Nationalökonomie nur zu untersuchen habe, was sei, oder auch was sein solle, ob und inwieweit überhaupt eine derartige Wissenschaft einen direkten praktischen Einfluß haben könne. Er stellt die Prätension des volkswirthschaftlichen Kongresses aus den 50er und 60er Jahren, daß die Gesetzgeber sich in jedem einzelnen Fall bei

Digitized by Google

ihm Rath und Anweisung zu holen hätten, der normalen indirekte
wissenschaftlicher Stimmen gegenüber, die nur warnend, anregend,
treten wollen, den wirthschaftspolitischen Praktikern und Staatsmänne
eigentliche Initiative und Ausführung überlassend.

Er erörtert sodann die neuere Entwicklung der wissenschaftlichen Nationalökonomie in Deutschland, geht dabei von Roscher, Knies und Hildebrand aus, berührt nach einander die wichtigeren Namen und Werke, die sich an sie anschließen, sowie die entgegengesetzten Strömungen und schließt seine Uebersicht mit einer Erörterung des Sozialismus und der sozialistischen Schriften. Ueber die neueren methodologischen Arbeiten meint er: „In denselben finden sich gründliche Kritik und beachtenswerthe Vorschläge, aber der schöpferische Gedanke, der der Wissenschaft neue Bahnen anweist, ist noch nicht gesprochen."

Was wir in dem betreffenden Abschnitte erhalten, ist weniger eine genetische Erklärung des wissenschaftlichen Prozesses, in dem sich die heutige deutsche Nationalökonomie befindet, als ein Blumenstrauß von Namen, Büchern und Richtungen. Der Verfasser schließt seine diesbezüglichen Betrachtungen mit der Bemerkung: „Als die reifste Frucht der heutigen Wissenschaft dürfen wir wohl das mehrerwähnte Handbuch der politischen Oekonomie von Schönberg betrachten, in welchem der Sozialismus nicht als Subjekt, sondern als pathologisches Objekt behandelt wird."

In dem dritten Abschnitt wendet sich Schäfer den sozialpolitischen Reformen in Deutschland zu. Die Thätigkeit des Vereins für Sozialpolitik und die Aussprüche seiner Hauptleiter werden der legislatorischen Arbeit auf dem Gebiete der Gewerbe- und Sozialpolitik gegenübergestellt, nebenbei die Finanzfragen, die Eisenbahnverstaatlichung und derartiges erörtert. Es wird die persönliche Stellung Bismarcks berührt und die kaiserliche Botschaft von 1881 als der beste Ausdruck der ganzen gegenwärtigen Regierungstendenz herangezogen.

Das kurze Schlußwort, das noch die Kolonialfrage berührt, schließt mit einer Verherrlichung der Unabhängigkeit der Wissenschaft. „Es wäre schlimm", sagt der Verfasser, „wenn es nicht Männer gäbe, die auch ohne diese psychologische Zwangsjacke (des Parteitreibens) dem öffentlichen Leben ihre Aufmerksamkeit widmen. Sie scheinen oft schwerfällig, weil sie tausend Bedenken haben, die der fertige Parteimann glücklich überfieht, sie scheinen oft auch kleinlich, wenn sie den im öffentlichen Leben aufgewirbelten Staub, den der vornehme Politiker verächtlich von seinen Füßen abschüttelt, noch darauf untersuchen, ob nicht vielleicht ein Goldkörnchen darin enthalten sei. Sie mögen sogar staatsgefährlich erscheinen, wenn sie soziale Palliativmittel als solche bezeichnen, und wiederum wenig prinzipiell, wenn sie auf die Relativität aller gepriesenen Reformen aufmerksam machen. Aber zuweilen strahlt doch ein Licht von ihnen aus, welches auch die politische Welt freudig begrüßt, soweit es nicht auf ihre blöden Augen zu blendend wirkt."

„Wir schließen mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß die deutsche Nationalökonomie sich aus ihren eigenen Wurzeln heraus weiter entwickeln wird, keiner politischen Partei hold, weder arbeiterfreundlich, noch sonst einen Produktionsstand begünstigend, sondern einfach die Wahrheit suchend. Die Wissenschaft soll nicht das Leben meistern, sondern vom Leben lernen."

Das kleine Schriftchen enthält unstreitig vieles Gute, es sucht einen geistigen Prozeß kurz zur Darstellung zu bringen, aus dem es das Wichtigste richtig hervorhebt. Um ganz zu befriedigen, müßte es freilich viel weiter ausholen und die wissenschaftlichen und praktischen Bewegungen aus ihren tieferen Quellen ableiten.

G. Sch.

4. **Bähr**, Dr. Otto: Eine deutsche Stadt vor sechzig Jahren. Kulturgeschichtliche Skizze. 2. Aufl. Leipzig 1886, Grunow. 8°. 197 S.

Der verdiente Verf. und Politiker, Reichsgerichtsrath a. D., entrollt in dem vorgenannten Büchlein uns ein Bild von Kassel in der Zeit von 1820—40. Schlicht und anspruchslos erzählt er uns, wie man damals in dem Mittelstand

Digitized by Google

Das sind Gedankenreihen, deren rechtsphilosophischer und psychologischer Untersuchung ich, wie erwähnt, schon an anderer Stelle näher zu treten suchte, Gedankenreihen, denen Menger ganz fern bleibt. Sie bilden aber, wie mir scheinen will, das Fundament der Frage, was denn eigentlich das Recht auf den vollen Arbeitsertrag sei. Menger geht darauf gar nicht ein; er bleibt bei der äußeren dogmatischen Formel, wie sie die Sozialisten aufgestellt haben, stehen.

G. Sch.

2. **Brecht, Theodor**: Reform — nicht Revolution. Nüchterne Vorschläge einer Reform der Arbeiterverhältnisse. Stuttgart 1885, Kohlhammer. 8°. 11 S.

Wie seiner Zeit die französischen Sozialisten Buchez und Louis Blanc, wie bei seinem ersten Auftreten Schulze-Delitzsch, wie neuerdings Th. Hertzka, so finden immer neue Gläubige sich ein, die von der Produktivgenossenschaft das Heil der sozialen Zukunft erwarten. Diesmal ist es ein schwäbischer Pfarrer, der in einem recht lesenswerthen Büchlein das folgende Programm aufstellt.

„Die Gesammtheit der deutschen Arbeiter läßt junge tüchtige Leute ausbilden, so wie die technischen und kaufmännischen Direktoren der Staats- und Privatgeschäfte ausgebildet sind. In der Zwischenzeit werden die Arbeiterkonsumvereine möglichst allgemein organisirt. Darauf werden zunächst wenige Fabriken angekauft und mit den unterdeß ausgebildeten Direktoren besetzt. So wird der Betrieb mit solchen Fabriken begonnen, welche Massenverbrauchsartikel liefern. In den Arbeiterkonsumvereinen haben dieselben ein absolut sicheres Absatzgebiet, das nie versagt und ihnen nie entrissen werden kann. Sind diese Betriebe einmal im Gang, die Anfänge mögen noch so minimal sein, so wird es durch mäßige Zuschüsse und durch das stetige Anwachsen des in den Fabriken schon angelegten Kapitals möglich sein, nach und nach die wichtigsten Branchen der Fabrikation friedlich zu okkupiren, immer mehr Bedürfnisse der Arbeiter auf die beste und billigste Weise zu befriedigen und nunmehr Geschäfte und Fabriken fideikommißartig in den Besitz der Arbeiterverbände zu bringen."

Der Verfasser nennt seine Vorschläge nüchtern und sie zeugen jedenfalls von realistischerem Blick und besserer Beobachtung der wesentlichen psychologischen Erscheinungen in unserer heutigen Arbeiterwelt, als die Empfehlung der Produktivgenossenschaften durch Hertzka. Es spricht zugleich ein Mann zu uns, der das Herz auf dem rechten Fleck sitzen und der ernstlich über die sozialen Probleme nachgedacht hat. Seine Bemerkungen sind vielfach sehr treffend, seine Vorschläge im einzelnen überall vernünftig. Das Schriftchen leidet nur an einer großen Naivität; Verf. redet stets unter der Formel „wir" von einem sozialen großen Organ der deutschen Arbeiter, das erst Millionen sammelt zur Ausbildung von Arbeiterfabriklenkern, dann Konsumvereine bildet und Fabriken kauft, diese als Gesammteigenthum des Arbeiterstandes einrichtet und so fort, — ohne uns auch nur mit einem Wort anzudeuten, wie dieses Organ entstehen, die deutschen Arbeiter an sich ziehen und dauernd leiten sollte. Das ist aber ja gerade der springende Punkt. Gäbe es ein solches und zwar ganz in seinem Sinne zusammengesetztes und wirkendes Organ, dann wäre sein sozialer Plan vielleicht durchzuführen. Aber ohne ein solches ist schlechthin nicht abzusehen, wer der handelnde Motor sein soll. Den Staat perhorreszirt der Verfasser ausdrücklich. Nur das Prinzip der Selbsthilfe bietet ihm Garantie des Gelingens.

G. Sch.

3. **Schäfer**, Dr. W., Dozent an der technischen Hochschule zu Hannover: Die Nationalökonomie und die neue deutsche Gesetzgebung. Von der philosophischen Fakultät der Universität Breslau gekrönte Preisschrift. Hannover 1886, Schmorl & v. Seefeld. 8°. 95 S.

Der Verfasser erörtert zuerst die allgemeine Frage, ob die Nationalökonomie nur zu untersuchen habe, was sei, oder auch was sein solle, ob und inwieweit überhaupt eine derartige Wissenschaft einen direkten praktischen Einfluß haben könne. Er stellt die Prätension des volkswirthschaftlichen Kongresses aus den 50er und 60er Jahren, daß die Gesetzgeber sich in jedem einzelnen Fall bei

Digitized by Google

ihm Rath und Anweisung zu holen hätten, der normalen indirekten Wirkung wissenschaftlicher Stimmen gegenüber, die nur warnend, anregend, rathend auftreten wollen, den wirthschaftspolitischen Praktikern und Staatsmännern die eigentliche Initiative und Ausführung überlassend.

Er erörtert sodann die neuere Entwicklung der wissenschaftlichen Nationalökonomie in Deutschland, geht dabei von Roscher, Knies und Hildebrand aus, berührt nach einander die wichtigeren Namen und Werke, die sich an sie anschließen, sowie die entgegengesetzten Strömungen und schließt seine Uebersicht mit einer Erörterung des Sozialismus und der sozialistischen Schriften. Ueber die neueren methodologischen Arbeiten meint er: „In denselben finden sich gründliche Kritik und beachtenswerthe Vorschläge, aber der schöpferische Gedanke, der der Wissenschaft neue Bahnen anweist, ist noch nicht gesprochen."

Was wir in dem betreffenden Abschnitte erhalten, ist weniger eine genetische Erklärung des wissenschaftlichen Prozesses, in dem sich die heutige deutsche Nationalökonomie befindet, als ein Blumenstrauß von Namen, Büchern und Richtungen. Der Verfasser schließt seine diesbezüglichen Betrachtungen mit der Bemerkung: „Als die reifste Frucht der heutigen Wissenschaft dürfen wir wohl das mehrerwähnte Handbuch der politischen Oekonomie von Schönberg betrachten, in welchem der Sozialismus nicht als Subjekt, sondern als pathologisches Objekt behandelt wird."

In dem dritten Abschnitt wendet sich Schäfer den sozialpolitischen Reformen in Deutschland zu. Die Thätigkeit des Vereins für Sozialpolitik und die Aussprüche seiner Hauptleiter werden der legislatorischen Arbeit auf dem Gebiete der Gewerbe- und Sozialpolitik gegenübergestellt, nebenbei die Finanzfragen, die Eisenbahnverstaatlichung und derartiges erörtert. Es wird die persönliche Stellung Bismarcks berührt und die kaiserliche Botschaft von 1881 als der beste Ausdruck der ganzen gegenwärtigen Regierungstendenz herangezogen.

Das kurze Schlußwort, das noch die Kolonialfrage berührt, schließt mit einer Verherrlichung der Unabhängigkeit der Wissenschaft. „Es wäre schlimm", sagt der Verfasser, „wenn es nicht Männer gäbe, die auch ohne diese psychologische Zwangsjacke (des Parteitreibens) dem öffentlichen Leben ihre Aufmerksamkeit widmen. Sie scheinen oft schwerfällig, weil sie tausend Bedenken haben, die der fertige Parteimann glücklich überfieht, sie scheinen oft auch kleinlich, wenn sie den im öffentlichen Leben aufgewirbelten Staub, den der vornehme Politiker verächtlich von seinen Füßen abschüttelt, noch darauf untersuchen, ob nicht vielleicht ein Goldkörnchen darin enthalten sei. Sie mögen sogar staatsgefährlich erscheinen, wenn sie soziale Palliativmittel als solche bezeichnen, und wiederum wenig prinzipiell, wenn sie auf die Relativität aller gepriesenen Reformen aufmerksam machen. Aber zuweilen strahlt doch ein Licht von ihnen aus, welches auch die politische Welt freudig begrüßt, soweit es nicht auf ihre blöden Augen zu blendend wirkt."

„Wir schließen mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß die deutsche Nationalökonomie sich aus ihren eigenen Wurzeln heraus weiter entwickeln wird, keiner politischen Partei hold, weder arbeiterfreundlich, noch sonst einen Produktionsstand begünstigend, sondern einfach die Wahrheit suchend. Die Wissenschaft soll nicht das Leben meistern, sondern vom Leben lernen."

Das kleine Schriftchen enthält unstreitig vieles Gute, es sucht einen geistigen Prozeß kurz zur Darstellung zu bringen, aus dem es das Wichtigste richtig hervorhebt. Um ganz zu befriedigen, müßte es freilich viel weiter ausholen und die wissenschaftlichen und praktischen Bewegungen aus ihren tieferen Quellen ableiten.

G. Sch.

4. **Bähr**, Dr. Otto: Eine deutsche Stadt vor sechzig Jahren. Kulturgeschichtliche Skizze. 2. Aufl. Leipzig 1886, Grunow. 8°. 197 S.

Der verdiente Verf. und Politiker, Reichsgerichtsrath a. D., entrollt in dem vorgenannten Büchlein uns ein Bild von Kassel in der Zeit von 1820—40. Schlicht und anspruchslos erzählt er uns, wie man damals in dem Mittelstand

Digitized by Google

lebte, sich kleidete, wie und was man aß und trank, was die Lebensbedürfnisse kosteten, wie man seine Gärten bestellte, gesellig verkehrte, reiste, wie seit jenen Tagen die Sprache, die Schule, der Buchhandel, die Literatur, die Musik, die bildenden Künste sich geändert haben, wie Industrie und Handel, Verkehr und Technik, öffentliches Leben und Ständebildung andere geworden sind. Eine fernere Zukunft wird in diesen Schilderungen eine der zuverlässigsten kulturgeschichtlichen Quellen finden. Dem heutigen Geschlecht aber, das in ruheloser Hast, in athemloser Unzufriedenheit sich abmüht, kann der zuverlässige Gewährsmann ein Trost nach mancher Seite hin sein und werden. Er sagt mit Recht: „Unser Volk weiß gar nicht, wie gut es ihm heute geht.“ Aus spießbürgerlicher Enge, aus kümmerlicher Nothdürftigkeit, ja fast Rohheit der Lebenshaltung selbst bei den sog. Gebildeten haben wir uns emporgearbeitet zu einem wohlhabenden, geachteten und staatlich geeinten, in der ganzen Welt geachteten Volk. Wir haben zwei Menschenalter des innern Friedens, der größten technischen und wirthschaftlichen Fortschritte hinter uns, die nicht allen gleichmäßig, aber allen bis auf einen gewissen Grad zu gute gekommen sind.

Aber, sagt Bähr, wir genießen das bescheidene Glück des Augenblickes nicht mehr; das Gemüthsleben kommt nicht mehr zu seinem Recht vor all den Reibungen und Kämpfen, vor dem Neid und der Tadelsucht. Er meint, wir sollten wieder bescheidener werden, dann würde das Dichterwort wieder wahr, daß die Erde Raum hat für alle. Gewiß hat Bähr damit moralisch ganz recht; dem Individuum muß das immer wieder gepredigt werden. Sieht man aber auf das Ganze und die historische Entwickelung, so möchten wir ihm einwerfen: eine Zeit mit solch ungeheuren Umwälzungen, die kann nicht die feste Lebensordnung sofort haben, innerhalb der sich jeder Einzelne an bescheidener Stelle glücklich fühlt. Dieses Tadeln und Räsonniren, dies chaotische Ringen der sozialen Klassen, diese Unzufriedenheit mit dem Bestehenden trotz aller großen Fortschritte ist ein fast nothwendiges Produkt der technischen, sozialen und politischen Revolution, die wir seit 60 Jahren erlebt, die aber noch nicht vollendet ist. Die Menschheit hat ein neues, stattlicheres Wohnhaus sich gebaut und es bezogen, als sie jemals früher hatte; sie ist aber noch nicht einig, und kann noch nicht ganz einig sein über die neue Hausordnung, die darin gelten soll. Wenn sie darüber noch ringt, kämpft, lärmend streitet, wenn jeder noch mehr verlangt, wenn die, welche man in dem neuen Palais in die Keller und die Dachkammern wies, damit nicht zufrieden sind, so ist das nicht unnatürlich, so liegt auch darin vielleicht ein gewisser Fortschritt.

Die großen Epochen, in welchen die Völker und die Menschheit voranschreiten, können nicht das Behagen gemüthlichen Stilllebens und individueller Zufriedenheit bringen; sie verlaufen nicht anders als unter Sturm und Gewitter.

G. Sch.

5. P. J. Blok: Eene hollandsche stad in de middeleeuwen. Haag 1883, Nijhoff. 8°. 378 S. — Eene hollandsche stad onder de bourgondisch-oostenrijksche heerschappij. Haag 1884, Nijhoff. 8°. 400 S.

Die Entwickelung der Geschichtswissenschaft ist keineswegs ausschließlich durch wissenschaftliche Momente bedingt. Ohne historischen Sinn im Volke keine Blüthe der Geschichtswissenschaft, keine Theilnahme an ihren Ergebnissen. Historischen Sinn haben aber nur die Klassen, die ihre Ideale entweder in der Vergangenheit oder in der Zukunft suchen. Holland mit seiner Vorherrschaft des Bürgerthums giebt uns das Beispiel eines Landes, in dem historische Studien verhältnißmäßig wenig bis vor kurzem gepflegt wurden. Die Klagen der holländischen Archivverwaltung über die spärliche Benutzung ihrer urkundlichen Schätze sind in dieser Hinsicht ebenso bezeichnend wie die Thatsache, daß selbst die Heroenzeit der holländischen Geschichte, die Periode des Unabhängigkeitskampfes, in Ausländern: den Motley, Gachard, Juste ihre vorzüglichsten Darsteller fand. Hatte sich auf dem Gebiet der politischen Geschichte schon früher ein Umschwung vollzogen, so gehört die Schöpfung einer wirthschaftlichen Literatur erst den letzten Jahren an. — Zu den hervorragendsten Erscheinungen dieser Literatur gehören die vorliegenden

Digitized by Google

Arbeiten des früher in Leiden, jetzt an der Groninger Hochschule thätigen Verfassers. Die Periode, die der Verfasser behandelt, reicht von der Gründung der niederländischen Städte (ca. 1200) bis zur Zeit Maximilians und Karl V. Als Typus der holländischen städtischen Entwickelung gilt ihm die Stadt Leiden, deren ökonomische, finanzielle, politische Zustände im einzelnen dargestellt werden. Als allgemein interessante Resultate der auf Grund des leidener Stadtarchives angestellten Untersuchungen heben wir folgendes hervor. Leidens Einwohnerzahl betrug um 1400 etwa 5000, 1514 etwa 20000 (heute 42000). Schon frühzeitig war Leiden der Sitz einer ziemlich bedeutenden Wollindustrie, deren Produkte besonders nach den Ostseeländern Absatz fanden (gegen Ende des 15. Jahrhunderts gingen ca. 200 Webstühle). Die in Gilden organisirten Handwerker vermochten indeß es zu keinem politischen Einfluß zu bringen. Alle Versuche zur Eroberung der politischen Macht schlugen fehl, zumal da die Fürsten aus dem Hause Burgund ganz auf Seite des städtischen Patriziats traten. Dortrecht war der einzige Ort in Holland, in dem die Gilden an der städtischen Regierung Antheil nahmen. Im 14. und 15. Jahrhundert entstanden die Anfänge der holländischen Arbeiterklasse, doch entwickelten sich die Klassengegensätze nur langsam. Noch im Jahre 1514 besaß niemand in Leiden mehr als 14000 Pfund Flämisch. Der Vergleich dieser Periode mit der Gegenwart fällt keineswegs zu Gunsten der letzteren aus. Anfang des 16. Jahrhunderts genoß $^1/_9$ der leidener Bevölkerung Armenunterstützung, heute $^9/_{40}$ der Einwohner, also die doppelte Zahl. Der Verfasser kommt ferner zum Ergebniß, daß der reale Arbeitslohn, wenn man ihn in Nahrungsmitteln ausdrückt, seit jener Zeit erheblich gesunken sei. Für seinen Tagelohn konnte ein Bauarbeiter erwerben:

1448	1884
28 Liter Mehl	6 Liter Mehl
80 Häringe	30 Häringe
$^1/_3$ eines Schafes	$^1/_{15}$ eines Schafes
$^1/_{30}$ einer Kuh ꝛc.	$^1/_{120}$ einer Kuh.

(I, 324 u. II, 396.)

Dies einige der wichtigsten Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen. Man sieht, daß dieselben ein mehr als lokales Interesse beanspruchen. Hoffentlich finden daher die Bücher des Verfassers auch in Deutschland die Beachtung, die sie in ihrer Heimath bereits gefunden.

Dr. O. Pringsheim.

6. **Hirsch**, Dr. **Max**: Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung. Berlin 1886, Steinitz & Fischer. 78 S.

7. Derselbe: Bericht über die Thätigkeit und Entwickelung der Gewerkvereine und des Verbandes seit dem 8. ordentlichen Verbandstage. Gewerkverein 1886 Nr. 26—29.

In der vorstehenden kleinen Schrift wie in der Eröffnungsrede auf dem 9. Verbandstage der deutschen Gewerkvereine in Halle a. S. (Juni 1886) setzt Dr. Hirsch das Wesen der unter seiner Leitung stehenden deutschen Gewerkvereine auseinander, vertheidigt sie gegen die Angriffe der letzten Jahre und bespricht die bis jetzt erreichten Resultate. Die Schrift ist in der Form eines Redekampfes zwischen einem Sozialdemokraten und einem Gewerkvereinler geschrieben. Ueber die Resultate sei folgendes erwähnt: 17 nationale Gewerkvereine mit 1030 Ortsvereinen zählen jetzt etwa 51000 Mitglieder, von denen 44839 den Hilfskassen derselben angehören. Die wichtigsten sind folgende:

	1869		1886	
Maschinen- u. Metallarbeiter	mit 52 Ortsv.	u. 7000 Mgl.	250 Ortsv.	16000 Mgl.
Fabrik- und Handarbeiter	„ 9 „		175 „	9000 „
Tischler	„ 6 „		98 „	6000 „
Schuhmacher	„ 9 „		77 „	5000 „
Schneider	„ 7 „		50 „	2500 „
Klempner u. Metallarbeiter	„ 1 „		24 „	1500 „
Zigarren- u. Tabaksarbeiter	„ 1 „		28 „	1000 „

Digitized by Google

Außerdem bestehen Gewerkvereine der Porzellanarbeiter, der Kaufleute, der Lithographen, der Zimmerer, der Stuhlarbeiter, der Bildhauer, der Schiffszimmerer, der Töpfer ꝛc. Gänzlich außer dieser Statistik stehen natürlich die dem Verband nicht angehörigen Gewerkvereine, z. B. die der Buchdrucker mit ihren 14000 Mitgliedern, die der Goldarbeiter ꝛc., sowie die sozialdemokratisch gefärbten Fachvereine (von welchen allein in Berlin 78 nach Angabe der Regierung 1886 bestanden), deren es (nach den Grenzboten 1886 Nr. 42) 40 Hauptverbände mit 2—3000 Zweigvereinen geben soll.

Der Hauptsitz der Verbandsgewerkvereine ist Brandenburg, Schlesien und die Provinz Sachsen; die Hauptzunahme fällt auf die letzten 6 Jahre; im Jahre 1879 zählte man 385 Ortsvereine mit 16500 Mitgliedern, 1882 611 mit 24500, Frühjahr 1886 1019 mit 51000. Das Krankenkassengesetz, das jeden Arbeiter zwang, irgend einer Kasse beizutreten, hat wohl den wichtigsten Antheil an der letzten Steigerung. Aber sie fällt doch trotzdem sehr ins Gewicht, da die Gewerkvereinskassen ohne Zuschüsse der Unternehmer arbeiten, also bei gleichen Leistungen höhere Beiträge erheben müssen.

Die dem Verband angehörigen Gewerkvereinshilfskassen hatten 1885 eine Einnahme von 779775 Mark (darunter 754933 Mark laufende Beiträge), gaben davon für Kranken- und Begräbnißgeld 616564 Mark aus, erzielten einen Ueberschuß von 72117 Mark (= $9^3/_4$ % der Einnahme) und hatten am Schluß des Jahres ein Vermögen von 394550 Mark. Ob mit diesem Rechnungsergebniß für 1885 die Krise, welche das Krankenkassengesetz durch seine starken Mehrforderungen und die Konkurrenz der gutverwalteten lokalen Zwangskassen brachte, schon auf ihrem Höhepunkt angelangt resp. überwunden ist, darüber spricht sich Dr. Hirsch nicht aus. Gegenüber den 4—5 Mill. Arbeitern, welchen das deutsche Krankenkassengesetz vom 1. Dez. 1884 die unendliche Wohlthat der Krankenversicherung brachte, ja selbst gegenüber der Thatsache, daß von den sozialdemokratischen nationalen freien Krankenkassen die der Tischler Anfang 1885 72000, die der Metallarbeiter 42800, die der Uhrmacher 19000, andere solche Kassen 5—9000 Mitglieder erreichten, könnte das Resultat der Gewerkvereinshilfskassen mit rund 45000 Mitgliedern recht unbedeutend erscheinen. Aber wenn man bedenkt, daß bei den Gewerkvereinen die Krankenversicherung nur einer der Zwecke neben anderen ist, und daß zum Beitritt zu den freien Kassen derselben eine größere Energie, ein größeres Selbstbewußtsein gehört, daß sie einen größeren Grad von Schulung und Erziehung bei den Arbeitern bewirken, so wird man doch auch dieses Resultat respektabel finden. Die sozialdemokratischen freien Kassen stehen qualitativ weit unter den Gewerkvereinskassen, nach ihrer Organisation, ihrem Vermögen, ihren Verwaltungskosten. Die Tischlerkasse war schon Anfang 1885 halb bankerott.

Von den beiden Invalidenkassen des Gewerkvereinsverbands zählt die allgemeine Verbandskasse 5000, die Maschinenbauerkasse 10000 Mitglieder. Hirsch setzt auseinander, daß und warum in der erstern die Karenzzeit von 5 auf 15 Jahre heraufs, das wöchentliche Invalidengeld von 4,50 Mark auf 2,50 Mark herabgesetzt werden mußte; die Kasse hat bis Ende 1885 375756 Mark ausgegeben (368756 für Pensionen) und ein Vermögen von 262687 Mark gesammelt. Die Maschinenbauerkasse hatte bis Ende 1885 165460 Mark laufende Unterstützung und 71300 Mark Kapitalabfindung gezahlt und besitzt ein Vermögen von 188115 Mark. Auch nach dieser Richtung haben wir, mögen im einzelnen auch Fehlgriffe vorgekommen sein, eine höchst bedeutsame und respektable Leistung der Selbsthilfe vor uns. Aller Anfang ist schwer. Ein erstes gelungenes Beispiel ist verdienstvoller als 20 Nachahmungen. Und für das Invalidenwesen ist nationale Konzentration ebenso heilsam, wie für das Krankenkassenwesen die lokale Organisation vorzuziehen ist.

Die übrigen Nachweisungen Hirschs beziehen sich auf die sonstige Thätigkeit der Gewerkvereine: Arbeitsnachweis, Stellenvermittlung, Rechtsschutz, Kampf für bessere Arbeitsbedingungen ꝛc.; über die wichtige Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wurde auf dem 9. diesjährigen Verbandstage verhandelt und beschlossen, mit aller Energie für die Herstellung derselben thätig zu sein. Diesem Beschluß ist jedenfalls die Ausführung aufs dringlichste zu wünschen. Denn die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist, darin hat Brentano Recht, kein Akzidens der

Digitized by Google

Gewerkvereine, sondern ihr eigentliches Lebensfeld. Ohne das sind die Vereine keine wahren Gewerkvereine. Das übrige Hilfskassenwesen kann auch gesondert bestehen. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kann nur der Gewerkverein übernehmen. In den letzten 5 Jahren haben die 7 größten englischen Gewerkvereine 59,2 Mill. Mark ausgegeben, davon 24,1 an arbeitslose Mitglieder, 19,1 an Invaliden und Verunglückte, nur 3,7 für Arbeitseinstellungen.

Wir haben es stets freudig begrüßt, daß unsere Gesetzgebung die freien Hilfskassen neben den für die Masse der niedriger stehenden Arbeiter durchaus nothwendigen Zwangskassen hat fortbestehen lassen. Es war das auch für die Erhaltung der Hirsch-Dunckerschen Vereine, wie des Buchdruckerverbandes ꝛc., nothwendig; deren Zerstörung wäre ein noch größerer Mißgriff gewesen, als die Aufhebung mancher sozialdemokratisch gefärbter, im übrigen aber ungefährlicher Fachgenossenschaften in Folge des Sozialistengesetzes von 1878 es war. Auch für die Zukunft halten wir ein Nebeneinanderbestehen großer blühender und maßvoller Gewerkvereine neben den Zwangskassen für die Krankenversicherung für sehr wohl möglich. Je mehr die Gewerkvereine Lebenskraft gewinnen, desto mehr haben sie zu thun, auch ohne Krankenversicherung. Und deshalb halten wir das stete Gepolter und Geschimpf von Dr. Hirsch und dem Gewerkverein gegen die Zwangskassen für ebenso übertrieben als falsch.

Auch sonst würden wohl viele Angriffe auf ihn und die Gewerkvereine unterbleiben, manche Apathie schwinden, wenn der Ton, den Dr. Hirsch anschlägt, ein etwas modifizirterer wäre, wenn in dem „Gewerkverein“ wirklich nur die Arbeiterinteressen besprochen, nicht in so vielen andern, damit nicht oder nur lose zusammenhängenden Fragen mit Trompetenstimme für die Parteitendenzen des deutschen Freisinns Stimmung gemacht würde. Hirsch beklagt sich, daß seine Gewerkvereine stets als ein Appendix der Fortschrittspartei denunzirt würden, und versichert, daß dem nicht so sei. Er hat in gewisser Beziehung mit dieser Behauptung vielleicht Recht. Es ist begreiflich, daß die meisten Mitglieder der Gewerkvereine politisch radikal sind. Die deutschen Buchdrucker, die nicht unter Hirsch stehen, haben ähnliche politische Gesinnungen; das ist unter dem Druck unserer deutschen politischen Vergangenheit erklärlich, macht aber die Gewerkvereine noch lange nicht zur Vorfrucht der Sozialdemokratie. Sie sind im Gegentheil eines der wichtigsten Elemente zu ihrer Bekämpfung. Und schon deshalb sollten die konservativen Organe sie anders behandeln, als sie es meist thun. Aber andererseits müßte Dr. Hirsch als der spiritus rector der Gewerkvereine es viel mehr verstehen, seine Person und seine persönlichen politischen Ansichten in den Versammlungen und Organen der Gewerkvereine zurückzustellen; denn sonst erscheinen sie nicht als eine freie, aus dem Arbeiterstand hervorgehende, auf ihren Interessen stehende soziale Bewegung, sondern als die von einem fortschrittlichen Parteichef abhängigen, und deshalb nach Parteirücksichten gelenkten Urwähler. Auch die englischen Gewerkvereine sind politisch radikal, verlangen das Frauenstimmrecht, viele sind der nationalization of land günstig ꝛc., aber von den bestehenden politischen Parteien haben sie sich eben dadurch, daß sie keinen gelehrten Chef haben, der zugleich als Politiker und Abgeordneter eine Rolle spielt, viel mehr frei gehalten.

G. Sch.

8. **Huber**, Dr. H. K. S.: Die schweizerische Industrie und ihre Beziehungen zu Deutschland. Stuttgart 1886, Grüninger.

Das reichhaltige wohlgeordnete Material, welches der Artikel „Deutschland“ in Furrers Volkswirthschaftslexikon der Schweiz (Bern 1886, Dalp; Lf. 5 f.) in kurzer und guter Beleuchtung bietet, hat der Verfasser benutzt, um in publizistischer Darstellung weitere Kreise in die thatsächlichen Grundlagen der gegenwärtig schwebenden Verhandlungen über den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag einzuführen.

Ein erster Abschnitt unterwirft die in der Schweiz herrschende Stimmung einer kritischen Beleuchtung. Der zweite legt den deutschen Standpunkt gegenüber den Wünschen der Schweizer dar, indem er zugleich der in Berlin üblichen Unterschätzung des deutsch-schweizerischen Verkehrs entgegentritt. Im dritten

Digitized by Google

Theile bestreitet der Verfasser der Schweiz den Beruf und die Macht zur Durchführung von Schutzzöllen.

A. Dem Aerger der Schweizer über die zunehmende Konkurrenz des deutschen Exports und über die neuesten Schutzzölle begegnet der Verfasser, indem er zunächst die beiden Thatsachen trennt. Die steigende Differenzirung zwischen dem deutsch-schweizerischen Import und Export — soweit sie nicht blos Folge verschiedener statistischer Berechnung ist, z. B. wechselnder Taxation bei den Uhren, sorgfältigerer Ermittelung des Ursprungs bei Rohseide (?) — erklärt sich nicht aus ungünstiger Behandlung der Schweiz: denn so wenig wie für England ist irgend ein Theil des früheren schweizerischen Exports nach Deutschland an eine andre außerdeutsche Konkurrenz verloren gegangen. Die Differenz rührt vielmehr her von dem Aufschwung der deutschen Produktion auf den verschiedensten Gebieten. Und diese Entwicklung ist noch keineswegs an ihrem Endpunkte angelangt. Wenn z. B. Frankreichs Einfuhr nach der Schweiz Jahr für Jahr annähernd das doppelte der schweizerischen Ausfuhr (240 gegen 120 Mill. Franken) beträgt, so wird sich die Schweiz dem wirthschaftlich aufstrebenden Deutschen Reiche gegenüber wohl an ein ähnliches Verhältniß gewöhnen müssen[1]).

Die Darstellung der Genesis der schutzzöllnerischen Strömung in der Schweiz leidet an einer störenden Einseitigkeit. Der Verfasser läßt dieselbe von Anfang an ausschließlich gegen Deutschland gerichtet sein. Zwar führt er sie vom Mai 1885 auf das Frühjahr 1882 zurück, aber er ignorirt, daß sie damals ihre Spitze gegen Frankreich wandte: sie ist bekanntlich erwachsen aus der Opposition gegen den Entwurf des gegenwärtig in Kraft stehenden schweizerisch-französischen Handelsvertrags vom 23. Februar 1882. Wenn die Schweizer seither ihr Mißvergnügen über die großeuropäische Schutzzollpolitik ausschließlicher gegen Deutschland konzentrirt haben, so hat das seinen Grund allerdings zum Theil darin, daß Deutschland seiner Machtstellung entsprechend auch für die handelspolitischen Prinzipien als maßgebend angesehen wird, sodann darin, daß die beengenden Fortschritte der deutschen Konkurrenz der Schweiz ungewohnter waren, darum herber empfunden wurden, als jede andere Bilanzverschiebung. Allein ihren heutigen ausgeprägten Charakter hat die Abneigung gegen Deutschland doch erst erhalten durch die deutsche Zollnovelle vom Mai 1885. Diese erst hat die vielfach noch schlummernden Anklagen gegen Deutschland in weiteren und weitesten Kreisen geweckt, sie hat namentlich einen beträchtlichen Theil der schweizerischen Großindustriellen der kampfzöllnerischen Bewegung in die Arme getrieben.

B. Die große Hauptforderung der Schweizer ist eine prinzipielle, sie betrifft die Meistbegünstigung, auf deren Grundlage der bisherige Vertrag ruhte. — Deutschland hat nämlich nur äußerst wenige, für die Schweiz belanglose Artikel 1883 mit Italien und mit Spanien gebunden. Dagegen hat die Schweiz im Interesse ihres anderweiten Verkehrs dem Ausland eine Menge Erleichterungen (167 gebundene gegen 187 ungebundene Artikel) zugestehen müssen, an denen die deutsche Industrie vermöge der Meistbegünstigungsklausel ohne weiteres theilnahm. Namentlich der schweizerisch-französische Handelsvertrag von 1882 involvirte für Deutschland die umfassendsten Vergünstigungen. Und zuversichtlich erwarteten die Schweizer daraufhin bei Erneuerung der Verträge Geneigtheit zum Entgegenkommen auf deutscher Seite zu finden.

Die deutsche Antwort ist bekannt: Unmittelbar vor Eintritt der Kündigungsfrist erhöhte Deutschland den Zoll auf fast alle schweizerischen Hauptexporte, namentlich auf Uhren, um 40—600%.

Man kann sich denken, welche Enttäuschung und Erbitterung zugleich dieses Vorgehen in der Schweiz hervorrufen mußte. Die Benachtheiligung, die schließliche Erdrückung des Schwächeren, welche in dem bestehenden System der Meistbegünstigungen liegt, erkennend, verlangt jetzt die Schweiz Reziprozität, d. h. wesentlich nur: Sicherung ihrer wichtigsten Exporte, vielleicht nicht durch Bindung, sondern durch Differenzialzölle. Anders würde ein neuer Vertrag doch

1) Die schweizerische Statistik für 1885 weist in der That bereits als Bilanz mit Deutschland 249,2—157,6, mit Frankreich nur noch 179,2—139,7 Mill. Franken auf, also einen starken Fortschritt des deutschen, wie es scheint auf Kosten des französischen Imports.

Digitized by Google

nicht zu stetigen und gedeihlichen Handelsbeziehungen führen, somit seinen Zweck nicht erreichen.

Der Verfasser versteht nun aber jene „sonderbare Antwort" Deutschlands in einem sehr versöhnlichen Sinne. Ihren „Hauptzweck" erblickt er darin: „dem schweizerischen Generaltarif die Spitze zu bieten und bei den Vertragsverhandlungen als erstes Opfer der Gegenkonzessionen zu fallen. So gut Deutschland Spanien und Italien Zollermäßigungen zugestanden, ebensogut wird man sich dazu der Schweiz gegenüber wenigstens bezüglich der neuesten Zollerhöhungen entschließen können."

Schwieriger dürfte die Einigung über den Veredlungsverkehr sein. Das Interesse der Schweiz überwiegt hier nicht das deutsche: die Transitveredlung, welche sich seit 1880 nahezu verdoppelt hat, läuft finanziellen und wirthschaftlichen Interessen Deutschlands sogar zuwider. Wird sie aber beschnitten oder beseitigt, so wäre leicht möglich, daß es die Schweizer auf einen frischen fröhlichen Zollkrieg ankommen lassen.

In diesem Falle wird Deutschland die vorgesehene fakultative Zollerhöhung um 50% gegen die Schweiz anwenden. Die Schweiz würde ihren Generaltarif in Kraft setzen, der sich ja dann nach Bedarf weiterhin würde aufbessern lassen. Die Kampfmittel, welche sie hiemit in Händen hat, werden in Norddeutschland in der Regel unterschätzt. „Es bedürfte nur eines mäßigen Differenzialzolles, um dem deutschen Sprit und Zucker in der Schweiz eine allgemeine Niederlage zu bereiten, und eines etwas stärkeren, um den Absatz der deutschen Textilindustrie, Konfektion, Glas- und Thonwaaren auf die Hälfte, vielleicht auf ein Drittel zurückzudrängen. Den größten Vortheil würden dadurch Frankreich, Oesterreich und England, sowie einige inländische Industrien erlangen." (Zitat aus der N. Z. Z.)

C. Den dritten Abschnitt bildet ein geistvoller Essay über den handelspolitischen Beruf der Schweiz. So anregend jedoch diese historischen Betrachtungen sind, so können sie doch zunächst nur zum Verständniß des Bestehenden dienen. Sie für die veränderte Gegenwart in der Politik nutzbar zu machen, dazu gehört ein großes Maß von Vorsicht und Unterscheidung. Wie weit die Schweiz den Freihandel in seiner heutigen einseitigen, immer mehr passiven Gestaltung festhalten soll, das ist eine praktische Frage, die nur durch hohe staatsmännische Einsicht gelöst werden kann. Der Verfasser ist der Ansicht, daß Faktoren, die dem Wechsel der Zeiten nicht unterworfen sind, daß Lage, Größe und Beschaffenheit des Landes, namentlich die geringe Bedeutung seines Marktes für die Großstaaten ein Abweichen von den alten Bahnen direkt verbieten. Dabei geht er jedoch in manchen praktischen Punkten viel zu weit.

So darf man der Schweiz doch wohl zutrauen, daß sie ihr Interesse am Fremdenverkehr und am Transit, sowie in der Tarifirung der Rohstoffe und Lebensmittel verstehen und auch unter einem Schutzzollsystem würde zu wahren wissen. Sogar der Mangel eigener Seehäfen kann ihrer zollpolitischen Autonomie nicht in dem Maße Abbruch thun. Die Abhängigkeit vom Auslande wird auf all diesen Punkten paralysirt durch den hochentwickelten Stand der internationalen Konkurrenz.

Wichtiger wären die politischen Faktoren, die der Verfasser ins Feld führt, wenn sie so richtig wären, wie er sie schildert. Aber die 1822 noch zerrissenen Interessen werden heute durch den allseitigen Druck von außen, durch den mächtigen Zwang der Noth zusammengeschmiedet. — Was endlich die Schwierigkeit der Grenzbewachung im Gebirge betrifft, so paßt das gerade Gegentheil davon auf die schweizerisch-deutsche Grenzlinie des Rheines von Konstanz bis Basel. —

Seine Rathschläge für die deutsche Regierung faßt der Verfasser in folgendes Schlußwort zusammen: „Für die deutsche Zollpolitik, wie für die ruhige Arbeit der deutschen Industrie wäre es nur vortheilhaft, wenn auch hier gegen das ungestüme Andrängen der Parteien und Interessenten eine Wehr durch vertragsmäßige Schranken gezogen würde. Wohin die plan- und nutzlosen Zollerhöhungen führen, zeigen die jüngsten Erfahrungen. Die Zolltarifnovelle vom Mai 1885 hat nicht blos einen unserer besten Kunden, die Schweiz, vor den Kopf gestoßen, sondern auch eine die egoistischen Zolldefiderien viel zu sehr begünstigende Richtung eingeschlagen. Sie hat .... blos einer einzigen Fabrik

Digitized by Google

(in Glashütte) zuliebe den Taschenuhrenzoll, und auf Andrängen von nur etlichen wenigen der plauener Stickerei-Fabriken, welche nicht einmal bei ihrer eigenen Handelskammer Unterstützung gefunden hatten, den Eingangszoll auf Stickereien erhöht, dagegen aber den schweizerischen Export (scil. Deutschlands) ganzer Industriezweige, namentlich des Wollengewerbes, das 1,8 Mill. Personen, und der Bekleidungsindustrie, die 7,3 Mill. Personen beschäftigt, in Frage gestellt: bei solchen Grundsätzen wäre es ein Wunder, wenn nicht auch noch exzessivere Gelüste, wie die Einführung des Wollzolls, der schließlichen gesetzlichen Sanktion sicher wären, und unsere Schutzpolitik durch die Uebertreibung ad absurdum geführt würde. Soll Vernunft nicht zum Unsinn werden, so muß endlich einmal eine Grenze gezogen werden. Handel und Industrie verlangen nicht die Ausübung einer Retorsion auf dem Gebiete der Zollpolitik, nicht die Aufstellung von Tauschobjekten für Vertragsverhandlungen, sondern vor allem eine möglichste Stabilität der Zolltarife. Sie giebt dem Handel die Basis zu seinen Kalkulationen und fördert sein Bestreben, sich neue Absatzgebiete zu erschließen, sie bildet die Grundlage zur fortschreitenden Entwickelung und Ausbildung der einzelnen Industriezweige, sie giebt den Anstoß zu neuen Kapitalsanlagen und gewährt die Beruhigung, daß die gemachten Aufwendungen nicht unberechenbaren Veränderungen der Produktions- und Absatzverhältnisse zum Opfer fallen."

G.

9. **Festenberg-Packisch, Hermann von**, k. Bergrath a. D.: Entwickelung, Lage und Zukunft des niederschlesischen Steinkohlenbergbaues. Breslau 1886, Woywod. gr. 8°. 88 S.

Die kleine Schrift ist mit Unterstützung des Vereins für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens herausgegeben und verfolgt den praktischen Zweck, für gewisse Tarifermäßigungen zu agitiren, welche der niederschlesischen Steinkohlenindustrie die Konkurrenz mit der von der Natur mehr begünstigten oberschlesischen erleichtern sollen. Aber sie ist daneben mit solcher Objektivität abgefaßt, sie giebt ein so gutes und anschauliches historisches Bild der Entwickelung der Industrie, ihrer natürlichen Vorbedingungen, ihrer technischen Ausbildung, und hauptsächlich der alles beherrschenden Rückwirkung des Eisenbahnbaues und speziell des Tarifwesens, daß sie auch in einer wissenschaftlichen Zeitschrift der rühmenden Empfehlung werth ist.

Folgende Zahlen mögen die historische Entwickelung der niederschlesischen Steinkohlenindustrie veranschaulichen:

	Werke	Jahresprodukt Tonnen	Werth der Produkte Mark	Arbeiter	durchschnittl. Arbeitsleistung Zentner	Dampfpferdekräfte
1780	26	25 317	—	—	—	—
1791	30	83 540	316 509	529	—	—
1818	32	240 150	964 866	1 550	—	—
1851	36	400 032	2 214 447	2 859	2 800	420
1861	43	755 952	4 252 539	4 065	3 608	2 464
1871	37	1 967 581	13 670 607	11 142	3 526	4 660
1881	47	2 706 977	16 979 434	12 797	4 340	9 705
1885	45	2 041 246	17 728 816	13 978	4 110	11 980

Die entscheidenden Momente des großen Aufschwungs sind der Eisenbahnbau Breslau-Freiburg-Waldenburg 1843—1853 sowie die weiteren Anschlüsse nach Liegnitz-Glogau und nach Oesterreich über Halbstadt. Bis gegen 1877 erfreute sich der Steinkohlenbergbau Niederschlesiens und die mit ihm zusammenhängende Industrie einer glänzenden Prosperität trotz viel höherer Eisenbahntarife als nach der Verstaatlichung der Bahnen, weil das natürliche Absatzgebiet dieser Kohle noch nicht von der oberschlesischen Kohlenkonkurrenz ernstlich bedroht und eingeschränkt war. Von da an begannen mit den für die oberschlesische Kohle

Digitized by Google

günstigen Bauten und Tarifermäßigungen die Schwierigkeiten. Die Zunahme der oberschlesischen Produktion war nunmehr die doppelte. Und es ist die große Frage, die wesentlich in den Händen des Arbeitsministeriums ruht, ob es, mit Rücksicht auf den Wohlstand und die Industrie mehrerer Kreise und tausender von Arbeitern, nicht die Wohlthat des Tarifsatzes von 2,2 Pf. für 100 km, welche Oberschlesien für sein Hauptabsatzgebiet genießt, auch Niederschlesien zuwenden will, das jetzt 2,6 Pf. zahlt, weil seine Hauptabsatzorte nicht über 100 km entfernt sind. Geschieht das, so erscheint wenigstens eine weitere Reduktion der Industrie abgewendet. Man ersieht aus den vorzüglichen, sehr unparteiisch gehaltenen Darlegungen, welche ungeheure Macht heute das preußische Arbeitsministerium hat. Mögen wir für Privat- oder Staatsbahnen, für Aktien- oder Staatsbanken sein, mögen wir noch so sehr jede weitere Verstaatlichung irgend einer Industrie bekämpfen und abwenden, der große Gang der Zentralisation unserer volkswirthschaftlichen Organisation geht unabhängig davon Schritt für Schritt weiter. Unsere großen Industrien sind in ihren vitalen Lebensbedingungen mehr und mehr abhängig von den großen Eisenbahn- und Bankverwaltungen. Diese trifft, ob in Staats- oder Privathänden, von Jahr zu Jahr eine steigende Verantwortlichkeit; sie haben eine wachsende Möglichkeit, Segen zu stiften und Unheil anzurichten. Und die Hauptfrage ist nicht die, ob wir staatliche oder private Organisationen haben, sondern ob und wie weit wir auf dem einen oder andern Wege im Stande sind, die klügsten, energischsten, die Gesammtinteressen des Landes am weisesten abwägenden und verfolgenden Persönlichkeiten an die Spitze dieser unter allen Umständen sich bildenden und alles beherrschenden volkswirthschaftlichen Zentralorgane zu bringen.

G. Sch.

10. J. Illing, Geh. Ob.-Reg.-Rath: Die Zahlen der Kriminalität in Preußen für 1854—1884.

Die vorbezeichnete Abhandlung ist im XXV. Jahrgang (1885) der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus erschienen. Dieselbe wendet sich in ihrer allgemeinen Tendenz gegen das bekannte Starkesche Werk: Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854—1878, indem sie die darin niedergelegte optimistische Ansicht bekämpft, daß das Verbrecherthum in den acht alten Provinzen Preußens sich in Abnahme befinde. Schon früher hat die Starkesche Schrift mehrfache Besprechung gefunden, so in dem vorliegenden Jahrbuche, Jahrgang 1884, von Aschrott und in einschneidender Weise von Mittelstädt in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft von Liszt und Lilienthal, Jahrgang 1884.

In einem ersten Abschnitte polemisirt Illing gegen die kriminalstatistische Verwendbarkeit der von Starke als Grundlage seiner „kulturgeschichtlichen Studie" gewählten Zahlen der gerichtlichen Untersuchungen. Er führt hierbei im wesentlichen dieselben Bedenken ins Feld, welche schon Mittelstädt und Aschrott angegeben haben. Besonders betont er, daß die Zahl der Angeschuldigten vielfach größer ist, als die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen, und zwar bei den verschiedenen Delikten in ganz verschiedenem Umfange; ferner daß ein nicht unbedeutender Theil der Untersuchungen nicht zur Verurtheilung, sondern zur Freisprechung führt, womit die Voraussetzung, daß eine Straftat begangen ist, vollkommen beseitigt wird, daß aber auch hier das Prozentverhältniß der Freisprechungen bei den verschiedenen Delikten ein durchaus abweichendes ist; sodann daß häufig nicht auf die Strafe des Deliktes, wegen dessen die Untersuchung eingeleitet worden, sondern auf die Strafe eines andern Deliktes erkannt wird; endlich daß die von Starke aus den Mittheilungen der Justizbehörde übernommenen Deliktsrubriken mehrfach ganz schwere und ganz leichte Strafthaten unterscheidungslos zusammenfassen. Zu diesen Ausstellungen tritt noch eine solche allgemeinerer Natur hinzu, nämlich daß eine überaus große Anzahl objektiv verübter Delikte entweder gar nicht zur Kenntniß der Behörden gelangt oder deshalb aus der Kriminalstatistik fortbleibt, weil der Verdacht eines bestimmten Thäters fehlt. Ein Maßstab für die Schätzung dieses Ausfalles ist natürlich unauffindlich; doch wird die von dem

Digitized by Google

Verfasser zitirte Behauptung Mittelstädts, daß nur ein außerordentlich geringer Theil von dem massenhaften Verbrechensstoffe zur gerichtlichen Untersuchung gebracht werde, schwerlich allgemeine Billigung finden.

Wenn der Verfasser unter Würdigung all dieser Gesichtspunkte zu dem Schlusse kommt, daß es an der Hand des vorhandenen kriminalstatistischen Materials unmöglich sei, ein auch nur annähernd der Wirklichkeit entsprechendes und alle wesentlichen Momente umfassendes Bild des Verbrecherthums und seiner Ab- und Zunahme zu geben, so wird ihm hierbei trotz der jüngst erschienenen Ausführungen von Körner, Die neuesten Publikationen über die Kriminalität in Preußen, Hildebrand-Conradsche Jahrbücher, Jahrgang 1886 — beizupflichten sein: wenn Illing aber alsdann die absoluten Gesammtziffern der Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, Uebertretungen und Holzdiebstähle für die Jahre 1854 und 1878 gegenüberstellt und aus deren Vermehrung von 590988 auf 858813 die Folgerung zieht, daß die Aussicht, die Zahl der Untersuchungen binnen nicht zu langer Zeit auf eine Million steigen zu sehen, geeignet sein dürfte, die Optimisten auf dem vorliegenden Gebiete einigermaßen stutzig zu machen, so läßt er außer Betracht, daß die in Frage kommenden Provinzen des preußischen Staates sich in dem Zeitraum von 1854 bis 1878 um mehr als 4½ Millionen Einwohner vermehrt haben, und daß die Zunahme der Delikte zu einem wesentlichen Theile in dieser gleichzeitigen Zunahme der Bevölkerung ihre natürliche Erklärung zu finden hat. Thatsächlich entfielen auf 10000 Einwohner im Jahre 1854: 347, im Jahre 1878: 397 neu eingeleitete Untersuchungen wegen der sämmtlichen vorbezeichneten Straftaten; es stellt dies eine Vermehrung um 14,4% dar, welche, falls man aus jenen Gesammtsummen überhaupt einen Schluß ziehen darf, zu überaus großer Besorgniß wenig Veranlassung geben könnte.

Bis jetzt ist übrigens noch nicht auf eine in dem Starkeschen Werke enthaltene Fehlerquelle öffentlich aufmerksam gemacht worden, welche zwar rein technischer Natur ist, aber nicht selten geeignet war, die von Starke gewonnenen Resultate unrichtig zu beeinflussen. Die sämmtlichen in dem Werke befindlichen Diagramme sind nämlich falsch dargestellt. Statt den allgemein üblichen Weg zu verfolgen und den Einfluß der Bevölkerungsvermehrung dadurch auszuscheiden, daß er die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen auf eine bestimmte Summe der jeweiligen Jahresbevölkerung, z. B. auf 10000 oder besser auf 1 Million Einwohner, reduzirte, hat Starke das umgekehrte Verfahren eingeschlagen und seine Verhältnißzahlen dahin berechnet, auf wie viele Einwohner jeweilig 1 Untersuchung fällt. Er gewann auf diese Weise Ziffern, mit welchen außerordentlich schwerfällig behufs Vergleichung unter einander zu operiren ist. Statt Brüche mit wechselndem Zähler (der Zahl der Untersuchungen) und gleichbleibendem Nenner (der als Grundlage genommenen Zahl der Einwohner) erhielt er solche, welche in dem unveränderlichen Zähler 1 die Zahl einer Untersuchung, im wechselnden Nenner die Zahl der darauf entfallenden Einwohner darstellen. Mit den letztgedachten Nennern verfährt nun Starke bei Konstruirung der Diagramme so, als wenn er ganze Zahlen vor sich hätte. Er stellt, in der üblichen Weise, eine Kurve her, deren jeweiliger Abstand von der angenommenen Grundlinie diesen Werthen des Nenners entspricht; genauer ausgedrückt: er steckt, ausgehend von einem System rechtwinkeliger Koordinaten, die dem Zahlenwerthe der Nenner entsprechende Anzahl Längeneinheiten auf den zur Ordinatenaxe in bestimmten Zwischenräumen gezogenen Parallelen ab und verbindet die erhaltenen Endpunkte. Damit die Kurve aber auch der gewohnten Vorstellung entspreche und sich beim Steigen aufwärts, beim Fallen abwärts bewege, sind die Längeneinheiten nicht von einer Grundlinie aus nach oben, sondern von einer solchen aus nach unten zu auf der Tafel aufgetragen. Starke operirt sonach nicht mit den von ihm berechneten Werthen $^1/_x$, $^1/_{x'}$, $^1/_{x''}$ ꝛc., sondern mit den Werthen $-x$, $-x'$, $-x''$ ꝛc. Wie sehr Starke hiermit gefehlt, erhellt am einfachsten, wenn man aus einer seiner Kurven mit Hilfe der am Rande beigemerkten Ziffern den Unterschied zweier Jahre zahlenmäßig festzustellen sucht. In Tabelle I Seite 32/33 Kurve IV „Verbrechen und Vergehen" ist z. B. für das Jahr 1856 1 Untersuchung auf je 150 Einwohner, für das Jahr 1858 eine solche auf je 200 Einwohner notirt. Beide Jahre weisen einen Abstand von 50 Längeneinheiten auf. Die Differenz in den Verhältnißzahlen beider Jahre ist aber nicht 50, sondern $^1/_{150} — ^1/_{200} =$

Digitized by Google

1/600. Die thatsächlichen Bewegungen der Starkeschen Kurven nach oben oder unten entsprechen allerdings naturgemäß den Bewegungen der richtig konstruirten Kurven, in der Intensität des Steigens und Fallens ergeben sich aber stellenweise so durchgreifende Unterschiede, daß die Schlußfolgerungen, welche Starke vielfach an der Hand der Diagramme zieht, zuweilen nicht unerhebliche Modifikationen erleiden mußten.

Während die mit Hilfe der vorerwähnten zweckmäßigeren Verhältnißzahlen konstruirten Diagramme ohne viele Mühe sämmtlich in demselben Maßstabe hätten angelegt werden können, ließ sich für die Starkeschen Diagramme nur selten ein gleicher Maßstab zur Anwendung bringen. Diese Verschiedenheit, welche durch verschiedene Farbenwahl zweckmäßig hätte angedeutet werden können, mußte sich für die Vergleichung oft unbequem erweisen. Des öfteren ist sie von Starke auch gar nicht genügend beachtet worden: so z. B. bei Gegenüberstellung zweier auf ungleichem Maßstabe beruhenden Diagramme in Tabelle III Seite 60/61 des Werkes daselbst wird mit der Kurve über „Verbrechen und Vergehen" in Preußen eine einem französischen Werke entnommene Bewegungskurve der „affaires correctionnelles en France, poursuivies par le ministère public" verglichen. Die letztere Kurve hat sowohl eine andere Konstruktionsgrundlage wie auch einen anderen Längenmaßstab, sie beruht auf den absoluten Zahlen und weist in ihrer vorliegenden Gestalt zufällig — das Gegentheil hätte ebensogut der Fall sein können — für die Jahre 1870 bis 1871 ein stärkeres Fallen auf, als die preußische Kurve. Hieraus zieht Starke — Seite 63 — den Schluß: „Die Wirkungen des nationalen Gefühls — durch welches der deutsch-französische Krieg getragen wurde — waren in beiden Ländern dieselben, die Wirkung dieses Gefühls erlitt keine Aenderung durch den Umstand, daß Deutschland Sieger war und Frankreich unterlag, und nur insofern liegt anscheinend ein Unterschied vor, als ausweislich des Diagramms der Rückgang der strafbaren Handlungen in Frankreich während des Jahres 1871 noch größer war als in Deutschland."

Es soll nicht weiter auf das Starkesche Werk eingegangen werden, erwähnt mag nur noch werden, daß die kalkulatorische Prüfung der Ziffern oft zu wünschen übrig läßt, daß bei Umstellung der mit dem Jahre 1870 aus der Kategorie der Verbrechen und Vergehen in diejenige der Uebertretungen übergegangenen Untersuchungen wegen Vagabondirens und Bettelei 2c. aus der einen in die andere Kategorie für die Jahre 1870—1875 Irrthümer vorgefallen sind und daß die der Berechnung der Verhältnißzahlen zu Grunde gelegten Bevölkerungsziffern nicht, wie angegeben und beabsichtigt, die Zivilbevölkerung, sondern die Gesammtbevölkerung darstellen. Zur Zeit dürfte es im übrigen anerkannt sein, daß die Bedeutung des Starkeschen Werkes weniger in seinen Schlußfolgerungen als in der meisterhaften Form seiner Darstellung und seiner Charakteristik der einzelnen Verbrechensklassen liegt. In dieser Beziehung wird es als eine geradezu glänzende Verarbeitung eines umfangreichen und spröden statistischen Stoffes bleibenden Werth behalten und sicherlich noch manche Auflage erleben. Wir würden uns freuen, wenn Starke in denselben den vorstehend gegebenen statistisch-technischen Ausstellungen Beachtung schenken wollte.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu der Illingschen Abhandlung zurück. In einem zweiten Abschnitte stellt der Verfasser dem von ihm wiedergegebenen Starke'schen Materiale der neu eingeleiteten Untersuchungen, welchem er den nicht gerechtfertigten Vorwurf macht, daß es in seiner Massenhaftigkeit nicht übersichtlich sei und verwirrend wirke, ein an Zahl geringeres, aber die giftige Substanz des Verbrecherthums in konzentrirterer Form enthaltendes Material gegenüber. Auf Grund der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenanstalten weist er nach, daß die Zahl der alljährlich in die Zuchthäuser neu Eingelieferten, also der Verurtheilungen wegen Verbrechen, in den 12 Jahren von 1872 bis 1883/84 unter Berücksichtigung der Bevölkerungsvermehrung um 18% zugenommen habe. Bei den einzelnen Verbrechen schwankt die Zunahme zwischen 1% beim Diebstahle und 83% beim Meineide. Bestätigt wird diese Thatsache durch die Rechtsprechung der Schwurgerichte, welche die Kriminalität in ihren schwersten, unbedingt

Digitized by Google

wesentlichsten Erscheinungsformen zeigt; sie ergiebt gleichfalls eine Zunahme des Verbrecherthums, indem die Zahl der schwurgerichtlich Verurtheilten von 4558 im Jahre 1872 auf 6799 im Jahre 1878, also unter Berücksichtigung der Bevölkerungsvermehrung um 39,5% gestiegen ist. Eine Steigerung erfuhr auch die Zahl der Rückfälligen, welche im Jahre 1869: 70,4, im Jahre 1883/84: 80,4% der Gesammtzahl der wegen Verbrechen Verurtheilten ausmachten. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände glaubt der Verfasser, daß die neuerdings hervortretenden sanguinischen Anschauungen inbetreff der Abnahme des Verbrecherthums wesentlich zu modifiziren seien, und kommt, soweit das als mangelhaft anerkannte kriminalstatistische Material — der neu eingeleiteten Untersuchungen — ein Urtheil möglich mache, zu dem Schlusse, daß Verbrechen und Vergehen seit einem vollen Menschenalter in der Zunahme begriffen sind, daß das Anwachsen seit 1872 bei den schweren Verbrechen ein sehr bedeutendes gewesen ist, und daß seit 1854 vornehmlich die Untersuchungen wegen solcher Verbrechen zugenommen haben, welche ihren Entstehungsgrund im Mangel an Respekt vor der gesetzlichen Autorität haben, in Mißachtung der öffentlichen Ordnung und in Rohheit. Die während der letzten 2—3 Jahre bei einigen Deliktskategorien, namentlich beim Diebstahle, eingetretene Abnahme falle gegenüber diesen Thatsachen um so weniger ins Gewicht, als sie ihre Erklärung schon in der Besserung auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit und in dem gleichzeitigen Herabgehen der Getreidepreise finde, die jüngsthin fast zu Nothpreisen geworden sind. Ebensowenig sei es von Bedeutung, daß die Belegschaft in den Gefängnissen der Justizverwaltung sich neuerdings erheblich vermindert hat. Dergleichen Schwankungen kämen in der Gefängnißverwaltung nicht selten vor, und die Abnahme der Belegschaft in den gerichtlichen Strafgefängnissen werde, schon weil in denselben in überwiegender Zahl nur Strafen für kleinere Delikte verbüßt werden, nicht als Kompensation dafür gelten können, daß die zur Verbüßung der Strafen für Verbrechen bestimmten Zuchthäuser seit langen Jahren größtentheils über ihre Etats angefüllt sind und angefüllt bleiben.

In seinem dritten Abschnitt wendet sich Jlling zur Betrachtung der auf die Kriminalität einwirkenden Faktoren. Als solche bezeichnet er die Preise der Lebensmittel, die Umgestaltung der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, sodann aber, im Gegensatz zu Starke, den vermehrten Branntweingenuß, den Rückgang der Moral in den unteren Volksklassen sowie die Kurzzeitigkeit der Strafen und die Gemeinschaftshaft.

Das Steigen und Fallen der Lebensmittelpreise pflegt auf die Bewegung der Delikte, namentlich die des Diebstahls, in gleicher Tendenz zu wirken. Diese Einwirkung wird jedoch nicht selten durch anderweite Einflüsse überwogen, so daß zuweilen gerade das umgekehrte Verhältniß eintritt. Von höherer Bedeutung als die Lebensmittelpreise ist jedenfalls die im Verlauf des letzten Menschenalters eingetretene vollständige Umgestaltung auf allen Gebieten des bürgerlichen Erwerbs- und Verkehrslebens. Dieselbe wurde bewirkt durch das Dichterwerden der Bevölkerung und den Aufschwung der Industrie. Das Zusammendrängen der Massen vermehrt die Gelegenheit zu Reibungen unter einander, sowie zu Konflikten mit den Gesetzen; Maschine und Fabrik entziehen der Handarbeit und dem Handwerk täglich mehr den Boden, lösen in dem wüsten Treiben des Fabriklebens die sittlichenden Bande des Familienlebens und untergraben dies durch Frauen- und Kinder-Arbeit vollends. Sie haben damit ein von der Hand in den Mund lebendes Proletariat geschaffen, welches vielfach in seiner Bedrängniß die Verletzung der Strafgesetze und den Eingriff in fremdes Eigenthum als Akte der Nothwehr gegen die Ausbeutung durch die besitzenden Klassen ansehen lernt. Eine solche Wichtigkeit, wie man gewöhnlich annimmt, kann aber auch diesem Faktor nicht beigelegt werden. Der Verfasser legt dieses dar an der Hand eines zwischen den Provinzen Ostpreußen, Rheinpreußen und Schlesien gezogenen Vergleiches. Ostpreußen besitzt eine noch in den Anfängen begriffene Industrie und eine sehr geringe Bevölkerung, Rheinpreußen eine hoch entwickelte Industrie bei dichter Bevölkerung, Schlesien nimmt eine Mittelstellung ein. Die Zahl der in diesen drei Provinzen im Jahre 1881

Digitized by Google

erfolgten Verurtheilungen wegen einiger hervorragender Delikte steht zum Theil in mehr als umgekehrtem Verhältniß zu der Dichtigkeit der Bevölkerung und der industriellen Entwicklung. Es folgt daraus, daß neben diesen Faktoren andere, nicht in Zahlen nachweisbare überwiegende Momente, so die konkreten Besitz- und Erwerbsverhältnisse und vor allem der Kultur- und Bildungszustand, auch die landesüblichen Unsitten eine wesentliche Rolle spielen. Bei der großen Verschiedenheit, welche in allen diesen Beziehungen herrscht, glaubt der Verfasser sich zu dem Schlusse berechtigt, daß man ebensowenig die Kriminalität des ganzen Staates auf Grund der Kriminalitätsziffer der einzelnen Provinzen in Bausch und Bogen beurtheilen kann, wie etwa seine Jahrestemperatur auf Grund des Klimas der einzelnen Landestheile. — Aber warum thut er es denn selber?

Nach den Erfahrungen der deutschen Strafanstaltsbeamten ist der größere Theil der zur Untersuchung kommenden Vergehen und Verbrechen eine direkte oder indirekte Folge des Genusses geistiger Getränke. Daß der letztere, zumal der Branntweingenuß, in dem letzten Jahrzent zugenommen hat, ist eine beklagenswerthe Thatsache, die nicht zum mindesten ihren Grund darin findet, daß durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Prüfung der Bedürfnißfrage bei der Konzessionirung von Schankwirthschaften und Kleinhandlungen mit geistigen Getränken beseitigt und damit der schrankenlosen Vermehrung dieser Verschleißstätten Thür und Thor geöffnet wurde. Die Prüfung der Bedürfnißfrage ist durch Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 zwar den Landesbehörden zurückgegeben worden; ob diese Maßregel sich aber als ausreichendes Schutzmittel gegen den gesteigerten Branntweinkonsum erweisen werde, erscheint dem Verfasser zweifelhaft. Er ist der Ansicht, daß das Branntweinelend vielleicht noch sehr radikale Mittel nöthig machen werde.

Was den Rückgang der Moral in den unteren Volksklassen anbelangt, so weisen die Jahresberichte der Strafanstaltsdirektoren ꝛc. nach, daß das sittliche Niveau der Verurtheilten sich seit Jahren in hohem Maße verschlechtert habe. Der Glaube an Gott, die Achtung vor dem Gesetze und der Respekt vor dem, was göttliche Ordnung ist, wird vielfach, zumal auch unter den jüngeren Sträflingen, als ein überwundener Standpunkt betrachtet, unter den inhaftirten Frauenzimmern aber habe bis auf einen verschwindend kleinen Theil die Unzucht weiteste Verbreitung gefunden. Der moralische Krankheitsstoff, der in dem Verbrechen seinen Ausdruck findet, muß daher nicht blos extensiv durch die wachsende Zahl der Verbrechen, sondern auch intensiv durch seine zunehmende Bösartigkeit zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß geben.

Einen letzten und schwerwiegenden Faktor für die Steigerung der Verbrechen erblickt der Verfasser in der Strafrechtspflege selbst, in der Kurzzeitigkeit der Strafen, der zu milden Beurtheilung der Rückfälligkeit und in der Gemeinschaftshaft. Mehrfach ist dem deutschen Strafgesetzbuch der Vorwurf gemacht worden, daß der Grundsatz der Milde und Humanität hin und wieder zu sehr in ihm ausgeprägt sei. Der Vorwurf ist nicht ganz gerechtfertigt. Der große Spielraum, welcher dem Richter zur Bemessung der Strafen gegeben ist, reicht jedenfalls aus, da, wo es nöthig ist, hart zu strafen. Es kommt jedoch weniger darauf an, wie nach dem Strafgesetzbuch gestraft werden kann, sondern wie nach demselben gestraft wird. In der gegenwärtigen Strafpraxis besteht, wie der Verfasser an mehreren Beispielen klarlegt, eine überaus ungerechtfertigte Milde, welche gänzlich verkennt, daß eine große Anzahl von Personen nur durch die Furcht vor der Strafe von Verbrechen abgehalten wird: je leichter die Strafe, desto geringer dünkt ihnen das Risiko. Vielfach wird bei Diebstahl, zumal bei solchem im Rückfalle, auf Strafen erkannt, die weder zur Abschreckung, noch zur Besserung dienen können. Es liegt hierin eine drohende Gefahr für die ganze bürgerliche Gesellschaft, welche, mag man dieser oder jener Strafrechtstheorie den Vorzug geben, jedenfalls einen Anspruch hat, durch die Strafrechtspflege gegen Personen geschützt zu werden, die mit wiederholten und immer wiederholten Diebereien und Betrügereien einen förmlichen Krieg gegen das Eigenthum ihrer Mitbürger führen. Schon durch die Kürze der Strafe ist die Möglichkeit, den Sträfling zu bessern, wesentlich erschwert. Gänzlich vereitelt wird dieselbe des öftern durch den Umstand, daß namentlich die jüngeren Ver-

Digitized by Google

brecher zu wenig von der Gemeinschaft mit älteren, weiter vorgeschrittenen Verbrechern im Gefängniß ferngehalten werden. In den preußischen Zuchthäusern existiren zur Zeit 5112 Isolirräume, außerdem 4009 Zellen für nächtliche Isolirung. Diese Zahl reicht leider nicht hin, um eine ersprießliche Einwirkung durch die Strafvollstreckung allgemein zu ermöglichen. Auch besitzt nur die Rheinprovinz eine einigermaßen genügende Menge Anstalten zur Aufnahme der nach § 56 Str.-G.-B. unterzubringenden jugendlichen Uebelthäter. Infolge dessen kommt der § 56 in den Ostprovinzen nur verhältnißmäßig selten zur Anwendung, und wenn er zur Ausführung gelangt, so müssen die erst im Beginn der Verbrecherlaufbahn stehenden, meist noch besserungsfähigen jugendlichen Uebelthäter entweder in Privatanstalten untergebracht werden, oder wo es an solchen fehlt, in den gewöhnlichen Gefängnißanstalten, wo es bei aller Sorgfalt, welche man auf ihre Absonderung verwendet, unmöglich ist, sie vor dem demoralisirenden Einflusse der Gemeinschaftshaft zu bewahren.

Ohne Zweifel gehören diese letzten Auseinandersetzungen mit zu dem Beachtenswertheften, was der Verfasser in seiner Abhandlung giebt. Hier Mittel und Wege zu einer Wandelung zu finden, kann den maßgebenden Kreisen nicht sattsam genug ans Herz gelegt werden. Die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung innerhalb genau erwogener und maßvoll abgesteckter Grenzen dürfte u. E. nicht das Letzte sein, was in Betracht gezogen würde. „Zachte chirurgijns maken stinkende wonden", sagt Illing am Schlusse seiner Abhandlung, und mit vollem Rechte.

Dr. Esser.

11. **Katalog der Bibliothek der Handelskammer zu Leipzig.** Bestand am 1. Juli 1884. Leipzig 1886, Hinrichs' Verlag.

Seit die hamburger Kommerzbibliothek und das preußische statistische Bureau ihre Kataloge haben drucken lassen, sind die deutschen Staats- und Gesellschaftswissenschaften in dem werthvollen Besitze geordneter und reichhaltiger bibliographischer Nachschlagebücher. Der Druck des Katalogs der Bibliothek des deutschen Reichstages, der von Dr. Potthast redigirt ist, brachte eine wichtige Ergänzung im Jahre 1882. Dem reiht sich der oben genannte Katalog, von Dr. J. Gensel, dem hochverdienten Sekretär der leipziger Handelskammer, veranlaßt und besorgt, in würdiger Weise an. Freilich gehört der überwiegende Bestand dieser Bibliothek der jüngsten Zeit an, ja ich möchte sagen, vor allem den letzten zehn Jahren; aber für diese Zeit ist er sehr reichhaltig und kann sehr nützlich neben den erwähnten Katalogen wie neben anderen bibliographischen Hilfsmitteln, z. B. dem Mühlbrechtschen Wegweiser durch die neuere Literatur der Staats- und Rechtswissenschaften, benutzt werden, der am 1. Juli 1885 abgeschlossen ist.

II. Zeitschriften.

12. **Finanzarchiv**, Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen. Herausgegeben von Professor Dr. Georg Schanz. Dritter Jahrgang 1886. Stuttgart 1886, J. G. Cotta. Gr. 8°, 454 und 529 S. —

Der 3. Jahrgang (1886) des von Prof. Schanz herausgegebenen Finanzarchivs wird eröffnet durch einen Aufsatz von Dr. Julius Wolf über „Zuckersteuer und Zuckerindustrie in den europäischen Ländern und in der amerikanischen Union von 1882 bis 1885, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und die Zuckersteuerreform daselbst" (S. 1—85). Ein Nachtrag (S. 883—894) bespricht die deutsche Zuckersteuernovelle von 1886.

Die Krise, von welcher die Zuckerindustrie in der Epoche von 1882—1885 betroffen wurde, führte in den meisten Ländern zu staatlichen Reformmaßregeln.

An der Spitze der zuckerproduzirenden Länder steht Deutschland, gleichmäßig voran in der Technik der Rübenkultur und der Zuckergewinnung. Es erzeugte im Kampagnejahre 1883/84 960 609 Tonnen Rohzucker zu je 1000 Kilogramm,

Digitized by Google

1884/85 sogar 1 185 000 Tonnen, d. h. es besorgte im erstgenannten Jahre bei einer Gesammt-Rübenzuckerproduktion von 2 366 000 Tonnen in Europa zwei Fünftel, in letzterem bei einer solchen von 2 575 000 Tonnen, allerdings wohl nur vorübergehend, die Hälfte derselben. Es folgen dann nach den Ziffern von 1883/84 das klimatisch weniger begünstigte Oesterreich mit 500 000 Tonnen, Frankreich, das in der Technik theilweise zurückgeblieben ist und ziemlich allgemein die Grundsätze einer rationellen Rübenkultur vernachlässigt, mit 406 000, Rußland, das seinen Markt durch hohe Zölle unzugänglich macht, mit 324 000, Belgien, zum großen Theil mit primitiv eingerichteten Fabriken, mit 104 000 Tonnen. 1884/85 stellt sich die Reihenfolge wie nachstehend: Oesterreich-Ungarn: 605 000, Rußland: 360 000, Frankreich: 275 000, Belgien: 85 000 Tonnen. Demgegenüber kommen Holland (mit 37 000 Tonnen in 1883/84, 25 000 in 1884/85) und Spanien (mit 25 000 Tonnen in den letzten Jahren), Dänemark und Schweden (mit 7 800 bezw. 2 500 in 1883, 15 000 Tonnen zusammen in den Jahren 1884 und 1885) nur wenig in Betracht.

Das wachsende Mißverhältniß zwischen der Ausbeuteannahme des deutschen Reichsgesetzes von 1869 (1 : 12½) und der thatsächlich erzielten Ausbeute (1880 bis 1881 1 : 11,87, 1884—1885 1 : 9,26), welches durch die bedeutenden technischen Fortschritte hervorgerufen wurde, hatte Einnahmerückgänge in der Rübensteuer zur Folge. Diese wurden indeß erst bei stärker zunehmender Ausfuhr, d. h. von 1880 an, auffallend, dann aber um so mehr, als die Frist für die Rückvergütung bei der Ausfuhr (3—3½ Monate) eine kürzere war als die für die Steuerentrichtung (6 Monate). Das Auseinanderfallen der Termine wurde durch die Bestimmung des Bundesraths vom 2. Juli beseitigt. Das Hauptübel jedoch blieb bestehen und rief eine Reihe von Schriften, Petitionen, Gesetzentwürfen und Anträgen hervor. Die Frucht dieser Reformbestrebungen war das provisorische Gesetz vom 7. Juli 1883, welches für die Zeit vom 1. August 1883 (bezw. vom 1. September 1883) bis zum 1. August 1885 die Rückvergütung für 100 Kilogramm Rohzucker von 18,80 Mark auf 18 Mark, die für Kandis und die übrigen Zuckerarten in entsprechendem Maße herabsetzte. Hatte man gehofft auf Grund der Informationen, welche die im Sommer 1883 veranstaltete Zuckerenquête bot, zu einer einschneidenderen Reform fortschreiten zu können, so blieb der Regierung angesichts des bedrohlichen Charakters, den die Zuckerkrise annahm, nichts übrig, als einer Verlängerung des Provisoriums bis zum 1. August 1886 zuzustimmen (Gesetz vom 13. Mai 1885) und außerdem — eine Konzession an die Zuckerindustriellen — den Bundesrath zu ermächtigen, die Steuerkredite gegen eine Zinsvergütung von 4% auszudehnen.

Die Krise ließ nach und Ende 1885 trat die Regierung mit einem neuen Gesetzentwurf vor den Reichstag. Es kam zu einem Kompromiß (Gesetz vom 1. Juni 1886), nach welchem die Steuer von 1,60 Mark auf 1,70 Mark per 100 Kilogramm der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhöht wurde, während die Steuervergütung für je 100 Kilogramm ausgeführten Rohzucker von mindestens 90% (bisher 88%) Polarisation und für je 100 Kilogramm ausgeführte Raffinade von 90—98% Polarisation auf 17,25 Mark vom 1. Oktober 1887, für die Zwischenzeit vom 1. August 1886 an auf 18 Mark herabgesetzt wurde. Die raffinirten Zucker von höherem Gehalte erfuhren geringere Herabsetzungen der Steuervergütung. Also ein Ansporn, die Raffinirung im Inlande zu bewerkstelligen, ein Sporn, welcher sich übrigens nach den jüngst veröffentlichten Monatsheften der Statistik des Deutschen Reichs bereits im verflossenen Jahre wirksam gezeigt hat. Eine andere Wirkung, die W. von dem Gesetz erwartet, ist eine Erweiterung der Melaßentzuckerung von der Hälfte bis auf drei Viertel der gewonnenen Melaße: eine Hebung der in den letzten Jahren eingetretenen Stockung in der Durchführung von rationelleren Entzuckerungsverfahren sei vorauszusehen, die Befürchtung einer Besteuerung der Melasse, welche die Errichtung besonderer Melaßentzuckerungsanstalten gehindert, beseitigt und überdies nehme die Konsumfähigkeit der Brennerei für Melasse in geringerem Maße zu.

Was nun die finanziellen Ergebnisse des Gesetzes von 1886 betrifft, so würden sich auf Grund derselben die Jahreseinnahmen nach Wolfs Berechnungen mit 32—35 Millionen Mark eher niedriger wie höher als die der Vorjahre, nach anderen auf 47 Millionen Mark stellen. Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen.

Digitized by Google

Jedenfalls wird man das Gesetz nicht als einen Abschluß in der Zuckersteuergesetzgebung, sondern nur als einen Schritt in der Reformirung derselben betrachten können.

Bezüglich des weiteren Ganges dieser Reform endlich ist W. der Ansicht, daß die Argumente für oder wider Fabrikatsteuer, für oder wider Rübensteuer einander ziemlich die Wage halten und wenn er für seine Person selbst auch die Beibehaltung der letzteren für richtiger erachtet, so bekämpft er doch mit Entschiedenheit die Ansicht derer, welche in der Einführung der ersteren „eine enorme Umwälzung" sehen. Die Vorschläge der Steuerermäßigung und Kontingentirung lehnt er ab.

Eine kontingentirte Zuckersteuer hat Oesterreich-Ungarn, geht aber daran, dieselbe zu reformiren. Die Ausfuhren legten dem Staate steigende, relativ immer höhere Leistungen auf, ohne daß er bei der Krise an eine Herabsetzung denken konnte. Noch 1881/82 und 1882/83 erzielte er einen Mehrertrag von 2 Millionen bezw. 700 000 Gulden über das garantirte Erträgniß, welches 10—11 Millionen betrug, 1883/84 war bereits eine Nachzahlung von 2½ Millionen Gulden seitens der Zuckerfabriken nöthig, 1884/85 zahlte aber der Fiskus bereits 445 000 Gulden mehr an Ausfuhrvergütung, als er einnahm und es bedurfte einer Nachzahlung seitens der Fabrikanten von 12 Millionen Gulden, da das garantirte Erträgniß dieses Jahres 11,6 Millionen Gulden betrug.

Einen merkwürdigen Gegensatz zu dem langsamen Vorgehen der deutschen Gesetzgebung zeigt die französische in dem in Rede stehenden Zeitraum. 1880 (Gesetz vom 19. Juli) hatte man die dort bestehende hohe Fabrikatzuckersteuer, die 100—120% des wirklichen Werthes der Produktion betrug, um 44% ermäßigt, um den Zuckerkonsum, welcher nach den Steuererhöhungen von 1871, 1872, 1873 in bedeutend geringerem Maße als in der Zeit von 1849 bis 1869 zugenommen hatte, zu steigern, ohne jedoch die erhoffte Progression so bald zu erzielen. Man drängte zu weiteren Reformen. Man sah sich von Deutschland überflügelt, von Deutschlands Importen durch dauerndes Sinken der Preise bedroht und erblickte in der Besteuerungsart Deutschlands den Grund der Bedeutung seiner Zuckerindustrie. Trotz des lebhaften Widerstandes der großen Raffinerien, nur mit Hülfe der energischen Befürwortung der Regierung fügte das Gesetz vom 10. Juli 1884 dem Zuckerzoll (außer der Konsumsteuer) von 3 Franken eine surtaxe von 7 Franken per 100 Kilogramm auf europäischen Roh- und raffinirten Zucker bis zum 31. August 1886 hinzu und führte die Rübensteuer ein, welche vom 1. September 1887 ab in allen Fabriken obligatorisch wird. Für die Zwischenzeit ist es den Fabriken freigestellt, die Fabrikatsteuer beizubehalten oder die Rübensteuer zu entrichten. Roh- und raffinirte Zucker, welche an den Konsum geliefert werden, zahlen 50 Franken und raffinirter Kandis 53,50 Franken per 100 Kilogramm; Melassen, die nicht Brennereizwecken dienen, je nach ihrem Zuckergehalt 15 bezw. 32 Franken für 100 Kilogramm. Diejenigen Fabriken, welche die Besteuerung vom Gewicht der Rübe während der Uebergangszeit wählen, werden bei Anwendung des Diffusionsverfahrens mit einer Rendementsannahme von 6 Kilogramm, beim Preßverfahren mit einer solchen von 5 Kilogramm raffinirten Zucker von 100 Kilogramm Rüben belastet. Die übrigen Fabriken, welche die Fabrikatsteuer vorläufig noch beibehalten, erhalten einen Fabrikationsverlust von 8% vergütet. Vom 1. September 1887 steigen die zu versteuernden Rendements von 100 Kilogramm Rüben von 6,25 bis auf 7,0 Kilogramm raffinirten Zucker. Wolf sieht den Hauptnachtheil der Ersetzung der Fabrikatsteuer durch die Rübensteuer für Frankreich in einer bereits Anfang 1886 bemerkbaren Verschiebung in den Standorten der Fabrikation. Er sieht einen weiteren Nachtheil für ganz Europa darin, daß die Bestrebungen, welche auf Herabsetzung der Ausfuhrprämien abzielten, einen für die nächsten Jahre nicht zu verwindenden Stoß erhalten hätten und dies zu einer Zeit, welche denselben entschieden günstig gewesen.

Rußland hat 1881 die Fabrikatsteuer eingeführt und allseitig befriedigende Resultate mit derselben erzielt. Der Satz der Steuer betrug für die Zeit vom 1. August 1881—1883 50 Kopeken, vom 1. August 1883 ab 65, vom gleichen Tage des Jahres 1886 ab 85 Kopeken und 1889 1 Rubel per Pud (1/3 Zentner) Rohzucker. Wie bereits oben bemerkt, ist der russische Markt durch die hohen Zölle (2,20 Rubel per Pud Rohzucker und 3,30 Rubel per Pud Raffinade) völlig

Digitized by Google

abgeschlossen. In Folge dessen konnten die russischen Fabrikanten und Händler zu einer vollkommenen Beherrschung des Marktes gelangen und die Preise auf vernunftwidrige Höhe treiben und auf derselben erhalten. Im März 1883 erreichte der Zuckerpreis seinen Höhepunkt und es begann nunmehr ein Rückschlag, welcher einen völligen Preissturz herbeiführte und manche Opfer forderte. Dies war die Veranlassung zum Gesetz vom 7. August 1885, welches dem exportirten Sandzucker und Raffinade von 99½% Polarisation außer der Rückvergütung der Steuer 1 Rubel per Pud Prämie gewährte. Diese Exportprämie von 1 Rubel wird bei den Zuckersteuerzahlungen der Jahre 1885/86 und 1886/87 zurückgefordert werden und das Gesetz tritt außer Kraft, sobald der Export die Höhe von 2 Millionen Pud erreicht.

Belgien wehrte sich gegen die Krise zuerst durch kgl. Beschluß vom 25. September 1884, welcher einen Zuschlag zu den Einfuhrzöllen von 10% anordnete, und sodann durch Gesetz vom 28. Juli 1885, das denselben auf 15% erhöhte. Der belgische Zucker wird nach der Menge und Dichtigkeit des Saftes besteuert und zwar mit alljährlicher Festsetzung des Steuerminimums. Für die Kampagne 1885/86 betrug dasselbe 6 Millionen Franken, in den Vorjahren mehr. Für die Ausfuhrvergütungen bestehen drei Klassen. — Eins ist noch bemerkenswerth. Der Fabrikant kann seine Belastung außer durch Baarzahlung (nach 6 Monaten der alle 14 Tage festgestellten Belastung) und durch Uebertragung der Steuern für den verkauften Zucker auf die Rechnung eines Raffinadeurs durch direkte oder mittelst eines Händlers bewirkte Ausfuhr mit einem Ausfuhrerlaubnißschein des Finanzbeamten bewirken. Nun gewinnen die Fabrikanten eine größere Menge Zucker als die, wofür sie belastet werden, während der Staat allein für das belastete Quantum die Ausfuhr vergütet. Will aber der Fabrikant seine Ueberschüsse nicht an den Konsum verkaufen, so kauft er die ihm fehlenden Erlaubnißscheine an der Börse oder vom Raffineur und bedarf der Ausfuhrerlaubniß nicht mehr. Daraus ist der Handel mit Ausfuhrscheinen entstanden, welche mit einem Agio von 3—25 Prozent verkauft werden.

Den Konsumenten kam natürlich der Preisrückgang des Zuckers in der Periode von 1882—1885 zu statten.

England verbrauchte 1884 1076000 Tonnen oder 30 Kilogramm Rohzucker per Kopf; in Dänemark betrug der Konsum 1883 15,5 Kilogramm, in der Schweiz 1884 14,25 (in Folge starker Einfuhr vor der am 1. Juni 1885 in Kraft tretenden Zollerhöhung; 1883 11,5 Kilogramm), in Holland 1883/84 12, in Frankreich 11, in Schweden 1883 10 Kilogramm per Kopf. Dann kommt erst Deutschland mit 8,05 Kilogramm in 1883/84, 8,15 Kilogramm per Kopf in 1884/85. In Belgien kamen auf den Einzelnen 7 Kilogramm.

Der Produktion Europas von 2366000 Tonnen und seinem Konsum von 2864000 Tonnen stehen in 1883/84 die Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber mit einer Erzeugung von 160000 Tonnen, einem Verbrauch von 1265283 Tonnen und einer Einfuhr von 1154726 Tonnen Rohzucker, namentlich aus Cuba. Verschiedentlich angestellte Versuche, die Zuckerindustrie, die namentlich in Louisiana ihren Sitz hat, weiter zu verbreiten, sind unerachtet des Fehlens einer jeden Steuer an dem Mangel billiger Arbeitskräfte gescheitert. —

Die folgende Abhandlung des Regierungsraths und Rentamtsvorstandes Karl Burkart in München (S. 86—107) enthält eine Auseinandersetzung desselben mit dem Verfasser des im 2. Bande des F.-A. erschienenen Aufsatzes „Die Meldangabe bei der Veranlagung der persönlichen Steuern" über den Begriff und die Bedeutung dieser sogenannten Meldangabe und daran anknüpfend eine Erörterung der Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit. —

Philippovich von Philippsberg giebt unter dem Titel: „Die Deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten" eine Darstellung des rechtlichen und des thatsächlich ausgebildeten Verhältnisses dieses Bankinstituts zum Reich und den Gliedstaaten, besonders Preußen, und führt den bereits früher von ihm vertretenen Gedanken einer Uebernahme sämmtlicher Zahlungen des Reichs durch die Reichsbank aus. Was die Reichseinnahmen betreffe, so sei deren Sammlung und Vereinigung bereits der Bank überlassen, dagegen leiste sie nur den kleinsten Theil der endgiltigen Zahlungen, in der Hauptsache diene sie als Medium für die Vertheilung der Reichsgelder in die

Digitized by Google

mehrfach gespaltenen Reichskassen. Nur die Postverwaltung habe ihren Zahlungsverkehr in selbständiger Weise enger mit dem der Reichsbank verschmolzen: sämmtliche Postanstalten des Reiches führten ihre Ueberschüsse in ihrem gewaltigen Zahlungsverkehr an die nächste Reichsbankstelle ab und die Reichsbank buche dieselben in einem besonderen Konto ihres Girokomptoirs, während andererseits die sämmtlichen Bankstellen an die Postanstalten Zahlungen leisteten, die dann aber bei dem Konto der Generalpostkasse abgeschrieben würden. Man sei leider noch weit davon entfernt, das Zahlungswesen des Reichs vollkommen in dieser so eminent staatlich organisirten Bank aufgehen zu lassen. Nur dem Beharrungsvermögen, mit welchem einmal gewordene staatliche Einrichtungen ihre Existenz behaupteten, sei es zuzuschreiben, daß nicht bereits das ganze Zahlungswesen des Reiches reorganisirt sei. — Ob es richtig ist, bei dieser Frage ausschließlich banktechnische, aber keinerlei verwaltungstechnische Gründe walten zu lassen, wagen wir nicht zu beurtheilen. Es ist aber doch wohl nicht unmöglich, daß durch eine übergroße Erleichterung im Zahlungswesen der Staatsverwaltung Einfluß darauf geübt wird, wofür und in welcher Höhe für die verschiedensten Zwecke Geld verausgabt wird, die Geldsummen gewissermaßen leichter zur Verausgabung gelangen. Das könnte vielleicht die Vortheile eines solchen Zahlungssystems um ein Vielfaches aufwiegen. —

Richard von Kaufmann berichtet auf Grund von „offiziellen Quellen“ (Annuario statistico Italiano, Roma 1878) über „das Budget des Königreichs Italien“ (S. 118—167). Nach einem historischen Rückblick giebt er in einem zweiten Abschnitt eine Uebersicht der Steuern, in einem dritten bespricht er die Kreditoperationen des Staates, und zwar außer Anleihen, Papiergeld ꝛc. solche, welche die Domänen und Kirchengüter einerseits, die Eisenbahnen andererseits betreffen, viertens die allgemeine Finanzlage, die Budgets des Königreichs und die Bilanzirung von Ausgaben und Einnahmen. Eines näheren Eingehens auf diese Verhältnisse bedarf es an diesem Platze nicht, da das Buch von Sachs und das darüber im Jahrbuch veröffentlichte Referat bereits ausführlichere Auskunft über dieselben gegeben hat. —

Unterstaatssekretär Herrfurth kommentirt (S. 168—193) das preußische Kommunalsteuer-Nothgesetz vom 27. Juli 1885. Das Gesetz ging hervor aus einem Initiativantrag der Abg. v. Huene und Lieber, welche damit eine vom Herrenhause zu Grabe getragene Gesetzesvorlage von 1884 reaktivirten. Es hat allerdings nur einen provisorischen Charakter, dürfte aber, wie Herrfurth betont, nichtsdestoweniger voraussichtlich längere Zeit unverändert in Gültigkeit bleiben. Das Gesetz regelt die Gemeindeeinkommensteuerpflicht der Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, der gewerbtreibenden Kommunen und der Forensen hinsichtlich ihres Einkommens aus Grundbesitz und stehendem Gewerbebetrieb, sowie die des Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus gewerblichen Unternehmungen, Domänen und Forsten und trifft Bestimmungen über die Steuerbefugniß der Gemeinden. Durch letztere erfährt die Zahl der steuerberechtigten Landgemeinden eine Steigerung von 4665 auf 37356 und der betreffenden Stadtgemeinden von 1238 auf 1282. Die Zahl der steuerpflichtigen Gesellschaften wird gleichfalls durch das Gesetz ausgedehnt. Der aus diesen neu eröffneten Steuerquellen fließende Mehrertrag ist, wie Herrfurth meint, viel zu niedrig, auf 2 Millionen Mark bei den Reichstagsverhandlungen angenommen worden. Berlin erzielt allein von den 7 daselbst befindlichen Kommanditgesellschaften schätzungsweise eine jährliche Mehreinnahme von 330000 Mark. Eine andere wesentliche finanzielle Aenderung liegt ferner darin, daß bei Vertheilung der steuerpflichtigen Reinerträge der Eisenbahn-, Fabrik- u. s. w. -Unternehmungen auf die steuerberechtigten Gemeinden, welche bisher nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit (nämlich nach der Bruttoeinnahme) erfolgte, in Zukunft der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung (d. h. die Vertheilung nach den Ausgaben an Gehältern und Löhnen) treten soll. Die Tragweite dieser Aenderung läßt sich noch nicht sicher ermessen, die Vermuthung jedoch, daß dieselbe auf Kosten des Westens und zu Gunsten des Osten der Monarchie sich vollziehen werde, dürfte sich bewahrheiten. Höher noch als diese finanziellen Ergebnisse des Gesetzes schlägt Herrfurth die verwaltungsrechtlichen an: eine Reihe der strittigsten, das Gemeindeabgabewesen betreffenden Fragen werde für die Kommunen und die Verwaltungsbehörden in

Digitized by Google

gleich befriedigender Weise erledigt und das kommunale Besteuerungsrecht, bisher vorzugsweise auf der Praxis der Verwaltungsbehörden und dem Reskriptenrecht beruhend, erhalte eine feste gesetzliche Grundlage. — Anhangsweise (S. 194—202) sind die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 19. Oktober bezw. 5. November 1885 beigefügt. —

J. von Keußler referirt kurz über das russische Gesetz betr. die Abschaffung der Kopfsteuer und die Ablösung der Domänenpacht vom 28. Mai (9. Juni) 1885 (S. 264—273) und über die russische Kapitalrentensteuer vom 20. Mai (1. Juni) desselben Jahres (S. 274—280). Ueber Rußlands Schulden, Ausgaben und Einnahmen bringt das F.-A. S. 650—655 statistische Notizen. R. van der Borght leitet die neuesten drei niederländischen Steuergesetze betr. die Branntweinakzise, die Erbschaftssteuer und die Stempelsteuer auf Effekten ein (S. 281 bis 286). —

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Vocke giebt eine Darstellung und Würdigung der Anwendung der doppelten Buchführung in der italienischen Staatsbuchhaltung (S. 455—508). Bei einem Vergleich dieser italienischen Einrichtung mit den deutschen Verhältnissen kommt er zu dem Schluß, daß das einfachere Rechnungswesen Deutschlands mit seiner Revisionsbehörde dieselben Dienste leiste. —

In der folgenden Abhandlung: „Zwei steuertheoretische Fragen" (S. 509—590), tritt Kleinwächter gegen die vielfach vertretene Anschauung, daß die Besteuerung durch den Staat auf dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung beruhen solle, und gegen die Postulate einer vulgären Gerechtigkeit in der Besteuerung auf. Dieser Richtung gegenüber ist wiederholt betont worden, daß die Besteuerung ein Ausfluß der Staatshoheit sei. Nun faßt aber Kl. den Gegensatz gleich von vornherein anders. Er stellt der nach seiner Meinung herrschenden Lehre, daß die Besteuerung eine persönliche Angelegenheit sei, d. h. daß jeder Bürger in der Steuer einen Theil seines Einkommens darbiete, die Lehre gegenüber, daß die Besteuerung ein sachlicher Vorgang sei, daß nämlich der Staat in der Steuer einen aliquoten Theil der produzirten Güter (beziehentlich deren Werthäquivalent) konfiszire, gegenüber. In der That ist aber die Besteuerung doch nicht ein rein sachlicher Vorgang, sondern ein staatlicher Zwang der Einzelnen zur Abgabeentrichtung. Den von ihm vertretenen Gedanken verwerthet Kl. zunächst bei einer Aufklärung über das Wesen der einzelnen Steuern, führt ihn im Vergleich mit der vermeintlich herrschenden Theorie in theoretischer Besprechung der Abwälzung der Steuern und des Verhältnisses der einzelnen Steuern, speziell des der Real- zu den Personalsteuern, durch, und gelangt zu dem Schluß, daß die Einforderung der Steuern in natura eigentlich das Richtigste und in beschränktem Umfange durchgeführt auch heute noch kein Anachronismus sei — was ja vielleicht für Galizien oder Bukowina nicht unzutreffend sein mag. —

Freiherr von Reitzenstein bringt unter dem Titel: „Eine kommunale Finanzreform in Nordamerika" (S. 591—606), eine interessante Mittheilung über die neuerdings in einer nordamerikanischen Großstadt — Baltimore — hervorgetretenen Bestrebungen, die für viele amerikanischen Gemeinden typischen primitiven Steuerverhältnisse derselben auf ein Niveau zu heben, das den Bedürfnissen der Gegenwart entspricht. Das Steuerrecht des im Jahre 1796 zur Stadt erhobenen und damit begabten Baltimore hat sich nur langsam entwickelt und ist heute noch empfindlich eingeschränkt. Sein Steuerwesen basirt lediglich auf der Vermögenssteuer nach einer auch in anderen Staaten wiederkehrenden, auf der historischen Entwicklung basirenden Verfassungsbestimmung Marylands. Mit dieser vermag die Stadt das bewegliche Vermögen nur in ganz unzureichendem Maße heranzuziehen, Hinterziehungen und Kunstgriffe, der Steuereinschätzung zu entgehen, sind sehr häufig; während andererseits das öffentlich leicht faßbare, wie das in vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen unter dem Steuerdruck leidet. Die zwangsweise Herbeiführung der Zahlungen stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Lange Zeit nämlich war die Einforderung der Steuern an keine Frist gebunden; man verkaufte die rückständigen Steuern an den Steuererheber gegen ein Entgelt, das theils baar zu entrichten, theils in Schuldscheinen ohne Sicherstellung zu hinterlegen war. Damit erzielte man indeß den Eingang

Digitized by Google

von kaum der Hälfte der Steuern innerhalb des Fälligkeitsjahres und man griff daher 1835 zur Bewilligung eines Diskonts an diejenigen, welche ihrer Verpflichtung rechtzeitig nachkamen. Viele Steuerpflichtige endlich wissen dadurch, daß sie einen Theil des Jahres auf dem Lande wohnen, der Besteuerung in der Stadt zu entgehen. Diese Uebelstände veranlaßten Mayor und Stadtrath von Baltimore im Mai 1885, eine Kommission von 3 Mitgliedern einzusetzen, welche Verbesserungsvorschläge machen sollten. Die Kommission gelangte zu dem folgenden Resultat. Zunächst seien feste Grenzen zwischen dem Besteuerungsrechte der Stadt und dem des Staates einerseits, zwischen dem Baltimores und dem der übrigen Gemeinden in Maryland andererseits in der und der Weise zu ziehen. Sodann solle die Einschätzung und Veranlagung der Steuer beim beweglichen Eigenthum alljährlich, beim unbeweglichen alle 3 Jahre und zwar jedes Jahr bei einem Drittel neu erfolgen. Drittens solle ein geordnetes Exekutionsrecht geschaffen, die Steuern statt an einem in vier jährlichen Zahlungsterminen entrichtet und an Stelle der Prämiirung der pünktlichen Steuerzahler die säumigen mit einer Verzugsstrafe von 1 Prozent per Monat belegt werden. — J. Ely, Professor der Nationalökonomie an der John-Hopkins-Universität zu Baltimore, eines der drei Kommissionsmitglieder, reichte noch einen besonderen Entwurf ein, nach welchem er die einzige Vermögenssteuer durch ein System von Steuern ersetzt wissen will. —

Der kopenhagener Professor Wilhelm Scharling berichtet über die Finanzverhältnisse Dänemarks. Er stellt einleitungsweise die Vertheilung der Lasten der Rechtspflege, des Schulunterrichts, der Kranken- und der Armenpflege behufs richtiger Würdigung der diesbezüglichen Budgetpositionen des Staates, sodann die Finanzentwicklung, die Staatsaktiva und -Passiva und die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des dänischen Staates dar. —

S. 656—673 des F.-A. finden sich Daten aus der Einkommensteuerstatistik einiger deutscher Staaten. —

Prof. Schanz bringt die Besteuerung der Genossenschaften in den einzelnen deutschen Staaten und in Oesterreich (S. 674—762), Ministerialrath Lewald in Karlsruhe die direkten Steuern im Großherzogthum Baden nach Einfügung des neuen Einkommensteuergesetzes in das badische Steuersystem zur Darstellung.

Dr. Frommer.

Eingesendete Bücher.

1. **Adler, Georg**, Dr., Dozent an der Universität Freiburg: Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik der bestehenden Volkswirthschaft. Kritische und ökonomisch-literarische Studien. Tübingen 1887, Laupp. gr. 8°. 294 S.

2. **Armenpflege.** — Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 2. Heft. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 7. Jahresversammlung im September 1886 zu Stuttgart, betreffend die Reform der ländlichen Armenpflege und die Behandlung von Armenstiftungen. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 113 S.

3. **Aschrott, P. F.**, Dr. jur. & phil., Gerichtsassessor in Berlin: Das Universitätsstudium und insbesondere die Ausbildung der Juristen in England. Nebst einem Anhange: Vorschläge zur Reform der juristischen Ausbildung in Deutschland. [Deutsche Zeit- und Streitfragen, hrsg. von F. v. Holtzendorff. Neue Folge I. Jahrg. Heft 13.] Hamburg 1886, J. F. Richter. 8°. 44 S.

4. **Auspitz, Rudolf**, und **Richard Lieben**: Zur Theorie des Preises. Mit 4 Steintafeln. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 52 S.

5. **Bayern.** Die Ergebnisse der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. Juni 1882. III. Theil. Die bayrische Bevölkerung nach ihrer gewerblichen Thätigkeit. L. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs

Digitized by Google

Bayern. Herausgegeben vom kgl. statist. Bureau, mit einer Einleitung von Karl Rasp, Regierungsassessor. München 1886, Franz. gr. 8°. 571 S.

6. **Berlin.** Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Zwölfter Jahrgang. Statistik des Jahres 1884. Hrsg. von Richard Böckh, Direktor d. Statist. Amts der Stadt Berlin. Berlin 1886, Stankiewicz. 8°. 348 S.

7. **Dernburg, Heinrich,** Professor in Berlin: Die Reform der juristischen Studienordnung. Berlin 1886, H. W. Müller. kl. 8°. 41 S.

8. **Economics.** The Quaterly Journal of —. Vol. 1 No. 1 October 1886. Published for Havard University. Boston 1886, G. H. Ellis. 8°. 155 S. Erscheint vierteljährlich. Abonnement 2 Dollars für das Jahr. Enthält neben längeren rein wissenschaftlichen Aufsätzen auch Besprechungen von Tagesfragen.

9. **Education.** Educational exhibits and conventions at the worlds industrial and cotton centennial exposition New Orleans 1884—85. Washington 1886, Government Printing Office. gr. 8°. 240, 576 und 148 S.

10. **Enseignement.** Revue internationale de l'enseignement, publiée par la société de l'enseignement supérieur. Redacteur: M. Edmond Dreyfus-Brisac. Paris 1887, Armand Colin & Cie. gr. 8°. 96 S. Enthält einen Aufsatz von Georges Blondel: La réforme des études juridiques en Allemagne.

11. **Fischer, Johannes:** Ein Fideikommiß der Arbeiter. Die Baarzahlung im Kleinverkehr. Eine kritische Analyse des Flürscheim'schen Vorschlages: Die Verstaatlichung des Grund und Bodens betreffend. München 1886, Selbstverlag. gr. 8°. 118 S.

12. **Forsell, Hans,** Delegate of Sweden at the Monetary Conference at Paris 1881; Ex-Minister of Finance of Sweden: The appreciation of gold and the fall in prices of commodities. London 1886, E. Wilson. kl. 8°. 32 S.

13. **Forster, Wilhelm:** Die physikalisch-technische Reichsanstalt. Ein Beitrag zur Verständigung. Berlin 1887, Springer. 8°. 16 S.

14. **Frankenstein, Kuno:** Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Sozialstatistik und zur Wirthschaftsgeschichte Thüringens. (Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, herausgegeben von Fr. Neumann Nr. II.) Tübingen 1887, Laupp. gr. 8°. 283 S.

15. **Freund, Leonhard,** Dr.: Forschungen über Staat und Gesellschaft. I. Studien und Streifzüge auf sozial-wissenschaftlichen, juristischen und kulturhistorischen Gebieten. 2. Heft. Leipzig 1886, Pfau. gr. 8°. 144 S. 2 M. 80 Pf.

16. **Garmo, Charles de,** aus Illinois: Beitrag zur Lösung der Frage über die Beitragspflicht zur Unterhaltung der Elementarschulen. Historische und sozialpolitische Studie der Unterrichtsverhältnisse in Deutschland, England und Amerika. Zugleich 4. Heft des 4. Bandes der „Sammlungen national-ökonom. und statist. Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. S., hrsg. v. Prof. Dr. J. Conrad". Jena 1886, Fischer. gr. 8°. 99 S.

17. **Guttstadt,** Dr. med. **Albert,** Decernent im preuß. statist. Bureau, Professor: Die freie Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der Krankenpflege und die Ausbildung des Krankenpflegepersonals in Preußen. Sonderabdruck aus dem Krankenhaus-Lexikon für das Königreich Preußen, Theil 2 Abschnitt 4 und 5. Berlin 1886, preuß. statist. Bureau. gr. 8°. 183 S.

Digitized by Google

18. **Huber, Eugen**, Professor in Basel: Das Friedensrichteramt und die gewerblichen Schiedsgerichte im schweizerischen Recht. Basel 1886, Schwabe. 8°. 60 S.

19. **John**, Dr. **Richard Ed.**, Geh. Justizrath u. Professor der Rechte in Göttingen: Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, erläutert von —. II. Band, 1. Heft. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen". Erlangen 1886, Palm & Enke. gr. 8°. 418 S.

20. **Italienische amtliche Statistik**: Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno IV Nr. 16—24 (August — Dezember 1886. Roma 1886, Fratelli Bocca ed E. Löscher. gr. 8°. S. 605–1103. 0,20 Lire jede Nummer.

Bollettino mensile della situazione dei conti degli istituti d'emissione etc. Anno XVII Nr. 7—11 (Juli — November 1886). Roma 1886, Frat. Bocca ed E. Löscher. gr. 8°. Je 36 S. 0,30 Lira jede Nummer.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno III. Secondo semestre. Juli bis November 1886. Roma 1886, Eredi Botta. gr. 8°. S. 1—850.

Statistica della stampa periodica al 31 dicembre 1885 e movimento dei periodici durante gli anni 1884 e 1885. Roma 1886, Frat. Bencini. gr. 8°. 81 S. 1,50 Lire.

Bilanci comunali per l'anno 1884. Parte I. Roma 1886. 4°. 248 S.

Annali di Statistica. Statistica industriale. Fascicolo III. Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Ancona. Mit 2 Karten. Roma 1886. 8°. 41 S. 1,50 Lire.

—. Saggio di una storia sommaria della stampa periodica. Roma 1886. 8°. 236 S. 2 Lire.

—. Studi sulla composizione della popolazione per età in Italia ed in altri stati secondo gli ultimi censimenti pubblicati. Roma 1885. 8°. 131 S. und 16 Tafeln.

Statistica della emigrazione italiana per gli anni 1884 e 1885. Con notizie di legislazione e statistica comparata. Roma 1886. 4°. 476, 74 und LXXXIV S. nebst 4 Tafeln. 5 Lire.

Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862 al 1885. Roma 1886. 4°. 106 S. mit zahlreichen graphischen Tafeln über Getreidepreise in früheren Jahrhunderten u. s. w. 4 Lire.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno 1885. Introduzione. Roma 1886. 4°. 46 S.

21. **Jüngst, W.**, Redakteur in Cincinnati: Beiträge zur Entwickelung der sozialen oder sogenannten Arbeiterfrage. Korrespondenzartikel für den Cincinnati-Volksfreund. Cincinnati, Ohio, 1886, S. Rosenthal & Co. gr. 8°. 44 S.

22. **Killermann, Johannes Georg**, Ober-Amtsrichter in Passau: Das Besitzsteuer-System, die künftige einzige, direkte Steuerquelle aller Rechtsstaaten, dargelegt unter besonderer Berücksichtigung der bayer. Steuerverhältnisse. 2., umg. Auflage. Passau 1886, Keppler. 8°. 63 S.

23. **Klöppel, P.**: Staat und Gesellschaft. Gotha 1887, F. A. Perthes. 8°. 450 S. 8 M.

24. **Kolonisation.** Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Erfahrungen und Vorschläge, herausgegeben im Auftrage des Vereins für Socialpolitik. Aufsätze von G. Schmoller, H. Thiel, H. Rimpler und Sombart. Mit e. lith. Plane. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. 8°. 229 S.

25. **Lammasch, Heinrich**, Dr., o. ö. Professor des Strafrechtes, des Völkerrechtes und der Rechtsphilosophie in Innsbruck: Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechts. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8°. 912 S. 18 Mark.

Digitized by Google

26. **Landwirthschaft.** Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Band V. Landwirthschaftliche Betriebsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. Berlin 1885, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. 328 S.

27. **Lippert, Julius:** Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau. Erster Band (der zweite Band erscheint in kurzer Zeit). Stuttgart 1886, Enke. gr. 8°. 643 S. 10 Mark.

28. **Liszt, Franz v., Dr., o. ö. Professor der Rechte:** Die Reform des juristischen Studiums in Preußen. Rektoratsrede in Marburg, Oktober 1886. Berlin 1886, Guttentag.

29. **Mischler, Ernst, Dr.:** Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Beitrag zur Kenntniß und Beurtheilung der Selbstverwaltung in Oesterreich. Leipzig und Wien 1887, Töplitz & Deuticke.

30. **Mucke, Dr. Joh. Richard,** kaiserlich russischer Staatsrath und ordentlicher Professor an der Universität Dorpat: Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande. Greifswald 1887, Abel. gr. 8°. 530 S.

31. **Münsterberg, Emil, Dr., Gerichtsassessor in Berlin:** Die Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. (Heft 4 des 6. Bandes der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, hrsg. von G. Schmoller.) Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8°. 569 S. 12 Mark.

32. **Naturforscherversammlung.** Die naturwissenschaftlichen und medizinischen Staatsanstalten Berlins. Festschrift für die 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Im Auftrage des Kultusministers bearbeitet von Prof. Dr. A. Guttstadt. Berlin 1886, Hirschwald. gr. 8°. 570 S.

33. **Naturforscherversammlung.** Tageblatt der 59. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Berlin vom 18. bis 24. September 1886 unter Redaktion von Prof. Dr. Guttstadt, Sanitätsrath Dr. Guttstadt und Dr. Sklarek. Berlin 1886, Schuhmacher. 4°. 467 S.

34. **Neurath, Wilhelm,** Dr., Docent der Nationalökonomie an der technischen Hochschule zu Wien: Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirthschaft. Wien 1886, Manz. 8°. 41 S.

35. **Oncken,** Dr. **August,** Professor der Nationalökonomie an der Universität Bern: Die Maxime „Laissez faire et laissez passer", ihr Ursprung, ihr Werden. Ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre. Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie. Bern 1886, Wyß. 8°. 131 S.

36. **Ortloff, Hermann,** Dr.: Die Reform des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften. Mahnworte an Lehrer und Studierende. Berlin 1887, C. Heymann. 8°. 66 S.

37. **Parey, K., Verwaltungsgerichtsdirektor a. D.:** Die Rechtsgrundsätze des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts. II. Abtheilung. Berlin 1886, Heine. gr. 8°. S. 145—304.

38. **Platter, J., Professor an der Universität in Zürich:** Gustav Cohns „ethische" Nationalökonomie. Wien 1886, Pichlers Wittwe & Sohn. 8°. 36 S. 0,40 Gulden.

39. **Politique.** Revue générale du droit et des sciences politiques —. Publiée par M. Nicolas Basilesco. I Nr. 2, Oktober 1886. Boucarest 1886, N. Basilesco. gr. 8°. S. 177—366. Erscheint vierteljährlich. Jahresabonnement 22 Franken.

40. **Postspaarfassen.** Verslagen aan den Koning betrekkelijk den dienst der Posterijen, der Rijkspostspaarbank en der Telegrafen in Nederland 1885. 2. Band: Rijks-Postspaarbank. Haag 1886, v. Cleef. 4°. 90 S. und viele Tafeln.

Digitized by Google

41. **Postsparkassen.** Extrait du rapport au roi, concernant le service de la Caisse d'Epargne Postale des Pays-Bas, en 1885. Amsterdam 1886, Faddergon & Co. gr. 8°. 13 S.

42. **Raudnitz, Robert W.**, Dr. in Prag: Die Findelpflege. Wien 1887, Urban & Schwarzenberg. gr. 8°. 82 S.

43. **Reatz, Karl Ferdinand**, Dr., Rechtsanwalt in Gießen: Das gemeine deutsche Civilrecht. Vierter Band: Das Obligationenrecht. Darmstadt 1886, Bergsträßer. gr. 8°. 302 S.

44. **Richter:** Zur Frage der Rang- und Gehaltsverhältnisse der höheren Staatsbeamten in Preußen, insbesondere der Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamten unter Berücksichtigung auch der akademisch gebildeten Lehrer. Von einem preußischen Richter. Hannover 1886, Helwing. kl. 8°. 24 S.

45. **Roscher, Wilhelm**, Professor in Leipzig: System der Finanzwissenschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Stuttgart 1886, Cotta. 8°. 699 S.

46. **Sachsen.** Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Redigiert von V. Böhmert. Supplementheft zum XXXII. Jahrgang (1886): Die Ergebnisse der sächsischen Berufszählung vom 5. Juni 1882. Dresden 1886, v. Zahn. 4°. 227 S.

47. **Schäffle, Albert E. F.**, Dr., k. k. österr. Minister a. D.: Gesammelte Aufsätze, 2. Band. Tübingen 1886, Laupp. (Enthält Abhandlungen über Bankwesen.)

48. **Schimmelpfeng, W.:** Jahresbericht für 1886 des Instituts für kaufmännische Informationen und Inkasso zu Berlin. 8°. 48 S.

49. **Schoenfeld, H.**, Dr., ancien médecin de charbonnages, président: Les classes de prévoyance des ouvriers mineurs en Belgique. Extrait du Moniteur des intérêts matériels 1886. Bruxelles 1886, Guyot. 8°. 45 S.

50. **Schweidnitz.** Bericht über die Gründung, Entwickelung und Wirksamkeit des Gewerbevereins zu Schweidnitz. Zur Feier seines 50jährigen Stiftungsfestes verfaßt von Dr. L. Hübner. Schweidnitz 1886, Maisel. kl. 8°. 58 S.

51. **Settegast**, Dr. H., Geheimer Regierungsrath und Professor an der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin: Der Idealismus und die deutsche Landwirthschaft. Breslau 1886, Korn. kl. 8°. 131 S.

52. **Shaw, Albert**, Ph. D., associate Editor of the Minneapolis Daily Tribune: Cooperation in a western city. New York 1886, C. A. Stechert. gr. 8°. 106 S.

53. **Smith, Richmond M.**, A. M., Professor of Political Economy at the Columbia College: American Labor Statistics. Reprinted from Vol. I No. 1 of the Political Science Quaterly. Boston 1886, Ginn & Co. 8°. 88 S.

54. **Sozialpolitik.** Verhandlungen der am 24. und 25. September 1886 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und über innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des Bauernstandes. Auf Grund d. stenograph. Niederschrift. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 138 S. 3 Mark.

55. **Soetbeer, H.**, Dr.: Graphische Darstellungen in Bezug auf die Silberfrage. Angefertigt auf Grund der zweiten vervollständigten Ausgabe der statistischen Materialien zur Erläuterung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. Berlin 1886, Puttkammer & Mühlbrecht.

Digitized by Google

56. **Wagner, Adolf**, Professor in Berlin: Finanzwissenschaft. Dritter Theil: Spezielle Steuerlehre. 1. Heft: Steuergeschichte. Leipzig 1886, C. F. Winter. gr. 8°. 208 S.

57. **Walras, Léon**, Professeur d'Économie politique à l'Académie à Lausanne: Théorie de la Monnaie. Lausanne 1886. Leipzig, Duncker & Humblot. kl. 8°. 123 S. nebst Tafeln.

58. **Wilbrand, E.**, Landwirth zu Pisede: Das fortschreitende Sinken der Preise unter der Herrschaft der Schutzzollpolitik. Wismar 1887, Hinstorff. 8°. 63 S.

59. **Zittau.** Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau auf das Jahr 1885. Zittau 1885, Menzel. 8°. 184 S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage.

Von

Gustav Schmoller.

---

1. Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und Vorschläge zu deren Abhülfe. 1. Bd. 199 S., 2. Bd. 388 S. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 30 u. 31). 8°. Leipzig 1886, Duncker & Humblot.
2. Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, im September 1886 abgehalten (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 33). 8°. Ebend. 1887.
3. Erwin Reichardt, Dr., Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage. 74 S. 8°. Berlin 1885, Puttkammer & Mühlbrecht.
4. Zahlreiche Reports und Generalversammlungsberichte der großen londoner Baugesellschaften aus den letzten Jahren.
5. Vielfache kleinere Mittheilungen der letzten Jahrgänge des Arbeiterfreundes, Zeitschrift des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, herausg. von Dr. V. Böhmert und Dr. R. Gneist.

Seit den 40er Jahren haben die furchtbaren Wohnungszustände in London und den englischen Fabrikstädten die öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Auch in Deutschland begann man seit 1848 vereinzelt sich mit der Frage zu beschäftigen; ernstlicher aber doch erst in den 60er Jahren. Und es traten dann zumal im folgenden Jahrzehnt andere Theile des sozialen Problems viel mehr in den Vordergrund. Erst seit einiger Zeit hat man angefangen einzusehen, daß der kleine Rückgang der Miethen seit 1875 zwar die augenblickliche Noth in den Groß- und Fabrikstädten ein Unterkommen zu finden etwas ermäßigt, aber die Zustände im ganzen nicht verbessert hat. Das hart beweisende Material unserer deutschen Städtestatistik konzentrirte sich zu einer immer stärkeren Anklage gegen das Bestehende; der Arbeiterfreund und andere Zeitschriften begannen dies und jenes Material zu sammeln; verschiedene

Digitized by Google

Broschüren, Preisschriften und Berichte wurden veröffentlicht. Am meisten hat der Verein für Sozialpolitik für Sammlung eines brauchbaren Materials gethan; seine Debatten haben in weiten Kreisen Widerklang gefunden. In einer Reihe von Städten sind thatkräftige Arbeiterfreunde und Arbeiter im Begriff, praktisch ans Werk zu gehen.

Die folgenden Zeilen möchten nochmals weiteren Kreisen die ganze Bedeutung des Problems ans Herz legen.

Der Ausgangspunkt desselben ist psychologischer Natur. Es fragt sich, welche Wirkung die verschiedene Art des Wohnens auf die menschlichen, hauptsächlich die sittlichen Eigenschaften ausübe.

Man hat schon gesagt, der Mensch sei das, was er esse; jedenfalls richtiger ist es zu sagen, er sei das, was ihn seine Wohnung werden lasse.

Natürlich ist alle menschliche Gesittung ein unendlich komplizirtes Gesammtprodukt geistiger und materieller Einflüsse; aber unter den materiellen ist keiner wichtiger als die Wohnung. Man könnte unsere ganze Kulturgeschichte eine Geschichte der Wohnung nennen. Man hat den Bau des ersten eigentlichen Hauses als das Ende der Urgeschichte der Menschheit, als den Anfang der höheren Kultur bezeichnet.

Wer möchte sagen, in welche Zeit dieser erste Hausbau falle? Unsere älteren deutschen Rechtsquellen rechnen das Haus noch zu den Mobilien; bis ins 13. Jahrhundert zerstörte man das Haus des Bürgers wegen mäßiger Frevel. Es war noch ein halbes Blockhaus ohne allzuviel Werth!

Aber es war immer schon ein Haus, das sich von den Erdlöchern und Hütten zu Tacitus' Zeit so weit unterschied, wie die damalige von unserer heutigen Wohnung. Und daß der Germane dieses Blockhaus zu fügen, daß er den Ziegel- und Steinbau gelernt, das hatte ihn seßhaft, aus einem Nomaden zu einem Ackerbauer und Städtebewohner gemacht.

Der Garten- und Hausbau — nicht der Getreidebau fesselt den Menschen definitiv an die Scholle; der Hausbau für die einzelne Familie erzeugt erst das Familienleben, löst Vater, Mutter, Kinder und Gesinde aus der rohen Stammesgenossenschaft der Sippe aus; die vier Pfähle des eigenen Hauses umschließen nun und umfriedigen ein eigenartiges Dasein; das Feuer auf dem Herde des eigenen Hauses, das nie erlöschen soll, gilt jetzt als das Symbol der zusammenhängenden Kette von Generationen, die innerhalb dieser Wände ihre Traditionen und Heiligthümer bewahren sollen. Erst in das Haus sammelt der Vater Vorräthe für Kinder und Kindeskinder; erst mit dem Hause be-

Digitized by Google

ginnt eine gewisse Arbeitstheilung und Kapitalbildung, beginnt der Fleiß, die Sparsamkeit, alle wirthschaftlichen Tugenden. Nicht umsonst benennen wir mit dem griechischen Worte Haus „oikos“ noch heute alle diese Eigenschaften und Tugenden.

So ist die menschliche Kultur, die Gesittung, sie rankt sich, wie das Epheu am Stamme, empor an äußeren Einrichtungen. Indem der Mensch nicht zufrieden ist, in Höhlen und Erdlöchern sich gegen Kälte und Feinde zu schützen, indem er jede natürliche Bedürfnißbefriedigung als Anlaß benützt zu festen typischen Formen des Handelns, zur Ausgestaltung einer durchdachten Lebensordnung, indem er all sein Thun einreiht in den Zusammenhang eines Planes, der die Gegenwart und die Zukunft verbindet, indem er sein Haus eintheilt in verschiedene Räume mit verschiedenen Zwecken, indem er jedem Familienmitglied und jedem Thun seinen festen Platz zuweist, baut er zugleich sein eigenes Innere aus, setzt er seinen niedrigen Trieben feste Schranken, unterwirft er sich mit der häuslichen einer sittlichen Lebensordnung. Er baut mit dem Haus der Sitte und der Sittlichkeit ihre Altäre. Es ist ein unentreißbarer Zusammenhang zwischen jedem Fortschritt unserer inneren Kultur und unseren Wohngewohnheiten und Bedürfnissen.

Erst mit der komplizirteren Entwickelung der Hauseinrichtung, mit der Ordnung von Ställen und Vorrathskammern, von Küche und Wohnzimmer, von Kammern und Schlafzimmer, mit dem festen Ehrensitz für den Gast, mit dem bestimmten Lagerplatz für Mann und Frau, mit den bestimmten Kammern für männliches und weibliches Gesinde hat das reinere Familienleben, die höhere Gesittung sich ausbilden können. Ofen und Geräthe, Wandschmuck und Schränke, Truhen und Stühle in ihrer bestimmten Gestaltung sind der prägnanteste Ausdruck der jeweiligen Gesittung. Wer sich heute als älterer Mann noch erinnert, wie es bei Großvater und Großmutter aussah, die ihren Hausstand noch im alten 18. Jahrhundert begründet, und es vergleicht mit dem, was ihn in seiner Wohnung an Teppichen, Kunstgeräthen und Bildern umgiebt, hat den sichersten Gradmesser für den Kulturfortschritt unserer Zeit.

Aber er wird auch, wenn er seine Schritte in die Vorstädte und Armenquartiere, — oder auch nur in das Hinterhaus, ins Souterrain, in die Dachwohnung des eigenen Hauses lenkt, schaudern, in welchem Gegensatz seine Wohnung zu der der Armen steht. Da wohnt eine Familie mit einem halben Dutzend Kinder in einem Raum, der für Speisen, Arbeiten und Schlafen zugleich dient, ein paar zerbrochene Stühle, ein oder zwei zerlumpte Betten, ein Tisch sind das einzige

Digitized by Google

Geräth. Der Ofen raucht, die Thüren und Fenster schließen nicht. Und daneben sieht es noch schlimmer aus, da hausen noch fremde Schlafgänger mit der Familie im selben Raume, dort ist das Zimmer nur mit einem Kreidestrich für zwei Familien abgetheilt. Ein Haus der Sankt Simeons-Gemeinde in Berlin schildert der Stadtmissionar Bockelmann folgendermaßen:

Es ist von 250 Familien oder Parteien bewohnt, von welchen 17 Frauen in wilder Ehe, 22 Dirnen, 17 ungetraute Paare, 4 von ihren Männern geschiedene Frauen sind. Auf einem Korridor liegen 36 der kleinen Wohnungen. Die Fensterscheiben sind vielfach durch Papier, Holz oder durch ein Tuch ersetzt. So ist das Aeußere des Hauses schon durchaus nicht ansprechend; wie viel weniger das Innere desselben! Man erblickt nur mit vielen Löchern versehene rohe Kalkwände und das Fachwerk. Wenn es hoch kommt, sind die Wände mit blauer oder grüner Wasserfarbe bestrichen, aber das ist dann auch alles; oder man findet die Wände mit Zeitungen tapezirt. Der Fußboden hat solche große Löcher, daß man sich hüten muß, hineinzufallen. Es giebt wohl keine Familie, die zwei Zimmer besitzt; wenn es hoch kommt, ein Zimmer und eine kleine Küche. Die durchschnittliche Größe der Zimmer beträgt 16 Fuß Länge und 10 Fuß Breite. Man findet 1 bis 2 Betten, Stühle, von Sopha nicht zu reden, einen kleinen eisernen Ofen, und das ist alles. Sämmtliche Sachen aber so schlecht, daß man sie schlechter nicht finden kann. Zu erwähnen ist auch noch der ungeheuere Schmutz in diesen Wohnungen. Ich fand Betten — wenn man es überhaupt noch so nennen kann —, die thatsächlich rabenschwarz waren. Wenn ich so in einem Zimmer war, so dachte ich: wo mögen doch nur die Leute alle schlafen, denn ich fand zuweilen ein Bett nur, und eine Familie mit 5 Kindern. Vier schlafen alsdann in einem Bett, die übrigen Personen auf der Erde, entweder auf Stroh oder altem Zeug. Nun glaube man aber nicht, daß nur eine Familie in solchem Zimmer wohnt, nein, mitunter sind es zwei, ja ich weiß sogar von drei, die dann noch vier Kinder haben, von denen drei in einer Wiege liegen. —

Und wie viele andere neuere Berichte erzählen uns noch Grauenhafteres. Ich erinnere nur noch an jene Schlafhäuser, wo in verpesteter Luft, ohne je kalt zu werden, dieselben Bettstellen Tag und Nacht verschiedenen Serien von Arbeitern, die in Wechselschicht thätig sind, dienen, an jene Quartiere, wo Männer und Weiber je nur für eine Nacht kampiren und bezahlen.

In diese Wohnungen der Arbeiter und der Armen, die einen großen Theil unserer heutigen Groß- und Industriestädte ausmachen,

Digitized by Google

kommt kein gesitteter Mensch — außer von Zeit zu Zeit der Polizist, der Steuerbeamte, der Armenpfleger und der Geistliche, selbst der Arzt kann, den kann ja der Arme nicht bezahlen. Die Besitzenden und Gebildeten sehen das Elend nicht, vielfach wollen sie es auch nicht sehen.

Seit die unvergleichliche Feder von Boz zum ersten Mal den Schleier aufhob, der dieses entsetzliche Gemälde bisher verhüllte, hat man freilich angefangen, sich über das Räthsel zu besinnen, mit immer deutlicherer Stimme haben Aerzte, Menschenfreunde, Missionare, tüchtige städtische Beamte, Sozialpolitiker versucht, an das eingeschläferte Gewissen der Gesellschaft sich zu wenden; und wer schroff die psychologische Wahrheit aussprechen wollte, der mußte sagen: die Zustände sind so entsetzlich, daß man sich nur wundern muß, daß die Folgen noch nicht schlimmere geworden sind. Nur weil ein großer Theil dieser Armen bis jetzt einen Schatz guter Sitte, kirchlicher Ueberlieferung, anständiger Empfindungen mit in diese Höhlen aus früherer Zeit gebracht hat, ist das Aeußerste noch nicht geschehen. Das Geschlecht von Kindern und jungen Leuten aber, das jetzt in diesen Löchern aufwächst, das muß mit Nothwendigkeit alle Tugenden der Wirthschaftlichkeit, der Häuslichkeit, des Familienlebens — alle Achtung vor Recht und Eigenthum, Anstand und Sitte verlieren. Wer keine ordentliche Wohnung hat, wer nur in der Schlafstelle schläft, der muß der Kneipe, dem Schnaps verfallen, er kann schon seine animalische Wärme nicht anders herstellen. Wer alle Vergnügungen und Zerstreuungen außer dem Hause sucht, der kann an Weib und Kind nicht den ersten Quell alles Glückes und aller Freude haben. Alle dauernden und ruhigeren Genüsse umschließt die eigene Wohnung, alle heftigen und rohen werden außerhalb derselben gesucht. An das Leben im Wirthshaus knüpfen sich die ehelichen Zwiste, die Mißachtung der Kinder für die Eltern. Die 14jährigen Jungen verlassen die elterliche Wohnung, an die sie nichts fesselt; sie gehen als Schlafburschen dahin, wo ihrer Genußsucht und Liederlichkeit die bequemste Stelle geboten wird. Von früh auf dem Laster, dem Schnapsgenuß ergeben, reifen sie bald zu Kandidaten des Zuchthauses heran. In Schmutz und Unordnung aufgewachsen, lernen sie auch in ihrem Innern nie die Reinlichkeit und Ordnung, welche die erste Vorbedingung gesitteten Lebens ist.

Gegen die Summe dieser den Einzelnen von seiner Geburt an umgebenden und beherrschenden Einflüsse helfen Schule und Kirche, Lehrlingszeit, Militärzeit und was sonst an günstigen Eindrücken vorhanden sein kann, nicht genügend. Wie eine Anzahl spanischer Kolonisten im mittäglichen Amerika, die abgeschnitten im Urwald sich selbst

Digitized by Google

überlassen waren, wieder ganz auf das Kulturniveau der Indianer zurücksank, so nöthigt die heutige Gesellschaft die unteren Schichten des großstädtischen Fabrikproletariats durch die Wohnungsverhältnisse mit absoluter Nothwendigkeit zum Zurücksinken auf ein Niveau der Barbarei und Bestialität, der Rohheit und des Rowdythums, das unsere Vorfahren schon Jahrhunderte hinter sich hatten. Ich möchte behaupten, die größte Gefahr für unsere Kultur droht von hier aus. Die Lehren der Sozialdemokratie und des Anarchismus werden erst gefährlich, wenn sie auf einen Boden fallen, der so entmenschlicht und entsetzlich ist.

Wenn die Dinge so fortgehen wie in den letzten 25 Jahren, so treiben wir furchtbaren Gefahren entgegen.

Aber sind die Dinge wirklich so schlimm, handelt es sich nicht blos um einzelne Ausnahmefälle, haben die Wohnungen in der That im Laufe der letzten Generation sich so verschlechtert?

Ich will die oft vorgeführten statistischen Tabellen hier nicht wieder vorbringen. Ich will nur an ein paar der wichtigsten Zahlenergebnisse erinnern.

Unsere Statistik reicht für die meisten Städte nicht weiter zurück, als ins Ende der 60er Jahre. Unheimlich schnell stieg seither in den Großstädten fast überall die Zahl der Wohnungen auf einem und demselben Grundstück, die Zahl der Hofwohnungen, die Zahl der Grundstücke mit über 10, 20, ja 30 Wohnungen, während die mit wenigen Wohnungen abnehmen. Es stieg meist sehr rasch die Zahl der Kellerwohnungen und der Gebäude mit 4 und mehr Etagen. Berlin hatte 1861 erst 3785 Wohnungen in der 4. Etage und höher, 1880 schon 31352. In Dresden wohnten noch 1875 12348 Personen so hoch, 1880 schon 34451. Durch immer weitere Theilung der Wohnungen stieg die Zahl derer mit nicht mehr als einem heizbaren Zimmer. In Frankfurt a. M. machen sie 23 Prozent, in Leipzig 28, in Hamburg 39, in Berlin 49, in Dresden 55, in Breslau 59, in Stettin 59, in Königsberg 62, in Chemnitz 70 Prozent aus. Je weiter wir nach Osten kommen, desto niedriger ist die Lebenshaltung und die Widerstandskraft gegen das Herabgedrücktwerden in schlechte kleine Quartiere. Fast die Hälfte der Bevölkerung lebt in Dresden wie in Berlin in solch kleinen Wohnungen, von denen ein großer Theil übervölkert ist. $3^1/_2 - 5$ Bewohner kommen in den meisten größeren Städten auf dieses eine heizbare Zimmer; in den größeren Wohnungen fallen 1—2 auf einen solchen Raum. Neefe berechnet, daß 1880 in Dresden 33908 Personen in sogenannten überfüllten Wohnungen hausten, oder etwa 16 — 17 Prozent, das waren verhältnißmäßig mehr

Digitized by Google

als in Berlin. Die Zahl der Miethwohnungen ist im Osten jetzt überall auf 90—96 Prozent aller Wohnungen gestiegen. Nur noch wenige Prozente aller Familien können des Vorzugs theilhaftig werden, auf eigenem Boden zu hausen. Die Zahl der Aftermiether, Schlafstellen und Chambregarnisten hat fast überall aufs bedenklichste zugenommen; die Zahl der Haushaltungen mit solchen hat sich in Berlin 1861—1880 fast verdoppelt; in Dresden lebten schon 1871 etwa 10 Prozent der Bevölkerung in dieser Form. Meist ist entsprechend der Unsicherheit des Miethverhältnisses und der Miethsteigerung auch der jährliche Wohnungswechsel gewachsen. In Dresden mußten 1876 5,3 Prozent der Familien ihre Wohnung wechseln, 1878 11,5 Prozent, 1880 28,7 Prozent. Das ist fast ein Drittel der Bevölkerung. Welche Kosten entstehen dadurch, welcher Verderb und welcher Verlust an Mobilien; wie werden die sittlichen Bande des sich gegenseitig kontrollirenden Nachbar- und Hausgenossenverbandes gelöst, wenn jede Familie jedes zweite und dritte Jahr in ganz andere Umgebung versetzt wird. — Doch genug der beweisenden Zahlen. Die für uns wichtigere Frage ist die nach den Ursachen der ganzen Erscheinung.

Man könnte versucht sein, die Wohnungsverhältnisse ohne weiteres als das Ergebniß unserer sozialen Zustände überhaupt, als Folge des Lohnverhältnisses, der Lohnhöhe, der modernen Industrie darzustellen.

Und gewiß hängt die Frage mit diesen allgemeinen Elementen zusammen; zahlungsfähigere, besser gelohnte Arbeiter könnten bessere Wohnungen bezahlen. Aber einerseits sind die Zustände doch nur so schlimm in den Großstädten und rasch wachsenden Fabrikstädten und gerade hier sind die bestbezahlten Arbeiter; die Wohnungsnoth ist da am schlimmsten, wo die Löhne relativ am höchsten sind. Andererseits ist die Noth geographisch sehr verschieden verbreitet; wir haben im Süden und Westen Deutschlands, welche in der Industrie am weitesten voran sind, sehr viel bessere Zustände als im Osten. Wie hoch stehen Stuttgart, Frankfurt und andere rheinische Städte über Berlin oder gar Breslau? Man wird also jedenfalls diese Erklärung als eine zu allgemeine, die Sache nicht erschöpfende bezeichnen müssen.

Man könnte ferner daran denken, die städtische Grundrentenbildung in die vorderste Linie bei Aufzählung der wirkenden Ursachen zu rücken. Je mehr die Menschen sich auf wenige Punkte zusammendrängen, desto mehr steigt der Monopolwerth des städtischen Grundbesitzes. Einige Wenige bereichern sich, werden zu Millionären; Hunderte und Tausende sind verurtheilt, einen immer größeren Theil ihres Einkommens als Tribut an sie zu bezahlen.

Digitized by Google

Aber damit ist nur ein Symptom des sich abspielenden Prozesses hervorgehoben, nicht die Ursache; wenn ein immer größerer Andrang einer steigenden Zahl Menschen nach denselben begrenzten Wohnstellen stattfindet, so ist da nicht anders zu helfen, als daß man eine Auswahl trifft; der sozialistische Staat könnte sagen, ich weise von den jährlich zuwandernden drei Viertel aufs platte Land zurück; die heutige Gesellschaft sagt, wir lassen den zu, der die höhere Miethe zahlen kann; es frägt sich, was ungerechter, verletzender, härter wäre. Wenn man nicht von Staatswegen dem Einzelnen seinen Aufenthaltsort zuweist, so muß ein Monopolwerth der meistbegehrten Stellen, eine hohe städtische Grundrente sich bilden. Auch wenn die letztere in die Kassen des städtischen oder staatlichen Fiskus flösse, die hohe vertheuernde Grundrente müßte bei gleichem Andrange dieselbe sein.

Nun ist aber die Höhe der Grundrente nicht einmal der wesentliche und wichtigste Faktor für die Entstehung der Wohnungsnoth; man könnte im Gegentheil behaupten, ihre Bildung sei noch einer der eingreifendsten Faktoren, um die Bauthätigkeit im Gange zu erhalten.

Der eigentliche Grund liegt darin, daß in unseren Groß- und Fabrikstädten sich seit 30 Jahren so rasch eine wachsende Arbeiterbevölkerung anhäuft, für die nicht entsprechend gebaut wird, die, weil dem so ist, sich allzu leicht eine Verschlechterung der Wohnung gefallen läßt.

Es sind zwei wichtige psychologische Thatsachen, die den gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Mechanismus mit seinen Motiven zum Handeln, mit seinen gewöhnlichen Konsequenzen hier lahm legen. Es ist eine Nachfrage vorhanden, aber sie wirkt nicht auf ein entsprechendes Angebot. Die Phrase vom Egoismus und vom Selbstinteresse der Betheiligten, das stets am besten für jeden zu sorgen wisse, zeigt sich hier — eben als Phrase.

Die Vorgänge sind, wenn man sie etwas überlegt, sehr einfache.

Die unteren Klassen lassen sich eine Wohnungsverschlechterung leichter gefallen, als den Abbruch irgend einer anderen Lebensannehmlichkeit, weil sie die Tragweite einer solchen Aenderung nicht übersehen, weil Mann und Frau, den Tag über auf Arbeit abwesend, die Wohnung leicht nur als Schlafstelle ansehen, weil sie nicht ermessen, daß Sitte und Familienglück, geistiges und körperliches Wohl ihrer Kinder daran hängen. Angezogen vom Lohn der Großstadt nehmen sie die schlechte Wohnung in Kauf, ohne zu ahnen, was die Folge davon sein wird. Der energische Kampf, den jede gesellschaftliche Klasse, jeder tüchtige Arbeiterstand um die Erhaltung und Behauptung der einmal erreichten Lebenshaltung führt und führen muß, um nicht auf tiefere Stufen

Digitized by Google

oder gar ins Elend zu versinken, dieser wichtigste Sperrhaken in der sozialen Hebung der Menschheit, der versagt hier am leichtesten, weil die Folgen der schlechten Wohnung erst in der Zukunft sich zeigen. Alle Berichte über die Wohnungsverhältnisse der Großstädte, jeder unbefangene Blick ins Leben bestätigen diese Thatsache. Jeder kann im Kreise der ihm bekannten Familien Beispiele in Menge nachweisen, wie unter dem Druck der Wohnungsnoth rasch die Ansprüche an die Wohnung sinken, wie Leute, welche früher zwei Zimmer hatten, sich mit einem begnügen, wie Familien, die allein wohnten, jetzt Chambregarnisten und Schlafburschen aufnehmen, Familien, die früher ihren Dienstboten ein Zimmer gaben, sie jetzt auf Hängeböden, in der Küche u. s. w. schlafen lassen.

Ebenso klar und einfach ist die andere Thatsache, nämlich daß für die Arbeiter nicht entsprechend gebaut wird. Die Wohnungen der ärmeren Klassen sind fast überall übermäßig im Preis gestiegen; man hat in böhmischen Fabrikstädten berechnet, daß der Kubikmeter Luftraum hier von den Aermsten der Armen theurer in der Miethe bezahlt werden muß, als von den Reichen in den Glanzpalästen auf der wiener Ringstraße. Und wenn es so nicht überall ist, so weiß doch jedermann in jeder rasch wachsenden Stadt, daß die Armenwohnungen die höchsten Prozente abwerfen. Und doch tritt die Privatspekulation nur ungern, nur zeitweise, nur ganz ungenügend an das Geschäft heran, Arbeiterquartiere und kleine Wohnungen zu bauen. Aus einem einfachen Grunde. Die Bauspekulation will ja nicht vermiethen, sondern sie will bauen und verkaufen, und zwar möglichst baar verkaufen, um ihr Kapital wieder disponibel für neue Bauten zu haben.

Wer kann ihr Arbeiterwohnungen abkaufen? Der kleine Mann, der ein eigen Häuschen erwerben will, kann höchstens eine Rente im Laufe von 15 bis 30 Jahren zahlen. Eine solche wird kein Bauunternehmer brauchen können; was soll er mit den kleinen Theilzahlungen anfangen. Aber auch der Bauunternehmer, der eine Miethkaserne für kleine Leute baut, findet nicht leicht einen Käufer. Wer will sein Kapital so anlegen, so vor allem neu anlegen? wer von Eltern und Großeltern her ein solches städtisches Haus als Rentenfonds erhalten hat, der behält vielleicht das Haus; wenn er einen Gewinn machen kann, verkauft auch er. Aber die Käufer sind nicht leicht zu finden, weil die Vermiethung an kleine Leute ein so unangenehmes Geschäft ist, das bei den heutigen Miethgewohnheiten und Zahlungssitten nur durch große Härte rentabel gemacht werden kann. Der gewöhnliche spießbürgerliche Rentier und Hausbesitzer will „anständige

Digitized by Google

Leute" haben, er will sich rühmen, daß bei ihm der Herr Geh. Rath, der Herr Oberst, oder wenigstens der Geh. Kalkulator oder sonst irgend ein betitelter Mann wohne. Das Geschäft der Vermiethung der kleinen Wohnungen fällt so leicht in Hände, die ein halbes oder ganzes Wuchergeschäft daraus machen. Es fehlt die Konkurrenz, jedenfalls die anständige Konkurrenz von Leuten, die ein Gewerbe aus dem Vermiethen kleiner Wohnungen machen. Harte Mittelspersonen zweifelhafter Art drängen sich zwischen Hauseigenthümer und Miether, die selbst für sich große Prozente herausschlagen wollen; es sind theilweise Krämer, die den zahlungsunfähigen Miether zwingen, theure schlechte Waare bei ihnen zu kaufen. Oft sind die Hausbesitzer selbst in prekärer Lage, arbeiten zu ausschließlich mit fremdem, theurem Kapital und müssen so, um zu existiren, jeden denkbaren Druck mit unerbittlicher Härte ausüben.

Durch diese zwei einfachen, fast überall gleichmäßig sich wiederholenden psychologisch-wirthschaftlichen Thatsachen befinden sich die ärmeren Klassen gleichsam zwischen zwei sie zermalmenden Schrauben.

Der Zug der Zeit und die wirthschaftliche Nothwendigkeit häuft die Menschen immer mehr an einzelnen Punkten an; der Grundwerth steigt; eine wilde Spekulation, theilweise sogar eine mit gefälschten Miethen arbeitende Spekulation sucht die Grund- und Häuserwerthe, die Miethen und die Versicherungssummen immer weiter in die Höhe zu treiben. Und die Zeche bezahlt vor allem der kleine Mann: hat er vor Jahrzehnten 5 und 10 Prozent seines Einkommens für die Miethe gegeben, so muß er jetzt 15, 20, ja 25 und 30 bis 40 Prozent für die geringer werdende Wohnung geben. Der Miethvertrag, in alter Zeit ein menschliches und Vertrauensverhältniß des Hausbesitzers, der ein Stockwerk übrig hatte, zu der ins Haus aufgenommenen Familie, ist zu einer juristischen Mausefalle, jedenfalls zu einem Geschäftsinstrument geworden, mit welchem große und kleine Spekulanten einer immer größeren Zahl ihnen persönlich unbekannter Miether möglichst viel Geld abnehmen wollen. Der kleine Miether selber kann nur noch existiren, wenn er Chambregarnisten und Schlafgänger aufnimmt, die früher im Hause des Meisters, des Brotherrn unter der heilsamen Zucht des Familienstandes, jetzt als unabhängige, zahlende und begehrte Aftermiether das Familienleben derer vergiften, wo sie sich eingemiethet haben.

Kurz, was wir vorhin als bloße Thatsache hinstellten, den allgemeinen Rückgang der Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen, haben wir jetzt als das nothwendige Produkt bestimmter psychologischer Ur-

Digitized by Google

sachen und der Gewohnheiten kennen gelernt, die unser Bauwesen, unser Miethwesen, unsere Miethverträge beherrschen.

Wie ist zu helfen? Wo hat die Reform einzusetzen? Das Ziel ist ein klares; aber die Mittel, wie zu demselben zu gelangen, sind weder einfach, noch rasch wirkend.

Wir müssen zunächst, soweit es irgend geht, erziehend auf die unteren Klassen einwirken, in dem Sinne, daß sie den Werth einer guten Wohnung schätzen lernen; sie müssen begreifen, daß es gefährlicher ist auf ein gutes Zimmer, als auf ein Glas Bier, auf ein Sonntagsvergnügen zu verzichten. Der Kampf gegen den Alkoholismus, die Verbreitung guter Lektüre, jeder sittliche Einfluß auf das Familienleben, jeder intellektuelle Fortschritt, jedes gute Beispiel kommt da mit in Betracht. Aber eben weil die Wege der Beeinflussung zahlreiche sind, weil es sich um die ganz allgemeine moralische und geistige Hebung der unteren Klassen handelt, ist eine rasche und plötzliche Besserung nicht zu erwarten. Wir können uns nur mit dem Umstande trösten, daß die ältere Kultur im Westen Deutschlands unzweifelhaft selbst die untersten Schichten der Gesellschaft dort widerstandsfähiger gegen die Verschlechterung der Wohnungen gemacht hat. Wir können daraus die Hoffnung schöpfen, daß die still und langsam, aber sicher wirkenden Fortschritte der Gesittung auch im Osten nach und nach die Leute weitsichtiger und zäher machen werden, daß nach und nach alle Theile unseres Volkes in den Kampf um Behauptung und Erhöhung ihrer Wohnungsansprüche eintreten werden, daß selbst die Aermeren die Wahrheit der Worte Beaconsfields einsehen lernen werden: alle Menschen äßen genug, manche tränken zu viel, aber niemand könne zu gut wohnen.

Weniger schwierig, weil unmittelbar faßbar, ist der andere Theil der Aufgabe. Wir müssen mehr kleine Wohnungen und bessere, gesundere kleine Wohnungen schaffen; wir müssen diese kleinen Wohnungen technisch und baulich so gestalten, daß sie das normale sittliche Familienleben fördern. Wir müssen Geschäftsformen und Unternehmungsformen finden, welche nicht der Grundwerthsspekulation nachjagen, sondern zufrieden mit einer mittleren Verzinsung des Kapitals in anständiger dauernder Weise unter loyalen Miethverträgen das Vermiethungsgeschäft für kleine Leute betreiben. Wir müssen, soweit es noch geht, auch die kleinen Leute zu Eigenthümern machen.

All das ist möglich, ganz leicht ist aber auch diese Aufgabe nicht. Zunächst stehen alle hergebrachten Gewohnheiten, Sitten, Geschäfts-

Digitized by Google

gebräuche, vielfach die Bauordnungen, die Art unserer Bauunternehmungen der Besserung entgegen.

Durch die verschiedensten Mittel und Wege muß den bisherigen festgewurzelten Gewohnheiten entgegengearbeitet werden. Wir können dabei hauptsächlich eine indirekte Wirksamkeit und eine direkte unterscheiden.

Die indirekte fällt dem Staat, der Kommune, dem Recht und der Polizei zu.

Man kann daran denken, das bestehende Miethrecht zu ändern, man hat vorgeschlagen, den Miethwucher wie den Zinswucher unter Strafe zu stellen.

Man könnte durch Reichs- oder Staatsgesetze allgemeine Normen über den Neubau von Wohnungen aufstellen, die als Minimalforderungen dann den lokalen Bauordnungen zu Grunde zu legen wären.

Doch wird immer der Schwerpunkt dieser Thätigkeit in der lokalen Baupolizei liegen bleiben. Viel ist da schon geschehen. Noch mehr wird in Zukunft zu geschehen haben. Am meisten sündigen unsere städtischen Bauordnungen heute dadurch, daß sie alles über einen Kamm scheeren, daß sie dieselben Anforderungen wie für große Zinshäuser im Zentrum der Stadt an die Häuschen und Arbeiterwohnungen der Vorstädte stellen und so den Bau vertheuern und unmöglich machen.

Aber nicht blos das Bauen, sondern auch den dauernden Zustand der Miethwohnungen, die Art ihrer Belegung wird man da und dort unter polizeiliche Kontrolle stellen müssen. In Frankreich und England haben Gesetze, die freilich theilweise wenig ausgeführt wurden, den Kommunen und ihren Sanitätsorganen weitgehende Befugnisse der Kontrolle, der Untersuchung, des Verbots bestimmter Wohnungen gegeben.

Ueberall sollten das ganze Aftermiethwesen und die Arbeiterlogirhäuser unter strenge Aufsicht im Interesse der Sittlichkeit, der Gesundheit, des öffentlichen Anstandes gestellt werden. Die diesbezüglichen Polizeiverordnungen in Paris, in der Rheinprovinz haben die Zustände wesentlich gebessert, die schlimmsten Auswüchse und Unsitten sehr vermindert.

Neben die Baupolizeiordnungen sollten in allen größeren Städten Miethordnungen, vor allem Aftermiethordnungen treten.

Ich will von diesen Aufgaben hier nicht eingehender reden; so wichtig sie sind, so vermag ihre Ausführung doch ebenfalls nur langsam einzutreten, nur dem gröbsten Unfug vorzubeugen. Wichtiger ist die direkte Thätigkeit gegen die Wohnungsnoth, die Herstellung von

Digitized by Google

Organen, die für die Arbeiter und kleinen Leute bauen und die gebauten oder sonst erworbenen Wohnungen bis zum Verkauf verwalten oder sie dauernd vermiethen.

Auch in dieser Beziehung hat man Anforderungen an Staat und Gemeinde gestellt — und nicht etwa blos von sozialistischer Seite. Oberbürgermeister Miquel hat vorgeschlagen, daß beide hauptsächlich für ihre Unterbeamten Miethwohnungen ohne jeden Zwang der Benutzung herstellen. Außerdem könnte man vor allem daran denken, daß es Sache der Kommune — nicht überall, aber je nach den Verhältnissen, den leitenden Personen, je nach dem Bedürfnisse — wäre, einen Theil der Grundstücksspekulation in die eigene Hand zu nehmen. Welche Gewinne so zu machen sind, zeigen die wiener Verhältnisse, die Bebauung und Parzellirung der alten Festungswerke, aus denen die Ringstraße mit ihren Prachtpalästen entstand. In Deutschland haben eine Anzahl größerer Kommunen mit der Uebernahme der niedergelegten Festungswerke nach dieser Richtung hin glücklich operirt. Die Städte können so nicht nur Hunderttausende gewinnen, die sonst doch halb unverdient der Privatspekulation anheimfallen; sie können vor allem die Bauthätigkeit beherrschen, einen Theil der Bauplätze an gemeinnützige Baugesellschaften abgeben und anderes mehr.

Aber natürlich ist all das nicht überall möglich, nur die integerste Stadtverwaltung, die nicht von einer Vertretung von Grundstücksspekulanten abhängig ist, kann so operiren.

Ueberhaupt möchte ich, nicht sowohl aus prinzipiellen als praktischen Gründen, behaupten, wir dürften zunächst und im Augenblicke, wo so viele und schwere sonstige Aufgaben auf Staat und Gemeinde lasten, nicht zu große Anforderungen an beide stellen, selbst zu bauen. Es sind neben der rein spekulativen und privaten Bauthätigkeit noch eine Reihe möglicher und sehr wirksamer Organe vorhanden, deren Thätigkeit in Deutschland in erster Linie zu steigern ist. Ich meine

1) die der großen industriellen Unternehmungen, welche theilweise den Hausbau ihrer Beamten und Arbeiter durch Vorschüsse, Prämien und Grundstückszuweisung fördern, theilweise selbst gute und billige Miethwohnungen herstellen,

2) die Baugenossenschaften kleiner Leute und Arbeiter nach englisch-amerikanischem Vorbilde,

3) die Unternehmungen in den Händen der gebildeten und besitzenden Klassen, Stiftungen, gemeinnützige Aktien-Baugesellschaften ꝛc., welche von Gemeinden oder Privaten ins Leben gerufen werden, eine gute Kapitalanlage darbieten, den Bau und Hausverkauf betreiben,

Digitized by Google

hauptsächlich aber durch ein solides und humanes Vermiethungsgeschäft außerordentlich günstig wirken können.

Von großen Arbeitgebern ist in Deutschland in der That schon Großartiges bisher geleistet worden. Voran steht die preußische Bergwerksverwaltung, hauptsächlich die saarbrücker; sie hat an Prämien zu Hausbauten 2423895 Mark in den Jahren 1842 bis 1872 gezahlt, daneben als Darlehen 2062117 Mark aus der Knappschaftskasse und 1877050 Mark aus Staatsfonds in derselben Zeit gewährt, an der Erbauung von 3742 Häusern mitgewirkt. Aber auch Aktiengesellschaften und Private waren nicht müßig. Im Oberbergamtsbezirk Dortmund haben Privatwerkbesitzer schon 1874 an Arbeiterwohnungen errichtet: 1063 Vier-, 152 Zwei-, 56 Sechs-, 43 Acht-, 42 Drei-, 8 Einfamilienhäuser, daneben 9 Kasernen mit 138 Wohnungen, 38 Schlafhäuser mit Speiseanstalten für etwa 4800 Arbeiter. Die Firma Krupp in Essen hat eine ganze Reihe Arbeiterviertel gebaut, meist Wohnungen zu 60 bis 150 Mark jährlich; sie verfügte 1882 über 3250 Arbeiterwohnungen, durch welche sie den Stamm ihrer tüchtigsten Arbeiter zusammenhält. Der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation kann jetzt 397 Arbeiterwohnungen vergeben, in welchen über 2000 Köpfe untergebracht sind, daneben besitzt er ein musterhaft eingerichtetes Kost- und Logirhaus, in dem 1500 männliche Arbeiter Platz haben. Die Arbeiter drängen sich nach den gesunden, gut eingerichteten Wohnungen zu 88 bis 154 Mark Miethe. Die Mansfelder Kupferschieferbauende Gesellschaft mit ihren 17000 Arbeitern hat große Schlafhäuser gebaut, dann Arbeiterwohnungen für 3 bis 400 Familien (zu 36 bis 72 Mark jährliche Miethe), außerdem giebt sie billigen Grund und Boden, Darlehen und Prämien zum Hausbau, wodurch sie bis Dezember 1883 738 Häuser für 1017 Familien ins Leben rief.

Auch Kommunen haben nach dieser Seite sich ausgezeichnet. Die Stadt Osnabrück besitzt ein Bergwerk mit 700, Steinbrüche mit 300 Arbeitern. Da sich der Hausbau durch die Arbeiter selbst nicht bewährte, errichtete die Stadt nach und nach 131 Häuser mit 250 Wohnungen zu jährlich 76 bis 96 Mark Miethe in eigenen Kolonien, mit Gärtchen, so daß die Leute Kühe und Schweine halten können; das aufgewendete Kapital verzinst sich in der Miethe nicht ganz, wohl aber in dem Vorzug eines Arbeiterstammes, wie er nicht leicht bei anderen Bergwerken gefunden wird.

Von anderen Etablissements, die sich durch Bau von guten Wohnungen ausgezeichnet, seien noch erwähnt: die Mechanische Baumwoll-

Digitized by Google

spinnerei und Weberei in Augsburg, die Norddeutsche Jutespinnerei und Weberei bei Schiffleck (400 Arbeiter, 200 Wohnungen), die Schiffswerft, Eisengießerei und Maschinenfabrik der Gebrüder Howald bei Kiel.

Wo die Etablissements ihre Wohnungen nur vermiethen, stellen sie regelmäßig die Bedingung, daß der Miether zugleich in dem Arbeitsverhältniß verbleibe. Das kann zu einer tadelnswerthen Abhängigkeit führen, muß es aber nicht. Wo die Unternehmer den Eigenthumserwerb begünstigen, thun sie es meist unter beschränkenden Klauseln. Sie müssen sich für gewisse Fälle ein Rückkaufsrecht vorbehalten oder vorschreiben, daß der Verkauf der in ihren Kolonien liegenden Häuschen nur an einen Bergmann des Bergwerkes, an einen Arbeiter des Etablissements erlaubt sei.

Wenn diese ganze segensreiche Thätigkeit der großen Arbeitgeber überwiegend auf das platte Land und kleinere Städte sich bezieht, so ist sie doch auch in größeren Städten und ihrer Umgebung keineswegs ausgeschlossen. Hat es doch an Stimmen nicht gefehlt, die jedem großen industriellen Geschäft die Verpflichtung auferlegen möchten, für eine bestimmte Anzahl Arbeiterquartiere zu sorgen. Jedenfalls ist es wünschenswerth, daß auch auf diesem Gebiete energisch weitergearbeitet werde, daß der Osten Deutschlands dem rheinischen und westdeutschen Vorbild mehr als bisher nacheifere. —

Die Baugenossenschaften der Arbeiter und kleinen Leute, die auch für Deutschland lange von V. A. Huber, Schulze-Delitzsch und anderen als das wichtigste Mittel der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse empfohlen wurden, haben ihr Vorbild in den englischen building societies. Man zählte deren zu Anfang der 70er Jahre gegen 2000 mit mehreren hunderttausend Mitgliedern. Es sind vor allem Zwangssparkassen, die durch Kapitalansammlung ihren Mitgliedern das Baukapital zuführen wollen. Auch in Nordamerika, besonders in Philadelphia, haben sie eine erhebliche Thätigkeit entwickelt.

Neuerdings scheinen diese Gesellschaften ganz überwiegend den Charakter von Depositenbanken angenommen zu haben, welche ihre Fonds zu hypothekarischen Darlehen verwenden. Auch früher waren sie eine mehr für den Mittelstand als für die Arbeiter bestimmte Institution. Jedenfalls haben sie in Deutschland früher fast gar keine Nachahmung gefunden. Der Schulze-Delitzsch'sche Bericht von 1883 führt zwar 35 Baugenossenschaften auf. Aber die wenigsten prosperirten. Viele existirten nur dem Namen nach. Ein erheblicher Theil verdankte

Digitized by Google

die Entstehung wohlhabenden Leuten des Mittelstandes, welche sich so etwas billiger ein Haus bauen wollten.

Neuerdings haben die wohlgelungenen Beispiele des kopenhagener und des flensburger Arbeiterbauvereins zur Nachahmung aufgefordert. Der erstere Verein wurde 1865 von 230 Maschinenarbeitern gegründet; jedes Mitglied macht sich verbindlich, 10 Jahre lang wöchentlich 40 Pfennige zu zahlen; der Verein baut selbst jährlich eine Anzahl Häuser, über welche die Mitglieder loosen; der glückliche Erwerber trägt dann Miethe und Restkaufgeld zusammen in Form einer Rente ab. Der Verein hatte 1885 15158 Mitglieder, er hatte 581 Häuser gebaut im Werth von 4 bis 5 Millionen Mark; er besaß Vermögen Dezember 1884 1,7 Millionen Mark und einen Reservefonds von 139115 Mark. Auch der flensburger, nach ähnlichen Grundsätzen arbeitende Verein war rasch von 189 Mitgliedern (1878) auf 795 (1885) gewachsen; er hatte Dezember 1885 19 Häuser im Werthe von 99670 Mark hergestellt und besaß Grundstücke im Betrage von 29550 Mark. In Dresden, Chemnitz, Leipzig, Köpenick und anderwärts will man jetzt ähnliches versuchen. Es ist sehr zu wünschen, daß die Versuche gelingen und weitere Verbreitung finden.

Aber sie haben natürlich große Schwierigkeiten zu überwinden: nur eine Elite von Arbeitern, nur sehr tüchtige Kleinmeister, Werkführer und Beamte sind fähig, den rechten Vorstand zu wählen und ihn an der Spitze zu lassen; die Kapitalbeschaffung wird immer nicht leicht sein; die Zwangssparеinlagen reichen nicht weit, oder wenn die Mitgliederzahl sehr groß, wächst die Schwierigkeit, die Generalversammlungen zu leiten; die Solidarhaft schreckt, wenn sie adoptirt wird, die Wohlhabenden ab. Wenn der Grunderwerb und die Bauausführung billig zu stehen kommen soll, so müssen die Geschäfte in großem Stil betrieben werden, wozu die Personen und die Mittel leicht fehlen. Auch das Ideal dieser Genossenschaften, jedem Mitglied den Erwerb eines eigenen Häuschens zu ermöglichen, ist keineswegs überall möglich und durchführbar. Es ist angezeigt an kleinen Orten, auf dem Lande, in den Vorstädten, aber nicht in dem Innern der Groß- und Fabrikstädte; es ist viel näherliegend in Niedersachsen und Westfalen, wo uralte Gewohnheiten darauf hinweisen, als anderwärts. Für die große Masse der ärmsten und in ihren Wohnverhältnissen am meisten vernachlässigten Bewohner der Großstädte sind Baugenossenschaften ein Ding der Unmöglichkeit. —

Für sie muß eine Art Patronage der Besitzenden und Gebildeten eintreten. Für sie erscheint die Form der Aktiengesellschaft, der

Digitized by Google

Korporation oder der Stiftung als das Organ, das am passendsten die Funktion übernimmt, der Privatbauspekulation Konkurrenz zu machen. Ob sich dabei die Aktiengesellschaft von Anfang an ein humanitäres Ziel neben der Aktienverzinsung setzt oder sich wesentlich auf geschäftlicher Grundlage aufbaut, ob sie nur mit eigenem oder mit fremdem Kapital arbeite, ob der Staat wie in Frankreich und England mit großen verzinslichen Vorschüssen ihre Thätigkeit erleichtere, ob die Aktiengesellschaft sich mehr an die großen Kapitalisten, wie in Mülhausen, oder an die kleinen, wie in London, wende, all das macht zuletzt keinen großen Unterschied, so wenig als der Unterschied zwischen einem Korporations- bezw. Stiftungs- und einem Aktienkapital. Auch die Frage scheint unerheblich, ob eine große Aktiengesellschaft an mehreren Orten arbeite, oder ob, wie es der Plan des Pastor von Bodelschwingh mit seinem Arbeiterheim in Bielefeld ist, ein Agitationsverein für ganz Deutschland die Errichtung lokaler Aktiengesellschaften ins Leben rufen soll.

Der Grundgedanke bleibt immer derselbe: ein großes Kapital soll im Häuserbau oder -Erwerb für die Zwecke der kleinen Leute angelegt werden; die Verzinsung bis zu 3 oder 4, ja sogar 5 Prozent erscheint als möglich, wenn halbwegs richtig gewirthschaftet wird, und Miethen und Rückerstattungspreise gefordert werden, die den Kosten und den herkömmlichen Preisen entsprechen; diese Verzinsung erscheint aber auch als genügend, zumal in einer Zeit, in welcher ganz sichere Anlagen nicht über 3 und $3^1/_2$ Prozent abwerfen. Die Verwaltung der Geschäfte erscheint nicht als schwieriger, als die in anderen Aktiengesellschaften; von gewagten Spekulationen ist hier nicht die Rede; alle Erwerbungen und Ausgaben sind der Kontrole und dem vorgängigen rechnerischen Kalkül mit Leichtigkeit zu unterwerfen; die Hauptgeschäftslast ruht auf einigen tüchtigen Beamten und Architekten, die für den Dienst jeder soliden Aktiengesellschaft oder Stiftung zu haben sind. Die nöthige sukzessive Ausdehnung kann dem Geschäft durch Ausgabe neuer Aktien und Aufnahme von Anleihen gegeben werden. Der sukzessive Verkauf von Häusern auf Rentenzahlung ist für eine solche Anstalt mit Leichtigkeit zu machen; das Vermiethungsgeschäft, das sie mit Hilfe von tüchtigen Beamten, Hausmeistern und unter Theilnahme von humanitären Patronen und Patronessen betreibt, ist der Natur der Aktiengesellschaft ebenfalls ganz entsprechend.

Die Erfahrungen, welche man in Deutschland bisher mit dieser Form des Hausbaues und des Vermiethergeschäfts gemacht hat, sind nicht durchaus günstig. Manche der in den 50er und 60er Jahren begründeten Aktienbaugesellschaften für Arbeiterwohnungen haben keine

Digitized by Google

besonderen Geschäfte gemacht, vor allem aber sind viele nach einem kurzen Anlauf ersprießlicher Thätigkeit für Jahre und Jahrzehnte in eine Art vegetirender Lethargie verfallen; das vorübergehende Steigen des Zinsfußes 1866—76 trug dazu bei, noch mehr aber wohl die Schläfrigkeit der an der Spitze stehenden Persönlichkeiten und die Thatsache, daß alle öffentlichen Interessen anderweit in Anspruch genommen waren.

Immerhin haben auch bisher schon viele deutsche derartige Aktiengesellschaften Ersprießliches geleistet. Die gladbacher Aktienbaugesellschaft für Arbeiterwohnungen hat 1870—85 279 Häuser gebaut, 192 verkauft, dabei 1871—77 jährlich 5 %, von da an meist 4 % den Aktionären gezahlt. Die barmer Baugesellschaft hat 1872—80 157 Häuser für 654 000 Mark gebaut und stets zwischen $3^1/_2$ und 4 % Dividende vertheilt. Von anderen sind zu erwähnen: die frankfurter gemeinnützige Baugesellschaft (1860—82 55 Häuser, worunter 32 Cottages, mit 260 Wohnungen), die Aktienbaugesellschaft in Königsberg (109 Wohnungen), der nürnberger Wohnungsverein (65 Wohnungen), die hamburger gemeinnützige Baugesellschaft (192 Häuser), die berliner gemeinnützige Baugesellschaft, die sehr gut steht, aber eigentlich seit vielen Jahren auf ihren Lorbeeren ausruht; außerdem bestehen oder bestanden ähnliche Gesellschaften in Stettin, Görlitz, Lüdenscheid, Hagen, Bremen, Heilbronn.

Erheblicheres haben die schweizer und elsässer Gesellschaften geleistet; hauptsächlich die mülhäuser hat vielen anderen zum Muster gedient; sie hatte bis 1882 1028 Häuser gebaut, 731 verkauft; 1885 hatte sie von den Miethern und Hauserwerbern 4 261 080 Fr. vereinnahmt, davon 2 766 120 auf das Konto der Häuser.

All das tritt aber noch zurück gegen die Leistungen der englischen, hauptsächlich der londoner Baugesellschaften. Nach einer glaubhaften Zusammenstellung sind in London 1841—85 an Arbeiterquartieren auf 253 größeren oder kleineren Grundstücken 29 643 Familienwohnungen für 131 Mill. Mark hergestellt worden, in welchen sich gegenwärtig 146 809 Personen befinden. Weit über die Hälfte dieser Thätigkeit ging von Baugesellschaften aus. Eine einzige Aktiengesellschaft, die Artisans Labourers and general Dwellings Company limited, hat gegen 5000 Häuser gebaut. Ihre Aktien lauten auf je 10 £. Die meisten dieser Gesellschaften befinden sich im blühendsten Zustand, können neue Aktien mit Aufgeld verkaufen. Neben ihnen sind es Behörden, Stiftungen, Armenanstalten sowie Private, die in gleicher Absicht thätig waren. Auch wo humanitäre Gesichtspunkte mit maßgebend waren, ist doch stets insofern der geschäftliche Standpunkt gewahrt worden, als

Digitized by Google

eine mäßige landesübliche Verzinsung des Kapitals erwartet und erreicht wird. Einige Unterstützung fanden alle diese Unternehmungen in der englischen Expropriationsgesetzgebung, die gegen gesundheitswidrige Quartiere gerichtet ist, diese beseitigt und verhältnißmäßig nicht zu theure große Bauplätze mitten in der Stadt den Gesellschaften lieferte. Aber das ist doch nicht die Hauptsache, so wenig als die Unterstützung durch Staatsanleihen.

Die Haupturſache des Gelingens scheint mir darin zu liegen, daß sich das soziale Pflichtgefühl der Besitzenden hier mit einem großartigen Unternehmungsgeist und der vorangeschrittensten Bautechnik verbunden hat, um einerseits jene Arbeiterstädte von Cottages zu schaffen, wie Shaftesbury Park, Queens Park, Noel Park Estate, andererseits jene Arbeiterwohnkasernen zu bauen, wie die Peabodyhäuser, die Gattliff buildings, neuerdings die Katharine buildings der East-End-Dwellings Company limited. Wenn man die Pläne und Risse dieser Karten studirt, kann man billig zweifeln, ob man mehr das eine oder das andere System bewundern soll. Mit beiden ist das technisch Vollendetste auf die denkbar billigste Weise geschaffen.

In den genannten Parks sind je 1200—2600 kleine Häuschen, jedes mit Hof und Garten, aneinandergereiht; für 6—11½ sh. wöchentlich ist ein solches Häuschen zu miethen. Oeffentliche Plätze, Parkanlagen, Schulen, Bibliotheken, Arbeiterklubhäuser stehen mitten in diesen Quartieren, die mit allen Fortschritten der Neuzeit, was Ventilation, Wasserleitung, Dränirung betrifft, ausgestattet sind. In Noels Park wird der Bau einer Kirche geplant; überall ist für Feuerlöschanstalten gesorgt; es sind eigentlich kleine, relativ selbständige Stadtverwaltungen, um die es sich handelt; in Queens Park wohnen 15 000 Menschen; kein Wirthshaus wird zugelassen. Für Eisenbahn- und andere Verbindung sorgt die Verwaltung mit äußerster Anstrengung.

Das andere System der großen Kasernenbauten gilt natürlich auch hier als das weniger Vornehme; aber seine Nothwendigkeit wird für die Großstädte mehr und mehr allgemein zugegeben; selbst die Gesellschaften, die sich bisher rühmten, nur Einzelhäuser zu bauen, gehen jetzt zu dem Versuche mit block-buildings über. Werthvolleres Bauterrain im Innern der Stadt kann man nur durch große Bauten mit 4—5 Stockwerken und mit einigen Läden ausnützen. In der baulichen Anlage hat man sich bestrebt, die sämmtlichen Kommunikationswege bis zum Eingang in die einzelne Familienwohnung so freizulegen, daß sie jeden Moment vom Hofe oder von der Straße aus übersehen werden können; die Treppen liegen im Freien, die Höfe sind nach innen von freiliegenden Galerien

Digitized by Google

umgeben; die Gemeinsamkeit von Aborten und anderen Räumen für mehrere Familien ist gänzlich beseitigt oder auf das geringste Maß beschränkt. Dadurch sind die den Kasernenwohnungen bisher anhaftenden häßlichen Konflikte der verschiedenen Miethparteien, besonders der Frauen und Kinder, sehr vermindert, die Aufsicht durch die Hausmeister ist erleichtert, die Hauptquelle zu liederlichem Verkehr ist verstopft. Die Metropolitan-Association vermiethet Quartiere von 3 Räumen zu 4—6 sh. wöchentlich, ja von 2 sh. 6 d. an. In den für die ärmsten Klassen bestimmten Katharine buildings werden ein Raum in den höheren Stockwerken schon zu 1 sh. 6 d. wöchentlich, zwei Räume in dem ersten zu 5 sh. 6 d. abgegeben. Die Resultate für Sittlichkeit, Gesundheit, Familienleben, Sterblichkeit sind in allen diesen Quartieren überraschend, wozu allerdings die strenge Hausordnung, die wöchentliche Einziehung der Miethe und andere derartige Verwaltungsmaßregeln wesentlich beitragen.

Sollen wir das in Deutschland nicht nachahmen können, weil unsere Zustände noch nicht so verzweifelt sind wie in London und den englischen Fabrikstädten? Was wir bisher in Deutschland an Baugesellschaften hatten, das waren kleine spießbürgerliche Vorversuche. Es ist Zeit, daß wir jetzt die Sache in großem Stile, mit großem Kapital, mit Bautechnikern ersten Ranges in Angriff nehmen. Es giebt wenige gleich dringliche Aufgaben; um der Verrohung unserer unteren Klassen, dem schnöden Wohnungswucher, den ungesunden Miethsverhältnissen unserer großen Städte entgegen zu wirken, ist die Gründung großer humanitärer Vereine und Gesellschaften das einfachste und das am sichersten wirkende Mittel.

Dabei wird der Bau von kleinen Häuschen mit 1—2 Wohnungen nicht ausgeschlossen sein, aber doch zurücktreten müssen; ebenso der systematische Verkauf an die kleinen Miether.

Der Bau und Verkauf kleiner Häuser zu unbeschränktem Eigenthum gehört eigentlich auf das platte Land, wo jedes Häuschen in einem Garten steht, seinem Nachbar so fern gerückt ist, daß die materiellen und moralischen Einflüsse selbst verderblicher Nachbarn keine große Rolle spielen. Wo, wie in der Stadt, mehrere solcher Häuser unter einem Dache sind, wo man Wand an Wand bauen muß, da existirt die Unabhängigkeit des Hauseigenthümers doch nur in der Idee vollständig. Hier stört jedes laute Gespräch, jeder Zank im Nachbarhause, man ist direkt beeinflußt, wenn da ein lärmendes oder schädliches Gewerbe betrieben wird; der Schnapsladen, die Vermiethung von Zimmern an liederliche Frauenzimmer berührt die sämmtlichen Familien, die in

Digitized by Google

derſelben Straße ihre Häuschen haben. Die Unbeſchränktheit des Eigenthums in den Händen einzelner räudiger Schafe wird hier zum Fluche für das ganze Arbeiterquartier; das hat man in Mülhauſen und anderen Städten erfahren, wo die Häuschen in zweiter und dritter Hand bald die alten Mißſtände der Uebervölkerung, des Schlafgängerweſens und noch Schlimmeres zurückführten. Das hat ſich auch in den engliſchen Parks, hauptſächlich in den Quartieren der Artisans-Labourers and general Dwellings Company gezeigt. In der 19. Generalverſammlung derſelben (März 1886) wurde eingehend darüber unterhandelt. Der Präſident der Geſellſchaft Mr. Roel, M. P., ſetzte auseinander, der Verkauf führe faſt ſtets mit dem Tode des erſten Erwerbers dahin, daß das Haus von kleinen Rentiers gekauft werde, die es vermiethen, nicht ſelbſt bewohnen wollen, die eine Ueberfüllung mit Bewohnern zulaſſen; bald würden die Schänken nicht mehr fern zu halten ſein; die ganze Ruhe und Anmuth des Parks drohe verloren zu gehen. „A small landlord is generally a bad landlord.“ Wer von den Miethern Eigenthümer werden wolle, werde es viel beſſer in der Form des Aktienerwerbs; Kündigung bei Lebzeiten habe Keiner zu fürchten, der regelmäßig bezahle, und im Todesfall ſeien ſolche Aktien viel beſſer zu verwerthen, als ein Haus. Ein Mitglied der Verſammlung meinte, er ſei Zeit ſeines Lebens von dem Gedanken erfüllt geweſen, jeder Engländer müſſe ſein eigen Heim haben. Aber er habe ſich jetzt überzeugt, daß für die Städte in $^{9}/_{10}$ der Fälle die Sache anders liege; ein Nachbar ſitze da ſo dem anderen auf dem Halſe, daß eine gemeinſam kontrolirende Aufſichtsgewalt nöthig ſei. Liege dieſe Gewalt in den Händen eines Privatvermiethers, ſo könne ſie drückend und ungerecht werden; auch der Uebergang dieſer Gewalt in die Hände lokaler Gemeindeorgane tauge nicht. Sie brauchten wenigſtens in London ihre Macht zu falſch. Das beſte ſei, wenn die Autorität und reſtringirende Gewalt im Beſitz einer Geſellſchaft wie dieſe ſei, welche, obwohl auf kommerzieller Grundlage ruhend, das Wohl der Miether im Auge habe und ihre Beamten und Direktoren leicht zur Verantwortung ziehen könne. Die Miether einer ſolchen Geſellſchaft ſeien in viel beſſerer Lage, als die kleinen Hausbeſitzer auf eigenem Grund und Boden. Dieſe wären innerhalb des Parks noch viel übler daran, würden oft mit großem Verluſt verkaufen müſſen, wenn nicht die Geſellſchaft jetzt ſtets bereit wäre, die Häuſer zurückzukaufen.

In verſchiedenen Geſellſchaften ſcheint man in den letzten Jahren durch abſichtliches Zurückkaufen ſich auf denſelben Boden geſtellt zu haben, auf dem ſich dieſe Diskuſſion widerſpruchslos bewegte.

Digitized by Google

Sie scheint mir ebenso lehrreich, als in ihren Motiven durchschlagend. Je größer die Stadt, je mehr die Gebäude im Zentrum liegen, je weniger wohlhabend und gebildet die Bewohner sind, desto weniger ist die Erstrebung eines unbedingt freien Haus- und Grundeigenthums angezeigt, möglich und segensreich. Man hat, wie mir scheint, in Deutschland viel zu einseitig behauptet, jede gemeinnützige Baugesellschaft verfehle ihren Beruf, wenn sie nicht Hauseigenthümer schaffe. Es leben in unseren großen Städten überhaupt nur noch wenige Prozent der Familien im eigenen Hause. Es ist gewiß wünschenswerth, daß diese Sitte wieder mehr zunehme — in den Vorstädten und für den besitzenden Mittelstand; aber ehe er solche Wünsche sich aneignet, ist es Thorheit zu glauben, man könne und solle den kleinen Mann, den Fabrikarbeiter, dazu bringen. Er ahmt doch immer die Lebensgewohnheiten der Mittelklasse nach; er kann in seiner Lebenshaltung nicht anders als durch diese Nachahmung steigen.

Dazu kommt, daß für die Menge dieser Leute doch oftmals das Wohnen in den Vororten zu zeitraubend, der Verkehr dahin zu theuer und zu schwierig ist. Gewiß muß man das Herausziehen der Etablissements und der Arbeiter in jeder Weise fördern. Aber es ist nur für einen Theil und nur sehr langsam möglich. Die Menge bleibt in den engen alten Mittelpunkten des städtischen Lebens. Die Wohnplätze der Armen und Aermsten sind in absehbarer Zeit von da nicht wegzubringen.

Der Schluß, den wir daraus für die Aufgaben der deutschen Gegenwart ziehen, ist einfach: Soweit wir nicht auch in Deutschland schon Stiftungen für diesen Zweck haben, wie die dresdener Joh. Meyer-Stiftung (über 300 000 Mark schon verbaut), die hamburger Julius Ree-Stiftung (4 Mill. Mark), die ottensensche Heefft-Stiftung (100000 Mark), müssen wir große Aktiengesellschaften ins Leben rufen, die in den Vorstädten Einzelhäuser für die Elite der Arbeiter, der kleinen Beamten, der Werkmeister bauen, aber nicht in erster Linie den Verkauf ins Auge fassen, die aber noch mehr beginnen, die eigentlichen Arbeiter- und Armenquartiere im Zentrum der Städte aufzukaufen, sie, soweit es nöthig ist, umzubauen nach den englischen Vorbildern, soweit es aber geht, sie nur zu renoviren und in musterhafter Weise zu vermiethen.

Die letztere Aufgabe ist die, welche in ausgezeichneter Weise in Darmstadt und Leipzig, wenn auch zunächst in bescheidenem Maßstabe, aber mit großem Erfolge, in die Hand genommen wurde; es ist die, welche der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen für Berlin in großem Maßstabe ins Auge gefaßt hat.

Die Form des jetzigen deutschen Aktienrechts wird hierfür wie für

Digitized by Google

alle gemeinnützigen Baugesellschaften einige Schwierigkeiten machen; mit ihrem Mißtrauen gegen Direktoren und Aufsichtsräthe, mit ihrer scharfen Verantwortlichkeit, welche gegen die Börsenspekulanten und Gründer gerichtet ist, schreckt sie humane Kapitalisten, Architekten, Juristen, welche doch von Anfang an auf jede Verzinsung über 4 Prozent verzichten wollen, ab. Doch werden diese Schwierigkeiten zu überwinden sein. Wenn nöthig, müßten gesetzliche Spezialbestimmungen für humanitäre Baugesellschaften gegeben werden. In Preußen kann man die Form einer landesherrlich bestätigten Korporation wählen.

Man hat eingeworfen, Aktiengesellschaften, welche nur bereits bestehende Häuser kaufen und vermiethen, änderten an der Sachlage nichts, weil sie das Angebot an Wohnräumen nicht vermehrten. Aber das ist ja das Eigenthümliche der Lage in manchen Städten, daß es weder an Häusern, noch an reger Bauluft fehlt, sondern nur an Wohnungen für die kleinen Leute und noch mehr an Wohnungen, welche ihnen in einem Zustand und unter Bedingungen angeboten werden, welche ihr körperliches und sittliches Wohl zu fördern geeignet sind.

Wie man den wucherischen Kapitalverkehr der Pfandleiher und Winkelbankiers am besten bekämpft durch Sparkassen und Darlehnskassen, durch ein anständiges Leihgeschäft, so muß man den Wohnungswucher bekämpfen durch Schaffung loyaler geschäftlicher Organe, welche fähig sind und ein Interesse daran haben, ein anständiges Miethgeschäft im großen Stil zu treiben, ein Geschäft, das unter den Augen der Oeffentlichkeit, im Bunde mit sozialem Pflichtgefühl in dem Maße für die Aktieninhaber nützlich ist, als es anständig ist und auf die soziale Hebung der Miethbewohner hinwirkt.

Und dazu gehört, wenn die Miethwohnungen technisch gut hergerichtet sind, wenn gemeinsame Küchen, Aborte ꝛc. beseitigt sind, für jede Wohnung ein möglichst selbständiger Eingang geschaffen ist, wenn regelmäßig Prämien für gute Haltung der Wohnungen gezahlt werden, nicht allzu viel. Eine gute strenge Hausordnung, gute energische Hausmeister, Verbot des Schlafburschen- und Aftermiethwesens, Kündigung für alle, welche als regelmäßige Krakehler oder Händelsucherinnen sich herausstellen, wöchentliche Mietheinziehung und womöglich eine Einrichtung, wie sie Miß Octavia Hill in London einführte, daß nämlich jede der kleinen Familien wöchentlich oder monatlich den Besuch einer Frau oder eines Herrn der höheren Stände empfängt, welche einerseits der Gesellschaft über sie berichtet, andererseits sie in allen Noth- und Krankheitsfällen berathet, als Fürsprecherin für sie bei den Organen der Gesellschaft auftritt. Die Miethzinserhebung kann mit diesem Besuch

Digitized by Google

verbunden werden. Deutschland, das auf sein elberfelder System der unbezahlten Armenpfleger so stolz ist, wird auch hierfür die nöthigen Kräfte finden. Es ist eine Art Patronage, aber eine heilsame, es ist eine Brücke der Berührung und Verständigung zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden.

Wenn solche Pläne gelingen, wenn im Verlaufe von ein bis zwei Menschenaltern nur 10 Prozent der Gebäude unserer Groß- und Fabrikstädte in solchen Besitz und solche Verwaltung übergingen, so wäre damit schon unendlich viel gewonnen, ein Vorbild geschaffen, das auch auf die privaten Vermiether nothwendig zurückwirkte.

Der vorgeschlagene Weg wird von den einen als sozialistisch gepriesen, von den anderen aus demselben Grunde angegriffen werden. Er ist wie jede gesunde Reform gleich weit entfernt von der reaktionären Tendenz, das Bestehende mit seinen Mißbräuchen und Wuchergewinnen zu erhalten, wie von der überstürzenden Hast, welche ohne weiteres allen städtischen Grund- und Hausbesitz in Staats- oder Kommunaleigenthum verwandeln will. Er lehnt sich an das Bestehende an, arbeitet nur mit sicheren, bekannten Mitteln und eröffnet doch eine große Perspektive auf mögliche soziale Umbildungen tiefgreifendster Art. Er enthält eine Versittlichung rein geschäftsmäßiger Formen unseres wirthschaftlichen Lebens, eine Ethisirung, die doch den berechtigten Egoismus nicht beseitigen will; er ruft die verschiedenen sozialen Klassen zu Berührung und sittlicher Wechselwirkung herbei, ohne dem Geschäftsleben Zwang anzuthun. —

Wie man nun aber auch über diesen speziellen Vorschlag denken möge: wem es Ernst ist mit dem Wohle und der Zukunft des Vaterlandes, der muß ihn annehmen oder Besseres vorschlagen. Die Zeit ist vorbei, in der wir die Hände in den Schoß legen durften. Mit ehernen Schlägen pocht eine neue Zeit an unsere Thore.

Die besitzenden Klassen müssen aus ihrem Schlummer aufgerüttelt werden; sie müssen endlich einsehen, daß, selbst wenn sie große Opfer bringen, dies nur, wie es Chamberlain unlängst in London nannte, eine mäßige, bescheidene Versicherungssumme ist, mit der sie sich schützen gegen die Epidemien und gegen die sozialen Revolutionen, die kommen müssen, wenn wir nicht aufhören, die unteren Klassen in unseren Großstädten durch ihre Wohnungsverhältnisse zu Barbaren, zu thierischem Dasein herabzudrücken.

Gelingt eine energische Agitation, wächst das Verständniß für die Größe und Bedeutung der Frage, dann wird man an jedem Ort je nach den lokalen Bedingungen und Verhältnissen leicht das herausfinden, was zu thun ist.

Digitized by Google

Das berufsgenossenschaftliche Prinzip im Krankenversicherungsgesetze

unter besonderer Berücksichtigung der Kassenorganisation im Stadtbezirke Berlin[1]).

Von

Dr. jur. **Richard Freund**,
Magistrats-Assessor in Berlin.

I. Die Organisation der Krankenversicherung nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni

1) Ich habe die folgende Abhandlung mit Vergnügen im Jahrbuch aufgenommen, weil sie aus konkreter Sachkenntniß heraus geschrieben und fähig ist, zur Klärung einer wichtigen Frage beizutragen. Daß ihre Tendenz meinen bisherigen Anschauungen widerspricht und daß auch ihre Lektüre mich noch nicht vom Gegentheil vollständig überzeugt hat, konnte selbstverständlich kein Hinderniß der Aufnahme sein.

Sieht man ab, daß von der Berufsorganisation der Arbeiter mehr erwartet wird als die Krankenversicherung, so muß man anerkennen, daß die billigere Verwaltung der sehr großen Kassen schwer in die Wagschale fällt, wobei aber wieder zu beachten, daß die kleinen Kassen wegen ehrenamtlicher Thätigkeit wieder günstiger dastehen (nach S. 40 und 41 betrugen die durchschnittlichen Verwaltungskosten per Mitglied bei den Kassen bis 200 Mitgliedern [12 Kassen] 202 Pf., von 200 bis 600 Mitgliedern [21 Kassen] 219 Pf., von 600 bis 1000 Mitgliedern [7 Kassen] 260 Pf., von 1000 bis 6000 Mitgliedern [19 Kassen] 176 Pf., von 6000 bis 16 000 Mitgliedern [6 Kassen] 146 Pf., bei der Allgemeinen Ortskasse mit 56 000 Mitgliedern nur 79 Pf.); ob aber nicht den sehr großen Kassen, gleichwie den kleinsten in Berlin, die Simulation trotz der Krankenkontrolle über den Kopf wächst, darüber geben die Zahlen zu denken. Nach der aus den beiden vorhergehenden Zahlenreihen berechneten und beigefügten Kolumne über die durchschnittliche Zahl der jährlichen Krankentage pro Mitglied — die je nach dem Berufe ganz außerordentlich von einander abweichen — belief sich die durchschnittliche Zahl der Krankentage bei den Kassen bis 200 Mitgliedern (12 Kassen) pro Mitglied auf 6,4 Tage, von 200 bis 500 Mitgliedern (18 Kassen) auf 5,1 Tage, von 500 bis 1000 Mitgliedern (11 Kassen) auf 5,0 Tage, von 1000 bis 2000 Mitgliedern (7 Kassen) auf 4,8 Tage, von 2000 bis 5000 Mitgliedern (10 Kassen) auf 5,1 Tage, dahingegen von 5000 bis 16 000 Mitgliedern (7 Kassen) auf 6,8 Tage und bei der Allgemeinen Ortskasse mit 56 000 Mitgliedern auf 8,0 Tage. G. Sch.

Digitized by Google

1883, deren Schwerpunkt in den Ortskrankenkassen liegt, basirt auf dem berufsgenossenschaftlichen Prinzip, auf dem Prinzip der Berufsgleichheit der Kassenmitglieder[1]). Dies kommt zum Ausdruck im § 16, Absatz 2: „Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden."

So führen die Motive aus: „Die gegenseitige Krankenversicherung der Berufsgenossen ist bei der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr die rationellste, übt durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einfluß aus und erleichtert durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrole." (Motive, Allgemeiner Theil.)

„die Orts-Krankenkassen werden ihre nächste Aufgabe am besten erfüllen und eine moralische Wirkung auf ihre Mitglieder am sichersten ausüben, wenn ihre Mitglieder lediglich aus Berufsgenossen bestehen." (Motive, Spezieller Theil ad §§ 13, 14, 15.)

Der Regierungs-Kommissar erklärte in der Kommissions-Berathung:

„die Vorlage gehe von der Auffassung aus, daß eine auf der Grundlage der Berufsgemeinschaft durchgeführte Kassenbildung sowohl der unmittelbaren Aufgabe der Krankenversicherung, als auch den mit der letzteren zu verfolgenden sozialpolitischen Zielen am förderlichsten sein werde" (Aktenstück Nr. 211, Bericht der achten Kommission).

Die strenge Durchführung des berufsgenossenschaftlichen Prinzips hat zur nothwendigen Folge die Dezentralisation der Krankenversicherung: so viel Gewerbe, bezw. Betriebsarten — so viel Kassen. Am stärksten wird diese Folge hervortreten in sehr großen Städten, wo die Zahl der in den einzelnen Gewerben bezw. Betriebsarten beschäftigten Personen meistens 100 übersteigt (§ 16 Abs. 1, § 18), am schwächsten in kleinen Städten[2]), wo wegen der kleinen Anzahl der Berufsgenossen mehrere Gewerbe zusammengefaßt werden müssen, wo unter Umständen — wie dies auch die Motive in Betracht ziehen — für sämmtliche Gewerbe und Betriebsarten nur eine Ortskrankenkasse errichtet werden kann[3]).

---

1) Vgl. jedoch hierzu unten unter IV.

2) Vgl. die Angaben von Lewald: Die praktische Durchführung des deutschen Krankenkassengesetzes von 1883, im 4. Hefte dieses Jahrbuchs von 1885 S. 112. Darnach waren selbst in Frankfurt a. M. nur in 46 von 248 vorhandenen Betriebsarten mehr als 100 versicherungspflichtige Personen vorhanden.

3) Die bereits bei Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vorhandenen alten Kassen, die der Reorganisation nach Maßgabe des § 85 unterlagen und

Digitized by Google

So wird man denn in den einzelnen Städten[1]), wenn man von denjenigen absieht, welche überhaupt keine Orts-Krankenkassen errichtet haben[2]), eine größere oder geringere Anzahl von Orts-Krankenkassen finden und diese Anzahl wird im allgemeinen in einem gewissen Verhältnisse stehen zur Größe der Einwohnerzahl: Berlin mit seinen 63 Orts-Krankenkassen nimmt die erste Stelle ein.

Es hat sich nun in neuerer Zeit in einigen größeren Städten die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die Vielheit der Kassen eine gedeihliche Durchführung der Kranken-Versicherung in den verschiedensten Beziehungen hindere und daß daher *unter Aufgabe des berufsgenossenschaftlichen Prinzips die Zentralisation der Kassen anzustreben sei.*

Schon in einem Berichte des Magistrats zu Berlin vom 10. Dezember 1885, welcher dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin über den Fortgang der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes im Stadtkreise *Berlin* erstattet worden ist, wurde ausgeführt,

daß man bei der Beurtheilung der Organisations-Frage unter dem Gesichtspunkte der *Leistungsfähigkeit* der Kassen zu dem Endresultate käme, daß *die größte Kasse*, d. h. *also eine einzige Kasse für sämmtliche zu versichernde Personen auch die beste sei.*

Die Stadt *Leipzig* hatte 18 Orts-Krankenkassen errichtet. Am Schlusse des Jahres 1885 erwiesen sich nur 4 Kassen als leistungs- und lebensfähig, und die Aufsichtsbehörde plante die Verschmelzung sämmtlicher 18 Kassen zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse. Wir

---

welche speziell in Preußen insbesondere auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1854 in großer Zahl errichtet waren — nach den Motiven betrug die Zahl am Schlusse des Jahres 1880: 4342 —, basirten ebenfalls auf dem berufsgenossenschaftlichen Prinzip und sollten die Grundlage und den Ausgangspunkt für die neue Organisation bilden.

1) Die vorliegenden Ausführungen können sich füglich auf die Verhältnisse der Städte beschränken, da für die Landgemeinden mit Nothwendigkeit die Form der Gemeindekrankenversicherung oder der gemeinsamen Ortskrankenkasse aller Berufe zur Durchführung der Krankenversicherung gegeben ist. Vgl. *Lewald* a. a. O. S. 98 ff. u. 113.

2) So waren im Königreich Bayern Ende 1885 überhaupt nur 10 Ortskrankenkassen vorhanden, dagegen 3901 Gemeindekrankenversicherungs-Anstalten. (Gesetz von 1869.) Bayern links des Rheins hat keine einzige Ortskrankenkasse. Vgl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt, Jahrgang 1886 November-Heft.

Digitized by Google

finden in den diesbezüglichen Akten des Krankenversicherungs-Amtes der Stadt Leipzig in einem Exposé des Dezernenten folgenden Passus:

„Man kommt eben zu der Ueberzeugung, daß für das bei der Krankenversicherung zu tragende Risiko nicht allein und auch nicht einmal in erster Linie der Beruf ausschlaggebend ist, sondern daß noch andere Faktoren mitwirken, vor allem Geschlecht und Lebensalter, daß aber auch, soweit wirklich ein Unterschied der Krankheitsgefahr in der Verschiedenheit des Berufs begründet sein sollte, derselbe bei einer wirklich großen Kasse durch die Vertheilung auf die zahlreicheren Mitglieder ausgeglichen werde. . . . Endlich wird, soweit durch diese Momente noch nicht alle Unterschiede gehoben sein sollten, die Ueberzeugung das ihrige thun, daß die minimale Ersparniß, welche vielleicht der eine Beruf gegenüber dem anderen beim Getrenntbleiben in Erhebung der Kassensteuer zu erzielen vermöchte, weit überwogen wird von den Vortheilen der billigeren einheitlichen Verwaltung einer gemeinsamen Kasse, von der Stetigkeit und Gleichmäßigkeit des Arbeitens und von dem Bewußtsein, durch ein verschwindendes Opfer, wenn es überhaupt eines solchen bedurfte, zu dauernder fester Gestaltung des Krankenversicherungs-Wesens beigetragen zu haben."

Die Stadt Chemnitz hatte 10 Orts-Krankenkassen und die Gemeinde-Krankenversicherung errichtet; auch hier gewann man bald die Ueberzeugung — obgleich die finanzielle Lage der Kassen keineswegs ungünstig war —, daß doch aus anderen Rücksichten die Vereinigung sämmtlicher Orts-Krankenkassen und der Gemeinde-Krankenversicherung zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für die Durchführung der Krankenversicherung am zweckmäßigsten sei. Dem „Berichte über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Chemnitz auf das Jahr 1885, Gewerbe- und Medizinial-Sachen, I. Krankenversicherung" entnehmen wir folgende Ausführungen über die angestrebte und durchgeführte Vereinigung:

„Die allgemeinen Erwägungen, daß die Krankenkassen je größer desto leistungsfähiger sind, indem die Versicherungsgefahr bei einer größeren Vertheilung geringer wird, und größere Kassen besser im Stande sind, die großen Schwankungen in der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder, in den Beiträgen zur Kasse und in den Ansprüchen an die Kasse zu ertragen, als getrennte Kassen für einzelne Gewerbszweige, führten zu dem Gedanken, an Stelle der 10 Orts-Krankenkassen und der Gemeinde-Krankenversicherung eine gemeinsame Orts-Krankenkasse für alle der

Digitized by Google

Krankenversicherungspflicht unterliegenden Gewerbszweige und Betriebsarten zu errichten.

Die Gründe, welche der Bevorzugung von Orts-Krankenkassen lediglich für Berufsgenossen vor gemeinsamen Orts-Krankenkassen für verschiedene Gewerbe bei Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes untergelegen haben, nämlich dem genossenschaftlichen Bewußtsein der Kassenmitglieder Rechnung zu tragen, dem Bedürfniß genossenschaftlicher Organisation zu entsprechen und dadurch zugleich die einzelnen Kassen den nach den Erkrankungs- und Unfallgefahren verschiedenen Klassen der Arbeiter anzupassen, können hier wie wohl überall nicht zur Geltung kommen, weil ihnen die thatsächlichen Verhältnisse entgegenstehen. In kleinen Orten fehlt für einzelne berufsgenossenschaftliche Kassen die zu deren Lebensfähigkeit nöthige Anzahl von Mitgliedern. In großen Orten, wie hier, tritt der dauernden Erhaltung eines bestimmten berufsgenossenschaftlichen Bewußtseins bei einem Theile der Arbeiter der theils durch die Jahreszeiten, theils durch die Aenderungen in der Geschäftslage und in den Lohnverhältnissen der verschiedenen Gewerbszweige bedingte Wechsel der Berufsarbeit entgegen. Weiter wird die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeiter in dem Rahmen einzelner Orts-Krankenkassen oft bei Uebergang der Arbeiter zu einem anderen Arbeitgeber selbst dann, wenn dieselben bei derselben Berufsarbeit bleiben, durch die Trennung der Orts-Krankenkassen nach den verschiedenen Gewerbszweigen nicht nur nicht gefördert, sondern im Gegentheil gestört, da für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Kassen nicht der Beruf der Arbeiter, sondern der Hauptbetrieb der Arbeitgeber maßgebend ist, und dieser Hauptbetrieb oft ganz anderer Art ist, als jener Beruf einzelner dabei beschäftigter Arbeiter. Ebenso ist es unmöglich, die Orts-Krankenkassen nach Gewerbszweigen und Betriebsarten so abzugrenzen, daß jede Kasse nur Arbeiter umfaßt, welche gleichen oder sich nahestehenden Erkrankungs- und Unfallgefahren unterliegen, oder jede Kasse überhaupt sich nur auf die Angehörigen eines in sich geschlossenen, durch gemeinsame Interessen verbundenen Berufs erstreckt, da die Abtheilungen der statistischen Uebersichten, welche man gezwungen sein wird zu Grunde zu legen, einen formalen Charakter haben, nicht aber unter Berücksichtigung der materiellen Berufsinteressen gebildet sind. Jene Erkrankungs- und Unfallgefahren sind in jedem Gewerbszweige und jeder Betriebsart, ja in jedem einzelnen Betriebe ganz verschieden. Sie sind weniger abhängig vom Beruf als vom Alter und vom Geschlechte der Arbeiter, von der Eigenschaft der zu verarbeitenden

Digitized by Google

Materialien, . . . von der Beschaffenheit der Arbeitsräume, davon, ob eine Elementarkraft bei den Betrieben verwendet wird oder nicht, von der Art der in jedem Betriebe von den einzelnen Arbeitern zu verrichtenden Arbeiten und von dem Arbeitsplatze der Arbeiter.

Ueberdies würde eine Trennung der Krankenkassen nach den verschiedenen Gefahrenklassen gefunden, sonst allgemein giltigen Versicherungsgrundsätzen widerstreiten, wenn es auch für zulässig gehalten wird, innerhalb jeder einzelnen Versicherung verschiedene Gefahrenklassen und diesen entsprechende Beitragstarife einzurichten, und was die oben erwähnten berufsgenossenschaftlichen Organisationen betrifft, so vermögen wir nicht zu erkennen, welchen Vortheil dieselben den Orts-Krankenkassen bringen sollen."

In Dresden endlich, wo von vornherein nur 7 Orts-Krankenkassen errichtet wurden, ist man, vermuthlich aus denselben Gründen, ebenfalls mit der Vereinigung auch dieser wenigen Kassen zu einer gemeinsamen Kasse vorgegangen.

Die Zentralisation der Krankenversicherung wird hiernach hauptsächlich aus dem Gesichtspunkte angestrebt, daß die Größe der Kasse durch Verkleinerung des Risikos der Versicherung auf die Leistungsfähigkeit der Kasse einen bedeutenden Einfluß ausübe; es ist also etwa keine Abneigung gegen das berufsgenossenschaftliche Prinzip als solches vorhanden, sondern dieses Prinzip hindert die Bildung großer Kassen, und nur deswegen soll es fallen gelassen werden. Man geht hierbei gleichzeitig von der Erwägung aus, daß einerseits dies Prinzip ohne irgend welche Nachtheile für die Durchführung der Krankenversicherung aufgegeben werden kann, daß aber auch andererseits die Vortheile einer zentralisirten Kassenorganisation so groß sind, daß ihnen gegenüber etwaige Rücksichten, welche außerhalb des Zweckes der Krankenversicherung liegen, zurücktreten müssen.

In den oben bereits zitirten Motiven wurden besonders drei Gründe für die berufsgenossenschaftliche Kassenorganisation hervorgehoben:

1) relative Gleichheit der Krankheitsgefahr,
2) leicht durchführbare Selbstverwaltung,
3) Erleichterung der Kontrole zwecks Bekämpfung der Simulation.

Was zunächst den letzten Grund anlangt, so kann derselbe als zutreffend nicht erachtet werden: eine lokalisirte Krankenkontrole mit wirksamer Unterstützung des Gesetzes ist weit geeigneter zur Bekämpfung der Simulation. Eine wirksame Kontrole kann nur ausgeübt werden durch Krankenbesucher, welche die Kranken in ihrer

Digitized by Google

Wohnung aufsuchen und sich von ihrer Arbeitsunfähigkeit persönlich überzeugen, welche bei nicht bettlägerigen Kranken — und hier ist die Gefahr der Simulation am größten — darüber wachen, daß die ärztlich festgesetzte Ausgehzeit innegehalten wird. Für den wirklich Kranken liegt hierin keine Härte, der Simulant wird aber dadurch gezwungen, die „Nachtheile" der simulirten Krankheit, das Ausgehverbot, mit in den Kauf zu nehmen; das erträgt er in der Regel nicht lange Zeit, sondern er überschreitet entweder das Ausgehverbot, oder er geht wieder in die Arbeit. Diese Krankenbesuche müssen, um ihren Zweck vollständig zu erfüllen, so häufig wie möglich geschehen, und so ist es klar, daß, je kleiner der Kontrolbezirk ist, desto intensiver die Kontrole sein kann. Nehmen wir z. B. den Kassenbezirk der Stadt Berlin, so hat gegenwärtig jede der 63 Orts-Krankenkassen ihre besonderen, zum Theil besoldeten Kontroleure (Krankenbesucher), welche natürlich keineswegs im Stande sind, die über den eine Quadratmeile großen Stadtbezirk vertheilten Kranken ihrer Kasse wirksam zu kontroliren; dagegen würde zweifelsohne eine sehr scharfe Kontrole mit geringeren Geldopfern und weniger Arbeitskräften[1]) ermöglicht werden, wenn Berlin örtlich etwa in 63 Kontrol-Bezirke eingetheilt würde und in jedem Bezirk 1 Kontroleur die Kranken sämmtlicher Kassen besuchte.

In größeren Kassenbezirken liegen also die Verhältnisse derartig, daß eine wirksame Kontrole überhaupt nur örtlich durchgeführt werden kann; in kleineren Bezirken würde die Wirksamkeit durch die Lokalisirung bedeutend erhöht werden, in sehr kleinen Bezirken bedarf es wiederum nicht der Begrenzung der Kontrole auf den engen Kreis der Berufsgenossen, in allen Fällen erscheint somit die berufsgenossenschaftliche Kassen-Organisation entbehrlich, sicherlich aber nicht nothwendig oder besonders vortheilhaft zur Erreichung des Zweckes.

Die bestorganisirte Krankenkontrole muß aber unwirksam sein, wenn der Kasse nicht die Möglichkeit gegeben ist, Ueberschreitungen der Kontrol-Vorschriften durch Entziehung des Krankengeldes zu ahnden, und hier muß die Gesetzgebung helfend eingreifen. Nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung ist die Kasse zur Entziehung des Krankengeldes bei Ueberschreitung der Kontrol-Vorschriften nicht berechtigt, und so hat auch der Bezirksausschuß zu Berlin mit Recht einer diesbezüglichen

---

1) Die Anzahl der besoldeten Krankenkontroleure bei den einzelnen Kassen ist verschieden; so hat z. B. die Allgemeine Orts-Krankenkasse deren 5. 16 Kassen haben überhaupt besoldete Kontroleure. Im ganzen werden jährlich seitens der Orts-Krankenkassen für die Krankenkontrole aufgewendet: 21 530 Mark.

Digitized by Google

Statuten-Bestimmung seine Genehmigung versagt. Diesem Uebelstande könnte durch eine in den § 26 Abs. 4 einzuschiebende Gesetzesbestimmung leicht abgeholfen werden[1]).

Der zweite in den Motiven hervorgehobene Punkt betrifft die Durchführbarkeit der Selbstverwaltung.

Die Selbstverwaltungs-Organe der Orts-Krankenkassen sind die General-Versammlung und der von derselben gewählte Vorstand. Nach § 37 Abs. 2 des Gesetzes muß die General-Versammlung aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500[2]) oder mehr Mitglieder zählt. Ist somit durch diese Bestimmung bei größeren Kassen die direkte Betheiligung sämmtlicher Kassenmitglieder an der Verwaltung der Kasse prinzipiell ausgeschlossen, so macht es bezüglich der Bildung und der Funktion der General-Versammlung keinen Unterschied, ob die Kasse aus 500 oder 50 000 Mitgliedern besteht.

Daß indeß die Berufsgleichheit der Kassenmitglieder ein größeres Interesse für die Verwaltung und Entwickelung der Kasse bedinge und daß dieses Interesse der leichten Durchführung der Selbstverwaltung zu gute komme, kann man wohl im allgemeinen zugeben; es muß aber entschieden bestritten werden, daß die Berufsverschiedenheit der Kassenmitglieder die Durchführung der Selbstverwaltung oder gar die Fortentwickelung der Kasse hindere. Es mag hier nur vorläufig konstatirt werden, daß in Berlin die „Allgemeine Orts-Krankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen", welche etwa 57 000 Mitglieder zählt und über 100 der verschiedensten Betriebsarten umfaßt, die glänzendsten finanziellen Resultate erzielt hat und in jeder Beziehung als eine der bestverwalteten Kassen zu betrachten ist.

---

1) Vgl. Mugdan und Freund: „Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883" in der „Arbeiterversorgung" III. Jahrgang Nr. 26 u. 27 S. 480, 473 f. Darnach würde die Abänderung lauten:

„Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

. . . . . 2) daß Mitgliedern, ... welche den durch das Kassenstatut festgesetzten Verhaltungsmaßregeln für Krankheitsfälle zuwiderhandeln, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist.

. . . . . .

Die Genehmigung der im Absatz 4 unter Nr. 2 bezeichneten Verhaltungsmaßregeln kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen versagt werden."

2) Nach der Regierungsvorlage (§ 33) sollte die Delegirten-Versammlung schon bei 100 Kassenmitgliedern eintreten.

Digitized by Google

Es kann also nicht behauptet werden, daß die Durchführbarkeit der Selbstverwaltung eine berufsgenossenschaftliche Kassen-Organisation verlange oder auch nur als sehr wünschenswerth erscheinen lasse.

Wir kommen schließlich zu dem an erster Stelle angeführten Punkt, der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr.

Wir haben bereits oben gesehen, wie von den Städten Chemnitz und Leipzig übereinstimmend ausgeführt wurde, daß nicht der Beruf, sondern weit mehr das Geschlecht und Lebensalter der Kassenmitglieder die Erkrankungsgefahr bedinge und für das bei der Krankenversicherung zu tragende Risiko maßgebend sei. So bemerkt auch Oechelhäuser (Die Arbeiterfrage, ein soziales Programm, Berlin 1886, S. 17), „daß die Krankheiten nicht wie die Unfälle in der Beschäftigungsweise, sondern in allgemeinen Dispositionen ihren Grund haben". Endlich möge auch auf eine Stelle in dem Berichte der achten Kommission (Aktenstück Nr. 211) hingewiesen werden:

„Gegen die Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe zu einer Kasse wurde noch geltend gemacht, daß es eine Reihe von Gewerben gebe, in denen die Krankheitsgefahr eine sehr viel größere sei als in anderen, und daß deshalb, namentlich wenn man die Bildung größerer Kassen-Organisationen von der Abstimmung der Betheiligten abhängig mache, die Gefahr vorliege, daß die Angehörigen ungefährlicher Betriebszweige durch eine größere Anzahl von Angehörigen gefährlicher Betriebe überstimmt und zu einer für sie unzweckmäßigen und belastenden Kassenbildung gezwungen werden. Entgegnet wurde, daß die Verschiedenheit der Krankheitsgefahr in den verschiedenen Gewerbszweigen, von den hier außer Frage stehenden Betriebsunfällen abgesehen, aufgewogen, der Regel nach sogar übertroffen werde durch die Verschiedenheit der Krankheitsgefahr in den verschiedenen Lebensaltern."

Wir verfügen leider noch nicht über eine Statistik der Krankheitsfälle mit Beziehung auf die in den einzelnen Kassen vertretenen Berufsarten[1]), auf Grund deren man die Frage entscheiden könnte; indessen die eigentliche Bedeutung der Frage liegt doch in der finanziellen Seite, und da müßte man nach den bisherigen Resultaten, z. B. bei den berliner Orts-Krankenkassen, unbedingt zu dem Schlusse kommen,

1) Die Gewerbe-Deputation des Magistrats zu Berlin hat vor kurzem die einleitenden Schritte zur Beschaffung einer derartigen Statistik gethan.

Digitized by Google

daß die Berufsverschiedenheit der Kassenmitglieder zum mindesten nicht nachtheilig auf das finanzielle Resultat der Orts-Krankenkassen wirke; denn, wie bereits erwähnt, die „Allgemeine Orts-Krankenkasse", die einzige „gemeinsame" Orts-Krankenkasse Berlins, hat in dem Betriebsjahr 1884/85 die höchsten Ueberschüsse mit etwa 170000 Mark erzielt[1]).

1) Es dürfte vielleicht von Interesse sein, von der vollständigen Jahresrechnung dieser Kasse für 1886 Kenntniß zu nehmen. Wir lassen diese Rechnung hier folgen:

Einnahme.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
An Bestand vom 31. Dezember 1885			339 266	17
„ Beiträge der Arbeitgeber für Männer . .	139 728	52		
„ Beiträge der Arbeitnehmer für Männer. .	279 457	29		
„ Beiträge der Arbeitgeber für Frauen . . .	110 084	73		
„ Beiträge der Arbeitnehmer für Frauen . .	220 169	71		
„ Beiträge der einzelzahlenden Männer . . .	108 781	07		
„ Beiträge der einzelzahlenden Frauen . . .	87 996	58		
„ 14 025 Eintrittsgelder der Männer aus den Betrieben	16 830	—		
„ 13 258 Eintrittsgelder der Frauen aus den Betrieben	13 258	—		
„ 1899 Eintrittsgelder der einzelzahlenden Männer	2 278	80		
„ 1484 Eintrittsgelder der einzelzahlenden Frauen	1 484	—		
„ Ersatzleistungen Dritter, Männer 7428,66, Frauen 863,65 Mark	8 292	31		
„ zurückgezahltes Krankengeld von Kurkosten Männer 216,70, Frauen 37,15 Mark . . .	253	85		
„ sonstige Einnahmen	371	30		
„ Zinsen	14 352	62		
wirkliche Einnahme	1 003 338	78	1 003 338	78
			1 342 604	95

Nachweis des Bestandes.

Reservefonds, im Magistrats-Depositorium:	Mk. 360 201	Pf. 80
Sparkasse, auf Buch Nr. 263 006:	„ 74 647	„ 07
Zahlstelle I baar:	„ 11 843	„ 92
Zahlstelle II baar:	„ 7 107	„ 81
Summa:	Mk. 453 800	Pf. 10

Zahl der Mitglieder 59 792.

Digitized by Google

Ausgabe.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Für 8812 hauskranke Männer I. Klasse mit 183 583 Tagen (553 davon Unfalltage 17 429)	220 467	20		
„ 283 hauskranke Männer II. Klasse mit 3792 Tagen (29 davon Unfalltage 639)	2 469	30		
„ 7867 hauskranke Frauen I. Klasse mit 162 752 Tagen (101 davon Unfalltage 3111)	122 099	—		
„ 415 hauskranke Frauen II. Klasse mit 7025 Tagen (5 davon Unfalltage 110)	3 513	70		
„ 79 hauskranke Männer außerhalb mit 2908 Tagen	5 220	20		
„ 86 hauskranke Frauen außerhalb mit 2386 Tagen	2 637	93		
„ 2343 Wöchnerinnen mit 37 551 Tagen	28 163	50		
„ Unterstützungen an Angehörige männlicher Mitglieder mit 22 270 Tagen	13 465	40		
„ Unterstützungen an Angehörige weiblicher Mitglieder mit 895 Tagen	335	52		
„ Unfallrente	1 314	89		
„ Unfallzuschuß für Männer mit 4087 Tagen	1 617	05		
„ Unfallzuschuß für Frauen mit 803 Tagen	198	90		
„ 1901 heilanstaltskranke Männer mit 57 978 Tagen	102 237	66		
„ 1372 heilanstaltskranke Frauen mit 41 214 Tagen	71 720	84		
„ 549 Sterbegelder für Männer	35 002	24		
„ 237 Sterbegelder für Frauen	13 956	64		
„ Arznei	140 149	28		
„ wund- und zahnärztliche Hilfe	9 703	55		
„ Bäder	3 309	60		
„ Bandagen	10 112	50		
„ Brillen	2 662	45		
„ extra ärztliche Verordnungen	2 135	09		
„ 596 Krankentransporte nach den Heilanstalten	1 122	90		
„ Arzt-Honorare	44 721	10		
„ Drucksachen und Geschäftsbücher	8 235	40		
„ Inserate	—	—		
„ Porto	276	54		
„ Lokalmiethe	3 000	—		
„ Miethsteuer	185	40		
„ Diäten	224	50		
„ Utensilien	208	55		
„ Beamtengehälter	35 369	60		
„ Heizung	274	86		
„ Gasbeleuchtung	316	89		
„ Schreibmaterialien	96	40		
„ Verwaltungsunkosten (Gerichtskosten 193,33)	742	28		
„ zurückgezahlte Beiträge	324	19		
„ Zinsen für eingekaufte berliner Stadt-Obligationen	1 213	80		
wirkliche Ausgabe	888 804	85	888 804	85
Bestand am 31. Dezember 1886			453 800	10
			1 342 604	95

Digitized by Google

Wir geben in der folgenden Tabelle eine Zusammenstellung über die im ersten Betriebsjahre bei den berliner Orts-Krankenkassen vorgekommenen Krankheitsfälle und über die Ausgaben an Krankengeld.

laufende Nummer	Name der Orts-Krankenkasse	Mitgliederzahl	Erkrankte in Prozenten der Mitgliederzahl	durchschnittliche Dauer der Krankheit in Tagen	Krankentage per Mitglied	Ausgabe an Krankengeld insgesammt	Ausgabe an Krankengeld % der Gesammt-Ausgaben	Ausgabe an Krankengeld pro Kopf der Mitglieder
						ℳ		ℳ
1	Allgem. Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter ꝛc.	56 241	38,6	20,8	8,0	346 191	44,0	6,15
2	der Bäcker	810	28,9	24,0	6,9	4 459	31,1	5,51
3	„ Barbiere	380	21,1	17,8	3,8	871	23,1	2,29
4	für das Gewerbe der Beherbergung ꝛc.	9 500	19,2	24,3	4,6	47 834	46,2	5,04
5	für das Bierbrauer-Gewerbe	875	48,5	17,9	8,6	5 304	29,3	6,06
6	der Bildhauer ꝛc.	1 901	19,2	25,1	4,8	10 199	40,1	5,36
7	„ Böttcher	369	35,5	20,2	7,2	3 754	64,3	10,17
8	„ Brunnenbauer	180	28,3	15,7	4,4	924	53,6	5,14
9	„ Buchbinder ꝛc.	2 686	16,7	24,5	4,1	14 272	46,0	5,31
10	„ Buchdrucker	4 142	36,9	29,5	10,9	79 595	72,6	19,22
11	„ Bürsten- und Kammmacher	298	42,6	15,7	6,7	2 209	45,9	7,42
12	„ Dachdecker	506	13,8	28,7	4,0	2 152	42,6	4,25
13	„ Drechsler ꝛc.	2 472	26,9	23,0	6,2	17 141	47,8	6,93
14	„ Feilenhauer	102	35,3	43,3	15,3	1 860	67,5	18,24
15	„ Friseure	152	21,7	34,6	7,5	532	34,1	3,50
16	„ Gelbgießer	426	28,2	16,6	4,7	2 466	45,4	5,79
17	„ Goldschmiede	1 145	20,7	22,8	4,7	7 255	45,0	6,34
18	„ Graveure ꝛc.	959	18,8	18,2	3,5	3 158	38,3	3,29
19	„ Gürtler	2 410	20,6	23,2	4,8	14 153	45,3	5,87
20	„ Handschuhmacher	257	17,1	19,0	3,3	810	32,7	3,15
21	„ Hutmacher ꝛc.	1 088	11,3	18,8	2,1	2 504	47,9	2,30
22	für den Gewerbebetrieb der Kaufleute ꝛc.	8 551	19,2	19,9	3,8	36 346	41,6	4,26
23	der Klempner	4 653	20,7	16,9	3,5	23 484	48,4	5,05
24	„ Konditoren ꝛc.	557	17,6	21,0	3,7	2 025	28,4	3,64
25	„ Korbmacher ꝛc.	372	26,3	8,6	2,3	624	19,4	1,67
26	„ der Kürschner ꝛc.	301	21,9	12,7	2,8	1 231	43,4	4,09
27	„ Kupferschmiede	262	28,6	17,5	5,0	1 986	56,0	7,58
28	„ Lackirer	203	41,8	14,6	6,1	1 489	38,9	7,34
29	„ Maler	3 191	26,7	20,6	5,5	21 681	52,2	6,79
30	„ Maschinenbauarbeiter ꝛc.	15 733	57,4	18,6	10,9	305 164	66,2	19,40
31	„ Maurer	14 025	25,2	23,7	6,0	103 672	51,0	7,39
32	„ Mechaniker ꝛc.	789	22,6	18,8	4,3	4 415	45,8	5,60
33	„ Messerschmiede ꝛc.	165	17,0	41,0	7,0	1 214	44,7	7,36
34	„ Möbelpolirer	645	16,0	16,2	2,6	3 561	45,5	5,52

Digitized by Google

laufende Nummer	Name der Orts-Krankenkasse	Mitgliederzahl	Erkrankte in Prozenten der Mitgliederzahl	durchschnittliche Dauer der Krankheit in Tagen	Krankentage per Mitglied	Ausgabe an Krankengeld: insgesammt	Ausgabe an Krankengeld: % der Gesammt-Ausgaben	Ausgabe an Krankengeld: pro Kopf der Mitglieder
						ℳ		ℳ
35	der Zigarrenmacher ꝛc. . .	724	20,7	22,9	4,7	6 286	45,0	8,68
36	für das Gewerbe der Verfertiger von Musikinstrumenten	100	19,0	23,6	4,5	426	41,4	4,26
37	der Nadler ꝛc.	94	18,1	13,5	2,4	176	22,8	1,88
38	„ Photographen	375	9,6	21,0	2,0	872	22,6	2,32
39	„ Posamentirer ꝛc. . . .	550	14,4	20,3	2,9	2 863	42,6	5,20
40	„ Sattler	1 025	26,5	24,3	6,4	5 814	39,2	5,67
41	„ Schlächter	1 999	46,5	15,5	7,1	8 196	25,4	4,10
42	„ Schlosser ꝛc.	5 540	29,9	27,8	8,3	57 357	56,2	10,35
43	„ Schmiede ꝛc.	833	58,2	20,4	11,9	11 808	50,4	14,18
44	„ Schneider	10 900	19,4	16,5	3,2	27 633	28,6	2,54
45	„ Schornsteinfeger . . .	53	47,2	19,4	9,2	536	47,8	10,10
46	„ Schuhmacher	4 321	34,7	12,1	4,2	10 113	25,3	2,34
47	„ Silberpresser ꝛc. . . .	280	18,9	33,3	6,3	2 256	66,3	8,06
48	„ Steindrucker und Lithographen	2 251	17,5	27,0	4,7	18 539	51,7	8,26
49	„ Steinsetzer	483	17,6	19,5	4,5	1 630	91,7	3,38
50	„ Stellmacher	474	64,8	14,6	9,5	3 857	41,9	8,14
51	„ Strumpfwirker	252	20,6	20,0	4,1	1 018	37,0	4,04
52	„ Tabakfabrikarbeiter . .	183	40,4	22,1	8,9	2 085	50,6	11,31
53	„ Tapezirer	1 968	21,6	17,4	3,9	8 241	39,3	4,13
54	„ Tischler ꝛc.	12 417	24,6	22,9	5,6	83 783	46,0	6,75
55	„ Töpfer	549	17,1	13,9	2,4	2 316	32,0	4,22
56	„ Tuchmacher	155	17,4	25,0	4,3	852	42,4	5,50
57	„ Tuchscherer.	69	16,0	24,5	3,9	283	58,2	4,10
58	„ Uhrmacher	338	16,0	26,9	4,3	1 591	41,6	4,71
59	„ Vergolder	1 179	25,4	17,5	4,4	6 227	42,8	5,30
60	für die Wäschefabrikation .	4 350	23,2	23,9	5,6	14 425	27,4	3,32
61	der Weber ꝛc.	2 284	26,4	19,4	5,1	11 504	43,2	5,04
62	„ Weißgerber	321	35,5	20,0	7,1	2 733	56,6	8,51
63	„ Zeugschmiede	109	21,1	37,5	7,9	994	65,8	9,12
64	des Zimmerer-Gewerbes . .	4 089	42,9	17,6	7,6	35 100	49,3	8,58
65	der Zinngießer	54	31,5	5,9	1,8	147	45,6	2,72

Es muß vorweg bemerkt werden, daß aus der Zahl der Krankheitsfälle keineswegs ein allgemeiner Schluß gezogen werden kann auf die Vertheilung der Krankheitsgefahr bei den einzelnen Berufszweigen, für welche die Kassen errichtet sind, da ja hier nur die Ergebnisse *eines* Betriebsjahres vorliegen, auf welche die verschiedenartigsten Umstände eingewirkt haben können. So nehmen z. B. die Stellmacher, welche bezüglich des Erkrankungs-Verhältnisses in der vorliegenden Uebersicht

Digitized by Google

die erste Stelle mit 64,8 Prozent der Mitgliederzahl behaupten, in der im Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin (11. Jahrgang S. 200 f.) mitgetheilten Zusammenstellung für das Jahr 1883 mit 36,6 Prozent eine der letzten Stellen ein. Von fast größerer Bedeutung als die Zahl der Krankheitsfälle ist deren durchschnittliche Dauer. Dieselbe beträgt bei der „Allgemeinen Orts-Krankenkasse" 20,8 Tage bei einem Erkrankungs-Verhältniß von 38,6 Prozent der Mitglieder. Die Summe der Krankheitsfälle bei sämmtlichen Orts-Krankenkassen beträgt 61 400 mit 1 271 526 Tagen. Das hiernach sich ergebende Erkrankungs-Verhältniß von 31,6 Prozent der Mitglieder bei einer durchschnittlichen Dauer der Krankheit von 20,7 Tagen differirt somit nur wenig von den Ergebnissen der „Allgemeinen Orts-Krankenkasse". Dieses Resultat muß für die Frage der Vertheilung der Krankheitsgefahr als höchst beachtenswerth erscheinen.

Die Ausgabe für Krankengeld bei den einzelnen Kassen ist nicht nur abhängig von der Zahl der Erkrankungen, sondern auch von der Höhe des Krankengeldes und der Dauer der von der Kasse statutengemäß gewährten Unterstützung. Da indeß die meisten berliner Kassen ein Krankengeld von 1,50 Mark pro Tag gewähren und sich der größte Theil aller Erkrankungen innerhalb der gesetzlichen Minimal-Unterstützungsdauer von dreizehn Wochen erledigt, so können die angegebenen Zahlen immerhin einen Maßstab für die Vergleichung bieten. Die „Allgemeine Orts-Krankenkasse" verausgabte an Krankengeld pro Kopf der Mitglieder 6,15 Mark, während bei der Gesammt-Ausgabe von Krankengeld mit 1 404 221,71 Mark auf den Kopf sämmtlicher Mitglieder der Orts-Krankenkassen 7,21 Mark entfällt. Denken wir uns also den Anschluß sämmtlicher Kassen an die „Allgemeine Orts-Krankenkasse" durchgeführt, so würde diese „gemeinsame" Orts-Krankenkasse bei einem Erkrankungs-Verhältniß von 31,6 Prozent der Mitglieder, einer durchschnittlichen Krankheitsdauer von 20,7 Tagen und einer Ausgabe an Krankengeld von 7,21 Mark pro Kopf der Mitglieder ein sehr günstiges Resultat erzielen. Zwei der größten Kassen, die der Buchdrucker und der Maschinenbau-Arbeiter, zahlen an Krankengeld über 19 Mark pro Kopf der Mitglieder und müssen, um diese Leistung erfüllen zu können, die außerordentlich hohen Beiträge von 0,75 Mark bezw. 0,66 Mark wöchentlich erheben. Wir werden unten bei einer summarischen Berechnung sehen, daß die fingirte gemeinsame Orts-Krankenkasse die Leistungen bei dem bisherigen Beitrags-Satze der „Allgemeinen Orts-Krankenkasse" von 0,39 Mark wöchentlich würde erfüllen können. Dies Resultat muß den Satz bestätigen, daß bei sehr

Digitized by Google

großen Kassen, d. h. also bei einer durchgeführten äußersten Zentralisation der Kassen-Organisation, auch sehr bedeutende Verschiedenheiten in der Krankheitsgefahr durch Vertheilung auf die große Mitgliederzahl ausgeglichen werden.

Wir müssen sonach, am Schlusse dieser Betrachtung, zu der Ueberzeugung kommen, daß die in den Motiven hervorgehobenen Gründe für eine berufsgenossenschaftliche Kassenorganisation nicht so schwerwiegend erscheinen, daß man um ihretwillen Bedenken tragen könnte, das Prinzip der Berufsgleichheit der Kassenmitglieder aufzugeben.

II. Wir gehen nunmehr über zur Erörterung der positiven Vortheile einer zentralisirten Kassenorganisation, und da kommt in erster Linie in Betracht: die Ersparniß an Verwaltungskosten. In der Regierungs-Vorlage war die Minimalzahl der Mitglieder für eine zu errichtende Orts-Krankenkasse auf 50 festgesetzt. Die Reichstags-Kommission erhöhte diese Zahl auf 100 und führte zur Begründung an:

„Daß für die zu bildenden Kassen eine Minimalzahl von Mitgliedern vorzuschreiben sei, erkannte man allseitig an; über die Zahl selbst stellten sich Meinungsverschiedenheiten heraus. Dieselbe erschien einem Theil der Kommission zu niedrig gegriffen. Man hob hervor, daß kleine Kassen naturgemäß höhere Verwaltungskosten hervorrufen müßten. Alle Ausgaben für Verwaltungskosten aber seien, streng genommen, Schädigungen des Volksvermögens. Die Praxis habe die Wahrheit jener Thatsache erwiesen. Es existirten z. B. zu Berlin eine Anzahl Krankenkassen mit wenigen Mitgliedern bis zur Zahl 12 herab. Die Verwaltungskosten stiegen dabei fast genau im umgekehrten Verhältniß der Mitgliederzahl bis auf 39 Prozent, während der Durchschnitt derselben bei den berliner Orts-Krankenkassen etwa 11 Prozent betrage. Eine freiwillige Vereinigung solcher Kassen zu größeren Verbänden sei nicht zu erwarten, da einer solchen das Interesse des verwaltenden Personals, der sogenannten Altgesellen, entgegenstehe. Es sei deshalb unbedingt nöthig, die Behörden mit Zwangsmitteln zur Verhinderung so unzweckmäßiger Kassenbildungen auszurüsten." (Bericht der achten Kommission Aktenstück Nr. 211.)

Niemand wird wohl die Richtigkeit dieser Ausführungen bestreiten wollen, und die folgende Tabelle bezüglich der gegenwärtig funktionirenden berliner Orts-Krankenkassen wird für die Beurtheilung der Frage weiteres Material erbringen:

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name der Orts-Krankenkasse	Zahl der Mitglieder	Es wurden verausgabt an Verwaltungskosten insgesammt		% der Gesammtausgaben	an Gehältern	pro Kopf der Mitglieder	
			ℳ	₰		ℳ	ℳ	₰
1	Allgemeine Orts-Krankenkasse gewerbl. Arbeiter ꝛc.	56 241	44 900	15	5,7	32 436	—	79
2	der Bäcker	810	2 528	70	17,6	3 180	3	12
3	„ Barbiere	380	941	36	24,9	674	2	47
4	für das Gewerbe der Beherbergung	9 500	14 376	80	13,9	14 280	1	51
5	der Bierbrauer	875	1 926	25	10,6	1 200	2	20
6	„ Bildhauer	1 901	3 292	30	12,9	2 700	1	73
7	„ Böttcher	369	476	90	8,2	540	1	29
8	„ Brunnenbauer	180	224	52	13,0	—	1	25
9	„ Buchbinder	2 686	3 850	28	12,4	3 382	1	43
10	„ Buchdrucker	4 142	5 564	83	5,1	4 008	1	34
11	„ Bürstenmacher	298	524	55	10,9	—	1	76
12	„ Dachdecker	506	895	70	17,7	460	1	77
13	„ Drechsler	2 472	3 820	68	10,6	2 700	1	55
14	„ Feilenhauer	102	230	09	8,4	—	2	25
15	„ Friseure	152	320	50	20,6	400	2	11
16	„ Geldgießer	426	802	75	14,8	540	1	88
17	„ Goldschmiede	1 145	2 034	13	12,6	1 080	1	77
18	„ Graveure	959	1 051	45	12,7	1 100	1	10
19	„ Gürtler	2 410	4 832	35	15,4	3 504	2	—
20	„ Handschuhmacher	257	830	82	33,5	560	3	23
21	„ Hutmacher	1 088	1 566	47	29,4	2 160	1	44
22	des Kaufmannsgewerbes	8 551	18 202	40	20,8	14 100	2	13
23	der Klempner	4 653	6 615	94	13,6	5 820	1	42
24	„ Konditoren	557	2 278	32	31,9	1 500	4	09
25	„ Korbmacher	372	1 096	53	34,0	684	2	95
26	„ Kürschner	301	638	48	22,5	340	2	12
27	„ Kupferschmiede	262	753	70	21,3	480	2	88
28	„ Lackirer	203	829	77	21,7	648	4	09
29	„ Maler	3 191	5 329	37	12,8	3 940	1	67
30	„ Maschinenbauarbeiter	15 733	17 824	12	3,9	10 836	1	13
31	„ Maurer	14 025	16 611	07	8,2	23 300	1	18
32	„ Mechaniker	789	1 796	28	18,6	1 200	2	28
33	„ Messerschmiede	165	320	15	11,8	186	1	94
34	„ Möbelpolirer	645	1 467	92	18,8	954	2	28
35	für das Gewerbe der Verfertigung von Musikinstrumenten	100	253	49	24,6	150	2	53
36	der Nadler	94	204	22	26,3	216	2	17
37	„ Photographen	375	1 287	70	33,4	1 020	3	43
38	„ Posamentirer	550	850	07	12,6	600	1	54
39	„ Sattler	1 025	1 419	01	9,6	1 200	1	38
40	„ Schlächter	1 999	5 013	31	15 5	5 100	2	51
41	„ Schlosser	5 540	10 547	91	10,3	7 580	1	90
42	„ Schmiede	833	3 042	77	13,0	1 200	3	65

Digitized by Google

laufende Nummer	Name der Orts-Krankenkasse	Zahl der Mitglieder	Es wurden verausgabt an Verwaltungskosten insgesammt		% der Gesammtausgaben	an Gehältern	pro Kopf der Mitglieder	
			ℳ	₰		ℳ	ℳ	₰
43	der Schneider	10 900	15 329	05	16,5	11 580	1	41
44	„ Schornsteinfeger	53	103	07	9,2	50	1	94
45	„ Schuhmacher	4 321	6 375	87	15,9	6 000	1	48
46	„ Silberpresser	280	146	49	4,3	—	—	52
47	„ Steindrucker	2 251	4 559	85	12,7	—	2	02
48	„ Steinsetzer	483	1 168	32	22,7	630	2	42
49	„ Stellmacher	474	1 471	70	16,0	1 200	3	08
50	„ Strumpfwirker	252	391	—	14,2	325	1	55
51	„ Tabakfabrikarbeiter	183	284	20	6,9	—	1	55
52	„ Tapezirer	1 968	3 757	82	17,9	2 715	1	91
53	„ Tischler	12 417	17 591	78	9,7	17 628	1	42
54	„ Töpfer	549	2 531	—	34,9	1 512	2	61
55	„ Tuchmacher	155	391	15	19,4	300	4	52
56	„ Tuchscherer	69	66	26	13,6	40	—	96
57	„ Uhrmacher	338	380	11	9,9	300	1	12
58	„ Vergolder	1 179	1 986	25	13,6	1 500	1	68
59	für die Wäschefabrikation	4 350	11 212	09	21,3	4 380	2	58
60	der Weber	2 284	3 500	75	13,1	2 916	1	53
61	„ Weißgerber	321	430	20	8,9	120	1	34
62	„ Zeugschmiede	109	207	39	13,7	150	1	90
63	„ Zigarrenmacher	724	2 592	94	18,6	1 560	3	59
64	des Zimmerergewerbes	4 089	6 700	55	9,4	5 190	1	64
65	der Zinngießer	54	58	15	18,0	130	1	07

Abgesehen von der Orts-Krankenkasse der Silberpresser, welche hier nicht in Betracht kommen kann, weil diese Kasse überhaupt keine besoldeten Beamten hat, ist der bei der „Allgemeinen Orts-Krankenkasse", der größten Kasse, auf den Kopf der Mitglieder entfallende Antheil an den Verwaltungskosten, mit 0,79 Mark, der kleinste. Der höchste Antheil (über 3 Mark) ist ausschließlich bei den Kassen unter 1000 Mitgliedern, aber auch die größeren Antheile (über 2 Mark) entfallen fast ausschließlich auf diese Kassen. Die Gesammtausgabe an Verwaltungskosten betrug: 272610 Mark. Denkt man sich nun alle Kassen mit der „Allgemeinen Orts-Krankenkasse" vereinigt, so würden die Verwaltungskosten bei dem Satze von 0,79 Mark und einer Mitgliederzahl von 194665 nur 153885 Mark betragen, also 118725 Mark weniger als die jetzigen Kosten. Indeß sind die Gesammtkosten von 153885 Mark noch viel zu hoch gegriffen,

Digitized by Google

weil sich bei einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf das vierfache keineswegs die Verwaltungskosten gleichfalls auf das vierfache erhöhen. So hat die „Allgemeine Orts-Krankenkasse“ gegenwärtig zwei Kassenlokale mit 22 Beamten, welche eine Besoldung von 32436 Mark beziehen. Bei einer Vergrößerung der Kasse auf etwa 200000 Mitglieder würde nur die Errichtung zweier weiterer Kassenlokale mit derselben Anzahl Beamten erforderlich sein, so daß man nicht eine Vervierfachung, sondern nur eine Verdoppelung der bisherigen Verwaltungskosten annehmen darf. Darnach würden sich die Ersparnisse auf rund 180000 M. erhöhen, d. h. also: es würden zwei Drittheile der bisherigen Verwaltungskosten erspart werden.

Es mag ferner hier noch Folgendes hervorgehoben werden:

Kleine Kassen mit geringen Einnahmen sind nicht im Stande, diejenigen Kosten aufzuwenden, welche für die Erzielung einer guten Verwaltung nothwendig sind. Eine gute Verwaltung kann nur erzielt werden durch geschulte, technisch ausgebildete Berufs-Krankenkassenbeamte, welche im Stande sind, die Kassenbücher ordnungsmäßig zu führen und überhaupt bei der Abwickelung der Kassengeschäfte, unter Beobachtung der Bestimmungen des keineswegs leicht verständlichen Krankenversicherungsgesetzes, die nöthige Sorgfalt anzuwenden, um die Kasse vor Uebervortheilung zu bewahren. Das Prinzip der Selbstverwaltung der Kasse wird hierdurch in keiner Weise tangirt, und die Mehrausgabe, welche mit der Anstellung von Beamten verbunden ist, wird weit aufgewogen durch die Ersparnisse, welche jede geordnete Verwaltung an sich zur Folge hat. Die anfänglich schlechte finanzielle Lage einer großen Anzahl berliner Orts-Krankenkassen war zum größten Theil auf die schlechte Verwaltung zurückzuführen, und auch noch heute ist es nur dadurch möglich, eine große Anzahl kleinerer Kassen in einigermaßen geordneten Verhältnissen zu erhalten, daß bei der Aufsichtsbehörde zwei erfahrene Kalkulatur-Beamte angestellt sind, deren ausschließliche Arbeit es ist, die einzelnen Kassen fortdauernd durch Revisionen zu kontroliren und ihnen mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Eine gute Verwaltung und die mannigfachen Vortheile derselben wird also nur eine große Kasse erzielen können. Die größte Kasse wird die beste und billigste Verwaltung haben. Daß mit einer allzugroßen Ausdehnung der Kasse die Gefahr der Undurchsichtigkeit der Verwaltung wächst, kann nicht zugegeben werden — sofern natürlich nur die örtliche Beschränkung auf den Gemeindebezirk aufrechterhalten bleibt. Bei einer Durchführung der Zentralisation würde wohl kaum in einer anderen Stadt Deutschlands eine größere Kasse zur Bildung

Digitized by Google

kommen, als die berliner „Allgemeine Orts-Krankenkasse" mit etwa 57 000 Mitgliedern, und es ist schon oben erwähnt worden, daß diese Kasse zu den bestverwalteten gehört. Was Berlin selbst anlangt, so würde die Vergrößerung der „Allgemeinen Orts-Krankenkasse" auf das vierfache keine wesentliche Veränderung in der jetzigen Verwaltung hervorrufen. Die Wahlen der Delegirten zur General-Versammlung würden nach Bezirken[1]) erfolgen, die General-Versammlung brauchte die bisherige Größe nicht zu überschreiten und die eigentliche Kassenführung würde durch Vermehrung der Kassenlokale noch übersichtlicher werden.

Das allgemeine finanzielle Resultat einer Zentral-Orts-Krankenkasse für Berlin würde sich etwa folgendermaßen gestalten:

In dem ersten Betriebsjahre 1884/85 betrugen bei der „Allgemeinen Orts-Krankenkasse"

die Einnahmen	956 136	Mark,
die Ausgaben	786 129	„
mithin der Ueberschuß	170 007	Mark,

d. i. fast das doppelte der nothwendigen jährlichen Rücklage für den Reserve-Fonds (§ 32). Nimmt man nun bei einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf das $3^1/_2$fache auch eine Vermehrung der Ausgaben auf das $3^1/_2$fache an, so würden die sich ergebenden Summen von etwa 2 700 000 Mark gegenüber den thatsächlichen Ausgaben bei sämmtlichen Orts-Krankenkassen von etwa 2 800 000 Mark nur ein Minus von 100 000 Mark ergeben, welches durch die oben erwähnte Ersparniß an Verwaltungskosten gedeckt wird. Es würden sich also bei den jetzigen Kassenbeiträgen der „Allgemeinen Orts-Krankenkasse" (0,39 Mark pro Woche) auch die Ueberschüsse auf das $3^1/_2$fache, d. h. auf etwa 590 000 Mark vermehren. Dieser Summe steht der thatsächliche Ueberschuß von sämmtlichen Orts-Krankenkassen in Höhe von nur etwa 320 000 Mark gegenüber; es würde sich also ein Plus von 270 000 Mark ergeben.

Das Krankengeld bei der „Allgemeinen Orts-Krankenkasse" beträgt allerdings nur 1,20 Mark pro Arbeitstag (für erwachsene Männliche) gegen 1,50 Mark bei dem größten Theil der übrigen Kassen. Mit einer Erhöhung der Kassenbeiträge um 3 Pf. pro Woche (also 2 Pf. für das Mitglied) würde die Kasse das erhöhte Krankengeld von 1,50

1) Hierbei könnte man sich an schon vorhandene Eintheilungen — z. B. die vom Gewerkskrankenverein bewirkten Eintheilungen in Medizinalbezirke — anschließen.

Digitized by Google

Mark gewähren können, ohne daß der jährliche Ueberschuß in nennenswerther Weise verringert würde[1]). Mit dieser Erhöhung würde der Beitrag 0,42 Mark pro Woche betragen, ein keineswegs hoher Satz, wenn man erwägt, daß 12 Kassen höhere Beiträge haben, darunter zwei der größten Kassen, die der Buchdrucker und Maschinenbau-Arbeiter mit 0,75 bezw. 0,66 Mark. Indessen könnte bei einer Zentralkasse die Normirung der Beiträge und Leistungen nur auf der Basis des wirklichen Arbeitsverdienstes geschehen, und dies wäre kein Nachtheil, sondern sicherlich nur ein Vortheil, da die Klassen-Eintheilung der Mitglieder auf Grund des wirklichen Arbeitsverdienstes der Gerechtigkeit und dem finanziellen Interesse der Kasse am meisten entspricht.

Die finanziellen Erfolge einer zentralisirten Kassenorganisation dürften indeß noch übertroffen werden von mannigfachen anderen Vortheilen. Wir haben oben bereits hingewiesen auf die Lokalisirung der Krankenkontrole als den wirksamsten Schutz gegen die Simulation und auf die für die eigentliche Kassenverwaltung entstehenden Vortheile. Wir haben ferner bereits erwähnt die durch die Vergrößerung der Kasse hervorgerufene Nothwendigkeit der Vermehrung der Kassenlokale. Diese Nothwendigkeit wird für alle Kassenmitglieder zur größten Wohlthat, denn die während eines Krankheitsfalles erforderlichen zahlreichen Gänge zum Kassenlokal werden dadurch wesentlich abgekürzt und diese Erleichterung ist für große Städte, namentlich für Berlin, von höchstem Werthe.

Mit der Zentralisation der Kassen ist von selbst gegeben die Einrichtung einer Zentral-Meldestelle, welche bei zahlreichen Kassen keineswegs zweckmäßig ist. Die durch diese Einrichtung hervorgerufene Vereinfachung des Meldewesens würde von den Arbeitgebern mit Freuden begrüßt werden.

Die Beseitigung der Zuständigkeits-Frage der Kassen mit Bezug auf den Beruf der versicherungspflichtigen Person oder richtiger gesagt: mit Bezug auf den Betrieb, in welchem die versicherungspflichtige Person beschäftigt ist, würde zahlreichen unerquicklichen Streitigkeiten ein Ende bereiten, welche über die Verpflichtung der zuständigen Kasse zur Gewährung der Unterstützung entstehen und welche einerseits für die Mitglieder von größtem Nachtheile sind, ja in den meisten Fällen

---

1) Diese Beitragserhöhung würde bei der Zentralkasse keineswegs *nothwendig* sein, da ja die obige Berechnung, welche mit einem Ueberschuß von 590 000 Mark abschließt, auf der Voraussetzung beruht, daß die Zentralkasse den Mitgliedern die *bisherigen* Leistungen ihrer Orts-Krankenkassen gewährt.

Digitized by Google

überhaupt die Wohlthat der Versicherung illusorisch machen, andererseits die Durchführung der Krankenversicherung den Behörden erheblich erschweren. Dieser Uebelstand tritt naturgemäß am stärksten in Bezirken mit zahlreichen Kassen hervor. So dürfte wohl in Berlin seit Wirksamkeit des Gesetzes kein Tag vergangen sein, an welchem nicht derartige Streitigkeiten vor die Aufsichtsbehörde gebracht worden wären. Ehe die Kassen sich geäußert haben, ehe durch Vernehmung des Arbeitgebers die Qualität des Betriebes festgestellt ist, vergeht so viel Zeit, daß inzwischen der Unterstützungsfall sich erledigt hat, daß dann in den meisten Fällen das Mitglied Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen gezwungen war. Diese Streitigkeiten kommen nicht nur vor, wenn der Arbeitgeber überhaupt die Anmeldung unterlassen hatte, sondern auch wenn die Anmeldung geschehen und der Kassenbeitrag prompt bezahlt war, die Kasse aber hinterher ihre Zuständigkeit bestreitet. Mit der Feststellung der Qualität des Betriebes ist oft keineswegs bereits die zuständige Kasse festgestellt. Die größere Vervollkommnung der Betriebe bedingt deren Komplizirtheit und das gewöhnliche Handwerk verliert damit oft ganz seinen ursprünglichen Charakter. Mit dem Hauptbetriebe sind zahlreiche Hilfsbetriebe verbunden, es werden in einem Betriebe Arbeiter der verschiedensten Berufsarten beschäftigt — daraus mag erhellen, wie schwierig in manchen Fällen die Entscheidung ist. Die berliner Aufsichtsbehörde sah sich sogar jüngst genöthigt, zur Entscheidung eines Falles mehrere Gutachten von hervorragenden Sachverständigen einzuholen. Derartige Zustände, welche der prompten Wirkung der Krankenversicherung hinderlich sind, müssen im höchsten Grade unerwünscht erscheinen und die Beseitigung derselben dürfte nicht als der geringste Vortheil der Unifikation der Kassen anzusehen sein.

Beim Beginn der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes gingen von allen Seiten Klagen darüber ein, daß die Gemeindebehörden durch Uebertragung der Aufsichtsführung über die Kassen mit einer Arbeitslast beschwert würden, welche auch erhebliche Geldopfer bedinge, und es muß zugegeben werden, daß diejenige Behörde, welche sich nicht darauf beschränken will das Nothwendigste zu thun, sondern welche ernstlich bemüht ist durch scharfe Kontrole und zweckmäßige Anordnungen die Wohlthat der Krankenversicherung zu verwirklichen, viel Arbeitskraft auf die Durchführung des Krankenversicherungs-Gesetzes aufwenden muß. Und auch hier würde durch eine zentralisirte Kassenorganisation die Aufsichtsführung ganz bedeutend erleichtert und dem entsprechend die Aufsichtsbehörde entlastet werden. Ein großer Theil der Arbeitslast

Digitized by Google

ist durch die Vielheit der Kassen bedingt und die Aufsichtsführung würde bei Konzentration auf eine einzige Kasse zum größten Vortheile für die gesammte Durchführung der Krankenversicherung an Intensität gewinnen.

Es mag endlich noch ein Punkt kurz berührt werden, nämlich: die Gewährung der freien ärztlichen Behandlung seitens der einzelnen Kassen. Das Krankenversicherungsgesetz enthält allerdings eine Bestimmung (§ 46), welche den Kassen die Bildung von Verbänden zum Zwecke der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten freigiebt, indeß wird wohl von dieser Bestimmung wenig Gebrauch gemacht worden sein, und es kann in dieser Beziehung nur bedauert werden, daß die ursprüngliche Regierungs-Vorlage, welche die zwangsweise Bildung derartiger Verbände gestattete, nicht Gesetz geworden ist[1]). Die sehr großen Vortheile, welche aus diesen Verbänden resultiren[2]), würden natürlich mit der Beseitigung der Vielheit der Kassen von selbst gegeben sein, ohne daß es eines so umständlichen Apparates, wie der in § 46 vorgesehene, bedürfte.

In der bisherigen Darstellung sind vorzüglich die Verhältnisse in großen Städten, insbesondere die der größten Stadt Berlin, betont worden. Es bedarf indeß keiner weiteren Auseinandersetzung, daß in mittleren und kleinen Städten die Zentralisation der Krankenversicherung erst recht am Platze ist, ja es dürften wohl in den meisten dieser Städte die thatsächlichen Mißerfolge der neuen Organisation ausschließlich auf das bisherige System der Dezentralisation zurückzuführen sein. In kleinen Städten sind die Voraussetzungen für die Bildung einer einzigen Orts-Krankenkasse von selbst gegeben, da hier die weitaus meisten Gewerbe weniger als 100 versicherungspflichtige Personen umfassen, und es liegt durchaus kein Grund vor zur Bildung mehrerer gemeinsamer Orts-Krankenkassen. Hier kann also am leichtesten das berufsgenossenschaftliche Prinzip völlig aufgegeben werden.

III. Mit der Unifikation der Orts-Krankenkassen ist das Verschwinden der Gemeinde-Krankenversicherung mit Nothwendigkeit gegeben[3]). Das Krankenversicherungsgesetz läßt indeß neben diesen beiden

---

1) Vgl. v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz 3. Aufl. S. 175 Anm. 1.

2) Vgl. Mugdan und Freund in der „Arbeiterversorgung" a. a. O. S. 485 f.

3) Vgl. auch Lewald a. a. O. S. 97. Es kann hier natürlich, wie bereits bei Beginn des Aufsatzes hervorgehoben, nur von solchen Kassenbezirken die Rede sein, welche nicht die Gemeindekrankenversicherung als einzige Form der Krankenversicherung eingeführt bezw. beibehalten haben. Im Deutschen Reiche

Digitized by Google

Formen der Krankenversicherung noch folgende zu: Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebene oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen.

Schon bei der ersten Berathung des Krankenversicherungsgesetzes in der 11. Sitzung (16. Mai 1882) führte der Abgeordnete Lasker Folgendes aus:

„Nun komme ich zu dem Bedenken gegen die Organisationen, welche das Gesetz über die Krankenkassen in Aussicht nimmt. An letzter Stelle subsidiär ist die Gemeinde-Krankenversicherung. Voran gehen Ortskassen, Innungskassen, Knappschaftskassen, Fabrikkassen, freie Hilfskassen. Außer der Reihe stehen die Baukassen, welche in glücklicher Weise die besonderen Schwierigkeiten gewisser Spezialfälle lösen. Ebenso nehme ich vorweg an, daß die Gemeindeversicherung eine wirksame Fortsetzung in der Materie des Krankenversicherungswesens darbietet. Aber, meine Herren, wenn das Gesetz eine Konkurrenz zwischen Ortskassen, Innungskassen, Fabrikkassen und freien Hilfskassen eröffnet und wenn es vorschreibt, es müsse nach dem Willen der Verwaltungsbehörde für jede Betriebsart und für jede Fabrik eine selbständige Kasse gebildet werden, sobald sich 50 Versicherungspflichtige finden, so läßt sich als Wirkung hiervon leicht eine solche Zersplitterung voraussehen, daß die Kassen eben nur zur Nothdurft ihre Minimalaufgabe lösen, aber zu einer weiteren Fortentwickelung nicht verwendbar sein werden. Die Herren in unserer Mitte, welche sich mit der Leitung von Krankenkassen beschäftigt haben, werden mir bezeugen, daß bei einer kleinen Mitgliederzahl die Leistungen unendlich tiefer heruntergesetzt werden müssen, daß die Leistungsfähigkeit mit der größeren Zahl der Mitglieder steigt, allerdings bis zu dem Maximum, bis zu welchem eine gute Kontrole und Verwaltung noch möglich ist. Nach dem Entwurf muß auf Anordnung der Verwaltungsbehörde jeder Inhaber einer Fabrik für diese eine selbständige Versicherungskasse errichten, sobald er 50 Versicherungspflichtige zu beschäftigen pflegt, das heißt ein System der Zersplitterung in das Kassenwesen hineinlegen und von vornherein es verurtheilen, nicht sich über das Minimum erheben zu können. Auf diese Weise erklärt der

waren am Schlusse des Jahres 1885 7024 Gemeinde-Krankenversicherungsanstalten mit 586 584 Mitgliedern vorhanden. Vgl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches a. a. O.

Digitized by Google

Entwurf einen förmlichen Krieg zwischen den verschiedenen Kassen“ ..... (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags V. Legislaturperiode 2. Session 1882/83 erster Band Seite 237).

Man wird diesen Ausführungen in mehr als einer Hinsicht zustimmen müssen, und es wäre durchaus wünschenswerth, wenn die vorhandene Kassenkonkurrenz beseitigt würde. Für diese Beseitigung dürfte vielleicht die durch die Zentralisation bewirkte Kräftigung des berufensten Organs der Krankenversicherung, der Orts-Krankenkassen, das beste Mittel sein. Hohe Kassenleistungen bei niedrigen Beiträgen, gute Verwaltung unter möglichsten Erleichterungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das sind Faktoren, welche bald jede Konkurrenz zum Schweigen bringen und die Durchführung einer äußersten Zentralisation der Krankenversicherung ermöglichen würden.

Von den erwähnten Kassen können die Bau-Krankenkassen und Knappschaftskassen wegen ihrer geringen Bedeutung für städtische Verhältnisse außer Betracht gelassen werden[1]).

Was die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen anlangt, so haben dieselben in mehreren Städten eine sehr große Bedeutung. So hat z. B. Chemnitz 77 Betriebs-Krankenkassen mit 21 954 Mitgliedern, während die Zahl der in den 10 Orts-Krankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung versicherten Personen nur 6890 bezw. 125 beträgt. Hier liegt also der Schwerpunkt der Krankenversicherung in den Betriebs-Krankenkassen. Berlin hingegen hat gegenwärtig 10 Betriebs-Krankenkassen mit nur etwa 16 000 Mitgliedern gegen etwa 200 000 in den Orts-Krankenkassen[2]). Es ist unleugbar, daß viele Arbeitgeber zur Errichtung eigener Kassen nur bestimmt werden durch die mit der Versicherung der Arbeiter bei den zuständigen Orts-Krankenkassen verbundenen mannigfachen Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten — ganz besonders, wenn bei mehreren getrennten Betrieben die Versicherung bei mehreren Orts-Krankenkassen nothwendig ist —, durch die schlechte Verwaltung und die schlechte finanzielle Lage der Kassen. Fallen diese Bedenken weg, so wird diese, Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleich

1) Im Deutschen Reiche waren am Schlusse des Jahres 1885 nur 83 Bau-Krankenkassen mit 12 115 Mitgliedern vorhanden. Vgl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches a. a. O.

2) An Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen waren am Schlusse des Jahres 1885 im Deutschen Reiche 5473 mit 1 261 200 Mitgliedern vorhanden, an Ortskrankenkassen: 3693 mit 1 534 888 Mitgliedern. Vgl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches a. a. O.

Digitized by Google

unsympathische Institution bald nur da fortbestehen, wo sie, insbesondere wegen lokaler Verhältnisse, nothwendig ist.

Die Innungs-Krankenkassen haben zur Zeit keine nennenswerthe Bedeutung[1]). Berlin hatte 1883 nur 2 solcher Kassen, 1885: 6 (wovon indeß eine nur dem Namen nach bestand) und gegenwärtig sind 8 Kassen mit 13238 Mitgliedern vorhanden[2]). Die Innungs-Krankenkassen können korrespondirenden Orts-Krankenkassen mit kleiner Mitgliederzahl gefährlich werden. So ist die Auflösung der berliner Orts-Krankenkassen der Pfefferküchler und Glaser lediglich auf den Konkurrenz-Einfluß der entsprechenden Innungskassen zurückzuführen, und auch die Orts-Krankenkasse der Schmiede ist neuerdings durch die Errichtung einer Schmiede-Innungskasse in die ärgste finanzielle Bedrängniß gerathen: Sozialreform und Innungswesen kommen hier in eine bedenkliche Kollision und da wäre es sicherlich nur zu wünschen, daß die erstere durch das letztere nicht beeinträchtigt werde, ein Wunsch, dessen Berechtigung man auch an derjenigen Stelle, an welcher jetzt noch anscheinend dem Innungswesen große Sympathien entgegengebracht werden, wird anerkennen müssen. Indeß gegenüber den augenscheinlichen Vortheilen, welche eine große, gut verwaltete und gut situirte Orts-Krankenkasse bietet, werden auch hier diejenigen Sonderinteressen bald zurücktreten müssen, welche zur Gründung von Innungs-Krankenkassen führen.

Was endlich die freien Kassen, insbesondere die eingeschriebenen Hilfskassen anlangt, so ist deren Konkurrenz-Einfluß in manchen Bezirken ein sehr großer. In Berlin beträgt die Zahl der Mitglieder von 72 eingeschriebenen Hilfskassen, bezw. örtlicher Verwaltungsstellen solcher Kassen, welche den Anforderungen des § 75 genügen, etwa 60000[3]). In dieser Zahl stecken jedoch eine große Anzahl nicht versicherungspflichtiger Personen und solcher versicherungspflichtiger, welche ihrer Versicherungspflicht bei der zuständigen Orts- oder Betriebs-Krankenkasse auch genügen. Bestimmend für die Wahl der

1) Vgl. Lewald a. a. O. S. 123.

2) Im Deutschen Reiche waren überhaupt am Schlusse des Jahres 1885 224 Innungs-Krankenkassen mit 24879 Mitgliedern vorhanden. Vgl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches a. a. O.

3) Im Deutschen Reiche betrug die Zahl der den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden eingeschriebenen Hilfskassen am Schlusse des Jahres 1885: 1805 mit 730722 Mitgliedern, die Zahl der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen: 474 mit 143785 Mitgliedern. Vgl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches a. a. O.

Digitized by Google

eingeschriebenen Hilfskasse ist für den Arbeitnehmer sein politischer Standpunkt, die vielfach höheren Kassenleistungen und wohl auch die Möglichkeit der freien Wahl des Arztes, für den Arbeitgeber, welcher den Arbeitnehmer zum Beitritt veranlaßt, ja sogar diesen Beitritt als Bedingung für das Engagement aufstellt, Bequemlichkeit und Egoismus, d. h. Befreiung von der An- und Abmeldepflicht und Ersparniß des Zuschusses zu den Beiträgen.

In den Kreisen, welchen die wirksame Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes am Herzen liegt, welche insbesondere unmittelbar an dieser Durchführung mitwirken — und zwar keineswegs nur in solchen Kreisen, welche schon von ihrem politischen Standpunkte aus den eingeschriebenen Hilfskassen nicht wohlwollend gegenüberstehen —, wird die Konkurrenz der eingeschriebenen Hilfskassen gegenüber den Orts-Krankenkassen als höchst unangenehm empfunden und mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpft. Schon in der Kommission zur Berathung des Gesetzentwurfs über die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung wurde regierungsseitig hervorgehoben,

> daß, sollte es sich herausstellen, daß die freien Hilfskassen für die Dauer den Zwangskassen die Konkurrenz unmöglich machen, die Gesetzgebung eintreten könne (Bericht der XIV. Kommission, 6. Legislatur-Periode I. Session 1884/85 Nr. 77 der Drucksachen).

Die Gesetzgebung könnte auf zweierlei Weise Remedur schaffen: entweder durch einfache Streichung des § 75 bezw. des betreffenden Satzes des § 4 Absatz 1, oder durch Abänderung des § 75 dahin, daß die freie Hilfskasse mindestens diejenigen Leistungen gewähren muß, welche in der Gemeinde, in deren Bezirke das Mitglied beschäftigt ist[1]), nach Maßgabe des § 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind; auch müßte die freie Hilfskasse die sonstigen Verpflichtungen der Orts-Krankenkassen, z. B. die Unterstützung Erwerbsloser (§ 28), übernehmen. Im letzteren Falle würde dann der Kampf zwischen freien Kassen und Orts-Krankenkassen mit einigermaßen gleichen Waffen geführt werden können und da würde der Sieg den gut verwalteten und mit reichen Mitteln versehenen Orts-Krankenkassen nicht ausbleiben. Das beste Mittel für eine erfolgreiche Bekämpfung der freien Kassen wird in jedem Falle die Konzentration der Kräfte der Orts-Krankenkassen sein.

Die Frage der Kassenkonkurrenz dürfte somit ihre natürliche Lösung finden in der Zentralisation der Orts-Krankenkassen,

1) Diese Abänderung wünscht auch Lewald a. a. O. S. 127.

Digitized by Google

welche von selbst die Zentralisation der Krankenversicherung überhaupt nach sich ziehen würde.

IV. Was die Durchführbarkeit der Zentralisation der Orts-Krankenkassen anlangt, so enthält das Krankenversicherungsgesetz wohl Vorschriften über die Vereinigung mehrerer Betriebe oder Gewerbsarten bei Errichtung von Orts-Krankenkassen (§§ 16. 17), dagegen keine Bestimmung über die Vereinigung bereits bestehender Orts-Krankenkassen. Zu dieser Vereinigung könnte man nur auf folgendem Umwege gelangen: sämmtliche Orts-Krankenkassen bis auf eine, welche als Basis für die Vereinigung angenommen wird, werden aufgelöst (§ 47 Abs. 2) und die versicherungspflichtigen Personen derselben der bestehenbleibenden Orts-Krankenkasse überwiesen (§ 47 Abs. 4). Nun kann aber die Auflösung einer Orts-Krankenkasse nur unter Zustimmung der betreffenden General-Versammlung erfolgen (§ 47 Abs. 2), und so liegt die Durchführung der Vereinigung in dem Willen der Orts-Krankenkassen. Es kann nicht zweifelhaft erscheinen, daß an dem Widerstande der einzelnen Orts-Krankenkassen in den weitaus meisten Fällen die Unifikation scheitern würde. Schlecht situirte Kassen werden eher geneigt sein, ihre Auflösung zu beschließen, gut situirte Kassen mit Vermögen werden aber beharrlichen Widerstand leisten. Dazu kommen zahlreiche Sonderinteressen der Inhaber und Exspektanten von besoldeten Kassenämtern, sowie überhaupt aller derer, welche pekuniären Vortheil von der Existenz der Kasse haben und den Verlust dieser Vortheile bei der Vereinigung der Kasse mit einer anderen fürchten. Daß die Zustimmung der Orts-Krankenkassen zu einer Verschmelzung durchaus nicht leicht zu erlangen ist, geht auch z. B. aus dem angezogenen Berichte des Krankenversicherungs-Amts der Stadt Leipzig hervor; hier wird die Zusammenziehung der einzelnen Kassen nur dadurch gelingen, daß die Stadt den sämmtlichen Orts-Krankenkassen eine von diesen gegen die Stadt eingegangene Schuld von 65000 Mark unter der Bedingung erläßt, daß sie der Vereinigung zustimmen. Wollte man sich also auf den guten Willen der Kassen verlassen, so würde nicht viel erreicht werden, und es wird daher der Aufsichtsbehörde bezw. der höheren Verwaltungsbehörde eine Handhabe gegeben werden müssen, um nöthigenfalls ohne Initiative und gegen den Willen der Kassen die Vereinigung durchzuführen: es muß der Aufsichtsbehörde schlechtweg die Befugniß gegeben werden, mit Genehmigung der höheren Verwaltungs-Behörde sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen ihres Bezirks nach Anhörung ihrer General-Versammlungen zu einer ge-

Digitized by Google

meinsamen Orts-Krankenkasse zu vereinigen[1]). Die Behörden werden zu ermessen haben, in welchem Umfange sie zur Kräftigung der Kassen-Organisation von dieser Befugniß Gebrauch machen müssen, ob insbesondere die Vereinigung sämmtlicher Kassen nothwendig ist oder nur die Vereinigung einzelner Gruppen: es kann vielleicht dienlich sein, zunächst durch Vereinigung einzelner Kassengruppen mehrere große Kassen zu schaffen, um dann um so leichter die Vereinigung dieser größeren in gleich günstigen Vermögensverhältnissen befindlichen Kassen bewirken zu können.

Diese Zwangmaßregel wird wohl von manchem als schwerer Eingriff in die Rechtssphäre der einzelnen Kassen — insbesondere der alten vor dem 1. Dezember 1884 gegründeten — zurückgewiesen werden; indeß, überzeugt man sich erst von der Nothwendigkeit dieser Maßregel, so wird dieselbe auch denjenigen Kreisen annehmbar erscheinen müssen, welche aus politischen Gründen einen derartigen Zwang nicht billigen zu können glauben[2]).

Am Schlusse dieser Ausführungen resümiren wir uns in folgenden Sätzen:

1) Die Vielheit der Kassen hindert eine kräftige Entwickelung derselben, es ist daher
2) auf eine möglichste Vereinigung der Kassen hinzustreben und zur Erreichung dieses Zweckes muß
3) das berufsgenossenschaftliche Prinzip in der Organisation der Krankenversicherung aufgegeben werden.

Der letzte Satz wird vielleicht bei denjenigen Bedenken erregen, welche von demselben eine Gefährdung des in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 dargelegten Programmes: der Durchführung der Sozialreform durch den Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften befürchten. Diese Befürchtung müßte indeß als durchaus unbegründet erscheinen. Die Form der korporativen Genossenschaft wird zweifellos auch dann gewahrt, wenn die mehreren Kassen zu einer einzigen vereinigt werden: nicht die Form wird dadurch geändert, sondern die Zahl.

1) Vgl. Mugdan und Freund in der „Arbeiterversorgung" a. a. O. S. 486 f.

2) So erklärt sich auch ein entschieden liberales Blatt, die „Breslauer Zeitung", in ihrer Nr. 892 mit dieser Maßregel einverstanden.

Digitized by Google

Nur der Unterschied ist vorhanden, daß hier die Basis der Genossenschaft ist: der gesammte versicherungspflichtige Arbeiterstand, dort hingegen der engere Kreis der Berufsgenossen. Wie steht es aber in Wirklichkeit mit der Berufsgleichheit der Kassenmitglieder bei den berufsgenossenschaftlich organisirten Orts-Krankenkassen? Nach § 19 Abs. 2 ist maßgebend für die Zuständigkeit der Orts-Krankenkassen nicht der Beruf des Arbeitnehmers, sondern der Betrieb, in welchem derselbe beschäftigt ist. Nun ist es wohl außer Frage, daß in den meisten Fällen der Beruf des Arbeitnehmers mit dem Gewerbszweige oder der Betriebsart, in welcher er beschäftigt ist, korrespondirt — es wird dies regelmäßig bei jedem kleineren handwerksmäßigen Betriebe zutreffen —, dagegen in fast allen nach größerem Maßstabe angelegten Betrieben wird eine größere oder geringere Anzahl von Personen beschäftigt, welche den verschiedensten Gewerbszweigen angehören, die aber gemäß § 19 Abs. 2 nicht zu derjenigen Orts-Krankenkasse gehören, welche ihrem Berufe entspricht, sondern zu derjenigen, welche für den betreffenden Betrieb errichtet ist. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß namentlich in größeren Städten wohl keine Orts-Krankenkasse vorhanden ist, welche lediglich aus Berufsgenossen besteht. Dazu kommt, daß durch die Vorschrift des § 27 Abs. 1 jeder Person die Möglichkeit gegeben ist, sich die dauernde Mitgliedschaft bei einer Orts-Krankenkasse zu sichern. Eine kurze Beschäftigung in irgend einem Betriebe — wobei es nach dem eben Gesagten auf einen dem Betriebe entsprechenden Beruf nicht ankommt — genügt, um die pflichtige Mitgliedschaft zu erlangen und der Austritt aus der Beschäftigung giebt die Möglichkeit der weiteren freiwilligen Mitgliedschaft. Endlich kann durch eine entsprechende statutarische Vorschrift (§ 26 Abs. 4 Nr. 5) jeder beliebigen Person auch der direkte Weg zur Mitgliedschaft eröffnet werden.

Eine reine Form einer berufsgenossenschaftlich organisirten Kasse ist also nach Lage der Gesetzgebung überhaupt nicht zu erzielen; unter Umständen kann sogar die ursprünglich für eine bestimmte Betriebsart errichtete Orts-Krankenkasse thatsächlich zu einer „gemeinsamen" werden. Um so leichter wird man sich bei dieser Sachlage zum völligen Aufgeben des berufsgenossenschaftlichen Prinzips entschließen können. Auch eine Förderung des berufsgenossenschaftlichen Lebens im allgemeinen kann von den Orts-Krankenkassen nicht erwartet werden. Bereits oben ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach dem Gesetze bei allen größeren Kassen eine direkte Betheiligung sämmtlicher Kassenmitglieder an der Verwaltung der Kasse ausgeschlossen ist. Demzufolge können

Digitized by Google

Versammlungen sämmtlicher Berufsgenossen nur in dem kürzesten Zwischenraum von einem Jahre stattfinden und diese Versammlungen haben sich lediglich mit der Wahl von Delegirten zu beschäftigen. Damit läßt sich ein wirklich genossenschaftliches Leben nicht erzielen. Dazu kommt, daß nach § 29 Abs. 2 Beitrags-Erhebungen und Verwendungen aus dem Kassenvermögen nur zu den durch das Krankenversicherungsgesetz genau bestimmten Zwecken erfolgen dürfen; das Kassenstatut darf ferner keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht (§ 23 Abs. 3). Damit ist der Genossenschaft ein scharf begrenzter Wirkungskreis gesetzt, über den sie nicht hinausgehen kann, damit sind ihr aber auch alle Mittel und Wege zur allgemeinen Förderung des berufsgenossenschaftlichen Lebens von vornherein abgeschnitten. Bei allen Arbeiter-Assoziationen bildet die gegenseitige Versicherung der Genossen gegen Krankheit, Invalidität u. s. w. ein wichtiges Ferment, aber die Versicherung ist hier eben nur Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck. Eine Vereinigung, welche nur den Zweck der Krankenversicherung verfolgt, kann wohl diesen Zweck in höchst vollkommener Weise erreichen, von einer solchen Vereinigung wird indeß eine allgemeine Förderung des genossenschaftlichen Lebens der Mitglieder nicht erwartet werden können.

Gegen eine Veränderung der bestehenden Organisation könnte endlich noch der Einwand erhoben werden, daß z. B. in Berlin der größte Theil der vorhandenen Orts-Krankenkassen sich in durchaus günstiger Vermögenslage befindet. Die Bedeutung dieses Resultates wird indeß abgeschwächt, wenn man erwägt, mit welchen Opfern dasselbe zum Theil erzielt worden ist. Es kann nicht nur darauf ankommen, daß die Krankenversicherung überhaupt durchgeführt werde, sondern es ist von ganz außerordentlicher Bedeutung, daß diese Durchführung so gut, so zweckmäßig, so billig wie möglich erfolge. In dieser Beziehung ist es des weiteren sehr zu bedauern, daß die Durchführung der Unfallversicherung mit einem durchaus anders organisirten höchst kostspieligen Apparate bewirkt wird, und es wäre nur zu wünschen, daß mit der Zeit die organisatorische Grundlage beider Versicherungen eine gemeinschaftliche würde: man führe die äußerste Zentralisation der Krankenversicherung nach örtlichen (Gemeinde-) Bezirken durch und übertrage dieser Organisation auch die Unfallversicherung[1]). Die enorme

1) Auch Oechelhäuser a. a. O. (S. 21) wünscht die Vereinigung beider Organisationen auf Grundlage der bestehenden Organisation der Krankenversicherung.

Digitized by Google

Ersparniß an Verwaltungskosten, die Einfachheit des ganzen Organismus [1]) und die damit verbundene große Erleichterung in der gesammten Durchführung der Versicherung würden etwaige andere durch die Verschiedenheit der Unfallsgefahr entstehende Nachtheile — welche auch durch Einführung von Gefahrenklassen abgeschwächt werden könnten — weit überwiegen. Die so geschaffene Organisation würde dann sicherlich eine geeignete Grundlage für den weiteren Ausbau der Sozialreform bilden können.

---

1) Es ist gewiß höchst beachtenswerth, daß in der Begründung des preußischen Gesetzentwurfes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Aktenstück Nr. 7 S. 783 f.) die „praktischen Vortheile einer Vereinfachung des Verwaltungsapparates" und die „nicht unerhebliche Verminderung an Verwaltungskosten" als die hauptsächlichsten Vortheile bezeichnet werden, welche durch die Uebertragung der Geschäfte der Berufsgenossenschaften auf bereits bestehende Organe der Selbstverwaltung erzielt werden sollen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit und Versicherungszwang.

Vortrag gehalten in der berliner Staatswissenschaftlichen Gesellschaft.

Von

Dr. H. Thiel,
Geh. Oberregierungsrath in Berlin.

Wir leben in der Zeit des Versicherungszwanges. Nie ganz erloschen, selbst als man nach Zerstörung alles Genossenschaftszwanges die Gesellschaft ganz auf die individuelle wirthschaftliche Freiheit gründen wollte, — man vergleiche die Reste des Feuerversicherungszwanges für alle Gebäude in einzelnen Städten und Landestheilen oder den Zwang der Beamten zur Fürsorge für die Hinterbliebenen — hat der Versicherungszwang in jüngster Zeit in der Kranken- und Unfallversicherung neue bedeutsame Gebiete erobert und ist berufen, in der Ausdehnung auf die Alters- und Invaliditätsversicherung gleichsam der Angelpunkt unserer ganzen modernen Sozialpolitik zu werden, soweit sie die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen bezweckt.

Unter diesen Umständen dürfte es umsomehr die Mühe lohnen, einmal zu untersuchen, wie sich das Prinzip des Versicherungszwanges zu dem Prinzip der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit verhält, als man gerade im Namen dieses letzteren für die Gesundheit der Gesellschaft unentbehrlichen Prinzips den Versicherungszwang als den Tod jeder eigenen Verantwortlichkeit heftig angegriffen hat. Um für die Untersuchung, ob beide Prinzipien sich gegenseitig ausschließen oder wenn auch mit gewissen Einschränkungen neben einander bestehen können, die nöthige Grundlage zu gewinnen, müssen wir zuerst uns mit der Frage beschäftigen, welche Zwecke wir verfolgen, wenn wir uns be-

Digitized by Google

mühen, die Gestaltung der sozialen Verhältnisse nach bestimmten Grundsätzen zu regeln, oder mit anderen Worten: welches gesellschaftliche Ideal wir anstreben. Sollte die Antwort, welche wir auf diese Frage geben, dem einen oder anderen zu naturalistisch formulirt erscheinen, so muß hier die Andeutung genügen, daß die Anwendung des Prinzips der Entwickelung unter dem Einflusse des Kampfes um das Dasein auch auf den Menschen nach des Vortragenden Ansicht keineswegs mit einer Herabdrückung des Menschen auf das niedere Niveau der Thierwelt und einer rein mechanischen Weltauffassung identifizirt zu werden braucht. Denn da die Evolutionstheorie einen entwickelungs- und veränderungsfähigen Keim voraussetzt und die erste Entstehung dieses Keimes ebensowenig erklärt wie sie das Wesen der Veränderlichkeit und das Geheimniß der Vererbung enthüllt, so ist dieselbe keineswegs eine ausschließlich monistisch-pantheistische, sondern mit den auf anderen Grundlagen, z. B. der christlichen, beruhenden Anschauungen über Welt und Schöpfer wohl vereinbar. Diesen Gedanken weiter auszuführen, dürfte hier nicht der Ort sein, empfindet der Vortragende es doch sowieso schon beinahe als einen Umstand, für den er um Entschuldigung bitten muß, daß die Grundlegung weiter ausgreift, als dem Thema und der schließlichen Ausbeute an positiven Resultaten entsprechen dürfte; allein die Versuchung liegt für den Deutschen immer zu nahe, so lange zu tüfteln, bis er selbst die kleinsten Erdenschmerzen mit den Gesetzen in Verbindung gebracht zu haben vermeint, welche nach seiner subjektiven Ansicht das Universum beherrschen. Doch kehren wir zu unserer Frage nach dem gesellschaftlichen Ideal zurück. Nun liegt ja nichts dem humanen Gemüthe näher, als diese Frage einfach dahin zu beantworten, es könne sich hierbei doch nur darum handeln, alle Menschen, was man so nennt, glücklich zu machen oder mit anderen Worten alle materielle Noth und alles Elend aus der Welt zu schaffen.

Ist dies ein mögliches, ist es ein erstrebenswerthes Ziel? Meiner Ansicht nach nicht, und darf ich mir wohl erlauben, diese meine Ansicht mit den Worten zu motiviren, womit ich dies schon vor fast 20 Jahren in einer akademischen Gelegenheitsschrift gethan habe, Worte, an denen ich auch heute noch im wesentlichen festhalte: „Es wird stets und besonders in den Epochen der Geschichte, in welchen beim Uebergang von alten zu neuen Formen der Gesellschaft ein gleichmäßiger Zustand noch nicht wieder erreicht ist, und daher einzelne wirthschaftliche Mißstände greller hervortreten, das Bestreben wohlmeinender Menschen auf Beseitigung dieser Mißstände und allgemeine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage ihrer Mitmenschen gerichtet sein und finden wir

Digitized by Google

demgemäß zu allen Zeiten Ideen vertheidigt, Schemas ausgearbeitet und empfohlen, bei deren allgemeiner Anwendung als letztes Ziel Das erreicht werden soll, was von Alters her die Phantasie des Menschen, sei es als Bild vergangener Tage, sei es als Hoffnung auf die Zukunft, beschäftigt hat: das Paradies, das Tausendjährige Reich auf Erden, der selige Zustand einer wirklichen und vollen Befriedigung aller Interessen jedes einzelnen.

Zeigt uns nun schon die geschichtliche Erfahrung, daß ein solcher Zustand noch nirgendwo auch nur vorübergehend verwirklicht gewesen, so lehrt uns auch eine genauere Erforschung der Grundlagen der menschlichen Existenz, daß er überhaupt unmöglich ist. Denn seine Verwirklichung setzt für den Menschen die Aufhebung eines für alle übrigen organischen Wesen allgemein als giltig anerkannten Naturgesetzes voraus, des Gesetzes nämlich, welches wir seit Darwin, der es zuerst mit überzeugender Klarheit als Grundprinzip aller organischen Entwickelung dargelegt hat, den Kampf um das Dasein zu nennen gewöhnt sind. Eine solche Ausnahmestellung existirt nun weder jetzt für den Menschen, noch wird er sie jemals erringen, ebensowenig wie er jemals dazu gelangen wird, das Gesetz der Schwere für sich ungiltig zu machen.

Auch für den Menschen ist die dauernde Möglichkeit des Lebens des einen nur durch den Tod des anderen gegeben, seine Vermehrung muß durch diesen gewaltigen Regulator begrenzt werden, wenn nicht eine vollständige gegenseitige Vernichtung schließlich eintreten soll. Das Gleichgewicht, welches jetzt durch die bald überwiegende Vermehrung, bald überwiegende theilweise Wiedervernichtung als Durchschnitt der stetigen Schwankungen resultirt, könnte auf anderem Wege nur dann erreicht werden, wenn jeder Mensch stets eine ganz klare Einsicht in seine Lage und die aller seiner Mitmenschen besäße und zugleich vollständige Freiheit des Willens und der Selbstbestimmung mit einer durch jene Einsicht geleiteten zweckmäßigen Anwendung dieses Willens verbände[1]). Da diese Bedingungen nie erfüllt werden können, ist die Fortexistenz des Menschen ohne die dauernde Herrschaft jenes Gesetzes gar nicht denkbar, wie wir denn überhaupt in der Natur keine Ruhe als solche, sondern nur als das Resultat mehrerer sich widerstrebender Bewegungen kennen. Die Annahme des auch für den Menschen geltenden Kampfes aller gegen alle hat für unser Gefühl nur darum

1) Einstweilen bis den Bau der Welt Philosophie zusammenhält, erhält sie (die Natur) das Getriebe durch Hunger und durch Liebe. Schiller: Die Weltweisen.

Digitized by Google

etwas Verletzendes, weil wir damit unwillkürlich auch das Gefühl des gegenseitigen Hasses verbinden und dies dann mit unseren Begriffen von Nächstenliebe und Humanität nicht vereinbaren können. Es ist aber durch nichts gerechtfertigt, diese Begriffe ohne weiteres zu verbinden und von einer klareren Einsicht in den Zusammenhang der Lebensbedingungen eine Vernichtung aller edlen Empfindungen zu befürchten.

„Gerade das Bewußtsein, daß der gegenseitige Kampf nicht freier Wille, sondern Naturnothwendigkeit ist, erweckt auch im Kampfe des Lebens das theilnehmende Gefühl, wie es neben dem glühenden Verlangen nach dem Sieg sehr wohl bei den einzelnen Gliedern zweier sich feindlich gegenüberstehenden Armeen für einander bestehen kann, und lassen sich unsere Begriffe von Edelmuth sehr wohl mit dem Kampfe auf Leben und Tod vereinbaren, wenn er nur mit ehrlichen Mitteln in den konventionellen Formen ohne zwecklose Grausamkeit und Freude an der Vernichtung als solcher geführt wird. Zudem ist der Kampf um die Existenz ja in den seltensten Fällen ein direkt persönlicher und stets ein so wechselnder, daß wir in jedem Augenblick Angreifer und Angegriffene bald von dieser, bald von jener Seite sind und dabei fortwährend das Bedürfniß nach Bundesgenossen empfinden und solche nach allen Seiten zu werben suchen, auch uns hierdurch abhalten lassen, den momentanen Sieg bis in die letzten Konsequenzen auszunützen, da wir nicht wissen können, ob nicht im nächsten Moment der Besiegte uns als Alliirter wieder nöthig sein wird, was alles vereint schließlich die Hauptgrundlage aller humanen Beziehungen der Menschen unter einander sein dürfte.

„Die vollständigste Aussöhnung mit dieser Vorstellung des fortwährenden Kampfes und theilweisen Untergehens liegt aber in dem Gedanken, daß derselbe nicht nur die Möglichkeit der Existenz sichert, sondern zugleich das kraftvollste Mittel ist, eine allgemeine Depravation des Menschengeschlechtes zu verhindern und immer neue Fähigkeiten in demselben zu entwickeln. Denn in diesem Kampfe behält schließlich nur der die Macht, auf dessen Seite auch das Recht ist, d. h. nur das Bessere bleibt auf die Dauer Sieger und das Unvollkommene muß dem Vollkommeneren Raum machen. Würde es möglich sein, jenen Wettbewerb aller unter einander aufzuheben, ohne die übrige Organisation des Menschen zu ändern, so würde sofort die tiefste intellektuelle und moralische Fäulniß den seiner Lebensluft beraubten Körper ergreifen.

„Alle unsere politischen und sozialen Bestrebungen haben daher nur insoweit Sinn und Aussicht auf Erfolg, als sie darauf hinausgehen, nicht den gegenseitigen Kampf aufzuheben, sondern ihn im Gegentheil

Digitized by Google

reiner und schärfer hinzustellen, damit sein wünschenswerthes Endresultat, Sieg des Besseren, in jedem Augenblick schneller und mit möglichst wenig Opfern erreicht werden könne. Daß nach dieser Seite noch unendlich viel zu thun sei, wer könnte das leugnen. Ganz abgesehen von idealen und nie zu verwirklichenden Zuständen, kann man nur die Gesellschaft als gesund organisirt betrachten, in welcher ein jeder die Chance hat, wenigstens annähernd das zu erreichen, wozu ihn seine physischen und geistigen Anlagen qualifiziren, und in welcher nicht eine große Menge ohne eigenes Verschulden von vornherein durch die Koalition anderer, an und für sich schlechterer Elemente unterdrückt wird. Um einen solchen Zustand, der zwar nie zu einer dauernden Vernichtung lebenskräftiger Elemente, wohl aber häufig zu gewaltsamen Umwälzungen und Machtveränderungen führen kann, möglichst auszuschließen, werden die staatlichen Einrichtungen stets darauf gerichtet sein müssen, das Mächtigwerden einzelner Interessen und das daraus folgende Streben nach ausschließlicher Herrschaft derselben zu verhindern, damit auf diese Weise Waffen und Licht auf dem Kampfplatze stets möglichst gleich vertheilt bleiben. Daß dies allerdings immer nur relativ möglich sein wird, geht aus der Unmöglichkeit hervor, alle Konkurrenten zu Anfang auf das gleiche Niveau der äußeren Verhältnisse und geistiger Fähigkeit bezw. Unfähigkeit zu versetzen[1]).

„Aus diesen Gesichtspunkten ist auch die Genossenschaftsbewegung unserer Tage zu beurtheilen. Setzt sie sich zum Endziel, die ganze Gesellschaft in zahlreiche, den verschiedensten Zwecken dienende Genossenschaften einzutheilen und diese Genossenschaften selbst wieder unter sich wie die einzelnen Mitglieder in jeder Genossenschaft solidarisch mit einander zu verbinden, um auf diese Weise alles Risiko und alle Kon-

1) Von diesem Gesichtspunkte aus ist das ganze Eigenthumsrecht und speziell das Erbrecht, sowie die Steuer- und Gewerbepolitik zu betrachten, auch die Unterrichtsfragen und die politischen und Standesvorrechte spielen hier eine große Rolle. Bei den praktischen Entscheidungen wird man freilich ein einzelnes Prinzip nie radikal verfolgen können, sondern sich mit Kompromissen begnügen müssen. Das individuelle Erbrecht oder gar die Einrichtung von unveräußerbaren Familiengütern kann z. B. schädlich wirken, indem es einem weniger werthvollen Gliede der menschlichen Gesellschaft eine unverdiente privilegirte Stellung verschafft, es wirkt aber auf der anderen Seite auch nützlich durch Förderung des Spar- und Erwerbstriebes mit Rücksicht auf die Aussicht der Versorgung der Angehörigen oder durch Erhaltung bestimmter im öffentlichen Interesse wünschenswerther Besitzklassen. Es gilt also hier, wie vielfach auch sonst im sozialen Leben, eine mittlere Linie zu finden und den etwaigen Schäden durch andere Einwirkungen, also in diesem Falle z. B. stärkere Betonung der sozialen Pflichten des Reichthums, entgegenzuarbeiten.

Digitized by Google

kurrenz abzuschaffen, so ist das reine Sisyphus-Arbeit und scheitert schon von selbst an der inneren Unmöglichkeit. Sucht hingegen eine Genossenschaft nur gewisse berechtigte, einzeln aber zu schwache Elemente zu vereinigen, um sie zu befähigen, den Kampf besser aufzunehmen und energischer zu führen oder um wenigstens einen geordneten Rückzug und den Uebergang zur Aufnahme des Kampfes auf einem anderen Felde zu decken, so liegen diese Bestrebungen in eben dem Maße im Interesse der ganzen Gesellschaft, als jene Elemente berechtigt und lebensfähig sind. Ueber letzteres a priori zu entscheiden, ist freilich in vielen Fällen fast unmöglich und kann auch hier nur der Erfolg entscheiden."

Soweit meine damaligen Ausführungen [1]). Ich möchte auch heute

1) Man hat dem gegenüber vielfach behauptet, es sei gerade die Aufgabe der Organisation der menschlichen Gesellschaft, den Kampf um das Dasein aufzuheben, letzterer sei eine Rohheit, die mit der damit verbundenen Vernichtung des Individuums nur in der unvernünftigen und gesellschaftlich nicht organisirten Thierwelt tolerabel sei. Es ist aber ein Irrthum, daß auch in der Thierwelt der Kampf ums Dasein stets ein individueller sei und stets zur Vernichtung der einzelnen Existenzen führen müsse. Auch in der Thierwelt finden sich mehr oder minder ausgebildete genossenschaftliche Organisationen: von der nur auf Zeit gebildeten Familie bis zum Schwarm und der Herde und schließlich dem sehr komplizirt organisirten Bienen- und Ameisenstaate. Alle diese Vereinigungen dienen gemeinschaftlichen Zwecken, die vielfach aber nicht gemeinsame aller Individuen, sondern die der Gattung sind. Der Kampf ums Dasein wird daher auch hier nicht durch die Organisation aufgehoben, sondern nur modifizirt, so daß er nicht immer und ausschließlich zwischen den einzelnen Individuen, sondern zwischen Vereinigungen der gleichen Art, oder zwischen letzteren und anderen Gattungen angehörigen Individuen oder Genossenschaften geführt wird. Auch ist das Resultat des Kampfes um das Dasein nicht immer der direkte Tod, sondern vielfach nur die gänzliche oder theilweise Ausschließung von der Fortpflanzung.

Alle diese Erscheinungen treten auch in der menschlichen Gesellschaft auf, ihre Gesetze und Einrichtungen sollen den Existenzkampf nicht aufheben, sondern nur modifiziren, ihn edler gestalten, um auch edlere Resultate zu zeitigen. Ohne diese Modifikationen könnte es allerdings zweifelhaft sein, ob immer und überall das Edlere den Sieg behalten würde. Durch die langjährige Hilflosigkeit des Menschen in der Jugend ist zwar die Konservirung einer der edelsten Eigenschaften, nämlich der elterlichen Aufopferung für die Nachkommen, gerade durch den Kampf um das Dasein garantirt, denn Familien und Stämme ohne diese Eigenschaft würden ja rasch untergehen und man könnte immerhin annehmen, daß das Vorhandensein einer solchen dem individuellen Egoismus so entgegengesetzten Eigenschaft auch die Existenz anderer ähnlicher selbstloser Tugenden mit garantirt; allein man kann sich die Sache auch so vorstellen, daß der unorganisirte Kampf um das Dasein sehr bald, um es so auszudrücken, zur Vernichtung des Weizens durch das Unkraut führen würde. Es handelt sich ja in diesem Kampfe zunächst

Digitized by Google

diesen Standpunkt um so weniger aufgeben, als mir von ihm aus am entschiedensten der Widersinn der Weltreformpläne der kommunistischen

---

nicht um das Ueberleben des Besten, sondern nur des Geeignetsten, d. h. zur Akkommodation an die bestehenden Zustände Geeignetsten. Hier könnte die Gefahr nahe liegen, daß der bedürfnißloseste niedrigste, aber mit großer Lebenszähigkeit und großer Fortpflanzungsfähigkeit ausgestattete Schlag die edleren Elemente unterdrückt. Freilich wohl kaum auf die Dauer, denn wie wäre es sonst zu erklären, daß nicht nur in den einzelnen Völkern auf die Zeiten moralischer und wirthschaftlicher Verkommenheit wieder Zeiten höheren Aufschwunges so häufig gefolgt sind, sondern daß auch immer und immer wieder aus dem Schmutz und der Versunkenheit ganzer großer Gebiete und Epochen einzelne edlere Stämme aufgetaucht sind und sich zu herrschender Geltung gebracht haben. Dem sei aber wie ihm wolle: nichts hindert, die Gesetze und sozialen Einrichtungen gerade der höheren Kulturstufen aufzufassen nicht als Aufhebungen des Kampfes um das Dasein, sondern geradezu als Waffen in demselben, geschaffen in der bewußten oder instinktiven Absicht, die erreichten Kulturfortschritte zu erhalten und weiter zu fördern. Je komplizirter der Bau der menschlichen Gesellschaft wird, desto weniger wird man sich auf das laissez faire in dieser Beziehung verlassen dürfen, wenn nicht der Kampf um das Dasein geradezu dem Rückschritt dienen soll, desto mehr wird man also die Art und die Waffen des Kampfes so einzurichten haben, daß der Sieg dem physisch und moralisch Vollkommensten gesichert sei.

In welcher Weise unsere staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen hier wirken können, sei an einem Beispiel versinnbildlicht. Wenn das Duell eine für alle Menschen häufig eintretende Art des Kampfes wäre, so würde es auf die Entwickelung der Menschen von dem wesentlichsten Einfluß sein, ob die obligatorische Form des Duells der Faustkampf, der Kampf mit der blanken Waffe aber mit Schild und Rüstung, oder die Pistolenmensur wäre. Die Festsetzung dieser obligatorischen Form werden natürlich die einzelnen Klassen von Duellanten je nach ihren Fähigkeiten und Anlagen für sich günstig zu beeinflussen bemüht sein, während es Aufgabe des Staates sein müßte, im allgemeinen Interesse gerade die Form zu begünstigen, welche die z. B. für ihn wünschenswertheste Entwickelung fördert. Bei Uebertragung dieser Anschauung auf die Beurtheilung derjenigen staatlichen und sozialen Einrichtungen, welche den einzelnen zu Ehre, Einfluß und Ansehen wie zur Familiengründung und materieller Macht gelangen lassen, ergeben sich die Konsequenzen mit Bezug auf die Vermeidung von Klassengesetzgebung, Förderung der werthvollen Anlagen und Unterdrückung der schlechten Eigenschaften von selbst.

Dieser Sieg des Vollkommensten ist ein Ideal, welches wohl eher des Schweißes der Edlen werth ist als das vergebliche Streben in falsch verstandener Humanität jenen Kampf ganz zu beseitigen. Die kürzlich veröffentlichte Kontroverse zwischen Laveleye und Spencer im Contemporary Review (Separatabdruck in Uebersetzung unter dem Titel: L'Etat et l'individu ou Darwinisme social et Christianisme. Florence, Joseph Pellas) legt es nahe, hier noch ein Wort über das Verhältniß des Christenthums zu diesen Anschauungen beizufügen. Wenn man von den ersten, aber an ihrer inneren Unmöglichkeit bald gescheiterten

Digitized by Google

Sozialdemokratie nachweisbar erscheint, soweit diese überhaupt sich nicht nur mit dem Umsturz der gehaßten bestehenden Zustände, sondern auch

---

kommunistischen Bestrebungen der Urchristen absieht, so dürfte in der ganzen Entwickelung des christlichen Dogmas und der christlichen Organisation, nicht als einer weltflüchtigen und die Weltentsagung und die Ehelosigkeit als den besseren Stand anpreisenden Sekte, sondern als einer die Welt beherrschenden Religionsgemeinschaft, nichts mit jenen Anschauungen Unvereinbares liegen. Selbst jenes Grundgebot des Christenthums „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" ist damit zu vereinigen, insofern der sittliche Mensch auch sich selbst nicht in der Art liebt, daß er sich jeden Wunsch und jede Begierde erlaubt oder seine Existenz über alles andere stellt. Und wer hätte es jemals als eine Lehre des Christenthums angesehen, sich durch die Nächstenliebe von der Verfolgung des Lasters bis zur Ausrottung der lasterhaften Existenz, oder von der Bestrafung des unbußfertigen Sünders, oder von der Vertheidigung der eigenen Existenz, oder noch mehr der Existenz der Angehörigen oder Nächsten selbst auf Kosten der Existenz Anderer abhalten zu lassen? Sonst wären ja Eltern- und Kindes-, sowie Vaterlandsliebe mit dem Christenthum unvereinbar.

Das Ideal der Welt, wie Laveleye es ausmalt, die Welt ohne Sünde und ohne Noth und Elend, widerspricht geradezu der christlichen Vorstellung. Denn ein Erdenleben ohne das Eingreifen dieser Faktoren wäre ja vom christlichen Standpunkte verfehlt, indem es nicht als Vorbereitung und Würdigerweisung für eine höhere, von diesen Schlacken befreite Existenz dienen könnte. Die Erde ohne Sünde und Noth und ohne Kampf um das Dasein ist auch nicht mehr die Erde, sondern das Himmelreich, welches letztere ganz logisch daher auch in der Art charakterisirt ist, daß in ihm die beiden Hauptfaktoren des Kampfes um das Dasein, das Nahrungsbedürfniß und die Geschlechtsliebe nicht vorkommen. Hier kann die allgemeine Seligkeit herrschen, nicht aber auf der Erde. Wenn man diesen Gedankengängen weiter nachgeht, so findet man auch die Verknüpfung der christlichen Anschauung von dem Tode als der Sünde Sold mit der Auffassung des Todes als der Folge des gegenseitigen Wettbewerbes um die Existenz. Denn die Begriffe Sünde und Noth und Elend liegen nicht so weit auseinander und die Naturnothwendigkeit des Todes des einzelnen Individuums dürfte nicht in ihm, sondern in seinem Konflikt mit den Interessen anderer Organismen begründet sein. Auf jeden Fall wenigstens ist die je nach den Verhältnissen schwankende mittlere Lebensdauer ein Produkt der dauernd mehr oder minder günstigen Existenzbedingungen, wie sie wesentlich durch die Anstrengungen des Wettbewerbes beeinflußt werden; es ist daher streng genommen auch naturwissenschaftlich nicht zulässig von einem natürlichen Lebensende zu sprechen, wenn man das Individuum nur an und für sich, nicht im Kampfe mit anderen betrachtet. Geht also von diesen Anschauungen aus Laveleye entschieden zu weit, wenn er sich vom christlichen Standpunkte aus gegen die Zulässigkeit des Kampfes um das Dasein als eines berechtigten Faktors in der gesellschaftlichen Organisation ausspricht, so braucht man deswegen noch lange nicht Spencer Recht zu geben, wenn er alles auf die Thätigkeit des einzelnen Individuums gestellt wissen will. Was hiergegen einzuwenden wäre, wird gelegentlich der Besprechung der Sumnerschen Broschüre unten angedeutet; hier sei noch hinzugefügt, daß Spencer von seinem Standpunkte

Digitized by Google

mit positiven Organisationsgedanken für die Zukunft befaßt. Sehen wir uns einmal ein solches Zukunftsbild an. Es soll also gelungen sein, die ganze Gesellschaft mit all ihren verschiedenen Trieben und Bestrebungen soweit zu organisiren, daß man von einer Einzelwirthschaft eigentlich nicht mehr reden kann, sondern nur noch eine Gesammtwirthschaft vor sich hat. Das Maß der Bedürfnisse der einzelnen ist ebenso geregelt wie das Maß ihrer produktiven Arbeit, eine selbst eroberte Individualvorzugsquote an dem Ertrage der Arbeit kommt keinem mehr zu, von Aufsichtswegen wird der Arbeitsgewinn festgesetzt und getheilt. Vorzugslöhne für den geschickteren oder fleißigeren Arbeiter dürfen kaum mehr bestehen, auch der weniger Begabte hat ja das gleiche Recht zum Leben und die Gesellschaft muß die Verpflichtung, ihn mit durchzuschleppen, anerkennen. Wenn es nun in der That gelungen wäre, unter diesen Bedingungen die Menschen überhaupt noch zum Arbeiten zu bringen — es liegt ja viel näher, daß jeder müßiggehen und sich auf die Gesellschaft verlassen möchte —, was würde die unausbleibliche Folge sein? Natürlich würde ein jeder es als sein Recht in Anspruch nehmen, auch sein Leben nach jeder Beziehung hin auszuleben, und da die Entwickelung wohl schwerlich dahin gehen würde, wie im Bienenstaate das Gros der Bevölkerung aus geschlechtlich ver-

---

sehr inkonsequent handelt, wenn er der Privatwohlthätigkeit noch ein Feld eröffnet. Gerade das gedankenlose Almosengeben ist am ehesten geeignet, werthlose Existenzen auf Kosten besserer Elemente zu erhalten. Nur eine organisirte Armenpflege, die ihre Hauptaufgabe in der Prophylaxis und in der Unterstützung der Anstrengungen zu einem wirthschaftlichen Emporkommen, nicht in der einfachen, ohne Rücksicht auf die Ursachen der Bedürftigkeit erfolgenden Unterhaltung der Bedürftigen sieht, kann auf diesem schwierigen Gebiet nützlich wirken. Daß Spencer, nebenbei bemerkt, trotz seiner Empfehlung des Kampfes um das Dasein den Krieg zwischen Nation und Nation verwirft und dabei übersieht, daß für ihn genau dieselben Gesetze gelten und daß nichts so sehr geeignet ist, die sittliche Gesundheit der Nationen zu erhalten, als die Offenhaltung der Nothwendigkeit, für ideale Güter, und dazu gehört doch die nationale Unabhängigkeit, auch materielle und persönliche Opfer zu bringen, ist eine weitere Inkonsequenz, die man einem Engländer nach der neuesten Entwickelung dieses Landes kaum übel nehmen kann, obgleich wohl kein Land um rein materieller Vortheile willen so viele und zum Theil sehr ungerechte Kriege geführt hat und noch führt, wie gerade England. Die Betrachtung des Krieges als einer Einrichtung, die zunächst mit der Zerstörung vieler Produkte und Produktionsfaktoren verknüpft ist, also als einer eminent unwirthschaftlichen Erscheinung, ist doch ebenso einseitig wie die Anlegung desselben Maßstabes an die stehenden Heere oder ähnliche, nicht direkt der Güterproduktion dienende staatliche Einrichtungen.

Digitized by Google

krüppelten Wesen bestehen zu lassen, so würde die Konsequenz nicht abzuweisen sein, daß entweder ein jeder und eine jede zur Ehe schritten oder daß die zügellosesste Unsittlichkeit sich breit machte. In letzterem Falle würde die ganze Herrlichkeit sehr bald zu Grunde gehen, in ersterem aber eine Ueberpopulation um so rascher eintreten, je mehr im übrigen der Zweck des sozialen Staates, Verbreitung einer materiellen Glückseligkeit unter alle Glieder der Gesellschaft, auch nur vorübergehend erreicht wäre. Denn in dem Maße, wie dies gelungen, würde ja die Gesundheit der Erwachsenen und damit ihre Fruchtbarkeit und Lebensdauer zunehmen, die Kindersterblichkeit aber sich verringern.

Man kann hiergegen auch nicht einwenden, daß mit zunehmendem Wohlstand die Tendenz der Kinderzeugung abnehmen würde, diese Beobachtung von zudem nur relativer Wahrheit gilt blos für unsere gegenwärtige Gliederung der Gesellschaft und für bestimmte Gesellschaftsklassen, welche das Bedürfniß eines egoistischen Wohlbehagens besonders stark sich entwickeln lassen; dieses Vorherrschen des Individualgefühls über das Gattungsgefühl würde aber gewiß sofort verschwinden, sobald es gelungen wäre, alle individuellen egoistischen Triebe der Menschen zu unterdrücken und sie nur zu Gattungswesen zu machen, was doch schließlich, wenn es nicht der ausgesprochene Zweck des Sozialstaates ist, so doch jedenfalls sein Erfolg sein würde. Was sollte auch wenigstens den männlichen Theil der Bevölkerung bewegen, sich in dieser Beziehung Schranken aufzuerlegen, die ehelichen Verpflichtungen würden ja bei dem ganz konsequenterweise mit dem sozialen Staat verbundenen System der freien Liebe und der Kindererziehung durch den Staat nicht mehr sehr drückend sein. Der soziale Staat würde daher in dem Maße, wie er im übrigen gelungen wäre, also Noth und Elend von allen seinen Theilnehmern fern hielte, um so schneller in die Gefahr kommen, an sich selbst zu Grunde zu gehen. Denn der Gedanke, daß die moderne Wissenschaft es schon fertig bringen werde, Lebens- und Unterhaltsmittel ohne Maß entsprechend dem stets wachsenden Bedürfniß zu produziren, ist eine Utopie trotz der Autorität eines Mannes wie Werner Siemens, der bei diesem Ausspruch wohl kaum genügend in Erinnerung gehabt hat, daß das lebende Protoplasma doch noch etwas anderes ist wie eine willkürlich aus organischen Stoffen herzustellende Kombination. Auch darf man nicht auf die großen, noch nicht bebauten Strecken des Erdballs verweisen und denken, eine Weile lang werde man sich doch wohl einen solchen Glückseligkeitstraum erlauben dürfen, denn wenn man die absolute Gültigkeit einer Idee prüfen will, ist eine solche Verzögerung der schließlichen Konsequenzen der-

Digitized by Google

selben ja nur unwesentlich. Es bliebe also für den sozialen Staat nur noch der Ausweg des Kindermordes, der aber seinerseits wieder nicht durchzuführen wäre ohne eine solche moralische Depravation, daß auch daran der Staat in kürzester Zeit zu Grunde gehen müßte. Es wird also auch für die menschliche Gesellschaft wohl bei dem grausamen, aber die moralische und physische Gesundheit verbürgenden Grundgesetz verbleiben müssen, daß immer eine bestimmte Anzahl Individuen untergehen bezw. nicht zur vollen Entwickelung kommen müssen, um den übrigen Raum zum Leben zu verschaffen. Die Faktoren in diesem beständigen Aussiebeprozeß können je nach dem Kulturzustand der Gesellschaft unter sehr verschiedenen Formen auftreten, vom einfachen Todtschlag im Kampf um die Beute bis zur Ueberanstrengung in der edelsten geistigen Konkurrenz, was hier nur der Kürze wegen unter dem Begriff Noth und Elend zusammengefaßt sei. Wer aber in der Anerkennung der Nothwendigkeit von Noth und Elend in der menschlichen Gesellschaft eine Gefahr für alle humanen Bestrebungen zur Linderung dieses Elends und damit eine Schädigung der Humanität selbst erblicken möchte, der möge sich daran erinnern, daß auf höheren Kulturstufen gerade im Kriege die hingebendste Humanität und Opferwilligkeit mit Hintenansetzung des eigenen Lebens sich offenbaren kann und stets geoffenbart hat, zumal dem außer Gefecht gesetzten und daher nicht mehr als Feind betrachteten Gegner gegenüber. Und wer es mit einem vernünftigen Weltenplan unvereinbar halten möchte, daß zur Erhaltung desselben Noth und Elend in Folge gegenseitiger Vernichtung nothwendig sei, da eine solche Erkenntniß nur den Menschen zur Verzweiflung führen könne, dem sei entgegnet, daß schließlich auch die Sünde eine gottgewollte Einrichtung ist[1]), und daß sich durch diese Erkenntniß doch kein Mensch für berechtigt halten wird, zu sündigen oder in der Bekämpfung und möglichsten Beschränkung der Sünden nachzulassen. Das Glück dieser Welt ist nun einmal kein absolutes, und das menschliche Leben in seinem Zwiespalt zwischen Selbsterhaltungstrieb und Nächstenliebe ein tragisches Räthsel, auf dessen vollständige Lösung wir verzichten und uns damit begnügen müssen, daß ohne diese Schattenseiten auch die Lichtseiten nicht als werthvoll empfunden werden würden.

Es ist einleuchtend, daß man von diesem Standpunkte aus auf

1) Insofern als ohne die Möglichkeit der Sünde, also der Entscheidung zwischen Gut und Böse, ein sittlicher Werth des Menschen überhaupt nicht zu statuiren wäre.

Digitized by Google

die wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit des einzelnen nicht verzichten kann, denn in dem Maße, wie sie aufgehoben wird, wie also das wirthschaftliche Verschulden, welches zugleich ja auch immer ein moralisches ist, nicht schließlich die ganze Existenz treffen kann, ist auch der Kampf um das Dasein in seinen vernünftigen Wirkungen aufgehoben. Aber es fragt sich wohl, ob diese Selbstverantwortlichkeit eine absolute zu sein braucht. Die Antwort auf diese Frage wird je nach dem gesellschaftlichen Entwicklungszustande eine ganz verschiedene sein können. In einem Staaten-Embryo, wie z. B. in einem amerikanischen Territorium, wo die einzelnen Trapper fast wie einzelne Robinsons isolirt von einander leben, wo ein jeder in der That seines Glückes Schmied ist und auch sein kann, wird man viel geneigter sein, die Devise: Vogel friß oder stirb, erwirb durch eigene Kraft oder geh unter, zum obersten Grundsatz der gesellschaftlichen Beziehungen zu wählen, als in unseren verhältnißmäßig alten staatlichen Gebilden, in deren komplizirten Verhältnissen jeder einzelne schon von Geburt an ein Vermächtniß von Aktivis und Passivis zu tragen hat, deren Konsequenzen er sich absolut nicht entziehen kann und für die man ihn daher auch nicht verantwortlich machen kann. Wenn daher noch kürzlich ein amerikanischer Autor, der Professor der Staats- und Sozialwissenschaft am Yale-College William Graham Sumner, in einer auch ins Deutsche übersetzten und charakteristischer Weise von dem Reichstagsabgeordneten Dr. Barth sehr lobend bevorworteten Broschüre über die sozialen Pflichten oder was die Klassen der Gesellschaft einander schuldig sind, geneigt ist, jeden Aufwand von Mitteln oder Thätigkeit zur Unterstützung zurückgebliebener Mitglieder der Gesellschaft als einen Eingriff in das Walten eines wohlthätigen Naturgesetzes und als eine schädliche Verschwendung aufzufassen, so können wir die Entstehung einer solchen Doktrin in Amerika wohl begreifen, brauchen dieselbe aber nicht als für unsere Verhältnisse maßgebend anzuerkennen. Und selbst für Amerika, wo doch auch im Urwald die Ansiedler, wenn sie können, einander helfen, ohne ängstlich zu fragen, ob Leistung und Gegenleistung immer balancirt, dürfte sie schon nicht mehr passen. Der genannte Autor ist so sehr in das Prinzip des help yourself und in die Auffassung der menschlichen Gesellschaft als einer großen Organisation ausschließlich zur Güterproduktion verrannt, daß er in jeder Unterstützung, in jedem Almosen an einen nichtproduzirenden Menschen einen tadelnswerthen Raub an dem Lohn- und Produktions-Kapital der Nation und eine auf Kosten der arbeitenden Kräfte stattfindende Vergeudung des nur zu nützlichen Zwecken bestimmten Volksvermögens er-

Digitized by Google

blickt. Er geht zwar nicht so weit, nun jede Armenpflege und ähnliche Werke der Caritas für unmoralisch zu erklären, allein er lehnt es absolut ab, von seinem wirthschaftlichen Standpunkte aus diese Dinge zu behandeln, für ihn als Nationalökonomen sind sie nicht vorhanden, ist er doch schon unzufrieden darüber, daß die Verkehrs- und Gesundheitspolizei, die von den Steuern der nüchternen und fleißigen Menschen unterhalten wird, unter Umständen eingreift und z. B. den Betrunkenen aus der Gosse aufgreift, statt ihn liegen zu lassen, damit der Sündenlohn des Lasters sich um so schneller an ihm vollziehe. Eine nebenbei bemerkt selbst vom Standpunkt des genannten Autors sehr kurzsichtige Auffassung, denn die Sache liegt ja nicht so, daß das Laster akut tödtet und damit die Gesellschaft von dem Lasterhaften befreit, sondern die moralischen und physischen Folgen solcher Vergehen sind meist sehr langsam und beschränken sich nicht auf die Lasterhaften allein, sondern gehen vielfach auch auf alle Elemente über, mit denen sie in Berührung kommen, so daß selbst die egoistischste Gesellschaft es nicht um jener, sondern um ihrer selbst willen wohl der Kosten werth halten muß, diese Infektionsherde möglichst unschädlich zu machen.

Für uns aber, die wir die Gesellschaft doch noch für etwas mehr halten als für ein Instrument der höchstmöglichen materiellen Produktion, und für unsere komplizirten gesellschaftlichen Verhältnisse ist, wie gesagt, die absolute wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit weder geboten noch gerechtfertigt, es genügt, wenn von ihr so viel erhalten bleibt, als nöthig ist, um die materiellen und ethischen Folgen des Kampfes um das Dasein nach der Seite der Restriktion der Bevölkerungszunahme und Erhaltung der sittlichen Gesundheit hin zur Erscheinung zu bringen. Nur der verdient die Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muß, heißt es mit Recht, aber nicht jeder gesellschaftliche Zustand nöthigt, Tag und Nacht gewappnet auf der Bresche zu stehen. In dem Maße wie als Lebensnothdurft nicht blos ausschließlich die bloße Fristung der animalischen Existenz empfunden wird, in dem Maße, wie das Leben erst durch den Besitz immaterieller Güter lebenswerth erscheint, veredelt sich auch der Kampf um das Dasein, ohne an seinen Wirkungen zu verlieren. Was in den rohesten Entwickelungsstadien direkter Kampf um die Nahrung war, kann jetzt sehr gut ein indirekter Wettbewerb um Ehre und Ansehen sein, und wenn es früher als Entscheidung des Kampfes nur Leben oder Tod gab, so können jetzt vielfache Nüancen des Besiegtseins durch Zurückweichen von den Höhen des Lebens in bescheidenere Lebensstellungen bis zum Minimum der Existenzfristung vorkommen. Ebensowenig wie daher

Digitized by Google

die Wirksamkeit des Kampfes um das Dasein aufgehoben wird durch seine Unterbrechung in dem Gottesfrieden der Sonntagsruhe oder durch eine gewohnheitsmäßig oder gesetzlich konstituirte Normalarbeitszeit, ebensowenig ist unter unseren Verhältnissen eine Einschränkung der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit bedenklich, so lange sie nicht in eine totale Aufhebung derselben übergeht. Welche Wirkung nach dieser Hinsicht jede einzelne Einschränkung haben wird, ist nicht an und für sich, sondern nach dem betreffenden Kulturzustand zu beurtheilen. Theoretisch genommen ist z. B. der bei uns gegenwärtig geltende Grundsatz der allgemeinen Zwangsversicherung gegen das Elend in Form der allgemeinen Steuerpflicht und des allgemeinen Anspruchs auf Armenpflege ein fast radikaler Eingriff in die wirthschaftliche Selbstverantwortlichkeit. Man kann sich einen Zustand der Gesellschaft denken, in welchem eine solche Zwangsversicherung durch Beseitigung der Furcht vor den Qualen des Hungers und sonstigen materiellen Gebrechen als geradezu gemeinschädlich, weil auf alle moralische und wirthschaftliche Energie erschlaffend einwirkend, bezeichnet werden müßte, und in der That würde selbst heute noch diese Sicherheit vor den letzten Konsequenzen des Lasters in Einzelfällen schädlich wirken, wenn nicht die humane Theorie in Wirklichkeit durch die inhumane Praxis korrigirt würde. Allein von dem Momente an, und den haben wir ja in der Hauptsache erreicht, wo diese Form der Rettung des nackten Daseins schon als Bedrückung empfunden wird, und wo ein auf diese Weise ermöglichtes Leben einer größeren Mehrzahl nicht mehr lebenswerth erscheint, da können wir in der Ausbildung der gesellschaftlichen Mittel zur Erhaltung einer möglichst großen Anzahl von Existenzen auf einer höheren Lebensstufe selbst auf Kosten der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit dreist weitergehen, ohne befürchten zu müssen, wirthschaftliche und moralische Schäden großzuziehen. Jede Form des Versicherungszwanges dürfte daher auch nach den hier entwickelten Anschauungen statthaft sein, wenn sie nur überhaupt noch der Bethätigung der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit eine, wenn auch noch so eingeengte Möglichkeit offen läßt, wenn sie also, um es mit anderen Worten auszudrücken, nicht darauf ausgeht, allen Elementen der Gesellschaft, guten wie schlechten, gleichmäßig ihre Wohlthaten aufzuzwingen, wenn sie nicht darauf besteht, alle und jede Folge selbstverschuldeten Elendes aufzuheben, wenn sie nicht die besseren Elemente der Gesellschaft damit belasten will, die schlechteren auf vollständig gleichem Fuße mit ihrer eigenen Lebenshaltung durchzuschleppen, und wenn sie schließlich ein Sicherheitsventil offen läßt, durch welches die nothwendige

Digitized by Google

Reinigung der Gesellschaft von den schlechtesten Elementen naturgemäß erfolgen kann. Aber selbst wenn alle diese Voraussetzungen zutreffen, wird man natürlich nur vorsichtig auf diesem Wege des Zwanges vorschreiten dürfen und alles das unterlassen müssen, was auch ohne einen solchen Zwang ebensogut zu erreichen ist.

Soweit sich nun die Sache jetzt schon übersehen läßt, treffen alle diese Bedingungen bei den schon ins Werk gesetzten und noch beabsichtigten Zwangsversicherungen unserer Sozialreformpolitik zu. Sind es doch nicht die Zwangseinrichtungen des sozialdemokratischen Zukunftsstaates, der alle Menschen gleichmäßig glücklich machen will, sondern sie betreffen nur die Invaliden der Arbeit und nicht die Invaliden des Müßigganges und des Lasters, sie beziehen sich also zunächst nur auf den besseren Theil der Nation und scheiden von vornherein alle diejenigen aus, welche nicht freiwillig der Arbeit sich zugewandt haben. Ja, wenn sie aber alle arbeiten wollen und nun der Staat den gegen ihren Willen Arbeitslosen in Konsequenz des anerkannten Rechts auf Arbeit Beschäftigung giebt und sie damit auch der Wohlthaten der Versicherung theilhaftig macht, wird dann der Kreis der in ihrer Existenz Gesicherten nicht doch zu sehr erweitert? Hier ist allerdings die Einschränkung zu machen, die aber eigentlich selbstverständlich ist, daß ein Recht auf Arbeit oder mit anderen Worten auf Fristung der Existenz durch den Staat sich nur auf das einzelne Individuum und nur auf die Fristung der Existenz als solcher, nicht aber auf die Gewährung der Möglichkeit zur Familienbildung und Einlösung der solchergestalt kontrahirten Verpflichtungen durch den Staat erstrecken kann. Noch mehr aber fällt zur Rechtfertigung der beabsichtigten Zwangsversicherung ins Gewicht, daß dieselbe ja nur die Fortlegung bestimmter Quoten des gehabten Verdienstes für den Fall der Krankheit oder der Invalidität sichern will, über die Höhe dieses Verdienstes bezw. der davon abhängigen Lebenshaltung des Versicherten zur Zeit seiner Arbeitsfähigkeit aber nichts bestimmt. Hier bleibt also auch nach Durchführung der ganzen Zwangsversicherung immer noch das breiteste Feld für die Bethätigung wirthschaftlicher Selbstverantwortlichkeit in der Erkämpfung eines den individuellen Ansprüchen entsprechenden Arbeitslohnes übrig. Und da der Versicherungszwang nicht für immer, sondern nur so lange besteht, wie der Versicherte freiwillig arbeitet, so ist, ganz abgesehen von allen anderen Möglichkeiten des wirthschaftlichen Selbstmordes, auch bei der Zwangsversicherung die Erhaltung der Existenz immer noch in die Bethätigung der Selbstverantwortlichkeit gestellt, wenn auch diese wesentlich erleichtert ist. Und auch an den zu-

Digitized by Google

reichenden Gründen fehlt es nicht, wonach das gewünschte Ziel nur auf dem Wege der Zwangsversicherung zu erreichen ist, wenigstens wenn es so rasch erreicht werden soll, wie die erwünschte Wirkung auf die sozialdemokratisch verhetzten Massen dies für uns dringend wünschenswerth macht.

Diese Gründe bestehen in den bekannten Beziehungen zwischen der Höhe des Arbeitslohnes und den aus demselben zu deckenden allgemein nothwendigen Bedürfnissen. Der Normalarbeitslohn sollte ja eigentlich enthalten nicht nur die Kosten des momentanen Unterhalts des Arbeiters, sondern auch die Rücklagen für die Zeit der Krankheit nnd Invalidität und die Rückvergütung für die Kosten der Ausbildung des Arbeiters in Form der Mittel zur eigenen Kindererziehung. Daß der Arbeitslohn die hierfür nöthige Höhe in den seltensten Fällen erreicht, liegt eben darin, daß jetzt noch einen Theil des Arbeitslohnes die Gesellschaft selbst in Form der Armen- ꝛc. -lasten trägt, durch die sie den Arbeiter von einem Theil der auf ihm ruhenden Verpflichtungen entlastet, und daran, daß die unwirthschaftlichen Elemente des Arbeiterstandes auf die Sicherung der Zukunft und die Bezahlung ihrer Schulden in Form einer genügenden Kindererziehung nur zu leicht verzichten. Es ist deshalb unmöglich, den wirthschaftlichen Arbeiter einfach auf Sparsamkeit und freiwillige Versicherung zu verweisen, der übliche Arbeitslohn wird hierzu nur unter außergewöhnlichen Verhältnissen oder bei ganz besonders entwickelter Fähigkeit sich einzuschränken hinreichen. Darauf aber zu warten, bis die große Mehrzahl der Arbeiter nicht nur soviel wirthschaftliche Tugend erlangt hat, um das Bedürfniß nach Deckung aller jener Versicherungsprämien aus dem Arbeitslohn als ein unabwendbares gemeinnöthiges zu empfinden, sondern auch sich die Organisation freiwillig geschaffen hat, die unentbehrlich ist, um sich auf Grund dieses allgemein empfundenen Bedürfnisses eine entsprechende Lohnhöhe zu erkämpfen, das würde ein Optimismus sein, der in dem Charakter unserer Arbeiterbevölkerung gar keine Rechtfertigung findet, eine solche freiwillige Organisation könnte erst nach langen Jahren und den verderblichsten Krisen und Kämpfen geschaffen sein, ganz abgesehen davon, daß ihre Anfänge, wenn sie wirksam, d. h. mit Zwangs- und Bannrechten ausgestattet sein sollen, zunächst gefährliche Stützpunkte der Sozialdemokratie sein würden. Will man daher den Arbeitslohn so rasch, wie dies die Zeitverhältnisse erfordern, auf die Höhe bringen, die er eigentlich haben sollte, um ein genügendes Aequivalent für die eigentlichen Kosten der Arbeit zu sein, und will man die entsprechende Verwendung dieser Erhöhung des Arbeitslohnes nicht zu vorübergehendem

Digitized by Google

Genuß, sondern zu wirthschaftlichen Anlagen sichern, so bleibt nur die Zwangsverpflichtung zu bestimmten Leistungen übrig, die dann als ein allgemein empfundenes unabweisbares Bedürfniß im Arbeitslohn ihren Ausdruck finden wird. Da aber eine solche Ausgleichung der Lohnhöhe mit den Lebenskosten immer nur langsam eintritt, so ist es statthaft, wenigstens für den Anfang einen Theil der Zwangsleistungen auch auf die Arbeitgeber und schließlich auf die durch die neue Organisation entlasteten Staats- und Kommunalverbände zu vertheilen.

Wenn es somit durchaus gerechtfertigt und auch vom Standpunkte der Erhaltung eines genügenden Maßes der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit nicht anfechtbar ist, auf dem geplanten Wege mit dem Versicherungszwange vorzugehen, so soll doch zum Schluß hier nicht verschwiegen werden, daß der Staat sich hiermit an eine der größten und schwierigsten Aufgaben wagt. Ich will dabei ganz absehen von den materiellen Schwierigkeiten der Organisation und Geschäftsführung und nur, um noch einmal auf die wahrlich nicht zu unterschätzende Gefahr der Uebervölkerung zurückzukommen, einen Punkt hervorheben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Maße, wie es gelingen wird, durch alle diese Einrichtungen die Lebenshaltung der Arbeiter, also des Gros der Bevölkerung, zu heben, hierdurch in Verbindung mit den übrigen Maßregeln der Volkshygieine auch die Volksvermehrung selbst, sei es auch nur durch Verminderung der bei uns noch so erschreckend hohen Kindersterblichkeit, eine noch rascher als jetzt zunehmende sein wird, zumal da uns ja alle die Restriktionen der Seßhaftmachung und Eheschließung fehlen, die in früheren Zeiten den ähnlichen Bestrebungen der Sicherung der Existenz durch die Organisation bestimmter Gesellschaftsklassen, z. B. in den Zünften, zur Seite gingen. Einer Politik mit solchen Konsequenzen kann sich nur ein Staat zuwenden, der sich noch jugendkräftig und expansionsfähig genug fühlt, um nöthigenfalls sich den erforderlichen Raum für den Ueberschuß seiner Bevölkerung auch mit Gewalt verschaffen zu können. Wir wollen im neuen Deutschen Reiche gewiß noch nicht daran denken, uns greisenhaft einzuspinnen und nur auf Erhaltung des Erreichten bedacht zu sein, sondern wir fühlen hoffentlich den Muth und die Kraft, an die Lösung der größten Probleme heranzutreten; trotzdem wird es doch immer gut sein, sich der ganzen Schwere der Aufgabe, die wir zu übernehmen im Begriff sind, stets bewußt zu bleiben, denn nur aus diesem Bewußtsein kann die Energie des Pflichtgefühls zur Durchführung dieser großen Aufgabe erwachsen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat.

Von

F. Freiherrn von Reitzenstein,
Bezirkspräsidenten z. D.

I. Die bestehenden Einrichtungen.

(Fortsetzung.)

D. Das Prinzip der Betheiligung (Subvention) insbesondere.

1. Allgemeine Charakteristik.

Die Anwendungen des Dotationsprinzips sind nach dem Vorstehenden sporadische geblieben: sie gleichen solchen in die Ebene hinausgerückten Gebirgsformationen, welche durch gewaltsam treibende Kräfte plötzlich emporgehoben, die vorhandenen Erdschichten durchbrochen und ihrer Lagerung neue Stützpunkte gegeben haben; aber wie nicht diese Formationen, sondern die durch ruhiger wirkende Kräfte hervorgerufenen Bildungen es sind, welche Charakter und Ergiebigkeit der Gegend vor allem bestimmen, so sind auch für die Art und den Umfang, in welchem die finanziell ausgleichende Wirksamkeit des Staates und der größeren Verbände im Verhältniß zu den engeren Verbänden zur Geltung gelangt, in erster Linie die Institutionen maßgebend, welche unter dem Einfluß des Betheiligungsprinzips sich im Wege stetiger Entwicklung gebildet haben; vorzugsweise die Anwendungsformen dieses Prinzips haben in der neueren Gestaltung der Einrichtungen Ausbau und Verallgemeinerung erhalten.

Nach dem oben Angeführten beruht das Charakteristische des Prinzips in der Wechselbeziehung, in welche dasselbe das Maß der

Digitized by Google

zu leistenden Beihilfen zu den Anforderungen stellt, die durch die Erfüllung namentlich der ihrem Charakter nach staatlichen Aufgaben an das Finanzwesen der Gemeinden und engeren Verbände gerichtet werden. Da indessen auch bei der Anwendung des Dotationsprinzips nicht selten das Bestreben leitend ist, einen dem Bedürfniß und speziell dem Umfange der durch die staatlichen Aufgaben gestellten Anforderungen möglichst sich anschließenden Repartitionsmaßstab zu finden, so erhellt, daß die Anwendungsformen beider Prinzipien sich in der Art ihres thatsächlichen Erscheinens nahe berühren müssen, und daß, wie bereits früher dargelegt, der Gegensatz sich nicht sowohl als einen ausschließenden und abstrakten, sondern vielmehr als einen graduell sich aufbauenden und gewisse Uebergangsformen zulassenden kennzeichnet. Der Gegensatz akzentuirt sich umsomehr, je mehr in der Bethätigung des Betheiligungsprinzips die finanzielle Erhaltung eines Verhältnisses zur Höhe der Aufwendungen bezw. des Bedarfes zur Geltung kommt. Es umfaßt somit die Anwendung des Prinzips eine Reihe von Stufen; wenn es auch für diese Anwendung keineswegs unumgängliches Erforderniß ist, daß die Wechselbeziehung zu dem Aufwande in einem vollkommen konstanten und ziffermäßig darstellbaren Verhältniß ihren Ausdruck finde, tritt doch der Charakter des Prinzips am klarsten und in seiner potenzirtesten Bedeutung da hervor, wo die getroffenen Einrichtungen die Evidenthaltung eines derartigen Verhältnisses sicher stellen. Das Anwendungsgebiet gerade der diese Sicherstellung enthaltenden Formen hat sich im Laufe der neueren Entwickelung immer mehr erweitert.

Wie schon oben des näheren begründet worden, sind die Anlässe für die in Anwendung des Dotationsprinzips geschaffenen Einrichtungen vorherrschend akute: sie sind meist durch fundamentale Aenderungen gegeben, welche entweder in der Organisation der kommunalen Verbände bezw. in der Bemessung ihrer Wirkungssphäre oder in dem System ihrer Mittelbeschaffung, d. h. in erster Linie ihrer Besteuerung eintreten. Auch für die Ausbildung der Anwendungsformen des Betheiligungsprinzips können ähnliche akute Anlässe bestehen: derartige Anlässe werden namentlich dadurch geschaffen, daß plötzlich der administrative Aufgabenkreis der engeren Verbände eine Erweiterung erfährt oder eine Steigerung der Anforderungen an die in den einzelnen Verwaltungszweigen zu erzielenden Leistungen eintritt; beides geschieht nicht selten dann, wenn der Staat zu einem anderen System der Gesetzgebung und

Digitized by Google

Verwaltung übergeht oder wenn, sei es in der kommunalen Organisation, sei es in der Regelung der einzelnen administrativen Materien, größere Reformen zur Ausführung gelangen. Häufiger jedoch erhält der Staat zur Betheiligung mittels Subventionen den Anlaß durch das auf der Kulturentwickelung und dem Ausbau der Verwaltung beruhende allmähliche Ansteigen der Anforderungen und des durch sie bedingten Aufwandes, ein Ansteigen, hinter dem, wie früher geschildert, die Entwicklung der kommunalen Einnahmen häufig zurückbleibt: endlich kann auch ohne die Voraussetzung einer durch die objektive Gestaltung der Verhältnisse hervorgerufenen Erweiterung des Bedürfnisses die bloße auf eine an und für sich gerechtere Vertheilung der Lasten gerichtete Tendenz das die Gesetzgebung bei Ausbau der Anwendung des Betheiligungsprinzips inspirirende Motiv enthalten. Gerade deshalb, weil bei der Herausbildung der Formen des Betheiligungsprinzips die akuten Anlässe eine minder hervortretende Rolle spielen, ist hier regelmäßig die Kontinuität der Entwickelung eine größere, als dies bei den Anwendungsformen des Dotationsprinzips der Fall ist.

Aber auch die Art, in welcher auf Grund der geschaffenen Einrichtungen die Anwendung des Betheiligungsprinzips in concreto sich vollzieht, ist eine von den Erscheinungsformen des Dotationsprinzips durchaus verschiedene. Bei der Dotation pflegt derjenige legislatorische Akt, welcher den Kommunalkörpern die betreffenden Vermögensobjekte oder Einnahmequellen überträgt, den für jene hieraus sich ergebenden Zuwachs an wirthschaftlicher Kraft dauernd zu regeln, ohne daß es für die Uebereignung der aus diesen Objekten und Einnahmequellen gezogenen Erträge an die betreffenden kommunalen Korporationen weiterer thatsächlicher Anlässe bedarf: dagegen bringt das Wesen der Subvention als einer Betheiligung an dem thatsächlich erwachsenden Aufwand es mit sich, daß im einzelnen Falle die Voraussetzung eines solchen Aufwandes bezw. des auf demselben beruhenden Bedarfes thatsächlich gegeben sei. Der Inhalt dieser Voraussetzung ist nun aber insofern ein verschiedener, als entweder der von dem betreffenden Kommunalkörper zu leistende Ausgabenaufwand im ganzen und sein Verhältniß zur Leistungsfähigkeit der Korporation im allgemeinen in Betracht kommt oder die Feststellung jener Voraussetzung lediglich für einzelne Aufgaben und Zweige der kommunalen Verwaltung stattfindet, und als daher die Leistung des Zuschusses entweder zur Deckung des allgemeinen Bedarfs oder eines Spezialbedarfs erfolgt: da für den Umfang der Betheili-

Digitized by Google

gung das Maß, in welchem bei den betreffenden Verwaltungsaufgaben die Interessen des Staats und der weiteren Verbände konkurriren, bestimmt zu sein pflegt, so ist es erklärlich, daß unter den Anwendungsformen des Prinzips diejenigen, denen der Gedanke der Betheiligung an dem Aufwande eines speziellen Verwaltungszweiges zum Grunde liegt, die weitaus vorwaltenden sind. Im Gegensatz hierzu kommen allgemeine Bedürfnißzuschüsse der größeren Verbände und des Staates nur selten vor.

Eine nicht geringere ist die Verschiedenheit in Anbetracht des Objektes, durch dessen Ueberweisung die Stärkung der wirthschaftlichen Kraft des engeren Verbandes herbeigeführt wird; es liegt in der Natur des Betheiligungsprinzips, daß unter den Anwendungsformen desselben die Ueberweisung nutzbarer Objekte oder des Ertrages von solchen oder von bestimmten Steuern eine Stelle nicht finden kann; bei allen diesen Formen richtet sich die Höhe des den betreffenden Kommunalverbänden aus der Ueberweisung zufließenden Ertrages lediglich nach Momenten, welche in der Natur der betreffenden Einnahmequellen begründet sind und welche daher von selbst eine dem Verhältniß des Aufwandes für gegebene administrative Zwecke folgende Bemessung ausschließen. Das Objekt der Ueberweisung kann hier demnach nur in den bezüglichen Verbänden oder Gemeinden zu überweisenden Geldbeträgen bestehen: nur die Art, wie die Höhe dieser Beträge und insbesondere ihr Verhältniß zu der Höhe des in Betracht kommenden Verwaltungsaufwandes sich bestimmt, unterliegt einer verschiedenen und zwar der mannigfaltigsten Regelung. Die unterste — d. h. die den Anwendungsformen des Dotationsprinzips am nächsten stehende — Stufe stellen diejenigen Fälle dar, in denen das Verhältniß zur Höhe des Aufwandes lediglich als Motiv für die Normirung in ihrem Betrage demnächst fixirt bleibender Beihilfen wirksam ist; als eine höhere Potenz werden die Fälle betrachtet werden können, in denen das Verhältniß der Beihilfe zum Aufwande den Gegenstand der Regelung bildet, so daß dem Betrage des Aufwandes entsprechend auch der Betrag der Subvention wechselt. Diese letztere Kategorie ist es, welche eine besonders große Fülle von Kombinationen der den Betrag der Subvention bestimmenden Momente umfaßt; am häufigsten ist jener Betrag auf eine Quote des Aufwandes normirt, die entweder nur bis zur Erreichung eines bestimmten Maximums oder unbeschränkt gewährt wird; öfter wird die Quote nur von dem ein gewisses Limitum übersteigenden oder von dem durch gewisse Ein-

Digitized by Google

nahmen nicht gedeckten Theil des Aufwandes berechnet; zuweilen haben der Staat bezw. die größeren Verbände den ganzen ein bestimmtes Maß übersteigenden Aufwand zu übernehmen. Die Art, in welcher hiernach der Maßstab der Subvention sich regelt, steht in gewisser Beziehung zu der Abgrenzung derjenigen Kategorien des Aufwandes oder Bedarfes, zu denen die Subvention geleistet wird; ist die Subvention nur zur Ausgleichung der allgemeinen Bedürftigkeit der Gemeinden oder Kommunalverbände bestimmt, so ist eine Normirung des Verhältnisses zur Höhe des Aufwandes nur in sehr allgemeinen Umrissen ausführbar; eine Regelung durch Aufstellung präziser und ziffernmäßiger Verhältnisse ist in um so höherem Grade möglich, je mehr die Kategorie der Ausgaben, um die es sich handelt, eine spezialisirte ist; je weiter in dieser Weise in der gesonderten Behandlung des Aufwandes der einzelnen Zweige der Verwaltung und der zu ihnen zu leistenden Subventionen vorgeschritten wird, desto mehr erscheint die auf jeden einzelnen Verwaltungszweig sich beziehende Finanzwirthschaft der Kommunalkörper als ein in sich geschlossenes, die Finanzwirthschaft der Kommunalkörper der verschiedenen Stufen gewissermaßen durchbrechendes Ganze, innerhalb dessen die Ausgabeleistungen der Gemeinden einerseits und die von den größeren Verbänden bezw. vom Staat zu gewährenden Zuschüsse andererseits sich vorzugsweise nach der besonderen Natur der in Betracht kommenden Verwaltungsaufgaben und der Arten des Aufwandes bezw. des Bedarfes regeln. In letzterer Beziehung ist zunächst die Scheidung von Personal- und Sachbedarf von Bedeutung; noch wichtiger ist die Scheidung zwischen laufendem Bedarf und außerordentlichem oder Kapitalbedarf; im allgemeinen ist das Bedürfniß der Ausgleichung in Ansehung der Kapitalaufwendungen am größten; hier tritt die Unverhältnißmäßigkeit der Anforderungen im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Mitteln am leichtesten ein; oft sind es daher auch die Aufwendungen dieser Art, bezüglich deren der Betheiligung des Staats und der größeren Verbände die relativ größte Ausdehnung gegeben ist; unter den laufenden Ausgaben pflegen die der Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen dienenden solche zu sein, in denen Staat und größere Verbände sich in einem dem Verhältniß, in welchem jene Anstalten allgemeinen Interessen dienen, entsprechenden Maße betheiligen.

Mit der Scheidung zwischen allgemeinen Bedürfnißzuschüssen und Beihilfen zu speziellen Verwaltungszwecken im engsten Zusammenhang steht das Maß, in welchem die Verwendung der Zuschüsse einer

Digitized by Google

Kontrole unterliegt: einer solchen Kontrole würde es bei Zuschüssen der ersteren Art an einem Inhalte fehlen; hier genügt es, wenn mit den den Zustand der Bedürftigkeit begründenden Thatsachen die Voraussetzung der Betheiligung festgestellt worden ist. Dagegen ist es klar, daß in je höherem Grade der Verwendungszweck durch Abgrenzung der Verwaltungszweige, zu deren Aufwande beizutragen die Subventionen bestimmt sind, eine Spezialisirung erfahren hat, ein desto intensiveres Interesse daran besteht, daß die Verwendung für die Aufgaben jenes Gebietes thatsächlich sichergestellt werde: regelmäßig bildet daher ein Korrelat der Subventionsgewährung das dem Staat oder den die Beihilfen leistenden größeren Verbänden zustehende Recht, die Thatsache der Verausgabung derjenigen Beträge, zu deren Bestreitung die Subvention beitragen soll, sowie ihrer Verwendung zu dem bezüglichen Zweck zu konstatiren. Die Mehrzahl der Gesetzgebungen bleibt indessen bei der bloßen Ermächtigung der größeren Verbände zur Konstatirung der Thatsache der Verwendung nicht stehen: es ist evident, daß die Betheiligung an den von den örtlichen Verbänden aufgewendeten Kosten nur dann eine wirklich gleichmäßige sein kann, wenn seitens dieser letzteren Verbände die Aufwendung nach gleichartigen Grundsätzen erfolgt: der Gewährung der Subvention entspricht daher in der Regel ein Recht des die Subvention leistenden größeren Verbandes, bei Feststellung der Grundsätze, welche die örtlichen Verbände bei ihren bezüglichen Verrichtungen anzuwenden haben, mitzuwirken und deren Befolgung zu prüfen; wo es sich um Bewilligungen handelt, welche im Wege autonomer Beschlußfassung erfolgen, pflegen die Modalitäten der Verwendung und des desfalls zu erbringenden Nachweises von der bewilligenden Körperschaft vorgezeichnet zu werden. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Kontrole der Verwendung sich um so leichter zur Ausführung bringen läßt, je mehr die Organisation und Leitung des einzelnen Verwaltungszweiges eine gleichförmige und zentralisirte ist: es ist daher unleugbar, daß die Ausbildung eines auf Spezialisirung der Finanzwirthschaft der einzelnen Verwaltungszweige beruhenden Subventionswesens auf eine gewisse Zentralisirung und Schematisirung hindrängt, welche der kommunalen Autonomie als ein einschränkendes Element gegenübertritt; andererseits ermöglicht es diese Zentralisirung, die in der Natur der Aufgaben beruhenden Momente in Ansehung der Lastenvertheilung und der Gestaltung der Finanzwirthschaft zu vollerer Geltung zu bringen.

Digitized by Google

Schon hieraus ergiebt sich, daß die Darstellung der Anwendungsformen des Betheiligungsprinzips sich nicht völlig von der der materiellen Verwaltungseinrichtungen loslösen läßt: es ist insbesondere daran festzuhalten, daß die Regelung der in der Subvention zum Ausdruck kommenden finanziellen Betheiligung im wesentlichen ein Korrektiv der Aufgabenvertheilung überhaupt bildet; eben weil das Charakteristische des Betheiligungsprinzips in der Erhaltung eines Verhältnisses zur Ausgabenbemessung besteht, stehen die Anwendungsformen dieses Prinzips in sehr viel engerer Wechselbeziehung als die des Dotationsprinzips zu den Grundsätzen jener Aufgabenvertheilung: an die Darstellung dieser Grundsätze ist daher überall anzuknüpfen. Eine besondere Beachtung verdient von diesen Gesichtspunkten aus das Verhältniß, in welchem die Leistung der Subventionen sich auf den Staat und die mittleren Verbände vertheilt; letztere wirken in Bezug auf die von ersterem zur Verfügung gestellten Beihilfen öfter als örtliche Regulatoren, indem es ihnen obliegt, diese Beihilfen — vielfach zugleich mit den Beträgen, welche sie selbst zur Verfügung stellen — auf die engeren Verbände zu vertheilen. Auch die Scheidung zwischen solchen Beihilfen, welche die Natur gesetzlich geregelter Einrichtungen angenommen haben, und solchen, welche auf arbiträrem Ermessen der bezüglichen Körperschaften beruhen, ist von jenem Gesichtspunkt aus von Interesse. Endlich ist auch an die Wechselbeziehung zu erinnern, welche nach den Einrichtungen mancher Staaten zwischen den Veranstaltungen zur Gewährung von Vorschüssen und Darlehen an Gemeinden und Kommunalverbände besteht: beiderlei Einrichtungen sind hier darauf angewiesen, sich gegenseitig zu ergänzen. Die durch Darlehnsgewährung ermöglichte zeitliche Ausgleichung der einzelnen Anforderungen wird daher mit der materiellen Ausgleichung, deren Sicherstellung die Anwendung des Betheiligungsprinzips bezweckt, in Verbindung gebracht werden müssen.

2. Die wichtigsten der in der positiven Entwickelung hervorgetretenen Anwendungen.

Vorbemerkung.

Die Darstellung der Anwendungsformen wird am besten in der Weise zu gliedern sein, daß zunächst diejenigen Subventionen, welche lediglich aus Anlaß des allgemeinen Mißverhältnisses zwischen Anforderungen an die Gemeinden und Leistungsfähigkeit derselben gegeben werden und welche schon oben wiederholt unter dem Namen der all-

Digitized by Google

gemeinen Bedürfnißzuschüsse zusammengefaßt worden sind, behandelt werden; demnächst werden die Zuschüsse, welche zu dem Aufwande bestimmt abgezweigter Verwaltungsgebiete gewährt werden, zum Gegenstande der Darstellung zu machen sein. In Rücksicht darauf, daß Zuschüsse der ersteren Art einer Regelung durch allgemeine Normen nur in geringem Maße fähig und daß sie nur ausnahmsweise von der Gesetzgebung der einzelnen Staaten als eine ständige Einrichtung entwickelt worden sind, wird eine kurze Erwähnung derselben genügen; der Schwerpunkt fällt in die Darstellung der Einrichtungen, welche in Bezug auf die Gewährung von Zuschüssen zu einzelnen administrativen Zwecken ausgebildet worden sind.

---

a. Allgemeine Bedürfnißzuschüsse.

Zu einer ständigen Einrichtung sind diese Zuschüsse m. W. allein in Frankreich ausgebildet worden, wo sie an die Stelle des Verhältnisses finanzieller Gemeinschaft getreten sind, welches ursprünglich zwischen den Departements bestanden und in der Institution des sogenannten fonds commun seinen Ausdruck gefunden hatte. Wie demnächst noch näher darzulegen sein wird, war in der aus der Gesetzgebung der Revolutionszeit hervorgegangenen Organisation das Departement wesentlich als eine staatliche Veranstaltung aufgefaßt worden, welche in erster Linie den Zweck hatte, die staatlichen Verwaltungsaufgaben zur Durchführung zu bringen; dem entsprechend waren die Departements für die Bestreitung der auf die Durchführung dieser Zwecke bezüglichen Aufgaben auf durch bestimmte Limita begrenzte Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen; bei dem in den einzelnen Departements überaus verschiedenen Verhältnisse des Ertrages der Zuschläge zur Höhe der durch die staatlichen Aufgaben gestellten Anforderungen würde aber durch diese Zuschläge das Gleichgewicht zwischen Hilfsquellen und Anforderungen nicht sichergestellt worden sein. Dies Gleichgewicht zu sichern, war der Zweck jener unter dem Namen des fonds commun bezeichneten Einrichtung: bei derselben war die Idee leitend, zwischen den Departements für den Zweck der Durchführung der durch allgemeine Staatsinteressen gegebenen Aufgaben ein Gemeinschaftsverhältniß zu konstituiren, dergestalt, daß von den zur Deckung der auf jene Aufgaben bezüglichen, unter dem Namen der „ordentlichen“ zusammengefaßten Einnahmen ein Theil zu einem ge-

Digitized by Google

meinsamen Fonds vereinigt wurde, aus welchem dann die einzelnen Departements nach Verhältniß ihrer betreffenden Ausgaben bezw. ihrer Bedürftigkeit Zuschüsse erhielten. Die wachsende Bedeutung dieses Fonds ergiebt sich aus dem zunehmenden Betrage der ihm überwiesenen Zuschläge; während der Antheil desselben am Anfange des Jahrhunderts sich auf zwei Centimes mit einem Ertrage von vier Millionen Franken belaufen hatte, war die Zahl der Centimes 1830 auf fünf mit einem Gesammtertrage von neun Millionen Franken gestiegen[1]); eine Erweiterung erfuhr die Einrichtung demnächst durch das Gesetz vom 10. Mai 1838 über die Zuständigkeit des Generalraths, indem es gestattet wurde, daß auch zum Behuf der Bestreitung von Ausgaben fakultativer Natur unter bestimmten Voraussetzungen aus dem fonds commun Beihilfen geleistet würden; es sollte nämlich eine jährlich durch das Finanzgesetz zu bestimmende Quote jenes Fonds zu Beiträgen verwendet werden dürfen, welche den Departements als Unterstützungen zur Vollendung der Departementalgebäude und der den Departementalstraßen angehörigen Kunstbauten sollten bewilligt werden dürfen; die zu solchen Zuschüssen bestimmte Quote war unter der Bezeichnung des zweiten fonds commun bekannt; derselbe war jedoch mit bei weitem geringeren Mitteln ausgestattet; im Jahre 1850 betrug der ihm überwiesene Antheil an den zum fonds commun ausgeworfenen sieben Centimes lediglich $^6/_{10}$ Centimes[2]). In der Praxis hörte das Institut jedoch nicht auf, zu Ausstellungen Anlaß zu geben; es war ein Bestreben der Departements, so sehr als möglich die Ansätze der den Kategorien der Pflichtausgaben sowie der eben erwähnten fakultativen Ausgaben angehörigen Aufwendungen zu steigern bezw. die Abgrenzung dieser Ausgaben zu erweitern, um alsdann bei der Vertheilung der beiden Fonds mit einer möglichst großen Quote betheiligt zu werden: die Einrichtung hatte in nicht seltenen Fällen die Wirkung, einer unwirthschaftlichen Bemessung der Ausgaben seitens der Departements Vorschub zu leisten. Dennoch glaubte eine im Jahre 1850 zur Prüfung der Finanzlage der Departements und Gemeinden niedergesetzte Kommission[3]) nicht, sich für die Beseitigung des fonds commun aussprechen zu sollen; sie war der Ansicht, daß jene Uebelstände der Hervorrufung zu großer An-

1) Audiffret, Système financier de la France. 3me édition. Th. III S. 417. 421.

2) Audiffret a. a. O. S. 437. 482.

3) Der Bericht dieser Kommission befindet sich bei Audiffret a. a. O. S. 411 fg. Siehe daselbst den Abschnitt: Fonds communs, S. 436 fg.

Digitized by Google

sprüche sich leicht durch eine strengere Kontrole würden beseitigen lassen. Indessen lag eine solche Einschränkung der Selbstthätigkeit der Departements nicht in der Richtung, welche damals die Gesetzgebung des Kaiserreichs verfolgte: gerade der Wunsch, der autonomen Bethätigung dieser Kategorie der kommunalen Verbände einen weiteren Spielraum zu eröffnen, führte, nachdem der zweite fonds commun schon im Budget vom Jahre 1851 nicht mehr vorgesehen worden war[1]), in dem Gesetz vom 18. Juli 1866 zur Unterdrückung auch des ersten dieser Fonds: ersetzt wurde die Einrichtung durch einen im Staatsbudget vorgesehenen Kredit von vier Millionen Franken, aus welchem den Departements, deren Finanzlage dies erfordert, Beihilfen bewilligt werden können: diejenigen Departements, welche die von ihnen zu erhebenden Spezial-Wege- und Schul-Centimes nicht voll verwenden können, sollten auf Zulassung zur Betheiligung an dem Fonds erst dann Anspruch haben, wenn sie die Ueberschüsse zu ihren sonstigen Pflichtausgaben verwendet haben würden. Diese Einrichtung besteht noch fort; an dem Fonds haben im Jahre 1886 zweiundfünfzig Departements mit unter sich sehr ungleichen Beträgen Antheil gehabt[2]). Näheres über den bei der Vertheilung zur Anwendung gebrachten Maßstab und die Kontrole der Verwendung ist der veröffentlichten Uebersicht nicht zu entnehmen. Seiner sachlichen Bedeutung nach ist der Fonds gegenüber den weiter unten darzustellenden viel umfangreicheren Beträgen, mit denen der Staat sich an den Anforderungen der Spezialgebiete der Verwaltung betheiligt, beträchtlich in den Hintergrund getreten.

b. Subventionen zur Bestreitung der Bedürfnisse spezieller Verwaltungszweige.

α. England.

Das englische System der Vertheilung der öffentlichen Aufgaben hat sein Charakteristisches vor allem in der Trennung, welche zwischen dem staatlichen und dem kommunalen Aufgabenkreise besteht: während die Wirkungssphäre des Staates bis in die neuere Zeit sich auf die Erfüllung der durch die allgemeinen Macht-, Rechts- und Sicherheitszwecke gegebenen Aufgaben und auf die für die allgemeinen Interessen wichtigeren technischen Ver-

1) Audiffret a. a. O. S. 426.

2) Bulletin de statistique et de législation comparée, Theil 18 (Jahrg. 1885, zweite Hälfte) S. 162.

Digitized by Google

waltungszweige beschränkte, war im übrigen die innere Verwaltung, soweit sie lokaler Natur war, ebenso wie die mittlere und niedere Justiz in den Händen der Kommunalverbände oder doch von sich an die kommunale Organisation anlehnenden Organen. Dieser grundsätzlichen Trennung des Wirkungskreises entsprach denn auch eine ebenso vollständige Trennung des Steuerwesens dergestalt, daß während der Staat seinen Bedarf vorzugsweise aus dem Ertrage der indirekten Steuern und einer ergänzenden Einkommensteuer deckt, die Kommunalverbände auf Steuern vom Grundertrage angewiesen sind. Erst während der letzten Jahrzehnte bildete allmählich für die wichtigeren und in näherer Wechselbeziehung zu den allgemeinen Interessen stehenden Zweige der kommunalen Verwaltung eine Zentralleitung durch staatliche Organe sich aus, welche die Durchführung der durch die moderne Auffassung und Entwickelung gesteigerten Anforderungen zu sichern bestimmt war, welche indessen eine Aenderung in der Vertheilung der Lasten vorläufig noch nicht mit sich brachte; die Hindernisse, welche die ungenügende Leistungsfähigkeit der einzelnen Verbände der Erfüllung jener Anforderungen entgegensetzte, versuchte man dadurch zu beseitigen, daß man für die mit einem größeren Kostenaufwande verbundenen Aufgaben die engeren Verbände zu größeren und leistungsfähigeren zusammenzog; erst als dessen ungeachtet gegenüber der wachsenden Ungleichheit der Anforderungen an die Lokalverwaltung die Leistungsfähigkeit auch der erweiterten Verbände sich für manche jener Aufgaben als unzureichend zeigte und als gleichzeitig neue Zweige der lokalen Verwaltung geschaffen und ausgebaut wurden, ging man dazu über, mit Zuschüssen des Staats bezw. in einem einzelnen Falle auch der Grafschaft einzugreifen: während bei einer Gesammteinnahme der örtlichen Verbände von 25 038 000 £ im Jahre 1867/68 auf die Einnahme an Steuern 16 430 000 £ und auf die an Staats-Subventionen 951 000 £ entfielen, waren im Jahre 1881/82 bei einer Gesammteinnahme von 51 400 000 £ die Steuern mit 27 891 000 £, die Staats-Subventionen mit 2 841 000 £ betheiligt; seitdem hat sich das Verhältniß noch weiter zu Gunsten der Subventionen verschoben. Gleichwohl wird auch nach den letzten Ergebnissen jene Betheiligung noch immer nicht als eine besonders umfangreiche bezeichnet werden können, zumal in Berücksichtigung zu ziehen ist, daß auch die Kosten für die Unterhaltung der lokalen Behörden, welche in den kontinentalen Staaten vom Staate getragen werden, in England im Prinzip zu Lasten der örtlichen Verbände sind. Ueber die für die

Digitized by Google

Bemessung der Subventionen maßgebenden Grundsätze und die Beträge der letzteren ist es schwer, eine Uebersicht zu gewinnen; die im Jahresbericht des Local Government Board früher mitgetheilte desfallsige Spezifikation ist in den Berichten der letzten Jahre weggefallen, auch war sie weder von vollkommen richtigen Gesichtspunkten aus aufgestellt, noch vollständig. Eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht für das Jahr 1881/82 enthält die nachstehende, der Schrift von Wright und Hobhouse[1]) entlehnte Tabelle:

1.	Armen- und Irrenverpflegung	
	a) an Armenverbände	537 196 £
	b) an Grafschaften und Städte für Irre	16 711 „
2.	Polizei, gerichtliche Verfolgungen u. s. w.	
	a) der Grafschaftspolizei	419 397 „
	b) der Stadtpolizei	351 843 „
	c) der hauptstädtischen Polizei	585 482 „
	d) für strafrechtliche Verfolgungen, sowie Unterhalt und Zurückschaffung von Gefangenen	159 339 „
3.	Gesundheitszwecke an Gehältern für Medizinalbeamte und Inspektoren	65 649 „
4.	an Ortschaftsverbände Bewilligung für Volksunterricht	695 407 „
5.	Verschiedenes hauptstädtische Feuerwehr	10 000 „
		2 841 024 £.

Dieselbe entspricht jedoch dem gegenwärtigen Zustande insofern nicht mehr ganz, als sich einzelne Positionen inzwischen mehr oder minder beträchtlich erhöht haben; neu hinzugetreten ist insbesondere die vom Staat für die Unterhaltung der Hauptstraßen des Landes gewährte Beihilfe: nicht in der Tabelle, die sich nur auf die aus Staatsfonds gewährten Subventionen erstreckt, enthalten sind die Beträge, welche zur Unterhaltung der gedachten Hauptstraßen von den Grafschaften schon damals geleistet wurden[2]). Die Staats-Subventionen

1) An Outline of Local Government and local Taxation S. 92.

2) In dem mir noch eben während des Druckes zugehenden Memorandum, welches dem letzten zufolge Parlaments-Verordnung vom 24. Mai 1886 veröffentlichten local taxation returns für das Rechnungsjahr 1884/85 vorangeht, ist Seite 10 der Gesammtbetrag der Staats-Subventionen pro Jahr 1883/84 auf 2 488 035 £ angegeben; der XVth Annual Report of the Local Government Board giebt Appendix J S. 228 den Gesammtbetrag auf 3 361 858 £ an; bei dem ersteren Betrage ist die Subvention an die school boards nicht berücksichtigt, in dem zweiten dagegen ist sie anscheinend enthalten.

Digitized by Google

werden nach der Tabelle theils an Grafschaften, theils an die örtlichen Armenverbände, städtische Distrikte und Schulverbände geleistet: wichtiger ist die Gliederung nach den Zwecken, indem die betreffenden Beiträge für Aufgaben theils der Armen- und Irrenpflege, theils der Polizei-, theils der Gesundheits-, theils der Wege- und endlich der Schulverwaltung geleistet werden. Dieser Gliederung werde ich im Nachstehenden folgen. Für die Kosten der öffentlichen Armenpflege gilt es als Prinzip, daß sie zu Lasten der betreffenden lokalen Verbände sind: nur insofern hat die Entwickelung seit der großen Armennovelle von 1834 eine Aenderung gebracht, als die zufolge derselben gebildeten Gesammtverbände — unions — einen immer wachsenden Antheil an jenen Kosten übernommen haben; mit beiden konkurrirt in der Tragung der Armenlast der größere Verband der Grafschaft, welcher an den Kosten der Irrenpflege mit einem wesentlichen Antheile partizipirt. Zu den vom Gesammtverbande der union zu übernehmenden Kosten gehören vor allem die der Unterhaltung des Arbeitshauses und der Unterstützung sowohl der im Arbeitshause verpflegten als der außerhalb befindlichen Armen, außerdem die Ausgaben für Impfung und für Aufnahme der Zivilstandsakte der Armen sowie die Kosten gewisser Wahlen und Verwaltungsakte; zu Lasten der parish sind die Gehälter der Steuer-Einsammler und besoldeten Armenaufseher, die Kosten der Wahl-Reklamationen im Falle bestrittener Wahlen der guardians, Auslagen der Armenaufseher für die Aufstellung der Geschworenenlisten und das von den Armenräthen für nicht zu den unterstützten Armen gehörige Bedürftige gezahlte Schulgeld geblieben. Zu den von den unions zu bestreitenden Kosten gehören hiernach im Prinzip auch die Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen, welche an den mit den Armenhäusern errichteten Schulen angestellt sind, sowie die Gehälter der für die Behandlung von Armen außerhalb des Arbeitshauses angestellten Armenärzte; ausnahmsweise ist jedoch für diese beiden Kategorien von Ausgaben eine Betheiligung des Staates ausgebildet worden, die in Ansehung der Lehrergehälter, soweit ich zu ermitteln vermocht habe, auf den allgemeinen hinsichtlich des Volksschulwesens angenommenen Bestimmungen, in Ansehung der Gehälter der Armenärzte aber auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruht und in ihrem Ursprunge mit dem Uebergange zu dem System fest besoldeter Armenärzte in Wechselbeziehung steht. Die frühere Einrichtung nämlich, nach welcher die Armenärzte für den einzelnen Fall bezw. bei den dauernd in ihre Be-

Digitized by Google

handlung gelangten Kranken per Kopf remunerirt wurden, hatte sich nicht bewährt und hatte in Rücksicht hierauf ein im Jahre 1844 niedergesetztes Komitee feste Anstellung gegen Jahresgehalt empfohlen; obwohl auch bei dieser Einrichtung sich Uebelstände geltend gemacht zu haben scheinen, empfahl doch auch ein im Jahre 1854 ernanntes neues Komitee das Festhalten an dem Prinzip der festen Besoldung und die Erweiterung desselben zu dem Grundsatze der lebenslänglichen Anstellung, die demzufolge auch in Ansehung sowohl der Armenärzte als der Armenhilfsärzte seit der medical qualification order vom 10. Dezember 1859 Regel ist; zugleich wurde vom Gehalt dieser Aerzte die Hälfte auf Staatsfonds übernommen, eine Einrichtung, bei der es bisher sein Bewenden behalten hat[1]). Der dem Staat zur Last fallende Antheil an den Lehrer- und Lehrerinnen-Gehältern hat im Rechnungsjahr 25. März 1884/85 37652 £, der an den Gehältern der Armenärzte bezw. den Kosten für an Arme verabreichte Arzneien und Heilmittel 147270 £ betragen[2]). — In besonderer Weise ist, wie bemerkt, die Beitragspflicht zu den Kosten der Irrenpflege geregelt; während bei den Kosten der allgemeinen Armenpflege die Grafschaft nicht konkurrirt, ist das Verhältniß inbetreff der Irrenpflege ein anderes: hier gilt als zur Fürsorge für die Errichtung und Unterhaltung der betreffenden Anstalten principaliter verpflichtet der Irrenhausbezirk, der regelmäßig durch die Grafschaft bezw. durch die mit eigener Vierteljahrssitzung der Friedensrichter oder mit dem Recht, einen eigenen besoldeten Stadtrichter zu halten, versehene Stadtgemeinde gebildet wird: andere Stadtgemeinden, soweit sie nicht bereits einem Grafschaftsverbande angehören, werden für diesen Zweck mit einer benachbarten Grafschaft vereinigt: dieser Bezirk trägt auch die Individual-Pflegekosten, soweit solche nicht aus den den unions zur Last fallenden Beiträgen Deckung erhalten: einen solchen Beitrag hat jede union sowie jede nicht im Verbande einer solchen befindliche parish für jeden entweder in der union bezw. parish niedergelassenen oder der Ausweisung aus derselben nicht mehr unterliegenden Irren im Höchstbetrage von 14 sh. pro Woche zu leisten, einem Höchstbetrage, der nur mit Zustimmung der Majorität des

1) Siehe Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt S. 89. 90.

2) XVth Annual Report of the Local Government Board S. 35 und 88. Aus der letzten Stelle habe ich entnommen, daß, wie im Text angegeben, die Erstattung sich auch auf die Kosten der verabreichten Arzneien bezieht.

Digitized by Google

Friedensrichter-Kollegiums überschritten werden darf; ebenso trägt die union für derartige Irre Transport- und Begräbnißkosten, während für Pflege- und sonstige Individualkosten der Irren, welche nicht in den vorher angegebenen Beziehungen zu einer parish stehen, diejenige Grafschaft aufzukommen hat, in welcher sie im Zustande der Geisteskrankheit angetroffen wurden. Der hieraus für die Grafschaft sich ergebende Bedarf wird in Form einer besonderen Grafschaftssteuer aufgebracht, von welcher die einen besonderen Irrenhausbezirk bildenden Ortschaften befreit sind, zu welcher jedoch die für den Zweck der Tragung der Irrenlast mit der Grafschaft vereinigten Gebietstheile beizutragen haben. An den verschiedenen Kategorien der hiernach theils von den Grafschaften allein, theils von ihnen im Verein mit den unions und parishes zu tragenden Kosten betheiligt sich der Staat nur insofern, als er zu den Individual-Pflegekosten den festen Betrag von vier Schilling die Woche für jeden der Armenpflege anheimgefallenen Geisteskranken beisteuert: die Zahlung dieses Beitrages erfolgt an diejenige union, parish oder Grafschaft, zu deren Lasten die Entrichtung der Pflegegelder ist. Im Rechnungsjahre 1884/85 hat der Gesammtbetrag der in dieser Weise den Armenverbänden bezw. den Grafschaften geleisteten Beiträge sich auf 469634 £ belaufen, von welcher Summe 17694 £ den Grafschaften gezahlt worden sind, der Rest auf die unions und parishes entfällt[1]).

Aehnlich wie die Last der Irrenpflege ruht die der Unterhaltung des Polizeidienstes, seit an die Stelle der alten örtlichen Selbstverwaltungsämter besoldete und militärisch disziplinirte Polizeimannschaften getreten sind, auf den Grafschaften bezw. den ihnen gleichgeordneten boroughs. Die Betheiligung des Staates beruht in der Leistung einer Beihilfe zu den Kosten der Besoldung und Uniformirung dieser Mannschaften; dieselbe war ehedem auf ein Viertel dieser Kosten begrenzt, ist jetzt aber an diese Beschränkung nicht mehr gebunden und im Betrage gegen früher verdoppelt. Sie erreichte im Rechnungsjahre 1883/84 einen Betrag von 430104 £ bei einem Gesammtbetrage der von den Grafschaften bestrittenen Polizeikosten von 1105374 £[2]). — Ein Korrelat des Ueberganges der Gefängnißverwaltung auf den Staat ist es, daß derselbe den Grafschaften ferner die verauslagten Kosten der Verfolgung, des Transports und des Unterhalts der Gefangenen er-

1) XVth Annual Report of the Local Government Board App. J S. 248.
2) Local taxation returns pro 1884/85 Pars II (County treasurers accounts) S. 5. 8.

Digitized by Google

ſtattet, Koſten, die daher in den Grafſchaftsrechnungen nur eine durchlaufende Poſt bilden; der bezügliche Betrag — im letztgedachten Jahre 115239 £ — kann daher für eine Subvention in unſerem Sinne nicht erachtet werden. Anhangsweiſe iſt hinzuzufügen, daß neuerdings auch der Staat eine Subvention zur Ergänzung des unzureichenden Einkommens der Zivilſtandsbeamten gewährt: die hierfür ausgegebene Summe betrug während des Jahres 31. März 1884/85 9688 £[1]).

Die Koſten der Geſundheitsverwaltung gehören zu denjenigen, zu deren Tragung die ſtädtiſchen Korporationen und ſtadtähnlich organiſirten Diſtrikte ſowie mit einer verhältnißmäßigen Einſchränkung des Aufgabenkreiſes die ländlichen Geſundheits Diſtrikte verpflichtet ſind: die Betheiligung der Staatsfinanzen beſchränkt ſich hier auf die Erſtattung einer Quote der gewiſſen Beamten jenes Verwaltungszweiges — den medical officers und inspectors of nuisances — gezahlten Gehälter, eine Beihilfe, die jedoch an die Bedingung gebunden iſt, daß die Berichte der betreffenden Beamten den ſeitens der vorgeſetzten Behörden geſtellten Anforderungen entſprechen. Im Rechnungsjahre 25. März 1884/85 hat ſich der hiernach vom Staat geleiſtete Beitrag auf 71422 £ belaufen[2]).

Die Widerſtandskraft, welche die theilweiſe foſſil gewordenen Inſtitutionen des engliſchen Kommunalweſens der planmäßigen Durchführung der Verwaltungs-Ideen entgegenſetzen, zeigt ſich am meiſten in der Organiſation der Wege- und Straßen-Unterhaltung: wenn auch hier das Beſtreben, eine gleichartige Vertheilung der Laſt durch Vergrößerung der betreffenden Verbände zu erzielen, leitend geweſen iſt, ſo iſt daſſelbe doch in der Durchführung gewiſſermaßen zum Stillſtande gekommen: von den mit den Zivil-parishes häufig, aber keineswegs durchgehend örtlich zuſammenfallenden 14089 Wegegemeinden — highway-parishes —, welche England enthält, waren im Jahre 1884 gegen vier Siebentel — 7886 — zu größeren Wegebezirken — highway-districts — vereinigt, wogegen etwas mehr als drei Siebentel — 6203 — einzeln den bezüglichen Aufgaben genügten; daneben ſtanden die mit ſtädtiſcher Verfaſſung verſehenen Gemeinden, welche ſelbſtändig die Funktionen von Wegediſtrikten ausübten; dies geſammte Syſtem der Wegeunterhaltung wurde indeſſen bis in die neueſte Zeit dadurch unterbrochen, daß ein großer Theil der

1) XVth Ann. Report S. XLIX.
2) XVth Ann. Report App. J S. 248.

Digitized by Google

Straßen, die sogenannten turnpike-roads — es gehören hierher vornehmlich die für den Verkehr wichtigeren Chausseen — Aktien-Unternehmungen waren; während bei den von den vorerwähnten Wege-Verbänden zu unterhaltenden Chausseen die Mittel im Wege der Besteuerung aufzubringen waren, wurden die Ausgaben für die turnpike-roads in erster Linie aus dem Ertrage des für ihre Benutzung erhobenen Wegezolles bestritten. Wenn diese Einnahmen in früherer Zeit zur Deckung des Bedarfes ausreichten oder sogar einen Ueberschuß gewährten, so wurden in neuerer Zeit die Fälle immer häufiger, in denen zur Deckung des theils durch die steigenden technischen Anforderungen, theils durch die höheren Löhne vermehrten Aufwandes die Erträge der Wegezölle nicht mehr zureichten und die Gesellschaften in den Zustand der Insolvenz geriethen, so daß alsdann die Wege-Gemeinden und -Distrikte, innerhalb deren die betreffenden Straßen lagen, die Unterhaltung derselben zu übernehmen genöthigt waren: es mußte dies zu einer mit der Zeit immer drückender werdenden Ueberbürdung zahlreicher dieser Verbände führen; hierin lag der Anlaß zur Ausbildung einer geregelten Betheiligung der Grafschaft und demnächst auch des Staats an dem Unterhaltungsaufwande jener aus der Zahl der früheren Aktienchausseen in das von den öffentlichen Verbänden zu unterhaltende Wegenetz übergegangenen Straßenzüge: wie in den anderen Verwaltungszweigen sind es daher auch hier weniger aus der Erkenntniß des Gesammtcharakters der modernen Entwickelung als aus dem Hervortreten erheblicher praktischer Uebelstände entnommene Motive, aus denen die Initiative zu Neubildungen hervorgegangen ist[1]). Das in dieser Beziehung grundlegende Gesetz ist die Highways and Locomotives Act vom Jahre 1878; die durch dasselbe geschaffene Kategorie der Hauptstraßen — main roads — begreift in sich einmal alle Straßen, welche seit 1870 aufhörten Aktienchausseen zu sein, soweit nicht die Grafschaftsbehörde mit Genehmigung des Parlaments ihre Deklassirung beschließt, und ferner alle diejenigen Straßen, welche auf Antrag des betreffenden Wegeverbandes durch die Grafschaftsbehörde in die Zahl der Hauptstraßen eingereiht worden sind; Verwaltung und Unterhaltung dieser Hauptstraßen bleibt zwar im Prinzip den Wegeverbänden, doch ist die Grafschaft verpflichtet, den Verbänden die Hälfte des Unterhaltungsaufwandes zu erstatten, wogegen ihnen auch über die Ver-

1) Siehe über diese Entwickelung Wright and Hobhouse, An Outline S. 37.

Digitized by Google

waltung eine gewisse Kontrole zusteht. Die Erstattung eines weiteren Viertels erfolgt seit einem im Jahre 1882 gefaßten Parlamentsbeschlusse an jene Verbände durch den Staat: diese Subvention aus Staatsfonds wird auch den mit besonderen Quartalsitzungen der Friedensrichter versehenen Städten gewährt, obgleich diese, weil selbst die Stelle der Grafschaft einnehmend, eine Erstattung aus Grafschaftsfonds nicht erhalten; doch wird bei diesen Städten das zu erstattende Viertel nicht nach dem Istaufwande, sondern nach dem anschlagsmäßigen Unterhaltungsaufwande berechnet. Die hiernach an Wege-Distrikte und Wege-parishes gezahlten Staatsbeiträge haben sich im Rechnungsjahr 25. März 1883/84 auf 124 497, die Grafschaftsbeiträge auf 263 072 £ belaufen: die Bedeutung dieser Zahlen für das Maß der Betheiligung der größeren Verbände an der Wegelast ergiebt sich daraus, daß der gesammte Aufwand für diese Last in den genannten Kategorien der Verbände während des gedachten Rechnungsjahres sich auf 2 084 223 £ bezifferte, wovon 1 602 554 durch die Wegesteuer aufgebracht wurden [1]).

Ein größerer Spielraum ist der Ausbildung einer rationellen Lastenvertheilung im Gebiete des Volksschulwesens geöffnet gewesen: hier hat die englische Gesetzgebung in der Elementary Education Act von 1870 ein abschließendes, die öffentlich-rechtliche Regelung dieser Materie in sich begreifendes Werk hervorgebracht. Dasselbe beruht auf der Idee einer zwar im Prinzip subsidiären, jedoch thatsächlich thunlichst ausgedehnten Kommunalisirung des gedachten Unterrichtswesens und weitgehender Unterordnung desselben unter staatliche Reglementirung und Aufsicht; ein mit diesem Einfluß des Staates in reger Wechselbeziehung stehendes Korrelat bildet eine umfangreiche Betheiligung der Staatsfonds an den finanziellen Lasten. Es war eine nahezu vier Jahrzehnte umfassende Entwickelung gewesen, welche zu dieser umfangreichen Neugestaltung geführt hatte: ihren Ausgangspunkt hatte dieselbe von der Bewilligung eines Staatskredits für Subventionen genommen, wie sie zuerst im Jahre 1833 mit dem bescheidenen Betrage von 30 000 Pfund erfolgte und zu deren Vertheilung die Regierung sich der beiden gewissermaßen die Organisation des Privatschulwesens in seinen wichtigsten Richtungen darstellenden Gesellschaften: der national school society und der british and foreign school society bediente. Eine weitere Grundlage erhielt die Ausbildung der staatlichen

1) XVth Annual Report S. 129.

Digitized by Google

Beeinflussung des Schulwesens durch die im Jahre 1839 vollzogene Ausgestaltung einer Abtheilung des Privy Council zur Zentral-Schulbehörde — board of Education —; der Errichtung dieser Behörde folgte zunächst die Organisation einer staatlichen Inspektion der Schulen und im Anschluß hieran die Ausbildung von Grundsätzen für die vom Staat zu leistenden Beihilfen, indem die Bewilligung regelmäßig von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen in Betreff des Umfanges der zur Verfügung gestellten eigenen Mittel und von der Erzielung eines gewissen Maßes der Leistungen abhängig gemacht wurde: in Wechselbeziehung zu der durch die staatliche Betheiligung ermöglichten Vervielfältigung der Unterrichtsanstalten und zu der auf der Geltendmachung des staatlichen Einflusses beruhenden Steigerung der Anforderungen wuchs auch das Bedürfniß und mit diesem die Höhe der Staats-Subventionen; dieselben haben im Jahre 1863 den Betrag von 431 000, im Jahre 1870 den Betrag von 563 000 £ erreicht[1]); für ganz Großbritannien belief in den letztgedachten, der Reform vorangehenden Jahren der Gesammtbetrag der Subvention sich auf 840 000, wovon 33 000 für Zwecke des Baues, der Unterhaltung und Ausstattung der Elementarschulen, 91 000 für Gehaltszulagen in Schottland, 74 000 als jährliche Subventionen für Normalschulen, 554 000 als dergleichen für Elementarschulen bewilligt und 88 000 an Inspektionskosten aufgewendet wurden[2]). Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1870[3]) ist diese Gruppirung der Subventionen obsolet geworden. Dies Gesetz bringt das Prinzip des obligatorischen Volksunterrichts in der Weise zur Durchführung, daß es die Eltern und Pfleger für einen ausreichenden Unterricht der Kinder zu sorgen verpflichtet und ferner anordnet, daß in jedem Orte, wo dies noch nicht geschehen, die erforderlichen Anstalten behufs Sicherstellung einer den Vorschriften genügenden Unterrichtsgelegenheit getroffen werden; das Organ für die Inswerksetzung dieser Sicherstellung bildet die an jedem Ort zu errichtende Ortsschulbehörde — school board —, deren Wahl nöthigenfalls von der Zentralbehörde erzwungen werden kann und welcher die örtliche Regelung des Elementarunterrichts sowie

1) Rowland Hamilton, Popular Education in England and Wales before and after the Elementary Education Act of 1870. (Journal of the Statistical Society Jahrg. 1883 S. 283 fg.). Appendix Table IV S. 325.

2) Rowland Hamilton a. a. O. S. 320 (Appendix VIII).

3) 33 and 34 Vict. cap. 75. Seitdem abgeändert und erweitert vorzugsweise durch 39 and 40 Vict. cap. 79 (1876) und 43 and 44 Vict. cap. 23 (1880).

Digitized by Google

die Anwendung der geeigneten Mittel zur nöthigenfalls zwangsweisen Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs obliegt. Die Kosten des örtlichen Schulwesens werden durch das von den Kindern gezahlte Schulgeld, durch den Antheil an der Staats-Subvention, durch Anlehen und durch die behufs Deckung des jenen Einnahmequellen nicht zu entnehmenden Theils des Bedarfs umzulegende Schulsteuer bestritten. Unter der Herrschaft des Gesetzes war die Staats-Subvention von 790 000[1]) im Jahre 1872 auf 981 184 £ für das Jahr 29. September 1883/84 angewachsen, während in demselben Jahre an Steuern 2 207 806 £ 12 sh. 7 d., an Schulgeld 551 037 £ 13 sh. 6 d., an Stiftungsbeiträgen 4088 £ 19 sh., an Beiträgen für Schulen für verwahrloste Kinder — industrial schools — 21 993 £ 3 d., aus anderen Titeln 22 814 £ 2 sh. 3 d. vereinnahmt wurden: dieser Gesammteinnahme von 3 788 925 £ 2 sh. 10 d. trat eine weitere von 1 416 150 £ 3 sh. 11 d. aus Anlehen hinzu[2]). Wie es scheint, wird der zu jährlichen Beihilfen für die Elementarschulen bestimmte Theil der Subvention ganz in Gestalt von Zuschüssen gewährt, die unter Zugrundelegung fest normirter Sätze theils nach der Frequenz der Schulen, theils nach der Zahl derjenigen jene Schulen besuchenden Kinder, welche bei Ablegung der Prüfung bestimmten der Stufe, der sie angehören, entsprechenden Anforderungen genügen, vertheilt werden. Jenes Maß der Anforderungen ist für die verschiedenen Stufen gesetzlich festgestellt.

So dürftig diese Notizen sind, so treten doch aus ihnen die in der Durchführung des Betheiligungsprinzips vorhandenen großen Mängel hinreichend erkennbar hervor; wie den die verschiedenen administrativen Gebiete repräsentirenden, neben einander bestehenden kommunalen Organisationen eine universale Verbindung und Zusammenfassung auf den unteren und mittleren Stufen abgeht, so fehlt der Regelung auch des finanziellen Eintretens ebenso des Staats wie der Grafschaft die prinzipielle Einheit; der zurücktretenden Rolle, welche, wie vorher schon angedeutet, bei der Schaffung der in jenem Sinne hervorgerufenen Einrichtungen die von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehende Erwägung spielte, entsprechend, entbehren die fast durchgehends aus Anlaß thatsächlich

1) Rowland Hamilton a. a. O. S. 375.

2) The annual local taxation returns, Jahrg. 1884/85, part. V S. 46 fg. Mit den hier mitgetheilten Zahlen stimmen die von Rowland Hamilton angegebenen nicht, doch habe ich die Ursachen der Abweichungen nicht aufzuklären vermocht.

Digitized by Google

hervorgetretener dringender Uebelstände in den Spezialgebieten begründeten Institutionen des planmäßigen Zusammenhanges. Hierauf vor allem beruht es, daß eine ausgleichende Wirksamkeit der die Stelle eines Mittelgliedes zwischen dem Staat und den örtlichen Verbänden einnehmenden Grafschaft nur in geringem Maße entwickelt worden ist: die Ausbildung solcher Betheiligung fand vorzugsweise ein Hinderniß in der Stellung, welche diesem Verbande im kommunalen Organismus zutheil geworden ist, und in der Art der Bemessung seines Wirkungskreises: da der Wirkungskreis der Grafschaft ein Konglomerat heterogener, mit einander nicht in organischer Verbindung stehender Elemente darstellt und auf die Bemessung desselben die Idee der Ergänzung der unzureichenden Kraft der engeren Verbände kaum von einem Einfluß gewesen ist, konnte auch ein auf Ausgleichung der unzureichenden Leistungsfähigkeit der engeren Verbände abzielendes finanzielles Eintreten der Grafschaft sich nicht bilden; ganz vereinzelt ist ein solches durch Uebernahme einer Quote des Unterhaltungsaufwandes der main roads im Gebiete der Wegeverwaltung zur Entwickelung gekommen; im Gebiet der Irrenpflege stehen Leistungen der Grafschaft und der örtlichen Armenverbände zu einander mehr in dem Verhältniß gleichberechtigter Konkurrenz, als daß die letzteren durch die ersteren eine ausgleichende Ergänzung fänden. Aus der ungenügenden Entwickelung der Stellung der Grafschaft in dem Prozeß der finanziellen Ausgleichung erklärt es sich, daß überall der Staat, soweit er sich an der Tragung des örtlichen Verwaltungsaufwandes betheiligt, den örtlichen Verbänden direkt gegenübergestellt worden ist und daß die von ihm zu leistenden Beiträge sich durchgehends nach schematischen Merkmalen bemessen, so daß die Berücksichtigung der besonderen Bedürftigkeit der betreffenden Verbände völlig zurücktritt: überall beziehen die Beiträge des Staates und der Grafschaften sich auf den Unterhaltungsaufwand, während eine Betheiligung an dem Kapitalaufwande der ersten Anlage öffentlicher Anstalten und Einrichtungen anscheinend nirgends ausgebildet worden ist. Alles dies mindert wesentlich den ausgleichenden Effekt, dessen stärkeres Hervortreten im Vergleich zu den englischen vor allem die französischen Einrichtungen charakterisirt.

β. Frankreich.

Wenn in England, wie soeben gezeigt worden, staatliche und kommunale Verwaltung sowohl was den Aufgabenkreis,

Digitized by Google

als was die Mittelbeschaffung anlangt, im wesentlichen auseinanderfallen und selbständig neben einander hergehen, so gilt das Gegentheil von Frankreich: seine kommunalen Einrichtungen bilden ihrer ganzen ursprünglichen Anlage nach in der Hauptsache ein Glied und gewissermaßen eine Ergänzung des staatlichen Verwaltungs-Organismus, dem sie eingepaßt und dessen Zielen sie in vieler Hinsicht untergeordnet sind. Diesem durch die Gesetzgebung der Revolution zur Durchführung gebrachten Grundsatze entspricht es, daß Aufgaben-Erfüllung und Mittelbeschaffung seitens des Staats und der kommunalen Faktoren ihrem größten Theil nach nicht in isolirter Weise, sondern in Anwendung eines gesetzlich geordneten Gemeinschaftsverhältnisses erfolgt.

Schon die dezentralisirende Tendenz, wie sie in der Gestaltung der Staatseinrichtungen während der letzten beiden Jahrhunderte des ancien régime sich immer mehr akzentuirte, hatte die Selbständigkeit der Provinzen und Städte auf ein verhältnißmäßig geringes Maß zurückgeführt: vollends die Gesetzgebung der Revolution ging von einer jenen Faktoren feindlichen Strömung aus: sie glaubte, in den kommunalen Körperschaften hauptsächliche Stützpunkte der alten gesellschaftlichen Ordnung zu sehen: um der letzteren diese Stützpunkte ein für alle Mal zu entziehen, ersetzte sie die bestehende Provinzial-Eintheilung durch eine lediglich geographischen und administrativen Gesichtspunkten folgende und die auf der bisherigen geschichtlichen Entwickelung ruhende Zusammengehörigkeit meist ignorirende Departemental-Eintheilung: ferner wurde, wie schon oben bemerkt worden, versucht, die bestehenden Ortsgemeinden zu größeren Verbänden — Munizipalitäten- oder Kantonalgemeinden — zusammenzuziehen. Wenn auch die letztere Schöpfung sich als eine dauernde nicht zu behaupten vermochte, so blieb doch für die Ortsgemeinden wie für die Departements im wesentlichen der Charakter staatlicher, zur Erfüllung der örtlichen Verwaltungsaufgaben bestimmter Veranstaltungen maßgebend, welche des Rechts der Selbstbestimmung nahezu entbehrten: erst die spätere dezentralisirende Gesetzgebung hat den Raum solcher Selbstbestimmung für sie wieder erweitert. Immerhin ist das wichtigste hierher gehörige Recht: die Befugniß selbständiger Steuererhebung auch im gegenwärtigen Stadium der Entwickelung sowohl den Departements wie den Gemeinden nur in relativ eng begrenztem Umfange zugestanden; ebenso unterliegt die Erfüllung der meisten dem kommunalen Wirkungskreise angehörigen Aufgaben einer intensiven Einwirkung der Staatsorgane, einer

Digitized by Google

Einwirkung, welcher andererseits meist ein Eintreten des Staates mit umfangreichen finanziellen Beihilfen entspricht. Beide Elemente — die enge Begrenzung des kommunalen Besteuerungsrechts einerseits und die intensive Einwirkung des Staats auf die Verwaltung sowie die Betheiligung desselben mit Beihilfen andererseits — stehen zu einander in engster Wechselbeziehung.

Als das wesentlichste Element kommunaler Selbstbestimmung wird immer die Berechtigung zur Erhebung selbständiger kommunaler Steuern gelten müssen; es war daher naturgemäß, daß vor allem der Ausstattung der Kommunalkörper mit einer solchen Berechtigung gegenüber jene in der Gesetzgebung zur Herrschaft gelangte Richtung sich ablehnend verhielt: von Hause aus wurden Departements und Ortsgemeinden für die Deckung der aus ihren sonstigen Einnahmen nicht zu bestreitenden Ausgaben auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen: nur den größeren d. h. im großen und ganzen den städtischen Gemeinden wurde durch Gestattung der Oktroi-Erhebung eine anderweitige, in den Ergebnissen oft jene andere überflügelnde Steuerquelle eröffnet. Ihrer großen Mehrzahl nach beziehen daher die Kommunalkörper den Haupttheil ihres Bedarfes aus denselben Steuerquellen wie der Staat, mit welchem letzteren sie, was die Ausnutzung dieser Steuerquellen anlangt, in einem Verhältniß der Gemeinschaft stehen. Die wiederholt angeregten Projekte der Auflösung dieser Gemeinschaft und der Theilung der Steuerquellen zwischen Staat und kommunalen Korporationen sind im wesentlichen ohne Folge geblieben; die Prüfung der Frage bildete vor allem einen Gegenstand der Berathung für jene vorerwähnte, durch Dekret vom 30. März 1850 gebildete Kommission[1]), welche mit dem Studium der finanziellen Lage der Departements und Gemeinden beauftragt war; insbesondere war damals der Vorschlag gemacht worden, für den Staat die Grund- und Gewerbe- (Patent-)Steuer in Anspruch zu nehmen, die Mobiliarsteuer dagegen den Departements und die Thür- und Fenstersteuer den Gemeinden zu überweisen; in Ansehung aller dieser Steuern wurde zugleich eine Erhöhung bezw. entsprechende Umwandlung in Aussicht genommen[2]). Die Kommission verhielt sich jedoch dem Projekt gegenüber durchaus ablehnend, da die den Departements bezw. Gemeinden zu überweisenden Steuern einen zur Deckung des Bedarfes ausreichenden Ertrag im konkreten Falle sicherzustellen nicht ge-

1) Siehe oben S. 83.

2) Audiffret, Système financier de la France Bd. III S. 441.

Digitized by Google

eignet schienen. Wie ich an anderer Stelle[1]) darzuthun versucht habe, besitzen die dem französischen Steuersystem angehörigen direkten Staatssteuern in nur geringem Maße eine Dehnbarkeit, welche die Anspannung derselben einem Wechsel des Bedarfes anzupassen ermöglicht: mit der Ausführung jenes Projektes würde daher eine finanzielle Selbständigkeit der Gemeinden und Departements thatsächlich nicht hergestellt worden sein. Da jener Mangel an Dehnbarkeit auf der Natur derjenigen Ertrags- oder Personal- bezw. Aufwandssteuern, aus denen sich das französische System der direkten Staatssteuern zusammensetzt, beruht, so würde derselbe auch den auf die Departements und Gemeinden übergehenden bezüglichen Steuern anhaften; gerade die zu geringe Steigerungsfähigkeit ihres Ertrages hat es nöthig gemacht, die Befugniß der Kommunalkörper, jene Steuern mit Zuschlägen zu belasten, durch eine mehr oder minder enge Limitirung in bestimmte Grenzen einzuschließen, Grenzen, welche ungeachtet mancher erheblicher Erweiterungen, wie sie inzwischen der der Selbstbestimmung der Kommunalkörper gewährte Spielraum erfahren hat, dennoch im wesentlichen fortbestehen und welche, ohne die Ergiebigkeit der Staatssteuern zu gefährden bezw. die Steuerpflichtigen der Eventualität einseitigen, übermäßigen Steuerdruckes auszusetzen, auch nicht wieder beseitigt werden können. Auf die Finanzwirthschaft der Kommunalkörper aber wirkt diese Limitirung der Zuschläge in der Weise zurück, daß sie die dem Wechsel des Bedarfs sich anschließende Elastizität des Ertrages jener Zuschläge noch weiter vermindert: insbesondere innerhalb derjenigen Zweige der Verwaltung, betreffs deren die Erhebung von Spezialzuschlägen gestattet ist, tritt dieser Mangel an Elastizität hervor. Schon dies weist auf eine Ausgleichung durch den Staat und die größeren Verbände wenigstens insoweit hin, als es nicht gelungen ist, für einen Theil der Gemeinden durch die, wie vorerwähnt, den größeren Städten eingeräumte Befugniß zur Oktroi-Erhebung anderweitig ausgiebige Deckungsmittel zu verschaffen.

In nicht minderem Grade wie der finanziellen war die Gesetzgebung der Revolutionszeit der administrativen Selbständigkeit der Kommunalkörper entgegen: vor allem die grundlegende Gesetzgebung des Konsulats wird durch die straffeste Zentralisation charakterisirt; selbst die Ernennung der Mitglieder der den ausführenden Behörden in den Gemeinden und Departements zur Seite gesetzten berathenden Organe wurde der Zentralgewalt vorbehalten: die schematische

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XII S. 128 fg.

Digitized by Google

Gleichheit, wie sie durch jene Gesetzgebung dem gesammten staatlichen und kommunalen Behörden-Organismus gegeben wurde, begünstigte die Unterordnung der Aktion auch der kommunalen Verwaltungen unter die Zentralgewalt: die Direktiven, welche von der letzteren ausgingen, wurden fortan für die meisten Zweige der Departements- und der Gemeinde-Verwaltung bestimmend. Wenn auch das Maß der Selbstbestimmung der Kommunalkörper inzwischen vor allem auf administrativem Gebiete beträchtlich erweitert worden ist, so ist es doch dabei geblieben, daß wenigstens für diejenigen Zweige der kommunalen Verwaltung, bei denen allgemeine Staatsinteressen betheiligt sind, Maß und Art der Leistungen durch die Gesetzgebung bezw. im Anschluß an dieselbe durch die reglementirende Thätigkeit der oberen Verwaltungsbehörden ihre Feststellung finden; diese Feststellung erfolgte vielfach in so gleichheitlicher Weise, daß die besondere Finanzlage der einzelnen kommunalen Korporationen bei Bemessung der Anforderungen nur unvollkommen zur Berücksichtigung gelangen konnte: der Umstand, daß hiernach das Maß der geforderten Leistungen ein abstraktes und nur wenig biegsames war, nöthigte nun aber dazu, entweder einzelne Kategorien von Obliegenheiten unmittelbar auf die breiteren Schultern der Departements und des Staates zu legen oder die Unzureichlichkeit der finanziellen Kräfte der engeren Verbände durch seitens der größeren zu gewährende Subventionen auszugleichen. Beide Wege sind — großentheils in Gemeinschaft und in Wechselbeziehung zu einander, wie dies nach dem in der Einleitung Ausgeführten der Natur der Sache entspricht — von der französischen Gesetzgebung betreten worden.

Das Verhältniß der Konkurrenz, in welchem die wesentlichsten Glieder des Organismus: Gemeinden, Departements und Staat betreffs der Benutzung der Steuerquellen wie betreffs der Erfüllung der mit den allgemeineren Interessen in Beziehung stehenden Aufgaben der einzelnen Verwaltungszweige zu einander stehen, ist hiernach doppelter Art: einestheils pflegen in jedem jener Verwaltungszweige Departement und Staat neben der Ortsgemeinde mit einzelnen, den Aufgabenkreis der letzteren ergänzenden unmittelbaren Leistungen betheiligt zu sein; andererseits wird, soweit hierdurch ein angemessenes Verhältniß der Anforderungen zur Leistungsfähigkeit innerhalb der Wirthschaft der einzelnen Gemeinden und Departements nicht sichergestellt werden kann, die erforderliche finanzielle Ausgleichung durch Beihilfen der Departements bezw. des Staates gewährt: diese letztere Ausgleichung bildet daher

Digitized by Google

das Korrelat und den Schlußstein des durch die gemeinsame Benutzung der Steuerquellen und die Bestimmung des unmittelbaren Aufgabenkreises der einzelnen Faktoren gegebenen Systems der Lastenvertheilung. Im allgemeinen sind, was die durch die Interessen des Staats gegebenen Aufgaben anlangt, diese Beihilfen zu einer durch Rechtsnormen geregelten Institution entwickelt worden: immerhin bilden neben diesen Beihilfen solche, die auf autonomen Bewilligungen der Departements bezw. arbiträren Entschließungen der Staatsorgane beruhen, ein wichtiges ergänzendes Element: nur entzieht dies thatsächliche Material betreffs der letzteren sich einer allgemeinen Kenntniß, da dasselbe wesentlich in Positionen der Budgets und Rechnungen der Departements bezw. der einzelnen staatlichen Verwaltungszweige beruht. Es wird daher genügen müssen, vorzugsweise jene zu Rechtsnormen ausgebildeten Grundsätze der Betheiligung für die einzelnen Verwaltungszweige hier zur Anschauung zu bringen: der Ergänzung, welche die bezüglichen Subventionen durch die aus dem Staatskredit von vier Millionen bewilligten allgemeinen Bedürfniß-Zuschüsse erfahren, ist schon oben gedacht worden.

Eine Konkurrenz von Staat und Gemeinden besteht zunächst in Ansehung des Personalbedarfs der örtlichen Polizeiverwaltung; diese Verwaltung wird in ihrem administrativ-technischen Theil großentheils mit Hilfe oder unter Mitwirkung vom Staat berufener geschulter Beamter, der commissaires de police, besorgt; nicht zu verwechseln mit diesen für die Wahrnehmung von Funktionen der örtlichen Polizei als solcher bestimmten Hilfsbeamten sind die lediglich für bestimmte Zweige der Polizeiverwaltung — so für die Ueberwachung der Grenzen, die Leitung des Sicherheitsdienstes auf den Eisenbahnen — bestellten commissaires spéciaux, welche durchgehends aus Staatsfonds besoldet werden. Im Gegensatz ist es bezüglich jener mit Obliegenheiten der örtlichen Polizei betrauten Kommissare Prinzip, daß die Kosten der Besoldung von der Gemeinde getragen werden: erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Beamten auf mehrere Gemeinden oder einen ganzen Kanton, so nehmen alle betreffenden Gemeinden an der Aufbringung der Besoldung theil; ebenso wie die Besoldungen werden die Büreau-Aversa aufgebracht, während für Reise-, Umzugskosten u. s. w. der Staat, wie es scheint, allein aufkommt. Indessen hindert jene prinzipale Verpflichtung der Gemeinden nicht, daß sich der Staat im Wege von seinerseits geleisteten freiwilligen Subventionen an dem Besoldungsaufwande betheiligt: 414313 Fr. sind

Digitized by Google

zu diesem Zwecke im Entwurfe[1]) des Staatsbudgets für 1887 vorgesehen: die Grundsätze, nach denen die Vertheilung erfolgt, sind aus dem in die Oeffentlichkeit gelangten Material nicht zu entnehmen, doch ist vorauszusetzen, daß an dem Fonds die kleineren, minderleistungsfähigen Gemeinden vorzugsweise betheiligt werden. Was das Seine-Departement anlangt, so ist für dasselbe die Aufbringung der Kosten der Polizeiverwaltung ebenso wie die gesammte Organisation dieses Dienstzweiges durch die Gesetzgebung in besonderer Weise geregelt: die Besoldung der Polizei-Kommissare der Stadt Paris trägt mit den übrigen Kosten der Polizeiverwaltung der Staat; dagegen tragen zur Besoldung der außerhalb Paris im Seine-Departement fungirenden Polizei-Kommissare die Gemeinden des Departements mit Ausschluß der Hauptstadt in einem durch Verordnung des Seine-Präfekten geregelten Verhältnisse bei; denselben fließt zu diesem Behuf ein Drittel des innerhalb der Bannmeile von Paris aufkommenden Oktroi-Ertrages zu; es betheiligt ferner der Staat an diesen Kosten sich durch eine Subvention, für welche im Entwurfe des Budgets für 1887 die Summe von 654 700 Fr. ausgeworfen ist: offenbar wird durch diese Subvention eine erhebliche Quote der bezüglichen Kosten bestritten. Anhangsweise mag hier bemerkt werden, daß auch an den Kosten, welche durch den den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1875 entsprechenden Umbau und bezügliche Ausstattung der Departemental-Gefängnisse entstehen, der Staat der Bestimmung des gedachten Gesetzes entsprechend sich durch Subventionen betheiligt, die nach der Finanzlage der Departements und der Ergiebigkeit des Departemental-Centime zu bemessen sind: je nachdem der Ertrag dieses Centime hinter 20 000 bezw. 40 000 Fr. zurückbleibt oder letzteren Betrag übersteigt, darf die Subvention $^1/_2$ bezw. $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Kosten nicht überschreiten. Im Entwurf des Budgets für 1887 waren für derartige Subventionen 300 000 Fr. ausgeworfen worden.

Ein weit komplizirteres ist das Verhältniß der Konkurrenz zu den Leistungen im Gebiet der Armenpflege: da nach Auflösung aller einschlägigen Einrichtungen, wie sie durch die Gesetzgebung des Konvents eingetreten war, die rekonstruktive Gesetzgebung des Direktoriums sich, was die örtliche Armenpflege anlangt, damit begnügte, die stiftungsmäßigen Grundlagen derselben wieder herzustellen und denselben eine neue Form zu geben, so war sie bei Ausbau der-

1) Es ist im Nachstehenden überall der Entwurf zitirt worden, weil das fertiggestellte Budget zur Zeit des Abschlusses des Artikels noch nicht vorlag.

Digitized by Google

jenigen Zweige der Armenpflege, deren Ausübung umfangreiche Veranstaltungen technischer Art oder einen größeren Kostenaufwand erforderte, darauf angewiesen, den Schwerpunkt in das Departement zu verlegen: sie auf die an sich schon unzureichende Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinden zu basiren, würde umsoweniger angänglich gewesen sein als, wie soeben dargestellt, das geltende Steuersystem und die Limitirung der Zuschläge der vollen Ausnutzung dieser Leistungsfähigkeit Hemmnisse entgegensetzte: es hat daher im Laufe der Ausgestaltung der Armengesetzgebung der Kreis der in die Wirkungssphäre des Departements aufgenommenen Zweige der Armenpflege sich naturgemäß erweitert: am zeitigsten hat die Betheiligung des Departements in Bezug auf die Fürsorge für Waisen und andere der Armenpflege anheimgefallene Kinder sich ausgebildet, welche heute wenn auch formell noch zur Zuständigkeit der Hospital-Kommissionen gehörig, doch sachlich fast ausschließlich durch den vom Staat besoldeten, dem Präfekten unterstellten Waisen-Inspektor geleitet wird und dessen Kosten zum weitaus größten Theile das Departement trägt; weiter gehört die Irrenpflege nicht blos materiell, sondern auch formell zu den Aufgaben des departementalen Wirkungskreises; endlich ist im Prinzip die Unterhaltung der Depots für zu detinirende Bettler (dépôts de mendicité) Sache der Departements, wenngleich diese Aufgabe den Charakter einer obligatorischen verloren hat; auch die Beiträge, welche einzelne Gemeinden für die Depots leisten, sind lediglich fakultative; zur Zeit bestehen in Frankreich 36 Depots; in der Regel haben mehrere Departements sich zur Unterhaltung je eines solchen vereinigt. Nicht eigentlich dem Gebiet der Armenpflege gehört der Schutz der im Alter von weniger als zwei Jahren befindlichen Pflegekinder an, dessen Organisation ebenfalls das Departement als Grundlage dient und dessen Kosten von den Departements und vom Staat zu gleichen Theilen getragen werden. Dieser Abgrenzung des departementalen Wirkungskreises gegenüber hat sich der Wirkungskreis der örtlichen Institute und Ortsgemeinden mehr und mehr auf die sogenannte allgemeine Armenpflege und die geschlossene und offene Krankenpflege beschränkt; dem fakultativen Charakter, welcher diesen Leistungen erhalten geblieben ist, entsprechend ist dieser Wirkungskreis sehr verschieden umgrenzt; in den mit reicheren Mitteln ausgestatteten Armenverwaltungen, wie sie vorzugsweise in den größeren Städten bestehen, ist derselbe ein erheblich umfangreicherer und spezialisirterer als in den ländlichen Ortsgemeinden, ja in zahlreichen der letzteren fehlt eine organisirte öffentliche Armen-

Digitized by Google

pflege ganz. Vor allem die ärmeren ländlichen Gemeinden sind daher auf ein ergänzendes Eintreten des Departements oder Staates angewiesen: als eine Bethätigung solchen Eintretens ist die in fast allen Departements zur Durchführung gelangte Organisation der medizinalen Armenpflege anzusehen, welche auf gemeinsamen Leistungen der Departements, örtlichen Institute und Gemeinden beruht und welche die Versorgung in ihren Wohnungen behandelter armer Kranker mit ärztlicher Hilfe, Arzneien und Heilmitteln in sich begreift; inbetreff sowohl der Remunerirung der Aerzte als des Verhältnisses, in welchem sich die Kosten auf die Gemeinden und Departements vertheilen, gelten in den verschiedenen Departements verschiedene Systeme; der Staat betheiligt sich mit Subventionen, für welche ein jährlicher Kredit von 50 000 Fr. ins Budget aufgenommen ist; die Einrichtung ist vorzugsweise auf das platte Land berechnet, wogegen in den Städten durch die Wohlthätigkeitsbüreaus oder auch die Hospitäler bezw. die Gemeinde selbst Veranstaltungen zur Sicherstellung einer medizinalen Fürsorge unterhalten werden. Auch im übrigen greifen die Departements und der Staat theils mit freiwilligen Subventionen, theils mit Unterhaltung einzelner Institute und Veranstaltungen ein; so unterhalten die Departements nicht selten Anstalten, in denen sieche, altersschwache und gebrechliche Arme entweder gegen Zahlung eines Pflegegeldes durch ihre Heimathsgemeinden oder unentgeltlich Aufnahme finden können; ferner treffen sie meist Vorkehrungen für die Erfüllung spezieller Aufgaben, wie die Behandlung armer Augenkranker, die Erziehung verwahrloster Kinder. Der Staat unterhält insbesondere das berühmte Blinden-Asyl der Quinze-Vingts, die Anstalt für jugendliche Blinde, die Taubstummen-Anstalten in Paris, Bordeaux und Chambery, die Rekonvaleszenten-Asyle in Vincennes und in Vesinet, denen noch ein weiteres Asyl für durch Unglücksfälle Beschädigte in Vacassy hinzutreten wird; endlich das Hospiz für Reisende auf dem Mont Genevre. Die Natur einer gesetzlich geregelten Einrichtung hat hiernach das Konkurrenzverhältniß von Gemeinden, Departements und Staat lediglich inbetreff der Waisen- und der Irrenpflege erlangt: auf die Grundsätze, nach denen sich hier die Lastenvertheilung regelt, wird daher kurz einzugehen sein.

Für die Regelung der Betheiligung an den Kosten der Waisenpflege bildet die Gesetzgebung des ersten Kaiserreichs den Ausgangspunkt: das grundlegende Dekret von 1811 brachte zunächst

Digitized by Google

eine Fixirung und Abgrenzung der Aufgaben dieses Zweiges der Armenpflege: es betraute mit derselben gewisse größere Hospitäler, die aus der Gesammtzahl ausgewählt wurden und den Namen hospices dépositaires erhielten; im Vordergrunde stand unter den Aufgaben die Fürsorge für Findelkinder und verlassene Kinder, während die Fürsorge für eigentliche Waisen ein zunächst noch zurücktretendes Element bildete; die Kosten dieser letzteren Fürsorge waren ganz zu Lasten der Hospitäler, wogegen für die Kosten der Fürsorge für Findelkinder und verlassene Kinder eine Scheidung zwischen inneren und äußeren Kosten maßgebend war: erstere begriffen hauptsächlich die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der im Hospital verpflegten Kinder, der dort gehaltenen Ammen und der Beschaffung der Kleider und des Wickelzeuges in sich, letztere umfassen die durch den Aufenthalt der Kinder in Kostpflege erwachsenden Kosten; jene waren fast ganz zu Lasten der Hospitäler, während zur Bestreitung dieser in erster Linie der Antheil bestimmt war, mit dem die einzelnen Hospital-Anstalten an einer für ganz Frankreich auf vier Millionen Franken bemessenen jährlichen Subvention partizipirten, einer Subvention, für welche die Mittel durch Vorwegnahme eines Antheils am Ertrage der seitens der Departements erhobenen ordentlichen Centimes aufgebracht wurde[1]); der Rest blieb, soweit er nicht aus dem der Fürsorge für die unterstützten Kinder zufließenden Antheile am Ertrage der Strafen und Konfiskate Deckung fand, ebenfalls den Hospitälern zur Last. Den hieraus sich ergebenden Anforderungen vermochten dieselben indessen destoweniger zu genügen, je mehr die Zahl der unterstützten Kinder und der aus der Fürsorge für dieselben sich ergebende Bedarf anwuchs: es führte dies zu einer Erweiterung der Beitragspflicht des Departements, welches nunmehr den erforderlichen Betrag selbst zu notiren hatte, wogegen die aus dem gemeinsamen Fonds der vier Millionen gewährte Subvention in Wegfall kam; es wurden ferner die durch Fürsorge für Waisen im e. S. erwachsenden Kosten den durch die Verpflegung der Findelkinder entstehenden gleichgestellt[2]); das so geschaffene Verhältniß bildet die Grundlage noch des heutigen auf den Vorschriften des Gesetzes vom

1) Analog dem oben geschilderten Verfahren bezüglich der Bildung des fonds commun. Siehe oben S. 82 fg.

2) Durch Staatsrathsbeschluß vom 21. Juli 1842. Siehe über diese ganze Entwickelung meine Schrift: Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwickelung S. 79 fg.

Digitized by Google

5. Mai 1869, welches die prinzipale Verpflichtung der Departements zu konsequenterer und umfassenderer Durchführung gebracht hat, beruhenden Zustandes. Vor allem hält das Gesetz die Scheidung zwischen inneren und äußeren Kosten aufrecht, es erweitert jedoch die letztere Kategorie, indem es ihr auch die Bekleidungskosten zuweist: ferner stellt es beiden Kategorien eine dritte, die der Inspektionskosten, gegenüber, welche die Gehälter und Reisekosten der Inspektionsbeamten in sich begreifen und welche vom Staate getragen werden. Für innere und äußere Kosten als ein Gemeinsames gilt es sodann, daß auf beiderlei Kosten zuerst die Erträge der der Gesammtheit der Hospitäler des Departements zu Gunsten der unterstützten Kinder zugewendeten Stiftungen, Geschenke und Vermächtnisse, in zweiter Linie der für diesen Zweig der Armenpflege überwiesene Antheil am Ertrage der Strafen der korrektionellen Polizei in Anrechnung kommt: der Rest wird vorbehaltlich einer auf ein Fünftel der inneren Kosten normirten Staats-Subvention und eines jährlich im Generalrath festzusetzenden Kontingents der Gemeinden, das jedoch ein Fünftel der äußeren Kosten nicht übersteigen darf, vom Departement getragen. Was das Kontingent der Gemeinden anlangt, so soll dasselbe auf alle Gemeinden des Departements ohne Rücksicht auf die den einzelnen derselben angehörige Zahl der unterstützten Kinder vertheilt werden: Nachlaß oder Freilassung darf nur solchen Gemeinden bewilligt werden, die nicht in der Lage sind, den bezüglichen Antheil aufzubringen [1]). Die Ausgabe des Staats an Inspektionskosten und zu den inneren Kosten zu leistendem Beitrage ist im Entwurfe des Budgets für 1887 mit 1 030 000 Fr. in Ansatz gebracht worden.

In noch eminenterem Sinne ist die Irrenpflege als ein Zweig der departementalen Armenpflege zu betrachten, da hier die Verpflichtung zur Bestreitung des Finanzaufwandes ebenso wie die materielle und formelle Leistung sich beim Departement vereinigen; sowohl die Fürsorge für das Vorhandensein und die entsprechende Ausstattung der betreffenden Anstalten als die Entscheidung über die in Ansehung der einzelnen Geisteskranken einzuleitende Behandlung ist in der Hand der Organe bezw. der Behörde des Departements. Was die Verpflichtung zur Tragung der Kosten anlangt, so ist dieselbe, soweit es sich um die Errichtung oder Unterhaltung der Anstalten handelt, für die Departements eine volle, nur zuweilen ist hier der Staat mit freiwilligen Subventionen eingetreten, Sub-

1) Staatsrathsbeschluß vom 31. März 1880.

Digitized by Google

ventionen, für welche, da der Budget-Entwurf für 1887 eine bezügliche Position nicht enthält, ein Bedürfniß anscheinend nicht mehr vorhanden ist. Dagegen sind für die durch Pflege und Transport der einzelnen Geisteskranken erwachsenden Kosten — Individualkosten — soweit solche aus dem eigenen Vermögen bezw. durch die Angehörigen der Geisteskranken nicht gedeckt werden können, die Gemeinden, wo die Betreffenden ihren Unterstützungs-Wohnsitz haben, beitragspflichtig; die Quote, mit der diese beizusteuern haben, wird generell durch Beschluß des Generalraths festgesetzt: diese Festsetzung muß indessen, durch besondere Umstände veranlaßte Ausnahmen vorbehalten, sich innerhalb gewisser durch Ministerial-Verordnung festgestellter Maxima bewegen: das der Skala der Maxima zu Grunde liegende Prinzip ist das im Verhältniß der sinkenden Leistungsfähigkeit folgende Abnehmen der Quoten: als Maßstab der Leistungsfähigkeit ist der Betrag der ordentlichen Einnahmen der Gemeinden zu Grunde gelegt: das Maximum beträgt bei Gemeinden mit einer ordentlichen Jahres-Einnahme von mindestens 100000 Fr. ein Drittel, bei denen mit einer Einnahme von 50000 bis 100000 ein Viertel, weiter von 20000 bis 50000 ein Fünftel und von 5000 bis 20000 ein Sechstel; Gemeinden, deren ordentliche Jahres-Einnahme 5000 Fr. nicht erreicht, sollen nur dann, wenn dies ohne Benachtheiligung ihrer sonstigen Verwaltungsaufgaben geschehen kann, zu einem Beitrage herangezogen werden dürfen, der in diesem Falle stets weniger als ein Sechstel betragen muß[1]). Der hier zur Anwendung gebrachte Maßstab unterscheidet sich daher von dem für das Gemeinde-Kontingent zu den Kosten der Fürsorge für die unterstützten Kinder dadurch, daß er in doppelter Richtung ein individualisirenderer ist: einmal ist die Beziehung der Gemeinde zu den einzelnen Fällen der Irrenpflege beibehalten: sodann stuft der Umfang der Beitragspflicht nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden sich ab: die prinzipale Verpflichtung des größeren Verbandes hat daher zugleich die Bedeutung einer Ausgleichung, welche, was die hier in Betracht kommenden Anforderungen anlangt, den mit minderer Leistungsfähigkeit ausgestatteten Gemeinden gegenüber hergestellt wird.

Von Hause aus auf ein Zusammenwirken der Gemeinden und Departements ist die umfangreiche Entwickelung gestellt worden, welche der Ausbau und die Unterhaltung der Vizinalwege seit dem grund-

1) Siehe die Ministerial-Zirkulare vom 5. Juli 1839, 5. August 1840 und 12. August 1841. Vergl. auch Thorlet, Régime financier et comptabilité des communes S. 56 fg.

Digitized by Google

legenden Gesetz vom 21. Mai 1836 erhielt: von den lediglich durch den Staat bezw. die Departements unterhaltenen Staats- bezw. Departemental-Straßen unterscheiden diese Straßen sich durch ihre vorwiegenden Beziehungen zu dem örtlichen Verkehr, wogegen die größere Wichtigkeit, welche sie im Vergleich zu den Gemeinde- und Ruralwegen für den über das Gebiet der Gemeinde hinausgehenden Verkehr haben, sie der ebengenannten Kategorie von Wegen gegenüber als eine besondere Klasse charakterisirt: je nach dem Maße, in dem sie zugleich den Interessen eines über ein größeres oder geringeres Gebiet sich erstreckenden weiteren Verkehrs dienten, unterschied das Gesetz chemins vicinaux ordinaires, chemins d'intérêt commun und chemins de grande communication: erstere werden allein aus den Mitteln der Gemeinde unterhalten, wogegen bei der Unterhaltung der letzteren beiden Kategorien alle mit ihren Verkehrsinteressen betheiligten Gemeinden konkurriren: als Ergänzung sollten den auf diese Weise zur Verfügung stehenden Mitteln Subventionen der Departements hinzutreten, die für die chemins de grande communication als eine regelmäßige, für die anderen beiden Kategorien als eine nur unter besonderen außerordentlichen Umständen zur Anwendung zu bringende Einrichtung in Aussicht genommen wurden: die Vertheilung der für derartige Subventionen bewilligten Kredite lag anfangs dem Präfekten, sodann seit dem Gesetze vom 18. Juli 1866 dem Generalrathe ob: auf der Grundlage dieser Bestimmungen bildete sich allmählich ein Verhältniß heraus, vermöge dessen die Kontingente der Gemeinden an Zuschlägen und Frohnden als Theile eines gemeinsamen Fonds betrachtet wurden, dessen Verwendung wesentlich der Bestimmung der Departemental-Organe und -Behörden unterlag. Die Subventionen, mit denen der Staat sich betheiligte, waren bis zum Jahre 1868 von geringem Betrage: sie waren fast ausschließlich dem Ausbau der chemins de grande communication und d'intérêt commun zugewendet worden. Erst das Gesetz vom 11. Juni 1868 erweiterte das Anwendungsgebiet dieser Zuschüsse, indem es dieselben auf die chemins vicinaux ordinaires ausdehnte und die Förderung des bis dahin zurückgebliebenen Ausbaues der den letztgedachten Kategorien angehörigen Wege als die Hauptaufgabe des subventionirenden Eintretens des Staates hinstellte; von dem durch das Gesetz eröffneten Kredites von 115 Millionen Fr. wurden 100 Millionen für die chemins vicinaux ordinaires und 15 Millionen für die chemins d'intérêt commun bestimmt; jede dieser Subventionen war in zehn Jahresraten zahlbar; jede Rate war durch ein im Staatsrath er-

Digitized by Google

lassenes Dekret auf die Departements zu vertheilen, wobei auf die Bedürfnisse, die Einnahmen und die von den Departements gebrachten Opfer Rücksicht genommen werden sollte: von jeder Rate des Hundert-Millionen-Kredits sollte ein Zehntel gekürzt werden, um direkt für die Departements verwendet zu werden, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Centime 20 000 Fr. nicht erreiche: in diesen Departements sollte ferner der Generalrath durch mittels Dekrets zu genehmigenden Beschluß festsetzen dürfen, daß die Hälfte der Raten des Fünfzehn-Millionen-Kredits für die chemins de grande communication verwendet werde. Das Eintreten mit Subventionen sollte seine Ergänzung durch ein sich an dasselbe anschließendes Eintreten mit Gewährung von Vorschüssen finden: als Organ für diese letztere Bethätigung der Staatsfinanzen wurde eine Vizinalwege-Kasse errichtet, welcher bei der caisse des dépôts et consignations auf die bei derselben von Kommunen und öffentlichen Anstalten hinterlegten Fonds ein Kredit von 200 Millionen Fr. eröffnet wurde und welche ihren sonstigen Bedarf sich durch Ausgabe von Schuldtiteln auf den Inhaber verschafft. Bei dieser Kasse konnten die Gemeinden zum Ausbau ihrer chemins vicinaux ordinaires Anleihen kontrahiren; soweit die Gemeinden von dieser Befugniß Gebrauch zu machen nicht im Stande waren, konnten die Departements ermächtigt werden, es statt ihrer zu thun; ferner sollten die Departements, in denen ein Steuer-Centime weniger als 20 000 Fr. betrug, ermächtigt sein, für die Vollendung ihrer chemins d'intérêt commun und de grande communication ebenfalls Vorschüsse aufzunehmen. Die Gemeinden bezw. Departements befreien sich durch Entrichtung von dreißig nach dem Satze von vier Prozent berechneten Jahresraten, welche mit den Zinsen zugleich den Amortisationsbetrag in sich begreifen: beiderlei Operationen, sowohl die des Eintretens mit Subventionen als die des Eintretens mit Vorschüssen, für deren Durchführung nach dem Gesetz vom 11. Juli 1868 zunächst nur ein Zeitraum von zehn Jahren in Aussicht genommen war, sind durch die neuere Gesetzgebung beträchtlich erweitert worden. Zunächst geschah dies in Ansehung der Darlehns-Operationen: ein Gesetz vom 10. April 1879 überwies der Wegekasse eine in zwölf Jahresraten zahlbare neue Dotation von 300 Millionen Franken, von denen 200 für die Bedürfnisse des alten d. h. des nach dem Gesetz von 1868 subventionirten Netzes, 60 für neue in jenes Netz nicht einbegriffene Wege, 40 für die Vizinalwege Algeriens bestimmt waren; zugleich wurden die Einschränkungen für die Benutzung der Kasse durch die Departements beseitigt, indem nicht nur den mit einem

Digitized by Google

geringeren Ertrage des Steuer-Centime, sondern allen Departements gestattet wurde, Vorschüsse aus der Kasse zu entnehmen. Dieser Erweiterung der Dotation der Wegekasse folgte mittels Gesetzes vom 12. März 1880 eine Erhöhung der Dotation für Subventionen um 62 750 000 Fr., der demnächst weitere Erhöhungen hinzutraten: die Vertheilung bewirkt der Minister des Innern; als Grundlage dienen die Beschlüsse der Generalräthe; die letzteren haben jährlich die an den Vizinalwegen vorzunehmenden Arbeiten genau zu bezeichnen und dieser Bezeichnung die Angabe der von der Gemeinde hierzu überwiesenen Mittel und des auf das Departemental-Budget übernommenen Beitrages beizufügen, was dagegen die chemins de grande communication und d'intérêt commun anlangt, die an denselben vorzunehmenden Arbeiten direkt zu beschließen und die hierzu zu überweisenden außerordentlichen Einkünfte festzusetzen. Alle Subventionen werden nur für bestimmt bezeichnete Arbeiten gewährt, sie erlöschen, wenn die Verwendung in dem auf die Bewilligung folgenden Jahre nicht erfolgt ist. Voraussetzung der Bewilligung ist, daß die betr. Departements und Gemeinden die Gesammtheit ihrer für die Vizinalwege verfügbaren ordentlichen Spezialeinnahmen voll für dieselben verwenden. Als materielles Prinzip der Vertheilung ist der im Gesetz von 1868 zum Ausdruck gelangte Grundsatz, daß dieselbe nach dem Maßstabe der Bedürfnisse und Einnahmen der Departements und Gemeinden sowie der von ihnen gebrachten Opfer zu erfolgen habe, erhalten geblieben, er hat indessen durch die seiner Anwendung vorgezeichneten Modalitäten [1]) eine wesentlich andere Bedeutung gewonnen. Das Gesetz von 1880 bestimmt, daß als in Anrechnung zu bringende Opfer nur diejenigen Beträge in Betracht gezogen werden dürfen, welche die Departements und Gemeinden aus dem Ertrage außerordentlicher Einnahmen bewilligen: ferner stellen die in Ausführung des Gesetzes ergangenen Bestimmungen [2]) einen Schematismus fest, nach welchem unter Zugrundelegung eines bestimmten Ergiebigkeitsverhältnisses der Gemeinde- bezw. der Departemental-Zuschlags-Centimes das Verhältniß der Betheiligung von Gemeinde, Departement und Staat bei den betreffenden Bauausgaben und damit der Betrag

1) Siehe hierüber meinen Aufsatz „Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs", zweiter Artikel II in Conrads Jahrbüchern für National-Oekonomie und Statistik N. F. Bd. IV S. 521 fg., von wo das Nachstehende entnommen ist.

2) Règlement d'administration publique vom 3. und Ministerial-Instruktion vom 5. Juni 1880, Bulletin du ministère de l'Intérieur Jahrg. 1880 S. 151.

Digitized by Google

der Subvention zu berechnen ist. Was zunächst die chemins vicinaux ordinaires anlangt, so theilt ein Tableau (A) die Gemeinden nach dem Ertrage je eines Gemeinde-Zuschlags-Centime in 10 Klassen dergestalt, daß mit dem Steigen jenes Ertrages auch die Quote wächst, welche die Gemeinden von den Baukosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben; während auf der untersten, diejenigen Gemeinden, in denen ein Zuschlags-Centime nur einen Ertrag von 20 Fr. oder weniger liefert, umfassenden Stufe der von der Gemeinde zu übernehmende Antheil 20 Prozent beträgt und 80 Prozent durch Departemental- oder Staats-Subventionen zu decken sind, haben die Gemeinden der obersten Stufe — derselben gehören die Gemeinden an, in denen der Ertrag eines Zuschlags-Centime 900 Fr. übersteigt — 90 Prozent beizutragen und daher an Subventionen nur eine Quote von 10 Prozent zu gewärtigen. Der Antheil, welchen von der hiernach seitens der Gemeinden zu beanspruchenden Subvention die Departements zu übernehmen haben, wächst ebenfalls mit der Ergiebigkeit der Departements-Zuschlags-Centimes, jedoch so, daß der bei Vertheilung ihres Ertrages auf den Gesammtflächeninhalt des Departements für den Quadrat-Kilometer sich ergebende Betrag maßgebend ist; die Zahl der Stufen ist auch hier auf zehn normirt; die erste umfaßt die Departements, in denen der Ertrag der Centimes pro Quadrat-Kilometer 2 Fr. und weniger beträgt, die letzte diejenigen, in denen er 15 Fr. übersteigt; die nach Maßgabe dieser Stufen zu übernehmenden Quoten sind in einem zweiten Tableau (B) so normirt, daß der untersten Stufe ein vom Departement zu übernehmender Beitrag von 20, der obersten ein solcher von 90 Prozent entspricht. Die Beiträge, welche hiernach die Departements zu leisten haben, sind für dieselben rein fakultative, ihre Bewilligung enthält lediglich eine Vorbedingung für die Gewährung des betr. Subventionsbetrages seitens des Staates; es dürfen daher auch die Gemeinden in Stelle der Departements den betr. Beitrag übernehmen, wie andererseits die Departements die auf die Gemeinden entfallende Quote aus Departemental-Fonds zu bewilligen befugt sind. Ein drittes Tableau (C) stellt die Stufenfolge für diejenige Quote fest, welche die Departements an den Kosten des Baues von chemins de grande communication und d'intérêt commun, für welche sie eine Staats-Subvention beanspruchen, zu übernehmen haben; diese Stufenfolge umfaßt neun den neun unteren Stufen des Tableaus B entsprechende Klassen; die oberste Stufenfolge begreift die Departements in sich, in denen der Ertrag eines Centime pro Quadrat-Kilometer 9 Fr. übersteigt. Der vom Departement selbst zu über-

Digitized by Google

nehmende Antheil erhöht sich in der gedachten Stufenfolge dergestalt, daß derselbe, während er auf der untersten Stufe 50 Prozent beträgt, auf der obersten 90 erreicht. Der Umstand, daß der Ausbau der beiden ersten Klassen der Vizinalwege weit mehr vorgeschritten ist als der der chemins vicinaux ordinaires, rechtfertigt es, daß bei den ersteren die Betheiligung des Staates innerhalb engerer Grenzen bleibt. Während nach dieser einer freieren Beurtheilung nur wenig Spielraum lassenden schematischen Festsetzung die Vertheilung, wie vorbemerkt, dem Minister des Innern überlassen ist, behält das Gesetz die Bestimmung des jährlich einestheils für Kunstbauten, für die Herstellung der Karte Frankreichs und für andere gemeinsame Zwecke sowie anderentheils für Gewährung von Subventionen in Fällen, in denen außerordentliche Umstände oder Bedürfnisse vorliegen, zu reservirenden Betrages der Festsetzung durch ein nach Gutachten des Staatsraths zu erlassendes Dekret des Staatsoberhauptes vor. Die Gewährung der Subventionen erfolgt seit dem Gesetz von 1880 ebenfalls durch Vermittelung der caisse des chemins vicinaux; der Gesammtbetrag der bis zum Jahre 1885 bewilligten Kredite ist im Entwurf des Budgets für 1887 auf 225 750 000 Fr. angegeben worden[1]). Es erhellt hieraus, einen wie großen Umfang die Anwendung des Betheiligungsprinzips bezüglich der Kosten des Ausbaues der Vizinalstraßen erreicht hat; der individualisirende Maßstab, nach welchem die Vertheilung erfolgt, hat eine beträchtliche Erhöhung der ausgleichenden Wirkungen dieser Subventionen zum Ergebniß gehabt.

Auf einem ganz anderen, einem staatsrechtlichen Fundament beruht die Betheiligung des Staates an dem Aufwande für kirchliche Bedürfnisse: die Art, in welcher die Gesetzgebung des Konsulats und des ersten Kaiserreichs sich mit der Kirche auseinandersetzte, stellt hier noch immer den Rahmen dar, in dem die gegenwärtigen Verhältnisse sich bewegen. Demnach trägt der Staat in der Hauptsache die Kosten der Besoldung der katholischen, protestantischen und israelitischen Geistlichen; ebenso unterhält er die bischöflichen Kirchen und Diözesan-Gebäude, wogegen die sonstigen Kirchen- und Pfarrgebäude von den Gemeinden zu unterhalten sind, so daß der Staat sich an den bezüglichen Kosten lediglich durch Subventionen betheiligt. Der Kredit für diese Subventionen, welcher im Budget von 1885 noch 3 500 000 Fr. betrug, wurde im Entwurf des Budgets für 1886 von

1) Exposé des motifs du projet de loi portant fixation du Budget général de l'Exercice 1887, No. 553 Annexe No. 4.

Digitized by Google

der Regierung auf 2 Millionen ermäßigt und wurde in der Budgetkommission der Deputirtenkammer eine weitere Ermäßigung um 150000 Fr. vorgeschlagen.

Wenn hiernach die Betheiligung des Staats an dem Aufwande für die religiösen Bedürfnisse zurückgeht, so hat dagegen um so größere Dimensionen die Betheiligung an dem Aufwande für das Unterrichtswesen genommen: vor allem ist es das Volksschulwesen, bezüglich dessen ein geregeltes Verhältniß der Betheiligung von Gemeinde, Departement und Staat zur Ausbildung gelangt ist. Während die Unterhaltung der Anstalten des höheren Unterrichts, abgesehen von den seitens privater Kreise gegründeten Instituten und den von einzelnen Gemeinden eingerichteten medizinischen und pharmazeutischen Vorbereitungsschulen bezw. den Vorbereitungsschulen für den höheren wissenschaftlichen Unterricht, dem Staate oblag, ist die Unterhaltung der Anstalten des mittleren Unterrichts zwischen Staat und Gemeinde bezw. Departement getheilt: die Lyzeen sind ihrem Charakter nach Staats-Anstalten, doch sind die Gemeinden, in denen sie sich befinden, das Lokal und die Einrichtung an Mobiliar und Sammlungen herzustellen und die Gebäude zu unterhalten verpflichtet: die collèges communaux werden von der Gemeinde unterhalten, doch betheiligt sich der Staat nach Maßgabe des im Budget ausgeworfenen Kredits mit Subventionen; ferner pflegen Gemeinden, Departements wie auch der Staat an den einzelnen Anstalten Freistellen zu unterhalten: noch weitere Leistungen haben die Gemeinden, in denen sich Lyzeen befinden, zu übernehmen, wenn sie die Verbindung eines Pensionats mit denselben verlangen. Den Lyzeen und collèges für Knaben sind durch die neueste Gesetzgebung[1]) gleichartige Anstalten für Mädchen hinzugefügt worden, die ebenfalls entweder Lyzeen oder collèges communaux sind und in Ansehung deren sich die Kosten in ähnlicher Weise wie bei den korrespondirenden Knaben-Instituten vertheilen. Im Gegensatz zu dieser nach der besonderen Natur der einzelnen Anstalten sich abmessenden Verpflichtung ist die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Volksschulen zu einer prinzipalen, aber limitirten entwickelt worden: das über das Limitum hinausgehende Maß wird durch Subventionen des Departements bezw. des Staats gedeckt; im Laufe der Entwickelung hat der Umfang der der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen sich stetig erweitert. Diese Erweiterung beruhte auf dreierlei Elementen: auf

1) Gesetz v. 21. Dez. 1880.

Digitized by Google

der Vervielfältigung der Schulen bezw. Ausdehnung derjenigen Kategorien derselben, deren Unterhaltung eine obligatorische ist, auf der Erhöhung der Besoldungen des Lehrpersonals und auf der Steigerung der Anforderungen an die bauliche Beschaffenheit und die Ausstattung der Schullokale. Was die Zahl der zu unterhaltenden Schulen anlangt, so ist dieser Punkt zur Zeit durch das Gesetz vom 28. März 1882 und 20. März 1883 geregelt; danach muß jede Gemeinde am Hauptorte und in den vom Hauptorte bezw. von einander wenigstens drei Kilometer entfernten Annexen dann eine eigene Schule unterhalten, sobald die Zahl der dort vorhandenen Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren mindestens zwanzig beträgt: übersteigt die Einwohnerzahl der Gemeinde 500, so muß dieselbe der Regel nach für jedes der beiden Geschlechter eine besondere Schule haben. Diesen Schulen, zu deren Unterhaltung und Einrichtung die Gemeinden verpflichtet sind, treten als solche, deren Unterhaltung ebenfalls obligatorisch ist, die unter Beachtung gewisser Bedingungen einmal errichteten Kleinkinder- und Vorbereitungsschulen hinzu; ferner müssen die Gemeinden, wenn sie gehobene Elementarschulen errichten, die bezüglichen Lasten auf mindestens fünf Jahre unter die obligatorischen Ausgaben aufnehmen. Für die Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen sind die Sätze mittels Aufstellung von die Stufenfolge der Minimalsätze enthaltenden Tarifen durch die Gesetze vom 19. Juli 1875 und 16. Juni 1881 sowie das Dekret vom 29. Oktober 1881 geregelt worden: diese Sätze sind durchgehends beträchtlich höhere als die bis dahin vorgeschriebenen bezw. gebräuchlichen. Die Steigerung der Anforderungen in Bezug auf Lokal und Ausstattung beruht auf einem Detail reglementarischer Bestimmungen, auf das einzugehen hier zu weit führen würde. Die Unterhaltung der Lehrer-Seminare und Uebungsschulen ist stets im Prinzip die Sache des Departements gewesen, wogegen der Staat und einzelne Gemeinden sich durch Unterhaltung von Freistellen zu betheiligen pflegen. Behufs Limitirung der den Gemeinden durch das Gesetz vom 16. Juni 1881 prinzipaliter auferlegten Verpflichtung, für den Bedarf der Elementar- und der Kleinkinderschulen aufzukommen, sind die Gemeinden in zwei Klassen getheilt, je nachdem der Ertrag eines Zuschlags-Centime bei ihnen hinter dem Betrage von 20 Fr. zurückbleibt oder denselben erreicht: im ersten Falle beschränkt sich der Beitrag der Gemeinden, abgesehen von den Revenüen etwaiger zu Schulzwecken errichteter Stiftungen auf den Ertrag von vier zu diesem Zweck zu erhebenden Zuschlags-Centimes oder eine demselben gleichkommende, anderweitig zu

Digitized by Google

deckende Summe; im anderen Falle haben die Gemeinden noch mit einem Fünftel gewisser anderer ordentlicher Einnahmen: als dem Ertrage des der Gemeinde gehörigen Grundeigenthums, des Antheils an der Pferd- und Wagensteuer, den Jagdscheingebühren, der Hundesteuer, des Reinertrages des Oktrois, der Wege- und Marktballengebühren u. s. w. beizusteuern. Den Mehrbetrag trägt das Departement bis zur Konkurrenz von vier Zuschlags-Centimes[1]), den hierdurch nicht gedeckten Betrag der Staat. Das subventionirende Eintreten des Staats hat hiernach sich in überaus reichhaltiger und vielgestaltiger Weise entwickelt: dasselbe ist, was die Institute des mittleren und des höheren Elementarunterrichts anlangt, ein für den Staat großentheils arbiträres und auf Vereinbarungen mit den betheiligten kommunalen Verwaltungen beruhendes: im Entwurf des Budgets für 1887 waren für Zwecke des mittleren Unterrichts (Lyzeen, collèges communaux, höhere Töchterschulen) 16 697 100 Fr.[2]), für höhere Primärschulen 2 680 000 Fr.[3]) ausgeworfen; eine sehr viel größere ist die Betheiligung im Gebiet des eigentlichen Volksschulwesens, wo der Gesammtbetrag der ausgeworfenen Subventionen und Zuschüsse sich auf 82 407 000 Fr. beläuft[4]): es schließt dieser Betrag jedoch auch die an die caisse des lycées, collèges et écoles primaires seitens des Staats geleisteten Zuschüsse ein, welche nach Maßgabe der Gruppirung der Budgetpositionen sich nicht völlig aussondern lassen. Eine besondere Behandlung und Ausbildung haben die zum Bau und zur Errichtung von Schulgebäuden zu leistenden Subventionen erfahren: sie werden durch Vermittelung einer im Jahre 1878 gegründeten und im Jahre 1880[5]) zur caisse des lycées, collèges communaux und écoles primaires erweiterten Kasse gewährt, deren Geschäftskreis ähnlich wie auf anderen Gebieten die caisse des chemins vicinaux zugleich die Gewährung der Vorschüsse zum Bau und zur Einrichtung der An-

1) Gesetz vom 16. Juni 1881 Art. 4.

2) Nämlich allgemeine Verwaltungskosten 240 000, Lyzeen 8 502 000, collèges communaux 2 832 100, höhere Töchterschulen 1 463 000, Freistellen 3 700 000 Frs. Siehe Projet du Budget des dépenses du Ministère de l'Instruction publique, des Beaux Arts et des Cultes pour l'Exercice 1887 no. 553, annexe 8 chap. 48—50. Dazu kommen antheilig die weiter unten erwähnten Zuschüsse an die caisse des lycées.

3) Daselbst chap. 54.

4) Zusammengezogen aus den chap. 55, 56, 58, 59, 61 und 63 ausgeworfenen Beträgen.

5) Gesetz vom 3. Juli 1880 des genannten Jahres.

Digitized by Google

stalten des mittleren und des Elementar-Unterrichts umfaßt und welche die zu letzterem Behuf erforderlichen Mittel theils aus den seitens des Staatsschatzes ihr gegen Verzinsung überlassenen Fonds, theils durch Ausgabe von Schuldtiteln auf den Inhaber beschafft. Die der Kasse durch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1878 zur Disposition gestellten Subventionskredite haben einschließlich der durch das neueste Gesetz ihr überwiesenen bezw. zugesicherten Subventionskredite 311 200 000 Fr. betragen. Was die Subvention zum Bau und zur Unterhaltung von Primärschulen anlangt, so wird dieselbe durch einen verhältnißmäßig komplizirten Maßstab geregelt, indem sie aus dreierlei Elementen sich zusammensetzt, für deren jedes ein besonderer Tarif aufgestellt worden ist: das eine wächst im umgekehrten Verhältniß des Ertrages eines Zuschlags-Centime, das zweite mit der Höhe der Zuschläge, welche die Gemeinde wegen Unzureichlichkeit der Einnahmen erhebt, das dritte mit den Lasten der Gemeinde, wie sie in dem Produkt der außerordentlichen Steuerzuschläge und der Zahl der Jahre, für welche diese bewilligt sind, ihren Ausdruck finden; ergiebt die Zusammenrechnung der drei Elemente einen Subventionsbetrag von mehr als 80 Prozent der Kosten, so findet Reduktion auf diesen Betrag statt. Das Bemühen, den Subventionen des Staates eine die Ungleichheiten der Leistungsfähigkeit ausgleichende Wirkung zu geben, hat hier eine besonders spezialisirte Form der Anwendung hervorgebracht.

Es hat hiernach die Ausbildung und Anwenduug des Betheiligungsprinzips in Frankreich weit größere Dimensionen als in England genommen: wie sich das Konkurrenzverhältniß der Faktoren ziffernmäßig gestaltet, läßt sich weder in einem Gesammt-Ergebniß zur Anschauung bringen, noch überhaupt für die Mehrzahl der einzelnen Verwaltungszweige genau feststellen, da die Gruppirung, in welcher die Publikation der Rechnungs-Ergebnisse erfolgt, hierfür die nöthigen Anhaltspunkte nicht darbietet[1]). Das Charakteristische jener An-

1) Der im Rapport adressé au Ministre de l'Intérieur et des Cultes sur la situation financière et matérielle des communes en 1877 (Paris 1881) S. IV berechnete Gesammtbetrag der den Gemeinden gewährten Subventionen von 58 777 725 Fr. giebt kein richtiges Bild, weil er einmal Geschenke, Vermächtnisse, Beiträge von Privaten einschließt, andererseits aber die den Instituten wie den Wohlthätigkeitsbüreaus, Spitälern u. s. w. direkt geleisteten Beihilfen nicht mitenthält. Die für die Vizinalwege vom Staat und den Departements geleisteten Subventionen sind aus dem Annuaire statistique de la France von 1886 nicht ersichtlich. Von Interesse ist, was das Finanzwesen des Volksunterrichts an-

Digitized by Google

wendung ist für Frankreich im allgemeinen dahin zusammenzufassen, daß das Betheiligungsverhältniß zwischen Staat, Bezirken und Gemeinden für die einzelnen Verwaltungszweige meist durch allgemeine Normen schematisch geregelt ist und daß hierbei das Bestreben vorwaltet, eine Ausgleichung in erster Linie bezüglich der größeren Kapitalaufwendungen zu bethätigen, überhaupt aber bei Abmessung der Subventionen möglichst nahe dem Verhältniß der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu folgen; in der Regel sind es theils der Ergiebigkeit der Steuerquellen, theils der Höhe der Anforderungen entnommenene leicht erkennbare Kriterien, nach denen von jenem Prinzip aus der Betrag der Subvention im einzelnen Falle sich bestimmt; je mehr hierdurch die dem Betheiligungsprinzip für die einzelnen Zweige der kommunalen Verwaltung gegebene Bethätigung eine spezialisirte geworden ist, desto mehr zeigt das Finanzwesen der einzelnen Materien die Tendenz, sich zu einem von besonderen Grundsätzen beherrschten, die allgemeine kommunale Finanzwirthschaft durchkreuzenden Gebiete abzuschließen; endlich ist, soweit es sich um Subventionen zum Zwecke von Kapitalaufwendungen handelt, wenigstens für die wichtigsten Kategorien der Anwendungsfälle mit der Gewährung der Subventionen die der Vorschüsse dadurch, daß sich beiderlei Thätigkeiten je in einer ihren Wirkungskreis über ganz Frankreich erstreckenden Kasse zentralisiren, in organische Verbindung gebracht worden. Der wirthschaftliche Effekt der Subventionen hat durch letzteres eine nicht unbeträchtliche Steigerung erfahren.

---

langt, die im Bulletin de statistique et de législation comparée, 1885, mitgetheilte nachstehende Uebersicht, welche die Verschiebung des Verhältnisses der Einnahmequellen und das Wachsen der Staatsbeiträge ergiebt:

Einnahme zur Deckung der ordentlichen Ausgaben des Volksunterrichts	Jahr 1857 Fr.	Jahr 1878 Fr.	Jahr 1883 Fr.
Schulgeld	9 090 080	18 221 803	
Einnahme aus Mitteln der Gemeinde	10 086 779	34 907 855	26 418 539
Beitrag der Departements	3 363 029	8 660 684	5 798 455
Beitrag des Staats	3 079 161	15 647 890	65 906 318
zusammen	25 614 949	77 438 252	98 118 312

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Digitized by Google

Die konstruktive Methode auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes.

Von

Edgar Loening.

---

1. O. Mayer, a. o. Professor in Straßburg, Theorie des französischen Verwaltungswesens. Straßburg 1886, Trübner.
2. H. Rosin, a. o. Professor in Freiburg, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Eine verwaltungsrechtliche Monographie. Freiburg 1886, Mohr.

I.

Seit etwa 10 Jahren, seit dem Erscheinen von Labands großem Werke über das Staatsrecht des Deutschen Reichs, wird in der deutschen Wissenschaft lebhafter Streit geführt über die Methode und wissenschaftliche Behandlung des öffentlichen Rechts, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, eine Einigung auch nur in den Grundfragen zu erzielen. In diesem Jahrbuche ist schon vor einigen Jahren ausführlich über den Gegensatz der Ansichten in einem Aufsatz[1]) berichtet worden, der zu den bedeutsamsten Kundgebungen in diesem Streite gehört und der selbst wieder zu mannigfachen Erörterungen Anlaß gegeben hat. Der Gegensatz, der uns in dieser wissenschaftlichen Bewegung entgegentritt, ist freilich nicht auf das Gebiet des öffentlichen Rechts beschränkt, er durchzieht die gesammte Rechtswissenschaft wie überhaupt alle sog. Geisteswissenschaften. In den verschiedensten Gestaltungen tritt er auf und nicht blos in der Gegenwart, sondern in der gesammten Geschichte der Wissenschaft ist er ein bald hinderndes, bald treibendes Element ihrer Entwicklung. Wollen wir diesen Gegensatz auf seinen kürzesten, wenn auch nicht erschöpfenden Ausdruck bringen, so können wir ihn bezeichnen als den Gegensatz der Auffassungen über den wissenschaftlichen Werth der Begriffe und logischen Definitionen. Die eine Auffassung betrachtet es als die wichtigste, nicht selten als die alleinige Aufgabe der Wissen-

---

1) Gierke, Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft. Jahrg. 1883 Heft 4 S. 1.

Digitized by Google

schaft, die Erscheinungen des realen Lebens in Begriffe zusammenzufassen, von den engeren Begriffen zu immer weiteren und höheren fortzuschreiten, um auf diesem Wege schließlich zu einigen wenigen allgemeinen Begriffen zu gelangen. Freilich zeigt sich nun gerade bei den hervorragendsten Vertretern dieser Richtung in der heutigen Wissenschaft des öffentlichen Rechts eine gewisse Scheu, diese oberen allgemeinen Begriffe zu untersuchen und zu erörtern. Man liebt es, eine künstliche Scheidewand zu ziehen zwischen der Rechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie oder allgemeinen Rechtslehre, und man glaubt sich berechtigt, die allgemeinen Begriffe des Rechts als gegeben annehmen zu dürfen, mit denen man operiren könne und müsse, ohne über ihren Inhalt völlig im klaren zu sein. Man vergißt hierbei nur allzu leicht, daß jene scharfe Scheidung der wissenschaftlichen Disziplinen nur einen methodischen und systematischen Werth besitzt, daß sie durch die Natur der Objekte des wissenschaftlichen Erkennens nicht gegeben ist. Die Gefahr liegt aber auch nahe, daß jene allgemeinen Begriffe, die doch nicht zu entbehren sind und die gerade die oben bezeichnete wissenschaftliche Richtung am wenigsten entbehren kann, in willkürlicher Weise verwandt und von jedem Schriftsteller nach den Bedürfnissen seiner individuellen Ansichten zugeschnitten werden, daß trotzdem aber für sie Allgemeingiltigkeit in Anspruch genommen wird. Es wird später noch sich Gelegenheit bieten, hierauf zurückzukommen und das eben Gesagte durch Beispiele zu belegen. Doch der hiermit hervorgehobene Mangel ist ein mehr zufälliger, den die konstruktive Methode, wenn wir sie mit diesem schon mehrfach gebrauchten Ausdruck der Kürze halber bezeichnen dürfen, abstreifen kann, ohne ihre Natur zu verändern; oder richtiger gesagt, es ist ein Mangel, der eigentlich in Widerspruch mit ihrem innersten Wesen steht und der nur aus einer ungerechtfertigten Inkonsequenz in der Handhabung der Methode hervorgeht. Charakteristisch für diese Methode ist dagegen die Ueberschätzung des wissenschaftlichen Werths der Begriffe und Definitionen. Wir können freilich nicht ohne Begriffe, Definitionen und Urtheile wissenschaftlich denken und erkennen, aber Begriffe und Definitionen sind nicht Selbstzweck der Wissenschaft, sie sind nur Mittel, um zur wissenschaftlichen Erkenntniß zu gelangen. Sie sind nur der Ausdruck, in dem wir die Erkenntniß der realen Verhältnisse zusammenfassen, und sie haben nur als solche Ausdrucksmittel für die wissenschaftliche Forschung Werth. Sofern sie nicht der richtige Ausdruck für die zu erkennenden Verhältnisse der Forschungsobjekte sind, kommt ihnen ein objektiver Werth nicht zu, und sie können keinen Anspruch auf Allgemeingiltigkeit erheben, wenn sie auch nicht selten trotz ihrer Unrichtigkeit auf die Entwicklung der Wissenschaft fördernd einwirken können. Begriffe und Definitionen können uns nichts lehren, was wir nicht vorher schon wissen, und sie können keinen anderen Inhalt haben als den, den wir selbst hineinlegen. Von der Wahrheit und Richtigkeit unserer Vorstellungen hängt die Wahrheit und der wissenschaftliche Werth unserer Begriffe ab, die nichts anderes sind als der in Worten formulirte Ausdruck unserer Vorstellungen. Wahrheit und Richtigkeit unserer Vorstellungen, d. h. die Uebereinstimmung der Vorstellung mit dem Objekt, dessen Erkenntniß Ziel der

Digitized by Google

wissenschaftlichen Forschung ist, müssen wir zunächst anstreben. Diese Erkenntniß ist errungen, das Ziel wissenschaftlicher Forschung erreicht, wenn wir in unsere Vorstellung alle diejenigen Eigenschaften und Thätigkeiten des Objekts aufgenommen haben, deren Inbegriff das Wesen des Objekts bildet, und wenn es gelungen ist, diesem Vorstellungsinhalt einen klaren und in sich übereinstimmenden Ausdruck zu geben. Das erstere muß aber dem letzteren vorangehen. Der Vorstellungsinhalt muß auf seine Uebereinstimmung mit dem Objekt geprüft und durch diese Prüfung richtig und erschöpfend gefunden sein, ehe wir den Begriff aufstellen, d. h. dem Vorstellungsinhalt den richtigen Ausdruck geben können. Enthält dieser Ausdruck sämmtliche Eigenschaften und Thätigkeiten des Objekts, so haben wir den Begriff seinem ganzen Inhalt nach definirt. Eine wissenschaftlich richtige Definition ist also allerdings der vollendete Ausdruck der wissenschaftlichen Erkenntniß. Sie ist das schwierigste und letzte Resultat einer langen wissenschaftlichen Arbeit. Sie ist die letzte logische Operation, durch welche mühevolle und in der Regel sehr weitverzweigte Untersuchungen in wenigen Sätzen zusammengefaßt werden. Sie ist nur möglich, nachdem das Objekt, dessen Definition gegeben werden soll, nach allen Seiten hin untersucht und wissenschaftlich erkannt worden ist.

Sind diese Sätze richtig — und sie sind so anerkannt, daß sie manchem Leser als Gemeinplätze erscheinen dürften —, so ergiebt sich aber auch, daß die Formulirung von Begriffen und die Aufstellung von Definitionen nicht die alleinige Aufgabe der Wissenschaft ist und nicht sein kann. Hierin besteht *eine* der Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, aber nur *eine* und zwar diejenige, welche überhaupt erst dann in Angriff genommen werden kann, wenn die anderen Aufgaben der Forschung gelöst sind. Man kann nicht die Forschung mit der Formulirung von Begriffen und der Aufstellung von Definitionen beginnen, sondern man kann sie damit nur beenden. Das Objekt muß vorher nach allen Seiten hin, nach seiner Ursache, seinen Eigenschaften, seinen Thätigkeiten, seinen Wirkungen, seinen Verhältnissen zu anderen Objekten erforscht und erkannt sein, ehe der Begriff desselben gegeben werden kann. Es ist deshalb für jede Wissenschaft unrichtig, die sog. konstruktive Methode als die allein richtige, als die allein wissenschaftliche zu bezeichnen, und so auch für die Rechtswissenschaft.

Man hat in neuerer Zeit vielfach und in sehr bestimmtem Tone, der jeden Widerspruch von vornherein auszuschließen suchte, die konstruktive Methode als die spezifisch juristische Methode, als die einzige, die in der Jurisprudenz auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben könne, verkündet. Aber trotz dem Anklang, den diese Verkündung gefunden, muß behauptet werden, daß dies ebenso unrichtig für die Rechtswissenschaft wie für jede andere Wissenschaft ist. Eine spezifisch juristische Methode giebt es überhaupt nicht, die juristische Methode ist nichts anderes als die Anwendung der Erkenntnißtheorie und der Denkgesetze auf die Objekte der rechtswissenschaftlichen Forschung. Die Objekte der Rechtswissenschaft sind sowohl die Verhältnisse der Menschen unter einander, soweit sie durch das objektive Recht geordnet werden sollen, wie

Digitized by Google

die Rechtssätze, d. h. die menschlichen Willenserklärungen, welche die menschlichen Verhältnisse zu ordnen bestimmt sind. Diese Verhältnisse und diese Rechtssätze nach allen ihren Seiten hin zu erkennen, ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft. Von ihrem oben bezeichneten letzten Ziele, das Resultat der Erkenntniß in wissenschaftlich vollendete Begriffe und Definitionen zusammenzufassen, ist aber die Rechtswissenschaft auf den meisten Gebieten und vor allem auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts noch weit entfernt. Sie muß sich einstweilen mit unvollendeten Begriffen und unvollendeten Definitionen begnügen und muß ihre Arbeit vor allem darauf richten, die Rechtsverhältnisse und die Rechtssätze nach ihrer Natur und nach allen Seiten ihres Wesens hin zu erforschen und zu erkennen. Mit einem sehr wenig begründeten Hochmuth blicken deshalb die Vertreter der sog. konstruktiven Methode auf diejenigen wissenschaftlichen Arbeiten herab, welche — zunächst von der Formulirung endgiltiger Begriffe absehend — das Recht in seinen Eigenschaften, seinen Wirkungen, seinen mannigfachen Verhältnissen zu anderen Gebieten des geistigen Lebens des Volkes zu ergründen bestrebt sind. Wo ihnen nicht Begriffskonstruktionen und Definitionen geboten werden, wollen sie eine *juristische* Untersuchung überhaupt nicht anerkennen. Freilich hüten sie sich wohl, diesen Maßstab auch an die Ueberreste der römischen Rechtswissenschaft, die uns erhalten sind, anzulegen. Sie wären sonst genöthigt, dem größten Theil unserer römischen Rechtsquellen ebenfalls den streng juristischen Charakter abzusprechen. Sie gelangen damit aber zu einer Unterschätzung, und nicht selten zu einer Nichtbeachtung von Werken, denen eine hohe wissenschaftliche Bedeutung zukommt und denen die Rechtswissenschaft eine größere Förderung zu verdanken hat, als die ist, welche den meisten Erzeugnissen jener konstruktiven Methode zukünftig wird zugeschrieben werden. Eine wissenschaftliche Untersuchung kann in Bezug auf die Formulirung der Begriffe und Definitionen sehr mangelhaft sein und trotzdem können ihre Resultate eine bleibende Bereicherung der Wissenschaft bilden. Es können dadurch neue Seiten, die bisher verdeckt waren, hervorgehoben werden, es können Verhältnisse, die bisher nicht beachtet oder in ungenügender Weise beachtet worden sind, in das richtige Licht gestellt werden, es kann aus der Entstehungsgeschichte eines Rechtsinstituts erst die wahre Bedeutung desselben nachgewiesen werden. Trotz ihrer formellen Mängel legen derartige Untersuchungen ein festes Fundament, auf dem die Wissenschaft weiter bauen kann. Sie erweitern in der That unsere Erkenntniß, während die konstruktive Methode im günstigsten Fall nur unserer Erkenntniß einen formellen Abschluß zu geben vermag.

Wir sind weit entfernt, den Werth eines solchen formellen Abschlusses zu verkennen oder zu unterschätzen. Er ist zur Sicherung und weiteren Verwerthung unseres wissenschaftlichen Besitzthums erforderlich, und es ist ein dem menschlichen Geist innewohnender, nicht zu unterdrückender Trieb, durch das Mittel der Begriffe und Definitionen die einzelnen Erkenntnisse zu einer Einheit zusammenzufassen und in dem Geiste ein Gebäude logischer Konstruktionen aufzubauen, das als Gegenbild des realen Zusammenhangs der Dinge und Verhältnisse auf Wahr-

Digitized by Google

heit Anspruch erhebt. Aber keine andere wissenschaftliche Methode verlangt größere Vorsicht und größere Selbstbeschränkung in ihrer Anwendung als die konstruktive, wenn sie nicht auf Abwege führen und haltlose, rein willkürliche Gebilde statt wahrer Erkenntniß zu ihrem Resultate haben soll. Sie hat gerade wegen jenes oben erwähnten Triebes des menschlichen Geistes etwas überaus Verführerisches. Sie erfüllt den Geist mit dem Bewußtsein, an den letzten Aufgaben der Wissenschaft mitzuarbeiten, und sie verleitet deshalb leicht dazu, jede andere Methode der wissenschaftlichen Forschung als unwissenschaftlich oder wenigstens als „unjuristisch" zu verachten.

Hieraus entstehen aber zwei, eng mit einander verwandte Gefahren. Um zu dem wissenschaftlichen Begriff eines Objekts zu gelangen, bedarf es einer allseitigen Erkenntniß desselben in allen seinen Verhältnissen. Nur allzu leicht aber begnügt man sich mit einer Erkenntniß einzelner Verhältnisse und faßt nun die erkannten Merkmale des Begriffs zu einer Definition zusammen. Eine so gebildete Definition ist dann aber nothwendiger Weise fehlerhaft oder wenigstens ungenügend. Schreitet man nun, gestützt auf solche ungenügende Definitionen, weiter fort, indem man diejenigen Erscheinungen, die dieselben Merkmale zeigen, zu höheren Begriffen zusammenfaßt, so ist die Gefahr schwer zu vermeiden, Objekte, die einzelne Merkmale mit einander gemein haben, unter einen gemeinsamen Begriff zu fassen, obgleich sie in wesentlichen Bestandtheilen verschieden sind. Man gelangt dann zu falschen Verallgemeinerungen, welche in ihrer Anwendung die Wissenschaft auf Irrwege führen müssen. In den Naturwissenschaften ist diese Gefahr eine weit geringere, weil hier Experiment und sinnliche Beobachtung jederzeit zuverlässige Korrektive gegen falsche Verallgemeinerungen darbieten. In den Geisteswissenschaften und insbesondere in der Rechtswissenschaft fehlt das Korrektiv des Experiments gänzlich, und die Beobachtung ist eine viel unsicherere und schwierigere. So können hier unrichtige Begriffe und Definitionen lange Zeit hindurch fortbestehen, und sofern sie ernst genommen und aus ihnen weitere Schlüsse gezogen werden, schädliche Wirkungen nicht blos auf die Weiterführung der Wissenschaft, sondern auch auf das praktische Leben ausüben.

Die andere Gefahr, der die konstruktive Methode leicht verfällt, liegt in der eigenthümlichen und, wie es scheint, unausrottbaren Neigung des menschlichen Geistes, die von ihm gebildeten Begriffe als selbständige Wesen zu betrachten, denen auch außerhalb des menschlichen Geistes eine reale Existenz zukomme. Man vergißt nur allzu leicht, daß der Begriff nichts anderes ist als die Form, in welcher eine Vorstellung von dem menschlichen Geiste gedacht wird, und daß ihm nur als Denkform, nicht als reale Existenz außerhalb des Denkenden eine Bedeutung zukommt. Der Realismus der mittelalterlichen Scholastiker wirkt heute noch, wenn auch meist unbewußt, fort und treibt vor allem in der juristischen Literatur sein Wesen. Ist einmal ein Begriff aufgestellt worden, so werden demselben die realen Erscheinungen des Lebens unterworfen und sie sollen nach dem Begriffe umgestaltet werden, während der Begriff doch nur ein dienendes Instrument des menschlichen Denkens

Digitized by Google

ist. So werden den Begriffen Eigenschaften, Thätigkeiten, Wirkungen zugeschrieben, die nur realen Wesen zukommen, nicht aber den subjektiven Formen des menschlichen Denkens. Ist aber einmal die Vorstellung von den Begriffen als selbständigen Wesen, wenn auch nicht klar gedacht, zur Herrschaft gelangt, so ist das Herabsinken der Wissenschaft in die Scholastik unvermeidlich. Sie strebt dann nicht mehr nach Erkenntniß der realen Erscheinungen des Lebens, sondern sie sucht in den subjektiven, selbstgeschaffenen Begriffen das Fundament, auf dem sie ein künstliches Gebäude aufzurichten sich bemüht. Sie fühlt sich befriedigt, wenn sie ihre Sätze in logische Uebereinstimmung mit diesen ihren Schöpfungen gebracht hat, und brüstet sich in stolzer Selbstgenügsamkeit mit wahrer und alleiniger Wissenschaftlichkeit, während sie doch in ein Nebelreich gelangt ist, von wo aus kein Weg zu der wahren Erkenntniß der Dinge führt.

Es wird hiergegen wohl kaum ernstlich der Einwand erhoben werden, daß jedes wissenschaftliche Denken sich in Begriffen, in deren Bildung und Analyse bewegen müsse. Wer wollte dies leugnen? und schon oben sind Begriffe und Definitionen als nothwendige Hilfsmittel der wissenschaftlichen Erkenntniß bezeichnet worden. Nur die einseitige Ueberschätzung des wissenschaftlichen Werthes der Begriffe sollte bekämpft und es sollte dargelegt werden, zu welchen Verirrungen jene Ueberschätzung zu führen geneigt ist. Auch sofern noch nicht alle Elemente, die zur Bildung des vollendeten Begriffs erforderlich sind, erkannt sind, wird die wissenschaftliche Forschung vielfach zur Bildung von Begriffen greifen müssen, um für ihre weiteren Untersuchungen einen Stützpunkt zu haben. Sie wird dies thun in dem Bewußtsein, nur ein vorläufiges Gerüst zu errichten, sie wird, wenn ich so sagen darf, den Begriff offen halten, um je nach den Fortschritten der Erkenntniß Elemente aus demselben auszuscheiden und andere demselben einzufügen. Sie wird in den Begriffen und Definitionen, die sie giebt, nur den subjektiven Ausdruck der jeweiligen Erkenntniß erblicken. Hält sie dieses Bewußtsein fest, so werden die Begriffe und Definitionen nicht eine Fessel für die weitere Forschung sein, sondern Ausgangspunkte, die zu tieferer Erkenntniß führen. Nur dann wird auch die Gefahr, den Begriffen eine objektive Existenz zuzuschreiben, mit Sicherheit vermieden werden können.

II.

Mit diesen Bemerkungen glauben wir nicht neue Wahrheiten ausgesprochen, noch auch den wichtigen Gegenstand erschöpft zu haben. Wir haben nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben, von denen manche schon früher gerade in Bezug auf die wissenschaftliche Behandlung des öffentlichen Rechts geltend gemacht worden sind. Aber daß sie immer noch allzusehr außer Acht gelassen werden, daß die „konstruktive Methode" auch heute noch einen wenig erfreulichen Einfluß auf die Bearbeitung des öffentlichen Rechts ausübt, dafür liefert eine ganze Reihe neuerdings erschienener Bücher Beweis. Bei keinem derselben ist uns aber die Nothwendigkeit, noch einmal an die allgemeinsten Grundsätze des wissenschaftlichen Erkennens zu erinnern, so lebhaft entgegengetreten, wie bei

Digitized by Google

dem ersten der beiden oben angezeigten Bücher, der Theorie des französischen Verwaltungsrechts von Professor Otto Mayer in Straßburg. Es liegt hier unseres Erachtens ein schlagendes Beispiel dafür vor, wie die einseitige Handhabung der konstruktiven Methode auch einen geistvollen Gelehrten auf die bedenklichsten Abwege führen und die Resultate eines langjährigen und eingehenden Studiums in Frage stellen kann. Die Leser dieser Blätter mögen deshalb gestatten, daß wir in einer etwas ausführlicheren Weise den Beweis hierfür erbringen und an einzelnen Beispielen zeigen, wie dem französischen Verwaltungsrecht hier „der Theorie" zu liebe Gewalt angethan und dasselbe verunstaltet, ja nicht selten geradezu unkenntlich gemacht worden ist.

Die Anwendung der konstruktiven Methode auf das französische Verwaltungsrecht brachte aber für den Verfasser noch eine weitere Gefahr mit sich, der derselbe nur allzu häufig erlegen ist. Der Verfasser will, wie er in der Vorrede sagt, nur die französische Theorie des Verwaltungsrechts ins Deutsche übersetzen. Er habe, sagt er (Vorrede S. X), keine eigenen Meinungen zu vertheidigen, er wolle nur Berichterstatter über die Thaten der französischen Juristen sein. Indeß hat sich der Verfasser hier einer schwer begreiflichen Selbsttäuschung hingegeben. Ueber die Thaten der französischen Juristen berichtet er uns nicht, sondern was er in seinem Buche giebt, ist seine eigene That, für die er die volle Verantwortlichkeit zu tragen hat. An der ganzen Gestaltung und Bearbeitung des Stoffes, der in dem Buche des Verfassers enthalten ist, kommt den französischen Juristen kein Verdienst zu, wie sie dafür auch keine Schuld trifft. Niemandem liegt die „konstruktive Methode" ferner als den französischen Juristen. Sie sind viel zu sehr der praktischen Bedeutung der Rechtswissenschaft zugekehrt, als daß sie der Konstruktion von Begriffen und der Ausklügelung von Definitionen eine große Aufmerksamkeit widmen und darauf eine große geistige Arbeit verwenden könnten. Wohl aber suchen sie dadurch den Leser in das Verständniß der einzelnen Rechtsinstitute einzuführen, daß sie in allgemeinen Betrachtungen die wichtigsten Seiten derselben hervorheben, ihren Zusammenhang mit andern Rechtsinstituten darlegen, die Lebensverhältnisse, auf die sich die Rechtssätze beziehen, charakterisiren, den Zweck, den das Rechtsinstitut verfolgt, andeuten. Es kommt ihnen hierbei nicht auf eine streng logische Formulirung an, sondern sie wollen dadurch den Boden für die eingehende Erörterung der einzelnen Rechtssätze vorbereiten. Sie sind weit davon entfernt, diesen allgemeinen, einleitenden Erörterungen die Bedeutung von Definitionen zu geben, in welche dann später die Erscheinungen des Rechts einzuzwängen wären. Die hervorragenderen Schriftsteller über Verwaltungsrecht, wie Vivien, Ducrocq, Batbie, Aucocq, geben in diesen Einleitungen eine nach Form wie Inhalt vortreffliche Orientirung und erfüllen den Zweck, den sie damit verfolgen, in ausgezeichneter Weise. Nur darf man darin nichts anderes suchen, als was die Schriftsteller selbst geben wollen. Mayer hat aber den Charakter dieser Einleitungen völlig verkannt. Er ist der Ansicht, daß die französischen Juristen darin eine dogmatische Konstruktion des Verwaltungsrechts hätten geben wollen. Große Grundsätze seien darin

Digitized by Google

kaum angedeutet, weil sie den französischen Juristen selbstverständlich seien, unscheinbare Ausdrucksweisen entlehnten einen tiefen Sinn aus gemeinsamen Anschauungen des Schriftstellers und des Lesers. Es sei demnach auch für denjenigen Ausländer, der des Französischen vollkommen mächtig sei, eine fremde Sprache. Der Verfasser hat sich deshalb zur Aufgabe gesetzt, „die von den französischen Juristen in einer solchen unverständlichen Sprache niedergelegte Theorie des Verwaltungsrechts in das Deutsche zu übersetzen und in der Denkweise der deutschen Juristen wiederzugeben, was, vielfach unausgesprochen, ihr Inhalt sei". Wir fürchten aber, daß der Verfasser die französischen Juristen trotz seiner Kenntniß der französischen Sprache und des französischen Rechts nicht verstanden hat, und sind darüber nicht im Zweifel, daß die französischen Juristen, auch wenn sie der deutschen Sprache ganz mächtig sind, *seine* Theorie des französischen Verwaltungsrechts nicht verstehen werden.

Es wird im Folgenden nachgewiesen werden, wie der Verfasser auf einzelne Aeußerungen französischer Juristen, in denen nichts weniger als eine dogmatische Konstruktion gegeben werden soll, sich stützt, um auf diesem schwankenden Fundament ein dogmatisches System aufzuführen, in dem das französische Verwaltungsrecht kaum wiederzuerkennen ist. Denn den Inhalt der Institute des französischen Verwaltungsrechts darzulegen, darauf kommt es dem Verfasser nicht an. Seiner Ansicht nach hat es die Rechtswissenschaft überhaupt nicht mit dem Inhalt der Rechtsverhältnisse und Rechtssätze zu thun, sondern nur „mit den Formen, in welchen zwischen den von ihr beobachteten Rechtssubjekten Willensherrschaft gemäß dem objektiven Recht erscheint" (S. 21), und die Aufgabe der Wissenschaft und des Verwaltungsrechts im Gegensatz zur Verwaltungsrechtskunde bestehe eben darin, diese Formen von allem Stofflichen zu reinigen und sie in die reine Luft der dogmatischen Konstruktion zu erheben (vgl. S. 20. 21).

Noch auf einen andern Mangel seiner Darstellung muß aber schon hier hingewiesen werden. Die konstruktive Methode, die er durchweg zu befolgen sucht, verlangt zuvörderst einen klaren und präzisen Ausdruck der Gedanken, der freilich nur dann möglich ist, wenn die Gedanken selbst klar und präzis sind. Die Ausdrucksweise des Verfassers ist aber nur zu häufig unbestimmt und verschwommen und bedient sich schillernder Redewendungen, die das, was der Verfasser sagen will, mehr verhüllen als klarlegen. Nicht selten entsteht dadurch der Eindruck, als habe der Verfasser seine Gedanken selbst nicht ganz bis zu Ende durchgedacht und sei auf halbem Wege stehen geblieben.

Die *Einleitung* (S. 2—25) ist dazu bestimmt, die Begriffe der Verwaltung und des Verwaltungsrechts darzulegen. Im engen Anschluß an die Theorie von der Trennung der Gewalten, wie sie noch heut vielfach in Frankreich vorgetragen wird, sieht der Verfasser in der Verfassung die Rechtssätze über die Vertheilung der Macht zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. Mit dieser verfassungsmäßigen Macht ausgerüstet treten dann nach dem Verfasser (S. 7) die beiden Gewalten aus der Verfassung heraus (?) und werden für die verschiedenen Zwecke des Staates thätig. Die ganze Thätigkeit der Staats-

Digitized by Google

gewalt aber theile sich nach drei Gebieten. Diese Eintheilung beziehe sich zunächst nur auf die vollziehende Gewalt, aber jedem Gebiet entspreche auch wieder ein besonderes Verhalten des Gesetzes (S. 7). Diese drei Gebiete sind Regierung, Rechtspflege und Verwaltung. Die französischen Juristen pflegen der Verwaltung die Regierung, gouvernement, entgegenzustellen, indem sie unter der letzteren die allgemeine und oberste Leitung des Staates im Gegensatz zu der Ausführung der einzelnen Staatsaufgaben erblicken. Daß dieser Gegensatz ein unbestimmter und verschwommener ist, wird von dem Verfasser zugegeben, er will deshalb den juristischen Kern des Begriffs der Regierung herausschälen. Dieser liege in der Unabhängigkeit der Regierung gegenüber dem Gesetze, d. h. die Thätigkeit der vollziehenden Gewalt werde auf dem Gebiete der Regierung allein bestimmt durch ihre verfassungsmäßigen Befugnisse, ohne daß „dem Gesetz“ [1]) eine Mitwirkung zukomme. Gleich hier im Beginne seiner Vorstellung giebt uns der Verfasser ein Beispiel seiner Methode. Nach dem von ihm aufgestellten Begriff soll jedem Gebiet der Staatsthätigkeit ein besonderes Verhalten des Gesetzes entsprechen. Für das Gebiet der Regierung muß deshalb auch ein besonderes Verhalten des Gesetzes aufgefunden werden. Das Eigenthümliche der Regierung soll darin bestehen, daß sie von dem Gesetz unabhängig sei. Das ist aber nach allen Seiten hin unrichtig. Es giebt zahlreiche Befugnisse, welche das Staatsoberhaupt ohne Mitwirkung der Volksvertretung und ohne durch eine gesetzliche Bestimmung gebunden zu sein, ausüben kann, und die niemals zu den actes gouvernementaux gerechnet werden, z. B. die Ertheilung von Dispensen nach Art. 145, 164 und 169 des Code civil. Andererseits werden zahlreiche Akte des Staatsoberhauptes allgemein als Regierungsakte bezeichnet, welche keineswegs der vollziehenden Gewalt ausschließlich überlassen sind, so die Sanktion der Gesetze, der Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen, zu deren Giltigkeit die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, u. s. w. Dies letztere verkennt der Verfasser nicht. Aber da seine Theorie gerettet werden muß, so erklärt er, diese Akte gehörten nicht hierher. Sie seien nicht „Thätigkeiten der fertigen Staatsgewalten für die Staatszwecke“. Leider hat es der Verfasser versäumt, uns den Unterschied der fertigen und unfertigen Staatsgewalten klar zu machen, und weshalb z. B. das Staatsoberhaupt, wenn es einen Orden oder Titel verleiht, eine fertige, aber wenn es ein Gesetz sanktionirt, eine unfertige Staatsgewalt ist, läßt sich nicht recht verstehen. Ebenso will der Verfasser die Begnadigung und Beamtenernennung nicht zu den Regierungsakten rechnen, obgleich beide doch auch von dem Staatsoberhaupte „ohne Mitwirkung des Gesetzes“ vorgenommen werden. Denn diese Akte bildeten kein Gebiet für sich, sondern seien Stücke der Strafrechtspflege und der staatlichen Aufträge. Soll aber der juristische Kern des Begriffs Regierung in der Unabhängigkeit von dem Gesetz liegen, so geräth der Verfasser mit sich selbst in Widerspruch, wenn er doch nur solche Akte als Regierungsakte gelten

1) Der Verf. gebraucht das Wort Gesetz in einer der Klarheit keineswegs dienenden Weise vielfach im Sinne von gesetzgebender Gewalt.

Digitized by Google

lassen will, „welche ein eigenes Gebiet für sich bilden". Wir sehen dabei ganz davon ab, daß es doch immer von der subjektiven Ansicht des Schriftstellers abhängt, aus welchen Akten er ein selbständiges Gebiet bilden will oder nicht. Die ganze Konstruktion des Verfassers ist eine willkürliche. Das Richtige dürfte vielmehr Folgendes sein. Ein Theil der französischen Juristen (keineswegs alle) versteht unter gouvernement im Gegensatz zur administration die oberste Leitung des Staates. Praktische Bedeutung hat diese Unterscheidung erst durch die Praxis des Staatsraths erhalten, welcher die Akte des Staatsoberhaupts auf einzelnen Gebieten der Staatsthätigkeit von seiner verwaltungsgerichtlichen Kompetenz ausschließt, ohne Unterschied, ob sie die oberste Leitung des Staates betreffen oder nicht, ohne Unterschied, ob sie in die Rechte der Unterthanen eingreifen oder nicht. Nur durch eine gründliche Untersuchung der Entscheidungen des Staatsraths lassen sich diese Gebiete feststellen, eine Untersuchung, die freilich mühsamer ist, als die Aufstellung einer Theorie.

Ebensowenig befriedigend sind des Verfassers Erörterungen über das Verhältniß der Rechtspflege zur Verwaltung. Daß zu der Rechtspflege auch die Strafrechtspflege gehört, erwähnt er zwar, berücksichtigt es aber in seinen Begriffsbestimmungen gar nicht. Er würde doch sonst kaum haben behaupten können, daß in der Rechtspflege der Staat nicht für sich, für seine Interessen handele, sondern für das Interesse des einzelnen, damit dem einzelnen sein Recht werde (S. 17 u. ff.). Von diesem Standpunkte stellt er dann weiter die Ansicht auf, die zu der Rechtspflege gehörigen Gesetze seien keine eigenen Lebensäußerungen des Staats, sondern sie suchten ihren Inhalt nur aus den überkommenen Rechtsgewohnheiten zu entnehmen. Die Form aber, in welcher die gesetzgebende und vollziehende Gewalt hierbei zusammenzuwirken hätten, bestünde darin, daß die erstere die Normen aufzustellen, die letztere sie auf den Einzelfall anzuwenden hätte. Das Wesen der Verwaltung im Gegensatz zu der Rechtspflege soll nun darin bestehen, daß sie das eigene Interesse des Staates verfolge und im Namen des Staates handele. Im Unterschiede von der Regierung sei die Verwaltung dasjenige Gebiet, auf welchem gesetzgebende Gewalt und vollziehende Gewalt Namens des Staates und für seine eigenen Interessen handeln. Auf diesem Gebiete stelle das Gesetz nicht nur Normen auf, sondern es könne die Handlung selbst *in unfertiger Gestalt* enthalten. Wenn z. B. das Gesetz die Bedingungen aufstelle für die Ernennung der Beamten, so habe der Staat nicht etwa, wie es der oberflächlichen Betrachtung scheinen könne, Regeln gegeben für künftiges fremdes Handeln, sondern er habe durch das Verwaltungsgesetz bereits begonnen zu handeln; was weiter geschieht, sei nur die Fortsetzung davon. Dies mache den inhaltlichen Gegensatz der Verwaltung zur Rechtspflege aus. Das kommt aber nach unserer Ansicht auf eine reine Wortspielerei heraus. Wenn das Gesetz die Bedingungen aufstellt für die Beamtenernennung (Alter, Vorbildung u. s. w.), so enthält das Gesetz ebenso Regeln für künftiges fremdes Handeln, wie etwa die meisten Strafgesetze. Daß das Gesetz im Namen des Staates erlassen wird und die Beamtenernennung eben-

Digitized by Google

falls im Namen des Staates erfolgt, kann an der Natur der Rechtssätze nichts ändern. Und wie verhält es sich mit den zahlreichen Verwaltungsgesetzen, die für die Unterthanen Gebote und Verbote enthalten? — Ist demnach der Begriff der Verwaltung, den der Verfasser uns giebt, ein völlig unzureichender, so ist auch der Begriff des Verwaltungsrechtes ein ganz einseitiger. Der Verfasser versteht unter Verwaltungsrecht nur den Inbegriff der allgemeinen Regeln, mit welchen der verwaltende Staat auf die einzelnen einwirkt (S. 17). Allen Normen, durch welche die Pflichten der Behörden festgestellt, der vollziehenden Gewalt die Ausführung bestimmter Aufgaben zur Pflicht gemacht wird, spricht der Verfasser den Charakter von Rechtssätzen ohne jede Begründung ab. Der Verfasser geht aber noch weiter. Diese allgemeinen Regeln, mit welchen der Staat auf den einzelnen einwirkt, begründen nach seiner Ansicht nur subjektive Rechte des Staates, nicht des einzelnen. Der einzelne hat der Verwaltung gegenüber kein subjektives Recht. „Dafür begegnen wir hier einer großen Mannigfaltigkeit von Zuständen verhältnißmäßiger Sicherheit der Interessen gegenüber späteren staatlichen Willensäußerungen." (S. 18. 22. 157.) Subjektive Rechte kenne das Verwaltungsrecht nur insoweit, als den einzelnen eine Mitwirkung an der Staatsthätigkeit eingeräumt sei. All dies wird von dem Verfasser ohne jede weitere Begründung behauptet, wie er uns denn nicht einmal sagt, was wir unter einem subjektiven Recht oder einem „Zustand verhältnißmäßiger Sicherheit der Interessen gegenüber staatlichen Willensäußerungen" zu verstehen haben. Die Wissenschaft des Verwaltungsrechtes hat es nach dem Verfasser nur mit den *Formen* zu thun, in welchen zwischen dem Staat und den einzelnen Willensherrschaft gemäß dem objektiven Recht erscheint. Eine Behandlung des Verwaltungsrechtes, welche sich auch um den Inhalt dieser Willensherrschaft kümmere und welche demnach nach den verschiedenen Thätigkeitsgebieten der Verwaltung den Stoff eintheile, könne auf den Namen Verwaltungsrechtswissenschaft keinen Anspruch erheben! (S. 21.)

Indem der Verfasser hiermit allen deutschen und zahlreichen französischen Bearbeitungen des Verwaltungsrechts den Charakter der Wissenschaftlichkeit abspricht, erhält er selbst seine systematische Ordnung nur dadurch, daß er „gewisse Theile des Verwaltungsrechts wegen eines gemeinsamen abweichenden Grundzuges ihrer Rechtsinstitute von der Hauptmasse aus *Zweckmäßigkeitsrücksichten* abtrennt" (S. 20). So ordnet er seine Darstellung in drei Abschnitte: Behördenordnung, eigentliches Verwaltungsrecht, Selbstverwaltung.

Es würde uns hier zu weit führen und der Bedeutung des Buches nicht entsprechen, wenn wir alle die verfehlten Konstruktionen, die seine ganze Darstellung durchziehen, hier kritisch beleuchten wollten. Nur an einzelnen wichtigen Beispielen unser Urtheil zu begründen, sei gestattet.

Einer der wichtigsten und interessantesten Theile des französischen Verwaltungsrechtes ist die Lehre von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Die Grenzen der Zuständigkeit können aber nur gefunden werden durch eine genaue Untersuchung der weitverzweigten Gesetzgebung

Digitized by Google

und der Praxis des Staatsrathes, da weder gegenüber den bürgerlichen Gerichten noch gegenüber den Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch allgemeine Rechtssätze abgegrenzt ist. Als wesentliches Erforderniß einer jeden Verwaltungsstreitsache erkennen aber die französischen Juristen ausnahmslos an, daß durch den Verwaltungsakt ein subjektives Recht eines einzelnen oder einer Korporation bestritten oder verletzt werde. Eine sorgfältige und übersichtliche Darstellung dieser Lehre, wie sie Referent z. B. in seinen Aufsätzen über die französische Verwaltungsrechtspflege (in Hartmanns Zeitschrift für öffentliches Recht VI 12—49) zu geben sich bemüht hat, gehört nach Ansicht Mayers nicht der Verwaltungsrechtswissenschaft, sondern nur der Verwaltungsrechtskunde an. Die erstere hat nur zu konstruiren. Die französische Theorie aber, nach welcher das Wesen des streitigen Verwaltungsaktes in der Bestreitung oder Verletzung eines subjektiven Rechtes liege, ist nach unserem Verfasser ebenfalls nicht wissenschaftlich. Denn subjektive öffentliche Rechte kennt der Verfasser, sofern es sich nicht um Mitwirkung an der Staatsthätigkeit handelt, überhaupt nicht an. Er will also zum ersten Male „dem Begriff der streitigen Verwaltungsakte die konventionellen Hüllen abstreifen" (S. 109). Streitige Verwaltungsakte seien *gebundene* Verwaltungsakte, d. h. solche, in deren Vollziehung nur die Ausführung der im voraus von dem Gesetze gegebenen Bestimmungen enthalten sei. Damit sei ein ganz eigenthümlicher, echt juristischer Maßstab gefunden für die Auswahl der Interessen, denen der Schutz der Verwaltungsgerichte zu theil werde. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser sich mit dieser Konstruktion begnügt und nicht untersucht hat, ob denn diese Konstruktion auch mit dem geltenden Rechte übereinstimmt. In diesem Falle würde er sehr bald gefunden haben, daß jener so sehr gerühmte Maßstab von dem französischen Recht *nicht* angewandt worden ist, und darauf kommt es doch schließlich allein an. Es giebt zahlreiche Gesetze, welche sehr genaue Bestimmungen enthalten, die von den Verwaltungsbehörden auszuführen sind und aus denen streitige Verwaltungsakte nicht entspringen, selbst dann nicht, wenn durch die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften die Behörden die Interessen einzelner verletzen. Zahlreiche Belege hierfür kann der Verfasser z. B. finden in den von Chauveau, Procédure administrative I 70, angeführten Entscheidungen des Staatsraths[1]). Das französische Recht ist aber so unwissenschaftlich, sich nicht in die Konstruktionen des Verfassers zu fügen und trotz seines Widerspruchs

1) Die dort angeführten Entscheidungen sind für den mit dem französischen Verwaltungsrecht nicht vertrauten Leser ohne weitläufige Erörterung nicht verständlich. Es sei deshalb das im Text Gesagte durch ein einfaches Beispiel erläutert. Ein Gesetz ermächtigt und verpflichtet die Regierung eine Heerstraße von X nach Y zu erbauen. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist unzweifelhaft ein gebundener Verwaltungsakt im Sinne des Verfassers. Ebenso unzweifelhaft ist das Interesse der beiden Städte sowie der anliegenden Grundbesitzer an der Ausführung des Gesetzes. Daß aber nach französischem Verwaltungsrecht die Städte u. s. w. eine verwaltungsrechtliche Klage auf Herstellung der Straße hätten, wird doch auch der Verfasser nicht behaupten können. Unterläßt die Regierung das Gesetz auszuführen, so verletzt sie das Interesse, aber nicht das Recht der Städte.

Digitized by Google

erkennt es in der Bestreitung oder Verletzung subjektiver Rechte das Wesen der streitigen Verwaltungssachen.

In der Darstellung dessen, was der Verfasser *eigentliches* Verwaltungsrecht nennt, sucht er den Gedanken durchzuführen, daß die Rechtswissenschaft es nur mit den Formen, nicht mit dem Inhalt der Rechtsinstitute zu thun habe. Die Verwaltungsrechtsinstitute aber bestehen nach ihm nur in Einwirkungen des Staats auf die einzelnen, soweit deren Gestalt durch Rechtssätze bestimmt ist (S. 21 u. f., 158 u. f.). *Rechtlich bedeutsam sei aber nur das Wie der Handlung des Staats, nicht der Zweck, denn der Zweck liege außerhalb der Handlung selbst* (S. 160). Es ist dem Referenten schwer verständlich, wie ein scharfsinniger Gelehrter, der sich eingehend mit dem Studium des öffentlichen Rechts beschäftigt hat, zu solchen Anschauungen gelangen kann, die zu dem ödesten Formalismus führen müssen. Daß der Zweck nicht außerhalb der Handlung liegt, sondern die Zweckvorstellung einen integrirenden Theil einer jeden menschlichen Handlung bildet, bedarf doch keines Beweises mehr. Eine zwecklose Handlung ist überhaupt keine Handlung, sondern eine unbewußte Thätigkeit. Der juristische Charakter einer Handlung wird aber überall durch den Zweck der Handlung, wenn auch nicht ausschließlich durch ihn, bestimmt. Es trifft dies für alle juristischen Handlungen zu, sofern man nur den unmittelbaren Zweck, der durch die Handlung erreicht werden soll, nicht mit den entfernteren Zwecken verwechselt. Das Gebot, Steuern zu zahlen, das Urtheil, das zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilt, das Urtheil, das zur Zahlung einer privatrechtlichen Schuld an den Staat verurtheilt, das Gebot, Schulgeld zu zahlen — sie alle haben das Wie der Handlung im Sinne unseres Verfassers gemeinsam und doch wie verschieden sind diese staatlichen Handlungen juristisch! Diese Verschiedenheit geht aber hervor aus der Verschiedenheit des Zweckes. Die Unrichtigkeit seiner Theorie beweist der Verfasser aber selbst, indem er sie gar nicht durchzuführen vermag. Auf Seite 160 u. f. erklärt uns der Verfasser, daß die Verwaltungsrechtswissenschaft die Handlungen des Staats nicht nach dem Zweck, sondern nach dem Wie einzutheilen habe, nach den Mitteln, mit welchen er seine Zwecke verfolge. Darnach ergiebt sich 1) das Gebiet der Polizei, auf welchem der Staat als reine obrigkeitliche Macht auftrete, 2) das Gebiet der öffentlichen Anstalten, auf dem er den Interessen der Gesellschaft dient, indem er mit hoheitlicher Macht die Einzelinteressen verdrängt und seinen Werken dienstbar macht, und 3) die Verwaltung des Staatsvermögens. Im weiteren Verlauf seiner Darstellung kann sich der Verfasser aber selbst der Einsicht nicht verschließen, daß der Staat sowohl auf dem Gebiete der Polizei wie auf dem Gebiete, welches er sonderbarer Weise das der öffentlichen Anstalten nennt, als obrigkeitliche Macht auftritt und Befehle, die der Verfasser als das der Polizei eigenthümliche Rechtsgeschäft bezeichnet (S. 167), erläßt. Wenn der Staat aber Befehle erlasse, um die Zwecke einer öffentlichen Anstalt zu fördern, dann sei dies keine Polizei, es fehle, was diese auszeichne, der ideelle Zweck (S. 222). Mit anderen Worten: nicht die Mittel, mit

Digitized by Google

welchen der Staat seine Zwecke verfolgt, nicht das Wie der Handlung giebt den Eintheilungsgrund für das Verwaltungsrecht, sondern die vom Verfasser so sehr verpönten Zwecke der staatlichen Thätigkeit. Betrachten wir aber den von dem Verfasser aufgestellten Gegensatz von Polizei und öffentlichen Anstalten etwas näher. Zuvörderst sei bemerkt, daß der Begriff der services publics, welchen der Verfasser in einer wenig geeigneten Weise mit dem Ausdruck „öffentliche Anstalten" wiedergiebt, nicht von der französischen Rechtswissenschaft, sondern erst von dem Verfasser dem Begriff Polizei entgegengestellt wird. Service public ist überhaupt jeder Verwaltungszweig, so sind auch die Polizeiverwaltung, die Finanzverwaltung services publics, ebenso wie die Wege- und die Schulverwaltung, die öffentliche Armenpflege u. s. w. Die Polizei den services publics entgegenzusetzen, ist jedenfalls im Widerspruch mit dem französischen Sprachgebrauch. Doch dies nur nebenbei. Der Verfasser versteht unter einer öffentlichen Anstalt den Inbegriff „von staatlichen Mitteln, sachlichen wie persönlichen, welche zur Erhaltung je eines gewissen öffentlichen Zweckes bestimmt und vereinigt sind" (S. 225). Also auch hier ist das juristisch wichtige und vereinigende Moment der Zweck! Wie unterscheidet sich von diesen öffentlichen Anstalten aber die Polizei? „Das Wesen der Polizei, sagt der Verfasser, besteht darin, daß der Staat seine obrigkeitliche Gewalt über die einzelnen verwendet, um durch Einwirkung auf das Vorhaben derselben gewisse Zustände des öffentlichen Lebens herbeizuführen" (S. 160). Also beide, Polizei und öffentliche Anstalten, haben hiernach öffentliche Zwecke zu erfüllen — sie sollen sich aber dadurch unterscheiden, daß die Polizei ideelle Zwecke verfolgt (S. 222). Also die Polizei, welche die Bordelle gewissen Beschränkungen unterwirft, verfolgt ideelle Zwecke, die Schulen und Akademien aber, die öffentliche Anstalten sind, nicht! Und mit solchen Willkürlichkeiten glaubt der Verfasser die wahrhaft juristische Methode des Verwaltungsrechts begründen zu können? Doch es sei gestattet, die von dem Verfasser aufgestellten Begriffe der Polizei und der öffentlichen Anstalten noch etwas näher zu prüfen. Der Verfasser selbst muß zugestehen, daß die obrigkeitliche Gewalt, in welcher das Wesen der Polizei beruhen soll, auch auf dem Gebiete der öffentlichen Anstalten zur Anwendung kommt. Aber andererseits bedarf der Staat auch zur Durchführung der Polizei sachlicher wie persönlicher Mittel und kann sich nicht blos mit obrigkeitlichen Befehlen begnügen. Wo bleibt also da der Unterschied von Polizei und öffentlicher Anstalt? Die ganze Konstruktion des Verfassers fällt also bei näherer Prüfung völlig in sich zusammen und hat gar keinen wissenschaftlichen Werth. Die Polizei ist im *französischen* Verwaltungsrecht ein bestimmtes Thätigkeitsgebiet der inneren Verwaltung, das sich durch seine Zwecke und Aufgaben, nicht aber durch die Mittel der staatlichen Thätigkeit von den anderen Zweigen der inneren Verwaltung unterscheidet. Es würde uns hier zu weit führen, alle die verkehrten Konstruktionen, in denen der Verfasser das französische Polizeirecht darstellt, zu besprechen, so z. B. die Behauptung, die Polizeistrafe sei Verwaltungszwang und als solcher ein Verwaltungsakt, der nur den Gerichten zur Ausübung übertragen

Digitized by Google

sei (S. 165), so die Behauptung, nur das Leben, welches sich an öffentlichen Orten bewege, nicht das häusliche Leben, sei das Objekt der polizeilichen Thätigkeit (S. 175 f.), so die ganze Darstellung der Lehre von dem Polizeistrafrecht (S. 182 ff.), dessen Eigenthümlichkeiten im Gegensatz zu dem kriminellen Strafrecht darauf beruhen sollen, daß der Polizeibefehl für den Betroffenen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Staate, zu thun oder zu unterlassen, begründet. Thut dies nicht jedes Strafgesetz auch?

In dem Abschnitt, welchen der Verfasser als Recht der öffentlichen Anstalten betitelt, stellt er das Recht der inneren Verwaltung, soweit sie nicht Polizeiverwaltung ist, dar. Er schließt sich hier enger als in den übrigen Theilen seines Werkes an die französischen Bearbeitungen des Verwaltungsrechts, insbesondere an die von Dareste und Batbie, an. Wie diese Schriftsteller, erörtert er die Rechtsinstitute der inneren Verwaltung nicht nach den Zwecken, welche die Verwaltung verfolgt, und den Aufgaben, die sie zu lösen sucht, sondern nach den Rechtsgeschäften, in welchen die Verwaltung thätig wird. So stellt er folgende Rubriken auf: Begründung und Wirkung des öffentlichen Eigenthums, Enteignung, Grunddienstbarkeiten des öffentlichen Rechts, persönliche Lasten, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Nutzungsgewährungen, Entschädigungspflicht des Staats u. s. w. Man hat bisher in Deutschland diese französische Methode der Behandlung des Verwaltungsrechts nicht nachgeahmt. Und, wie Referent überzeugt ist, mit Recht. Die französische Methode, wenn wir sie so nennen dürfen, obgleich sie nicht von allen französischen Juristen befolgt wird, zwängt das Verwaltungsrecht in die Kategorien des privatrechtlichen Vermögensrechts, und sie wird dadurch dem Wesen des Verwaltungsrechts nicht gerecht. Die Sätze des privatrechtlichen Vermögensrechts bezwecken nur, den Vermögensverkehr der Menschen zu regeln und für die daraus entspringenden Befugnisse und Verpflichtungen Normen aufzustellen. Ueber die Verwendung des Vermögens durch die einzelnen enthält das Vermögensrecht keine sie in der freien Verfügung bindenden Vorschriften. Es überläßt es dem einzelnen, in welcher Weise er sein Vermögen gebrauchen will, um sich materielle oder geistige Lebensgüter zu verschaffen. Befugnisse und Verpflichtungen des Vermögensverkehrs sind die Objekte und Zwecke des Vermögensrechts und deshalb werden die Rechtsinstitute desselben auch mit Recht nach ihnen gebildet. So entstehen dingliche und obligatorische Rechte mit ihren verschiedenen Instituten, Eigenthum, Servituten, Kauf, Miethe u. s. w. Ganz anders das Verwaltungsrecht. Dasselbe enthält die Rechtsnormen, nach welchen die Aufgaben des Staats auf dem Gebiete der Verwaltung zu erfüllen sind. Diese Aufgaben sind die Objekte und Zwecke des Verwaltungsrechts, und alle Rechtssätze, welche sich auf die Ausführung einer staatlichen Aufgabe beziehen, stehen unter einander im engsten Zusammenhang, wenn auch die Mittel, welche der Staat zu deren Erfüllung anwendet, noch so verschieden sind. Diese Zwecke und Aufgaben sind das Band, welches ebenso die Handlungen des Staates wie die hierfür erlassenen Rechtsnormen zu Rechtsinstituten vereinigt. Werden aber ohne Rücksicht auf dieses Einheitsband die Normen des

Digitized by Google

Verwaltungsrechts auseinandergerissen, nach Analogie der Institute des Privatrechts behandelt und in privatrechtliche Kategorien eingeschachtelt, so wird das Verständniß der verwaltungsrechtlichen Institute nicht nur erschwert, sondern vielfach geradezu unmöglich gemacht. Die Rechtsordnung z. B. der Elementarschulen bildet ein in sich geschlossenes Ganze. Die Verpflichtung der Gemeinden, Schulen zu errichten und zu erhalten, wird bestimmt durch die Vorschriften über die Schulpflicht. Mit ihr hängt wiederum zusammen die Verpflichtung des Staats zu bestimmten Leistungen für die Elementarschulen und sie wird beeinflußt durch die Rechte des Staats in Bezug auf Einrichtung und Beaufsichtigung der Schulen. Wird aber das Verwaltungsrecht nach privatrechtlichen Kategorien dargestellt, so müssen alle diese Rechtssätze aus ihrem Zusammenhang herausgerissen und an den verschiedensten Orten des Systems erörtert werden. „Dann hat er die Theile in seiner Hand, fehlt leider nur das geistige Band." In den französischen Bearbeitungen des Verwaltungsrechts macht sich dieser Mißstand deshalb weniger geltend, weil die französischen Juristen es mit der Systematisirung nicht so genau nehmen. Das System dient ihnen zunächst nur dazu, dem ausgedehnten Stoffe eine bequeme Uebersicht zu geben. Sie erörtern deshalb, ohne Rücksicht auf die Grundgedanken des Systems, da wo es ihnen gerade am passendsten erscheint, alle auf einen Verwaltungszweig bezüglichen Rechtssätze und suchen auf diese Weise im Gegensatz zu ihrem System die innere Einheit wieder herzustellen. Unser Verfasser aber macht mit seinem System Ernst und deshalb ist es fast unmöglich, aus seiner Darstellung auch nur eine Uebersicht über die Institute des französischen Verwaltungsrechts zu gewinnen. Seine Methode hat ferner den weiteren Nachtheil, daß zahlreiche Institute des Verwaltungsrechts sich in sein System gar nicht einordnen lassen. Er übergeht sie entweder gänzlich oder er sieht sich genöthigt, sie in einem Anhang als „unechte" Institute unterzubringen. So muß er allen seinen Hauptabschnitten Anhänge zufügen, in denen er die „unechte Polizei" (§ 33), die „unechten öffentlichen Anstalten" (§ 54), die „unechte Selbstverwaltung" (§ 72) behandelt. Der Verfasser hat damit selbst über sein System den Stab gebrochen und es wäre leicht nachzuweisen, wie willkürlich der Verfasser in der Konstruirung dieser „unechten" Rechtsinstitute zu Werke gegangen ist. Andere sehr wichtige Rechtsinstitute werden von dem Verfasser gar nicht erwähnt, weil er ihnen in seinem System keinen Platz anzuweisen wußte, so Jagd- und Fischereirecht, das Recht der Ausübung der Heilkunde und des Betriebs von Apotheken, das gesammte Recht der Schulverwaltung, das der Verfasser nur mit einer kurzen Bemerkung von vier Zeilen streift (S. 323). Ueberall zeigt sich die Unzulänglichkeit des von dem Verfasser befolgten Systems und wir werden dafür nicht entschädigt durch den Versuch, den der Verfasser macht, nachzuweisen, daß der öffentlich-rechtliche Vertrag gar kein Vertrag sei, sondern seinem inneren Wesen nach der Requisition gleiche (S. 292). Unmittelbar darauf muß der Verfasser aber selbst zugestehen, daß der öffentlich-rechtliche Vertrag den Bestandtheil, der die Requisition juristisch zur Requisition macht, nicht an sich trägt. In der Requisition

Digitized by Google

legt der Staat einseitig den einzelnen die Verpflichtung zu einer Leistung auf. Der öffentlich-rechtliche Vertrag schließt aber gerade umgekehrt diese einseitige Auferlegung einer Verpflichtung aus und legt dem Kontrahenten, der ihn mit dem Staat abschließt, nur diejenigen Verpflichtungen auf, die er freiwillig übernimmt. Daß der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht ein Vertrag, sondern ein der Requisition analoges Rechtsgeschäft sei, ist von den französischen Juristen niemals behauptet worden. Diese Konstruktion gehört ausschließlich unserem Verfasser an. Allerdings hat die Lehre von dem öffentlich-rechtlichen Vertrag in dem französischen Verwaltungsrecht eine weit größere Bedeutung als in dem deutschen und demgemäß sind auch die Unterschiede desselben von dem privatrechtlichen Vertrag eingehender untersucht und durch Theorie und Praxis festgestellt. Wir sind aber weit entfernt, in dem weiten Herrschaftsgebiet, welches dem öffentlich-rechtlichen Vertrag in Frankreich eingeräumt ist, einen Vorzug des französischen vor dem deutschen Verwaltungsrecht zu erblicken. Es hängt dies zusammen mit dem in der französischen Gesetzgebung anerkannten Prinzip, daß alle Schuldforderungen an den Staat auf administrativem Wege (durch die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte) zu regeln sind (Dekret vom 26. Sept. 1793). In Folge dessen haben alle obligatorischen Verträge, die der Staat abschließt, den Charakter öffentlich-rechtlicher Verträge erhalten und unterstehen nicht dem Zivilrecht, sondern dem Verwaltungsrecht. Größern Dank als durch seine Konstruktionen hätte sich der Verfasser erworben, wenn er uns in einer sorgfältigen Untersuchung die Entstehung und Ausbildung dieses französischen Rechtssatzes gegeben hätte. Vortreffliche Vorarbeiten hierfür hätte ihm das auch in Deutschland allgemein bekannte Werk von Dareste geboten.

Endlich müssen wir noch mit einigen Worten auf den letzten Abschnitt des Buches eingehen, der von der Selbstverwaltung handelt (S. 427—528). Der französischen Rechtswissenschaft ist der Begriff der Selbstverwaltung unbekannt, wie auch der französischen Sprache ein eigener Ausdruck für diesen Begriff fehlt. Auch in der deutschen Literatur werden mit diesem Wort sehr verschiedene Begriffe verbunden. Unser Verfasser hat es für nothwendig erachtet, den Begriff der Selbstverwaltung in die Theorie des französischen Verwaltungsrechts einzuführen, diesen Begriff aber in eigenthümlicher Weise gefaßt. Er versteht darunter „die Mitwirkung bestimmter Kreise von Staatsangehörigen an der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten kraft eines ihnen eingeräumten Rechts". Wir wollen diese Begriffsbestimmung, gegen die sich sehr viel einwenden ließe, auf sich beruhen lassen und nur darauf aufmerksam machen, wie der Verfasser diesen seinen Begriff durchzuführen sucht. Er rechnet zu den Instituten der Selbstverwaltung nicht blos die Gemeinden und Departements, sondern auch die Stiftungen und anerkannten Religionsgesellschaften. Es ist für die Methode des Verfassers höchst charakteristisch, wie er diese Institute unter seinen Begriff unterzubringen sich bemüht. Selbstverwaltung, sagt der Verfasser, ist Mitwirkung an der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten. Das Wesen der juristischen

Digitized by Google

Personen des öffentlichen Rechts bestehe aber darin, daß bei ihnen dem einzelnen eine Mitwirkung an der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten eingeräumt sei (S. 427 u. f., 484 Anm. 1). Aus diesen Begriffen schließt er nun, daß alle Zwecke, für welche Stiftungen gegründet werden können, staatliche Angelegenheiten sein müssen. Folglich ist die gesammte Wohlthätigkeit und Armenpflege nur eine staatliche Angelegenheit, bei deren Verwaltung bestimmten Kreisen von Staatsangehörigen nur eine Mitwirkung von dem Staate eingeräumt ist. Wer sind nun aber die Selbstverwaltungs-Berechtigten, denen der Staat ein Mitwirkungsrecht eingeräumt hat? Das sind „die freigebigen Spender von jetzt und künftig" (S. 484). Der Verfasser hat das Gefühl, daß gegen diese absonderliche Konstruktion doch Einwendungen erhoben werden könnten. Diese Einwendungen schlägt der Verfasser im voraus nieder mit der Erklärung: „das Gesetz könne keine Begriffe machen" (S. 484). Nachdem der Verfasser einmal die Begriffe dahin festgestellt hat, daß es keine juristischen Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts ohne einen eingeräumten Antheil einzelner an der Staatsverwaltung, d. h. ohne Selbstverwaltung in seinem Sinne gebe, muß sich das positive Recht, mag es wollen oder nicht, dieser Konstruktion fügen und die Herrschaft der Begriffe unseres Verfassers anerkennen. Da sich aber andere Selbstverwaltungs-Berechtigte bei einer Stiftung nicht finden lassen, so müssen diejenigen Personen, die einer Stiftung eine Schenkung oder letztwillige Zuwendung machen, die Selbstverwaltungs-Berechtigten sein. So üben sie denn ganz ahnungslos ein ihnen vom Staate eingeräumtes Recht der Mitwirkung bei der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten aus. In noch größere Schwierigkeiten kommt der Verfasser aber bei dem Versuch, die anerkannten Religionsgesellschaften als Selbstverwaltungskörper nachzuweisen, und er muß selbst gestehen (S. 501), die Anwendung der Rechtsinstitute der Selbstverwaltung auf die Kirche weise genug des Unzulänglichen und des Gezwungenen auf. Aber ein Zweifel an der Richtigkeit seiner Konstruktion kommt ihm dadurch nicht. „Das liegt aber nicht an der Fehlerhaftigkeit der juristischen Konstruktion, sondern an dem inneren Widerspruch der Stellung, welche der Kirche überhaupt gegeben ist, mit ihrem eigentlichen Wesen" (S. 501). Wäre der Verfasser nicht in seinen eigenen Konstruktionen völlig befangen, so hätte er leicht eingesehen, daß dieser Widerspruch gar nicht existirt, sondern von ihm erst konstruirt worden ist. Es beruht einfach auf einem groben Irrthum, wenn der Verfasser behauptet, nach französischem Recht sei „der Kultus der anerkannten Religionsgesellschaften eine Thätigkeit von staatlicher Natur" (S. 499). Es ist nicht richtig, „daß die Kirche nach der Stellung, die sie im Staate haben soll und auch haben will, sich in die staatliche Rechtsordnung nur unter dem Gesichtspunkt des Selbstverwaltungskörpers (im Sinne des Verfassers, siehe oben S. 133) einfügen lasse" (S. 500). Es ist nicht richtig, daß „die Thätigkeit der Geistlichen in Lehre und Leitung des Gottesdienstes öffentliche Anstaltsthätigkeit hoheitlicher Natur" sei (S. 510 u. f.). Das alles widerspricht dem französischen Staatskirchenrecht und der französischen Theorie schnurstracks, die vielmehr an dem Prinzipe festhalten, daß die kirchliche

Digitized by Google

Gewalt nicht staatliche Gewalt ist, daß die kirchlichen Funktionen ausschließlich kirchlicher Natur sind und nicht bestehen in der Mitwirkung der Staatsangehörigen an der Verwaltung staatlicher Angelegenheiten kraft eines ihnen eingeräumten Rechts. Der Verfasser beruft sich für seine Auffassung auf einzelne, aus dem Zusammenhang gerissene Stellen aus der bekannten Rede von Portalis über die Organisation der Kulte vom 15. Germinal X, die aber nichts weiter besagen, als daß der Staat die Kirche und ihre Diener nicht ohne Aufsicht lassen und die staatlichen Interessen durch Beschränkung der kirchlichen Freiheit wahren müsse. Hätte der Verfasser die ganze Rede in ihrem Zusammenhang aufgefaßt, so würde ihm nicht entgangen sein, daß niemand der von ihm aufgestellten Theorie ferner gestanden hat, als Portalis[1]). Indem es aber dem Verfasser nicht darauf ankommt, die Rechtsinstitute ihrem Inhalte und ihrer Wirksamkeit nach zu erkennen und den thatsächlichen Zusammenhang, in dem sie unter einander stehen, zu erforschen, sondern nur darauf, sie den von ihm selbst gebildeten Begriffen einzuordnen, versperrt er sich damit den Weg, auf dem allein eine richtige Erkenntniß des französischen Staatskirchenrechts gewonnen werden kann.

Doch wir müssen hier, um nicht allzu ausführlich zu werden, diese wenig erfreuliche Arbeit abbrechen. Die gegebenen Beispiele werden genügen, um unser Urtheil zu begründen. Zu unserm großen Bedauern waren wir genöthigt, diesem Versuch, „die Theorie des französischen Verwaltungsrechts ins Deutsche zu übersetzen", mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Der geistvolle und gelehrte Verfasser hat sich selbst um die Früchte seiner Arbeit gebracht, und verführt durch die angeblich allein juristische Methode ist er zu Begriffsphantasien gelangt, die mit den realen Rechtsinstituten nichts gemein haben. Nicht aus dieser „Theorie" kann das französische Verwaltungsrecht erkannt werden. Wenn es die Absicht des Verf. war, „das französische Verwaltungsrecht in der Denkweise des deutschen Juristen wiederzugeben" (Vorrede S. VIII), so ist glücklicherweise diese Denkweise noch nicht die des deutschen Juristenstandes. Das Studium des französischen Verwaltungsrechts wird — wir stimmen darin ganz mit dem Verf. überein — den deutschen Juristen von dem größten Nutzen sein, und aus seinem Inhalt wie seiner Bearbeitung können wir sehr viel lernen. Referent selbst hat sich bemüht, dem Studium des französischen Verwaltungsrechts in Deutschland Eingang zu verschaffen und er hat, vielleicht mehr als dies bisher geschehen war, den Einfluß nachzuweisen gesucht, den das französische Recht auf das deutsche Verwaltungsrecht ausgeübt hat. Aber andererseits muß doch auch vor einer Ueberschätzung desselben gewarnt werden. In dieser Ueberschätzung

1) So sagt Portalis ausdrücklich: „Les divers cultes ont par eux-mêmes une existence qu'ils ne peuvent tenir des lois et dont l'origine n'est pas reputée prendre sa source dans les volontés humaines . . . La liberté des cultes est le bienfait de la loi, mais la nature, l'enseignement et la discipline de chaque culte sont des faits qui ne s'établissent pas par la loi, et qui ont leur sanctuaire dans le retranchement impénétrable de la liberté du coeur." (Discours S. 55.) Der Verfasser führt den Anfang dieser Stelle selbst an (S. 501 Anm. 11), ohne zu bemerken, daß sie in direktem Widerspruch mit seiner Theorie steht.

Digitized by Google

scheint uns auch der Verfasser befangen zu sein. Er empfiehlt uns vor allem zur Nachahmung „den Geist des Ganzen, jenen großartigen Zug von Achtung vor der hoheitlichen Natur der Thätigkeit des Staats". Bei uns überwiege die Neigung, den Staat im Verhältniß zu seinen Bürgern einfach wie ein Rechtssubjekt des Zivilrechts zu behandeln. Die gegenwärtige Entwicklung, in welcher Zivilrecht und Zivilrechtspflege ausschließlich von der Gunst der Reichsgesetzgebung getragen seien, leiste dem neuen Vorschub. Es sei aber nicht gleichgiltig, wie ein Volk durch die täglich wirkende Rechtsordnung gelehrt werde, seinen Staat zu betrachten (Vorrede S. IX). Die Behauptung, daß die Gunst der Reichsgesetzgebung sich ausschließlich dem Zivilrecht und der Zivilrechtspflege zuwende, ist geradezu unverständlich, wenn man die geringe Zahl der hierauf bezüglichen Reichsgesetze mit der jährlich anschwellenden Masse der Verwaltungsgesetze des Deutschen Reichs vergleicht, die nicht blos die Verwaltung des Reichs normiren, sondern auf das tiefste in die Verwaltungszustände der deutschen Einzelstaaten eingreifen. Alle diese Gesetze sind erfüllt von der Achtung vor der hoheitlichen Thätigkeit des Staats; in ihnen ist von einer Neigung, den Staat im Verhältniß zu seinen Bürgern einfach wie ein Rechtssubjekt des Zivilrechts zu behandeln, keine Spur zu finden. Und ebensowenig zeigt unsere staatsrechtliche Literatur hiervon auch nur eine Spur. Allerdings auf dem Gebiet des Vermögensverkehrs, auf dem der deutsche Staat sich den Normen des Privatrechts und der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte wie ein Rechtssubjekt des Zivilrechts unterworfen hat, hat der französische Staat in weitem Umfang ein Sonderrecht für sich ausgebildet und die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte für sich nicht anerkannt. Aber wer in Deutschland wollte, aus Achtung vor der hoheitlichen Natur des Staats, das deutsche Recht hier gegen das französische eintauschen! Auch in der größeren Selbständigkeit und in der wahren Selbstverwaltung unserer Gemeinden, Kreise und Provinzen können wir nicht einen Mangel der Achtung vor der hoheitlichen Natur des Staats erblicken, nicht einen Rechtszustand, durch welchen die Ausbildung eines lebhaften Staatsbewußtseins gehindert werde. Was aber die Machtbefugnisse der Polizeibehörden betrifft, so sind dieselben in Deutschland und vor allem in Preußen weit größere als in Frankreich, und auf diesem Gebiet besteht wahrhaftig in Deutschland am wenigsten die Neigung, den Staat im Verhältniß zu seinen Bürgern wie ein Rechtssubjekt des Zivilrechts zu behandeln. Wir sagen umgekehrt wie der Verfasser: Was aus dem französischen Verwaltungsrecht zur Nachahmung in Deutschland empfohlen werden kann, ist nicht der Geist des Ganzen, dessen Uebertragung nach Deutschland einen höchst bedauerlichen Rückgang unseres Rechts bezeichnen würde, sondern das ist die juristische Ausbildung der einzelnen verwaltungsrechtlichen Institute und der Rechtsschutz, welcher in Frankreich, wenn auch in ungenügender Weise, allen subjektiven Rechten gegenüber Eingriffen der Verwaltung gewährt ist.

Digitized by Google

III.

Derselben konstruktiven Richtung, wie das besprochene Werk von O. Mayer, gehört das zweite der oben erwähnten Bücher an, „Das Recht der öffentlichen Genossenschaft" von H. Rosin. Doch ist der Charakter beider Bücher ein sehr verschiedener. Das Buch von Rosin ist eine auf sorgfältigen Studien beruhende Monographie und mit großer Vorsicht und in streng methodischer Weise geht der Verfasser seinen Weg, um einerseits zu einer Konstruktion der Begriffe und andererseits zur Analyse der in den Begriffen enthaltenen Elemente zu gelangen. Wie er in der Vorrede mittheilt, hat das Studium der neuen sozialpolitischen Reichsgesetze ihm die erste Anregung zu seiner Arbeit gegeben. Indem er das Wesen derjenigen Genossenschaften, welche sich als Träger der umfangreichen, durch jene Gesetze in unser Staatsleben neu eingeführten Pflichten darstellen, zu erkennen suchte und damit den juristischen Inhalt der Gesetze vollständig zu erfassen sich bemühte, fühlte er das Bedürfniß, die Einzelerscheinungen der Berufsgenossenschaften auf einen höheren Gesammtbegriff zurückzuführen, und er glaubte denselben in dem Begriff der öffentlichen Genossenschaft zu finden. So stehen denn auch in seiner Untersuchung die neuen Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung, die Kassenvereine und Hilfsgenossenschaften für die Krankenversicherung im Vordergrunde, denen er die anderen von ihm unter jenen Gesammtbegriff untergeordneten Korporationen des Reichs- und Landesrechts anschließt. In der That liefert er auch für die wissenschaftliche Erkenntniß aller dieser Korporationen werthvolle Beiträge und nirgends verläßt er den festen Boden des positiven Rechts, um in die luftigen Regionen der Begriffsphantasien aufzusteigen. Aber wie er selbst sagt, kommt für seine Darstellung das Recht der einzelnen Genossenschaften nur als Material für den Aufbau des einheitlichen Systems, nicht als Selbstzweck in Betracht. Um den Absichten des Verfassers zu entsprechen, müssen wir also dieses einheitliche System prüfen und seine Haltbarkeit untersuchen. Aber hier tritt uns doch auch wieder die Einseitigkeit der von dem Verfasser ausschließlich befolgten konstruktiven Methode entgegen, die Ueberschätzung des Werthes allgemeiner Begriffe und das vergebliche Bemühen, aus den von dem Verfasser selbst erst gebildeten Begriffen zu einer tieferen Einsicht in das Wesen der Rechtsinstitute zu gelangen.

Die Unterscheidung von öffentlichen Korporationen und Privat-Korporationen ist in der deutschen Literatur seit längerer Zeit herkömmlich und vielfach haben auch die Gesetzgebungen sich der Bezeichnung „öffentliche Korporationen" bedient. Wodurch aber die Sonderstellung der öffentlichen Korporationen bestimmt wird, welches das unterscheidende Merkmal für die Wesensverschiedenheit der öffentlichen und der privaten Korporation ist, darüber sind weder die Schriftsteller einig noch enthalten die Gesetzgebungen hierüber ausdrückliche Bestimmungen.

Der Verfasser unterwirft zunächst die bisherigen Ansichten einer eingehenden Kritik und legt darin die Unzulänglichkeit der bisher aufgestellten Ansichten dar. Dieser kritischen Auseinandersetzung kann der

Digitized by Google

Referent in allen wesentlichen Punkten beistimmen[1]). Alle bisherigen Versuche, die Begriffe Privatkorporationen und öffentliche Korporationen scharf von einander zu scheiden, so daß wir dadurch eine wissenschaftlich werthvolle Klassifikation der Korporationen erhielten, sind in der That gescheitert. Aber nach Ansicht des Referenten ist es dem Versuche des Verfassers nicht besser ergangen. Der Verfasser erleichtert sich seine Arbeit dadurch, daß er zunächst die politischen Körperschaften (Staat, Gemeinden, Provinzen u. s. w.) ausscheidet, ferner sowohl diejenigen korporativen Verbände, welche nach der Auffassung des Verfassers mehr öffentliche Stiftungen oder Anstalten als Korporationen sind, auch wenn sie korporative Elemente enthalten (Reichsbank, öffentliche Feuersozietäten), als auch diejenigen, welche keine selbständige Organisation besitzen, ausschließt. Weit bedenklicher ist es, daß der Verfasser auch die Kirchen nicht als öffentliche Korporationen anerkennen will, weil sie sich seiner Begriffsbestimmung nicht fügen wollen. Er setzt sich damit aber nicht nur in Widerspruch mit einem allgemein anerkannten Sprachgebrauch, der sowohl in der Literatur wie in der Gesetzgebung seit langer Zeit herrschend ist, sondern er berücksichtigt hierbei auch nicht, daß der Begriff der öffentlichen Korporation gerade mit Bezug auf die Kirchen entstanden und ausgebildet worden ist, um sie von den Privat-Korporationen zu unterscheiden und die besondere Rechtsstellung, welche sie zum Staate einnehmen, zu charakterisiren. Rosin glaubt das Merkmal, welches das Wesen der öffentlichen Korporation bestimme und sie von der Privat-Korporation unterscheide, darin gefunden zu haben, daß erstere kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet sei. Er gesteht zwar zu, daß die Kirchen heutzutage nach dieser Begriffsbestimmung keine öffentlichen Korporationen mehr sind, behauptet aber, die Bezeichnung der Kirchen als öffentlicher Korporationen rühre aus einer Zeit her, in welcher in der That die Kirchen in dieser von ihm gegebenen Bedeutung öffentliche Korporationen gewesen seien. Wenn sie auch heute noch in der Literatur und in der Gesetzgebung als öffentliche Korporationen charakterisirt würden, so sei dies nichts anderes als eine Reminiszenz eines früheren Rechtszustandes, welche man in der unbestimmten Absicht, damit die besondere Stellung der Kirchen gegen-

1) Der Verfasser rechnet (S. 3 Note 10) den Referenten zu denjenigen Schriftstellern, „welche eine Körperschaft um deswillen als eine öffentliche qualifiziren, weil die Zugehörigkeit der Mitglieder zu derselben unabhängig von ihrem persönlichen Willensentschlusse eintritt, insbesondere auch ein Zwang zum Beitritt stattfindet". Es beruht dies auf einem Irrthum. In den von dem Verfasser angeführten Stellen des Lehrbuchs des Verwaltungsrechtes spricht Referent nicht von öffentlichen Korporationen, sondern von staatlichen Selbstverwaltungskörpern. Auf S. 677 des Lehrbuches werden die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten als öffentliche Korporationen bezeichnet, obgleich ausdrücklich auf S. 678 bemerkt wird, daß in den meisten Landestheilen Preußens ein Zwang zum Beitritt nicht besteht. Referent erkennt überhaupt, wie in dem Folgenden noch näher erörtert wird, eine scharfe Scheidung zwischen öffentlichen und Privat-Korporationen nicht an und hat deshalb auch in seinem Lehrbuch es vermieden, auf eine derartige Scheidung eine wissenschaftliche Eintheilung der Korporationen zu gründen.

Digitized by Google

über den gewöhnlichen Privatvereinen zum Ausdruck zu bringen, beibehalten habe. Die Einordnung der Kirchen in die Reihe der öffentlichen Korporationen habe erst in der Zeit des obrigkeitlichen Polizeistaats stattgefunden, der die Kirche als einen Theil des staatlichen Organismus, als „Staatskirche" betrachtet habe, welche Religiosität und Christenthum als wichtige Mittel „guter Polizei" zu pflegen berufen sei. Dem entspreche es völlig, daß zuerst das preußische Landrecht den Begriff der „öffentlichen Korporation" zur Bezeichnung der katholischen und evangelischen Kirchengesellschaften verwendet und der eingehenden Regelung ihrer Rechtsverhältnisse zu Grund gelegt habe (S. 37 u. f.). Dieser Versuch des Verfassers aber, seine Theorie mit den geschichtlichen Thatsachen in Einklang zu bringen, zeigt, daß er sich hier auf ein Gebiet begeben hat, auf dem er wenig bewandert zu sein scheint. Die Bezeichnung der katholischen und evangelischen Kirche als öffentlicher, öffentlich aufgenommener oder privilegirter Kirchen hat sich nicht erst in der Zeit des Staatskirchenthums ausgebildet und ist nicht erst von dem preußischen Landrecht angewandt worden. Sie ist vielmehr entstanden im Anschluß an den westfälischen Frieden, der diesen Kirchen nach Maßgabe der Normaljahre das exercitium publicum religionis zusicherte, und die Bezeichnung des allgemeinen Landrechts II 11 § 17 entspricht der im gemeinen Recht hergebrachten Terminologie[1]). Nicht weil die Kirchen dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet waren, wurden sie öffentliche Kirchen oder öffentliche Korporationen genannt, sondern weil ihnen wichtige öffentlich-rechtliche Privilegien gewährt waren. Unrichtig ist es aber auch, wenn der Verfasser behauptet, die öffentlich aufgenommenen Kirchen hätten nach dem preußischen Landrecht in Bezug auf die Verpflichtung zur Erfüllung ihrer Zwecke eine prinzipiell andere Stellung zum Staate gehabt als die nur geduldeten Religionsgesellschaften. Der § 13 in Theil II Titel 11 des allgemeinen Landrechts bezieht sich nicht, wie der Verfasser zu glauben scheint, nur auf die privilegirten Kirchen, sondern auf alle Religionsgesellschaften, ebenso wie alle Bestimmungen des ersten Abschnitts des Titels 11, soweit sie nicht ausdrücklich nur die Verhältnisse der einen oder der andern Kategorie der Kirchengesellschaften ordnen. Die Verpflichtungen, welche den Kirchengesellschaften hiernach gegenüber dem Staate obliegen, sind prinzipiell die gleichen, und die geduldeten Religionsgesellschaften sind in demselben Umfang dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet, wie die öffentlich aufgenommenen. Der Unterschied besteht nur darin, daß den letzteren weitergehende Rechte gewährt sind als den andern. Auch ist bisher niemals bestritten worden, daß die katholische und evangelische Kirche trotz der Aenderung des preußischen Staatskirchenrechts, wie sie durch den Art. 15 der Verfassung herbeigeführt wurde, ihre Stellung als öffentliche Korporationen behalten haben. Ebenso beruht es auf einem Irrthum des Verfassers, wenn derselbe behauptet, die Gesetze von Baden und Hessen aus den Jahren 1860 und 1875, welche der katholischen und evangelischen Kirche

1) Jakobson in der Zeitschrift für Kirchenrecht 1, 394.

Digitized by Google

das Recht öffentlicher Korporationen gewährleisten, hätten damit nur eine unrichtige Definition gegeben, der die Wissenschaft mit kritischer Freiheit gegenüberstehe. Diese Gesetze haben gar keine Definition gegeben, sondern sie haben einen Rechtssatz aufgestellt, und zwar des Inhalts, daß alle öffentlichen Rechte, welche den Kirchen als Korporationen bisher zustanden, ihnen auch weiterhin gewährt werden, soweit dieselben durch die vorliegenden Gesetze nicht abgeändert worden sind. Und diesen Inbegriff von öffentlichen Rechten haben sie in dem Ausdruck „das Recht öffentlicher Korporationen" in einer dem bisherigen Sprachgebrauch durchaus entsprechenden Weise zusammengefaßt.

Doch wir legen darauf, daß unter die Definition des Verfassers die Kirche sich nicht einordnen läßt, nicht das Hauptgewicht. Der Verfasser könnte uns, auch wenn er die Richtigkeit unserer bisherigen Darlegung zugiebt, erwidern: „Auf den Namen kommt es nicht an. Die von mir als öffentliche Genossenschaften bezeichneten Korporationen bilden eine einheitliche Gruppe von Rechtsinstituten, welche gemeinsame Merkmale haben, wodurch sie sich von allen anderen Korporationen unterscheiden und die deshalb unter einem einheitlichen höheren Begriff zusammengefaßt werden müssen. Sie alle und nur sie allein bilden Erscheinungsformen dieses einheitlichen höheren Begriffs, der mit dem Ausdruck öffentliche Genossenschaft bezeichnet werden soll." Das charakteristische Merkmal findet, wie schon gesagt, der Verfasser darin, daß die öffentliche Genossenschaft kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet sei. Der Verfasser kann sich aber selbst nicht verhehlen, daß es auch Privatkorporationen giebt, die kraft öffentlichen Rechts dem Staate zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet sind, z. B. die Eisenbahngesellschaften. Diesem Einwand glaubt der Verfasser dadurch begegnen zu können, daß er sagt, Bau und Betrieb der Eisenbahn, für welche die Gesellschaft konzessionirt werde und zu deren Ausführung sie dem Staate verpflichtet werde, seien gar nicht der eigentliche Zweck der Gesellschaft, sondern nur das Mittel, durch dessen Verwendung sie ihren eigentlichen Zweck, den Vermögenserwerb ihrer Mitglieder, zu erreichen glaube. Dabei übersieht aber der Verfasser, daß die Begriffe Zweck und Mittel nicht objektive, sondern rein subjektive Begriffe sind, die sich nur auf unsere Vorstellungen beziehen. Was dem einen Zweck ist, kann dem andern Mittel sein, und was ich mir als unmittelbaren Zweck vorstelle, kann ich mir gleichzeitig als ein Mittel zur Erreichung eines weiteren Zweckes vorstellen. Die Zwecke der Menschen schließen sich wie die Glieder einer Kette an einander an, und wenn wir den Ausdruck des Verfassers gebrauchen wollen, so können wir als „eigentlichen" Zweck nur den letzten und höchsten Zweck, welchen ein Mensch in seinem Leben erreichen will und den er allen andern dienstbar macht, als solchen bezeichnen. Das Recht aber hat es mit diesen letzten und eigentlichen Zwecken, die meist gar nicht erkennbar sind, nicht zu thun, sondern es bestimmt selbst das Glied der Kette, für welche es seine Institute bestimmt. So ist der von dem Recht bestimmte Zweck der Eisenbahngesellschaften der Bau und Betrieb der Eisenbahn, und ob die einzelnen Mitglieder der Eisenbahngesellschaften noch weitere Zwecke damit

Digitized by Google

verfolgen und welches ihre „eigentlichen" Zwecke sind, darum kümmert sich das Recht nicht. Auch ist es gar nicht richtig, daß alle Eisenbahngesellschaften den Vermögenserwerb ihrer Mitglieder auch nur zum entfernteren Zweck haben; vielfach sind namentlich kleinere Bahnen von Gesellschaften gebaut worden, um einem gemeinnützigen Zweck zu dienen, obgleich die Aussicht auf einen Vermögensgewinn sehr gering oder auch ganz ausgeschlossen war. Andererseits — ist denn aber bei den Korporationen, die der Verfasser zu den öffentlichen Genossenschaften rechnet, nicht auch vielfach der Vermögenserwerb der Mitglieder der eigentliche Zweck? Alle öffentlichen Genossenschaften zu gemeinschaftlichem Schutz oder gemeinschaftlicher Bewirthschaftung von Privateigenthum haben den Vermögenserwerb ihrer Mitglieder zu ihrem Zweck; aber weil sie zugleich öffentlichen Interessen dienen, sind ihnen öffentliche Rechte ertheilt und öffentliche Pflichten auferlegt. Es beruht auf subjektiver Willkür, wenn der Verfasser hier die Rollen von Zweck und Mittel anders vertheilen will als bei den Eisenbahngesellschaften und anderen Privatkorporationen. Wenn der Verfasser weiterhin aber behauptet, bei den öffentlichen Genossenschaften bestände eine nothwendige Beziehung ihrer öffentlichen Pflicht auf ihren Zweck, sie seien dem Staate gegenüber verpflichtet sich auszuleben, d. h. ihren Lebenszweck zu erfüllen, während dies bei den Privatkorporationen, die dem Staate gegenüber eine Verpflichtung zur Erfüllung ihres Zweckes haben, nicht der Fall sei, so bedauern wir, diesen Unterschied nicht fassen zu können. Eine Eisenbahngesellschaft, welche die Eisenbahn nicht baut oder nicht betreibt, lebt sich ebensowenig aus, um den Ausdruck des Verfassers zu gebrauchen, wie eine Fischereigenossenschaft, welche die Fischerei nicht betreibt. Die Konstruktion des Verfassers ist also nach keiner Seite hin haltbar. Sie schließt von dem Begriff der öffentlichen Korporation gerade diejenigen aus, welche vorzugsweise als öffentliche Korporationen bezeichnet werden, und sie giebt keine zutreffende Unterscheidung zwischen Privat- und öffentlichen Korporationen. Es lassen sich deshalb auch in dem von dem Verfasser aufgestellten Begriffe keine Rechtssätze zusammenfassen, welche einerseits auf alle öffentlichen Genossenschaften Anwendung fänden und andererseits nicht auch auf Privatkorporationen sich bezögen. Gerade die eingehende Darstellung des Verfassers in den Kapiteln 3 bis 6 (Kap. 3 Die Persönlichkeit der öffentlichen Genossenschaft und die Staatseinwirkung; Kap. 4 Begründung und Beendigung der öffentlichen Genossenschaft; Kap. 5 Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Genossenschaft zu ihren Mitgliedern und zu dritten Personen; Kap. 6 Recht und Gericht der öffentlichen Genossenschaft) zeigt dies aufs deutlichste. Die allgemeinen Rechtssätze, welchen alle öffentlichen Genossenschaften unterstehen, beziehen sich entweder auf alle Korporationen oder doch auch auf einzelne Privatkorporationen. Alle andern von dem Verfasser erörterten Rechtssätze finden nur auf einzelne öffentliche Genossenschaften Anwendung und ergeben sich nicht etwa aus dem von dem Verfasser aufgestellten Begriff der öffentlichen Genossenschaft, sondern sie sind Rechtssätze, die für die einzelnen Arten der öffentlichen Genossenschaft nur dann und nur insoweit gelten, als sie durch besondere gesetzliche Bestimmung

Digitized by Google

für sie erlassen worden sind. So erweist sich der von dem Verfasser aufgestellte Begriff als völlig unfruchtbar und zur tieferen Erkenntniß der unter demselben zusammengefaßten Rechtsinstitute nicht verwerthbar. Auch hier zeigt es sich, daß der Verfasser sich durch die sog. konstruktive Methode auf eine falsche Bahn hat führen lassen. Die sorgfältigen Untersuchungen, welche der Verfasser über die Kranken- und Unfallgenossenschaften, über die Knappschaftsvereine, die Innungen, die Wassergenossenschaften, die Schulsozietäten u. s. w. anstellt, hätten zu viel werthvolleren und brauchbareren Resultaten geführt, wenn der Verfasser die einzelnen Rechtsinstitute nicht aus ihrem realen Zusammenhange herausgerissen hätte, um sie einem künstlichen nnd auf falscher Grundlage ruhenden Systeme einzuordnen.

Daß der Verfasser aber das Ziel, dem er nachstrebte, nicht erreicht hat, liegt vor allem daran, daß er sich eine unseres Erachtens nicht lösbare Aufgabe gestellt hat. Die Untersuchungen des Verfassers haben den Referenten in der von ihm längst gehegten Ueberzeugung bestärkt, daß eine scharfe, wissenschaftlich brauchbare Scheidung zwischen öffentlichen und Privat-Korporationen überhaupt nicht möglich ist, weil der Begriff der öffentlichen Korporation kein absoluter, sondern nur ein relativer ist. Die Rechtsform der juristischen Person kann überall da zur Anwendung gelangen, wo es sich darum handelt, ein Gesammtinteresse durch Zusammenfassung der materiellen oder geistigen Kräfte einer Personenmehrheit zu verfolgen. Die Verfolgung dieses Gesammtinteresses bildet den Zweck der Korporation. Das Gesammtinteresse kann aber ein sehr verschiedenartiges sein, und nach der Verschiedenheit des Zweckes müssen auch die Mittel verschieden sein, durch welche die Korporation ihren Zweck erfüllen kann. Zu diesen Mitteln gehört einerseits die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des privatrechtlichen Vermögensverkehrs, durch welche sie befähigt wird, Vermögensrechte zu erwerben und auszuüben und Vermögenspflichten zu übernehmen, und gehören andererseits öffentliche Rechte, welche der Staat ihr verleiht. Auch diejenigen Korporationen, welche ausschließlich den Vermögenserwerb ihrer Mitglieder zu ihrem Zweck haben, können doch einzelner öffentlicher Rechte nicht entbehren, wie denn das Recht der Prozeßführung nicht ein Privatrecht, sondern ein öffentliches Recht ist, und dementsprechend werden ihnen auch vom Staate öffentlich-rechtliche Verpflichtungen auferlegt und werden sie öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterworfen. Diesen Korporationen stehen solche gegenüber, deren Zweck in der Ausführung bestimmter staatlicher Funktionen besteht und welche mit den Privatinteressen ihrer einzelnen Mitglieder unmittelbar gar nichts zu thun haben, die Selbstverwaltungskörper oder politischen Korporationen. Zwischen diesen beiden Arten von Korporationen befindet sich aber eine ununterbrochene Reihe von Zwischenstufen. So giebt es Korporationen, deren Zweck nicht in der Förderung der Vermögensinteressen der Mitglieder besteht, welche vielmehr die Förderung anderweitiger Privatinteressen der Mitglieder verfolgen. Trotzdem aber haben sie nur auf dem Gebiete des Privatrechts Rechtsfähigkeit und sind nur soweit mit öffentlichen Rechten ausgestattet, als dies zum Schutz ihrer Vermögensinteressen erforderlich ist. Für das

Digitized by Google

Recht stehen sie jener erstgenannten Klasse von Korporationen, die wir als privatwirthschaftliche Korporationen bezeichnen wollen, ganz gleich. Auch sie haben die Förderung der Privatinteressen ihrer Mitglieder zum Zweck, diese Privatinteressen sind aber keine wirthschaftlichen, sondern geistige in der umfassendsten Bedeutung des Worts. Dahin gehören Korporationen zur Förderung der Geselligkeit, der Bildung u. s. w. ihrer Mitglieder. Aber das Privatinteresse der Mitglieder, dessen Förderung Zweck der Korporation ist, sei es wirthschaftlicher oder geistiger Art, kann zugleich ein allgemeines Interesse sein, d. h. eine Vermehrung der wirthschaftlichen oder geistigen Güter der Gesammtheit in sich schließen[1]). Dies zieht jedoch an sich eine Veränderung in der Rechtsstellung jener Korporationen noch nicht nach sich. Der Staat kann aber auch die Förderung des allgemeinen Interesses, welche von der Korporation zu erwarten ist, für so wichtig erachten, daß er sie mit öffentlichen Rechten ausstattet, um ihnen dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Die öffentlichen Rechte, mit welchen er sie zu diesem Zwecke ausstattet, können sehr verschieden sein nach Umfang und Inhalt. Es kann ihnen das Recht verliehen sein, die Beiträge ihrer Mitglieder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben, es kann ihnen eine Mitwirkung beim Erlaß staatlicher Normen eingeräumt sein, es kann ihnen eine Strafgewalt über ihre Mitglieder übertragen werden, es können dritten Personen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen gegen die Korporation auferlegt werden u. s. w. Das Recht zeigt uns hier eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Gestaltungen, und ebenso verschiedenartig wie die öffentlichen Rechte, mit denen Korporationen ausgestattet werden, sind die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die ihnen auferlegt werden. Auch kann nicht behauptet werden, daß die Ertheilung bestimmter Rechte immer die Auferlegung bestimmter Pflichten nach sich ziehe. So bildet auch die vielen mit öffentlichen Rechten ausgestatteten Korporationen auferlegte Verpflichtung, für die Erfüllung ihrer Zwecke thätig zu werden, eine sehr wichtige, aber doch nur eine der mannigfachen Verpflichtungen, denen die Korporationen unterworfen werden können, ohne daß daraus für ihre übrigen Rechtsverhältnisse irgend eine Folgerung zu ziehen wäre. Nur im allgemeinen läßt sich sagen, daß die öffentlichen Rechte und Pflichten in einem gewissen Verhältniß zu einander stehen und in der Regel eine Korporation um so größeren Verpflichtungen und Beschränkungen unterworfen sein wird, je größer und wichtiger die öffentlichen Rechte sind, die ihr der Staat gewährt. Doch trifft auch diese Regel keineswegs immer zu. So blieb die katholische Kirche in Preußen nach Art. 15 der Verfassung im Besitz aller ihrer wichtigen und umfassenden öffentlichen Rechte, während die Rechte, welche dem Staat bis zum Erlaß der Verfassung gegenüber der katholischen Kirche zustanden, zum großen Theil für aufgehoben erklärt

1) Wie sich das Privatinteresse zu den allgemeinen Interessen verhält und wie es zu erklären ist, daß nicht jede Vermehrung der Güter der einzelnen auch eine Vermehrung der Güter der Gesammtheit bildet, kann hier nicht des näheren ausgeführt werden.

Digitized by Google

wurden. — Die Uebergänge sind so mannigfaltig, die Gestaltungen so verschiedenartig, daß sich weder nach den Zwecken, welche die Korporationen verfolgen, noch nach den öffentlichen Rechten, mit denen sie ausgestattet sind, noch nach den Verpflichtungen, die ihnen auferlegt werden, eine Scheidung der Korporationen in Privatkorporationen und öffentliche Korporationen durchführen läßt. Keines dieser Elemente ist für die juristische Konstruktion der Korporationen allein maßgebend. Richtig ist es vielmehr und allein wissenschaftlich fruchtbar, bei den einzelnen Arten der Korporationen die privatrechtliche und die öffentlich-rechtliche Seite zu unterscheiden. Die Eintheilung der Korporationen in Privat- und öffentliche Korporationen gehört überhaupt erst der neueren Zeit an. Wie schon oben erwähnt, wurden früher die Kirchengesellschaften in öffentliche (öffentlich aufgenommene oder privilegirte) und in geduldete oder private Kirchen eingetheilt, je nachdem ihnen das exercitium religionis publicum auf Grund des westfälischen Friedens oder der Landesgesetze zustand oder nicht. Die öffentlichen Kirchen waren mit weitgehenden öffentlichen Rechten ausgestattet, welche an Wichtigkeit die privatrechtliche Vermögensfähigkeit, die ihnen oder ihren einzelnen Instituten zustand, weit überragte. Dasselbe ist bei den Gemeinden und anderen Selbstverwaltungskörpern der Fall. So entstand der Sprachgebrauch, diejenigen Korporationen, bei welchen die öffentlich-rechtliche Seite die privatrechtliche überwiegt, als öffentliche Korporationen zu bezeichnen[1]). Aber ein fest und scharf umgrenzter Begriff ist damit nicht gegeben. Es giebt deshalb auch nicht einen Inbegriff von öffentlichen Rechten und Pflichten, welche *allen* öffentlichen Korporationen und *nur diesen* zukämen. Wird, wie dies in den badischen und hessischen Kirchengesetzen der Fall ist, den Kirchen das Recht der öffentlichen Korporationen gewährleistet, so kann dies nichts anderes bedeuten, als daß diejenigen öffentlichen Rechte, welche ihnen bisher zustanden, ihnen in Zukunft verbleiben, ohne Rücksicht darauf, welche öffentliche Rechte anderen Korporationen zustehen. Wird, wie dies vereinzelt, wenn auch selten, vorkommt, einem Vereine das Recht einer *öffentlichen* Korporation verliehen, so muß aus dem Inhalt des Verleihungsaktes erst erkannt werden, welche öffentlichen Rechte ihm dadurch gewährt werden sollen, der Ausdruck allein kann hierzu nicht genügen[2]). Der Ausdruck „öffentliche Korporationen" braucht deshalb nicht durchaus vermieden zu werden. Er faßt in geeigneter Weise diejenigen Korpo-

1) Auch das preußische allgem. Landrecht bedient sich an einigen Stellen des Ausdruckes „öffentliche Korporation" (II 7 § 19), kennt aber den Gegensatz von privaten Korporationen nicht, alle Korporationen sind nach dem allgem. Landrecht öffentliche Korporationen. Den Gegensatz hiezu bilden die erlaubten Privatgesellschaften, denen nicht die Rechte einer juristischen Person zukommen, welche nur die „inneren Rechte der Korporationen" haben (II 6 § 18. 14). Vgl. *Dernburg*, Preuß. Privatrecht I § 58. 59.

2) So sind z. B. in Bayern dem St. Johannesverein für freiwillige Armenpflege durch königliche Entschließung vom 17. Dezember 1853 die Rechte einer öffentlichen Korporation verliehen worden; d. h. in diesem Falle: dem Vermögen dieses Vereins sind die Privilegien einer pia causa nach bayerischem Rechte gewährt worden.

Digitized by Google

rationen zusammen, bei welchen die öffentlichen Rechte und Pflichten im Vordergrunde stehen und für deren Wirksamkeit die ihnen verliehene Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts nur eine sekundäre Bedeutung besitzt. Welche Korporationen zu ihnen gehören, wird hiernach im einzelnen Fall immer zweifelhaft sein können und von der subjektiven Anschauung abhängen. Da, wo es sich um scharfe Grenzbestimmungen handelt, wird deshalb die Unterscheidung von Privat- und öffentlichen Korporationen nicht verwerthbar sein und es muß als ein technischer Fehler der Gesetzgebung bezeichnet werden, wenn sie im allgemeinen von öffentlichen Korporationen spricht, ohne des näheren zu bestimmen, welche Korporationen darunter zu verstehen sind. Ein Beispiel hierfür bietet das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Nach Art. 173 a und 207 a kann der Bundesrath die Ausgabe von Aktien mit geringerem Nominalbetrag gestatten, wenn für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbestimmung gewährleistet hat. In den Kommissionsverhandlungen ward von den Regierungsvertretern in Beantwortung der Frage, welche Korporationen als öffentliche im Sinne dieser Artikel zu gelten hätten, auf das Landesrecht hingewiesen mit dem Zusatz: „hierbei sei meistens maßgebend, daß die öffentlichen Korporationen in einer organischen Verbindung zum Staatsganzen stehen“ [1]). Man hatte in erster Linie Selbstverwaltungskörper im Auge, ohne doch die Bestimmung auf diese allein beschränken zu wollen. Aber auch die Landesrechte geben auf die Frage keine bestimmte und klare Antwort und so wird es für alle jene Korporationen, die weder zu den rein privatwirthschaftlichen Korporationen noch zu den Selbstverwaltungskörpern gehören, von dem Ermessen des Bundesraths abhängen, ob er sie zu den öffentlichen Korporationen zählen will oder nicht, sofern eine Korporation nicht ausdrücklich durch Landesrecht für eine öffentliche erklärt worden ist.

Halle a. S. Anfang Oktober 1886.

1) Rosin S. 2 Anm. 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung des ländlichen Hypothekarkredits[1]).

Von

Gustav Schmoller.

1. Schäffle, Dr. A. E. Fr., k. k. österr. Minister a. D.: Die Inkorporation des Hypothekarkredits. Tübingen 1883, Laupp. 8°. 159 S.
2. G. Ruhland: Die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reform. Im Auftrage der 26. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe. Tübingen 1886, Laupp. 8°. 161 S.

Durch alle Verhandlungen über den Hypothekarkredit, seine rechtlichen Formen und seine Organe ging fast zwei volle Menschenalter in Deutschland ein Gedanke: der Kredit muß erleichtert werden. Das heißt, man verlangte und setzte durch: eine Erhöhung der statutarischen Beleihungsgrenze, eine Taxirung der Grundstücke, die höhere Werthe ergab, eine Vermehrung der Institute, die dem Grundkredit dienen, eine größere Freiheit für sie in den Geschäften, eine Einschränkung der Pflichten der Hypothekenrichter, die Geschäfte zu prüfen, eine Fortbildung der Formen der Uebertragung von Grundbesitz und der Eintragung von Grundschulden im Sinne der rascheren, glatteren Erledigung. Diese Bewegung begann mit der Reform unserer Pfandbriefinstitute seit 1820 und erreichte mit der Schaffung der zahlreichen Hypothekenbanken in den 60er Jahren, mit dem neuen preußischen Grundbuchrecht 1872 ihren Höhepunkt. Sie war gefördert durch die Ideen des laissez faire und durch die unzweifelhafte wirthschaftliche Thatsache, daß im ganzen

1) Die nachfolgenden Zeilen waren in der Hauptsache geschrieben, ehe ich Einsicht genommen hatte von den Bemerkungen des Herrn Ministerialrath Buchenberger, welche im letzten Hefte S. 81 u. 83 über Ruhland abgedruckt sind. Ich stimme mit Herrn Buchenberger in seinem Urtheil wie in seinen Endergebnissen vollständig überein. Eine besondere Besprechung der Schäffle-Ruhlandschen Idee schien mir aber nichtsdestoweniger angezeigt.

Digitized by Google

von 1820 bis 1872 die Grundwerthe immer noch mehr stiegen, als die Verschuldung; im Hintergrunde schlummerte die Vorstellung, jede zunehmende Grundverschuldung sei ein Zeichen technischer Fortschritte der Landwirthschaft und zahlreicher Meliorationen; hohe Kultur und hohe Verschuldung seien nothwendig verbunden.

Als der Zinsfuß 1866—69 im Osten Deutschlands erheblich, durchschnittlich wenigstens um 1 Prozent stieg und damit die Güterpreise etwas fielen, und als Rodbertus der Welt (1868—69) in seinem Buche „Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes" die Augen darüber öffnete, daß vier Fünftel aller Grundschulden rückständige Kaufgelder und eingetragene Erbportionen seien, da begann leise und schüchtern ein Umschwung der Auffassung. Als aber seit 1878/79 eine allgemeine landwirthschaftliche Krisis aus der industriellen heraus sich entwickelte und als sich mehr und mehr wenigstens für einzelne Theile Deutschlands eine bedenkliche Ueberschuldung herausstellte, da erschraken die ängstlichen Gemüther; aller Hypothekarkredit erschien jetzt bald manchem nur als ein rasch weiter fressendes Uebel, als ein Ausdruck ungesunder Betriebsverhältnisse und falscher, verschleierter Veräußerungen. Es dauerte nicht lange und die Parole erklang — erst vorsichtig und verschleiert, dann aber auch schroff und uneingeschränkt: Fort mit allem Hypothekenkredit!

Mit all den nun auftauchenden Plänen ist es nothwendig gegeben, daß sie ein neues Agrarrecht überhaupt fordern. Wenn man dem Grundeigenthümer das Recht freier Verschuldung nimmt, ihn an verschiedene Schranken nach dieser Seite bindet, so entsteht, man mag es eingestehen oder nicht, ein ganz anderes Grundeigenthumsrecht als das bestehende. Darin liegt nicht nothwendig ein Vorwurf; gewissen Schranken ist das Grundeigenthumsrecht stets unterlegen, soll und muß es unterliegen; nur fragt es sich, wie weit man in einem gegebenen Moment vom Bestehenden sich entfernen könne, inwieweit beschränkende Reformen nicht auch den Segen und die günstigen Folgen in Frage stellen, welche doch unzweifelhaft die Befreiung des Grundeigenthums von 1811 bis zur Gegenwart in Deutschland hatte.

Rodbertus hatte seine Gedanken über die Verwandlung der Hypothekenschulden in unkündbare Rentenschulden keineswegs zu einem festen und bestimmten Programm ausgearbeitet. Und so konnte er versichern, daß durch das Rentenprinzip die Freiheit des Grundeigenthums in jeder Beziehung unangetastet bleibe. Aber er wollte doch die sog. Land-Rentenschuld, d. h. die sichere unter öffentlicher Autorität vermittelte Schuld, für Preußen auf die Höhe der Grundsteuereinschätzung eingeschränkt wissen. Er wollte, daß in Verträgen über Grundeigenthum kein Kaufpreis genannt werde. Er wollte durch sein Rentenprinzip dem Reiz entgegenwirken, daß bei steigenden Konjunkturen die Grundeigenthümer verkaufen.

Ohne weiteres verlangte Vogelsang 1880[1]) die Schließung der

1) Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung. Wien 1880. Vgl. dieses Jahrb. 6 (1881), 248 und 279.

Digitized by Google

Hypothekenbücher für den Theil des Grundbesitzes, der noch in eigentlich bäuerlichen Händen sei, und im Anschluß daran eine kapitalistische Grundentlastung durch Genossenschaften der Interessenten. Noch einen Schritt weiter ging Stolp 1881 [1]); er will gemeindeartige sog. Gehöferschaften bilden, die allen Grundbesitz und alle Hypothekenschulden übernehmen, Gläubiger und Grundeigenthümer abfinden, die bäuerlichen Stellen an die Mitglieder nach der Reihenfolge des Looses verpachten; die Pächter dieser neugebildeten unverschuldbaren, arrondirten Bauerngüter sollen, so lange sie ihre Prästationen leisten, unabsetzbar sein und einer der Söhne soll stets dem Vater folgen.

Zu gleicher Zeit hatte Lorenz von Stein auf das amerikanische Heimstättenrecht und das indische Schuldrecht verwiesen [2]). Ueber das erstere berichtete bald darauf Rudolph Meyer selbst, der Stein darauf aufmerksam gemacht hatte [3]). Und in vielfacher Weise ist von da an diese Beschränkung des Verschuldungs- und Exekutionsrechts als ein Heilmittel für den kleinen Besitz, als das Ideal einer demokratischen Gesellschaft gepriesen worden. So neuerdings noch von Dr. Julius Ofner in Wien [4]).

Von 48 amerikanischen Staaten und Gebieten haben 42 ein solches Recht, das dem kleinen Mann ein gewisses Vermögen oder ein gewisses Maß von Grundeigenthum (80—160 acres) als unantastbar gegen gewöhnliche Exekution sichern will. Freilich mit Zustimmung der Frau und für eingetragene Meliorationen und Restkaufgelder, sowie für Steuerrückstände ist auch die Heimstätte faßbar. Aber da in Amerika fast nur der Personalkredit ausgebildet ist, so genügen die Bestimmungen in der Hauptsache, den kleinen Farmer auf seinem Eigenthum gegen die Wucherer zu schützen. Analoge Bestimmungen finden wir in Rumänien und Serbien — also in Ländern, die darin den Vereinigten Staaten gleichen, daß sie eine rohe, extensive Kultur, einen noch hypothekarisch nicht verschuldeten Bauernstand haben, der vor den Wucherern des beweglichen Kapitals geschützt werden soll.

Hätten wir ebenfalls noch einen unverschuldeten bäuerlichen Grundbesitz, so ist kein Zweifel, daß für Einführung eines ähnlichen Rechtes viel spräche; so aber hat die Sache ihre große Schwierigkeit. Es müßte jedenfalls für alle bereits erheblich verschuldeten Bauernhöfe eine Hypothekenentlastung vorausgehen, wenn nicht eine furchtbare Krisis und Kreditminderung entstehen sollte. Aber wie soll diese Entlastung vor sich gehen?

Außerdem kommt sofort die Frage, ob die geschützte Heimstätte nicht, wie in mehreren amerikanischen Staaten, für untheilbar erklärt werden und also einer der wichtigsten Punkte unseres Agrarrechts geändert werden soll. Der ganze Zweck des amerikanischen Heimstätten-

1) Die Begründung und Erhaltung des Bauernstandes oder die neue rechtliche Regelung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes. 1881. Vgl. dieses Jahrb. 6, 248 und 280.

2) Die drei Fragen des Grundbesitzes. 1881.

3) Heimstätten- und andere Wirthschaftsgesetze. Berlin 1883.

4) Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht. Wien 1886.

Digitized by Google

rechts ist nämlich umgangen, wenn die Heimstätte auf einen geringeren Umfang reduzirt wird, als zum nothdürftigen Leben einer Familie nöthig ist, wenn eine beliebige Theilung, eine theilweise Abtretung erlaubt ist, die dann doch wahrscheinlich an einen Gläubiger erfolgte. —

Vollständig identifizirt sich mit den Ideen des Heimstättenrechts Gamp[1]), wenn er verlangt, daß der Staat die hypothekarische Ueberschuldung hindern, Hypotheken nur zulassen solle bis zu $^2/_3$ des Kaufwerths oder bis zum Grundsteuerreinertrag, daß der Grundbesitz, der nur das zum Unterhalt einer Familie nothwendige Maß erreiche, gänzlich exekutionsfrei und unverpfändbar, von jedem größern Grundstück ein entsprechender Theil frei bleibe. Er will die Sache formell dadurch reguliren, daß die Grundeigenthümer für diesen Betrag eine gesetzliche allen andern vorgehende Hypothek erhalten, die im Falle einer Zwangsveräußerung dem von seiner Stelle vertriebenen Eigenthümer ausschließlich zum Erwerbe eines neuen unverschuldeten Grundstücks dienen soll. Wie der Uebergang zu diesem neuen Recht sich zu vollziehen hätte, verräth auch er uns nicht. Es ist klar, daß die Einschiebung einer solchen Eigenthümer-Hypothek vor allen andern vorhandenen diese entwerthen würde und zu massenhaften Kündigungen führen müßte.

In demselben Jahre, wie Meyer sein Buch über das Heimstättenrecht und Gamp seine Arbeit über den landwirthschaftlichen Kredit, ließ A. Schäffle seine Schrift über die Inkorporation des Hypothekarkredits erscheinen.

Sie verlangt die Bildung von Zwangsverbänden des mittleren und kleinen Grundbesitzes, welche das Monopol der Hypothekarkredit-Befriedigung erhalten, ihr Kapital durch Zentral-Pfandbriefe aufbringen und neben sich für den Personalkredit eingeschriebene Genossenschaften haben. Doch nicht diese Frage der Organisation, in welcher er sich wesentlich berührt mit der Schrift von Bleiken[2]), interessirt uns hier zunächst, sondern die Geschäfte, welche die Verbände unter Ausschluß aller anderen Konkurrenten machen sollen. Sie sollen nie über 40—50 Prozent des Gutswerths beleihen, niemals Konsumtivkredit geben, einen Kredit für Kaufschillingsreste und Erbportionen nur ganz beschränkt oder gar nicht gewähren; also sind sie in der Hauptsache nur thätig, wenn Kredit nöthig ist für Meliorationen, für außerordentliche Unfälle, für Versicherungs- und gewisse Familienzwecke. Bei jedem Besitzwechsel unter Lebenden und Todten muß, von Meliorationsschulden abgesehen, reine Bahn gemacht werden; der neue Erwerber muß, abgesehen von den letzteren, alles baar bezahlen und hierdurch die Abstoßung aller Schulden möglich machen. Daß die fakultative, wenn auch beschränkte Zulassung der Eintragung von Kaufschillingsresten und Erbportionen die kaufsähige Nachfrage nach Gütern und die Erhaltung der Güter in der Familie begünstigen würde, vergißt der Verfasser nicht anzumerken.

---

1) Der landwirthschaftliche Kredit und seine Befriedigung. Berlin 1883. Hauptsächlich S. 141—150.

2) Der Realkredit und die politische Gemeinde. 1882. Vgl. meine Anzeige in diesem Jahrbuche 6 (1882), 1392—93.

Digitized by Google

Aber im ganzen zieht er jeden raschen Besitzwechsel der Verschuldung vor, und gegen die Gefahr, gar keinen Käufer zu finden, will er theilende Erben dadurch bewahren, daß er den Korporationsverband verpflichtet, jedes ihm angetragene Grundstück einige Prozente unter seinem Werthe zu übernehmen. Der Verband hat es dann zu verpachten und mit der Zeit wieder zu verkaufen; auf die Dauer darf er es nicht behalten.

So lebhaften Widerspruch diese Gedanken bei unseren ersten agrarpolitischen Schriftstellern, bei Meitzen, Miaskowski, Conrad, wie bei vielen anderen fanden[1]), so wenig wird man leugnen können, daß die Schäffleſche Konzeption von einer gewissen kühnen Größe getragen ist, daß er Recht hat in seiner Bekämpfung der unproduktiven Verschuldungsursachen, mit seiner Betonung eines ungesunden Hinauftreibens der Bodenpreise kleiner Grundstücke, daß er mit seinem Vorschlag bäuerlicher Pfandbriefinstitute sich in einer Linie bewegt mit vielen sachverständigen, seit lange sich geltend gemacht habenden Stimmen.

Aber die Frage des Monopols dieser Institute und die außerordentliche Einschränkung des von ihnen zu gewährenden Kredits gab naturgemäß die Veranlassung zum Widerspruch. Was nützt es, wenn Schäffle versichert, er wolle die Hypothekenbücher nicht schließen; sie wären doch für alle geschlossen, die bereits 40—50 Prozent des Werthes beliehen haben. Was soll es heißen, wenn er versichert, er lasse dem Bauer die Wechselfreiheit, aber daneben jede Möglichkeit einer Wechselexekution aufhebt. Was soll die Versicherung, das bisherige gleiche Erbrecht und die Naturaltheilung müßten jedenfalls für Süddeutschland bestehen bleiben, wenn dafür kein Grundbesitz ohne Baarzahlung erworben werden kann, wenn so von 100 Erbfällen 95 mit der Vertreibung der Familien von den väterlichen Höfen endigen würden, wenn durch diese Nöthigung der Baarzahlung der Werth der Grundstücke um ein Viertel oder bis auf die Hälfte reduzirt würde, wenn die Krisis dadurch noch viel mehr verschlimmert und aller Grundbesitz vom städtischen Geldkapital ausgekauft, unsere heutigen Bauern in Zwergpächter verwandelt würden, die von städtischen Bankiers und Honoratioren abhängig sind.

Die Schäffleſche Schrift war der überkühne rasche Wurf eines idealistischen Theoretikers, dem in dieser Gestalt die Möglichkeit praktischer Verwirklichung fehlte. Aber es muß in einer gährenden Zeit einem Mann der Ideen, wie Schäffle es ist, erlaubt sein, einen solchen Wurf zu wagen.

Wenn nun aber nach Jahr und Tag derselbe Gedanke dem praktischen bayerischen Landwirth als realisirbare praktische Reform vorgelegt wird, wie jetzt von G. Ruhland in der oben angeführten Schrift, so ist das schon etwas anderes und verdient schärfer zurückgewiesen zu werden, wenn auch der Verfasser ähnlich wie Schäffle ein begabter, ja

1) Vgl. Ruhland, Der Gedanke korporativer Bodenkreditorganisation und seine Kritiken, in der tüb. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 42 (1886), 464—529.

Digitized by Google

geistvoller Kopf ist, und durch seine Neigung zu theoretischer Konstruktion persönlich eine Entschuldigung für überkühne Gedankengänge hat.

Ruhland hat sich zuerst 1883 durch drei Aufsätze in dem 39. Jahrgang der tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft bekannt gemacht. Der erste derselben führt den Titel „Genossenschaftliche Organisation des landwirthschaftlichen Personalkredits" und bringt im Anschluß an ein hessen-darmstädtisches Vorbild, an die Spar- und Kreditkasse des Landgerichtsbezirks Großumstadt, Gemeinde-Kreditkassen mit solidarischer Haft der Gemeindegenossen als Organe des landwirthschaftlichen Personalkredits in Vorschlag. Der zweite „Gedanken und Vorschläge über die Regulirung der Grundschulden" sucht zu beweisen, daß die Freiheit des Grundeigenthums überwiegend schädlich gewesen, daß alle Grundschulden zu beseitigen seien und zwar durch vorübergehenden Uebergang des verschuldeten Grundeigenthums gegen Baarzahlung an die Gemeinde. Der dritte „Agrarpolitische Vorschläge auf Grund unserer geschichtlichen Rechtsbildung" geht sehr viel weiter; er kommt zu dem Ergebniß, der Grundbesitz dürfe im Verkehr nur nach seinem wahren Werthe, nicht nach übertriebenen Angeboten zirkuliren, er solle privaten Schuldforderungen gegenüber unexequirbar, nur gegen Baarzahlung erwerbbar sein; der Verfasser stellt „die rechtliche Zulässigkeit dinglicher Rechte" überhaupt in Abrede (S. 716); für das Familien- und Erbrecht kommt er zu dem Schlusse, keinerlei familien- oder erbrechtliche Bestimmung dürfe den Grundbesitz der freien Bewegung des Verkehrs entziehen; für Substituirung des Anerbenrechtes an Stelle des Pflichttheilrechtes sprächen weder Gründe der Nützlichkeit noch der Nothwendigkeit[1]).

Ruhland steht mit diesen Abhandlungen Schäffles gleichzeitig erschienener Schrift nicht nur ziemlich nahe, sondern er überbietet ihn noch in gewisser Beziehung, indem er eigentlich allen Grundkredit beseitigen will — ganz ähnlich wie Preser[2]), der eine vorhergehende Grundentlastung und später folgende gänzliche Unverschuldbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes unter Abschließung desselben zu bäuerlichen Familiengütern und Einführung des Anerbenrechts fordert.

Nachdem Ruhland dann noch im Jahre 1885 in einer umfangreichen Abhandlung der tübinger Zeitschrift seine Gedanken über Preis und Werth der Grundstücke mit Rücksicht auf Taxation, Grundrente und Arbeitslohn auseinandergesetzt[3]), wurde ihm von der 26. Wanderver-

1) Vergleiche über diese drei Aufsätze, die nachträglich auch als Buch zusammengedruckt erschienen, die ganz objektive und sympathische Anzeige von Herrn Th. Lades in diesem Jahrbuch 7, 724 und 8, 693 und 696. Der Sinn der unparlamentarischen Ausdrücke des Herrn Ruhland über die erste dieser Anzeigen (tüb. Zeitschr. 39, 673), als ob er vom Jahrbuche nicht verstanden worden wäre, ist mir nicht recht klar geworden. Es sollte wohl nur eine Grobheit an meine Adresse gesagt werden, da Herr R. geglaubt hatte, ich hätte die Anzeige verfaßt.

2) Karl Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage. Prag 1884.

3) Jahrg. 41, 253—387.

Digitized by Google

sammlung bayerischer Landwirthe der Auftrag, mit den Freiherrn von Cetto und von Thüngen ein Gutachten über die Reform des landwirthschaftlichen Kreditwesens auszuarbeiten. Seine Publikation ist die Ueberarbeitung seines Berichtes, wie er ihn nach Einsichtnahme von Randbemerkungen der genannten Herrn sowie Buchenbergers und Schäffles festgestellt hat.

Die Schrift hat nicht blos durch diese Veranlassung und Mitarbeiterschaft eine besondere Bedeutung, sondern sie gehört auch, abgesehen davon, man mag nun ihre Ansichten und Tendenzen theilen oder nicht, zum Bedeutsamsten, was über diese Dinge bis jetzt in Deutschland geschrieben wurde. Der Verfasser vertritt mit großem Talent, mit unzweifelhaftem Scharfsinn und schroffer Energie eine Ueberzeugung, mit der er jedenfalls nicht ganz allein steht. Er weiß derselben durch seine theoretisch-konstruktive Begabung eine Art wissenschaftlicher Unterlage zu geben. Er erörtert das Problem nicht blos an sich, sondern auf dem Hintergrund einer freilich sehr einseitigen Erklärung der landwirthschaftlichen Krisis. Kurz, es ist jedenfalls eine ernste Schrift, an der man nicht vorbeigehen kann. Der Inhalt ist kurz folgender.

Der Verfasser erörtert zunächst die Erscheinungsformen des agrarischen Uebels und meint, daß die kritische Lage des bäuerlichen Grundbesitzes territorial nicht mit jener Gleichmäßigkeit verbreitet sei, wie sie es wäre, falls blos äußere Ursachen ohne innern Zusammenhang mit unseren landwirthschaftlichen Zuständen schädigend über dieselben hinweggegangen wären. Die Krisis sei sehr verschieden verbreitet, und diese Verbreitung entspräche weder der Verschiedenheit von Boden und Klima, noch der der vorherrschenden Erbgewohnheiten. Man könne für Süddeutschland nur sagen, daß die Verschuldung und die Zahl der Ganten im umgekehrten Verhältniß zur Besitzgröße zunehme. Die eigentlichen Symptome der Krisis sieht er in den zu hohen Bodenpreisen, im Mangel an Betriebskapital und den zu frühen Eheschließungen. Mit aller Entschiedenheit müsse er behaupten, daß die früheren landwirthschaftlichen Krisen dieser gleich gewesen seien.

Bei der Untersuchung der Ursachen des Uebels stellt er seiner höheren sozialwirthschaftlichen Betrachtungsweise die privatwirthschaftliche gegenüber und rechnet dazu die der Schutzzöllner und Bimetallisten ebenso, wie die der Freihändler und derjenigen, welche durch weitere Krediterleichterung, Kreditverbilligung und neue Kreditorganisation helfen wollen. Er fragt, wie man auf den schiefen Gedanken kommen könne, durch einen Schutzzoll oder durch Vermehrung des Geldes helfen zu wollen, wo es sich doch nur um lokale Uebel ganz begrenzter Art handle, um Kleinbauern, denen am wenigsten ein Steigen der Getreidepreise zugute komme. Die weitere Krediterleichterung, meint er, würde die Leute, um die es sich bei der Krisis handele, nur verführen, noch höhere Preise beim Ankauf zu bieten, sich noch mehr zu verschulden. Die Freihändler macht er darauf aufmerksam, daß sie sich selbst wider-

Digitized by Google

sprechen, wenn sie auf der einen Seite verlangen, der Bauer solle sich durch Betriebsfortschritte helfen, auf der anderen zugeben, daß der Bauernstand durch den Großbetrieb ja doch vernichtet werden würde.

Seine sozialwirthschaftliche Betrachtungsweise sucht nun nach dem ökonomischen Entwickelungsgesetz des agrarischen Uebels. Er fragt, welchen Einfluß hat die unbedingt freie Bewegung des Grundeigenthums Hand in Hand mit der Bevölkerungszunahme der Landwirthe? Die Antwort ist einfach: Die freie Vererbung, die freie Verschuldung, die freie Veräußerung löst den landwirthschaftlichen Wohlstand sicher mit der Zeit dadurch auf, daß mit wachsender Bevölkerung die große Zahl der Armen immer mehr den Grundbesitz zertheilt, mit Schulden kauft, übertriebene Bodenpreise bietet und sich so in eine Lage setzt, daß sie ohne Rückhalt, ohne Betriebsreserven die kleinste Ungunst der Konjunktur, wie sie im Wechsel der Jahre immer mal kommen muß, nicht aushalten kann.

Die Agrarfrage ist keine Produktionsfrage, sondern eine Frage nach der Vertheilung des landwirthschaftlichen Einkommens im Moment der Grundbesitzbewegung. Die Abhilfe besteht darin, daß dem landwirthschaftlichen Unternehmer sein selbstverdientes Einkommen gesichert werde gegenüber jenen vertragsmäßigen Verpflichtungen, welche aus dem Grundbesitzverkehr erwachsen. Es ist die Sache der Staatsgewalt, auf dem Punkt des Vertragsabschlusses zwischen dem bisherigen Grundeigenthümer und dem landwirthschaftlichen Unternehmer nach dem Gesichtspunkt sozialer Gerechtigkeit regelnd einzugreifen. Der Landwirth darf nicht mit Zinsen für frühere Eigenthümer und Miterben überlastet sein. Der vollständig Mittellose soll nicht mehr Grundbesitz erwerben; der Familiengründung der am stärksten sich vermehrenden Volksklasse wird so eine gewisse Schranke auferlegt.

Von dieser historischen Betrachtung aus kommt er zu seiner eigentlichen Forderung. Er will einfach die Grundrente in seinem Sinne beseitigen; dann kommen die goldenen Tage der Landwirthschaft, dann wird sie nicht mehr berührt durch die Schwankungen des Zinsfußes und der Konjunktur. Statt der heutigen Bildung der Bodenpreise auf Grund der Ertragsberechnungen, der Kapitalisirung des Reinertrages soll der wahre Grundwerth entscheiden, d. h. wenn wir ihn und seine Formel E + K recht verstehen, der ursprüngliche Ertragswerth E, der den Rodungskosten entspricht, und die Meliorationskosten K. Nur wenn man den Grundbesitz so behandele, erscheine der landwirthschaftliche Grundbesitz nicht mehr als Waare, und das sei das zu Erstrebende.

Bezüglich des Anerbenrechtes und der Agitation für Wiedereinführung eines solchen giebt der Verfasser jetzt zu, daß in dieser Bewegung die werthvollsten Ideen enthalten sind, welche heute in unserem öffentlichen Leben hinsichtlich der Agrarreform einen großen Anhang gefunden haben. Aber diese Reform geht ihm nicht weit genug, weil sie nur den Verkehr von Todes wegen, nicht den unter Lebenden umfasse. Er gießt die ganze Schale seines Zornes über Miaskowski aus, weil dieser als Vorzug dieser Reform den Umstand betonte, daß sie die Freiheit des Grundeigenthums im übrigen nicht antaste. Auch daß

Digitized by Google

man im preußischen Staat noch weitere Erhebungen gefordert habe, giebt ihm Anlaß zu ganz thörichten Angriffen, durch die er nur zeigt, daß er die norddeutschen Dinge und die hier handelnden Personen gar nicht kennt.

Das Universalheilmittel, das der Verfasser zuletzt in Kürze empfiehlt, ist die Schäffleſche Inkorporation des Grundkredits; d. h. die Grundeigenthümer sollen obligatorische Berufsgenossenschaften bilden und diesen letzteren soll allein das Recht zustehen, Hypothekenkredit zu gewähren. Die Grundkreditverschuldung soll unter die Vormundschaft der Berufsgenossenschaft gestellt werden; dadurch sollen die übertriebenen Bodenpreise und die übertriebene Zunahme der Verschuldung gehindert werden.

Der Gedanke Schäffles, meint R., habe bis jetzt freilich wenig Zustimmung gefunden; aber das sei zunächst das Schicksal aller großen Ideen. Er erklärt alle diejenigen, die nicht zustimmen, für schwächliche, unklare Menschen, die nicht „die hohe sittliche Kraft besitzen, das zu vergessen, was sie wissen, um die Wahrheit, die mit ihren Irrthümern im Widerspruch steht, in sich aufzunehmen". Von allen Einwürfen der Kritiker will er nur den einen gelten lassen, daß eine schroffe und plötzliche Durchführung der Reform leicht eine noch stärkere Krise, ein ganz außerordentliches Sinken der Grundstückspreise erzeugen könnte. Aber er tröstet sich, das sei nur eine untergeordnete Frage des Uebergangs. Eventuell müsse man da, wo die Landwirthe nicht wohlhabend genug für die ganze Maßregel seien, vorläufig, d. h. bis zur genügenden Bereicherung derselben mit Kapitalbesitz, auf die Inkorporation verzichten und sich zunächst mit einer fakultativ benutzbaren Landeskreditkasse begnügen. Aber an der Beschränkung des ganzen Immobiliarkredits müßte auch für diesen Fall festgehalten werden. Der freie Marktverkehr sei unfähig, den Werth der Grundstücke richtig zu bestimmen. Nur nach einer gewissenhaften Taxation dürfe künftig Grundeigenthum von einer Hand in die andere übergehen, nur Baarzahlung dürfe beim Grundbesitzerwerb zugelassen werden. Berufsgenossenschaftliche Behörden durch alle Instanzen würden berufen sein, auch auf die Vertheilung des Besitzes richtig zu wirken, z. B. im einzelnen Fall auf Anrufung eines Erben die Naturaltheilung ausschließen, auf geschlossene Vererbung erkennen können.

Der Verfasser schließt mit der Bemerkung, es gebe kein anderes Mittel der Gesundung unserer bäuerlichen Verhältnisse. Der bayerische Grundbesitz sei jetzt nach den landesüblichen Preisen, wie v. Thüngen annehme, 4 Milliarden werth. Diese Preise seien mindestens 25 Prozent zu hoch, es handele sich also um eine Milliarde, um ein Kapital so groß wie jetzt die Hypothekenschuld, „um dessen Zinsen die bayerischen Landwirthe durch eine wirthschaftlich unberechtigte Grundpreisbildung in ihrem Einkommen verkürzt werden und das ihnen durch unsere Maßnahme wieder zugewendet werden soll".

Wir kommen auf diese etwas unklare Stelle, wonach die bayerischen Landwirthe dadurch bereichert werden sollen, daß ihnen 1/4 ihres Bodenwerthes genommen wird, zurück.

Stellen wir uns mit der Kritik nun zunächst auf den Standpunkt

Digitized by Google

des Verfassers, so ist ihm offenbar die Hauptsache: eine Herabdrückung der jetzigen Bodenpreise um mindestens 25, wo möglich aber noch mehr Prozent; alle private Preisbildung soll aufhören, öffentliche niedrig gehaltene, den Monopolwerth des Grundeigenthums nicht berücksichtigende Taxen sollen allein entscheiden; dann, meint er, ist der künftige Landwirth in guter Lage, er hat nicht zu theuer wie jetzt bezahlt, er ist von keinen Hypothekenzinsen belastet, er genießt selbst die Früchte seiner Arbeit.

Aber doch nur, wenn er als Käufer selbst arbeitet und nicht verpachtet. Der Verfasser müßte also, wenn nicht sofort alles Grundeigenthum, wie in Irland, in Zwergpacht übergehen soll, auch alles Verpachten verbieten; er müßte festsetzen, daß Grundeigenthum nur kaufen darf, wer es selbst bebauen will. Es wird ihm vielleicht auf diese Konsequenz nicht ankommen, denn dadurch mindert er wieder die Nachfrage nach Grundeigenthum, kann er die Bodenpreise leichter herabdrücken. Und auf das, was wir heute Freiheit des Grundeigenthums nennen, legt er gar keinen Werth.

Aber, fragen wir, ist überhaupt eine solche Werthherabsetzung alles Grundeigenthums durch Taxen möglich? und beträgt diese Herabsetzung nur so viel, als heute durch übermäßige Nachfrage Ueberzahlungen im Parzellarverkehr vorkommen? Letztere sind gewiß schädlich und man muß ihnen mit allen erlaubten Mitteln entgegen wirken; es giebt deren nicht wenige; ein großer Theil dieser Ueberzahlungen im Parzellarverkehr hängt mit den Versteigerungen, mit wucherischen Einflüssen, mit den Formen unseres Grundeigenthumsverkehrs zusammen. Jedenfalls aber erstrecken sich diese, auch in der badischen Enquete so sehr betonten Ueberzahlungen kleiner Parzellen nicht über ein paar Prozente des gesammten Grundeigenthums und machen auch auf der Fläche, auf die sie sich beziehen, entfernt nicht 25 Prozent des Werthes aus.

Will man also allen Grundwerth so reduziren, so begehrt man etwas ganz anderes, unendlich viel Weitergehendes als die Beseitigung dieser Ueberzahlungen. Und indem man das durch amtliche Taxen vollziehen will, die in Widerspruch stehen mit den Ueberlegungen, den ganzen psychischen Faktoren, auf denen bisher die Preisbildung beruhte, so glaubt man für die Werthung des Grundbesitzes ein anderes Denken und Rechnen als für andere Dinge erzeugen zu können. Wird das gelingen? Ist das nicht identisch mit dem Preismaximum der französischen Revolution? Wird man damit nicht blos Verwirrung, Betrug, Täuschung erzeugen? Werden nicht die Käufer heimlich dem Verkäufer das Plus über die Taxe bieten, das nach ihrer Ansicht das Grundstück mehr werth ist? Der Verfasser müßte uns zunächst beweisen, wie Taxen, die den realen Quantitätsverhältnissen von Angebot und Nachfrage aufs schroffste ins Gesicht schlagen, durchführbar sind.

Aber nun auch mal die Möglichkeit dieser Herabminderung des Bodenwerthes zugegeben und zugegeben, daß eine künftige Generation neuer Erwerber sich bei geringeren Bodenpreisen besser stünde, — zunächst leben wir, und der Lebende hat Recht. Zunächst wären doch von den etwa 700 000 Landwirthen Bayerns drei Viertel ruinirt, wenn

Digitized by Google

man ihnen 25 Prozent ihres Bodenwerthes nähme. Oder was soll der Trost, den uns Ruhland bietet: bei denen, die dazu im Moment nicht kapitalkräftig genug sind, sei vorläufig mit der Inkorporation zu warten, bis sie genügend mit Kapitalbesitz bereichert seien? Leider gesteht der Verfasser nicht, wer diese Bereicherung vornehmen soll. Wenn ich einem armen Teufel eine Kur verschreibe, die er einmal als Millionär wird durchführen können, so wird er das als Hohn betrachten. Ruhland aber antwortet entrüstet: Mein Mittel ist unwiderleglich, ihr bösen Kritiker habt euch auf die Uebergangsmaßregeln zu besinnen, die dahin führen, daß der Patient meine Kur aushalten kann.

Der Uebergang in großen politischen und sozialen Maßnahmen ist eben nichts Gleichgiltiges und Nebensächliches, sondern das Entscheidende. Ruhland weiß auch auf die diesbezüglichen Einwürfe früherer Kritiker nur zu sagen, auch Schäffle habe sich den Uebergang nicht leicht gedacht. Er hat in keiner Weise den Einwurf entkräftet, daß, wenn plötzlich aller Grundbesitz baar bezahlt werden soll, er sofort massenweise in die Hände von Wucherern, Geldverleihern und städtischen Kapitalisten käme. Er verdreht den Einwurf Meitzens, daß der kleine Mann in der Regel durch Kauf auf Kredit sich emporarbeite, wenn er ihn wiedergiebt mit der Frage, ob denn irgendwo heute der Kleinbauer sich zum Großgrundbesitzer aufarbeite. Vom Besitze eines verschuldeten halben Morgens zum Eigenthum von 20—30 Morgen haben sich viele tausende der heutigen Bauern aufgearbeitet. Und das könnten sie bei einem Hypothekenrecht im Ruhlandschen Sinne wenigstens viel weniger leicht.

Mit all diesen Einwendungen soll nun nicht bestritten werden, daß der Verfasser sowohl in der Analyse der heutigen landwirthschaftlichen Krisis als in der Tendenz seiner Reform viel Richtiges und Berechtigtes vorbringt. Aber er bleibt in der ersteren Beziehung doch sehr einseitig, nimmt einen Theil für das Ganze und übertreibt dann in seinen Reformvorschlägen, bezw. setzt mit den Aenderungsabsichten an falscher Stelle ein.

Seine Diagnose des Uebels ist gewiß nicht falsch. Indem er wie seiner Zeit Friedrich List, wie später Helferich die proletarische Bevölkerungsbewegung der süddeutschen Zwergwirthschaft, die übermäßig hohen Bodenpreise in vielen Gegenden und alles, was hiermit zusammenhängt, schildert, hat er für gewisse Theile Deutschlands ganz Recht, daß in diesen alten und seit lange hergebrachten Mißständen die Wurzel des Uebels ruhe.

Aber sie sind heute nicht die einzige Ursache der Krisis; das Gebiet dieser Kleingüterwirthschaft macht selbst in Süddeutschland doch nur einen sehr mäßigen Theil des Gesammtareals aus. Selbst in Bayern erreichen die Wirthschaften unter 10 Hektaren nur in der Pfalz und Unterfranken über 50 Prozent der Fläche, im eigentlichen Bayern bleiben sie bei 24—27 Prozent. Es ist nicht wahr, daß nur in diesen zwergwirthschaftlichen Bezirken eine Krisis, eine starke Verschuldung vorhanden sei; nach den preußischen Erhebungen ist der große Besitz viel verschuldeter als der kleine; er ist vielfach mehr in Noth.

Digitized by Google

Und auch der kleine Besitz ist keineswegs überall so sehr verschuldet, und keineswegs überall aus den von Ruhland angegebenen Ursachen.

Vielmehr kommt zu ihnen zweierlei hinzu. Einmal macht dem deutschen, besonders dem kleinen Landwirth, der etwas altväterisch geschäftsunerfahren und schwerfällig ist, der Uebergang in die Zeit der Kreditwirthschaft zu thun. Im Laufe des letzten Menschenalters haben sich überall Geldverleiher, Viehhändler, Gütermakler, Winkelbankiers ꝛc. zwischen den Bauer und den übrigen Verkehr geschoben. Das ist nicht nothwendig ein Uebel; bis auf einen gewissen Grad liegt darin eine nothwendige Arbeitstheilung, die, in rechter Weise durchgeführt, auch dem Bauern nützt. Aber bis jetzt überwogen die unlauteren Elemente, die die Unkenntniß und das Vertrauen des Bauern, seine Neigung zur Verheimlichung seiner Kreditgeschäfte benützen und ihn so in großartiger Weise bewuchern. Darin liegt ein großer Theil der Mißstände, die zu bekämpfen sind.

Dann ist der Rückgang der Produktenpreise seit 1879 nicht, wie Ruhland behauptet, eine schwankende Konjunktur, wie sie in jedem Menschenalter vorkommt, wie die Landwirthschaft sie ohne weiteres aushalten muß, sondern es ist eine Veränderung im Standort der Produktionszweige, eine Ausdehnung des Weltgetreidemarktes, wie sie höchstens einmal in der alten Geschichte ein Analogon aufzuweisen hat — in jener Epoche, in welcher die afrikanisch-sizilische Konkurrenz den italienischen Bauernstand vernichtete. Daß dies Ruhland leugnet, daß er die Bedeutung dieser großen Veränderung unterschätzt und so auch die relative Berechtigung eines zeitweisen agrarischen Schutzzolles verkennt, hängt mit seiner geringen historischen Kenntniß zusammen. Wie könnte er mit etwas weiterer Orientirung auf diesem Gebiet behaupten, der agrarische Schutzzoll sei etwas ganz Neues, bisher Unerhörtes. Nur ein Blick auf die preußische Geschichte des 18. Jahrhunderts, ja nur auf die preußischen Schutzzölle 1820—30 hätte ihn eines besseren belehren können. Auch die fable convenue, daß Friedrich List nie agrarischen Schutzzöllen zugestimmt hätte, die ich schon vor Jahren unter Hinweis auf seine kleinen Schriften (Ges. Werke 2, 385) widerlegte (Jahrb. 7, 1078), wiederholt er.

Ist so die Diagnose nach allen Seiten hin unvollständig, so ist natürlich auch die Therapie nicht richtig. Aber auch die Diagnose zugegeben, so bleiben Einwürfe in Menge. Warum, wird man fragen, wenn Uebervölkerung und frühe Heirathen die primären Ursachen sind, soll nicht lieber an diesem Punkt eingegriffen werden, warum soll, wenn es sich nur um eine Krisis einer Anzahl Dörfer mit Kleingütern handelt, das Agrarrecht sofort für den ganzen Bauernstand geändert werden; warum denkt der Verfasser nicht an mildere Mittel, wie sie z. B. im sächsischen Gesetze vom 30. Nov. 1843 liegen, das bei ähnlich starker Bevölkerungszunahme in Sachsen einen relativ so gesunden Bauernstand bei mäßiger Verschuldung erhalten hat. Auch um einer falschen Preisbildung des Bodens, einer Ueberzahlung der Parzellen entgegenzuwirken, gäbe es immer noch einige näher liegende Mittel, als das Verbot jeder Eintragung von Restkaufschillingen und das Gebot

Digitized by Google

absoluter Baarzahlung. Schon die energische Verbreitung bäuerlicher Pfandbriefinstitute mit richtigen Taxen gäbe, wie Buchenberger im vorigen Hefte dieses Jahrganges ausführte, einen gewissen Schutz gegen falsche Grundpreisbildung.

Der Verfasser ist, wenn wir recht unterrichtet sind, ursprünglich Praktiker und es geht ihm, wie so oft dem Praktiker, wenn er anfängt zu schriftstellern, er wird theoretischer Doktrinär; er hat viel mehr Leidenschaft als kühle klare Ueberlegung, es fehlt ihm die strenge Schulung exakter Gedankenzucht. Und so kommt er zu dem Fehler des Fanatikers: nur eine einzige Ursache, die alles erklären soll, scheint ihm der Höhe und Tiefe des Problems zu entsprechen, und nur ein Mittel, ein Radikalmittel, das alles verändert, unser ganzes Agrarrecht auf den Kopf stellt, soll sofort angewandt werden.

Derartige Schriften richten nun aber in den Kreisen der Praktiker viel Unheil an. Sie werden gern gelesen, weil sie einfach und schroff sind, weil sie den Bedrängten ohne weiteres goldene Berge versprechen. Sie erwecken damit sehr viel falsche Hoffnungen. Und diese Wirkung wird dadurch nicht aufgehoben, wenn die Verfasser solcher Bücher bei der ersten öffentlichen Diskussion selbst einsehen, daß sie zu weit gegangen, Thesen vorschlagen, die sich ganz bedenklich der Ansicht jener mittleren und schwächlichen Leute nähern, denen Ruhland eben die sittliche Kraft bestritten hat, die Wahrheit in sich aufzunehmen.

Auf der Versammlung der bayerischen Landwirthe, für welche Ruhland das Buch geschrieben, stellte er mit den Herren von Cetto und von Thüngen Thesen auf[1]), in welchen all seinen extremen Vorschlägen die Spitze abgebrochen, das Anerbenrecht aufs dringendste empfohlen und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten gefordert sind.

Und noch bezeichnender ist es, wie der eben hier tagende schroff agrarische Verein der Steuer- und Wirthschaftsreformer unsere Frage behandelt (1. März 1887). Der offenbar ausschließlich unter dem Eindruck der Schriften von Schäffle und Ruhland stehende Referent, Landrichter Bünger-Schneidemühl, behandelte „Die dringliche Nothwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen behufs Einschränkung der hypothekarischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes". Es sei dringend nothwendig, die arbeitende Klasse an den produktiven Grund und Boden zu fesseln, was allein durch eine „Grundschulden-Entlastung" zu erreichen sei. Daher müßten gesetzliche Maßnahmen getroffen werden. Seine Vorschläge gipfelten in folgendem Antrag:

„I. Gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung der Verschuldung unseres ländlichen Grundbesitzes sind nicht nur im eigensten Interesse der Grundbesitzer, sondern auch im Interesse der gesammten, produktiv thätigen, gewerbfleißigen Berufskreise dringend geboten.

II. Zur Herbeiführung einer wirksamen und dauerhaften Entlastung unseres ländlichen Grundbesitzes von seiner Ueberschuldung empfehlen sich folgende, auf dem Wege der Gesetzgebung ohne wesent-

1) Vgl. Heft 1 dieses Jahrgangs S. 91 Anm.

Digitized by Google

liche Kränkung wohlerworbener Rechte der Grundgläubiger durchführbar erscheinende Maßregeln.

A. in materieller Hinsicht: 1. Konversion der gesammten Hypothekenlast unseres ländlichen Grundbesitzes in unkündbare, durch Amortisation tilgbare Rentenschuld; 2. allmähliche, durch Amortisation zu bewerkstelligende Zurückführung der Verschuldungsgrenze des verschuldeten ländlichen Besitzes auf die Hälfte des Ertragswerthes als Maximalgrenze der Verschuldung; 3. Verschließung des ländlichen Grundbesitzes gegen jede anderweite Verschuldung als eine bis zu 50 Prozent des Ertragswerthes reichende Rentenverschuldung; sowie Verschließung desselben gegen jede Zwangsvollstreckung wegen solcher Personalschulden der Besitzer, deren Entstehung in die Zeit nach Inkrafttreten des diese Maßregel anordnenden Gesetzes fällt; 4. Herstellung einer dem Wesen des Grundbesitzes entsprechenden Erbfolgeordnung (Anerbenrecht).

B. in formeller Beziehung zwecks Durchführung der Maßregeln zu A 1 bis 4: 5. die korporative Organisation des Grundkredits, d. h. der obligatorische Zusammenschluß des gleichartigen ländlichen Grundbesitzes zu korporativen Kreditverbänden (Kreis- beziehentlich Bezirksverbänden, Provinzialverbänden, Landesverbänden), vermöge dessen einzige Gläubigerin des Grundbesitzes und einzige zwangsvollstreckende Behörde über denselben die Korporation wird, welche die rückständigen Renten im Wege der Zwangsverwaltung beitreibt oder eventuell das mit Renten rückständige Grundstück gegen eine mäßige Taxe zu übernehmen berechtigt ist."

Herr Landrichter Bünger sieht also ein, daß den Ruhlandschen Plänen die Grundentlastung vorangehen müßte, daß die Rechte der Gläubiger dadurch berührt würden; er will nur keine „wesentliche Kränkung" dieser Rechte. Er wagt aber die letzten Forderungen, das Verbot der Eintragung aller Restkaufgelder und Erbportionen, das Gebot unbedingter Baarzahlung alles Grundbesitzerwerbes auch nicht auszusprechen, offenbar weil ihm das zu weit geht, bezw. er voraussah, daß hierfür selbst die agrarischen Heißsporne nicht zu haben wären. In der Debatte traten wohl die Herren von Thüngen und Mirbach im allgemeinen für diese Resolutionen ein, aber doch nicht ohne Zweifel und Einschränkungen; Herr von Thüngen verlegte den Schwerpunkt der Reform gleich auf ein anderes Gebiet: der Staat soll 1 Milliarde Papiergeld machen und den Zwangskreditgenossenschaften zu 2 Prozent geben. Und Herr von Mirbach beseitigte zuletzt die ganzen Bünger'schen Resolutionen durch den von ihm empfohlenen und von dem Verein angenommenen Antrag:

„Die Generalversammlung stellt sich vollständig auf den Boden der Bünger'schen Resolution, hält es aber für angezeigt, dieselbe zur formellen Revision dem Ausschusse zu überweisen, der diese unter Zuziehung des Referenten vornehmen soll, eventuell sich mit demselben betreffs etwaiger Abänderungen in Verbindung zu setzen hat."

Wenn die Propaganda für Ruhlands Ideen in dieser Versammlung es nicht weiter als zu einem derartigen succès d'estime bringen konnte, wo sollen sie dann akzeptirt werden?

Digitized by Google

Ein wichtiges Zeichen der Zeit aber bleiben die ganzen hier geschilderten Tendenzen und Bestrebungen. Sie entbehren des berechtigten Kerns nicht. Es fragt sich nur, wie weit sie heute praktisch auszuführen sind. Es will mir vor allem scheinen, daß die gesunde Entwickelung des ländlichen Personalkredits durch lokale Darlehnskassen, die Bekämpfung des ländlichen Wuchererthums durch Konzessionspflicht dieser Leute nach dem Vorgang der Pfandverleiher, die Umgestaltung unserer Sparkassen zu ländlichen Kreditkassen, die Ausbildung von bäuerlichen Pfandbriefinstituten und anderes dieser Art der Veränderung des Hypothekenrechts, wenn überhaupt eine solche eintreten soll, vorangehen muß. Es will mir ferner scheinen, daß die Ausdehnung des Anerbenrechtes oder überhaupt Korrekturen des Erbrechtes und die Sorge für die überschießende ländliche Bevölkerung, ihre industrielle Beschäftigung, ihren Abzug nach deutschen Kolonien richtigere Mittel gegen übermäßige Hypothekenverschuldung sind, als Staatstaxen, die den Grundwerth in einem Maße reduziren wollen, der den einfachen psychologischen Bedingungen der Preisbildung widerspricht. Eine gewisse Bevormundung des kleinen Grundeigenthümers in seinen Geschäften, die er sich heute ja doch vom Wucherer gefallen läßt, will ich nicht verwerfen; aber ich sehe sie lieber in den Händen einer ländlichen Darlehnskasse oder einer Gemeindekreditkasse als in denen einer Hypothekenbehörde, welche den einzelnen mit dem schablonenhaften Verbot jeder Eintragung von Kaufgeldern, dem harten Gebot der Baarzahlung des Grundbesitzes häufiger erwürgen als fördern wird. Ich würde noch viel eher jede weitere Naturaltheilung eines bäuerlichen Hofes von einer Agrarbehörde abhängig machen, als diese Annullirung des Grundkredits akzeptiren. Ich fürchte, dieselbe würde, nach Ruhlands Vorschlag durchgeführt, in Millionen der besten und zugleich der ärmsten deutschen Staatsbürger den wichtigsten Motor zu Fleiß, Anstrengung und Sparsamkeit, den Trieb, einen kleinen eigenen Besitz zu erwerben, lahm legen.

In gewissem Sinne sind die Ruhlandschen Vorschläge einfach das Verlangen in einem Flügel der heutigen Volkswirthschaft zum Mittelalter, zur Kreditlosigkeit zurückzukehren. Das kann nicht das Richtige sein. Wir dürfen nicht ohne weiteres den Kredit für unsere kleinen Bauern vernichten, sondern wir müssen sie erziehen zur rechten Kreditbenutzung. Das geschähe nicht, wenn wir ihnen Wechsel und Hypothek plötzlich verbieten. Nicht rückwärts, sondern vorwärts liegt das Ziel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber eine andere Gestaltung des Studiums der Wirthschaftswissenschaften.

Von

Dr. **W. Hasbach**,
Professor in Greifswald.

Aus dem Zusammenstoß der Staatswissenschaften, der Kameralistik und der political economy ist unter den Händen deutscher Nationalökonomen, vorzugsweise Raus, ein Aggregat von Wissenschaften entstanden, welches bis auf den heutigen Tag nur geringe Veränderungen erlitten hat. Noch immer umfaßt die politische Oekonomie die theoretische Nationalökonomie, die Volkswirthschaftspolitik und die Finanzwissenschaft. Die Geschichte der Volkswirthschaft scheint noch zu wenig angebaut, um ebenbürtig an die Seite der älteren Disziplinen zu treten; an ihrem Rechte dazu zweifeln nur noch wenige. Die Entwickelung und Theorie der Statistik wie die Bevölkerungs- und Moralstatistik werden von einigen Lehrern der Volkswirthschaftslehre vorgetragen. Nach der Meinung der Laien gehört ihre Pflege zu den Pflichten des Nationalökonomen, ja es giebt manche, welche Nationalökonomie und Statistik so ziemlich für identisch halten. In neuerer Zeit tritt die Gesellschaftswissenschaft hinzu, begehrt Berücksichtigung und trennt die feindlichen Brüder von neuem.

Schon diese Zusammenstellung zeigt, wie seltsam zusammengewürfelt unsere Wissenszweige sind; der Eindruck wird durch einen Blick in den Inhalt derselben verstärkt. Es giebt Materien unzweifelhaft theoretischen Charakters, über deren Heimathberechtigung nichtsdestoweniger die Gelehrten streiten; man erörtert, ob sie in die theoretische oder in die praktische Nationalökonomie gehören. Die Bezeichnungen allgemeine oder theoretische Nationalökonomie, spezielle Nationalökonomie oder Volkswirthschaftspolitik deuten auf ein Schwanken über den Umfang, das Wesen und die Aufgabe der bezeichneten Wissenschaften hin. Einige Lehren werden deshalb entweder in beiden dargestellt oder auch übergangen. Dazu kommt, daß die „Volkswirthschaftspolitik“ einen unangenehm schillernden Charakter trägt. Derjenige Theil der Kameralistik, welcher Anfang dieses Jahrhunderts abgetrennt und in die vornehme politische Oekonomie nicht aufgenommen wurde, sucht in der „Volks-

Digitized by Google

wirthschaftspolitik" eine Unterkunft zu finden, die nach Lage der Dinge nur ärmlich ausfallen kann. Die schönen, lichtvollen Abhandlungen von v. d. Goltz und Lexis über Landwirthschaft und Handel in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie dürften diese Ansicht bestätigen. Es ist eben unmöglich, Politik ohne Kenntniß der realen Verhältnisse zu treiben, und da eine abgeschlossene, zusammenhängende Darstellung des Technischen nicht mehr auf dem Lehrplane steht, so muß sie dort gegeben werden, wo sie sich nicht befinden sollte. Was aber viel wichtiger ist, Recht und Politik sind in der „Volkswirthschaftspolitik" nicht geschieden. Die lex lata und die lex ferenda bewegen sich friedlich neben einander, der rechtlich geordnete Zustand und der rechtlich zu ordnende Zustand finden gleichmäßig liebevolle Erörterung, der „Politiker" trägt kein Bedenken, dem Juristen ins Verwaltungsrecht zu pfuschen. Er deckt sich damit, daß die „Volkswirthschaftspolitik" ja auch die „praktische" Nationalökonomie sei und ebenfalls „spezielle" Nationalökonomie genannt werde, wobei er noch hinzufügen könnte, daß man sie auch als die „technische" Nationalökonomie bezeichnen dürfte. Endlich erinnert sich der Nationalökonom, daß er doch nur einen Theil eines größeren Ganzen, der Politik nämlich, vorträgt, und daß sich seine Wissenschaft, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, wie ein Schwanz ohne Kopf ausnimmt. Um diesem Schwanz einen Kopf anzuflicken, muß der sorgsame Nationalökonom sich ausreichend mit politischen Prinzipien versehen, welche Eingangs der Vorlesung mit Würde vorgetragen werden. Dem so mit technischem, juristischem und politischem Beiwerk ausgerüsteten und beschwerten Dozenten gelingt es dann nicht selten, seine Zuhörer darüber hinwegzutäuschen, daß er sie in das Verständniß der eigentlich politischen Fragen, derjenigen, welche auf eine Lösung warten, nicht eingeführt hat.

Aehnliche Bemerkungen ließen sich über die Finanzwissenschaft machen. Die Diskussion darüber, ob sie auf der Nationalökonomie oder auf der Verwaltungslehre aufzubauen sei, ist ein Symptom dafür, wie wenig gefestigt jene Wissenschaft ist. Hier wie in der „Volkswirthschaftspolitik" werden Recht und Politik neben einander vorgetragen, hier wie dort ein Zusatz von Geschichte und Statistik, hier wie dort ein Einschlag von politischen Prinzipien, welche in alle Tiefen der Rechtsphilosophie führen.

Wahrlich! der deutsche Nationalökonom ist ein Hans Dampf in allen Gassen. Ueber die theoretische Nationalökonomie ist es am besten zu schweigen. Wie sie sein könnte, erkennt man erst, wenn man in das Studium der großen Theoretiker eindringt und die Verwässerungen in glattester Systematik zu vergessen sucht: Verwässerungen mit gelehrtem Kleinkram, mechanische Aneinanderreihungen von dürren Paragraphen und Primaneraufsätzen, abschreckend durch die „Wortheide" von Definitionen und scholastischen Spitzfindigkeiten, welche in unsere lebensvolle Wissenschaft durch Theoretiker eingeschwärzt worden sind, welche Jurisprudenz und Nationalökonomie mit einander verwechselten.

Aus dem lebhaften, dauernden Gefühl des Mangels an Einheit unserer Wissensmosaik sind folgende Erörterungen über eine andere Ge-

Digitized by Google

staltung des Studiums der Wirthschaftswissenschaften hervorgegangen, welche auf den geringst möglichen Umfang beschränkt worden sind.

Die Beschäftigung mit der Nationalökonomie muß hohl bleiben ohne die Kenntniß des Wichtigsten aus der Technik des Wirthschaftslebens. Deshalb hat das Studium der Wirthschaftswissenschaften mit der Technik zu beginnen: mit der Lehre vom Bergbau, von der Fischerei, von der Forstwissenschaft, der Landwirthschaft, den Gewerben und dem Handel. Der Stoff wäre über zwei Vorlesungen in vielleicht sechs Stunden wöchentlich zu vertheilen, der Unterricht müßte durch Abbildungen, Modelle und Anschauung der Arbeitsprozesse verdeutlicht werden. Für den Anfang des Studiums eigneten sich daher am besten solche Universitäten, in deren Nähe ein reges und vielseitiges wirthschaftliches Leben beobachtet werden könnte, z. B. Bonn.

Bei den Gewerben würde man sich, abgesehen von den landwirthschaftlichen Gewerben, die bei der Landwirthschaft am besten besprochen würden, wahrscheinlich auf die Metall- und Textilindustrie zu beschränken, das übrige dem erweckten Sinn für das Technische zu überlassen haben. Der Nutzen einer vorausgegangenen gründlichen Schulbildung in den beschreibenden und exakten Naturwissenschaften springt in die Augen. Wenn insbesondere die Lehrer der Chemie an den Realgymnasien die Technologie mehr in Betracht zögen, so würde der Unterricht fruchtbarer und für die Schüler auch anregender werden.

Mit Anschauungen und einem Verständniß des wirthschaftlichen Lebens erfüllt, hätte der Student nun an das Studium der Wirthschaftsgeschichte heranzutreten. Wenigstens eine große Vorlesung über den Gang der allgemeinen Wirthschaftsgeschichte müßte gehalten werden. Wie vieles auf diesem Gebiete noch der Aufklärung harren mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß ein für den Anfänger genügendes Verständniß der Entwickelung der menschlichen Wirthschaft aus den Bruchstücken mannigfaltiger Forschungen schon heute gewonnen werden kann. Ob es besser ist, die heimische Wirthschaft im Rahmen der allgemeinen Wirthschaftsgeschichte zu behandeln, oder die allgemeine Wirthschaftsgeschichte am Leitfaden der breiter ausgeführten heimischen Entwickelung zu skizziren: diese Frage beschäftigt uns natürlich nicht. Dagegen halten wir es für nöthig, zwei Forderungen an den Dozenten zu stellen: er muß die Finanzgeschichte im Zusammenhang mit der Wirthschaftsgeschichte darstellen und die Entwickelung der politischen Oekonomie, fern von literarhistorischer Fülle, aus dem Werden des wirthschaftlichen Lebens erkennen lassen. In Zukunft wird wohl die Wirthschaftsgeschichte einen größeren Raum an den deutschen Universitäten behaupten; es werden verschiedene Vorlesungen historischen Inhaltes gelesen werden; vielleicht mag die Volkswirthschaft jedes großen Kulturvolkes ein Gegenstand akademischer Lehrthätigkeit werden. Dieser Punkt tritt jedoch vorläufig in der Erörterung zurück: es handelt sich an erster Stelle darum, daß die Wirthschaftsgeschichte einen anerkannten Platz im Studiengange des jungen Nationalökonomen erlange. Ist die Technik wieder in ihre Rechte eingesetzt, ein historischer Ueberblick über die Volkswirthschaft und ihre Lehre gewonnen, dann sind alle Vorbedingungen für das theoretische

Digitized by Google

Verständniß derselben vorhanden, denn die Theorie der Volkswirthschaft ist nach der Ansicht des Verfassers eine Analyse der Volkswirthschaft der Kulturvölker unserer Zeit. Jene Vorbedingungen sind deshalb erreicht, weil der Student über eine Summe von Anschauungen, Vorstellungen und Kenntnissen verfügt, deren Ordnung und Gliederung einem jetzt erwachten Bedürfnisse entspricht. Und es ist die Kunst des Lehrers, ein geistiges Bedürfniß zu wecken, wenn es sich noch nicht eingestellt haben sollte. Ohne dasselbe ist jeder Unterricht für den Lernenden schal und widerwärtig.

In die theoretische Nationalökonomie sind alle nationalökonomischen Erkenntnisse theoretischen Charakters aufzunehmen, welche sich über die „Volkswirthschaftspolitik" und Finanzwissenschaft zerstreut vorfinden. Sie muß stoffreicher, umfassender werden und ein volles, ganzes, tiefes Verständniß der heutigen Volkswirthschaft möglich machen. Zum Beispiel sind bei der Lehre vom Austausch der Güter, welche die volkswirthschaftlichen Erscheinungen erster Ordnung umfaßt, nicht blos Tauschwerth, Preis und Geld abzuhandeln, sondern es muß auch das Kommunikations- und Transportwesen, Markt und Börse, Maß- und Gewichtswesen, Geld und Münze, die Bildung des Geldkapitals und das Bankwesen, die volkswirthschaftliche Funktion des Handels und der Einfluß der Rechtsordnung einer so genauen theoretischen Betrachtung unterzogen werden, daß kein Eckchen des wirthschaftlichen Lebens unaufgehellt bleibt. Dann wird auch die Diskussion über die Methode unserer Wissenschaft leiser werden: es wird sich zeigen, daß das Gebiet, auf welchem die deduktive Methode angewandt werden kann, außerordentlich beschränkt ist. Selbst das für die letztere in Anspruch genommene Preisgesetz ist bei der ersten Formulirung ein aus der Erfahrung gewonnenes Gesetz; es ist in seiner abstrakten Gestalt auch von vielen Nationalökonomen wieder aufgegeben worden. Hiermit wäre die eigentlich nationalökonomische Bildung abgeschlossen. Die nächste Wissenschaft, welche auf dem Lehrplan erschiene, wäre das Verwaltungsrecht. In demselben würde der Student erfahren, wie der Staat *auch* das wirthschaftliche Leben geregelt hat, das wirthschaftliche Recht würde ihm nicht mehr als ein einzelnes, als ein Ausschnitt, sondern als integrirender Theil eines großen Rechtsgebietes entgegentreten.

Wenn dieser Studiengang durchgeführt würde, dann müßte die „Volkswirthschaftspolitik" zerfallen. Das ökonomisch-technische Element lieferte die Anfangsvorlesung, den volkswirthschaftlichen und rechtlichen Bestandtheil die theoretische Nationalökonomie und das Verwaltungsrecht. Einen Gegenstand der Beschäftigung des Nationalökonomen gäben nur noch die schwebenden Fragen der Wirthschafts- und Sozialpolitik ab. Mit diesen könnte er sich nun auch gründlicher beschäftigen. Er dürfte sie aber nicht als Politiker, sondern als Nationalökonom behandeln: das heißt, er hätte das Material zusammenzutragen, auf Grund dessen eine Entscheidung gefällt werden könnte. Doch müßte er sich derselben enthalten, schon allein deshalb, weil volkswirthschaftliche Fragen nicht allein mit volkswirthschaftlichen Gründen gelöst werden können. Zudem ist nach unserem Dafürhalten die Politik nicht das

Digitized by Google

Fach eines Dozenten der Nationalökonomie, sondern eines Lehrers der Politik, welcher, ähnlich wie der Lehrer des Verwaltungsrechtes, die ganze Politik im Zusammenhange vortrüge. Sie hätte den Schluß des staatswissenschaftlichen Unterrichts zu bilden, nachdem der Nationalökonom inzwischen mit dem Staatsrechte, Völkerrechte und Kirchenrechte vertraut geworden wäre. So vorgebildeten Hörern böte eine Vorlesung über Politik eine wohlthätige Ergänzung ihrer Kenntnisse, während sie jetzt nicht selten müßiges Reden und eine große Selbstgewißheit im Gefolge hat.

Doch kehren wir noch einmal zu den schwebenden Fragen der Wirthschafts- und Sozialpolitik zurück. Jeder Lehrer der Nationalökonomie wird zugeben, daß die Doppelwährung, die amerikanische, asiatische und australische landwirthschaftliche Konkurrenz, die Beseitigung der Gefahren, welche dem Kleingrundbesitze drohen, die Hochseefischerei, die Kanalschifffahrt, die Arbeiterschutzgesetzgebung u. s. w. Stoff genug für eine Privatvorlesung von gewöhnlicher Länge bieten. Der junge Nationalökonom würde auf diese Weise an eine gründliche, vielseitige Erörterung derartiger Fragen gewöhnt. Sobald sie gesetzlich geregelt wären, fielen sie dem Lehrer des Verwaltungsrechtes zu. Immer neue Objekte würde das wirthschaftliche Leben bieten, viele der besprochenen durch die Thätigkeit der Regierung und des Parlamentes nach und nach dem Verwaltungsrechte zuwachsen.

Auch die Finanzwissenschaft könnte nun vom Lehrplane verschwinden, doch mögen Gründe der Zweckmäßigkeit für ihre Erhaltung sprechen. Der politische Theil der Finanzwissenschaft würde in der Politik und der Rechtsphilosophie, das geltende Recht im Staats- und Verwaltungsrechte abgehandelt, der nationalökonomische Bestandtheil wäre in die theoretische Nationalökonomie verwiesen. Denn die Lehre von der Gemeinwirthschaft wird dort vorgetragen, die Grundlage für eine Lösung der Frage, in welchen Fällen die Gemeinwirthschaft passend die Privatwirthschaft ersetzt, ebendaselbst gegeben, die nationalökonomische Betrachtung der direkten Steuern schließt sich ungesucht an die Lehre vom Ertrage und Einkommen an, die Ueberwälzung würde beim Preise der Güter erörtert, die volkswirthschaftliche Bedeutung der Anleihen innerhalb der Lehre von der Vertheilung der Güter ihren Platz finden. Die schwebenden finanzpolitischen Fragen wären den anderen schwebenden Fragen anzureihen.

Sechs Vorlesungen müßte der zukünftige Student der Wirthschaftswissenschaften demnach nothwendigerweise hören und zwar in folgender Reihenfolge: Technik, Wirthschaftsgeschichte, theoretische Nationalökonomie, Verwaltungsrecht, schwebende Fragen der Wirthschafts- und Sozialpolitik, Politik. Davon entfielen auf den Nationalökonomen drei: die Wirthschaftsgeschichte, die theoretische Nationalökonomie und die Behandlung schwebender Fragen in dem gekennzeichneten Sinne. Der Nationalökonom der Zukunft hätte genug damit zu thun, daß er wirthschaftliche Zustände mit Wort und Zahl beschriebe, daß er sich in die Geschichte der Volkswirthschaft vertiefte, die Theorie fortbildete und die Lösung konkreter in sein Fach einschlagender Fragen durch Sammlung und

Digitized by Google

Sichtung des Materials vorbereitete. Nun wären Technik, Recht, Politik scharf von der Nationalökonomie geschieden und doch wieder so harmonisch mit ihr verbunden, daß sie sich gegenseitig ergänzten. Eine fruchtbare Verbindung mit dem öffentlichen Rechte und der Politik wäre angebahnt, während jetzt das öffentliche Recht und die Nationalökonomie an den preußischen Universitäten durch eine Fakultätsmauer getrennt sind.

Wenn einmal in Zukunft die Wirthschaftsgeschichte gründlich durchforscht sein wird, dann mag sich vielleicht die „Philosophie der Wirthschaftsgeschichte" als eine Darstellung der Entwickelungsgesetze im Sinne Roschers an die genannten Vorlesungen anschließen. Doch ist es nicht angezeigt, in einem kurzen Aufsatze so weitliegende Punkte ins Auge zu fassen, während dringendere Fragen noch nicht beantwortet sind.

Wo bleibt die Statistik? wird man entgegnen. Hat der Verfasser ihr Dasein ganz vergessen? Das nicht, aber es scheint ihm von so geringer Wichtigkeit, wo man sie in den Studiengang eintreten lassen will, daß er sie nicht erwähnt hat, um die Darstellung des inneren Zusammenhanges zwischen den genannten Vorlesungen nicht zu durchbrechen. Der richtigste Platz für sie wäre wohl zwischen der theoretischen Nationalökonomie und dem Verwaltungsrechte.

Die Durchführung dieses Studienplanes würde im Laufe der Zeit wohl auch eine nähere, äußere Verbindung der genannten Disziplinen in staatswissenschaftlichen Fakultäten nach sich ziehen. Da sie das Prinzip der Arbeitstheilung verkörperten, so wäre eine Scheidung der Nationalökonomie in eine deskriptiv-historische und eine theoretische Abtheilung eine natürliche Weiterentwickelung. Die Vertreter der ersteren hätten ihre nationalökonomische Bildung durch die Kenntniß der geschichtlichen und statistischen Methode zu ergänzen, die Theoretiker würden ein größeres Gewicht auf juristische und philosophische Schulung zu legen haben.

Die Errichtung von staatswissenschaftlichen Fakultäten an allen Hochschulen Preußens müßte eine bedeutende Vermehrung der Ausgaben verursachen. Aber es ist nicht nöthig und nicht einmal wünschenswerth, dieselben an allen Universitäten zu gründen. Wenn in etwa vier Universitätsstädten mit regem wirthschaftlichen Leben je eine derartige Fakultät zu den vier alten hinzugefügt würde, so ließen sich die heutigen Erfolge ohne Erhöhung der Kosten erreichen. Und zwar dadurch, daß die Dozenten der Nationalökonomie und des Verwaltungsrechtes an den sechs übrigen Hochschulen in die neu gegründeten Fakultäten berufen würden. Die Dozenten hätten sich zu entscheiden, welchem Spezialfache sie nun ihre Kräfte widmen wollten. Zu Sitzen der vier Fakultäten eigneten sich vielleicht Breslau, Berlin, Halle und Bonn am meisten, die Professuren für Nationalökonomie und Verwaltungsrecht in Königsberg, Greifswald, Kiel, Göttingen, Münster und Marburg würden eingehen.

Endlich soll noch ein Nebenpunkt eine kurze Ausführung erfahren. Es wurde vorher bemerkt, daß einem gründlichen Studium der Wirthschaftswissenschaften die Kenntniß der Naturwissenschaften zuträglich sei. Wenn einmal die Realgymnasien einen Mittelpunkt in den Naturwissenschaften gefunden haben werden, wenn sie sich nicht mehr ellipsenartig um zwei Brennpunkte bewegen und ihren Schülern endlich eine

Digitized by Google

Konzentration des Geistes ermöglichen, wenn diese durch die Kulturgeschichte der modernen Zeit vorgezeichnete Bahn eingeschlagen sein wird, dann dürfte das Realgymnasium auch dem künftigen Nationalökonomen die beste Vorbildung geben.

Nachschrift.

Ich habe diese Bemerkungen über eine veränderte Gestaltung der staatswissenschaftlichen Universitätsvorlesungen um so lieber ins Jahrbuch aufgenommen, als sie in wesentlichen Punkten meiner eigenen Ueberzeugung entsprechen. In anderen dagegen weiche ich von dem Herrn Verfasser sehr ab, z. B. in seiner Forderung, daß eine naturwissenschaftliche Vorbildung auf Realgymnasien das Richtige für das staatswissenschaftliche Studium sei. Unsere Wissenschaften gehören dem Gebiete der Geisteswissenschaften an; wir haben zu viele abschreckende Beispiele vor uns, daß eine rein naturwissenschaftliche Bildung zu Urtheilen auf dem Gebiete der Politik und des Staates eher verunfähigt als vorbereitet; die Grundfragen aller Staatswissenschaften und aller Nationalökonomie sind psychologische und historische. Für ihre Lösung kann nur eine humanistisch-philosophische Vorbildung vorbereiten.

Daß aber für die Nationalökonomie einleitende Vorlesungen über Technik, Maschinenlehre, Land- und Forstwirthschaft nöthig sind, darüber bin ich nie in Zweifel gewesen; ich habe sie als Student in Tübingen gehört, und sie können auch heute an manchen preußischen Universitäten ganz oder theilweise gehört werden: in Berlin, Breslau, Halle, Göttingen, wo landwirthschaftliche, theilweise auch technologische Vorlesungen gehalten werden.

Ganz stimme ich Herrn Kollegen Hasbach darin bei, daß die wirthschaftsgeschichtlichen Studien jeden Tag an Bedeutung gewinnen und daß sie den theoretischen Vorlesungen vorausgehen sollen. Ich lese seit 1872 die praktische Nationalökonomie nur als deutsche Wirthschaftsgeschichte vom 17. bis 19. Jahrhundert; die ältere deutsche Wirthschaftsgeschichte habe ich in den ersten Jahren meines berliner Aufenthaltes daneben besonders gelesen; jetzt hat sie Herr Dr. Höniger übernommen.

Die theoretische Nationalökonomie lese ich als eine theoretische zusammenfassende Behandlung der Grundfragen über Gesellschafts- und Wirthschaftsleben; ich rathe jedem Studenten, meine praktische Nationalökonomie und andere konkrete Spezialvorlesungen vorher zu hören. Alle scholastische Häufung von Definitionen, alle Erörterungen darüber, was Konsumtion sei, was produktiv sei, was Kapital sei ꝛc., lasse ich weg oder begnüge mich mit wenigen Worten oder Verweisungen. Kurz, ich lese sie als philosophische bezw. ethische Wissenschaft — in Anlehnung an die Entwickelung der heutigen Gesellschaftswissenschaft. Und ich glaube damit ziemlich in Uebereinstimmung zu sein mit dem, was Hasbach fordert.

Ueber die Tagesfragen lese ist stets ein- bis zweistündige Spezialvorlesungen, z. B. über die landwirthschaftliche Krisis und die trans-

Digitized by Google

atlantische Konkurrenz, über die heutige deutsche Gewerbe- und Sozialpolitik ꝛc. Auch hier also begegnen sich unsere Anschauungen.

Aehnlich bezüglich der Finanz. Ich lese seit Jahren nicht mehr Finanzwissenschaft; die ältere Art, dieses Thema zu behandeln, war mir stets ein Gräuel; unsere älteren Handbücher sind ja nicht viel anderes, als Sammlungen von Steuer- und anderen Rezepten. Die Finanzen eines Landes lassen sich von seiner Geschichte und seiner Politik nicht loslösen. Und deshalb lese ich preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte als eine einheitliche Vorlesung. Ad. Wagner hat in dem jüngst erschienenen Hefte seines großen Lehrbuches der Finanzwissenschaft für die Steuern insofern auf den gleichen Boden sich gestellt, als er seine vorzügliche Uebersicht über die Steuergeschichte ausschließlich nach Staaten ordnet und in Zusammenhang mit der Geschichte der einzelnen bringt.

Das praktische Bedürfniß aber wird daneben zunächst immer bleiben, daß besondere Vorlesungen über Finanzwissenschaft gehalten werden.

Wir dürfen bei unserer ganzen Vorlesungsthätigkeit ja überhaupt nicht vergessen, daß wir dieselbe nicht blos nach dem inneren Bedürfniß und dem Wesen unserer Wissenschaft, sondern danach einzurichten haben, wer die Zuhörer sind. Wir haben im größeren Theile Deutschlands keine oder verschwindend wenige Zuhörer, die Staats- und Wirthschaftswissenschaften studiren wollen und können, sondern wir haben nur Juristen, Historiker, Landwirthe ꝛc., die nebenher eine oder ein paar Vorlesungen auf unserem Gebiete hören. Mit diesem Bedürfniß einerseits und der Entwickelung der eigenen Wissenschaft andererseits gilt es sich abzufinden. Jede allgemeine und plötzliche Aenderung ist da schwierig. Sie muß sich langsam von innen heraus vollziehen. Jedenfalls aber möchte ich gegen die Schaffung besonderer staatswirthschaftlicher Fakultäten mich aussprechen. Entweder gehören unsere Disziplinen in die rechts- und staatswissenschaftliche oder in die philosophische Fakultät. Das Zusammenspannen von zwei Nationalökonomen mit einem Landwirth, einem Forstmann, einem Technologen und einem Vertreter des öffentlichen Rechts giebt keinen einheitlichen Lehrkörper, noch weniger hätten diese Dozenten auf den preußischen Universitäten eine einheitliche Zuhörerschaft. Das Vorbild und die Geschichte der tübinger, wie der münchener staatswirthschaftlichen Fakultät sind für keinen, der sie näher kennt, verlockend; und doch war z. B. in Württemberg bei der ganz anderen, von den Juristen getrennten Einrichtung des Studiums der Verwaltungs- und Finanzbeamten eine solche Fakultät unendlich berechtigter, als sie es in Preußen wäre. Heute sind die Lehrkörper beider genannten Fakultäten eigentlich ein Kollegium von Forstwissenschaftslehrern, denen einige heterogene Elemente beigefügt sind.

G. Sch.

Digitized by Google

Versuch einer Arbeiterstatistik für das Deutsche Reich und Oesterreich.

Eine Studie

von

Albert von Randow.

Einleitung.

In unserer Zeit, in welcher die soziale und speziell die Arbeiterfrage nicht blos die Volkswirthschaft, sondern wegen ihrer Rückwirkung auf das gesammte Volksleben und die Staatsverwaltung auch die Politik in hohem Maße beschäftigt, liegt wohl die Frage nahe, mit welchen numerischen Elementen uns die Arbeiterbevölkerung in einem Staate entgegentritt. Es ist nicht ganz leicht, sich ein vollständiges und getreues Bild über die quantitativen Verhältnisse des Arbeiterstandes in einem Staate zu entwerfen. Die Berufsstatistik ist eine noch keineswegs bis zur vollkommenen Klarheit entwickelte Disziplin der Statistik und wird es vielleicht wegen der Frage der Nebenbeschäftigungen niemals werden. Immerhin bleiben die bei Aufnahme der Berufszählung gefundenen Ziffern für uns das einzige Mittel, auch in dem Punkte der Arbeiterfrage der Wahrheit einigermaßen nahe zu kommen. Ein Versuch, aus der Zahl der Mitglieder der Arbeitervereine (Arbeiterunterstützungs-, Bildungs-, Krankenunterstützungs- und Sterbekassen-Vereine und selbst Arbeiterkasinos) den Umfang des Arbeiterstandes festzustellen, wie ein solcher Versuch im Frühjahre 1885 auf Wunsch des Hofraths und Reichsraths-Abgeordneten Dr. Exner innerhalb der Statistischen Zentralkommission in Wien gemacht wurde, um eine ziffermäßige Basis für den von den Reichsrathsabgeordneten v. Plener und v. Exner eingebrachten Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeiterkammern in Oesterreich zu gewinnen, ist gewiß unzuverlässiger für die Feststellung der Arbeiterzahl, als das Ergebniß der amtlichen Berufszählung, da er wohl ein Bild von der Rührigkeit, nicht aber ein Zeugniß von der Zahl der Mitglieder des Arbeiterstandes geben kann.

Digitized by Google

Wenn wir nachstehend den Versuch gemacht haben, in großen Umrissen ein möglichst anschauliches und treues Bild der ziffermäßigen Verhältnisse zu geben, in welchen uns im Deutschen Reiche und in Oesterreich der Arbeiterstand entgegentritt, so sind wir gleichwohl weit entfernt, den Anspruch zu erheben, daß unsere Arbeit das Thema erschöpfe; dieselbe soll eben nur ein Versuch, eine Anregung sein, auf welcher die Statistik weiter bauen kann.

Wir stützen uns dabei lediglich auf die Quellen der amtlichen Berufsstatistik, nämlich die Publikationen einerseits des Statistischen Amtes des Deutschen Reiches, andererseits der Statistischen Zentralkommission in Wien. Die Ergebnisse der österreichischen Berufsstatistik sind im 3. Hefte des 5. Bandes der österreichischen Statistik, herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission, unter dem Titel: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1880 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in analytischer Bearbeitung niedergelegt worden.

Bei Benutzung des grundlegenden Ziffernmateriales ist vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß dasselbe uns doch in manchen wichtigen Punkten ganz im Stiche läßt, in anderen nur auf großen Zahlen basirt, die im einzelnen von vielen Ausnahmen durchbrochen werden, welche sich nicht überall verfolgen lassen. Ferner ist zu beachten, daß die Berufsstatistik weder in Deutschland noch in Oesterreich den eigentlichen „Arbeiterstand" aus der Zahl der unselbständigen Arbeitsthätigen heraushebt, sondern im allgemeinen sich nur des Ausdruckes „Gehilfen und Arbeiter", „im Berufe Beschäftigte" ꝛc. bedient, ohne eine Handhabe zu geben, wie man aus deren Zahl den eigentlichen Arbeiterstand herausschälen soll. Beide Begriffe decken sich aber keineswegs. Denn unter den unselbständigen Arbeitsthätigen finden sich auch die Lehrlinge und die zur weiteren Ausbildung und Vervollkommnung in ihrem Fache unter fremder Regie beschäftigten Gehilfen, bei denen beiden in der Regel die Frage noch eine offene ist, ob sie sich zu einer selbständigen Arbeitsthätigkeit entwickeln oder dauernd in fremdem Lohn und Brot verbleiben werden. Der eigentliche Arbeiterstand aber ist derjenige, dessen Mitglieder ihrer ganzen persönlichen Lage nach nicht im Stande sind oder es aufgegeben haben, sich eine selbständige wirthschaftliche Existenz zu gründen. Wie viel Unselbständige zu der Klasse der Arbeiter gehören, darüber läßt uns die Berufsstatistik im Stich und wir müssen, um den Umfang des Arbeiterstandes als solchen ungefähr festzustellen, auf anderweite Indizien zurückgehen. Das Verheirathetsein oder Nichtverheirathetsein kann dabei weniger für ein symptomatisches Moment angesehen werden, als ein gewisses Lebensalter, und man wird in dieser Beziehung nicht irre gehen, wenn man als Durchschnitt annimmt, daß unselbständige Arbeitsthätige, die bis einschließlich zum 26. Lebensjahre nicht selbständig geworden sind, auch unselbständig bleiben werden und daher dem eigentlichen Arbeiterstande zugezählt werden müssen. Die Altersverhältnisse also sind es, die uns den Weg zeigen, um aus der Zahl der unselbständigen Selbstthätigen den eigentlichen Arbeiterstand herauszufinden. Nehmen wir aus der Zahl der produktiven Unselb-

Digitized by Google

ständigen die Zahl derer heraus, von denen noch ungewiß ist, ob sie eine selbständige Existenz gewinnen werden, so finden wir die Masse des eigentlichen Arbeiterstandes. Nach der deutschen Reichsstatistik gab es im Jahre 1880 in Deutschland 14 025 000 männliche Personen im produktiven Alter (von 14 bis 70 Jahren), wovon 5 067 000 sich im Alter von 14 bis 26 Jahren befanden; nach der österreichischen Reichsstatistik waren dort 7 002 600 männliche Personen im produktiven Alter und 2 344 400 davon im Alter von 14 bis 26 Jahren. In jenem Falle waren also 36,1%, in diesem 33,4% noch in dem Alter, in welchem sich ihre Zukunft erst entscheiden sollte; ihre Zahl repräsentirte also etwa 1/3 aller unselbständigen Produktiven. Wir würden daher pauschaliter den Umfang des aktiven Arbeiterstandes auf zwei Drittel der unselbständigen Selbstthätigen festsetzen können; allein da durchquert uns wieder ein anderer Umstand unsere Berechnung. Es ist dies die Thatsache, daß in fast allen Ländern Oesterreichs (mit Ausnahme von Nieder- und Ober-Oesterreich, von Salzburg, Triest und Gebiet, Istrien und vielleicht auch Vorarlberg) die Frauen der bäuerlichen Arbeiter mit unter die Arbeiter (weibliche Arbeiter) gezählt sind, während sie die Berufszählung des Deutschen Reiches unter den Angehörigen aufführt. Daraus erklärt sich in der österreichischen Berufszählung die ungewöhnlich niedrige Zahl der Angehörigen in der ländlichen Arbeiterschaft. Die Berechnung des Arbeiterstandes würde hiernach eine überaus komplizirte und doch nicht zuverlässige werden, wenn wir alle diese Gesichtspunkte berücksichtigen wollten. Wenn wir daher in nachstehenden Ausführungen das Wort Arbeiter gebrauchen, so ist es im weiteren Sinne zu verstehen und wir subsumiren darunter nicht nur den eigentlichen Arbeiterstand, sondern auch jene Vorbereitungsstufen der Unselbständigen, bei denen es zweifelhaft ist, ob die diesen Arbeitsklassen angehörigen Arbeitsthätigen dereinst eine selbständige Stellung gewinnen oder der eigentlichen Arbeiterklasse, der Arbeitsthätigkeit für fremde Rechnung, sich zuwenden werden. Die analytische Bearbeitung der österreichischen Volkszählung hat auf diese Unterscheidung zwischen Arbeiterstand und Unselbständigkeit der Arbeit nicht Rücksicht genommen. Sie betrachtet — die Aufsichtspersonen ausgenommen — beide Begriffe als identisch.

Im allgemeinen beruht die deutsche amtliche Berufsstatistik auf viel sicherern Grundlagen, als, bei den leider unzureichenden Hilfsmitteln, welche der statistischen Reichsbehörde in Wien zur Disposition stehen, die österreichische. Die analytische Bearbeitung der österreichischen Berufsstatistik enthält auch sonst Lücken. Sie entbehrt einer Angabe über die Zahl der „Angehörigen" des Arbeiterstandes, und die ganze österreichische amtliche Statistik, mithin also auch die analytische Bearbeitung derselben, krankt an dem Fehler, daß, in Gegenüberstellung der Verhältnisse von Stadt und Land, nur eine gewisse Anzahl Städte, nämlich diejenigen mit eigenem Statut, einer besonderen Beachtung gewürdigt wird, alle anderen (oft viel größeren) Städte aber in den Zahlen der Bezirke aufgehen. Insbesondere endlich enthält die analytische Bearbeitung der

Digitized by Google

österreichischen Volkszählung gerade auf dem Gebiete der Arbeiterfrage eine Reihe nicht unbedenklicher Irrthümer und Trugschlüsse, auf die wir im Laufe unserer Auseinandersetzungen speziell zurückkommen werden.

Es ist ein in der Statistik allgemein anerkannter Erfahrungssatz, daß bei den Ergebnissen der Berufszählung ähnliche oder selbst gleiche Erscheinungen keineswegs immer auf die nämlichen Ursachen zurückgeführt werden können, und daß daher die Berufszählungen von Theilen desselben Landes (z. B. Deutschlands), noch mehr aber die verschiedener Länder, deren Bevölkerungen ganz verschiedenen Lebensbedingungen unterworfen sind, nur mit großer Vorsicht und nach vorhergegangener Kritik sich vergleichen lassen. Wenn wir in Nachstehendem die Arbeiterverhältnisse Deutschlands und Oesterreichs parallel neben einander stellen, so wollen wir eben damit nur die Erscheinungen und deren abweichende Gestalt konstatiren, ohne daraus überall vergleichende Konklusionen zu entnehmen, es wäre denn da, wo sie in der Natur der Sache geboten sind.

Wir beginnen mit zwei, die absoluten Zahlen enthaltenden Generaltabellen, auf welche sich die späteren Tabellen mehr oder weniger zurückführen lassen.

Siehe die Tabellen auf den Seiten 176—179.

Die deutsche Tabelle gründet sich auf den Bevölkerungsstand vom 5. Juni 1882, die österreichische lediglich auf die Volkszählung von 1880. Beide Tabellen enthalten genau die amtlichen Ziffern des gedachten Urkundenmaterials. Nur den Zahlen der Angehörigen der österreichischen Arbeiter in der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel liegen Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu Grunde. Die amtliche österreichische Statistik hat nämlich vom Arbeiterstande nur die selbstthätigen Personen in jeder Berufsart — also in der Landwirthschaft, in der Industrie, im Handel und im Stande der Tagelöhner — festgestellt; eine Feststellung der Angehörigen der selbstthätigen Arbeiter — also der Frauen und Kinder — hat, wenigstens bei der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel, nicht stattgefunden. Bei Aufstellung einer Statistik des Arbeiterstandes ist es aber gewiß von Wichtigkeit, zu erfahren, welche Quote der Gesammtbevölkerung der Arbeiterstand mit Frauen und Kindern repräsentirt, d. h. wie viel Prozente der Bevölkerung auf die Klasse der Arbeiter mit Frauen und Kindern kommen. Nun ist statistisch festgestellt, daß im Durchschnitt aller Berufsklassen aller Länder Oesterreichs auf 1000 selbstthätige Personen 1023 Angehörige kommen. Um nun den Arbeiterstand mit Frauen und Kindern zu ermitteln, hat der Verfasser der analytischen Bearbeitung der österreichischen Berufszählung sich berechtigt geglaubt, zu den gesammten Arbeitern, diese zu 1000 angenommen, 1023 oder in runder Summe 1000 hinzuzurechnen, also die Zahl der selbstthätigen Arbeiter kurzweg zu verdoppeln (S. 66 u. 68). Er kommt damit zu dem Resultate, daß die gesammte Arbeiterbevölkerung 12 Millionen Köpfe oder etwa 54 Prozent der Gesammtbevölkerung ausmache, ja er denkt sich S. 72 bei den Städten sogar einen Arbeiterstand von 60 bis 70 Prozent der Bevölkerung, weil nach seiner Meinung der Arbeiterstand in den Städten einen höheren Prozentsatz repräsentire.

Digitized by Google

Diese Berechnungen, sowie die Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, sind aber durchaus irrig. Denn zuvörderst befinden sich unter der selbstthätigen Bevölkerung außer den Personen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels auch noch andere Berufsklassen: Staats-, Kommunal- und Privatbeamte, Hausoffizianten, Gelehrte, Lehrer, Geistliche, Militärs ꝛc., welche fast alle einen hohen Prozentsatz Angehöriger haben, und sodann wissen wir, daß auf je 1000 selbstthätige Personen (Selbständige und Unselbständige zusammengenommen) in Oesterreich kommen:

1. beim Handel	1617	Angehörige
2. bei der Industrie	1140	"
3. bei der Landwirthschaft	925	"
4. bei den Tagelöhnern mit wechselndem Erwerb u. s. w.	863	"
durchschnittlich	1023	Angehörige.

Unter der Zahl der selbstthätigen Personen in der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel befinden sich außer den Arbeitern nun auch die Prinzipale, Buchhalter, Aufsichtspersonen ꝛc., deren Lebensbedingungen ganz andere sind. Nun ist es aber ein durch die Berufsstatistik bestätigter Erfahrungssatz, daß eine Familie um so weniger nöthig hat, Familienglieder zum selbstthätigen Broterwerb aus dem Familienverbande zu entlassen, in je besserem und behäbigerem Einkommensstande sie sich befindet, und daß das Kind des Arbeiters, sobald es nur der Schule entwachsen ist, durch gewerbliche Arbeiten, Tagelöhnerei oder Hausdienst sich sein Brot selbst verdienen muß. Eine gewisse Zahl Arbeiter muß also auch weniger Angehörige zählen als ihre Aufsichtsbeamten und Prinzipale. In welchem erheblichen Maße die Quote der Angehörigen der Arbeiter sich von der der Prinzipale ꝛc. unterscheidet, sehen wir aus nachstehender, der deutschen Berufsstatistik entnommener Zusammenstellung. Auf je 1000 selbstthätige Personen kommen in Deutschland Angehörige:

	auf 1000 Prinzipale und Aufsichtsbeamten	auf 1000 Arbeiter	durchschnittlich
bei der Landwirthschaft	1919	701	1143
bei der Industrie	2048	1129	1463
bei dem Handel	2143	1180	1697
bei den Tagelöhnern mit wechselndem Erwerb	—	1354	—
überhaupt		914	1147

Hieraus ergiebt sich, daß die Zahl der Angehörigen der Arbeiter auf ganz anderen Grundlagen berechnet werden muß, als es der Verfasser der analytischen Bearbeitung der österreichischen Berufsstatistik gethan, indem er die Zahl der Selbstthätigen kurzweg verdoppelte und damit auf einen Prozentsatz an der Gesammtbevölkerung von 54 Prozent und noch höher für den gesammten Arbeiterstand mit Frauen und Kindern gelangte. Um für Oesterreich die Angehörigen des Arbeiterstandes zu berechnen, müssen wir ein anderes Verfahren einschlagen und eine Wahrscheinlichkeitsberechnung zu Grunde legen. Wir kennen (vgl. oben) aus der österreichischen Berufsstatistik die Zahl der Angehörigen der gesammten selbstthätigen Personen der verschiedenen Berufe (Prinzipale,

Digitized by Google

Die Hauptgruppen der Berufsstatistik und die Stellung der Selbstthätigen im Deutschen Reiche.

Deutschland[1])	Landwirthschaft							
	Prinzipale und Aufsichtspersonen				Arbeiter (Unselbstständige)		Gesammtpersonal	
	Prinzipale	Aufsichts-personen	beide zusammen	deren Angehörige	Berufsthätige	Angehörige	Berufsthätige	Angehörige
Berlin	793	212	1 005	2 182	2 787	2 513	3 792	4 695
westl. Industriegebiet	285 845	3 140	288 985	801 974	518 122	349 816	807 107	1 151 790
Königreich Sachsen	72 620	2 362	74 982	196 408	217 906	105 262	292 888	301 670
Nordseegebiet	218 696	4 046	222 742	631 482	475 895	375 027	698 637	1 006 509
Zentraldeutschland	400 419	15 426	415 845	1 142 613	1 089 709	894 063	1 505 554	2 036 676
östl. Landwirthschaftsgebiet	492 841	36 740	529 581	1 711 825	1 841 575	1 872 177	2 371 156	3 584 002
Süddeutschland	816 819	4 718	821 537	1 951 314	1 735 825	527 390	2 557 362	2 478 704
ganz Deutschland	2 288 033	66 644	2 354 677	6 437 798	5 881 819	4 126 248	8 236 496	10 564 046
in Centimille der Bevölkerung			11 593		28 958		40 551	
	Industrie und Handwerk							
Berlin	87 457	6 819	113 488	127 010	194 016	188 283	288 292	315 293
westl. Industriegebiet	316 182	15 291	326 473	718 119	764 529	1 038 735	1 096 002	1 756 854
Königreich Sachsen	250 835	13 524	280 002	435 895	460 154	494 954	724 513	930 849
Nordseegebiet	195 919	8 463	204 382	400 738	327 896	362 850	532 278	763 588
Zentraldeutschland	426 625	19 382	446 007	965 294	856 356	1 076 070	1 302 363	2 041 364
östl. Landwirthschaftsgebiet	396 044	18 164	414 208	819 444	688 303	772 424	1 102 511	1 591 868
Süddeutschland	528 084	17 433	545 517	1 107 333	807 989	693 818	1 350 506	1 801 151
ganz Deutschland	2 201 146	99 076	2 300 222	4 573 833	4 096 243	4 627 134	6 396 465	9 200 967
in Centimille der Bevölkerung			11 325		20 167		31 492	
	Handel und Verkehr							
Berlin	40 426	14 898	55 324	100 335	55 220	51 993	110 544	152 328
westl. Industriegebiet	91 990	18 003	109 993	273 046	90 717	119 739	200 710	392 785
Königreich Sachsen	58 417	16 317	74 734	136 226	56 160	76 267	130 894	212 493
Nordseegebiet	88 588	19 059	107 647	231 862	103 966	122 209	211 613	354 071
Zentraldeutschland	142 902	26 530	169 432	380 202	134 520	167 047	303 952	547 249
östl. Landwirthschaftsgebiet	127 608	20 153	147 761	346 155	139 953	168 074	287 714	514 229
Süddeutschland	151 577	26 588	178 165	338 775	146 726	153 381	324 891	492 156
ganz Deutschland	701 508	141 548	843 056	1 806 601	727 262	858 710	1 570 318	2 665 311
in Centimille der Bevölkerung			4 151		3 580		7 731	

Digitized by Google

Deutschland[1]	Die gesammte Bevölkerung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels							
	Prinzipale und Aufsichtspersonen				Arbeiter (Unselbständige)		Gesammtpersonal	
	Prinzipale	Aufsichts-personen	beide zusammen	deren Angehörige	Berufsthätige	Angehörige	Berufsthätige	Angehörige
Berlin	128 676	21 929	150 605	229 527	252 023	242 789	402 628	472 316
westl. Industriegebiet	694 017	36 434	730 451	1 793 139	1 373 368	1 508 290	2 103 819	3 301 429
Königreich Sachsen	381 872	32 203	414 075	768 529	734 220	676 483	1 148 295	1 445 012
Nordseegebiet	503 203	31 568	534 771	1 264 062	907 757	860 086	1 442 528	2 124 168
Zentraldeutschland	969 946	61 338	1 031 284	2 488 109	2 080 585	2 137 180	3 111 869	4 625 289
östl. Landwirthschaftsgebiet	1 016 493	75 057	1 091 550	2 877 424	2 669 831	2 812 675	3 761 381	5 690 099
Süddeutschland	1 496 480	48 739	1 545 219	3 397 422	2 687 540	1 374 589	4 232 759	4 772 011
ganz Deutschland	5 190 687	307 268	5 497 955	12 818 232	10 705 324	9 612 092	16 203 279	22 430 324
in Centimille der Bevölkerung			27 068		52 706		79 774	

	Tagelöhner		Dienstboten[2]	andere Berufsarten		Gesammtbevölkerung		
	Berufsthätige	Angehörige		Berufsthätige und Rentiers	Angehörige	Berufsthätige	Angehörige einschließlich Dienstboten	Summa aller Staatbewohner
Berlin	22 214	22 144	58 003	92 308	145 335	517 150	639 795	1 156 945
westl. Industriegebiet	44 987	70 111	173 876	235 650	421 379	2 384 456	3 792 919	6 177 375
Königreich Sachsen	25 140	28 338	66 914	161 043	206 994	1 334 478	1 680 344	3 014 822
Nordseegebiet	40 283	53 166	181 664	227 892	377 764	1 710 703	2 555 098	4 265 801
Zentraldeutschland	86 140	122 748	253 766	456 705	654 838	3 654 714	5 402 875	9 057 589
östl. Landwirthschaftsgebiet	132 773	202 885	369 771	519 783	851 878	4 413 937	6 744 862	11 158 799
Süddeutschland	46 045	39 131	220 930	692 249	608 584	4 971 056	5 419 726	10 390 782
ganz Deutschland	397 582	538 523	1 324 924	2 385 633	3 266 772	18 986 494	26 235 619	45 222 113
in Centimille der Bevölkerung	1 957		6 523	11 745		100 000 (einschließlich Dienstboten)		

1) Unter **westliches Industriegebiet** wird hier verstanden Rheinland und Westfalen.
unter **Nordseegebiet**: Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck.
unter **Zentraldeutschland**: Brandenburg ohne Berlin, Provinz Sachsen, Provinz Hessen, Großherzogthum Hessen, Thüringen und die Harzstaaten.
unter **östliches Landwirthschaftsgebiet**: Die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien und beide Mecklenburg.
unter **Süddeutschland**: Hohenzollern, Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

2) Die Dienstboten sind in der Rubrik „Gesammtbevölkerung" unter den „Angehörigen", nicht aber in den „Angehörigen" der einzelnen Berufsklassen, sie müssen daher bei der Aufrechnung mitgezählt werden.

Digitized by Google

Die Hauptgruppen der Berufsstatistik und die Stellung der Selbstthätigen in Oesterreich.

Oesterreich[1])	Landwirthschaft							
	Prinzipale und Aufsichtspersonen				Arbeiter (Unselbständige)		Gesammtpersonal	
	Prinzipale	Aufsichts-personen	beide zusammen	deren Angehörige[3])	Berufsthätige	Angehörige[3])	Berufsthätige	Angehörige
Niederösterreich	173 693	4 244	177 937	132 872	193 709	116 612	371 646	249 484
nördl. Industriegebiet	632 445	23 632	656 077	1 204 221	993 639	598 170	1 649 716	1 802 391
Seegebiet	30 280	401	30 681	38 425	48 329	29 094	79 010	67 519
Alpengebiet	507 048	11 164	518 212	440 731	874 163	526 246	1 392 375	966 977
Landwirthschaftsgebiet	891 210	15 441	906 651	1 453 740	1 450 232	873 039	2 356 883	2 326 779
Südgebiet	132 064	1 344	133 408	182 713	178 218	107 287	311 626	290 000
ganz Oesterreich	2 366 740	56 226	2 422 966	3 452 702	3 738 290	2 250 448	6 161 256	5 703 150
in Centimille			21 258		32 797		54 055	
	Industrie und Handwerk							
Niederösterreich	80 742	12 572	93 314	93 372	336 936	307 285	430 250	400 657
nördl. Industriegebiet	273 977	26 933	300 910	633 752	925 258	843 835	1 226 168	1 477 587
Seegebiet	9 671	896	10 567	12 312	31 460	28 691	42 027	41 003
Alpengebiet	111 116	8 061	119 177	102 422	238 661	217 658	357 838	320 080
Landwirthschaftsgebiet	92 675	5 901	98 576	237 525	94 939	86 584	193 515	324 109
Südgebiet	8 935	496	9 431	14 639	15 730	14 436	25 161	29 075
ganz Oesterreich	577 116	54 859	631 975	1 094 022	1 642 984	1 498 489	2 274 959	2 592 511
in Centimille			5 545		14 415		19 959	
	Handel und Verkehr							
Niederösterreich	41 094	26 500	67 594	101 726	39 139	44 305	106 733	146 031
nördl. Industriegebiet	80 749	19 882	100 631	192 414	57 999	65 654	158 630	258 068
Seegebiet	5 860	5 190	11 050	17 747	8 335	9 435	19 385	27 182
Alpengebiet	24 163	8 956	33 119	45 553	22 665	25 656	55 784	71 209
Landwirthschaftsgebiet	47 681	6 860	54 541	148 814	28 324	32 062	82 865	180 876
Südgebiet	5 518	793	6 311	14 232	5 618	6 359	11 929	20 591
ganz Oesterreich	205 065	68 181	273 246	520 486	162 080	183 471	435 326	703 957
in Centimille			2 397		1 422		3 819	

Digitized by Google

Oesterreich[1]	Die gesammte landwirthschaftliche-, Industrie- und Handelsbevölkerung							
	Prinzipale und Aufsichtspersonen				Arbeiter (Unselbständige)		Gesammtpersonal	
	Prinzipale	Aufsichts-personen	beide zusammen	deren Angehörige[3]	Berufsthätige	Angehörige[3]	Berufsthätige	Angehörige
Niederösterreich	295 529	43 316	338 845	327 970	569 784	468 202	908 629	796 172
nördl. Industriegebiet	987 171	70 447	1 057 618	2 030 387	1 976 896	1 507 659	3 034 514	3 538 046
Seegebiet	45 811	6 478	52 298	68 484	88 124	67 220	140 422	135 704
Alpengebiet	642 327	28 181	670 508	588 706	1 135 489	769 560	1 805 997	1 358 266
Landwirthschaftsgebiet	1 031 566	28 202	1 059 768	1 840 079	1 573 495	991 685	2 633 263	2 831 764
Südgebiet	146 517	2 633	149 150	211 584	199 566	128 082	348 716	339 666
ganz Oesterreich	3 148 921	179 266	3 328 187	5 067 210	5 543 354	3 932 408	8 871 541	8 999 618
in Centimille			29 200		48 634		77 834	

	Tagelöhner		Dienstboten[2]	andere Berufsarten		Gesammtbevölkerung		
	Berufsthätige	Angehörige		Berufsthätige	Angehörige	alle Berufsthätigen	alle Angehörigen	Summa aller Staatsbewohner
Niederösterreich	79 110	68 825	161 953	143 828	172 104	1 131 567	1 199 054	2 330 621
nördl. Industriegebiet	375 179	326 406	314 625	281 360	409 571	3 691 053	4 588 648	8 279 701
Seegebiet	12 732	10 768	19 303	18 083	18 916	171 237	148 691	355 928
Alpengebiet	165 926	144 355	134 155	153 036	117 574	2 124 959	1 754 350	3 879 309
Landwirthschaftsgebiet	242 220	210 732	247 344	129 588	235 667	3 005 071	3 525 507	6 530 578
Südgebiet	7 432	6 465	12 827	27 815	25 186	383 963	384 144	768 107
ganz Oesterreich	882 599	867 551	890 207	753 710	879 018	10 507 850	11 636 394	22 144 244
in Centimille	7 743		7 810	6 613		100 000		

1) Unter nördl. Industriegebiet werden hier verstanden die Länder Böhmen, Mähren, Schlesien;
unter Seegebiet: Triest, Görz und Gradiska;
unter Alpengebiet: Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg;
unter Landwirthschaftsgebiet: Galizien und Bukowina;
unter Südgebiet: Istrien und Dalmatien.

2) Die Dienstboten sind in der Rubrik „Gesammtbevölkerung" unter den Angehörigen mit enthalten, können aber bei der Aufrechnung nicht mitgezählt werden, weil sie in den Angehörigen der einzelnen Berufsklassen schon mitgezählt sind.

3) Diese Zifferreihen beruhen, wie ausgeführt, auf Schätzung.

Digitized by Google

Aufsichtspersonen und Arbeiter) und wissen in dieser Beziehung, daß auf sämmtliche Erwerbsthätige (Prinzipale, Aufsichtsbeamten und Arbeiter zusammengerechnet) kommen:

in der Landwirthschaft auf 6 161 246 Selbstthätige 5 703 150 Angehörige oder auf 1000 der ersteren 925 Angehörige,
in der Industrie auf 2 274 968 Selbstthätige 2 592 511 Angehörige oder auf 1000 der ersteren 1140 Angehörige,
in dem Handel auf 435 326 Selbstthätige 703 975 Angehörige oder auf 1000 der ersteren 1617 Angehörige.

Wie viele von diesen Angehörigen aber auf den Arbeiterstand entfallen, ist nicht ersichtlich. Wir wissen nun aber aus der reichsdeutschen Berufszählung, daß die Zahl der Angehörigen der Arbeiter jener Erwerbsarten überall niedriger ist als die Durchschnittszahl der Angehörigen aller Erwerbsthätigen derselben Branche. Wir wissen auch aus der deutschen Berufszählung, um wie viel Prozente die Arbeiterangehörigen sich niedriger stellen als die Angehörigen der Gesammtheit, und zwar bei der Landwirthschaft rund um 35 Prozent, bei der Industrie um 20 Prozent und beim Handel um 30 Prozent. Da wir nun für die Berechnung der Angehörigen des Arbeiterstandes in Oesterreich keinen greifbaren Maßstab haben und Oesterreich auf zwei Seiten vom Deutschen Reiche eingeschlossen ist, also verwandte Verhältnisse indizirt sind, so glaubte sich der Verfasser dieses Aufsatzes für berechtigt halten zu dürfen, die oben angeführten Durchschnittsziffern der Angehörigen (925 Angehörige auf 1000 Selbstthätige bei der Landwirthschaft, 1139 bei der Industrie und 1617 beim Handel) um 35 bezw. 20 und 30 Prozent ermäßigt zur Feststellung der Angehörigen des Arbeiterstandes in der Tabelle über die Berufsstatistik in Oesterreich in Anwendung bringen zu dürfen.

I. Produktivität und Inproduktivität.

Wenn wir uns näher mit der Berufsstatistik befassen, so sind die ersten großen Gegensätze, auf die wir stoßen, die Unterscheidungen zwischen der selbstthätigen und aktiven Bevölkerung einerseits und den Angehörigen derselben, den Inaktiven, andererseits. Die letzteren sind diejenigen, welche ihre Existenz auf die Selbstthätigen stützen, von diesen unterhalten werden. Die Dienstboten nehmen eine Mittelstellung ein, denn sie sind in der That aktiv, sie arbeiten und werden für ihre Arbeit bezahlt, aber sie sind in gewissem Sinne nicht produktiv. Sie werden daher in der Berufsstatistik meist zu den Angehörigen der Selbstthätigen gezählt. Wir haben dieselben gleichwohl in Nachstehendem bei unseren Ausführungen über die arbeitenden Klassen mehrfach mit in Betracht gezogen, weil sie für Geld aktiv sind und das Ernährtwerden derselben innerhalb der Familie den größten Theil des für ihre Dienste gewährten Aequivalentes bildet.

Inbetreff der Gegensätze zwischen aktiver und inaktiver Bevölkerung, speziell in Bezug auf die Arbeiterschaft, ergeben sich nun aus beiden vorstehenden Tabellen folgende lehrreiche Konsequenzen. Wir finden in den Tabellen für den vorliegenden Zweck zunächst folgendes Facit:

Digitized by Google

	Auf je 1000 Ernährer kommen Ernährte in			Zur Ernährung von 100,0 Personen sind erforderlich Ernährer in		
	Norddeutschland	Oesterreich	Süddeutschland	Norddeutschland	Oesterreich	Süddeutschland
in der Landwirthschaft						
bei den Prinzipalen und Aufsichtspersonen . . .	2926	1425	2375	25,4	41,2	29,6
bei den Arbeitern	868	602	303	53,8	62,4	76,7
in der Industrie						
bei den Prinzipalen ꝛc. . .	1942	1731	2029	33,9	36,6	33,0
bei den Arbeitern	1195	912	861	45,5	52,3	53,6
im Handel						
bei den Prinzipalen ꝛc. . .	2207	1904	1901	31,1	34,4	34,4
bei den Arbeitern	1215	1132	1045	45,1	46,9	48,8
in allen drei Berufen						
bei den Prinzipalen . . .	2383	1522	2192	29,5	39,6	31,2
bei den Arbeitern	1027	709	511	49,3	58,5	66,1
bei der Tagelohnarbeit .	1421	983	849	41,3	50,4	54,0
in anderen Berufen . .	1558	1166	879	38,9	46,1	53,2
in allen Berufen	1485	1102	1090	40,2	47,4	47,8
im gesammten Arbeiterstande	1044	747	517	48,8	57,2	65,9
im gesammten Arbeiterstande ohne die landwirthschaftlichen Arbeiter . .	1217	1053	888	45,1	51,3	52,9

Aus dieser Zusammenstellung ergeben sich folgende Schlußfolgerungen: 1. Die Angehörigen der Arbeiter sind durchweg geringer an Zahl, als diejenigen anderer Berufs- und Gesellschaftsklassen, weil die Kinder der Arbeiter frühzeitig zum eigenen Erwerbe aus dem Familienverbande entlassen werden und weil etwa ein Drittel der Arbeiter (Unselbständigen) aus jungen unverheiratheten Leuten besteht, welche keine Familienangehörigen haben, während die Prinzipale und Aufsichtspersonen meistentheils dem Stande der Verheiratheten angehören. 2. In der ländlichen Arbeiterschaft überwiegt in Deutschland wie in Oesterreich in der Regel der Stand der aktiven Personen vor dem der inaktiven (Familienangehörigen), weil Jung und Alt zur Arbeit geht und nur die unerläßliche Zahl der Familienmitglieder zur Verrichtung der nothwendigsten häuslichen Geschäfte von der Arbeit zurückbleibt. Wir sagen „in der Regel," denn die Regel wird, je nach Sitte und nach den agrarischen Verhältnissen, z. B. beim Vorwiegen des Großgrundbesitzes, bei welchem meist jedes Dominium seine Arbeiterkolonie hat, mehrfach durchbrochen, wie z. B. im Landwirthschaftsgebiete Deutschlands, wo 1001 Angehörige auf 1000 Selbstthätige kommen und zur Ernährung von 1000 Köpfen der landwirthschaft-

Digitized by Google

lichen Arbeiterbevölkerung 494 Arbeiter genügen. 3. Um eine gleich große Anzahl Personen zu ernähren und zu erhalten, bedarf es beim Arbeiterstande in Norddeutschland weniger Produktive als in Oesterreich, und in Oesterreich weniger als in Süddeutschland, denn wir sehen aus vorstehender Tabelle, daß für die Ernährung von 100 Personen nöthig sind:

	in Norddeutschland	in Oesterreich	in Süddeutschland
bei den landwirthschaftlichen Arbeitern	53,8	62,4	76,7
„ „ Industriearbeitern	45,5	52,3	53,6
„ „ Handelsarbeitern	45,1	46,9	48,8
„ „ Tagelöhnern	41,3	50,4	54,0
„ „ Arbeitern überhaupt	48,8	57,2	65,9

Der Arbeiter, der von der Hand in den Mund lebt, stützt seine Ernährungsfähigkeit lediglich auf den Umfang seines Tagesverdienstes, während der selbständige Landwirth, der Industrielle, der Handeltreibende zum großen Theil auch die Kapitalkraft in Anwendung bringt, der Rentier sich lediglich auf diese stützt und der Beamte nicht nach seiner Arbeitsleistung bezahlt wird, sondern ein bestimmtes Gehalt bezieht. Wir finden daher bei letzteren Berufsständen in Beziehung auf das Verhältniß der Ernährer zur Stärke der Familie eine ganz andere Reihenfolge. Norddeutschland nimmt allerdings auch hier in Bezug auf die Höhe der durchschnittlichen Zahl der Familienangehörigen die erste Stelle ein, hinter Norddeutschland aber folgt zuerst Süddeutschland und erst zuletzt kommt Oesterreich. Auf 100 Personen kommen nämlich in den höheren Schichten der Gesellschaft Ernährer:

in Norddeutschland 31,8
in Süddeutschland 35,8
in Oesterreich 40,6

Die Stärke der Familie hängt daher bei den höheren Schichten der Gesellschaft mehr von Zufälligkeiten ab, während sie beim Arbeiterstande zum Theil als ein Maßstab für die Intensivität der Arbeit angesehen werden kann. Im Arbeiterstande sind, um je 100 Personen zu ernähren, in Norddeutschland 48,8, in Oesterreich 57,2 und in Süddeutschland sogar 65,9 produktiv Arbeitende erforderlich, und schließt man die landwirthschaftlichen Arbeiter, die vielfach eine gesonderte Betrachtung verlangen, aus, so ergiebt sich ein Verhältniß wie 45,1 : 51,3 : 52,9. Im Einzelnen stellt sich das Verhältniß allerdings sehr verschieden. Wenn wir die für Norddeutschland gefundenen Ziffern der zur Ernährung einer bestimmten Anzahl (z. B. 100) Personen erforderlichen Menschenkräfte als Basis mit 100 annehmen, so läßt sich der Mehrbedarf an Menschenkräften zur Ernährung der gleich großen Personenmenge in Oesterreich und Süddeutschland in folgenden Prozenten ausdrücken. Es stellt sich die Zahl der Ernährer prozentuell höher als in Norddeutschland:

Digitized by Google

	Oesterreich	in Süddeutschland um
bei den landwirthschaftlichen Arbeitern	16,0%	42,5%
„ „ Industriearbeitern	15,0%	17,8%
„ „ Handelsarbeitern	4,0%	8,1%
„ „ landwirthschaftlichen, Industrie- und Handelsarbeitern	18,6%	34,0%
„ „ Tagelöhnern	22,2%	30,7%
„ „ Arbeitern überhaupt	17,2%	35,0%

Im Durchschnitt leistet daher der norddeutsche Arbeiter mit 6 Menschenkräften das, wozu der österreichische 7 und der süddeutsche 8 Arbeitskräfte nöthig hat. (? die Red.) Im Stande der Tagelöhner stehen in Beziehung auf Arbeitsfähigkeit 10 norddeutsche mit 12 österreichischen und 13 süddeutschen Arbeitern gleich; in der Landwirthschaft haben wir das Verhältniß wie 6 : 7 : 8. In der Industrie stellen sich die norddeutschen Arbeiter zu den süddeutschen bezw. österreichischen in dem Verhältnisse wie 6 : 7. Am wenigsten bemerkbar sind die Unterschiede im Handel, doch auch darin leistet hiernach der norddeutsche Arbeiter mehr als der österreichische, und dieser mehr als der süddeutsche. Wer die Arbeiterverhältnisse in Oesterreich und in Süddeutschland zu beobachten Gelegenheit hatte, weiß, daß der österreichische und der süddeutsche Arbeiter sich die Arbeit leichter machen, als der norddeutsche. In Wien nimmt man daher auch gern zu größeren Arbeitsunternehmungen Ausländer, und bei den Bahnbauten in Böhmen, Mähren und Schlesien wird meist von vornherein auf italienische Arbeiter rekurrirt. Die Ueberzeugung, die sich in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter in Oesterreich und Süddeutschland dem Beobachter äußerlich aufdrängt, findet also, wie wir gesehen, Ausdruck auch in den Zahlen der offiziellen Statistik.

In Bezug auf die landwirthschaftlichen Arbeiterverhältnisse darf das, was wir soeben ausgeführt, allerdings nur mit starker Reserve aufgefaßt werden. Wir haben oben in der Einleitung schon bemerkt, daß in der österreichischen Berufsstatistik die Frauen der bäuerlichen Arbeiter mit zu den Arbeitern, also zu den Ernährern, nicht zu den Ernährten, gerechnet wurden. Aehnlich steht es in Süddeutschland, wo es keinen Großgrundbesitz, keine Rittergüter giebt, wo sich die Zahl der bäuerlichen Angehörigen um deshalb so niedrig darstellt, weil die jungen Leute aus den Familien der selbständigen Wirthe zu den aktiven Arbeitern gezählt sind und daher, da sie noch nicht verheirathet sind, auch von Angehörigen derselben nicht die Rede sein kann. Ohne Zweifel ist, da Süddeutschland eine so ungewöhnlich geringe Zahl von Dienstboten aufweist (vgl. Kap. 6), auch das bäuerliche Gesinde, die Knechte und Mägde, dort den Arbeitern zugezählt.

II. Verhältniß des Arbeiterstandes zu den übrigen Berufsklassen und zu der Gesammtbevölkerung.

Bei der eminenten Bedeutung, welche in heutiger Zeit in allen Ländern der Welt der vierte Stand für die politischen und sozialen

Digitized by Google

Verhältnisse gewonnen hat, ist eine der ersten Fragen, die wir an die Statistik richten müssen, diejenige: in welcher Masse uns die Arbeiterbevölkerung in einem Lande entgegentritt? Unsere nachstehende Tabelle, in Verbindung mit den vorhergehenden Tabellen giebt uns bezüglich Deutschlands und Oesterreichs über diese Frage, soweit es eben möglich, Auskunft. Denn die Frage bezüglich dieser Länder prompt zu beantworten, ist, wie wir schon ausgeführt, nicht so leicht. Wir müssen daher von vornherein, wenigstens bei den ländlichen Arbeitern, von Feststellung der Zahl der aktiven Arbeiter absehen und uns auf die Gesammtmasse des Arbeiterstandes, also der Arbeiter mit Frauen und Kindern beschränken. In dieser Beziehung ist ein Irrthum weniger möglich, denn mögen die Frauen der ländlichen Arbeiter, bezw. die jungen Familienangehörigen zu den aktiven Arbeitern oder zu den Angehörigen gerechnet werden, — immer ist ihre Anzahl in der kombinirten Totalsumme enthalten. Dies gilt wenigstens bei der Landwirthschaft. Bezüglich der Industrie- und Handels-Arbeiter liegt die Sache günstiger, da hier von einer aktiven Mitarbeiterschaft der Frauen meist nicht die Rede sein kann. Wir können also hier auch Feststellungen über die Zahl der aktiven Arbeiter treffen.

Schicken wir, bevor wir zur Feststellung des Umfanges der Arbeiterzahl schreiten, einen Ueberblick voran über das Verhältniß der selbstthätigen Personen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels (Prinzipale, Aufsichtspersonen und Arbeiter) zu den übrigen Berufsständen und Thätigkeitsgruppen. Wir haben unter diese Berufsklassen auch die „Lohnarbeiter mit wechselndem Erwerb" aufgenommen, weil die deutsche, wie die österreichische Berufsstatistik eine dergleichen Gruppe adoptirt hat. Im Grunde ist diese Gruppenbezeichnung nichts als ein statistischer Begriff, ein Gradmesser für die jeweilige Unvollkommenheit der Aufnahme. Wenn man beim Zählungsverfahren genauer auf die persönliche Thätigkeit dieser Personen eingeht, wird man in der Regel finden, daß dieselben entweder den landwirthschaftlichen, oder den Industrie-, oder den Handelsarbeitern zuzuzählen sind, weil sie sich einer dieser Gruppenthätigkeit vorzugsweise hingeben und in derselben aufgewachsen sind. Die Eintragung des Wortes „Arbeiter" ohne Angabe der besonderen Art der Arbeitsthätigkeit in die Zählbogen oder in die Zählblätter ist kurz und bequem, aber der Zählungsbehörde fehlt dann, wenn eine solche Eintragung erfolgt ist, jede Handhabe für Subsumtion des Arbeiters unter eine besondere Kategorie der Arbeitsthätigkeit. Der statistischen Behörde bleibt unter solchen Verhältnissen nichts übrig, als solche Berufsbezeichnungen unter die Kategorie „Arbeiter mit wechselndem Erwerb" zu verweisen. Wenn wir dennoch diese Kategorie in die Reihe der Berufsklassen, von denen wir reden, aufgenommen haben, so geschah es lediglich, weil wir von der von den statistischen Behörden des Deutschen Reiches und Oesterreichs angenommenen Eintheilung nothwendig Notiz nehmen müssen, weil uns sonst in der Gesammtbevölkerung eine Lücke bleiben würde.

Digitized by Google

Von 1000 Köpfen der Gesammtbevölkerung waren Arbeiter

	in Oesterreich:							in Deutschland:								
	in Niederösterreich.	im nördl. Industriegebiete	im Seegebiete	im Alpengebiete	im östl. Ackerbaugebiete	im Südgebiete	überhaupt in ganz Oesterreich	Berlin	im westlichen Industriegebiete	im Königreich Sachsen	im Nordseegebiete	in Zentraldeutschland	im östlichen Ackerbaugebiete	in ganz Norddeutschland	in Süddeutschland	überhaupt in Deutschland
Selbstthätige Arbeiter:																
bei Ackerbau . . .	83,1	120,0	136,0	242,1	222,1	227,9	169,0	2,3	81,9	70,8	109,9	118,4	162,7	116,8	163,1	127,5
„ Industrie . .	144,6	111,7	88,4	66,0	14,5	20,1	74,2	159,2	120,7	149,5	75,6	93,1	60,8	92,7	75,7	88,8
„ Handel . . .	16,8	7,0	23,4	6,2	4,3	7,2	7,3	45,3	14,3	18,3	23,9	14,6	12,4	16,4	13,8	15,8
freie Tagesarbeiter	33,9	45,3	35,8	45,9	37,1	9 5	39,9	18,2	7,1	8,2	9,3	9,4	11,7	9,9	4,3	8,6
zusammen .	278,4	284,0	283,6	360,2	278,0	264,7	290,4	225,0	224,0	246,8	218,7	235,5	247,6	235,8	256,9	240,7
Selbstthätige Arbeiter und deren Angehörige zusammen:																
bei Ackerbau . . .	133,2	192,2	217,6	387,5	355,8	365,1	270,5	4,4	137,1	105,1	196,3	215,6	328,1	218,2	212,7	216,9
„ Industrie . .	276,5	213,7	169,0	126,4	27,8	38,5	141,8	313,6	284,7	310,5	159,3	210,0	129,1	203,6	140,9	189,1
„ Handel . . .	35,8	14,9	49,9	13,3	9,2	15,3	15,6	87,9	33,2	43,0	52,1	32,8	27,1	36,2	28,2	34,4
freie Tagesarbeiter	63,5	84,7	66,0	85,8	69,4	17,7	79,0	36,4	18,2	17,4	21,5	22,7	29,7	24,0	8,0	20,3
zusammen .	509,0	505,5	502,5	613,0	462,2	436,6	506,9	442,3	473,2	476,0	429,2	481,1	514,0	482,0	389,8	460,7

Digitized by Google

Trennen wir die Selbstthätigen aller Klassen und Berufe der Bevölkerung nach ihren Berufen, so finden wir nachstehendes Verhältniß. Es befanden sich unter je 100 000 thätigen Personen:

	in Oesterreich	in Deutschland	Deutschland besaß also gegenüber Oesterreich, dessen Antheil je 100 gleichgesetzt
Thätige Personen der Landwirthschaft	54 055	40 551	75,0 %
thätige Personen der Industrie	19 959	31 492	157,7 %
thätige Personen des Handels	3 819	7 731	202,4 %
Lohnarbeiter mit wechselndem Erwerb	7 744	1 958	25,2 %
Dienstboten	7 810	6 523	83,5 %
andere Berufe	6 613	11 745	177,6 %
	100 000	100 000	

Der Industriepersonen sind also, wenn man die österreichische Perzentziffer zu 100 annimmt, in Deutschland um über die Hälfte mehr als in Oesterreich, der Handelspersonen um das Doppelte mehr und Personen anderer höherer Berufe um beinahe das Doppelte mehr. Dagegen finden sich in Deutschland nur drei Viertel so viel landwirthschaftliche Personen wie in Oesterreich, nur ein Viertel so viel Tagearbeiter (das ist ein statist. Rest) und nur vier Fünftel soviel Dienstboten. An höheren Lebensberufen und entwickelter Technik der Produktion steht also Deutschland sehr erheblich über Oesterreich, während es von diesem übertroffen wird in Bezug auf die Personenzahl der Landarbeiter und derjenigen Berufsstände, welche sich ihr Brot durch rohe unentwickelte Arbeit verdienen. Scheidet man Deutschland in Norddeutschland und Süddeutschland, so nuancirt sich das Verhältniß gegenüber Oesterreich im wesentlichen hie und da nur quantitativ. Wir finden folgende Verhältnisse. Es zählten nämlich in Prozenten der analogen Ziffern des österreichischen Befundes, diesen zu 100 angenommen:

	die norddeutschen	die süddeutschen
Personen in der Landwirthschaft	44,3	91,0
„ „ „ Industrie	167,5	130,0
„ „ „ dem Handel	215,8	163,1
Tagelöhner	70,1	11,7
Dienstboten	6,4	55,1
Personen anderer Berufe	169,6	203,0

und in Prozenten des norddeutschen Befundes die süddeutschen:

Personen der Landwirthschaft	131,2
„ „ Industrie	77,6
„ des Handels	75,6
Tagearbeiter	39,1
Dienstboten	58,7
Personen anderer Berufe	119,6

Digitized by Google

In der Zahl der Personen „anderer Berufe" steht also Süddeutschland am höchsten, dann folgt Norddeutschland und zuletzt Oesterreich, in Handel und Industrie nehmen Norddeutschland und ihm nach Süddeutschland die ersten Stellen ein; in der Zahl der Landwirthschaftspersonen, der Dienstboten und Tagearbeiter dagegen behauptet Oesterreich den ersten Platz, während Norddeutschland sich in der Zahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung und der Dienstboten, Süddeutschland in der Zahl der Tagearbeiter mit dem letzten Platze zu begnügen haben. Norddeutschland ist gegen Süddeutschland nur in der Zahl der höheren Berufspersonen und der ackerbautreibenden Bevölkerung inferior.

Wenn wir alle Arbeiter jeglicher Kategorie, also diejenigen der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und die Arbeiter wechselnden Erwerbes, mit Frauen, Kindern und allen sonstigen Angehörigen, zusammenfassen, so sehen wir, daß in Oesterreich unter zwei Personen durchschnittlich immer eine dem Arbeiterstande angehört (50,7 % der Gesammtbevölkerung), während in Norddeutschland nahezu dasselbe Verhältniß (48,2 %) obwaltet. Wesentlich anders stellt sich das Verhältniß in Süddeutschland, indem dort von 3 Bewohnern nur eine (33,9 %) dem Arbeiterstande angehört. Es ist dies um so bemerkenswerther, als dort aller Wahrscheinlichkeit nach ein großer Theil des Gesindes in der Landwirthschaft bei der Zählungsaufnahme der Arbeiterklasse zugezählt worden ist. Es scheint dies im eminenten Sinne für einen Kleinbetrieb der Landwirthschaft zu sprechen, welche Annahme auch in den sonstigen Zahlen der Statistik ihre Bestätigung findet, indem in Norddeutschland auf 43,8 selbständige Wirthe mit ihren Angehörigen 56,2 Arbeiter mit ihren Angehörigen kommen, in Süddeutschland aber auf 55,1 Wirthe ꝛc. nur 44,9 Arbeiter ꝛc., also noch nicht einmal auf einen Wirth ein Arbeiter. Gehen wir ein wenig mehr ins Detail, so finden wir, daß sich der höchste Prozentsatz der Arbeiter einschließlich ihrer Angehörigen in den gesammten Wirthschaftszweigen findet:

im österreichischen Alpengebiet. . .	61,3 %	der Einwohner
im deutschen östl. Landwirthschaftsg.	51,4 %	„ „
in Niederösterreich	50,9 %	„ „
in Zentraldeutschland	48,1 %	„ „
im Königreich Sachsen	47,6 %	„ „
in Rheinland und Westphalen . .	47,3 %	„ „

Die Sache stellt sich aber ganz anders, wenn wir uns auf diejenige Arbeiterklasse beschränken, welche man unter dem Ausdruck Arbeiterstand im speciellen begreift, nämlich die Industrie-, die Handels- und Verkehrsarbeiter mit ihren Angehörigen, also auf die Arbeiter ohne diejenigen der Landwirthschaft und ohne die Arbeiter mit wechselndem Erwerb. Wir finden dann auf 100 Köpfe der Bevölkerung in Norddeutschland 24 (23,9 %), in Süddeutschland fast 17 (16,9 %), in Oesterreich aber nur gegen 16 (15,7 %). Hier steht Norddeutschland wesentlich und Süddeutschland etwas in Stärke der Arbeiterzahl über Oesterreich, indem in Norddeutschland jeder vierte Mensch ein Angehöriger dieses Arbeiterstandes ist, in Süddeutschland nur der sechste und in Oesterreich weniger als der sechste. Mehr ins Detail eingehend

Digitized by Google

finden wir die höchsten Ziffern des Arbeiterstandes dieser Gruppirung (mit Frauen und Kindern), nämlich auf 100 Köpfe der Bevölkerung:

in Berlin	40,1 %
im Königreich Sachsen	35,3 %
in Rheinland und Westphalen	31,8 %
in Niederösterreich	31,2 %
in Zentraldeutschland	24,3 %
im nördl. Industriegebiete Oesterreichs	22,8 %
im österreichischen Seegebiete	21,9 %
im deutschen Nordseegebiete	21,1 %

Hiernach sind in Berlin von fünf Bewohnern immer zwei, im Königreich Sachsen jeder dritte, in Rheinland und Westfalen nahezu der dritte, in Zentraldeutschland der vierte und im nördl. Industriegebiet Oesterreichs und den beiden Seegebieten der fünfte Bewohner eine dem Arbeiterstande angehörige Person. Alle übrigen Gebiete, namentlich die Ackerbaugebiete und das Alpengebiet Oesterreichs rangiren unter dem Durchschnittsprozentsatze.

Ein ähnliches Verhältniß ergiebt sich, wenn wir nur die aktiven Arbeiter dieser Art ohne ihre Angehörigen ins Auge fassen. Wir haben dann folgende Verhältnisse: Es befanden sich Arbeiter auf 100 Köpfe der Bevölkerung: in Norddeutschland 11 (10,9%), in Süddeutschland 9 (8,9%), in Oesterreich 8 (8,1%).

Das bisher Gesagte bezieht sich auf den Arbeiterstand im weiteren Sinne, also auf die Gesammtheit der unselbständigen Selbstthätigen, inkl. der jungen Leute, von denen es noch unentschieden ist, ob sie dem Arbeiterstande dereinst angehören werden. Scheiden wir letztere rechnerisch aus und gewinnen wir auf diese Weise den eigentlichen Arbeiterstand, so kommen wir etwa zu folgenden Resultaten: Der eigentliche Arbeiterstand auf allen Wirthschaftsgebieten inkl. der Angehörigen umfaßt in Oesterreich 40 %, in Norddeutschland 39 % und in Süddeutschland 31 % der Gesammtbevölkerung, — es gehören also in Oesterreich von 10 Personen 4, in Norddeutschland nahezu 4, in Süddeutschland aber von 10 Personen nur 3 zum Arbeiterstande und, schließen wir die Landwirthschaftsarbeiter und die Arbeiter wechselnden Erwerbes aus, so kommen wir in Norddeutschland auf einen Stand von 18 auf 100 Einwohner, in Süddeutschland auf 13 1/2 %, in Oesterreich auf 12 1/2 %, das ist in Süddeutschland 1 Arbeiter ꝛc. auf etwas mehr als 7 Bewohner, in Oesterreich 1 Arbeiter ꝛc. auf netto 8 Bewohner. Fassen wir aber lediglich die selbstthätigen Arbeiter der Industrie und des Handels ohne Angehörige ins Auge, so finden wir auf 100 Bewohner in Norddeutschland 7,3, in Süddeutschland 6,0 und in Oesterreich 5,4 Arbeiter.

III. Verhältnisse des Arbeiterstandes in seinen gegenseitigen Beziehungen.

Wenn man in sozialpolitischer Beziehung vom Arbeiterstande spricht, so versteht man darunter gemeiniglich den Stand der gewerblichen Ar-

Digitized by Google

beiter, namentlich in den Städten, und zählt den ländlichen Arbeiter nicht ohne weiteres mit in diese Gesellschaftsklasse. Der ländliche Arbeiter will für sich beurtheilt sein und ist nach seinem Charakter und seinen Zielen wesentlich anderer Natur als der gewerbliche Arbeiter. Er ist in der Regel konservativ, während der gewerbliche Arbeiter fortschrittlich und oft sozialistisch angehaucht ist. Seine Bestrebungen sind, wenn sich in seinen Kreisen eine Bewegung bemerkbar macht, auf den Besitzstand und den Fruchtgenuß des Bodens gerichtet, wie z. B. in Irland, während die Interessen des gewerblichen Arbeiters sich um den Lohn, die Arbeitszeit, den Antheil des weiblichen Geschlechtes und der Kinder an der Arbeit und die Sicherung der Zukunft vor Noth drehen. Die Rücksichten auf die Interessen des Realbesitzes gehen ihm ab. Sein Besitz ist die Kraft seiner Arbeit und dessen, was er durch dieselbe verdient. Auch der Antheil des weiblichen Geschlechtes an der ländlichen Arbeit ist ein anderer, indem der weibliche Theil des ländlichen Arbeiterstandes in viel höherem Maße an der Arbeit Theil nimmt, als der des gewerblichen in den Städten und Fabriken. Trotz alledem müssen wir, wenn wir die Verhältnisse des Arbeiterstandes statistisch erfassen wollen, auch die ländlichen Arbeiterverhältnisse mit in das Bereich unserer Betrachtungen ziehen und in weiterem Sinne selbst auch auf den Stand der Dienstboten einen Seitenblick werfen. Der freie Tagelöhner steht seinem Charakter nach in der Mitte zwischen Landarbeiter und gewerblichem Arbeiter. Auf dem Lande geht seine Thätigkeit in die des Landarbeiters über, in den Städten nähert sie sich dem Berufe der gewerblichen Arbeiter. In nachstehender Tabelle haben wir, wie es schon in den früheren Tabellen geschehen, den Arbeiterstand in den vier Klassen: der Landarbeiter, der Industriearbeiter, der Handarbeiter und der Tagelöhner zusammen- und diese vier Klassen einander gegenübergestellt.

Die folgende Tabelle auf Seite 20 zeigt uns, daß die Kategorie der ländlichen Arbeiter sowohl in Deutschland wie in Oesterreich der Zahl nach den größten Antheil des Arbeiterstandes ausmacht, weil der gewerbliche Arbeiter meist in den Städten thätig ist und die Landbevölkerung der städtischen an Zahl überlegen ist. Doch tritt im Einzelnen wie im Ganzen zu Tage, daß Süddeutschland und nach ihm Oesterreich in weit ausgesprochenerem Sinne Ackerbaugebiete sind als Norddeutschland. Selbst die Landwirthschaftsgebiete, welche in Deutschland und Oesterreich die höchsten Prozentsätze der ländlichen Arbeiter an der gesammten Arbeiterschaft zeigen, machen keine Ausnahme, denn auch der vorherrschend Ackerbau treibende Theil Norddeutschlands erreicht nicht die Höhe des Prozentsatzes der ländlichen Arbeiter, den das österreichische Alpengebiet, Südgebiet und vor allem Galizien und die Bukowina aufweisen. In den vorherrschend industriellen Gebieten — Berlin, Königreich Sachsen und Niederösterreich — finden wir die wenigsten ländlichen Arbeiter, die industriellen Gebiete Rheinland und Westfalen und Böhmen, Mähren und österr. Schlesien nehmen eine Mittelstellung ein. Im Durchschnitt des Staatsganzen bildet die Zahl der selbstthätigen Arbeiter der Landwirthschaft mehr als die Hälfte aller Arbeiter, doch wirkt bei Deutschland der hohe Prozentsatz der ländlichen Arbeiter

Digitized by Google

Von 100 Köpfen des Arbeiterstandes gehörten den verschiedenen Branchen der Arbeitsthätigkeit an:

	in Oesterreich:							in Deutschland:								
	Niederösterreich	nördl. Industriegebiet	Seegebiet	Alpengebiet	östl. landwirthschaftl. Gebiet	Südgebiet	ganz Oesterreich	Berlin	Rhein.-westphäl. Industriegebiet	Königreich Sachsen	Nordseegebiet	Zentraldeutschland	östl. landwirthschaftl. Gebiet	ganz Norddeutschland	Süddeutschland	ganz Deutschland
Von 100 selbstthätigen Arbeitern																
dem Ackerbau . .	29,9	42,2	47,9	67,3	79,9	86,1	58,2	1,0	36,5	28,7	50,3	50,3	65,7	49,6	63,5	53,0
der Industrie . .	51,9	39,3	31,2	18,3	5,2	7,6	25,6	70,8	53,9	60,6	34,6	39,5	24,6	39,3	29,4	36,8
dem Handel . . .	6,0	2,5	8,3	1,7	1,5	2,7	2,5	20,1	6,4	7,4	11,0	6,2	5,0	6,9	5,4	6,6
der Taglöhnerarbeit ꝛc. . . .	12,2	16,0	12,6	12,7	13,4	3,6	13,7	8,1	3,2	3,3	4,11	4,0	4,7	4,2	1,7	3,6
überhaupt .	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Von 100 Personen des Arbeiterstandes (Arbeiter, Frauen und Kinder)																
dem Ackerbau . .	26,2	38,0	43,3	63,2	77,0	83,6	53,3	1,0	29,0	22,1	45,7	44,8	63,8	45,1	54,5	47,1
der Industrie . .	54,3	42,3	33,6	20,6	6,0	8,8	28,0	70,9	60,2	65,2	37,1	43,7	25,1	42,4	36,1	41,0
dem Handel . . .	7,0	2,9	9,9	2,2	2,0	3,5	3,1	19,9	7,0	9,0	12,2	6,8	5,3	7,5	7,4	7,5
der Taglöhnerarbeit ꝛc. . . .	12,5	16,8	13,2	14,0	15,0	4,1	15,6	8,2	3,8	3,7	5,0	4,7	5,8	5,0	2,0	4,4
überhaupt .	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Digitized by Google

in Süddeutschland und im norddeutschen Ackerbaugebiete bestimmend auf die Höhe des Durchschnittsprozentsatzes. Ohne diesen Einfluß sinkt der Prozentsatz des ländlichen Arbeiterstandes auf kaum 24 Prozent aller Arbeiter im Lande herab.

Nächst den landwirthschaftlichen Arbeitern bilden die Industriearbeiter (gewerbliche Arbeiter) das stärkste Kontingent zum gesammten Arbeiterstande, doch tritt deren Zahl im Durchschnitt des Staatsganzen wesentlich gegen die der landwirthschaftlichen Arbeiter zurück, am meisten in Oesterreich, am wenigsten in Norddeutschland. In Oesterreich und Süddeutschland stellt sich die Zahl der Industriearbeiter zu der der ländlichen Arbeiter wie 1 : 2, in Norddeutschland wie 4 : 5, also sehr abweichend zu Gunsten der Industriearbeit. Das Verhältniß beider Arbeiterklassen wird zu Gunsten der Industriearbeiter in Norddeutschland ein gerade entgegengesetztes, wenn wir die landwirthschaftlichen Ostprovinzen außer Betracht lassen, dann stellt sich das Verhältniß der Industriearbeiter zu den landwirthschaftlichen wie 46 : 41, da wir in diesem Falle folgende Proportionen (zusammen 100) finden:

Landwirthschaftliche Arbeiter	41,5
Industriearbeiter	46,7
Handelsarbeiter	7,9
Tagelöhner ꝛc.	3,9

Doch wird der hohe Prozentsatz der Industriearbeiter von 46,7 % wesentlich beeinflußt durch die Verhältnisse in Berlin, dem Königreiche Sachsen und dem rheinisch-westfälischen Industriegebiete, während Landwirthschafts- und Industriearbeit in Zentraldeutschland und im Nordseegebiete sich gleichwerthig gegenüberstehen. In Oesterreich gelangt, wenn wir die Verhältnisse nach Ländergruppen betrachten, außer in Niederösterreich, die Industriearbeit zu keiner Superiorität über die Landwirthschaftsarbeit und selbst in Niederösterreich ist die Industrie nur wenig mehr entwickelt als in Zentraldeutschland und im deutschen Nordseegebiete. In der Gruppe Böhmen, Mähren und Schlesien, wo unter allen österreichischen Ländern, nächst Niederösterreich, die Dinge noch am günstigsten für die Industrie liegen, gelangt der Prozentsatz der Industriearbeiter durchschnittlich nur auf 39,3 gegenüber einem Prozentsatz der landwirthschaftlichen Arbeiter von 42,2 %. Wir fügen ausdrücklich hinzu „im Durchschnitt" der Gruppe, denn in den einzelnen Ländern Oesterreichs, aus denen sich die Gruppen zusammensetzen, finden wir Ausnahmen, wie in Triest und Böhmen. In Vorarlberg halten sich beide Arbeiterklassen ziemlich die Wage (45,2 : 44,2) und in Schlesien und Mähren kommt die Zahl der Industriearbeiter derjenigen der landwirthschaftlichen Arbeiter etwas näher (50,3 : 28,5 und 46,4 : 38,5). In allen anderen Ländern Oesterreichs hält sich das Verhältniß durchschnittlich wie 58,2 : 25,9. Die Provinzen Preußens, die Staaten Deutschlands und die Länder Oesterreichs, in welchen die Industriearbeiter den landwirthschaftlichen Arbeitern an Zahl überlegen sind, beschränken sich auf folgende:

Digitized by Google

Von 100 Köpfen des Arbeiterstandes gehörten den verschiedenen Branchen der Arbeitsthätigkeit an:

	in Oesterreich:							in Deutschland:								
	Niederösterreich	nördl. Industriegebiet	Seegebiet	Alpengebiet	östl. landwirthschaftl. Gebiet	Südgebiet	ganz Oesterreich	Berlin	Rhein.-westphäl. Industriegebiet	Königreich Sachsen	Nordseegebiet	Zentraldeutschland	östl. landwirthschaftl. Gebiet	ganz Norddeutschland	Süddeutschland	ganz Deutschland
Von 100 selbstthätigen Arbeitern																
dem Ackerbau . .	29,9	42,2	47,9	67,3	79,9	86,1	58,2	1,0	36,5	28,7	50,3	50,3	65,7	49,6	63,5	53,0
der Industrie . .	51,9	39,3	31,2	18,3	5,2	7,6	25,6	70,8	53,9	60,6	34,6	39,5	24,6	39,3	29,4	36,8
dem Handel . . .	6,0	2,5	8,3	1,7	1,5	2,7	2,5	20,1	6,4	7,4	11,0	6,2	5,0	6,9	5,4	6,6
der Taglöhnerarbeit ꝛc. . . .	12,2	16,0	12,6	12,7	13,4	3,6	13,7	8,1	3,2	3,3	4,11	4,0	4,7	4,2	1,7	3,6
überhaupt .	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Von 100 Personen des Arbeiterstandes (Arbeiter, Frauen und Kinder)																
dem Ackerbau . .	26,2	38,0	43,3	63,2	77,0	83,6	53,3	1,0	29,0	22,1	45,7	44,8	63,8	45,1	54,5	47,1
der Industrie . .	54,3	42,3	33,6	20,6	6,0	8,8	28,0	70,9	60,2	65,2	37,1	43,7	25,1	42,4	36,1	41,0
dem Handel . . .	7,0	2,9	9,9	2,2	2,0	3,5	3,1	19,9	7,0	9,0	12,2	6,8	5,3	7,5	7,4	7,5
der Taglöhnerarbeit ꝛc. . . .	12,5	16,8	13,2	14,0	15,0	4,1	15,6	8,2	3,8	3,7	5,0	4,7	5,8	5,0	2,0	4,4
überhaupt .	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Digitized by Google

in Süddeutschland und im norddeutschen Ackerbaugebiete bestimmend auf die Höhe des Durchschnittsprozentsatzes. Ohne diesen Einfluß sinkt der Prozentsatz des ländlichen Arbeiterstandes auf kaum 24 Prozent aller Arbeiter im Lande herab.

Nächst den landwirthschaftlichen Arbeitern bilden die Industriearbeiter (gewerbliche Arbeiter) das stärkste Kontingent zum gesammten Arbeiterstande, doch tritt deren Zahl im Durchschnitt des Staatsganzen wesentlich gegen die der landwirthschaftlichen Arbeiter zurück, am meisten in Oesterreich, am wenigsten in Norddeutschland. In Oesterreich und Süddeutschland stellt sich die Zahl der Industriearbeiter zu der der ländlichen Arbeiter wie 1 : 2, in Norddeutschland wie 4 : 5, also sehr abweichend zu Gunsten der Industriearbeit. Das Verhältniß beider Arbeiterklassen wird zu Gunsten der Industriearbeiter in Norddeutschland ein gerade entgegengesetztes, wenn wir die landwirthschaftlichen Ostprovinzen außer Betracht lassen, dann stellt sich das Verhältniß der Industriearbeiter zu den landwirthschaftlichen wie 46 : 41, da wir in diesem Falle folgende Proportionen (zusammen 100) finden:

Landwirthschaftliche Arbeiter	41,5
Industriearbeiter	46,7
Handelsarbeiter	7,9
Tagelöhner ꝛc.	3,9

Doch wird der hohe Prozentsatz der Industriearbeiter von 46,7 % wesentlich beeinflußt durch die Verhältnisse in Berlin, dem Königreiche Sachsen und dem rheinisch-westfälischen Industriegebiete, während Landwirthschafts- und Industriearbeit in Zentraldeutschland und im Nordseegebiete sich gleichwerthig gegenüberstehen. In Oesterreich gelangt, wenn wir die Verhältnisse nach Ländergruppen betrachten, außer in Niederösterreich, die Industriearbeit zu keiner Superiorität über die Landwirthschaftsarbeit und selbst in Niederösterreich ist die Industrie nur wenig mehr entwickelt als in Zentraldeutschland und im deutschen Nordseegebiete. In der Gruppe Böhmen, Mähren und Schlesien, wo unter allen österreichischen Ländern, nächst Niederösterreich, die Dinge noch am günstigsten für die Industrie liegen, gelangt der Prozentsatz der Industriearbeiter durchschnittlich nur auf 39,3 gegenüber einem Prozentsatz der landwirthschaftlichen Arbeiter von 42,2 %. Wir fügen ausdrücklich hinzu „im Durchschnitt" der Gruppe, denn in den einzelnen Ländern Oesterreichs, aus denen sich die Gruppen zusammensetzen, finden wir Ausnahmen, wie in Triest und Böhmen. In Vorarlberg halten sich beide Arbeiterklassen ziemlich die Wage (45,2 : 44,2) und in Schlesien und Mähren kommt die Zahl der Industriearbeiter derjenigen der landwirthschaftlichen Arbeiter etwas näher (50,3 : 28,5 und 46,4 : 38,5). In allen anderen Ländern Oesterreichs hält sich das Verhältniß durchschnittlich wie 58,2 : 25,9. Die Provinzen Preußens, die Staaten Deutschlands und die Länder Oesterreichs, in welchen die Industriearbeiter den landwirthschaftlichen Arbeitern an Zahl überlegen sind, beschränken sich auf folgende:

Digitized by Google

	Landwirthschaft	Industrie	Summa
Berlin	1,4	98,6	100,0
Triest mit Gebiet	7,6	92,4	100,0
Provinz Rheinland	30,6	69,4	100,0
Königreich Sachsen	32,1	67,9	100,0
Provinz Westphalen	32,8	67,2	100,0
Niederösterreich	36,1	63,9	100,0
Böhmen	48,8	51,2	100,0

Von dem gesammten aktiven Arbeiterstande bilden die Selbstthätigen beider Arbeiterklassen zusammen folgende Prozente: in Oesterreich 83,8, Norddeutschland 88,9, Süddeutschland 92,4, und von der Gesammtbevölkerung folgende Prozente: in Oesterreich 24,3, Norddeutschland 20,9 und Süddeutschland 23,8.

Die Zahl der Arbeiter auf dem Gebiete des Handels und Verkehres stellt sich, entsprechend den Handelsverhältnissen überhaupt, in Oesterreich durchschnittlich gegenüber Norddeutschland wie 1 : 3, gegenüber Süddeutschland wie 1 : 2. Berlin hat wegen seiner zahlreichen Handels- und Verkehrsanstalten den höchsten Prozentsatz, indem dort ein Fünftel aller Arbeiter dieser Arbeitsbranche angehört. Nächst Berlin rangiren die Seegebiete Deutschlands und Oesterreichs, und zwar die des deutschen Seegebietes in höherem Maße, als diejenigen im adriatischen Seegebiete Oesterreichs. Wir finden dort unter 10, hier unter 12 Arbeitern immer einen dem Handel und Verkehr dienstbaren Arbeiter. Der Grund dieses hohen Prozentsatzes der Handelsarbeiter in den Seegebieten liegt in dem Schiffs- und Seeverkehr, den Seeverkehrsinstituten und den Befrachtungsarbeiten am Strande, welche Kahnschiffer und Lastträger zahlreich beschäftigen. Nächst den Seegebieten zeigen noch das Königreich Sachsen, wo der 14., ferner Zentraldeutschland und das rheinisch-westfälische Gebiet, wo der 16. und Niederösterreich, wo der 17. Arbeiter dem Handel und Verkehr dienstbar ist, einigermaßen nennenswerthe Prozentziffern, während das österreichische nördl. Industriegebiet und Südgebiet sehr geringe und das Alpen- und das östl. Landwirthschaftsgebiet Oesterreichs minutiöse Prozentziffern der in der Handelsthätigkeit beschäftigten Arbeiter aufweisen.

IV. Landwirthschaftliche Arbeit und Industriearbeit Korrelate.

Es ist ein bekannter wirthschaftlicher Lehrsatz, daß die Bevölkerung eines Landes, wenn sie nicht verarmen und wirthschaftlich zu Grunde gehen soll, durch industrielle Thätigkeit ergänzen muß, was ihr an den

Digitized by Google

natürlichen Erzeugnissen des Landes abgeht. Wo die zur Ernährung der Bewohner erforderlichen Lebensmittel importirt werden müssen, weil sie das Land selbst nicht produzirt, müssen auf künstlichem Wege, durch Verarbeitung der Naturprodukte und Verkauf dieser Kunsterzeugnisse die Mittel zur Bezahlung des Importes gewonnen werden. Die Natur der Dinge weist also von selbst darauf hin, daß die Industrie eine Ergänzung, ein Korrelat der Naturproduktion ist. Auch die Statistik des Arbeiterstandes führt zu demselben Ergebnisse in der sich ergänzenden Arbeitsthätigkeit der Menschen. Wo Landwirthschaft, Fischfang, Jagd und andere Quellen der Naturproduktion die Bevölkerung genügend nähren, tritt an den Menschen nicht das Bedürfniß heran, sich auf einem komplizirteren Wege durch künstliche Erzeugnisse seinen Lebensunterhalt zu suchen. Es bedarf daher dort nicht nothwendig zum Unterhalt, sondern nur allenfalls zur Bequemlichkeit der Förderung der Industrie, oder die Industriestätten werden nur angelegt, um mit den natürlichen Hilfsmitteln des Landes durch deren Verarbeiten spekulativen Bereicherungszwecken nachzugehen. Wo aber keine oder wenig Industriestätten sind, können auch keine Industriearbeiter vorhanden sein. Sehen wir in unserer Tabelle IV nach, wie viel selbstthätige Industriearbeiter und wie viel dergl. Landarbeiter auf 10,000 Köpfe der Bevölkerung kommen, dann haben wir bei Gegenüberstellung des Ergebnisses folgendes Bild:

Für Deutschland:

	Industriearbeiter	Landwirthschaftliche Arbeiter	Arbeiter anderer Art	Arbeiter überhaupt
Berlin	1592	23	635	2250
Königreich Sachsen . .	1495	708	265	2468
Provinzen Rheinland und Westphalen . .	1207	819	214	2240
Zentraldeutschland . .	931	1184	240	2355
Süddeutschland . . .	757	1627	185	2569
Nordseegebiet	756	1099	332	2187
östl. Landwirthschaftsgebiet	608	1631		

Für Oesterreich finden wir auf 10000 Einwohner:

	Landarbeiter	Industriearbeiter
Triest	125	1481
Niederösterreich	832	1446
Böhmen	1138	1195 * *
Mähren	1164	896 * *
Vorarlberg	1333	1302 * *
Schlesien	1560	1196
im Durchschnitt des Staates	1688	742

Digitized by Google

	Landarbeiter	Industriearbeiter
Tirol	1912	455
Istrien	1925	340 * *
Oberösterreich	2080	773 *
Görz	2203	474 *
Galizien	2205	140 * *
Salzburg	2255	640 *
Steiermark	2312	624 *
Krain	2377	395
Bukowina	2386	200
Dalmatien	2562	121
Kärnten	3434	701 *

Bei der ersten Deutschland betreffenden Tabelle finden wir die entgegengesetzte Reihe der Decimillesätze streng gewahrt. Nur zwischen Zentraldeutschland und dem Nordseegebiete in der Landwirthschaft und zwischen dem Nordseegebiet und Süddeutschland in der Industrie haben unbedeutende Verschiebungen der Reihenfolge stattgefunden. Bei der Oesterreich betreffenden Tabelle ist ebenfalls die entgegengesetzte Reihenfolge der Decimillesätze zu ersehen. Nur die mit zwei Sternen versehenen Positionen hätten einer niederen, die mit einem Sterne versehenen Positionen einer höheren Stelle eingereiht sein sollen. Wesentlich aber ist, daß — Oberösterreich ausgenommen — alle Länder, die in der Landwirthschaft über dem Staatsdurchschnitt ihre Stelle gefunden haben, in der Industrie unter dem Staatsdurchschnitt stehen und umgekehrt. Daß Kärnten in der Landwirthschaft eine so hohe Ziffer des Arbeiterstandes einnimmt, beruht, wie die amtliche österreichische Statistik selbst einräumt, in einem Irrthum beim Zählungsverfahren, indem hier die Familienmitglieder in besonders starker Zahl unter die selbstthätigen Arbeiter eingereiht sind.

Man könnte gegen die vorstehenden Ausführungen einwenden, daß die entgegengesetzte Reihenfolge der Prozentsätze des Arbeiterstandes in der Industrie und in der Landwirthschaft in den verschiedenen Ländern Oesterreichs und Gruppen Deutschlands eine ganz selbstverständliche Sache sei, da diejenige Quote von 100 Arbeitern, die sich nicht von der Landwirthschaft nähre, sich von der Industrie nähren müsse. Das ist aber nicht ganz richtig, wie obige Ausnahmen bezeugen. Unsere Absicht geht auch nur dahin, zu konstatiren, daß der wirthschaftliche Satz von der Ergänzung der beiden Betriebszweige: Industrie und Ackerbau sich als thatsächliche Erscheinung in den Zahlen der Arbeiterschaft ausdrücke.

V. Die Roharbeit.

a. Die Tagelöhner mit wechselndem Erwerb.

Wir haben oben näher ausgeführt, daß die Bezeichnung „Tagelöhner mit wechselndem Erwerb" in den häufigsten Fällen nichts weiter

Digitized by Google

ist, als ein statistischer Begriff, der die Unvollkommenheit der Berufszählung deckt. Immerhin giebt es aber doch Arbeiter, die sich eigentlich und ausgesprochenermaßen dazu hergeben, sich jeder Art Dienstleistung gegen eine bestimmte Entschädigung zu unterziehen. Wir müssen also immerhin mit dieser Berufsgruppe rechnen, umsomehr, als die österreichische, wie die deutsche Statistik offiziell von ihr Notiz nimmt. In gewissem Sinne sind als Tagelöhner mit wechselndem Erwerb solche Arbeiter anzusehen, die nicht in einer spezialistisch entwickelten Arbeitssphäre produktiv thätig sind, sondern sich einer jeden sich bietenden Roharbeit, zu deren Ausführung nicht bestimmte technische Vorübungen oder Vorkenntnisse erforderlich sind, unterziehen. Wir sagten oben, daß diese Art Arbeiter eine Mittelstellung zwischen landwirthschaftlicher, Industrie- und Handelsarbeit einnehmen, indem sie helfend eingreifen, wo die Arbeitskräfte dieser Branchen nicht ausreichen, daß sie daher auch, wo die Landwirthschaft vorherrscht, meist in der Landwirthschaft, wo die Industrie oder der Handel kräftige Vertretung hat, in der Industrie oder in der Handelsarbeit Beschäftigung suchen und finden. Wir finden daher auch die Tagelöhner, wie unsere Tabelle IV erweist, besonders stark in den Landwirthschaftsgebieten, daher in Oesterreich, als einem vorherrschend Ackerbau treibenden Staate, mehr als in Deutschland vertreten. Oesterreich hat auffallend viel Tagelöhner. Wir haben auf 10 000 Köpfe der Bevölkerung Tagelöhner:

in Oesterreich

im Südgebiete	95
im Seegebiete	205
in Niederösterreich	339
im östlichen Landwirthschaftsgebiete	371
im nördl. Industriegebiete	453
im Alpengebiete	459
im Staatsdurchschnitt	399

dagegen

in Norddeutschland		in Süddeutschland	in ganz Deutschland
im rheinisch-westphälischen Gebiete	71		
im Königreich Sachsen	82		
im Nordseegebiete	93		
in Zentraldeutschland	94		
im östlichen Landwirthschaftsgebiete	117		
in Berlin	182		
im Durchschnitt	99	43	86

Die Tagelöhner sind, wie man sieht, in Süddeutschland in überaus geringer Zahl vertreten und, bei dem vorherrschenden Betriebe der Landwirthschaft in Süddeutschland liegt daher der Gedanke nahe, daß dort die Tagelöhner bei dem Zählungsverfahren in ihrer Mehrzahl bei den landwirthschaftlichen Arbeitern mit gezählt worden sind. Oesterreich hat dreimal so viel Tagelöhner wie Norddeutschland, und Norddeutschland mehr als doppelt so viel wie Süddeutschland. Auch in Berlin

Digitized by Google

finden wir auffallend viel Tagelöhner. Hauptsächlich ist es neben der Industrie der Handel und Verkehr, der dort viele rohe Arbeitskräfte anzieht.

Wie stark kontrastirend Deutschland Oesterreich in der Arbeiterstatistik gegenübersteht, geht daraus hervor, daß hier in allen Gebieten ohne Ausnahme die Zahl, der Vertreter der rohen Arbeit diejenige der Handelsarbeit überwiegt und in dem östl. Ackerbaugebiet sogar mehr als doppelt so groß ist wie das gesammte Arbeiterpersonal auf dem Gebiete der Industrie und des Handels zusammengenommen, während sich in ganz Deutschland die Zahl der Tagelöhner unter allen Arbeitsklassen mit der niedrigsten Permilleziffer begnügen muß. In Deutschland kommt auf noch nicht 27 Arbeiter (26,9) ein Tagelöhner, in Oesterreich schon auf 6 einer.

b. Die Dienstboten.

Auch in der Zahl der Dienstboten überragt Oesterreich Deutschland, wenn auch nicht ganz in dem Maße, wie in der Zahl der Tagelöhner. Während Oesterreich auf 1000 Köpfe der Bevölkerung 40,4 Dienstboten zählt, finden wir in Deutschland auf 1000 Köpfe der Bevölkerung nur 28,7 Dienstboten. Auch in Deutschland findet aber, wie beim Stande der Tagelöhner, so auch bei dem der Dienstboten, ein Unterschied zwischen Norddeutschland und Süddeutschland statt, indem deren Zahl in Süddeutschland viel geringer ist als in Norddeutschland. In Norddeutschland finden wir 33,1 Dienstboten auf 1000 Köpfe der Bevölkerung, in Süddeutschland nur 20,7 auf 1000 Köpfe der Bevölkerung. Das Verhältniß stellt sich nämlich folgendermaßen: Es fanden sich Dienstboten

in Oesterreich		in Deutschland	
	auf 1000 Köpfe der Bevölkerung		auf 1000 Köpfe der Bevölkerung
Niederösterreich . . .	69,5	Berlin	47,6
nördl. Industriegebiet	38,0	rhein.-westph. Industriegebiet . . .	27,4
Seegebiet	54,2	Königreich Sachsen .	21,7
Alpengebiet	34,5	Nordseegebiet . . .	41,9
östl. Ackerbaugebiet . .	37,9	Zentraldeutschland .	27,6
Südgebiet	16,7	östl. Ackerbaugebiet .	32,6
ganz Oesterreich .	40,4	Norddeutschland	31,1
		Süddeutschland .	20,7
		ganz Deutschland	28,7

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die Reichszentralen bezw. die Länder, in welchen die Zentralen liegen, am dienstbotenreichsten sind und daß gleich hinter ihnen die Seegebiete rangiren. Auch die Ackerbaugebiete haben hohe Prozentsätze. Auffallend sind durch die ge-

Digitized by Google

ringen Zahlen der Dienstboten, neben Süddeutschland, die Alpenländer, der Süden Oesterreichs und das doch im Uebrigen Zentraldeutschland charakterverwandte Königreich Sachsen. Für den Süden Oesterreichs findet man leicht die Erklärung in dem Umstande, daß in den dortigen primitiven Verhältnissen das Dienstbotenverhältniß im allgemeinen nicht landesbräuchlich ist und für das Alpengebiet, daß die Familienglieder dort, namentlich in Tirol, die Stellung der Dienstboten ersetzen. Die große Zahl Dienstboten in dem Ackerbaugebiete Oesterreichs hat ihren Grund in der polnischen Landessitte, auf die wir weiter unten im Kapitel „Stadt und Land" zurückkommen.

VI. Verhältniß der Roharbeit zur spezialistisch entwickelten Arbeit.

Die Roharbeitsthätigkeit charakterisirt sich dadurch, daß sie keiner angelernten Technik bedarf und Jedermann, der die nöthigen Kräfte hat, sich dieser Arbeit unterziehen kann. Die Roharbeit steht daher in einem Gegensatze zu der Arbeitsthätigkeit auf dem Gebiete der Landwirthschaft, des Handels und vor allem der Industrie, die überall gewisse Handgriffe und besondere Kenntnisse der betreffenden Arbeitsbranche erfordert. Es ist nun gewiß von nicht geringem Interesse festzustellen, ein wie großer Bruchtheil der gesammten arbeitenden Klasse genöthigt ist, mangels besonderer Kenntnisse, sein tägliches Brot sich durch Roharbeit zu verdienen. Wir geben hieraufbezüglich nachstehende Tabelle:

Es befanden sich Selbstthätige aus dem Stande der Dienstboten und Tagearbeiter:

in Oesterreich	auf 1000 Köpfe			in Deutschland	auf 1000 Köpfe		
	der Gesammtbevölkerung	der aktiven Arbeiterbevölkerung	aller Berufsthätigen		der Gesammtbevölkerung	der aktiven Arbeiterbevölkerung	aller Berufsthätigen
	1.	2.	3.		1.	2.	3.
Niederösterreich	103,4	297	186,3	Berlin	65,8	241	139,4
nördl. Industrieg.	83,3	258	172,1	westl. Industrieg.	34,5	137	85,5
Seegebiet	90,0	266	168,6	Königr. Sachsen	29,9	111	65,6
Alpengebiet	80,4	203	133,7	Nordseegebiet	51,2	196	117,2
östl. Ackerbaugeb.	75,0	240	150,4	Zentraldeutschland	37,0	140	86,9
Südgebiet	26,2	93	51,0	östl. Ackerbaugeb.	44,3	158	105,0
ganz Oesterreich	80,3	243	155,5	ganz Norddeutschland	41,8	156	101,3
				Süddeutschland	25,0	90	51,4
				ganz Deutschland	37,3	137	86,0

Digitized by Google

Aus dieser Tabelle, Kolonne 3, geht hervor, daß von allen produktiven Personen in Oesterreich beinahe doppelt so viel sich von roher Händearbeit nähren wie in Deutschland, denn dort sind von 1000 Produktiven 155 derartige Arbeiter, in Deutschland nur 86. In Deutschland giebt es aber noch Abstufungen: Süddeutschland hat die wenigsten Roharbeiter, es finden sich dort nur 51 auf 1000 Selbstthätige, in Norddeutschland deren aber 101, so daß sich zwischen Süddeutschland, Norddeutschland und Oesterreich ein Verhältniß wie 1 : 2 : 3 herausstellt. In Oesterreich wird also der 6. bis 7. Produktive bezw. der 4. Arbeiter ein Roharbeiter sein, in Norddeutschland der 10. Produktive bezw. der 6. bis 7. Arbeiter ein Roharbeiter und in Süddeutschland der 20. Produktive bezw. der 11. Arbeiter ein Roharbeiter. Das sind beträchtliche Differenzen. — In Oesterreich finden sich die meisten Roharbeiter im Seegebiet, im nördl. Industriegebiet und vor allem in Niederösterreich, — in Deutschland die meisten in Zentraldeutschland, im östl. Ackerbaugebiete, im Nordseegebiete und besonders in Berlin. In den Zentralen und den Seegebieten finden sich also die meisten Dienstboten und Tagelöhner, die wenigsten in den beiden Südgebieten Oesterreichs und Deutschlands, wobei aber keineswegs die Annahme gerechtfertigt wäre, daß die geringe Zahl der Roharbeiter in diesen beiden Südgebieten auf gleiche Ursachen zurückzuführen ist.

VII. Abhängigkeit der Arbeit.

Sahen wir im letzten Kapitel die Differenzen in der kulturell-technischen Entwickelung der verschiedenen Bevölkerungsgebiete, so ist nicht minder interessant eine Untersuchung der Frage, wie sich in denjenigen Klassen der Bevölkerung, innerhalb deren der Arbeiterstand eine mitthätige Rolle spielt, die Frage der Abhängigkeit des Arbeiters vom Brotherrn stellt. Jeder Mensch strebt nach Freiheit, auch nach Freiheiten der Erwerbsthätigkeit und es ist gewiß für die heutige Zeit werthvoll, zu wissen, wie hoch die Zahl derer ist, die einem populären Ausdruck zu folgen, ihre Füße unter einen fremden Tisch setzen müssen, die also in fremdem Dienst stehen, oder einem fremden Herrn, ohne selbst am Unternehmungsgewinn Theil zu haben, durch Arbeit um einen bestimmten Lohnsatz, dessen Arbeit und Wohlstand zu fördern helfen. Wir bieten nachstehend eine Tabelle, die uns dies anschaulich macht.

Siehe die Tabelle auf Seite 199.

Aus dieser Tabelle, Kol. 2, ersehen wir, daß, wenn wir die aktive Bevölkerung, also die Gesammtheit aller erwerbsthätigen Staatsbürger, zur Basis unserer Berechnung nehmen, von 1000 derselben in Süddeutschland 585, in Oesterreich über 600 und in Norddeutschland 650 unselbständige abhängige Arbeiter sind. Auch Oesterreich würde einen höheren Durchschnittssatz zeigen, wenn nicht der ungemein niedrige Arbeiterpermillesatz, den wir in dem östl. Landwirthschaftsgebiete Oesterreichs — Galizien und der Bukowina — finden, auf den durchschnittlichen Permillesatz drückte. Die Seelenzahl der beiden Länder repräsentirt beinahe ein Drittel der Bevölkerung Oesterreichs, die von zahlreichen

Digitized by Google

Abhängigkeit der Arbeit.

Es befanden sich selbstthätige Arbeiter (Unselbständige) der Landwirthschaft, Industrie und des Handels, sowie Dienstboten

in Oesterreich	auf 1000 Köpfe		in Deutschland	auf 1000 Köpfe	
	der Gesammtbevölkerung	der aktiven Bevölkerung		der Gesammtbevölkerung	der aktiven Bevölkerung
	1.	2.		1.	2.
Niederösterreich . .	314,0	646,7	Berlin	254,4	599,5
Mischgebiet	276,7	620,8	rheinisch-westphäl. Industriegebiet . .	244,3	648,9
Seegebiet	302,0	627,3	Königreich Sachsen .	260,3	600,3
Alpengebiet	348,8	723,7	Nordseegebiet . . .	251,3	530,5
Ackerbaugebiet . . .	278,8	516,4	Zentraldeutschland .	253,7	638,7
Südgebiet	271,9	768,1	östl. Ackerbaugebiet .	268,5	721,0
ganz Oesterreich	290,7	612,2	ganz Norddeutschland . .	257,0	650,8
			Süddeutschland	273,3	585,0
			ganz Deutschland	260,8	633,6

gut bevölkerten Bauerndörfern durchsetzte Landschaft aber zählt nicht eben viele ländliche Arbeiter, da die Arbeit durch die Familienmitglieder versehen wird. Außerdem haben wir oben, Kap. V., gesehen, daß im österreichischen Landwirthschaftsgebiete nur in höchst geringen Permillesätzen gewerbliche, Industriearbeiter und Handelsarbeiter vorhanden sind, so daß deren Zahl sogar durch die Zahl der Tagelöhner überwogen wird. Anders ist es im Landwirthschaftsgebiete Deutschlands, wo der Großgrundbesitz vorwiegt und in dem Alpengebiete Oesterreichs, wo in Kärnten und Krain durch eine irrige Auffassnng beim Zählungsverfahren die Familienmitglieder mit unter die Arbeiter gezählt sind. Die Prozentziffer der unselbständigen Arbeiter schwankt in Oesterreich zwischen 51 und 77, in Deutschland zwischen 53 und 72 aller Selbstthätigen. Die Zahl der Unselbständigen in Niederösterreich ist verhältnißmäßig ungleich höher als in Berlin: dort finden wir 646,7 per Mille, hier nur 599,5 per Mille.

Wir können diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne noch eine Tabelle beizufügen, welche das Verhältniß zwischen Arbeit und Kapital in den einzelnen großen Produktionszweigen anschaulich macht.

Aus dieser Tabelle ersehen wir zunächst, daß die Zahl der Prinzipale in der Landwirthschaft und im Handel sich in Oesterreich höher, die derselben in der Industrie niedriger stellt als in Deutschland. Ein Schluß aus den Ziffern der Tabelle auf das Maß des durch die Prinzipale repräsentirten Kapitales ist natürlich nicht gestattet, wohl aber

Digitized by Google

Tabelle über das Verhältniß der Prinzipale, Aufsichtsbeamten und Arbeiter in Permille ausgedrückt

in Deutschland					in Oesterreich				
	Prinzipale	Aufsichtspersonen	Arbeiter	Gesammtzahl		Prinzipale	Aufsichtspersonen	Arbeiter	Gesammtzahl
Landwirthschaft									
Berlin	209	56	735	1000	Niederösterreich . .	467	11	522	1000
rhein.-westph. Gebiet	292	3	705	1000	n. Industriegebiet .	383	14	603	1000
Königreich Sachsen .	248	8	744	1000	Seegebiet	383	5	612	1000
Nordseegebiet . . .	313	6	681	1000	Alpengebiet	364	8	628	1000
Zentraldeutschland .	266	10	724	1000	ö. Landwirthschaftsgebiet	378	6	616	1000
ö. Landwirthschaftsg.	208	15	777	1000	Südgebiet.	424	4	572	1000
Norddeutschland	259	11	730	1000	ganz Oesterreich	384	9	607	1000
Süddeutschland.	319	2	679	1000					
Deutschland überhaupt . .	278	8	714	1000					
Industrie									
Berlin	303	30	667	1000	Niederösterreich . .	188	29	783	1000
rhein.-westph. Gebiet	288	14	698	1000	n. Industriegebiet .	223	22	755	1000
Königreich Sachsen .	346	19	635	1000	Seegebiet	230	21	749	1000
Nordseegebiet . . .	368	13	619	1000	Alpengebiet	310	23	667	1000
Zentraldeutschland .	327	14	659	1000	ö. Landwirthschaftsgebiet	479	30	501	1000
ö. Landwirthschaftsg.	359	16	625	1000	Südgebiet.	355	2	643	1000
Norddeutschland	331	16	653	1000	ganz Oesterreich	253	25	722	1000
Süddeutschland.	391	12	597	1000					
Deutschland überhaupt . .	344	16	640	1000					
Handel									
Berlin	365	134	627	1000	Niederösterreich . .	385	248	367	1000
rhein.-westph. Gebiet	458	89	453	1000	n. Industriegebiet .	509	125	396	1000
Königreich Sachsen .	446	124	430	1000	Seegebiet	302	267	431	1000
Nordseegebiet . . .	418	90	492	1000	Alpengebiet	433	160	407	1000
Zentraldeutschland .	470	87	443	1000	ö. Landwirthschaftsgebiet	576	82	342	1000
ö. Landwirthschaftsg.	443	70	487	1000	Südgebiet.	463	63	474	1000
Norddeutschland	441	92	467	1000	ganz Oesterreich	471	156	373	1000
Süddeutschland.	466	81	453	1000					
Deutschland überhaupt . .	447	90	463	1000					
Ueberhaupt in allen drei Branchen									
Berlin	319	54	627	1000	Niederösterreich . .	321	47	632	1000
rhein.-westph. Gebiet	330	17	653	1000	n. Industriegebiet .	325	23	652	1000
Königreich Sachsen .	333	29	630	1000	Seegebiet	325	46	629	1000
Nordseegebiet . . .	349	22	629	1000	Alpengebiet	355	15	630	1000
Zentraldeutschland .	311	20	669	1000	ö. Landwirthschaftsgebiet	392	11	597	1000
ö. Landwirthschaftsg.	272	20	708	1000	Südgebiet.	420	7	573	1000
Norddeutschland	308	21	671	1000	ganz Oesterreich	355	20	625	1000
Süddeutschland.	353	11	636	1000					
Deutschland überhaupt. . .	320	19	661	1000					

Digitized by Google

auf das Maß des Arbeits- und Geschäftsumfanges und somit auch auf die Art der Gütervertheilung. Denn je geringer die Zahl der Prinzipale ist und je größer die Zahl der von ihnen besoldeten Arbeiter, desto größer muß der Umfang der Geschäfte sein und auf je mehr Geschäfte sich eine Erwerbsthätigkeit vertheilt, desto kleiner, aber auch allgemeiner wird der Gewerbebetrieb, desto gleichmäßiger vertheilt der Gewinn und Genuß des Betriebes sein. Und je geringer die Zahl der Arbeiter den Geschäftsinhabern gegenüber ist, desto leichter wird es sein, sich in den Erwerbsverhältnissen auf eigene Füße zu stellen und der Arbeit für einen fremden Erwerb zu entrathen. Lassen wir die einzelnen Branchen der Arbeitsthätigkeit Revue passiren.

Was zuerst die Landwirthschaft anlangt, so stellt sich bei Oesterreich durchschnittlich das Verhältniß zwischen Prinzipalen und Arbeitern wie 2 : 3, nur in Niederösterreich und dem Südgebiet nähern sich die Verhältnisse bis zu dem Maße, daß auf einen Prinzipal ein Arbeiter kommt, ein Beweis, daß hier der Landmann vorherrschend mit eigenen Kräften und ohne fremde Arbeitshilfe sein Land bebaut. Auch das östl. Landwirthschaftsgebiet — Galizien und die Bukowina — tritt nicht auffallend aus dem Durchschnitts-Promilleverhältniß heraus und nur im Alpengebiet, wo, wie wir schon hervorhoben, in einigen Ländern irrthümlich die Familienmitglieder den Arbeitern zugezählt sind, zeigt sich ein größerer Bestand von Arbeitern.

Anders in Deutschland. Hier finden wir im allgemeinen ein Verhältniß der Besitzer zu den Arbeitern wie 5 : 13. Aber in den einzelnen Gebieten Deutschlands zeigen sich abweichend von diesen Verhältnissen die größten Mannigfaltigkeiten. Vor allem treten die östlichen Provinzen Preußens aus dem allgemeinen Bilde abweichend hervor. Diese Provinzen erscheinen ihrem ganzen Charakter nach durch die geringe Zahl der Besitzer und den großen Arbeiterstand, sowie durch die außergewöhnlich große Zahl Aufsichtsbeamte (Vögte, Gutsschreiber, Buchhalter ꝛc.) als Gebiet des Großgrundbesitzes. Ganz im Gegentheil erscheinen hinwiederum als Kleinwirthschaftsbesitzer die Landbewohner Süddeutschlands, des Nordseegebietes und des rheinisch-westfälischen Industriegebietes; wobei nicht zu vergessen, daß nach unserer Tafel VI die landwirthschafttreibende Bevölkerung dieser Gebiete keineswegs eine geringe, sondern den übrigen Gebieten entsprechende ist. Denn während die land- und forstwirthschafttreibende Bevölkerung in Deutschland durchschnittlich 41 % der Gesammtbevölkerung repräsentirt, finden wir in dieser Branche im rheinisch-westfälischen Industriegebiet 31 % und in Süddeutschland 51 %. Berlin nimmt als Großstadt selbstverständlich eine eximirte Stellung ein, indem dort Landwirthschaft im gewöhnlichen Sinne gar nicht betrieben wird und die geringen Ziffern, die wir in der Statistik finden, sich auf Garten- und Gemüsebau beziehen. Bemerkenswerth, wenngleich nicht auffallend, ist in Oesterreich wie in Deutschland die Erscheinung, daß, je geringer die Zahl der Besitzer, desto größer die Zahl der Aufsichtsbeamten ist. Besonders prägnant ausgedrückt findet sich dies Verhältniß in Berlin, wo auf je

Digitized by Google

4 Besitzer ein Aufsichtsbeamter kommt. Die Zahl der Aufsichtsbeamten bewegt sich übrigens bei Deutschland wie bei Oesterreich (Berlin ausgenommen) nicht höher, als zwischen 2 bis 15 aufs Tausend der in der Landwirthschaft thätigen Bevölkerung.

Es ergiebt sich als Fazit, daß unter je 1000 landwirthschaftlichen Personen (die Aufsichtsbeamten außer Betracht gelassen)

in Norddeutschland	259	Besitzer mit	730	Arbeitern,
in Oesterreich	384	„ „	607	„
in Süddeutschland	319	„ „	679	„

thätig sind, so daß, wenn wir Besitzer und Arbeiter zusammen = 100 setzen, der Unternehmer-Gewinn der gesammten Arbeitskräfte in Norddeutschland 26, in Oesterreich 38 und in Süddeutschland 32 Arbeitsherren zu gute kommt.

In der Industrie gestaltet sich das Verhältniß der Prinzipale zu den Arbeitern beinahe umgekehrt wie in der Landwirthschaft. Hatten wir hier die meisten Arbeitsherren in Oesterreich, die wenigsten in Norddeutschland, so haben wir in der Industrie die meisten in Süddeutschland und die wenigsten in Oesterreich, ein Beweis, daß das Kleingewerbe in Süddeutschland vorherrscht, in Oesterreich mehr zurücktritt. Auch im deutschen Landwirthschaftsgebiet und Nordseegebiet dominirt das Kleingewerbe, während in Berlin und vor allen Dingen im Rheinland und Westfalen uns der Großbetrieb gegenübertritt. Königreich Sachsen und Zentraldeutschland nehmen eine Mittelstellung ein. In Oesterreich finden wir die differentesten Verhältnisse. In Wien und dem Mischgebiete, auch im Seegebiete prävalirt der Großbetrieb, während in Galizien und der Bukowina der Kleinbetrieb die spärlich vorhandene Industrie in einem auffälligen Verhältnisse, in welchem sich dort Prinzipale und Arbeiter gegenüberstehen, beherrscht. Fanden wir in der Landwirthschaft das Verhältniß der Arbeitsherren zu den Arbeitern in Oesterreich wie 2 : 3, so stellt es sich in der Industrie wie 1 : 3 heraus; — für Deutschland aber, wo wir in der Landwirthschaft ein Verhältniß wie 5 : 13 hatten, sehen wir in der Industrie ein solches wie 1 : 2. Die Zahl der Aufsichtspersonen, Buchhalter ꝛc. bewegte sich, wie wir oben sahen, in Oesterreich wie in Deutschland — einige Ausnahmen abgerechnet — in den Permillesätzen von 2—10; in der Industrie finden wir dagegen die zweizifferigen Permillesätze bis 30 und zwar in Deutschland von 10—20, in Oesterreich von 20—30 vertreten. Es zeigt sich also auch hier der oben konstatirte Erfahrungssatz, daß der Großbetrieb mehr Aufsichtsbeamte bedarf und mit den sinkenden Permillesätzen der Arbeitsherren die Permillesätze der Aufsichtsbeamten wachsen. Im allgemeinen charakterisirt sich das Arbeitsverhältniß zwischen Oesterreich und Deutschland dahin, daß der Deutsche, die großen Industriegebiete abgerechnet, sich mehr auf eigene Kräfte stützt, der Oesterreicher besonders in der Zentrale und in dem großen industriellen Mischgebiete sich zusammenthut, um dem großen Kapital in der Hand Einzelner dienstbar zu werden.

Digitized by Google

Wir finden unter 1000 Personen, die in der Industrie beschäftigt sind,

in Norddeutschland	331	Prinzipale	auf	653	abhängige Arbeiter
„ Oesterreich	253	„	„	722	„ „
„ Süddeutschland	391	„	„	597	„ „

so daß der Gewinn aus der Thätigkeit der gesammten Arbeitskräfte, diesen zu 100 angenommen, in Oesterreich 26 Arbeitsherren, in Norddeutschland 34, in Süddeutschland aber 40 Arbeitsherren zu gute kommt.

Im Handel nähert sich die Zahl der Arbeiter auffallend der der Prinzipale. In Deutschland schwankt deren Zahl zwischen 400 und 500 auf 1000 Handelspersonen, in Oesterreich hält sie sich ein wenig unter diesem Permillesatz. Selbstverständlich findet man in den Seehandelsgebieten, wo der Großhandel dominirt, die wenigsten Prinzipale, aber auch die beiden Zentralen, Berlin und Wien (Niederösterreich) zeigen sehr niedrige Permilleziffern der Handelsherren, ein Beweis, daß auch dort der Großhandel den Kleinhandel überwiegt. Ueberaus charakteristisch sind die Permilleziffern in dem österreichischen östl. Landwirthschaftsgebiet. In Galizien und der Bukowina liegt der Handel fast ausschließlich in jüdischen Händen und charakterisirt sich theils als Hausirhandel, theils als mobiler Wuchergeschäftsverkehr, welchem kein stehendes Geschäft zur Grundlage dient. Unter den dortigen Juden handelt Alt und Jung und Jeder für sich allein. Gehilfen und Aufseher bedürfen die Handeltreibenden nicht, noch weniger Arbeiter. Alle diese Eigenschaften drücken sich frappant in den Zahlen aus, welche einen Bestand von fast 600 selbständigen Handeltreibenden unter 1000 im Handel beschäftigten Personen nachweisen, dagegen nur 342 per Mille Arbeiter und nur wenige Aufseher und Gehilfen. Diese anormale Zusammensetzung des Handelsstandes in einem Gebiete, welches fast den dritten Theil der Bevölkerung ganz Oesterreichs birgt, wirkt natürlich bestimmend auf die Ziffern des Durchschnittsverhältnisses, welches bei Weglassung Galiziens und der Bukowina ganz andere Verhältnisse zeigt, indem wir dann folgende Zusammensetzung haben:

446,5 Geschäftsbesitzer,
174,0 Aufseher und Gehilfen,
379,5 Arbeiter,
1000

Im Handel und Verkehr treten uns die Aufsichts- und geistigen Hilfspersonen in verschiedenen Gestalten entgegen — als Verkaufsgehilfen, Buchhalter, Handelsreisende, Magaziner, Köche, Kellner, Wagenmeister ꝛc. Begreiflicherweise stellt sich deren Zahl höher dar, als die der Aufseher ꝛc. in der Landwirthschaft und in der Industrie. In der Landwirthschaft fanden wir bis 10 auf 1000 Personen, in der Industrie von 10 bis 30 auf 1000 Personen, — im Handel und Verkehr aber treten sie uns nicht unter 62 per 1000 Handelspersonen und bis gegen 300 per 1000 entgegen. In Deutschland sind die Permille-Antheile, die ihre Zahl repräsentirt, zweizifferig, in Oesterreich dreizifferig. Die höchste Zahl derselben finden wir, entsprechend der oben konstatirten Regel,

Digitized by Google

wonach die Zahl der Aufseher, Geschäftsgehilfen ꝛc. in dem Maße wächst, in welchem die Zahl der Geschäftsinhaber kleiner wird, — in den Seehandelsgebieten und in den Reichszentren. In Deutschland bedient sich der Handeltreibende durchschnittlich derselben Zahl Hilfspersonen (Aufsichtspersonen und Arbeiter) wie in Oesterreich, nur scheint, falls die Statistik nicht trügt, der deutsche Prinzipal mehr mit dem höheren Hilfspersonal zu sparen — und sorgt lieber für ein zahlreiches Personal leistungsfähiger unterer Arbeiter. Rechnen wir obere Hilfspersonen und Arbeiter zusammen, so stützen sich

in Oesterreich	471	Handelsprinzipale auf	529	Arbeitskräfte
„ Süddeutschland	466	„	534	„
„ Norddeutschland	441	„	559	„

Der norddeutsche Handelsherr verfügt also über ein größeres Kontingent Arbeitskräfte als der süddeutsche, und dieser über ein größeres als der österreichische.

Wir vervollständigen unsere gegenwärtigen Betrachtungen durch nachfolgende kleine Tabelle:

Auf 100 Prinzipale kommen Arbeiter:

in Oesterreich

	in Niederösterreich	im nördl. Industriegeb.	Seegebiet	Alpengebiet	d. Landwirthschaftsgebiet	Südgebiet	ganz Oesterreich
Landwirthschaft	111	157	159	172	162	135	158
Industrie	417	337	325	214	102	176	284
Handel	95	71	142	93	59	102	78
überhaupt . . .	193	200	192	176	152	136	176

in Deutschland

	in Berlin	Rhein.-westph. Industriegebiet	Königreich Sachsen	Nordseegebiet	Zentraldeutschland	östliches Landwirthschaftsgebiet	ganz Norddeutschland	Süddeutschland	ganz Deutschland
Landwirthschaft . .	(351)	181	300	217	272	373	281	212	257
Industrie	221	241	183	167	200	174	194	153	186
Handel	136	98	96	117	94	109	105	96	103
überhaupt .	195	197	192	180	214	252	218	180	207

In Norddeutschland kommen also im Durchschnitt aller Arbeiter $2^1/_5$, in Süddeutschland $1^4/_5$ und in Oesterreich $1^3/_4$ Arbeiter auf einen Brotherrn. Sondert man aber die Arbeiter in landwirthschaftliche, Industrie- und Handelsarbeiter, so findet man folgende Verhältnisse: Es kommen je auf einen Brotherrn Arbeiter:

Digitized by Google

in der österreichischen Industrie $2^5/_6$,
„ „ norddeutschen Landwirthschaft $2^4/_5$,
„ „ süddeutschen Landwirthschaft $2^1/_{10}$,
„ „ norddeutschen Industrie 2,
„ „ österreichischen Landwirthschaft $1^3/_5$
in der süddeutschen Industrie $1^1/_2$,
im norddeutschen Handel etwas über 1,
„ süddeutschen Handel etwas unter 1,
„ österreichischen Handel $^3/_4$.

Geht man noch mehr ins Detail und berücksichtigt man die verschiedenen Arbeitsbranchen in den einzelnen Bevölkerungsgebieten, so tritt uns das Verhältniß der Zahl der Arbeitsherren auf 1000 Selbstthätige in nachstehender Reihenfolge entgegen:

in der Landwirthschaft	in der Industrie	im Handel
	Niederösterreich . . 417	
deutsches Landwirthschaftsgebiet 373		
Berlin 351		
	österr. nördl. Industriegebiet . . 337	
	österr. Seegebiet . . 325	
	Königreich Sachsen 300	
Zentraldeutschland . . 272		
	rhein.-westph. Gebiet 241	
	Berlin 221	
deutsches Nordseegebiet. 217		
	österr. Alpengebiet . 214	
	Zentraldeutschland. 200	
Alle übrigen zwischen 100 und 200.		österreichisches Seegebiet 142 Berlin . . . . . 136 deutsches Nordseegebiet. 117 deutsches östl. Landwirthschaftsgebiet . . 109 österreichisches Südgebiet 102 Alle übrigen Gebiete unter . . . . . 100 Das österr. nördl. Industriegebiet mit 71 Arbeitern und das österr. östl. Landwirthschaftsgebiet mit 59 Arbeitern stehen in der Arbeiterzahl am niedrigsten.

VIII. Stadt und Land.

Die Arbeiterbevölkerung in den Städten trägt ein ganz anderes Mischungsverhältniß, als uns in den Provinzen Deutschlands und den Ländern Oesterreichs, sowie im Durchschnitt des deutschen bezw. österreichischen Staatsganzen entgegentritt. Während auf dem platten Lande und in den kleinen Landstädten, daher auch im Reichsdurchschnitt beider Länder, die landwirthschaftlichen Arbeiter eminent das Uebergewicht haben, überwiegen in den mittleren und größeren Städten die Industriearbeiter. Auch der Handel und daher die demselben dienstbaren Arbeiter sind in den Städten bei weitem mehr vertreten, als auf dem platten Lande und im Staatsdurchschnitte. Unsere Leser ersehen dies deutlich aus nachstehender Tabelle.

Digitized by Google

Es befinden sich Arbeiter:

	in Deutschland in Permille der verschiedenen Arbeitsbranchen			
	in Berlin	in den Städten über 10 000 Einw.	auf dem platten Lande und in den Städten unter 10 000 Einw.	im Reichsdurchschnitt
	1.	2.	3.	4.
der Landwirthschaft . .	10	25	593	530
der Industrie	708	701	337	369
des Handels	201	198	46	66
Arbeiter mit wechselndem Erwerb	81	76	24	35
überhaupt . . .	1000	1000	1000	1000
	auf 10 000 Köpfe der Bevölkerung kommen Arbeiter			
der Landwirthschaft . .	23	50	1489	1275
der Industrie	1592	1409	845	884
des Handels	453	399	116	158
Arbeiter mit wechselndem Erwerb	182	152	60	86
überhaupt . . .	2250	2010	2510	2403

in Oesterreich[1])

	in den großen Städten	in den Fabrikmittelstädten	in den übrigen Städten	in den Städten überhaupt	auf dem platten Lande und in den offenen Städten	in ganz Oesterreich
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	in Permille					
der Landwirthschaft	8	13	90	23	617	582
der Industrie	751	759	618	728	226	256
des Handels	123	68	94	111	20	25
der freien Lohnarbeiter . . .	118	160	198	138	137	137
des Arbeiterstandes überhaupt	1000	1000	1000	1000	1000	1000
	auf 10 000 Einwohner kommen Arbeiter					
der Landwirthschaft	16	29	180	48	1839	1690
der Industrie	1527	1733	1228	1494	673	742
des Handels	250	154	187	229	59	73
der freien Lohnarbeit . . .	240	366	394	282	409	399
des Arbeiterstandes überhaupt	2033	2282	1989	2053	2980	2904

1) Zum Verständniß dieser Tabelle bemerken wir, daß wir die sämmtlichen Städte Oesterreichs, welche ein eigenes Statut haben, in drei Gruppen getheilt haben: 1) in die großen Städte von je über 50 000 Einwohnern, d. i. Wien, Triest, Prag, Brünn, Graz, Lemberg, Krakau mit einer Gesammtbevölkerung von 1 319 264 Seelen; 2) die Fabrikmittelstädte, d. i. Wiener Neustadt, Reichen-

Digitized by Google

Vor allen Dingen fällt auf, daß die Arbeiterbevölkerung in den Städten sich durchgängig relativ niedriger stellt, als diejenige auf dem platten Lande, indem in Deutschland auf 10000 Köpfe der Bevölkerung in den Städten 2010 Arbeiter kommen, auf dem platten Lande aber 2510 und in Oesterreich in den Städten 2053, auf dem platten Lande aber 2980. In Deutschland stellt sich daher der Arbeiterstand ziffermäßig um ein Viertel höher auf dem platten Lande, als in den Städten, in Oesterreich sogar um die Hälfte höher. Es ist auch ganz natürlich, daß die Städte einen niedrigeren Prozentsatz Arbeiter haben, als die Gesammtbevölkerung der Provinz oder des Gebietes, in welchen die Städte liegen, weil die Zahl der Arbeiter beim Ackerbau einen viel größeren Prozentsatz der Bevölkerung repräsentirt, als der in den Städten prävalirenden Industriearbeit. Es ist irrig, wenn der Verfasser der analytischen Bearbeitung der österreichischen Volkszählung behauptet, daß die Arbeiterzahl in den Städten nur scheinbar sich niedriger stelle, als diejenige in den die Städte umgebenden Provinzen und daß man in den Städten auf einen Arbeiterstand von 60 bis 70 Prozent der Gesammtbevölkerung gelangen müsse.

Rechnet man die landwirthschaftlichen und die Industriearbeiter zusammen, so repräsentirt ihre kombinirte Summe folgende Quote aller Arbeiter:

in Deutschland in den Städten 72,6%, auf dem platten Lande 93,0%
in Oesterreich „ „ „ 75,1%, „ „ „ „ 84,3%

und rechnet man Industrie- und Handelsarbeiter zusammen, so haben wir

in Deutschland in den Städten 89,9%, auf dem platten Lande 38,3%
in Oesterreich „ „ „ 83,9%, „ „ „ „ 24,6%.

Uebrigens zeigen die städtischen Arbeiterverhältnisse den allerdifferentesten Charakter, wie wir an einigen Beispielen zeigen wollen. Oben sahen wir, wie die Verhältnisse in Berlin waren; stellen wir einige andere Städte daneben:

	Berlin	Wien	Wien mit Vororten	die galizischen Städte Krakau und Lemberg	Triest	Hamburg
Landwirthschaftliche Arbeiter	10	3	27	23	7	63
Industriearbeiter . .	708	802	790	470	748	535
Handels- u. Verkehrsarbeiter	201	111	98	141	196	282
Tagelöhner wechselnd	81	84	85	366	49	120
Arbeiter überhaupt	1000	1000	1000	1000	1000	1000

berg, Iglau, Olmütz, Troppau und Bielitz mit einer Gesammtbevölkerung von 202296 Seelen; und 3) die übrigen Städte mit eigenem Statut, d. i. Waidhofen a./Ybbs, Linz, Steyr, Salzburg, Laibach, Marburg, Cilli, Klagenfurt, Görz, Rovigno, Bozen, Roveredo, Innsbruck, Trient, Kremsier, Ungar. Hradisch, Znaim, Friedeck, Czernowitz mit einer Seelenzahl von 344415 Einwohnern.

Digitized by Google

Welche Verschiedenheit im Charakter dieser Städte! Vergleichen wir z. B. die Arbeiterzahlen in der Industrie. An erster Stelle mit besonders zahlreichen Industriearbeitern steht Wien, dann kommt Triest, dann erst Berlin. Sehen wir weiter die Ziffern, welche die Arbeiterzahl im Handel und Verkehr darstellen. Hier finden wir selbstverständlich Hamburg an der Spitze. Ihm folgen Berlin und Triest und in verhältnißmäßig erheblichem Abstande die galizischen Städte. Wien und noch mehr Wien mit seinen Vororten bleiben erheblich zurück. Die außerordentlich große Zahl der Tagelöhner in den galizischen Städten ist neben der geringen Zahl von Industriearbeitern ein trauriges Zeichen des dortigen kulturellen Standpunktes.

Der Verfasser der analytischen Bearbeitung der österreichischen Statistik führt zum Beweise seines irrigen Satzes, daß die Arbeiterbevölkerung in den Städten verhältnißmäßig eine größere sei, als die in den Umgebungen der Städte, die gleichfalls falsche Behauptung ins Feld, daß die Mehrzahl der in den Städten beschäftigten Arbeiter in den Vororten der Städte, nicht in diesen selbst wohne. Die Behauptung hört sich plausibel an und wer in Wien gelebt und täglich gesehen hat, wie viel Tausende von Arbeitern alltäglich in den Morgenstunden nach Wien zu ihrer Thätigkeit einziehen und Mittags zum Essen wieder die innere Stadt verlassen, kann leicht des Glaubens werden, daß die meisten Arbeiter draußen vor den Thoren wohnen. Und doch wäre die Behauptung falsch. Selbst wenn es in den Vororten Wiens gar keine Arbeitgeber gäbe und alle in den Vororten gezählten Arbeiter für die Stadt beschäftigt wären, so übersteigt doch die Zahl der in der Stadt wohnenden die der in den Vororten wohnenden Arbeiter sehr erheblich. Wir haben das Verhältniß folgendergestalt festgestellt:

in der Stadt wohnende Arbeiter[1]) . .	148 978 =	56,2 %
in den Vororten wohnende Arbeiter .	116 147 =	43,1 %
überhaupt	263 125 =	100,0.

Das Verhältniß der im Innern der Stadt wohnenden zu den auswärts wohnenden stellt sich also wie etwa 54 : 46. Aehnlich ist das Verhältniß in Triest, wo wir folgende Ziffern fanden:

in der Stadt . .	16 014 =	55,1 %
in den Vororten .	13 084 =	44,9 %
überhaupt	29 101 =	100,0.

Lassen wir aber nun die Arbeiter jener Gewerbebranche, welche nicht städtischen Charakter trägt, der Landwirthschaft, außer Betracht, so giebt es außerordentlich viele Städte, vor allen Graz, Lemberg, Krakau ꝛc., in denen schon an und für sich die Arbeiterschaft, welche am Orte selbst wohnt, an Zahl vor derjenigen prädominirt, welche in den Vororten wohnt.

Nun arbeiten aber entfernt nicht alle in den Vororten wohnenden Arbeiter für Arbeitgeber der inneren Stadt, denn auch in den Vororten finden sich Arbeitgeber genug, Fabriken giebt es, namentlich der mit

1) Die Taglöhner nicht mitgerechnet.

Digitized by Google

Dampf betriebenen, verhältnißmäßig ebensoviele, oft sogar mehr in den Vororten als im Innern der Städte. Der kleine Gewerbebetrieb dagegen stützt sich in den Vororten durchschnittlich auf eine geringere Zahl von Arbeitskräften als in den eigentlichen Städten.

Die amtliche österreichische Statistik enthält keine Angaben, wie viele der in den Vororten wohnenden Arbeiter für Arbeitgeber im Innern der Städte und wie viele von ihnen für die der Vororte arbeiten: Diese Frage ist aber eine höchst wichtige und interessante. Wollte man die Zahl der im Innern einer Stadt und in den Vororten derselben lebenden Arbeiter mit der Zahl der in beiden Wohngebieten lebenden Arbeitgeber dividiren und die dadurch auf den Kopf des Arbeitgebers fallende Arbeiterzahl mit der Zahl der städtischen Arbeitgeber multipliziren, so würde man ein annäherndes, immerhin aber noch nicht ganz richtiges Bild der außerhalb der Städte wohnenden, aber in denselben arbeitenden Arbeiter finden, nicht ganz richtig, weil der Handwerkerstand in den Vororten mit weniger Hilfskräften arbeitet als der im Innern der großen Städte. Man wird nun vielleicht der Wahrheit ungefähr nahe kommen, wenn man schätzungsweise zu der auf diese Weise ermittelten, auf den Kopf eines Arbeitgebers fallenden Arbeiterzahl für die innere Stadt je einen Arbeiter zulegt (! die Red.) und dann die Multiplikation dieser Zahl mit der Zahl der städtischen Arbeitgeber vornimmt. Es waren nach der Zählung von 1880 in Wien und den Vororten wohnhaft:

Arbeiter

	Landwirthschaft	Industrie	Handel	überhaupt[1])	%
Wien Stadt	490	131 232	17 256	148 978	56,2
„ Vororte	7 492	104 301	4 354	116 147	43,8
überhaupt . .	7 982	235 533	21 610	265 125	100,0

Arbeitgeber

	Landwirthschaft	Industrie	Handel	überhaupt	%
Wien Stadt	543	39 338	21 269	61 150	67,1
„ Vororte	5 694	15 228	9 044	29 966	32,9
überhaupt . .	6 237	54 566	30 313	91 116	100,0

Die Zahl der industriellen Arbeiter (235 533) — denn nur von diesen kann die Rede sein — mit der Zahl der industriellen Arbeitgeber (54 566) dividirt, ergiebt auf den Kopf eines Arbeitgebers für Stadt und Vororte 4,3 Arbeiter und bei Zulegung eines Arbeiters auf den Kopf des Arbeitgebers zum Zwecke der Feststellung der im Innern beschäftigten Arbeiter, 5,3 Arbeiter. Multipliziren wir nun die Anzahl der städti-

1) Ohne Tagelöhner.

Digitized by Google

schen Arbeitgeber mit 5,3, so gewinnen wir die für die Arbeitgeber der Stadt beschäftigten Arbeiter, d. i. 208 491 Industriearbeiter.

Hierzu die landw. Arbeiter	490
die Handelsarbeiter	17 256

ergiebt mithin für sämmtl. städtische Arb. 226 237, wovon in Wien selbst nur 148 987 vorgefunden wurden. Die Uebrigen, ein Drittel der Gesammtzahl, wohnen in den Vororten Wiens. Auch bei den anderen Großstädten Oesterreichs gelangt man zu ähnlichen Ergebnissen. In den Mittel- und Kleinstädten, wenn sie nicht zu den Industriestädten gehören wie z. B. Reichenberg, haben sämmtliche Industriearbeiter in denselben Städten, in denen sie arbeiten, auch ihren Wohnsitz. In Wiener-Neustadt wohnen schätzungsweise 15 %, in Lemberg 16, in Krakau 30, in Triest 30, in Reichenberg 34, in Wien 34, in Brünn 35, in Graz 35 und in Prag 45 % der dort beschäftigten Arbeiter in den Vororten. In manchen Mittelstädten kommen sogar Fälle vor, in denen Arbeiter, die für die Ackerwirthschaften der Vororte thätig sind, in den Städten selbst wohnen.

IX. Arbeiter und Arbeiterinnen.

Die Erscheinung, daß unter den städtischen Arbeitern in eminentem Sinne das männliche Geschlecht vorwiegt, hat den Verfasser der analytischen Bearbeitung der österreichischen Volkszählung auf den angreifbaren Schluß geführt, es sei dies ein gutes Zeichen, aus welchem hervorgehe, daß die Arbeiterlage sich bessere, indem die weiblichen Arbeiterangehörigen nicht nöthig hätten, der Arbeit nachzugehen. Wir haben gesehen, daß auf dem Lande die landwirthschaftlichen Arbeiter, in den Städten die Industrie- und Handelsarbeiter vorherrschen. Nun ist das Verhältniß beider Geschlechter zu einander in Oesterreich ein solches, daß unter den Arbeitern auf 1000 männliche Arbeiter kommen:

in der Landwirthschaft	1266	weibliche
„ „ Industrie	403	„
im Handel	442	„
bei den Dienstboten	2626	„
„ „ Taglöhnern mit wechselndem Erwerb	943	„
überhaupt	874	„

Da nun hiernach die Zahl der selbstthätigen weiblichen Arbeiter bei der Landwirthschaft diejenige der männlichen Arbeiter mehr als um ein Viertel übersteigt oder — wenn man in Betracht zieht, daß in Oesterreich viele weibliche Angehörige der Arbeiter, statt zu den Angehörigen, zu den Selbstthätigen gerechnet sind, — beide Geschlechter sich einander an Zahl mindestens gleich stehen, bei der Industrie aber ein solches Verhältniß besteht, daß auf 5 männliche Arbeiter nur 2 weibliche kommen (1000 : 403), während sich beim Handel die Zahl der männlichen Arbeiter zu den weiblichen wie 20 zu 9 stellt (1000 : 442), so ist es klar, daß in den Städten mehr männliche als weibliche Arbeiter sein müssen, ohne daß man aber darum berechtigt wäre, aus der geringeren Zahl der Arbeiterinnen auf eine bessere Lebenslage des Arbeiterstandes überhaupt oder gerade in den Städten zu schließen. Uebrigens ist die Erscheinung, daß in den Städten das männliche Geschlecht

Digitized by Google

im Arbeiterstande vorherrscht, keine Besonderheit der Städte, sondern liegt im allgemeinen Vorherrschen des männlichen Geschlechtes in der Arbeiterbevölkerung aller Industrie- und Handelsgebiete. Wir sehen dies aus folgenden Verhältnissen. Es befanden sich in Oesterreich Industrie- und Handelsarbeiter:

	in den großen Städten		in den Fabrik-Mittelstädten		in den Fabrik- und Handelsgebieten von ganz Oesterreich (Stadt und Land)	
		%		%		%
männliche Arbeiter . .	175 330	72,6	11 449	72,3	1 320 508	73,4
weibliche Arbeiter . . .	66 278	27,4	4 391	27,7	480 537	26,6
	241 608	100,0	15 840	100,0	1 801 537	100,0

Das Verhältniß ist also in den Industrie- und Handelsgebieten ein solches, daß erst auf drei Arbeiter eine Arbeiterin kommt. Dahingegen befanden sich in der Landwirthschaft und unter den Tagelöhnern Arbeiter:

männliche	2 107 221	=	45,6 %
weibliche	2 517 714	=	54,4 „
	4 624 935	=	100,0 „

und bei der Landwirthschaft allein ohne Hinzurechnung der Tagelöhner mit wechselndem Erwerb:

männliche	1 652 994	=	44,2 %
weibliche	2 089 342	=	55,8 „
	3 742 336	=	100,0 „

Hieraus ergiebt sich, daß wenn man Industrie- und Handelsarbeiter ausschließt, im Arbeiterstande das weibliche Element das männliche in Oesterreich überwiegt, oder ihm mindestens die Wage hält. Es wäre übrigens ein grober Irrthum, anzunehmen, daß das Fehlen des weiblichen Geschlechtes im industriellen Arbeiterstande eine Inaktivität des weiblichen Geschlechtes bedeute. Im Gegentheil: Sobald das Kind des Arbeiters der Schule entwachsen, wird es allgemein zum selbständigen Broterwerb aus dem Familienverbande entlassen und zwar im gleichen Maße die Mädchen wie die Knaben. Nur wählen beide in der Regel verschiedene Beschäftigungen: die Knaben treten in den Arbeiterstand, die Mädchen gehen in Dienst und so sind der Arbeiterstand und der Dienstbotenstand zwei sich *ergänzende Korrelate*. Wir fanden oben, daß der Arbeiterstand in den Städten sich aus 72 bis 73 % männlichen und 26 bis 27 % weiblichen Personen zusammensetzt. Im Stande des Gesindes und der Hausdienerschaft findet sich gerade das umgekehrte Verhältniß. Wenn wir die sonst keineswegs gleichgültige Frage unberührt lassen wollen, wie viel vom Gesindepersonal bei Männern und Frauen auf die eigentliche Hauswirthschaft und wie viel auf die landwirthschaftliche Thätigkeit kommen, so finden wir die Bestätigung in folgenden Zahlen. Es befinden sich in Oesterreich:

männliche Dienstboten	245 485	=	27,5 %
weibliche Dienstboten	644 722	=	72,5 %
	890 207.		

Digitized by Google

Digitized by Google

Hypothekarkredit und Lebensversicherung.

Von

Dr. Ferd. Aug. Müller,
Privatdozent in Gießen.

I.

Zu den edelsten Blüthen, welche die fortschreitende menschliche Gesellung gezeitigt hat, gehört unstreitig die Lebensversicherung. Die Schrecken des Todes vermag freilich auch sie nicht ganz zu bannen; aber es mildert die Trauer um den Tod des Ernährers, wenn der Versicherer, d. h. eine Lebensversicherungsgesellschaft, als Gegenleistung für die empfangenen Beiträge den Hinterbliebenen die Arbeit des Verstorbenen ganz oder theilweise weiter leistet und so wenigstens materiell den erlittenen Verlust ersetzt. Indem das Familienhaupt eine Versicherung eingeht und dem Verfügungsrecht über seine Ersparnisse fast vollständig entsagt, zeigt es eine Kraft der Aufopferung, die nur auf einer hohen Stufe moralischer Erziehung möglich ist. Mancherlei sind die Maßstäbe, mit denen man die Kultur der Völker zu messen getrachtet hat; ich glaube kaum, daß es einen zuverlässigeren giebt, als die Lebensversicherungs-Statistik. Die Zahl und Höhe der Versicherungen, die größere oder geringere Zähigkeit, mit welcher sie festgehalten werden, entscheiden mit großer Sicherheit über die moralische Bildungsstufe, auf welcher ein Volk steht.

So sehr aber von allen Einsichtigen die nationalökonomische und moralische Bedeutung der Lebensversicherung anerkannt wird, so giebt es doch einen Mittelstand, in welchen sie noch fast gar nicht eingedrungen ist: der Bauernstand. Der Landmann hängt mit außerordentlicher Zähigkeit an dem Ueberlieferten und ist für Neuerungen nur sehr schwer zu gewinnen, besonders wenn ihr Nutzen ihm nicht wie etwa der einer Dreschmaschine handgreiflich und augenscheinlich demonstrirt werden kann. Die Lebensversicherung erscheint ihm überflüssig; er hält es für praktischer, sein Geld in einer Sparkasse anzulegen, als es einer Gesellschaft anzuvertrauen, die erst im Falle seines Todes zu einer Gegenleistung verpflichtet ist. Freilich, tritt ein Todesfall ein, ehe das Kapital zurückgezahlt ist, welches der Landmann bei Uebernahme des Gutes aufgenommen hatte — wie es gewöhnlich geschieht, um den Geschwistern

Digitized by Google

ihr Erbtheil herauszuzahlen —, dann wird auch den Hartnäckigsten klar, von wie großem Nutzen eine Lebensversicherung in diesem Falle gewesen wäre. Denn nur zu oft kommt es dann zum Verkauf des Besitzthums. Deshalb, meine ich, müßte nach Mitteln gesucht werden, um dem Bauernstand die Lebensversicherung anziehend zu machen. Gelänge es ihr, auch nur ein Geringes zu seiner Konsolidirung beizutragen, ihn dem auf hoher Kulturstufe immer drohenden Schicksal, durch Latifundien-Inhaber verdrängt zu werden, auch nur einen Schritt abzudrängen, so würde ihr dafür ein größeres Verdienst gebühren, als sie sich durch noch so vollkommenes Gewinnen irgend eines anderen Standes erwerben kann.

Die Hypotheken-Amortisations-Versicherung, von der im Folgenden gehandelt werden soll und die mit der schon mehrfach versuchten Hypotheken-Versicherung nicht verwechselt werden darf, ist, wie ich glaube, diejenige Art der Lebensversicherung, welche sich zur Einführung in die Schichten des Landvolkes am besten eignet. Mit solcher Versicherung wird ein konkretes Ziel erreicht, daß nämlich, wenn der Landmann, der zugleich Hypothekarschuldner ist, stirbt, ehe die auf seinem Besitzthum haftende Hypothek vollständig getilgt ist, der Versicherer den Rest der Schuld übernimmt, die Erben somit ein vollkommen schuldenfreies Eigenthum erhalten. Dieses Ziel, meine ich, ließe sich dem Bauern erstrebenswerth machen, zumal wenn die Prämie niedrig gehalten ist, und die betreffende Versicherungs-Anstalt so vollkommene Sicherheit bietet (die größte würde natürlich der Staat selbst bieten), daß auch dem weitgehendsten Mißtrauen kein Anhalt geboten wird. Sich auf eine willkürliche Summe zu versichern, dazu ist der Bauer nur schwer zu bewegen, da er, wie gesagt, den Nutzen dieses Vorganges nicht recht einsehen will; aber das Besitzthum liegt ihm am Herzen und wenn ihm klar gemacht wird, daß durch eine Versicherung der Hypothekarschuld der Besitz gegen alle Eventualitäten geschützt ist, die ein frühzeitiger Tod nach sich ziehen kann, so wird ihn der Versicherer williger finden, als er nach früheren Erfahrungen annehmen durfte.

Daß es bisher nicht zur Einführung dieser Art der Lebensversicherung gekommen ist, erscheint um so merkwürdiger, als bereits vor einer geraumen Zahl von Jahren ein dahin zielender Vorschlag gemacht worden ist. Der Statistiker Dr. Engel hat nämlich schon im Jahre 1862 über diesen Gegenstand geschrieben. Er war damals Mitglied des preußischen Landesökonomie-Kollegiums und wurde als solches mit einem Referate über die Mittel zur Abhilfe der Beschwerden und Mängel des Grundkredits betraut. Das verlangte Referat erstattete Engel in einer besonderen, als Manuskript gedruckten Broschüre unter dem Titel: „Der Grundkredit und das Kapitalbedürfniß des Grundbesitzes, befriedigt durch eine preußische Bodenkreditbank.“ Um die Ausführbarkeit seiner Vorschläge besser prüfen und prüfen lassen zu können, kleidete sie Engel in das Gewand eines motivirten Statuts für eine solche Bank, der u. a. auch eine Lebensversicherungs-Abtheilung zur Stärkung des hauptsächlich auf die persönlichen Eigenschaften der Kreditnehmer fundirten Personalkredits zugewiesen war. Die wichtigste Branche dieser Ab-

Digitized by Google

theilung sollte die kombinirte Lebens- und Tilgungsversicherung sein, deren Aufgabe er in folgende Worte zusammenfaßte: „Durch die kombinirte Lebens- und Tilgungsversicherung wird bezweckt, denjenigen, welche sich auf dem Wege der Annuitätenzahlung in den vollen und schuldenfreien Besitz eines Grundstückes zu setzen wünschen, die volle Tilgung sogar für den Fall möglich zu machen, daß sie innerhalb der Tilgungsdauer aus dem Leben scheiden sollten; das betreffende Grundstück würde dann schuldenfrei auf ihre Erben übergehen. — Solchen, welche von dieser kombinirten Versicherung Gebrauch machen, steht die Wahl der Tilgungsperioden, von Jahrfünft zu Jahrfünft abgestuft, frei. — Die Prämien für die kombinirte Lebens- und Tilgungsversicherung sind zusammengesetzt aus einer während der ganzen Tilgungsperiode sich gleichbleibenden Tilgungsquote (Annuität) und einer Versicherungsprämie für das laufende Jahr der Tilgung. Diese Prämie ist veränderlich, einerseits sinkt sie in dem Verhältniß, wie durch die alljährlich eingezahlten Tilgungsquoten das Kapital sich mindert, andererseits steigt sie, wie durch die zunehmenden Lebensjahre des Versicherten die Wahrscheinlichkeit, im laufenden Tilgungsjahre zu sterben, sich vergrößert." Auf Seite 57 (in den Motiven) der nämlichen Schrift wird dann in einigen Beispielen die Höhe der Prämien für je 100 Mark Versicherungssumme, bei verschiedenen Lebensaltern des Versicherten und verschiedenen Tilgungsfristen, angegeben und nachgewiesen, wie durch diese Art der Versicherung die vielbestrittene Testirfreiheit für den Grundbesitz vollkommen aufrechterhalten und die Lebensversicherung Kreisen zugänglich gemacht werden kann, in welchen sie bis jetzt noch am wenigsten Eingang gefunden: bei den Bauern.

So unbestritten Engel das Verdienst gebührt, als Erster in Deutschland auf die Möglichkeit hingewiesen zu haben, die Kreditverhältnisse besonders beim ländlichen Grundbesitz durch Kombination mit der Lebensversicherung in wesentlichen Punkten zu reformiren, so muß doch anerkannt werden, daß in England, dem klassischen Lande des Versicherungswesens, diese Kombination in einer etwas modifizirten Gestalt bereits früher Anwendung gefunden hat. Engel fand nämlich bei einer Reise, die er im Jahre 1860 nach England unternahm, die in Rede stehende Versicherungsart bei einigen sogenannten benefit building Societies (Birmingham). Wie dieselben aber im einzelnen den Gedanken durchgeführt hatten, darüber konnten wir nichts ermitteln. Es wäre sehr wünschenswerth, daß über diesen Punkt von kundiger Seite weitere Aufschlüsse gegeben würden.

II.

Nach zwei Richtungen können sich die Betrachtungen bewegen, welche die Heranziehung der Lebensversicherung bei der Tilgung von Kapitalien empfehlen sollen. Da diese Art der Versicherung von Hypothekarschulden eine Art der Lebensversicherung ist, so gebührt ihr derselbe moralische und nationalökonomische Werth, welcher dieser ohne allen Zweifel zugesprochen werden muß. Es bedarf eines gewissen Maßes

Digitized by Google

von Selbstverläugnung und Aufopferung, um noch bei Lebzeiten freiwillig sich eine Steuer aufzuerlegen, deren Ertrag den Rechtsnachfolgern erst nach dem Tode des Zahlenden zu gute kommen soll und welche bis zu einem gewissen Grade der Verfügung desselben entzogen ist. Dafür ist aber gerade diese Art der Kapitalsanlage so außerordentlich zweckentsprechend, weil das zu erreichende Ergebniß nicht von der zufälligen Lebensdauer abhängig ist, sondern nur nach den Ersparnissen sich richtet, die Jemand alljährlich für die Versorgung der Familie zurücklegen kann. Hier nimmt die Hypothekarschulden-Versicherung an den Vortheilen der Lebensversicherung überhaupt Theil. Wer ein belastetes Haus, ein belastetes Grundstück besitzt und eine derartige Versicherung eingeht, erlangt den nicht hoch genug zu schätzenden Anspruch an den Versicherer, daß dieser den Erben sofort nach dem Ableben des Versicherten die weitere Schuldentilgung abnimmt, jene somit in den Besitz eines schuldenfreien Eigenthums gelangen. Wie nothwendig die durchschnittlich sehr beträchtliche Amortisationsdauer bei den Landschaften, Hypothekenbanken ꝛc. solche Vorsicht des Schuldners macht, darauf soll der folgende Abschnitt etwas näher eingehen. Zunächst möchten wir auf einen anderen, rein nationalökonomischen Nutzen aufmerksam machen, welcher der Hypotheken-Amortisations-Versicherung, im Unterschiede von anderen Arten der Lebensversicherung, zukommt und wegen dessen ihr noch eine ganz besondere Wichtigkeit zugesprochen werden muß.

Daß alljährlich mehr Hypothekarschulden eingegangen als getilgt werden, ist leider eine Thatsache, von der es schwerlich, von kürzeren zeitlichen Schwankungen abgesehen, Ausnahmen giebt, nur daß nach Ländern und Provinzen das Verhältniß von Belastung und Entlastung schwanken dürfte, da es dabei nicht blos auf Wohlstand oder Ertrag der Ernte, sondern auch auf gesetzgeberische Verhältnisse, wie z. B. auf die Art der Kinderbetheiligung im Erbfalle ankommt. Umfangreiche Ermittelungen über die Bewegung in der Hypothekarbelastung der Realitäten sind in Oesterreich angestellt worden. Wir reproduziren zunächst aus einer Notiz, die sich in Nr. 7212 der „Neuen Freien Presse" (24. Sept. 1884) findet, einige Zahlen, die sich auf das Kronland Salzburg beziehen.

Aus einem Bericht, welchen der Landesausschuß von Salzburg dem Landtage über die Kreditverhältnisse der Landwirthschaft in diesem Kronlande vorlegte, ergiebt sich, daß im Herzogthum Salzburg von 1868 bis 1882 Realitäten in der Gesammtsumme von 91 779 340 Gulden veräußert wurden; davon entfallen nur 5,1 Prozent auf Uebertragungen im Exekutionswege. Mit welchem Prozentsatze die Exekutionen wegen der Steuer- und Gebührenrückstände dabei vertreten sind, darüber fehlen die Angaben. Die Neubelastung betrug in den Jahren 1868 bis 1882: 44 373 989 Gulden, die Entlastung 34 734 845 Gulden. Von der Belastung entfallen 89 Prozent auf Verträge, 7 Prozent auf intabulirte Erbtheile und Vermächtnisse, 3,8 Prozent auf exekutive Intabulationen und 0,2 Prozent auf Pränotationen. Der Abfindungskredit (intabulirte Kaufschillings-Forderungen und Erbtheile) machte in den letzten fünf Jahren 28 Prozent der Neu-

Digitized by Google

belastungen aus. Im Jahre 1858 betrug die Höhe der Tabularschulden 20473090 Gulden, im Jahre 1868: 25981067 Gulden und im Jahre 1882: 35620211 Gulden, also seit 1858 ein Anwachsen um 15147121 Gulden, d. i. 74 Prozent! Ueberaus interessant und lehrreich sind die Daten über die Höhe des Zinsfußes. Von den Hypothekar-Darlehen waren 12,6 Prozent unverzinslich, 0,3 Prozent ein- bis zweiprozentig, 3,5 Prozent zwei- bis dreiprozentig, 30,4 Prozent drei- bis vierprozentig, 48,3 Prozent vier- bis fünfprozentig, 1,6 Prozent fünf- bis fünfeinhalbprozentig, 3,1 Prozent fünfeinhalb- bis sechsprozentig, 0,2 Prozent sieben- bis achtprozentig. Der Zinsfuß ist also durchschnittlich 4 bis 4½ Prozent.

Ein nicht wesentlich verschiedenes Bild geben die Zahlen, welche sich auf sämmtliche Kronländer mit geordnetem Grundbuchwesen (Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol [ohne Vorarlberg], Böhmen, Mähren, Oesterreich-Schlesien) beziehen. Diese Zahlen wurden im Jahrgang 1883 der „Oesterreichischen Statistischen Monatsschrift" mitgetheilt und finden sich im Jahrgang 1884 dieses Jahrbuches, S. 1246, reproduzirt. Es betrug, abgesehen von Eisenbahn- und Staatsschulden, der Zuwachs an Lasten (abzüglich der Löschungen) auf Realitäten gegenüber dem Vorjahr

1871	46,7	Millionen	Gulden	1877	24,7	Millionen	Gulden
1872	107,6	„	„	1878	44,2	„	„
1873	202,5	„	„	1879	22,8	„	„
1874	156,1	„	„	1880	18,4	„	„
1875	136,7	„	„	1881	10,0	„	„
1876	99,3	„	„				

im ganzen also 869 Millionen Gulden. Da nach Angaben derselben Quellen am 31. Dezember 1881 die Gesammtbelastung in den Kronländern mit geordnetem Grundbuchwesen 2723 Millionen Gulden betrug, so belief sich die Zunahme in dem Zeitraum von 1871 bis Anfang 1882 auf fast 47 Prozent.

Die Zahlen, welche die Zunahme der Tabularschulden wiedergeben, sprechen zu laut, als daß sie eines weiteren Kommentars bedürften. Wie aber ist diesem Mißverhältniß abzuhelfen, das nothwendigerweise zum Ruin der Landwirthschaft führen muß oder wenigstens zum Ruin der kleinen Grundbesitzer, die noch jeder verständige Nationalökonom als das eigentliche Mark des Volkes anerkannt hat? Sollen wir willen- und widerstandslos der Latifundienwirthschaft entgegentreiben, die das gewaltige Reich der Römer untergraben und gerade jetzt wieder in Irland so unerquickliche Früchte gezeitigt hat?

An Vorschlägen zur Abhülfe war und ist kein Mangel. Auch der Landesausschuß von Salzburg macht deren, und ich will dieselben hier anführen, weil, wie ich gern zugebe, von verschiedenen Richtungen aus operirt werden muß, wenn dem schreienden Uebelstande der überhandnehmenden Verschuldung des Grundbesitzes gesteuert werden soll, und weil ich weit davon entfernt bin, zu glauben, daß die Hypotheken-Amortisations-Versicherung allein im Stande ist, hier heilend zu

Digitized by Google

wirken. Der Bericht des Landesausschusses gelangt auf Grund der obigen Daten über den Zinsfuß zu dem Schlusse, sich gegen die Errichtung einer Landes-Hypothekar-Anstalt auszusprechen, weil der Zinsfuß ohnehin durchschnittlich nicht hoch ist, eine solche Anstalt aber die Höhe des Schuldenstandes selbst in gar nichts ändern würde. Dagegen stellt der Bericht folgende Konklusionen auf: Um der Grundkreditkrisis zu steuern, muß a. durch ein Reichsgesetz eine Verschuldungsgrenze für landwirthschaftliche Güter geschaffen werden, b. für eine Entlastung des überlasteten Grundbesitzes bis zur angenommenen Grenze muß von amtswegen Sorge getragen werden (Ablösung der Grundschulden), c. staatliche Organisirung der Kredit-Operationen für die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke. Als anderweitige Maßnahmen empfiehlt der Bericht Förderung des bäuerlichen Personalkredits durch Einführung von Vorschußkassen nach Raiffeisen'schem Muster, Errichtung von Agrarkammern (korporative Organisirung des Bauernstandes), Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichts, Hebung der Viehzucht 2c. und endlich Aenderung der Gebührenbemessungs-Gesetze, welche entschieden drückend auf dem Grundbesitze lasten.

Es soll, wie gesagt, nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Vorschläge nach vielen Richtungen berechtigt sind und es muß einer einsichtigen Gesetzgebung überlassen werden, zu prüfen, was im einzelnen Falle anzunehmen oder zu verwerfen ist. Doch möchte ich, was die erste Bestimmung (die Schaffung einer Verschuldungsgrenze unterhalb der durch den wirklichen Werth statuirten) anbetrifft, da auch von anderer Seite ähnliche, sogar noch viel weitergehende Vorschläge gemacht wurden (vollständige Schließung des Lastenstandes für einige Zeit), darauf hinweisen, daß mit solchen, rein negativen Bestimmungen den Grundbesitzern wohl kaum gedient ist. Scheinbar würde in der That das Uebel verschwinden, wenn dekretirt würde, daß ein bestimmtes Maß von Grundbesitz nur mit einem gewissen Betrage hypothekarisch belastet werden dürfe; die Schrecken erregenden steigenden Zahlen der Verschuldung müßten weichen; ob aber der kreditsuchende Grundbesitzer auf andere Weise sich billiger Geld verschaffen würde, ist im höchsten Grade zweifelhaft, und zu glauben, daß mit dem Gebot: „Du sollst nicht borgen", ihm über Zeiten pekuniären Mangels hinweggeholfen werde, ist doch eine sehr kindliche Auffassung.

Es muß nun als eine sehr werthvolle Empfehlung der im folgenden eingehender zu besprechenden Hypotheken-Amortisations-Versicherung betrachtet werden, daß sie, ausgiebig durchgeführt, zu einer Beschleunigung des Tempos in der Tilgung der Hypothekarschulden führen muß. Denken wir uns, sämmtliche Hypothekarschuldner eines Staates, einer Provinz oder eines Kronlandes gingen, gleichviel aus welcher Zeit die Schuld stammt und wie viel davon schon amortisirt ist, eine Versicherung der noch nicht zurückgezahlten Hypothekarbeträge ein, dergestalt, daß eine Versicherungsanstalt gegen gewisse Prämien die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben eines Schuldners den Rest des Kapitals an die Hypothekenbank zu zahlen, so würde die Wirkung dieses Schrittes

Digitized by Google

die folgende sein. Im ersten Jahre werden einige Kapitalien in den Grundbüchern dadurch gelöscht, daß die letzte Amortisationsrate an die Hypothekenbank von den Schuldnern selbst gezahlt wird. Eine Anzahl von Hypothekarschulden aber wird dadurch zur Tilgung gelangen, daß die Versicherungsgesellschaft an Stelle des verstorbenen Schuldners mit einem Male den Rest des Kapitals tilgt. Dasselbe gilt für die folgenden Jahre. Wieviel in den einzelnen Jahren die Versicherungsanstalt zur Erniedrigung des Lastenstandes beitragen würde, hängt von dem Alter der Hypothekarschuldner und der Zeit, in welcher die Darlehen aufgenommen wurden, ab und läßt sich ohne statistische Grundlagen, die, was das Alter der Schuldner betrifft, gänzlich fehlen, nicht angeben; die Wirkung aber läßt sich mit mathematischer Sicherheit trotzdem vorhersagen. Diese Wirkung würde auch dann nicht beeinträchtigt werden, wenn es der Versicherer in einzelnen Fällen, nämlich bei niedrigem Zinsfuße der Hypothekarschuld, vorziehen würde, die Raten weiterzuzahlen, anstatt den Rest der Schuld auf einmal zu tilgen. Denn die Schuld lastet dann thatsächlich nicht mehr auf dem Grundbesitze, sondern auf der Versicherungsgesellschaft, und es müßte, um ein richtiges Bild der wirklichen Verschuldung des Grundbesitzes zu gewinnen, von dem, durch die Grundbücher ausgewiesenen Schuldenbetrage die Summe der bei der Versicherungsgesellschaft vorhandenen Reserve für bereits fällige Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Freilich, diese Beschleunigung des Tempos wird durch eine Mehrbelastung der Hypothekarschuldner erreicht, da die Lebensversicherer ebensowenig wie andere Sterbliche Leistung ohne Gegenleistung zu bieten im Stande sind. Ob die Hypothekarschuldner solche Mehrbelastung — die übrigens, wie im folgenden gezeigt wird, nicht bedeutend ist im Vergleich zu dem, was erreicht wird — zu tragen im Stande sind und ob vielleicht hier die staatliche Intervention angezeigt wäre, das zu erörtern liegt außerhalb des Rahmens dieser Zeilen. Die eine Behauptung aber möchte ich hier mit aller Energie aussprechen und verfechten: daß auf keine Weise die Verminderung der Hypothekarlast gerechter und mit größerem nationalökonomischen Nutzen erreicht wird, als wenn durch einen geringen jährlichen Beitrag der Hypothekarschuldner eine Versicherungsgesellschaft in den Stand gesetzt wird, beim Ableben eines Schuldners den Rechtsnachfolgern desselben die Weiteramortisation abzunehmen. Kritische Momente in der Geschichte selbst der fleißigsten Bauerngeneration sind es, wenn beim vorzeitigen Ableben des Familienhauptes der älteste Sohn das Gut zu übernehmen und den Geschwistern ihre Antheile auszuzahlen hat, während das Gut noch stark belastet ist mit dem Kapital, welches der Verstorbene bei gleicher Gelegenheit aufgenommen hatte. Dann kann der alljährlich zu zahlende Betrag an Zinsen und Amortisation so bedeutend anschwellen, daß er die Leistungsfähigkeit des neuen Besitzers übersteigt und die Entwurzelung einer alten Familie ist die Folge. Hat sich aber erst die Hypotheken-Amortisations-Versicherung eingebürgert, so wird die alte Last jedesmal von der Versicherungsgesellschaft übernommen, wie kurz auch die

Digitized by Google

Zeit der Prämienzahlung gewesen sein mag, und der neue Besitzer tritt unter denselben Verhältnissen sein Besitzthum an, unter denen es der Vater übernommen hat und unter denen er es selbst seinem Sohne übergeben wird. Die Lebensversicherung, welche dem Tod wenigstens materiell seinen Schrecken rauben kann, würde auch hier von mancher Sorge oder noch Schlimmerem bewahren.

Zusammenfassend können wir sagen: Die in größerem Umfange erfolgte Einführung der Hypotheken-Amortisations-Versicherung würde unzweifelhaft den Uebelstand mildern, daß alljährlich mehr Hypothekarschulden aufgenommen als getilgt werden. Die zur Erreichung des Gleichgewichts nöthige Mehrbelastung der Hypothekarschuldner ist in gerechtester Form auferlegt, wenn sie als Lebensversicherungsprämie berechnet wird, weil diese Mehrleistung den Rechtsnachfolgern derjenigen Schuldner zu gute kommt, welche vorzeitig, d. h. vor erreichter vollständiger Amortisation sterben. Um die Wirkung der Hypotheken-Amortisations-Versicherung im einzelnen vorhersagen zu können, müßten statistische Ermittelungen besonders über das Alter der Schuldner angestellt werden.

III.

Ehe ich an einem speziellen Falle zeige, wie sich im einzelnen die versicherungstechnische Seite der neuen Kombination gestalten würde, möchte ich diejenigen Erwägungen anführen, welche den betheiligten Kreisen die Nothwendigkeit der Hypotheken-Amortisations-Versicherung eindringlich machen können. Für die nationalökonomische Seite dieser Versicherungen würden sich die Grund- und Gebäudebesitzer vermuthlich wenig erwärmen und es richtet sich daher das im zweiten Abschnitt Gesagte mehr an die Adresse derer, denen es obliegt, für das Wohl des Volkes zu sorgen und besonders denjenigen Theil zu schützen, mit dessen Gedeihen das des Landes überhaupt verbunden ist: des Bauernstandes. Dagegen müssen die Zahlen, die weiter unten folgen, auch dem Hypothekarschuldner selbst, dem das Wohl des Hauses am Herzen liegt, es nahe legen, denjenigen sich zuzugesellen, welche durch eine geringe Leistung den Erben das Besitzthum schuldenfrei zu hinterlassen sich vorgesetzt haben. Um in seinen Handlungen das Wohl eines Ganzen sich vorzustellen, dazu gehört bereits eine hohe Stufe geistiger und moralischer Entwickelung; für das Wohl des Hauses und der Familie läßt sich auch der Stumpfere interessiren; aber er arbeitet, indem er auf dieses kleinere Ziel schaut, mit an der höheren Idee.

Wir zeigen zuerst, welche Mängel dem bisherigen Amortisationssystem bei den Kreditinstituten anhaften.

Es sei die Dauer der Amortisation, wie meistens üblich, 35 Jahre, dann läßt sich auf Grund der vorhandenen Sterblichkeitstafeln, die nicht so stark differiren, daß diese Unterschiede für unseren Zweck ins Gewicht fielen, berechnen, wie viele von 100 Personen noch am Leben sein werden, wenn die Amortisation beendet ist. Die Verhältnißzahl

Digitized by Google

hängt von dem Alter beim Aufnehmen der Schuld ab, und die folgende kleine Tabelle giebt diese Zahl für verschiedene Altersstufen an[1]).

Alter bei Aufnahme des Darlehns	Von 100 Personen erleben die Tilgung des Kapitals
30	54,18
35	43,40
40	30,64
45	17,85
50	7,79

Von den im Beginn der Amortisation 40-Jährigen *erleben also nicht einmal ein Drittel* das Ende derselben; aber selbst von den bei Aufnahme der Hypothekarschuld 30 Jahre alten Personen ist unter Zugrundelegung der nach der angegebenen Sterblichkeitstafel berechneten Wahrscheinlichkeit schon fast *die Hälfte* nach 35 Jahren gestorben, von den ungünstigen Verhältnissen höherer Altersstufen ganz zu schweigen. Ohne den Resultaten genauer statistischer Ermittelungen vorgreifen zu wollen, möchte ich aber vermuthen, daß das Alter der Hypothekarschuldner schon bei Beginn der Amortisation durchschnittlich ein nicht geringes ist, weil die Mehrzahl überhaupt erst im vorgeschrittenen Alter in den Stand der Grund- und Hausbesitzer zu treten pflegt, doch enthalte ich mich, irgend welche spezielle Vermuthung hier auszusprechen, die nach Anstellung statistischer Ermittelungen doch werthlos wäre.

Dagegen ist es möglich, rein theoretisch einen anderen Umstand zu erwägen, der, soweit mir bekannt, noch nirgends betont wurde, trotzdem er bei der Amortisation von Kapitalien von größter Wichtigkeit ist: den Umstand nämlich, *daß bei gleichbleibenden, Zinsen und Amortisationsquote in sich fassenden Raten die Amortisation im Anfang bei weitem langsamer von statten geht, als gegen Ende der Tilgung.* Um den Sachverhalt an einem prägnanten Beispiel aufzeigen zu können, setze ich zunächst eine Tabelle hierher, in welcher sich eine Amortisation unter den üblichen Verhältnissen vollständig durchgeführt findet.

Siehe Tabelle A auf nächster Seite.

Was hier sich tabellarisch durchgeführt findet, würde in fortlaufender Darstellung so zu formuliren sein: Ein Kapital von 10 000 Mark, für welches pränumerando $2^1/_2$ Prozent Zinsen halbjährlich zu zahlen sind, soll, ebenfalls durch halbjährliche Raten, amortisirt werden. Und zwar sollen zur Bequemlichkeit des Schuldners Zinsen und Amortisationsrate zusammen während der ganzen Dauer der Amortisation immer gleichviel, nämlich halbjährlich 3 Prozent des zu amortisirenden Kapitals oder 300 Mark betragen, mit Ausnahme der ersten und letzten Zahlung, die etwas davon verschieden sind. Nach den so festgestellten Bedingungen entrichtet der Schuldner zunächst gleich bei Beginn der Amortisation 250 Mark als pränumerando Zinsen für das erste Semester (erste Zahl

1) Die Tafel der 17 englischen Gesellschaften liegt diesen, wie überhaupt den folgenden Aufstellungen zu Grunde.

Digitized by Google

Tabelle A. Beispiel einer Amortisation.

Kapital 10000 Mark, halbjährige Rate 3% = 300 Mark, bestehend aus 5% Zinsen pränumerando und 1% Amortisation per annum.

Jahr	Kapital am Anfang des Jahres Mark	Zinsen pro I. Semester Mark	Rückzahlung Ende I. Semester Mark	Rest Anfang des II. Semest. Mark	Zinsen pro II. Semest. Mark	Rückzahlung Ende II. Semest. Mark
I	II	III	IV	V	VI	VII
1	10000,—	250,—	51,28	9948,72	248,72	52,60
2	9896,12	247,40	53,95	9842,17	246,05	55,33
3	9786,84	244,67	56,75	9730,09	243,25	58,20
4	9671,89	241,80	59,70	9612,19	240,30	61,23
5	9550,96	238,77	62,80	9488,16	237,20	64,41
6	9423,75	235,59	66,06	9357,69	233,94	67,75
7	9289,94	232,25	69,49	9220,45	230,51	71,27
8	9149,18	228,73	73,10	9076,08	226,90	74,97
9	9001,11	225,03	76,89	8924,22	223,11	78,87
10	8845,35	221,13	80,89	8764,46	219,11	82,96
11	8681,50	217,04	85,09	8596,41	214,91	87,27
12	8509,14	212,73	89,51	8419,63	210,49	91,80
13	8327,83	208,20	94,16	8233,67	205,84	96,57
14	8137,10	203,43	99,05	8038,05	200,95	101,59
15	7936,46	198,41	104,19	7832,27	195,81	106,86
16	7725,41	193,14	109,60	7615,81	190,40	112,42
17	7503,39	187,58	115,30	7388,09	184,70	118,25
18	7269,84	181,75	121,29	7148,55	178,71	124,40
19	7024,15	175,60	127,59	6896,56	172,41	130,86
20	6765,70	169,14	134,21	6631,49	165,79	137,65
21	6493,84	162,35	141,18	6352,66	158,82	144,80
22	6207,86	155,20	148,52	6059,34	151,48	152,32
23	5907,02	147,68	156,23	5750,79	143,77	160,24
24	5590,55	139,76	164,34	5426,21	135,66	168,56
25	5257,65	131,44	172,88	5084,77	127,12	177,31
26	4907,46	122,69	181,86	4725,60	118,14	186,52
27	4539,08	113,48	191,31	4347,77	108,69	196,21
28	4151,56	103,79	201,24	3950,32	98,76	206,40
29	3743,92	93,60	211,69	3532,23	88,31	217,12
30	3315,11	82,88	222,69	3092,42	77,31	228,40
31	2864,02	71,60	234,26	2629,76	65,74	240,26
32	2389,50	59,74	246,42	2143,08	53,58	252,74
33	1890,34	47,26	259,22	1631,12	40,78	265,87
34	1365,25	34,13	272,69	1092,56	27,31	279,68
35	812,88	20,32	286,85	526,03	13,15	294,20
36	231,83	5,80	231,83			

der dritten Kolonne), zahlt am Ende des ersten Semesters den Betrag von 51,28 Mark zurück (erste Zahl der vierten Kolonne), sodaß er mit einer Schuld von 9948,72 Mark (fünfte Kolonne) in das zweite Semester eintritt, für welche er wieder pränumerando 248,72 Mark (VI) Zinsen zahlt. 51,28 + 248,72 ist gleich 300; die Bedingung also, daß halbjährlich an Zinsen und Amortisation 300 Mark zu zahlen seien, ist strikte erfüllt, da die postnumerando fällige Tilgungsquote und die pränumerando zu entrichtenden Zinsen zusammen so viel betragen.

Digitized by Google

Am Ende des zweiten Semesters beträgt die Tilgungsquote 52,60 Mark (siebente Kolonne), sodaß der Schuldner mit einem Rest von 9896,12 Mark (zweite Kolonne) in das zweite Jahr eintritt; mit dieser Tilgungsquote werden gleichzeitig für den eben genannten Rest 247,40 (Mark) — etwas weniger als das erste Semester, weil das Kapital sich verringert hat — an pränumerando Zinsen entrichtet; 52,60 + 247,40 ergiebt 300; auch das zweite Mal beträgt also die Leistung des Schuldners 300 Mark, wie festgesetzt war. Und so geht es nunmehr weiter. Man erhält immer 300, *erstens*, wenn man eine Zahl der Kolonne IV mit der gleich hohen Zahl aus Kolonne VI, *zweitens*, wenn man eine Zahl aus Kolonne III mit der nächst höheren Zahl aus Kolonne IV zusammenaddirt.

Im übrigen erklärt die Tabelle sich selbst. Kolonne II enthält die Kapitalsreste zu Beginn der respektiven ersten, Kolonne V zu Beginn der zweiten Semester. Die Rückzahlungen finden sich in IV und VII; addirt man die Zahlen dieser beiden Spalten zu einander, so erhält man, wie es die Natur dieser Aufstellung verlangt, den ursprünglichen Kapitalswerth, den Betrag 10000. Am Ende des ersten Semesters des 36. Jahres bleibt die Zahlung des Schuldners hinter den sonst regelmäßig geleisteten zurück; er tilgt einfach den noch vorhandenen Rest, der in diesem speziellen Falle sich auf 231,83 Mark beläuft.

Um die sukzessiven Tilgungsquoten (Spalte IV und VII) auch für andere, als die hier angegebenen Bedingungen zu finden, stelle man die Gleichung

$$\frac{(A - x)\,p}{100} + x = a$$

auf, worin

A den jedesmal vorhandenen Kapitalsrest,
a die halb- (oder ganz-)jährlich zu zahlende Gesammtquote,
p die Zinsen vom Hundert für die entsprechende Zeit,
x die gesuchte Tilgungsrate

bedeutet. Um beispielsweise nach dieser Formel die erste Zahl der vierten Spalte zu berechnen, hat man zu setzen

$$A = 10000$$
$$a = 300$$
$$p = 2{,}5$$

und findet

$$\frac{(10000 - x)\,2{,}5}{100} + x = 300$$

$$x = \frac{2000}{39} = 51{,}28$$

wie in der Tabelle.

Dies zur Erläuterung vorausgeschickt, wollen wir nun den Zahlen der zweiten (oder fünften) Spalte unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Ein Blick auf dieselben lehrt, daß die Amortisation im Anfang viel langsamer von statten geht, als gegen das Ende. Es erklärt sich dies einfach aus der zu Grunde gelegten Bedingung, daß die am Ende jedes Halbjahrs zu entrichtende *Gesammtquote* (in der vorstehenden Aufstellung a) immer den gleichen Werth beibehalten soll. Da nun im Anfang die Verzinsung mehr in Anspruch nimmt, so bleibt für die Tilgungsquote weniger übrig; es nimmt z. B. im zweiten Semester

Digitized by Google

des ersten Jahres die Verzinsung von 9948,72 Mark 248,72 Mark in Anspruch, sodaß für die Amortisation von den ausgeworfenen 300 Mark nur 51,28 Mark verbleiben; nach 20 Jahren erfordert die Verzinsung von 6362,66 Mark nur noch 158,82 Mark, sodaß für die Amortisation 141,18 Mark bleiben. *Die Hälfte des Kapitals ist erst nach etwa 25 Jahren zurückgezahlt; die Tilgung der anderen Hälfte nimmt dann nur etwa 10 Jahre in Anspruch.*

Man achte wohl auf diesen leicht erklärlichen, aber folgenschweren Umstand. Der Schuldner, zu dessen Bequemlichkeit die Hypothekenbanken gleichbleibende Gesammtquoten eingeführt haben, lebt in dem Wahne, durch seine gleich hohen Zahlungen die übernommene Schuld gleichmäßig zu amortisiren. In Wirklichkeit aber übersteigt im Anfang die halbjährliche Zahlung den zur Verzinsung nöthigen Betrag nicht sehr bedeutend; erst in dem Maße, als die Schuld abnimmt, kommt ein größerer Theil der Gesammtquote der Tilgung zu gute. Trotz der gleichen Zahlung leistet der Schuldner daher im Anfang weniger als später, denn die wirkliche Leistung hängt nicht davon ab, wieviel er im ganzen an den Gläubiger abführt, sondern davon, um wieviel er die Schuld verringert hat. Würde der Schuldner das Ende der Amortisation erleben, so käme darauf wohl wenig an, aber wir sahen, daß selbst bei mittlerem Anfangsalter (so wollen wir das Alter bei Aufnahme des Darlehens nennen) nur ein Bruchtheil das Ende der Amortisation erlebt. Da nun aber die Tilgung sich nicht gleichmäßig über die ganze Zeit der Amortisation vertheilt, vielmehr im Anfang langsam, später in rascherem Tempo erfolgt, so wird die weitere Frage von Interesse sein: wie sich dieser eigenthümliche Umstand mit der Absterbenswahrscheinlichkeit komplizirt?

Wir begnügen uns damit, unter Zugrundelegung des Beispiels in Tabelle A, die Wahrscheinlichkeit anzugeben dafür, daß ein Schuldner die Rückzahlung *der Hälfte des Kapitals* erlebt, also nach 25 Jahren noch am Leben ist.

Alter bei Aufnahme des Darlehens	Von 100 Personen erleben die Tilgung des *halben* Kapitals
30	73,55
35	67,78
40	59,44
45	48,14
50	34,67

Diese Zahlen haben nicht geringere Bedeutung, als die oben angegebenen, welche sich auf die Wahrscheinlichkeit für das Erleben des Amortisations*endes* bezogen. Wenn aus der ersten Zusammenstellung hervorging, daß beim Anfangsalter von 40 Jahren nicht einmal ein Drittel der Schuldner das Ende der Tilgung erleben, so wissen wir jetzt weiter, daß mehr als ein Drittel gestorben ist, ehe auch nur die *halbe Schuld* abgetragen ist. Steigt das Anfangsalter auf 45 Jahre, so erleben die Rückzahlung des ganzen Darlehens etwa $^1/_6$ der Schuldner; aber es erlebt die Hälfte auch nicht einmal die Zeit, wo die Schuld

Digitized by Google

um die Hälfte sich vermindert hat. Diese eigenthümlichen Verhältnisse, welche die stets gleichbleibende Amortisationsquote mit sich bringt, kennt wohl nur selten ein Schuldner; die weitaus größte Mehrzahl lebt in dem Wahne, durch gleichbleibende Zahlungen auch das Kapital gleichmäßig zu amortisiren.

Wir glauben daher, daß durch energische Hinweisung auf die große Wahrscheinlichkeit, die dafür besteht, daß besonders ältere Schuldner nicht das Ende der Amortisation, ja nicht einmal die Tilgung des halben Kapitals erleben, auch ohne staatlichen Zwang, der übrigens hier vielleicht berechtigter wäre, als in manchem anderen Falle, die Hypotheken-Amortisations-Versicherung sich popularisiren lassen müßte. Die Versicherungsgesellschaften würden, wenn sie auf diesen neuen Zweig ihre Thätigkeit erweiterten, sich um das Wohl des Landes verdient machen, und ohne Zweifel, selbst wenn sie sich bei der einzelnen Versicherung mit geringem Nutzen begnügten, die Neueinführung nicht zu bedauern haben. Auch die Hypothekenbanken und sonstigen Hypothekargläubiger haben ein Interesse an der Einführung der kombinirten Lebens- und Tilgungsversicherung, worauf wir aber in diesem Aufsatz nicht näher eingehen wollen.

IV.

Was die Assekuranzgesellschaft bei der Versicherung von Hypothekarschulden zu leisten hat, ist klar vorgeschrieben: Beim Ableben des versicherten Schuldners hat die Gesellschaft dem Hypothekargläubiger gegenüber den Rest der Verpflichtung, d. h. das noch nicht zurückgezahlte Kapital rechtlich zu übernehmen. Ob die Gesellschaft sofort den Kapitalsrest ganz zurückzahlen oder die Amortisationsraten sammt Zinsen weiter entrichten wird, hängt von der Höhe des Zinsfußes ab, zu welchem das Kapital aufgenommen wurde; ist derselbe niedriger als der, zu welchem die Versicherungsgesellschaft ihre Aktiven placirt hat, so wird sie die Raten weiterzahlen, bei höherem Zinsfuß der Schuld dagegen ist es selbstverständlich vortheilhafter, den Rest auf einmal zu tilgen. Dagegen kann die Gegenleistung des Versicherten, die Prämie, auf sehr verschiedene Weise eingehoben werden und wir möchten, daß das, was wir im folgenden über die Art der Prämienzahlung vorbringen, nur als erster Versuch betrachtet werde zur Lösung einer Frage, die bei wirklicher Einführung der Hypotheken-Amortisations-Versicherung von größter praktischer Bedeutung sein wird.

Bei der einfachen Todesfallversicherung, als deren Modifikation die hier in Rede stehende Kombination gelten muß, hat die Zahlung gleichbleibender Prämien alle anderen Beitragsarten aus dem Felde geschlagen, weil es für den Versicherten am bequemsten ist, jedes Jahr gleichviel zu leisten und eventuell einen Versicherungsüberschuß als Bonifikation zurückzuerhalten. Bezeichnet P (x) die einmalige Prämie, welche eine x-jährige Person zu zahlen hat, damit bei ihrem Tode die Summe 1 gezahlt werden kann, p (x) die gleichbleibende, jährlich lebenslänglich pränumerando zahlbare Prämie ebenfalls für die ver-

Digitized by Google

sicherte Einheit, endlich R (x) den gegenwärtigen Werth einer pränumerando zahlbaren Leibrente im Betrage 1, so ist bekanntlich

$$p\ (x) = \frac{P\ (x)}{R\ (x)}$$

die einfache Relation, nach welcher die gleichbleibende Prämie berechnet wird. So ist z. B. für eine 30jährige Person[1]): P (x) = 0,34687, R (x) = 19,314, daher

$$p\ (30) = \frac{0{,}34687}{19{,}314} = 0{,}017959.$$

Für den versicherten Betrag von 100 beträgt daher die gleichbleibende, lebenslängliche Nettoprämie 1,7959.

Während bei der einfachen Todesfallversicherung und überhaupt bei allen Kombinationen, bei denen das versicherte Kapital während der Versicherungsdauer konstant bleibt, die Umsetzung der einmaligen Prämie in eine jährliche, gleichbleibende nicht das mindeste Bedenken hat, sich im Gegentheil aus praktischen Gründen empfiehlt, stehen bei der Hypotheken-Amortisations-Versicherung dieser Methode der Prämienberechnung eigenthümliche Schwierigkeiten entgegen, die sich aus dem Umstande ergeben, daß die sogenannte Risikoprämie hier nicht einfach Funktion des Alters, sondern Funktion des Alters und des jeweiligen Kapitalrestes ist. Um diese der Versicherung sinkender Kapitalien eigenthümliche Schwierigkeit in besseres Licht zu setzen, müssen wir auf das Wesen der Risikoprämie etwas näher eingehen.

Die Lebensversicherung ist eine Wissenschaft geworden, seitdem sie auf Sterblichkeitstafeln beruht, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit entnehmen läßt dafür, daß eine Person von gewissem Alter innerhalb des betreffenden Jahres stirbt. Nach dieser Wahrscheinlichkeit richtet sich die Prämie, welche der Versicherte für das Jahr zu zahlen hat. Beschränkt man sich auf diejenigen Altersstufen, welche für die Todesfallversicherung überhaupt in Betracht kommen, so gilt die Regel: daß mit zunehmendem Alter die Sterbenswahrscheinlichkeit immer größer wird, und die Risikoprämie, d. h. die für die Versicherung eines Jahres zu zahlende Prämie daher in fortwährendem Wachsen begriffen ist, vorausgesetzt, daß das versicherte Kapital sich gleich bleibt. Bezeichnet $\lambda\ (x)$ die Zahl der x-jährigen, $\tau\ (x+1) = \lambda\ (x) - \lambda\ (x+1)$ die Anzahl der Todten vom Alter x, und nehmen wir, wie das gewöhnlich geschieht, an, daß die Todesfälle alle am Ende des Jahres eintreten, so ist, wenn wir noch mit ϱ den Diskontirungsfaktor bezeichnen, die Risikoprämie für 1

$$R\ Pr\ (x) = \frac{\tau\ (x+1)}{\lambda\ (x)}\ \varrho$$

Nach dieser Formel sind die Zahlen der folgenden Tabelle B be-

1) Tafel der 17 englischen Gesellschaften; Zinsfuß der anzulegenden Kapitalien der Reserve $3^1/_2$ Prozent (nicht zu verwechseln mit dem Zinsfuße, nach welchem die Verzinsung des zu amortisirenden Kapitals erfolgt, der in unserem Falle zu 5 Prozent angenommen ist).

Digitized by Google

rechnet, welche die Risikoprämien für die Altersstufen von 25 bis 85 Jahren mit 25 Prozent Zuschlag darstellen. Beispielshalber hat man für x = 30

$$R\ Pr\ (30) = \frac{727}{86292} \cdot 0{,}9662 = 0{,}00814.$$

Daher ist die Risikoprämie für den 30-Jährigen und für 100 Mark bei 25 Prozent Zuschlag (für Verwaltungskosten ꝛc.) 1,02, wie die folgende, in dieser Weise berechnete Tabelle ausweist.

Tabelle B. Temporäre Prämien für ein Jahr und 100 Mark. (Risikoprämien.) Mit 25 Prozent Zuschlag.

I	II	I	II	I	II
Alter	Prämie bei 25% Zuschlag ℳ	Alter	Prämie bei 25% Zuschlag ℳ	Alter	Prämie bei 25% Zuschlag ℳ
25	0,94	46	1,55	66	5,72
26	0,95	47	1,63	67	6,22
27	0,97	48	1,72	68	6,72
28	0,98	49	1,82	69	7,26
29	1,00	50	1,93	70	7,84
30	1,02	51	2,04	71	8,47
31	1,04	52	2,17	72	9,16
32	1,06	53	2,31	73	9,89
33	1,08	54	2,45	74	10,68
34	1,10	55	2,62	75	11,54
35	1,12	56	2,79	76	12,46
36	1,15	57	2,98	77	13,46
37	1,17	58	3,19	78	14,55
38	1,20	59	3,41	79	15,71
39	1,22	60	3,66	80	16,96
40	1,25	61	3,94	81	18,29
41	1,28	62	4,24	82	19,71
42	1,32	63	4.57	83	21,25
43	1,36	64	4,93	84	22,91
44	1,41	65	5,32	85	24,77
45	1,47				

Auf Grund dieser Tabelle wollen wir nun berechnen, wieviel eine Person, welche in der durch Tabelle A angegebenen Weise ein Kapital verzinst und amortisirt, an Jahresprämie zu zahlen hat, damit jedes Jahr gerade das Risiko gedeckt, d. h. der noch vorhandene Kapitalsrest gegen Todesfall versichert sei. Offenbar haben wir, um diese Berechnung durchzuführen, aus Tabelle A, Spalte II den Kapitalsrest am Anfang des Jahres, aus Tabelle B die dem betreffenden Alter entsprechende Risikoprämie zu entnehmen und diese Zahlen zu multipliziren; da die Prämien in Tabelle B um 25 Prozent im Vergleich zu der Sterbenswahrscheinlichkeit erhöht sind, so werden auch die so erhaltenen Prämien für das sinkende Kapital einen 25prozentigen Zuschlag enthalten. Allerdings machen wir uns bei diesem Verfahren einer Ungenauigkeit schuldig. Denn nach dem Amortisationsmodus, den wir in der ersten Tabelle darstellten, wird nicht blos am Ende des Jahres, sondern auch in der Mitte desselben eine Rückzahlung geleistet; wir müßten also streng genommen die halbjährlichen Risikoprämien berechnen

Digitized by Google

und sie mit den, am Anfang der einzelnen Halbjahre vorhandenen Kapitalsresten multipliziren, um die halbjährlich zu entrichtenden Prämien zu erhalten. Zur Vereinfachung der Rechnung, und weil, wie gesagt, die hier gegebenen Auseinandersetzungen nur einen vorläufigen Begriff von den, bei eventueller praktischer Durchführung der Hypotheken-Amortisations-Versicherung zusammenkommenden Verhältnissen geben sollen, habe ich die Rückzahlung im Laufe des Jahres unberücksichtigt gelassen und die Annahme gemacht, daß der in Kolonne II angegebene Kapitalsrest für das ganze Jahr zu versichern sei. Eine wesentliche Verschiebung des Thatsächlichen findet durch diese Annahme nicht statt.

Tabelle C enthält das Resultat der sukzessiven Multiplikationen für einige Altersstufen. Hat z. B. Jemand im Alter von 30 Jahren (Anfangsalter) ein Darlehen von 10 000 Mark aufgenommen, das sich durch Amortisation in der durch die Spalte II der Tabelle A angegebenen Weise vermindert und nach etwa 35 Jahren getilgt ist, und man will wissen, welche Jahresprämie er nach 10 Jahren zu zahlen haben wird, so entnehmen wir zunächst aus Tabelle A, daß der Kapitalsrest nach 10 Jahren (Anfang des 11. Jahres) 8681 Mark 50 Pfg. beträgt. Da der Schuldner jetzt 40 Jahre alt ist, 100 Mark versicherten Kapitals für ein Jahr also (nach Tabelle B) 1 Mark 25 Pf. kosten, so hat er für dieses Jahr eine Bruttoprämie von 108 Mark 65 Pf. zu erlegen (nämlich 86 Mark 92 Pf. Nettoprämie für das bloße Risiko und 21 Mark 73 Pf. Zuschlag für Verwaltungskosten ꝛc.) Im nächsten Jahre ist der Schuldner 41 Jahre alt; der Kapitalsrest beträgt nur noch 8509 Mark 14 Pf., aber die Risikoprämie für 100 Mark beträgt bei einem 41jährigen 1 Mark 28 Pf.; die zu entrichtende Prämie steigt somit auf 109 Mark 5 Pf.

Siehe Tabelle C auf nächster Seite.

Die hier angegebenen Prämienwerthe zeigen, eben weil sie sowohl von dem sinkenden Kapitalsrest als auch von dem steigenden Alter des Schuldners abhängen, einen eigenthümlichen Verlauf, der sich bei keiner auf konstante Kapitalien bezüglichen Kombination findet. Betrachten wir die jährlichen Risikoprämien für das Anfangsalter von 30 Jahren. Im ersten Jahre hat der Versicherte 101 Mark 75 Pf. zu zahlen; die Prämie steigt dann fortwährend, um nach 24 Jahren mit 128 Mark 99 Pf. ihr Maximum zu erreichen; von da an nimmt sie bis zum Schluß der Amortisation ab. Dasselbe gilt für die höheren Altersstufen. Das Anfangsalter von 40 Jahren beginnt mit 125,15 Mark, ist nach 25 Jahren auf 261,27 Mark gestiegen, also auf mehr als das Doppelte, in den folgenden Jahren fällt die Prämie wieder; die 50-Jährigen beginnen mit 192,50 Mark, haben nach 25 Jahren das Maximum, nämlich 566,37 Mark, erreicht und gehen dann wieder in den Beiträgen zurück. Allgemeine Regeln lassen sich über den Verlauf dieser Risikoprämien für ein sinkendes Kapital nicht aufstellen, da die Mortalitätstafeln das Resultat statistischer Ermittelungen sind und ein einfaches Gesetz des Absterbens wohl kaum existirt; doch lassen sich auf Grund des gemeinschaftlichen Verhaltens, welches 30-, 40- und

Digitized by Google

Tabelle C. Versicherungsprämien auf Todesfall für das vorstehende durch Amortisation sinkende Kapital (Tabelle A Spalte II).

Mit 25 Prozent Zuschlag.

Nach Verlauf von Jahren	Kapitalsrest	Alter bei Beginn der Amortisation (Anfangsalter)		
		30 Jahre	40 Jahre	50 Jahre
		Prämie	Prämie	Prämie
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
0	10000,—	101,75	125,15	192,50
1	9896,12	102,53	126,83	201,97
2	9786,84	103,39	128,77	212,13
3	9671,89	104,18	131,42	223,02
4	9550,96	104,92	134,94	234,33
5	9423,75	105,71	138,99	246,56
6	9289,94	106,42	144,05	259,47
7	9149,18	107,04	149,35	272,70
8	9001,11	107,69	155,01	286,83
9	8845,35	108,48	160,90	301,77
10	8681,50	108,65	167,12	318,07
11	8509,14	109,05	173,66	335,14
12	8327,83	109,58	180,51	353,23
13	8137,10	110,57	187,63	371,87
14	7936,46	112,13	194,71	391,32
15	7725,41	113,94	202,12	411,29
16	7503,39	116,35	209,57	431,48
17	7269,84	118,67	216,68	451,95
18	7024,15	120,96	223,83	471,92
19	6765,70	123,07	230,81	490,99
20	6493,84	125,01	237,92	509,26
21	6207,86	126,70	244,50	526,01
22	5907,02	128,04	250,55	540,80
23	5590,55	128,91	255,49	552,85
24	5257,65	128,99	259,23	561,75
25	4907,46	128,40	261,27	566,37
26	4539,08	126,78	261,02	565,63
27	4151,56	123,74	258,10	558,92
28	3743,92	119,30	251.54	544,58
29	3315,11	113,10	240,58	520,77
30	2864,02	104,93	224,61	485,63
31	2389,50	94,11	202,47	437,04
32	1890,34	80,18	173,07	372,59
33	1365,25	62,39	135,01	290,05
34	812,88	40,08	86,85	186,23
35	231,83	6,17	13,38	28,71

50-Jährige bei ihren variabeln Leistungen zeigen, die Vortheile und Nachtheile dieser Art der Prämienberechnung ganz wohl im allgemeinen gegen einander abwägen.

Die Vortheile, welche die durch Tabelle C repräsentirte Art der Prämienzahlung bietet, bestehen hauptsächlich in folgendem:

1. Es braucht, wenn die Prämien für die Versicherung eines durch regelmäßige Amortisation sich vermindernden Kapitals nach einem, Tabelle C entsprechenden Tarif eingehoben werden, keine Prämienreserve angesammelt zu werden, denn jede Prämie genügt

Digitized by Google

genau dem Bedürfnisse des betreffenden Jahres, vorausgesetzt natürlich, daß zu der reinen Risikoprämie so viel an Zuschlag hinzugefügt werde, als im einzelnen Falle zur Deckung der Verwaltungsspesen ꝛc. erforderlich ist. Nun ist es allerdings ein weitverbreiteter Irrthum, es für einen Uebelstand zu halten, wenn eine Art der Prämieneinhebung eine geringere Prämienreserve ergiebt, als eine andere Methode; die bis zum Ueberdruß wiederholten Einwände gegen die Zillmer'sche Methode sind ein Beweis für dieses tiefeingewurzelte Mißverständniß. Dasselbe entspringt offenbar aus einer Verkennung des fundamentalen Unterschiedes, welcher zwischen Reserven überhaupt, wie sie z. B. die Elementarversicherer außer den Prämienreserven anzusammeln pflegen und welche ich Vorsichtsreserven nennen möchte, und der ganz eigenartigen Prämienreserve bei Lebensversicherungen besteht. Eine Vorsichtsreserve anzusammeln ist Sache der Klugheit, besonders bei denjenigen Versicherungszweigen, deren Schäden unregelmäßig einzutreten pflegen, wie es besonders bei der Hagelversicherung, minder störend auch bei der Feuerversicherung der Fall ist. Solche Vorsichtsreserve anzusammeln kann übrigens auch dem Lebensversicherer nicht schaden, da Jahre erhöhter Sterblichkeit eintreten können, die dann erst durch die folgenden Jahre mit Untersterblichkeit wieder gut gemacht werden. Die der Lebensversicherung eigenthümliche Prämienreserve dagegen anzusammeln, ist nicht Sache kluger Vorsicht, sondern einfach Pflicht des Versicherers; während die Klugheit und Vorsicht des Elementarversicherers um so größer ist, eine je höhere Vorsichtsreserve er zurücklegt, giebt es eine vermehrte und verminderte Pflichterfüllung bei der Prämienreserve nicht. Sie soll richtig sein; das ist die einzige Forderung, welche man an eine Prämienreserve stellen kann, richtig nach den Rechnungsgrundsätzen, welche man für die Prämienberechnung zu Grunde legt. Es kann sehr wohl sein, daß eine Lebensversicherungs-Gesellschaft eine andere Art der Prämienberechnung als die sonst übliche der gleichbleibenden Nettoprämien aufstellt und sie kann in Folge dessen im Anfang eine geringere Prämienreserve ansammeln, als unter sonst gleichen Verhältnissen eine andere Anstalt; daraus aber einen Vorwurf abzuleiten, ist unrichtig, wenn nur die Rechnungsgrundlagen sonst richtig sind. Was aber gefordert und mit aller Energie gefordert werden muß, ist: daß die Lebensversicherer, eben weil sie mit Ansammlung der Prämienreserve nur eine Pflicht gegen den Versicherten erfüllen, der Oeffentlichkeit vollen Aufschluß darüber geben, ob die Prämienreserve richtig ist. Es wird in der Lebensversicherung nicht eher zu voller Stabilität kommen, bis die maßgebenden Faktoren zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Lebensversicherer alle die Daten der Oeffentlichkeit übergeben müssen, auf Grund deren jeder mathematisch Gebildete die Richtigkeit der Prämienreserve prüfen kann. Versicherungs-Departements und ähnliche Einrichtungen zeugen vom guten Willen der Regierungen, hier helfend einzutreten; wirksamen Schutz des Versicherten aber kann allein der Zwang der Oeffentlichkeit gewähren. So lange aber diese Verpflichtung, alle zur Berechnung der Prämienreserve erforderlichen Daten zu publiziren, nicht

Digitized by Google

besteht, würde der Versicherte am geschütztesten gegen alle Mißbräuche der Verwaltung sein bei derjenigen Methode der Prämienberechnung, welche die Ansammlung einer Prämienreserve überhaupt unnöthig macht, wie es bei der Methode der Tabelle C der Fall ist. Hier wird in jedem Jahr nur so viel erhoben, als zur Deckung des Risikos und der Verwaltungsspesen erforderlich ist. — Mit dem Fehlen der Prämienreserve hängt aber zusammen, daß

2. der Hypothekarschuldner wann immer der Versicherung beitreten kann und sich die zu zahlenden Prämien dann sofort aus derselben Tabelle ergeben. Will z. B. eine Person, welche im Alter von 30 Jahren ein in $35^1/_2$ Jahren amortisables Darlehen von 10 000 Mark aufgenommen hat (Anfangsalter gleich 30 Jahre), nach 20 Jahren, wenn das Kapital schon auf 6493 Mark 84 Pf. gesunken ist, der Amortisationsversicherung beitreten (Beitrittsalter gleich 50 Jahre), so hat sie im ersten Jahre 125 Mark 1 Pf., im zweiten 126 Mark 70 Pf. zu zahlen, gerade so, als ob sie gleich bei Beginn der Amortisation die Versicherung eingegangen wäre, d. h. Anfangs- und Beitrittsalter zusammenfielen. Um diesen Vortheil recht zu schätzen, muß man bedenken, daß ohnedies die Aufstellung von Tarifen bei der Hypothekarversicherung ziemlich umständlich ist, da für jede verschiedene Amortisationsdauer ein anderer Tarif aufzustellen sein wird.

Diesen beiden Vortheilen der Einhebung von Risikoprämien steht nun allerdings ein Uebelstand gegenüber, der sie völlig aufzuwiegen scheint: die Ungleichmäßigkeit des Prämienverlaufs. Bei einem Eintrittsalter zwischen 25 und 40 Jahren und der hier stets nur berücksichtigten Amortisationsdauer von 35 Jahren ließe sich diese Unregelmäßigkeit noch ertragen, da das im Verlaufe der Prämienzahlung eintretende Maximum nicht bedeutend über der Anfangsprämie liegt. Bei einem Anfangsalter von 30 Jahren z. B. steigt die Prämie nur etwa um den vierten Theil. Bei höherem Anfangsalter aber wächst der Beitrag des Versicherten so bedeutend (bei 40 Jahren um mehr als das Doppelte, bei 50 Jahren fast um das Dreifache), daß bei diesen Altersstufen die Tarifirung nach Tabelle C, d. h. nach einfachen Risikoprämien, kaum erträglich erscheint. Bei diesen höheren Altersstufen nähern sich die Verhältnisse dem, welches bei der einfachen Todesfallversicherung stattfindet. Man kann aus Tabelle B, welche die Risikoprämien für ein konstantes Kapital von 100 Mark angiebt, ersehen, warum bei der gewöhnlichen Versicherung gegen Todesfall (Lebensversicherung) niemals die einfachen Risikoprämien erhoben werden. Der 30 Jährige hätte beim Eintritt freilich nur etwa 1 Mark für 100 Mark versichertes Kapital (bei 25 prozentigem Zuschlag) zu zahlen. Wenn er aber das Glück hätte, 70 Jahre alt zu werden, würde sich sein Jahresbeitrag fast auf das achtfache steigern (7,84 Mark für 100) und bei höherem Alter würde das Anwachsen der Prämie einfach unerträglich werden. — Wir wollen nun untersuchen, ob bei der Hypotheken-Amortisations-Versicherung dem besprochenen Uebelstande mit denselben Mitteln abgeholfen werden kann, mit denen man sich bei der gewöhnlichen Todesfallversicherung desselben entledigt.

Digitized by Google

V.

Bei der Versicherung konstanter Kapitalien gegen Todesfall wird die außerordentliche Unregelmäßigkeit der Prämien dadurch beseitigt, daß man die steigende Risikoprämie durch eine während der ganzen Versicherungsdauer gleichbleibende Prämie ersetzt. Wie dieselbe gefunden wird, haben wir bereits früher besprochen. Eine solche gleichbleibende Prämie ist im Anfang selbstverständlich höher als die Risikoprämie, bleibt aber später hinter derselben zurück. Sie wird also im Anfang nicht ganz verbraucht, und daher rührt die Nothwendigkeit, den nicht verbrauchten Rest als Prämienreserve anzusammeln. Die folgende kleine Zusammenstellung, die mit einigen Aenderungen aus Karup's Handbuch entnommen ist, giebt eine Anschauung von den Beziehungen zwischen steigender Risikoprämie und gleichbleibender Prämie.

Tabelle D.

Prämien für ein konstantes Kapital von 100 Mark bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren nebst 25 Prozent Zuschlag.

Alter	Steigende Risikoprämie ℳ	Gleichbleibende Prämie ℳ	Differenz ℳ
30	1,02	2,24	+ 1,22
35	1,12	2,24	+ 1,12
40	1,25	2,24	+ 0,99
45	1,47	2,24	+ 0,77
50	1,93	2,24	+ 0,31
55	2,62	2,24	— 0,38
60	3,66	2,24	— 1,42
65	5,32	2,24	— 3,08
70	7,84	2,24	— 5,60
75	11,54	2,24	— 9,30
80	16,96	2,24	— 14,72
85	24,77	2,24	— 22,53

Wie man sieht, muß der Versicherer in den Anfangsjahren (genauer in den ersten 22 Jahren) einen gewissen Betrag von der Nettoprämie reserviren; von der so gebildeten Prämienreserve wird dann der Ausfall der folgenden Jahre gedeckt.

Es scheint nun das Nächstliegende, auch bei der Versicherung von durch Amortisation sinkenden Kapitalien die Risikoprämien durch eine gleichbleibende Prämie zu ersetzen. Es stehen aber diesem Versuche gewisse Schwierigkeiten entgegen, die früher bereits angedeutet wurden, und die wir nunmehr, über die Bedeutung der Risikoprämie orientirt, etwas näher beleuchten können. Ich will versuchen, an einem Beispiel dieses eigenthümliche Hinderniß zu erläutern.

Die Berechnung der gleichbleibenden Prämie erfolgt bei der Hypotheken-Amortisations-Versicherung nach derselben Formel, nach welcher sie bei konstantem Kapital vorzunehmen ist; es ist nämlich

$$p\,(x) = \frac{P\,(x)}{R\,(x)}$$

Digitized by Google

nur daß R (x) die temporäre Rente von derjenigen Dauer bedeutet, welche die Amortisation in Anspruch nimmt. Um nicht Bruchtheile von Jahren in Rechnung ziehen zu müssen, wollen wir den Kapitalsrest vom Anfang des 36. Jahres bei Ermittelung der einmaligen Prämie unberücksichtigt lassen, so daß für diesen also die Prämie noch außerdem zu entrichten wäre. Es ist dann R (x) die Rente für das Beitrittsalter 30 und für die Dauer von 35 Jahren. Der Werth derselben wird nach bekannter Formel ermittelt; nicht so einfach ist aber bei sinkendem Kapital die Berechnung von P (x); man muß in jedem Jahr die Zahl der Lebenden mit der betreffenden, aus Tabelle C zu entnehmenden Risikoprämie multipliziren, alle diese Produkte auf den Anfang der Versicherung diskontiren, die Summe bilden und endlich diese unter die zu Anfang der Versicherung lebenden Personen theilen. Man findet so P (x) = 1956,80.

Auf Grund dieser einmaligen Prämie ergiebt sich die während der 35 Jahre gleichbleibende Prämie von 109 Mark 76 Pf. (mit 25 Prozent Zuschlag) für die Versicherung des sinkenden, anfangs 10 000 Mark betragenden Kapitals gegen Todesfall bei einem Beitrittsalter von 30 Jahren. Der jährlichen Einhebung dieses Beitrags aber steht folgende Schwierigkeit entgegen.

Vergleichen wir nämlich den eben gefundenen Werth der konstanten Prämie mit den Zahlen der Tabelle C, welche die jährlichen, genau dem Risiko (abgesehen vom Zuschlag) entsprechenden Prämien für das sinkende Kapital enthält, so zeigt sich, daß er im Anfang zur Deckung des Risikos ausreicht, denn die temporäre Prämie für das erste Jahr beträgt nur 101 Mark 75 Pf., so daß ein Betrag von 8 Mark 1 Pf. übrig bleibt, von dem ein Theil als Prämienreserve zurückzulegen ist. Zu Anfang des dreizehnten Jahres ist die temporäre Jahresprämie ungefähr ebenso hoch gestiegen, wie die gleichbleibende; in diesem Jahre wird also nur noch ein ganz geringer Betrag zu reserviren sein. Dann wird die temporäre Prämie höher und der Versicherer muß daher die in den vorhergehenden Jahren angesammelte Reserve angreifen, um Risiko und Verwaltungsspesen decken zu können. Dagegen wäre ja nichts einzuwenden, denn genau dasselbe geschieht, wie wir oben sahen, auch bei der Versicherung eines konstanten Kapitals, wenn die temporären, fortwährend wachsenden Jahresprämien durch einen gleichbleibenden Beitrag ersetzt werden. Es läßt sich aber, und zwar ohne alle Rechnung, zeigen, daß einmal der Moment eintreten muß, wo die Reserve aufgebraucht ist, und trotzdem die gleichbleibende Prämie noch niedriger ist, als die temporäre, wo also die Reserve negativ wird.

Es ist nämlich die im 31. und den folgenden Jahren zu erhebende variable Prämie wieder niedriger, als die gleichbleibende, da jene, wie Tabelle C ausweist, zu Anfang des 31. Jahres auf 104 Mark 93 Pf. gesunken ist und dann weiter sinkt, während die gleichbleibende Prämie immer im Betrage von 109 Mark 76 Pf. erhoben wird. Am Ende des 35. Jahres aber muß, wenn anders die gleichbleibende Prämie richtig berechnet ist, die Prämienreserve gleich Null sein. Folglich tritt die Reserve ganz sicher mit einem negativen Werth in das 31. Jahr ein

Digitized by Google

und der Ueberschuß dieses und des folgenden Jahres wird dazu verwandt, diesen negativen Werth in den Nullwerth überzuführen. Die Prämienreserve mit positivem Werth stellt eine Schuld des Versicherers an den Versicherten dar; erlangt die Reserve aber einen negativen Werth, so heißt das, der Versicherte sei der Versicherungsgesellschaft etwas schuldig. Es giebt also, sobald man bei der Versicherung eines durch Amortisation sinkenden Kapitals die temporären Jahresprämien durch eine konstante, während der ganzen Versicherungsdauer gleichbleibende Prämie ersetzt, im allgemeinen[1]) einen Zeitraum, in welchem die Reserve negativ ist, d. h. der Versicherte dem Versicherer einen Betrag schuldet. Es fragt sich nun: kann der Versicherer diese, bei Versicherung gleichbleibender Kapitalien niemals eintretende Umkehrung des Schuldverhältnisses zulassen oder widerstreitet sie den Prinzipien der Lebensversicherung?

Der gewöhnliche Praktiker, dem das, was ist, zugleich für das Nothwendige gilt, wird sofort mit der Antwort bereit sein: Negative Prämienreserven sind unter allen Umständen zu verwerfen. Indessen! ebenso wie wir im vorigen Abschnitt vor der landläufigen Ansicht warnten, als entscheide die Höhe der Prämienreserve über den Werth der zu Grunde gelegten Berechnungsart der Prämie, ebenso möge man nicht ohne weiteres aus der Thatsache: daß bei der gewöhnlichen Versicherung konstanter Kapitalien nur positive Prämienreserven auftreten, den Schluß ziehen: also muß bei jeder denkbaren Versicherungskombination die Prämienreserve, wenn überhaupt eine solche in Frage kommt, einen positiven Werth behalten. Nichts ist in wissenschaftlichen Fragen so schädlich, als falsche Generalisirung; eine solche würde es aber sein, wenn man verkennte, daß es sich bei der Versicherung von Hypothekarschulden um ganz eigenartige Verhältnisse handelte, bei denen vielleicht erlaubt ist, was unter den bisher üblichen Umständen allerdings durchaus unstatthaft ist.

Nach den bei der gewöhnlichen Todesfallversicherung gebräuchlichen Bedingungen hat der Versicherte jederzeit oder wenigstens nach Ablauf des ersten Jahres das Recht, von der Versicherung zurückzutreten. Bei dieser Sachlage allerdings darf die Prämienreserve niemals negativ werden, da sonst der Versicherte bei seinem Scheiden eventuell eine Schuld an die Gesellschaft hätte, die er nicht zurückzuzahlen brauchte. Denn eine negative Reserve bedeutet, wie bemerkt, eine Schuld des Versicherten. Daß der Versicherer dem Versicherten etwas schuldig sei, hat dagegen nichts Unstatthaftes, so lange die Gesellschaft solvent ist; der sogenannte Rückkaufswerth, den der ausscheidende Versicherte entweder baar oder in Form einer reduzirten aber prämienfreien Versicherung erhält, bedeutet die Ausgleichung der Schuld des Versicherers, welche die positive Prämienreserve repräsentirt hat.

Nicht in dem Begriff als solchem liegt also die Unstatthaftigkeit

1) In einzelnen Fällen kann diese Schwierigkeit wegfallen, wenn nämlich die Amortisationsdauer so beträchtlich ist, daß die temporäre Prämie bis ans Ende der Versicherung im Steigen begriffen ist.

Digitized by Google

der negativen Prämienreserve; sie ist zulässig, wenn der Versicherte gezwungen werden kann, entweder so lange bei der Versicherung auszuharren, bis die negative Reserve auf den Nullwerth oder einen positiven Betrag zurückgeführt ist, oder bei früherem Ausscheiden den vorhandenen Betrag der negativen Reserve an den Versicherer zu zahlen. Nun sind aber gerade bei der Versicherung von Hypothekarschulden die Verhältnisse derart, daß sie einen solchen Zwang rechtfertigen und möglich machen. Der Hypothekarschuldner ist Eigenthümer eines Objektes, das durch die Schuld gewöhnlich noch nicht bis an die Werthgrenze belastet ist. Es kann daher die Fortzahlung der gleichbleibenden Prämie bis ans Ende der Amortisation oder bei früherem Ausscheiden die Vergütung der eventuell gerade vorhandenen negativen Reserve ebensogut hypothekarisch sichergestellt werden, wie das versicherte Darlehen selbst. Die Zusatzbelastung, welche das Hypothekarobjekt dadurch erleidet, ist im allgemeinen nicht bedeutend, da sie nur dem Maximum der negativen Reserve gleichkommen muß. Tabelle E zeigt den Verlauf der Reserve für das mehrfach benutzte Beispiel, nämlich für ein Anfangsalter von 30 Jahren.

Siehe Tabelle E auf nächster Seite.

Zur Erläuterung dieser Tabelle möge folgendes dienen:

Spalte I enthält das Alter der Versicherten.

Spalte II die Zahl der Lebenden nach der Tafel der 17 englischen Gesellschaften.

Spalte III die gleichbleibende Nettoprämie, aus der sich die oben angegebene Zahl (109,76) durch Zuschlag von 25 Prozent ableitet.

Spalte IV enthält die zuerst steigende, dann wieder sinkende Risikoprämie für ein nach Tabelle A amortisirtes Kapital. Die Zahlen der Tabelle C (Anfangsalter 30 Jahre) stimmen mit den Zahlen dieser Kolonne überein, wenn man zu letzteren den 25prozentigen Zuschlag hinzufügt.

Spalte V bringt die Differenz aus III und IV, giebt also an, wieviel bei einer einzelnen Versicherung von der gleichbleibenden Prämie nach Deckung des Risikos übrig bleibt (positive Zahlen), oder zu derselben behufs dieser Deckung hinzugefügt werden muß (negative Zahlen). Im Anfang ergiebt die gleichbleibende Prämie einen Ueberschuß, dann wird die Risikoprämie höher,. und endlich überwiegt die konstante Prämie.

Spalte VI, erhalten durch Multiplikation der Zahl der Lebenden mit der Differenz in Spalte V, besagt, um wie viel die ganze Gruppe der jeweilig Lebenden bei Entrichtung einer gleichbleibenden Prämie das wirkliche Jahresrisiko über- oder unterzahlt. Die Werthe verlaufen, dem Vorzeichen nach, entsprechend denen in Rubrik V.

Spalte VII giebt die Gruppenreserve für die Jahresanfänge (ehe die neue Prämie gezahlt ist); sie wird erhalten, indem man die Zahlen der Spalte VI von oben herunter addirt (bezw. subtrahirt); aber jedesmal die Jahreszinsen dem gerade vorhandenen positiven oder negativen

Digitized by Google

und der Ueberschuß dieses und des folgenden Jahres wird dazu verwandt, diesen negativen Werth in den Nullwerth überzuführen. Die Prämienreserve mit positivem Werth stellt eine Schuld des Versicherers an den Versicherten dar; erlangt die Reserve aber einen negativen Werth, so heißt das, der Versicherte sei der Versicherungsgesellschaft etwas schuldig. Es giebt also, sobald man bei der Versicherung eines durch Amortisation sinkenden Kapitals die temporären Jahresprämien durch eine konstante, während der ganzen Versicherungsdauer gleichbleibende Prämie ersetzt, im allgemeinen[1]) einen Zeitraum, in welchem die Reserve negativ ist, d. h. der Versicherte dem Versicherer einen Betrag schuldet. Es fragt sich nun: kann der Versicherer diese, bei Versicherung gleichbleibender Kapitalien niemals eintretende Umkehrung des Schuldverhältnisses zulassen oder widerstreitet sie den Prinzipien der Lebensversicherung?

Der gewöhnliche Praktiker, dem das, was *ist*, zugleich für das *Nothwendige* gilt, wird sofort mit der Antwort bereit sein: Negative Prämienreserven sind unter allen Umständen zu verwerfen. Indessen! ebenso wie wir im vorigen Abschnitt vor der landläufigen Ansicht warnten, als entscheide die *Höhe* der Prämienreserve über den Werth der zu Grunde gelegten Berechnungsart der Prämie, ebenso möge man nicht ohne weiteres aus der Thatsache: daß bei der gewöhnlichen Versicherung konstanter Kapitalien nur positive Prämienreserven auftreten, den Schluß ziehen: also muß bei jeder denkbaren Versicherungskombination die Prämienreserve, wenn überhaupt eine solche in Frage kommt, einen positiven Werth behalten. Nichts ist in wissenschaftlichen Fragen so schädlich, als *falsche Generalisirung*; eine solche würde es aber sein, wenn man verkennte, daß es sich bei der Versicherung von Hypothekarschulden um ganz eigenartige Verhältnisse handelte, bei denen vielleicht erlaubt ist, was unter den bisher üblichen Umständen allerdings durchaus unstatthaft ist.

Nach den bei der gewöhnlichen Todesfallversicherung gebräuchlichen Bedingungen hat der Versicherte jederzeit oder wenigstens nach Ablauf des ersten Jahres das Recht, von der Versicherung zurückzutreten. Bei dieser Sachlage allerdings darf die Prämienreserve niemals negativ werden, da sonst der Versicherte bei seinem Scheiden eventuell eine Schuld an die Gesellschaft hätte, die er nicht zurückzuzahlen brauchte. Denn eine negative Reserve bedeutet, wie bemerkt, eine Schuld des Versicherten. Daß der Versicherer dem Versicherten etwas schuldig sei, hat dagegen nichts Unstatthaftes, so lange die Gesellschaft solvent ist; der sogenannte Rückkaufswerth, den der ausscheidende Versicherte entweder baar oder in Form einer reduzirten aber prämienfreien Versicherung erhält, bedeutet die Ausgleichung der Schuld des Versicherers, welche die positive Prämienreserve repräsentirt hat.

Nicht in dem Begriff als solchem liegt also die Unstatthaftigkeit

1) In einzelnen Fällen kann diese Schwierigkeit wegfallen, wenn nämlich die Amortisationsdauer so beträchtlich ist, daß die temporäre Prämie bis ans Ende der Versicherung im Steigen begriffen ist.

Digitized by Google

der negativen Prämienreserve; sie ist zulässig, wenn der Versicherte gezwungen werden kann, entweder so lange bei der Versicherung auszuharren, bis die negative Reserve auf den Nullwerth oder einen positiven Betrag zurückgeführt ist, oder bei früherem Ausscheiden den vorhandenen Betrag der negativen Reserve an den Versicherer zu zahlen. Nun sind aber gerade bei der Versicherung von Hypothekarschulden die Verhältnisse derart, daß sie einen solchen Zwang rechtfertigen und möglich machen. Der Hypothekarschuldner ist Eigenthümer eines Objektes, das durch die Schuld gewöhnlich noch nicht bis an die Werthgrenze belastet ist. Es kann daher die Fortzahlung der gleichbleibenden Prämie bis ans Ende der Amortisation oder bei früherem Ausscheiden die Vergütung der eventuell gerade vorhandenen negativen Reserve ebensogut hypothekarisch sichergestellt werden, wie das versicherte Darlehen selbst. Die Zusatzbelastung, welche das Hypothekarobjekt dadurch erleidet, ist im allgemeinen nicht bedeutend, da sie nur dem Maximum der negativen Reserve gleichkommen muß. Tabelle E zeigt den Verlauf der Reserve für das mehrfach benutzte Beispiel, nämlich für ein Anfangsalter von 30 Jahren.

Siehe Tabelle E auf nächster Seite.

Zur Erläuterung dieser Tabelle möge folgendes dienen:

Spalte I enthält das Alter der Versicherten.

Spalte II die Zahl der Lebenden nach der Tafel der 17 englischen Gesellschaften.

Spalte III die gleichbleibende Nettoprämie, aus der sich die oben angegebene Zahl (109,76) durch Zuschlag von 25 Prozent ableitet.

Spalte IV enthält die zuerst steigende, dann wieder sinkende Risikoprämie für ein nach Tabelle A amortisirtes Kapital. Die Zahlen der Tabelle C (Anfangsalter 30 Jahre) stimmen mit den Zahlen dieser Kolonne überein, wenn man zu letzteren den 25 prozentigen Zuschlag hinzufügt.

Spalte V bringt die Differenz aus III und IV, giebt also an, wieviel bei einer einzelnen Versicherung von der gleichbleibenden Prämie nach Deckung des Risikos übrig bleibt (positive Zahlen), oder zu derselben behufs dieser Deckung hinzugefügt werden muß (negative Zahlen). Im Anfang ergiebt die gleichbleibende Prämie einen Ueberschuß, dann wird die Risikoprämie höher, und endlich überwiegt die konstante Prämie.

Spalte VI, erhalten durch Multiplikation der Zahl der Lebenden mit der Differenz in Spalte V, besagt, um wie viel die ganze Gruppe der jeweilig Lebenden bei Entrichtung einer gleichbleibenden Prämie das wirkliche Jahresrisiko über- oder unterzahlt. Die Werthe verlaufen, dem Vorzeichen nach, entsprechend denen in Rubrik V.

Spalte VII giebt die Gruppenreserve für die Jahresanfänge (ehe die neue Prämie gezahlt ist); sie wird erhalten, indem man die Zahlen der Spalte VI von oben herunter addirt (bezw. subtrahirt); aber jedesmal die Jahreszinsen dem gerade vorhandenen positiven oder negativen

Digitized by Google

Tabelle E. Verlauf der Reserve bei gleichbleibender Prämie. Kapital 10000 Mark. Amortisation wie in Tabelle A bei einem Anfangsalter von 30 Jahren. (Ohne Zuschlag von 25 Prozent.)

Alter	Zahl der Lebenden	Gleichbleibende Nettoprämie	Steigende Risikoprämie	Differenz aus III u. IV	Produkt aus II u. V	Gesammtreserve (in Millionen)	Einzelreserve
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
30	86 292	87,81	81,40	+ 6,41	+ 553130	—	—
31	85 565	87,81	82,02	+ 5,79	+ 495430	+ 0,57	+ 6,70
32	84 831	87,81	82,71	+ 5,10	+ 432630	+ 1,11	+ 13,10
33	84 089	87,81	83,34	+ 4,47	+ 375880	+ 1,59	+ 18,90
34	83 339	87,81	83,94	+ 3,87	+ 322520	+ 2,04	+ 24,50
35	82 581	87,81	84,57	+ 3,24	+ 267560	+ 2,45	+ 29,70
36	81 814	87,81	85,14	+ 2,67	+ 218440	+ 2,81	+ 34,40
37	81 038	87,81	85,63	+ 2,18	+ 176670	+ 3,13	+ 38,60
38	80 253	87,81	86,15	+ 1,66	+ 133220	+ 3,42	+ 42,60
39	79 458	87,81	86,78	+ 1,03	+ 81843	+ 3,68	+ 46,30
40	78 653	87,81	86,92	+ 0,89	+ 70002	+ 3,90	+ 49,60
41	77 838	87,81	87,24	+ 0,57	+ 44367	+ 4,10	+ 52,70
42	77 012	87,81	87,66	+ 0,15	+ 11552	+ 4,29	+ 55,70
43	76 173	87,81	86,46	— 0,65	— 49512	+ 4,46	+ 58,50
44	75 316	87,81	89,70	— 1,89	— 142350	+ 4,56	+ 60,50
45	74 435	87,81	91,15	— 3,34	— 248620	+ 4,57	+ 61,40
46	73 526	87,81	93,08	— 6,27	— 461010	+ 4,48	+ 60,90
47	72 582	87,81	94,94	— 7.13	— 517510	+ 4,15	+ 57,20
48	71 601	87,81	96,17	— 8,96	— 641550	+ 3,76	+ 52,50
49	70 580	87,81	98,46	— 10,65	— 751670	+ 3,23	+ 45,80
50	69 517	87,81	100,01	— 12,20	— 848110	+ 2,57	+ 37,00
51	68 409	87,81	101,36	— 13,55	— 926940	+ 1,78	+ 26,00
52	67 253	87,81	102,43	— 14,62	— 983240	+ 0,88	+ 13,10
53	66 046	87,81	103,13	— 15,32	— 1011825	— 0,11	— 1,70
54	64 785	87,81	103,19	— 15,38	— 996390	— 1,16	— 17,90
55	63 469	87,81	102,72	— 14,91	— 946320	— 2,23	— 35,10
56	62 094	87,81	101,42	— 13,61	— 845100	— 3,29	— 53,00
57	60 658	87,81	98,99	— 11,18	— 678160	— 4,28	— 70,60
58	59 161	87,81	95,44	— 7,63	— 451400	— 5,13	— 86,70
59	57 600	87,81	90,48	— 2,67	— 153790	— 5,77	— 100,20
60	55 973	87,81	83,94	+ 3,87	+ 216620	— 6,14	— 109,70
61	54 275	87,81	75,29	+ 12,52	+ 679520	— 6,13	— 112,90
62	52 505	87,81	94,14	+ 23,67	+ 1242800	— 5,64	— 107,40
63	50 661	87,81	49,91	+ 37,90	+ 1920000	— 4,55	— 89,80
64	48 744	87,81	32,06	+ 55,75	+ 2717400	— 2,72	— 55,75
65						0	0

Betrag hinzufügt. Also: im Anfange des ersten Jahres werden in Reserve gestellt 553130 Mark, diese verzinsen sich bis zum Ende des Jahres auf 0,57 Millionen (erste Zahl der Kolonne), hierzu treten als Ueberschuß der geleisteten Prämienzahlung am Anfang des zweiten Jahres 495430 Mark, giebt, zum vorhandenen Betrag addirt, 1,07 Millionen, die sich bis zum Ende des Jahres auf 1,11 Millionen vermehrt haben (zweite Zahl der Kolonne) u. s. w. Die Gruppenreserve steigt erst, nimmt ab, wird negativ, erreicht ihr (negatives) Minimum und wird endlich, ihrer Bedeutung entsprechend, Null.

Digitized by Google

Spalte VIII endlich giebt die Prämienreserve für eine Einzelversicherung an. Man erhält die Zahlen dieser Rubrik, indem man die Zahlen von Kolonne VII durch die entsprechenden aus II dividirt, d. h. indem man die Gruppenreserve unter die Mitglieder der Gruppe vertheilt. Dem Vorzeichen nach entspricht der Verlauf der Einzelreserve dem der Gruppenreserve. Das positive Maximum beläuft sich auf 61,40 Mark, das (negative) Minimum beträgt 112,90 Mk.

Trotzdem, wie wir oben zu zeigen versuchten, prinzipiell gegen negative Reservewerthe dann nichts einzuwenden ist, wenn der Versicherte gezwungen werden kann, bei vorzeitigem Ausscheiden den eventuell vorhandenen negativen Reservewerth an die Gesellschaft zu zahlen (stirbt der Versicherte vor Ablauf der Amortisation, so wird die eventuelle Schuld von dem versicherten Kapital in Abzug gebracht), so lassen sich doch andererseits die praktischen Bedenken nicht übersehen, die sich der Einhebung einer gleichbleibenden Prämie und der Konsequenz aus diesem Beitragsmodus, den zeitweilig eintretenden negativen Reservewerthen entgegenstellen. Wäre die Hypotheken-Amortisations-Versicherung die einzige Lebensversicherungskombination, so würde sich das Publikum daran gewöhnen, je nach der Zeit des Austritts bald einen gewissen Betrag zurückzuerhalten, bald etwas daraufzahlen zu müssen. Da aber bei der gewöhnlichen Ablebensversicherung der Versicherte jederzeit einen Betrag, als Rückkaufswerth, vergütet erhält, wenn er die Versicherung aufgiebt, so würde es erhebliche Schwierigkeiten machen, bei der Versicherung amortisabler Kapitalien so sehr von dem gewöhnlichen Gebrauch abweichen zu wollen, daß dem Versicherten unter gewissen Umständen sogar noch eine Nachzahlung auferlegt wird, wenn er ausscheidet. Man muß bei Einführung neuer Kombinationen mit dem Bestehenden rechnen und es ist kaum anzunehmen, daß sich das versichernde Publikum bei der hier in Rede stehenden Kombination einer Praxis fügen würde, welche so sehr von der sonst üblichen abweicht.

VI.

Vielleicht haben wir uns schon zu lange bei solchen Arten der Prämienzahlung aufgehalten, welche kaum Aussicht auf thatsächliche Annahme haben. Indessen wird, abgesehen davon, daß die praktischen Bedenken, besonders gegen die gleichbleibende Prämie, aufgezeigt werden mußten, das Vorhergehende vielleicht nach der Richtung eine nützliche Wirkung haben, daß der Leser für die Eigenthümlichkeit der Hypothekarversicherung aufmerksamer gemacht worden ist, als er es geworden wäre, wenn ich sofort auf die Art der Beitragsleistung gekommen wäre, welche wohl allein Aussicht auf wirkliche Durchführung hat. Der Versuch, die Hypotheken-Amortisations-Versicherung nach hergebrachter Schablone einzubürgern, muß unfehlbar zu einem Fiasko führen; vor einem solchen kann es nur bewahren, wenn die Eigenart der neuen Kombination auch in theoretischer Hinsicht gründlich begriffen wird.

Die gleichmäßig fallende Prämie ist geeignet, über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, welche sowohl die, genau dem Jahres-

Digitized by Google

risiko Rechnung tragende, variable, als die während der ganzen Amortisationsdauer konstante Prämie bietet. Nach welchem Gesetz die Prämie fallen soll, entscheidet sich durchaus nach praktischen Gesichtspunkten; theoretisch ist nur das eine zu berücksichtigen, daß die Prämienreserve zu keinem Zeitpunkt negativ werde. Um aber eine deutlichere Vorstellung zu geben, wie sich die wirkliche Durchführung der neuen Versicherungsart gestalten würde, habe ich die fallende Prämie nach folgendem Prinzip berechnet.

Ausgeschlossen wurde wieder die Prämie für das letzte Halbjahr, welche bei einem Anfangsalter von 30 Jahren z. B. 6,17 Mark beträgt. Die 35 ganzen Jahre wurden in 7 Quinquennien getheilt; immer nach Ablauf von 5 Jahren soll die Prämie um einen gleichen Betrag fallen. Als Prämie des letzten Quinquenniums wurde die Prämie des 35. Jahres angenommen, also 40,08 Mark bei einem Anfangsalter von 30 Jahren. Dann berechnen sich die Prämien der einzelnen Quinquennien folgendermaßen.

Bezeichnet P (x) die einmalige Prämie für das Anfangsalter x, R_k (x) oder kurz R_k die temporäre Rente für das Alter x und für k Jahre, a die Prämie des letzten Quinquenniums, endlich z denjenigen Betrag, um welchen die Prämie immer nach fünf Jahren fällt, so ist

$$P(x) = R_{35} \cdot a + R_{30} \cdot z + R_{25} \cdot z + \ldots + R_5 \cdot z,$$

daraus

$$z = \frac{P(x) - R_{35} \cdot a}{R_{30} + R_{25} + \ldots R_5}$$

Man hat dann:

Prämie des	ersten Quinquenniums	a + 6 z
„ „	zweiten „	a + 5 z
„ „	dritten „	a + 4 z
„ „	vierten „	a + 3 z
„ „	fünften „	a + 2 z
„ „	sechsten „	a + z
„ „	siebenten „	a
letzte Prämie		

Beispiel. Für das Anfangsalter von 30 Jahren hat man, wie oben angegeben

$$P(30) = 1956{,}80$$
$$a = 40{,}08$$
$$R_{55} = 17{,}834 \qquad R_{30} = 16{,}820 \qquad R_{25} = 15{,}429$$
$$R_{20} = 13{,}598 \qquad R_{15} = 11{,}250 \qquad R_{10} = 8{,}2934$$
$$R_5 = 4{,}5963$$

also

$$z = \frac{1956{,}80 - 17{,}834 \cdot 40{,}08}{16{,}820 + 15{,}429 + 13{,}598 + \ldots\ldots + 4{,}5963}$$
$$z = 17{,}75$$

In Tabelle G finden sich danach die Prämien für das Anfangsalter 30 sowie für die von 40 und 50 Jahren berechnet. Das zu amortisirende Kapital beträgt wieder 10000 Mark.

Digitized by Google

Tabelle G. Gleichmäßig fallende Prämien für die Todesfallversicherung von 10 000 Mark Kapital. 25% Zuschlag.

	Alter bei Beginn der Amortisation		
	30 Jahre	40 Jahre	50 Jahre
	ℳ	ℳ	ℳ
1. Quinquennium	146,58	215,79	369,17
2. „	128,83	193,30	338,68
3. „	111,08	172,81	308,19
4. „	93,33	151,32	277,70
5. „	75,58	129,83	247,21
6. „	57,83	108,34	216,72
7. „	40,08	88,85	186,23
letztes Halbjahr	6,17	13,38	28,71

Daß bei den hier gemachten Annahmen die Prämienreserve zu keinem Zeitpunkt negativ wird, ergiebt sich durch Zusammenstellung der Tabellen C und G ohne alle Rechnung. Für das Anfangsalter von 30 Jahren ergiebt z. B. die Vergleichung folgendes: In den ersten fünf Jahren wächst die temporäre Jahresprämie, welche (abgesehen vom Zuschlag) nur dem jeweiligen Jahresrisiko Rechnung trägt, von 101,75 auf 104,92, die gleichmäßig fallende Prämie beträgt in diesem Zeitraum jährlich 146,58, es wird also in jedem Jahr ein gewisser Betrag in Reserve gestellt. Genau dasselbe gilt für das zweite Quinquennium, die fallende Prämie (128,83) ist dauernd höher als die temporäre. Erst zu Anfang des 15. Jahres fängt die temporäre Prämie an zu überwiegen (112,13 gegen fallende Prämie gleich 111,08), in diesem Jahr wird ein Theil der Reserve verbraucht. Dieser Zustand aber erhält sich dann bis ans Ende der Versicherung; die temporäre Prämie bleibt ununterbrochen höher als die gleichmäßig fallende. Zur Reserve werden also in den ersten 14 Jahren Beträge hinzugefügt, von da an Beträge weggenommen; sie kann niemals negativ werden, da keine Beträge vorhanden sind, durch welche sie wieder aus der Negativität herauskommen könnte.

Den primitivsten Anforderungen entspricht die nach unserem Prinzip berechnete fallende Prämie also thatsächlich. Die Prämienreserve wird zu keiner Zeit negativ; ferner aber schließt sich der Verlauf der Prämie wenigstens einigermaßen dem Verlauf des durch Amortisation sinkenden Kapitals an. Das Kapital ist am Anfang des 26. Jahres auf die Hälfte gesunken; dasselbe ist angenähert für das Anfangsalter 40 der Fall, ein Alter, welches man vielleicht als das durchschnittliche beim Eintritt wird annehmen dürfen. Beim Anfangsalter 30 ist allerdings zu Beginn des sechsten Quinquenniums die Prämie schon fast auf ein Drittel gefallen, beim Anfangsalter 50 aber noch nicht um die Hälfte; indessen wird es schwer halten, wenn man nicht das Rechnungsprinzip mit dem Alter verändern will, hier größere Gleichförmigkeit zu erzielen. Uebrigens ist ja vom technischen Standpunkt aus die Anforderung: daß der Prämienverlauf sich dem Verlauf der Amortisation anschmiegen solle, unberechtigt und es wird sich fragen, wie weit hier

Digitized by Google

auf eventuelle Wünsche der Versicherten Rücksicht zu nehmen sei. Ich glaube nicht, daß es dem Zweck dieser Schrift, auch in Nicht-Fachkreisen Interesse für die Versicherung von Hypothekarschulden zu erwecken, dienlich sein würde, wollte ich noch weiter in Einzelheiten der Prämienberechnung mich vertiefen. Ich glaube, daß die Entscheidung über diese Fragen mit Ruhe den Männern überlassen werden darf, welche es verstanden haben, durch geeignete Kombination von Theorie und Praxis die älteren Zweige des Versicherungswesens zu einer so ungeahnten Entwickelung und Blüthe zu bringen.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

Die ostindische Konkurrenz.

Es ist eine alte Beobachtung nicht blos auf dem Gebiete wirthschaftlicher Geschichtsforschung, die ja an und für sich noch so großer Entwickelung fähig ist, daß neue Wirthschaftserscheinungen leichthin nach Analogie früherer beurtheilt werden, mit denen sie eine äußerliche Aehnlichkeit besitzen. Lange Zeit hat man dergestalt die modernen, durch Entwickelung der maschinellen Großindustrie bedingten Produktionskrisen zusammengeworfen mit jenen Spekulationskrisen, wie Frankreich schon unter Law eine solche erlebte. Und noch heute stößt man vielfach auf eine Anschauung, welche die amerikanische und die ostindische Getreidekonkurrenz, die beiden Schrecken der europäischen Landwirthe unserer Tage, völlig identifizirt und die bekannten Vorbedingungen der Entwickelung der amerikanischen Konkurrenz ohne weiteres auch bei der ostindischen voraussetzt. Die gleiche Gefahr, mit welcher die beiden überseeischen Weizenländer gemeinsam unseren Getreidebau bedrohen, die unverhältnißmäßig größere Billigkeit ihrer Erzeugnisse hat genügt, um jene äußerliche Beurtheilung zu rechtfertigen. Der Stand der Forschung begünstigte die letztere.

Die amerikanische Konkurrenz hat eine Menge Darsteller mit Erfolg angezogen. Hier lag der Betrachtungsgegenstand näher, die Materialien waren verhältnißmäßig bequem zu erreichen. Alles dies traf für Ostindien nicht zu. 1873 war der Wettbewerb dieses Landes schon deutlich in die Erscheinung getreten. Aber bis 1886 entbehrten wir noch jeglicher wissenschaftlichen Bearbeitung der Frage. Nun ist endlich vor kurzem der erste Versuch einer solchen erschienen. Wenn wir sagen „Versuch", so glauben wir uns hierin mit dem Verfasser desselben in voller Uebereinstimmung. Dr. J. Wolf hat seine Schrift, die wir meinen, „Thatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel"[1]) betitelt. Und wir denken, daß er eben damit selbst sagen will, er könne vorerst nur einzelne Thatsachen, wenn auch viele der wichtigsten, über sein Thema geben, nicht aber bereits eine erschöpfende Behandlung desselben. Der Rundgang, den wir im Folgenden durch sein interessantes Buch unternehmen wollen, ohne uns an seine Anordnung des Stoffes zu binden, wird uns des näheren belehren.

Weizen wird in allen Theilen Ostindiens, namentlich aber nördlich vom 20. Breitengrade ab, gebaut. In den englischen Provinzen Punjab, Oudh, Bombay, Berar und Madras, den Nordwest- und Zentralprovinzen, umfaßte das „normale" Weizenareal in 1884 bezw. 1885 rund 20 Millionen Acres, d. h. bis zu einem Drittel des überhaupt kultivirten Landes, und in den Eingeborenenstaaten etwa 6,3 Mill. Acres. Die bebaute Fläche vergrößert sich aber noch stetig. Leider fehlen die Daten, mittels deren die Ausdehnung des Weizenbaues über 1878/79 zurück zu verfolgen wäre. Blos für das Punjab läßt sich amtlich feststellen, daß die Vermehrung des Weizenlandes schon während des Dezenniums

1) Tübingen 1886, H. Laupp. II. 8°, VIII u. 168 S.

Digitized by Google

1873/83 allein 14% betrug. Für die letzten Jahre dagegen liegen aus allen Provinzen offizielle Belege über die stetige Zunahme des Weizenareals vor, die selbst dann stattfand, wenn die Ausfuhrnachfrage fiel. Nach sachverständigen Schätzungen war die bebaute Fläche der unter englischer Verwaltung stehenden Provinzen im Februar 1886 insgesammt auf etwa 25½ Mill. Acres gestiegen. Das Acre trägt nicht unter 9⅘ Buschel durchschnittlich, gewöhnlich aber 13¾ Buschel, in den Nordwestprovinzen weit darüber, so daß die Gesammternte der englischen Provinzen für 1885 auf 6⅘ Mill. und für 1886 auf 7 Mill. Tonnen geschätzt wurde. Die Beschaffenheit der erzielten Körner ist nicht gleich. Es giebt vier Sorten, weißen und rothen, weichen und harten Weizen, von denen der weiße weiche der am meisten geschätzte ist.

Hiermit sind wir zu einer der Seiten gekommen, über die wir bei Wolf ganz besonders nur einzelne Thatsachen finden, nicht eine umfassende Darstellung — zu den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, unter denen in Indien produzirt wird. Alles, was Wolf über dieses noch am wenigsten durchforschte Gebiet bekannt war, findet sich bei ihm hauptsächlich in dem Kapitel, das von der „Besteuerung, Verschuldung und der Abhängigkeit des ostindischen Bauern" handelt. Das Material hätte vielleicht, trotz seiner Dürftigkeit, doch mehr an Deutlichkeit gewonnen, wenn es zuvörderst getrennt gehalten worden wäre von den Verschuldungs- oder wenigstens Besteuerungsverhältnissen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen produzirt wird, sind bekanntlich von der allergrößten Bedeutung gerade für die Konkurrenzfähigkeit einer Produktion. Unser mittlerer bäuerlicher Grundbesitz, der weder intensive Gartenwirthschaft noch landwirthschaftlichen Großbau mit allen Maschinenbehelfen treiben kann, weiß davon zu erzählen. In Bengalen giebt es nach Wolf, der immerhin das Verdienst hat, diesen Gegenstand zum ersten Male überhaupt in der deutschen Literatur berührt zu haben, „Quasigrundbesitzer", „Quasipächter", Afterpächter und Bauern. Es bestanden dort 1882/83 153 343 Besitzungen, davon etwa 43 000 unter 20 Acres (ein Acre ist gleich 1⅘ Morgen), 97 695 von 20 bis 500 Acres, 12 304 dagegen von 500 bis 20 000 Acres, und 457 über 20 000 Acres groß. Nur ein Achtel des Bodens besteht aus Besitzungen, die an Größe mit unseren bäuerlichen zu vergleichen sind, wovon wiederum nur ein kleiner Theil auf kleinbürgerliche Besitzungen entfällt. Das übrige Land besteht aus Besitzungen, die an Größe mit unseren Rittergütern und namentlich unseren Herrschaften zu vergleichen sind. Die Zahl der Güter vermehrt sich seit einer langen Reihe von Jahren. Welches der Grund dieser auffälligen Erscheinung ist, wird nicht gesagt. Hier giebt es eben noch ganze Gebiete zu entdecken und zu erforschen. Das Verhältniß zwischen den großen Grundherren (Zamindars) und den Pächtern ist ein sehr gespanntes. Liegen hier vielleicht Zustände vor, die den modernen irländischen wenigstens von weitem ähneln? Wir sind nicht die ersten, die daran gemahnt werden. Die englischen Blaubücher über die in Indien periodisch ausbrechenden Hungernöthe, und andere englische Quellen, von deren Benutzung Wolf abgesehen hat, die aber von Neumann-Spallart in seiner Arbeit „Die letzte Hungersnoth in Indien" (Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, 13. Jahrgang. S. 82 ff.) sehr instruktiv verwerthet sind, verglichen bereits die Zustände in Bengalen mit irischen. Sir Bartle Frère z. B. schrieb 1874: „Große Volksmassen in Indien und speziell in Bengalen leben an der Grenze des Verhungerns; stets kümmerlich genährt, beschränken sie sich doch selbst auf eine einzige Art von Speise, und zwar auf eine wenig nahrhafte: eine schlechte Sorte Reis. Daraus geht hervor, daß ein relativ geringes Fehlschlagen der Ernte, und eine darauf folgende relativ geringe Theuerung, welche in England die ärmsten Klassen nur unbedeutend berühren würden, in Indien tausende dem Hungertode überliefert. Genau so, wie in Irland der Einfluß der fast ausschließlichen Kartoffelnahrung bei jedem Steigen der Kartoffelpreise Massenelend hervorrief." Und gleiche Wirkungen lassen doch oft auf gleiche Ursachen, hier also auf eine ähnliche Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse an Grund und Boden, schließen. Neumann gewinnt a. a. O. noch viel tiefere Einblicke in die gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen in Bengalen produzirt wird. Er berichtet nach den amtlichen englischen Quellen von einer nächst den Dorfhandwerkern und dem Gesinde zahlreichsten Klasse, nämlich von

Digitized by Google

jener der Feldarbeiter und Kleinhäusler, welche ein Stück Feld selbst besitzen, sich aber nebstbei den größeren Grundbesitzern gegen Lohn zu verdingen pflegen. Während der Hungersnoth von 1873/74 mußten bis zu 1 770 732 solcher Menschen bei Nothbauten beschäftigt werden. Auch in einem „England und die Cholera" überschriebenen Aufsatze der „Grenzboten" (IV 1884 S. 481 fg.), in welchem die Ausbeutung der Eingeborenen und ihre Verdrängung von Grund und Boden geschildert wird, kehrt der Vergleich Bengalens mit Irland wieder: „Es war ähnlich wie in Irland", heißt es da, „und die Folgen waren dieselben wie hier: Brachliegen großer Strecken des fruchtbarsten Bodens und Hunger...." Man sieht — hier ist der Zusammenhang zwischen den sozialen Verhältnissen und dem Fort- oder Rückschritte der Produktion gerade auch in Bezug auf den indischen Weizenbau direkt angedeutet, und es ist kein Zweifel, daß die durch Wolf endlich angebahnte Durchforschung dieses neuen Gebietes in ihrem Vordringen die interessantesten Zusammenhänge aufzudecken haben wird. Dazu dürfte auch die Erklärung gehören, wieso es kommt, daß, wie Wolf berichtet, im Süd- und Westtheil Vorderindiens ein selbständiger Bauer vorgefunden wurde, während man im Punjab und den Nordwestprovinzen auf die alte Dorfgemeinschaft stieß, die in jenen Distrikten überholt zu sein scheint. Wolf streift übrigens, da wo er von der Unbekanntschaft der Eingeborenen mit dem Begriff eines rechtlich unbeschränkten Eigenthums und von den zwei scharf geschiedenen Pächterklassen Indiens spricht, den Einfluß dieser sozialen Verhältnisse auf die Landwirthschaft. Aber er streift ihn eben vorläufig nur. Auch die Berechnung der Erzeugungskosten des Weizens in Indien dürfte sich wesentlich klären, wenn erst die gesellschaftlichen Faktoren, welche bei der Produktion mitwirken, mehr unterschieden werden können. Für jetzt bedeutet die bezügliche Darstellung Wolfs deshalb schon einen großen Fortschritt, weil er sie mit einer treffenden Abfertigung der vielen leichtfertigen Berechnungen verknüpft, die bislang verbrochen wurden. Nach Berücksichtigung aller Faktoren stellt sich der Herstellungspreis eines Quarters Weizen in Indien auf mindestens 10 s. 11 d., und nicht auf die viel zu niedrig gegriffene Summe von 6 s. 6 d., die man bisher für richtig hielt.

Nun hat der indische Weizen aber vom Erzeugungsorte meistens noch riesige Strecken bis zu den drei Haupthäfen für die Ausfuhr zurückzulegen. Das ganze Punjab sendet seine Frucht nach Kurrachee, die Zentralprovinzen und ein Theil der Nordwestprovinzen nach Bombay, Oudh und umliegende Gegenden nach Kalkutta. Merkwürdigerweise ist die Bedeutung der natürlichsten Transportwege, diejenige der Flüsse und Kanäle, für den Ausfuhrhandel immer eine untergeordnete geblieben. So weit die Eisenbahnen in den Thälern schiffbarer Ströme laufen, haben sie die Schifffahrt sogar mehr oder minder verdrängt. Ihr Ausbau ist allerdings von Anfang an nach ganz bestimmtem Plane erfolgt. 1853 wurde die erste Schiene auf indischem Boden gelegt, 1878 waren die wichtigsten Linien für die Zufuhr nach Bombay und Kalkutta vollendet und zwar unter Garantie des Staates mit Privatkapital. Von da ab entschloß sich die Regierung, selbst Bahnen zu bauen, so daß im Jahre 1885 das Netz in einer allen Richtungen der Weizenausfuhr völlig entsprechenden Weise hergestellt war. Das gesammte indische Eisenbahnsystem, das theils dem Staate, theils acht Gesellschaften gehört, umfaßte

im Jahre	1853	20,5	engl. Meilen
" "	1855	170	" "
" "	1865	3 373	" "
" "	1875	6 519	" "
" "	1884/85	12 004	" "

Und während die Kornfruchttransporte auf den Eisenbahnlinien

	der East Indian	der Great Indian Peninsular	der Sindh Punjab u. Delhi
im Jahre 1872 noch	48 392	167 974	67 420 Tons
betragen hatten, stiegen sie			
im Jahre 1876 auf	195 452	424 515	91 628 "
" " 1884 "	517 577	558 907	435 114 "

Digitized by Google

Bis zum Jahre 1873 hatte Ostindien eine verhältnißmäßig geringe Weizenausfuhr. In diesem Jahre wurde der Ausfuhrzoll aufgehoben. Die Regierung baute von da ab das Eisenbahnnetz selbst aus, wie wir oben sahen. Und so erfolgte denn in 1873/74, nachdem bereits 1871/72 ein bemerkenswerther Anlauf genommen worden war, ein Aufschwung, der, wenn er auch in der ersten Zeit noch gefährdet schien, schließlich doch festgehalten wurde und, wenn man 1878/80 als Jahre theilweiser Mißernte und Hungersnoth ausnimmt, in ziemlich ständiger Steigerung sich fortsetzte. Man betrachte folgende Uebersicht:

Die Weizenausfuhr Indiens betrug

im Jahre	Zentner	Werth in Pfd. Sterl.
1867/68	299 385	101 308
1871/72	637 099	235 645
1873/74	1 755 954	827 606
1876/77	5 568 604	1 957 640
1880/81	7 444 375	3 277 942
1881/82	19 901 005	8 869 562
1885/86	21 061 000	?

Im Jahre 1869 hatte England bei einer Weizeneinfuhr von insgesammt 37 695 828 Zentner nur 998 Zentner aus Ostindien bezogen. 1884 aber nimmt Indien unter den Ländern, welche Weizen nach England einführen, schon die zweite Stelle ein. Indischer Weizen hat überdies in größeren Massen mit Hülfe des Suekanals außer nach Belgien den Weg nach Frankreich und Italien gefunden. Die bezüglichen Ziffern sind folgende:

Ausfuhr indischen Weizens (in 1000 Zentnern)

nach	1872/3	1874/5	1876/7	1878/9	1880/1	1882/3	1884/5	1885/6
Großbritannien . .	181	458	4 337	855	4 802	6 575	7 444	12 071
Frankreich	—	259	561	11	1 346	3 567	3 312	2 145
Italien	—	93	65	—	136	176	700	1 218
Belgien	—	—	171	—	226	1 458	1 738	2 661
Holland	—	—	—	—	365	578	133	85

Der indische Weizen vertheilt sich sonach, was seine Zufuhr nach Europa betrifft, zu ungefähr zwei Drittel auf Großbritannien und zu einem Drittel auf den Kontinent. Auf letzterem ist Belgien vorzugsweise Durchfuhrland. Die indische Frucht nimmt in der Regel über Antwerpen den Weg weiter nach Süddeutschland und in die Schweiz. Auch Frankreich war theils Durchfuhrland bis zur Eröffnung der Gotthardbahn. Jetzt scheint einen Theil der früher von Frankreich besorgten Durchfuhr Italien aufgenommen zu haben.

In Europa trifft der indische Weizen auf den amerikanischen als wichtigsten Wettbewerber. Ueber den Verlauf dieses Konkurrenzkampfes möchten wir umgekehrt wie Wolf so urtheilen: „Nordamerika weicht hier in demselben Maße zurück, als die indische Weizenausfuhr vorrückt.“ Das mit elementarer Kraft zudrängende Element ist das indische Korn, das nur gezwungen vom Markte weichende das amerikanische. Das Rechenexempel bei der Kalkulirung der Preise auf dem Weltmarkte fällt zu Gunsten Indiens aus, und dies ist das Entscheidende. Die drei Faktoren Produktionskosten, Bahnfracht und Seefracht stehen sich bei den beiden Konkurrenten im allgemeinen Durchschnitt folgendermaßen gegenüber:

	indischer Weizen s. d. pro Buschel	amerikanischer Weizen s. d.
Produktionskosten . .	19 2/3	30
Bahnfracht	— 9	— 6 1/2
Seefracht	— 7 1/5	— 4 1/6
	2 11 13/15	3 4 1/3.

Digitized by Google

Man darf die Relativität dieser Ziffern nicht vergessen — immerhin sind aber die Vereinigten Staaten bedeutend ungünstiger gestellt als Indien, und zwar gegenwärtig allein durch die Höhe der Produktionskosten. Daraus wird von neuem ersichtlich, wie wichtig eine Untersuchung der gesellschaftlichen Verhältnisse Indiens ist, unter denen die Produktion dort vorgeht, dieselben wirken eben wesentlich vertheuernd oder verbilligend auf die Kosten ein. Hier endlich, bei der Vergleichung mit Amerika, geht Wolf ein wenig auf dieselben ein. Die Stellung des amerikanischen Weizenbauers gegen den indischen sei eine grundverschiedene. Es heißt bei Wolf: Höfe von dem geringen Umfange der indischen sind in Amerika eine Seltenheit. Die Verschiedenheit der Hofgröße einerseits, die geringen Kosten menschlicher Arbeit andererseits haben auch nach unserem Autor die indische Wirthschaft der Gartenwirthschaft genähert, in Amerika die entgegengesetzten Verhältnisse aber die Maschine zum Inventarstück des Hofes gemacht. Sollte nun die fürchterliche Schuldknechtschaft, in welcher der indische Bauer nach Wolf schmachtet, nicht eben dasselbe vorbereiten helfen, was Wolf als einen Vortheil Amerikas bezeichnet: „die Zusammenlegung kleiner Farmen zu großen nach dem Aufkauf der ersteren zu niedrigem Preise"? Die Maschine dürfte sich dann ebenfalls bald einstellen. Wolf meint zwar, so lange das Niveau der Löhne in Indien kein wesentlich höheres als gegenwärtig sei, fänden landwirthschaftliche Maschinen dort keinen Eingang. Er berichtet aber selbst an anderer Stelle, daß die Steigerung der Einfuhr seit 1879 vorzugsweise mit auf Maschinen entfällt. Jenes Hinderniß kann also doch nicht so groß sein. In der That dürfte wohl auch der Unternehmer in Indien wissen oder wenigstens bald lernen, daß nicht die Höhe der Auslagen, sondern das Verhältniß der erzielten Resultate zu denselben für ihn das Ausschlaggebende sein muß. Und von diesem Gesichtspunkte aus ist die theuere Maschine oft der noch so billigen Handarbeit vorzuziehen. Stehen doch für den Anbau des Weizens in Indien außerdem noch 56⅓ Mill. Acres offen. Ein Mehr des Ertrages von 30—70 Prozent pro Acre auf den schon jetzt kultivirten Feldern wäre überdies nach dem Chef des indischen Landwirthschaftsdepartements schon durch besseres Pflügen und Düngen zu erzielen. Die landwirthschaftlichen Arbeiter, die doch (entgegen Wolf) nach jenen Blaubüchern über die Hungersnoth nicht fehlen, werden überdies in mehr als genügender Anzahl von den depossedirten Kleinbauern gestellt werden. Schon muß nach unserem Autor in den Vereinigten Staaten eine Zone des Weizenbaugebietes, nämlich jene mit den höchsten Produktions- und Frachtkosten, der indischen Konkurrenz erliegen, und für den amerikanischen Durchschnittsfarmer bedeutet ein Preis entsprechend dem Niveau der Produktions- und Frachtkosten ostindischen Weizens bereits jetzt die vollständige Einbuße seiner Rente. Der Ausbau des indischen Eisenbahnnetzes wird die Ausfuhr von dort in den nächsten Jahren nach den bisherigen Beobachtungen um ein weiteres Drittel steigern. Allerdings maß das Netz der amerikanischen Eisenbahnen 1884 bezw. 1884/85 nicht weniger als 125 377 engl. Meilen gegen 12 004 Meilen des ostindischen — die Ausdehnung des letzteren betrug also nur den zehnten Theil des ersteren. Diese Thatsache spricht aber doch wiederum mehr für die künftige Expansionsfähigkeit des ostindischen Weizenhandels als für seinen amerikanischen Rivalen. Es kommt dazu, daß auf den indischen Bahnen nach Wolfs sorgfältigen Berechnungen die Möglichkeit der Frachtherabsetzung noch in weitem Umfange besteht und die ostindische Konkurrenz daher auch in diesem Punkte noch erhebliche Unterstützung empfangen wird.

In Wolfs Buche finden sich noch Ausführungen über das Sinken des Silberpreises; er schreibt der ganzen Silberfrage einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Entwickelung des ostindischen Weizenhandels zu. Gerade diese Ausführungen aber haben bislang den meisten Widerspruch gefunden, und wir nehmen deshalb von ihrer Wiedergabe um so eher Abstand, als uns die sonstigen Darlegungen des fleißigen Autors bereits genügendes Licht auf die meisten Hauptfragen der ostindischen Weizenkonkurrenz zu werfen scheinen. Das Wolfsche Werkchen ist so zeitgemäß und legt endlich die Grundlagen zur wissenschaftlichen Behandlung einer Wirthschaftsfrage, die derselben längst bedurfte, daß wir glauben, der Verfasser wird binnen kurzem eine neue Ausgabe desselben unter

Digitized by Google

Benutzung des unterdessen neu erwachsenen Materials vornehmen müssen. Möge er für diese Aufgabe auch in diesen Zeilen eine oder die andere Anregung finden!

Dr. Max Quarck.

Der Stand der Industrie im europäischen Rußland und in Polen.

P. A. Orlow, Verzeichniß der Fabriken und gewerblichen Anstalten (Sawod) im europäischen Rußland und Königreich Polen. Materialien zu einer Gewerbe-Statistik, nach offiziellen Daten des Departements für Handel und Manufakturen zusammengestellt. St. Petersburg 1887. 8°. XIV u. 823 S. (in russischer Sprache).

Wiederholt ist in den letzten Jahren deutscherseits über die Verminderung der Einfuhr in Rußland geklagt worden. Mehr und mehr, wenn auch nur langsam und in weiten Bogen, scheint das große russische Reich sich dem Ziele zu nähern, seinen Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen im Lande selbst hervorzubringen. Im Jahre 1886 hat es in dieser Beziehung wieder Fortschritte gemacht, denn es bezog in den ersten 10 Monaten nur mehr für 59 426 000 Rubel industrielle Artikel, während in der entsprechenden Zeit des Vorjahres (1885) für 64 523 000 Rubel Fabrikate aller Art eingeführt wurden[1]). Im allgemeinen bleibt es daher wohl richtig, daß Rußland auf gewerblichem Gebiete von dem Auslande unabhängiger als bisher wird. Unter diesen Umständen gewährt es besonderes Interesse, sich den Stand und die Bewegung der Industrie im Territorium unseres östlichen Nachbars zu vergegenwärtigen.

Mit der russischen Statistik pflegt es zur Zeit noch schwach anzusehen und auch die Zahlen der Gewerbe-Statistik pflegten bis jetzt nicht über jeden Zweifel erhaben zu sein. Obwohl bereits seit dem Jahre 1833 es den Fabrikinhabern zur Pflicht gemacht ist, jährlich durch die Ortsobrigkeiten auf bestimmt vorgeschriebenen Formularen gewisse Nachrichten über ihre Unternehmungen an das Finanzministerium gelangen zu lassen, so erfreuten sich diese Auskünfte bis zum Ende der siebziger Jahre keines guten Rufes. Die örtlichen Behörden waren nicht in der Lage, die ihnen zugehenden Papiere auf ihren Inhalt zu prüfen. Lücken und Ungenauigkeiten in den auf dieselben gestützten Zusammenstellungen, wie sie das mit der Verarbeitung betraute Departement für Handel und Manufakturen anfertigte, waren daher unvermeidlich. Hierin ist nun insofern Wandel geschaffen, als das Departement von sich aus jährlich jetzt direkt die Fragebogen, die überdies den zeitgenössischen Anforderungen gemäß umgestaltet sind, in die Gouvernements versendet und seit dem August 1885 eine eigene statistische Abtheilung ins Leben gerufen hat mit dem Zwecke den Eingang der Materialien zu überwachen und dieselben zu verarbeiten[2]).

Auf Orlows Werk, welches die offiziellen Daten benutzen durfte und, wenn es auch unter dem Namen eines Privatmannes erscheint, wohl als Leistung des Departements anzusehen ist, haben diese Verbesserungen gewiß schon Einfluß geübt. Selbst falls diese nicht überall ihm direkt zu gute kommen konnten, so erscheint es immerhin in einer anderen Beleuchtung als frühere ähnliche Bücher, wie z. B. der erste Jahrgang dieses Verzeichnisses, der 1881 von demselben Verfasser herausgegeben wurde. Denn ehe die erwähnte Vervollkommnung der statistischen Organisation platzgreifen konnte, hat es an Ermahnungen, Aufmunterungen und Erklärungen für die Gouvernements-Behörden nicht gefehlt. Man ist also in den letzten Jahren auf die Wichtigkeit der Gewerbe-Statistik aufmerksamer und sich dessen bewußt geworden, daß die Antworten geprüft wer-

1) Vergl. die übersichtlichen Monatsberichte der statistischen Abtheilung (Direktor A. v. Stein) des russischen Finanzministeriums.
2) Finanz-Anzeiger 1886 Nr. 48 S. 575—577 (in russischer Sprache).

Digitized by Google

den. Dem entsprechend hütet man sich mehr als früher vor Angaben, die beim Nachprüfen nicht stichhaltig erscheinen. Belebend hat überdies die Thätigkeit der Fabrikinspektoren gewirkt. Mit dem Gesetz vom 1. Juni 1882 über den Schutz der Kinderarbeit in den Fabriken war gleichzeitig die Einführung einer Beaufsichtigung und die regelmäßige Abstattung von Berichten seitens der Inspektoren über die Beschaffenheit der ihrer Aufsicht unterstellten gewerblichen Anstalten geplant. Die allerhöchste Verfügung vom 10. Juni 1884 bestätigte den Etat der Inspektion, und nachdem dann der Professor der moskauer Universität, Janschul, der als Inspektor für den moskauer Bezirk thätig ist, im Jahre 1884 mit einem Berichte den Anfang machte, sind ihm bald andere gefolgt. Im Jahre 1886 haben von den 9 Inspektionsbezirken, in welche das Reich eingetheilt ist, nämlich Moskau, Wladimir, St. Petersburg, Wilna, Woronesch, Kijew, Charkow, Kasan, Warschau, alle mit Ausnahme von Charkow die vorschriftsmäßigen Berichte herausgegeben. Diese Veröffentlichungen sind viel mehr als Nachweisungen über die gegen das Gesetz vorkommenden Verstöße; sie enthalten recht eingehende statistische Beschreibungen der gewerblichen Zustände in den betreffenden Bezirken. Die Inspektoren mußten sich eben erst eine Grundlage für ihre Wirksamkeit schaffen und diese bestand darin, daß sie zunächst den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse vermittelten.

Durch alle diese Bestrebungen ist nun der russischen Gewerbe-Statistik neues Leben eingehaucht und ohne Zweifel wird man daher gegenwärtig jede neue einschlägige Publikation mit geringerem Mißtrauen als seither zu Rathe ziehen dürfen. Noch mehr läßt sich von der nächsten Zukunft erwarten. Denn das allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 3. Juni 1886[1]) betreffend das neue Reglement über die Beaufsichtigung der Fabriken, der gegenseitigen Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter u. s. w., hat im Art. VII die Posten von 10 Gehilfen der Bezirksinspektoren geschaffen, die theilweise bereits vom 1. September an in Wirksamkeit treten sollten. Eine solche Vermehrung der Arbeitskräfte leistet natürlich Gewähr für vollkommenere und nachhaltigere Befriedigung des Bedürfnisses nach statistischen Nachrichten.

Orlows Verzeichniß gruppirt die sämmtlichen gewerblichen Anstalten in 10 Abtheilungen, nämlich 1) Textilindustrie, 2) Holzindustrie, 3) chemische Industrie, 4) Licht- und Seifenfabrikation, 5) Herstellung und Bearbeitung von Leder und anderen thierischen Erzeugnissen, 6) Industrie der Steine und Erden, 7) Maschinenbau und Verarbeitung von Metallen, 8) Nahrungsmittel-Industrie, 9) Industriezweige, welche der Akzise unterliegen (Zucker-, Spiritus-, Tabak-Fabrikation), 10) verschiedene Industrien (z. B. Pulver-, Asphalt-Fabrikation, Herstellung musikalischer Instrumente u. s. w.). Die Montan-Industrie, insofern es sich um Gewinnung des Rohstoffes handelt, bleibt ausgeschlossen. Eisengießereien, Stahlfabrikation u. s. w. sind in Abtheilung 7 nachgewiesen. Inwieweit die Stätten des Handwerks und der Hausindustrie aufgenommen sind, geht nicht ganz klar hervor. In der Hauptsache führt das Verzeichniß nur gewerbliche Anstalten auf, deren Jahresproduktion den Werth von 2000 Rubel übersteigt. Demnach könnten also jene Werkstätten kaum berücksichtigt sein. Doch wird auch eine Anzahl kleinerer Etablissements — 8357 mit 18 970 Arbeitern — namhaft gemacht, deren Jahresproduktion über 1000 Rubel nicht hinausgeht (S. 755), bei denen man mithin an Werkstätten des Handwerks denken möchte. Eine genaue Begrenzung des Begriffs „Fabrik" ist nicht versucht und der Unterschied, den man russischerseits zwischen Fabrik und „Sawod" macht, nicht angegeben. Nach Pawlowskys Wörterbuch heißt Sawod gleichfalls Fabrik, bedeutet aber auch soviel wie Hüttenwerk. Diese sind freilich in das Verzeichniß nicht aufgenommen worden; insofern aber Eisengießereien, Stahlfabriken u. dergl. angeführt sind, könnte der Ausdruck „Sawod" vielleicht auf diese angewandt sein.

Im Jahre 1884 gab es im europäischen Rußland und im Königreiche Polen 33 815 Fabriken mit 932 094 Arbeitern und einem Produktionswerthe von 1 521 453 000 Rubeln. Vor 6 Jahren — für 1879 — wies der erste Jahrgang des Verzeichnisses 34 774 Fabriken mit 861 029 Arbeitern und einem Produktions-

1) Regierungs-Anzeiger 1886 Nr. 155 (in russischer Sprache).

Digitized by Google

werthe von 1 290 362 000 Rubeln nach. Demgemäß wäre die Zahl aller Betriebe um 959 zurückgegangen. Indeß ist diese Abnahme, falls in dieser Hinsicht die Statistik vergleichbare Zahlen darbietet, kein Zeichen des Verfalls, denn gleichzeitig ist die Zahl aller Arbeiter um 71 065 gewachsen und der Produktionswerth um 231 091 000 Rubel gestiegen. Während im Jahre 1879 pro Kopf des Arbeiters industrielle Gegenstände im Werth von 1498 Rubeln erzeugt wurden, betrug die entsprechende Summe im Jahre 1884 1632 Rubel. Man hat hier ein Beispiel mehr für den überall beobachteten Vorgang, daß die Industrie zu immer stärkerer Konzentration neige. Man bedarf der Motoren, Maschinen und vervollkommneter Werkzeuge, welche das kleine Kapital und die kleine Werkstätte nicht in ausreichender Menge beschaffen kann. Um den Wettkampf erfolgreich bestehen zu können, muß der einzelne Betrieb auf vollständige Ausnutzung des Rohstoffs, zweckmäßigste Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung bedacht sein. Das aber wird eher in großen, als in kleineren Etablissements erreicht und daher saugen die ersteren die letzteren auf.

Relativ hat sich die Zahl der Arbeiter von 1879 bis 1884 um etwa 9 Prozent, der Erzeugnißwerth um etwa 17 Prozent vergrößert. Mit den Angaben weiter zurückliegender Jahre die Zahlen des Standes von 1884 zu vergleichen, empfiehlt sich kaum. Allerdings hat man in dem Jahrbuche des russischen Finanzministeriums von 1870 Daten über den Stand der Industrie im Jahre 1867, nicht nur über die gewerbliche Thätigkeit des europäischen Rußlands, sondern auch über die des asiatischen Rußlands, Finnlands und Polens. Aber nach dem Eingangs Bemerkten wohnt denselben kein Werth inne; überdies fehlen die Zahlen für diejenigen Zweige, welche der Entrichtung einer Akzise unterworfen sind, wie Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Zucker- und Tabakfabriken. Andererseits sind dieses Mal Nachrichten über finnländische Fabriken und gewerbliche Anstalten des asiatischen Rußlands weggeblieben. Ueber die Industrien in Sibirien, im Kaukasus und in Turkestan soll demnächst ein besonderer Band ausgegeben werden. Demnach müßten, um die Vergleichbarkeit der Daten von 1867 und 1884 herzustellen, manche Zu- und Abrechnungen vorgenommen werden, mühselige Arbeiten, die zu dem Werthe der Zahlen nicht recht im Einklange stehen würden.

Ein beträchtlicher Theil der gesammten industriellen russischen Leistungen entfällt auf die zehn polnischen Gouvernements. Diese besitzen 12½ Prozent aller Betriebe, stellen 11 Prozent aller Arbeiter und liefern etwa 19½ Prozent des ganzen Erzeugnißwerthes. Auf das europäische Rußland kommen 27 235 Betriebe mit 826 794 Arbeitern und einem Produktionswerthe von 1 329 602 000 Rubeln; auf Polen entfallen 6580 Betriebe mit 105 300 Arbeitern und einem Produktionswerthe von 191 851 000 Rubeln.

Im europäischen Rußland ragen die Gouvernements Moskau und St. Petersburg durch die industrielle Thätigkeit ihrer Bewohner weit vor den anderen hervor. In ersterem erzeugen 1943 Fabriken für 218 Millionen Rubel, in letzterem 793 Anstalten für 159 Millionen Rubel industrielle Gegenstände. Hoch stehen auch die Gouvernements Wladimir und Kijew, dieses mit einem Produktionswerthe von 84 Millionen Rubel, jenes mit einem Werthe von 89 Mill. Rubel. Diesen beiden steht das polnische Gouvernement Piotrkow mit einem Produktionswerthe von 83,6 Millionen Rubel nahe. Im eigentlichen Rußland folgen auf die vier genannten die Gouvernements Podolien, Charkow und Livland, welche für je 50 Mill., 48 Mill. und 44 Mill. Rubel Industrieartikel erzeugen. Stärker als in diesen drei ist die Industrie im polnischen Gouvernement Warschau entwickelt, in welchem für nahezu 55 Millionen Rubel produzirt wird. Das Gouvernement Cherssón bringt für 36 Millionen Rubel industrielle Gegenstände hervor. Dieses bildet gleichsam den Uebergang zu allen denen, in welchen die gewerbliche Thätigkeit ein weniger lebhaftes Tempo anschlägt, in denen der Werth der Jahresproduktion zwischen 20 und 30 Millionen Rubel schwankt. Es sind die Gouvernements Saratow, Ehstland, Perm, Tula, Kostroma, Jaroslaw, Jekaterinoslaw, Tambow, Orel, Kursk, Twer, Tschernigow und Woronesch. In allen übrigen Gouvernements erscheint die Industrie schwach entwickelt — der Werth der jährlichen Erzeugung bleibt unter 20 Millionen Rubel — oder ist ganz unbedeutend. Das letztere ist der Fall im Gebiet der donschen

Digitized by Google

Kosaken, in den Gouvernements Olonez, Astrachan, Archangel und Ufa. Von den polnischen Gouvernements würde man Sjuwalki und Radom hierher rechnen können.

Ueberblickt man die Gruppirung der Betriebe nach der Größe der jährlichen Erzeugung, so fällt die ansehnliche Zahl der kleinen Fabriken auf. Gegen 9000 Betriebe weisen einen Produktionswerth von unter 2000 Rubeln nach. Nur in 12 Etablissements geht der Werth des jährlich Hervorgebrachten über 5 Mill. Rubel hinaus, in 39 schwankt er zwischen 3 und 5 Mill. Rubel. Diese 12 Anstalten — die größten im Reich — sind die folgenden:

1) Die Scheiblersche Aktiengesellschaft für Herstellung baumwollener Fabrikate in der Stadt Lodz; Jahresproduktion: 15 348 000 Rubel.

2) Die Krähnholmsche Baumwollen-Manufaktur in der Nähe von Narva; Jahresproduktion: 9 021 000 Rubel.

3) Die Nikolskische Baumwollen-Manufaktur von Morosow u. Cie im Kreise Pokrow, Gouvernement Wladimir; Jahresproduktion: 8 625 000 Rubel.

4) Odessaer Aktiengesellschaft für Zuckerraffinerie; Jahresproduktion: 8 490 000 Rubel.

5) Die russisch-amerikanische Gummi-Manufaktur in St. Petersburg; Jahresproduktion: 6 685 000 Rubel.

6) Die Kijewsche Zuckerraffinerie; Jahresproduktion: 6 474 000 Rubel.

7) Die Tabakfabrik von Aßmolow u. Cie in der Stadt Rostow am Don; Jahresproduktion: 6 Mill. Rbl.

8) Die L. E. Königsche Zuckerraffinerie in St. Petersburg; Jahresproduktion: 6 Mill. Rubel.

9) Die Zuckerraffinerie von Charitonenko und Sohn im Kreise Sjumy, Gouvernement Charkow; Jahresproduktion: 5 637 000 Rubel.

10) Die Fabrik von E. J. Armand für Herstellung leichter Wollengewebe und für Färberei im moskauschen Kreise; Jahresproduktion: 5 425 000 Rubel.

11) Die Tscherkassische Zuckerraffinerie im Gouvernement Kijew; Jahresproduktion: 5 241 000 Rubel.

12) Die Jaroslawsche große Baumwollen-Manufaktur in Jaroslaw; Jahresproduktion: 5 200 000 Rubel.

Als die hauptsächlichsten Industriezweige des heutigen Rußlands führt Orlow elf auf: er verfolgt deren Entwickelung während des letzten Jahrfünfts von Jahr zu Jahr in einer Tabelle, die um so interessanter erscheint, als die Jahre 1880—84 auch für Rußland eine Krisis gewesen sind. Es läßt mithin diese Aufstellung die Lebensfähigkeit der einzelnen Industriezweige besonders charakteristisch hervortreten.

Als Industrien, die unbekümmert um die allgemeine Stockung des Erwerbslebens weiter geblüht haben, erscheinen die Verarbeitung von Baumwolle, von Flachs, die Papierfabrikation, die Seiden- und Stoffweberei, die Glasfabrikation, die Fayence- und Porzellan-Industrie, die chemische Industrie. Dagegen weisen die Verarbeitung von Wolle, die Färberei und Druckerei, die Leder-Industrie und der Maschinenbau eine Verminderung des Werthes ihrer Jahresproduktion auf. Das europäische Rußland und Polen verhalten sich dabei mit folgenden Unterschieden im allgemeinen gleich. Die polnische Wollen- und Leder-Industrie sind nur wenig zurückgegangen, während sie im europäischen Rußland eine beträchtliche Einbuße erfahren. Der Maschinenbau ist in Polen nicht eingeschmolzen, während er im europäischen Rußland bedeutend weniger als vor 5 Jahren erzeugt. Die Seiden- und Stoffweberei, die übrigens dort nie weit verbreitet war, hat in Polen sehr stark nachgelassen, wogegen sie im europäischen Rußland sich ausdehnte. Demgemäß erscheint die polnische Industrie im ganzen gefestigter und vermag eher den wirthschaftlichen Stürmen Trotz zu bieten, als die eigentlich russische.

Die Baumwollen-Industrie zeigt folgende Entwickelung:

Digitized by Google

1) im europäischen Rußland

	1880	1881	1882	1883	1884
Zahl der Fabriken	575	613	597	623	661
Produktionswerth in 1000 Rbln.	156 438	190 813	208 423	186 877	171 151
Zahl der Arbeiter	166 973	177 939	187 732	181 096	199 475

2) im Königreich Polen

Zahl der Fabriken	293	267	239	232	240
Produktionswerth in 1000 Rbln.	19 765	25 428	30 575	32 599	41 075
Zahl der Arbeiter	19 907	19 907	18 507	18 956	22 715

Wie aus diesen Zahlen ersichtlich, ist die Entwickelung in Rußland eine ganz andere als in Polen gewesen. In ersterem hat die Zahl der Fabriken um 15 Prozent, der Arbeiter um 19 Prozent, der Produktionswerth um 9 Prozent zugenommen. Dagegen ist in letzterem die Zahl der gewerblichen Anstalten um 18 Prozent vermindert, die Zahl der Arbeiter aber wuchs um 14 Prozent und der Produktionswerth stieg um nahezu 108 Prozent. Die russische Industrie hat sich demnach extensiv, die polnische intensiv entwickelt. Auf den Kopf des russischen Arbeiters entfielen vom Produktionswerthe im Jahre 1880 936 Rubel, im Jahre 1884 858 Rubel; der auf den Kopf des polnischen Arbeiters kommende Betrag wuchs von 987 Rubel auf 1852 Rubel in derselben Zeit. Offenbar hat also gerade in Polen die oben erwähnte Auffaugung der kleineren Etablissements durch die größeren stattgefunden und ist die Vervollkommnung dieses Industriezweiges mehr als in Rußland durch Maschinen und neue technische Vorrichtungen angebahnt worden.

Ueber die Flachs-Industrie liegen folgende Daten vor:

1) europäisches Rußland

	1880	1881	1882	1883	1884
Zahl der Fabriken	158	153	154	160	166
Zahl der Arbeiter	24 631	33 688	34 170	35 991	38 966
Produktionswerth in 1000 Rbln.	24 805	23 738	24 044	27 130	26 347

2) Königreich Polen.

Zahl der Fabriken	15	14	18	21	19
Zahl der Arbeiter	9 339	7 298	7 425	8 402	7 810
Produktionswerth in 1000 Rbln.	2 697	2 276	3 056	3 840	3 743

Auch auf diesem Gebiete nimmt man denselben Unterschied wie bei der Baumwollen-Industrie zwischen dem europäischen Rußland und Polen wahr. Der Produktionswerth der russischen Flachs-Industrie nimmt nicht in dem Maße zu, als die Zahl der Betriebsstätten und Arbeiter sich vergrößert; wogegen die polnische Flachs-Industrie die Zahl ihrer Arbeiter beträchtlich mindert, gleichwohl aber den Werth ihrer Erzeugung steigert. Durch die von 1880 bis 1884 neu hinzugekommenen 8 Fabriken vergrößert sich der Produktionswerth der russischen Flachs-Industrie um 1 542 000 Rubel, der der polnischen Industrie wächst mit 4 neuen Etablissements um 1 046 000 Rubel. Der Effekt ist also so ziemlich der gleiche. Aber die russische Industrie hat, um ihn zu erzielen, 14 335 Arbeiter mehr eingestellt, die polnische Industrie ihre Arbeiterschaar um 1529 Köpfe verringert. Demnach muß sie mehr mit Maschinen und vervollkommneten technischen Einrichtungen thätig gewesen sein, als die erstere.

Charakteristisch ist für beide Industriezweige, für die Verarbeitung von Baumwolle wie von Flachs, daß die Entwickelung, am Produktionswerth gemessen, keine beständige, ruhige ist, sondern Wellenbewegungen macht. Es hängt diese Erscheinung vermuthlich doch damit zusammen, daß beide Industrien noch nicht gehörig fest gegründet sind und daher jedem Stoß durch eine ungünstige Konjunktur einige Etablissements immer zum Opfer fallen.

Digitized by Google

In Bezug auf die 5 anderen großen Industrien, die gleichfalls von 1880 bis 1884 einen Fortschritt erkennen lassen, kann man sich kürzer fassen. Ihre Produktion ist nicht von so erheblichem Umfange, wie die der eben betrachteten.

Industriezweige		Zahl der Fabriken		Zahl der Arbeiter		Produktionswerth in 1000 Rubel	
		europ. Rußland	Polen	europ. Rußland	Polen	europ. Rußland	Polen
1. Seiden- u. Stoffweberei	1880	220	6	12 727	452	10 705	771
	1884	298	6	15 673	333	12 205	442
2. Papierfabrikation	1880	136	35	11 419	1730	10 876	1730
	1884	140	27	13 304	1891	14 697	1919
3. Chemische Industrie	1880	650	36	13 741	270	14 216	1220
	1884	610	37	16 504	653	21 366	1516
4. Glas-Industrie	1880	177	30	13 554	1059	7 333	974
	1884	206	30	18 776	2143	9 175	1135
5. Porzellan- und Fayence-Industrie	1880	50	9	7 300	486	2 999	220
	1884	42	8	7 698	797	3 554	389

Unter diesen Industrien weist die Seiden- und Stoffweberei des europäischen Rußlands nach allen drei Beziehungen, Fabrikenzahl, Arbeiterzahl, Produktionswerth eine Zunahme auf; in Polen ist zwar die Zahl dieser Etablissements gleich geblieben, doch tragen dieselben eine geringere Thätigkeit als früher zur Schau. Die Papierfabrikation zeigt die Neigung sich dem Großbetriebe zuzuwenden; in Polen hat sich die Zahl der Etablissements verringert, im europäischen Rußland steht die Vergrößerung der Zahl der Betriebe, um 4, in keinem Verhältniß zu der beträchtlichen Vermehrung des Produktionswerthes, um 3 821 000 Rubel. Dieselbe Tendenz nimmt man bei der chemischen Industrie und der Porzellan- und Fayence-Industrie wahr; bei ersterer ging im europäischen Rußland die Zahl der Etablissements um 40 zurück, der Produktionswerth aber wuchs um mehr als 7 Millionen Rubel. Bei der letzteren stieg der Werth der gesammten Erzeugung, obwohl acht Fabriken eingingen, um mehr als eine halbe Million Rubel.

Zu denjenigen großen Industrien, welche im Jahrfünft 1880—84 im europäischen Rußland nicht haben gedeihen wollen, gehören sehr ansehnliche und zwei sehr alte, für welche das Land nach seiner natürlichen Beschaffenheit besonders geeignet erscheint, nämlich die Wollen- und die Leder-Industrie. Die den Stillstand belegenden Zahlen sind folgende:

		Zahl der Fabriken		Zahl der Arbeiter		Produktionswerth in 1000 Rubel	
		europ. Rußland	Polen	europ. Rußland	Polen	europ. Rußland	Polen
1. Wollen-Industrie	1880	766	425	96 902	14 668	85 365	29 710
	1884	789	362	77 830	15 965	76 142	29 356
2. Leder-Industrie	1880	3563	335	20 689	2678	42 057	6762
	1884	3179	389	19 685	2909	38 098	6693
3. Färberei und Druckerei	1880	707	67	33 684	950	60 896	5744
	1884	658	65	32 990	2351	57 525	3727
4. Maschinen-Industrie	1880	202	68	43 945	4438	50 836	5569
	1884	261	66	41 305	4601	39 150	6910

Digitized by Google

Das abweichende Verhalten des europäischen Rußlands und Polens auf diesen Industrie-Gebieten wurde schon oben berührt. Die seltsame Erscheinung bei der polnischen Färberei und Druckerei, daß, während die Zahl der Etablissements und der Produktionswerth zurückgehen, doch 1400 Arbeiter mehr beschäftigt gewesen sein sollen, zu erklären, fehlt jede Handhabe. Ein dauernder Verfall der hier genannten Industriezweige ist nicht anzunehmen. In der Zwischenzeit von 1880—1884 gab es einige Jahre, so namentlich 1882 und 1883, wo bereits größere Werthe als in den vorhergehenden erzielt wurden. Vermuthlich werden sich diese Industrien mithin demnächst wieder erholen. Daß sie indeß so leicht kränkeln, ist freilich kein gutes Zeichen für ihre Festigkeit.

Deuten alle die vorstehend mitgetheilten Daten darauf hin, daß die russische Fabrik-Industrie noch nicht die Stellung einnimmt, welche ihr in dem Wirthschaftsleben eines so großen Staates zukäme, so ist zur Bezeichnung derselben schließlich noch charakteristisch, daß der allergrößte Theil der Geschäftsleiter eine regelrechte technische Ausbildung nicht genossen hat. Orlow ertheilt über dieses Verhältniß die Auskunft nur aus acht Gouvernements, nämlich Wladimir, Wolynien, Kijew, Kurland, Moskau, St. Petersburg, Rjäsan und Grodno. Doch da hier die gewerbereichsten Provinzen mit herangezogen werden konnten, so wird das Ergebniß wohl als typisch für das ganze Reich betrachtet werden können: wenn nicht in den übrigen Gebietstheilen schlimmere Zustände herrschen sollten. Den 5294 Fabriken in diesen Gouvernements standen 5647 Geschäftsleiter vor und von ihnen waren nur 508 technisch gebildete Männer — neun Prozent aller Vorstände. Die große Masse derjenigen, welche die Fabriken zu einem höheren Maße der Leistungsfähigkeit als bisher zu bringen bestimmt sind, stehen den Fragen der Technik vollständig fern, sind vielmehr Praktiker, welche durch Erfahrung die zum Betriebe erforderlichen Kenntnisse sich angeeignet haben. Fast die Hälfte aller Techniker stammt aus dem Auslande — 227 unter 508. Im übrigen ist die Zahl der Ausländer unter den Fabrikleitern auffallend klein. Nur 645 oder 11 Prozent sind Nichtrussen. Mit der landläufigen Ansicht, daß die Industrie größtentheils durch Eingewanderte befördert und ins Leben gerufen ist, wollen diese Angaben sich nicht vertragen. Wurde doch gelegentlich der moskauer Ausstellung im Jahre 1882 von dem Professor Markownikow hervorgehoben, daß eigentlich nur die Muskelarbeit des russischen Arbeiters auf der Industrie-Ausstellung eine Rolle spiele, im übrigen alle Fortschritte der Eingebung und dem Verständniß von Ausländern zu danken seien. Das scheint nun nach Orlows Angaben nicht mehr zutreffend. Die aus den Ostseeprovinzen stammenden Deutschen werden allerdings vermuthlich bei dieser Ermittelung als russische Landeskinder aufgeführt sein.

Ueber die Arbeiter liegen genauere Nachrichten bezüglich ihrer Gruppirung nach Alter und Geschlecht zunächst nur von acht Gouvernements vor, nämlich Wladimir, Wolynien, Grodno, Kijew, Kurland, Moskau, Rjäsan und St. Petersburg. Hiernach überwiegen unter ihnen die männlichen Erwachsenen: 68,9 Prozent aller Arbeitenden sind Männer, 24,4 Prozent Frauen, 4,7 Prozent Knaben und 2 Prozent Mädchen. Mit Bezugnahme indeß auf die in den Berichten der Fabrikinspektoren enthaltenen Angaben, welche von den seinigen abweichend ausfallen, hält Orlow im Durchschnitt die Zahlen: 67,3 Prozent Männer, 25,6 Prozent Frauen, 4,6 Prozent Knaben, 2,5 Prozent Mädchen für richtiger. Kinder werden vorzugsweise in den Fabriken der Gouvernements Woronesch und Charkow beschäftigt, hier trifft man unter den Arbeitern 11—12 Prozent Kinder. Hiernach erscheint die Kinderarbeit verhältnißmäßig selten. Stärker würde voraussichtlich die Betheiligung ausfallen, wenn man auch die Hausindustrie in den Kreis der Betrachtungen ziehen könnte. Eine über den Reichsdurchschnitt hinausgreifende Beschäftigung von Frauen trifft man in den Fabriken von St. Petersburg, Wladimir und Warschau. Hier sind mehr als der dritte Theil aller Arbeiter weiblichen Geschlechts, in Wladimir (1885) z. B. 36,3 Prozent.

Orlows Werk hat aber nicht nur Bedeutung als zuverlässiger Führer durch die Gewerbe-Statistik; sein Verzeichniß dient zugleich einem praktischen Bedürfniß, indem es die Adressen einer großen Zahl von Fabriken mittheilt. Bei jedem Industriezweige — innerhalb der 10 erwähnten Gruppen und weiterer Unterabtheilungen — 90 Klassen — sind sämmtliche Gouvernements mit An-

Digitized by Google

gabe der Ortschaften und Firmen, in denen er vertreten ist, aufgeführt. Ein alphabetisches Register mit den Namen der Fabrikbesitzer erhöht den Werth des Nachschlagewerks für die Geschäftswelt.

Prof. Dr. W. Stieda.

Die österreichisch-ungarische Bank 1878—1885.

Leonhardt, Gustav, Generalsekretär der Oesterreichisch-Ungarischen Bank: Die Verwaltung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank 1878—1885. Mit 66 Tabellen und einer Uebersichtskarte. Wien 1886, Hölder. 4°. VII, 315 S.

Die österreichisch-ungarische Bank, über deren Entwickelung von der Zeit ihres Bestehens an bis zum Ablauf des Jahres 1885 in dem vorliegenden Werke berichtet wird, ist aus der österreichischen Nationalbank, deren drittes Privilegium zu Ende Dezember 1876 ablief, hervorgegangen. Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1878 eröffnete sie am 1. Juli 1878 ihre Wirksamkeit. Für die wirthschaftlichen Verhältnisse der beiden Theile der Monarchie war die Organisation der Bank in der Weise, wie sie bei Gelegenheit des Ausgleiches zwischen Oesterreich und Ungarn nach langwierigen und durch ihre Verknüpfung mit staatsrechtlichen Fragen ungewöhnlich schwierigen Verhandlungen erfolgte, von der größten Bedeutung. Die österreichische Nationalbank war mit Rücksicht auf ihr Verhältniß zu Ungarn, das der gesetzlichen Regelung entbehrte, und durch den staatsrechtlichen Streit, der sich bezüglich des dem Staate von der Bank ertheilten Darlehens von 80 Millionen Gulden zwischen den beiden Theilen der Monarchie erhob, in den letzten Jahren ihres Bestandes in eine ungewisse Lage versetzt, welche jede weitere Initiative zur Entwickelung lähmte. Die österreichisch-ungarische Bank hatte es von vornherein mit geklärteren Verhältnissen zu thun und konnte das Schwergewicht ihrer Thätigkeit ihrem wirthschaftlichen Berufe zuwenden. Als ein großer Fortschritt war es anzusehen, daß zum ersten Mal und nicht ohne Widerstreben auch in Ungarn der gemeinsamen Notenbank eine gesetzliche Stellung eingeräumt wurde. „Dieses große, von Gesetzes wegen ihr eröffnete Gebiet", sagt Leonhardt, „auch moralisch zu erobern und damit die Idee der Einheit der Banknote für beide Theile der Monarchie für die Zukunft auch in der öffentlichen Meinung Ungarns zu befestigen, das mußte zu einem leitenden Gesichtspunkte der Bankverwaltung werden, nicht nur im Interesse der Bank, sondern noch weit mehr im Interesse aller Länder, in denen sie zu wirken berufen war." Um eine gemeinsame Notenbank für beide Theile der Monarchie herzustellen, dazu war vor allem nothwendig, daß in der Organisation der Bank der staatsrechtliche Dualismus und die politische Parität der beiden Staaten zum Ausdruck kam. Es tritt das auch ganz und gar in dem Statute der Bank, die dem politischen Gleichgewicht der beiden Staaten vollständig Rechnung trägt, hervor.

Der Geschäftskreis der österreichisch-ungarischen Bank ist im ganzen und großen mit demjenigen der deutschen Reichsbank identisch. Die Bank kann Wechsel, Effekten und Koupons eskomptiren, Darlehen gegen Handpfand ertheilen, Depositen zur Verwahrung bezw. zur Verwaltung, Gelder gegen Verbriefung, sowie Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallzeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) übernehmen. Sie kann ferner Anweisungen auf ihre eigenen Kassen ausstellen; kommissionsweise Geschäfte besorgen; verfallene Effekten und Koupons von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes- bezw. Gemeindeschulden einlösen, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anschaffen und verkaufen. Nach einer Richtung hin hat indeß der Geschäftskreis der österreichisch-ungarischen Bank über denjenigen der deutschen Reichsbank hinaus eine Erweiterung erfahren. Die erstere hat neben ihrem Charakter als Notenbank auch denjenigen einer Hypothekenbank; sie besitzt eine besondere Hypothekarkreditabtheilung, wodurch sie in den Stand ge-

Digitized by Google

setzt ist, Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren und eigene Pfandbriefe anzukaufen und zu veräußern. Eine Verquickung der Geschäfte einer Notenbank mit denjenigen einer Hypothekarkreditbank hat die Theorie mit Recht für unthunlich oder als nur in beschränktem Maße thunlich erklärt. Um nun ohne Benachtheiligung des eigentlichen Zweckes der Bank als Notenbank auch Hypothekarkreditverkehr betreiben zu können, mußte eine Form gefunden werden, die das letztere zuließ. Es wurde deshalb auch für die meritorischen und juristischen Aufgaben des eigentlichen Hypothekargeschäftes eine gesonderte Organisation geschaffen, so daß nur die auf das Pfandbriefwesen bezügliche Verwaltung in das Bereich der allgemeinen Geschäftsführung der Bank fällt. Der Betrieb des Hypothekargeschäfts (250 Millionen Gulden) ist von der Banknotenemission völlig unabhängig; für die Zwecke des ersteren dient der Reservefonds der Bank. Aus der Notenemission kann sowohl für Darlehen, als auch für den Ankauf von Pfandbriefen auch nicht 1 Gulden verwandt werden.

Was die Betriebsmittel der Bank anbetrifft, so entspringen dieselben aus zwei Quellen: aus ihrem Vermögen und ihrem Notenrechte. Das Vermögen der Bank setzt sich — wenn von dem Pensionsfonds abgesehen wird — aus dem Aktienkapital (90 Millionen Gulden) und dem Reservefonds (18 Millionen Gulden) zusammen. Von dem Aktienkapital sind $^{8}/_{9}$ durch das permanente Darlehen an den Staat gebunden; der Rest ist zum Theil in den Bankgebäuden und in sonstigen Aktivis (börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe, rückständige Wechsel u. s. w.) angelegt, zum Theil für vorkommende Anlagen ähnlicher Art in Bereitschaft. Der Reservefonds ist schon seiner Natur nach zur stabilen Anlage bestimmt; die Verwendung desselben in dem eigentlichen Bankgeschäft ist wenigstens als Regel nicht vorausgesetzt. Für den Betrieb der „bankmäßigen" Geschäfte stehen somit keine anderen Mittel zur Verfügung, als das Kontingent der metallisch ungedeckten Noten von 200 Mill. Gulden, mit welchem Kontingent die äußerste Grenze für die Mittel gegeben ist, welche den bankmäßigen Geschäften zugewendet werden können. Eine Erweiterung läßt diese Grenze nicht zu, auch nicht durch den Ankauf von Metall, weil die Bank, da ihr Kapital anderweitig gebunden ist, Metall wieder nur gegen Ausgabe von Banknoten erwerben kann! Durch Heranziehung von Girogeldern und Baardepositen ihre Aktionskraft zu steigern, was — von der Bank von England wegen der zu auffälligen Verschiedenheit der Verhältnisse abgesehen — bei der deutschen Reichsbank und bei der Bank von Frankreich möglich, ist bei der österreichisch-ungarischen Bank in Folge des unüberschreitbaren Notenkontingents nicht anläßlich. Die deutsche Reichsbank, deren Notenrecht nominell auf eine metallisch ungedeckte Notenemission von 278 Millionen Mark beschränkt ist, hat durch die Befugniß, die Notenemission über diesen Betrag gegen Entrichtung einer 5prozentigen Notensteuer nach Erforderniß und ohne ziffermäßige Grenze ausdehnen zu können, das Recht einer ziffermäßig unbegrenzten Notenemission erhalten. Durch diesen Rückhalt, der für alle Fälle sichert, ist die Reichsbank in den Stand gesetzt, ihrem Girogeschäft eine so großartige Ausdehnung zu geben und unbedenklich einen namhaften Theil der Girogelder zu Anlagen zu verwenden. Der Bank von Frankreich ist ebenfalls große Freiheit der Bewegung gewährt, da ihr Emissionsrecht seither sukzessive bis auf 3500 Millionen Franken erhöht wurde und sie überdies an sonstige Deckungsvorschriften nicht gebunden ist. Die österreichisch-ungarische Bank entbehrt eines solchen Rückhaltes, so daß ihr Girogeschäft keine nennenswerthe Bedeutung erlangen kann. Im Falle das letztere einen großen Umfang haben würde, müßte die Bank gewärtig sein, auch die Ansprüche ihrer Girogläubiger herantreten zu sehen, daher eventuell die Kreditgewährung einstellen zu müssen, um zunächst ihren eigenen Zahlungsverpflichtungen gerecht zu werden. Die Bank ist beschränkt in dem Betriebe der bankmäßigen Geschäfte auf das Kontingent der metallisch unbedeckten Noten von 200 Millionen Gulden. Die Kreditansprüche an die Bank sind in den Jahren 1879 bis 1884 beträchtlich gestiegen: sie verlangen im Momente, wo sie auftreten, ihre Befriedigung und können nicht auf die in späterer Zeit verfügbaren Mittel vertröstet werden. Unter diesen Umständen ist es denn auch nicht ausgeblieben, daß der für bankmäßige Geschäfte disponible Betrag im Jahre 1880 gelegentlich bis auf einen Rest von 28,2 Mill., im Jahre 1881 bis auf 21,6 Millionen Gulden aufgezehrt wurde. In den

Digitized by Google

Jahren 1882, 1883 und 1884 wurde er vollständig erschöpft und mußte sogar um 6,3 bezw. 5,1 und 1,9 Millionen überschritten werden, um den thatsächlichen Verhältnissen zu genügen. Diese Ueberschreitung wurde, ohne die Bankstatuten zu verletzen, nur dadurch möglich, daß von dem Kapital des Reservefonds ein größerer Betrag nicht fruchtbringend angelegt war und daher in dem bankmäßigen Geschäft verwendet werden konnte. Es muß dabei in Betracht gezogen werden, daß jene Steigerung der Kreditanforderungen nicht etwa in Folge politischer Verwickelungen oder durch eine Handelskrise oder durch eine Ueberspekulation in Effekten oder Waaren, sondern durch den normalen Gang des gesunden Geschäftes hervorgerufen wurde. Die Verhältnisse bei der Bank liegen deshalb so, daß eine, wenn auch nur vorübergehende Einstellung der Kreditgewährung leicht eintreten kann. Um einer solchen vorzubeugen, schlägt Herr Leonhardt für die österreichisch-ungarische Bank die bei der deutschen Reichsbank getroffene Einrichtung vor, wonach für die Notenemission prinzipiell zwar ein Maximalbetrag festgesetzt, gleichzeitig aber dessen Ueberschreitung gegen Entrichtung einer „Notensteuer" gestattet ist. Dadurch würde gleichzeitig gegen die Gefahr einer übergroßen Notenemission sowie gegen jene einer absoluten Begrenzung derselben Gewähr geleistet sein. Es bleibt indeß fraglich, ob die Einrichtung, die bei der deutschen Reichsbank getroffen, auf die österreichisch-ungarische Bank anzuwenden ist. Bei der ersteren hat man es mit einer baarzahlenden Bank zu thun, was bei der letzteren nicht der Fall ist.

Es erübrigt hier mit einigen Worten diejenige Zirkulation an Banknoten zu erwähnen, die unmittelbar aus dem Metallbesitze der Bank hervorgeht. Historisch genommen ist zwar der im Besitze der Bank befindliche Metallschatz nicht durchweg durch ad hoc vorgenommene Banknotenemissionen erworben; es ergiebt sich jedoch rechnungsmäßig aus dem gegenwärtigen Stande doch das Verhältniß, daß für den ganzen Metallschatz Banknoten im Umlaufe sind. Da die Bank aus ihrem Kapital wegen der Festlegung in ein Darlehen an den Staat Metallanschaffungen nicht bestreiten kann, so muß dem als Aktivum vorhandenen Metallschatz nothwendig eine gleich hohe Summe an umlaufenden Banknoten als Passivum gegenüberstehen. Die letztere beträgt 198,8 Millionen Gulden. Auf diese sowie auf die im Betrage von 338 Millionen Gulden zirkulirenden Staatsnoten kann die Bank keinerlei regulirenden Einfluß ausüben. Der gesammte Notenumlauf der Monarchie beträgt 701 Millionen Gulden. Die Frage, ob derselbe nicht für die gewöhnlichen Verkehrsverhältnisse Oesterreich-Ungarns zu groß ist, ob nicht durch ihn die Höhe des Goldagios hervorgerufen werde, und ferner ob nicht durch eine Verminderung ihrer Menge die österreichische Valuta sich noch um ein mehreres über den Weltmarktpreis des Silbers erheben könnte, wollen wir hier nicht erörtern.

Der Metallschatz der Bank betrug Ende 1878 an Gold 67 374 595, Ende 1885 69 072 718 Gulden. An Silber waren vorhanden 153 860 372 bezw. 198 796 085 Gulden. Wechsel auf auswärtige Plätze, zahlbar in Gold, besaß die Bank Ende 1878 für 11 549 570, Ende 1885 für 10 242 126 Gulden. Die metallische Deckung der Banknoten schwankte in der Zeit vom 1. Juli 1878 bis 31. Dezember 1885 zwischen 45,3 und 60,1 Prozent; sie ist zu Ende 1885 um 5,7 Prozent höher als am 7. Juli 1878. Für die metallisch ungedeckten Noten, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen Gelder, war nicht nur stets die volle Bedeckung in bankmäßigen Werthen vorhanden, sondern es ergab sich in wechselnder Höhe ein Ueberschuß, der jederzeit in dem Maße eintrat, als für Rechnung des Reservefonds oder der Erträgnisse „bankmäßige" Anlagen gemacht oder durch die baare Mobilhaltung solcher Mittel die Zirkulation der Banknoten verringert wurde. Was das Verhältniß des gesammten Banknotenumlaufs zur Bedeckung in Metall, Devisen und Estompten anbetrifft (mit Beiseitelassung der Darlehen und der diversen bankmäßigen Anlagen), so waren die Noten der Bank in der Zeit vom 7. Juli 1878 bis 7. Januar 1885 mit 90,3 bis 103,1 Prozent mit Metall und Wechseln auf in- und ausländische Plätze gedeckt.

Im Folgenden wollen wir einzelne Daten über die Entwickelung der Hauptgeschäftszweige der österreichisch-ungarischen Bank im Vergleich mit denjenigen der deutschen Reichsbank geben:

Digitized by Google

	Es betrug der Gesammtbetrag der bei der österreichisch-ungarischen Bank eskomptirten Wechsel	Der Gesammtwechseleingang bei der deutschen Reichsbank betrug
1879	494 292 456 Gulden	
1880	548 184 623 „	
1881	646 648 687 „	3 725 560 000 000 Mark
1882	707 609 167 „	4 050 390 000 000 „
1883	776 542 346 „	3 852 640 000 000 „
1884	792 148 562 „	3 829 540 000 000 „
1885	641 816 302 „	

Darlehen auf Effekten (Lombardverkehr).

Ende des Jahres	bei der österreichisch-ungarischen Bank	bei der deutschen Reichsbank
1879	24 081 200 Gulden	
1880	20 924 300 „	
1881	21 991 500 „	103 830 000 Mark
1882	32 537 000 „	80 360 000 „
1883	30 034 800 „	70 860 000 „
1884	34 220 100 „	133 590 000 „
1885	27 216 700 „	

Durchschnittlicher Stand des Banknotenumlaufs

im Jahre	bei der österreichisch-ungarischen Bank	bei der deutschen Reichsbank
1879	295 918 000 Gulden	667 670 000 Mark
1880	316 641 000 „	
1881	327 246 000 „	739 717 000 „
1882	345 195 000 „	
1883	357 716 000 „	737 246 000 „
1884	358 399 000 „	732 906 000 „
1885	347 376 000 „	

Zur Preisbewegung der neuesten Zeit.

1. Materialien zur Erläuterung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. Auf Veranlassung des Vereins zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe gesammelt von Ad. Soetbeer. Zweite, vervollständigte Ausgabe. Berlin 1886.
2. The Appreciation of Gold, and the Fall in Prices of Commodities. By Hans Forsell. London 1886.
3. Geldwerth und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871—1884. Von Dr. Franz Kral. Mit einer Einleitung über die Methode der statistischen Erhebung von Geldmenge und Geldbedarf von Dr. F. X. von Neumann-Spallart. Jena 1887.

Digitized by Google

4. Der Detailhandel und die Waarenpreise. Von Dr. William Scharling. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Professor Joh. Conrad, N. F. Bd. XIII.)
5. Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862 al 1885 e confronto fra essi e il movimento delle mercedi coll' aggiunta di notizie storico-statistiche sui prezzi del frumento e del grano turco risalenti più addietro del corrente secolo. Roma 1886.
6. Contribuzione per una statistica delle mercedi (Annali di Statistica serie 3a vol. 14, Roma 1885).

Die Bewegung der Preise ist von jeher der Gegenstand aufmerksamer Beobachtung und lebhaften Interesses gewesen. Mögen auch andere wirthschaftliche Erscheinungen durch ihre Verknüpfung mit höheren Problemen des sozialen Lebens eine idealere Bedeutung haben — kaum eine dringt so sehr in die weiten Kreise des Volkes und wird so unmittelbar empfunden. In Zahlen drückt sie sich aus, welche anzeigen, für wie viel Geld eine bestimmte Menge eines Gutes zu kaufen und zu verkaufen ist. Diese Zahlen gilt es zu gewinnen und zu erläutern.

Von einzelnen Preisangaben kann man leicht eine große Anzahl sammeln. Aber für sich allein bieten sie kein erhebliches Interesse dar. Dieses entsteht erst, wenn wir erkennen können, in welcher Beziehung sie zu menschlichem Wohl und Wehe stehen. Wir müssen wissen, wie viel Geld die Menschen, welche eines Gutes bedürfen, für dessen Anschaffung zur Verfügung haben; sonst sagt uns dessen Preis nicht viel. Wie viel Geld aber ein Mensch für ein bestimmtes Gut verwenden kann, hängt nicht allein von der ihm im ganzen verfügbaren Summe, sondern auch von den Preisen anderer Güter ab. Erst in der Kombination mit anderen Preisangaben treten die einzelnen Preise in das rechte Licht. Wie für die Verhältnisse eines festen Zustandes, so gilt dies auch für Preisveränderungen. Doch sind diese schon an sich der Beachtung werth. Einerseits kann man aus ihnen Schlüsse ziehen unter der Annahme, daß die übrigen Verhältnisse gleich geblieben sind; dann muß man sich jedoch stets des hypothetischen Charakters des Ergebnisses bewußt bleiben. Andererseits fordern sie, und zwar umsomehr, je erheblicher sie sind und je wichtigere Gegenstände sie betreffen, zur Ermittlung ihrer Ursachen auf. Und wenn die Aenderungen sich nicht auf *einzelne* Preise beschränken, sondern in großem Umfange, vielleicht gar durchweg in einer und derselben Richtung eintreten, so erhält die Forschung einen erhöhten Reiz, nach allgemeinen Ursachen zu suchen.

Die Preise drücken das Werthverhältniß zwischen dem Gelde und den übrigen Gütern aus. Ihre Aenderung kann durch Vorgänge sowohl auf jener wie auf dieser Seite bewirkt werden. Wenn eine Erhöhung oder Erniedrigung *aller* Preise vorhanden ist, liegt die Vermuthung nahe, daß dieselbe auf der Seite des Geldes ihren Ursprung hat. Dürfte aber schon eine solche Erscheinung nur selten vorkommen und festgestellt werden, so sind auch theoretische Schwierigkeiten zu überwinden, um den Grad, in welchem sie sich etwa vollzogen hat, zu berechnen. Auf dieselben Schwierigkeiten stößt der Versuch, bei entgegengesetzten Veränderungen der Preise die durchschnittliche Bewegung derselben zu ermitteln. Ueber die Methode, welche hierbei anzuwenden ist, herrscht in der Wissenschaft noch keine Uebereinstimmung. Will man die Veränderung der für eine Person in Betracht kommenden Güterpreise in einem Durchschnitt zusammenfassen, so ist es selbstverständlich, daß man die verschiedene Wichtigkeit, welche die einzelnen Güter für die betreffende Person haben, in Rechnung bringt. Man hat nun meistens von einzelnen Personen bezw. Klassen der Gesellschaft abgesehen und ganz im allgemeinen durch Zahlen, welche für keinen Menschen eine unmittelbare Bedeutung haben, die durchschnittliche Preisbewegung darzustellen gesucht. Dabei ist häufig die verschiedene Wichtigkeit der einzelnen Güter unberücksichtigt geblieben. Von anderen ist sie beachtet worden, und es ist auch wohl allgemein zugestanden, daß letzteres der richtige Weg ist, um den Grad der durchschnittlichen Veränderung des Geldwerths zu erkennen. Ob dies aber ebenso richtig ist, um die *Ursache* der Veränderung zu ermitteln, erscheint doch zweifelhaft. Es möchte zur Lösung

Digitized by Google

der beiden verschiedenen Fragen nicht dieselbe Methode der Berechnung anzuwenden sein.

Es ist gelegentlich bemerkt worden, daß bei Beurtheilung der Preisbewegung von einer Seite die Interessen der Produzenten, von anderer die der Konsumenten verfochten würden. In Bezug hierauf mögen folgende Bemerkungen Platz finden. Hohe Preise eines Gutes sind für die Produzenten, niedrige für die Konsumenten desselben ein Vortheil und umgekehrt. Die Händler stehen gegenüber den Produzenten auf dem Standpunkt der Konsumenten, gegenüber diesen auf dem Standpunkt jener. Jedoch verquickt sich die Frage insofern, als die Menschen regelmäßig zugleich an der Produktion und an der Konsumtion betheiligt sind, so daß in gewisser Weise eine Ausgleichung eintritt. Auch sind die wirthschaftlichen Beziehungen so sehr ineinander verschlungen, daß eine hier oder dort eintretende Störung sich bald genug auch solchen fühlbar macht, welche nicht unmittelbar von ihr betroffen sind. Wie die Konsumenten, die für einen Gegenstand ihres Bedarfs einen höheren bezw. einen geringeren Preis zahlen, für den Konsum anderer Güter, ebenso sind die Produzenten, welche für ihre Waare einen geringeren bezw. höheren Preis erzielen, im allgemeinen als Konsumenten in geringerem bezw. höherem Grade leistungsfähig geworden. Dadurch wird wiederum ihre eigene Lage und diejenige der Produzenten, von denen sie kaufen, beeinflußt.

Die Untersuchung über die Preisbewegung ist im Anfange des Jahrhunderts durch eine Steigerung vieler Preise, in jüngster Zeit durch eine Preissenkung lebhaft angeregt worden. Wie damals von einer Seite die Bankpolitik verantwortlich gemacht wurde, so vermengt sich heute die Frage nach der Ursache der Preissenkung mit dem währungspolitischen Streit und zieht aus ihm reiche Nahrung. — Im Folgenden sollen einige Schriften über die Preisbewegung der neuesten Zeit besprochen werden. —

In erster Linie kommen wohl Prof. Adolf Soetbeers „Materialien zur Erläuterung und Beurtheilung der wirthschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage“ in Betracht. Dieses Werk, welches zunächst über die Edelmetallproduktion, das Werthverhältniß des Silbers zum Golde, die Verwendung, die Ein- und Ausfuhr, den Vorrath und Umlauf des Edelmetalls und über Diskont und Wechselkurse handelt, enthält auch einen Abschnitt über „Veränderungen der Waarenpreise im allgemeinen und der Kaufkraft des Goldes“. Derselbe ist wie das ganze Werk in der zweiten Ausgabe (Berlin 1886) wesentlich vervollständigt worden und wird hier allein in dieser Form Berücksichtigung finden. Er ist verhältnißmäßig am ausführlichsten behandelt und zeichnet sich vor den anderen Abschnitten dadurch aus, daß er über Thatsachen und Gründe der in Frage stehenden Erscheinung die Ansichten einer Reihe von Männern aus beiden währungspolitischen Lagern anführt. Eine Erörterung derselben ist jedoch dem Charakter des Werkes gemäß nicht angestellt und eine eigene Meinung nicht absichtlich und ausdrücklich ausgesprochen worden. Die Wiedergabe jener Ansichten geht der Mittheilung des Materials voraus. Schlagen wir den umgekehrten Weg ein.

Das Hauptmaterial ist der hamburgischen Handelsstatistik entnommen. In derselben sind für mehr als 300 Waaren nach den bei der Einfuhr pflichtmäßig eingereichten und vom statistischen Bureau aufmerksam geprüften Deklarationen die Durchschnittspreise für jedes Jahr seit 1847 berechnet worden. Aus dieser Preisliste, der keine gleichwerthige an die Seite zu stellen ist, sind in den „Materialien“ 92 Artikel, von denen einige mehrere Waarensorten zusammenfassen, ausgewählt und durch 8 Artikel, für welche die von hamburgischen öffentlichen Verwaltungen bei Einkäufen im großen gezahlten Preise eingestellt wurden, ergänzt (Kartoffeln, vier Fleischsorten, Milch, Butter und Eier). Zu diesen 100 Artikeln, welche in Produkte des Ackerbaues (20), Produkte der Viehzucht und Fischerei (22), Südfrüchte u. dgl. (7), Kolonialwaaren (19), Bergwerks- und Hüttenprodukte (14), Textilstoffe (7) und Artikel verschiedener Art (11) zerfallen, sind noch 14 britische Exportartikel (fast ausschließlich Garne und Gewebe) mit den in der britischen Handelsstatistik ermittelten Preisen hinzugefügt worden. Für alle diese 114 Artikel sind für die Zeit von 1847 bis 1850 und von da ab für jedes Jahr und jedes Jahrfünft (bis 1885) einerseits die Durchschnittspreise selbst,

Digitized by Google

andererseits, indem die Preise von 1847 bis 1850 gleich 100 gesetzt wurden, die entsprechenden Preisverhältnißzahlen in übersichtlicher Weise zusammengestellt worden. Ebenso werden die Preisverhältnißzahlen für die bezeichneten 8 Gruppen der 114 Artikel und für deren Gesammtheit mitgetheilt[1]). Eine Erläuterung dieser Zahlen würde, wie der Verfasser sagt, auf eine förmliche Handelsgeschichte der letzten Jahrzehnte hinauslaufen. Er hat daher nur einige wenige Bemerkungen hinzugefügt.

Es ergiebt sich aus den Soetbeerschen Preistabellen, daß im Jahre 1885 im Vergleich zu 1847—50 von den 114 Artikeln 51 um mehr als 5 Prozent im Preise gestiegen, 55 um mehr als 5 Prozent gesunken und 8 nicht erheblich verändert waren, während 1885 im Vergleich zu 1871—75 der Preis von nur 10 Artikeln um mehr als 5 Prozent zugenommen, von 90 um mehr als 5 Prozent abgenommen und von 14 keine bedeutende Verschiebung erfahren hatte. Im Folgenden finden sich für einzelne wichtige Artikel, für die Hauptgruppen und für die Gesammtheit der Artikel die Verhältnißzahlen der fünfjährigen Durchschnittspreise seit 1850 und der Preise für das Jahr 1885.

	Weizen	Roggen	Reis	Ochsenfleisch	Kaffee	Rohzucker
1847—50	100	100	100	100	100	100
1851—55	120	146	85	90	120	99
1856—60	116	131	70	96	141	129
1861—65	105	121	71	110	180	102
1866—70	120	149	66	137	142	106
1871—75	122	143	64	160	216	120
1876—80	113	134	62	169	207	115
1881—85	96	125	55	158	139	92
1885	79	100	52	150	123	58

	Salz	Baumwolle	Wolle	Leder	Steinkohlen	Roheisen
1847—50	100	100	100	100	100	100
1851—55	75	89	102	120	108	106
1856—60	85	110	116	156	106	102
1861—65	65	253	105	156	101	94
1866—70	44	177	85	137	99	92
1871—75	70	134	93	130	131	141
1876—80	58	102	79	110	91	91
1881—85	45	95	66	129	80	78
1885	39	92	56	125	78	69

	Produkte des Ackerbaues	Produkte der Viehzucht u. Fischerei	Kolonialwaaren	Produkte des Berg- und Hüttenwesens	Textilstoffe	Gesammtheit der 114 Artikel
1847—50	100	100	100	100	100	100
1851—55	130	115	111	107	105	112
1856—60	132	132	123	114	107	121
1861—65	124	128	119	102	132	124
1866—70	138	136	118	95	129	124
1871—75	145	155	131	117	117	133
1876—80	138	147	126	94	102	123
1881—85	131	151	120	82	97	118
1885	111	140	116	74	96	109

1) Von dem Referenten ausgearbeitete „Graphische Darstellungen in Bezug auf die Silberfrage, angefertigt auf Grund der zweiten vervollständigten Ausgabe der Materialien zur Währungsfrage“ (Berlin 1886) bringen außer der Edelmetallproduktion 1493—1885 nach jährlichem Durchschnitt, nach Perioden und nach Ländern, dem Edelmetallabfluß nach Britisch-Indien 1851—85 und dem Werthverhältniß des Silbers zum Golde 1501—1885, auch die Preisbewegung 1851—85 zur Anschauung. Es sind hier für die drei Gruppen der Produkte des Ackerbaues, der Produkte der Viehzucht und Fischerei, der Produkte des Berg- und Hüttenwesens, sowie für die Gesammtheit der 114 Artikel Linien gezeichnet worden, welche den durchschnittlich jährlichen Preisstand darstellen.

Digitized by Google

Die Preisverhältnißzahlen für die Gruppen und für die Gesammtheit der Artikel stellen die arithmetischen Mittel der für die einzelnen Artikel berechneten Verhältnißzahlen dar. Es ist also in den „Materialien", in welchen übrigens die Zahlen „mit allem Vorbehalt" gegeben und auch der angewandten Methode entgegenstehende Bedenken angedeutet werden, der Forderung, die verschiedene Wichtigkeit der Güter bei den Durchschnittsberechnungen zu berücksichtigen, nur insoweit nachgegeben, als unter den Artikeln, für welche Preisnotirungen zu Gebote standen, eine sorgfältige Auswahl getroffen ist[1]). Für die ausgewählten Artikel selbst ist die verschiedene Wichtigkeit nicht ermittelt und in Anschlag gebracht.

Ein Versuch in dieser Hinsicht ist für England mit Beschränkung auf die 22 Artikel, für welche der Londoner Economist, ausgehend von den Durchschnittspreisen der Jahre 1845—50, für jeden 1. Januar und 1. Juli (mit einigen Lücken) Preisverhältnißzahlen mittheilt[2]), in dem Third Report of the Commission on the Depression of Trade and Industry (London 1886) auf Anregung Palgraves von Nash gemacht worden. Derselbe hat, indem er den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr feststellte und den Umfang der einheimischen Produktion abschätzte, für jedes Jahr seit 1865 gemäß dem Preisstand vom 1. Januar den Werthbetrag des Verbrauches der 22 Artikel und danach (auch für jedes Jahr) ihre verhältnißmäßige Wichtigkeit berechnet[3]). Er findet auf diesem Wege z. B., daß Weizen 1885 82 mal so wichtig gewesen ist als Indigo. Aus einer Kombination der Verhältnißzahlen, welche die relative Wichtigkeit, und derer, welche die Preisveränderung der einzelnen Artikel in jedem Jahre angeben, sind dann die Zahlen gewonnen, welche die Preisbewegung der 22 Artikel zusammen bezeichnen. Dieselben ergeben in mehrjährigen Durchschnitten folgende Reihe (links), welche mit der ohne Berücksichtigung der relativen Wichtigkeit der einzelnen Artikel gewonnenen (rechts) zu vergleichen ist:

1865—69	100	100
1870—75	99	96
1876—80	93	87
1881—85	85	78

In den „Materialien" sind die Zahlen für jedes einzelne Jahr mitgetheilt[4]). Es werden aber die zwei gewichtigen Bedenken erhoben, daß die Zahl der berücksichtigten Artikel eine zu kleine, und daß die zu Grunde liegende Preisnotirung an einem einzigen Termin des Jahres leicht Zufälligkeiten ausgesetzt ist.

Jevons, auf den im letzten Grunde die Berechnungen des Economist zurückzuführen sind, hat mit allzu kühnem Schluß, nachdem er die durchschnittliche Preisveränderung einer Anzahl von Handelsartikeln berechnet hat, eine entsprechende Veränderung des Geldwerthes angenommen. Man hat dies längst getadelt, indem man darauf hinwies, daß um über eine Veränderung des Geldwerthes ein Urtheil zu gewinnen, die Berücksichtigung aller Güterpreise erforderlich sei. Die „Materialien" enthalten daher außer den Preisangaben für die 114 Artikel ergänzende Mittheilungen, welche allerdings nur sporadisch und an Wichtigkeit mit jenen nicht zu vergleichen sind[5]).

---

1) Daß eine Auswahl, welche sich lediglich nach der Wichtigkeit der Artikel richtet, irre leiten kann, bemerkt Lehr, indem er daran erinnert, daß die in derselben Richtung erfolgende Preisbewegung vieler unwichtiger Artikel der Preisbewegung eines wichtigen an Bedeutung gleichkommen kann. Auf die Schrift Lehrs „Beiträge zur Statistik der Preise, insbesondere des Geldes und des Holzes" (Frankfurt a. M. 1885) sei hier besonders hingewiesen. Die in ihr enthaltenen Erörterungen über die Berechnung der Veränderungen des Geldwerthes zeichnen sich durch großen Scharfsinn aus. Sie lassen leider nur darüber die Auskunft vermissen, wie man sich gegenüber denjenigen Gütern, welche in denselben Exemplaren zu verschiedenen Preisen zum Verkauf kommen, verhalten soll.

2) Auch deren Gang, wie er sich durch Berechnung des arithmetischen Mittels ergiebt, ist in den oben erwähnten Graphischen Darstellungen eingezeichnet worden.

3) Die Resultate für die Jahre 1865, 1875 und 1885 sind in den „Materialien" mitgetheilt worden.

4) Es findet sich dort auch eine aus derselben Quelle stammende ähnliche Berechnung für Frankreich, bei welcher jedoch die einheimische Produktion, die doch die Hauptmasse ausmacht, nicht berücksichtigt ist.

5) An zerstreuten Stellen finden sich noch in den „Materialien" für verschiedene Jahre Preiszusammenstellungen nach Giffen, Preise von Nahrungsmitteln nach der preußischen Statistik,

Digitized by Google

Zunächst ist zu erwähnen, daß die „Materialien", in welchen der Mangel einer ausreichenden Statistik über die Bewegung der Bodenpreise beklagt wird, den Gesammtertrag der königl. preußischen Domänenvorwerke für die Jahre 1850, 60, 70, 80/81, 84/85 und 86/87, sowie die Resultate der anderweiten Verpachtung der von 1874 bis 1885 pachtlos gewordenen Domänenvorwerke Jahr für Jahr angeben. Der Gesammtertrag (an Pachtzins) ist im Jahre 1886/87 in den alten Provinzen im Vergleich zu 1850 bezw. 1870 um 171 bezw. 45 Prozent (88,25 Mark pro ha gegenüber 14,10 bezw. 26,46 Mark), in den neuerworbenen Landestheilen im Vergleich zu 1870 um 33 Prozent (52,85 gegenüber 39,60 Mark) höher gewesen.

Ferner findet sich in den „Materialien" für die Summe von 9 Wohngebäuden mit hohen Miethen und diejenige von 10 Wohngebäuden mit niedrigen Miethen zu Hamburg der eingeschätzte Betrag an Miethe für 1850, jedes folgende fünfte Jahr und das Jahr 1886. Es ergiebt sich für letzteres ein um 114,5 bezw. 111,9 Prozent höherer Stand als für das Jahr 1850. Die Steigerung ist für die betreffenden Jahre eine beständige gewesen. Nur der Ertrag der Grundstücke mit hohen Miethen ist von 1885 auf 1886 um ein geringes gefallen.

Eine wichtige Rolle in unserer Frage spielt die Bewegung der Arbeitslöhne. Auch darüber geben die „Materialien" einige Nachweise. An erster Stelle werden die Lohnsätze mitgetheilt, welche von der Baudeputation in Hamburg seit 1848 für Arbeiten im Tagelohn gezahlt worden sind. Es erhielten jährlich (das Jahr zu 304 Arbeitstagen gerechnet)

	1848—51 Mark	1874—78 Mark	Steigerung %
Steinhauer	638	1368	98
Steinsetzer 1. Klasse	632	1140	80
„ 2. Klasse.	632	1049	66
Steinsetzer-Arbeitsleute 1. Klasse	423	958	127
„ „ 2. Klasse	423	912	116
Erdarbeiter	367	752	105

In den Jahren 1879—86 sind die Lohnsätze die gleichen geblieben wie die von 1874—78. — Zweitens werden in den „Materialien" die Besoldungen der Beamten der preußischen Staatseisenbahnen für die Jahre 1850, 1860, 1872 und 1886 angegeben. Die Beamten sind in 3 Kategorien getheilt, welche im Durchschnitt jährlich erhielten:

1850 Mark	1860 Mark	1872 Mark	1886 Mark	Steigerung von 1850 bis 1886 %
644	756	1079	1123	74,4
1086	1469	1994	2199	102,5
2496	2700	3397	3659	46,6

Diese Besoldungsverhältnisse[1]) werden als ein Zeugniß dafür angeführt, in

einige braunschweiger Detailpreise von solchen nach Scheffler (s. unt.), Geldpreise nach einer Auskunft aus Elberfeld, und verschiedene indische Preise nach dem Third Report of the Commission on the Depression of Trade and Industry.

1) Die Bewegung einiger Detaillöhne in Braunschweig ist in den „Materialien" nach Scheffler (s. unt.) mitgetheilt. Außerdem ist von Pirmez (La crise, examen de la situation économique de la Belgique, Bruxelles 1884) eine durch briefliche Mittheilung desselben ergänzte Tabelle abgedruckt, welche für die gesammte Steinkohlenproduktion im Hennegau seit 1860 über Rohertrag, Arbeitslöhne, andere Kosten und Reinertrag, speziell auch über das Verhältniß von Kapitalgewinn und Arbeitskosten Aufschluß giebt. Es betrug dort im Durchschnitt der jährliche Lohn:

1860—71 Francs	1872—76 Francs	1877—83 Francs	1884 Francs	1885 Francs
797	1173	897	911	796

Es wird in den „Materialien" behauptet, daß die Vergütungen in Geld für persönliche Dienstleistungen jeder Art auch in den Zeiten, wo die für den Großhandel wichtigen Waaren überwiegend im Preise gesunken seien, eine Tendenz zum Steigen behalten hätten. Dagegen ist bei den aus Hamburg mitgetheilten und diesen belgischen Löhnen ein solches beharrliches Steigen nicht ersichtlich.

Digitized by Google

welchem Grade die Kosten des Lebensunterhaltes in Deutschland gestiegen seien. Es sind hierüber für Braunschweig von Scheffler (Betheiligung am Gewinn und Nationalversorgung, Braunschweig 1875, und handschriftliche Mittheilungen desselben) Schätzungen vorgenommen worden, deren Ergebniß mitgetheilt wird wie folgt. Eine Familie von 6 Personen brauchte:

	im höheren Arbeiterstand Mark		im unteren Beamtenstand Mark	
1850	794	(100)	1120	(100)
1870	1203	(151)	1906	(170)
1875	1396	(176)	2181	(195)
1885	1360	(171)	2341	(209)

Im Allgemeinen Krankenhaus zu Hamburg haben nach den Angaben der „Materialien" die Nahrungsmittel für die Person (Kranke und Angestellte) jährlich gekostet:

	Mark	
1841—50	135	(100)
1851—60	157	(116)
1861—70	191	(141)
1871—75	277	(205)
1876—80	325	(241)
1881—85	306	(227)
1885	274	(203)

Die bedeutende Zunahme der Kosten von 1870 bis 1881 wird zum Theil auf den Umstand zurückgeführt, daß die Verpflegung eine bessere und reichlichere geworden sei; es wird aber gesagt, daß man auch davon abgesehen eine auffällige Vertheuerung für jene Zeit nicht bestreiten könne. —

Hiermit ist angedeutet, was an Thatsächlichem in Bezug auf die Bewegung der Preise in dem Werke von A. S. enthalten ist. Außerdem giebt dasselbe einen Ueberblick über die in der jüngsten Literatur vertretenen Ansichten betreffs der Preisbewegung des letzten Jahrzehntes und ihrer Gründe. Die hier zunächst in Betracht kommenden Schriftsteller berücksichtigen vorzugsweise die Bewegung der Waarenpreise im Großhandel, welche in letzter Zeit, wie wir sahen, abwärts gegangen ist. Den Grund hierfür erblickt Goschen in dem bei verminderter Produktion gesteigerten Begehr von Gold, welcher durch die Münzpolitik von Deutschland, den Vereinigten Staaten, Italien und den Niederlanden eingetreten sei. Aehnlich äußert sich Giffen, welcher bemerkt, die Thatsache der Goldknappheit habe sich, seitdem im Jahre 1871 Deutschland seine Goldbeziehungen aus London begann, darin gezeigt, daß mit Ausnahme von 1879 und 80 in jedem Jahre plötzliche Steigerungen des Diskonts vorgekommen seien. An Goschen und Giffen schließt sich Hermann Schmidt an. Auch Arendt hält münzpolitische Maßregeln, namentlich den Uebergang Deutschlands zur Goldwährung für den Hauptgrund der Preissenkung. Denn da hierdurch das Silber entwerthet sei, so konnten die Länder mit Silberwährung einerseits aus den Goldwährungsländern weniger importiren, andererseits zu niedrigeren Preisen dorthin exportiren. Ebenso stehe es mit denjenigen Ländern, welche wegen der gestiegenen Nachfrage nach Gold ihre Valuta nicht hätten aufrecht erhalten können.

Von anderer Seite wird der Einfluß einer wirklichen oder vermeintlichen Goldknappheit und der Silberentwerthung auf den Niedergang der Preise in Abrede gestellt. Hansard führt denselben auf eine Ueberproduktion und eine Anhäufung von Vorräthen zurück, welche er für 25 Artikel und für die Zeit von Ende 1874 bis Ende 1883 Jahr für Jahr berechnet. Die Ueberproduktion selbst sei namentlich durch die Fortschritte der Fabrikation und des Transportwesens verursacht. Besonders sei der Bau von Eisenbahnen in Indien, den Vereinigten Staaten und Südamerika, ferner die Vervollkommnung und Verbilligung der Schifffahrt (z. B. durch den Suezkanal) zu erwähnen. Auch die Ausdehnung der Aktienunternehmungen und des telegraphischen Verkehrs sei von Einfluß gewesen. Eine Goldknappheit sei in England nicht zu bemerken gewesen, was schon aus dem durchschnittlich niedrigen Diskont der Bank von England hervorgehe. Der

Digitized by Google

Goldbedarf mindere sich mehr und mehr wegen der Ausbildung des Kreditwesens. — Der Vervollkommnung der Produktion und der Beförderung räumt Giffen einen gewissen Einfluß auf die niedrigen Preise ein, während Schmidt bemerkt, daß dieselbe schon vor 1879 fast ebenso wirksam gewesen sei wie seitdem; beide betonen den letzten Gesichtspunkt für die Vervollkommnung des Kreditwesens, und Giffen erinnert daran, daß die Höhe des Diskonts lange Perioden hindurch nicht von der Menge des Goldes, sondern von derjenigen des Leihkapitals abhänge.

Nasse macht zunächst darauf aufmerksam, daß eine allgemeine Preiserniedrigung im Vergleich zu den Zeiten vor der Ueberspekulation von 1871—74 nicht dargethan sei. Nur für die meisten Waaren im Großhandel, namentlich für Rohstoffe und Halbfabrikate, habe man den Nachweis geführt, dagegen nicht für die Preise im Kleinverkehr, für die Ganzfabrikate und für die Arbeitslöhne. Die niedrigen Preise der Waaren im Großhandel seien aber viel eher als aus Goldmangel aus der erheblichen Minderung ihrer Produktionskosten zu erklären. Nasse weist wie Hansard auf die Erschließung und Entwickelung großer Gebiete in den anderen Welttheilen und auf die Verbesserung der Kommunikation mit denselben hin, um daraus die Verbilligung der meisten landwirthschaftlichen und mancher Bergwerks-Produkte abzuleiten. Er erinnert daran, daß in fast allen Zweigen der stoffveredelnden Industrie die Technik beständig fortschreite, die Produktion sich ausgedehnt habe, und daß die Transportkosten erheblich verringert seien. Auch Nasse sagt, ein Goldmangel habe sich nicht fühlbar gemacht; er hätte sich in erhöhten Diskontsätzen zeigen müssen, welche nicht eingetreten seien. Eine verhältnißmäßig kleine Ausdehnung des Kredits wiege eine erhebliche Verminderung der Goldproduktion auf. — In seiner an Nasse gerichteten Schrift (Der Währungsstreit in Deutschland, Berlin 1886) giebt Arendt zu, daß der Preisrückgang aus den von jenem erörterten, von der Währungsfrage unabhängigen Ursachen zum guten Theil resultire, bemerkt aber bezüglich des Diskonts, daß derselbe sich bei der Reichsbank von 1879 bis 1882 von Jahr zu Jahr gesteigert habe, und daß jetzt die wirthschaftliche Stagnation der Goldnachfrage und Diskonterhöhung entgegenwirke. — In ähnlicher Weise wie Nasse spricht sich P. Leroy-Beaulieu aus.

Ein deutscher Industrieller macht noch darauf aufmerksam, daß die Waarenpreise auch in den Ländern mit unterwerthigem Papiergeld gesunken und also nicht durch gesteigerte Kaufkraft der Goldmünze gedrückt seien, und daß die nach Vollendung der hauptsächlichen Eisenbahnanlagen frei gewordenen Arbeiter und Kapitalien zur Ueberproduktion der für den unmittelbaren Konsum bestimmten Waaren beitrügen.

Auch der Verfasser selbst betont die Umgestaltung des Geldwesens durch den Kreditverkehr und warnt davor, aus Vergleichen mit einer Zeit, in welcher die Preise ganz vorwiegend durch die verfügbaren Bestände an Edelmetall bestimmt worden seien, falsche Schlußfolgerungen für die Gegenwart zu ziehen. Er führt eine Aeußerung Helferichs an, welcher sich schon im Jahre 1848 in diesem Sinne hat vernehmen lassen[1]).

Schließlich erinnert der Verfasser daran, daß den Klagen von Kaufleuten und Industriellen über den Niedergang der Preise die Klagen anderer Kreise über Vertheuerung des Lebensunterhaltes gegenüberstehen. Er erklärt dies einerseits daraus, daß die Verwohlfeilung der Produktion für die Konsumenten durch den Zwischen- und Kleinhandel vielfach aufgehoben werde und der Preis für persönliche Dienstleistungen sowie für alles, worin solche pekuniär zu vergüten seien, viel höher geworden sei, andererseits daraus, daß in allen Klassen der Be-

1) Zugleich erwähnt der Verfasser, in den währungspolitischen Streit übergreifend, es sei zwar eingeräumt worden, daß der Kredit nur in gewöhnlichen Zeiten die erwünschte Aushilfe gewähre, indessen habe man auch bemerkt, daß beim Eintreten von Katastrophen wenig darauf ankomme, ob neben dem Gold auch Silber nach einem bestimmten Werthverhältniß gesetzliches Zahlungsmittel sei. Erreichte z. B. die Metallreserve der Bank von England durch Hinzunahme von Silber die doppelte Höhe ihres gewöhnlichen Bestandes oder noch mehr, so sei sie doch gänzlich unzureichend, um die schließlich alle auf sie zurücklaufenden täglich fälligen Forderungen im Vereinigten Königreich gleichzeitig zu befriedigen. Wenn dies verlangt würde, könne nur ein zeitweiliger Zwangskurs für garantirtes Papiergeld helfen. — Von bimetallistischer Seite wird jedoch auch gerade mit Rücksicht auf kritische Zeiten auf die Einführung der Doppelwährung Gewicht gelegt.

Digitized by Google

völkerung die Lebensansprüche sich fortwährend gesteigert hätten. Dieselben übten einen wesentlichen Einfluß auf den Werth des Geldes aus und verdienten in allgemeiner wirthschaftlicher Rücksicht vielleicht mehr Beachtung als die Waarenpreise im Großhandel. Es ständen sich also die Gründe für die Annahme einer gestiegenen wie einer gesunkenen Kaufkraft des Geldes in letztverflossener Zeit gegenüber. Man müsse die fast gleichmäßige Berechtigung beider Auffassungen einräumen; es komme nur auf den Gesichtspunkt an, von dem aus die Dinge und Verhältnisse betrachtet würden.

So wichtig es auch ist, die Veränderung der Lebensansprüche und der Lebenshaltung zu beachten, so dürfte doch die Frage nach der allgemeinen durchschnittlichen Bewegung der Preise oder des Geldwerthes dadurch nicht eben gefördert werden. A. S. stellt auf die eine Seite die Waarenpreise im Großhandel, auf die andere „die aus den Kosten des Lebensunterhaltes abgeleiteten Momente", wobei die Löhne einmal vom Standpunkt derer, welche sie zahlen, ein anderes Mal vom Standpunkt der Empfänger betrachtet werden. Unter jene Momente fällt auch das der veränderten Lebensansprüche. Will man jedoch dieses Moment für unsere Frage berücksichtigen, so muß man es ganz abseits stellen; es ist keinem anderen koordinirt. Die übrigen „aus den Kosten des Lebensunterhaltes abgeleiteten Momente" müssen neben (nicht gegenüber) den Waarenpreisen im Großhandel und den anderen Preisen berücksichtigt werden, um zu berechnen, ob für dieselbe Menge Geld zu verschiedenen Zeitpunkten dieselbe Menge Güter oder ob mehr oder weniger und um wieviel mehr oder weniger davon zu erhalten gewesen ist. Dem entsprechend ist der Werth des Geldes der gleiche geblieben oder ein größerer bezw. geringerer geworden. Dann erst würde sich die Frage erheben, ob in dem entsprechenden Zeitraum die für die Lebenshaltung als erforderlich erachtete Menge von Gütern dieselbe geblieben oder eine andere geworden ist[1]). Wollte man aber sagen, der Werth des Geldes habe sich z. B. verringert, wenn zwar alle Preise der Güter gesunken, jedoch die Lebensansprüche in höherem Grade gestiegen seien, so müßte man abweichend vom herrschenden Sprachgebrauch den Geldwerth mit Rücksicht darauf definiren, daß eine bestimmte Summe Geldes den Menschen in Stand setzen soll, nicht eine gewisse Menge von Gütern zu kaufen, sondern in einer gewissen Klasse der Gesellschaft standesgemäß zu leben. —

Von dem schwedisch geschriebenen Aufsatz Forssels „Goldbristen och de låga varuprisen" (Nordisk tidskrift Jahrgang 1886) ist der letzte Abschnitt in englischer Uebersetzung erschienen unter dem Titel: „The Appreciation of Gold, and the Fall in Prices of Commodities" (London 1886). Der Verfasser geht in demselben davon aus, daß, wie von Jevons die von diesem angenommene allgemeine Preissteigerung von 1850 bis 1863 durch einen Ueberfluß von Gold, so von Goschen, Giffen u. a. die von ihnen angenommene allgemeine Preissenkung seit 1876 durch einen Mangel daran erklärt wird. Er unterwirft letztere Ansicht einer geschickten Kritik, indem er zuerst untersucht, ob wirklich eine allgemeine Preissenkung festgestellt und bei den Versuchen dazu die richtige Methode angewandt sei, und zweitens darauf hinweist, daß man, falls dies gelungen sei, nicht voreilig den Grund der Preissenkung auf Seiten des Geldes annehmen dürfe.

In Bezug auf den ersten Punkt bemerkt F., daß die Vergleichung sich auf längere Perioden erstrecken müsse, damit vorübergehende Einflüsse kein falsches Bild hervorbrächten. Der Fall der Preise nach der Ueberproduktion von 1871 bis 1875 sei natürlich. Es empfehle sich, die Perioden 1851—70 und 1871—85 zu vergleichen. Die Preistabellen des Economist, in welchem für die Preise von 22 Artikeln an jedem 1. Januar und 1. Juli die Verhältnißzahlen im Vergleich zum Preisstand von 1845—50 berechnet und dann addirt seien, um den Total

---

1) Ihre Hauptbedeutung hat die Frage, wenn man die Untersuchung auf die Verhältnisse bestimmter Personen oder Klassen der Gesellschaft beschränkt. In diesem Falle hat man die Veränderung der Lebensansprüche nicht mit der Veränderung des Geldwerthes im allgemeinen, sondern mit der Veränderung der für jene Personen oder Klassen in Betracht kommenden Güterpreise zu vergleichen. Man darf dann aber nicht aus diesen Verhältnissen heraus ein Urtheil über die allgemeine Geldwerthbewegung fällen.

Digitized by Google

Index Number für die allgemeine Preisbewegung zu gewinnen, zeigten allerdings, daß derselbe geringer geworden sei. Aber von jenen 22 Artikeln umfasse die in Folge des amerikanischen Krieges in den sechziger Jahren enorm im Preise emporgetriebene Baumwolle allein 4. Wenn man dieselben ausscheide, so erhalte man statt

1845—50	1851—60	1861—70	1871—75	1876—80	1881—85
100	114	141,3	127,6	115,5	104,3

folgende Verhältnißzahlen

100	114	125,3	128,4	119,5	107

Tabak, Fleisch, Indigo und Leder zeigten eine steigende Preisbewegung. Wie nun, wenn man noch mehr dergleichen Artikel in Rechnung stellte!

Die Preistabellen für 100 Artikel von A. Soetbeer wiesen folgende Zahlen auf[1]):

1847—50	1851—60	1861—70	1871—75	1876—80	1881—85
100	117,7	122,6	133,8	124,1	121,7

. 122

126,2

Daraus ergebe sich, daß Goldüberfluß und hohe Preise sowie Goldmangel und niedrige Preise nicht zusammenfielen. Die Preise seien 1871—75 am höchsten und 1881—85 noch fast ebenso hoch wie 1861—70 gewesen.

Wenn aber die Soetbeerschen Tabellen, indem sie mehr Artikel berücksichtigten, die Tabellen des Economist übertrafen, so seien doch auch sie zur Entscheidung der Frage nach der Beziehung zwischen den Preisen und dem Golde nicht genügend. Die Preise des Bodens und der Arbeit, welche 1860—80 wahrscheinlich gestiegen seien, und für deren Zahlung jährlich wohl ebensoviel, wenn nicht mehr Geld erfordert würde als für die Zahlung von Waarenpreisen, seien gänzlich außer Acht gelassen. Ferner enthielten die Preistabellen fast nur Nahrungsmittel und Rohstoffe und auch diese nur in sehr unvollständigem Maße.

Aber selbst die beschränkte Zahl der berücksichtigten Artikel zeige nicht die nämliche Preisbewegung. Von den 22 Artikeln des Economist seien wenigstens 4 seit 1860 im Preise gestiegen. Von den Soetbeerschen 100 Artikeln seien seit 1850 22 gleichmäßig gestiegen, 20 gleichmäßig gesunken; im ganzen hätten 51 Artikel wechselnde Tendenzen zu steigen gezeigt, 49 seien hauptsächlich gesunken.

Was nun die Methode betreffe, um aus der Preisbewegung der einzelnen Artikel die allgemeine Preisbewegung oder die Bewegung des Geldwerthes zu berechnen, so sei es eine nutzlose Spielerei ohne wissenschaftlichen Werth, von den Preisen der einzelnen Artikel einfach das arithmetische Mittel zu nehmen[2]). Für jemanden, der 100 Pfund Fleisch und nur 1 Pfund Thee brauche, sei, wenn jenes früher 5/6, jetzt 1 sh., dieses früher 4, jetzt 3 sh. koste, der Werth des Geldes nicht um 2 1/2 Prozent gestiegen, sondern um 14 2/3 Prozent (richtiger 15 1/6 Prozent) gesunken. Es dürfe also die verschiedene quantitative Wichtigkeit der einzelnen Artikel auf dem Markte nicht unberücksichtigt bleiben. Dazu fehlten aber jetzt und wahrscheinlich für immer die nöthigen statistischen Grundlagen.

Aber wenn auch die Veränderung des Geldwerthes genügend berechnet sei, so wäre damit noch nicht bewiesen, daß die Ursache davon auf Seiten des Geldes liege. Das würde nur dann wahrscheinlich sein, wenn die Preisbewegung der größeren Zahl von Waaren nicht auf Umstände zurückgeführt werden könnte, welche Angebot und Nachfrage dieser Waaren selbst beeinflußten. Heute könne man aber fast durchweg für das beklagte Sinken der Preise solche Umstände angeben, z. B. für Getreide, Baumwolle, Wolle, Zucker und Quecksilber die Entwickelung neuer Produktionsplätze, für Guano, Cochenille und Talg neue Entdeckungen, für Eisen die Ueberspannung der Industrie von 1871—75 u. dgl. m. Im ganzen genommen liege der Grund für den andauernden, sich auf viele Artikel erstrecken-

1) Nach der ersten Ausgabe der „Materialien".
2) F. hält, ohne einen Grund dafür anzugeben, die Berechnung des geometrischen und die des harmonischen Mittels noch für richtiger.

Digitized by Google

den Preisfall in der Verbesserung der Kommunikation (Suezkanal, amerikanische Eisenbahnen, Alpentunnels, indische Eisenbahnen, Dampfschiffe, Erniedrigung der Fracht von Amerika um 50—70 Prozent), in technischen Fortschritten, in der erweiterten und entwickelteren Anwendung von Dampf und Elektrizität.

F. faßt das Ergebniß seiner Untersuchung mit folgenden Worten zusammen: „Jene Hypothese, welche versucht die gegenwärtigen Preisschwankungen einem Wechsel in dem Verhältniß zwischen den Mengen von Gold und Waaren zuzuschreiben, ist nicht allein unbeweisbar, weil sie die Unterstützung hinreichender Induktion entbehrt; sie ist auch ungenügend, weil sie nicht gleichzeitig sowohl die steigenden wie die sinkenden Waarenpreise erklären kann; sie ist schließlich auch überflüssig, da es vollständigere und bessere Erklärungen für einen weit verbreiteten Preisfall giebt. Damit fällt das ganze Gebäude von Preistheorien, welche mit so viel Lärm auf einem gebrechlichen Grunde aufgebaut sind, zusammen." —

Ueber „Geldwerth und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871—1884" (Jena 1887) hat Kral eine Abhandlung geschrieben, welche aus dem wiener statistischen Seminar hervorgegangen und von Neumann-Spallart mit einer Einleitung über die Methode der statistischen Erhebung von Geldmenge und Geldbedarf versehen worden ist. Nach einer Darstellung und Kritik der älteren Lehren über den Einfluß der Menge des Geldes auf den Werth desselben oder die Preise stellt N.-S. in dieser Einleitung für die Beurtheilung des Geldbedarfs und seiner Deckung eine Reihe von Momenten auf, welche sich in folgender Weise anordnen lassen.

I. Der Bedarf an Geld wird bestimmt durch
   A. den Bedarf an Geld für die Zirkulationsvermittelung, welcher abhängt von
      1) der Güterzirkulation im ganzen, d. h.
         a) der Menge der in den Verkehr gelangenden Güter,
         b) der Zirkulationsgeschwindigkeit derselben;
      2) der davon abzuziehenden Güterzirkulation, welche ohne Hilfe des Geldes stattfindet
         a) durch unmittelbaren Tausch,
         b) durch Kreditoperationen;
   B. den hinzuzurechnenden Bedarf an Geld für Reserven, Kassenvorräthe u. dgl.

II. Die genügende, mangelhafte oder überreichliche Deckung des Geldbedarfs wird bestimmt durch
   A. die Menge des vorhandenen Geldes,
   B. die Umlaufsgeschwindigkeit desselben.

Außer diesen Momenten kommen jedenfalls noch die Preise der Güter in Betracht. Allerdings muß man bei Untersuchung der Frage, ob im Laufe der Zeit ein Mißverhältniß zwischen Geldbedarf und Geldmenge eingetreten sei, gleichgebliebene Preise annehmen. Sonst könnte man durch Preisänderungen, welche vielleicht durch ein solches Mißverhältniß selbst hervorgerufen sind, getäuscht werden. Das ist aber kein Grund, von der Berücksichtigung der Preise überhaupt Abstand zu nehmen.

N.-S. bemerkt, daß man die verschiedenen von ihm bezeichneten Verhältnisse nur theilweise direkt durch die Statistik erfassen könne. Soweit dies nicht möglich sei, müsse man sich an Symptome halten, welche zwar niemals für die betreffenden Verhältnisse absolute Zahlen ergäben, aber aus deren Veränderung auf die Veränderung dieser ein Schluß zu ziehen sei. Die Menge der in den Verkehr gelangenden Güter sei ausreichend bekannt nur für den Außenhandel. Symptome für die Größe und Geschwindigkeit der inneren Umsätze seien die Größe des Volksvermögens und -Einkommens sowie Umfang, Raschheit und Lebhaftigkeit der Güterbewegung auf den wichtigsten Transportanstalten. Die Naturaltauschgeschäfte seien gänzlich unberechenbar. In Betreff des Kredits kenne man nur die Mengen der einlösbaren Noten, der Wechselportefeuilles, der Depositen, des Checkverkehrs, des Giroverkehrs der wichtigsten Institute, und des Clearing. Für Geldreserven, Kassenvorräthe u. dgl. böten die Baarvorräthe der großen

Digitized by Google

Banken und Kreditinstitute einen Anhalt. Die Menge des Geldes stehe genügend fest; seine Umlaufsgeschwindigkeit müsse man beurtheilen nach der Dichtheit der Bevölkerung, ihrer Wohnweise, der Entwickelung der Verkehrsmittel sowie der Banken und Kreditinstitute.

Dieses Programm hat Kral im allgemeinen befolgt, um zu ermitteln, ob in Deutschland während der Zeit von 1871 bis 1884 die Geldmenge dem Geldbedarf entsprochen hat. Daß dabei manche Schätzung in Bausch und Bogen vorgenommen werden mußte, versteht sich von selbst. Als Ergebniß des ersten Theiles seiner Untersuchung stellt K. hin, daß der Verkehr in Deutschland von 1871 bis 1884 um 80—90 Prozent zugenommen habe, und daß, wenn man in Anbetracht der bedeutenden Vermehrung minderwerthiger Güter im Verkehr und der Abnahme des Zwischenhandels einen Abschlag davon mache, der Geldbedarf um 40—50 Prozent gestiegen sei. Darauf prüft er, wie sich der Kredit in der betreffenden Zeit gestaltet hat, und findet, daß dessen Entwickelung eine viel intensivere gewesen sei, als die des Verkehrs. Er glaubt, daß damit die Frage nach der Deckung des Geldbedarfs eigentlich bereits entschieden sei. Das ist indessen ein voreiliger Schluß, welcher um so mehr zu bedauern ist, als er den Mittelpunkt der Kralschen Abhandlung bildet. Die Vermittelung der Verkehrsumsätze geschieht durch Zahlung baaren Geldes und durch Kreditoperationen. Wenn letztere sich mehr entwickelt haben als die Verkehrsumsätze, so kann man daraus allein nicht den erwähnten Schluß ziehen[1]). K. steht seinem Stoff zu äußerlich gegenüber. Er macht sich nicht die Mühe, die verschiedene Bedeutung, welche die vielen von ihm vorgeführten Zahlen für seine Beweisführung haben, gehörig zu würdigen. Wenn er z. B. bei der Betrachtung der Kreditverhältnisse auf der einen Seite die Abnahme des Landespapiergeldes bezw. der Reichskassenscheine und der ungedeckten Banknoten, auf der anderen Seite die Zunahme des Check- und Giroverkehrs angiebt, so wäre doch mit einem Wort daran zu erinnern gewesen, daß es sich dort um Papiere handle, von denen wohl ein jedes mehr- oder vielfache Umsätze bewirkt, während im letzteren Falle nur die Summe der einmaligen Umsätze in Rechnung kommt. Die Verhältnißzahlen für Ab- und Zunahme in der Periode werden allerdings dadurch nicht behelligt; aber es kommt nicht allein auf die relativen, sondern auch auf die absoluten Ziffern an[2]). — Nach jenem Schluß von der Entfaltung des Kredits auf die Deckung des Geldbedarfs faßt K. nur zur Vervollständigung des statistischen Materials auch noch den Vorrath an Geld ins Auge, bei dem er eine erhebliche Zunahme feststellt. Für die Berücksichtigung der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes bietet ihm vor allem wieder die Ausbildung der Kreditwirthschaft einen Anhalt.

In dem letzten „Der Ausdruck des Geldwerthes" überschriebenen Hauptabschnitt seiner Schrift (auf welchen merkwürdigerweise der Gesammttitel des Werkes bezogen ist) sucht K. gewissermaßen die Probe seiner Rechnung zu machen, indem er nachforscht, ob in Deutschland Symptome einer ungenügenden Deckung des Geldbedarfs in der Preisbewegung zu Tage getreten seien. Er bemerkt, daß ein Sinken der Preise für gemeine persönliche Leistungen nicht nachweisbar sei, und wendet sich eingehender den Preisen der Sachgüter zu. Dabei legt er die hamburger Preisnotirungen zu Grunde, welche auch in A. Soetbeers „Materialien" benutzt worden sind. Von diesen „Materialien" hat er die zweite gerade in dem hierher gehörigen Abschnitt wesentlich vervollständigte Ausgabe noch nicht benutzt. Er glaubt sich nicht an die von A. Soetbeer getroffene Auswahl von Artikeln halten zu sollen, sondern berücksichtigt alle diejenigen, für welche von 1847 bis 1884 eine vollständige Reihe von Preisnotirungen vorhanden war. Es sind dies 265 Artikel, für deren Preise K. im einzelnen, gruppenweise und im ganzen für

1) Ist $V = G + C$, so folgt daraus nicht, daß $2V < G + 3C$ ist.

2) Wenn K. z. B. anführt, daß der Antheil der produktiven Altersklassen während der Zählungsperiode 1871—75 abgenommen und sich erst während der Jahre 1875—80 wieder gehoben habe, und daß deswegen ein Einfluß der vermehrten Bevölkerung auf die in Frage stehenden Verhältnisse nur mit Einschränkungen und da nur für die letzten Jahre unserer Periode zugegeben werden könne, so ist das nicht richtig. Auch in den früheren Jahren haben die in den produktiven Altersklassen vorhandenen Personen absolut zugenommen, und diese Thatsache, sowie der Grad, in welchem sie sich vollzogen hat, kommen allerdings für unsere Frage in Betracht.

Digitized by Google

die Perioden 1847—50, 1851—55, 1856—60, 1861—65, 1866—70 und für die einzelnen Jahre von 1872 bis 1884 die Verhältnißzahlen im Vergleich zum Stande von 1871 berechnet hat. So dankenswerth die Vermehrung der berücksichtigten Artikel an sich auch ist, so dürften doch die Zahlen, welche K. für die allgemeine Bewegung der Waarenpreise gewinnt, weniger zutreffend sein als die entsprechenden Zahlen in A. Soetbeers „Materialien". Denn K. nimmt auf die verschiedene Wichtigkeit der einzelnen Artikel nicht die mindeste Rücksicht, während in den „Materialien" durch eine gewissenhafte Auswahl und Ergänzung einige Sorge dafür getragen ist.

Der Verlauf der Waarenpreisbewegung seit 1871 ist nach K. im allgemeinen der gewesen, daß anfangs eine bedeutende Steigerung, nach 1873 bis 1879 eine langsamere, aber noch bedeutendere Senkung, 1880 eine Erholung und darauf ein von Jahr zu Jahr erheblicherer Fall stattgefunden hat[1]). K. behauptet, daß innerhalb einer so kurzen Zeit noch nie ein so intensiver Preisrückgang erlebt worden sei wie von 1873 bis 1884. Mit Recht betont er aber, daß die Preise von 1873 abnorm hoch gewesen seien.

Er forscht dann nach den Ursachen der Preisbewegung für die wichtigeren Waaren und erhält folgendes Ergebniß. Gegenüber der Behauptung, daß die Einführung der Goldwährung den Geldwerth erhöht und die Preise erniedrigt habe, sei zu bemerken, daß die Preiserniedrigung bereits seit dem Jahrfünft 1856—60 stattfinde[2]) und nur im Anfang der siebziger Jahre unterbrochen worden sei. Jener Behauptung widerspreche auch die Art, in welcher die Preiserniedrigung vor sich gegangen sei. Wenn ihre Ursache wirklich auf Seiten des Goldes läge (K. sagt: wenn wirklich eine Geldwerthserhöhung eingetreten sei), so hätte sie sich zuerst, anhaltend und am meisten bei den europäischen Industrieartikeln, mit welchen das Gold aus dessen Produktionsländern eingetauscht werde, zeigen und sich von ihnen auf alle übrigen übertragen müssen. Dies sei nicht geschehen. Man mag dieser Argumentation Bedeutung beimessen oder nicht (warum das Gold, welches man im Ausland eintauscht, früher theurer werden soll als das im Inland eingetauschte, ist nicht recht einzusehen), so ist doch das Moment, welches K. als Hauptursache der Preissenkung anführt, jedenfalls anzuerkennen: die Entwickelung der Verkehrsmittel, welche die Zufuhr von Erzeugnissen fremder Welttheile bedeutend gesteigert haben. K. giebt an, daß hiervon zuerst die im Verhältniß zu ihrem Gewicht werthvolleren, dann die weniger werthvollen Waaren betroffen seien. Demgemäß seien im Preise zuerst gesunken: die Gewürze, nach ihnen Tabak und Südfrüchte, dann Kaffee, Thee und Zucker, hierauf die Nahrungsmittel Weizen, Roggen und Gerste und in neuester Zeit Fleisch; daneben Wolle, Häute, Farbwaaren und andere Rohstoffe der fremden Welttheile. Der Preisrückgang dieser Waaren habe sich den übrigen mitgetheilt, insbesondere den industriellen Produkten. Für Deutschland, welches von 1871 bis heute den Uebergang vom Agrikultur- zum Industriestaat durchgeführt habe, komme noch in Betracht, daß es bei seinem Auftreten auf dem Weltmarkt die Konkurrenz Englands gefunden und wie andere Länder unter dem Aufblühen der Industrie in den Vereinigten Staaten zu leiden gehabt habe; beide Momente hätten den Absatz erschwert und die Preise gedrückt. — Auf diese Weise hat K. eine Beweisführung versucht, der man einen bestechenden Schein nicht absprechen kann. Schade nur, daß die von ihm selbst benutzten Zahlen keine genügende Unterstützung dafür bieten. —

Die auch von A. Soetbeer hervorgehobene Erscheinung, daß, während Industrielle und Kaufleute über den Niedergang der Preise klagen, die Konsumenten wenig davon empfinden, behandelt Scharling in einem Aufsatze über den Detailhandel und die Waarenpreise (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. XIII). Er untersucht zunächst, indem er sich auf die Verhältnisse einer aus 5—6 Personen bestehenden Kopenhagener Familie mit einem Einkommen von 3—6000 Kronen bezieht, einen wie großen

1) Nach den „Materialien" steigen die Preise 1882 und 1883 noch einmal.
2) Nach den „Materialien" ist dies nicht der Fall.

Digitized by Google

Antheil an ihrem Haushalt diejenigen Ausgaben haben, welche von der zumeist ins Auge gefaßten Preisbewegung auf dem Weltmarkt gänzlich unabhängig sind. In diese Rechnung stellt er die Wohnungsmiethe mit 20 Prozent, die kommunale Einkommensteuer mit 3 Prozent, Schulgeld und Dienstbotenlohn zusammen mit 12—15 Prozent ein und führt außerdem in jener Beziehung noch folgende Ausgaben an: für Wittwenversorgung und Lebensrenten für die Kinder, für häusliche Arbeit und Wäsche mit fremder Hilfe, für den Arzt und die Medizin, für einige andere gelegentliche Bedürfnisse, für den Friseur und Barbier, für Bäder, Gas, die Benutzung von Droschken, Pferdebahnen und Eisenbahnen, für Theater und Vereine. S. schätzt, daß diese Ausgaben zusammengenommen meist etwa 40, selten weniger als 30, öfters auch 50 Prozent aller Ausgaben betrügen[1]), und bemerkt, sie seien durchweg in letzter Zeit nicht gesunken. Von den Artikeln des Weltmarkts kämen viele, für welche der Preisfall gerade am bedeutendsten sei, für die gewöhnlichen Haushaltungen nicht direkt in Betracht (Metalle, Indigo, Cochenille, Guano, Harz, Pech, Theer u. s. w.). Dagegen hätten einige für dieselben wichtige Artikel wie Fleisch und Milch ihren Preis ziemlich unverändert erhalten. — Indessen seien doch im Durchschnitt die Preise, wie im allgemeinen, so auch für die Artikel des gewöhnlichen Verbrauchs auf dem Weltmarkt gesunken. Aber fast alle diese Artikel gingen theils zur Bearbeitung durch die Hände von Handwerkern, theils durch die von Detailhändlern. Im ersten Falle sei in der fertigen Waare auch der Arbeitslohn für den Handwerker zu zahlen. Daher könne ihr Preis, falls nicht auch der Lohn entsprechend gesunken sei, nicht in demselben Verhältniß wie der des Rohstoffes fallen. Die Detailhändler (auch die Handwerker kämen als solche in Betracht) ständen ihren Kunden, welche ihr Interesse nicht energisch verföchten, im Preiskampf überlegen gegenüber, besäßen vielfach bis zu einem gewissen Grade ein lokales Monopol und verbündeten sich unter einander. Sie seien daher nicht immer gezwungen bei sinkenden Einkaufspreisen auch ihre Verkaufspreise herabzusetzen. Auch hätten sie ja in diesem Falle ihre jeweiligen Vorräthe früher theurer gekauft. Indessen könnten sie auch gar nicht, ohne selbst Verlust zu leiden, die Detailpreise in demselben Verhältniß wie die Engrospreise fallen lassen. Denn in jenen seien außer diesen großentheils noch Ausgaben zu bezahlen, welche nicht sänken: Zoll, Ladenmiethe, Gas, Leutelohn u. dgl., sowie der Lohn für die eigene Arbeit. Ja diese Ausgaben hätten sich vielfach noch vermehrt, indem größere Anforderungen des Publikums von den Detailhändlern befriedigt würden, sei es durch Vermehrung der Läden oder deren Ausstattung oder durch Verpacken und Schicken der Waaren. Wenn die hierdurch verursachten höheren Kosten von den Kunden nicht gemerkt würden, so finde das darin seinen Grund, daß die Händler sie wegen des Sinkens der Engrospreise nicht auf die früheren Detailpreise aufzuschlagen brauchten. — So könnte ein Rückgang der Preise auf dem Weltmarkt um 22 Prozent, welcher auf 35—40 Prozent der Ausgaben[1]) der betrachteten Familie gar keinen Einfluß habe, die übrigen Ausgaben höchstens um 10 Prozent, also die Gesammtheit der Ausgaben nur um 5—6 Prozent verringern.

S. zieht aus dieser Untersuchung als deren wesentliches Ergebniß die Folgerung, daß, wie ein bedeutender Preisrückgang auf dem Weltmarkt sich nur in einer kleinen Verringerung der Ausgaben der Konsumenten ausdrücke, umgekehrt die Nöthigung für die Konsumenten, ihre Ausgaben um ein kleines einzuschränken, einen bedeutenden Preisrückgang auf dem Weltmarkt herbeizuführen im Stande sei. Jene Nöthigung könne aber dadurch bewirkt werden, daß die Einnahmen der Konsumenten in Folge einer absoluten oder im Vergleich zur zunehmenden Bevölkerung relativen Abnahme der Geldmenge vermindert würden. Wenn dieser auf die Nachfrage nach Waaren und ihren Preis drückende Umstand mit einer gleichzeitigen Vermehrung des Angebots derselben zusammentreffe, so sei ein doppelter Grund für den Preisrückgang vorhanden. Das sei aber heute der Fall.

Man sage zwar mit Recht, daß eine Abnahme der Geldmenge nicht zu

1) Für eine Familie mit einem Einkommen bis zu 2000 Kronen, welche keine Dienstleute halte, nicht die vollen Steuern zahle und die Kommunalschulen unentgeltlich benutze, kaum mehr als 15—20, für eine ländliche Familie knapp 10 Prozent.

Digitized by Google

einer Verminderung der Einnahmen zu führen brauche, da sie durch eine schnellere Geldzirkulation kompensirt werden könne. Es fehle jedoch jeder Beweis dafür, daß dies wirklich geschehe. Wenn eine verhältnißmäßig geringere Menge Geld unter mehr Hände zu vertheilen sei, so werde die Zirkulation desselben vielleicht etwas schneller werden, aber wahrscheinlicher und natürlicher Weise nicht in solchem Grade, daß in allen Klassen der Gesellschaft die durchschnittliche Einnahme dieselbe bleibe. Das gleiche wie bei der Zunahme der Bevölkerung gelte bei der Zunahme der umzusetzenden Waaren. Auch hier könnten die vermehrten Ansprüche an das Geld durch eine größere Zirkulationsgeschwindigkeit desselben befriedigt werden; dies werde aber nicht in dem Maße eintreten, daß jede einzelne Waarenmenge ihren früheren Werth behalte. Der Niedergang der Waarenpreise bedeute aber seinerseits wieder eine Schmälerung der Einnahmen für Produzenten und Kaufleute. Mit einem Ausblick auf die Zukunft schließt S. den Haupttheil seiner Abhandlung, welchem er eine Uebersicht und Kritik der gegen seine Ansicht erhobenen Einwendungen[1]) und anderer Erklärungen des Preisfalles[2]) hinzufügt. —

Während in den bisher vorgeführten Schriften das Problem der allgemeinen Preisbewegung in letzter Zeit behandelt wurde[3]), soll jetzt ein Band der italienischen Statistik besprochen werden, welcher hauptsächlich die Bewegung der Preise einiger Nahrungsmittel von 1862 bis 1885 darstellt und außerdem Weizen- und Maispreise für eine viel längere Zeit mittheilt: für Udine die Weizenpreise von 1600 bis 1875, die Maispreise von 1626 bis 1875; für Brescia[4]) die Weizenpreise von 1685 bis 1882, die Maispreise von 1774 bis 1882; für Mailand die Weizenpreise von 1700 bis 1873, die Maispreise von 1715 bis 1874; für Rom die Weizenpreise von 1703 bis 1877, die Maispreise von 1811 bis 1877; für Rovigo[4]) die Weizen- und Maispreise von 1773 bis 1872; für Ferrara die Weizenpreise von 1786 bis 1873, die Maispreise von 1788 bis 1873, für Mantua die Weizen- und Maispreise von 1796 bis 1876; für Padua die Weizen- und Maispreise von 1800 bis 1881 und für Portogruaro die Weizen- und Maispreise von 1825 bis 1877.

Für diese Zeiträume sind für Udine, Brescia, Mailand und Portogruaro Zusammenstellungen benutzt worden, deren Quellen nicht weiter mitgetheilt sind. Die Angaben für Mantua stammen größtentheils aus Urkunden des Staatsarchivs daselbst, diejenigen für Rovigo seit 1822 aus Verzeichnissen, welche bei der Handelskammer vorhanden sind, für die frühere Zeit theils aus Bibliotheken, hauptsächlich aber aus Marktpreiszetteln. Für Ferrara hat man zunächst auch derartige monatliche Preiszettel, für die Zeit nach deren Abschaffung Anzeigen der Geschäftsleute bei der Stadtbehörde benutzen können, für Padua die Stadtarchive und für Rom Urkunden des kommunalen statistischen Amts. — Es sind nun für die einzelnen Märkte und die betreffenden Zeiträume jährliche Durchschnittspreise in Lire für den Hektoliter Weizen bezw. Mais berechnet und in Tabellen mitgetheilt worden. Außerdem sind dieselben, abgesehen von den Preisen in Brescia und Padua, sowohl einzeln als auch zu allgemeinen jährlichen Durchschnittspreisen kombinirt, graphisch zur Anschauung gebracht.

Der Haupttheil des vorliegenden Werkes beschäftigt sich mit der Bewegung der Preise von Weizen, Mais, Reis, gewöhnlichem Tischwein, Oliven-Speiseöl und geschlachtetem Rindfleisch seit der Einigung des Königreichs Italien 1862 bis 1885. Die Angaben beziehen sich auf eine ausgewählte Zahl von Märkten

1) Daß es genug Gold gebe, da die Banken wohl versehen und die Diskontsätze niedrig seien; daß die vorhandene Goldmenge mit Rücksicht auf die das baare Geld ersetzenden Kreditmittel keine so große Bedeutung habe; und daß der Preisfall, wenn er durch die begrenzte Geldmenge, den Goldmangel, verursacht wäre, für alle Waaren gleich sein müßte.

2) Daß der Preisfall nur eine Reaktion gegen die Preissteigerung im Anfang der siebziger Jahre und ein Rückgang auf einen mehr normalen Stand sei; daß er in der großen Ausdehnung der Produktion, der Verringerung der Kosten derselben oder in dem Mangel an Spekulation seinen Ursprung habe.

3) Von neueren englischen Schriften sei die von Sauerbeck „Prices of commodities and the precious metals“ (Journal of the Statistical Society, London 1886) erwähnt.

4) Die Angaben für Brescia und Rovigo sind bereits früher veröffentlicht worden.

Digitized by Google

(23 für Weizen, 19 für Mais, 4 für Reis, 8 für Wein, 7 für Oel und 8 für Fleisch) und sind für die Zeit von 1862 bis 1870 der Gazetta ufficiale del Regno, für die Jahre 1871—73 den offiziellen Zeitungen der Provinzen und von da ab dem von der Generaldirektion der Landwirthschaft zusammengestellten Bollettino settimanale entnommen. — In diesen Quellen, deren Lücken zum großen Theil durch die Syndici der Kommunen und die Vorsitzenden der Handelskammern ausgefüllt wurden, sind für jede Woche die höchsten und niedrigsten Preise bezw. die Preise für Waare erster und zweiter Qualität zu finden[1]). Dieselben sind in dem vorliegenden Werke für den Hektoliter Weizen, Mais und Reis in Bezug auf die einzelnen ausgewählten Märkte[2]) graphisch dargestellt worden. Dagegen finden sich in den Tabellen ebenfalls für die einzelnen Märkte die monatlichen (nicht wöchentlichen) Durchschnittspreise eines Meterzentner (= 100 Kilogramm) Weizen, Mais und Reis erster Qualität, eines Hektoliter Wein und Oel sowie eines Kilogramm Fleisch erster und zweiter Qualität. Bei letzteren drei Waaren ist nämlich der Unterschied der Qualitäten erheblicher als bei den ersteren. Die ebenfalls mitgetheilten jährlichen Durchschnittspreise sind bei allen 6 Waaren für die erste und zweite Qualität berechnet worden. Für Weizen und Mais sind ferner aus den jährlichen Durchschnittspreisen der verschiedenen Märkte[3]) allgemeine jährliche Durchschnittspreise für erste und zweite Qualität und aus ihnen wieder Durchschnittspreise für eine mittlere Qualität hergeleitet[4]). Die aus den letzteren sich ergebende Zahlenreihe hat man dann aus dem früher erwähnten Material rückwärts bis zum Jahre 1801 ergänzt. — Die Preise sind von Mai 1866 bis Februar 1883 im allgemeinen in Papiergeld angegeben. Doch sind die jährlichen Durchschnitte auch auf Gold umgerechnet. Außerdem ist der Kurs des Papiergeldes nach wöchentlichem, monatlichem und jährlichem Durchschnitt und nach höchstem und niedrigstem Stande in den einzelnen Monaten und Jahren tabellarisch, ferner der wöchentliche und jährliche Durchschnitt des Kurses und des sowohl in gesetzlicher Währung wie in Gold ausgedrückten Preises von Weizen erster Qualität auf 5 Märkten graphisch dargestellt worden. — Zu bemerken ist noch, daß in den angegebenen Preisen die Konsumsteuer nicht enthalten ist außer beim Fleisch, wo sie nicht hat ausgeschieden werden können.

Nachdem im Vorstehenden der etwas verwickelte Bau des uns beschäftigenden Werkes analysirt worden ist, sollen nun einige Ergebnisse desselben mitgetheilt werden. Für das 17. Jahrhundert liegen aus Udine (und seinem Gebiet) Weizen- und Maispreise vor. Erstere schwanken, auf den Hektoliter berechnet, zwischen 4,98 Lire (1639) und 14,00 Lire (1601), wenn man absieht von den Jahren 1628—31, wo sie bis auf 22,40 (1628), und 1648—50, wo sie bis auf 22,82 (1649) Lire sich erheben. In 10jährigen Durchschnitten betragen sie (bei Berücksichtigung auch jener letztgenannten Jahre)

	Lire		Lire
1601—10	10,18	1651—60	9,45
1611—20	10,52	1661—70	8,38
1621—30	14,26	1671—80	9,25
1631—40	9,46	1681—90	7,57
1641—50	12,68	1691—1700	10,49

Daraus ergiebt sich ein 100jähriger Durchschnitt von 10,22 Lire.

Für die folgende Zeit werden hier die 4 Märkte berücksichtigt, für welche eine vollständige oder nur selten unterbrochene Reihe von Angaben vorliegt. Es sind dies Udine, Mailand, Brescia und Rom. Die Preise für einen Hektoliter Weizen betrugen durchschnittlich in:

---

1) Diese Ausdrücke wechseln. Im Folgenden wird der Kürze halber nur der Ausdruck „Preise für erste bezw. zweite Qualität" gebraucht werden.

2) Einige sind ausgelassen, andere hinzugefügt, ohne daß ein Grund dafür angegeben ist.

3) Für Mais sind 4 Märkte wegen zu geringer Wichtigkeit hierbei unberücksichtigt geblieben.

4) Für Reis sind nur für Vercelli jährliche Durchschnittspreise für eine mittlere Qualität, für Fleisch für 5 Märkte zusammen Durchschnittspreise je für erste und zweite Qualität berechnet worden.

Digitized by Google

	Udine	Mailand	Brescia	Rom	den 4 Städten zusammen
	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire
1701—1710	9,69	13,66	11,00	10,82[1])	11,29
1711—1720	9,94	11,24	9,66[1])	10,61	10,36
1721—1730	7,93	8,62	7,59	10,09	8,56
1731—1740	10,22	11,93	10,75	10,61	10,88
1741—1750	11,07	12,68	11,81	11,13	11,67
1751—1760	11,35	11,98	11,43	11,96	11,68
1761—1770	12,60	11,35	12,22	13,36	12,38
1771—1780	14,93	14,66	15,47	13,89	14,74
1781—1790	16,05	16,67	15,52	15,04	15,82
1791—1800	20,60	20,64	18,64	17,23[1])	19,28
1701—1800	12,44	13,34	12,42	12,47	12,66
1801—1810	23,54	23,53	20,32	19,24[1])	21,66
1811—1820	23,93	24,46	23,01	25,59[1])	24,25
1821—1830	13,29	17,16[1])	13,88	15,98	15,08
1831—1840	14,75	16,54[1])	15,77	17,65	16,18
1841—1850	16,70	21,39	17,07	17,00	18,04
1851—1860	21,26	22,30	19,81	20,36	20,93
1861—1870	18,95	20,98	19,71	21,55	20,30
1801—1870	18,92	20,91	18,51	19,62	19,49

Wie groß die Unterschiede der Preise zwischen den verschiedenen Märkten waren, wird durch folgende Tabelle anschaulich gemacht. Die (jeweils bedeutendste) Abweichung der Durchschnittspreise des einzelnen Marktes von den für die 4 Märkte zusammen berechneten Durschnittspreisen betrug

Jahre	in	nach unten %	in	nach oben %	Summa %
1701—1710	Udine	14	Mailand	21	35
1711—1720	Brescia	7[1])	Mailand	8	15
1721—1730	Brescia	11	Rom.	18	29
1731—1740	Udine	6	Mailand	10	16
1741—1750	Udine	5	Mailand	9	14
1751—1760	Udine	3	Mailand	3	6
1761—1770	Mailand	8	Rom.	8	16
1771—1780	Rom.	6	Brescia	5	11
1781—1790	Rom.	5	Mailand	5	10
1791—1800	Rom.	11[1])	Mailand	7	18
1701—1800	Brescia	2	Mailand	5	7
1801—1810	Rom.	11[1])	Udine	9	20
1811—1820	Brescia	5	Rom.	6[1])	11
1821—1830	Udine	12	Mailand	14[1])	26
1831—1840	Udine	9	Rom.	9	18
1841—1850	Udine	7	Mailand	19	26
1851—1860	Brescia	5	Mailand	7	12
1861—1870	Udine	7	Rom.	6	13
1801—1870	Brescia	5	Mailand	7	12

In dem in der Einleitung unseres Werkes enthaltenen Text wird zur Erläuterung der nicht selten großen Preisunterschiede zwischen den verschiedenen

1) Hier fehlen die Angaben für einige Jahre.

Digitized by Google

Märkten gesagt, daß sie sich zum großen Theil auf eine Zeit bezögen, in welcher eine Ausgleichung der Preise wegen größerer Schwierigkeiten des Verkehrs, häufiger Störungen durch die Zollgesetzgebungen und politischer Zersplitterung nicht so leicht gewesen sei wie heute. Dem gegenüber muß die höchst merkwürdige Thatsache konstatirt werden, daß nach dem vorliegenden Material jene Unterschiede mit der Zeit durchaus nicht kleiner geworden sind. Auch lehrt ein Blick auf die graphischen Darstellungen, daß die Bewegung der Preise im 18. Jahrhundert in Italien weit ruhiger gewesen ist als im 19. Jahrhundert. Dagegen wird mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Richtungsänderungen der Preisbewegung auf den verschiedenen Märkten in diesem Jahrhundert einander mehr entsprechen als in jenem, daß sich aber auch bereits in jenem ein beachtenswerther Parallelismus zeigt.

Im großen und ganzen verläuft die Preisbewegung so, daß vom Anfang bis ins dritte Dezennium des vorigen Jahrhunderts ein Sinken, dann bis 1816 ein Steigen, hierauf ein jäher Sturz und endlich wieder bis 1873 ein Steigen stattfindet. Im einzelnen ist noch folgendes bemerkenswerth. Von 1709 auf 1710 und 1711 vollzieht sich nach jahrelangem Anstieg ein namentlich in Udine und Mailand bedeutender Sturz. Dasselbe gilt für Udine, Mailand und Brescia von der Zeit von 1735 bis 1737. Eine erhebliche Steigerung trat auf allen 4 Märkten von 1762 bis 1766 und 1769 (1770) bis 1774 (1773) ein. Beide Male folgte ein ebenso erheblicher Fall. Es ist dann eine vielfach unterbrochene Hebung der Preise wahrzunehmen, welche von 1798 ab riesig emporschnellen, von 1801 (1800) mit Unterbrechung im Jahre 1805 bis 1808 (1809) noch tiefer, wenn auch weniger plötzlich fallen, im Jahre 1811 wieder eine beträchtliche Höhe erreichen, noch einmal sinken und sich im Jahre 1816 auf den höchsten Stand erheben (in Udine 42,00, Mailand 37,61, Brescia 37,99 und Rom 36,04 Lire für den Hektoliter). Es folgt bis 1819 ein kolossaler Sturz; die Preise erholen sich für kurze Zeit und sinken bis 1825 auf den niedrigsten Stand des Jahrhunderts (in Udine 9,11 [1824: 9,05], Brescia 9,64 und Rom 10,51 Lire), von dem sie sich bald wieder erheben. Bedeutendere Hebungen und Senkungen finden sich später noch mit den Kulminationspunkten in den Jahren 1847 (1846), 1854 (1855), 1861 (1862) und 1873 (1874).

Die Preise des Mais seit 1715 nehmen, indem sie stets einige Lire weniger betragen, ziemlich die gleiche Bewegung wie die des Weizens. Nur zeigt dieselbe etwas schroffere Richtungsänderungen. —

Der Haupttheil des vorliegenden Werkes kann nicht mit der entsprechenden Ausführlichkeit behandelt werden wie die eben berücksichtigten historisch-statistischen Angaben desselben. Es wurde bereits erwähnt, daß unter Kombination beider Theile die durchschnittlich jährlichen Preise für einen Meterzentner (= 100 Kilogramm) Weizen und Mais von 1801 bis 1885 zusammengestellt worden sind[1]). Berechnet man daraus die 10- bezw. 5jährigen Durchschnitte und setzt man (für 1866—83) die Preise in Gold an, so ergeben sich folgende Beträge und Verhältnißzahlen (die Preise von 1841—50 gleich 100 angenommen):

	Weizen		Mais		Reis	
	Lire	%	Lire	%	in Vercelli Lire	
1801—10	26,18	117	16,59	111		
1811—20	30,22	136	20,47	137		
1821—30	18,49	83	13,18	88		
1831—40	20,16	90	14,41	96		
1841—50	22,29	100	14,91	100		
1851—55	27,07	121	19,51	131		
1856—60	25,92	116	16,95	114		
1861—65	26,63	119	16,70	112	29,25	(1862—65)
1866—70	27,21	122	15,99	107	29,53	
1871—75	30,44	137	20,15	135	32,11	
1876—80	29,37	132	19,23	129	33,86	
1881—85	24,06	108	17,01	114	29,21	

1) Dabei hat man von 1801 bis 1861 für Weizen Udine, für Mais Udine und Rom, von 1862 bis 1885 für Mais 4 Märkte ausgeschieden.

Digitized by Google

Betrachten wir die Periode seit 1862 etwas genauer, so finden wir auch hier, daß die Unterschiede zwischen den Preisen auf den einzelnen Märkten ziemlich bedeutend sind, daß aber die Bewegung derselben annähernd den gleichen Verlauf nimmt. — Für Weizen, Mais und Reis zusammen kann man sagen, daß die Preise anfangs sinken, bis 1867 (1868) steigen, bis 1869 (1870) fallen, dann sich auf ihren höchsten Punkt erheben (1874 für Weizen 33,46, für Mais 24,42, 1873 für Reis in Vercelli 33,91 Lire), von welchem sie bis 1874—75 herabstürzen. In den folgenden Jahren nehmen sie wieder einen hohen Stand ein, bis sie 1880—85 von neuem fallen. Im letzten Jahre kostete der Zentner Weizen 20,01, Mais 14,10 und Reis in Vercelli 27,83 Lire.

Aus einer Tabelle, in welcher von 1869 bis 1884 die durchschnittlichen jährlichen Weizenpreise verglichen werden für Italien und einige der hauptsächlichen auswärtigen Märkte, erhellt eine ziemliche Uebereinstimmung hinsichtlich der Preisbewegung. Italien nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als auf den übrigen Märkten die Preise 1873, nicht 1874 ihren höchsten Stand erreichen und von 1877 ab nicht nur bis zum Jahre 1880, sondern bis 1881 einen hohen Stand behaupten. In jener Tabelle, gegen welche allerdings gewichtige Bedenken obwalten, sind auch für den ganzen Zeitraum die Durchschnittspreise berechnet, woraus sich folgende Reihe ergiebt: der Zentner Weizen kostete (auf Gold berechnet) in Wien[1]) 21,58 Lire, in Budapest[2]) 24,75, in New-York 25,63, in Berlin 26,01, in Algier 27,25, in Italien 28,03, in Amsterdam 28,57, in London 28,93, in Paris 29,73, in Brüssel 29,76 und in Rorschach 31,93. In den einzelnen Jahren ändert sich die Reihenfolge; nur Wien zeigt stets die niedrigsten Preise.

Die Weinpreise lassen keine deutliche Tendenz zum Steigen oder Fallen bemerken, die Oelpreise dürften sich eher verringert haben, und die Fleischpreise sind wohl seit 1873 gefallen, stehen jedoch noch höher als in den sechziger Jahren. —

Ein besonderer Abschnitt unseres Werkes hat den Zweck, die Bewegung der Nahrungsmittelpreise mit derjenigen der Löhne zu vergleichen. Es sind dabei die Lohnermittelungen zu Grunde gelegt, welche bereits in den Annali di Statistica (serie 3 a vol. 14) im Jahre 1885 veröffentlicht sind.

Dort finden sich zunächst über die Löhne ländlicher und industrieller Arbeiter in der Lombardei für die Jahre 1847, 1859, 1866 und 1874 Angaben vor, welche Professor Rota gesammelt hat. Sie enthalten für jedes der vier Jahre Maximal- und Minimallöhne und sind in der Regel für Männer, Frauen und Kinder gesondert vorhanden. Im folgenden sind einige Hauptergebnisse derselben mitgetheilt. Es erhielten im Durchschnitt für den Tag[3]):

		1847 Lire	1859 Lire	1866 Lire	1874 Lire	Zunahme des Lohnes von 1847 zu 1874 %
in der Landwirthschaft[4])						
die Arbeiter	im Sommer . . .	1,33	1,44	1,65	2,06	55
	im Winter . . .	0,89	0,98	1,11	1,41	58
in der Baumwollenindustrie						
die Spinner	als Maximallohn	1,35	1,50	1,70	2,14	59
	als Minimallohn	0,87	1,07	1,17	1,44	66
die Weber	als Maximallohn	1,48	1,53	1,67	2,10	42
	als Minimallohn	0,92	0,98	1,07	1,30	41

1) Wo die Jahre 1869—72 außer Rechnung geblieben sind.
2) Wo die Jahre 1869 und 1870 nicht mitgerechnet sind.
3) Die Angaben beziehen sich auf die männlichen, nur in der Seidenindustrie auf die weiblichen Arbeiter. — Es ist hier und im folgenden zu beachten, daß die Summen seit 1866 (Mai) in Papiergeld ausgedrückt sein werden.
4) Nach Ausscheidung abnormer Bezahlungen (z. B. zur Erntezeit oder in Zeiten einer Epidemie. — Auch nach den von der Generaldirektion der Landwirthschaft gesammelten, in unserem Werke mitgetheilten Angaben haben die Löhne der ländlichen Arbeiter seit den letzten 20 oder 25 Jahren, zum Theil erheblich, zugenommen.

Digitized by Google

	1847 Lire	1859 Lire	1866 Lire	1874 Lire	Zunahme des Lohnes von 1847 zu 1874 %
in der Seidenindustrie					
die Spinnerinnen als Maximallohn	0,94	0,97	1,03	1,16	23
die Spinnerinnen als Minimallohn	0,75	0,79	0,83	0,93	24
in der Wollenindustrie (zu Gandino)					
die Weber als Maximallohn	1,20	1,35	1,35	1,70	42
die Weber als Minimallohn	1,00	1,20	1,20	1,40	40
in der Papierindustrie (Handwerk)					
die Arbeiter als Maximallohn	1,20	1,20	1,35	1,40	17
die Arbeiter als Minimallohn	0,85	0,85	1,00	1,00	18

Die Löhne in der Industrie haben sich nach Rotas Untersuchungen von 1847 bis 1874 manchmal um mehr als 100 Prozent, im Durchschnitt etwa um 68 Prozent gesteigert.

Für die Zeit von 1862 ab sind von 16 Eigenthümern oder Leitern industrieller Unternehmungen und von den Ingenieuren der Bergwerke Sardiniens und der Schwefelgruben Siziliens Lohnangaben gesammelt, in dem genannten Band der Statistischen Annalen veröffentlicht und in unserem Werke benutzt worden[1]). Es ist in diesem berechnet, daß die Löhne von 1862 bis 1874 um etwa 33 Prozent, von 1874 bis in die achtziger Jahre um etwa 18 Prozent, von 1862 bis zu dieser Zeit um etwa 57 Prozent und von 1847 ab um nicht weniger als 70 Prozent zugenommen haben[2]).

Wenn man hiermit, so heißt es weiter, die Preise der gewöhnlichen Lebensmittel vergleiche, so erhelle, daß die Lage der Arbeiter im allgemeinen in bemerkenswerther Weise verbessert sei. Um hierfür einen zahlenmäßigen Ausdruck zu gewinnen, werden aus einigen Lohnangaben für jedes Jahr seit 1862 durchschnittliche Stundenlöhne berechnet und diese in die Summen dividirt, welche in den entsprechenden Jahren ein Zentner Weizen und ein Zentner Mais zusammen kosteten. Dadurch soll gezeigt werden, wie viel Stunden Arbeit in den verschiedenen Jahren nöthig waren, um sich einen Zentner Weizen und einen Zentner Mais zu verschaffen. Es wird gefunden, daß hierzu[3]) heute etwa halb so viel Arbeitsstunden erforderlich seien als vor 24 und auch vor 10 oder 12 Jahren. Wein, Fleisch und Oel seien nicht wie Weizen und Mais im Preise gesunken, hätten aber auch viel geringere Wichtigkeit für den italienischen Arbeiter. Dagegen seien die Preise anderer Nahrungsmittel bedeutend gefallen, z. B. die von Kaffee und Zucker, bei denen daher die stark erhöhten Zölle sich nicht fühlbar gemacht hätten. Auch die Kleidungsstücke seien billiger, die Wohnungen, auf welche 1/6 der jährlichen Ausgabe des Arbeiters entfalle, zwar theurer, aber auch

1) In den Annalen sind auch noch Lohnangaben für die Arbeiter in den Schwefelgruben der Romagna, welche, soweit sie im Innern der Gruben beschäftigt sind, 1881 einen geringeren Verdienst gehabt haben als 1862. Warum dies in unserem Werk nicht mitgetheilt ist, wird nicht gesagt. — Daß in der Seidenindustrie die Löhne zum Theil wenig oder gar nicht zugenommen haben, ist in demselben erwähnt worden. In den von den Urhebern der Lohnangaben mitgetheilten Bemerkungen heißt es, daß seit der Krankheit des Seidenwurms die Arbeit viel langsamer von statten gehe, was bei einem Steigen der Akkordlöhne zu beachten sei. Nach einer Aussage hat sich das Loos der Seidenarbeiter dadurch verbessert, daß in Folge der fortgeschrittenen Technik auch die Kinder, welche früher eine Last für die Familie gewesen seien, mit arbeiten und verdienen können. Einer anderen Aeußerung zufolge sind dadurch die Frauen verdrängt und in der Höhe ihres Lohnes geschädigt worden.

2) Für England hat Giffen (im Journal of the Statistical Society of London, März 1886) für die letzten 50 Jahre eine Lohnsteigerung von 100 Prozent, in den weniger begünstigten Industrien um wenigstens 50 Prozent angenommen.

3) „Um das Brot zu kaufen", sagt unser Werk, indem es übersieht, daß die Brotpreise sich nicht in demselben Verhältniß wie die Weizen- und Maispreise verändern.

Digitized by Google

besser geworden. Schließlich wird noch eine Reihe von Vortheilen namhaft gemacht, welche neuerdings den arbeitenden Klassen zutheil geworden sind.

Die Mängel der vorgeführten Statistik, namentlich derjenigen über die Löhne, sind ihren Urhebern nicht unbekannt. In den Annalen heißt es in Bezug auf die letztere: Eine eigentliche Lohnstatistik müßte die hauptsächlichen Industriezweige und für jeden eine hinreichend große Zahl von Unternehmungen und Arbeitern nach gleichmäßiger Methode unter Beseitigung unbestimmter oder allgemeiner Angaben ins Auge fassen. Es dürften nicht nur Durchschnitts- oder Maximal- und Minimallöhne mitgetheilt werden: auch müsse man die Arbeiter nach Geschlecht, Alter, Beschäftigung und Geschicklichkeit eintheilen, und ersichtlich machen, wie viel Arbeiter die verschiedenen Löhne beziehen. Ferner sei anzugeben, unter welchen Verhältnissen die Arbeit stattfinde, ob sie dauernd oder mehr oder weniger unterbrochen sei, wie es mit der Sorge um Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter stehe, und wie theuer ihr Lebensunterhalt sei. Endlich müsse man ermitteln, ob außer dem Normallohn noch ein besonderer Verdienst, neben der Hauptbeschäftigung noch eine Nebenbeschäftigung, ob neben dem Geldlohn noch eine andere Löhnung oder irgend eine Leistung an die Arbeiter vorkomme. Im Hinblick auf diese Anforderungen sei die mitgetheilte Statistik, deren Zahlen übrigens nicht selten in der angedeuteten Weise erläutert werden, nur ein bescheidener Versuch, ein Beitrag für eine zukünftige Statistik.

Heinrich Soetbeer.

Die deutsche Kolonisation in Posen und Westpreußen.

Am 26. April 1886 ist das Gesetz über die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den deutsch-polnischen Landestheilen erschienen. Der Verein für Sozialpolitik hat kurze Zeit nachher einen werthvollen Sammelband, Erfahrungen und Vorschläge zur inneren Kolonisation in Deutschland (Schriften Bd. 32, Duncker und Humblot 1886) herausgegeben und die Frage in seiner Generalversammlung am 24. und 25. September 1886 in Frankfurt (Schriften Bd. 33, 1887) eingehend erörtert. Prof. Paasche in Marburg hat seitdem in Conrads Jahrbüchern (N. F. Bd. 14 S. 209 ff.) die spezielle Frage der Erbpacht- und Rentengüter eingehender behandelt. Wir wollen hier zur weiteren Orientirung die Denkschrift mittheilen, welche im Januar 1887 dem Abgeordnetenhause über die Durchführung der Kolonisation auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1886 zuging, der wir nur hinzufügen, daß nach sicheren uns zugänglichen Nachrichten der aus der Denkschrift hervorgehende glückliche Erfolg der Maßregel heute bereits noch viel unzweifelhafter ist, als er sich nach dieser Ende des Jahres 1886 abgefaßten Darstellung herausstellt. Die Denkschrift lautet:

Durch den § 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) ist der Staatsregierung ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelungen deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke käuflich zu erwerben und, soweit erforderlich, die erstmaligen Einrichtungskosten neuer Stellen oder ganzer Landgemeinden, sowie die Kosten der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse derselben zu bestreiten.

Ueber die Ausführung des Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die Ansiedelungen oder deren Vorbereitung, und die Verwaltung der angekauften Güter, ist gemäß § 11 a. a. O. dem Landtage der Monarchie jährlich Rechenschaft zu geben. Die letztere bildet für den Zeitraum des Jahres 1886 den Gegenstand der vorliegenden Denkschrift.

A. Begründung der Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen und des Büreaus.

Durch § 12 des Gesetzes ist die Ausführung desselben einer besonderen, dem Staats-Ministerium unterstellten Kommission übertragen worden. Nachdem auf Grund dieses § 12 die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, den

Digitized by Google

Sitz, den Geschäftskreis und die Befugnisse der Kommission durch die Königliche Verordnung vom 21. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 159) erlassen waren, wurden durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. Juli 1886 der Oberpräsident der Provinz Posen Graf von Zedlitz-Trützschler zum Präsidenten der Ansiedelungs-Kommission, der Oberpräsident der Provinz Westpreußen von Ernsthausen zum Stellvertreter des Präsidenten, und zu Mitgliedern der Kommission auf 3 Jahre

I. aus der Provinz Posen:

1) der General-Kommissions-Präsident Beutner,
2) der General-Landschafts-Direktor Staudy,
3) der Rittergutsbesitzer Kennemann,
4) der Rittergutsbesitzer Eduard Müller,

II. aus der Provinz Westpreußen:

5) der General-Landschafts-Direktor von Koerber,
6) der Landschafts-Rath Wehle,
7) der Rittergutsbesitzer von Kries

ernannt.

Ferner wurden auf Grund des § 1 ad 2 der allegirten Verordnung als Ministerial-Kommissarien bestellt:

1) von dem Minister-Präsidenten, der Geheime Ober-Regierungsrath von Tepper-Laski,
2) von dem Minister des Innern, der Geheime Ober-Regierungsrath Haase,
3) von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Geheime Regierungsrath von Wilmowski,
4) von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Geheime Regierungsrath Dr. Kügler,
5) von dem Finanz-Minister, der Regierungsrath Kunze.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 204) wurde als Sitz der Kommission (§ 3 der Verordnung vom 21. Juni 1886) die Stadt Posen bestimmt.

In dem Personalbestand der Kommission sind im Laufe der Berichtszeit Veränderungen nicht vorgekommen. Ebenso hat der Vorsitzende von der ihm beigelegten Befugniß, die Kommission für einzelne Geschäfte auch an einem anderen Orte als der Allerhöchst zum Sitz derselben bestimmten Stadt Posen zusammenzuberufen, keinen Gebrauch gemacht.

Auf Grund des § 13 der Königlichen Verordnung vom 21. Juni v. J. wurde der anliegende Etat der Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen für das Jahr vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 vom Staatsministerium festgestellt.

Es ist schon jetzt zu übersehen, daß bei den Tit. A I und IX, sowie B I der Ausgabe nicht unwesentliche Beträge unverwendet bleiben werden. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Ankäufe von Grundstücken zu Ansiedelungszwecken einen geringeren als den eingestellten Kostenbetrag erfordern werden, sowie, daß es gelungen ist, die gesammten Geschäftsräume, z. B. aus 6 größeren Zimmern bestehend, und damit dem augenblicklichen Bedürfniß, wenn auch knapp genügend, in für diesen Zweck freigestellten Zimmern des Regierungsgebäudes zu Posen miethfrei unterzubringen. Ebenso konnte, da der Sitzungssaal des Oberpräsidiums für die Sitzungen der Kommission verfügbar ist, die Ausstattung und bauliche Herrichtung der früher zu anderen Zwecken verwandten Geschäftsräume auf das nothwendigste beschränkt werden.

Als Hilfsarbeiter nach Maßgabe des § 7 der Verordnung vom 21. Juni 1886 wurden dem Vorsitzenden

1) der Landrath Dr. von Wittenburg,
2) der Regierungsrath Steinicke, bisher Spezial-Kommissar bei der General-Kommission zu Bromberg,
3) der Regierungsbaumeister Messerschmidt, bisher mit der Leitung der Flußregulirungen im Kreise Pleß beauftragt,

zugeordnet.

Der Vorsitzende wurde ferner ermächtigt, innerhalb der Grenzen des vom Staats-Ministerium festgestellten Etats, unter Beachtung der maßgebenden Be-

Digitized by Google

stimmungen insbesondere hinsichtlich der Zivilversorgung der Militäranwärter, die für die Geschäftsführung der Kommission erforderlichen Büreau-, Kanzlei- und Unterbeamten kommissarisch anzunehmen. Dies ist nach Maßgabe des sukzessive eingetretenen Bedürfnisses durch Annahme von drei Büreaubeamten, zwei Kanzlisten und einem Hilfsboten erfolgt.

Auch in dem Personal der dem Vorsitzenden zugeordneten Hilfskräfte an Oberbeamten, Subaltern- und Unterbeamten sind in der Berichtszeit Veränderungen nicht vorgekommen.

Bei dem zunehmenden Umfang der Geschäfte wird es voraussichtlich erforderlich werden, die Zahl der Oberbeamten und des Büreaupersonals zu vermehren. Schon jetzt konnten die Geschäfte nur mit äußerster Anspannung der Kräfte und dadurch kurrent erhalten werden, daß zeitweise eine Heranziehung von bei der Regierung zu Posen beschäftigten Beamten und eine ziemlich ausgedehnte Verwendung von Lohnschreibern eintrat.

B. Sitzungen der Kommission.

Die Ansiedelungs-Kommission ist im Laufe der Berichtsperiode von dem Vorsitzenden vier Mal zu je zweitägigen Sitzungen in Posen zusammenberufen worden.

Am 24. August erfolgte die Konstituirung der Ansiedelungs-Kommission, sowie die Mittheilung über die von dem Vorsitzenden vorläufig angeordneten organisatorischen Maßregeln.

Demnächst wurden in den Sitzungen zur Vorlage, Berathung und Beschlußfassung gebracht:

A. der Entwurf eines Geschäftsregulativs für die Ansiedelungs-Kommission,

B. Feststellung der Grundsätze, nach denen die zwischenzeitliche Verwaltung der angekauften Güter mit den Königlichen Regierungen zu vereinbaren ist,

C. Erörterungen der Maßnahmen, welche der Austhuung erworbener Güter und der Ansetzung der Ansiedler vorauszugehen haben,

D. Feststellung der Vertragsformulare für die Austhuung der Ansiedelungsstellen zu Eigenthum gegen Rente,

E. Feststellung der Vertragsformulare für Austhuung der Ansiedelungsstellen zu Eigenthum gegen Kapital,

F. Feststellung der Vertragsformulare für Austhuung der Ansiedelungsstellen in Zeitpacht,

G. Berathung eines vom Vorsitzenden vorgelegten Ansiedelungsplanes für die Güter Dollnik und Paruschke,

H. Feststellung eines Kostenregulativs über Anstellung von Landmessern.

Ferner:

außer der Erledigung einer größeren Zahl laufender geschäftlicher Angelegenheiten, die Entscheidung über den Erwerb von etwa 140 Gütern.

C. Zahl und Umfang der bisher angekauften Besitzungen.

Die bis zum Schlusse des Jahres 1886 für die Zwecke des Ansiedelungsgesetzes angekauften und übernommenen Besitzungen umfassen:

a. eine Herrschaft mit 3 selbständigen Wirthschaftsdepartements und in Summa 8 Vorwerken,

b. 16 Rittergüter mit einer größeren Zahl dazu gehöriger Vorwerke und früher mit ihnen vereinigter Bauernwirthschaften,

c. 3 selbständige Wirthschaften mit Gebäuden, Inventar und Ernte.

Hiervon entfallen:

auf den Regierungsbezirk Marienwerder

das Gut Dollnik mit Paruschke im Kreise Flatow und die Herrschaft Rynsk mit den Vorwerken Marianken, Franulka, Roßgarten, Orzechowko, Sablonowo, Ludowice und Czystochleb mit einem Gesammtflächeninhalt von 4637 ha und einem Gesammtkaufpreise von 2427200 ℳ;

auf den Regierungsbezirk Posen

die Rittergüter Zodyn, Kreis Bomst, Slonskowo, Kreis Kröben, und Wegierki, Kreis Wreschen, mit einem Gesammtflächeninhalt von 1659 ha und einem Gesammtkaufpreise von 1071200 ℳ;

Digitized by Google

auf den Regierungsbezirk Bromberg

die Rittergüter Komorowo, Lubowo, Lubowko, Sokolniki, Swiniarki, Swiniari, sämmtlich Kreis Gnesen, Ostrowitte, Kreis Mogilno, Jablowo mit Buschkowo, Sadlogosch, beide Kreis Schubin, Ustassewo und Zerniki, beide Kreis Wongrowitz, mit einem Gesammtflächeninhalt von 5433 ha und einem Gesammtkaufpreise von 3174 500 ℳ; ferner

auf den Regierungsbezirk Bromberg

die selbständigen Wirthschaften Zdziechowo Nr. 15, Woznik Nr. 7, Braciszewo Nr. 11 a, sämmtlich Kreis Gnesen, mit einem Gesammtflächeninhalt von 111 ha und einem Gesammtkaufpreise von 88 845 ℳ.

Bis zum Schluß des Jahres 1886 ist daher erworben an Gutsareal 11 730 ha mit einem Kaufpreise von 6 672 900 ℳ, an sonstigem Areal 111 ha mit einem Kaufpreise von 88 845 ℳ.

Im Durchschnitt kostet somit der Hektar Gutsareal 568,87 ℳ. In der Begründung des Gesetzentwurfs war der durchschnittliche Preis für den Hektar auf ungefähr 560 ℳ angegeben.

Im Regierungsbezirk Danzig sind Ankäufe bisher nicht erfolgt.

Die Anlage II giebt den Nachweis über den Umfang, den Grundsteuerreinertrag, die landwirthschaftlichen Taxen, wo solche vorhanden, die gezahlten Preise für die einzelnen Güter und die Namen der mit der Verwaltung betrauten oberen Lokalbeamten.

Dieselbe enthält ferner eine Uebersicht der Klasseneinschätzung zur Grundsteuer bei den Hauptkulturarten nach ihrer früheren Veranlagung. Es muß indeß bemerkt werden, daß seit jener Zeit sehr wesentliche Veränderungen sowohl in den Kulturarten wie in dem Flächenumfang derselben stattgefunden haben, bedingt theils durch Rodungen, theils durch Anlage oder Umbruch von Wiesen, theils auch durch Zuschlagung von bäuerlichem Areal, welches in den Steuerkatastern der Rittergüter nicht nachgewiesen ist.

Die Aufnahme dieser Nachweisungen in die Anlage II ist nur erfolgt, um ein allgemeines Bild von den Bonitätsverhältnissen der erworbenen Güter zu geben.

D. Bewerbungen um Ueberlassung von Parzellen.

Obwohl eine Anregung zur Anmeldung für den Erwerb von Ansiedelungsstellen seitens der Ansiedelungs-Kommission bisher nicht erfolgt ist, sind aus allen Theilen von Deutschland, ferner aus Rußland, in einzelnen Fällen auch aus Oesterreich und sogar aus Amerika, zahlreiche Gesuche, diesen Gegenstand betreffend, eingegangen. Ein erheblicher Theil dieser Bewerber hat hierbei sofort angegeben, mit welchem disponiblen Vermögen er bereit und befähigt sei, sich bei dem Erwerb von auszuthuenden Ansiedelungsstellen in Zeitpacht oder zu Eigenthum zu betheiligen, und fast ohne Ausnahme ist von denselben die ungefähre Größe der in einer oder der anderen Form zu übernehmenden Bewirthschaftungsflächen bezeichnet worden.

Um einen Ueberblick zu gewinnen, wohin sich die Wünsche der Ansiedelungslustigen richten, ist zunächst eine Trennung derselben nach der Größe des beanspruchten Landes, und zwar für alle diejenigen, welche Stellen unter und bis zu 50 ha beanspruchen, und demnächst für alle diejenigen, welche größere Wirthschaften über 50 ha zu erhalten wünschen, vorgenommen worden. Ferner ist die Zahl der Bewerber aus dem Auslande besonders festgestellt worden. Von diesen 3 Kategorien ist demnächst, und zwar für jede besonders, die Anzahl und der Gesammtbetrag des Vermögens, endlich auch der Durchschnittsbetrag desjenigen Kapitals der Bewerber berechnet worden, welche ihr Vermögen angegeben haben.

Es haben sich hiernach gemeldet:

a. für Stellen bis zu 50 ha . . . . . 421 Bewerber,
davon haben angegeben 168 ein disponibles Vermögen von 555 541 ℳ, im Durchschnitt pro Bewerber 3307 ℳ;

b. für Stellen über 50 ha . . . . . 407 „ ,
davon haben angegeben 165 ein disponibles Vermögen von 2 363 100 ℳ, im Durchschnitt pro Bewerber 14 322 ℳ;

zum Uebertrag 828 Bewerber,

Digitized by Google

Uebertrag 828 Bewerber,

c. Ausländer . . . . . 49 „

mit einer Vermögensangabe von 278000 ℳ, im Durchschnitt pro Bewerber 5673 ℳ;

zusammen 877 Bewerber.

E. Bewerbungen um Beamtenstellungen.

Die Zahl der Personen, welche an die Ansiedelungs-Kommission mit der Bitte um Verwendung zumeist als Verwalter angekaufter Güter, dann aber auch unter Offerirung ihrer Dienste für alle möglichen Zwecke herantraten, war eine außerordentlich große. Ein erheblicher Theil derselben mußte, theils wegen völliger sofort erkennbarer Ungeeignetheit, theils auch wegen unerfüllbarer dabei gestellter Bedingungen, ohne weiteres zurückgewiesen werden. Von den übrig Bleibenden sind für etwaige künftige Verwendung 341 Personen notirt; von diesen sind 68 aus dem Stande früherer Gutsbesitzer und Gutspächter, 177 aus dem Stande der landwirthschaftlichen Beamten und 96 aus verschiedenen anderen Berufsarten.

F. Geschäftsthätigkeit der Kommission und des Vorsitzenden.

Für die geschäftliche Behandlung der Ansiedelungs-Angelegenheiten ist außer dem Gesetz vom 26. April 1886 und der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1886 das auf Grund des § 15 der letzteren vom Staatsministerium festgestellte Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges maßgebend gewesen. Auf Grund des letzteren sind alle im § 2 besonders bezeichneten Geschäfte der kollegialischen Beschlußfassung vorbehalten worden. Ebenso ist nach Vorschrift des § 12 des Regulativs, nach welcher der Vorsitzende zwar befugt ist, in eilbedürftigen Fällen und während die Kommission nicht versammelt ist, selbständig zu entscheiden, aber von jeder solchen Entscheidung der Kommission bei ihrem unmittelbar darauf folgenden Zusammentreten Mittheilung zu machen hat, verfahren worden. Alle derartigen Entscheidungen haben die Genehmigung der Kommission gefunden.

In grundsätzlicher Beziehung sind folgende Normen für die Geschäftsthätigkeit der Kommission maßgebend erachtet worden.

a. Bezüglich der Verwaltung der angekauften Güter.

Die gesammte Wirthschaftsorganisation soll sich in die einfachsten Formen zu fügen haben und jede Einrichtung vermeiden, welche besondere Aufwendungen nothwendig macht. Insbesondere muß bei dem System der Verwaltung der erkauften Güter damit gerechnet werden, daß eine Meliorationsthätigkeit über den Rahmen hinaus, welche eine sorgsame Verwaltung an sich und ohne Geldzuschüsse von außen zuläßt, nicht beabsichtigt sein kann, so lange über die endgiltige Verwendung der Grundstücke nicht entschieden ist. Es sollen daher alle Ausgaben streng vermieden werden, die eine Verbesserung und Vermehrung der Gebäude und des todten wie lebenden Inventars über das Maß dessen hinaus im Auge haben, was zur Erhaltung der Substanz unbedingt erforderlich ist. Von einer Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagel soll mit Rücksicht auf den Umfang und die regional weit verstreute Lage der einzelnen Besitzungen allgemein abgesehen, die Versicherung der Gebäude und des Inventars jedoch in jedem einzelnen Falle besonderer Bestimmung vorbehalten bleiben.

Was die Stellung und die Kompetenzen der Lokalverwalter betrifft, so soll hierfür diejenige Form und dasjenige Maß von Natural- und Baarbezügen maßgebend sein, welches tüchtige und zuverlässige Beamte im Privatdienst bei Stellungen gleicher Art in den betreffenden Gegenden beziehen. Auf dieser Basis ist von dem Vorsitzenden der Kommission mit den Vertretern sämmtlicher betheiligten Regierungen über die zwischenzeitliche Verwaltung eine Vereinbarung getroffen worden, über deren Detailbestimmungen hier wird hinweggegangen werden können.

Ein Ueberblick darüber, welche finanziellen Ergebnisse die angekauften Güter im laufenden Wirthschaftsjahre liefern werden, war bis zum Abschluß der Berichtsperiode nicht zu gewinnen. Voraussichtlich werden diese jedoch zunächst sehr gering sein, wahrscheinlich sogar in einzelnen Fällen nicht unerhebliche Zu-

Digitized by Google

schüsse erfordern, da ein großer Theil der Güter in schlechter wirthschaftlicher Verfassung ohne genügende Erntebestände übernommen worden ist.

Um die Uebelstände, welche mit der Regieverwaltung so bedeutender Gutskomplexe erfahrungsmäßig verbunden sind, zu vermeiden, wurde wiederholt in Erwägung gezogen, ob es angängig sei und sich empfehle, die Güter während der Zwischenperiode bis zu ihrer definitiven Austhuung an Kleinwirthe in Zeitpacht zu vergeben. Auch wenn hierdurch nur eine sehr niedrige Verzinsung der angelegten Kapitalien erreichbar wäre, würde dies System durch die Ersparniß an Verwaltungs- und Aufsichtskosten und durch die Sicherheit gegen mögliche Verluste im Selbstbetriebe viele Vorzüge bieten. Die Schwierigkeit, dasselbe in größerem Umfange zur Anwendung zu bringen, liegt nur darin, daß der Kreis der zum Kauf des Inventars und zur nutzbringenden Wirthschaftsführung leistungsfähigen Bewerber um derartige, nur auf kurze Fristen begebbare Pachten sehr gering sein dürfte, und daß durch die Bestimmungen der Pachtverträge Vorsorge getroffen werden muß, daß der eigentliche Zweck des Gesetzes, die angekauften Güter an kleinwirthschaftliche Bauern und Arbeiter auszuthun, nicht gehindert oder auf längere Zeit hinausgeschoben wird, endlich, daß die Ansiedelungs-Kommission zur Erfüllung jener Aufgabe jeder Zeit die Disposition über die Grundstücke gesichert behält.

Es wird das Bestreben der Kommission sein, einen gangbaren, die Ziele des Gesetzes nicht nur nicht hindernden, sondern sie fördernden und zugleich dem finanziellen Interesse des Fiskus zuträglichen Weg zu finden.

b. Bezüglich der Erwerbungen.

Diese sollen vorwiegend in deutsch-polnisch gemischten Kreisen gemacht werden, damit in ihnen der deutschen Bevölkerung das Uebergewicht verschafft wird. Damit soll nicht völlig ausgeschlossen sein, daß auch in überwiegend deutschen Kreisen Ankäufe stattfinden, wo die Gefahr eines Ueberganges deutschen Besitzes in polnischen Besitz vorliegt, oder wo die Bedrängung bestehender deutscher Schul- und Kirchensysteme zu befürchten ist. Jedoch soll der Ankauf solcher Besitzungen aus deutschen Händen nur ausnahmsweise stattfinden. Ebenso ist die Gelegenheit zu benutzen, in ganz polnischen Kreisen größere Komplexe oder mehrere einzelne Güter in zusammenhängender Lage oder solche Besitzungen zu erwerben, welche an bereits bestehende vereinzelte deutsche Gemeinden angrenzen.

Was die Qualität der anzukaufenden Besitzungen betrifft, so sollen nur solche erworben werden, welche sich durch ihre bessere Bodenbeschaffenheit zum erfolgreichen Betrieb der Landwirthschaft eignen.

c. Bezüglich der Vorbereitung der Kolonisation größerer Besitzungen.

Jede Schablone soll vermieden werden, durch welche die Ausnutzung abweichender Angebote erschwert, die Kosten erhöht und die Schwierigkeit der Aufgabe gesteigert werden könnte.

Um ausreichende praktische Erfahrungen zu sammeln und die Sicherheit zu gewinnen, daß Austhuungen im größeren Maßstabe sich als lebensfähig erweisen werden, ist zunächst ein parallel laufendes doppeltes Verfahren nach Maßgabe des Angebots zahlungsfähiger Ansiedler zur Anwendung zu bringen und zwar in der Art, daß einige Güter der General-Kommission zur planmäßigen Parzellirung, analog dem bei Ausführung von Verkoppelungen beobachteten Verfahren, überwiesen, bei anderen der Versuch gemacht werden soll, nach vorheriger feldmesserischer Feststellung der einzelnen natürlichen Feldabschnitte und Kulturarten, sowie unter Berücksichtigung der sich auf die Grundsteuereinschätzung stützenden Bonitätsverhältnisse zunächst nur einen generellen Besiedelungsplan aufzustellen, auf Grund desselben mit den Ansiedelungslustigen zu verhandeln und die endgiltige Feststellung der Ansiedelungsstellen bis nach Abschluß der Verhandlungen mit jenen zu vertagen.

In beiden Fällen würde bei neuer Ansiedelung ganzer Gemeinden auf die Regelung der Schul-, Kirchen- und Gemeindeverhältnisse Bedacht zu nehmen, auch die dafür erforderlichen Grundstücke zu reserviren und auszuweisen sein.

Digitized by Google

In den Ueberlassungsverträgen soll Vorsorge getroffen werden, daß der neue Ansiedler sich den zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse vom Staat zu treffenden Anordnungen unterwirft. Auch sind geeignete Bestimmungen aufzunehmen, um künftigen unwirthschaftlichen Parzellirungen, sowie dem spekulationsweisen Ankauf und der Vereinigung mehrerer einzelner Stellen vorzubeugen.

Von den Kolonisten wird zu beanspruchen sein, daß sie diejenigen Mittel besitzen, welche erforderlich sind, um die zu erwerbenden Stellen mit dauerndem Erfolg bewirthschaften zu können.

d. Bezüglich der Ueberlassung der einzelnen Stellen.

Alle diejenigen Formen sind für zulässig zu erachten, welche das Gesetz bezeichnet, also Verkauf gegen Kapital oder gegen ablösbare und nicht ablösbare Rente und Ueberlassung gegen Zeitpacht. Zeitverpachtungen sind insoweit vorzunehmen, als sie voraussichtlich vielfach das nothwendige Uebergangsstadium bilden werden, bis die definitive, dem Zweck des Gesetzes entsprechende Verwendung der gekauften Grundstücke gesichert sein wird. Es wird in solchen Fällen zweckmäßig sein, den Pächtern bereits bei dem Abschluß des Pachtvertrages den künftigen Eigenthumserwerb in irgend einer Form zu sichern, falls sie sich bewähren und den eingegangenen Verpflichtungen nachkommen.

Um jedoch von vornherein die Gemeindebildung zu fördern und in Bezug auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse, sowie mit Rücksicht auf die Kontrole und die Beaufsichtigung der ausgethanen Stellen keine besonderen Schwierigkeiten hervorzurufen, wird es sich empfehlen, bei einem und demselben Kolonisationsobjekt möglichst einheitliche Formen für die Ueberlassung der Stellen zur Anwendung zu bringen.

Ingleichen soll vermieden werden, die Ansiedler konfessionell gemischt anzusetzen. Es ist dies unerläßlich, um die Schwierigkeiten und Kosten der Einrichtung der Kirchen- und Schulsysteme nicht ungemessen zu steigern, andererseits aber auch nöthig, um die Sicherheit zu erlangen, daß die neuen Ansiedler in eigenen, ihrer Konfession angehörigen deutschen Schul- und Kirchenverbänden die dringend erforderliche Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit gegen polonisirende Bestrebungen finden.

e. Bezüglich der Bemessung der Größe der auszuthuenden Stellen.

Diejenige Grenze ist einzuhalten, welche die Absicht des Gesetzes zieht, einen leistungsfähigen Bauernstand und einen seßhaften Arbeiterstand in den polnischen Landestheilen heranzuziehen.

Den wirthschaftlich richtigsten Maßstab hierfür wird die Spannfähigkeit bilden. Besitzungen, welche zu ihrer Bewirthschaftung eine Anspannung von mehr als 2 Pferden erfordern, werden nur ausnahmsweise, etwa zu Ausnutzung vorhandener, anderweit nicht verwerthbarer Gebäudekomplexe oder bei abgetrennter Lage gewisser natürlicher Feldabschnitte, und solche mit dieser Anspannung besonders da in größerer Zahl auszulegen sein, wo Gelegenheit zu Lohnfuhren die Ueberwinterung der Pferde erleichtert. Kleinere Höfe mit einer Spannhaltung von 1 Pferd oder 2 Ochsen oder Arbeitskühen werden dagegen als Regel anzustreben sein. Daneben soll die Austhuung einer größeren Anzahl von kleinen, zur Spatenkultur geeigneten Stellen behufs Besiedelung mit kleinen Gewerbetreibenden und Handwerkern besonders da in Aussicht genommen werden, wo durch die Nähe größerer Forstkomplexe, industrieller Etablissements, Steinbruchsanlagen u. s. w. Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienst gegeben ist.

f. Bezüglich der Schadloshaltung des Staats.

Den Ansiedlern ist die Erstattung bezw. Verzinsung des Selbstkostenpreises der Ansiedlerstelle nach Maßgabe nachstehender Feststellungen aufzuerlegen; hierbei sollen jedoch, insoweit es sich um Ueberlassung zu Eigenthum handelt, drei Freijahre gewährt und der kapitalisirte Selbstkostenpreis des Fiskus, insoweit derselbe nicht durch Anzahlung vom Ansiedler übernommen ist, nur mit 3 Prozent nach Ablauf der Freijahre, bei Zeitpachten dagegen sofort zu verzinsen sein.

Zum Zweck der Berechnung des Selbstkostenpreises der Ansiedlerstellen ist

Digitized by Google

der Gesammtkostenpreis der vom Fiskus im Laufe einer Ankaufsperiode, also eines Jahres, angekauften Güter, auf Grund einer zu diesem Zweck zu veranlassenden ausgleichenden Bewerthungstaxe auf die einzelnen Güter zu vertheilen. Jedem Gut wird der hiernach auf dasselbe entfallende Betrag unabhängig von dem gezahlten Kaufpreise zur Last geschrieben und wird ein aliquoter Theil desselben, je nach Größe und Bonität, der Werthberechnung jeder Ansiedlerstelle zu Grunde gelegt. Ein derartiges Verfahren erscheint um deswillen nothwendig, weil es weder richtig sein würde, besonders günstige Chancen des Ankaufs der Güter einzelnen Ansiedlern zu gute kommen zu lassen, noch billig und ausführbar sein dürfte, die höheren Kosten ungünstigerer, vielleicht theilweise durch politische Erwägungen veranlaßter Ankäufe auf die Schultern der Ansiedler abzuladen.

Nach dem Urtheile erfahrener landwirthschaftlicher Sachverständiger wird es ohne besondere Schwierigkeiten und ohne detaillirte Taxen möglich sein, die Werthe der einzelnen Güter in der oben bezeichneten Weise auszugleichen.

Insoweit bei Austhuung der Güter Grundstücke für öffentliche Zwecke, also insbesondere zur Dotirung der Kirchen, Schulen und Gemeinden, ausgewiesen werden, soll, soweit sich dies möglich zeigen wird, der nach denselben Grundsätzen ermittelte Werthbetrag der letzteren prozentual den einzelnen Ansiedlerstellen ebenfalls zur Last gelegt, dagegen der Werth des Gebäudekapitals oder besonderer industrieller Etablissements oder endlich dem Gute beiwohnender, finanziell bewerthbarer Berechnungen, insoweit die hierdurch gefundenen Werthe realisirbar sind, bei der Berechnung des Werthes der einzelnen Ansiedlerstellen gut geschrieben werden.

Was die Gewährung von Freijahren und die Bemessung des dem Fiskus in Form von Pacht, Rente oder Verzinsung des Restkaufgeldes zu gewährenden Zinses betrifft, so ist die Kommission der Meinung, daß die Zubilligung ersterer sich empfiehlt, um den neuen Ansiedler zunächst wirthschaftlich erstarken zu lassen und ihn vor der Nothwendigkeit zu bewahren, schon in den ersten Jahren Kredit zu suchen. Bei Normirung des Zinsfußes auf 3 Prozent erschien die Erwägung maßgebend, daß, abgesehen von dem allgemeinen Sinken des Zinsfußes, der Kleinwirth bei dem verhältnißmäßig sehr hohen Gebäude-Inventar, dessen er in allen Fällen bedarf, nicht wohl höhere Baarbeträge herauswirthschaften kann.

Inwieweit bei Berechnung des den Ansiedlern zu überlassenden Werthes der einzelnen Stellen vorhandene Gebäude und vorhandenes Inventar mit zum Ansatz gebracht werden müssen, entzieht sich nach Ansicht der Kommission der vorgängigen grundsätzlichen Feststellung. Dieselbe ist der Meinung, daß, soweit nicht bei den Ankäufen miterworbene Gebäude u. s. w. in Frage kommen und zweckmäßig verwerthet werden können, es sowohl im Interesse des Fiskus wie der neuen Ansiedler liegt, die Errichtung derselben und die Beschaffung des Inventars den letzteren selbst zu überlassen. Dies würde nicht ausschließen, auch zum Theil durch den Auslegungsplan schon festgestellt werden können, daß den Ansiedlern bestimmte Verpflichtungen bezüglich der Hoflage, des Umfanges und der Art der Bauausführung auferlegt würden. Ebenso könnte den Ansiedlern durch Errichtung von Feldziegeleien, Hergabe sonstigen Baumaterials zu Selbstkostenpreisen, Leistung von Fuhren, Zuweisung zuverlässiger Sachverständiger unter Normirung billiger Preissätze für Bauausführungen ohne eigene Kosten für den Fiskus eine sehr wesentliche Unterstützung geleistet werden. Endlich wird es sich in vielen Fällen, wenn der Abschluß der Ueberlassungsverträge rechtzeitig und der Anzug der Ansiedler im zeitigen Frühjahre erfolgt, ermöglichen lassen, dieselben für die sommerliche Bauzeit provisorisch in Gutsgebäuden ohne erhebliche Aufwendungen für die Herrichtung der letzteren zu diesem Zwecke unterzubringen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, sich mit ihrer Arbeit an der Herrichtung der Baulichkeiten selbst zu betheiligen. Der großwirthschaftliche Betrieb des Gutes könnte dann während der Bauperiode seinen geregelten Fortgang nehmen, und der Ernteertrag des Jahres demnächst auf die einzelnen Ansiedlerstellen pro rata vertheilt werden. Dies würde den weiteren Vorzug haben, daß die Periode, in welcher der neue Ansiedler aus seiner Tasche leben muß, auf wenige Monate vom Frühjahr bis zur Ernte beschränkt werden könnte.

Die Kommission ist sich jedoch bewußt, daß dies System, so wünschenswerth

Digitized by Google

es an sich erscheint, nicht in allen Fällen durchführbar sein wird, und daß der Fiskus nicht umhin können wird, auch vielfach selbst als Bauherr aufzutreten. Insbesondere wird dies der Fall sein überall da, wo entweder die Stellen in Zeitpacht ausgegeben werden sollen, oder wo es sich aus Erwägungen anderer Art nothwendig zeigt, Ansiedler anzusetzen, welchen das eigenthümliche Kapital zur Herrichtung der Gebäude fehlt.

Wo aber der Fiskus bauen muß, werden auch die 3 Prozent Verzinsung des hierfür aufgewendeten Kapitals vom Ansiedler gefordert werden müssen, und der entsprechende Betrag dem oben berechneten Satz für die Ansiedlerstelle hinzutreten.

Darüber, in welcher zweckmäßigsten und zugleich billigsten Form die für kleinwirthschaftlichen Betrieb erforderlichen Gebäude hergerichtet werden können, sind eingehende Untersuchungen im Gange.

g. Bezüglich der Sicherstellung zur Erfüllung der Zwecke des Gesetzes

sind Beschränkungen des Verfügungsrechtes und die Auferlegung persönlicher Verpflichtungen des Uebernehmers der Ansiedelungsstellen unabweisbar, wie dieselben auch bereits in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 26. April 1886 Ausdruck gefunden haben. Ohne derartige Einschränkungen des Verfügungsrechts ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die neuen Ansiedler, nachdem sie mit erheblichen Opfern des Staates in den Besitz ihrer Stellen gelangt sein werden, diese aus Leichtsinn oder aus Gründen der Erbestheilung, oder auch, weil ihre Wünsche sich anders wohin richten, oder auch um bei günstigen Chancen Gewinne zu realisiren, wiederum verkaufen und in die Hände polnischer Erwerber kommen lassen. Die Erfahrung in beiden Provinzen hat gelehrt, daß diese Gefahr eine sehr erhebliche ist.

Sodann glaubte die Kommission von den Ansiedlern fordern zu dürfen, daß sie bei etwaigen Verhandlungen wegen Umbildung der Gutsbezirke in Landgemeinden und wegen Regelung der Gemeindeverhältnisse dem Fiskus Vollmacht ertheilen, sowie sich verpflichten, nach Bildung der neuen Gemeinden einem Statute beizutreten, durch welches die Schullast, die Unterhaltung der öffentlichen Wege, die Unterhaltung der Vorfluthgräben, Fluß- und Seeufer, die Unterhaltung der öffentlichen Brunnen, sowie der gemeinschaftlichen Mergel-, Sand- und Kiesgruben, endlich die Haltung der erforderlichen Zuchtstiere und Zuchteber als Gemeindelast auf die Gemeinde übernommen wird.

Man ging hierbei von der gewiß zutreffenden Auffassung aus, daß die Organisation der neuen Gemeinden von vornherein auf möglichst normale Grundlagen gestellt werden muß, und die hierzu erforderlichen Beschlüsse nicht von dem Unverstand oder dem Mißwollen Einzelner abhängig gemacht werden dürften.

Zu praktischen Resultaten bezüglich der Verwendung angekaufter Güter zu Ansiedelungen ist die Kommission bisher nicht gelangt. Es wird dies mit Rücksicht auf den kurzen Zeitraum von kaum 4½ Monaten, in welchem sie in Thätigkeit gewesen ist, und bei der Schwierigkeit ihrer Aufgabe, sowie in der Nothwendigkeit, ihre Organisation völlig neu unter Ausarbeitung grundlegender Maximen, für welche zum Theil eingehende Studien und wiederholte kollegiale Beschlußfassungen erforderlich waren, zu bilden, nicht erwartet worden sein. Aber es ist ermöglicht worden, für die Güter Dollnik und Paruschke im Kreise Flatow auf Grund eines generellen Auslegungsplans und auf Grund von vorläufigen Verhandlungen mit einer größeren Zahl geeigneter Ansiedelungslustigen zu einem Resultat zu gelangen, das den definitiven Abschluß der Ueberlassungsverträge bis zum Beginn des Frühjahrs erhoffen läßt.

Die Kommission betrachtet die Besiedelung dieser beiden Güter wesentlich vom Standpunkte des Versuchs und beabsichtigt insbesondere, an diesen Gütern, welche wegen ihrer Bodenbeschaffenheit, ihrer Terrainformation, sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Verhältnisse besondere Schwierigkeiten bieten, Erfahrungen zu sammeln.

Der Ansiedelungsplan gründet sich auf sehr genaue örtliche Erhebungen über den Umfang, die Baulichkeiten und sonstigen wirthschaftlichen Verhältnisse

Digitized by Google

der in gedeihlicher Entwickelung befindlichen deutschen Dörfer der Umgegend; ferner auf eine Abschätzung des Werths des Grund und Bodens, welche doppelt, einmal von Sachverständigen an Ort und Stelle vorgenommen, zum anderen lediglich theoretisch auf den Grundsteuereinschätzungen unter Berücksichtigung der Veränderungen in den Kulturarten hier, stattgefunden hat, in beiden Fällen aber und ohne gegenseitige Kenntniß der Resultate zu fast dem gleichen Ergebniß gelangt ist. Ebenso haben parallele Abschätzungen der vorhandenen Gebäude, der zum Gut gehörigen Wassermühle mit ziemlich bedeutender Wasserkraft und der Kosten der Wiederherstellung in Verfall gerathener Wehranlagen ꝛc. stattgefunden.

Der Auslegungsplan selbst ist unter Mitwirkung lokalkundiger und zuverlässiger Sachverständiger aufgestellt und in seinen Grundzügen festgelegt, wird jedoch in unwesentlichen Punkten die Möglichkeit der Abänderung nach den Wünschen der Ansiedelungslustigen gestatten.

Für öffentliche Zwecke sind reichliche Ausweisungen von Land in Aussicht genommen. Trotzdem läßt sich erhoffen, daß der Fiskus bei Begebung der Stellen, sofern er nicht selbst Baulichkeiten herzurichten hat, zu einer mindestens 3prozentigen Verzinsung des ausgelegten Kapitals, bezw. zu einer Rückerstattung seiner Auslagen im Wege der Anzahlung gelangt.

Der höchst mangelhafte Zustand, in welchem sich das Kartirungsmaterial und die Vermessungsregister fast aller angekauften Grundstücke befinden, macht erhebliche feldmesserische Arbeiten nothwendig, um die nöthigen Grundlagen für die Aufstellung der Ansiedelungspläne, die spätere Auflassung der Ansiedlerstellen ꝛc. zu gewinnen. Es wird erwünscht sein, hierfür wenigstens theilweis eigene, unter unmittelbarer Leitung der Kommission stehende technische Hilfskräfte heranzuziehen.

G. Allgemeine Bemerkungen.

Die Thätigkeit der Ansiedelungs-Kommission findet nicht nur in beiden betheiligten Provinzen, sondern weit darüber hinaus ein weitgehendes Interesse. Kundgebungen der verschiedensten Art aus allen Theilen Deutschlands, aber auch über dieses hinaus, bezeugen, daß in sehr verschiedenen Schichten der Bevölkerung der gesetzgeberische Vorgang, welchem die Kommission ihr Entstehen verdankt, rege Theilnahme erweckt hat.

Allgemein scheint die durch die Mittel des Gesetzes gegebene Möglichkeit, den ausgedehnten Latifundienbesitz der beiden Provinzen durch Zertheilung in Kleinwirthschaften zu verringern und durch Begründung von leistungsfähigen, in sich massirten Bauerngemeinden eine Vermehrung der selbständigen landwirthschaftlichen Betriebe herbeizuführen, als ein besonders wünschenswerthes Ziel angesehen zu werden. Neben den sozialpolitischen Erwägungen über die Nützlichkeit derartiger Veränderungen der Besitzverhältnisse gründet sich diese Ansicht auf die Erwägung, daß durch die Vermehrung des bäuerlichen Areals und der bäuerlichen Bevölkerung, bei einer nicht unwesentlichen Einschränkung der Produktion landwirthschaftlicher Marktgegenstände, die Konsumtion erheblich gesteigert und damit günstigere Preisverhältnisse für jene geschaffen werden würden.

Die zahlreichen, ohne jede Anregung auch aus kleinbäuerlichen Kreisen eingehenden Anerbietungen und Wünsche zur Uebernahme von Ansiedlerstellen beweisen ferner, daß in Deutschland eine sehr bedeutende Zahl von Menschen vorhanden ist, die sich im kleinwirthschaftlichen Betrieb seßhaft zu machen wünscht und dafür auch genügendes Kapital besitzt, wenn billige Bedingungen die Erwerbungen erleichtern. Es wird mit Recht angenommen werden dürfen, daß der aus der Liste über die Ansiedelungsbewerbungen, Anlage III, ersichtlich gemachte Vermögensstand, wenigstens insoweit es sich um Bewerber für kleine Stellen handelt, nicht das wirklich vorhandene Kapital erschöpfend darstellt. Derartige Leute pflegen ihr Vermögen meist niedriger, als thatsächlich richtig, anzugeben.

Daneben laufen allerdings auch völlig unerfüllbare Ansprüche und die Erwartung, auf Kosten des Staats ohne eigene Leistung zu Besitz zu gelangen; ja in vielen Fällen ist das Streben deutlich erkennbar, lediglich die zu Bruche gegangene Existenz an diesen letzten Nothanker zu knüpfen. Es liegt auf der Hand, daß das Ansiedelungswerk nur gelingen kann, wenn die Vergebung der

Digitized by Google

Stellen in der Hauptsache an Leute erfolgt, welche aus dem eigentlichen Stande der bäuerlichen oder der ländlichen Arbeiterbevölkerung hervorgegangen und in diesem bis zur Uebernahme der Stellen verblieben sind. Auch für Handwerker wird sich vielfach in der Vereinigung eines kleinen Besitzes mit lohnendem Handwerksbetrieb geeigneter Boden finden. Dagegen bieten die vielfach zu Tage tretenden Wünsche von Leuten höherer Gesellschaftsklassen oder früherer Besitzer, Pächter und Inspektoren aus großwirthschaftlichem Betrieb kaum Aussicht auf erfolgreiche Ansiedelungen in größerer Zahl und werden deshalb möglichst zu beschränken sein.

In zahlreichen Schreiben, insbesondere von Ansiedelungslustigen bäuerlichen Standes, ist die Bitte ausgedrückt, möglichst bald über ihre Aussicht unter Bekanntgabe der gestellten Bedingungen beschieden zu werden, da sie andernfalls beabsichtigten, in überseeischen Ländern ihr Glück zu versuchen. In einzelnen Fällen mag diese Angabe ohne Hintergrund als Pressionsmittel gebraucht sein, in vielen aber scheint sie wirklich auf der thatsächlich vorhandenen Absicht auszuwandern zu beruhen.

Nach den Ergebnissen der Geschäftsthätigkeit der Kommission in dieser ersten Berichtsperiode und nach den Erfahrungen, welche bisher gemacht wurden, dürfte es berechtigt sein, zum Schluß die Hoffnung auszusprechen, daß es der Ansiedelungs-Kommission gelingen wird, wenn auch vielleicht langsamer als vielfach erwartet, so doch stetig und mit Erfolg den Zielen des Gesetzes vom 26. April 1886 entsprechend zu arbeiten. Jeder Schritt vorwärts auf dieser Bahn wird sich von dauerndem Nutzen für die nationale Kräftigung, sowie für die soziale und wirthschaftliche Entwickelung beider Provinzen erweisen.

Der Clearing-Verkehr auf den großen Handelsplätzen.

Der Clearing- und Giro-Verkehr. Ein statistischer Beitrag zur Kenntniß des volkswirthschaftlichen Zahlungsprozesses. Von Dr. Heinrich Rauchberg. Wien 1886. 8°. 90 S.

Die ziffernmäßigen Ergebnisse meiner unter dem vorstehenden Titel veröffentlichten Untersuchungen über die geldlose Abwicklung des volkswirthschaftlichen Zahlungsprozesses, welche ich im Auftrage der Statistischen Zentral-Kommission angestellt habe, stelle ich unter Beifügung der neuesten Daten zu der folgenden vergleichenden Uebersicht zusammen.

Siehe die Tabelle auf Seite 147.

Jüngeren Datums als die oben genannten sind die italienischen und die deutschen Abrechnungsstellen. Die Umsätze der ersteren betrugen bei täglicher Abrechnung in Genua, Mailand, Bologna, Florenz, bei zweitägiger in Livorno, Rom, Catania im Jahre

in	1882 (II. Semester)	1883	1884	1885	1886	per Kopf der Bevölkerung 1886	Theilnehmer Ende 1886
	Millionen Lire						
Livorno	?	779	1039	1029	996	9500	218
Genua	6	11	13	282	908	4800	14
Mailand . . .	40	437	1282	2007	2494	7300	140
Rom	1	7	3	3	914	3000	8
Bologna . . .	—	9	15	22	28	200	25
Catania . . .	—	4	18	29	42	400	43
Florenz	—	—	—	221	366	2100	44
zusammen	(47)	1247	2371	3594	5747		492

Digitized by Google

im Jahre	Umsätze der Abrechnungsstellen					
	New York[1])	London[2])	Manchester[2])	Newcastle upon Tyne[2])	Paris[3])	Wien[2])
	Millionen Reichsmark[7])					
1872	140 319	120 376	753[4])	405	640[5])	478[6])
1873	147 022	122 493	1465	637	857	661
1874	94 761	127 862	1536	652	805	500
1875	103 804	114 692	1637	621	886	455
1876	89 542	100 148	1640	566	1027	449
1877	96 357	101 740	1733	591	880	528
1878	93 319	100 733	1729	468	1051	532
1879	104 391	98 584	1700	433	1289	494
1880	154 157	117 011	2058	487	1634	477
1881	201 354	128 226	2190	495	1818	478
1882	193 008	125 525	2318	666	1664	442
1883	167 035	119 638	2392	789	1687	515
1884	141 346	116 997	2392	—	1657	523
1885	104 690	111 197	2291	—	—	416
1886	—	119 075	2430	—	—	432
per Kopf Mark	65 000	29 000	4100	3200	800	350

1) Die Rechnungsperiode endet mit 31. Oktober.
2) Die Rechnungsperiode endet mit 31. Dezember.
3) Die Rechnungsperiode endet mit 31. März.
4) Für 1872 vom Monat Juli an.
5) Für 1872 vom Monat März an.
6) Für 1872 vom 4. März an.
7) 1 Pfund Sterling = 20,177 Reichs-Mark,
1 Dollar = 4,146 Reichs-Mark,
20 Franken = 16 Reichs-Mark,
20 Lire = 16 Reichs-Mark.

Der Umrechnung der Gulden österr. Währung in Reichs-Mark liegen folgende Durchschnitts-Agiosätze zu Grunde:

für 1872	9,5 Prozent	für 1880	17,25 Prozent
„ 1873	10,8 „	„ 1881	16,7 „
„ 1874	11,2 „	„ 1882	18,8 „
„ 1875	11,7 „	„ 1883	19,0 „
„ 1876	20,8 „	„ 1884	20,8 „
„ 1877	22,9 „	„ 1885	23,6 „
„ 1878	18,0 „	„ 1886	24,9 „
„ 1879	16,8 „		

Digitized by Google

Der Freundlichkeit des Reichsbankdirektors, Herrn Geh. Oberfinanzrathes Dr. R. Koch, ist die folgende Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Abrechnungsstellen der deutschen Reichsbank zu danken.

Abrechnungsstellen in	Jahre	Stückzahl der Einlieferungen	Betrag der Einlieferungen		davon Uebertragungen auf Giro-Konto	Durchschnittsbetrag eines eingelieferten Stücks in Mark	Einlieferung 1866	
			Millionen	Mark	in Prozenten der Einlieferungen		Stück auf 100 Einwohner	Mark per Einwohner
Berlin	1884	177 439	2 873	1 532	53,3	16 192		
	1885	191 567	3 060	1 617	52,8	15 976		
	1886	206 064	3 233	1 740	53,8	15 690	15	2 400
Hamburg	1884	1 235 703	5 240	441	8,4	4 241		
	1885	1 291 193	5 248	410	7,8	4 064		
	1886	1 388 710	5 609	479	8,5	4 039	347	14 000
Bremen	1884	37 719	452	66	14,7	11 972		
	1885	61 276	695	118	19,8	11 335		
	1886	60 374	680	118	17,4	11 268	48	5 400
Breslau	1884	18 278	153	65	42,5	8 385		
	1885	23 457	226	91	40,3	9 624		
	1886	24 199	278	110	39,7	11 499	8	900
Köln	1884	134 947	555	181	32,6	4 112		
	1885	138 737	562	223	39,6	4 049		
	1886	140 233	558	218	39,9	3 909	88	3 500
Dresden	1884	32 759	82	44	53,4	2 494		
	1885	32 673	87	56	64,0	2 670		
	1886	38 443	100	63	63,1	2 609	16	400
Frankfurt a. M.	1884	201 891	2 183	390	17,9	10 814		
	1885	205 311	2 024	456	22,5	9 857		
	1886	214 615	2 286	508	24,4	10 653	151	14 000
Leipzig	1884	70 612	347	115	33,1	4 917		
	1885	71 664	349	141	40,3	4 873		
	1886	66 609	322	138	42,9	4 836	33	1 600
Stuttgart	1884	69 664	245	105	43,0	3 516		
	1885	69 561	303	159	52,5	4 362		
	1886	66 366	289	147	50,8	4 360	51	2 200
zusammen	1884	1 979 012	12 130	2 939	24,23	6 129		
	1885	2 085 439	12 554	3 270	26,05	6 020		
	1886	2 205 563	13 356	3 517	26,32	6 056		

Digitized by Google

Damit sind die Abrechnungsstellen weder Deutschlands noch der anderen Länder erschöpfend dargestellt. In Berlin wie in anderen deutschen Großstädten besitzen die Bankiers eine von der Reichsbank unabhängige Abrechnungsstelle. Beim Berliner Kassenverein kamen z. B. im Jahre 1884 7918 Millionen Mark Forderungen zur Einlieferung.

In der Eingangs bezeichneten Schrift habe ich weiter jene Momente, welche für die Errichtung der Abrechnungsstellen in den einzelnen Staaten maßgebend waren, und die Technik des Abrechnungsverkehres zu zeigen versucht. In der ersteren Beziehung hat sich eine gewisse Gleichartigkeit insofern herausgestellt, als alle Abrechnungsstellen durch einen mehr oder weniger deutlich empfundenen Mangel an Zirkulationsmitteln ins Leben gerufen und in ihrer Wirksamkeit gefördert wurden, sei es daß die Zirkulationssumme in Folge einer versuchten oder faktisch durchgeführten Regelung des Geldwesens verringert wurde, wie in Frankreich, Italien und Oesterreich, sei es daß die vorhandenen Zirkulationsmittel den gesteigerten Ansprüchen des Verkehrs nicht mehr genügen konnten, wie in Deutschland; England und Amerika gehören zur Zeit ihrer Valutaregelung der ersten, sodann der zweiten Kategorie an.

In einem weiteren Kapitel wurde eine eingehende Analyse der Umsätze der österreichischen Abrechnungsstelle, des „Wiener Saldirungs-Vereines" vorgenommen, welcher, wie die obige synoptische Tafel zeigt, keine rechte Entwicklung genommen hat. Die Untersuchung der Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung hat als die Voraussetzungen, an welche der Clearingverkehr überhaupt geknüpft ist, die allgemeine Verbreitung des Buchdepositen-, Giro- und Checkwesens ergeben. Dasselbe wurde daher in seiner Ausbildung, welche es in Deutschland und Oesterreich erfahren hatte, möglichst eingehend dargestellt, wobei der von der österreichischen Staatssparkasse (Postsparkasse) gemachte Versuch, dem Giroverkehre dadurch eine breitere Grundlage zu verleihen, daß ihm die Institutionen der Post dienstbar gemacht wurden, besondere Würdigung fand.

Das Schlußkapitel versucht die Bedeutung des Giro- und Checkverkehres, welcher im Clearing seine Zentralisation findet, für die Gestaltung des volkswirthschaftlichen Zahlungsprozesses theoretisch darzustellen. Dieselbe besteht darin, daß an die Stelle des Geldes von der causa debendi losgelöste Geldforderungen treten, der Zahlungsprozeß somit von dem Zirkulationsprozeß der Güter getrennt, der den Forderungen innewohnenden Ausgleichungstendenz aber durch eine besondere Organisation und Technik größtmögliche Gelegenheit zur Bethätigung geboten wird.

Dr. Heinrich Rauchberg.

Die deutschen Notenbanken im Jahre 1886.

Das Geschäftsjahr 1886 ist für die deutschen Notenbanken kein günstiges gewesen. In den Berichten fast aller jener Institute wird über die mißlichen geschäftlichen Verhältnisse des Jahres Klage geführt, durch welche die Thätigkeit der Banken sehr eingeengt wurde. Als ein Symptom der ungünstigen geschäftlichen Entwicklung ist die große Geldflüssigkeit zu betrachten, die eine Herabsetzung des Zinssatzes auf eine so niedrige Stufe, wie sie seit einem Menschenalter kaum annähernd zu verzeichnen gewesen ist, im Gefolge hatte. Einen Beweis für die billigen Zinsverhältnisse liefert die Gestaltung des offiziellen Wechseldiskonts der Reichsbank. Derselbe wurde am 22. Januar auf 3,5, am 20. Februar auf 3 Prozent herabgesetzt, welch niedriger Stand bis zum 18. Oktober Geltung hatte. Vom 18. Oktober bis zum 29. November betrug die Reichsbankrate 3½ Prozent. Am letzteren Tage wurde dieselbe auf 4 Prozent und am 18. Dezember auf 5 Prozent gesteigert, welche Steigerungen hervorgerufen wurden durch bedeutende Anforderungen an die Reichsbank und durch Aussichten auf weiteren großen Geldbedarf. Durchschnittlich belief sich der offizielle Wechselzinssatz in 1886 auf 3,28 Prozent gegen 4,12 Prozent in 1885. Der durchschnittliche Diskontsatz am offenen Markte für große, solideste Firmen im Jahre 1886 berechnete sich in Berlin auf 2,15 Prozent, in Frankfurt auf 2,11 Prozent und der durchschnittliche Privatdiskontsatz der Reichsbank auf 2,40 Prozent. Unter diesen Umständen mußte

Digitized by Google

natürlich das Gewinnergebniß derjenigen Banken, deren geschäftliche Thätigkeit in der Wechseldiskontirung ihren Schwerpunkt hat, in empfindlicher Weise leiden, zumal auch bei vielen Instituten der Diskontwechselverkehr eine Abnahme aufzuweisen hat.

In folgender Uebersicht bringen wir den Entwicklungsgang der einzelnen Positionen der Notenbanken in 1886 in steter Vergleichung mit dem Vorjahre. Wir berücksichtigen nur diejenigen Banken, deren Noten im gesammten Reichsgebiete umlaufsfähig sind, und theilen die Banken, abgesehen von der Reichsbank, in eine norddeutsche und eine süddeutsche Gruppe ein. Der ersteren rechnen wir die Bremer Bank, die Chemnitzer Stadtbank, die Danziger Privatbank, die Hannoversche Bank, den Leipziger Kassenverein, die Magdeburger Privatbank, die Posener Provinzial-Aktienbank, die Sächsische Bank zu Dresden und die Städtische Bank zu Breslau zu; der letzteren die Badische Bank, die Bank für Süddeutschland, die Bayerische Notenbank, die Frankfurter Bank und die Württembergische Notenbank. Die Lübecker Kommerzbank, die auf das Recht der Notenausgabe verzichtet hat, und die Kölner Privatbank, welche die Liquidation beschlossen, haben wir pro 1886 nicht berücksichtigt.

Wie aus den Uebersichten für die Privatnotenbanken hervorgeht, hat der Bestand an Kassa (inkl. Reichskassenscheinen und Noten anderer Banken) sich um 4 106 000 Mark oder um 3,6 Prozent gesteigert. Die Erhöhung des Bestandes bei der norddeutschen Gruppe beträgt 655 000 Mark; es ist dabei zu berücksichtigen, daß an dem Kassenbestand in 1885 die Lübecker Kommerzbank und die Kölner Privatbank mit 1 252 000 Mark theilnahmen. Der Bestand bei der süddeutschen Gruppe hat sich um 3 451 000 Mark gesteigert.

Der Notenumlauf war Ende 1886 um 2 720 000 Mark oder um 1,3 Prozent größer als in 1885. Das Mehr ist vorzugsweise den norddeutschen Banken zuzuschreiben und stellt sich bei diesen auf 1 799 000 Mark. Zu beachten ist indeß, daß in dem Nachweis über 1885 auch die Lübecker Kommerzbank mit einem Notenumlauf von 664 000 Mark, die Kölner Privatbank mit einem solchen von 1 656 000 Mark figurirt. Eine Ueberschreitung der steuerfreien Notenreserve hat bei der Sächsischen Bank zu Dresden stattgefunden. Dieselbe überschritt 11 Mal die Grenze, am weitesten am 30. Dezember. Die an das Reich zu entrichtende Steuer betrug 7271 Mark.

Der Wechselbestand Ende 1886 beträgt 8 055 000 Mark oder 3,07 Prozent weniger als im Jahre 1885. Der Rückgang fällt zum größten Theile und zwar mit 5 605 000 Mark auf die süddeutsche Gruppe; die Verringerung bei den norddeutschen Banken beläuft sich auf 2 450 000 Mark. In der auf das Jahr 1885 bezüglichen Uebersicht beträgt der Wechselbestand der Kölner Privatbank 7 138 000, der Lübecker Kommerzbank 3 600 000 Mark.

In Folgendem geben wir eine Uebersicht des Wechselbestandes zu Ende des Jahres (in 1000 Mark) bei den Privatnotenbanken:

	1885			1886		
	Platz-wechsel	deutsche Wechsel	ausländ. Wechsel	Platz-wechsel	deutsche Wechsel	ausländ. Wechsel
norddeutsche Gruppe	91 783	49 438	14 360	75 297	57 221	493
süddeutsche Gruppe	63 775	63 843	283	65 101	57 711	788

Die Anlagen in Lombard haben nur geringfügige Veränderungen erlitten. Das Effektenkonto hat eine unwesentliche Zunahme aufzuweisen. Das gleiche gilt von den Debitoren. Das Grundkapital hat durch den Ausfall der Kölner Privatbank und der Lübecker Kommerzbank eine Abnahme von 5 400 000 Mark erfahren. Der Reservefonds hat sich nur wenig verändert. Die die Verbindlichkeiten umfassenden Kontokorrentkreditoren und Giroverbindlichkeiten haben um 5 364 000 Mark abgenommen. Die Abnahme entfällt ungefähr zu gleichen Theilen auf beide Gruppen. In der Uebersicht für 1885 kommen auf die Kölner Privatbank und die Lübecker Kommerzbank Giroverbindlichkeiten und andere Kreditoren im Betrage von 4 210 000 Mark. Die Depositen haben um 3 001 000 Mark zugenommen. Die Zunahme entfällt zum größten Theil auf die süddeutsche Gruppe.

Das finanzielle Resultat der Notenbanken ist ein ungünstigeres gewesen.

Digitized by Google

Der Bruttogewinn hat in nicht unbeträchtlicher Weise abgenommen. Der Ausfall ist in der Verminderung des Gewinnes aus dem Wechselverkehr zu suchen, für welche die Gründe oben angegeben sind. Der Ertrag aus dem Lombardverkehr hat eine Zunahme erfahren, die auf die norddeutsche Gruppe entfällt; bei der süddeutschen ist eine Abnahme zu verzeichnen. Der vertheilbare Reingewinn ist nicht ganz um das gesammte Minus der Bruttoeinnahme zurückgegangen, was auf die geringeren Abschreibungen zurückzuführen sein dürfte.

Die folgende Tabelle liefert eine vergleichende Uebersicht der Dividendenvertheilung:

Anzahl der Banken:

	1885	1886
keine Dividende	1	—
bis 4 Prozent	—	4
bis 5 „	6	5
bis 7 „	6	2
über 7 „	2	1

In den nachstehenden Uebersichten geben wir neben dem finanziellen Resultat die Daten für die Beurtheilung der Liquidität der Notenbanken. Auf die eine Seite stellen wir die Verbindlichkeiten, in welche inbegriffen sind: sämmtliche Kreditoren (Giro, Kontokorrent, Depositen), Notenumlauf, der baar zu zahlende Reingewinn. Auf der anderen Seite stehen die zur Deckung dienenden Posten: Kassa, Wechsel, Effekten, Lombardforderungen und Debitoren. Aus der Rechnung geht die vollständige Liquidität der Privatnotenbanken hervor.

	Verbindlichkeiten	vorhandene Deckung	Aktivüberschuß
1885	287 688 000	430 635 000	142 947 000
1886	286 176 000	427 613 000	140 437 000

Siehe die Tabellen Seite 292 und 293.

Die preußischen Sparkassen im Jahre 1885.

Die statist. Korrespondenz des k. preuß. statist. Bureaus vom 15. Januar 1887 bringt darüber Folgendes:

Nach Ausweis der eben abgeschlossenen amtlichen Uebersicht waren am Schlusse des Rechnungsjahres 1885 bezw. 1885/86 (verglichen mit dem Rechnungsvorjahre) in Preußen 1 318 (1 286) Sparkassen mit 476 (444) Nebenkassen und 1 009 (869) Annahmestellen, im ganzen also 2 803 (2 599) Sparstellen vorhanden. Städtische Sparkassen gab es 559 mit 16 Nebenkassen und 177 Annahmestellen, Landgemeinde- u. s. w. Sparkassen 134 mit 11 Annahmestellen, Kreis- und Amtssparkassen 304 mit 292 Nebenkassen und 628 Annahmestellen, Bezirksamtssparkassen 9, Provinzial- und ständische Sparkassen 6 mit 130 Nebenkassen und 34 Annahmestellen, Vereins- und Privatsparkassen 306 mit 38 Nebenkassen und 159 Annahmestellen. An dem Jahreszuwachse von 204 Sparstellen waren Schlesien mit 49, Berlin mit 31, Schleswig-Holstein mit 29, Brandenburg mit 22, Pommern mit 16, Posen mit 14, Sachsen mit 12, Westpreußen, Hannover und Rheinland mit je 10, Westfalen mit 5 und Hessen-Nassau mit 2 Stellen betheiligt, während in dem schon bisher nur dürftig mit Spargelegenheit ausgestatteten Ostpreußen sogar eine Verminderung um 6 Stellen eintrat. Der Einlagebestand stieg im Berichtsjahre von 2 112 819 126 auf 2 260 933 912 Mark, d. i. um 7,01 Proz.; an diesem Wachsthume nahmen sämmtliche Provinzen Antheil, und nur Hohenzollern hatte eine scheinbare Abnahme zu verzeichnen, welche jedoch lediglich Folge einer durch Statutveränderung bedingten anderweitigen Buchung eines Theiles der bei der hohenzollerschen Spar- und Leihkasse angelegten Kapitalien war. Von dem Einlagebestande stellten Westfalen 18,75, Hannover 14,42, Rheinland 13,65, Schleswig-Holstein 12,30, die Provinz Sachsen 11,18, Schlesien 8,13, Brandenburg 5,60, Pommern 4,46, Hessen-Nassau 4,37, Berlin 3,04, Westpreußen 1,41, Ostpreußen 1,36, Posen 1,18 und Hohenzollern 0,15 Prozent.

Digitized by Google

Gewinn- und Verlustkonto der deutschen Notenbanken

Tausende Mark

	Gewinn auf		gesammter Bruttogewinn		Reingewinn	Reingewinn in Prozenten des		Vertheilung des Reingewinnes			Dividende in Prozenten des Aktienkapitals
	Wechsel	Lombard	Betrag	Prozente des Aktienkapitals		Bruttogewinnes	Aktienkapitals	Tantième	Reservefonds	Dividende	
im Jahre 1885											
11 norddeutsche Banken	4 954	781	7 118	8,9	4 533	63,6	5,9	120	158	4 442	5,6
5 süddeutsche Banken	4 022	414	5 307	8,1	3 665	69,3	6,2	114	284	3 231	5,5
gesammte Privatnotenbanken . . .	8 976	1 195	12 425	8,5	8 198	67,1	6,0	234	442	7 673	5,6
Reichsbank	14 092	2 603	19 328	16,1	10 607	54,8	8,8	—	1 041	7 488	6,24
im Jahre 1886											
9 norddeutsche Banken	3 508	628	5 579	7,4	3 540	63,4	4,7	56	88	3 276	4,4
5 süddeutsche Banken	2 992	577	4 367	7,4	2 828	64,8	4,8	25	117	2 581	4,4
gesammte Privatnotenbanken . . .	6 500	1 205	9 946	7,4	6 368	64,2	4,7	81	205	5 857	4,4
Reichsbank	10 932	1 977	15 426	12,8	7 273	47,1	6,6	—	474	6 348	5,29

Digitized by Google

Bilanz der deutschen Notenbanken
Tausende Mark

	Aktiva						Passiva						
	Kassa inkl. R.-Kassenscheine mit Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effektenbesitz	letzterer in Prozenten des Aktienkapitals	Kontokorrent-Debitoren	Grundkapital	Reserve inkl. Separatfonds	letzterer in Prozenten des Aktienkapitals	Notenumlauf	ungedeckter Notenumlauf	Girover-bindlichkeiten und andere Kreditoren	Depositen
Ende 1885													
11 norddeutsche Banken	46 091	132 528	19 210	4 976	6,3	12 381	79 507	10 162	12,7	72 844	28 964	21 065	34 595
5 süddeutsche Banken	64 970	128 816	7 335	9 488	16,2	3 854	58 315	9 560	16,4	126 603	62 633	17 186	7 588
gesammte Privatnotenbanken . .	111 061	261 344	26 545	14 364	11,1	16 235	137 822	19 722	14,3	199 447	91 597	38 251	42 183
Reichsbank . . .	639 365	461 827	78 939	46 680	38,9	665	120 000	24 380	23,1	913 346	273 981	260 727	537
Ende 1886													
11 norddeutsche Banken	46 746	130 078	18 210	5 517	7,4	12 496	74 107	9 320	12,6	74 643	27 097	18 378	35 705
5 süddeutsche Banken	68 421	123 211	8 547	9 721	16,7	3 966	58 315	9 657	16,5	127 524	58 803	14 509	9 479
gesammte Privatnotenbanken . .	115 167	253 289	26 757	15 238	11,4	16 462	132 422	18 977	14,3	202 167	85 900	32 887	45 184
Reichsbank	686 142	546 479	115 549	62 882	52,4	552	120 000	23 310	19,4	1 057 061	370 819	289 303	947

Digitized by Google

Die sechs östlichen Provinzen mit Berlin (14 358 814 Einwohner) besaßen also nur 25,18 (davon Schlesien allein fast ein Drittel), die sechs westlichen Provinzen mit Hohenzollern (13 959 644 Einwohner) 74,82 Prozent des gesammten Sparkassenkapitals. Im ganzen Staatsgebiete entfielen an Spareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung 79,84 Mark, im Westen im allgemeinen erheblich mehr, im Osten bedeutend weniger, wie dies die nachfolgende Uebersicht des näheren ergiebt.

Landestheile	Einlagen der Sparkassen			
	Ende 1884		Ende 1885	
	Einlagen Mark	pro Kopf der Bevölkerung Mark	Einlagen Mark	pro Kopf der Bevölkerung Mark
Ostpreußen . . .	28 767 644	14,72	30 873 476	15,76
Westpreußen . .	28 804 193	20,46	31 968 817	22,70
Stadtkreis Berlin	60 187 982	47,14	68 714 045	52,24
Brandenburg . .	115 611 468	49,68	126 566 470	54,03
Pommern . . .	92 696 326	61,29	100 808 338	66,96
Posen	24 199 139	14,13	26 674 080	15,55
Schlesien . . .	170 820 153	41,75	183 874 744	44,71
Sachsen	236 594 167	98,37	252 794 956	104,10
Schleswig-Holstein	266 124 646	232,29	278 028 362	241,70
Hannover . . .	310 337 990	143,53	325 983 515	150,04
Westfalen . . .	403 349 454	185,67	424 017 707	191,33
Hessen-Nassau . .	91 737 097	57,88	98 715 968	61,99
Rheinland . . .	280 113 396	65,29	308 574 071	71,03
Hohenzollern . .	5 540 857	82,82	3 339 362	50,05
Staat Preußen	2 114 884 512	75,23	2 260 933 912	79,84

Hiernach war namentlich in Schleswig-Holstein, nächstdem aber auch in Westfalen, Hannover und Sachsen der Kopfbetrag der Einlagen erheblich höher als im Gesammtstaate; die übrigen Landestheile nähern sich mehr oder weniger dem Durchschnitte, und nur Posen, Ost- und Westpreußen bleiben so weit hinter demselben zurück, daß sie von den erstgenannten vier Provinzen rund um das fünf- bis fünfzehnfache (Posen gegen Schleswig-Holstein) übertroffen werden.

Der Reservefonds sämmtlicher preußischen Sparkassen vermehrte sich im Berichtsjahre von 139 421 515 auf 151 661 055 Mark, d. h. um 8,78 Prozent, also etwas schneller als die Einlagen, und erreichte 6,71 Proz. von deren Gesammtbestande. Die Zinsüberschüsse stellten sich auf 23 994 935 Mark, d. h. auf 1,6 Proz. der Einlagen. Der Gesammtbestand der letzteren vertheilte sich am Jahresschlusse auf 4 209 453 Sparkassenbücher, 274 856 mehr als im Vorjahre, und kamen am Schlusse des Rechnungsjahres (des Vorjahres) insgesammt auf Konten bis 60 Mark 29,11 (28,86), über 60 bis 150 Mark 17,93 (18,06), über 150 bis 300 Mark 15,38 (15,59), über 300 bis 600 Mark 15,35 (15,37) und über 600 Mark 22,23 (22,12) Prozent der Bücher. Es hat sich also, wie schon in den letzten Jahren, der Antheil der kleinsten, nächstdem aber auch der größten Konten an der Bücherzahl auf Kosten der mittleren Konten vermehrt. Der Antheil der einzelnen Konten an dem Gesammteinlagebestande läßt sich auf Grund der vorliegenden Nachrichten nicht ermitteln und nur sehr oberflächlich schätzen; der auf ein Sparkassenbuch entfallende Einlagendurchschnitt betrug Ende 1885 537,11 Mark, lag also unweit der Grenze der höchsten, nur 22,23 Prozent der Bücher umfassenden Kontenklasse, so daß sich in der letzteren auch viele auf ziemlich bedeutende Beträge lautende Einlagen finden werden.

Zur Anlegung der Sparkassengelder dienten städtische und ländliche Hypotheken (zu ziemlich gleichen Theilen) für 54,03, Werthpapiere für 28,78, Schuldscheine ohne Bürgschaft für 0,24, mit Bürgschaft für 5,71, Wechsel für 2,14,

Digitized by Google

Faustpfänder für 2,20, öffentliche Institute u. dgl. für 6,90 Proz. von dem gesammten zinsbar angelegten Bestande. Von diesen Durchschnitten weichen jedoch einzelne Landestheile erheblich ab, wie denn z. B. auf Schuldscheine oder Wechsel von je 100 Mark Sparkassengelbern in Schleswig-Holstein 20,48, in Posen 19,44, in Hessen-Nassau 16,52, in Westpreußen 16,29 Mark (gegen 8,09 Mark im Durchschnitte des Staates) ausgeliehen sind.

Werfen wir noch einen Blick auf die Entwickelung des preußischen Sparkassenwesens im letzten Jahrzehnte, gemessen an der Höhe des Einlagebestandes und dem Kopfbetrage der Einlagen, so ergiebt sich bei einer Beschränkung auf das gesammte Staatsgebiet folgendes Bild. Es betrugen

am Schlusse der Rechnungsjahre	die Gesammteinlagen Mark	der Kopfbetrag derselben Mark	die Steigerung des Kopfbetrages gegen das Vorjahr Mark
1876	1 222 489 905	46,92	
1877	1 301 413 400	49,38	2,46
1878	1 385 391 296	51,96	2,58
1879	1 478 379 085	54,81	2,85
1880	1 594 618 796	58,46	3,65
1881	1 710 103 731	62,22	3,76
1882	1 821 166 513	65,76	3,54
1883	1 970 235 773	70,61	3,85
1884	2 114 884 512	75,23	4,62
1885	2 260 933 912	79,84	4,61

Es ergiebt sich hieraus, daß für das gesammte Staatsgebiet in dem ganzen zehnjährigen Zeitraume eine ununterbrochene Steigerung der Gesammteinlagen, des Kopfbetrages und fast durchweg auch des jährlichen Zuwachses des Kopfbetrages stattgefunden hat, so daß der letztere im Jahre 1885 — trotz der erwähnten nicht unerheblichen, aber doch nur scheinbaren Abnahme in Hohenzollern — fast doppelt so groß gewesen ist als im Jahre 1877. Eine Verfolgung dieser Verhältnisse bis in die einzelnen Provinzen würde uns hier zu weit führen; wir beschränken uns daher auf die Bemerkung, daß seit dem Jahre 1878, in welchem in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Westfalen auf je 100 Mark Rückzahlungen nur 97,45 bezw. 98,15 und 98,83 Mark an Einzahlungen trafen, ein Uebergewicht der Rückzahlungen in keiner Provinz mehr stattgefunden hat.

Nicht unerwähnt wollen wir schließlich lassen, daß die preußische Sparkassenstatistik einen großen Theil der Volksersparnisse gar nicht erfaßt, da sie sich nur auf die eigentlichen Sparkassen bezieht, nicht aber auf die häufig mit denselben in Wettbewerb tretenden Vorschuß- und Kreditvereine, Darlehnskassen und ähnliche Anstalten, welche in erster Linie nicht, wie die Sparkassen, den Einlegern, sondern den Kreditnehmern zu dienen bestimmt sind und in der Statistik der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. dgl. eine besondere Beleuchtung erfahren. Hierzu kommt, daß alljährlich ein gewisser Theil der Sparsummen wegen Erreichung der vielfach statutarisch vorgeschriebenen Maximalgrenze der Einlagen anderweit Anlegung findet und sich so der Erfassung durch die Sparkassenstatistik entzieht.

Die Entwickelung der ungarischen Schulsparkassen.

Wir theilen aus dem 9. Jahresbericht, welchen der k. Rath Bernhard Franz Weiß über diesen Gegenstand erstattet hat, Folgendes auszüglich mit.

Der Bericht liefert den erfreulichen Beweis, daß die zur Verbreitung dieser Institution fortgesetzte Propaganda schon bisher sehr ersprießliche Resultate erzielt

Digitized by Google

hat, so daß der Fortbestand und die Entwickelung dieser, von moralischem und volkswirthschaftlichem Gesichtspunkte gleichmäßig hochwichtigen Institution gesichert erscheint.

Wir lassen hier zunächst die Zahlen sprechen, indem wir folgenden Ausweis über die Entwickelung der Schulsparkassen in Ungarn geben:

im Jahre	in Orten	in Schulen	Manipulanten (Lehrer)	Einlagen	Ersparte Summe in Gulden
1876	13	15	32	2 621	13 337
1877	17	20	95	2 010	18 884
1878	30	36	105	3 682	30 416
1879	35	50	93	2 862	33 650
1880	96	141	222	7 333	54 647
1881	178	240	451	14 984	71 817
1882	256	365	565	16 273	114 734
1883	314	438	697	21 992	131 580
1884	317	458	758	24 085	151 451
1885	334	517	775	23 494	152 474
1886	397	581	926	28 256	113 264

Rechnet man die Resultate dieser elf Jahre zusammen, so beträgt die Summe der Einlagen 147 595 und der Betrag derselben 886 264 Gulden.

Diese Zahlen sprechen wohl deutlich genug zu Gunsten der Institution, und wenn dieselbe noch nicht durchaus Wurzel gefaßt hat, so liegt der Grund dafür nicht in irgend welchen Antipathien, welche endlich als überwunden anzusehen sind, sondern in dem Indifferentismus, welchen bei uns oft neue Institutionen zu bekämpfen haben.

Wir hoffen, daß auch diese Gleichgiltigkeit allmählich schwinden wird, und daß diejenigen, welche es betrifft, immer mehr die Heilsamkeit dieser Institution, ihre große Tragweite und moralische Wirkung auf die künftigen Generationen einsehen werden, und daß der größere Theil unserer Lehrer es als seine moralische Aufgabe betrachten wird, den Charakter der Schuljugend auch nach dieser Richtung hin zu bilden.

Viel wichtiger, werthvoller und erfreulicher, als das oben ausgewiesene materielle Resultat, ist der jetzt schon wahrnehmbare moralische Erfolg, was in Folgendem bewiesen werden soll. Am Schluß des Schuljahres wird nämlich an die Lehrer auch die Frage gerichtet: „Welche moralische Wirkung übt die Schulsparkasse sowohl auf die Schüler als auf die Eltern?“

Der Bericht führt nun die, auf diese Frage eingelaufenen Antworten der Lehrer aus 40 Gemeinden (welche die Anfangsbuchstaben C—F umfassen) auf. Diese Aeußerungen gipfeln darin, daß die Institution der Schulsparkassen nicht nur auf die Schüler selbst, sondern auch auf die Eltern den wohlthätigsten Einfluß übt, in ihnen den Sinn für Sparsamkeit erweckt und nährt.

Der Bericht fährt dann also fort: Nach alledem habe ich es wohl nicht nöthig, mit weitläufigen Argumentationen für die Heilsamkeit dieser Institution einzutreten. Die aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen sprechen zur Genüge für dieselbe. Doch will ich noch erwähnen, daß außer den angeführten Aeußerungen uns aus dem heurigen Jahre noch an 500, und aus früheren Jahren mehr denn 1000 Briefe von Lehrern zugegangen sind, welche sich aus eigener Praxis über die Nützlichkeit dieser Institution in der lobendsten Weise aussprechen.

Ueberdies haben sich mehrere eifrige Lehrer gefunden, die über diesen Gegenstand in verschiedenen Journalen aufmunternde Artikel, ja sogar Flugschriften veröffentlicht haben. So namentlich Arnold Hirschler (Szarvas) in Sissek eine Flugschrift unter dem Titel: „Wie soll in unserem Vaterlande die Institution der Schulsparkasse populärer gemacht werden?“ Ferner Tobias Niedermayer in Arad eine Flugschrift unter dem Titel: „Schulsparkassen in der Gewerbeschule.“

Digitized by Google

— Ich muß noch erwähnen, daß einige — aber nur einige — Schulinspektoren der warmen Empfehlung und Aufforderung Sr. Exzellenz des Herrn Kultus- und Unterrichts-Ministers, in dieser Angelegenheit aneifernd auf die ihnen unterstehenden Lehrer einzuwirken, entsprochen haben.

Im ganzen genommen ist die Sache sehr einfach. Auf der einen Seite stehen: der aus dem Leichtsinn stammende Mangel an Berechnung, die Verschwendung und das Schuldenmachen, der moralische und materielle Verfall, welcher unmittelbar zu Diebstahl und Raub, kurz zu unendlichem Jammer und Unglück führt. Auf der anderen Seite sehen wir die Folgen der vernünftigen, berechnenden Sparsamkeit: Reichthum, Zufriedenheit, ein glückliches Familienleben. Reichthum setzt uns in den Stand, Wohlthätigkeit zu üben, die vaterländische Kunst und Industrie opferwillig zu unterstützen, kurz: den Segen Gottes ruhig und wahrhaft glücklich zu genießen. Stellen wir uns diese beiden Gegensätze recht lebhaft vor, so werden wir sicherlich das letztere wählen und bestrebt sein, unsere Kinder schon von zartester Jugend angefangen an vernünftige Sparsamkeit zu gewöhnen. Das Kind beginnt mit sechs Jahren das Schulleben und setzt dasselbe zwölf Jahre hindurch fort, bis es das Obergymnasium oder die Oberrealschule absolvirt hat. (Allerdings giebt es auch in zahlreichen Mittelschulen Schulsparkassen.) Eine zwölfjährige Uebung ist hinreichend, in der Seele des Kindes einen Charakter auszubilden; diese zwölf Jahre sind im Stande, seinem künftigen Schicksal, seiner künftigen Lebensbahn die Richtung zu geben; wenn es während dieser Zeit sich an vernünftige Berechnung gewöhnt, wenn es hier erlernt, mit seinem kleinen Vermögen verständig zu wirthschaften, dann wird es sich mit dem Worte „Sparsamkeit" vertraut machen, wird sich an vernünftige Sparsamkeit gewöhnen, dieser Tugend treu bleiben in seinem ganzen Leben und so das Glück und die Wohlfahrt seines Daseins begründen.

Uebersicht über die Fortschritte der deutschen Lebensversicherung.

Die letzten Mittheilungen der Teutonia in Leipzig brachten nach dem deutschen Reichsanzeiger vom 2. April 1887 folgende Uebersicht. Es waren in Deutschland vorhanden:

am Ende des Jahres	versicherte Personen		Zunahme auf 100 000 Einwohner per Jahrfünft
	überhaupt	auf 100 000 Einwohner	
1830	2 072	7	22
1835	9 274	29	31
1840	19 852	60	22
1845	28 463	82	22
1850	36 955	104	45
1855	54 333	149	103
1860	95 406	252	278
1865	210 227	530	357
1870	362 250	887	189
1875	523 842	1 076	269
1880	608 648	1 345	208
1885	727 534	1 553	

Zum Verständniß der vorstehenden Zahlen sei bemerkt, daß die Zahl der versicherten Personen gleich der Zahl der Polizen angenommen ist, eine Annahme, die nicht zutrifft, da viele Personen mehr als eine Polize besitzen. Ferner sind die Ausländer, welche bei deutschen Anstalten versichert sind, in den

Digitized by Google

obigen Angaben mitenthalten, wogegen diejenigen Inländer, welche ihr Leben bei ausländischen Gesellschaften versichert haben, nicht mit ausgewiesen werden. Immerhin geben die Zahlen ein annähernd richtiges Bild von der Betheiligung der Bevölkerung Deutschlands an der Lebensversicherung. Sie lehren das beträchtliche Anwachsen derselben, aber zugleich auch, wie viel den deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften noch zu thun übrig bleibt, wenn sie die in Betracht kommenden Kreise der Bevölkerung für sich gewinnen wollen. Stellen wir uns beispielsweise als mittleren Wohnplatz eine kleine Stadt von 2000 Einwohnern vor, so dürften in derselben nach dem gegenwärtigen Stande der Lebensversicherung 31 Personen vorhanden sein, welche ihr Leben versichert haben, d. h. nur ein kleiner Bruchtheil der dort lebenden 600 männlichen erwachsenen Einwohner. Die Zahl der Versicherten in dieser Stadt nimmt glücklicherweise in jedem Jahrfünft um 5 oder jährlich um 1 Versicherten zu. Die Lebensversicherung fängt um 1830 an, sich in Deutschland einzubürgern, erst sehr langsam, seit 1850 beginnt eine raschere Ausbreitung, seit 1860 hat die jährliche Zunahme im Vergleich zur Bevölkerung den Grad erreicht, den wir noch gegenwärtig fortschreitend beobachten.

Digitized by Google

Literatur.

I. Bücher.

13. **Oncken**, Dr. **August**, Professor der Nationalökonomie: Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern, auch u. d. T. Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, Nr. 1. Bern 1886, Wyß. kl. 8°. 77 S.

14. Derselbe: Die Maxime des laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden. Ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre, auch u. d. T. Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, Nr. 2. Bern 1886, Wyß. kl. 8°. 131 S.

Die Literaturgeschichte der Nationalökonomie ist in das Zeitalter gelehrter Spezialforschung eingetreten, welche jede einzelne Ausgabe, jeden Aufsatz prüft, die Lebensschicksale der Autoren verfolgt, jedes Wort bis auf seinen ersten Ursprung verfolgt. Wie neulich Karl Menger die älteren Sozialisten, so hat hier Oncken die Anfänge der Physiokraten vorgenommen und nicht ohne Erfolg. Die zuerst genannte Rektoratsrede hat zwar wesentlich nur für Bern Bedeutung; sie erzählt uns, daß der ältere Mirabeau nach seiner Bekehrung zur physiokratischen Lehre durch Quesnay (1757) der ökonomischen Gesellschaft zu Bern 1759 eine Preisschrift über den Getreidebau und seine Hindernisse einreichte; sie bespricht deren Inhalt und die späteren Versuche der Physiokraten, diese berner Gesellschaft auf ihren Boden herüberzuziehen, sowie die Schicksale derselben bis in unser Jahrhundert. Um so werthvoller aber ist der zweite der Onckenschen Beiträge. In ihm wird festgestellt, daß selbst in unseren besten Handbüchern Gournays Name ganz falsch geschrieben ist und der Ursprung der Maxime laissez faire et laissez passer falsch erzählt wird. Es wird in einer saubern und sorgfältigen Untersuchung, die bis auf Colberts Zeit zurückreicht und sich ebensosehr durch kritisches Eingehen auf alle literarischen Denkmäler, wie auf die allgemeinen Zeitverhältnisse in Frankreich auszeichnet, nachgewiesen, daß das Wort laissez faire wahrscheinlich in dem letzten unglücklichen Jahre Colberts diesem gegenüber von dem Kaufmann Legendre gebraucht wurde, daß es dann seine wissenschaftliche Ausbildung durch René Louis de Voyer, Marquis d'Argenson (1694 bis 1757) erhalten hat, den ersten energischen Kämpfer gegen die Vielregiererei, für die unbedingte individuelle wirthschaftliche Freiheit. Eine Anzahl anonymer Aufsätze desselben aus der seit 1751 erschienenen Zeitschrift Journal oeconomique werden analysirt und die Urheberschaft d'Argensons bewiesen. Dann wendet sich die Untersuchung Quesnay zu, der wie seine wichtigsten Schüler viel mehr von dem Sprichwort le monde va de lui-même als von der Formel laissez faire ausgeht. Erst in den Ephémérides du Citoyen (vom Jahre 1767 an; dieselben wurden von 1768 an von Dupont de Nemours herausgegeben) wird das Losungswort laissez faire et laissez passer regelmäßig gebraucht und auf den verstorbenen Handelsintendanten Gournay zurückgeführt. Es wird dann das Verhältniß Gournays zu Quesnay untersucht, die gänzliche Unzuverlässigkeit der Angaben von Dupont de Nemours über ersteren gezeigt, die genauere Entstehungs-

Digitized by Google

geschichte des Tableau oeconomique, das Verhältniß Turgots zu Gournay und Quesnay untersucht. Wir erfahren, daß Gournay ein staatsmännischer Kopf war, der wohl für freien Verkehr im Innern, aber nach außen hin für mäßige Schutzzölle war, und daß wenn Gournay bei einer Zusammenkunft mit Mirabeau den Ausspruch gebrauchte laissez faire et laissez passer, er damit einen viel beschränkteren Sinn verband, als die Doktrinäre der physiokratischen Schule.

Wer sich die Mühe nehmen will und nach den Ausführungen Onckens die betreffenden Abschnitte bei Kellner „Zur Geschichte des Physiokratismus" (1847) oder die betreffenden Einleitungen in den Principaux économistes nachliest, der wird ganz und voll den großen Fortschritt einer solchen gelehrten Behandlung der Literaturgeschichte empfinden. Daß die Akribie auch ihre Kehrseite haben, daß sie dazu verführen könne, nicht mehr nach dem Geiste, sondern nach dem Buchstaben zu forschen, wissen wir dabei so gut, als daß bei manchen derartigen Untersuchungen wenig oder nichts herauskommt. So lange aber die streng methodische Forschung in einer Wissenschaft noch eher fehlt, als übertrieben wird und so lange dieselbe sich wie hier bei Oncken mit einer richtigen Hervorhebung und Würdigung der allgemeinen Gedanken und ihres Verhältnisses zu den Zeitumständen verbindet, so lange wird man solche Untersuchungen nur als einen Fortschritt begrüßen dürfen.

G. Sch.

15. **Lippert, Julius**: Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau. (In zwei Bänden.) Erster Band. Stuttgart 1886, Enke.

Die großen Fortschritte der Anthropologie, Urgeschichte und Rassenlehre, sowie der geographisch deskriptiven Literatur einerseits, der Sprachforschung und Vergleichung andererseits haben unsere Kenntniß vom Menschen, von seiner älteren gesellschaftlichen Verfassung und seiner älteren Geschichte so bereichert, daß es ganz naturgemäß ist, wenn wir allenthalben Versuche sehen, aus dem immer reichlicher zuströmenden Rohmaterial und den tiefgreifenden Spezialuntersuchungen auch zusammenfassende Darstellungen und Theorien zu gestalten. Der eine gestaltet daraus eine Soziologie (Herbert Spencer), der andere eine Völkerkunde (Peschel), der dritte geistreiche kulturhistorische Aufsätze (Lenormant), der vierte eine eigentliche Kulturgeschichte: Lippert. Die Berechtigung solcher Versuche wird niemand bestreiten können, der nicht ausschließlich in dem Detailstudium stecken bleibt. Auf den Titel, den man solchen Versuchen giebt, kommt es auch nicht gerade an.

Lippert untersucht nicht die einzelnen Völker und ihre Kultur in der Weise, daß er sie als Individualitäten nach einander vorführte, sondern er giebt uns in diesem Bande, der in vielen oder den meisten Kapiteln bis ins Mittelalter reicht, eine Darstellung der menschlichen Rassen und ihrer Verbreitung über die Erde, eine Geschichte der ersten menschlichen Werkzeuge und Waffen, der Feuerbenutzung, der menschlichen Kleidung und Ernährung, der Kulturthiere und Kulturpflanzen. Daran reihen sich dann einzelne Ausblicke und Untersuchungen über gesellschaftliche Einrichtungen, wie Sprache, Ehe, Kindertödtung, patriarchalische Stammverfassung und Nomadenthum; doch sind sie weit entfernt auf das Ganze der gesellschaftlichen Einrichtungen sich zu erstrecken; sie dehnen sich auch zeitlich nicht so weit aus, als die vorgenannten wesentlichen Kapitel des Buches. Wahrscheinlich kommt der Verfasser eingehender darauf im zweiten Band. Doch hat man den Eindruck, daß er diesen Fragen überhaupt ferner steht. Sein Ausgangspunkt liegt in seiner Geschichte der Familie (Stuttgart 1884, Enke), in welcher er die Gedanken von Bachofen, Morgan, Post und anderen über die älteste Familienverfassung neu untersucht und formulirt hat, und in seiner Kenntniß der älteren Religionskulte (vergl. seine Allgemeine Geschichte des Priesterthums, Berlin 1884, Th. Hoffmann, 2 Bde.). Hat er in letzterem Werke den Gedanken des Seelenkultus sehr übertrieben, und hat er durch seine Angriffe auf die bisherige wissenschaftliche Auffassung der Mythenbildung wie durch die Raschheit seiner Bücherproduktion gewisse Zweifel über seine gelehrte Legitimation erregt, so muß man doch zugeben, daß ihm seine Kenntniß der religiösen Kulte zu einem sehr brauchbaren wissenschaftlichen Instrument wird; er weist überall nach, wie wir in den Kulthandlungen späterer Zeiten Reflexe von Urzuständen vor uns

Digitized by Google

haben, und es gelingt ihm mit dieser Betrachtung eine Reihe von Spezialfragen zu fördern und aufzuhellen. Weniger erheblich scheint uns der an die Spitze des ganzen Buches gestellte Gedanke, daß die Lebensfürsorge der herrschende Grundantrieb der Kulturgeschichte sei. Das ist eine jener Generalisationen, die in jeder Hand etwas anderes bedeuten; aber wir wollen Lippert wenigstens zugestehen, daß er diesen Gedanken nicht so zu Tode hetzt, wie andere es mit dem der Entwicklung oder des Kampfes ums Dasein oder des gesellschaftlichen Nutzens thun. Der allgemeine Standpunkt des Verfassers ist ein empirisch-rationalistischer, er steht den ausschließlich auf Darwin vereidigten materialistischen Ethikern und Kulturhistorikern nahe — sein Ausgangspunkt ist eben nicht Ethik, Psychologie, Recht und Gesellschaftswissenschaft —; aber er sieht doch ein, daß die Formel Darwins, welche den organischen Wesen niederer Art abstrahirt ist, nicht ohne jede Einschränkung auf den Menschen und die Gesellschaft übertragen werden könne, und daß sie nicht allein ausreicht, die Geschichte zu erklären. Das Buch ist gänzlich frei von materialistischen Plattheiten, wie sie Hellwalds Kulturgeschichte verzieren, und ebenso von allen anmaßlichen Belehrungen an die Adresse der Spezialforscher. Würdig und wissenschaftlich gehalten hat es seinen Werth nicht darin, daß es eine abschließende Kulturgeschichte der Menschheit wäre — denn wer vermöchte heute eine solche zu schreiben —, sondern darin, daß es gewisse, in der Regel getrennte Wissensgebiete verbindet und dadurch, wie mir scheinen will, in einer Reihe von Punkten unser Verständniß fördert. Und da und dort über Peschel, Hehn, über Morgan und Lubbock hinausgekommen zu sein, ist doch auch im Sinne der Spezialforschung ein Verdienst.

Wir wollen hier keinen Versuch machen, den Gesammtinhalt des Buches zu skizziren, sondern einige Punkte hervorheben, die besonderes staatswissenschaftlich-theoretisches oder historisches Interesse haben. So zunächst die Untersuchungen, die mit der Bevölkerungslehre zusammenhängen.

Lippert weist nach, daß in der Urzeit, in welcher die Einehe fehlte, alle Verwandtschaft durch die Mutter bestimmt wurde, die Ernährung der Kinder durch die Muttermilch wahrscheinlich 4—5 Jahre dauerte, daß der Geschlechtstrieb der Frauen in dieser Zeit ruhte, daß so die Fortpflanzung ursprünglich durch die natürlichen Intervalle des Geschlechtstriebes, durch die alles erschöpfende Nahrungsfürsorge, durch das frühe Verblühen sehr beschränkt war, daß hauptsächlich erst die Zähmung der Thiere und die Benutzung thierischer Milch ein viel rascheres Wachsen der Stämme ermöglichte. Er zeigt uns aber, wie trotz dieser ursprünglich geringeren Progenitur fast alle rohen Urstämme sich regelmäßig nicht blos der alten Leute, sondern auch eines Theils der Neugeborenen und selbst darüber hinaus aller lästig werdenden Kinder entledigten, wie die brutalen Ausführungen dieser gesellschaftlichen Lebensfürsorge, die natürlich stets im Widerspruch mit natürlichen Gefühlen und Instinkten der Verwandten und der Mutter stand, durch Kultvorstellungen erleichtert und gefördert wurden. Alle ersten Geburten wieder zu vernichten, lag im Interesse des Stammes, da sie bei so frühem Geschlechtsverkehr stets die schwächlichsten waren, lag auch viel eher im Sinne einer jugendlichen Mutter, die aus dem Genusse des Lebens nicht gern eine Reihe von Jahren ausschied. In Australien und in der Südsee war der Kindermord ganz allgemein, ehe der Einfluß der Weißen sich geltend machte. Man schätzt, daß zwei Drittel aller Kinder so ums Leben kamen; der adelige Orden der Erriois, eine Art Kriegerbund, bestehend aus Männern und Frauen auf Hawai, tödtet noch heute alle Kinder. Spuren früheren Kindermordes treffen wir fast überall, auch bei den hochstehenden Kulturvölkern: der Mord ermäßigt sich zur Aussetzung; ausgesetzte Kinder spielen eine große Rolle: Moses, Sargon, Cyrus, Romulus und Remus. Das Recht der Tödtung erscheint dann gemildert als das Recht des Vaters, das Kind aufzunehmen. Tacitus berichtet es von den Germanen als ein Lob, daß sie die Zahl der Kinder nicht beschränken.

Die Tödtung der Kinder hängt theilweise mit dem umherschweifenden Leben der Urstämme zusammen; noch dringlicher führte das Wandern zur Preisgebung der Kranken und Alten; dazu kam theilweise die eigenthümliche Angst des Urmenschen vor Kranken und Todten; der Hottentotte setzte den Schwerkranken und Alten einst in einer eigens dazu in der Wildniß erbauten Hütte aus. Auf den Vitiinseln ließ man dem Greise die Wahl, ob er erdrosselt oder lebendig begraben

Digitized by Google

sein wolle, und vollzog die That mit dem frommen Ernste des Kultus. Die rothe Rasse Amerikas hat diese Sitte ziemlich allgemein getheilt. Bei den Chippeways führte der Sohn den tödlichen Schlag mit der Kriegsaxt gegen den alten Vater, die Sippe rief singend den großen Geist herbei, dem die Seele des Getödteten zu freudigem Fortleben übergeben werden sollte. Strabo erzählt von den arischen Baktriern, daß sie die wegen Alter und Krankheit Aufgegebenen besonders dazu gehaltenen Hunden, die Todesgräber hießen, vorgeworfen hätten. Anklänge an eine Preisgebung der Siechen kehren noch in Platons Musterstaat wieder. In Rom lebte die Sage, man habe einst die Sechzigjährigen im Tiber ertränkt. In Schweden bewahrte man in den Kirchen — nach Tylor — große hölzerne Keulen, sogenannte Familienkeulen auf, von denen einige bis heute erhalten sind, und die dazu dienten, die Greise und hoffnungslos Kranken in feierlicher Weise zu tödten.

Das war die Altersversorgung der Urzeit, aus der erst nach Jahrhunderten und Jahrtausenden der bäuerliche Altentheil, die Armenpflege und die moderne Altersversorgung hervorgehen konnte. —

Als wirthschaftsgeschichtlich von besonderem Interesse möchten wir einiges aus den Untersuchungen des Verfassers über die Anfänge des Ackerbaues und das Nomadenthum hervorheben.

Der Urmensch wählte an Nahrung, was die Natur am mühelosesten bot, was er mit primitiven Werkzeugen zermalmen, mit primitiven Waffen erreichen konnte: Muscheln, Krebse, Fische, Brotfrucht, Bananen, Sago, Bohnen, Samen der Lotosblume, Wurzeln, Hirsekörner, Kräuter, Honig. Den ersten Fortschritt darüber hinaus macht der Mann durch die Jagd, die Frau durch den Anbau gewisser Kulturpflanzen. Zum Pflanzenbau gehören Eigenschaften, die Jahrtausende lang ausschließlich weibliche waren: Fleiß, Ausdauer, Vorbedacht des Sammelns und Aufsparens. Wir treffen Stämme, bei welchen demzufolge die männliche und weibliche Ernährung sich scheidet. Gewisse Fortschritte in der Jagd, wie die Verbreitung von Pfeil und Bogen, haben bei einzelnen Stämmen die Anfänge des Ackerbaues wieder verdrängt. „In gleicher Weise sehen wir den begonnenen Ackerbau der Irokesen- und Delawarenfrau stets bedroht durch den Hang der Männer, die Fürsorgelosigkeit ihrer Erwerbsart auch in den Vorrathskammern der Frau schalten zu lassen.“ Die germanischen Männer läßt Tacitus der Jagd, dem Krieg und den Gelagen sich widmen, die Frauen und Alten dem Anbau des Roggens.

Aber selbst diesen schwachen Anfang eines Pflanzenbaues haben die ältesten Stämme der schwarzen und rothen Rasse ursprünglich nicht gehabt; die gelbe und weiße Rasse hat ihn überall hin mit sich gebracht; aber eine durchschlagende Bedeutung erhielt der Ackerbau erst, als der Mann sich ihm widmete, als er sich mit der Seßhaftigkeit und der künstlichen Bewässerung verband, wie in Aegypten, Mesopotamien und dem chinesischen Niederlande.

Einen wesentlichen Unterschied aber sieht Lippert weiter darin, ob dieser Uebergang zum Ackerbau direkt an die frühere Epoche der männlichen Jagd und des weiblichen Pflanzenbaues anschloß, wie in Japan, Peru, Phönikien, oder ob eine Epoche des Nomadenthums sich dazwischen schob; die Zähmung und Nutzung der Thiere konnte im ersteren Fall ganz ausbleiben (Japan) oder nachträglich sich einstellen (Aegypten). Die ganze wirthschaftliche und soziale Kultur wurde aber eine andere, wenn wie bei den meisten semitischen und arischen Stämmen eine langjährige Nomadenzeit dem Ackerbau voranging. Das Nomadenthum wirkt sozial erziehend; es schafft die strenge Gewalt des Patriarchen und die väterliche Gewalt über die Kinder, die militärisch beduinenartige Wanderverfassung; die hochasiatischen Steppen haben zuerst große Stämme erzeugt mit gegliederter sozialer Abstufung, mit der Kunst die Thiere zum Transport zu benutzen. Aus diesen Nomadenstämmen sind alle die Völker hervorgegangen, die heute die Welt beherrschen.

Doch genug der Mittheilungen. Wir können jedem Freunde kulturhistorischer Forschung nur die eigene Lektüre des Buches empfehlen.

G. Sch.

Digitized by Google

16. **Rudolf Auspitz und Richard Lieben**: Zur Theorie des Preises. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. VII und 52 S. mit 4 Steintafeln.

In dem vorliegenden Hefte, welches als erstes Kapitel einer demnächst erscheinenden größeren Abhandlung zu dienen bestimmt ist, wird der Versuch gemacht, die Theorie des Preises durch Anwendung analytischer Geometrie zu erklären. Unter den Voraussetzungen einer stabilen Volkswirthschaft, der freien Konkurrenz, des Gleichgewichtes aller übrigen Preise und daß alle auf dem Markte verkehrenden selbständigen Individuen im wohlverstandenen Interesse handeln, wobei jedoch unter Interesse nicht blos das materielle verstanden werden soll, konstruiren die Verfasser ein Koordinatensystem, dessen Abszissen Mengen des einen Artikels A, dessen Ordinaten Geldbeträge bedeuten sollen. Herstellungskosten und Nützlichkeit erscheinen durch Kurven dargestellt, von denen die eine vom Nullpunkte ansteigend verläuft und konvex ist, weil größere Güterquanten relativ größere Herstellungskosten verursachen, die andere durchaus konkav, nach einer Steigung die Abszisse schneidet, indem die Nützlichkeit jedes weiteren Theilquantums eine geringere ist und schließlich gleich Null wird. Aus diesen ursprünglichen Kurven entstehen die abgeleiteten, aus der Kostenkurve die Angebotskurve, aus der Nützlichkeitskurve die Nachfragekurve, indem angenommen wird, daß die Kosten des letzten noch produzirten Theilchens die Kosten des Gesammtprodukts, der Aufwand für das letzte noch konsumirte Theilchen den Gesammtaufwand für ein und dasselbe Gut bestimmen. Der Schnittpunkt dieser beiden Kurven giebt in der Abszisse den Jahresabsatz, in der Ordinate den Jahres-Geldumsatz einer Waare. Damit kennen wir aber den Preis, welcher der Tangente des Winkels entspricht, den die Verbindungslinie zwischen dem Schnittpunkte der Angebots- und Nachfragekurve und dem Nullpunkte des Koordinatensystems mit der Abszisse bildet. Der Vertikalabstand zwischen Angebots- und Kostenkurve giebt den Nutzen der Produzenten, zwischen Nachfrage- und Nützlichkeitskurve den der Konsumenten, zwischen Kosten- und Nützlichkeitskurve den Gemeinnutzen. Die uns nun bekannten Kurven werden im weiteren Verlaufe verwerthet, indem ihre Anwendung auf einige der allgemein anerkannten Erfahrungssätze gezeigt wird. Die Verfasser, von denen der erstgenannte als liberaler Abgeordneter des österreichischen Reichsrathes weiteren Kreisen bekannt ist, beabsichtigen, ihre, mit der von Walras in Lausanne übereinstimmende Methode auch auf andere Gebiete der politischen Oekonomie anzuwenden.

Dr. Hainisch.

17. **Pappenheim, Max**: Die altdänischen Schutzgilden. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der germanischen Genossenschaft. Breslau 1885, Köbner. 8°. VIII und 516 S.

In drei Abschnitten behandelt der Verfasser: Entstehung, Statuten, Recht und Verfassung der altdänischen Schutzgilden. Anhangsweise sind die erhaltenen dänischen Gildestraaen, sowie das in seinen Hauptzügen aus Dänemark entlehnte Statut der Knutgilde zu Reval mitgetheilt.

Die Gildestraaen bilden die Grundlage der ganzen Darstellung. P. hat dieselben zum erstenmal übersichtlich zusammengefaßt und kritisch bearbeitet. Sein Abdruck wie seine Uebersetzung der dänischen Texte sind musterhaft.

Soweit die Statuten einen Einblick zulassen, entwirft P. in seinem Buche ein klares Bild von Verfassung und Recht der altdänischen Schutzgilde. Hier beherrscht der Verfasser den Gegenstand in allen seinen Beziehungen und dieser spezifisch rechtsgeschichtliche Abschnitt der Darstellung wird wohl ganz allgemein als ein dankenswerthes Ergebniß gründlicher und scharfsinniger Untersuchungen anerkannt werden.

Sehr viel ungünstiger ist der Stand der Ueberlieferung für die ältere Geschichte, insbesondere für die Frage der Entstehung der dänischen Schutzgilden. In dieser Beziehung bieten sich nur einige wenige auf Gildeverhältnisse bezügliche Urkunden und chronikalische Notizen, deren Echtheit obendrein durch Hasse[1]) neuerdings in Frage gestellt ist, sowie dürftige Andeutungen der Rechtsquellen. Hier war von je ein weiter Spielraum für den Kombinationseifer zur Ergän-

1) Das Schleswiger Stadtrecht. Kiel 1880.

Digitized by Google

zung der lückenhaften Ueberlieferung gegeben. Nicht sowohl durch neues Quellenmaterial als lediglich durch eine sorgfältig durchdachte Verwendung des gegebenen Stoffes kommt P. zum Theil weit über seine Vorgänger hinaus.

In meisterhafter Kritik widerlegt er die noch immer maßgebende Ansicht Wildas, der zufolge die Gilde in ihrer äußeren Gestalt auf das heidnische Element des Gelages, in ihrem Kern auf die christliche Pflicht der Bruderliebe zurückzuführen sei. Zunächst weist er jede Bedeutung des Gelages für die Entstehung der Gilde ab. P. bemerkt sehr treffend, daß das Gelage eine gemeingermanische Institution ist, „das gemeinsame Trinken der Gildebrüder ist nur die Anwendung eines allgemeinen Brauchs in einem besonderen Fall". Er zeigt ferner, daß die Gilde auf dem Boden der heidnischen Blutrache steht, daß sie Racheübung und Wahrung persönlicher Ehre bei jeder Unbilde in schroffstem Gegensatz zu den Anschauungen der christlichen Lehre ihren Mitgliedern zur Pflicht macht. Und diese, wie P. sie nennt, unchristlichen Pflichten sind in allen älteren Statuten an erster Stelle und ausführlich besprochen, während die spezifisch christlichen, auf Gottesdienst, Heiligenverehrung, christliches Begräbniß u. dergl. bezüglichen Pflichten regelmäßig nur am Schluß eine kürzere Erwähnung finden. Bei der allgemeinen Entwicklung des mittelalterlichen Statutarrechtes, nach welcher jüngere Zusätze einfach am Ende hinzugefügt wurden, legt P. auf diesen Umstand mit gutem Recht besonderes Gewicht. P. zeigt aber auch aus der verschiedenen Strafbemessung für Verletzung der beiden Kategorien von Pflichten — Hilfeverweigerung für den in Folge Todtschlags verfolgten Genossen oder Duldung einer Beleidigung sind mit Ausstoßung, Versäumniß der Leichenfolge oder des Seelmeßopfers mit ganz geringen Ordnungsstrafen belegt —, daß selbst in späterer Zeit die „unchristlichen" Pflichten für wesentlicher als die christlichen galten und „daß jedenfalls zur Zeit der Entstehung der Bruderpflichten nicht deren Uebereinstimmung mit den Dogmen des Christenthums den Maßstab bildete". Schließlich erinnert er daran, daß selbst die Uebung der christlichen Bruderpflichten durch ihre Beschränkung auf den engeren Kreis der Gildegenossen in Widerspruch mit der „die gesammte Menschheit umfassenden Idee der christlichen Bruderliebe" tritt.

Die christliche Lehre bietet also auch keinen Anhalt zur Erklärung der Entstehung der Gilde. Was in den Statuten auf christliche Anschauungen zurückgeht, hat erst im Laufe der Zeit Geltung gewonnen. P. betont mit besonderem Nachdruck, daß der Inhalt der Statuten kein einheitlicher sei, sondern daß er als Niederschlag einer längeren geschichtlichen Entwicklung aufzufassen ist. Es ist ein Hauptverdienst seiner Untersuchungen, daß er die einzelnen Bestandtheile der Statuten sorgfältig scheidet und ihr gegenseitiges Verhältniß geschickt bestimmt und abgrenzt.

In der Darlegung seiner eigenen Auffassung über die Entstehung des Gildewesens knüpft P. an eine schon früher gelegentlich geäußerte, aber durchaus mangelhaft begründete Ansicht an. Aus Recht und Sitte, aus Geschichte und Sage altnordischer und altdänischer Quellen, die er in weitestem Umfange heranzieht, weist er seinerseits den bestimmt erkennbaren Zusammenhang zwischen der Blutsbrüderschaft der germanischen Heldenzeit, die in Skandinavien so auffallend lange lebendig geblieben ist, und der Schwurbrüderschaft, auf deren Grundlage die Gilde beruht, nach. Dieser urgermanische Gedanke einer künstlich geschaffenen Bruderschaft erhält in der Gilde seine besondere Ausprägung durch die Verbindung mit der Stadt und der Stadtverfassung.

Das alles sind klare und völlig überzeugende Ausführungen.

P. skizzirt außerdem in den wichtigsten Zügen die Entwicklung der Gilde in ihrem Verhältniß zur städtischen Verfassungsgeschichte. Zuvörderst betont er, daß die Gilde selbständig auf dänischem Boden erwachsen sei. Eine Uebertragung, wie sie Wilda aus England vermuthet, oder eine Anlehnung an hansische Vorbilder, wie sie Hasse andeutet, ist nach P. nicht nachzuweisen. Die Gilde ist eine spezifisch städtische Institution. Der Mangel eines festen Geschlechtsverbandes und seines Schutzes, sowie eines öffentlich-rechtlich geordneten Ersatzes veranlaßte die bunt zusammengewürfelte städtische Bevölkerung zur Organisation der Schwurbrüderschaft. Zweck derselben ist: „ihre von verschiedenen Seiten gefährdete Selbständigkeit nach außen hin besser vertheidigen und die mit der Ansiedelung

Digitized by Google

in der Stadt sich ergebenden mancherlei neuen Interessen nach innen wirksamer wahrnehmen zu können". „Die Gilde hat stets den Charakter einer lokalen Vereinigung. Sie ist an einen bestimmten Ort gebunden und darf anderwärts Wohnende nicht aufnehmen. Dagegen hat sie ursprünglich die Tendenz, alle Bürger des betreffenden Ortes zu umfassen. In älterer Zeit ist die Identität der Bürgerschaft und der zur Gilde gehörenden Personen prinzipiell angestrebt und wohl auch meist erreicht", erst die spätere Entwicklung beseitigt jene Identität. Damit wird „die Gilde zu einer engeren, nach wie vor nur Bürger, aber nicht mehr alle Bürger umschließenden Genossenschaft". „Der Aldermann der Gilde war, so lange diese sich noch als eine Vereinigung aller Bürger darstellte, von selbst gleichzeitig das Haupt der Bürgerschaft. Als mit dem zunehmenden Wachsthum der Städte die einzelnen Klassen der Bevölkerung und zwar auch der Bürgerschaft einander selbständiger gegenübertraten und die Gilde nur noch einen Theil der Bürger in sich zu vereinigen begann, mußte das Stadtregiment in die Hand einer Behörde gelegt werden, welche als Vertreterin aller Städter auftreten konnte." Als solche erscheint seit dem Ende des 13. Jahrhunderts der Rath. Die Frage nach dem Verhältniß von Gilde und Rath läßt P. mit Rücksicht auf die Dürftigkeit des für Dänemark vorhandenen Quellenmaterials offen.

Mit dem Erstarken des Rathes und mit der Konsolidirung der Stadtverfassung verfällt die politische Bedeutung der Gilde von selbst. Aeußerlich bestehen die alten Gilden zwar fort und existiren zum Theil noch heute, aber für das innerste Wesen der alten Schwurbruderschaft fehlt schon seit dem 15. Jahrhundert der Raum. Mit dem Schwinden der politischen Bedeutung treten die geselligen Zwecke der Genossenschaft immer stärker in den Vordergrund. „Diese Entwicklung ist gegenwärtig ganz konsequent in der Weise abgeschlossen, daß bei den noch bestehenden Knutsgilden von Lund und Malmö das Gelage in zeitgemäßer Umgestaltung als Ballfestlichkeit u. dergl. einen wesentlichen Theil des Gildeorganismus bildet."

Es sind allgemeine Ausführungen, in denen Wahres und Falsches neben einander liegt. Der exakte Beweis ist durchweg unterblieben, zum Theil in Folge fehlender Quellen überhaupt nicht zu erbringen. Ich möchte denselben statt aller Aussetzungen im einzelnen den Gang der Entwicklung in einigen Hauptzügen, wie sie sich nach meiner Auffassung vollzog, gegenüberstellen.

Nicht alle Bürger, sondern nur alle am Handel betheiligten Bürger hat die Gilde umfaßt. Es erscheint mir sogar fraglich — und ist jedenfalls durch nichts erwiesen —, ob sie ursprünglich auf die Bewohner eines bestimmten Ortes beschränkt war. Für Deutschland läßt es sich bestimmt nachweisen, daß das spätere Stadtrecht seinen Ausgang von einem besonderen Kaufleuterecht nimmt. Dieses besondere Recht bezieht sich zunächst auf die Person des Kaufmanns, erweitert sich dann durch seine Beziehung zu dem festen Standort des Verkehrs zum Marktrecht und dehnt sich hier allmählich auf alle Bewohner des Marktplatzes als Stadtrecht aus. Eine politische Gleichberechtigung der städtischen Gesammtbevölkerung aber tritt damit noch nicht ein. Die am Handel nicht direkt betheiligten niederen Elemente erscheinen als wesentlich Minderberechtigte, gewissermaßen als Bürger zweiter Klasse neben den kaufmännischen Kreisen. Wo der Rath von diesen kaufmännischen Kreisen selbständig geschaffen und ausschließlich aus ihrer Mitte besetzt wird, da tritt er voll und ganz die Erbschaft der alten Gilde an. So liegen die Dinge beispielsweise in Köln. Der kölner Gilde bleibt nach Konstituirung der Rathsverfassung nur noch eine Entwicklung nach der sozialen Seite offen. Sie bildet sich unter dem Namen der Richerzeche zu der sozial abgeschlossenen Geldaristokratie der Stadt um. Nach meiner Annahme wiederholt sich das gleiche Verhältniß in den dänischen Städten. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Aldermann der flensburger Gilde denselben Einfluß auf die Besetzung der Rathsstellen hat, wie die Offizialen der kölner Richerzeche auf die Wahl der Bürgermeister, und daß das Wort „Richerzeche" genau denselben Sinn wie das summum convivium der dänischen Städte hat. Auch hier ist die Gilde, wie sich aus den Statuten mit aller Deutlichkeit ergiebt, zu einer Art Kasinogesellschaft geworden. Der feierliche Ernst, mit dem P. die Bestimmungen über das jährliche Stiftungsfest oder über Einzelheiten des Bierkomments erörtert, wirkt beinahe komisch.

Digitized by Google

Ich kann hier nur Behauptung gegen Behauptung stellen. Den Beweis für meine Auffassung denke ich an anderer Stelle zu versuchen. In sehr wesentlichen Punkten glaube ich dabei den Ausführungen Hasses beitreten zu müssen, welchem P. allerdings einige willkürliche Annahmen und Irrthümer nachweist, gegen den er aber in den Hauptfragen mit mehr Eifer als Erfolg polemisirt.

R. Hoeniger.

18. Lentner, Dr. Ferdinand: Das internationale Kolonialrecht im neunzehnten Jahrhundert. Wien 1886. 8°. 138 S.

Als eine Folge der mannigfachen kolonialen Bestrebungen, welche während der letzten Jahre von europäischen Staaten ausgegangen sind, erweist es sich, daß auf dem Gebiete des Völkerrechts in neuerer Zeit Fragen und Probleme aufgetaucht sind, deren Lösung durch internationale Uebereinkunft bisher nur zum geringen Theil erreicht worden ist und deren Betrachtung reichen Stoff für wissenschaftliche Untersuchungen bietet. Einen Beitrag zur Klarlegung derjenigen völkerrechtlichen Grundsätze, welche in unserer Zeit für den Erwerb kolonialer Besitzungen maßgebende Geltung erlangt haben, sucht Dr. F. Lentner in seiner oben genannten Schrift zu liefern.

Die Arbeit zerfällt in einen „historischen" und einen „pragmatischen" Theil; als Anhang sind die „Generalakte der Berliner Konferenz" und eine Darstellung des Streites um den Besitz der Karolinen-Inseln „Die Karolinen-Akte" beigegeben.

Was die „historische Darstellung" anlangt, so wäre eine eingehendere Schilderung und nähere Untersuchung der hier in Betracht kommenden Ereignisse speziell aus den letzten Jahren wünschenswerth gewesen. Daß der Verfasser auf einer halben Seite die kolonialen Bestrebungen der „alten Völker", sowie die Eroberungs- und Aussaugungspolitik späterer Jahrhunderte bespricht, um dann sofort auf die neuesten Ereignisse in Madagaskar, Tonking und Birma überzugehen, mag im Hinblick auf das gestellte Thema als gerechtfertigt erscheinen. Daß er es aber versäumt hat, hier im historischen Theil eine genauere Schilderung derjenigen Ereignisse zu liefern, welche während der letzten Jahre zu den Erwerbungen Deutschlands in Afrika und auf den Südseeinseln, zu der Aktion Frankreichs in Madagaskar und Tonking, zum Vorgehen Italiens an den Küsten des Rothen Meeres geführt, muß als ein Mangel bezeichnet werden. Durch Schaffung eines genügenden Materials festbegründeter Thatsachen hätte der Untergrund für die folgende pragmatische Darstellung gewonnen werden müssen.

Auf die kolonialen Bestrebungen Deutschlands übergehend, wird der Verfasser allerdings in seiner Erzählung etwas ausführlicher, ohne sich jedoch auf eine detaillirtere Darstellung weiter einzulassen. Er bemerkt, daß Erwägungen über die Nothwendigkeit, dem deutschen auswärtigen Handel Schutz zu gewähren, die bekannten, durch die Modalitäten ihrer Ausführung auch völkerrechtlich bedeutsamen Kolonialunternehmungen zur Folge gehabt. Aber eine nähere Darlegung und Prüfung dieser „Modalitäten" suchen wir vergebens; die folgende bloße Aufzählung der unter deutschen Schutz gestellten Gebiete in Afrika und in der Südsee kann diesem Mangel nicht abhelfen.

Eine Ergänzung der dürftigen Angaben findet sich in dem pragmatischen Theile unter dem Titel „Die neuesten Gestaltungen", dessen Inhalt der Verfasser besser dem historischen Theile der Arbeit hätte zuweisen sollen. Aber auch unter Hinzurechnung der dort verzeichneten Thatsachen bleiben die Angaben lückenhaft. — So dankenswerth endlich die dem letzten Abschnitt der historischen Darstellung zugewiesenen Bemerkungen über „Die koloniale Interessensphäre Oesterreich-Ungarns" sind, so stehen sie doch mit der Frage über das internationale Kolonialrecht des neunzehnten Jahrhunderts in so geringem Zusammenhange, daß ein Fehlen derselben nicht vermißt worden wäre.

Die an den historischen Theil sich anschließende „pragmatische Darstellung" wirkt leider mehr verwirrend als aufklärend. Bei Feststellung der verschiedenen Arten territorialer Erwerbungen folgt der Verfasser der alten völkerrechtlichen Klassifizirungsmethode und behandelt dem entsprechend in den einzelnen Abschnitten die occupatio simplex, die occupatio qualificata mit den Unterabtheilungen der

Digitized by Google

occupatio bellica und colonica, die occupatio imperii und die occupatio maritima. Daß die Verwerthung dieser Begriffe bei Erörterung völkerrechtlicher Grundsätze des 19. Jahrhunderts besonders empfehlenswerth wäre, darf mit Recht bezweifelt werden. Durch die Wahl einer freieren, den modernen völkerrechtlichen Prinzipien mehr entsprechenden Disposition wäre entschieden auch ein günstigeres Resultat gesichert worden. Hinsichtlich des im pragmatischen Theil verarbeiteten Materials ist zu bemerken, daß der Verfasser besser gethan hätte, in eingehenderer Weise die bezüglichen Ereignisse, diplomatischen Noten und ähnlichen Schriftstücke neueren Datums auf ihren völkerrechtlichen Inhalt hin zu untersuchen, anstatt durch Zitate aus Hugo Grotius, Pufendorf und Leyser seinen Behauptungen ein größeres Gewicht zu geben.

In den ersten Abschnitten der pragmatischen Darstellung bespricht der Verfasser die sog. occupatio simplex, die Besitzergreifung an „staatenlosem" Lande und findet, daß die Besitzergreifung eine „effektive" sein müsse, wenn sie als internationaler Rechtstitel für die Einverleibung von staatenlosem Land als Kolonialgebiet gelten solle. Die Okkupation von Kolonialgebiet erzeuge das Recht nur mittels körperlicher Besitzergreifung, nämlich das nackte Besitzrecht mit Ausschluß jedes Staats- oder Gebietshoheitsrechts. Unvereinbar mit dieser Auffassung ist der Umstand, daß der Verfasser zur Unterstützung seiner Meinung den Satz Bluntschlis anführt: an staatenlosem Lande wird die Gebietshoheit erworben durch die Besitznahme „von Seiten einer bestimmten Staatsgewalt" — wie der Verfasser zitirt. Bluntschli sagt dann aber weiter: „Es besteht die öffentlich-rechtliche Besitznahme in der thatsächlichen Ausübung der ordnenden und schützenden Staatsgewalt, verbunden mit dem Willen, das staatenlose Land auf die Dauer staatlich zu beherrschen." Die „Besitznahme" also, von welcher Bluntschli hier spricht, ist nicht die bloße occupatio, nicht die „effektive" Besitzergreifung von Land, sondern die Besitznahme mittels thatsächlicher Ausübung der ordnenden und schützenden Staatsgewalt.

In einem zweiten Abschnitt geht der Verfasser auf die sog. occupatio bellica über, deren Wirkungen er darin sieht, daß die Landstriche, so weit sie effektiv besetzt, nur nach erfolgtem Friedensschluß volles Eigenthum des Eroberers werden; im Kampfe gegen unzivilisirte Völker könne die vollständige Unterwerfung derselben die nämlichen Folgen haben. Wie durch die Besetzung des staatenlosen Landes noch nicht die „Gebietshoheit", so würde durch kriegerische Okkupation allein auch nicht die „Staatsgewalt" erworben.

Eine weitergehende Wirkung spricht der Verfasser der occupatio colonica, welche mittels „Kultivation" des Landes oder „kommerzieller Adaptation" erfolge, insofern zu, als er behauptet, daß diese auf eine Reihe von zukünftigen Erwerbungen vermöge fortgesetzter Arbeit gerichtete Willensthätigkeit selbst dann einen giltigen Eigenthumstitel zu schaffen vermöge, wenn in Wirklichkeit eine körperliche Apprehension des ganzen zu erwerbenden Gebiets noch nicht stattgefunden.

Ueber den Erwerb der Gebietshoheit nach erfolgter Okkupation, welche als occupatio imperii bezeichnet wird, bemerkt der Verfasser, daß dieselbe weder durch Okkupation, noch durch Kriegseroberung originär erworben werden könne, sondern erst in abgeleiteter Weise durch Rechtsnachfolge, regelmäßig wohl durch Vertrag oder anderweitiges Abkommen. — Als giltigen Rechtstitel für den Erwerb der Gebietshoheit bezeichnet der Verfasser „das den Bewohnern angebotene und von denselben angenommene Protektorat". Das geringe Zutrauen, welches er zu der Dauerhaftigkeit und rechtlichen Korrektheit derjenigen Verträge hegt, welche zwischen zivilisirten Staaten und wilden Völkerschaften abgeschlossen, ist nicht unbegründet und im Hinblick auf manche Ereignisse der letzten Jahre auch seine Forderung berechtigt: „klar und unzweideutig eine internationale Verständigung über die Bedingungen zu erzielen, unter denen die Gebietshoheit oder Schutzherrschaft über nicht okkupirtes, unter einer völkerrechtlichen Autorität stehendes Land allgemein erworben wird".

Die letzte Art des Kolonialerwerbes bezeichnet der Verfasser mit „Kolonialerwerb durch Souveränetätsakte" und versteht darunter die sog. occupatio maritima, d. h. diejenigen Okkupationshandlungen, welche ausschließlich von der Seeseite aus gegen fremdes Gebiet gerichtet werden. Der leitende Gedanke, welcher diesem Abschnitte der Arbeit zu Grunde liegt, aber keineswegs in bestimmten Umrissen

Digitized by Google

überall klar hervortritt, ist der, daß auf dem Gebiete des internationalen Seerechts sich seit langer Zeit eine freiere Auffassung hinsichtlich der Erfordernisse ausgebildet hat, welche nothwendig vorhanden sein müssen, um die Uebertragung der Staatssouveränetät auf fremdes Gebiet als zu Kraft bestehend erscheinen zu lassen. Die rechtliche Begründung eines derartigen Aktes liege in der maritimen Okkupation durch Uebertragung der Flagge vom Schiff als schwimmendem Gebietstheile des Heimathstaates auf das Festland. Diesem seiner Natur nach nur symbolischen Akte wohne insolange eine provisorische Rechtswirkung inne, als dawider nicht effektive Okkupationsthatsachen und ihre älteren und stärkeren Rechtstitel wirksam geltend gemacht würden. — Warum ausschließlich die von der Seeseite aus geleitete Okkupation als „Souveränetätsakt" vom Verfasser bezeichnet worden ist, vermochte ich nicht zu ergründen. Mit demselben Recht kann doch auch die sog. occupatio imperii ein „Souveränetätsakt" genannt werden, denn in diesen Fällen wird nach des Verfassers Ansicht zwischen dem erwerbenden Staate und dem fremden Staate, bezw. der Völkerschaft, ein Vertrag abgeschlossen, welcher die Grundlage der Protektoratsherrschaft bildet; der Abschluß derartiger Verträge aber muß ebenso als ein „Souveränetätsakt" gelten, wie die maritime Okkupation.

Während der Verfasser an oben erwähnter Stelle der Flaggenhissung auf fremdem Territorium eine weittragende, wenn auch nur provisorische „Rechtswirkung" beilegt, beschränkt er an anderer Stelle (S. 35 sub 3) die Bedeutung dieser Handlung insofern, als er behauptet, daß „das Aufpflanzen von Fahnen, Flaggen und anderweitigen Abzeichen der staatlichen und bewaffneten Kraft nur symbolisch den Willen der Besitzergreifung kundgeben" solle, nicht aber den Akt derselben verwirklichen könne. Hat der Verfasser mit Absicht diese so wichtige Frage des internationalen Kolonialrechts unentschieden gelassen?

In dem Abschnitte „Die neuesten Gestaltungen" bietet der Verfasser in gedrängter Kürze einen Ueberblick über die neuesten kolonialen Operationen der europäischen Staaten.

Das folgende „zusammenfassende Ergebniß" hätte die Resultate in festere Formen fügen sollen mit Fortlassung alles unnützen Beiwerks. Welchen Zweck haben z. B. in diesem, die gefundenen Rechtsnormen vereinigenden Abschnitte die langen Auseinandersetzungen über „den Fetischdienst und seine wahnwitzigen Mysterien", über Sklaverei und ähnliche Materien?

Der letzte Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage über die zukünftige Entwicklung des Kolonialrechtes. Unter anderem spricht der Verfasser den Kolonialgesellschaften jede Fähigkeit ab, irgend welche Staatshoheits- oder Landeshoheitsrechte zu erwerben. Gegen diese Behauptung hat sich kürzlich Dr. A. Pann in seiner Schrift „Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit" (Wien 1887) ausgesprochen und mit Recht zum Beweise dafür, daß Gesellschaften jene eben erwähnte Fähigkeit besitzen können, auch auf den Inhalt des kaiserlichen Schutzbriefes hingewiesen, welcher der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft im Jahre 1885 ausgestellt worden ist. In jener Urkunde sind nämlich unter den durch Vertrag erworbenen Rechten der Gesellschaft auch die Rechte „der Landeshoheit" speziell hervorgehoben. Es werden nicht etwa die Rechte als solche der Gesellschaft neu verliehen, sondern nur die Befugniß zur Ausübung der Rechte wird ertheilt und hiermit zugleich anerkannt, daß die Gesellschaft sich im Besitz jener durch Vertrag erworbenen Rechte, also auch der Landeshoheitsrechte, befand.

Der Satz des Schlußwortes: „Nirgends haben Abstraktionen und allgemeine Thesen so wenig Berechtigung wie im Völkerrecht" — bezeugt, daß der Verfasser von richtigen Anschauungen geleitet an seine Aufgabe herangetreten; leider kann aber nicht behauptet werden, daß dem guten Willen auch die gute That gefolgt sei.

Dr. M. Wiedemann.

19. **Beloch**, Dr. Julius, Professor der alten Geschichte an der Universität Rom: Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. Erster Theil der Historischen Beiträge zur Bevölkerungslehre. Leipzig 1886, Duncker u. Humblot. 8°. 520 S.

Die glänzenden Erfolge unserer jüngsten bevölkerungshistorischen Forschung auf dem Gebiete der spätmittelalterlichen Stadtverhältnisse sind bekannt. — Die

Digitized by Google

frappanten von ihr zu Tage geförderten, wenn auch noch vielfach umstrittenen Resultate haben ganz neue Einblicke in die volkswirthschaftlichen Zustände jener Zeit gestattet und vor allem unschätzbare Beiträge zu einer dereinstmal aufzustellenden Bevölkerungstheorie geliefert. „Historische Beiträge zur Bevölkerungslehre" nennt sich auch die neueste Arbeit des römischen Professors J. Beloch, deren erster Band, unter dem Titel „Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt", uns vorliegt.

Das Werk will sich nicht auf eine spezialhistorische Untersuchung beschränken, sondern es wird auch — soviel sich aus den im 1. Bande gemachten Andeutungen schließen läßt — Bevölkerungs*theorie* zum nicht geringen Theile enthalten; wie der Verfasser ankündigt „eine eingehende Erörterung der Ursachen, von denen die Bevölkerungsbewegung während des Alterthums bestimmt worden ist" — und zwar „soll diese Frage von einem höheren Standpunkte aus behandelt werden"; aber „ihre Lösung wird erst dann versucht werden können, wenn die Bevölkerungsgeschichte der letzten 5—6 Jahrhunderte näher erforscht sein wird — die Aufgabe des 2. Theiles der Studien" (S. 502).

Also — vom Euphrat bis zur Seine — von den alt-ägyptischen Königen an bis in die Neuzeit: ein Gebiet, das an Umfang nichts zu wünschen übrig läßt! Und wir möchten uns hier den leisen Zweifel auszusprechen gestatten, ob die Bewältigung eines so enormen Stoffes nicht für *eine* Kraft unmöglich, ob vor allem *jetzt* schon die Zeit gekommen sei, das Feld der Spezialforschung zu verlassen und statt dessen eine Lösung des Bevölkerungsproblems auf dem Wege *universal*historischer Betrachtung zu versuchen.

Der 1., uns vorliegende Band bringt den „Thatbestand" der Bevölkerungsverhältnisse in der griechisch-römischen Welt — also Asien, Aegypten, Griechenland nebst Zubehör, Italien nebst Inseln und dem „lateinischen" Westen —, zudem — als Einleitung — eine „Skizzirung der vom Verfasser befolgten Methode der Forschung" (Kap. 1 und 2). Auf diese Methode scheint derselbe besonderen Werth zu legen, denn er sagt in der Vorrede (S. VI): „Wer es unternimmt, mich zu widerlegen, wird seinen Angriff nicht auf einzelne Punkte zu richten haben, sondern auf den ganzen Bau meines Systems, dessen Steine gegenseitig sich stützen." — Danach wäre freilich von vornherein jeder „Angriff" auf den einzeln vorliegenden Band ausgeschlossen, da ja das „System" seinen Ausbau erst im 2. Theil der Studien finden soll. Doch wird der Verfasser selbst den 1. Band als Ganzes aufgefaßt sehen wollen und zwar, insofern sich in ihm schon der Geist, die Methode seiner Forschung kundgiebt.

Gegen diese Methode dürfte denn auch kaum etwas einzuwenden sein — es ist die in der Natur der Sache begründete: einerseits Benutzung der direkten Ueberlieferung — deren Richtigkeit formal zu prüfen und sachlich zu kontrolliren ist an den anderen einschlägigen Punkten. Von solchen direkten Quellen kommt bekanntlich für das Alterthum in erster Linie der *römische Zensus* in Betracht, dem B. das ganze 8. Kapitel seines Buches widmet. Es würde hier zu weit führen, auf die verschiedenen Kontroversen einzugehen, die hinsichtlich der Bedeutung der livianischen „civium capita" unter den Historikern bestehen. B. nimmt, im Gegensatz namentlich zu Hildebrand, Zumpt, Herzog, Mommsen u. a., an, daß darunter „sämmtliche erwachsene Bürger männlichen Geschlechts" zu verstehen seien (S. 313). Es genüge hier, darauf hinzuweisen, zu welch ganz anderen Bevölkerungszahlen diese Auffassung gelangen muß, als z. B. diejenige Mommsens (Staatsrecht II S. 371), mit „capita civium" seien nur die juniores bezeichnet.

Statistisches Interesse hatten bekanntlich die Alten so gut wie gar nicht; auch der römische Zensus, wenigstens in der republikanischen Zeit, diente ähnlich wie die Bürgerlisten und Musterrollen Athens vorwiegend militärischen Zwecken. Und Angaben über Stärke der Heere, Flotten ꝛc. sind auch fast die einzigen direkten Ueberlieferungen, die uns die Schriftsteller des Alterthums bieten. Es handelt sich also, nachdem man die überlieferte Zahl textkritisch festgestellt hat (keine leichte Arbeit, in Anbetracht daß Zahlen gerade am ehesten der Entstellung ausgesetzt sind und eine Korrektur so gut wie ausschließen), vor allem um die Untersuchung der allgemeinen Militärverfassungsverhältnisse des betreffenden Landes, um die Prüfung der Bedeutung der einzelnen militärischen Opera-

Digitized by Google

tion, um zu ermitteln: welcher Theil der Bürgerschaft stand im Felde und wie groß muß die Gesammtbevölkerung gewesen sein, um dieses so näher bestimmte Kontingent liefern zu können.

In dieser Weise operirt denn auch B. in den meisten Fällen, nachdem er in der Einleitung eine Uebersicht über die Militärverhältnisse des Alterthums vorausgeschickt hat.

Es ist hier nicht der Ort, auf diese rein historisch-technische Seite der B.schen Arbeit näher einzugehen. Wichtiger für uns ist das Korrelat jener Art der Untersuchung, nämlich die Prüfung der gefundenen und zum Theil die Ermittlung selbständiger Resultate aus dem wirthschaftlichen Zustande des betreffenden Landes. — Hier kommen namentlich in Betracht: Produktivität des Bodens, Wirthschaftssystem, Ein- bezw. Ausfuhr von Bodenprodukten. B. läßt natürlich diese Momente nicht außer Acht, nützt sie jedoch nicht immer in so eingehender Weise aus, wie es wohl zu wünschen gewesen wäre. Daß er sich zum Theil zu falschen Schlüssen im einzelnen verleiten läßt, werden wir weiter unten sehen. —

Als Basis endlich für alle so gefundenen Resultate muß eine zuverlässige Arealbestimmung des betreffenden Gebietes dienen. Wie oberflächlich dieselbe bisher war, ersehe man aus dem einen Beispiel: daß Italien nach den früheren offiziellen Annahmen einen Flächenraum von 296323 qkm, nach den neuesten Aufnahmen des italienischen Generalstabs einen solchen von nur 286588 qkm — also rund 10000 qkm weniger (!) — umfaßt. Rechne man zu dieser Unkorrektheit der früheren planimetrischen Erhebungen die historische Unsicherheit in der Abgrenzung der alten Gebietstheile der betreffenden Länder gegen einander, und man wird einsehen, welch neue Schwierigkeit sich für die Ermittlung einer annähernd richtigen Bevölkerungszahl der alten Welt daraus ergiebt. B. hat besonderen Fleiß auf eine korrekte Arealbestimmung der in Betracht kommenden Gebiete verwandt. Seine Angaben stützen sich theils auf die neuesten, tüchtigen kartographischen Arbeiten namentlich des russischen Generals Strelbitzky, theils auf persönlich vorgenommene planimetrische Messungen.

Die Resultate, zu denen B. auf diesem von uns skizzirten Wege der Untersuchung der Bevölkerungszahlen gelangt, weichen zum großen Theil von den bisher verbreiteten Annahmen ab. Sie haben im allgemeinen dieselbe Tendenz, wie diejenigen der neuesten deutschen bevölkerungshistorischen Forschung auf dem Gebiete des Mittelalters — nämlich die Tendenz, die bisher angenommenen Zahlen als viel zu hoch gegriffen nachzuweisen.

Nur darf man nicht erwarten, daß eine ähnliche Reduktion, wie sie für die Einwohnerzahl der deutschen Städte des Mittelalters vorgenommen ist, für das Alterthum auch nur annähernd angängig sei. — Ernüchterungen, wie sie uns durch die Ergebnisse der deutschen Forschung bereitet sind, die Großstädte von 100000 und mehr Einwohnern zu Mittelstädten von 20000 Einwohnern herabdrückte, sind für die alte Geschichte theils nicht möglich, theils nicht nöthig. Denn Zahlen, wie die von Isaak Vossius angenommenen, der die Bevölkerung des kaiserlichen Roms auf 14000000 veranschlagte, sind längst als werthlose Phantasieprodukte ad acta gelegt. Es kann sich auf dem Gebiete der alten Geschichte allerhöchstens um Ermäßigungen überlieferter Zahlen um 100% — in wenig Fällen mehr — handeln.

Wir dürfen eben nicht vergessen, daß eine skeptische Auffassung und Forschung hinsichtlich der Bevölkerung der alten Welt bereits durch die berühmten Essays von D. Hume (1752) inaugurirt wurde und daß schon Gibbon z. B. statt jener 14 Millionen des Vossius nur 1200000 Einwohner für das kaiserliche Rom annahm. Eine der größten Reduktionen, die B. hinsichtlich einer noch heute vielfach gängigen Zahl vornimmt, bezieht sich auf die 400000 Sklaven Athens, an denen auch Böckh noch in seinem „Staatshaushalt der Athener" im Anschluß an die Ueberlieferung des Athenäus festhält. Wenn Beloch die Zahl auf den 10. Theil reduzirt, so schließt er sich auch hier nur dem Vorgange Humes (Essays I 419) an. Der Weg, auf dem B. zu dem Humeschen Resultat gelangt, ist allerdings ein anderer: er nimmt eine Verwechselung der beiden Bedeutungen des Zahlenzeichens μ (40 und 10000) seitens des Athenäus an. —

Wir können hier weder eine Mittheilung aller von B. gefundenen Resultate

Digitized by Google

bringen (dieselben sind am Schluß des 1. Bandes seines Werks tabellarisch zusammengestellt), noch auf eine Prüfung ihrer Richtigkeit im einzelnen eingehen. Vielfach scheinen uns die von B. angesetzten Zahlen bedeutend zu niedrig — besonders für Italien. Letzteres soll — einschließlich Gallia cisalpina — zu Beginn der Alleinherrschaft des Augustus nicht mehr als 5½ Mill. Einwohner, Mitte des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung etwa 7 Mill. Einwohner gehabt haben — beide Male die Sklaven eingerechnet. In diesen Zahlen figurirt die Hauptstadt das eine Mal mit etwa 500000, das andere Mal mit etwa 800000 Einw. — Diese letztere Zahl ist aber unbedingt um mindestens die Hälfte zu niedrig gegriffen; und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es ist ganz unberechtigt, die Zahl der Getreideempfänger mit derjenigen aller Bürger männlichen Geschlechts zu identifiziren, was B. thut.

2) Das Verhältniß zwischen erwachsenen Männern einerseits, Kindern und Frauen andererseits ist ganz willkürlich angenommen. Ein Vergleich mit dem modernen Rom, dem Haupt der katholischen Christenheit, dem Eldorado der Klerisei, ist doch wohl ganz und gar nicht angängig.

3) Es ist eine völlig unhaltbare Ansicht, daß in der Zahl der Getreideempfänger die Einwohner der umliegenden Gegend bis zu einer Entfernung von 40 km einzubegreifen seien (S. 402). 50000 Bürger der Campagna sollen von den römischen Getreidespenden gelebt haben? — Zunächst, welche Schwierigkeit des Transports: mehrere Scheffel Korn 40 km weit nach Hause zu schleppen — denn Fuhrwerksbesitzer dürften die Almosenempfänger kaum gewesen sein. Und welche Mühe für den einzelnen! Zwei Tagereisen hin, zwei zurück durch die glühende Campagna! — Hätte es sich da nicht gelohnt, dem Strom des ländlichen Proletariats zu folgen und sich in Rom dauernd niederzulassen, um sich in den Strahlen des hauptstädtischen Glanzes zu sonnen? Oder was sollen diese 50000 Campagnolen für Elemente gewesen sein? Leute, die noch etwas an ihre heimathliche Scholle fesselte? — Die pilgern nicht 40 km jeden Monat nach Rom, um ein Almosen in Empfang zu nehmen.

4) Die Sklavenzahl dürfte ebenfalls zu niedrig angesetzt sein. Wenn auch Rom „nie eine Handels- und Industriestadt ersten Ranges" war, so mußte sich (auch nach B. annähernd) 1 Mill. Menschen doch nähren, kleiden ꝛc., ganz abgesehen von den Luxussklaverei, der B. ebenfalls zu geringe Bedeutung beizulegen scheint.

Was nun endlich die Probe anbetrifft, die der Verfasser für die von ihm gefundene Einwohnerzahl an dem bekannten Flächenraum des kaiserlichen Rom vornimmt, so leuchtet ein, daß damit auf keinen Fall etwas *bewiesen* werden kann. — Von der Engigkeit der Straßen, der Höhe der Häuser, dem Eingepferchtsein der Bewohner in den ärmeren Stadttheilen des alten Rom können wir uns schwer eine zu sehr übertriebene Vorstellung machen. Schlüsse aus den Verhältnissen moderner Städte, selbst z. B. des Ventro di Napoli, sind ohne alle Beweiskraft. —

Falsch scheint uns ferner die geringe wirthschaftliche und populationistische Bedeutung zu sein, die B. dem *Latium* der damaligen Zeit giebt.

„Bereits im letzten Jahrhundert der Republik", heißt es S. 422, „war Latium, was es, freilich in höherem Grade, noch heute ist, eine menschenleere Einöde." — Zum Beweis werden ein paar der bekannten Dichterstellen angeführt, die den Verfall der früher mächtigen Gaustädte Gabii, Labicum, Bovillä, Fidenä, Ardea ꝛc. beklagen. — „*Nur* die Villen der römischen Großen in der nächsten Umgebung der Hauptstadt, auf den Albanerbergen, bei Tibur und am Meeresstrande brachten Leben in die verödete Landschaft." — Nun ist es ja im Grunde gleichgiltig, *was* Leben in eine „verödete Landschaft" bringt — wenn einmal das Leben hineingebracht ist, ist es eben keine „menschenleere Einöde" mehr. Aber es waren gar nicht einmal „nur" die Villen der Großen an den genannten Orten, die Leben hineinbrachten. Der Charakter der Umgegend Roms war naturgemäß im Laufe der Jahrhunderte völlig verändert. Das mächtige, im Aufschwung begriffene Rom hatte wie mit einem riesigen Athemzuge alles Leben umher in sich eingesogen — aber nicht weniger, wenn auch durch den Stoffwechsel verändertes Leben hauchte dasselbe Rom wieder in seine nächste Umgebung hinaus. Wenn wir von den Rosen- und Veilchengärten im Umkreis der Stadt bei

Digitized by Google

Varro lesen, oder von der hochkultivirten, auf größte Arbeits- und Kapitalintensivität angewiesenen Wirthschaft der villae rusticae, von den Wildparks, den Tauben-, Pfauen-, Krametsvögelhäusern — wenn wir bedenken, daß sehr viele Produkte einer intensiven Viehwirthschaft, deren die Hauptstadt bedurfte, nur in ihrer Nähe mit Vortheil hergestellt werden konnten, so wird uns das Bild nicht in Erstaunen setzen, das uns Plinius (ep. II 17) von der Gegend um sein Laurentina entwirft, wo er von den „tecta villarum, quae praesent multarum urbium faciem" spricht. Daß diese Villen zum großen Theil „rusticae" gewesen sind, dürfte keinem Zweifel unterliegen ... Was früher Landstädtchen gewesen, wurden jetzt Villenkomplexe, wie Rut. Numat. (I 224) von Alsium sagt: nunc villae grandes, oppida parva prius. Und zum Bedarf der Villen, soweit sie ihn nicht selber deckten, waren zwischendurch ansehnliche vici in der Landschaft eingestreut. Wenn uns Plinius an derselben Stelle berichtet, daß der ihm nächstgelegene Flecken, quem una villa discernit — nicht weniger als balnea meritoria tria besessen habe, so ist das auch gerade kein Umstand, der für eine „menschenleere Einöde" spräche.

Oder giebt der Verfasser zu, daß ein so bedeutender Aufschwung in Latium während des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung stattgefunden habe? — Dann hätte er seine weiteren Ausführungen und Berechnungen danach modifiziren müssen. —

Ohne eine ähnliche Prüfung der für die übrigen Theile Italiens von Beloch gefundenen Resultate vorzunehmen, sei uns zum Schlusse noch der Hinweis auf einen unbegreiflichen lapsus gestattet, der dem Verfasser passirt. Er deduzirt nämlich nach dem Vorgange von Dureau de la Malle (Ec. pol. des Rom. I 243) für Oberitalien Kleinbauernthum und freie ländliche Arbeiterbevölkerung noch zu Trajans Zeit aus dem bekannten plinianischen (ep. III 19) nam nec ipse unquam vinctos habeo, nec ibi quisquam. — Also Gegensatz von vincti liberi, statt servi soluti, wie doch jetzt allgemein angenommen wird (vgl. Col. I 7)! — Und welche Belege der Verfasser für die Annahme hat, „die Latifundienwirthschaft" sei in jener Zeit noch nicht bis nach Gallia cisalpina vorgedrungen gewesen, würde uns von Interesse sein zu erfahren.

So schließen wir unsere Besprechung mit dem Bemerken, daß wir des Verfassers „System als Ganzem" durchaus unsere Achtung zollen und ihm Dank für die bevölkerungsgeschichtlichen Beiträge wissen, die er uns dadurch geliefert, daß wir aber jedem Leser rathen, trotz der Verwahrung, die der Verfasser dagegen einlegt, ihn „an einzelnen Punkten", wenn auch nicht „anzugreifen", so doch aufmerksam zu prüfen.

W. Sombart.

20. Schlitte, Dr. **Bruno**: Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung und Durchführung. 3 Abtheilungen. Leipzig 1886, Duncker & Humblot.

Der Verfasser behandelt in diesem seinem dreibändigen Werke das „letzte und höchste Glied der Agrargesetzgebung zur Befreiung des Grundeigenthums von den uralten Fesseln des Mittelalters", dem er in Uebereinstimmung mit dem neueren offiziellen Sprachgebrauche die Bezeichnung der Grundstücks-Zusammenlegung beilegt, während nach älterem partikulären Sprachgebrauch auch die Ausdrücke: Vereinigung, Konsolidation, Regulirung, Verkoppelung, Verrainung, Arrondirung, Vereinödung, Kommassation, Kommassirung, Spezialseparation u. a. m. vorkommen.

Da es sich bei dieser Arbeit um die Darstellung und volkswirthschaftliche Würdigung eines Gliedes der Agrarverfassung — und fügen wir hinzu: eines aufs innigste mit derselben verwachsenen Gliedes — handelt, so glaubte der Verfasser seine Aufgabe nur dann vollständig lösen zu können, wenn er außer dem einzelnen Gliede auch den ganzen Körper, zu dem dasselbe gehört, in den Kreis seiner Untersuchung zog. Er hat daher zwischen die Bezeichnung der Stellung, welche die Zusammenlegung in der Volkswirthschaft einnimmt, und die allgemeine Darstellung der deutschen Zusammenlegungs-Gesetzgebung einerseits (1. Abtheilung: Allgemeiner Theil) und die Darstellung der Gesetzgebung der übrigen europäischen Staaten andererseits (Anhang zur 3. Abtheilung) eine Reihe agrarstatistischer Mo-

Digitized by Google

nographien eingeschoben, welche in zwei starken Bänden die einzelnen preußischen Provinzen sowie die deutschen Mittel- und Kleinstaaten zum Gegenstande haben.

In diesen monographischen Darstellungen bildet die Behandlung der Zusammenlegung den Mittelpunkt. An denselben schließen sich aber weitere Ausführungen über Größe und Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums, über die Ansiedelung in Einzelhöfen und Dörfern, die Form der letzteren, das Bild der Flur, Gemengelage, Flurzwang, Feldsystem, rechtliche Verhältnisse des Grundeigenthums (Hufenverband, Geschlossenheit der Güter, Theilungsverbote und Theilungsbeschränkungen, Wandelbesitz ꝛc.), bäuerliches Erbrecht, Reste von Markgenossenschaften und Altgemeinden, Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke bezw. Ueberweisung derselben an die politische Gemeinde, noch bestehende wichtige Servituten, Servitutablösungsgesetze u. a. m. an.

Indem der Verfasser die umfangreiche agrarstatistische und agrarpolitische Literatur und darunter namentlich auch die neuesten Publikationen des Vereins für Sozialpolitik aufs sorgfältigste benutzt und das Resultat seines Bücherstudiums durch die Durchsicht zahlreicher Flurkarten und unmittelbar an Ort und Stelle angestellte Beobachtungen ergänzt hat, ist es ihm gelungen, eine Reihe aufs sauberste ausgeführter Mosaikbilder zu liefern, die sich ebensosehr durch die treue Wiedergabe der Wirklichkeit wie durch ihre frischen Farben auszeichnen. Ja es fällt schwer eine Entscheidung darüber zu treffen, ob man die große Fülle agrarstatistischer Details oder die geschickte Anordnung derselben zu einem übersichtlichen, unser Auge fesselnden Bilde mehr bewundern soll.

Doch wollen wir neben dieser Anerkennung der großen Verdienste des zu besprechenden Werkes auch derjenigen Punkte gedenken, hinsichtlich deren wir mit dem Verfasser nicht ganz einverstanden sind und die wir daher doch anders behandelt zu sehen gewünscht hätten.

Zunächst bedauern wir, daß der Verfasser uns die von ihm, wie er uns mittheilt, fertig ausgearbeitete Geschichte des Grundeigenthums vorenthalten hat. In dieser wäre die Zusammenlegung der Grundstücke als ein nothwendiges Moment der Entwicklung erschienen, wodurch erst eine höhere und allgemeinere Auffassung dieser Maßregel möglich geworden wäre. Es ist das große Verdienst Lorenz von Steins, die Grundstückszusammenlegung als eine Spezies in einem Komplex von solchen gleichzeitig in allen Staaten auftretenden Maßregeln, denen er die generelle Bezeichnung der Entwährung beilegt, nachgewiesen zu haben. Zum vollen Verständniß der Zusammenlegung gehört aber noch der Nachweis, daß Maßregeln wie die genannten, wenn auch in verschiedenen Formen, im Laufe der Geschichte nach bestimmten Zeiträumen immer wiederzukehren pflegen. Mögen es nun periodische Neuvertheilungen der zum Nießbrauch oder auch bereits zu Sondereigen ausgethanen Hufen oder nur Grenzberichtigungen und Regulirungen der Grundstücksformen oder wirkliche Zusammenlegungen im vollen Privateigenthum befindlicher Grundstücke sein: immer liegt eine Reaktion der „Vernunft“ gegen den „Unsinn“ und die „Plage“ vor, zu der der individuelle Besitz und der freie Verkehr am Boden leicht führen kann und vielfach zu führen pflegt. Wenn sich in Deutschland die Nothwendigkeit der Zusammenlegungen erst verhältnißmäßig spät eingestellt hat, so haben wir das der gebundenen Agrarverfassung des Mittelalters und des ancien régime zu verdanken, welche die durchaus rationelle Hufenverfassung und die durch dieselbe bedingten Gütergrößen und -formen gleichsam für ein Jahrtausend „gefrieren“ gemacht hat.

Auch hätten wir inmitten der vielen Details einige für die Entwicklung entscheidende Punkte mehr hervorgehoben zu sehen gewünscht. So führt z. B. die Genealogie der von Friedrich dem Großen für Schlesien ins Auge gefaßten Separation (Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der zu einem Gute gehörigen Parzellen) auf England zurück, wo sie bei dem Uebergewicht, das der Lord of the manor über seine Nachbarn besaß, von ihm leicht auch ohne staatliche Beihilfe durchgeführt werden konnte. Aus England lernte Friedrich der Große diese für die Landeskultur so wichtigen Maßregeln durch die Vermittlung der Enzyklopädisten und Physiokraten kennen.

Durch eine stärkere Betonung der politischen und Agrarverfassung des deutschen Südens und Südwestens einer- und des Nordens und Nordostens andererseits hätten der Darstellung sodann neue Lichter aufgesetzt werden können. So war die

Digitized by Google

weitgehende preußische Separationsgesetzgebung zur Zeit der Herrschaft des laisser faire nur möglich in einem absoluten Beamtenstaate, in dem der Monarch durch sein quos ego den Doktrinarismus der Theorie zu brechen vermochte. In den süddeutschen Staaten dagegen, in denen bekanntlich schon früh Repräsentativverfassungen auf moderner Grundlage eingeführt wurden, waren die Fürsten durch die Kammern beschränkt und diese wieder mußten auf die Stimmung der Wähler Rücksicht nehmen, welche lange kein Verständniß für die Güterzusammenlegung hatten. Daß hier auch die weitgehende Zersplitterung, Parzellirung und Gemengelage des Grundbesitzes ein viel stärkeres Hemmniß für die Neuformung der Güter abgab als im Nordosten, hat der Verfasser richtig hervorgehoben. Und wenn die neuesten Vorgänge in Baden, Bayern und Württemberg auch schließlich eine Annäherung des Südens an das preußische System zeigen, eine Annäherung, welche noch vor einigen Jahrzehnten unmöglich erschien, so ist dieselbe zu erklären einmal durch die in Preußen erzielten günstigen Resultate, sodann aber hauptsächlich durch die Schwächung des staatsflüchtigen Prinzips bezw. das stärkere Hervortreten staatssozialistischer Ideen sowie durch die landwirthschaftliche Krisis, welche auf eine Erhöhung der in Folge der Konkurrenz der westeuropäischen Landwirthschaft mit billiger produzirenden Ländern gesunkenen Grundrente hindrängt.

Endlich wollen wir noch auf einige geringfügige Unrichtigkeiten, soweit sie die Provinz Schlesien betreffen, also dasjenige Gebiet, in dem der Verfasser dieser Besprechung gegenwärtig seinen Wohnsitz hat und das ihm daher genauer bekannt ist, hinweisen. Damit soll aber keinesfalls ein Tadel gegenüber der Arbeit ausgesprochen werden. Denn bei der staunenswerthen Fülle des mühsam zusammengetragenen Materials, hinsichtlich dessen der Verfasser vielfach von seinen Gewährsmännern abhängig war, konnten kleine Ungenauigkeiten kaum vermieden werden. Das hat der Verfasser auch selbst gefühlt, wenn er sich zur Entschuldigung der etwa hervortretenden Mängel und Irrthümer seiner Arbeit auf die Schwierigkeiten derselben beruft. Durch Hervorhebung einiger Kleinigkeiten möchte ich dem Verfasser nur den Beweis dafür liefern, daß ich sein Buch genau gelesen habe. Vielleicht können diese Fingerzeige auch für weitere Auflagen von Nutzen sein.

In Abtheilung 2 S. 306 wird zu den nachtheiligen Wirkungen des Zwergbesitzes in den oberschlesischen Nothstandsbezirken auch die Verminderung der Spannkraft gerechnet und als Beleg für die behauptete Verminderung der Spannkraft angeführt, daß in 10 typischen Ortschaften des Kreises Rybnik der größte Theil des Ackers gewöhnlich einspännig und im günstigsten Fall mit von je zwei Bauern zusammengespannten Pferden bearbeitet wird. Indeß wird man kleinere Wirthschaften, welche noch ein Pferd zu halten vermögen, wohl nicht zu den Zwergwirthschaften rechnen dürfen, indem den Besitzern hier die Möglichkeit gegeben ist, das Pferd als Zugthier durch den Ochsen oder die Kuh zu ersetzen oder zur Spatenkultur überzugehen. Ist doch durch den Uebergang zu einer solchen, der Größe des Guts entsprechenderen Art der Bearbeitung des Bodens in manchen Gegenden Deutschlands die Lage der Besitzer wesentlich gebessert worden. An jenen oberschlesischen Kleinbauern wäre daher weniger zu tadeln gewesen, daß sie das Gut nur mit *einem* Pferde, als daß es sie überhaupt noch mit einem *Pferde* bearbeiten. Dagegen verdiente hervorgehoben zu werden, daß mit der Verkleinerung des Besitzes auch die Fähigkeit, das nöthige Hornvieh zu überwintern, verloren geht oder doch eingeschränkt wird und daß damit der Dünger abnimmt und die Kultur des Bodens leidet.

Auf S. 313 wird zu den Fluren mit deutscher Ansiedelung, welche sehr lange Streifen zeigen, irrthümlicherweise auch das im Leobschützer Kreise gelegene Dorf Piltsch gerechnet.

Auf S. 314 heißt es, daß auf den bäuerlichen Fluren der oberschlesischen Nothstandsdistrikte die Dreifelderwirthschaft noch gegenwärtig die ausnahmslose Regel bildet, während sich dort faktisch weder die reine Dreifelderwirthschaft noch auch der Flurzwang mehr vorfinden, sondern überall durch Einbau der Brache u. s. w. der Uebergang zur Fruchtwechselwirthschaft gemacht ist.

Auf S. 314 werden für die oberschlesischen Kreise neben sehr hohen Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbauten sehr hohe Ablösungsrenten erwähnt, während doch in den Ablösungsrenten auch die Ablösung älterer geistlicher und Schullasten mit enthalten ist.

Digitized by Google

Auf S. 316 hat sich ein lapsus linguae eingeschlichen, indem für (Preußisch-) Schlesien von Verordnungen aus der Josefinischen Zeit die Rede ist, was sich doch nur auf (Oesterreichisch-) Schlesien beziehen kann.

Zu dem auf S. 337 erwähnten angeblich einzigen Fall einer mit einer Zusammenlegung verbundenen Aufforstung von Oedländereien (Centawa, Kreis Groß-Strehlen) ist noch ein zweiter Fall hinzuzufügen. Auch auf dem im Guhrauer Kreise gelegenen Gute Woidnig sind drei Vorwerke der Ablösung geopfert und der Rest des Gutes aufgeforstet worden.

Abgesehen von diesen kleinen schwer zu vermeidenden Mängeln können wir das eben besprochene Buch zu jenen wenigen Werken zählen, welche uns eine ebenso genaue wie lebensvolle Anschauung der deutschen Agrarverhältnisse vermitteln. Mögen wir dem Verfasser noch häufig auf diesem Gebiete begegnen.

A. v. Miaskowski.

21. Fechner, Hermann: Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich während der provinziellen Selbständigkeit Schlesiens 1741—1806. Berlin 1886, G. Reimer. 8°. XII u. 577 S.

So lebhaft auch handelspolitische Fragen seit Jahrhunderten die Völker beschäftigt haben, ist doch auf wenigen Gebieten die Literatur eine so ungenügende und dürftige wie auf diesem. Es ist unmöglich, mit Hilfe derselben die Entwicklung der Handelsverhältnisse auch nur zwischen den bedeutenderen Staaten in den Details kennen zu lernen. Um so freudiger sind Arbeiten zu begrüßen, welche auf Grund der Archivalien die klaffenden Lücken in der Geschichte der Handelspolitik zunächst wenigstens Deutschlands auszufüllen unternehmen. Erst mit ihrer Hilfe werden sich die Wirkungen der verschiedenen handelspolitischen Systeme richtig würdigen lassen.

Die vorliegende Schrift schildert auf Grund eingehender Aktenstudien die Verhältnisse, welche für die Entwicklung der deutsch-österreichischen Handelsbeziehungen bis zur Gegenwart maßgebend geworden sind. Manches, das dem Referenten bei Abfassung seiner Geschichte der Hauptindustrie Schlesiens[1]) in den großen Aktenmassen entgangen ist, findet sich hier sorgfältig dargestellt. Als Friedrich Schlesien der österreichischen Monarchie entriß, war diese Provinz der blühendste und industriereichste Theil derselben. Ein sehr bedeutender Großhandel war hier konzentrirt. Die benachbarten österr. Landestheile dienten Schlesien als Bezugsquellen für Rohstoffe wie besonders Flachs, Garn, rohe grobe Leinen und Wolle, während sie selbst durch die schlesischen Kaufleute mit zahlreichen Industrie- und fast allen Kolonialprodukten versorgt wurden. Die Massenfabrikate der Provinz, die Garne und Leinen, gingen allerdings meist im Eigenhandel der Nordseehäfen nach den überseeischen Ländern. Demgemäß war trotz der zwischen den einzelnen österreichischen Landen bestehenden Zollgrenze die Einfuhr der Rohstoffe nach Schlesien möglichst erleichtert, dagegen mußte der lohnende Exporthandel Ausfuhrzölle zahlen. Die Beziehungen der durch beträchtliche Zölle unter sich und vom Ausland getrennten preußischen Provinzen zu Oesterreich waren wenig ausgebildet. Selbst mit Schlesien standen nur die Mark und Preußen in nennenswerthen Geschäftsverbindungen. Sollte Schlesien seine Stellung auf dem Weltmarkte behaupten, so kam alles darauf an, ihm auch für die Zukunft den billigen Bezug der Rohstoffe für seine Industrie aus Oesterreich zu erhalten. Dahin ging denn auch des großen Königs lebhaftes Streben, sobald er sich mit den wirthschaftlichen Bedürfnissen des eroberten Landes vertraut gemacht hatte. Als es daher zum ersten Friedensschluß kam, ertheilte er seinen Unterhändlern den Auftrag, die Erhaltung des status quo auf dem Gebiete des Handels unter fester Formulirung der einzelnen Punkte durchzusetzen. Im Interesse beschleunigten Abschlusses der Präliminarien vertagte man indessen die definitive Regelung dieser Frage bis zum endgiltigen Friedensschluß und vereinbarte, daß bis dahin alles auf dem Fuß wie vor dem Kriege bleiben solle. Und nun ging es wie es leider auf diesem Gebiet so oft gegangen. Den Diplomaten fehlte Verständniß und Interesse für Fragen des Handels, sie schoben dieselben, wo es

1) Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien. Breslau 1885.

Digitized by Google

immer ging, bei Seite. Der definitive Friede wurde geschlossen, ohne daß die handelspolitische Angelegenheit ernstlich in Erwägung kam. Der Artikel 8 des berliner Friedens bestimmte, daß sogleich eine Kommission niedergesetzt werden solle, um die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu regeln. So lange dies Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht, solle alles wie vor dem Kriege bleiben und die anciens accords au sujet du commerce et de tout ce qui y a du rapport gewissenhaft beobachtet werden. Es gab aber gar keine derartigen alten Vereinbarungen zwischen den beiden Staaten, und der status quo war in Schlesien schon längst geändert! Friedrich der Große hatte nämlich sogleich die Akzise fürs platte Land abgeschafft, die böhmischen Hausirer beschränkt, den Jahrmarktbesuch für Oesterreicher besteuert, die private Briefbeförderung verboten ꝛc. Kein Wunder, daß Oesterreich gleichfalls gegen die schlesischen Waaren vorging und einen Garnausfuhrzoll einführte. Die in Aussicht genommenen Verhandlungen fanden nie statt. Unter solchen Umständen brach der zweite Krieg aus. Die schlesischen Kammern drängten lebhaft darauf, gelegentlich der dresdener Friedensverhandlungen die wirthschaftlichen Interessen der Provinz besser zu sichern, aber Minister Podewils fürchtete durch Forderungen auf diesem Gebiet den Abschluß zu verzögern oder gar zu gefährden. Er begnügte sich unbegreiflicher Weise mit der Bestätigung des dunkeln Artikels im berliner Frieden und mit der allgemein gehaltenen Zusage beider Staaten den beiderseitigen Handel nach Kräften zu begünstigen und zu ermuthigen.

Die Folge war, daß Oesterreich auf der einmal beschrittenen Bahn ruhig fortfuhr und Schlesiens Handel nach Kräften schädigte. Verschiedene Vorstellungen des Königs in Wien wegen Herstellung des status quo blieben fruchtlos. Im Frühjahr 1746 wurde der in Wien neu ernannte Gesandte von Podewils, ein Neffe des Ministers, mit der Einleitung regelrechter Verhandlungen in der Angelegenheit betraut. Ein Notenaustausch fand statt, aber ohne Erfolg. Oesterreich erklärte sich zu Beobachtung der Traktate nach dem Buchstaben bereit, wenn vorher festgestellt werde, was denn „das wahre Regulativum" sei, welches der berliner Friede im Auge habe. Preußen habe zuerst das früher Bestehende in einschneidender Weise geändert. In Preußen empfand man die österreichischen Schikanen unangenehm, mochte sich andererseits aber nicht dazu entschließen, an die Sache ernstlich heranzugehen. Vor allem hielt man die einmal bestehenden Verhältnisse immer noch für besser, als sie ein förmlicher Handelsvertrag gestalten könne. Es zeigte sich nämlich immer klarer, daß Oesterreich in keiner Beziehung auf Schlesien ernstlich angewiesen war, höchstens konnte ihm der Weinabsatz dahin von Werth sein, dem Veredlungsverkehr mußte das zu erwartende Aufkommen selbständiger Unternehmer in Böhmen ein Ende bereiten. Es galt abzuwarten, bis Oesterreich in irgend einer Sache Preußens guten Willen brauche. Das geschah Ende der vierziger Jahre, als Maria Theresia, welche zur Hebung ihrer Industrie Schlesier in die Erblande ziehen wollte, Vorstellungen gegen die hohe preußische Auswanderungssteuer machte. Friedrich versprach Aufhebung derselben gegen Herstellung des status von 1740. Darauf ging die Kaiserin nicht ein. Aber ein neues und, wie es schien, besseres Verhandlungsmittel fand sich um jene Zeit. Preußen hatte im berliner Frieden die Tilgung beträchtlicher schlesischer Schulden übernommen. Ein Theil derselben war gegen schlesische Unterthanen kontrahirt worden und der Kaiserin lag sehr daran, daß diese Forderungen befriedigt würden. Dem gegenüber erklärte Friedrich, daß er die Schuldsache nur parallel mit der Handelsangelegenheit zu behandeln gedenke, und begann nun mehr als je auf Wiederherstellung des status quo zu drängen. Oesterreich bot darauf im Januar 1751 wiederum den Abschluß eines Handelsvertrages an. Derselbe solle auf voller Reziprozität beruhen und zwar für die Gesammtheit der beiderseitigen Länder. Bis zum Abschluß desselben könne sich kein Theil die Hände binden. Es war dies das erste Mal, daß die geriebenen österreichischen Staatsmänner alle die Unklarheiten der berliner Friedensbestimmungen auszunützen begannen. Als Preußen diesen Antrag rundweg ablehnte, bot der österreichische Handelsminister vertraulich eine dreimonatliche Frist für beiderseitige Herstellung des status quo und eine längere zum Abschluß eines Vertrages nach vorheriger Regelung der Schuldsache an. Auch darauf ging Preußen nicht ein. Nun erklärte Oesterreich sich zur Herstellung des status quo bereit, aber nur zwischen Preußisch- und Oesterreichisch-

Digitized by Google

Schlesien, falls Preußen nicht volle Reziprozität gewähre. Graf Chotek sei bevollmächtigt, über Provisorium wie Definitivum zu verhandeln. Diesmal zeigte sich Preußen geneigter. Der Schwiegersohn von Podewils, Vizepräsident von Dewitz, reiste Ende April 1751 als Unterhändler nach Wien. Er war angewiesen, die Schuld- und Handelssache nur gleichmäßig zu behandeln. In der letzteren solle er auf Erneuerung des status quo bestehen, doch müsse jedem Theil das Recht bleiben, die Zölle für die eigenen Unterthanen zu ändern. Wiederherstellung der alten schlesischen Verhältnisse wurde nur in einigen Punkten in Aussicht gestellt. Die nun beginnenden Verhandlungen, welche Dewitz bis Ende 1752 geführt hat, gewähren ein sehr unerquickliches Bild. Die Hoffnungen, welche der König auf die Schuldsache als Pressionsmittel gesetzt, haben sich durchaus nicht erfüllt. Nicht um einen Schritt ist man weiter gekommen, ja die Verhältnisse haben sich während der Besprechungen fortdauernd verschlimmert. Oesterreich bestand hartnäckig auf Abschluß eines Vertrages für sämmtliche beiderseitige Länder; Preußen versuchte dagegen durchzusetzen, daß der vor 1740 geltende Zustand im wesentlichen, und zwar nur zwischen Schlesien und Oesterreich wiederhergestellt und dauernd beibehalten werde. Unglücklicherweise fehlten ihm aber geeignete Pressionsmittel, um Oesterreich zu einem derartigen Abkommen zu bewegen; die Schuldsache allein zog nicht, und alle Versuche, Englands oder Frankreichs diplomatischen Beistand zu gewinnen, scheiterten. So nahm denn König Friedrich im Sommer 1751 doch des Grafen Chotek Vorschlag, einen neuen Vertrag zu schließen, an. Falls die Verhandlungen sich zerschlügen, bleibe er aber auf dem status quo des berliner Friedens bestehen. Das letztere wollte Oesterreich durchaus nicht zulassen. Im September 1752 entschloß sich der König daher, noch mehr nachzugeben, er bot die Einbeziehung des größeren Theils seiner Provinzen in das Vertragsverhältniß an. Dem Kaiserstaat war indessen die ganze Negotiation nicht sehr ernst, man verschleppte die Antwort Monate lang und arbeitete inzwischen mit aller Kraft an einem neuen hohen Zolltarif für alle österreichischen Lande. Im Januar 1753 starb Dewitz, an seiner Stelle nahm der spätere Großkanzler Karl von Fürst die Verhandlungen auf, gleichfalls ohne den geringsten Erfolg trotz seiner Tüchtigkeit. Die österreichischen Minister wollten jetzt selbst den Vertrag nur auf einen kurzen Zeitraum, etwa 12—15 Jahre, abschließen. Den neuen Tarif setzten sie im April 1753 ohne weiteres in Kraft und brachen somit offen den berliner Frieden.

Es ist anzunehmen, daß schon damals beim König kein Zweifel mehr über die Aussichtslosigkeit der Verhandlungen bestand. Er wußte bereits, daß Maria Theresia mehr als je für den Rachekrieg rüstete und die Vertragsnegotiationen nur hinzog, um Preußen keinen Anlaß zum Losschlagen zu geben, bevor sie fertig war. Aber aus rein politischen Gründen ließ er die Mission Fürsts fortdauern. Oesterreich ging jetzt in seinen Forderungen wieder einen Schritt weiter. Es verlangte Mittheilung der Zolltarife sämmtlicher Provinzen Preußens, und Karl von Fürst befürwortete Erfüllung dieser Forderung. Auf seine Vorstellung hin willigte denn der König Anfang November 1753 auch darein, wenn Oesterreich gleichfalls seine Zolltarife vorlege. Indessen jedes Entgegenkommen beantwortete die Kaiserin durch neue Forderungen. Sie verlangte auch Einsicht in die preußische Akziseordnung u. dergl. Dieses Benehmen erbitterte denn doch den König so sehr, daß er sich entschloß, ein neues Unterhandlungsmittel in Anwendung zu bringen. Unterm 17. Februar 1754 erließ er eine Kabinettsorder an den schlesischen Minister, worin er demselben befahl, den Zoll auf österreichischen Wein in dem gleichen Maßstabe zu erhöhen, welchen Oesterreich den schlesischen Webwaaren gegenüber angewendet. Einige Tage später dehnte er diese Maßregel auf alle österreichischen Einfuhrartikel aus. Ueberdies wurden hohe Ausfuhrabgaben auf die der böhmischen Industrie unentbehrlichen schlesischen Produkte wie Wolle, Flachs und Garn gelegt. Später folgten Getreideausfuhrverbote, Ausschluß böhmischer Waaren von den schlesischen Appreturanstalten ꝛc. Doch auch diese Maßnahmen, welche immerhin Oesterreichs Interessen nicht unberührt ließen, vermochten die Kaiserin nicht von ihrer Handelspolitik abzubringen. Die Fürstschen Versuche, einen annehmbaren Vertrag zu Stande zu bringen, blieben fruchtlos, Oesterreich beantwortete die preußischen Repressalien nur mit der Drohung seine Tarife noch zu steigern. In der That wurden im Herbst 1754 die schlesischen

Digitized by Google

Waaren im Erbherzogthum mit einem 30 prozentigen Aufschlage belegt. Im November 1755 trat an Stelle Fürsts, welcher Großkanzler wurde, als Unterhändler in Wien ein Herr von Dieft. Seine Wahl ist ein klarer Beweis, daß Friedrich der Große die Verhandlungen nur noch pro forma fortsetzte, denn Dieft war ganz unfähig. Natürlich richtete er in Wien auch nicht das Geringste aus, und die wirthschaftlichen Beziehungen beider Länder waren schlimmere denn je, als der Krieg ausbrach. Fürst hat sogar vorgeschlagen, die krassen Rechtsverletzungen Oesterreichs auf diesem Gebiete in der Kriegserklärung aufzuzählen!

Die neuen Friedensverhandlungen fanden die preußische Diplomatie in den handelspolitischen Fragen besser unterrichtet. Der König hegte von Anfang an die Absicht, bei dieser Gelegenheit die wirthschaftlichen Interessen Schlesiens sicherzustellen. Doch auch Oesterreich war entschlossen, den Bedürfnissen *seiner* Industrie Rechnung zu tragen. Schon im Dezember 1762 schlug daher der österreichische Unterhändler vor, beiden Theilen in der Handelssache freie Hand zu lassen, bis sie zu einer Vereinbarung gelangten. Ohnehin könne die Kaiserin die preußische Interpretation der älteren Abmachungen nicht anerkennen und so würde die Angelegenheit sonst nur zu neuem Streit Anlaß geben. Graf Hertzberg bestand dem gegenüber auf den Bestimmungen des berliner und dresdener Friedens, erklärte sich aber zum Abschluß eines billigen Handelstraktates bereit. Er verlangte nur, daß die Prinzipien desselben sofort festgestellt würden. Oesterreich blieb jedoch auf seinem Standpunkte stehen und erklärte die Präliminarien zur Diskussion derartiger Prinzipien nicht für geeignet. Der König, welcher sich in dieser Sache durch einen der besten Räthe der breslauer Domänenkammer unterrichten ließ, entwarf dennoch selbst die Grundzüge für einen Handelsvertrag mit dem Kaiserstaate. Er schlug vor, die Ausfuhrzölle auf dem alten Fleck zu lassen und nur eine Reihe Artikel festzusetzen, deren Export nie verboten werden dürfe. Die Konsumzölle sollten in beiden Ländern nie über 10% betragen. Für den Transit empfahl er Rückkehr auf den status von 1740 und endlich die gegenseitige Zuerkennung der Rechte der meistbegünstigten Nation. So billig alle diese Vorschläge waren, lehnte sie Oesterreich doch rundweg ab. Der österreichische Kommissar hatte den Auftrag, im äußersten Falle nur den Artikel des dresdener Friedens ohne die berliner Klausel in den Traktat zu setzen. Leider war ja Oesterreich nicht völlig besiegt und ohnmächtig, während Preußen Frieden brauchte; es blieb daher dem König nichts übrig, als die österreichische Forderung, welche als conditio sine qua non gestellt wurde, anzunehmen. Jede Hoffnung auf eine künftige Besserung der Zollverhältnisse schwand damit. Nach Abschluß des hubertusburger Friedens ging denn auch der Kampf der Repressalien und Zollschikanen auf beiden Seiten rüstig weiter. Der Handel bestand nur noch dank einem vollständig organisirten und beiderseitig von den Behörden unterstützten Schmuggelsystem.

Als der große König starb, versuchte sein Nachfolger auch auf diesem Gebiete liberalere Grundsätze durchzuführen. Mit Befragung der schlesischen Kaufleute ließ er die Grundzüge eines Abkommens mit Oesterreich feststellen und entschloß sich sogar, selbst wenn Oesterreich sein System beibehalte, die Kampfzölle aufzuheben. Auf eine vertrauliche Anfrage des Gesandten in Wien erfolgte die Antwort: die Wiederherstellung des Handelsverkehrs mit Schlesien laufe den in Oesterreich geltenden Grundsätzen zuwider. Man wünsche hier fremde Waaren überhaupt auszuschließen. Eine dennoch überreichte preußische Note im obigen Sinne wurde nicht einmal beantwortet! Erst nach dem Tode Josefs II. zeigte sich der Kaiserstaat etwas zugänglicher. In Schlesien, wo sich bereits die Sperrung der überseeischen Märkte in Folge der Revolutionskriege fühlbar machte, begann man neue Hoffnungen zu schöpfen. Der Versuch wurde gemacht, von Oesterreich gegen Herabsetzung der Weinzölle Zollermäßigungen für Industrieprodukte zu erhalten, aber das Beamtenthum theilte nicht die liberalen Anschauungen des Kaisers. Es blieb alles beim Alten, ja unter Franz II. traten sogar neue Verschärfungen des österreichischen Tarifs in Kraft, während Preußen fortgesetzt seine Zollschranken herabsetzte.

Alfred Zimmermann.

Digitized by Google

22. **Kramar**, Dr. **Karel**: Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848. Leipzig 1886, Duncker & Humblot. gr. 8°. 128 und 122 Seiten.

Das vorliegende Buch hat der Verfasser seinem Lehrer, Professor Adolf Wagner, gewidmet. Es liegt darin nicht nur der Ausdruck der Dankbarkeit des herangereiften Schülers gegen den Lehrer, sondern wohl auch des inneren Zusammenhanges ihrer Arbeiten. Denn die Wagnersche Agiotheorie hat in der Formulirung, welche sie in der Studie über die russische Papierwährung und später in Schönbergs Handbuch gefunden hat, für die eingehenden Untersuchungen Kramars über den Einfluß der Papierwährung auf die Gestaltung der österreichischen Volkswirthschaft Gesichtspunkte und Richtung bestimmt, andererseits aber durch dieselben sowohl eine weitere Befestigung ihrer Grundlagen als auch eine — zumindest in ihrer Beziehung auf die österreichischen Verhältnisse — entschieden nothwendige Erweiterung erfahren.

Kramar giebt zunächst in streng pragmatischer Darstellung einen Ueberblick über die Entwicklung der österreichischen Papierwährung seit 1848, unter eingehender Berücksichtigung der Verhältnisse des Staates zur österreichischen Nationalbank und des jeweiligen Standes dieser letzteren. Der zweite, der Erörterung des Agios gewidmete Abschnitt des Buches wird durch eine in Wagners Agiotheorie kulminirende Dogmengeschichte eingeleitet. Von Interesse wird dieselbe durch die Ausdehnung auf die Ansichten zum Theil weniger bekannter österreichischer Schriftsteller. Die Unterlage für die Untersuchung der Bestimmungsgründe des Agios selbst bildet eine äußerst fleißig und umsichtig gearbeitete Statistik des täglichen Standes der österreichischen fünfprozentigen Metalliques, des wiener Wechselkurses auf Augsburg, London und Paris, des Silberagios in Wien und des Kurses der fünfprozentigen österreichischen Staatspapiere in Frankfurt a. M., deren Bewegung für die Zeit von 1848 bis 1861 eingehend untersucht wird, wobei sofort die Konklusionen aus den charakteristischen Erscheinungen gezogen werden. Die Erklärungsgründe Wagners, der im wankenden Kredit die letzte Ursache, in der Vermehrung der Menge des Papiergeldes aber das Maß für den Werthverlust der Papierwährung erblickt, reichen darnach für die Erklärung der Bewegung des österreichischen Agios nicht aus. Sie kann überhaupt nicht in rein „mechanisch" wirkenden Faktoren wie Nachfrage nach Edelmetall, Geldmenge ꝛc. gefunden werden. Diese wirken vielmehr mittelbar, indem sie den subjektiven Faktor **Vertrauen** bestimmen, die Grundlage des Kredits, auf welchem der Staat das Papiergeld basirt. Den Staatskredit aber bestimmt die Börse, welche — für das Oesterreich jener Zeit zumindest — gleichbedeutend ist mit der „Spekulation". So gelangt denn der Verfasser zu dem Schlusse, „daß die Bewegungen des Agios von der Spekulation der Börse abhängen, die, in ruhigen Zeiten volkswirthschaftlich nicht ohne Nutzen, alle die Momente betrachtet, welche den Kredit und die Steuerkraft des Staates, den Bedarf an effektiver Münze betreffen, und darnach die Agiohöhe regelt; daß aber diese Spekulation in bewegten Zeiten, wo die Gefahr für den Staat am größten, regelmäßig in ein Spiel ausartet, das Agio höher treibt, als es die Verhältnisse rechtfertigen, die verderblichen, raschen und großen Sprünge desselben verursacht und es länger hochhält, als man nach den Anzeichen mit Grund erwarten könnte".

Es ist in der That bei sorgfältiger Ueberprüfung des beigebrachten Materials unmöglich zu einem anderen Ergebnisse zu gelangen. Und doch läßt die Darstellung einem Zweifel Raum. Man muß sich nämlich fragen, wie denn die Börsenspekulation zu solcher Macht gelangen konnte, daß sie dem Agio zeitweilig eine durch die wirthschaftliche und politische Sachlage gänzlich ungerechtfertigte Höhe zu verleihen vermochte, ob denn nicht jeder derartige Versuch an dem Widerstande des eigentlichen Devisen- und Valuten-Marktes hätte scheitern müssen, welcher die Unterlage des spekulativen Börsenverkehrs bildet. Diesem Bedenken hätte der Verfasser unseres Erachtens durch eine Charakteristik des österreichischen Handelsstandes jener Zeit begegnen können. Er hätte zu diesem Ende den Untergrund zeigen müssen, von dem aus die Neugestaltung Oesterreichs, der unvermittelte Uebergang von der Stagnation des wirthschaftlichen Lebens während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zur modernen Geld- und Kreditwirthschaft und zum kapitalistischen Großbetriebe sich vollzog. Das niedrige Niveau der allgemeinen und speziell der wirthschaftlichen Bildung, der Mangel an einem wirklichen Kaufmanns-

Digitized by Google

stande, die geringe merkantile und politische Erfahrung und Schulung der unteren Wirthschaftskreise einerseits, andererseits die Gewissenlosigkeit jener höheren Kreise, in welchen die geldwirthschaftliche und kapitalistische Organisation kulminirte, der für Oesterreich überhaupt charakteristische, so tief bedauerliche Pessimismus — war doch die Valutaspekulation schon ihrer Technik nach vorwiegend Baissespekulation —, eine Zeitlang wohl auch die Konnivenz der Nationalbank, all dies ermöglichte der Spekulation in jener Zeit, in der alles unfertig war und kühne Rücksichtslosigkeit die Bürgschaft des Erfolgs schien, ein Ausmaß von Freiheit, welches sonst und anderwärts undenkbar gewesen wäre. Der Verfasser kennt diese Momente sehr wohl, berührt sie auch zuweilen in seiner Darstellung, hat es aber unterlassen, sie dem mit den älteren österreichischen Verhältnissen minder vertrauten Leser in einheitlicher Zusammenstellung vorzuführen.

In zwei weiteren Abschnitten wird der Einfluß des Agios auf die Preise und auf die allgemeine Lage der Industrie und des Handels besprochen. Auch diesen Untersuchungen liegt reiches statistisches Material über die Preise der wichtigsten Lebensmittel, über die Höhe des gemeinen Tagelohns und über die Entwicklung des österreichischen Handels zu Grunde. Der Verfasser hat dasselbe mit Geschick benützt und auch die bei dem mangelhaften Stand der statistischen Quellen jener Zeit sehr nothwendige Kritik daran zu üben nicht unterlassen. Das Ergebniß der Untersuchung reicht über die bloße Bestätigung des schon früher Bekannten insbesondere durch die strengere Hervorhebung des ethischen Standpunktes hinaus, welcher von den wirthschaftlichen Schäden sprunghafter Preisbewegung die demoralisirende Wirkung des Spiels ins Auge faßt, in welches jedes Geschäft ausartet, und der Rückwirkung der Valutaschwankungen auf die Lage der Arbeiter besondere Bedeutung beilegt: „In dem in Folge der Valuta-Entwerthung entbrannten Kampfe um die Preisausgleichung, in welchem der Bauer und der Produktenhändler, der Fabrikant und der Kaufmann schneller oder langsamer, je nach der Macht, die sie besitzen, die schwindende Kaufkraft des Geldes durch Preiserhöhungen paralysiren, steht der Arbeiter ohnmächtig da; die Kaufkraft seines Lohnes schwindet ihm täglich unter den Händen, und erst nach langen und langen Leiden gelangt die Valuta-Entwerthung mit ihren Wirkungen auch an ihn heran, aber auf solchen Umwegen und darum so abgeschwächt, daß die Ausgleichung des Lohnsatzes mit ihr nicht besonders weit zu gehen braucht."

Auch das ungünstige Urtheil Kramars über die Schutzzollfunktion des Agios erscheint durch den Gang der wirthschaftlichen Entwicklung Oesterreichs von 1848 bis 1878 wohl begründet. Das Agio hat zwar die Rückwirkungen der auf den Anschluß an Deutschland gerichteten österreichischen Zollpolitik für einzelne Industriezweige gemildert, Anfang der sechziger Jahre wohl auch einen vorübergehenden Aufschwung hervorgerufen, aber jede durch das Agio bewirkte Stimulation des wirthschaftlichen Lebens muß einem heftigen Rückschlag weichen. Die Vortheile, welche das Agio dem einen bietet, wendet es ihm nur auf Kosten eines andern zu. Im Kampfe um die Ueberwälzung ist es zuletzt der wirthschaftlich Schwächste, der Arbeiter, der den größten Verlust erduldet. Eine allgemeine, tiefgehende Schädigung ist die endliche Folge.

Der letzte Abschnitt des Buches erörtert den Einfluß der entwertheten Papierwährung auf die Staatsfinanzen. Daß zwischen beiden eine rege Wechselbeziehung besteht, liegt auf der Hand. Zur Begründung der Konklusion des Verfassers, daß hierbei gerade die Valuta vorwiegend Ursache, die Finanznoth Wirkung gewesen sei, halten wir das beigebrachte Material nicht für ausreichend. Treffend ist dagegen der Hinweis, daß in einem Staate, dessen Währungsverhältnisse den Handel zu einem Spiel machten und mühelosen Gewinn auch ohne konsequente Erwerbsthätigkeit erhoffen ließen, auch das kleine Lotto fruchtbaren Boden finden und zu einer wichtigen Quelle der Staatseinnahmen, gleichzeitig aber auch zu einem Faktor der Demoralisirung des Volkscharakters werden mußte.

Das Buch Kramars ist zur richtigen Zeit erschienen. Eben jetzt schreiten nämlich Oesterreich und Ungarn an die Erneuerung ihres Zoll- und Handelsbündnisses, jenes Uebereinkommens, auf welchem auch die Währung der Monarchie beruht, und eine in das neue Abkommen[1]) aufzunehmende Bestimmung lautet: „Die

1) Nr. 172 der Beilagen zu den Stenograph. Protokollen des Abgeordnetenhauses 10. Session.

Digitized by Google

beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen zum Zwecke der Berathung jener vorbereitenden Maßnahmen, welche nothwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Baarzahlungen der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen «österreichisch-ungarische Währung» zu führen."

In eindringlicherer Weise als durch das besprochene Buch konnte dieses große, hierdurch wenigstens im Prinzip in Aussicht genommene Reformwerk kaum befürwortet werden.

23. **Münsterberg**, Dr. **Emil**: Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Band VI Heft 4.) Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8°. 510 S.

In einer Zeit, welche wie die unsrige so reich ist an Vorschlägen zur Verbesserung des Armenwesens im ganzen und im einzelnen, erscheint es wünschenswerth, die mannigfaltigen Reformbestrebungen im Zusammenhang zu überblicken und eine sichere Orientirung über den Stand der wichtigsten Reformfragen zu erhalten. Diesem Bedürfniß, das namentlich der vielbeschäftigte Praktiker empfindet, entspricht das neue Münsterberg'sche Werk in sehr dankenswerther Weise.

Der Inhalt des in 3 Bücher eingetheilten Werkes ist folgender:

In dem *ersten* Buche wird in einem einleitenden Abschnitt eine Uebersicht über die Literatur und Statistik der öffentlichen Armenpflege gegeben, sodann die Nothwendigkeit der öffentlichen Armenpflege begründet und deren Verhältniß zur Selbsthilfe (Versicherung) sowie zu der freiwilligen Armenpflege untersucht. In einem weiteren Abschnitt wird die geschichtliche Entwicklung der deutschen Armengesetzgebung dieses Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Geschichte der Wirthschaftsgesetzgebung geschildert und die gegenwärtig herrschende Armengesetzgebung in ihren Grundzügen dargelegt.

Das *zweite* Buch enthält die Beurtheilung der geltenden Gesetzgebung insbesondere nach ihren finanziellen und sozialen Wirkungen. Hinsichtlich der finanziellen Wirkungen wird erörtert, ob die Armengesetzgebung auf die Höhe der Armenlast im allgemeinen von Einfluß sei und in welchem Verhältniß beide zu der Bevölkerungsbewegung und zu sonstigen Faktoren des wirthschaftlichen und politischen Lebens stehen. Sodann wird der Rechtsgrund der Vertheilung der Armenlast auf die Orts- und Landarmenverbände nach dem sogenannten wirthschaftlichen Aequivalent untersucht und der Zusammenhang der finanziellen Lage der Gemeinden mit der Höhe des Armenaufwandes und ihr Einfluß auf den Zustand des Armenwesens eingehender nachgewiesen. Ferner wird die Frage der Abschiebung und der kostspieligen Armenpflege für fremde Rechnung behandelt. Inbetreff der sozialen Wirkungen der geltenden Gesetzgebung werden namentlich die Fragen untersucht, ob durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz ein Anspruch der Armen auf Unterstützung begründet worden sei und ob das Landarmenwesen einen ungünstigen sittlichen Einfluß auf die Armen habe.

Das *dritte* Buch enthält die Darstellung der neueren Reformbestrebungen und zwar in der Reihenfolge, daß Vorschläge, welche auf eine vollständige Aenderung der Gesetzgebung abzielen, vorangestellt sind und die übrigen mehr oder weniger umfassenden Einzelvorschläge folgen. Es werden dabei erörtert: die Einführung der Staatsarmenpflege, die Rückkehr zur Heimathgesetzgebung mit den Beschränkungen der Freizügigkeit und der Eheschließung, die Bildung größerer Verbände als Träger der Armenlast, die Vereinigungen zu einzelnen Zwecken der Armenpflege (Bezirksarmenhäuser, Arbeits- und Naturalverpflegungsstationen), die Betheiligung größerer Verbände an der Armenfürsorge, die Aenderung der Fristen und der Voraussetzungen des Fristenlaufs für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, die Aenderungen der Vorschriften in Beziehung auf die Erstattung von Unterstützungen. In dem Schlußkapitel werden die Zwangsmaßregeln gegen Arme (Zwang zur Arbeit, Arbeitshausprinzip, Beschränkungen der persönlichen Freiheit) mit dem Arbeitsnachweis als Anhang, sowie die Zwangsmittel gegen Armenverwaltungen (Aufsicht, Streitverfahren, Handhabung gleichmäßiger Grundsätze durch eine Zentralarmenbehörde) behandelt.

Digitized by Google

Es ist eine Fülle interessanter Materials, das uns der Verfasser in lichtvoller Gruppirung und mit sorgfältiger begrifflicher und geschichtlicher Begründung darbietet. Daß er seinen eigenen Standpunkt bei der Gegenüberstellung der verschiedenen Reformvorschläge und Meinungen nicht zurücktreten läßt, erscheint natürlich, doch wird man ihm das Zeugniß einer objektiven und unparteiischen Darstellung im ganzen nicht versagen können. Wenn die Masse des Stoffes und der praktische Zweck des Buches eine durchaus gleichmäßige Untersuchung aller Fragen der öffentlichen Armenpflege ausschlossen, so sind die Hauptfragen ausführlich behandelt und überall ist der Leser durch die genaue Angabe der Quellen in den Stand gesetzt, selbst weitere Detailstudien zu machen.

Im Mittelpunkt des Interesses steht dem Verfasser der Streit um den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen. Dabei zeigt er sich, ohne die Reformbedürftigkeit einzelner Bestimmungen zu verkennen, als eifriger Vertheidiger der herrschenden Reichsgesetzgebung. Insbesondere sucht er im zweiten Buche durch Vorlegung eines reichen statistischen Materials und eingehende dogmatische Ausführung die Ansichten zu widerlegen, welche den Grundlagen unserer heutigen Wirthschafts- und Armengesetzgebung eine Steigerung und eine ungerechte Vertheilung der Armenlast im ganzen, sowie speziell dem Landarmenwesen nachtheilige soziale Wirkungen zuschreiben. Das Prinzip des wirthschaftlichen Aequivalents als Rechtsgrund der Vertheilung der Armenlast findet er richtig und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend: jedoch nur in seiner Anwendung auf die Ortsarmenverbände, nicht aber in seiner Anwendung auf die Landarmenverbände. Der wahre Rechtsgrund für die Verpflichtung der Landarmenverbände ist nach seiner Ansicht die Stellung des Staats als Träger der allgemeinen Rechtsordnung, der helfend und ergänzend einzutreten hat, wo eine Ortsangehörigkeit nicht vorhanden oder nicht ermittelt ist. Der Vorwurf der Willkür, welcher der Reichsgesetzgebung gemacht werde, treffe mit größerem Recht die Heimathgesetzgebung, welche um des Systems willen auch den mit einer Heimath bedenke, bei dem die Voraussetzungen einer solchen nicht mehr oder niemals vorhanden gewesen seien.

So gründlich und scharfsinnig übrigens die Ausführungen des Verfassers über diese Frage sind, so vermochten sie uns doch nicht von der absoluten Zweckmäßigkeit der Reichsgesetzgebung und von der Unrichtigkeit des Heimathprinzips zu überzeugen. Indem der zur öffentlichen Armenpflege an sich verpflichtete Staat die Ortsgemeinden zu Trägern der Armenlast macht und als Prinzip der Vertheilung dieser Last unter die Ortsgemeinden die durch den Aufenthalt begründete Ortsangehörigkeit erklärt, so handelt er nicht willkürlich, wenn er nach dem Bedürfniß des Lebens die Rechtsgrundlagen der Ortsangehörigkeit erweitert, um für jeden Bedürftigen eine unterstützungspflichtige Ortsgemeinde bezeichnen zu können. Dahin gehört namentlich die Bestimmung, daß ein Individuum seine einmal erworbene Ortsangehörigkeit (beziehungsweise seinen Unterstützungswohnsitz) nicht verlieren soll, ehe es eine neue erlangt hat. Wenn diese von dem Aufenthalt getrennte Ortsangehörigkeit oder Heimath von dem Verfasser eine fiktive genannt wird, so muß eine solche Fiktion auch nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz bei einer Abwesenheit von weniger als zwei Jahren eintreten, da auch in diesem Falle die Ortsangehörigen meist den Mittelpunkt ihrer Thätigkeit von ihrem bisherigen Aufenthaltsort weg verlegt haben. Die konsequente Durchführung des Ortsangehörigkeits- (Heimath-) Prinzips setzt allerdings voraus, daß der Staat eine unbillige Vertheilung der Armenlast, wie sie bei langer Abwesenheit eines Ortsangehörigen von seiner unterstützungspflichtigen Heimathgemeinde entstehen kann, durch Beihilfe aus eigenen Mitteln oder durch Verpflichtung größerer Verbände zu finanzieller Betheiligung ausgleiche. Im übrigen läßt sich wohl kaum mit Recht behaupten, daß das Prinzip des Unterstützungswohnsitzgesetzes eine gerechtere Vertheilung der Armenlast herbeiführe, als das Heimathprinzip. Daß aber die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung, welche den Verlust des Unterstützungswohnsitzes ohne Erwerb eines neuen durch zweijährige Abwesenheit statuiren, das System der Abschiebung in kleineren Gemeinden wesentlich gefördert haben und bei dem fortwährenden offenen und geheimen Krieg der Ortsarmenverbände unter einander die Lage eines nicht ganz unbedeutenden Bruchtheils der Armen, der heimathlos gewordenen Landarmen, zu einer

Digitized by Google

unsicheren und in Folge hievon vielfach mißlichen machen, dürfte auf Grund täglicher Erfahrung wohl aufrecht zu erhalten sein.

Dagegen hat der Verfasser nachgewiesen, daß manche Angriffe gegen die Reichsgesetzgebung auf falschen Vorurtheilen, irrigen Voraussetzungen und unklaren Gefühlsregungen beruhen, daß andere nicht die Reichsgesetzgebung, sondern die Landesgesetzgebungen und die Ausübung der Armenverwaltung treffen. Es muß ihm namentlich zugegeben werden, daß die Behauptung, es habe die Armen- und Wirthschaftsgesetzgebung des Reiches die Armenlast im ganzen gesteigert und auf die Wanderbewegung der Bevölkerung nachtheilig eingewirkt, der Begründung entbehre, daß überhaupt gesetzgeberische Akte viel geringeren Einfluß auf die Gestaltung des Armenwesens haben, als Umstände, die nicht vorher berechnet werden können, wie wirthschaftlicher Aufschwung oder Niedergang, gute oder schlechte Verwaltung des Armenwesens.

Die Frage nach der Zusammensetzung und Größe der Landarmenverbände, welche in den einzelnen Staaten einen nicht unwichtigen Gegenstand der Erörterung bildet, hat der Verfasser nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, dagegen hat er die auch von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im letzten Jahre eingehend behandelten Fragen von der Bildung größerer Heimathbezirke und von der Betheiligung größerer Verbände an der Armenlast gründlich untersucht. Mit Recht wird die Erweiterung dieser Betheiligung besonders empfohlen, da sie geeignet ist, nicht nur die Armenpflege selbst zu verbessern, sondern auch den Gegensatz zwischen dem Landarmen- und dem Heimathprinzip zu mildern.

Für das Verhältniß der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege hätten wir eine ausführlichere Darstellung gewünscht. Die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen beiden ist eine wichtige Reformaufgabe, welche mit dem Satze, daß die öffentliche Armenpflege „nur eben dann und eben soweit wirksam werden soll, als die freiwillige Armenpflege Mittel nicht bereit stellt" nicht gelöst zu sein scheint. Nach unserer Ansicht soll die öffentliche Armenpflege nicht nur „das von der freiwilligen Armenpflege unbesetzte Gebiet besetzt halten", sondern mit ihren Machtmitteln auch da eintreten, wo die letztere der unternommenen Aufgabe nicht richtig zu genügen vermag. Wir erinnern nur z. B. an die Fürsorge für Geisteskranke, für arbeitsscheue Arme. Wurde doch das Bettlerwesen von jeher nicht sowohl durch unzureichende als durch überreiche und falsch gerichtete Wohlthätigkeit (Armenstiftungen, planloses Almosengeben) groß gezogen! Die Frage, wie eine fruchtbare Wechselwirkung zwischen öffentlicher und freiwilliger Armenpflege nicht blos in der offenen Armenpflege der Städte, sondern in weiterem Umfang hergestellt werden könnte, bedarf noch weiterer Untersuchung. Auch zur Einleitung dieser Wechselwirkung dürfte die von dem Verfasser gewünschte Zentralarmenbehörde berufen sein.

Die systematische Anordnung des Stoffes ist eine zweckmäßige und übersichtliche; nur in einigen Punkten konnten wir mit derselben nicht ganz einverstanden sein. Der Verfasser behandelt die ganze Frage von der Reform des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Sinne der Rückkehr zur Heimathgesetzgebung bei der Beurtheilung der geltenden Gesetzgebung im zweiten Buche. Dies veranlaßt ihn später in der Reihenfolge der Vorschläge, welche auf eine vollständige Aenderung der Gesetzgebung abzielen, unter der Rubrik „Rückkehr zur Heimathgesetzgebung" statt dieser Frage in der Hauptsache nur die Vorschläge, welche auf Beschränkungen der Freizügigkeit und der Eheschließung, sowie auf anderweitige Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit gerichtet sind, zu behandeln, obwohl ein nothwendiger Zusammenhang dieser Einzelvorschläge mit der genannten Hauptfrage nicht besteht.

Die Frage der Bezirksarmenhäuser hätte u. E. unter der Rubrik Vereinigungen zu einzelnen Zwecken der Armenpflege nur kurz berührt und ausführlich im Zusammenhang mit dem Arbeitshausprinzip im 12. Kapitel behandelt werden sollen.

Die Zusammenfassung der „Vertheilung der Armenlast zwischen den verschiedenen Armenverbänden" und des „Verhältnisses der Armenlast zu der Leistungsfähigkeit der Armenverbände" unter dem gemeinsamen Begriff der „Vertheilung der Armenlast" und ihre Unterscheidung als Vertheilung der Armenlast nach außen und

Digitized by Google

nach innen scheint uns eine etwas gezwungene zu sein. Auch sonstige einzelne Begriffsbestimmungen dürften anfechtbar sein.

Im ganzen halten wir das Werk für eine bedeutende Leistung, von der wir hoffen, daß sie vielen reiche Belehrung und Anregung gewähren werde.

C. Huzel.

24. Ω. Σ. Die Verbrecherwelt von Berlin. Dritte verbesserte Ausgabe. Berlin 1886, Guttentag. 16°. 243 S.

25. A. (Verfasser der Londoner Briefe in der Kölnischen Zeitung.) Der Anarchismus und seine Träger. Berlin 1887, Neufeld & Mehring. 8°. 211 S.

In der dritten Auflage von Nikolais Beschreibung Berlins aus dem Todesjahre Friedrichs d. Gr. heißt es (1, 402): „Die öffentliche Sicherheit ist so vollkommen, als man es in einer so großen und volkreichen Stadt kaum vermuthen sollte. Es gehen viele Jahre vorbei, ehe man von einem Straßenraube hört und fast niemals bleibt der Thäter unentdeckt; von Diebesbanden hört man selten, von Morde auf den Straßen gar nicht, von gewaltsamen Einbrüchen und anderen beträchtlichen Diebstählen vergleichsweise gegen andere große Städte nicht viel. Man kann auf den Straßen die ganze Nacht hindurch ebenso sicher gehen, als bei Tage." Wie weit wir es gegenüber diesen idyllischen Zuständen heute gebracht haben, zeigt die erste der oben genannten Schriften.

Der berüchtigte Prozeß Dichoff hat einem hervorragenden Kenner und Juristen Berlins Veranlassung gegeben, in derselben das größere Publikum zusammenhängend und sachlich darüber zu belehren, was es eigentlich mit der heutigen berliner Verbrecherwelt auf sich habe, wie die tausende von Verbrechern Berlins, die auf freiem Fuße hier leben, zu ihrem Berufe kommen, wie die neuere wirthschaftliche Entwicklung, das überrasche Wachsen der Stadt, die Wohnungs- und Kneipenverhältnisse, die Organisation der Prostitution und vieles andere dazu beigetragen haben, hier ein gewerbsmäßiges Verbrecherthum zu schaffen, welches an Zahl und Gemeingefährlichkeit das ähnlicher Städte bedeutend übertrifft, obwohl wir im ganzen eine bessere Polizei als jene Städte haben. Er meint, der berliner Verbrecher sei weniger blutdürstig, aber in Bezug auf das Eigenthum viel bedrohlicher; er zeige eine größere Intelligenz, Unerschrockenheit und Zähigkeit; er treibe sein Gewerbe mit kaltblütiger Ruhe und eiserner Entschlossenheit als Sport. Mit Gelehrigkeit studire er als „Kriminalstudent" die Gerichtsverhandlungen; die Organisation der Betheiligten unter einander sei zum höchsten Grad der Vollkommenheit ausgebildet. Die Vermittler und Kommissionäre, die Einbrecher, die Louis, d. h. die Zuhälter der öffentlichen Dirnen, die Prostituirten, die Wirthe der Verbrecherklappen, die Hehler arbeiteten sich in vollendetster Weise gegenseitig in die Hände. Der Neuling müsse eine feste Schule durchmachen: besondere Namen und eine eigene Sprache, eine gewisse Art von Disziplin, von Verschwiegenheit verbinde jenen ganzen Kreis der Betheiligten und erschwere der Polizei, dem Strafrichter und Gefängnißbeamten seine Thätigkeit außerordentlich. Die berliner Verbrecherwelt, sagt er, ist ein wesentlicher Faktor in dem sozialen Leben Berlins, eine nicht zu unterschätzende Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit, für Leib, Leben und Eigenthum der Bewohner, für den ganzen Staat. Das Schlimmste ist, möchten wir hinzufügen, nicht, daß man in Berlin nicht mehr ruhig schlafen kann, ohne den geladenen Revolver auf den Nachttisch zu legen, daß man kein 10—18jähriges Mädchen ohne Begleitung über die Straße schicken kann, daß die Sorgen, wie man Haus- und Korridorthüre, Fenster und Laden schließe, mit Stahlplatten belege, mit elektrischer Versicherung versehe, keinen ruhigen Staatsbürger mehr verlassen; das, kann man sagen, sind individuelle Großstadtsorgen, die jeder mit sich abzumachen hat, der sich den Luxus gestattet, in Berlin sein zu wollen. Die Hauptgefahr liegt darin, daß die tausende von Louis, von Einbrechern, von Hehlern, die man sich auf freiem Fuß bewegen läßt, bei jeder Störung der Ordnung, wie wir sie neuerdings in London, Belgien, 1870 in Paris erlebt, die eigentliche aktive Armee des Umsturzes sein werden. Wenn es soweit gekommen sein wird, wird man über Anarchismus und Sozialdemokratie

Digitized by Google

deklamiren; die Anarchisten werden auch die Führer und Hetzer sein, die Fäuste aber wird das Verbrecherthum stellen.

Der Verfasser verlangt, daß unbarmherzig das Messer an die Wurzel des Uebels gesetzt werde. Er zeigt uns, wie wenig der an sich ganz lobenswerthe Verein für Besserung der Strafgefangenen thun könne; 2000 entlassene Verbrecher wenden sich jährlich an ihn; etwa 1500 verschafft er Arbeit, 1000 führen sich dann auch leidlich. Aber, sagt er, was bedeuten diese Zahlen gegenüber den enormen Schaaren, die alljährlich aus den Pforten der Gefängnisse und Zuchthäuser nur in Berlin und nach Berlin entlassen werden! Und gänzlich erfolglos bleiben muß die Vereinsthätigkeit gegenüber den wirklich professionellen Gaunern; ein solcher würde sich schämen, an den Verein sich in anderer Absicht zu wenden, als um ihn zu prellen. Er kann nicht mehr gebessert werden; er kann nur abgeschreckt und unschädlich gemacht werden. Der Verfasser sagt es nicht, aber läßt es durch die Zeilen lesen, daß an diesem Punkt und gegenüber dem habituellen Verbrecher unsere ganz moderne hyperhumane Strafgesetzgebung mit ihrer Besserungstheorie auf dem Holzwege ist.

Er bespricht dann die Organisation und die Leistung der berliner Kriminalpolizei, der er alle Gerechtigkeit widerfahren läßt; er tadelt nur gewisse lokale Einrichtungen und Spartendenzen, welche rasches Handeln erschweren, ferner die Trennung der Sitten- von der Kriminalpolizei, die indessen theilweise schon beseitigt ist, dann die besondere Polizei der Vororte, und das berliner Nachtwachwesen; die beiden letzten Einrichtungen sind allerdings so unvollkommen und ungeschickt als denkbar. Er beklagt dann die zahlreichen Freisprechungen durch die berliner Schwurgerichte, die zu geringe Strafzumessung durch den Strafrichter. Er kommt zuletzt zu dem Schluß, daß unsere Zuchthäuser von dem gewerbsmäßigen Verbrecher nicht gefürchtet werden; er erzählt Fälle, in welchen die Diebe um höhere Strafen baten, Majestätsbeleidigungen aussprachen und Spiegelscheiben einschlugen, um Verpflegung hinter Schloß und Riegel zu erlangen. Für manchen, sagt er, ist das Gefängniß ein Eldorado: „Ein kräftigendes Bad, gesunde Kleidung, vortreffliche Kost, eine reinliche, im Winter warme Zelle mit Gaslicht und elektrischem Telegraph, eine gute Lagerstätte, Bewegung in der frischen Luft, mäßige, nicht allzu schwere Arbeit, ja selbst Lektüre (werden doch im Untersuchungsgefängniß sogar moderne Romane zur Unterhaltung gereicht), erlaubter und unerlaubter Verkehr mit Mitgefangenen und vor allem die humanste und rücksichtsvollste Behandlung werden ihm leicht über den Verlust der Freiheit hinweg helfen, zumal sein Dasein zu den sorgenlosesten gehört, die man sich vorstellen kann." Daher verlangt er Strafen, die auch für den gewerbsmäßigen Verbrecher abschreckend werden. Worin diese bestehen sollen, spricht er nicht näher aus.

Wir würden ohnmaßgeblich vorschlagen, jeden gewohnheitsmäßigen Verbrecher nach verbüßter harter Strafe nicht mehr in Berlin auf die Gesellschaft loszulassen, sondern ihn in eine Verbrecherkolonie zu bringen, von der es in den ersten 20 Jahren keine Wiederkehr giebt. Hier im Urwald, an der Grenze menschlicher Kultur müßte er arbeiten lernen oder zu Grunde gehen. Die jetzige Strafrechtspflege mit ihren kurzen und milden Strafen, mit dem systematischen Verbrecher- und Verheimlichungsunterricht, der bei wiederholten Anklagen, Untersuchungen und Zuchthausaufenthalten unwillkürlich gegeben wird, ist für den gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher kein Hinderungsmittel mehr, sondern fast ein Beförderungsmittel. Alle zwei bis drei Jahre werden dieselben Personen immer raffinirter und geschickter gleichsam auf die friedlichen Bürger gehetzt. Caveant consules, ne quid detrimenti capiat respublica. —

Die zweite der oben genannten Broschüren ist eine Erweiterung der seiner Zeit viel gelesenen londoner Briefe und behandelt die Geschichte der deutschen Anarchisten, hauptsächlich ihre Organisation in London. Manches wird denen, die die Dinge verfolgt, bekannt sein, anderes ist neu und erscheint zuverlässig. Der Verfasser erzählt uns hauptsächlich die Lebensgeschichte des Buchbinders Johann Most, des Schriftsetzers Reinsdorf, des geheimnißvollen Belgiers Victor Dave, der jetzt in London an der Spitze der anarchischen Verschwörungen steht und den er im Verdacht hat, in französischem Solde zu stehen, er schildert uns die londoner Anarchistenklubs, die englischen und russischen Anarchisten, die in London hausen, hauptsächlich Fürst Krapotkin, und giebt dann eine Darstellung

Digitized by Google

der Ermordung des Polizeirathes Dr. Rumpff, wonach Lieske nur einer von drei Mördern und zwar der geringste war. Dann geht er auf das Wesen, die Organisation, die Presse der Anarchisten und auf ihr Verhältniß zu den Sozialdemokraten ein.

Was den geistigen Ausgangspunkt der Anarchisten betrifft, so sucht er ihn, abgesehen von Bakunin und seinem Einfluß, in den unverdauten Brocken naturwissenschaftlicher Bildung und pessimistischer Philosophie, die auf dem Boden der Liederlichkeit und Halbbildung leidenschaftliche Charaktere zu Verschwörern und Mördern machen. Immer wieder beruft sich die „Freiheit" auf die Resultate der Philosophie, der Naturwissenschaften, der Statistik. Ihr Ideal ist die Auflösung alles Staatslebens und aller heutigen Gesellschaftsorganisation in eine unbedingt freie Gruppenbildung, in das sog. föderalistische System, dem eine prästabilirte Harmonie innewohnen soll. Wie die Ehe, so hört die Gesetzgebung auf. „Niemand wird von oben regiert, jeder ist Mitglied zahlreicher Korporationen, denen er sich nach freier Auswahl anschließt; alle bethätigen ihren Willen; keiner ist gezwungen, gegen seine Meinungen zu handeln. Kurze Arbeitszeit, reichlicher Genuß und allgemeines Wissen verwandeln die seither zerklüftete Menschenwelt in einen Bund von Brüdern und Schwestern. Das ist die Anarchie oder wem das alte Fremdwort nicht beliebt — die Harmonie." Das ist Mosts Programm, der wenigstens noch am Zwang der Arbeit festhalten will. Peukert erklärt, derselbe sei verdammenswerth, das Recht zu leben ohne Arbeit sei das Grundprinzip der wahren Freiheit.

Die Meuchelmorde gegenüber Fürsten und Beamten in den verschiedenen Ländern deuten auf eine einheitliche Zentralleitung hin; sie hat aber nur bis 1881, so lange Most in London war, bestanden; dann hat ein sog. Vertrauenskomitee von November 1884 bis April 1885 wieder den Versuch einer strafferen Leitung gemacht. Im übrigen wirkt das föderalistische Prinzip, der blinde Haß gegen alle Autorität immer wieder auflösend auf jede Zusammenfassung der anarchistischen Kräfte. Der energischste Vertreter der absoluten individuellen Freiheit ist Peukert, der daher in jeder Weise das geistige Haupt der londoner Verschwörer, Dave, bekämpft. Nur in kleine Gruppen soll sich der Bund nach ihm ausbreiten, und die entscheidenden Thaten sollen der persönlichen Initiative überlassen bleiben. Neben die Propaganda in Wort und Schrift soll die Propaganda der That treten. Die Meuchelmorde sollen das Volk an die Existenz einer mächtigen geheimen Gesellschaft mahnen, die auf diesem Wege zum Anschluß einladet. Der lähmende Schreck solcher Thaten soll die vornehme Gesellschaft rathlos machen, das Proletariat zur Leidenschaft entflammen. Die Herstellung von Dynamit, Gift und derartigem wird immer wieder empfohlen, wie die Brandstiftung bei den Reichen, die Erschießung aller Pfaffen.

Die Anarchisten besitzen gegenwärtig elf Organe, fünf in englischer, fünf in deutscher, eins in französischer Sprache. Die sechs bedeutendsten erscheinen als Eigenthum der Internationalen Arbeiterassoziation in Amerika, darunter die „Freiheit" (Most), die „Parole", der „Vorbote". In London erscheinen deutsch „Die Autonomen" und der „Rebell" (aus der Schweiz dahin verlegt, von Peukert und Rinke redigirt). Der Rebell wirkt mehr durch Flugblätter als durch seine selten erscheinenden Nummern. Daß diese Organe trotz der spärlichen Mittel und der heftigen persönlichen Händel der Betheiligten doch bestehen können, beruht auf der fanatischen Verschwörerhingabe der Anarchisten an ihre Sache.

Die londoner Anarchisten unter Dave sollen mit etwa 50 deutschen Anarchisten, die im Vaterlande leben, in Verbindung stehen; außerdem suchen sie unter der Sozialdemokratie Propaganda zu machen, und der Verfasser bedauert, konstatiren zu können, daß gegenwärtig Massenübertritte der „Blauen" zu den „Rothen" im Gange sind. Die Einschmuggelung der anarchistischen Preßorgane geschieht durch Matrosen und an der belgischen Grenze auf die raffinirteste Weise. Die Diskreditirung der bisherigen sozialdemokratischen Führer wird systematisch betrieben. Der „Sozialdemokrat", bis vor kurzem das offizielle Organ der Sozialdemokratie, führt oft eine so radikale Sprache als Mosts Freiheit. Rackow und Genossen, die Freunde Bebels und Liebknechts, sind im Begriffe in corpore in das anarchistische Lager überzugehen. Aber immerhin meint der Verfasser, ein gemeinsames Vorgehen der „Blauen" und „Rothen" sei für die nächsten Jahrzehnte noch

Digitized by Google

völlig ausgeschlossen. Erst eine große allgemeine Revolution dürfte sie Mann an Mann gegen die besitzenden Klassen kämpfen sehen.

Werden wir eine solche erleben? Wir hoffen für Deutschland mit Nein antworten zu können, weil wir auf die versöhnende Macht des Königthums und der sozialen Reform bauen und weil wir die leichte Niederschlagung jedes Putsches durch unsere festgefügte Staatsgewalt sicher erwarten. Ob in anderen Ländern, das ist viel mehr fraglich. Auch der Verfasser unserer Enthüllungen meint, daß nach seiner Kenntniß Frankreich und England einen anarchistischen Brand am eigenen Herde, von den eigenen Landsleuten entflammt, zu löschen haben werden, der die anarchistischen Wühlereien in unserem Vaterlande völlig in den Schatten stellen werde. Er tröstet sich damit, daß zunächst auch der deutsche Anarchismus, wenn er Geld brauche, wie zur Ermordung Rumpfs, dasselbe im Auslande sammeln müsse. Vor allem fordert er, um dem Anarchismus zu Leibe zu gehen, die Aufhebung des Asylrechts. Die londoner Anarchisten wunderten sich selbst über die Nachsicht, die man ihnen angedeihen lasse. Er schließt mit der dringlichen Ermahnung, die deutsche Arbeiterbewegung vor der Verschmelzung mit den Anarchisten zu bewahren, die Anarchisten aber unbarmherzig gewaltsam auszurotten.

Wenn er damit Recht hat, wie wir glauben, so liegt darin zugleich ausgesprochen, daß das Sozialistengesetz, soweit es gegen den extremen linken Flügel der Sozialdemokraten gerichtet ist, berechtigt, ja vielleicht noch nicht drakonisch genug ist, daß es aber, soweit es die Masse unzufriedener Arbeiter und Spießbürger, die bei den Wahlen sozialdemokratisch wählen, an der Verfolgung von Vereins- und anderen berechtigten Interessen hindert und erbittert, nothwendig geändert werden muß. Gewiß ist es nicht leicht, hier die rechte Scheidelinie zu treffen. Aber das ist die Aufgabe, die unserer Regierung gestellt ist, und der sie hoffentlich auch genügen wird. Es ist unzweifelhaft eine der größesten und schwierigsten der Aufgaben, die dem Fürsten Bismarck noch gestellt worden sind.

G. Sch.

II. Zeitschriften.

26. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.** 41. Jahrgang 1885. 820 S. 42. Jahrgang 1886. 894 S. 43. Jahrgang 1887. Heft 1 S. 1—231. Herausgegeben von Professor Fricker, Schäffle, v. Schönberg und Wagner. Tübingen 1885, 1886, 1887. Laupp.

41. Jahrgang. Schäffle, „Die amerikanische Konkurrenz im Lichte des jüngsten Zensus der Vereinigten Staaten". Zweiter Artikel (s. unten). —

Die Untersuchung von Franz Freiherr von Myrbach, „Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform" ist in einem zweiten, dritten und vierten Artikel in diesen Jahrgängen fortgesetzt und beendigt. v. Myrbach läßt seiner trefflichen historischen Einleitung „Historische Entwickelung der österreichischen Gebäudesteuer" eine Darstellung der „österreichischen Gesetzgebung nach ihrem gegenwärtigen Stande" folgen, welche die Hauszinssteuer, die Hausklassensteuer und die Zuschläge der Länder und Kommunen zur Gebäudesteuer und die Gemeindemiethsteuern zum Gegenstande hat. Hierauf wird die österreichische Gebäudesteuer-Gesetzgebung (Hauszins- und Hausklassensteuer) einer Kritik unterzogen und die Reform der beiden Steuern erörtert. Ein letzter, allgemein steuertheoretischer Abschnitt betrachtet die Steuer auf Gebäude und Wohnungen in ihrer Stellung im Haushalte des Staates, der Länder und der Gemeinden. —

42. Jahrgang, 1. Heft. Die Studie eines Nordamerikaners, Arthur Yager, berichtet einiges über „Die Finanzpolitik im nordamerikanischen Bürgerkrieg" (S. 1—23). Die Einkünfte der Union berechneten sich nach dem Voranschlag vom 4. März 1861 auf 80 Millionen Dollars und zwar auf 57 Millionen aus Zöllen, 20 aus internen Steuerquellen und 3 aus dem Verkaufe von Staatsländereien an Ansiedler. Die Staatsschuld betrug nur 68 Millionen Dollars. Die Ausgaben für das erste Kriegsjahr wurden auf 320 Millionen Dollars veranschlagt, wovon 80 Millionen durch die regelmäßigen Einkünfte, 240 Millionen durch eine Anleihe

Digitized by Google

aufgebracht werden sollten. Allein die Ausgaben wuchsen und überstiegen die Summe von 320 Millionen, die Einnahmen aus den Zöllen blieben in Folge der durch den Krieg verursachten Handelsstörungen hinter dem Voranschlage zurück. So mußten neue Steuern, neue Anleihen gefordert und bewilligt werden. Am 30. Juni 1862 waren die Ausgaben ohne Zinsen auf 462 Millionen Dollars angewachsen, während die Steuereinnahmen nur 52 Millionen betrugen. Am Schluß des Kampfes (30. Juni 1865) bezifferten sich die Jahresausgaben ohne Zinsen auf 1132 Millionen, die Staatsschuld (am 31. Oktober 1865) auf 2808 Millionen Dollars; die Steuereinnahmen waren indeß auf 329 Millionen gestiegen. Bei diesem ungeheueren und raschen Anschwellen der Finanzbedürfnisse im Laufe weniger Jahre konnten die Maßnahmen der Regierung naturgemäß nicht überall glücklich sein. Wo es der Existenz gilt, da ist ein langes Abwägen und Zaudern nicht am Platze. Ob daher die stellenweise harte Kritik des Verfassers gegenüber den Mitteln, welche die Regierung ergriff, um die erforderlichen Gelder aufzubringen (Anleihen, Steuererhöhung, Einführung der Nationalbanken), gerechtfertigt ist, erscheint insbesondere bei der nur oberflächlichen Behandlung des Stoffes zweifelhaft.

Schäffle beendet (S. 24—111) seinen oben genannten Aufsatz. Gegenstand des ersten Artikels war: Umfang und territoriale Vertheilung der Körner- und Viehproduktion und insbesondere Bedeutung der Weizenerzeugung und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach dem Stande von 1880. Im weiteren weist Schäffle zunächst die Grenzen nach, welche die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in der Größe der noch nicht in Angriff genommenen Anbaufläche findet. Der größte Theil des Landes ist bereits eingefarmt, besiedelt. Das unbesiedelte Land ist nur in einer Ausdehnung, welche Anfang 1880 dem Staate Ohio gleichkam und im Laufe desselben Jahres sich um den dritten bis vierten Theil vermindert hat, ackerbar. Von dem Siedellande sind allerdings noch 46,9 Prozent nicht kultivirt; allein dies sind die weniger günstigen Böden, und gerade in den hauptsächlichsten Weizen- und Maisstaaten überwiegt das Bauland das noch wild daliegende Farmland. Auch sind da die Kaufpreise schon nicht mehr niedrig. Sodann weist Schäffle darauf hin, daß die der Konkurrenz zunächst ausgesetzten älteren Oststaaten der Union in ihrer Landwirthschaft nicht zurückgegangen seien, und findet Anzeichen dafür in der Vermehrung der Farms, in der Zunahme des Baulandprozentsatzes der Farmflächen, in dem Ueberwiegen der Zunahme der Farmenzahl über die Zunahme der gesammten Farmfläche (Verminderung der Farmeinheitsfläche), in dem höheren Steigen des Werthes als der Ausdehnung des Farmlandes, endlich in der fast ausnahmslosen Zunahme der Zerealienproduktion und Vieherzeugung, sowie in der Bevölkerungsbewegung in den Oststaaten. Ein fernerer Abschnitt behandelt die Betriebsstufe und die Produktionskosten der amerikanischen Landwirthschaft. Schäffle schildert die geradezu virtuose Entwickelung der Betriebstechnik, die Höhe des Betriebs- und die Geringfügigkeit des Meliorationskapitals. Er geht dann über zu der Höhe des Zinsfußes und der Löhne und giebt ziffernmäßig die Größe der Weizenproduktion pro Kopf, die Preise der landwirthschaftlichen Produkte, den Ertrag des Körnerbaues pro Acre nebst den offiziellen Gewichtsbestimmungen der Körner in Pfunden für die Einzelstaaten an. Interessant ist besonders ein Vergleich der amerikanischen Ertragsverhältnisse mit den deutschen. Im Deutschen Reiche wurden nach dem Durchschnitt von 1878 bis 1882 13,5, in den Vereinigten Staaten 9,4 Meterzentner Weizen pro Hektar im Durchschnitt geerntet und selbst der Ertrag in den Weizenkammern derselben übertraf nur wenig den Durchschnittsertrag der ungünstigsten Gegenden in Deutschland, namentlich Ost- und Westpreußen. Dagegen stellt sich der Durchschnittsertrag pro Kopf in Deutschland auf 21,15 (in Europa auf 16,50) und in den Vereinigten Staaten auf 48,10 Buschel Getreide; der Konsum in beiden Staaten steht im Verhältniß von 23 : 40 pro Kopf. Den quantitativ reichsten Ertrag giebt der Mais. Nur 8 Prozent desselben werden zur menschlichen Nahrung verwendet — und doch vertritt der Mais größtentheils die Stelle, welche die Kartoffel in Europa für denselben einnimmt —, wenig mehr für Export, Saat und Brennerei, der weitaus größte Theil für Viehfutter. Wie der Weizenbau Grundlage der unmittelbaren Konkurrenz mit Europa in Brotstoffen, ebenso ist der Maisbau die Grundlage der mittelbaren Konkurrenz in Viehprodukten. Die eigentliche Vieh- und Fleischproduktion findet sich ebenso wie die Weizen- und

Digitized by Google

Weizenmehlproduktion in den nördlichen in der Mitte gelegenen Staaten der Union. Die Milchwirthschaft ist besonders in den alten Oststaaten, die Schafzucht in den Steppen des Westens heimisch. Im Reichthum an Rind- und Borstenvieh überragen die Vereinigten Staaten alle Länder absolut wie relativ. Schließlich betont Schäffle noch einen Punkt, über den vielfach irrige Vorstellungen herrschen: nicht der mechanische Latifundienbetrieb sei die Grundlage der nordamerikanischen Landwirthschaft und werde es auch nicht werden, derselbe sei ganz vereinzelt und die Natur der landwirthschaftlichen Technik stehe einer größeren Ausdehnung desselben entgegen, nach wie vor werde der Farmbetrieb auf mäßig großem Besitze vorherrschen.

Hierauf wendet sich Schäffle zur Industrie der Vereinigten Staaten. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse, die Berufsstatistik, die Größe des Geschäftskapitals in den einzelnen Gewerben, die territoriale Vertheilung derselben und die Bedeutung der einzelnen Plätze werden hier zur Darstellung gebracht. Als von besonderem Interesse dürfte hervorzuheben sein, daß von 17,39 Millionen Erwerbsthätigen der 50 Millionen zählenden Bevölkerung 7,6 Millionen dem Ackerbau, 4,1 dem Handwerk und den persönlichen Dienstleistungen, 1,8 dem Handel und Transportwesen, 3,8 der Industrie und dem Bergbau angehören. In Deutschland, welches 1882 bei einer um 10 Prozent schwächeren Bevölkerung absolut mehr Erwerbsthätige (18,9 Millionen) gezählt hat, sind trotz der größeren gewerblichen Entwickelung verhältnißmäßig nicht mehr Leute außerhalb der Urproduktion beschäftigt. Es drückt sich in dem ziemlich hohen Prozentsatz der nicht ackerbautreibenden Bevölkerung in den Vereinigten Staaten der arbeitsparende mechanische Charakter des nordamerikanischen Landwirthschaftsbetriebes aus. Unter den 7 670 000 Erwerbsthätigen im Ackerbau finden sich nur 594 000 erwerbsthätige Frauen, in Deutschland dagegen unter 8 Millionen Erwerbsthätigen 2,5 Millionen erwerbsthätige Frauen. In Amerika gehört die Frauenarbeit in der Landwirthschaft zu den Ausnahmefällen. Anders steht es bei den Gewerben und bei den persönlichen Dienstleistungen; hier kommen auf die 4,07 Millionen Erwerbsthätigen in der Union 1,36 Millionen Frauen. Desgleichen wird für die Industrie eine starke Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit im letzten Jahrzehnt festgestellt. Handel und Verkehr zeichnen sich wiederum durch wenig Frauenarbeit aus; man zählte unter den 1,8 Millionen Erwerbsthätigen nur 59 300 Frauen, in Deutschland hingegen unter 1,5 Millionen 298 000 Frauen. Im Anschlusse hieran sei noch erwähnt, daß die fremdgeborenen Einwohner nicht weniger als 20,09 Prozent der Bevölkerung betrugen, und zwar im Ackerbau mit 10,60, in den Handwerken und persönlichen Dienstleistungen mit 24,48, im Handel und Transportwesen mit 25,33, in den Fabriken, Manufakturen, mechanischen Gewerben und Bergwerken mit 31,95 Prozent der Gesammtzahl jener Berufsgruppen vertreten waren. Was die örtliche Gruppirung der Industrie betrifft, so haben die beiden größten Erwerbszweige, die Müllerei und Handelsschlächterei, ihren Hauptsitz in den Bevölkerungsmittelpunkten der oben bezeichneten in der Mitte befindlichen Staaten und hier namentlich in Minneapolis bezw. Chicago; fernere Plätze sind St. Louis und Milwaukee, auch an der Ostküste New-York, Brooklyn, Philadelphia. Die Eisen- und Stahlindustrie ist ganz besonders in Pennsylvanien vertreten, welches die Hälfte der Gesammtproduktion dem Werthe nach besorgt.

Die nächsten beiden Abschnitte behandeln das Transport- und Frachtwesen der Vereinigten Staaten und die Steuerlast und Verschuldung der Landwirthschaft, beide gleich wie die vorhergehenden ausgezeichnet durch eingehende statistische Tabellen. Im ersteren erfahren wir, daß der Meterzentner Weizen von Chicago bis Liverpool 4 Mark, also vier Drittel des deutschen Weizenzolles beträgt. Bezüglich der Steuerlast tritt Schäffle dem vielfach verbreiteten Irrthum entgegen, daß der amerikanische Grundbesitz geringer besteuert sei als der deutsche; die direkte Besteuerung ergab eine Belastung von 6,23 Dollars oder 26 Mark pro Kopf, während man in Deutschland um dieselbe Zeit 6—7 Mark direkte, 15,4 Mark direkte und indirekte Steuern zahlte. Freilich die Privatverschuldung ist, wie Schäffle glaubt annehmen zu dürfen, sehr mäßig und hierin kontrastirt die deutsche und die amerikanische Landwirthschaft wesentlich. Der amerikanische Landwirth, durch Zinsenlast nicht beschwert, vermag die Betriebskraft seiner Wirthschaft in viel höherem Maße zu verstärken.

Digitized by Google

Alles zusammengefaßt, kommt Schäffle zu etwa folgendem Ergebniß. Die amerikanische Konkurrenz in ihrer heutigen Gestalt ist nur eine vorübergehende Erscheinung. Eine Steigerung kann dieselbe nur noch für eine gewisse Zeit erfahren, so lange als der Ueberfluß an leichtest bebaubarem, keines Düngers bedürftigem, vom Klima in Saat und Ernte begünstigtem Boden währt. Dann beginnt auch für Nordamerika die Periode allgemeinen Ueberganges zu höheren Graden der Betriebsintensität, zu höherem Arbeits- und Kapitalaufwand, also zu immer kostspieligerer Produktion, wie es zu einem Theil bereits in den atlantischen Staaten eingetreten ist. Die amerikanische Konkurrenz bedeutet daher nicht den unaufhaltsamen wirthschaftlichen Niedergang Europas, selbst dann nicht, wenn keine oder nur minimale Zollsätze beliebt worden wären. Deutschland darf aber auch nicht wie England seine Landwirthschaft dem Interesse seiner Industrie an billigen Nahrungsstoffen opfern. England vermag wohl durch Vereinigung mit seinen riesigen Kolonien zu einem Zollgebiet ein Greater Britain zu bilden. Aehnliches trifft aber nicht für Deutschland zu. Und gegenüber den Vereinigten Staaten, die bald im wesentlichen sich selbst genügen könnten, würde ein Hyperindustrialismus in Deutschland nur kurze Zeit sich zu behaupten im Stande sein. Daß die deutsche Landwirthschaft weiter bestehen könne, darauf weisen auch die (oben berührten) landwirthschaftlichen Verhältnisse in den Gebieten älterer Kultur in Nordamerika, die zunächst den Stoß der reichen und billigeren Produktion des Westens auszuhalten haben, hin. Freilich hat hier die Industrie in hohem Maße sich entwickeln und ein massenhafter Abfluß an Bevölkerung nach dem Westen stattfinden können. Allerdings wird ferner die amerikanische Konkurrenz bis zu der Zeit, mit welcher sie sich abzuschwächen beginnen wird, sehr empfindlich für die europäische Landwirthschaft sein. Und schließlich treten mit stetig wachsendem Getreideexport neben die Vereinigten Staaten auf den Weltmarkt vor allem Ostindien und Australien, sodann Rußland, Ungarn und die Balkanstaaten und den Preis von Vieh und Fleisch werden alsbald Australien und die Laplatastaaten mitbestimmen helfen. Dies ist aber nur um so mehr ein Impuls zur positiven Thätigkeit in der Richtung einer Hebung der europäischen Landwirthschaft.

Schäffle wünscht vor allem Erhebung der Bauernschaft zu einem Oekonomenstande, wie ihn der amerikanische Farmer darstellt, ferner Durchführung des Eigenbesitzes und der Unüberschuldbarkeit, kapitalreicheren, arbeitsparenden Betrieb, Herabsetzung von Tarifen und Frachtsätzen im Interesse der Förderung des wohlfeilen Lokalverkehrs, Verbilligung der Nahrungsmittel durch Konsumvereine und endlich und zwar nicht als letzte Maßregel Zusammenschließung eines größeren Theiles des festländischen Europa zu gemeinsamer, jedoch nicht prohibitionistischer Handelspolitik. —

Dr. F. Schacht stellt ein „System der Feldsysteme" zusammen. —

2. Heft. Albert Borstorff bemüht sich um eine prinzipielle Begründung und finanzpolitische Ordnung der „Wehrsteuer". Ausgehend von den durch die allgemeine Wehrpflicht gebotenen Gesichtspunkten, findet er die Grundlage der Wehrsteuer in dem Gedanken wirthschaftlicher Ausgleichung und fordert demgemäß Heranziehung der nicht zur Fahne einberufenen Wehrpflichtigen zu entsprechenden, ihrer Leistungsfähigkeit angepaßten sachlichen Aufwendungen als ein sachliches Aequivalent für die ausfallenden persönlichen Leistungen und sodann Verwendung der Erträge dieser Steuer zu Gunsten derjenigen, welche wirkliche wirthschaftliche Nachtheile durch Erfüllung der Dienstpflicht erlitten haben. Daß die Resultate dieser Untersuchung, welcher es an scharfsinniger und folgerichtiger Durchführung des in den Vordergrund gestellten Gedankens nicht fehlt, so geringe sind, liegt einestheils an der Methode, anderentheils an der einseitigen Abweisung der Meinungen anderer und der von diesen (wie Lesigang, v. Treitschke, G. Cohn) vertretenen und wohl in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte, was eine ruhige und tiefere Behandlung des Gegenstandes nicht aufkommen läßt. Besonders lebhaft wendet sich der Verfasser gegen G. Cohn, dessen staatsphilosophische Argumentationen seines Erachtens „nicht geeignet waren, das Verständniß weiterer Kreise für das intrikate Problem zu vermitteln und die praktische Durchführung desselben anzubahnen". —

Dr. Wilhelm Pappenheim macht, anknüpfend an die Hare'schen Ideen, einen „Vorschlag zur Lösung des Problems der Verhältniß- und Minoritätenvertretung" (S. 288—296), in welchem er plausibel zu machen hofft, daß es möglich ist —

Digitized by Google

wenigstens in „Staaten mit allgemeinem Stimmrecht und mit politischen Parteien im eigentlichen Sinne des Wortes“ — die bisherigen Uebelstände zu beseitigen. —

Julius Schvarcz bringt einen zweiten Artikel seines bereits früher von Laves in diesem Jahrbuch charakterisirten Aufsatzes über „Montesquieu's Erziehung zum Verfassungspolitiker“. —

In einer kleineren Abhandlung, „Die Verbrecherstatistik und ihre Bedeutung“, weist C. Lübeck auf die Entwicklungsbedürftigkeit dieses Zweiges der Moralstatistik hin und empfiehlt denselben der Aufmerksamkeit des internationalen Kongresses für Strafwesen. —

Heft 3. Julius Wolf liefert einen Beitrag „Zur Geschichte vom Werth“, nach welchem er in dem „subjektiv-objektiven“ Begriff eines „ursprünglichen (oder selbständigen) wirthschaftlichen Werthes“ den Grundbegriff der Volkswirthschaftslehre erkennt. Daneben stellt Wolf den Begriff eines „abhängigen“ Werthes auf, indem er, wie er sagt, nicht nur die Thatsache, sondern noch das Maß der Begehrung berücksichtigt. Von einem „ursprünglichen“ oder „selbständigen“ Werthe zu sprechen ist allein schon bedenklich. Denn dieser Ausdruck legt die Auffassung nahe, als wäre von einem den Dingen anhaftenden absoluten Werthe die Rede. Allein wenn Wolf auch nicht dieser Auffassung huldigt, was er durch die Bezeichnung subjektiv-objektiv hervorheben zu wollen scheint, so erscheint doch die von ihm gewählte Unterscheidung für eine tiefere Auffassung nicht förderlich. Sein „ursprünglicher“ Werth besagt, daß ein Gegenstand begehrt wird, daß er deshalb Werth hat. Dagegen giebt sein „abhängiger“ Werth darüber Auskunft, wieviel ein wirthschaftliches Gut werth ist. Es wird also hier nur das allgemeine Werthurtheil präzisirt, statt einer Abstraktion das konkrete Bild aufgestellt. Nicht aber handelt es sich um verschiedene Werthbegriffe. Schließlich wird man auch daran Anstoß nehmen müssen, in dem Werthe *den* Grundbegriff der Volkswirthschaftslehre zu sehen. Lassen sich denn aus diesem oder einem anderen Begriffe alle übrigen wirthschaftlichen Begriffe ableiten? —

Der Gedanke, eines, sei es allein Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sei es ganz Mitteleuropa umspannenden Zollvereins ist in den letzten Jahren vielfach, zuletzt eingehender auf dem landwirthschaftlichen Kongreß in Budapest im Herbst 1885 erörtert und befürwortet worden. Von neuem wird derselbe von Richard v. Kaufmann (S. 530—584) empfohlen und zwar tritt v. Kaufmann nicht nur für einen österreichisch-ungarisch-deutschen Zollverein, der ja besonders in unserem Nachbarlande von Deutsch-Oesterreichern wie von den ungarischen Großgrundbesitzern gewünscht wird, ein, sondern sieht in ihm nur eine Etappe zur Zusammenschließung der mittleren und westlichen europäischen Kontinentalstaaten zur gemeinsamen wirthschaftlichen Abwehr gegen die mächtigen Riesenreiche der Zukunft, Rußland, China, England und die Vereinigten Staaten, denen nur so die Spitze geboten werden könne. —

Heft 4. — Schäffle eröffnet eine Reihe von „Kolonialpolitischen Studien“. Plan derselben ist: zunächst eine Uebersicht über die geographischen und ethnographischen Verhältnisse Afrikas, sowie über den dortigen Handelsbetrieb; sodann Darstellung der Schöpfungen der berliner Konferenz vom 15. November 1884 bis 26. Februar 1885: Kongostaat, südmittelafrikanisches Freihandelsgebiet, internationales Freihandelsgebiet des Niger-Benuebeckens; allgemeine Normativbestimmungen über Küstenokkupation, Sklavenhandel, Eingeborenenschutz und Neutralisirung Aequatorialafrikas; drittens sollen die deutschen Kolonien in Afrika: Kamerun, die Damara-Namaqua-Küste (Angra Pequena) und das Gebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, hierauf die afrikanischen Besitzungen der übrigen Staaten, endlich die deutschen Kolonien der Südsee einer Untersuchung unterzogen werden. Eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse soll die Reihe der Studien abschließen. — Der erste Artikel enthält einmal (S. 628—655) die Orientirung über die geographischen und ethnographischen Verhältnisse Afrikas und sodann (S. 656—665) auf Grund der in der Austria mitgetheilten Beobachtungen der österreichischen Fregatte Helgoland eine summarische Uebersicht über das Faktoreiwesen und den Tauschhandel insbesondere an der westafrikanischen Küste. —

In der darauf folgenden Abhandlung „Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preußen (1703—1813)“ giebt Otto Warschauer, an seine früheren

Digitized by Google

stande, die geringe merkantile und politische Erfahrung und Schulung der unteren Wirthschaftskreise einerseits, andererseits die Gewissenlosigkeit jener höheren Kreise, in welchen die geldwirthschaftliche und kapitalistische Organisation kulminirte, der für Oesterreich überhaupt charakteristische, so tief bedauerliche Pessimismus — war doch die Valutaspekulation schon ihrer Technik nach vorwiegend Baissespekulation —, eine Zeitlang wohl auch die Konnivenz der Nationalbank, all dies ermöglichte der Spekulation in jener Zeit, in der alles unsertig war und kühne Rücksichtslosigkeit die Bürgschaft des Erfolgs schien, ein Ausmaß von Freiheit, welches sonst und anderwärts undenkbar gewesen wäre. Der Verfasser kennt diese Momente sehr wohl, berührt sie auch zuweilen in seiner Darstellung, hat es aber unterlassen, sie dem mit den älteren österreichischen Verhältnissen minder vertrauten Leser in einheitlicher Zusammenstellung vorzuführen.

In zwei weiteren Abschnitten wird der Einfluß des Agios auf die Preise und auf die allgemeine Lage der Industrie und des Handels besprochen. Auch diesen Untersuchungen liegt reiches statistisches Material über die Preise der wichtigsten Lebensmittel, über die Höhe des gemeinen Tagelohns und über die Entwicklung des österreichischen Handels zu Grunde. Der Verfasser hat dasselbe mit Geschick benützt und auch die bei dem mangelhaften Stand der statistischen Quellen jener Zeit sehr nothwendige Kritik daran zu üben nicht unterlassen. Das Ergebniß der Untersuchung reicht über die bloße Bestätigung des schon früher Bekannten insbesondere durch die strengere Hervorhebung des ethischen Standpunktes hinaus, welcher von den wirthschaftlichen Schäden sprunghafter Preisbewegung die demoralisirende Wirkung des Spiels ins Auge faßt, in welches jedes Geschäft ausartet, und der Rückwirkung der Valutaschwankungen auf die Lage der Arbeiter besondere Bedeutung beilegt: „In dem in Folge der Valuta-Entwerthung entbrannten Kampfe um die Preisausgleichung, in welchem der Bauer und der Produktenhändler, der Fabrikant und der Kaufmann schneller oder langsamer, je nach der Macht, die sie besitzen, die schwindende Kaufkraft des Geldes durch Preiserhöhungen paralysiren, steht der Arbeiter ohnmächtig da; die Kaufkraft seines Lohnes schwindet ihm täglich unter den Händen, und erst nach langen und langen Leiden gelangt die Valuta-Entwerthung mit ihren Wirkungen auch an ihn heran, aber auf solchen Umwegen und darum so abgeschwächt, daß die Ausgleichung des Lohnsatzes mit ihr nicht besonders weit zu gehen braucht."

Auch das ungünstige Urtheil Kramars über die Schutzzollfunktion des Agios erscheint durch den Gang der wirthschaftlichen Entwicklung Oesterreichs von 1848 bis 1878 wohl begründet. Das Agio hat zwar die Rückwirkungen der auf den Anschluß an Deutschland gerichteten österreichischen Zollpolitik für einzelne Industriezweige gemildert, Anfang der sechziger Jahre wohl auch einen vorübergehenden Aufschwung hervorgerufen, aber jede durch das Agio bewirkte Stimulation des wirthschaftlichen Lebens muß einem heftigen Rückschlag weichen. Die Vortheile, welche das Agio dem einen bietet, wendet es ihm nur auf Kosten eines andern zu. Im Kampfe um die Ueberwälzung ist es zuletzt der wirthschaftlich Schwächste, der Arbeiter, der den größten Verlust erduldet. Eine allgemeine, tiefgehende Schädigung ist die endliche Folge.

Der letzte Abschnitt des Buches erörtert den Einfluß der entwertheten Papierwährung auf die Staatsfinanzen. Daß zwischen beiden eine rege Wechselbeziehung besteht, liegt auf der Hand. Zur Begründung der Konklusion des Verfassers, daß hierbei gerade die Valuta vorwiegend Ursache, die Finanznoth Wirkung gewesen sei, halten wir das beigebrachte Material nicht für ausreichend. Treffend ist dagegen der Hinweis, daß in einem Staate, dessen Währungsverhältnisse den Handel zu einem Spiel machten und mühelosen Gewinn auch ohne konsequente Erwerbsthätigkeit erhoffen ließen, auch das kleine Lotto fruchtbaren Boden finden und zu einer wichtigen Quelle der Staatseinnahmen, gleichzeitig aber auch zu einem Faktor der Demoralisirung des Volkscharakters werden mußte.

Das Buch Kramars ist zur richtigen Zeit erschienen. Eben jetzt schreiten nämlich Oesterreich und Ungarn an die Erneuerung ihres Zoll- und Handelsbündnisses, jenes Uebereinkommens, auf welchem auch die Währung der Monarchie beruht, und eine in das neue Abkommen[1]) aufzunehmende Bestimmung lautet: „Die

1) Nr. 172 der Beilagen zu den Stenograph. Protokollen des Abgeordnetenhauses 10. Session.

Digitized by Google

beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen zum Zwecke der Berathung jener vorbereitenden Maßnahmen, welche nothwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Baarzahlungen der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen »österreichisch-ungarische Währung« zu führen."

In eindringlicherer Weise als durch das besprochene Buch konnte dieses große, hierdurch wenigstens im Prinzip in Aussicht genommene Reformwerk kaum befürwortet werden.

23. **Münsterberg**, Dr. **Emil**: Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Band VI Heft 4.) Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8°. 510 S.

In einer Zeit, welche wie die unsrige so reich ist an Vorschlägen zur Verbesserung des Armenwesens im ganzen und im einzelnen, erscheint es wünschenswerth, die mannigfaltigen Reformbestrebungen im Zusammenhang zu überblicken und eine sichere Orientirung über den Stand der wichtigsten Reformfragen zu erhalten. Diesem Bedürfniß, das namentlich der vielbeschäftigte Praktiker empfindet, entspricht das neue Münsterberg'sche Werk in sehr dankenswerther Weise.

Der Inhalt des in 3 Bücher eingetheilten Werkes ist folgender:

In dem *ersten* Buche wird in einem einleitenden Abschnitt eine Uebersicht über die Literatur und Statistik der öffentlichen Armenpflege gegeben, sodann die Nothwendigkeit der öffentlichen Armenpflege begründet und deren Verhältniß zur Selbsthilfe (Versicherung) sowie zu der freiwilligen Armenpflege untersucht. In einem weiteren Abschnitt wird die geschichtliche Entwicklung der deutschen Armengesetzgebung dieses Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Geschichte der Wirthschaftsgesetzgebung geschildert und die gegenwärtig herrschende Armengesetzgebung in ihren Grundzügen dargelegt.

Das *zweite* Buch enthält die Beurtheilung der geltenden Gesetzgebung insbesondere nach ihren finanziellen und sozialen Wirkungen. Hinsichtlich der finanziellen Wirkungen wird erörtert, ob die Armengesetzgebung auf die Höhe der Armenlast im allgemeinen von Einfluß sei und in welchem Verhältniß beide zu der Bevölkerungsbewegung und zu sonstigen Faktoren des wirthschaftlichen und politischen Lebens stehen. Sodann wird der Rechtsgrund der Vertheilung der Armenlast auf die Orts- und Landarmenverbände nach dem sogenannten wirthschaftlichen Aequivalent untersucht und der Zusammenhang der finanziellen Lage der Gemeinden mit der Höhe des Armenaufwandes und ihr Einfluß auf den Zustand des Armenwesens eingehender nachgewiesen. Ferner wird die Frage der Abschiebung und der kostspieligen Armenpflege für fremde Rechnung behandelt. Inbetreff der sozialen Wirkungen der geltenden Gesetzgebung werden namentlich die Fragen untersucht, ob durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz ein Anspruch der Armen auf Unterstützung begründet worden sei und ob das Landarmenwesen einen ungünstigen sittlichen Einfluß auf die Armen habe.

Das *dritte* Buch enthält die Darstellung der neueren Reformbestrebungen und zwar in der Reihenfolge, daß Vorschläge, welche auf eine vollständige Aenderung der Gesetzgebung abzielen, vorangestellt sind und die übrigen mehr oder weniger umfassenden Einzelvorschläge folgen. Es werden dabei erörtert: die Einführung der Staatsarmenpflege, die Rückkehr zur Heimathgesetzgebung mit den Beschränkungen der Freizügigkeit und der Eheschließung, die Bildung größerer Verbände als Träger der Armenlast, die Vereinigungen zu einzelnen Zwecken der Armenpflege (Bezirksarmenhäuser, Arbeits- und Naturalverpflegungsstationen), die Betheiligung größerer Verbände an der Armenfürsorge, die Aenderung der Fristen und der Voraussetzungen des Fristenlaufs für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, die Aenderungen der Vorschriften in Beziehung auf die Erstattung von Unterstützungen. In dem Schlußkapitel werden die Zwangsmaßregeln gegen Arme (Zwang zur Arbeit, Arbeitshausprinzip, Beschränkungen der persönlichen Freiheit) mit dem Arbeitsnachweis als Anhang, sowie die Zwangsmittel gegen Armenverwaltungen (Aufsicht, Streitverfahren, Handhabung gleichmäßiger Grundsätze durch eine Zentralarmenbehörde) behandelt.

Digitized by Google

Es ist eine Fülle interessanten Materials, das uns der Verfasser in lichtvoller Gruppirung und mit sorgfältiger begrifflicher und geschichtlicher Begründung darbietet. Daß er seinen eigenen Standpunkt bei der Gegenüberstellung der verschiedenen Reformvorschläge und Meinungen nicht zurücktreten läßt, erscheint natürlich, doch wird man ihm das Zeugniß einer objektiven und unparteiischen Darstellung im ganzen nicht versagen können. Wenn die Masse des Stoffes und der praktische Zweck des Buches eine durchaus gleichmäßige Untersuchung aller Fragen der öffentlichen Armenpflege ausschlossen, so sind die Hauptfragen ausführlich behandelt und überall ist der Leser durch die genaue Angabe der Quellen in den Stand gesetzt, selbst weitere Detailstudien zu machen.

Im Mittelpunkt des Interesses steht dem Verfasser der Streit um den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen. Dabei zeigt er sich, ohne die Reformbedürftigkeit einzelner Bestimmungen zu verkennen, als eifriger Vertheidiger der herrschenden Reichsgesetzgebung. Insbesondere sucht er im zweiten Buche durch Vorlegung eines reichen statistischen Materials und eingehende dogmatische Ausführung die Ansichten zu widerlegen, welche den Grundlagen unserer heutigen Wirthschafts- und Armengesetzgebung eine Steigerung und eine ungerechte Vertheilung der Armenlast im ganzen, sowie speziell dem Landarmenwesen nachtheilige soziale Wirkungen zuschreiben. Das Prinzip des wirthschaftlichen Aequivalents als Rechtsgrund der Vertheilung der Armenlast findet er richtig und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend: jedoch nur in seiner Anwendung auf die Ortsarmenverbände, nicht aber in seiner Anwendung auf die Landarmenverbände. Der wahre Rechtsgrund für die Verpflichtung der Landarmenverbände ist nach seiner Ansicht die Stellung des Staats als Träger der allgemeinen Rechtsordnung, der helfend und ergänzend einzutreten hat, wo eine Ortsangehörigkeit nicht vorhanden oder nicht ermittelt ist. Der Vorwurf der Willkür, welcher der Reichsgesetzgebung gemacht werde, treffe mit größerem Recht die Heimathgesetzgebung, welche um des Systems willen auch den mit einer Heimath bedenke, bei dem die Voraussetzungen einer solchen nicht mehr oder niemals vorhanden gewesen seien.

So gründlich und scharfsinnig übrigens die Ausführungen des Verfassers über diese Frage sind, so vermochten sie uns doch nicht von der absoluten Zweckmäßigkeit der Reichsgesetzgebung und von der Unrichtigkeit des Heimathprinzips zu überzeugen. Indem der zur öffentlichen Armenpflege an sich verpflichtete Staat die Ortsgemeinden zu Trägern der Armenlast macht und als Prinzip der Vertheilung dieser Last unter die Ortsgemeinden die durch den Aufenthalt begründete Ortsangehörigkeit erklärt, so handelt er nicht willkürlich, wenn er nach dem Bedürfniß des Lebens die Rechtsgrundlagen der Ortsangehörigkeit erweitert, um für jeden Bedürftigen eine unterstützungspflichtige Ortsgemeinde bezeichnen zu können. Dahin gehört namentlich die Bestimmung, daß ein Individuum seine einmal erworbene Ortsangehörigkeit (beziehungsweise seinen Unterstützungswohnsitz) nicht verlieren soll, ehe es eine neue erlangt hat. Wenn diese von dem Aufenthalt getrennte Ortsangehörigkeit oder Heimath von dem Verfasser eine fiktive genannt wird, so muß eine solche Fiktion auch nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz bei einer Abwesenheit von weniger als zwei Jahren eintreten, da auch in diesem Falle die Ortsangehörigen meist den Mittelpunkt ihrer Thätigkeit von ihrem bisherigen Aufenthaltsort weg verlegt haben. Die konsequente Durchführung des Ortsangehörigkeits- (Heimath-) Prinzips setzt allerdings voraus, daß der Staat eine unbillige Vertheilung der Armenlast, wie sie bei langer Abwesenheit eines Ortsangehörigen von seiner unterstützungspflichtigen Heimathgemeinde entstehen kann, durch Beihilfe aus eigenen Mitteln oder durch Verpflichtung größerer Verbände zu finanzieller Betheiligung ausgleiche. Im übrigen läßt sich wohl kaum mit Recht behaupten, daß das Prinzip des Unterstützungswohnsitzgesetzes eine gerechtere Vertheilung der Armenlast herbeiführe, als das Heimathprinzip. Daß aber die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung, welche den Verlust des Unterstützungswohnsitzes ohne Erwerb eines neuen durch zweijährige Abwesenheit statuiren, das System der Abschiebung in kleineren Gemeinden wesentlich gefördert haben und bei dem fortwährenden offenen und geheimen Krieg der Ortsarmenverbände unter einander die Lage eines nicht ganz unbedeutenden Bruchtheils der Armen, der heimathlos gewordenen Landarmen, zu einer

Digitized by Google

unsicheren und in Folge hievon vielfach mißlichen machen, dürfte auf Grund täglicher Erfahrung wohl aufrecht zu erhalten sein.

Dagegen hat der Verfasser nachgewiesen, daß manche Angriffe gegen die Reichsgesetzgebung auf falschen Vorurtheilen, irrigen Voraussetzungen und unklaren Gefühlsregungen beruhen, daß andere nicht die Reichsgesetzgebung, sondern die Landesgesetzgebungen und die Ausübung der Armenverwaltung treffen. Es muß ihm namentlich zugegeben werden, daß die Behauptung, es habe die Armen- und Wirthschaftsgesetzgebung des Reiches die Armenlast im ganzen gesteigert und auf die Wanderbewegung der Bevölkerung nachtheilig eingewirkt, der Begründung entbehre, daß überhaupt gesetzgeberische Akte viel geringeren Einfluß auf die Gestaltung des Armenwesens haben, als Umstände, die nicht vorher berechnet werden können, wie wirthschaftlicher Aufschwung oder Niedergang, gute oder schlechte Verwaltung des Armenwesens.

Die Frage nach der Zusammensetzung und Größe der Landarmenverbände, welche in den einzelnen Staaten einen nicht unwichtigen Gegenstand der Erörterung bildet, hat der Verfasser nicht in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, dagegen hat er die auch von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im letzten Jahre eingehend behandelten Fragen von der Bildung größerer Heimathbezirke und von der Betheiligung größerer Verbände an der Armenlast gründlich untersucht. Mit Recht wird die Erweiterung dieser Betheiligung besonders empfohlen, da sie geeignet ist, nicht nur die Armenpflege selbst zu verbessern, sondern auch den Gegensatz zwischen dem Landarmen- und dem Heimathprinzip zu mildern.

Für das Verhältniß der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege hätten wir eine ausführlichere Darstellung gewünscht. Die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen beiden ist eine wichtige Reformaufgabe, welche mit dem Satze, daß die öffentliche Armenpflege „nur eben dann und eben soweit wirksam werden soll, als die freiwillige Armenpflege Mittel nicht bereit stellt" nicht gelöst zu sein scheint. Nach unserer Ansicht soll die öffentliche Armenpflege nicht nur „das von der freiwilligen Armenpflege unbesetzte Gebiet besetzt halten", sondern mit ihren Machtmitteln auch da eintreten, wo die letztere der unternommenen Aufgabe nicht richtig zu genügen vermag. Wir erinnern nur z. B. an die Fürsorge für Geisteskranke, für arbeitsscheue Arme. Wurde doch das Bettlerwesen von jeher nicht sowohl durch unzureichende als durch überreiche und falsch gerichtete Wohlthätigkeit (Armenstiftungen, planloses Almosengeben) groß gezogen! Die Frage, wie eine fruchtbare Wechselwirkung zwischen öffentlicher und freiwilliger Armenpflege nicht blos in der offenen Armenpflege der Städte, sondern in weiterem Umfang hergestellt werden könnte, bedarf noch weiterer Untersuchung. Auch zur Einleitung dieser Wechselwirkung dürfte die von dem Verfasser gewünschte Zentralarmenbehörde berufen sein.

Die systematische Anordnung des Stoffes ist eine zweckmäßige und übersichtliche; nur in einigen Punkten konnten wir mit derselben nicht ganz einverstanden sein. Der Verfasser behandelt die ganze Frage von der Reform des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Sinne der Rückkehr zur Heimathgesetzgebung bei der Beurtheilung der geltenden Gesetzgebung im zweiten Buche. Dies veranlaßt ihn später in der Reihenfolge der Vorschläge, welche auf eine vollständige Aenderung der Gesetzgebung abzielen, unter der Rubrik „Rückkehr zur Heimathgesetzgebung" statt dieser Frage in der Hauptsache nur die Vorschläge, welche auf Beschränkungen der Freizügigkeit und der Eheschließung, sowie auf anderweitige Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit gerichtet sind, zu behandeln, obwohl ein nothwendiger Zusammenhang dieser Einzelvorschläge mit der genannten Hauptfrage nicht besteht.

Die Frage der Bezirksarmenhäuser hätte u. E. unter der Rubrik Vereinigungen zu einzelnen Zwecken der Armenpflege nur kurz berührt und ausführlich im Zusammenhang mit dem Arbeitshausprinzip im 12. Kapitel behandelt werden sollen.

Die Zusammenfassung der „Vertheilung der Armenlast zwischen den verschiedenen Armenverbänden" und des „Verhältnisses der Armenlast zu der Leistungsfähigkeit der Armenverbände" unter dem gemeinsamen Begriff der „Vertheilung der Armenlast" und ihre Unterscheidung als Vertheilung der Armenlast nach außen und

Digitized by Google

nach innen scheint uns eine etwas gezwungene zu sein. Auch sonstige einzelne Begriffsbestimmungen dürften anfechtbar sein.

Im ganzen halten wir das Werk für eine bedeutende Leistung, von der wir hoffen, daß sie vielen reiche Belehrung und Anregung gewähren werde.

C. Huzel.

24. Ω. Σ. Die Verbrecherwelt von Berlin. Dritte verbesserte Ausgabe. Berlin 1886, Guttentag. 16°. 243 S.

25. *I.* (Verfasser der londoner Briefe in der Kölnischen Zeitung.) Der Anarchismus und seine Träger. Berlin 1887, Neufeld & Mehring. 8°. 211 S.

In der dritten Auflage von Nikolais Beschreibung Berlins aus dem Todesjahre Friedrichs d. Gr. heißt es (1, 402): „Die öffentliche Sicherheit ist so vollkommen, als man es in einer so großen und volkreichen Stadt kaum vermuthen sollte. Es gehen viele Jahre vorbei, ehe man von einem Straßenraube hört und fast niemals bleibt der Thäter unentdeckt; von Diebesbanden hört man selten, von Morde auf den Straßen gar nicht, von gewaltsamen Einbrüchen und anderen beträchtlichen Diebstählen vergleichsweise gegen andere große Städte nicht viel. Man kann auf den Straßen die ganze Nacht hindurch ebenso sicher gehen, als bei Tage." Wie weit wir es gegenüber diesen idyllischen Zuständen heute gebracht haben, zeigt die erste der oben genannten Schriften.

Der berüchtigte Prozeß Dickhoff hat einem hervorragenden Kenner und Juristen Berlins Veranlassung gegeben, in derselben das größere Publikum zusammenhängend und sachlich darüber zu belehren, was es eigentlich mit der heutigen berliner Verbrecherwelt auf sich habe, wie die tausende von Verbrechern Berlins, die auf freiem Fuße hier leben, zu ihrem Berufe kommen, wie die neuere wirthschaftliche Entwicklung, das überrasche Wachsen der Stadt, die Wohnungs- und Kneipenverhältnisse, die Organisation der Prostitution und vieles andere dazu beigetragen haben, hier ein gewerbsmäßiges Verbrecherthum zu schaffen, welches an Zahl und Gemeingefährlichkeit das ähnlicher Städte bedeutend übertrifft, obwohl wir im ganzen eine bessere Polizei als jene Städte haben. Er meint, der berliner Verbrecher sei weniger blutdürstig, aber in Bezug auf das Eigenthum viel bedrohlicher; er zeige eine größere Intelligenz, Unerschrockenheit und Zähigkeit; er treibe sein Gewerbe mit kaltblütiger Ruhe und eiserner Entschlossenheit als Sport. Mit Gelehrigkeit studire er als „Kriminalstudent" die Gerichtsverhandlungen; die Organisation der Betheiligten unter einander sei zum höchsten Grad der Vollkommenheit ausgebildet. Die Vermittler und Kommissionäre, die Einbrecher, die Louis, d. h. die Zuhälter der öffentlichen Dirnen, die Prostituirten, die Wirthe der Verbrecherklappen, die Hehler arbeiteten sich in vollendetster Weise gegenseitig in die Hände. Der Neuling müsse eine feste Schule durchmachen: besondere Namen und eine eigene Sprache, eine gewisse Art von Disziplin, von Verschwiegenheit verbinde jenen ganzen Kreis der Betheiligten und erschwere der Polizei, dem Strafrichter und Gefängnißbeamten seine Thätigkeit außerordentlich. Die berliner Verbrecherwelt, sagt er, ist ein wesentlicher Faktor in dem sozialen Leben Berlins, eine nicht zu unterschätzende Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit, für Leib, Leben und Eigenthum der Bewohner, für den ganzen Staat. Das Schlimmste ist, möchten wir hinzufügen, nicht, daß man in Berlin nicht mehr ruhig schlafen kann, ohne den geladenen Revolver auf den Nachttisch zu legen, daß man kein 10—18jähriges Mädchen ohne Begleitung über die Straße schicken kann, daß die Sorgen, wie man Haus- und Korridorthüre, Fenster und Laden schließe, mit Stahlplatten belege, mit elektrischer Versicherung versehe, keinen ruhigen Staatsbürger mehr verlassen; das, kann man sagen, sind individuelle Großstadtsorgen, die jeder mit sich abzumachen hat, der sich den Luxus gestattet, in Berlin sein zu wollen. Die Hauptgefahr liegt darin, daß die tausende von Louis, von Einbrechern, von Hehlern, die man sich auf freiem Fuß bewegen läßt, bei jeder Störung der Ordnung, wie wir sie neuerdings in London, Belgien, 1870 in Paris erlebt, die eigentliche aktive Armee des Umsturzes sein werden. Wenn es soweit gekommen sein wird, wird man über Anarchismus und Sozialdemokratie

Digitized by Google

deklamiren; die Anarchisten werden auch die Führer und Hetzer sein, die Fäuste aber wird das Verbrecherthum stellen.

Der Verfasser verlangt, daß unbarmherzig das Messer an die Wurzel des Uebels gesetzt werde. Er zeigt uns, wie wenig der an sich ganz lobenswerthe Verein für Besserung der Strafgefangenen thun könne; 2000 entlassene Verbrecher wenden sich jährlich an ihn; etwa 1500 verschafft er Arbeit, 1000 führen sich dann auch leidlich. Aber, sagt er, was bedeuten diese Zahlen gegenüber den enormen Schaaren, die alljährlich aus den Pforten der Gefängnisse und Zuchthäuser nur in Berlin und nach Berlin entlassen werden! Und gänzlich erfolglos bleiben muß die Vereinsthätigkeit gegenüber den wirklich professionellen Gaunern; ein solcher würde sich schämen, an den Verein sich in anderer Absicht zu wenden, als um ihn zu prellen. Er kann nicht mehr gebessert werden; er kann nur abgeschreckt und unschädlich gemacht werden. Der Verfasser sagt es nicht, aber läßt es durch die Zeilen lesen, daß an diesem Punkt und gegenüber dem habituellen Verbrecher unsere ganz moderne hyperhumane Strafgesetzgebung mit ihrer Besserungstheorie auf dem Holzwege ist.

Er bespricht dann die Organisation und die Leistung der berliner Kriminalpolizei, der er alle Gerechtigkeit widerfahren läßt; er tadelt nur gewisse lokale Einrichtungen und Spartendenzen, welche rasches Handeln erschweren, ferner die Trennung der Sitten- von der Kriminalpolizei, die indessen theilweise schon beseitigt ist, dann die besondere Polizei der Vororte, und das berliner Nachtwachwesen; die beiden letzten Einrichtungen sind allerdings so unvollkommen und ungeschickt als denkbar. Er beklagt dann die zahlreichen Freisprechungen durch die berliner Schwurgerichte, die zu geringe Strafzumessung durch den Strafrichter. Er kommt zuletzt zu dem Schluß, daß unsere Zuchthäuser von dem gewerbsmäßigen Verbrecher nicht gefürchtet werden; er erzählt Fälle, in welchen die Diebe um höhere Strafen baten, Majestätsbeleidigungen aussprachen und Spiegelscheiben einschlugen, um Verpflegung hinter Schloß und Riegel zu erlangen. Für manchen, sagt er, ist das Gefängniß ein Eldorado: „Ein kräftigendes Bad, gesunde Kleidung, vortreffliche Kost, eine reinliche, im Winter warme Zelle mit Gaslicht und elektrischem Telegraph, eine gute Lagerstätte, Bewegung in der frischen Luft, mäßige, nicht allzu schwere Arbeit, ja selbst Lektüre (werden doch im Untersuchungsgefängniß sogar moderne Romane zur Unterhaltung gereicht), erlaubter und unerlaubter Verkehr mit Mitgefangenen und vor allem die humanste und rücksichtsvollste Behandlung werden ihm leicht über den Verlust der Freiheit hinweg helfen, zumal sein Dasein zu den sorgenlosesten gehört, die man sich vorstellen kann." Daher verlangt er Strafen, die auch für den gewerbsmäßigen Verbrecher abschreckend werden. Worin diese bestehen sollen, spricht er nicht näher aus.

Wir würden ohnmaßgeblich vorschlagen, jeden gewohnheitsmäßigen Verbrecher nach verbüßter harter Strafe nicht mehr in Berlin auf die Gesellschaft loszulassen, sondern ihn in eine Verbrecherkolonie zu bringen, von der es in den ersten 20 Jahren keine Wiederkehr giebt. Hier im Urwald, an der Grenze menschlicher Kultur müßte er arbeiten lernen oder zu Grunde gehen. Die jetzige Strafrechtspflege mit ihren kurzen und milden Strafen, mit dem systematischen Verbrecher- und Verheimlichungsunterricht, der bei wiederholten Anklagen, Untersuchungen und Zuchthausaufenthalten unwillkürlich gegeben wird, ist für den gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher kein Hinderungsmittel mehr, sondern fast ein Beförderungsmittel. Alle zwei bis drei Jahre werden dieselben Personen immer raffinirter und geschickter gleichsam auf die friedlichen Bürger gehetzt. Caveant consules, ne quid detrimenti capiat respublica. —

Die zweite der oben genannten Broschüren ist eine Erweiterung der seiner Zeit viel gelesenen londoner Briefe und behandelt die Geschichte der deutschen Anarchisten, hauptsächlich ihre Organisation in London. Manches wird denen, die die Dinge verfolgt, bekannt sein, anderes ist neu und erscheint zuverlässig. Der Verfasser erzählt uns hauptsächlich die Lebensgeschichte des Buchbinders Johann Most, des Schriftsetzers Reinsdorf, des geheimnißvollen Belgiers Victor Dave, der jetzt in London an der Spitze der anarchischen Verschwörungen steht und den er im Verdacht hat, in französischem Solde zu stehen, er schildert uns die londoner Anarchistenklubs, die englischen und russischen Anarchisten, die in London hausen, hauptsächlich Fürst Krapotkin, und giebt dann eine Darstellung

Digitized by Google

der Ermordung des Polizeirathes Dr. Rumpff, wonach Lieske nur einer von drei Mördern und zwar der geringste war. Dann geht er auf das Wesen, die Organisation, die Presse der Anarchisten und auf ihr Verhältniß zu den Sozialdemokraten ein.

Was den geistigen Ausgangspunkt der Anarchisten betrifft, so sucht er ihn, abgesehen von Bakunin und seinem Einfluß, in den unverdauten Brocken naturwissenschaftlicher Bildung und pessimistischer Philosophie, die auf dem Boden der Liederlichkeit und Halbbildung leidenschaftliche Charaktere zu Verschwörern und Mördern machen. Immer wieder beruft sich die „Freiheit" auf die Resultate der Philosophie, der Naturwissenschaften, der Statistik. Ihr Ideal ist die Auflösung alles Staatslebens und aller heutigen Gesellschaftsorganisation in eine unbedingt freie Gruppenbildung, in das sog. föderalistische System, dem eine prästabilirte Harmonie innewohnen soll. Wie die Ehe, so hört die Gesetzgebung auf. „Niemand wird von oben regiert, jeder ist Mitglied zahlreicher Korporationen, denen er sich nach freier Auswahl anschließt; alle bethätigen ihren Willen; keiner ist gezwungen, gegen seine Meinungen zu handeln. Kurze Arbeitszeit, reichlicher Genuß und allgemeines Wissen verwandeln die seither zerklüftete Menschenwelt in einen Bund von Brüdern und Schwestern. Das ist die Anarchie oder wem das alte Fremdwort nicht beliebt — die Harmonie." Das ist Mosts Programm, der wenigstens noch am Zwang der Arbeit festhalten will. Peukert erklärt, derselbe sei verdammenswerth, das Recht zu leben ohne Arbeit sei das Grundprinzip der wahren Freiheit.

Die Meuchelmorde gegenüber Fürsten und Beamten in den verschiedenen Ländern deuten auf eine einheitliche Zentralleitung hin; sie hat aber nur bis 1881, so lange Most in London war, bestanden; dann hat ein sog. Vertrauenskomitee von November 1884 bis April 1885 wieder den Versuch einer strafferen Leitung gemacht. Im übrigen wirkt das föderalistische Prinzip, der blinde Haß gegen alle Autorität immer wieder auflösend auf jede Zusammenfassung der anarchistischen Kräfte. Der energischste Vertreter der absoluten individuellen Freiheit ist Peukert, der daher in jeder Weise das geistige Haupt der londoner Verschwörer, Dave, bekämpft. Nur in kleine Gruppen soll sich der Bund nach ihm ausbreiten, und die entscheidenden Thaten sollen der persönlichen Initiative überlassen bleiben. Neben die Propaganda in Wort und Schrift soll die Propaganda der That treten. Die Meuchelmorde sollen das Volk an die Existenz einer mächtigen geheimen Gesellschaft mahnen, die auf diesem Wege zum Anschluß einladet. Der lähmende Schreck solcher Thaten soll die vornehme Gesellschaft rathlos machen, das Proletariat zur Leidenschaft entflammen. Die Herstellung von Dynamit, Gift und derartigem wird immer wieder empfohlen, wie die Brandstiftung bei den Reichen, die Erschießung aller Pfaffen.

Die Anarchisten besitzen gegenwärtig elf Organe, fünf in englischer, fünf in deutscher, eins in französischer Sprache. Die sechs bedeutendsten erscheinen als Eigenthum der Internationalen Arbeiterassoziation in Amerika, darunter die „Freiheit" (Most), die „Parole", der „Vorbote". In London erscheinen deutsch „Die Autonomen" und der „Rebell" (aus der Schweiz dahin verlegt, von Peukert und Rinke redigirt). Der Rebell wirkt mehr durch Flugblätter als durch seine selten erscheinenden Nummern. Daß diese Organe trotz der spärlichen Mittel und der heftigen persönlichen Händel der Betheiligten doch bestehen können, beruht auf der fanatischen Verschwörerhingabe der Anarchisten an ihre Sache.

Die londoner Anarchisten unter Dave sollen mit etwa 50 deutschen Anarchisten, die im Vaterlande leben, in Verbindung stehen; außerdem suchen sie unter der Sozialdemokratie Propaganda zu machen, und der Verfasser bedauert, konstatiren zu können, daß gegenwärtig Massenübertritte der „Blauen" zu den „Rothen" im Gange sind. Die Einschmuggelung der anarchistischen Preßorgane geschieht durch Matrosen und an der belgischen Grenze auf die raffinirteste Weise. Die Diskreditirung der bisherigen sozialdemokratischen Führer wird systematisch betrieben. Der „Sozialdemokrat", bis vor kurzem das offizielle Organ der Sozialdemokratie, führt oft eine so radikale Sprache als Mosts Freiheit. Rackow und Genossen, die Freunde Bebels und Liebknechts, sind im Begriffe in corpore in das anarchistische Lager überzugehen. Aber immerhin meint der Verfasser, ein gemeinsames Vorgehen der „Blauen" und „Rothen" sei für die nächsten Jahrzehnte noch

Digitized by Google

völlig ausgeschlossen. Erst eine große allgemeine Revolution dürfte sie Mann an Mann gegen die besitzenden Klassen kämpfen sehen.

Werden wir eine solche erleben? Wir hoffen für Deutschland mit Nein antworten zu können, weil wir auf die versöhnende Macht des Königthums und der sozialen Reform bauen und weil wir die leichte Niederschlagung jedes Putsches durch unsere festgefügte Staatsgewalt sicher erwarten. Ob in anderen Ländern, das ist viel mehr fraglich. Auch der Verfasser unserer Enthüllungen meint, daß nach seiner Kenntniß Frankreich und England einen anarchistischen Brand am eigenen Herde, von den eigenen Landsleuten entflammt, zu löschen haben werden, der die anarchistischen Wühlereien in unserem Vaterlande völlig in den Schatten stellen werde. Er tröstet sich damit, daß zunächst auch der deutsche Anarchismus, wenn er Geld brauche, wie zur Ermordung Rumpfs, dasselbe im Auslande sammeln müsse. Vor allem fordert er, um dem Anarchismus zu Leibe zu gehen, die Aufhebung des Asylrechts. Die londoner Anarchisten wunderten sich selbst über die Nachsicht, die man ihnen angedeihen lasse. Er schließt mit der dringlichen Ermahnung, die deutsche Arbeiterbewegung vor der Verschmelzung mit den Anarchisten zu bewahren, die Anarchisten aber unbarmherzig gewaltsam auszurotten.

Wenn er damit Recht hat, wie wir glauben, so liegt darin zugleich ausgesprochen, daß das Sozialistengesetz, soweit es gegen den extremen linken Flügel der Sozialdemokraten gerichtet ist, berechtigt, ja vielleicht noch nicht drakonisch genug ist, daß es aber, soweit es die Masse unzufriedener Arbeiter und Spießbürger, die bei den Wahlen sozialdemokratisch wählen, an der Verfolgung von Vereins- und anderen berechtigten Interessen hindert und erbittert, nothwendig geändert werden muß. Gewiß ist es nicht leicht, hier die rechte Scheidelinie zu treffen. Aber das ist die Aufgabe, die unserer Regierung gestellt ist, und der sie hoffentlich auch genügen wird. Es ist unzweifelhaft eine der größesten und schwierigsten der Aufgaben, die dem Fürsten Bismarck noch gestellt worden sind.

G. Sch.

II. Zeitschriften.

26. **Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.** 41. Jahrgang 1885. 820 S. 42. Jahrgang 1886. 894 S. 43. Jahrgang 1887. Heft 1 S. 1—231. Herausgegeben von Professor Fricker, Schäffle, v. Schönberg und Wagner. Tübingen 1885, 1886, 1887. Laupp.

41. Jahrgang. Schäffle, „Die amerikanische Konkurrenz im Lichte des jüngsten Zensus der Vereinigten Staaten". Zweiter Artikel (s. unten). —

Die Untersuchung von Franz Freiherr von Myrbach, „Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform" ist in einem zweiten, dritten und vierten Artikel in diesen Jahrgängen fortgesetzt und beendigt. v. Myrbach läßt seiner trefflichen historischen Einleitung „Historische Entwickelung der österreichischen Gebäudesteuer" eine Darstellung der „österreichischen Gesetzgebung nach ihrem gegenwärtigen Stande" folgen, welche die Hauszinssteuer, die Hausklassensteuer und die Zuschläge der Länder und Kommunen zur Gebäudesteuer und die Gemeindemiethsteuern zum Gegenstande hat. Hierauf wird die österreichische Gebäudesteuer-Gesetzgebung (Hauszins- und Hausklassensteuer) einer Kritik unterzogen und die Reform der beiden Steuern erörtert. Ein letzter, allgemein steuertheoretischer Abschnitt betrachtet die Steuer auf Gebäude und Wohnungen in ihrer Stellung im Haushalte des Staates, der Länder und der Gemeinden. —

42. Jahrgang, 1. Heft. Die Studie eines Nordamerikaners, Arthur Yager, berichtet einiges über „Die Finanzpolitik im nordamerikanischen Bürgerkrieg" (S. 1—23). Die Einkünfte der Union berechneten sich nach dem Voranschlag vom 4. März 1861 auf 80 Millionen Dollars und zwar auf 57 Millionen aus Zöllen, 20 aus internen Steuerquellen und 3 aus dem Verkaufe von Staatsländereien an Ansiedler. Die Staatsschuld betrug nur 68 Millionen Dollars. Die Ausgaben für das erste Kriegsjahr wurden auf 320 Millionen Dollars veranschlagt, wovon 80 Millionen durch die regelmäßigen Einkünfte, 240 Millionen durch eine Anleihe

Digitized by Google

aufgebracht werden sollten. Allein die Ausgaben wuchsen und überstiegen die Summe von 320 Millionen, die Einnahmen aus den Zöllen blieben in Folge der durch den Krieg verursachten Handelsstörungen hinter dem Voranschlage zurück. So mußten neue Steuern, neue Anleihen gefordert und bewilligt werden. Am 30. Juni 1862 waren die Ausgaben ohne Zinsen auf 462 Millionen Dollars angewachsen, während die Steuereinnahmen nur 52 Millionen betrugen. Am Schluß des Kampfes (30. Juni 1865) bezifferten sich die Jahresausgaben ohne Zinsen auf 1132 Millionen, die Staatsschuld (am 31. Oktober 1865) auf 2808 Millionen Dollars; die Steuereinnahmen waren indeß auf 329 Millionen gestiegen. Bei diesem ungeheueren und raschen Anschwellen der Finanzbedürfnisse im Laufe weniger Jahre konnten die Maßnahmen der Regierung naturgemäß nicht überall glücklich sein. Wo es der Existenz gilt, da ist ein langes Abwägen und Zaudern nicht am Platze. Ob daher die stellenweise harte Kritik des Verfassers gegenüber den Mitteln, welche die Regierung ergriff, um die erforderlichen Gelder aufzubringen (Anleihen, Steuererhöhung, Einführung der Nationalbanken), gerechtfertigt ist, erscheint insbesondere bei der nur oberflächlichen Behandlung des Stoffes zweifelhaft.

Schäffle beendet (S. 24—111) seinen oben genannten Aufsatz. Gegenstand des ersten Artikels war: Umfang und territoriale Vertheilung der Körner- und Viehproduktion und insbesondere Bedeutung der Weizenerzeugung und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach dem Stande von 1880. Im weiteren weist Schäffle zunächst die Grenzen nach, welche die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in der Größe der noch nicht in Angriff genommenen Anbaufläche findet. Der größte Theil des Landes ist bereits eingefarmt, besiedelt. Das unbesiedelte Land ist nur in einer Ausdehnung, welche Anfang 1880 dem Staate Ohio gleichkam und im Laufe desselben Jahres sich um den dritten bis vierten Theil vermindert hat, ackerbar. Von dem Siedellande sind allerdings noch 46,9 Prozent nicht kultivirt; allein dies sind die weniger günstigen Böden, und gerade in den hauptsächlichsten Weizen- und Maisstaaten überwiegt das Bauland das noch wild daliegende Farmland. Auch sind da die Kaufpreise schon nicht mehr niedrig. Sodann weist Schäffle darauf hin, daß die der Konkurrenz zunächst ausgesetzten älteren Oststaaten der Union in ihrer Landwirthschaft nicht zurückgegangen seien, und findet Anzeichen dafür in der Vermehrung der Farms, in der Zunahme des Baulandprozentsatzes der Farmflächen, in dem Ueberwiegen der Zunahme der Farmenzahl über die Zunahme der gesammten Farmfläche (Verminderung der Farmeinheitsfläche), in dem höheren Steigen des Werthes als der Ausdehnung des Farmlandes, endlich in der fast ausnahmslosen Zunahme der Zerealienproduktion und Vieherzeugung, sowie in der Bevölkerungsbewegung in den Oststaaten. Ein fernerer Abschnitt behandelt die Betriebsstufe und die Produktionskosten der amerikanischen Landwirthschaft. Schäffle schildert die geradezu virtuose Entwickelung der Betriebstechnik, die Höhe des Betriebs- und die Geringfügigkeit des Meliorationskapitals. Er geht dann über zu der Höhe des Zinsfußes und der Löhne und giebt ziffernmäßig die Größe der Weizenproduktion pro Kopf, die Preise der landwirthschaftlichen Produkte, den Ertrag des Körnerbaues pro Acre nebst den offiziellen Gewichtsbestimmungen der Körner in Pfunden für die Einzelstaaten an. Interessant ist besonders ein Vergleich der amerikanischen Ertragsverhältnisse mit den deutschen. Im Deutschen Reiche wurden nach dem Durchschnitt von 1878 bis 1882 13,5, in den Vereinigten Staaten 9,4 Meterzentner Weizen pro Hektar im Durchschnitt geerntet und selbst der Ertrag in den Weizenkammern derselben übertraf nur wenig den Durchschnittsertrag der ungünstigsten Gegenden in Deutschland, namentlich Ost- und Westpreußen. Dagegen stellt sich der Durchschnittsertrag pro Kopf in Deutschland auf 21,15 (in Europa auf 16,50) und in den Vereinigten Staaten auf 48,10 Buschel Getreide; der Konsum in beiden Staaten steht im Verhältniß von 23 : 40 pro Kopf. Den quantitativ reichsten Ertrag giebt der Mais. Nur 8 Prozent desselben werden zur menschlichen Nahrung verwendet — und doch vertritt der Mais größtentheils die Stelle, welche die Kartoffel in Europa für denselben einnimmt —, wenig mehr für Export, Saat und Brennerei, der weitaus größte Theil für Viehfutter. Wie der Weizenbau Grundlage der unmittelbaren Konkurrenz mit Europa in Brotstoffen, ebenso ist der Maisbau die Grundlage der mittelbaren Konkurrenz in Viehprodukten. Die eigentliche Vieh- und Fleischproduktion findet sich ebenso wie die Weizen- und

Digitized by Google

Weizenmehlproduktion in den nördlichen in der Mitte gelegenen Staaten der Union. Die Milchwirthschaft ist besonders in den alten Oststaaten, die Schafzucht in den Steppen des Westens heimisch. Im Reichthum an Rind- und Borstenvieh überragen die Vereinigten Staaten alle Länder absolut wie relativ. Schließlich betont Schäffle noch einen Punkt, über den vielfach irrige Vorstellungen herrschen: nicht der mechanische Latifundienbetrieb sei die Grundlage der nordamerikanischen Landwirthschaft und werde es auch nicht werden, derselbe sei ganz vereinzelt und die Natur der landwirthschaftlichen Technik stehe einer größeren Ausdehnung desselben entgegen, nach wie vor werde der Farmbetrieb auf mäßig großem Besitze vorherrschen.

Hierauf wendet sich Schäffle zur Industrie der Vereinigten Staaten. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse, die Berufsstatistik, die Größe des Geschäftskapitals in den einzelnen Gewerben, die territoriale Vertheilung derselben und die Bedeutung der einzelnen Plätze werden hier zur Darstellung gebracht. Als von besonderem Interesse dürfte hervorzuheben sein, daß von 17,39 Millionen Erwerbsthätigen der 50 Millionen zählenden Bevölkerung 7,6 Millionen dem Ackerbau, 4,1 dem Handwerk und den persönlichen Dienstleistungen, 1,8 dem Handel und Transportwesen, 3,8 der Industrie und dem Bergbau angehören. In Deutschland, welches 1882 bei einer um 10 Prozent schwächeren Bevölkerung absolut mehr Erwerbsthätige (18,9 Millionen) gezählt hat, sind trotz der größeren gewerblichen Entwickelung verhältnißmäßig nicht mehr Leute außerhalb der Urproduktion beschäftigt. Es drückt sich in dem ziemlich hohen Prozentsatz der nicht ackerbautreibenden Bevölkerung in den Vereinigten Staaten der arbeitsparende mechanische Charakter des nordamerikanischen Landwirthschaftsbetriebes aus. Unter den 7 670 000 Erwerbsthätigen im Ackerbau finden sich nur 594 000 erwerbsthätige Frauen, in Deutschland dagegen unter 8 Millionen Erwerbsthätigen 2,5 Millionen erwerbsthätige Frauen. In Amerika gehört die Frauenarbeit in der Landwirthschaft zu den Ausnahmefällen. Anders steht es bei den Gewerben und bei den persönlichen Dienstleistungen; hier kommen auf die 4,07 Millionen Erwerbsthätigen in der Union 1,36 Millionen Frauen. Desgleichen wird für die Industrie eine starke Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit im letzten Jahrzehnt festgestellt. Handel und Verkehr zeichnen sich wiederum durch wenig Frauenarbeit aus; man zählte unter den 1,8 Millionen Erwerbsthätigen nur 59 300 Frauen, in Deutschland hingegen unter 1,5 Millionen 298 000 Frauen. Im Anschlusse hieran sei noch erwähnt, daß die fremdgeborenen Einwohner nicht weniger als 20,09 Prozent der Bevölkerung betrugen, und zwar im Ackerbau mit 10,60, in den Handwerken und persönlichen Dienstleistungen mit 24,48, im Handel und Transportwesen mit 25,33, in den Fabriken, Manufakturen, mechanischen Gewerben und Bergwerken mit 31,95 Prozent der Gesammtzahl jener Berufsgruppen vertreten waren. Was die örtliche Gruppirung der Industrie betrifft, so haben die beiden größten Erwerbszweige, die Müllerei und Handelsschlächterei, ihren Hauptsitz in den Bevölkerungsmittelpunkten der oben bezeichneten in der Mitte befindlichen Staaten und hier namentlich in Minneapolis bezw. Chicago; fernere Plätze sind St. Louis und Milwaukee, auch an der Ostküste New-York, Brooklyn, Philadelphia. Die Eisen- und Stahlindustrie ist ganz besonders in Pennsylvanien vertreten, welches die Hälfte der Gesammtproduktion dem Werthe nach besorgt.

Die nächsten beiden Abschnitte behandeln das Transport- und Frachtwesen der Vereinigten Staaten und die Steuerlast und Verschuldung der Landwirthschaft, beide gleich wie die vorhergehenden ausgezeichnet durch eingehende statistische Tabellen. Im ersteren erfahren wir, daß der Meterzentner Weizen von Chicago bis Liverpool 4 Mark, also vier Drittel des deutschen Weizenzolles beträgt. Bezüglich der Steuerlast tritt Schäffle dem vielfach verbreiteten Irrthum entgegen, daß der amerikanische Grundbesitz geringer besteuert sei als der deutsche; die direkte Besteuerung ergab eine Belastung von 6,23 Dollars oder 26 Mark pro Kopf, während man in Deutschland um dieselbe Zeit 6—7 Mark direkte, 15,4 Mark direkte und indirekte Steuern zahlte. Freilich die Privatverschuldung ist, wie Schäffle glaubt annehmen zu dürfen, sehr mäßig und hierin kontrastirt die deutsche und die amerikanische Landwirthschaft wesentlich. Der amerikanische Landwirth, durch Zinsenlast nicht beschwert, vermag die Betriebskraft seiner Wirthschaft in viel höherem Maße zu verstärken.

Digitized by Google

Alles zusammengefaßt, kommt Schäffle zu etwa folgendem Ergebniß. Die amerikanische Konkurrenz in ihrer heutigen Gestalt ist nur eine vorübergehende Erscheinung. Eine Steigerung kann dieselbe nur noch für eine gewisse Zeit erfahren, so lange als der Ueberfluß an leichtest bebaubarem, keines Düngers bedürftigem, vom Klima in Saat und Ernte begünstigtem Boden währt. Dann beginnt auch für Nordamerika die Periode allgemeinen Ueberganges zu höheren Graden der Betriebsintensität, zu höherem Arbeits- und Kapitalaufwand, also zu immer kostspieligerer Produktion, wie es zu einem Theil bereits in den atlantischen Staaten eingetreten ist. Die amerikanische Konkurrenz bedeutet daher nicht den unaufhaltsamen wirthschaftlichen Niedergang Europas, selbst dann nicht, wenn keine oder nur minimale Zollsätze beliebt worden wären. Deutschland darf aber auch nicht wie England seine Landwirthschaft dem Interesse seiner Industrie an billigen Nahrungsstoffen opfern. England vermag wohl durch Vereinigung mit seinen riesigen Kolonien zu einem Zollgebiet ein Greater Britain zu bilden. Aehnliches trifft aber nicht für Deutschland zu. Und gegenüber den Vereinigten Staaten, die bald im wesentlichen sich selbst genügen könnten, würde ein Hyperindustrialismus in Deutschland nur kurze Zeit sich zu behaupten im Stande sein. Daß die deutsche Landwirthschaft weiter bestehen könne, darauf weisen auch die (oben berührten) landwirthschaftlichen Verhältnisse in den Gebieten älterer Kultur in Nordamerika, die zunächst den Stoß der reichen und billigeren Produktion des Westens auszuhalten haben, hin. Freilich hat hier die Industrie in hohem Maße sich entwickeln und ein massenhafter Abfluß an Bevölkerung nach dem Westen stattfinden können. Allerdings wird ferner die amerikanische Konkurrenz bis zu der Zeit, mit welcher sie sich abzuschwächen beginnen wird, sehr empfindlich für die europäische Landwirthschaft sein. Und schließlich treten mit stetig wachsendem Getreideexport neben die Vereinigten Staaten auf den Weltmarkt vor allem Ostindien und Australien, sodann Rußland, Ungarn und die Balkanstaaten und den Preis von Vieh und Fleisch werden alsbald Australien und die Laplatastaaten mitbestimmen helfen. Dies ist aber nur um so mehr ein Impuls zur positiven Thätigkeit in der Richtung einer Hebung der europäischen Landwirthschaft.

Schäffle wünscht vor allem Erhebung der Bauernschaft zu einem Oekonomenstande, wie ihn der amerikanische Farmer darstellt, ferner Durchführung des Eigenbesitzes und der Unüberschuldbarkeit, kapitalreicheren, arbeitsparenden Betrieb, Herabsetzung von Tarifen und Frachtsätzen im Interesse der Förderung des wohlfeilen Lokalverkehrs, Verbilligung der Nahrungsmittel durch Konsumvereine und endlich und zwar nicht als letzte Maßregel Zusammenschließung eines größeren Theiles des festländischen Europa zu gemeinsamer, jedoch nicht prohibitionistischer Handelspolitik. —

Dr. F. Schacht stellt ein „System der Feldsysteme" zusammen. —

2. Heft. Albert Borstorff bemüht sich um eine prinzipielle Begründung und finanzpolitische Ordnung der „Wehrsteuer". Ausgehend von den durch die allgemeine Wehrpflicht gebotenen Gesichtspunkten, findet er die Grundlage der Wehrsteuer in dem Gedanken wirthschaftlicher Ausgleichung und fordert demgemäß Heranziehung der nicht zur Fahne einberufenen Wehrpflichtigen zu entsprechenden, ihrer Leistungsfähigkeit angepaßten sachlichen Aufwendungen als ein sachliches Aequivalent für die ausfallenden persönlichen Leistungen und sodann Verwendung der Erträge dieser Steuer zu Gunsten derjenigen, welche wirkliche wirthschaftliche Nachtheile durch Erfüllung der Dienstpflicht erlitten haben. Daß die Resultate dieser Untersuchung, welcher es an scharfsinniger und folgerichtiger Durchführung des in den Vordergrund gestellten Gedankens nicht fehlt, so geringe sind, liegt einestheils an der Methode, anderentheils an der einseitigen Abweisung der Meinungen anderer und der von diesen (wie Lesigang, v. Treitschke, G. Cohn) vertretenen und wohl in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte, was eine ruhige und tiefere Behandlung des Gegenstandes nicht aufkommen läßt. Besonders lebhaft wendet sich der Verfasser gegen G. Cohn, dessen staatsphilosophische Argumentationen seines Erachtens „nicht geeignet waren, das Verständniß weiterer Kreise für das intrikate Problem zu vermitteln und die praktische Durchführung desselben anzubahnen". —

Dr. Wilhelm Pappenheim macht, anknüpfend an die Hare'schen Ideen, einen „Vorschlag zur Lösung des Problems der Verhältniß- und Minoritätenvertretung" (S. 288—296), in welchem er plausibel zu machen hofft, daß es möglich ist —

Digitized by Google

wenigstens in „Staaten mit allgemeinem Stimmrecht und mit politischen Parteien im eigentlichen Sinne des Wortes“ — die bisherigen Uebelstände zu beseitigen. —

Julius Schvarcz bringt einen zweiten Artikel seines bereits früher von Laves in diesem Jahrbuch charakterisirten Aufsatzes über „Montesquieu's Erziehung zum Verfassungspolitiker“. —

In einer kleineren Abhandlung, „Die Verbrecherstatistik und ihre Bedeutung“, weist E. Lübeck auf die Entwicklungsbedürftigkeit dieses Zweiges der Moralstatistik hin und empfiehlt denselben der Aufmerksamkeit des internationalen Kongresses für Strafwesen. —

Heft 3. Julius Wolf liefert einen Beitrag „Zur Geschichte vom Werth“, nach welchem er in dem „subjektiv-objektiven“ Begriff eines „ursprünglichen (oder selbständigen) wirthschaftlichen Werthes“ den Grundbegriff der Volkswirthschaftslehre erkennt. Daneben stellt Wolf den Begriff eines „abhängigen“ Werthes auf, indem er, wie er sagt, nicht nur die Thatsache, sondern noch das Maß der Begehrung berücksichtigt. Von einem „ursprünglichen“ oder „selbständigen“ Werthe zu sprechen ist allein schon bedenklich. Denn dieser Ausdruck legt die Auffassung nahe, als wäre von einem den Dingen anhaftenden absoluten Werthe die Rede. Allein wenn Wolf auch nicht dieser Auffassung huldigt, was er durch die Bezeichnung subjektiv-objektiv hervorheben zu wollen scheint, so erscheint doch die von ihm gewählte Unterscheidung für eine tiefere Auffassung nicht förderlich. Sein „ursprünglicher“ Werth besagt, daß ein Gegenstand begehrt wird, daß er deshalb Werth hat. Dagegen giebt sein „abhängiger“ Werth darüber Auskunft, wieviel ein wirthschaftliches Gut werth ist. Es wird also hier nur das allgemeine Werthurtheil präzisirt, statt einer Abstraktion das konkrete Bild aufgestellt. Nicht aber handelt es sich um verschiedene Werthbegriffe. Schließlich wird man auch daran Anstoß nehmen müssen, in dem Werthe den Grundbegriff der Volkswirthschaftslehre zu sehen. Lassen sich denn aus diesem oder einem anderen Begriffe alle übrigen wirthschaftlichen Begriffe ableiten? —

Der Gedanke, eines, sei es allein Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sei es ganz Mitteleuropa umspannenden Zollvereins ist in den letzten Jahren vielfach, zuletzt eingehender auf dem landwirthschaftlichen Kongreß in Budapest im Herbst 1885 erörtert und befürwortet worden. Von neuem wird derselbe von Richard v. Kaufmann (S. 530—584) empfohlen und zwar tritt v. Kaufmann nicht nur für einen österreichisch-ungarisch-deutschen Zollverein, der ja besonders in unserem Nachbarlande von Deutsch-Oesterreichern wie von den ungarischen Großgrundbesitzern gewünscht wird, ein, sondern sieht in ihm nur eine Etappe zur Zusammenschließung der mittleren und westlichen europäischen Kontinentalstaaten zur gemeinsamen wirthschaftlichen Abwehr gegen die mächtigen Riesenreiche der Zukunft, Rußland, China, England und die Vereinigten Staaten, denen nur so die Spitze geboten werden könne. —

Heft 4. — Schäffle eröffnet eine Reihe von „Kolonialpolitischen Studien“. Plan derselben ist: zunächst eine Uebersicht über die geographischen und ethnographischen Verhältnisse Afrikas, sowie über den dortigen Handelsbetrieb; sodann Darstellung der Schöpfungen der berliner Konferenz vom 15. November 1884 bis 26. Februar 1885: Kongostaat, südmittelafrikanisches Freihandelsgebiet, internationales Freihandelsgebiet des Niger-Benuebeckens; allgemeine Normativbestimmungen über Küstenokkupation, Sklavenhandel, Eingeborenenschutz und Neutralisirung Aequatorialafrikas; drittens sollen die deutschen Kolonien in Afrika: Kamerun, die Damara-Namaqua-Küste (Angra Pequena) und das Gebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, hierauf die afrikanischen Besitzungen der übrigen Staaten, endlich die deutschen Kolonien der Südsee einer Untersuchung unterzogen werden. Eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse soll die Reihe der Studien abschließen. — Der erste Artikel enthält einmal (S. 628—655) die Orientirung über die geographischen und ethnographischen Verhältnisse Afrikas und sodann (S. 656—665) auf Grund der in der Austria mitgetheilten Beobachtungen der österreichischen Fregatte Helgoland eine summarische Uebersicht über das Faktoreiwesen und den Tauschhandel insbesondere an der westafrikanischen Küste. —

In der darauf folgenden Abhandlung „Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preußen (1703—1813)“ giebt Otto Warschauer, an seine früheren

Digitized by Google

Untersuchungen anknüpfend, einen ersten Ueberblick über die bisherigen Ergebnisse seiner diesbezüglichen Studien der preußischen Lotterieakten. Wir erfahren: Die Idee einer Klassenlotterie wurde in Preußen zuerst im Jahre 1703 verwirklicht. 1705, 1708, 1709, 1711 fanden weitere Veranstaltungen statt. Die Durchführung erfolgte jedesmal in der Weise, daß ein Unternehmer, welcher sich verpflichtete, einen gewissen, in den einzelnen Fällen verschiedenen Betrag zu milden Zwecken zu zahlen, eine einmalige Konzession erhielt; die Ziehung fand je nach Beendigung des Looseverkaufs statt. Bei der 1711 konzessionirten Lotterie kamen Unregelmäßigkeiten seitens des Unternehmers vor und die kurmärkische Landschaft mußte die noch nicht vollendete Ausspielung übernehmen. Nun trug man sich mit dem Plane, durch die Landschaft eine Lotterie von größerer Bedeutung zu errichten, und ging 1715 an die Ausführung. Allein die Loose fanden, wie es bereits bei der Lotterie von 1711 der Fall gewesen war, nicht genügenden Absatz, was die Aufhebung der Lotterie durch Ministerial-Restript vom 7. Juli 1716 zur Folge hatte. — Das Jahr 1736 bezeichnet einen zweiten Anlauf, eine Klassenlotterie durch die kurmärkische Landschaft zu veranstalten — ein Anlauf, der indessen zu keiner dauernden Institution führte. Der Versuch, 20 000 Loose zu je 5 Thlr. Einsatz abzusetzen, glückte und die Landschaft erhielt auch bald darauf eine zweite Konzession — diesmal zum Besten des großen Waisenhauses zu Potsdam —, welche gleichfalls von Erfolg begleitet war. Allein es wurde ihr keine weitere Genehmigung ertheilt, sondern vom Jahre 1740 ab wurden wieder von Zeit zu Zeit private Klassenlotterien zu Gunsten von Kirchen und Erziehungsanstalten konzessionirt. — Erst nach dem Siebenjährigen Kriege wird die Klassenlotterie eine Finanzquelle des Staates — freilich noch Jahrzehnte lang von geringfügiger Bedeutung. Die Pachtsozietät, welche das 1763 geschaffene Staatsmonopol auf Lotterien erwarb, nahm 1767 auch die Klassenlotterie in ihre Geschäftsführung auf. In den Jahren 1767 bis 1773 wurden 7 Lotterien mit anfangs 10 000 Loosen zu 15 Thaler 15 Groschen nach Ueberwindung der anfänglich großen Schwierigkeiten und unter mehrfachen tiefgreifenden Abänderungen des Lotterieplanes ausgespielt. Allein die Konkurrenz der weit besser organisirten hannöverschen und braunschweigischen Klassenlotterien überwog und so ließ die Theilnahme des Publikums an der preußischen nach. Das hatte eine völlige Stockung in der preußischen Klassenlotterie im Jahre 1774 zu Folge. Auch die seit 1768 zu Königsberg bestehende Klassenlotterie, welche ihre Errichtung dem Umstande, daß hier die Konkurrenz der großen Entfernung halber einen wesentlich geringeren Einfluß hatte, verdankte, hatte, mehrfacher Reformversuche ungeachtet, keinen Fortgang und mußte 1777 liquidirt werden. Man schritt nunmehr 1779 auf Veranlassung der Pachtsozietät dazu, durch Zirkular vom 31. März das Spielen in den genannten fremden Lotterien den Inländern zu verbieten, und legte der 8. Klassenlotterie, deren Ziehung am 7. Juli 1779 begann, einen neuen, von dem der 7. Lotterie wesentlich abweichenden, den hannöverschen Einrichtungen in vielem nachgeahmten Plan zu Grunde. Es gelang, und seitdem nahm die Klassenlotterie einen stetig sich steigernden und nur jeweilig durch äußere politische Verhältnisse gehemmten Fortgang. Allerdings war ihre Entwicklung in den ersten Jahren nach 1779 im Vergleich zu den finanziellen Erfolgen der Zahlenlotterie eine bescheidene zu nennen. Indeß sie eroberte sich in der Zeit bis 1794 ein kleines, aber sicheres Absatzgebiet; die Zahl der Loose stieg von 10 000 auf 55 000. — Mit dem 1. Juni 1794 löste der Staat das Pachtverhältniß und nahm die Klassen- wie die Zahlenlotterie in eigene Verwaltung (Edikt vom 20. Juni 1794). Das neu errichtete Staatsinstitut, welches auch die Klassenlotterie mitumfaßte, führte den Titel „Königliche erste Lotterie-Direktion“. Die erste Ziehung der Klassenlotterie, die auf Rechnung des Staates stattfand, war ein Mißerfolg. Trotzdem hielt man an dem eingeschlagenen Wege fest und traf nur insoweit eine Aenderung, als das Debit der Loose einem Generalunternehmer übergeben wurde. Man errichtete ein Haupt-Einnahme-Kontor und übertrug dessen Leitung dem Bankier Wulff zu Berlin. Von Beginn der zweiten Klassenlotterie, seit dem 1. Januar 1795, übernahm Wulff sämmtliche Loose auf eigene Rechnung und Gefahr mit Ausnahme derjenigen, welche an die bereits früher bestellten und beibehaltenen Ober-Lotterie-Einnehmer zu Berlin und Breslau abzugeben waren. Wulff hatte eine Kaution von 70 000 Thlr. zu stellen. Er erhielt 3½, später 4 Prozent Provision

Digitized by Google

von der Einnahme und hatte eine solche von 1½ Prozent an die von ihm bestellten Einnehmer zu zahlen. Die Klassenlotterie prosperirte und bereitete der Zahlenlotterie eine immer größere Konkurrenz; die Zahl der Loose stieg auf 90 000 bei der 23. Ziehung im Jahre 1805. Die Kriegsjahre unterbrachen die ruhige Entwicklung und brachten Verwirrung in die geordnete Verwaltung. Die Folge war eine Suspendirung der Klassenlotterie durch die Kabinettsorder vom 17. März 1810, nachdem Wulff bereits von dem Loosevertrieb zurückgetreten war. Das Lotterie-Edikt vom 28. Mai 1810 stellte eine anderweitige Organisation in Aussicht. Die Neuordnung der Klassenlotterie erfolgte am 1. Oktober 1813. Sie ist die Grundlage der bis an den heutigen Tag hinanreichenden Entwicklung.

Dies die wesentlichsten Thatsachen, die Warschauer berichtet. Die Erklärung der Erscheinungen, die Motivirung der Maßnahmen, die Darlegung der Organisation und der finanziellen Erfolge, des Verhältnisses der Klassen- zur Zahlenlotterie im einzelnen ist von einer größeren Arbeit zu erwarten, deren Ausläufer die vorstehend besprochene Abhandlung ist. —

Schäffle giebt (S. 709—876) die übliche Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des laufenden Jahres (1885). In drei Haupttheilen stellt er dieselben zusammen. 1. Die äußeren (völkerrechtlichen) Beziehungen der souveränen Staaten unter einander. 2. Die Kolonien und die Schutzgebiete der souveränen Staaten. 3. Innere Verfassung und Verwaltung der souveränen Staaten.

43. Jahrgang. 1. Heft. Prof. Fricker, „Ueber die Einwirkung des Erscheinens einer Verfassungsurkunde auf das bestehende Recht".

Adolph Wagner bringt einen ersten Artikel über „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus" (S. 37—122). Er schickt demselben voraus eine längere Besprechung von Steins und Roschers Finanzwissenschaft, in welcher er die Richtung und Methode der genannten beiden Forscher charakterisirt und die Abweichungen derselben von seinem eigenen Standpunkte hervorhebt. Aufgabe der ganzen Abhandlung soll sein, in „systematisch-prinzipieller Behandlung" den Nachweis zu liefern, daß die wirthschaftliche Rechtsordnung und das Finanzrecht, welche in der „staatsbürgerlichen Periode" noch aus früheren Entwicklungsperioden zurückgeblieben oder auch als Niederschlag aus den politischen Grundsätzen des Individualismus entstanden sind, nicht mehr genügen, sondern Umänderungen in „sozialer" Richtung erhalten müßten — Umänderungen, welche aber nur die Konsequenz der in der Volkswirthschaft und Gesellschaft sich unaufhaltsam vollziehenden Entwicklung sind.

In dem vorliegenden ersten Artikel wirft Wagner zuerst einen Blick auf den finanzwirthschaftlichen Entwicklungsgang in der feudalen Epoche, in der Epoche des ständischen Patrimonialstaates, in der des absoluten Staats und endlich in der staatsbürgerlichen Epoche des Verfassungsstaates. In der letzten Epoche habe, trotz ihrer Beeinflussung durch zwei schwere Irrthümer, nämlich die „enge Rechtsstaatstheorie", welche unter prinzipieller Verwerfung des Wohlfahrtszwecks dem Staate lediglich einen Rechts- oder Rechtsschutzzweck zuerkenne, und die physiokratisch-smithische Doktrin der freien Konkurrenz, der „kommunistische Charakter" der öffentlichen Körperschaften ungemeine und zwar noch größere Fortschritte gemacht als in den früheren Epochen. Die öffentliche Gemeinwirthschaft, die Zwangswirthschaft dehne sich in der Volkswirthschaft absolut und relativ immer mehr aus (viel größere und intensivere Staatsthätigkeit auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks und ungemeine Steigerung des Finanzbedarfs) und ziehe immer mehr Gebiete (Verkehrsanstalten, Schulen ꝛc.) in ihre Sphäre. Ja, sie scheue sich nicht, durch den Steuerzwang regulirend in den Konsum ganzer Gesellschaftsklassen einzugreifen. Und mit dieser Ausdehnung der Staatsthätigkeit gehe Hand in Hand der neueste Umschwung in den herrschenden Ideen und Rechtsanschauungen: „Die Erhebung des ökonomischen Sozialismus gegen den Liberalismus, des «Staatsprinzips» d. h. des Prinzips öffentlich-rechtlicher Regelungen, eventuell unter Anwendung von Zwang, gegen das «Privatprinzip» d. h. das Prinzip lediglich privatrechtlicher, insbesondere vertragsmäßiger Regelungen und gegen den bloßen Voluntarismus." Mit alledem kündige sich eine neue Geschichtsperiode an, in welcher über die Ideen, Rechtsanschauungen und Rechtsnormen der staatsbürgerlichen Periode in ähnlicher Weise hinausgegangen werden würde, wie es in der staatsbürgerlichen gegenüber der absolutistischen und ständisch-patrimonialen geschehen sei: eine neue Periode,

Digitized by Google

welche man wohl die „soziale“ nennen dürfe, weil in ihr bestimmte „soziale Ideen“ hinsichtlich der volkswirthschaftlichen Produktions- und Vertheilungsordnung und der davon in erster Linie mit bedingten ökonomischen und demgemäß sozialen Lage der Bevölkerung zur Herrschaft kämen; zuerst in der öffentlichen Meinung, dann im öffentlichen Recht und, soweit nothwendig, selbst im Privatrecht, das aber in dieser Epoche seines rein privaten Charakters zum Theil entkleidet und von gesellschaftlichen, daher von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten mit durchdrungen würde. Eines der besten, wenn auch nicht das beste Mittel, einer solchen sozialen Epoche zum vollen Durchbruch auf dem Wege der Reform zu verhelfen, sei der Staatssozialismus. Die Vertreter des Staatssozialismus, zu denen er sich rechne, hielten eine Verwirklichung des extremen Sozialismus, d. h. einer wirthschaftlichen Rechtsordnung ganz ohne Privateigenthum an sonstigen Produktionsmitteln, an Boden und Kapital und einer dem entsprechend organisirten volkswirthschaftlichen Produktion und Vertheilung des Produktionsertrages weder im Interesse des Volksganzen und des Kulturfortschritts für erwünscht, noch für möglich. Dagegen anerkännten dieselben, daß der Sozialismus in der Kritik der Theorien des ökonomischen Individualismus vielfach, in derjenigen der praktischen wirthschaftlichen Grundlagen während der wenigen Menschenalter, wo die freie Konkurrenz der regierende Faktor in den modernen Volkswirthschaften immer mehr geworden sei, bei manchen Uebertreibungen, welche sich der Sozialismus hier erlaube, großentheils Recht habe. Sie stimmten ihm darin bei, daß im heutigen volkswirthschaftlichen System die von ihm abgeleiteten Entwicklungstendenzen beständen und immer mächtiger würden. Selbst inbetreff einiger Hauptpunkte des Ziels bestehe zwischen beiden sozialistischen Richtungen noch Uebereinstimmung. Die Verwirklichung der neuen sozialen Geschichtsperiode stelle aber auch bedeutsame finanzielle Aufgaben: Aufgaben, welche eine Lösung im Sinne einer „sozialen Finanzreformpolitik“ erheischten. Danach sei das staatssozialistische Programm folgendes: „bessere Produktionsordnung; größere Verhütung der Ausnützung der wirthschaftlichen Konjunkturen durch die einen, welche regelmäßig auf Kosten der anderen erfolge; umfassendere Theilnahme der Masse der Bevölkerung, namentlich der arbeitenden Klassen, aber auch der übrigen kleinen Leute an den materiellen Früchten und an den Kulturgütern, welche die Zunahme der Produktionskräfte überhaupt zu erringen erlaubt; Aufnahme von solchen Maßregeln in die Verwaltungsaufgaben des Staats, der Gemeinde und der übrigen öffentlichen Körper, welche die sittliche, geistige, sanitäre, physische, wirthschaftliche, soziale Hebung der Massen des Volkes zum Gegenstande haben; soweit nothwendig und zweckmäßig, Verwendung öffentlicher Finanzmittel gerade auch für solche Aufgaben und daher überhaupt Anerkennung der prinzipiellen Berechtigung der Staatshilfe; Einrichtung der Finanzwirthschaften so, daß ein größerer Theil des Nationaleinkommens in die Kanäle der öffentlichen Kassen geleitet wird; demnach Verstaatlichungen (Verkommunalisirungen), neue Regalisirungen und soweit passend Monopolisirungen, zunächst und vor allem auf Gebieten, wo die moderne Technik eine solche Entwicklung förmlich handgreiflich nahe legt und wo der Privatkapitalismus, auch mittels des Aktien- und Börsenwesens, am meisten Gelegenheit zu Ausbeutungen und zur übermäßigen Steigerung seiner ökonomischen, politischen, sozialen Machtsphäre findet — aus sozialpolitischen Gründen; Einrichtung der Deckung des Finanzbedarfs so, daß dabei der geschilderte kommunistische Charakter unserer öffentlichen Körper überall da zur Entwicklung kommt, wo nicht entscheidende, mit nach den konkreten Verhältnissen zu bestimmende Bedenken dagegen sprechen; Einrichtung der Besteuerung so, daß die letztere neben ihrer direkten Aufgabe, die Mittel zur Kostendeckung des Bedarfs der öffentlichen Finanzwirthschaften zu liefern, eine nicht minder wichtige zweite indirekte und wiederum doppelte Aufgabe möglichst passend löst: einmal in die Vertheilung des Einkommens und Vermögens der Privatwirthschaften regulirend in der Richtung einer Ausgleichung der Härten, Unbilligkeiten, übermäßigen Begünstigungen der aus diesem Verkehr sich ergebenden Vertheilung einzugreifen; sodann aber auch, z. B. im Gebiete der Arbeiterversicherung, regulirend in den Konsum des Volkes einzugreifen. Dies seien die entwickelungsgesetzmäßigen Bedürfnisse und Ziele der neuen, in den Geburtswehen begriffenen Geschichtsperiode. „Die staatsbürgerliche Periode des Liberalismus und des Individualismus“ — so schließt Wagner seinen

Digitized by Google

ersten Artikel — „ist eben nicht der Abschluß, sondern eine Phase der geschichtlichen Entwicklung. Das sollten Männer von dem historischen Blick der Stein und Roscher am wenigsten verkennen."

Der zweite Artikel soll die Prinzipien, auf denen das staatssozialistische Programm beruhe, und die einzelnen Forderungen, welche dasselbe enthalte, besonders gegenüber Steins Polemik wider den Staatssozialismus, zu begründen suchen. —

Schäffle wendet sich in seinem zweiten Artikel kolonialpolitischer Studien nicht, wie er beabsichtigte, sofort zu den Schöpfungen der Kongokonferenz, sondern schiebt einen kolonialtheoretischen Abschnitt ein. Nach einer Begriffsbestimmung der Kolonisation betrachtet er die Kolonisation im Verhältniß zu anderen Entwickelungsstufen, stellt sodann gewisse Typen und Klassen von Kolonialerscheinungen und Kolonisationsstufen auf und beleuchtet zum Schluß den Charakter der gegenwärtigen europäischen und insbesondere der deutschen Kolonisation sowie die nächsten Aufgaben der zentralafrikanischen Kolonisation.

Dr. Frommer.

Eingesendete Bücher.

60. **Ackerbau.** Mittheilungen des kön. ung. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. (In deutscher Sprache.) Monatsheft aus dem amtlichen, in ungarischer Sprache erscheinenden Wochenblatte des Ministeriums. II. Jahrg. Heft 1 bis 12, III. Jahrg. Heft 1 und 2. (Bemerkenswerthe Aufsätze: Motivenbericht Ungarns zum Gesetzentwurfe über die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich und Ungarn, enthält zahlreiche Angaben über die Preisentwickelung, sowie über den Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn; Ungarns Mühlenindustrie am Anfange des Jahres 1885, Ergebnisse einer technisch-kaufmännischen Enquete durch das kön. ung. statistische Büreau; die ungarische Mühlenindustrie auf der Landesausstellung zu Budapest 1885, vornehmlich die pester Dampfmühlen behandelnd; Ungarns Gewerbe-Statistik im Jahre 1885.) Abonnement 10 Gulden. Budapest 1886, Pester Buchdruckerei Aktiengesellschaft. gr. 8°. 940 S. und 108 S.

61. **Adler, Heinrich,** Landwirth: Zur Erneuerung der Handelsverträge. Wien 1887, Frick. S.

62. **Borchert,** Dr. **Th.,** Staatsanwalt: Codex des deutsch-preußischen Strafrechts und Strafprozesses, enthaltend sämmtliche Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches und Preußens, welche zur Zeit auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens in Geltung sind; zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Zwei Bände nebst erstem Nachtrage. Erster Nachtrag. Berlin 1887, R. Kühn. gr. 8°. 430 S.

63. **Branntweinsteuer.** Zur Branntweinsteuerfrage. Zweite unveränderte mit einem Vorwort versehene Auflage von: Das Branntwein-Monopol verdient den Vorzug vor hoher Konsum- und Lizenzsteuer. Flugschrift gerichtet an alle Parteien von einem Liberalen. Berlin 1887, Walther & Apolant. 8°. 32 S.

64. **Brunner, Heinrich,** Professor in Berlin: Deutsche Rechtsgeschichte. Erster Band. [II. 1. 1 von Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.] Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8°. 412 S. 9,60 Mark.

65. **Buchenberger, A.,** Ministerialrath im badischen Ministerium des Innern: Das Verwaltungsrecht der Landwirthschaft und die Pflege der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden. Unter Mitwirkung von Fachmännern. Tauberbischofsheim 1887, Lang. 8°. 845 S.

Digitized by Google

66. **Buchner, Max**, Dr. med., ehemaliger Vertreter des Deutschen Reiches in Kamerun: Kamerun. Skizzen und Betrachtungen. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 258 S.

67. **Deutsches Reich.** Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Neue Folge Band 5: Landwirthschaftliche Betriebsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. Berlin 1885, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. 323 S.

68. — —. Neue Folge Band 6: Gewerbestatistik des Reichs im Ganzen und der Großstädte nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882. Erster Theil: Gewerbestatistik des Reichs, mit einer Einleitung und mit kartographischen Darstellungen. gr. 4°. 122, 34 und 190 S. — Zweiter Theil: Gewerbestatistik der Großstädte. gr. 4°. 376 S. Berlin 1886, Puttkammer & Mühlbrecht.

69. **Economics.** The Quarterly Journal of —. Vol. 1 No. 2. January 1887. Published for Harvard University. (Enthaltend zwei Aufsätze über Arbeiterorganisationen und Strikes, sowie von Hart: The disposition of our public lands, mit den statistischen Ausweisen über die jährlichen Verkäufe und Vergebungen öffentlichen Landes seit dem Jahre 1787.) Boston 1887, George H. Ellis. gr. 8°. 262 S.

70. **Economisti.** Giornale degli —, diretto dal Dott. Alberto Zorli. Vol. II fasc. 1. Bologna 1887, Fava & Garagnani. gr. 8°. 120 S.

71. **Education.** Circulars of information of the Bureau of Education. No. 1 und No. 2. 1886. Washington 1887, government printing office. 8°. 169 S.

72. **Funck-Brentano, Th.,** Professeur à l'école libre des sciences politiques: Nouveau Précis d'économie politique. Les éléments. Paris 1887. fl. 8°. 274 S.

73. **Gefficken, Fr. Heinrich:** Das Recht der Intervention. (Besonders in Beziehung auf Rußland und Bulgarien.) Separatausgabe aus dem Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Franz von Holtzendorff. Hamburg 1887, J. F. Richter. 8°. 50 S.

74. **Goldschmidt,** Dr. L., Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor der Rechte in Berlin: Zur Reichstagswahl am 21. Februar und 2. März. Berlin 1887, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 61 S.

75. **Göpfert, Robert,** königl. Postdirektor: Staatspost und Privatpost. Versuch einer Erläuterung der Stellung der Staatsverkehrsanstalten im Deutschen Reiche gegenüber konkurrirenden Privatverkehrsanstalten. Vom fachmännischen Standpunkte unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Post und der Postgesetzgebung bearbeitet. Dresden 1887, Baensch. gr. 8°. 43 S.

76. **Hansen, Johannes,** Assistent an der landw. Lehranstalt zu Jena: Untersuchungen über den Preis des Getreides mit besonderer Rücksicht auf den Nährstoffgehalt desselben. Mit 3 lithogr. Tafeln. Heft 2 Band 1 der Staatswissenschaftlichen Studien, herausgegeben von Prof. Ludwig Elster in Königsberg. Jena 1887, Fischer. gr. 8°. 78 S.

77. **Henneberg, Freiherr v.:** Die Gesellschaft für innere Kolonisation, ihre Ziele und Bestrebungen. Hierzu ein Plan zu einer Ansiedlung. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 39 S.

78. **Herkner, Heinrich,** Dr.: Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter auf Grund der Thatsachen dargestellt. Heft 4 der Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Straßburg i. E. 1887, Trübner. 8°. 411 S.

Digitized by Google

78a. Gegenschrift. — Offener Brief an Herrn Dr. H. Herkner über sein Buch: Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter von X. Moßmann, Stadtarchivar in Colmar. Mülhausen 1887, C. Detloff. 8°. 24 S. 0,4 Mark.

79. Hertzka, Theodor: Das Wesen des Geldes. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 121 S.

80. Hirsch, Benjamin, in Halberstadt: Praktische Besprechung der Währungsfrage. Halberstadt 1887, Meyer. 4°. 59 S.

81. Huber: Zur Wiedereinführung der obligatorischen Meisterprüfung. Stuttgart 1887, Grüninger. 4°. 8 S.

82. Huber, F. C., Dr. jur., Sekretär der Handelskammer in Stuttgart: Der Abschluß der württembergischen Steuerreform. Stuttgart 1887, Metzler. 8°. 51 S.

83. Hypothekenbank. Jahresbericht der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Berlin für 1886. 4°. 15 S.

84. Jannasch, Rob., Dr., Vorsitzender des Zentralvereins für Handelsgeographie: Die deutsche Handelsexpedition 1886. Mit zahlreichen Abbildungen und 3 Karten. Berlin 1887, C. Heymann. gr. 8°. 292 S.

85. Industrieller Club in Wien: Jahresbericht, enthaltend eine Abhandlung über die relative Bedeutung des Fabrikatenexportes der wichtigsten Industrieländer 1881—1885. Wien 1887, Industrieller Club. 4°. 10 S.

86. Italienische amtliche Statistik: Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno V Nr. 2—7. Roma 1887, Fratelli Bocca ed E. Löscher. gr. 8°. S. 53—371. 0,20 Lire für die Nummer, 3,50 Lire für das Abonnement.

Casse di Risparmio. Anno II, Bollettino del secondo semestre 1885. 341 S. — Anno III, Bollettino del primo semestre 1886. 81 S. Roma 1886 und 1887, Eredi Botta. gr. 8°. 2 und 1 Lire.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno III. Dicembre 1886. S. 853—1164. — Anno IV. Gennaio 1887. 196 S. — Febbraio 1887. S. 341—544. — Marzo 1887. S. 545—903. Roma, Eredi Botta. gr. 8°.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione. Gennaio, Febbraio e Marzo 1887. Roma, 4°.

Statistica dei debiti comunali e provinziali per mutui al 31 dicembre degli anni 1882, 1883 e 1884. Roma 1886. gr. 8°. 417 S. 3 Lire.

Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei comuni del regno. Relazione generale. 234 S. 5 Lire. — Parte prima: Notizie relative al comuni capoluoghi di provincia. 178 S. 2 Lire. — Parte seconda: Notizie date per ciascun comune. 504 S. 5 Lire. Roma 1886, Carlo Verdesi & Cie. gr. 8°.

87. Keußler, Johannes von, Dr.: Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. Dritter Theil, Schluß: Zur Lösung des Problems. St. Petersburg 1887, Ricker. gr. 8°. 374 S.

88. Kirchenheim, Dr. Arthur v., a.o. Professor an der Universität Heidelberg: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Handbibliothek des öffentlichen Rechts, herausgeg. von v. Kirchenheim. Bd. I. Stuttgart 1887, Enke. 8°. 440 S.

89. König, Dr. Gustave: Un nouvel impôt sur le revenu. Mémoire qui a inspiré le projet du gouvernement relatif à la réforme de la contribution personnelle mobilière, déposé sur le bureau de la chambre par M. Dauphin, ministre des finances, février 1887. Seconde édition. Paris 1887, Vieweg. fl. 8°. LXII und 193 S.

Digitized by Google

90. **Leipzig.** Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1885. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8°. 627 S.

91. **Majorana, Angelo,** Prof. e Avvocato alla Cassazione di Roma: Theoria costituzionale della entrada e delle spese dello stato. Roma 1886, Ermanno Löscher & Cie. gr. 8°. 100 S.

92. **Mamroth, Karl,** Dr.: Die Entwicklung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen vom Entstehen der Zollvereinsbestrebungen bis zum Ende der ausschließlichen Zollbegünstigungen (1849—1865). Inaugural-Dissertation. Berlin 1887, C. Heymann. 8°. 194 S.

93. **Mantica, Niccolo:** Bibliografia della beneficenza e previdenza nella provincia di Udine. Udine 1885, Gambierasi. 8°. 293 S.

94. — — Il risparmio in provincia di Udine. (Nebst eingehenden Vergleichen mit dem Sparkassenwesen des gesammten Italien.) Udine 1886, Doretti & Cie. 8°. 41 S.

95. **Marlo, Karl:** Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. Zweite, vervollständigte Auflage. Zweiter Band: Geschichte und Kritik der ökonomischen Systeme. Vierter Band: Allgemeiner praktischer Theil der Volkswirthschaft. Tübingen 1886, Laupp. gr. 8°. 630 S. und 417 S.

96. **Meili, F.,** Dr., Professor der Rechte in Zürich: Internationale Eisenbahnverträge und speziell die Berner Konvention über das internationale Eisenbahn-Frachtrecht. Hamburg 1887, J. F. Richter. gr. 8°. 139 S.

97. **Mecklenburg.** Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom großh. stat. Bureau zu Schwerin. 10. Band, 4. Heft: Die Berufszählung vom 5. Juni 1885 im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin 1887, Stiller. 4°. 317 S.

98. **Muzio, Pampaloni:** Studi Senesi nel circolo giuridico della R. Università. Vol. III No. 4. Siena 1887, Torrini. 8°. S. 241—320.

99. **Ofner, Julius,** Dr.: Werth und Arbeit. Wien 1887, Hölder. 8°. 38 S.

100. **Oldenburg.** Bericht der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg über das Geschäftsjahr 1886. 4°. 22 S.

101. **Ostermeyer, Max,** Rechtsanwalt in Memel: Strafgesetz und Moral. Heft 12 des ersten Jahrganges neuer Folge der Deutschen Zeit- und Streit-Fragen. Hamburg 1886, J. F. Richter. 8°. 47 S.

102. **Oesterreich-Ungarn:** Volkswirthschaftliche Chronik von Oesterreich-Ungarn. Zweiter Jahrgang. 1. Oktober 1885 bis 1. Januar 1887. 8°. 365 S.

103. **Parey, K.,** Königl. Verwaltungsgerichts-Direktor a. D.: Die Rechtsgrundsätze des Königl. Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts. Nach den gedruckten Entscheidungen Band 1—12 zusammengestellt und mit Rücksicht auf die fortschreitende und auf die neuen Provinzen ausgedehnte Verwaltungs-Gesetzgebung erläutert. Berlin 1887, J. J. Heine. gr. 8°. 548 S.

104. — —. Die Realbank. Ein Errettungsmittel aus der Noth unserer Zeit (Ausgabe von unverzinslichen, durch allen Grundbesitz garantirten Realnoten, ausgegeben bis zu 40% des Grundbesitzwerthes, woraus den Grundbesitzern billiger Kredit gegeben werden und alle Staats- und Gemeindeausgaben gedeckt werden sollen!!). kl. 8°. 48 S.

105. **Political Science Quarterly.** Edited by the faculty of political science of Columbia College. Vol. II No 1, March 1887. New York 1887. Europa: London, Henry Frowde. Abonnement 3 Dollars per Jahr. gr. 8°. 196 S.

Digitized by Google

106. **Politiques.** Revue générale du droit et des sciences —, publiée par Dr. M. Nicolas Basilesco. Année I No 3, Janvier 1887. Bucarest 1887, Selbstverlag. gr. 8°. S. 367—506.

107. **Preuß, Hugo,** Dr. jur.: Friedenspräsenz und Reichsverfassung. Eine staatsrechtliche Studie. Berlin 1887, Rosenbaum. 8°. 97 S.

108. **Rauchberg, Heinrich,** Dr.: Die Erkrankungs- und Sterblichkeits-Verhältnisse bei der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Kasse in Wien. Separatabdruck aus der „Statistischen Monatsschrift". Wien 1886, Hölder. gr. 8°. 37 S.

109. **Rechtspflege.** Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Herausgegeben von H. Brückner, Oberlandesgerichtsrath in Jena. Neue Folge 14. Band 1. Heft. (Enthält einen Aufsatz vom Herausgeber: Zur Reform der juristischen Studien- und Prüfungsordnung, unter besonderer Berücksichtigung der dem Oberlandesgerichtsbezirk Jena angehörenden Gebiete.) Jena 1887, H. Pohle. 8°. 96 S.

110. **Revue d'Economie politique.** Comité de rédaction: Charles Gide, Alfred Jourdan, Edmond Villey, Léon Duguit, secrétaire de la rédaction, professeurs d'économie politique à Montpellier, Aix, Caen et Bordeaux. I. Année No. 1. (Enthält u. a. einen Aufsatz von V. Beauregard, M. P.: La hausse des salaires au XIXe siècle en France et à l'étranger.) Abonnement 16 Franken, 6 Hefte jährlich. Paris 1887, Larose et Forcel. gr. 8°. 105 S.

111. **Sax,** Dr. **Emil,** Professor an der deutschen Universität zu Prag: Grundlegung der theoretischen Staatswissenschaft. Wien 1887, Hölder. gr. 8°. 574 S.

112. **Schalk, Karl:** Zur Geschichte der älteren Wiener Maaße im 15. und 16. Jahrhundert. Separatabdruck aus den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 1886. Wien 1887, Verlag des Vereines. gr. 8°. 49 S.

113. **Schmidt, Conrad,** Dr.: Der natürliche Arbeitslohn. Jena 1887, Fischer. gr. 8°. 87 S.

114. **Schön, Max:** Innere Kolonisation. Denkschrift herausgegeben von der Gesellschaft für innere Kolonisation zu Berlin. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8°. 24 S.

115. **Statistik.** Bulletin de l'Institut International de Statistique. Tome I, 3 et 4. livraisons. Année 1886. (Enthält u. a. einen bemerkenswerthen Aufsatz von Jeans: The economics of europaean railways, ein Vergleich zwischen den wirthschaftlichen Ergebnissen derselben.)

116. **Stein, Lorenz von:** Lehrbuch der Nationalökonomie. Dritte umgearbeitete Auflage. Wien 1887, Manz. gr. 8°. 457 S.

117. **Stolp, Hermann,** Dr.: Die Begründung und Erhaltung des Bauernstandes oder die neue gesetzliche Regelung des landwirthschaftlichen Kleingrundbesitzes auf genossenschaftlichem Wege und im Geiste der Sozialreform. Berlin 1887, Staude. 8°. 78 S. 2 Mark.

118. **Tallquist, J. V.:** Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité des mariages. Thèse présentée à la faculté de philosophie de l'Université de Helsingfors. Helsingfors 1886, Frenckell & fils. 8°. 117 S.

119. **Uhlhorn, Gerhard,** Dr. theol., Abt zu Loccum in Hannover: Katholicismus und Protestantismus gegenüber der socialen Frage. Göttingen 1887, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 60 S. 1 Mark.

Digitized by Google

120. **Umpfenbach, Karl,** Dr., ord. Professor in Königsberg: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Zweite Auflage. Stuttgart 1887, Enke. gr. 8°. 517 S.

121. **Verwaltungsdienst.** Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Nr. XXXIV der Schriften des Vereins. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 203 S.

122. **Vocke, Wilhelm,** Dr., Geheimer Oberrechnungsrath beim Rechnungsgerichtshofe des Deutschen Reiches: Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit. Stuttgart 1887, Cotta. gr. 8°. 625 S.

123. **Wagner, Adolf,** Professor in Berlin: Finanzwissenschaft. Dritter Theil: Spezielle Steuerlehre. Zweites Heft: Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Einleitung. Britische Besteuerung. Leipzig 1887, Winter. 8°. S. 209—366.

124. **Werthauer, Paul Friedrich,** Dr. jur. in Leipzig: Ueber den Einfluß des Irrthums auf Verträge. Erörterung der Grundgedanken im Anschlusse an die Bestimmungen des sächs. bürgerl. Gesetzbuches. Breslau 1887, Morgenstern. gr. 8°. 86 S.

125. **Wohnungsfrage.** Die Herstellung der Reinlichkeit in den Wohnungen der Armen. Ein Beitrag zu sozialer Verbesserung. 4. Auflage. Darmstadt 1886, Wittich. 8°. 40 S.

126. **Zographos, Georg Chr.:** Ueber die Rechtsstellung des Ausgelieferten nach französischem Rechte. Hamburg 1887, J. F. Richter. 8°. 66 S.

Digitized by Google

Unsere Verluste durch Wanderung.

Ein Vortrag, gehalten Ende Februar 1887

von

Dr. K. Becker,
Geheimer Ober-Regierungsrath, Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts.

Unsere bedeutende überseeische Auswanderung, die neuerdings befolgte Kolonialpolitik und die Bestrebungen der handelsgeographischen Vereine haben seit kaum einem Jahrzehnt zu einer Fluth von Schriften und Reden über Auswanderung und Kolonisation Veranlassung gegeben, worin die Angelegenheit nach den verschiedensten Seiten hin erörtert worden ist. Wenn ich unter diesen Umständen die Wanderungsfrage zur Sprache bringe, so kann ich nicht hoffen, der geehrten Versammlung etwas wesentlich Neues mitzutheilen. Indeß bin ich doch auch keineswegs ganz auf eine Wiedergabe von bereits Vorgebrachtem angewiesen, und so habe ich mein Thema um so eher wählen zu dürfen geglaubt, als ich annehme, daß unsere Gesellschaft einer Besprechung der Wanderungen bei dem tiefen Eingreifen derselben in unser Volks- und Staatsleben nicht ungern einmal einen Abend widmet.

Selbstverständlich kann ich in einem kurzen Vortrage die Sache nicht erschöpfen. Das ist auch gar nicht meine Absicht; dieselbe geht vielmehr nur dahin, zur Beurtheilung unseres durch die Wanderungen verursachten Verlustes einen Beitrag zu liefern. Die Angelegenheit von dieser Seite zu prüfen, haben mich hauptsächlich zwei Schriften veranlaßt, in welcher der man kann sagen landläufig gewordenen Vorstellung von den enormen Beträgen entgegengetreten wird, die alljährlich in den nach ihrem Kapitalwerth geschätzten Auswanderern selbst, abgesehen von dem mitgenommenen Vermögen, dem Lande entzogen werden sollen. Auch bei mir hatte diese Vorstellung sich festgesetzt; aber jene

Digitized by Google

beiden Schriften machten mich, schon wegen ihrer hochachtbaren Verfasser, Rümelin und Herzog, stutzig.

Rümelin sagt in seinem Artikel „Bevölkerungslehre" in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie 1882, daß allerdings durch die Auswanderung die zurückbleibende Bevölkerung nicht nur einen Verlust an Personenzahl, sondern (wegen der besonderen Geschlechts- und Altersverhältnisse der Auswanderer) einen relativ größeren an Arbeits- und Wehrkraft erleide. Dagegen sei jene neuerlich übliche und beliebte Aufstellung, wonach jeder Mensch den Geldwerth seiner Erziehungskosten, soweit er sie der Gesellschaft nicht durch seine Arbeit heimgezahlt hat, repräsentirt, und durch die Millionen von Auswanderern zugleich Milliarden an Volksvermögen verloren gehen und ohne Gegenleistung fremden Ländern zum Präsent gemacht werden, wohl zu den täuschenden Schein- oder Halbwahrheiten moderner wirthschaftlicher Theorien zu rechnen. Die bloßen Arbeitskräfte hätten keinen wirthschaftlichen Werth an sich selbst, sondern nur wenn und soweit sie Stoff und Gelegenheit zu nützlicher Verwendung fänden. Sie seien, wie andere Waaren, dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen, und wenn sie einmal taxirt werden sollten, nicht nach dem zu schätzen, was ihre Großziehung von der Geburt an gekostet haben möge, sondern nach ihrer jeweiligen Verwerthbarkeit und dem gesammten Bedarf unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen. Seien diese ungünstig, so wäre es besser, wenn die müßig liegende Arbeitskraft anderswo ihr Auskommen suche und damit die Stelle eines Konsumenten freimache. Aber auch insofern gehe jene Theorie von falschen Prämissen aus, als die Erziehungskosten der aufwachsenden Generationen nicht aus dem Volks*vermögen*, sondern aus dem Volks*einkommen* bestritten würden, und es sei eine willkürliche Annahme, daß sie im anderen Fall erspart worden und dem Vermögen zugewachsen wären. Man habe nur mehr arbeiten müssen und weniger genießen können. Das liege aber rückwärts und bleibe sich gleich, was auch aus dem Erzogenen werden möge. Einen Geldwerth habe nur der Sklave, und nur für ihn gelte der aus jener Theorie folgende Satz, daß der an der Schwelle seiner Arbeitsfähigkeit Stehende den höchsten Kaufpreis erreiche. Aber von freien Menschen könne der eine, alt oder jung, für die Gesellschaft ganz unschätzbar sein, während den andern loszuwerden kein Opfer zu groß erscheine.

Aehnlich sagt Herzog in einem Aufsatz im Jahrgang 1885 der Schmollerschen Jahrbücher über den Gewinn der Vereinigten Staaten durch die Einwanderung und den Verlust Deutschlands durch die überseeische Auswanderung, daß er die Werthschätzung des Nachtheils, welcher

Digitized by Google

durch die Auswanderung entstehen solle, für unzutreffend halte. Wenn es auch angehe, den Aufwand zu berechnen, welchen die Ernährung und Ausbildung eines Menschen bis zu einem gewissen Lebensalter verursache, so sei doch die Summe dieses Aufwandes nicht gleich dem Werth des Menschen, und man dürfe dieselbe nicht als Aktivum in die Bilanz des Volksvermögens einstellen. Viele Menschen seien die Kosten ihrer Aufzucht nicht werth. Das gelte, wie überhaupt, so auch von einer Quote der Auswanderer, unter denen sich namentlich eine größere Anzahl von sittlich unsicherem oder unstätem Wesen zu befinden pflege. Andere könnten, auch wenn sie in der Heimath blieben, wegen Krankheit oder frühzeitigen Todes ihre Schuld an Ernährer und Erzieher nicht abtragen, noch andere hätten durch Gegenleistungen, wie z. B. Erfüllung der Militärpflicht, einen Theil von dem, was sie empfangen, bereits vergolten. Ließe man sich einmal auf Werthberechnung ein, so dürften derartige Subtrahenden nicht außer Acht bleiben.

Beide Autoren kommen des weiteren darauf hinaus, indem sie die Vortheile und Nachtheile der Auswanderung gegen einander abwägen, diese nicht für so bedenklich zu halten, wie es wohl geschehe. Eine ähnliche Ansicht hat, wie ich beiläufig bemerke, schon früher Mohl, neuerdings auch Leroy-Beaulieu geäußert.

Soweit die Ausführungen von Rümelin und Herzog gegen die üblichen Methoden der Schätzung des Kapitalwerthes unserer Auswanderer gerichtet sind, halte ich sie für begründet. Dagegen scheint mir eine solche Schätzung im Prinzip nicht unthunlich zu sein. Der national-ökonomische Werth, den die Auswanderer für die Zurückbleibenden haben, besteht doch in dem Ueberschuß ihrer Leistungen über ihren Verbrauch. Ich sehe nun nicht ein, warum man diesen Ueberschuß — nicht etwa für einzelne, sondern für Gesammtheiten, auf die sich Durchschnittssätze wohl anwenden lassen — nicht sollte in Geld veranschlagen dürfen. Ein solcher Anschlag ist, wie mir scheint, nicht nur erlaubt, sondern auch nützlich; denn man erhält dadurch in einem einfachen Ausdruck und in gewohnter Anschauungsweise einen eben deshalb leicht faßbaren Begriff von der Größe des Verlustes, wie man ihn sich sonst nicht so bestimmt zu verschaffen vermag.

Natürlich kann dieser Verlust nur insoweit, als er durch den Gewinn aus Einwanderung nicht ersetzt wird, in Frage kommen, so daß eigentlich nur von dem Verlust durch den Ueberschuß der Aus- über die Einwanderung die Rede sein sollte. Theoretisch gilt aber für die Schätzung von dieser Mehr-Auswanderung genau dasselbe, wie von der Auswanderung selbst, so daß man in der Beziehung unterschiedslos von

Digitized by Google

der einen oder andern sprechen kann. Bei der Schätzung selbst ist allerdings nur die Mehr-Auswanderung in Rechnung zu ziehen.

Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, daß die Gesammtheit der Auswanderer (oder Mehr-Auswanderer) nach Geschlecht, Alter u. s. w. ganz besonders zusammengesetzt ist. Das männliche Geschlecht und die produktiven Altersklassen sind darunter erheblich stärker, Frauen, Greise und Kinder schwächer als unter der Bevölkerung überhaupt vertreten. Da nun von der Gesammtbevölkerung eines Staates durchschnittlich jährlich mindestens soviel produzirt als konsumirt werden muß, so hätte bei regelmäßigem Verlauf der Dinge von der Gesammtheit der Auswanderer, wenn sie in der Heimath geblieben wären, mehr produzirt als konsumirt werden müssen. Dieses Plus an Produktion ist es, welches durch die Auswanderung dem Staat entzogen wird.

Um diesen Verlust in Geld zu schätzen, ist, da Arbeitsleistung und bVerrauch in erster Linie von Geschlecht und Alter abhängen, vor allem erforderlich, Produktion und Konsumtion eines jeden Geschlechts und Alters, d. h. der verschiedenen Gesammtheiten von Personen gleichen Geschlechts und Alters, besonders zu veranschlagen. Daß dieser Anschlag thunlich sei, wird nicht wohl bestritten werden können. Berechnungen und Schätzungen des durchschnittlichen Einkommens, des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes, des durchschnittlichen Verbrauchs einer Bevölkerung sind vielfach angestellt worden, und diese Schätzungen müssen sich auf die eben bezeichneten Gesammtheiten erstrecken lassen. Dabei hat man sich zu denken, daß in jeder Gesammtheit Fleißige und Faule, Starke und Schwache, Kluge und Dumme, Solide und Abenteurer u. s. w. ungefähr in dem Verhältniß wie in der Bevölkerung vertreten seien. Sollte die eine oder andere dieser Eigenschaften in der Gesammtheit ungewöhnlich häufig oder selten vorkommen, so wäre dafür ein Zuschlag oder Abzug zu machen. Statt auf die betreffende Gesammtheit, kann man das Schätzungsergebniß auch auf den ihr entsprechenden Durchschnittsmenschen beziehen und so die Grundlagen zur Ermittelung seines Kapitalwerthes gewinnen. Das ist der Sinn, den meines Erachtens die Schätzung des national-ökonomischen Menschenwerthes hat, und in diesem Sinne hat sie gewiß nichts die Würde eines freien Menschen Verletzendes, wie auf der anderen Seite ihre Bedeutung wohl nicht zu leugnen ist.

Erforderlich ist] dabei, Arbeitsleistung und Aufwand so zu veranschlagen, wie es den Lebens- und Arbeitsbedingungen des Staates und der Gesellschaftsklasse, wofür die Rechnung angestellt werden soll, hier also desjenigen deutschen Bevölkerungstheiles, aus welchem die

Digitized by Google

Auswanderer hauptsächlich hervorgehen, entspricht. Keineswegs soll der wirthschaftliche Werth des Durchschnittsmenschen danach gemessen werden, was allenfalls aus ihm herausgeschlagen werden könnte, wenn er ein Sklave wäre und zu keinem anderen Zweck existirte, als möglichst viel zu erübrigen, sondern nach dem, was er unter den Verhältnissen, in welchen er lebt, zur Erhaltung der Gesellschaft und zu ihrem Fortschritt erarbeiten muß. Nicht Sklavenarbeit und Sklavenfutter sind zu schätzen, sondern Arbeit und Unterhalt eines freien Menschen, der vor allem für sich und seine Angehörigen sorgt und lebt, und es hätte keinen Sinn, diesen Werth des Menschen mit dem von Pferden oder Hunden zu vergleichen, wie es bei anders ermittelten Menschenwerthen wohl geschehen ist, oder es gar tragisch zu nehmen, wenn der erstere gegen den letzteren zurückbleibt.

Selbstverständlich ist der Werth des Durchschnittsmenschen für den Staat identisch mit dem Verluste, welchen er beim Ausscheiden desselben aus der Staatsbevölkerung, sei es durch Auswanderung oder Tod, erleidet. Dieser Verlust besteht nun nicht in dem, was der Mensch bisher an Unterhalt und Erziehung gekostet oder was er geleistet hat, sondern in dem Ueberschuß seiner künftigen Leistungen über seinen künftigen Bedarf, geradeso wie man den Gebrauchs- oder Nutzungswerth eines Gegenstandes nicht nach dem bemißt, was seine Hervorbringung oder Herstellung gekostet oder was er bisher genutzt hat, sondern nach dem Nutzen, den man sich von ihm verspricht. Um also den Kapitalwerth des Durchschnittsmenschen zu finden, sind die von ihm zu erwartenden Leistungen und Aufwendungen nach ihrem gegenwärtigen Werth zu ermitteln.

Berechnungen des Menschenwerthes auf ähnlicher Basis, jedoch zu anderen Zwecken und diesen entsprechend nach anderen Grundsätzen, sind namentlich von Wittstein und in etwas abweichender Weise von Lüdtge angestellt worden. Ihrem Gedankengange neigt sich Engel in seinen Untersuchungen über den Preis der Arbeit und den Werth des Menschen zu. Bei diesen Betrachtungen und Untersuchungen wird davon ausgegangen, daß der Mensch in den Kosten seines Unterhaltes und seiner Erziehung allmählich ein Kapital in sich ansammle, das er später durch seine Arbeit nach und nach an die Gesellschaft wieder abzutragen habe. Natürlich wird die Rechnung nicht für einen einzelnen angestellt, sondern für eine Generation, die ich zur Erleichterung der Anschauung als die aus den Geburten eines Jahres hervorgegangene Gesammtheit von Personen bis zu ihrem Aussterben bezeichnen will. Bei dieser Generation werden nun Unterhaltskosten und Arbeitsleistung

Digitized by Google

in eine solche Relation zu einander gesetzt, daß beide, nach einem bei Anleihen üblichen Zinsfuß auf die Zeit der Geburt diskontirt, sich gegenseitig decken. Der Kapitalwerth der Generation zur Zeit der Geburt ist dann gleich Null (wobei ich bemerke, daß Engel auch schon für den Neugeborenen einen Werth annimmt), und bei bestimmtem Alter ist der Kapitalwerth gleich dem noch nicht abgetragenen Theil der Unterhaltskosten, immer unter Ansatz der auf die Gegenwart diskontirten Werthe.

In der wirklichen Bevölkerung, wie sie sich zu einer bestimmten Zeit darstellt, folgen aber die verschiedenen Altersklassen nicht, wie in der Generation, der Zeit nach auf einander, sondern stehen gleichzeitig neben einander, und zwar in dem Verhältniß, daß dieselben bei einer durch den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle verursachten, Jahr für Jahr gleichmäßigen Bevölkerungszunahme von beispielsweise 1 Prozent nahezu die mit 1 Prozent auf die Zeit der Geburt diskontirten Altersklassen der entsprechenden Generation darstellen. Bei der Bevölkerung genügt es nun für die Relation zwischen Unterhaltskosten und Arbeitsleistung offenbar, wenn die jährliche Produktion und Konsumtion sich gegenseitig decken. Läßt man diese Relation für die Rechnung gelten, so begründet das einen Unterschied der danach ermittelten Werthe gegen die nach der Wittsteinschen Methode berechneten, der darauf hinauskommt, daß die letzteren zur Berechnung des Kapitalwerthes einer Gesammtheit gleichzeitig Lebender, d. i. also desjenigen Geldwerthes, den die Gesammtheit für die übrige Gesellschaft repräsentirt, zu hoch sind.

Für denselben Zweck sind die Werthe aber nicht blos aus diesem, sondern auch noch aus einem andern Grunde zu hoch. Sie sind nämlich auf eine Gesammtheit gleichzeitig Lebender nur unter der Voraussetzung anwendbar, daß diese Gesammtheit auf den Aussterbeetat gesetzt sei. Dieselbe wird dabei so genommen, wie sie ist, ohne daß ein Nachwuchs, für dessen Aufzucht sie zu sorgen hätte, stattfände. Da dann mit der Zeit die jugendlichen Unproduktiven aus ihr gänzlich verschwinden, so repräsentirt sie einen erheblichen Werth selbst dann, wenn bei vorhandenem Nachwuchs Produktion und Konsumtion sich stets decken. Nach meiner Meinung hat aber eine Gesammtheit, welche immer alles verzehrt, was sie erarbeitet, sofern man von dem etwaigen Nutzen eines Tauschverkehrs mit ihr absieht, für die übrige Gesellschaft gar keinen wirthschaftlichen Werth. Wie hoch sie sich selbst schätzen möchte, kann ihr füglich ganz überlassen bleiben.

Noch weitere erhebliche Bedenken gegen die Anwendung der von

Digitized by Google

Wittstein oder Lüdtge berechneten oder anderer entsprechend ermittelter Menschenwerthe auf unsere Schätzung vermöchte ich geltend zu machen. Doch sehe ich davon ab, sie Ihnen vorzutragen, nachdem ich genügend begründet zu haben glaube, weshalb ich die Berechnung des Kapitalwerths unseres durch die Wanderungen verursachten Menschenverlustes auf Grund solcher Werthe für durchaus unzutreffend halte.

Ganz einwandfreie Werthe an deren Stelle zu setzen, bin ich nun freilich nicht im Stande. Der Grund liegt einmal darin, daß das Verhältniß, in welchem die Geschlechter und Altersklassen hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung und ihres Verbrauches zu einander stehen, zur Zeit nur nach allgemeinen Eindrücken und Erfahrungen geschätzt werden kann, und zweitens, daß es nach den vorhandenen Grundlagen nicht möglich ist, die Größe des unter den Auswanderern zu erwartenden Nachwuchses und die Kosten der Aufzucht desselben genau in Rechnung zu ziehen. Letzteres insbesondere vermag ich nur indirekt zu thun, und zwar mit Hilfe des eben aufgestellten Satzes, daß der wirthschaftliche Werth einer Gesammtheit mit ihrem Nachwuchse, in welcher Produktion und Konsumtion sich stets decken, für die übrige Gesellschaft gleich Null zu setzen sei. Der Kapitalwerth einer solchen, in ihren Geschlechts- und Altersverhältnissen der Bevölkerung entsprechenden Gesammtheit von Personen, welcher sich berechnet, wenn man sie auf den Aussterbeetat setzt, repräsentirt dann nämlich den gegenwärtigen Werth der Kosten, die für die Aufzucht ihres Nachwuchses aufzuwenden sind. Wenn man nun diese Kosten zugleich als diejenigen gelten läßt, welche eine gleich große Gesammtheit von Auswanderern auf die Aufzucht ihres Nachwuchses zu verwenden hat, und sie von dem gegenwärtigen Kapitalwerth dieser letzteren Gesammtheit, dieselbe als auf dem Aussterbeetat stehend gedacht, subtrahirt, so erhält man in der Differenz den gegenwärtigen Werth der Auswanderer-Gesammtheit bei Berücksichtigung ihres Nachwuchses. Natürlich können die so berechneten Werthe, auch wenn man sie, wie ich es bei den nachher mitzutheilenden Werthen gethan habe, zur Berücksichtigung des zahlreicheren Nachwuchses der Auswanderer einer Korrektur unterzieht, nur Näherungswerthe darstellen; indeß wird doch nicht zu bestreiten sein, daß sie für den vorliegenden Zweck viel zutreffender sind, als diejenigen, welche nach Methoden berechnet wurden, die, wie Rümelin und Herzog mit vollem Recht ausführen, für eben diesen Zweck nicht passen.

Bevor ich Ihnen die rationeller berechneten Werthe mittheile, will ich einige allgemeine Daten über unseren Menschenverlust selbst und den

Digitized by Google

Verlust an Kapitalien, die von den Auswanderern mitgenommen werden, geben.

Zum Nachweis des Menschenverlustes durch Wanderungen, also des Ueberschusses der Aus- über die Einwanderung, führt am sichersten ein Vergleich der durch zwei Volkszählungen bestimmten Bevölkerungs-Zu- oder Abnahme überhaupt mit dem Ueberschuß der in der Zwischenzeit Geborenen über die Gestorbenen oder umgekehrt. Die Differenz kommt nämlich, wenn man von Zählungsfehlern absieht, auf Rechnung der Wanderungen.

Für unser Deutsches Reich ergiebt ein solcher Vergleich, daß ihm in den vierzehn Jahren vom 1. Dezember 1871 bis dahin 1885 durch Wanderung 1 680 000 Menschen verloren gegangen sind; das macht durchschnittlich jährlich 120 000. Dieser Verlust ist in den einzelnen Volkszählungsperioden sehr verschieden gewesen. Er betrug nämlich durchschnittlich jährlich in der Periode 1871—75 80 000, 1875—80 76 000, 1880—85 aber 200 000, das ist mehr als je vorher. In früheren Jahren hatte er sich durchschnittlich jährlich belaufen im Jahrzehnt 1841—50 auf 57 000, 1851—60 auf 90 000, 1861—70 auf 89 000. Vor 1841 ist er nach allem, was darüber vorliegt, erheblich niedriger zu schätzen. Drückt man die durchschnittliche jährliche Mehrauswanderung in Promille der Bevölkerung aus, so erhält man dafür 1841—50: $1^2/_3$, 1851—60: $2^1/_2$, 1861—70: $2^1/_4$, 1871—75: 2, 1875—80 nur $1^3/_4$, 1880—85 aber $4^1/_4$ ‰. Diese Zahlen und die erhebliche Abnahme unserer überseeischen Auswanderung in den Jahren 1885 und 1886 (1881—84 durchschnittlich jährlich 186 700, 1885: 110 028, 1886: 79 875) führen mich zu der Annahme, daß die enorme Auswanderung in der letzten Zählungsperiode nicht das Zeichen einer immer weiter zu unseren Ungunsten fortschreitenden Wanderbewegung, sondern nur eine ungewöhnlich hohe Auswandererwelle war, daß also das Wanderfieber in der Heftigkeit, mit der es 1880—84 auftrat, unsere Bevölkerung nur vorübergehend ergriffen hatte. Für die nächste Zukunft glaube ich unseren Jahresverlust auf nicht mehr als durchschnittlich jährlich 100 000 Köpfe, d. i. 2 bis $2^1/_2$ Promille der Bevölkerung, veranschlagen zu sollen.

Dieser Verlust wird, wie aus den eben mitgetheilten Zahlen hervorgeht, hauptsächlich durch unsere überseeische Auswanderung veranlaßt, für die wir von überseeischen Ländern nur einen ganz minimalen Ersatz empfangen. Nach den Ermittelungen in unseren und mehreren fremden Häfen sind dort in den vierzehn Jahren 1872—85 1 400 000 Personen als überseeische Auswanderer eingeschifft worden, davon

Digitized by Google

1330000 nach den Vereinigten Staaten von Amerika, 30000 nach Brasilien, 10000 nach Argentinien, 14000 nach Australien u. s. w. Da über die direkte Auswanderung Deutscher von großbritannischen und, mit Ausnahme des letzten Jahres, auch niederländischen Häfen aus Nachweise fehlen, so sind unsere Zahlen zu klein. Die Statistik der Vereinigten Staaten giebt denn auch statt unserer 1330000 Auswanderer dahin 1600000 deutsche Einwanderer an. Diese Zahl ist indeß wahrscheinlich zu groß; die Wahrheit wird zwischen beiden liegen. — Außer durch die Wanderung über See erleiden wir noch einen Verlust durch unseren Bevölkerungsaustausch mit europäischen Staaten, bei dem wir namentlich gegenüber Frankreich, der Schweiz, Großbritannien, Belgien und Dänemark, sehr wahrscheinlich auch Rußland, im Nachtheil sind. Doch fällt derselbe im Vergleich zur überseeischen Auswanderung der Kopfzahl nach nicht erheblich ins Gewicht.

Nun ist es aber nicht etwa nur die Kopfzahl, welche uns unsere Auswanderung fühlbar macht, schwerer noch wiegt sie durch die Beschaffenheit der auswandernden Personen. Denn es sind, wie ich schon vorhin bemerkte, vorzugsweise Personen im arbeitsfähigsten Alter und männlichen Geschlechts, die uns bei dem Bevölkerungsaustausch verloren gehen. Aus den Volkszählungsergebnissen und den Nachweisen über die Geborenen und Gestorbenen läßt sich berechnen, daß in den fünf Jahren 1876—1880 die Mehr-Ausgewanderten zu 58 Prozent dem männlichen, also nur zu 42 Prozent dem weiblichen Geschlecht angehört haben, während in der Gesammtbevölkerung beide Geschlechter ungefähr gleich stark vertreten sind, und ferner, daß trotz der beschränkenden Bestimmungen wegen der Wehr- und Militärpflicht 28 Prozent aller Mehr-Auswanderer aus männlichen Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren, daß ferner etwa 27 Prozent aus weiblichen Personen im Alter von 20 bis 35 Jahren bestanden haben, während nach der Volkszählung von 1880 in der Gesammtbevölkerung diese Quoten nur etwa 9 bezw. 11½ Prozent ausmachen. Gegen diesen Verlust haben wir in den höchsten Altersklassen von etwa 70 Jahren an aufwärts aus den Wanderungen einen kleinen Gewinn zu verzeichnen, der vermuthlich von zurückkehrenden Auswanderern herrührt[1]).

Vergleichen wir unseren Menschenverlust durch Wanderung mit demjenigen anderer europäischer Staaten und nehmen dazu die Ergebnisse der 9 Jahre 1872—80 oder einer diesem Zeitraum möglichst

1) Nach der auf nächster Seite folgenden Tabelle vertheilen sich nach Geschlecht und Alter:

Digitized by Google

nahegelegenen Periode, wie es für den betreffenden Staat paßt, so ergiebt sich, daß von den europäischen Großstaaten (ohne Rußland, für das zuverlässige Nachweise fehlen) nur das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland einen stärkeren Verlust durch Wanderungen als das Deutsche Reich erfahren hat. Der starke Verlust fällt dort aber allein auf Irland, das erste Auswanderungsland der Welt, wo er im Jahresdurchschnitt $12^1/_2{}^0/_{00}$ der Bevölkerung gegen unsere $1^9/_{10}{}^0/_{00}$ betragen hat, und wo die Bevölkerung in den Jahren 1841—1881 von 8 auf 5 Millionen gesunken ist. Großbritannien ohne Irland hatte während der letzten zehnjährigen Volkszählungsperiode nur einen Verlust von $1^0/_{00}$ durchschnittlich jährlich; derselbe war also nur etwa halb so hoch wie der unsrige. In Oesterreich-Ungarn belief sich der jährliche Verlust auf nur $^3/_4$, in Italien auf $1^1{}_{,8}{}^0/_{00}$, während im Gegensatz dazu Frankreich einen Gewinn von $1^1/_8{}^0/_{00}$ aufzuweisen hatte. Von den kleineren Staaten haben Schweden und noch weit

Alter in Jahren	1000 Mehr-Auswanderer 1875—1880		1000 Einwohner 1880	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
0— 1	3	3	15	15
1— 3	5	5	28	28
3— 6	8	8	39	39
6—10	11	11	44	44
10—14	25	11	41	41
14—17	**81**	12	30	30
17—20	**129**	25	27	28
20—25	**102**	**94**	42	44
25—30	**73**	**101**	36	37
30—35	54	**74**	33	35
35—40	38	35	30	32
40—50	47	41	50	53
50—60	20	16	38	42
60—70	3	1	25	28
70—80	— 8	— 7	10	12
80—90	—11	— 8	2	2
90 u. älter	— 1	— 1	0,..	0,..
Summa	579	421	490	510
	1000		1000	

In den beiden Kolonnen für die Mehr-Auswanderer bedeuten die mit — versehenen Zahlen Mehr-Einwanderer.

Digitized by Google

mehr Norwegen einen über den unsrigen hinausgehenden, Dänemark hat einen ihm ungefähr gleichen Verlust erfahren. In den Niederlanden, Belgien und der Schweiz war er weniger groß.

Wenn wir hiernach zu den Staaten mit starker Mehr-Auswanderung gehören, so schließen wir uns gleichwohl denjenigen mit ansehnlicher Bevölkerungszunahme an. In derselben Periode, für welche ich eben das Resultat der Wanderungen angegeben habe, betrug die jährliche Bevölkerungszunahme innerhalb Deutschlands im Mittel $10^3/_4$ Promille. Von den eben genannten Staaten übertrafen uns darin nur Großbritannien (ohne Irland), die Niederlande und Dänemark; Belgien und Schweden standen uns ungefähr gleich; das zisleithanische Oesterreich, Ungarn, Italien, die Schweiz, Norwegen und vor allen Frankreich, dieses mit nur $4^1/_2$ Promille durchschnittlich jährlich, blieben dagegen hinter uns zurück.

Die Ursache unserer raschen Bevölkerungszunahme liegt in der bedeutenden Geburtenfrequenz und mäßigen Sterblichkeit. Von den genannten fremden Staaten hat im Verhältniß zur Bevölkerung nur Ungarn mehr, Oesterreich diesseits der Leitha ebensoviel, alle übrigen haben weniger Geburten, am wenigsten Frankreich. Deutschland hat im Jahresdurchschnitt auf 1000 Einwohner 39—40, Frankreich nur 25—26 Lebendgeborene, ersteres 26—27, letzteres 22—23 Gestorbene. Die natürliche, d. h. aus Geburten und Sterbefällen resultirende Volksvermehrung beträgt daher bei uns 12—13, in Frankreich nur 3—4 Promille.

Demnach ist die Beschränkung der Bevölkerungszunahme, welche unsere Auswanderung mit sich bringt, wenig Besorgniß erweckend. Sie wirkt aber nicht blos hierauf, sondern auch auf die Vertheilung unserer Bevölkerung nach Geschlecht und Alter ein, in der Art, daß dieselbe relativ aus noch mehr Personen weiblichen und weniger männlichen Geschlechts, sowie aus mehr Kindern und weniger Erwachsenen besteht, als es nach den Geburts- und Sterblichkeitsverhältnissen allein der Fall sein würde. Diese und die Wanderungen zusammen sind die Ursache, daß unsere Bevölkerung sich nach Geschlecht und Alter wesentlich anders zusammensetzt, wie beispielsweise die französische. Unter 1000 Personen zählen wir nur 490, Frankreich ungefähr 500 männliche, wir 356, Frankreich nur 267 Kinder unter 15 Jahren, wir 565, Frankreich 610 Erwachsene von 15—60 Jahren, wir 79, Frankreich 123 Greise über 60 Jahre. Wenn letzteres uns hiernach an relativer Zahl der Erwachsenen überragt, so bleibt es gleichwohl an absoluter Zahl der Männer im Alter von 20 bis 35 Jahren, die ich aus naheliegen-

Digitized by Google

den Gründen aus der Bevölkerung heraushebe, hinter uns zurück. Wir zählten deren im Jahre 1880: 5020000, Frankreich im Jahre 1881: 4270000, wir also damals 750000, jetzt wohl mindestens 800000 mehr. Das mag uns über unsern Menschenverlust durch Wanderung etwas beruhigen.

Ich wende mich nun zu den Beträgen, die von unseren Mehr-Auswanderern mitgenommen werden. Ueber die Höhe dieses mitausgewanderten Vermögens liegen aus einer Reihe deutscher Staaten Erhebungen und Schätzungen vor, wovon die meisten der ersteren freilich neuerdings wegen zu großer Unsicherheit der Ergebnisse aufgegeben worden sind. Indeß läßt sich daraus doch entnehmen, einmal, daß die Summen, welche von den überseeischen Auswanderern mitgenommen werden, durchschnittlich erheblich geringer als die von den Auswanderern nach europäischen Ländern mitgenommenen sind, sowie daß die ersteren sich auf 300—400 Mark pro Kopf schätzen lassen. Hiernach rechne ich, da unser Menschenverlust zum ganz überwiegenden Theil aus der überseeischen Auswanderung herrührt, 350 Mark auf den Kopf. Das macht für 100000 Köpfe, als den für die nächste Zukunft geschätzten Jahresverlust durch Wanderungen, 35 Millionen Mark jährlich. Ungefähr so viel mögen, nach einer überschläglichen Schätzung, unsere Vergnügungs-, Erholungs- und Badereisenden alljährlich nach Oesterreich, der Schweiz und Italien tragen. Aber für diese letzteren Summen handeln wir Gesundheit, Geistes- und Körperfrische ein, während das von den Auswanderern mitgenommene Vermögen uns ohne unmittelbare Gegenleistung verloren geht.

Um die Bedeutung dieses Verlustes für unsere Volkswirthschaft zu ermessen, ist erforderlich, auf unser gesammtes Volksvermögen und Volkseinkommen einen Blick zu werfen. Das erstere, wie es sich zusammensetzt aus Grund und Boden, Kapital und Verbrauchsvorrath, soweit dieser letztere sich einer Schätzung nicht gänzlich entzieht, schlage ich auf Grund von Untersuchungen, die neuerdings in Württemberg, Großbritannien, Frankreich und Dänemark über das dortige Volksvermögen angestellt worden sind, auf etwa 175 Milliarden Mark an. Die eben erwähnten Untersuchungen sind vorgenommen in Württemberg von Dr. Schall in der neuesten, 1882/86 vom stat.-topogr. Büreau zu Stuttgart herausgegebenen „Beschreibung des Königreichs Württemberg", für Großbritannien von Robert Giffen in seinen 1882 in dritter Auflage herausgegebenen „Essays in finance", für Frankreich von de Foville im „Économiste français" von 1882 und Fournier de Flaix im „Journal de la société de statistique de Paris" von

Digitized by Google

1885, endlich für Dänemark von Falbe-Hansen in der 1885 herausgegebenen „Danmarks Statistik“. Nach diesen Untersuchungen berechnet sich das Volksvermögen auf den Kopf der Bevölkerung in Württemberg zu 4500 Mark, in Großbritannien zu 6500 Mark, in Frankreich zu 4900 Mark und in Dänemark zu 3720 Mark. Nehme ich für Deutschland auch nur die niedrigste Schätzung von 3720 Mark pro Kopf, so ergiebt sich daraus die genannte Summe von 175 Milliarden. Nimmt man nur 3200 Mark, d. i. die Hälfte des Satzes für Großbritannien, so erhält man 150 Milliarden. Es mögen wohl nur so viel sein, es können auch 200 Milliarden Mark sein; auf 25 Milliarden mehr oder weniger kommt es bei diesen kolossalen Summen für meinen Zweck nicht an, und entsprechende Differenzen sind auch wohl bei den Schätzungen des Volksvermögens in den genannten Ländern nicht gerade unwahrscheinlich. Auf 3—4000 Mark pro Kopf werden wir unser Volksvermögen aber wohl jedenfalls veranschlagen dürfen. Wenn nun die Auswanderer nur 350 Mark pro Kopf, also den zehnten Theil, mitnehmen, so ergiebt sich daraus, wie sehr sie zu den wenig bemittelten Volksklassen gehören.

Nach den weiteren Untersuchungen in den genannten Ländern ist das Volksvermögen in neuester Zeit, seit etwa 40 Jahren, überaus stark gewachsen, nämlich in Württemberg in den 20 Jahren 1863/83 von 4600 auf 9000 Millionen Mark, in Großbritannien in den 10 Jahren 1865/75 von 6113 auf 8548 Millionen £, in Frankreich in den 57 Jahren 1826/83 von 71 auf 226 Milliarden Fr., und in Dänemark hat das Volksvermögen sich in den 20 Jahren 1864/84, ähnlich wie in Württemberg, ungefähr verdoppelt. Da in jedem Lande die Schätzungen zu Anfang und Ende der Periode gleichmäßig vorgenommen sind, so wird der angegebene Zuwachs nicht gar weit von der Wahrheit entfernt sein. Derselbe berechnet sich durchschnittlich jährlich für Württemberg auf $3^1/_3$ Prozent, Großbritannien auf $3^2/_5$ Prozent, Frankreich auf 2 Prozent, hier aber während der zweiten Hälfte des im ganzen 57 Jahre umfassenden Zeitraums vermuthlich nicht unerheblich höher als während der ersten, für Dänemark auf $3^1/_2$ Prozent. Für Deutschland glaube ich nach dem allgemeinen Eindruck, den ich vom Gange der Volkswirthschaft in neuerer und neuester Zeit habe, ungeachtet der langwierigen gewerblichen Krisen, jedoch ohne Rücksicht auf den in den letzten Jahren anscheinend vorgekommenen Rückgang der Bodenpreise, wie bei jenen Ländern einen erheblichen Vermögenszuwachs annehmen zu müssen. Rechne ich ihn zu ungefähr 3 Prozent jährlich, so ergiebt das einen jährlichen Zuwachs von

Digitized by Google

5 Milliarden Mark, das macht auf den Kopf der Bevölkerung jährlich reichlich 100 Mark. Mir will diese Zunahme, obwohl ich im Vergleich zu den erwähnten Schätzungen nur mäßige Sätze angenommen habe, außerordentlich hoch erscheinen; indeß vermag ich die Zahlen für unser Reich nicht durch glaubwürdigere zu ersetzen. In Betracht kommt allerdings dabei, daß der Zuwachs zum Volksvermögen sich keineswegs allein aus Ersparnissen, sondern zum nicht geringen Theil aus bloßen Werth- oder Preiserhöhungen ohne Substanzänderungen bildet. Namentlich beim Grund und Boden und den Gebäuden erhöht sich deren Werth blos durch steigende Nachfrage bei wachsender Bevölkerung oder durch Anlage von Verkehrswegen oder andere Umstände, ohne daß zur Substanz etwas hinzugeht. Auch das Sinken des Geldwerthes hat die Schätzungsergebnisse in neuerer Zeit erhöht. Wie hoch ich diese zum Theil nur nominelle Werthsteigerung aber auch anschlage, so glaube ich doch schon reichlich weit zu gehen, wenn ich die Hälfte der gesammten Vermögenszunahme darauf in Anrechnung bringe, so daß die andere Hälfte, also mindestens $2^1/_2$ Milliarden Mark oder auf den Kopf der Bevölkerung 50 Mark jährlich, aus dem Volkseinkommen erspart und zum Volksvermögen geschlagen würde.

Das jährliche Volkseinkommen nun kann ich auf Grund von Schätzungen, die für mehrere deutsche Staaten von verschiedenen Seiten vorgenommen worden sind und ziemlich übereinstimmende Resultate ergeben haben, auf ungefähr 400 Mark pro Kopf, also für das Deutsche Reich im ganzen auf 18—19 Milliarden Mark veranschlagen. Von diesem Volkseinkommen würden nach den eben ermittelten Summen durchschnittlich jährlich, ungefähr $12^1/_2$ Prozent erspart und zum Volksvermögen gelegt werde.

Gestatten Sie mir angesichts dieser Rechnungsresultate ein paar kurze Zwischenbemerkungen: erstens, daß sich danach in den letzten 40 Jahren die Malthussche Theorie von der hinter der Zunahme der Bevölkerung zurückbleibenden Zunahme der Subsistenzmittel für uns wohl nicht bestätigt hat; und zweitens, daß wenn es sich für unser Reich bei den Ersparnissen aus dem Volkseinkommen wirklich um so ungeheuere Summen, wie 2500 Millionen Mark jährlich handelt — und ich kann daran nicht zweifeln —, dann das Plus an Militärlasten oder die für eine Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter nöthigen Summen keineswegs unerschwinglich erscheinen, vielmehr nur Sorge zu tragen wäre, die erforderlichen Beträge von den richtigen Haufen zu nehmen. Hierin liegt denn freilich die Schwierigkeit, nicht in der Höhe dieser Beträge an sich.

Digitized by Google

Was aber die von den Auswanderern mitgeführten 35 Millionen Mark betrifft, so mögen wir uns wohl damit trösten, daß nun statt der 2500 jährlich 2465 Millionen Mark zurückgelegt werden, eine Differenz, die bei der ungemein großen Elastizität der Volkswirthschaft nicht merkbar werden kann. Dies um so weniger, als sie in der That noch gar nicht einmal so groß ist. Denn ohne Zweifel rührt von den mitausgewanderten 35 Millionen Mark ein Theil aus Ersparnissen her, die allein zu dem Zweck, die Auswanderung zu ermöglichen, gemacht wurden, die aber, wenn die Auswanderung nicht beabsichtigt gewesen wäre, gar nicht zurückgelegt, sondern verbraucht worden wären. Außerdem kommt in Betracht, daß nicht unerhebliche Summen in Form von Unterstützungen an die Zurückgebliebenen oder mit den Auswanderern selbst wieder einwandern. Somit komme ich zu dem Ergebniß, daß dem von den Auswanderern mitgenommenen Vermögen ein irgend erhebliches Gewicht für unsere Volkswirthschaft nicht beizumessen ist.

Bedenklicher wird die Sache, wenn wir den Kapitalwerth, den die Auswanderer selbst für die Zurückbleibenden repräsentiren, ins Auge fassen. Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen derselbe meines Erachtens zu schätzen ist, habe ich vorhin angegeben. Ich füge nur noch Folgendes hinzu:

Zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen unseres Reichs, welche bei der Schätzung zu berücksichtigen sind, rechne ich in erster Linie, und zwar im Anhalt an das über unser Volksvermögen und Volkseinkommen Vorgetragene und unter dem Vorbehalt einer Erörterung der Uebervölkerungsfrage, daß auch ohne Auswanderung jedermann bei gesunden Gliedern, event. mit Hilfe seiner Angehörigen, so viel verdienen kann, als erforderlich ist, um sich und die Seinigen zu erhalten und seine Kinder zu erziehen. Sollte ihm das an seinem Heimathort nicht gelingen, so findet er sicher in anderer Gegend seinen Unterhalt. Im ganzen wird, wie wir gesehen haben, von unserer Reichsbevölkerung erheblich mehr produzirt als konsumirt. Muß das aber auch für die hier in Rede stehende Schätzung gelten? Bei Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, daß diese Schätzung zunächst nicht für die Auswanderer selbst, sondern für die Bevölkerungsklasse, aus welcher dieselben hauptsächlich hervorgehen, anzustellen ist. Die Frage stellt sich demnach so: Würde die Reichsbevölkerung einen entsprechenden Ueberschuß der Produktion über die Konsumtion verlieren, wenn sich ein Bevölkerungstheil von ihr loslöste, der zwar ähnliche Geschlechts- und Altersverhältnisse wie sie selbst aufweist, aber in gewerblicher und

Digitized by Google

sozialer Beziehung sich wie die Auswanderer, also im wesentlichen aus kleinen Landwirthen und Handwerkern, aus Arbeitern und Gehilfen in Landwirthschaft und Gewerbe und aus Dienstboten, alle ohne irgend erhebliches Vermögen, zusammensetzt? Ich glaube nicht; denn in der Gesammtbevölkerung unterstützen Grund und Boden und Kapital die Arbeit ganz erheblich und machen sie, wenn auch nicht für den Arbeiter selbst, so doch für die Gesammtheit ertragreicher. Grund und Boden ist aber für jenen Bevölkerungstheil, den ich als Auswanderungs-Bevölkerung bezeichnen will, gar nicht in Rechnung zu ziehen (weil die Auswanderer davon nichts mitnehmen) und vom Kapital nur ein sehr bescheidener Theil. Von beiden fällt nach der Loslösung auf die übrige Bevölkerung ein größerer Kopfantheil und unterstützt nun um so wirksamer ihre Arbeit. Demnach glaube ich für die Auswanderungs-Bevölkerung bei der hier beabsichtigten Schätzung die Produktion wenn überhaupt, so doch nur wenig höher als die Konsumtion ansetzen zu dürfen. Nach vielfachen Ermittelungen, die über die Werthe von Arbeitsleistung und Verbrauch angestellt sind, schlage ich beide auf etwa 300 Mark pro Kopf an. Dazu nehme ich aus der sozialstatistischen Untersuchung von P. Ballin über den Haushalt der arbeitenden Klassen, herausgegeben 1883, das Ergebniß einer Zusammenstellung der Jahres-Einnahmen und -Ausgaben von 319 theils nach Zahl, Geschlecht und Alter ihrer Mitglieder genau verzeichneten Haushaltungen, wonach die Einnahmen sich im Durchschnitt um ungefähr 8 Promille höher als die Ausgaben belaufen. Nunmehr können unter Annahme angemessener Verhältnißzahlen und Berücksichtigung der in der Anmerkung auf Seite 10 mitgetheilten Bevölkerungsziffern Produktion und Konsumtion der beiden Geschlechter und verschiedenen Altersklassen ermittelt und darauf die weiteren Rechnungen gegründet werden. Nähere Ausführungen hierüber würden die Grenzen meines Vortrags überschreiten[1]). Ich gebe daher gleich das

1) Den Rechnungen ist die „Northampton"-Sterbetafel zu Grunde gelegt. Es hätte vielleicht eine passendere gewählt werden können, doch wurde jener der Vorzug gegeben, weil danach berechnete Rentenwerthe — es sind die bei Annahme eines Zinsfußes von 4 Prozent berechneten genommen — vorlagen (Masius, Lehre der Versicherung ꝛc., Leipzig 1846), unter Anwendung derselben und bei Zulassung von Mittelwerthen für die in der Anmerkung Seite 10 aufgeführten mehrjährigen Altersklassen die ganze Rechnung sich einfach stellte, es aber auf eine subtile Ermittelung überhaupt nicht ankommen konnte. — Die bezüglich der Unterhaltskosten und Arbeitsleistung der verschiedenen Geschlechter und Altersklassen angenommenen Verhältnißzahlen sind folgende:

Digitized by Google

Resultat, welches darin besteht, daß der Kapitalwerth, den in dem vorhin angegebenen Sinne die Auswanderer für die Zurückbleibenden haben, und der mit ihnen für die letzteren verloren geht, sich pro Kopf der Mehr-Auswanderer auf 800—900 Mark, also bei 100000 Mehr-Auswanderern auf 80 bis 90 Millionen Mark jährlich beläuft. Ist dieser Verlust pro Kopf auch nur ein Drittel oder selbst nur ein Viertel so groß, wie er seither geschätzt zu werden pflegte, so reicht er doch beinahe aus, um sagen zu können, daß mit Millionen von Auswanderern ungefähr so viel Milliarden von Mark für unsere Volkswirthschaft verloren gehen. Der Verlust rührt fast allein von den besonderen Geschlechts- und Altersverhältnissen der Auswanderer her. Er würde,

---

Mittlere jährliche Unterhaltskosten beim Alter von:

0— 6 Jahren = a, gleich für beide Geschlechter,
6—10 „ = 1½ a, ebenfalls gleich für beide Geschlechter,
10—14 „ = 2 a, wieder gleich für beide Geschlechter,
14—20 „ = 2¾ a für das männl. und 2½ a für das weibl. Geschlecht
20—25 „ = 3½ a „ „ „ „ 2¾ a „ „ „ „
25—60 „ = 4 a „ „ „ „ 3 a „ „ „ „
60—70 „ = 3 a „ „ „ „ 2½ a „ „ „ „
70 u. mehr „ = 2½ a „ „ „ „ 2¼ a „ „ „ „

Mittlere jährliche Arbeitsleistung beim Alter von:

14—20 Jahren = 1 b gleich für beide Geschlechter,
20—25 „ = 1¾ b für das männl. und 1½ b für das weibl. Geschlecht,
25—60 „ = 2 b „ „ „ „ 1½ b „ „ „ „
60—70 „ = 1 b „ „ „ „ ⅝ b „ „ „ „
70 u. mehr „ = 0,20 b „ „ „ „ 0,15 b „ „ „ „

Außerdem ist noch für das Alter von 10—14 Jahren eine mittlere jährliche Arbeitsleistung 0 b, gleich für beide Geschlechter, angesetzt.

Hieraus, aus den oben im Text mitgetheilten Einkommens- und Verbrauchs-, sowie aus den in der Anmerkung auf Seite 10 angegebenen Bevölkerungszahlen ergiebt sich a zu 116, b zu 330 Mark.

Die weitere Berechnung ist dann auf Grund der früheren Bemerkungen darüber so angestellt, daß als Kapitalwerth der Auswanderer das Plus desjenigen (auf die Gegenwart reduzirten) Kapitalwerths ermittelt ist, den, nach dem zu erwartenden Ueberschuß ihrer Produktion über die Konsumtion und ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Nachwuchs, die Auswanderer gegenüber einer in Geschlecht und Alter der Bevölkerung entsprechenden gleich zahlreichen Gesammtheit repräsentiren. Auch bei Ermittelung des Kapitalwerths dieser Gesammtheit ist angenommen, daß ihre Produktion die Konsumtion um 8 Promille übersteige, obgleich nach den früheren Ausführungen die Gesammtheit nur dann für die übrige Gesellschaft keinen Werth hat, wenn in ihr Produktion und Konsumtion sich decken. Der Ueberschuß der Produktion mag aber als Aequivalent für den Umstand dienen, daß unter den Auswanderern ein stärkerer Nachwuchs als unter der bezeichneten Gesammtheit zu erwarten ist.

Digitized by Google

wie es nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen sein muß, ziemlich gleich Null sein, wenn diese Verhältnisse denjenigen der Gesammtbevölkerung entsprächen. So aber beträgt er ungefähr $3^1/_2$ Prozent der gesammten Ersparnisse in unserer Volkswirthschaft, und wir sind also genöthigt, entweder diese Ersparnisse um ebenso viel zu beschränken oder die Ausgaben für die Befriedigung unserer Lebensbedürfnisse und für den Genuß, die auf etwa 16 Milliarden Mark jährlich veranschlagt werden können, um $^1/_2$ Prozent zu ermäßigen oder auch, wie es wahrscheinlich geschieht, theils das Eine, theils das Andere zu thun.

Ist nun auch dieser Verlust nicht gerade Schrecken erregend, so ist er doch unangenehm genug und wird es erst recht, wenn, wie in der letzten Volkszählungsperiode, statt 100 000 200 000 Personen jährlich mehr aus- als einwandern, und damit alle Verlustzahlen sich verdoppeln. Wir vermögen uns auch nicht damit zu trösten, daß, wie Rümelin sagt, der Verlust, den die Aufzucht der Auswanderer verursacht habe, in der Vergangenheit liege; im Gegentheil, wir tragen ihn, wenn er uns auch nicht zum Bewußtsein kommt, fort und fort, in der Weise, daß mit relativ geringerer Arbeitskraft für relativ größeren Konsum gesorgt werden muß. Wir bilden in der That, wie von anderer Seite bemerkt worden ist, ohne Vergütung eine Art Kinder- und Schulstube fürs Ausland, besonders für Nord-Amerika.

Aber, so mag man bei der Verborgenheit des Verlustes wohl fragen, ist derselbe denn wirklich vorhanden? Sind die Wanderungen nicht vielmehr ein Segen? Kosmopolitisch betrachtet, gewiß; ohne Zweifel gewinnen die Einwanderungsländer durch die Einwanderung erheblich mehr, als die Auswanderungsländer durch die Auswanderung verlieren. In jenen bliebe ohne die Einwanderung der vorhandene Reichthum latent, erst durch sie wird er frei. Indeß was für das Ganze gilt, gilt nicht auch für jeden Theil.

Aber, so fragen wir weiter, leiden wir denn nicht schon an einer gewissen Uebervölkerung, und ist die Auswanderung nicht ein gesunder Aderlaß? Allerdings gehört das Deutsche Reich zu den dicht bevölkerten europäischen Staaten. Wenn Belgien auch über doppelt so stark, Großbritannien und die Niederlande sehr erheblich, Italien nicht unbedeutend stärker bevölkert sind, so stehen wir doch allen anderen europäischen Staaten in relativer Bevölkerung voran, vielen unter ihnen sehr weit. Indeß vermag ich, wenn ich mir das Gesammtresultat unseres Bevölkerungsaustausches, desjenigen zwischen Theilen des Inlandes und des mit dem Auslande, vorstelle, eine Uebervölkerung noch lange nicht anzunehmen. Es sind nämlich, wie sich aus unseren Volks-

Digitized by Google

zählungsergebnissen nachweisen läßt, außer den großen Städten hauptsächlich unsere dicht bevölkerten, industriellen Gegenden, welche nicht nur weit mehr als andere ihre eigene Bevölkerung festhalten, sondern noch Fremde aus dem In- und Auslande in erheblicher Zahl zu sich heranziehen, während insbesondere die dünn bevölkerten Bezirke von ihrer Bevölkerung ans In- und Ausland abgeben. Die ersteren müssen also Arbeit und lohnenden Verdienst nicht nur für ihre Eingeborenen, sondern auch für Fremde bieten; denn beides ist es, was die Wandernden in erster Linie suchen, wie wir das deutlich aus den zeitlichen Schwankungen unserer überseeischen Auswanderung erkennen, die aufs engste mit den Schwankungen der wirthschaftlichen Lage in den Vereinigten Staaten zusammenhängen. Bei unseren Industriebezirken kann daher von Uebervölkerung keine Rede sein. Unsere schwach bevölkerten Gegenden aber, die relativ nur etwa den vierten oder selbst fünften Theil der Bevölkerung jener tragen, übervölkert zu nennen, will mir nicht richtig erscheinen. Allerdings vielleicht insofern, als bei dem dortigen Zustand von Landwirthschaft und Gewerbe, nämlich im allgemeinen große Besitzungen und wenig Industrie, die wachsende Bevölkerung zum Theil an Ort und Stelle hinlänglich lohnende und ihr zusagende Arbeit und gutes Auskommen nicht mehr zu finden scheint. Indeß könnte man doch höchstens von einer relativen Uebervölkerung sprechen, in Bezug nämlich auf die bestehende Art der Volkswirthschaft, die aber doch keineswegs unabänderlich ist.

Müßten aber nicht, fragen wir ferner, wenn unsere Auswanderer uns so viel werth sind, fremde Einwanderer in gleicher Zahl und Qualität uns eben so viel werth sein? Darauf erwidere ich, daß wenn uns plötzlich 100000 unbemittelte Fremde auf den Hals kämen, um Arbeit und Brot zu erhalten, wir uns wohl für ihre Aufnahme bedanken würden, da sie nicht leicht in die ganze Volkswirthschaft eingefügt werden könnten. Etwas anderes aber ist es, wenn 100000 Einheimische, die in unser Wirthschaftsleben hineingewachsen sind, fortgehen. Uebrigens haben wir in der That, hauptsächlich in unseren Industrie- und Grenzbezirken, einen keineswegs unerheblichen Zuzug Fremder, der aber nicht plötzlich, sondern allmählich und zum großen Theil auf unseren Ruf erfolgt, und es ist nicht im mindesten zu bezweifeln, daß unsere Volkswirthschaft aus ihrer Arbeit denselben Nutzen wie aus der Arbeit Einheimischer zieht.

Noch eine Frage drängt sich auf, nämlich die, ob denn unser Verlust nicht durch den Gewinn, welchen wir aus dem Verkehr mit den Ausgewanderten ziehen, gedeckt werde. Ich will nun keineswegs be-

Digitized by Google

haupten, wie es wohl geschehen ist, daß es für uns gleichgültig wäre, ob statt der Millionen unserer Stammesgenossen in den Vereinigten Staaten von Amerika dort eben so viele Engländer, Irländer, Franzosen oder Russen säßen. Ich kann nicht anders als annehmen, was von anderer Seite geleugnet wird, und ich habe meine Ansicht aus Schriften und mündlichen Unterhaltungen mit kundigen Deutschen und Deutsch-Amerikanern gewonnen, daß der deutsche Stamm in Amerika sich einen guten Theil von Deutschthum und Anhänglichkeit an das alte Vaterland bewahrt hat, seit dem politischen Aufschwung des letzteren stolz auf dasselbe ist und mit seinen Sympathien immer auf dessen Seite stehen wird. Was aber den wirthschaftlichen Vortheil anlangt, so kann ich denselben so hoch, daß er auch nur einen erheblichen Theil unseres Verlustes ersetzte, nicht schätzen. Nach mehrjährigen Durchschnitten beurtheilt, wird unser Handel mit den Vereinigten Staaten von demjenigen Frankreichs übertroffen und hat seit 1872 nicht so stark wie dieser zugenommen. Dabei überwiegt im französischen Handel die Ausfuhr Frankreichs nach den Vereinigten Staaten dessen Einfuhr von daher, in unserem Handel ist das Gegentheil der Fall. Allerdings ist in den letzten Jahren der Verlauf für uns günstiger gewesen, ob das aber andauern wird, steht dahin. Vorläufig sind die Vortheile Frankreichs aus diesem Handel den unsrigen mindestens gleich zu schätzen. Frankreich zieht sie, ohne daß seine Angehörigen massenhaft nach den Vereinigten Staaten auswandern. Sollten wir sie uns nicht auch ohne unsere starke Auswanderung zu erringen gewußt haben? Und wird schließlich unser Nutzen aus dem Verkehr mit den Vereinigten Staaten nicht wesentlich herabgedrückt durch die gewaltige Konkurrenz, welche uns dort erwachsen ist und immer zuzunehmen droht?

Nach dem allem sehe ich den Verlust, wie ich ihn berechnet habe, als einen sehr reellen an, den wir nur, ähnlich wie Verzehrungssteuern, nicht empfinden, weil er ganz allmählich, ich möchte sagen in Differenzialen, eintritt. Er muß aber bewirken, daß die Kapitalansammlung in unserer Volkswirthschaft langsamer vor sich geht, oder daß wir sparsamer oder beschränkter leben, als wenn wir ihn nicht zu tragen hätten. Mit vollem Recht ist daher die Frage aufgeworfen und erörtert worden, ob er nicht zu vermeiden, oder ob nicht ein Ersatz dafür zu finden sei. Gestatten Sie mir, zum Schluß meines Vortrags die Mittel dazu in aller Kürze zu besprechen.

Zuerst nenne ich, indem ich ein Verbot der Auswanderung für Nicht-Wehrpflichtige als außer Frage stehend unberücksichtigt lasse, die Erschwerung derselben durch Zahlung einer Abgabe. Ich muß gestehen,

Digitized by Google

daß ich nach den Ergebnissen der Untersuchung über den Verlust, den wir durch die Auswanderung erleiden, dem Staat das moralische Recht dazu nicht streitig machen kann. Aber dieser Verlust bildet sich vom Moment der Auswanderung an erst allmählich in dem Werth der Arbeitsleistung, die verloren geht, ähnlich wie der Werth einer künftig zu zahlenden Rente, und kann zwar nach seinem gegenwärtigen Kapitalwerth veranschlagt, nicht aber augenblicklich aus den beschränkten Mitteln des Auswanderers gedeckt werden. Durch Auferlegung einer dem Verlust entsprechenden Kapitalzahlung würde daher die Auswanderung in den meisten Fällen geradezu unmöglich gemacht werden, was mit unseren Ideen von persönlicher Freiheit gewiß nicht vereinbar wäre. Ueberdies würde eine solche Maßregel die Auswanderung in erheblichem Maße über fremde Häfen leiten und so theilweis ihren Zweck verfehlen. Danach ist die Zahlung eines früher sogenannten Abzugsgeldes gewiß nicht zu empfehlen. Auf der anderen Seite verdient aber hervorgehoben zu werden, daß unser Staat, statt von den Auswandernden ein Kapital zu fordern, bis zu ihrer Ankunft auf fremdem Boden seine schützende Hand über ihnen hält, sie vor Schwindelei, Ausbeutung und gesundheitsschädlichen Einflüssen bewahrt, für angemessene Landbeförderung, Verpflegung, Unterkommen und bequeme Ueberfahrt sorgt, und auf die Weise, das läßt sich nicht verkennen, die Auswanderung auf seine eigenen Kosten fördert. Freilich würde ein gleichgiltiges Ziehenlassen die Auswanderer wohl mehr der alten Heimath entfremden, als es ohnehin der Fall ist, und so mag es sich auch aus rein ökonomischen und politischen Rücksichten empfehlen, ein gewisses Interesse für sie zu bethätigen. Aber anzuerkennen ist doch, daß es etwas Humaneres, als die weitgehende Fürsorge für unsere Auswanderer, kaum geben kann.

Ein zweites Mittel, das mit der Auswanderung selbst zugleich ihre Veranlassung heben oder mindern würde, ist die Beschränkung unserer starken Kinderproduktion. Im Ernst wird indeß wohl niemand daran denken, zu dem Zweck das Heirathen zu erschweren oder auf andere Maßregeln zu sinnen. Glücklicher Weise, darf man wohl sagen, liebt unser Volk ja auch die Kinderzucht und läßt sich dafür gern manche Einschränkung und selbst Entbehrung gefallen. Wir mögen auch um so weniger eine Aenderung wünschen, als wir von unseren unruhigen Nachbarn jenseits der Vogesen um nichts mehr als um unseren Kinderreichthum beneidet werden. In dieser Beziehung werden wir dem französischen Volk von seinen volkswirthschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und statistischen Schriftstellern als leuchtendes Muster vorgehalten, und

Digitized by Google

ängstlich sieht man dort unsere Volkszahl die französische allmählich um eine Million nach der anderen überflügeln. Ob wir übrigens Rußland gegenüber nicht bald in eine ähnliche Lage kommen werden, wie die, in welcher Frankreich sich jetzt uns gegenüber befindet, dürfte eine kaum zu verneinende Frage sein. Soweit sich aus den spärlichen und wenig zuverlässigen russischen Nachweisungen schließen läßt, wächst die dortige Bevölkerung nicht unerheblich rascher als die unsrige.

Es ist ferner in Vorschlag gekommen, die Auswanderung nach nahe gelegenen, dünn bevölkerten fremden Gebietstheilen, namentlich Ungarn und der Türkei, zu leiten. Die Idee wurde besonders in den 40er Jahren von Friedrich List in der Hoffnung, daß die Türkei das Erbe Deutschlands werden würde, später auch von Roscher vertreten. Ihre Verwirklichung könnte in der That wohl nur in der Aussicht auf Annexion der fremden Gebietstheile empfohlen werden, da wir sonst außer anderem riskiren würden, unsere Stammesbrüder und ihre Nachkommen gelegentlich in Waffen gegen uns zu sehen. Jene Aussicht fehlt indeß und der Vorschlag ist daher als zu den Akten gegangen anzusehen.

Wenn aber auch nicht nach den Nachbarstaaten, so ließe sich doch vielleicht die Auswanderung mit Vortheil nach dünn bevölkerten, noch wenig kultivirten Gebietstheilen überseeischer Staaten leiten, wo die Auswanderer sich in sog. Ansiedelungs-Kolonien ihr Deutschthum besser und ungestörter als in der amerikanischen Union bewahren, in engeren Beziehungen zu dem Mutterlande bleiben und durch ihren Verkehr mit diesem ihre Schuld an dasselbe abtragen könnten. Hierauf richtet sich bekanntlich das Streben des Zentralvereins für Handelsgeographie, der einen Theil seiner Aufgabe in der Anbahnung und Unterhaltung eines regen Verkehrs der im Auslande lebenden Deutschen überhaupt mit dem Mutterlande erblickt und als Ziel der Auswanderung vor allen die südbrasilianischen Provinzen Rio Grande do Sul und Santa Catharina empfiehlt. So sehr ich auch mit anderen Bestrebungen des Vereins sympathisire, so muß ich doch gestehen, daß ich mich für die letztere Idee nicht sonderlich erwärmen kann. Einmal erscheint es mir kaum möglich, den Auswanderern gegenüber eine Garantie dafür zu übernehmen, daß sich ihr Schicksal in den erst eben der Kultur erschlossenen oder ihr noch zu erschließenden Gegenden, wo sie wesentlich nur auf sich selbst angewiesen sind, besser oder auch nur nicht schlechter gestalten werde als in den Vereinigten Staaten mit ihren geordneten Verhältnissen, ihren bedeutenden Hilfsmitteln, ihrer großen Zahl von Stammesgenossen und vielleicht Verwandten, ihrer Sicherheit vor Kriegsgefahr, ihren Aussichten in die Zukunft, freilich auch mit ihrem rücksichtslosen Streben

Digitized by Google

nach Gewinn. Sodann bleiben die Auswanderer doch immer abhängig von der fremden Regierung, die ihren Verkehr mit der alten Heimath fördern oder hemmen kann, je nachdem sie es für den eigenen Staat am besten hält. Und dann ist auch noch zweifelhaft, ob es sich mehr empfiehlt, uns in Südbrasilien statt in den Vereinigten Staaten neue Konkurrenten, insbesondere bezüglich unserer landwirthschaftlichen Erzeugnisse, heranzuziehen. Immerhin möchte ich dafür halten, daß die Auswanderung dorthin, schon wegen der bedrohlichen Konkurrenz Fremder, namentlich der Italiener, in der Aneignung der Ländereien, nicht besonders zu erschweren, sondern mit der nach anderen Staaten auf gleiche Stufe zu stellen sei. Ich meine daher, daß, nachdem die berüchtigten Parceria-Verträge nicht mehr zu fürchten sind, die ja viele unserer Auswanderer nach Brasilien ins Verderben geführt haben, dem vielbesprochenen v. d. Heydtschen Erlaß vom Jahre 1859, welcher alle zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ertheilten Konzessionen zurücknahm, fernerhin eine Folge nicht zu geben sei.

Vortheilhafter als solche Ansiedelungs-Kolonien in fremden Staaten sind natürlich, weil sie politisch mit uns verbunden bleiben, eigene Kolonien in bisher herrenlosen oder wenigstens nicht unter anerkannter Staatsgewalt stehenden Gebieten. Daher ist auch vom Standpunkt der Auswanderungsfrage aus unsere neuere Kolonialpolitik freudig zu begrüßen. Wie die Angelegenheit sich gestalten wird, steht dahin, und ich erlaube mir darüber kein Urtheil. Klar ist aber, daß solche Kolonien nur dann Mündungen unserer Auswandererströme werden können, wenn sie sich zum Anbau durch Europäer eignen und für diese nicht etwa nur zum Plantagenbau durch Eingeborene oder als Handelskolonien dienen können. Allerdings würden sie in den letzteren Eigenschaften durch ihren Güteraustausch mit dem Mutterlande zur Vermehrung der Erwerbsgelegenheiten in diesem beitragen, und damit komme ich zu der letzten von denjenigen Maßnahmen, die ich als zur Vermeidung oder doch zur Verminderung unseres Verlustes durch die Auswanderung führend anzugeben habe, nämlich Beschränkung derselben durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheiten und Sicherung des Erwerbs im Inlande.

Wir brauchen uns nur an das, was ich vorhin über das Ergebniß unseres gesammten Bevölkerungsaustausches in seinem Einfluß auf die Volkszahl unserer Staaten und Landestheile bemerkt habe, zu erinnern, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß nichts mehr als Reichthum oder Armuth an Erwerbsgelegenheit, welche den Neigungen der Bevölkerung entspricht, die Zu- oder Abnahme derselben durch Wande-

Digitized by Google

den Gründen aus der Bevölkerung heraushebe, hinter uns zurück. Wir zählten deren im Jahre 1880: 5 020 000, Frankreich im Jahre 1881: 4 270 000, wir also damals 750 000, jetzt wohl mindestens 800 000 mehr. Das mag uns über unsern Menschenverlust durch Wanderung etwas beruhigen.

Ich wende mich nun zu den Beträgen, die von unseren Mehr-Auswanderern mitgenommen werden. Ueber die Höhe dieses mitausgewanderten Vermögens liegen aus einer Reihe deutscher Staaten Erhebungen und Schätzungen vor, wovon die meisten der ersteren freilich neuerdings wegen zu großer Unsicherheit der Ergebnisse aufgegeben worden sind. Indeß läßt sich daraus doch entnehmen, einmal, daß die Summen, welche von den überseeischen Auswanderern mitgenommen werden, durchschnittlich erheblich geringer als die von den Auswanderern nach europäischen Ländern mitgenommenen sind, sowie daß die ersteren sich auf 300—400 Mark pro Kopf schätzen lassen. Hiernach rechne ich, da unser Menschenverlust zum ganz überwiegenden Theil aus der überseeischen Auswanderung herrührt, 350 Mark auf den Kopf. Das macht für 100 000 Köpfe, als den für die nächste Zukunft geschätzten Jahresverlust durch Wanderungen, 35 Millionen Mark jährlich. Ungefähr so viel mögen, nach einer überschläglichen Schätzung, unsere Vergnügungs-, Erholungs- und Badereisenden alljährlich nach Oesterreich, der Schweiz und Italien tragen. Aber für diese letzteren Summen handeln wir Gesundheit, Geistes- und Körperfrische ein, während das von den Auswanderern mitgenommene Vermögen uns ohne unmittelbare Gegenleistung verloren geht.

Um die Bedeutung dieses Verlustes für unsere Volkswirthschaft zu ermessen, ist erforderlich, auf unser gesammtes Volksvermögen und Volkseinkommen einen Blick zu werfen. Das erstere, wie es sich zusammensetzt aus Grund und Boden, Kapital und Verbrauchsvorrath, soweit dieser letztere sich einer Schätzung nicht gänzlich entzieht, schlage ich auf Grund von Untersuchungen, die neuerdings in Württemberg, Großbritannien, Frankreich und Dänemark über das dortige Volksvermögen angestellt worden sind, auf etwa 175 Milliarden Mark an. Die eben erwähnten Untersuchungen sind vorgenommen in Württemberg von Dr. Schall in der neuesten, 1882/86 vom stat.-topogr. Büreau zu Stuttgart herausgegebenen „Beschreibung des Königreichs Württemberg", für Großbritannien von Robert Giffen in seinen 1882 in dritter Auflage herausgegebenen „Essays in finance", für Frankreich von de Foville im „Économiste français" von 1882 und Fournier de Flaix im „Journal de la société de statistique de Paris" von

Digitized by Google

1885, endlich für Dänemark von Falbe-Hansen in der 1885 herausgegebenen „Danmarks Statistik". Nach diesen Untersuchungen berechnet sich das Volksvermögen auf den Kopf der Bevölkerung in Württemberg zu 4500 Mark, in Großbritannien zu 6500 Mark, in Frankreich zu 4900 Mark und in Dänemark zu 3720 Mark. Nehme ich für Deutschland auch nur die niedrigste Schätzung von 3720 Mark pro Kopf, so ergiebt sich daraus die genannte Summe von 175 Milliarden. Nimmt man nur 3200 Mark, d. i. die Hälfte des Satzes für Großbritannien, so erhält man 150 Milliarden. Es mögen wohl nur so viel sein, es können auch 200 Milliarden Mark sein; auf 25 Milliarden mehr oder weniger kommt es bei diesen kolossalen Summen für meinen Zweck nicht an, und entsprechende Differenzen sind auch wohl bei den Schätzungen des Volksvermögens in den genannten Ländern nicht gerade unwahrscheinlich. Auf 3—4000 Mark pro Kopf werden wir unser Volksvermögen aber wohl jedenfalls veranschlagen dürfen. Wenn nun die Auswanderer nur 350 Mark pro Kopf, also den zehnten Theil, mitnehmen, so ergiebt sich daraus, wie sehr sie zu den wenig bemittelten Volksklassen gehören.

Nach den weiteren Untersuchungen in den genannten Ländern ist das Volksvermögen in neuester Zeit, seit etwa 40 Jahren, überaus stark gewachsen, nämlich in Württemberg in den 20 Jahren 1863/83 von 4600 auf 9000 Millionen Mark, in Großbritannien in den 10 Jahren 1865/75 von 6113 auf 8548 Millionen £, in Frankreich in den 57 Jahren 1826/83 von 71 auf 226 Milliarden Fr., und in Dänemark hat das Volksvermögen sich in den 20 Jahren 1864/84, ähnlich wie in Württemberg, ungefähr verdoppelt. Da in jedem Lande die Schätzungen zu Anfang und Ende der Periode gleichmäßig vorgenommen sind, so wird der angegebene Zuwachs nicht gar weit von der Wahrheit entfernt sein. Derselbe berechnet sich durchschnittlich jährlich für Württemberg auf $3^1/_3$ Prozent, Großbritannien auf $3^2/_5$ Prozent, Frankreich auf 2 Prozent, hier aber während der zweiten Hälfte des im ganzen 57 Jahre umfassenden Zeitraums vermuthlich nicht unerheblich höher als während der ersten, für Dänemark auf $3^1/_2$ Prozent. Für Deutschland glaube ich nach dem allgemeinen Eindruck, den ich vom Gange der Volkswirthschaft in neuerer und neuester Zeit habe, ungeachtet der langwierigen gewerblichen Krisen, jedoch ohne Rücksicht auf den in den letzten Jahren anscheinend vorgekommenen Rückgang der Bodenpreise, wie bei jenen Ländern einen erheblichen Vermögenszuwachs annehmen zu müssen. Rechne ich ihn zu ungefähr 3 Prozent jährlich, so ergiebt das einen jährlichen Zuwachs von

Digitized by Google

5 Milliarden Mark, das macht auf den Kopf der Bevölkerung jährlich reichlich 100 Mark. Mir will diese Zunahme, obwohl ich im Vergleich zu den erwähnten Schätzungen nur mäßige Sätze angenommen habe, außerordentlich hoch erscheinen; indeß vermag ich die Zahlen für unser Reich nicht durch glaubwürdigere zu ersetzen. In Betracht kommt allerdings dabei, daß der Zuwachs zum Volksvermögen sich keineswegs allein aus Ersparnissen, sondern zum nicht geringen Theil aus bloßen Werth- oder Preiserhöhungen ohne Substanzänderungen bildet. Namentlich beim Grund und Boden und den Gebäuden erhöht sich deren Werth blos durch steigende Nachfrage bei wachsender Bevölkerung oder durch Anlage von Verkehrswegen oder andere Umstände, ohne daß zur Substanz etwas hinzugeht. Auch das Sinken des Geldwerthes hat die Schätzungsergebnisse in neuerer Zeit erhöht. Wie hoch ich diese zum Theil nur nominelle Werthsteigerung aber auch anschlage, so glaube ich doch schon reichlich weit zu gehen, wenn ich die Hälfte der gesammten Vermögenszunahme darauf in Anrechnung bringe, so daß die andere Hälfte, also mindestens $2^1/_2$ Milliarden Mark oder auf den Kopf der Bevölkerung 50 Mark jährlich, aus dem Volkseinkommen erspart und zum Volksvermögen geschlagen würde.

Das jährliche Volkseinkommen nun kann ich auf Grund von Schätzungen, die für mehrere deutsche Staaten von verschiedenen Seiten vorgenommen worden sind und ziemlich übereinstimmende Resultate ergeben haben, auf ungefähr 400 Mark pro Kopf, also für das Deutsche Reich im ganzen auf 18—19 Milliarden Mark veranschlagen. Von diesem Volkseinkommen würden nach den eben ermittelten Summen durchschnittlich jährlich, ungefähr $12^1/_2$ Prozent erspart und zum Volksvermögen gelegt werde.

Gestatten Sie mir angesichts dieser Rechnungsresultate ein paar kurze Zwischenbemerkungen: erstens, daß sich danach in den letzten 40 Jahren die Malthussche Theorie von der hinter der Zunahme der Bevölkerung zurückbleibenden Zunahme der Subsistenzmittel für uns wohl nicht bestätigt hat; und zweitens, daß wenn es sich für unser Reich bei den Ersparnissen aus dem Volkseinkommen wirklich um so ungeheuere Summen, wie 2500 Millionen Mark jährlich handelt — und ich kann daran nicht zweifeln —, dann das Plus an Militärlasten oder die für eine Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter nöthigen Summen keineswegs unerschwinglich erscheinen, vielmehr nur Sorge zu tragen wäre, die erforderlichen Beträge von den richtigen Haufen zu nehmen. Hierin liegt denn freilich die Schwierigkeit, nicht in der Höhe dieser Beträge an sich.

Digitized by Google

Was aber die von den Auswanderern mitgeführten 35 Millionen Mark betrifft, so mögen wir uns wohl damit trösten, daß nun statt der 2500 jährlich 2465 Millionen Mark zurückgelegt werden, eine Differenz, die bei der ungemein großen Elastizität der Volkswirthschaft nicht merkbar werden kann. Dies um so weniger, als sie in der That noch gar nicht einmal so groß ist. Denn ohne Zweifel rührt von den mitausgewanderten 35 Millionen Mark ein Theil aus Ersparnissen her, die allein zu dem Zweck, die Auswanderung zu ermöglichen, gemacht wurden, die aber, wenn die Auswanderung nicht beabsichtigt gewesen wäre, gar nicht zurückgelegt, sondern verbraucht worden wären. Außerdem kommt in Betracht, daß nicht unerhebliche Summen in Form von Unterstützungen an die Zurückgebliebenen oder mit den Auswanderern selbst wieder einwandern. Somit komme ich zu dem Ergebniß, daß dem von den Auswanderern mitgenommenen Vermögen ein irgend erhebliches Gewicht für unsere Volkswirthschaft nicht beizumessen ist.

Bedenklicher wird die Sache, wenn wir den Kapitalwerth, den die Auswanderer selbst für die Zurückbleibenden repräsentiren, ins Auge fassen. Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen derselbe meines Erachtens zu schätzen ist, habe ich vorhin angegeben. Ich füge nur noch Folgendes hinzu:

Zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen unseres Reichs, welche bei der Schätzung zu berücksichtigen sind, rechne ich in erster Linie, und zwar im Anhalt an das über unser Volksvermögen und Volkseinkommen Vorgetragene und unter dem Vorbehalt einer Erörterung der Uebervölkerungsfrage, daß auch ohne Auswanderung jedermann bei gesunden Gliedern, event. mit Hilfe seiner Angehörigen, so viel verdienen kann, als erforderlich ist, um sich und die Seinigen zu erhalten und seine Kinder zu erziehen. Sollte ihm das an seinem Heimathort nicht gelingen, so findet er sicher in anderer Gegend seinen Unterhalt. Im ganzen wird, wie wir gesehen haben, von unserer Reichsbevölkerung erheblich mehr produzirt als konsumirt. Muß das aber auch für die hier in Rede stehende Schätzung gelten? Bei Beantwortung dieser Frage ist zu beachten, daß diese Schätzung zunächst nicht für die Auswanderer selbst, sondern für die Bevölkerungsklasse, aus welcher dieselben hauptsächlich hervorgehen, anzustellen ist. Die Frage stellt sich demnach so: Würde die Reichsbevölkerung einen entsprechenden Ueberschuß der Produktion über die Konsumtion verlieren, wenn sich ein Bevölkerungstheil von ihr loslöste, der zwar ähnliche Geschlechts- und Altersverhältnisse wie sie selbst aufweist, aber in gewerblicher und

Digitized by Google

sozialer Beziehung sich wie die Auswanderer, also im wesentlichen aus kleinen Landwirthen und Handwerkern, aus Arbeitern und Gehilfen in Landwirthschaft und Gewerbe und aus Dienstboten, alle ohne irgend erhebliches Vermögen, zusammensetzt? Ich glaube nicht; denn in der Gesammtbevölkerung unterstützen Grund und Boden und Kapital die Arbeit ganz erheblich und machen sie, wenn auch nicht für den Arbeiter selbst, so doch für die Gesammtheit ertragreicher. Grund und Boden ist aber für jenen Bevölkerungstheil, den ich als Auswanderungs-Bevölkerung bezeichnen will, gar nicht in Rechnung zu ziehen (weil die Auswanderer davon nichts mitnehmen) und vom Kapital nur ein sehr bescheidener Theil. Von beiden fällt nach der Loslösung auf die übrige Bevölkerung ein größerer Kopfantheil und unterstützt nun um so wirksamer ihre Arbeit. Demnach glaube ich für die Auswanderungs-Bevölkerung bei der hier beabsichtigten Schätzung die Produktion wenn überhaupt, so doch nur wenig höher als die Konsumtion ansetzen zu dürfen. Nach vielfachen Ermittelungen, die über die Werthe von Arbeitsleistung und Verbrauch angestellt sind, schlage ich beide auf etwa 300 Mark pro Kopf an. Dazu nehme ich aus der sozialstatistischen Untersuchung von P. Ballin über den Haushalt der arbeitenden Klassen, herausgegeben 1883, das Ergebniß einer Zusammenstellung der Jahres-Einnahmen und -Ausgaben von 319 theils nach Zahl, Geschlecht und Alter ihrer Mitglieder genau verzeichneten Haushaltungen, wonach die Einnahmen sich im Durchschnitt um ungefähr 8 Promille höher als die Ausgaben belaufen. Nunmehr können unter Annahme angemessener Verhältnißzahlen und Berücksichtigung der in der Anmerkung auf Seite 10 mitgetheilten Bevölkerungsziffern Produktion und Konsumtion der beiden Geschlechter und verschiedenen Altersklassen ermittelt und darauf die weiteren Rechnungen gegründet werden. Nähere Ausführungen hierüber würden die Grenzen meines Vortrags überschreiten[1]). Ich gebe daher gleich das

1) Den Rechnungen ist die „Northampton"-Sterbetafel zu Grunde gelegt. Es hätte vielleicht eine passendere gewählt werden können, doch wurde jener der Vorzug gegeben, weil danach berechnete Rentenwerthe — es sind die bei Annahme eines Zinsfußes von 4 Prozent berechneten genommen — vorlagen (Masius, Lehre der Versicherung ꝛc., Leipzig 1846), unter Anwendung derselben und bei Zulassung von Mittelwerthen für die in der Anmerkung Seite 10 aufgeführten mehrjährigen Altersklassen die ganze Rechnung sich einfach stellte, es aber auf eine subtile Ermittelung überhaupt nicht ankommen konnte. — Die bezüglich der Unterhaltskosten und Arbeitsleistung der verschiedenen Geschlechter und Altersklassen angenommenen Verhältnißzahlen sind folgende:

Digitized by Google

Resultat, welches darin besteht, daß der Kapitalwerth, den in dem vorhin angegebenen Sinne die Auswanderer für die Zurückbleibenden haben, und der mit ihnen für die letzteren verloren geht, sich pro Kopf der Mehr-Auswanderer auf 800—900 Mark, also bei 100000 Mehr-Auswanderern auf 80 bis 90 Millionen Mark jährlich beläuft. Ist dieser Verlust pro Kopf auch nur ein Drittel oder selbst nur ein Viertel so groß, wie er seither geschätzt zu werden pflegte, so reicht er doch beinahe aus, um sagen zu können, daß mit Millionen von Auswanderern ungefähr so viel Milliarden von Mark für unsere Volkswirthschaft verloren gehen. Der Verlust rührt fast allein von den besonderen Geschlechts- und Altersverhältnissen der Auswanderer her. Er würde,

---

Mittlere jährliche Unterhaltskosten beim Alter von:

0— 6 Jahren	= a, gleich für beide Geschlechter,		
6—10 „	= $1\frac{1}{2}$a, ebenfalls gleich für beide Geschlechter,		
10—14 „	= 2a, wieder gleich für beide Geschlechter,		
14—20 „	= $2\frac{3}{4}$a für das männl. und	$2\frac{1}{2}$a für das weibl. Geschlecht	
20—25 „	= $3\frac{1}{2}$a „ „ „ „	$2\frac{3}{4}$a „ „ „ „	
25—60 „	= 4 a „ „ „ „	3 a „ „ „ „	
60—70 „	= 3 a „ „ „ „	$2\frac{1}{2}$a „ „ „ „	
70 u. mehr „	= $2\frac{1}{2}$a „ „ „ „	$2\frac{1}{4}$a „ „ „ „	

Mittlere jährliche Arbeitsleistung beim Alter von:

14—20 Jahren	= 1b gleich für beide Geschlechter,	
20—25 „	= $1\frac{3}{4}$b für das männl. und	$1\frac{1}{5}$b für das weibl. Geschlecht,
25—60 „	= 2 b „ „ „ „	$1\frac{1}{5}$b „ „ „ „
60—70 „	= 1 b „ „ „ „	$\frac{4}{5}$b „ „ „ „
70 u. mehr „	= 0,20 b „ „ „ „	0,15 b „ „ „ „

Außerdem ist noch für das Alter von 10—14 Jahren eine mittlere jährliche Arbeitsleistung 0b, gleich für beide Geschlechter, angesetzt.

Hieraus, aus den oben im Text mitgetheilten Einkommens- und Verbrauchs-, sowie aus den in der Anmerkung auf Seite 10 angegebenen Bevölkerungszahlen ergiebt sich a zu 116, b zu 330 Mark.

Die weitere Berechnung ist dann auf Grund der früheren Bemerkungen darüber so angestellt, daß als Kapitalwerth der Auswanderer das Plus desjenigen (auf die Gegenwart reduzirten) Kapitalwerths ermittelt ist, den, nach dem zu erwartenden Ueberschuß ihrer Produktion über die Konsumtion und ohne Rücksicht auf den zu erwartenden Nachwuchs, die Auswanderer gegenüber einer in Geschlecht und Alter der Bevölkerung entsprechenden gleich zahlreichen Gesammtheit repräsentiren. Auch bei Ermittelung des Kapitalwerths dieser Gesammtheit ist angenommen, daß ihre Produktion die Konsumtion um 8 Promille übersteige, obgleich nach den früheren Ausführungen die Gesammtheit nur dann für die übrige Gesellschaft keinen Werth hat, wenn in ihr Produktion und Konsumtion sich decken. Der Ueberschuß der Produktion mag aber als Aequivalent für den Umstand dienen, daß unter den Auswanderern ein stärkerer Nachwuchs als unter der bezeichneten Gesammtheit zu erwarten ist.

Digitized by Google

wie es nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen sein muß, ziemlich gleich Null sein, wenn diese Verhältnisse denjenigen der Gesammtbevölkerung entsprächen. So aber beträgt er ungefähr 3½ Prozent der gesammten Ersparnisse in unserer Volkswirthschaft, und wir sind also genöthigt, entweder diese Ersparnisse um ebenso viel zu beschränken oder die Ausgaben für die Befriedigung unserer Lebensbedürfnisse und für den Genuß, die auf etwa 16 Milliarden Mark jährlich veranschlagt werden können, um ½ Prozent zu ermäßigen oder auch, wie es wahrscheinlich geschieht, theils das Eine, theils das Andere zu thun.

Ist nun auch dieser Verlust nicht gerade Schrecken erregend, so ist er doch unangenehm genug und wird es erst recht, wenn, wie in der letzten Volkszählungsperiode, statt 100 000 200 000 Personen jährlich mehr aus- als einwandern, und damit alle Verlustzahlen sich verdoppeln. Wir vermögen uns auch nicht damit zu trösten, daß, wie Rümelin sagt, der Verlust, den die Aufzucht der Auswanderer verursacht habe, in der Vergangenheit liege; im Gegentheil, wir tragen ihn, wenn er uns auch nicht zum Bewußtsein kommt, fort und fort, in der Weise, daß mit relativ geringerer Arbeitskraft für relativ größeren Konsum gesorgt werden muß. Wir bilden in der That, wie von anderer Seite bemerkt worden ist, ohne Vergütung eine Art Kinder- und Schulstube fürs Ausland, besonders für Nord-Amerika.

Aber, so mag man bei der Verborgenheit des Verlustes wohl fragen, ist derselbe denn wirklich vorhanden? Sind die Wanderungen nicht vielmehr ein Segen? Kosmopolitisch betrachtet, gewiß; ohne Zweifel gewinnen die Einwanderungsländer durch die Einwanderung erheblich mehr, als die Auswanderungsländer durch die Auswanderung verlieren. In jenen bliebe ohne die Einwanderung der vorhandene Reichthum latent, erst durch sie wird er frei. Indeß was für das Ganze gilt, gilt nicht auch für jeden Theil.

Aber, so fragen wir weiter, leiden wir denn nicht schon an einer gewissen Uebervölkerung, und ist die Auswanderung nicht ein gesunder Aderlaß? Allerdings gehört das Deutsche Reich zu den dicht bevölkerten europäischen Staaten. Wenn Belgien auch über doppelt so stark, Großbritannien und die Niederlande sehr erheblich, Italien nicht unbedeutend stärker bevölkert sind, so stehen wir doch allen anderen europäischen Staaten in relativer Bevölkerung voran, vielen unter ihnen sehr weit. Indeß vermag ich, wenn ich mir das Gesammtresultat unseres Bevölkerungsaustausches, desjenigen zwischen Theilen des Inlandes und des mit dem Auslande, vorstelle, eine Uebervölkerung noch lange nicht anzunehmen. Es sind nämlich, wie sich aus unseren Volks-

Digitized by Google

zählungsergebnissen nachweisen läßt, außer den großen Städten hauptsächlich unsere dicht bevölkerten, industriellen Gegenden, welche nicht nur weit mehr als andere ihre eigene Bevölkerung festhalten, sondern noch Fremde aus dem In- und Auslande in erheblicher Zahl zu sich heranziehen, während insbesondere die dünn bevölkerten Bezirke von ihrer Bevölkerung ans In- und Ausland abgeben. Die ersteren müssen also Arbeit und lohnenden Verdienst nicht nur für ihre Eingeborenen, sondern auch für Fremde bieten; denn beides ist es, was die Wandernden in erster Linie suchen, wie wir das deutlich aus den zeitlichen Schwankungen unserer überseeischen Auswanderung erkennen, die aufs engste mit den Schwankungen der wirthschaftlichen Lage in den Vereinigten Staaten zusammenhängen. Bei unseren Industriebezirken kann daher von Uebervölkerung keine Rede sein. Unsere schwach bevölkerten Gegenden aber, die relativ nur etwa den vierten oder selbst fünften Theil der Bevölkerung jener tragen, übervölkert zu nennen, will mir nicht richtig erscheinen. Allerdings vielleicht insofern, als bei dem dortigen Zustand von Landwirthschaft und Gewerbe, nämlich im allgemeinen große Besitzungen und wenig Industrie, die wachsende Bevölkerung zum Theil an Ort und Stelle hinlänglich lohnende und ihr zusagende Arbeit und gutes Auskommen nicht mehr zu finden scheint. Indeß könnte man doch höchstens von einer relativen Uebervölkerung sprechen, in Bezug nämlich auf die bestehende Art der Volkswirthschaft, die aber doch keineswegs unabänderlich ist.

Müßten aber nicht, fragen wir ferner, wenn unsere Auswanderer uns so viel werth sind, fremde Einwanderer in gleicher Zahl und Qualität uns eben so viel werth sein? Darauf erwidere ich, daß wenn uns plötzlich 100000 unbemittelte Fremde auf den Hals kämen, um Arbeit und Brot zu erhalten, wir uns wohl für ihre Aufnahme bedanken würden, da sie nicht leicht in die ganze Volkswirthschaft eingefügt werden könnten. Etwas anderes aber ist es, wenn 100000 Einheimische, die in unser Wirthschaftsleben hineingewachsen sind, fortgehen. Uebrigens haben wir in der That, hauptsächlich in unseren Industrie- und Grenzbezirken, einen keineswegs unerheblichen Zuzug Fremder, der aber nicht plötzlich, sondern allmählich und zum großen Theil auf unseren Ruf erfolgt, und es ist nicht im mindesten zu bezweifeln, daß unsere Volkswirthschaft aus ihrer Arbeit denselben Nutzen wie aus der Arbeit Einheimischer zieht.

Noch eine Frage drängt sich auf, nämlich die, ob denn unser Verlust nicht durch den Gewinn, welchen wir aus dem Verkehr mit den Ausgewanderten ziehen, gedeckt werde. Ich will nun keineswegs be-

Digitized by Google

haupten, wie es wohl geschehen ist, daß es für uns gleichgiltig wäre, ob statt der Millionen unserer Stammesgenossen in den Vereinigten Staaten von Amerika dort eben so viele Engländer, Irländer, Franzosen oder Russen säßen. Ich kann nicht anders als annehmen, was von anderer Seite geleugnet wird, und ich habe meine Ansicht aus Schriften und mündlichen Unterhaltungen mit kundigen Deutschen und Deutsch-Amerikanern gewonnen, daß der deutsche Stamm in Amerika sich einen guten Theil von Deutschthum und Anhänglichkeit an das alte Vaterland bewahrt hat, seit dem politischen Aufschwung des letzteren stolz auf dasselbe ist und mit seinen Sympathien immer auf dessen Seite stehen wird. Was aber den wirthschaftlichen Vortheil anlangt, so kann ich denselben so hoch, daß er auch nur einen erheblichen Theil unseres Verlustes ersetzte, nicht schätzen. Nach mehrjährigen Durchschnitten beurtheilt, wird unser Handel mit den Vereinigten Staaten von demjenigen Frankreichs übertroffen und hat seit 1872 nicht so stark wie dieser zugenommen. Dabei überwiegt im französischen Handel die Ausfuhr Frankreichs nach den Vereinigten Staaten dessen Einfuhr von daher, in unserem Handel ist das Gegentheil der Fall. Allerdings ist in den letzten Jahren der Verlauf für uns günstiger gewesen, ob das aber andauern wird, steht dahin. Vorläufig sind die Vortheile Frankreichs aus diesem Handel den unsrigen mindestens gleich zu schätzen. Frankreich zieht sie, ohne daß seine Angehörigen massenhaft nach den Vereinigten Staaten auswandern. Sollten wir sie uns nicht auch ohne unsere starkeAuswanderung zu erringen gewußt haben? Und wird schließlich unser Nutzen aus dem Verkehr mit den Vereinigten Staaten nicht wesentlich herabgedrückt durch die gewaltige Konkurrenz, welche uns dort erwachsen ist und immer zuzunehmen droht?

Nach dem allem sehe ich den Verlust, wie ich ihn berechnet habe, als einen sehr reellen an, den wir nur, ähnlich wie Verzehrungssteuern, nicht empfinden, weil er ganz allmählich, ich möchte sagen in Differenzialen, eintritt. Er muß aber bewirken, daß die Kapitalansammlung in unserer Volkswirthschaft langsamer vor sich geht, oder daß wir sparsamer oder beschränkter leben, als wenn wir ihn nicht zu tragen hätten. Mit vollem Recht ist daher die Frage aufgeworfen und erörtert worden, ob er nicht zu vermeiden, oder ob nicht ein Ersatz dafür zu finden sei. Gestatten Sie mir, zum Schluß meines Vortrags die Mittel dazu in aller Kürze zu besprechen.

Zuerst nenne ich, indem ich ein Verbot der Auswanderung für Nicht-Wehrpflichtige als außer Frage stehend unberücksichtigt lasse, die Erschwerung derselben durch Zahlung einer Abgabe. Ich muß gestehen,

Digitized by Google

daß ich nach den Ergebnissen der Untersuchung über den Verlust, den wir durch die Auswanderung erleiden, dem Staat das moralische Recht dazu nicht streitig machen kann. Aber dieser Verlust bildet sich vom Moment der Auswanderung an erst allmählich in dem Werth der Arbeitsleistung, die verloren geht, ähnlich wie der Werth einer künftig zu zahlenden Rente, und kann zwar nach seinem gegenwärtigen Kapitalwerth veranschlagt, nicht aber augenblicklich aus den beschränkten Mitteln des Auswanderers gedeckt werden. Durch Auferlegung einer dem Verlust entsprechenden Kapitalzahlung würde daher die Auswanderung in den meisten Fällen geradezu unmöglich gemacht werden, was mit unseren Ideen von persönlicher Freiheit gewiß nicht vereinbar wäre. Ueberdies würde eine solche Maßregel die Auswanderung in erheblichem Maße über fremde Häfen leiten und so theilweis ihren Zweck verfehlen. Danach ist die Zahlung eines früher sogenannten Abzugsgeldes gewiß nicht zu empfehlen. Auf der anderen Seite verdient aber hervorgehoben zu werden, daß unser Staat, statt von den Auswandernden ein Kapital zu fordern, bis zu ihrer Ankunft auf fremdem Boden seine schützende Hand über ihnen hält, sie vor Schwindelei, Ausbeutung und gesundheitsschädlichen Einflüssen bewahrt, für angemessene Landbeförderung, Verpflegung, Unterkommen und bequeme Ueberfahrt sorgt, und auf die Weise, das läßt sich nicht verkennen, die Auswanderung auf seine eigenen Kosten fördert. Freilich würde ein gleichgiltiges Ziehenlassen die Auswanderer wohl mehr der alten Heimath entfremden, als es ohnehin der Fall ist, und so mag es sich auch aus rein ökonomischen und politischen Rücksichten empfehlen, ein gewisses Interesse für sie zu bethätigen. Aber anzuerkennen ist doch, daß es etwas Humaneres, als die weitgehende Fürsorge für unsere Auswanderer, kaum geben kann.

Ein zweites Mittel, das mit der Auswanderung selbst zugleich ihre Veranlassung heben oder mindern würde, ist die Beschränkung unserer starken Kinderproduktion. Im Ernst wird indeß wohl niemand daran denken, zu dem Zweck das Heirathen zu erschweren oder auf andere Maßregeln zu sinnen. Glücklicher Weise, darf man wohl sagen, liebt unser Volk ja auch die Kinderzucht und läßt sich dafür gern manche Einschränkung und selbst Entbehrung gefallen. Wir mögen auch um so weniger eine Aenderung wünschen, als wir von unseren unruhigen Nachbarn jenseits der Vogesen um nichts mehr als um unseren Kinderreichthum beneidet werden. In dieser Beziehung werden wir dem französischen Volk von seinen volkswirthschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und statistischen Schriftstellern als leuchtendes Muster vorgehalten, und

Digitized by Google

ängstlich sieht man dort unsere Volkszahl die französische allmählich um eine Million nach der anderen überflügeln. Ob wir übrigens Rußland gegenüber nicht bald in eine ähnliche Lage kommen werden, wie die, in welcher Frankreich sich jetzt uns gegenüber befindet, dürfte eine kaum zu verneinende Frage sein. Soweit sich aus den spärlichen und wenig zuverlässigen russischen Nachweisungen schließen läßt, wächst die dortige Bevölkerung nicht unerheblich rascher als die unsrige.

Es ist ferner in Vorschlag gekommen, die Auswanderung nach nahe gelegenen, dünn bevölkerten fremden Gebietstheilen, namentlich Ungarn und der Türkei, zu leiten. Die Idee wurde besonders in den 40er Jahren von Friedrich List in der Hoffnung, daß die Türkei das Erbe Deutschlands werden würde, später auch von Reicher vertreten. Ihre Verwirklichung konnte in der That wohl nur in der Aussicht auf Annexion der fremden Gebietstheile empfohlen werden, da wir sonst außer anderem riskiren würden, unsere Stammesbrüder und ihre Nachkommen gelegentlich in Waffen gegen uns zu sehen. Jene Aussicht fehlt indeß und der Vorschlag ist daher als zu den Akten gegangen anzusehen.

Wenn aber auch nicht nach den Nachbarstaaten, so ließe sich doch vielleicht die Auswanderung mit Vortheil nach dünn bevölkerten, noch wenig kultivirten Gebietstheilen überseeischer Staaten leiten, wo die Auswanderer sich in sog. Ansiedelungs-Kolonien ihr Deutschthum besser und ungestörter als in der amerikanischen Union bewahren, in engeren Beziehungen zu dem Mutterlande bleiben und durch ihren Verkehr mit diesem ihre Schuld an dasselbe abtragen könnten. Hierauf richtet sich bekanntlich das Streben des Zentralvereins für Handelsgeographie, der einen Theil seiner Aufgabe in der Anbahnung und Unterhaltung eines regen Verkehrs der im Auslande lebenden Deutschen überhaupt mit dem Mutterlande erblickt und als Ziel der Auswanderung vor allen die südbrasilianischen Provinzen Rio Grande do Sul und Santa Catharina empfiehlt. So sehr ich auch mit anderen Bestrebungen des Vereins sympathisire, so muß ich doch gestehen, daß ich mich für die letztere Idee nicht sonderlich erwärmen kann. Einmal erscheint es mir kaum möglich, den Auswanderern gegenüber eine Garantie dafür zu übernehmen, daß sich ihr Schicksal in den erst eben der Kultur erschlossenen oder ihr noch zu erschließenden Gegenden, wo sie wesentlich nur auf sich selbst angewiesen sind, besser oder auch nur nicht schlechter gestalten werde als in den Vereinigten Staaten mit ihren geordneten Verhältnissen, ihren bedeutenden Hilfsmitteln, ihrer großen Zahl von Stammesgenossen und vielleicht Verwandten, ihrer Sicherheit vor Kriegsgefahr, ihren Aussichten in die Zukunft, freilich auch mit ihrem rücksichtslosen Streben

Digitized by Google

nach Gewinn. Sodann bleiben die Auswanderer doch immer abhängig von der fremden Regierung, die ihren Verkehr mit der alten Heimath fördern oder hemmen kann, je nachdem sie es für den eigenen Staat am besten hält. Und dann ist auch noch zweifelhaft, ob es sich mehr empfiehlt, uns in Südbrasilien statt in den Vereinigten Staaten neue Konkurrenten, insbesondere bezüglich unserer landwirthschaftlichen Erzeugnisse, heranzuziehen. Immerhin möchte ich dafür halten, daß die Auswanderung dorthin, schon wegen der bedrohlichen Konkurrenz Fremder, namentlich der Italiener, in der Aneignung der Ländereien, nicht besonders zu erschweren, sondern mit der nach anderen Staaten auf gleiche Stufe zu stellen sei. Ich meine daher, daß, nachdem die berüchtigten Parceria-Verträge nicht mehr zu fürchten sind, die ja viele unserer Auswanderer nach Brasilien ins Verderben geführt haben, dem vielbesprochenen v. d. Heydtschen Erlaß vom Jahre 1859, welcher alle zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien ertheilten Konzessionen zurücknahm, fernerhin eine Folge nicht zu geben sei.

Vortheilhafter als solche Ansiedelungs-Kolonien in fremden Staaten sind natürlich, weil sie politisch mit uns verbunden bleiben, eigene Kolonien in bisher herrenlosen oder wenigstens nicht unter anerkannter Staatsgewalt stehenden Gebieten. Daher ist auch vom Standpunkt der Auswanderungsfrage aus unsere neuere Kolonialpolitik freudig zu begrüßen. Wie die Angelegenheit sich gestalten wird, steht dahin, und ich erlaube mir darüber kein Urtheil. Klar ist aber, daß solche Kolonien nur dann Mündungen unserer Auswandererströme werden können, wenn sie sich zum Anbau durch Europäer eignen und für diese nicht etwa nur zum Plantagenbau durch Eingeborene oder als Handelskolonien dienen können. Allerdings würden sie in den letzteren Eigenschaften durch ihren Güteraustausch mit dem Mutterlande zur Vermehrung der Erwerbsgelegenheiten in diesem beitragen, und damit komme ich zu der letzten von denjenigen Maßnahmen, die ich als zur Vermeidung oder doch zur Verminderung unseres Verlustes durch die Auswanderung führend anzugeben habe, nämlich Beschränkung derselben durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheiten und Sicherung des Erwerbs im Inlande.

Wir brauchen uns nur an das, was ich vorhin über das Ergebniß unseres gesammten Bevölkerungsaustausches in seinem Einfluß auf die Volkszahl unserer Staaten und Landestheile bemerkt habe, zu erinnern, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß nichts mehr als Reichthum oder Armuth an Erwerbsgelegenheit, welche den Neigungen der Bevölkerung entspricht, die Zu- oder Abnahme derselben durch Wande-

Digitized by Google

rung beeinflußt. Wir sehen, daß, selbst mit Ausschluß unserer großen Städte, die dicht bevölkerten Gegenden mit relativ kleinen Besitzungen und lebhafter Industrie durch Wanderung an Bevölkerung gewinnen oder doch kaum verlieren, während der hauptsächliche Verlust auf die dünn bevölkerten Gegenden mit relativ großen Besitzungen und geringem Gewerbfleiß fällt. Daß im einzelnen Ausnahmen vorkommen, kann das große, sehr charakteristische Bild im ganzen nicht trüben. Also Schaffung kleinerer Landstellen in unseren nördlichen und nordöstlichen Gegenden und damit zugleich der Grundlagen für die Hebung der Industrie: das wäre meines Erachtens das wirksamste Mittel zur Beschränkung der Auswanderung und des Verlustes, den sie mit sich bringt. Ich weiß wohl, daß große Bedenken dem entgegenstehen, die Sache auch viel leichter gesagt als gethan ist, überdies die halbvermauerte russische Grenze der industriellen Entwickelung schwer zu überschreitende Schranken setzt. Zu umgehen ist aber meiner Meinung nach die Bildung kleinerer Besitzungen auf die Dauer nicht, und ein Anfang wird ja auch schon gemacht. Ich kann ihm nur guten Erfolg und weitere Verbreitung wünschen. Sollte es gelingen, unsere weiten Moore zu kultiviren, so wäre das wohl eine besonders günstige Gelegenheit, kleinere Landstellen zu schaffen und damit unsere Bevölkerung mehr an die Heimath zu fesseln.

Aber nicht allein die vermehrte Erwerbsgelegenheit, auch die erhöhte Sicherung des Erwerbs muß einen ermäßigenden Einfluß auf die Auswanderung ausüben, und es ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß unsere Unfall- und Krankenversicherung sich auch in dieser Beziehung heilsam erweisen werden. Dasselbe wäre natürlich wohl in noch höherem Grade von der Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter zu sagen, wenn wir sie erst hätten.

Nicht weniger sicher scheint mir aber zu sein, daß eine dauernde Abnahme der Auswanderung sobald nicht eintreten wird, um so weniger, als doch die Vereinigten Staaten in mehrfacher Beziehung Vortheile bieten, welche die alte Heimath gar nicht gewähren kann. Voraussichtlich wird sie vorläufig weitergehen, vielleicht wachsen, und der pariser Professor Levasseur noch für längere Zeit in dem letzten Satze Recht behalten, wenn er sagt (im Économiste français von 1884): „Jetzt stürzt der Deutsche sich auf die Neue Welt, wie die barbarischen Horden sich früher auf das Römische Reich stürzten; aber die friedlichen Eroberungen der Arbeit schaffen keine Ruinen, tragen indeß dazu bei, das Gleichgewicht der Rassen und der Staaten in der Welt zu stören." Immerhin ist es erfreulich zu wissen, daß diese Störung zu unseren Gunsten erfolgt.

Digitized by Google

Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen

und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786.

Von

Gustav Schmoller.

XII.

Die wirthschaftlichen Zustände im Herzogthum Magdeburg: die Industrie, hauptsächlich die Textilgewerbe und die Salinen.

Der Gegensatz der alten Stadtwirthschaft und Zunftorganisation zu den neuen Unternehmungsformen und der Produktion für einen großen Markt. Die alte Brauverfassung und die Anläufe zu ihrer Reform; die ländliche Brennerei und die Büreaukratisirung der alten Gildebrauerei bildet den Uebergang zum modernen Privatgeschäft. Die Gründe für Erhaltung der städtischen Marktvorrechte. Das Zunftwesen, die magdeburgischen Zunftreformtendenzen und Zunftstatuten von 1680 an, die preußische Zunftreform von 1713—1740, die Zunftgewerbe nach der Statistik von 1802. Der Einfluß der französischen Kolonie auf die gewerbliche Entwickelung. Die Strumpfwirkerei in Halle und Magdeburg 1700—1802; ihre Organisation, die Versuche der Produktionsregulirung. das französische Fabrikinspektorat. Die Wollweberei in Magdeburg, Halle, Burg, Kalbe und Luckenwalde. Die größeren Geschäfte für gemischte Stoffe. Die Seiden- und Bandweberei. Die Leinenspinnerei und -Weberei. Die Hut-, Handschuh-, Lederfabriken, die Tabaksindustrie, die Stärkemacher, Papiermühlen ꝛc. Die Kupferschiefer- und Steinkohlen-Bergwerke, die Braunkohlen- und Torfindustrie, die Steinbrüche. Die Bedeutung der magdeburgischen Salinen. Inama's historische Theorie. Die Verfassung der hallischen Saline im 15. Jahrhundert. Das Thalgericht, die Unterbeamten, die Bornknechte, die Thalvorsteher, die Verschläger, die gemeinsame Regelung der Produktion, die Pfänner, ihre genossenschaftliche Organisation und das Holzamt, ihre

Digitized by Google

individuelle Geschäftsthätigkeit, die Kot- oder Wirkmeister, die übrigen Arbeiter. Die Blüthe der Saline bis 1627 und ihre Ursachen. Der Rückgang 1628—1748. Die Stellung der preußischen Verwaltung zur Saline, ihre fiskalischen Ansprüche auf die Quartsoole und auf Steuern. Der Absatz nach Sachsen und die sächsische Salzsteuerverfassung. Die der hallischen Pfännerschaft aufgedrungenen Reformen. Die pfännerschaftlichen Salinen von Großensalze und Staßfurt. Die ältere Versorgung Brandenburgs mit lüneburger Salz. Der fiskalische Salzmarkt des In- und Auslandes. Die Generalsalzkasse und ihre Resultate. Die fiskalische Saline in Halle, ihre technischen Fortschritte und die Verpachtung des Siedegeschäfts. Die fiskalische Saline in Schönebeck, ihre sukzessive Vergrößerung und Verbesserung. Die Thätigkeit von Waitz, Derschau, Gansauge; das Werk 1786. Der Uebergang von der Siedepacht zur Selbstadministration. Schluß.

Bei all den wechselnden Schicksalen des Handels und der Schifffahrt Magdeburgs, welche wir darzulegen suchten, ist eines klar: die städtischen Interessen treten zurück gegenüber den staatlichen; die städtischen Einrichtungen gehen über in staatliche oder vom staatlichen Standpunkt aus geordnete; die Händel und Interessenkämpfe werden geschlichtet vom staatlichen Standpunkt aus, mag das nun dem lokalen Gedeihen im Augenblick Nutzen oder Schaden bringen.

Der Mittelpunkt des staatlichen Interesses Preußens lag aber in der Industriepflege. Und wenn sich auch die Industrien der Hauptstadt, der Kurmark, später Schlesiens dabei in den Vordergrund drängten: Magdeburg stand neben ihnen doch in erster Linie; seine natürlichen Bodenschätze, seine altererbte dichtere Bevölkerung und ältere Kultur wiesen gerade diese Provinz ebenso auf eine gewerbliche Entwickelung hin, wie die seit 1680 beginnende und sich weiter verschärfende Schutzzollpolitik. Die Frage, wie die gewerblichen Zustände von 1680 bis 1800 sich entwickelt, ist also in gewissem Maße auch für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Politik des Staates in Bezug auf diese Provinz die entscheidende. Leider steht uns für die Beantwortung derselben nur ein lückenhaftes, hauptsächlich in statistischer Beziehung unzureichendes Material zur Verfügung; aber zu einer klaren und entscheidenden Antwort genügt es doch.

Wir haben auf die gewerblichen Zustände, wie sie nach dem 30jährigen Kriege lagen, schon mehrfach hinweisen müssen [1]). Das Wesentliche für alle Industrie des Landes war, daß sie noch ganz in den Formen sich bewegte, die seit dem 16. Jahrhundert immer weniger genügten; die Stadtwirthschaft und die entartete Zunftorganisation beherrschten das gewerbliche Leben und den lokalen Ver-

1) Jahrb. 1884 Heft 3, Studie V 1017—20; 1886 Heft 3, Studie X 676 ff.

Digitized by Google

kehr noch gänzlich. In dem Maße als die kurzsichtigen und kleinlichen Interessen jedes Städtchens, jeder lokalen Klique, jeder Brau- und anderen Zunft an diesen Formen festhielten und sie noch weiter verdarben, mußte der städtische Wohlstand vollends zu Grunde gehen. Nur die Produktion für einen größeren als den lokalen Markt, nur neue Geschäfts- und Unternehmungsformen, eine neue Technik konnten über diese Krähwinkeliade hinweghelfen. Eine Reihe von Momenten setzten von 1680 an ein, um in glücklichem Zusammenwirken Bresche in das mittelalterliche Gebäude zu legen und nach allen Seiten an Stelle des alten Gerümpels Neubau an Neubau zu reihen. Neben die alten Zunftgewerbe treten große Hausindustrien und kapitalistische Unternehmungen, große Fabriken, staatliche Betriebe der umfassendsten Art. An die Stelle der lokalen Märkte tritt der staatliche, sowie ein nicht unbedeutender Export; neue Bedürfnisse aller Art werden durch eine moderne Technik befriedigt, die mit ihren glänzendsten Fortschritten, wie mit der Dampfmaschine, hier unmittelbar neben und an Stelle von Prozeduren tritt, die seit Jahrhunderten keine Aenderung erlebt hatten. —

Mehr dem Wesen als der Zeit ihrer definitiven Ausbildung nach die alterthümlichste Industrie des Landes war die Bierbrauerei[1]). Sie hatte als städtisches Gewerbe hier, wie in der Altmark und den benachbarten anhaltinischen Landen, ihre glänzendsten Tage im 15. und 16. Jahrhundert erlebt. Als Nebengewerbe der wohlhabenden städtischen Hufen- und Hausbesitzer hatte sie sich überall in Niedersachsen eine halb kommunale, halb gildenmäßige Verfassung gegeben. Das Recht zu brauen war auf gewisse Häuser beschränkt, in Magdeburg z. B. auf 500; in bestimmtem Wechsel durfte jedes Haus sein gleichmäßig bemessenes Brauen besorgen; da und dort hatte man gemeinsame Brauhäuser, Braupfannen und im Wechseldienste der einzelnen Brauerben thätige Braumeister. Eine genossenschaftliche Ordnung, verknüpft mit der Einrichtung der städtischen Brausteuern, leitete in einer fast künstlichen Weise die Industrie, die sich bei jeder Gelegenheit zumal bei jeder Steuererhöhung weitere Privilegien zu verschaffen suchte. Wie

1) Ich habe über die niedersächsische und preußische Brauerei und ihre Entwickelung vom 15. bis 18. Jahrhundert ein sehr umfangreiches gedrucktes und archivalisches Material gesammelt; ich kann hier nur mit kurzen Strichen die Hauptergebnisse desselben heranziehen, um die speziell magdeburgischen Zustände verständlich zu machen. Für die Provinz habe ich benützt M. St. A. Kammer I. VI. 2. 157 Brauwesen im Herzogth. M. 1713—1805; das. 159 das Projekt zur Braukonstitution 1721—38 und anderes mehr.

Digitized by Google

fast jede mittelalterliche deutsche Stadt das fremde Bier der Nachbarstädte verbot oder hoch besteuerte, so sicherte sich die Brauerei ihren Absatz auch hier und steigerte diese Sicherung durch das Zwangsrecht auf den Verlag in den umliegenden Dörfern. Vielfach wurden die einzelnen Dörfer und Krüger einzelnen Brauhäusern fest zugetheilt. Immer genauer wurde bestimmt, wie oft und wie viel jeder brauen dürfe; wo es an Absatz fehlte, wurde theilweise das Reihebrauen eingeführt; dieser demokratischen, auf Gleichheit und Begünstigung der ärmeren Brauer hinwirkenden Maßregel widerstrebten aber die reicheren in der Regel; diese, meist mit den Bürgermeistern und Rathsmitgliedern zusammenfallend, wußten sich jedenfalls, sei es mit oder ohne Reihebrauen, mit oder ohne Vertheilung der Krüge, so zu stellen, daß sie nicht zu kurz kamen. Das Brauwerk war so im 17. Jahrhundert ein Stück komplizirtester Gemeinde- oder Genossenschaftsverfassung, mit allen möglichen Ordnungen, Privilegien, Privatrechtstiteln geworden, technisch seit lange stagnirend, begründet auf die Lokalisirung des Marktes und die städtischen Vorrechte, welche beide sich schon mehr oder weniger überlebt hatten, nach innen immer oligarchischer sich ausbildend, alle fernere Bewegung und allen technischen Fortschritt hemmend. Die brutalsten Mißbräuche der brauenden und zugleich an der Spitze der Braugilde stehenden Rathsmitglieder deckte die preußische Verwaltung auf, als sie 1680—92 an die Neuordnung der Biersteuer ging[1]).

Gegenüber einer solchen Verfassung war es natürlich, daß das platte Land die Fessel des Zwangsabsatzes abzustreifen strebte. Ein Gutsbesitzer nach dem andern suchte mit oder ohne Rechtstitel zu brauen, seine und andere Landkrüge zu verlegen, den städtischen Absatz und die städtischen Rechtstitel zurückzudrängen. Eine Reihe großer und folgenschwerer Prozesse beunruhigten das ganze magdeburger Land im 17. Jahrhundert. Das Einkommen der Rittergüter, wie die Blüthe der Städte schien gleichmäßig von der Frage abzuhängen, welche Stellung die preußische Regierung in dem großen Rechts- und Prinzipienstreit, der zwischen Stadt und Land schwebte, einnehme. Die Akzise- und Kommissariatsbehörden wollten in jeder Weise die Städte in ihrem alten Braugewerbebetriebe schützen. Aber noch viel energischer hatte die magdeburger Domänenverwaltung unter Kraut das nachgemacht, was die großen und vornehmen Edelleute vor ihr gethan; sie hatte eine Amtsbrauerei nach der anderen gebaut, den Städten einen Theil ihres ländlichen Absatzes entzogen. Und so standen, als es zur städtefreund-

1) Vergl. Jahrb. 1884 Heft 3, Studie V 1018.

Digitized by Google

lichen Braukonstitution von 1721 kommen sollte, Adel, Landesregierung und Domänenkammer in geschlossener Linie gegen die Kommissariatstendenzen zusammen[1]). Der Adel und die Aemter wußten nun auch ihre Stellung und ihren Absatz zu behaupten, was insofern nicht ungerechtfertigt war, als ihr Bier das bessere war, als sie mehr wie die Stadtbrauer den technischen Fortschritt vorstellten; die ländlichen Brauereien waren einzelne modern organisirte Unternehmungen, welche der absterbenden städtischen Genossenschafts- und Kommunalverfassung überlegen waren.

Auch in der Stadt selbst drohte dem städtischen Brauer ein Verlust nach dem andern; die sogenannten Eximirten durften jedenfalls fremde Biere einlegen, ebenso gestattete man es den französischen und pfälzer Kolonien, die das Stadtbier der magdeburgischen Städte für untrinkbar erklärten; theilweise erlaubte man den Kolonisten sich selbst leichtes und besseres Bier zu brauen, das dann auch in weiteren Kreisen Beifall fand; selbst die Amtsbiere drangen in die Städte ein; jedenfalls in einigen Schanklokalen mußten die Magistrate die Konkurrenz inländischer Biere dulden.

Als in den Jahren 1713—16 in der Stadt Magdeburg auch über den Verfall der Braunahrung so sehr geklagt wird, ergiebt eine gründliche Untersuchung, daß ihr Zustand seit 20 und mehr Jahren ungefähr derselbe sei; jeder Besitzer eines der 292 damals noch berechtigten Brauhäuser — so ergab die Untersuchung — komme jährlich drei Mal etwa zum Brauen; viele übten das Recht nicht aus, sondern verkauften ihren Brauzettel für 30—33 Rthl.; „mithin das Brauwesen, ohne die Wohnung zu rechnen, von jedem Brauer an die 100 Thl. alljährlich genossen werden kann"; dafür mußte der Brauer allerdings entsprechend mehr Einquartierung (2—3 Soldaten) tragen.

Auch das hallische Brauwesen tritt uns in den Jahren 1680 bis 1700 im traurigsten Zustand entgegen[2]). Man hatte hier das Recht, zu brauen, von den Häusern losgelöst, zu einem lebenslänglichen gemacht, ohne Zweifel um bei der Vergebung desselben um so ungestörter den Nepotismus zu Gunsten der „Rathsfreunde" walten zu lassen; bei der Vergebung einer erledigten Stelle wurden 100 Th. gezahlt; das Braurecht war so eine Anweisung auf eine lebenslängliche Rente geworden; wer wirklich brauen wollte, kaufte Brauzettel von den Be-

1) Jahrb. 1886 Heft 2, Studie IX 340—41.

2) Vergl. darüber Schwetschke, Zur Gewerbegeschichte der Stadt Halle I (1883) 165 ff.

Digitized by Google

rung beeinflußt. Wir sehen, daß, selbst mit Ausschluß unserer großen Städte, die dicht bevölkerten Gegenden mit relativ kleinen Besitzungen und lebhafter Industrie durch Wanderung an Bevölkerung gewinnen oder doch kaum verlieren, während der hauptsächliche Verlust auf die dünn bevölkerten Gegenden mit relativ großen Besitzungen und geringem Gewerbfleiß fällt. Daß im einzelnen Ausnahmen vorkommen, kann das große, sehr charakteristische Bild im ganzen nicht trüben. Also Schaffung kleinerer Landstellen in unseren nördlichen und nordöstlichen Gegenden und damit zugleich der Grundlagen für die Hebung der Industrie: das wäre meines Erachtens das wirksamste Mittel zur Beschränkung der Auswanderung und des Verlustes, den sie mit sich bringt. Ich weiß wohl, daß große Bedenken dem entgegenstehen, die Sache auch viel leichter gesagt als gethan ist, überdies die halbvermauerte russische Grenze der industriellen Entwickelung schwer zu überschreitende Schranken setzt. Zu umgehen ist aber meiner Meinung nach die Bildung kleinerer Besitzungen auf die Dauer nicht, und ein Anfang wird ja auch schon gemacht. Ich kann ihm nur guten Erfolg und weitere Verbreitung wünschen. Sollte es gelingen, unsere weiten Moore zu kultiviren, so wäre das wohl eine besonders günstige Gelegenheit, kleinere Landstellen zu schaffen und damit unsere Bevölkerung mehr an die Heimath zu fesseln.

Aber nicht allein die vermehrte Erwerbsgelegenheit, auch die erhöhte Sicherung des Erwerbs muß einen ermäßigenden Einfluß auf die Auswanderung ausüben, und es ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß unsere Unfall- und Krankenversicherung sich auch in dieser Beziehung heilsam erweisen werden. Dasselbe wäre natürlich wohl in noch höherem Grade von der Invaliden- und Altersversorgung der Arbeiter zu sagen, wenn wir sie erst hätten.

Nicht weniger sicher scheint mir aber zu sein, daß eine dauernde Abnahme der Auswanderung sobald nicht eintreten wird, um so weniger, als doch die Vereinigten Staaten in mehrfacher Beziehung Vortheile bieten, welche die alte Heimath gar nicht gewähren kann. Voraussichtlich wird sie vorläufig weitergehen, vielleicht wachsen, und der pariser Professor Levasseur noch für längere Zeit in dem letzten Satze Recht behalten, wenn er sagt (im Économiste français von 1884): „Jetzt stürzt der Deutsche sich auf die Neue Welt, wie die barbarischen Horden sich früher auf das Römische Reich stürzten; aber die friedlichen Eroberungen der Arbeit schaffen keine Ruinen, tragen indeß dazu bei, das Gleichgewicht der Rassen und der Staaten in der Welt zu stören." Immerhin ist es erfreulich zu wissen, daß diese Störung zu unseren Gunsten erfolgt.

Digitized by Google

Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen

und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786.

Von

Gustav Schmoller.

XII.

Die wirthschaftlichen Zustände im Herzogthum Magdeburg: die Industrie, hauptsächlich die Textilgewerbe und die Salinen.

Der Gegensatz der alten Stadtwirthschaft und Zunftorganisation zu den neuen Unternehmungsformen und der Produktion für einen großen Markt. Die alte Brauverfassung und die Anläufe zu ihrer Reform; die ländliche Brennerei und die Büreaukratisirung der alten Gildebrauerei bildet den Uebergang zum modernen Privatgeschäft. Die Gründe für Erhaltung der städtischen Marktvorrechte. Das Zunftwesen, die magdeburgischen Zunftreformtendenzen und Zunftstatuten von 1680 an, die preußische Zunftreform von 1713—1740, die Zunftgewerbe nach der Statistik von 1802. Der Einfluß der französischen Kolonie auf die gewerbliche Entwickelung. Die Strumpfwirkerei in Halle und Magdeburg 1700—1802; ihre Organisation, die Versuche der Produktionsregulirung. das französische Fabrikinspektorat. Die Wollweberei in Magdeburg, Halle, Burg, Kalbe und Luckenwalde. Die größeren Geschäfte für gemischte Stoffe. Die Seiden- und Bandweberei. Die Leinenspinnerei und -Weberei. Die Hut-, Handschuh-, Lederfabriken, die Tabaksindustrie, die Stärkemacher, Papiermühlen ꝛc. Die Kupferschiefer- und Steinkohlen-Bergwerke, die Braunkohlen- und Torfindustrie, die Steinbrüche. Die Bedeutung der magdeburgischen Salinen. Inama's historische Theorie. Die Verfassung der hallischen Saline im 15. Jahrhundert. Das Thalgericht, die Unterbeamten, die Bornknechte, die Thalvorsteher, die Verschläger, die gemeinsame Regelung der Produktion, die Pfänner, ihre genossenschaftliche Organisation und das Holzamt, ihre

Digitized by Google

individuelle Geschäftsthätigkeit, die Kot- oder Wirkmeister, die übrigen Arbeiter. Die Blüthe der Saline bis 1627 und ihre Ursachen. Der Rückgang 1628—1748. Die Stellung der preußischen Verwaltung zur Saline, ihre fiskalischen Ansprüche auf die Quartsoole und auf Steuern. Der Absatz nach Sachsen und die sächsische Salzsteuerverfassung. Die der hallischen Pfännerschaft aufgedrungenen Reformen. Die pfännerschaftlichen Salinen von Großensalze und Staßfurt. Die ältere Versorgung Brandenburgs mit lüneburger Salz. Der fiskalische Salzmarkt des In- und Auslandes. Die Generalsalzkasse und ihre Resultate. Die fiskalische Saline in Halle, ihre technischen Fortschritte und die Verpachtung des Siedegeschäfts. Die fiskalische Saline in Schönebeck, ihre sukzessive Vergrößerung und Verbesserung. Die Thätigkeit von Waitz, Derschau, Gansauge; das Werk 1786. Der Uebergang von der Siedepacht zur Selbstadministration. Schluß.

Bei all den wechselnden Schicksalen des Handels und der Schifffahrt Magdeburgs, welche wir darzulegen suchten, ist eines klar: die städtischen Interessen treten zurück gegenüber den staatlichen; die städtischen Einrichtungen gehen über in staatliche oder vom staatlichen Standpunkt aus geordnete; die Händel und Interessenkämpfe werden geschlichtet vom staatlichen Standpunkt aus, mag das nun dem lokalen Gedeihen im Augenblick Nutzen oder Schaden bringen.

Der Mittelpunkt des staatlichen Interesses Preußens lag aber in der Industriepflege. Und wenn sich auch die Industrien der Hauptstadt, der Kurmark, später Schlesiens dabei in den Vordergrund drängten: Magdeburg stand neben ihnen doch in erster Linie; seine natürlichen Bodenschätze, seine altererbte dichtere Bevölkerung und ältere Kultur wiesen gerade diese Provinz ebenso auf eine gewerbliche Entwickelung hin, wie die seit 1680 beginnende und sich weiter verschärfende Schutzzollpolitik. Die Frage, wie die gewerblichen Zustände von 1680 bis 1800 sich entwickelt, ist also in gewissem Maße auch für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Politik des Staates in Bezug auf diese Provinz die entscheidende. Leider steht uns für die Beantwortung derselben nur ein lückenhaftes, hauptsächlich in statistischer Beziehung unzureichendes Material zur Verfügung; aber zu einer klaren und entscheidenden Antwort genügt es doch.

Wir haben auf die gewerblichen Zustände, wie sie nach dem 30jährigen Kriege lagen, schon mehrfach hinweisen müssen [1]). Das Wesentliche für alle Industrie des Landes war, daß sie noch ganz in den Formen sich bewegte, die seit dem 16. Jahrhundert immer weniger genügten; die Stadtwirthschaft und die entartete Zunftorganisation beherrschten das gewerbliche Leben und den lokalen Ver-

1) Jahrb. 1884 Heft 3, Studie V 1017—20; 1886 Heft 3, Studie X 676 ff.

Digitized by Google

kehr noch gänzlich. In dem Maße als die kurzsichtigen und kleinlichen Interessen jedes Städtchens, jeder lokalen Klique, jeder Brau- und anderen Zunft an diesen Formen festhielten und sie noch weiter verdarben, mußte der städtische Wohlstand vollends zu Grunde gehen. Nur die Produktion für einen größeren als den lokalen Markt, nur neue Geschäfts- und Unternehmungsformen, eine neue Technik konnten über diese Krähwinkeliade hinweghelfen. Eine Reihe von Momenten setzten von 1680 an ein, um in glücklichem Zusammenwirken Bresche in das mittelalterliche Gebäude zu legen und nach allen Seiten an Stelle des alten Gerümpels Neubau an Neubau zu reihen. Neben die alten Zunftgewerbe treten große Hausindustrien und kapitalistische Unternehmungen, große Fabriken, staatliche Betriebe der umfassendsten Art. An die Stelle der lokalen Märkte tritt der staatliche, sowie ein nicht unbedeutender Export; neue Bedürfnisse aller Art werden durch eine moderne Technik befriedigt, die mit ihren glänzendsten Fortschritten, wie mit der Dampfmaschine, hier unmittelbar neben und an Stelle von Prozeduren tritt, die seit Jahrhunderten keine Aenderung erlebt hatten. —

Mehr dem Wesen als der Zeit ihrer definitiven Ausbildung nach die alterthümlichste Industrie des Landes war die Bierbrauerei[1]). Sie hatte als städtisches Gewerbe hier, wie in der Altmark und den benachbarten anhaltinischen Landen, ihre glänzendsten Tage im 15. und 16. Jahrhundert erlebt. Als Nebengewerbe der wohlhabenden städtischen Hufen- und Hausbesitzer hatte sie sich überall in Niedersachsen eine halb kommunale, halb gildenmäßige Verfassung gegeben. Das Recht zu brauen war auf gewisse Häuser beschränkt, in Magdeburg z. B. auf 500; in bestimmtem Wechsel durfte jedes Haus sein gleichmäßig bemessenes Brauen besorgen; da und dort hatte man gemeinsame Brauhäuser, Braupfannen und im Wechseldienste der einzelnen Brauerben thätige Braumeister. Eine genossenschaftliche Ordnung, verknüpft mit der Einrichtung der städtischen Brausteuern, leitete in einer fast künstlichen Weise die Industrie, die sich bei jeder Gelegenheit zumal bei jeder Steuererhöhung weitere Privilegien zu verschaffen suchte. Wie

1) Ich habe über die niedersächsische und preußische Brauerei und ihre Entwickelung vom 15. bis 18. Jahrhundert ein sehr umfangreiches gedrucktes und archivalisches Material gesammelt; ich kann hier nur mit kurzen Strichen die Hauptergebnisse desselben heranziehen, um die speziell magdeburgischen Zustände verständlich zu machen. Für die Provinz habe ich benützt M. St. A. Kammer I. VI. 2. 157 Brauwesen im Herzogth. M. 1713—1805; das. 159 das Projekt zur Braukonstitution 1721—38 und anderes mehr.

Digitized by Google

fast jede mittelalterliche deutsche Stadt das fremde Bier der Nachbarstädte verbot oder hoch besteuerte, so sicherte sich die Brauerei ihren Absatz auch hier und steigerte diese Sicherung durch das Zwangsrecht auf den Verlag in den umliegenden Dörfern. Vielfach wurden die einzelnen Dörfer und Krüger einzelnen Brauhäusern fest zugetheilt. Immer genauer wurde bestimmt, wie oft und wie viel jeder brauen dürfe; wo es an Absatz fehlte, wurde theilweise das Reihebrauen eingeführt; dieser demokratischen, auf Gleichheit und Begünstigung der ärmeren Brauer hinwirkenden Maßregel widerstrebten aber die reicheren in der Regel; diese, meist mit den Bürgermeistern und Rathsmitgliedern zusammenfallend, wußten sich jedenfalls, sei es mit oder ohne Reihebrauen, mit oder ohne Vertheilung der Krüge, so zu stellen, daß sie nicht zu kurz kamen. Das Brauwerk war so im 17. Jahrhundert ein Stück komplizirtester Gemeinde- oder Genossenschaftsverfassung, mit allen möglichen Ordnungen, Privilegien, Privatrechtstiteln geworden, technisch seit lange stagnirend, begründet auf die Lokalisirung des Marktes und die städtischen Vorrechte, welche beide sich schon mehr oder weniger überlebt hatten, nach innen immer oligarchischer sich ausbildend, alle fernere Bewegung und allen technischen Fortschritt hemmend. Die brutalsten Mißbräuche der brauenden und zugleich an der Spitze der Braugilde stehenden Rathsmitglieder deckte die preußische Verwaltung auf, als sie 1680—92 an die Neuordnung der Biersteuer ging[1]).

Gegenüber einer solchen Verfassung war es natürlich, daß das platte Land die Fessel des Zwangsabsatzes abzustreifen strebte. Ein Gutsbesitzer nach dem andern suchte mit oder ohne Rechtstitel zu brauen, seine und andere Landkrüge zu verlegen, den städtischen Absatz und die städtischen Rechtstitel zurückzudrängen. Eine Reihe großer und folgenschwerer Prozesse beunruhigten das ganze magdeburger Land im 17. Jahrhundert. Das Einkommen der Rittergüter, wie die Blüthe der Städte schien gleichmäßig von der Frage abzuhängen, welche Stellung die preußische Regierung in dem großen Rechts- und Prinzipienstreit, der zwischen Stadt und Land schwebte, einnehme. Die Akzise- und Kommissariatsbehörden wollten in jeder Weise die Städte in ihrem alten Braugewerbebetriebe schützen. Aber noch viel energischer hatte die magdeburger Domänenverwaltung unter Kraut das nachgemacht, was die großen und vornehmen Edelleute vor ihr gethan; sie hatte eine Amtsbrauerei nach der anderen gebaut, den Städten einen Theil ihres ländlichen Absatzes entzogen. Und so standen, als es zur städtefreund-

1) Vergl. Jahrb. 1884 Heft 3, Studie V 1018.

Digitized by Google

lichen Braukonstitution von 1721 kommen sollte, Adel, Landesregierung und Domänenkammer in geschlossener Linie gegen die Kommissariatstendenzen zusammen[1]). Der Adel und die Aemter wußten nun auch ihre Stellung und ihren Absatz zu behaupten, was insofern nicht ungerechtfertigt war, als ihr Bier das bessere war, als sie mehr wie die Stadtbrauer den technischen Fortschritt vorstellten; die ländlichen Brauereien waren einzelne modern organisirte Unternehmungen, welche der absterbenden städtischen Genossenschafts- und Kommunalverfassung überlegen waren.

Auch in der Stadt selbst drohte dem städtischen Brauer ein Verlust nach dem andern; die sogenannten Eximirten durften jedenfalls fremde Biere einlegen, ebenso gestattete man es den französischen und pfälzer Kolonien, die das Stadtbier der magdeburgischen Städte für untrinkbar erklärten; theilweise erlaubte man den Kolonisten sich selbst leichtes und besseres Bier zu brauen, das dann auch in weiteren Kreisen Beifall fand; selbst die Amtsbiere drangen in die Städte ein; jedenfalls in einigen Schanklokalen mußten die Magistrate die Konkurrenz inländischer Biere dulden.

Als in den Jahren 1713—16 in der Stadt Magdeburg auch über den Verfall der Braunahrung so sehr geklagt wird, ergiebt eine gründliche Untersuchung, daß ihr Zustand seit 20 und mehr Jahren ungefähr derselbe sei; jeder Besitzer eines der 292 damals noch berechtigten Brauhäuser — so ergab die Untersuchung — komme jährlich drei Mal etwa zum Brauen; viele übten das Recht nicht aus, sondern verkauften ihren Brauzettel für 30—33 Rthl.; „mithin das Brauwesen, ohne die Wohnung zu rechnen, von jedem Brauer an die 100 Thl. alljährlich genossen werden kann"; dafür mußte der Brauer allerdings entsprechend mehr Einquartierung (2—3 Soldaten) tragen.

Auch das hallische Brauwesen tritt uns in den Jahren 1680 bis 1700 im traurigsten Zustand entgegen[2]). Man hatte hier das Recht, zu brauen, von den Häusern losgelöst, zu einem lebenslänglichen gemacht, ohne Zweifel um bei der Vergebung desselben um so ungestörter den Nepotismus zu Gunsten der „Rathsfreunde" walten zu lassen; bei der Vergebung einer erledigten Stelle wurden 100 Th. gezahlt; das Braurecht war so eine Anweisung auf eine lebenslängliche Rente geworden; wer wirklich brauen wollte, kaufte Brauzettel von den Be-

1) Jahrb. 1886 Heft 2, Studie IX 340—41.

2) Vergl. darüber Schwetschke, Zur Gewerbegeschichte der Stadt Halle I (1883) 165 ff.

Digitized by Google

rechtigten, war dann aber gezwungen, in dem festen Turnus sein Brauen in einem der gemeinsamen Brauhäuser, die der Mehrzahl nach der Stadt gehörten, mit einem Braumeister, mit Braurechten, mit einem Hopfenkocher, mit Mägden und Taglöhnern, die er nicht anstellte, die ihm nicht gehorchten, die auf festen Gebühren standen und ihn nach allen Richtungen hin übervortheilten und bestahlen, zu verrichten. Die immer komplizirteren Bestimmungen gegen diese Mißbräuche, die genauen Taxen und Gebühren schnürten den Betrieb in immer engere schematische Bahnen ein; die Mißbräuche hörten nicht auf: das Bier wurde schlechter, der Gewinn geringer, die Klagen stärker; immer wieder ertönte die Forderung eines neuen verbesserten Braureglements.

Daß im übrigen Lande die Verfassung des Brauwesens eine ähnliche war, ergiebt sich aus der folgenden Tabelle, welche die Nachrichten von Heinericius[1]) aus dem Jahre 1785 über das Brauwesen zusammenstellt.

	Zahl der Häuser überhaupt	Zahl der brauberechtigten Häuser	Bemerkungen über die Art des Brauens
Altstadt Magdeburg	2050	292	
Neustadt Magdeburg		33	
Acken			Brauhaus
Hadmersleben			Brauhaus
Seehausen			das Rathhaus ist zugleich Brauhaus
Neuhaldensleben	460	78	Reihebrauen
Lebisfelde	202	18	Reihebrauen
Wolmirstädt	370	24	Brauhaus, Reihebrauen
Burg	1075	144	Reihebrauen nach Loosen
Genthin	184	36	nur 16 üben das Recht aus
Sandau	286	53	nur 16 üben das Recht aus
Könnern	345	131	Reihebrauen
Halle	1587	200	4 Stadtbrauhäuser, daneben hat der Strohhof ein Brauhaus, wo 20 Erbbrauer brauen
Lobejün	257	161	Rathsbrauhaus, wo nach der Nummer gebraut wird
Wettin	112	70	2 Brauhäuser
Gerbstadt	262	104	
Mannsfeld		128	2 öffentliche Brauhäuser
Schraplau	126	38	

1) Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg 1785.

Digitized by Google

Aus diesen Zahlen und Angaben, die aus den letzten Regierungsjahren Friedrichs II. stammen, ist zugleich ersichtlich, daß die preußische Verwaltung die Axt an die Wurzel des Uebels nicht angelegt hatte; das Wesen der alten Brauverfassung bestand in seinen Grundzügen bis 1806 fort und war wohl auch noch nicht reif zur Beseitigung; die Aufhebung der Braugerechtsame wäre in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur als ein schreiender Rechtsbruch, als eine unverständliche Eigenthumsverletzung erschienen.

Gleichgiltig aber hat die preußische Verwaltung den Mißbräuchen der alten Verfassung nicht gegenüber gestanden; es war vielmehr hier wie anderwärts eine ihrer Hauptsorgen, durch immer neue Untersuchungen, Reformvorschläge und Braureglements die Braunahrung wieder einigermaßen zu heben und von ihren schlimmsten Mißbräuchen zu säubern. Sie hat dabei unzweifelhaft im einzelnen viel Gutes gewirkt, im ganzen aber konnte sie eine tiefgreifende Aenderung nicht herbeiführen aus naheliegenden Gründen.

Die städtische Bierproduktion ging im Laufe des 18. Jahrhunderts in den meisten magdeburgischen Städten nicht vorwärts, in mehreren immer weiter zurück. Aus der Stadt Magdeburg wird z. B. 17. Juli 1778 berichtet: „Die Brauerei, welche vormals einen ansehnlichen Nahrungszweig ausmachte, ist seit einigen Jahren in einen beinahe gänzlichen Verfall gerathen." Im Jahre 1796 war die Zahl der Brauhäuser in der Stadt auf 286, die der thatsächlich brauenden auf 64 gesunken[1]). Die großen, oft wiederholten Steuererhöhungen bezüglich der Bierakzise, der damit verknüpfte Rückgang des Bierkonsums, die Ersetzung des Bieres durch Kaffee, Thee, Wein und Branntwein in breiten Schichten der Bevölkerung haben dabei wesentlich mitgewirkt. Aber sie tragen nicht die Hauptschuld; denn die ländliche Brauerei nahm dabei immer zu. Das Wichtigere blieb die künstliche Verfassung des städtischen Brauwerks, die durch alle Reglements und Konstitutionen nicht zu heilen war. Zweierlei aber hat die preußische Verwaltung immerhin angestrebt: eine billige Abgrenzung der Rechte zwischen Stadt und Land und eine bessere Ordnung der inneren städtischen Brauverfassung.

Was den ersten Punkt betrifft, so hatte die Polizeiordnung von 1688 alles Kesselbrauen, d. h. das Brauen der Konsumenten für den eigenen Bedarf, verboten, außer für die Aemter, die Rittergüter und Klöster; sie verbot ferner den Bauern, die eine Braugerechtigkeit erstritten hatten, Bier zur Stadt zu bringen, und bestimmte, daß das

1) Beheim-Schwarzbach, Hohenzoll. Kolonisationen 483 Anm. 2.

Digitized by Google

Braurecht des Adels nicht nothwendig den Zwangsverlag in allen seinen Dörfern bedeute. Die wichtigste Rechtsfrage in der Folgezeit war die, welche Dauer des Besitzstandes dem Adel seine Braurechte sichere, und welches Gericht er anrufen könne. Und während die nicht zu Stande gekommene Braukonstitution von 1721 einen Nachweis des Besitzes von 1663 bis 1713 forderte, begnügte man sich später mit dem von 1713, unter Friedrich II. mit dem von 1740[1]). Die Unterstellung der adeligen Braurechte unter die Jurisdiktion der Kammern beseitigte das Ressortreglement vom 19. Juni 1749. Jeder Adelige konnte nun wieder vor das ihm meist günstige Provinzialgericht gehen. Die Aemter ließ man in dem Besitzstand, den sie sich bis 1719 zugelegt. Die 1721 zugleich mit der Braukonstitution geplante Vertheilung aller Landkrüge in fester Weise an Stadt und Land kam so wenig als diese zu Stande. Die Verwaltung hielt später an dem Grundsatz fest, daß die Landschenken, die nicht herkömmlich oder durch Urtheil einem bestimmten Zwangsverlag unterworfen seien, die freie Wahl zwischen dem Stadt- und dem Amtsbier hätten, und daß dem Adel nicht verstattet werden solle, seinen Bierverlag weiter als über seine Gerichte auszudehnen. Als man 1794—1804 von neuem an die Ausarbeitung einer magdeburgischen Braukonstitution ging, stand man bald wieder vor denselben Fragen wie 1721; sie waren, als die Provinz dem Königreich Westphalen einverleibt wurde, noch nicht spruchreif. — Kurz die Verwaltung hatte nach den vergeblichen Anläufen, die Stadtbrauerei in ihrem alten Vorrecht zu schützen (1685—1721), in erster Linie den Aemtern wie auch dem Adel etwas freieren Spielraum gegönnt, aber beide und ebenso die Bauern doch nicht zu ganz freier Konkurrenz in den Städten zugelassen; man blieb bei der etwas künstlichen rechtlichen Abgrenzung der Absatz- und Konkurrenzgebiete.

Sehr viel thätiger und energischer war man auf dem anderen der erwähnten beiden Gebiete gewesen. Für 30 magdeburgische Städte kamen hauptsächlich unter Friedrich Wilhelm I. und dann auch unter seinem Nachfolger neue Braureglements zu Stande. Ihre wichtigste Absicht war, an die Spitze des Brauwesens jeder Stadt ein Direktorium zu stellen, in dem neben den kleinen und großen Brauerben einerseits die Bürgerschaft, andererseits die staatliche Verwaltung und die Steuerbehörde vertreten sei, welches also größere Garantie böte gegen die schamlosen Mißbräuche der im Rath sitzenden Großbrauer. In das

1) Vergl. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte (1785) 3, 293.

Digitized by Google

hallische Braudirektorium wurden (19. Jan. 1718) zwei Mitglieder der Stadt- und Burggerichte, zwei Brauer, zwei Rathsmitglieder und zwei Mitglieder der Innungen und Gemeinheit unter dem Steuerkommissarius gesetzt. Die so konstituirten Braukollegien erhielten das Recht, auch gegenüber allen Eximirten einzuschreiten; sie sollen das Brauwesen „als eine Polizeisache" behandeln und befördern; auch alle Bierschenken wurden in Halle ihnen unterstellt. Das Kollegium hielt wöchentlich Sitzung und bestimmte, wieviel die nächste Woche gebraut werden dürfe; es nahm die Braumeister, Brauknechte und das übrige Personal an, das die Brauerben dann im Wechsel benützten; es stellte die Biertaxen fest; es sollte allen Gebrechen, gegenwärtigen und künftigen Mißbräuchen der Braunahrung abhilfliche Maße geben.

Es handelte sich so um eine Büreaukratisirung des Brauwesens, die unzweifelhaft viele Mißbräuche der reicheren Brauer und des gemeinsamen Unterpersonals beseitigte, aber auch jeden Einfluß der Brauer, d. h. der eigentlichen Interessenten vollends bei Seite schob. Wo gar das eigentliche Reihebrauen, dem Friedrich Wilhelm I. und seine Minister aus humanitär-demokratischen Rücksichten auf die kleinen Leute den Vorzug gaben, Platz griff, wie in der Mehrzahl auch der magdeburgischen Städte, wo also jeder Brauer ganz denselben Absatz hatte, da hörte jedes Interesse und jeder Einfluß der Brauerben, jede Konkurrenz auf; eine amtliche Behörde leitete das Ganze; ein Unterpersonal, das er nicht annahm und entließ, besorgte dem Brauer die technischen Maßnahmen, ja selbst den Einkauf der Gerste und des Hopfens; in einem fremden Brauhaus braute er, in einen fremden Keller legte er sein Bier ein; für sein Brauen wie für sein Ausschänken und sein Verkaufen waren ihm feste Normen vorgeschrieben; das Verhältniß zu den Landkrügen war streng geordnet, der Brauer sollte nicht durch Geschenke, nicht durch Borgen, nicht durch eine größere Zahl Freitonnen die einzelnen Krüger anlocken.

Die genossenschaftliche Organisation hatte im 15.—17. Jahrhundert noch gute Ergebnisse liefern können; sie war im 18., je mehr die alte Stadt- in die Staats- und Volkswirthschaft sich auflöste, ein Anachronismus, aus dem in dem Maße, als man die einzelnen Mißbräuche beseitigte und aus dem Betrieb einen staatlich sozialistischen Mechanismus machte, auch die Lebenskräfte schwanden.

Friedrich II. und die französische Regie sahen mehr und mehr ein, daß das Reihebrauen ein Lotterbett für Faulheit und Indolenz sei; indem man anfing, dasselbe da und dort aufzuheben und so vorbereitete, was das 19. Jahrhundert doch bringen mußte, beförderte

Digitized by Google

man vollends den Untergang der alten städtischen Brauverfassung, bereitete man den Boden für die wenigen übrig bleibenden Privatgeschäfte, die nun nach dem System der Arbeitstheilung die Brauerei das ganze Jahr hindurch und nicht mehr als ein Nebengewerbe eines städtischen Haus- und Hofbesitzes betrieben.

Wie bezüglich der Brauverfassung, so waltete auch in Bezug auf die lokale städtische Marktverfassung zunächst ein gewisser konservativer Geist in der Verwaltung: es konnte von einer wirthschaftlichen Gleichstellung von Stadt und Land umsoweniger die Rede sein, als die Akzise auf der Idee beruhte, daß Handel und Gewerbe ausschließlich städtischer Natur seien.

Noch mehr freilich als anderwärts hatte in dem dicht bevölkerten Lande das adelig-ständische Interesse längst an den alten Fesseln der Stadtwirthschaft gerüttelt: wie man immer mehr auf dem Lande Bier braute, so trieb man auch Vieh-, Getreide- und Wollhandel, die ländlichen Schenken und die ländlichen Handwerker waren hier viel zahlreicher als in Brandenburg und Pommern; der Vorkauf und der Hausirhandel in den Händen zahlreicher fremder, das Land durchziehender Salzkärrner, Glashändler, Siebmacher und Viehhändler war hier stärker als in Brandenburg oder Pommern.

Die preußische Steuer- und Polizeiverwaltung blieb in Magdeburg, wie in den anderen Mittelprovinzen, das 18. Jahrhundert hindurch auf dem Standpunkt stehen, daß all das mehr oder weniger ein Mißbrauch sei: sie schränkte den Hausirhandel so viel als möglich ein, erhielt die alte Wochenmarktsgesetzgebung aufrecht, verfolgte den sog. Vorkauf vor den Thoren, suchte Handel und Handwerk möglichst nach den Städten zu zwingen[1]). Allerdings nicht ohne an die entwickelteren Zustände der Provinz Konzessionen zu machen, wie z. B. schon die Polizeiordnung von 1688 den hausirenden Einkauf von Viktualien auf dem platten Lande dulden will, wenn nur die Einkäufer die Waaren sofort nach der Stadt brächten[2]). Und die Handwerkerstatistik Krugs von 1802 zeigt uns, daß nicht bloß die sechs allgemein im preußischen Staate auf dem

1) Im Reglement vom 21. Juni 1716 Art. VII (Klewitz 2, 83) heißt es: Die Neuanbauenden auf dem Lande dürfen Holz und Steine holen, wo sie sie am nächsten und wohlfeilsten erhalten, alles übrige aber sollen sie in den Städten des Herzogth. Magdeburgs, wann es darinnen um billigen Preis vorhanden, einkaufen.

2) Mylius III, 95 Kap. 23 § 2.

Digitized by Google

Lande zugelassenen Kategorien von Handwerkern, die Schmiede, Zimmerleute, Böttcher, Schneider, Leineweber und Rademacher, sondern daß von 43 angeführten Handwerkerarten 16, und davon einzelne eben so stark und stärker auf dem platten Lande als in den Städten vertreten waren. Aber immer beruhte diese Zulassung auf speziellen Konzessionen und wahrscheinlich nahm die Zahl derselben erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, besonders seit 1786 zu. Am Prinzip hielt man fest und zwar in der Zeit von 1680—1740 nicht ohne große, tief einschneidende Härten. Dieses Prinzip war aber jedenfalls für die Zeit 1680—1786 nicht so falsch, wie das moderne Schwärmer für Gewerbefreiheit glauben möchten[1]).

Es sprachen in der Zeit nach dem 30jährigen Kriege, in dieser Epoche allgemeiner Auflösung und Vagabundage, sowie tiefsten Verfalls besonders der kleinen Städte mancherlei Gründe für eine starke Einschränkung des betrügerischen Hausirhandels, für eine systematische Förderung des städtischen Handwerkes. Die übermächtigen Interessen eines die staatlichen Gewalten beherrschenden Landadels waren es, die bis nach 1700 die Beseitigung der Wochenmarktsgesetzgebung, die Zulassung der fremden Hausirer, der ländlichen Handwerker und alles derartige forderten. Eine bürgerfreundliche, die Industrie fördernde Politik mußte hier im Nordosten Deutschlands ebenso auf der Seite der Städte stehen, wie die großen dänischen und schwedischen Könige des 16. und 17. Jahrhunderts, wenn sie die Bevormundung von Adel und Hansa los sein wollten, den einheimischen Städten und Stadtbürgern das Vorrecht auf Handel und Gewerbe zusprachen.

Außerdem dürfen wir nicht vergessen, daß für einen großen Theil der abgelegeneren Gegenden Technik, Verkehr und Arbeitstheilung auch 1700, und selbst 1800 noch nicht auf viel anderem Standpunkt waren als 1300—1500; da erschien es als das erste Gebot wirthschaftlicher Politik zwischen jeder der kleinen Städte und dem umliegenden Lande einen lebendigen und regelmäßigen Austausch zu erziehen und zu unterhalten. Die Belegung der kleinen Städte mit Militär, die Sorge für Hebung der Tuchindustrie auch in den kleineren Orten wirkte ebenso wie die Aufrechterhaltung der alten Schranken zwischen Stadt und Land

1) Auch Niebuhr that bekanntlich den Ausspruch: „Die Scheidung zwischen städtischem und ländlichem Gewerb, erwählt von dem gesunden Verstande der Vorfahren, gegen welche die politisch-ökonomischen Halbköpfe so viel bis zum Ekel geschrieben haben, wird nur dann hart, wenn der Zustand von Unterdrückung und Verarmung eintritt, auf den die Systeme dieser alles neuernden Pinsel hinführen."

Digitized by Google

darauf hin, daß in dem 18. Jahrhundert viele derselben sich hoben, andere wenigstens nicht weiter zurückgingen. Wir haben zahlenmäßige Nachweise dafür schon oben bei der Bevölkerungsstatistik gebracht.

Einen anderen, weniger konservativen Standpunkt nahm die preußische Verwaltung gegenüber dem im Magdeburgischen ganz besonders entarteten Zunftwesen ein.

Wir wollen uns hier nicht dabei aufhalten, die oft besprochenen Zunftmißbräuche zu schildern; wir haben einiges speziell auf das Herzogthum Magdeburg bezügliche schon in anderem Zusammenhang mitgetheilt. Wovon wir hier als bekannt auszugehen haben, das ist die wichtige Thatsache, daß das Zunftwesen, wie es sich hier und anderwärts in Deutschland im 16.—17. Jahrhundert entwickelt hatte, nicht blos die Technik, die Arbeitstheilung und die Form der Unternehmungen festhielt auf den alten Geleisen, auf den Bahnen einer starren Ueberlieferung, die nichts Neues duldete, sondern daß zugleich die Zunftverfassung jener Tage noch das ausschließliche Gepräge der Stadtwirthschaftspolitik, d. h. der städtischen Lokalpolitik an sich trug, also mit den Tendenzen einer territorialen und staatlichen Politik täglich in schrofferen Widerspruch kommen mußte. Die Zunft beanspruchte das Privileg des lokalen Marktes; ihr zu lieb war die Einfuhr von der nächsten Stadt her beschränkt, ihr zu lieb waren dem Verkehr und Handel, dem einheimischen Krämer und dem fremden Jahrmarktsgast große Fesseln aufgelegt, ihr zu lieb wurde die Zahl der Meisterstellen beschränkt. Die Anpassung und Leitung der lokalen Produktion für den lokalen Markt in der Form von Kleinunternehmungen, deren Inhaber zugleich auch technische Arbeiter ohne großes Kapital seien, das war der ausschließliche Horizont der Zunftverfassung, wenn auch — da und dort — längst Risse in das System gekommen waren.

Für die preußische Verwaltung handelte es sich jetzt um die Aufgabe, eine territoriale und staatliche Produktion für den staatlichen Markt nach dem Systeme geographischer Arbeitstheilung mit Export und Absatz im großen, mit neuer vorangeschrittener Technik in der Form der Hausindustrie, der kapitalistischen Unternehmung herzustellen. Nicht mehr vom Handwerk ist jetzt ausschließlich die Rede, sondern von Manufakturen und Fabriken. Nicht mehr blos auf Grund eines Meistertitels wird gearbeitet, gerade das Herzogthum wird zumal in der Zeit von 1680—1713 mit fürstlichen Gewerbekonzessionen geradezu überschüttet. Eine starre Aufrechterhaltung des alten Zunftrechts hätte

Digitized by Google

jeden industriellen Fortschritt, die ganze industrielle Einwanderung der Franzosen, Pfälzer und Wallonen unmöglich gemacht. Es ist nicht zufällig, daß die ersten umfassenden preußischen Anordnungen im Sinne einer Zunftreform das Herzogthum Magdeburg betreffen: das kurfürstliche Reskript vom 16. Juni 1684 verordnete billige Meisterstücke, Beschränkung des Wanderns auf 1 Jahr, der Muthzeit auf ein halb Jahr, aller Aufnahmekosten auf 10 Thlr. Das 26. Kapitel der magdeburger Polizeiordnung — von Adel und Regierung über den Kopf der Städte hinweg erlassen — ordnet im Sinne der Reichstagsverhandlungen von 1666—72 das ganze Zunftwesen, sucht es im staatlichen Sinne von seinen Mißbräuchen und lokalen Ausschließungstendenzen zu reinigen, verlangt z. B. Annahme der Bauernkinder als Lehrlinge, behält den von der Regierung angesetzten Freimeistern gleiche Rechte vor wie den Zunftmeistern und schränkt die Zunftgerichtsbarkeit ein[1]).

Der Bestand des berliner und des magdeburger Staatsarchivs[2]) lehrt uns, daß eine sehr große Zahl alter Innungen wie eine bedeutende Zahl neuer Gewerbe in den Jahren von 1680—1730 Innungsstatute erhalten haben; in den ersten Jahren sind sie meist von den Innungen selbst entworfen und enthalten noch viele Bestimmungen, die mit den beiden angeführten fürstlichen Verordnungen in Widerspruch stehen; später überwiegen die fürstlichen Reformtendenzen bei der Feststellung. Schon bei den neun von Meyer abgedruckten Statuten aus der Zeit von 1680—85, die theils städtische Innungen von Halle und Magdeburg, theils provinzielle, die ganze Provinz umfassende, betreffen, tritt uns mit ganzer Schärfe der Umschwung in der gewerblichen Organisation entgegen, der mit der neuen Zeit, der neuen Verwaltung, dem Aufblühen neuer Gewerbszweige gegeben war.

Bei den Fleischern von Halle (4. Dez. 1683) freilich ist noch die alte lokale Regulirung der Produktion die Hauptsache: es sollen nur 32 Meister in der Stadt sein, weil es nur 32 Fleischscharren giebt, und keiner darf mehr schlachten als der andere. Bei fast allen andern aber spielt, wie später bei den Strumpfwirkern, das Verbot mit den Waaren zu hausiren, das Verbot, für die Bauern im Hause zu arbeiten, also einen außerstädtischen Absatz sich gegenseitig überbietend zu suchen, eine Rolle; ebenso ist für die meisten ein Hauptzweck des neuen Statuts,

1) Vergl. M. Meyer, Die Handwerkerpolitik des großen Kurfürsten und König Friedrichs (1884) 93—95.

2) Vergl. hauptsächlich M. St. A. Rep. A. 5 x[a] Innungs- und Handwerkssachen 1—236.

Digitized by Google

die etwa vorhandene Konkurrenz von Händlern, welche dieselbe Waare wie die Zunftmeister verkaufen, zu reguliren: die Seifensieder verbieten ihren Mitgliedern, für Kaufleute zu arbeiten, den Höckern und Krämern Seife feil zu halten; die Hutmacher sprechen den Seidenkrämern das Recht ab, andere als ganz feine Hüte zu führen; die Messerschmiede gestatten den Krämern, nicht aber den Semblern, Nadlern und Schwertfegern Messer zu verkaufen; die Sämischgerber verbieten den Krämern, Tuchscherern, Beutlern, Schneidern und Senklern lederne Kleider zu verkaufen oder auszubessern. In einzelnen Gewerben erscheinen die Meister bereits ebenso sehr als Händler mit fremden Produkten, wie als technische Produzenten: die Drechsler behalten sich das alleinige Recht vor, die Schuppen, Mulden und derartiges aus dem Gebirge kommendes Holzwerk aufzukaufen. Und ebenso sehen wir überall die Ansätze zu größeren Betrieben; wie mehrere Innungen das Recht erhalten 3 Stühle, 3 Gesellen, 2 Lehrjungen zu halten, so wird bei dem in Halle ganz neuen Gewerbe der Messerschmiede entgegen den alten Zunftregeln erlaubt, daß die ärmeren Meister an die wohlhabenden verkaufen, daß nicht blos Gesellen, sondern auch unbeschäftigte Meister bei anderen um Lohn arbeiten dürfen. Jeder sogen. rheinische Sämisch- und Weißgerber darf ebensowohl sämisch Leder einkaufen als selbst produziren. Mit diesen Bestimmungen war das lokale Handwerk alten Stiles, das jedem Meister nur die selbstproduzirte Waare zu verkaufen gestattete, schon überholt und beseitigt.

Die Fortsetzung und Vollendung der preußischen Zunftreform unter Friedrich Wilhelm I. geht nicht mehr von unserer Provinz aus; aber sie hat sich auch auf sie erstreckt und so sei nur mit wenigen kurzen Strichen angedeutet, was sie bezweckte und in der Hauptsache auch erreichte.

Man übertrug die Revision aller Zunftstatute von der Lehnskanzlei auf die Kommissiariatsbehörden und die späteren Kriegs- und Domänen-Kammern, bezw. auf das Generaldirektorium und den König, die Rechtsprechung über die Zunftstreitigkeiten von den Gerichten auf die Landespolizeibehörden, welche die Statute nicht sowohl als Privilegien und wohlerworbene Privatrechte, sondern als öffentliches im Gesammtinteresse jeden Augenblick zu änderndes Recht ansahen. Man brachte nach dem Reichsgewerbegesetz von 1731 alle lokalen Statute mehr oder weniger in Uebereinstimmung und stellte indirekt so eine einheitliche staatliche Rechtsordnung für die zünftigen Gewerbe her, innerhalb deren die Innungen, wie der einzelne Meister sich halten mußten. Man unterdrückte die großen, über ganz Deutschland sich ausbreitenden Institute der Haupt- und

Digitized by Google

Nebenladen und der Gesellenbruderschaften, welche in jedem Augenblick den Gang des gewerblichen Lebens und die Lohnkämpfe von auswärtigen Genossenschaften abhängig machten; man kontrolirte streng alle Korrespondenz der Innungen untereinander, verbot das Wandern außerhalb Preußens. Die Jurisdiktion der Gesellenverbände wurde ganz unterdrückt, die der Innungen in enge Schranken gewiesen. Man beseitigte in der Hauptsache die geschlossenen Zünfte, zwang die Innungen jeden Meister, der an anderem Orte das Meisterstück gemacht, ohne solches anzunehmen; man zwang zu leichter Aufnahme der fremden eingewanderten Gewerbetreibenden, sowie der invaliden Soldaten, man erlaubte jedem Meister soviel Gesellen zu halten, als er wollte [1]); man beseitigte das ganze bisherige Gesellenarbeitsrecht, den Handwerksgruß, die Vorzeigung von Geburts- und Lehrbrief, als Bedingung jedes Arbeitsvertrags; die Kundschaft, d. h. der staatlich kontrolirte Arbeitsentlaßschein des letzten Arbeitgebers, trat an die Stelle. Kurz man nahm den Städten und Zünften in der Hauptsache die Möglichkeit nach eigenem Gutdünken die Produktion reguliren zu wollen, man nahm den überwiegend außerpreußischen gewerblichen großen Verbänden der Innungen, den sog. Hauptladen, welche zahlreiche Innungen als Nebenladen unter sich stehen hatten, das Recht, die inländische Industrie zu beeinflussen. Man ließ den so unter staatliche Führung gestellten Innungen immer noch das wichtige Recht der Aufnahme, der Lehrlings- und Gesellenkontrole; die Innungen blieben Organe der Arbeitsnachweisung, des Hülfskassenwesens, der genossenschaftlichen Ehre; aber sie waren und konnten nicht mehr die Regulatoren der Produktion sein. Die ganze Reform war fast schon ein ebenso großer Schritt von der lokalen gewerblichen Organisation weg zum Individualismus und zur staatlichen Gewerbeleitung, als die bureaukratisirenden deutschen Gewerbeordnungen von 1820—50. Nicht umsonst hat man den in Preußen hauptsächlich von 1731 an hergestellten Zustand im vorigen Jahrhundert vereinzelt schon als Gewerbefreiheit bezeichnet.

Daß diese Reform auch das magdeburgische Zunftwesen umgestaltete, daß sie Raum schaffte für die neueren französischen Manufakturen, kann wohl keinem Zweifel unterworfen sein; doch bin ich leider nicht im Stande, den Grad dieser Umgestaltung genauer festzustellen und zahlenmäßig nachzuweisen. Ich kann nur für die Zeit von 1795 bis

1) M. St. A. A. 5 x[a] 13, VO., daß die Handwerker, so in Wolle, Leinen, Leder, Holz, Eisen, Kupfer und Messing arbeiten, so viel Gesellen und Jungen halten können, als sie wollen, 1723.

Digitized by Google

1802 die Meisterzahlen von 42 Gewerben in Stadt und Land nach Krug anführen[1]). Man zählte:

	in den Städten	auf dem Lande
Apotheker	40	—
Bäcker	316	229
Barbiere	113	77
Böttcher	358	128
Buchbinder	37	—
Buchdrucker	12	—
Bürstenbinder	8	—
Drechsler	91	7
Färber	65	3
Gastwirthe und Krüger	111	708
Gelb- und Rothgießer	11	—
Glaser	94	—
Goldschmiede	28	—
Gürtler	14	—
Handschuhmacher	18	—
Hutmacher	51	—
Kaufleute	91	—
Krämer und Materialhändler	357	—
Klempner	24	—
Knopfmacher	36	—
Korbmacher	23	—
Kürschner	76	—
Kupferschmiede	15	—
Leinweber	585	1584
Lohgerber	85	—
Maurer	116	343
Müller	176	530
Perrückenmacher, Friseure	150	—
Riemer, Sattler	142	—
Schlosser, Uhrmacher	130	11
Schmiede	189	436
Schneider	842	711
Schornsteinfeger	7	—
Schuhmacher und Flicker	1079	407
Seifensieder	54	—
Seiler	148	—
Stell- und Radmacher	109	222
Tischler	302	125
Tuchmacher	611	—
Weißgerber	70	—
Zimmermeister	87	375
Zinngießer	18	—
	5884	5896
	11 780	

1) Die in meiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe S. 21 nach Mascher und Kotelmann angeführten Zahlen von 1784 sind falsch, was ich erst erkennen konnte, seit ich ihre Quelle, Weiß, über das Zunftwesen (1798) 31 gefunden; die beiden Schriftsteller haben die Familienväter in den Städten als Innungsmeister aufgefaßt und so eine große Uebersetzung der Gewerbe herausgebracht. Die Zahlen, die ich für 1802 mittheile, sind Krug 2, 173—205 entnommen.

Digitized by Google

Es fehlen in dieser Tabelle manche schon damals vorhandene Handwerker, wie die Fleischer, die Töpfer, die Maler, die Posamenter; es fehlt die wichtige Industrie der Strumpfwirker, so daß die Gesammtzahl der Meister immer auf gegen 14000 geschätzt werden könnte; die Gesellen giebt Krug 1802 auf 3135 an; Meister und Gesellen kommen also auf etwa 17000; das wären etwa 6 Prozent der ganzen Bevölkerung, während die Handwerker nebst Gehilfen in diesem Jahrhundert im Durchschnitte des preußischen Staates 1816 $3{,}8$, 1843 $4{,}8$, 1861 $5{,}9$ Prozent ausmachten.

Vergleicht man die Handwerkerzahlen des etwa gerade doppelt so großen Regierungsbezirkes Magdeburg von 1834 mit den Zahlen von 1802, so ist die Veränderung doch nicht unbedeutend. Die am leichtesten zu ergreifenden Handwerke, wie Schuhmacher, Schneider, auch Tischler haben sehr stark zugenommen, am meisten die Gastwirthe und Schenken von 819 auf 2933, dann die Müller, hauptsächlich die Windmüller, was ohne Zweifel Folge der veränderten Gewerbeverfassung war; bis 1806 hielten doch die alten Schranken in gewissem Umfang, vor allem auf dem Lande vor. Dann sind aber auch die feinen Gewerbe in stärkerem Maße gewachsen, wie z. B. Buchdrucker, Goldschmiede, Klempner, viele sind freilich auch stabil geblieben, wie die Hutmacher, Kürschner, Roth- und Gelbgießer. Immerhin können solche Vergleiche uns keinen Ersatz dafür bieten, daß wir die eigentliche Bewegung des Handwerks in der Zeit von 1700—1800 nicht genauer verfolgen können.

Dafür können wir aber von einigen der wichtigeren Industrien, welche von 1680 an neu im Lande entstanden und zur Blüthe kamen, noch Eingehenderes berichten. Sie wurden hauptsächlich von den Hugenotten eingeführt.

Friedrich II. sagt von den französischen Einwanderern: „sie verschafften uns die Manufakturen, die uns mangelten". Sie waren aber neben Berlin, wo die Hauptkolonie von 5—6000 Seelen sich niederließ, nirgend so verbreitet wie in den magdeburgischen Städten. Die hallische Kolonie zählte 1700—726, die magdeburger französische 1703—1375, die pfälzer 1949 Seelen, Halberstadt besaß 1700 223, Burg 201, Neuhaldensleben 170 Koloniebürger. Diese Städte waren für die von Westen Kommenden am leichtesten zu erreichen, sie lockten die Industriellen durch die Nähe des leipziger Marktes; in ihnen standen noch viele Häuser leer; der große Kurfürst hatte noch selbst eine große Zahl dahin

Digitized by Google

gewiesen, und trotz des Widerwillens, den ihnen die alteinheimische Bevölkerung entgegenbrachte, gediehen diese Kolonien und die von ihnen begründeten Manufakturen rasch. In einem Bericht der zwei Kommissäre Trenoy und Drouet über die magdeburger Koloniegemeinde vom 19. Dezember 1694 heißt es: „Dieselbe ist im allgemeinen zusammengesetzt aus Leuten, die nicht reich sind, die aber behaglich leben und mit der Zeit Vermögen erwerben können. Alle die kleinen Industriellen (manufacturiers) arbeiten gut, vertreiben ihre Waaren ohne Noth und leben zusammen in ganz guter (assez bonne) Eintracht; sie erweisen sich gegenseitig alle guten Dienste. Ueberdies ist es wahr, daß es in den Staaten Eurer kurfürstlichen Hoheit keine französische Kolonie außer Berlin giebt, welche die Beachtung verdient, wie die von Magdeburg; sie kann sich noch bedeutend vermehren und der Stadt und dem Lande großen Vortheil bringen."

Es kam mit den Franzosen, Pfälzern, Lothringern, Metzern und Straßburgern gleichsam eine neue Welt nach dem östlichen Deutschland: wie sie das Suppenessen und die feinen Gemüse einführten, so brachten sie das weiße Brot und überhaupt die feinen Backwaaren, die feinen Würste mit sich; das bessere Talglicht verdrängte die theure Oellampe und den Kiehnspahn; sie richteten die ersten eigentlichen Speisewirthschaften und feineren Gasthöfe ein. Der 1696 in Halle von einem Pfälzer aus Mannheim gegründete Gasthof zum Kronprinzen und die 1712 von dem Franzosen Jean Michel daselbst gegründete preußische Krone waren lange die ersten Anstalten dieser Art. Die Einwanderer fingen an in modischen Magazinen und Läden zu verkaufen, wie man es bisher nicht gewohnt war; ihre Köche und Zuckerbäcker, ihre Uhrmacher wie ihre Waffenschmiede, ihre Tapezierer wie ihre Friseure, ihre Kaufleute wie ihre Bildhauer, Künstler und Bautechniker waren etwas ganz anderes als die bisher im Lande thätigen; sie brachten andere, rasch nachgeahmte Bedürfnisse und Ideen mit sich, hoben so die ganze wirthschaftliche Lebenshaltung in ähnlicher, nur viel stärkerer Weise, als man es sonst ab und zu der freien und starken Einfuhr der Industrieprodukte älterer Kulturländer nachgerühmt hat.

Ebenso wichtig aber als die Veränderungen der Konsumtion waren die Fortschritte in der Produktion: wie sie neue technische Methoden, so brachten sie neue Unternehmungsformen: unter den ersten magdeburgischen Einwanderern sind eine Reihe solcher, die sich als marchand boutonnier, marchand chapelier, marchand manufacturier u. s. w., d. h. als Industrielle, welche zugleich Kaufleute und Magazininhaber sind, bezeichnen. Sie bringen die kapitalistische Unternehmung mit sich,

Digitized by Google

die durch den „facturier“ oder direkt den Kleinmeister beschäftigt oder bereits in großen Etablissements arbeiten läßt. Sie sind die Vertreter der sogen. manufactures réunies. Und wenn später z. B. in der magdeburger Strumpfindustrie noch geklagt wird, ihr Mangel sei, daß nicht genug kaufmännische Verleger für die Kleinmeister da seien, so wird andererseits von den französischen Geschichtsschreibern der Kolonie noch hervorgehoben, im Magdeburgischen würden manche Industrien, z. B. die Handschuhmacherei, die in Berlin direkt ans Publikum verkaufe, als manufactures réunies betrieben[1]). Und ebenso ist ein Beweis des Vorhandenseins größerer Geschäfte, daß in den Berichten nach Berlin aus den Jahren 1689—1700 die Frage schon eine erhebliche Rolle spielt, in wie weit die kleineren französischen Manufakturiers durch Anfertigung von unächten Stoffen (qui ne sont pas fidèles) die großen Fabriken und den Ruf der ganzen Industrien schädigen. Es werden von diesem Gesichtspunkt aus die Einführung von Maitres jurés und Visitationen verlangt. Für den technischen Fortschritt aber und den Absatz mußte es eine große Bedeutung haben, daß nun wenigstens einzelne große, kaufmännisch betriebene Unternehmungen mit ausgedehnten auswärtigen Handelsbeziehungen vorhanden waren.

Auch die Verbindung des Handwerkers und Industriellen mit dem kaufmännischen Kredit wurde durch die Kolonisten eingeführt; sie gründeten erst in Berlin, dann in Halle und anderen Orten die konzessionirten bureaux d'adresse, die als Sparbanken, als Arbeitsnachweisebureaus, als Pfandleih- und Kreditanstalten dienten, wo hauptsächlich der Handwerker und der hausindustrielle Meister, wenn er im Moment nicht Absatz fand, seine Waare sollte niederlegen, Kredit darauf erhalten, unter Umständen öffentlich verkaufen können. Es wird gerühmt, daß ihre Vorschüsse den Absatz sehr erleichtert haben[2]).

Die wichtigsten der von ihnen eingeführten oder verbesserten Industrien waren die Strumpfwirkereien, die Wollmanufakturen, die Seiden-, Sammt- und Bandfabriken, die Tapetenfabriken, die Handschuhmacherei und Hutfabrikation, die Gerberei, die Seifenfabrikation und die Tabaksfabriken. Dreyhaupt[3]) zählt 1755 22 seit 1680 in

1) Erman et Reclam, Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés français dans les Etats du roi (1782 fg.) 4, 337.

2) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises 2 (1755), 534, sowie verschiedene Archivalien.

3) Ebendas. 2, 560. Zu vergl. außerdem B. St. A. Rep. 92. Manuscr. boruss. 551. 552. 557. 858, welche viele sehr interessante Berichte an den Geh. Rath von Rhetz enthalten.

Digitized by Google

Halle neu eingeführte Arten von Gewerbetreibenden und technischen Prozeduren auf, die fast alle auf die Einwanderung zurückgeführt werden.

Unterstützt durch Vorschüsse, durch Baumaterialien, durch Ueberlassung von Fabrikgebäuden, im Absatz nach Innen bald durch die steigenden Schutzzölle, die gerade auch von den magdeburger Kolonisten 1689—1700 dringend gefordert werden, gesichert, in steter Fühlung mit der Regierung durch besondere französische Fabrikinspektoren haben diese französischen und pfälzer Unternehmungen rasch die holländischen, französischen, schweizer und englischen, bald auch die sächsischen Waaren im Inland ganz verdrängt und auf den Messen von Braunschweig, Leipzig, Naumburg und Frankfurt ihnen scharfe Konkurrenz durch Güte und Billigkeit gemacht, durch ihre Verbindungen mit hugenottischen Handelshäusern in Hamburg, Danzig und Kopenhagen in kurzer Frist auch in Rußland, Polen und im Norden sich einen Markt erobert. Mit äußerster Sparsamkeit und Frugalität verbanden sie große Zuverlässigkeit; selbst wohlhabende Kaufleute wanderten zu Fuß von Magdeburg und Halle nach Leipzig zur Messe; die ihnen gewährten Vorschüsse zahlten sie theilweise bald zurück. Viele einfache Arbeiter wurden bemittelte Fabrikanten. Daneben fingen sie freilich auch an, Frauen und Kinder, Leute auf dem Lande, ungelernte Arbeiter zu beschäftigen. Und obwohl sofort einzelne bedrohte zünftlerische Meister darüber klagten, so überwog doch zunächst der Gesichtspunkt, daß hierdurch Hungernden und Arbeitslosen Verdienst und Uebung, Kunst und Geschicklichkeit gebracht werde.

Unter den von den Kolonisten beförderten Industrien sind die Textil- und Bekleidungsgewerbe die wichtigsten. Wie sie in unserer heutigen Gewerbestatistik noch an Zahl voranstehen, so hatten sie schon in den mittelalterlichen Städten den Vorrang vor anderen Gewerben behauptet. Die blühenden Stätten des Gewerbefleißes in Italien, wie am Rhein und in Schwaben waren da zu finden, wo das Weberschiffchen ging und man die Geheimnisse der Färberei verstand, wo man modische Kleider, Schleier, Hüte und Schuhe zu fertigen verstand. An den großen Fortschritten der Renaissance in den Textilindustrien hatten nur wenige Gegenden Deutschlands vollen Antheil genommen; die Niederlande, Holland, England und Frankreich waren neben Italien an die Spitze getreten; alle feineren Textilwaaren kamen daher; die Schutzpolitik dieser Staaten hatte die Gewebe im Auge, die Reglements Colberts wollten die Textilindustrie auf den Standpunkt von Italien und Holland heben; alle Schriften der deutschen Kameralisten

Digitized by Google

des 17. und 18. Jahrhunderts sind erfüllt von Projekten zur Hebung der Textilindustrie. In der Schweiz, in einzelnen Theilen Süddeutschlands, in Sachsen, in Hamburg, waren es italienische und niederländische Einflüsse, welche die Grundlage zu der theilweise noch heute blühenden Gewebeindustrie legten.

In den preußischen Provinzen war Spinnerei und Weberei, Gerberei und Schuhmacherei in tiefem Verfall; man arbeitete nach alten Methoden; die Tuchmacherei ging zurück und verkam in Noth und Schlendrian; — die Hebung dieser Gewerbe mußte in erster Linie in Angriff genommen werden, wenn der Staat nicht auf den Rang der höhern fortschreitenden Kultur verzichten wollte. Und hier konnte durch die richtigen wirthschaftspolitischen Maßregeln geholfen werden. Die Bekleidungsgewerbe gehören zu denjenigen, die fast überall gleichmäßig möglich sind; es sind die Manufakturen, von denen Büsch sagt: ein jedes Volk muß sie haben können, wenn es sie nur haben will.

Der Schwerpunkt der fördernden Pflege der Textilindustrie liegt, wie wir schon andeuteten, im Brandenburgischen, speziell in Berlin, später in Schlesien. Aber auch Magdeburg hatte sein Theil daran; ja einzelne Zweige, wie die Strumpfweberei, waren hier noch mehr zu Hause als in Berlin.

Aus der Strumpfstrickerei war im 16. Jahrhundert die Strumpfwirkerei am Strumpfwirkerstuhl entstanden; von Frankreich war sie gegen 1600 ins Elsaß und nach Basel eingedrungen; die Mode begünstigte die gewebten Strümpfe und Hosen, die an Stelle der früher genähten Kleider die schönen Körperformen viel besser zur Erscheinung brachten; auch andere Kleidungsstücke, Teppiche, Handschuhe, Wollhemden, Jacken, Barrete wurden so aus Wolle hergestellt; daher auch der wechselnde Name: Paretmacher, Hosen- oder Strumpfstricker, Strumpfweber, Handschuhmacher, womit stets dasselbe Gewerbe gemeint ist; es war eine im 17. Jahrhundert rasch aufblühende Industrie. Die Handstrickerei hatte sich schon früher in Deutschland verbreitet; die Wirkerei mit dem Strumpfstuhl scheint aber ins Innere des Reiches erst gegen 1670—90, hauptsächlich durch französische, pfälzer und straßburger Protestanten gedrungen zu sein. Die Hauptorte der heutigen Strumpfwaarenindustrie Sachsen, Apolda, Weimar erhielten ihre ersten

Digitized by Google

Strumpfstühle später als Berlin, Magdeburg und Halle, ja theilweise daher[1]).

Wie in Basel die Industrie aufblühte dadurch, daß sie fast nur Gesellen welschen und burgundischen Herkommens hatte, wie die erlanger Strumpfweberei durch Franzosen begründet wurde, so war es auch im preußischen Staate. Im Februar 1680 bitten eine Anzahl hallischer Strumpfweber, die ohne Zweifel aus dem Elsaß stammen, ihnen das straßburger Handwerksprivileg von 1605 zu gönnen; sie fügen bei, es handle sich um ein neues Gewerbe; in den fürstlichen Erblanden des Administrators sei es noch nirgends außer in Langensalza zu finden; in Dresden und Naumburg sei es auch schon zünftig; ihre Hauptladen hätten sie in Wien, Prag, Breslau und Dresden. Ob an diesen Orten schon der Strumpfwirkerstuhl damals verbreitet war, kann ich nicht entscheiden.

In der Franzosen und Pfälzer umfassenden Kolonistenberufsstatistik, welche neuerdings Muret[2]) veröffentlicht hat, nehmen die Strumpfarbeiter weitaus die erste Stelle ein: es kommen 1700 auf 252 Strumpfwirker, von welchen 104 in Berlin, 39 in Halle, 67 in Magdeburg und 7 in Halberstadt sich aufhalten, nur 119 Wollweber, 136 Wollspinner und Kämmer, 109 Schuhmacher, 50 Sergefabrikanten, 42 Gerber und 34 Hutmacher; alle anderen Gewerbe zählen weniger Personen.

Unter Leitung des Kriegsrath Steinhäuser wurde noch von dem großen Kurfürsten eine Walkmühle in der Stadt Magdeburg für die Strumpfwirker gebaut; Isaac Mesmyn, ein erfahrener und wohlhabender französischer Kaufmann, der eine Summe von 5000 Thlr. der Kolonicekasse gegen das mäßige Gehalt von 300 Thlr. überließ, wurde 1683 als Fabrikinspektor daselbst angestellt; er war bis zu

---

1) Ueber die Geschichte der Strumpfweberei im allgemeinen: J. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen (1803) V 2, 155—205; G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) 539 und 547 ff. (Hosenstricker seit 1535); G. Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken (1884), 89 ff. 107—220; T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel (1886) 597 ff. 619—23. Ueber die magdeburgische folgende Archivalien: M. St. A. Rep. A 5. X[a] Innungssachen 174. 175. 176; B. St. A. Magdeburg CLXXIV Nr. 1 Verbesserung der im Herzogth. Magdeburg befindlichen Fabriken 1739—46; CCI Nr. 5 Untersuchung und Abstellung der Mißbräuche bei den Strumpffabrikanten zu Magdeburg 1728—32; XVIII Nr. 1 Magdeb. Manufaktur- und Fabrikinspektoren 1723, sowie eine Reihe anderer Akten.

2) Geschichte der französischen Kolonie (1885) 317—19.

Digitized by Google

seinem 1734 erfolgten Tode in erster Linie für die Strumpfindustrie thätig; es wird ihm in den Akten nachgerühmt, daß ihm hauptsächlich die Blüthe und der Absatz zu danken sei; er habe den Absatz über Amsterdam nach Indien und Portugal vermittelt. Neben ihm erscheint Pierre Labry als die wichtigste Persönlichkeit; er errichtete 1685 in Magdeburg ein Geschäft für Herstellung der Strumpfwirkerstühle und konnte bald mit 6 Gesellen nicht genug Stühle herstellen; er verkaufte sie an die Bemittelteren, lieh sie an die Aermeren, die nun in kleinen wöchentlichen Zahlungen Miethe und Kaufpreis nach und nach abführten. Er habe, wird berichtet[1]), oft erzählt, daß bei seiner Ankunft in Magdeburg das Gras auf der Straße gewachsen, die ganze Stadt öde und verlassen gewesen sei; nachher habe sie sich so rasch gehoben. Von „Monsieur Rouselle, manufacturier de bas aux métiers", schreibt der Kommissar Trenoy nach einem Besuch Magdeburgs im Mai 1689: er mache sehr gute Waare von leichtem Absatz; es könnten nicht genug Stühle im Lande sein. Neben den Franzosen trieben die Pfälzer das Gewerbe und die Eingeborenen blieben nicht zurück, überflügelten sogar bald die französischen und pfälzer Meister, da man von Anfang Sorge trug, den französischen Meistern, die möglicher Weise in ihr Vaterland zurückkehren konnten, deutsche Lehrlinge zu geben.

Soweit meine Zahlen reichen, hat das Gewerbe in der Stadt Magdeburg am stärksten 1713—40 zugenommen. Die Stuhlzahl stieg da 1713—30 von 500 auf 940. Im Jahre 1731 zählte man in der Stadt

295	deutsche	Meister	mit	587	Stühlen	165	Gesellen	157 Jungen
106	französische	„	„	250	„	157	„	45 „
106	pfälzer	„	„	103	„	35	„	28 „
507				940		357		230

Die Franzosen hatten immer noch verhältnißmäßig die größere Stuhl- und Gesellenzahl, waren also die wohlhabenderen. Für das Jahr 1740 finde ich 900 Stühle angegeben, für 1748 315 Meister, 263 Gesellen und 83 Lehrlinge; für das Jahr 1802 nur noch 309 Stühle.

Von Halle sagt Gasser im Jahre 1729, die Stadt habe seit etlichen Jahren 1000 Menschen mehr, die in Wolle arbeiteten, womit er neben der Tuchmacherei hauptsächlich die Strumpfwirkerei meint; im Jahre 1731 wurden daselbst 288, 1770 448 Stühle gezählt; die Meisterzahl, welche 1700 39 gewesen, war 1748 231 (mit 223 Ge-

1) Erman et Reclam 6, 331.

Digitized by Google

sellen und 84 Lehrjungen) 1770 232; im Jahre 1803 werden noch 551 mit der Strumpfwirkerei beschäftigte Personen (Meister und Gehilfen) angeführt. In Burg, Kalbe und anderen kleinen Städten fanden sich ebenfalls eine Anzahl Meister.

Dreyhaupt sagt von Halle (1755): Es nähren sich von der Strumpfwirkerei eine große Menge Menschen, sowohl bei dem Auslesen, Zubereiten, Kämmen, Färben und Spinnen der Wolle und Seide, als bei dem Weben, Zusammennähen und Zwickelstücken der Strümpfe.

Man wird annehmen können, daß das Gewerbe die ersten drei Viertel des Jahrhunderts hindurch in der Provinz etwa 1250 Stühle mit 12—1300 technischen Wirkearbeitern (Meistern und Gehilfen) beschäftigte. Neben diesen standen in der ältern Zeit noch eine Anzahl Handstricker nach alter Weise; z. B. 1731 in Magdeburg 22, in Halle 51 Meister. Außerdem aber ein großes Spinnerpersonal von vielleicht 2—3000 Menschen in Stadt und Land. Gegen Ende des Jahrhunderts ging die Industrie zurück; doch sind 1790 noch 1071 Stühle mit 1272 Arbeitern angeführt, 1802 noch 870 Arbeiter; ein Theil der besseren Meister hatte sich in den letzten Jahrzehnten auf die Seidenstrumpfweberei geworfen; man zählte 1790 99 Seidenstrumpfstühle. Im Jahre 1822 waren in Magdeburg noch 50 Strumpfstühle in Gang. Einzelne Stühle erinnere ich mich in Halle noch 1860—70 in Bewegung gesehen zu haben. Im ganzen aber verdrängte die Industrie Apoldas und Sachsens das magdeburger Produkt im 19. Jahrhundert.

Ueber die Organisation des Strumpfwirkergewerbes in der ersten Zeit des Aufblühens in Magdeburg meint Erman, sie habe wegen der mäßigen hierfür erforderlichen Mittel keinen Gegenstand der Großindustrie (manufacture réunie) ausgemacht. Und Plessmann klagt wiederholt, das sei gerade ihr Fehler, daß es ihr an Verlegern fehle, daß die kleinen Meister direkt ans Publikum und auf den Messen verkauften[1]). Aber wir treffen doch von Anfang „facturiers en bas“ und größere Geschäfte, die über 6 Stühle haben, sowie Kaufleute, welche den kleinen Meistern die Waare abkaufen; neben den Wirkern stehen die Hilfsgewerbe, die Färber, Walker und Appreteure; alle diese Operationen werden freilich theilweise von den Meistern selbst, theilweise aber von

1) Er schreibt 1747: „Wann nur eine oder andere uns nahe gelegene Messe ratione des Debits ausfället, so wißen unsere arme Fabrikanten gleich nicht wo aus noch ein; denn sie sind und bleiben bei dem Mangel der Handlung im Lande allzu arm und nothdürftig.“ Bei allen seinen Aeußerungen ist nicht zu vergessen, daß er der energischste Gegner der Schutzzollpolitik war.

Digitized by Google

besonderen Unternehmern besorgt; ebenso das Kämmen und Kratzen der Wolle, während das Spinnen überwiegend von Weibern, Kindern und auf dem Lande geschieht.

Wie wir schon erwähnt, suchten sich die hallischen Strumpfwirker schon 1680 nach dem straßburger Muster eine zunftmäßige Organisation zu geben und erreichten dieses Ziel auch: jeder Meister darf 4 Stühle, 3 Gesellen, 1 Jungen haben, keiner darf mit seiner Waare in Stadt oder Land hausiren. Die Krämer sollen keine untüchtigen Waaren „so nicht ausgearbeitet oder zugerichtet und Musterwaaren" sind, führen.

Als die hallischen Meister aber 1698 ihr Statut in etwas erweiterter Form eingeben, da hat der Magistrat und die Krämerinnung großes Bedenken; der Rath will von der früheren Genehmigung der Statuten nichts wissen; das Strumpfstricken sei ein freies opificium et commercium gewesen, so in liberalitate naturali et mera facultate bestanden; viele arme Weibs- und Mannspersonen, Leute im Hospital, die armen Kinder in den Franckeschen Stiftungen nährten sich davon. Die Meister antworteten: Das Stricken wehrten sie niemandem, nur die gewalkte Arbeit sei ihr Vorrecht; sie seien es, welche hunderte armer Leute durch Wollkämmen, Grempeln und Stricken der Strümpfe, Schlafmützen und Handschuhe ernährten und nachher diese Arbeit durch die Walke und andere Anstalt vollends recht bereiteten. Sie wollten hauptsächlich geschützt sein gegen die Pfuscher und die Buden, die von anderen Orten lüderliche Arbeit bezögen. Die in ihrem Betrieb bedrohten Krämer, Schnur- und Zwirnbüdner wußten die Genehmigung zu hintertreiben.

Die Tendenz der Meister, die nicht blos dahin ging in kleinlicher Weise die Konkurrenz des platten Landes zurückzuhalten, sondern (und das war berechtigt) bei dem großen Wechsel der Konjunkturen die Produktion einigermaßen entsprechend zu reguliren, erreichte aber doch in der Hauptsache ihr Ziel. Wenigstens sehen wir, daß 1714 in der Stadt Magdeburg die bisher getrennten französischen, pfälzer und deutschen Strumpfwirker in eine Korporation zusammentreten und die Genehmigung ihrer Statuten erreichen (1. Sept. 1714).

Wir erfahren aus dem Statut, daß es bisher größere kaufmännische Betriebe gab, in welchen der Unternehmer vom Handwerk nichts verstand, mehr als 6 Stühle hatte; sie sollen nun der Innung beitreten, ihre Rechte allerdings behalten, aber keine Jungen mehr lehren dürfen und künftig sollen keine solche Geschäfte wieder zugelassen werden; künftig soll jeder Unternehmer Meister werden,

Digitized by Google

keiner über 6 Stühle haben, aber jeder darf anderen Meistern ihre Waare abkaufen, ihnen Stühle zum Abverdienen geben. Für solche Fabriken darf jeder Meister arbeiten, aber nicht für andere Professionisten, so die Wollfabrik nicht treiben. Dadurch sollten die blos kaufmännischen Vermittler ausgeschlossen werden, was aber nie ganz gelang.

Alles Hausiren der Waare wird, um die Schleuderkonkurrenz zu hindern, streng verpönt, das Lehrlings- und Gesellenwesen genau geordnet, ebenso das Meisterwerden, die Besichtigung der Arbeit; die Herstellung eines reellen Geschäftsbetriebes ist neben der Einschränkung der Produktion die Hauptsache.

Naturgemäß wurden aber diese Bestimmungen lax gehandhabt, so lange der Absatz ein wachsender war, wie 1714—23. Ein Anlauf zu noch stärkerer Beschränkung hauptsächlich der Manufakturen wurde 1716 zurückgewiesen; die Behelligung einzelner größerer französischer Geschäfte durch die Innung wurde stets von der Regierung gewehrt.

Im Jahre 1728 zeigten sich die Vorboten einer Ueberproduktion: hoher Geldlohn selbst für Lehrjungen, Ueberbeschäftigung der Schlosser, die Stühle bauen, alte Stühle zu repariren sich weigern. Die Innung verlangt, man möge verbieten, daß in 10 Jahren ein neuer Stuhl angeschafft werde, und daß die Lehrlinge Geldlohn erhielten, auch das Verbot des Hausirens einschärfen. Wir sehen aus den Verhandlungen, wie die Kaufleute und großen Strumpfhändler damals mehr und mehr das Geschäft an sich zogen, wie Weiber, Makler und Unterhändler zwischen sie und die kleinen Meister traten, anstatt daß früher letztere stets selbst mit jenen unterhandelt hatten. Weiber und Makler, heißt es, überliefen die Kaufleute mit Waaren, suchten auch sonst schlechte Strümpfe unterzubringen; ihnen zahle der Kaufmann nach Gutdünken; „die Unterhändler bringen dem kleinen Meister, was sie wollen, behalten von dem Gelde einen guten Theil zurück, der arme Meister bekömmt zuweilen nicht sein ausgelegtes Geld und verdirbt wegen der großen Depretiorirung die Waaren.“ Das falle unter das statutenmäßig verbotene Hausiren mit Strumpfwaaren.

Das Generaldirektorium entscheidet: daß die Zahl der Lehrjungen nach der Stuhlzahl fixirt werde (auf 5 Stühle 2, auf 3—1 Jungen), sei passend, nicht aber ein Verbot der Lohnzahlung an Lehrlinge; eine Schranke für die Anfertigung neuer Stühle dürfe nicht gesetzt und der Art. 15 der Statuten, der das Hausiren und Herumtragen der Waaren verbiete, solle vernünftig und billig angewendet werden.

Die Lage scheint sich nun aber in den ganzen folgenden Jahren noch verschlechtert zu haben, wenigstens in der Stadt Magdeburg. Das

Digitized by Google

Dutzend Strümpfe war von 6 auf 4½ Thlr., das Paar von 12 auf 9 Gr. gesunken; davon waren 3—5 Groschen Wirklohn; die kleinen Meister meinten, unter 3½ Groschen sollte man nicht gehen; aber die Faktoren, hieß es, brechen einen Dreyer vom Lohn nach dem andern ab; durch schlechte Wolle werde die Waare diskreditirt, durch Schleuderpreise auf Jahrmärkten und Wochenmärkten werde das ganze Gewerk ruinirt; auf den Messen könne man nur noch gegen Waaren verkaufen und so zahlten dann die Kaufleute und Faktoren die Meister theilweise auch wieder in Waaren, die weit über ihren Werth angesetzt seien.

Lange Berathungen und Erhebungen fanden statt (1729—32). Es wurde festgestellt, daß 1731 die Stühle in Magdeburg noch zugenommen haben, von 902 auf 940, daß durchschnittlich täglich auf jedem Stuhl ein Paar Strümpfe, zusammen jährlich 232000 Paar, daß in Halle pro Stuhl an groben Mannsstrümpfen wöchentlich 9—10 Paar, an sauberen 5—6, von den allersaubersten 3—4 Paar, zusammen 74880 Paar, in Burg 2700 Paar, im ganzen also 309580 Paar oder 25790 Dutzend Paar angefertigt worden seien. Wenn es wahr ist[1]), daß zeitweise 78000 Dutzend Paar hergestellt wurden, so würde diese Produktion, welche allerdings 4867 Dutzend Paar handgestrickter Waare nicht mit umfaßte, in der That eine sehr tiefe Baisse darstellen. Von 2—300 unbeschäftigten Stühlen hören wir freilich ab und zu; es ist ein Wahn, dem sozialistisch gefärbte Schriftsteller häufig huldigen, erst die Gegenwart habe wechselnde Konjunkturen erzeugt.

Man suchte damals zunächst damit zu helfen, daß man das Waarenzahlen streng bestrafte; den Meistern schärfte man ein, das Paar Strümpfe nicht unter 3 Gr. 6 Pf. zu wirken, aber auch die Wolle in guter Qualität, das Dutzend Strümpfe in der gehörigen vorgeschriebenen Schwere zu liefern. Dem Fabrikinspektor, dem Steuerkommissar, der Kammer und dem Generaldirektorium fällt damals, wie bei vielen ähnlichen Verhandlungen die Rolle zu, versöhnlich zwischen den Parteien zu vermitteln, die zu weit gehenden Immungsbeschlüsse ebenso zu hindern, wie die Mißbräuche der Faktoren und Kaufleute.

Aus den verschiedenen Instruktionen[2]) für die französischen Fabrikinspektoren der Stadt Magdeburg sei hervorgehoben, daß es Pflicht derselben war, alle halben Jahre die sämmtlichen Manufakturiers in ihren Quartieren zu besuchen, die Ursachen des Fort- oder Rückganges

1) Erman et Reclam 4, 330.

2) Es liegt mir die von 1721 und 1736 vor.

Digitized by Google

gründlich zu examiniren, mit ihnen die Verbesserung des Gewerbes zu überlegen und davon ein Protokoll dem Kommissariat einzureichen. Dann sollen sie durch auswärtige Korrespondenz sich bemühen, den Absatz in fremde Provinzen auf alle Weise zu befördern, allen Zusammenkünften des Strumpfmachergewerkes beiwohnen und genau darauf acht geben, daß kein Meister, der hier einige Freiheit genossen, außerhalb Landes gehe oder Wirkstühle an Auswärtige überlasse[1]), sowie daß die Faktoren und Strumpffabrikanten nicht schlechtes geringhaltiges Geld von den Messen bringen, es den armen Manufakturiers für voll aufbringen, diesen überhaupt ihren Lohn nicht zur Ungebühr verringern.

Neben dem wechselnden Absatz auf den Messen war es das Schwanken der Wollpreise, was stets Schwierigkeiten erzeugte. Die Regierung verfolgte daher stets mit Aufmerksamkeit den Preisstand. Daß der frühere Bezug feiner sächsischer Wolle ebenso aufhörte, wie der Absatz der groben magdeburgischen nach Sachsen, wurde im ganzen leicht ertragen; der Aufschwung 1720—30 hängt vielleicht mit dem Wollausfuhrverbot zusammen; feinere Wolle, die mit der magdeburgischen zu mischen war, bezog man aus Berlin. Staatliche oder städtische Wollmagazine zu Gunsten der kleinen Meister zu errichten plante man, um der Wollteuerung zu begegnen, 1739—40; man zählte damals 198 kleine Meister in der Stadt Magdeburg, die sich mit Wolle nicht recht selbst versorgen könnten; Friedrich II. hatte (4. August 1740) schon 10000 Thlr. dazu versprochen; da hinderte der Ausbruch des Krieges die Ausführung. Ueber zu theure Wolle wird auch noch 1746 geklagt. Manitius meint damals, man sollte wieder auf den Plan eines Wollmagazins zurückkommen; das würde besser sein, als die 4 Prozent Export-Douceurgelder. Soweit ich sehen kann, wurden solche aber nur zeitweise und nur an einzelne Fabrikanten bezahlt. Zur Errichtung von Wollmagazinen kam es in den meisten magdeburgischen Städten erst 1786—93; im ganzen wurden damals 26200 Thlr. dazu angewiesen. Einzelne Strumpffabrikanten erhielten aber auch früher Darlehen oder Gnadengeschenke; so z. B. Antoine Bruquier in Magdeburg 1769 7000 Thlr. unter der Bedingung, daß er seine 15 seidenen und 61 wollenen Kastorstrumpfstühle regelmäßig im Betriebe erhalte. Der Uebergang zur Seidenstrumpffabrikation

1) Im Jahre 1755 werden 4 große verdächtige als Meubel deklarirte Kasten in Stettin angehalten; es stellte sich heraus, daß es eiserne Strumpfstühle sind, die die Strumpfweber Godin und Dumas aus Magdeburg nach Kopenhagen senden wollten.

Digitized by Google

hatte schon früher eine gewisse Erleichterung verschafft. In einem Bericht über die magdeburgische Industrie der Kriegs- und Domänenkammer von 1746 heißt es: „nachdem aber verschiedene Ouvriers sich auf das Wirken solcher Seidenstrümpfe gelegt und der Debit nach Schlesien nicht mehr so hoch wie bisher beschwert, so hat die Manufaktur sich wieder etwas erholt."

Es wird damals bemerkt, die magdeburgischen Strümpfe gingen bis nach England, Holland, Rußland, Spanien, Dänemark, Polen, Siebenbürgen und Schweden. Der Hauptabsatz war aber neben dem im Lande doch auf den nächsten Messen, hauptsächlich in Leipzig, Braunschweig und Frankfurt. Präsident von Platen berichtet 1748 dem König, daß allein nach Braunschweig und Sachsen für etwa 60000 Thlr. Strumpfwaaren jährlich gingen.

Da mußten natürlich die Verbote preußischer Waaren in Sachsen 1755 und 67 sehr hart wirken; auch die österreichischen Zölle, das Aufkommen der Strumpfwaarenindustrie an anderen Orten, in Thüringen, in Frankfurt a. M., drückten auf das Gewerbe. Und doch hielt es sich im ganzen auf seiner alten Höhe bis gegen 1790. In diesem Jahre rechnete man auf die 1071 Stühle mit 1277 Arbeitern eine Jahresproduktion an Wollstrümpfen von 180258 Thlr., von denen 103325 Thlr. ins Ausland gingen; die Seidenstrumpffabrikation lieferte Waaren im Werth von 40619 Thlr., wovon 15849 im Ausland abgesetzt wurden.

Für die Gewebeindustrie war das, was die Kolonisten mitbrachten, nicht das Gewerbe selbst; es war ein uraltes im Lande; und in Burg zählte man 1680 immer noch eine stattliche Zahl Tuchmacher; aber sie brachten bessere Stühle, bessere Farben, bessere Zubereitung, neue Stoffe; sie riefen Hilfsgewerbe ins Leben, die bisher gefehlt hatten, wie z. B. eine große Fabrik von schwarzer, für die Wollgewebe nöthiger Seife, welche von dem Bürgermeister der pfälzer Kolonie, Josias Maret, gegründet wurde; später von 1736 an hatten Cuny und Bonté eine derartige Seifenfabrik daselbst. Die Einwanderer bürgerten die Kultur der Weberstauden und verschiedener Farbepflanzen im Lande ein.

In der Stadt Magdeburg entstanden rasch ansehnliche Geschäfte in der Wollweberei; André, Pierre et Antoine Dubosc frères aus Nimes, Jean Rafinesque aus Uffez, Jean Meffres aus St. Ambroise, André Valentin aus Nimes und Pierre Claparède aus Montpellier waren bald angesehene Firmen daselbst; die letztgenannte soll nach

Digitized by Google

Erman schon 1687 100 Arbeiter an den Webstühlen und 400 Spinnerinnen beschäftigt haben, was aber wohl sehr übertrieben ist. In einem mir vorliegenden Bericht von 1689 wird derselbe mit 5 Webstühlen für Serges de Nîmes und ähnliche Stoffe angeführt; er würde, heißt es, mehr aufstellen, wenn er schon sein Haus für sich hätte. Aehnlich bescheiden, aber hoffnungsreich klingen die amtlichen Nachrichten über die anderen genannten Geschäfte, die uns sehr lebendig in die Entstehungsgeschichte derselben, ihre Schmerzen und Klagen, wie ihre rasch wachsenden Aussichten hinein versetzen. Sie machten nicht sowohl Tuch, als verschiedene Modestoffe, Ratine, Serges de Rome, Serges de Nîmes, Espangolettes, Droguets und wie sie alle hießen. Später im 18. Jahrhundert erhielt das berliner Lagerhaus auch für Magdeburg das Vorrecht, die ganz feinen Tuche zu liefern; die ältere magdeburgische Weberei hatte an Tuchen sich wohl stets überwiegend auf die mittleren und ordinären Sorten beschränkt, aber daneben Friese und Flanelle angefertigt. Von der Zeit der Hugenotten an spielten die feineren ungewalkten Zeuge, die halbseidenen und halbwollenen, auch halbleinene und halbwollene, eine Rolle.

In dem bereits erwähnten Bericht über die Industrie der Provinz von 1746 wird von der Stadt Magdeburg erwähnt, daß ihre Tücher, Friese und Flanelle nach Sachsen, Frankfurt a. M. und Rußland gingen; die Neustadt arbeite hauptsächlich für die braunschweiger und frankfurter Messen. Weiter, heißt es, ist hier in der Neustadt die Wollmanufaktur nicht zu pussiren, weil in dieser Gegend die Wolle aufs alterum tantum im Preise gestiegen, die Viktualien theuer, der Ackerbau schwer und die Leute nicht in so wohlfeilem Preis wie in mageren Ländern die Wolle spinnen können, auch mit dem Flachse zu thun haben.

In einem Bericht des deutschen magdeburgischen Fabrikinspektors Daniel Röser rühmt dieser sich, daß er die aus Zelle gekommenen Tuchmacher, die in Aschersleben sich nicht halten konnten, in der Neustadt etablirt habe; jetzt seien ihnen andere gefolgt. Er habe sich nicht verdrießen lassen, auch die Tuchmacher in den kleinen Städten Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Möckern, Loburg und Egeln zu instruiren, wie sie ihre Wolle sortiren und kämmen, ihre Waare tüchtig nach Maßgabe der Schauordnung herstellen müßten; er habe ihnen Debit verschafft, habe scharfe Aufsicht über Tuchbereiter und Färber geübt, die Werkstühle und Walkmühlen fleißig visitirt; kein Stück sei hierher gebracht, das er nicht zu Gesicht bekommen; er habe eine Art erfunden, den Waaren mit geringen Kosten allerhand schöne und beständige Kouleuren zu geben,

Digitized by Google

auch auf seine Kosten die auswärtigen Messen wegen des Debits besucht und endlich auf dem Zuchthause in Magdeburg die Anstalt gemacht, auch selbst den Verlag mit gethan, daß die Züchtlinge die Wolle streichen, kämmen, kratzen und spinnen müssen, entsetzlichen Schaden und Mühe bei diesem Gesindel gehabt und viel Haß und Feindschaft bei seinen Mitmeistern sich dadurch zugezogen.

Von Halle erzählt Dreyhaupt, es sei ehemals hier nur ein einziger Tuchmachermeister gewesen, der nicht einmal selbst gearbeitet, sondern die Tücher aus Sachsen habe kommen lassen, um sie auszuschneiden; jetzo, fügt er bei, werden viererlei Sorten Landtücher hier gemacht, Fein-, Kern-, Mittel- und Ordinärtücher, und ernährt das Handwerk eine große Menge Menschen. Von Flanellen und Friesen wird eine große Anzahl, sonderlich von den ersteren, weiß und gefärbt, bis in entfernte Lande versendet. Das bestätigt unser mehrerwähnter Kammerbericht von 1746; da heißt es: „Die 107 Tuchmacher fertigen Friese, Flanelle und Boye, befinden sich in ziemlich gutem Stande. Die Tücher werden im Lande und in den benachbarten kleinen Städten verschnitten, die Friese, Flanelle und Boye gehen ins Sächsische, Anhaltische und nach Frankfurt a. M.

In Bezug auf Magdeburg und Halle wird 1746 bemerkt, daß größere Militärlieferungen erwünscht wären. Die Regimenter hätten früher von den Innungen den Bedarf direkt bezogen, jetzt seien große Lieferanten dazwischen getreten. Dasselbe wünscht Burg mit seinen 140 Meistern. Der Absatz dieser ging nach Bremen, hauptsächlich aber nach Braunschweig und Lüneburg; es sei den Meistern verboten, von dort fremdes verrufenes Geld mitzubringen, was seine Schwierigkeiten habe; doch fänden sie auch in den königlichen Provinzen Absatz; die Meister klagen (1746) über die hohen Wollpreise und daß das Lagerhaus ihnen nicht mehr wie früher 1000 Stück Tücher jährlich abnähme. Die 17 Tuchmacher in Haldensleben haben erst seit 1732 eine Innung, ihr Absatz ins Dessauische und Sächsische bringe ein paar Tausend Thaler ins Land; es wäre ein Generalverleger wie in Aschersleben und eine Färberei zu wünschen; der Debit nach Magdeburg sei schwierig, da die Leute dabei jedesmal 3 Tage verlören.

Während Burg und Magdeburg alte Tuchmacherorte sind, war die Tuchindustrie in Kalbe und Luckenwalde ausschließlich ein Produkt der preußischen Gewerbepolitik. In Kalbe hatte der Große Kurfürst noch 23. Dezember 1687 durch ein Privileg den Grund dazu gelegt; die damaligen 7 Meister hatten sich bis 1746 auf 123 mit 140 Gesellen vermehrt; sie machten hauptsächlich Friese fürs Ausland, jähr-

Digitized by Google

lich 8—9000 Stücke zu 10 Thlr. Mit einem kgl. Wollmagazin, Armeelieferung und besserer Spinnereieinrichtung könnte die Fabrik, meinten die Betheiligten, auf die doppelte Zahl kommen. Die in Luckenwalde heute noch blühende Tuchindustrie, die 1723 im Städtchen noch unbekannt war, ist fast ausschließlich einem sächsischen ins Land gezogenen Unternehmer Christian Jänichen zu danken; er baute eine Walkmühle und Färberei mit 9000 Thlr. Kosten, erwarb einiges Vermögen, zog gegen 40 Tuchmacher nach sich, beschäftigte die meisten in Luckenwalde befindlichen und sorgte für Absatz in Leipzig, sogar auch für die Tuchmacher anderer kleiner Städte. Er bat wiederholt, ihn zum Fabrikinspektor zu ernennen. „Er hat diesen sonst schlechten und unbekannten Ort in Aufnahme und Bekanntschaft gebracht."

Ueber den Gesammtzustand der Wollindustrie des Landes legte der Kammerpräsident von Platen dem König 1748 folgende glänzende Tabelle vor; es gab

	Tuchmacher			Zeug- und Raschmacher			Wollarbeiter zusammen
	Meister	Gesellen	Jungen	Meister	Gesellen	Jungen	
Altstadt Magdeburg	49	49	12	98	86	66	360
Neustadt Magdeburg	29	20	10	—	—	—	59
Sudenburg	1	—	—	—	—	—	1
Burg	151	65	35	4	1	1	257
Loburg	12	13	4	—	—	—	29
Möckern	5	4	—	—	—	—	9
Genthin	—	—	—	2	—	—	2
Luckenwalde	47	21	3	3	2	—	76
Kalbe	113	146	53	1	1	—	314
Acken	2	—	—	1	—	—	3
Ahlsleben	1	—	—	—	—	—	1
Egeln	3	—	—	1	—	—	4
Wolmirstädt	2	—	—	1	—	—	3
Haldensleben	17	7	—	2	—	—	26
Oebisfeld	—	—	—	1	—	—	1
Schönebeck	—	—	—	2	—	—	2
Halle	91	46	8	24	34	1	204
Glauche	1	1	—	3	2	3	10
Neumarkt	13	9	2	8	4	2	38
Mannsfeld	4	—	—	—	—	—	4
Schraplau	—	—	—	3	—	—	3
	541	381	127	154	130	73	1406

Ueber die Zeit nach dem siebenjährigen Kriege sagt ein amtlicher Bericht vom 7. Nov. 1769: „Was die Wollfabriken beträfe, so sei dafür zu halten, daß dergleichen hinlänglich und alle Gattungen von wollenen Zeugen vorhanden; es sei nur auf die Konservation zu sehen durch Aufrechterhaltung des Verbots alles Wollverkaufs auf dem platten

Digitized by Google

Lande, durch genaue Wolltabellen, durch Errichtung einer Spinnschule für Feinspinnerei und Spinnprämien. Trotzdem hat man im folgenden Jahre 100 deutsch-polnische Tuchmacherfamilien ins Magdeburgische geführt, um sie hier anzusetzen [1]). Es muß also doch noch die Möglichkeit einer Ausdehnung vorgelegen haben.

In den Berichten aus der Zeit unmittelbar nach dem Tode Friedrichs des Großen über die Möglichkeit eines freien Verkehrs mit Sachsen [2]) geht der halberstädter Kammerbericht einfach davon aus, der bisher schon beträchtliche Absatz der diesseitigen wollenen Waaren in die kurfürstlichen Lande werde bei freierem Verkehr sich merklich vermehren. Die magdeburgische Kammer meint, auch in groben Landtüchern und wollenen Strümpfen und Mützen sei die sächsische Konkurrenz auszuhalten, nicht aber in allen feineren gewebten, gewirkten, gestrickten, genähten und geklöppelten Waaren. Sie leugnet auch, daß es möglich sei, jetzt wieder große Geschäfte nach Sachsen zu machen, nachdem die (offizielle, erlaubte) Ausfuhr dahin seit 1765 nahezu aufgehört. Trotz des Widerspruchs dieser Stimmen zeigt sich in ihnen die Bedeutung der magdeburgischen Wollindustrie.

Die Statistik von 1790 faßt die Wollindustrie in folgenden Zahlen zusammen:

	Stühle	Arbeiter	Produktionswerth Thlr.	Ausfuhr ins Ausland Thlr.
Wollene Zeuge	80	150	49 719	24 498
Tuche, Friese und Flanelle . .	561	1881	343 683	134 393
Golgas- und Flanellbruckerei .		48	41 467	23 617
	641	2079	434 869	182 508

Den Verbrauch an Wolle für alle wollverarbeitenden Gewerbe hatte Platen 1748 auf 13 151 Zentner berechnet; er wurde 1784 auf 17 589, 1790 auf 12 369 Zentner angegeben; die inländische Wollproduktion hatte, wie wir sahen, 9—10 000 Zentner nie überschritten, ebenso viel und noch mehr wurde eingeführt, davon aber 6—8000 Zentner wieder an andere Provinzen abgegeben.

Nach dem Wollverbrauch hätte also von 1748 bis 1784 immerhin noch eine gewisse Entwickelung der Wollindustrie stattgefunden; nach der Zahl von 1790 aber, wenn sie nicht Folge vorübergehender Stockung war, nicht. Jedenfalls aber ist auch noch von 1748 bis gegen 1800 ein Fortschritt in der Qualität der Produkte anzunehmen. Freilich

1) Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen 390 Anm. 1.

2) B. St. A. Magdeb. CLXXXI, Akta betreffend die Herstellung des freien Handels zwischen den diess. und kursächs. Landen 1787—88.

Digitized by Google

nicht sowohl im Gebiete der Tuche und Flanelle, die im handwerksmäßigen Betriebe gefertigt wurden, als in der Branche der Serge, Krepons und anderer künstlicher Stoffe; genau ausscheiden lassen sich die hierher gehörigen Produkte nicht, da sie theilweise von denselben Meistern hergestellt wurden, die nebenher für den Absatz im kleinen geringere Waare erzeugten; die Arbeiter dieser feineren Produkte sind in den obigen Zahlen mitenthalten. Die hiebei in Betracht kommenden Unternehmungen beschäftigten meist zugleich Leinen- und Parchentweber.

Die verschiedensten Versuche dieser Art wurden gemacht, gelungene und mißlungene. Von der Schultzenschen Sergenfabrik in Magdeburg, die 1729 angelegt worden, heißt es 1746, sie könne seit der Einziehung der 4prozentigen Douceurgelder[1]) nicht mehr recht bestehen, habe aber jetzt einen Absatz nach Italien zu erhalten versucht. Halle rühmt 1746 seine Sommerzeugfabrik, die 30 Meistern gute Nahrung gebe, ebenso die Crepon- und Calemanquefabrik, die Molton- und Crajacfabrik, welche Beringuier 1729 angelegt, und noch mehr die Percan- und feine Camelottefabrik, welche guten Absatz nach Sachsen, Ungarn und Mähren habe, von Jahr zu Jahr mehr in Aufnahme komme. Ihr Inhaber heißt Ochse, wie überhaupt die deutschen Namen mehr und mehr neben den französischen sich zeigen. Dreyhaupt bemerkt von der Ochseschen Fabrik 1755, sie werde mit gutem Nutzen fortgesetzt; ihre Waaren glichen an Güte, Farben und Dauerhaftigkeit den niederländischen vollkommen und stünden in leichterem Preise.

Für die Zeit nach dem siebenjährigen Kriege liegen mir über solche größere Webeunternehmungen für Herstellung feinerer Zeuge die gedruckte Liste der magdeburger Manufakturen[2]) von 1775 und mehrere archivalische Zusammenstellungen vor. Die Inhaber sind theils größere Meister, theils Kaufleute. So hat Halle 1769 neben mehreren größeren Seidenstrumpf- und Seidenband-Geschäften die 1745 gegründete blühende Percan- und Camelottefabrik, die seit 1716 bestehende Creponfabrik, dann eine Flanell- und Golgasdruckerei mit 53 Arbeitern. Magdeburg außer seinen Seiden-, Seidenband- und Seidenstrumpf-Geschäften mit je 8—16 Arbeitern die 1766 errichtete Wehrmannsche Fabrik für gedruckte Serge, Golgas, Beril und Moltons, hauptsächlich aber das für

1) Dieselbe war wohl in der Finanzklemme von 1739 erfolgt, als eine mehrjährige wirthschaftliche Krisis auf ihrem Höhepunkt angelangt und zu verschiedenen Akziserhöhungen und Sparsamkeitsmaßregeln führte. Ich habe diese Krise Jahrb. 1887, 1, 20 nicht hervorgehoben, da ich über sie wesentlich nur brandenburgisches Material habe.

2) Beschreibung des Herzogth. Magdeburg (1785) 67.

Digitized by Google

jene Tage sehr große Geschäft von Diesing, das 1732 gegründet, 1767 in die Hände des Kaufmanns und Kriegsraths Goßler überging.

Der oft erwähnte Bericht vom 20. Mai 1746 rühmt Diesing nach, wie er verstanden, fremde Wollarbeiter seit 1732 ins Land zu ziehen, feine halbwollene und halbseidene Stoffe herzustellen, einfache Leinenarbeiter zu dieser Thätigkeit zu erziehen, einen großen Absatz nach Polen, Moskau, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Hildesheim und Bremen zu organisiren. Die Fabrik beschäftigte damals 100 Stühle und 600 Arbeiter; nur ein Drittel ihrer Waaren blieb im Lande; sie hatte früher 4 Prozent Export-Douceurgelder erhalten, welche aber auf Klagen von berliner Konkurrenten eingezogen worden waren; die Kammer beantragte, sie jetzt wenigstens für die gestreiften Flanelle, die ballenweise ausgeführt wurden, wiederherzustellen; der König genehmigte sie 19. Juni 1746 allgemein wieder für die Fabrik. Die große Handelsstockung nach dem siebenjährigen Kriege, die auf Magdeburg besonders lastete, brachte das Geschäft, jetzt Diesing und Haase genannt, in solche Verlegenheit, daß es einzugehen drohte. Der Kammerpräsident Auer freut sich (9. März 1767) dem König berichten zu können, es sei gelungen, den Kaufmann Goßler zur Uebernahme und Kontinuirung zu bewegen.

Wir haben Goßlers schon öfter erwähnt; er galt längst als der erste Kaufmann Magdeburgs; der König hatte ihn öfter in wichtigen Handelsangelegenheiten um Rath gefragt, ihn nach Potsdam kommen lassen; er war seit 1756 Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer[1]), hatte im siebenjährigen Kriege während des glänzenden Handelsaufschwunges der Stadt auch für die Regierung alle möglichen Geschäfte besorgt; er hatte ein großes Vermögen verdient und verlangte nun, als er sich halb aus patriotischen Motiven entschloß, das große Diesingsche Etablissement zu übernehmen, dafür den Konsens zur Erwerbung der Güter Königsborn und Welitz. Der König schlägt es erst ab; Bürgerliche thäten viel besser, ihr Geld in der Handlung zu verkehren und zu nutzen. Da aber Goßler auf dieser Bedingung besteht, so giebt der König nach, weil ihm die Existenz der Fabrik wichtiger ist; er läßt ihm aber eröffnen, er hätte besser und vernünftiger gethan, ihm zu folgen und sein ganzes Geld in der Fabrik und im

1) Fechner, Die handelspol. Beziehungen Preußens und Oesterreichs 1740—1806, 486—88 theilt einen Bericht Goßlers an Schlaberndorf v. 16 Nov. 1764 mit über die Möglichkeit den Transit nach Oesterreich höher zu besteuern, doch macht er Goßler fälschlich zum Kammerpräsidenten.

Digitized by Google

Commercio anzuwenden [1]). Im Jahre 1775 beschäftigte Goßler 99 Stühle.

Nicht ebenso glänzende Erfolge, wie die Diesing-Goßler'sche Fabrik, welche offenbar Jahrzehnte lang in der Altstadt Magdeburg die erste Rolle spielte, hatten die Bemühungen, auch die Seiden-, Sammet-, Spitzen- und Bandfabrikation im Lande heimisch zu machen. Doch wurde immerhin einiges erreicht, einerseits in der schon erwähnten Seidenstrumpfmanufaktur, andererseits in der Bandfabrikation.

Die Bandfabrik des Posamenter Büchling in Halle, heißt es 1746, ist in gutem Stande, unterhält 36 Stühle; die Waaren werden auf den Messen von Leipzig, Braunschweig, Frankfurt und Breslau vertrieben. Friedrich der Große verfolgte die Entwickelung der Bandfabrikation mit ganz besonderem Interesse. Er wünschte den starken Import von Seiden- und anderen Bändern, der aus der Schweiz und den Niederlanden kam, durch eine eigene Industrie ersetzt und drängte Minister Marschall wiederholt in dieser Richtung. Dieser wies auf die Bandfabrik der Gebrüder Leyen in Krefeld und die hallische Bandfabrik von Büchling hin (Jan. 1749). Wir sehen aus den Verhandlungen auch, daß die inländische Produktion bereits neben den alten ordinären Bandstühlen, welche die zünftigen Posamenter billigten, die neuen Bandmühlen, auf denen eine ganze Anzahl Bänder zugleich verfertigt werden konnten, verwendete. Die Jahresproduktion der Provinz wird damals auf 3500 Thaler geschätzt. In der Stadt Magdeburg hatte Kaufmann Bachmann & Co. das Privileg zu einer Bandfabrik erhalten. Ein holländischer Bandfabrikant, der mit 14—18000 Thlr. eine Bandfabrik im preußischen Staate gründen will, wird abgewiesen, da in Halle auf 20 Bandstühlen ebenso gute Bänder gearbeitet würden und da man eine weitere Produktion nach Art der schweizer auf Bandmühlen gearbeiteten Bänder schon erreichen könne, wenn man nur den Handwerksmißbrauch streng bestrafe, daß die Posamentergesellen jeden für zunftunfähig erklärten, der auf einer Bandmühle arbeite.

Diesen Bandkunststuhl hatte ein Baseler [2]) 1668 aus Amsterdam in seine Heimath gebracht, das Reich hatte ihn, wie Nürnberg, Frankfurt, Köln und andere Städte verboten; Kursachsen war noch 1720 gefolgt, während man ihn in Preußen seit 1728 hatte und zuließ [3]). In einem Berichte Fäschs, des damaligen Chefs des Handelsdeparte-

1) Nach den Minüten des B. St. A. Band 70, 87 und 99.

2) Geering a. a. O. 609.

3) Beckmann, Beiträge zur Gesch. der Erfindungen (1783) I 1, 122—33.

Digitized by Google

ments vom 8. Febr. 1753 wird erzählt, die hallische Schnur- und Bandfabrik von Büchling und Weinmann gehe recht gut von statten, die Entrepreneurs hätten mit vieler Mühe und schweren Kosten 6 Bandmühlstühle aus Holland und der Schweiz, auch mit Lebensgefahr einige Ouvriers aus der Schweiz herbeigeschafft; die Schweizer und Krefelder setzten jetzt aber ihre Waaren so herab, daß die Fabrik kaum bestehen könne; er schlägt eine Akziseerhöhung für die schweizer Bänder und akzisefreien Einlaß der hallischen in allen königlichen Städten vor.

Im Jahre 1790 wird die Bandfabrikation der Provinz folgendermaßen angegeben:

	Stühle	Arbeiter	Produktionswerth Thlr.	Ausfuhr Thlr.
leinene, wollene und halbwollene	69	256	49 000	5 166
seidene Bänder	80	290	61 531	14 933

Sie hat sich also von 1753 an noch sehr gut entwickelt. Im Jahre 1802 zählt die Seidenbandfabrik gar 646 Arbeiter mit einer Produktion von 189 300 Thlr. und die Seidenstrumpffabrik 476 Arbeiter mit 75 000 Thlr.

An Leinen-, Parchent- und Baumwollenweberei war gegen 1680 sehr wenig im Lande. Seit dem Verbot des fremden Kattuns 1721 kam die bunte Leinwandmanufaktur auf, hauptsächlich ein bedeutendes Geschäft in Wolmirstädt, das auch Tafeldamaste herstellte; seit 1723 die Parchentfabrikation, die aber keinen großen Umfang erreichte, sowenig als die inländischen magdeburgischen Baumwoll-, Zitz-, Kattun- und Musselinfabriken. Doch waren die Versuche und einzelne Geschäfte immer nicht ganz ohne Bedeutung. Von der Verfertigung der geringeren bunt gedruckten, auch gemalten Wachsleinwand in Halle sagt Dreyhaupt: Solche ist ehedem sehr stark verfertigt und auswärts debitirt worden, nachdem aber sich auswärts viel dergleichen Fabrikanten angesetzt, wo die Bedürfnisse dazu um leichten Preis zu haben und daher die hiesigen mit jenen nicht Markt halten können, so sind sie theils verdorben, theils gestorben und die Fabrik allhier ganz eingegangen. Am meisten glückte noch die Herstellung von bunter Leinwand mit Streifen und Drellmustern. Der König verwilligte für sie auch Export-Douceurgelder von 4% des Werthes. Noch viel mehr aber gelang es Friedrich dem Großen in Anlehnung an seine Kolonisationstendenzen der gewöhnlichen Leinewandweberei im Lande wieder eine größere Bedeutung zu geben.

Es hatte gänzlich an Leinengarn und Garnspinnern im Magdeburgischen gefehlt; schon die Arbeitskräfte dazu hatten vor der Bevölkerungszunahme und Kolonisation gemangelt. Nur Halberstadt be-

Digitized by Google

saß eine bedeutende Garnspinnerei, verkaufte aber das Produkt an Kärrner, die es für die Suhler, die Anhaltiner, die niedersächsische Weberei aufkauften. Die sächsische Leinewandkonkurrenz war sehr stark, bis Friedrich der Große sie durch Tariferhöhungen, später durch Verbote abhielt. Ursinus berechnet nach 1756, daß Magdeburg für 13 500 Thlr. wollene, für 14 700 Thlr. leinene Waaren aus Sachsen beziehe; das hörte nun auf. Und es entwickelte sich eine ziemlich bedeutende Leineweberei an der Hand des zunehmenden Flachsbaues. Unter den Vorschlägen zu reellen Verbesserungen, welche die Kammer 1769 macht, steht die Vermehrung der Fabriken in den leinenen und halbleinenen Waaren oben an. Das könne mit Nutzen geschehen.

In der Zusammenstellung von 1790 sind verzeichnet 2559 Leineweberstühle mit 2579 Arbeitern und einem Jahresprodukt von 1 574 010 Thlr. (gegen 907 835 Thlr. im Jahre 1784); es wurden in diesem Jahre für 942 907 Thlr. im Inland, für 482 404 Thlr. Leinenwaaren im Ausland verkauft. Man darf nicht vergessen, daß es sich bei der Schaffung dieser Erwerbsquelle weniger um eine städtische Industrie, als darum handelte, Kolonisten, Maurern, Zimmerleuten, Tagelöhnern, alten Männern, Weibern und Kindern in ihren unbeschäftigten Wochen und Monden eine nützliche Beschäftigung an die und in die Hand zu geben. Krug zählte, wie wir schon sahen, für 1802 585 städtische und 1584 ländliche Leineweber im Herzogthum, während in Pommern, der Neu- und Kurmark sich die städtischen und ländlichen Leineweber fast die Wage halten, im Spinnerlande Minden-Ravensburg allerdings die ländlichen Weber die städtischen um das sechsfache, nicht wie in Magdeburg um das dreifache übertreffen [1]).

Von den anderen neuen Industrien, welche seit 1680 im Lande aufblühten, gehen noch mehrere auf die Kolonie zurück; so waren die Hutfabriken, die Handschuhfabriken, die Weiß- und Sammetfellgerberei, sowie die größeren Lohgerbereien wesentlich französischen Ursprungs.

Eine besonders große Hutfabrik in Magdeburg begründete Antoine Pelou; eine andere 1732 Jaques Pascal. Von der hallischen Fabrik heißt es in dem Bericht vom 20. Mai 1746, sie sei seit unvordenklichen Jahren hier, die feinen Hüte seien aber erst etwa seit 1680 gangbar geworden; 20 Meister fänden sehr guten Absatz in Stadt und Land,

1) Bd. 2, 189.

Digitized by Google

auf Jahrmärkten und Messen, dann im Sächsischen. Im Jahre 1748 sind nach einem Bericht Platens 65 Hutmacher mit 39 Gesellen und 16 Jungen im Lande; 1790 aber 116 Arbeiter, welche für über 2000 Thlr. Waaren herstellen, wovon etwas über ein Viertel ins Ausland geht.

Von der hallischen Lederfabrik, womit wohl die Weißgerberei gemeint ist, erzählt derselbe Bericht von 1746, sie sei von 1680 an durch die französischen Refugianten angelegt worden und habe sich von Zeit zu Zeit dergestalt verbessert, daß solche in Sachsen, Braunschweig, Hannover, Danzig und Böhmen starke Abnahme finde; viele Einheimische hätten davon Unterhalt. Eine Fabrik gelben und rothen Saffians, die der Obermeister des Lohgerberhandwerks Binkebank mit Mühe und vielen Kosten in Stand gebracht habe, erwähnt Dreyhaupt. Ihre Felle, meint er, fielen an Schönheit, Dauerhaftigkeit der Farbe und Güte den türkischen gleich; aber wegen Mangels und hohen Preises der Ziegenfelle könne die Sache nicht höher getrieben werden. Die Geschäfte, welche das weißgegerbte Leder herstellten, fielen ohne Zweifel theilweise mit denen zusammen, welche die Herstellung lederner Handschuhe übernahmen. So sehr man derartige damals schon trug, so wenig wurden sie bisher im Osten Deutschlands gemacht. Magdeburg, Halle und Halberstadt wurden nun die Hauptsitze der Industrie; die Ziegenhäute des Landes lieferten ein gutes Material. Isaac Figuier aus Metz, Hirard Dan von Grenoble, Arbaletrier aus der Dauphiné, Plantier von St. Amand gründeten größere Geschäfte. Die Fabrik feiner weißer und brauner dänischer Handschuhe, sagt Dreyhaupt, debitirt eine große Menge dutzendweise auf den Messen und sonst auswärts, davon, weil es eine feine und saubere Arbeit ist, sich vieles bedürftige Frauenzimmer von Kondition erhält, solche zu nähen und zusammenzusetzen. Im Jahre 1746 berufen sich die gantiers français als sie um 4%ige Exportgelder bitten darauf, daß sie 500 Personen beschäftigen. Im Jahre 1769 werden in Halle zwei große Fabriken von Plantier und Bourdaux erwähnt, die 14 Gesellen und 180 Nähterinnen Brot gäben, daneben eine Ziegenfellblancherie von Du Bignau. Die magdeburger Handschuhfabriken liefern 1775 für 40000 Thlr. Waare; für die ganze Provinz enthält die Statistik von 1790 folgende Zahlen:

	Arbeiter	Jahresprodukt	auswärtiger Absatz
lederne Waaren	261	123697 Thl.	23000 Thl.
lederne Handschuhe	304	20509 „	11869 „

Der Absatz muß also von 1775 an sich sehr eingeschränkt haben, wie das auch Erman 1786 von Halle erwähnt. —

Digitized by Google

Die Tabakindustrie Magdeburgs hängt wohl wesentlich mit der pfälzer Kolonie und ihrem Tabaksbau zusammen; immer aber bildete neben ihr der schon länger bestehende erhebliche Handel mit fremden Tabaken eine Grundlage derselben. Mit ihren zahlreichen kleinen handwerksmäßigen Tabakspinnern, einigen großen Tabaksfabriken, einer Anzahl Tabakshändlern und einer Tabakspfeifenfabrik steht diese Industrie in der Stadt Magdeburg stets im Vordergrund des lokalen Interesses. Auch in Halle werden übrigens Tabakspfeifen gemacht; der Tabaksbau wurde in der dortigen Gegend wieder aufgegeben, da der Boden als zu schwer sich herausstellte. Der große Industriebericht der Kammer von 1746 sagt von dem größten magdeburger Geschäfte: „Christian Schererzens Tabaksfabrik ist 1722 angefangen und hat bis dato mit gutem Sukzeß kontinuiret; der Vertrieb geht nach Sachsen und anderen angrenzenden Landen; fremd Geld kommt dafür herein." Die Verwandlung der Tabaksindustrie in ein Staatsmonopol erzeugte, wie wir mehrfach erwähnt, viele Klagen; die dortige Industrie hörte aber nicht auf; sie ging nur in Staatshände über, wie sie dann 1786 mit Aufhebung des Monopols wieder als Privatgeschäft fortdauerte. Die Statistik von 1790 verzeichnet neben 33 handwerksmäßigen Tabakspinnern die große Tabaksfabrik mit 144 Arbeitern, diese mit einem Jahresprodukt von 93 152, jene mit einem solchen von 8376 Thl. Bis zum Jahre 1802 war die Industrie auf 520 Arbeiter mit einem Jahresprodukt von 540 610 Thlr. angewachsen.

Die Parallele für die Tabaksgeschäfte in Magdeburg sind die Stärkemacher in Halle. Dreyhaupt erzählt schon 1755 von dem Aufblühen dieser Industrie. Der beste Nutzen davon, sagt er, ist die Schweinemast; hunderte von mageren Schweinen werden aus der Mark und Mecklenburg angetrieben und dann fett wieder nach Leipzig und anderen Orten verkauft. Man zählte daselbst [1]):

1756	19	Stärkemacher
1770	18	„
1784	18	„
1798	32	„ mit 40 Gehilfen
1803	64	„ „ 74 „

Sechs von denselben bezogen damals die Messen. Das Jahresprodukt war 197 205 Thlr. Die Stärkeproduktion der ganzen übrigen preußischen Monarchie war kaum viel größer als die der Stadt Halle. Es ist ein Industriezweig, der bis auf unsere Tage fortgeblüht hat, (1861 17 Fabriken), der seine Grundlage in dem vortrefflichen Weizen

1) Schwetschke a. a. O. 213 und Krug 2, 367.

Digitized by Google

der Provinz, in der Landwirthschaft der Umgebung hatte, ähnlich wie die ebenfalls rasch zur Blüthe gekommene Zichorienfabrikation. Sie zählte 1803 8 Fabriken mit 640 Arbeitern und einem Jahresprodukt von 120 000 Thlr. Auch diese Industrie hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten und zwar mit der führenden Rolle für ganz Deutschland. Die Hälfte aller deutschen Arbeiter in Zichorienfabriken befand sich 1861 in der Provinz Sachsen.

Auch der Aufschwung der Papierfabrikation der Provinz reicht bis in die Zeit Friedrichs des Großen zurück; das Ausfuhrverbot für Lumpen erfolgte schon unter Friedrich Wilhelm I.[1]). Die kröllwitzer Papiermühle finde ich 1754 erwähnt, ebenso die Bereitung von blauem Papier für die Zuckerhüte. Die Kabinettsverfügungen des Königs vom 23. Juli und 25. September 1754 beschäftigen sich mit der Anfertigung des feineren holländischen Papiers. Im Jahre 1790 werden 10 Papiermühlen gezählt mit 44 Arbeitern und dem allerdings noch bescheidenen Jahresprodukt von 12 446 Thlr. Im Jahre 1802 war die Summe auf 31 649 Thlr. gestiegen.

Einen gewissen Aufschwung der Buchdruckerei und Schriftgießerei hatten die Universität in Halle und die Franckeschen Stiftungen erzeugt, mit denen ja eine große Buchhandlung und Druckerei von Anfang an verbunden war. Im Jahre 1802 bestanden 12 Buchdruckereien in der Provinz. Die Schriftgießerei zählte schon 1790 8 Arbeiter.

Von anderweiten Fabriken, die über die lokale Bedeutung hinausgegangen waren, erwähne ich noch: eine Blechweißungsfabrik in Magdeburg, die 1746 ihren Absatz fast ausschließlich in Rußland, Holland, Spanien, Italien und der Türkei hatte; Porzellan-, Fayence- und Steingutfabriken in Halle und Magdeburg; von der hallischen berichtet Dreyhaupt, sie sei seit 15—20 Jahren angelegt und mache gar feine Sorten gemeinen Porzellans in billigem Preis; die magdeburgische ist 1758 durch Hofrath Guichard gegründet; 1790 werden in dieser Industrie 60 Arbeiter gezählt. Eine zinnerne Knopffabrik mit großem Vertrieb in fremde Lande erwähnt Dreyhaupt schon 1755 in Halle; eine andere von Schiers 1774 gegründet, hatte 1780 20, 1791 73, 1798 104 Arbeiter[2]). Ferner bestanden eine Bouteillenfabrik in Sommerschenburg, eine Grünspanfabrik in Halle, eine Salmiak- und

1) M. St. A. Rep. A 8 VIII 2a Akta betreffend die Anlegung mehrerer Papiermühlen und deshalb verbotene Ausfuhr der Lumpen und Papierspähne, wie auch den verbotenen Papierhandel mit fremdem Papier, 1735—78.

2) Vergl. über sie den auf Grund der Akten erstatteten Bericht von Dr. G. Schwetschke, hallische Zeitung v. 6. Dez. 1883.

Digitized by Google

Vitriolfabrik in Magdeburg, eine Wachsbleiche daselbst, Strohhutgeschäfte in Gerbstädt und Schraplau. Die 303 Wasser- und 250 Windgetreidemühlen, die 271 Oelmühlen, die 26 Schneidemühlen, die man 1790 zählte, werden wohl nur dem örtlichen Bedarf gedient haben.

Um so wichtiger aber ist die letzte Gruppe von Industrien, die wir bisher noch gar nicht berührt: das ganze Gebiet des Bergwerks-, Hütten-, Steinbruch-, Mineralien- und Salinenbetriebs, das Gebiet, das schon seit Jahrhunderten dem Lande einen großen Theil seines Wohlstandes gegeben, das gegen 1680 theilweise ganz verlassen, theilweise in der traurigsten Verfassung war.

Von den Naturschätzen, die der Ostrand des Harzes bot, war freilich nur ein Theil an Preußen gekommen. Hauptsächlich von dem großen Kupferschieferflötz, der durch sein Kupfer und Silber die Grafen von Mansfeld einst reich gemacht hatte und bis heute vorhält, war der weitaus größere Theil an Sachsen gefallen. Und auch im preußischen Antheil von Mansfeld beanspruchte Kursachsen die Oberlehnshoheit und die Berggerichte über die Bergwerke soweit, als die sog. kaiserliche Berggrenze ging, wie sie wohl 1364 durch Karl IV. — bei der kaiserlichen Belehnung an den Grafen — als Grenze festgesetzt worden war.

Innerhalb dieser Berggrenzen lagen die im 14. und 15. Jahrhundert blühenden Bergwerke mit ihren 95 Feuern, welche nach Bruchstücken alter Rechnungen damals bis zu 18, 20, ja 24000 Zentner Kupfer jährlich erzeugen konnten. In fürstlichem Besitze und Betriebe wurden sie etwa im Anfang des 16. Jahrhunderts getheilt in die 3, später 5 Mansfeldischen Linien, was viele Streitigkeiten, ewige Verhandlungen zwischen den Linien und Vermittelungen durch andere fürstliche Häuser herbeiführte. Noch tiefer einschneidend aber war die Thatsache, daß fremde Gläubiger, meist die Kupferhändler, Kaufleute aus Nürnberg, Leipzig und anderswoher, auf jedes der fürstlichen Fünftel gegen 1570 etwa 100000 Gulden vorgestreckt hatten. Diese Kaufleute, Verleger genannt, und die hinter ihnen stehenden Stadträthe, erst von Nürnberg, später von Leipzig, wurden so die eigentlichen Herren und Verwalter der Bergwerke, bis der 30jährige Krieg alles ins Stocken brachte. Nach ihm schleppte sich unter kursächsischer Vormundschaft eine Sequesterverwaltung bis 1671 hin; damals wurde der mansfelder Bergbau innerhalb der alten Berggrenzen, um ihn wieder zu

Digitized by Google

heben, für frei erklärt; aus den Gläubigerschaften bildeten sich 7 neue Gewerkschaften, die aber schon vor ihrer Vereinigung (von 1852) eine Art gemeinsamer Verfassung für Stollenbau, Kohlenbezug, gemeinsame Entsilberung des Kupfers, Verkauf des Kupfers, Produktionsregulirung und Ausschluß weiterer Konkurrenten hatten. Im ganzen auf sächsischem Boden gelegen berührten sich diese Gewerkschaften doch dadurch mit Preußen, daß sie Uebergriffe über die alten Berggrenzen hinaus auf dem preußischen Antheil von Mansfeld sich 1725—47 erlaubten; der in dem burgörner, rotheweller, todthügeler und jägersberger Revier betriebene Abbau kam 1747 durch Vergleich an die rothenburger d. h. preußische Gewerkschaft. Außerdem verdient bezüglich dieser sächsischen Werke noch angemerkt zu werden, daß sie, um den Kupferpreis zu halten, stets mehrjährige Kontrakte mit großen leipziger und augsburger Häusern über Abnahme des Kupfers schlossen, und daß in diese Kontrakte von 1776 an der preußische Kriegsrath Abraham von Gansauge, später seine Erben eintraten, d. h. jener große Unternehmer, der seit 1765 die Salzsiedung in Schönebeck in Pacht hatte; ursprünglich Kaufmann und Holzhändler in Tangermünde, hatte er sich zu einem Unternehmer größten Stils emporgearbeitet. Wir sind seiner Wittwe schon als Besitzerin von fünfzehn großen Elbschiffen (1792) begegnet[1]).

In dem preußischen Antheile von Mansfeld, jenseits der kaiserlichen Berggrenzen, und im Saalkreise waren in älterer Zeit nur geringfügige Bauversuche gemacht worden; im 16. Jahrhundert aber brachte es eine Gewerkschaft 1538—66 zu einer höchst bedeutenden Blüthe des Kupfergeschäfts; Erzbischof Sigismund, sein Vater Joachim II. von Brandenburg, zahlreiche Adelige und Bürger aus der Mark waren betheiligt; man baute bei Könnern und an einer Reihe anderer Orte; 150 Pferde zum Betrieb der Wasserkunstwerke und 500 Bergleute waren beschäftigt; die Vorstadt von Könnern, die Freiheit wurde damals gebaut. Drei Schmelzhütten wurden angelegt; die wichtigste war die bei Rothenburg an der Saale. Eine furchtbare Saaleüberschwemmung 1565 und der Einfall des Grafen Hans von Mansfeld, der

1) Ueber den Bergbau im sächsischen Mansfeld des 18. Jahrhunderts ist hauptsächlich benutzt der große amtliche Bericht vom 19. Juni 1780 M. St. A. XIV 16 (früher Berl. Bibl. Manuscr. bor. fol. 655). Daneben der für die hallische Industrieausstellung geschriebene gedruckte Bericht der Oberberg- und Hüttendirektion von Eisleben: Der Kupferschieferbergbau und der Hüttenbetrieb in beiden Mansfelder Kreisen etc., 1881; er kommt auch für das folgende wesentlich neben den Archivalien in Betracht.

Digitized by Google

1566 die rothenburger Hütte bis auf den Grund zerstörte, brachte das Unternehmen zum Erliegen. Die verschiedensten Versuche der Wiederbelebung, hauptsächlich 1620—25, hatten keinen rechten Erfolg. Die unbeschäftigten Bergleute und Hüttenmeister verwandelten sich im großen Kriege zu einer Art organisirter Räuberbande und Landplage von 90 Personen[1]).

„Das Bergwerk war zu Sumpfe gegangen." Zuerst hatte dann ein Oberst Pfuhl wieder große Kosten auf dasselbe (gegen 1680) verwendet, hatte sich aber ohne Erfolg arm daran gebaut. Da griff der Hofkammerpräsident Minister von Knyphausen, einer der fähigsten Organisatoren, die je an der Spitze der preußischen Finanzen gestanden, persönlich ein; Kurfürst Friedrich betheiligte sich zuerst, ließ aber, als große Zubußen erfordert wurden, seine Kuxen ins Freie fallen. Knyphausen, der Oberpräsident Dankelmann und andere höhere Beamten von Berlin ließen sich aber nicht abschrecken; von den 400 Kuxen der Gewerkschaft übernahm Dankelmann 292.

Die Gewerkschaft erhielt 12. Dezember 1691 ein sehr weitgehendes ausschließliches Privilegium[2]) auf allen Erz- und Steinkohlenbergbau des Landes sowie der Altmark, auf Errichtung aller dazu nöthigen Vorrichtungen und Manufakturen, und damit Steuer-, Einquartirungs- und Servisfreiheit für alle Beamten und Arbeiter, die Exemtion derselben von allen gewöhnlichen Gerichten, das Recht ein Bergamt mit Berghauptmann, Bergrichter und Bergmeister zur Handhabung der Jurisdiktion zu bestellen und anderes mehr. Der Kurfürst behielt sich nur den Vorkauf des Silbers und den Zehnten vor. Da das Unternehmen dann bald einen guten Fortgang hatte, so wurden diese Privilegien noch vermehrt, ein Bergamt als gemeinsame Behörde der Gewerkschaft und des Kurfürsten errichtet und die Arbeiterverhältnisse im einzelnen geregelt durch die Bergordnung vom 20. Mai 1696[3]). Im folgenden Jahre wurde der Gewerkschaft die neu eröffnete Saalschifffahrt in Pacht gegeben, um ihr den Holz- und Kohlenbezug zu erleichtern[4]).

Als 1698 Dankelmann und Knyphausen zusammen fielen, ließ der Kurfürst die 292 Dankelmannschen Kuxe konfisziren, erwarb bald noch weitere 20 und verfügte so über 312, während 88 im Besitz der Krug-

1) Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises 1, 657.
2) Myl. Corp. Const. Magdeb. 5, 252—57.
3) Das. 274—80.
4) Vergl. darüber Jahrb. 1886 Heft 3, Studie X 687—88.

Digitized by Google

schen Familie und anderer Privaten blieben. Die Krug von Niddasche Familie hat das Verdienst in mehreren ihrer Mitglieder nach einander an der Spitze der Gewerkschaft, wie des rothenburger Bergamtes gestanden und eine Reihe der wichtigsten technischen Fortschritte durchgeführt zu haben. Ob von den fiskalischen Kuxen bald wieder eine größere Zahl an Private verkauft wurde, kann ich nicht angeben. Jedenfalls erscheint später das rothenburger Werk, wie das zu ihm gehörige wettiner Steinkohlenwerk bis 1768 als nicht eigentlich fiskalische, sondern private Unternehmung. Es hatte seine glänzendsten Tage gegen 1720—46, lieferte damals bis zu 5—6000 Zentner Kupfer und gegen 100000 Thlr. Reinertrag jährlich. Hauptsächlich das gollwitzer Revier war sehr ergiebig, bis man hier der Wasser nicht mehr Herr wurde. Das Werk würde, sagt Dreyhaupt 1755, noch in solchem guten Zustande sein, wenn nicht das Unglück mit dem gollwitzer Revier vorgefallen wäre.

Auch die Erwerbung des friedeburger Werkes 1741 und die Ausdehnung auf die bisher von den sächsischen Gewerkschaften genutzten, vorhin erwähnten Reviere 1747 besserten die Lage nicht. Die friedeburger Hütte nebst Bergwerk, welche ein gräflich mansfeldscher Domänenpächter geschaffen und an den Grafen von Mansfeld veräußert hatte, war von diesem an Anhalt-Bernburg weiter verkauft worden. Friedrich d. Gr. wollte keine fremden Fürsten so in seinem Lande neben dem rothenburger Werk wirthschaften lassen, und brachte es dahin, daß Anhalt verzichtete und die Hütte an die rothenburger Gewerkschaft kam. Aber ihre Schiefer, wie die 1747 erworbenen, waren zu wenig erzhaltig; die Kosten der Kohlenbeschaffung stiegen fortwährend. Und so sehen wir die Lage eine fortgesetzt ungünstigere werden. Die Verwaltung war eine sehr große und ausgedehnte. Die Gewerkschaft hatte außer ihren zahlreichen Revieren, Hütten- und Kohlenwerken die große Saalschifffahrtspacht auf dem Halse und zeitweise, wie es scheint, noch die große Spiegelmanufaktur zu Neustadt a. d. Dosse. Sie wollte sogar durch ihren Vertreter, den Jagdrath Nietsch die Siedepacht in Schönebeck (1747) übernehmen. Man antwortete ihr, sie stecke schon in zu großen Weitläufigkeiten und müsse alles mit fremdem Gelde traktiren. Es kamen Unglücksfälle hinzu. In den Jahren 1751—58 wurde der große friedeburger Stollen auf 1046 m Länge gebaut. Die Hebung des Wassers machte Schwierigkeiten, denen die damalige Technik mit Göpelkünsten und Pferden nicht recht gewachsen war. Der fast unentbehrliche Bezug sächsischen Holzes aus den benachbarten sächsischen Forsten stieß auf zunehmende Hemmnisse seit der Zuspitzung

Digitized by Google

des sächsisch-preußischen Zollkrieges von 1755 an. Kurz, die Lage war eine ungünstige vor dem 7jährigen Kriege und wurde es noch mehr nach demselben. Der König war seit 1767 sehr unzufrieden, die Wirthschaft tauge nichts, das Kupfer werde zu theuer, müßte so billig werden, als im Auslande. Man verbot zu Gunsten der Gewerkschaft das fremde Kupfer, auch in Schlesien und Ostpreußen. Die Kupferpreise wurden von Minister Hagen und Bergrath Kramer neu festgesetzt. Aber die Schulden waren zu groß; Schlesien hatte seine eigenen Werke, auf die der König Rücksicht zu nehmen befahl. Man konnte zuletzt nicht anders helfen, als daß der Betrieb auf fiskalische Rechnung übernommen, die Gewerke und Gläubiger abgefunden wurden[1]) (1768).

Nun gelang es, eine bessere Wirthschaft einzurichten. Auf dem burgörner Revier, besonders auf dem sog. Wetterkreuze wurden reichere Mittel aufgeschlossen. An theuren Stollenbauten und der Nothwendigkeit, das Wasser mit kostspieligen Göpel- und Roßkünsten zu bewältigen, fehlte es freilich auch jetzt nicht; aber man kam doch wieder bis zu einer Produktion von 5000 Ztr. Kupfer und 1785 entschloß man sich zur Aufstellung der ersten Feuer- oder Dampfmaschine auf dem Schacht „König Friedrich". Heineccius beschreibt das Werk in diesem Jahre (1785) folgendermaßen: „Es besteht aus 8 Revieren, die theils im Saalkreis, theils in der Grafschaft Mansfeld liegen und sämmtlich in Betrieb sind. Es werden jährlich 4—5000 Fuder zu 48 Zentner gewonnen; das Fuder enthält 60—65 Pfund Kupfer und 9—10 Loth Silber; zwei Drittel werden in Rothenburg, das übrige auf den Schmelzhütten bei Friedeburg im Mansfeldschen verarbeitet. Hinter dem Dorf an der Saale liegt die größte Schmelzhütte, wo die geförderten Schiefer zu Garkupfer geschmolzen und alsdann zu Wasser nach Neustadt an der Dosse in der Mittelmark auf dem dortigen hohen Ofen gesaigert werden." Den Jahresumsatz giebt Heinitz mit 160 000 Thlr. an, die Silbergewinnung zu 3000 Mark; die Kupfergewinnung zu 4000 Zentner, den Reinertrag zu 20 000 Thlr.[2]). Sowohl ein Bergamt, das den Betrieb leitet, als ein Oberbergamt, unter dem

1) Minist. für öffentl. Arbeiten, Bergabth. Akta, betreff. die Aquirirung der Rothenburger Bergwerke Vol. 1—3, 1768—1812.

2) Vergl. die Denkschrift von Minister Heinitz über den Zustand des Bergwesens in Preußen: Mirabeau, de la monarchie pruss. 2, 213—303, speziell 271—72.

Digitized by Google

sämmtliche magdeburgische und halberstädtische Berg- und Hüttenwerke stehen, waren in Rothenburg [1]).

Das wettiner Steinkohlenwerk hatte in ähnlicher Weise mit abnehmender Gunst der Natur zu kämpfen. Schon 1466 hatte man die Kohlen beim Suchen nach Kupferschiefer entdeckt, aber nichts damit zu machen gewußt. Vor dem großen Kriege hatte Christian Wilhelm endlich einen ordentlichen Betrieb eingerichtet und Versuche mit Steinkohlenfeuerung beim Salzsieden angestellt. Zwei aus dem hallischen Rath und zwei aus der Pfännerschaft waren nach Allendorf in Hessen gegangen, um sich dort die Steinkohlenfeuerung anzusehen. Auch in Löbejün hatte man Kohlen gefunden. Der Krieg vernichtete diese Versuche, die Bergleute verliefen sich. Erst 1691 gelang es der rothenburger Gewerkschaft das Kohlenwerk wieder in Gang zu bringen; es wurde bis 1714 von dem Bergamte Rothenburg administrirt. Die Kohle wurde hauptsächlich in Halle zur Salzsiedung verwendet.

Das gab Veranlassung, das Werk an die Oberamtleute Lohse und Stecher, welche die Siedepacht in Halle hatten, zu verpachten (1714—31). Sie zahlten dafür an den Fiskus für die in seinem Besitz befindlichen Kuxe 20 000 Thlr. jährlich, an die Privatkuxe eine entsprechende Summe. Dafür durften sie jährlich 7000 Wispel fördern und zu gewöhnlichem festgesetzten Preis verkaufen. Von 1731 an wurden jährlich durch die eigene Verwaltung gegen 8—9000 Wispel gefördert, zu denen seit 1720 1—2000 Wispel, welche in Löbejün gefördert wurden, hinzukamen. Die Ausbeute wurde aber wegen Er-

---

1) Unter westfälischer Herrschaft kam der rothenburger Bergbau durch Kaufvertrag vom 11./14. Juni 1810 an die mansfelder (bisher sächsischen) Gewerkschaften; sie wurden nach Verhältniß ihrer Feuergerechtigkeiten gemeinschaftliche Besitzer und setzten von da an dessen Betrieb nur theilweise und mit der friedeburger Hütte (bis zu ihrer Konsolidation auf gemeinschaftliche Rechnung) fort. Diese Konsolidation zu einer einheitlichen, der mansfelder kupferschieferbauenden Gewerkschaft erfolgte 21. Jan. 1852. Die Kupferproduktion dieses Werkes war (schon vor der Konsolidation war eine gemeinsame Verwaltung) 1840 — 16 210 Zollzentner, 1850 — 20 535, 1866 — 46 738 (hallischer Handelskammerbericht von 1866 38), 1872 — 109 503 Zentner. Das Werk ist jetzt wohl das größte industrielle Deutschlands, hatte 1880 — 13 087 Arbeiter, förderte 1880 394 650 Tonnen (zu 1000 kg) Schiefer, d. h. 7 893 000 Zentner, die bei 2 Prozent Ausbeute wohl über 300 000 Zentner Kupfer gaben. Für den Vergleich mit früheren Zeiten ist nicht zu vergessen, daß die Produktion gegen 1500 auch schon 24 000 Zentner erreichte und daß die 4—6000 Zentner Kupfer des preußischen Werkes von 1720—85 nur das Ergebniß eines sehr kleinen Theiles des Werkes, wie es 1810—80 bestand, waren.

Digitized by Google

schöpfung der Gänge nach und nach eine geringere; sie war in den letzten Regierungsjahren Friedrichs II. in Wettin, Löbejün und Döhlau zusammen etwa 5000 Wispel oder 100 000 Scheffel[1]), nachdem sie vorübergehend noch geringer gewesen war. Der König hatte zu neuen Unternehmungen angespornt; die neu gefundenen Gänge waren aber so unergiebig, die Unkosten so hoch, daß man z. B. 1785—86 mit Verlust von 14 796 Thlr. gearbeitet hatte, der Preis des Scheffels stand damals auf 22 Groschen; Heinitz wünschte sehr, ihn erniedrigen zu können. Außer den Bergbeamten arbeiteten damals in Wettin ein Ober- und sechs Fahrsteiger, drei Kohlenmesser und 282 Bergleute. Diesen ihren billigen Lohn zu sichern und ihnen bei Streitigkeiten den Weg über alle Beamten bis zu ihm selbst zu sichern, war Friedrich II. wiederholt bemüht[2]). Er verweist es dem Kammerpräsidenten, daß er sie Rebellen und Rädelsführer nenne, weil sie eine Deputation zu ihm nach Potsdam geschickt.

Die magdeburger Bergwerke hatten nicht blos für das Land und die Gegend die Bedeutung, hunderten von Familien Brot und Nahrung zu geben und den Verkehr zu beleben, sie waren auch für die preußischen Beamten die erste Schule der Erfahrung in dieser Beziehung. Von hier ging die Familie der Krug von Nidda aus, deren bedeutendster Sprosse in unserem Jahrhundert (1854—78) das preußische Berg- und Hüttenwesen auf seine jetzige Höhe hob. Vom Mansfeldischen kam der Bergmeister Decker, der in der Grafschaft Mark den Steinkohlenbergbau wieder emporbrachte und die gesammten bergbaulichen Verhältnisse neu ordnete (1737). Für die magdeburger Salinen hatte der König schon 1755 den kurhessischen Geh. Rath Waitz ins Land gerufen, um sie und die Steinkohlenwerke zu besichtigen und Rath zu ertheilen. Er war 1774—77 dann der erste technisch gebildete, preußische Bergwerksminister, dem der sächsische Freiherr von Heinitz folgte. Kurz, von hier gingen die Anregungen aus, die nachher so große und reiche Früchte trugen. Schlesien stand bis nach dem 7jährigen Kriege weit hinter Magdeburg in dieser Beziehung zurück; es lieferte 1740 noch nicht mehr als 1600 Wispel Steinkohlen, hatte 1765 erst 247 Bergarbeiter, nicht soviel als Wettin. Unter den ersten Dampfmaschinen, die Heinitz durch Oberbergrath Bückling aus England holen und in Preußen nachbauen ließ, waren neben der

1) Für die Grafschaft Mark giebt Heinitz die Produktion für 1737 zu 467 874, für 1787 zu 1 707 461 Scheffel an.

2) Vergl. Minüten 1751 Suppl. 358 u. 484.

Digitized by Google

in Tarnowitz und in der berliner Porzellanmanufaktur mehrere im Magdeburgischen, in Schönebeck, in Rothenburg, in Löbejün, die noch zu Friedrichs II. Lebzeiten arbeiteten[1]). Welche Bedeutung mußte das für die Technik der ganzen Provinz haben. In Rothenburg konnte man mit Hilfe der Maschinen den Abbau 150 Fuß tiefer in die so trocken gelegten Schieferlager treiben, gewann so, wie Heinitz rechnet, den Rohstoff für weitere 60 Jahre.

Die Hauptschwierigkeit für den Betrieb des rothenburger Werkes blieb damals die Feuerung. Man bezog das Holz hauptsächlich aus der Neumark. Die Galerien und Schächte hatte man begonnen auszumauern, statt mit Holz zu spießen.

Die Braunkohlengewinnung und Benützung lag 1780—90 in den ersten Anfängen; immer aber hatte sie begonnen: der Siedepächter von Schönebeck hatte die Pacht von Braunkohlenlagern mit übernommen; eine Dampfmaschine war auch bereits zum Betrieb aufgestellt. Aber die Resultate waren gering. Heinitz sah die künftige Bedeutung der Braunkohle voraus und nahm auch eine große Verbreitung derselben in der Provinz an.

Im übrigen suchte man sich damals gegen Holz- und Steinkohlenmangel durch emsige Förderung der Torfgewinnung zu helfen. Auch in dieser Beziehung war die Verwaltung hauptsächlich von 1740 an thätig[2]). Heinitz berichtet, daß jetzt (1787) durch drei große Betriebe jährlich 5—6 Mill. Stücke Torf, gleich 6387 Klaftern Holz, viermal soviel als früher, produzirt würden, zum größten Segen des Landes.

Während so an Brennmaterialien das Land immer noch sehr der Hilfe der anderen Provinzen bedurfte, erlangte die Steinbruchindustrie des Herzogthums eine Ausdehnung, welche nicht blos für sie, sondern auch für die anderen mittleren Provinzen ausreichte.

Man hatte sich in der älteren Zeit eben überall in der Niederung auf den Backsteinbau beschränkt, für Berlin höchstens noch etwas rüdersdorfer Kalkstein verwendet, die Mühlsteine aber ganz aus Sachsen bezogen. Der Große Kurfürst hatte 1668 bedeutende Mühlsteinbrüche bei Pirna erkauft[3]), mit sächsischer Erlaubniß einen Betrieb unter einem Faktor dort eingerichtet und mit Hilfe eines Zolles von 12 Thlr.

---

1) Preuß, Friedrich der Große 3, 56.

2) M. St. A. A. 9. 13. Die Aufsuchung des Torfes im Herzogth. Magdeburg. 7 Volumina.

3) Dresd. St. A. Commercien-, Zoll- ꝛc. sachen mit Kurbrandenburg 2965 Vol. I, 1698—1703.

Digitized by Google

für jeden nicht ihm gehörigen Mühlstein, der seine Lande passirte, sowie unter Anspruchnahme der Fürstengutszollfreiheit in Sachsen für die von ihm ausgeführten Steine, einen einträglichen fiskalischen Handel eingerichtet, mit Niederlagen in Tangermünde, Rathenow, Brandenburg, Berlin und anderen Orten, von wo sich nun sogar die außerpreußischen niedersächsischen Gebiete versorgten. Aber immer stand dieser Regalbetrieb auf schwachen Füßen. Die Sachsen waren längst ungehalten darüber, bestritten die Fürstengutsqualität; die Brüche hatten nur eine bestimmte Größe.

Sobald Magdeburg preußisch geworden, begannen die Versuche, einen Ersatz an dem Harzrande zu finden. Die Regierung ließ überall nach Steinbrüchen suchen; es wurden in den Aemtern eine Reihe von Versuchen gemacht; hauptsächlich aber suchte man Quadersteine für die großen Bauten Berlins und Mühlsteine für die Mühlen zu erhalten. Zahlreiche Gesuche um Privilegien liegen in den Akten. Mit erneuter Energie wurde die Angelegenheit von 1723 an betrieben; erhebliche Steinbrüche in den Aemtern wurden verpachtet, einige zu Könnern und Rothenburg der dortigen Gewerkschaft übergeben. Die Beschaffung einer genügenden Zahl von Mühlsteinen gelang aber erst unter Friedrich dem Großen durch den Steinmetzmeister Trippel, dem die dazu passenden Brüche im Mansfeldischen übergeben wurden (1752). Er bedang sich im Anfang noch das Recht aus, durch pirnaer Steine seine Produktion zu ergänzen. Der König verfolgte die Entwickelung genau, zankte und trieb immer wieder. In wenigen Jahren war man dann soweit, daß die Sandsteinbrüche von Könnern, Rothenburg, Siebkenrode, Seehausen und Ummendorf alle Mühlen der mittleren Provinzen mit Ausnahme Schlesiens versorgen und für alle großen Bauten Berlins und Potsdams die Steine liefern konnten. Der König hatte den Betrieb hauptsächlich durch Vorauszahlungen unterstützt, oft bis zu 40000 Thlr. an einen Unternehmer. Er freute sich, endlich von Sachsen ganz unabhängig in dieser Beziehung zu werden. Die Einfuhr aller fremden Fließe und Quadersteine hat er 15. Juli 1754, die aller fremden Mühlsteine 3. Sept. 1754 zu Gunsten der magdeburgischen Brüche verboten. Auch hier handelte es sich nicht darum, vorhandene Kapitalien aus einem Kanal in einen anderen zu leiten, sondern vorhandene unbenutzte Naturschätze aufzusuchen, eine indolente Lokalbevölkerung an die neue Thätigkeit zu gewöhnen und dann den inländischen Rohstoff auszunützen, im

Digitized by Google

Interesse der nächsten Umgebung und der Konsumenten, wie im Interesse des inneren Verkehrs[1]).

Auch die großen und tiefgreifenden Aenderungen im magdeburgischen Salinenwesen nahmen ihren Ausgangspunkt von der Verwunderung des Großen Kurfürsten bei seinem ersten Besuch in Halle, daß hier solch reiche Gottesgabe vergeudet, sündlich und unverantwortlich ein so großer Theil der Soole ungenutzt in die Saale laufen gelassen werde.

Ein Blick auf die magdeburgischen Salzwerke in ihrer Entwickelung von 1680 bis 1806 hat nicht blos Interesse als Theil der provinziellen und staatlichen Industriegeschichte, sondern gewährt uns den eigenthümlichen Reiz, die wichtigste Form mittelalterlicher Großindustrie mit den Vorzügen und Nachtheilen ihrer alterthümlichen Organisation zu Grunde gehen und durch andere Formen ersetzt zu sehen. Nicht als ob man nicht längst im allgemeinen wüßte, daß die meisten Gewerk- und Pfännerschaften der älteren Zeit in Deutschland vor ihrem vollständigen wirthschaftlichen Bankerott nur durch die staatliche Bevormundung im 17.—18. Jahrhundert gerettet werden konnten. Aber die Ursachen sind im einzelnen nicht aufgedeckt, sind noch nirgends volkswirthschaftlich untersucht.

Für die Geschichte der magdeburgischen Salinen, besonders der hallischen, liegt ein reicheres gedrucktes und ungedrucktes Quellenmaterial für die Zeit von 1400 bis 1800, auch liegen zahlreichere Bearbeitungen desselben vor als für irgend eine andere Saline[2]). Und so lohnt es

1) M. St. A. A 9 Nr. 1. 2. 3. 5. 6. 10. 11. ꝛc. Dann die Minüten an zahllosen Stellen, endlich Heinitz a. a. O. bei Mirabeau 2, 275.

2) Es kommt in Betracht: Hondorf, Salzgräfe, Das Salzwerk zu Halle in Sachsen, 1670; Dreyhaupt, Salzgräfe, Beschreibung des Saalkreises 1749 I Anhang, wo Hondorf mit Anmerkungen und einer Reihe Urkunden abgedruckt ist; Fischbach, Beiträge die k. preuß. Staaten betreffend I 1, 7—39 (1781), Beschreibung von den k. preußischen Salzwerken; Förster, Beschreibung und Geschichte des hallischen Salzwerkes nebst Urkunden, Halle 1799; Duncker, Oberbergrath, Historisch-technische Beschreibung der k. preuß. Salinen in Niedersachsen, 2 Bde. Folio, Manuskript des Oberbergamtes in Halle, 1828; Martins, Oberbergrath, Die hallische Pfännerschaft in Erich und Gruber III 20, 75 ff. 1845; Schwetschke, Zur Gewerbegeschichte der Stadt Halle a. S. 1680—1880, 14—165 das Salzwesen, 1883 (ist wesentlich ein Auszug aus Duncker). Außerdem habe ich eine Reihe von Akten des berliner und magdeburger Staatsarchivs benützt.

Ueber die Geschichte des Salinenwesens im allgemeinen sind zu vergleichen

Digitized by Google

doppelt, die lokale Schilderung in Verbindung zu bringen mit den großen Zügen der Organisationsgeschichte der wirthschaftlichen Unternehmungen überhaupt.

Die magdeburgischen Salinen gehörten seit den ältesten Zeiten zu den angesehensten in ganz Deutschland. Während der Salzgehalt der meisten bearbeiteten Soolen 2—10 Prozent betrug, stieg er in Schönebeck oder Großensalze auf 11½, in Staßfurth auf 17½, in Halle auf 21, ein Gehalt, der in Norddeutschland nur durch die lüneburger Soole, in Süddeutschland durch Reichenhall, Wimpfen und Friedrichshall erreicht oder übertroffen wurde; die nächstliegenden konkurrirenden hessischen, westfälischen und sächsischen Salinen hatten meist nur 2—5 Prozent, konnten erst später vom 16. oder gar vom 18. Jahrhundert an mit kostspieligen Gradirwerken ordentlich genutzt werden. Auch der Menge der Soole nach stand Halle frühe mit seinen 100—116 Koten oder Siedehäusern in erster Linie. Daneben wurden Altensalze 1230 mit 114 Koten, später Großensalze mit 34 Koten, Staßfurth mit 32 Koten, Sohlen mit 9, Suldorf mit 12 Koten und noch eine Anzahl kleinerer Brunnen genannt, wie Friedrichsthal, Remkersleben (im Besitz der Veltheims und Asseburgs, zweier magdeburgischen Adelsfamilien), Morschleben, Giebichenstein, die sich nicht dauernd im Betrieb hielten. Die erste großartige Blüthe scheinen die größeren norddeutschen Salinen im 15. und 16. Jahrhundert erreicht zu haben, nicht nur weil der Bedarf an Salz mit der Bevölkerung stieg, sondern weil mit der Blüthe von Handel und Verkehr nun ein Absatz im großen auf weitere Entfernung möglich war. Die Salinen mit starker Soole und reichlichem Zufluß beseitigten nun die Konkurrenz der vielen kleinen und schlechten Salinen. Halle erreichte gegen 1600 eine Produktion, welche die der größten deutschen Saline Oberdeutschlands, nämlich Reichenhall, erheblich überstieg und wahrscheinlich der der größten niederdeutschen, Lüneburg, sehr nahe kam[1]).

Was die Verfassung der älteren deutschen Salinen betrifft, so

---

Koch-Sternfeld, Die deutschen Salzwerke zunächst im Mittelalter, 1836; B. Hehn, Das Salz, eine kulturhistorische Studie, 1873; A. Schmidt, Das Salz, eine volkswirthschaftliche und finanzielle Studie, 1874; Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter, Sitzungsberichte der philos.-hist. Klasse der kais. Akad. der Wissensch. CXI 1, 369 fg.; dann K. J. B. Karsten, Lehrbuch der Salinenkunde, 1846—47.

1) Nach Koch-Sternfeld 1, 45 produzirte Reichenhall 1503—1619 durchschnittlich jährlich 290 000 Zentner; Halle erreichte, wie wir unten sehen werden 380 000 Zentner jährlich.

Digitized by Google

hat Inama-Sternegg neuerdings in das Wirrsal derselben einigermaßen Ordnung gebracht. Er zeigt uns, wie die Soolbrunnen, ursprünglich im Eigenthum der großen Grundherren, hauptsächlich der Kirchen, frühe in ein getheiltes Eigenthum übergehen; König oder Grundherr, Bischof oder Fürst behalten sich gewisse Oberaufsichts- und Regalrechte vor, auch gewisse Salzbezüge, Geldrenten oder Antheile anderer Art; der größere Theil des Eigenthums geht aber in der Form 1) von Brunnenantheilen, 2) von Antheilen an Grund und Boden bei dem Brunnen oder an den hier errichteten Siedehäusern, den Koten, endlich 3) von Antheilen an den Pfannen, in welchen die Soole versotten wurde, an Kirchen, geistliche Stiftungen, Adel und Bürger über; in den Pfännern, die vom 12. bis 17. Jahrhundert die eigentlichen Unternehmer darstellen, deren jeder auf eigene Rechnung, theils als Pächter, theils als Käufer der Soole arbeitet, welche aber zugleich selbst Antheile von Brunnen, Koten und Pfannen besitzen, sieht Inama die früheren Salinenarbeiter, die mit dem großen Aufschwung städtischen Wesens vom 12. bis 14. Jahrhundert sich zu Bürgern und Stadtjunkern emporarbeiteten, dem wirren Gemeinwesen der Salinen mit ihren widerstreitenden fürstlichen, kirchlichen und sonstigen Theilhaberinteressen durch die Wucht ihrer Thätigkeit die nöthige Einheit gebend.

Die Ableitung der Pfänner aus den Salinenarbeitern halte ich für die Salinen, deren Geschichte ich näher kenne, nicht für richtig, nämlich für Lüneburg, Kolberg, Halle, Staßfurt und Salze[1]). Im übrigen aber trifft Inamas allgemeine Charakterisirung auch für Halle vollständig zu, dessen Salinengeschichte mit dem 15. Jahrhundert in das helle Licht von beglaubigten umfangreichen Urkunden tritt.

Die erzbischöfliche Kirche in Magdeburg, mit allen im Gau befindlichen Soolquellen von Otto dem Großen begnadigt, hatte in der Zeit, zu welcher unsere Urkunden beginnen, längst den ganzen hallischen Salinenbesitz zu Lehen weggegeben. Kirchliche Stiftungen, hoher und niedriger Adel der Umgegend auf der einen, Stadtbürger auf der

1) Ueberall hat an diesen Salinen der Landadel längere Zeit oder dauernd einen wesentlichen Theil der Pfänner gebildet. In Halle speziell ist die Thatsache, daß die Arbeiter, die sog. Halloren, seit uralten Zeiten sich in Sitte, Kleidung, körperlichen und geistigen Eigenschaften als Abkömmlinge einer anderen Rasse, der Kelten oder Wenden, dokumentirten, ein Beweis, daß sie die ursprünglichen Arbeiter waren; wären die Halloren erst als Arbeiter eingetreten, nachdem die Pfänner hierzu zu vornehm geworden, so wären es Arbeiter niedersächsischen Stammes ohne besondere Eigenthümlichkeit gewesen.

Digitized by Google

anderen Seite sind die Theilhaber nach komplizirten eigenthümlichen Zahlenverhältnissen; die Stadtbürger, mit dem städtischen Patriziat zusammenfallend, zeigen das energische Bestreben, alle Antheile in ihre Hand zu bringen, die Saline und alle ihre Antheile fest einzuschließen in das System der egoistisch geschlossenen Stadtwirthschaft. Rechtlich zerfallen die Theilhaber in die Soolgutsbesitzer, die unter dem Namen der Ausläufte eine wechselnde Rente oder Entschädigung für ihre Sooleantheile, die Kotbesitzer, welche gegen Instandhaltung der Siedehäuser ihre jährliche Kotpension erhalten, und die Pfänner, die stets zugleich Antheile an Soolgut und Koten haben, hauptsächlich aber die Salzversiedung, die Unterhaltung der Pfannen und den Salzverkauf auf ihre eigene Rechnung besorgen, dabei bedient von zwei Arbeitergruppen, von welchen die eine im Solde der Gesammtunternehmung, die andere im Dienste der einzelnen Pfänner steht.

Mit dem wirthschaftlichen Aufschwung der Stadt, dem zunehmenden Salzabsatz in die Ferne, hauptsächlich nach Sachsen, sehen wir aber die Interessenkonflikte aller Betheiligten sich zu immer schärferen Gegensätzen zuspitzen. Wie der Erzbischof überhaupt mit der Stadt über ihre Selbständigkeit hadert, so kämpft er um einen größeren Antheil und das Besteuerungsrecht an der Saline, um seine Lehnware, um sein Recht, heimgefallene Lehen seinen Getreuen und nicht den Stadtbürgern zu geben. In der Stadt stehen einander Patriziat und Salzjunker oder Pfänner auf der einen, Innungen und Gemeinheit auf der anderen Seite feindselig, zu Revolution und Gewaltthat bereit, gegenüber; und dieser Gegensatz verquickt sich mit dem der städtischen und nichtstädtischen Antheilhaber, die nicht pfannwerken, die sich seit Jahrzehnten an ihren Ausläufte und Kotzinsen übervortheilt fühlen, auf der einen und den Pfännern, die sich immer mehr zu einer die Herrschaft und die Gewinne in Stadt und Saline an sich reißenden Genossenschaft abschließen, auf der anderen Seite. Die Arbeiter der Saline scheinen 1470—80 hinter den Pfännern gestanden zu haben, vielleicht gewonnen durch eine sehr günstige Art der Bezahlung und Behandlung, deren erste Ordnung uns 1424 entgegentritt; sie schließt frühere soziale Kämpfe nicht aus; sie waren aber jedenfalls damals geschlichtet.

Wie aus diesen Gegensätzen zwei oder drei Menschenalter der heftigsten Kämpfe entstanden, haben wir hier im einzelnen so wenig zu schildern, als wir genau angeben können, wie die Verfassung der Saline vor denselben war. Nach denselben und durch dieselben hat sie die Form angenommen, welche bis tief ins 18. Jahrhundert sich unver-

Digitized by Google

ändert erhalten hat. Die Form, welche bis in den 30jährigen Krieg die steigende Blüthe der Saline ermöglichte, von da an ihr rasches Sinken mitverschuldete.

Es ist mehr eine komplizirte eigenthümliche Real- und Personal-Gemeinde als eine wirthschaftliche Unternehmung; die verschiedenen Interessenten, der Erzbischof, der Stadtrath, die Bürger, die Antheile haben aber nicht pfannwerken, und die Pfänner einerseits, die von diesen Interessenten abhängigen Organe andererseits wirken in eigenthümlicher Weise an der Leitung mit; gewisse wirthschaftliche Funktionen liegen in den Händen der gemeinsamen Organe, der Schwerpunkt der geschäftlichen Thätigkeit aber befindet sich noch ganz in den 100—116 pfännerschaftlichen Kleinbetrieben, die nach allen Seiten hin einer gemeinsamen Ordnung unterworfen, trotz ihrer Selbständigkeit von der Zentralleitung, deren Beamten und den gemeinsamen Arbeitern abhängig sind.

Der Kampf zwischen dem Erzbischof und den städtischen Salzjunkern hatte 1479 äußerlich mit einem Siege des ersteren abgeschlossen; auf die Dauer aber stellte sich das Verhältniß doch so, daß dieser Sieg mehr als ein blos formeller erschien, daß die Salzjunker in ihren wichtigsten materiellen Absichten ihre Ziele erreichten.

Der Erzbischof hatte ein Viertel der Soolgüter und Kote in Anspruch genommen, im Jahreswerth von 4000 rheinischen Gulden; aber er versprach diese Einnahme in Halle für einen Schloßbau auszugeben, verzichtete darauf, je mehr zu erwerben, gelobte, was ihm an Lehen weiter heimfalle, an hallische Bürger zu verkaufen, seine Soole und Kote nicht selbst zu nutzen, sondern sie um die sog. Ausläufte und die Kotpension an hallische Pfänner, die Stadtbürger seien, zum Pfannwerken zu überlassen, an die sog. Gnadenpfänner. Auch die Lehnware, welche der Erzbischof beim Besitzwechsel in Anspruch nehmen könne, wurde genau bestimmt; ein erhebliches Besteuerungsrecht übte bald die Stadt und nicht der Erzbischof aus; auf die Soolgüter und Kote desselben legte die Stadt bald wegen der Schulden desselben die Hand. So sehen wir die stadtwirthschaftlichen Tendenzen von allen Seiten her durchdringen; jedenfalls der stadtegoistische Gedanke, daß nur Stadtbürger Antheile besitzen sollen, hatte ganz gesiegt.

Die Bestimmung der Regimentsordnung von 1479, daß die Pfännnerschaft keine Innung, Sammung oder Brüderschaft bilden dürfe, war bald vergessen. In die jährliche Besetzung des Thalgerichts d. h. der obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörde der Saline hatten sich schon 1483 Rath und Erzbischof getheilt; doch verflüchtigte sich

Digitized by Google

das Miternennungsrecht des Erzbischofs bald in ein Bestätigungsrecht. So blieb nur ein allgemeines Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrecht der Landesregierung übrig, das bis 1680 in der Regel nur auf Wunsch und nach den Absichten der Pfänner ausgeübt wurde.

Das Thalgericht, unter dem Salzgräfen als Vorsitzendem und Richter und mit ursprünglich 12, 1482 9 Schöffen, war offenbar eine uralte Einrichtung. Das Gräfenamt war ursprünglich erbliches Lehen, wurde im 16. Jahrhundert vom Rath vergeben. Was die Schöffen betrifft, so wurde 1482 bestimmt, daß jährlich von den neun nur drei Schöffen als Oberbornmeister neben dem Gräfen fungiren sollen: davon soll einer ein Pfänner sein, ein zweiter soll den Innungen, ein dritter der Gemeinheit angehören, beide letztern sollen Soolgutbesitzer sein. Es sind die Gruppen der städtischen Gesellschaft, die dem Erzbischof im Kampf gegen die Pfänner beigestanden, die seit lange von den Pfännern sich übervortheilt glaubten. Das Thalgericht war so mehr als bisher eine Vertretung der gesammten Antheilbesitzer geworden.

Das Thalgericht war ein lokales Gericht im räumlichen Bezirk der Saline, im sog. Thal; bis 1579 wurde der Salzgräfe vom Kurfürst von Sachsen als Burggrafen von Magdeburg mit dem Blutbann beliehen; der Salzgräfe hielt die Bottdinge oder Rügetage, auf denen alle Arbeiter und Beamten des Thales erscheinen und melden mußten, was sie Unrechtes gesehen; wer Gut im Thal beanspruchte, mußte vor ihm erscheinen. Er hielt die wächserne Lehentafel, auf der das Eigenthum aller Interessenten verzeichnet war. Das Thalgericht war aber außerdem Polizei- und wirthschaftliche Verwaltungsbehörde. Es regulirte die Größe der Produktion jedes Pfänners, den Salzpreis, wie die Gewinne der Kot- und Soolgutsbesitzer, kontrollirte die Behandlung der Salzgäste. Wöchentlich sollten die Schöffen die Kote besichtigen, daß nirgends zu viel gesotten werde.

Der Bornschreiber war Sekretarius und Aktuarius des Thalgerichts, er ordnete hauptsächlich die vom Thalgericht jährlich vorzunehmende Besatzung, d. h. die Vertheilung des Soolguts und der Koten an die Pfänner und berechnete nach den Wochen und Tagen des Siedens in dem Generalverschlag die Einkünfte eines jeden Antheilhabers.

Unter dem Thalgericht standen die 4 Unterbornmeister, welche die 4 Brunnen unter sich hatten und die Ohgler, welche ein Auge darauf haben mußten, was an Soole aus jedem Brunnen gezogen wurde. Diese, der Thalvogt, die 6 Amtsknechte und eine Anzahl anderer höherer Arbeiter bildeten gleichsam die Unteroffiziere der großen Arbeiter-

Digitized by Google

schaar, welche unter dem Namen der Bornknechte, seit 1509 zu einer Bruderschaft vereinigt, die Soole aus den Brunnen herausholten und nach den Koten trugen. Mit Rad und Haspel wurden die Eimer herauf- und herabgelassen von den Hasplern und Radetretern, von den Stürzern in ein Faß umgestürzt, von den Trägern in je 2 Zobern über der Schulter nach den Koten getragen. All diese Arbeiter, die unter der Leitung der Thalbeamten standen, wurden mit bestimmten Sooleantheilen, die allem andern privaten Soolebezug vorausgingen und Gerente hießen, bezahlt; die Pfänner, welche diese Soole verarbeiteten, hatten sie wie andere nicht ihnen gehörige Soole zu vergüten. Die Stellen der Bornknechte, die ein gutes sicheres Einkommen gewährten, waren gesucht; wer eintreten wollte, meldete sich, wurde vorgemerkt bis eine Stelle frei wurde; aus diesen vorgemerkten Anwärtern hielten sich die alten und arbeitsuntauglichen Bornknechte oder Gerentner, wie sie von ihrer Rente hießen, einen Stellvertreter, den sie viel niedriger bezahlten. Es war eine sehr auskömmliche Alters- und Krankenversicherung, die so geschaffen war. Förster sagt von der Thalordnung von 1482, welche diese Einrichtung definitiv ordnete, sie sei wohl kein Muster von Sparsamkeit, aber von löblicher Gutmüthigkeit; man scheine es sich damals zur Regel gemacht zu haben, damit dem ärmeren Theil der Einwohner Brot zu schaffen, Arbeiter anzustellen, von welchen ein guter Theil entbehrlich war. Die Bruderschaft umfaßte über 100 Gerentner oder Bornknechte.

Die Besoldung dieses gemeinsamen Personals sowie die Verwaltung und Instandhaltung der Brunnen selbst, die Unterhaltung gewisser kirchlicher Stiftungen hatte zur Schaffung einer besonderen Verwaltungsstelle unter dem Thalgericht Veranlassung gegeben. Die erste, ohne Einfluß des Erzbischofs zustande gekommene Thalordnung von 1424 hatte nach manchen Streitigkeiten und Unredlichkeiten bestimmt, wie die zu all diesen Zwecken bestimmten Sooleantheile, welche $^1/_8$—$^1/_4$ der gesammten Soole ausmachten, vorweggenommen und verwaltet werden sollten; es sind eine Summe von Bezügen unter verschiedenen Namen. Die Pfennigsoole für arme Knechte, die sich im Thal verarbeitet haben, die Harzsoole, die Nikolaussoole, die Amtssoole für die Beamten u. s. w. Alle diese Amtssoole und Gerente verwalten die 4 Thalvorsteher, von welchen 2 jährlich zurücktreten; 1424 sind es 2 Schöffen und 2 Gewerke; 1485 wird bestimmt, daß zwei derselben frühere Unterbornmeister sein und zwei aus denen gewählt werden sollen, die Gut im Thal haben und auf ihren Ausläuften sitzen. Wir sehen hier wieder die Einschiebung der den Pfännern gegenüberstehenden bürgerlichen Interessenten. Ihre Beeidigung, ihre

Digitized by Google

Rechnungslegung vor dem Rath und einer Vertretung der Antheilbesitzer aus Innungen und Gemeinheit, ihre amtliche Kompetenz gegenüber den Unterbornmeistern war aufs eingehendste geordnet. Die 4 Thalvorsteher haben aber keine Strafgewalt, müssen in dieser Beziehung sich an das ihnen vorgesetzte Thalgericht wenden.

Eine andere wichtige dem Thalgericht untergeordnete Kommission, wie es scheint, erst in der Zeit von 1475—1485 entstanden, waren die 4 Verschläger; gottesfürchtige Männer, zwei Wirker (d. h. in den Koten für Pfänner thätige Arbeiter) und 2 Bornknechte, in ihrem Amt nur wegen groben Mißbrauchs von Rath und Oberbornmeister absetzbar, sollen sie durch ein jährliches Probesieden und tägliches Verfolgen des Holzkaufes auf dem Markt und in den Gassen als unparteiische Preiskommission wirken. Sie verschlagen nach landläufiger Münze, d. h. sie machen Anschläge, Werthüberschläge, welche für das Thalgericht bindend die Grundlage der ganzen Einkommensvertheilung zwischen den Interessenten werden. Durch dieses Institut sollten die ewigen Händel zwischen denen, die pfannwerken, und denen, die bloße Antheile haben, nach der Thalordnung von 1485 beseitigt werden. Als ihre Aufgabe wird bezeichnet, „daß den Herrn des Guts nach Redlichkeit und Gleichheit ihre Ausläufte vom Gute werden, daß die Gewerke von ihrem Sieden auch redlichen Zugang und Gewinnst, daß die Knechte, die im Thale arbeiten, von ihrer Soole auch nach Redlichkeit ihren Verdienst haben". Sie bestimmen den Preis der Soole alle Woche, hauptsächlich nach dem Holzpreis; bei niedrigem Holzpreis konnte die Soole höher bezahlt werden. Für den Kotzins eines Kots war 1475 ein jährliches Maximum von 15 rheinischen Gulden, später im 16. Jahrhundert ein viel höheres von 4—5 Gulden pro Siedewoche bestimmt. Nach den Angaben der Verschläger machte das Thalgericht den schon erwähnten jährlichen Generalthalsverschlag und den jeweiligen Salzkauf, an den jeder salzverkaufende Pfänner gebunden war. Er sollte so bestimmt werden, „daß das Soolgut nicht vernichtigt und von Theuerde wegen des Salzes unsere Stadt Halle nicht umfahren und gemieden werde".

Dieser Preisregulirung entsprach die Produktionsregulirung, die wir in den Ordnungen des 15. Jahrhunderts in steigender Ausbildung sehen. Schon die Ordnung von 1424 bestimmt, daß alle Pfänner zugleich sieden oder kalt liegen sollen; es soll nicht mehr geduldet werden, daß einer größer siede als der andere, daß einer mehr als ein Amt im Thale habe. Dazu kommt später die genaue Kontrolle über gleiche Sool- und Salzmasse; kein Kot soll wöchentlich über 40 Werke sieden,

Digitized by Google

kein Pfänner soll mehr als 2 Gerente zum Versieden erhalten; wer eigene Soole genug hat, erhält gar keine Gerentesoole. Alle Sonnabend wurde aus jedem Kote gemeldet, wie viel Salzstücke in Vorrath lägen, der Wagemeister berichtete, was die Fuhrleute und Kärrner die Woche abgeholt, und nun bestimmten Salzgräfe und Oberbornmeister nach Vorrath und Umständen der Jahreszeit, nach guten und bösen Wegen, wie viel Tage in der folgenden Woche zu Borne gegangen und gesotten werden dürfe oder Kaltlager gehalten werden müsse. Der Thalvogt trat vor die Stube und verkündete den Beschluß den harrenden Kotmeistern und Bornknechten.

Zeigt diese ganze Organisation die Absicht neben den pfännerschaftlichen den allgemeinen Stadt- und sonstigen Antheilsinteressen einen Einfluß auf die Regierung des Salzwerks zu sichern, so waren die Pfänner eben doch einerseits die Hauptbesitzer der Antheile, andererseits die reichen und energischen Unternehmer; wie sie auf die Dauer im Rathsstuhl den Haupteinfluß behaupteten, so wußten sie auch die Saline zu beherrschen, sie geben sich spätestens im 16. Jahrhundert wieder die verpönte genossenschaftliche Verfassung, wählen einen kleinen Ausschuß von 5, einen großen von 25 Personen, errichten eine eigene Kasse mit besonderen Beamten und übernehmen unabhängig von Thalgericht und Thalvorstehern gewisse wichtige wirthschaftliche Funktionen, hauptsächlich die Holzlieferung, später auch die Eisenblechlieferung und ein Bank- und Kreditgeschäft, hauptsächlich im Interesse der Pfänner.

Als die Beschaffung des Holzes aus der Nähe für die Versiedung im 16. Jahrhundert immer schwieriger geworden war, gelang es Stadt und Pfännerschaft mit Kurfürst August von Sachsen einen Vertrag über große Holzlieferungen aus den sächsischen fiskalischen Waldungen abzuschließen; das Scheitholz wurde mit Hilfe neugebauter Floßgräben auf der Saale und Elster geflößt, in Halle durch einen Rechen aufgefangen und von dem pfännerschaftlichen Holzamt, den Holzherrn und dem Holzschreiber an die einzelnen Pfänner und die hallischen Bürger verkauft. Indem Kursachsen von 1582 an so durch periodisch alle 6 Jahre erneuerte Verträge auf jährlich 8000, später auch mehr Klafter Holz sich einen gewinnbringenden Holzabsatz von jährlich tausenden von Klaftern verschaffte, wurde es zugleich veranlaßt, seine eigenen damaligen Versuche der Salzproduktion aufzugeben, den Absatz des hallischen Salzes in Kursachsen zu fördern. Das pfännerschaftliche Holzamt mit seinem Kasten wurde der Anfang einer zentralisirten Salinenverwaltung. Die Beschaffung des Eisenbleches für die Pfannen auf gemeinsame Rechnung und die Kreditgewährung aus den großen, im Augenblicke disponiblen

Digitized by Google

Kassenbeständen gegen Sicherheit und Pfänder an Pfänner und andere Personen tritt uns in der Pfännerordnung vom 28. Aug. 1644 als Nebenzweck des Kastens entgegen. An die Ausdehnung der Thätigkeit des Holzamtes knüpft die spätere zentralistische Reform der Salinen an.

Vorerst aber und bis ins letzte Viertel des 18. Jahrhunderts blieb das Versiedungsgeschäft dezentralisirt, Sache der einzelnen Pfänner als selbständiger Unternehmer.

Die Pfänner waren eine mehr und mehr sich aristokratisch abschließende städtische Genossenschaft von etlichen hundert Personen, die das ausschließliche Recht hatten, zu „pfannwerken", aber, wie wir schon erwähnt, auch von dem Lehnbesitz an Soolgut und Koten einen sehr erheblichen Theil besaßen. Doch waren zu letzterem auch die gemeinen Bürger und Innungsmitglieder befähigt. Die Antheile an Soolgut, welche etwa die Hälfte der Gesammtreineinnahme der Saline betrugen, zerfielen nach komplizirten Zahlenverhältnissen in sog. Stühle, Quarte, Nößel Pfannen und Zober. Mehr als 48 sog. Pfannen an Soolgut oder einen Stuhl durfte kein Bürger besitzen. Doch gab es im ganzen nur 52 Stühle in den vier Brunnen. In allen 4 Brunnen rechnete man wöchentlich 12944 Zober Herrengut und 3736 Zober Gerente oder Amtssoole, zus. 278 Schock Zober, die aber nur gehoben zu werden brauchten, wenn die Saline in vollem Gange war. Man stellte später im 18. Jahrhundert fest, daß man bei unausgesetztem Betrieb nicht leicht über 230 Schock Zober wöchentlich heben könne. An Koten existirten später niemals über 112; sie zerfielen in große, mittlere und kleine. Es waren kleine Häuschen, von Tannen- und Fichtenbalken, Lehm und Stroh gebaut; um die Hitze zu halten waren Wände und Dach mit Lehm, Stroh und Brettern möglichst verwahrt; im Innern stand der Herd mit der Pfanne ohne Rauchfang, so daß die Koten stets von Rauch und Dampf erfüllt waren; die Kosten der Herstellung beliefen sich auf 7—800 Thaler. Ueber 30—40 Jahre hielt ein solcher Bau nicht. Die Eigenthümer, welche die Kotpension bezogen, theils mehrere Kote, theils auch nur ein Viertel oder einen noch kleineren Theil an einem Kot besaßen und die Kote in baulichem Wesen unter Kontrolle der Oberbornmeister und Thalvorsteher zu unterhalten verpflichtet waren, hatten damit nicht das Recht, Salz zu sieden. Die gesammten Kotpensionen betrugen etwa den 10. Theil der reinen Einnahme der Saline.

Im Gegensatz hiezu machte der Pfännergewinnst etwa ein Drittel derselben aus. Wer pfannwerken wollte und das Pfännerrecht von seinem Vater geerbt hatte, der brauchte nur nachzuweisen, daß er eigen Haus,

Digitized by Google

Küchen und Rauch in der Stadt besitze. Wer neu eintreten wollte, mußte besonders aufgenommen werden, nachweisen, daß er Rathsbürger in Halle und verehelicht sei, von 1647 an, daß er an Thalgut und Koten wenigstens den Werth von drei Pfannen deutsch, etwa 1000 Thaler Kapitalwerth, besitze. Man verlangte später die Eigenschaft eines sog. Honoratioren der Stadt. Nur bezüglich der fürstlichen sog. Gnadenpfänner, die häufig Beamte waren, begab man sich einer so genauen Prüfung der persönlichen Eigenschaften.

Pfannwerken durfte jeder Pfänner nur auf einem Kote; mannigfach arbeiteten zwei und mehrere zusammen und hießen dann Spänner. Soweit sie nicht Eigenthümer der von ihnen versottenen Soole und der Kote waren, hatten sie die Ausläufte und die Kotpension den Eigenthümern zu vergüten. Ihre Unternehmerstellung zeigte sich vor allem darin, daß sie für die Siedpfannen, die Salzkörbe und das Brennmaterial zu sorgen hatten, das Salz verkauften und je für ein Jahr beliebig einen Kot- oder Werkmeister als technischen Betriebsleiter annahmen, der seinerseits mit Frau und Kindern, sowie mit einem oder mehr Knechten das Sieden besorgte. Der Wirker erhielt seinen Lohn theils wöchentlich fixirt, theils von den Salzkäufern ein gewisses Trinkgeld pro Stück Salz; er mußte davon die Geräthschaften, die Beleuchtung, die kleinen Materialien zur Siedung halten, sowie seine Knechte bezahlen. Er mußte täglich bei seinem Salzjunker aufwarten und dort Befehle holen, sollte ohne Vorwissen des Junkers nicht verkaufen, im übrigen womöglich stets im Kote anwesend sein. Der ganze Betrieb war ihm genau vorgeschrieben, wie wir das aus der Ordnung Christian Wilhelms von 1615 sehen. Alle Sonnabend, wenn das Ave Maria läutete, hatten die Wirker die Arbeit einzustellen und am Werkeltage vor dem Einläuten der Messe mit dem Sieden nicht wieder zu beginnen. Die Zahl der Eimer Soole, aus denen sie ein Werk herzustellen, d. h. einmal Salz zu sieden und die Körbe zu füllen hatten, war ebenso genau bestimmt, wie die Zahl der Werke, die sie in der Woche sieden durften. Wer wegen Untreue bestraft wurde, durfte nicht von einem anderen Pfänner als Meister angenommen werden. Von ihrer Ehrlichkeit, ihrem Fleiß, ihrer Sachkenntniß hing wesentlich der ganze Betrieb ab.

Diese Wirker oder Kotmeister, gegen 100 an der Zahl, bildeten den Kern der Salinenarbeiterschaft, der sog. Halloren; sie bildeten wie die Bornknechte eine besondere Brüderschaft; mit besonderer Rasseeigenthümlichkeit, nur unter sich heirathend, ihre Kinder stets derselben Thätigkeit widmend, entwickelten sie einen starken Korporationsgeist, der

Digitized by Google

seinen äußeren Ausdruck in bestimmten Sitten und Unsitten, wie in ihren Geschäftsgeheimnissen und ihren Privilegien erhielt; sie ergänzten sich aus ihren Knechten; keiner durfte mehr als einen Kot haben. Sie hatten das Recht des Fischfangs, des Vogelfangs, mit den Bornknechten zusammen das Recht der Schweineschlächterei in gewissem Umfang; sie hatten zu Feuer und Wasser geschworen, d. h. mußten bei Feuer und Wassersgefahr helfen und retten; sie hatten das Recht, die Beerdigungen in der Stadt zu besorgen. Es war eine trotzige, selbstbewußte, gut gelohnte Arbeiterschaft, der man manchen Trotz und Uebermuth nachsah, die um so mehr auf ihre Rechte, ihre Stellung und ihre Meistertitel pochte, als sie mehr und mehr die technische und kaufmännische Geschäftsleitung den reichen Pfännern aus der Hand nahm.

Ihnen zur Seite standen endlich die von den Salzgästen nach gewissen Taxen gelohnten Arbeiter, welche nach dem Verkauf des Salzes beim Fortschaffen behilflich waren: jeder Kot hatte in der Regel 2 Träger, welche das Salz an die Wagen trugen; ihnen nahmen es die Läder, 12 Meister und 10 Knechte mit einer beliebigen Anzahl Strohjungen ab, welche das Salz in die Wagen beförderten oder es in Tonnen schlugen, während 6 Stöppermeister mit 6 Knechten die Wagen mit Stroh, Decken und Stricken sicherten. Auch sie gehörten dem Kreis der Halloren an. Die gesammte Arbeiterschaft belief sich so zur Blüthezeit auf mehrere hundert Leute.

Mit der so geschilderten, sehr komplizirten, aber den Verhältnissen angepaßten Verfassung ist die hallische Saline nicht blos bis 1627 gut ausgekommen, sondern sie hat sogar im Laufe des 16. Jahrhunderts einen glänzenden Aufschwung erlebt. Der Salzabsatz war bis gegen 1580 im Steigen begriffen; während im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts nur etwas über 20 Wochen im Jahr gesotten worden war, so konnte im letzten Viertel desselben und bis gegen 1617 ziemlich regelmäßig alle überhaupt verfügbare Soole verbraucht werden; es wurden 50—52 volle Wochen versotten, gar keine Kaltlager gehalten. Mehr als etwa 10000 Lasten Salz zu 4000 Pfd., oder 14000 zu 2840 Pfd. oder 360000 Stücke Salz (zu etwa 107—8 Pfd.) konnten jedoch selbst beim blühendsten Betrieb und Absatz nicht hergestellt werden[1]). Das Stück Salz wurde nach der Berechnung von Drey-

1) Schwetschke a. a. O. 85 giebt 14000 Lasten an, weil er die kleinere Last zu 27 Stück meint; die Last wird früher zu 27 und 33 Stück, 2840 und 3240 Pfund angegeben, erst gegen 1800 zu 37 Stück oder 4000 Pfund; die Rechnung ist einfach: mehr als 40 Werke zu 2 Stücken durften in keinem Kot wöchentlich gemacht

Digitized by Google

haupt und Martins 1500—1523 durchschnittlich zu 7 g. Gr., 1571—1627 zu 13 g. Gr., die Last (von 37 Stück oder 4000 Pfd.) zu 10 und 20 Thlr. in diesen zwei Epochen verkauft; es wurde also bei vollem Betrieb eine Einnahme von 100000, später 200000 Thlr. erzielt. Luther schätzte bekanntlich einen reichen Grafen zu 4000, einen namhaften Fürsten zu 40000 Gulden Einkommen, also etwa zu 8000 und 80000 Thlr. Die reicheren der lüneburger Sülfmeister stellte man damals den Grafen gleich; die hallischen Pfänner werden ihnen nicht viel nachgegeben haben. Auch hier ging die Rede, daß mancher Pfannenbesitz einem Rittergut gleichkomme.

Die Blüthe der Saline beruhte nicht etwa auf großen technischen Fortschritten; es wurden von 1480 bis 1720 keine wesentlichen gemacht, wenn man nicht etwa daran erinnern will, daß wenigstens das Versieden mit Holz ganz an die Stelle des älteren Siedens mit Stroh trat[1]). Die Gradirwerke, die im 16. Jahrhundert aufkamen, brauchte man bei der starken Soole in Halle nicht; die Vergrößerung der Pfannen, die in Reichenhall 1540 begann, wurde in Halle so wenig eingeführt, als die anderwärts schon angewandten Pump- und Leitwerke an Stelle des Schöpfens und Tragens der Soole. Die in Hessen (Altendorf) seit 1560 gelungene Steinkohlenfeuerung wurde in Halle nur flüchtig 1624 versucht. Was Halle seine günstige Stellung gab, das war, abgesehen von den natürlichen Vorzügen seiner Soole, der Holzbezug aus Sachsen, die geringe oder ganz fehlende Salzkonkurrenz in dem ganzen östlichen Mitteldeutschland und die Bevorzugung des hallischen Salzes in Sachsen. So lange diese Umstände ungestört dauerten und so lange die pfännerschaftlich genossenschaftliche Verfassung der Saline in Uebereinstimmung mit der alten Stadtverfassung und Stadtwirthschaftspolitik richtig funktionirte, konnte die Blüthe dauern. Mit dem großen Kriege trat der Umschwung, zunächst durch äußere Umstände bedingt, ein; es zeigte sich dann aber bald, daß auch die ganze Institution in ihrer Schwerfälligkeit nichts mehr tauge, zu technischen und anderen Fortschritten unfähig sei.

Der Salzabsatz fing von 1627 an zu stocken; man kam bis 1644 auf 7 Siedewochen im Jahr herab, war 1651 froh wieder 11, 1756

---

werden, 36 wurden durchschnittlich gemacht; das giebt bei 100 Koten und 50 Wochen die obigen Zahlen. Die 360000 Stücke zu 107—108 Pfund geben 388800 Zentner zu 100 Pfund.

1) Ueber mißlungene Versuche zu technischen Fortschritten Anno 1513 (Holzsparung), 1511 (kupferne Pfannen), 1529 (2 Pfannen auf einem Herd) siehe Dreyhaupt 61 § 7.

Digitized by Google

wieder 20 Wochen sieden zu können und kam von da über dieses bescheidene Maß nicht mehr hinaus. Von den älteren kleinen Lasten Salz wurden 1660—1748 durchschnittlich 4—5000 jährlich', 1691—1708 sogar wieder etwas über 6000 abgesetzt.

Nach der Statistik, die Dreyhaupt über die Zahl der im Jahr versottenen Wochen und die sonstigen Resultate der Saline bis 1748 veröffentlicht hat, konnte Oberbergrath Martins allerdings in dem jeweiligen Münzgelde, welches die späteren Angaben verhältnißmäßig zu hoch erscheinen läßt, den ganzen Gang der Geschäfte von 1500 bis 1748 in einer Reihe von Tabellen zur Anschauung bringen, wovon ich hier nur kurz das Wichtigste hervorhebe. Es bestand:

	die Vergütung für einen Zober Soole in	die sog. jährliche Ausläufte für eine Pfanne deutsch in		auf den Kot kamen durchschnittl. jährlich		
				Ausläufte	Kotzins	Pfännergewinn
	Pf.	Thlr.	g. Gr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1500—1520	14	9	20	271	98	136
1521—1571	17	12	15	348	104	174
1572—1627	25	17	17	489	104	245
1628—1680	29	8	8	230	109	115
1680—1741	38	11	14	320	101	160
1742—1748	32	7	9	204	94	102

Die Gesammtnutzung der hallischen Saline betrug für die Interessenten durchschnittlich jährlich:

	für die Soolgutseigenthümer	die Kotbesitzer	die Pfänner	für alle drei Interessentengruppen zusammen
1500—1520	26 558	1 874	13 279	41 711
1521—1571	36 192	5 963	18 096	60 251
1572—1627	50 856	11 925	25 428	88 209
1628—1680	25 079	8 413	12 540	46 032
1680—1741	32 320	7 129	16 160	55 609
1742—1748	19 176	8 196	9 588	36 960

Nach der Veränderung des Geldwerths von 1500 bis 1640 und dem vorhin über den steigenden Absatz Bemerkten könnte man erwarten, daß die Geldeinnahmen bis 1627 stärker gestiegen wären. Aber jeder solche allgemeine Schluß aus dem Geldwerth auf den Preis einer einzelnen Waare ist ja zweifelhaft. Und dann hat trotz steigenden Absatzes der Reinertrag nicht ebenso steigen können wegen der Holzpreise, die zwar in ihrem weiteren extremen Steigen durch die sächsischen Holz-

Digitized by Google

lieferungsverträge gehindert wurden, aber im ganzen von 1500 bis 1627 doch wie überall erheblich in die Höhe gingen.

Wenn unsere Berechnung vorhin richtig war, daß die rohe Geldeinnahme für Salz gegen 1600 200 000 Thlr. war, so sehen wir nun, daß davon 80—90 000 an die Interessenten, und zwar etwa 62 000 als reine Rente, 25 000 als Unternehmergewinn ging; 110 000 Thlr. müssen also in der Hauptsache für Holz und Arbeitslohn ausgegeben worden sein.

Für den Vergleich der Rentabilität des 16. mit dem 17. und 18. Jahrhundert ist nicht zu vergessen, daß der Abfall sich noch erheblich stärker darstellen würde, wenn dieselben Münzen zu Grunde liegen würden; der Thaler des 16. Jahrhunderts ist $^1/_8$—$^1/_9$ der feinen Mark, der des 18. ist ein $^1/_{12}$—$^1/_{14}$ derselben.

Die wichtigste Ursache des Verfalls der magdeburgischen Salinen im 17. Jahrhundert war nach den Störungen des 30jährigen Krieges der Umstand, daß der alte Absatz sich nicht wieder herstellen ließ, daß die Steuern und Zölle in den Nachbarstaaten, hauptsächlich in Sachsen stiegen, während der halliſchen, wie den anderen magdeburgischen Pfännerschaften vollständig die Fähigkeit fehlte, durch technische Fortschritte, gute Organisation und billigen Preis oder auch durch geschickte diplomatische Verhandlungen das verlorene Gebiet wieder zu erobern.

Gegenüber Sachsen war freilich durch die guten Beziehungen des Administrators August zum sächsischen Hof immerhin einiges erreicht worden. Mit einem Kapital von 15 000 Thlr. hatte die Pfännerschaft 1650 den im Kriege eingeführten Salzgrenzzoll abgekauft. Dies hinderte aber nicht, daß später wieder der hohe sächsische Lizent eingeführt wurde. Auch die für Halle scheinbar so günstigen Verträge mit Sachsen von 1662 an, auf die wir nachher noch kommen, hatten immer nicht die Folge, daß der Absatz die Hälfte des früheren erreichte.

Ueber den innern Zustand des Werkes im 17. Jahrhundert klären uns die Thalordnungen von 1615 und 1655, die Pfännerordnung von 1644, die Arbeiterartikel von 1660 auf; wir haben in ihnen Anläufe vor uns, dem beginnenden und rasch zunehmenden inneren Verfall des Werkes entgegenzutreten. Wir sehen hier die Pfänner in ärgerlichen Händeln unter einander; Minoritäten fassen als Pfännerversammlungen Beschlüsse, denen die anderen sich nicht fügen. Der einzelne Pfänner will sich die alte feste Ordnung der Produktion nicht mehr gefallen lassen; bei dem stockenden Absatz sucht jeder die Salzgäste dem anderen durch besseres Gewicht, Geschenke und derartiges abzuspannen. Alle

Digitized by Google

die verschiedenen Behörden und Aemtchen im Thal wollen von dem Panketiren bei jeder Gelegenheit, das sie sich in den guten Tagen angewöhnt, nicht lassen. Von den Berathungen der Pfänner heißt es, sie seien nichts als große Konfusion und Unordnung. Das Holzamt der Pfänner wurde 1653 der Inspektion des Thalgerichts unterstellt.

In ihrer Stellung als Unternehmer traten die Pfänner immer mehr zurück; sie werden zu Rentenempfängern, wie die Soolguts- und Kotbesitzer, überlassen die Geschäfte mehr und mehr den Wirkern oder Kotmeistern. Diese verkaufen das Salz, thun und treiben, was sie wollen. Eine steigende Zahl von Mißbräuchen, von kleinen Manipulationen halb egoistischer, halb betrügerischer Art stellt sich ein. Die Wirker verkaufen die Salzabfälle auf ihre Rechnung an die Bauern, bringen sonst Salz und Holz auf die Seite, gebrauchen falsche Maße, halten sich Vieh in den Koten; und was dergleichen mehr ist. Immer schärfer werden die Unordnungen gerügt: der Wirker soll alles ordentlich auf einem Täfelchen anschreiben, soll täglich seinem Junker persönlich aufwarten, soll nicht selbständig Salz verkaufen, ohne Wissen des Junkers nicht Soole und Salz verbergen; der wegen Untreue bestrafte Wirker soll nicht von einem anderen Pfänner angenommen werden. Die immer breiter werdenden Ordnungen und Artikel schreiben den Arbeitern alles aufs genaueste vor, ermahnen sie in beweglichen Worten zu Gottesfurcht und Kirchenbesuch; auch die Löhne und Taxen für die verschiedenen Hilfsarbeiter werden neu regulirt. Man fordert Kaution von den Wirkern, um die Abrechnung mit ihnen zu erleichtern.

Im ganzen half es aber nicht viel. Der alte Schlendrian dauerte fort. Die Kotmeister und die anderen Arbeiter sind beherrscht von Eigensinn und von der steten Furcht, etwas an ihren althergebrachten Gerechtsamen, an ihrer Unabhängigkeit zu verlieren. Es fehlt jede einheitliche Disziplin; die alte patriarchalische Verwaltung, welche mehr auf die behagliche Existenz der Arbeiter als auf gute und billige Arbeit gesehen, wird immer schlechter und hinderlicher, je mehr der Absatz stockt, die Arbeiter nicht voll beschäftigt sind, die Pfänner die vornehmen Herren spielen, unter sich hadern, zu irgend einem technischen oder Verfassungsfortschritt nicht kommen.

Was Gasser und Dreyhaupt im 18. Jahrhundert sagen, gilt schon für die ganze Zeit nach dem großen Kriege. Gasser meint 1729: die gute liebe hallische Pfännerschaft ist zu keiner Verbesserung zu bringen, daher die Pfänner, die bei alten Zeiten an sich selbst reiche Leute waren, jetzt kaum den Lebensunterhalt haben. Und Dreyhaupt meint 1749, „es wäre in dem Thale gar vieles zu verbessern und große Menage

Digitized by Google

zu machen, allein da die Gewerkschaft aus gar zu vielen Köpfen bestehet, die theils auf dem alten Hefen beruhen, theils sich gar zu weise bedünken, so sei nichts fruchtbarliches auszurichten".

Daran ist festzuhalten, wenn wir jetzt daran gehen, zu erzählen, wie die preußische Herrschaft von 1680 an eingewirkt habe.

Mit zwei Gesichtspunkten trat sie an das Salzwerk heran, mit dem fiskalischen, möglichst viel aus dem alten Rechte der erzstiftischen Regierung auf die Quart der Ausläufte und Kotzinse und aus dem Besteuerungsrechte herauszuschlagen, und daneben mit dem volkswirthschaftlichen, nicht länger zu dulden, daß die halbe Soole ungenutzt wegfließe, während Brandenburg enorme Summen jährlich für lüneburger Salz ausgebe. Der erstere Gesichtspunkt drohte die rückgängige Einträglichkeit noch mehr zu vermindern und hat, wie wir weiter sehen werden, zu mancherlei Härten geführt. Der zweite eröffnete, wenn die Pfännerschaft halbwegs klug auf die Absichten der berliner Regierung einging, die Aussicht auf eine neue glänzende Blüthe.

Der Anspruch der erzstiftischen Regierung auf die Quart der Ausläufte und Kotzinse war ein historisch berechtigter, seit 200 Jahren in thesi bestehender. Nur hatte die Verwaltung vor 1680 nicht mit Ernst und Nachdruck auf ihre Rechte gehalten. Ein Theil der Quartgüter war längst veräußert und verschenkt; ein Theil der fürstlichen Kote war eingegangen, ließ sich nicht mehr ermitteln. Damit ließ sich aber die brandenburgische Regierung nicht abspeisen; sie verlangte 1683 kategorisch 25 Kote und den vierten Theil der Soole; außerdem machte sie den Anspruch, diese selbst zu versieden. Dem heftigen Proteste der Stadt, daß dies gegen die Rechte der Pfänner sei, daß niemals der Landesfürst selbst gesotten habe, setzte die Regierung 1686 den Satz entgegen, die alten Ordnungen schlössen wohl Extraneos vom Pfannwerken aus, aber nicht den Landesfürsten; der jetzige Landesherr sei überdies nicht an diese Ordnungen gebunden.

Auf die 1689 nun wirklich beginnende fiskalische Versiedung gehen wir hier nicht ein, da sie bezüglich der Quartsoole nur vorübergehend war; schon von 1689 an hatte man den Pfännern einen Theil derselben gegen die Ausläufte überlassen und später von 1711 an erhielten sie dieselbe wieder ganz, nachdem man vorübergehend 1709 auf die ganze Saline fiskalisch Beschlag gelegt hatte, um die Pfänner zur Nachgiebigkeit bezüglich der Quart und der 25 Kote zu zwingen. Jetzt endigte ein Vertrag diese Streitigkeiten, welcher die Quart den Pfännern zur Versiedung zurückgab; auch eine spätere Drohung (1720), die Quartsoole in der neugebauten königlichen Saline zu versieden, wurde nicht

Digitized by Google

ausgeführt. Wohl aber lag 1709, 1711 und 1720 die Absicht der Kammer vor, sich die Quartsoole von den Pfännern möglichst hoch bezahlen zu lassen. In den über diesen Punkt stets wieder von neuem auf je 6 Jahre geschlossenen Pachtverträgen wurde der Zober Soole von 3 auf 6, ja 9 Gr. hinaufgeschraubt und daneben noch eine Extrazahlung (z. B. 1711 3500 Thlr.) für den dem Fiskus entgehenden Pfännergewinnst ausbedungen. Das erschwerte besonders den armen Pfännern, welche ohne viel eigenes Soolgut wesentlich diese Quartsoole verarbeiteten und bezahlten, die wirthschaftliche Existenz sehr; es blieb ihnen fast kein Pfännergewinnst übrig. Einzelne dieser Pfänner mußten nach und nach zu pfannwerken aufhören; die Pfännerschaft kaufte von 1737 an einzelne solcher leerstehenden Koten mit Bewilligung der Regierung auf, zugleich in der Hoffnung, damit den Absatz für den Rest zu heben. Sie hatte aber nicht genug Kapital, das in umfangreicherer Weise zu thun; es blieben bis 1790 93 Kote.

Das Einkommen des Fiskus aus der Quart, das 1700 6000 Thlr. betragen, stieg zeitweise auf über 17 000 Thlr, und hielt sich später meist auf 8—11 000 Thlr.[1]). Es wechselte natürlich nach dem Absatz der Pfännerschaft.

Die Quart wurde von der Kammer als fiskalisches Eigenthum in Anspruch genommen. Der an Stelle der früheren Lehnware 1722 eingeführte Vererbungskanon von jährlich 1278 Thlr. war schon halb Steuer; an wirklichen Steuern wurden aber nochmal 8—12 000 Thlr. jährlich von der Saline im 18. Jahrhundert erhoben; waren der Herdschoß, die Monatssteuer, die Münzeigefälle, die Salzsteuer auch althergebracht, die Monatssteuer, die man 1686 mit der Akzise aufgehoben, wurde 1708 wieder hergestellt, ja, es wurden 50 000 Thlr. von der Pfännerschaft für die 1686—1708 dauernde Nichterhebung erpreßt, wie wir schon berichteten. Die härteste neu eingeführte Steuer war die 1708 befohlene von 16 Gr. pro berliner Scheffel für das im Inland verzehrte Salz, 1709 auf 36 Gr. erhöht. Die Unzufriedenheit war außerordentlich, die Folgen weitgehende; die suldorfer Saline z. B. sank auf die Hälfte ihrer Produktion herab; 6. März 1711 wurde diese Steuer wieder aufgehoben. Halle wurde dadurch verhältnißmäßig weniger getroffen, weil es nur den kleinsten Theil seines Salzes im Inland absetzte. Bei Einführung des Verkaufsmonopols durch die Regierung (für Magdeburg 1726) wurde der Pfännerschaft ihr bisheriger inländischer Absatz von 200 Last gesichert, indem die Regierung

1) Schwetschke a. a. O. 72—73 und 89.

Digitized by Google

sich verpflichtete, diese Quantität ihr dauernd abzunehmen. Wohl aber war es für Halle von Bedeutung, daß jedes Stück, das nach Sachsen ging, seit 1709 2 Gr. preußische Steuer[1]) und daß alles im Inland verzehrte Salz die Akzise gab. Wir können uns bei den Einzelheiten dieser Besteuerung nicht aufhalten; es genügt uns zu wissen, daß der hallische Salzsteueretat 1738—39 26103 Thlr. Einnahme hat (einschließlich 10060 Thlr. Quart), daß 1797 derselbe Posten 19989 (mit 10609 Thlr. Quart) enthält. Damals nahm die Pfännerschaft etwa 120000 Thlr., 1797 noch 58383 Thlr. für Salz ein. Lassen wir die Quart ganz bei Seite, so ist es eine Steuer von $^1/_7$—$^1/_6$ der rohen Einnahme, die der Staat in Anspruch nahm. Nicht umsonst jammerte die Pfännerschaft seit 1771, man möge ihr doch die Steuern ganz oder theilweise erlassen.

In gewisser Weise war dies nun freilich längst geschehen. In den Verträgen über die Quartbezahlung hatte der Staat zuerst wohl um dem wettiner Kohlenwerk Absatz zu schaffen und den technischen Fortschritt bei der Pfännerschaft zu fördern, den Pfännern seine Steinkohle pro Wispel zu 5 Thlr. überlassen; zugleich hatte er damit allerdings die Einschränkung des sächsischen Holzbezugs auf die Hälfte veranlaßt. In den späteren Verträgen war der Preis für die Steinkohle theilweise erhöht, dann aber auch wieder reduzirt worden. Im ganzen blieb es ein hinter dem Marktpreis so weit zurückbleibender Werth, daß die Sachverständigen einen Gewinn von 9—10000 Thlr. jährlich für die Pfänner daraus berechneten[2]); also etwa so viel, als die Steuern später betrugen.

Andererseits verbanden sich mit diesem Kohlenbezug für die Pfänner zwei Uebelstände: in den alten schlechten Koten konnte man mit Steinkohle nicht leicht heizen; man brauchte zumal im Anfang die doppelte Zeit zum Sieden wie bisher. Und dann wurde die Einschränkung der sächsischen Holzlieferungsverträge für Sachsen die Ursache seinen Soolbrunnen eine Pflege zuzuwenden, die 1690—1770 nicht ohne große Resultate blieb. Damit kommen wir zum wichtigsten Punkt für die Pfännerschaft im 18. Jahrhundert, zur Abnahme ihres Absatzes. Da derselbe wesentlich nach Sachsen gerichtet war, so ist ein Seitenblick auf die dortige Salzverfassung nöthig[3]).

---

1) Sachsen setzte seinen Lizent dafür um 2 Gr. herab und erhielt dafür das Recht sächsische Einnehmer in Halle und Großensalze zu halten, die den sächsischen Lizent von den sächsischen Salzfuhrleuten erhoben. D. St. A.

2) Martins a. a. O. 99.

3) Vergl. Codex August. von Lüning 2, 63 ff. und 1203 ff. Hauptsächlich

Digitized by Google

Kurfürst August hatte in der großartigsten Weise und mit unendlichen Kosten versucht, Sachsen von den magdeburger Salinen unabhängig zu machen. Auf seine Bemühungen geht es zurück, daß das Kurfürstenthum bis 1806 drei ganz getrennte Salzversorgungsgebiete hatte.

Für den Kurkreis und Meißen, welchen sich später die Lausitzen anschlossen, hatte er die Boisalzversiedung in Dresden organisirt; als diese im 30jährigen Kriege versagte, entstand daraus 1631—41 für das östliche Sachsen die dresdener Hauptsalzkasse mit ihren größeren Salzniederlagen und lokalen Salzschenken, mit ausschließlich fiskalischem Vertrieb des in Großensalze, später in Berlin oder Schönebeck angekauften Salzes. Seit 1640 schloß Sachsen für diesen an der Elbe gelegenen Landestheil Verträge mit der Pfännerschaft von Großensalze, meist auf jährlich 60 000 Stücke Salz, welche halb in Geld, halb in sächsischem Holz bezahlt wurden. Wiederholte Versuche mit hallischem Salz zeigten, daß das großensalzer nach Preis, Gemäß, Güte und Transportkosten den Vorzug verdiene. Für die Lausitzen nahm Sachsen dann das sog. berliner (d. h. schönebecker) Salz aus den fiskalischen Kokturen zu Hilfe. Der freie Salzhandel war in diesem Theile Sachsens ganz verboten. Damit hing es wohl auch zusammen, daß der alte hallische Durchfuhrhandel über Großenhain nach Böhmen, Schlesien und dem Osten überhaupt nach und nach ganz aufhörte.

Für den mittleren und westlichen Theil seines Landes hatte Kurfürst August begonnen, die Salzquellen in Erlbach, Neusulze, Arleben, Posern, Reubitz und Kötschau in Nutzung und Betrieb zu setzen; Artern hatte er für 40 000 Thlr. erkauft (1577—81). Die Soole war aber in diesen sämmtlichen Salinen zu schlecht, die Kosten waren zu hoch; 1582 schloß der Kurfürst den ersten Holzvertrag mit Halle, verkaufte Artern an den Fürsten von Schwarzburg, der dieses Werk zu Gunsten seiner Saline Frankenhausen eingehen ließ. Mit dem Holzvertrag ergab sich die Versorgung der mittleren sächsischen Lande durch den freien Salzhandel der sächsischen Salzfuhrleute, die ihr Salz in Halle holten, von selbst. Dieser freie Salzhandel erhielt sich auch in der Folgezeit, besonders von 1662 an, als für den leipziger, erzgebirgischen, voigtländischen und neustädtischen Kreis, sowie für Henneberg und Merseburg unter der leipziger Hauptlizenteinnahme die Einfuhr, Durchfuhr und der ganze lokale Salz-

benutze ich eine umfangreiche systematische historische Darstellung des dresdener Staatsarchivs loc. 31 850 Rep. XXXVIII. Gen. No. 68a „Gesammelte Nachrichten von Saltzsachen und der Verfassung des Saltzwesens in Sachsen" 1775.

Digitized by Google

handel einheitlich geregelt wurden. Im Jahre 1659 hatte Sachsen, hauptsächlich um wieder größere Holzlieferungen nach Halle zu erhalten, einen Vertrag mit der Pfännerschaft geschlossen, die sächsischen Salzführer nur nach Halle, nicht nach anderen Salinen fahren zu lassen. Darauf gründet sich das Patent von 1662, das dann öfter wiederholt wurde. Es gab Halle aber keinen ganz sicheren Absatz in die Distrikte des leipziger Hauptlizentamtes; denn einerseits durften die sächsischen seit 1690 wieder im Betrieb befindlichen gewerkschaftlichen Salinen Reudiz und Kötschau hier zugleich verkaufen, andererseits war bei dem freien Salzhandel das Eindringen anderen Salzes nie ganz zu hindern; die Durchfuhr von hallischem oder anderem Salz war stets gestattet. Den Salzfuhrleuten war für den Verkauf nie ein fester Preis vorgeschrieben. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts fing man an, für die abgelegneren Orte, wo die Fuhrleute nicht regelmäßig hinkamen, konzessionirte Salzschenken oder Salzpachten einzuführen, die gegen eine bestimmte Pacht die ausschließliche Versorgung des Ortes erhielten.

Jede Erhöhung der Salzpreise in Halle und jede sächsische Salzsteuer machte sich im Absatz geltend. In Halle war man eher geneigt, wie z. B. 1698, einige Groschen pro Klafter Holz mehr zu zahlen, als hohen sächsischen Salzsteuern zuzustimmen. Wie hoch der Lizent vor 1706 war, kann ich nicht sagen, jedenfalls wurde er damals für alles nach Sachsen eingehende oder durch Sachsen gehende Salz pro Stück auf 12 Gr. (bei einem Preis von etwa 1 Rthlr. also = 50 Prozent) festgesetzt, wovon 1709 dann Sachsen 2 an Preußen abtrat; die sächsische Lizenterhebung erfolgte nun in Halle selbst. Zu diesem Lizent oder Grenzzoll kam dann noch eine inländische sächsische Akzise von 20 Prozent des Werthes (2 Gr. von 10 Gr. Werth). Die endlosen Zollstreitigkeiten Sachsens mit Preußen 1705—28 beziehen sich hauptsächlich auf diese Einrichtungen und Abgaben, auf die vollständige Lahmlegung aller, auch der fiskalischen magdeburger Salinen durch einen so hohen Durchgangszoll, wenn das fiskalische Salz nicht als Fürstengut vom Zoll frei war. Das gaben nun die Verträge mit Sachsen von 1721 (26. August) und 1727 (6. Dezember) zu. Dadurch erlangte das fiskalische Salz die Möglichkeit, von Halle nach Berlin und nach Franken durch sächsisches Gebiet zu kommen. Für das pfännerschaftliche Salz blieb aber der sächsische Durchfuhrzoll bestehen. Und damit war jede Möglichkeit des Absatzes für die Privatsalinen über Sachsen hinaus, nach Böhmen und Franken, ausgeschlossen.

Der hallischen Pfännerschaft blieb so nur der Absatz im leipziger

Digitized by Google

Hauptlizentamtsgebiet und dieser schmolz durch die eigene sächsische Produktion immer mehr zusammen, wie wir gleich sehen werden.

In dem dritten selbständigen sächsischen Salzverwaltungsgebiet, dem thüringischen Kreise mit Querfurt und Naumburg, hatte kein fremdes Salz irgend welches Vorzugsrecht; die zersprengte westliche Lage dieses Landestheiles nöthigte hier dazu, jedes fremde Salz gleichmäßig gegen Lizent ein- und durchführen zu lassen. Auch hier aber war das staßfurter und hallische Salz gegen das konkurrirende frankenhäuser im Nachtheil. Dieses durfte auf Grund alter Verträge mit Schwarzburg frei durchgeführt werden.

Die eigenen sächsischen Salinen wurden von 1696 an in jeder Weise befördert, zunächst die gewerkschaftlichen von Reudit und Kötschau bei Merseburg durch zeitweisen Lizenterlaß und Zulegung bestimmter Städte aus dem leipziger Lizentbezirk als feste Absatzorte. Im 18. Jahrhundert gelang es den unermüdlichen Bemühungen der tüchtigen sächsischen Bergbeamten durch Gradirwerke und sonstige technische Fortschritte die schlechten fiskalischen Soolen von Artern (seit 1720), von Kösen (seit 1730) und von Dürrenberg bei Merseburg (seit 1753) immer nutzbarer zu machen. Es entstanden so drei erhebliche fiskalische Salinen, welche zusammen mit den Gewerkschaften von Reudit und Kötschau lieferten

1734 = 59 482 Stücke Salz
1742 = 119 500 „ „
1771 = 97 839 „ „

Dürrenberg war bald so weit, daß es mit entsprechendem Feuerungsmaterial den ganzen sächsischen Bedarf, der etwa 250 000 Stück betrug, hätte liefern können. Bis Dresden war die Fracht zu theuer; aber im thüringischen und leipziger Lizentdistrikt brauchte man kein magdeburger Salz von 1777 an mehr, außer was die sächsischen Rittergutsbesitzer, an alter Gewohnheit festhaltend und auf ihre Befreiung von der sächsischen Salzverfassung pochend, noch in Halle abholten. Während in alten Zeiten Halle fast 200 000 Stück nach Sachsen gesandt, war der Absatz, der vor dem Kriege auf 106 775 Stück sich gehalten, während desselben nochmal auf 157 968 (1760) sich gehoben hatte, 1771 auf 55 398, 1777 auf 15 742 Stück herabgegangen und blieb nun auf etwa 3000 Stück jährlich stehen. Vergeblich hatten die Pfänner in der letzten Zeit vor 1777 durch Herabsetzung der Preise sich zu helfen gesucht. Vergeblich waren ihre wie Friedrichs II. Bemühungen, in Dresden zu irgend welchen Bedingungen noch einen erklecklichen Theil des Absatzes zu retten.

Digitized by Google

Der sächsische Markt und seine Erhaltung wäre für Halle keine solche Lebensfrage geworden, wenn die hallische Pfännerschaft von Anfang an auf die Absichten der berliner Regierung eingegangen wäre, Lieferungen für die Mark Brandenburg zu mäßigen Bedingungen zu übernehmen. Man wollte ihr zu 12 g. Gr. das Stück Salz 1686—87 abnehmen, während sie sonst allerdings mehr als das doppelte erhielt. Die Regierung glaubte aber nicht mehr bieten zu können, da sie mit ihren Ansprüchen auf die Quart- und auf die ungenützt abfließende Soole sicher glaubte, noch billiger produziren zu können.

Als das Salzregal, d. h. der ausschließliche Verkauf von fiskalischem Salz zu festgesetzten Preisen, auch in Magdeburg eingeführt wurde, verpflichtete sich die Regierung, wie schon erwähnt, der Pfännerschaft 200 Last, gleich dem bisherigen inländischen Absatz, zu 24 Thlr. 8 Gr. abzunehmen (etwa 20 Gr. pro Stück); der Preis wurde später 1770 auf 34 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. gesetzt. Im Jahre 1773 genehmigte Friedrich der Große, um die Pfännerschaft vor vollständigem Ruin zu retten, daß ihr 1500 Last für Westpreußen zu 33 Thlr. 3 Gr. außer den 200 abgenommen würden. Dieser Absatz ist ihr dann 1797 auf immer garantirt worden; der Vertrag mit der westfälischen Regierung von 1810 und mit der preußischen von 1817 erhöhte dieses Quantum noch auf 2700 Lasten. Auf dem sicheren Absatz von 85500 Zentnern zu einem Preise von 1 Thlr. 3 Gr. 8 Pf. beruhte von da bis 1868 der ruhige und behagliche Fortgang der pfännerschaftlichen Saline in Halle.

Freilich hatte sie längst auch in ihrer Verfassung und ihrer Technik manche Fortschritte vollzogen, — alle aber sind ihr nur unter dem stärksten Druck von außen abgerungen worden. Aus sich heraus war sie zu jedem Fortschritt unfähig. Nur zögernd und nach Jahrzehnten führte sie durch, was die fiskalische Saline ihr vorgemacht hatte.

Mit der ihr aufgedrungenen Steinkohlenfeuerung war es nöthig geworden, die Kote ganz anders zu bauen: bessere Herde, ein Rauchfang, eiserne Röhren, die das Salz trockneten, die Beseitigung der Strohdächer verbesserten 1700—1748 die Einrichtung; immer aber blieb die ganze Versiedung in den Koten theuer und schlecht, wurde immer theurer, je mehr bei geringem Absatz der Betrieb und die Feuerung häufig unterbrochen wurde.

Im Jahre 1722 hatte Friedrich Wilhelm die Salinenantheile aus fürstlichen Mannlehen in freies Erbeigenthum gegen einen Vererbungskanon verwandelt. Das sog. Thalgericht war mit dem Berg- (oder Stadt-) Gericht und dem Schöppenstuhl vereinigt worden; die

Digitized by Google

Ernennung des Salzgräfen behielt sich der König vor; die jährlich im Turnus wechselnden Oberbornmeister wurden eine dauernde Behörde; die bald darauf folgende Betheiligung der Saline an der vom Fiskus eingerichteten Roßkunst zum Auspumpen der Soole änderte manches in den Arbeiterverhältnissen; ein neuer königlicher Thaletat mußte der Rechnung zu Grunde gelegt werden. Aber alle diese kleinen Aenderungen enthielten keine solche Verstärkung des Regierungseinflusses, daß eine Reform von Grund aus möglich gewesen wäre. Der innere Zustand blieb der alte, bis der Absatz ganz aufhörte, die laufenden Einnahmen aus den Soolgütern, Koten und Pfännerrechten von 88 000 Thlr. (in der Blüthezeit), von 36 960 (in den Jahren 1741—48) auf 2—3000 Thlr. (gegen 1780) herabgegangen waren. Man schätzte, daß der Kapitalwerth zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch 600 000 Thlr., jetzt kaum 250 000 Thlr. betrage und nicht über ein Prozent sich verzinse. Die Hunderte der Salzarbeiter verhungerten beinahe.

Von 1772 an trat man ernstlich an Berathungen über die innere Reform heran; ein Theil der Pfänner schlug sofort gemeinsames Sieden, gemeinsamen Salzverkauf, Uebergang der einzelnen Kote auf das Korpus der Pfännerschaft vor. Die Mehrzahl betonte aber, es dürfe über derartiges keinenfalls per majora abgestimmt werden. Am 2. Februar 1773 kam man endlich überein, den sächsischen Salzdebit gleichmäßig auf alle Koten durch ein Reiheladen zu vertheilen, alle Einnahmen in eine gemeinsame Salzgelderkasse zu ziehen, die Löhne der Salzwirker auf den Betrag von 1756 zurückzusetzen. Letzteres führte fast einen Aufstand der hungernden Kotmeister herbei, konnte nur mit Gewalt durchgesetzt werden.

Eine wirkliche Besserung trat damit nicht ein; nur die Beseitigung der kleinen Betriebe und ihre Ersetzung durch eine große gemeinsame Fabrik konnte helfen. Darüber berieth die Pfännerschaft mit der Kammer, dem Generaldirektorium und einer besonderen königlichen Kommission nochmal über 10 Jahre 1781—91. Die Kommission, hauptsächlich der Kriegs- und Domänenrath Förster, erklärte, nur durch die billigere Produktion in wohleingerichteten Siedehäusern könne geholfen werden. Förster war es, der in der Hauptsache die Reform durchsetzte. Aus landesväterlicher Fürsorge, erklärt der König, habe er sich entschlossen, der Pfännerschaft ihren ganzen Haushalt besser und vortheilhafter einrichten zu lassen. In den Jahren 1789—90 wurde das erste, 1797—99 das zweite gemeinsame Siedehaus, jedes mit einer großen Röhrpfanne von 379 □Fuß und 3 Soggepfannen von je 345 □Fuß, zusammen mit einem Kostenaufwand von 42 305 Thlr.

Digitized by Google

gebaut; die Soole wurde nun mit einer Dampfmaschine gehoben, in hölzernen Röhren in die Siedehäuser geleitet.

Die Hauptschwierigkeit bei den Anläufen zu einer Reform hatten stets die Arbeiter gemacht; sie glaubten, privilegirte Ansprüche auf ihr Brot und ihre Stellung zu haben, daher mitreden, jeder ihnen unangenehmen Aenderung mit Anmaßung und Widerspenstigkeit entgegentreten zu dürfen. So sehr ihre Einnahmen durch den geringen Absatz beschränkt wurden und sie daher dem Hunger und Elend preisgegeben waren, so unverhältnißmäßig hoch waren die Arbeitskosten. Man zählte immer noch einige hundert Arbeiter; ein großer Theil der älteren Wirker und Bornarbeiter hielt an dem Vorrecht fest, die Arbeit nicht selbst zu verrichten, sondern dazu einen Knecht sich zu halten. Man suchte die überflüssigen Kräfte nun bei der Aenderung in anderen Fabriken unterzubringen. Das Generaldirektorium verfügte 19. Nov. 1789: eine Anzahl könne ja immer noch beschäftigt werden, die alten abgelebten und kranken Siedemeister müßten aus den Gerenten, dem Thalbeutel und der Stadtarmenkasse unterstützt werden; die jungen Leute und Kinder müßten ein neues Metier ergreifen.

Was aber bei der tiefgreifenden technischen und Betriebsreform von 1790—97 ungeändert blieb, das war die innere rechtliche Verfassung, die Stellung der Salinenantheilhaber: der Besitz wurde fortgehandelt nach Quarten und Pfannen Soole; es wurden jährlich die Gerente fortberechnet, die Soole wurde auch künftig jährlich den fiktiven, längst abgerissenen Koten zugetheilt, den Kotbesitzern ihre Kotpension berechnet; es mußte jeder Pfänner nachweisen, daß er genügende eigene oder gekaufte Soole zur Besetzung seines Kots habe. Aber das waren von nun an papierne Operationen. Die wirkliche Siedung, die Anstellung der Arbeiter, die Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, der Verkauf des Salzes, das war Sache der zentralisirten Leitung eines Großbetriebs geworden. Damit hatte die hallische Pfännerschaft sich die Möglichkeit einer Fortexistenz erkauft[1]).

---

1) Die neueste Phase der Pfännerschaft gehört nicht mehr hieher. Ich erwähne nur, daß mit Aufhebung des Salzmonopols und Einführung der Salzsteuer im Norddeutschen Bunde die preußische Regierung im Vertrag vom 7. Febr. 1868 der Pfännerschaft die hallische fiskalische Saline, 80 000 Thlr. baar und eine Anzahl Grubenfelder überließ, um von der ewigen Verpflichtung, der Pfännerschaft 85 500 Zentner Salz abzunehmen, frei zu werden. Der Betrieb im Thale auf dem alten Boden der Pfännerschaft hörte damit ganz auf, wurde in die fiskalischen Gebäude an der Saale verlegt. Die Produktion der so kombinirten Saline erreichte 1872 wieder 217 144 Zentner, immer nicht so viel als einst die

Digitized by Google

Die in gleicher oder noch schlimmerer Lage befindlichen adeligen Pfännerschaften von Großensalze und Staßfurt waren zu einer solchen Reform nicht fähig. Großensalze konnte bei vollem Betriebe jährlich 147 768 Stücke, Staßfurt etwa 90 000 Stücke Salz liefern; sie hatten längst einen solchen Absatz nicht mehr gehabt, obwohl Staßfurt seit 1742 durch bedeutende Abnahmen von Salz (500—850 Last) seitens der preußischen Regierung unterstützt wurde. Auch ihnen gab die sächsische Konkurrenz, das Aufhören des Absatzes nach Sachsen von 1780 ab den Todesstoß, wozu für Großensalze noch die Verschließung Böhmens durch Josef II. kam. Vergeblich mahnte der preußische Gesandte in Dresden, die drei magdeburgischen Pfännerschaften möchten gemeinsam in Dresden unterhandeln, sonst sei jedenfalls nichts zu erreichen. Aber sie konnten sich nicht einigen. Großensalze und Staßfurt, deren Betrieb noch schlechter eingerichtet war als der hallische, sahen eine Rettung nur in der Uebernahme der Salinen durch den Staat. Die Verhandlungen zogen sich viele Jahre hin. Die staßfurter Pfännerschaft erhielt 1797 endlich 85 000, die großensalzer 1800 80 000 Thlr. bei der Uebergabe an den Fiskus. Die Pfänner retteten so einen kleinen Rest ihres Kapitals[1]).

Der Staatsbetrieb verdrängte die pfännerschaftliche Verfassung hier ganz, wie er in Halle und Schönebeck sich längst als der überlegene, sparsame, den technischen Fortschritt vertretende gezeigt hatte. Wir haben das Aufblühen dieser zwei großen fiskalischen Werke, das die glänzende Kehrseite zum Niedergang der Pfännerschaften ist, nun zu schildern. —

Der Hintergrund dieser Blüthe ist die Entstehung des staatlichen Salzverkaufsmonopols, sowie die Fähigkeit der berliner Regierung, den Absatz ihres Salzes auch weit über ihre Grenzen hinaus auszudehnen. So wenig wir hier auf die ganze Entwickelung der Salzmonopolverwaltung eingehen können, so müssen wir doch mit ein paar Strichen andeuten, wie für den preußischen Staat die Möglichkeit erwuchs, nach und nach 18—20 000 Lasten magdeburger Salz (zu 3240 Pfd.) im Inlande und 3000 im Auslande — zusammen gegen 7—800 000 Ztnr. — abzusetzen.

Im 16. Jahrhundert theilte sich das zur See eingeführte Boisalz hauptsächlich mit dem lüneburger in das ganze den Küsten nahegelegene

---

Pfännerschaft in ihren Glanztagen verkauft hatte. Das benachbarte (früher sächsische) fiskalische Werk in Dürrenberg produzirte 1872 — 433 895 Zentner.

1) Vergl. über beide Duncker 1, 6—21.

Digitized by Google

Gebiet von Westfalen und Niedersachsen bis Schlesien; das magdeburger kam nur wenig dahin. Nach Brandenburg kamen vor 1583 jährlich in freiem Handel 2—300, höchstens 500 Lasten lüneburgischen Salzes; hauptsächlich 5—6 Kaufleute in Frankfurt a. O. bezogen und vertrieben es; da der jährliche brandenburgische Konsum schon damals 1000 bis 1200 Lasten war, so fällt der Rest hauptsächlich auf das von Stettin heraufkommende Boisalz, das ebenso der Kaiser für Schlesien, Sachsen für die an der Elbe gelegenen Lande bezog. An der westlichen Grenze konkurrirte wahrscheinlich das magdeburgische Salz.

Die Versuche Joachims II., eigene Salzwerke in seinen Landen in Gang zu bringen, waren mißlungen[1]). Da glaubte Johann Georg, von dem Grafen Rochus von Lynar bewogen, 1583 seine Finanzen dadurch bessern zu können, daß er mit dem Rath und den Sülfmeistern von Lüneburg zunächst auf 7 Jahre einen Salzlieferungsvertrag von je 2000 Last für das Jahr schloß, um so auf seine Rechnung von 13 Niederlagen aus die Versorgung seines Landes zu übernehmen. Es war noch kein eigentliches Monopol, wie die Salzordnung vom 13. August 1583[2]) deutlich zeigt; nur die Elbe und Spree herauf sollte kein Privater lüneburger Salz einführen dürfen, wohl aber zu Lande sowohl dieses wie das magdeburgische; das Boisalz dagegen war Privaten zu sieden und zu verkaufen ganz verboten. Der Kurfürst selbst unterhielt eine Boisalzsiederei in Spandau. Man hoffte nicht blos auf den Absatz im Lande, sondern auch, daß die Inländer das Salz weiter nach dem Osten vertreiben würden. Nach den Seestädten verbaten sich die Lüneburger jeden solchen indirekten Handel mit ihrem Salz; diese wollten sie selbst versorgen.

Der Graf von Lynar scheint den Handel auf seine Rechnung betrieben, dem Kurfürsten jährlich 5000 Thlr. und der Kurfürstin 400 ausbezahlt zu haben. Er rechnet, daß wenn er für 1000 Last in Lüneburg 17500 Thlr. zahle, er sie zu 31797 verkaufen müsse. Das Geschäft ging nicht besonders; anderes, billigeres Salz drang so viel ein, daß kaum 1200—1600 Lasten abgenommen werden konnten; der Absatz nach Polen und Schlesien stockte immer mehr. Daneben steigende Entrüstung der Stände und Städte über schlechtes und theures Salz, über den angeblich großen Gewinn und die Bedrückung der Armuth durch diesen fiskalischen Handel. Der Vertrag wurde nach den ersten

1) Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels 5, 46.
2) Myl. IV 2, 3.

Digitized by Google

7 Jahren nur auf geringere Salzmengen, 1200 Lasten jährlich, fortgesetzt.

Als Lynar 1596 gestorben war, wußten die mittel-, uckermärkischen und ruppinischen Städte den ganzen Salzhandel mit Lüneburg an sich zu bringen. Der Kurfürst erhielt pro Tonne eine Gebühr; sein Salzschreiber kontrollirte den ganzen Handel; das Boi- und magdeburger Salz war gerade damals (1597—1600) theurer geworden. Und so entwickelte sich nun das städtisch-staatliche Salzhandelsgeschäft mit lüneburger Salz[1]) bis 1625 in günstiger Weise. Die Hofrentei erhielt 1620 jährlich bis 6—7000 Thlr., die Städte hatten ohne Zweifel einen noch viel größeren Gewinn; sie sollten ihre Schulden damit abtragen. Lüneburg hatte seinen festen sicheren Absatz zu guten Preisen; es war stets bereit, dem kurfürstlichen Hause große Darlehen zu machen, um es in günstiger Stimmung zu erhalten.

Von 1625 an ließ sich aber das Vorrecht der Städte, das schon stets durch die Freiheit des Adels, Salz einzuführen, beeinträchtigt worden war, nicht mehr recht halten. Man ließ gegen einen Zoll auch andere Händler mit Salz ins Land. Die Verträge mit Lüneburg wurden zwar nochmal 1633—39 erneuert; von 1637 an aber waren die Sülfmeister dort nicht mehr im Stande, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die ganze Einrichtung zerfiel und machte einem freien Handel Platz.

Die havelberger und lüneburger Schiffer, die bisher das Salz für die brandenburgischen Städte geführt, setzten von 1640 bis 1652 den Salzhandel als eigenes Geschäft fort. Der Große Kurfürst schloß aber bald (1651) einen Vertrag mit Lüneburg über die Schulden seines Hauses und zugleich über neue Salzlieferungen, über jährlich 1000 Lasten zu 21 Thlr. Das Edikt vom 15. Febr. 1652[2]) verkündete das ausschließliche fürstliche Recht des Salzverkaufes. Nur dem Adel mußte sein Recht, auf Freipässe sein Salz zu holen, gelassen werden. Im übrigen war alle freie Ein- und Durchfuhr verboten. Die Dörfer wurden (1664) gewissen Städten zugelegt, wo sie ihr Salz holen mußten. Durch Salzregister sollte der Nachweis geliefert werden, daß jeder Konsument nur fiskalisches Salz verbrauche. Es wurden Salzinspektoren angestellt, welche die Salzfaktoren und Salzseller kontrolliren

1) Siehe die Edikte von 1610—25 im Sinne einer Verschärfung der Rechte der Städte Myl. IV 2, 6—16.

2) Myl. IV 2, 18—52 die Edikte, welche die Durchführung des Salzregals ordneten.

Digitized by Google

sollten (1694). Mit der Wiederherabsetzung der 1708—11 enorm gesteigerten Salzpreise glaubte man bereits so weit zu sein, auch Adel und pia corpora zur Entnahme aus den königlichen Faktoreien zwingen zu können. Das Salzregal hatte sich so für Brandenburg 1652 bis 1713 nach und nach entwickelt; es erschien von gegen 1700 an als ein mehr oder weniger fertiges Institut.

Der Große Kurfürst war von Anfang an nicht mehr gemeint gewesen, sich ausschließlich an Lüneburg zu binden. Er hatte 1661 neben dem lüneburgischen großensalzer Salz gekauft. Er machte 1667 bekannt, daß jeder lüneburgisch, magdeburgisch oder Boisalz zu bestimmten Preisen kaufen könne. Er hat später (1684) für die Neumark Boisalzsiedereien in Driesen und Dramburg errichtet. Ueberwiegend aber blieb er zunächst bei dem lüneburger Salz, da 1661—63 sich die größte Abneigung gegen das schwarz aussehende magdeburger Salz in der Mark gezeigt hatte. Die Verträge mit Lüneburg wurden auf jährlich 1000 oder 1200 Last zu 19—19½ Thlr. bis 1691 erneuert. Von da an hörten sie auf. Es war einer der schwersten Schläge für Lüneburg, daß dieser Absatz wegfiel. Noch zwei volle Jahrzehnte sehen wir die lüneburger Rath- und Sülfmeister alle möglichen Hebel bei ihren Gönnern in Berlin, hauptsächlich dem Geh. Rath von Jena ansetzen, um die alte Position wieder zu erhalten. Von Michael Mathias schreibt der lüneburgische Unterhändler schon beim letzten Vertragsabschluß 1681, er sei mürrisch und unzugänglich, schon halb für das hallische Salz gewonnen. Einzelne Posten lüneburger Salzes wurden übrigens bis 1715 gekauft[1]).

Es war natürlich, daß Brandenburg nun selbst im Besitz eines reichen Salzlandes das Joch abzuschütteln suchte, welches die reiche Handelsstadt auf die Mark gelegt; mit den Salzlieferungen nicht nur, sondern auch mit Kapitalvorschüssen, mit Waarenlieferungen, mit lüneburger Schiffen, welche Elbe und Spree herauf kamen, hatte die überlegene Handelsstadt ihre Handelsherrschaft über die Mark seit über 100 Jahren befestigt. Was war naheliegender, als nunmehr an Stelle dieser neue Verkehrsbande mit der neuen Provinz zu knüpfen, die ebenso gutes Salz in Menge liefern konnte, ohne die Prätension zu erheben, die Mark wirthschaftlich zu beherrschen und auszubeuten. Die Hallenser hatten es sofort 1680 als ihre Hoffnung ausgesprochen, daß nun ihr

1) Die Darstellung des Vorstehenden gründet sich auf die 10 Vol. Akten des lüneburger Stadtarchivs Salinaria 112. Salzhandlung mit Brandenburg 1441—1700.

Digitized by Google

Salz als ein inländisches Produkt das lüneburger und Boisalz in der Mark, wo nicht ganz, doch zu einem guten Theile verdrängen werde[1]).

Dies geschah auch im Laufe der Jahre, aber freilich nicht so, wie die hallische Pfännerschaft es wünschte; der Kurfürst nahm von 1686 an die Quart, wie wir schon sahen, wenigstens vorübergehend, dauernd aber die von der Pfännerschaft wegen ihres geringen Absatzes nicht genützte, in die Saale abfließende sog. Extrasoole zu eigener Versiedung in Anspruch. Es wurden in dem fiskalischen Betrieb bald 4—5000 Lasten hergestellt, genug um die Mark Brandenburg zu versorgen und einen großen Handel nach Polen und Schlesien (von 1699 an) und nach Franken zu organisiren. In den Jahren 1733—65 hob sich der hallische Staatsbetrieb zu einer Produktion von 5000—6000 Lasten, während daneben in Schönebeck 1715 schon 2500, 1717 3000, 1723 4000, 1735 8400 produzirt wurden, die auf 17 000—21 000 Lasten gegen Ende des Jahrhunderts stiegen.

Ueber den Verbleib dieser großen Salzmengen belehren uns die Generalsalzkassen-Etats, deren erster von 1715 stammt:

		1715	1722	1730	1740
Inland	Kurmark	4000	3360	3700	3843
	Hohenstein	60	70	80	80
	Pommern	223	900	1260	1534
	Preußen	—	1400	3400	3800
	Halberstadt	—	230	330	377
	Magdeburg	—	—	917	927
Ausland	Polen	—	430	500	450
	Mecklenburg	260	200	230	380
	Schlesien	2500	1000	1000	1000
	Niederlausitz	200	60	80	100
	Frankenland	1400	1200	1150	1100

In der Folgezeit sind dem Inlande an Absatz noch 5754 Lasten für Schlesien und 2200 für Westpreußen zugewachsen; Pommern stieg auf 1877, die Kurmark und Neumark zusammen auf 4825 Lasten; der auswärtige Debit ging eher etwas zurück. Mit der Theilung Polens waren die preußisch gewordenen Landestheile noch zu versorgen. Im Jahre 1795 sollte die Produktion in Schönebeck auf 21043, in Halle auf 5913 Lasten (zu 3240 Pfund) steigen; es war mehr als die Soolen leisten konnten; die folgenden Jahre gingen auf 17—18000 hier, auf 4 bis 5000 dort herab.

1) Förster a. a. O. 146.

Digitized by Google

Der Absatz im Inlande war ein erzwungener. Das Regal, wie es in Brandenburg bestand, war in den Jahren 1720—26 auf Pommern, Preußen, Magdeburg und Halberstadt, nach 1740 auf Schlesien ausgedehnt worden. Im Magdeburgischen hatte man damals, wie mehr erwähnt, den Privatsalinen so viel Salz zu einem festen Preis abzunehmen garantirt, als sie bisher im Inlande abgesetzt. In Pommern und Preußen hatte es sich um die schwierige, den dortigen Handel schwer schädigende Verdrängung des Boisalzes gehandelt, das von da an nur noch zur Durchfuhr nach Polen verwendet werden durfte. In Mittel- und Oberschlesien wurden, während Niederschlesien vorher schon magdeburger Salz verzehrt hatte, einige tausend Lasten wilizkaer Salz verdrängt. Nach dem polnischen Westpreußen waren früher schon einige hundert Lasten schönebecker Salzes gegangen; nun verschwand auch hier das Seesalz ganz.

Es wäre also gewiß falsch anzunehmen, die Ausdehnung des Marktes für das magdeburgische Salz habe nur auf dem Regalzwang beruht; wurde auch oftmals über die Qualität vorübergehend geklagt, im ganzen war es ein vortreffliches Produkt, auf dem allerdings in Folge des Regalzwanges eine Preiserhöhung von ein Drittel bis zur Hälfte des Preises ruhte. Gerade die Provinzen aber, denen man das Boisalz nahm, konnten sich über die Besteuerung am wenigsten beklagen, da man wegen der größeren Transportkosten dorthin die Steuer um so niedriger bemaß. Und der Einschränkung des auswärtigen Handels mit Boisalz stand als Gewinn die Belebung der innern Schifffahrt und des Verkehrs auf Flüssen und Kanälen, die innere Verbindung der Provinzen unter einander entgegen.

Der auswärtige Absatz, den die fiskalischen magdeburger Salinen bis 1740 in Schlesien, das ganze Jahrhundert hindurch in Sachsen, Polen, Mecklenburg und hauptsächlich in Franken erzielten, beweist jedenfalls, daß sie gutes und preiswürdiges Salz herstellten. Ohne eine Reihe von Handelsverträgen sind freilich auch diese Märkte nicht zu erwerben und nicht festzuhalten gewesen. Wir haben schon erwähnt, wie der Absatz nach den fränkischen, ansbach-baireuthischen Fürstenthümern auf der Fürstengutszollfreiheit im Sächsischen, die Preußen für das fiskalische Salz durchgesetzt, beruhte, — aber nicht auf ihr allein, sondern auf einer steten aktiven Bemühung und Organisationsthätigkeit, auf steten Verhandlungen mit den hohenzollernschen Vettern. Der Große Kurfürst hatte schon 1686 diesen Handel in der Hoffnung auf ein Entgegenkommen seiner fürstlichen Verwandten angeregt. Man verkaufte dann bald

Digitized by Google

die Last Salz dahin zu 22—25 Thlr., später zu 24—29 Thlr., ein Preis, der immer einen Gewinn von 13 Thlr. pro Last übrig ließ[1]).

Der fiskalische Regalpreis der Last Salz im Inlande war nach den Provinzen sehr verschieden; z. B. 1770—80 nach den erheblichen Erhöhungen der letzten Jahrzehnte, 44 Thlr. 21 Gr. in Halberstadt, 51—15 in Magdeburg, 67—18 in Pommern und Lithauen, 68—1 in Ostpreußen, 70—6 in Westpreußen, 76—26 in der Neumark und im Netzedistrikt. Der Gewinn, welchen die Generalsalzkasse hierbei machte, schwankte zwischen 8 und 43 Thlr.

Ueber die Verwaltung dieses preußischen Salzwesens im 18. Jahrhundert will ich — das weitere gehört nicht hieher — nur ein paar aufklärende statistische Zahlen hier noch einschieben.

Die seit 1715 gebildete Generalsalzkasse, welche das Salzwesen des ganzen Staates, also auch die 2000—3000 Lasten Salz der rheinischen Provinzen umfaßte, giebt in ihren Etats folgendes Bild, wobei von 1770 an die Roh-Einnahmen eingestellt sind, vorher nur die Ueberschüsse der lokalen Verwaltungen:

	Einnahme	angenommene Lastenzahl	Ueberschuß an die Gen.-Domänenkasse
	Reichsthlr.		Reichsthlr.
1715	—	8 643	135 241
1730	285 959	12 727	250 432
1740	387 210	14 168	373 864
1750	405 135	14 721 (ohne Schlesien)	390 281
1770—71	1 081 149		569 249
1782—83	1 345 473	23 659	643 050

Die folgende für Friedrich den Großen wohl 1776 gemachte Uebersicht über die Salinenverwaltung giebt ein Bild über den Antheil der Provinzen an derselben.

Siehe die übernächsten beiden Seiten 108 u. 109.

Die wesentliche Voraussetzung nun aber von all dem war eine gute technische Produktion, war die Thatsache, daß man erst in Halle, dann in Schönebeck verstanden hatte, alle im 17. und 18. Jahrhundert möglichen technischen Fortschritte in Anwendung zu bringen und eine Betriebsorganisation herzustellen, welche der alten pfännerschaftlichen durch ihre zentralisirte Leitung unendlich überlegen war.

In Halle hatte der fiskalische Betrieb 1686 mit der Inanspruch-

1) Schwetschke a. a. O. 81, wo nach Duncker das Detail dieses Absatzes geschildert ist.

Digitized by Google

nahme der fürstlichen Kote und Soole unter dem heftigsten Widerspruch der Pfänner begonnen; der Landrentmeister Kraut war mit der Angelegenheit beauftragt worden; es wurde K. L. Goldstein als kurfürstlicher Obersalzfaktor und Inspektor zur Beaufsichtigung der Salzwirker und der Rentschreiber Junge als reisender Faktor und Buchhalter bestellt. Die Opposition der Pfänner gegen die fürstliche Unternehmung hatte sich 1688—90 gelegt, als man ihnen versprochen, den Absatz nach Sachsen, an dem bisher das fiskalische Salz theilgenommen, ihnen allein zu überlassen, das fiskalische Salz nur nach der Mark und nach Franken zu liefern. Die Selbstversiedung war in jenen Jahren mit der Quart und der sog. Extrasoole begonnen worden, gründete sich später aber nur auf die letztere, da man die Quartsoole der Pfännerschaft gegen die durch Verträge festgestellten Ausläufte überließ. Der fiskalische Betrieb war damit von Anfang an bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in der unangenehmen Lage, nur sieden zu können, wenn und soweit die Pfännerschaft die Soole nicht ganz brauchte. Bei ihrem geringen Absatz bedurfte sie nun ja nie aller vorhandenen Soole; aber man konnte doch nie sicher im voraus wissen, ob und wie ihr Absatz wieder zunehme; man mußte in den Siedetagen sich darnach richten, wann und wie der Soolenüberschuß sich ergab. Man mußte deßhalb große Soolenreservoirs anlegen, um nicht von Tag zu Tag von der Pfännerschaft abhängig zu sein. Man konnte keinen festen Etat machen. Die von Jahr zu Jahr schwankende Produktion war wesentlich ein Ergebniß hiervon. Immer wieder versuchte die berliner Salzverwaltung diesem Verhältniß ein Ende zu machen; wiederholt[1]) wurden der Pfännerschaft günstige Anerbietungen über Abnahme ihrer Produkte gemacht, wenn sie dauernd und rechtlich auf eine feste Theilung der Soole einginge, wie sie thatsächlich ja vorhanden war; sie lehnte es stets ab in der eitlen Erwartung, daß wieder bessere Tage kämen. Erst nach dem gänzlichen Verlust des sächsischen Absatzes und dem Vertrag von 1797 schwand diese Hoffnung ganz und konnte der fiskalische Betrieb seinen Soolenbezug als absolut gesichert betrachten, auch die technischen Einrichtungen demnach treffen. Die Pfännerschaft benutzte nun den besten der Brunnen, den deutschen, allein, während die fiskalische Saline auf die andern, hauptsächlich den Gutjahrbrunnen angewiesen war.

1) Z. B. 1712 wurde vorgeschlagen, ihr 20—24 Siedewochen zu gewähren, was sie längst nicht mehr hatte und ihr das Salz zum damaligen Preis abzunehmen.

Digitized by Google

Vom Salz-Debit und dessen Verkaufs-Unkostens und reinen Überschuß-Erträgen, Durchschnitt, aus den

Nahmen der Provinz	Anzahl derer Menschen	Jährlicher Salz-Consumo nach einem 6jährigen Durchschnitt Last	Salz-Preis in der Provinz pro 1 Last Tal.	gl.	₰	die ganze Salz-Revenü beträgt zu Folge der Rechnungen nach einer 6jährigen Fraktion Tal.	gl.	₰
Ostpreußen	430 342	3 197	68	1	11	217 653	20	—
Litthauen	335 368	1 475	67	18	9	99 978	10	4
Westpreußen	416 233	2 200	70	6	6	154 601	14	5
Kleinpreußen . . .	107 665	500	76	16	—	38 333	8	—
Pommern	384 484	1 877	67	22	6	127 525	3	4
Neumark	233 354	1 468	76	16	3	112 563	16	8
Churmark	618 463	3 357	71	9	11	239 738	10	2
Magdeburg . . .		754	51	15	5	38 938	22	—
Saal Kreys und Mannsfeld . .	231 913	262	51	3	8	13 402	5	5
Halberstadt	78 146	364	44	21	6	16 341	15	7
Hohenstein	21 095	97	51	16	3	5 012	16	1
Minden und Ravensberg	124 812	494	91	—	2	44 957	18	9
Lingen und Teklenburg	39 629	147	63	7	7	9 307	7	8
Ostfriesland	102 183	478	60	—	—	28 662	—	—
Grafschaft Mark . .	117 480	443	75	8	9	33 386	18	—
Cleve, Geldern und Meurs	146 598	547	75	17	3	41 419	11	—
	3 387 765	17 660	—	—	—	1 221 823	5	5
Außerhalb Landes:								
Nach Pohlen	—	442	50	—	4	22 106	—	—
„ Mecklenburg . .	—	487	37	22	4	18 471	11	2
„ Sachsen . . .	—	523	48	5	3	25 218	13	11
„ Franken . . .	—	721	28	21	11	20 845	12	4
„ Minden . . .	—	109	33	21	6	3 694	18	2
„ Preußen . . .	—	150	32	—	—	4 800	—	—
Grafschaft Mark . .	—	605	35	10	—	21 426	18	2
		3 037				116 563	1	9

Vor = 17 660 Lasten Salz sind eingenommen:
1 221 823 rtl. 5 gl. 5 ₰,
also pro 1 Last im Durchschnitt = 69 rtl. 4 gl. 5½ ₰.

Digitized by Google

in denen Königlichen Provinzien, und außerhalb Landes, nach einem 6jährigen Spezial-Salz-Rechnungen.

Ausgaben in den Provinzien pro 1 Last per Fractionem			Zur General-Salz-Casse fließen im Durchschnitt			Davon werden an Siede-, Tonnen-, Packungs-Kosten, Schiff-, Fracht-, Canal- und andere Ungelder bezahlt pro 1 Last			Bleibt reiner Gewinnst		
Tal.	gl.	₰	Tal.	gl.	₰	Tal.	gl.	₰	Tal.	gl.	₰
14	—	11	172 771	22	9	30	11	1	23	13	11
12	—	9	82 233	10	2	30	11	1	25	6	11
17	10	4	116 249	13	10	44	8	11	8	11	3
5	20	—	35 417	18	—	47	9	6½	23	10	5½
4	16	5	118 735	20	1	29	21	5	33	8	8
3	13	10	107 314	7	2	29	2	9	43	23	8
2	1	11	232 755	22	6	28	12	5	40	19	7
—	9	6	38 593	17	9	15	13	5	35	16	6
1	1	3	13 127	1	1	34	14	4	15	12	1
—	21	—	16 030	20	—	15	13	5	28	11	1
20	5	—	3 052	10	—	15	4	—	16	7	3
53	9	—	18 590	6	3	—	—	—	37	15	2
34	14	8	4 219	16	5	—	—	—	28	16	11
46	5	9	6 577	11	6	—	—	—	13	18	3
24	23	8	22 317	20	8	—	—	—	50	9	1
44	7	8	17 176	8	—	—	—	—	31	9	7
—	—	—	1 005 164	10	2	—	—	—	—	—	—
1	10	8	21 467	15	9	28	13	3	20	—	5
2	6	—	17 375	14	8	25	8	2	10	8	2
—	9	6	14 999	19	—	26	21	—	20	22	9
3	3	4	18 581	20	7	15	4	—	10	14	7
32	9	10	161	23	8	—	—	—	1	11	8
25	8	—	1 000	—	—	—	—	—	6	16	—
22	11	4	7 831	23	8	—	—	—	12	22	8
			81 418	21	4				—		

3 387 765 Menschen konsumiren 17 660 Lasten Salz
also 1000 Menschen 5 Last 12 Scheffel $12^{1}/_{4}$ Metzen.
100 " — " 31 " $4^{17}/_{40}$ "
10 " — " 3 " $2^{1}/_{20}$ "
1 " — " — " 5 "

Digitized by Google

Die technischen Fortschritte bei der fiskalischen Versiedung begannen 1693 mit der vom Amtskammerrath von Schmettau eingeführten Steinkohlenfeuerung. Er hatte sie 1692 in Allendorf im Hessischen studirt. Die Durchführung wollte erst nicht gelingen; das Salz blieb feucht, bis der Salzsieder Böttcher auf die Idee kam, das Feuer durch Röhren von Eisenblech gehen zu lassen, welche die Trocknung beförderten. In den Jahren 1699—1700 war man einig, daß darin ein großer Fortschritt liege; von 1708 an folgten die pfännerschaftlichen Kote diesem Vorgange nach und nach. Gemäß dem Resultat einer Untersuchung durch eine besondere Kommission wurden die fiskalischen Siedekosten pro Last dadurch von 17 Thlr. 14 Gr. auf 11 Thlr. 12 Gr. herabgemindert, was auf die 2500 Last für die Kurmark einen Gewinn von 15 260 Thlr. 20 Gr. ergab und es ermöglichte, die Produktion um 1500 Last zu vermehren, welche man eben in jenen Jahren Gelegenheit hatte, nach Schlesien abzusetzen[1]).

Außerdem hatte man damals verschiedene technische Verbesserungsversuche mit den Pfannen gemacht. Um dem Geschmack der Brandenburger entgegenzukommen, die an lüneburger in Bleipfannen versottenes Salz gewöhnt waren, hatte man solche eingeführt, aber ohne günstigen Erfolg. Schmettau kehrte zu den Pfannen aus Eisenblech zurück; eine bessere Konstruktion größerer Pfannen glückte ihm nach vielfältigen Bemühungen, wodurch mehr Salz in kürzerer Zeit hergestellt werden konnte. Auch umfangreiche Versuche, weitere Brunnen abzuteufen, fallen in jene Jahre, in welchen die Extrasoole wegen bessern Absatzes der Pfännerschaft zu mangeln begann. Doch hatte weder der Brunnen in Giebichenstein, noch der sog. Königsbrunnen im Thal den erwünschten Erfolg. Ein großes Salzmagazin wurde 1701 an der Saale erbaut.

Die Hauptfortschritte fallen aber in die Jahre 1719—32. Trotz der Verbesserung der fiskalischen Kote in Bauart und technischer Einrichtung zeigten sich dieselben als zu unvollkommen; da das Salzmagazin und der Ausladeplatz der Kohlen an der Saale lag und so der Transport von Salz und Kohlen zwischen diesem Platz und den Koten im sog. Thale erhebliche Kosten machte, so baute man 1719—21 direkt an der Saale zwei große Siedehäuser, in welche die Soole durch Röhren geleitet und in 53 großen Reservefässern angesammelt wurde; eine sog. Püschelkunst führte die Soole dahin; auch die altväterische Hebung der Soole aus den Brunnen wurde trotz aller Proteste des

1) König, Historische Schilderung der Residenzstadt Berlin (1795) 3, 352.

Digitized by Google

Magistrats, der Thalgerichte, der Pfännerschaft und der Arbeiter geändert; es wurden Roßkünste für die beiden Hauptbrunnen errichtet (1731), die sich freilich nicht dauernd bewährten. Durch diese Einrichtungen wurden 50 Trägerfamilien für den fiskalischen Betrieb überflüssig. Die Pfänner ließen ihre Soole nur in ein Kot neben den Brunnen pumpen und von da auch ferner in den Zobern nach den Koten tragen. In den fiskalischen Siedehäusern hatte man große neue gußeiserne Wärm- und schmiedeiserne Siedepfannen aufgestellt, die eine bedeutende Feuerungsersparniß bedeuteten. Nach Duncker haben diese Bauten 1719—34 etwa 60—70 000 Thlr. gekostet. In den Jahren 1764—66 wurden die Siedehäuser für 200 000 Thlr. neu gebaut, nachdem der starke Betrieb während des Krieges die alten sehr mitgenommen hatte.

Ein ganzer Theil dieser Verbesserungen war dadurch angeregt worden, daß, wie es mir scheinen will, von Anfang an die Kammer in Halle Versuche gemacht hatte, das eigentliche Siedegeschäft nicht auf fiskalische Rechnung zu betreiben, sondern gegen feste Zahlungen pro Last in Pacht zu geben. Jedenfalls 1701—19 sehen wir die Ritterschaft der Mittel- und Uckermark, von 1719 an den Kriegsrath Stecher als Pächter des Siedegeschäfts. Er hatte hauptsächlich den Bau der großen Siedehäuser betrieben. Er, seine Familie und Nachkommen und verschiedene ihm beitretende Genossenschafter (Lohse, Burghof u. s. w.) haben in der Hauptsache diese Pacht des hallischen fiskalischen Werkes bis 1790 fortgesetzt; sie haben zeitweise zugleich auch den Siedepacht in Schönebeck und den Pacht der wettiner Steinkohlenwerke mitgehabt. Die meist auf 6 Jahre geschlossenen Pachtverträge gingen dahin, daß der Staat die Gebäude und Einrichtungen unterhalte, den Pächtern ein gewisses Jurisdiktionsrecht über die Arbeiter gebe, ihnen gewisse Quantitäten Steinkohle zu einem billigen Preis liefere, und daß dafür der Pächter die bestimmte Summe von Salz — 4—6000 Last — zu einem festen Siedepreis herstelle. Dieser Siedepreis pro Last von 3240 Pfund war bis 1719 10 Thlr. (1701 hatte man der Pfännerschaft die Siedung zu $10^1/_2$ Thlr. angeboten), 1720—35 8 Thlr., 1735—39 6 Thlr. 8 Gr., 1740—44 6 Thlr. 1 Gr., 1745—65 6 Thlr. 16 Gr., von 1769 an 9 Thlr. 6 Gr., von 1778 an 8 Thlr. 2 Gr. Mag man aus diesen Zahlen die technischen Fortschritte von 1700 bis 1745, die Vertheuerung der Brennmaterialien von 1745 bis 1769 und dann eine nochmalige Verbilligung in technischer Hinsicht ersehen. Die wirklichen Siedekosten haben wir insofern in denselben nicht vor uns, als der Vertrag stets die Lieferung des Feuerungsmaterials zu billigem Preise einschloß. Und gegenüber der pfännerschaftlichen Saline, welche pro Last nicht

Digitized by Google

unter 24 — 33 Thlr. verkaufen wollte, ist nicht zu vergessen, daß in diesem ihrem Preis nicht blos die höheren Produktionskosten, sondern ein hoher Soolepreis und eine Rente für die Salinenantheilhaber steckte, während der Staat die sog. Extrasoole, als ungenutzt ablaufend, umsonst in Anspruch nahm. Daher entspricht es nicht ganz den Verhältnissen, wenn man sagt, die fiskalische Siedung habe zu 9, die pfännerschaftliche zu 29 Thlr., also mit 20 Thlr. Nutzen pro Last produzirt. In der Rechnung, welche Dunker zum Vergleich des lüneburgischen mit dem hallisch-fiskalischen Salz anstellt, wird die etwas kleinere Last des lüneburgischen Salzes zu 26 Thlr. 12 Gr., des hallischen einschließlich der Fracht bis Aken zu 17 Thlr. 5 Gr., also der Uebergang hiezu als ein Gewinn von 9 Thlr. 7 Gr. pro Last berechnet. Für das hallische ist die Fracht bis Aken deshalb eingerechnet, weil von hier, wie von Lüneburg, der Weg in die kurfürstlichen Faktoreien durchschnittlich gleich groß gewesen sei.

Vielleicht noch größer aber als die Leistung der Verwaltung in Halle, war die in Schönebeck. Dort knüpte man an Altes an, nahm eine ganz ausgezeichnete Soole umsonst in Anspruch, was immerhin gewissen rechtlichen Bedenken unterlag. In Schönebeck schuf man ganz Neues, stellte eine sehr viel großartigere Saline her und zwar unter ungünstigeren Verhältnissen; man stellte das Salz aus einer viel geringhaltigeren Soole her.

Das Dorf Elmen oder Altensalze, dicht neben Schönebeck liegend, soll einstmals 114 Kote besessen, ein volkreicher und nahrhafter Ort gewesen sein. Seit Jahrhunderten aber lag der Ort wüste; die Salznahrung war auf das nahe Großensalze übergegangen. Im Jahre 1704 fand ein Bürger Mathias Römer einen alten Soolbrunnen in Elmen; 1705 wurden zwei weitere entdeckt; man richtete nach einer Untersuchung durch den Geh. Kammerrath Bartholdi eine Püschelkunst (Pumpwerk) und eine Röhrenfahrt nach Schönebeck ein, wo man ein altes Brauhaus zum Kot mit 8 Pfannen umgestaltete und unter Aufsicht des Amtmanns Gödicke mit dem Sieden begann. Die Absicht war, die Saline so direkt an der Elbe zu haben und an Transportkosten möglichst zu sparen.

Im Jahre 1709 schloß man mit einem braunschweigischen Unternehmer einen Pachtvertrag ab, begann auch Gradirwerke und weitere Koten zu bauen. Aber der Pächter kam nicht recht voran, die Siedung blieb schwach; 1713 gab er das Werk zurück.

Es erfolgte nun eine Administration; 1714 erging der Befehl, die Saline auf 1500 Last, 1715 sie auf 2500 einzurichten; Kote, Pack-

Digitized by Google

räume, Kohlenschuppen, Röhrenstrecken, eine zweite Püschelkunst wurden gebaut; aber das Salz kam zu theuer, auf 24—27 Thlr., und die gewünschte Salzquantität wurde nicht erzielt.

Man schloß 1716 einen siebenjährigen Pachtvertrag mit den Ministern von Görne und von Mardefeld, die bald den schon erwähnten Stecher aus Halle zum Mitpächter annahmen, ja ihm 1721 die Pacht allein übergaben. Man bewilligte ihnen 20 000 Thlr. Baukosten mit vollständiger Freiheit, das ganze Werk nach ihrem Gefallen einzurichten und neue Brunnen zu graben; sie sollten erst 1500, später 2000 und 3000 Lasten zu 18, 17 und zuletzt 15 Thlr. liefern. Es fand nun eine sehr große Bauthätigkeit in den folgenden Jahren statt; 1724 konnte Stecher, der die Pacht allein fortsetzte, bereits in 77 Pfannen 4000 Lasten herstellen; die Versorgung Ostpreußens wurde dadurch möglich; 33—34 000 Thlr. Baukosten genehmigte der König in diesem Jahre, der 1718 und 1723 das Werk selbst genau mit dem alten Dessauer besichtigt hatte.

Nicht ohne Mißgeschick ging die weitere Steigerung der Produktion, hauptsächlich der unterirdische Bau der Schächte, welche die Wildwasser und die leichtern Soolen abhalten sollten, vor sich. Es kam 1728 zu einem großen Durchbruch, der die Verhaftung, aber auch glänzende Freisprechung Stechers zur Folge hatte; im Jahre 1743 zerstörte ein großes Feuer einen Theil des Werkes. Aber alles derartige hielt den Fortschritt nicht auf. In den Jahren 1732—34 wurden zwei große neue Siedehäuser mit 46 Pfannen zu 36 000 Thlr. Kosten gebaut. Bald darauf wurde die Einrichtung zur Hebung der Soole und zum Vorwärmen derselben durch gußeiserne Röhren, welche durch die Vorwärmpfannen gingen, verbessert. Im Jahre 1742 wurden für den schlesischen Debit zwei neue Siedehäuser gebaut. Dabei hatte man trotz der immer schwieriger werdenden Beschaffung des Feuerungsmaterials die Siedepacht pro Last nach und nach von 15 Thlr. auf 8 Thlr. 18—19 Gr. herabgedrückt, und zwar für 8—9000 Lasten; nur für den schlesischen Bedarf, zunächst 3000 Lasten, zahlte man 11 Thlr. 11 Gr. Dadurch hatte man auch das Salz zeitweise in der Qualität beeinträchtigt. Stecher hatte 1743 den Vertrag so billig fortzusetzen sich geweigert; man hatte sich vorbereitet, die Administration eintreten zu lassen. Aber die Kammer war dagegen und so wurde der Pachtvertrag wieder erneuert.

Im folgenden Jahrzehnt hat Friedrich der Große sich persönlich sehr viel um die Verbesserung des Werkes bemüht; die Gradirwerke zu

Digitized by Google

Königsborn in der Grafschaft Mark und zu Neusalzwerk in Minden schienen ihm durch ihren guten Erfolg als nachahmenswerthe Vorbilder. Er schickte die dortigen Siedepächter, den Kr.- und Dom.-Rath Rappard und Baron von Tork, nach Schönebeck, um Verbesserungsvorschläge zu machen. Die Pläne, welche 50 000 Thlr. Baukosten verlangten, damit jährlich 16 000 Thlr. an Siedekosten gespart würden, wurden vom Präsident von Schlaberndorf und Minister von Boden geprüft. Da die Ausrechnungen der verschiedenen Sachverständigen sich widersprachen, ließ der König sie erst von dem berühmten Mathematiker Prof. Leonh. Euler prüfen; am 19. Juli 1755 aber wies er Boden an, den hessischen Geh. Rath und Kammerdirektor Waitz nach Schönebeck zu bitten. Aus seinem Aufenthalt August und September 1755 gingen die großen technischen Aenderungen und Umbauten hervor, die vor dem Kriege mit 100 000 Thlr. begonnen, nach demselben unter nochmaliger Anwesenheit von Waitz 1763—65 mit 150 021 Thlr. in der Hauptsache ausgeführt wurden. Waitz ist 1774 unter dem Namen Waitz Freiherr von Eschen preußischer Minister und Oberberghauptmann geworden. Seine Gewinnung geht auf seine Verdienste um die schönebecker Saline zurück.

Er hatte konstatirt, daß die Soole 13,1 löthig sei, daß man demnach aus den vorhandenen Zuflüssen nach idealer Rechnung 17 702 Lasten, nach Abzug unvermeidlicher Stillstände 12 874 Last Salz jährlich herstellen könne. Mit Hilfe großer Reservoirs und verbesserter Gradirwerke hoffte er $^1/_4$ der Brennmaterialien zu sparen, die Soole 21 löthig zu machen. Außerdem war die Hauptfrage, ob durch einen Wasserkanal oder durch Windwerke und Pferde die nöthige mechanische Kraft zur Hebung der Soole herzustellen sei. Man entschied sich für das letztere. Neue Bohrlöcher wurden eröffnet, die Röhrenleitungen und Pfannen verbessert. Ende 1766 hatten sich die Kosten der gesammten Umbauten seit 1755 auf 353 511 Thlr. belaufen.

Da unterdessen Stecher, der Sohn, gestorben war und wegen der Größe der Aufgaben die Kammer beabsichtigte, nun die Siedepacht von Halle und Schönebeck zu trennen, war es nicht leicht, einen neuen Pächter für das technisch ganz neu eingerichtete, in seinen Resultaten noch nicht erprobte Werk zu finden. Es war wieder davon die Rede, die fiskalische Selbstadministration einzuführen. Aber der Kammerpräsident von Auer schrieb am 26. März 1765: „Die bloße Vorstellung einer Administration macht mich zittern und es ist hierin der Herr Kammerdirektor Burghoff und die ganze Kammer mit mir einer Meinung.“ Es gelang in dem schon erwähnten Kaufmann und Holzhändler Abraham Gansauge aus Tangermünde einen kühnen und fähigen Unter-

Digitized by Google

nehmer zu gewinnen, der den Voraussagungen von Waitz glaubte, daß man nun von 35 810 Klaftern Holz 8952 sparen könne. Es wurde mit ihm auf 12 791 Lasten zu 9 Thlr. 4 Gr. (2. Juni 1765) kontrahirt; daneben mußte er die 17 168 Thlr. „Profit vom Gradirwerk" extra bezahlen. Er erhielt bald auch das Amt Schönebeck in Pacht. Er und seine Wittwe behielten die Riesenunternehmung, bis 1793 die staatliche Administration eintrat. Unter ihm wurde das Werk bis zu einer Leistungsfähigkeit von 20 000 Last vermehrt.

Er hat wesentlich auch den Minister Derschau bei seinen großen Reformen im Salzwesen des ganzen Staates, welche in die Jahre 1769—74 fallen, unterstützt. Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf die Generalsalzkasse und deren Verwaltung in Berlin und sind daher hier nicht darzustellen. Andererseits hängen sie doch enge mit der Verpachtung der Siederei in Schönebeck und den dortigen technischen Einrichtungen zusammen. Auch diese Reformen gehen direkt auf die Initiative des Königs zurück, der Derschau als klevischen Kammerpräsidenten am 16. Januar 1769 nach Berlin rief, um ihm eine geschäftsorganisatorische und technische Untersuchung des Salzwesens aufzutragen. Als seine Berichte aus Schönebeck und Halle ihm gefielen, ernannte er ihn zum Minister und beauftragte ihn mit der Durchführung seiner Vorschläge, mit der Herstellung klarer und deutlicher Generalsalzkassen-Etats.

Die Hauptschwierigkeit für diese Kasse war gewesen, daß sie die Feuerungsmaterialien, welche die Siedepächter nach ihren Kontrakten erhielten, selbst beschaffen mußte und dadurch eine ungeheuer schwerfällige Materialverwaltung, oftmals Holzbestände bis zu 200 000 Thlr. Werth, hatte. Derschau verlängerte Gansauge seinen Vertrag, bewog ihn, die bisherigen Holzbestände für 131 162 Thlr. und die künftige Feuerung ganz zu übernehmen, wobei er ihm im Bezug ganz freie Hand ließ; man schloß, indem man Gansauge eine Reihe kleiner Konzessionen machte, zu 14 Thlr. 8 Gr. für 13 626 Last ab. Die Geschäftsbeziehungen wurden dadurch viel klarer und einfacher, die Verwaltung der Generalsalzkasse war entlastet, der Gewinn bei ihr wurde auf 90 196 Thlr. berechnet.

An diese Vertragsänderung schlossen sich in den folgenden Jahren die Brunnen-, Schacht-, Magazin-, Siedehaus- und Gradirwerksbauten, die für die Ausdehnung der Produktion bis gegen 20 000 Lasten nöthig waren; es war nochmal eine Kapitalanlage von etwa 140—150 000 Thlr. zu machen. Von 1776 bis 1786 ist dann wohl wenig mehr geändert worden.

So standen die beiden königlichen Salinen zu Halle und Schönebeck 1786 beim Tode des Königs als großartige, technisch vollendet ein-

Digitized by Google

gerichtete Unternehmungen den absterbenden Pfännerschaften gegenüber. Das hallische beschäftigte etwa 260, das schönebecksche 840 Arbeiter, während die hallische Pfännerschaft 5—600 Arbeiter gebraucht hatte, auch nachdem ihre Produktion längst auf 3—4000 Lasten gesunken war. Im sächsischen Dürrenberg beschäftigte man 1765 53 Personen, um etwa 1500 Lasten zu erzeugen. Die großen und wesentlichen Fortschritte der Salinentechnik im 18. Jahrhundert, die Verbesserung der Gradirwerke, die Vergrößerung der Pfannen und Kote, die Verbesserung der Herde und die Anwendung billigen Feuerungsmaterials, die Anlage von Röhrenstrecken und Pumpwerken an Stelle des Soletragens, die verbesserten Trocknungsmethoden waren in den königlichen Werken durchgeführt, in den pfännerschaftlichen stand man noch bei der Technik des 16. Jahrhunderts oder hatte zaghaft Vereinzeltes der Neuerungen adoptirt, das dann in das alte System nicht recht paßte.

Das schönebecker Werk beschreibt Heineccius 1785 folgendermaßen[1]): Die drei Hauptsoolbrunnen sind 180—231 Fuß tief abgeteufet; die wilden Wasser wurden abgefangen, werden durch eine Kunst herausgehoben. Ueber den Brunnen erhebt sich das Hauptkunstgebäude in 4 Geschossen mit Roßkünsten zur Hebung der Soole; daneben der 100 Fuß hohe massive Kunstmühlenthurm mit einem holländischen Windwerk; außer diesem noch zwei ähnliche Thürme, halb Reservoir für die Soole, halb Windhebewerke. Die zusammenhängende Reihe der Gradirhäuser beträgt 500 rheinländische Ruthen; ihre Höhe übertrifft alle andern bekannten Gradirwerke. Ausgezeichnete Geschwindstellungen ermöglichen in 2—3 Sekunden die Gradirung zu öffnen, zu verschließen und einzustellen, ein starkes oder schwaches Tröpfeln der Soole herbeizuführen, was bei Wetterwechsel nöthig ist, um möglichst Zeit und Soole zu sparen. Die Soole wird von 12 und 15 Loth auf 21 veredelt. Die so verbesserte Soole wird in den Bassins aufbewahrt und durch Röhrenstrecken und Künste nach Schönebeck geleitet. Dort sind die 15 Salzsiedehäuser, jedes mit 6 Siedepfannen und den dazu gehörigen Trockenkammern, Pack- und Schütträumen. Acht Hauptmagazine dienen zur Aufbewahrung des gepackten Salzes und der vorräthigen Tonnen bis zur Abschiffung. Sie sind durch obere Gänge mit den Siedehäusern verbunden; das ganze Werk hängt so zusammen. Außerdem gehören die Korbmacherei, 9 Offizianten- und 7 Kotmeisterwohnungen, und besondere Magazine für Schifffahrt und Böttcherei zum Werk.

1) Theilweise ziehe ich Nachrichten von Duncker 1, 348—50 herbei.

Digitized by Google

Die Jurisdiktion über das Werk übt der Siedepächter und Entrepreneur, der ein besonderes Komtoir mit dem Hauptbuchführer, Buchhalter, Siedefaktor und 8 Schreibern hat. Unter ihm stehen die Kotmeister und Salzwirker mit ihren Familien, die Obersiede- und Kunstmeister, die Brenn- und Stabholzschifffahrt, der Gradirmeister, der ökonomische Verwalter, der die Brunnen und Künste beaufsichtigende Kunstmeister, die Brunnensteiger, die Windmüller, Ober- und Untergradirer, die Pfannenschmiede, die Böttcher, die Knechte. Ueber 100 Pferde sind für die Künste und sonst in dem Werke thätig, das im übrigen ganz auf den Wassertransport eingerichtet ist.

Neben dem Pächter stehen nun aber noch verschiedene andere Verwaltungen: 1. eine Salz- und Schifffahrtsinspektion, welche die Verschiffung nach Schlesien auf Rechnung besorgt; 2. eine verpachtete Generalentreprise für die Verschiffung nach den andern Provinzen, an deren Spitze ein Schifffahrtsdirektor steht; 3. aber und hauptsächlich die königliche Faktorei, welche das Salz dem Siedepächter abnimmt, auf tüchtige Verpackung sieht, den inländischen Debit für Magdeburg-Halberstadt besorgt, mit der Generalsalzkasse und dem Pächter abrechnet; sie umfaßt 16 Ober- und Unterbeamte.

Nach dem Tode des Königs führten eine Reihe von Erwägungen zu dem 1789 gefaßten, in Halle 1790, in Schönebeck 1793 ausgeführten Entschluß, die Siedepacht aufzugeben und die eigene Administration an die Stelle zu setzen. In Halle sollten noch große Verbesserungen durchgeführt werden: der Bau eines neuen Siedehauses mit 7 großen an Stelle von 54 kleinen Pfannen, sowie der wichtige Uebergang von der Steinkohlen- zur Braunkohlenheizung. Ueber die ganze Technik der Siederei lagen jetzt die Erfahrungen von drei Menschenaltern vor; die Gefahren, die man 1743 und 1765 seitens der Verwaltung gefürchtet, bestanden nicht mehr; die Pächter hatten glänzende Reichthümer gesammelt, eine Konkurrenz mehrerer Liebhaber um die großen Pachten existirte kaum; die Verwaltung klagte, daß man stets dieselben Familien im Besitz gelassen, daß sie nur rasch reich werden, aber nicht das Werk verbessern wollen, auch dazu die nöthigen Kenntnisse nicht haben, wie die Beamten; man glaubte vieles noch sparsamer und besser einrichten zu können. In Halle stellte sich nach der genauen Berechnung Dunckers heraus, daß die Pächterin bisher 8 Thlr. 8 Gr. pro Last gebraucht, die königliche Verwaltung mit 6 Thlr. 22 Gr. auskomme, was einen Gewinn von 1 Thlr. 11 Gr. oder 6800 Thlr. ergab. Die Benutzung der Braunkohle begründete jedenfalls die ganze große hallische Braunkohlenindustrie des 19. Jahrhunderts. Es gelang in Halle und Schöne-

Digitized by Google

beck mit weniger Beamten auszukommen. Der sittliche Zustand der Arbeiter wurde außerordentlich verbessert; man warf den Pächtern vor, daß sie übermäßig Weiber- und Kinderarbeit benutzt, schlechte Löhne gezahlt, für die Erziehung nicht gesorgt hätten. Infolge der Uebertragung der niederen Gerichtsbarkeit auf sie hatten sie fast dieselbe Stellung gegenüber den Arbeitern, wie die Grundherrschaften gegenüber ihren Leibeigenen. Das alles wurde jetzt anders; eine Knappschaftskasse wurde für die Arbeiter eingerichtet, für die Erziehung der Kinder gesorgt.

In der tüchtigen preußischen Bergwerksverwaltung lebte in den zwei bis drei folgenden Generationen die lebhafte Ueberzeugung, daß der Uebergang zur fiskalischen Selbstverwaltung ein großer Fortschritt gewesen sei. Das große Werk von Duncker ist hauptsächlich dem Beweis hiervon gewidmet. Wir können an dieser Stelle die weiteren technischen und ökonomischen Fortschritte, welche hauptsächlich in die Jahre 1797—1806 und 1816—34 fallen, nicht näher verfolgen. Duncker berechnet den Gewinn, den die Selbstadministration für die Jahre 1793 bis 1816 gebracht, auf 161 581 Thlr. Jedenfalls aber war Schönebeck 1786, wie 1825 und wie 1880, die größte und wahrscheinlich auch die besteingerichtete deutsche Saline. Die Produktion, die 1790 etwa 500 000 Zentner gewesen war, stand 1880 auf $1^1/_2$ Millionen Zentner bei einer Gesammtproduktion Deutschlands an Kochsalz von $8^1/_2$ Millionen Zentner. Die Grundlage zu dieser Größe wurde 1720—86 gelegt.

Wir hatten die letzte Studie, welche die Bevölkerung, den Ackerbau, den Handel und die Schifffahrt Magdeburgs darstellte, mit der Bemerkung geschlossen, daß die entscheidende Frage bezüglich der Ergebnisse der preußischen Verwaltung auf einem andern Gebiete liege, auf dem der Industrie. Wir haben nun versucht, ein Bild der industriellen Zustände und Fortschritte der Provinz im 18. Jahrhundert zu entwerfen. Man wird nicht leugnen können, daß die Veränderung von 1680 bis 1800 eine außerordentliche ist, daß aus einem verkommenen, feudalen Ackerbauländchen eine frisch aufblühende industrielle Provinz geworden ist.

Neben dem alten Handwerk, das wir auf 12—14 000 beschäftigte Personen schätzen können, stehen jetzt bereits gegen 7—8000 Arbeiter, die in den neuen Betriebsformen der Haus- und Fabrikindustrie, sowie in den Bergwerken und Salinen beschäftigt sind. Aus den Amtleuten, Kaufleuten und Großunternehmern hat sich bereits eine kapitalistische bürgerliche Aristokratie entwickelt, wie sie kaum in einer andern Pro-

Digitized by Google

vinz vorhanden war. Die Technik hatte die größesten Fortschritte gemacht; die Naturschätze des Landes waren jetzt nach allen Seiten ausgenützt; die Grundlagen waren gelegt für die künftige Größe der industriellen Entwickelung des 19. Jahrhunderts. Wenn man am Schlusse unseres Säkulums das Land vergleichen wird mit dem Zustand von 1800, so wird der Fortschritt freilich ein noch größerer sein; aber dieses Mehr wird sich in der Hauptsache darstellen als die Folge der großen technischen Revolution unserer Tage, nicht als die Frucht einer Verwaltung, welche die der Nachbargebiete weit überragte. Die Fortschritte von 1680 bis 1800 sind in erster Linie die Folge einer musterhaften Verwaltung, erst in zweiter gehen sie zurück auf die Naturschätze des Landes und die Stammes- und Charaktereigenschaften der Bewohner.

1. Oktober 1886.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat.

Von

F. Freiherrn von Reitzenstein,
Bezirkspräsidenten z. D.

I. Die bestehenden Einrichtungen.

D. Das Prinzip der Betheiligung (Subvention) insbesondere.

2. Die wichtigsten der in der positiven Entwickelung hervorgetretenen Anwendungen.

b. Subventionen zur Bestreitung der Bedürfnisse spezieller Verwaltungszweige. (Fortsetzung.)[1])

γ. **Belgien.**

Die kommunale Organisation Belgiens trägt noch heute die Charakterzüge ihres französischen Ursprungs; das gleiche gilt vom Steuersystem, das ebenfalls aus dem Frankreichs hervorgegangen ist; wenn indessen schon vermöge der großen Verschiedenheit der Einrichtungen, wie sie bei der Vereinigung mit Frankreich in Belgien vorgefunden wurden, manche der in letzterem Lande neueingeführten Institutionen eine andere Gestalt gewannen, so erweiterte sich der Abstand beträchtlich, als nach der Trennung von Frankreich die

[1]) Durch Versehen sind in dem vorigen Heft S. 115 Z. 19 von oben nach dem Worte „Kosten" folgende Worte fortgeblieben: „welche in dem betr. Jahr durch Verzinsung und Amortisation der zu jenen Zwecken aufgenommenen Anlehen entstehen". Auch muß es Zeile 8 daselbst statt „Unterhaltung" „Ausstattung" heißen.

Digitized by Google

Rechtsentwickelung für die Niederlande und demnächst nach der Ablösung von letzterem Staate für Belgien von neuem zu einer selbständigen wurde; im Gegensatz zu den französischen Institutionen hat vor allem eine größere finanzielle und administrative Selbständigkeit der Gemeinden und Provinzen sich herausgebildet. So unterliegt die Gestaltung des kommunalen Steuersystems in erster Linie der autonomen Beschlußfassung der Gemeinde, welche ihren Bedarf ebensowohl durch Zuschläge zu den Staatssteuern wie durch Erhebung besonderer direkter oder indirekter Steuern zu decken befugt ist; nur die Erhebung von beim Eintritt in das Stadtgebiet zu erhebenden Konsumtionssteuern (Octrois) ist den Gemeinden untersagt: für den Verlust dieses Rechtes sind sie, wie oben dargestellt, durch den Kommunalfonds entschädigt worden. Im Gegensatz zu den Gemeinden sind die Provinzen zwar in der Hauptsache auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern angewiesen; immerhin beziehen sie etwa ein Drittel ihrer auf die Besteuerung entfallenden Einnahmen aus besonderen Provinzialsteuern. In enger Wechselbeziehung zu dieser größeren finanziellen Selbständigkeit steht das höhere Maß autonomer Selbstbestimmung, dessen in administrativen Angelegenheiten sich die kommunalen und provinzialen Organe Belgiens im Vergleich zu den Trägern der entsprechenden Funktionen in Frankreich erfreuen; jene schematische Regelung der Aufgabenerfüllung, wie sie für Frankreich charakteristisch ist, ist in Belgien großentheils vermieden worden. Gegenüber der Bethätigung dieser Autonomie macht die staatliche Aufsicht sich vielfach nur in negativer Weise geltend, indem sie nur eine den staatlichen Gesichtspunkten nicht entsprechende Ausübung verhindert.

Diesem Charakter der kommunalen Institutionen Belgiens entspricht nun eine im Vergleich zu Frankreich größere Dezentralisation der Aufgabenvertheilung: es macht sich dies theils in dem Verhältnisse des Staats zur Provinz, noch mehr aber in dem Verhältnisse beider genannter Faktoren zur Gemeinde geltend; während einerseits einzelne in Frankreich vom Staat getragene Lasten, wie die Unterhaltung der bischöflichen Kirchen und Gebäude, in Belgien der Provinz überwiesen sind, ist von dem Mittel, die größere Veranstaltungen oder umfassenderen Aufwand erfordernden kommunalen Verwaltungszweige der Provinz zur unmittelbaren Ausübung zu übertragen und sie in deren Wirkungskreise zu zentralisiren, in letzterem Staate ein sehr viel geringerer Gebrauch gemacht worden; es beruht daher die Erfüllung der Aufgaben der Polizeiverwaltung, des Elementar-Unterrichtswesens, der öffentlichen Armen-

Digitized by Google

pflege und der Vizinalwegeverwaltung entweder ausschließlich oder doch weit überwiegend auf der selbständigen Aktion der Gemeinde-, bezw., was das Armenwesen anlangt, der ihnen gleichgeordneten Stiftungsorgane, während Staat und Provinz sich zum Behuf der finanziellen Ausgleichung mit Subventionen betheiligen. Am detaillirtesten ist diese finanzielle Betheiligung von Provinz und Staat für die Sachgebiete des Armen- und des Elementar-Unterrichtswesens geregelt worden; da der hier zur Verfügung stehende Raum eine weitergreifende Behandlung nicht gestattet, wird es genügen müssen, die in den beiden letztgedachten Gebieten geschaffenen bezüglichen Einrichtungen einer summarischen Betrachtung zu unterziehen.

Was zunächst die Armengesetzgebung anlangt, so hat dieselbe von der Frankreichs, welcher die Basen entlehnt sind und mit welcher namentlich auch das fundamentale Prinzip, daß die Armenpflege in erster Linie Sache der Hospitäler und Wohlthätigkeitsbüreaus und nur subsidiär Sache der Gemeinde sei, in das belgische Recht übernommen worden ist, im Laufe der weiteren Entwickelung und namentlich seit der Trennung Belgiens von den Niederlanden sich immer mehr entfernt; es gilt dies namentlich von dem den Einrichtungen Frankreichs zum Grunde liegenden fakultativen Prinzip, das im Laufe der Zeit in Belgien immer mehr durch das Prinzip der obligatorischen Armenpflege ersetzt worden ist. Zunächst wurde jenes ältere Prinzip durch die Zulassung eines Regresses derjenigen Hospitäler, Wohlthätigkeitsbüreaus und Gemeinden, welche die Fürsorge bewirkt hatten, gegen die Gemeinden, in denen der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungs-Wohnsitz hatte, durchbrochen[1]); sodann fand eine beträchtliche Erweiterung derjenigen Kategorien von Hilfsbedürftigen statt, bezüglich deren der Fürsorge der Wohlthätigkeitsanstalten und Gemeinden ohne weiteres ein obligatorischer Charakter beigemessen wurde; es gehören hierher, abgesehen von den Findel-, verlassenen und Waisenkindern, denen schon die französische Gesetzgebung und das sich anschließende belgische Gesetz vom 30. Juli 1834 einen Anspruch auf Fürsorge zuerkannt hatten, vor allem die Blinden, Taubstummen und Geisteskranken, die in Anstalten untergebrachten Bettler und verwahrlosten Kinder; es ist jedoch vermieden worden, nach dem Vorgange der französischen Gesetzgebung die Verpflichtung zur Fürsorge im Prinzip den Provinzen aufzuerlegen; diese Verpflichtung zur Leistung der Fürsorge bezw. zur Erstattung der durch dieselbe erwachsenen Kosten liegt vielmehr vorbehaltlich

1) Siehe vor allem das niederländische Gesetz vom 28. Nov. 1818 Art. 13.

Digitized by Google

der sogleich zu erwähnenden weiteren Ausgleichung den Hospizien und Wohlthätigkeitsbüreaus derjenigen Gemeinden bezw. denjenigen Gemeinden ob, in denen für die Hilfsbedürftigen der Unterstützungswohnsitz begründet ist; die Institution des Unterstützungswohnsitzes hat hierdurch beträchtlich an Bedeutung gewonnen; durch das grundlegende Armengesetz vom 18. Februar 1845 war die zum Erwerbe des Hilfsdomizils erforderliche Aufenthaltsfrist auf acht Jahre festgesetzt worden; die Novelle vom 14. März 1876, welcher jene Erweiterung der Institution des Unterstützungswohnsitzes hauptsächlich angehört, hat diese Frist auf fünf Jahre herabgesetzt. Eine Verpflichtung des Staats, für die Kosten der Armenpflege einzutreten, war in der früheren Gesetzgebung nur in Ansehung derjenigen Hilfsbedürftigen anerkannt worden, welche entweder Ausländer oder im Auslande geborene Belgier waren, sofern sie innerhalb Belgiens einen Unterstützungswohnsitz noch nicht begründet hatten; dagegen war der Provinz die Hälfte des Aufwandes für die unterstützten Kinder auferlegt; außerdem sollte dieselbe den Gemeinden Subventionen in Höhe desjenigen Theils ihres namentlich durch die Fürsorge für Blinde und Taubstumme veranlaßten Armenaufwandes leisten, welchen letztere aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht im Stande waren. Diesem Eintreten des Staats und der Provinz ist in der neuesten Gesetzgebung eine Erweiterung gegeben und ist sodann behufs Gewährung einer noch vollständigeren Ausgleichung ein Verband der Gemeinden hergestellt worden, welchem die quotenweise Erstattung gewisser weiterer Kategorien von Kosten zufällt. Was die Betheiligung des Staats und der Provinzen anlangt, so ist sie auf alle Kosten ausgedehnt worden, welche durch die Fürsorge für solche Findel-, verlassene und Waisenkinder, Geisteskranke und Taubstumme entstehen, deren Unterstützungswohnsitz nicht ermittelt werden kann: zugleich hat eine Erhöhung der zu erstattenden Quote auf drei Viertel des Aufwandes stattgefunden; zu dem Betrage dieser Quote tragen Staat und Provinz zu gleichen Antheilen bei. Die gemeinsame Kasse, zu welcher die Gemeinden jeder Provinz behufs antheiliger Tragung gewisser Kosten vereinigt sind, trägt den Namen des fonds commun; aus dieser Kasse sind drei Viertel aller derjenigen Kosten zu erstatten, welche den Gemeinden und örtlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch die Fürsorge für mit einem Unterstützungswohnsitz versehene Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, sowie für solche Hilfsbedürftige entstehen, welche zur Zeit des Unterstützungsbedürfnisses bereits fünf Jahre von dem Orte ihres Unterstützungswohnsitzes abwesend waren; die Beiträge

Digitized by Google

zum fonds commun sind von den einzelnen Gemeinden nach Verhältniß ihrer Einwohnerzahl zu leisten; jene Erstattung aus dem Fonds schließt die Verpflichtung der Provinz mit Subventionen einzutreten für den Fall nicht aus, daß die Gemeinde das ihr zur Last bleibende Viertel der Kosten nebst ihrem Beitrage zum fonds commun zu bestreiten unvermögend ist; in der Praxis ist dem Prinzip dieser Verpflichtung die Anwendung gegeben worden, daß von dem Gesammtaufwand der Fürsorge für Blinde, Taubstumme und Geisteskranke der Staat ein Drittel und die Provinz ein anderes Drittel übernimmt; erst von dem übrigbleibenden Drittel werden die vom fonds commun zu übernehmenden drei Viertel berechnet, so daß der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes lediglich ein Zwölftel zur Last verbleibt[1]). Am wenigsten ist hiernach ein Ausgleich durchgeführt in betreff derjenigen Kosten, welche die Fürsorge für verlassene Kinder und Waisen mit bekanntem Unterstützungswohnsitz in Anspruch nimmt; diese Kategorien von Hilfsbedürftigen sind vorbehaltlich fakultativer Subventionen der Provinzen und des Staats zu Lasten jene der Wohlthätigkeitsbüreaus diese der Hospizien[2]), denen die Gemeinden, soweit die Mittel dieser Institute nicht ausreichen, die erforderlichen Zuschüsse zu leisten haben. Das Verhältniß, in welchem hiernach öffentliche Institute, Gemeinden, Provinzen und Staat zu den Anforderungen für die Armenpflege beitragen, läßt sich ziffernmäßig nicht bestimmen, da hierzu das zur Veröffentlichung gelangte Material, soweit uns zugänglich, nicht ausreicht: für das Jahr 1880 hatte der von den Gemeinden an Zuschüssen an Wohlthätigkeitsbüreaus und Hospizien gezahlte Gesammtbetrag sich auf 4 267 606, der Gesammtbetrag der an andere Wohlthätigkeitsanstalten gezahlten Beihilfen und der für den Unterhalt von Geisteskranken, Blinden, Taubstummen, von in den Depots detinirten Bettlern und von Waisen den Gemeinden erwachsenen Kosten sich auf 3 517 927 und die Ausgabe des Staats für Wohlthätigkeitszwecke sich auf 986 062 Fr. belaufen; die eigenen Einkünfte der Wohlthätigkeitsanstalten betrugen im gleichen Jahre 10 254 288 Fr.[3]); die von den Provinzen für Zwecke der Armenpflege aufgewandten Kosten sind in den statistischen Publikationen nicht ausgesondert; das Staatsbudget für 1887 sieht an bezüglichen Ausgabekrediten einschließlich der zur Unterhaltung der

1) Giron, Le droit administratif de la Belgique, Bd. 2 S. 244.
2) Giron a. a. O. S. 251.
3) Annuaire statistique de la Belgique, année 1885 S. 190 fg.

Digitized by Google

Ackerbauschulen in Ruhshiledo und Bernem bestimmten Gelder 883 500 Fr. vor. Nach dem Vorangeschickten wird schwerlich der Eindruck abgewehrt werden können, daß das Ineinandergreifen der verschiedenen Kategorien der Verbände in übermäßig komplizirter Weise und dabei ohne durchgehendes Prinzip geregelt worden ist; wenn auch die Erweiterung der Theilnahme von Staat und Provinz an den Kosten der Fürsorge für einzelne Kategorien von Hilfsbedürftigen als ein glücklicher Griff erscheint, so läßt von der Schaffung des fonds communal in seiner gegenwärtigen Gestalt sich kaum das gleiche behaupten: da die höhere Zahl der Hilfsbedürftigen regelmäßig den größeren Städten, also den leistungsfähigeren Gemeinden angehört, die Beiträge zum Fonds aber nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinden repartirt werden, so ist es unausbleiblich, daß bei dieser Ausgleichung gerade die weniger leistungsfähigen Gemeinden zum Vortheil der reicheren benachtheiligt werden.

Wie in anderen Staaten ruht auch in Belgien das Finanzwesen des öffentlichen Volksunterrichts auf wesentlich anderen Grundlagen, als das des mittleren und höheren Unterrichts; im Gebiet des letzteren stehen neben den Anstalten des Staats private Anstalten oder solche, welche die Natur kirchlicher Stiftungen haben; im mittleren Unterricht konkurriren auf Grund von theils durch allgemeine Normen, theils fakultativ und privatrechtlich geordneten Verhältnissen die Leistungen von Staat, Provinzen, Gemeinden, Korporationen und privaten Kreisen; im Gegensatz hierzu prävalirt bezüglich der Unterhaltung des Volksschulwesens ein durch allgemeine Normen geregeltes Konkurrenzverhältniß: vor allem durch das grundlegende Gesetz vom 23. September 1842 ist die Entwickelung in diese Bahn gelenkt worden; dasselbe verpflichtet die Gemeinden, soweit nicht etwa in einer den Anforderungen entsprechenden Weise durch Privatschulen für das Unterrichtsbedürfniß gesorgt ist, zur Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Zahl von öffentlichen Schulen; die Aufbringung des Bedarfs für die Erhaltung dieser Schulen, soweit derselbe nicht den Einkünften etwaiger zur Verfügung stehender Stiftungen, Geschenke und Vermächtnisse entnommen werden kann und vorbehaltlich der sogleich zu erwähnenden Betheiligung der Provinz und des Staats, ist eine obligatorische Last der Gemeinden; der Bedarf umfaßt den Bau und die Unterhaltung des Schullokals, die Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien und Lehrmittel, die dem Lehrer zu gewährende Besoldung, sowie den Unterhaltungsaufwand für die ihm einzuräumende Wohnung bezw. die an

Digitized by Google

Stelle der letzteren tretende Miethentschädigung, endlich den für die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichts an die Armenkinder zu zahlenden Beitrag, soweit beides nicht etwa aus den Mitteln des Wohlthätigkeitsbüreaus getragen werden kann. Behufs Bestreitung des Aufwandes kann eine Subvention der Provinz dann eintreten, wenn der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Kredit wenigstens den Ertrag von zwei Zuschlags-Centimes zu den direkten Steuern und außerdem den im Budget von 1842 vorgesehen gewesenen Betrag erreicht; in gleicher Weise ist, wenn die Subvention der Provinz dem Ertrag jener Zahl von Zuschlags-Centimes und zugleich mindestens dem von ihr im Budget des Jahres 1842 zur Verfügung gestellt gewesenen Betrage gleich kommt, eine Subvention des Staates zulässig. Die Zwecke, welchen außerdem die von der Provinz zur Verfügung zu stellenden Mittel vorzugsweise dienen sollen, sind die Errichtung von Freistellen für Lehreraspiranten, die Subventionirung von Hilfs- und Pensionskassen für Lehrer und die Bestreitung der Kosten für die Kantonalinspektion und die Lehrerkonferenzen, während der Staat seine Mittel hauptsächlich der Errichtung von Kindergärten, der Begünstigung von Abend- und Sonntagsschulen und der Errichtung von ateliers de charité, sowie von Lehrlingsschulen zuwenden soll. Gehobene Elementarschulen mit Hilfe der Gemeinden in den Provinzen zu errichten, sollte eine Aufgabe des Staates sein: die Errichtung und Unterhaltung der Lehrerseminare wurde ebenfalls für eine Obliegenheit des Staates erklärt. Wenn auch nach diesem Gesetz die Verpflichtung der Gemeinden und öffentlichen Verbände, für den Volksunterricht zu sorgen, sich als eine prinzipale charakterisirte, so blieben die Leistungen der Gemeinden vielfach doch thatsächlich nur subsidiäre; seitens der klerikalen Kreise wurde alles aufgeboten, um durch Gründung von unter dem Einfluß der Geistlichkeit stehenden Privatschulen die öffentlichen Schulen entbehrlich zu machen: hierauf sowie auf den Normen, nach denen sich die Feststellung der Lehrergehälter bemaß, beruhte es, daß die Anforderungen, welche das öffentliche Schulwesen an die Gemeinden stellte, längere Zeit hindurch eingeschränkte blieben; das Minimum für das Diensteinkommen des Lehrers war — außer Schulgeld und Wohnung — auf nur 200 Fr. jährlich festgesetzt. Hierin hat das neue Gesetz über den Elementarunterricht vom 1. Juli 1879 in umfassender Weise Wandel geschaffen. Durch dasselbe bezw. durch die im Anschluß an das Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen ist die Errichtung einer für das Bedürfniß des Volksunterrichts hinreichenden Anzahl öffentlicher Schulen allgemein und in absoluter Weise angeordnet

Digitized by Google

worden; das Minimalgehalt der Lehrer hat ferner eine sehr wesentliche Erhöhung erfahren, welche durch in Zwischenräumen von je fünf Jahren zu gewährende Alterszulagen noch gesteigert wird; für den Lehrer ist das Minimum auf 1200, für den Unterlehrer auf 1000 Fr. festgesetzt worden; die Alterszulage beträgt beispielsweise nach zehn Jahren 200, nach zwanzig Jahren 600 Fr. Dieser Erhöhung der Anforderungen entsprach eine stärkere Heranziehung der Gemeinden zu dem behufs Bestreitung des gesammten Schulbedarfs in jeder Gemeinde aus den eigenen Einkünften der Schule und den Beiträgen der Gemeinde, der Provinz und des Staates zu errichtenden Schulfonds. Als Grundsatz stellte das Gesetz auf, daß die Gewährung einer Subvention für die Provinz nur dann obligatorisch sei, wenn die Gemeinde zuvor einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Betrag, der keinesfalls geringer als der im Jahre 1878 in ihr Budget eingestellt gewesene sein dürfe, bewilligt habe; für die Subvention des Staates bildet es die Voraussetzung, daß außer einer dem bezeichneten Maße entsprechenden Bewilligung der Gemeinde die Votirung eines Zuschusses der Provinz, welcher den Ertrag von zwei Zuschlags-Centimes erreiche und ebenfalls mindestens dem im Jahre 1878 bewilligt gewesenen Betrage gleich sei, vorliegen müsse. Für die Art, in welcher sich nach dem Gesetze das Beitragsverhältniß der konkurrirenden Faktoren gestaltete, mußte vor allem die Anwendung entscheidend sein, welche der Grundsatz, daß in erster Linie die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Kräfte heranzuziehen sei, in der Praxis der Verwaltung finden würde: erst im Verlaufe mehrerer Jahre gelangte die Regierung zu einer Fixirung ihrer desfallsigen Grundsätze[1]). Zur Basis ihrer Aufstellungen nahm sie die Ansicht, daß als Gradmesser für die Leistungsfähigkeit dreierlei Elemente in Betracht kämen: der Ertrag, welchen die Gemeinden aus den Nutzungen ihres Stammvermögens in Liegenschaften, Gerechtigkeiten und Kapitalien bezögen, sodann der Antheil, mit dem sie am Kommunalfonds partizipirten, endlich der Ertrag der von ihnen erhobenen Steuerzuschläge; in Rücksicht darauf indessen, daß auch der Antheil am Kommunalfonds sich nach dem Ertrage der Steuern, wenn auch mit Ausnahme der Grundsteuern bemißt, wurde es für zulässig erachtet, den Faktor des Ertrages der Steuerzuschläge, als bereits durch jenen anderen repräsentirt, außer Betracht zu lassen; man beschränkte daher sich darauf, eine doppelte Skala aufzustellen: zuerst eine Skala, welche den Antheil am Schulbedarf festsetzt, den die Ge-

[1]) Siehe im Album der Reglements généraux die Verordnungen vom 30. und 31. Dezember 1883.

Digitized by Google

meinde je nach der Höhe des vom Ertrage des Stammvermögens auf den Kopf entfallenden Betrags zu übernehmen hat; sodann eine zweite Skala, welche in gleicher Weise den Antheil regelt, der von dem übrig bleibenden Theile des Bedarfs nach Maßgabe des auf den Kopf entfallenden Antheils am Ertrage des Kommunalfonds von der Gemeinde zu decken ist; die erste Skala steigt von 12 Prozent bei einem auf den Kopf entfallenden Antheil am Ertrage des Stammvermögens von 2 Fr. oder weniger auf 30 Prozent bei einem 20 Fr. übersteigenden Ertrage; die zweite von 14 Prozent bei einem auf den Kopf entfallenden Antheile des Kommunalfonds von 1 Fr. oder weniger auf 60 Prozent bei einem Ertrage von mehr als 18 Fr.; die Zusammenrechnung der beiden Skalen angehörigen Beträge ergiebt die Quote, mit welcher die Gemeinden, um auf die bezügliche Subvention der Provinz bezw. des Staates Anspruch zu erhalten, sich zu betheiligen haben; die Subvention der Provinz und des Staates stuft daher im umgekehrten Verhältniß der präsumtiven Leistungsfähigkeit der Gemeinden sich ab und kommt gerade hierdurch der Idee einer wirklichen Ausgleichung weit näher als diejenige Ausführung, welche im Armenwesen der Betheiligung der größeren Verbände gegeben worden ist.

Wenn es demnach oben als ein Mangel bezeichnet worden ist, daß die Form, in der die Institution des Kommunalfonds ins Leben getreten ist, einer solchen Ausgleichung allzuwenig Spielraum gelassen hat, so findet dieser Mangel in den Grundsätzen, nach denen, wie oben geschildert, die Betheiligung von Provinzen und Staat im Bereich des Elementarunterrichtswesens geordnet worden ist theilweise ein Korrektiv. In jedem Falle enthalten diese letzteren Grundsätze Keime einer rationellen Umgestaltung der auf die Verwirklichung des Betheiligungsprinzips bezüglichen Bildungen; inwieweit an dieselben eine weitere Entwickelung sich anschließt, wird vor allem von dem Maße abhängen, in welchem die administrativen und sozialen Aufgaben in dem kommunalen Wirkungskreise zunehmend Aufnahme finden. Die gegenwärtigen Einrichtungen stellen einer solchen Entwickelung manches Hinderniß entgegen; dazu gehört vor allem auch die unvollkommen durchgeführte Kommunalisirung der Armenpflege, die, wie im obigen bemerkt wurde, den die Basis bildenden französischen Einrichtungen gemäß großentheils auf neben den Gemeinden bestehenden stiftungsmäßigen Instituten ruht und deren Organisation daher für die Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung und einer rationellen Ausgleichung zur Zeit nur mangelhafte Grundlagen gewährt.

Digitized by Google

δ. Deutschland.

Vorbemerkung.

Von den Staaten, deren auf die Durchführung des Betheiligungsprinzips bezügliche Einrichtungen zeither betrachtet worden sind, unterscheidet das Deutsche Reich sich dadurch, daß es in seinem Wirkungskreise von den Aufgaben, welche mit der Zuständigkeitssphäre der örtlichen Verbände in Beziehung stehen, nur einen relativ beschränkten Theil in sich vereinigt; was insbesondere die hierher gehörigen Aufgaben der inneren Wohlfahrtspflege anbelangt, so ruht der größere Theil derselben in der Hand der Einzelstaaten, welche, wie sie einestheils an Größe und Bevölkerungszahl überaus ungleich sind, so auch in der bisherigen Entwickelung ihrer administrativen und kommunalen Einrichtungen weit auseinandergehen; gerade die Einzelstaaten sind es demgemäß auch, in denen der Prozeß der Betheiligung der größeren Verbände und des Staats sich vorzugsweise abspielt. Nur für einzelne Sachgebiete der örtlichen Verwaltung hat die Reichsgesetzgebung, was die Vertheilung der aus der Erfüllung der Aufgaben herrührenden finanziellen Lasten anlangt, einen Rahmen vorgezeichnet, innerhalb dessen die Partikular-Gesetzgebung sich zu bewegen hat; es ist dies in umfassenderer Weise für das Gebiet der Militärlasten, in enger begrenzter für das der Armenlasten geschehen; in Bezug auf die meisten Materien ist die Autonomie der Einzelstaaten um so mehr eine vollständige geblieben, als jene Vertheilung zu der in den einzelnen Staaten so heterogen entwickelten kommunalen Organisation in engster Wechselbeziehung steht. Zweierlei Momente sind es, welche für den Gegensatz der in den Einzelstaaten bestehenden Einrichtungen vorzugsweise bestimmend sind: einmal ist der Umfang des einzelnen Staates auf die Gestaltung der Kommunal-Verfassung und auf die mit ihr in Wechselbeziehung stehende Vertheilung der Lasten vom wesentlichsten Einfluß, da je größer der Staat, desto mannigfacher naturgemäß die Stufenfolge zwischen den Gemeinden und dem Staat sich aufbauender Zwischenglieder der kommunalen Organisation ist, während in den kleineren Staaten dem Staat selbst ein mehr oder minder erheblicher Theil der Aufgaben dieser Zwischenglieder zufällt; sodann spiegelt in den kommunalen Einrichtungen eines Theils der deutschen Staaten sich der Einfluß wieder, welchen die Zusammengehörigkeit mit Frankreich im Anfang des Jahrhunderts oder doch der vorbildliche Einfluß der französischen Gesetzgebung verbunden mit den Anforderungen eines vor-

Digitized by Google

geschrittenen Stadiums der wirthschaftlichen Entwickelung gehabt hat; während in diesen Staaten ebenso die kommunale Verfassung wie das Steuersystem sich durch ein aus der Einwirkung der französischen Einrichtungen hervorgegangenes Maß schematischer Gleichheit und eine wesentlich aus Motiven administrativer und finanzieller Zweckmäßigkeit hervorgegangene Gestaltung charakterisiren, bestehen in den von diesem Einflusse weniger berührten Ländern noch manche Reste der früheren patrimonialen Ordnung fort. Die Art, wie die einzelnen Staaten sich nach den bezeichneten beiden Gesichtspunkten gruppiren, ist wesentlich für die Institutionen bedingend, in welchen die finanzielle Betheiligung des Staates und der größeren Verbände zur Ausbildung gelangt ist. Es ist unmöglich, in den dieser Abhandlung vorgezeichneten Grenzen ein einigermaßen vollständiges Bild der mannigfaltigen Institutionen zu geben; es wird genügen müssen, in kurzgefaßter Darstellung die wichtigsten bezüglichen Einrichtungen einiger größerer und mittlerer Staaten, einige der bemerkenswerthesten Typen zur Anschauung zu bringen.

aa. Preußen.

Bei aller Verschiedenheit, wie sie in Bezug auf die Vertheilung der öffentlichen Lasten zwischen den im Vorstehenden in Betracht gezogenen Ländern besteht, zeigt die Regelung dieser Betheiligung doch das Gemeinsame, daß sie im wesentlichen durch für den gesammten Bereich des Staates geltende gleichheitliche Normen bestimmt wird; gerade hierin stellt Preußen einen Gegensatz dar, indem die Materien, bezüglich deren eine derartige gleichheitliche Regelung der Lastenvertheilung stattgefunden hat, gewissermaßen eine Ausnahme bilden; diese Materien fallen fast zusammen mit denjenigen, für welche heute die Reichsgesetze den Rahmen der Lastenvertheilung herstellen; so ist einmal im allgemeinen die Last der Militärleistungen und -lieferungen und sodann nach einzelnen Richtungen auch die Armenlast in Preußen betreffs ihrer Repartition einheitlich geregelt. Aber für den größten Theil der durch die Erfüllung der örtlichen Aufgaben gegebenen Lasten hat die Ungleichartigkeit des Rechtszustandes, wie sie ursprünglich durch die Besonderheiten der einzelnen im Laufe der Zeit zu dem Ganzen des preußischen Staates vereinigten Länder und Gebietstheile bedingt war, sich forterhalten bezw. ist sie nur für einzelne Punkte in einen Zustand der Gleichheitlichkeit hinübergeführt worden. Ist hiernach die Lastenvertheilung in ihrer dem heutigen staatsrechtlichen und wirth-

Digitized by Google

schaftlichen Zustande entsprechenden Entwickelung zurückgeblieben, so hat diese Erscheinung ihre Ursache in einem doppelten Momente: einmal darin, daß lange Zeit hindurch von den maßgebenden Faktoren auf eine einheitliche Gestaltung jener Gesetzgebung nur wenig Werth gelegt wurde und im Gegentheil eine übermäßige Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeit der aus der Vergangenheit überkommenen provinziellen Rechtsinstitutionen leitend war; sodann und vor allem darin, daß die nicht hinreichend entwickelte kommunale Organisation der Ausbildung einer Gesetzgebung in vorstehender Richtung ein kaum übersteigliches Hinderniß entgegensetzte; den Provinzen und Kreisen fehlte eine administrative Organisation, welche sie zur Aufnahme umfangreicherer Aufgaben in ihren Wirkungskreis befähigt haben würde; wenn nun auch dieser Mangel durch die oben geschilderte Gesetzgebung seit dem Jahre 1872 bezw. 1875 Abhilfe erfahren hat, so ist doch die Unvollkommenheit der Ortsgemeindeverfassung bestehen geblieben: diese Verfassung ist eine nicht nur zwischen der östlichen und der westlichen Hälfte des Staates und demnächst wieder zwischen den alten und den im Jahre 1866 neu hinzugetretenen Provinzen vielfach verschiedene, sondern sie wird auch, was die Mehrzahl der alten Provinzen anlangt, in namhafter Weise durch die mit einer kommunalen Organisation nicht versehenen, aber in ihrer rechtlichen Stellung den Gemeinden koordinirten selbständigen Gutsbezirke durchbrochen: bei diesem Zustande war es unmöglich, das Verhältniß der Gemeinden und jener ihre Stelle vertretenden Glieder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gegenüber den größeren Kommunalverbänden und dem Staat in einer für den gesammten Staat gleichheitlichen Weise zu regeln: aber auch die große Ungleichheit in der Leistungsfähigkeit der Gemeinden mußte einer solchen Regelung die wesentlichsten Schwierigkeiten entgegenstellen; diese Regelung würde endlich zahlreiche privatrechtliche Verhältnisse durchbrochen haben, welche, wie weiter unten noch eingehender zu erwähnen sein wird, bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten vielfach noch einen wesentlichen Faktor bilden: es darf nur an die in den östlichen Provinzen noch in großer Ausdehnung bestehenden, aus dem Kirchenpatronat oder, was die Schulleistungen anlangt, aus dem gutsherrlichen Verhältniß fließenden besonderen Verpflichtungen erinnert werden, Verpflichtungen, welche auf der anderen Seite ihr Korrelat in der Befreiung von den allgemeinen Leistungen der Gemeindemitglieder zu haben pflegen; bei dem realen Charakter, welcher den bezüglichen Verpflichtungen und

Digitized by Google

Rechten eigen ist, erklärt es sich, daß dieselben sich ebenfalls als einer rationellen Reform der Lastenvertheilung widerstrebende Elemente erweisen.

In je engerer Wechselbeziehung nun aber die Grundsätze für das finanzielle Eintreten des Staates und der größeren Verbände zu den der Lastenvertheilung zum Grunde liegenden Prinzipien stehen, desto weniger konnte ein Zustand wie der geschilderte die Aufstellung gleichheitlicher Normen für ein solches Eintreten begünstigen: es ist oben dargelegt worden, wie diese Sachlage dazu nöthigte, die Vertheilung der zur Ausstattung der Provinzen und Kreise bestimmten Fonds nach Maßgabe des Dotationsprinzips zu ordnen; lediglich für die innerhalb der unmittelbaren Finanzwirthschaft der Kreise nicht zu verwendenden Beträge der auf die einzelnen Kreise nach der lex Huene entfallenden Antheile ist der Regelung der Verwendung nach dem Betheiligungsprinzip Spielraum gelassen; abgesehen hiervon sind es zunächst die von den Provinzen und Kreisen den engeren Verbänden und Gemeinden für die einzelnen Verwaltungsaufgaben geleisteten Zuschüsse, welche sich nach dem Betheiligungsprinzip entnommenen Gesichtspunkten bestimmen; endlich sind als Anwendungen dieses Prinzips die Subventionen zu bezeichnen, welche in einzelnen Verwaltungsgebieten vom Staat den Gemeinden und lokalen Korporationen unmittelbar geleistet werden. Gerade bei der Mannigfaltigkeit und dem Auseinanderliegen der bezüglichen Formationen wird auch für Preußen darauf verzichtet werden müssen, jenes Material hier mit einiger Vollständigkeit zu gruppiren und zur Anschauung zu bringen; ein solcher Versuch würde um so weniger Aussicht auf Erfolg haben, als es für manche gerade derjenigen Verwaltungszweige, welche hier in erster Linie in Betracht kommen, an zusammenfassenden Bearbeitungen der Einrichtungen und der mit ihnen erzielten Ergebnisse noch nahezu fehlt: der Mangel einheitlicher Normen, nach denen die Verwaltung auf diesen Gebieten sich regelte, ist die Ursache, daß in Preußen sich schwerer als in den meisten anderen deutschen und außerdeutschen Staaten eine Uebersicht über die einschlägigen Verhältnisse gewinnen läßt. Diejenigen Gebiete, in denen das Betheiligungsprinzip den relativ größten Umfang der Anwendung hat, sind auch in Preußen das Armen-, das Wegewesen, die Kirchen- und die Elementarschulverwaltung; es wird genügen müssen, über die Art und die Formen, in denen jenes Prinzip sich in diesen Sachgebieten bethätigt, hier einige Notizen zu geben.

Digitized by Google

Was nun zunächst die öffentliche Armenpflege anlangt, so ist, wie schon mehrfach erwähnt, für dieselbe in erster Linie der durch die reichsgesetzlichen Normen über die Organisation der Armenverbände und Vertheilung der Armenfälle an dieselben gegebene Rahmen maßgebend; die weitere Ausführung dieser Normen blieb Sache der Landesgesetzgebung, welche ihre diesbezügliche Aufgabe durch entsprechende Umbildung der früheren preußischen Gesetzgebung, der jene reichsgesetzlichen Bestimmungen großentheils entnommen worden waren, gelöst hat; eine materielle Ordnung des Armenwesens ist ebensowenig in den landesgesetzlichen wie in den reichsgesetzlichen Vorschriften enthalten; ungeachtet der angeordneten Rechtskontrolle ist für Art und Maß der Leistungen der Armenpflege in Preußen noch heute die Praxis der kommunalen und der sonst mit diesem Verwaltungszweige befaßten administrativen Organe in erster Linie bestimmend. Im Prinzip beruht die Leistung auf den Ortsarmenverbänden, d. h. den als solchen geltenden Ortsgemeinden und selbständigen Gutsbezirken; in Ergänzung der Betheiligung dieser Verbände ist dem meist mit der Provinz oder dem kommunalständischen Verbande, öfter auch mit dem Kreise zusammenfallenden größeren Verbande, dem Landarmenverbande, durch reichsgesetzliche Bestimmung die Fürsorge für die keinem Ortsarmenverbande zugehörigen Hilfsbedürftigen auferlegt; hierüber hinausgehend verpflichtet die preußische Gesetzgebung den Landarmenverband, denjenigen Ortsarmenverbänden, welche die nach dem Gesetz ihnen obliegenden Leistungen zu erfüllen unvermögend sind, angemessene Beihilfen zu gewähren; sie ermächtigt die Landarmenverbände zugleich, die Kosten der Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche und Blinde auf ihren Fonds zu übernehmen; die Voraussetzungen einer erweiterten Anwendung dieser Bestimmung sind dadurch hergestellt worden, daß, wie vorbemerkt, der Staat den Provinzen fast sämmtliche zeither von ihm unterhaltenen, den verschiedenen Aufgaben der Armenpflege dienenden Institute einschließlich der bisher für jene Institute im Staatsbudget vorgesehenen Einnahme- und Ausgabe-Positionen überwiesen hat; in Wechselbeziehung zu diesen Bestimmungen hat eine Betheiligung theils der Provinzen und der ihnen gleichgeordneten kommunalständischen Verbände, theils der Kreise bezw. der mit den genannten Verbänden zusammenfallenden Landarmenverbände sich hauptsächlich nach einer zwiefachen Richtung ausgebildet: einmal unterhalten diese größeren Verbände Institute oder sonstige

Digitized by Google

Veranstaltungen zum Behuf der Fürsorge für gewisse Kategorien von Hilfsbedürftigen, zweitens werden von ihnen den unvermögenden bezw. überbürdeten Ortsarmenverbänden Beihilfen geleistet. In den Einrichtungen der erstgedachten Kategorie leben theils gewisse aus den Staaten, aus denen der preußische Staat sich zusammengesetzt hat, überkommene Institute und stiftungsmäßige Anstalten fort, theils haben dieselben die Basis ihrer Entwickelung in autonomen Beschlüssen der provinziellen, kommunalständischen und Kreisorgane; schon hieraus ergiebt sich, daß nach dieser Richtung hin der Wirkungskreis der Verbände ein sehr verschieden abgemessener sein muß; meist sind es Veranstaltungen zur Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Blinde, für die Pflege von Siechen, Altersschwachen und Kranken, endlich für die Erziehung verwaister Kinder, welche jener Wirkungskreis in sich begreift; die Verpflichtung zur Unterbringung verwahrloster Kinder ist den Provinzen und ihnen gleichstehenden Verbänden durch Gesetz übertragen worden[1]). Soweit die durch diese Veranstaltungen erzielte Entlastung der Ortsarmenverbände in Betracht kommt, pflegt sie, was die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Institute anlangt, eine vollständige zu sein; ein anderes gilt von den Individualkosten, d. h. den durch die Fürsorge für den einzelnen Hilfsbedürftigen in diesen Anstalten erwachsenden Kosten; auch diese werden von den größeren Verbänden zuweilen ganz oder doch innerhalb der Grenzen, wie sie durch die Zahl der bei den Instituten errichteten Freistellen gezogen sind, getragen; häufiger ist jedoch der Fall, daß dieselben mit einem gewissen, durch Tarif oder Vereinbarung festgesetzten, in der Regel ermäßigten Satze den Ortsarmenverbänden, welche zu Gunsten ihrer Hilfsbedürftigen von jenen Veranstaltungen Gebrauch machen, zur Last bleiben; nicht selten werden auch unvermögenden oder überbürdeten Armenverbänden von jenen Sätzen noch besondere Nachlässe bewilligt. Die seitens der Landarmenverbände den unvermögenden Ortsarmenverbänden zu gewährenden Beihilfen pflegen in freier Würdigung der Finanzlage der letzteren und von Fall zu Fall festgesetzt zu werden, ohne daß für die Bemessung allgemeine Normen maßgebend wären. Das Verhältniß, in welchem sich hiernach die Armenlast einerseits auf die Ortsarmenverbände, andererseits auf die Landarmenverbände vertheilt, ist in der preußischen Armenstatistik des Jahres 1885 dahin berechnet

1) Gesetz vom 13. März 1878.

Digitized by Google

worden, daß auf die Ortsarmenverbände ein Gesammt-Ausgabebetrag von 49 293 099, auf die Landarmenverbände ein solcher von 5 572 685 M. entfiel[1]); der von den letzteren getragene Antheil betrug demnach nur wenig über ein Zehntel der Gesammtbelastung, worin ein hinreichendes Maß der Betheiligung der größeren Verbände schwerlich wird gefunden werden können; daß sich dies Verhältniß durch die auf Grund der lex Huene seitens der Kreise für Armenzwecke etwa den Ortsarmenverbänden zugetheilten Subventionen wesentlich geändert habe, ist weder aus den veröffentlichten Notizen über die Ausführung dieses Gesetzes zu entnehmen noch als wahrscheinlich vorauszusehen. Demnach erscheint es als der Sachlage durchaus entsprechend, wenn die vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1885 zur Prüfung des Zustandes der ländlichen Armenpflege niedergesetzte Kommission jene Bethätigung für eine ungenügende erachtet und ihre Erweiterung nach einer doppelten Richtung empfohlen hat, indem sie einerseits die Ausdehnung der von den größeren Verbänden zur unmittelbaren Ausübung zu übernehmenden Zweige der Armenpflege, andererseits die Erweiterung der Betheiligung jener Verbände an den Kosten der dem Wirkungskreise der Ortsarmenverbände verbleibenden Zweige der Armenpflege befürwortet hat; als die angemessenste Form dieser Betheiligung wird die Uebernahme entweder von Quoten des Gesammtaufwandes oder von festen, hinter den Gesammtkosten zurückbleibenden Beiträgen empfohlen, wogegen allgemeine Bedürfniß-Zuschüsse nur insoweit, als jene anderen Formen nicht anwendbar, für zulässig erachtet werden. Als ein Korrelat dieser erweiterten Betheiligung bei den Kosten wird für die größeren Verbände eine von ihnen auszuübende Kontrolle über die Handhabung der Zweige der Armenpflege, zu deren Aufwande sie beitragen, in Anspruch genommen[2]).

Während der Bau und die Unterhaltung der Kanäle in Preußen naturgemäß Staatssache ist und das Eisenbahnwesen immer mehr zu einem Zweige der unmittelbaren Staatsverwaltung sich entwickelt, ist im Gegensatz hierzu der Wegebau wesentlich ein Element des kommunalen Wirkungskreises geblieben: die Entwickelung hat hier in überwiegend dezentralisirender Richtung sich bewegt.

1) Siehe Blank, Die ersten Ergebnisse der Armenstatistik in Preußen, Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, Jahrgang 1886, Bd. I u. II, S. 42 ff.

2) Siehe das vom Verfasser dieses Aufsatzes herausgegebene Werk „Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege". Anh. S. 38, Thesen 3—11.

Digitized by Google

Die rechtliche Regelung der Wegebaulast gliedert sich vor allem nach der Scheidung der Wege in Kunststraßen einerseits und in nicht chaussirte Wege andererseits; die Herstellung und Unterhaltung der Kunststraßen ruhte lange Zeit fast ausschließlich auf den Schultern des Staates; erst später, bei weiterer Ausbildung der Selbstverwaltung ging derselbe dazu über, die Selbstverwaltungskörper zur Betheiligung bezw. zu selbständiger Inangriffnahme des Chausseebaues anzuregen; ebenso fand es Begünstigung, daß Aktiengesellschaften sich in einzelnen geeigneten Fällen der Herstellung von Chausseeanlagen bemächtigten; in allen diesen Fällen pflegte der Staat sich nicht auf die Einräumung der sogenannten fiskalischen Vorrechte zu beschränken, sondern sich auch an den Baukosten zu betheiligen; es geschah dies, indem er zu den bezüglichen Provinzial- oder Bezirks-Fonds Zuschüsse bewilligte, vor allem aber, indem er für die Herstellung der Chausseen den Provinzen, Kreisen, Gemeinden und Aktiengesellschaften Bauprämien in Höhe einer Quote des Bauaufwandes gewährte; auch die Provinzen gewährten zuweilen derartige Prämien aus ihren Chausseebaufonds den Kreisen und Gemeinden. Der modernen Entwickelung des Verkehrswesens zufolge, die an die Stelle der Kunststraße, was ihre Bedeutung für den allgemeinen Verkehr anlangt,, fast durchgehends Schienenwege gesetzt hat, entsprach es, daß der Staat, während er sich des Eisenbahnwesens bemächtigte, der Unterhaltung der Chausseen sich zu entäußern bestrebt war; die Ueberweisung der Staatschausseen an die Provinzen bildet, wie vorbemerkt, eine der wichtigsten Bestimmungen des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875; damit kam die Kategorie der früheren Staatschausseen in Wegfall, zugleich gingen auf die Provinzen diejenigen Budget-Positionen über, welche bis dahin der Unterhaltung der Chausseen gewidmet gewesen waren: hierdurch kamen die Provinzen in die Lage, zugleich diejenige Thätigkeit fortsetzen zu können, welche bis dahin der Staat in Bezug auf die Förderung des Chausseebaues durch die engeren Verbände entfaltet hatte. Die Provinzen konkurriren hiernach bei dem Bau und der Unterhaltung der Chausseen zur Zeit in einer dreifachen Richtung: sie unterhalten die bisherigen Staatschausseen, sie fördern den Chaussee-Neubau der Kreise, Gemeinden u. s. w. mittels Gewährung von Prämien und sie betheiligen sich an der Unterhaltung der Kreis-, Gemeinde- und Aktien-Chausseen. Was die erstere Thätigkeit anlangt, so ist es ein wohlbegründetes und dem geschilderten dezentralisirenden Zuge der Gesetzgebung entsprechendes

Digitized by Google

Bestreben der Provinzen, die Unterhaltung der bisherigen Staats- bezw. Provinzial-Chausseen den engeren Verbänden der Kreise zu übertragen, welche, da sie regelmäßig bereits ein eigenes Chausseenetz unterhalten, die Aufgaben jener Verwaltung meist in zweckmäßigerer und sparsamerer Weise zu erfüllen vermögen: derartige Vereinbarungen mit den Kreisen sind in den einzelnen Provinzen auf Grund verschiedener Basis getroffen worden, indem die Kreise die Unterhaltung der Provinzialchausseen entweder gegen Zahlung eines festen Pauschalsatzes oder für Rechnung der Provinz und gegen Zahlung einer Vergütung für die Mühewaltung und die Verwaltungskosten übernehmen. Je mehr das Bestreben der Provinzen auf thunlichste Dezentralisirung der Unterhaltungslast gerichtet war, desto weniger konnten dieselben geneigt sein, das von ihnen unmittelbar zu unterhaltende Chausseenetz noch ferner zu erweitern. Soweit bekannt, ist es bei den Verwaltungen derselben überall leitender Grundsatz, sich mit dem Neubau unmittelbar nicht mehr zu befassen, vielmehr sich auf die Förderung desselben mittels Bewilligung von Prämien oder Beihilfen zu beschränken: diese Prämien pflegen eine Quote der anschlagsmäßigen Herstellungskosten zu betragen. Zuschüsse zur Unterhaltung von Kreis-, Gemeinde- und Aktien-Chausseen pflegen endlich die Provinzen dann zu leisten, wenn es sich um kostspieligere und für den Verkehr wichtigere Reparaturen oder Verbesserungen, wie um Verbreiterung des Straßendammes, um Pflasterung von besonders starker Abnutzung unterliegenden Strecken handelt. Wenn hiernach in der Behandlung des Chausseebaues durch die Provinzen und in der Regelung ihrer Betheiligung an der Kostenlast gewisse gemeinsame Richtungen erkennbar sind, so ist doch im einzelnen die Ausführung in weit auseinandergehender Weise geordnet; so betragen die Sätze der Prämien in der Provinz Ostpreußen $^3/_5$ der zur anschlagsmäßigen Herstellung der Chaussee nachweislich aufgewendeten Baukosten ausschließlich der Kosten für Grund- und Kreszenz-Entschädigung[1]). In der Provinz Brandenburg richtet sich der zur Anwendung kommende Prämiensatz in erster Linie darnach, ob die Länge der im Kreise vorhandenen Provinzial-Chausseen den zur Hälfte nach dem Flächeninhalte, zur Hälfte nach der Seelenzahl zu berechnenden Durchschnitt der auf jeden Kreis entfallenden Länge übersteigt oder hinter diesem Satze zurückbleibt; im ersteren

1) Wiedemann, Die kommunale Verfassung und Verwaltung der Provinz Ostpreußen, Königsberg i. Pr. 1881, S. 47.

Digitized by Google

Falle darf bis 5 Mark für den laufenden Meter der zu erbauenden Chausseen, aber nicht mehr als $^5/_{12}$ der gesammten Bau- bezw. Wiederherstellungskosten, im zweiten Falle bis zu 6 Mark für den laufenden Meter, aber nicht mehr als $^1/_2$ der gesammten Bau- bezw. Wiederherstellungskosten bewilligt werden[1]). In der Provinz Hannover endlich zerfallen die von der Provinz zum Landstraßenbau bewilligten Beihilfen in ordentliche und außerordentliche: jene werden nur für Neubauzwecke gewährt; ihre Höhe richtet sich nach der Leistung des den Neubau ausführenden Wegeverbandes für den Neubau der Landstraßen einschließlich der Verzinsung und Tilgung der bereits aufgenommenen bezw. noch aufzunehmenden Anlehen des Verbandes behufs Neubaues von Landstraßen und war für das Jahr 1883/84 dergestalt normirt, daß sie bei einer Belastung für den vorgedachten Zweck mit 12 Umlagen und darüber 35, mit 10 Umlagen und darüber 25, mit 8 Umlagen und darüber 15 und mit 6 Umlagen und darüber 10 Prozent der Leistung des Wegeverbandes beträgt; außerordentliche Beihilfen dürfen, ganz dringende Fälle abgerechnet, zum Neubau oder zur Unterhaltung nur dann bewilligt werden, wenn der Wegeverband zum gedachten Zweck sich mit mindestens 6 Umlagen belastet hat; bei der Bewilligung soll auf das Verhältniß zwischen Kraft und Last des Verbandes, auf die wirthschaftliche Bedeutung der betreffenden Straße und die bisherigen Anstrengungen des Wegeverbandes billig Rücksicht genommen werden[2]). An Prämien der vorgedachten Art hat die Provinz Ostpreußen für die vier Jahre 1884/85 bis 1887/88 eine Summe von 2 Millionen Mark bewilligt, wovon im Jahre 1884 für 207,6 Kilometer 1 763 600 Mark bereits zugesagt waren; die Provinz Brandenburg hat im Jahre 1883/84 320 979 Mark gezahlt. Dem einheitlichen Prämiensatz in Ostpreußen steht in Brandenburg ein im umgekehrten Verhältniß der bisherigen Förderung des Chausseebaues in den betr. Kreisen, in Hannover ein nach der Anspannung der Steuerkraft des Verbandes für den beregten Zweck abgestufter Satz gegenüber. Den für Kunststraßen bewilligten Subventionen würden diejenigen angereiht werden können, welche einzelne Kommunalverbände für den Bau von Sekundär-Eisenbahnen oder Trambahnen bewilligen; die bezüglichen For-

1) Verwaltungsbericht des Provinzial-Ausschusses für die Provinz Brandenburg für das Jahr 1881/82 S. 21.

2) Grundsätze über Bewilligung von Beihilfe zum Landstraßenbau nach den Beschlüssen der Provinziallandtage von 1877 und 1882; Ebert, Wege-Gesetzgebung der Provinz Hannover 2. Aufl. S. 81.

Digitized by Google

mationen sind indessen noch zu neu, als daß bereits sich Grundsätze von einer gewissen Allgemeingiltigkeit bezüglich der Konkurrenz der verschiedenen kommunalen Faktoren hätten herausbilden können. —

Wenn hiernach der Regelung der Bau- und Unterhaltungslast der Kunststraßen in den preußischen Provinzen zur Zeit wenigstens gewisse allgemeine Umrisse gemeinsam sind, so ist ein solcher Zustand der Annäherung in sehr viel geringerem Maße in den auf die nicht chaussirten Wege bezüglichen Rechtsinstitutionen erreicht worden: für die Ausbildung eines in den Hauptpunkten gleichartig geordneten Eintretens der Provinzen und Kreise besteht das Haupthinderniß darin, daß die Wegebaupflicht sich in dem größeren Theile der Monarchie — es gilt dies namentlich von den alten Provinzen — nach veralteten, auf jener privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen Auffassung der Verkehrswege, wie sie in einer früheren Epoche herrschend war, beruhenden Normen bemißt, Normen, die sogar für die einzelne Provinz nicht immer gleichförmige, sondern öfter je nach den verschiedenen territorialen Bestandtheilen, aus denen sie zusammengesetzt wurde, verschiedene sind. Vielfach bildet das Interesse der angrenzenden Feldmarken oder sogar des vom Wege berührten Individual-Grundbesitzes das Motiv des Repartitionsmodus; vor allem mußte in den östlichen Provinzen wegen des unfertigen Zustandes der dort geltenden ländlichen Ortsgemeinde-Verfassung die Kommunalisirung des Wegebaues eine unvollständige bleiben. Hiernach fehlte es meist an einer Basis, auf Grund deren eine gleichheitliche Normirung der von den Kreisen und Provinzen zu übernehmenden ergänzenden Leistungen möglich gewesen wäre; in der That sind auch für die von diesen Verbänden zu gewährenden Beihilfen ganz verschiedene Grundsätze maßgebend. So vertheilt die Provinz Brandenburg direkt Beihilfen zum Gemeindewegebau, wozu sie im Etatsjahr 1881/82 150 000 Mark ausgeworfen hatte: anscheinend ist bei diesen Beihilfen die Rücksicht theils auf die Kostspieligkeit der einzelnen Bauten, theils auf ihre Wichtigkeit für den Verkehr leitend. In Ostpreußen wird dagegen jährlich ein Betrag von 120 000 Mark zur Unterstützung des Gemeindewegebaus nach Verhältniß des Flächeninhalts und der Einwohnerzahl an die Kreise vertheilt, welche dem auf sie entfallenden Kontingent die aus ihren Fonds etwa bewilligten Beiträge hinzufügen; über die Verwendung des Antheils entscheidet in jedem Kreise der Kreisausschuß; außerdem ist ein Betrag von 6000 M. zur Verfügung des Provinzialausschusses behufs unmittelbar von ihm zu beschließender Subventionen reservirt. Eine weitere Förderung läßt

Digitized by Google

die Provinz dem Wegebau dadurch zu theil werden, daß sie in ihrem Etat jährlich einen Betrag von 100 000 M. zu dem Zwecke der Prämiirung des Baues sogenannter Kieschausseen, einer den Kunststraßen sich annähernden Kategorie von Wegen, aufnimmt; die Prämie beträgt die Hälfte der anschlagsmäßigen Kosten, wird jedoch regelmäßig nur dann bewilligt, wenn der Kreis den Bau der Kieschausseen unternimmt. In grundsätzlicherer Weise ist in der Provinz Hannover die Subventionirung des Gemeindewegebaues geordnet worden. Sie erfolgt der Regel nach lediglich zum chausseemäßigen Ausbau außerhalb des Ortes belegener oder für den Verkehr wichtiger Wegestrecken bezw. zur Fortsetzung früher begonnener Wegebauten oder zur Herstellung solcher Steinbahn- und Brückenanlagen außerhalb des Ortes, von deren Ausführung die gute Fahrbarkeit längerer Wegestrecken abhängig ist; nur ausnahmsweise kann bei notorischer Hilfsbedürftigkeit der Wegepflichtigen zum Ausbau besteinter Dorfstraßen oder zur Anlage von Erdbahnen ohne Besteinung unter gewissen Bedingungen eine Beihilfe gewährt werden; unter allen Umständen setzt die Bewilligung der vorerwähnten Zuschüsse voraus, daß von der wegepflichtigen Gemeinde für den auszuführenden Bau in einem Jahre wenigstens 500 M. verwendet werden und diese Leistung zugleich den Betrag von mindestens 10 kleinen Straßenumlagen erreiche, daß endlich eine den technischen Anforderungen entsprechende Ausführung und spätere Unterhaltung genügend gesichert sei; zur bloßen Unterhaltung besteinter oder unbesteinter Gemeindewege sind derartige Beihilfen, ganz vereinzelte Fälle des dringendsten Bedürfnisses abgerechnet, ausgeschlossen. Bei der Bemessung der Beihilfen sind zunächst gewisse der Wichtigkeit der betreffenden Wegeanlagen für den Verkehr entnommene Gesichtspunkte maßgebend; im übrigen ist entscheidend: das Verhältniß zwischen dem Kostenaufwande und der Leistungskraft der Wegepflichtigen, die Höhe der nothwendiger Weise aufzuwendenden Baukosten und die Größe gleichzeitiger Leistungen der Wegepflichtigen zum Landstraßenbau oder zu anderen öffentlichen Zwecken[1]). Als Minimum für die Leistungen der Provinz Hannover zum Bau der Kunststraßen und Gemeindewege ist die Summe von 300 000 Thalern festgesetzt. Auch hier ist demnach den Normen, welche in der Provinz Hannover für die Abstufung der Subventionen maßgebend sind, die Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen

1) Grundsätze für die Bewilligung provinzieller Beihilfen zum Gemeindewegebau in der Provinz Hannover vom 22. Dezember 1874; Ebert, Wege-Gesetzgebung der Provinz Hannover S. 132.

Digitized by Google

bezw. ihre Inanspruchnahme durch andere Lasten eigen, ein Gesichtspunkt, welchem in den beiden vorher genannten Provinzen überhaupt nicht oder doch nicht durch Formulirung bestimmter desfallsiger Direktiven Rechnung getragen worden ist. Die Uebelstände, zu denen der Mangel einer einheitlichen und dem Stadium der wirthschaftlichen Entwickelung entsprechenden Regelung der Wegelast und vor allem einer nach rationellen Gesichtspunkten geordneten Betheiligung der größeren Verbände Anlaß giebt, werden seit geraumer Zeit anerkannt; auf der Würdigung derselben beruhen die seit 1865 wiederholt unternommenen Versuche, eine neue gesetzliche Regelung herbeizuführen; den Entwürfen einer Wege-Ordnung, welche zu diesem Behufe dem Landtage vorgelegt wurden, ist zwar die Auffassung gemeinsam, daß die Pflicht zum Bau und zur Unterhaltung der Wege im Prinzip Sache der Ortsgemeinden und der ihnen gleichgestellten Gutsbezirke sei; es tritt in ihnen jedoch in zunehmender Stärke die Tendenz zu Tage, die thatsächliche Wirksamkeit dieses Prinzips auf die lediglich dem engeren örtlichen Verkehr dienenden Wegeanlagen zu beschränken, in Ansehung der auch für den weiteren Verkehr wichtigeren dagegen die Unterhaltungslast den Kreisen zu übertragen; keiner der Entwürfe ist zur Schlußberathung gelangt; wenn ungeachtet der im ganzen sympathischen Aufnahme, welche das Prinzip der Entwürfe bei der Landesvertretung gefunden hatte, die Versuche seit 1876 nicht mehr erneuert wurden, so beruht dies wohl darauf, daß man in den leitenden Kreisen zu vermeiden wünschte, den auf die Reform der ländlichen Gemeindeverfassung gerichteten Bestrebungen, wie dieselben aus der Durchführung der Wegeordnung eine neue Anregung erhalten haben würden, einen Anstoß zu geben. Einen Versuch in anderer Richtung enthält der letzte unter dem 15. März 1882 dem Landtage vorgelegte, nicht zur Annahme gelangte Entwurf eines Verwendungsgesetzes: darnach soll das aus dem Antheile Preußens an den von der Durchführung der Reichssteuer-Reform zu erwartenden Ueberschüssen auf die Kreise entfallende Kontingent, soweit es in den einzelnen Kreisen zur Deckung der Kreisabgaben, einschließlich der durch solche aufgebrachten Provinzialsteuern, nicht erforderlich, der Regel nach auf die Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe der für Wegebauten stattgehabten Verwendungen vertheilt werden. Daß bei der Anwendung dieses eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und ihres Verhältnisses zur Belastung ausschließenden Maßstabes durch das Projekt eine rationelle Ausgleichung der Wegelast nicht erzielt sein würde, liegt auf der Hand; es ist aber

Digitized by Google

nicht minder gewiß, daß bei dem gegenwärtigen Zustande, wonach Bau und Unterhaltung der Wege vielfach noch mittels der Einfügung in die Geldwirthschaft der Gemeinden großentheils sich entziehender Naturalleistungen bezw. im Wege von Leistungen vorwiegend privatrechtlicher oder privatwirthschaftlicher Natur erfolgt, die Grundlagen einer solchen Vertheilung auch anderweitig kaum zu gewinnen gewesen wären.

Während das ausgleichende Eintreten der größeren Verbände sich hiernach im Gebiete der Armen- und der Wegelast in der Instanz der Provinzen und Kreise abwickelt, gehört es, wie schon bemerkt, zum Charakteristischen der Kirchen- und der Schulunterhaltung, daß hier jene finanzielle Betheiligung direkt vom Staate ausgeht und demnach bei derselben Provinzen und Kreise einen Faktor nicht bilden. Die Grundsätze der Kirchen- und Schulunterhaltung stehen insofern in einem gewissen Zusammenhange, als das Amt des Elementarlehrers lange Zeit auf dem Lande wie in den Städten vorwiegend ein Nebenamt kirchlicher Bediensteter, des Küsters oder Glöckners, ja zuweilen des Geistlichen war, so daß dann einestheils die den kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude gleichzeitig Schulzwecken dienten, anderntheils die Besoldung der Lehrer theilweis kirchlichen Mitteln entnommen wurde. Wiewohl das Schulamt im Laufe der neueren Entwickelung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, ist doch der Zusammenhang zwischen beiderlei Organismen keineswegs gelöst; die Finanzwirthschaft derselben greift daher auch heute noch vielfach in einander über. In der Regelung des Verhältnisses beider Organismen zu den kommunalen Korporationen begegnen wir in der preußischen Gesetzgebung zwei entgegengesetzten, unter sich noch nicht vollständig zur Ausgleichung gekommenen Auffassungen, indem kirchliche und Schulinstitute theils als selbständige, bezüglich der Unterhaltung mit gewissen Ansprüchen auf die Leistungen der Orts- und Schulgemeinde versehene stiftungsartige, theils als kommunale Anstalten — d. h. im letzteren Falle als Anstalten der politischen, Kirchen- oder Schulgemeinden — angesehen werden; zu besonderen Leistungen sind, wie schon oben erwähnt, in einem großen Theile des preußischen Staats den bezüglichen Instituten gegenüber die Kirchenpatrone bezw. die Gutsherrn verpflichtet. Die Patronats- und gutsherrlichen Rechte hafteten vielfach auf fiskalischem Besitz und blieben meist auch nach Veräußerung dieses Besitzes dem Staate reservirt; es erklärt sich hieraus, daß der Staat bei der Kirchen- und Schulunterhaltung mit sehr umfassenden, auf dem privatrechtlichen Fundament jener oben bezeichneten

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse beruhenden Leistungen konkurrirt, denen mannigfache andere, auf vertragsmäßige Vereinbarung oder besondere Bewilligung sich gründende Leistungen hinzugetreten sind. Obwohl von diesen Leistungen diejenigen, welche auf der Betheiligung des allgemeinen ausgleichenden Berufes des Staates beruhen, grundsätzlich zu trennen sind, so ist es doch schwer, diese Trennung thatsächlich überall evident zu erhalten, da die Gebiete von beiderlei Leistungen sich mannigfach berühren und ergänzen.

Eine Sonderung beider Arten von Leistungen fehlt zunächst demjenigen Titel des Kultusetats, welcher die Zuschüsse an evangelische bezw. katholische Geistliche und Kirchen — im Budgetentwurf für 1887/88 1 453 592 bezw. 1 245 113 Mark — in sich begreift[1]); anscheinend sind die meisten hierher gehörigen Leistungen solche, welche auf privatrechtlichen Verpflichtungen ruhen. Von größerer Wichtigkeit für die hier in Frage kommenden Gesichtspunkte ist die zur Verbesserung der Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse ausgeworfene Summe von 3 255 612 Mark; von diesem Betrage sind zwei Millionen Mark bestimmt, um das Jahreseinkommen der bereits seit mindestens fünf Jahren im Amt befindlichen Pfarrer und zwar der evangelischen auf 2400, der katholischen auf 1800 Mark fürs Jahr zu erhöhen: der etwaige Rest ist zu Zulagen für Geistliche mit einem jährlichen Einkommen von unter 3000 Mark bestimmt[2]); der Staat befindet sich hier in der naturgemäß ihm zukommenden Stelle eines die Leistungsfähigkeit der einzelnen Institute und Korporationen ergänzenden Faktors. Die gleiche Auffassung liegt den zur Unterstützung von ausgeschiedenen Geistlichen und für Hinterbliebene von Geistlichen und Kirchenbeamten aufgenommenen Beträgen zu Grunde, welche im Etat für 1887/88 mit 48 000 bezw. 180 732 Mark ausgeworfen worden sind[3]).

Was die Institute des höheren Unterrichts — Universitäten, Akademien, technische Hochschulen u. s. w. — anlangt, so sind sie, soweit die erforderlichen Mittel nicht ihrem etwaigen Stiftungsvermögen entnommen werden können, in Preußen grundsätzlich zu Lasten des Staats; im Gebiete des mittleren Unterrichts konkurriren mit den vom Staat unterhaltenen Gymnasien und Realgymnasien die von Gemeinden, anderen Korporationen oder Stif-

1) Entwurf des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für 1887/88 Kap. 113.

2) Kap. 124 Titel 5 des erwähnten Entwurfs.

3) Kap. 124 Tit. 11 und 9 des Entwurfs.

Digitized by Google

tungen unterhaltenen derartigen Anstalten und Realschulen; öfter ist der Staat an dem Aufwande für diese in erster Linie durch anderweitige Verpflichtete zu unterhaltenden Anstalten mit Subventionen betheiligt. Im Gegensatz hierzu ruht die Unterhaltung der Veranstaltungen des Elementar-Unterrichts im Prinzip auf den örtlichen Verbänden: als solche kommen entweder die aus den zum Schulbezirk gewiesenen Hausvätern bestehenden besonderen Schulgemeinden oder die dem Schulbezirk angehörigen Ortsgemeinden, bezw. die ihre Stelle vertretenden selbständigen Gutsbezirke in Betracht, je nachdem die betreffenden Organisationen nach dem sogenannten Sozietäts- oder dem Kommunalprinzip erfolgt sind; jenes ist das den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und daher den Einrichtungen im größten Theil der alten preußischen Provinzen, dies das den Schulordnungen für die Provinz Preußen und für Neuvorpommern, sowie den in der Mehrzahl der neuen Provinzen geltenden Bestimmungen zum Grunde liegende; thatsächlich ist indessen das Sozietätsprinzip auch in den zum Geltungsbereich des Landrechts gehörigen Städten außer Anwendung, indem hier durchgehends die politische Gemeinde die Unterhaltungslast übernommen hat; selbstredend tritt die Verpflichtung der Schul- bezw. Ortsgemeinden nur insoweit in Wirksamkeit, als nicht etwa die erforderlichen Mittel dem eigenen Vermögen der Schule entnommen werden können und als nicht die Ausgaben in Beiträgen der Kirchenpatrone, kirchlichen Interessenten, Gutsherrn und sonstigen privatrechtlich Verpflichteten ihre Deckung finden. Schon aus jener Verschiedenheit des der Gesetzgebung zum Grunde liegenden Prinzips ergiebt sich, daß die rechtliche Regelung der Schulunterhaltungslast im preußischen Staat eine ungleiche sein muß; noch weit größere Verschiedenheiten gehen daraus hervor, daß die Ausführung, welche jene beiden Prinzipien in den in den einzelnen Landestheilen geltenden besonderen Gesetzgebungen erhalten haben, eine weit auseinandergehende ist; selbst das Allgemeine Landrecht, das das verhältnißmäßig weitaus größte Gebiet der Anwendung hat, wird doch fast überall durch besondere partikularrechtliche Normen durchbrochen. Die Versuche, an die Stelle dieses buntscheckigen und seinem materiellen Inhalte nach der heutigen Gestaltung der Verhältnisse keineswegs mehr entsprechenden Zustandes einheitliche Bestimmungen zu setzen, sind durchgehends gescheitert. Dennoch war das Bedürfniß einer solchen legislatorischen Reform ein dringendes, da die Ver-

Digitized by Google

besserung der längst als unzureichend anerkannten Lehrerbesoldungen und die Herstellung von den modernen Anforderungen einigermaßen entsprechenden Schulgebäuden ohne eine solche Umgestaltung des Rechtszustandes nur mangelhaft durchzuführen war; die Motive des vom Minister v. Mühler 1868 vorgelegten, nicht zu Ende berathenen Entwurfs eines Schuldotationsgesetzes schildern den Nothstand, indem sie hervorheben, daß wo auch die Leistungsfähigkeit der Betheiligten völlig außer Zweifel, die begründetsten Anforderungen oft nur allzuoft hinausgeschoben werden müßten, weil der Kreis der Verpflichteten und der Umfang der die einzelnen betreffenden Beitragspflicht streitig und mit allem Verhandeln darüber nicht eine befriedigende Feststellung, sondern nur eine Vermehrung der Zwietracht und des Widerwillens zu erreichen sei. „Die Ursache des Uebels", heißt es weiter, „ist meistens nicht sowohl in zu großer Armuth der betheiligten Bevölkerung und in einer gewissen Abneigung derselben gegen bereitwillige Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu suchen, als vielmehr in der Beschaffenheit und dem Inhalt zur Anwendung zu bringender gesetzlicher Bestimmungen, die aus älterer Zeit herrührend und für die Gegenwart nicht mehr passend, theils offenbar unbillig und zweckwidrig erscheinen, indem sie die Betheiligten nicht gleichmäßig nach ihrem Interesse und Vermögen heranzuziehen gestatten, sondern die einen über Gebühr belasten, die andern zur Ungebühr befreien, theils dunkel und zweifelhaft sind, indem die Grundlagen der staatlichen und gemeindlichen Ordnung, der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse so viele und tiefgreifende Veränderungen erfahren haben, daß das Detail der alten Bestimmungen nur mit sehr künstlicher, dem mannigfachsten Widerspruch ausgesetzter und regelmäßig begegnender Interpretation auf die heutigen Verhältnisse überhaupt noch angewendet werden kann[1])." Der Hauptmangel des bestehenden Rechtszustandes beruht hiernach darin, daß er eine Heranziehung der Betheiligten nach ihrer Leistungsfähigkeit nicht ermöglicht; es liegt auf der Hand, daß, so lange ein solcher Zustand aufrecht erhalten bleibt, alle Versuche, eine rationelle Vertheilung der Schullast anzubahnen, vergeblich sein werden, da mit denselben sich eine zweckentsprechende und den Anforderungen der Billigkeit Rechnung tragende Ausnutzung der Steuerkraft der örtlichen Kreise für den Bedarf des Volksschulwesens nicht sicherstellen läßt. Da gleichwohl

1) Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 2. Session 1868 Nr. 26 S. 24.

Digitized by Google

Motive, welche auf anderen Gebieten liegen, von einem Zurückkommen auf jene mit der Reform der ländlichen Gemeindeverfassung in engster Wechselbeziehung stehende Neugestaltung der Vorschriften über die Schuldotation Abstand nehmen ließen, so blieb nur übrig, für die Einschränkungen, welche jener bestehende Zustand der Heranziehung der Nächstverpflichteten auferlegte, ein Aequivalent auf anderem Wege zu suchen; es geschah dies, indem den Leistungen des Staats auf diesem Gebiet eine fortschreitend größere Ausdehnung gegeben wurde: die Art, in welcher diese Erweiterung eintrat, ist je nach den verschiedenen Richtungen des Bedürfnisses, um das es sich handelte, eine verschiedene gewesen.

Was zunächst den Personalbedarf anlangt, hatte der bereits mehrfach erwähnte, dem preußischen Landtage im März 1882 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der in Folge weiterer Reichssteuerreformen an Preußen zu überweisenden Geldsummen, eine erhebliche Quote dieser letzteren dem Zwecke einer antheiligen Uebernahme der durch eigene Einkünfte nicht gedeckten persönlichen Unterhaltungskosten der Volksschule bis zur Hälfte derselben zuführen wollen[1]); da dieser Entwurf die Genehmigung des Landtags nicht erhielt, so wurde nunmehr mit besonderer Energie die Erhöhung der bezüglichen Positionen des Staatsbudgets aufgenommen. In erster Linie wurden die Kredite für die Verbesserung der Lehrerbesoldungen beträchtlich erhöht. Nachdem zur Ergänzung der unzureichenden Lehrerbesoldungen im preußischen Staatshaushaltsetat zuerst des Jahres 1867 165000, sodann des Jahres 1869 weitere 100000 Thaler bewilligt worden waren, ist die bezügliche Position inzwischen dergestalt angewachsen, daß sie im Etat von 1887/88 die Summe von 12719144 Mark erreicht hat: ein Betrag, welcher die Aufwendungen zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen an ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen mit umfaßt[2]); daneben steht an allgemeinen Ausgabepositionen der zur Errichtung neuer Schulstellen ausgeworfene Betrag von 250448 Mark. Wenn indessen die geltenden Bestimmungen über die Vertheilung der Schullast einer Heranziehung der Nächstbetheiligten nach einem gerechten und der Leistungsfähigkeit

1) Siehe § 2 II a des Entwurfes, Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 3. Session 1882 Nr. 135 S. 3.

2) Entwurf des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Jahr 1887/88 Kap. 121 Tit. 27.

Digitized by Google

entsprechenden Verhältniß vielfach hindernd im Wege stehen, so sind dieselben eben hierdurch auch ungeeignet zur Herstellung einer Basis, auf Grund deren das Maß des auf der ungenügenden Leistungsfähigkeit der Schul- und Ortsgemeinden beruhenden Bedürfnisses des Eintretens des Staatsfonds zuverlässig beurtheilt werden könnte; hierüber Kriterien vollkommener Allgemeingiltigkeit aufzustellen hat die Praxis des Unterrichts-Ministeriums sich vergeblich bemüht; noch schwieriger gestaltete sich die Ertheilung von Anweisungen für die Anerkennung einer den Anspruch auf Staatszuschüsse begründenden Nothlage verpflichteter Gutsherren; da hier der Staatsverwaltung lediglich eine Privatwirthschaft gegenübersteht und unverschuldete und verschuldete Leistungsunfähigkeit von einander kaum zu trennen sind, mußte die Ausdehnung derartiger Beihilfen auf Gutsherrn, wie sie prinzipiell von der Staatsregierung als zulässig anerkannt war, zu mißlichen Widersprüchen führen [1]). Es konnte daher nicht fehlen, daß ungeachtet des reicheren Maßes, mit welchem sich der Staat an den zur Durchführung von Aufbesserungen erforderlichen Opfern betheiligte, die den verpflichteten Gemeinden und Gutsbezirken zugemutheten Mehrleistungen vielfache Klagen hervorriefen, die theils in dem durch die bestehenden Bestimmungen gegebenen unbilligen Vertheilungsverhältniß, theils in einem öfter von den Verwaltungsbehörden zur Anwendung gebrachten, die zeitweilige schwierige Lage der Landwirthschaft nicht genügend berücksichtigenden zu abstrakten Maßstabe, theils aber auch wohl in der auf der agrarischen Bewegung beruhenden größeren Hervorkehrung jener Uebelstände und der damit im Zusammenhang stehenden zunehmenden Unwillfährigkeit der Betheiligten zur Uebernahme höherer Leistungen ihre Ursache haben. Der im allgemeinen gegen eine weitere Steigerung der Anforderungen an die Nächstverpflichteten gerichteten Strömung kommt ein im Winter 1886/87 von der preußischen Regierung dem Landtage vorgelegter Gesetzentwurf entgegen; durch denselben wird für den Fall, daß gegen die den Schulunterhaltungspflichtigen angesonnenen neuen oder höheren Leistungen sich auf Seiten der Pflichtigen Widerspruch erhebt, die Entscheidung über die Festsetzung der Mehrleistungen für die Städte den Bezirksausschüssen, für das platte Land den Kreisausschüssen, also Organen der

[1]) Siehe den Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 26. Oktober 1881 in Schneider und v. Bremen, Das Volksschulwesen im preuß. Staate Bd. 2 S. 416 ff. sowie die Anlagen.

Digitized by Google

Selbstverwaltung übertragen, deren Mitglieder fast sämmtlich aus der Wahl der die Betheiligten repräsentirenden Kreise hervorgehen und mit den Interessen derselben in nächster Beziehung stehen. Ungeachtet der sehr erheblichen, gegen das Prinzip des Gesetzes streitenden und von Rednern fast aller Parteien zum Ausdruck gebrachten Bedenken[1]) fand der Entwurf dennoch Annahme[2]). Als eine Milderung des Prinzips ist es anzuerkennen, daß gegen die Beschlüsse der Kreis- und Bezirksausschüsse die Beschwerde an den Provinzialrath zugelassen, und daß die Anwendung auf Bauleistungen ausgeschlossen ist. Mit diesem Gesetz ist nicht nur die Konsequenz der preußischen Gesetzgebung, welche seit den grundlegenden Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. immer die Feststellung des für die Volksschule in Anspruch zu nehmenden Maßes von Leistungen für ein unveräußerliches Recht der unmittelbaren Staatsorgane erachtet hatte, verlassen, sondern auch die Grundlage für die Anwendung des Betheiligungsprinzips verschoben worden, da bei einem in so eminentem Grade zugleich die örtlichen Interessen berührenden Verwaltungszweige, wie ihn das Elementarschulwesen darstellt, das Eintreten des Staats immer nur unter der Voraussetzung angemessener Heranziehung der örtlichen finanziellen Kräfte gerechtfertigt werden kann; bei den erwähnten engen Beziehungen namentlich der Kreisausschüsse zu den Interessentenkreisen ist indessen kaum zu erwarten, daß in ihnen eine solche Heranziehung in der Mehrzahl der Fälle eine wirksame Unterstützung finden werde; es wird daher, wie dies mit besonderem Nachdruck von einem Redner der konservativen Partei[3]) hervorgehoben wurde, die Regierung sich in der Lage befinden, entweder auf Verbesserungen verzichten, oder dieselben nahezu ausschließlich auf Kosten des Staats zur Durchführung bringen zu müssen.

Auf weit rationellerer Grundlage beruht die Bewilligung von Alters-Zulagen aus Staatsfonds, wie sie — zuerst eingeführt durch Ministerial-Erlaß vom 18. Juni 1873 — seit dem Erlasse vom 9. Juli 1834 nach zwölfjähriger Dienstzeit den Lehrern im Betrage von 30,

---

1) Von besonderem Interesse sind in dieser Hinsicht die Reden der Abgeordneten Graf Hue de Grais und v. Meyer-Arnswalde, Stenogr. Berichte des Hauses der Abgeordneten Session 1887 S. 896. 853.

2) Veröffentlicht als Gesetz vom 26. Mai 1887.

3) Siehe die Bemerkungen des Abgeordneten von Meyer-Arnswalde, Stenographische Berichte des preuß. Abgeordnetenhauses über die Session von 1887 S. 895.

Digitized by Google

den Lehrerinnen im Betrage von 24 Thalern, nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit den Lehrern im Betrage von 60, den Lehrerinnen im Betrage von 40 Thalern jährlich gewährt werden können; da es ein allgemeines Interesse des Volksunterrichts ist, welches die Gewährung dieser Zulage erheischt und da bei Entstehung des Anspruchs in concreto zufällige Kombinationen ihr Spiel haben, die Last sich ungleichmäßig über die einzelnen Gemeinden vertheilt, entspricht es in eminenter Weise dem ausgleichenden Berufe des Staats, daß im Budget desselben für jenen Zweck verwendbare Fonds disponibel gestellt werden; ähnliche Momente rechtfertigen die Bewilligung von Mitteln für den Zweck der Unterstützung von Lehrern. Einen weiteren erheblichen Antheil an den persönlichen Kosten des Volksunterrichts hat der Staat durch das Gesetz vom 6. Juli 1885 übernommen, nach welchem die Pensionen der Volksschullehrer bis zu einem Jahresbetrage von 600 Mark im einzelnen Falle von ihm getragen werden. Wenn auch die Momente, welche das Eintreten des Staatsfonds für den Zweck der Gewährung von Alterszulagen an die Lehrer rechtfertigen, in gleichem Maße für die Betheiligung desselben bei der Aufbringung der Pensionen[1]) sprechen, so scheint doch mit der Uebernahme des vollen Aufwandes bis zum Betrage von 600 Mark über das Bedürfniß hinausgegangen zu sein, dem vielleicht auch genügt worden wäre, wenn jene Uebernahme sich auf eine den größeren Theil des bezüglichen Aufwandes umfassende Quote beschränkt hätte; daß mit einem Antheile an dem Pensionsaufwande den Nächstbetheiligten auch ein Interesse daran geblieben wäre, daß der Lehrer, so lange er dienstfähig, auch seiner Thätigkeit erhalten würde, hätte im sachlichen Interesse nur als erwünscht betrachtet werden können. Der im Etat von 1887/88 für Lehrerpensionen ausgeworfene Betrag beläuft sich auf 2300000 Mark[2]). Hinterbliebenen von Lehrern hilft der Staat theils direkt, indem er in geeigneten Fällen aus seinen Fonds Unterstützungen bewilligt, theils indirekt dadurch, daß er den Wittwen- und Waisenkassen für Lehrer

1) Schon früher hat der Verfasser seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Aufwand für Alterszulagen, Pensionen und demnächst für Beamte innerhalb der Volksschulverwaltung diejenigen Ausgaben darstelle, welche am meisten für eine Betheiligung des Staates geeignet seien. Siehe dessen 1883/84 erschienenen Aufsatz über indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden in Conrads Jahrb. für Nat.-Oekonomie und Statistik, N. F. Bd. 8 S. 15.

2) Kap. 121 Tit. 29 des Entwurfs.

Digitized by Google

Zuschüsse gewährt. Für 1887/88 sind zu Unterstützungen von Hinterbliebenen von Lehrern[1]) 185000, zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Witttwen- und Waisenkassen 250000 Mark ausgeworfen worden[2]).

Von den sachlichen Kosten des Volksschulwesens sind es vor allem die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Schulgebäude, welche die finanziellen Kräfte der Gemeinden in erheblicher Weise in Anspruch nehmen: unter ihnen erscheinen die Kosten von Neubauten im Prinzip für eine ausgleichende Betheiligung besonders geeignet, da auch sie die Betheiligten ungleichmäßig und nicht selten unvorhergesehen treffen, und da bei der Höhe der Beiträge, um welche es sich handelt, die Kräfte der Gemeinden gerade durch die Anforderungen dieser Art in ganz besonderem Maße in Anspruch genommen zu werden pflegen. In der Ausführung dagegen begegnet das Prinzip gerade hier besonderen Schwierigkeiten; dieselben beruhen theils darin, daß Bedürfniß und Ausführung der betreffenden Bauten sich durch die den Verhältnissen ferner stehenden Staatsorgane minder leicht kontrolliren lassen, theils darin, daß gerade in Preußen bei der Ausführung der Schulbauten zahlreiche private Verpflichtungen realen Charakters konkurriren, zu deren Uebernahme, soweit sie anderen obliegen, für den Staat kein Anlaß besteht. Auch für den Staat bilden die Leistungen, welche in Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erfolgen, den vorherrschenden Fall; daß ihnen gegenüber die lediglich auf finanzwirthschaftlichen und allgemein politischen Motiven beruhende Betheiligung des Staats nicht zu einer besonders ausgiebigen Entwickelung gelangt ist, geht aus dem Betrage der zur Gewährung von Beihilfen für Schulbauten an unvermögende Gemeinden und Schulverbände ausgeworfenen Summen hervor, welcher für 1887/88 650000 Mark nicht übersteigt[3]), wogegen zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit die bezüglichen Leistungen auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, 1830000 Mark — der sogenannte Patronats-Baufonds — aufgenommen worden sind; von dem Gesammtaufwande für Schulbauten, welcher im Durchschnitt der Jahre 1874 bis 1881 jährlich nach den Feststellungen des Statistischen Büreaus sich auf 14649346 Mark be-

1) d. h. von Lehrern an öffentlichen Schulen überhaupt einschließlich der Universitätslehrer.

2) Siehe Kap. 124 Tit. 10 und 8 des Entwurfs.

3) Entwurf des Etats Kap. 121 Tit. 28a.

Digitized by Google

zifferte, wurden durch allgemeine Staats-Subventionen 396 408 Mark, aus dem Patronats-Baufonds 364 202 Mark gedeckt[1]); die letztere Summe erscheint relativ erheblicher, wenn berücksichtigt wird, daß dieselbe sich auf den verhältnißmäßig beschränkten Kreis von Gemeinden, bezüglich dessen Verpflichtungen der in Rede stehenden Art begründet sind, bezieht. Zu einer abschließenden grundsätzlichen Regelung ist die Praxis des Ministeriums auch hier nicht gekommen, indem sie sich vorzugsweise auf die Vorzeichnung eines Verfahrens behufs Feststellung der Bedürftigkeit der Verpflichteten beschränkt und zu diesem Behuf als Regel die Aufstellung von Individual-Repartitionen vorgeschrieben hat, welche den von den Anforderungen auf die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinden entfallenden Antheil im Verhältniß zu dem Vermögens- und Besitzstande derselben nachweisen sollen. Die Entscheidung über die Bewilligung beruht daher im allgemeinen noch zur Zeit auf freier Würdigung der Verhältnisse von Fall zu Fall und zwar dies um so mehr, als nach den gegebenen Direktiven nicht finanzwirthschaftliche Erwägungen allein den Ausschlag zu geben haben, sondern auch, wie es in dem noch nicht aufgehobenen Ministerial-Zirkular vom 2. November 1837 heißt, Motiven der Erhaltung kirchlichen Sinnes und der Belebung echtpatriotischer und loyaler Gesinnung Einfluß eingeräumt werden soll.

Der Gesammtaufwand für Volksschulen ist vom königlich preußischen Statistischen Büreau im Durchschnitt der Jahre 1874 bis 1881 auf den jährlichen Betrag von 101 016 623 Mark berechnet worden; hiervon wurden aufgebracht durch Einkünfte vom Schul- und Kirchenvermögen 7 865 188 Mark oder 7,70 Prozent, aus Mitteln der Gemeinden, Sozietäten und sonstigen Verpflichteten 66 940 751 Mark oder 66,27 Prozent, aus Staatsmitteln 12 367 522 Mark oder 12,24 Prozent, durch Abgaben des Dienstnachfolgers an Emeriten 257 202 Mark oder 0,25 Prozent, durch Schulgeld 12 975 525 Mark oder 12,85 Prozent, aus sonstigen Quellen 610 433 Mark oder 0,60 Prozent[2]). Jener Antheil des Staats von 12,24 Prozent umfaßt zugleich die privatrechtlichen Leistungen desselben; andererseits kommt in Betracht, daß, wie dargestellt, durch Erhöhung der Kredite, namentlich in Folge

1) Siehe die Zusammenstellung in dem Aufsatze: Die öffentlichen Volksschulen im preußischen Staate, 13. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des preuß. Statistischen Büreaus S. 186. 187.

2) Siehe Peterssilie, Preußens öffentliche Volksschulen, Zeitschrift des königl. preuß. Statistischen Büreaus, Jahrg. 1883 S. 88

Digitized by Google

der mit dem Lehrerpensionsgesetz von 1885 eingetretenen Mehrbelastung sich seitdem die Leistungen des Staats beträchtlich erhöht haben. Immerhin wird man in der Annahme nicht fehl gehen, daß die Quote, mit welcher der preußische Staat betheiligt ist, weit unter derjenigen bleibt, mit der er in England und in Frankreich konkurrirt; in letzterem Lande entfällt außerdem eine Quote auf die Departements; welchen Betrag die von den Kreisen aus den nach der lex Huene auf sie entfallenden Kontingenten für Schulzwecke geleisteten Beihilfen erreicht haben, darüber fehlt es zur Zeit noch an zureichenden Anhaltspunkten; keinenfalls haben diese Beihilfen eine besondere Bedeutung erreicht.

Wie das Vorstehende ergiebt, läßt sich in der Regelung, wie sie in Preußen die finanzielle Betheiligung des Staates und der größeren Verbände an dem Verwaltungsaufwande der engeren und örtlichen Korporationen gefunden, ein System nur in geringem Maße erkennen; wenn schon in den Bildungen, wie sie in den einzelnen Verwaltungszweigen entwickelt worden sind, sich der durchgehende Einfluß einer leitenden Idee vielfach vermissen läßt, so ist noch weniger zwischen den hierher gehörigen Einrichtungen der verschiedenen Ressorts ein planmäßiger Zusammenhang vorhanden: ein gleichmäßig geordnetes, harmonisches Ineinandergreifen der Leistungen von Gemeinden, Kreisen, Provinzen und Staat ist kaum für irgend eine Materie herausgebildet worden; meist beschränkt die finanzielle Betheiligung des Staats und der Provinzen sich auf Gewährung von Subventionen auf Grund einer Beurtheilung und Abmessung von Fall zu Fall; eine Ergänzung jener Betheiligung durch Subventionen mittels eines in geeigneten Veranstaltungen sich zentralisirenden kommunalen Darlehnswesens ist nicht vorhanden. Die neuen Bildungen, wie sie theils der Erkenntniß der Unzureichlichkeit der bestehenden Einrichtungen, theils auf anderen Gebieten liegenden Motiven ihren Ursprung verdanken, namentlich auch die auf Grund der lex Huene zur Vertheilung gelangenden Beihilfen haben die Inkongruenz der bestehenden Einrichtungen noch vermehrt: wenn in neueren Entwürfen und Reformbestrebungen ein bemerkenswerther Zug hervorgetreten ist, so ist es die auf die Erweiterung der Einwirkung der Kreise gerichtete Tendenz, welche diese Verbände mehr und mehr zu Mittelpunkten für die Effektuirung der wichtigeren kommunalen Aufgaben machen und durch sie die materielle Zuständigkeit der Orts-

Digitized by Google

gemeinden, wenigstens für das platte Land, weiter auffaugen will; es entspricht zugleich diese Tendenz der Abneigung, welche in einem Theil der maßgebenden Kreise gegen eine Reform der ländlichen Ortsgemeinde besteht. Immerhin kann, wie weiter unten gezeigt werden wird, der Kreis finanzwirthschaftlich die Ortsgemeinde nicht ersetzen.

Digitized by Google

Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche

nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

Von

Dr. **Paul Kollmann,**

Großherzoglich oldenburgischem Regierungsrath und Vorstand des Statistischen Büreaus in Oldenburg.

---

1. Die Einrichtung und Ausführung der Aufnahme.

Die Ausbildung, welche während der letzten beiden Jahrzehnte in Deutschland das Zählungswesen erfahren hat, ist in nicht geringem Maße der Erforschung der gewerblichen Zustände nutzbringend geworden. Dadurch namentlich, daß man es lernte, ein nicht nur massenhaftes, sondern auch sehr verwickeltes Material, wie es diesem Gegenstande eigen, bis in seine Einzelheiten hinein zu bewältigen, war man in der Lage, den Ermittelungen eine solche Ausdehnung und Einrichtung zu geben, daß aus ihnen eine gründlichere und ausgiebigere Erkenntniß der Entwickelung und Kraftentfaltung des deutschen Gewerbefleißes zu schöpfen war. Neben der verbesserten Technik des Verfahrens übte freilich auch die straffere Leitung des neuen Reiches einen wohlthätigen Einfluß auf die Vornahme und Durchführung umfassender Erhebungen und ermöglichte sie jedenfalls weit eher, als das zu Zeiten des vormaligen Zollvereins angängig war. Was dieser nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten zu Stande brachte, steht denn auch weit ab von den Ergebnissen der jüngsten Unternehmungen. Da die von ihm gesammelten Thatsachen nicht allein beschränkten Umfanges waren, da sie ebenfalls zeitlich bereits einigermaßen zurücklagen, so begreift es sich, daß schon bald nach der Begründung des Reiches das Verlangen nach einer wiederholten Ermittelung der gewerblichen Zustände hervortrat. Demselben wurde bekanntlich zunächst am 1. Dezember 1875 entsprochen.

Digitized by Google

Diese erste Reichs-Gewerbeaufnahme, die gleich den früheren Fällen in engster Verbindung mit der allgemeinen Volkszählung erfolgte, bekundete bereits einen bemerkenswerthen Fortschritt. Ihr Ziel war die Feststellung der selbständigen Betriebe in der Hauptsache der eigentlichen industriellen wie der Handels- und Verkehrsgewerbe, ohne Unterschied, ob solche von physischen oder moralischen Personen unternommen wurden. Die Feststellung geschah einmal und allgemein durch die Erfragung der Berufsverhältnisse aller bei der Volkszählung zu erhebenden Personen und sodann durch einige besondere, gleichfalls in das Volkszählungsinstrument aufgenommene Ermittelungspunkte, welche sich nur an die selbständigen Inhaber oder Leiter von Betrieben richteten und im wesentlichen den Umfang der Gehilfenhaltung betrafen. Während hierauf für alle die Betriebe, die höchstens fünf Hilfspersonen beschäftigten, die Ermittelungen beschränkt blieben, wurden über die größeren Geschäfte mittels eigener Fragekarte weiter erhoben: außer dem Sitz, dem Gegenstande, der Firma des Geschäftes die Zahl der Inhaber, die des Hilfspersonals nach Dienststellung, Alter und Geschlecht, die Zahl, Art und, soweit thunlich, auch die Kraft der Motoren wie gewisse charakteristische Arbeitsmaschinen. Der Kreis der gewerblichen Thätigkeit, auf den sich alle diese Erhebungen zu erstrecken hatten, zerfiel in 19 Gruppen mit 95 Klassen und 204 Ordnungen. Die Ergebnisse, vom kaiserlichen Statistischen Amte in übersichtlicher Gestalt zusammengestellt, füllen vier mächtige Quartbände.

So vervollkommnet diese Aufnahme den voraufgehenden gegenüber auch immer zu nennen ist, so reich die Ausbeute war, die sie lieferte, hafteten ihr doch auch verhängnißvolle Mängel an, die für den Fall einer Wiederholung dringend zur Abstellung mahnten. Dieselben bezogen sich vorzugsweise auf die sogenannten Kleingewerbe, d. h. die weitaus überlegene Anzahl aller Betriebe. Schon daß die Scheidelinie sehr hoch, bis zur Haltung von 5 Gehilfen hinauf gelegt war und für alle Betriebe, die diesseits derselben lagen, keine eingehenderen Nachweise verlangt wurden, als sie die wenigen Fragen der eigentlichen Volkszählung ergaben, war beklagenswerth. Bedenklicher mußte aber jedenfalls erscheinen, daß die ganze Art und Weise, wie die Fragen gestellt und zu beantworten waren, Zweifel, Lücken und Doppelzählungen nicht genügend beseitigte. So sicherte die geforderte Angabe der „etwaigen mit Erwerb verbundenen Nebenbeschäftigung" nicht die gehörige Benennung aller Nebenbetriebe und damit aller Betriebe überhaupt in Fällen, wo mehrere Nebenbetriebe neben einander vorlagen; so ließ sich die Sachlage dort nicht klar erkennen, wo der Sitz des Betriebes und

Digitized by Google

der Wohnort des gezählten Inhabers nicht zusammenfielen, so ferner waren Irrungen leicht möglich bei mehreren Inhabern eines Geschäftes, ja es blieb selbst zweifelhaft, ob man unter „Gehilfen" nur solche im engeren Sinne, also niedere Kräfte, oder auch das Kontor- und höhere technische Personal begriffen hatte. Sollte also eine zukünftige Erhebung einen günstigeren Erfolg erstreben, mußte sie vor allen Dingen auf die genauere Erforschung der kleineren Betriebe und ihrer näheren Verhältnisse wie überhaupt der Erwerbsthätigkeit ihr Absehen richten. In diesem Sinne ist dann auch bei der nächsten Gelegenheit, unter allseitiger Ausnutzung der 1875 gemachten Wahrnehmungen, verfahren worden. Uebrigens hatten auch damals schon eine größere Reihe von Einzelstaaten nach der nämlichen Richtung hin die greifbarsten Uebelstände mittels ergänzender Maßnahmen abgeschwächt[1]).

Zu der folgenden Erhebung kam es außerordentlich rasch. Vielleicht trug der Umstand, daß die bisherige nicht vollständig befriedigt hatte, dazu bei, bereits im Anschluß an die große — im Hinblick auf die umfassenden sozialpolitischen Reformpläne des Reiches veranstaltete — sogenannte Berufsermittelung vom 5. Juni 1882, mithin nach kaum siebenjähriger Spanne, eine erneute Gewerbeaufnahme ins Werk zu setzen. Ihre Einrichtung war insoweit der von 1875 nachgebildet, daß sie ebenfalls in zwei Theile zerfiel. Auch sie erfragte einmal die beruflichen Beziehungen überhaupt mittels des allgemeinen Zählungsinstrumentes und sodann die näheren Umstände des Betriebes durch eine besondere Gewerbekarte. Während letzteres zuvor aber nur bei Betrieben von mehr als fünf Gehilfen geschah, wurden jetzt alle, welche menschliche wie motorische Hilfskräfte in Anspruch nahmen oder mehrere Inhaber zählten, eingeschlossen.

Die erstere in dem „Berufszählbogen" enthaltene Ermittelung umfaßte zunächst die Frage nach dem Haupt- wie dem Nebenberufe, welche — und zwar von letzterem alle etwaigen Arten — in genauester Weise zu bezeichnen waren, sowie die nach der besonderen Stellung in denselben, also als Inhaber, Verwalter, Gehilfe, Arbeiter u. s. w. Hierbei war auch insbesondere zur Erforschung der Hausindustrie darzuthun, wann der in der Wohnung des Gewerbtreibenden erfolgende Betrieb für ein fremdes Geschäft geschah. Sodann wurde von den *selbständigen* Gewerbtreibenden Auskunft darüber verlangt, ob sie Gehilfen beschäftigten oder in Verbindung mit (thätigen) Mitinhabern arbeiteten und ob sie in ihrem Hauptberufe motorische Kräfte verwendeten.

1) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 34 Th. 1.

Digitized by Google

Da, wo diese letzteren Fragen bejaht wurden, kam die „Gewerbekarte" zur Anwendung, demnach blos dort nicht, wo der Betrieb ganz allein auf die menschliche Arbeitskraft seines Inhabers gestellt war.

Aus der „Gewerbekarte" sollte hervorgehen neben dem Namen oder der Firma des Inhabers und dessen Wohnort: der Sitz des Betriebes, die Art des Gewerbes, dessen Ausübung als Haupt- oder Nebenbeschäftigung, die besondere Stellung des Gewerbtreibenden (Inhaber, Pächter, Leiter), insbesondere auch im Hinblick auf seine etwaige Thätigkeit als Hausindustrieller, das Vorhandensein von Mitinhabern, die Besitzverhältnisse (Gesellschaftsbetrieb u. s. w.), der Bestand an höherem und niederem Personal und dessen Geschlecht, die Art der benutzten Motoren sowie endlich die vom Betriebe aus in der Hausindustrie, auch in Straf- oder Besserungsanstalten beschäftigten Personen. Zu erstrecken hatten sich diese Ermittelungen und in Folge dessen die gesammte Aufnahme auf die eigentlichen Industrie-Gewerbe mit Einschluß des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens, auf die Gewerbe des Handels, Transportes, der Versicherung, der Gast- und Schankwirthschaft sowie auf die Kunst- und Handelsgärtnerei, die Fischerei, die gewerbsmäßige, nicht landwirthschaftliche Thierzucht und schließlich auf die land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Ziegelei, Torfstich, Brennerei. Inbegriffen waren die Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen sowie die von Strafanstalten betriebenen Gewerbe. Nicht in den Bereich der Erhebung fiel demnach die Land- und Forstwirthschaft, das Medizinalwesen, die Unternehmungen für Wissenschaft, für musikalische und theatralische Aufführungen und für aller Art Schaustellungen sowie der Eisenbahnbetrieb. Für die Ausfüllung der Karten galt die Regel, daß für verschiedene Gewerbe desselben Inhabers, gleichviel ob räumlich vereinigt oder von einander getrennt, ebenso gleichartige Gewerbebetriebe des nämlichen Besitzers, die räumlich von einander liegen und jeder für sich bestehen, stets eine besondere Karte anzufertigen war.

Vergleicht man hiernach die Anlage des Erhebungswerkes von 1882 mit der von 1875, so hebt sich jene von dieser in mehr als einer Beziehung vortheilhaft ab. Zwar hat der Kreis der Gegenstände, welche über die Gestaltung der Betriebsverhältnisse durch die besondere Gewerbekarte erfragt wurden, einige Einschränkungen erfahren; namentlich sind die Arbeitsmaschinen ganz bei Seite gelassen und die verschiedenen motorischen Kräfte nur nach ihrer Verwendung überhaupt und ohne Rücksicht auf die Art und den Stärkegrad der Verwendung ins Auge gefaßt worden. Dem gegenüber ist hervorzuheben, daß vor allen

Digitized by Google

Dingen die mancherlei Anlässe zu zweifelhafter Beantwortung und unvollständiger Erfassung der Gewerbebetriebe durch eine schärfere Fragestellung wie eingehendere Anleitungen gehoben sind, daß ferner die über die allgemeinen beruflichen Beziehungen der Gewerbthätigen hinausgehenden näheren Ermittelungen in einem weit größeren Umfange ausgedehnt wurden, da lediglich die allerbescheidensten Betriebe, in denen nur ihr Inhaber und dieser allein ohne motorische Hilfe thätig war, ausgeschlossen blieben. Ein — für das Reich als Gesammtheit wenigstens — ganz neues Gebiet ist durch Sammlung von Thatsachen über die Verbreitung der Hausindustrie erschlossen worden. Endlich sei noch erwähnt, daß auch die bei der Erhebung in Betracht gekommenen Zweige eine Erweiterung erfahren haben — insbesondere durch Hinzutritt der gewerbsmäßigen Thierzucht und des Versicherungswesens —, daß zudem mehrfach eine genauere Unterscheidung der Gewerbe wie eine geeignetere Einordnung derselben vorgenommen ist. Darnach sind die Gewerbe an Stelle der früheren 19 Gruppen mit 95 Klassen und 204 Ordnungen auf 20 Gruppen vertheilt worden, welche in 93 Klassen und 200 Ordnungen, im ganzen in 248 einzelne Unterscheidungen zerfallen.

Das auf diese Weise erhobene Material ist, soweit es das Reich betrifft, vom Kaiserlichen Statistischen Amte wieder zu umfänglichen Zusammenstellungen verwendet worden, welche ganz kürzlich zum Abschlusse gelangt sind. Sie bilden vier Theile der „Statistik des Deutschen Reiches", von denen zwei sich auf die größeren Gebietstheile, einer auf die Großstädte und einer endlich auf das Ganze bezieht[1]). Mit der den reichsstatistischen Veröffentlichungen eigenen Gründlichkeit und Uebersichtlichkeit sind auch in diesem gewaltigen Werke die Ergebnisse in eingehender Weise veranschaulicht worden und zwar nach fünf Richtungen hin. Die erste Nachweisung beziffert einmal die Gewerbebetriebe und solche als Haupt- wie als Nebenbetriebe und das gewerbthätige Personal im ganzen wie sodann gesondert darnach, ob der Betrieb lediglich von dessen Inhabern und ohne Anwendung motorischer Kräfte oder in anderer Gestalt geführt wird. Während die erstere dieser beiden Gattungen nicht weiter in Betracht kommt, wird die andere, also jene, wo das Geschäft entweder von mehreren

1) Statistik des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Neue Folge Band VI 1 u. 2, VII 1 u. 2, Berlin 1885—1886: Gewerbestatistik des Reichs und der Großstädte nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Digitized by Google

Inhabern besessen wird, Motoren benutzt oder Gehilfen hält, in einer zweiten Uebersicht näher dargethan nach dem Umfang des Betriebes, gemessen an der Zahl der darin thätigen Gewerbtreibenden. Eine dritte Uebersicht behandelt die Anwendung der Motoren in den Betrieben und zwar nicht blos unter Angabe der verschiedenen Arten der benutzten Motoren, sondern auch in Verbindung mit der Größe des Personalbestandes. Die letzte Uebersicht umfaßt die vierte und fünfte Seite: die Hausindustrie und endlich das Besitzverhältniß, d. h. sie giebt an, ob das Geschäft durch eine einzelne Person oder durch eine Gesellschaft betrieben wird. Der gesammte hier angedeutete Inhalt ist nach 149 einzelnen Gegenständen oder Spalten beziffert worden und durchweg außer für die 24 größeren Gruppen für die 248 einzelnen gewerblichen Unterscheidungen. Ueber diese eigentlichen quellenmäßigen Mittheilungen des Materials hinaus bringt die Veröffentlichung noch eine urkundliche Schilderung der Anlage und Ausführung der Aufnahme wie eine Prüfung der Beschaffenheit der erhobenen Thatsachen und sodann eine zusammenfassende Bearbeitung des wesentlichsten Inhaltes des Tabellenwerkes. Durch die Beigabe dieses Schlußsteines des großen Unternehmens zeichnet sich die gegenwärtige Veröffentlichung vortheilhaft vor der vorigen aus. Denn erst diese mit Scharfsinn und Fleiß abgefaßte Untersuchung und Schilderung, welche wiederum die Vornahme und Mittheilung umständlicher Verhältnißberechnungen zur Voraussetzung hatte, macht die erfolgreiche Verwerthung und das Studium des Werkes wahrhaft nutzbringend[1]).

1) Von den statistischen Organen der Einzelstaaten sind theilweise ebenfalls Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Gewerbeaufnahme erfolgt. Dieselben gehen jedoch über das von der Reichsstatistik Gebotene nicht hinaus, abgesehen von der Wiedergabe der Nachweisungen für kleinere räumliche Abschnitte. Auch hat in diesen Fällen bisher nirgend eine weitere wissenschaftliche Verwerthung der zusammengetragenen Thatsachen stattgefunden, so daß sich die Mittheilungen fast allein auf tabellarische Uebersichten beschränken. Die hier vorliegenden Werke sind die folgenden:

Preußische Statistik, herausgegeben in zwangslosen Heften vom Königlichen Statistischen Büreau in Berlin. LXXXIII. Die Gewerbebetriebe im preußischen Staate nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882. 2 Theile Berlin 1885—1886.

Die Ergebnisse der Berufszählung im Königreich Bayern vom 5. Juni 1882. III. Theil. Die bayerische Bevölkerung nach ihrer gewerblichen Thätigkeit. Herausgegeben vom Königlichen Statistischen Büreau mit einer Einleitung von C. Rasp. München 1886.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt. Jahrg. 1885. Stuttgart 1886. S. 120—130: Die gewerblichen Betriebe Württembergs nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

Digitized by Google

So hat denn die nach ihrer ganzen Anlage bis jetzt in Deutschland einzig dastehende große Berufsermittelung des Jahres 1882 für die Erkenntniß unserer gewerblichen Kraftentfaltung eine treffliche und ergiebige Quelle geschaffen. Aus dem reichen Inhalte derselben soll hier geschöpft werden, um in ähnlicher Weise, wie es im Anschluß an die Aufnahme von 1875 geschehen, die hauptsächlichsten Ergebnisse weiteren Kreisen zugänglich zu machen[1]). Allerdings läßt sich das wie damals nur in kurzen Zügen bewirken. Insbesondere gebietet der Hinblick auf den Raum, regelmäßig blos die 20 bezw. (nach Trennung von deren vieren) 24 großen Gruppen, in die die Gewerbe zerlegt sind, herauszugreifen. In Folge dessen muß denn auch von einer näheren Untersuchung der Erscheinungen abgesehen werden und die Darstellung sich vorwiegend auf eine Vorführung der Thatsachen selbst beschränken. Um aber von diesem Gesichtspunkte aus ein einigermaßen abgeschlossenes und vollständiges Bild zu bieten, sollen alle von der Aufnahme berührten Seiten in ihren hervorragendsten Momenten in Betracht gezogen und zu ihrer gehörigen Würdigung neben den Verhältnißwerthen auch die absoluten Größen beziffert werden.

2. Die Gewerbebetriebe im allgemeinen.

Setzte die gewerbliche Ermittelung bei den Gewerbebetrieben, bei den Unternehmungen im Gegensatze zu den darin wirkenden Personen, ein, so ist auch hier von selbigen auszugehen. Den Begriff des Gewerbebetriebes hat die Aufnahme im weitesten Sinne genommen, so nämlich, daß jegliche regelmäßig und selbständig — einerlei ob für eigene oder für fremde Rechnung — geübte gewerbliche Thätigkeit als besonderer Betrieb angesehen ist. Auf die Stellung der gewerbthätigen Person in ihrer Haushaltung, ob diese die des Vorstandes oder eines sonstigen

---

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden. Herausgegeben vom Ministerium des Inneren. 45. Heft. Ergebnisse der berufsstatistischen Erhebung vom 5. Juni 1882. II. Theil. Gewerbestatistik, Tabellenwerk. Karlsruhe 1885.

Statistische Mittheilungen über das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1884—1885. Bd. IV Nr. 9 u. 10: Die Gewerbezählung vom 5. Juni 1882.

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig, herausgegeben vom Statistischen Büreau des Herzogl. Staatsministeriums. Heft VI, 1886: Die Gewerbe im Herzogthum Braunschweig nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 5. Juni 1882. S. 103—197.

1) P. Kollmann, Die deutsche Gewerbe-Aufnahme vom 1. Dezember 1875 in ihren Hauptergebnissen, im 6. Jahrgang 2. Heft des Jahrbuches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich 1882.

Digitized by Google

Mitgliedes, kam es hierbei nicht an. Auch war es gleichgiltig, ob der Betrieb in allerbescheidenstem Umfange und nur als eine rein nebensächliche Erwerbsthätigkeit erfolgte. Wo sich verschiedenartige Gewerbe zu einem Gesammtbetrieb vereinigt fanden, wurde für jedes dieser Gewerbe ein Betrieb in Ansatz gebracht; ebenso sind gleichartige, jedoch räumlich getrennte Betriebe des nämlichen Besitzers, so z. B. ein Haupt- und ein Filialgeschäft, einzeln gezählt. Die gewerblichen Unternehmungen sind demnach so vollständig als möglich zu erfassen gesucht worden. Soweit sie in den Rahmen der Aufnahme gehörten, wurden am Zählungstage, am 2. Juni 1882, im ganzen 3609801 solcher Gewerbebetriebe im Deutschen Reiche ermittelt. Diese Zahl mit der der Bevölkerung verglichen, ergiebt 798,2 Betriebe auf 10000 Einwohner. Man muß hierbei wohl im Auge behalten, daß die Erhebung nur einen Theil der erwerblichen Thätigkeit begriffen hat, daß eine Reihe sehr bedeutender Zweige, wie die sog. liberalen Erwerbszweige und vor allen Dingen die Land- und Forstwirthschaft, hier ganz ausfallen. Land- und Forstwirthschaft allein umfassen aber bereits annähernd die eine Hälfte der ganzen Bevölkerung.

Die Vertheilung jener $3^1/_2$ Millionen Gewerbebetriebe auf die 24 größeren Gruppen ist derart, daß entfallen:

auf	Betriebe insgesammt	darunter		von der Gesammtzahl %	auf 10000 Einw.
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe		
Kunst- und Handelsgärtnerei; Baumschulen	17699	15977	1722	0,49	3,9
gewerbsmäßige Thierzucht (ohne die Zucht landw. Nutzthiere), Fischerei	25395	15909	9486	0,70	5,6
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2652	2588	64	0,07	0,6
Torfgräberei und Torfbereitung	5492	2701	2791	0,15	1,2
Industrie der Steine und Erden	59772	52994	6778	1,66	13,2
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	16678	15686	992	0,46	3,7
Eisenverarbeitung	160669	148549	12120	4,45	35,5
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	94807	82874	11933	2,63	21,0
chemische Industrie	10438	9191	1247	0,29	2,3
Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	10314	7162	3152	0,29	2,3
Textilindustrie	406574	344482	62092	11,26	89,9
Papierindustrie	16665	15814	851	0,46	3,7
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	49642	44725	4917	1,37	11,0
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	284502	238969	45533	7,88	62,9

Digitized by Google

auf	Betriebe insgesammt	darunter		von der Gesammtzahl %	auf 10 000 Einw.
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe		
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	288 771	245 286	43 485	8,00	63,9
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	949 704	879 139	70 565	26,31	210,0
Baugewerbe	184 698	162 535	22 163	5,12	40,8
polygraphische Gewerbe	10 395	9 612	783	0,29	2,3
künstlerische Gewerbe	8 669	8 032	637	0,24	1,9
Handelsgewerbe	616 836	452 725	164 111	17,09	136,4
Versicherungsgewerbe	32 463	4 555	27 908	0,90	7,2
Landverkehr	78 369	56 342	22 027	2,17	17,3
Wasserverkehr	20 952	19 766	1 186	0,58	4,6
Beherbergung und Erquickung	257 645	169 844	87 801	7,14	57,0

Will man die Bedeutung der verschiedenen Gewerbezweige nach dem Verhältniß abschätzen, in welchem ihre Betriebe zur Bevölkerung stehen, so nimmt den ersten Rang ohne Frage diejenige industrielle Thätigkeit ein, welche sich mit der Herstellung, Ausschmückung, Ausbesserung und Reinigung der Bekleidungsgegenstände befaßt. Ihr gehören schon mehr als ein Viertel aller überhaupt vorhandenen Betriebe an. Namentlich ragen hier hervor:

Näherei mit	270 439	oder	59,8	auf	10 000 Einw.
Schuhmacherei mit	267 694	„	59,2	„	„ „
Schneiderei mit	226 412	„	50,1	„	„ „
Wäscherei und Plätterei mit	99 393	„	22,0	„	„ „

Die starke Verbreitung gerade dieser Industrien, mit denen wohl mehr wie bei irgend einer anderen die häusliche, außergewerbliche Thätigkeit der Frauen konkurrirt, mag füglich für das ausgedehnte Verlangen nach ihren Erzeugnissen sprechen. Dazu kommt aber noch, daß sie ihrer Natur nach eine mehr extensive Betriebsweise bedingen, daß sie also wegen der Herstellung der Kleidungsgegenstände nach dem Bedürfnisse der einzelnen und ihrer abweichenden Maßverhältnisse wenig zum größeren, fabrikmäßigen Betriebe tauglich erscheinen, vielmehr weit über das Land zerstreut sein und sich auf einen engeren Geschäftskreis beschränken müssen. Doch auch der Umstand wird zu der großen Zahl der Betriebe beitragen, daß manche, namentlich die Näherei, Schneiderei, Wäscherei, Putzmacherei, mit Leichtigkeit und ohne erhebliche Vorbereitungen ergriffen werden können und sich besonders zu einer nebensächlichen Erwerbsquelle der weiblichen Bevölkerung eignen.

Die zweite Stelle wird durch die Handelsgewerbe ausgefüllt, unter denen sich, wie nahe liegt, der Handel mit Lebensmitteln hervorthut, der ja naturgemäß eine weite Verbreitung erheischt. Er bean-

Digitized by Google

sprucht 139867 Betriebe oder 30,9 auf 10000 Bewohner. Noch etwas zahlreicher ist der Handel „mit verschiedenen Waaren" vertreten, nämlich mit 147959 oder 32,7. Hierhin zählen vorzugsweise die weit über das Land ausgesäeten Krämereigeschäfte, die zumal in schwach bevölkerten Orten die mannigfachsten Artikel, in erster Linie aber gemeinhin ebenfalls Lebensmittel zu führen pflegen. Darnach sind noch zu nennen der Handel mit:

landwirthschaftlichen Produkten mit	87331	Betrieben	oder	19,3	zur Bevölk.
Manufakturwaaren mit	50257	„	„	11,1	„ „
Thieren mit	30934	„	„	6,8	„ „

Von einigem Belange sind auch die Geschäfte der Handelsvermittelung, Makler, Agenten, die in 38709 bezw. 8,6 Betrieben vorkommen.

Erwiesen sich eben die Bekleidungsgewerbe als die zahlreichsten, kann es nicht überraschen, daß solche Gewerbe, welche jenen die hauptsächlichsten Stoffe zur Verarbeitung liefern, ebenfalls einigermaßen hervortreten. Das ist denn auch in Bezug auf die Textilindustrie der Fall. Wenn sie aber auch auf der dritten Stufe steht, hat sie doch blos kaum halb so viel Betriebe als die Bekleidungsindustrie. Dafür liegen bei ihr auch die Betriebsverhältnisse anders. Die Textilindustrie, welche unmittelbare örtliche Beziehungen zum Konsumenten nicht voraussetzt, kann darum auch in weit höherem Maße intensiv geführt werden. Ueberdies wird nur ein Theil der in Deutschland verarbeiteten Stoffe auch bei uns hergestellt; während also hier die Mitwirkung des Auslandes in Betracht kommt, hat solche für die Bekleidungsgewerbe im großen und ganzen nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Textilgewerbe, welche sich am meisten hervorthun, sind die:

Leinenweberei mit	101658	Betrieben	oder	22,5	zur Bevölkerung
Baumwollenweberei mit . .	56217	„	„	12,4	„ „
Strickerei und Wirkerei mit	47517	„	„	10,5	„ „
Seidenweberei mit	41091	„	„	9,1	„ „

Darnach fallen noch mit mehr als 20000 Betrieben die Wollenweberei, die Weberei gemischter Waaren und die Spitzenverfertigung nebst Weißzeugstickerei ins Gewicht.

Nach einem abermals nicht unmerklichen Abstande reihen sich der Textilindustrie die fast gleich starken Industrien der Nahrungs- und Genußmittel wie der Holz- und Schnitzstoffe an. Unter den ersteren nehmen die Bäckereien nebst Konditoreien mit 88477 Betrieben oder deren 19,6 auf 10000 Einwohner den größten Theil in Anspruch. Und nicht viel geringer ist mit 81713 oder mit 18,1 im Hinblick auf die Bevölkerung die Zahl der Fleischereien. Wird wohl im allgemeinen

Digitized by Google

durch das Nahrungsbedürfniß eine geringere Zahl von Betrieben als durch das der Bekleidung erfordert, da bei ihnen der einzelne Betrieb einem größeren Konsumentenkreise zu dienen vermag, so ist es doch verständlich, wenn gerade die Versorgung mit Brot und Fleisch, den beiden wichtigsten Verzehrungsgegenständen, welche jeder gern frisch und in der Nähe zu erhalten liebt, die meisten Betriebe dieser Gruppe, und zwar erheblich mehr als einer der übrigen Zweige, beschäftigt. Die Zahl der Bäcker- und auch wohl der Fleischergewerbe würde übrigens eine weit ansehnlichere sein, wenn nicht in vielen Gegenden Deutschlands noch auf dem Lande die hauswirthschaftliche Beschaffung der fraglichen Lebensmittel in Rechnung fiele. Von den anderweiten Arten hebt sich allein noch die Getreidemüllerei mit 58 079 bezw. 12,8 Betrieben ab, während auf Brauereien, Branntweinbrennereien, Tabaksfabrikation keine 20 000 Betriebe mehr kommen.

Von der Holz- und Schnitzindustrie sind namentlich die Tischlereien mit Einschluß der Parkettfabrikation zu erwähnen, deren 125 926 Betriebe oder 27,8 im Hinblick auf die Volkszahl vorhanden waren. Auch die Böttcherei tritt mit 39 555, ferner die Korbmacherei mit 26 573 und die Drechslerei mit 22 729 Betrieben noch hervor.

Es folgen unter den Gruppen die sog. Gewerbe der Beherbergung und Erquickung, also die Gast-, Schank- und Speisewirthschaften in ihren verschiedenen Arten und hierauf die Baugewerbe. Von letzteren sind Maurer- und Zimmergewerbe die verbreitetsten, jene durch 55 651, diese durch 38 704 Betriebe, sodann die Stubenmaler durch 32 626, wohingegen Dachdecker und Glaser nicht mehr voll 15 000 erreichen. Nicht viel schwächer als die Baugewerbe ist die Industrie der Eisenverarbeitung vertreten und zwar besonders wegen des Schmiedegewerbes, welches ja eine weite Vertheilung erfordert und in 82 532 bezw. 18,3 Betrieben ermittelt wurde. Eine schon merklich geringere Ausdehnung zeigt die Gruppe, welche sich mit der Herstellung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten befaßt und zu der als wichtigster Bestandtheil mit 53 610 die Stellmacherei und Wagnerei zählt, dann der Landverkehr, dieser freilich ohne den ganz bei Seite gelassenen Eisenbahnverkehr, ferner die Industrie der Steine und Erden wie der Herstellung von Leder, Wachstuch und Gummiwaaren: lauter Gruppen, bei denen immer noch mehr als 10 Unternehmungen 10 000 Einwohnern gegenüberstehen. —

Bei diesem Ueberblick über den Verbreitungsgrad der verschiedenen gewerblichen Gruppen ist derselbe nach der Zahl der Betriebe im ganzen, also sowohl der Haupt- wie der Nebenbetriebe, gemessen worden.

Digitized by Google

Nun begründet es allerdings für Leistungen der gewerblichen Thätigkeit keinen wesentlichen Unterschied, ob der Betrieb des Gewerbes die eigentliche und hauptsächliche oder blos eine mehr nebensächliche Nahrungsquelle ihres Unternehmers bildet; wohl aber hat sie aus dem Gesichtspunkte dieses letzteren eine ganz hervorragende Bedeutung. Um daher die Stellung der Gewerbe im nationalen Haushalte gebührend würdigen zu können, wird man auch jene beiden Formen des Betriebes, die Scheidung in Haupt- und Nebenbetriebe, nicht übersehen dürfen. Letztere ist derartig bewirkt, daß als Hauptbetriebe solche Unternehmungen angesehen sind, in denen irgendwie Personen mit ihrer Hauptbeschäftigung thätig waren, als Nebenbetriebe, wo das nicht statt hatte, demnach Unternehmungen, in denen niemand seine hauptsächliche Thätigkeit ausübte. Darnach erhält man dann im Reiche 3 005 547 Haupt- und nur 604 344 Nebenbetriebe, so daß also jene etwa fünfmal so zahlreich sind als diese. Das Verhältniß ist aber je nach den Gewerbszweigen den größten Schwankungen unterworfen und zwar in solchem Grade, daß es selbst zu Gunsten der Nebenbetriebe umschlägt, wie ein Nachweis für die Gruppen lehrt. Es kommen nämlich:

bei	unter 100 Betrieben auf die		je unter der Gesammtzahl Prozent auf die	
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	90,3	9,7	0,53	0,28
gewerbsmäßige Thierzucht (ohne die Zucht landwirthschaftl. Nutzthiere), auch Fischerei	62,6	37,4	0,53	1,57
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	97,6	2,4	0,09	0,01
Torfgräberei und Torfbereitung	49,2	50,8	0,09	0,46
Industrie der Steine und Erden	88,7	11,3	1,77	1,12
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	94,1	5,9	0,52	0,16
Eisenverarbeitung	92,5	7,5	4,94	2,01
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	87,4	12,6	2,76	1,97
chemische Industrie	88,1	11,9	0,30	0,21
Herstellung forstwirthsch. Nebenprod., Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	69,4	30,6	0,24	0,52
Textilindustrie	84,7	15,3	11,46	10,27
Papierindustrie	94,9	5,1	0,53	0,14
Leder-, Wachstuch- u. Gummiwaarenindustrie	90,1	9,9	1,49	0,81
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	84,0	16,0	7,95	7,54
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	84,9	15,1	8,16	7,20
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	92,6	7,4	29,24	11,68
Baugewerbe	88,0	12,0	5,41	3,65
polygraphische Gewerbe	92,5	7,5	0,32	0,13

Digitized by Google

bei	unter 100 Betrieben auf die		je unter der Gesammtzahl Prozent auf die	
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
künstlerische Gewerbe	92,7	7,3	0,27	0,11
Handelsgewerbe	73,4	26,6	15,07	27,16
Versicherungsgewerbe	14,0	86,0	0,15	4,62
Landverkehr	71,9	28,1	1,88	3,65
Wasserverkehr	94,3	5,7	0,65	0,20
Beherbergung und Erquickung . . .	65,9	34,1	5,65	14,53

In zwei Gruppen ist diesen Ziffern zufolge also der Nebenbetrieb der vorherrschende: in den Versicherungsgewerben und hier ganz eklatant, sowie in der Torfgräberei und Torfbereitung, in diesem Falle hingegen nur in schwachem Maße. Sonst überwiegen durchweg die Hauptbetriebe. Vorzugsweise tritt hierbei der Bergbau nebst dem Hütten- und Salinenwesen hervor, doch sind unter den 24 noch weitere 9 Gruppen, in denen die Hauptbetriebe mindestens neun Zehntel ausmachen.

Der Haupt- oder nebensächliche Gewerbebetrieb steht übrigens in enger Beziehung zu der Ausdehnung des Unternehmens. Wenigstens ist es von unverkennbarem Einflusse, ob überall keine andere menschliche oder motorische Kraft als die seines alleinigen Inhabers im Betriebe thätig ist, oder ob weitere Kräfte, seien es nun Motoren, mehrere Inhaber oder Hilfspersonen, vorhanden sind. Da nun einmal die Gewerbeaufnahme in der ganzen Behandlung des Stoffs einen einschneidenden Unterschied zwischen beiden Arten von Betrieben gemacht hat, da es sich zudem im weiteren Verlaufe wesentlich nur noch um die Hauptbetriebe handeln wird, so empfiehlt es sich schon hier einen Streifblick auf den Betriebsumfang zu werfen, wenigstens soweit, als es zur ferneren Beleuchtung der Haupt- und Nebenbetriebe geboten erscheint. Zu dem Ende sei erwähnt, daß die Reichsstatistik jene beiden Größenklassen — die aus einem Inhaber und ohne Motoren bestehenden und die Betriebe mit Mitinhabern, Gehilfen oder Motoren — der Kürze wegen als Allein- und als Gehilfen-Betriebe bezeichnet, welche Ausdrucksweise hier beibehalten werden soll. Die Vertheilung der Betriebe unter beide Klassen ist nun derart, daß entfallen auf die:

Digitized by Google

bei	Alleinbetriebe			Gehilfenbetriebe		
	zusammen	darunter		zusammen	darunter	
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	9 686	8 042	1 644	8 013	7 935	78
nicht landwirthschaftliche Thierzucht, auch Fischerei	18 256	9 540	8 716	7 139	6 369	770
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	74	63	11	2 578	2 525	53
Torfgräberei u. Torfbereitung	1 796	262	1 534	3 696	2 439	1 257
Industrie der Steine und Erden	18 671	14 212	4 459	41 101	38 782	2 319
Verarbeitung von Metall (mit Ausschluß des Eisens)	7 944	7 151	793	8 734	8 535	199
Eisenverarbeitung	70 694	60 081	10 613	89 975	88 468	1 507
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	55 645	44 948	10 697	39 162	37 926	1 236
chemische Industrie	3 875	3 014	861	6 563	6 177	386
Herstellung forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	3 586	2 052	1 534	6 728	5 110	1 618
Textilindustrie	321 875	263 605	58 270	84 699	80 877	3 822
Papierindustrie	7 197	6 475	722	9 468	9 339	129
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	24 508	20 827	3 681	25 134	23 898	1 236
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	182 319	144 155	38 164	102 183	94 814	7 369
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	100 420	67 091	33 329	188 351	178 195	10 156
Bekleidung und Reinigungsgewerbe	765 972	697 182	68 790	183 732	181 957	1 775
Baugewerbe	111 312	90 596	20 716	73 386	71 939	1 447
polygraphische Gewerbe	3 505	2 951	554	6 890	6 661	229
künstlerische Gewerbe	6 363	5 800	563	2 306	2 232	74
Handelsgewerbe	443 899	293 399	150 500	172 937	159 326	13 611
Versicherungsgewerbe	30 572	3 191	27 381	1 891	1 364	527
Landverkehr	59 492	39 472	20 020	18 877	16 870	2 007
Wasserverkehr	6 559	5 532	1 027	14 393	14 234	159
Beherbergung und Erquickung	168 829	88 231	80 598	88 816	81 613	7 203
Gewerbe überhaupt	2 423 049	1 877 872	545 177	1 186 752	1 127 585	59 167

Werden hierzu die Berechnungen ausgeführt, so betragen die:

Digitized by Google

bei	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
	% sämmtlicher Betriebe		% der Alleinbetriebe		% der Gehilfenbetriebe	
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	54,7	45,3	83,0	17,0	99,0	1,0
nichtlandwirthschaftl. Thierzucht, auch Fischerei	71,9	28,1	52,3	47,7	89,2	10,8
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2,8	97,2	85,1	14,9	97,9	2,1
Torfgräberei u. Torfbereitung	32,7	67,3	14,6	85,4	66,0	34,0
Industrie der Steine und Erden	31,2	68,8	76,1	23,9	94,4	5,6
Verarbeitung von Metall (mit Ausschluß des Eisens)	47,6	52,4	90,0	10,0	97,7	2,3
Eisenverarbeitung	44,0	56,0	85,0	15,0	98,3	1,7
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten u. Apparaten	58,7	41,3	80,8	19,2	96,8	3,2
chemische Industrie	37,1	62,9	77,8	22,2	94,1	5,9
Herstellung forstwirthsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	34,8	65,2	57,2	42,8	76,0	24,0
Textilindustrie	79,2	20,8	81,9	18,1	95,5	4,5
Papierindustrie	43,2	56,8	90,0	10,0	98,6	1,4
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	49,4	50,6	85,0	15,0	95,1	4,9
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	64,1	35,9	79,1	20,9	92,8	7,2
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	34,8	65,2	66,8	33,2	94,6	5,4
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	80,7	19,3	91,0	9,0	99,0	1,0
Baugewerbe	60,3	39,7	81,4	18,6	98,0	2,0
polygraphische Gewerbe	33,7	66,3	84,2	15,8	96,7	3,3
künstlerische Gewerbe	73,4	26,6	91,2	8,8	96,8	3,2
Handelsgewerbe	72,0	28,0	66,1	33,9	92,1	7,9
Versicherungsgewerbe	94,2	5,8	10,4	89,6	72,1	27,9
Landverkehr	75,9	24,1	66,3	33,7	89,4	10,6
Wasserverkehr	31,3	68,7	84,3	15,7	98,9	1,1
Beherbergung und Erquickung	65,5	34,5	52,3	47,7	91,9	8,1
Gewerbe überhaupt	67,1	32,9	77,5	22,5	95,0	5,0

Da das Verhältniß der Allein- und der Gehilfenbetriebe später noch näher zu erörtern ist, genügt es hier, darauf hinzuweisen, in wie sichtlichem Grade — im ganzen wenigstens — jene diesen noch überlegen sind. Blickt man auf die Gruppen, so steigt der Antheil der Alleinbetriebe bei den Versicherungsgewerben zu mehr denn neun Zehntel an und steht ferner recht hoch bei der Industrie der Bekleidung und Reinigung, der Anfertigung von Textilstoffen, beim Landverkehr, den künstlerischen Gewerben und den Handelsgewerben, also theilweise gerade bei solchen Zweigen, die sich durch ihre starke Verbreitung hervor-

Digitized by Google

thaten. Selbstverständlich macht sich das Gewicht jener zahlreich verbreiteten Gewerbe, die schon mehr als die Hälfte aller Betriebe umschließen, auch für den Antheil der Alleinbetriebe überhaupt geltend. Umgekehrt treten begreiflicherweise die letzteren Betriebe fast gänzlich zurück, und werden nur als Gehilfenbetriebe geführt die Unternehmungen des Bergbaues, Hütten- und Salinenwesens; auch in der Torfgräberei, der Industrie der Steine und Erden, im Wasserverkehr, in der Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte, der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und in den polygraphischen Gewerben erreichen die Gehilfenbetriebe etwa noch zwei Drittel. — Geht man jetzt aber auf das ein, um was es sich hier vorzugsweise handelt, auf die Vertretung der Haupt- und der Nebengeschäfte innerhalb der besprochenen beiden Klassen, so zeigt sich, daß sie eine recht abweichende ist. Zwar bilden hüben wie drüben die Nebengeschäfte die Minderzahl; während sie aber unter den Alleinbetrieben immer noch beinahe ein Viertel ausmachen, kommen sie unter den Gehilfenbetrieben nur verschwindend vor. Die nebensächliche Gewerbsthätigkeit pflegt also dort vorzugsweise aufgesucht zu werden, wo der Erwerbsthätige ganz allein auf sich selbst gestellt ist. Und in etlichen Gruppen haben die Nebengeschäfte unter den Alleinbetrieben eine ansehnliche Ausdehnung: vor allen Dingen, mit fast neun Zehnteln, auch hier wieder in den Versicherungsgewerben und in der Torfgräberei, dann, sich der Hälfte nähernd, in der Thierzucht und Fischerei und der Gast- und Schankwirthschaft. Dagegen ist auch dort, wo blos Alleinbetrieb vorliegt, das nebensächliche Unternehmen selten, d. h. findet sich höchstens in einem Zehntel der Fälle: bei der Metallverarbeitung, der Papier-, der Bekleidungs- und der Kunstindustrie. In den Gehilfenbetrieben begegnet man nur vereinzelt Gruppen mit einer etwas höheren Vertretung von Nebengeschäften, wie in der Torfgräberei, in den Versicherungsgewerben und in der Herstellung forstlicher Nebenprodukte. Umgekehrt sind sie so gut wie gar nicht vorhanden in der Kunstgärtnerei, der Eisenverarbeitung, der Papier- und der Bekleidungsindustrie sowie im Wasserverkehr. Gewerbe, welche eine größere menschliche wie motorische Hilfe erheischen, scheinen sich demnach zum nebensächlichen Betrieb weniger zu eignen.

3. Die Größe des Gewerbebetriebes.

Auf die ganze Gestaltung des gewerblichen Lebens muß es, wie leicht einzusehen, von tiefgreifendem Einflusse sein, in welchem Verhältnisse kleinere und größere Unternehmungen, im allgemeinen wie in den

Digitized by Google

einzelnen Zweigen, zu einander stehen. Die weitere Erkenntniß des Gegenstandes erheischt deshalb, die bisher blos in ihrer Gesammtheit betrachteten Gewerbebetriebe zuvörderst auch nach ihrer geschäftlichen Ausdehnung, nach dem Umfange des Betriebes ins Auge zu fassen. Beruht die Unterscheidung von Klein- und Großbetrieb auf der Größe des Anlage- und Betriebskapitals, dem Umfange des Roh- und Reinertrages und auf der Anzahl der beschäftigten Personen[1]), so kann allerdings nicht nach Maßgabe dieser Merkmale, wenigstens nicht aller und in ihrer Vereinigung, entschieden werden, in welcher Verbreitung die eine oder andere Art vertreten ist. Denn ein scharfes, sicheres Erkennungszeichen für die statistische Erhebung des Betriebsumfanges, für die Bestimmung von Klein- und Groß-, von Handwerks- und Fabrikbetrieb ist bis jetzt ebensowenig entdeckt, wie es für die gesetzliche Regelung gewisser gewerblicher Erscheinungen gelungen ist, den Begriff Fabrik zutreffend zu bestimmen[2]). So lange noch eine korporative Verfassung die Gewerbe zusammenhielt, hatte man es mit der Scheidung leichter: was zur Innung gehörte, konnte als handwerksmäßiger Betrieb angesehen werden, die großen Anlagen dagegen, welche außerhalb standen, welche maschinelle Kräfte und zahlreiche, durch keinen zünftigen Lehrgang hindurchgegangene Arbeiter, und meist solche verschiedener Branchen, beschäftigten, sie galten als Fabriken. Hieran lehnte sich noch die Aufnahme von 1861 an. Indessen war durch die fortschreitende Entwickelung, insbesondere auch durch die neuere Gewerbeverfassung des Norddeutschen Bundes jene Trennungsweise eine ganz unhaltbare geworden. Bedurfte man anderweiter, leicht erkennbarer Anzeichen, so ward es von vornherein klar, daß eine Feststellung der Größe des Kapitals und des Umsatzes, als eine unzulässige Ergründung sorgfältigst bewahrter Privatverhältnisse, praktisch unerreichbar sein würde. Es blieb nur die Anwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen wie die Benutzung von Hilfspersonen. Man entschied sich für die letztere und damit insofern gewiß für das Richtige, als ja im allgemeinen die verwandte menschliche Arbeitskraft ein bedeutungsvolles Anzeichen — wenn auch keineswegs das alleinige — für die Ausdehnung und Wirksamkeit des Betriebes darstellt. Man that aber darin keinen glücklichen Griff, daß man — wenigstens für das Reich im ganzen und im

1) G. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1882, Bd. 1 S. 779.

2) W. Stieda, Gewerbliche Zustände in der Gegenwart, in den Preußischen Jahrbüchern 1886 Bd. 57 S. 180 ff.

Digitized by Google

Gegensatz zu den Einzelstaaten — die Scheidungslinie bei einer Haltung von mehr oder weniger als fünf Gehilfen derart zog, daß alle Betriebe bis zu fünf Gehilfen hin zusammengeworfen und als Kleinbetriebe behandelt und noch dazu blos ziemlich obenhin behandelt wurden. Mag auch vielfach die Verwendung von mehr als fünf Hilfspersonen auf einen größeren — wiewohl auf keinen eigentlichen Groß- — Betrieb hinweisen, so ist doch die Zahl von Arbeitskräften, welche die Annahme einer in größerem oder kleinerem Umfange geführten Unternehmung rechtfertigt, je nach den verschiedenen Gewerben eine stark abweichende. Ein künstlerisches, ein Apotheken-, ein kaufmännisches Geschäft mit fünf Hilfspersonen kann füglich schon ein großer Betrieb sein, während schwerlich ein Bergwerk, eine Eisen- oder Maschinenfabrik selbst mit deren 10 so genannt werden dürfte. Gewiß wurde darum bei der jüngsten Ermittelung ein verheißungsvollerer Weg in der Art angebahnt, daß sie zunächst einmal die sogenannten Alleinbetriebe, die also, welche lediglich aus einem Inhaber und ohne jede motorische Mitwirkung bestehen, als die zweifellos kleinste Form des Kleinbetriebes heraushob und allen anderen Betrieben gegenüberstellte. Im übrigen hat dann die Reichsstatistik wiederum die Betriebe geschieden, insofern sie keine Gehilfen halten, jedoch sei es Motoren verwenden oder mehrere Theilhaber besitzen oder aber bis höchstens fünf und über fünf Gehilfen beschäftigen. Diese auch hier wiederkehrende Scheidung nach fünf oder mehr Hilfspersonen ist als eine zweckmäßige Rücksicht auf das Verfahren von 1875, zur Erhaltung der Vergleichbarkeit, aufzufassen. Sie ist aber diesmal des weiteren dahin ausgeführt, daß nicht nur, wie früher schon, blos die größeren Betriebe nach ihrer Gehilfenzahl in gewisse Stufen getheilt, daß vielmehr auch diejenigen bis zu fünf Gehilfen je nach der einzelnen Anzahl der letzteren ersichtlich gemacht sind. Ebenso sind die gehilfenlosen Betriebe nach der Zahl ihrer Theilhaber bezw. darnach auseinandergehalten, ob bei blos einem Inhaber motorische Mitwirkung statt hat. So bleibt genügender Spielraum, die Erscheinungen genauer verfolgen zu können.

Um nun den ermittelten Thatsachen selbst näher zu treten, empfiehlt es sich, den Betriebsumfang der Unternehmungen zunächst einmal nach größeren Klassen ins Auge zu fassen und dann erst auf die einzelnen Stufen einzugehen. Hierbei frägt es sich, nach welchen Größenklassen die Betriebe zweckmäßig zu zerlegen sein würden. Einen beachtenswerthen Fingerzeig hat dafür die reichsstatistische Bearbeitung der Ergebnisse gewährt. Sie beläßt es bei der alten Eintheilung und rechnet die Geschäfte bis zur Haltung von 5 Hilfspersonen den Klein-

Digitized by Google

betrieben zu, hebt hierbei aber die gehilfenlosen Betriebe als besondere Unterabtheilung hervor. Von den Betrieben mit stärkerer Gehilfenzahl werden die mit einem gesammten Personalbestande von 6 bis 50 Köpfen als mittelgroße und erst die, welche mehr denn deren 50 zählen, als Großbetriebe aufgefaßt. Folgt man diesem Verfahren, so vertheilen sich die sämmtlichen Gewerbebetriebe auf diejenigen:

bei	ohne Gehilfen	mit 1—5 Gehilfen	6—50 Personen	mehr als 50 Personen
Kunst- und Handelsgärtnerei . . .	8 115	7 146	688	28
nichtlandwirthsch. Thierzucht, Fischerei	9 827	5 993	87	2
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	81	491	905	1 111
Torfgräberei und Torfbereitung . .	268	2 001	403	29
Industrie der Steine und Erden . .	14 956	27 623	9 540	875
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	7 260	6 551	1 681	194
Eisenverarbeitung	62 091	82 573	3 378	507
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	45 423	32 908	3 649	894
chemische Industrie	3 096	4 791	1 056	248
Herstellung forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	2 287	3 638	1 118	119
Textilindustrie	265 765	69 576	7 007	2 134
Papierindustrie	6 604	7 116	1 743	351
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	21 134	21 899	1 561	131
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	145 833	87 648	5 160	328
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	79 973	154 781	9 407	1 125
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	699 880	172 090	6 854	315
Baugewerbe	91 233	58 648	11 724	930
polygraphische Gewerbe	3 005	4 256	2 165	186
künstlerische Gewerbe	5 833	1 899	296	4
Handelsgewerbe	297 269	143 230	11 996	230
Versicherungsgewerbe	3 208	1 052	277	18
Landverkehr	39 607	15 646	1 018	71
Wasserverkehr	5 680	12 872	1 089	125
Beherbergung u. Erquickung	89 205	76 238	4 387	19
Gewerbe überhaupt	1 907 638	1 000 661	87 189	9 974

Bei dieser Vertheilung hat nur diejenige Gehilfen- bezw. Personenzahl Berücksichtigung gefunden, welche innerhalb der dem Inhaber gehörenden Betriebsstätten thätig war, während die in der Hausindustrie und in Strafanstalten beschäftigten Arbeiter zur Vermeidung von Doppelzählungen für den entsprechenden Betrieb nicht in Anrechnung gebracht sind. Ferner bedarf es der Erwähnung, daß es sich hier wie im weiteren Verlaufe nur um die Hauptbetriebe handelt. Ebenso bleibt hervorzuheben, daß im gegenwärtigen Falle in den gehilfenlosen Betrieben auch diejenigen eingeschlossen sind, welche über Motoren verfügen und mehrere Inhaber besitzen. — Werden des besseren Verständnisses

Digitized by Google

wegen die vorstehenden absoluten in relative Zahlen umgesetzt, so bekommt man unter je 100 Betrieben solche:

bei	ohne Gehilfen	mit 1—5 Gehilfen	6—50 Personen	mehr als 50 Personen
Kunst- und Handelsgärtnerei . . .	50,8	44,7	4,3	0,2
nichtlandwirthsch. Thierzucht, Fischerei	61,8	37,7	0,5	0,01
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	3,1	19,0	35,0	42,9
Torfgräberei und Torfbereitung . .	9,9	74,1	14,9	1,1
Industrie der Steine und Erden . .	28,2	52,1	18,0	1,7
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	46,3	41,8	10,7	1,2
Eisenverarbeitung	41,8	55,6	2,3	0,3
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten . . .	54,8	39,7	4,4	1,1
chemische Industrie	33,7	52,1	11,5	2,7
Herstellung forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	31,9	50,8	15,6	1,7
Textilindustrie	77,1	20,2	2,1	0,6
Papierindustrie	41,8	45,0	11,0	2,2
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	47,3	49,0	3,4	0,3
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	61,0	36,7	2,2	0,1
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	32,6	63,1	3,9	0,4
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	79,6	19,6	0,8	0,04
Baugewerbe	56,1	36,1	7,2	0,6
polygraphische Gewerbe	31,3	44,3	22,5	1,9
künstlerische Gewerbe	72,6	23,6	3,7	0,1
Handelsgewerbe	65,7	31,6	2,6	0,1
Versicherungsgewerbe	70,4	23,1	6,1	0,4
Landverkehr	70,3	27,8	1,8	0,1
Wasserverkehr	28,7	65,1	4,6	0,6
Beherbergung und Erquickung . . .	52,5	44,9	2,6	0,01
Gewerbe überhaupt	63,5	33,3	2,9	0,3

Für sämmtliche Gewerbe giebt das blos 2,9 mittlere und gar nur 0,3 Großbetriebe. Beide Arten treten also weit, weit hinter den Kleinbetrieben mit ihren 96,8 Prozent zurück. Und unter den letzteren sind wiederum die kleinsten, die gehilfenlosen Betriebe fast doppelt so stark als die mit höchstens fünf Hilfspersonen vertreten. Denn auf jene kommen bereits 63,5, auf diese alsdann 33,3 Prozent. Eine solche entschiedene Ueberlegenheit der kleineren Unternehmungen, wie sie hier für den Durchschnitt erscheint, kehrt auch fast bei allen größeren Gewerbegruppen wieder. Eine Ausnahme macht nur der Bergbau mit Einschluß des Hütten- und Salinenwesens, in dem auf die Betriebe bis zur Haltung von fünf Gesellen hinauf noch kein Viertel kommt. Auch sind es hier mehr die eigentlichen Groß- als die Mittelbetriebe, welche hervorragen. Sonst giebt es keine Gruppe, wo auf die Betriebe von mehr denn fünf Gehilfen auch nur 25 Prozent, keine, wo auf die über 50 Personen insbesondere auch nur 3 Prozent kämen. Unter letzteren

Digitized by Google

machen sich allein noch die chemische und die Papierindustrie mit mehr als 2 Prozent bemerkbar. Stärkere Vertretung zeigt aber die mittlere Betriebsgröße für sich allein. Da stehen mit über einem Fünftel die polygraphischen Gewerbe oben an, denen mit 15 bis 18 Prozent die Torfgräberei, die Bereitung forstlicher Nebenprodukte und die Industrie der Steine und Erden folgen. Dagegen zeichnen sich durch die Anzahl ihrer Kleinbetriebe und zwar mit mindestens 95 Prozent derselben aus die Leder- und Gummiindustrie, Eisenverarbeitung, Gärtnerei, Textilindustrie, die Handelsgewerbe, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genußmittel, die künstlerischen Gewerbe und namentlich die Thierzucht und Fischerei und die Bekleidungsindustrie. Während aber unter den genannten meistens die gehilfenlosen Betriebe die zahlreicheren sind, ist bei den beiden ersten derselben, der Leder- und der Eisenindustrie sowie bei der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel das Gegentheil der Fall. Es verlohnt sich, diese wichtige Gliederung der Gewerbe nach ihrer Betriebsausdehnung im einzelnen genauer anzusehen.

Werden darum zum anderen jetzt auch die *speziellen Größenstufen* herangezogen, so wird mit den kleineren Unternehmungen zu beginnen sein und hier dann naturgemäß mit den *Alleinbetrieben*, mit jenen kleinen Geschäften also, in welchen außer dem einzigen Inhaber auch keine Kraftmaschine in Thätigkeit ist. Ihre Gesammtzahl von 1 877 872 Hauptbetrieben macht 62,48 Prozent aller Hauptbetriebe aus. Auf die Gruppen fallen sie derart, daß ihr Antheil beträgt bei[1]):

Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	50,33 %
nichtlandwirthschaftliche Thierzucht, Fischerei	59,97 „
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2,43 „
Torfgräberei und Torfbereitung	9,70 „
Industrie der Steine und Erden	26,82 „
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	45,59 „
Eisenverarbeitung	40,44 „
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	54,24 „
chemische Industrie	32,79 „
Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	28,65 „
Textilindustrie	76,52 „
Papierindustrie	40,94 „
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	46,57 „
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	60,32 „

1) Da die betreffenden absoluten Zahlen schon Ausgangs des vorigen Abschnittes gegeben sind, bedarf es hier ihrer Wiederholung nicht.

Digitized by Google

Nahrungs- und Genußmittelindustrie	27,35 %
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	79,30 „
Baugewerbe	55,74 „
polygraphische Gewerbe	30,70 „
künstlerische Gewerbe	72,21 „
Handelsgewerbe	64,81 „
Versicherungsgewerbe	70,05 „
Landverkehr	70,06 „
Wasserverkehr	27,99 „
Beherbergung und Erquickung	51,95 „

Die ganz kleinen Geschäftsstätten, in welchen sich Deutschlands Gewerbefleiß überwiegend d. h. zu beinahe zwei Drittel — 62,48 Prozent — bethätigt, sind hiernach also vorzugsweise und bis nahezu vier Fünftel aller Betriebe der Industrie der Bekleidung und Reinigung eigen. Doch auch der Landverkehr, die Versicherungsgewerbe, die künstlerischen Gewerbe und die Textilindustrie treten noch mit mehr als 70 Prozent aus dem Rahmen heraus. Indessen ist es doch die größere Zahl der 24 Gruppen, in welcher der Alleinbetrieb nicht die Hälfte erreicht. Des Bergbaues, in dem er kaum, der Torfgräberei, in der er schwach auftritt, ist schon Erwähnung gethan. Ja, wenn man zu den einzelnen Gewerben herabsteigt, stößt man auf eine nicht gerade kleine Reihe, in denen überall kein Alleinbetrieb statt hat, sich auch nach der ganzen Natur dieser Gewerbe füglich verbietet; so in Eisengruben, Nickel-, Kobalt-, Wismuth-Hütten, bei der Salzgewinnung, in Kohlenbergwerken, Quarzmühlen, in der Fabrikation von Blechwaaren, Stahlfedern, Dampfmaschinen, in der Geschützgießerei, der Anilinfabrikation, in Seidentrocknungsanstalten und Vigognespinnereien. Was diesen gegenüber nun jene Zweige betrifft, in denen der Alleinbetrieb ansehnlich zur Geltung kommt, so gehören dahin:

die	Alleinbetriebe absolut	% der Betriebe des Gewerbszweiges
Spinnerei (ohne Stoffangabe)	595	99,17
Dienstmannsgewerbe	10 036	98,64
Hilfsgewerbe des Handels	11 777	98,27
Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei	7 074	97,49
Näherei	243 924	96,29
Wäscherei, Plätterei	84 591	94,77
Leichenbestattung	4 414	94,58
Stellenvermittelung	3 001	93,58
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	17 186	93,56
Kleiderreinigung, Kammerjagd	490	93,51
Seidenfilanden und Seidenhaspelbetriebe	390	92,86

Digitized by Google

die	Allein-betriebe absolut	% der Betriebe des Gewerbszweiges
Häkelei und Stickerei	6 626	92,62
Appretur für Strumpf- und Strickwaaren	4 438	91,56
Handelsvermittelung	27 128	89,47
Hafen- und Lootsen- ꝛc. Dienst	271	89,44
Weberei von Holz, Stroh ꝛc.	10 581	89,40
Wäscherei ꝛc. für Spitzen und Weißzeugstickerei	370	88,94
Privatarchitekten ꝛc.	5 338	88,73
Weberei (ohne Stoffangabe)	1 686	88,27
Baumwollenspinnerei	5 090	87,13
Feldmeß- und Markscheidekunst ꝛc.	2 267	85,77
Posamentenfabrikation	12 898	84,57
Trödelhandel	4 876	84,48
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten ꝛc.	9 337	84,44
Gold- und Silberdrahtzieherei ꝛc.	812	84,32
Verfertigung von anatomischen und mikroskopischen Präparaten	75	84,27
Gummi- und Haarflechterei und -Weberei	788	82,60
Strickerei und Wirkerei	33 900	80,84
Verfertigung von Korsetts	1 241	80,48
nichtlandwirthschaftliche Thierzucht	620	80,10
Zeitungsverlag und -Spedition	2 209	80,07
Auktionsgeschäfte und Auktionatoren	728	79,47
Juteweberei	126	78,75
Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	2 510	78,34
Pfandleihanstalten	687	76,93
Baumwollenweberei	37 615	76,85
Leinenweberei	55 441	76,58
Verfertigung von groben Holzwaaren	10 342	76,44
Handel mit landwirthschaftlichen Produkten	48 231	75,55
Wollbereitung	769	75,02
Korkschneiderei	821	74,77
Korbmacherei	16 421	74,76
Handel mit Thieren	16 403	74,34
Putzmacherei, Verfertigung von künstl. Blumen ꝛc.	13 796	73,67
Inseratenvermittelung ꝛc.	491	73,61
Schneiderei	154 571	73,05
Wollenspinnerei	3 759	72,55
Weberei von gemischten ꝛc. Waaren	15 932	71,73
Kupfer- und Stahldruckerei	128	71,51
Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken ꝛc.	573	71,45
Stock- und Schirmfabrikation	1 748	71,35
Seidenweberei einschließlich Sammetverfertigung	28 388	70,90
Versicherungsgewerbe	3 191	70,05

Hierunter sind alle diejenigen Zweige begriffen, von welchen die allein betriebenen Unternehmungen mindestens 70 Prozent ausmachen. Faßt man diese Gewerbe schärfer ins Auge, kann nicht entgehen, daß sie vorzugsweise solche sind, welche entweder in ziemlich einfachen Verrichtungen bestehen oder geringe Vorbereitungen für den Betrieb, insbesondere ein minimales Kapital erheischen. Das macht sich bei kleinen,

Digitized by Google

auf einen geringen Absatzkreis berechneten Krämergeschäften und sonstigen Verkaufsläden für den örtlichen Bedarf bemerkbar; auch manche kleine Handwerksarten, in denen der Gewerbetreibende häufig zu seinen Kunden ins Haus geht, so — über die oben angeführten Zweige hinaus — die Stellmacher, die Landschlächter, die Glaser, Haustischler zählen dahin. Sind die Zweige mit keinen großen Ansprüchen an die Körperkraft verbunden, dann werden sie mit Vorliebe von alternden, halb invaliden und namentlich weiblichen Personen ergriffen, so die Wäscherei, die Näherei, die Handspinnerei, die Spitzenverfertigung. Soweit es die letztere angeht, wird das später bei Behandlung der Gewerbetreibenden noch zu belegen sein. Aber auch weiter kommt für die Alleinbetriebe in Betracht, daß sie häufig ihrer ganzen Natur nach vorzugsweise auf die Wahrnehmung durch eine einzige Person hingewiesen sind, so bei Dienstmännern, den Hilfsgewerben des Handels, also den Trägern, Stauern, Todtengräbern, Leichenwäschern, daß ferner schon die Nothwendigkeit engen Verkehrs mit der Kundschaft einen möglichst extensiven Betrieb bedingt, wie das von Zeitungsspeditionen, Handelsagenturen (Handelsvermittelung), Auktionsgeschäften gilt. Ein wichtiges Moment giebt auch die Hausindustrie für die Alleinbetriebe ab, in der ein einzelner Arbeiter für Rechnung seines Verlegers bei sich daheim arbeitet, wie das besonders in der Korkschneiderei und verschiedenen Arten von Weberei vorkommt. Aber auch umgekehrt möchten von jenen Verlagsgeschäften solche hierher gehören, in denen der kaufmännische Betrieb durch eine Person allein, die Herstellung der Fabrikate aber außer Haus besorgt wird. Endlich tritt der Alleinbetrieb öfter dort auf, wo wie bei künstlerischen Gewerben, bei Feldmessern, Privatarchitekten die Gewerbsausübung höhere Bildung oder Technik voraussetzt und wo für deren Erzeugnisse oder Leistungen ein vergleichsweise beschränkter Bedarf besteht.

Den Alleinbetrieben stehen, was den Geschäftsumfang anlangt, in der Rangordnung die *gehilfenlosen Betriebe* am nächsten, diejenigen, in welchen sich jedoch mehrere Inhaber in die Arbeit theilen oder aber der alleinige mindestens in einer Kraftmaschine Unterstützung findet. Solche gehilfenlose Hauptbetriebe sind ermittelt:

Digitized by Google

bei	mit je 1 Inhabern	mit je 2 Inhabern	mit je über 2 Inhabern	zusammen
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	46	20	7	73
gewerbsmäßige Thierzucht, auch Fischerei	71	121	95	287
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	10	4	4	18
Torfgräberei und Torfbereitung	6	—	—	6
Industrie der Steine und Erden	621	99	24	744
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	55	48	6	109
Eisenverarbeitung	1 777	217	16	2 010
Verf. v. Maschinen, Instrumenten und Apparaten	338	123	14	475
chemische Industrie	68	12	2	82
Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	204	27	4	235
Textilindustrie	1 940	189	31	2 160
Papierindustrie	97	28	4	129
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	226	76	5	307
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1 401	252	25	1 678
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	12 518	331	33	12 882
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	2 115	529	54	2 698
Baugewerbe	438	187	12	637
polygraphische Gewerbe	24	29	1	54
künstlerische Gewerbe	15	16	2	33
Handelsgewerbe	868	2 663	339	3 870
Versicherungsgewerbe	3	14	—	17
Landverkehr	102	29	4	135
Wasserverkehr	21	113	14	148
Beherbergung und Erquickung	831	123	20	974
Gewerbe überhaupt	23 795	5 250	716	29 761

Das giebt unter je 100 Hauptbetrieben (der einzelnen Gruppen) solche gehilfenlose Betriebe:

bei	mit je 1 Inhabern	mit je 2 Inhabern	mit je über 2 Inhabern	zusammen
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	0,29	0,13	0,04	0,46
nichtlandwirthschaftl. Thierzucht, auch Fischerei	0,44	0,76	0,60	1,80
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	0,39	0,16	0,15	0,70
Torfgräberei und Torfbereitung	0,22	—	—	0,22
Industrie der Steine und Erden	1,17	0,19	0,04	1,40
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	0,35	0,31	0,04	0,70
Eisenverarbeitung	1,20	0,14	0,01	1,35
Verf. v. Maschinen, Instrumenten und Apparaten	0,41	0,15	0,01	0,57
chemische Industrie	0,74	0,13	0,02	0,89
Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	2,85	0,38	0,05	3,28
Textilindustrie	0,56	0,06	0,01	0,63
Papierindustrie	0,61	0,18	0,03	0,82
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	0,51	0,17	0,01	0,69
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	0,59	0,10	0,01	0,70

Digitized by Google

bei	mit je 1 Inhabern	mit je 2 Inhabern	mit je über 2 Inhabern	zusammen
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	5,10	0,14	0,01	5,25
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	0,24	0,06	0,01	0,31
Baugewerbe	0,27	0,11	0,01	0,39
polygraphische Gewerbe	0,25	0,30	0,01	0,56
künstlerische Gewerbe	0,19	0,20	0,02	0,41
Handelsgewerbe	0,19	0,59	0,07	0,85
Versicherungsgewerbe	0,06	0,31	—	0,37
Landverkehr	0,18	0,05	0,01	0,24
Wasserverkehr	0,11	0,57	0,07	0,75
Beherbergung und Erquickung	0,49	0,07	0,01	0,57
Gewerbe überhaupt	0,79	0,18	0,02	0,99

Wie dem ersten Blicke bemerkbar wird, handelt es sich hierbei nur um einen schwachen Bruchtheil der Hauptgeschäfte, der nicht einmal deren 30 000, kaum ein volles Prozent der Gesammtzahl erreicht. Und die große Mehrheit unter ihnen sind solche Betriebe, in welchen blos ein Inhaber in Verbindung mit einer motorischen Kraft schafft. Gerade sie kommen dort stärker zum Vorschein, wo sich die Gruppen merklich über den allgemeinen Durchschnitt erheben. Letzteres ist vorzugsweise in den Nahrungsgewerben, in der Herstellung forstlicher Nebenprodukte, bei der Eisenverarbeitung, der Industrie der Steine und Erden und in der Fischerei der Fall. Mit Ausnahme der Fischerei überwiegen hier die Betriebe eines Inhabers. Vor allen fallen im einzelnen die Getreidemühlen ins Gewicht, die in 11 596 Betrieben d. h. unter je 100 des Gewerbes in 22,09 Fällen von dem Müller selbst unter Zuhilfenahme der Wasser- oder Windkraft ohne Verwendung eines Gehilfen besorgt werden. Eine annähernd ähnliche Verbreitung dieser Betriebe findet sich bei keinem anderen Gewerbe. Den nächsten Platz nehmen ein die Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, von denen 1284 oder 6,52 Prozent ihres Gewerbes hierher gehören. Relativ zahlreich vertreten ist die Verfertigung feiner Steinwaaren mit 355 Betrieben oder 18,32 Prozent, die Glasfabrikation bezw. Veredelung mit 102 oder 7,46 Prozent, die Oelmühlen mit 191 oder 11,85 Prozent, die Lohmühlen mit 51 oder 10,49 Prozent und endlich die Herstellung fertiger Kleider und Wäsche mit 644 Betrieben oder 7,14 Prozent. Den beiden anderen Stufen, denen mit zwei oder mehreren Theilhabern, begegnet man etwas häufiger und namentlich häufiger als denen mit blos einem Besitzer, vorzugsweise bei den Handelsgewerben und bei der Fischerei. Vielfach gehören zu den gehilfenlosen Betrieben auch solche, welche in Verbindung mit der

Digitized by Google

Haus- und Gefängnißindustrie arbeiten, demnach Waaren vertreiben, deren Herstellung mit — für sie — fremden Händen beschafft wird.

Ein weiterer, sehr wichtiger Schritt führt von hier zu denjenigen Kleinbetrieben, welche Gehilfen und zwar bis zu 5 halten. Dieselben zerfallen in solche:

bei	mit durchschnittlich				im ganzen
	1	2	3—5	6 u. mehr	
	thätigen Personen				
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	217	3 086	3 585	308	7 146
nichtlandwirthschaftl. Thierzucht, auch Fischerei	549	3 453	1 891	100	5 993
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	19	102	330	40	491
Torfgräberei und Torfbereitung	739	611	624	27	2 001
Industrie der Steine und Erden	2 417	9 661	14 167	1 378	27 623
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	118	3 021	3 087	325	6 551
Eisenverarbeitung	2 946	48 306	30 069	1 252	82 573
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	1 758	19 977	10 469	704	32 908
chemische Industrie	288	2 145	2 125	233	4 791
Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	664	1 380	1 371	223	3 638
Textilindustrie	4 452	39 563	24 262	1 299	69 576
Papierindustrie	261	3 241	3 346	268	7 116
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	704	11 535	9 030	630	21 899
Ind. der Holz- und Schnitzstoffe	6 385	48 411	31 100	1 752	87 648
Nahrungs- u. Genußmittelindustr.	17 580	77 843	56 135	3 223	154 781
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	4 397	101 416	63 066	3 211	172 090
Baugewerbe	1 507	28 166	26 638	2 337	58 648
polygraphische Gewerbe	163	1 396	2 327	370	4 256
künstlerische Gewerbe	39	774	1 004	82	1 899
Handelsgewerbe	17 724	67 298	52 494	5 714	143 230
Versicherungsgewerbe	174	330	444	104	1 052
Landverkehr	2 584	7 780	4 970	312	15 646
Wasserverkehr	396	7 600	4 689	187	12 872
Beherbergung und Erquickung	17 960	34 373	22 453	1 447	76 233
Gewerbe überhaupt	84 041	521 418	369 676	25 526	1 000 661

Danach betragen Prozent sämmtlicher Hauptbetriebe die mit 1 bis höchstens 5 Hilfspersonen und zwar:

Digitized by Google

bei	mit durchschnittlich 1 thätigen Personen	2	3—5	über 5	im ganzen %
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	1,86	19,00	22,44	1,93	44,73
nichtlandwirthsch. Thierzucht, auch Fischerei	3,45	21,70	11,89	0,63	37,67
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	0,73	3,94	12,75	1,55	18,97
Torfgräberei und Torfbereitung	27,36	22,62	23,10	1,00	74,08
Industrie der Steine und Erden	4,56	18,23	26,74	2,60	52,13
Verarbeitung von Metallen (mit Ausnahme des Eisens)	0,75	19,26	19,68	2,07	41,76
Eisenverarbeitung	1,99	32,52	20,24	0,84	55,59
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	2,12	24,11	12,63	0,85	39,71
chemische Industrie	3,13	23,34	23,12	2,54	52,13
Herstellung forstwirthsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	9,27	19,27	19,14	3,12	50,80
Textilindustrie	1,29	11,49	7,04	0,38	20,20
Papierindustrie	1,65	20,49	21,16	1,70	45,00
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	1,57	25,79	20,19	1,41	48,96
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2,67	20,26	13,02	0,73	36,68
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	7,17	31,74	22,88	1,31	63,10
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	0,50	11,54	7,17	0,36	19,57
Baugewerbe	0,92	17,33	16,39	1,44	36,08
polygraphische Gewerbe	1,70	14,52	24,21	3,85	44,28
künstlerische Gewerbe	0,48	9,64	12,50	1,02	23,64
Handelsgewerbe	3,91	14,87	11,60	1,26	31,64
Versicherungsgewerbe	3,82	7,25	9,75	2,28	23,10
Landverkehr	4,59	13,81	8,82	0,55	27,77
Wasserverkehr	2,00	38,45	23,72	0,95	65,12
Beherbergung und Erquickung	10,57	20,24	13,22	0,85	44,88
Gewerbe überhaupt	2,80	17,35	12,30	0,85	33,30

Von dieser Größenklasse, die im ganzen ein Drittel — 33,30 Prozent — der Hauptbetriebe begreift, ist die erste Stufe, auf der das Geschäft nur aus einer Person besteht, im Mittel eine der schwächsten; auf sie kommen nicht mehr als 2,80 Prozent der Betriebe. Wenn hier, wo doch Geschäfte *mit* Gehilfen in Frage stehen, solche mit blos einer Person vorkommen, muß selbstverständlich diese Person ein Gehilfe sein, während der betreffende Inhaber mit seiner vorwaltenden Thätigkeit in einem anderen Betriebe wirksam ist. Derartige, lediglich durch eine einzige Hilfsperson bediente Unternehmungen, die also für den Besitzer eine mehr nebensächliche Bedeutung haben, machen sich am meisten bemerkbar bei Lohmühlen mit 196 Betrieben oder 40,33 Prozent, in der Massebereitung für glasirte Steinwaaren mit 6 Betrieben oder 35,30 Prozent, in den Quarz- und Glasurmühlen mit deren 5 oder 33,33 Prozent dieses Gewerbszweiges; auch bei Oelmühlen, der Fabrikation künstlicher Düngstoffe, bei der Gewinnung von Gips und Schwerspat und in der Torfgräberei erheben sie sich zu mehr als einem Viertel aller Hauptbetriebe. Die Stufe von 2 Personen tritt dann durchschnittlich mit 17,35 Prozent am meisten hervor; auch die auf

Digitized by Google

3 bis 5 Köpfe bezügliche zeichnet sich durch 12,30 Prozent aus, während die von 6 und mehr Personen gebildete blos 0,85 Prozent begreift. Auf die einzelnen Gewerbegruppen gesehen, finden sich darunter in den polygraphischen Gewerben und in der Herstellung forstlicher Nebenprodukte deren zwei, in denen der Antheil auf dieser letzten Stufe über 3 Prozent hinausgeht. Ein Bestand von 3—5 Personen schwankt zwischen fast 27 Prozent bei der Industrie der Steine und Erden und 7,04 bei der Textilindustrie. Neben der erstgenannten weisen noch immer über ein Fünftel der Hauptbetriebe auf die Gärtnerei, die Torfgräberei, die Eisenverarbeitung, die chemische, die Papier-, die Leder- und Gummi-, die Nahrungsmittel-Industrie, die polygraphischen Gewerbe und der Wasserverkehr. Derselbe ist es auch, der unter den zweiköpfigen Geschäften mit fast zwei Fünftel die größte Besetzung darthut, eine Höhe, hinter der mit über 30 Prozent die Eisenverarbeitung und die Nahrungsmittelindustrie doch noch wahrnehmbar zurückbleiben. Nach der anderen Seite hin fallen mit weniger als einem Zehntel die künstlerischen und die Versicherungsgewerbe sowie verständlicherweise ganz besonders der Bergbau auf.

Ist auch hier wiederum auf die einzelnen Zweige Rücksicht zu nehmen, so sind diejenigen, welche an der Haltung von 1 bis zu 5 Hilfspersonen in erster Linie betheiligt sind:

die	mit Betrieben	in Prozenten
Quarz- und Glasurmühlen	13	86,7
Lohmühlen	392	80,7
Fabrik. von künstlichen Mineralwässern	699	79,3
Branntweinbrennerei	7 635	77,9
Getreide-, Mahl- und Schälmühlen	39 288	74,8
Brauerei	11 464	74,8
Torfgräberei und Torfbereitung	2 001	74,1
Schornsteinfegerei	2 626	73,6
Kaffeebrennerei	82	71,9
Gips- und Schwerspatmühlen	459	71,2
Essigfabrikation	603	70,6
Massebereitung (für Thonwaaren)	12	70,6
Verleihungsgeschäfte	1 191	70,5
Kalkbruch und Kalkbrennerei	1 616	69,6
Apotheken	3 208	68,9
Mälzerei	358	67,9
Marmorbrüche	73	67,6
Kaolingräberei und -Schlämmerei	60	67,4
Badeanstalten	794	67,2
Oelmühlen	1 073	66,6
Wassertransport	12 851	66,0
Bäckerei und Konditorei	51 755	64,6
Ziegelei und Thonröhrenfabrikation	11 418	64,3
Konservenfabrikation	505	64,3
Holzzurichtung und Konservirung	7 092	63,6
Grob- und Hufschmiede	46 403	62,5
Eisbereitung und -Bewahrung	26	61,9

Digitized by Google

Alle diese Gewerbe sind mit mehr als 60 Prozent verbreitet. Von den 248 gewerblichen Arten, welche die Reichsstatistik unterscheidet, sind es 56, in welchen die Betriebe von 1 bis zu 5 Gehilfen die größere Hälfte ausmachen.

Führt der Verfolg der Stufenleiter zu den Unternehmungen von 6 und mehr Hilfspersonen, so gelangt man damit schließlich zu den Mittel- und Großbetrieben, die hier vereint zu veranschaulichen sind. Gezählt wurden derartige Hauptbetriebe:

bei	und zwar mit durchschnittlich					im ganzen
	6—10	11—50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000	
	thätigen Personen					
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	439	249	25	2	1	716
nichtlandwirthschaftliche Thierzucht, auch Fischerei	48	39	2	—	—	89
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	188	717	611	419	81	2 016
Torfgräberei und Torfbereitung	187	216	27	2	—	432
Industrie der Steine und Erden	4 711	4 829	755	116	4	10 415
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	676	1 005	174	20	—	1 875
Eisenverarbeitung	1 708	1 670	435	71	1	3 885
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	1 369	2 280	670	209	15	4 543
chemische Industrie	385	671	210	36	2	1 304
Herstellung forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	484	634	105	14	—	1 337
Textilindustrie	2 613	4 394	1 668	451	15	9 141
Papierindustrie	646	1 097	297	54	—	2 094
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	787	774	112	18	1	1 692
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	2 722	2 438	310	18	—	5 488
Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	5 307	4 100	954	170	1	10 532
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	4 330	2 524	286	29	—	7 169
Baugewerbe	4 644	7 080	849	78	3	12 654
polygraphische Gewerbe	927	1 238	175	11	—	2 351
künstlerische Gewerbe	173	123	4	—	—	300
Handelsgewerbe	6 923	5 073	224	6	—	12 226
Versicherungsgewerbe	133	144	17	1	—	295
Landverkehr	594	424	68	2	1	1 089
Wasserverkehr	523	566	98	25	2	1 214
Beherbergung und Erquickung	2 720	1 667	19	—	—	4 406
Gewerbe überhaupt	43 237	43 952	8 095	1 752	127	97 163

Diese Unternehmungen machen nun Prozent sämmtlicher Hauptbetriebe aus:

Digitized by Google

bei	und zwar mit durchschnittlich					im ganzen
	6—10	11—50	51 bis 200	201 bis 1000	über 1000	
	thätigen Personen					
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	2,75	1,56	0,16	0,01	0,00	4,48
nichtlandwirthschaftliche Thierzucht, auch Fischerei	0,30	0,25	0,01	—	—	0,56
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	7,26	27,71	23,61	16,19	3,13	77,90
Torfgräberei und Torfbereitung	6,92	8,00	1,00	0,68	—	16,60
Industrie der Steine und Erden	8,89	9,11	1,42	0,22	0,01	19,65
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	4,31	6,40	1,11	0,13	—	11,95
Eisenverarbeitung	1,15	1,13	0,29	0,05	0,00	2,62
Verfertigung von Maschinen, Instrumenten und Apparaten	1,65	2,75	0,81	0,25	0,02	5,48
chemische Industrie	4,19	7,30	2,29	0,39	0,02	14,19
Herstellung forstwirthschaftl. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	6,76	8,85	1,47	0,19	—	17,27
Textilindustrie	0,76	1,28	0,48	0,13	0,00	2,65
Papierindustrie	4,08	6,94	1,88	0,34	—	13,24
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	1,76	1,73	0,25	0,04	0,00	3,78
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	1,14	1,02	0,13	0,01	—	2,30
Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	2,17	1,67	0,39	0,07	0,00	4,30
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	0,49	0,29	0,03	0,01	—	0,82
Baugewerbe	2,86	4,36	0,52	0,05	0,00	7,79
polygraphische Gewerbe	9,64	12,88	1,82	0,12	—	24,46
künstlerische Gewerbe	2,16	1,53	0,05	—	—	3,74
Handelsgewerbe	1,53	1,12	0,05	0,00	—	2,70
Versicherungsgewerbe	2,92	3,16	0,38	0,02	—	6,48
Landverkehr	1,06	0,75	0,12	0,00	0,00	1,93
Wasserverkehr	2,65	2,86	0,49	0,13	0,01	6,14
Beherbergung und Erquickung	1,60	0,99	0,01	—	—	2,60
Gewerbe überhaupt	1,44	1,46	0,27	0,06	0,00	3,23

Daß sowohl auf die als mittelgroße angenommenen Geschäfte bis zu 50 Hilfspersonen als auch und vollends auf die übrigen, auf die eigentlichen Großbetriebe im Hinblick auf die Gesammtheit der gewerblichen Unternehmungen ein bescheidener Theil fällt, ist schon vorhin erörtert worden. Hier zeigt sich jetzt, daß die beiden Stufen, welche der mittleren Betriebsgröße hinzugerechnet sind, für den Durchschnitt eine ziemlich gleichartige Besetzung an den Tag legen, mit 1,44 und 1,46 %. Doch auch in Ansehung der 24 Gruppen kann man beobachten, daß bei manchen Abweichungen im einzelnen gemeinhin dort, wo die eine Stufe dichter gefüllt ist, dies ebenfalls bei der anderen zutrifft und umgekehrt. So sind Gruppen mit häufigeren mittelgroßen Betrieben bei nicht allzu verschiedener Stärke beider Stufen die Industrie der Steine und Erden,

Digitized by Google

der Torfgräberei, der Gewinnung forstlicher Nebenprodukte, der polygraphischen Gewerbe, in denen mindestens 6 Prozent jeder Stufe angehören. Von denselben wird, soweit es sich um industrielle Gewerbe handelt, die untere bis zu 10 Personen reichende mehr den gehobenen Handwerkerstand, die obere überwiegend kleinere Fabrikanten umschließen. Am zahlreichsten kommen die Betriebe, die zwischen 11 und 50 Köpfe beschäftigen, im Bergbau nebst Hütten- und Salinenwesen, und das noch ein weniges über ein Viertel aller Betriebe hinaus, vor; sie unterscheiden sich aber darin von den eben hervorgehobenen, daß sie viel stärker, ja fast viermal so zahlreich als die der niedrigeren Stufe vorhanden sind, obschon letztere vergleichsweise eher eine kräftige denn eine schwache Vertretung aufweist. Greift man über die großen Gruppen hinaus, so lernt man als die vorherrschenden Zweige der Mittelbetriebe von 6 bis zu 50 Hilfspersonen kennen die:

				d. h. Prozent aller Betriebe
Salinen	mit	42	Betrieben	58,33 %
Braunkohlenwerke	„	298	„	57,97 %
Verkokungsanstalten	„	45	„	56,96 %
Eisengießereien	„	676	„	58,94 %
Geschützgießereien	„	1	„	(50,00 %)
Seidentrocknungsanstalten	„	3	„	(75,00 %)
Vigogne-Spinnereien	„	53	„	53,54 %
Wachstuch- und Lederfabrikation	„	29	„	50,88 %
Papier- und Pappefabrikation	„	638	„	50,35 %
Schokoladenfabrikation	„	64	„	53,34 %
Herstellung von Kaffeesurrogaten	„	150	„	51,02 %

Was die Großbetriebe angeht, so schrumpft ihr Antheil um so mehr zusammen, je größer die Ausdehnung des Betriebes mit mehr als 50 Hilfspersonen wird. Die letzte Stufe, welche 1000 Köpfe voraussetzt, ist bei der Mehrzahl der Gruppen garnicht vertreten, und wo das der Fall, doch nicht über den minimalen Bruchtheil von zwei Hundertstel Prozent. Nur die Montangewerbe, die wahren Vertreter der Großindustrie, machen sich auch hier noch mit über 3 Prozent geltend. Und vollends auf den Stufen von 201 bis 1000 Personen finden sie sich in nennenswerther Verbreitung von fast 17 Prozent, während von den übrigen Gruppen blos die Torfgräberei etwas über ein halbes Prozent hinausgeht. Ganz die nämliche vorherrschende Stellung nehmen die Montangewerbe mit fast einem Viertel auch bei einer Verwendung von 51 bis 200 Menschen ein, nur daß hier die chemische Industrie bis über 2, die Papierindustrie, die der Steine und Erden, die polygraphischen Gewerbe, die Gewinnung forstlicher Nebenprodukte und die Metallverarbeitung (ohne Eisen) bis über 1 Prozent ansteigen. Die

Digitized by Google

einzelnen Gewerbe, in denen der Großbetrieb in der Hälfte und mehr aller Geschäfte auftritt, sind die:

Steinkohlenbergwerke	mit	305	Betrieben	= 85,44 %
Salzbergwerke	„	11	„	= 68,75 %
Silber-, Blei-, Kupfer- ꝛc. Hütten . . .	„	70	„	= 52,24 %
Stahlfederfabrikation	„	1	„	= 50,00 %
Geschützgießereien	„	1	„	= 50,00 %
Rübenzuckerfabrikation.	„	346	„	= 88,72 %

Beziehen sich diese sechs Zweige auf die Großbetriebe überhaupt, so verdienen insbesondere jene noch aufgesucht zu werden, wo das Großunternehmen in seiner ausgeprägtesten Gestalt d. h. mit über 1000 Personen vorkommt. Es sind das einmal:

Steinkohlenbergwerke	mit	44	Betrieben	= 12,33 %
Erz- (ohne Eisen-) Bergwerke	„	15	„	= 7,04 %
Salzbergwerke	„	1	„	= 6,25 %
Herstellung von Eisen und Stahl . . .	„	18	„	= 2,14 %
Silber-, Blei-, Kupfer- ꝛc. Hütten . . .	„	2	„	= 1,49 %
Fabrikation von Dampfmaschinen . . .	„	5	„	= 2,29 %
Anilin-Fabrikation	„	1	„	= 3,70 %

Es gehören diese Geschäfte also meistens der Montanindustrie an. Denselben reihen sich weitere an, in denen sich über 1000 Personen nur in dem schwachen Verhältnisse von weniger als 1 Prozent finden, und zwar der Schiffsbau (mit 4 Betrieben), die Wollspinnerei und Baumwollbleicherei (je mit 3), die Porzellanfabrikation, Flachs- und Hanfhechelei, Seiden- und Baumwollweberei und der Transport zu Wasser (je mit 2), dann die Eisenerzbergwerke, Fayencefabrikation, Glasfabrikation, Verfertigung eiserner Kurzwaaren, Fabrikation von Spinnerei- und Weberei-Maschinen, von Farbenmaterial, Baumwollspinnerei, Weberei gemischter Waaren (andere als Baumwolle), Bleicherei, Gerberei gefärbter Leder, Bauunternehmung, Maurerei, Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen und Posthalterei (je mit 1 Betrieb).

Ihnen gegenüber stehen aber die Verfertigung von anatomischen und mikroskopischen Präparaten sowie die Kleiderreinigung, die weder über Groß- noch auch nur über Mittelbetriebe verfügen, und bei einer größeren Anzahl weiterer Gewerbe sind sie beide derart in der Minderzahl, daß sie es noch nicht auf 1 Prozent bringen, wie bei den Schmieden, in der Stellmacherei, der Seidenweberei, Leinenweberei, Böttcherei, Korbmacherei, Näherei, Schuhmacherei, Wäscherei, Handelsvermittelung — also bei Gewerben, die sich vorzugsweise unter den Allein- oder gehilfenlosen Kleinbetrieben bemerklich machten.

Digitized by Google

Ist hier somit im einzelnen nachgewiesen, wie sich die gewerblichen Unternehmungen nach ihrem, in der Hauptsache an der verwendeten menschlichen Arbeitskraft gemessenen Betriebsumfange zusammensetzen, dürfte es des besseren Ueberblicks wegen wohl angebracht sein, diese Abstufung nochmals für die Gewerbe im ganzen kurz zusammenzufassen. Alsdann gelangt man zu folgender Uebersicht. Es fallen Hauptbetriebe auf die:

		absolut	Prozent
Kleinbetriebe:			
Alleinbetriebe ohne Motoren		1 877 872	62,48
Gehilfen- (bezw. Mitinhaber- und Motoren-)Betriebe:			
ohne Gehilfen und zwar	mit je 1 Inhaber	23 795	0,79
	„ „ 2 Inhabern	5 250	0,18
	„ „ 3 und mehr Inhabern	716	0,02
zusammen		29 761	0,99
mit 1 bis 5 Gehilfen und zwar	mit 1 Person	84 041	2,80
	„ 2 Personen	521 418	17,35
	„ 3—5 Personen	369 676	12,30
	„ über 5 Personen	25 526	0,85
zusammen		1 000 661	33,30
Mittelbetriebe:			
mit über 5 Gehilfen und zwar	mit 6—10 Personen	43 237	1,44
	„ 11—50 „	43 952	1,46
zusammen		87 189	2,90
Großbetriebe:			
mit über 5 Gehilfen und zwar	mit 51— 200 Personen	8 095	0,27
	„ 201—1000 „	1 752	0,06
	„ über 1000 „	127	0,00
zusammen		9 974	0,33
Hauptbetriebe überhaupt		3,005 457	100,00

Das gewaltige Uebergewicht der Klein- und unter ihnen wieder der Alleinbetriebe kommt hier recht anschaulich zur Geltung. Zerfällt darnach die gewerbliche Kraftentfaltung Deutschlands in eine ansehnliche Zahl kleiner und ganz kleiner Unternehmungen, ist also der Wirksamkeit des Kleingewerbes noch eine erhebliche Ausdehnung geblieben: so stellt sich freilich die Sachlage ganz anders, wenn man statt auf die Gewerbebetriebe auf die darin thätigen Gewerbetreibenden sieht. Das wird der folgende Abschnitt näher belegen.

4. Die Gewerbetreibenden.

Nächst den vorangestellten Gewerbebetrieben selbst sind es zweifellos die in denselben verwendeten Menschenkräfte, welche für die Beurtheilung der gewerblichen Zustände die bedeutungsvollste Grundlage bilden. Um dieselben deshalb möglichst zutreffend zu erfassen, um insbesondere den in manchen Gewerben nach Jahreszeiten wechselnden Bedarf an Per-

Digitized by Google

sonal gehörig zu berücksichtigen, richtete die Aufnahme ihr Absehen nicht allein auf die am Zählungstage anwesenden, sondern auch auf die im Jahresdurchschnitte verwendeten Hilfspersonen. Das ergab an dem sommerlichen Zählungstage 5 581 354 in Gehilfenbetrieben thätige Gewerbetreibende gegen blos 5 462 917 im Jahresdurchschnitte. Werden dazu die 1 877 872 Inhaber von Alleinbetrieben gelegt, für die selbstverständlich nur eine Angabe erhoben werden konnte, so stellt sich die Gesammtzahl der Gewerbetreibenden für den 5. Juni auf 7 459 226 und für den Durchschnitt auf 7 340 789 Köpfe. Die letztere von beiden, die durchschnittliche Größe, muß als die, zumal für Vergleichungen der Zweige unter einander, geeignetere angesehen werden, und wird auch an ihr die weitere Darstellung festhalten.

Geht diese zuerst auf die Vertheilung jener 7 Millionen Gewerbetreibenden über die 24 Gruppen ein, so fallen davon auf die Betriebe für:

Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	41 560	= 0,57 %
gewerbsmäßige Thierzucht, auch Fischerei	25 858	= 0,35 „
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	416 530	= 5,67 „
Torfgräberei und Torfbereitung	18 604	= 0,19 „
Industrie der Steine und Erden	349 196	= 4,76 „
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	73 450	= 1,00 „
Eisenverarbeitung	386 263	= 5,26 „
Maschinen, Instrumente und Apparate	356 089	= 4,85 „
chemische Industrie	71 777	= 0,98 „
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	42 705	= 0,58 „
Textilindustrie	910 089	= 12,40 „
Papierindustrie	100 156	= 1,36 „
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	121 582	= 1,66 „
Holz- und Schnitzstoffe	469 695	= 6,40 „
Nahrungs- und Genußmittel	743 881	= 10,13 „
Bekleidung und Reinigung	1 259 791	= 17,16 „
Baugewerbe	533 511	= 7,27 „
polygraphische Gewerbe	70 006	= 0,95 „
künstlerische Gewerbe	15 388	= 0,21 „
Handelsgewerbe	838 392	= 11,42 „
Versicherungsgewerbe	11 824	= 0,16 „
Landverkehr	98 320	= 1,34 „
Wasserverkehr	76 926	= 1,05 „
Beherbergung und Erquickung	314 246	= 4,28 „

Von Interesse ist es, diese Zusammensetzung der Personen mit der der Betriebe, wie sie anfänglich mitgetheilt wurde, zusammenzuhalten. Man wird dann beobachten, daß im großen und ganzen keine

Digitized by Google

erheblichen Abweichungen in der Reihenfolge der Gruppen vorliegen. So stehen hier wie dort die Bekleidungsgewerbe obenan, zählen zu den hervorragenden die Textilindustrie, die Handelsgewerbe, die Nahrungsmittelindustrie und finden sich umgekehrt nur ganz schwach vertreten die Torfgräberei und die künstlerischen Gewerbe. Immerhin sind jedoch bemerkenswerthe Abweichungen vorhanden. Dieselben betreffen in erster Linie den Bergbau, auf den unter 1000 Betrieben erst einer, auf welchen jedoch bereits nahezu 6 Personen von je 100 kommen. Seine geringfügige Verbreitung in Bezug auf die Unternehmungen, seine ansehnliche Bedeutung rücksichtlich der Gewerbetreibenden stimmt mit dem zusammen, was bereits wiederholt über den hier vorwaltenden Betriebsumfang, der eine große Anzahl Arbeitskräfte bedingt, dargethan ist. Wenn schon an sich in beiden Fällen von keinem Belange, ist doch auffallend, daß unter den Versicherungsgewerben der Antheil der Geschäfte sechsmal so groß als der der Personen ist. Auch die Bekleidungsgewerbe, wenn sie gleich nach beiden Gesichtspunkten den ersten Rang einnehmen, sind doch ihrem Antheil nach hier und dort nicht unmerklich von einander verschieden. Erreichten bei ihnen die Betriebe über ein Viertel der Gesammtheit, kommen hier auf ihre gewerbthätigen Zugehörigen erst 17 Prozent. Ferner erheben sich im ersteren Falle die Handelsgewerbe bis zu fast einem Fünftel, im anderen aber blos bis zu wenig über ein Zehntel. Ebenfalls ist der Ausschlag zu Gunsten der Betriebe noch beim Landverkehr und bei der Gast- und Schankwirthschaft bemerkenswerth. Umgekehrt trifft man unter den Gruppen mit mittlerer und schwächerer Verbreitung wiederholt solche, in denen der relative Antheil der Personen mindestens doppelt so groß ist als der der Geschäfte, wie das in der Herstellung forstlicher Nebenprodukte, in der Metallverarbeitung, beim Wasserverkehr vorliegt, ja dreimal so groß in der chemischen und Papierindustrie sowie in den polygraphischen Gewerben.

Aus der Höhe des vorstehend bezifferten Antheils der einzelnen Gruppen an der Gesammtheit der deutschen gewerbthätigen Bevölkerung kann man nun allerdings schon einigermaßen entnehmen, welche größere oder geringere Wichtigkeit jeder Gruppe nach Maßgabe der in ihr wirkenden menschlichen Arbeitskräfte in dem volkswirthschaftlichen Lebensprozeß beikommt. Deutlicher läßt sich das aber noch in der Weise zeigen, daß man unmittelbar das Verhältniß der gewerbthätigen Bevölkerung der verschiedenen Gruppen zur Gesammtbevölkerung ermittelt. Und zwar tritt das Verhältniß dann wohl am faßlichsten hervor, wenn man berechnet, für wie viel Einwohner ein

Digitized by Google

Gewerbetreibender thätig ist. Eine solche Berechnung ergiebt sodann bezüglich der größeren Gruppen, daß je eine gewerbetreibende Person kommt in:

Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	auf	1088	Bewohner
gewerbsmäßige Thierzucht, auch Fischerei	„	1749	„
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	„	109	„
Torfgräberei und Torfbereitung	„	3337	„
Industrie der Steine und Erden	„	130	„
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	„	616	„
Eisenverarbeitung	„	117	„
Maschinen, Instrumente und Apparate	„	127	„
chemische Industrie	„	630	„
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	„	1059	„
Textilindustrie	„	50	„
Papierindustrie	„	452	„
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	„	372	„
Holz- und Schnitzstoffe	„	96	„
Nahrungs- und Genußmittel	„	61	„
Bekleidung und Reinigung	„	36	„
Baugewerbe	„	85	„
polygraphische Gewerbe	„	646	„
künstlerische Gewerbe	„	2939	„
Handelsgewerbe	„	54	„
Versicherungsgewerbe	„	3825	„
Landverkehr	„	460	„
Wasserverkehr	„	588	„
Beherbergung und Erquickung	„	144	„

Wird hier die Bedeutung der Gewerbe für den nationalen Haushalt nach dem Grade ihrer Füllung durch industrielle Personen gemessen, so muß nach der gewählten Berechnungsweise die Bedeutung eine um so hervorragendere sein, je *kleiner* die Zahl der Bewohner ist, für die das Gewerbe arbeitet. Dem entsprechend würde auch hier wiederum die Bekleidungs- und nächstdem die Textilindustrie die umfassendsten Bedürfnisse befriedigen und hingegen das Versicherungsgewerbe und die Torfgräberei auf der Unterstufe stehen. Es ist nun aber gerade im gegenwärtigen Falle ein gänzlich unzulängliches Bild, welches man über die produktive Stellung der Gewerbe empfängt, sofern man sich blos an die größeren Gruppen hält. Um einen etwas klareren Einblick zu erlangen, wird man, da sämmtliche einzelne Zweige heranzuziehen sich des Raumes wegen verbietet, mindestens den in der Mitte stehenden *Klassen* sein Augenmerk zuwenden müssen. Hierbei nimmt man dann wahr, daß die Verhältnißzahlen — die Anzahl der

Digitized by Google

auf je einen Gewerbetreibenden kommenden Bewohner — im Vergleich zu den auf die Gruppen bezüglichen weit erheblicher, daß sie insbesondere auch in den sehr zahlreich vertretenen Klassen vielfach höher sind als jene, obschon doch eben gesagt ward, daß die Verhältnißziffer sich um so niedriger stellen müsse, je ausgedehnter das Gewerbe sei. Es ist das eine natürliche Folge davon, daß der Dividendus, die Bevölkerung, auf die die Gewerbetreibenden bezogen werden, durchweg die nämliche ist, während der Divisor, also die letzteren, innerhalb der Klassen selbstverständlich einen geringeren Umfang hat als in den größeren Gruppen, von denen die Zweige nur einen Theil ausmachen; der abnehmende Divisor muß eben gegenüber dem gleichbleibenden Dividendus einen größeren Quotienten ergeben. Blickt man hiernach auf die ermittelten Thatsachen und reiht sie ihrem Intensitätsgrade nach an einander, doch derart, daß sie in zwei Hälften zerlegt werden, je nachdem in der Bevölkerung für die Gewerbe ein mehr oder minder ausgedehntes Bedürfniß besteht, so erhält man — was zuerst die stärker verbreiteten Zweige anlangt:

in den Betrieben für	Gewerbetreibende absolut	je 1 Gewerbetreibender auf Bewohner
Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz	720 848	63
Waarenhandel	705 956	64
Weberei, einschl. Bandweberei	491 796	92
Schuhmacherei	398 757	113
Eisen und Stahl (Metallverarbeitung)	386 263	117
vegetabilische Nahrungsstoffe	383 339	118
Verfertigung glatter Holzwaaren	247 788	183
Stein- und Braunkohlengewinnung ꝛc.	205 272	220
Lehm- und Thonwaaren	204 767	221
Beherbergung	174 905	259
Maurerei	169 908	266
Maschinen und Apparate	167 529	270
Spinnerei	162 716	278
Erquickung	139 341	325
animalische Nahrungsstoffe	133 322	339
Bauunternehmung und Bauunterhaltung	124 634	363
Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke	124 620	363
Wagen- und Schiffsbau	114 536	395
Getränke	113 824	398
Tabak	113 396	399
Baden und Waschen	105 633	428
Zimmerei	98 054	461
Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur von Spinnstoffen ꝛc.	86 351	524
Landtransport	80 562	561
Erzgewinnung, auch Aufbereitung von Erzen	79 103	572
Wasserverkehr	76 112	594

Digitized by Google

in den Betrieben für	Gewerbetreibende absolut	je 1 Gewerbetreibender auf Bewohner
Strickerei und Wirkerei	73 829	613
Steine	72 249	626
Riemer-, Sattler- und Tapezierarbeiten	67 639	669
Stubenmalerei, Staffirerei, Anstreicherei	63 869	708
Buchdruckerei, auch Stein-, Metall- und Farbendruck	60 206	751
Papier und Pappe	58 532	773
Böttcherei	50 965	887
Drechsler- und Schnitzwaaren, Korkschneiderei	48 073	941
unedle Metalle	45 289	999
Gerberei, Lohmühlen ꝛc.	44 985	1 005
Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	41 624	1 086
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	41 560	1 088
Glas	38 921	1 162
Holzzurichtung und -Konservirung	38 558	1 173
Handelsvermittelung	36 180	1 250
Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation	35 966	1 257
Baderei, Haarschneider, Perrückenmacherarbeit	34 553	1 309
Korbmacherei	32 156	1 406
Kies, Sand, Kalk, Zement, Traß, Gips, Schwerspat	31 304	1 445
Posamentenfabrikation	31 004	1 459
edle Metalle	28 161	1 606
Zeitmeßinstrumente	26 208	1 725
Spedition und Kommission	25 094	1 802
Fischerei	24 770	1 826
Geld- und Kredithandel	22 644	1 997

Und sodann in den Klassen mit geringerer Verbreitung kommen:

in den Betrieben für	Gewerbetreibende absolut	je 1 Gewerbetreibender auf Bewohner
Hafen- und Lootsen-, Leuchtthurm- ꝛc. Dienst	814	55 555
gewerbsmäßige Thierzucht	1 088	41 563
Stukaturarbeit	1 638	27 608
forstwirthschaftliche Nebenprodukte	1 868	24 209
Lehm- und Thongräberei, Kaolingräberei ꝛc.	1 955	23 137
Ofensetzer	1 991	22 713
Gummi- und Hanfflechterei- und -Weberei	2 792	16 197
Brunnenbau	2 875	15 729
Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschnitt	3 611	12 523
Lampen und andere Beleuchtungsapparate	4 481	10 092
Feldmeß- und Markscheidekunst, Wiesenbau	5 065	8 928
Leichenbestattung	5 281	8 563
photographische Anstalten	6 189	7 307
Schußwaffen	6 671	6 779
Zubereitung von Spinnstoffen	7 015	6 446
Oelmühlen	7 260	6 229
Salzgewinnung	7 535	6 002
Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen	7 589	5 959
Schornsteinfeger	7 782	5 813
sonstige chemische, pharmazeutische ꝛc. Präparate	8 437	5 360

Digitized by Google

in den Betrieben für	Gewerbtreibende absolut	je 1 Gewerbtreibender auf Bewohner
Wachs- und Ledertuch, Treibriemen, Gummi- ꝛc. Waaren	8 908	5 077
Abfälle und künstliche Düngstoffe	9 058	4 993
Asphaltirer- und Steinsetzerarbeit	9 553	4 734
Licht- und Seifenfabrikation	10 457	4 325
Explosivstoffe und Zündwaaren	10 638	4 251
Kohlentheerschwelerei, Mineral- und ätherische Oele ꝛc.	11 242	4 023
Vergoldung und sonstige Veredelung von Holz- ꝛc. Waaren	11 301	4 002
Versicherungsgewerbe	11 824	3 825
Gasanstalten	11 878	3 807
Apotheken	12 081	3 743
Dienstmannsinstitute ꝛc.	12 477	3 624
Versteigerung, Verleihung, Engagements- ꝛc. Vermittelung	13 378	3 380
Hilfsgewerbe des Handels	13 966	3 238
chemische Großindustrie	14 813	3 053
mathematische, physikalische, chemische und chirurgische Instrumente ꝛc.	15 073	3 000
künstlerische Gewerbe	15 388	2 939
Farbematerialien, Thierkohle, Kohlenfilter ꝛc.	16 750	2 700
Glaserei	17 988	2 514
Seilerei und Reepschlägerei ꝛc.	18 620	2 429
sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast ꝛc.	18 650	2 425
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Zeitungsverlag ꝛc.	21 174	2 136
Musikinstrumente	21 591	2 094
Kämme, Bürsten, Pinsel, Federposen, Stöcke ꝛc.	22 204	2 036
Dachdeckerei	22 565	2 004

Insoweit das Verlangen nach den Erzeugnissen eines Gewerbes auf die Anzahl der darin schaffenden Hände zurückwirkt, wird also in dieser letzteren ein gewisser Anhalt für die volkswirthschaftliche Bedeutung desselben zu suchen sein. Demgemäß weisen die vorstehenden Thatsachen mit nahezu gleicher Intensität der Klasse der Herstellung von aller Art Kleidung mit ihren Zweigen der Näherei, Schneiderei, Konfektion, Putzmacherei, Hut- und Mützenmacherei, Kürschnerei sowie dem Waarenhandel — im Gegensatz zum Geld-, Speditions- und Buchhandel — die erste Stelle an. Nach diesen Gewerben bekundet sich also das weitgehendste Bedürfniß oder scheint sich doch im Hinblick auf die Ausdehnung des beschäftigten Personals zu bekunden. Schon fast auf den sechzigsten Menschen kommt ein Gewerbetreibender der beiden ersten Klassen. Bereits um die Hälfte größer ist der Bevölkerungstheil, dem ein Paar Hände in der Weberei entsprechen, so daß diese Seite der Textilindustrie lebhaft in Anspruch genommen wird. Wieder ein Sprung

Digitized by Google

ist es zur Schuhmacherei, die demnach weit weniger Kräfte als die übrigen Bekleidungsgewerbe erheischt, ferner zur Verarbeitung von Eisen und Stahl, zur Herstellung vegetabilischer Nahrungsstoffe und weiter zur Verfertigung glatter Holzwaaren, zu welcher Klasse die verbreiteten Gewerbe der Tischler und Böttcher zählen. Darüber hinaus steht ein Gewerbetreibender schon mehr als 200 Bewohnern gegenüber. Und das setzt sich fort bis zu den Lehm- und Thongräbereien, der Gewinnung forstlicher Nebenprodukte, der Beschaffung von Stuckaturarbeit, den Ofensetzereien, in denen ein Gewerbthätiger durchschnittlich den Bedürfnissen von zwischen 20 000 und 30 000, in der gewerbsmäßigen Thierzucht von etwas über 40 000 und zu oberst im Hafen-, Lootsen- und Leuchtthurmdienst von rund 56 000 Bewohnern Rechnung trägt.

So lehrreich nun gleich die Hinweise der vorstehenden langen Zahlenreihe für die Erkenntniß der Bedürfnisse nach gewerblichen Erzeugnissen einer- und der dadurch bedingten gewerblichen Kraftentfaltung andererseits sind, versteht es sich doch von selbst, daß sie nicht mit der Schärfe und Sicherheit eines Barometers die wirthschaftliche Rangstellung der Gewerbe ankündigen oder daß sie, wie Engel in seiner schätzenswerthen Bearbeitung der Aufnahme von 1875 sich ausdrückt, die „absolute Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit" der Gewerbe genau darthun[1]). Immer kann es sich bei dieser Betrachtung des zwischen der gewerbtreibenden und der gesammten Bevölkerung bestehenden Verhältnisses nur um allgemeine Andeutungen handeln, die im einzelnen Falle der eingehendsten Prüfung bedürfen. Denn wenn für die Größe der Produktion eines Gewerbszweiges, für seine Leistungen noch andere Momente als die Kopfzahl der darin thätigen Menschen von Belang sind, so wird die letztere auch nicht allein, wenn wohl schon vorwiegend, durch die Nachfrage und Konsumtionskraft der Bewohner des eigenen Landes bedingt. Ja, der als Gradmesser genommene Umfang der Gewerbthätigen kann statt für ein weitreichendes Bedürfniß ebenso gut für eine Uebersetzung von Gewerben sprechen. Denn auch darin hat Engel Recht, wenn er daran erinnert, daß eben „Füllung der Gewerbe mit Gewerbetreibenden und Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Gewerbe zwei sehr verschiedene Dinge sind".

1) Preußische Statistik, herausgegeben in zwangslosen Heften vom Königlichen Statistischen Büreau in Berlin. XXXX. Die definitiven Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 im preußischen Staate. Berlin 1878. Th. 1 S. 32.

Digitized by Google

[illegible] Gewerbeklassen [illegible] [illegible] Vermehrung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Handels- und Verkehrsgewerbe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Eisenbahnen. [illegible] [illegible] beigetragen zu haben. [illegible] durch die neuere Gewerbeordnung, [illegible] und zumal in den durch Zuzug vom Lande bevölkerten Städten, auf den kaufmännischen Kleinbetrieb der verschiedensten Gattungen — und hierunter nicht zu vergessen die mit dem Ausschank verbundenen Spezereihandlungen — begründet werden. [illegible] wenigen Mitteln und mit dem leicht, ja oft nur allzuleicht zu erlangenden Kredit sind solche Unternehmungen ohne viele Schwierigkeiten bald eingerichtet; und da sie ihren Inhabern vergleichsweise wenig Arbeit, mindestens keine körperlich anstrengende Arbeit abnöthigen, dabei im ganzen sich als rentabel erweisen, ist der Zudrang zu solchen Geschäften begreiflich. Personen, welche zu anderweiter und namentlich harter gewerblicher Thätigkeit unfähig sind, so Wittwen und Alternde, werden darum mit Vorliebe in einem Ladengeschäft, einer Schankstelle ihre Hilfsquelle erblicken; aber auch viele kleingewerbliche Kräfte, die der steigenden Konkurrenz der Fabriken zu erliegen drohen, werden den einträglicheren Vertheilungsbetrieben den Vorzug geben. Mag dies nun wohl dem einzelnen frommen, für die gesammte Volkswirthschaft hat es doch seine bedenklichen Seiten, wenn zahlreiche Hände der eigentlichen Industrie und der Landwirthschaft entzogen werden, um statt dessen durch eine das allgemeine Bedürfniß übersteigende Besetzung der Vertheilungsgewerbe sich als ein Glied zwischen Produzenten und Konsumenten zu schieben, welches lediglich dazu angethan ist, den Güterumsatz zu vertheuern. Was Engel in seiner Beurtheilung der preußischen Ergebnisse der Gewerbeaufnahme über die bedenklichen Folgen solcher Füllung der Reihen der distributiv Thätigen sagt, verdient auch hier nochmals hervorgehoben zu werden. „Je mehr das über das nothwendige Maß der Fall ist —

Digitized by Google

heißt es dort —, desto mehr sind die unnöthigen Distribuenten den Parasiten vergleichbar und desto theuerer müssen die Waaren werden, weil sie über ihre unschmälerbaren Produktionskosten hinaus den zur Erhaltung der Distribuenten nöthigen Aufschlag zu tragen haben. Werden die Waaren nicht theuerer, so werden sie schlechter, aber sie werden mit dem Schein des Echten und Guten umkleidet; es entsteht eine förmliche, mit allen Hilfsmitteln der Wissenschaft und Technik arbeitende Verfälschungsindustrie. Ein gesteigerter Umsatz vermag diesen Uebelstand nicht auszugleichen, denn die Umsatzmenge kann sich unter übrigens gleichen Umständen und soweit der eigene Staat dabei in Betracht kommt, dadurch nicht vermehren, daß die Zahl der Produzenten ab- und die der Distribuenten zunimmt." Wie weit derartige krankhafte Auswüchse der distributiven Gewerbe sich herausgebildet haben, läßt sich freilich auf Grund des vorliegenden Materials schwer sagen, aber nicht nur aus der auffällig starken Besetzung der fraglichen Klassen, aus den oft vernommenen Klagen der Ueberfüllung und der Stellennoth und aus dem, was der Augenschein überall, in Stadt und Land, in den immer aufs neue entstehenden kleinen Läden und Wirthschaften lehrt, läßt sich füglich abnehmen, daß eine nachtheilige, mit einer Störung des volkswirthschaftlichen Gleichgewichts drohende Entwickelung in der gewerblichen Lebensäußerung der Bevölkerung eingetreten ist. —

Für die Betrachtung des in den Gewerben beschäftigten Personals ist es in gleicher Weise wie in Ansehung der Unternehmungen von Wichtigkeit, selbiges *nach der Größe des Betriebes*, in welchem es Verwendung findet, auseinanderzuhalten. Werden dabei die einzelnen, bei der Ermittelung unterschiedenen Größenstufen berücksichtigt, so gehören an den:

Alleinbetrieben (ohne Motoren)	1 877 872	Gewerbtreibende oder	25,58	%
gehilfenlosen Betrieben	35 014	„ „	0,48	„
Betrieben mit 1—5 Gehilfen	2 576 092	„ „	35,09	„
Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen und zwar:				
mit 6— 10 Personen	346 941	„ „	4,73	„
„ 11— 50 „	891 623	„ „	12,15	„
„ 51 – 200 „	742 688	„ „	10,12	„
„ 201—1000 „	657 399	„ „	8,95	„
„ über 1000 „	213 160	„ „	2,90	„

Auch aus diesen Thatsachen spricht augenfällig das entschiedene Vorwalten des Kleingewerbes, in dem, wenn solches bis zu einer Verwendung von 5 Hilfspersonen angenommen wird, mehr als drei Fünftel aller gewerbthätigen Arbeitskräfte ihren Wirkungskreis finden. Indessen

Digitized by Google

Mustert man die obige Reihenfolge der Gewerbeklassen, so läßt sich die Vermuthung nicht zurückdrängen, daß hier theilweise eine Besetzung vorliegt, die über das hinausgeht, was durch die gegebenen Bedürfnisse geboten zu sein scheint. Namentlich fällt das bezüglich des Waarenhandels wie der Gast- und Schankwirthschaften auf. Jener besonders, dessen Aufgabe doch blos in der Vermittelung der Güter zwischen dem Erzeuger und Verzehrer und nicht in deren Anfertigung besteht, ist eins der verbreitetsten Gewerbe. Die neuerlich überall in Deutschland vielfach bemerkte Ausdehnung der Handels- und Verkehrsgewerbe hat zum Theil gewiß ihre volle Berechtigung in den gesteigerten Kommunikations- und Austauschbedürfnissen, in der Ausbreitung des Straßennetzes und in der kräftigen Entfaltung der Eisenbahnen. Doch hierüber hinaus scheint auch eine ungesunde Entwickelung zur Ausbreitung dieser Zweige beigetragen zu haben. Nur zu häufig sind, begünstigt durch die neuere Gewerbeverfassung, viele Existenzen, und zumal in den durch Zufluß vom Lande bereicherten Städten, auf den kaufmännischen Kleinbetrieb der verschiedensten Gattungen — und hierunter nicht zu vergessen die mit dem Ausschank verbundenen Spirituosenhandlungen — begründet worden. Mit wenigen Mitteln und mit dem leicht, ja oft nur allzuleicht zu erlangenden Kredit sind solche Unternehmungen ohne viele Schwierigkeiten bald eingerichtet; und da sie ihren Inhabern vergleichsweise wenig Arbeit, mindestens keine körperlich anstrengende Arbeit abnöthigen, dabei im ganzen sich als rentabel erweisen, ist der Zudrang zu solchen Geschäften begreiflich. Personen, welche zu anderweiter und namentlich harter gewerblicher Thätigkeit unfähig sind, so Wittwen und Alternde, werden darum mit Vorliebe in einem Ladengeschäft, einer Schankstelle ihre Hilfsquelle erblicken; aber auch viele kleingewerbliche Kräfte, die der steigenden Konkurrenz der Fabriken zu erliegen drohen, werden den einträglicheren Vertheilungsbetrieben den Vorzug geben. Mag dies nun wohl dem einzelnen frommen, für die gesammte Volkswirthschaft hat es doch seine bedenklichen Seiten, wenn zahlreiche Hände der eigentlichen Industrie und der Landwirthschaft entzogen werden, um statt dessen durch eine das allgemeine Bedürfniß übersteigende Besetzung der Vertheilungsgewerbe sich als ein Glied zwischen Produzenten und Konsumenten zu schieben, welches lediglich dazu angethan ist, den Güterumsatz zu vertheuern. Was Engel in seiner Beurtheilung der preußischen Ergebnisse der Gewerbeaufnahme über die bedenklichen Folgen solcher Füllung der Reihen der distributiv Thätigen sagt, verdient auch hier nochmals hervorgehoben zu werden. „Je mehr das über das nothwendige Maß der Fall ist —

Digitized by Google

heißt es dort —, desto mehr sind die unnöthigen Distribuenten den Parasiten vergleichbar und desto theuerer müssen die Waaren werden, weil sie über ihre unschmälerbaren Produktionskosten hinaus den zur Erhaltung der Distribuenten nöthigen Aufschlag zu tragen haben. Werden die Waaren nicht theuerer, so werden sie schlechter, aber sie werden mit dem Schein des Echten und Guten umkleidet; es entsteht eine förmliche, mit allen Hilfsmitteln der Wissenschaft und Technik arbeitende Verfälschungsindustrie. Ein gesteigerter Umsatz vermag diesen Uebelstand nicht auszugleichen, denn die Umsatzmenge kann sich unter übrigens gleichen Umständen und soweit der eigene Staat dabei in Betracht kommt, dadurch nicht vermehren, daß die Zahl der Produzenten ab- und die der Distribuenten zunimmt." Wie weit derartige krankhafte Auswüchse der distributiven Gewerbe sich herausgebildet haben, läßt sich freilich auf Grund des vorliegenden Materials schwer sagen, aber nicht nur aus der auffällig starken Besetzung der fraglichen Klassen, aus den oft vernommenen Klagen der Ueberfüllung und der Stellennoth und aus dem, was der Augenschein überall, in Stadt und Land, in den immer aufs neue entstehenden kleinen Läden und Wirthschaften lehrt, läßt sich füglich abnehmen, daß eine nachtheilige, mit einer Störung des volkswirthschaftlichen Gleichgewichts drohende Entwickelung in der gewerblichen Lebensäußerung der Bevölkerung eingetreten ist. —

Für die Betrachtung des in den Gewerben beschäftigten Personals ist es in gleicher Weise wie in Ansehung der Unternehmungen von Wichtigkeit, selbiges *nach der Größe des Betriebes*, in welchem es Verwendung findet, auseinanderzuhalten. Werden dabei die einzelnen, bei der Ermittelung unterschiedenen Größenstufen berücksichtigt, so gehören an den:

Alleinbetrieben (ohne Motoren)	1 877 872	Gewerbtreibende oder	25,58 %
gehilfenlosen Betrieben	35 014	„ „	0,48 „
Betrieben mit 1—5 Gehilfen	2 576 092	„ „	35,09 „
Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen und zwar:			
mit 6— 10 Personen	346 941	„ „	4,73 „
„ 11— 50 „	891 623	„ „	12,15 „
„ 51 – 200 „	742 688	„ „	10,12 „
„ 201—1000 „	657 399	„ „	8,95 „
„ über 1000 „	213 160	„ „	2,90 „

Auch aus diesen Thatsachen spricht augenfällig das entschiedene Vorwalten des Kleingewerbes, in dem, wenn solches bis zu einer Verwendung von 5 Hilfspersonen angenommen wird, mehr als drei Fünftel aller gewerbthätigen Arbeitskräfte ihren Wirkungskreis finden. Indessen

Digitized by Google

gestaltet sich, wie schon vorhin bemerkt, diese Abstufung des Personals doch durchaus abweichend von der der Geschäfte, da hier eben die wachsende Personenzahl die oberen Stufen füllen, die unteren demnach entsprechend entlasten muß. Kamen auf die Gewerbebetriebe von mehr denn 5 Hilfspersonen nur reichlich 3, machen hier die Gewerbetreibenden fast 39 Prozent aus. Und der Antheil derer, die ohne fremde menschliche wie motorische Hilfe arbeiten, sinkt auf ein Viertel herab, während ihre Betriebe sich mit 62 Prozent hervorthun. — Wie sich die Zusammensetzung je nach den 24 größeren Gruppen gestaltet, weisen folgende Ziffern nach. Es sind Gewerbetreibende ermittelt in:

den Betrieben für	Kleinbetrieben		Mittelbetrieben		Großbetrieben	
	ohne Gehilfen	bis zu 5 Gehilfen	mit 6 bis 10 Personen	mit 11 bis 50 Personen	mit 51 bis 1000 Personen	über 1000 Personen
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	8 149	21 031	3 453	4 484	3 413	1 030
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	10 202	14 503	378	659	116	—
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	98	1 706	1 557	18 859	248 587	145 723
Torfgräberei u. Torfbereitung	268	4 412	1 432	4 435	3 057	—
Industrie der Steine u. Erden	15 083	82 827	37 005	98 722	108 791	6 768
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	7 312	19 273	5 463	21 192	20 210	—
Eisenverarbeitung	62 314	209 226	13 597	36 161	63 884	1 081
Maschinen, Instrumente und Apparate	45 564	82 001	11 109	50 876	146 003	20 536
chemische Industrie	3 108	13 759	3 093	15 244	32 770	3 803
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	2 318	9 884	3 964	12 980	13 559	—
Textilindustrie	265 499	175 074	21 080	100 728	328 725	18 983
Papierindustrie	6 594	20 442	5 250	24 753	43 117	—
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	21 201	59 056	6 397	15 672	17 592	1 614
Holz- und Schnitzstoffe	146 068	221 620	21 761	48 593	31 653	—
Nahrungs- und Genußmittel	80 267	388 385	42 146	84 571	147 386	1 126
Bekleidung und Reinigung	699 794	443 722	34 203	48 168	33 904	—
Baugewerbe	91 449	167 575	37 291	141 527	90 300	5 369
polygraphische Gewerbe	3 025	13 978	7 589	26 054	19 360	—
künstlerische Gewerbe	5 854	5 772	1 396	2 136	230	—
Handelsgewerbe	300 655	375 325	56 766	86 760	18 886	—
Versicherungsgewerbe	3 222	3 156	1 088	2 802	1 556	—
Landverkehr	39 642	37 553	4 652	7 804	7 079	1 590
Wasserverkehr	5 823	32 210	4 434	10 410	18 512	5 537
Beherbergung und Erquickung	89 377	173 602	21 837	28 033	1 397	—

Digitized by Google

Darnach befinden sich von je 100 Gewerbthätigen solche in:

den Betrieben für	Kleinbetrieben			Mittelbetrieb. mit 6—50 Personen	Großbetrieb. mit über 50 Personen	Mittel- und Großbetrieb. zusammen
	ohne Gehilfen	bis zu 5 Gehilfen	zusammen			
nst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	19,6	50,6	70,2	19,1	10,7	29,8
erbsmäßige Thierzucht, Fischerei	39,5	56,1	95,6	4,0	0,4	4,4
rgbau, Hütten- u. Salinenwesen	0,03	0,4	0,4	4,9	94,7	99,6
rfgräberei u. Torfbereitung	2,0	32,4	34,4	43,1	22,5	65,6
dustrie der Steine u. Erden	4,3	23,7	28,0	38,9	33,1	72,0
arbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	10,0	26,2	36,2	36,3	27,5	63,8
nverarbeitung	16,1	54,2	70,3	12,9	16,8	29,7
schinen, Instrumente und pparate	12,8	23,0	35,8	17,4	46,8	64,2
nische Industrie	4,3	19,2	23,5	25,5	51,0	76,5
twirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	5,4	23,1	28,5	39,7	31,8	71,5
tilindustrie	29,2	19,2	48,4	13,4	38,2	51,6
pierindustrie	6,6	20,4	27,0	29,9	43,1	73,0
er-, Wachstuch- u. Gummindustrie	17,4	48,6	66,0	18,2	15,8	34,0
lz- und Schnitzstoffe	31,1	47,2	78,3	15,0	6,7	21,7
hrungs- und Genußmittel	10,8	52,2	63,0	17,1	19,9	37,0
leidung und Reinigung	55,6	35,2	90,8	6,5	2,7	9,2
ugewerbe	17,2	31,4	48,6	33,5	17,9	51,4
ygraphische Gewerbe	4,3	20,0	24,3	48,0	27,7	75,7
stlerische Gewerbe	38,0	37,5	75,5	23,0	1,5	24,5
delsgewerbe	35,9	44,8	80,7	17,1	2.2	19,3
sicherungsgewerbe	27,2	26,7	53,9	32,9	13,2	46,1
dverkehr	40,3	38,2	78,5	12,7	8,8	21,5
sserverkehr	7,6	41,9	49,5	19,3	31,2	50,5
erbergung und Erquickung	28,5	55,2	83,7	15,9	0,4	16,3

Des besseren Ueberblicks halber sind hier die Zwischenstufen fortssen. Hält man dann die dritte und die letzte Spalte zusammen, springt deutlich in die Augen, wo die Gewerbthätigen in den größeren, in den kleineren Geschäften überwiegen. In der Hauptsache folgt ei die gruppenweise stark schwankende Vertheilung derjenigen, welche er in Ansehung der Betriebe nachgewiesen wurde. Demgemäß treten hier als die Gruppen, in welchen größere Unternehmungen vorzugse das gewerbliche Personal in Anspruch nehmen, vor allen Dingen Bergbau, die chemische Industrie und die polygraphischen Gewerbe, enen über drei Viertel aller Hände größeren Unternehmungen dienstbar

Digitized by Google

sind, in den Vordergrund. Ja im Bergbau sind die in kleineren Betrieben Beschäftigten geradezu verschwindend. Namentlich gilt das von den am zahlreichsten vertretenen Personen der Steinkohlenbergwerke, die 172747 oder 99,4 % der Gewerbthätigen dieses Zweiges ausmachen. Ferner sind die Eisen- und Stahlhütten nebst Frisch- und Streckwerken mit 101848 oder 94,7 %, die Erzgruben (mit Ausnahme der von Eisenerz) mit 47810 Köpfen oder 97,3 % von Belang. An die genannten Gruppen reihen sich die Papier-, die Maschinen-, die Metall-Industrie, die der Steine und Erden und die Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte. In der Maschinenindustrie macht sich die Fabrikation von Dampfmaschinen mit 25520 Personen oder 91,6 % ihrer Gesammtzahl, der Schiffsbau mit 17452 oder 77,5 %, in der Metallindustrie die Eisengießerei mit 30116 Gewerbthätigen oder 67,7 %, in der Industrie der Steine und Erden die Porzellanfabrikation durch 18795 Personen oder 81,4 % und die Glasfabrikation durch 22825 oder 77,1 % bemerkbar. Auch die Textilindustrie, obschon sie als Gruppe nicht durch Zahl ihrer Gewerbtreibenden in größeren Geschäften hervorragt, vielmehr solche mit denen der kleineren sich annähernd die Wage halten, besitzt doch eine Reihe von Zweigen, in denen das erstere zutrifft, so in der Baumwollspinnerei mit 51338 Köpfen oder 84,0 %, in der Baumwollbleicherei mit 17080 oder 73,2 %, in der Flachsspinnerei mit 16914 oder 67,4, in der Wollspinnerei mit 28670 oder 60,6 %. Aehnlich ist es mit den Nahrungsmittel-Gewerben bestellt, in denen bei vorherrschender Verwendung des Personals im Kleinbetriebe die Rübenzuckerfabrikation 66322 Gewerbthätige oder deren 98,6 % erfordert. Unter den hervorgehobenen Gruppen mit überwiegend in größeren Betrieben thätigen Arbeitskräften sind die meisten auch solche, in denen der Schwerpunkt in den wirklichen Großbetrieben, also in denen, welche über 50 Köpfe beschäftigen, liegt. Eine Ausnahme machen indessen namentlich die polygraphischen Gewerbe, die Herstellung forstlicher Nebenprodukte und die Industrie der Steine und Erden, deren Personal mehr den mittleren, 6 bis 50 Köpfe umfassenden Betrieben zuzählt. Umgekehrt fallen nun als diejenigen Gruppen, in denen die Gewerbetreibenden im kleinen Betrieb ihren Wirkungskreis finden, namentlich und mit mehr als neun Zehntel aller Betheiligten die Fischerei und Thierzucht wie die Industrie der Bekleidung und Reinigung auf. Während aber dort die Verwendung von Gehilfen entschieden vorherrscht, ist hier das Entgegengesetzte der Fall. Auch im Landverkehr, in den künstlerischen Gewerben, der Holzindustrie, der Lederindustrie, der Eisenverarbeitung, der Kunstgärtnerei, in den Handels-

Digitized by Google

werben gehören mindestens zwei Drittel der Gewerbetreibenden dem eingewerbe an und hierunter in den fünf letztgenannten Gruppen erwiegend den Gehilfen haltenden Betrieben. Aus dieser Stufe mit ringerer Verwendung von Gehilfen sind als einzelne Zweige namhaft machen: aus der Gruppe der Metallverarbeitung: Grob- und Huf- miede 108 004 oder 78,1 %, Klempner 26 040 oder 72,0 %, Schlosser 891 oder 66 %, aus der Gruppe der Herstellung von Maschinen u. s. w.: ellmacher 44 218 oder 62,6 %, aus der Papier- und Lederindustrie: ittler und Riemer 31 782 oder 60,1 %, aus der Holzindustrie: schler 128 929 d. h. doch nur 57,8 %, aus der Nahrungsindustrie: icker und Konditoren 132 282 oder 75,7 %, Getreidemüller 87 639 r 73,9 %, Fleischer 89 199 oder 72,4 %, Branntweinbrenner 20 645 r 60,7 %, aus der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie: Schuh- cher 208 994 oder 52,4 %, Bader, Haarkünstler 21 335 oder 61,7 %, olich aus der Gruppe der Baugewerbe: Stubenmaler 39 361 oder ,6 %. Fast alle diese Gewerbe, in denen in größerem Umfange eine schränkte Gehilfenhaltung stattfindet, dienen dem örtlichen Bedürfnisse d sind vorzugsweise handwerksmäßiger Natur. Aus der starken Ver- tung ihrer Zugehörigen kann man nun wohl abnehmen, daß gerade zu denen zählen, die in dem schweren Existenzkampf des Kleingewerbes t der Großindustrie dieser gegenüber ihre Lebensfähigkeit behauptet ben. —

Sind hier gleich die Gewerbetreibenden je nach der geschäftlichen sdehnung der Unternehmungen, in denen sie wirken, unterschieden rden, so ist doch ihr Verhältniß zu der Zahl der letzteren noch nicht tersucht worden. Es ist aber geboten, Personen und Betriebe einander genüber zu stellen, um so zur mittleren Besetzung, zur mittleren etriebsgröße und damit zu dem kürzesten, einfachsten Ausdruck der ischen beiden bestehenden Beziehungen zu gelangen. Geschieht das, erhält man im Deutschen Reich bei den 7 340 789 Gewerbetreibenden d den 3 005 457 Gewerbebetrieben auf je einen Hauptbetrieb 2,4 der teren, ein Ergebniß, welches wiederum deutlich auf den vorwaltenden einbetrieb hinweist. Wenn auch immer noch ein bescheidenes Mittel- aß, so doch ein schon doppelt so hohes stellt sich heraus, nämlich n 4,8 Köpfen, sobald man die Alleinbetriebe absetzt. Da nun die steren eine ganz eigene Stellung im Gewerbeleben einnehmen, sie ja ganzen genommen einen so hervorragenden Bruchtheil des gewerb- hen Elementes ausmachen, so empfiehlt es sich, für die verschiedenen ruppen und kleineren Abtheilungen die durchschnittliche Betriebs- öße mit und ohne Einschluß der Alleinbetriebe zu ermitteln.

Digitized by Google

Aus der Vergleichung beider Größen gewinnt man dann einen Anhalt, in welchem Maße die Alleinbetriebe auf die allgemeine Durchschnittsstärke gedrückt haben; überdies ergiebt sich daraus, wo selbst bei Verwendung von Hilfspersonal der Zuschnitt der Unternehmungen im allgemeinen doch noch ein begrenzter bleibt. Werden daraufhin zuerst die Gruppen angesehen, so sind durchschnittlich gewerbetreibende Personen thätig in je 1 Hauptbetrieb und zwar in:

den Betrieben für	den Hauptbetrieben überhaupt	denen mit Gehilfen insbesondere
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	2,6	4,2
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	1,6	2,6
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	160,9	164,9
Torfgräberei und Torfbereitung	5,0	5,5
Industrie der Steine und Erden	6,6	8,6
Bearbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	4,7	7,8
Eisenverarbeitung	2,6	3,7
Maschinen, Instrumente und Apparate	4,3	8,2
chemische Industrie	7,8	11,1
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe ꝛc.	6,0	8,0
Textilindustrie	2,6	8,0
Papierindustrie	6,3	10,0
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	2,7	4,2
Holz- und Schnitzstoffe	2,0	3,4
Nahrungs- und Genußmittel	3,0	3,8
Bekleidung und Reinigung	1,4	3,1
Baugewerbe	3,3	6,2
polygraphische Gewerbe	7,3	10,1
künstlerische Gewerbe	1,9	4,3
Handelsgewerbe	1,9	3,4
Versicherungsgewerbe	2,6	6,3
Landverkehr	1,7	3,5
Wasserverkehr	3,9	5,0
Beherbergung und Erquickung	1,9	2,8

Nach allem, was über den Betriebsumfang bisher schon beigebracht ist, kann es nicht überraschen, daß die Gruppe des Bergbaues in Ansehung der mittleren Besetzung weit, weit über die übrigen hervorragt, so sehr hervorragt, daß ihre Ziffer die nächstfolgende, die der chemischen Industrie, etwa um das zwanzigfache übertrifft. Von den 161 Köpfen eines Betriebes beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen bis zu den 1,4 in dem Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe ist denn auch ein gewaltiger Sprung. Der letzteren Gruppe ziemlich ähnlich verhalten sich mit kaum oder höchstens 2 Personen im Mittel die Fischerei und gewerbsmäßige Thierzucht, die Gast- und Schankwirthschaft, die künstlerischen und die Handelsgewerbe, der Landverkehr und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. Diese Gruppen kennzeichnen sich meistens

Digitized by Google

gleich als solche, in denen die Alleinbetriebe erheblich verbreitet
ıd, und zwar dadurch, daß nach Ausscheidung der letzteren die mittlere
opfzahl relativ ansehnlich, d. h. auf etwa das doppelte, bei den Be-
ıdungs- und Reinigungsgewerben fast auf das dreifache steigt. Demnach
eiben hier auch die Gehilfenbetriebe immer nur noch bescheidenen
ıfangs, der in keinem dieser Fälle auch nur 5 Köpfe erreicht. Eben-
lls nicht unerheblich ist der Unterschied der mittleren Besetzung, je
ıchdem sämmtliche oder blos die Gehilfenbetriebe herangezogen werden,
i den Versicherungsgewerben, bei der Herstellung von Maschinen,
ıstrumenten und Apparaten und bei der Textilindustrie. Namentlich
der letzteren Gruppe sind die Gehilfen haltenden Geschäfte um mehr
s das dreifache dichter besetzt als die Geschäfte überhaupt. Sie
acht sich als eine industrielle Gruppe bemerkbar, in der auf der einen
eite viele Hände in kleinen und ganz kleinen, aber auf der anderen auch
hlreiche in großen, hingegen wenigere in mittleren Betrieben thätig sind.
ingst nicht so ansehnlich sind die Inhaber der Alleinbetriebe in der zweiten
r genannten Gruppen; in ihr, namentlich soweit es sich um Maschinen-
brikation handelt, finden sich aber auch zahlreiche Großunternehmungen;
sind beinahe die Hälfte aller Kräfte in solchen von über 50 Personen
ıtergebracht. Da, wo die mittlere Kopfstärke eine höhere ist, wie in
r Papierindustrie, in den polygraphischen Gewerben, in der chemischen
ıdustrie und vollends im Bergbau, macht sich der Abstand mit oder
ne Berücksichtigung der Alleinbetriebe längst nicht so bemerkbar. Das
ımliche hat auch bei der Torfgräberei statt, wo kaum ein Unterschied
ıffällt. Hier sind nicht nur besonders die Allein-, sondern auch die
ıdrigen Kleinbetriebe schwächer vertreten, während die Mehrzahl aller
ersonen auf die größeren und speziell auf die mittleren entfällt.

Viel bedeutender als hier für die Gruppen gestalten sich die
chwankungen in dem durchschnittlichen Umfange der Betriebe für
ızelne Gewerbezweige. Da nun an ihre Beobachtung sich das größere
ıteresse knüpfen dürfte, sollen die wichtigeren derselben, die, welche
indestens 20 000 Personen umfassen, noch in Betracht gezogen werden.
n ihnen betragen:

Digitized by Google

in den Betrieben für	Hauptbetriebe		Gewerbthätige		Gewerbthätige für je 1 Hauptbetrieb	
	im ganzen	mit Gehilfen rc. insbes.	im ganzen	im Gehilfenbetrieb	im ganzen	mit Gehilfen insbes.
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.						
Bergwerke und Gruben auf Erze, ausgenommen Eisenerze . .	213	210	49 142	49 139	230,7	234,0
Eisenerzbergwerke und -Gruben	302	302	29 961	29 961	99,2	99,2
Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke . .	842	791	107 576	107 525	127,8	135,9
Steinkohlenbergwerke	357	357	173 883	173 883	487,1	487,1
Braunkohlenbergwerke u. Braunkohlen-Brikettfabrikation . .	514	511	24 731	24 778	48,2	48,5
Industrie der Steine und Erden.						
Steinbrüche und Verfertigung von groben Steinwaaren . .	4 926	3 706	35 639	34 419	7,2	9,3
Steinhauerei	6 838	3 424	21 579	18 165	3,2	5,3
Ziegelei, Thonröhrenfabrikation	17 770	17 231	136 937	136 398	7,7	7,9
Töpferei, Verfertigung von feinen Thonwaaren	11 400	6 385	35 259	30 244	3,1	4,7
Porzellanfabrikation und -Veredelung	1 807	575	23 094	21 862	12,8	38,0
Glasfabrikation u. -Veredelung	1 368	825	29 606	29 063	21,6	35,2
Metallverarbeitung.						
Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren . . .	5 325	2 542	22 161	19 378	4,2	7,6
Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art	4 124	2 701	30 103	28 680	7,3	10,6
Eisengießerei und Eisenemaillirung	1 147	1 118	44 508	44 479	38,8	39,8
Klempnerei	17 583	10 022	36 164	28 603	2,1	2,9
Verfertigung von eisernen Stiften, Nägeln, Schrauben rc. .	8 593	2 709	23 609	17 725	2,7	6,5
Grob- und Hufschmiede. . . .	74 239	47 105	138 264	111 130	1,7	2,4
Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken . .	24 409	15 299	63 467	54 357	2,6	3,6
Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren. . . .	19 700	10 906	55 889	47 095	2,8	4,3
Maschinen, Instrumente und Apparate.						
Fabrikation von Dampfmaschinen, Lokomotiven rc.	218	218	27 855	27 855	127,8	127,8
Verfertigung von Maschinen und Apparaten anderer Art . .	3 196	2 522	88 427	87 753	27,7	34,8
Stellmacherei, Wagnerei . . .	45 713	20 096	70 655	45 038	1,5	2,2

Digitized by Google

in den Betrieben für	Hauptbetriebe		Gewerbthätige		Gewerbthätige für je 1 Hauptbetrieb	
	im ganzen	mit Gehilfen ꝛc. insbes.	im ganzen	im Gehilfenbetrieb	im ganzen	mit Gehilfen insbes.
ıgenbauanstalten	1 026	947	21 357	21 278	20,8	22,5
jiffsbau	1 075	733	22 524	22 182	21,0	30,3
itmeßinstrumente	13 789	5 271	26 208	17 690	1,9	3,4
Textilindustrie.						
)llenspinnerei	5 181	1 422	47 347	43 588	9,1	30,7
ıchs- und Hanfhechelei und Spinnerei	7 256	182	25 095	18 021	3,5	99,0
umwollenspinnerei	5 842	752	61 140	56 050	10,5	74,5
idenweberei, einschließlich Sammetverfertigung	40 041	11 653	76 264	47 876	1,9	4,1
)llenweberei	26 026	7 981	108 007	89 962	4,1	11,3
ıenweberei	72 392	16 951	103 808	48 367	1,4	2,9
umwollenweberei	48 949	11 334	125 591	87 976	2,6	7,8
berei von gemischten und ıderen Waaren	22 211	6 279	73 750	57 818	3,3	9,2
:ickerei und Wirkerei	41 934	8 034	73 829	39 929	1,8	5,0
itzenverfertigung und Weißeugstickerei	18 368	1 182	25 639	8 453	1,4	7,2
)llenfärberei, -Druckerei und Appretur	2 424	1 651	20 611	19 838	8,5	12,0
umwollenbleicherei, -Färberei, -Druckerei ꝛc.	1 162	842	23 345	23 025	20,1	27,3
stige Bleicherei, Färberei,)ruckerei und Appretur	5 916	3 172	26 431	23 687	4,5	7,5
ıamentenfabrikation	15 252	2 354	31 004	18 106	2,0	7,7
Papier und Leder.						
fertigung von Papier, Pappe, uch von Oelpapier, Schleifapier ꝛc.	1 267	1 227	40 723	40 683	32,1	33,2
berei, Verfertigung von gefärbtem und lackirtem Leder ꝛc.	9 883	6 852	43 943	40 912	4,4	6,0
chbinderei und Kartonnagefabrikation	12 503	6 887	41 624	36 008	3,3	5,2
:tlerei und Riemerei	27 511	12 900	52 910	38 299	1,9	3,0
Holz- und Schnitzstoffe.						
;zurichtung u. -Konservirung fertigung von groben Holzıaaren	11 148	8 753	38 558	36 163	3,5	4,1
hlerei und Parkettfabrikation	13 530	3 188	23 468	13 126	1,7	4,1
tcherei	114 722	52 073	222 949	160 300	1,9	3,1
bmacherei	32 639	10 866	50 965	29 192	1,6	2,7
chslerei und Verfertigung on Schnitzwaaren	21 966	5 545	32 156	15 735	1,5	2,8
	19 882	7 931	45 514	33 563	2,3	4,2

Digitized by Google

in den Betrieben für	Hauptbetriebe		Gewerbthätige		Gewerbthätige für je 1 Hauptbetrieb	
	im ganzen	mit Gehilfen ꝛc. insbes.	im ganzen	im Gehilfenbetrieb	im ganzen	mit Gehilfen insbes.
Nahrungs- und Genußmittel.						
Getreide-Mahl- und Schälmühlen	52 492	52 111	118 513	118 132	2,3	2,3
Bäckerei und Konditorei	80 117	53 675	174 640	148 198	2,2	2,8
Rübenzuckerfabrikation u. Zuckerraffinerie	390	390	67 288	67 288	172,5	172,5
Fleischerei	62 747	36 079	123 211	96 543	2,0	2,7
Brauerei	15 327	13 606	68 234	66 513	4,5	4,9
Branntweinbrennerei, Likör- u. Preßhefenfabrikation	9 798	8 825	33 990	33 017	3,5	3,7
Tabakfabrikation	15 226	7 005	113 396	105 175	7,4	15,1
Bekleidung und Reinigung.						
Näherei	253 319	9 395	268 337	24 413	1,1	2,6
Schneiderei	211 603	57 032	317 896	163 325	1,5	2,9
Herstellung von fertigen Kleidern und Wäsche	9 014	4 063	37 614	32 663	4,2	8,0
Putzmacherei, Verfertigung von künstlichen Blumen u. Federschmuck	18 728	4 932	33 923	20 127	1,8	4,1
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen	11 058	1 721	22 196	12 859	2,0	7,5
Schuhmacherei	247 779	84 597	398 757	235 575	1,6	2,8
Baderei, Haarschneider und Perrückenmacherarbeit	21 593	8 769	34 553	21 729	1,6	2,5
Wäscherei, Plätterei	89 254	4 663	101 119	16 528	1,1	3,6
Baugewerbe.						
Bauunternehmung	6 288	5 055	114 290	113 057	18,2	22,4
Maurerei	48 951	19 872	169 908	140 829	3,5	7,1
Zimmerei	33 112	16 010	98 054	80 952	3,0	5,1
Stubenmalerei, Staffirerei, Anstreicherei	30 643	15 183	63 869	48 409	2,1	3,2
Dachdeckerei	12 150	4 693	22 565	15 108	1,9	3,2
Polygraphische Gewerbe.						
Buchdruckerei	3 413	3 221	42 113	41 921	12,3	13,0
Handelsgewerbe.						
Handel mit Thieren	22 065	5 662	30 332	13 929	1,4	2,5
„ „ landwirthschaftlich. Produkten	63 844	15 613	93 325	45 094	1,5	2,9
„ „ Brennmaterialien	13 227	6 673	30 579	24 025	2,3	3,6
„ „ Kolonial-, Eß- und Trinkwaaren	100 392	37 385	167 432	104 425	1,7	2,8
„ „ Manufakturwaaren	43 017	23 522	112 475	92 980	2,6	4,0

Digitized by Google

in den Betrieben für	Hauptbetriebe		Gewerbthätige		Gewerbthätige für je 1 Hauptbetrieb	
	im ganzen	mit Gehilfen ꝛc. insbes.	im ganzen	im Gehilfenbetrieb	im ganzen	mit Gehilfen insbes.
bel mit Kurz- u. Galanteriewaaren	10 906	4 136	20 592	13 822	1,9	3,3
„ verschiedenen Waaren	104 465	36 877	181 842	114 254	1,7	3,1
= und Kredithandel	4 426	3 174	22 644	21 392	5,1	6,7
dition und Kommission	4 900	3 846	25 094	24 040	5,1	6,3
delsvermittelung	30 320	3 192	36 180	9 052	1,2	2,8
Verkehrsgewerbe.						
halterei und Personenfuhrerk, Straßenbahnbetrieb	16 208	7 150	37 079	28 021	2,3	3,9
htfuhrwerk	25 293	9 329	43 483	27 519	1,7	3,0
serverkehr	19 463	14 202	76 112	70 851	3,9	5,0
erbergung und Erquickung.						
rbergung	91 696	43 472	174 905	126 681	1,9	2,9
ickung	78 148	38 141	139 341	99 334	1,8	2,6

Der Spielraum, den innerhalb dieser 85 Zweige die mittlere Beng und zwar eines Geschäftes überhaupt bekundet, reicht von blos bis hinauf zu 487,1 Köpfen. Die letztere, den Steinkohlenbergwerken hörig, steht übrigens ganz vereinzelt da. Denn die Industrien, he ihr am nächsten kommen, bleiben doch noch weit dahinter zurück, ie Erzgruben, mit Ausnahme derer auf Eisen, mit einem mittleren ange von 231, so die Rübenzuckerfabriken mit einem von 172, so Dampfmaschinenfabrikation und die Eisen- und Stahlwerke mit em von 128 Personen. Und wieder ist es eine bedeutende Spanne zu den Eisenbergwerken und vollends zu den Braunkohlenwerken, Eisengießereien, den Papierfabriken, den Maschinenfabriken, die keine Personen im Mittel mehr beschäftigen. Umgekehrt begegnet man i einer langen Reihe Gewerbe, in denen durchschnittlich höchstens 2 Pern thätig sind. Als solche kommen die Nagel-, Sensen-, Grob- und chmiede, die Stell- und Wagenmacher, Verfertigung von Zeitmeßumenten, Seidenweberei, Leinenweberei, Strickerei und Wirkerei, ßenverfertigung, Posamentenfabrikation, Sattlerei, Herstellung grober waaren, Böttcherei, Korbmacherei, Putzmacherei, Schuhmacherei, erei nebst Friseurgeschäften, Wäscherei, Plätterei, Dachdeckerei, verene Handelszweige, das Frachtfuhrwerk, das Wirthschaftsgewerbe an unterster Stelle die Näherei in Betracht. Hier erhebt sich also

Digitized by Google

die Durchschnittsziffer nur um ein Minimum über 1 Person hinaus. In vielen dieser Gewerbe, welche sich durch im allgemeinen schwach besetzte Betriebe bemerkbar machen, kommt solches Ergebniß auf Rechnung der zahlreich vertretenen Alleinbetriebe. Es läßt sich daher auch hier wieder, sowie vorhin bei den Gruppen, wenn man neben das allgemeine Mittel das der Gehilfenbetriebe insbesondere hält, mehrfach ein starker Abstand zwischen beiden Größen wahrnehmen. So bei der Strickerei, der Spitzenverfertigung, der Posamentenfabrikation, der Putzmacherei, der Leinen- und Seidenweberei. Doch auch andere Zweige, die nicht zu denen minimaler durchschnittlicher Betriebsgröße bei Berücksichtigung aller Geschäfte zählen, weisen eine wesentlich andere Ziffer auf, sofern allein die Gehilfenbetriebe in Frage kommen. Das trifft namentlich bei der Porzellanfabrikation, der Woll-, Baumwoll- und vor allen Dingen bei der Flachsspinnerei zu. Im letzteren Falle faßt ein Gehilfenbetrieb etwa dreißigmal so viel Personen als ein Betrieb überhaupt. Wie sehr in der Flachsspinnerei die einfachste Form des Kleinbetriebes und die des Großbetriebes und zwar ziemlich unvermittelt neben einander liegen, ersieht man daraus, daß einerseits auf die Gewerbetreibenden in Alleinbetrieben 28, auf die in Geschäften von über 200 Köpfen 57 % kommen, so daß alle Zwischenstufen nur 15 % bergen, von denen allein wieder 10 % den Unternehmungen von 51 bis 200 Personen angehören. Sind hier die Abstände groß, so trifft man auch wiederum auf eine namhafte Anzahl von Gewerben, wo das Gegentheil statt hat. Es sind das nicht blos jene Zweige mit starker mittlerer Besetzung der Geschäfte, die, weil sie überhaupt wenige oder keine Alleinbetriebe haben, auch in beiden Fällen sich ziemlich gleichartig verhalten müssen. Vielmehr kommen dabei vorzugsweise handwerksmäßig betriebene Gewerbe in Frage, Gewerbe, welche, soweit sämmtliche Betriebe in Betracht gezogen werden, höchstens einen mittleren Umfang von 3 Köpfen aufweisen. Läßt man hier die Alleinbetriebe fort, so erreichen noch keinen durchgängigen Bestand von 3 Personen die Klempnereien, Stellmachereien, Böttchereien, Korbmachereien, Müllereien, Bäckereien, Fleischereien, Schuhmachereien, Badereien nebst Haargeschäften, sowie die Gast- und Schankwirthschaften; unter 4 Personen bleiben die Werkstätten der Schlosser, Sattler, Tischler, Branntweinbrenner, Dachdecker und auf nicht mehr als 5 Köpfe bringen es die Betriebe der Töpfer, der Sensen- und Messerschmiede, der Zimmerleute und für Holzzurichtung (Brettschneider, Sägemühlen, Holztapetenfabrikation u. dgl.). In keinem dieser Gewerbe ist in den Gehilfenbetrieben insbesondere die mittlere Besetzung doppelt so stark als in den Betrieben überhaupt. Da, wo hier fremde Hilfe benutzt wird, kann

Digitized by Google

doch gemeinhin nur in bescheidenem Maße geschehen. Es spricht s eben für den vorwiegend handwerksmäßigen Charakter dieser Zweige. ch deutlicher wird sich das zeigen, wenn man das Verhältniß der haltenen Hilfspersonen zu den Geschäftsleitern oder Inhabern auf- cht. Das setzt eine Auflösung der bisher als ein Ganzes betrachteten ewerbetreibenden in ihre beiden bedeutungsvollsten sozialen Klassen der rbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. —

Wendet man sich deshalb der Arbeitsstellung der Gewerbe- eibenden, ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnisse innerhalb des Gewerbe- weiges zu, so erhält man 2 909 676 selbständig ihr Gewerbe Ausübende nd 4 431 113 Hilfspersonen. Demnach kommen auf jene 39,64 %, uf diese aber 60,36 %, mithin erheblich mehr. Die weitaus größeste Zahl dieser Arbeitnehmer, nämlich 4 226 052 oder 57,57 % aller Gewerbetreibenden sind technische Hilfskräfte und nur 205 061 oder 2,79 % bilden das höhere, das Verwaltungs-, Aufsichts- und Büreau- personal. In die Verwendung aller dieser Geschäftsgehilfen theilen sich aber nur 996 790 Inhaber oder Leiter d. h. doch blos 13,58 Prozent der sämmtlichen Gewerbthätigen, während die 1 877 872 Inhaber von Allein- und die 35 014 von gehilfenlosen Betrieben 26,06 Prozent aus- machen. Dieses Verhältniß der Selbständigen und Hilfspersonen ge- staltet sich nun gruppenweise derart, daß entfallen auf:

in den Betrieben für	Selbständige in			Hilfspersonal		
	Allein- betrieben	Gehilfenbetrieb.		für die Verwaltung	sonstiges Per- sonal	zu- sammen
		ohne Gehilfen	mit			
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	8 042	107	7 604	457	25 350	25 807
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	9 540	662	5 753	49	9 854	9 903
Bergbau, Hütten- u. Salinen- wesen	63	35	2 222	12 915	401 295	414 210
Torfgräberei u. Torfbereitung	262	6	675	161	12 500	12 661
Industrie der Steine u. Erden	14 212	871	27 056	6 751	300 306	307 057
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	7 151	161	8 728	2 256	55 154	57 410
Eisenverarbeitung	60 081	2 233	83 229	5 177	235 543	240 720
Maschinen, Instrumente und Apparate	44 948	616	36 247	13 450	260 828	274 278
chemische Industrie	3 014	94	6 016	6 070	56 583	62 653
forstwirthschaftliche Nebenpro- dukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	2 052	266	4 171	3 950	32 266	36 216
Textilindustrie	263 605	1 894	72 911	21 073	550 606	571 679
Papierindustrie	6 475	119	8 833	3 279	81 450	84 729

Digitized by Google

in den Betrieben für	Selbständige in			Hilfspersonal		
	Alleinbetrieben	Gehilfenbetrieb. ohne Gehilfen	Gehilfenbetrieb. mit Gehilfen	für die Verwaltung	sonstiges Personal	zusammen
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	20 827	374	23 347	2 379	74 605	76 984
Holz- und Schnitzstoffe	144 155	1 913	85 096	4 667	233 864	238 531
Nahrungs- und Genußmittel	67 091	13 176	141 937	20 599	501 078	521 677
Bekleidung und Reinigung	697 182	2 612	174 470	6 450	379 077	385 527
Baugewerbe	90 596	853	69 925	5 640	366 497	372 137
polygraphische Gewerbe	2 951	74	6 346	3 108	57 527	60 635
künstlerische Gewerbe	5 800	54	2 214	95	7 225	7 320
Handelsgewerbe	293 399	7 256	146 571	74 852	316 314	391 166
Versicherungsgewerbe	3 191	31	1 231	6 031	1 340	7 371
Landverkehr	39 472	170	12 653	631	45 394	46 025
Wasserverkehr	5 532	291	13 244	3 869	53 990	57 859
Beherbergung und Erquickung	88 231	1 146	56 311	1 152	167 406	168 558

Diese absoluten Größen wieder in relative umgesetzt ergeben unter 100 Gewerbthätigen:

in den Betrieben für	Selbständige in				Hilfspersonal		
	Alleinbetrieben	Gehilfenbetrieb. ohne Gehilfen	Gehilfenbetrieb. mit Gehilfen	den Betrieben überhaupt	für die Verwaltung	sonstiges Personal	zusammen
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	19,35	0,26	18,30	37,91	1,10	60,99	62,09
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	36,89	2,56	22,25	61,70	0,19	38,11	38,30
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	0,02	0,01	0,53	0,56	3,10	96,34	99,44
Torfgräberei u. Torfbereitung	1,93	0,04	4,96	6,93	1,18	91,89	93,07
Industrie der Steine und Erden	4,07	0,25	7,75	12,07	1,93	86,00	87,93
Verarbeitung von Metall mit (Ausnahme des Eisens)	9,74	0,22	11,88	21,84	3,07	75,09	78,16
Eisenverarbeitung	15,55	0,58	21,55	37,68	1,34	60,98	62,32
Maschinen, Instrumente u. Apparate	12,62	0,17	10,18	22,97	3,78	73,25	77,03
chemische Industrie	4,20	0,13	8,38	12,71	8,46	78,83	87,29
forstwirthsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	4,80	0,62	9,77	15,19	9,25	75,56	84,81
Textilindustrie	28,96	0,21	8,01	37,18	2,32	60,50	62,82
Papierindustrie	6,46	0,12	8,82	15,40	3,28	81,32	84,60

Digitized by Google

in den Betrieben für	Selbständige in				Hilfspersonal		
	Alleinbetrieben	Gehilfenbetrieb. ohne Gehilfen	Gehilfenbetrieb. mit Gehilfen	den Betrieben überhaupt	für die Verwaltung	sonstiges Personal	zusammen
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	17,14	0,31	19,21	36,66	1,96	61,38	63,34
Holz- u. Schnitzstoffe	30,69	0,41	18,12	49,22	0,99	49,79	50,78
Nahrungs- u. Genußmittel	9,02	1,77	19,08	29,87	2,77	67,36	70,13
Bekleidung und Reinigung	55,34	0,21	13,85	69,40	0,51	30,09	30,60
Baugewerbe	16,98	0,16	13,11	30,25	1,06	68,69	69,75
polygraphische Gewerbe	4,22	0,11	9,06	13,39	4,44	82,17	86,61
künstlerische Gewerbe	37,69	0,35	14,39	52,43	0,62	46,95	47,57
Handelsgewerbe . .	34,99	0,87	17,48	53,34	8,93	37,73	46,66
Versicherungsgewerbe	26,99	0,26	10,41	37,66	51,01	11,33	62,34
Landverkehr	40,15	0,17	12,87	53,19	0,64	46,17	46,81
Wasserverkehr . . .	7,19	0,38	17,22	24,79	5,03	70,18	75,21
Beherbergung u. Erquickung	28,08	0,36	17,92	46,36	0,37	53,27	53,64

Die Erscheinung einer weitaus überlegenen Anzahl Hilfspersonen, die sich für die Gesammtheit der Gewerbetreibenden soeben herausstellte, kehrt hiernach nicht in allen 24 Gruppen wieder. Vielmehr fällt in fünf derselben, beim Landverkehr, bei den künstlerischen Gewerben, beim Handel, bei der gewerbsmäßigen Thierzucht und Fischerei, in hohem Maße endlich in der Bekleidungsindustrie, der Schwerpunkt nach Seiten der Selbständigen. Ziemlich gleichmäßig ist die Vertheilung bei der Bearbeitung von Holz- und Schnitzstoffen. Mit Ausnahme der Fischerei ist dieses Uebergewicht oder die starke Ausdehnung der Selbständigen den zahlreichen Inhabern von Alleinbetrieben zuzuschreiben. Als Gruppen, welche ein größeres Hilfspersonal besitzen, ragen mit mindestens vier Fünftel desselben unter allen das Gewerbe Betreibenden hervor die Industrie der Steine und Erden, die chemische Industrie, die Papierindustrie, die Herstellung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte, die polygraphischen Gewerbe und besonders die Torfgräberei und der Bergbau. In beiden letzteren Gruppen machen die Gehilfen über neun Zehntel aus, ja im Bergbau schrumpfen die Selbständigen auf reichlich ein halbes Prozent zusammen. Bei der Torfgräberei erklärt sich die ansehnliche Ueberlegenheit der Hilfspersonen daraus, daß dieselbe häufig in Verbindung mit einem anderen Unternehmen vorkam, der Inhaber in diesem anderen aber seine Hauptbeschäftigung hatte. In solchen Fällen konnten denn

Digitized by Google

nur Gehilfen für die Torfgräberei gezählt werden, während der Besitzer hier außer Rechnung blieb.

Unter den Gehilfen behauptet fast in allen Zweigen das technische Personal die hervorragende numerische Stellung. Nur im Versicherungsgewerbe gestaltet sich der Ausschlag zu Gunsten des Büreau- und Verwaltungspersonals, da eben hier der ganzen Natur des Geschäftes nach eigentliche industrielle Arbeiter gar nicht und andere für niedere körperliche Leistungen erforderliche Kräfte nur wenig in Anspruch genommen werden. Freilich auch in den übrigen Gruppen ist der Antheil der letzteren Art der Arbeitnehmer nicht durchweg so erheblich, als sich das für den Gesammtdurchschnitt zeigte. Vielmehr macht sich insbesondere in der chemischen Industrie, in den Handelsgewerben und in der Herstellung für forstwirthschaftliche Nebenprodukte die Quote des höheren Personals mit 8 bis 10 Prozent der das Gewerbe Betreibenden bemerkbar — allerdings gegen die andere Gattung gehalten immer nur noch in schwachem Grade.

Das Verhältniß dieser beiden Abtheilungen des Hilfspersonals und ebenso das der Selbständigen und der Gehilfen ist, wie sich leicht begreift, nun ein durchaus abweichendes, sobald man die Betriebsgröße in Anschlag bringt. Denn alsdann betragen in den Betrieben mit:

	bis zu 5 Hilfspersonen		über 5 Hilfspersonen	
die Selbständigen . . .	2 806 284	= 62,5 %	103 392	= 3,6 %
die Hilfspersonen . . .	1 682 694	= 37,5 %	2 748 419	= 96,4 %
darunter				
Verwaltungspersonal .	44 850	= 1,0 %	160 211	= 5,6 %
sonstiges Personal . .	1 637 844	= 36,5 %	2 588 208	= 90,8 %

Während also im Kleingewerbe schon wegen der beträchtlichen Anzahl ihr Geschäft allein, ohne menschliche und motorische Mitwirkung besorgender Gewerbtreibenden die Selbständigen fast doppelt so stark vertreten sind, kommt auf sie in der Großindustrie — für die hier des kürzeren Ausdruckes wegen alle Betriebe von mehr denn 5 Hilfspersonen genommen werden — nur ein verschwindender Bruchtheil. Und in Ansehung weiter der Arbeitnehmer zeigt sich hier, daß das höhere Personal, insbesondere das des Kontors, hauptsächlich den größeren Unternehmungen eigen ist und verhältnißmäßig mehr als fünfmal häufiger denn in den kleineren vorkommt. Auf die einzelnen Gruppen gesehen, vertheilen sich je nachdem keine oder bis höchstens 5 und über 5 Hilfspersonen gehalten werden, die selbständigen und die abhängigen Gewerbtreibenden derart, daß unter je 100 kommen auf die:

Digitized by Google

in den Betrieben für	Kleinbetriebe				Großbetriebe			
	Geschäftsleiter		Hilfspersonen		Geschäftsleiter		Hilfspersonen	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	15 006	51,4	14 174	48,6	747	6,0	11 633	94,0
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	15 840	64,1	8 865	35,9	115	10,0	1 038	90,0
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	468	25,9	1 336	74,1	1 852	0,4	412 874	99,6
Torfgräberei und Torfbereitung	768	16,5	3 902	83,5	165	1,8	8 759	98,2
Industrie der Steine u. Erden	34 188	34,9	63 722	65,1	7 951	3,2	243 385	96,8
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	13 829	52,1	12 756	47,9	2 211	4,7	44 654	95,3
Eisenverarbeitung	141 533	52,1	130 007	47,9	4 010	3,4	110 713	96,6
Maschinen, Instrumente und Apparate	76 564	60,0	51 001	40,0	5 247	2,3	223 277	97,7
chemische Industrie	7 555	44,7	9 312	55,3	1 569	2,8	53 341	97,2
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	4 011	36,1	7 111	63,9	1 398	4,6	29 105	95,4
Textilindustrie	328 298	74,6	112 275	25,4	10 112	2,2	459 404	97,8
Papierindustrie	13 164	48,7	13 872	51,3	2 263	3,1	70 857	96,9
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	42 458	52,9	37 799	47,1	2 090	5,1	39 185	94,9
Holz- und Schnitzstoffe	225 583	61,4	142 105	38,6	5 581	5,5	96 426	94,5
Nahrungs- und Genußmittel	210 985	45,0	257 667	55,0	11 219	4,9	264 010	95,1
Bekleidung u. Reinigung	866 642	75,8	276 874	24,2	7 622	6,6	108 653	93,4
Baugewerbe	148 286	57,2	110 738	42,8	13 088	4,7	261 399	95,3
polygraphische Gewerbe	6 983	41,1	10 020	58,9	2 388	4,5	50 615	95,5
künstlerische Gewerbe	7 732	66,5	3 894	33,5	336	8,9	3 426	91,1
Handelsgewerbe	430 424	63,7	245 556	36,3	16 802	10,4	145 610	89,6
Versicherungsgewerbe	4 093	64,1	2 285	35,9	360	6,6	5 086	93,4
Landverkehr	51 275	66,4	25 920	33,6	1 020	4,8	20 105	95,2
Wasserverkehr	18 169	47,7	19 864	52,3	898	2,3	37 995	97,7
Beherbergung und Erquickung	141 340	53,7	121 639	46,3	4 348	8,5	46 919	91,5

Nach Maßgabe des Durchschnittssatzes von blos 37,5 Prozent der Hilfspersonen unter den Kleinbetrieben durfte man kaum erwarten, daß, wie vorstehende Thatsachen lehren, auch unter ihnen in bereits neun Gruppen die Arbeitnehmer das Uebergewicht haben. Ja in dem einen Falle der Torfgräberei ist es so groß, daß es an die Verhältnisse der größeren Unternehmungen streift, in denen überall mindestens neunmal mehr Gehilfen als Selbständige sich finden. Auf den Grund, weshalb in der genannten Gruppe, und das beim Klein- wie beim Großbetrieb, die Arbeiterzahl so merklich im Vordergrund steht, ist vorhin

Digitized by Google

aufmerksam gemacht worden. Neben der Gruppe der Torfgräberei ist es dann der Bergbau, in welchem ebenfalls bei kleinerem Geschäftsumfange das Hilfspersonal sehr viel zahlreicher als das der Inhaber und Geschäftsleiter ist, da auf ersteres etwa drei Viertel des Bestandes entfällt. Weiter treten durch ein stärkeres Kontingent der Arbeitnehmer die Industrie der Steine und Erden, die Herstellung der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, die polygraphischen Gewerbe, die chemische Industrie, die der Nahrungs- und Genußmittel und in minderem Grade der Wasserverkehr und die Papierindustrie hervor. Dem Gleichgewicht zwischen Gehilfen und Selbständigen, doch mit einem Ausschlag zu Gunsten der letzteren, nähern sich die Kunst- und Handelsgärtnerei, die Lederindustrie, die Verarbeitung des Eisens wie die sonstige Metallfabrikation. Dagegen sind ganz entschieden die kleinindustriellen Selbständigen den Arbeitnehmern gegenüber in der Mehrheit in der Textilindustrie und in der Bekleidung und Reinigung mit etwa drei Vierteln, sowie im Landverkehr und den künstlerischen Gewerben mit mindestens zwei Dritteln der zugehörigen Gewerbtreibenden. —

Die hier erörterten Beziehungen zwischen den Selbständigen und Hilfspersonen im Gewerbebetriebe lassen sich auch noch in etwas anderer und schärferer Weise darthun, indem man nämlich, wie vorhin hinsichtlich der Betriebe, die Zahl der letzteren ermittelt, welche einem der ersteren gegenübersteht. Geschieht dies zunächst für die Gruppen und mit Auseinanderhaltung der kleinen und größeren Unternehmungen, so erhält man Hilfspersonen auf je 1 Selbständigen in den:

in den Betrieben für	Klein-betrieben	Groß-betrieben	Betrieben überhaupt
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	0,94	15,57	1,64
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	0,56	9,03	0,62
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2,85	222,93	178,54
Torfgräberei und Torfbereitung	5,08	53,08	13,57
Industrie der Steine und Erden	1,86	30,60	7,29
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	0,92	20,20	3,58
Eisenverarbeitung	0,92	27,61	1,65
Maschinen, Instrumente und Apparate	0,67	42,55	3,35
chemische Industrie	1,23	34,00	6,87
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	1,77	20,82	6,70
Textilindustrie	0,34	45,43	1,69
Papierindustrie	1,05	31,31	5,49
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	0,89	18,75	1,73
Holz- und Schnitzstoffe	0,63	17,28	1,03
Nahrungs- und Genußmittel	1,22	23,53	2,35
Bekleidung und Reinigung	0,32	14,26	0,44
Baugewerbe	0,75	19,97	2,31

Digitized by Google

in den Betrieben für	Klein-betrieben	Groß-betrieben	Betrieben überhaupt
polygraphische Gewerbe	1,43	21,20	6,47
künstlerische Gewerbe	0,50	10,20	0,91
Handelsgewerbe	0,57	8,67	0,87
Versicherungsgewerbe	0,56	14,13	1,66
Landverkehr	0,51	19,71	0,88
Wasserverkehr	1,09	42,31	3,03
Beherbergung und Erquickung	0,86	10,79	1,16

Selbstverständlich stimmen die aus diesen Ziffern sprechenden Thatsachen völlig mit den bisher beobachteten überein, welche das prozentuale Verhältniß beider Gattungen von Gewerbtreibenden zur Gesammtheit derselben nachweisen. Dort wie hier sind es demnach die nämlichen Gruppen, welche durch hohe oder niedrige Gehilfenhaltung hervorragen. Bedarf es deshalb keiner näheren Besprechung dieser Ergebnisse, so bleibt noch zu erwähnen, daß für den Durchschnitt aller Gewerbe auf den Selbständigen 1,52 Hilfspersonen kommen. Für die Kleinbetriebe insbesondere verjüngt sich die Ziffer auf 0,60, wogegen sie für die größeren Unternehmungen zu 26,58 anwächst. Um etwas anderes als um das Verhältniß der Hilfspersonen zu den Selbständigen handelt es sich natürlich, wenn man nach demjenigen zu den Betrieben forscht. Will man dieses jenem und zwar nur für die Gewerbe im ganzen an die Seite stellen, so arbeiten durchschnittlich in einem Hauptbetriebe 0,97 Selbständige und 1,47 Arbeitnehmer, darunter 0,07 höheren Personals. Daß nicht auf jeden Hauptbetrieb mindestens ein Selbständiger kommt, zumal doch des öfteren mehrere Theilhaber vorhanden sind, kann nach der ganzen Art der Materialbehandlung nicht befremden, da die Inhaber verschiedener Hauptbetriebe stets nur einmal gezählt sind, es demnach mehr Hauptbetriebe als Besitzer oder Leiter derselben giebt. Das Verhältniß der Selbständigen sinkt übrigens noch, wenn man insbesondere auf die Betriebe mit Gehilfen, und zwar mit höchstens 5 derselben, Rücksicht nimmt. In ihnen sind für den Hauptbetrieb durchgängig nur 0,89, hingegen 1,68 Hilfspersonen, worunter 0,04 höhere, ermittelt. In den größeren Geschäften dagegen beträgt die mittlere Besetzung 1,06 Geschäftsleiter und noch etwas mehr höheres Personal, nämlich 1,65, dann aber 26,64 anderweites, so daß es im ganzen 28,29 Arbeitnehmer sind.

Soll das für das ganze gewerbliche nicht nur sondern überhaupt volkswirthschaftliche Gedeihen so bedeutungsvolle numerische Verhältniß der Hilfspersonen zu den Selbständigen etwas genauer in Betracht ge-

Digitized by Google

zogen werden, genügt es nicht, bei den großen Gruppen stehen zu bleiben. Denn da solche doch aus einer Reihe oft recht verschiedenartiger, in Bezug auf Einrichtung und Betriebsbedingungen wesentlich von einander abweichender Gewerbe zusammengesetzt sind, vermögen sie für die vorliegende Frage keinen hinreichenden Aufschluß zu geben. Dazu müssen die einzelnen Gewerbe selbst, soweit die Aufnahme sie unterschieden hat, herangezogen werden. Ist, um sie alle aufzuführen, auch ihre Zahl zu groß, erlangt man doch schon ein ziemlich ausgiebiges und jedenfalls umfangreiches Material, wenn blos diejenigen Zweige einbegriffen werden, denen mindestens 3000 Hauptbetriebe angehören. Es sind die folgenden, in denen ermittelt wurden:

in den Betrieben für	Geschäftsleiter	Hilfspersonen		auf 1 Geschäftsleiter Hilfspersonen	
		der Verwaltung	sonstige	der Verwaltung	sonstige
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	15 753	457	25 350	0,03	1,61
Fischerei auf offener See und an den Küsten	6 857	3	3 647	0,000	0,53
Fischerei in Binnengewässern	8 420	9	5 834	0,001	0,69
Steinbrüche und Verfertigung von groben Steinwaaren	3 561	494	31 584	0,14	8,87
Steinhauerei	6 655	188	14 736	0,03	2,21
Ziegelei, Thonröhrenfabrikation	10 129	2 467	124 341	0,24	12,28
Töpferei, Verfertigung von feinen Steinwaaren	11 437	380	23 442	0,03	2,05
Verfertigung von Gold-, Silber- u. Bijouteriewaaren	5 593	727	15 841	0,13	2,83
Kupferschmiede	3 567	103	5 528	0,03	1,55
Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen aller Art	4 182	1 058	24 863	0,25	5,95
Klempnerei	17 520	117	18 527	0,01	1,06
Verfertigung von eisernen Stiften, Nägeln ꝛc.	8 561	449	14 599	0,05	1,71
Grob- und Hufschmiede	71 439	279	66 546	0,004	0,93
Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken	24 301	377	38 789	0,02	1,60
Zeug-, Sensen- u. Messerschmiede ꝛc.	19 891	1 119	34 879	0,06	1,75
Verfertigung von Maschinen anderer Art (nicht spezifizirt)	3 325	5 602	79 500	1,68	23,91
Stellmacherei, Wagnerei	44 092	61	26 502	0,001	0,60
Zeitmeßinstrumente	13 791	191	12 226	0,01	0,89
Verfertigung von Musikinstrumenten, ausgenommen Pianoforte	4 560	133	6 472	0,03	1,42
Apotheken	4 684	2 038	5 359	0,44	1,14
Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	3 097	128	6 183	0,04	2,00
Wollenspinnerei	4 850	1 387	41 110	0,29	8,48
Flachs- u. Hanfhechelei u. -Spinnerei	7 255	484	17 356	0,07	2,39
Baumwollenspinnerei	5 892	1 620	53 628	0,27	9,10

Digitized by Google

in den Betrieben für	Geschäftsleiter	Hilfspersonen		auf 1 Geschäftsleiter Hilfspersonen	
		der Verwaltung	sonstige	der Verwaltung	sonstige
Seidenweberei, einschließlich Sammetverfertigung	39 905	1 837	34 522	0,05	0,87
Wollenweberei	26 465	3 558	77 984	0,13	2,95
Leinenweberei	69 537	741	33 530	0,01	0,48
Baumwollenweberei	48 216	1 903	75 472	0,04	1,57
Weberei von gemischten ꝛc. Waaren	22 104	2 869	48 777	0,13	2,21
Strickerei und Wirkerei	41 550	1 340	30 939	0,03	0,74
Häkelei und Stickerei	7 153	335	2 839	0,05	0,40
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	18 249	259	7 131	0,01	0,39
Appretur für Strumpf- und Strickwaaren	4 517	56	3 363	0,01	0,74
sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei ꝛc.	5 687	810	19 934	0,14	3,51
Posamentenfabrikation	15 256	857	14 891	0,06	0,98
Seilerei und Reepschlägerei	8 288	139	7 978	0,02	0,96
Gerberei, Verfertigung von gefärbtem und lackirtem Leder ꝛc.	10 192	915	32 836	0,09	3,22
Buchbinderei und Kartonnagefabr.	12 055	871	28 698	0,07	2,38
Sattlerei und Riemerei	27 319	587	25 004	0,02	0,92
Ausführung von Tapezierarbeiten	6 448	176	8 105	0,03	1,26
Holzzurichtung und -Konservirung	6 253	1 349	30 956	0,22	4,95
Verfertigung von groben Holzwaaren	13 117	205	10 146	0,02	0,77
Tischlerei und Parkettfabrikation	113 322	889	108 738	0,01	0,96
Böttcherei	32 138	108	18 719	0,003	0,58
Korbmacherei	21 651	101	10 404	0,005	0,48
sonstige Weberei und Flechterei von Holz ꝛc.	11 764	426	6 460	0,04	0,55
Drechslerei und Verfertigung von Schnitzwaaren	19 734	616	25 164	0,03	1,28
Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln ꝛc.	6 080	250	9 048	0,04	1,49
Vergoldung und sonstige Veredelung von Holz ꝛc. -Waaren	3 277	260	7 764	0,08	2,37
Getreide-Mahl- und Schälmühlen	45 192	2 837	70 484	0,06	1,56
Bäckerei und Konditorei	74 220	761	99 659	0,01	1,34
Fleischerei	60 552	442	62 217	0,01	1,03
Fabrikation von Butter, Käse und kondensirter Milch	3 317	187	5 966	0,06	1,80
Brauerei	13 609	3 644	50 981	0,27	3,75
Branntweinbrennerei	5 227	3 593	25 169	0,69	4,82
Tabakfabrikation	15 561	4 114	93 721	0,26	6,02
Näherei	253 200	51	15 086	0,000	0,06
Schneiderei	210 531	496	106 869	0,002	0,51
Herstellung von fertigen Kleidern und Wäsche	8 403	2 890	26 321	0,34	3,13
Putzmacherei, Verfertigung von künstlichen Blumen	18 628	413	14 882	0,02	0,80
Hutmacherei, Verfertigung von Filzwaaren	3 821	584	12 623	0,15	3,30
Kürschnerei	7 059	111	6 175	0,02	0,87

Digitized by Google

in den Betrieben für	Geschäftsleiter	Hilfspersonen		auf 1 Geschäftsleiter Hilfspersonen	
		der Verwaltung	sonstige	der Verwaltung	sonstige
Verfertigung von Hosenträgern, Krawatten ꝛc.	11 035	435	10 726	0,04	0,97
Schuhmacherei	245 602	913	152 242	0,004	0,62
Baderei, Haarschneider- ꝛc. Arbeit	21 428	39	13 086	0,002	0,61
Wäscherei, Plätterei	88 972	138	12 009	0,002	0,14
Bauunternehmung	6 465	2 250	105 575	0,35	16,33
Privatarchitekten ꝛc.	6 039	845	3 460	0,14	0,57
Maurerei	48 487	926	120 495	0,02	2,49
Zimmerei	32 381	693	64 980	0,02	2,01
Glaserei	11 883	58	6 047	0,005	0,51
Stubenmalerei, Staffirerei ꝛc.	30 751	105	33 013	0,003	1,07
Dachdeckerei	12 079	30	10 456	0,002	0,87
Asphaltirer- und Steinsetzerarbeit	3 269	51	6 233	0,02	1,91
Schornsteinfegen	3 557	77	4 148	0,02	1,17
Buchdruckerei	3 384	2 176	36 553	0,64	10,80
künstlerische Gewerbe	8 068	95	7 225	0,01	0,90
Handel mit Thieren	22 534	137	7 661	0,01	0,34
„ „ landw. Produkten	63 057	3 881	26 387	0,06	0,42
„ „ Brennmaterialien	12 380	1 762	16 437	0,14	1,33
„ „ Metall u. Metallwaaren	5 733	3 122	7 723	0,54	1,35
„ „ Kolonial-, Eß- u. Trinkwaaren	95 026	7 256	65 150	0,08	0,69
„ „ Wein	4 859	2 472	6 611	0,51	1,36
„ „ Tabak und Zigarren	5 575	1 266	4 669	0,23	0,84
„ „ Leder, Wolle, Baumwolle	4 162	906	2 852	0,22	0,69
„ „ Manufakturwaaren	45 391	13 221	53 863	0,29	1,19
„ „ Kurz- und Galanteriewaaren	10 950	1 890	7 752	0,17	0,71
„ „ verschiedenen ꝛc. Waaren	101 297	11 845	68 700	0,12	0,68
Trödelhandel	5 738	25	1 145	0,004	0,20
Geld- und Kredithandel	5 510	12 105	5 029	2,20	0,91
Spedition und Kommission	5 667	6 530	12 897	1,15	2,28
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	4 392	2 920	7 169	0,66	1,63
Handelsvermittelung	30 808	2 359	3 013	0,08	0,10
Hilfsgewerbe des Handels	12 101	82	1 783	0,01	0,15
Stellenvermittelung	3 209	114	191	0,04	0,06
Versicherungsgewerbe	4 453	6 031	1 340	1,35	0,30
Posthalterei u. Personenfuhrwerk ꝛc.	14 242	350	22 487	0,02	1,58
Frachtfuhrwerk	23 277	224	19 982	0,01	0,86
Wassertransport	18 741	3 740	53 631	0,20	2,86
Dienstmannsinstitute ꝛc.	10 158	28	2 291	0,003	0,23
Leichenbestattung	4 618	29	634	0,01	0,14
Beherbergung	79 441	742	94 722	0,01	1,19
Erquickung	66 247	410	72 684	0,01	1,10

Man hat es hier also mit den am meisten verbreiteten und insofern wichtigsten Gewerben zu thun. Zugleich sind es überwiegend solche, welche noch vorherrschend handwerksmäßig, mehr im kleinen be-

Digitized by Google

trieben werden, was für die Frage nach den Beziehungen zwischen Selbständigen und Unselbständigen von besonderem Interesse ist. Solche, welche vorherrschend in größerem Umfange arbeiten, namentlich ein größeres Personal erheischen, finden sich unter den am häufigsten vorkommenden Zweigen nur wenige. Von den 103 aufgeführten Gewerben hat keins eine höhere Ziffer als knapp 26 Hilfspersonen auf einen Selbständigen. Dieselbe gehört der Verfertigung von Maschinen und Apparaten der mannigfachsten Art an. Wenn auch in Bezug auf das Herstellungsverfahren und die davon mehr oder minder abhängige ganze Gestaltung des Betriebes die zahlreichen einzelnen Arten dieses Gewerbes oder richtiger dieser „Ordnung", wie die amtliche Bezeichnung lautet, ohne Zweifel sehr abweichender Natur sein mögen — das systematische Verzeichniß der Gewerbe führt nicht weniger denn zwischen 200 und 300 einzelne, jener „Ordnung" einverleibte Zweige auf —, so hat man es doch überwiegend mit fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen zu thun. Allein die Anstalten zur Herstellung der Maschinen und Werkzeuge für zahllose Fabrikationszweige, die Anfertigung von allerhand Gas- und Luftdruckapparaten, von Druckereimaschinen, von Schiffskesseln u. a. m. sind ihrer ganzen Anlage nach auf Verwendung größerer Hilfskräfte hingewiesen. Ebenso geht es den Bauunternehmungen, welche mit reichlich 16 Köpfen die zweite Stufe ausfüllen. Auch in der Ziegelei werden durchschnittlich viele Hilfspersonen gebraucht, theils für das Ausheben und die Anfuhr des Lehms oder Thons, theils für das Formen und Brennen. Charakteristisch für die ganze intellektuelle Entwickelung der Gegenwart, für das Bedürfniß der Verbreitung des Gedankens ist es auch, daß noch die Buchdruckerei sich den Gewerben zugesellt, in denen das Gehilfenverhältniß eins der höchsten ist. In ihnen wie in den Ziegeleien beträgt es noch zwischen 11 und 13 Arbeitnehmern. Unter 10 hinunter, doch immer sich noch höher als 5 haltend, sinkt es nach und nach in der Baumwollenspinnerei, in Steinbrüchen und der Verfertigung grober Steinwaaren, in der Wollspinnerei, der Tabakfabrikation, in der Metallegirung und in den Betrieben für Holzzurichtung. Sollen auch die letztgenannten Gewerbe als solche mit zahlreicherer Gehilfenverwendung gelten, muß denen, welche weniger als 5 Arbeitnehmer auf einen Selbständigen, doch deren mehr als 2 haben, eine Mittelstellung zuerkannt werden. Unter ihnen ist nur die Brauerei, in der volle 4 Arbeiter einem Prinzipal gegenüberstehen; dagegen erreichen diese Höhe nicht mehr, übersteigen jedoch die Zahl drei der Speditionshandel, die Konfektionsgeschäfte, die Gerberei und Bleicherei verschiedener Stoffe. Endlich zwischen 2 und 3 Hilfspersonen haben

Digitized by Google

auf je einen Inhaber die Steinhauerei, die Töpferei, die Verfertigung von Gold- und Bijouteriewaaren, die Seiden- und Flachsspinnerei, die Weberei gemischter Waaren, die Buchbinderei, die Betriebe für Vergoldung, der Maurer und des Buchhandels. Soweit es sich hierbei um industrielle Geschäfte handelt, kann nur noch von einem rein handwerksmäßigen, wenn auch wohl gehobenerem Zuschnitt die Rede sein. Dagegen zeugt es schon von einer bescheidenen Ausgestaltung des Betriebes, wenn nicht einmal auf einen Geschäftsleiter zwei Arbeitnehmer treffen. Und das ist in der großen Mehrzahl aller aufgeführten Zweige — bei 72 derselben — der Fall. Unter ihnen sind dann wieder 27, in welchen doch immer noch zwischen 1 bis 2 Gehilfen mitwirken. Das hat z. B. in etlichen Handelsbranchen, in den Geschäften der Klempner, der Nagel-, Messer-, Kupferschmiede, Schlosser, Drechsler, der Kamm- und Bürstenmacher, Müller, Bäcker, Fleischer statt. Von ihnen stechen aber wieder noch sichtlich ab und tragen ein durchaus kleinhandwerksmäßiges Gepräge die Gewerbe, in denen nicht einmal mehr eine Hilfsperson je einem Inhaber entspricht. Diese — 45 an der Zahl — bilden allein fast die eine Hälfte der sämmtlichen verbreitetsten Zweige. Und darunter befinden sich gerade diejenigen, welche weitaus die meisten Unternehmungen, über 100 000 und selbst über 200 000 Hauptbetriebe aufzuweisen haben und welche zugleich für die Beschaffung der nächsten und unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse zu sorgen haben. Dahin zählen vor allen die Näherei, Schneiderei, Schuhmacherei, Wäscherei, die Strickerei, die Leinenweberei, dann die Kolonialwaarengeschäfte und die Handlungen mit gemischten Waaren, ferner die Stellmacherei, Hufschmiede, Sattlerei, Tischlerei, Böttcherei, Korbmacherei und Frachtfuhrwerk. Vielfach sind es ja vorzugsweise solche Gewerbe, welche weit über das Land hinaus verbreitet zu sein pflegen und eben deswegen im allgemeinen nur in extensiver Weise, also in kleinem Umfange betrieben werden können. Es gilt von den meisten derselben, was Gustav Schmoller in seinen eingehenden Forschungen „zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes" über diese Art Betriebe richtig bemerkt und was deshalb wie bei der Darstellung der Ergebnisse von 1875 wieder hervorgehoben werden mag: daß nämlich „je ärmlicher und einfacher ein Gewerbe in der Regel ist, je mehr es Landmeister unter sich begreift, je weniger es großes Kapital zu Anfang des Geschäftes fordert, je mehr es ausschließlich auf persönlichen Dienstleistungen des Meisters beruht, — desto niedriger die Gehilfenzahl ist".

Man wird nun leicht und auch nicht ganz ohne Berechtigung geneigt sein, solche häufig vorkommende ganz geringfügige Gehilfenhaltung für

Digitized by Google

ein Anzeichen einer schwach gehobenen gewerblichen Entwickelungsstufe und in Folge dessen für eine wenig ersprießliche Gestaltung des volkswirthschaftlichen Lebens zu nehmen. Insofern es sich allein um die technische Seite handelt, ist es ja gewiß richtig, daß in der Hauptsache erst bei größerem Betriebsumfange Vollkommenes geleistet zu werden vermag, daß durch zweckmäßigere Theilung und Ausnützung der Arbeitskräfte, Verwendung maschineller Einrichtungen auf der einen, durch wohlfeileren Einkauf der Rohstoffe, feinere Ausnutzung der Absatzverhältnisse, Verwerthung des Kredits, sowie durch mannigfache Ersparungen auf der anderen Seite nicht nur bessere, sondern auch wohlfeilere, also dem Konsumenten genehmere Waaren erzeugt werden können. Doch auch wenn man das wirthschaftliche Ergebniß seiner Thätigkeit für den Gewerbetreibenden selbst in Anschlag bringt, giebt ihm in der Regel erst ein erweiterter Zuschnitt, die Heranziehung von Hilfspersonen die Aussicht auf eine gesicherte Lage, die ihn zugleich in den Stand setzt, den Wandelungen in der Herstellungsweise, in den Bezugs- und Marktverhältnissen gehörig zu folgen. Und ebenso ist es dem gegenüber unverkennbar, daß die ganz kleinen Unternehmungen mit ihrer geringfügigen, nicht selten nur aus einem Lehrling oder gar blos aus weiblichen Hausgenossen bestehenden Hilfe, die sogar, wie sich gezeigt hat, in sehr vielen Fällen von ihrem Inhaber allein betrieben werden, — daß diese freilich nur zu oft ein trauriges Bild darbieten: ohne Mittel und ohne Kredit hapert es mit der Beschaffung der Geräthe und des Materials, in Folge dessen nicht blos die Leistungen unvollkommen sind, sondern auch der Erwerb kümmerlich, nur eben ausreichend ist, den Unterhalt von der Hand in den Mund zu gewähren. Mit Vorliebe hat man darum — um abermals Schmollers Worte zu gebrauchen — „die steigende Gehilfenzahl an sich als einen Beweis gesunder Handwerkszustände angesehen", hat man „es als das soziale und wirthschaftliche Ideal hingestellt, daß jedes Gewerbe ungefähr eben so viele Lehrlinge und dreimal soviel Gesellen als Meister habe". Wie sehr das wohl den Interessen des einzelnen selbständigen Handwerkers entsprechen, wie sehr derartiges in manchen Zweigen, zumal in solchen mit verwickelterem Herstellungsprozeß und größeren Kapitalerfordernissen für eine technisch zureichende und finanziell ihren Mann nährende Betriebsführung unerläßlich sein mag: so sind mit einer hohen Gehilfenziffer doch auch wiederum unleugbare, das Wohl der großen Menge der Gewerbetreibenden wie der ganzen Bevölkerung nahe berührende Nachtheile verbunden. Einmal erheischt schon die Befriedigung einer Reihe der unmittelbarsten, täglich wiederkehrenden Bedürfnisse eine mit der Ansiedelungsweise der

Digitized by Google

auf je einen Inhaber die Steinhauerei, die Töpferei, die Verfertigung von Gold- und Bijouteriewaaren, die Seiden- und Flachsspinnerei, die Weberei gemischter Waaren, die Buchbinderei, die Betriebe für Vergoldung, der Maurer und des Buchhandels. Soweit es sich hierbei um industrielle Geschäfte handelt, kann nur noch von einem rein handwerksmäßigen, wenn auch wohl gehobenerem Zuschnitt die Rede sein. Dagegen zeugt es schon von einer bescheidenen Ausgestaltung des Betriebes, wenn nicht einmal auf einen Geschäftsleiter zwei Arbeitnehmer treffen. Und das ist in der großen Mehrzahl aller aufgeführten Zweige — bei 72 derselben — der Fall. Unter ihnen sind dann wieder 27, in welchen doch immer noch zwischen 1 bis 2 Gehilfen mitwirken. Das hat z. B. in etlichen Handelsbranchen, in den Geschäften der Klempner, der Nagel-, Messer-, Kupferschmiede, Schlosser, Drechsler, der Kamm- und Bürstenmacher, Müller, Bäcker, Fleischer statt. Von ihnen stechen aber wieder noch sichtlich ab und tragen ein durchaus kleinhandwerksmäßiges Gepräge die Gewerbe, in denen nicht einmal mehr eine Hilfsperson je einem Inhaber entspricht. Diese — 45 an der Zahl — bilden allein fast die eine Hälfte der sämmtlichen verbreitetsten Zweige. Und darunter befinden sich gerade diejenigen, welche weitaus die meisten Unternehmungen, über 100 000 und selbst über 200 000 Hauptbetriebe aufzuweisen haben und welche zugleich für die Beschaffung der nächsten und unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse zu sorgen haben. Dahin zählen vor allen die Näherei, Schneiderei, Schuhmacherei, Wäscherei, die Strickerei, die Leinenweberei, dann die Kolonialwaarengeschäfte und die Handlungen mit gemischten Waaren, ferner die Stellmacherei, Hufschmiede, Sattlerei, Tischlerei, Böttcherei, Korbmacherei und Frachtfuhrwerk. Vielfach sind es ja vorzugsweise solche Gewerbe, welche weit über das Land hinaus verbreitet zu sein pflegen und eben deswegen im allgemeinen nur in extensiver Weise, also in kleinem Umfange betrieben werden können. Es gilt von den meisten derselben, was Gustav Schmoller in seinen eingehenden Forschungen „zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes" über diese Art Betriebe richtig bemerkt und was deshalb wie bei der Darstellung der Ergebnisse von 1875 wieder hervorgehoben werden mag: daß nämlich „je ärmlicher und einfacher ein Gewerbe in der Regel ist, je mehr es Landmeister unter sich begreift, je weniger es großes Kapital zu Anfang des Geschäftes fordert, je mehr es ausschließlich auf persönlichen Dienstleistungen des Meisters beruht, — desto niedriger die Gehilfenzahl ist".

Man wird nun leicht und auch nicht ganz ohne Berechtigung geneigt sein, solche häufig vorkommende ganz geringfügige Gehilfenhaltung für

Digitized by Google

ein Anzeichen einer schwach gehobenen gewerblichen Entwickelungsstufe und in Folge dessen für eine wenig ersprießliche Gestaltung des volkswirthschaftlichen Lebens zu nehmen. Insofern es sich allein um die technische Seite handelt, ist es ja gewiß richtig, daß in der Hauptsache erst bei größerem Betriebsumfange Vollkommenes geleistet zu werden vermag, daß durch zweckmäßigere Theilung und Ausnützung der Arbeitskräfte, Verwendung maschineller Einrichtungen auf der einen, durch wohlfeileren Einkauf der Rohstoffe, feinere Ausnutzung der Absatzverhältnisse, Verwerthung des Kredits, sowie durch mannigfache Ersparungen auf der anderen Seite nicht nur bessere, sondern auch wohlfeilere, also dem Konsumenten genehmere Waaren erzeugt werden können. Doch auch wenn man das wirthschaftliche Ergebniß seiner Thätigkeit für den Gewerbetreibenden selbst in Anschlag bringt, giebt ihm in der Regel erst ein erweiterter Zuschnitt, die Heranziehung von Hilfspersonen die Aussicht auf eine gesicherte Lage, die ihn zugleich in den Stand setzt, den Wandelungen in der Herstellungsweise, in den Bezugs- und Marktverhältnissen gehörig zu folgen. Und ebenso ist es dem gegenüber unverkennbar, daß die ganz kleinen Unternehmungen mit ihrer geringfügigen, nicht selten nur aus einem Lehrling oder gar blos aus weiblichen Hausgenossen bestehenden Hilfe, die sogar, wie sich gezeigt hat, in sehr vielen Fällen von ihrem Inhaber allein betrieben werden, — daß diese freilich nur zu oft ein trauriges Bild darbieten: ohne Mittel und ohne Kredit hapert es mit der Beschaffung der Geräthe und des Materials, in Folge dessen nicht blos die Leistungen unvollkommen sind, sondern auch der Erwerb kümmerlich, nur eben ausreichend ist, den Unterhalt von der Hand in den Mund zu gewähren. Mit Vorliebe hat man darum — um abermals Schmollers Worte zu gebrauchen — „die steigende Gehilfenzahl an sich als einen Beweis gesunder Handwerkszustände angesehen", hat man „es als das soziale und wirthschaftliche Ideal hingestellt, daß jedes Gewerbe ungefähr eben so viele Lehrlinge und dreimal soviel Gesellen als Meister habe". Wie sehr das wohl den Interessen des einzelnen selbständigen Handwerkers entsprechen, wie sehr derartiges in manchen Zweigen, zumal in solchen mit verwickelterem Herstellungsprozeß und größeren Kapitalerfordernissen für eine technisch zureichende und finanziell ihren Mann nährende Betriebsführung unerläßlich sein mag: so sind mit einer hohen Gehilfenziffer doch auch wiederum unleugbare, das Wohl der großen Menge der Gewerbetreibenden wie der ganzen Bevölkerung nahe berührende Nachtheile verbunden. Einmal erheischt schon die Befriedigung einer Reihe der unmittelbarsten, täglich wiederkehrenden Bedürfnisse eine mit der Ansiedelungsweise der

Digitized by Google

Bevölkerung Schritt haltende weite örtliche Verbreitung gewisser Gewerbe. Da nun regelmäßig die ländliche Bevölkerung und die kleinen Wohnplätze, die Weiler, Dörfer und Flecken in der großen Mehrheit sich befinden, so müssen demgemäß jene Gewerbe durch zahlreiche Geschäfte über das ganze Land hinaus vertreten sein. Damit aber hängt es zusammen, daß sie im allgemeinen nur ein beschränktes Absatzgebiet und somit auch nur einen beschränkten Betriebsumfang, insbesondere auch nach der Seite der Gehilfenverwendung hin, haben können. Sodann aber fällt nachdrücklich ins Gewicht, daß eine den Selbständigen überlegene Anzahl von Hilfspersonen, wie sie doch eine durchschnittliche Haltung mehrerer derselben von einem Prinzipal voraussetzt, ja selbst schon das numerische Gleichgewicht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern den letzteren stark die Aussicht auf einen eigenen und selbständigen gewerblichen Wirkungskreis beeinträchtigt. Die Verkümmerung dieses naturgemäßen Zieles für einen erheblichen Theil der Gewerbetreibenden schließt nicht nur die Vermehrung einer besitzlosen Arbeiterklasse in sich, sie befördert auch damit zugleich die soziale Unzufriedenheit. So ist also ein hohes Gehilfenverhältniß im Handwerk, obschon es ja in anderer Hinsicht für einen blühenden Zustand desselben spricht, nicht frei von gewichtigen Bedenken. Jedenfalls wird man deshalb, wenn neben der eigentlichen Großindustrie und einer Reihe in größerem Umfange betriebener Handwerke eine erhebliche Anzahl ganz bescheidener, oft ohne alle fremde menschliche wie motorische Hilfskraft nur von ihrem Inhaber allein geführter Geschäfte besteht, solches nicht ohne weiteres als eine nachtheilige oder unerfreuliche Erscheinung betrachten dürfen. Um darüber ein zulängliches Urtheil zu gewinnen, ob alle jene minimalen Betriebe auf gesunder wirthschaftlicher Grundlage ruhen und einem wirklichen Bedürfnisse Rechnung tragen, reicht freilich das durch die Aufnahme erbrachte Material nicht aus; indessen ward doch schon zuvor nach bestimmten Richtungen hin eine Ueberfüllung von Gewerben und zwar gerade von solchen vermuthet, in welchen die ganz kleinen Unternehmungen stark im Vordergrund zu stehen pflegen. Soweit jedoch diese kleingewerblichen Existenzen ihren Platz gehörig ausfüllen, deutet das zwischen selbständigen und unselbständigen Gewerbetreibenden bestehende Verhältniß, wie es ja gerade für die verbreitetsten Zweige statt hat, unverkennbar an, daß im Deutschen Reiche noch einer breiten Schicht der Bevölkerung die Erreichung einer eigenen, unabhängigen gewerblichen Wirksamkeit, wiewohl meistens nur von bescheidenem Umfange, ermöglicht ist.

Einen ungefähren Anhalt, inwieweit es den Gehilfen gelingt, zu einer selbständigen Stellung aufzurücken, würden geeignete Nachweisungen

Digitized by Google

über die Alterszusammensetzung der beiden sich gegenüberstehenden sozialen Klassen der Gewerbetreibenden zu geben vermögen. Denn da doch gemeinhin die gewerbliche Laufbahn zunächst in untergeordneterer Stellung betreten wird, um dann später in einem reiferen Lebensalter mit einem selbständigen Wirkungskreise vertauscht zu werden, so muß aus einer vereinten Betrachtung der Altersabstufung von Hilfspersonen und Selbständigen der Uebergang aus der einen in die andere Stellung ersichtlich werden. Leider sind die in erster Linie hierfür erforderlichen Unterlagen nicht vorhanden, da die besondere Gewerbeaufnahme die Altersverhältnisse diesmal gänzlich unberührt gelassen hat. Wohl aber können der gleichzeitigen allgemeinen Berufsermittelung derartige Aufschlüsse entnommen werden. Freilich erscheinen sie nicht so verwendbar als die, welche die Gewerbeaufnahme zu geben im Stande gewesen wäre, da die beiden Erhebungen doch nicht in allen Stücken von der gleichen Voraussetzung ausgegangen sind und ihre Ergebnisse sich daher auch nicht genau decken. Immerhin wird mangels einer vollkommeneren Quelle auch die Verwerthung dieser schon eine annähernde Vorstellung über den Wechsel in der Arbeitsstellung der Gewerbetreibenden zu liefern in der Lage sein.

Zu diesem Ende handelt es sich also darum, die Altersgliederung von Selbständigen und Hilfspersonen mit einander zu vergleichen. Soll hierbei für die Frage, welche Aussichten den letzteren auf Zutritt in die Kreise der ersteren eröffnet sind, etwas Ersprießliches herauskommen, empfiehlt sich von vornherein eine dreifache Beschränkung: einmal auf die eigentlich industriellen Gewerbe, also mit Ausschluß der Gärtnerei, Thierzucht, Fischerei, der Handels-, Versicherungs-, Transport- und Wirthschaftsgewerbe, da auf diese Weise gleichartigere Bestandtheile in Rechnung gezogen werden, und sodann blos auf die männlichen, als die ganz vorzugsweise hierbei bedeutungsvollen Gewerbetreibenden; drittens erscheint weiter eine Aussonderung des höheren, insbesondere des Verwaltungspersonals angezeigt. Diese, welche ohnehin ja nur einen geringfügigen Bruchtheil der Gewerbetreibenden ausmachen, sind von der großen Masse derselben so verschieden, daß ihre Herbeiziehung nur störend sein würde. Auf diese Weise erhält man für die Industrie i. e. S. mit Einschluß des Bergbaues und des Bauwesens nach den Ergebnissen der Berufsermittelung 1 621 668 männliche Selbständige und 3 551 014 technisches Hilfspersonal des nämlichen Geschlechtes. Dagegen belaufen sich dieselben Größen nach der Gewerbeaufnahme, und zwar wenn man den Bestand am nämlichen Zählungstage — nicht den sonst hier benutzten des Jahresdurchschnittes — annimmt, auf 1 628 601

Digitized by Google

und 3136014 Personen. Die Abweichungen zwischen beiden Angaben fallen demnach, wie beiläufig hervorgehoben werden mag, nicht erheblich und jedenfalls für den vorliegenden Zweck nicht ins Gewicht.

Die Art und Weise, wie sich jene zuerst bezifferten männlichen Industriellen, auf selbständiger und abhängiger Seite, nun in ihren Altersbeziehungen verhalten, geht aus folgender Abstufung hervor. Es stehen unter ihnen im Alter von:

	Selbständige		gewöhnl. Gehilfen	
	absolut	%	absolut	%
unter 20 Jahren	14 421	0,9	932 249	26,3
20—30 „	236 696	14,6	1 139 420	32,1
30—40 „	480 783	29,6	719 597	20,3
40—50 „	402 412	24,8	430 838	12,1
50—60 „	277 929	17,1	217 266	6,1
60—70 „	163 200	10,1	93 986	2,6
über 70 „	46 227	2,9	17 658	0,5

Geschäftsleiter und Hilfspersonen haben also — wie hieraus klar ersichtlich wird — eine durchaus verschiedene Altersgliederung. Gleich auf der untersten Stufe treten uns die letzteren, die Hilfspersonen, in namhafter Stärke entgegen: bereits mehr als ein Viertel ihrer Gesammtstärke gehört derselben an. Ihre Zahl wächst noch auf der folgenden Stufe. Manche jungen Leute ergreifen erst nach ihrem 20. Jahre ein industrielles Gewerbe, nachdem sie zuvor als Dienstboten oder landwirthschaftliche Arbeiter thätig waren. Namentlich wird das häufig in Fabrikgeschäften, überall dort vorkommen, wo es sich um keinen regelrechten Lehrgang handelt. Nach dem 30. Jahre schrumpft dann aber die Gehilfenziffer merklich zusammen und das von Stufe zu Stufe in steigendem Grade. Eine theilweise Erklärung für diese Abnahme bietet die Alterszusammensetzung der Selbständigen. Ihrer giebt es vor dem 20. Jahre begreiflicherweise nur vereinzelte, da eben diese Zeit der Erlernung oder Vorbereitung zur selbständigen Berufsausübung gewidmet zu sein pflegt. Wesentlich stärker ist dann die nächste Stufe besetzt, doch längst nicht so stark, wie die der Hilfspersonen. Erst nach dem 30. Jahre beginnt die Quote der Geschäftsleiter sich kräftig zu heben und die der Gehilfen bereits entschieden zu überragen. Es ist das in jenem Zeitraum, in dem die Verminderung der Hilfspersonen einsetzt. Der Zusammenhang beider Erscheinungen tritt offen zu Tage: das Wachsthum der Geschäftsleiter erfolgt, weil ein ansehnlicher Theil der Hilfspersonen die gewerbliche Selbständigkeit erlangt und aus der Gehilfenklasse ausscheidet. Der nämliche Zufluß von Gehilfen setzt

Digitized by Google

sich auf der nächsten Stufe fort. Allerdings nimmt der Antheil der Selbständigen nach dem Alter von 40 Jahren nicht mehr zu, sondern fängt sogar zu sinken an. Es geschieht das indessen nur ganz allmählich und ist wesentlich auf Rechnung der Sterblichkeit zu setzen. Dagegen ist die Verminderung der Hilfspersonen stufenweise noch fortgesetzt eine recht belangreiche, so daß man den häufigen Uebergang in andere Stellungen annehmen muß. Wenn übrigens im höheren Alter, nach dem 60. Jahre, wo die Abgabe neuer Elemente aus den Reihen der Gehilfen in die der Selbständigen aufzuhören pflegt, die Ziffer der letzteren der jener sichtlich überlegen ist, so mag das zum Theil sich wohl daher schreiben, daß ein mehr oder minder großer Bestandtheil der Selbständigen nur noch dem Namen nach im Berufe thätig ist, jedenfalls mehr als abhängige Leute in der Lage ist, sich einen Ruheposten zurechtzulegen und die hauptsächliche Besorgung des Geschäftes anderen Kräften zu überlassen. Der Zählung gegenüber fühlt und benennt sich ein solcher Veteran immer noch als aktiver Gewerbetreibender. Eine Hilfsperson aber, die stumpf geworden, muß eher ausscheiden, da sich für sie nicht leicht eine Altersversorgung in der Werkstatt oder im Fabriketablissement findet. Mag nun auch dieser Umstand zu einer Lichtung der höheren Altersstufen der Unselbständigen mitwirken, immerhin wird man doch — worauf es hier ja ankommt — der Altersgliederung entnehmen können, daß im großen Durchschnitt nur ein kleiner Theil der Gewerbetreibenden bis in ein höheres Lebensalter in seiner abhängigen Stellung verharrt.

Selbstverständlich ist aber je nach den einzelnen Industrien und der in denselben vorwaltenden Organisation des Betriebes dem Einzelnen in ganz verschiedenem Grade die Möglichkeit einer selbständigen Berufsausübung offen gehalten. Man muß daher, wenn man eine leidlich zureichende Darstellung der Sachlage gewinnen will, auf die Betriebsverhältnisse wenigstens insoweit Rücksicht nehmen, daß die eigenthümlichen Erscheinungen des kleineren und größeren Geschäftsumfanges zum Ausdruck kommen. Es kann das freilich nur auf einem Umwege geschehen, da die hier zu Grunde gelegte Berufsermittelung blos die erwerbende Thätigkeit der einzelnen Personen ins Auge gefaßt, mit dem geschäftlichen Unternehmen derselben als solchem nichts zu thun gehabt hat. Um die Bedeutung des Betriebsumfanges für die Altersverhältnisse zu ermessen, wird man deshalb die einzelnen gewerblichen Zweige nach Maßgabe ihrer *vorherrschenden* Betriebsgröße — wie sie vorhin im Anschluß an die Gewerbeaufnahme geschildert sind — zu gruppiren und für jede solche Gruppe die Altersthatsachen aufzusuchen haben. Dabei ist es rathsam,

Digitized by Google

von den im Kleinbetriebe gipfelnden Gewerben die, welche hervorragend als Alleinbetriebe geführt werden, gesondert zu behandeln, und das schon deshalb, weil ja der vorherrschende Betrieb ohne Hilfspersonen ein eigenartiges numerisches Verhältniß zwischen Selbständigen und Unselbständigen begründet, sodann aber auch, weil hier mannigfache Berufsarten vorkommen, deren selbständiger Ausübung vielfach keine als Hilfsperson vorauszugehen pflegt, wie z. B. als Köhler, Abdecker, Photograph. Da — wie sich später noch zeigen wird — zu den Alleinbetrieben eine Anzahl von Gewerben, namentlich der Bekleidung und Reinigung, gehören, die vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich in Händen von Frauen sich befinden, so sind diese Gewerbe bei Seite gelassen und nur die überwiegend von Männern ausgeübten herangezogen worden. Den beiden Gruppen mit vorherrschendem Allein- und mit sonstigem Kleinbetrieb sind nun zwei andere zugesellt, in denen es sich um eine Verwendung von mehr als 5 Gehilfen handelt und zwar in einem Fall bei einem Personalbestand von 6 bis 50, im anderen von mehr als 50 Köpfen. Diese letztere Trennung bezweckt, sowohl die bedeutenderen handwerksmäßigen und kleineren Fabrikgeschäfte als auch die eigentlichen Großbetriebe besonders zur Geltung zu bringen. Den so gebildeten vier Gruppen gehören 1593413 Geschäftsleiter und 3403907 Hilfspersonen an d. h. von der Gesammtzahl der in Betracht kommenden industriellen männlichen Gewerbetreibenden 98,3 Prozent jener und 95,9 % dieser [1]). Der Rest fällt auf die, welche in Berufen mit über-

1) Hinzugerechnet sind zu den 4 Gruppen, nämlich: zur Gruppe mit vorherrschenden Alleinbetrieben (bei überwiegenden Männern): Fayence- und Porzellanwaarenfabrikation und -Veredelung; Glashütten, Glasveredelung, Glasbläserei vor der Lampe; Verarbeitung edler Metalle (Goldschmiede ꝛc.); Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben ꝛc.; Nähnadel-, Nadlerwaaren-, Drahtgewebe- und Drahtwaarenfabrikation; Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten; Stellmacherei und Wagenbau; Verfertigung von Schußwaffen; Verfertigung von Zeitmeßinstrumenten; desgleichen von musikalischen Instrumenten; desgleichen von mathematischen, physikalischen, chemischen und chirurgischen Instrumenten und Apparaten; desgleichen von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten; Explosivstoffe und Zündwaaren; Abdecker; Köhlerei, Holztheer-, Ruß-, Pech- und Harzgewinnung: Weberei; Gummi- und Haarflechterei und -Weberei; Strickerei und Wirkerei; Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen ꝛc.; Seilerei und Reepschlägerei; Verfertigung von Riemer- und Sattlerarbeiten; von groben glatten Holzwaaren; Tischlerei und Parkettfabrikation; Böttcherei; Korbmacherei; Drechslerei, Verfertigung von Dreh- und Schnitzwaaren, auch Korkschneiderei; Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, Stöcken und Schirmen; Holz- und Schnitzwaarenvergoldung und sonstige Veredelung; Schaum- und

Digitized by Google

wiegend weiblichen Alleinbetrieben stehen. Im einzelnen kommen auf die Gewerbe:

Obstweinfabrikation, Weinpflege; Tabakfabrikation; Schneiderei; Hut- und Mützenmacherei, Verfertigung von Filzwaaren, Kürschnerei und Pelzwaarenzurichtung; Schuhmacherei; Bader, Haarschneider ꝛc.; Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger; Bauunternehmung und Bauunterhaltung; Feldmesser, Geometer, Markscheider, Wiesenbauer und Draintechniker; Maurer; Zimmerer; Glaser; Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner, Stuckateure; Dachdecker; Asphaltirer, Steinsetzer und Brunnenmacher; Schriftschneiderei und -Gießerei, Holzschnitt; Photographie; künstlerische Gewerbe. —

Zur Gruppe mit vorherrschendem sonstigen Kleinbetrieb: Torfgräberei und Torfbereitung; Marmor-, Stein- und Schieferbruch, Verfertigung von groben Marmor-, Stein- und Schieferwaaren, Steinmetzen und Steinhauer; Verfertigung feiner Steinwaaren; Gewinnung von Kies und Sand, Gewinnung und Herstellung von Kalk, Zement, Traß, Gips und Schwerspat; Lehm- und Thongräberei, Kaolingräberei und -Schlämmerei, auch Massemühlen, Quarz- und Glasermühlen; Ziegelei und Thonröhrenfabrikation, Töpferei, Verfertigung von feinen Thonwaaren, Steinzeug, Terralith- und Siderolithwaaren; Spiegelglas- und Spiegelfabrikation; Kupferschmiede; sonstige Verarbeitung unedler Metalle (ausschließlich Eisen); Klempnerei, Blechwaarenfabrikation; Hufschmiede; Schlosserei, Verfertigung von feuerfesten Geldschränken; Verfertigung von Sensen und Messern, von eisernen Geräthen und Kurzwaaren sowie von Stahlfedern; Schiffsbau; Apotheker; Farbematerialien; Abfälle und künstliche Düngstoffe; Gasanstalten; Licht- und Seifenfabriken; Oelmühlen; Kohlentheerschwelerei, Verfertigung von Mineral- und ätherischen Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen; Verfertigung von Papier und Pappe; Gerberei, Pergamentfabrikation, Färben und Lackiren von Leder, Lohmühlen; Wachs- und Ledertuch, auch Treibriemenfabrikation, Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaaren; Buchbinderei, Kartonnagefabrikation; Verfertigung von Tapezirarbeiten; Holzzurichtung und -Konservirung; Getreide-Mahl- und Schälmühlen, auch Reisschälmühlen; Bäckerei und Konditorei; Verfertigung von Nudeln und Makkaroni, Stärke und Stärkesirup; Kakao, Schokolade, Kaffeesurrogate, komprimirte Gemüse, Konserven; Fleischerei; Fischsalzerei und -Pökelei, Bereitung von kondensirter Milch, Butter- und Käsefabriken; Wasserversorgung, Wasserwerke, Eisbereitung, -Bewahrung und -Versorgung, Fabrikation von künstlichem Mineralwasser; Mälzerei und Brauerei; Branntweinbrennerei, Likör- und Preßhefenfabrikation; Essigfabrikation; Badeanstalten; Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen; Ofensetzer und Schornsteinfeger; Buchdruck, auch Stein- und Metall- sowie Farbendruck. —

Zur Gruppe mit vorherrschendem Betriebsumfang von 6 bis 50 Personen: Salzgewinnung; Eisengießerei und Eisenemaillirung; Schwarz- und Weißblechherstellung; Verfertigung von Lampen und anderen Beleuchtungsapparaten. —

Zur Gruppe mit vorherrschendem Betriebsumfang von über 50 Personen: Erzgewinnung; Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke; Gewinnung von Stein- und Braunkohlen, Koaks, Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein; Brikettfabrikation; Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie. —

Digitized by Google

mit vorherrschenden	Selbständige absolut	%	gewöhnl. Gehilfen absolut	%
Alleinbetrieben	1 157 843	71,4	1 891 702	53,3
sonstigen Kleinbetrieben.	431 047	26,6	1 053 981	29,7
Betrieben von 6—50 Personen . .	1 271	0,1	43 307	1,2
Betrieben von über 50 Personen. .	3 252	0,2	414 917	11,7

Die Altersvertheilung in diesen vier Gruppen gestaltet sich nun in nachstehender Weise. Es betragen:

im Alter von	die Selbständigen		die gewöhnlichen Gehilfen	
	absolut	%	absolut	%
a) bei vorherrschendem (männlichen) Alleinbetrieb				
unter 20 Jahren	11 656	1,0	503 347	26,6
20—30 „	171 398	14,8	598 728	31,7
30—40 „	333 617	28,8	373 927	19,8
40—50 „	279 427	24,1	222 794	11,8
50—60 „	201 154	17,4	121 601	6,4
60—70 „	123 800	10,7	59 447	3,1
über 70 „	36 791	3,2	11 858	0,6
b) bei vorherrschendem sonstigen Kleinbetrieb				
unter 20 Jahren	1 441	0,33	319 313	30,3
20—30 „	61 311	14,2	362 352	34,4
30—40 „	138 769	32,2	192 411	18,3
40—50 „	114 912	26,7	105 491	10,0
50—60 „	70 894	16,4	50 497	4,8
60—70 „	35 800	8,3	20 281	1,9
über 70 „	7 920	1,8	3 636	0,3
c) bei vorherrschendem Betriebsumfang von 6 bis 50 Personen				
unter 20 Jahren	5	0,4	7 950	18,4
20—30 „	106	8,3	12 888	29,8
30—40 „	400	31,5	10 805	24,9
40—50 „	416	32,7	6 837	15,8
50—60 „	218	17,2	3 413	7,9
60—70 „	102	8,0	1 237	2,8
über 70 „	24	1,9	177	0,4
d) bei vorherrschendem Betriebsumfang von über 50 Personen				
unter 20 Jahren	14	0,4	64 465	15,5
20—30 „	287	8,8	126 500	30,6
30—40 „	832	25,6	110 367	26,6
40—50 „	1 074	33,0	73 552	17,7
50—60 „	663	20,4	30 539	7,3
60—70 „	302	9,3	8 436	2,0
über 70 „	80	2,5	1 058	0,3

Eine genauere Betrachtung zeigt, daß jede Gruppe ihre eigenartige Zusammensetzung hat. Insbesondere besteht ein Gegensatz zwischen den beiden Gruppen, welche einen größeren Betriebsumfang darstellen, und der, in welcher vorzugsweise handwerksmäßige Kleinbetriebe enthalten sind. In den ersteren beiden, die sich von einander übrigens nicht merklich unterscheiden, ist die Quote der Gehilfen auf

Digitized by Google

der untersten Stufe weit schwächer als in einer der anderen Gruppen. Namentlich dort, wo Großbetrieb vorwaltet, sind jugendliche Arbeiter bis unter 20 Jahren vergleichsweise recht gering vertreten. Da hier für die meisten Arbeiter keine eigentliche Lehrzeit besteht, bei der herrschenden Arbeitstheilung überwiegend begrenzte mechanische Verrichtungen von ihnen verlangt und sie — entgegen dem unbesoldeten Lehrling — dafür gelohnt werden, treten zahlreiche Kräfte, namentlich die den ländlichen, Ackerbau treibenden Gegenden entstammenden, erst dann in die Fabriken ein, nachdem sie als Gesinde gedient oder ihrer Militärpflicht Genüge gethan haben. Man beobachtet denn auch für die Stufe von 20 bis 30 Jahren eine namhafte, bei dem Großbetriebe das doppelte der vorigen Stufe betragenden Anschwellung. Von diesem so plötzlich gewonnenen hohen Stande geht nun aber — und das ist ferner bemerkenswerth — der Antheil der Hilfspersonen in den folgenden Stufen nur ganz langsam zurück. Eine ausgeprägte Tendenz dieser Gehilfen, einen Theil ihrer Genossen an die Selbständigen der gleichen Berufszweige abzugeben, ist also nicht wahrzunehmen. Wer einmal Fabrikarbeiter ist — darauf weisen die Altersthatsachen deutlich hin — wird es gemeinhin auch bleiben, so lange ihn nicht seine Körperkräfte im Stiche lassen. Und wo es ihm gelingt, über diese Stellung hinauszukommen, wird es regelmäßig in einem ganz anderen Wirkungskreise innerhalb oder außerhalb von industrieller Thätigkeit sein. Die Geschäftsinhaber erhalten denn auch von hier aus keinen Zufluß. Zwar steigt ihre Ziffer noch nach dem 30. Jahre ansehnlich, ohne daß aber die der gewöhnlichen Hilfspersonen abnimmt. Sie werden sich aus dem höheren, dem wissenschaftlich gebildeten wie kaufmännischen Aufsichts- und Verwaltungspersonal rekrutiren. Aus den betreffenden Thatsachen ist das freilich nicht ersichtlich, wahrscheinlich deshalb nicht, weil der in die Prinzipalitätsstellung aufrückende Bruchtheil zu gering ist, um bemerkbar zu werden. Es vertheilt sich nämlich das höhere männliche Personal derartig, daß kommen auf die Betriebe von:

im Alter von	6 bis 50 Personen		über 50 Personen	
	absolut	%	absolut	%
unter 20 Jahren	109	7,0	444	4,4
20—30 „	472	30,2	2 554	25,0
30—40 „	406	26,0	2 776	27,2
40—50 „	274	17,5	2 453	24,0
50—60 „	196	12,6	1 381	13,5
60—70 „	86	5,5	530	5,2
über 70 „	19	1,2	75	0,7

Digitized by Google

Auch das Aufsichts- und Verwaltungspersonal der größeren Betriebe verharrt demnach in ausgedehnterem Maße bis in ein vorgeschrittenes Alter hinein in seiner doch immerhin unselbständigen Stellung. Wohl aber ist dieselbe vielfach eine bevorzugte und bei aller Abhängigkeit freiere und lohnendere, so daß der Trieb nach einem eigenen Unternehmen mehr zurückgedrängt wird. Die Stufen nehmen nur sehr langsam zu und langsamer noch ab als die der niederen Arbeiter. Ganz abweichend von diesen mehr fabrikmäßig geführten Gewerben gestalten sich nun aber die Erscheinungen in jenen, welche vorherrschend in Kleinbetrieben arbeiten. Hier, wo es die Erlernung gilt all der verschiedenartigen Fertigkeiten und Kenntnisse, die der Handwerksbetrieb erfordert, wo deshalb eine wirkliche Lehrzeit die Voraussetzung bildet, hier ist auch schon die Anfangsstufe stark, bis nahezu einem Drittel aller Betheiligten, angefüllt. In keiner der anderen Gruppen ist das in gleichem Maße der Fall. Die Ziffer hebt sich dann noch ein wenig während des 21. bis 30. Jahres, erreicht damit jedoch ihren höchsten Stand. Dann aber — und das ist wiederum charakteristisch für den Kleinbetrieb — büßen die Hilfspersonen fast ihre ganze eine Hälfte ein, während die Selbständigen um mehr als das doppelte wachsen. Diese Thatsache besagt nichts anderes, als daß nach dem 30. Jahre ein namhafter Theil der dienenden Gewerbtreibenden zu einer unabhängigen Stellung gelangt. Die nämliche Bewegung setzt sich, wiewohl langsamer, auch auf den nächsten Stufen fort. Denn wenngleich dort die Ziffer der Geschäftsinhaber ebenfalls schon zu sinken anhebt, so thut sie das augenfällig in weit geringerem Maße als die der Hilfspersonen. Man muß darum wohl annehmen, daß sie immer noch in gewissem Umfange von letzteren Zuwachs erhalten.

Einigermaßen verwandt mit dieser Gruppe ist die, welche überwiegend aus Alleinbetrieben besteht. Soweit hier Gehilfen gehalten werden, hat eine Abgabe in weiter Ausdehnung an die Selbständigen statt. In diesen mit schwacher Unterstützung betriebenen Gewerben, meist weit verbreitet und einfacher Natur, daher auch wenig Kapital bedingend, ist die Möglichkeit, zu einem eigenen Geschäfte zu gelangen, einem weiten Kreise geboten, wie man das namentlich an den absoluten Zahlen erkennt, welche von ihrem Höhepunkte während des 20. und 30. Jahres zusehends zurückgehen. Umgekehrt nimmt die Ziffer der Selbständigen vom Zeitraum zwischen dem 30. und 40. Jahre an nur ganz leise und jedenfalls langsamer als in einer der übrigen Gruppen ab, so daß neben dem Einflusse der Sterblichkeit ein ent-

Digitized by Google

gegengesetzter in Gestalt eines weiteren Zuwachses angedeutet wird. Dieser Zuwachs, wie überhaupt derjenige, den die Selbständigen in der vorliegenden Gruppe erfahren, entstammt nun keineswegs allein den Hilfspersonen gleichartiger Gewerbe. Gewiß kommen selbige in erster Linie in Betracht: soweit das Gewerbe sich nur immer zur Ausübung ohne fremde Mitwirkung eignet, wird es das Bestreben des Gesellenstandes sein, falls ihnen für erweiterte Unternehmen die Mittel fehlen, einen Alleinbetrieb zu begründen. Insbesondere zählen auch die kleinen Betriebe der Hausindustrie hierher. Aber unter den Alleinbetrieben finden sich auch zahlreiche Existenzen, die erst später, vielleicht nach längerer Thätigkeit als Fabrikarbeiter oder Geselle, zu diesem Geschäfte übergetreten sind und sich auf diese Weise für ihr reiferes Alter eine unabhängigere Stellung erringen. Vielfach wird auch der Umstand dazu drängen, bei abnehmenden Kräften, die den Anforderungen des Prinzipals im Fabrikgeschäfte oder größerem Handwerk nicht mehr Genüge thun, eine leichtere Beschäftigung zu suchen. Daher giebt denn auch die Ziffer der Selbständigen hier bis in die obersten Stufen hin eine vergleichsweise so beträchtliche Höhe zu erkennen.

Die neben einander gestellte Altersgliederung von selbständigen und unselbständigen Personen bekundet also, daß nur dort, wo kleine und ganz kleine Betriebsführung die Regel bildet, den Gehilfen in größerer Ausdehnung der Weg offen steht, in dem ergriffenen Berufe zur unabhängigen Ausübung desselben überzugehen. Es ist das bei diesen Gruppen um so mehr von Belang, als ihnen die viel erheblichere Anzahl von Gewerbetreibenden und demnach auch von Hilfspersonen angehört. Von den 3 403 907 in Betracht gezogenen männlichen Arbeitern der industriellen Gewerbe kommen auf die vorherrschend im kleinen betriebenen bereits 2 945 683, während in den hauptsächlich fabrikmäßig organisirten, mithin denjenigen Zweigen, in welchen ein Uebergang in die Prinzipalstellung der Regel nach ausgeschlossen ist, blos 458 224 oder 12,8 Prozent männliche Arbeiter sich vorfinden. In jener ersteren, zahlreicheren Gruppe sind über ihr 50. Lebensjahr hinaus nur noch 276 320, über ihr 60. Jahr noch 95 222, d. h. von 100 9,4, bezw. 3,2 in der abhängigen Stellung verblieben. Absolut genommen ist freilich auch dieser Theil, der auf die erstrebte selbständige Wirksamkeit verzichten muß, noch groß genug. Auch steht ja dahin, wie viele Gesellen, die als solche ausgeschieden, sich als Meister gesetzt haben. Nicht selten werden sie gezwungen gewesen sein, andere Auskunftsmittel zu ergreifen. Anschaulich hat sich Gustav Schmoller in seiner Geschichte des deutschen Kleingewerbes auch hierüber aus-

Digitized by Google

gesprochen. „In den verschiedensten anderweitigen Berufen — schreibt er — finden wir frühere gelernte Handwerksgesellen. Mag es an Zahl verschwinden, daß auf den Brettern, die die Welt bedeuten, so manche Schneider- und andere Gesellen eine Zuflucht gefunden, daß der Stiefelputzer der deutschen Universitätsstädte fast ausschließlich ein alter Geselle ist, der nicht Meister werden konnte, daß die vielen Diener von Museen, Lesegesellschaften, Vereinen hauptsächlich aus verunglückten Meistern und Gesellen bestehen; schon nach hunderten und tausenden zählen andere Zufluchtsorte ihre aus dem Handwerkerstande rekrutirten Mitglieder. Höckerei und Schankwirthschaft sind da in erster Linie zu nennen. Die zahllosen Dienstmänner, die in jeder größeren Stadt jetzt sich anbieten, habe ich bei vielfacher persönlicher Frage fast immer als gelernte Handwerksgesellen erkannt, denen es mißlungen ist, ein eigenes Geschäft zu begründen und die doch nicht zeitlebens Gesellen bleiben wollten. Die hunderte und tausende von preußischen Zivilversorgungsberechtigten, die durch längere Militärzeit sich einen Anspruch auf eine subalterne Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Eisenbahndienst erwerben, haben zu einem großen Theil früher dem Handwerk angehört. Vor allem sind die älteren Gesellen und Meister, die nicht vorwärts kommen, unter den Auswanderern vertreten." Weiter heißt es dann: „Und trotz aller dieser Abflüsse der verschiedensten Art bleibt die Zahl 27—36jähriger Gesellen, die selbständig werden möchten, doch noch immer so groß, daß jede Erleichterung der Gesetzgebung im Sinne der Gewerbefreiheit und der Niederlassungsmöglichkeit den Anstoß zu zahlreichen Versuchen selbständiger kleiner Geschäfte giebt, aus denen einzelne tüchtige Leute sich emporarbeiten, von denen die Mehrzahl aber wieder eingeht."

Mit der größeren oder geringeren Aussicht auf selbständige Berufsausübung hängt es nun weiter auch zusammen, in welchem Umfange der Gehilfenstand *verheirathet* zu sein pflegt. Um im Anschluß an die soeben betrachteten Erscheinungen diese nicht völlig zu übergehen, möge gleichfalls die Vertheilung der Gewerbtreibenden nach ihrem *Familienstand*, und zwar abermals mit Unterscheidung der vier, die Betriebsverhältnisse charakterisirenden Gruppen, durch einige Angaben kurz belegt werden. Erfolgt hierbei wiederum die Beschränkung auf die männlichen Gewerbtreibenden der industriellen Berufszweige im engeren Sinne, so waren von ihnen am 5. Juni 1882:

Digitized by Google

bei vorherrschendem	ledig und geschieden		verheirathet		verwittwet	
	Selbständige	Hilfspersonen	Selbständige	Hilfspersonen	Selbständige	Hilfspersonen
Alleinbetrieb	140 545	1 057 472	953 961	797 113	63 337	37 117
sonstigen Kleinbetrieb	38 542	675 631	374 145	363 602	18 360	14 748
Betrieb von 6 — 50 Personen	169	17 117	1 048	25 387	54	803
Betrieb von über 50 Personen	468	155 482	2 602	252 183	182	7 252
zusammen	179 724	1 905 702	1 331 756	1 438 285	81 933	59 920

Für den vorliegenden Zweck kommt es wesentlich darauf an, zu erkennen, wie viele Gewerbtreibende zur Ehe gelangt sind, wie viele nicht. Das Augenmerk würde also einerseits auf die Ledigen, andererseits auf die Verheiratheten und die verheirathet Gewesenen zu richten sein. Leider ist es in dieser Beziehung störend, daß durch die in dem reichsstatistischen Quellenwerk vorgenommene Verschmelzung der Ledigen und der Geschiedenen beide Momente nicht rein zum Ausdruck gelangen. Doch wird man nicht allzuviel Gewicht hierauf legen dürfen, da die Geschiedenen im Reichsdurchschnitt nur 0,14 Prozent der Bevölkerung ausmachen, ihre Zahl also von geringem Einfluß ist. Werden nun zu den Verheiratheten die ihnen hier gleichzustellenden Verwittweten gelegt, so sind unter je 100 männlichen Industriellen:

bei vorherrschendem	ledig und geschieden		verheirathet und verwittwet	
	Selbständige	Hilfspersonen	Selbständige	Hilfspersonen
Alleinbetrieb	12,1	55,9	87,9	44,1
sonstigen Kleinbetrieb .	8,9	64,1	91,1	35,9
Betrieb von 6—50 Personen	13,3	39,5	86,7	60,5
Betrieb von über 50 Personen	14,4	37,5	85,6	62,5
im Mittel	11,3	56,0	88,7	44,0

Daß sich, wie diese Ziffern besagen, unter den Selbständigen weit mehr verheirathete Personen befinden als unter den Gehilfen, liegt auf der Hand: außer der durchschnittlich gehobeneren ökonomischen Lage bringen das schon die Altersverhältnisse mit sich. Auffällig dagegen ist es, wenn die Selbständigen unter einander wieder je nach der Quote ihrer Verheiratheten und Verwittweten und zwar ziemlich merk-

Digitized by Google

lich von einander abweichen, wenn insbesondere die Alleinbetriebe sich niedriger als die übrigen Kleinbetriebe verhalten. Daß im allgemeinen die Inhaber kleiner Geschäfte eher als die größeren Unternehmer auf eine Familienhaushaltung hingewiesen sind, ist verständlich: wo diese sich Wirthschaftspersonal halten können, bedürfen jene der Hilfe von Frau und Kindern, sie müssen vielfach nicht blos zur Unterstützung in der Werkstatt, sondern überall für den Geschäftsbetrieb, für die Verpflegung des Personals, für manchen Verkehr mit den Kunden, so namentlich in der Verkaufshalle, ein helfendes weibliches Wesen haben, dessen Stelle niemand geeigneter als die Frau oder die erwachsene Tochter ausfüllt. Man sollte nun annehmen, daß ähnliche Bedürfnisse im verstärkten Maße in den Alleinbetrieben, wo doch jede regelmäßige fremde Hilfe fehlt, zum Ausdruck kämen. Wenn jedoch das Gegentheil zutrifft, wenn hier die Heirathsziffer unter dem Durchschnitt steht, so drängt sich die Vermuthung auf, daß bei dieser Art kleingewerblicher Existenzen die Erwerbsverhältnisse wohl oftmals die Begründung eines eigenen Hausstandes nicht gestatten. So mag es vielleicht mit den hierher gehörigen und ziemlich stark vertretenen Webern bestellt sein, deren Selbständige gar nur bis zu 84 Prozent verheirathet und verwittwet sind.

In viel höherem Grade als die Selbständigen unterscheiden sich nun weiter die verheiratheten Gehilfen mit Rücksicht auf die geschäftliche Ausdehnung der Unternehmen, denen sie angehören, dergestalt, daß die kleineren Betriebe deren relativ weit, weit weniger besitzen. Diese Erscheinung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß eben in den Kleinbetrieben den Gehilfen erheblich mehr Gelegenheit geboten ist, zur Stellung eines Geschäftsleiters überzugehen. Denn die Gehilfen, welche die Aussicht haben, einst einen selbständigen Wirkungskreis zu erlangen, werden auch im allgemeinen damit warten, sich häuslich niederzulassen, bis sie mit ihrer derzeitigen jene höhere, in der Regel auskömmlichere Stelle vertauscht haben. Zu berücksichtigen ist aber auch, daß — wie sich zeigte — in den kleingewerblichen Gruppen das jugendliche Element stärker als in denen mit vorwiegendem Fabrikbetrieb vorhanden ist. Anders gestalten sich die Verhältnisse für die Arbeiter in der Großindustrie. Sie, welche viel weniger hoffen dürfen, einmal in eine selbständige Stellung überzugehen, sind, wenn sie sich verheirathen wollen, darauf hingewiesen, dies als Hilfsperson zu thun. Und da der Fabrikarbeiter mit der vollen Entwickelung seiner körperlichen Kraft zugleich den Gipfel seiner Leistungsfähigkeit und den Vollgenuß seines Verdienstes zu erreichen pflegt, so ist er auch in jüngeren

Digitized by Google

Jahren — und früher als die Handwerksgehilfen — in der Lage, seinen Ansprüchen gemäß eine Familie zu versorgen. So begreift es sich denn wohl, daß die Verheiratheten hier erheblich stärker verbreitet sind.

Ueber die Beziehungen zwischen den beiden sozial bedeutungsvollen Klassen der Gewerbetreibenden und ebenfalls über die Betriebsführung namentlich in den kleingewerblichen Unternehmungen würde es weiteres Licht verbreiten, wenn auch die Verwendung insbesondere von Lehrlingen zur Besprechung herangezogen werden könnte. Leider geht das jedoch nicht an, da — im Gegensatz zu 1875 — die diesmalige Aufnahme eine Ausscheidung derselben von dem übrigen Hilfspersonal nicht vorgenommen hat. Wohl aber läßt sich die Arbeitsstellung der Gewerbthätigen noch etwas näher beleuchten, wenn dabei auf die geschlechtliche Zusammensetzung Rücksicht genommen wird. Dazu ist es aber geboten, vorweg einmal das Geschlecht der Gewerbtreibenden im allgemeinen und unabhängig von ihrem Arbeits- oder Dienstverhältniß ersichtlich zu machen.

Die Zählung erbrachte für den 5. Juni 1882 im ganzen 5 950 846 männliche und 1 508 378 weibliche innerhalb des Rahmens der Ermittelung gewerbthätige Personen und nach der Durchschnittsangabe für das Jahr 5 831 622 der ersteren und 1 509 167 der letzteren, so daß also die mittlere Verwendung weiblichen Personals der des Zählungstages gegenüber eine größere, die von Männern eine kleinere ist. Daß aber an und für sich die gewerbliche Thätigkeit weit mehr vom männlichen als vom weiblichen Bestandtheil ausgeübt wird, daß — nach der Durchschnittsermittlung — auf jenen 79,14, auf diesen blos 20,6 Prozent fallen, liegt auf der Hand. Allerdings giebt es einzelne Gewerbe und selbst Gruppen, in denen es das weibliche Element zu ansehnlicher Vertretung bringt, doch bleibt es, wenigstens in Ansehung der letzteren, durchweg in der Minderzahl. Es wurden nämlich ermittelt:

in den Betrieben für	männliche	weibliche	unter 100 Gewerbthätigen	
	Gewerbthätige		männliche	weibliche
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	34 716	6 844	83,5	16,5
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	24 786	1 072	95,9	4,1
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	406 105	10 425	97,5	2,5
Torfgräberei und Torfbereitung	10 430	3 174	76,7	23,3
Industrie der Steine und Erden	321 536	27 660	92,1	7,9
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	61 609	11 841	83,9	16,1

Digitized by Google

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] und Reinigung	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible] und Erquickung	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible] begegnet man, [illegible] man die einzelnen Zweige [illegible], doch solchen, in denen der weiblichen Erwerbsthätigkeit ein viel größerer Spielraum eingeräumt ist, in denen sie nicht nur überwiegt, sondern fast ganz allein in Frage kommt. Sieht man blos auf jene Gewerbe, in denen der Antheil der Frauen mindestens 60 Prozent beträgt, so macht sich einmal aus dem Bereiche der Handelsgewerbe die Stellenvermittlung geltend, in der neben 1289 Männern 2225 Frauen arbeiten, so daß auf sie 63,3 Prozent kommt. Aus der Gruppe der Metallverarbeitung sind hervorzuheben die Gold- und Silberdrahtzieherei, in der nur 1208 Männer, dagegen 2394 oder 66,5 Prozent Frauen arbeiten, sowie die Stahlfederfabrikation mit 110 und 233 oder 68,8 Prozent weiblicher Zugehörigen. Mehr noch stellt die Textilindustrie Gewerbe, die

Digitized by Google

vorzugsweise durch weibliche Hände besorgt werden. Da sind zu nennen:

	männliche	weibliche	%
	Personen		
Seidenfilanden- und Seidenhaspelanstalten . .	36	1 038	96,6
Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	1 427	7 981	84,8
Mungo- und Shoddyherstellung und -Spinnerei	3 002	5 352	64,1
Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei . .	7 587	17 508	69,8
Spinnerei anderer Stoffe	1 216	2 300	65,5
Spinnerei ohne Stoffangabe	57	573	91,0
Häkelei und Strickerei	1 177	9 150	88,6
Spitzenverfertigung und Weißstickerei	4 585	21 054	82,1
Appretur für Strumpf- und Strickwaaren . .	701	7 235	91,2
Wäscherei, Bleicherei für Spitzen- und Weißzeugstickereien	148	633	81,0

Spinnen, Haspeln, Stricken, Häkeln sind von altersher den Frauen vorbehaltene Arbeitsfelder gewesen, die auch noch heute, insbesondere wo sie fabrikmäßig und mit Hilfe von Maschinen versehen werden, ihrer Einfachheit wegen meist weiblichen Personen zufallen. Vor allen Dingen aber finden diese Beschäftigung innerhalb der Gruppe der Bekleidung und Reinigung mit:

in	männliche	weibliche	%
	Personen		
Näherei	208	268 129	96,9
Wäscherei, Plätterei	3 798	97 321	96,2
Putzmacherei	2 683	31 240	92,1
Anfertigung von Korsetts	1 760	4 154	70,2
Verfertigung von Kleidung und Wäsche . . .	13 680	23 934	63,6
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen	8 086	14 110	63,6

Unter diesen Zweigen weiblicher Handarbeit im engeren Sinne tritt denn auch stellenweise die Mitbenutzung von Männern fast ganz zurück. Namentlich zeigt sich die Näherei als eine so gut wie ausschließlich weibliche Erwerbsquelle.

Viel länger als diese Reihe durch starke Betheiligung der Frauen ausgezeichneter Gewerbe ist begreiflicher Weise die, in welchen jene von verschwindender Bedeutung ist. Zählt man doch bereits über dreißig, in denen auf das weibliche Geschlecht noch nicht ein Prozent kommt, wie z. B. in den Salinenwerken, der Steinhauerei, den Schmiedehandwerken, der Schlosserei, der Fabrikation von verschiedenen Maschinen, dem Mühlen- und dem Schiffsbau, der Stellmacherei, in Gasanstalten,

Digitized by Google

in den Betrieben für	männliche	weibliche	unter 100 Gewerbthätigen	
	Gewerbthätige		männliche	weibliche
Eisenverarbeitung	376 943	9 320	97,6	2,4
Maschinen, Instrumente u. Apparate	315 704	4 385	98,8	1,2
chemische Industrie	64 391	7 386	89,7	10,3
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele u. Firnisse	39 114	3 591	91,6	8,4
Textilindustrie	547 951	362 138	60,2	39,8
Papierindustrie	68 900	31 256	68,8	31,2
Leder-, Wachstuch- u. Gummiindustrie	114 791	6 741	94,5	5,5
Holz- und Schnitzstoffe	442 323	27 372	94,2	5,8
Nahrungs- und Genußmittel	647 157	96 724	87,0	13,0
Bekleidung und Reinigung	708 490	551 301	56,2	43,8
Baugewerbe	530 075	3 436	99,4	0,6
polygraphische Gewerbe	60 474	9 532	86,4	13,6
künstlerische Gewerbe	14 608	780	94,9	5,1
Handelsgewerbe	653 855	184 537	78,0	22,0
Versicherungsgewerbe	11 768	56	99,5	0,5
Landverkehr	91 179	7 141	92,7	7,3
Wasserverkehr	75 878	1 048	98,6	1,4
Beherbergung und Erquickung	172 839	141 407	55,0	45,0

In keiner der Gruppen kommt also die weibliche Mitwirkung der männlichen gleich, wohl aber in der der Beherbergung und Erquickung und in den Gewerben der Bekleidung und Reinigung ziemlich nahe. Auch in der Textilindustrie macht sie sich, wenngleich schon in niederem Grade, immer noch recht bemerklich. Eine mittlere Stellung haben in dieser Beziehung die Papierindustrie, die Torfgräberei und die Handelsgewerbe inne. Umgekehrt sind Frauen schwach vertreten in der Fischerei, im Bergbau, der Eisenverarbeitung, der Maschinenindustrie, im Wasserverkehr und vollends in den Bau- und Versicherungsgewerben. Steht als Gruppe auch das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe obenan, so begegnet man, sobald man die einzelnen Zweige aufsucht, doch solchen, in denen der weiblichen Erwerbsthätigkeit ein viel größerer Spielraum eingeräumt ist, in denen sie nicht nur überwiegt, sondern fast ganz allein in Frage kommt. Sieht man blos auf jene Gewerbe, in denen der Antheil der Frauen mindestens 60 Prozent beträgt, so macht sich einmal aus dem Bereiche der Handelsgewerbe die Stellenvermittelung geltend, in der neben 1289 Männern 2225 Frauen arbeiten, so daß auf sie 63,3 Prozent kommt. Aus der Gruppe der Metallverarbeitung sind hervorzuheben die Gold- und Silberdrahtzieherei, in der nur 1208 Männer, dagegen 2394 oder 66,5 Prozent Frauen arbeiten, sowie die Stahlfederfabrikation mit 110 und 233 oder 68,8 Prozent weiblicher Zugehörigen. Mehr noch stellt die Textilindustrie Gewerbe, die

Digitized by Google

vorzugsweise durch weibliche Hände besorgt werden. Da sind zu nennen:

	männliche	weibliche	%
	Personen		
Seidenfilanden- und Seidenhaspelanstalten . .	36	1 038	96,6
Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	1 427	7 981	84,8
Mungo- und Shoddyherstellung und -Spinnerei	3 002	5 352	64,1
Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei . .	7 587	17 508	69,8
Spinnerei anderer Stoffe	1 216	2 300	65,5
Spinnerei ohne Stoffangabe	57	573	91,0
Häkelei und Strickerei	1 177	9 150	88,6
Spitzenverfertigung und Weißstickerei	4 585	21 054	82,1
Appretur für Strumpf- und Strickwaaren . .	701	7 235	91,2
Wäscherei, Bleicherei für Spitzen- und Weißzeugstickereien	148	633	81,0

Spinnen, Haspeln, Stricken, Häkeln sind von altersher den Frauen vorbehaltene Arbeitsfelder gewesen, die auch noch heute, insbesondere wo sie fabrikmäßig und mit Hilfe von Maschinen versehen werden, ihrer Einfachheit wegen meist weiblichen Personen zufallen. Vor allen Dingen aber finden diese Beschäftigung innerhalb der Gruppe der Bekleidung und Reinigung mit:

in	männliche	weibliche	%
	Personen		
Näherei	208	268 129	96,9
Wäscherei, Plätterei	3 798	97 321	96,2
Putzmacherei	2 688	31 240	92,1
Anfertigung von Korsetts	1 760	4 154	70,2
Verfertigung von Kleidung und Wäsche . . .	13 680	23 934	63,6
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen	8 086	14 110	63,6

Unter diesen Zweigen weiblicher Handarbeit im engeren Sinne tritt denn auch stellenweise die Mitbenutzung von Männern fast ganz zurück. Namentlich zeigt sich die Näherei als eine so gut wie ausschließlich weibliche Erwerbsquelle.

Viel länger als diese Reihe durch starke Betheiligung der Frauen ausgezeichneter Gewerbe ist begreiflicher Weise die, in welchen jene von verschwindender Bedeutung ist. Zählt man doch bereits über dreißig, in denen auf das weibliche Geschlecht noch nicht ein Prozent kommt, wie z. B. in den Salinenwerken, der Steinhauerei, den Schmiedehandwerken, der Schlosserei, der Fabrikation von verschiedenen Maschinen, dem Mühlen- und dem Schiffsbau, der Stellmacherei, in Gasanstalten,

Digitized by Google

den meisten Baugewerben. Und in manchen dieser Fälle dürfte wohl auch die weibliche Mitwirkung noch auf Rechnung von engeren Angehörigen der Familie kommen, die einen Theil ihrer Zeit dem gewerblichen Unternehmen des Haushaltungsvorstandes widmen. Ueberall fehlt weibliche Thätigkeit in der Geschützgießerei, in der Verfertigung anatomischer und mikroskopischer Präparate und im Hafen-, Lootsen- und Leuchtthurmdienst, während sie sowohl beim Wassertransport, wie beim Frachtfuhrwerk, hier sogar mit 2 Prozent, vorhanden ist.

Nicht ohne Bedeutung für die geschlechtliche Gliederung der Gewerbetreibenden erweist sich die Ausdehnung des Betriebes. Das belegen folgende Ziffern. Es sind nämlich Personen thätig in den:

Siehe die Tabellen auf Seite 239 und 240.

Die Verschiedenheit in der Geschlechterbetheiligung, wenn auch sämmtliche Stufen unverkennbare Abweichungen von einander zeigen, besteht also hauptsächlich zwischen den ganz kleinen und den übrigen Unternehmungen, insofern jene eine relativ weit umfangreichere weibliche Quote haben, eine Quote, die für den Durchschnitt aller Gewerbe ein Drittel des betreffenden Personals erreicht. Allerdings wird dieser Durchschnitt nur durch einige wenige Gruppen bewirkt, während im übrigen unter den Alleinbetrieben die Frauen ebenso, wenn nicht gar noch mehr als in den größeren Geschäften zurücktreten. In erster Linie sind es die dem weiblichen Element besonders zugänglichen Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, welche durch ihre außerordentliche Verbreitung und namentlich in der Form der Alleinbetriebe zu jenem Mittelsatze beigetragen haben. Hier allein unter allen Gruppen sind in diesen minimalen Geschäften die Frauen den Männern überlegen und das nicht ganz unerheblich. Aehnlich verhält es sich mit der Textilindustrie, nur daß hier auf die weiblichen Inhaber von Alleinbetrieben nicht mehr als etwas über ein Drittel entfällt. Sodann kommen noch mit rund einem Viertel weiblicher Vertretung die Handelsgewerbe und die Gast- und Schankwirthschaft in Betracht, während der Wasserverkehr, die Versicherungsgewerbe, die Baugewerbe, die Eisenverarbeitung und die Thierzucht und Fischerei auch unter den Alleinbetrieben fast ganz für die Frauen ausfallen. Nicht unwichtig ist es bei der hervorragenden Stellung, welche die lediglich von ihrem Inhaber und ohne jede Mitwirkung motorischer Hilfsmittel geführten Unternehmungen im volkswirthschaftlichen Haushalte Deutschlands einnehmen, die Zweige speziell zu kennen, in denen den Frauen ein umfassenderer Wirkungskreis gewährt ist. Werden auch hierbei wiederum, was eine regere

Digitized by Google

bei den Betrieben für	Alleinbetrieben ohne Motoren		Mitinhaber- und Gehilfenbetrieben					
			ohne		mit 1—5		mit über 5	
			Gehilfen					
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	7 672	370	90	17	18 274	2 757	8 680	3 700
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	9 487	53	658	4	13 547	956	1 094	59
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	63	—	35	—	1 674	32	404 333	10 393
Torfgräberei und Torfbereitung	262	—	5	1	3 324	1 088	6 839	2 085
Industrie der Steine und Erden	13 479	733	864	7	78 950	3 877	228 243	23 043
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	6 276	875	150	11	17 779	1 494	37 404	9 461
Eisenverarbeitung	59 839	242	2 229	4	207 035	2 191	107 840	6 883
Maschinen, Instrumente und Apparate	44 347	601	613	3	80 949	1 052	225 795	2 729
chemische Industrie	2 891	123	87	7	13 155	604	48 258	6 652
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	1 955	97	260	6	9 210	674	27 689	2 814
Textilindustrie	162 092	101 513	1 716	178	133 956	41 118	250 187	219 329
Papierindustrie	5 828	647	111	8	18 067	2 375	44 894	28 226
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	20 417	410	371	3	57 645	1 411	36 358	4 917
Holz- und Schnitzstoffe	134 196	9 959	1 887	26	214 843	6 777	91 397	10 610
Nahrungs- und Genußmittel	64 478	2 613	13 056	120	365 451	22 934	204 172	71 057
Bekleidung und Reinigung	284 422	412 760	1 759	853	363 323	80 399	58 986	57 289
Baugewerbe	90 553	43	849	4	166 699	876	271 974	2 513
polygraphische Gewerbe	2 839	112	70	4	13 183	795	44 382	8 621
künstlerische Gewerbe	5 422	378	52	2	5 561	211	3 573	189
Handelsgewerbe	217 230	76 169	5 350	1 906	289 874	85 451	141 401	21 011
Versicherungsgewerbe	3 181	10	31	—	3 137	19	5 419	27
Landverkehr	33 976	5 496	162	8	36 241	1 312	20 800	325
Wasserverkehr	5 507	25	290	1	31 534	676	38 547	346
Beherbergung und Erquickung	67 266	20 965	784	362	78 620	94 982	26 169	25 098
Gewerbe überhaupt	1 243 678	634 194	31 479	3 535	2 222 031	354 061	2 334 434	517 377

Digitized by Google

Darnach kommen von je 100 Gewerbetreibenden innerhalb der vier Abtheilungen auf jedes der beiden Geschlechter Personen und zwar in den:

bei den Betrieben für	Alleinbetrieben ohne Motoren		Mitinhaber- und Gehilfenbetrieben					
			ohne		mit 1—5		mit über 5	
			Gehilfen					
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	95,4	4,6	84,1	15,9	86,9	13,1	70,1	29,9
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	99,4	0,6	99,4	0,6	93,4	6,6	94,9	5,1
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	100,0	—	100,0	—	98,1	1,9	97,5	2,5
Torfgräberei und Torfbereitung	100,0	—	83,3	16,7	75,3	24,7	76,6	23,4
Industrie der Steine und Erden	94,8	5,2	99,2	0,8	95,3	4,7	90,8	9,2
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	87,8	12,2	93,2	6,8	92,3	7,7	79,8	20,2
Eisenverarbeitung	99,6	0,4	99,8	0,2	99,0	1,0	94,0	6,0
Maschinen, Instrumente und Apparate	98,7	1,3	99,5	0,5	98,7	1,3	98,8	1,2
chemische Industrie	95,9	4,1	92,6	7,4	95,6	4,4	87,9	12,1
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	95,3	4,7	97,7	2,3	93,2	6,8	90,8	9,2
Textilindustrie	61,5	38,5	90,6	9,4	76,5	23,5	53,3	46,7
Papierindustrie	90,0	10,0	93,3	6,7	88,4	11,6	61,4	38,6
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	98,0	2,0	99,2	0,8	97,6	2,4	88,1	11,9
Holz- und Schnitzstoffe	93,1	6,9	98,6	1,4	96,9	3,1	89,6	10,4
Nahrungs- und Genußmittel	96,1	3,9	99,1	0,9	94,1	5,9	74,2	25,8
Bekleidung und Reinigung	40,8	59,2	67,3	32,7	81,9	18,1	50,7	49,3
Baugewerbe	99,9	0,1	99,5	0,5	99,5	0,5	99,1	0,9
polygraphische Gewerbe	96,2	3,8	94,6	5,4	94,3	5,7	83,7	16,3
künstlerische Gewerbe	93,5	6,5	96,3	3,7	96,3	3,7	95,0	5,0
Handelsgewerbe	74,0	26,0	73,7	26,3	77,2	22,8	87,1	12,9
Versicherungsgewerbe	99,7	0,3	100,0	—	99,4	0,6	99,5	0,5
Landverkehr	86,1	13,9	95,3	4,7	96,5	3,5	98,5	1,5
Wasserverkehr	99,5	0,5	99,7	0,3	97,9	2,1	99,1	0,9
Beherbergung und Erquickung	76,2	23,8	68,4	31,6	45,3	54,7	51,0	49,0
Gewerbe überhaupt	66,2	33,8	89,9	10,1	86,3	13,7	81,9	18,1

Digitized by Google

Betheiligung angeht, alle die Gewerbe herausgegriffen, welche wenigstens 60 Prozent Frauen enthalten, so sind das bei:

	Personen		%
	männliche	weibliche	
Näherei	25	243 899	100,0
Wäscherei, Plätterei	900	83 691	98,9
Seidenfilanden- und Seidenhaspelanstalten	5	385	98,7
Häkelei und Strickerei	112	6 514	98,5
Putzmacherei ꝛc.	217	13 579	98,4
Appretur für Strumpf- und Strickwaaren	109	4 329	97,5
Spitzenverfertigung und Weißzeugstickerei	647	16 539	96,2
Wäscherei ꝛc. für Spitzen und Weißzeugstickerei	14	356	96,2
Spinnerei anderer Stoffe	7	119	94,4
Spinnerei ohne Stoffangabe	40	555	93,3
Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei	488	6 586	93,1
Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei	212	2 298	91,6
Verfertigung von fertigen Kleidern und Wäsche	480	4 471	90,3
Mungo- und Shoddyherstellung und -Spinnerei	4	28	87,5
Gold- und Silberdrahtzieherei ꝛc.	105	707	87,0
Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten und Handschuhen	1 233	8 104	86,8
Wollenspinnerei	583	3 176	84,5
Baumwollenspinnerei	899	4 191	82,3
Verfertigung von Korsetts	251	990	79,8
Posamentenfabrikation	3 255	9 643	74,8
Fabrikation von Bunt- und Luxuspapier	17	45	72,6
Stellenvermittelung	887	2 114	70,4
Gummi- und Haarflechterei und -Weberei	248	540	68,5
Nudel- und Makkaronifabrikation	35	70	66,7
Verfertigung von Bleistiften ꝛc.	41	80	66,1
Weberei und Flechterei von Holz ꝛc. (ausschließlich Korbmacherei)	3 733	6 848	64,7

Es sind das in der Hauptsache die nämlichen Zweige, die eben zuvor überhaupt als vorzugsweise durch Frauen bediente nachgewiesen wurden, nur daß hier meist der weibliche Antheil noch kräftiger hervortritt.

Von den übrigen Stufen der Betriebsausdehnung ist weibliche Beschäftigung in den größeren, mehr als 6 Hilfspersonen haltenden Unternehmungen am meisten begehrt. Indessen bringen die Frauen es hier im Mittel doch immer noch nicht zu einem Fünftel der thätigen Gewerbtreibenden. In den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben, wie in der Gast- und Schankwirthschaft steigen sie jedoch ungefähr bis zum numerischen Gleichgewicht mit den Männern an und kommen der Hälfte in der Textilindustrie nahe. Auch die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, die Torfgräberei, die Kunstgärtnerei, die Metallverarbeitung und namentlich die Papierindustrie erheben sich noch über

Digitized by Google

den Durchschnitt. Im einzelnen sind es wesentlich auch in diesem Falle die schon genannten Gewerbe, welche ins Gewicht fallen. So gehören dahin die Glasbläserei vor der Lampe, Gold- und Silberdrahtzieherei, Stahlfederfabrikation, aus der Textilindustrie: Seidenfilandenanstalten und Mungo-Spinnerei, Spinnerei verschiedener Stoffe, Häkelei und Strickerei, Appretur für Strumpf- und Strickwaaren, Wäscherei für Spitzen und Weißzeugstickereien; aus der Gruppe der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe: namentlich die Näherei, die Herstellung fertiger Kleider und Wäsche, die Putzmacherei, die Hosenträger-, Kravatten- und Handschuhfabrikation, die Wäscherei und Plätterei, endlich aus der Nahrungsmittel-Industrie: die Nudelfabrikation, die Kaffeebrennerei und die Fischpökelei. In allen diesen Gewerben machen die Frauen mindestens 60 Prozent aus. Wenn ihnen in denselben in ziemlichem Umfange Gelegenheit zu gewerblicher Thätigkeit geboten wird, so geschieht das doch fast ausschließlich in abhängiger und meist sogar in ziemlich niedriger Stellung, wie es der Betrieb in Fabriken vielfach mit sich bringt.

Wird, um die Art der gewerblichen Wirksamkeit nicht außer Acht zu lassen, nunmehr schließlich noch ein Blick auf die Arbeitsstellung nach dem Geschlecht der Gewerbtreibenden geworfen, so sind, was einmal die absoluten Größen angeht, in den Gehilfenbetrieben — also mit Ausschluß der eben bereits behandelten Alleinbetriebe — unter den:

in den Betrieben für	Selbständigen		Verwaltungspersonen		anderen Hilfspersonen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen	7 291	420	445	12	19 308	6 042
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	6 197	218	49	—	9 053	801
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2 220	37	12 908	7	390 914	10 381
Torfgräberei u. Torfbereitung	663	18	161	—	9 344	3 156
Industrie der Steine und Erden	26 829	1 098	6 703	48	274 525	25 781
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	8 514	375	2 200	56	44 619	10 535
Eisenverarbeitung	83 666	1 796	5 144	33	228 294	7 249
Maschinen, Instrumente und Apparate	36 203	660	13 394	56	257 760	3 068
chemische Industrie	5 875	235	6 050	20	49 575	7 008
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	4 237	200	3 906	44	29 016	3 250
Textilindustrie	69 360	5 445	20 454	619	296 045	254 561

Digitized by Google

in den Betrieben für	Selbständigen		Verwaltungspersonen		anderen Hilfspersonen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Papierindustrie	8 460	492	3 216	63	51 396	30 054
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	23 093	628	2 327	52	68 954	5 651
Holz- und Schnitzstoffe	84 593	2 416	4 496	171	219 038	14 826
Nahrungs- und Genußmittel	147 609	7 504	20 353	246	414 717	86 361
Bekleidung und Reinigung	149 663	27 419	5 339	1 111	269 066	110 011
Baugewerbe	69 984	794	5 630	10	363 908	2 589
polygraphische Gewerbe	6 104	316	3 038	70	48 493	9 034
künstlerische Gewerbe	2 204	64	92	3	6 890	335
Handelsgewerbe	135 558	18 269	72 829	2 023	228 238	88 076
Versicherungsgewerbe	1 261	1	6 011	20	1 315	25
Landverkehr	11 729	1 094	598	33	44 876	518
Wasserverkehr	13 300	235	3 869	—	53 202	788
Beherbergung u. Erquickung	49 529	7 928	901	251	55 143	112 263
Gewerbe überhaupt	954 142	77 662	200 113	4 948	3 433 689	792 363

Und hierzu dann die Verhältnißberechnungen gefügt, erhält man von je 100:

in den Betrieben für	Selbständigen		Verwaltungspersonen		anderen Hilfspersonen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschulen	94,6	5,4	97,4	2,6	76,2	23,8
gewerbsmäßige Thierzucht, Fischerei	96,6	3,4	100,0	—	91,9	8,1
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	98,4	1,6	99,9	0,1	97,4	2,6
Torfgräberei und Torfbereitung	97,4	2,6	100,0	—	74,7	25,3
Industrie der Steine und Erden	96,1	3,9	99,3	0,7	91,4	8,6
Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	95,8	4,2	97,5	2,5	80,9	19,1
Eisenverarbeitung	97,9	2,1	99,4	0,6	96,9	3,1
Maschinen, Instrumente und Apparate	98,2	1,8	99,6	0,4	98,8	1,2
chemische Industrie	96,2	3,8	99,7	0,3	87,6	12,4
forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	95,5	4,5	98,9	1,1	89,9	10,1
Textilindustrie	92,7	7,3	97,1	2,9	53,8	46,2
Papierindustrie	94,5	5,5	98,1	1,9	63,1	36,9
Leder-, Wachstuch- und Gummiindustrie	97,4	2,6	97,8	2,2	92,4	7,6
Holz- und Schnitzstoffe	97,2	2,8	96,3	3,7	93,7	6,3
Nahrungs- und Genußmittel	95,2	4,8	98,8	1,2	82,8	17,2
Bekleidung und Reinigung	84,5	15,5	82,8	17,2	71,0	29,0
Baugewerbe	98,9	1,1	99,8	0,2	99,3	0,7
polygraphische Gewerbe	95,1	4,9	97,7	2,3	84,3	15,7

Digitized by Google

in den Betrieben für	Selbständigen		Verwaltungs-personen		anderen Hilfs-personen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
künstlerische Gewerbe	97,2	2,8	96,8	3,2	95,4	4,6
Handelsgewerbe	88,1	11,9	97,3	2,7	72,2	27,8
Versicherungsgewerbe	99,9	0,1	99,7	0,3	98,1	1,9
Landverkehr	91,5	8,5	94,8	5,2	98,9	1,1
Wasserverkehr	98,3	1,7	100,0	—	98,5	1,5
Beherbergung und Erquickung .	86,2	13,8	78,2	21,8	32,9	67,1

Im Mittel, d. h. für die Gewerbe im ganzen, entfallen in den nicht blos auf die eigene Arbeitskraft des Inhabers beruhenden Unternehmungen auf die Selbständigen weit, weit weniger weibliche Personen als auf die Gehilfen. Bei jenen stehen sich nämlich 92,5 Prozent Männer und blos 7,5 Prozent Frauen gegenüber, bei diesen und zwar bei den niederen Hilfspersonen 81,3 Prozent der Männer und 18,7 der Frauen. Doch erstreckt sich diese umfassendere Verwendbarkeit der letzteren in dienender Stellung nur eben auf die untergeordneteren Aufgaben, denn unter dem höheren Personal treten sie mit 2,4 Prozent entschieden in den Hintergrund, während hier die Männer davon noch 97,6 Prozent ausfüllen. Nur in zwei Gruppen erheben die Frauen sich in dieser Eigenschaft zu etwas ausgedehnterer Mitwirkung: vor allen Dingen in der Gast- und Schankwirthschaft und in der Bekleidungs- und Reinigungs-Industrie, doch bringen sie es auch hier nicht auf ein Viertel aller Betheiligten. Dagegen steigt ihr Antheil bei den anderweiten Hilfspersonen in der Gruppe der Beherbergung und Erquickung bis zu reichlich zwei Drittel an. Ebenso beläuft er sich für jene in der Textil- und in der Papierindustrie hoch, wenn er gleich hinter der Hälfte zurück bleibt. Als Selbständige eröffnet sich nur in der Bekleidungs- und Reinigungs-Industrie, sowie in der Gast- und Schankwirthschaft, also in den auch für die weiblichen Hilfspersonen wichtigen Gruppen den Frauen ein ausgedehnterer, ein Zehntel der Gewerbtreibenden überragender Spielraum. Außerdem sind von einigem Belange noch, d. h. von mehr als 5 Prozent, der Landverkehr, die Textil- und die Papierindustrie wie die Kunst- und Handelsgärtnerei. Wenn nun aber aus diesen Belegen hervorgeht, daß, soweit weibliche Mitwirkung in den Gewerben statt hat, sie es doch nur in bescheidenem Maße zu selbständiger Thätigkeit bringt, so darf freilich nicht vergessen werden, daß hier lediglich die Gehilfenbetriebe, also die, in denen in der Hauptsache Selbständige und Unselbständige einander gegenüberstehen, in Betracht gezogen sind. Anders würde sich natürlich der Sach-

Digitized by Google

verhalt gestalten, wenn man auch die Alleinbetriebe herzunähme, in denen ja, wie sich zeigte, die Frauen vorzugsweise stark und in vielen Zweigen selbst stärker als die Männer vertreten sind. Dann nämlich erhielte man im ganzen 2197820 selbständige männliche und 711856 derartige weibliche Personen, so daß auf letztere doch immer noch 24,5 Prozent, also fast ein Viertel käme. Wie hier demnach für den Antheil selbständiger Frauen die ganz kleinen Geschäfte ausschlaggebend sind, so kann man nun auch wiederum innerhalb der Gehilfenbetriebe beobachten, daß bei niedriger Zahl der gehaltenen Hilfspersonen die weibliche Quote größer ist als bei höherer. Sieht man nämlich noch auf den Geschäftsumfang, sind in den Gehilfenbetrieben:

und zwar in den Betrieben	männliche Personen	%	weibliche Personen	%
mit bis zu 5 Gehilfen				
Selbständige	854 890	92,1	73 542	7,9
Hilfspersonal	1 398 640	83,1	284 054	16,9
darunter				
Verwaltungspersonal	43 500	97,0	1 350	3,0
sonstige Hilfspersonen	1 355 140	82,7	282 704	17,3
mit über 5 Gehilfen				
Selbständige	99 272	96,0	4 120	4,0
Hilfspersonal	2 235 162	81,3	513 257	18,7
darunter				
Verwaltungspersonal	156 613	97,8	3 598	2,2
sonstige Hilfspersonen	2 078 549	80,3	509 659	19,7

In den Unternehmungen beschränkteren Umfanges ist also die Ziffer der selbständigen Frauen relativ fast doppelt so hoch als in denen von mehr als 5 Hilfspersonen. Bei dem abhängigen Personal liegt das Verhältniß indessen insofern umgekehrt, als selbiges in seinem weiblichen Bestandtheil mehr, wenn auch nicht eben beträchtlich mehr, den ausgedehnteren Geschäften angehört. Auch wird man wohl annehmen dürfen, daß die Hilfspersonen der kleineren, insbesondere auch der handwerksmäßigen Betriebe vielfach aus Angehörigen, aus Frauen und Töchtern der Geschäftsinhaber bestehen, während es in der Großindustrie die lediglich berufsmäßigen Arbeiterinnen, die Fabrikmädchen sind, die hier benutzt werden.

Müssen sich auf diese Ausführungen die über die Gewerbthätigen angestellten Ermittelungen beschränken, so bleibt es zu bedauern, daß nicht auch das Alter und der Familienstand und damit ein Gebiet be-

Digitized by Google

rührt werden kann, welches gewisse weitere Einblicke in das Wohlergehen der industriellen Bevölkerung gestattete. Es hat indessen diesmal die Gewerbeaufnahme von der Erhebung dieser Gegenstände abgesehen, weil sie in den Kreis der eigentlichen Berufsermittelung gezogen sind. Auf die Ergebnisse dieser letzteren einzugehen würde zu weit führen, zumal jene, auf anderer Grundlage angelegt, eine Reihe vorgängiger Erörterungen nöthig machte.

Digitized by Google

Die landwirthschaftlichen Betriebe im Deutschen Reiche.

Von

H. v. Scheel.

Mit einer Karte.

Die durch das Reichsgesetz vom 15. Februar 1882 angeordnete Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik, für welche eine besondere Volkszählung am 5. Juni 1882 veranstaltet wurde, hat auch für die landwirthschaftliche Statistik Deutschlands erheblichen Gewinn gebracht, indem durch sie nicht nur die Betheiligung der Bevölkerung am landwirthschaftlichen Beruf ziffermäßig festgestellt worden ist, sondern auch über Zahl, Größe und Beschaffenheit der landwirthschaftlichen Betriebe Aufschlüsse erzielt sind, die früher vollständig fehlten.

Auf frühere Aufnahmen über die Vertheilung des Grund und Bodens Deutschlands nach Eigenthums-, Besitzes- oder Bewirthschaftungs-Größen einzugehen, dazu liegt hier, wo eine Darstellung der Hauptergebnisse der landwirthschaftlichen Betriebs-Statistik von 1882 beabsichtigt ist, deshalb keine Veranlassung vor, weil von einer Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht die Rede sein kann[1]).

Die Aufnahme von 1882 hat von der Frage des Grundeigenthums vollständig abgesehen und sich lediglich auf die Betriebe gerichtet; und zwar unter Betrieb die von einer Haushaltung aus landwirthschaftlich benutzte Fläche verstanden. Art und Umfang der Erhebung werden sofort klar, wenn man sich das hier abgedruckte Formular ansieht, welches auf der Rückseite des bei der Aufnahme vom 5. Juni 1882 für jede Haushaltung auszufüllenden Zählbogens abgedruckt war.

1) Aeltere Aufnahmen über Vertheilung des Grundeigenthums in Deutschland und Oesterreich dargestellt in: H. v. Scheel, Die bisherigen statistischen Leistungen über Vertheilung des Grundeigenthums in Deutschland, Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1865, Bd. 4 S. 469 fg. — Neuere Aufnahmen: Kull, Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes in Württemberg, Württembergische Jahrbücher für Statistik ꝛc. Jahrg. 1881. — Eine bemerkenswerthe Schrift über die statistische Behandlung dieser Frage überhaupt ist Alfred de Foville, Le Morcellement, Paris 1885. — Ueber englische Verhältnisse mit Notizen aus anderen Staaten: P. G. Craigie, The Size and Distribution of Agricultural Holdings in England and abroad, im Journal of the Royal Statistical Society Vol. L part. I, March 1887.

Digitized by Google

Formular für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe.

Hauptfrage. Wird unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch vom kleinsten Umfange, landwirthschaftlich — als Acker, Gartenland (mit Ausschluß von Ziergärten), Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- ꝛc. Bau — bewirthschaftet? (Ja oder Nein!) ..... Wird die vorstehende Hauptfrage bejaht, so sind die folgenden **Nebenfragen zu beantworten.**

Wer die Flächenangaben nicht in Hektar und Ar machen kann, wolle die Angaben in dem alten ortsüblichen Maße an den Rand links neben die Fragen und die Benennung der Maßeinheit darüber schreiben.

	Hektar	Ar
1. Wie groß ist die zur Haushaltung (Wirthschaft) gehörige Gesammtfläche (einschließl. Haus- und Hofraum, Garten, Holzland, Gewässer, Wege ꝛc.)? .	.....	.....
2. Wie viel von dieser Gesammtfläche ist gepachtetes Land (als solches gilt auch das in Vertretung für einen Pächter bewirthschaftete Land)? .	.....	.....
3. Wie viel von der Gesammtfläche (Ziffer 1):		
A. ist Acker, Gartenland (mit Ausschluß von Ziergärten), Wiese, Fettweide oder kultivirte Weide, Obstgarten, Weinberg? . .	.....	.....
B. ist Holzland (mit Holz bestanden — Wald, Holzung, Forst, Busch)?	.....	.....
C. sonstige Fläche (Haus- und Hofräume, Ziergärten, Hutung od. unkultiv. Weide, Gewässer, Wege, Oed- u. Unland)?	.....	.....
4. Findet von der Haushaltung aus eine Theilnahme an der gemeinsamen Nutzung von ungetheilter Weide statt? (Ja oder Nein!)		

	Anzahl
5. Wenn zur Haushaltung (Wirthschaft) Nutzvieh der nachbezeichneten Arten gehört, so wollen Sie darüber die folgenden Angaben machen[1]):	
A. Pferde zum landwirthschaftlichen Betrieb, auch zur Zucht oder Aufzucht[2]), Gesammtzahl, einschl. Fohlen .	.....
Wie viele von diesen Pferden dienen zur Ackerarbeit? . .	.....
B. Stiere und Ochsen, Gesammtzahl, einschließlich Stier- und Ochsen-Kälber	.....
Wie viele von diesen Stieren und Ochsen dienen zur Ackerarbeit?	.....
C. Kühe, Gesammtzahl, einschließlich Kuhkälber	.....
Wie viele von diesen Kühen dienen zur Ackerarbeit? .	.....
D. Schafe, Gesammtzahl, einschließlich Lämmer	.....
E. Schweine, Gesammtzahl, einschließlich Ferkel	.....
F. Ziegen, Gesammtzahl, einschließlich Lämmer	.....

6. Wurden in dem landwirthschaftlichen Betriebe (abgesehen von etwaigen Nebengewerben) im letzten Jahre folgende Maschinen, gleichviel ob eigene oder fremde benutzt: Dampfpflüge; Säemaschinen; Mähmaschinen; Dampfdreschmaschinen; andere Dreschmaschinen; Lokomobilen (nicht lediglich für Dampfpflug oder Dreschmaschine); stehende Dampfkessel mit oder ohne Triebwerk?

(Die Frage ist mit Nein zu beantworten, wenn keine der vorstehend genannten Maschinen benutzt wurde; andernfalls sind als Antwort die zutreffenden Wörter zu unterstreichen.)

---

1) Auch diese Angaben über das Nutzvieh sind nur zu machen, wenn die obenstehende Hauptfrage bejaht wird.

2) Andere Pferde bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

Durch die „Berufszählung“ wurde, auf jenem Zählbogen, gleichzeitig die Zahl der sämmtlichen mit Landwirthschaft im alleinigen, Haupt- oder Nebenberuf beschäftigten Personen festgestellt, und man könnte meinen, es wäre eine Verbindung der Berufszählung mit der landwirthschaftlichen Betriebszählung in der Weise leicht möglich gewesen, daß man auch die landwirthschaftliche Bevölkerung in ihrer Verbindung mit den Betrieben nachwies und damit die Betheiligung der Bevölkerung an den kleinen, mittleren u. s. w. Landwirthschafts-Betrieben feststellte; ähnlich wie es bei der, gleichfalls bei dieser Gelegenheit vorgenommenen Gewerbezählung für die Industrie geschehen ist. Indessen begegnete das bei dem großen Umfange, in dem die landwirthschaftliche Arbeit nur zeitweilig und als Nebenbeschäftigung ausgeübt wird, und weil ein und dieselbe Person im Laufe des Jahres in vielen Betrieben verschiedener Größe beschäftigt werden kann und wird, erheblichen Schwierigkeiten, und man mußte fürchten, zu unbrauchbaren Angaben zu kommen. Allerdings hätte vielleicht die Möglichkeit vorgelegen, eine Moment-Aufnahme dieses Verhältnisses zu machen, indem man für jeden Betrieb fragte, wie viel Personen in den verschiedenen Berufsstellungen an dem Tage der Zählung darin beschäftigt waren. Diese Frage wäre sehr viel leichter zu beantworten, als die nach der durchschnittlich in einem bestimmten Zeitraum beschäftigten Personenzahl, und die Antworten hätten — wenn der Zählungstermin günstig liegt — annähernd denselben Werth wie die auf die letztere, an sich allerdings besser begründete Frage.

Inzwischen hat man jetzt erstens die in der Landwirthschaft thätigen Personen nach ihrer Zahl und Berufsstellung und zweitens die Anzahl und Größe der landwirthschaftlichen Betriebe. Die Zahl der letzteren muß gleich sein der Zahl aller selbständig Landwirthschaft Treibenden, gleichviel ob dies Haupt- oder nebensächliche Beschäftigung ist. Nur insoweit kann die Zahl der Betriebsleiter und Betriebe verschieden sein, als ein Betrieb von zwei oder gar mehr gleichgestellten Personen geleitet werden kann; z. B. wenn zwei Brüder die Bewirthschaftung ihres Erbes gemeinsam leiten, ohne daß der eine als Gehilfe des anderen zu bezeichnen wäre. Diese Fälle verschwinden aber gegenüber der Masse derjenigen, wo der Betrieb nur einen Leiter hat; und im großen ganzen müssen also jene beiden Zahlen übereinstimmen. Im vorliegenden Falle mußten also die Ergebnisse der „Berufsstatistik“, d. i. die aus den betreffenden Antworten über den Beruf auf den Zählbogen gewonnenen Zahlen, und die der landwirthschaftlichen „Betriebsstatistik“ sich bis auf einen geringen Unterschied decken; und zwar mußte wegen

Digitized by Google

des soeben besprochenen Grundes die Zahl der Betriebsleiter — nach der Berufsstatistik — etwas größer sein, wie die der Betriebe. Das ist nun allerdings nicht der Fall. Nach der Berufsstatistik gab es nämlich am 5. Juni 1882:

1) 1 862 798 selbständige Landwirthe, welche nur Landwirthschaft trieben,
2) 389 733 selbständige Landwirthe im Hauptberuf, welche einen Nebenerwerb außerhalb der Landwirthschaft hatten,
3) 866 493 selbständige Landwirthe, die zugleich landwirthschaftliche Tagelöhnerei betrieben, bezw. landwirthschaftliche Tagelöhner, die zugleich selbständig Landwirthschaft trieben,
4) 1 928 035 Erwerbsthätige aus anderen Berufen, welche nebenher selbständig Landwirthschaft trieben,
5) 9394 Erwerbsthätige aus anderen Berufen, die aber zugleich Personen der zu 3 bezeichneten Art waren.

---

zusammen 5 056 453 Betriebsleiter; hingegen wurden

5 276 344 Betriebe durch die „Betriebsstatistik" nachgewiesen. Dieser Unterschied erklärt sich — abgesehen von Ursachen, die in der Technik der Auszählung der Ergebnisse liegen und hier nicht erörtert zu werden brauchen — gewiß aus dem Umstande, daß man als landwirthschaftlichen Betrieb jede von einer Haushaltung aus bewirthschaftete Bodenfläche „sei es auch nur im kleinsten Umfange" (s. den Wortlaut des obigen Formulars) zählte; und mit Recht, denn eine Grenze, wo der Begriff „Betrieb" beginnen sollte, läßt sich nicht ziehen; dann aber andererseits daraus, daß mancher, der eine ganz kleine landwirthschaftliche Fläche — z. B. etwas Kartoffel- oder Gemüseland — hatte, auch nicht einmal nebensächlich als Landwirth zu bezeichnen war.

Das führt uns nun sofort zu der Größeneintheilung der Betriebe, und insbesondere dazu, uns anzusehen, wie viel Bodenflächen kleinsten Umfanges, auf denen von einem landwirthschaftlichen „Betrieb" nicht viel die Rede sein kann, sich unter denselben befinden. Nach den in Band 5 Neue Folge der Statistik des Deutschen Reichs (Berlin 1885), der die Ergebnisse jener landwirthschaftlichen Aufnahme enthält, veröffentlichten Uebersichten, in denen die Betriebe nach 14 Größenklassen nachgewiesen sind, gab es:

Digitized by Google

Betriebe von	Zahl	mit einer Gesammtfläche von Hektaren	auf die betr. Größenklasse kommen %	
			der Zahl	der Fläche
bis unter 2 Ar	66 143	1 960	1,3	0,00
2 " " 5 Ar	195 298	10 526	3,7	0,03
5 " " 20 Ar	656 193	93 504	12,4	0,2
20 Ar " " 1 Hektar	1 405 682	817 216	26,6	2,0
1 " " 2 "	738 515	1 236 152	14,0	3,1
2 " " 5 "	981 407	3 832 902	18,6	9,5
5 " " 10 "	554 174	4 780 980	10,5	11,9
10 " " 20 "	372 431	6 711 037	7,1	16,7
20 " " 50 "	239 887	9 080 545	4,5	22,6
50 " " 100 "	41 623	3 334 918	0,8	8,3
100 " " 200 "	11 033	1 927 090	0,2	4,8
200 " " 500 "	9 814	4 126 825	0,2	10,3
500 " " 1000 "	3 629	3 200 642	0,1	8,6
1000 und mehr Hektar	515	1 024 884	0,0	2,6
	5 276 344	40 178 681	100,0	100,0

Es ist nun gar nicht möglich, allgemein zu sagen, bei welcher Flächengröße ein „Betrieb" anfängt, um so dem Worte eine feste Begrenzung zu geben. Der allgemeine Sinn desselben ist jedenfalls der, daß ein landwirthschaftlicher Betrieb dann vorhanden sei, wenn eine Haushaltung in erheblichem Maße mit der Bebauung von Grund und Boden beschäftigt ist und Erwerb daraus zieht. Das kann nun bei günstiger Bodenbeschaffenheit und Kulturart bekanntlich schon auf sehr kleiner Fläche geschehen. In der neuesten englischen Statistik läßt man ein „agricultural holding" mit 1/4 acre, also bei ungefähr 10 Ar (2/5 preußische Morgen, 3/10 bayerische Tagewerk) anfangen. Im Anhalt an die durch unsere Statistik gegebene Eintheilung könnten wir nur die Flächen von unter 5 Ar unberücksichtigt lassen als für die Haushaltung muthmaßlich von untergeordneter Bedeutung und ihr keinen landwirthschaftlichen Charakter aufprägend; denn die Abtheilung bei 20, so daß man alle nicht mindestens 20 Ar umfassenden — 4/5 preuß. Morgen, 3/5 Tagewerk — Wirthschafts-Komplexe unbeachtet ließe, ist gewiß zu hoch; man müßte denn den „Betrieb" erst da beginnen lassen wollen, wo er hauptsächliche oder erst wo er alleinige Nahrungsquelle für die Haushaltung wird. Dazu liegt aber kein vernünftiger Grund vor.

Wenn man nun aber die Betriebe unter 5 Ar aus unserer Statistik ausscheidet, so vermindert man dadurch zwar die Zahl auf rund 5 Millionen, aber was von der Fläche abgeht, ist nicht der Rede werth; selbst wenn man die Fläche aller Betriebe unter 20 Ar abzieht, so macht das erst 106 000 von den 40,2 Millionen Hektaren. Die Ver-

Digitized by Google

hältnißzahlen bezüglich der Flächen in den verschiedenen Größenkategorien werden also so gut wie gar nicht geändert, ob man die kleinsten „Betriebe" dazu nimmt oder nicht.

Die Zahl der kleinen Betriebe ist natürlich verhältnißmäßig immer groß, auch da, wo der Großgrundbesitz eine ganz hervorragende Rolle spielt, bezw. wo die durchschnittliche Fläche eines Betriebes groß ist — in Deutschland hat ein Betrieb durchschnittlich 7,6 ha Gesammtfläche, 6,0 ha landwirthschaftlich benutzte Fläche; in England ist der Durchschnitt 24 ha landwirthschaftliche Fläche, aber die „holdings" unter 1 acre (40,47 a) sind doch schon 5 Prozent der Zahl sämmtlicher Betriebe. Es ist vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus jedenfalls sehr erwünscht, daß die Zahl der kleinen Besitzungen und Betriebe relativ recht groß sei; die landwirthschaftliche Physiognomie des Gebietes wird aber durch den Antheil bedingt, den die Größenkategorien an der Fläche haben. Wenn man fragt, welche Stelle der Kleinbetrieb, Mittelbetrieb, Großbetrieb in der deutschen Landwirthschaft einnehme, so wird die Antwort darauf durch Beibringung der betreffenden Flächen-Zahlen zu geben sein.

Wie man die Kategorien bilden, wo man die zahlenmäßige Grenze ziehen soll, um die Begriffe Klein-, Mittel- ꝛc. Betrieb damit zu decken, das wird allgemein giltig nie entschieden werden können und für ein größeres Gebiet werden die Grenzen immer einigermaßen willkürlich gegriffen werden. Unsere Statistik mit ihren soeben dargestellten 14 Größenabtheilungen bietet die Möglichkeit, dieselben in verschiedene Stufen zusammenzufassen, um zu jenem Ziele zu gelangen. Das kaiserliche Statistische Amt hat für seine Bearbeitung der Ergebnisse vier Stufen angenommen, nämlich bis unter 1 ha für die kleinsten Betriebe, 1 bis 10 ha für die Kleinbetriebe, 10 bis 100 ha für die mittleren, 100 und mehr ha für die Großbetriebe, und begründet diese Grenzbestimmungen so ausreichend, als es eben für ein nothwendiger Weise summarisches Verfahren geschehen kann. Hiernach war die Vertheilung nach Kategorien der Betriebe folgende, wobei zu bemerken, daß die Größenabstufung immer nach der landwirthschaftlich benutzten[1]), nicht nach der Gesammtfläche gemacht wurde.

---

1) Als landwirthschaftlich benutzte Fläche, nach welcher die Größeneintheilung geschah, ist gerechnet die als: Acker, Gartenland, Wiese, Fettweide oder kultivirte Weide, Obstgarten oder Weinberg benutzte Fläche.

Digitized by Google

	Kleinste Betriebe (unter 1 Hektar)	Kleinbetriebe (1—10 Hektar)	Mittlere Betriebe (10—100 Hektar)	Großbetriebe (100 u. mehr Hektar)
Zahl der Betriebe. . .	2 323 316	2 274 096	653 941	24 991
d. i. unter je 100 Betrieben.	44,0	43,1	12,4	0,5
Gesammtfläche.	923 206	9 850 084	19 126 500	10 278 941
landwirthschaftliche Fläche	777 958	8 146 130	15 159 621	7 786 263
von je 100 Hektaren der Gesammtfläche. . . .	2,3	24,5	47,6	25,6
von je 100 Hektaren der landwirthschaftlichen Fläche	2,4	25,6	47,6	24,4

Daraus geht hervor, daß, mag man nun nach der Gesammtfläche oder der landwirthschaftlichen Fläche rechnen, die Großbetriebe etwa 1/4, die mittleren etwas weniger als die Hälfte, die Kleinbetriebe ungefähr 1/4, die kleinsten den geringen Rest der Fläche einnehmen; wobei es vielleicht nicht überflüssig ist, nochmals daran zu erinnern, daß es sich um Betriebsflächen, nicht um Eigenthumsflächen handelt.

Es ist aber hier gleich anzuschließen, daß, wie man aus dem Eingangs abgedruckten Fragen-Schema sieht, unsere Statistik doch den Unterschied von Betriebsfläche und Eigenthumsfläche nicht ganz unberücksichtigt gelassen hat. Wenn es auch nicht möglich erschien, bei dieser Aufnahme über die Betriebe zugleich eine Statistik des Grundeigenthums zu erzielen, die, wie jedem Sachverständigen bekannt, sehr große Schwierigkeiten bietet, so ist doch danach gefragt worden, wie viel von der Betriebsfläche dem Betriebsleiter eigenthümlich gehörte bezw. wie viel davon gepachtet war. Das Ergebniß stellt sich nun für die vier Größenklassen so:

	Von der Gesammtfläche der kleinsten B.	Kleinbetriebe	mittleren B.	Großbetriebe
waren Pachtland Hektar	309 053	1 286 746	1 276 196	2 301 127
von je 100 Hektaren	33,5	13,1	6,7	22,4

Die Statistik bringt hier ziffermäßig zum Ausdruck, was zwar im allgemeinen, nicht aber dem Größenverhältniß nach bekannt war. Man wußte nämlich bereits einerseits, daß unter den kleinsten und kleinen landwirthschaftlichen Wirthschafts-Einheiten sich viele gepachtete Flächen befinden, und andererseits, daß der große Grundbesitz sehr häufig in Pachtungen zerlegt wird, und daß der mittlere — bäuerliche — Besitz

Digitized by Google

sich vorwiegend in der Bewirthschaftung der Eigenthümer befindet; aber niemand konnte über seine nächste Umgebung mit Anspruch auf Glaubwürdigkeit sagen, in welcher Stärke diese und jene Erscheinung auftrete.

Als besonders bemerkenswerth wollen wir hier hervorheben, daß bei den mittleren (10 bis 100 ha umfassenden) Wirthschafts-Einheiten die Betriebs- und die Eigenthumsflächen bis auf einen unwesentlichen Bruchtheil zusammenfallen — natürlich finden in einzelnen Gebietstheilen bedeutende Abweichungen vom Durchschnittsverhältniß für das Reich statt, insbesondere haben im westlichen und südlichen Theile des Reiches die Pachtländereien einen viel höheren Antheil —, und daß deshalb für diese Kategorie die Betriebsstatistik mit ihren Ergebnissen denen der Eigenthumsstatistik sehr nahe kommt.

Diese Thatsache in Verbindung mit derjenigen, daß die Ausdehnung des mittleren Besitzes ein hervorragendes volkswirthschaftliches Interesse in Anspruch nimmt, reizt zu näheren Untersuchungen bezüglich dieser Kategorien besonders an. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß aus den kartographischen Darstellungen, welche das kaiserliche Statistische Amt seinem Werke über die Aufnahme der landwirthschaftlichen Betriebe beigegeben hat, gerade diejenige über die mittleren Betriebe (mit Erlaubniß dieses Amtes) hier wiedergegeben wird [1]).

Diese Karte zeigt, daß im nordwestlichen und südöstlichen Theile Deutschlands die Betriebe (und Besitzungen) mittlerer Größe — von 10 bis 100 ha Umfang der landwirthschaftlich benutzten Fläche — von hervorragender Bedeutung sind, dort ihren eigentlichen Standort haben. Die hell schraffirten Flächen im Südwesten sind die des Ueberwiegens der kleinsten und kleinen Betriebe; diejenigen im Norden rechts der Elbe und im Osten bezeichnen das Gebiet der Großbetriebe. Die dunkeln Schraffirungen, welche anzeigen, daß die mittleren Betriebe in den betreffenden Bezirken mehr als im Reichs-Durchschnitt bezw. über die Hälfte der landwirthschaftlich benutzten Fläche einnehmen, bilden einen breiten, unregelmäßig geformten Streifen, der von der Nordgrenze des Reiches in Schleswig bis im Süden zur tiroler Grenze, von der Königsau bis zur Zugspitze fortläuft. Jedoch tritt am Harz, Thüringer Wald, an der Rhön eine Unterbrechung der dunklen Schraffirung ein, welche von dem stärkeren Auftreten des kleineren Besitzes in diesen Gegenden herrührt. Rechts vom Harz, nach der Elbe zu, in dem

1) Dieselbe ist dem Band 5 Nr. 7 der Statistik des Deutschen Reichs, nebst fünf anderen von größerem Maßstab beigegeben; in dem Maßstab der vorliegenden dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich Jahrgang 1887.

Digitized by Google

Gebiete der Zuckerrübe, bedeutet die hellere Schraffirung aber das Auftreten der Großkultur, die im übrigen nur rechts der Elbe den größesten Bruchtheil der Fläche einnimmt. Die Breiten-Ausdehnung des Gebietes, in dem das großbäuerliche Areal mehr als die Hälfte des landwirthschaftlich benutzten ausmacht, ist, wie man auf der Karte sieht, eine sehr bedeutende. Fast ganz Schleswig-Holstein, insbesondere dessen Marschgegenden, und die sich daranschließenden Theile von Hannover und Oldenburg, ein anderer großer Theil von Hannover, sowie die Bezirke Münster und Düsseldorf gehören ihm an. Im Süden umfaßt das Gebiet des bäuerlichen Besitzes fast das ganze rechtsrheinische Bayern und den östlichen Theil von Württemberg. Im übrigen Deutschland findet sich der großbäuerliche Besitz als vorwiegende Größenklasse nicht in so großen und geschlossenen Gebieten; besonders bemerkenswerth erscheint es aber, daß in einem nicht unerheblichen Theile des Königreichs Sachsen und in der Provinz Ostpreußen — dort in einem stark industriellen Gebiete, hier zwischen dem Großbesitz — die mittleren Betriebe so bedeutende Theile der Fläche einnehmen. Von den hier hervorgehobenen Gebieten ist es übrigens ein kleiner Theil von Hannover, nämlich der Bezirk Aurich, und der Bezirk Düsseldorf, in denen die mittleren Betriebe sich nicht annähernd mit den großbäuerlichen Besitzungen decken; nämlich in Aurich sind 32 Prozent, in Düsseldorf 25 Prozent der zu dieser Größenklasse gehörigen Fläche Pachtland. In den anderen Gebieten mit vorwiegenden Mittelbetrieben ist bei diesen das Pachtland ebenso unbedeutend vertreten, wie wir es vorhin für den Reichs-Durchschnitt sahen.

So wichtig nun die Kenntniß der Vertheilung des Areals unter die Größenkategorien der landwirthschaftlichen Betriebe schon an und für sich ist, so wünschenswerth bleibt es, durch die Statistik noch Material zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Leistungen und damit des volkswirthschaftlichen Werthes jeder dieser Kategorien zu erhalten. Als Ideal ist aufzustellen die Schaffung einer Produktions-Statistik nach solchen Größenklassen. Aber der Erreichung derselben stellen sich die großen Schwierigkeiten, Weitläufigkeiten und Kosten entgegen. Die Aufstellung eines Planes dafür, sowie andererseits die Verarbeitung des gesammelten Materials wäre bei dem gegenwärtigen Stande der statistischen Technik wohl zu erreichen; aber das Schwierige ist, was in der Mitte liegt: eine ordentliche Erhebung durch ausgiebige und verständnißvolle Mitwirkung des Publikums und der Behörden; und außerdem sind natürlich bei dem Umfange des Werkes die Kosten ein bedeutendes Hinderniß. Man muß sich also mit Bruchstücken begnügen.

Digitized by Google

Bei der Aufnahme von 1882 ist nur eines der Stücke, aus denen sich die Produktions-Statistik aufbauen läßt, gewonnen, es ist nämlich der Bestand an Nutzvieh, nach Gattungen desselben, für jeden Betrieb ermittelt worden.

Von den einzelnen Viehgattungen kommen

Stück	auf die Betriebe von				überhaupt
	unter 1 Hektar	1—10 Hektaren	10—100 Hektaren	100 u. mehr Hektaren	
Pferde	17 768	644 150	1 865 214	587 288	3 114 420
Rindvieh	648 900	6 179 113	7 088 651	1 537 708	15 454 372
Schafe	461 350	1 975 098	7 228 971	11 451 538	21 116 957
Schweine	1 339 280	3 539 744	3 071 948	480 294	8 431 266
Ziegen	1 620 889	692 753	133 436	5 449	2 452 527

Das macht auf je 100 Hektar landwirthschaftlich benutzter Fläche Stück:

Pferde	2,3	7,9	12,3	7,5	9,8
Rindvieh	83,4	75,9	46,8	19,7	48,5
Schafe	59,3	24,2	47,7	147,1	66,3
Schweine	172,2	43,5	20,3	6,2	26,5
Ziegen	208,4	8,5	0,9	0,1	7,7

Schon die absoluten Zahlen sind in dieser Eintheilung lehrreich. Die Thatsache, daß die mittleren Betriebe die bei weitem größeste Zahl von Pferden haben, zeigt, daß die Erhaltung und Nachzucht des Pferdebestandes bei uns wesentlich in den Händen der großbäuerlichen Wirthe liegt und daß man vor allen sie berücksichtigen muß, wenn in Sachen der Pferdezucht etwas gethan werden soll. Die absolut größeste Menge des Rindviehbestandes liegt gleichfalls in den Händen der mittleren Wirthe, dann kommen die Kleinbetriebe und erst in weitem Abstand die Großbetriebe. Die Schafhaltung hingegen ist hauptsächlich mit dem landwirthschaftlichen Großbetrieb verbunden; an der Schweinehaltung haben Kleinbetrieb und Mittelbetrieb den Haupt-Antheil; die Ziegenhaltung aber ist so sehr Sache des kleinen Mannes, daß die kleinsten Betriebe trotz des winzigen Bruchtheiles, den sie vom Areal einnehmen, den allerbeträchtlichsten Theil des Ziegenbestandes haben, während die mittleren und Großbetriebe dagegen verschwindende Zahlen aufweisen.

Wenn man dann zur Untersuchung der Beziehungen zwischen Fläche und Viehstand übergeht, und die Frage stellt, wie viel Vieh nährt auf gleich großer Fläche die eine und andere Größenkategorie der Betriebe, so muß man bezüglich der kleinsten Betriebe die Erwägung

Digitized by Google

eintreten lassen, daß hier die Berechnung auf die landwirthschaftliche Fläche (zu der überall unkultivirte Ländereien, wie namentlich Hutungen nicht gerechnet sind) insofern unzutreffend wird, als in den Haushaltungen mit ganz geringem Areal das Vieh, so wenig wie die Menschen, auf den Ertrag der zugehörigen Fläche ganz angewiesen zu sein pflegt und sein kann, sondern andere Nahrungsquellen (zugekauftes Futter, Wald-Hutung u. s. w.) dazu kommen. Die stärkere oder schwächere Viehhaltung ist also nicht so zu erklären, daß die Zwergwirthschaft im Vergleich zu den anderen Kategorien mehr oder weniger befähigt sei, auf ihrer Fläche Vieh zu erhalten. Was die anderen drei Kategorien anbelangt, so sehen wir nun bezüglich der Pferdehaltung Klein- und Großbesitz auf gleicher Leistungsstufe, den mittleren auf erheblich höherer. Bezüglich der Rindvieh-, Schweine- und Ziegenhaltung zeigt sich vom Klein- zum Großbesitz eine absteigende, bezüglich der Schafhaltung eine aufsteigende Stufenfolge.

Es hat nun einen gewissen wissenschaftlichen Reiz, sich nicht mit der Betrachtung des in Rede stehenden Verhältnisses für die einzelnen Viehgattungen zu begnügen, sondern eine Aufrechnung des Gesammt-Viehstandes nach Größenkategorien vorzunehmen und diese nach dieser ihrer Gesammtleistung zu vergleichen. Natürlich muß man dazu die fünf Viehgattungen auf einen Nenner bringen. Wenn es blos auf einen Vergleich der Größenklassen unter einander ankommt, so wäre es dafür ziemlich gleichgiltig, nach welchem Maßstabe man die fünf Viehgattungen, und ob man sie auf eine bestimmte Gattung, z. B. Pferde, oder eine ideale Gattung, wie man dies früher vielfach that, auf Großvieh umrechnet. Wir wollen, ohne uns den Bedenken zu verschließen, die dagegen zu erheben sind, hier einen Weg einschlagen, der uns durch die Ergebnisse der letzten Viehzählung[1]) gewiesen ist. Bei dieser sind nämlich die Verkaufswerthe eines Thieres mittlerer Qualität, unter Einhaltung der Unterscheidungen in Alters- ꝛc. Klassen, die überhaupt bei der Viehzählung (vom 10. Januar 1883) gemacht wurden, erfragt und die Durchschnitte für die einzelnen Bezirke ꝛc. festgestellt worden. Es sind danach für das Reich im ganzen folgende durchschnittliche Verkaufswerthe berechnet worden: für 1 Pferd 477 M., 1 Stück Rindvieh 195 M., 1 Schaf 16 M., 1 Schwein 52 M., 1 Ziege 15 M.; und unsere Rechnung würde sich auf Grund dessen so stellen:

---

1) Siehe diese in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1884 Heft 6; auch in besonderem Abdruck (bei Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin) erschienen.

Digitized by Google

Größenklasse der Betriebe	Viehwerth in 1000 Mark	auf 1 Hektar Mark
unter 1 Hektar	236 348	304
1 bis 10 „	1 738 246	213
10 „ 100 „	2 549 401	168
100 Hektar u. mehr	788 271	101
überhaupt	5 312 266	167

Danach vereinigen die Mittelbetriebe das bei weitem größeste Viehkapital auf sich; auf den ha landwirthschaftlicher Nutzfläche berechnet ergiebt sich aber eine gegen die Großbetriebe hin sich abstufende Reihenfolge. Die Rechnung würde wohl den letzteren etwas günstiger ausgefallen sein, wenn man die Qualität der Stücke der einzelnen Nutzviehgattungen hätte berücksichtigen können, denn man darf wohl annehmen, daß die Großbetriebe in dieser Beziehung einen Vorsprung vor den anderen haben.

Außer diesem eben besprochenen Stück Produktionsstatistik dürfte das wichtigste von den Ergebnissen der landwirthschaftlichen Aufnahme von 1882 sein, daß die Erforschung der Verbindung des landwirthschaftlichen mit anderen Berufen sich gleichfalls für die Größenklassen der Betriebe verfolgen läßt. Bei der Bearbeitung der Berufsstatistik ist die Verbindung des landwirthschaftlichen Berufes mit allen einzelnen Berufsarten sehr ausgiebig untersucht und es ist nach gewiesen worden, in wie vielen Fällen derselbe als Haupt- und als Nebenberuf neben den einzelnen anderen Erwerbszweigen hergeht. Durch die landwirthschaftliche Statistik ist nun noch eine Spezial-Untersuchung nach Größenklassen der Betriebe eingetreten, die sich freilich nicht in der Weise ausdehnen konnte, wie eben für die Berufsstatistik erwähnt, weil die Tabellen-Arbeit zu ungeheuer geworden wäre; man hat sich darauf beschränkt, festzustellen, wie oft bei den — 14 überhaupt unterschiedenen — Größenklassen der Betriebe eine andere Erwerbsart und wie oft insbesondere gewisse mit der Landwirthschaft besonders eng zusammenhängende oder besonders häufig mit ihr verbundene Erwerbsarten neben ihr vorkommen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung für das Reich sind in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt.

Siehe die Tabelle auf nächster Seite.

Hierdurch kommt zur ziffermäßigen Anschauung einerseits, wie viel rein landwirthschaftliche Betriebe es in den einzelnen Größenklassen giebt — am meisten in den mittleren Betrieben —; andererseits wie diese sich bezüglich der Verbindung mit andern, theils der Landwirth

Digitized by Google

Verbindung der Landwirthschaft mit anderen Erwerbszweigen.

In den landwirthschaftlichen Betrieben bezw. von den Leitern derselben waren nach der Aufnahme v. 5. Juni 1882	In den Betrieben der Größenklasse von unter 1 Hektar	von 1 bis 10 Hektaren	von 10 bis 100 Hektaren	von 100 u. mehr Hektaren	überhaupt
selbständige Landwirthe ohne Nebenerwerb . .	331 703	1 154 644	549 815	17 912	2 054 074
zugleich landwirthschaftliche Tagelöhner . . .	682 567	189 016	364	—	871 947
ergiebt Betriebe rein landwirthschaftlicher Natur	1 014 270	1 343 660	550 179	17 912	2 926 021
bleiben Betriebe gemischter Natur. . .	1 309 046	930 436	103 762	7 079	2 350 323
Hierunter Betriebe verbunden mit:					
Gast- und Schankwirthschaft	40 320	86 139	30 657	190	157 306
Getreidemüllerei	5 534	30 721	15 874	848	52 977
Fuhrwesen	7 470	25 052	4 494	69	37 085
Ziegelei	1 808	6 733	5 697	1 663	15 901
Brauerei	1 653	7 618	5 396	272	14 939
Brennerei	782	2 222	2 948	2 722	8 674
Zuckerfabrikation	90	86	153	213	542
Kleingewerbe und Handel	370 800	326 243	15 547	78	712 668
Gehilfenarbeit in der Industrie.	474 550	151 286	709	2	626 547
sonstiger nicht-landwirthschaftlicher Erwerbsthätigkeit	406 039	294 336	22 287	1 022	723 684
Von je 100 Betriebsleitern waren demnach:					
nur selbständige Landwirthe	14,3	50,8	84,1	71,7	38,9
zugleich landwirthschaftliche Tagelöhner . . .	29,4	8,3	0,1	—	16,5
zugleich nicht landwirthschaftlich thätig. . . .	56,3	40,9	15,8	28,3	44,6
und zwar von letzteren:					
Gast- und Schankwirthe .	1,7	3,8	4,7	0,8	3,0
Getreidemüller	0,2	1,4	2,4	3,4	1,0
Fuhrleute (selbständig) . .	0,3	1,1	0,7	0,3	0,7
Ziegler („) . .	0,1	0,3	0,9	6,7	0,3
Brauer („) . .	0,1	0,3	0,8	1,1	0,3
Brenner („) . .	0,0	0,1	0,5	10,9	0,2
Zuckerfabriks-Leiter . . .	0,0	0,0	0,0	0,9	0,0
Kleingewerbsmeister und Händler[1])	16,0	14,3	2,4	0,3	13,5
Gehilfen in der Industrie	20,4	6,7	0,1	0,0	11,9
sonstig nicht-landwirthschaftlich thätig	17,5	12,9	3,3	3,9	13,7

1) Sofern ohne Gehilfen.

Digitized by Google

schaft wesentlich nahe stehenden, theils mit ihr selbst in keinem inneren Zusammenhange befindlichen Erwerbszweigen verhalten.

In letzterer Beziehung ist nun zwar nicht unterschieden, ob die Landwirthschaft oder der andere Beruf hauptsächlicher Erwerbszweig ist, was ja auch in zahlreichen Fällen wirklich zweifelhaft und schwer, in vielen kaum zu entscheiden ist; als Regel wird man aber ohne weiteres annehmen dürfen, daß die Bedeutung der Landwirthschaft mit der Größe der Fläche wächst; hier also in der untersten Größenkategorie die Landwirthschaft regelmäßig Nebenberuf ist; daß bei den Kleinbetrieben besonders häufig der Fall vorkommen wird, wo sich an Wichtigkeit der landwirthschaftliche und der andere Beruf für den Betreffenden ungefähr die Wage hält; daß bei den mittleren Betrieben, insbesondere bei den der oberen Grenze näher liegenden, und bei den Großbetrieben die Landwirthschaft Hauptgrundlage des Erwerbes sein wird. — Natürlich hängt ja auch hierbei so vieles von der Gunst der natürlichen Verhältnisse und der Intensität des Betriebes ab, auch wenn man die persönlichen Eigenschaften des Betriebsleiters überall als gleich voraussetzt. Aber auch die Fälle, wo dieses letztere nicht zutrifft, wo persönliche Eigenschaften und Neigungen des Leiters des Betriebes diesem einen abnormen Charakter verleihen, muß die Statistik verzeichnen, und so können Zahlen erscheinen, die nach den aus der allgemeinen Natur der Dinge geschöpften Anschauungen unerklärlich erscheinen. Hierher könnte man z. B. das Erscheinen einer Anzahl landwirthschaftlicher Tagelöhner unter den großbäuerlichen Wirthen bezw. den Leitern von mittelgroßen Betrieben rechnen, da man sich sagt, daß eine Fläche von mindestens 10 ha (rund 40 preußische Morgen, 30 bayerische Tagewerk) wohl hinreichen sollte, um ihren Bewirthschafter voll zu beschäftigen, zumal es sich hier nur um landwirthschaftlich benutztes und kultivirtes Areal handelt, also der Theil der Wirthschaftseinheiten, der auf Wald, Hutung, Unland fällt, ausgeschlossen ist. Ebenso ist es auffallend, daß unter den großen Landwirthen sich noch Kleingewerbsmeister und Händler — worunter hier nur Selbständige in industriellen, Handels- und Verkehrs-Gewerben, die darin ohne Gehilfen arbeiten, verstanden sind — finden. Indessen muß aber die große Mannigfaltigkeit des wirklichen Erwerbslebens in Betracht gezogen werden, die auch ausnahmsweise Zustände schafft und daher Zahlen in der Statistik erscheinen läßt, die auf den ersten Blick unmöglich erscheinen, aber doch wirklich vorhandenen Fällen entsprechen. Wenn wir die in vorstehende Tabelle bezüglich der Zuckerfabrikation als zweiten Beruf eingetragenen Zahlen ansehen, so finden wir auch ein Beispiel, daß zwei verschiedene statistische Aufnahmen, die, wie man

Digitized by Google

glauben sollte, zu genau denselben Zahlen führen müßten, in ihren Ergebnissen doch nicht übereinstimmen können, ohne daß die eine oder die andere falsch wäre. Wir finden nämlich hier 542 Landwirthe als Leiter von Zuckerfabriken erwähnt, während nach der Statistik der Zucker-Besteuerung, deren Angaben über die Zahl der Rübenzucker-Fabriken gewiß unbedingt zuverlässig sind, in dem betreffenden Kampagnejahre im deutschen Zollgebiet nur 343 solche Fabriken in Thätigkeit waren. Woher sollen also so viel mehr Leiter von Zuckerfabriken in die landwirthschaftliche Betriebsstatistik kommen? Nun, die Sache erklärt sich dadurch, daß Fabriken von mehreren Theilhabern geleitet werden, und wohl auch mit dadurch, daß, freilich nicht ganz korrekt, an genossenschaftlichen Zuckerfabriken betheiligte Landwirthe sich als Inhaber solcher Fabriken bezeichneten und somit als Geschäftsleiter zum Nachweis kamen. Auch die in derselben Rubrik auffallenden Zahlen, welche schon bei kleinsten und kleinen Betrieben Leiter von Zuckerfabriken angeben, lassen sich leicht damit erklären, daß es sich dabei um solche Geschäftsleiter handelt, die nicht im Hauptberuf Landwirthe sind, sondern nur nebenbei ein kleines Areal landwirthschaftlich betreiben.

Im allgemeinen wird durch die Zahlen der in Rede stehenden Uebersicht deutlich, daß die innige und häufige Verbindung von Landwirthschaft und Industrie, auch anderen Berufen überhaupt, sich keineswegs auf die kleine Landwirthschaft beschränkt, bei der eine solche Verbindung von vornherein unzweifelhaft war; sondern daß die Kleinbetriebe zu einem sehr beträchtlichen Theil, mehr als $^4/_{10}$, die Großbetriebe zu mehr als $^1/_4$ ihrer Zahl, die mittleren Betriebe auch zu etwa einem Sechstel andere als rein landwirthschaftliche Interessen haben.

Als Lehre, welche die Volkswirthschaftspolitik aus dieser Statistik zu ziehen hat, scheint aber insbesondere die beherzigenswerth, daß alle Regierungsmaßregeln, welche die Landwirthschaft betreffen, vor allem auf die Wahrung der Interessen des mittleren Landwirths abzielen müssen; hier fällt Betrieb und Eigenthum fast zusammen, hier kommt die größeste Fläche in Frage, hier ist das größeste Kapital angesammelt, hier ist das Interesse der Landwirthschaft mit dem anderer Erwerbszweige am wenigsten vermischt.

Digitized by Google

Digitized by Google

DEUTSCHES REICH.

Vertheilung der Mittleren Betriebe

nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

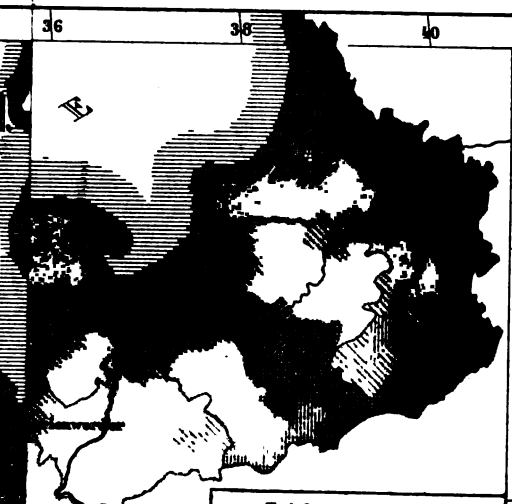

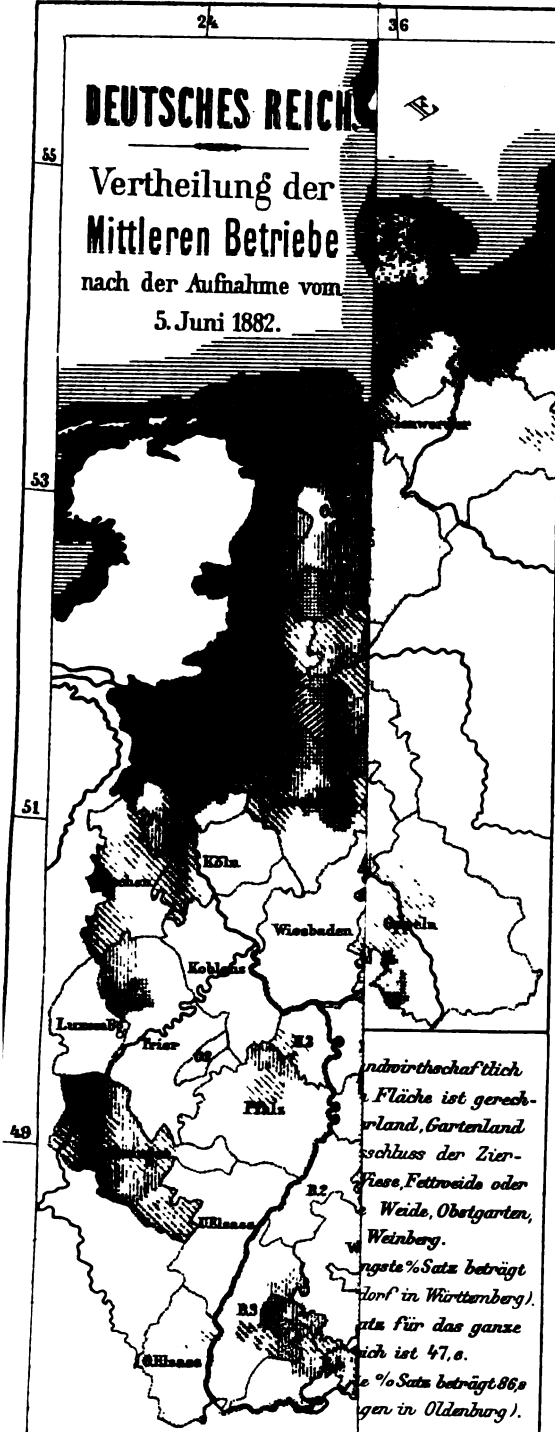

Zeichen-Erklärung.

Die Betriebe mit einer landwirthschaftlich benutzten Fläche [1]) von 10 bis unter 100 ha nehmen von der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche des Bezirkes ein.:

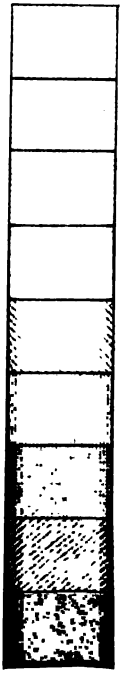

- *unter 10 %*
- *10 bis unter 20*
- *20 ___ 30*
- *30 ___ 40*
- *40 ___ 50*
- *50 ___ 60*
- *60 ___ 70*
- *70 ___ 80*
- *80 % und mehr [2])*

ndwirthschaftlich Fläche ist gerech- rland, Gartenland schluss der Zier- iese, Fettweide oder Weide, Obstgarten, Weinberg.

ngste % Satz beträgt dorf in Württemberg).

atz für das ganze ich ist 47,6.

e % Satz beträgt 86,8 gen in Oldenburg).

Digitized by Google

Berliner lithogr Institut

Digitized by Google

Der internationale Geldmarkt im Jahre 1886[1]).

Von

Dr. E. Struck,
Prof. in Aachen.

Der Darstellung der Bewegungen auf dem Geldmarkt soll auch hier wieder wie im vorjährigen Bericht vorangeschickt werden eine kurze Schilderung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse, welche auf jene von einem so maßgebenden Einfluß sind. Das Urtheil über das verflossene Jahr kann wesentlich günstiger lauten als über seine unmittelbaren Vorgänger. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat der geschäftliche Aufschwung, welcher Mitte 1885 einsetzte, auch 1886 hindurch angehalten, ja stetig an Kraft gewonnen. In den europäischen Ländern machte sich freilich in der ersten Hälfte des Berichtsjahres die Depression noch beinahe eben so stark geltend wie früher. Allein im Spätsommer ist auch hier die entscheidende Wendung zum Besseren eingetreten. Die Periode der niedergehenden Bewegung darf damit als abgeschlossen, die neue Periode aufsteigender Richtung als eingeleitet gelten. Einige genauere Angaben zur Begründung dieses Urtheils mögen zunächst mitgetheilt werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat der Außenhandel eine erhebliche Erweiterung erfahren. Die Einfuhr von Waaren ist gestiegen von 587,6 Millionen Dollars auf 663,4 Millionen, also um mehr als ein Achtel, die Ausfuhr freilich nur von 688,8 Millionen auf

1) Zu folgenden Ausführungen sind vornehmlich benutzt worden: Frankfurter Zeitung, Berliner Börsenzeitung, Neue Freie Presse (Wien), Times, Economist, Economiste français, New York Financial and Commercial Chronicle. In mehreren Fällen stimmen die in dem vorliegenden Bericht für 1885 und die früheren Jahre gegebenen Zahlen nicht überein mit denjenigen des vorjährigen Berichts. Es erklärt sich dies daraus, daß in den jetzigen Bericht die nachträglich bekannt gewordenen genaueren Angaben aufgenommen sind.

Digitized by Google

713,3 Millionen. Eine Importsteigerung in den Vereinigten Staaten läßt aber stets mit größerer Sicherheit als in den west- und mitteleuropäischen Ländern auf eine gestiegene Kaufkraft der Bevölkerung schließen, da in letztgenannten Ländern diese Erscheinung auch durch eine schlechte heimische Ernte hervorgerufen werden kann. Beachtenswerth ist insbesondere, daß die Einfuhr sehr viel stärker angewachsen ist als die Ausfuhr, ein Umstand, welcher unzweifelhaft mit dazu beigetragen hat, das Uebergreifen der Besserung auf Europa zu beschleunigen und zu erleichtern. Denn in Folge davon wurde die Zahlungsbilanz für Amerika in der ersten Hälfte des Jahres eine so ungünstige, daß Goldexporte im Betrage von 38,7 Millionen Dollars nothwendig wurden, denen nur 4,4 Millionen an Goldimporten gegenüberstanden. Der weitaus größte Theil dieses Goldstroms hat sich nach Europa gewendet und hier zunächst einen ungewöhnlich niedrigen Zinsstand ermöglicht, welcher der Besserung der Geschäfte förderlich sein mußte.

Günstig sind auch die Ergebnisse des Eisenbahnverkehrs. 93 Gesellschaften mit zusammen 62 618 englischen Meilen erzielten im Jahre 1886 eine Einnahme von 344,4 Millionen Dollars gegen nur 314,3 Millionen in 1885. Das ist eine Steigerung von $9^1/_2$ Prozent, während die Meilenzahl nur um $4^1/_2$ Prozent gewachsen ist. Besonders hoch waren die Ueberschüsse gegen das Vorjahr vom Juni an, während sie sich in den ersten Monaten freilich niedriger stellten und im Januar sich sogar ein Defizit ergeben hatte. Damit steht im Einklange die Kursbewegung der amerikanischen Eisenbahnaktien. Mit wenigen Ausnahmen standen die Kurse am Schlusse von 1886 höher als zu Anfang des Jahres und in einigen Fällen sogar recht bedeutend. Erie z. B. notirte am 31. Dezember $34^1/_4$ gegen $26^5/_8$ am 2. Januar, New-York Central $113^1/_4$ gegen $106^3/_8$.

Recht deutlich tritt die Besserung der Geschäftslage ans Licht in den Ausweisen der Klearinghäuser. In sämmtlichen Einrichtungen dieser Art in der Union wurden 1886 umgesetzt 48 926 Millionen Dollars gegen 41 322 Millionen in 1885, d. h. ein Plus von 18,4 Prozent. Diese Zunahme vertheilt sich in ziemlich gleichem Maße auf New-York und die übrigen Städte. Im newyorker Klearinghaus betrug die Zunahme gegen das Vorjahr 19,6 (33 677 Millionen gegen 28 152), außerhalb New-Yorks 15,8 Prozent. Die letzteren Umsätze aber verdienen stets eine besondere Beachtung, weil sie weniger als die newyorker durch spekulative Operationen beeinflußt werden und mehr den Umfang des reellen Geschäftes widerspiegeln. Uebrigens ist auch die Zunahme im newyorker Klearinghaus ganz dem reellen Geschäfte zu verdanken. Denn die an den verschiedenen newyorker Börsen umgesetzten Mengen an Effekten, Petroleum, Baumwolle und Getreide stellten im Jahre 1886 einen Werth von 10 757 Millionen Dollars dar, in 1885 aber einen solchen von 11 795 Millionen. Also ein Rückgang im Börsenverkehr neben der so bedeutenden Steigerung der Gesammtumsätze. Am stärksten war die Zunahme der Gesammtumsätze im ersten Halbjahre; sie schwankt hier in den einzelnen Monaten zwischen + 19 Prozent und + 38,1 Prozent; in dem zweiten Halb-

Digitized by Google

jahre zwischen + 0,4 Prozent und + 22,2 Prozent. Dieser Unterschied rührt aber vornehmlich daher, daß im ersten Halbjahre 1885 auch in den Vereinigten Staaten noch eine vollständige Ermattung des geschäftlichen Lebens sich zeigte, worauf seit der Mitte schnell ein beträchtlicher Aufschwung folgte, während das Jahr 1886 in seinen einzelnen Abschnitten einen viel gleichmäßigeren Charakter aufweist.

Die Zahl der Fallissements betrug 1886 9834 mit einem Gesammtbetrage der Passiva von 114,6 Millionen, in 1885 hingegen 10 637 mit 124,2 Millionen. Dieses gleichfalls günstige Verhältniß ist indeß ganz zu danken dem ersten Halbjahre. Das zweite hat an Zahl und Größe der Fallissements den entsprechenden Zeitraum von 1885 wieder übertroffen, 4678 bezw. 4663 Fallissements, Passiva im Betrage von 64,2 Millionen bezw. 49,5 Millionen. Die erheblich höheren Zinssätze, welche seit August hier herrschten, werden dies zum Theil erklären.

Den glänzendsten Aufschwung weist die amerikanische Eisenindustrie auf. An Roheisen wurden produzirt in 1886 6 367 000 Tonnen von 2000 Pfund engl. gegen 4 530 000 in 1885. Gleichwohl haben die Vorräthe in den Händen der Produzenten sich während 1886 vermindert von 417 000 Tonnen auf 250 000 Tonnen, was um so mehr ins Gewicht fällt, als gleichzeitig auch die Eiseneinfuhr gestiegen ist von 648 000 Tonnen in 1885 auf 1 230 000 Tonnen in 1886. Der Preis des Eisens ist dabei in die Höhe gegangen von 18½ Dollars pro Tonne von 2240 Pfund engl. auf 20½ Dollars, die Zahl der angeblasenen Hochöfen aber hat sich vermehrt von 275 am 1. Januar 1886 auf 323 am 1. Januar 1887. An Bessemerstahl wurden produzirt 2 541 000 Tonnen in 1886 gegen 1 702 000 in 1885, an Stahl überhaupt 2 757 000 Tonnen gegen 1 917 000, an Eisen- und Stahlschienen 1 770 000 Tonnen gegen 1 094 000. Das Eisenbahnnetz in den Vereinigten Staaten hat sich in 1886 erweitert um 8010 englische Meilen, während in 1885 die Zunahme nur 3131 Meilen und in 1884 nur 3825 Meilen betragen hatte. Für 1887 wird nach den bestehenden Projekten der Bau von 11 000 Meilen neuer Eisenbahnlinien erwartet. Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes hat sich bisher stets als ein treffliches Kennzeichen von der Intensität des wirthschaftlichen Lebens in der Union erwiesen und es mag deshalb noch bemerkt werden, daß hierin das Jahr 1886 nur von den Jahren 1881 und 1882 übertroffen wird (9796 bezw. 11 568 Meilen).

Die vorgeführten Zahlen lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Besserung der Geschäftslage eine ebenso allgemeine wie bedeutende ist. Immerhin muß man sich doch hüten, das Maß des bereits eingetretenen Aufschwunges zu überschätzen. Die Gesammtumsätze in den Klearinghäusern der Union, die, wie vorhin angegeben, 1886 48 926 Millionen Dollars ausmachten, stellten sich 1882 auf 60 712 Millionen und 1881 gar auf 63 337 Millionen. Der Kurs der Eriebahnaktien stand im Januar 1881 auf 52⅞, der von New-York Central auf 155, während 1886 die höchsten im Dezember erzielten Kurse 38⅜ bezw. 117⅜ waren. Von dem im Jahre 1881 erreichten

Digitized by Google

Höhepunkt sind die Vereinigten Staaten demnach noch ein gutes Stück entfernt.

Von Amerika aus hat sich ähnlich wie 1879 die Besserung der Geschäftslage fortgepflanzt nach Europa, aber zum entscheidenden Durchbruch ist sie hier erst gelangt nach der Mitte des Jahres. In allen wichtigeren europäischen Ländern und auf den verschiedensten Gebieten der wirthschaftlichen Thätigkeit lassen die beiden Halbjahre einen deutlichen Unterschied erkennen hinsichtlich der Lebhaftigkeit des Geschäfts. Die Folge davon ist, daß trotz der unzweifelhaften Wendung zum besseren die Ergebnisse des vollen Jahres 1886 in mancher Beziehung doch noch zurückstehen hinter denen von 1885.

In England ist der Werth der Waareneinfuhr gesunken von 370,4 Millionen Pfund Sterl. in 1885 auf 349,4 Millionen in 1886, also um 21 Millionen Pfund Sterl. Diese Abnahme vertheilt sich aber sehr ungleich auf die beiden Semester, auf das erste fallen davon nicht weniger als 19 Millionen, auf das zweite 2 Millionen. Der Werth der Waarenausfuhr (mit Ausschluß der wieder ausgeführten fremdländischen und kolonialen Waaren) ist nur um einen kleinen Betrag zurückgegangen, nämlich von 213 Millionen Pfund Sterl. in 1885 auf 212,4 Millionen in 1886, doch hatte das erste Halbjahr allein ein Minus von 1 Million Pfund Sterl. ergeben, das durch einen Ueberschuß im zweiten Halbjahre zum Theil wieder eingebracht wurde. Sehr bemerkenswerth ist dabei, daß die Abnahme in der Ein- wie Ausfuhr ganz durch den Preisrückgang der verschiedenen Artikel hervorgerufen ist. Der Menge nach zeigt sich sogar eine Steigerung, die wenigstens bei der Ausfuhr nicht unerheblich ist. Bei den Preisen von 1885 nämlich würde die Einfuhr von 1886 einen Werth repräsentirt haben von 373,2 Millionen Pfund Sterl., die Ausfuhr einen solchen von 224,4 Millionen. Am stärksten ist die Zunahme in der Menge bei der Einfuhr der Textilstoffe und bei der Ausfuhr der Textilfabrikate, sodann bei der Ausfuhr der Metallwaaren. Bei ersteren zeigt sich sogar auch eine kleine Steigerung im Werthe. Schon dies beweist, daß die Zahlen über den englischen Außenhandel im Jahre 1886 nicht so ungünstig sind, wie sie auf den ersten Blick scheinen, und es spricht ferner dafür die Thatsache, daß fast die Hälfte in dem Rückgang des Werthes der Einfuhr, nämlich 9½ Millionen Pfund Sterl., auf Getreide und Mehl kommt, bei denen sich auch eine beträchtliche Abnahme in der Menge zeigt. So hat sich die Einfuhr von Weizen vermindert von 61,5 Millionen Zentner in 1885 auf 47,4 Millionen in 1886, die von Weizenmehl von 15,8 Millionen Zentner auf 14,7 Millionen. Es versteht sich aber von selbst, daß diese verringerte Einfuhr an Weizen und Mehl ihren Grund hat in einer besseren heimischen Ernte, nicht in einer Abnahme der Kaufkraft der englischen Bevölkerung oder einem schlechteren Geschäftsgange.

Die Einnahmen der englischen und irischen Eisenbahnen beliefen sich im ersten Halbjahre 1886 auf 25,3 Millionen Pfund Sterl. oder 522 000 Pfund Sterl. weniger als 1885, im zweiten Halbjahre hingegen auf 29,3 Millionen oder 235 000 Pfund Sterl. mehr als 1885.

Digitized by Google

Die Einnahmen der schottischen Eisenbahnen, die ihr Rechnungsjahr mit dem 1. Februar beginnen, stellten sich vom 1. Februar 1886 bis 1. Februar 1887 auf 6,6 Millionen Pfund Sterl. oder etwa die gleiche Summe wie im Vorjahr, ohne daß die beiden Halbjahre erhebliche Unterschiede aufweisen. Die Gesammtdividende der erstgenannten Eisenbahnen betrug im ersten Halbjahre 1886 p. a. $3^{9}/_{16}$ Prozent gegen $3^{7}/_{8}$ Prozent in 1885, im zweiten Halbjahre $5^{1}/_{2}$ Prozent gegen $5^{7}/_{16}$ Prozent, im vollen Jahre 1886 $4^{17}/_{32}$ Prozent gegen $4^{21}/_{32}$ Prozent in 1885. Die Gesammtdividende der schottischen Bahnen in 1886/87 war $3^{1}/_{2}$ Prozent gegen $3^{5}/_{8}$ Prozent im Vorjahre. Diese Ergebnisse machen noch kaum einen günstigen Eindruck; es ist indeß zu bedenken, daß im Laufe von 1886 erhebliche Tarifermäßigungen stattgefunden haben, welche die Einnahmen verringern mußten.

Erfreulicher sind die Zahlen über die Umsätze im londoner Klearinghaus. Die Gesammtumsätze desselben beliefen sich auf 5902 Millionen Pfund Sterl. gegen 5511,1 Millionen in 1885 oder 390,9 Millionen, d. h. 7,1 Prozent mehr. Indessen fallen von dieser Zunahme nicht weniger als 263,5 Millionen auf die Börsenliquidationstage, deren Umsätze gegen das Vorjahr eine Steigerung von 28,2 Prozent aufweisen. Die Umsätze an den Vierten der Monate dagegen, an welchen die am Ersten fälligen Wechsel durch das Klearinghaus gehen, sind hinter dem Vorjahre um 6,4 Millionen Pfund Sterl. oder 2,8 Prozent zurückgeblieben. Da gerade die Klearinghausumsätze wohl besser als andere Daten die Intensität des wirthschaftlichen Lebens wiederspiegeln, so verdienen diese Zahlen besondere Beachtung. Sie beweisen, daß die Zunahme der Geschäftsthätigkeit in England sich doch noch vorwiegend in den spekulativen Sphären gehalten hat, noch nicht hinabreicht bis in die Tiefen des reellen Geschäfts. Wir erinnern uns dabei zugleich der Zahlen über den amerikanischen Klearingverkehr, speziell den newyorker, die gerade den entgegengesetzten Sachverhalt zu erkennen geben. Das verschiedene Stadium, in welchem sich der geschäftliche Aufschwung in den Vereinigten Staaten und in England befindet, ist damit aufs deutlichste bezeichnet. Der schon mehrmals hervorgehobene Unterschied zwischen den beiden Halbjahren kommt auch in den Zahlen des londoner Klearinghausverkehrs zum Ausdruck. Im ersten Halbjahre betrugen die Umsätze 2801,3 Millionen Pfund Sterl. oder 84,4 Millionen mehr als in 1885, an den Börsenliquidationstagen aber 561,5 Millionen Pfund Sterl. oder 98 Millionen Pfund Sterl. mehr als 1885. Von diesen letzteren Tagen abgesehen hat also der londoner Klearinghausverkehr im ersten Halbjahre noch einen, wenn auch unbedeutenden Rückgang gegen 1885 gezeigt. Dasselbe hat im Klearinghaus von Manchester stattgefunden. Im ersten Halbjahre 1886 noch eine Abnahme von etwa $^{1}/_{4}$ Mill. Pfd. St., im vollen Jahre eine Steigerung um 6,9 Millionen Pfund Sterl. oder 6 Prozent, nämlich von 113,5 Millionen Pfund Sterl. in 1885 auf 120,4 Millionen Pfd. Sterl. in 1886.

Ein ziemlich ungünstiges Bild bietet noch die englische Eisenindustrie dar. Es wurden in England an Roheisen produzirt 6 871 000 Tonnen gegen 7 251 000 in 1885, an Bessemer Stahl 1 571 000 Tonnen

Digitized by Google

gegen [illegible] Tonnen in Bessemer Stahlschienen [illegible] Tonnen gegen [illegible]. Dabei haben sich die Vorräthe an Roheisen noch vermehrt und zwar stiegen dieselben von Ende [illegible] bis Ende [illegible] in Schottland von [illegible] Tonnen bis auf [illegible], in Cleveland von [illegible] auf [illegible] Tonnen. Die Zahl der angeblasenen Hochöfen betrug am [illegible] Januar [illegible], verringert sich von da an bis zum 1. Oktober auf [illegible], und steigt darauf wieder bis auf [illegible] am [illegible] Dezember. Am Clyde wurden gebaut [illegible] Register-Tonnen Schiffe aus Eisen und Stahl gegen [illegible] Reg.-Tonnen in 1885 in England überhaupt [illegible] Reg.-Tonnen gegen [illegible].

Auch die Fallissementsstatistik läßt noch wenig erkennen von den neuen wirthschaftlichen Aufschwunge. Die Gesammtzahl der Fallissements hat sogar gegen das Vorjahr eine ziemlich bedeutende Steigerung erfahren, nämlich von [illegible] auf [illegible]. Allein die Fallissements im Engrasgeschäft haben abgenommen von [illegible] auf [illegible], von welchen auf das zweite Halbjahr nur 247 fallen. Danach scheinen die kleineren Geschäfte noch gelitten zu haben unter der geschwächten Kaufkraft der mittleren und unteren Bevölkerung — ein neuer Beweis dafür, daß von einem tiefen Eindringen der geschäftlichen Besserung in England noch nicht die Rede sein kann.

Besser sind dagegen wieder die folgenden Zahlen, weil sie einem spekulativen Gebiet angehören. Die neuen Emissionen an Obligationen und Aktien stiegen von 78 Millionen Pfund Sterl. in 1885 auf 101,9 Millionen Pfund Sterl. in 1886.

Ueberblicken wir diese für England gegebenen Zahlen, so zeigt sich ein Nebeneinander von günstigen und ungünstigen Symptomen. Ja die letzteren scheinen, wenigstens wenn wir das ganze Jahr ins Auge fassen, eher noch die überwiegenden zu sein, und auch soweit günstige hervortreten, beweisen sie doch mehr einen spekulativen Aufschwung, als eine bis in die Tiefen des reellen Geschäfts und in die breiten Massen des Volkes hinabreichende Besserung. Immerhin läßt sich doch nicht leugnen, daß der Fortschritt in der Depression, der in der Hauptsache noch das ganze Jahr 1885 hindurch angehalten hat, in 1886 zum Stillstande gekommen ist, die späteren Monate zeigen ganz unverkennbar wieder die Anfänge einer nach oben gerichteten Bewegung.

Aehnlich ist die Lage des Kontinents, nur daß hier die Besserung nicht überall schon so weit vorgedrungen ist wie in England. Die Einfuhr Deutschlands ist gesunken von 2990,0 Mill. Mark in 1885 auf 2945,0 Mill. in 1886, die Ausfuhr ist dagegen gestiegen von 2915,3 Mill. Mark in 1885 auf 3051,4 Mill. in 1886. Diese Zahlen verstehen sich einschließlich des Edelmetallverkehrs. Läßt man letzteren außer Acht, so betrug die Einfuhr 1885 2944,4 Mill., 1886 2888,4, d. h. 56 Mill. weniger, die Ausfuhr 1885 2860,3 Mill., 1886 2985,6 d. h. 125,3 Mill. mehr. Erwägt man nun, daß in der Einfuhr der Posten „Getreide und andere mehlige Nahrungsstoffe" gegen 1885 um rund 100 Mill. Mark abgenommen hat, welche Abnahme sich aus der besseren heimischen Ernte erklärt, so müssen die Zahlen für den Außenhandel Deutschlands in 1886 als durchaus günstige bezeichnet

Digitized by Google

werden. Noch günstiger erscheinen dieselben, wenn man die Mengen ins Auge faßt. Berechnet man nämlich den Werth der Ein- und Ausfuhr von 1886 nach dem Preisstande von 1885, so ist die Einfuhr von 1886 gegen 1885 nur geringer um 44,8 Mill. statt wie oben angegeben um 56 Mill. und die Ausfuhr von 1886 ist größer gegen 1885 um 199,4 Mill. statt um 125,3.

Die Einnahmen der deutschen Eisenbahnen, mit Ausschluß der bayerischen und der Sekundärbahnen, haben im Jahre 1886 mit 889,2 Millionen Mark genau die Höhe der vorjährigen erreicht. Kilometrisch ergiebt sich aber wegen der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes ein Minus von 1,5 %. Dasselbe ist indeß ganz auf Rechnung des ersten Halbjahres zu setzen, in welchem es 3,5 % ausmachte, während das zweite Halbjahr für sich allein ein Plus von 0,5 % ergeben hat.

An den sämmtlichen Abrechnungsstellen der Reichsbank wurden in 1886 13 357 Millionen Mark abgerechnet gegen 12 554 Millionen im Vorjahre. Zum Theil wird dies auf das natürliche Wachsthum dieser Einrichtung zu schieben sein, aber der Umstand, daß von der Zunahme im Betrage von 800 Millionen nicht weniger als 700 Millionen auf das letzte Vierteljahr entfallen, scheint doch auch für eine gebesserte Geschäftslage zu sprechen. Das gleiche geht hervor aus den Zahlen über die der Bank des berliner Kassenvereins eingelieferten Wechsel, Effekten und Rechnungen. Dieselben stellten sich nämlich auf 8278 Millionen Mark gegen 7450 Millionen in 1885. Damit stimmt es freilich schlecht, wenn die Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich gegen 1885 um 131 000 Mark gefallen ist, nämlich von 6 700 000 auf 6 569 000 Mark. Andererseits ist wieder die Durchschnittsgröße der von der Reichsbank aufgekauften Diskontowechsel gestiegen von 2358 Mark in 1885 auf 2458 Mark in 1886, die Durchschnittsgröße der Rimessenwechsel ist dagegen gesunken von 1424 auf 1403 Mark. Diese letzteren Zahlen beweisen jedenfalls, daß von einem entschiedenen Durchbruch des Aufschwunges noch nicht viel zu merken ist.

Die Produktion an Roheisen im Deutschen Reich belief sich in 1886 auf 3 489 000 Tonnen gegen 3 659 000 Tonnen in 1885. Die Kurse der deutschen Bergwerks- und Hüttenaktien sind im ganzen gestiegen. Zwar Laurahütte ist gesunken von 86,20 zu Anfang des Jahres auf 85,70 am Schlusse desselben, aber Dortmunder Union hat sich gehoben von 58,40 auf 68. Diese Kurssteigerung ist indeß erst in den letzten Monaten eingetreten und trägt überdies einen spekulativen Charakter. Zu Ende August notirte Laurahütte 60,70 und Dortmunder Union 38,10.

In Oesterreich-Ungarn ist die Einfuhr an Waaren in 1886 gesunken gegen das Vorjahr von 557,9 Millionen Gulden auf 547,2 Millionen, die Ausfuhr aber hat sich vermehrt von 672,1 auf 722,9 Millionen. Die sämmtlichen österreichisch-ungarischen Eisenbahnen vereinnahmten in 1886 238,8 Millionen Gulden oder 3,9 Millionen weniger als in 1885. Die Einnahme pro Kilometer ist gefallen um 3,5 %. Die Ergebnisse für das erste Halbjahr sind auch hier weit ungünstiger. In den ersten 6 Monaten schwankt die Mindereinnahme pro Kilometer zwischen 5,3 und 12,2 %, in den 5 Monaten vom

Digitized by Google

[illegible] die [illegible] zwischen 1 und 1 [illegible], während der Dezember eine Mehreinnahme von [illegible] ergeben hat. Die Vorräte an Metall [illegible] und Anweisungen im inneren Geldumlauf betrugen in 1886 [illegible] Millionen Gulden gegen [illegible] Millionen im Vorjahre; die [illegible] im inneren [illegible] und [illegible] [illegible] Millionen gegen 1885.

In Frankreich hat der Außenhandel eine bemerkenswerte Erweiterung erfahren und zwar in der Einfuhr wie in der Ausfuhr. Die erstere überstieg bei [illegible] Millionen Franken die des Vorjahres um 14[illegible] Millionen, die letztere bei [illegible] Millionen Franken um 212 Millionen. Es [illegible] die Zunahme in der Einfuhr erst ganz im zweiten Halbjahr [illegible] gekommen; die 6 ersten Monate hatten sogar ein Minus ergeben von 23 Millionen. In der Ausfuhr hatte zwar auch schon das erste Halbjahr eine Steigerung gebracht, aber der weitaus größte Theil derselben, nämlich 1[illegible] Millionen Franken, gehört dem zweiten an. Nicht entsprechend sind dagegen die Ergebnisse des Eisenbahnverkehrs. Die Einnahmen der 6 großen Gesellschaften und der Staatsbahnen sind bei [illegible]2 Millionen Franken um 21,3 Millionen gegen 1885 zurückgeblieben. Alle 6 Gesellschaften haben pro Kilometer ein Minus der Einnahme, das bei den einzelnen schwankt zwischen 1,5[illegible] % und 9,32 %. Nur die Staatsbahnen haben ein Plus von 7,[illegible] % erzielt. Erfreulich ist dabei jedoch, daß das Defizit ganz auf das erste Halbjahr fällt, in welchem es bei den 6 Gesellschaften und den Staatsbahnen zusammen 25,1 Millionen Franken betrug. Die Umsätze in dem Clearinghaus der pariser Bankiers haben bei 42[illegible] Millionen Franken die von 1885 übertroffen um 224 Millionen. Indeß ist dieser ganze Ueberschuß zu verdanken den beiden Monaten Mai und Juni, in welchen die Umsätze unverhältnißmäßig hoch waren wegen der Operationen aus Anlaß der Aufnahme der französischen Staatsanleihe im Betrage von 500 Millionen Franken. Läßt man diese beiden Monate, die sich nicht recht zum Vergleich eignen, fort und beschränkt sich auf die übrigen 10 Monate, so bleiben die Umsätze von 1886 hinter denen von 1885 noch um 33 Millionen zurück. Auch der Gesammtumsatz der Bank von Frankreich auf Rechnung von Privaten zeigt bei 12 Milliarden Franken eine Abnahme von 234 Millionen gegen 1885. Der Durchschnittsbetrag der von der Bank von Frankreich diskontirten Wechsel war nur 730 Franken gegen 793 Franken in 1885. Die Produktion an Roheisen endlich ist gefallen von 1 629 000 Tonnen in 1885 auf 1 526 000 in 1886. Also von dem Außenhandel abgesehen, erscheint für das volle Jahr 1886 alles noch in ungünstigerem Lichte als 1885. Von dem neuen Umschwunge ist gerade Frankreich noch verhältnißmäßig wenig berührt worden.

Wir fügen diesen Angaben noch die Zahlen über die Einnahme des Suezkanals bei, die von symptomatischer Bedeutung für die Ausdehnung des Verkehrs mit dem Orient sind. Sie beliefen sich auf 56,5 Millionen Franken in 1886 gegen 62,2 Millionen in 1885.

Bezüglich der Preisverhältnisse beschränken wir uns auf den englischen Markt und legen dabei die Notirungen des Economist zu Grunde, die im genaueren in der Tabelle im Anhang gegeben sind. Nach den

Digitized by Google

Aufstellungen und Berechnungen dieses Blattes über 22 wichtige Waaren ist die Gesammtheit ihrer Preise vom Januar 1886 bis zum April zunächst gesunken im Verhältniß von 2023 zu 2017. Darauf steigt die Vergleichsziffer auf 2026 im Juli und 2108 im Oktober, um dann freilich wieder zurückzugehen bis auf 2048 im Dezember. Immerhin ist doch der Stand der Preise zu Ende des Jahres höher als zu Anfang, während in den unmittelbar vorangegangenen Jahren das umgekehrte Verhältniß bestand. Von wichtigeren Artikeln, welche erheblicher im Preise sich gehoben haben, sind zu erwähnen Eisen (Scotch pig iron 2 £ 1 s und 2 £ 4 s 1 d), Zinn (92 £ 17 s 6 d und 100 £ 3 s 9 d), Baumwolle ($4^{15}/_{16}$ d und $5^{1}/_{4}$ d), Wolle ($10^{1}/_{2}$ d und 1 s bezw. $9^{1}/_{2}$ d und 1 s $^{1}/_{2}$ d), Seide (10 s 9 d und 15 s), Flachs (29 £ 10 s und 32 £), Weizen (englischer 1 £ 10 s 3 d und 1 £ 13 s 11 d) und Kaffee (2 £ 16 s 6 d und 3 £ 14 s). Einen größeren Preisrückgang weisen dagegen von wichtigeren Waaren namentlich auf Stahlschienen (4 £ 15 s und 4 £ 5 s), Kupfer (40 £ 17 s 6 d und 38 £ 17 s 6 d), Zucker (11 s 9 d und 8 s 3 d bezw. 14 s 3 d und 11 s) und Thee ($7^{1}/_{4}$ d und $5^{1}/_{2}$ d bezw. 1 s 1 d und 1 s). Die übrigen Waaren sind im Preise wenig oder gar nicht verändert. Es ergiebt sich hieraus, daß die Preissteigerung entschieden überwiegt in den beiden wichtigsten Gruppen, bei den Metallen und den Textilstoffen. Diese fällt auch unzweifelhaft schwerer ins Gewicht als der vorherrschende Preisrückgang in der Gruppe der Genußmittel. Der günstige Eindruck, welchen die oben angegebenen Gesammtvergleichsziffern machen, bleibt daher bestehen oder wird eher noch verstärkt, wenn man die Preisbewegung der einzelnen Waaren ins Auge faßt, wenngleich zugegeben werden muß, daß durch die schwankenden, hier natürlich nicht feststellbaren Ernteverhältnisse Preisänderungen hervorgerufen werden können, welche in keinem Zusammenhange stehen mit der Intensität des geschäftlichen Lebens und der Kaufkraft der Bevölkerung. —

Mit den geschilderten allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen stehen die Zustände des Geldmarktes durchaus im Einklange. Das Jahr 1885 hatte, von den newyorker Banken abgesehen, bei allen Zentralbanken eine Abnahme ihres Leihgeschäfts gebracht, meist auch Verringerung ihres Notenumlaufs, dagegen ein beträchtliches Anschwellen ihrer gesammten Baarvorräthe. Die Entwickelung im Jahre 1886 war eine andere. Das Leihgeschäft und der Notenumlauf werden zwar bei gewissen Banken noch weiter eingeschränkt, bei anderen zeigt sich dagegen eine Vermehrung, die im ganzen doch schwerer ins Gewicht fällt. Die Gesammtsumme der Baarvorräthe hat zwar abermals eine bemerkenswerthe Steigerung erfahren, aber sie bleibt doch weit zurück hinter der von 1885.

Bei den newyorker Banken haben die Anlagen in Diskonten und Vorschüssen von Mitte Dezember 1885 bis dahin 1886 sich erhöht von 338,7 Millionen Dollars auf 352,4 Millionen. Bei der Bank von England zeigt sich freilich eine Abnahme ihrer Anlage in Privatsicherheiten, da dieselbe von Mitte Dezember 1885 bis dahin 1886 fiel von

Digitized by Google

20 236 000 Pfund Sterl. auf 19 660 000 Pfund Sterl. Aber bei den 10 londoner Aktienbanken mit rein hauptstädtischem Wirkungskreise sind die Diskonten und Vorschüsse um mehr als 600 000 Pfund Sterl. gestiegen, nämlich von 53 414 000 Pfund Sterl. zu Ende 1885 auf 54 085 000 Pfund Sterl. zu Ende 1886. Das gleiche wird bei den Provinzialbanken eingetreten sein und überhaupt wird in England eine Ausdehnung im Leihgeschäft der Banken stattgefunden haben, womit es wohl vereinbar ist, daß die Anlagen der Bank von England in Privatsicherheiten abnehmen, da dieses Institut mehr und mehr aus dem Leihgeschäft herausgedrängt wird und keinen so erheblichen Theil desselben mehr bewältigt wie früher. Sehr bedeutend ist die Zunahme in der Anlage von Wechseln und Lombard bei der deutschen Reichsbank. Ihr Wechselbestand betrug am 31. Dezember 1885 461,6 Millionen Mark, ein Jahr später 546,1 Millionen. An Lombarddarlehen standen an diesen Terminen aus 78,9 und 115,5 Millionen Mark. Bei den übrigen deutschen Zettelbanken zeigt sich dagegen eine Abnahme. Ihr Wechselbestand ist um beinahe 9 Millionen zurückgegangen, während ihre Lombarddarlehen die gleiche Höhe hatten zu Ende 1886 und 1885. Bei der Bank von Frankreich betrug die Anlage in Wechseln Mitte Dezember 1885 613,2 Millionen Franken, zu derselben Zeit von 1886 aber nur 504,4 Millionen, die Vorschüsse für Private hatten sich in derselben Zeit vermindert von 299,9 Millionen Franken auf 265,9 Millionen. Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank dagegen ist das Portefeuille im Laufe des Jahres 1886 wieder gestiegen von 136,4 Millionen Gulden auf 145,7, während die Lombarddarlehen freilich von 27,2 Millionen Gulden auf 23,9 Millionen gesunken sind. Bei der Niederländischen Bank zeigt sich ein Rückgang der Anlagen in Wechseln und Vorschüssen. Die ersteren haben seit Mitte Dezember 1885 abgenommen von 48 767 000 Gulden auf 41 136 000, die letzteren von 41 262 000 auf 34 561 000 Gulden. Also stellenweise eine Zunahme im Leihgeschäft, stellenweise eine Abnahme, ein Nebeneinander von günstigen und ungünstigen Symptomen auch hier wie in den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen.

Ganz ähnlich steht es mit dem Notenumlauf der Banken. Bei den newyorker Banken hat sich derselbe zwar vermindert von 10,1 Millionen auf 7,9, aber dafür ist ihr Bestand an Staatspapiergeld gesunken von 29,1 auf 18,1 Millionen, so daß also von Kreditumlaufsmitteln doch beinahe 9 Millionen Dollars aus den Banken herausgefloſſen sind. Was die größeren europäischen Zentralbanken angeht, so findet sich eine Abnahme des Notenumlaufs nur bei der Bank von Frankreich, wo derselbe von Mitte Dezember 1885 bis dahin 1886 gesunken ist von 2784,5 Millionen Franken auf 2718,3 Millionen. Bei allen andern hingegen zeigt sich eine Zunahme. Am schwächsten ist dieselbe bei der Bank von England (24 015 000 Pfund Sterl. und 24 050 000 Pfund Sterl.), mäßig bei der Niederländischen Bank (194,0 Millionen Gulden und 201,5 Millionen) sowie der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (363,6 Millionen Gulden und 371,7 Millionen), sehr stark dagegen bei der deutschen Reichsbank (858,9 und 1009,5

Digitized by Google

Millionen Mark), während sie bei den übrigen deutschen Zettelbanken wieder nur gering ist (202,7 Millionen und 206,0). Die außerordentliche Zunahme in dem Geschäftsumfang der deutschen Reichsbank, wie sie sich ergiebt aus den Angaben über ihre Anlagen in Wechseln und Lombard sowie über ihren Notenumlauf, steht großentheils im Zusammenhange mit den zahlreichen und umfassenden Konversionen von alten und Emissionen von neuen Anleihen, die im Jahre 1886 in Deutschland stattgefunden haben. Es würde dagegen verfehlt sein, dieselbe in erster Linie zurückzuführen auf eine lebhaftere allgemeine Geschäftsthätigkeit.

Die Baarvorräthe der wichtigeren Banken, der Bank von England, der deutschen Reichsbank und der anderen deutschen Zettelbanken, der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, der Bank von Frankreich, der Niederländischen Bank, der belgischen Nationalbank, der italienischen Nationalbank und der newyorker Banken sind zusammen gestiegen von 4180,4 Millionen Mark auf 4314,2, also eine Steigerung von 133,8 Millionen Mark, während dieselbe in 1885 301,8 Millionen Mark betragen hatte.

Hinsichtlich der durchschnittlichen Höhe der Zinssätze führt der Vergleich zwischen den beiden letzten Jahren zu keinem einheitlichen Ergebniß. Während in New-York in Folge der Fortdauer und Zunahme des wirthschaftlichen Aufschwunges eine beträchtliche Zinssteigerung eingetreten ist, zeigt sich auf den kontinentalen Geldmärkten eine erhebliche Zinsermäßigung und nur in London hat sich der Zins unwesentlich gehoben. Es betrug nämlich der durchschnittliche Stand der Zinssätze für Wechsel erster Klasse (an den europäischen Plätzen der Privatdiskontsätze) in:

	London	Paris	Berlin	Amsterdam	New-York
1884	2,43 %	2,48 %	2,90 %	2,84 %	4,64 %
1885	2,10 %	2,45 %	2,91 %	2,37 %	3,52 %
1886	2,12 %	2,22 %	2,18 %	1,95 %	4,25 %

Es macht sich darin vor allem die Thatsache geltend, daß bisher der Kontinent von dem wirthschaftlichen Aufschwunge viel weniger berührt ist als die Vereinigten Staaten und England. Noch deutlicher tritt dies zu Tage, wenn man die durchschnittlichen Zinssätze für die einzelnen Halbjahre berechnet, wie in der folgenden Tabelle geschehen ist.

		London	Paris	Berlin	Amsterdam	New-York
1885	I. Semester	2,58	2,60	3,11	2,60	3,74
	II. „	1,62	2,14	2,71	2,14	3,39
1886	I. „	1,62	2,13	1,88	1,89	3,41
	II. „	2,61	2,31	2,46	2,00	5,07

Danach ist im zweiten Halbjahr 1886 überall eine Zinssteigerung eingetreten gegenüber dem ersten; am stärksten ist dieselbe außer in New-York und London in Berlin, während sie nur geringfügig ist in Paris und Amsterdam. Besser kann das Maß der Theilnahme der verschiedenen Länder an dem wirthschaftlichen Aufschwunge gar nicht zum Ausdruck gebracht werden. Die vorstehenden Ausführungen werden den Beweis geliefert haben, daß nach den Vereinigten Staaten und England Deutschland sich am meisten der Besserung der Geschäfte zu erfreuen gehabt hat, in Frankreich hingegen davon noch wenig zu verspüren ge-

Digitized by Google

wesen ist. Was aber die Niederlande angeht, so ist deren wirthschaftliche Lage wie 1884 wieder aufs ungünstigste beeinflußt worden durch die traurigen Verhältnisse in Niederländisch-Indien, die mit dem Rückgang der Zuckerpreise im Zusammenhange stehen. In London war die Bewegung der Zuckerpreise die folgende:

	Manila Low Brown	West India refined	Rübenzucker
Ende 1885	11 s 9 d	14 s 3 d	15 s 9 d
Mitte 1886	10 s 9 d	12 s 6 d	11 s 1½ d
Ende „	8 s 3 d	11 s 0 d	11 s 1½ d

Die wichtigeren niederländisch-indischen Werthe an der amsterdamer Börse haben die folgende Kursbewegung erfahren:

	Dorrepalaktien	Dorrepal-Obligationen	Javabankaktien	Kolonialbankaktien
Ende 1885	50 15/16	—	184	43
Mitte 1886	—	70½	181	30½
Ende „	6	29 9/16	165	34¼

	niederländisch-indische Handelsbankaktien	niederländisch-indische Eisenbahnaktien
Ende 1885	60	138
Mitte 1886	55	137½
Ende „	42½	133

Außer der Intensität des geschäftlichen Lebens hat den Stand der Zinssätze aber noch beeinflußt die internationale Edelmetallbewegung. Namentlich dient dieselbe mit zur Erklärung des Unterschieds in der Zinsbewegung in England und auf dem Kontinent. Für England war die auswärtige Zahlungsbilanz im ganzen eine ungünstige. Nach der Statistik des auswärtigen Verkehrs hat England im Jahre 1886 zwar nur eine Ausfuhr von Gold im Betrage von 13,7 Mill. Pfund Sterl. gehabt gegenüber einer Einfuhr von 13,4 Mill. Pfund Sterl. Allein der Baarvorrath der Bank von England hat sich von Ende 1885 bis dahin 1886 verringert von 20 115 000 Pfund Sterl. auf 18 820 000 und nach ihren Wochenausweisen hat sie 3,4 Mill. Pfund Sterl. mehr an das Ausland abgegeben als daher empfangen. Der höchste Stand ihres Baarvorraths war 1885 28 117 000 Pfund Sterl., 1886 nur 22 992 000. Namentlich ist das Gold aus England nach Portugal und der Argentinischen Republik geflossen im Zusammenhange mit den Anleihen dieser Staaten, die auch den deutschen Markt beglückt haben. Das erstere Land hat 1 863 000 Pfund Sterl. an Gold empfangen, während sonst alljährlich dahin nur etwa ¾ — 1 Million Pfund Sterl. zu gehen pflegen. Wie viel Gold nach Argentinien abgeflossen ist, läßt sich nicht genau ermitteln, da die englische Statistik den Verkehr mit ganz Süd- und Zentralamerika, mit Ausschluß jedoch von Brasilien, in einem Posten zusammenfaßt. Es kann indeß keinem Zweifel unterliegen, daß hiervon auf Argentinien der weitaus größte Antheil entfällt. Es betrug nun der Goldexport aus England nach dieser Ländergruppe in 1886 4 266 000 Pfund Sterl. gegenüber einer Goldeinfuhr von daher im Betrage von 1 465 000 Pfund Sterl., während in den früheren

Digitized by Google

Jahren seit 1880 der Ueberschuß des Exports dahin höchstens rund 600 000 Pfund Sterl. betragen hatte. Ohne diese ganz ausnahmsweise ungünstige Zahlungsbilanz gegenüber den genannten Ländern würde auch wohl in England eine Ermäßigung der Zinssätze gegenüber dem Vorjahre nicht ausgeblieben sein.

Ein anderes Ergebniß hat die internationale Edelmetallbewegung für die kontinentalen Länder gebracht. Der Goldvorrath der Bank von Frankreich hat sich im Laufe des Jahres gehoben von 1157,4 Millionen Franken auf 1240,3 Millionen, ihr Silbervorrath von 1085,4 Millionen auf 1144,5 Millionen Franken. Daß diese Vermehrung zum größeren Theil aus dem Auslande herrührt, zeigt die Statistik des auswärtigen Edelmetallverkehrs, nach welcher Frankreich 1886 an Gold 62,5 Mill. Franken und an Silbermünzen 33,5 Mill. Franken mehr empfangen als abgegeben hat. Bei der Niederländischen Bank hat sich der Posten „Goldbarren", der auch die fremdländischen Goldmünzen enthält und der durch die internationale Goldbewegung demnach in erster Linie berührt wird, vermehrt von 25 069 000 Gulden auf 43 489 000, während der Posten „Gold", der die inländischen Goldmünzen enthält, gleichfalls noch um eine Kleinigkeit zugenommen hat. Bei den deutschen Notenbanken endlich ist der Metallbestand gestiegen von 701 Millionen Mark auf 753 Millionen, eine Zunahme, die wohl theils durch inländischen, theils durch ausländischen Zufluß bewirkt worden ist. Woher dieser Zufluß nach den kontinentalen Ländern gekommen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Insbesondere kann hier nicht der Goldimport aus den Vereinigten Staaten nach Europa in Betracht kommen, der zwar im ersten Halbjahr sehr bedeutend war, aber durch einen gleich starken Goldexport dahin im zweiten Halbjahr wett gemacht worden ist.

Indem wir nun dazu übergehen, den Verlauf der Ereignisse auf dem internationalen Geldmarkte während des verflossenen Jahres zu schildern, bemerken wir zunächst, daß sich dasselbe in zwei Perioden scheiden läßt. Die eine, die erste größere Hälfte des Jahres umfassend, ist charakterisirt durch die Fortdauer der Depression in Europa, durch einen starken Goldexport dahin aus den Vereinigten Staaten von Amerika und durch einen daraus entspringenden, ungewöhnlich niedrigen Zinsstand. Die andere, mit der zweiten kleineren Hälfte des Jahres zusammenfallend, weist nach all diesen Richtungen hin die entgegengesetzten Züge auf. Eine lebhafte Geschäftsthätigkeit greift platz, das Gold fließt aus Europa nach Amerika zurück und die Zinssätze schlagen wieder eine steigende Richtung ein. Es ist sodann die weitere Bemerkung vorauszuschicken, daß politische Verhältnisse von einem kaum merkbaren Einfluß auf die Lage des Geldmarkts gewesen sind und daß die Erscheinungen desselben vorwiegend einen normalen Charakter tragen. Außergewöhnliche Ereignisse sind nur zwei eingetreten, im Zusammenhange mit der Aufnahme der großen französischen Anleihe im Frühjahr und aus Anlaß des Zusammenbruchs der newyorker Börsenspekulation gegen Schluß des Jahres. Es wird deshalb in der folgenden Dar-

Digitized by Google

stellung des Augenmerk auch vornehmlich auf das gerichtet sein, was als normal bezeichnet werden darf.

Der Anfang des Jahres hat wie regelmäßig ein Abfallen der Zinssätze gebracht. Es ist dies zum Theil die Fortsetzung der aufsteigenden Bewegung der Zinssätze, welche am Schluß des Jahres im Zusammenhange mit den Bedürfnissen des Jahreswechsels einzutreten pflegt. Die mannigfachen bedeutenden Zahlungen, welche sich auf den Jahreswechsel konzentriren, die Erhebung der Zinskupons und Dividendenscheine, die Begleichung der Jahres- und Semesterrechnungen, die Auszahlung der Gehälter steigern im Laufe des Jahres den Bedarf an Zirkulationsmitteln außerordentlich. Beschafft werden diese hauptsächlich auf dem Wege des Kredits. Private Geschäftsleute, Aktiengesellschaften, Regierungen, kurz alle diejenigen, welche größere Zahlungen zu machen haben und mit Banken in Verbindung stehen, lassen bei diesen Wechsel diskontiren oder sich Lombarddarlehen geben. Die Banken selbst aber sind größtentheils nicht mit den erforderlichen Baarmitteln versehen und können sich dieselben nur verschaffen von demjenigen Institut, welchem die Regulirung des Geldumlaufs obliegt, von der Zentralbank des Landes. In jedem größeren europäischen Lande haben wir eine solche Zentralbank, in Deutschland die Reichsbank, in England die Bank von England, in Frankreich die Bank von Frankreich. In Amerika freilich fehlt eine solche, aber die newyorker Banken in ihrer Gesammtheit nehmen eine ähnliche Stellung auf dem amerikanischen Geldmarkte ein wie die Reichsbank auf dem deutschen oder die Bank von England auf dem englischen. Die Banken minderer Ordnung, wie wir die neben der Zentralbank stehenden nennen wollen, können sich die erforderlichen Zirkulationsmittel von der Zentralbank in der Hauptsache auch nur verschaffen auf dem Wege des Kredits, also durch Wechseldiskontirung und Lombardirung. Daher steigen regelmäßig mit dem Jahreswechsel die Anlagen der Zentralbanken in Wechseln und Lombard. Gewöhnlich beginnt die vermehrte Leihthätigkeit derselben aus diesem Anlaß nicht vor Mitte Dezember. Im einzelnen zeigen sich dann manche Unterschiede. Am stärksten treten die Ansprüche des Jahreswechsels hervor bei der deutschen Reichsbank, der Bank von England und der Bank von Frankreich. Bei der ersteren vermehrten sich die Anlagen in Wechseln und Lombard vom 15. bis 31. Dezember 1885 von 419,1 Millionen Mark auf 540,5 Millionen Mark, eine Steigerung, die als eine für die Zeit mäßige bezeichnet werden darf. Bei der Bank von England hoben sich die Privat- und Regierungssicherheiten vom 16. Dezember 1885 bis 6. Januar 1886 von 32 Millionen Pfund Sterl. auf $40\frac{1}{4}$ Millionen, also eine Zunahme von $8\frac{1}{4}$ Millionen Pfund Sterl., wovon allerdings 6,1 Million auf die Regierungssicherheiten entfallen. Bei der Bank von Frankreich vermehrte sich das Wechselportefeuille von 607,4 Millionen Franken am 23. Dezember auf 804,1 Millionen am 30. Dezember, während der Lombardbestand fast unverändert blieb. Weit geringer sind die Ansprüche, welche um diese Zeit an die übrigen Zentralbanken herantreten. Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zeigte sich vom 15. bis 31. Dezember eine Zunahme des Wechselportefeuilles

Digitized by Google

von nur 17,1 Millionen Gulden, nämlich von 119,3 Millionen auf 136,4, und die Lombarddarlehen weisen nur die geringfügige Vermehrung von 26,3 auf 27,2 Millionen Gulden auf. Bei der Niederländischen Bank tritt die Steigerung der Leihthätigkeit etwas später ein und setzt sich regelmäßig auch etwas länger fort. Ihr Wechselbestand wuchs vom 19. Dezember bis 16. Januar von 47,5 Millionen Gulden auf 55,8, von welcher Steigerung allerdings der Hauptposten im Betrage von beinahe 5 Millionen der Woche bis zum 2. Januar angehört. Bei den newyorker Banken endlich ist die Steigerung regelmäßig am unbedeutendsten. Ihre Anlagen in Diskonten und Vorschüssen hoben sich in der Woche bis zum 2. Januar nur um 3 Millionen Dollars, nämlich von 336,9 auf 339,9 Mill.

Im Zusammenhange mit dieser Vermehrung der Ansprüche an die Banken geht der Zinsfuß in die Höhe. Indessen tritt dessen Steigerung vielfach schon etwas früher ein als die Zunahme in der Leihthätigkeit der Banken. Hier wie anderwärts werden eben die im voraus bekannten thatsächlichen Verschiebungen im Verhältniß von Angebot und Nachfrage antizipirt. Am deutlichsten zeigte sich dies in Berlin und Paris. An ersterem Platze war der Privatdiskont am 28. November 1885 $2^5/_8$ %, steigt dann bis auf $2^7/_8$ am 5. Dezember, auf 3 % am 12., auf $3^3/_8$ am 24. Dezember. In Paris hob sich der Privatdiskont, obwohl die starke Zunahme in den Darlehen der Bank von Frankreich erst in der Weihnachtswoche stattfand, von $2^1/_4$ % am 9. Dezember auf $2^1/_2$ % am 16., blieb auf diesem Stande bis zum 23., um dann abermals zu steigen bis auf $2^3/_4$ % am 30. Dezember. Andererseits pflegt der Zinsfuß in den letzten Tagen des Dezember schon wieder etwas zurückzugehen, weil dann das Geldbedürfniß in der Hauptsache schon befriedigt ist. So fiel der Privatdiskont in Berlin bis auf $3^1/_8$ % am 31. Dezember. Auf dem londoner Geldmarkte kamen diese Tendenzen um diese Zeit nicht recht zum Ausdruck, weil hier wegen des starken Goldexports nach Deutschland, der zur Erhöhung der Bankrate von 3 auf 4 % am 17. Dezember führte, nicht normale Verhältnisse bestanden. Der Privatdiskont war in Folge der Erhöhung der Bankrate am 17. Dezember auf $3^1/_2$ % gestiegen, ging dann aber, da dieselbe die erwünschte Wirkung hatte und den Goldabfluß beseitigte, gleich darauf zurück auf 3 %. Von den anderen Geldmärkten zeigt nur noch Wien eine ansehnliche Erhöhung des Zinssatzes. Es steigt daselbst der Privatdiskont von $3^1/_4$ % am 4. Dezember auf $3^1/_2$ % am 11., ist am 18. Dezember $3^3/_4$ % und am 31. Dezember 4 %. In Amsterdam hingegen und New-York bleiben die Zinssätze unverändert, entsprechend der geringen Vermehrung in der Leihthätigkeit der Niederländischen Bank und der newyorker Banken. Unverändert bleibt regelmäßig auch die Bankrate. Nur der Privatdiskont erfährt die Einwirkungen der Bedürfnisse des Jahreswechsels.

Es erscheint zweckmäßig, an dieser Stelle wie im vorjährigen Bericht wieder hinzuweisen auf den Unterschied in der Form, in welcher die Darlehen bei der Bank von England einerseits und der Reichsbank

Digitized by Google

gegen 1 304 000 Tonnen, an Bessemer Stahlschienen 730 000 Tonnen gegen 707 000. Dabei haben sich die Vorräthe an Roheisen noch vermehrt und zwar stiegen dieselben von Ende 1885 bis Ende 1886 in Schottland von 1 051 000 Tonnen bis auf 1 183 000, in Cleveland von 517 000 auf 652 000 Tonnen. Die Zahl der angeblasenen Hochöfen betrug am 1. Januar 420, verringert sich von da an bis zum 1. Oktober auf 360 und steigt darauf wieder bis auf 373 am 31. Dezember. Am Clyde wurden gebaut 172 000 Register-Tonnen Schiffe aus Eisen und Stahl gegen 193 000 Reg.-Tonnen in 1885, in England überhaupt 481 000 Reg.-Tonnen gegen 540 000.

Auch die Fallissementsstatistik läßt noch wenig erkennen von dem neuen wirthschaftlichen Aufschwunge. Die Gesammtzahl der Fallissements hat sogar gegen das Vorjahr eine ziemlich bedeutende Steigerung erfahren, nämlich von 5089 auf 5714. Allein die Fallissements im Engrosgeschäft haben abgenommen von 586 auf 533, von welchen auf das zweite Halbjahr nur 247 fallen. Danach scheinen die kleineren Geschäfte noch gelitten zu haben unter der geschwächten Kaufkraft der mittleren und unteren Bevölkerung — ein neuer Beweis dafür, daß von einem tiefen Eindringen der geschäftlichen Besserung in England noch nicht die Rede sein kann.

Besser sind dagegen wieder die folgenden Zahlen, weil sie einem spekulativen Gebiet angehören. Die neuen Emissionen an Obligationen und Aktien stiegen von 78 Millionen Pfund Sterl. in 1885 auf 101,9 Millionen Pfund Sterl. in 1886.

Ueberblicken wir diese für England gegebenen Zahlen, so zeigt sich ein Nebeneinander von günstigen und ungünstigen Symptomen. Ja die letzteren scheinen, wenigstens wenn wir das ganze Jahr ins Auge fassen, eher noch die überwiegenden zu sein, und auch soweit günstige hervortreten, beweisen sie doch mehr einen spekulativen Aufschwung, als eine bis in die Tiefen des reellen Geschäfts und in die breiten Massen des Volkes hinabreichende Besserung. Immerhin läßt sich doch nicht leugnen, daß der Fortschritt in der Depression, der in der Hauptsache noch das ganze Jahr 1885 hindurch angehalten hat, in 1886 zum Stillstande gekommen ist, die späteren Monate zeigen ganz unverkennbar wieder die Anfänge einer nach oben gerichteten Bewegung.

Aehnlich ist die Lage des Kontinents, nur daß hier die Besserung nicht überall schon so weit vorgedrungen ist wie in England. Die Einfuhr Deutschlands ist gesunken von 2990,0 Mill. Mark in 1885 auf 2945,0 Mill. in 1886, die Ausfuhr ist dagegen gestiegen von 2915,3 Mill. Mark in 1885 auf 3051,4 Mill. in 1886. Diese Zahlen verstehen sich einschließlich des Edelmetallverkehrs. Läßt man letzteren außer Acht, so betrug die Einfuhr 1885 2944,4 Mill., 1886 2888,4, d. h. 56 Mill. weniger, die Ausfuhr 1885 2860,3 Mill., 1886 2985,6 d. h. 125,3 Mill. mehr. Erwägt man nun, daß in der Einfuhr der Posten „Getreide und andere mehlige Nahrungsstoffe" gegen 1885 um rund 100 Mill. Mark abgenommen hat, welche Abnahme sich aus der besseren heimischen Ernte erklärt, so müssen die Zahlen für den Außenhandel Deutschlands in 1886 als durchaus günstige bezeichnet

Digitized by Google

werden. Noch günstiger erscheinen dieselben, wenn man die Mengen ins Auge faßt. Berechnet man nämlich den Werth der Ein- und Ausfuhr von 1886 nach dem Preisstande von 1885, so ist die Einfuhr von 1886 gegen 1885 nur geringer um 44,8 Mill. statt wie oben angegeben um 56 Mill. und die Ausfuhr von 1886 ist größer gegen 1885 um 199,4 Mill. statt um 125,3.

Die Einnahmen der deutschen Eisenbahnen, mit Ausschluß der bayerischen und der Sekundärbahnen, haben im Jahre 1886 mit 889,2 Millionen Mark genau die Höhe der vorjährigen erreicht. Kilometrisch ergiebt sich aber wegen der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes ein Minus von 1,5 %. Dasselbe ist indeß ganz auf Rechnung des ersten Halbjahres zu setzen, in welchem es 3,5 % ausmachte, während das zweite Halbjahr für sich allein ein Plus von 0,5 % ergeben hat.

An den sämmtlichen Abrechnungsstellen der Reichsbank wurden in 1886 13 357 Millionen Mark abgerechnet gegen 12 554 Millionen im Vorjahre. Zum Theil wird dies auf das natürliche Wachsthum dieser Einrichtung zu schieben sein, aber der Umstand, daß von der Zunahme im Betrage von 800 Millionen nicht weniger als 700 Millionen auf das letzte Vierteljahr entfallen, scheint doch auch für eine gebesserte Geschäftslage zu sprechen. Das gleiche geht hervor aus den Zahlen über die der Bank des berliner Kassenvereins eingelieferten Wechsel, Effekten und Rechnungen. Dieselben stellten sich nämlich auf 8278 Millionen Mark gegen 7450 Millionen in 1885. Damit stimmt es freilich schlecht, wenn die Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich gegen 1885 um 131 000 Mark gefallen ist, nämlich von 6 700 000 auf 6 569 000 Mark. Andererseits ist wieder die Durchschnittsgröße der von der Reichsbank aufgekauften Diskontowechsel gestiegen von 2358 Mark in 1885 auf 2458 Mark in 1886, die Durchschnittsgröße der Rimessenwechsel ist dagegen gesunken von 1424 auf 1403 Mark. Diese letzteren Zahlen beweisen jedenfalls, daß von einem entschiedenen Durchbruch des Aufschwunges noch nicht viel zu merken ist.

Die Produktion an Roheisen im Deutschen Reich belief sich in 1886 auf 3 489 000 Tonnen gegen 3 659 000 Tonnen in 1885. Die Kurse der deutschen Bergwerks- und Hüttenaktien sind im ganzen gestiegen. Zwar Laurahütte ist gesunken von 86,20 zu Anfang des Jahres auf 85,70 am Schlusse desselben, aber Dortmunder Union hat sich gehoben von 58,40 auf 68. Diese Kurssteigerung ist indeß erst in den letzten Monaten eingetreten und trägt überdies einen spekulativen Charakter. Zu Ende August notirte Laurahütte 60,70 und Dortmunder Union 38,10.

In Oesterreich-Ungarn ist die Einfuhr an Waaren in 1886 gesunken gegen das Vorjahr von 557,9 Millionen Gulden auf 547,2 Millionen, die Ausfuhr aber hat sich vermehrt von 672,1 auf 722,9 Millionen. Die sämmtlichen österreichisch-ungarischen Eisenbahnen vereinnahmten in 1886 238,8 Millionen Gulden oder 3,9 Millionen weniger als in 1885. Die Einnahme pro Kilometer ist gefallen um 3,5 %. Die Ergebnisse für das erste Halbjahr sind auch hier weit ungünstiger. In den ersten 6 Monaten schwankt die Mindereinnahme pro Kilometer zwischen 5,3 und 12,2 %, in den 5 Monaten vom

Digitized by Google

Juli bis November zwischen 0,3 und 3,9 %, während der Dezember eine Mehreinnahme von 6,2 % ergeben hat. Die Umsätze in Wechseln und Anweisungen im wiener Saldirungsverein betrugen in 1886 539,8 Millionen Gulden gegen 510,4 Millionen im Vorjahre; die Umsätze im wiener Giro- und Kassenverein 4685 Millionen gegen 4330.

In Frankreich hat der Außenhandel eine beachtenswerthe Erweiterung erfahren und zwar in der Einfuhr wie in der Ausfuhr. Die erstere überstieg bei 4234 Millionen Franken die des Vorjahres um 146 Millionen, die letztere bei 3300 Millionen Franken um 212 Millionen. Es ist indeß die Zunahme in der Einfuhr erst ganz im zweiten Halbjahr zustande gekommen, die 6 ersten Monate hatten sogar ein Minus ergeben von 23 Millionen. In der Ausfuhr hatte zwar auch schon das erste Halbjahr eine Steigerung gebracht, aber der weitaus größte Theil derselben, nämlich 166 Millionen Franken, gehört dem zweiten an. Höchst unbefriedigend sind dagegen die Ergebnisse des Eisenbahnverkehrs. Die Einnahmen der 6 großen Gesellschaften und der Staatsbahnen sind bei 982 Millionen Franken um 21,3 Millionen gegen 1885 zurückgeblieben. Alle 6 Gesellschaften haben pro Kilometer ein Minus der Einnahme, das bei den einzelnen schwankt zwischen 1,51 % und 9,32 %. Nur die Staatsbahnen haben ein Plus von 7,64 % erzielt. Erfreulich ist dabei jedoch, daß das Defizit ganz auf das erste Halbjahr fällt, in welchem es bei den 6 Gesellschaften und den Staatsbahnen zusammen 25,1 Millionen Franken betrug. Die Umsätze in dem Klearinghaus der pariser Bankiers haben bei 4207 Millionen Franken die von 1885 übertroffen um 224 Millionen. Indeß ist dieser ganze Ueberschuß zu verdanken den beiden Monaten Mai und Juni, in welchen die Umsätze unverhältnißmäßig hoch waren wegen der Operationen aus Anlaß der Aufnahme der französischen Staatsanleihe im Betrage von 500 Millionen Franken. Läßt man diese beiden Monate, die sich nicht recht zum Vergleich eignen, fort und beschränkt sich auf die übrigen 10 Monate, so bleiben die Umsätze von 1886 hinter denen von 1885 noch um 33 Millionen zurück. Auch der Gesammtumsatz der Bank von Frankreich auf Rechnung von Privaten zeigt bei 12 Milliarden Franken eine Abnahme von 234 Millionen gegen 1885. Der Durchschnittsbetrag der von der Bank von Frankreich diskontirten Wechsel war nur 730 Franken gegen 793 Franken in 1885. Die Produktion an Roheisen endlich ist gefallen von 1 629 000 Tonnen in 1885 auf 1 526 000 in 1886. Also von dem Außenhandel abgesehen, erscheint für das volle Jahr 1886 alles noch in ungünstigerem Lichte als 1885. Von dem neuen Umschwunge ist gerade Frankreich noch verhältnißmäßig wenig berührt worden.

Wir fügen diesen Angaben noch die Zahlen über die Einnahme des Suezkanals bei, die von symptomatischer Bedeutung für die Ausdehnung des Verkehrs mit dem Orient sind. Sie beliefen sich auf 56,5 Millionen Franken in 1886 gegen 62,2 Millionen in 1885.

Bezüglich der Preisverhältnisse beschränken wir uns auf den englischen Markt und legen dabei die Notirungen des Economist zu Grunde, die im genaueren in der Tabelle im Anhang gegeben sind. Nach den

Digitized by Google

Aufstellungen und Berechnungen dieses Blattes über 22 wichtige Waaren ist die Gesammtheit ihrer Preise vom Januar 1886 bis zum April zunächst gesunken im Verhältniß von 2023 zu 2017. Darauf steigt die Vergleichsziffer auf 2026 im Juli und 2108 im Oktober, um dann freilich wieder zurückzugehen bis auf 2048 im Dezember. Immerhin ist doch der Stand der Preise zu Ende des Jahres höher als zu Anfang, während in den unmittelbar vorangegangenen Jahren das umgekehrte Verhältniß bestand. Von wichtigeren Artikeln, welche erheblicher im Preise sich gehoben haben, sind zu erwähnen Eisen (Scotch pig iron 2 £ 1 s und 2 £ 4 s 1 d), Zinn (92 £ 17 s 6 d und 100 £ 3 s 9 d), Baumwolle ($4^{15}/_{16}$ d und $5^1/_4$ d), Wolle ($10^1/_2$ d und 1 s bezw. $9^1/_2$ d und 1 s $^1/_2$ d), Seide (10 s 9 d und 15 s), Flachs (29 £ 10 s und 32 £), Weizen (englischer 1 £ 10 s 3 d und 1 £ 13 s 11 d) und Kaffee (2 £ 16 s 6 d und 3 £ 14 s). Einen größeren Preisrückgang weisen dagegen von wichtigeren Waaren namentlich auf Stahlschienen (4 £ 15 s und 4 £ 5 s), Kupfer (40 £ 17 s 6 d und 38 £ 17 s 6 d), Zucker (11 s 9 d und 8 s 3 d bezw. 14 s 3 d und 11 s) und Thee ($7^1/_4$ d und $5^1/_2$ d bezw. 1 s 1 d und 1 s). Die übrigen Waaren sind im Preise wenig oder gar nicht verändert. Es ergiebt sich hieraus, daß die Preissteigerung entschieden überwiegt in den beiden wichtigsten Gruppen, bei den Metallen und den Textilstoffen. Diese fällt auch unzweifelhaft schwerer ins Gewicht als der vorherrschende Preisrückgang in der Gruppe der Genußmittel. Der günstige Eindruck, welchen die oben angegebenen Gesammtvergleichsziffern machen, bleibt daher bestehen oder wird eher noch verstärkt, wenn man die Preisbewegung der einzelnen Waaren ins Auge faßt, wenngleich zugegeben werden muß, daß durch die schwankenden, hier natürlich nicht feststellbaren Ernteverhältnisse Preisänderungen hervorgerufen werden können, welche in keinem Zusammenhange stehen mit der Intensität des geschäftlichen Lebens und der Kaufkraft der Bevölkerung. —

Mit den geschilderten allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen stehen die Zustände des Geldmarktes durchaus im Einklange. Das Jahr 1885 hatte, von den newyorker Banken abgesehen, bei allen Zentralbanken eine Abnahme ihres Leihgeschäfts gebracht, meist auch Verringerung ihres Notenumlaufs, dagegen ein beträchtliches Anschwellen ihrer gesammten Baarvorräthe. Die Entwickelung im Jahre 1886 war eine andere. Das Leihgeschäft und der Notenumlauf werden zwar bei gewissen Banken noch weiter eingeschränkt, bei anderen zeigt sich dagegen eine Vermehrung, die im ganzen doch schwerer ins Gewicht fällt. Die Gesammtsumme der Baarvorräthe hat zwar abermals eine bemerkenswerthe Steigerung erfahren, aber sie bleibt doch weit zurück hinter der von 1885.

Bei den newyorker Banken haben die Anlagen in Diskonten und Vorschüssen von Mitte Dezember 1885 bis dahin 1886 sich erhöht von 338,7 Millionen Dollars auf 352,4 Millionen. Bei der Bank von England zeigt sich freilich eine Abnahme ihrer Anlage in Privatsicherheiten, da dieselbe von Mitte Dezember 1885 bis dahin 1886 fiel von

Digitized by Google

20 236 000 Pfund Sterl. auf 19 660 000 Pfund Sterl. Aber bei den 10 londoner Aktienbanken mit rein hauptstädtischem Wirkungskreise sind die Diskonten und Vorschüsse um mehr als 600 000 Pfund Sterl. gestiegen, nämlich von 53 414 000 Pfund Sterl. zu Ende 1885 auf 54 085 000 Pfund Sterl. zu Ende 1886. Das gleiche wird bei den Provinzialbanken eingetreten sein und überhaupt wird in England eine Ausdehnung im Leihgeschäft der Banken stattgefunden haben, womit es wohl vereinbar ist, daß die Anlagen der Bank von England in Privatsicherheiten abnehmen, da dieses Institut mehr und mehr aus dem Leihgeschäft herausgedrängt wird und keinen so erheblichen Theil desselben mehr bewältigt wie früher. Sehr bedeutend ist die Zunahme in der Anlage von Wechseln und Lombard bei der deutschen Reichsbank. Ihr Wechselbestand betrug am 31. Dezember 1885 461,6 Millionen Mark, ein Jahr später 546,1 Millionen. An Lombarddarlehen standen an diesen Terminen aus 78,9 und 115,5 Millionen Mark. Bei den übrigen deutschen Zettelbanken zeigt sich dagegen eine Abnahme. Ihr Wechselbestand ist um beinahe 9 Millionen zurückgegangen, während ihre Lombarddarlehen die gleiche Höhe hatten zu Ende 1886 und 1885. Bei der Bank von Frankreich betrug die Anlage in Wechseln Mitte Dezember 1885 613,2 Millionen Franken, zu derselben Zeit von 1886 aber nur 504,4 Millionen, die Vorschüsse für Private hatten sich in derselben Zeit vermindert von 299,9 Millionen Franken auf 265,9 Millionen. Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank dagegen ist das Portefeuille im Laufe des Jahres 1886 wieder gestiegen von 136,4 Millionen Gulden auf 145,7, während die Lombarddarlehen freilich von 27,2 Millionen Gulden auf 23,9 Millionen gesunken sind. Bei der Niederländischen Bank zeigt sich ein Rückgang der Anlagen in Wechseln und Vorschüssen. Die ersteren haben seit Mitte Dezember 1885 abgenommen von 48 767 000 Gulden auf 41 136 000, die letzteren von 41 262 000 auf 34 561 000 Gulden. Also stellenweise eine Zunahme im Leihgeschäft, stellenweise eine Abnahme, ein Nebeneinander von günstigen und ungünstigen Symptomen auch hier wie in den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen.

Ganz ähnlich steht es mit dem Notenumlauf der Banken. Bei den newyorker Banken hat sich derselbe zwar vermindert von 10,1 Millionen auf 7,9, aber dafür ist ihr Bestand an Staatspapiergeld gesunken von 29,1 auf 18,1 Millionen, so daß also von Kreditumlaufsmitteln doch beinahe 9 Millionen Dollars aus den Banken herausgeflossen sind. Was die größeren europäischen Zentralbanken angeht, so findet sich eine Abnahme des Notenumlaufs nur bei der Bank von Frankreich, wo derselbe von Mitte Dezember 1885 bis dahin 1886 gesunken ist von 2784,5 Millionen Franken auf 2718,3 Millionen. Bei allen andern hingegen zeigt sich eine Zunahme. Am schwächsten ist dieselbe bei der Bank von England (24 015 000 Pfund Sterl. und 24 050 000 Pfund Sterl.), mäßig bei der Niederländischen Bank (194,0 Millionen Gulden und 201,5 Millionen) sowie der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (363,6 Millionen Gulden und 371,7 Millionen), sehr stark dagegen bei der deutschen Reichsbank (858,9 und 1009,5

Digitized by Google

Millionen Mark), während sie bei den übrigen deutschen Zettelbanken wieder nur gering ist (202,7 Millionen und 206,0). Die außerordentliche Zunahme in dem Geschäftsumfang der deutschen Reichsbank, wie sie sich ergiebt aus den Angaben über ihre Anlagen in Wechseln und Lombard sowie über ihren Notenumlauf, steht großentheils im Zusammenhange mit den zahlreichen und umfassenden Konversionen von alten und Emissionen von neuen Anleihen, die im Jahre 1886 in Deutschland stattgefunden haben. Es würde dagegen verfehlt sein, dieselbe in erster Linie zurückzuführen auf eine lebhaftere allgemeine Geschäftsthätigkeit.

Die Baarvorräthe der wichtigeren Banken, der Bank von England, der deutschen Reichsbank und der anderen deutschen Zettelbanken, der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, der Bank von Frankreich, der Niederländischen Bank, der belgischen Nationalbank, der italienischen Nationalbank und der newyorker Banken sind zusammen gestiegen von 4180,4 Millionen Mark auf 4314,2, also eine Steigerung von 133,8 Millionen Mark, während dieselbe in 1885 301,8 Millionen Mark betragen hatte.

Hinsichtlich der durchschnittlichen Höhe der Zinssätze führt der Vergleich zwischen den beiden letzten Jahren zu keinem einheitlichen Ergebniß. Während in New-York in Folge der Fortdauer und Zunahme des wirthschaftlichen Aufschwunges eine beträchtliche Zinssteigerung eingetreten ist, zeigt sich auf den kontinentalen Geldmärkten eine erhebliche Zinsermäßigung und nur in London hat sich der Zins unwesentlich gehoben. Es betrug nämlich der durchschnittliche Stand der Zinssätze für Wechsel erster Klasse (an den europäischen Plätzen der Privatdiskontsätze) in:

	London	Paris	Berlin	Amsterdam	New-York
1884	2,43 %	2,48 %	2,90 %	2,84 %	4,64 %
1885	2,10 %	2,45 %	2,91 %	2,37 %	3,52 %
1886	2,12 %	2,22 %	2,18 %	1,95 %	4,25 %

Es macht sich darin vor allem die Thatsache geltend, daß bisher der Kontinent von dem wirthschaftlichen Aufschwunge viel weniger berührt ist als die Vereinigten Staaten und England. Noch deutlicher tritt dies zu Tage, wenn man die durchschnittlichen Zinssätze für die einzelnen Halbjahre berechnet, wie in der folgenden Tabelle geschehen ist.

		London	Paris	Berlin	Amsterdam	New-York
1885	I. Semester	2,58	2,60	3,11	2,60	3,74
	II. „	1,62	2,14	2,71	2,14	3,39
1886	I. „	1,62	2,13	1,88	1,89	3,41
	II. „	2,61	2,31	2,46	2,00	5,07

Danach ist im zweiten Halbjahr 1886 überall eine Zinssteigerung eingetreten gegenüber dem ersten; am stärksten ist dieselbe außer in New-York und London in Berlin, während sie nur geringfügig ist in Paris und Amsterdam. Besser kann das Maß der Theilnahme der verschiedenen Länder an dem wirthschaftlichen Aufschwunge gar nicht zum Ausdruck gebracht werden. Die vorstehenden Ausführungen werden den Beweis geliefert haben, daß nach den Vereinigten Staaten und England Deutschland sich am meisten der Besserung der Geschäfte zu erfreuen gehabt hat, in Frankreich hingegen davon noch wenig zu verspüren ge-

Digitized by Google

wesen ist. Was aber die Niederlande angeht, so ist deren wirthschaftliche Lage wie 1884 wieder aufs ungünstigste beeinflußt worden durch die traurigen Verhältnisse in Niederländisch-Indien, die mit dem Rückgang der Zuckerpreise im Zusammenhange stehen. In London war die Bewegung der Zuckerpreise die folgende:

	Manila Low Brown	West India refined	Rübenzucker
Ende 1885	11 s 9 d	14 s 3 d	15 s 9 d
Mitte 1886	10 s 9 d	12 s 6 d	11 s 1½ d
Ende „	8 s 3 d	11 s 0 d	11 s 1½ d

Die wichtigeren niederländisch-indischen Werthe an der amsterdamer Börse haben die folgende Kursbewegung erfahren:

	Dorrepalaktien	Dorrepalobligationen	Javabankaktien	Kolonialbankaktien
Ende 1885	50 15/16	—	184	43
Mitte 1886	—	70½	181	30½
Ende „	6	29 9/16	165	34¼

	niederländisch-indische Handelsbankaktien	niederländisch-indische Eisenbahnaktien
Ende 1885	60	138
Mitte 1886	55	137½
Ende „	42½	133

Außer der Intensität des geschäftlichen Lebens hat den Stand der Zinssätze aber noch beeinflußt die internationale Edelmetallbewegung. Namentlich dient dieselbe mit zur Erklärung des Unterschieds in der Zinsbewegung in England und auf dem Kontinent. Für England war die auswärtige Zahlungsbilanz im ganzen eine ungünstige. Nach der Statistik des auswärtigen Verkehrs hat England im Jahre 1886 zwar nur eine Ausfuhr von Gold im Betrage von 13,7 Mill. Pfund Sterl. gehabt gegenüber einer Einfuhr von 13,4 Mill. Pfund Sterl. Allein der Baarvorrath der Bank von England hat sich von Ende 1885 bis dahin 1886 verringert von 20 115 000 Pfund Sterl. auf 18 820 000 und nach ihren Wochenausweisen hat sie 3,4 Mill. Pfund Sterl. mehr an das Ausland abgegeben als daher empfangen. Der höchste Stand ihres Baarvorraths war 1885 28 117 000 Pfund Sterl., 1886 nur 22 992 000. Namentlich ist das Gold aus England nach Portugal und der Argentinischen Republik geflossen im Zusammenhange mit den Anleihen dieser Staaten, die auch den deutschen Markt beglückt haben. Das erstere Land hat 1 863 000 Pfund Sterl. an Gold empfangen, während sonst alljährlich dahin nur etwa ¾ — 1 Million Pfund Sterl. zu gehen pflegen. Wie viel Gold nach Argentinien abgeflossen ist, läßt sich nicht genau ermitteln, da die englische Statistik den Verkehr mit ganz Süd- und Zentralamerika, mit Ausschluß jedoch von Brasilien, in einem Posten zusammenfaßt. Es kann indeß keinem Zweifel unterliegen, daß hiervon auf Argentinien der weitaus größte Antheil entfällt. Es betrug nun der Goldexport aus England nach dieser Ländergruppe in 1886 4 266 000 Pfund Sterl. gegenüber einer Goldeinfuhr von daher im Betrage von 1 465 000 Pfund Sterl., während in den früheren

Digitized by Google

Jahren seit 1880 der Ueberschuß des Exports dahin höchstens rund 600 000 Pfund Sterl. betragen hatte. Ohne diese ganz ausnahmsweise ungünstige Zahlungsbilanz gegenüber den genannten Ländern würde auch wohl in England eine Ermäßigung der Zinssätze gegenüber dem Vorjahre nicht ausgeblieben sein.

Ein anderes Ergebniß hat die internationale Edelmetallbewegung für die kontinentalen Länder gebracht. Der Goldvorrath der Bank von Frankreich hat sich im Laufe des Jahres gehoben von 1157,4 Millionen Franken auf 1240,8 Millionen, ihr Silbervorrath von 1085,4 Millionen auf 1144,5 Millionen Franken. Daß diese Vermehrung zum größeren Theil aus dem Auslande herrührt, zeigt die Statistik des auswärtigen Edelmetallverkehrs, nach welcher Frankreich 1886 an Gold 62,5 Mill. Franken und an Silbermünzen 33,5 Mill. Franken mehr empfangen als abgegeben hat. Bei der Niederländischen Bank hat sich der Posten „Goldbarren", der auch die fremdländischen Goldmünzen enthält und der durch die internationale Goldbewegung demnach in erster Linie berührt wird, vermehrt von 25 069 000 Gulden auf 43 489 000, während der Posten „Gold", der die inländischen Goldmünzen enthält, gleichfalls noch um eine Kleinigkeit zugenommen hat. Bei den deutschen Notenbanken endlich ist der Metallbestand gestiegen von 701 Millionen Mark auf 753 Millionen, eine Zunahme, die wohl theils durch inländischen, theils durch ausländischen Zufluß bewirkt worden ist. Woher dieser Zufluß nach den kontinentalen Ländern gekommen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Insbesondere kann hier nicht der Goldimport aus den Vereinigten Staaten nach Europa in Betracht kommen, der zwar im ersten Halbjahr sehr bedeutend war, aber durch einen gleich starken Goldexport dahin im zweiten Halbjahr wett gemacht worden ist.

Indem wir nun dazu übergehen, den Verlauf der Ereignisse auf dem internationalen Geldmarkte während des verflossenen Jahres zu schildern, bemerken wir zunächst, daß sich dasselbe in zwei Perioden scheiden läßt. Die eine, die erste größere Hälfte des Jahres umfassend, ist charakterisirt durch die Fortdauer der Depression in Europa, durch einen starken Goldexport dahin aus den Vereinigten Staaten von Amerika und durch einen daraus entspringenden, ungewöhnlich niedrigen Zinsstand. Die andere, mit der zweiten kleineren Hälfte des Jahres zusammenfallend, weist nach all diesen Richtungen hin die entgegengesetzten Züge auf. Eine lebhafte Geschäftsthätigkeit greift platz, das Gold fließt aus Europa nach Amerika zurück und die Zinssätze schlagen wieder eine steigende Richtung ein. Es ist sodann die weitere Bemerkung vorauszuschicken, daß politische Verhältnisse von einem kaum merkbaren Einfluß auf die Lage des Geldmarkts gewesen sind und daß die Erscheinungen desselben vorwiegend einen normalen Charakter tragen. Außergewöhnliche Ereignisse sind nur zwei eingetreten, im Zusammenhange mit der Aufnahme der großen französischen Anleihe im Frühjahr und aus Anlaß des Zusammenbruchs der newyorker Börsenspekulation gegen Schluß des Jahres. Es wird deshalb in der folgenden Dar-

Digitized by Google

stellung das Augenmerk auch vornehmlich auf das gerichtet sein, was als normal bezeichnet werden darf.

Der Anfang des Jahres hat wie regelmäßig ein Abfallen der Zinssätze gebracht. Es ist dies zum Theil die Kehrseite der aufsteigenden Bewegung der Zinssätze, welche am Schluß des Jahres im Zusammenhange mit den Bedürfnissen des Jahreswechsels einzutreten pflegt. Die mannigfachen bedeutenden Zahlungen, welche sich auf den Jahreswechsel konzentriren, die Einlösung der Zinskupons und Dividendenscheine, die Begleichung der Jahres- und Semesterrechnungen, die Auszahlung der Gehälter steigern im Lande den Bedarf an Zirkulationsmitteln außerordentlich. Beschafft werden diese hauptsächlich auf dem Wege des Kredits. Private Geschäftsleute, Aktiengesellschaften, Regierungen, kurz alle diejenigen, welche größere Zahlungen zu machen haben und mit Banken in Verbindung stehen, lassen bei diesen Wechsel diskontiren oder sich Lombarddarlehen geben. Die Banken selbst aber sind größtentheils nicht mit den erforderlichen Baarmitteln versehen und können sich dieselben nur verschaffen von demjenigen Institut, welchem die Regulirung des Geldumlaufs obliegt, von der Zentralbank des Landes. In jedem größeren europäischen Lande haben wir eine solche Zentralbank, in Deutschland die Reichsbank, in England die Bank von England, in Frankreich die Bank von Frankreich. In Amerika freilich fehlt eine solche, aber die newyorker Banken in ihrer Gesammtheit nehmen eine ähnliche Stellung auf dem amerikanischen Geldmarkte ein wie die Reichsbank auf dem deutschen oder die Bank von England auf dem englischen. Die Banken minderer Ordnung, wie wir die neben der Zentralbank stehenden nennen wollen, können sich die erforderlichen Zirkulationsmittel von der Zentralbank in der Hauptsache auch nur verschaffen auf dem Wege des Kredits, also durch Wechseldiskontirung und Lombardirung. Daher steigen regelmäßig mit dem Jahreswechsel die Anlagen der Zentralbanken in Wechseln und Lombard. Gewöhnlich beginnt die vermehrte Leihthätigkeit derselben aus diesem Anlaß nicht vor Mitte Dezember. Im einzelnen zeigen sich dann manche Unterschiede. Am stärksten treten die Ansprüche des Jahreswechsels hervor bei der deutschen Reichsbank, der Bank von England und der Bank von Frankreich. Bei der ersteren vermehrten sich die Anlagen in Wechseln und Lombard vom 15. bis 31. Dezember 1885 von 419,1 Millionen Mark auf 540,5 Millionen Mark, eine Steigerung, die als eine für die Zeit mäßige bezeichnet werden darf. Bei der Bank von England hoben sich die Privat- und Regierungssicherheiten vom 16. Dezember 1885 bis 6. Januar 1886 von 32 Millionen Pfund Sterl. auf 40¼ Millionen, also eine Zunahme von 8¼ Millionen Pfund Sterl., wovon allerdings 6,1 Million auf die Regierungssicherheiten entfallen. Bei der Bank von Frankreich vermehrte sich das Wechselportefeuille von 607,4 Millionen Franken am 23. Dezember auf 804,1 Millionen am 30. Dezember, während der Lombardbestand fast unverändert blieb. Weit geringer sind die Ansprüche, welche um diese Zeit an die übrigen Zentralbanken herantreten. Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zeigte sich vom 15. bis 31. Dezember eine Zunahme des Wechselportefeuilles

Digitized by Google

von nur 17,1 Millionen Gulden, nämlich von 119,3 Millionen auf 136,4, und die Lombarddarlehen weisen nur die geringfügige Vermehrung von 26,3 auf 27,2 Millionen Gulden auf. Bei der Niederländischen Bank tritt die Steigerung der Leihthätigkeit etwas später ein und setzt sich regelmäßig auch etwas länger fort. Ihr Wechselbestand wuchs vom 19. Dezember bis 16. Januar von 47,5 Millionen Gulden auf 55,8, von welcher Steigerung allerdings der Hauptposten im Betrage von beinahe 5 Millionen der Woche bis zum 2. Januar angehört. Bei den newyorker Banken endlich ist die Steigerung regelmäßig am unbedeutendsten. Ihre Anlagen in Diskonten und Vorschüssen hoben sich in der Woche bis zum 2. Januar nur um 3 Millionen Dollars, nämlich von 336,9 auf 339,9 Mill.

Im Zusammenhange mit dieser Vermehrung der Ansprüche an die Banken geht der Zinsfuß in die Höhe. Indessen tritt dessen Steigerung vielfach schon etwas früher ein als die Zunahme in der Leihthätigkeit der Banken. Hier wie anderwärts werden eben die im voraus bekannten thatsächlichen Verschiebungen im Verhältniß von Angebot und Nachfrage antizipirt. Am deutlichsten zeigte sich dies in Berlin und Paris. An ersterem Platze war der Privatdiskont am 28. November 1885 $2^5/_8$ %, steigt dann bis auf $2^7/_8$ am 5. Dezember, auf 3 % am 12., auf $3^3/_8$ am 24. Dezember. In Paris hob sich der Privatdiskont, obwohl die starke Zunahme in den Darlehen der Bank von Frankreich erst in der Weihnachtswoche stattfand, von $2^1/_4$ % am 9. Dezember auf $2^1/_2$ % am 16., blieb auf diesem Stande bis zum 23., um dann abermals zu steigen bis auf $2^3/_4$ % am 30. Dezember. Andererseits pflegt der Zinsfuß in den letzten Tagen des Dezember schon wieder etwas zurückzugehen, weil dann das Geldbedürfniß in der Hauptsache schon befriedigt ist. So fiel der Privatdiskont in Berlin bis auf $3^1/_8$ % am 31. Dezember. Auf dem londoner Geldmarkte kamen diese Tendenzen um diese Zeit nicht recht zum Ausdruck, weil hier wegen des starken Goldexports nach Deutschland, der zur Erhöhung der Bankrate von 3 auf 4 % am 17. Dezember führte, nicht normale Verhältnisse bestanden. Der Privatdiskont war in Folge der Erhöhung der Bankrate am 17. Dezember auf $3^1/_2$ % gestiegen, ging dann aber, da dieselbe die erwünschte Wirkung hatte und den Goldabfluß beseitigte, gleich darauf zurück auf 3 %. Von den anderen Geldmärkten zeigt nur noch Wien eine ansehnliche Erhöhung des Zinssatzes. Es steigt daselbst der Privatdiskont von $3^1/_4$ % am 4. Dezember auf $3^1/_2$ % am 11., ist am 18. Dezember $3^3/_4$ % und am 31. Dezember 4 %. In Amsterdam hingegen und New-York bleiben die Zinssätze unverändert, entsprechend der geringen Vermehrung in der Leihthätigkeit der Niederländischen Bank und der newyorker Banken. Unverändert bleibt regelmäßig auch die Bankrate. Nur der Privatdiskont erfährt die Einwirkungen der Bedürfnisse des Jahreswechsels.

Es erscheint zweckmäßig, an dieser Stelle wie im vorjährigen Bericht wieder hinzuweisen auf den Unterschied in der Form, in welcher die Darlehen bei der Bank von England einerseits und der Reichsbank

Digitized by Google

und der Bank von Frankreich andererseits gewährt werden, um so mehr als dieser Unterschied im allgemeinen keineswegs die gebührende Beachtung findet und speziell die Erscheinungen bei der Bank von England auch nicht selten unrichtig aufgefaßt werden. Die von der Bank von England gewährten Darlehen haben sich, wie vorhin gezeigt, in der Zeit vom 16. Dezember 1885 bis 6. Januar 1886 vermehrt um $8^1/_4$ Millionen Pfund Sterl. In derselben Zeit sind an Münzen und Noten aus der Bank aber nur $1^1/_2$ Millionen Pfund Sterl. geflossen, darunter noch mehr als 700 000 Pfund Sterl. Gold, die ins Ausland gegangen sind. Ihre Depositen aber haben sich vermehrt von 26,5 Millionen Pfund Sterl. auf 33 Millionen Pfund Sterl., also um $6^1/_2$ Millionen. Ganz vorwiegend sind demnach diese neuen Darlehen gewährt worden durch Gutschrift in den Büchern der Bank, durch Vermehrung der Guthaben der Darlehnsnehmer, nur zum kleineren Theil durch Herausgabe von Münzen und Noten. In unsern Zeitungen werden diese Vorgänge in den Berichten über den Geldmarkt vielfach verkehrt dargestellt. Es wird etwa bemerkt, daß die Bank von England ihre Darlehen zwar sehr vermehrt, aber die Mittel dazu gewonnen habe durch Zufluß von Depositen. In Wirklichkeit findet aber ein Zufluß von Depositen, d. h. eine Einlage von Münzen, Noten u. s. w., gar nicht statt und es wäre auch schwer zu sagen, woher derselbe um diese Zeit kommen sollte, sondern die Vermehrung der Depositen ist einfach die Folge der Vermehrung der Darlehen. Die Kreditgewähr von Seiten der Bank erfolgt eben in der Form der Gutschrift. Das genügt auch vollständig da, wo Checks das übliche Zahlungsmittel sind. Denn in dem Maße, als die Guthaben bei der Bank anwachsen, können eben mehr Checks ausgestellt werden und so wird in den Ländern des Checkverkehrs der vermehrte Bedarf an Zirkulationsmitteln gedeckt.

Anders bei der deutschen Reichsbank und der Bank von Frankreich. Bei ersterer haben die Darlehen in der zweiten Hälfte des Monats Dezember sich vermehrt um rund 120 Millionen Mark, während an Münzen, Noten u. s. w. rund 170 Millionen herausgeflossen sind, also sogar noch mehr als neue Darlehen gewährt wurden. Der Ueberschuß rührt daher, daß Depositen (Girogelder) im Betrage von 45 Millionen Mark zurückgezogen wurden. Hier ist demnach die ganze Summe der neuen Darlehen gewährt worden durch Herausgabe von Münzen, Noten u. s. w. und außerdem sind solche der Bank noch entzogen worden durch Rückforderung der Guthaben. Also gerade die entgegengesetzten Erscheinungen wie bei der Bank von England; sie sind naturgemäß in einem Lande, wo Münzen und Noten noch das vorherrschende Zahlungsmittel sind. Bei der Bank von Frankreich betrug die Vermehrung der Darlehen 200 Millionen Franken. An Noten und Münzen verlor die Bank dabei etwa 150 Millionen, während ihre Depositen um 25 Millionen anwuchsen. Auch hier also ganz überwiegend die Form der Herausgabe von Münzen und Noten für die Kreditgewähr, und zum kleineren Theil die Form der Gutschrift.

Die aus Anlaß des Jahreswechsels aufgenommenen Darlehen werden in den ersten Wochen des neuen Jahres zurückgezahlt. Damit

Digitized by Google

geht Hand in Hand ein Rückfluß von Münzen und Noten aus der inländischen Zirkulation in die Banken, bei der Bank von England zugleich eine Abnahme ihrer Depositen, bei der deutschen Reichsbank eher eine Vermehrung derselben. Dieser Prozeß der Rückzahlung währt regelmäßig etwas länger, als die Frist, während welcher dieselben aufgenommen wurden, am längsten bei der Bank von Frankreich. Im Jahre 1886 hatte ihr Wechsel- und Lombardbestand erst am 3. März die Höhe vom 23. Dezember 1885 wieder erreicht, eine Woche vorher war er noch um etwa 100 Millionen Franken höher gewesen. Anders bei den übrigen Banken. Bei der deutschen Reichsbank wird der weitaus größte Theil der neu erhobenen Darlehen schon in der ersten Hälfte des Januar zurückerstattet. Die Anlagen der Reichsbank, die sich durch die Bedürfnisse des Jahreswechsels in der zweiten Dezemberhälfte um etwa 120 Millionen Mark vermehrt hatten, verringerten sich in der ersten Januarhälfte schon wieder um beinahe 100 Millionen Mark und eine Woche später waren auch die noch fehlenden 20 Millionen zurückgezahlt. Bei der Bank von England war wenigstens der weitaus größere Theil ihrer bis zum 6. Januar neu hinzugekommenen Anlagen in Regierungs- und Privatsicherheiten wieder abgegeben bis zum 3. Februar. Nur die Regierungssicherheiten waren noch um 2 Millionen Pfund Sterl. höher als Ende Dezember und haben sich auch in der Folgezeit nicht weiter vermindert. Indeß ist dabei zu bedenken, daß die Bank von England in den letzten Monaten von 1885 sich genöthigt sah, um den Privatdiskont in die Höhe zu treiben und ihre eigene Zinsrate wirksamer zu machen behufs Beseitigung des Goldexports nach Deutschland, auf dem offenen Markt Geld auf Konsols zu leihen. Diese in jener Zeit abgestoßenen Konsols nahm sie, als sie ihren Zweck erreicht hatte, im Anfang des neuen Jahres zurück und daher blieb der Bestand von Regierungssicherheiten jetzt höher als er Ende Dezember gewesen war. Hier lagen also exzeptionelle Verhältnisse vor. Sonst ist es durchaus Regel, daß ähnlich wie bei der deutschen Reichsbank die Rückzahlung der Darlehen binnen wenigen Wochen erfolgt. Das gleiche ist der Fall bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und der Niederländischen Bank. Bei ersterer war schon am 23. Januar wieder die Wechsel- und Lombardmenge von Mitte Dezember erreicht, bei der letzteren freilich erst am 6. Februar, aber hier pflegt die Zunahme auch anzuhalten bis Mitte Januar.

Die Rückzahlung der Darlehen in den ersten Monaten des Jahres beschränkt sich aber nicht darauf, das Plus hinwegzunehmen, welches durch den Jahreswechsel neu hinzugekommen ist, sondern geht erheblich darüber hinaus. Es liegt dies daran, daß die Wintermonate Januar, Februar und zum größeren Theil auch noch März überall eine Einschränkung des Verkehrs mit sich bringen. Es vermindern sich daher die Anlagen der Banken in Wechseln und Lombard noch weiter, ihr Notenumlauf nimmt ab und ihre Baarvorräthe schwellen an. Diese Bewegung hält regelmäßig das ganze erste Quartal hindurch an bis dahin, wo die Bedürfnisse für den Quartalswechsel, die gleicher Art, wenn auch nicht gleichen Umfangs sind wie für den Jahreswechsel, sich

Digitized by Google

geltend machen, oder doch wenigstens bis Ende Februar. So wurde bei der deutschen Reichsbank der Tiefpunkt des Wechselporteseuilles Mitte März erreicht mit 319 Millionen Mark nach einem Stande von 461,6 Millionen am 31. Dezember und 381,3 Millionen am 23. Januar, bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank am 23. März mit 103,6 Millionen nach 136,4 am 31. Dezember und 120,4 am 23. Januar, bei der Bank von Frankreich am 24. März mit 568,4 Millionen Franken nach 804,1 Millionen am 31. Dezember und 622,1 Millionen am 3. März. Der Notenumlauf war bei der Reichsbank am niedrigsten am 23. Februar bei 680 Millionen, bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank am 23. März bei 330,5 Millionen, bei der Bank von Frankreich am 24. März bei 2787,4 Millionen. Ungefähr um dieselbe Zeit steht der Baarvorrath am höchsten, so bei der deutschen Reichsbank am 23. März mit 705,7 Millionen Mark. Etwas abweichend gestalteten sich die Verhältnisse bei der Niederländischen Bank und der Bank von England. Bei ersterer nahm die geschilderte Bewegung ihren Fortgang bis Ende April, allein dies ist eine ganz exzeptionelle Erscheinung, die ihren Grund in einem ungewöhnlich starken Goldimport hatte. Der Posten „Goldbarren" stieg von Anfang des Jahres bis Ende April von 25,1 Millionen Gulden auf 49,6 Millionen oder beinahe auf das doppelte. Dadurch wurden der Geschäftswelt so große Mittel zur Verfügung gestellt, daß die Bedürfnisse des Quartalswechsels gedeckt werden konnten, ohne Vermehrung der Anlagen bei der Bank, die vielmehr noch zurückgingen. Der Notenumlauf erreicht aber auch hier Ende März seinen Tiefpunkt. Bei der Bank von England hingegen kam die geschilderte Bewegung schon früher zum Stillstande, nämlich im Februar und dies ist hier eine ganz gewöhnliche Erscheinung. Der Grund davon liegt darin, daß die Monate Januar bis März das letzte Quartal des englischen Finanzjahres bilden und daß in demselben die Steuereinzahlungen, namentlich die Einzahlungen an Einkommensteuer, besonders stark sind. Um diese leisten zu können, werden bei der Bank von England regelmäßig schon früher neue Darlehen aufgenommen und ihre Anlagen in Privatsicherheiten steigen. Der niedrigste Stand dieser Anlagen wurde hier am 24. Februar erreicht und dahin fällt auch der niedrigste Betrag ihres Notenumlaufs mit 23 441 000 Pfund Sterl., sowie der Höchstbetrag ihres Baarvorraths mit 22 992 000.

Die geschilderte Bewegung treibt nun die Zinssätze von dem Stande am Schlusse des Jahres nach unten und zwar wurde nicht nur der Privatdiskont ermäßigt, sondern auch die Bankrate, wenigstens in England und Deutschland. Dabei folgte die deutsche Reichsbank wie so oft strikte dem Vorgange der Bank von England. Die letztere setzt ihren Diskont am 21. Januar von 4 auf 3 % herab, die deutsche Reichsbank den ihrigen am 22. Januar von 4 auf $3^1/_2$ %, die erstere geht am 18. Februar weiter herunter auf 2 %, die deutsche Reichsbank zwei Tage später auf 3 %. Der Privatdiskont fiel in London von 3 % zu Ende des Jahres auf $1^7/_8$ % am 20. Januar und auf $1^1/_4$ % am 18. Februar. Der Stand der Reserve war, als die Bankrate in England auf 2 % normirt wurde, keineswegs ein ungewöhnlich hoher. Sie

Digitized by Google

belief sich nach dem Ausweis für den 17. Februar erst auf 14 904 000 Pfund Sterling und steigt in der folgenden Woche nur auf 15 300 000, den höchsten Stand, den sie im Berichtsjahre überhaupt einnahm. Wenn die Bank von England gleichwohl auf ihren niedrigsten Satz zurückging, so geschah dies wohl, weil sie weitere starke Goldimporte von den Vereinigten Staaten her erwartete und der Privatdiskont schon vorher auf $1^3/_8$ %, also auf weniger als die Hälfte der Bankrate, gefallen war, sodaß die Bank fürchten mußte, bei Festhalten an der Rate von 3 % ganz aus dem Leihgeschäft herausgedrängt zu werden. Wenn aber aus diesem Grunde das Verhalten der Bank von England auch begreiflich war, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Interessen der Geschäftswelt hierdurch verletzt wurden. Die spätere Erhöhung der Bankrate auf 3 % im Mai, welche durch Goldexporte veranlaßt wurde, würde wahrscheinlich vermieden worden sein, wenn die Bank im Februar sich mit dem Satze von $2^1/_2$ % begnügt hätte. Der schwache Einfluß der Bank von England auf den offenen Markt hat hier wie so häufig unnöthige Schwankungen der Zinssätze zur Folge gehabt. Mit der Herabsetzung der Bankrate auf 2 % um Mitte Februar und dem daran sich anschließenden Rückgang des Privatdiskonts auf $1^1/_4$ % war in London vorerst der niedrigste Zinsstand erreicht. Von da an hebt sich der Privatdiskont wieder und schwankt von Ende Februar bis Mitte März zwischen $1^1/_2$ und $1^5/_8$ %, theils in Folge der vorhin erwähnten Steuereinzahlungen, theils in Folge von größeren Goldexporten, die namentlich nach Holland, Frankreich und Südamerika gingen und die durch die Goldimporte aus den Vereinigten Staaten keineswegs wett gemacht wurden.

Unerhört war die Geldfülle, welche um diese Zeit auf dem deutschen Geldmarkte sich einstellte. Durch die Zuflüsse von Münzen und Noten war die steuerfreie Notenreserve der Reichsbank, die zu Ende des Jahres 70,6 Millionen Mark betragen hatte, schon Anfang Februar gestiegen auf 278,8 Millionen Mark und hob sich weiter bis auf 330,8 Millionen am 23. Februar, d. h. die umlaufende Notenmenge war im Betrage von über 50 Millionen Mark mehr als voll gedeckt durch Kasse. Auch wenn man die Reichskassenscheine und die Noten anderer Banken wegläßt, war immer noch eine Ueberdeckung der Noten vorhanden. Der Metallbestand der Reichsbank war am 23. Februar 704,3 Millionen Mark, der Notenumlauf nur 680 Millionen. Die Ueberdeckung der Noten durch Kasse hielt länger als einen Monat an, vom 15. Februar bis zum 23. März. Die Ursachen dieser ungewöhnlichen Geldfülle lagen zum Theil in der Fortdauer und der weiteren Verschärfung der Depression. Gerade die Monate Januar bis März brachten eine empfindliche Einschränkung des Verkehrs. Die Einnahmen der deutschen Eisenbahnen (mit Ausschluß der bayerischen und der Sekundärbahnen) hatten im ersten Vierteljahr ein Minus gegen denselben Zeitraum des Vorjahres im Betrage von rund 10 Millionen Mark oder mehr als 6 % pro Kilometer ergeben. Ferner machten sich geltend die Nachwirkungen des starken Goldimports aus England im Herbst 1885 und der Goldimport aus den Vereinigten Staaten von Amerika, der gerade

Digitized by Google

um diese Zeit stattfand und von dem an anderer Stelle genauer gesprochen werden soll. In Folge dieser Zuflüsse hob sich der Baarvorrath der Reichsbank von 618,2 Millionen Mark zu Ende des Jahres auf 705,7 Millionen am 23. März, also um 87,5 Millionen, während in den Jahren 1885 und 1884 die Zunahme des Baarvorraths während dieser Zeit nur einige 60 Millionen Mark betragen hatte. Zugleich war der Baarvorrath im Februar und März um beinahe 130 Millionen Mark höher als in 1885 und um etwa 80 Millionen höher als in 1884, während der Notenumlauf nur mit 30—40 Millionen über den der Vorjahre hinausging. Ein starker Druck auf die Zinssätze konnte dabei nicht ausbleiben. Von der Herabsetzung der Bankrate von 4 auf $3^1/_2$ % am 22. Januar und weiter auf 3 % am 20. Februar ist bereits gesprochen worden. Zur Würdigung dieser Thatsache muß hinzugefügt werden, daß die Reichsbank mit ihrer offiziellen Rate nur äußerst selten unter 4 % herabgegangen ist, wenngleich sie vielfach auf dem offenen Markte als Privatdiskonteur zu niedrigeren Sätzen aufgetreten ist. Am 18. Mai 1876 entschloß sie sich zum ersten Male, ihren Diskontsatz auf $3^1/_2$ % herunterzusetzen, ging aber schon am 11. Juli 1876 wieder auf 4 % hinauf. Am 21. März 1879 stellte sie sogar den Diskontsatz auf 3 % und blieb dabei bis zum 13. August, wo sie wieder die Rate von 4 % annahm. Die Sommermonate in den Jahren 1876 und 1879 waren auch für den englischen Geldmarkt eine Zeit der größten Geldfülle, wo der Baarvorrath der Bank von England weit über 30 Millionen Pfund Sterl. und ihre Reserve über 20 Millionen betrug und wo neben einer Bankrate von 2 % ein Privatdiskont bestand, der wenig über 1 % ausmachte und zeitweise sogar auf diesen Satz und unter denselben fiel. Unter dem Einfluß der englischen Verhältnisse und der geschäftlichen Depression jener Jahre konnte auch die Reichsbank sich nicht enthalten, unter den Satz von 4 % herabzugehen. Seit 1879 aber schien dieser wieder das unverbrüchliche Minimum zu bilden, bis im Jahre 1886 abermals eine Ermäßigung der offiziellen Rate unter diesen Satz erfolgte. Die Rate von 3 % blieb dann bestehen bis nach Mitte Oktober, also etwa 8 Monate, und demnach länger als je zuvor. Der Privatdiskont erreichte in Berlin gleichfalls einen ungewöhnlich niedrigen Stand. Von dem Satze von $2^7/_8$ % zu Anfang des Jahres ging er in schnellem Tempo herunter auf $1^1/_2$ % noch vor Mitte Februar und blieb auf diesem Stande, abgesehen von einer vorübergehenden Erhöhung auf $1^5/_8$ % zu Ende Februar, volle vier Wochen stehen. Mehrere große Banken in Berlin und anderwärts setzten gleichzeitig ihren Zinsfuß für Giroguthaben, der bis dahin 2 % und mehr ausgemacht hatte, auf 1 % herab.

Auch auf den übrigen Geldmärkten ermäßigten sich die Zinssätze. In Wien fiel der Privatdiskont von 4 % zu Ende des Jahres schon Mitte Januar auf 3 % und schwankte von da an monatelang in der Hauptsache zwischen 3 und $3^1/_4$ %. In Amsterdam ging derselbe zurück von $2^1/_4$ % zu Anfang des Jahres auf $1^5/_8$ % Mitte März, in Paris bewegt er sich etwas langsamer wegen des langsameren Rückflusses, von $2^3/_4$ % zu Ende des Jahres nach unten bis auf $2^1/_8$ % um Mitte

Digitized by Google

März. Auch hat hier verzögernd gewirkt ein dringender Geldbedarf der französischen Regierung, der sogar zur Folge hatte, daß die Zinsen für dreimonatliche Schatzbons im Januar vorübergehend von 1 % auf 2½ % erhöht wurden. Daher sank auch hier bis gegen Mitte Februar der Privatdiskont nicht unter 2½ %, stand aber zeitweise auf 2⅝; erst dann, als der Geldbedarf der französischen Regierung vorerst befriedigt war, trat die weitere Ermäßigung bis auf 2⅛ % ein. An allen drei Plätzen, in Wien, Amsterdam und Paris, blieb übrigens die Bankrate unverändert. Auch in New-York blieb eine Erniedrigung der Zinssätze nicht aus. Die Ueberschußreserve der newyorker Banken stieg in Folge von Zuflüssen aus der inländischen Zirkulation von 24¼ Millionen Dollars zu Anfang des Jahres auf beinahe 35 Millionen um Mitte Februar und der Diskont ging zurück von 4 % auf 3 % im Februar und März, um von da an monatelang zu schwanken zwischen 3 und 3½ %. Selbst die entlegeneren und kleineren Geldmärkte konnten sich der Einwirkung dieser allgemeinen Geldfülle nicht entziehen. Es mag zu dem Zweck genügen, kurz auf Brüssel, die italienischen Plätze und Petersburg hinzuweisen. Die belgische Nationalbank ermäßigte Ende Januar ihre Zinsrate von 3½ auf 3 % und Mitte März weiter auf 2½, der Privatdiskont fiel in Brüssel im Zusammenhange damit von 3¼ % zu Anfang des Jahres auf 2¼ % im März. Die italienische Nationalbank ging Mitte März mit ihrer Zinsrate von 5 auf 4½ % herunter und in Petersburg sank der Privatdiskont von 5 auf 4¼ % nach Mitte März. Ueberall demnach ein ungewöhnlich niedriger Zinsstand, die Folge der fortdauernden starken Depression in Europa. Amerika freilich war bereits in vollem Aufschwunge, konnte aber vorerst immer noch zehren von der reichen Geldfülle, die sich hier im Laufe des vergangenen Jahres angesammelt hatte.

Hinsichtlich der Gestaltung der internationalen Zahlungsbilanz während dieses Zeitraums sind auseinander zu halten die Zahlungsbilanz zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Europa und die Zahlungsbilanz der verschiedenen europäischen Länder unter einander. Die erstere war von Anfang des Jahres an eine für Europa sehr günstige. Schon am 31. Dezember 1885 notirten londoner Sichtwechsel in New-York 4,88½ Dollars, also erheblich über Parität (4,86⅜). Aehnlich günstig war der Stand der newyorker Wechselkurse auf die kontinentalen Plätze. In den nächsten Tagen und Wochen verbessert sich sodann der Stand der Zahlungsbilanz für Europa noch weiter. Londoner Sichtwechsel hoben sich von 4,88½ auf 4,89½, berliner Sichtwechsel von 96 auf 96⅛, amsterdamer von 40⁹/₁₆ auf 40¹¹/₁₆, pariser Checks fallen von 5,15⅝ auf 5,15 und dann weiter bis zu 5,13¾ gegen Mitte Februar. Die Kursnotirung für die pariser Wechsel ist bekanntlich eine andere als die für die übrigen. Bei den londoner, berliner und amsterdamer Wechseln ist die fremde Valuta die feste, bei den parisern die heimische. Daher müssen pariser Wechsel in New-York fallen, wenn ihr Kurs für Paris günstig werden soll. Dieser Stand der Wechselkurse hat in der Hauptsache angehalten bis zur Mitte des Jahres und hat zur Folge gehabt einen Goldexport aus

Digitized by Google

Amerika von ungewöhnlich großer Ausdehnung. Nach der amerikanischen Statistik sind im ersten Halbjahr 1886 38,7 Millionen Dollars Gold aus der Union ausgeführt worden, während in derselben Zeit nur 4,4 Millionen eingeführt wurden, also ein Exportüberschuß von Gold im Betrage von 34,3 Millionen Dollars. Die uns vorliegenden Angaben über den auswärtigen Goldverkehr der Union im ganzen sind nicht nach Ländern spezialisirt und es läßt sich deshalb nicht genau angeben, welcher Theil davon nach Europa geflossen ist. Zur Aushilfe benützen wir die spezialisirtere Statistik über den auswärtigen Goldverkehr New-Yorks, die auch für diesen Zweck genügt, da fast der gesammte auswärtige Goldverkehr der Union seinen Weg über New-York nimmt. So betrug die Ausfuhr aus New-York bis Anfang Juli 36,9 Millionen Dollars gegen 38,7 Millionen aus der Union überhaupt im ersten Halbjahr. Von jenen 36,9 Millionen Dollars sind nur $6^1/_2$ Millionen nach Westindien geflossen, dagegen 29,6 Millionen nach England, Frankreich und Deutschland zusammen. Holland ist hierbei nicht besonders mit aufgeführt, der dahin abgegangene Betrag wird deshalb mit enthalten sein in den Summen für die übrigen Länder. Die ersten Goldimporte langten in Europa Ende Januar an. Die bedeutende Steigerung der Baarvorräthe, welche sich von da ab besonders bei der Bank von Frankreich, der Niederländischen Bank und der deutschen Reichsbank zeigt und bis Anfang Juni bezw. bis nach Mitte Juli anhält, ist außer durch den der Jahreszeit eigenthümlichen und den von der geschäftlichen Depression hervorgerufenen Rückfluß großentheils durch die amerikanischen Goldzufuhren veranlaßt worden. Bei der Bank von Frankreich stieg der Goldbestand von 1152,2 Millionen Franken zu Ende Januar auf 1392,7 Millionen zu Anfang Juni, bei der Niederländischen Bank hob sich der Posten Goldbarren von 25,3 Millionen Gulden zu Ende Januar auf 57,4 Millionen gegen Mitte Juli, bei der deutschen Reichsbank vermehrte sich der Baarvorrath von 671,4 Millionen Mark zu Ende Januar auf 738,2 Millionen nach Mitte Juli. Die letztere scheint übrigens vorwiegend die letzten Goldsendungen seit dem Juni an sich gezogen zu haben, die früheren sind hauptsächlich den beiden anderen Banken zugute gekommen. Der Baarvorrath der Bank von England hat seit Ende Januar eine erhebliche Zunahme nicht mehr aufgewiesen; er steht vom April an sogar niedriger als damals. Gleichwohl ist ein großer Theil des aus Amerika verschifften Goldes nach England gegangen und zwar nach der amerikanischen Statistik $12^1/_2$ Millionen Dollars, nach der englischen ebensoviel, nämlich 3 Millionen Pfund Sterl. Aber dieses Gold ist alsbald von England wieder weiter exportirt worden.

Die Ursachen des starken Goldexports aus den Vereinigten Staaten liegen in der Gestaltung theils des auswärtigen Waarenverkehrs, theils des auswärtigen Effektenverkehrs. Ein Goldexport aus den Vereinigten Staaten nach Europa in der ersten Hälfte des Jahres ist zwar eine ziemlich regelmäßige Erscheinung, aber seine ungewöhnliche Ausdehnung im Jahre 1886 hat die erwähnten besonderen Gründe. Im ersten Halbjahr 1885 hatte der auswärtige Waarenverkehr der Union einen

Digitized by Google

Ueberschuß des Exports ergeben von 55,3 Millionen Dollars, im ersten Halbjahr 1886 hingegen war ein Ueberschuß des Imports von beinahe 1 Million Dollars entstanden. Das allein macht es schon begreiflich, wenn im ersten Halbjahr 1885 der Goldimport der Vereinigten Staaten dem Goldexport gleichstand, da beide etwa 7,3 Millionen Dollars betrugen, während sich im ersten Halbjahr 1886 ein so bedeutender Exportüberschuß an Gold ergab.

Der Grund jener merkwürdigen Verschiebung in der Handelsbilanz ist aber, wie man nach der Gestaltung des auswärtigen Waarenverkehrs im letzten Quartal 1885 erwarten könnte, nicht zu suchen auf der Seite des Exports, sondern auf der Seite des Imports. Der Waarenexport der Vereinigten Staaten war im letzten Quartal 1885 mit 27,8 Millionen Dollars zurückgeblieben hinter dem desselben Zeitraums von 1884, hauptsächlich wegen der schlechten amerikanischen Weizenernte von 1885 und des durch die wirthschaftliche Depression veranlaßten geringeren Baumwollverbrauchs der europäischen Industrie. Das erste Quartal von 1886 wies nun freilich gegenüber dem Vorjahre gleichfalls noch ein Minus im Export auf von 22,3 Millionen Dollars, dagegen das zweite Quartal ein Plus von 13,5 Millionen, also das erste Halbjahr nur noch ein Minus von 8,8 Millionen Dollars. Dagegen ist der Import des ersten Halbjahres von 1886 über das Vorjahr hinausgegangen mit 47,6 Millionen Dollars. Die für Europa so günstige Handelsbilanz gegenüber Amerika im ersten Halbjahr 1886 ist also doch mehr der durch den geschäftlichen Aufschwung hervorgerufenen Steigerung der amerikanischen Kaufkraft zu danken, als der schlechten amerikanischen Weizenernte von 1885, der eine bessere in Europa gegenüberstand, und der Einschränkung im Baumwollverbrauch der europäischen Industrie.

Auf die Zahlungsbilanz zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Europa ist aber ferner von Einfluß gewesen der Effektenverkehr, der überhaupt neben dem Waarenverkehr immer mehr als ein bestimmender Faktor hervortritt. Die amerikanischen Eisenbahnaktien sowie andere maßgebende Werthe erfuhren in den ersten Monaten des Jahres einen sehr erheblichen Kursrückgang. Der Tiefpunkt in der rückläufigen Bewegung wurde etwa Mitte April erreicht. So waren bis dahin gefallen Eriebahn von $26^5/_8$ zu Anfang des Jahres auf $23^1/_8$ und New-York Central von $106^3/_8$ auf $100^5/_8$. Die Ursachen davon waren mehrere. Die Einnahmen der Eisenbahnen hielten sich in recht mäßigen Grenzen, zum Theil in Folge der ungünstigen Witterung, und blieben jedenfalls weit zurück hinter den hochgespannten Erwartungen der Spekulanten; die ruinösen Tarifkämpfe zwischen den verschiedenen Gesellschaften, welche im Sommer 1885 glücklich beigelegt wurden, schienen zeitweise wieder hervorbrechen zu wollen; dazu zahlreiche Strikes und Arbeiterunruhen, welche die Geschäftswelt entmuthigten und den Verkehr lähmten. Nun ist es eine bekannte Erscheinung, daß fremde Papiere, wenn sie einen ernstlichen Kursrückgang erleben, die Tendenz haben in die Heimath zurückzuwandern, und daher werden wir annehmen dürfen, daß in dieser Zeit umfassende Verkäufe amerikanischer

Digitized by Google

Werthe von Seiten Europas stattgefunden haben, welche die Zahlungsbilanz für die Vereinigten Staaten noch weiter verschlechtern mußten.

Dagegen ist ein dritter Faktor, welcher im Jahre 1885 mit von Einfluß gewesen ist auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz, der Silberschrecken, im Jahre 1886 zurückgetreten. Dieser Silberschrecken hatte seinen Grund gehabt in einer bedenklichen Abnahme des disponiblen, d. h. zur Deckung der Goldzertifikate nicht erforderlichen Goldvorraths des Schatzamts, einer Abnahme, welche soweit ging, daß es zweifelhaft erscheinen mußte, ob das Schatzamt seine Zahlungen in Gold, namentlich die Auszahlung der Zinsen auf die Staatsschuld, werde aufrecht erhalten können. Indessen war es der geschickten Leitung des Schatzamts schon im Jahre 1885 gelungen, die Situation desselben wesentlich günstiger zu gestalten. Von Ende Mai bis Ende Dezember war der disponible Goldvorrath vermehrt worden von 115,8 Millionen Dollars auf 148 Millionen. Im Januar 1886 trat zwar wieder eine Abnahme ein bis auf 136,1 Millionen zu Ende des Monats, aber von da an zeigt sich wieder eine stete Steigerung bis auf 156,8 Millionen zu Ende Juni. Ein Grund zu einem Silberschrecken war damit nicht mehr vorhanden.

Die Gestaltung der Zahlungsbilanz der verschiedenen europäischen Länder unter einander in den ersten Monaten des Jahres ist großentheils das Ergebniß des Zinsstandes auf den verschiedenen Geldplätzen. Die frühere Darlegung hat gezeigt, daß die Zinssätze den höchsten Stand einnahmen in Paris. Hier fielen sie bis Mitte Februar nicht unter $2^1/_2$ % und sanken später nur bis $2^1/_8$ %. In London und Berlin hingegen stellte sich der Privatdiskont im Februar erheblich unter 2 %, während Amsterdam ungefähr in der Mitte sich hält zwischen London und Berlin einerseits und Paris andererseits. Demgemäß stellen auch die Wechselkurse sich am günstigsten für Paris, und zwar in gleicher Weise in London, Berlin und Amsterdam, aber am wenigsten an letzterem Platze, wo sie die Parität noch nicht erreichen. Zu gleicher Zeit stellen sich aber auch die Wechselkurse günstig für Holland gegenüber Deutschland und England. Diese Bewegung der Wechselkurse hat auch zu Goldversendungen Anlaß gegeben, namentlich ist aus England Gold nach Frankreich und Holland geflossen, sowie nach letzterem auch aus Deutschland. Der Goldexport aus England nach Holland in den Monaten Februar bis April betrug über 800 000 Pfund Sterl., der nach Frankreich im Februar und März über 400 000. Der Einfluß der Zinssätze auf die auswärtigen Wechselkurse wird wohl mitunter bestritten. Indessen ohne Grund. Wer sich die Mühe nimmt, die thatsächlichen Erscheinungen mit unbefangenem Blicke zu prüfen, wird in zahlreichen Fällen eine Bestätigung dieses Einflusses finden, wie sie besser nicht gedacht werden kann, und gerade die Vorgänge in den ersten Monaten von 1886, sowie die gleich nachher zu behandelnden in den späteren Monaten sind in dieser Beziehung besonders lehrreich.

Indem wir nun übergehen zu der weiteren Darlegung der Bewegung der Zinssätze, die wir am Schlusse des ersten Quartals verlassen haben, sind zunächst die Vorgänge im Zusammenhange mit dem

Digitized by Google

Quartalswechsel kurz zu erörtern. Die Bedürfnisse, welche hierbei sich geltend machen, sind gleicher Art wie die beim Jahreswechsel, aber nicht von demselben Umfange. An die deutsche Reichsbank traten die neuen Ansprüche in der Hauptsache erst in der letzten Märzwoche heran und zwar betrug die Vermehrung ihrer Anlagen in Wechseln und Lombard in 1886 etwa 80 Millionen Mark gegen 120 Millionen Mark am Jahresschluß. Bei der Bank von England hingegen stellte sich schon Mitte März eine Zunahme ihrer Privatsicherheiten im Betrage von 4 Millionen Pfund Sterl. ein, die auch behauptet wurde bis zum Ende des Monats. Hier kommen die neuen Ansprüche regelmäßig früher, mitunter schon im Februar, zum Vorschein, was mit den in diese Zeit sich stark zusammendrängenden Steuereinzahlungen zusammenhängt. Bei der Bank von Frankreich zeigt sich in der letzten Märzwoche ein Anwachsen ihres Portefeuilles und Lombardbestandes um etwa 60 Millionen Franken, bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank setzt sich die Zunahme desselben bis Ende April fort und erreicht 30 Millionen Gulden, bei der Niederländischen Bank endlich zeigt sich eine solche überhaupt erst und noch dazu in der geringen Höhe von nur 6 Millionen Gulden zu Ende April und Anfang Mai.

Damit wird die bis tief in den März hineinreichende rückgängige Bewegung der Zinssätze abgelöst durch eine aufsteigende Bewegung, die indeß entsprechend den geringeren Ansprüchen des Quartalswechsels nicht so weit geht wie am Jahresschluß. Andererseits wird aber auch in den Monaten April und Mai nicht wieder derjenige tiefe Stand der Zinssätze erreicht, welcher regelmäßig den Februar und März auszeichnet. Der Grund liegt auf der Hand. Die Frühjahrsmonate bringen ein lebhafteres Geschäft mit sich als das Ende der Winterzeit. Februar und März bilden die eine Periode im Jahr, wo die größte Geldfülle und der niedrigste Stand der Zinssätze zu herrschen pflegt. Die zweite werden wir später kennen lernen. Bemerkenswerth ist ferner, daß auch hier das Ansteigen der Zinssätze sich schon etwas früher bemerkbar macht als bei der Zentralbank sich die Vermehrung ihrer Anlagen zeigt, wogegen dann am Schlusse des Monats schon wieder ein Abfallen der Zinssätze sich einstellt. Nirgends zeigt sich das deutlicher als auf dem deutschen Geldmarkte. Der Privatdiskont, der in Berlin am 6. März noch $1^1/_2$ % betragen hatte, erhebt sich von da an auf $1^3/_4$ % am 13., auf 2 % am 20., um am 27. schon wieder auf $1^7/_8$ % und nach Anfang April auf $1^3/_4$ % zurückzugehen, auf welchem Stande er in der Hauptsache bis Ende Mai verharrt. In London hatte sich, zum Theil durch Goldexporte veranlaßt, eine Erhöhung der Zinssätze schon seit Ende Februar gezeigt, die von dem Tiefpunkt von $1^1/_4$ % nach Mitte Februar bis zu $1^3/_4$ % um die Mitte März geht, von wo an sich wieder eine Ermäßigung zeigt bis auf $1^1/_4$ % zu Anfang April, welcher Satz allerdings nur kurze Zeit bestehen bleibt. In Amsterdam die gleiche Erscheinung. Von $1^5/_8$ % um Mitte März steigt der Privatdiskont in einer Woche bis auf 2 %, um dann wieder bis auf $1^3/_4$ % gegen Mitte April zurückzugehen. In Paris endlich zeigt sich eine Erhöhung des Privatdiskonts von $2^1/_8$ % gegen Mitte März bis auf

Digitized by Google

$2^1/_2$ % zu Ende März. Ein Sinken desselben ist dann vorerst nicht eingetreten, weil andere Faktoren außergewöhnlicher Art sich geltend machen.

Diese Faktoren stehen im Zusammenhange mit der Aufnahme der großen französischen Anleihe im Mai und haben in der Hauptsache die Lage des europäischen Geldmarktes während des ganzen zweiten Quartals und selbst noch weiterhin bestimmt. Die französische Regierung beschloß sich durch eine Anleihe die Summe von 500 Millionen Franken zu verschaffen zur Deckung schwebender Schulden. Da man dafür 3 %ige Rente ausgeben wollte zu einem Kurse, der schließlich auf 79,80 festgesetzt wurde, so war dazu im ganzen ein Nominalbetrag von $631^1/_2$ Millionen Franken in 3 %iger Rente erforderlich. Dieser Anleihe wurden bei dem Mangel an sicheren und zugleich einträglichen Anlagewerthen in Frankreich selbst die größten Sympathien entgegengebracht. Sobald das Projekt der Regierung um Mitte März bekannt gegeben war und etwas festere Gestalt angenommen hatte, begannen schon die Umsätze in dem neuen Papier. Wochenlang konzentrirte sich das Hauptinteresse der pariser Börse auf dasselbe, und ehe die Subskription überhaupt stattgefunden hatte, ja ehe nur der Emissionspreis bekannt gegeben war, wurde dasselbe schon mit einer Prämie bis zu zeitweise 2 Franken gehandelt. So fest war das Vertrauen auf eine starke Nachfrage von Seiten des Publikums und auf einen der Spekulation genehmen Emissionspreis. Die Einwirkung davon auf den französischen Geldmarkt war eine beträchtliche Erhöhung der Zinssätze. Die Banken und andere Darlehnsgeber suchten ihre disponibeln Mittel bereit zu halten, um auf die Anleihe subskribiren zu können und wurden sehr spröde gegenüber allen anderen Kreditansprüchen. Der Privatdiskont in Paris, der, wie wir gesehen, unter dem Einfluß der Ansprüche des Quartalswechsels, zum Theil aber auch schon in Folge der bevorstehenden Anleihe von $2^1/_8$ % gegen Mitte März bis auf $2^1/_2$ % zu Ende des Monats sich gehoben hatte, setzte diese Steigerung im April ohne Unterbrechung fort und erreichte Anfang Mai den Satz von 3 %, d. h. die volle Höhe der Bankrate. An der Börse stiegen die Zinssätze noch mehr. Bei der Ultimoliquidation des April ergab sich für französische Rente ein Reportsatz, der zwischen $3^3/_4$ und $4^3/_4$ % schwankte, bei einigen anderen Werthen stieg er bis über 20 %.

Aber nicht nur in Frankreich, auch anderwärts, namentlich in England, Belgien, Deutschland und Holland, wurde die französische Anleihe freudig begrüßt. Auch von hier aus wollte man sich an der Subskription betheiligen. Um das aber zu können, mußten die Banken und Kapitalisten außerhalb Frankreichs disponible Mittel nach Paris schaffen, was durch Ankauf und Versendung von pariser Wechseln bewirkt wurde. Daher sehen wir den günstigen Stand der Zahlungsbilanz, der aus den früher dargelegten Gründen für Frankreich schon in den ersten Wochen des Jahres sich herausstellte, vom März an sich noch weiter verbessern. Ueberall in London, Berlin, Amsterdam, Brüssel und Rom steigen die Wechselkurse auf Paris sehr erheblich. In Berlin ging der Kurs der pariser Wechsel, der zu Anfang des Jahres 80,70 be-

Digitized by Google

tragen und im Februar die Parität von 81 überschritten hatte, Mitte März auf 81,20 in die Höhe und hielt sich von da an bis Anfang Mai zwischen 81,10 und 81,20. In Paris fiel der Kurs der londoner Wechsel, der von Anfang des Jahres bis in den Februar schon von 25,24 auf 25,17 gesunken war, im März weiter auf 25,15, im April auf 25,13 und stellte sich Anfang Mai auf 25,12. In Amsterdam stieg der Kurs der pariser Wechsel von 47,75 im Januar auf 47,87½ im Februar, auf 47,97½ im April, auf 48 Anfang Mai. Ein so günstiger Stand der Wechselkurse war für Frankreich seit langer Zeit nicht dagewesen. In Berlin war die Parität von 81 nicht gesehen worden seit September 1884, in Amsterdam die Parität von 48 nicht seit November desselben Jahres, der niedrigste Stand des Wechselkurses auf London in Paris in den beiden vorangegangenen Jahren war 25,14 bezw. 25,16 gewesen. Es gingen ferner in Brüssel pariser Wechsel in die Höhe von 100,10 im Februar bis auf 100,20 Anfang Mai. Auch auf den italienischen Plätzen blieb eine Kurssteigerung der pariser Wechsel nicht aus, die sich daselbst von 100,30 auf 100,37½ hoben, und selbst in New-York machte sich dieselbe Tendenz fühlbar. Denn wenn auch der Stand der newyorker Wechselkurse um diese Zeit für alle europäischen Plätze ein sehr günstiger war, so war er doch ohne alle Frage am günstigsten für Paris. Der Kurs von 5,13¾ und 5,14⅛ für pariser Checks, der in New-York vom Februar bis zum Mai hin bestand, ist ein ungewöhnlich niedriger. Ottomar Haupt giebt den Goldpunkt für Frankreich schon mit 5,15¾ an. Der größte Theil des Goldexports aus New-York in den Monaten März und April ist denn auch nach Frankreich abgelenkt worden, von im ganzen 14,3 Millionen Dollars 7,7 Millionen.

Auch auf dem europäischen Geldmarkte führte die Bewegung der Wechselkurse zu Versendungen von Baargeld. So hat die belgische Nationalbank von Mitte März bis Mitte Mai etwa 26 Millionen Franken oder mehr als ⅕ ihres Baarvorraths verloren und dieser ganze Betrag dürfte nach Paris gegangen sein. Beträchtliche Summen Gold sind ferner von England nach Frankreich abgeflossen, nach der englischen Statistik im Mai 575 000 Pfund Sterl. und auch von Goldexporten aus Deutschland wird berichtet. Die Folge dieser Baargeldexporte nach Frankreich war eine Erhöhung des Zinsfußes auch außerhalb Frankreichs. Die belgische Nationalbank und die Bank von England sahen sich veranlaßt, um den Abfluß zu hemmen, ihre Zinsrate zu erhöhen, und damit stieg auch der Privatdiskont. Die erstere ging mit ihrer Rate schon Mitte April von 2½ auf 3 % und Anfang Mai auf 4 %. Der Privatdiskont in Brüssel stieg in derselben Zeit von 2¼ % auf 3¼ %. Die Bank von England erhöhte ihre Bankrate am 6. Mai von 2 auf 3 %, da ihre Reserve auf unter 12 Millionen und ihr Baarvorrath auf nur 21 Millionen gefallen war. Schon vorher hatte der Privatdiskont von seinem niedrigsten Stande im April, 1¼ %, sich gehoben und auch die Bank von England hatte in den letzten Tagen vor der Erhöhung der Bankrate mehrfach abgelehnt, zu dem noch bestehenden Minimalsatze von 2 % die Wechsel zu diskontiren, sondern sie verlangte bald 2¼ % und 2½ %. Der Privatdiskont

Digitized by Google

$2^1/_2$ % zu Ende März. Ein Sinken desselben ist dann vorerst nicht eingetreten, weil andere Faktoren außergewöhnlicher Art sich geltend machen.

Diese Faktoren stehen im Zusammenhange mit der Aufnahme der großen französischen Anleihe im Mai und haben in der Hauptsache die Lage des europäischen Geldmarktes während des ganzen zweiten Quartals und selbst noch weiterhin bestimmt. Die französische Regierung beschloß sich durch eine Anleihe die Summe von 500 Millionen Franken zu verschaffen zur Deckung schwebender Schulden. Da man dafür 3 %ige Rente ausgeben wollte zu einem Kurse, der schließlich auf 79,80 festgesetzt wurde, so war dazu im ganzen ein Nominalbetrag von $631^1/_2$ Millionen Franken in 3 %iger Rente erforderlich. Dieser Anleihe wurden bei dem Mangel an sicheren und zugleich einträglichen Anlagewerthen in Frankreich selbst die größten Sympathien entgegengebracht. Sobald das Projekt der Regierung um Mitte März bekannt gegeben war und etwas festere Gestalt angenommen hatte, begannen schon die Umsätze in dem neuen Papier. Wochenlang konzentrirte sich das Hauptinteresse der pariser Börse auf dasselbe, und ehe die Subskription überhaupt stattgefunden hatte, ja ehe nur der Emissionspreis bekannt gegeben war, wurde dasselbe schon mit einer Prämie bis zu zeitweise 2 Franken gehandelt. So fest war das Vertrauen auf eine starke Nachfrage von Seiten des Publikums und auf einen der Spekulation genehmen Emissionspreis. Die Einwirkung davon auf den französischen Geldmarkt war eine beträchtliche Erhöhung der Zinssätze. Die Banken und andere Darlehnsgeber suchten ihre disponibeln Mittel bereit zu halten, um auf die Anleihe subskribiren zu können und wurden sehr spröde gegenüber allen anderen Kreditansprüchen. Der Privatdiskont in Paris, der, wie wir gesehen, unter dem Einfluß der Ansprüche des Quartalswechsels, zum Theil aber auch schon in Folge der bevorstehenden Anleihe von $2^1/_8$ % gegen Mitte März bis auf $2^1/_2$ % zu Ende des Monats sich gehoben hatte, setzte diese Steigerung im April ohne Unterbrechung fort und erreichte Anfang Mai den Satz von 3 %, d. h. die volle Höhe der Bankrate. An der Börse stiegen die Zinssätze noch mehr. Bei der Ultimoliquidation des April ergab sich für französische Rente ein Reportsatz, der zwischen $3^3/_4$ und $4^3/_4$ % schwankte, bei einigen anderen Werthen stieg er bis über 20 %.

Aber nicht nur in Frankreich, auch anderwärts, namentlich in England, Belgien, Deutschland und Holland, wurde die französische Anleihe freudig begrüßt. Auch von hier aus wollte man sich an der Subskription betheiligen. Um das aber zu können, mußten die Banken und Kapitalisten außerhalb Frankreichs disponible Mittel nach Paris schaffen, was durch Ankauf und Versendung von pariser Wechseln bewirkt wurde. Daher sehen wir den günstigen Stand der Zahlungsbilanz, der aus den früher dargelegten Gründen für Frankreich schon in den ersten Wochen des Jahres sich herausstellte, vom März an sich noch weiter verbessern. Ueberall in London, Berlin, Amsterdam, Brüssel und Rom steigen die Wechselkurse auf Paris sehr erheblich. In Berlin ging der Kurs der pariser Wechsel, der zu Anfang des Jahres 80,70 be-

Digitized by Google

tragen und im Februar die Parität von 81 überschritten hatte, Mitte März auf 81,20 in die Höhe und hielt sich von da an bis Anfang Mai zwischen 81,10 und 81,20. In Paris fiel der Kurs der londoner Wechsel, der von Anfang des Jahres bis in den Februar schon von 25,24 auf 25,17 gesunken war, im März weiter auf 25,15, im April auf 25,13 und stellte sich Anfang Mai auf 25,12. In Amsterdam stieg der Kurs der pariser Wechsel von 47,75 im Januar auf 47,87½ im Februar, auf 47,97½ im April, auf 48 Anfang Mai. Ein so günstiger Stand der Wechselkurse war für Frankreich seit langer Zeit nicht dagewesen. In Berlin war die Parität von 81 nicht gesehen worden seit September 1884, in Amsterdam die Parität von 48 nicht seit November desselben Jahres, der niedrigste Stand des Wechselkurses auf London in Paris in den beiden vorangegangenen Jahren war 25,14 bezw. 25,16 gewesen. Es gingen ferner in Brüssel pariser Wechsel in die Höhe von 100,10 im Februar bis auf 100,20 Anfang Mai. Auch auf den italienischen Plätzen blieb eine Kurssteigerung der pariser Wechsel nicht aus, die sich daselbst von 100,30 auf 100,37½ hoben, und selbst in New-York machte sich dieselbe Tendenz fühlbar. Denn wenn auch der Stand der newyorker Wechselkurse um diese Zeit für alle europäischen Plätze ein sehr günstiger war, so war er doch ohne alle Frage am günstigsten für Paris. Der Kurs von 5,13⅜ und 5,14⅜ für pariser Checks, der in New-York vom Februar bis zum Mai hin bestand, ist ein ungewöhnlich niedriger. Ottomar Haupt giebt den Goldpunkt für Frankreich schon mit 5,15⅜ an. Der größte Theil des Goldexports aus New-York in den Monaten März und April ist denn auch nach Frankreich abgelenkt worden, von im ganzen 14,3 Millionen Dollars 7,7 Millionen.

Auch auf dem europäischen Geldmarkte führte die Bewegung der Wechselkurse zu Versendungen von Baargeld. So hat die belgische Nationalbank von Mitte März bis Mitte Mai etwa 26 Millionen Franken oder mehr als ⅕ ihres Baarvorraths verloren und dieser ganze Betrag dürfte nach Paris gegangen sein. Beträchtliche Summen Gold sind ferner von England nach Frankreich abgeflossen, nach der englischen Statistik im Mai 575 000 Pfund Sterl. und auch von Goldexporten aus Deutschland wird berichtet. Die Folge dieser Baargeldexporte nach Frankreich war eine Erhöhung des Zinsfußes auch außerhalb Frankreichs. Die belgische Nationalbank und die Bank von England sahen sich veranlaßt, um den Abfluß zu hemmen, ihre Zinsrate zu erhöhen, und damit stieg auch der Privatdiskont. Die erstere ging mit ihrer Rate schon Mitte April von 2½ auf 3 % und Anfang Mai auf 4 %. Der Privatdiskont in Brüssel stieg in derselben Zeit von 2¼ % auf 3¼ %. Die Bank von England erhöhte ihre Bankrate am 6. Mai von 2 auf 3 %, da ihre Reserve auf unter 12 Millionen und ihr Baarvorrath auf nur 21 Millionen gefallen war. Schon vorher hatte der Privatdiskont von seinem niedrigsten Stande im April, 1¼ %, sich gehoben und auch die Bank von England hatte in den letzten Tagen vor der Erhöhung der Bankrate mehrfach abgelehnt, zu dem noch bestehenden Minimalsatze von 2 % die Wechsel zu diskontiren, sondern sie verlangte bald 2¼ % und 2½ %. Der Privatdiskont

Digitized by Google

stellte sich in Folge dessen Anfang Mai auf über 2 %, also auf mehr als die Bankrate, ein Fall, der hervorgehoben zu werden verdient, weil er nur äußerst selten eintritt.

Geringer war die Einwirkung auf die Zinsbewegung der übrigen Geldmärkte. In Amsterdam steigt zwar der Privatdiskont von $1^3/_4$ % auf 2 %, aber die Bankrate bleibt unverändert, in Berlin ist auch der erstere in der Hauptsache stabil geblieben, wenn es auch als möglich betrachtet werden muß, daß ohne die französische Anleihe sich hier eine Ermäßigung der Zinssätze gezeigt haben würde.

So hat also die französische Anleihe im April und Anfang Mai auch außerhalb Frankreichs die Zinssätze gesteigert oder doch ein Sinken derselben verhindert. War ihr Einfluß auf den deutschen und niederländischen Geldmarkt am geringsten, so erklärt sich das daraus, weil von hier aus die Betheiligung an der französischen Anleihe am schwächsten war. In England und Belgien ist die französische Rente ein sehr beliebtes Papier, den deutschen und holländischen Kapitalisten aber bietet sie, von andern Gründen abgesehen, keine Vortheile gegenüber dem Kursstand der heimischen Staatspapiere. Für Italien aber ist sie vollends zu theuer. Denn die 5 %ige italienische Rente, welche mit Berücksichtigung des Steuerabzugs noch $4^1/_8$ % Zinsen giebt, stand in Paris im April auf etwas über 97, während die neue 3 %ige französische Rente zum Kurse von 79,80 ausgegeben wurde. Daraus erklärt es sich, weshalb der italienische Geldmarkt, der sonst in gleicher Abhängigkeit vom französischen sich findet wie der belgische, bei dieser Gelegenheit doch viel weniger beeinflußt worden ist, als der letztere.

Die Subskription auf die neue Anleihe fand am 10. Mai statt. Es ergab sich dabei eine Ueberzeichnung in mehr als zwanzigfachem Betrage. Bedenkt man nun, daß 15 % der gezeichneten Summe bei der Zeichnung selbst einzuzahlen waren, so wird klar, daß die Einzahlung ganz gewaltige Dimensionen erreichen mußte. Thatsächlich sind für diesen Zweck nicht weniger als 2009 Millionen Franken hinterlegt worden. Die Größe dieser Summe macht uns die mächtige Einwirkung dieser Anleihe auf den internationalen Geldmarkt verständlich. Interessant ist nun vor allem die Rolle, welche die Bank von Frankreich bei dieser Geldoperation gespielt hat. Es erhöhten sich nämlich in der Woche vom 5. bis 12. Mai die Anlagen derselben in Wechseln und Lombard um mehr als 700 Millionen Franken. Das Wechselportefeuille nahm zu von 658,7 Millionen Franken auf 1098,5 Millionen, also um 440 Millionen, an dem 10. Mai allein um 270 Millionen, der Lombardbestand, welcher schon in der vorangegangenen Woche sich um 20 Millionen vermehrt hatte, stieg von 297,6 Millionen auf 573,6, also um 270 Millionen. Diese Erhöhung zeigt sich namentlich bei dem Hauptkontor in Paris, weniger in den Filialen. Der Wechselbestand des Hauptkontors nahm zu von 275,8 Millionen auf 587,3 Millionen, der der Filialen von 383,0 auf 511,2 Millionen; der Lombardbestand des Hauptkontors nahm zu von 143,8 Millionen auf 413,9, der der Filialen nur von 143,3 auf 148,5 Millionen. Während aber, wie wir früher gesehen haben, eine Vermehrung des Wechsel- und Lombardbestandes bei der Bank von Frankreich wie bei der deutschen

Digitized by Google

Reichsbank ganz vorwiegend zu einem Ausfluß von Münzen und Noten führt, zeigte sich bei dieser Gelegenheit gerade das Entgegengesetzte. Bei der Vermehrung der Darlehen um mehr als 700 Millionen Franken sind Münzen und Noten nicht nur nicht aus der Bank herausgeströmt, sondern es sind deren noch mehr als 200 Millionen Franken eingeströmt. Es vermehrte sich nämlich in der besagten Woche der Baarvorrath der Bank von 2451,4 Millionen Franken auf 2505,5 Millionen, also um 54,1 Millionen und ihr Notenumlauf verringerte sich von 2845,3 Millionen auf 2686,7 Millionen, also um 158,6 Millionen. Dagegen weisen die Depositen bei der Bank eine Zunahme auf im Betrage von über 900 Millionen Franken. Und zwar stiegen die Staatsguthaben von 133,6 auf 282,6 Millionen, die Privatguthaben von 573,9 auf 1351,1, eine Vermehrung, die indeß fast ausschließlich, wie das ja auch nicht anders zu erwarten ist, auf Paris entfällt, denn die Privatguthaben in den Filialen sind überhaupt winzig und haben auch jetzt nur um einen geringfügigen Betrag sich vermehrt, sie hoben sich von 47,1 Millionen auf 60,9. Wir nehmen also bei dieser Gelegenheit im Zusammenhange mit der großartigen Erweiterung der Leihthätigkeit der Bank von Frankreich dieselben Erscheinungen wahr, wie wir sie sonst bei der Bank von England zu sehen gewohnt sind. Es mag nun dahingestellt bleiben, in welchem Maße die 15 %ige Einzahlung auf die gezeichneten Anleihebeträge durch Checks auf die Bank von Frankreich und in welchem Maße durch Münzen und Noten geleistet worden ist. In letzterem Falle wären die betreffenden Summen den Subskribenten bis zum 12. Mai bereits wieder zurück erstattet worden. Jedenfalls ist diese ganze Operation ein treffliches Beispiel von der außerordentlichen Expansionskraft unseres modernen Kreditwesens und seiner Fähigkeit, auch die gewaltigsten Aufgaben gleichsam spielend zu lösen. Denn diese ganze riesige Operation ist, wenn auch in den Wochen vorher ein erhebliches Ansteigen der Zinssätze eingetreten war, schließlich vorübergegangen ohne eine Erschütterung oder auch nur ernstliche Bedrängniß des Geldmarkts. Die Höhe von 3 % ist vom Privatdiskont nicht überschritten worden.

Sobald die Subskription beendet war, traten genau die entgegengesetzten Erscheinungen ein gegenüber den früheren. In Paris waren Geldmittel angehäuft, für die sich nicht gleich eine geeignete Verwendung fand. Die Konkurrenz um Anlage in Wechseln wurde daher eine außerordentlich scharfe und der Privatdiskont fiel in wenigen Tagen von 3 % auf $1^5/_8$ % und bis Anfang Juni weiter auf den für Paris unerhört niedrigen Satz von 1 %, auf welchem er bis nach der Mitte des Monats verharrte. Die fremden Banken und Kapitalisten, welche zum Zweck der Betheiligung an der Anleihe umfangreiche Geldmittel nach Paris geschafft hatten, sahen sich jetzt veranlaßt, da wegen der starken Ueberzeichnung nur geringe Beträge ihnen zugetheilt werden konnten, diese Summen größtentheils wieder in die Heimath zurückzubefördern. Das geschah durch Ankauf von Wechseln auf die fremden Plätze in Paris, und die Zahlungsbilanz stellt sich daher jetzt für Frankreich ebenso ungünstig wie sie vorher günstig gewesen war. Check London ging noch im Laufe des 10. Mai mit einem gewaltigen Sprunge

Digitized by Google

von 25,12 auf 25,20 in die Höhe und stieg in den folgenden Wochen über Parität bis auf 25,27 zu Anfang Juni. In Berlin fielen pariser Wechsel von 81,20 zu Anfang Mai auf 80,70 Ende des Monats, in Amsterdam von 48 auf 47,80, in Brüssel in wenigen Tagen von 100,20 auf 99,95. Nach Belgien fanden auch sofort größere Baargeldsendungen statt. Der Ausweis der belgischen Nationalbank vom 19. Mai zeigt gegen den vom 12. Mai eine Zunahme im Baarvorrath von 86,9 auf 101,6 Millionen, also um beinahe 15 Millionen, und diese ganze Zunahme dürfte aus Paris gekommen sein. Kleinere Goldexporte gingen ferner nach England, Deutschland und den Niederlanden. Im Zusammenhange damit gehen dann die Zinssätze auch außerhalb Frankreichs nach unten, wie sie vorher sich nach oben bewegt hatten. Die belgische Nationalbank setzte ihre Zinsrate schon am 17. Mai auf 3 % herab und Ende Juni auf $2^1/_2$; der Privatdiskont in Brüssel ermäßigte sich im Anschlusse daran bis auf $2^1/_8$ %. In London fiel der Privatdiskont von $2^1/_2$ % auf $1^1/_2$ % zu Anfang Juni, und als am 10. des Monats die Bankrate auf $2^1/_2$ herabgesetzt wurde, ging er weiter zurück bis auf 1 % in der zweiten Hälfte des Monats. Reserve und Baarvorrath der Bank von England waren keineswegs hoch, als die Bankrate auf $2^1/_2$ % angesetzt wurde. Die erstere betrug noch nicht $11^1/_2$ Millionen und letzterer wenig über 20 Millionen Pfund Sterl., aber das weite Abfallen der Sätze des offenen Marktes ließ auch jetzt wie so oft der Bank von England keine andere Wahl. In Berlin ging der Privatdiskont bis Anfang Juni auf $1^5/_8$ % zurück und in Amsterdam auf den gleichen Stand. So ergaben sich überall als Folge der beendeten Subskription auf die französische Anleihe große Geldfülle und niedrige Zinssätze.

Dieser Zustand konnte freilich nicht von langer Dauer sein, da seine Ursachen zum Theil wenigstens vorübergehender Natur waren. Namentlich in Paris mußten die Zinssätze wieder steigen, sobald die daselbst angehäuften Geldmittel wieder auf ihre alte Höhe reduzirt waren. Dies nahm immerhin eine Reihe von Wochen in Anspruch. Der Lombardbestand der Bank von Frankreich war zwar schon Ende Mai auf seinen normalen Betrag gesunken, nämlich auf 288,1 Millionen Franken, aber das Wechselportefeuille enthielt um diese Zeit noch 923,3 Millionen, fiel dann jedoch bis Mitte Juni bis auf 668,9 Millionen. Noch langsamer nahmen die Privatguthaben ab. Für gewöhnlich erheben sie sich nur selten und wenig über 400 Millionen Franken, stehen vielmehr den größeren Theil des Jahres unter dieser Summe. Der am 12. Mai erreichte Betrag von 1351,1 Millionen verringert sich nun bis Mitte Juni auf 693,5 Millionen, bis Mitte Juli auf 434,7 Millionen und fällt eine Woche später auf 381,9 Millionen, während gleichzeitig das Portefeuille auf 597 Millionen und der Lombardbestand auf 265,6 Millionen gesunken waren. Es haben sich danach in der Zeit vom 12. Mai bis 21. Juli die Privatguthaben um 160 Millionen mehr verringert als die in der Abnahme des Wechsel- und Lombardbestandes der Bank zum Ausdruck kommende Rückzahlung der Darlehen betrug. Im Zusammhange damit gingen die Zinssätze von Mitte Juni an in Paris wieder in die Höhe, eine Bewegung, die noch

Digitized by Google

befördert wurde durch eine neue Einzahlung, welche auf die Anleihe im Juli geleistet werden mußte. Der Privatdiskont, welcher Mitte Juni 1 % ausmachte, stellte sich Ende Juni schon auf 1⅝ %, Mitte Juli auf 2⅝ und nahm diesen Stand auch nach einer kleinen dazwischenliegenden Ermäßigung noch Ende des Monats ein.

Auf einem Theil der übrigen Geldmärkte führten die mit dem Semesterwechsel hervortretenden Bedürfnisse zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Geldfülle. Dieselben sind gleicher Art wie die des Jahreswechsels, erreichen sie aber im allgemeinen bei weitem nicht an Umfang. Nur der deutsche Geldmarkt macht eine Ausnahme. Die Ansprüche, welche an die Reichsbank um diese Zeit herantreten, erreichen nicht selten die gleiche Höhe wie die des Jahreswechsels, übertreffen sie auch wohl oder geben ihnen doch nur wenig nach. Im Jahre 1886 nahm vom 15. bis 30. Juni der Wechselbestand der Reichsbank zu um 81,3 Millionen, der Lombardbestand um 57,1 Millionen. Bei der Bank von England zeigt sich vom 23. Juni bis 7. Juli eine Vermehrung ihrer Anlagen in Privat- und Regierungssicherheiten von nur wenig über 3 Millionen Pfund Sterl.; bei der Niederländischen Bank zeigt sich eine Steigerung ihres Wechsel- und Lombardbestandes von 6 Millionen Gulden. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank zeigt hierin diesmal eine größere Aehnlichkeit mit der deutschen Reichsbank, da ihre Anlagen an Wechseln und Lombard vom 15. Juni bis 7. Juli um 23 Millionen Gulden sich erhöhten d. h. um mehr als beim Jahreswechsel. Bei der Bank von Frankreich kommen wegen der um diese Zeit bestehenden abnormen Verhältnisse die Bedürfnisse des Semesterwechsels überhaupt nicht recht zum Ausdruck. Im Jahre vorher hatte sich eine Zunahme ihres Wechselporteseuilles und Lombardbestandes im Betrage von 98 Millionen Franken gezeigt.

Diesen Verhältnissen entspricht es durchaus, wenn die Zinssteigerung aus Anlaß des Semesterwechsels nirgends eine so weitgehende ist wie auf dem deutschen Geldmarkt. Eine beträchtliche Erhöhung des Privatdiskonts im Juni ist hier eine ganz reguläre Erscheinung. Zum Beweise diene die folgende kleine Tabelle, welche die Privatdiskontsätze in Berlin bringt:

	1884	1885	1886
5. Juni . . .	2½	2⅝	1⅝
12. „ . . .	2⅞	2⅞	2
19. „ . . .	3⅛	3	2⅝
26. „ . . .	3¼	3⅛	2⅜
3. Juli . . .	3⅛	2½	1¾
10. „ . . .	2½	2⅜	1⅝

Von Einfluß auf diese Bewegung sind übrigens noch die zahlreichen Wollmärkte, welche gerade im Juni stattfinden, so in Berlin, Breslau, Schweidnitz, Landsberg, Thorn, Stettin, Königsberg, Leipzig, Ulm, und welche an den betreffenden Plätzen zu einer beträchtlichen Erhöhung der Umsätze führen.

Außerhalb Deutschlands ist die Zinssteigerung um diese Zeit geringer. In London trat eine solche überhaupt nicht hervor, nur ist hier der Rückgang des Privatdiskonts von 1 % auf ⅞ % durch den

Digitized by Google

Semesterwechsel etwas verzögert worden. Ebensowenig hatte in den beiden vorangegangenen Jahren sich bei dieser Gelegenheit eine Zinssteigerung gezeigt. In Amsterdam ging der Privatdiskont von $1^5/_8$ auf $2^1/_4$ % in die Höhe, am meisten noch, nächst Berlin, in Wien, wo er sich von 3 auf $3^3/_4$ % hob.

Gleichzeitig mit der Steigerung des Privatdiskonts in Berlin während des Juni pflegt sich daselbst ein Rückgang in den fremden Wechselkursen einzustellen, eine Besserung in der internationalen Zahlungsbilanz für Deutschland. Beide Erscheinungen stehen dabei im engsten Zusammenhange. Die beträchtliche Steigerung der Zinssätze in Deutschland, mit welcher eine gleich hohe im Auslande sich nicht verbindet, treibt nothwendigerweise die fremden Wechselkurse in Berlin nach unten. Auch hierfür fügen wir eine kleine Tabelle bei:

berliner Wechselkurse	auf London			auf Paris			auf Amsterdam		
	1884	1885	1886	1884	1885	1886	1884	1885	1886
Juni 7. . . .	20,475	20,40	20,395	81,15	80,95	80,70	168,65	169,05	168,80
„ 14. . . .	20,47	20,40	20,365	81,20	80,85	80,55	168,60	169,	168,60
„ 21. . . .	20,445	20,36	20,345	81,15	80,85	80,60	168,60	168,85	168,40
„ 28. . . .	20,405	20,35	20,345	81,15	80,80	80,55	168,55	168,80	168,65
Juli 5. . . .	20,44	20,36	20,375	81,20	80,80	80,65	169,10	169,15	168,80
„ 12. . . .	20,43	20,36	20,365	81,15	80,85	80,70	169,	169,	168,75

Hier tritt die geschilderte Tendenz nur nicht in der Bewegung des pariser Wechselkurses im Jahre 1884 hervor, sonst überall. Eine derartige Ausnahme aber kann selbstverständlich auch bei der bestbegründeten Regel vorkommen. Mitunter wird der Druck auf die Wechselkurse so stark, daß kleinere Goldimporte nach Deutschland stattfinden, namentlich aus England, wo um diese Zeit der Zinsfuß niedrig zu sein pflegt. So sind 1885 und 1886 in den Monaten Juni und Juli, in letzterem wahrscheinlich in den ersten Tagen, mehrere hundertausend Pfund Sterling von England nach Deutschland verschifft worden. Wenn ferner im Juni 1886 der Goldimport aus Amerika vorwiegend nach Deutschland abgelenkt wurde, so wird man auch den Grund hiervon in den geschilderten Verhältnissen finden müssen. Von 6,9 Millionen Dollars, die im Juni von New-York nach Europa exportirt wurden, sind nicht weniger als 4,6 Millionen nach Deutschland gegangen.

Nach dem Semesterwechsel folgt dann auf die Zinssteigerung wieder eine beträchtliche Zinsermäßigung und allgemein bilden die Sommermonate eine zweite Periode höchster Geldfülle und niedrigsten Zinsstandes. Doch ist dabei ein Unterschied zu bemerken zwischen den drei maßgebenden europäischen Geldmärkten. Auf dem englischen fällt diese Periode in die Monate Juni und Juli und hält regelmäßig 6 bis 8 Wochen an, auf dem deutschen hingegen umfaßt sie Ende Juli und Anfang August und währt etwa 3 Wochen, auf dem französischen endlich stellt sie sich erst im September ein und dauert etwa ebenso lange. In den drei Jahren 1884, 1885 und 1886 hat sich dieser gleiche Entwickelungsgang gezeigt. Auf dem niederländischen Markte ist diese Periode

Digitized by Google

nicht so scharf abgegrenzt, immerhin ist auch hier der Zinsstand ein sehr niedriger von Ende Juli bis in den September hinein, wenn auch mit gelegentlichen Unterbrechungen. Der österreichische Geldmarkt kommt auch in dieser Hinsicht dem deutschen am nächsten. Im Jahr 1886 fiel in London der Privatdiskont zunächst Anfang Juli auf nur $^7/_8$ %, hob sich jedoch alsbald wieder, ohne aber bis Ende des Monats den Satz von $1^1/_8$ % zu überschreiten. In Berlin ging der Privatdiskont Anfang Juli auf $1^3/_4$ % zurück und dann weiter bis $1^1/_2$ % nach Mitte des Monats, auf welchem Stande er bis gegen Mitte des August verblieb. In Wien fällt er von dem Satze von $3^3/_4$ %, der Ende Juni erreicht war und auch den größeren Theil des Juli hindurch bestand, auf 3 % zu Ende dieses Monats und im August. In Amsterdam ergiebt sich der niedrigste Stand gleichfalls in der zweiten Hälfte des Juli mit $1^3/_8$ %. In Paris endlich bleibt der Privatdiskont im August noch auf 2 % und mehr stehen, fällt dann aber Anfang September auf $1^5/_8$ %. Regelmäßig um diese Zeit nimmt auch das Wechselportefeuille bei der Bank von Frankreich seinen niedrigsten Stand ein und schrumpft ihr Notenumlauf am meisten zusammen. In dem Ausweise vom 22. Sept. beträgt ersteres nur 427,6 Millionen Franken oder wenig mehr als die Hälfte des Betrags vom 30. Dezember, und der Notenumlauf war gesunken auf 2661,8 Millionen oder mehr als 250 Millionen weniger als an dem oben genannten Termin.

Mit diesem erneuten Rückgange der Zinssätze in den verschiedenen europäischen Ländern schließt die erste Periode in der Geschichte des internationalen Geldmarktes während des verflossenen Jahres. Die zweite, welche bis zum Schluß des Jahres sich erstreckt, hat ein stetiges Ansteigen der Zinssätze gebracht und schließt mit einer Höhe über dem normalen Stande.

Die nächste und unmittelbarste Veranlassung hiezu war außer der Belebung des Geschäfts die Aenderung in der Zahlungsbilanz zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Europa. Bis Anfang Juli hin war die letztere sehr günstig gewesen. Noch am 2. Juli notirten londoner Sichtwechsel in New-York $4,89^1/_2$, deutsche Sichtwechsel 96, pariser Checks $5,15^5/_8$ und Sichtwechsel auf Amsterdam $40^5/_8$. Von da an aber schlägt die Bewegung der newyorker Wechselkurse eine für Europa ungünstige Richtung ein und in so schnellem Tempo vollzieht sich dieselbe, daß bereits wenig nach Mitte August ein Kursstand erreicht war, der den Goldimport aus Europa lohnend machte. Die Notirungen waren am 20. August $4,83^1/_2$ für London, $94^3/_4$ für Berlin, $5,22^1/_2$ für Paris und $40^1/_8$ für Amsterdam.

Diese Wendung in der amerikanisch-europäischen Zahlungsbilanz ist zum Theil normaler Natur. Nicht selten stellt sich bereits in den Sommermonaten, Juni oder Juli, bald früher bald später, der nachhaltige Rückgang in den newyorker Wechselkursen ein. Zwar der auswärtige Waarenverkehr ist um diese Zeit für Amerika eher noch ungünstig als günstig, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß die Vereinigten Staaten allmonatlich an Europa etwa 10 Millionen Dollars an Zinsen, Dividenden, Frachtgeldern u. s. w. schulden. Die starken Exporte an Brotstoffen und Baumwolle beginnen regelmäßig erst im

Digitized by Google

Oktober. Auch im Jahre 1886 hat sich dies gezeigt. Der auswärtige Waarenverkehr der Vereinigten Staaten, nach Monaten gesondert, war der folgende (Millionen Dollars):

	Import	Export	Ueberschuß des Imports (—) Exports (+)		Import	Export	Ueberschuß des Imports (—) Exports (+)
Jan.	47,40	57,96	+ 10,56	Juli	55,53	52,78	— 2,75
Febr.	56,68	51,96	— 4,72	Aug.	58,68	51,16	— 7,52
März	60,04	53,69	— 6,35	Sept.	55,33	54,06	— 1,26
April	57,36	54,02	— 3,34	Okt.	54,77	69,63	+ 14,86
Mai	52,79	53,91	+ 1,12	Nov.	54,05	72,62	+ 18,57
Juni	54,06	55,81	+ 1,75	Dez.	56,27	85,30	+ 29,07

Wenn gleichwohl im Jahre 1886 wie in früheren Jahren schon im Juli die Zahlungsbilanz sich zu Ungunsten Europas wendet, so ist der Grund davon zu erblicken in der spekulativen Wechseltrassirung, von der bereits im vorigen Bericht gesprochen wurde. Die newyorker Bankiers ziehen in den Sommermonaten auf ihre europäischen, namentlich londoner Korrespondenten Wechsel, die ihre schließliche Bezahlung finden durch die starken amerikanischen Exporte im Herbste und Winter, aber gleich in New-York zum Verkauf gebracht werden wegen der dann noch höheren Kurse. Im verflossenen Jahre wird aber diese spekulative Wechseltrassirung von namhaftem Umfang gewesen sein. Die Saatenstandsberichte lauteten für Amerika recht günstig, während man sich in England auf eine schlechtere Ernte als seit Jahren gefaßt machte. Es war deshalb Grund zu der Meinung vorhanden, daß der Export an Brotstoffen einen ansehnlicheren Umfang erreichen werde, und das gleiche oder doch lohnendere Preise, was hier auf dasselbe heraus kommt, durfte man für Baumwolle erwarten, nach welcher die Nachfrage mit der Belebung der Geschäfte in Europa sich erweitern mußte.

Es haben aber außer dieser normalen Ursache noch zwei andere Faktoren dahin gewirkt, die Zahlungsbilanz so bald und in so hohem Maße für Europa ungünstig zu stellen. Die Bewegung der Effektenkurse an der newyorker Börse, welche in den ersten Monaten des Jahres nach unten gerichtet gewesen war und den Tiefpunkt etwa Ende April erreicht hatte, schlug von da an wieder in das Gegentheil um. Im Mai und Juni war die Kurssteigerung noch eine vergleichsweise mäßige, aber sie wurde eine außerordentlich lebhafte im Juli.

	Erie	New-York Central	Central Pacific
Ende April	23 1/8	100 5/8	39 1/8
Mai	26	102 3/4	40 1/2
Juni	27 7/8	105 5/8	41 1/2
Juli	33 1/8	111 1/8	43 1/8

Es ist nun naturgemäß, daß wie im Anfang des Jahres der Kursrückgang der amerikanischen Eisenbahnpapiere zu starken Verkäufen von Seiten Europas führte, so die Kurssteigerung in der Mitte des Jahres die Veranlassung wurde zu umfassenden europäischen Ankäufen.

Digitized by Google

Es wird dies um so eher anzunehmen sein, als die Kurse der europäischen Dividendenpapiere immer noch nicht recht vorrücken wollten, die mancher sogar, so namentlich der deutschen Bergwerks- und Hüttenaktien, sich noch in fallender Richtung bewegten. Die fest verzinslichen Werthe aber, namentlich die sicheren Staatspapiere waren bereits auf einen so hohen Stand emporgetrieben worden, daß eine weitere nachhaltige Steigerung zweifelhaft sein mußte. Preußische 4 %oige Konsols notirten in Berlin Mitte Juli 106, 3½ %oige preußische Konsols sogar 103,50. Zahlreiche Konversionen fanden in Deutschland statt von 4 %oigen Werthen in 3½ %oige. Nach den Angaben von Ströll in Conrads Jahrbüchern wurden hiervon bis Mitte Oktober konvertirt oder waren in der Konversion begriffen nicht weniger als 1452 Millionen Mark, wovon der Hauptposten mit 1070 Millionen auf Pfandbriefe und Bodenkreditobligationen entfällt, sodann ein weiterer erheblicher Bruchtheil mit 323 Millionen auf Prioritäten verstaatlichter Eisenbahnen. Es war als sicher anzunehmen, daß bei Fortdauer des niedrigen Zinsstandes oder gar einem weiteren Sinken desselben die Konversionen eine noch viel größere Ausdehnung erlangen mußten. Damit mußten diese festverzinslichen sicheren Papiere viel von ihrer früheren Anziehungskraft einbüßen, und das Interesse der Spekulanten und der Kapitalisten wendete sich mehr den minder bekannten, höher verzinslichen, aber auch unsicheren Staatspapieren wie Spaniern, Portugiesen, Südamerikanern, Aegyptern zu, die alle sehr bedeutende Kurssteigerungen erlebten, namentlich aber den seit langer Zeit vernachlässigten Aktien. Mit welchem Eifer man nach dieser Richtung hin drängte, davon nur zwei Beispiele, die allerdings erst im Herbst sich ereigneten, aber doch die Stimmung der Spekulation und des Kapitals in dieser ganzen Zeit erkennen lassen. In England wurde die große Brauerfirma Guinneß und Comp. in eine Aktiengesellschaft verwandelt mit einem Kapitalbetrage von 6 Millionen Pfund Sterl. Die Subskription auf die Aktien ergab eine Ueberzeichnung beinahe im Betrage des Zwanzigfachen. In Deutschland sollen auf die im Betrage von 4 Millionen Mark zur Subskription aufgelegten Aktien des Grusonwerkes, eines industriellen Unternehmens, welches vorwiegend Kriegsmaterial herstellt, etwa 100 Millionen gezeichnet worden sein, obwohl die volle Baareinzahlung der angemeldeten Beträge zur Bedingung gemacht wurde, die Anmeldung übergroßer Summen also erschwert war. Da nun, wie schon bemerkt, in den Sommermonaten bei den Aktien der europäischen Unternehmungen sich noch kein erheblicher Kursaufschwung zeigte, der vielmehr im Zusammenhange mit der allgemeinen Besserung der Geschäfte erst vom Herbst an sich einstellte, so mußten die in lebhaftester Hausse befindlichen amerikanischen Eisenbahnpapiere für Spekulanten wie Kapitalisten ein gleich willkommenes Objekt werden. In der That wird denn auch aus New-York von den umfassendsten europäischen Ankäufen an der Effektenbörse berichtet. Allein in der letzten Juliwoche sollen für 5 bis 8 Millionen Dollars Aktien und Obligationen nach Europa verkauft worden sein.

Dazu kam noch eine ernstliche Versteifung des newyorker Geldmarktes im August. In den ersten Monaten des Jahres war wie in

Digitized by Google

Europa so auch in New-York das Geld sehr flüssig gewesen. Der Diskontsatz war in New-York von 4 % zu Anfang des Jahres herabgegangen auf 3 % im Februar und März; er hob sich dann freilich im April wieder auf 3½ %, auf welchem Satze er bis Ende Juni verharrte, worauf dann im Juli sogar vorübergehend eine Ermäßigung auf 3¼ % eintrat. Das sind für New-York niedrige Sätze. Sie sind um so beachtenswerther, als in dieser Zeit nicht nur die starken Goldexporte nach Europa hin stattfanden, sondern auch wegen der Besserung der Geschäfte vermehrte Darlehnsansprüche an die Banken herantraten. Der Grund der niedrigen Zinssätze wird demnach in erster Linie zu erblicken sein in der Vertrauensseligkeit der Banken gegenüber der Kredit begehrenden Geschäftswelt, wie sie ja natürlich und begreiflich ist, wenn nach langer Depression sichere Anzeichen eines neuen Aufschwunges hervortreten. Ein Vergleich zwischen dem ersten Halbjahr von 1885 und 1886 wird hierüber kaum einen Zweifel lassen. In jenem belief sich der Mindest- und Höchstbetrag der Vorschüsse und Diskonten bei den newyorker Banken auf 293,7 und 303,8 Millionen Dollars, in diesem auf 337,9 und 359,7 Millionen, die Ueberschußreserve schwankte in jenem zwischen 40,1 Millionen und 63,4, in diesem zwischen 11,1 Millionen und 36,1. Gleichwohl war wie schon früher angegeben, der durchschnittliche Diskontsatz im ersten Halbjahr 1885 3,74 %, im ersten Halbjahr 1886 aber 3,41 %.

Die starken Goldexporte und die Vermehrung der Darlehen mußten schließlich doch die Mittel der Banken soweit erschöpfen, daß Vorsichtsmaßregeln unvermeidlich wurden. Bis Ende Juli hatte die Ueberschußreserve sich noch auf einer, wenn auch nicht gerade beträchtlichen, so doch allenfalls genügenden Höhe erhalten. Im August aber sank sie schnell auf einen bedenklich niedrigen Stand, von 12,9 Millionen Dollars am 31. Juli auf 6,8 Millionen Dollars am 21. August, wobei wir bemerken, daß diese Ausweise den Durchschnittsstand während der ganzen mit dem Tage des Ausweises abschließenden Woche enthalten. Welch eine Aenderung in der kurzen Frist eines Jahres: am 1. August 1885 hatte die Ueberschuß-Reserve betragen 64¾ Millionen Dollars! Was den Rückgang der Reserve im August noch bedenklicher machte, war die Art ihrer Plazirung. Am 7. August stellte sie sich auf 8,7 Millionen Dollars, davon besaßen drei Banken allein 8,4 Millionen und zwei derselben 7,95. Also bei nur zwei oder allenfalls drei Banken war um diese Zeit beinahe die ganze Summe der überhaupt noch verleihbaren Mittel konzentrirt. Bei dieser Lage der Dinge konnte eine erhebliche Zinssteigerung nicht ausbleiben. Der Diskont ging denn auch, nachdem er schon Ende Juli sich bis auf 3½ % gehoben hatte, im August in schnellem Tempo auf 4 und 5 % in die Höhe, welchen letzteren Stand er bereits vor Mitte des Monats erreichte. Der Satz für call loans dagegen stieg vorübergehend auf 15—20 %. Daraus aber mußte sich wieder eine Einwirkung ergeben auf die Gestaltung der amerikanisch-europäischen Zahlungsbilanz, um so mehr als die Zinssätze in New-York die gleichzeitigen auf den europäischen Geldmärkten im drei- bis vierfachen Betrage überragten. Um sich in dieser Geldklemme Mittel zu verschaffen und von den hohen Zinssätzen in New-York nach Möglichkeit Nutzen

Digitized by Google

zu ziehen, wurden die europäischen Wechsel mit großer Vehemenz auf den Markt geworfen und unter dem starken Druck die Wechselkurse zum Weichen gebracht.

So erreichten die Wechselkurse am 20. August einen Stand, welcher den Goldimport aus Europa ermöglichte. Nur vier Wochen waren verflossen, seit die letzten Goldsendungen aus Amerika in Europa eingetroffen waren.

Von da an bleibt die Zahlungsbilanz für Europa eine ungünstige. Freilich trat binnen kurzem eine kleine Besserung in dem Stande der Wechselkurse ein, so stieg London bis Ende September wieder auf 4,85½ und Berlin auf 95⅛ und bis Mitte Dezember hat sich auch der niedrige Stand vom 20. August nicht wieder gezeigt. Die Ursache davon wird namentlich darin zu erblicken sein, daß die Exporte des letzten Quartals doch hinter der gemuthmaßten Höhe zurückblieben. Die Weizenernte ergab zwar 457 Millionen Bushels oder 100 Millionen mehr als im Vorjahre, aber sie kann doch immer nur zu den mittleren gerechnet werden und ereichte bei weitem nicht die von 1884, 1882 und 1880. Die Maisernte war bei 1665 Millionen Bushels um 270 Millionen geringer als im Vorjahre, ebenso zeigt die Baumwollernte bei 6550000 Ballen einen Abfall von 100000 gegen die vorjährige. Schätzt man den Werth dieser drei Ernten auf Grund der Preise vom Januar 1886 bezw. 1887, so ergiebt sich im ganzen für 1886 noch ein Defizit von 65 Millionen Dollars (1528 Millionen gegen 1593), das allerdings ausschließlich auf den für den Export minder wichtigen Mais entfällt, bei dem allein es 167 Millionen Dollars ausmacht. In Folge dieser Ernteverhältnisse übertrafen die Exporte im letzten Quartal von 1886 die von 1885 nicht so erheblich, nämlich nur um etwa 13½ Millionen (227,6 gegen 214,1 Millionen). Andererseits waren auch die Importe um 8½ Millionen höher (165,2 gegen 156,6 Millionen), so daß der Exportüberschuß den von 1885 nur um 5 Millionen Dollars überragte.

Die andern vorhin erwähnten Faktoren blieben dagegen in ihrer Wirkung für Amerika günstig. Die Kurssteigerung der amerikanischen Eisenbahnpapiere hielt an bis in den Dezember und war auch jetzt von ansehnlichem Umfange. Daher dauerten auch die europäischen Käufe fort, wenn auch wegen der gleichzeitigen Kurserhöhung in den Aktien der europäischen Unternehmungen die amerikanischen Eisenbahnpapiere nicht mehr eine so ausschließliche Anziehungskraft ausüben konnten. Ebenso blieben die hohen Zinssätze in New-York bestehen, wenn auch in Folge der gleichzeitigen Zinssteigerung in Europa die Differenz gegenüber den europäischen Sätzen schließlich etwas kleiner wurde, als sie im August gewesen war. Zeitweise stieg der Diskont in New-York auf 6 % und den größeren Theil der Zeit hielt er sich auf 5½ %, da auch die Ueberschußreserve noch tiefer sank und zeitweise nur wenig mehr als 4 Millionen Dollars betrug. Dem auswärtigen Effektenverkehr und seinen hohen Zinssätzen hat Amerika unzweifelhaft seine günstige Zahlungsbilanz in den letzten Monaten des Jahres und seine Goldimporte aus Europa, die während dieser ganzen Frist mit geringen Unterbrechungen anhielten, zu danken, viel weniger seinem auswärtigen

Digitized by Google

Waarenverkehr. Es mag gleich an dieser Stelle bemerkt werden, daß der Goldimport in die Vereinigten Staaten in den Monaten August bis Dezember 36,7 Millionen Dollars betrug, nach New-York speziell sind importirt worden 33,4 Millionen, wovon 29,8 Millionen aus Europa. Dazu kommt noch im Januar 1887 ein Import von 3,4 Millionen, davon nach New-York aus Europa 2,8 Millionen, deren Verschiffung größtentheils auch noch im Dezember vorgenommen wurde. Man sieht also, Europa hat im zweiten Halbjahr etwa ebensoviel an Amerika verloren, als es im ersten daher bezogen hatte.

Auf dem europäischen Geldmarkte gab der Umschwung in der Zahlungsbilanz gegenüber Amerika, vollends aber der beginnende Goldexport dahin das Signal zu einer allgemeinen Zinssteigerung. Am frühesten machte sich diese Wirkung wie gewöhnlich fühlbar in London. Schon im Juli fing man daselbst an in Folge des schnellen Rückganges der newyorker Wechselkurse ungemüthliche Betrachtungen anzustellen, wozu man um so mehr Veranlassung zu haben meinte, als die Reserve der Bank einen für diese Jahreszeit sehr niedrigen Stand (etwa $11^1/_2$ Millionen Pfund Sterl.) aufwies. Als daher in der zweiten Juliwoche der Privatdiskont wegen der Bedürfnisse der Medioliquidation an der Effektenbörse, die nicht selten eine kleine Zinssteigerung hervorrufen, von $^7/_8$ % auf $1^1/_8$ % in die Höhe gegangen war, blieb er auf dieser bis zum Schlusse des Monats stehen, während andernfalls wohl wieder eine kleine Zinsermäßigung eingetreten wäre. Noch deutlicher als in dem Diskont der Dreimonatswechsel, der immer gemeint ist, wenn von Privatdiskont schlechtweg die Rede ist, tritt die Einwirkung dieses Umstandes zu Tage in dem Diskont der Sechsmonatswechsel, der ja allerdings von Besorgnissen wegen eines starken Goldexports im Herbst und Winter besonders stark berührt werden mußte. Derselbe hob sich nämlich von $1^3/_8$ % zu Anfang Juli auf 2 % zu Ende des Monats. Sowie jedoch im August die newyorker Wechselkurse auf einen so niedrigen Stand herabgingen, daß man mit unmittelbar bevorstehenden Goldexporten rechnen mußte, ging auch der Diskont der Dreimonatswechsel sprungweise in die Höhe und zwar in drei Wochen auf mehr als das doppelte, von $1^1/_8$ % zu Ende Juli auf $2^3/_8$ am 19. August. Dabei war die Reserve der Bank noch gestiegen bis auf beinahe $12^1/_2$ Millionen Pfund Sterl. Gegen keine anderen ungünstigen Wechselkurse ist der englische Geldmarkt so empfindlich wie gegen ungünstige newyorker, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß diese unter Umständen zu ganz gewaltigen Goldexporten führen können. Allerdings sind auf die Zinssteigerung im August auch von Einfluß gewesen die Ernte- und Reisebedürfnisse, welche gerade um diese Zeit sich geltend zu machen pflegen. Zu Anfang August erreicht daher der Notenumlauf der Bank von England regelmäßig sein Maximum, im Jahre 1886 am 4. August 25 808 000 Pfund Sterling, oder doch eine Höhe, die demselben sehr nahe kommt, und auch Münzen strömen in beträchtlicher Menge aus der Bank in die Zirkulation. Allein diesen Faktoren ist doch nur die geringere Bedeutung beizumessen, in erster Linie wird regelmäßig die übliche Zinssteigerung auf dem englischen Geldmarkte im August hervor-

Digitized by Google

gerufen durch den Umschwung in der europäisch-amerikanischen Zahlungsbilanz, und eben dies war auch im verflossenen Jahre der Fall.

Am 19. August begann thatsächlich auch der Goldexport, und obwohl die Bankrate aus schwer verständlichen Gründen unverändert blieb, fuhr doch der Privatdiskont zu steigen fort und überschritt abermals die Höhe der ersteren. Während die Bankrate noch $2^1/_2$ % betrug, stellte sich am 24. und 25. August der Privatdiskont auf $2^5/_8$ %. Allerdings scheint die Bank durch ihre offizielle Rate von $2^1/_2$ % sich nicht mehr gebunden gefühlt und nur noch zu höheren Sätzen diskontirt zu haben. Am 26. August erfolgte dann die Erhöhung der Bankrate auf $3^1/_2$ %, worauf dann der Privatdiskont bis auf $2^3/_4$ % nachfolgte. Die leichte Besserung in den newyorker Wechselkursen, die im September eintrat, führte dann freilich wieder zu einer Ermäßigung der Zinssätze, die bis $2^1/_4$ % fortschritt. Die Goldexporte aus England nach Amerika hielten jedoch an und beliefen sich in den beiden Monaten August und September nach der englischen Statistik auf 1 132 000 Pfund Sterling.

Viel weniger wurden die Zinssätze auf den kontinentalen Geldmärkten durch diese Verhältnisse beeinflußt. In Berlin stieg zwar der Privatdiskont von Anfang August bis Ende des Monats von $1^1/_2$ auf $1^7/_8$ % und ebenso in Amsterdam. Allein diese Steigerung tritt doch sehr zurück gegenüber der so viel bedeutenderen auf dem englischen Geldmarkte. In Paris stand der Privatdiskont im August zwar über 2 %, aber aus andern Gründen, und seine Bewegungstendenz war mehr nach unten als nach oben gerichtet. Berlin hatte demnach unter den drei großen europäischen Geldmärkten im August den niedrigsten Zinssatz und auch im September ist dieses Verhältniß in der Hauptsache gewahrt geblieben, da nur in Paris der Privatdiskont vorübergehend etwas niedriger stand als in Berlin (Anfang September $1^5/_8$ % gegen $1^3/_4$ % und $1^7/_8$ %). Es ist daher kein Zufall, wenn in dieser Zeit in erster Linie der deutsche Goldvorrath in Anspruch genommen wurde. Nach der amerikanischen Statistik betrug der Goldimport der Vereinigten Staaten im August und September zusammen 10 Millionen Dollars, der des Hafens von New-York in ungefähr derselben Zeit 9,6 Millionen Dollars. Von der letzteren Summe sind als aus Deutschland herrührend 4,9 Millionen Dollars angegeben, also etwa die Hälfte, aus England 1,9, aus Frankreich 1,2 Millionen. Freilich giebt die englische Statistik, wie schon bemerkt, den Export aus England nach den Vereinigten Staaten im August und September auf über 1 Million Pfund Sterl., also auf 5—6 Millionen Dollars an. Die beiden Angaben stimmen also nicht überein — ein Mangel, den man bei der Edelmetallstatistik der verschiedenen Länder häufiger zu beklagen Gelegenheit hat. Doch sprechen auch die Ausweise der deutschen Reichsbank einerseits, der Bank von England andererseits für größere Goldexporte aus Deutschland, für kleinere aus England. Bei ersterer betrug die Verminderung des Baarvorraths vom 23. August bis 30. September 1886 67,2 Millionen, in 1885, wo allerdings kleinere Goldimporte aus England stattfanden, nur 38,6 Millionen, in 1884 51,9 Millionen. Bei der Bank von England dagegen nahm der Baarvorrath vom 18. August

Digitized by Google

bis 29. September 1886 nur ab um 598 000 Pfund Sterl., wovon noch 85 000 Pfund Sterl. in die inländische Zirkulation abgeflossen sind.

Eine weitere Steigerung der Zinssätze wird sodann zunächst hervorgerufen durch die Bedürfnisse des Quartalswechsels. Die Ansprüche, welche der Wechsel des Herbstquartals bringt, sind sehr umfassend und erreichen nicht selten oder übertreffen gar an Ausdehnung diejenigen, welche beim Jahreswechsel sich einzustellen pflegen. Groß sind sie namentlich bei der deutschen Reichsbank und waren es wenigstens in 1886 auch bei der Bank von England. Bei ersterer stiegen von Mitte bis Ende September die Anlagen in Wechseln und Lombard von 416 Millionen auf 568,2 Millionen, also um 152,2 Millionen, während die steuerfreie Notenreserve sich verminderte von 217,7 auf 27,4 Millionen Mark und an Depositen 40,8 Millionen zurückgezogen wurden. Bei letzterer vermehrten sich die Anlagen in Privat- und Regierungssicherheiten vom 15. September bis 6. Oktober um 7,5 Millionen Pfund Sterl., nämlich von 31,6 auf 39,1 Millionen, während die Reserve abnahm um 845 000 Pfund Sterl. und die Depositen stiegen um 6,3 Millionen. Bei der Bank von Frankreich stiegen in der letzten Septemberwoche die Anlagen in Wechseln und Lombard um 98,3 Millionen Franken, ihr Notenumlauf hob sich um 81,8 Millionen und ihre Depositen zeigten eine Zunahme von 21,9 Millionen Franken. Während bei diesen drei Banken die Vermehrung der Darlehen ihr Ende erreicht am Schluß des September oder zu Anfang Oktober, worauf dann wieder eine Verminderung eintritt, entwickelten sich die Verhältnisse wesentlich anders bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und der Niederländischen Bank. Wie nämlich hier im Frühjahr die Vermehrung der Darlehen anhält bis Ende April oder Anfang Mai, so im Herbst bis Ende Oktober oder Anfang November. Bei ersterer hob sich der Wechsel- und Lombardbestand vom 23. Sept. bis zum 30. von 146,1 Millionen Gulden auf 157,6 Millionen, dann aber weiter bis Ende Oktober auf 177,6 Millionen, bei der letzteren nahm die Anlage in Wechseln und Lombard vom 18. September bis 2. Oktober zu von 60 Millionen Gulden auf 64 Millionen, erfuhr aber eine weitere Steigerung bis auf 77 Millionen Gulden zu Anfang November. Bei beiden Banken fällt also die Vermehrung der Anlagen zum großen Theil erst in den Oktober — ein normaler Vorgang, der auch in anderen Jahren zu beobachten ist.

Es ist nun bemerkenswerth, daß bei all diesen Banken mit Ausnahme der Oesterreichisch-Ungarischen Bank die Vermehrung der Anlagen um diese Zeit weit erheblicher war als im Vorjahre, worin man ohne Zweifel die Folgen der lebhafteren Geschäftsthätigkeit, des sich entfaltenden neuen Aufschwunges zu erblicken hat. Bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ist übrigens zu bedenken, daß schon seit Jahresmitte ihre Anlagen hoch über denen des Vorjahres standen, namentlich im August. Der Wechselbestand hatte im August 1885 geschwankt zwischen 96,4 Millionen Gulden und 100,4, im August 1886 dagegen zwischen 127,1 und 130,0 Millionen, war also um etwa 30 Millionen höher. Auch hier ist also bei genauerem Zusehen der Einfluß der Besserung der Geschäftslage nicht zu verkennen.

Digitized by Google

Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen trat dann eine Zinssteigerung ein, welche stellenweise recht erheblich war. In Berlin stieg der Privatdiskont von Anfang September bis zum 25. von $1^3/_4$ % auf $2^1/_8$ %, ging aber in den letzten 4 Tagen des Monats noch weiter in die Höhe und zwar bis auf $2^5/_8$ % am 30. In London hob er sich von $2^1/_4$ % zu Anfang September auf $2^5/_8$ am Ende desselben, in Paris von $1^5/_8$ % auf $2^1/_8$, in Amsterdam von $1^5/_8$ % auf $2^1/_4$ %, welcher Satz auch im Oktober nicht überschritten wurde. In Wien stieg er im September von 3 auf 4 %, während im Oktober sich eine leichte Ermäßigung bis auf $3^7/_8$ % einstellte.

Die aus diesem Anlaß eingetretene Zinssteigerung setzte sich in den folgenden Monaten noch weiter fort, wenigstens auf den wichtigeren europäischen Geldmärkten. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Zinssätze im letzten Quartal stets verhältnißmäßig hoch sind. Die Rückzahlung der beim Quartalswechsel genommenen Darlehen erfolgt vielfach nicht in einem so umfassenden Maße, wie in den andern Quartalen, und daher gehen auch die Zinssätze regelmäßig nicht so weit zurück. Der Grund davon liegt in dem regen Verkehr der Herbstmonate, namentlich wohl in den zahlreichen und mannigfachen Geschäften, welche der Absatz der Ernte mit sich bringt. Für 1886 kam dann noch hinzu der neue wirthschaftliche Aufschwung und die stetig anwachsende zuversichtliche Stimmung der Geschäftswelt. Die Anlagen der Banken blieben daher auf einer beträchtlichen Höhe.

Bei der deutschen Reichsbank ging der Wechsel- und Lombardbestand, der Ende September 568,2 Millionen Mark betragen hatte, bis auf 501,3 Millionen am 23. Oktober zurück, sank aber unter diese Summe in der Folgezeit nicht mehr erheblich, erfuhr vielmehr zeitweise noch Erhöhungen. Bei der Bank von Frankreich nahmen in der ersten Oktoberwoche die Anlagen in Wechseln und Lombard um 63,5 Millionen Franken ab, von da an aber zeigt sich wieder eine Vermehrung, die mehr als einmal die Summe von Ende September überschreitet, so namentlich Ende Oktober und Anfang Dezember. Auch bei der Niederländischen Bank ist im November nur eine ganz geringfügige Verminderung ihrer Anlagen im Betrage von wenig mehr als 2 Millionen Gulden eingetreten. Größer war jedoch die Rückzahlung bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, wo sie bis Anfang Dezember sich auf 35 Millionen Gulden belief, und vollends bei der Bank von England. Hier waren die Anlagen in Regierungs- und Privatsicherheiten schon bis Ende Oktober um 6 Millionen Pfund Sterl. verringert und nach einer vorübergehenden kleinen Vermehrung zu Anfang November sanken sie um weitere $1^1/_2$ Millionen Pfund Sterl. bis Anfang Dezember. Wenn gleichwohl auch auf dem englischen Geldmarkt die Zinssätze im letzten Quartal verhältnißmäßig hoch sind, so liegt das daran, daß derselbe um diese Zeit regelmäßig mehr als die kontinentalen Geldmärkte unter dem Einflusse einer ungünstigen Zahlungsbilanz, namentlich gegenüber Amerika, steht.

Als eine weitere Ursache des Ansteigens der Zinssätze in den letzten Monaten des Jahres ist sodann anzuführen die bedrohliche politische Lage. Durch den Ausbruch der Revolution in Bulgarien

Digitized by Google

um Mitte August und die sich daran anschließenden Ereignisse war das Vertrauen auf Aufrechterhaltung des Friedens stark erschüttert worden. Namentlich schien ein Krieg zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland nicht ganz ausgeschlossen. Daß eine derartige Meinung in der That in weiten Kreisen bestand, geht klar hervor aus der Bewegung der Effektenkurse. Von Mitte August bis Mitte Dezember sanken an der berliner Börse 4 %oige österreichische Goldrente von 98 auf 91,30, 4 %oige ungarische Goldrente von 87,80 auf 83,90, 4 %oige 1880er Russen von 88,20 auf 82,60. Nun sind in dieser Zeit freilich die Kurse vieler Staatspapiere und anderer Obligationen zurückgegangen, weil eben die Erwartung berechtigt schien, daß mit dem Hervortreten des wirthschaftlichen Aufschwungs die bisherige Geldfülle verschwinden und die Zinssätze dauernd einen höheren Stand einnehmen würden. Allein bei keinen andern Werthen ist doch der Rückgang so erheblich gewesen wie bei den österreichischen, ungarischen und russischen Staatspapieren, und das wird sich nur erklären lassen aus den politischen Befürchtungen, welche gerade hinsichtlich dieser Länder gehegt wurden. So sanken z. B. zwischen den erwähnten Terminen 4 %oige deutsche Reichsanleihe nur von 107 auf 106,10, 4 %oige preußische Konsols von 105,70 auf 105,60, Italiener von 100,60 auf 100,10, andere Staatspapiere, wie namentlich Spanier und Portugiesen, stiegen sogar noch, so an der pariser Börse die ersteren von $61^1/_8$ auf $68^7/_8$, an der londoner die letzteren von $51^1/_4$ auf $55^3/_8$. Es kann daher der geschäftliche Aufschwung und die dadurch bewirkte Hebung der Zinssätze wohl nicht die einzige Ursache des starken Kursdruckes auf die österreichischen, ungarischen und russischen Papiere gewesen sein. Wie nun die politischen Befürchtungen auf den Effektenmarkt einwirkten, so werden sie ohne Zweifel auch den Geldmarkt beeinflußt, sie werden die Banken und andere Geldgeber vorsichtiger und eher zu Zinssteigerungen geneigt gemacht haben. Schon bei der Erhöhung ihrer Zinsrate von $2^1/_2$ auf $3^1/_2$ % zu Ende August hat die Bank von England sich zum Theil auch wohl leiten lassen durch die Rücksicht auf die politische Lage, und ebenso wird dieses Motiv später und bei anderen Instituten wirksam gewesen sein. Andererseits muß man sich aber doch hüten, die Bedeutung dieses Faktors zu überschätzen. Auch bei einer durchaus friedlichen Gestaltung der politischen Verhältnisse würde eine bedeutende Zinssteigerung nicht ausgeblieben sein, denn ihre vornehmste Ursache war, von dem wirthschaftlichen Aufschwunge abgesehen, ohne alle Frage die ungünstige Zahlungsbilanz gegenüber Amerika.

Diese beiden Umstände waren vor allem die Veranlassung zu der Erhöhung der Zinsrate der Bank von England von $3^1/_2$ auf 4 % am 21. Oktober. Die Bank hatte zwar seit Ende August an Gold aus dem Auslande etwas mehr empfangen als dahin abgegeben. Allein der starke Abfluß von Münzen und Noten in die inländische Zirkulation hatte doch ihre Mittel sehr erschöpft. Die Reserve betrug nach dem Ausweise vom 13. Oktober nur wenig mehr als $10^1/_2$ Millionen Pfund Sterling und der Baarvorrath $20^1/_4$ Millionen. Da nun bei der Belebung der Geschäfte auf einen baldigen Rückfluß dieser Noten und Münzen nicht mit der gleichen Sicherheit zu rechnen war wie sonst und die

Digitized by Google

Golderporte nach Amerika kein Ende nahmen, so schien der Satz von $3^1/_2$ % nicht mehr im Einklang zu sein mit den thatsächlichen Verhältnissen, und die Bank erhöhte denselben zur Stärkung ihrer Reserve auf 4 %, worauf auch der Privatdiskont bis auf $3^1/_4$ % nachfolgte, nachdem er im Anfang des Monats auf $2^3/_8$ % zurückgegangen war, aber freilich schon vor Mitte desselben in Erwartung der Erhöhung der Bankrate wieder auf $2^7/_8$ % sich gehoben hatte.

Schon einige Tage früher, nämlich am 18. Oktober, hatte die deutsche Reichsbank ihre offizielle Rate von 3 auf $3^1/_2$ % in die Höhe gesetzt. Außer den vorhin erwähnten allgemein wirkenden Faktoren waren hierfür noch zwei andere maßgebend, die Deutschland allein betrafen. Der eine ist die starke Betheiligung Deutschlands an auswärtigen Anleihen im Jahre 1886. Nach einer Berechnung der Vossischen Zeitung sind in 1886 in Berlin an neuen Papieren zur Emission gelangt im ganzen 595 Millionen Mark. Davon kommen auf inländische Papiere nur 73 Millionen, auf fremde 522 Millionen. Von diesen letzteren wieder lauteten nicht weniger als 287 Millionen auf deutsche Reichswährung. Wiewohl nun zu berücksichtigen ist, daß ein großer Theil dieser Emissionen außer in Berlin auch auf auswärtigen Märkten stattfand, so scheint doch die hohe Summe der auf Reichsmark lautenden fremden Papiere dafür zu sprechen, daß der Schwerpunkt der fremden Emissionen im Jahre 1886 in Deutschland gelegen hat. Daraus aber ergab sich eine Belebung des Bank- und Börsengeschäfts, die auch den Bedarf an Zirkulationsmitteln steigern mußte. Nach der gleichen Richtung wirkten die zahlreichen Konversionen von 4 prozentigen in $3^1/_2$ prozentige Papiere, von denen schon gesprochen wurde. Auch im Herbst, als schon der Zinsfuß wieder nach oben sich bewegte, waren solche noch in großem Umfange in Vorbereitung, und man mußte daher mit der Möglichkeit rechnen, daß ein größerer Theil der Gläubiger die geplante Konversion ablehnen und die Auszahlung der Kapitals verlangen werde, wodurch wenigstens vorübergehend gleichfalls der Bedarf an Zirkulationsmitteln größer werden mußte. Wie berechtigt derartige Erwägungen waren, hat der weitere Verlauf der Dinge gezeigt. Die $3^1/_2$ prozentigen Papiere haben in den letzten Monaten an Sympathien beim Publikum ganz erheblich eingebüßt. Es ergiebt sich das ganz klar, wenn man den Kursstand der 4 prozentigen und der $3^1/_2$ prozentigen preußischen Konsols im August und Dezember mit einander vergleicht. Mitte August notirten die ersteren 105,70, die letzteren 103,60, also eine Differenz von 2,10, Mitte Dezember jene 105,60, diese 101,30, also eine Differenz von 4,30. Im Frühjahr 1887 hat sich dann diese Differenz sogar auf über 6 erweitert.

Der Privatdiskont in Berlin hatte sich schon vor der Erhöhung der Bankrate, aber freilich in Erwartung einer solchen gehoben von $2^1/_8$ % zu Anfang Oktober auf $2^3/_4$ in der Mitte des Monats und stellte sich nachher auf $2^7/_8$ %. Während nun in England eine weitere Erhöhung der Bankrate bis Mitte Dezember nicht nöthig wurde, da ihre Reserve sich wieder bis auf über $11^1/_2$ Millionen vermehrte, und der Privatdiskont sogar eine Ermäßigung, in der zweiten Hälfte des No-

Digitized by Google

vember, bis auf $2^{7}/_{8}$ % erfuhr, wurde in Deutschland die Steigerung der Bankrate und des Privatdiskonts noch fortgesetzt. Der letztere war zwar bis auf $2^{1}/_{2}$ % zu Anfang November gesunken, hatte sich dann aber wieder gehoben bis auf 3 % seit Mitte des Monats. Die Bankrate aber wurde aus denselben Gründen wie im Oktober am 29. November auf 4 % erhöht. Diese Erhöhung auf 4 % war wohl schon im Oktober geplant und nur verschoben worden im Interesse einer mehr allmählichen Steigerung. Der Privatdiskont ging darauf im Dezember, aber noch vor Mitte desselben, auf $3^{1}/_{2}$ und $3^{5}/_{8}$ % in die Höhe.

Etwas anders gestaltete sich die Entwickelung der Verhältnisse auf dem französischen Geldmarkte. Gerade der französische Goldvorrath wurde in dieser Zeit besonders stark in Anspruch genommen für die Exporte nach Amerika. Der Goldbestand der Bank von Frankreich nahm vom 22. September bis 15. Dezember um 100 Millionen Franken ab, wovon ein beträchtlicher Theil jedenfalls den erwähnten Weg gegangen ist. Anstatt nun gleich der Bank von England und der deutschen Reichsbank ihren übrigens sehr reichlichen Goldvorrath zu schützen durch eine Diskonterhöhung, griff die Bank von Frankreich wieder zu dem alten Mittel, Gold nur gegen eine Prämie abzugeben und unter Beschränkungen. Schon im Oktober betrug die Prämie auf Gold $4^{1}/_{2}$ ‰, sie stieg im November auf 5 ‰, im Dezember auf 6 ‰. Dabei gab die Bank das Gold nur in begrenzten Beträgen und auch dies nur an wenige bevorzugte Häuser. Auf diese Weise wurde es ermöglicht, daß die Zinssteigerung in Paris eine mäßige blieb. Von dem Satze von 2 %, auf welchen der Privatdiskont in der ersten Oktoberwoche herabgegangen war, erhob er sich freilich schon gegen Mitte des Monats bis auf $2^{1}/_{2}$ %, aber ist dann bis Mitte Dezember über diesen Stand auch nicht hinausgekommen, von einer vorübergehenden Erhöhung auf $2^{5}/_{8}$ % zu Anfang November abgesehen. In der Hauptsache schwankte er während dieser Zeit zwischen $2^{1}/_{4}$ und $2^{1}/_{2}$ %.

Wenn aber hierdurch auch eine wesentliche Vertheuerung des Kredits für die französische Geschäftswelt vermieden wurde, so wurde derselben dafür doch ein anderer Nachtheil zugefügt, die Unsicherheit in dem Werth der französischen Valuta gegenüber dem Auslande. Denn eine Bank, die ein Goldagio erhebt, bringt das Land in eine ähnliche Lage, wie sie unter der Herrschaft einer Papierwährung besteht. Die Wechselkurse unterliegen größeren Schwankungen und in alle Geschäfte mit dem Auslande kommt ein höchst unerwünschtes Risiko, das die internationale Bedeutung des heimischen Geldmarktes abschwächt und auch auf den inländischen Verkehr störend einwirkt. So stieg in Paris der Kurs der londoner Wechsel, der schon Ende August in die Höhe gegangen war, als in London höhere Zinssätze zum Vorschein kamen, Ende Oktober auf 25,34, hat dann im November und der ersten Hälfte des Dezember zwischen 25,35 und 25,37 geschwankt, während sonst $25,32^{1}/_{2}$ schon als der Goldpunkt für England gilt. Damit hängt auch der ungewöhnlich niedrige Stand der französischen Wechsel in Berlin zusammen, die Anfang Dezember nur 80,35 notirten. So ist durch die Erhebung eines Agios eine Entwerthung der französischen Valuta in einem Maße

Digitized by Google

eingetreten, wie sie sonst nicht möglich gewesen wäre. Als nach Mitte Dezember, worauf wir gleich noch kommen, die Bankrate in England wie Deutschland auf 5 % erhöht wurde, verschlechterte sich der Stand der französischen Valuta noch mehr. In Paris stiegen londoner Wechsel bis 25,41, in Berlin fielen pariser Wechsel bis auf 80,25. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Politik, wie sie von der Bank von England, der deutschen Reichsbank und überhaupt allgemeiner geübt wird, zum Zweck der Verhinderung des Goldexportes den Diskontsatz zu erhöhen, die richtigere ist, auch deshalb, weil hier die Nachtheile, welche Goldexporte im Gefolge haben, sich gleichmäßiger über die Geschäftswelt vertheilen.

Auch die Niederländische Bank hat während dieser Zeit ihre Zinsrate unverändert auf $2^1/_2$ % erhalten, ohne freilich bei der Abgabe von Gold irgendwelche Schwierigkeiten zu machen. Daher blieb hier auch der Privatdiskont auf einer mäßigen Höhe und stieg bis Mitte Dezember nicht über $2^1/_4$ %. Der weite Abstand desselben gegenüber den Sätzen in London und Berlin führte dann auch hier zu einer ungünstigen Zahlungsbilanz. Londoner Wechsel, die im Juli $12{,}05^1/_2$ notirten, stiegen bis Mitte September auf 12,10, gingen in den folgenden Wochen eine Kleinigkeit zurück, hielten sich aber von Ende Oktober bis gegen den Schluß des Jahres hin in der Höhe von 12,10 bis 12,12. Der berliner Wechselkurs auf Amsterdam fiel von 168,65 zu Anfang August bis 168,40 zu Ende September, hob sich vorübergehend im Oktober auf 168,60 und ging abermals bis auf 168,20 zurück Ende November, über welchen Stand er sich auch im Dezember nur um eine Kleinigkeit erhob. In Folge dieses ungünstigen Standes der Wechselkurse verlor die Bank Gold in dem ansehnlichen Betrage von 14 Millionen Gulden. Der Posten Goldbarren verringerte sich von 57,4 Millionen Gulden um die Mitte des August bis auf 43,5 Mill. am Schluß des Jahres. Ein großer Theil hiervon ist wohl nach Amerika geflossen, aber auch Deutschland hat einen beträchtlichen Theil erhalten, namentlich seit Ende November. Der amsterdamer Wechselkurs auf Paris blieb dagegen günstig, entsprechend dem Umstande, daß in Amsterdam der Zinssatz nicht wesentlich geringer war als in Paris.

Niedrig blieben die Zinssätze ferner in Belgien. Die belgische Nationalbank bleibt stehen bei dem Satze von $2^1/_2$ %, und der Privatdiskont in Brüssel hob sich bis Mitte Dezember nicht über $2^3/_8$ %. Der italienische und russische Geldmarkt haben dagegen mehr theilgenommen an der allgemeinen Zinssteigerung. Die italienische Nationalbank erhöhte Ende Oktober ihren Diskontsatz von $4^1/_2$ auf 5 %, worauf auch der Privatdiskont in die Höhe ging. In Petersburg war der niedrigste Stand des Privatdiskonts Ende Mai und Anfang Juni zum Vorschein gekommen mit $3^3/_4$ %, von da an aber zeigt sich wieder eine Steigerung bis auf 5 % zu Ende November.

So bedeutend nun auch diese allgemeine Zinssteigerung war, so blieb doch der Geldmarkt gegenüber den Ansprüchen der Kreditnehmer in der Hauptsache immer willig. Eine Schwierigkeit, Kredit zu erhalten, trat nirgends zu Tage. Da aber griff um Mitte Dezember ein

Digitized by Google

Ereigniß platz, welches wenigstens vorübergehend die Lage des Geldmarktes bedenklicher erscheinen ließ: der Zusammenbruch der newyorker Börsenspekulation. Von jeher hat sich diese ausgezeichnet durch ein kühnes, weit in die Zukunft vorgreifendes Operiren. Sie hat demselben auch unzweifelhafte Erfolge zu verdanken. Es war ein Meisterstück, als sie im Juli 1885, in einer Zeit allgemeiner Muthlosigkeit, die Kurse der Eisenbahnaktien prozentweise in die Höhe setzte und damit ihrer Erwartung Ausdruck gab, daß die Krisis überwunden sei. Glänzend hat die spätere Entwickelung diese muthige Voraussicht gerechtfertigt. Aber ebenso oft ist die newyorker Spekulation auch in den Fehler verfallen, eine im Grunde berechtigte Bewegung fortzutreiben bis zu einem unvernünftigen Uebermaß. Der Kurs einer Reihe von Aktien, besonders der weniger günstig gestellten Bahnen, war in der zweiten Hälfte von 1886 auf eine Höhe gebracht worden, die gar nicht mehr im Einklang stand mit den vermehrten Eisenbahneinnahmen und der Besserung der allgemeinen Geschäftslage. Die Bahn New-York Central gehört zu den besser situirten und die Kursentwickelung ihrer Aktien weist im allgemeinen nicht solche Sprünge auf, wie die vieler anderer. Nun beliefen sich in den ersten elf Monaten von 1886 die Einnahmen derselben auf 29,7 Millionen Dollars gegen 22,2 Millionen in demselben Zeitraum des Vorjahres, der Kurs ihrer Aktien aber war von Anfang 1886 bis Ende November gestiegen von $106^{3}/_{8}$ auf $114^{3}/_{8}$. Diese Steigerung ist gewiß eine mäßige. Wie anders aber z. B. bei Erie und Louisville Nashville. Bei der ersteren war eine Steigerung der Einnahmen eingetreten von 14,5 Millionen Dollars in den ersten elf Monaten von 1885 auf 17,1 Millionen in 1886, der Kurs ihrer Aktien aber hatte sich erhöht von $26^{5}/_{8}$ auf $37^{1}/_{8}$. Noch prägnanter ist das Beispiel von Louisville Nashville. Hier die winzige Steigerung der Einnahmen um nicht ganz 300 000 Dollars von dem einen Jahr zum andern bei einer Höhe derselben von über 13 Millionen und doch eine Kurserhöhung der Aktien von $45^{3}/_{4}$ auf $63^{1}/_{4}$. Aehnlich war es in mehreren anderen Fällen. Solch eine Uebertreibung mußte nothwendig früher oder später einen Rückschlag hervorbringen.

Bis Ende November war alles in rosigster Stimmung, von da an aber macht sich ein Mißtrauen bemerkbar, das von Tag zu Tag weiter um sich greift. Auch die Banken werden schließlich von demselben erfaßt und als sie um Mitte Dezember den Spekulanten die Kredite kündigten, welche diese zur Fortsetzung ihrer Engagements bedurften, gingen die Kurse mit einem mächtigen Ruck nach unten. Der schlimmste Tag war der 15. Dezember; an demselben notirte Erie $33^{1}/_{8}$ nach $37^{1}/_{8}$ zu Ende November, New-York Central $111^{1}/_{2}$ nach $114^{3}/_{8}$, Louisville Nashville $60^{1}/_{4}$ nach $63^{1}/_{8}$, Lake Shore $92^{7}/_{8}$ nach $98^{1}/_{4}$, New-York Ontario 18 nach $21^{1}/_{4}$. Bei anderen, meist minder bedeutenden Werthen waren die Schwankungen noch größer, so zwischen dem 11. und 15. Dezember bei Manhattan Elevated $165^{1}/_{8}$—$153^{3}/_{4}$; Chattanooga 101—$67^{1}/_{2}$; New-York and New-England $64^{1}/_{4}$—44; Philadelphia and Reading 48—30; R. and W. P. Terminal $45^{1}/_{2}$—30; Tennessee Coal and Iron 109—$60^{1}/_{2}$. Man sieht hieraus, daß es

Digitized by Google

vorwiegend die Nebenwerthe waren, welche von der Panik ergriffen wurden, die dann aber auch die Hauptwerthe in den Kurssturz mit hineinzogen. Von nie dageweſenem Umfang war das Geſchäft an dieſem Tage, nicht weniger als 1 096 000 Aktien wurden am 15. Dezember umgeſetzt. Die Zinsſätze für call loans wurden in wilder Erregung bald nach oben, bald nach unten getrieben. Am 13. und 14. Dezember hatten die Zinsſätze bei guten Sicherheiten durchſchnittlich $6^1/_2$—7 % betragen, wenn auch bei minder guten 10—20 % bewilligt werden mußten. Am 15. ging der Zinsſatz ſtetig in die Höhe von 15 auf 50 % p. a.; darauf kam ein Sprung bis auf den höchſten Satz von 6 % pro Jahr und $^1/_2$ % pro Tag, alſo zuſammen 186 % pro Jahr. Ein Rückgang bis auf 6 %, der vorübergehend eintrat, wurde alsbald wieder abgelöſt durch eine Steigerung auf 6 % pro Jahr und $^1/_4$ % pro Tag, alſo 96 % pro Jahr, womit die Börſe am 15. ſchloß. Der durchſchnittliche Zinsſatz für dieſen Tag wird auf 25 % p. a. angegeben, und ſehr große Summen ſind zu 50 % verliehen worden. Auch an den beiden folgenden Tagen wurden die Zinsſätze vorübergehend bis auf 50 und 100 % p. a. in die Höhe getrieben. So gewährte die Börſe zeitweiſe das Bild vollſtändigſter Verzweiflung; das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit war aufs tiefſte erſchüttert. So ungewöhnlich hoch aber die Zinsſätze auch ſind, welche bei dieſer Gelegenheit zum Vorſchein kamen, ſo ſind ſie doch nicht die höchſten, welche die newyorker Börſe erlebt hat. Als im Mai 1884 die große Panik ausbrach, ſtieg der Zinsſatz auf 3 % pro Tag oder 1080 % pro Jahr. Dabei müſſen wir freilich bedenken, daß es ſich hier um den Zinsſatz für call loans, für jederzeit kündbare Darlehen handelt, und daß dieſer enorme Zinsſatz auch nur für die kurze Friſt von einem Tage zu zahlen war. An den europäiſchen Börſen, wo meiſt nicht tägliche Liquidationen üblich ſind, wie in New-York, ſondern monatliche oder halbmonatliche, haben die Spekulanten nie ſo hohe Sätze zu entrichten gehabt für die Gelder, die ſie zur Verlängerung ihrer Engagements gebrauchten. Immerhin ſind bei der Hauſſebewegung, welche dem pariſer Krach vom Januar 1882 voranging, doch auch Reportſätze bis zu 118 % aufs Jahr bewilligt worden.

Bemerkenswerth iſt, daß durch dieſe Vorgänge der Wechſeldiskont in New-York faſt gar nicht berührt wurde, er erfuhr nur die kleine Steigerung von $5^1/_2$ auf 6 %. Um ſo mächtiger aber war die Einwirkung auf den Stand der fremden Wechſelkurſe. Es zeigte ſich, was als Folge einer Panik ſich ſtets einzuſtellen pflegt. Die Wechſel wurden mit voller Wucht auf den Markt geworfen, um Gelder flüſſig zu machen, die ſo dringend nöthig ſchienen in dieſer Zeit des allgemeinen Mißtrauens. Londoner Sichtwechſel ſanken vom 13. bis 15. Dezember von $4{,}83^1/_4$ auf $4{,}80^1/_4$, einen ganz außerordentlich niedrigen Stand, deutſche Sichtwechſel von $94^3/_4$ auf $94^3/_8$, pariſer Checks ſtiegen von $5{,}23^3/_4$ auf 5,26. Damit aber wurde der Goldexport aus Europa im höchſten Maße lohnend und er nahm in dieſen Tagen eine Ausdehnung an, wie zu keiner Zeit des Jahres vorher. Der Bank von England allein wurden am 16. und 17. Dezember beinahe 700 000 £ für New-York entzogen. Auch die Bank von Frankreich verlor am 17. Dezember

Digitized by Google

10 Millionen Franken, worauf in den folgenden Tagen noch mehrere Millionen folgten. Sie entschloß sich jetzt, jeden gewünschten Betrag für Amerika abzugeben, weil nur so ein tiefer Druck auf den Stand der französischen Valuta im Auslande vermeidbar schien. Weniger oder gar nicht scheint um diese Zeit die deutsche Reichsbank in Anspruch genommen worden zu sein. Vom 15. bis 23. Dezember verringerte sich der Baarvorrath derselben nur um die geringe Summe von 3,1 Millionen Mark. Dies ist viel weniger, als gewöhnlich in diesen Tagen in die inländische Zirkulation abzufließen pflegt, und erklärt sich nur aus den Goldimporten aus Holland, beweist aber zugleich auch, daß nach Amerika größere Beträge nicht gegangen sein können.

Gleichwohl hielt es die Reichsbank für gerathen, Maßregeln zum Schutze ihres Goldvorraths zu treffen. Als daher die Bank von England am 16. Dezember mit ihrer Zinsrate auf 5 % in die Höhe ging, folgte ihr die Reichsbank am 18. Dezember mit dem gleichen Schritte nach, während die Bank von Frankreich an ihrem alten Satze von 3 % festhielt. Auch der Privatdiskont ging jetzt überall in schnellem Tempo in die Höhe. In London stieg er von 3 % zu Anfang Dezember auf $4^1/_4$ % nach Erhöhung der Bankrate, stellte sich aber niedriger für Vier- und Sechsmonatswechsel. So war am 23. Dezember der Stand der Zinssätze der folgende. Dreimonatswechsel $4^1/_8$ %, Viermonatswechsel 4 %, Sechsmonatswechsel $3^1/_2$ %. In der Regel sind die Zinssätze für die längeren Fristen höher, ein niedrigerer Stand derselben pflegt nur vorzukommen, wenn für die folgenden Monate ein erheblich niedrigerer allgemeiner Zinssatz erwartet wird, als der augenblicklich herrschende. Dann wendet sich die Nachfrage vorwiegend den längeren Fristen zu, um von dem hohen Zinssatze noch möglichst lange zu profitiren, und drückt hier den Diskont herab. In jener eigenthümlichen Stellung der Zinssätze für die Wechsel verschiedener Lauffrist zu Ende Dezember drückte sich also die Meinung des englischen Geldmarktes aus, daß es sich nur um eine vorübergehende Zinssteigerung handele. In Berlin erhob sich der Privatdiskont von $3^5/_8$ % vor Mitte Dezember auf $4^3/_8$ % nach derselben, in Paris stieg er von $2^1/_2$ auf $2^7/_8$ und schließlich auf 3 %. Die italienische Nationalbank erhöhte am 21. Dezember ihre Zinsrate von 5 auf $5^1/_2$ %. Jetzt zum ersten Male seit langer Zeit stellten sich auch ernstliche Schwierigkeiten heraus hinsichtlich der Beschaffung des Geldbedarfs, namentlich für die Börsenspekulation. Von der berliner Börse, wo die Vorbereitungen für die Ultimoliquidation schon eine gute Woche vor dem eigentlichen Termin, wie üblich, begannen, wird berichtet, daß Geld schwer erhältlich war. Die Persönlichkeit der Geldnehmer und die Kategorie der hereinzunehmenden Effekten waren von größtem Einflusse auf die Höhe der zu bewilligenden Reportsätze, was nur der Fall zu sein pflegt bei einem gespannten Zustande des Geldmarktes. Die Reports betrugen im allgemeinen nicht unter 7 %, stellten sich vielfach aber höher. Auch an der londoner Börse zeigten sich ähnliche Erscheinungen und selbst an der pariser Börse verlief die Liquidation nicht so glatt wie sonst. Zahlreiche Realisationen ergaben sich daraus und manche Effektenkurse und Waarenpreise mußten

Digitized by Google

wenigstens vorübergehend nachgeben in dieser unerquicklichen Situation. So schloß das Jahr mit den höchsten Zinssätzen und mit einem ebenso unerwarteten wie beredten Warnungsrufe an die Spekulation, nicht blos in Amerika, sondern auch auf allen Weltmärkten Europas. —

Am Schlusse dieses Berichtes sollen wie im vorjährigen noch kurz einige Erscheinungen und Vorgänge behandelt werden, deren Darlegung hier besser am Platze ist, als wenn sie in den bisherigen Gang der Darstellung eingefügt worden wäre.

Der Silberpreis hat 1886 abermals einen beträchtlichen Rückgang erfahren. Er stellte sich im Durchschnitt des Jahres auf $45^{5}/_{16}$ d. gegen $48^{5}/_{8}$ d. in 1885 und $50^{11}/_{16}$ d. in 1884, also in zwei Jahren ein Rückgang von mehr als 10 %. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Ursachen hiervon vornehmlich zu erblicken sind in den mehr und mehr schwindenden Aussichten auf eine baldige Rehabilitirung des Silbers und in der Steigerung der Silberproduktion. Dagegen scheint der Waarenverkehr mit Ostasien dem Silber in 1886 nicht weiter ungünstig geworden zu sein. Die Einfuhr Englands aus Ostindien, Hongkong und China betrug in 1886 48,3 Millionen £ gegen 48,4 in 1885, die Ausfuhr dahin 41,5 Millionen bezw. 41,2. Nennenswerthe Veränderungen in der Größe des Waarenverkehrs zwischen England und Ostasien sind also gegenüber dem Vorjahre nicht eingetreten. Gleichwohl ist die Silberausfuhr von England nach Ostasien d. h. Indien, China einschl. Hongkong und Japan, beträchtlich zurückgegangen, nämlich von 7,5 Millionen £ in 1885 auf 5,6 Millionen in 1886 und dies hat ohne Zweifel zu dem niedrigen Preisstande des Silbers mit beigetragen. Schwieriger ist es, zu einer befriedigenden Erklärung zu gelangen hinsichtlich der Schwankungen des Silberpreises. Am 31. Dezember 1885 notirte Silber $46^{15}/_{16}$ d.; auf dieser Höhe blieb es in der Hauptsache bis Anfang April, indem seine Schwankungen sich zwischen $46^{1}/_{2}$ und 47 bewegten. Von da an aber zeigt sich ein stetiger, von nur wenigen Erhöhungen unterbrochener Rückgang bis zu dem tiefsten jemals erreichten Punkte von 42 d. zu Anfang August. Etwa einen Monat bleibt dieser niedrige Stand bestehen, die Erhöhungen bis Anfang September gehen nicht über $42^{5}/_{8}$ hinaus. Darauf stellt sich jedoch wieder eine Preissteigerung ein, die Mitte November zu dem Satze von 47 d. führt, der freilich nicht ganz behauptet werden konnte. Das Jahr schloß mit dem Satze von 46 d. Dies sind Schwankungen von mehr als 10 % im Laufe weniger Monate, gewiß eine Werthunbeständigkeit, die den Bedürfnissen des soliden Handels in keiner Weise entspricht.

Es mag nun, was die Ursachen dieser Schwankungen angeht, zunächst hervorgehoben werden, daß dieselben nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind mit den Verkäufen an India Council Bills in London und der Zinsbewegung in Indien. Im ersten Vierteljahr, wo Silber verhältnißmäßig fest war, betrug die Summe der verkauften Council Bills 4,4 Millionen £, in den folgenden vier Monaten dagegen, in welchen das Silber seinen tiefen Preissturz erlebte, belief sich diese Summe nur auf nicht ganz 2 Millionen £, dagegen in den letzten

Digitized by Google

fünf Monaten, wo die Silberpreisbewegung wieder nach oben gerichtet war, 4¾ Millionen £. Und doch muß ein hoher Betrag dieser Verkäufe dem Silberpreise ungünstig, ein niedriger ihm günstig sein. Der Zinsfuß in Indien, dessen Erhöhung dem Silberpreise gleichfalls zugute kommen muß, war von Anfang des Jahres bis nach Mitte Juli hin im Steigen begriffen, dann aber im Rückgange bis zum Schluß des Jahres. Das Bankminimum stand in Kalkutta und Bombay zunächst auf 4 %, hob sich auf 6 bezw. 7 % im März und auf 8 bezw. 9 % im Juli, während der Silberpreis schon seit Anfang April im Fallen war. Von da an wurde das Bankminimum ermäßigt und hielt sich in der Zeit der Silberhausse meist auf der Höhe von 5 und 6 %. Am richtigsten wird man gehen, wenn man die Ursachen der Schwankungen im Silberpreise sucht in den wechselnden Erwartungen, die hinsichtlich der münzpolitischen Maßnahmen gehegt wurden. Der Zusammentritt des Kongresses der Vereinigten Staaten im Dezember 1885 scheint zunächst die Hoffnung erregt zu haben, daß von dieser Seite entscheidende Schritte zu Gunsten des Silbers gethan werden würden, und dies mag den Silberpreis in den ersten Monaten des Jahres gehalten haben. Als aber Monate vergingen, ohne daß solche erfolgten, obwohl die vorgeschlagene Suspension der Blandbill mit großer Majorität abgelehnt wurde, war das Fallen des Silberpreises unvermeidlich. Ungefähr in derselben Zeit, als der Kongreß auseinanderging, wurde der tiefste Stand des Silberpreises erreicht. Die Preiserhöhung, welche dann im September einsetzte, scheint dagegen vornehmlich hervorgerufen zu sein durch das Wiedererstarken der Hoffnungen in Folge der Einsetzung der englischen Währungskommission. Im Sommer scheinen auch die Operationen der englischen Exporteure dem Silberpreise ungünstig gewesen zu sein. Aus Sorge für die Zukunft des Silbers gingen sie, wie von mehreren Seiten berichtet wird, dazu über, in größerem Umfange als bisher sich den Gegenwerth für die Waarenversendungen nach Indien alsbald zu verschaffen, um der Ungewißheit hinsichtlich der künftigen Preisgestaltung überhoben zu sein. Die große Menge von Wechseln, welche dabei auf den Markt geworfen wurden, mußte selbstverständlich den Silberpreis wenigstens vorübergehend drücken.

Die österreichisch-ungarische Valuta hat sich im Jahre 1886 abermals verschlechtert. Zwar schloß dieselbe mit einem Kurse der Napoleons, der etwas unter dem zu Ende 1885 stand (9,97 gegen 9,99½), aber die Schwankungen des Kurses fanden 1886 statt zwischen 9,88 und 10,05, in 1885 zwischen 9,74 und 10,01. Wie im Vorjahre steht dieser Agiosteigerung gegenüber eine sehr wesentliche Verbesserung der Handelsbilanz. Der Exportüberschuß im verflossenen Jahre belief sich nämlich auf 175,7 Millionen Gulden gegen nur 114,2 in 1885, eine Zunahme, die fast ganz, im Betrage von 50 Millionen, auf die Vermehrung des Exports entfällt. Die Ursachen der Valutaverschlechterung müssen demnach auf politischem Gebiete liegen und außerdem in der Preisgestaltung des Silbers. Schon im vorigen Bericht ist auf den Zusammenhang zwischen dem Stande der österreichisch-ungarischen Valuta und dem Silberpreise hingewiesen worden. Es ist dem dort Gesagten

Digitized by Google

hier hinzuzufügen, daß, wenn auch die freie Silberprägung beseitigt ist, thatsächlich doch Silberprägungen stattfinden, nämlich auf Rechnung der Regierung. Diese Prägungen sind allerdings nicht von großem Umfange; man beschränkt sich dabei auf das Silber, das aus den heimischen Minen gewonnen wird, ein Import von Silberbarren zum Zweck der Ausmünzung unterbleibt. So wurden im Jahre 1885 5,2 Millionen Silbergulden ausgeprägt, im ersten Halbjahr 1886 rund 4 Millionen. Die Regierung macht hierbei einen nicht unerheblichen Gewinn. Nach Swoboda hat der Silbergulden bei einem londoner Silberpreise von 47¼ d. einen reellen Werth von nur 1,553 Mark Gold. Thatsächlich aber war der Silberpreis in London im Jahre 1886 viel niedriger, während der Kurs der österreichischen Banknoten in Berlin immer über 160 Mark pro 100 Gulden stand. Der Silbergulden hat also einen geringeren reellen Werth als der Kurswerth des Papiergulden und da die Silbergulden zu ihrem Nominalwerth, also al pari mit den Papiergulden, in den Verkehr gebracht werden, so gewinnt die Regierung die Differenz. Es versteht sich aber von selbst, daß eine starke Vermehrung der Silberprägungen gerade so wirken müßte, wie eine Vermehrung des Papiergeldumlaufes, also auf eine Erhöhung des Goldagios hin. Uebrigens wird auch berichtet, daß die neu geprägten Silbergulden alsbald in die Bankkassen wandern und Noten dafür entnommen werden. Die bisherigen geringen Prägungen können nun zwar an und für sich einen merklichen ungünstigen Einfluß nicht ausgeübt haben. Aber man muß mit der Möglichkeit rechnen, daß die Regierung in Zeiten größerer finanzieller Verlegenheiten der Versuchung vielleicht nicht widerstehen wird, aus der Silberbaisse in größerem Umfange Nutzen zu ziehen. Das ist Grund genug, der österreichisch-ungarischen Valuta auch jetzt schon Mißtrauen entgegenzubringen und in um so höherem Maße, als der Silberpreis tiefer sinkt.

Der Zusammenhang zwischen der Silberbaisse und der Agiosteigerung in Oesterreich ist auch deutlich erkennbar, wenn man die Bewegung des Agios im einzelnen verfolgt. Der Kurs der Napoleons stand von Anfang des Jahres bis Ende Februar über 10 und war nach Mitte des Monats 10,04, im März zeigt sich ein Rückgang bis auf 9,98½ zu Ende des Monats, wohl hervorgerufen durch die politische Beruhigung, die mit dem Friedensschluß zwischen Serbien und Bulgarien eingetreten war. Wenn dann aber von Anfang April an bis Anfang September der Kurs fast ununterbrochen über 10 stand, so wird sich dafür kaum ein anderer Grund angeben lassen als die Silberbaisse und ebenso kein anderer Grund als die Silberhausse, wenn trotz der bulgarischen Verwickelung der Kurs von September an bis zum Schluß des Jahres anhaltend unter 10 stand. Was insbesondere noch den auswärtigen Waarenverkehr angeht, so ist zu bemerken, daß derselbe im ersten wie zweiten Halbjahr einen ungefähr gleichen Exportüberschuß ergeben hat (83,4 Millionen Gulden gegen 92,3).

Noch mehr als die österreichisch-ungarische hat sich die russische Valuta verschlechtert. Der Kurs der russischen Banknoten betrug in Berlin Anfang Januar 1886 200,30, Ende Dezember 1886 190,50, die

Digitized by Google

Schwankungen lagen zwischen 188,10 und 204,70, im Vorjahre dagegen zwischen 198 und 215,50. Die Ursachen davon gehören theils dem kommerziellen, theils dem politischen Gebiete an. Der Außenhandel ist in 1886 für Rußland bei weitem nicht so günstig verlaufen wie im Vorjahre, 1885 belief sich der Exportüberschuß auf 118,1 Millionen Rubel (379,8 Mill. Import und 497,9 Mill. Export), 1886 nur auf 53,6 Mill. (382,9 Mill. Import und 436,5 Mill. Export). Die Verschlechterung der Handelsbilanz hat also ihren Grund in der Abnahme der Ausfuhr und diese wieder ist die Folge der geringen Ernte von 1885 gewesen. Der auswärtige Waarenverkehr hat übrigens seinen Einfluß im ungünstigen Sinne nur ausgeübt in der ersten größeren Hälfte des Jahres. In den sieben Monaten Januar bis Juli nämlich hatte der Außenhandel einen Importüberschuß von 11 Millionen ergeben, so daß also in den letzten fünf Monaten in Folge der besseren Ernte der Exportüberschuß 64,6 Millionen betragen hat. Die politischen Verhältnisse waren in den ersten Monaten dem Rubelkurse eher günstig. Der Friedensschluß zwischen Serbien und Bulgarien führte zu einer Steigerung desselben bis auf 204,70 zu Anfang März und überhaupt ist der Rubelkurs bis Mitte August nicht unter 197,40 gesunken. Ganz anders seit Mitte August. Die Politik, welche Rußland in der bulgarischen Angelegenheit verfolgte, erweckte ein ebenso allgemeines wie starkes Mißtrauen. Man sah eine Friedensstörung von Seiten Rußlands als unmittelbar bevorstehend an, und trotz der Besserung in der Handelsbilanz sank der Kurs bis auf 188,10 um Mitte Dezember, über welchen Punkt er sich nur um eine Kleinigkeit bis zum Jahresschluß erhob.

Der Stand der französischen Valuta ist wenigstens auf den Frankreich gegenüber selbständigen europäischen Märkten, dem englischen, deutschen und holländischen, ein ungünstiger geblieben, abgesehen von der Zeit, welche der Aufnahme der französischen Anleihe voranging. Die Ursachen dieser Erscheinung sind in dem vorjährigen Bericht genauer besprochen worden. Hier ist nur noch hinzuzufügen, daß die Handelsbilanz für Frankreich sich weiter gebessert hat, indem der Export gegen 1885 um 212 Millionen Franken zunahm, der Import jedoch nur um 146 Millionen. Auch für Italien hat der Außenhandel in 1886 zu günstigeren Ergebnissen geführt. Die Einfuhr blieb in der Hauptsache unverändert bei 1452 Millionen Franken in 1886 gegen 1453,5 Mill. in 1885, aber die Ausfuhr hat sich um beinahe 80 Millionen gehoben, von 942,8 Millionen auf 1021,0. Immerhin ist der Unterschied gegenüber den günstigen Handelsbilanzen von 1884 und namentlich 1883 noch ein sehr bedeutender. Auch die Cholerafurcht war im Sommer 1886 noch keineswegs ganz verschwunden, und daß die Bank von Frankreich nach wie vor Schwierigkeiten gemacht hat bei der Herausgabe von Gold, ist schon gezeigt worden. Somit sind es dieselben Ursachen gewesen, welche 1886 wie 1885 den niedrigen Stand der französischen Valuta auf den Hauptmärkten des europäischen Auslandes verschuldet haben.

Digitized by Google

Wochenausweise der newyorker Banken 1886 (Millionen Dollars).

Datum		Baarvorrath	Notenumlauf	Legal tenders	Depositen	Vorschüsse u. Diskonten	Ueberschußreserve	Diskont
Januar	2.	89,7	10,0	28,8	377,0	339,9	+ 24,250	4—5
	9.	93,1	9,9	31,1	383,4	339,9	+ 28,350	4—5
	16.	97,1	9,8	33,4	389,9	339,3	+ 33,025	3½—5
	23.	98,3	9,7	34,3	389,8	338,7	+ 35,150	3½—5
	30.	100,2	9,6	33,4	390,0	337,9	+ 36,100	3½—5
Februar	6.	99,1	8,8	33,5	390,6	339,4	+ 34,950	3½—5
	13.	98,1	8,6	35,4	396,1	344,6	+ 34,475	3¼—4½
	20.	97,0	8,8	33,5	395,1	348,2	+ 31,725	3—4¼
	27.	92,3	8,7	31,2	390,3	349,7	+ 25,925	3—4¼
März	6.	89,7	7,9	33,7	393,3	354,5	+ 25,075	3—4¼
	13.	87,3	7,7	32,5	395,4	358,9	+ 20,650	3—4½
	20.	84,2	7,8	31,1	391,4	359,7	+ 17,450	3—4½
	27.	79,1	8,0	28,8	380,3	356,1	+ 12,825	3—5
April	3.	78,5	8,0	26,2	370,8	349,8	+ 12,000	3½—5
	10.	77,5	7,9	31,4	373,2	350,1	+ 15,600	3½—5
	17.	76,7	7,9	32,2	376,8	350,6	+ 14,700	3½—5
	24.	74,7	7,9	32,4	375,2	351,5	+ 13,300	3½—5
Mai	1.	73,0	7,9	32,2	372,8	351,3	+ 12,000	3½—5
	8.	70,9	7,9	33,3	372,3	350,7	+ 11,125	3½—5
	15.	69,8	7,9	34,7	368,2	347,3	+ 12,450	3½—4½
	22.	69,8	7,9	35,4	365,7	342,1	+ 13,775	3½—4½
	29.	69,5	7,9	35,6	365,2	341,5	+ 13,800	3½—4½
Juni	5.	67,4	7,8	35,7	364,4	342,8	+ 12,000	3½—4½
	12.	66,5	7,8	40,0	367,5	343,6	+ 14,625	3½—4½
	19.	66,6	7,8	42,1	371,7	347,4	+ 15,775	3½—4½
	26.	65,0	7,8	43,3	375,8	351,1	+ 14,350	3½—4
Juli	3.	64,5	7,8	40,9	377,4	355,7	+ 11,050	3¼—4
	10.	65,7	7,8	42,3	379,1	355,0	+ 13,225	3¼—4
	17.	63,7	7,8	45,1	380,7	353,6	+ 13,625	3¼—4
	24.	64,0	7,8	45,0	378,8	353,8	+ 14,300	3½—5
	31.	64,3	7,9	43,0	377,7	354,3	+ 12,875	3½—5¼
August	7.	65,1	8,0	37,8	376,8	358,2	+ 8,700	4—5¼
	14.	65,4	7,9	34,2	369,3	355,1	+ 7,275	5—6
	21.	66,2	7,9	30,1	358,1	348,1	+ 6,775	5—6
	28.	68,6	8,0	25,7	349,4	342,3	+ 6,850	5—6
September	4.	70,3	8,1	23,2	346,0	339,1	+ 7,000	6—6½
	11.	73,2	8,1	20,9	345,7	337,6	+ 7,675	5½—6
	18.	74,1	8,1	20,0	345,8	337,3	+ 7,650	5½—6
	25.	76,6	8,1	19,2	347,1	337,5	+ 9,025	5½—6
Oktober	2.	74,1	8,2	18,6	346,8	340,2	+ 6,000	5½—6
	9.	75,7	8,1	16,8	349,9	343,8	+ 5,025	5½—6
	16.	75,3	8,2	17,1	350,9	343,8	+ 4,675	6—6½
	23.	75,8	8,2	16,8	348,6	341,6	+ 5,450	6—6½
	30.	76,6	8,2	17,0	349,1	341,4	+ 6,325	6—6½
November	6.	77,1	8,2	16,2	350,7	341,0	+ 5,625	5½—6½
	13.	78,0	8,1	17,8	351,7	341,9	+ 7,875	5½—6½
	20.	80,7	8,0	17,9	354,8	341,8	+ 9,900	5½—6½
	27.	79,6	8,0	18,2	355,7	344,5	+ 8,875	5—6½
Dezember	4.	77,8	8,0	18,6	361,0	350,8	+ 6,150	5½—6½
	11.	76,0	7,9	18,1	360,2	352,4	+ 4,050	5½—6½
	18.	74,4	7,9	18,1	353,8	348,7	+ 4,050	6—6½
	25.	77,3	7,9	17,8	351,7	343,5	+ 7,175	6—6½
	31.	82,7	7,9	19,4	359,3	343,7	+ 12,275	5—6½

Digitized by Google

Wochenausweise der Bank von England 1886 (Tausende Pfund Sterling).

Datum		Noten-umlauf	öffentl. Guthaben	Privat-guthaben	Regierungs-sicherheiten	Privat-sicherheiten	Total-reserve	Baar-vorrath	überschießendes Gold vom Ausl. (+) o. n. d. Ausl. (—)	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Dez. 85	30.	24 513	4 002	25 053	12 047	23 428	11 352	20 115	— 39	4	3
Jan. 86	6.	24 932	5 155	27 880	17 947	22 303	10 783	19 965	— 386	4	2 7/8
	13.	24 607	4 320	27 345	17 247	20 844	11 628	20 485	+ 87	4	2 3/8
	20.	24 304	3 649	27 624	15 947	20 969	12 400	20 954	+ 73	3	1 7/8
	27.	23 987	4 259	27 020	15 047	20 645	13 632	21 868	+ 432	3	1 1/2—1 5/8
Februar	3.	24 413	4 029	25 454	13 747	20 442	13 379	22 042	— 46	3	1 3/8—1 1/2
	10.	23 877	4 664	25 407	13 745	20 199	14 271	22 398	—	3	1 3/8—1 1/2
	17.	23 598	6 267	24 188	13 745	20 007	14 904	22 753	— 106	2	1 1/4
	24.	23 441	7 690	23 170	13 770	19 953	15 300	22 992	— 151	2	1 1/2—1 5/8
März	3.	23 997	8 262	22 886	14 318	20 860	14 422	22 669	— 438	2	1 5/8
	10.	23 685	8 708	22 570	14 560	20 567	14 636	22 571	— 247	2	1 1/2—1 5/8
	17.	23 620	9 739	25 494	14 560	24 568	14 586	22 455	— 396	2	1 3/4—1 7/8
	24.	23 754	10 846	24 287	14 560	24 526	14 533	22 537	— 50	2	1 1/2
	31.	24 453	11 303	23 140	14 585	24 591	13 748	22 451	+ 72	2	1 1/2
April	7.	24 903	7 620	23 551	14 583	21 688	12 768	21 922	— 30	2	1 1/4—1 3/8
	14.	24 748	7 006	22 901	14 583	20 460	12 716	21 714	— 89	2	1 1/2—1 5/8
	21.	24 781	7 223	22 732	14 583	20 826	12 432	21 463	— 7	2	1 3/4—1 7/8
	28.	24 695	7 467	22 442	14 583	20 684	12 458	21 402	+ 45	2	1 7/8—2
Mai	5.	25 049	7 014	22 770	14 583	21 289	11 739	21 038	— 44	3	2 1/2
	12.	24 829	5 980	22 683	14 833	20 978	10 720	19 800	— 863	3	2 1/4
	19.	24 575	7 278	22 138	14 833	21 423	11 068	19 893	+ 15	3	1 3/4—1 7/8
	26.	24 434	6 565	22 619	14 833	21 211	10 988	19 672	— 348	3	1 5/8
Juni	2.	24 900	6 162	22 561	14 833	21 122	10 616	19 766	+ 55	3	1 1/2
	9.	24 624	5 838	23 170	14 583	20 831	11 399	20 273	+ 284	2 1/2	1 5/16
	16.	24 549	6 004	23 210	14 583	20 706	11 743	20 542	+ 226	2 1/2	1
	23.	24 391	6 757	23 286	14 583	20 815	12 447	21 088	— 2	2 1/2	1
	30.	25 241	8 331	23 069	14 583	22 785	11 828	21 319	+ 162	2 1/2	1—1 1/8

Digitized by Google

Datum		Noten-umlauf	öffentl. Guthaben	Privat-guthaben	Regierungs-sicherheiten	Privat-sicherheiten	Total-reserve	Baar-vorrath	Überschießendes Gold vom Ausl. (+) o. n. d. Ausl. (—)	Bank-diskont %	Privat-diskont %
Juli	7.	25 567	5 976	25 816	16 283	22 236	11 307	21 124	+ 131	2½	⅞
	14.	25 335	4 261	25 117	15 933	19 945	11 555	21 141	+ 3	2½	1⅛—1¼
	21.	25 309	4 025	24 951	15 547	19 997	11 543	21 103	— 60	2½	1⅛
	28.	25 394	3 610	24 653	14 840	19 570	11 938	21 582	+ 473	2½	1⅛
August	4.	25 808	3 337	24 705	14 840	19 851	11 488	21 546	+ 268	2½	1⅝—1¾
	11.	25 428	3 354	24 425	14 188	19 979	11 752	21 430	— 111	2½	1¾
	18.	25 183	3 733	24 138	14 088	19 568	12 346	21 799	+ 81	2½	2⅛
	25.	24 898	3 868	23 940	14 088	19 637	12 222	21 370	— 479	3½	2⅝—2¾
September	1.	25 085	3 219	24 294	13 888	19 887	12 163	21 497	+ 204	3½	2¼
	8.	24 825	2 486	23 238	12 737	19 296	12 157	21 232	— 175	3½	2¼
	15.	24 533	2 598	23 244	12 337	19 327	12 617	21 400	+ 88	3½	2½
	22.	24 408	3 178	22 976	12 337	19 515	12 751	21 409	— 50	3½	2½
	29.	25 138	3 259	25 408	12 337	22 962	11 813	21 201	— 80	3½	2⅝
Oktober	6.	25 582	4 583	27 451	15 935	23 184	10 723	20 555	+ 25	3½	2⅝
	13.	25 402	3 521	24 662	15 935	19 453	10 632	20 284	+ 60	3½	2⅞
	20.	25 107	3 043	23 695	14 035	19 768	10 792	20 149	— 186	4	3¼
	27.	24 837	2 995	23 207	14 385	19 623	10 940	20 027	— 132	4	3¼
November	3.	25 103	3 115	23 723	14 035	20 190	10 456	19 810	+ 46	4	3½—3⅝
	10.	24 827	3 141	23 785	14 385	19 466	10 940	20 017	+ 34	4	3¼— 3⅜
	17.	24 576	3 340	23 033	14 035	18 956	11 293	20 119	+ 59	4	2⅞
	24.	24 218	3 117	22 774	13 385	18 711	11 633	20 100	— 190	4	2⅞
Dezember	1.	24 389	2 927	22 647	13 135	18 894	11 364	20 003	— 281	4	3—3⅛
	8.	24 192	2 836	22 590	12 685	18 896	11 659	20 101	— 71	4	3—3⅛
	15.	24 050	3 095	23 503	13 132	19 660	11 644	19 944	— 240	5	4¼—4½
	22.	24 275	3 956	22 314	13 132	20 326	10 635	19 160	— 983	5	4⅛—4¼
	29.	24 437	4 363	24 138	13 132	23 067	10 133	18 820	— 62	5	4⅜—4½

Digitized by Google

Wochenausweise der deutschen Reichsbank (Millionen Mark).

Datum		Metall-bestand	Reichs-kassen-scheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Noten-umlauf	täglich fällige Verbindl.	steuer-freie Noten-reserve	Bankdiskont	Privat-diskont	Datum	
Dez. 85	31.	618,2	21,1	16,3	461,6	78,9	46,7	858,9	261,9	+ 70,60	4	2 7/8	Jan.	2.
Jan. 86	7.	629,4	21,5	17,8	439,0	65,7	49,7	821,9	279,5	+ 120,69	4	2 1/8		9.
	15.	645,4	22,7	16,6	396,8	44,1	49,9	778,2	274,2	+ 180,36	4	2		16.
	23.	664,5	20,4	12,0	381,3	39,4	32,9	735,3	289,7	+ 235,39	3 1/2 (22. Jan.)	2		23.
	30.	671,4	19,7	9,8	386,1	40,0	36,1	732,2	306,0	+ 252,60	3 1/2	2		30.
Februar	6.	683,1	20,7	10,3	362,4	40,5	37,4	709,2	319,3	+ 278,83	3 1/2	1 5/8	Febr.	6.
	15.	692,6	22,3	13,3	348,7	39,0	27,5	692,0	325,3	+ 310,06	3 1/2	1 1/2		13.
	23.	704,3	21,7	10,8	343,8	37,2	21,1	680,0	332,1	+ 330,76	3 (20. Febr.)	1 1/2		20.
	27.	699,8	20,5	14,1	350,0	39,1	43,9	705,2	335,3	+ 303,15	3	1 5/8		27.
März	6.	700,6	20,6	10,7	333,3	38,3	37,3	700,9	313,3	+ 304,83	3	1 1/2	März	6.
	15.	705,0	21,3	12,9	319,0	39,1	37,6	699,0	308,5	+ 314,09	3	1 3/4		13.
	23.	705,7	20,7	14,4	322,3	39,2	34,1	711,4	302,6	+ 303,30	3	2		20.
	31.	682,4	16,1	13,2	378,1	63,0	37,2	822,8	244,3	+ 162,82	3	1 7/8		27.
												1 7/8	April	3.
April	7.	678,4	16,5	11,2	373,3	55,7	35,6	795,4	251,2	+ 184,57	3	1 3/4		10.
	15.	684,7	17,4	12,7	345,1	43,8	34,7	764,8	251,8	+ 223,81	3	1 3/4		17.
	23.	685,5	17,3	14,3	355,8	42,3	39,7	763,8	267,0	+ 227,25	3	1 3/4		24.
	30.	687,2	17,3	13,4	366,7	48,7	38,1	794,6	252,7	+ 197,23	3	1 7/8	Mai	1.
Mai	7.	692,9	18,4	10,9	364,4	44,9	33,7	775,6	264,7	+ 220,51	3	1 3/4		8.
	15.	700,5	19,8	13,3	352,1	40,9	24,2	756,2	270,2	+ 251,21	3	1 3/4		15.
	22.	710,2	21,0	12,1	351,7	39,1	19,5	743,6	285,0	+ 273,54	3	1 3/4		22.
	31.	712,9	20,5	11,4	365,2	41,4	12,7	764,3	277,6	+ 254,23	3	1 3/4		29.
Juni	7.	713,8	20,9	16,3	358,0	42,7	8,5	757,8	278,1	+ 267,16	3	1 5/8	Juni	5.
	15.	720,4	21,3	15,2	356,6	43,0	16,2	759,3	288,7	+ 271,40	3	2		12.
	23.	723,7	21,3	9,8	389,5	53,5	17,2	800,7	303,6	+ 227,96	3	2 5/8		19.
	30.	705,2	17,7	11,4	437,9	100,1	20,0	910,1	273,9	+ 98,04	3	2 3/8		26.

Digitized by Google

Datum		Metallbestand	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Notenumlauf	täglich fällige Verbindl.	steuerfreie Notenreserve	Bankdiskont	Privatdiskont	Datum	
												1 3/4	Juli	3.
Juli	7.	706,3	17,7	12,4	414,9	79,1	21,6	872,3	269,6	+ 138,04	3	1 5/8		10.
	15.	730,6	18,4	11,8	387,7	47,9	17,8	831,1	265,1	+ 203,58	3	1 5/8		17.
	23.	738,2	19,1	11,2	377,0	43,1	13,7	802,0	279,2	+ 240,46	3	1 1/2		24.
	31.	735,0	19,0	12,0	379,1	43,9	12,0	811,9	268,9	+ 227,82	3	1 1/2		31.
August	7.	735,1	19,4	10,3	362,6	41,6	12,5	794,3	265,3	+ 245,27	3	1 1/2	Aug.	7.
	14.	733,4	19,6	9,1	363,2	40,5	13,3	786,5	270,3	+ 250,42	3	1 3/4		14.
	23.	736,8	20,2	11,2	363,8	37,8	23,0	779,6	289,8	+ 263,45	3	1 7/8		21.
	31.	729,6	19,6	10,6	375,7	42,6	52,7	811,3	295,8	+ 223,33	3	1 7/8		28.
Sept.	7.	720,8	20,1	12,0	370,5	39,5	55,8	805,5	289,8	+ 222,33	3	1 3/4	Sept.	4.
	15.	714,5	20,0	10,5	375,0	41,0	56,0	802,1	291,4	+ 217,74	3	1 7/8		11.
	23.	704,3	19,5	9,2	388,4	44,1	56,2	814,6	283,6	+ 193,23	3	1 7/8		18.
	30.	669,6	16,5	13,3	474,6	93,6	53,3	946,9	250,6	+ 27,37	3	2 1/8		25.
												2 1/8	Okt.	2.
Oktober	7.	657,8	16,7	13,3	469,1	88,4	55,4	920,8	256,5	+ 41,91	3	2 1/8		9.
	15.	657,9	17,3	13,9	447,3	62,4	58,1	887,9	245,6	+ 76,00	3 1/2 (18. Okt.)	2 3/4		16.
	23.	659,8	17,6	10,1	452,7	48,6	54,8	861,6	258,0	+ 100,66	3 1/2	2 7/8		23.
	30.	651,9	16,9	9,1	478,3	53,9	59,0	872,0	272,9	+ 80,80	3 1/2	2 3/4		30
Nov.	6.	653,8	17,2	9,3	460,1	47,1	59,4	864,1	257,6	+ 91,10	3 1/2	2 1/2	Nov.	6.
	15.	660,3	17,8	11,9	452,3	42,9	55,9	848,6	267,3	+ 116,23	3 1/2	2 7/8		13.
	23.	669,8	19,2	11,8	450,9	42,1	51,2	821,1	297,9	+ 154,48	3 1/2	3		20.
	30.	676,4	19,2	12,4	464,4	48,6	55,1	845,0	307,4	+ 137,84	4 (29. Nov.)	3		27.
Dez.	7.	679,3	19,6	10,4	450,8	44,8	63,6	828,9	314,0	+ 155,08	4	3 1/2	Dez.	4.
	15.	690,9	20,2	12,8	461,0	42,1	56,9	833,9	328,8	+ 164,70	4	3 5/8		11.
	23.	687,8	18,8	11,7	517,3	48,8	59,2	878,7	348,8	+ 114,47	5 (18. Dez.)	4 3/8		18.
	31.	669,5	16,5	14,5	546,1	115,5	62,8	1009,5	291,1	— 34,16	5	4 3/8		24.
												4		31.

Digitized by Google

Wochenausweise der Bank von Frankreich (Millionen Franken).

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Noten-umlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate	Privat-diskont
Dez. 85	30.	1157,4	1085,4	804,1	300,3	2918,0	397,2	142,4	3	2 3/4
Jan. 86	6.	1151,2	1082,4	737,7	303,6	2913,5	402,6	81,2	3	2 1/2
	13.	1143,3	1079,5	727,6	298,8	2931,1	389,3	66,6	3	2 1/2
	20.	1147,7	1081,0	706,6	302,8	2916,4	353,6	106,6	3	2 1/2
	27.	1152,2	1083,4	765,3	301,7	2901,2	383,4	159,6	3	2 5/8
Februar	3.	1155,2	1086,2	707,9	304,2	2899,8	329,2	178,8	3	2 5/8
	10.	1161,5	1085,3	712,6	290,6	2852,8	306,1	236,0	3	2 1/2
	17.	1175,8	1091,0	703,7	287,1	2855,3	324,2	216,0	3	2 3/8
	24.	1191,5	1092,9	718,1	285,0	2825,7	385,2	224,7	3	2 3/8
März	3.	1211,6	1094,6	622,1	286,7	2842,6	340,6	174,5	3	2 3/8
	10.	1229,0	1092,9	609,2	282,9	2825,4	347,9	182,1	3	2 1/8
	17.	1251,3	1097,6	606,6	280,7	2812,9	364,9	187,6	3	2 3/8
	24.	1266,0	1103,1	568,4	278,2	2787,4	371,2	208,7	3	2 1/4
	31.	1280,4	1106,7	627,4	278,5	2833,7	380,2	208,8	3	2 1/2
April	7.	1287,3	1111,2	600,8	281,5	2833,7	407,9	169,7	3	2 1/2
	14.	1288,6	1114,7	605,0	279,0	2870,9	398,4	158,6	3	2 5/8
	21.	1295,9	1118,2	598,0	277,2	2835,4	419,8	168,5	3	2 5/8
	28.	1303,4	1120,6	661,4	277,2	2851,3	476,3	183,4	3	2 7/8
Mai	5.	1326,0	1125,4	658,7	297,6	2845,3	573,9	133,6	3	3
	12.	1371,7	1133,8	1098,5	573,6	2686,7	1351,1	282,6	3	1 5/8
	19.	1388,7	1129,9	987,1	392,0	2774,2	1033,5	225,5	3	1 3/8
	26.	1392,1	1132,0	923,3	288,1	2754,0	884,3	227,1	3	1 1/8
Juni	2.	1392,7	1132,2	870,2	279,2	2837,0	848,5	105,3	3	1
	9.	1387,5	1130,1	728,4	276,8	2799,5	756.4	98,5	3	1
	16.	1381,1	1128,2	668,9	272,2	2792,7	693,5	106,4	3	1
	23.	1384,6	1128,9	625,9	268,2	2765,8	646,5	141,4	3	1 3/8
	30.	1377,4	1126,7	629,4	267,3	2828,3	531,9	174,5	3	1 5/8

Digitized by Google

Datum		Gold	Silber	Wechsel	Vorschüsse für Private	Noten-umlauf	Guthaben der Privaten	Guthaben des Staates	Bankrate	Privat-diskont
Juli	7.	1365,3	1126,0	589,3	269,1	2831,5	477,1	162,2	3	1 7/8
	14.	1359,0	1122,1	597,3	267,2	2850,3	434,7	197,6	3	2 5/8
	21.	1357,2	1124,9	597,0	265,6	2795,4	381,9	299,6	3	2 1/4
	28.	1357,1	1126,8	625,9	265,6	2776,1	415,0	327,0	3	2 5/8
August	4.	1356,7	1128,3	551,0	266,7	2788,8	389,4	277,3	3	2 1/2
	11.	1360,6	1127,2	524,0	262,9	2738,3	401,1	273,7	3	2 1/8
	18.	1366,6	1130,9	487,1	263,4	2699,0	438,2	254,0	3	2 1/8
	25.	1366,1	1133,1	479,5	260,7	2699,0	467,1	247,8	3	2 1/4
September	1.	1362,8	1132,6	510,1	262,8	2697,7	485,9	203,9	3	2
	8.	1364,1	1133,6	430,8	264,5	2678,9	525,1	128,8	3	1 5/8
	15.	1365,7	1133,9	429,4	263,7	2682,3	530,1	122,1	3	1 5/8
	22.	1371,2	1136,3	427,6	265,3	2661,8	546,7	131,2	3	2
	29.	1368,1	1138,0	537,8	263,4	2742,6	559,7	140,1	3	2 1/8
Oktober	6.	1363,7	1136,5	469,7	268,0	2710,9	423,5	231,5	3	2
	13.	1354,2	1135,2	476,3	263,9	2731,9	386,8	255,0	3	2 1/2
	20.	1347,8	1138,0	495.9	264,8	2717,8	356,0	310,3	3	2 3/8
	27.	1339,2	1139,9	571,6	262,1	2726,0	392,4	333,6	3	2 1/2
November	3.	1331,5	1138,9	497,7	266,9	2755,4	340,4	301,2	3	2 5/8
	10.	1320,1	1136,7	526,7	266,4	2733,3	343,2	310,9	3	2 1/2
	17.	1318,2	1141,3	538,8	266,6	2733,4	338,9	316,4	3	2 1/2
	24.	1309,3	1141,1	519,6	264,5	2712,0	351,5	318,8	3	2 1/4
Dezember	1.	1296,0	1142,4	575,9	264,6	2735,9	345,4	316,0	3	2 1/4
	8.	1284,3	1143,0	505,0	267,1	2714,2	345,8	285,2	3	2 3/8
	15.	1271,1	1142,7	504,4	265,9	2718,3	325,2	280,3	3	2 1/2
	22.	1252,8	1144,4	531,0	265,8	2715,0	344,4	275,1	3	2 7/8
	29.	1240,3	1144,5	657,5	272,0	2790,0	369,0	288,6	3	3

Digitized by Google

Wochenausweise der Niederländischen Bank (Tausend Gulden).

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Noten-umlauf	Giro-guthaben	Bank-diskont	Privat-diskont
Januar	2.	22 854	96 062	25 069	54 819	42 025	199 488	22 651	2½	2¼
	9.	22 865	95 872	25 087	55 387	41 762	204 033	18 986	2½	2¼
	16.	22 868	95 873	25 153	55 849	42 148	205 867	17 588	2½	2¼
	23.	22 873	96 028	25 331	53 147	41 438	205 653	15 139	2½	2
	30.	22 887	96 254	25 342	50 686	41 209	203 716	14 384	2½	2
Februar	6.	22 881	96 073	27 901	48 806	39 831	202 397	15 199	2½	2
	13.	22 888	96 261	28 283	46 209	39 704	200 436	14 691	2½	2
	20.	22 897	96 803	28 956	43 610	39 378	198 809	14 681	2½	1⅞
	27.	22 903	97 032	32 338	41 346	39 022	199 815	14 456	2½	1¾
März	6.	22 907	97 223	36 381	38 711	38 490	201 391	14 214	2½	1¾
	13.	22 905	97 601	37 603	37 036	37 985	198 679	16 078	2½	1⅝
	20.	22 908	97 911	39 656	35 335	37 869	198 310	16 882	2½	2
	27.	22 913	98 262	41 199	33 901	37 544	197 614	17 815	2½	1⅞
April	3.	22 920	98 193	45 874	33 910	37 102	204 281	15 232	2½	1⅞
	10.	22 919	97 829	48 711	33 637	36 931	206 267	15 501	2½	1¾
	17.	22 954	97 761	49 261	33 575	36 849	204 008	18 201	2½	1¾
	24.	22 952	97 832	49 557	33 194	36 744	202 759	19 099	2½	1⅞
Mai	1.	22 948	97 847	49 858	36 353	37 870	205 433	20 858	2½	1⅞
	8.	22 954	97 736	49 906	37 749	38 278	206 614	21 178	2½	2
	15.	22 964	97 795	50 287	36 664	38 584	205 793	24 361	2½	1⅞
	22.	22 976	98 038	52 081	35 342	38 579	204 220	26 750	2½	1⅞
	29.	22 979	98 232	52 393	33 703	38 191	202 849	26 012	2½	1⅝
Juni	5.	23 022	97 984	52 475	33 225	36 904	200 598	26 635	2½	1⅝
	12.	23 027	97 819	52 505	32 235	36 693	199 710	26 106	2½	1⅞
	19.	23 038	98 085	53 944	31 287	36 868	200 616	26 632	2½	1¾
	26.	23 039	98 471	53 969	30 584	36 893	198 404	28 330	2½	1¾

Digitized by Google

Datum		Gold	Silber	Goldbarren	Wechsel	Vorschüsse	Noten-umlauf	Giro-guthaben	Bank-diskont	Privat-diskont
Juli	3.	23 036	98 388	55 475	36 496	37 106	203 678	30 533	2½	2¼
	10.	23 035	98 077	57 304	35 272	36 203	205 949	27 660	2½	2
	17.	23 034	98 012	57 350	32 585	36 033	206 930	23 445	2½	1⅝
	24.	23 034	97 962	57 383	30 275	35 753	206 608	21 552	2½	1⅜
	31.	23 048	97 824	57 383	28 459	35 144	201 912	23 003	2½	1⅜
August	7.	23 033	97 450	57 412	28 025	34 789	201 572	22 447	2½	1½
	14.	23 034	97 203	57 412	27 153	34 098	200 003	22 102	2½	1⅝
	21.	23 044	97 304	57 268	26 526	33 800	199 487	22 003	2½	1⅞
	28.	23 045	97 220	56 634	25 779	33 577	198 121	21 427	2½	1⅞
September	4.	23 040	96 888	56 139	26 061	33 658	198 473	20 444	2½	1¾
	11.	23 037	97 004	55 841	26 431	33 341	197 859	21 254	2½	1⅝
	18.	23 047	97 349	55 850	26 894	33 129	195 887	23 616	2½	1⅝
	25.	23 053	97 506	55 830	27 384	33 014	195 695	24 298	2½	2
Oktober	2.	23 053	96 982	55 830	30 221	33 820	201 548	21 497	2½	2¼
	9.	23 049	96 591	55 830	31 399	33 612	204 610	19 174	2½	2¼
	16.	23 053	96 467	55 830	32 192	33 712	204 857	19 430	2½	2⅛
	23.	23 065	96 605	55 830	33 533	34 013	204 004	22 030	2½	2¼
	30.	23 060	96 428	55 824	37 753	34 946	208 836	21 473	2½	2¼
November	6.	23 067	95 956	55 824	41 419	35 612	213 644	21 095	2½	2¼
	13.	23 064	96 197	54 546	41 298	35 214	213 596	19 318	2½	2¼
	20.	23 065	96 658	54 145	40 266	34 940	210 938	21 370	2½	2¼
	27.	23 072	96 730	50 213	39 613	34 963	203 329	23 465	2½	2⅛
Dezember	4.	23 070	96 757	48 762	41 851	34 651	203 391	24 468	2½	2¼
	11.	23 073	96 913	47 544	41 136	34 561	201 511	24 652	2½	2¼
	18.	23 085	97 493	45 578	43 072	36 235	202 958	25 065	2½	2¼
	24.	23 083	97 471	43 658	46 611	38 953	207 297	25 440	2½	2½
	31.	23 086	97 553	43 489	52 327	41 250	213 517	26 431	2½	2⅜

Digitized by Google

Wochenausweise der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (Millionen Gulden).

Datum		Notenumlauf	Silber	Gold	Goldwechsel	Wechsel	Lombard	Bankdiskont	Privatdiskont	Datum	
Dez. 85	31.	363,6	129,7	69,1	10,2	136,4	27,2	4	4	Dez. 85	31.
Jan. 86	7.	366,5	130,1	69,1	10,2	132,0	26,5	4	3½	Jan. 86	7.
	15	355,4	130,1	68,6	10,7	124,0	25,2	4	3		14.
	23.	349,4	130,5	68,4	11,0	120,4	24,1	4	3		21.
	30.	351,9	130,6	67,4	11,8	123,5	23,5	4	3½		28.
Februar	6.	348,7	130,7	65,3	14,1	114,8	23,2	4	3	Februar	4.
	15.	343,7	130,7	63,9	15,6	111,8	22,9	4	3¼		11.
	23.	338,4	130,8	63,9	15,9	109,3	22,1	4	3¼		18.
	27.	345,4	131,1	63,9	15,6	116,7	22,1	4	3		25.
März	6.	340,9	132,1	63,9	15,5	110,7	21,6	4	3⅛	März	4.
	15.	336,2	132,6	63,9	15,5	105,8	21,7	4	3⅛		11.
	23.	330,5	132,4	63,9	15,5	103,6	21,7	4	3		18.
	31.	340,1	132,5	63,8	15,5	110,7	22,4	4	3⅛		25.
									3⅛	April	1.
April	7.	355,8	132,6	63,8	15,7	123,8	22,4	4	3⅛		8.
	15.	357,9	132,9	63,8	15,6	127,0	23,1	4	3		15.
	22.	358,0	133,0	63,8	16,0	127,3	23,7	4	3		22.
	30.	364,5	133,8	63,8	16,2	130,3	25,0	4	3⅛		29.
Mai	7.	364,1	133,9	63,8	16,6	129,0	24,9	4	3⅛	Mai	6.
	15.	354,4	133,9	63,8	15,7	123,7	23,6	4	3⅛		13.
	22.	349,7	133,8	63,8	15,9	122,8	21,9	4	3⅛		20.
	31.	347,0	133,5	63,8	16,0	122,1	21,9	4	3⅛		27.
Juni	7.	345,2	133,4	63,8	15,7	114,1	21,8	4	3	Juni	3.
	15.	343,8	133,4	63,8	15,6	109,1	21,7	4	3⅛		10.
	23.	345,0	133,9	63,8	15,6	115,1	22,1	4	3⅛		17.
	30.	353,4	134,6	63,7	15,6	124,8	23,7	4	3¾		24.

Digitized by Google

Datum		Notenumlauf	Silber	Gold	Goldwechsel	Wechsel	Lombard	Bankdiskont	Privatdiskont	Datum	
									3 3/4	Juli	1.
Juli	7.	362,4	135,1	63,8	15,6	129,5	23,3	4	3 3/4		8.
	15.	356,3	136,0	63,8	15,7	122,4	21,2	4	3 3/4		15.
	23.	352,1	136,3	64,8	14,6	120,7	20,7	4	3 3/4		22.
	31.	358,3	136,8	64,8	14,7	125,9	21,7	4	3		29.
Auguſt	7.	359,7	136,6	64,8	14,9	127,2	22,1	4	3	Auguſt	5.
	14.	361,6	136,7	64,8	15,0	128,3	22,9	4	3		12.
	23.	366,2	136,7	64,8	15,1	127,1	23,1	4	3		19.
	31.	368,7	136,6	64,7	14,9	130,0	24,1	4	3 1/4		26.
September	7.	366,6	137,0	64,7	15,1	128,7	24,6	4	3	September	2.
	15.	364,5	137,1	64,7	15,0	129,4	24,1	4	3 3/8		9.
	23.	360,8	137,0	64,7	14,8	122,7	23,4	4	3 1/2		16.
	30.	364,3	137,1	64,7	14,9	133,6	24,0	4	4		23.
									4		30.
Oktober	7.	367,0	136,9	64,8	14,7	135,3	23,8	4	3 7/8—4	Oktober	7.
	15.	367,5	137,2	64,8	14,8	135,7	23,3	4	3 7/8—4		14.
	23.	367,9	137,3	65,9	13,7	138,6	23,3	4	3 7/8		21.
	30.	384,5	138,7	67,0	12,6	153,3	24,3	4	3 7/8		28.
November	6.	380,5	138,7	67,0	12,7	150,8	23,7	4	3 7/8	November	4.
	15.	370,9	138,0	67,0	12,7	141,0	22,8	4	3 7/8		11.
	23.	360,0	138,8	67,0	12,5	131,7	21,9	4	4		18.
	30.	352,6	138,8	67,0	12,5	123,2	21,8	4	4		25.
Dezember	7.	348,2	138,7	67,0	12,6	120,7	21,6	4	4	Dezember	2.
	15.	349,6	138,5	67,0	12,6	120,9	21,5	4	3 3/4—4		9.
	23.	362,6	138,2	66,8	12,9	134,1	22,6	4	4		16.
	31.	371,7	138,8	66,7	12,5	145,7	23,9	4	4		23.
									4		30.

Digitized by Google

Wechsel-

Datum		in Berlin auf						in Paris auf
		Amsterdam k. S.	London k. S.	Paris k. S.	belg. Plätze k. S.	Italien k. S.	Schweiz k. S.	London k. S.
Januar	2.	168,80	20,335	80,70	80,70	80,50	80,45	25,22
	9.	169,00	20,385	80,80	80,75	80,55	80,65	25,24
	16.	168,95	20,40	80,90	80,85	80,65	80,65	25,22
	23.	169,05	20,39	80,90	80,95	80,60	80,70	25,21
	30.	169,15	20,385	80,95	80,90	80,65	80,70	25,18
Februar	6.	169,30	20,41	81,05	81	80,80	80,70	25,17
	13.	169,40	20,42	81,15	81,05	80,95	80,80	25,18
	20.	169,35	20,40	81,05	81,00	80,85	80,80	25,17
	27.	169,30	20,40	81,15	81,00	80,85	80,80	25,17
März	6.	169,55	20,42	81,10	81,05	80,85	80,85	25,17
	13.	169,65	20,41	81,20	81,05	80,95	80,90	25,17
	20.	169,35	20,39	81,10	80,95	80,85	80,85	25,16
	27.	169,30	20,395	81,15	80,95	80,90	80,90	25,15
April	3.	169,35	20,39	81,15	80,95	80,85	80,95	25,15
	10.	169,40	20,42	81,20	81	80,85	81,05	25,15
	17.	169,20	20,41	81,15	80,95	80,80	81,05	25,13
	24.	169,10	20,415	81,20	81	80,85	81,05	25,14
Mai	1.	169,15	20,405	81,20	81	80,85	81,05	25,13
	8.	169,10	20,425	81,10	81	80,80	81,05	25,12
	15.	169,20	20,42	80,95	80,95	80,75	80,95	25,24
	22.	169,10	20,415	80,75	80,85	80,65	80,80	25,26
	29.	168,85	20,39	80,70	80,75	80,65	80,75	25,26
Juni	5.	168,80	20,395	80,70	80,80	80,60	80,70	25,27
	12.	168,60	20,365	80,55	80,65	80,65	80,70	25,25
	19.	168,40	20,345	80,60	80,60	80,65	80,70	25,26
	26.	168,65	20,345	80,55	80,60	80,55	80,75	25,25
Juli	3.	168,80	20,375	80,65	80,75	80,60	80,65	25,26
	10.	168,75	20,365	80,70	80,70	80,65	80,65	25,23
	17.	168,75	20,36	80,75	80,70	80,65	80,65	25,21
	24.	168,55	20,365	80,80	80,70	80,60	80,70	25,22
	31.	168,75	20,365	80,85	80,70	80,60	80,70	25,19
Auguſt	7.	168,85	20,38	80,85	80,75	80,60	80,75	25,23
	14.	168,75	20,395	80,85	80,70	80,55	80,75	25,24
	21.	168,65	20,40	80,75	80,65	80,50	80,70	25,30
	28.	168,65	20,415	80,70	80,60	80,40	80,65	25,28
September	4.	168,55	20,415	80,70	80,60	80,40	80,65	25,28
	11.	168,55	20,41	80,70	80,60	80,40	80,60	25,29
	18.	168,40	20,40	80,65	80,60	80,35	80,65	25,31
	25.	168,40	20,385	80,55	80,50	80,25	80,50	25,30
Oktober	2.	168,50	20,39	80,65	80,60	80,35	80,55	25,31
	9.	168,60	20,39	80,65	80,50	80,25	80,50	25,31
	16.	168,60	20,40	80,50	80,40	80,20	80,50	25,31
	23.	168,45	20,40	80,50	80,40	80,15	80,45	25,34
	30.	168,40	20,39	80,50	80,40	80,20	80,45	25,34
November	6.	168,50	20,425	80,60	80,45	80,20	80,55	25,37
	13.	168,30	20,40	80,50	80,45	80,15	80,50	25,35
	20.	168,30	20,39	80,50	80,45	80,15	80,40	25,35
	27.	168,20	20,37	80,35	80,30	80,10	80,35	25,35
Dezember	4.	168,30	20,39	80,45	80,35	80,05	80,35	25,36
	11.	168,25	20,385	80,35	80,25	80,05	80,25	25,36
	18.	168,25	20,38	80,25	80,20	79,90	80,25	25,41
	24.	168,25	20,37	80,30	80,20	79,95	80,15	25,36
	31.	168,35	20,39	80,50	80,35	80,05	80,30	25,36

Digitized by Google

Kurse ꝛc.

in Amsterdam auf		in New-York auf				in Berlin Banknoten		in Wien Napoleons	in London Silber
London k. S.	Paris k. S.	Berlin Sicht	London Sicht	Paris Checks	Amsterdam Sicht	österr.	russische		
12,05 1/2	47,75	96	4,88 1/2	5,15 5/8	40 9/16	161,25	200,30	9,99 1/2	46 15/16
12,05	47,75	96 1/8	4,89 1/2	5,15	40 11/16	160,65	200,50	10,04	46 1/2
12,06 1/2	47,82 1/2	96 1/8	4,89 1/2	5,15	40 11/16	160,95	200,70	10,04	46 1/2–5/8
12,06 1/2	47,85	96 1/8	4,89 1/2	5,14 3/8	40 11/16	161,40	199,90	10,01	46 7/8
12,06	47,80	96 1/8	4,89 1/2	5,14 3/8	40 11/16	161,30	199,60	10,01/2	46 7/8
12,05	47,87 1/2	96	4,89 1/2	5,14 3/8	40 11/16	161,35	199,40	10,03	46 1/2
12,04 1/2	47,85	96	4,89 1/2	5,13 3/4	40 11/16	161,35	200,20	10,04	46 1/2
12,05	47,87 1/2	96	4,89 1/2	5,13 3/4	40 11/16	161,85	200,60	10,02	46 7/8
12,04 1/2	47,85	96	4,89 1/2	5,13 3/4	40 11/16	161,85	201,30	10,01	46 7/8
12,05	47,87 1/2	96	4,89 1/2	5,13 3/4	40 11/16	161,90	204,70	10,00	46 3/4
12,04 1/2	44,85	96	4,89	5,13 3/4	40 11/16	162,20	204,40	9,99	46 3/4
12,03 1/2	47,80	96	4,89 1/2	5,13 3/4	40 11/16	162,25	203,90	9,99	46 13/16
12,04 1/2	47,87 1/2	96	4,88 1/2	5,14 3/8	40 5/8	162,50	203,20	9,98 1/2	46 11/16
12,04 1/2	47,90	96	4,88 1/2	5,14 3/8	40 5/8	162,10	201,30	10,00	46 11/16
12,05	47,92 1/2	96	4,88 1/2	5,14 3/8	40 5/8	161,90	201,50	10,01	46 5/8
12,05 1/2	47,97 1/2	96	4,89	5,14 3/8	40 5/8	161,85	200,70	10,02	46 3/16
12,04 1/2	47,95	96	4,89	5,14 3/8	40 5/8	161,70	200,80	10,03	46 1/4
12,06	47,97 1/2	96	4,89	5,14 3/8	40 5/8	161,75	201,10	10,02	46 1/16
12,06 1/2	48	96	4,89 1/2	5,14 3/8	40 5/8	161,45	199,70	10,04	45 7/8
12,05 1/2	47,82 1/2	95 3/4	4,89	5,15	40 5/8	161,20	199,50	10,05	45 5/8
12,05 1/2	47,80	95 3/4	4,89 1/2	5,15	40 5/8	161	200,05	10,04	45
12,08 1/2	47,82 1/2	95 7/8	4,89 1/2	5,15	40 5/8	161,15	199,20	10,03	45 1/2
12,07 1/2	47,82 1/2	95 7/8	4,89	5,15	40 5/8	161,45	199,40	10,02	44 3/4
12,08	47,80	95 7/8	4,89 1/2	5,15 5/8	40 5/8	161,45	199	10,01/2	45
12,08	47,82 1/2	95 7/8	4,89 1/2	5,15 5/8	40 5/8	161,50	198,10	10,01	44 7/8
12,08	47,77 1/2	96	4,89 1/2	5,15 5/8	40 5/8	161,45	198,20	9,98	44 11/16
12,05 1/2	47,75	96	4,89 1/2	5,15 5/8	40 5/8	161,35	198	9,99	44 5/8
12,06	47,77 1/2	96	4,88 1/2	5,16 1/4	40 5/8	161,15	198,50	10,03	44 7/16
12,05 1/2	47,80	96	4,88	5,16 1/4	40 5/8	161,30	197,40	10,02	43 13/16
12,08 1/2	47,85	95 7/8	4,87 1/2	5,16 1/4	40 1/2	161,60	198,10	10	43 7/8
12,07	47,87 1/2	95 5/8	4,86 1/2	5,17 1/2	40 3/8	161,85	197,80	10,02	43 1/8
12,06	47,85	95 3/8	4,85 1/2	5,18 3/4	40 1/8	161,75	197,90	10,02	42
12,07	47,82 1/2	95 1/4	4,84 1/2	5,20 5/8	40 1/4	161,80	198,40	10,01	42 1/2
12,07 1/2	47,87 1/2	94 3/4	4,83 1/2	5,22 1/2	40 1/8	162	198,30	10,01/2	42 3/16
12,07 1/2	47,87 1/2	94 3/4	4,84	5,21 7/8	40 1/8	161,70	197	10,02	42 1/2
12,09	47,87 1/2	94 3/4	4,84 1/2	5,22 1/2	40 1/8	161,55	196,50	10	42 5/8
12,10	47,85	95	4,85	5,21 7/8	40 1/8	162,15	197,20	9,98 1/2	45
12,10	47,87 1/2	94 7/8	4,84 1/2	5,21 7/8	40 1/8	162,15	196,80	9,99	44
12,09 1/2	47,85	95 1/8	4,85 1/2	5,21 1/4	40 1/4	162,80	195,80	9,96	44 1/8
12,09 1/2	47,82 1/2	95 1/8	4,85 1/2	5,21 1/4	40 1/4	162,50	195	9,93 1/2	44 5/8
12,09	47,77 1/2	95 1/8	4,84 1/2	5,21 7/8	40 1/8	162,80	194,90	9,91	44 11/16
12,08 1/2	47,77 1/2	94 7/8	4,84	5,22 1/2	40 1/8	162,85	192,60	9,92	45 1/4
12,09	47,75	94 5/8	4,84	5,21 7/8	40 1/4	163,40	193,50	9,90 1/2	45 3/16
12,10	47,80	95 1/8	4,84 1/2	5,21 7/8	40 1/4	163,30	194,20	9,89	45 7/8
12,10 1/2	47,75	95 1/8	4,84 1/2	5,21 7/8	40 1/4	163,45	193,30	9,88	46 1/8
12,12	47,80	95 1/8	4,84 1/2	5,21 7/8	40 1/4	162,85	193,50	9,92 1/2	46 5/8
12,11 1/2	47,82 1/2	95 1/8	4,85	5,21 7/8	40 1/4	162,60	192,90	9,94 1/2	46 15/16
12,11 1/2	47,77 1/2	95 1/8	4,84 1/2	5,21 7/8	40 1/4	161,90	192,30	9,96 1/2	46 1/2
12,10 1/2	47,72 1/2	95 1/8	4,84 1/2	5,21 7/8	40 1/4	161,70	192,10	9,96 1/2	45
12,10 1/2	47,72 1/2	95	4,84	5,23 1/8	40 1/8	161,70	190	9,97	46 1/4
12,10	47,67 1/2	94 3/4	4,83	5,24 3/8	39 7/8	161,50	188,10	9,97 1/2	46 1/4
12,10 1/2	47,65	94 7/8	4,83 3/4	5,24 3/4	39 7/8	161,70	188,30	9,98	46
12,09	47,72 1/2	95	4,84 1/2	5,23 3/4	40	161,60	190,50	9,97	46

Digitized by Google

Effektenkurse 1886.

Berliner Börse.

Datum	Preuß. Konsols 4%	Oesterr. Goldrente 4%	Ungar. Goldrente 4%	Russ. Anleihe gem. 5%	Italiener 5%	Eisenbahnaktien: Mainz-Ludwigshafen	Marienburg Mlawka	Mecklenburger	Ostpreuß. Südbahn	Oesterr.-Ungar. Staatsbahngesellschaft	Lombarden	Bankaktien: Darmstädter	Deutsche Bank	Diskonto-Gesellschaft	Dresdener Bank	Oesterr. Kredit	Dtsch. Reichsbank	Dortm. Union St.-P.	Laurahütte
Jan. 2.	104,30	89,60	81,40	96,60	96,80	99,40	52,90	191,50	98,60	430	215	132,90	152	200,70	123,50	499	132,70	58,40	86,20
30.	105,10	90,80	81,90	97,40	98,30	99,10	54	183,50	98,20	425	215	134,20	151,70	197,60	126,25	494,50	130,10	56,60	85,40
Febr. 27.	105,50	91,90	84,70	99,70	98,60	100	56,50	178,20	95,50	417	209	135,00	156,00	204,00	128,30	493,50	136	55,70	83,70
März 31.	105,20	92	83	97,10	97,10	93,70	54,60	180,50	92	413	200,50	138,70	153,90	214,20	131,80	495	136	53,40	78
April 30.	105,70	92,60	83,40	98,70	97,50	92,70	51,20	173,90	84,30	381,50	177,50	139	155,30	214,70	132	468	137,10	48,40	73,90
Mai 31.	105,20	94,20	84,50	99,70	99	98	47,80	175,20	87,30	381,50	194	139,40	159	214,20	131,75	455	136,90	42,50	69,40
Juni 30.	105,40	94,60	85,30	99,40	99,90	97,40	44,20	175,50	78,50	365,50	185	136,75	157,60	205,70	131,60	449,50	139,40	38	67
Juli 31.	105,70	97,50	86,70	98,80	100,30	99,20	45,40	167,20	81	369,50	189	139,70	158,50	206,60	133,90	451	139	37,50	63,70
Aug. 31.	105,70	95,20	86,60	98	100	95,60	37,40	161,20	70,40	369,50	181	136,70	157,50	207	133	450	139,60	38,10	60,70
Sept. 30.	105,70	95	84,90	98,50	100	95,70	37,70	163,70	70,90	372,50	170,50	137,30	163,70	210,50	134,75	449,50	139	45,50	71,20
Okt. 30.	105,80	93,50	84,50	97,20	100,30	96	36,10	166,50	69,50	402,50	174,50	141,50	169,90	212	137,40	460	139,30	48,00	69
Nov. 30.	106	92,90	84,80	97,40	100,30	95,30	35	164,20	66,50	402	174	147	174,50	217,20	139,10	482	139,90	57,20	77,50
Dez. 31.	106	91,70	84	96,10	99,90	93,70	33	159,30	60,70	412	169	143,40	171,50	214,50	136	476,50	141,70	68	85,70

Wiener Börse.

Datum	Bankaktien: Anglo-Bank	Depositen-Bank	Oesterr.-Ungar. Bank	Ungar. Kreditbank	Oesterr. Länderbank	Eisenbahnaktien: Ferd.-Nordbahn	Galizische Karl-Ludw.-B.	Oest. Nordwestbahn	Nordwest-Elbthalb.
Januar 2.	103,75	192	872	307,20	106,20	2310	221,50	169,20	162,50
30.	114,75	194	869	304,20	111,50	2302	219,70	168,50	159,70
Februar 27.	117,50	197	875	303,70	118,50	2375	207	173,70	170
März 31.	115,50	192	875	295,50	114	2390	208,10	171,70	160,50
April 30.	115,50	191	876	292,70	222,40	2380	204,70	167,70	149,50
Mai 31.	116	190	880	289,20	224	2355	198,70	167,50	158,70
Juni 30.	114,50	190	866	284,20	223	2370	187	168	159
Juli 31.	114	190	872	287,20	222	2290	192,70	174,70	171,10
August 31.	111	189	862	288,50	215	2265	191,70	172	169,50
September 30.	107	183	861	286,50	212,50	2287	195,50	170,50	169,70
Oktober 30.	108	176	867	293,70	216,75	2310	192,70	170,20	170,70
November 30.	116	192	886	308,20	249	2360	197	169,50	168,70
Dezember 31.	113,50	182	879	303,50	239,50	2345	196,50	168,50	162,20

Digitized by Google

Pariser Börse.

Datum		Franz. Rente perp. 3%	Aegypter 4%	Spanier 4%	Türken	Bankaktien: Banque de France	Banque Otto-mane	Crédit foncier	Banque d'Es-compte	Eisenbahnaktien: Lyon	Nord	Midi	Orleans	Suez	Panama	Rio Tinto
Januar	2.	80,60	324	54 7/8	14,40	4690	497	1343	450	1250	1550	1185	1342	2218	410	291
"	30.	82,07	323	55 5/8	14,77	4526	497	1337	445	1260	1555	1162	1362	2185	405	273
Februar	27.	82,40	341,25	57 1/8	15,60	4325	531	1337	468	1262	1553	1162	1371	2180	458	287
März	31.	80,27	340,62	56 3/4	13,92	4230	513	1335	460	1216	1516	1132	1335	2083	463	288
April	30.	82	350	57	14,90	4255	528	1352	451	1227	1531	1142	1312	2131	469	278
Mai	31.	82,52	350	58 1/4	15,20	4290	540	1362	461	1205	1560	1162	1320	2103	458	266
Juni	30.	83,15	363,75	60 1/4	15,30	4060	540	1385	482	1207	1575	1170	1330	2122	448	282
Juli	31.	82,87	366,25	59 7/8	14,72	4140	506	1356	496	1176	1523	1132	1317	1992	411	271
August	31.	82,92	368,12	60 5/8	14,35	4127	502	1371	501	1215	1548	1145	1332	2012	396	285
September	30.	82,52	385,62	63 3/8	13,80	4130	495	1392	507	1233	1542	1145	1342	2042	387	311
Oktober	30.	82,65	390	64 1/4	14,12	4345	508	1413	526	1270	1607	1165	1330	2088	417	299
November	30.	83,27	384,37	66 1/4	14,55	4290	532	1438	553	1255	1612	1178.75	1327	2103	420	305
Dezember	31.	82,42	380	66 5/8	14,65	4240	526	1427	525	1252	1596	1170	1327	2090	421	275

Londoner Börse.

Datum		Engl. Konsols 3%	Indische Rupien-anl. 4 1/2%	Argentinier 1884 5%	Brasilianer 1883 4 1/2%	Buenos-Ayres 1888 6%	Mexikan. 1851 3%	Englische Eisenbahnaktien: Gr. Eastern	Gr. Western	Lanc. & Yorksh.	London & North-West.	Mid-land	North-East.
Dez. 85.	31.	99 7/16	75	84	84	88	19 5/8	64	136 1/4	106	164 1/2	129 3/4	158 1/2
Jan. 86.	30.	100 1/4	75 3/4	81 1/2	84	88	19 1/4	63 1/4	136 1/4	102 1/2	163 1/2	129	156
Februar	27.	101 5/16	75 3/4	83	87 1/2	91	20 5/8	63 1/4	134 1/4	102 1/2	160 3/4	127 3/4	150 3/8
März	31.	100 1/4	74 1/2	80	87	88	20 1/2	63	132 1/4	100	154 1/4	125 3/4	145 3/4
April	30.	100 15/16	74 1/2	81	88	88	20 1/2	63 1/2	128	100	152	124	143 1/8
Mai	31.	102 3/16	73 1/2	81 1/2	88	88	20 1/2	64 1/4	130 1/4	102 1/2	155 1/2	127 1/2	144 1/4
Juni	30.	101 3/16	72	83 1/2	88 1/2	92	22 7/8	68 7/8	133 1/2	102	158 1/2	129	145 1/8
Juli	31.	101 7/16	70	85	88 1/2	93	22 1/8	66 1/2	132 1/2	103 1/2	160 3/4	126 3/4	145 3/4
August	31.	101	70	86	88 1/2	95	22 3/8	67 1/4	135 1/8	106 1/2	162	125 3/4	148 1/4
September	30.	101	73	86	90	93 1/2	23 1/4	68 1/4	138 3/4	113 7/8	163 7/8	126 3/4	154 1/2
Oktober	30.	101 1/16	74	86 1/2	91	93 1/2	24	70 5/8	136 1/4	112	161 1/2	125	153 1/4
November	30.	102 3/16	73 1/2	89	91 1/2	96	29	69 3/4	137 1/2	112 1/2	163 1/2	124 1/4	151 3/4
Dezember	31.	100 13/16	73 1/2	89	90 1/2	95 1/2	28 1/4	69 1/4	136 1/4	115	163 1/4	124	153

Digitized by Google

Effektenkurse 1886.

Newyorker Börse.

Datum		Fund. Anleihe 4%	Eisenbahnaktien										Western Union Telegr.
			Erie	New-York Central	Central Pacific	Northern Pacific Pref.	Louisville & Nashville	Union Pacific	Chicago Milw. & St. Paul	Canada Pacific	Canada Southern	Lake Shore	
Januar	2.	123	26 5/8	106 3/8	44 3/8	61 3/4	45 3/4	55 5/8	95 3/4	63	42 1/4	88 3/8	73
"	30.	124	24 5/8	105 1/8	43 5/8	58 7/8	41 1/4	51	92 1/2	65	42 3/8	85 1/4	70 1/2
Februar	27.	127 1/4	27 5/8	105 7/8	41 3/4	58	41	49	91 3/4	63 1/2	43	86 1/2	73 3/4
März	31.	126 7/8	26 1/8	102 1/4	41	55 7/8	39 7/8	47 5/8	88 1/8	66 3/4	39 3/4	82 1/2	67 3/8
April	30.	126 1/4	23 1/8	100 5/8	39 1/8	55	34 1/8	49 1/4	85 1/2	64	37 1/4	78 1/2	64 3/8
Mai	29.	126	26	102 3/4	40 1/2	57 3/8	38 1/2	51	92 5/8	64 1/2	39 1/2	82	62 1/4
Juni	30.	126 7/8	27 1/8	105 5/8	41 1/2	59 1/8	42	55	91 7/8	66	42	83 7/8	64 1/2
Juli	31.	126 7/8	33 1/8	111 1/8	43 1/8	61 5/8	45 5/8	57 1/4	94 1/2	67	46 1/2	89 1/2	67 1/2
August	31.	126 1/4	31 1/4	108 1/8	41	58 1/8	43 3/8	54	90 7/8	64 1/2	43 1/2	84 7/8	66 1/8
September	30.	129 1/2	35 1/8	111 1/8	48 3/8	62	50 1/8	61 1/8	95	68 1/4	56 5/8	90 7/8	
Oktober	30.	128 1/2	35 3/4	113 1/4	46 3/4	63	57 7/8	60 5/8	94 1/4	70 3/4	63 5/8	95 1/8	79 3/4
November	30.	128 5/8	37 1/8	114 3/8	49	63 1/4	63 1/8	63 3/4	98 1/2	69	65 5/8	98 1/4	80 1/2
Dezember	31.	128 1/2	34 1/4	113 1/4	43	61 1/4	66 3/8	61 5/8	90 3/4	67 1/4	63 1/2	96	75 1/4

Digitized by Google

Waarenpreise in London im Jahre 1886.

Datum 1886	Iron: Scotch pig p. ton	Iron: Cleveland bars p. ton	Iron: Steel rails p. ton	Coals Best Wallsend p. ton	Copper Chili bars p. ton	Tin Straits p. ton	Lead Engl. pig p. ton	Salpetre Engl. ref. p. cwt	Cotton: raw middl. Upland p. lb	Cotton: Yarn 40 mule twist p. lb	Wool: South down hogs p. lb	Wool: Sydney unwash. p. lb	Silk Cossimbuzar p. lb	Flax Petersb. 12 ahead p. ton	Hemp Manila p. ton	Jute good marks p. ton
	£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	d	d	s-d	s-d	s-d	£-s	£-s	£-s
Jan. 2.	2- 1- 0	4-12-6	4-15-0	17-0	40-17-6	92-17-6	12-12-6	1-1-9	4 15/16	8 1/8	0-10½	0- 9½	10-9	29-10	31-10	12- 0
Febr. 5.	1-19- 3	4-12-6	4-15-0	16-0	40- 7-6	92-16-3	12-13-9	1-1-9	4 15/16	8 3/4	0-10	0- 9½	12-3	30-10	31- 0	12-10
März 6.	1-18- 6	4-12-6	4-15-0	17-6	41-11-3	93- 2-6	13-12-6	1-1-9	4 7/8	8 1/4	0-10	0- 9½	12-0	31- 0	29- 5	12-10
April 3.	1-19- 9	4-12-6	4-15-0	16-3	42- 0-0	93-10-0	13-15-0	1-1-9	4 15/16	8 1/8	0-10	0- 9½	12-0	31- 0	27- 0	12-10
Mai 8.	1-18- 4	4-12-6	4- 6-3	15-0	40-18-9	94-10-0	13-10-0	1-1-9	5 3/16	8 1/4	0-10½	0- 9½	12-0	31- 0	28- 0	12-10
Juni 4.	1-18- 8	4-12-6	4- 5-0	15-3	39-17-6	99- 0-0	13- 2-6	1-1-9	5 1/8	8 1/8	0-10	0- 9½	12-0	31-10	30-10	12-10
Juli 2.	1-18-10	4-12-6	3-15-0	14-3	39-12-6	100-12-6	13-16-3	1-1-3	5 3/16	8 1/8	0-10½	0-11½	12-0	31-10	28-15	12-10
August 7.	1-19- 0	4-12-6	3-12-6	15-9	38-18-9	97- 5-0	13- 5-0	1-1-0	5 5/16	8	0-11	1- 0½	12-0	31-10	31- 0	12-10
Sept. 4.	1-19- 4	4-12-6	3-13-9	16-0	38-18-9	99- 0-0	13- 2-6	1-1-3	5 1/8	7 7/8	1- 0	1- 0½	12-9	32- 0	30-15	12-10
Okt. 2.	2- 0- 9	4-12-6	3-13-9	16-6	40-18-9	102-15-0	13- 2-6	1-1-6	5 7/16	8 1/4	1- 0¼	1- 0½	14-9	32- 0	30-10	12-10
Nov. 5.	2- 1-11	4-12-6	3-18-9	15-3	40-12-6	100- 5-0	13- 2-6	1-1-0	5 1/8	8 1/4	1- 0¼	1- 0½	14-9	32- 0	30-10	12-10
Dez. 3.	2- 2- 1	4-12-6	4- 5-0	16-3	39- 7-6	100-17-6	13- 3-9	1-1-3	5 1/8	8 3/8	1- 0¼	1- 0½	14-9	32- 0	31- 0	12-10
„ 25.	2- 4- 1	4-12-6	4- 5-0	17-3	38-17-6	100- 3-9	12-18-9	1-1-3	5 1/4	8 3/8	1- 0	1- 0½	15-0	32- 0	30-10	12-10

Datum 1886	Wheat: Americ. red winter p. qur	Wheat: Engl. p. qur	Barley p. qur	Oats p. qur	Flour town made 2nds 280 lbs	Beef: Infer 8 lbs	Beef: Prime small 8 lbs	Mutton: Prime 8 lbs	Potatoes good engl. p. ton	Rice Rangoon p. cwt	Sugar: Manila Low Brown p. cwt	Sugar: West Ind. Refin. p. cwt	Tea: Common p. lb	Congou: Good p. lb	Coffee Ceylon Plant. p. cwt	Oils: Petrol. p. gal.	Oils: Olive Levant. p. ton	Tallow Town p. cwt
	£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	£-s-d	s-d	s-d	s-d	£-s-d	s-d	s-d	s-d	d	s-d	£-s-d	d	£-s	£-s-d
Jan. 2.	1-16-6	1-10- 3	1-9- 1	0-18- 1	1-5-0	2-6	4-0	4-6	4- 0-0	6- 7½	11-9	14-3	7¼	1- 1	2-16-6	6 9/16	40-10-0	1-6-3
Febr. 5.	1-16-6	1- 9- 9	1-9- 3	0-18-10	1-5-0	2-8	4-0	4-6	4- 0-0	6- 8	11-3	13-3	7	1- 1	2-15-6	6 3/16	38-10-0	1-4-9
März 6.	1-16-6	1- 9- 0	1-8- 1	0-19- 5	1-5-0	3-0	4-3	4-6	4- 0-0	6- 9	10-9	12-9	7	1- 1	2-15-0	6 1/16	39-10-0	1-4-9
April 3.	nom'l.	1-11- 9	1-4- 5	1- 0- 2	1-5-0	2-8	4-0	5-4	4- 0-0	6- 9	10-6	12-6	7¼	1- 1	2-18-0	5 7/8	39-10-0	1-4-9
Mai 8.	nom'l.	1-11- 5	1-5-10	1- 0- 0	1-5-0	2-6	3-8	5-8	4-10-0	6- 6	10-9	13-0	6½	1- 0	2-18-0	5 15/16	39- 0-0	1-4-9
Juni 4.	nom'l.	1-12- 2	1-4- 5	1- 0- 4	1-5-6	2-8	4-6	5-9	4- 0-0	7- 0	10-3	12-6	5¾	0-11	2-17-6	5 9/16	39- 0-0	1-7-9
Juli 2.	nom'l.	1-11- 1	1-4-11	1- 0-10	1-5-6	2-6	4-0	6-0	3-10-0	6- 3	10-9	12-6	7	1- 3	2-17-6	5 5/8	38-10-0	1-6-3
Aug. 7.	nom'l.	1-11- 8	1-2-10	1- 1- 2	1-7-6	2-6	3-9	5-0	5- 0-0	6- 3	9-0	11-9	7½	1- 1	3- 2-6	5¾	38-10-0	1-4-9
Sept. 4.	1-13-6	1-13- 1	1-5- 4	0-19- 8	1-5-6	2-9	4-0	5-3	4- 0-0	6- 7	9-0	11-6	7¼	1- 1	3- 8-6	5½	37- 5-0	1-4-9
Okt. 2.	1-13-6	1-10- 3	1-7- 4	0-17- 6	1-5-6	2-6	3-9	4-9	4- 0-0	6-10½	9-0	11-0	6¼	1- 1	3- 9-6	5 9/16	37- 5-0	1-4-9
Nov. 5.	1-15-0	1-10- 8	1-8- 1	0-16-11	1-5-6	2-6	4-0	5-0	4- 0-0	6-10½	8-9	11-0	5¾	1- 0	3-11-6	5 3/8	38-10-0	1-6-3
Dez. 3.	1-14-6	1-12- 7	1-7- 2	0-17- 1	1-5-6	2-6	3-9	5-0	4-10-0	6- 6	8-3	11-0	5½	1- 0	3-14-6	7	37-10-0	1-8-6
„ 25.	1-17-6	1-13-11	1-6- 4	0-16- 7	1-6-6	2-6	4-0	4-6	4-10-0	6-10½	8-3	11-0	5½	1- 0	3-14-0	6 5/16	37-10-0	1-7-0

Digitized by Google

Digitized by Google

Alt-Basel.

Eine deutsche Fabrik- und Handelsstadt in ihrer Geschichte und Geschichtschreibung.

Von

Dr. J. Jastrow.

Dr. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Zunft- und Wirthschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Aus den Archiven dargestellt. Basel 1886, Druck und Verlag von Felix Schneider (Adolf Geering). XXVI und 678 Seiten.

Das Interesse für die wirthschaftliche Vergangenheit unserer Städte ist verhältnißmäßig noch jungen Ursprungs. Dieser Forschungszweig hat sich im wesentlichen aus zwei Wurzeln entwickelt. Die einen sind ausgegangen von der Liebe zur Heimath und ihren früheren Schicksalen, sie sind von den einzelnen politischen Ereignissen auf die rechtlichen Formen, in denen sie sich bewegten, und von diesen auf die tiefer liegenden wirthschaftlichen Ursachen geführt worden; die andern haben mit allgemeinen nationalökonomischen Studien begonnen und sind von dem Bedürfniß nach tieferer historischer Begründung zu einem immer engeren Anschluß ihrer Forschung an eine bestimmte Oertlichkeit gedrängt worden. Die neuere Wirthschaftsgeschichte hat zu ihren Vorläufern sowohl wie zu ihren Begründern in der großen Mehrzahl nicht die älteren Historiker von Fach, sondern zwei Gruppen, welche früher abseits der großen Heerstraße der historischen Literatur standen: die Lokalhistoriker einerseits, die Nationalökonomen andererseits.

Dem vorliegenden Buch ist es an die Stirn geschrieben, daß es beide Richtungen unserer neueren Wirthschaftsgeschichte in sich vereinigt. Man braucht nur den Namen dessen, der es geschrieben hat, und dessen, dem es gewidmet ist, zu lesen, um die Vereinigung beider Richtungen vor sich zu sehen. Verfaßt ist das Werk von dem Träger eines gutbaselischen Namens, bekannt namentlich durch die literarischen Beziehungen, welche „Felix Schneider (Adolf Geering)" gerade hier in der Grenzstadt zwischen Deutschland und der Schweiz aufrecht erhält; gewidmet

Digitized by Google

ist es demjenigen unter den modernen Nationalökonomen, welcher am energischsten dafür eingetreten ist, seiner Wissenschaft nicht blos eine allgemeine historische Unterlage, sondern eine detaillirte und konkrete in der Erforschung einzelner örtlicher Wirthschaftsgebiete zu geben, und welcher in seinen Forschungen über eine einzelne deutsche Stadt gleichzeitig Vorbild und Anleitung für andere ähnlich Strebende gegeben hat: Gustav Schmoller.

Wir treten der doppelseitigen Bedeutung dieser Literatur in keiner Weise zu nahe, wenn wir bei dem Verfasser gleichwohl als ursprünglichen Ausgangspunkt seiner Studien die bloße Lokalforschung annehmen. Die baseler Geschichtschreibung ist ein organisches Ganze, welches sich in allen Perioden seiner Entwicklung dadurch ausgezeichnet hat, daß es für neue Gesichtspunkte geöffnet blieb. Die Wirthschaftsgeschichte ist für diese in sich begrenzte und in die Tiefe gehende Geschichtschreibung nichts weiter als einer dieser neuen Gesichtspunkte. Ein neues Werk über Basel läßt sich in seiner Bedeutung nicht würdigen ohne einen Rückblick auf die reiche Zahl seiner Vorläufer. Dieser Rückblick ist auch in manch anderer Beziehung lehrreich. Das wissenschaftliche Treiben in den schweizerischen Städten stellt ein Stück öffentlichen Lebens dar, welches uns in Deutschland, namentlich in Norddeutschland, gänzlich fehlt. Dort ist an demselben keineswegs blos der enge Kreis der Fachgelehrten oder der studirten Leute überhaupt betheiligt, sondern mitforschend oder unterstützend, sei es mit der Orts- und Sachkenntniß des Eingeborenen, sei es mit Geldmitteln von Einzelnen oder Vereinen, sei es auch nur mit Theilnahme und landsmannschaftlicher Anregung, nimmt die ganze Bevölkerung einen lebhaften Antheil wie an den Geschicken des Gemeinwesens in der Gegenwart so auch an denen in der Vergangenheit. Die Bethätigung dieser Heimathsliebe in der Geschichtschreibung zu verfolgen, hat auch für denjenigen Interesse, der an literarhistorischen Studien keine weitere Freude findet.

1.

Die Geschichtschreibung der schweizerischen Städte, wie sie in unserem Jahrhundert mit großer Lebhaftigkeit sich entwickelt, geht überall auf das vorige zurück. Hier sind es zwei sehr entgegengesetzte Strömungen, welche derselben Wurzel entsprossen, auf demselben Boden weiter leben und auch dem wissenschaftlichen Treiben in diesen Städten sein Gepräge verleihen: die Kleinstaaterei und das Weltbürgerthum. Nirgends in ganz Europa hatte die kantonale Politik einen solchen Erfolg errungen wie in den schweizer Bergen und den ihnen vorgelagerten Ebenen. Ueberall sonst war man im vorigen Jahrhundert bereits zur Gründung von Großstaaten gelangt oder hatte dieselbe angebahnt; selbst in dem zersplitterten Deutschland waren Anfänge zu großstaatlichen Bildungen vorhanden. Nur in der Schweiz war Heimath und Vaterland identisch geblieben. Die Eidgenossenschaft schlang nur ein loses Band um die einzelnen Kantone, verknüpfte sie nicht alle und ist schließlich doch immer selbst nur ein Gebiet von geringem Umfange

Digitized by Google

geblieben. Eben darum aber, weil dieser Boden von großstaatlichen Bildungen unbeeinflußt blieb, ist er sowohl gegenwärtig und war er dem weltbürgerlichen Gedanken des vorigen Jahrhunderts, welcher zwischen der Menschheit und dem Individuum große nationale Gemeinschaften möglichst wenig dulden wollte, um so mehr geöffnet.

Auch in Basel sehen wir diese beiden Richtungen neben einander bestehen. Schon seit Jahrhunderten war hier der Lokalpatriotismus in der Geschichtschreibung so groß, daß man eine eigene kleine Sammlung von „Scriptores rerum Basiliensium" besaß. Und während die baseler Forschung sich bis in die kleinsten Poren des historischen Lebens zu vertiefen begann, war sie gleichzeitig für den weltumfassenden Gedanken, welcher für die ganze Bildung des 18. Jahrhunderts der beherrschende war, für den Menschheitsgedanken, mehr als irgend eine andere zugänglich. Dasselbe Jahrhundert, welches von dem Kleinstaat Genf seine weltbürgerliche Staatstheorie, von dem Kleinstaat Bern seine von umfassendster Menschenliebe getragene Erziehungslehre empfing, hat den reinsten Ausdruck seiner kosmopolitischen Geschichtsauffassung in dem Werke eines baseler Bürgers gefunden. Selten hat ein kantonales Leben drei solche Vertreter gerade der größten Gesichtspunkte gezeitigt, wie Rousseau, Pestalozzi und Iselin.

In der baseler Geschichtschreibung, und zwar gerade in der lokalen, ist in der Folgezeit Iselins Einfluß unverkennbar. Als im Jahre 1786 der Rathsschreiber Peter Ochs daran ging, seine Geschichte der Stadt und Landschaft Basel zu schreiben, stellte er an die Spitze seines Werkes die Worte: „Isak Iselin, mein Vorfahrer, mein Freund und mein Lehrer, schrieb die Geschichte der Menschheit; sein Nachfolger, sein Verehrer, sein Schüler liefert die Geschichte des kleinsten Theiles derselben." Und diese Vergleichung der kosmopolitischen mit der kantonalen Geschichtschreibung ist nicht blos etwas Aeußerliches, bei diesem Autor wird es in der That zur Aufgabe, große Gesichtspunkte auch für den kleinen Gegenstand seines Werkes walten zu lassen. Sein Buch will „mehr als eine Chronik sein". Es sollte „eine Art Abhandlung über Politik" werden. Es warnt vor chauvinistischer Ueberschätzung des Heimathlandes und vor übertriebener Anhänglichkeit an die Scholle. So hat in acht Bänden der Verfasser nicht blos das Material zusammengetragen, das seine Vorgänger in gedruckten Büchern oder in handschriftlichen Sammlungen aufgespeichert hatten; er hat auch begonnen, dasselbe geistig zu durchdringen und zu einem geschichtschreiberischen Ganzen zu erheben. 36 Jahre lang hat das Erscheinen des Werkes gedauert, im Jahre 1822 war es vollendet. Es ist bis heute die Grundlage der baseler Geschichtschreibung geblieben.

Wie auf dieser Grundlage die Folgezeit weiter gearbeitet und sich fortentwickelt hat, zeigt sich deutlich an den Schicksalen der neuen Organe, welche diese Geschichtschreibung sich geschaffen hat. In dem Jahre, bevor der letzte Band von Ochs' Werke ausgegeben wurde, erschien am 1. Januar ein „Neujahrsblatt mit Darstellungen aus der Geschichte der Vaterstadt zur Belehrung für die baselerische Jugend". Dieses Blatt hat nicht wieder zu erscheinen aufgehört. Es stellte sich

Digitized by Google

immer mehr und mehr heraus, daß es auch von den Erwachsenen mit Interesse gelesen wurde. Und es erweiterte sich schließlich zu einem jährlich erscheinenden Heftchen mit Mittheilungen zur baseler Geschichte. Unter dem gesteigerten Interesse für die Geschichte Basels machte sich aber bald auch das Bedürfniß nach einer Zeitschrift größeren Stiles geltend. Im Jahre 1839 wurden die baseler „Beiträge" begründet. Auch diese gingen bald einer Erweiterung entgegen, man schritt von darstellenden Aufsätzen zu forschenden über, man richtete einen Theil der Beiträge für Herausgabe von Quellen ein. Diese Vereinigung war um so leichter, da der größte Theil der alten Urkunden, in mittelhochdeutscher Sprache geschrieben, dem schwyzerdütsch redenden Volke noch heute verständlich ist. Neben die „Beiträge" wurde von vornherein als technische historische Zeitschrift im Jahre 1850 das „Taschenbuch" gesetzt, welches sich zur Aufgabe machte, die Geschichte des kleinen Vaterlandes „im Zusammenhang der Welt- und Zeitereignisse" zu schreiben. Dasselbe ist allerdings, nachdem es kaum anderthalb Jahrzehnte bestanden, wieder eingegangen, in neuerer Zeit aber hat es seit dem Jahre 1879 in dem baseler „Jahrbuch" einen ebenbürtigen Nachfolger gefunden.

Schon die Entwicklung dieser Zeitschriftenliteratur über Basels Geschichte zeigt uns ein Bild, wie es kaum eine Stadt in Deutschland liefert. Nirgends bei uns reicht das Interesse für die Geschichte der Vaterstadt in so weite Ferne zurück. Und wo es etwa der Fall ist, hat es kaum hie und da zu mehr als einem wissenschaftlichen Organe geführt. Daß eine Stadt wie Basel vier Zeitschriften aufzuweisen hat, von denen drei neben einander noch heute bestehen, findet bei uns nicht seines gleichen.

Von diesem Hintergrunde eines weitere Kreise der Bevölkerung umfassenden Interesses heben sich nun die mehr gelehrten Arbeiten ab, welche in unserem Jahrhundert, hier wie überall, mit genauer und treuer Herausgabe der Quellen ansetzten. Um die Mitte des Jahrhunderts begann Trouillat seine große diplomatische Arbeit. Noch war er mit der Herausgabe der Urkunden nicht fertig (1867), als man bereits die schriftstellerischen Quellen in Angriff genommen hatte, und schon im Jahre 1872 war der erste Band der baseler Chroniken fertig gestellt. Wenn Trouillat, von kirchengeschichtlichem Gesichtspunkte ausgehend, nicht dem Kanton, sondern dem Bisthum Basel in seiner ganzen Ausdehnung sich zugewandt hatte, so hat man neuerdings danach gestrebt, auch kantonale Sammlungen zu erhalten. Für den Kanton Basel-Land gab Boos im Jahre 1881 ein eigenes Urkundenbuch heraus, welches nunmehr in zwei Bänden das gesammte Mittelalter umfaßt.

Wie das vorhandene Material verwandt, nach wie mannigfachen Gesichtspunkten dasselbe ausgebeutet wurde, das zeigt uns am deutlichsten die Festschrift, welche die baseler historische Gesellschaft an dem fünfhundertsten Jahrestage der furchtbarsten Katastrophe Basels, des Erdbebens von 1356, veröffentlichte. Dieselbe stellt „Basel im 14. Jahrhundert" dar und zwar nach den verschiedensten Seiten. Es werden darin behandelt die große Katastrophe des Erdbebens und des schwarzen

Digitized by Google

Todes, die geistige Richtung der Zeit, verkörpert in dem großen Mystiker Nikolaus von Basel, die Rechtszustände, einzelnes aus der Kunst und Literatur. Den Hintergrund zu dem Ganzen hat Fechter gezeichnet, indem er eine Topographie Basels im 17. Jahrhundert rekonstruirte, wie sie noch heute als Muster für ähnliche Arbeiten gelten kann.

Wo man so bestrebt war, die Geschichte der Vaterstadt nach den verschiedensten Seiten hin zu erforschen, war man eben jeder Zeit auch für diejenigen Gesichtspunkte offen, welche in der allgemeinen Geschichtschreibung die maßgebenden wurden. Als der Rückschlag gegen die kosmopolitische Weltanschauung des vorigen Jahrhunderts in dem unsrigen wieder den Staat in den Vordergrund der Geschichtschreibung rückte, da wurde die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zu einer emporkommenden Disziplin. Wie sich hier überall das Bedürfniß zeigte, das einzelne Ereigniß in Bezug auf die Rechtszustände der Zeit zu fassen und zu würdigen, so machte sich auch für die denkenden Männer, in deren Händen die Geschichte dieser Stadt sich befand, alsbald das Bedürfniß geltend, die Behörden, die Einwohnerklassen, die Prozeßformen, die Verwaltungsgrundsätze, von denen überall in den Quellen die Rede war, in ihrer rechtlichen Bedeutung und in ihrem rechtlichen Zusammenhange zu würdigen. Mit Wilhelm Arnold kam der hervorragendste Träger dieser Studien an die Universität Basel. Noch hat von den sieben Freistädten, die Arnolds Werk mehr generalisirend umfaßte, keine andere eine spezielle Darstellung von der Bedeutung gewonnen, wie sie Heuslers „Verfassungsgeschichte der Stadt Basel" seit mehr als einem Vierteljahrhundert in der deutschen Städtegeschichte einnimmt. — In der Folgezeit that die Reichsgeschichte weitere Schritte. Man begnügte sich nicht mehr damit, die rechtlichen Formen des Staatslebens zu ergründen, sondern man ging den Trägern dieser Rechtsformen nach, man suchte die Machtansammlungen zu ergründen, welche dieses Recht staatlich handhabten, nicht nur die politische und die militärische Macht, sondern vor allem auch die finanzielle und wirthschaftliche. Wie so in der Staatengeschichte mehr und mehr die Finanzfrage eine Rolle zu spielen anfing, so machte sich alsbald dieser Schritt auch in der baseler Geschichtschreibung geltend. Während hier die älteren Anregungen ihren ruhigen Fortgang fanden, während Boos es unternahm, sie in einer neuen „Geschichte der Stadt Basel" zusammenzufassen, traten im Jahre 1879 mitten in diese Literatur Schönbergs Untersuchungen über die Finanzverhältnisse der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert: ein Werk, welchem für die Folgezeit eine ähnliche Bedeutung für die Finanzgeschichte der anderen deutschen Städte zufallen wird, wie sie dem Heuslerschen für die Rechtsgeschichte bereits zutheil geworden ist. Schon aber bleibt man bei der Frage nicht mehr stehen, aus welchen Finanzquellen die Machtmittel eines Staatswesens herrühren. Man stellt die weitere Frage auf, aus welchen Quellen wiederum diese Finanzen fließen, und wird so auf den letzten Träger des Volkswohlstandes, auf das Volk selbst bis in seine tiefsten Schichten, geführt. Mit diesem Schritt von der Staatswirthschaft zur Volkswirthschaft tritt aber die Geschichtschreibung gerade in den Punkt ein, an welchem der

Digitized by Google

Kenner der örtlichen Verhältnisse zugleich der überlegene Forscher und Beurtheiler ist.

Daß an diesem Punkte das vorliegende Werk einsetzt, darin liegt sein charakteristisches Verdienst. Es ist wiederum eines jener baslerischen Werke, welche einen Gesichtspunkt, der für die allgemeine Wissenschaft maßgebend zu werden beginnt, schnell und kräftig in die heimische Geschichtschreibung einzuführen unternehmen; aber diesmal ist es ein solcher, welcher mehr als irgend einer der vorangegangenen den eingeborenen Kenner des heimischen Bodens zum Erstberufenen macht. —

Ein hübsches Bild des innigen Zusammenhanges zwischen der Geschichte Basels und seiner Geschichtschreibung erhält man, wenn man in dem „Wappenbuche" blättert, welches vor einigen Jahren in der Stadt zusammengestellt worden ist. Einen erstaunlich großen Theil der Forscher finden wir unter den altansässigen Familien wieder. Wir sehen in dem Buche nicht nur das Wappenthier der „Ochse" von Basel, auch das Häuschen der Heusler, die gekreuzten Klingen der Fechter, die Aalgabel (Geere) der Geering finden wir darin. Unzweideutig tritt uns aus dem Buche der familienhafte Zusammenhang der baseler Geschichtschreiber entgegen. Die Arnold, die Schönberg u. a., die wir unter den Alteingesessenen nicht wiederfinden, mögen uns in dieser Familie als angeheirathete Mitglieder gelten, die dem guten Geschmack und der wirksamen Anziehungskraft der Familie das beste Zeugniß ausstellen.

Friedlich wie in Generationen von Vater und Sohn hat sich die baseler Geschichtschreibung fortentwickelt. Sie hat weder bedeutende Polemiken, noch umstürzende Werke aufzuweisen. Keiner von denen, die in ihr thätig waren, hat den Ehrgeiz besessen, seinen Vorgänger zu verdrängen; ihr Bestreben war nur nach Vertiefung des vorhandenen Wissens gerichtet. Eine solche Vertiefung lag unstreitig in dem Uebergange von der Erzählung der Ereignisse zu der Darstellung der Rechtszustände, sodann von der Behandlung des Staatsrechts zu der Betrachtung der Staatswirthschaft; den Schritt von der Staatswirthschaft zu der Volkswirthschaft thut nunmehr das vorliegende Werk.

2.

Geerings Buch ist im wesentlichen chronologisch geordnet. Drei einleitende Kapitel orientiren uns über die Entstehung der baseler Zünfte sowie über die beiden wichtigsten Funktionen, denen dieselben dienen, über Handwerk und Handel; namentlich über den letzteren bringt der Verfasser eine große Menge von Einzelheiten bei, welche uns über den Handelsbetrieb auch anderer Städte aufklären, so daß es nicht unberechtigt war, diesen Abschnitt zu überschreiben „Die Grundlagen des Verkehrs im Mittelalter". Während die älteren Jahrhunderte nur in diesen Einleitungen behandelt sind, widmet der Verfasser der Zeit nach dem Erdbeben von 1356 eine periodenweis geordnete eingehendere Darstellung. Seine erste Periode vom Erdbeben bis zum Konzil (1356 bis

Digitized by Google

1430) benutzt er, um uns in die Organisation des baseler Wirthschaftslebens an einzelnen Stellen einen genaueren Einblick thun zu lassen. Er zergliedert die Krämerzunft (zum Safran) nach den sehr verschiedenen Bestandtheilen, aus denen dieselbe zusammengesetzt ist, und zeigt uns, wie Handwerk und Handel in buntester Mischung hier eine Gemeinschaft darstellen, die kaum noch etwas anderes gemeinsam hat als die organisatorische Zusammenfassung. Es sind in derselben nicht nur Leder- und Metallarbeiter mit dem ursprünglichen Stock der Gewürzkrämer vereinigt, sondern an diese schließen sich nun auch geistig höhere Gewerbe, wie das der Apotheker und selbst der Aerzte an.

Ein neues Leben zog in Basel ein mit der Eröffnung des Konzils, welches in seinen Mauern von 1431 bis 1449 tagte. Der Verfasser bespricht die verschiedenen Vorbereitungen, welche zum Empfang der zahlreichen Versammlung nothwendig waren, die Einrichtungen im Verkehrswesen, die Herstellung neuer Brücken, die Besorgung von Gasthäusern und Miethwohnungen und eine Reihe anderer Einrichtungen im Handelsbetriebe, von der Aufstellung kleiner Krambuden bis zur Errichtung einer neuen Reichsgoldmünzstelle und zum Einströmen des europäischen Geld- und Wechselverkehrs in einen augenblicklichen Mittelpunkt; zugleich mit den hohen Gästen trat die spekulirende Kaufmannschaft massenweis in die Stadt ein. Welche Aufgabe der Verwaltung dadurch gestellt wurde, zeigt der im Mittelalter ganz einzig dastehende Vorschlag, eine öffentliche Gesundheitspflege einzurichten. Von den Handwerksbetrieben bekamen einen besonderen Aufschwung namentlich die höheren, dem Kunstgewerbe wurden eine Menge neuer Anregungen und neuer Muster zugeführt. Die erhöhte Schreibthätigkeit auf dem Konzil legte den Grund zu Basels Papierindustrie. Diese ganze Art, das Konzil unter wirthschaftsgeschichtlichem Gesichtspunkte zu betrachten, ist durchaus neu; ja man kann sagen, daß Geering überhaupt das erste Beispiel geliefert hat, wie man ein konkretes Ereigniß der mittelalterlichen Geschichte nach seinen wirthschaftlichen Wirkungen zu betrachten hat. Mit vollem Recht stellt er an die Spitze dieses Abschnittes den Satz: „Ein Konzil ist die stärkste Konjunktur, die sich für das gesammte Wirthschaftsleben einer mittelalterlichen Stadt denken läßt."

Allerdings ist bei dieser Konjunktur, wie bei jeder andern, nach dem schnellen Vorübergehen der Rückschlag nicht ausgeblieben. Die Auflösung des Konzils war für das wirthschaftliche Leben Basels eine bedeutende Krisis. Viele Wirkungen desselben sind zwar dauernd geblieben. Insbesondere die Hebung des Handwerks zum Kunsthandwerk und zur Ornamentik hin ist nicht wieder rückgängig gemacht worden. Die Baumwollweberei hat durch die neu angenommenen Muster ihren Charakter bedeutend verbessert. Die Thiermuster aus der Vogelwelt haben den baseler „Vogelschürlitz" schnell berühmt gemacht. Die Papierindustrie hat unter den Gallizianen sich nicht nur gehalten, sondern noch immer mehr und mehr gehoben. Die Darstellung, welche der Verfasser von dieser berühmten Papiererfamilie giebt, ist die erste aktenmäßige. Eine ungeahnte Bedeutung erhielt die ganze Papierindustrie mit der Einführung der Buchdruckerkunst. Diese schuf einen

Digitized by Google

ganz neuen Industriezweig. Dies war um so bedeutungsvoller, als derselbe von vornherein außerhalb der bisherigen Zunftformen stand. Es ist eine durchaus zutreffende Bemerkung, daß in den „freien Künsten" außerhalb der Zünfte der erste Ansatz zu der modernen kapitalistischen Betriebsweise gegeben war. Indem der Verfasser so überall die Einwirkung des Kunstgeschmacks und des emporkommenden Wissenschaftsbetriebes auf das wirthschaftliche Leben zeigt, und dem entsprechend diese ganze Periode der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit dem in einer Wirthschaftsgeschichte ungewohnten Namen „Renaissance" überschreibt, erkennt man überall unschwer den Landsmann Jakob Burkhardts.

Die erhöhte Stellung des Kapitals, welche sich schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigt, tritt in der ersten Hälfte des 16. noch deutlicher hervor und reizt die einheimischen handwerklichen Produzenten zu einem förmlichen Sturm gegen den kapitalistischen Handelsbetrieb, überhaupt gegen jede Art von Großbetrieb. Wirklich erlangte damals das Zunfthandwerk einen ganz ungetheilten Sieg: eine Enquete des Jahres 1521 zur Geltendmachung handwerklicher Beschwerden führte im Jahre 1526 zu einer neuen Wirthschaftsordnung von Basel, welche die Höhe des Zunftregiments bezeichnet. Allein der Rückschlag blieb nicht aus. Nach einem Menschenalter erreichte der Handelsstand im Jahre 1552 eine Restitution, welche ihm eine Fortexistenz und in der Folgezeit sogar einen entscheidenden Einfluß in der Stadt sicherte.

Für die Darstellung des nächsten halben Jahrhunderts (1550 bis 1603) wählt Geering einen persönlichen Mittelpunkt, Andreas Ryff, einen baseler Handelsherrn, über den wir durch seine eigenen Schriften besonders gut orientirt sind. Im Anschluß an diesen Mittelpunkt bespricht er die Einzelheiten des baseler Kaufmannslebens, die Ausbildung der Lehrlinge, den Besuch der Messen und Märkte, die nunmehr verbesserten Verkehrsmittel, den Uebergang von der Flußschifffahrt auf bessere Landwege, den Zustand der letzteren in der Ebene nnd im Gebirge, den Reisekomfort, die Buchführung u. s. w.

Tiefer in das 17. Jahrhundert hinein führt den Verfasser nur noch dasjenige Ereigniß, welches die bedeutendste Veränderung in dem Wirthschaftsleben Basels darstellt, nämlich das Eindringen neuer Industrien durch die Refugiés, einmal durch Lokarner und Hugenotten, sodann durch die Refugianten im Dreißigjährigen Kriege. Der Schlußabschnitt, welchen Geering noch „über die Anfänge des Fabrikwesens" hinzufügt, gewinnt ein besonderes Interesse durch die historische Beleuchtung eines Momentes, welches in allen wirthschaftlichen Fragen der Gegenwart anfängt das eigentlich entscheidende zu werden: das Entstehen des vierten Standes.

Man sieht, daß man es nicht mit einem Werke zu thun hat, welches in durchgehender gleichmäßiger Behandlung der einzelnen Perioden jedesmal seinen ganzen Stoff erschöpft. Der Verfasser macht einmal ein einzelnes Ereigniß, ein andermal eine einzelne Persönlichkeit zum Mittelpunkt seiner Darstellung; er wählt jedesmal das aus, was ihm bemerkenswerth scheint. So kommt es, daß nicht jeder Faden bis zu

Digitized by Google

Ende gesponnen wird. In Frankreich hat man von dem Werke als von einer gelehrten Notizensammlung Kenntniß genommen. Die Geringschätzung, welche in dieser Art der Respektsbezeigung liegt, ist zwar unbeabsichtigt, aber auch unverdient. Wenn hie und da die Darstellung etwas Notizenhaftes gewinnt, so liegt das daran, daß der Verfasser in seinem weitschichtigen Stoffe mehr sieht, als ein ungeschulter Beobachter für möglich halten möchte. Von überallher weiß er für seinen Bau Material herbeizuschaffen. Er beschränkt sich nicht auf das direkt wirthschaftliche Aktenmaterial, das ihm doch schon in überreicher Fülle zufloß; auch ganz fern liegenden Notizen weiß er für seinen Gegenstand eine belehrende Seite abzugewinnen. Wie ein geschickter Inquirent versteht er es, ein Verhör einzurichten und nimmt zu Protokoll nicht nur was der Vernommene gesagt, sondern auch was er stillschweigend supponirt hat. Einem Bericht über Ausplünderung und Entschädigung baseler Kaufleute weiß er Mittheilungen zu entlocken über den Waarenverkehr des 14. Jahrhunderts, über den Umfang der einzelnen Geschäfte, den Antheil des Großhandels am Verkehr, sein Größenverhältniß zu anderen süd- und norddeutschen Handelsunternehmungen, die Betheiligung von Frauen an kaufmännischen Geschäften u. a. m. Mit aufmerksamem Blick folgt der Verfasser einer Reihe von Veränderungen im geistigen Leben, welche von seinen Mitforschern auf dem Gebiete der materiellen Kultur gar zu oft übersehen werden. Er nimmt Kenntniß von dem Aufkommen der arabischen Ziffern und ihrer Bedeutung für ein geordnetes Rechnungswesen, er registrirt die ersten Lehrbücher der Buchführung, die Aufnahme des Rechenunterrichts in die Schulen u. a. m. Derselbe Autor, der mit ökonomischer Gewandtheit den alten Kaufherren nachrechnet, daß sie blos 5—10 Prozent ihres Baarvermögens in ihr Meßgeschäft steckten, weiß andererseits in das Gemüthsleben der Altvordern einzudringen, um im „Simplicissimus" den Reflex schweizerischer Zustände zu finden; ja er hält sich nicht für zu gut, auf einen modernen Roman zu exemplifiziren, wenn er in „Markus König" seinem Leser einen Typus mit einem Worte vorführen will. Ehrlich bestrebt, überall zu lerneu und zu belehren, wo die wissenschaftliche Möglichkeit geboten wird, hat der Verfasser sich die seltene Fähigkeit erhalten, selbst einen Geschichtschreiber wie Janssen, da wo er Recht hat, ruhig und objektiv anzuerkennen. Kurz, mag man die Quellenmaterialien betrachten, die für die Forschung benutzt werden konnten, die Gesichtspunkte, unter denen sie sich verwerthen ließen, oder die Gewährsmänner, die zur Erläuterung herangezogen werden konnten: immer tritt uns aus dem Buche eine Vielseitigkeit des Interesses entgegen, welche auf den Verfasser ebenso anregend gewirkt haben muß, wie sie auf seine Leser nicht nur belehrend, sondern auch erfreuend und erfrischend wirkt. Und dennoch giebt es noch eine fernere Richtung dieser Vielseitigkeit, welche dem Werke in beinahe noch höherem Maße zugute gekommen ist: das ist sein gleichmäßiges Interesse für die verschiedensten Zeiträume der Geschichte. Je allgemeiner heute die Neigung ist, die eigene Forschung auf ein Jahrhundert oder gar nur auf wenige Jahrzehnte einzuengen, desto ehrenvoller und bedeutsamer ist es, wenn ein Gelehrter irgend

Digitized by Google

einen Gegenstand, und sei es der kleinste, durch alle Stadien seiner Entwickelung zu verfolgen im Stande ist. Hierin liegt für die moderne Geschichtschreibung die große Bedeutung der vielgeschmähten Lokalgeschichtsforscher, daß sie die zur Mode gewordene zeitliche Beschränkung durch die räumliche paralysiren. Wenn Geering die drei Jahrhunderte, welche den Haupttheil seines Werkes ausmachen, in einer Weise behandelt, welche überall den Kenner auch der vorhergehenden und der folgenden Zeiträume zeigt, so ist dies eben dadurch ermöglicht, daß die räumliche Beschränkung für ihn die naturgemäß gegebene war. Kommt ihm die genaueste Kenntniß der Ortsverhältnisse überall zugute, so ist er freilich mit Erfolg bemüht, ein Gegengewicht gegen die damit verbundene Einseitigkeit in dem vergleichsweisen Heranziehen anderer Städte zu finden.

Wenn die genaue Vertrautheit mit dem Stoffe zweifellos einer der größten Vorzüge des Werkes ist, so läßt sich auf der anderen Seite nicht leugnen, daß diese Bekanntschaft ihm insofern verhängnißvoll geworden ist, als der Verfasser dieselbe auch bei seinen Lesern vorauszusetzen scheint. Er geht mit spezifisch baslerischen Ausdrücken um, als ob sie jeder kennen müßte. Daß „der" Markgraf, von dem Geering beständig spricht, der von Sausenberg ist, wird von hunderten seiner Leser schwerlich mehr als einer wissen, ebensowenig daß mit den „Bündnerpäffen" (S. 204) die graubündener gemeint sind. Wenn als Zoll zu zahlen ist ein Pfennig vom „Saum" (S. 147), so können wir dabei schwerlich an etwas anderes als an den Saum des Gewandes denken und werden uns wundern über eine so frühe Entwickelung der Konfektionsbranche; daß mit Saum eine Saumthierlast gemeint ist, ist uns Kindern der Ebene, die das Saumthier nur vom Hörensagen kennen, unbekannt. Vergebens werden wir darüber nachdenken, welches die „alten Häfen" gewesen seien (S. 140), die in Basel vorkommen; denn als Seestadt ist Basel uns nicht bekannt, und daß alte Häfen alte Töpfe sind, weiß man im östlichen Deutschland nicht. „Der Tag des Gefechts war 1610, der Dienstag vor Lucä, 13. Dezember", lautet die kriegerische Nachricht mitten in diesem Werke, welches doch durchaus den Thaten des Friedens gewidmet ist (Seite 176); erst im Wege der Kombination werden die meisten feststellen können, daß unter „Gefecht" eine Gewichtsrevision verstanden wird.

Manch einer wird sich freilich schämen, seine Unwissenheit einzugestehen, so lange die Vertrautheit mit diesen Ausdrücken als selbstverständlich in Anspruch genommen wird. Diese Scheu schwindet aber, wenn man sieht, daß hinterher der Verfasser es doch für nothwendig hält, seine Ausdrücke zu erklären. Seite 140 wird von „Schürlitz" gesprochen, Seite 150 wird das Wort gelegentlich mit „gemeinem schwäbischen Barchent" auf eine Stufe gestellt. Seite 259 aber erfahren wir: „der spezifische Name des Baumwollenstoffes in Basel ist Schürlitz", und daran wird eine lange Auseinandersetzung geknüpft über das, was die verschiedensten Lexikographen bisher diesem gut baslerischen Ausdrucke gegenüber gesündigt haben. Es ist in hohem Grade schätzenswerth, wenn ein baseler Kind sich dieser Ausdrücke annimmt, allein

Digitized by Google

dann muß das nicht 119 Seiten später geschehen, sondern gerade da, wo dieser Ausdruck zum ersten Male vorkommt. Dieses Beispiel steht auch nicht vereinzelt da. Seite 157 werden die „Gremper zu Gartnern" genannt. Erst Seite 228 erfahren wir von dieser doppelt räthselhaften Bezeichnung, es seien die Mitglieder der Gartnerzunft, welche „den Vertrieb von Landesprodukten, von Käse, Anken, Unschlitt, Oel, Salz u. s. w. hatten". Wer glücklich ist, kann jetzt für weitere Forschung im Lexikon nachschlagen, was Anken und Unschlitt bedeuten. — Gerade zu Anfang des Werkes, Seite 9 Anmerkung 5, ist von „Secklern" die Rede so, als ob jedermann wüßte, was das Wort bedeutet. Seite 232 werden wir darüber belehrt, sie seien „nicht zu verwechseln mit Täschnern". Auf der nächsten Seite erhalten wir die weitere Erklärung, „die Täschner verfertigten nur Taschen und keinerlei Riemenwerk, Handschuhe und Band". Mit einiger Schlauheit können wir jetzt wirklich vermuthen, was denn nun eigentlich die Seckler gemacht haben.

Ich vermag nicht zu ergründen, ob andere sonderbare Wortbildungen, für welche mir all und jede Analogie fehlt, ebenfalls einen baslerischen Ursprung haben. Wenn Geering von einer „nahezu monopolitischen Anziehungskraft der Wasserstraße" spricht (Seite 182), so weiß ich nicht, ob dies davon herrührt, daß man im baseler Sprachgebrauch „monopolitisch" etwa so wie „kosmopolitisch" ableiten will. Es scheint das nicht, denn Seite 219 spricht er von „monopolistischen" Handelsgesellschaften, und da er Seite 356 das Wort „Monopolismus" kennt, so muß wohl auch hier irgend ein reicher Strom von Wortbildungen fließen, der bisher in das Meer des gemeinen deutschen Sprachschatzes noch nicht eingemündet ist.

Man glaube nicht, daß das Haften an lokaler Ausdrucksweise etwas Unbedeutendes sei. Es kann dies manchem guten Buche geradezu verhängnißvoll werden. Bei uns in Norddeutschland denkt kein Mensch daran, in ein historisches Werk Ausdrücke aus unserem Plattdeutsch einzumischen; sind sie sachlich geboten, dann werden sie erklärt, wie unbekannte Fremdwörter.

Die allgemeine Stimmung des Verfassers, in welcher er überhaupt die ihm wohl vertraute Umgebung bei jedem anderen als bekannt voraussetzt, zeigt sich namentlich auch in der Art, wie er uns durch die Straßen und Plätze seiner Vaterstadt führt, nicht wie der Einheimische den Fremden, sondern wie der Landsmann den Landsmann. Er erklärt uns nicht die Lage der einzelnen Gebäude und Oertlichkeiten, sondern er belehrt uns über die Bestimmung derselben in einer Art, als ob auch wir sie von Jugend auf vor uns gesehen hätten. Je mehr man nun aber der Ueberzeugung ist, daß gerade diese Vertrautheit mit dem heimischen Boden eine der starken Seiten des Verfassers ist, je höher man sein Verdienst anschlägt, vermittelst der Berücksichtigung des Bodens und seiner Bebauung die Verhältnisse des alten Basel klarer gemacht zu haben, desto mehr wird man auch das Bedürfniß fühlen, sich im Anschluß an sein Buch hierüber bis ins einzelne zu orientiren. Und dieses Bedürfniß kann einen nun geradezu zur Verzweiflung treiben. Zwar besitzen wir über die Topographie des alten Basel jene Arbeit, welche

Digitized by Google

in der deutschen Geschichtsforschung vielleicht ganz einzig dasteht, die von Fechter. Der Fechterschen Topographie ist ein Plan beigegeben, welcher mit derselben Sorgfalt und Sachkunde entworfen ist, welche das ganze Werkchen auszeichnet. Wer auf den tollen Einfall gekommen ist, diesen Plan nach Süden zu orientiren, weiß ich nicht; jedenfalls ist er damit für alle diejenigen, die nicht eine ganz besondere Gewandtheit im Kartenlesen besitzen, unbrauchbar gemacht. Die Stadtpläne, welche in Meyers Konversationslexikon beigegeben, sind bloße Wiederabdrücke aus dem bekannten Neumannschen Werk über das Deutsche Reich; da Basel bereits außerhalb der Reichsgrenze liegt, so fehlt es naturgemäß. Kurz, wem nicht ganz besondere Hilfsmittel zu Gebote stehen, dem bleibt nichts übrig, als seinen Bädeker zur Hand zu nehmen und sich damit in seinen wissenschaftlichen Studien fortzuhelfen. Bädekers Kärtchen ist hierfür nicht berechnet. Wem es um die Sache zu thun ist, der muß sich den Lauf des Birsigs über den alten Kornmarkt hinweg selbst einzeichnen, dann kann er ungefähr die Stadttheile und Gegenden des alten Basel unterscheiden.

Dem ganzen Mangel hätte sich mit Leichtigkeit durch Beigabe eines einfachen Planes des alten Basel und vielleicht auch noch eines Alpenkärtchens abhelfen lassen. Daß dies nicht geschehen ist, ist ein Vorwurf, der freilich nicht ausschließlich dem Verfasser des Werkes zur Last fällt. Der Verleger hätte überhaupt für ein solches Werk schon ein übriges thun können.

Allerdings soll auf der anderen Seite nicht unerwähnt bleiben, daß auch vieles geschehen ist, um die Orientirung in dem Werke zu erleichtern. Außer einem systematischen Inhaltsverzeichniß hat der Verfasser mehrere alphabetische Register beigegeben, sowie eine „Konkordanz der wichtigeren Gewerbegeschichten", welche jedem, der sich mit irgend einem Gewerbe in Deutschland beschäftigt, sofort ermöglicht, alle wichtigeren einschlägigen Stellen des Werkes in wenigen Minuten aufzufinden. Wenn in dem Buche von Abkürzungen ein etwas reichlicher Gebrauch gemacht ist, so ist doch dafür ein Schlüssel der Abkürzungen beigefügt, der uns jedes Zweifels überhebt; nur hätte das Verzeichniß der abgekürzt zitirten Druckwerke etwas vollständiger sein sollen. Eine Krux in allen wirthschaftsgeschichtlichen Untersuchungen ist die Orientirung nach dem wirthschaftlichen Maßstabe, nach dem Gelde; desto dankenswerther ist es, daß Geering eine vollständige „Erklärung der Werthmaße" seinem Werke beigegeben hat.

Alles in allem ist Geerings Werk ein solches, das den verschiedensten Leserkreisen die reichste Belehrung bietet. Man möchte es kaum glauben, daß es eine Erstlingsarbeit ist, hervorgegangen aus einer Doktordissertation. Zwar Dissertationen von wissenschaftlich bedeutendem Werth sind in der philosophischen Fakultät nichts Seltenes, und daß der promovirte Autor seine Arbeit später in erweiterter Gestalt in den Buchhandel giebt, fängt sogar an, zur Regel zu werden. Wir sind also durchaus daran gewöhnt, in Erstlingswerken nicht schülerhafte Leistungen zu erblicken. Daß aber aus einer Doktordissertation ein Buch

Digitized by Google

wie das vorliegende hervorgeht, welches gerade in der weiten Ausdehnung gelehrten Wissens, in der umsichtigen und weitherzigen Verwerthung desselben nach den verschiedensten Gesichtspunkten, in der Ruhe des Urtheils und in der geschäftskundigen Betrachtung wirthschaftlicher Zustände, kurz überall in den Punkten seine Hauptstärke hat, welche sonst die charakteristische Schwäche des Anfängers bilden, — das ist doch ein Fall, dem ich keinen zweiten an die Seite zu stellen wüßte. Wenigstens von dem letzten Jahrzehnt historischer Literatur, welches ich unter diesem Gesichtspunkte zu verfolgen wiederholt Veranlassung hatte, glaube ich versichern zu können, daß dieses Beispiel ohne ein zweites dasteht. Wir haben es hier offenbar mit einem Autor von ungewöhnlicher Begabung zu thun.

Vielleicht das Ungewöhnlichste an dieser Begabung ist die lange Zurückhaltung, welche der Verfasser in der Veröffentlichung seiner Arbeit sich auferlegt hat. Die Vorrede ist datirt vom März 1886, eine Anmerkung sagt uns, daß die ursprüngliche Doktordissertation (über die Lederzunft) im Frühjahr 1882 von der baseler Fakultät genehmigt wurde. Er hat also volle vier Jahre dem großartig erweiterten Stoff des ursprünglich nur engen Gebietes gewidmet, er hat seine Arbeit wachsen und ausreifen lassen.

Wenn der Verfasser aber an Zurückhaltung viel gethan hat, er wäre unendlich belohnt worden, wenn er noch ein klein wenig mehr gethan hätte. Wo vier Jahre für den Autor erforderlich sind, um ein Werk zu schreiben, da kann er wohl vier Monate gebrauchen, um es noch einmal durchzulesen; d. h. durchlesen mit dem Stift in der Hand, anstreichen, was vielleicht entbehrlich scheint, was aus dem Text besser in die Anmerkung gebracht wird, was aus einem Kapitel in ein früheres gestellt werden muß, und wenn eine gänzliche Umarbeitung nothwendig werden sollte, dann alle die Aenderungen probeweise durchführen, noch einmal durchlesen und nachsehen, ob sie sich bewähren, ob nicht durch die eine Aenderung andere nothwendig geworden sind, erforderlichenfalls wieder umarbeiten u. s. w. Schriftsteller, die ihre Aufgabe leichter nehmen, mögen immerhin ihr Buch, sobald es zum Schluß gebracht ist, in die Druckerei schicken; wer aber so viel Arbeit auf ein Werk verwendet, der muß schon noch ein klein wenig mehr dransetzen, blos damit man dem Werke die Arbeit nicht anmerkt, die es gekostet hat.

Alles dieses gilt namentlich von den drei einleitenden Kapiteln. Der einzelne Satz ist fast immer klar; aber der Gedankengang im großen nur allzuoft in sprungweisem Vorgehen gehalten, ohne deutlichen Zielpunkt oder Mittelpunkt. Dazu kommt, daß im Inhaltsverzeichniß von dem fetten Druck und dem Alinea ein so unlogischer Gebrauch gemacht ist, daß der Gedankengang auch da, wo er in sich sachgemäß und sicher geordnet ist, dem Leser zuweilen nur als eine lose Aneinanderreihung einzelner Bemerkungen erscheint. In Bezug auf diese einleitenden Kapitel muß man jener französischen Charakteristik des Werkes beinahe Recht geben.

Digitized by Google

Wird es aber nicht manchem Leser so gehen, daß er durch die ersten Kapitel sich abschrecken läßt, von den weiteren Kenntniß zu nehmen? — Wir unsererseits möchten gern etwas dazu beitragen, dies zu verhüten und dem weniger bewanderten Leser die Lektüre des Werkes zu erleichtern.

In der Absicht, an einem einzelnen Beispiel zu zeigen, wie die wirthschaftsgeschichtliche Auffassung des Verfassers dazu dient, unsere Anschauung von verfassungsgeschichtlichen Vorgängen und selbst von einzelnen politischen Ereignissen zu vertiefen, wählen wir hierfür nicht eines der zahlreichen Momente, welche in dem Haupttheil des Werkes überall dem Leser vor Augen treten, sondern gerade die Entwickelung der ältern Zeit, die nach Geering zu studiren eine harte Aufgabe ist.

Wenn nicht mit Unrecht darüber geklagt wird, daß, wer keine Zeit hat, Bücher zu lesen, noch weniger Zeit findet, umfangreiche Rezensionen über sich ergehen zu lassen, so möchten wir diese Besprechung gern so einrichten, daß sie dem Leser nicht Zeit raubt, sondern erspart. Unser Ueberblick über die ältere Zeit soll die Hauptmomente so darstellen, daß der Leser befähigt wird, jedes beliebige Kapitel bei Geering ohne weitere Vorbereitung zu lesen.

Gleichzeitig wird dieser Ueberblick über die ältere Zeit an einem Spezialfalle klar machen, was wir von der allgemeinen deutschen Geschichte früher einmal[1]) im Anschluß an Karl Wilhelm Nitzsch ausführten. Wie wir dort, um einen Durchschnitt zu gewinnen, ein bestimmtes Moment der Entwickelung herausgriffen, den allmählichen Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, so wählen wir hier ein damit in nahem Zusammenhange stehendes, aber im örtlich kleinen Kreise konkreter hervortretendes Moment: die Arbeitstheilung in ihrem Einflusse auf die soziale Gliederung des Volkes, auf die verfassungsmäßige Organisation, auf den Gang der politischen Ereignisse.

3.

Mittelpunkt der städtischen Entwickelung Basels ist der bischöfliche Hofhalt. Ursprünglich war dieser nichts anderes als jede herrschaftliche Wirthschaft, im wesentlichen begründet auf den Großgrundbesitz. Die Hörigen, unter die der Boden ausgethan ist, gehören dem Bischof; was er befiehlt, müssen sie thun.

In diese ungegliederte Masse von Sklaven unter ihrem Herrn bringt aber bereits die intensivere Bewirthschaftung der karolingischen Zeit einen gewissen Grad der Arbeitstheilung hinein. Die gesteigerten Anforderungen, welche der Hofhalt schon des 9. und 10. Jahrhunderts an die menschliche Arbeitskraft stellt, erheben es zur Regel, dieselbe einer bestimmten Thätigkeit zu widmen. Der Bischof überläßt die einen ihrem Acker und verlangt von ihnen nur noch die Abgabe eines Zinses; anderen stellt er bestimmte Aufgaben für ihrer Hände Arbeit und behält sich davon bemessene Dienste vor. Im Zins der „Zinsleute"

1) Karl W. Nitzsch und die deutsche Wirthschaftsgeschichte: Jahrbuch Neue Folge Bd. 8.

Digitized by Google

(censuales) wie im Dienst der „Dienstmannen" (ministeriales) zeigt sich noch das Eigenthum des Herrn. Der Dienst besteht nicht nur in dem Kriegsdienst, sondern auch in allerlei handwerklichen Leistungen. Der Bischof bestimmt die einen zu Bäckern, damit sie ihm sein Brot backen; andere zu Schmieden, damit sie ihm seine Rosse beschlagen, Nägel herstellen u. s. w.; er wählt vertrauenswürdige Leute aus, die die Münze besorgen und hier, wie überall, unter dem Namen der „Hausgenossen" erscheinen. Was die Handwerker an Rohmaterialien brauchen, Eisen und Mehl so gut wie Silber und Gold, giebt ihnen der Herr; was sie daraus herstellen, gehört dem Herrn.

Von allen Diensten die angesehensten sind die im Haushalt des Bischofs selbst; und hier erscheinen, wie überall, insbesondere die vier großen Aemter des Marschalls, Mundschenks, Truchseß und Kämmerers, die den Beamteten in eine besonders nahe Stellung zu seinem Herrn bringen. Was sie inne haben, erscheint namentlich als „Dienst" oder „Amt" (officium, ministerium), die Inhaber werden die bevorzugten Träger des Namens der Beamteten oder Dienstmannen (officiales, ministeriales).

Je größer nun die Hofhaltung wurde, desto mehr stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den einzelnen Betriebszweig in sich zusammenzufassen; dann beauftragte der Bischof einen seiner Ministerialen mit der Aufsicht über die Schmiede, einen anderen setzte er über die Bäcker, einen dritten über die Hausgenossen u. s. w. Diese Aufsicht war das „Amt" des Ministerialen, und bald übertrug man die Bezeichnung des Amtes auch auf die Gemeinschaft der Handwerker selbst; man nannte z. B. die Gesammtheit der Bäcker das „Bäckeramt" (officium pistorum).

Ob neben dieser bischöflichen Wirthschaft des alten Basel noch andere selbständige Mächte bestanden haben, insbesondere ob es in Basel eine königliche Pfalz gegeben hat, das sind Fragen, die unserm Gegenstande gegenüber von untergeordneter Bedeutung sind. Denn wenn Beziehungen zum Königsrecht oder zum öffentlichen Reichsrecht bestanden haben, so sind sie eben unwesentlich gewesen. Wodurch das Basel des 10. Jahrhunderts sein charakteristisches Gepräge erhält, das ist gerade die Einheit der Wirthschaft, welche in Bischofspfalz und Bischofskirche ihren Mittelpunkt hat. Nicht einmal andere selbständige Kirchen, geschweige denn irgendwie eingreifende höhere Gewalten giebt es in dem Wirthschaftsleben des ältesten Basel. Welcher Unterschied gegenüber Köln, das schon in der ältesten Zeit so sehr von selbständigen und wirthschaftenden Pfarrkirchen angefüllt ist, daß man glaubt, seine ganze Stadtverfassung von der Parochialverfassung herleiten zu können, gegen Regensburg, wo der Bischof in einer alten Königsstadt sitzt, gegen Lübeck, welches Bischofssitz ist und doch Fürstenstadt wird, sowie endlich gegen das ganze Gebiet der östlichen Städte, wo auf die slavische Bevölkerung der deutsche Kaufmann eine eigene Kaufmannsgemeinde aufpfropft. Ueberall sehen wir die Entwickelung der einzelnen hofrechtlichen Gemeinschaften durch andere gestört und gekreuzt. Dem gegenüber bietet uns Basel das Bild einer ungestörten Entwickelung, eines bischöflichen Hofrechtes, man kann sagen, geradezu ein Schul-

Digitized by Google

beispiel. Wir gehen nicht fehl, wenn wir uns Basel im 10. Jahrhundert im wesentlichen als eine große Gutsherrschaft mit einem burgartigen Mittelpunkte denken.

Fragen wir nun, welches das eigentliche Moment gewesen ist, das aus dieser Gutsherrschaft eine Stadt gemacht hat, so ist die natürliche Antwort: dasselbe, welches auch heute zwischen Land und Stadt unterscheidet, die dichtere Bevölkerung. Eine Geschichtschreibung, welche nicht vergißt, daß ihr Gegenstand die Menschen sind, wird sich immer von neuem darauf besinnen müssen, daß die rein numerische Zunahme der Bevölkerung für die einzelnen Perioden ihrer Geschichte das grundlegende Moment bildet. Die Zunahme der Bevölkerung in Basel äußert sich nun das ganze 11., 12. und 13. Jahrhundert hindurch in mehreren parallelen Ereignißreihen, welche alle gemeinsam darauf hinauslaufen, den alten Zwang der hofrechtlichen Eigenwirthschaft zu durchbrechen.

Die deutlichste Wirkung der Bevölkerungszunahme ist die Begründung neuer Kirchen. Im Jahre 1083 schon wurde vor den Thoren der Stadt St. Alban gestiftet, im Jahre 1135 wurde St. Leonhard zum Stifte erhoben. Beide erhielten Grund und Boden, beide begannen eine neue Stiftswirthschaft. Wir werden sehen, wie dieselbe in den Zusammenhang der bischöflichen Eigenwirthschaft Bresche legte.

Ein zweiter, mehr direkt an das Individuum heraustretender Umstand ist sodann die fortschreitende und nunmehr zum Prinzip erhobene Arbeitstheilung. Die großartigste und energischste Leistung auf dem Gebiete der Arbeitstheilung ist in dieser ganzen Zeit gleichmäßig in allen Gegenden Deutschlands die Ausbildung eines eigenen Kriegerstandes mit ritterlicher Uebung und ritterlicher Ehre. Auch in Basel hat die ganze höhere Ministerialität, welche die Waffen trug, den Rittergürtel erworben und ist mit den ritterbürtigen Freien der Umgegend, welche sich erhalten haben, zu einem gemeinsamen Ritterstande verschmolzen. Dem Ritterstande gehörten die burgsässigen Ministerialen auf dem platten Lande genau so an wie diejenigen, welche um die Pfalz des Bischofs in der Stadt Basel wohnten.

Ausschließlich auf dem Boden der letzteren vollzieht sich eine weiter reichende ständische Bildung unter dem Einfluß der Arbeitstheilung in den tiefsten Schichten der Bevölkerung; es ist die Ausbildung eines eigenen Handwerkerstandes. Ueberall, wo die Bevölkerung anfängt dichter zusammenzuwohnen, wo die bloße Bebauung des Bodens nicht mehr genügt, seine Bewohner zu ernähren, sieht man sich genöthigt, dazu fortzuschreiten, einzelne Thätigkeiten zum Beruf bestimmter Personen zu erheben und deren Leistungsfähigkeit so zu erhöhen, daß sie nicht nur für sich, sondern auch für einen großen Theil ihrer Nebenmenschen das Nothwendige leisten können. Hierin ist nun begründet, daß mit der steigenden Zunahme der Bevölkerung auch die Spezialisirung des Handwerkes immer mehr steigen muß, und daß die Uebung desselben eine immer größere Stetigkeit voraussetzt. Diese Stetigkeit wurde noch erhöht, indem der Bischof, welcher ursprünglich seine Handwerker nur für den eigenen Hofhalt arbeiten ließ, welcher sodann nur ausnahmsweise ihnen das eigene Arbeiten gestattete, jetzt die Ausnahme

Digitized by Google

zur Regel machte. Es wird dem Arbeiter vollständig überlassen, wie, wo und wovon er arbeiten will; nur einige Tage im Jahr ist er noch zum herrschaftlichen Dienst verpflichtet. Diese Arbeitstage stellen sich in den Zeiten der Naturalwirthschaft als eine prozentuale Steuer dar.

Dieses System freier Arbeit hat seinen Mittelpunkt in einem städtischen Markte, auf welchem der Handwerker seine Rohstoffe nach freiem Belieben einkauft und die Erzeugnisse seines Gewerbfleißes nach freiem Belieben feilbieten darf. Eben deswegen bildet die Grundlage dieses gesammten Handwerksbetriebes die bischöfliche Erlaubniß zu kaufen und zu verkaufen (gratia emendi et vendendi), wie sie im 11. Jahrhundert in den oberrheinischen Städten aufkam. Noch blieben zwar wie vorher die bischöflichen Handwerker vereinigt in dem gemeinsamen Amt (officium), in welchem sie in der bischöflichen Eigenwirthschaft gemeinschaftlich gearbeitet hatten. Aber dieses Amt ist nicht mehr ein Theil des bischöflichen Haushaltes, es ist nur noch eine Zusammenfassung zum Zweck gemeinsamer Operation der Einzelnen, gemeinschaftlicher An- und Verkäufe, Feststellung und Ueberwachung von Handwerksregeln, einer Aufsicht über ehrbare Führung u. s. w. Für alle diese Funktionen bleibt an der Spitze des Offiziums der Offizial stehen und für die mehr technische Leitung nach wie vor der Meister, beide ganz wie in älterer Zeit von dem Bischof aus den höheren Ständen über die Handwerker gesetzt.

In dieser Art finden wir als „Aemter" dieser Zeit, aus den Ministerialen genommen, die Hausgenossen für die Münzung und die Weinleute für dasjenige Landesprodukt, welches die sorgsamste Behandlung erforderte; aus den niederen Stufen, den Hörigen, waren genommen die Bäcker und Schmiede, die Maurer und Zimmerleute, die Becherer und Lederarbeiter. Diesen aber wie jenen war ein höherer Ministeriale, ein „Ritter" vorgesetzt.

In dem Wesen der Arbeitstheilung ist es nun mit Nothwendigkeit begründet, daß jeder Fortschritt einen neuen Fortschritt herbeiführt. Der Bäcker, der jetzt seine ganze Arbeitskraft darauf verwendet, nicht blos für sich, sondern auch für seine Nachbarn Brot herzustellen, der Schmied, der die ganze Gegend mit Nägeln und Hufeisen zu versehen hat, die Weinleute, die ihre ganze Arbeitskraft darauf verwenden, die ihnen anvertraute Traube sorgsam zu behandeln, sie sind nicht mehr wie früher im Stande, den Flachs im eigenen Hause zu spinnen, das gesponnene Garn zu verweben. Wenn sich jemand ihnen anbietet, das Garn selbst herzustellen, so sind sie nunmehr auch durch ihrer Hände Arbeit in den Stand gesetzt, fremde Arbeitskräfte auszunutzen und zu belohnen. Die mit der Arbeitstheilung verbundene soziale Gliederung und die Heraushebung einzelner Schichten begünstigt ferner das Aufkommen des Luxus und der Luxusgewerbe. So hat in dieser Zeit das Aufkommen des Ritterstandes den ritterlichen Luxus bei den Waffen, dem Sattelzeug und dem Pelzwerk herbeigeführt. Diese und ähnliche Umstände schafften Platz für neue handwerksmäßige Thätigkeiten wie die der Grautücher, Leineweber und Schuhmacher für die Bekleidung aller Bevölkerungsklassen, der Sattler und Kürschner in erster Linie

Digitized by Google

für die ritterlichen Bedürfnisse, ferner auch der „Seckler", der Metzger u. a. Ja, noch einen Schritt weiter ging die Arbeitstheilung, indem alle diese Handwerker bald ihren Vortheil darin erblickten, nicht mehr mit dem Rohmaterial alle Manipulationen vorzunehmen, sondern auch dieses möglichst in einer Gestalt in die Hand zu bekommen, welche eine schnellere Verarbeitung ermöglichte. Die Schuster und die Sattler kaufen das Leder nicht mehr vom Metzger, um es zu vergerben und dann erst in Arbeit zu nehmen, sondern ihr Handwerk trägt ihnen bald so viel ein, daß sie lieber etwas mehr für das Leder zahlen, um es gleich gegerbt in die Hand zu bekommen. Mit anderen Worten, es ist Platz da für ein selbständiges Gerberhandwerk.

Die große und ewig wiederkehrende ökonomische Wahrheit, daß der Markt den Markt hervorruft, zeigte sich eben im alten Basel in den beständig wachsenden Bedürfnissen. Jedes Handwerk, das ein Bedürfniß befriedigte, diente gleichzeitig dazu, ein neues hervorzurufen. Diesem allmählichen Wachsthum entsprechend, haben wir uns auch das Zusammenwachsen dieser neuen Handwerke zu denken. Ein fremder Zuwanderer versuchte es, in der Nähe der Stadt sich niederzulassen und eine Beschäftigung aufzunehmen, welche in der Stadt noch fehlte. In dieser Art siedelten sich einzelne Handwerker außerhalb Basels am linken Ufer des Birsigflusses an. Wie diese ganze Bewegung eine spontane war, so hat sie auch nirgends mit einer Organisation begonnen. Jeder neue Handwerker arbeitete für sich, und da ihnen ursprünglich jede Geschlossenheit fehlte, so hat Geering nicht Unrecht, wenn er diese Betriebe im Unterschiede von den alten Handwerken, den Aemtern, als „offene" Handwerke bezeichnen will. Für die allgemeine Aufsicht, welche über die neuen Bevölkerungsklassen zu üben war, genügte ein Richter. Dieses Gericht über das linke Birsiguser wurde später dem Propste von Sankt Leonhard übergeben, welcher seit 1135 in dieser Stellung erscheint. Wenn die neue Ansiedlung einem neuen Herrn übergeben wurde, so sehen wir sie dadurch schon von vornherein in einer freieren Stellung. Es fehlten ihr alle die Beziehungen, welche der alten Gemeinde aus der Zeit der strengen Hörigkeit anhafteten. Sie war ihrem neuen Herrn von vornherein zu freierem Recht übergeben. Und wenn auch die Ansiedler des linken Birsiguferś noch an die bischöfliche Pfalz einzelne Arbeitsleistungen abzugeben hatten, so stellten sich diese nicht mehr als Reste der Hörigkeit dar, sondern von vornherein als Abgaben, wie sie jeder Unterthan zu leisten hat. Eben wegen dieser freieren Stellung aber waren die neuen Handwerke hinter den alten in einer Beziehung zurück. Es fehlen ihnen alle Vortheile einer Geschlossenheit des Amtes, namentlich für gemeinsames Vorgehen. Diesen Mangel suchen nun die neuen Handwerke, wie sie überall spontan entstanden sind, so auch durch spontanes Vorgehen zu ersetzen; sie treten einfach zu Vereinen oder, wie sie sich nennen, zu „Bruderschaften" zusammen. Diese Bruderschaften treffen, wo es ihnen nöthig scheint, Verabredungen: condicta — oder, was ursprünglich dasselbe bedeutet, „Zünfte".

Wir finden also in dem alten Basel, in der inneren und in der äußeren Stadt, zwei verschiedene Formen des Handwerkes, Aemter und

Digitized by Google

Zünfte (Bruderschaften). Die ganze folgende Entwickelung ist nun dadurch bestimmt, daß diese beiden Formen sich einander nähern.

Die Bruderschaft fängt an, über ihre ursprünglichen Zwecke rein geselliger Unterhaltung oder mildthätiger Unterstützung hinauszugehen. Sie nimmt Fragen des gemeinsamen Handwerkes in die Hand, sie versucht, eine Disziplin über ihre Mitglieder zu üben, sie geht darauf aus, alle Vortheile des Marktes, die gratia emendi et vendendi, an die Zunft zu knüpfen. Zu allen diesen Zwecken suchen sie nun den Verein, den sie aus freiem Antrieb gegründet haben, von dem Bischof so bestätigt zu erlangen, daß er eine Zwangsgenossenschaft wird. Im Jahre 1226 wenden sich die Kürschner mit einer solchen Bitte an den Bischof und verlangen ausdrücklich, neben dem Meister, den sie schon immer an ihre Spitze gestellt hatten, einen bischöflichen Offizialen zu erhalten, wie ihn die Aemter haben. In der Folgezeit erhalten Metzger, Schneider, Gartner und andere ebenfalls diesen bischöflichen Beamten an die Spitze und damit den Charakter einer das ganze Handwerk zusammenzwingenden Genossenschaft. Jetzt ist die Zunft organisirt wie das Amt, nur mit dem Unterschiede, daß sie aus alter Zeit den Handwerkermeister neben dem neuen Offizial beibehalten hat, daß sie im Laufe der Zeit für selbstgewählte Vorstände, die „Sechser", obrigkeitliche Gewalt gewinnt, während in den alten Aemtern auch dieser Meister nicht aus der Mitte der Zunft gewählt, sondern von dem Bischof aus den höheren Bevölkerungsklassen, aus den Ministerialen, dieser vorgesetzt ist.

Auf der anderen Seite nähern sich die Aemter ganz ebenso den Zünften. Wie die offenen Zünfte darauf ausgegangen waren, auch den Zwang zu gewinnen, der der Zunft eine feste Stellung gegenüber der Gesammtheit der Berufsgenossen geben soll: ebenso suchen die Aemter nun mit dem Zwange denjenigen Grad von Freiheit zu verbinden, durch welchen die Zünfte vor ihnen ausgezeichnet sind. Wie dieses Element der Freiheit in die Amtsverfassung sich hineingeschlichen hat, das zeigt Geering an einem sehr bezeichnenden Beispiele. Maurer und Zimmerleute waren in der bischöflichen Verfassung zwei geschlossene Aemter. An dieser Amtsverfassung rütteln sie nicht. Als aber Faßbinder und Wagener, zwei offene Handwerke, eine gemeinsame Bruderschaft bilden, machen die Maurer und Zimmerleute mit ihnen gemeinsame Sache. Diese Bruderschaft der vier Handwerke, zweier offener und zweier geschlossener, macht nun ein Konditt zum Schutz gemeinsamer Interessen. Die Hauptbestimmung ist die, daß keiner Arbeit übernehmen soll für einen Kunden, der noch einem Mitmeister den Lohn schuldet. Diese Bruderschaft ist eine rein autonome Organisation, welche von der bischöflichen Verfassung einfach ignorirt werden kann. Im Jahre 1248 bittet die neue Bruderschaft den Bischof um Bestätigung dieses Kondittes. Zu diesem Zweck setzt nun der Bischof über die Gesammtbruderschaft aller vier Handwerke einen gemeinsamen Offizial. Indem dieser Offizial sodann die Handhabung der gemeinsamen Aufgaben in die Hand nimmt, fallen die alten Offizialen der beiden geschlossenen Handwerke plötzlich fort. In den Frohnfastenpfennigen, die zunächst allerdings zu dem unschuldigen Zwecke gesammelt werden, den Kronleuchter im

Digitized by Google

Münster zu begründen, finden sich bereits die Anfänge einer gemeinsamen Zunftsteuer. Im Jahre 1271 vereinigte sich mit der neuen Bruderschaft die Trehfilzunft (Becherer) sowie die Wanner. Allmählich dringen sie zu noch freierer Verfassung durch. Der Offizial wird ganz beseitigt, ein Zunftmeister wird vom Bischof ernannt; nach dem Muster der freien Bruderschaften erhalten sie eine Sechserverfassung. —

Zwischen den beiden großen und durchaus verschiedenen Bevölkerungsklassen, welche wir auf Grund der Arbeitstheilung herauswachsen sahen, zwischen den Rittern und Handwerkern, erscheint nun aber noch eine mittlere Klasse, die später unter verschiedenen Namen, bald Müßiggänger, bald Burger genannt, einen Stand für sich bildet. Wir lassen es dahingestellt, inwiefern wir in dieser Klasse einen Rest alt-freier Gemeinde oder bevorzugte Grundbesitzer oder eine handeltreibende Bevölkerung zu erblicken haben. Wirksam gewesen sind jedenfalls alle diese Momente, an dem einen Ort mehr die einen, an dem anderen die anderen. Halten wir uns an jene beiden Namen, unter denen diese Klasse in späterer Zeit erscheint, so deutet der Name der Müßiggänger darauf, daß sie vom Besitz lebten, der der Burger darauf, daß sie die einzigen waren, welche ein aktives Bürgerrecht ausübten. Beides zusammen genommen genügt vollständig, um uns ihre ursprüngliche Stellung zu erklären. Sobald durch fortgeschrittene Arbeitstheilung eine Kapitalansammlung ermöglicht wird, äußert sich dieselbe entweder in der Ausbildung einer grundbesitzenden oder einer handeltreibenden Klasse. Erinnern wir uns der Entwickelung in den Städten des Alterthums, namentlich des ganz besonders ausgeprägten Verhältnisses im alten Rom, so werden wir es naturgemäß finden, daß in den Anfangsstadien städtischen Patriziats beide Kapitalanlagen sich ebenso vereinigten, wie sie heute getrennt sind.

Von beiden kommt für uns weitaus am meisten die Entwickelung des Handels in Betracht. Der älteste Handel Basels muß zu seinem Gegenstande das Korn vom Sundgau, den Wein von den Abhängen des Schwarzwaldes und die Baumaterialien an Holz, Eisen und Stein vom Juragebirge her gehabt haben. Diese Handelszweige aber schließt Geering mit der gesammten Urproduktion von seinem Buche aus. Ueber die Rohproduktion hinaus schreitet der Handel erst in etwas weiterer geographischer Umgrenzung, als die Tuche aus Flandern und endlich seit den Kreuzzügen die indischen Gewürze hinzukamen. Diese erste Handelsentwickelung ist ursprünglich vollständig ohne Organisation. Als größere Betriebsgruppe findet sie nur das Handwerk vor. Der Handel schließt sich demselben in der Organisation an. Dieses Hineinschleichen des Handels in eine handwerksmäßige Organisation können wir später noch in verschiedenen Formen beobachten. Die erste derselben ist das in Basel besonders ausgebildete Institut der Doppelzünftigkeit; indem jeder die Möglichkeit hat, nicht blos einer, sondern mehreren Zünften, namentlich zugleich einer der Handelszünfte, anzugehören, erwirbt er ein legitimes Recht, nicht nur die Produkte seiner Handarbeit, sondern auch fremde unter die Leute zu bringen, d. h. Handel zu treiben. Zweitens sehen wir einzelne Verwaltungsgebiete des Handels von

Digitized by Google

vornherein durch die Natur der Sache den Zünften übertragen. Die Hausgenossen üben das Handwerk der Münzherstellung, aber gleichzeitig die Funktion, das Markgewicht zu bewahren, also eine der wichtigsten Funktionen des Geldverkehrs. In ähnlicher Art überwachen für den Waarenverkehr die Schmiede und Metzger das Zentnergewicht, die Krämer die Elle, die Gartner trockene und die Weinleute nasse Hohlmaße. Drittens endlich ahmt die handeltreibende Bevölkerung die vorhandenen Formen der Zunft nach und organisirt sich in dieser Form für ihre Zwecke. In solcher Art finden wir den Tuchimport organisirt in der Zunft der Kaufleute, nach ihrem Versammlungsort auch „Zunft zum Schlüssel" genannt, den Gewürzhandel in der Zunft der Krämer, die nach ihrem kostbarsten Artikel auch den Namen „zum Safran" führt.

Aus dieser ganzen Entstehungsgeschichte des baseler Handels geht nun hervor, daß er überwiegend ein interner gewesen sein muß. Nirgends kann man deutlicher die vollkommene Natürlichkeit eines Zustandes kennen lernen, in welchem der Handel rechtlich auf die Ansässigen oder Benachbarten beschränkt ist, in welchem der Fremde aber vollkommen rechtlos ist. Eben wegen dieser ursprünglichen Rechtlosigkeit jedes Fremden ergiebt sich die Nothwendigkeit eigener Maßregeln, um den Verkehr mit ihm in geordnete Bahnen zu lenken. Es wird ein eigenes Kaufhaus angelegt, welches dem Fremden die Möglichkeit giebt, seine Waaren unter dem Schutze der Gesetze auszulegen, welches aber auch den Regierenden die Möglichkeit giebt, den Kaufmann aus der Fremde an diesen einen Ort zu fesseln. Eben aus diesem Grunde trägt das Kaufhaus und alle seine einzelnen Einrichtungen einen doppelten Charakter, es verschafft einmal dem Fremden Schutz, es verschafft aber dann auch den einheimischen Regierenden die Gelegenheit zur Ausnutzung des Fremden, namentlich zu einer strengen Einziehung aller Gebühren, die er für den Schutz zahlen muß, des Zolles. Sehr richtig hat Geering die Natur des ältesten Zolles beleuchtet, indem er ökonomisch die Geleitsgebühr und die für den Marktfrieden auseinanderhält; allerdings ist ebenso richtig seine Bemerkung, daß die mittelalterliche Verwaltung selbst eine Unterscheidung dieser beiden nicht kennt. Je länger nun aber diese Zustände dauern, je mehr der Fremde sich daran gewöhnt, den rechtlichen Verkehr mit den Einheimischen als die Regel anzusehen, als etwas, was nicht mehr erkauft zu werden braucht, desto mehr empfindet man den Zoll nur noch als eine bloße Abgabe, der man sich nach Möglichkeit zu entziehen sucht. Es beginnen die Umwege um die großen Plätze zum „Abfahren" des Zolles und damit des Marktes. Eben darum sucht jeder Platz sich die Herrschaft über die Straßen in einem gewissen Umkreise zu sichern. Schon im Jahre 1262 erwirbt die Stadt den Hornfelsen, um dort den „Mann am Horn" zu postiren.

Es leuchtet ein, daß für diesen Verkehr der Zug der Straßen und die Lage der Märkte eine ganz andere Bedeutung hatte als für den modernen. Alles konzentrirte sich um den Marktverkehr, und alles war davon abhängig, die Straßen so anzulegen und zu beherrschen, daß

Digitized by Google

eine Umgehung dieses Marktes unmöglich wurde. Hierin liegt die große Bedeutung der baseler Marktanlage und ihre enge Beziehung zu den Straßenbauten. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts wurde gleichzeitig an der Grenze der inneren und der äußeren Stadt in der Nähe des Rheins der Kornmarkt geschaffen, und durch die Rheinbrücke der Verkehr mit dem jenseitigen Ufer zu einem regelmäßigen gemacht. „Der baseler Kornmarkt steht mit der baseler Rheinbrücke in engstem Zusammenhang. Wie sie die Verbindung zwischen dem rauheren, aber auf seinen Südabhängen weinreichen Schwarzwald und dem korngesegneten Sundgau herstellte, so war der baseler Kornmarkt der Platz, wo beide die Ueberschüsse ihrer Produktion ausgleichen konnten. Unter den Kräften, welche Basel groß gemacht haben, ist dieser sein Charakter als Markt, als Verkehrsgelenk der links- und rechtsrheinischen Wirthschaftsgebiete, nicht die letzte. Es verdankt denselben wesentlich seiner Brücke." (S. 178.)

In dieser Zeit des mehr lokalen und nachbarlichen Verkehrs unterscheidet Geering im wesentlichen drei Straßen für das alte Basel: durch das Aeschenthor den Rhein aufwärts, durch das Spalenthor abwärts und durch die Rheinbrücke über den Rhein.

Im weiteren Umkreis schließen sich hieran die Straßen für einen provinzialen Verkehr: rheinaufwärts über die Birs, rheinabwärts nach Straßburg zu, über den Rhein durch die Wiese in die Schwarzwaldgegenden und weiter. Alle diese Wege tragen freilich noch einen sehr primitiven Charakter: über die Birs führte nur ein Steg, erst Ende des 13. Jahrhunderts hören wir etwas von einer Fähre, die Frachtwagen sind höchst wahrscheinlich noch immer durch das Flußbett gefahren.

In dem örtlichen, dem nachbarlichen und dem provinzialen Verkehr erschöpft sich nun wesentlich das Handelsleben Basels im 11. und noch im 12. Jahrhundert. Irgendwie größere Einwirkungen des Weltverkehrs vermögen wir nicht zu erkennen. Insbesondere macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß der ostwestliche Verkehr von Schwaben nach Genf nie über Basel gegangen sei, sondern sich südlich vom Jura gehalten habe, nur der Verkehr von Ulm (nebst Augsburg, Nördlingen, Nürnberg) nach Mittelfrankreich habe seinen Weg über Basel genommen. Wie alt dieser Verkehr sei, darüber läßt sich der Verfasser nicht aus; und da der mittelfranzösische Handel überhaupt zu denjenigen Partien der Handelsgeschichte gehört, über welche noch ein ziemliches Dunkel herrscht, so vermögen wir uns dieses Bild nicht weiter auszumalen. Nur werden wir uns auch einstweilen mit der Annahme trösten dürfen, daß Handelsbeziehungen, die sich bei der Quellenlektüre so wenig bemerklich machen, nicht eben im Vordergrund der Verhältnisse gestanden haben werden. Im ganzen, können wir sagen, stimmt auch hierin das Bild, welches wir von Basel erhalten, ganz vortrefflich zu dem allgemeinen Gemälde des Stilllebens im deutschen Handel, wie es Nitzsch von dem Deutschland des 11. und 12. Jahrhunderts für den nordsüdlichen Verkehr entworfen hat. Alles wird dadurch bezeichnet, daß in dieser Zeit die deutschen Märkte im wesentlichen nur für den internen Verkehr da sind, daß der Weltverkehr, wo er überhaupt vorhanden ist wie hier an der Peripherie, nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Digitized by Google

Geographisch kamen für diesen Weltverkehr nach dem Süden hin drei Alpenstraßen in Betracht: der große St. Bernhard, der Gotthard und der Septimer. Für alle drei handelte es sich im wesentlichen darum, die große helvetische Straße zu gewinnen, welche in den Tagen der Römer wie heute im Zeitalter der Eisenbahnen vom Bodensee über Zürich, Olten, Solothurn, Avenche nach Genf sich hinzieht; das heißt: welche Alpenstraße man auch benutzen wollte, für Basel kam es immer zunächst auf die Pässe an, die über den Jura führten. Die Jurastraße für Basel führte die Birs überschreitend im Ergolzthale aufwärts bis nach Liestal, von dort aus trennten sich die Wege über die beiden Hauensteine: entweder über den oberen nach Solothurn und Genf oder über den unteren nach Olten und Luzern. Dort gelangte man über den großen St. Bernhard nach Genua hin, hier über den Septimer nach Mailand und in die mittlere Lombardei. Die Septimerstraße führte schon die Römer vom Po und Komersee zum Wallensee, Zürichsee und Rhein. Sehr hübsch macht Geering darauf aufmerksam, daß das Nordende des Komersees und das Südende des Wallensees von den Römern in gleicher Weise „Ufer" genannt wurden: Riva und Ripa (Wallenburg). Die Septimerstraße trug in der That hauptsächlich den Charakter einer Wasserstraße von Mailand bis Zürich, in welcher nur von Riva bis Ripa, von Ufer zu Ufer, ein Alpenweg führte. Eben weil diese Straße im wesentlichen Wasserweg, also leicht befahrbar war, bildete sie sich zuerst als der große Hauptweg über die Alpen aus. Hier stand der Alpenwanderer auch auf dem ganzen Wege unter dem einheitlichen Geleit *eines* Geleitsherrn, des Bischofs von Chur. Freilich kam hier auch am frühesten das „Abfahren" des Zolles von Chur auf, indem man den seitwärts liegenden Kunkelspaß und das Kloster Pfäfers benutzte. — In der Mitte zwischen dem großen St. Bernhard und dem Septimer liegt die Gotthardstraße von Luzern aufwärts. Diese ist von allen in Betracht kommenden Alpenstraßen weitaus die schwierigste. Es ist daher erklärlich, daß sie erst nach Ausführung einer äußerst schwierigen Felsenbrücke in Aufnahme kam, als der Verkehr mit Italien ein mehr direkter und häufiger wurde. Der Aufschwung der Gotthardstraße fand ziemlich plötzlich, Ende des 13. Jahrhunderts, statt. Geering stellt einige Thatsachen zusammen, die uns in wenigen kräftigen Zügen das Aufkommen dieser Straße vor Augen führen. Im Jahre 1278 giebt der Bischof von Chur Zollbefreiung an die Luzerner, das heißt, er sucht sie durch Geschenke an seine Septimerstraße noch zu fesseln. Aber schon im Jahre 1290 wird Luzern in den churer Registern gar nicht mehr erwähnt. Im Jahre 1291 trifft es bereits mit Basel eine Vereinbarung zum Schutze der Gotthardstraße.

Diese ganze wirthschaftliche Entwickelung, wie wir sie vom 10. durch das 11. und 12. bis zum 13. Jahrhundert verfolgt haben, giebt nun den Untergrund zu der Entwickelung des Verfassungslebens im alten Basel. Wir vermögen die verfassungsmäßige Entwickelung der Stadt zu betrachten unter dem Gesichtspunkte, daß sie die politischen Folgen der Arbeitstheilung zeigt. Das Verhältniß von Geistlichen,

Digitized by Google

Wird es aber nicht manchem Leser so gehen, daß er durch die ersten Kapitel sich abschrecken läßt, von den weiteren Kenntniß zu nehmen? — Wir unsererseits möchten gern etwas dazu beitragen, dies zu verhüten und dem weniger bewanderten Leser die Lektüre des Werkes zu erleichtern.

In der Absicht, an einem einzelnen Beispiel zu zeigen, wie die wirthschaftsgeschichtliche Auffassung des Verfassers dazu dient, unsere Anschauung von verfassungsgeschichtlichen Vorgängen und selbst von einzelnen politischen Ereignissen zu vertiefen, wählen wir hierfür nicht eines der zahlreichen Momente, welche in dem Haupttheil des Werkes überall dem Leser vor Augen treten, sondern gerade die Entwickelung der älteren Zeit, die nach Geering zu studiren eine harte Aufgabe ist.

Wenn nicht mit Unrecht darüber geklagt wird, daß, wer keine Zeit hat, Bücher zu lesen, noch weniger Zeit findet, umfangreiche Rezensionen über sich ergehen zu lassen, so möchten wir diese Besprechung gern so einrichten, daß sie dem Leser nicht Zeit raubt, sondern erspart. Unser Ueberblick über die ältere Zeit soll die Hauptmomente so darstellen, daß der Leser befähigt wird, jedes beliebige Kapitel bei Geering ohne weitere Vorbereitung zu lesen.

Gleichzeitig wird dieser Ueberblick über die ältere Zeit an einem Spezialfalle klar machen, was wir von der allgemeinen deutschen Geschichte früher einmal[1]) im Anschluß an Karl Wilhelm Nitzsch ausführten. Wie wir dort, um einen Durchschnitt zu gewinnen, ein bestimmtes Moment der Entwickelung herausgriffen, den allmählichen Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, so wählen wir hier ein damit in nahem Zusammenhange stehendes, aber im örtlich kleinen Kreise konkreter hervortretendes Moment: die Arbeitstheilung in ihrem Einflusse auf die soziale Gliederung des Volkes, auf die verfassungsmäßige Organisation, auf den Gang der politischen Ereignisse.

3.

Mittelpunkt der städtischen Entwickelung Basels ist der bischöfliche Hofhalt. Ursprünglich war dieser nichts anderes als jede herrschaftliche Wirthschaft, im wesentlichen begründet auf den Großgrundbesitz. Die Hörigen, unter die der Boden ausgethan ist, gehören dem Bischof; was er befiehlt, müssen sie thun.

In diese ungegliederte Masse von Sklaven unter ihrem Herrn bringt aber bereits die intensivere Bewirthschaftung der karolingischen Zeit einen gewissen Grad der Arbeitstheilung hinein. Die gesteigerten Anforderungen, welche der Hofhalt schon des 9. und 10. Jahrhunderts an die menschliche Arbeitskraft stellt, erheben es zur Regel, dieselbe einer bestimmten Thätigkeit zu widmen. Der Bischof überläßt die einen ihrem Acker und verlangt von ihnen nur noch die Abgabe eines Zinses; anderen stellt er bestimmte Aufgaben für ihrer Hände Arbeit und behält sich davon bemessene Dienste vor. Im Zins der „Zinsleute"

1) Karl W. Nitzsch und die deutsche Wirthschaftsgeschichte: Jahrbuch Neue Folge Bd. 8.

Digitized by Google

(censuales) wie im Dienst der „Dienstmannen" (ministeriales) zeigt sich noch das Eigenthum des Herrn. Der Dienst besteht nicht nur in dem Kriegsdienst, sondern auch in allerlei handwerklichen Leistungen. Der Bischof bestimmt die einen zu Bäckern, damit sie ihm sein Brot backen; andere zu Schmieden, damit sie ihm seine Rosse beschlagen, Nägel herstellen u. s. w.; er wählt vertrauenswürdige Leute aus, die die Münze besorgen und hier, wie überall, unter dem Namen der „Hausgenossen" erscheinen. Was die Handwerker an Rohmaterialien brauchen, Eisen und Mehl so gut wie Silber und Gold, giebt ihnen der Herr; was sie daraus herstellen, gehört dem Herrn.

Von allen Diensten die angesehensten sind die im Haushalt des Bischofs selbst; und hier erscheinen, wie überall, insbesondere die vier großen Aemter des Marschalls, Mundschenks, Truchseß und Kämmerers, die den Beamteten in eine besonders nahe Stellung zu seinem Herrn bringen. Was sie inne haben, erscheint namentlich als „Dienst" oder „Amt" (officium, ministerium), die Inhaber werden die bevorzugten Träger des Namens der Beamteten oder Dienstmannen (officiales, ministeriales).

Je größer nun die Hofhaltung wurde, desto mehr stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den einzelnen Betriebszweig in sich zusammenzufassen; dann beauftragte der Bischof einen seiner Ministerialen mit der Aufsicht über die Schmiede, einen anderen setzte er über die Bäcker, einen dritten über die Hausgenossen u. s. w. Diese Aufsicht war das „Amt" des Ministerialen, und bald übertrug man die Bezeichnung des Amtes auch auf die Gemeinschaft der Handwerker selbst; man nannte z. B. die Gesammtheit der Bäcker das „Bäckeramt" (officium pistorum).

Ob neben dieser bischöflichen Wirthschaft des alten Basel noch andere selbständige Mächte bestanden haben, insbesondere ob es in Basel eine königliche Pfalz gegeben hat, das sind Fragen, die unserm Gegenstande gegenüber von untergeordneter Bedeutung sind. Denn wenn Beziehungen zum Königsrecht oder zum öffentlichen Reichsrecht bestanden haben, so sind sie eben unwesentlich gewesen. Wodurch das Basel des 10. Jahrhunderts sein charakteristisches Gepräge erhält, das ist gerade die Einheit der Wirthschaft, welche in Bischofspfalz und Bischofskirche ihren Mittelpunkt hat. Nicht einmal andere selbständige Kirchen, geschweige denn irgendwie eingreifende höhere Gewalten giebt es in dem Wirthschaftsleben des ältesten Basel. Welcher Unterschied gegenüber Köln, das schon in der ältesten Zeit so sehr von selbständigen und wirthschaftenden Pfarrkirchen angefüllt ist, daß man glaubt, seine ganze Stadtverfassung von der Parochialverfassung herleiten zu können, gegen Regensburg, wo der Bischof in einer alten Königsstadt sitzt, gegen Lübeck, welches Bischofssitz ist und doch Fürstenstadt wird, sowie endlich gegen das ganze Gebiet der östlichen Städte, wo auf die slavische Bevölkerung der deutsche Kaufmann eine eigene Kaufmannsgemeinde aufpfropft. Ueberall sehen wir die Entwickelung der einzelnen hofrechtlichen Gemeinschaften durch andere gestört und gekreuzt. Dem gegenüber bietet uns Basel das Bild einer ungestörten Entwickelung, eines bischöflichen Hofrechtes, man kann sagen, geradezu ein Schul-

Digitized by Google

beispiel. Wir gehen nicht fehl, wenn wir uns Basel im 10. Jahrhundert im wesentlichen als eine große Gutsherrschaft mit einem burgartigen Mittelpunkte denken.

Fragen wir nun, welches das eigentliche Moment gewesen ist, das aus dieser Gutsherrschaft eine Stadt gemacht hat, so ist die natürliche Antwort: dasselbe, welches auch heute zwischen Land und Stadt unterscheidet, die dichtere Bevölkerung. Eine Geschichtschreibung, welche nicht vergißt, daß ihr Gegenstand die Menschen sind, wird sich immer von neuem darauf besinnen müssen, daß die rein numerische Zunahme der Bevölkerung für die einzelnen Perioden ihrer Geschichte das grundlegende Moment bildet. Die Zunahme der Bevölkerung in Basel äußert sich nun das ganze 11., 12. und 13. Jahrhundert hindurch in mehreren parallelen Ereignißreihen, welche alle gemeinsam darauf hinauslaufen, den alten Zwang der hofrechtlichen Eigenwirthschaft zu durchbrechen.

Die deutlichste Wirkung der Bevölkerungszunahme ist die Begründung neuer Kirchen. Im Jahre 1083 schon wurde vor den Thoren der Stadt St. Alban gestiftet, im Jahre 1135 wurde St. Leonhard zum Stifte erhoben. Beide erhielten Grund und Boden, beide begannen eine neue Stiftswirthschaft. Wir werden sehen, wie dieselbe in den Zusammenhang der bischöflichen Eigenwirthschaft Bresche legte.

Ein zweiter, mehr direkt an das Individuum heraustretender Umstand ist sodann die fortschreitende und nunmehr zum Prinzip erhobene Arbeitstheilung. Die großartigste und energischste Leistung auf dem Gebiete der Arbeitstheilung ist in dieser ganzen Zeit gleichmäßig in allen Gegenden Deutschlands die Ausbildung eines eigenen Kriegerstandes mit ritterlicher Uebung und ritterlicher Ehre. Auch in Basel hat die ganze höhere Ministerialität, welche die Waffen trug, den Rittergürtel erworben und ist mit den ritterbürtigen Freien der Umgegend, welche sich erhalten haben, zu einem gemeinsamen Ritterstande verschmolzen. Dem Ritterstande gehörten die burgsässigen Ministerialen auf dem platten Lande genau so an wie diejenigen, welche um die Pfalz des Bischofs in der Stadt Basel wohnten.

Ausschließlich auf dem Boden der letzteren vollzieht sich eine weiter reichende ständische Bildung unter dem Einfluß der Arbeitstheilung in den tiefsten Schichten der Bevölkerung; es ist die Ausbildung eines eigenen Handwerkerstandes. Ueberall, wo die Bevölkerung anfängt dichter zusammenzuwohnen, wo die bloße Bebauung des Bodens nicht mehr genügt, seine Bewohner zu ernähren, sieht man sich genöthigt, dazu fortzuschreiten, einzelne Thätigkeiten zum Beruf bestimmter Personen zu erheben und deren Leistungsfähigkeit so zu erhöhen, daß sie nicht nur für sich, sondern auch für einen großen Theil ihrer Nebenmenschen das Nothwendige leisten können. Hierin ist nun begründet, daß mit der steigenden Zunahme der Bevölkerung auch die Spezialisirung des Handwerkes immer mehr steigen muß, und daß die Uebung desselben eine immer größere Stetigkeit voraussetzt. Diese Stetigkeit wurde noch erhöht, indem der Bischof, welcher ursprünglich seine Handwerker nur für den eigenen Hofhalt arbeiten ließ, welcher sodann nur ausnahmsweise ihnen das eigene Arbeiten gestattete, jetzt die Ausnahme

Digitized by Google

zur Regel machte. Es wird dem Arbeiter vollständig überlassen, wie, wo und wovon er arbeiten will; nur einige Tage im Jahr ist er noch zum herrschaftlichen Dienst verpflichtet. Diese Arbeitstage stellen sich in den Zeiten der Naturalwirthschaft als eine prozentuale Steuer dar.

Dieses System freier Arbeit hat seinen Mittelpunkt in einem städtischen Markte, auf welchem der Handwerker seine Rohstoffe nach freiem Belieben einkauft und die Erzeugnisse seines Gewerbfleißes nach freiem Belieben feilbieten darf. Eben deswegen bildet die Grundlage dieses gesammten Handwerksbetriebes die bischöfliche Erlaubniß zu kaufen und zu verkaufen (gratia emendi et vendendi), wie sie im 11. Jahrhundert in den oberrheinischen Städten aufkam. Noch blieben zwar wie vorher die bischöflichen Handwerker vereinigt in dem gemeinsamen Amt (officium), in welchem sie in der bischöflichen Eigenwirthschaft gemeinschaftlich gearbeitet hatten. Aber dieses Amt ist nicht mehr ein Theil des bischöflichen Haushaltes, es ist nur noch eine Zusammenfassung zum Zweck gemeinsamer Operation der Einzelnen, gemeinschaftlicher An- und Verkäufe, Feststellung und Ueberwachung von Handwerksregeln, einer Aufsicht über ehrbare Führung u. s. w. Für alle diese Funktionen bleibt an der Spitze des Offiziums der Offizial stehen und für die mehr technische Leitung nach wie vor der Meister, beide ganz wie in älterer Zeit von dem Bischof aus den höheren Ständen über die Handwerker gesetzt.

In dieser Art finden wir als „Aemter" dieser Zeit, aus den Ministerialen genommen, die Hausgenossen für die Münzung und die Weinleute für dasjenige Landesprodukt, welches die sorgsamste Behandlung erforderte; aus den niederen Stufen, den Hörigen, waren genommen die Bäcker und Schmiede, die Maurer und Zimmerleute, die Becherer und Lederarbeiter. Diesen aber wie jenen war ein höherer Ministeriale, ein „Ritter" vorgesetzt.

In dem Wesen der Arbeitstheilung ist es nun mit Nothwendigkeit begründet, daß jeder Fortschritt einen neuen Fortschritt herbeiführt. Der Bäcker, der jetzt seine ganze Arbeitskraft darauf verwendet, nicht blos für sich, sondern auch für seine Nachbarn Brot herzustellen, der Schmied, der die ganze Gegend mit Nägeln und Hufeisen zu versehen hat, die Weinleute, die ihre ganze Arbeitskraft darauf verwenden, die ihnen anvertraute Traube sorgsam zu behandeln, sie sind nicht mehr wie früher im Stande, den Flachs im eigenen Hause zu spinnen, das gesponnene Garn zu verweben. Wenn sich jemand ihnen anbietet, das Garn selbst herzustellen, so sind sie nunmehr auch durch ihrer Hände Arbeit in den Stand gesetzt, fremde Arbeitskräfte auszunutzen und zu belohnen. Die mit der Arbeitstheilung verbundene soziale Gliederung und die Heraushebung einzelner Schichten begünstigt ferner das Aufkommen des Luxus und der Luxusgewerbe. So hat in dieser Zeit das Aufkommen des Ritterstandes den ritterlichen Luxus bei den Waffen, dem Sattelzeug und dem Pelzwerk herbeigeführt. Diese und ähnliche Umstände schafften Platz für neue handwerksmäßige Thätigkeiten wie die der Grautücher, Leineweber und Schuhmacher für die Bekleidung aller Bevölkerungsklassen, der Sattler und Kürschner in erster Linie

Digitized by Google

für die ritterlichen Bedürfnisse, ferner auch der „Sattler", der Metzger u. a. Ja, noch einen Schritt weiter ging die Arbeitstheilung, indem alle diese Handwerker bald ihren Vortheil darin erblickten, nicht mehr mit dem Rohmaterial alle Manipulationen vorzunehmen, sondern auch dieses möglichst in einer Gestalt in die Hand zu bekommen, welche eine schnellere Verarbeitung ermöglichte. Die Schuster und die Sattler kaufen das Leder nicht mehr vom Metzger, um es zu vergerben und dann erst in Arbeit zu nehmen, sondern ihr Handwerk trägt ihnen bald so viel ein, daß sie lieber etwas mehr für das Leder zahlen, um es gleich gegerbt in die Hand zu bekommen. Mit anderen Worten, es ist Platz da für ein selbständiges Gerberhandwerk.

Die große und ewig wiederkehrende ökonomische Wahrheit, daß der Markt den Markt hervorruft, zeigte sich eben im alten Basel in den beständig wachsenden Bedürfnissen. Jedes Handwerk, das ein Bedürfniß befriedigte, diente gleichzeitig dazu, ein neues hervorzurufen. Diesem allmählichen Wachsthum entsprechend, haben wir uns auch das Zusammenwachsen dieser neuen Handwerke zu denken. Ein fremder Zuwanderer versuchte es, in der Nähe der Stadt sich niederzulassen und eine Beschäftigung aufzunehmen, welche in der Stadt noch fehlte. In dieser Art siedelten sich einzelne Handwerker außerhalb Basels am linken Ufer des Birsigflusses an. Wie diese ganze Bewegung eine spontane war, so hat sie auch nirgends mit einer Organisation begonnen. Jeder neue Handwerker arbeitete für sich, und da ihnen ursprünglich jede Geschlossenheit fehlte, so hat Geering nicht Unrecht, wenn er diese Betriebe im Unterschiede von den alten Handwerken, den Aemtern, als „offene" Handwerke bezeichnen will. Für die allgemeine Aufsicht, welche über die neuen Bevölkerungsklassen zu üben war, genügte ein Richter. Dieses Gericht über das linke Birsiguser wurde später dem Propste von Sankt Leonhard übergeben, welcher seit 1135 in dieser Stellung erscheint. Wenn die neue Ansiedlung einem neuen Herrn übergeben wurde, so sehen wir sie dadurch schon von vornherein in einer freieren Stellung. Es fehlten ihr alle die Beziehungen, welche der alten Gemeinde aus der Zeit der strengen Hörigkeit anhafteten. Sie war ihrem neuen Herrn von vornherein zu freierem Recht übergeben. Und wenn auch die Ansiedler des linken Birsiguſers noch an die bischöfliche Pfalz einzelne Arbeitsleistungen abzugeben hatten, so stellten sich diese nicht mehr als Reste der Hörigkeit dar, sondern von vornherein als Abgaben, wie sie jeder Unterthan zu leisten hat. Eben wegen dieser freieren Stellung aber waren die neuen Handwerke hinter den alten in einer Beziehung zurück. Es fehlen ihnen alle Vortheile einer Geschlossenheit des Amtes, namentlich für gemeinsames Vorgehen. Diesen Mangel suchen nun die neuen Handwerke, wie sie überall spontan entstanden sind, so auch durch spontanes Vorgehen zu ersetzen; sie treten einfach zu Vereinen oder, wie sie sich nennen, zu „Bruderschaften" zusammen. Diese Bruderschaften treffen, wo es ihnen nöthig scheint, Verabredungen: condicta — oder, was ursprünglich dasselbe bedeutet, „Zünfte".

Wir finden also in dem alten Basel, in der inneren und in der äußeren Stadt, zwei verschiedene Formen des Handwerkes, Aemter und

Digitized by Google

Zünfte (Bruderschaften). Die ganze folgende Entwickelung ist nun dadurch bestimmt, daß diese beiden Formen sich einander nähern.

Die Bruderschaft fängt an, über ihre ursprünglichen Zwecke rein geselliger Unterhaltung oder mildthätiger Unterstützung hinauszugehen. Sie nimmt Fragen des gemeinsamen Handwerkes in die Hand, sie versucht, eine Disziplin über ihre Mitglieder zu üben, sie geht darauf aus, alle Vortheile des Marktes, die gratia emendi et vendendi, an die Zunft zu knüpfen. Zu allen diesen Zwecken suchen sie nun den Verein, den sie aus freiem Antrieb gegründet haben, von dem Bischof so bestätigt zu erlangen, daß er eine Zwangsgenossenschaft wird. Im Jahre 1226 wenden sich die Kürschner mit einer solchen Bitte an den Bischof und verlangen ausdrücklich, neben dem Meister, den sie schon immer an ihre Spitze gestellt hatten, einen bischöflichen Offizialen zu erhalten, wie ihn die Aemter haben. In der Folgezeit erhalten Metzger, Schneider, Gartner und andere ebenfalls diesen bischöflichen Beamten an die Spitze und damit den Charakter einer das ganze Handwerk zusammenzwingenden Genossenschaft. Jetzt ist die Zunft organisirt wie das Amt, nur mit dem Unterschiede, daß sie aus alter Zeit den Handwerkermeister neben dem neuen Offizial beibehalten hat, daß sie im Laufe der Zeit für selbstgewählte Vorstände, die „Sechser", obrigkeitliche Gewalt gewinnt, während in den alten Aemtern auch dieser Meister nicht aus der Mitte der Zunft gewählt, sondern von dem Bischof aus den höheren Bevölkerungsklassen, aus den Ministerialen, dieser vorgesetzt ist.

Auf der anderen Seite nähern sich die Aemter ganz ebenso den Zünften. Wie die offenen Zünfte darauf ausgegangen waren, auch den Zwang zu gewinnen, der der Zunft eine feste Stellung gegenüber der Gesammtheit der Berufsgenossen geben soll: ebenso suchen die Aemter nun mit dem Zwange denjenigen Grad von Freiheit zu verbinden, durch welchen die Zünfte vor ihnen ausgezeichnet sind. Wie dieses Element der Freiheit in die Amtsverfassung sich hineingeschlichen hat, das zeigt Geering an einem sehr bezeichnenden Beispiele. Maurer und Zimmerleute waren in der bischöflichen Verfassung zwei geschlossene Aemter. An dieser Amtsverfassung rütteln sie nicht. Als aber Faßbinder und Wagener, zwei offene Handwerke, eine gemeinsame Bruderschaft bilden, machen die Maurer und Zimmerleute mit ihnen gemeinsame Sache. Diese Bruderschaft der vier Handwerke, zweier offener und zweier geschlossener, macht nun ein Konditt zum Schutz gemeinsamer Interessen. Die Hauptbestimmung ist die, daß keiner Arbeit übernehmen soll für einen Kunden, der noch einem Mitmeister den Lohn schuldet. Diese Bruderschaft ist eine rein autonome Organisation, welche von der bischöflichen Verfassung einfach ignorirt werden kann. Im Jahre 1248 bittet die neue Bruderschaft den Bischof um Bestätigung dieses Kondittes. Zu diesem Zweck setzt nun der Bischof über die Gesammtbruderschaft aller vier Handwerke einen gemeinsamen Offizial. Indem dieser Offizial sodann die Handhabung der gemeinsamen Aufgaben in die Hand nimmt, fallen die alten Offizialen der beiden geschlossenen Handwerke plötzlich fort. In den Frohnfastenpfennigen, die zunächst allerdings zu dem unschuldigen Zwecke gesammelt werden, den Kronleuchter im

Digitized by Google

Münster zu begünden, finden sich bereits die Anfänge einer gemeinsamen Zunftsteuer. Im Jahre 1271 vereinigte sich mit der neuen Bruderschaft die Trehsilzunft (Becherer) sowie die Wanner. Allmählich dringen sie zu noch freierer Verfassung durch. Der Offizial wird ganz beseitigt, ein Zunftmeister wird vom Bischof ernannt; nach dem Muster der freien Bruderschaften erhalten sie eine Sechserverfassung. —

Zwischen den beiden großen und durchaus verschiedenen Bevölkerungsklassen, welche wir auf Grund der Arbeitstheilung herauswachsen sahen, zwischen den Rittern und Handwerkern, erscheint nun aber noch eine mittlere Klasse, die später unter verschiedenen Namen, bald Müßiggänger, bald Burger genannt, einen Stand für sich bildet. Wir lassen es dahingestellt, inwiefern wir in dieser Klasse einen Rest alt-freier Gemeinde oder bevorzugte Grundbesitzer oder eine handeltreibende Bevölkerung zu erblicken haben. Wirksam gewesen sind jedenfalls alle diese Momente, an dem einen Ort mehr die einen, an dem anderen die anderen. Halten wir uns an jene beiden Namen, unter denen diese Klasse in späterer Zeit erscheint, so deutet der Name der Müßiggänger darauf, daß sie vom Besitz lebten, der der Burger darauf, daß sie die einzigen waren, welche ein aktives Bürgerrecht ausübten. Beides zusammen genommen genügt vollständig, um uns ihre ursprüngliche Stellung zu erklären. Sobald durch fortgeschrittene Arbeitstheilung eine Kapitalansammlung ermöglicht wird, äußert sich dieselbe entweder in der Ausbildung einer grundbesitzenden oder einer handeltreibenden Klasse. Erinnern wir uns der Entwickelung in den Städten des Alterthums, namentlich des ganz besonders ausgeprägten Verhältnisses im alten Rom, so werden wir es naturgemäß finden, daß in den Anfangsstadien städtischen Patriziats beide Kapitalanlagen sich ebenso vereinigten, wie sie heute getrennt sind.

Von beiden kommt für uns weitaus am meisten die Entwickelung des Handels in Betracht. Der älteste Handel Basels muß zu seinem Gegenstande das Korn vom Sundgau, den Wein von den Abhängen des Schwarzwaldes und die Baumaterialien an Holz, Eisen und Stein vom Juragebirge her gehabt haben. Diese Handelszweige aber schließt Geering mit der gesammten Urproduktion von seinem Buche aus. Ueber die Rohproduktion hinaus schreitet der Handel erst in etwas weiterer geographischer Umgrenzung, als die Tuche aus Flandern und endlich seit den Kreuzzügen die indischen Gewürze hinzukamen. Diese erste Handelsentwickelung ist ursprünglich vollständig ohne Organisation. Als größere Betriebsgruppe findet sie nur das Handwerk vor. Der Handel schließt sich demselben in der Organisation an. Dieses Hineinschleichen des Handels in eine handwerksmäßige Organisation können wir später noch in verschiedenen Formen beobachten. Die erste derselben ist das in Basel besonders ausgebildete Institut der Doppelzünftigkeit; indem jeder die Möglichkeit hat, nicht blos einer, sondern mehreren Zünften, namentlich zugleich einer der Handelszünfte, anzugehören, erwirbt er ein legitimes Recht, nicht nur die Produkte seiner Handarbeit, sondern auch fremde unter die Leute zu bringen, d. h. Handel zu treiben. Zweitens sehen wir einzelne Verwaltungsgebiete des Handels von

Digitized by Google

vornherein durch die Natur der Sache den Zünften übertragen. Die Hausgenossen üben das Handwerk der Münzherstellung, aber gleichzeitig die Funktion, das Markgewicht zu bewahren, also eine der wichtigsten Funktionen des Geldverkehrs. In ähnlicher Art überwachen für den Waarenverkehr die Schmiede und Metzger das Zentnergewicht, die Krämer die Elle, die Gartner trockene und die Weinleute nasse Hohlmaße. Drittens endlich ahmt die handeltreibende Bevölkerung die vorhandenen Formen der Zunft nach und organisirt sich in dieser Form für ihre Zwecke. In solcher Art finden wir den Tuchimport organisirt in der Zunft der Kaufleute, nach ihrem Versammlungsort auch „Zunft zum Schlüssel" genannt, den Gewürzhandel in der Zunft der Krämer, die nach ihrem kostbarsten Artikel auch den Namen „zum Safran" führt.

Aus dieser ganzen Entstehungsgeschichte des baseler Handels geht nun hervor, daß er überwiegend ein interner gewesen sein muß. Nirgends kann man deutlicher die vollkommene Natürlichkeit eines Zustandes kennen lernen, in welchem der Handel rechtlich auf die Ansässigen oder Benachbarten beschränkt ist, in welchem der Fremde aber vollkommen rechtlos ist. Eben wegen dieser ursprünglichen Rechtlosigkeit jedes Fremden ergiebt sich die Nothwendigkeit eigener Maßregeln, um den Verkehr mit ihm in geordnete Bahnen zu lenken. Es wird ein eigenes Kaufhaus angelegt, welches dem Fremden die Möglichkeit giebt, seine Waaren unter dem Schutze der Gesetze auszulegen, welches aber auch den Regierenden die Möglichkeit giebt, den Kaufmann aus der Fremde an diesen einen Ort zu fesseln. Eben aus diesem Grunde trägt das Kaufhaus und alle seine einzelnen Einrichtungen einen doppelten Charakter, es verschafft einmal dem Fremden Schutz, es verschafft aber dann auch den einheimischen Regierenden die Gelegenheit zur Ausnutzung des Fremden, namentlich zu einer strengen Einziehung aller Gebühren, die er für den Schutz zahlen muß, des Zolles. Sehr richtig hat Geering die Natur des ältesten Zolles beleuchtet, indem er ökonomisch die Geleitsgebühr und die für den Marktfrieden auseinanderhält; allerdings ist ebenso richtig seine Bemerkung, daß die mittelalterliche Verwaltung selbst eine Unterscheidung dieser beiden nicht kennt. Je länger nun aber diese Zustände dauern, je mehr der Fremde sich daran gewöhnt, den rechtlichen Verkehr mit den Einheimischen als die Regel anzusehen, als etwas, was nicht mehr erkauft zu werden braucht, desto mehr empfindet man den Zoll nur noch als eine bloße Abgabe, der man sich nach Möglichkeit zu entziehen sucht. Es beginnen die Umwege um die großen Plätze zum „Abfahren" des Zolles und damit des Marktes. Eben darum sucht jeder Platz sich die Herrschaft über die Straßen in einem gewissen Umkreise zu sichern. Schon im Jahre 1262 erwirbt die Stadt den Hornfelsen, um dort den „Mann am Horn" zu postiren.

Es leuchtet ein, daß für diesen Verkehr der Zug der Straßen und die Lage der Märkte eine ganz andere Bedeutung hatte als für den modernen. Alles konzentrirte sich um den Marktverkehr, und alles war davon abhängig, die Straßen so anzulegen und zu beherrschen, daß

Digitized by Google

eine Umgehung dieses Marktes unmöglich wurde. Hierin liegt die große Bedeutung der baseler Marktanlage und ihre enge Beziehung zu den Straßenbauten. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts wurde gleichzeitig an der Grenze der inneren und der äußeren Stadt in der Nähe des Rheins der Kornmarkt geschaffen, und durch die Rheinbrücke der Verkehr mit dem jenseitigen Ufer zu einem regelmäßigen gemacht. „Der baseler Kornmarkt steht mit der baseler Rheinbrücke in engstem Zusammenhang. Wie sie die Verbindung zwischen dem rauheren, aber auf seinen Südabhängen weinreichen Schwarzwald und dem korngesegneten Sundgau herstellte, so war der baseler Kornmarkt der Platz, wo beide die Ueberschüsse ihrer Produktion ausgleichen konnten. Unter den Kräften, welche Basel groß gemacht haben, ist dieser sein Charakter als Markt, als Verkehrsgelenk der links- und rechtsrheinischen Wirthschaftsgebiete, nicht die letzte. Es verdankt denselben wesentlich seiner Brücke." (S. 178.)

In dieser Zeit des mehr lokalen und nachbarlichen Verkehrs unterscheidet Geering im wesentlichen drei Straßen für das alte Basel: durch das Aeschenthor den Rhein aufwärts, durch das Spalenthor abwärts und durch die Rheinbrücke über den Rhein.

Im weiteren Umkreis schließen sich hieran die Straßen für einen provinzialen Verkehr: rheinaufwärts über die Birs, rheinabwärts nach Straßburg zu, über den Rhein durch die Wiese in die Schwarzwaldgegenden und weiter. Alle diese Wege tragen freilich noch einen sehr primitiven Charakter: über die Birs führte nur ein Steg, erst Ende des 13. Jahrhunderts hören wir etwas von einer Fähre, die Frachtwagen sind höchst wahrscheinlich noch immer durch das Flußbett gefahren.

In dem örtlichen, dem nachbarlichen und dem provinzialen Verkehr erschöpft sich nun wesentlich das Handelsleben Basels im 11. und noch im 12. Jahrhundert. Irgendwie größere Einwirkungen des Weltverkehrs vermögen wir nicht zu erkennen. Insbesondere macht der Verfasser darauf aufmerksam, daß der ostwestliche Verkehr von Schwaben nach Genf nie über Basel gegangen sei, sondern sich südlich vom Jura gehalten habe, nur der Verkehr von Ulm (nebst Augsburg, Nördlingen, Nürnberg) nach Mittelfrankreich habe seinen Weg über Basel genommen. Wie alt dieser Verkehr sei, darüber läßt sich der Verfasser nicht aus; und da der mittelfranzösische Handel überhaupt zu denjenigen Partien der Handelsgeschichte gehört, über welche noch ein ziemliches Dunkel herrscht, so vermögen wir uns dieses Bild nicht weiter auszumalen. Nur werden wir uns auch einstweilen mit der Annahme trösten dürfen, daß Handelsbeziehungen, die sich bei der Quellenlektüre so wenig bemerklich machen, nicht eben im Vordergrund der Verhältnisse gestanden haben werden. Im ganzen, können wir sagen, stimmt auch hierin das Bild, welches wir von Basel erhalten, ganz vortrefflich zu dem allgemeinen Gemälde des Stillebens im deutschen Handel, wie es Nitzsch von dem Deutschland des 11. und 12. Jahrhunderts für den nordsüdlichen Verkehr entworfen hat. Alles wird dadurch bezeichnet, daß in dieser Zeit die deutschen Märkte im wesentlichen nur für den internen Verkehr da sind, daß der Weltverkehr, wo er überhaupt vorhanden ist wie hier an der Peripherie, nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Digitized by Google

Geographisch kamen für diesen Weltverkehr nach dem Süden hin drei Alpenstraßen in Betracht: der große St. Bernhard, der Gotthard und der Septimer. Für alle drei handelte es sich im wesentlichen darum, die große helvetische Straße zu gewinnen, welche in den Tagen der Römer wie heute im Zeitalter der Eisenbahnen vom Bodensee über Zürich, Olten, Solothurn, Avenche nach Genf sich hinzieht; das heißt: welche Alpenstraße man auch benutzen wollte, für Basel kam es immer zunächst auf die Pässe an, die über den Jura führten. Die Jurastraße für Basel führte die Birs überschreitend im Ergolzthale aufwärts bis nach Liestal, von dort aus trennten sich die Wege über die beiden Hauensteine: entweder über den oberen nach Solothurn und Genf oder über den unteren nach Olten und Luzern. Dort gelangte man über den großen St. Bernhard nach Genua hin, hier über den Septimer nach Mailand und in die mittlere Lombardei. Die Septimerstraße führte schon die Römer vom Po und Komersee zum Wallensee, Zürichsee und Rhein. Sehr hübsch macht Geering darauf aufmerksam, daß das Nordende des Komersees und das Südende des Wallensees von den Römern in gleicher Weise „Ufer" genannt wurden: Riva und Ripa (Wallenburg). Die Septimerstraße trug in der That hauptsächlich den Charakter einer Wasserstraße von Mailand bis Zürich, in welcher nur von Riva bis Ripa, von Ufer zu Ufer, ein Alpenweg führte. Eben weil diese Straße im wesentlichen Wasserweg, also leicht befahrbar war, bildete sie sich zuerst als der große Hauptweg über die Alpen aus. Hier stand der Alpenwanderer auch auf dem ganzen Wege unter dem einheitlichen Geleit *eines* Geleitsherrn, des Bischofs von Chur. Freilich kam hier auch am frühesten das „Abfahren" des Zolles von Chur auf, indem man den seitwärts liegenden Kunkelspaß und das Kloster Pfäfers benutzte. — In der Mitte zwischen dem großen St. Bernhard und dem Septimer liegt die Gotthardstraße von Luzern aufwärts. Diese ist von allen in Betracht kommenden Alpenstraßen weitaus die schwierigste. Es ist daher erklärlich, daß sie erst nach Ausführung einer äußerst schwierigen Felsenbrücke in Aufnahme kam, als der Verkehr mit Italien ein mehr direkter und häufiger wurde. Der Aufschwung der Gotthardstraße fand ziemlich plötzlich, Ende des 13. Jahrhunderts, statt. Geering stellt einige Thatsachen zusammen, die uns in wenigen kräftigen Zügen das Aufkommen dieser Straße vor Augen führen. Im Jahre 1278 giebt der Bischof von Chur Zollbefreiung an die Luzerner, das heißt, er sucht sie durch Geschenke an seine Septimerstraße noch zu fesseln. Aber schon im Jahre 1290 wird Luzern in den churer Registern gar nicht mehr erwähnt. Im Jahre 1291 trifft es bereits mit Basel eine Vereinbarung zum Schutze der Gotthardstraße.

Diese ganze wirthschaftliche Entwickelung, wie wir sie vom 10. durch das 11. und 12. bis zum 13. Jahrhundert verfolgt haben, giebt nun den Untergrund zu der Entwickelung des Verfassungslebens im alten Basel. Wir vermögen die verfassungsmäßige Entwickelung der Stadt zu betrachten unter dem Gesichtspunkte, daß sie die politischen Folgen der Arbeitstheilung zeigt. Das Verhältniß von Geistlichen,

Digitized by Google

Rittern, Handwerkern und Kaufleuten, wie wir es in der wirthschaftlichen Entwickelung betrachtet haben, wiederholt sich in der politischen. Im 10. Jahrhundert, wo das wirthschaftliche Leben Basels sich im wesentlichen darstellt als große Gutswirthschaft des Bischofs, sind auch verfassungsmäßig Stadt und Bischof ungeschieden. Wie der Bischof sein ganzes Gut mit einem Rathe von „Klerus und Laien" verwaltet, so regelt er mit demselben Rathe auch die Angelegenheiten der Stadt. Unter den Laien haben wir uns hierbei als die vornehmsten Vertreter die waffentragenden Dienstmannen, die Ritter, zu denken.

Während also an der Spitze der Verwaltung nur die oberste Schicht der Stadtbevölkerung zu finden ist, liegt der städtische Krystallisationspunkt in der untersten Schicht, in der Handwerkerbevölkerung, welche aus dem „Amte" die freiere „Zunft" entwickelt. Diese Zünfte sind entschieden das am meisten und am sichersten organisch erwachsende Glied in dem politischen Leben des alten Basel. Zwischen Zünften und Rittern stehen die Müßiggänger, die Burger; während sie auf der einen Seite nahe genug an den Rittern stehen, um Antheil am Rathe verlangen zu können, stehen sie andererseits ebenso nahe den Zünften, um an ihnen theilzunehmen. Ein großer Theil der Müßiggänger wächst auf diese Art in das Zunftleben hinein, es entstehen die vier oberen Zünfte (Herrenzünfte) und die elf unteren mit einer stets steigenden Autonomie. Während nun der ganze Kern der handwerklichen Bevölkerung dem bischöflichen Rathe noch fern liegt, sehen wir die Burger bereits in demselben vertreten. Genau in demselben Maße, wie sich wirthschaftlich die Stadt selbständig entwickelt, sah sich auch der Bischof genöthigt, sie als einen selbständigen Verwaltungsgegenstand zu betrachten. Der alte Rath von Klerus und Laien theilt sich allmählich. Die Angelegenheiten seines Bisthums verwaltet der Bischof mit dem Klerus, die seiner Stadt mit den Laien, das heißt, jene mit den Domherren, diese mit den Burgern; diejenige Klasse aber, welche in Stadt und Land, im weltlichen und im geistlichen Territorium dieselbe Rolle spielt, die waffentragende Ritterschaft ist in beiden vertreten. — In dem städtischen Rath erscheinen demgemäß Ritter und Burger als die ungeschiedene Masse der Laien. Erst im Jahre 1240 hören wir von einer Scheidung der beiden Klassen. Wie wir nun überall beobachten können, daß die untersten Klassen die aufsteigenden sind, so sehen wir nach und nach die obersten abgestoßen und die nächst höhere Schicht hinaufrücken. Die Ritter werden von der Oberzunftmeisterstelle, welche neben dem Bürgermeister stand, durch die Burger verdrängt. Diese organische, ruhig vor sich gehende und noch ebenso ruhig zu beobachtende Entwickelung, in welcher zwei Strömungen von oben nach unten wie von unten nach oben sich die Hand reichen, hat es nun bewirkt, daß die beiden einander so nahe stehenden Klassen der Ritter und der Burger gerade am stärksten an einander gestoßen wurden. Die Elemente, aus denen sich anderswo ein städtischer Patriziat ausgebildet hat, waren in Basel ebenso gut vorhanden, dennoch hat diese Bildung nicht stattfinden können. Eben dieser Widerstreit zwischen Rittern und Burgern hat aber die Zünfte in jeder Weise begünstigt. Hieraus erklärt es sich, daß

Digitized by Google

sie frühe zu einer eigenen kollegialen Verfassung gelangten, ja Ende des 13. Jahrhunderts bereits wurden einzelne Zunftmitglieder kommissarisch zum Rathe zugezogen.

Wie in der Wirthschaft das Handwerk, so ist in der Verfassung die Zunft das Emporstrebende. Während die Handwerker in ihren Zünften den festen Kern für eine Stadtverfassung unter dem Bischof liefern, schwanken zwischen dem Bischof und seinen Unterthanen die dazwischen stehenden höheren Klassen der Bevölkerung hin und her. Von den Rittern und den Burgern geht die höchste Schicht von jenen ganz zum Bischof und lebt, getrennt vom Bürgerthum, als Landadel weiter; die niederste Schicht von diesen sucht Einfluß zu gewinnen durch Eintritt in die Zünfte, die dadurch eben zu Herrenzünften werden. Was zwischen beiden von Rittern und Burgern übrig bleibt, sucht vergebens den geselligen Vereinigungen der „Stuben", in denen sie sich bald zusammenthun, bald ständeweis auseinandertreten, eine Bedeutung zu sichern, wie sie die Zünfte in dem sicheren Fortschritt wirthschaftlicher Arbeitstheilung auch verfassungsmäßig erringen.

Wie wir in dieser Art die Verfassungsentwickelung der Stadt Basel zu verstehen vermögen, wenn wir uns den wirthschaftlichen Hintergrund zu derselben gezeichnet denken, so sehen wir dann von diesem doppelten Hintergrunde auch die Geschichte der Personen und der Ereignisse in einem ganz neuen Lichte sich abheben.

Wer daran glaubt, daß im Leben der Einzelnen die Maßnahmen in hohem Grade durch wirthschaftliche Umstände beeinflußt werden und vielleicht dann am meisten, wenn man sich ihrer am wenigsten bewußt ist, der darf daran nicht zweifeln, daß ein ähnliches Verhältniß für die in der Geschichte auftretenden Personen obgewaltet hat. An den bischöflichen Regenten der Stadt Basel vermögen wir auch dies noch zu verfolgen; ich wähle ihrer drei aus verschiedenen Zeiten der uns beschäftigenden Periode: Burchard von Hasenburg, Heinrich von Thun, Heinrich von Neuenburg.

Burchard von Hasenburg (1072 bis 1107) ist derjenige Bischof, auf welchen der Umfang des alten Basel zurückgeht. Er hat die Stadterweiterung vorgenommen, welche vom St. Albanthor bis zum St. Johannes-Schwibbogen noch heute durch die „Gräben" bezeichnet wird. Es leuchtet sofort ein, welcher Unterschied ist zwischen einer Geschichtschreibung, welche sich an dem bloßen Nachsprechen dieser Thatsachen genug sein läßt, und einer ökonomisch vertieften, welche sich das wirthschaftliche Objekt dieser Maßregel konkret vorzustellen vermag. Wir haben gesehen, welcher wirthschaftliche Vorgang auf dem linken Birsigufer sich abspielte, wir sahen, daß die ganze fortschreitende Arbeitstheilung hier ihren Sitz hatte, ebenso wie die daran sich knüpfende freiere Gestaltung des Handwerks. Burchard von Hasenburg ist also derjenige Bischof, der die neue Entwickelung legalisirt hat. — Wenn wir hören, daß Burchard im Jahre 1080 sich den Buchsgau schenken läßt, so zeigt uns ein Blick auf die Karte, daß er damit die beiden Hauensteinpäße und den Aarübergang in Olten gewann, d. h. den Zu-

Digitized by Google

gang zu jener großen helvetischen Straße, welche für Basel das Bindeglied zu allen Alpenwegen bildete. Und endlich erscheint der lange Streit, den der Bischof um den Besitz des Klosters Pfäfers geführt hat, jetzt in einem ganz anderen Lichte, wenn wir uns vor Augen halten, daß eben dieses Kloster im Stande war, das „Abfahren" des churer Zolles und damit eine selbständige Benutzung der Septimerstraße zu ermöglichen. Wenn der Bischof die Jurapässe sowie einen Stützpunkt an der Septimerstraße vom König sich schenken läßt und auf dieser letzteren Schenkung mit ganz besonderer Energie zu bestehen sucht, so sehen wir, daß derselbe Mann, der die freiere Gestaltung des Handwerks legalisirt, auch schon dem Anfange eines noch freieren Handelslebens seine Aufmerksamkeit zuwandte. Die Bedeutung dieser Schenkungen zeigt uns gewissermaßen den Preis seiner Königspolitik. Burchard von Hasenburg spielt in der deutschen Reichsgeschichte eine nicht unbedeutende Rolle als einer der treuesten Anhänger Kaiser Heinrichs IV. Im Jahre 1076 treffen wir ihn auf der Synode zu Worms, er hat sich an der Absetzung Gregors VII. nicht nur betheiligt, sondern war einer der erwählten Träger des Absetzungsdekretes an die lombardischen Bischöfe. Im nächsten Jahre, 1077, hat er Heinrich auf der Fahrt nach Kanossa begleitet, er hat dann den Gegenkönig bekämpft, er ist mit Heinrich nach Italien gezogen. Dieses treue Ausharren beim Königthum ist es gewesen, welches dem Bischof Burchard jene Schenkungen verschaffte. Je deutlicher die wirthschaftliche Bedeutung der letzteren vor Augen tritt, desto mehr muß uns Burchards Reichspolitik als ein Glied in der Kette seiner verkehrspolitischen Maßnahmen erscheinen.

Deutlicher erkennbar sind die wirthschaftlichen Maßnahmen, welche ein Jahrhundert später Heinrich von Thun getroffen hat (1215 bis 1238). Heinrich fand jene offenen Handwerke, welche Burchard von Hasenburg auf dem linken Birsigufer in die Stadt gezogen hatte, schon in ziemlicher Entwickelung vor sich. Er ist es gewesen, der an die Kürschner den Konditzwang für gewerbliche Regelungen der verschiedensten Art verliehen hat; diese Kürschnerurkunde zeigt uns zuerst eine Zunft, welche nicht blos einem bischöflichen Ministerialen unterstellt ist, sondern welche an ihrer Spitze für Handwerksangelegenheiten einen zünftigen Meister hat. Wie Heinrich das Handwerk zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten heranzieht, so ist er auch für den Handel in großem Maßstabe thätig gewesen. Kornmarkt und Rheinbrücke, die wir in ihrer weitreichenden Bedeutung und in ihrem untrennbaren Zusammenhang kennen lernten, verdanken ihm beide ihren Ursprung. Endlich aber hat Heinrich den Kräften, welche er wirthschaftlich hob, auch einen politischen Antheil gegeben. Er ist es gewesen, der zuerst neben sein und des Kapitels Siegel ein Stadtsiegel an eine Urkunde gehängt hat. Mag man immerhin in Zweifel darüber sein, wieviel von diesen Maßnahmen freiwillige und kluge Beförderung vorhandener Kräfte gewesen ist, wieviel erzwungenes oder furchtsames Nachgeben gegen eine unwiderstehliche Macht: darüber wird am Ende nicht ein Zweifel sein können, daß dieser Mann, der Handel und Handwerk in solcher Weise gehoben hat, eine direkt antistädtische Politik

Digitized by Google

nicht verfolgt haben kann. Und das muß uns den Schlüssel zum Verständniß seiner Reichspolitik geben. Der entscheidende Theil seiner Regierungszeit fällt mit den Anfangsjahren Friedrichs II. zusammen, d. h. in eine für die Städtegeschichte noch räthselhafte Periode. In dem Verhältniß Friedrichs II. zu der städtischen Entwickelung Deutschlands ist man auch bis jetzt nicht viel über den Satz hinausgekommen, daß er ihr zu Anfang günstig und nachher entschieden ungünstig gewesen sei. Eben darum ist es von doppelter Bedeutung, die Stellung der einzelnen Reichsfürsten zu dieser Frage kennen zu lernen. Heusler (S. 109 ff.) hat von dem Privileg, welches Heinrich von Thun sich gegen den städtischen Rath erwirkt hat, eine vortreffliche juristische Interpretation gegeben, welche uns zeigt, daß dasselbe nicht gegen die Existenz eines Rathes, sondern nur gegen sein willkürliches Besteuerungssystem gerichtet sei. Ferner hat Heusler nachgewiesen, daß der König Friedrich, dem vom Bischof eine größere Quote an den Städteeinnahmen zugebilligt wird (ein Halb statt ein Drittel), nicht, wie man früher annahm, Friedrich I. sondern Friedrich II. sei. — Nach alledem vermögen wir uns nun das Bild dieses Bischofs Heinrich von Thun zu rekonstruiren. Er steht den Kräften, welche Burchard von Hasenburg in das städtische Leben hineingezogen hat, nicht mehr frei gegenüber. Um es zu heben, fördert er sie; aber um sich zu schützen, muß er bereits Maßregeln ergreifen, welche sie politisch einigermaßen hemmen. Hierzu benutzt er die Reichsgewalt; indem er für die Hebung der freien Kräfte in Basel so viel thut, wie nur irgend ein Bischof vor ihm oder nach ihm, macht er doch gleichzeitig Zugeständnisse an den König, um die Reichsgewalt zur Verstärkung der eigenen Stellung gegenüber den Bürgern auszunutzen. Er will das Bürgerthum fördern, aber in der Hand behalten. Diese vermittelnde Politik findet darin ihren Ausdruck, daß Heinrich von Thun das geistliche Fürstenprivileg von 1231 unterschrieben und beansprucht, an den städtefeindlichen Beschlüssen von Ravenna aber sich in keiner Weise betheiligt hat.

In dieser Weise wird seine Stellung uns klar, er ist der Fortsetzer Burchards im Sinne der Förderung freien gewerblichen Lebens, aber die Kräfte, denen er sich gegenübersah, sind bereits derart gewachsen, daß er nicht blos für sie, sondern auch gegen sie Stellung nehmen muß. Jener braucht die Reichspolitik nur für städtische Wohlfahrt, dieser gleichzeitig, um dieselbe unterm Krummstab zu halten. In der Vermittelung beider so entgegengesetzter Ziele liegt seine Größe.

Ein Menschenalter später sehen wir die Entwickelung unter Heinrich von Neuenburg (1262 bis 1274) wieder um ein bedeutendes Stück weiter gerückt. Unter seinem Vorgänger Berthold II. erscheinen die einzelnen Kreise des städtischen Lebens bereits in vollständig selbständiger Politik. Die Ritter haben nicht nur Parteiungen unter sich, welche sich nach den erwählten Bildern zur Bezeichnung ihrer „Stuben" Stern und Pfittich (Papagei) nennen, sondern diese Parteiung ergriff auch die Ritter und freien Herren der ganzen Umgegend. Die ehemaligen Ministerialen des bischöflichen Haushaltes erscheinen gar nicht mehr als ein Glied, das von der äußeren Kette dieses Hofhaltes umschlossen

Digitized by Google

wird, sondern nur als ein Bestandtheil der über den ganzen Südwesten des Reiches ausgegossenen Ritterschaft. In derselben Art sehen wir dann auch die Bürgerschaft selbständige Politik treiben. Schon im Jahre 1246 thut sie sich mit der Stadt Mülhausen zusammen, um das Schloß Landser zu brechen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint sie unter einem eigenen Bürgermeister. Im Jahre 1254 nimmt sie an dem großen politischen Verbande des rheinischen Bundes einen selbständigen Antheil. Und der innerste Kern der bischöflichen Verwaltung, die Geistlichkeit, fängt um diese Zeit sogar an, ihre selbständige Stellung bis in die eigenste Gerichtsbarkeit des Bischofs auszudehnen. Propst und Dekan mit ihren Judices aus den Domkapitularen wollen die ganze geistliche Gerichtsbarkeit an sich ziehen. Kurz die einzelnen Kreise des städtischen Lebens entwickeln sich mit einer solchen Selbständigkeit und Freiheit, daß die bischöfliche Gewalt ausgehöhlt zu werden droht. In dieser Noth erwählt Bischof Berthold den Dompropst Heinrich von Neuenburg zum Koadjutor. Von einem Manne, der in so kritischer Zeit berufen wird, der dann, zwei Jahre später Bischof geworden, zwölf Jahre lang den Hirtenstab unter beständigen Kämpfen und energischen Maßregeln geführt hat, dürfen wir allerdings annehmen, daß er sich von bestimmten Gesichtspunkten hat leiten lassen. Diese Annahme erhält vollauf ihre Bestätigung, wenn wir sehen, daß die erste Maßnahme, die er getroffen hat, die Bestätigung einer Zunft, eine deutliche Abweichung von allen früheren zeigt. Die Gartnerurkunde aus dieser Zeit zeigt uns eine ganz andere Organisation, als die älteren Zunftstatute. Der bischöfliche Offizial, welcher früher jeder Zunft vorgesetzt wurde, fällt weg, der zünftige Meister wird nicht vom Bischof ernannt, sondern die Zunftmitglieder wählen ihn sich selbst, ebenso wie den Vorstand der „Sechser". Meister und Sechser werden gewählt „mit der mereren volge", das heißt mit Stimmenmehrheit. Welchen Zweck diese Zugeständnisse verfolgen, zeigt uns die weitere Bestimmung, daß die Zunft ein Banner erhält, daß Bischof und Zunft einen gegenseitigen Eid sich leisten, gegen die Feinde sich bewaffneten Widerstand geloben. In derselben Art hat Heinrich später die Leineweber sowie die Bauleute und jedenfalls auch noch andere Zünfte organisirt. — Auch Heinrich hat neben den Interessen des Handwerks die des Handels begünstigt. Wenn in den Jahren 1265 bis 1273 die Landgrafen des Sißgaues für Waldenburg, Olten, Liestal und die Feste Homburg als Vasallen des Bischofs sich bekennen müssen, so sehen wir nunmehr gerade diejenigen Punkte der Juraübergänge in den Lehnsverband des Bischofs gezogen, welche bei dem jetzt mehr emporkommenden italienischen Handel über den Gotthard der Schlüssel zu dem Alpengebiet, zu dem Antheil am Weltverkehr waren. — Wie Bischof Heinrich neue Kräfte in der Stadtverwaltung unterbringen wollte, davon giebt uns das, was wir aus seiner Handfeste wissen, ein hinreichend deutliches Bild. Der abtretende Rath ernennt zwei Ritter und vier Burger, diese nehmen zwei Domherren dazu; diese 8 zusammen sind die Rathskieser, die den neuen Rath zu wählen haben. Wie in dieser Zusammensetzung des Rathes einmal der Bischof

Digitized by Google

selbst zurücktritt, und sodann keine Klasse so bevorzugt ist wie die der Burger, so sehen wir in jenen obenerwähnten Zunfturkunden den Bischof noch einen Schritt weiter heruntergehen, indem er nicht nur von den Rittern zu den Burgern sondern von diesen zu den Handwerkern herabsteigt. Wie bei diesen Zunfturkunden, so sind auch bei manchem anderen wichtigeren Akte Vertreter aus den Handwerken zugezogen worden. Mit dieser Politik stimmt es, wenn Geering vermuthet, daß der Bischof, unter welchem der Oberzunftmeister mit seinem Kollegium neben den Bürgermeister trat, eben dieser Heinrich von Neuenburg gewesen sei. Wie den einzelnen Zünften gegenüber, so wird auch mit dem gesammten Rathe ein gegenseitiger Hilfseid vereinbart, daß keine engere Verbindung geschlossen werden soll ohne Bischof und Vogt, ohne Rath und Gemeinde. — Mit voller Deutlichkeit sehen wir, wie das Regiment eines Fürsten, welcher alle ihn umgebenden Kreise in ungebundener Selbständigkeit trifft, die niederen gegen die höheren ausspielt. Handwerk und Handel werden gehoben, um einen Hebel gegen die kriegerische Ritterschaft in die Hand zu bekommen. Nicht nur die Bürger, sondern auch die Handwerker werden bewaffnet, werden durch Zugeständnisse kampfesfreudig gemacht, um an ihnen eine Stütze in den Adelskämpfen zu gewinnen.

Dies ist der wirthschaftliche und städtepolitische Hintergrund zu dem großen Kampfe, in welchen die höchsten Ereignisse unserer Reichsgeschichte dieser Zeit so dramatisch hineinspielen. Unter den Herren der umliegenden Gegend, die in diesen Kämpfen eine Rolle spielen, ist bald der hervorragendste der Graf Rudolf von Habsburg, der gefährlichste Feind des Bischofs. In der Stadt wird der „Stern" vertrieben, und der „Pfittich" kann sich nicht halten. In der größesten Noth greift nun der Bischof zu jenem Mittel, welches ihm die vielfach begünstigten Kräfte des städtischen Lebens zugänglich machen soll, und giebt seinen Handwerkern die Waffen in die Hand. Sie handhaben sie freilich ungeschickt, aber der Kampf wird doch einen Augenblick gehalten. Da kommen gerade in diesem Moment jene Schichten der Nation, denen auch die baseler Ritterschaft angehörte, der niedere Adel zu einer Bedeutung, wie er sie weder vorher noch nachher in unserer Geschichte erreicht hat. Der niedere Adel giebt der Nation einen König. Unter den Mauern von Basel haben der Ahnherr der Habsburger und der der Hohenzollern in der deutschen Reichsgeschichte ihre gemeinsame That vollbracht: der Burggraf Friedrich von Nürnberg hat die Verhandlungen geführt, welche dem Grafen Rudolf von Habsburg die deutsche Königswahl sicherten. Zum König gewählt und als der rechtmäßige Nachfolger Friedrichs II. anerkannt, hat Rudolf von Habsburg seinen Einzug in die Stadt Basel gehalten. Der Bischof war besiegt.

So muß in der rein politischen Geschichte Heinrich von Neuenburg als Verfechter eines untergehenden Prinzips erscheinen; er ist gestorben als vollständig besiegter Mann in einem Kampfe, dem er sein Leben geweiht hatte. Betrachten wir aber die politischen Ereignisse im Zusammenhang der wirthschaftlichen Entwickelung, so fällt eine ganz andere Beleuchtung auf sie. Die freiere Gestaltung des Handwerks, wie er sie

Digitized by Google

begründet hat, hat sich weiter entwickelt, die Straßen, die er dem baseler Handel gesichert hat, sind bis heute noch befahren. Und die Zusammenfassung aller städtischen Kräfte in einer gemeinsamen Behörde hat sich Jahrhunderte lang an die Handfeste Bischof Heinrichs geknüpft. So erscheint uns Heinrich von Neuenburg im kleinen Kreise als einer jener Staatsmänner, die auf den Höhen der Menschheit so schwer in ihrer Bedeutung zu schätzen sind, weil sie in ihren Mitteln fruchtbarer sind als in ihren Zielen.

Mit voller Deutlichkeit tritt der Parallelismus der wirthschaftlichen und der politischen Entwickelung in der Geschichte Basels hervor. Die eine ohne die andere läßt sich nicht verstehen. Wir haben die wirthschaftlichen Vorgänge bis zum Ende des 13. Jahrhunderts verfolgt, wo zuerst auch im baseler Handel die Entwickelung des gesteigerten Weltverkehrs, insbesondere der neueröffneten Gotthardstraße sich zeigte. Es ist dieselbe Zeit, in welcher auf schweizerischem Boden die ersten Ansätze zu der Organisation gebildet sind, die später unter dem Namen der Eidgenossenschaft zu so weitreichender Bedeutung gelangt ist. Mit vollem Recht stellt Geering beides neben einander (S. 207): „Die Eröffnung eines neuen Alpenpasses steht in der Wirthschaftsgeschichte ebenso einzig da wie in der politischen der glückliche Erfolg der eidgenössischen Freiheitskämpfe."

4.

Die Betrachtung des Geeringschen Werkes hat uns tief in die Vergangenheit und zum Theil in die fernliegendste Vergangenheit zurückgeführt. Wenn aber die Wirthschaftsgeschichte ein Grenzgebiet zwischen Geschichte und Wirthschaftslehre ist, so wird man mit Recht wohl ein Wort darüber verlangen können, was das Werk nicht blos für die historische, sondern auch für die nationalökonomische Wissenschaft bietet. Man darf wohl sagen, daß auch, wer blos nationalökonomische Belehrung sucht, dasselbe nicht ohne dieselbe aus der Hand legen wird.

Wenn gleichwohl das vorliegende Werk nirgends den Versuch macht, einzelne Sätze mit lehrhaften Bemerkungen zu begleiten, so gereicht ihm dies durchaus zur Ehre. Derartige Bemerkungen, welche in einem hier und da gelungenen Versuch sofort die Nutzanwendung auf die Gegenwart machen wollen, nehmen sich nicht anders aus als wie die fromm sein sollenden Zusätze mancher Geschichtschreiber, die in irgend einem Mißerfolge der Gegenpartei den „Finger Gottes" zu erkennen glauben. Die historische Methode kann ihrem ganzen Wesen nach lehrhaft für die Gegenwart nur werden, wenn sie den Faden ihrer Erzählung bis zur Gegenwart herabführt. Nicht in den einzelnen Thatsachen, die sie lehrt, sondern in dem zusammenhängenden Faden, den sie uns giebt, gewährt sie die Mittel zur Beurtheilung und zur Fortentwickelung des gegenwärtigen Zustandes.

Diese Fortführung bis zur Gegenwart fehlt nun aber dem Geeringschen Werke. Die gänzlich veränderte Lage des Quellenmaterials für

Digitized by Google

das 18. und 19. Jahrhundert würde eine Ausdehnung der Arbeit erfordert haben, die irgend welchen nahe bevorstehenden Abschluß nicht erwarten ließe. Wieviel aber die Fortsetzung gerade nach nationalökonomischer Seite geboten hätte, sehen wir an einem einzelnen Beispiele, für welches der Verfasser das 18. Jahrhundert wenigstens noch streift: die Krisis des Handwerks gegenüber der Großindustrie.

So zünftig streng geschlossen auch das alte Basel war, diese Schließung war nicht so fest, daß nicht das Kapital Mittel und Wege gefunden hätte, einen Großbetrieb über das Maß des zünftigen Handwerks hinaus zu begründen. Geering behandelt dieses Eindringen der kapitalistischen Großindustrie an drei verschiedenen Stellen seines Werkes (S. 333. 504. 592), die beiden letzten wohl unter der zu eng gefaßten Ueberschrift „Ursprung des vierten Standes".

Neben den Ansätzen des kapitalistischen Betriebes, welche wir oben in den freien Künsten erwähnt hatten, bestand in Basel bereits ein anderer Vorläufer des kapitalistischen Großbetriebes in dem Verlegerthum auf dem Lande. Hierzu kam nun aber noch ein politisches Moment, nämlich der Umstand, daß die Stadt Basel über ihre ländliche Umgebung zur Herrin wurde. Indem im Sinne eines beherrschenden städtischen Mittelpunktes das Verhältniß der ländlichen Hausindustrie geregelt wurde, erhob sich hier die Bildung eines vom kapitalistischen Großbetrieb abhängigen Arbeiterstandes. Der Verf. verfolgt dies im einzelnen an den Klagen und Widerlegungen der baseler Passementweber. Im Jahre 1612 wird verordnet, daß die ländlichen Arbeiter dieser Branche nicht in die Stadt kommen dürfen, um Arbeit abzuholen. Die Motivirung: „damit die hiesigen Meister desto mehr zu arbeiten haben", zeigt uns aufs deutlichste, daß wir es mit einem Regiment zu thun haben, welches das Land ausschließlich nach städtischen Rücksichten lenkt. Dem entsprechend hat der Rath auch nichts dagegen, daß die städtischen Verleger, soviel sie wollen, aufs Land gehen. Diese Verordnung konnte es nun freilich nicht hindern, daß fremde Gesellen vor den Thoren sich niederließen und die Kaufherren den städtischen Meistern entfremdeten. Im Jahre 1656 reichte die Zunft hiergegen eine Klage ein. Der Rath richtete eine Anfrage an die Verleger und bekam zur Antwort, die Baseler *könnten* überhaupt gar nicht so viel produziren, wie für die Bedürfnisse ihrer Verleger erforderlich wäre. Damals kam eine Einigung zu Stande. Die gewöhnlichste, niedrigste Arbeit wurde an jedermann freigegeben und der Zunft nur dasjenige vorbehalten, was eine kunstfertige Vorbildung erforderte. Zwei Ereignisse haben nun aber in der Folgezeit der zunftmäßigen Beschränkung des Handwerks vollständig den Garaus gemacht. Einmal führte die Erfindung des Kunststuhls dazu, aus jener Grenzregulirung zwischen Fabrik und Handwerk eine Konsequenz zu ziehen, welche auf dem ganzen weiten Gebiete der Textilindustrie dem Handwerke kaum noch die Existenz übrig ließ. Im Jahre 1668 wurde in Basel der erste Kunststuhl errichtet, es erhoben sich dagegen die furchtbarsten Klagen. Ein eigener Achterausschuß wurde niedergesetzt, welcher nach reiflicher Ueberlegung zu der Ansicht kam, es könne unmöglich die Produktion vermöge des Kunst-

Digitized by Google

stuhls zu Gunsten der hinter demselben zurückbleibenden Handwerker eingestellt werden. Dieses Gutachten nennt Geering „das bedeutsamste Aktenstück der gesammten baseler Wirthschaftspolitik". Etwa gleichzeitig aber hatten die Bedürfnisse der Verwaltung zu dem gleichen Ergebniß geführt. In den Jahren 1665 bis 1669 errichtete der Rath ein „Zucht- und Waisenhaus", in welchem die Zucht der Verbrecher und die Erziehung der Waisenknaben im wesentlichen Erziehung zur Arbeit und durch Arbeit sein sollte. Zu dieser Arbeit wählte man das Passementgewerbe aus, mit andern Worten: der Rath errichtete eine Großindustrie. So lange das noch in bescheidenen Anfängen blieb, verhielten sich die Zünfte schweigend. Erst im Jahre 1713 remonstrirten sie. Indem der Rath erwiderte: „wenn der Staat etwas ad pias causas vornimmt, so solle dies den Zünften billig den Mund verschließen", hat er denselben Grund geltend gemacht, welcher überall vorhandenen Privilegien gegenüber geltend gemacht worden ist: daß ein Sonderrecht unhaltbar geworden sei, insofern es dem öffentlichen Interesse widerstrebt.

Die schließliche Entscheidung erfolgte in einer Zeit, in welcher das zünftige Basel rings von den Zöllen der umliegenden Staaten umschlossen war. Der kleine Staat war bedrängt und doch hat auch diese Lage in mancher Beziehung sich als fördernd erwiesen. „Sein kleines Gebiet machte die günstigen Resultate, welche sich größere und daher wirthschaftlich autarkische Territorien von der Schließung hinter Schutzzölle versprechen können, illusorisch. Die zünftigen Handwerke verloren mehr und mehr ihr natürliches Gebiet, es trat für Basel immer deutlicher zu Tage, daß es als Zunftstadt nicht weiter gedeihen könne, daß es sein Heil in der Großindustrie zum Massenexport nach fernen Ländern zu suchen habe. Zwar sind darüber einige Handwerke zu Grunde gegangen, aber ohne Schaden für die Stadt. Es waren diejenigen, welche mit der Zeit überall haben weichen müssen. In Basel ist ihre Ablösung zum größten Vortheil der Stadt außerordentlich früh geschehen. Schon im 17. und 18. Jahrhundert hat das Handwerk hier gelernt, was anderwärts bis auf unsere Tage streitig ist: daß es vor der wirthschaftlichen Kraftersparniß, vor der größeren Leistungsfähigkeit des Großbetriebs zu abstrahiren hat von allem mechanisch Herzustellenden, zum Theil auch von den leichteren Handwerkserzeugnissen, daß es sich beschränken muß auf diejenigen Zweige, wo ein positives menschliches Können, wo zumal die spezifische Fertigkeit der menschlichen Hand unter einem bewußten und ästhetisch geschulten persönlichen Wollen in Kraft tritt. — Die unentbehrlichen, dieser großindustriellen Konkurrenz weniger ausgesetzten Urhandwerke: Bäcker und Metzger, Schuster und Schneider, Schlosser und Schmiede, Schreiner und Bauleute, haben selbstverständlich fortbestanden, aber sie haben gelernt, sich mit einer bescheidenen Stellung im Ganzen der städtischen Wirthschaft zu begnügen." (S. 539 f.)

Die historische Erfahrung aus der Vergangenheit giebt zugleich die Prophezeiung für die Zukunft. Der Frage, ob Großbetrieb oder Kleinbetrieb besser sei, d. h. nach Lage unserer gegenwärtigen wirthschafts-politischen Parteiverhältnisse im wesentlichen doch, ob Gewerbefreiheit oder

Digitized by Google

Zunftzwang bestehen solle, dieser Frage steht die historische Schule im wesentlichen anders gegenüber als die politischen Parteien. Sie stellt die Frage nicht, weil sie nicht vorliegt; sie fragt nicht „ob", sondern „inwiefern". Aber auch in dieser Beschränkung ist es nicht das Mehr- oder Mindermaß von Freiheit, auf welches sie Gewicht legt, sondern die richtige Auswahl der Objekte, denen ihrer Natur nach diese Freiheit zukommt. In dem Kampfe zwischen Fabrikation und Handwerk werden auch bei uns gewisse Handwerke untergehen müssen. Es kommt darauf an, diejenigen herauszufinden, welche unrettbar dem Untergange verfallen sind, und diejenigen, deren weitere Erhaltung wünschenswerth und möglich ist. Geht man an eine sachliche Auswahl dieser Handwerke heran, so betrachtet die historische Schule die Frage zunächst als eine untergeordnete, durch wen die Auswahl getroffen werden soll. Das Wichtigste ist ihr, daß die Auswahl geschehe, und zunächst, daß sie wenigstens erörtert werde.

Gewiß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir eine große Reihe ähnlicher nationalökonomischer Belehrungen empfangen würden, wenn der Verfasser auch in anderen Punkten sein Werk zeitlich weiter hinausführen oder gar vollständig bis zur Gegenwart herabgeleiten würde. Dem Vernehmen nach ist dies augenblicklich nicht seine Absicht. Es heißt, daß derselbe in den Kreis der niederrheinischen Historiker eingetreten ist, welche in der alten Metropole des Rheinlandes durch die Protektion eines Mäzenaten, wie er in Deutschland selten ist, für die Erforschung der Vergangenheit Kölns thätig sind. Das nächste Werk, welches wir von ihm zu erwarten haben, würde also der kölnischen Geschichte angehören. Im Ernste dürfen wir dies nicht bedauern; je größer gerade in der deutschen Städtegeschichte die Gefahr des Generalisirens ist, desto erfreulicher ist es, wenn der einzelne Forscher von dem lieb gewordenen Gegenstande auch einmal losgerissen wird, um später mit desto freierem Blicke zu ihm zurückkehren zu können. Allerdings geben der Verfasser und seine Heimathstadt ein so hübsches Paar ab, daß man den Wunsch nicht wird unterdrücken können, das französische Sprichwort von der ersten Liebe möge sich auch hier erfüllen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zwei neue Publikationen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Dr. Emil Münsterberg,
Amtsrichter in Menden.

1. Die ländliche Armenpflege und ihre Reform. Verhandl. d. D. V. f. A. u. W. sowie der von ihm niedergesetzten Kommission nebst den erstatteten Gutachten und Berichten. Im Auftrage herausg. von F. Frhr. v. Reitzenstein. Freiburg i. B. 1886, Wagner.
2. Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Von Dr. V. Böhmert. Dresden 1886, Selbstverlag des Verf. I. Allgem. Theil.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit darf das Verdienst in Anspruch nehmen, vom ersten Tage seines nunmehr siebenjährigen Bestehens der Aufgabe, die er sich gestellt, mit dem vollen Bewußtsein ihrer Schwierigkeiten gegenübergetreten zu sein. Aus diesem Bewußtsein heraus wurde es nicht nur vermieden, rein theoretische Betrachtungen anzustellen und durch sie den Jahresversammlungen Stoff zur Verhandlung zu bieten, sondern von Anbeginn das Bedürfniß betont, auf dem Boden der Praxis zu bleiben, von ihm aus zum Besprechen der ernsten Fragen des Armenwesens und zum Fassen von Beschlüssen vorzuschreiten. Wesentlich diesem von allen Seiten unterstützten Bemühen ist es zu danken, wenn die dort gepflogenen Verhandlungen nicht einfach bei Seite gelegt worden sind, sondern gegenwärtig sowohl bei den zuständigen Behörden dauernde Beachtung genießen, als auch in der Literatur des Armenwesens einen hervorragenden Platz behaupten; oft bieten sie das beste, oft selbst das einzige Material für die Erkenntniß gewisser Zustände des Armenwesens. Diesen hervorragend praktischen Charakter zeigen auch die oben genannten Veröffentlichungen; beide verdanken ihre Entstehung dem dringenden Wunsche des Vereins, die gegenwärtig brennendste Frage des Armenwesens, die öffentliche Armenpflege, auf der breiten Grundlage vorgängiger thatsächlicher Ermittelungen erörtern zu können und zu diesem Zwecke auf der einen Seite festzustellen, welche Leistungen der

Digitized by Google

öffentlichen Armenpflege obliegen, welche Mittel sie aufwendet, welche Anstalten ihr zu Gebote stehen, und auf der anderen Seite, welche für die Uebung der Armenpflege wichtigen Individualeigenschaften in Ansehung der unterstützten Personen wahrnehmbar sind.

Der Feststellung in der ersten Richtung dient das Sammelwerk: Die ländliche Armenpflege und ihre Reform. Im Anschluß an die früheren Verhandlungen des Vereins führt es den auf der Jahresversammlung von 1885 gefaßten Beschluß aus, eine Kommission zur Berathung „einer Reform der ländlichen Armenpflege" einzusetzen. Diese zunächst aus 15 Mitgliedern bestehende Kommission kooptirte dann weitere 22 Mitglieder bezw. Berichterstatter, welche dem Verein in seiner 1886 abgehaltenen Versammlung 37 Spezialberichte nebst einem Generalbericht der Herren Landesdirektor Graf Wintzingerode und Oberamtmann Huzel vorlegten. Dieser historischen Entstehung des Materials entsprechend umfaßt das vorliegende Werk zwei Theile: einen allgemeinen, welcher die bis 1885 erwachsenen, auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins, sowie diejenigen der Kommission wiedergiebt; einen speziellen, mehr als noch einmal so umfangreichen Theil, welcher die 37 Einzelberichte enthält; als Anhang sind die neuesten Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins von der Jahresversammlung von 1886 beigefügt. Als Herausgeber ist der um die literarische Behandlung aller einschlägigen Fragen hochverdiente Präsident v. Reitzenstein thätig gewesen; von ihm rühren auch die einleitenden Worte her. So liegt denn ein abgeschlossenes Ganzes vor, welches einen Einblick in die gesammten, hierher gehörigen Vereinsarbeiten gestattet und zugleich ein nahezu vollständiges Bild der gesammten, auf die öffentliche Armenpflege in Deutschland bezüglichen Einrichtungen gewährt. Denn galt auch das Bemühen zunächst nur der ländlichen Armenpflege, so konnte bei der engen Verbindung derselben mit der gesammten Armenpflege, bei der Gemeinschaftlichkeit vieler Anstalten und Mittel, namentlich bei der Zusammenfassung nach den mit Armenpflegefunktionen betrauten größeren Verwaltungsbezirken (Kreise, Provinzen, Amtsbezirke) es nicht ausbleiben, daß auch die städtische Armenpflege vielfach Gegenstand der Behandlung wurde und daß die heute so sehr und mit Recht in den Vordergrund gerückten Funktionen der größeren Bezirke vollständig zur Darstellung gelangten. Bei dem dringenden Bedürfniß, gerade in Ansehung der letzteren ein Gesammtbild zu erhalten, möchten wir gleich hier auf die sehr lehrreichen, in Theil I Seite 113 ff. enthaltenen tabellarischen Gesammtübersichten über Art und Größe der zur mittelbaren oder unmittelbaren Armenpflege berufenen Verwaltungskörper aufmerksam machen.

Ueber Gegenstand und Zweck der Erhebung giebt die Theil II Seite 4 und 5 mitgetheilte Fragestellung näheren Aufschluß. Nach einer summarischen Darstellung der Einrichtungen und der Handhabung der ländlichen Armenpflege soll der Zustand der Armenpflege nach ihren einzelnen Zweigen und Richtungen, wie Fürsorge für Kranke, Irre, Blinde, Waisen, erwerbsunfähige, arbeitsscheue Personen u. s. w., ge-

Digitized by Google

schildert, und hierneben hauptsächlich noch mitgetheilt werden, in welchem Umfange sich an den bezüglichen Aufgaben der Armenpflege die Ortsarmenverbände, die Kommunalverbände höherer Ordnung, etwaige Spezialverbände, sowie die organisirte Privatarmenpflege betheiligen. Endlich wird eine Uebersicht der bei den gegenwärtigen Zuständen wahrgenommenen hauptsächlichen Mängel, sowie die Aeußerung darüber gewünscht, wieweit eine Verbesserung von der Herbeiführung der Bildung von Gesammtarmenverbänden, von Spezialarmenverbänden, von der Erweiterung des Wirkungskreises der bestehenden größeren Verbände durch unmittelbare Uebernahme einzelner Zweige der Armenpflege, oder durch Subventionirung der unteren Verbände erwartet wird. Die Berichterstatter haben sich der vorstehend skizzirten Fragestellung durchweg angeschlossen; keiner hat weniger als eine, wenn auch mitunter knappe, Antwort auf die gestellten Fragen gegeben, viele haben ihre Antworten mit ausführlicher Begründung versehen, einige noch mehr als das Gewünschte durch Hinzufügung von Wahrnehmungen auf verwandten Gebieten gethan. Ausführlich sind die Berichte aus den preußischen Provinzen, überwiegend von den Vorständen der Landarmenverbände erstattet, sehr summarisch diejenigen aus den thüringischen Staaten, mit Ausnahme von Koburg-Gotha und Reuß j. L.; sehr ausführlich die Darstellung der Zustände im südlichen Bayern. Mit kurzen, orientirenden Vorbemerkungen ist der württembergische Bericht ausgestattet; etwas breit und über den Rahmen der gestellten Aufgabe ein wenig hinausgehend erscheint nur der Bericht über die hohenzollernschen Lande. Als besonders werthvoll sind die drei Berichte über Bayern (Nord-, Südbayern, Pfalz) und derjenige über Elsaß-Lothringen hervorzuheben, weil sie die Länder betreffen, die außerhalb des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz liegen und es an einer derartigen Darstellung für diese Länder bisher gefehlt hat. Nunmehr ergänzen sie in willkommener Weise die vortrefflichen Publikationen, welche Bayern seit 1880 regelmäßig in der Zeitschrift seines statistischen Büreaus, und die einmalige Veröffentlichung, welche das Reichsland in seinem statistischen Handbuch für 1885 gebracht hat. Eine besondere Gewähr für die Zuverlässigkeit der Mittheilungen bieten die Namen der Berichterstatter, unter denen wir kaum einen ganz unbekannten, wohl aber eine große Reihe solcher finden, welchen ihre Träger auf dem Gebiete des Armenwesens längst einen guten Klang verschafft haben; wir nennen v. d. Goltz-Stettin, Germershausen-Insterburg, Herse-Posen, Graf v. Wintzingerode-Merseburg, Seyffardt-Krefeld, Müller-Hannover, Huzel-Schwäb. Hall, Ludwig Wolf-Leipzig, Wieland-Karlsruhe, Ohly-Darmstadt, Kollmann-Oldenburg, Ziller-Meiningen, Gröning-Bremen, v. Reitzenstein-Freiburg u. a. m. Das Bild, welches von den Berichterstattern entrollt wird, entspricht im allgemeinen der Vorstellung, die man sich bisher von den Zuständen der ländlichen Armenpflege gemacht hat; aber die Uebereinstimmung, die in den unabhängig von einander gefertigten Berichten in Ansehung einer Reihe von Wahrnehmungen herrscht, mahnt mit besonderer Eindringlichkeit. Drei Mängel vor allem sind es, welche von allen Seiten betont werden: die Kleinheit der gesetzlich zur Armenpflege

Digitized by Google

verpflichteten Armenverbände und ihre hieraus entspringende technische und finanzielle Leistungsunfähigkeit, zweitens der Mangel genügender Anstalten zur Aufnahme von kranken, gebrechlichen und siechen Personen, und drittens der Mangel genügender Aufsicht über die einzelnen Armenverbände. Und entsprechend diesen Mängeln werden als Heilmittel mit fast gleicher Einmüthigkeit angegeben: Verbindung der leistungsunfähigen Verbände zu größeren Gesammtverbänden, Errichtung von Anstalten durch größere Verbände unter gleichzeitiger Uebernahme der ganzen oder eines Theils der Fürsorge für die der Anstaltspflege Bedürftigen und Herstellung geeigneter Aufsicht, am besten in Verbindung mit Subventionirung der kleinen Verbände. Von verschiedenen Seiten wird daneben die Entsittlichung der Armen durch die herrschende Gesetzgebung beklagt und die Aufhebung des Landarmenwesens gewünscht. Von anderen Mängeln wird vor allem noch die Unzulänglichkeit, ja vielfach das völlige Fehlen der ärztlichen Hilfe auf dem Lande beklagt, ein Punkt, den man auch unseres Dafürhaltens nicht oft und scharf genug betonen kann. Aber hier wie bei den zuerst genannten Klagen kehrt auch fast in allen Berichten der Zusatz wieder, daß es leider an Mitteln fehle, das Nöthige herzustellen. Gleichwohl zeigen gerade die Berichte, daß und wie viel doch auch für die ländliche und für die Anstaltsarmenpflege in jüngster Zeit gethan ist. Von Einzelheiten, auf die im übrigen an dieser Stelle nicht wohl eingegangen werden kann, möchten wir die in dem Bericht über Hessen-Nassau gegebene Uebersicht über den Armenaufwand und sein Verhältniß zu der Steuerkraft, in demjenigen für Hannover die Angaben über Entstehung und Wirksamkeit der Amtsnebenanlageverbände hervorheben; in der Darstellung von Hohenzollern ist eine gute Nachweisung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stiftungen und Armenfonds mitgetheilt, und in derjenigen von Mecklenburg sind sehr bemerkenswerthe Angaben über die Repartition gewisser Armenpflegekosten auf sämmtliche Gemeinden des Bezirks enthalten. Das gleiche gilt von der aus Braunschweig mitgetheilten quotisirten Beihilfe der Kreiskommunalverbände für die Pflege der Gebrechlichen. Aus dem Berichte für Koburg-Gotha dürfte die gute Instruktion des Landrathsamts zu Koburg hervorzuheben sein. Das Gesammturtheil über das vorliegende Werk wird unter allen Umständen nur ein günstiges sein können; es bringt für die Fragen der öffentlichen Armenpflege ein bisher gar nicht oder nicht in dieser Vollständigkeit vorhandenes Material aus zuverlässigen Quellen an einem Orte zusammen, es ermöglicht zum ersten Mal einen Ueberblick über die gesammten Leistungen der an der Armenpflege theilnehmenden größeren Verwaltungsbezirke innerhalb des ganzen Deutschen Reichs. Doch sei es gestattet, dem Dank, den wir hierfür dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern auszusprechen verbunden sind, den Wunsch hinzuzufügen, daß auf der nun gewonnenen Grundlage die Arbeit fortgesetzt und eines hinzugefügt werde, was der vorliegenden noch fehlt: eine Konzentration der Einzelermittelungen. Wenn man es unternähme, alljährlich oder auch in größeren Zeitabständen die gesammten Einnahmen und Ausgaben, namentlich der größeren Verbände, zu ermitteln

Digitized by Google

und etwa tabellarisch zusammenzustellen, so würde gerade in Ansehung der von allen Seiten so lebhaft gewünschten Betheiligung der größeren Verbände an der Armenpflege eine zahlenmäßige Grundlage für die Erweiterung der bisher schon gesetzlich geordneten oder freiwillig übernommenen Fürsorgepflicht gewonnen werden können.

Die zweite der oben näher bezeichneten Veröffentlichungen zerfällt ebenfalls in einen allgemeinen und einen speziellen Theil, von denen zunächst nur der erstere vorliegt. Derselbe enthält neben einer kurzen Einleitung Angaben über den bisherigen Stand der Armenstatistik in deutschen und außerdeutschen Ländern, sowie eine Darlegung der bezüglichen früheren Arbeiten des Vereins. Die vorliegende Arbeit ist aus dem Versuche hervorgewachsen, durch Auszählung sämmtlicher innerhalb eines Ortsarmenverbandes unterstützten Personen nach gewissen individuellen Eigenschaften einen Anhalt für Zahl und Art der Bedürftigen zu gewinnen und namentlich auch in Ansehung einiger für jede Gesetzesänderung wichtigen Punkte Aufklärung zu erhalten, dies insbesondere in Ansehung des Alters, der Dauer des Aufenthalts bei Beginn der Unterstützung und endlich des Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes. In diesem Sinne wurden Zählkarten hinausgegeben, in welche nach etwa 12 Haupt- und ebensoviel Nebenrubriken die Einzelangaben eingetragen werden sollten. Durch Zusammenstellung der Resultate für sämmtliche Unterstützte ein- und desselben Armenverbandes, durch Gegenüberstellung der Resultate aus den verschiedenen Verbänden, durch Auszählung endlich nach gewissen, der oben angedeuteten Absicht entsprechenden Gesichtspunkten hoffte man den gewünschten Zweck annähernd zu erreichen. Doch sollte es hieran nicht genug sein. In der richtigen Erkenntniß, daß solche Ergebnisse erst durch Rückbeziehung zu der geltenden Armengesetzgebung und den in den einzelnen Verbänden bestehenden Verwaltungseinrichtungen verständlich und werthvoll sind, hat der Herausgeber den tabellarischen Darstellungen einen kurzen Ueberblick über die Lage der Gesetzgebung und der Verwaltung vorausgeschickt. Bei letzteren wiederum, durch die Massenhaftigkeit des Materials von vornherein auf Beschränkung angewiesen, hat er nicht alle, sondern nur die hauptsächlichsten Verwaltungssysteme mitgetheilt, an ihrer Spitze das sogenannte elberfelder, welches durch die feine Individualisirung der Armenpflegefälle allen übrigen voransteht; von anderen Verwaltungen sind die von Barmen, Krefeld, Berlin, Dresden, Leipzig, Bremen, Königsberg, Stuttgart, Darmstadt, Frankfurt, Landsberg, Weimar, Gotha und Straßburg mehr oder weniger kurz berührt; bezüglich ihrer nimmt die Darstellung nur 10 Seiten ein, während für Elberfeld auf nahezu 50 Seiten die gesammten Einrichtungen, die wesentlichsten Ergebnisse seit ihrem Bestehen, sowie sämmtliche dort zur Anwendung gelangenden Formulare mitgetheilt sind. Diesen wesentlich vorbereitenden Abschnitten (Seite 1—105) folgen endlich in Abschnitt IV (Seite 106 bis 128) eine Anzahl Hauptergebnisse der Vereinsstatistik, welche bereits in dem 1885 dem Verein erstatteten Berichte abgedruckt sind, und

Digitized by Google

zuletzt (Seite 130 bis 139) ein Abdruck des Berichts, den die Armenverwaltung von Landsberg für das Jahr 1884/85 der Stadtgemeinde erstattete; er soll als Beispiel dienen, wie statistische Resultate für eine Verwaltung praktisch verwerthet werden können.

Wie die vorstehende Uebersicht ergiebt, liegt nur erst der kleinste Theil der statistischen Ergebnisse vor; dieselben betreffen die Auszählung aus denjenigen Zählkarten, welche 77 an der Statistik sich freiwillig betheiligende Armenverbände größeren und kleineren Umfanges (darunter Berlin mit $^5/_4$ Millionen und Brüel i. M. mit $2^1/_4$ Tausend Einwohnern) ausgefüllt und dem Verein bezw. dem von letzterem beauftragten Herausgeber zur Verfügung gestellt haben. Im ganzen sind 16 Tabellen mit kurzem erläuternden Text mitgetheilt. In der ersten ist die Zahl der Unterstützten insgesammt und geschieden nach Selbst- und Mitunterstützten, sowie im Verhältniß zur Bevölkerungsziffer, in der folgenden Alter und Familienstand der Selbstunterstützten angegeben. Von den übrigen Tabellen seien als von besonderem Interesse hervorgehoben die siebente: „die am Zählorte unterstützungswohnsitzberechtigten, unter dem Unterstützungswohnsitzgesetz bedürftig gewordenen dauernd Unterstützten von 40 Armenverbänden nach dem Alter und der ständigen Dauer des Aufenthalts bei der ersten Unterstützung", die achte: „die Selbstunterstützten nach Gebürtigkeit, Unterstützungswohnsitz, Landarmeneigenschaft u. s. w.", endlich die fünfzehnte, welche die „Ursachen der Bedürftigkeit" angiebt.

Trotz des reichen Inhalts auch dieser Arbeit wird das Urtheil über dieselbe nicht so günstig lauten können wie über das zuerst genannte Sammelwerk. Gerne zwar will der Referent sein an anderer Stelle (Conrads Jahrbücher 1886 Heft 5 Seite 423) abgegebenes Urtheil, in welchem er sein Bedauern über das bevorstehende Erscheinen der nunmehr vorliegenden Publikation aussprach, modifiziren, weil er ungern den Schein erweckte, als gelte dieses Urtheil der Armenstatistik als solcher oder dem auf diesem Gebiete ebenso unermüdlichen wie sachkundigen Bearbeiter. Aber auch gegenwärtig vermag er ein lebhaftes Bedenken gegen die vorliegende Arbeit nicht zu unterdrücken, und dies um des Ortes willen, an, und um der Form willen, in welcher sie erscheint. Denn darüber sind ja wohl alle, welche dem Gegenstande einige Aufmerksamkeit gewidmet haben, einverstanden, daß die Individualarmenstatistik noch in ihren ersten Anfängen steckt und daß der von dem Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit unternommene Versuch eben nur ein, wenn auch zum Theil recht geglückter, Versuch ist. Der Referent glaubt in Ansehung der hierüber herrschenden Meinungen sich auf kein besseres Zeugniß als das des Vereins selbst berufen zu dürfen, in dessen Schoße umfangreiche, in den Verhandlungen und Berichten von 1883—1885 abgedruckte Erörterungen über Werth und Ziel einer solchen Statistik stattgefunden haben; auch auf seine eigenen ausführlichen Arbeiten über diesen Gegenstand glaubt er verweisen zu sollen. Als Gesammtergebniß stellt sich überall heraus, daß die Zählungen auf einem vorläufig noch so unsicheren Grunde beruhen, daß sie Zuverlässigkeit nur in sehr eingeschränktem Grade, Vergleichbar-

Digitized by Google

keit fast gar nicht besitzen. So reinlich und sauber sich die zahlenmäßig und mit dem Aufwande bester statistischer Technik hergestellten Tabellen ausnehmen, ihr Inhalt ist dennoch in hohem Grade problematisch, ihr Gesammtergebniß nicht als feste Grundlage irgend welcher Reform verwendbar. Und deshalb wird das Bedenken gegen Ort und Form der gegenwärtigen Publikation gerechtfertigt sein. Es handelt sich eben nicht mehr darum, das Publikum mit den Ergebnissen der Vereinsstatistik überhaupt bekannt zu machen; denn sämmtliche in dem vorliegenden Werke mitgetheilten Vorarbeiten und Tabellen waren bereits in den dem Publikum ebenfalls zugänglichen Vereinsberichten und -verhandlungen von 1883 bis 1885 veröffentlicht worden. So viel nöthig war, den außerordentlich dankens- und anerkennenswerthen Versuch der Theilnahme, der Kritik zu unterbreiten, so viel war in mehr als ausreichender Weise geschehen unter gleichzeitigem deutlichen Hinweis darauf, daß es sich eben nur um einen Versuch handelte. Hiervon ist in der vorliegenden Veröffentlichung aber keine Rede; diese stellt sich dar als ein Quellenwerk, als ein Hand- und Nachschlagebuch für Behörden und Armenverwaltungen. An ein solches Werk dürfen und müssen jedoch andere Ansprüche gemacht werden als an einen Versuch; es soll, wenn nicht etwas schlechthin Vollkommenes, doch etwas sein, was nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Praxis auf der Höhe seiner Aufgabe steht. Das kann trotz des ernstesten Bemühens aller Betheiligten hier noch nicht der Fall sein. Und doppelt bedenklich ist dieser Umstand gerade bei statistischen Darstellungen, weil den aus dem nicht mitvorgelegten Vormaterial geschöpften Zahlen gegenüber diejenige Kontrolle fehlt, welche sonst praktische Erfahrung, wissenschaftliche Erkenntniß zu üben vermögen. Von allen Seiten wächst ein solches Material gegenwärtig heran; auf allen Gebieten sucht man zahlenmäßige Belege zu schaffen; doch Hand in Hand mit den kaum mehr übersehbaren statistischen Publikationen geht die Klage, daß man des Guten mehr als zu viel thue, daß man Versuche als fertige Werke gebe und nun auch gleich auf der Grundlage solcher Versuche zu durchgreifenden Reformen schreite. Einen Theil dieser Vorwürfe wird man auch der vorliegenden Arbeit nicht ersparen können. Doch erscheint es geboten, daneben der vollendeten Thatsache ins Gesicht zu sehen und, da nun einmal das Werk in der gegenwärtigen Gestalt ans Licht getreten ist, der mannigfachen und reichen Belehrung zu gedenken, die gleichwohl durch dasselbe geboten wird. Dahin rechnen wir den Abschnitt über den bisherigen Stand der Armenstatistik und vor allem denjenigen über die elberfelder Verwaltung, der das vielfältig Zerstreute zu dankenswerther Einheit an einem Orte zusammenbringt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechster Jahresbericht über die neueste Völkerrechtsliteratur aller Nationen.

Von

Dr. A. Bulmerincq,
Professor in Heidelberg.

1. Geschichtliche Literatur.

Wir freuen uns zunächst mittheilen zu können, daß G. Rolin-Jaequemyns, welcher in den Jahren 1869—1878 in der Revue de droit international verschiedene Zeitfragen behandelt hatte, wie die Alabamafrage, den französisch-deutschen Krieg und die orientalische Frage, in einer „Chronik des internationalen Rechts" nunmehr in derselben Zeitschrift XVIII 369 ff. die Besprechung inzwischen stattgehabter internationaler Ereignisse wieder aufgenommen hat. Er will sie analysiren vom Standpunkt der praktischen und theoretischen Entwickelung des internationalen Rechts und nimmt somit den Rechtsstandpunkt ein. Diese Behandlung ist aber gegenüber den politischen Tendenzen, welche mehr verwickeln als entwirren und bei welchen die Allgemeinheit in den Sonderinteressen untergeht, von großem Werth, besonders wenn sie von einem politisch durchgebildeten und geübten Publizisten ausgeht, dessen Feder nicht in den Dienst eines Staates sich stellt und die Politik dieses von einem nur scheinbar allgemeinen Standpunkt aus zur herrschenden zu erheben und als eine gemeinnützige zu verherrlichen trachtet. Der Publizist eines neutralisirten Staates wie Belgien ist auch eher ein unparteiischer Richter in politischen Zeitfragen. Mit Recht beklagt der Verfasser aber den fortdauernd geringen Kontakt zwischen Diplomatie und Wissenschaft trotz der andauernden Bemühungen und theilweisen Erfolge des Institut de droit international. Wenn aber jemand besonders dazu sich eignet, diesen Kontakt herzustellen und zu unterhalten, so ist es der Verfasser, der frühere Staatsminister Belgiens und Präsident des genannten Instituts.

Rolin Jaequemyns faßt von den Ereignissen, welche die Balkanstaaten am meisten bedrohten, das der Revolution von

Digitized by Google

Philippopel (im September 1885) vom völkerrechtlichen Standpunkt ins Auge und unterzieht dabei besonders die Politik Rußlands und Englands einer Prüfung. Die Stellung des geeinten Bulgariens erörtert er in Bezug auf dessen Existenzbedingungen und Fähigkeit Rechte auszuüben und Verpflichtungen zu erfüllen, soweit beide einem Staat zukommen und obliegen. Dem Fürsten Alexander gesteht er zu, daß er thatsächlich die Suveränität über Ostrumelien auf dem Schlachtfelde von Slivnitza erworben habe, trotz aller in den Kanzleien geschaffenen Kombinationen. Dem geeinten Bulgarien räumt er den Anspruch ein, durch die anderen Staaten, jedoch unter der Voraussetzung, daß es die Macht und den Willen habe, seine internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, anerkannt zu werden. Ferner erörterte der Verf. die Frage: ob die nächste große bulgarische Nationalversammlung, welche zur Wahl eines neuen Fürsten zu schreiten haben werde, eine Versammlung blos der Notabeln Bulgariens oder auch Ostrumeliens sein werde. Er ist der Meinung, daß, wenn man sich an den Buchstaben des berliner Vertrages und des türkisch-bulgarischen Uebereinkommens halte, man die erstere Lösung annehmen müsse, daß man dagegen, wenn man in Betracht ziehe, daß der zu wählende Fürst thatsächlich über den ganzen bulgarischen Staat zu herrschen haben und daß der Wahlakt nur ein Korrelat der Existenz des Staates sein werde, die letztere Lösung den Vorzug verdiene.

Für die juridische Grundlage der europäischen Kollektivintervention in die Angelegenheiten der Balkanhalbinsel erklärt der Verf. nicht das egoistische und ausschließliche Interesse der intervenirenden Mächte, sondern das Interesse und das Recht der Bevölkerungen, zu deren Gunsten die Intervention geübt wird. Denn außerhalb jener gebe es keine legitime Intervention, sondern nur eine Usurpation und einen Mißbrauch der Gewalt. Wenn jeder einzelne Staat seine eigene Politik treibe und nicht vorher alle über ein gemeinsames Prinzip sich geeinigt hätten, sei die kollektive Intervention ein Nonsens und eine Ungerechtigkeit, weil keine Uebereinstimmung in der Aktion stattfinden könne bei Nichtübereinstimmung in der Absicht.

Von Bedeutung ist die Bemerkung des Verf., daß der Art. 6 des Vertrages von San Stefano laute: „Bulgarien ist konstituirt als nationales tributäres Fürstenthum mit einer christlichen Regierung und einer nationalen Miliz", und daß erst der berliner Vertrag den Zusatz hinzufüge: „unter der Suveränität der Pforte", ohne daß aus den Protokollen des berliner Kongresses festgestellt werden könne: wann diese Worte hinzugekommen seien. Der Verf. führt dann unter Berufung auf Vattel, Grotius und Wheaton aus, daß ein blos tributärer Staat als ein unabhängiger anzusehen sei, welcher mit anderen Staaten unter der Autorität des Völkerrechts verkehre und daß wenn auch ein einer fremden Macht gezahlter Tribut die Würde dieses Staates als Zugeständniß der Schwäche vermindere, er dennoch die Suveränität vollständig bestehen lasse. Dem bulgarischen Staat und dessen Haupte kämen daher aktiv und passiv alle Rechte der Su-

Digitized by Google

veränität zu, welche ihnen durch den Vertrag von Berlin nicht ausdrücklich verweigert seien. Besonders habe Bulgarien das Kriegsrecht und das Recht zum Friedensschluß. Dem widersprechen freilich Thatsachen. Denn nicht nur verhandelte ein Delegirter der Pforte mit über den Frieden, sondern es wurde auch im Eingang der Friedensurkunde hervorgehoben, daß der Delegirte Bulgariens durch den Sultan in dieser Eigenschaft bestätigt sei. Die Drohung aber des Grafen Khevenhüller, daß, falls die bulgarischen Truppen weiter in Serbien vorrückten, die österreichischen Truppen Serbien zu Hilfe kommen würden, erklärt der Verf. nicht nur für eine verhüllte Intervention, sondern auch für eine Verleugnung der Unparteilichkeit und Neutralität, zu welcher doch die Großmächte wenigstens anscheinend sich verpflichtet hätten.

Als von allgemeinem völkerrechtlichen Interesse hebt der Verf. hervor, daß als Serbien und Bulgarien sich nicht über die Waffenstillstandsbedingungen vom 21. Dezember 1885 verständigen konnten, sie sich dem Schiedsspruch einer internationalen militärischen Kommission unterwarfen, daß eine neutrale Grenzzone von drei Kilometern von jeder Seite der Grenze festgesetzt wurde, daß nahe bei Bregovo streitiges Territorium in Abwartung einer allendlichen Entscheidung durch eine von beiden Parteien einzusetzende gemischte Kommission neutralisirt werden sollte, daß Flüchtlinge beider Länder 60 Kilometer von der Grenze entfernt werden und eine jegliche Handlung ihrerseits, welche den Frieden im benachbarten Staat stören könnte, verhindert werden sollte.

Als einzige Verletzung der Kriegsgesetze durch die Bulgaren konstatirt der Verf. die Plünderung der serbischen Stadt Pirot, nachdem freilich vorher die Serben nach Sprengung der alten türkischen Zitadelle und durch eigenes Plündern zu Gewaltthätigkeiten angereizt hatten.

Endlich bezeichnet der Verf. die Werke der internationalen Barmherzigkeit im Kriege als die besten des europäischen Konzerts während der ganzen Zeit und beschließt seine kritische Betrachtung mit den Worten: „Oeuvres fécondes de miséricorde et d'amour, elles péseront plus dans la balance de la justice éternelle que des montagnes de notes creuses et de protocoles stériles.“ —

Die nächste Studie widmet Rolin-Jaequemyns dem griechisch-türkischen Konflikt (Rev. de dr. intern. XVIII 591).

Nach einer tiefgehenden Würdigung des Hellenismus, welchen der Verfasser, falls er als Recht beansprucht wird, für antijuridisch und gefahrbringend erklärt, besonders für den Staat, welcher ihn zur Basis seiner Politik nimmt, schildert der Verf.: wie, nach weitergehenden Versprechungen der Großmächte, welche Griechenland Hoffnung auf Erweiterung seines Gebietes in Thessalien und Epirus um 20 000 Quadratkilometer erregten, auf Widerspruch der Pforte dieselben Mächte im Verein mit dieser durch Konvention vom 24. Mai 1881 nur 13 200 gewährten. Diese Täuschung hätte auf die Stellung eingewirkt, welche Griechenland zu der in Philippopel proklamirten Einigung der beiden Bulgarien eingenommen und die es auch nach der durch den Krieg Serbiens gegen Bulgarien nur bekräftigten Einheit desselben beibehalten

Digitized by Google

hätte, trotzdem es formell die ungünstige Grenzlinie von 1881 akzeptirt hatte, so daß diese dadurch eine völkerrechtliche Sanktion erfuhr. Griechenland rüstete aber auch wieder ab auf Dazwischenkunft der Mächte und in Folge der durch diese gegen dasselbe verhängten effektiven Blokade.

An dem von den Großmächten gegen Griechenland rücksichtlich der von ihm geforderten Entwaffnung gerichteten Ultimatum tadelt Rolin-Jaequemyns, daß in demselben nicht hervorgehoben sei, daß es keinen gerechten Grund zum Kriege gegen die Türkei habe, ja daß in diesem Fall wie in vielen Akten der diplomatischen Schule die Worte Recht und Gerechtigkeit nicht einmal ausgesprochen seien, und bezeichnet es als nothwendig, daß man sich besonders in den Angelegenheiten des Orients dazu entschlösse, die wesentliche Bedeutung dieser Begriffe ins Auge zu fassen und sich nicht blos an der Aufrechterhaltung des materiellen Friedens genügen zu lassen.

Andererseits erblickt der Verf. in der verhängten Friedensblokade gegenüber früheren derartigen Blokaden einen großen Fortschritt, denn diese hätten jeden Verkehr der blokirten Küste nach außen untersagt und alle Schiffe mit Beschlag belegt, welche dieses Verbot zu übertreten versuchten. Bei der gegen Griechenland verhängten Blokade wurde dagegen nur griechischen Schiffen das Anlaufen der blokirten Küste und die Fahrt von derselben verboten, auch sollten sie im Fall der Zuwiderhandlung nur zurückgehalten werden.

Zu erwähnen ist noch aus der Revue de droit international (XVIII 83) eine Abhandlung von L. Olivi, Prof. in Modena, über Jean Pierelli aus dem 17. Jahrhundert unter der Ueberschrift: „Ses missions diplomatiques et sa théorie sur l'immunité des envoyés en matière pénale". Besonders wird eine Schrift Pierellis hervorgehoben unter dem Titel: „Il direttore dell' ambasciate", in welcher auch die diplomatischen Immunitäten behandelt werden und außerdem die diplomatische Kunst und die Geschichte der Gesandtschaften, von den Immunitäten aber nur die auf Kriminalsachen bezüglichen. In Bezug auf den Verbrechensversuch bemerkt der Verf., daß der Gesandte eximirt sein müsse von jeder Strafe seitens der lokalen Richter und daß man ihm nur befehlen könnte, unverzüglich den Hof und das Land seines Sitzes zu verlassen, während er für ein vollendetes Verbrechen den lokalen Gerichten zu unterwerfen sei.

Wir gehen nunmehr zu einer seit 1887 in Paris erscheinenden Zeitschrift über, welche der Geschichte der Diplomatie gewidmet ist und gewissermaßen die seit 1861 dort erscheinenden Archives diplomatiques ergänzt, indem jene die Geschichte der Vergangenheit der Diplomatie monographisch behandelt, diese aber die Aktenstücke zur Gegenwart der Diplomatie darbieten.

Die neue Zeitschrift führt den Titel „Revae d'histoire diplomatique" und ist das Organ einer in Paris im Jahre 1886 von Diplomaten und Historikern gegründeten „Société d'histoire diplomatique". Diese beabsichtigt in ihrer Revue die internationalen Fragen, also nicht blos die Diplomatie in ihrem historischen Ursprunge zu erörtern, die

Digitized by Google

Beziehungen Frankreichs zu anderen Staaten und dieser unter einander darzulegen und die in den Archiven enthaltenen Aktenstücke zu veröffentlichen, mit Ausschluß von Fragen der inneren Politik. Die Gesellschaft will sich nicht auf Frankreich beschränken, sondern auch Repräsentanten und Mitglieder in anderen Staaten anwerben. Die ersteren sind korrespondirende und können die letzteren vorschlagen. Der Abonnementspreis auf die Revue, von welcher alljährlich vier Hefte je zu 160 Seiten erscheinen sollen, beträgt 23 Franken, für Mitglieder 20 Franken.

Die Revue will in ihren Arbeiten sich in den Dienst der Wahrheit stellen. Wenn Diplomaten, Historiker und Publizisten verschiedener Länder sich zu dem Zweck vereinigen, internationale Fragen vom objektiven Standpunkt zu behandeln, so kann solche Kollektivarbeit wesentlich dazu dienen, die Fortdauer des internationalen Friedens zu sichern, indem den Organen der nationalen Parteipresse eines jeden einzelnen Landes, welche verblendeterweise den Interessen desselben durch Schüren von Antipathien gegen andere Nationen und Herabsetzung dieser zu dienen vermeint und sich dadurch mit dem Glorienschein des Patriotismus zu umgeben trachtet, ein allgemeines internationales Organ gegenübertritt, welches sachlich auf historischer Basis die Zeitfragen prüft und die Volksmassen zu einem Kosmopolitismus heranbildet: während, wenn sie von einer wüsten Agitation in Rede und Schrift angeleitet, ja hineingehetzt werden, an die Volksleidenschaften anstatt an die Volksvernunft appellirt wird und daher auch die ersteren zum Kampf der rohen Gewalt, zum Kriege mit den Nationen, gegen welche sie systematisch verhetzt werden, sich getrieben fühlen, anstatt zum Kampf der Geister und zum friedlichen Mitbewerb in materieller Arbeit. Viel zu lange haben die gebildetsten Elemente der Nationen solchem Treiben passiv zugesehen und sich von den andrängenden Wogen ungebildeter Massen forttreiben lassen. Es ist hohe Zeit, daß auch durch die Presse die richtige politische Anschauung gefördert werde. Eine so wirkende Presse wird mehr erreichen als alle Kongresse von Friedensfreunden und Abrüstungsvorschläge; denn so lange überall die Hetzorgane der Presse zum Kampf treiben, können auch die Kampfmittel: die Heere, nicht vermindert werden, sondern müssen vielmehr weiter anwachsen, je weiter jener Kampf treibt und je ärger er tobt. Wünschen wir der neu erscheinenden Revue, daß sie zu einem internationalen wahrhaften Friedensorgan werde, dann wird sie auch gewiß die Mitarbeit aller gleichgesinnten Hochgebildeten in den verschiedenen Ländern erwerben.

Wenn wir die Artikel der uns vorliegenden ersten zwei Hefte der Revue übersehen, so können wir dieselben ihrem Inhalt nach in drei Kategorien bringen. Erstens allgemeine, zweitens solche über das Verhältniß zweier Staaten, drittens die über die völkerrechtlichen Verhältnisse eines Staates und viertens Charakteristiken einzelner Diplomaten. Diesen Kategorien reihen sich Anzeigen neu erschienener Schriften an.

In die erste Kategorie gehören zwei Artikel, von welchen der

Digitized by Google

eine den Organen des friedlichen Verkehrs der Staaten: den Diplomaten, insbesondere „dem religiösen Charakter der Diplomatie des Mittelalters“ von Funck-Brentano gewidmet ist, der andere der „Aufgabe (le rôle) des Krieges in der Bildung der Nationen und der allgemeinen Gesellschaft“ von Ad. Franck und ein dritter „der Diplomatie und politischen Oekonomie“ von Funck-Brentano. Die erstere Arbeit veranschaulicht die Mitwirkung der Geistlichen, Bischöfe und Priester bei Gesandtschaften und Vertragsabschlüssen, letztere sehr häufig an geweihten Orten, wofür historische Beispiele angeführt werden; von ganz besonderem Interesse ist aber die dabei veröffentlichte Urkunde über die beim Friedensschluß in Arras (1435) stattgehabten geistlichen Zeremonien. In dem anderen Artikel untersucht der Verf.: weshalb der Krieg bestanden und besteht und unter welchen Bedingungen er in Zukunft werde bestehen können. Der Verf. anerkennt die Dienste, welche die Kriege besonders zur Bildung der alten, aber auch der modernen Nationen erwiesen. Indeß sei auf die Aktion der Gewalt die der Intelligenz und Gesinnung (sentiments) gefolgt und habe der Krieg den Werken des Friedens und der Freiheit den Platz räumen müssen. In der gegenwärtigen Lage Europas und der Welt habe aber der Krieg keine Existenzberechtigung. Zwar sei seit dem frankfurter Frieden im Bewußtsein selbst der friedliebendsten Franzosen das Wort Revanche zurückgeblieben, indeß bestände der Patriotismus nicht darin zu riskiren, was man behalten, um wiederzuerlangen, was man verloren. Auch könnten die Ungerechtigkeiten des Stärkeren nicht blos durch Gewalt wettgemacht werden, sondern könnte auch der Ablauf einer längeren Zeit, der natürliche Gang der Ereignisse und könnten internationale Transaktionen zu gleichem Ziel führen. — Es wäre zu wünschen, daß diese Meinungsäußerungen eines der hervorragendsten Publizisten Frankreichs gebührende Beachtung finden im In- und Auslande. — In dem dritten Artikel wird der Ursprung der politischen Oekonomie der französischen Diplomatie vindizirt. Wir überlassen den eine andere Ansicht vertretenden deutschen Fachmännern den Gegenbeweis.

In die zweite Kategorie gehört die auf diplomatische Verhandlungen gegründete Studie des Baron d'Avril über die von Oesterreich (1850—1851) projektirte Aufnahme seiner nichtdeutschen Provinzen in den Deutschen Bund und eine kurze Erörterung der Entstehung des von Oesterreich und Preußen im Jahre 1879 geschlossenen Bündnisses von Rothan.

Auf die dritte Kategorie beziehen sich die sehr umfassende Abhandlung eines Griechen: Bikelas, „über die Bildung des griechischen Staates und seiner Grenzen“, welcher nach vorausgehender historischer Entwickelung den Aspirationen des Hellenismus auf Gebietserweiterung und Annexionen gemäßigten Ausdruck giebt und resignirt eine zuwartende Politik empfiehlt. — Ferner ein „Memoire des brandenburger Hofes“ aus dem Jahre 1694 mit einigen einleitenden Worten von Ch. Schefer; „Zwei Heirathen des Hauses von Braganza“ vom

Digitized by Google

Grafen Barral, „Philipp III. und der Herzog von Lerma“ und die „Auslieferung im 14. Jahrhundert in der Grafschaft Genevos“.

Zur Charakteristik einzelner Persönlichkeiten und ihrer Zeit dienen Auszüge aus Talleyrands Korrespondenzen von Kervyn de Lettenhove, ein Briefwechsel zwischen Napoleon I. und dem König Friedrich von Württemberg, zwischen dem letzteren und der Königin von Westfalen Katharina aus der von Schloßberger herauszugebenden Korrespondenz der genannten Personen. Zum ersten Mal publizirt werden Briefe von Charlotte de Rohan an den König von Schweden, vom Grafen de Mas Latrie, und Depeschen des französischen Gesandten in Kopenhagen über Struensee vom Grafen E. de Barthelemy.

Endlich sind noch folgende Mittheilungen der Revue zu erwähnen. Aus dem unter dem Titel „Diplomatische Relazionen der Monarchie von Savoyen“ von der k. Deputation vaterländischer Geschichte herausgegebenen Werke, von welchem der erste Band erschienen ist, ist die Vorrede des Unternehmens in das Französische von dem Redakteur: de Maulde übertragen worden. Von Louis Thaasne ist der Procès verbal des Vizekanzlers der römischen Kirche Rodrigo Borgio über die Freisprechung der Florentiner vom 3. Dezember 1480 mit einer erklärenden Einleitung herausgegeben worden. Den ersten Band der Revue eröffnet der Herzog von Broglie mit einem diplomatischen Manifest Voltaires. Der Zweck des Manifestes war, alle Fürsten des Deutschen Reichs aufzufordern, sich um den Nebenbuhler Maria Theresias, den Kurfürsten von Bayern, späteren Kaiser Karl VII., zu schaaren. Die Veröffentlichung unterblieb durch den Eintritt des Todes Karls VII. Voltaires diplomatischer Versuch erscheint als ein interessantes Aktenstück damaliger verhüllter Interventionspolitik.

Wir erwähnen hier ferner noch das seinem Titel und zum Theil auch seinem geschichtlichen Inhalt nach hieher gehörige „Buch von der Weltpost, Entwickelung und Wirken der Post und Telegraphie im Weltverkehr“ von O. Verebarius (wohl Pseudonym), Berlin 1885, Verlag von Meidinger. Es behandelt 1) das Schriftthum und die Entwickelung des brieflichen Verkehrs, 2) das Verkehrswesen im Alterthum, 3) das Verkehrswesen im Mittelalter und bis in das achtzehnte Jahrhundert, 4) die Wege und Mittel der Postbeförderung im neunzehnten Jahrhundert, 5) die Telegraphie, 6) die Einrichtung und Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, 7) die internationalen Wege der Post und Telegraphie, 8) den Weltpostverein und die Post im Reich der Lüfte.

Zwei Karten gewähren eine Uebersicht der hauptsächlichsten internationalen Postverbindungen im Weltverkehr und der großen internationalen Telegraphenverbindungen. Fast alle seefahrenden Nationen stellten sich mit dem Besten, was ihre Handelsmarinen besitzen, der Post zur Verfügung. Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Japan, die Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Spanien, Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika weisen

Digitized by Google

zum Theil sehr stattliche Flotten von Postdampfern auf, denen sich da und dort Kolonial- und Privatschiffe zur Vermittelung des Verkehrs auf Zweigstrecken anschließen. Während nun unter 7) die großartigsten Einrichtungen verschiedener Länder für den Weltverkehr geschildert werden, finden wir unter 8) eine Geschichte des Weltpostvereins, deren Wesen schon Klüber in seiner Schrift „Das Postwesen in Deutschland" (1811) ahnte, als er sagte: „Die Wechselwirkung zwischen der Post und jedem Kulturverhältniß aller zivilisirten Nationen ist so vielfach und so unzertrennlich, daß man sie als Weltpostanstalt betrachten muß, wenn man ihren ganzen hohen Werth richtig fassen will." Schon anderthalb Jahrhundert früher rief Marperger in seinen „Kurioſen Fragen" aus: „Wie schön würde es auch nicht seyn, wenn durch die ganze Welt (welches aber niemals zu hoffen) eine amikable Korrespondenz zwischen Nationen und Nationen seyn sollte, wenn Europäische Potentaten sich bemüheten, denen Asiatischen und barbarischen Prinzen ein solches mit Abkommen zu treffen, daß die mutuelle Handlung zwischen beyderseits Unterthanen in Schwung käme." Was für unmöglich gehalten wurde, ist verwirklicht und unter den Schutz des Völkerrechts gestellt.

Sowie das vorstehende Werk als Hilfswerk der Völkerrechtsliteratur bezeichnet werden kann, so haben auch die Philologen die Geschichte des Völkerrechts gefördert. Wir brauchen hier für die frühere Zeit nur an Ofenbrüggens Schrift de iure belli ac pacis zu erinnern, der nicht blos Jurist, sondern auch Philolog war, und an Laurents Ausbeutung philologischer Autoren in seiner Völkerrechtsgeschichte des Alterthums. In neuester Zeit hat aber der Philolog Karl Zangemeister in Heidelberg in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Jahrg. 5, eine Schrift von Karl Samwer „Die Grenzpolizei des römischen Reichs" herausgegeben, welche u. a. auch bemerkenswerth ist durch die Maßregeln, welche sie gegen den Grenzverkehr und den internationalen Verkehr richtete. Erstens durften die Grenzen des römischen Reichs im Alterthum nur bei Tage überschritten werden. Zweitens wurde in dem ersten Separatfrieden mit den Quaden, weil die noch im Kriege befindlichen Markomannen und Jazygen sich durch die Quaden ihre Bedürfnisse einkaufen konnten, jeder Handelsverkehr derselben mit dem römischen Reiche verboten. Als dann die Markomannen und Jazygen im Friedensschluß folgten, wurde ihnen und ohne Zweifel auch den Quaden der Verkehr mit den römischen Ländern erlaubt, aber bald die Beschränkung getroffen, daß nur an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten, sei es des römischen oder fremden Gebiets, Handel getrieben werden durfte. Als Grund der Beschränkungen des Grenzverkehrs wurde im 2. wie im 5. Jahrhundert die Furcht vor den Spionen angegeben. „Es geziemt sich nicht die Geheimnisse des andern Reichs auszukundschaften", sagt Theodosius II. Auch für die heute vorkommende Bestimmung Grenzstreifen unbebaut zu lassen, finden wir Spuren. Im Markomannenfrieden von 180 n. Chr. mußten die Markomannen und Quaden das ganze nördliche Donauufer in einer Breite von etwa

Digitized by Google

einer deutschen Meile räumen und versprechen, es wüst liegen zu lassen. Die Jazygen mußten die Donauinseln räumen und versprechen keine eigenen Fahrzeuge auf der Donau zu halten: in unserer Zeit war das schwarze Meer Gegenstand ähnlicher Beschränkungen. Die Barier an der Nordwestgrenze Daciens mußten einen Grenzgürtel von einer deutschen Meile zwischen ihrem Lande und Dacien unbewohnt und selbst unbeweidet lassen. Gegen andere Länder wurden Grenzwälle und Pfahlgräben errichtet zur Absperrung der Grenzen. Um den Uebergang einzelner Fremder oder von Haufen fremden Gesindels zu erschweren, wurde die Verbindung zwischen den Kastellen und Wartthürmen durch Patrouillen (praetenturae), welche die Grenzpolizei übten, aufrecht erhalten. Um aber dies Absperrungssystem vollständig zu machen, waren die Grenzflüsse mit Flottillen bedeckt. Auf der Donau und dem Rhein gab es Wachtschiffe, auf der ersteren sogar Flottenstationen zu diesem Zweck.

2. Systeme.

Wenn es uns nicht gelingt, in unseren Jahresberichten die gewünschte Vollständigkeit, auch nicht für diese Rubrik, zu erlangen, so hat das vielfach darin seinen Grund, daß mehrere Verfasser uns nicht ihre Veröffentlichungen zusenden und diese nicht immer leicht auf buchhändlerischem Wege zu erlangen sind. Namentlich gilt das von englischen und amerikanischen Werken. Um so dankenswerther ist es, daß Francis Wharton uns seinen „Digest (Rechtssammlung) of the international law of the United States“ (Washington 1886, Government printing Office in 3 Bänden gr. 8, I. 825 S., II. 832 S., III. 837 S.) zugesandt und damit uns die Möglichkeit gewährt hat, über dieses für die Auffassung und Beobachtung des Völkerrechts durch die Vereinigten Staaten von ihrer Gründung an bis auf den heutigen Tag so hervorragende Werk zu berichten, welchem für andere Staaten kein einziges derartige Werk zur Seite steht. Während andere Staaten zum Theil noch immer die Aktenstücke ihrer Staatsarchive, soweit sie diplomatischen Inhaltes sind, der Veröffentlichung entziehen, ist diese im umfassenden Maßstabe bewerkstelligte Sammlung auf Beschluß des Kongresses der Vereinigten Staaten, welcher von deren Präsidenten am 28. Juli 1886 sanktionirt wurde, und auf Kosten der Staatsfinanzen geschehen, wobei Francis Wharton die Superrevision zur Herausgabe übertragen wurde. Der Inhalt des Digest ist entnommen den Opinions der Präsidenten, Staatssekretäre, Generalanwälte (Attorney Generals), den Entscheidungen der Gerichte (Federal courts) und den Akten der internationalen Kommissionen, an welchen die Vereinigten Staaten als Partei betheiligt waren.

Aus den beiden ersteren Opinions hat der Herausgeber alle auf das internationale Recht bezüglichen Stellen abgedruckt, namentlich die in der diplomatischen Korrespondenz und in den Botschaften der Präsidenten enthaltenen, wogegen aus den Opinions der Attorney Generals und

Digitized by Google

der Bundesgerichte nur Auszüge gegeben sind, da diese weniger direkt den Hauptgegenstand des Werkes betreffen. Indeß gab der Verf. nicht blos die Schriftstücke, sondern kommentirte sie auch vielfach und fügte namentlich noch hinzu die Noten von Dana und Lawrence zu Wheatons Völkerrecht und Kommentare von Bancroft Davis zu den durch das Staatsdepartement publizirten Verträgen. Auch bezog er sich vielfach auf Hallecks und Woolseys Werke. Der Stoff ist unter bestimmte Hauptgegenstände des Völkerrechts gebracht, zwar nicht in systematischer Reihenfolge, indeß erleichtert ein sehr ausführlicher Index die Auffindung der Materien.

Von dem ganzen Werk ist schon eine zweite Auflage vorbereitet. Soll man daraus schließen, daß die erste schon vergriffen ist? Man kann das wohl muthmaßen, da 1000 Exemplare dem Senate, 2000 dem Repräsentantenhause zum Gebrauch überwiesen wurden. Welche gesetzgebende Körperschaft Europas befindet sich wohl im Besitz eines solchen internationalen Digest? Wiederum ein Beweis, daß in den europäischen Staaten die internationalen Verhandlungen noch immer als wesentlich für die Staatsregierungen und deren Archive bestimmt erachtet werden, nicht einmal aber für die Volksvertretungen, obgleich ihnen wiederholt internationale Verträge zur Beschlußfassung vorliegen.

Schon in unserem vierten Jahresbericht erwähnten wir der neuen Uebersetzung von Fiores internationalem öffentlichen Recht durch Antoine, von welcher der erste und zweite Band 1885 und nunmehr der dritte 1886 erschien. Auch Fiores Werk nähert sich hiermit dem Umfange englischer und amerikanischer Völkerrechtswerke. Dabei ruht seine Darstellung auf breiter naturrechtlicher Grundlage und sind trotz des Umfanges die Verträge weit weniger benutzt, weshalb es denn mehr ein Völkerrecht nach Autorenmeinungen als ein positives ist. Diese sind freilich verlautbart und geprüft, aber ohne die Verträge des positiven Rechts, wenn auch internationale Kundgebungen eines einzelnen Staates erwähnt sind. So ist hauptsächlich nur eine Kritik der Theorie geübt, manche Ansicht geklärt, aber doch das reiche Material der internationalen Verträge, Konventionen und Deklarationen unverwerthet geblieben. Merkwürdiger ist dabei, daß der Verf. (I 215) die gesetzlich theoretischen Prinzipien für die nicht wirksamsten erklärt. Das Urtheil über Friedrich Georg v. Martens' Völkerrecht (1796), daß dasselbe vollständig auf der Autorität der Verträge beruhe und weit davon entfernt sei, im Einklang zu sein mit den modernen Doktrinen, ist einerseits eine zu weitgehende Anerkennung von Martens und andererseits kein Tadel, insoweit diese Doktrinen nicht aus dem positiven Recht abgeleitet wurden. Wir halten das Martenssche Werk nicht blos für jene Zeit, wo es geschrieben wurde, sondern auch noch für die heutige für eine der besten Darstellungen des positiven Völkerrechts, sowohl wegen der juridischen Präzision seiner Sätze als auch hinsichtlich ihrer Begründung aus internationalen Fakten und Verträgen, besonders aber auch wegen seiner Kürze, da wir in den heute üblichen, immer weiteren Ausdehnungen und der Auf-

Digitized by Google

nahme prinzipiell nicht bearbeiteten Materials eine höchst bedenkliche Stoffvermehrung erblicken, indem über die Masse immer mehr die Herrschaft verloren geht.

Ueber das „Manual de Derecho Internacional publico e privado por El Marqués de Olivart (Madrid 1886)“ verdanken wir Herrn Dr. Heimburger (Karlsruhe) folgende Beurtheilung:

»Die Dürftigkeit, an der unsere juristische Literatur im allgemeinen leidet, nähert sich auf dem Gebiete des internationalen Rechts einer geradezu kläglichen Verarmung.« Mit diesen offenen Worten charakterisirt der Verfasser den dermaligen Zustand der Völkerrechtsliteratur im eigentlichen Spanien. Und in der That hat das Vaterland der Suarez, Victoria und Ayala in den letzten drei Jahrhunderten, außer vielleicht dem 1849 erschienenen tüchtigen Buche von Riquelme keine hervorragende Leistung auf völkerrechtlichem Gebiet aufzuweisen, und wir würden kaum ein nennenswerthes Völkerrecht in spanischer Sprache besitzen, wenn nicht die südamerikanischen Republiken ihr Mutterland auf diesem Gebiete weit überflügelt und durch die Werke eines Bello, eines Sejas, eines Pando und vor allem Calvos sich einen ehrenvollen Platz in der Literatur des internationalen Rechts gesichert hätten.

„Dem Mangel einer auf der Höhe der Zeit stehenden einheimischen Bearbeitung des Völkerrechts, der sich in Spanien trotz der angeführten spanisch-amerikanischen und der Uebersetzungen der namhaftesten ausländischen Autoren (es existiren solche z. B. von Vattel, Wheaton, Heffter, Bluntschli und Fiore) immer noch in fühlbarer Weise geltend machen soll, will das vorliegende Handbuch abhelfen. Indessen hat der Verfasser auf die Ausarbeitung einer eigenen selbständigen Darstellung verzichtet, wiewohl er versichert, daß ihm eine solche weit weniger Mühe gekostet haben würde (?), als das Werk, welches er hier dem Publikum vorlegt. Dieses besteht aus einer mosaikartigen Zusammenstellung von Auszügen, die er aus den anerkanntesten modernen Völkerrechtsschriftstellern ausgesucht und übersetzt hat. Der Kreis der von ihm zu diesem Zweck herangezogenen Quellen ist kein allzu großer; er beschränkt sich auf die Darstellungen von Holtzendorff (in seiner Encyklopädie), Neumann (in dessen Grundriß) und Calvo für das öffentliche, auf die von Bar (d. h. nur auf dessen Skizze in der Holtzendorffschen Encyklopädie!), und Asser für das private internationale Recht. Die geschichtliche Einleitung entnimmt er dem Grundriß zu Vorlesungen über Völkerrecht von H. Schulze. Die einzige selbständige Arbeit des Verfassers besteht in einer sechzig Seiten umfassenden Skizze der speziell spanischen Theorie des Privatrechts. Diese Studie ist insofern von allgemeinem Interesse, als sie die erste Verarbeitung des in der spanischen Gesetzgebung enthaltenen einschlägigen Rechtsstoffes bietet, während das speziell dem internationalen Privatrecht gewidmete Werk von Torres Campos (1883) dem spanischen Recht nur wenige Seiten widmet.

„Das System, in welches der Verfasser seine Exzerpte eingereiht hat, schließt sich im allgemeinen der üblichen Eintheilung in ein Kriegs- und ein Friedensrecht an, weist jedoch insofern eine, wie uns scheint, prinzipiell in keiner Weise zu rechtfertigende Eigenthümlichkeit auf, als es den ge-

Digitized by Google

nannten, unter dem Titel des öffentlichen internationalen Rechts zusammengefaßten Abschnitten das internationale Privatrecht als selbständigen Haupttheil vorausschickt. Dagegen ist das sog. internationale Strafrecht in einen Anhang zu dem das Friedensrecht behandelnden ersten Abschnitt des zweiten Theiles verwiesen. Eine Begründung dieser neuen und eigenthümlichen Systematik hat der Verfasser nicht zu geben versucht.

„Vielleicht erhalten wir darüber in dem als unter der Presse befindlich angekündigten zweiten Band des Werks Aufklärung, welcher im übrigen die Anmerkungen des Verfassers zu den übersetzten Stellen nebst einigen Anhängen, Registern, Prologen u. s. w. enthalten soll.

„Der vorliegende Band mag vielleicht für den ersten Unterricht einen gewissen Werth haben; eine allgemeine wissenschaftliche Bedeutung kommt demselben jedoch in keiner Weise zu und er dürfte kaum dazu berufen sein, dem von seinem Verfasser so beredt geschilderten Jammer der spanischen Völkerrechtsliteratur abzuhelfen." —

Pitt Cobbets Leading cases and Opinions, London 1885 (Bell Yard, Temple Bar), stellen unter bestimmten Rubriken in Art der Causes célèbres du droit des gens von Ch. de Martens, welche größtentheils aus früheren Jahrhunderten und nur im 4. (1858) und 5. (1861) Bande aus diesem Jahrhundert bis 1858 herrühren, Fälle meist aus diesem Jahrhundert und Urtheile über dieselben zusammen, welchen dann ein wissenschaftlicher Kommentar folgt. Die Nützlichkeit solcher Werke für die Systeme des Völkerrechts wie für die Praxis bedarf keiner Begründung.

Ganz anderer Art ist T. J. Lawrence's Handbook of public international law, 2. Ausgabe Cambridge (Deighton, Bell and Co.) 1885. Eine zunächst für Studirende bestimmte Anleitung zum Studium des Völkerrechts, aber zugleich auch veröffentlicht in der Hoffnung, Lehrern für ihre Vorlesungen nützlich sein zu können. Der Verf. will eine systematische Analyse des öffentlichen internationalen Rechts bieten und das in 122 S. kl. 8°. Nach einer Einleitung folgt das Friedens-, Kriegs- und Neutralitätsrecht in üblicher anglo-amerikanischer Anordnung. Wenn auch das Werkchen weit über den deutschen sog. Völkerrechtskompendien und Katechismen steht, so bezieht es sich doch nur auf einige wenige englische und amerikanische Autoren und steht zu befürchten, daß es ebenso in England wie in Deutschland das Völkerrechtsstudium benachtheiligt, da die danach sich vorbereitenden Examinanden leicht in einer sehr verdünnten Quintessenz den Stoff selbst erblicken oder auf jene sich zu beschränken für genügend halten. Die Unwissenheit der Examinanden im Völkerrecht wird durch solche Extrakte aus Hauptwerken wesentlich befördert und halten wir sie daher durchaus nicht für verdienstlich.

3. Monographien.

Nachdem die beiden vorhergehenden Rubriken dieses Mal so viel Raum beansprucht, müssen die Schriften dieser Rubrik zum Theil unbesprochen bleiben, zum Theil nur in Kürze besprochen, zum Theil nur

Digitized by Google

genannt und auf den nächsten Jahresbericht verschoben werden. Auf die völkerrechtlichen Grundrechte, insbesondere auf das Recht der Staaten auf Ehre, bezieht sich die Schrift „Offenses et actes hostiles commis par des particuliers contre un État étranger" von Edouard Clunet, Paris 1887.

Zunächst erwähnt der Verf., daß eine Beleidigung einer Privatperson gegen einen fremden Staat durch das französische Gesetz gleich vielen fremden Gesetzen nicht reprimirt werde, wohl aber die gegen ein fremdes Staatshaupt durch die französischen Gesetze von 1875 und 1881, falls die Beleidigung öffentlich zugefügt worden. Verfolgt wird dieselbe auf Antrag des Beleidigten oder ex officio, wenn der Minister des Auswärtigen darum angegangen ist. Als eine der Manifestationen einer solchen Beleidigung erscheine der sog. „feindselige Akt", indeß habe das Gesetz ihn nicht näher definirt. Die Bestimmung des Art. 84 des C. P., daß derjenige, welcher durch seine, von seiner Regierung nicht gebilligten feindseligen Handlungen den Staat einer Kriegserklärung aussetze, mit Verbannung gestraft werde, wenn aber ein Krieg die Folge davon war, mit Deportation, hält der Verf. für einen todten Buchstaben. Deshalb sei auch dieser Artikel in den fremden Ländern, wo der C. P. von 1810 in Wirksamkeit getreten, aus den neuen Gesetzbüchern, welche an dessen Stelle traten, eliminirt worden. Das Gesetz fordert, daß eine Beleidigung gegen einen fremden Staat ebenso untersagt werde, wie eine Beleidigung gegen den Angehörigen der eigenen oder einer anderen Nation, und daher auch für den Privaten, der sie begangen, eine Strafe nach sich ziehe. Als Strafe für eine gegen einen im Frieden mit dem Staat des Beleidigers befindlichen Staat von einer Privatperson verübte Beleidigung schlägt Clunet vor Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren und eine Geldstrafe von 100 bis 300 Franken oder blos eine der beiden Strafen.

Wir wenden uns dem internationalen Privatrecht zu.

Asser berichtet in der Revue de droit international 1886, XVIII 5 ff., über die Fortschritte eines einheitlichen Handelsrechtes und erwähnt zunächst, daß dasselbe rücksichtlich des Eisenbahnwaarentransports durch den Entwurf einer Konvention auf der berner Konferenz im Jahre 1881, woselbst zehn Staaten repräsentirt waren, seiner Realisirung entgegengehe. Damit aber auf diesem Gebiet die kritische Arbeit zentralisirt werde, hat die Redaktion der Revue de droit international beschlossen, in jedem ihrer Hefte eine besondere Rubrik zu eröffnen, welche die Fortschritte der Handelsgesetzgebungen der hauptsächlichsten Länder darlegt. Auch sollen dort gleichzeitig mit den Vorschlägen zu einheitlichen Gesetzen die durch sie veranlaßten Kritiken veröffentlicht werden und etwaige Gegenentwürfe. — Dem einleitenden Artikel folgt ein niederländischer Gesetzentwurf über den Wechsel und die anderen Handelseffekten, welcher vom Sohn Affers aus dem Holländischen übersetzt und in Beziehung gesetzt ist zu den neuesten Gesetzgebungen. Das neue Gesetz beruht auf dem System des deutschen Gesetzes von 1849, hat aber auch Rechnung getragen den neuesten Gesetzen. Asser sen. berichtet dann noch, daß ein eidgenössischer schwei-

Digitized by Google

zerischer Gesetzentwurf zur Verfolgung für Schulden und Bankerotte vom 11. November 1885 dem Bundesrath durch das Justiz- und Polizeidepartement vorgestellt worden sei und daß seit dem 1. Januar 1886 Spanien im Besitz eines neuen Handelskodex sei, welcher den von 1829 ersetzte.

v. Orelli, welcher auf dem Gebiet des Urheberrechtes national und international so unermüdlich anregend wirkt und fördert, hat in den „Deutschen Zeit- und Streitfragen" (N. F. 2. Jahrg. Hft. 1—2) eine Schrift: „Der internationale Schutz des Urheberrechts" veröffentlicht, welche Beachtung im weitesten, aber auch im engeren wissenschaftlichen Kreise verdient. Der Verf. giebt nicht nur eine geschichtliche Entwickelung, sondern er prüft auch die Bedeutung des Urheberrechtes und der Reziprozität in Bezug auf dasselbe, das Eintragungssystem, die Gegenstände des Schutzes, das Uebersetzungsrecht, die erlaubte Benutzung fremder Geisteswerke, das sog. getheilte Verlagsrecht, wonach ein Autor sein Werk gleichzeitig mehreren Buchhändlern mit der Verabredung in Verlag giebt, daß jeder Verleger das Werk nur in einem bestimmten Lande verbreiten dürfe, die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke, die rückwirkende Kraft des internationalen Rechtsschutzes und die Verletzung des Urheberrechts. v. Orelli entwickelt historisch, daß der Schutz gegen Nachdruck zunächst durch Privilegien und zwar zuerst 1491 von der Republik Venedig gewährt wurde, welchen 10 Jahre später das erste des Deutschen Reichs folgte. Von da an seien solche verliehen worden vom deutschen Kaiser für das ganze Deutsche Reich, von den Landesherren für ihre Territorien, von den Königen und Parlamenten in Frankreich und England. Die Gesetzgebung über den Nachdruck habe sich aus der Anerkennung eines Rechtes des Verlegers zur Anerkennung eines wirklichen Autorrechtes entwickelt. Ein bahnbrechendes Gesetz für alle Gebiete des geistigen Schaffens habe Frankreich am 19. Juni 1793 erlassen, der Code pénal erklärt jede contrefaçon für ein strafbares Vergehen. In Deutschland sei auf Antrag Preußens am 6. September 1832 der erste Bundesbeschluß zu Stande gekommen, durch welchen bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Nachdruck jeder Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen deutschen Bundesstaaten aufgehoben wurde. Das durch den damaligen preußischen Minister v. Savigny am 11. Juni 1837 ausgearbeitete Gesetz sei die erste eingehende, in formeller Beziehung kaum übertroffene Kodifikation des Urheberrechts, welche den späteren Gesetzen der deutschen Staaten und auch der jetzigen Reichsgesetzgebung als Grundlage und Muster gedient habe. Der Norddeutsche Bund habe dann das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken zu Stande gebracht, welches zur Zeit des neuen Deutschen Reiches auch in den süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen in Kraft getreten. 1876 endlich seien die Ergänzungsgesetze gefolgt. v. Orelli nennt die Gesetz-

Digitized by Google

gebung des Deutschen Reichs eine vollständige und ausgezeichnete Kodifikation der ganzen Materie, fügt dann aber später hinzu: „Es handelt sich auf diesem Gebiet nicht um eine nationale Angelegenheit, sondern um eine solche der ganzen zivilisirten Menschheit, denn es kann dieser Schutz nur dann ein vollständiger und wirksamer sein, wenn das Recht als ein internationales behandelt wird. Frankreich spricht v. Orelli das Verdienst zu, zuerst eine Reihe von Staatenverträgen veranlaßt und abgeschlossen zu haben, welche die Grundlagen schufen für die neueste Ausgestaltung einer allgemeinen internationalen Vereinbarung auf Grundlage der gegenseitigen Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen.

v. Orelli berichtet in der Revue de droit international (XVIII 35 ff.) über die zweite internationale Konferenz zum Schutz der literarischen und artistischen Werke, welche in Bern vom 7. bis 18. September 1885 stattfand, nachdem derselbe in derselben Zeitschrift (XV 533 ff) einen Bericht über die erste Konferenz im Jahre 1884 erstattet hatte. Ein Schlußprotokoll enthielt einen Vertragsentwurf, welcher im September 1886 von den Delegirten bedeutender Staaten Europas vorläufig unterzeichnet und dessen Ratifikation am 5. September d. J. vollzogen wurde.

Der Weltpostkongreß hielt seine Sitzung im Jahre 1885 vom 5. Februar bis 21. März in Lissabon ab. Einen allgemeinen Bericht über denselben erstattete v. Kirchenheim in der Rev. de dr. intern. (XVIII 92 ff.). Zur Zeit seiner Gründung umfaßte der Weltpostverein 22 Staaten mit 345 Millionen Einwohnern, 1884 53 Staaten mit 832 Millionen Einwohnern. Einen kurzen Bericht über die Resultate des Kongresses geben die Arch. dipl. (II. Ser. 25. Jahrgang S. 119).

In der Rev. de dr. intern. (XVIII 94 ff.) berichtet gleichfalls v. Kirchenheim über die internationale Telegraphenkonferenz vom 10. August bis 18. September 1886 in Berlin. Es wurde daselbst die bloße Worttaxe angenommen und das internationale Reglement durch ein solches für den Fernsprecher vermehrt. Die Prinzipien der Telephonie in den verschiedenen Staaten legte Meili dar in seiner Schrift: „Das Telephonrecht", Leipzig 1885. Die beiden Weltvereine für den Post- und Telegraphenverkehr erörterte Geßner im Archiv für öffentliches Recht 1887 2. Bd. 2. Heft S. 220—242. Wenn derselbe in Bezug auf den internationalen Vertrag zum Schutz der submarinen Kabel bemerkt: „Nach Art. 17 soll die Auslieferung der Ratifikationsurkunden spätestens nach Ablauf eines Jahres, also am 14. März 1885, zu Paris erfolgt sein, die Auslieferung ist aber bis jetzt noch nicht erfolgt" — so erfolgt dieselbe nach den Arch. dipl. (1885 III 10) am 6. April 1885.

Die Neutralität Belgiens wurde von Faider in seiner Rede über „Le génie de la constitution" (Bruxelles, Bruylant-Christophe; Rev. de dr. intern. XVIII 89 ff) erörtert. Derselbe bezeichnet dieselbe als eine europäische, vertragsmäßige und nothwendige und als be-

Digitized by Google

ruhend auf dem positiven Völkerrecht, als ewig. Sie lege Verpflichtungen auf gegenüber den Mächten, mit welchen Belgien verhandelt, und könne einer Revision nur unterzogen werden mit Zustimmung (commun accord) der Mächte. Sie habe indeß aber auch einen konstitutionellen Charakter, da sie durch den Kongreß angenommen und in Uebereinstimmung mit der gesetzgebenden Gewalt in einer definitiven Konvention eingeführt sei.

Engelhardt gelangt in einer Abhandlung: „Das Prinzip der Neutralität in seiner Anwendung auf die internationalen Flüsse und die maritimen Kanäle" (Rev. de dr. intern. XVIII 159) zu dem Resultat, daß die vertragsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen in Rücksicht auf den Krieg die Tendenz verfolgen, dem internationalen Handel einen vollständigeren und wirksameren Schutz zu gewähren in Rücksicht auf die maritimen Kanäle als auf die Flüsse. Dennoch gewährten die ersteren nicht dasselbe Interesse vom Standpunkt des Austausches unter den Nationen und seien auch nicht unter denselben Bedingungen der Freiheit und Gleichheit zugänglich. Für die mehreren Staaten gemeinsamen Flüsse würde die Neutralität der Schiffahrt und der zu ihrem Dienst bestimmten Funktionäre und Einrichtungen hinreichend den legitimen Anforderungen des internationalen Handels entsprechen.

Erfreulich ist es, wieder ein Mal aus Holland eine Doktorschrift aus dem Gebiet des internationalen Rechts zu erhalten, dem Lande, welches unter den Auspizien von de Tex und de Wal einst so zahlreiche lieferte. Leider ist nur die Schrift nicht in einer internationalen Sprache verfaßt, sondern in der holländischen. Der Titel lautet: „International Bewijsrecht in Burgerlijke Zaken. Akademisch Proefschrift door Th. G. M. Smits. Amsterdam, L. Kervel & Co. 1885."

Von Schriften aus dem internationalen Kriminalprozeßrecht machen wir namhaft obenan die Schrift von Lammasch: „Auslieferungspflicht und Asylrecht", Leipzig 1887, welcher früher die Schrift „Ueber das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen", Wien 1884[1]), und später eine Abhandlung „Ueber die Frage der Staatsangehörigkeit im Recht der Auslieferung" (im Arch. d. öffentl. Rechts 1886 Bd. 1) veröffentlichte. In die erstgenannte Schrift ist die letztgenannte Abhandlung nahezu völlig und nur wenig geändert und ergänzt übergegangen, aus der vorhergenannten Schrift zwar auch vieles, aber oft nur auf sie verwiesen worden. Wir beschränken uns hier, da wir das Hauptwerk in einer anderen Zeitschrift eingehender anzuzeigen aufgefordert sind, den Inhalt desselben anzugeben. Zunächst wird die Stellung der Auslieferung im Rechtssystem und die Geschichte ihrer Entwickelung gegeben, sodann werden erörtert die Quellen des heutigen Auslieferungsrechts, die Auslieferungsdelikte, Beschränkungen und Bedingungen der Auslieferungspflicht, das Verfahren der Auslieferung, die Stellung des Ausgelieferten

---

1) Ins Französische übertragen von A. Weiß und Louis Lucas, Paris 1885.

Digitized by Google

gegenüber der Justizhoheit des requirirenden Staates und als Anhang die Rechtshilfe in Strafsachen.

Besondere Fragen der Auslieferung behandeln zwei andere Abhandlungen: 1) H. J. Hamaker, „Ueber die Auslieferung der Inländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen", im Archiv f. öffentl. Recht 1. Bd. 2. Heft S. 279 ff., und 2) Georg Chr. Zographos, „Ueber die Rechtsstellung des Ausgelieferten nach französischem Rechte", Hamburg 1887.

Die erstere Untersuchung beschäftigt sich besonders mit der Frage der Auslieferung eigener Unterthanen und gelangt zu folgenden Hauptresultaten: „Die Auslieferung ist eine That der Jurisdiktion über eine Handlung, welche auch mit Bezug auf den auslieferndenden Staat ein Verbrechen ist, nicht eine That internationaler Rechtshülfe, wodurch wir nur dem Staate, an welchen ausgeliefert wird, in der Verfolgung dessen beistehen, was für ihn, nicht aber für uns ein Verbrechen ist." Die zweite Schrift erörtert die Praxis des französischen Kassationshofes hinsichtlich der zwei Fragen: a) ob der Ausgelieferte das Recht hat, bei dem betreffenden Gericht Beschwerde zu erheben über seine Auslieferung selbst und deren Nichtigkeitserklärung aus formellen oder materiellen Gründen herbeizuführen, b) ob der flüchtig gegangene Angeklagte im Verhältniß zu anderen Angeklagten durch seine Flucht ein Vorzugsrecht erlangt habe, oder ob nicht wenigstens in rechtlicher Beziehung seine Lage von derjenigen anderer Angeklagten sich unterscheide.

Der Praxis des Court of claims der Vereinigten Staaten von Nordamerika gehören an die vom Richter John Dawis veröffentlichten, am 17. und 24. Mai 1886 abgegebenen Opinions des Gerichtshofes (Washington, Government printing office 1886) über die sog. „French spoliations", die durch irrthümliche Handlungen von Unterbeamten entstanden, welche Amerikaner und Engländer wegen ihrer Identität in Rasse und Sprache verwechselten. Als das Interessanteste in dieser Publikation erachten wir die ausführliche Geschichte der französischen Spoliationen.

Dem Kolonialrecht besonders gewidmet sind:

1. Eine Schrift von Lentner: „Internationales Kolonialrecht im 19. Jahrhundert" (Wien 1886, Manzsche Buchh.), welche mit einer Geschichte von Deutschlands überseeischen Kolonialerwerbungen beginnt, hierauf der Kongokonferenz und dem Kongofreistaat, ferner der kolonialen Interessensphäre Oesterreich-Ungarns sich zuwendet und sodann in einer „pragmatischen Darstellung" den Kolonialerwerb durch Okkupation, durch Vertrag, durch Souveränitätsakte erörtert, um schließlich zu den neuesten Gestaltungen, wesentlich der deutschen, überzugehen. Nach kurzer Unterbrechung durch Andeutung der Bestrebungen der Vereinigten Staaten und Englands in Bezug auf Polynesien und Frankreichs in Bezug auf Madagaskar, welche letzteren kaum hieher gehören, besonders seit Frankreich sich das Protektorat über Madagaskar erworben, wendet sich der Verfasser den deutschen Schutzgebieten und dem bezüglichen deutschen Reichsgesetz (17. April 1886) zu, wobei er nach Analogie der

Digitized by Google

englischen Bestimmungen für das vollständige Verordnungsrecht zur Regelung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten eintritt, soweit nicht die Bewilligung von Geldmitteln des Reichs in Frage steht. Es ist aber schon in jenem Gesetz auf Regelung bestimmter Verhältnisse durch k. Verordnung hingewiesen und ebenso in den Schutzbriefen des deutschen Kaisers auf weitere zu erlassende Anordnungen und Ergänzungen. In neuester Zeit ist aber dem durch Vorlagen an den Reichstag Rechnung getragen.

2. Eine Schrift von Arnold Pan: „Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit" (Wien 1887, Manzsche Buchhandl.). Der Verf. ist bemüht, das Wesen und die rechtliche Natur der deutschen Schutzherrlichkeit juridisch festzustellen und zieht den positiven Inhalt der deutschen Gesetzgebung hinsichtlich der Schutzgebiete in Betracht und die Stellung der Schutzgebietsgerichte im System der internationalen Rechtspflege. Vielfach richtet sich der Verf. gegen Bornhaks unten zu nennende Abhandlung.

Endlich erwähnen wir die ursprünglich in russischer Sprache von F. v. Martens in St. Petersburg erschienene Schrift „Die Kongokonferenz in Berlin und die Kolonialpolitik der modernen Staaten", welche vom Grafen Sauce ins Französische übertragen in der Rev. de dr. intern. XVIII 113 ff. u. 244 publizirt wurde, die aber mehr politischen als juridischen Inhaltes ist, und Bornhak: „Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts" im Archiv f. öffentl. Recht, 2. Bd. 1. Heft S. 3 ff., sowie „Die deutsche Kolonialpolitik" (Aktenstücke), Leipzig 1886. Wir behalten uns für den nächsten Jahresbericht die Besprechung der hier genannten und anderer Schriften über das Kolonialrecht vor und ebenso auch die der in demselben Archiv (I 3 ff.) erschienenen: von v. Martitz: „Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande". —

Aus dem Kriegsrecht erwähnen wir zunächst die Schrift von Roszkowski über die genfer Konvention, welche in Lemberg 1887 in polnischer Sprache erschien. Der Verfasser stellt in derselben alle Abänderungsprojekte zu den Bestimmungen der Konventionen sowie die in den Kriegen, von denen Dänemarks bis zum Orientkriege von 1877, gemachten Erfahrungen zusammen und vergleicht die Bestimmungen der Konvention sowie die Projekte zur Abänderung mit den die Verwundeten betreffenden Konventionen vergangener Jahrhunderte. Endlich macht er die ihm unumgänglich erscheinenden Veränderungen namhaft. Wie in seinen sonstigen, wiederholt in diesem Jahresbericht besprochenen Schriften hat der Verfasser auch in dieser eine geschichtlich wohlbegründete Darstellung gegeben.

Wir fügen hier an Gustave Moynier: De quelques faits récents relatifs à la convention de Genève, 1886 (Rev. de d. intern. XVIII 545).

Eine systematische Darstellung der „Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern" gewährt uns im Arch. f. öffentl. R. F. Perels (I 461 ff.). In derselben Zeitschrift behandelt Gessken „Völkerrechtliche Fragen in dem französisch-chinesischen Streit" (I 1—146). Eine eingehende Besprechung auch dieser

Digitized by Google

Abhandlungen bringt unser nächster Jahresbericht, ebenso eine solche der uns soeben erst zugegangenen Schrift von Clunet: „L'incident franco-allemand de Pagny (affaire Schnaebele)", Paris 1887. —

4. Urkundensammlungen.

Wir haben hier zunächst eines bemerkenswerthen Artikels über die Vertragssammlungen von F. v. Martitz in der Rev. de dr. intern. zu nennen, in welchem er sich auch dafür ausspricht, daß eine solche Sammlung auch auf die Verträge sich beziehende Gesetze, Verordnungen und Reglements gebe, ja auch andere Gesetze für das äußere Staatsleben, wie z. B. über Fremde. In diesem Sinne beabsichtigt denn auch der neue Herausgeber von Martens' Recueil: Professor Störk in Greifswald, die Sammlung zu erweitern. Wir freuen uns, in dem Herausgeber einen würdigen Nachfolger seiner Vorgänger, insbesondere des höchst verdienstvollen Dr. Hopf, begrüßen zu können und sprechen ihm auch hier dafür unseren Dank aus, daß er die uns zunächst angetragene Redaktion mit seinen jüngeren Kräften übernommen hat. — Vom Staatsarchiv liegen uns für 1886 sechs Hefte vor, welche Aktenstücke enthalten über die zentralasiatische Frage, über Aegypten, über Zanzibar, die Karolinen-Inseln, die deutsche und französische Kolonialpolitik und die bulgarische Frage. Beide Unternehmungen: der Martenssche Recueil und das Staatsarchiv ergänzen sich gegenseitig.

Heidelberg im Juni 1887.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die erste Generalversammlung des Institut international de Statistique zu Rom im April 1887.

Von

Dr. Werner Sombart
in Rom.

Neumann-Spallart, Ein internationales statistisches Institut — in Hildebrand-Conrads Jahrbüchern 1885.
Bulletin de l'Institut international de Statistique. Tome I. & II. Rome 1886.

Mit der 9. allgemeinen Versammlung zu Budapest im Jahre 1876 hatte bekanntlich der Jubelrausch der internationalen statistischen Kongresse sein Ende erreicht. — Ernste Männer mochten nicht sonderlichen Schmerz darüber empfinden, daß damit ein Institut zu Grabe getragen war, das zwar mancherlei Segensreiches gewirkt, das aber im Laufe der Jahre unverkennbar viel vom Charakter einer Stangeschen Reiseunternehmung auf Staatskosten angenommen hatte. (In Florenz 1867 belief sich die Zahl der Theilnehmer auf 751!)

Andererseits verursachte das Aufhören periodischer Zusammenkünfte von Vertretern der amtlichen und wissenschaftlichen Statistik aller Kulturländer eine allseitig empfundene Lücke; man fühlte, daß die Statistik sich auf der von ihr erreichten Höhe nur erhalten und sich weiter fortbilden könne, wenn sie des einheitlichen, bewußten Zusammenwirkens der gesammten Kulturwelt versichert wäre — und man mußte einsehen, daß ein solches Einvernehmen vollständig nur erreicht werden könne auf dem Wege regelmäßigen, persönlichen Gedankenaustausches der maßgebenden Männer unter einander.

Neubelebung internationaler statistischer Kongresse unter Vermeidung derjenigen Mängel, welche der bisherigen Institution ihr wohlverdientes Ende bereitet hatten — das war die zu lösende Aufgabe.

Eine günstige Gelegenheit zur Realisirung dieses allseitig warm gehegten Planes bot die Feier des 50jährigen Bestehens der Statistical Society zu London im Jahre 1885, dieser berühmten Gesellschaft, die sich am 15. März 1834 auf Quetelets Anrathen aus einer Sta-

Digitized by Google

tistical Section der bekannten, 1832 gegründeten British Association for the advancement of Science zu einer selbständigen Körperschaft konstituirt hatte.

Auf die Bitte des Präsidenten der Statistical Society hin hatte Neumann-Spallart für die im Spätsommer 1885 zu London stattfindende Jubiläumsversammlung, zu welcher auf diplomatischem Wege seitens der englischen Regierung Einladungen an die Vertreter der amtlichen Statistik aller Kulturländer ergangen waren, ein Referat übernommen: betreffend den Plan einer Neubelebung dauernder internationaler Verbindungen zur Förderung der Statistik.

In gleichem Sinne, wie es Leon Say in seiner Eröffnungsrede bei Gelegenheit der 25jährigen Jubiläumsversammlung der Société de Statistique zu Paris im Mai desselben Jahres gethan hatte, hob Neumann-Spallart in geistvoller Weise die Bedeutung derartiger internationaler Versammlungen für die Statistik hervor und legte zugleich einen Entwurf zur Neugründung einer Institution vor, die sich freizuhalten haben würde von den bedenklichen Mängeln ihrer Vorgängerinnen. — Als solche Mängel nannte der Referent:

1) das Vordrängen des Laienelements — „das notorisch durch Motive angezogen worden sei, die mit dem Ernst der wissenschaftlichen und amtlichen Statistik wenig gemein haben",

2) den häufigen Wechsel derjenigen Persönlichkeiten, welche das eigentliche Gerüst der Kongresse und Permanenzkommissionen bilden sollten,

3) die halb oder ganz amtlichen Beziehungen der Kongresse zu den Regierungen der verschiedenen Länder. — „Nichts war dem Ansehen der Kongresse und Permanenzkommissionen abträglicher, als daß sie einerseits eine offizielle Stellung beanspruchten, andererseits ihren Beschlüssen doch keine praktische Geltung verschaffen und dieselben nie selbst ausführen konnten."

Jene Mängel glaubte der geistreiche Weltwirth am sichersten dann vermieden, wenn man ausginge von dem „Prinzip einer freien Assoziation, welche zwar jedes amtlichen Charakters entbehren, aber sich doch die unerläßlichen Beziehungen zur amtlichen Statistik der einzelnen Staaten in geeigneter Form sichern sollte".

Vor allem sei strengste Prüfung bei Wahl der Mitglieder nothwendig. Und um den wissenschaftlichen Rang und die ernsten Bestrebungen der Assoziation gegenüber zahlreichen anderen Vereinigungen ähnlicher Art, besonders gegenüber den zahlreichen Wanderversammlungen, schon im Titel ersichtlich zu machen, beantragte er, die zu gründende Gesellschaft: „Institut international de Statistique" zu nennen.

Eine Kommission wurde sogleich aus den in London anwesenden Statistikern der meisten Länder Europas und Amerikas gebildet, um den von N.-Sp. vorgelegten Statutenentwurf zu berathen; nach dreistündiger Sitzung nahm sie denselben im wesentlichen an — und auf Grund dieser am 24. Juni 1885 einstimmig genehmigten Statuten traten die zu Mitgliedern gewählten und in London anwesenden Per-

Digitized by Google

sönlichkeiten zur konstituirenden Versammlung zusammen. Das Büreau wurde gebildet aus:

Sir Rawson William Rawson, Präsident;
Neumann-Spallart, Levasseur } Vizepräsidenten;
J. B. Martin, Schatzmeister;
Luigi Bodio, Generalsekretär.

Die Wahl dieses letzteren, des unermüdlichen Generaldirektors der italienischen Statistik, war von vornherein für den lebendigen Fortgang der Verhandlungen und Maßnahmen des jungen „Institut international" eine sichere Bürgschaft. Bodio war die Seele des ganzen Unternehmens während der ersten Zeit seines Bestehens; seiner emsigen Thätigkeit ist es vor allem zu danken, wenn der Verein auch während der $1^1/_2$jährigen Periode seiner latenten Existenz doch das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern wach erhielt, zudem noch sein Dasein der wissenschaftlichen Welt durch Publikation des 1. Bandes seines „Bulletin" verrieth. Die Leistungen dieses Vereinsorgans, das in französischem Gewand doch ein buntes Mosaik der vier europäischen Kultursprachen enthält, sind ausgezeichnete zu nennen; es bedarf an dieser Stelle nicht einer Herzählung der langen Reihe interessanter Aufsätze aus dem weiten Gebiete der internationalen Statistik, welche die ersten 4 Lieferungen des „Bulletin de l'Institut international de Statistique" zieren; der Leser wird selbst mit Befriedigung von ihnen Kenntniß genommen haben.

Jedenfalls ließ diese literäre Leistung der Vereinsthätigkeit von der ersten Generalversammlung der Mitglieder Bedeutendes erwarten. Bei Gelegenheit der Konstituirung in London (Sommer 1885) hatte man Rom, den derzeitigen Wohnort des Generalsekretärs und damti Sitz des Instituts, als Ort gewählt, um die erste Versammlung daselbst im Herbst 1886 abzuhalten. Der Ausbruch der Cholera veranlaßte eine Verlegung dieses Termins auf das Frühjahr 1887, und gemäß einem Schreiben des Präsidenten vom 18. Dezember vergangenen Jahres trat die erste Generalversammlung des Institut international de Statistique am 12. April 1887 in der ewigen Stadt zusammen.

Es mußte sich jetzt zeigen, ob die neue Schöpfung die Klippen vermeiden würde, an denen ihre Vorgängerinnen zerschellt waren: einmal „das Vordrängen des Laienelementes" und sodann die Zwitterstellung zwischen amtlich beauftragter Körperschaft und rein berathender Gelehrtenversammlung.

Die erstere Gefahr zu vermeiden, war man bereits durch genaue Prüfung bei Wahl der Mitglieder bestrebt gewesen. Und in der That bürgte auch die wissenschaftliche Qualität der sich in Rom vereinigenden Persönlichkeiten für den nöthigen Ernst in der Ausführung der vorgesetzten Thätigkeit. Wir können hier nicht ein Verzeichniß sämmtlicher Anwesenden geben; es möge genügen, folgende Kapazitäten namhaft zu machen, die sich am 12. April in Rom eingefunden hatten. Aus Deutschland: Ernst Engel, Adolf Wagner, Lexis; aus Oesterreich-Ungarn: Neumann-Spallart, Inama-Sternegg, Max Wirth; aus

Digitized by Google

England: Sir Rawson, Palgrave, Levy; aus Frankreich: de Foville, Levasseur, Leon Say; aus Italien: Bodio, Ferraris, Boccardo.

Die Gesammtzahl der gegenwärtigen Mitglieder belief sich auf annähernd 60. Die Sitzungen, zu denen die Damen der Mitglieder allerdings Zutritt hatten und denen von Nicht-Kongreßlern einige wenige Vertreter der Presse beiwohnten, trugen durchaus den Charakter streng wissenschaftlicher Versammlungen; und wenn auch mancher der Theilnehmer von den Reizen des italienischen Himmels mehr angelockt sein mochte als von denjenigen sachlicher Diskussionen über Fragen der internationalen Statistik, wenn auch die Abende der Sitzungstage mit den mannigfaltigsten Gegenseitigkeitsbewirthungen ausgefüllt wurden und am Tage nach Schluß der Verhandlungen unter lebhaftester Betheiligung ein Ausflug nach dem reizenden Terni in Szene ging, — so läßt sich doch nicht leugnen, daß der ernsten Berufsthätigkeit das weiteste Feld frei gelassen wurde. —

Ehe wir einen Blick auf die wissenschaftlichen Ergebnisse der Zusammenkunft werfen, sei noch mit einem Worte die wichtige Frage berührt, ob und inwieweit es dem Institut gelang, die Gebrechen der halbamtlichen Zwitterhaftigkeit früherer internationaler statistischer Kongresse von sich fern zu halten. Ein uneingeweihter Beobachter hätte doch wohl ohne Zweifel annehmen müssen, die bedeutende Versammlung sei seitens der Regierungen der verschiedenen Länder beschickt und vom italienischen Staat offiziell empfangen worden: sie tagte in den herrlichen Räumen des neuen, großartigen Finanzministeriums, sie wurde in längerer Ansprache vom Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, Grimaldi, „au nom du gouvernement italien“ willkommen geheißen; sie folgte einer Einladung Sr. Majestät des Königs zum offiziellen Diner. Aber in Wirklichkeit war es eine einfache Versammlung von Privatleuten, der seitens des gastfreundlichen Italiens nur eine „invitation hospitalière“ zugegangen war. Der Minister sprach nicht zu den Vertretern fremder Regierungen, sondern zu den Mitgliedern eines gelehrten Vereins, Se. Majestät bewirthete nicht Abgesandte befreundeter Staaten, sondern eine Anzahl behufs wissenschaftlicher Studien in Rom versammelter Italiener und Ausländer. Unserem Erachten nach bleibt ein gewisser innerer Widerspruch bei jeder derartigen Vereinigung unvermeidlich, die aus den Spitzen des betreffenden Ressorts der verschiedenen Länder zusammengesetzt ist, die in unmittelbare persönliche Berührung mit der Regierung des bewirthenden Staates treten muß, die über Fragen berathet, die im wesentlichen von aktuell-administrativer Bedeutung sind — und die trotzdem sich als rein private wissenschaftliche Vereinigung gerirt.

Sehen wir nunmehr, welchen Charakter die Verhandlungen des Instituts trugen und welches die Ergebnisse seiner ersten Generalversammlung waren.

Der Kongreß tagte vom 12. bis 16. April, und an jedem dieser Tage wurden mehrere Komitee- und je eine Plenarsitzung veranstaltet. Letztere — auf welche der zeitlichen Dauer nach der Schwerpunkt

Digitized by Google

der Verhandlungen gelegt war — wurde, abgesehen von der Erledigung geschäftlicher Fragen, mit der Vorlesung der verschiedenartigsten Referate aus fast sämmtlichen Gebieten der Statistik ausgefüllt. Diese Gebiete waren: die soziale Statistik (Engel, Kelety, Cheysson, Neumann-Spallart); — die historische Statistik (v. Inama-Sternegg); — Statistik der Edelmetalle (Ferraris); — der Sterblichkeit und Lebensdauer (Leon Vacher); — des Konsums geistiger Getränke (Broch). Neben mancherlei Bekanntem zeitigten diese Berichte auch viel Neues und Geistvolles. Ihr Werth im vorliegenden Falle wurde zum nicht geringen Theile dadurch bestimmt, ob sie sich begnügten, skizzirenderweise neue Gesichtspunkte für die weitere Forschung anzudeuten, strittige Fragen für die Diskussion anzurühren oder sich, was leider bei manchen nicht ausblieb, in endlosen Zahlenreihen — dem des Französischen nicht völlig Mächtigen so gut wie werthlos — oder minutiösen Ausführungen einzelner Punkte bewegten. Im allgemeinen dürfte jedoch die wissenschaftliche Ausbeute bei derartigen, in fremder Sprache verlesenen papers für die meisten Zuhörer eine geringe sein — und der Zweck derartiger Vorträge ist nicht recht einzusehen, nachdem uns Guttenberg die Druckerschwärze zu benutzen lehrte. Wir können uns an dieser Stelle der Mühe überheben, auf den Inhalt der einzelnen Vorträge näher einzugehen, da der geneigte Leser dieselben in extenso nebst den bescheidenen daran sich schließenden Diskussionen im nächsten Hefte des Bulletin de l'Institut finden wird.

Von bei weitem größerer Wichtigkeit sind die Komiteeverhandlungen, auf die inhaltlich wie zeitlich der Schwerpunkt derartiger internationaler Zusammenkünfte gelegt werden sollte. Sie allein führen zu einer gründlicheren Aussprache der einzelnen Mitglieder, sie allein zeitigen positive, auf eingehender Berathung fußende Beschlüsse. Unseres Dafürhaltens hieße es die Zeit besser ausnutzen, wenn man die Plenarversammlungen auf zwei, eine Eröffnungs- und eine Schlußsitzung, beschränkte und die gewonnene Zeit den Berathungen in den einzelnen Kommissionen zur Verfügung stellte. Statt dessen hielt das Institut 7 Plenarsitzungen von meist dreistündiger Dauer ab, während die Kommissionen sich nur an 3 Tagen je einmal und je $2^1/_2$ Stunde versammelten. Die einzelnen Zweige der Statistik waren durch folgende 6 Komitees vertreten:

1) Comité de la Statistique des prix,
2) „ „ „ „ des propriétés foncières,
3) „ „ „ „ des recensements,
4) „ „ „ „ du travail,
5) „ „ „ „ commerciale,
6) „ „ „ bibliographie de la Statistique.

Folgendes war in Kürze Inhalt und Ergebniß der Kommissionsverhandlungen:

1) Comité de la Statistique des prix. Es wurde die Frage der allgemeinen Einführung eines einheitlichen „Index-number“ berathen. Nach einer längeren Diskussion darüber: ob schon jetzt ein General Index-number anzustreben sei oder ob man sich vorerst

Digitized by Google

damit begnügen solle: einen Index-number der Engros-Preise der wichtigsten Handelsartikel und einen solchen für die Detail-Preise nur der wichtigsten Lebensmittel aufzustellen — fand der letztere beschränkende Standpunkt (Giffen, Beaujon, Inama-Sternegg) die Zustimmung der Mehrzahl, und das Komitee beschloß seine Verhandlungen mit der Kreirung einer Permanenzkommission, die in der Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung des Instituts die Frage näher zu berathen haben würde. Zu Mitgliedern dieser Kommission bestimmte man: Beaujon, de Foville, Lexis, Perozzo, Giffen, Walras, Inama-Sternegg.

2) So schwierig im Anfang die Verständigung der verschiedenen nationalen Anschauungen unter einander war, in um so vollkommenerer Einheit führte das Comité de la Statistique des propriétés foncières seine Berathungen schließlich zu einem positiven Ergebniß. Uns Deutschen ist der fundamentale Unterschied zwischen Besitzgröße und Wirthschaftseinheit bereits so elementar, daß wir schwer begreifen, wie es einer längeren Diskussion bedarf, um erlauchten Vertretern der Statistik fremder Nationen die Wesenheit dieser Unterscheidung verständlich zu machen. Der warmen Befürwortung der Deutschen gelang es, das Komitee sich dahin erklären zu lassen, daß folgende 3 Punkte bei jeder Grundbesitzstatistik scharf zu sondern seien:

a) Recensement et classification des propriétés et des propriétaires — unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Besitzungen eines Eigenthümers,

b) Emploi du sol (terre arable, prairies, bois, vignes etc.),

c) Exploitations rurales et exploitants (faire valoir direct, fermage, metayage etc.).

Hinsichtlich der Besitzgrößen-Statistik wurde in der Diskussion auf einen unleidlichen Mangel der heutigen Aufnahmen aufmerksam gemacht und einstimmig beschlossen, seine Beseitigung anzustreben. Das ist die bunte Mannigfaltigkeit der Besitzgrößenskalen in den verschiedenen Ländern, wodurch jede internationale Vergleichung so gut wie unmöglich gemacht wird. Namentlich für die kleinsten Eigenthumseinheiten schwankt das Maß der einzelnen Klassen ungemein. So wird gerechnet in:

	Frankreich	Belgien	Deutschland	Großbritannien
die 1. Klasse zu:	unter 5 ha	unter 50 a	unter 2 a	1 — 4 a
„ 2. „ „	5—10 „	51 a — 1 ha	2 — 5 a	4 a — 2 ha

Es leuchtet ein, welche Schwierigkeiten für eine internationale Grundbesitzstatistik aus solcher Buntscheckigkeit der Skalen erwachsen müssen.

Unseres Erachtens mit Recht wurde dem Antrage der Deutschen: bei den Erhebungen wirthschaftliche Kriterien, wie „spannfähiges" Eigenthum und dergl., zu Grunde zu legen, erstens die bedeutende Erschwerung entgegengehalten, die dadurch entstehen würde — da man alsdann die

Digitized by Google

jetzige Hauptquelle für jede Grundvertheilungsstatistik, das Kataster, nicht mehr in so ausgiebiger Weise benutzen könnte —, sodann die Erwägung: daß jeder Bearbeiter statistischer Daten die wirthschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Landes soweit kennen müsse, um die ökonomische Bedeutung einer rein geometrischen Größenangabe beurtheilen zu können.

Die Komiteeverhandlungen schlossen mit der Einsetzung einer Permanenzkommission für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung des Instituts behufs eingehenderer Prüfung der Einzelfragen (namentlich auch Feststellung einer uniformen Besitzgrößenskala).

3) Besonderes Interesse boten des weiteren die Berathungen des Comité des dettes publiques, in welchem der Italiener Lazzatti das Referat übernommen hatte. (Dasselbe hätte programmgemäß in einer der Plenarsitzungen zur Verlesung kommen sollen.) Leider war die bedeutendste Autorität des Instituts auf diesem Gebiet — Ad. Wagner — in der Kommission nicht anwesend. Die Diskussion betraf vornehmlich 2 Punkte:

a) Feststellung des Begriffes „öffentliche Schuld" (dette flottante, d. consolidée etc.),

b) Beurtheilung der finanziellen und sozialen Bedeutung einer öffentlichen Schuld, je nach der ökonomischen Verwendung derselben (produktive oder unproduktive Anlage). In geistvollster Weise skizzirte Leon Say das französische System; mit meisterhafter Klarheit stellte er die eigentlich strittigen und einer Aufhellung bedürftigen Punkte fest. Und da sich der geniale Altmeister der Finanzkunde bereit erklärte, dem Subkomitee beizutreten, so läßt sich Bedeutendes von den Verhandlungen dieser Permanenzkommission während der nächsten zwei Jahre erwarten. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle noch über die Verhandlungen und Beschlüsse der übrigen Komitees des längeren zu berichten. — Sämmtlich endigten sie mit der Einsetzung einer Subkommission für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung des Instituts. Somit läßt sich im Grunde erst an den Ergebnissen dieser Permanenzkommissionsberathungen die Leistungsfähigkeit des jungen Instituts beurtheilen.

Leicht wird es für die in allen Ländern zerstreuten Mitglieder dieser Komitees nicht sein, eine jederzeit abschließende Verständigung herbeizuführen. Ihnen bleibt es überlassen, den richtigen Modus zu finden, um ihre schwere Aufgabe zu einer allseitig befriedigenden Lösung zu bringen.

Und wenn wir zum Schluß auf die positiven Ergebnisse dieser ersten Generalversammlung des Institut international de Statistique zurückblicken, so besteht unseres Erachtens die bedeutendste That eben in der Kreirung dieser Permanenzkommissionen und der Fundirung ihrer weiteren Berathungen. Die in den Plenarsitzungen verlesenen Papers dürften als anmuthige Ausschmückung des eigentlichen Werkes anzusehen sein. Und last not least sind die persönlichen Beziehungen der einzelnen Vertreter der Statistik wieder erneuert, und dadurch der literäre Gedankenaustausch auf Jahre hinaus von frischem erleichtert.

Digitized by Google

Man hofft sich wiederzusehen bei Gelegenheit der Weltausstellung in Paris im Jahre 1889.

Ob amtlich von den Regierungen der einzelnen Länder beschickte statistische Kongresse, die im Stande sind, bindende Beschlüsse zu fassen, ein noch in weiter Ferne schwebendes Ideal sind? — Was im Machtbereiche einer gelehrten Privatvereinigung liegt, verspricht das Institut international de Statistique auch fürderhin zu leisten.

Digitized by Google

Das Reichsgesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen,

vom 5. Mai 1886.

Von

Dr. Zeller,
Regierungs-Rath in Darmstadt.

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, der Grundstein des großen sozialpolitischen Reformwerkes des Deutschen Reiches, schuf die auf dem Boden des öffentlichen Rechtes stehende obligatorische Krankenversicherung für Arbeiter in Industrie und Gewerbe, in einigen Transportbetrieben und im Bauwesen. Für einen entfernteren Kreis von Arbeiterkategorien, bei welchen das Bedürfniß der Sicherung gegen Krankheit nicht so dringend, insbesondere für Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft, ist die lokale Einführung des Versicherungszwangs von der statutarischen Bestimmung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes abhängig gemacht. Bei den Berathungen (1881) über jenes Gesetz, wie über den gleichzeitig vorgelegten ersten Entwurf des industriellen Unfallversicherungsgesetzes waren aus der Mitte des Reichstages Versuche gemacht worden, die Kranken- und Unfallversicherung auf die Arbeiter in Land- und Forstwirthschaft auszudehnen. Sie hatten jedoch kein Resultat. Die Reichsregierung ging bei Durchführung der Sozialreform mit Vorsicht vor. Zunächst sollten sich die Neugestaltungen auf dem Gebiete der Industrie, welcher die Krankenversicherung schon bisher bekannt, bewähren, um später im Wege der Novellen auf weitere Kreise ausgedehnt zu werden. Man hielt das Bedürfniß der Krankenversicherung für landwirthschaftliche Arbeiter nicht so dringend wie bei gewerblichen. Bei den ersteren wird — so führten die Motive des Krankenversicherungsgesetzes aus — in ungleich höherem Maße als bei den letzteren die Aufrechterhaltung des Familienzusammenhanges und damit auch der Familienhilfe als Regel angenommen werden dürfen. Ebenso hat auf dem Gebiete der Landwirthschaft die nachbarliche Aushilfe noch eine viel allgemeinere und größere Bedeutung als in den

Digitized by Google

Städten und Bezirken mit industrieller Bevölkerung. Die Nachbarhilfe wird aber gleich der Familienhilfe und der von Arbeitgebern in Krankheitsfällen vielfach geleisteten Unterstützung vorwiegend in der Form von Dienstleistungen und der Verabreichung von Naturalien gewährt, und diese Form der gegenseitigen Unterstützung allgemein durch ein nothwendig auf Geldwirthschaft zu basirendes System von Krankenkassen zu verdrängen, dürfte im Interesse möglichster Erhaltung der den ländlichen Verhältnissen am meisten entsprechenden Naturalwirthschaft nicht erwünscht, und um der moralischen Wirkungen willen nicht unbedenklich erscheinen. Dazu kommt der Umstand, daß die Voraussetzungen der Durchführbarkeit eines Versicherungszwanges bei einer großen, vielleicht der überwiegenden Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter nicht zutreffen, und eine genaue Scheidung durch gesetzliche Bestimmungen schwerlich auszuführen sein würde. Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter habe auf dem Lande noch nicht die schroffe Ausbildung erhalten wie in der Stadt und in industriellen Plätzen. Dank der patriarchalischen Traditionen sei der ländliche Arbeiter vielfach in den Kreis der Familie aufgenommen und werde bei Krankheit als Familienglied verpflegt u. s. w.

Auch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 beschränkte den Kreis der dem unbedingten Versicherungszwang unterworfenen Klassen im allgemeinen auf die Arbeiter der schon bisher haftpflichtigen Betriebe. Allerdings erkannte die Reichsregierung die Nothwendigkeit eines gleichen Schutzes der Arbeiter in Land- und Forstwirthschaft an, schon aus dem Grunde, weil sonst in Gegenden, in denen Industrie und Landwirthschaft sich örtlich berühren, unter den Arbeitern der letzteren Unzufriedenheit entstehen müßte, auch der Abfluß von Arbeitskräften aus der Landwirthschaft zur Industrie befördert würde. Nach den praktischen Erfahrungen ließ sich als feststehend annehmen, daß — abgesehen von Massenunfällen — auf beiden Gebieten die Unfallgefahr annähernd eine gleiche ist. Dies gilt namentlich von den Arbeitern, welche mit den neuerdings in immer größerem Umfange zur Anwendung kommenden landwirthschaftlichen Maschinen zu thun haben, oder in der Forstwirthschaft beim Holzfällen oder bei Kulturen beschäftigt sind. Man verkannte nicht, daß hier der Mangel eines Haftpflichtgesetzes die Verwirklichung des gesetzlichen Schutzes noch dringlicher erscheinen lasse. Trotzdem wollte man den ersten Schritt der Gesetzgebung auf einem bisher noch unbebauten Felde durch eine Häufung der Aufgaben nicht erschweren und behielt sich in kluger Maßhaltung die Ausdehnung des Kranken- und Unfallversicherungszwanges durch Spezialgesetze bei eintretendem Bedürfniß vor. Behufs Weiterführung der Unfallversicherung wurden zunächst auf Grund des § 1 Abs. 8 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes dessen Bestimmungen durch Beschlüsse des Bundesrathes auf weitere gewerbliche Banbetriebe erstreckt (Bekanntmachung vom 22. Januar 1885 und 27. Mai 1886), außerdem noch in demselben Jahre (1884) zwei neue Gesetzentwürfe dem Reichstage vorgelegt. Der eine hatte die Unfallversicherung in den großen Transportgewerben des Binnenlandes (Post, Eisenbahn, Fuhrwerksbetrieb,

Digitized by Google

Binnenschiffahrt ꝛc.), sowie in den Betrieben des Heeres und der Marine, in der Speicherei, Kellerei und einigen anderen kleineren Betrieben zum Gegenstande; der andere Gesetzentwurf betraf die Unfall- und Krankenversicherung für die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft.

Der erste Entwurf lehnte sich als Novelle zum Unfallversicherungsgesetze fast ganz an letzteres an, eine Abweichung lag insbesondere darin, daß für die großen Reichs- und Staatsbetriebe des Heeres, der Marine, der Post- und Telegraphen-, sowie der Eisenbahnverwaltungen die Versicherung statt durch Vermittlung der Berufsgenossenschaften direkt durch das Reich, beziehungsweise den Bundesstaat, auf eigene Rechnung erfolgen sollte. Der Entwurf kam unter Annahme jenes Prinzipes als Gesetz betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (sog. Ausdehnungsgesetz) zustande und trat mit dem 1. Juli 1886 in Kraft. Ein weniger glückliches Schicksal hatte der zweite Gesetzentwurf über die landwirthschaftliche Unfallfürsorge. In allen wesentlichen Bestimmungen sich an das Unfallversicherungsgesetz anlehnend, enthielt er, in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Land- und Forstwirthschaft, vielfache Erleichterungen, insbesondere hinsichtlich der Grundlagen für Berechnung der Unfallrenten und Beiträge. Mit Rücksicht auf die geringe Verbreitung der statutarischen Krankenversicherung waren besondere Bestimmungen für die Unterstützung Verletzter während der 13wöchentlichen Karenzzeit in Fällen, in welchen Krankenversicherung nicht besteht, getroffen. Nach einmaliger Lesung verwies der Reichstag den Gesetzentwurf an eine Kommission, welche sich bemühte, durch neue Bestimmungen die häufigere Einführung des statutarischen Versicherungszwanges zu fördern, im übrigen die Berathungen auf einige Prinzipienfragen beschränkend. Zur zweiten Berathung ist der Entwurf nicht mehr gelangt; es schien, als sollte die Sozialgesetzgebung in eine gerade auf dem versuchten Gebiete besonders bedauerliche Stockung gerathen.

In der nächsten Session des Reichstages erfuhr die soziale Reform durch das Reichsgesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 weitere Fortbildung.

Mit Beginn der folgenden Session legte die Regierung einen neuen Entwurf eines landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vor, dessen Abweichungen fast durchgängig auf der Berücksichtigung der von der Kommission beim ersten Entwurfe gefaßten Beschlüsse beruhten, wenn auch die Grundgedanken die gleichen waren. Materiell unterschied er sich (abgesehen von der später wieder beseitigten Ausschließung der Familienangehörigen von der Unfallversicherung) hauptsächlich dadurch von der ersten Vorlage, daß die Berufsgenossenschaft die Befugniß zur Uebertragung der laufenden Verwaltung an Organe der Selbstverwaltung (Kreisausschüsse, Magistrate ꝛc.) erhielt. Außerdem wurde ein besonderer Abschnitt über die Krankenversicherung vorgesehen, welche nicht nach Reichsgesetz obligatorisch, sondern nur durch statutarische Vorschrift eingeführt werden darf, sofern die Versicherungspflicht nicht durch die Landesgesetzgebung begründet wird. Die Kommission ließ diesen Theil des Gesetzentwurfes unverändert, dagegen ward der übrige Theil vielfach

Digitized by Google

umgestaltet; nach einigen Aenderungen erfolgte die verfassungsmäßige Annahme und Publikation des Reichsgesetzes betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886[1]).

Die außerordentliche Bedeutung und Tragweite des Gesetzes läßt sich aus den statistischen Ziffern über die der landwirthschaftlichen Unfallversicherung, im Vergleiche mit dem Gebiete der Industrie, unterworfenen Arbeiterkategorien entnehmen.

An Gehilfen und Arbeitern in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ergiebt die Berufsstatistik:

1. In der Landwirthschaft (Acker-, Wiesen-, Weide- und Gartenwirthschaft), einschließlich der Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere und der Molkerei:

a. Familienangehörige, welche in der Landwirthschaft des Familienhauptes thätig sind	2 499 866
b. Landwirthschaftliche Knechte, Mägde und sonstige Gehilfen, einschließlich derjenigen Gärtner und Handwerker, welche auf größeren landwirthschaftlichen Besitzungen für Gartenarbeiten, beziehungsweise für die gewöhnlichen im landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten im Dienste stehen	1 850 918
c. Landwirthschaftliche Tagelöhner (auch Feldhüter), welche nicht zugleich selbständig Landwirthschaft treiben .	1 440 777
d. Personen, welche selbständig Landwirthschaft und zugleich landwirthschaftliche Taglöhnerei betreiben . .	875 887
e. in der Landwirthschaft der unter d bezeichneten Personen thätige Familienangehörige derselben . . .	98 824
f. Knechte, Mägde und sonstige landwirthschaftliche Gehilfen der unter d bezeichneten Personen	21 491
2. Gehilfen und Arbeiter in Kunst- und Handelsgärtnereien, sowie in Baumschulen	39 305
3. Gehilfen und Arbeiter bei der Zucht anderer als landwirthschaftlicher Nutzthiere (Bienen, Seidenraupen, Fische u. s. w.)	819
4. Gehilfen und Arbeiter bei der Forstwirthschaft und Jagd	97 095
Die gleichfalls versicherungspflichtigen kleinen Betriebsbeamten	53 597
zusammen	6 978 579

Diesen Personen stehen bis jetzt nur rund $3^1/_2$ Millionen in der Industrie beschäftigter, versicherungspflichtiger Arbeiter und Betriebsbeamten gegenüber. Auf letzterem Gebiete kommen rund 220 000 Betriebe in

1) Vergl. Einleitung in E. v. Woedtke, Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Digitized by Google

Betracht, in der Land- und Forstwirthschaft, selbst wenn man von den zahlreichen kleineren unter 1 Hektar absieht, rund 3 Millionen.

Seiner äußeren Struktur nach behandelt das Reichsgesetz in 11 umfassenden Abschnitten die Unfallversicherung, der kleinere Theil (10 Paragraphen), eine Novelle zum Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 bildend, die Krankenversicherung. Die grundlegenden Bestimmungen lehnen sich an folgende Prinzipien des Unfallversicherungsgesetzes für die Industrie an: die Versicherung erfolgt, unter Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften, durch permanente, frei begründete und selbstverwaltete, bestimmte geographische Bezirke umfassende Berufsgenossenschaften der Betriebsunternehmer, ohne Beiträge der Versicherten. Für die ersten 13 Wochen nach dem Unfalle treten bei Verletzungen die Krankenkassen ein (sog. Karenzzeit); der vom Ablauf der 14. Woche an zu leistende Schadenersatz für den Verletzten, beziehungsweise dessen Hinterbliebene besteht neben dem Begräbnißgelde und den Kosten des Heilverfahrens in einer, nach Bruchtheilen des Jahresarbeitsverdienstes bemessenen Rente. Der Schadenersatz wird von den Organen der Berufsgenossenschaft auf Grund vorangegangener polizeilicher Untersuchungen festgestellt; gegen die Feststellung findet die Berufung an ein gemeinsam gebildetes Schiedsgericht statt, gegen dessen Bescheid in schwereren Fällen der Rekurs an das Reichsversicherungsamt. Zur raschen Abwicklung schießen die Postanstalten die angewiesenen Entschädigungen vor, der zu ersetzende Betrag wird nebst den Verwaltungskosten nach dem Maße des Rifikos, mit welchem jeder Betrieb die Genossenschaft belastet (Gefahrentarif), im übrigen nach den verdienten Löhnen, auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft umgelegt. Organe der Berufsgenossenschaften sind der Genossenschaftsvorstand und die Generalversammlung; zur Wahrung der Interessen der Arbeiter dient eine gewählte Vertretung, welche zugleich eine geeignete Unterlage für die Schiedsgerichte bildet. Zur raschen und sicheren Feststellung der Entschädigungsansprüche besteht die allgemeine Anzeige- und Untersuchungspflicht der Unfälle.

Die Abweichungen von dem industriellen Unfallversicherungsgesetze bezwecken eine ausgiebige Berücksichtigung der zahlreichen Besonderheiten der weit verbreiteten Land- und Forstwirthschaft, neben thunlichster Vereinfachung der Verwaltung durch Anschluß der Organisation an die bestehenden staatlichen und kommunalen Behörden.

Das Unfallversicherungsgesetz umfaßt den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft im engeren Sinne, die Gewinnung roher Naturprodukte des Grund und Bodens, insbesondere der landwirthschaftlichen, jedoch ausschließlich des Bergbaus und ähnlicher Betriebe. Ferner: den Weinbau, Garten- und Obstbau, die Kunst- und Handelsgärtnerei einschließlich des Baumschulbetriebes. Weiter: die Aufziehung landwirthschaftlicher Nutzthiere; endlich die nicht schon als Fabriken, Steinbrüche, Gruben u. s. w. unter das 1884er Unfallversicherungsgesetz fallenden Nebenbetriebe. Für die Beseitigung der Schwierigkeiten einer genauen Abgrenzung im Einzelfalle bürgt die einheitliche Judikatur, welche durch die Kompetenz des Reichsversicherungsamtes hergestellt wird.

Alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und kleinen Betriebs-

Digitized by Google

beamten (mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2000 Mark) unterliegen der Zwangsversicherung durch die Unternehmer, d. h. diejenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt. Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des 1884er Unfallversicherungsgesetzes fallenden Nebenbetrieben. Hierher gehören z. B. die, nicht nach technischen Regeln, in Verbindung mit einem Gute betriebenen Torf-, Mergel- u. s. w. Gräbereien, die für den eigenen Bedarf des Gutes arbeitenden Brennereien, Dampfdreschmaschinen, Kalköfen, Getreide-, Oel- und Walkmühlen. Als land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe charakterisiren sich weiter die Jagd und Fischerei, auch alle zur Melioration eines Gutes für eigene Rechnung ausgeführten Banten, Herstellung von Entwässerungsgräben, Wegen u. s. w.

Alle fabrikmäßig oder mit mindestens 10 dauernd beschäftigten Arbeitern betriebenen Unternehmungen bleiben dagegen bei der industriellen Unfallversicherung. Das gleiche Verhältniß waltet indessen bei den unter die Novelle vom 28. Mai 1885 fallenden Betrieben, wie Fuhrwerks-, Kellerei- und Speichereibetrieb, Feldeisenbahnen, nicht ob, welche, den Hauptbetrieben folgend, der Berufsgenossenschaft für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter zugewiesen werden. Das Reichsgesetz will nur die Arbeiter und kleinen Betriebsbeamten versichern, sieht deshalb von einem Zwang gegen wirthschaftlich selbständige Personen ab. Da nun aber in verschiedenen Theilen Deutschlands der kleine Besitzer neben der eigenen Wirthschaft oft für fremde Betriebe arbeitet und mit seiner ganzen Lebensweise dem Arbeiter nahe steht, ist der Landesgesetzgebung die Bestimmung darüber überlassen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen auch Unternehmer versichert sein sollen. Vom Familienhaupte beschäftigte Familienangehörige, d. h. Ehegatten, Aszendenten und Deszendenten, Geschwister der Eheleute sind der Versicherung unterstellt. Da jedoch vielfach ein Bedürfniß zur Versicherung nicht vorhanden, weil die Leistungsfähigkeit des Besitzers zur Erfüllung der durch die Bande der Verwandtschaft begründeten Verpflichtungen hinreicht, ein Versicherungszwang der Eltern gegenüber den Kindern auch traditionelle Anschauungen der Bevölkerung verletzen würde, können die Familienangehörigen durch Landesgesetz von der Versicherung ausgeschlossen werden. Soweit dies nicht geschieht, sind die Familienangehörigen versichert.

Weiter enthält das Gesetz in § 2 die gesetzliche Berechtigung der kleinen Betriebsunternehmer (bei einem Arbeitsverdienst bis 2000 Mark) zur freiwilligen Versicherung ihrer Person, welche Befugniß durch Statut auch auf größere Unternehmer ausgedehnt werden kann. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens steht allen Unternehmern das Recht zur Versicherung ihrer nicht versicherungspflichtigen Bediensteten zu. Im Interesse möglichster Beseitigung aller durch Anwendung des Haftpflichtgesetzes entstehenden erbitterten Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Betriebsbeamten ist neben der obligatorischen Versicherung auch für Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst die Möglichkeit eröffnet, daß die Berufsgenossenschaft statu-

Digitized by Google

tarisch die Unfallversicherungspflicht ausdehnt. In diesem Falle finden die Vorschriften des Gesetzes auf die Versicherung dieser Beamten gleichmäßige Anwendung. Der Versicherung von Betriebsbeamten wird nicht ein Durchschnittssatz wie bei den Arbeitern, vielmehr der volle individuelle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt, d. h. der Gesammtbetrag an Besoldung.

Als Jahresarbeitsverdienst, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt nach § 3 das dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt und Lohn. Als Gehalt oder Lohn zählen auch feste Naturalbezüge (freie Wohnung, Feuerung, Viehweide, Kartoffelland u. s. w.), deren Werth nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen und von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzen ist.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer, d. h. des Einkommens aus der gelohnten Arbeitsthätigkeit und der selbst geführten Bewirthschaftung, trifft das Statut Bestimmung.

Keine Anwendung findet das Gesetz nach den Grundsätzen der Unfallversicherung auf alle Kategorien von Beamten, für welche die Unfallfürsorge auf dienstpragmatischem Wege geregelt ist. § 4 nimmt alle in Betriebsverwaltungen beschäftigten, unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 15. Mai 1886 fallenden Beamtenklassen mit Rücksicht auf die anderweit erfolgte Fürsorge von der Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Gesetzes aus.

Der Ersatz des Schadens besteht auf Grund der an Stelle des zivilrechtlichen Anspruches getretenen öffentlich-rechtlichen Versicherung in einer Anwartschaft auf Entschädigung bei Verunglückung im Berufe. Aehnlich wie beim Haftpflichtgesetz muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Gefahren des Betriebes und dem Unfall erkennbar sein. Vorsätzliche, bewußte Herbeiführung des Unfalles schließt den Entschädigungsanspruch aus.

Wie bei der industriellen Unfallversicherung gehört nach den gesetzlichen Grundprinzipien die Unterstützung Verletzter während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle nicht zu den Leistungen der Berufsgenossenschaften; die Fürsorge für die sog. Karenzzeit bleibt vielmehr in der Hauptsache der Krankenversicherung überlassen.

Bei Körperverletzungen leistet die Berufsgenossenschaft von der 14. Woche an neben den Kosten des Heilverfahrens im weitesten Sinne (nicht nur freie ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel, wie nach dem Krankenversicherungsgesetz) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente, welche beträgt:

a. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer $66^2/_3$ Prozent des Jahresarbeitsverdienstes,
b. bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchtheil der Rente.

Die Berechnungsweise der Rente ist für Arbeiter und Betriebsbeamte verschieden. Während bei letzteren der individuelle Arbeitsverdienst in Rechnung gestellt wird, kommt bei Arbeitern nur der

Digitized by Google

von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes für den Beschäftigungsort festgestellte Durchschnittsbetrag in Ansatz. Innerhalb örtlicher Bezirke ist bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse der durchschnittliche Verdienst landwirthschaftlicher Arbeiter im allgemeinen gleich, weshalb nach diesem die Unfallrenten und Beiträge bemessen werden können und ein Zurückgreifen auf den wechselnden Individualverdienst nicht erforderlich ist. Bei Festsetzung dieses Arbeitsverdienstes kommt neben der Lohnarbeit in der Landwirthschaft oder Forstverwaltung jede andere Erwerbsthätigkeit in Betracht, welche während solcher Zeiten, in welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeit nicht stattfindet, geübt zu werden pflegt. Es ist gleichgiltig, ob dieser anderweite Erwerb durch Bewirthschaftung eigenen Grund und Bodens, durch Hausindustrie, durch industrielle Lohnarbeit erzielt wird, ob er an dem Orte der landwirthschaftlichen Thätigkeit oder anderwärts gewonnen wird.

Die Festsetzung jenes Durchschnittsbetrages erfolgt je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche (unter 16 Jahren) und erwachsene Arbeiter, sie kann getrennt für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter stattfinden. Die für verletzte jugendliche Arbeiter normirte Entschädigungsrente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab nach Maßgabe des Verdienstes Erwachsener zu berechnen, damit jene nicht während ihres ganzen Lebens auf eine unzulängliche Rente beschränkt bleiben.

Bei Betriebsbeamten gilt der Individualverdienst, es besteht keine Kollektivversicherung nach Pauschsätzen. Uebersteigt ersterer für den Arbeitstag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 4 Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so wird der Bezug von anderen Betriebsbeamten gleicher Kategorie oder von gleichartigen Betrieben als Maßstab genommen. Erhält ein Betriebsbeamter weniger als den ortsüblichen Lohn gewöhnlicher Tagarbeiter, so ist das dreihundertfache des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verwaltungsbehörde festgesetzten ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen.

Der versicherte Betriebsunternehmer gilt als Arbeiter, weshalb seine Rente auf der für die letzteren vorgeschriebenen Berechnungsweise basirt, falls das Statut keine abweichende Bestimmung trifft.

Bezog der Verletzte zur Zeit des Unfalles wegen bereits vorhandener theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst, so bemißt sich die Rente nach der eingetretenen weiteren Schmälerung. Bei vorhanden gewesener völliger Erwerbsunfähigkeit — welcher Fall selten vorkommen wird — beschränkt sich der Schadenersatz auf die Kosten des Heilverfahrens.

Bei Tödtungen finden die gleichen Grundsätze wie bei der industriellen Unfallversicherung Anwendung. Außer dem Ersatze der Beerdigungskosten, im Betrage von $^1/_{15}$ des jährlichen Arbeitsverdienstes mit der Minimalgrenze von 30 Mark, erhalten die Hinterbliebenen (Wittwen, Kinder und Aszendenten) eine nach dem Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen zu berechnende Rente. Diese beträgt nach § 7:

Digitized by Google

a. für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene eheliche, legitimirte oder adoptirte vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Jahre 15 Prozent, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwe und der Kinder dürfen zusammen 60 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt. Bei Wiederverheirathung erhält die Wittwe das dreifache der Jahresrente als Abfindung. Der Anspruch der Wittwe (nicht auch der Kinder) ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen wurde.

b. Für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, bis zum Tode oder Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, wobei Eltern den Großeltern vorangehen. Bei Konkurrenz mit der Wittwe oder Kindern haben Aszendenten einen Anspruch nur, soweit für erstere der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Hinterbliebene eines Ausländers haben einen Rentenanspruch nur dann, wenn sie zur Zeit des Unfalls den Aufenthalt des Getödteten im Inlande theilten.

Zur Sicherung einer zweckentsprechenden ärztlichen Behandlung kann an Stelle der gesetzlichen Leistungen bei Verunglückten, welche verheirathet sind oder bei einem Mitglied der Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung — unabhängig von dieser, wenn es die Art der Verletzung erfordert —, für sonstige Verunglückte allgemein freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus treten. Für diese Zeit erhalten die Angehörigen eine Rente, wie sie beim Tode des Verletzten zu bemessen wäre.

Dem örtlichen Herkommen Rechnung tragend, ist an Stelle der Rente statutarisch der Bezug von Naturalien, z. B. freier Wohnung, Feuerung, Nahrungsmitteln, Landnutzung u. s. w., gestattet. Der Werth der Naturalbezüge wird von der Verwaltungsbehörde nach Durchschnittssätzen, wie das Jahresarbeitsverdienst bei den Gutsherrn, festgesetzt.

Ueber das Verhältniß der Unfallversicherung zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc. gilt der Grundsatz, daß deren Verpflichtungen zur Gewährung von Unterstützungen den *berechtigten Verletzten gegenüber* in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben. Für die Zeit, für welche die Unfallversicherung einzutreten hat, erhalten jene Kassen und Verbände bis zum Betrage der geleisteten Beihilfe einen *Ersatzanspruch gegen die Berufsgenossenschaft*. Das gleiche findet bei den Betriebsunternehmern und Kassen statt, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift (welche vielfach in Süddeutschland besteht) erfüllt haben.

Auch für die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirthschaft bildet die berufsgenossenschaftliche Regelung, d. h. die Zusammenfassung von Unternehmern mit gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen ein Grundprinzip. Jedoch besteht zwischen den industriellen und den land-

Digitized by Google

von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes für den Beschäftigungsort festgestellte Durchschnittsbetrag in Ansatz. Innerhalb örtlicher Bezirke ist bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse der durchschnittliche Verdienst landwirthschaftlicher Arbeiter im allgemeinen gleich, weshalb nach diesem die Unfallrenten und Beiträge bemessen werden können und ein Zurückgreifen auf den wechselnden Individualverdienst nicht erforderlich ist. Bei Festsetzung dieses Arbeitsverdienstes kommt neben der Lohnarbeit in der Landwirthschaft oder Forstverwaltung jede andere Erwerbsthätigkeit in Betracht, welche während solcher Zeiten, in welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeit nicht stattfindet, geübt zu werden pflegt. Es ist gleichgiltig, ob dieser anderweite Erwerb durch Bewirthschaftung eigenen Grund und Bodens, durch Hausindustrie, durch industrielle Lohnarbeit erzielt wird, ob er an dem Orte der landwirthschaftlichen Thätigkeit oder anderwärts gewonnen wird.

Die Festsetzung jenes Durchschnittsbetrages erfolgt je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche (unter 16 Jahren) und erwachsene Arbeiter, sie kann getrennt für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter stattfinden. Die für verletzte jugendliche Arbeiter normirte Entschädigungsrente ist vom vollendeten 16. Lebensjahre des Verletzten ab nach Maßgabe des Verdienstes Erwachsener zu berechnen, damit jene nicht während ihres ganzen Lebens auf eine unzulängliche Rente beschränkt bleiben.

Bei Betriebsbeamten gilt der Individualverdienst, es besteht keine Kollektivversicherung nach Pauschsätzen. Uebersteigt ersterer für den Arbeitstag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 4 Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so wird der Bezug von anderen Betriebsbeamten gleicher Kategorie oder von gleichartigen Betrieben als Maßstab genommen. Erhält ein Betriebsbeamter weniger als den ortsüblichen Lohn gewöhnlicher Tagarbeiter, so ist das dreihundertfache des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verwaltungsbehörde festgesetzten ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen.

Der versicherte Betriebsunternehmer gilt als Arbeiter, weshalb seine Rente auf der für die letzteren vorgeschriebenen Berechnungsweise basirt, falls das Statut keine abweichende Bestimmung trifft.

Bezog der Verletzte zur Zeit des Unfalles wegen bereits vorhandener theilweiser Erwerbsunfähigkeit einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst, so bemißt sich die Rente nach der eingetretenen weiteren Schmälerung. Bei vorhanden gewesener völliger Erwerbsunfähigkeit — welcher Fall selten vorkommen wird — beschränkt sich der Schadenersatz auf die Kosten des Heilverfahrens.

Bei Tödtungen finden die gleichen Grundsätze wie bei der industriellen Unfallversicherung Anwendung. Außer dem Ersatze der Beerdigungskosten, im Betrage von $^1/_{15}$ des jährlichen Arbeitsverdienstes mit der Minimalgrenze von 30 Mark, erhalten die Hinterbliebenen (Wittwen, Kinder und Aszendenten) eine nach dem Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen zu berechnende Rente. Diese beträgt nach § 7:

Digitized by Google

a. für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tod oder Wiederverheirathung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene eheliche, legitimirte oder adoptirte vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Jahre 15 Prozent, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwe und der Kinder dürfen zusammen 60 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt. Bei Wiederverheirathung erhält die Wittwe das dreifache der Jahresrente als Abfindung. Der Anspruch der Wittwe (nicht auch der Kinder) ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen wurde.

b. Für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, bis zum Tode oder Wegfall der Bedürftigkeit 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, wobei Eltern den Großeltern vorangehen. Bei Konkurrenz mit der Wittwe oder Kindern haben Aszendenten einen Anspruch nur, soweit für erstere der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Hinterbliebene eines Ausländers haben einen Rentenanspruch nur dann, wenn sie zur Zeit des Unfalls den Aufenthalt des Getödteten im Inlande theilten.

Zur Sicherung einer zweckentsprechenden ärztlichen Behandlung kann an Stelle der gesetzlichen Leistungen bei Verunglückten, welche verheirathet sind oder bei einem Mitglied der Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung — unabhängig von dieser, wenn es die Art der Verletzung erfordert —, für sonstige Verunglückte allgemein freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus treten. Für diese Zeit erhalten die Angehörigen eine Rente, wie sie beim Tode des Verletzten zu bemessen wäre.

Dem örtlichen Herkommen Rechnung tragend, ist an Stelle der Rente statutarisch der Bezug von Naturalien, z. B. freier Wohnung, Feuerung, Nahrungsmitteln, Landnutzung u. s. w., gestattet. Der Werth der Naturalbezüge wird von der Verwaltungsbehörde nach Durchschnittssätzen, wie das Jahresarbeitsverdienst bei den Gutsherrn, festgesetzt.

Ueber das Verhältniß der Unfallversicherung zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc. gilt der Grundsatz, daß deren Verpflichtungen zur Gewährung von Unterstützungen den berechtigten Verletzten gegenüber in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben. Für die Zeit, für welche die Unfallversicherung einzutreten hat, erhalten jene Kassen und Verbände bis zum Betrage der geleisteten Beihilfe einen Ersatzanspruch gegen die Berufsgenossenschaft. Das gleiche findet bei den Betriebsunternehmern und Kassen statt, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift (welche vielfach in Süddeutschland besteht) erfüllt haben.

Auch für die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirthschaft bildet die berufsgenossenschaftliche Regelung, d. h. die Zusammenfassung von Unternehmern mit gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen ein Grundprinzip. Jedoch besteht zwischen den industriellen und den land-

Digitized by Google

und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ein wesentlicher Unterschied. Während die Industrie nach der Gemeinschaftlichkeit der Interessen auf dem Gebiete gleicher oder gleichartiger industrieller Zweige, im übrigen nach freier Wahl Verbände verwandter Gewerbe schuf, stellt die Land- und Forstwirthschaft einen einzigen umfangreichen Berufszweig dar, weshalb die Vereinigung verschiedener Zweige ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich nicht um qualitative, sondern um quantitative Bildungen, d. h. um die Errichtung korporativer Versicherungsverbände nach geographischen Bezirken, welche sich einfacher vollziehen wird, als die berufsgenossenschaftliche Zusammenfassung gleichartiger industrieller Berufszweige. In dem Bestreben die Verwaltung möglichst zu vereinfachen und in der Annahme, daß dies durch Uebertragung der Geschäfte auf Organe der Selbstverwaltung, auch wohl auf staatliche Beamte zu erreichen sei, räumte der Reichstag der Landesgesetzgebung das Recht ein, die Organisation in weitgehendem Maße staatlichen oder kommunalen Behörden anzuschließen. Da es sich bei der Land- und Forstwirthschaft um eine örtliche, nicht wie bei der Industrie um eine begriffliche Trennung handelt, sind die Berufsgenossenschaften für an die Verwaltungsbezirkseintheilung der Staaten sich anschließende Bezirke zu bilden, wobei die territoriale Zusammengehörigkeit, die geschichtliche Entwickelung und Gemeinsamkeit in der Abgrenzung ihren Ausdruck finden wird. Die Berufsgenossenschaft umfaßt alle versicherungspflichtigen Betriebe — ohne Unterscheidung von Haupt- und Nebenberuf, Groß- und Kleinbesitz —, deren Sitz sich im Genossenschaftsbezirk befindet. Eine Ausnahme besteht nur für Staats- und Reichsbetriebe, insbesondere die großen Staatsforsten. Die abgegrenzten Berufsgenossenschaften werden vom Reichsversicherungsamt, beziehungsweise von der Landesbehörde bei landesgesetzlicher Regelung, durch den Staatsanzeiger veröffentlicht. Als Träger dauernder Verbindlichkeiten haben sie die Rechte juristischer Personen, für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Genossenschaftsvermögen. Das Interesse der zum Rentenbezug Berechtigten erfordert eine Fürsorge für den Fall, daß eine Berufsgenossenschaft leistungsunfähig wird. Hier beugt der Eintritt des Reiches oder Bundesstaates dem Verluste durch Uebernahme der Ansprüche und Verpflichtungen vor. Leistungsunfähige Berufsgenossenschaften sind nach § 14 auf Antrag des Reichsversicherungsamtes vom Bundesrathe, bei Errichtung auf Grund der Landesgesetze durch die Landesregierung aufzulösen, die Betriebe anderen Berufsgenossenschaften zuzuweisen. In der Regel soll das Reich für Erfüllung der bisherigen Verbindlichkeiten aufkommen. Ein einzelner Bundesstaat tritt ein, wenn die aufgelöste Berufsgenossenschaft nur Betriebe des Staates umfaßt und ein Landesversicherungsamt besteht, mehrere Staaten haften bei Erstreckung der Genossenschaft über deren Bezirke und gemeinsamer Vereinigung zur Bildung der Berufsgenossenschaft vor der Regelung durch den Bundesrath.

Die freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften, die Normalform des industriellen Unfallversicherungsgesetzes, ist gänzlich ausgeschlossen, da die Landwirthschaft nur einen einzigen, überall vertretenen Berufszweig bildet, während bei der Industrie eine große Anzahl ungleich ver-

Digitized by Google

theilter, mit einander nicht zusammenhängender Gewerbszweige zu organisiren war.

Für die örtliche, lediglich eine formale Thätigkeit erfordernde Organisation bedarf es keiner Vereinigung und Beschlußfassung der Betheiligten, man hielt es für praktisch, die örtliche Abgrenzung dem Bundesrath zu überlassen. Nur über etwaige Wünsche hat die Landesregierung vor Einbringung ihrer Vorschläge an den Bundesrath sich zu informiren. Nach Bildung der Berufsgenossenschaft beginnt die autonome Thätigkeit durch Aufstellung des die Regeln für die Verwaltung enthaltenden obligatorischen Statuts in der konstituirenden Generalversammlung, welche aus Vertretern der betheiligten Unternehmer besteht. Bei der großen Anzahl derselben war es unmöglich, die Aufstellung des Statuts deren Vereinigung zu übertragen; das Gesetz entschied sich für indirekte Wahl durch Wahlmänner. Letztere beruft die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindebehörde (Bürgermeister, Gemarkungsberechtigte) — aus den land- und forstwirthschaftlichen Unternehmern oder bevollmächtigten Betriebsleitern in der von der Landeszentralbehörde festgesetzten Zahl. Sie treten ihrerseits bezirksweise zur Wahlversammlung zusammen. Das nähere Verfahren wird eine Wahlordnung der Landesregierungen regeln; für die Zahl der Vertreter zur Generalversammlung bestimmt das Gesetz in der Weise eine untere Grenzlinie, daß auf 20 Wahlmänner ein Vertreter fällt. Hierdurch ist es möglich, die Interessen der Betheiligten zum Ausdruck zu bringen, ohne daß es einer skrupulösen Abwägung und Schätzung der wirthschaftlichen Bedeutung jedes Unternehmers bedarf.

Bei über die Grenzen eines Staates hinausgehenden Genossenschaften beruft das Reichsversicherungsamt die konstituirende Generalversammlung, was in den übrigen Fällen Sache der Zentrallandesbehörden ist. Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten der einberufenden Behörde statt, welcher erstere eröffnet, die Wahl eines provisorischen Vorstandes herbeiführt und die Verhandlungen leitet. Nach erfolgter Wahl übernimmt letzterer (Vorsitzender, 2 Schriftführer und mindestens 2 Beisitzer) die Leitung, führt die Geschäfte bis zum Eintritt des definitiven Vorstandes und beruft nöthigenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Das Genossenschaftsstatut regelt vorzugsweise die allgemeine Verwaltungsorganisation und die Verhältnisse dauernder Natur; sein obligatorischer Inhalt sind nach § 22 Bestimmungen über:

1. Name und Sitz der Genossenschaft;
2. Bildung des Genossenschaftsvorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
3. Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden;
4. die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art der Beschlußfassung;

Digitized by Google

5. das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;

6. den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstab von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren;

7. das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsänderungen;

8. die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherung der Beiträge der den Betrieb einstellenden Unternehmer;

9. die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze;

10. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

11. die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs Unfallversicherung und zur Ueberwachung der Betriebe;

12. das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Unternehmer und anderer nicht versicherungspflichtiger Personen zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes des ersteren und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirkes beschäftigten Personen als Betriebsbeamte anzusehen sind;

13. die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer. Das Statut kann zur Dezentralisation der Verwaltung, im Interesse rascher Erledigung der Geschäfte, die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eintheilen, an Stelle oder neben denselben Vertrauensmänner einsetzen, wobei über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlung, über die Art der Beschlußfassung, die Bildung der Sektionsvorstände und deren Befugnisse, sowie über Abgrenzung der Rechte der Vertrauensmänner und deren Wahl Bestimmungen vorzusehen sind.

Zur Wahrung der öffentlichen Interessen bedarf das Statut der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, gegen den versagenden Bescheid geht die Beschwerde des provisorischen Genossenschaftsvorstandes an den Bundesrath. Gleiches gilt bei Abänderungen des Statuts. Die endgiltige Feststellung wird in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern durch den Genossenschaftsvorstand publizirt.

Dem Genossenschaftsvorstand, gewählt durch die Genossenschaftsversammlung, liegt die gesammte Verwaltung ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft (Vertrauensmänner, Sektionsvorstände, Sektionsversammlungen, Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte) übertragen sind. Der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden: die Wahl des Genossenschaftsvorstandes, Statutenänderungen, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (falls sie nicht einem Ausschuß überwiesen wird).

Digitized by Google

Das Reichsgesetz gestattet jedoch der Genossenschaft, durch eigenen Beschluß für einen bestimmten Zeitraum (nicht ein für allemal, was mit dem Gedanken der berufsgenossenschaftlichen Organisation unvereinbar wäre) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die laufende Verwaltung, d. h. die den Vorständen und Sektionsvorständen obliegende Geschäftslast, ganz oder theilweise Organen der Selbstverwaltung (Kreisausschüssen, Magistraten ꝛc.) mit deren Zustimmung und mit Genehmigung der Landesbehörde zu übertragen.

Es wurde bei den ersten Kommissionsberathungen für die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung geltend gemacht, daß gerade in der Landwirthschaft die Kenntniß und Geschicklichkeit, sich mit schwierigen Gesetzen abzufinden, viel geringer sei als in der Industrie. Auch biete die bestehende Gesetzgebung Beispiele dafür, daß Organe der Selbstverwaltung mit der Verwaltung von Privatinteressen betraut worden seien, wie man z. B. in Preußen den Kommunalverbänden die Angelegenheiten der Landesfeuersozietäten übertragen habe.

Der Vertrag mit den Organen der Selbstverwaltung darf nur die laufende Verwaltung, soweit sie den Vorständen zustehen würde, nicht diejenigen Funktionen umfassen, welche durch Gesetz oder Statut der Generalversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind. Alles was den Organismus der Korporation anlangt, muß diese selbst beschließen; sie ist z. B. zur konstituirenden Generalversammlung zu berufen, muß ihr Statut feststellen ꝛc. —

Die normale Abstimmungsform der Vorstände ist die mündliche, in eiligen Fällen ist schriftliche Abstimmung gestattet. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft mit dem Rechte und der Wirkung direkter Stellvertretung auch bei Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Das Statut kann die Vertretung auch einem oder mehreren Mitgliedern übertragen. Dritte erlangen durch die Handlungen des Vorstandes direkte Ansprüche gegen die Genossenschaft. Voraussetzung ist hierbei, daß sich seine Handlungsweise innerhalb der ertheilten gesetzlichen oder statutarischen Vollmacht bewegt. Zur Legitimation der Vorstände genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde über die Vorstandseigenschaft.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur Genossenschaftsmitglieder und deren gesetzliche Vertreter (Kuratoren, Beistände von Minderjährigen, Repräsentanten von juristischen Personen, Vereinen und Vermögensmassen); ausgeschlossen gerichtlich erklärte Verschwender, Personen über deren Vermögen Konkurs eröffnet oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden. Die Ablehnungsgründe richten sich nach dem Vormundschaftsrechte der einzelnen Rechtsgebiete. Nur eine Wiederwahl kann abgelehnt werden; bei unbefugter Ablehnung darf die Genossenschaftsversammlung renitente Genossenschaftsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage beiziehen. Das Amt der Vorstände und Vertrauensmänner ist ein unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht das Statut eine Entschädigung für Zeitverlust bestimmt. Baare Aus-

Digitized by Google

lagen sind, und zwar soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen Sätzen, zu vergüten. Die Haftpflicht für ungetreue Geschäftsverwaltung bestimmt sich nach dem Vormundschaftsrechte, die strafrechtliche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Untreue (§ 266).

Der Abschluß der Organisation ist erfolgt, sobald die Organe erwählt und die Veranlagung, Abschätzung, Umlegung und Aufstellung des Gefahrentarifes (s. unten) vollendet ist. Durch die erste Abgrenzung soll die Beweglichkeit der Organisation nicht beschränkt sein; Aenderungen in der Formation der Vereinigung sind, mit dem neuen Rechnungsjahre beginnend, nach § 42 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a. Die Vereinigung mehrerer Berufsgenossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrathes.

b. Das Ausscheiden einzelner Theile und die Zutheilung zu einer anderen Genossenschaft tritt ein auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit gleicher Genehmigung, welche bei zu befürchtender Gefährdung der Leistungsfähigkeit zu verweigern ist.

c. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile und die Zutheilung zu einer anderen Genossenschaft auf Grund des Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

d. Zum Ausscheiden einzelner Theile und zur Konstituirung zu einer selbständigen Genossenschaft ist Antrag der Genossenschaftsversammlung und Entscheidung des Bundesrathes erforderlich.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der Vereinigung mehrerer Genossenschaften (Beginn des neuen Rechnungsjahres) gehen die Rechte, die liquiden wie die noch latenten, und die Pflichten auf den neuen Verband über und zwar entweder:

α. auf die aus mehreren bisher selbständigen Genossenschaften gebildete Genossenschaft;

β. auf die Genossenschaft, welcher ein örtlich abgegrenzter Theil zugetheilt wurde;

γ. auf den bisher einen Theil der Genossenschaft bildenden, nunmehr zu einer selbständigen Genossenschaft umgewandelten Theil.

Gehen zufolge Ausscheidens örtlich abgegrenzter Theile Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften über, so haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens der Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet. Der Antheil bestimmt sich nach der Zahl der Betriebe des ausscheidenden Theiles im Vergleich zu dem Reste der Genossenschaft und mit Rücksicht auf die Belastung durch die Unfallgefahr. Ein Theil, in welchem sich wenige, aber höchst gefährliche Betriebe befinden, hat auf eine größere Quote Anspruch, als ein solcher mit vielen, aber ungefährlichen Unternehmungen. Der Rechtsweg ist für alle Streitigkeiten aus einer Vermögensauseinandersetzung ausgeschlossen; an seine Stelle tritt die schiedsgerichtliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.

Digitized by Google

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes, dessen Sitz im Genossenschaftsbezirke liegt. Die Mitgliedschaft tritt bei jedem Unternehmen kraft Gesetzes ein, sobald objektiv die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit vorliegen; zur Feststellung der letzteren dient die Auslegung der Verzeichnisse der beitragspflichtigen Betriebe in den einzelnen Gemeinden. Der Sitz eines Betriebsunternehmens ist am Orte der Verwaltung. Für einzelne Fälle giebt das Gesetz die Entscheidung, indem es für die Landwirthschaft die Lage der Wirthschaftsgebäude, für die Forstwirthschaft den Sitz der unmittelbaren Betriebsleitung ausschlaggebend sein läßt.

Die öffentliche Auslegung der von der Genossenschaft aufgestellten Mitgliederverzeichnisse ersetzt die in der Industrie vorgeschriebene Uebersendung von Mitgliederscheinen; neu eröffnete Betriebe hat die Gemeindebehörde der Genossenschaft anzumelden. Gegen den Eintrag und die Ablehnung der Aufnahme steht den Betheiligten das Beschwerderecht zu. Wechsel durch Erbgang, Kauf, Pacht u. s. w. meldet der neue Unternehmer der Genossenschaft an, bei Versäumniß kann der Unternehmer nach wie vor zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden. Die gleiche Anmeldepflicht besteht endlich bei Betriebsänderungen, welche Anlaß zur Vornahme von Modifikationen in der Zugehörigkeit oder Abschätzung der Betriebe geben können.

Wie für die Industrie, so ist auch für die Land- und Forstwirthschaft den Arbeitern die Mitwirkung bei bestimmten, ihre Interessen berührenden Verwaltungsgeschäften eingeräumt. Das Gesetz weist den Vertretern der Arbeiter zu: die Theilnahme an den Verhandlungen der Schiedsgerichte, die Betheiligung am Reichsversicherungsamt, die Theilnahme an den Untersuchungen der einzelnen Unfälle.

Die Bestellung der Arbeiter-Vertreter erfolgt in verschiedener Weise. Die Vertreter in Reichs- und in Landesversicherungsämtern werden vom Bundesrath, beziehungsweise der Landeszentralbehörde berufen, die Beisitzer der Schiedsgerichte und Bevollmächtigten bei den Unfalluntersuchungen sind von den Vorständen der Krankenkassen zu wählen — sofern wahlberechtigte Kassen nicht vorhanden, durch Kommunalverbände zu ernennen. Aber auch in letzterer Beziehung bestehen Verschiedenheiten, indem bei den Wahlen für das Schiedsgericht nur die Vorstände von Orts- oder Betriebskrankenkassen des Bezirkes der Genossenschaft, falls hier die Krankenversicherungspflicht für landwirthschaftliche Arbeiter besteht, — bei den Wahlen der Bevollmächtigten zu den Unfalluntersuchungen dagegen die Vorstände aller Krankenkassen betheiligt sind.

Die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit sind: männliches Geschlecht, Großjährigkeit, Versicherung auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, Beschäftigung in den Genossenschaftsbetrieben, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, vermögensrechtliche Dispositionsfähigkeit.

Die Bildung von Schiedsgerichten als Beschwerdeinstanz wegen Feststellung der Entschädigungen ist der Unfallversicherungsgesetzgebung eigenthümlich. Für jeden Genossenschafts- oder

Digitized by Google

Sektionsbezirk wird ein Schiedsgericht errichtet. Den Vorsitz führt ein unbetheiligter öffentlicher Beamter, zwei Beisitzer wählt die Genossenschaft bezw. die betheiligte Sektion aus den Genossenschaftsmitgliedern und von diesen bevollmächtigten Leitern ihrer Betriebe; die beiden andern — falls im Bezirke die Krankenversicherungspflicht eingeführt ist — wählen die Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welche mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherungspflichtige Arbeiter haben, unter Ausschluß der Arbeitgeber. Fehlt jene Voraussetzung, so geht das Recht der Wahl der Arbeiter-Vertreter auf die Vertretungen der Gemeinden und Kommunalverbände (Stadtverordneten, Gemeinderath, Kreisausschuß) über. Für beide Fälle regelt ein Wahlregulativ des Reichsversicherungsamtes oder der Landesbehörde das Verfahren. Für jeden Beisitzer sind in gleicher Weise Stellvertreter zu bestellen. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter aus, diese sind aber wieder wählbar. Das Schiedsgericht hat den Charakter eines dauernd fungirenden Spezialgerichtshofes. Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder und Stellvertreter wird von der Landeszentralbehörde im amtlichen Organe öffentlich bekannt gemacht. Das gesammte Schiedsgericht leistet den Amtseid; das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt; die Annahme erzwingbar. Beide Kategorien von Beisitzern erhalten Ersatz für baare Auslagen aus der Genossenschaftskasse. Die Beisitzer aus dem Stande der Versicherten haben Anspruch auf Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst, die Beisitzer aus dem Stande der Unternehmer nur, wenn es das Statut vorsieht. Ablehnung der Wahl ist aus denselben Gründen gestattet, wie die Verweigerung der Uebernahme des Amtes eines Vormundes. Bei Weigerung trotz Verurtheilung in Geldstrafe oder Nichtzustandekommen der Wahl ernennt die Verwaltungsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte lehnt sich an das zivilprozessualische an, der Erlaß näherer Vorschriften ist einem Regulative vorbehalten.

Zur raschen und sicheren Feststellung der Entschädigungen dient, konform mit dem industriellen Unfallversicherungsgesetz, die allgemeine Anzeige- und Untersuchungspflicht der Unfälle. Der Betriebsunternehmer oder Betriebsleiter hat über jeden Unfall, welcher mit Tödtung oder Körperverletzung verbunden ist, die voraussichtlich Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, nach einem bestimmten Formulare der Ortspolizei Anzeige zu machen. Letztere führt Unfallverzeichnisse und stellt die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch begründenden Fälle durch eingehende Untersuchung fest. Um allen hierbei in Frage kommenden Interessen gerecht zu werden, soll den Betheiligten, d. h. der Genossenschaft, den Entschädigungsberechtigten, der Krankenkasse und dem Unternehmer Gelegenheit gegeben werden, sich bei den Untersuchungsverhandlungen vertreten zu lassen. Soweit thunlich, sind auch sonstige Betheiligte (z. B. die Hinterbliebenen) und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Auch bei den Unfalluntersuchungen sind Vertreter der

Digitized by Google

Arbeiter zur Theilnahme berechtigt, welche jedoch nicht nach den gleichen Grundsätzen wie die Beisitzer zum Schiedsgerichte gewählt werden. Wahlberechtigt sind hier die Vorstände aller Kategorien von Krankenkassen, einschließlich der dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskassen, auch ist das Wahlrecht nicht an die Einführung der Krankenversicherungspflicht für den Bezirk gebunden. Wählbar sind nur gegen Unfall versicherte Mitglieder einer Krankenkasse; die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Gewählten erhalten nur Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ist ein gewählter Bevollmächtigter oder Ersatzmann nicht vorhanden, so bezeichnet die Gemeindebehörde aus den forst- und landwirthschaftlichen Arbeitern des Ortes den Vertreter.

Das Protokoll über die Unfalluntersuchung enthält die Ergebnisse des Augenscheins; die Feststellung der Entschädigung erfolgt unverzüglich, sobald die Art und Umfang des Schadenersatzes bedingenden Thatsachen feststehen. Alle Entschädigungen, welche die Genossenschaften dauernd belasten (die schwereren Fälle, Renten bei voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit und für Hinterbliebene), setzt das die Genossenschaft repräsentirende Organ, der Vorstand fest, die leichteren Fälle (Ersatz der Kosten des Heilverfahrens, Beerdigungskosten, Rente bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit) behandelt der Vorstand der Sektion. Das Statut kann hier die Feststellung einem Ausschuß des Sektionsvorstandes oder Vertrauensmännern, in den schweren Fällen dem Sektionsvorstand oder einem Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes überweisen. Vor der Feststellung erhält der Entschädigungsberechtigte durch Mittheilung der Unterlagen (d. h. aller für Bemessung der Entschädigung wichtigen Verhältnisse, wie anerkannter Grad der Invalidität, in Ansatz gebrachte Lohnhöhe, Anzahl der Hinterbliebenen) Gelegenheit zur Aeußerung.

Raschheit der Feststellung der Entschädigungen bildet bei dem Verfahren das leitende Prinzip; sie ist eine verschiedene, je nachdem der Unfall eine Verletzung mit langwierigem Heilungsprozeß oder eine solche mit sofortigem Tode zur Folge hat. Im letzteren Falle erfolgt die Feststellung alsbald, bei längerem Heilungsprozeß spätestens nach beendeter Untersuchung, wobei schon vor beendetem Heilverfahren eine vorläufige Entschädigung zu gewähren ist. Zur Geltendmachung der nicht von Amts wegen festgestellten Ansprüche (z. B. wegen unterbliebener Anmeldung, Unmöglichkeit der Ermittelung der Berechtigten) läuft eine zweijährige Verjährungsfrist; eine Unterbrechung findet nur durch Anmeldung bei dem Vorstande statt. Spätere Anmeldungen werden auf Grund glaubhafter Bescheinigung, daß die Unfallfolgen erst später bemerkbar geworden, oder Verhinderungsgründe vorlagen, auf welche der Verletzte keinen Einfluß ausüben konnte, zugelassen. Bei Anerkennung des angemeldeten Anspruches ist die Entschädigung sofort festzustellen, gegen den ablehnenden Bescheid geht die Berufung an das Schiedsgericht. Es kann der Fall vorkommen, daß Entschädigungsansprüche aus Anlaß eines Unfalls erhoben werden, welcher sich in einem einer Genossenschaft nicht zugewiesenen Betriebe ereignete. Hier stellt die untere Verwaltungsbehörde zunächst fest, ob

Digitized by Google

der Betrieb unter das Gesetz fällt oder nicht. Im letzteren Falle muß der Anspruch abgewiesen, im ersteren die Zuweisung des Betriebes zu einer Genossenschaft nachträglich bewirkt und demnächst das ordentliche Entschädigungsverfahren eingeleitet werden. Bestreitet jedoch die Genossenschaft die Zugehörigkeit, so entscheidet das Reichsversicherungsamt, welches auch bei einem abweisenden Bescheide der Verwaltungsbehörde von dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen anzurufen ist.

Als Abschluß der Verhandlungen ist dem Entschädigungsberechtigten ein schriftlicher, alle für Berechnung der Höhe der Entschädigung maßgebend gewesenen Faktoren enthaltender Bescheid (Feststellungsbescheid) zu ertheilen. Weist die untere Verwaltungsbehörde einen Anspruch ab, weil der betreffende Betrieb nicht als versicherungspflichtig zu erachten, so steht den Betheiligten die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Gegen den aus anderen Gründen den Anspruch ablehnenden Bescheid, sowie gegen den Feststellungsbescheid findet ohne Suspensiveffekt Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt, welche binnen 4 Wochen beim Vorsitzenden anzumelden ist. Der Bescheid enthält die Belehrung über die einzuhaltende Rechtsmittelfrist und die Bezeichnung des zuständigen Schiedsgerichtes. Als Parteien stehen sich der Verletzte beziehungsweise dessen Hinterbliebene einerseits, das Genossenschaftsorgan andererseits gegenüber. Beiden ist eine weitere Instanz durch den Rekurs an das Reichsversicherungsamt in den schwereren Fällen gegeben. Nur in dem einen Falle, wo die Feststellung, ob gewisse Personen als Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes aufzufassen sind, für die Entscheidung der Hauptsache präjudiziell ist (z. B. die Frage der Rechtsgiltigkeit einer Ehe), kann das Schiedsgericht statt eigener Entscheidung den Parteien aufgeben, vorerst ein gerichtliches Urtheil zu erwirken, welches im Wege der Feststellungsklage nach § 231 der Zivilprozeßordnung herbeizuführen ist.

Zur Legitimation bei Erhebung der festgestellten Entschädigung erhält der Berechtigte von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge, unter Angabe der Zahlungsstelle (Postanstalt) und der Zahlungstermine.

Wie das Haftpflichtgesetz dem Verpflichteten und dem Verletzten das Recht giebt, eine Aenderung in der zuerkannten Höhe der Rente bei wesentlicher Veränderung der für die Zuerkennung maßgebend gewesenen Verhältnisse zu begehren, so ist auch den Versicherten das gleiche Recht eingeräumt. Die anderweite Feststellung, also eine Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens kann hier auf Antrag beider Theile oder von Amts wegen erfolgen.

Stirbt ein die Unfallrente beziehender Verletzter, so haben die Hinterbliebenen ihren Anspruch innerhalb einer peremtorischen Frist von zwei Jahren geltend zu machen.

Ueber die Fälligkeitstermine bestimmt das Gesetz, daß mit Rücksicht auf die Dringlichkeit die Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigung binnen acht Tagen nach der Feststellung zu zahlen sind, die Zahlung der monatlichen Renten erfolgt im voraus. Gründe der Zweckmäßigkeit rechtfertigen die Abweichung von dem Rentenprinzip, wonach das

Digitized by Google

Reichsgebiet dauernd verlassende Ausländer mit einer Kapitalzahlung abgefunden werden können.

Zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung der Renten sind Verpfändungen und Zessionen für nichtig erklärt, Pfändungen nur statthaft: zur Befriedigung der Ehefrau, der ehelichen Kinder wegen bestimmter Alimente (§ 749 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung) und des Armenverbandes, welcher der Ehefrau und den Kindern Armenunterstützung gewährt hat.

Zur Vermeidung hoher Verwaltungskosten und behufs rascher Abwickelung erfolgt die Auszahlung aller Entschädigungen auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschußweise durch die Postverwaltung, in der Regel durch das Postamt des Bezirkes, in welchem der Berechtigte zur Zeit des Unfalls wohnte. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres liquidiren die Zentralpostbehörden ohne Berechnung von Zinsen die Vorlagen. Die Genossenschaftsvorstände vertheilen den zu erstattenden Jahresbetrag, einschließlich ihrer Verwaltungskosten, sowie etwaige Zuschläge für die Ansammlung des Reservefonds, auf die Mitglieder der Genossenschaft mittels Umlage, so daß nach Ablauf eines Rechnungsjahres immer nur derjenige Betrag baar aufgebracht wird, welcher für die im Vorjahre thatsächlich erwachsenen, von den Postverwaltungen vorgeschossenen Zahlungen erforderlich gewesen ist. Dieses der industriellen Unfallversicherung entnommene, im Gegensatz zum Deckungskapitaliensystem der Privatversicherungsgesellschaften stehende Umlageprinzip erhält der Landwirthschaft große Kapitalien, welche ihr durch Hinterlegung gering verzinslicher Deckungskapitalien entzogen werden würden. Zur Ausgleichung der Jahresdifferenzen kann während der ersten Jahre, in denen die Last bei dem Umlageverfahren eine geringere sein muß, um dann bis zum Eintritt des Beharrungszustandes zu wachsen, durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen ein Reservefonds aufgesammelt werden.

Den Maßstab der Umlagen kann zunächst die Landesgesetzgebung festsetzen; sofern dies nicht rechtzeitig (2 Jahre nach Verkündigung des Gesetzes, § 115) geschieht, kann das Statut bestimmen, daß die aufzubringenden Beträge nach dem Maßstabe direkter Steuern (durch Zuschläge), insbesondere nach der Grundsteuer umgelegt werden sollen, wobei die einzelnen Betriebe nach der Unfallgefahr verschieden hoch herangezogen werden dürfen. Macht das Landesrecht oder Statut von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch, so tritt die reichsgesetzliche Regelung ein, wonach die Beiträge nach dem durch Abschätzung ermittelten durchschnittlichen Arbeiterbedarf und der durch den Gefahrentarif festgestellten objektiven Unfallgefahr jedes Betriebes umzulegen sind. Das Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamt kann genehmigen, daß von Aufstellung des Gefahrentarifs Abstand genommen werde (§§ 33 bis 35); für Betriebsbeamte treten an Stelle der Abschätzung Nachweisungen der verdienten Gehälter, für Unternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 78). Sonach bringt das Reichsgesetz den Grundsatz der 1884er Unfallversicherung, daß die Beiträge der Berufsgenossen sich nach der Höhe des Risikos richten müssen, zum prägnanten Ausdruck;

Digitized by Google

Landesgesetz und Statut können aber von diesem prinzipiell richtigsten Aufbringungsmodus im Interesse der leichteren und billigeren Durchführung des Gesetzes abweichen.

Die Kollektivanmeldung aller versicherungspflichtigen Unternehmer eines Gemeindebezirkes durch die Gemeinde (Vorlage eines Verzeichnisses, § 34) giebt die Möglichkeit zur Eintheilung der einzelnen Betriebe in Gefahrenklassen und Abschätzung der Arbeitstage. In den Gefahrenklassen werden die Beiträge nach der jedem einzelnen Betriebe innewohnenden Unfallgefahr verschieden abgestuft (Gefahrentarif), etwa so, daß das Maß der Unfallgefahr für die höchste Gefahrenklasse = 100 und dasjenige der übrigen danach in einem Prozentsatz bestimmt wird, wobei die weitgehendste Individualisirung nach objektiven Merkmalen zulässig ist. Die Aufstellungen und Aenderungen der Genossenschaftsversammlung unterliegen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von zwei Rechnungsjahren, sodann alle fünf Jahre periodisch zu revidiren. Die Abschätzung der Betriebe nach den zur Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt erforderlichen Arbeitskräften ist der industriellen Unfallversicherung fremd. Sie tritt an Stelle der mühsamen alljährlichen Nachweisungen über Arbeiterzahl und Lohnhöhe (§ 71 des 1884er Unfallversicherungsgesetzes) und ist für die zahlreichen Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft in zweckmäßiger Weise durch Durchschnittsangaben ersetzt. Bei der Stabilität der ländlichen Verhältnisse läßt sich ein Anschlag darüber aufstellen, wie viel Arbeitstage jeder Unternehmer außer seiner eignen und seiner Ehefrau Arbeitsleistung zur Bewirthschaftung bedarf. Dies geschieht einfach dadurch, daß man die Zahl der dauernd beschäftigten Arbeiter ermittelt und sie mit 300 — der Ziffer der Arbeitstage — vervielfacht, wobei die Arbeitsleistungen der weiblichen Arbeiter auf die Arbeitstage der männlichen reduzirt werden. Außerbetracht bleibt bei der Abschätzung die Zahl der Betriebsbeamten, weil für sie eine Nachweisung nach Analogie des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vorgeschrieben ist, ebenso Betriebsunternehmer und deren nicht versicherte Familienangehörige (§ 36).

Am einfachsten gestaltet sich das Abwicklungsgeschäft mit den Postbehörden, sobald die Steuerquote den Maßstab der Beitragsleistung bildet; hier wird einfach das Aufkomm-Soll z. B. als Zuschlag zur Grundsteuer, eventuell unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen, ausgeschrieben. In den übrigen Fällen ist das Verfahren verschieden, je nachdem es sich um Arbeiter und versicherte Familienangehörige, um Betriebsbeamte oder um versicherte Unternehmer handelt. Gemeinsam (sofern die Aufstellung eines Gefahrentarifs nicht etwa unterblieben ist, § 35 Abs. 6) ist die Veranlagung zur Gefahrenklasse maßgebend, dagegen die Abschätzung der Arbeit bei den einzelnen Kategorien verschieden. Bei Betriebsbeamten kommt eine individuelle Lohnaufstellung, bei Arbeitern und versicherten Familienangehörigen eine

1) Vgl. die Einleitung S. XXXIX. XL zu E. v. Woedtke, Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Verlag von Georg Reimer, Berlin 1886.

Digitized by Google

Durchschnittsrechnung in Betracht, für versicherte Unternehmer deren Jahresarbeitsverdienst. Ohne besondere Aufforderung muß jedes Genossenschaftsmitglied, welches im verflossenen Jahre versicherte Betriebsbeamte beschäftigte, sechs Wochen nach Ablauf des Jahres dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung der individuellen Bezüge jener Beamten einreichen. Die Zahl der für die obigen Kategorien der Umlegung zu Grunde zu legenden Arbeitstage steht durch die Abschätzung im voraus fest. Als Höhe des für den Arbeitstag in Ansatz zu bringenden Lohnes ist der dreihundertste Theil des festgestellten Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, wobei der täglich 4 Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittheil in Anrechnung kommt (§ 80). Auf dieser Grundlage berechnet der Genossenschaftsvorstand den auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfes entfallenden Betrag in einer Heberolle. Auszüge gehen an die Gemeinden zur Offenlegung zwecks Erhebung von Einsprachen nach Analogie des bei Steuereinschätzungen üblichen Verfahrens, zur Einziehung der Beiträge und Einsendung des Gesammtbetrages an den Genossenschaftsvorstand. Die Gemeinde haftet für die Beträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann. Tritt infolge Reklamation eine Herabminderung des Betrages ein, so ist der Ausfall beim Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken. Für Rückstände an Beiträgen und Strafzuschläge ist die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege zugelassen. Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last.

Die Abführung der von den Zentralbehörden liquidirten Beträge soll binnen 3 Monaten nach Empfang der Liquidationen erfolgen. Gegen rückständige Genossenschaften kann das Reichsversicherungsamt das Zwangsverfahren einleiten, und zunächst über bereite Bestände der Genossenschaften verfügen. Für die Rechnungsführung besteht die Vorschrift, daß die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen u. s. w. besonders festzustellen und zu verrechnen sind. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder Bevormundeter angelegt werden. Ueber die Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist alljährlich dem Reichstag eine vom Unfallversicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen (§ 86). —

Sind bei Umlegung nach Gefahrenklassen die Unternehmer durch ihr pekuniäres Interesse darauf hingewiesen, thunlichst auf Verbesserung ihrer Betriebsanlagen und dadurch auf Verhütung von Unfällen, Verminderung der Unfallgefahr und Reduktion ihrer Jahresbeiträge Bedacht zu nehmen, so haben nicht weniger auch die Berufsgenossen als solche ein pekuniäres Interesse daran, durch Verhütung von Unfällen ihre Leistungen zu vermindern. Das Gesetz überweist demgemäß den Berufsgenossenschaften die Befugniß, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und den Unternehmern, bei Meidung höherer Einschätzung oder Zuschlägen zu den Beiträgen, die Herstellung zweckdienlicher Betriebseinrichtungen vorzuschreiben. Auch die von den Landesbehörden beab-

Digitized by Google

sichtigten Unfallverhütungsvorschriften sollen den Genossenschaftsorganen zur vorherigen Begutachtung vorgelegt werden (§ 89).

Zur Ueberwachung und Kontrolle der Befolgung der Vorschriften zur Unfallversicherung kann die Genossenschaft Beauftragte ernennen, deren Befugnisse eine Aehnlichkeit mit denen der staatlichen Fabrikinspektoren haben.

Die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften führt das den Abschluß der Organisation bildende, 1884 errichtete Reichsversicherungsamt, dessen Mitgliederzahl zur Durchführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes um zwei land- und forstwirthschaftliche Unternehmer und zwei Versicherte verstärkt wird. Sein Geschäftskreis umfaßt neben der organisatorischen Thätigkeit die dreifache Funktion eines Oberverwaltungsgerichtshofes, einer Ministerialinstanz und Verwaltungsbehörde; daneben besteht eine Exekutiv- bezw. Disziplinarstrafgewalt. Die Obliegenheiten als Verwaltungsbehörde bringt das Gesetz in besonderer Intensität durch Uebertragung der Aufsicht über die gesammte Geschäftsführung der Genossenschaften zum Ausdruck. Für Berufsgenossenschaften, deren Betriebe sämmtlich im Gebiete desselben Bundesstaates ihren Sitz haben, kann dieser Staat auf seine Kosten ein Landesversicherungsamt errichten, welches ähnlich zusammengesetzt ist (§ 96—100).

Auch für die Reichs- und Staatsbetriebe (insbesondere die Staatsforstbetriebe) bleibt die Unfallversicherung in materieller Hinsicht dieselbe und es kommen die prinzipiellen Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung. Dies gilt von den Grundsätzen über Umfang, Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen, die Mitwirkung der Postämter u. s. w. Dagegen sind eine Reihe von Bestimmungen organisatorischer Natur, als mit den Verhältnissen der auf strenger Gliederung der Beamtenhierarchie beruhenden Staatsbetriebe unvereinbar, beseitigt oder modifizirt. So hätte vor allem die Aufnahme jener größeren Betriebe in die in erster Linie für die Privatindustrie bestimmten Berufsgenossenschaften der historischen Entwickelung und dem praktischen Bedürfniß nicht entsprochen. Sie besitzen bereits einen ausreichenden Apparat von Verwaltungsorganen, welche auch die Ausführung der Unfallversicherung übernehmen können. An Stelle der Berufsgenossenschaft tritt deshalb das Reich oder der Staat, auf deren Rechnung der Betrieb geführt wird; die Genossenschaftsorgane sind durch staatliche Ausführungsbehörden ersetzt, die Funktionen des Reichs- und Landesversicherungsamtes übernehmen die vorgesetzten Dienstbehörden. Ausführungsvorschriften ersetzen das Genossenschaftsstatut, der Bezirk der Ausführungsbehörde tritt an Stelle des Genossenschaftsbezirkes. Unanwendbar auf die Organisation jener Betriebe erscheinen ferner die Vorschriften über die Bildung von Gefahrenklassen (welche nur bei Ausgleichung der verschiedenen Risiken bei einer Mehrheit von Unternehmern einen Sinn haben), über die Ansammlung von Reservefonds, die Mitgliedschaft in den Berufsgenossenschaften, die Betriebsänderungen und die Beaufsichtigung der Unternehmer.

Die Einführung der öffentlich-rechtlichen Versicherung mußte der

Digitized by Google

Geltendmachung anderer zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche die engsten Grenzen ziehen. Neben der Sicherung der Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Unfälle verfolgt das Gesetz das Ziel, Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über Entschädigungen aus Unfällen zu beseitigen, macht deshalb die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüche nach Maßgabe des Zivilrechtes gegen Unternehmer, Bevollmächtigte, Betriebs- oder Arbeitsaufseher von der durch strafgerichtliches Urtheil konstatirten vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles abhängig. Daneben besteht in letzterem Falle noch eine Ersatzpflicht zu Gunsten der Genossenschaften, Gemeinden oder Krankenkassen für alle auf Grund des Kranken- oder Unfallversicherungsgesetzes gemachten Aufwendungen. Gleiches gilt bei einer Aktiengesellschaft, Innung, eingetragenen Genossenschaft, soweit die kriminelle Verantwortlichkeit der Vorstände festgestellt ist. An Stelle der Rente kann die Erlegung des Kapitalwerthes gefordert werden, damit sich die Erfüllung der Verpflichtung nicht durch eine längere Reihe von Jahren hindurchzieht. Der Anspruch verjährt in 18 Monaten von der Rechtskraft des strafrechtlichen Urtheils an. Die Haftpflicht dritter Personen für dolos oder schuldvoll verursachte Unfälle bleibt unberührt, die entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft erhält gegen Dritte denselben Regreßanspruch, wie die Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetz.

Auch bei den großen fiskalischen Betrieben für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates (hauptsächlich Staatsforsten) lehnt sich die Unfallversicherung materiell an die Grundprinzipien der Krankenversicherung an. Dies gilt insbesondere von dem Umfang, der Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen, der Mitwirkung des Schiedsgerichtes, des Reichsversicherungsamtes und der Post. Eine Reihe anderer Bestimmungen sind auf die Organisation der staatlichen Betriebe nicht anwendbar, insbesondere die Vorschriften über die Berufsgenossenschaften, das Statut, die Bildung der Gefahrenklassen, den Reservefonds. Die Aufnahme der Staatsforstbetriebe in die in erster Linie für die Privatindustrie bestimmten Berufsgenossenschaften hätte der historischen Entwickelung und dem praktischen Bedürfniß nicht entsprochen. Sie besitzen bereits einen ausreichenden Apparat von Verwaltungsorganen, welche auch die Ausführung der Unfallversicherung übernehmen können. Andererseits würden durch die Vereinigung jener großen Verwaltungen mit gleichartigen Betrieben der Privatindustrie Genossenschaften mit den verschiedenartigsten Elementen geschaffen. Es sind deshalb eine Reihe von Vorschriften organischer Natur, als mit den Verhältnissen der auf strenger Gliederung der staatlichen Behörden beruhenden Staatsbetriebe unvereinbar, beseitigt oder modifizirt. Da keine Mehrheit der Berufsgenossen existirt, tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich oder der Staat als alleiniger Betriebsunternehmer; die Funktionen der Organe der Genossenschaft übernehmen die staatlichen Behörden (§§ 102 bis 109).

Nach den Grundprinzipien der industriellen Unfallversicherung ist die Unterstützung Verletzter während der ersten 13 Wochen (sog. Karenzzeit) in

Digitized by Google

der Hauptsache der Krankenversicherung überlassen. Es bewendet auch auf dem Gebiete der Land- und Forstwirthschaft bei dem Grundsatze des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, welches hier die Einführung der Versicherungspflicht statutarischen Bestimmungen von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden überließ. Soweit eine solche Versicherung nicht vorliegt, auch landesgesetzlich keine Unfallversicherungspflicht land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter besteht, legt § 10 der Gemeinde des Beschäftigungsortes die subsidiäre Fürsorge für ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel im Umfange des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes auf; die Gewährung eines Krankengeldes unterblieb mit Rücksicht auf die besonderen ländlichen Verhältnisse und die vielfach bestehende Naturalwirthschaft. Auch war dies deshalb erforderlich, weil der landwirthschaftliche Arbeiter keinen Beitrag zur Krankenversicherung zahlt, somit auch keinen Anspruch darauf hat, das Krankengeld, welches dem gewerblichen Arbeiter als Aequivalent für seine Krankenversicherungsbeiträge dient, zu erhalten.

Gewähren die zunächst Verpflichteten (Ortskrankenkassen) die im Krankenversicherungsgesetz vorgeschriebenen Leistungen nicht, so übernimmt sie auch hier die Gemeinde des Beschäftigungsortes mit Vorbehalt des Ersatzanspruches. Keine Fürsorgepflicht besteht bei Personen, welche gegenüber dem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf ausreichende Krankenfürsorge haben oder sich im Auslande aufhalten. In dieser subsidiären Fürsorgepflicht der Gemeinden bei Krankheiten liegt nur scheinbar eine Abweichung von dem Prinzipe der Unfallversicherung: „alles durch die Betheiligten selbst". Das Gesetz sucht nämlich die Unterweisung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter unter den Versicherungszwang durch Landesgesetz und Statut der Kommunen dadurch möglichst zu fördern, daß es in den §§ 133—142 einige Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vorsieht, welche dort, wo die Einführung erfolgt ist, an Stelle der allgemeinen Vorschriften treten. Diese Modifikationen haben insbesondere die Erhaltung der in einem Theile Deutschlands noch bestehenden Naturalwirthschaft im Auge, die Konservirung des bestehenden Lohnsystems soll die Uebertragung der Versicherungspflicht von der Gemeinde auf die Gemeinschaft der Versicherten und Versichernden erleichtern. Die beim ersten Entwurfe des Gesetzes hervorgetretenen Bedenken einer Ueberlastung der Gemeinden erscheinen hierdurch fast vollständig beseitigt. Ueberall werden die Grundbesitzer selbst auf Einführung der Krankenversicherung ihrer Lohnarbeiter durch Ortsstatut drängen. Für die Gemeinden enthält die einstweilige Fürsorgepflicht den Antrieb, da, wo es die Verhältnisse gestatten, von der statutarischen Befugniß Gebrauch zu machen; ein solches Statut enthebt sie der Sorge für verunglückte landwirthschaftliche Arbeiter in den ersten 13 Wochen und mildert zugleich die Armenlast erheblich. —

Lehnt sich nach der bisherigen Darstellung die landwirthschaftliche Unfallversicherung an die Prinzipien des industriellen Unfallversicherungsgesetzes an, so liegt dagegen eine charakteristische Abweichung von

Digitized by Google

letzterem darin, daß — neben der Autonomie der Genossenschaften — der Landesgesetzgebung und den Regierungen der Bundesstaaten ein weitgehender Einfluß auf Organisation und Verwaltung, eine ausgedehnte Befugniß zur Führung der Geschäfte des Unfallversicherungswesens durch staatliche Behörden eingeräumt ist. Die parlamentarischen Verhandlungen haben den zentralistischen Gedanken des Gesetzentwurfes wesentlich modifizirt, um mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Agrarverhältnisse Deutschlands die Einzelheiten den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Gegenden anzupassen. Während bei den industriellen Genossenschaften volle Selbstverwaltung herrscht und die Behörden nur da eingreifen, wo es zur Wahrung des öffentlichen Interesses nöthig ist, wirkten die Berathungen des Gesetzes auf möglichst ausgedehnte Uebernahme der laufenden Verwaltung durch die in den Einzelstaaten bestehenden Behörden, die Kommunal- und Selbstverwaltungskörper hin. Mit Rücksicht auf die zwischen Landwirthschaft und Industrie bestehenden Verschiedenheiten wurde vielfach die Anlehnung der Bezirke der Genossenschaften an bestehende staatliche Verwaltungsbezirke für geboten, der Aufbau einer neuen Parallelorganisation der Genossenschaften und Sektionen neben diesen Organen für überflüssig erachtet. Dies tritt hauptsächlich in den Bestimmungen hervor, welche der Landesgesetzgebung eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Abgrenzung, Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Berufsgenossenschaften gestatten, eine anderweite Regelung des Umlageverfahrens u. s. w. überlassen (§§ 110—115), allerdings aber zugleich ein Präventiv gegen Zögerungen in Durchführung des Gesetzes in der Bestimmung enthalten, daß die partikularrechtliche Gesetzgebungsbefugniß erlischt, wenn die organisatorischen Abweichungen nicht innerhalb 2 Jahren erlassen und innerhalb eines weiteren Jahres nicht durchgeführt sind (§ 115). Trotz der Angriffe auf diese Aenderung der Struktur des Gesetzesentwurfes kann es als ein Fortschritt angesehen werden, daß man sich bei der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung, ein starres Prinzip aufgebend, entschloß, eine Latitüde zu gestatten, welche es möglich macht, die Organisation den Bedürfnissen und Empfindungen, sowie den Einrichtungen der einzelnen Staaten, unbeschadet des Reichsgedankens, anzupassen. Etwaige partikularrechtliche Abweichungen werden nicht die Basis des Gesetzes zerstören, nur die Form, nicht den Inhalt und die Bedeutung des berufsgenossenschaftlichen Aufbaus berühren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, insbesondere das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887.

Von

Theodor Laves
in Berlin.

1. Die Verbreitung und die Wirkung des Branntweingenusses [1]).

Der Branntwein gehört, wie die meisten Genußmittel, als allgemeiner Verbrauchsartikel erst der neueren Zeit an. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal des Branntweins von den übrigen alkoholischen Getränken, wie Bier, Wein, Obstmost ꝛc., liegt in dem konzentrirten Gehalt an Alkohol, der durch ein besonderes Verfahren, die Destillation, erreicht wird. Schwach alkoholhaltige Flüssigkeiten werden nämlich in

1) Als Literatur ist bei dem Aufsatze hauptsächlich benutzt worden: zum ersten Kapitel: Bähr, Der Alkoholismus, und Wolf, Die Branntweinsteuer, sowie einige technische Handbücher; zum zweiten Kapitel: Wolf, J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern in Preußen, und Dieterici, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs in Preußen; dann über die Biersteuer auch Schmollers Aufsätze über die preußische Verwaltung, zum Schluß der Gesetzentwurf, die Motive und die Berathungsprotokolle über den Monopolentwurf und den Verbrauchssteuerentwurf von 1886; zum dritten Kapitel: Gesetz, Gesetzentwurf, Motive, Kommissionsbericht und die Berathungsprotokolle im Reichstage, betreffend das Gesetz vom 24. Juni 1887; zum vierten Kapitel: das Gesetz von 1887 ꝛc., die letzten Jahrgänge der Zeitschrift für Spiritusindustrie; die Darstellung der projektirten Monopol-Handelsgesellschaft beruht auf Nachrichten der Spiritus-zeitschrift und zuverlässiger Zeitungen; zum fünften Kapitel: die in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reiches jährlich enthaltene Branntwein-Produktions- und Steuerstatistik, sowie die gleichen Veröffentlichungen der süddeutschen Staaten, die Zeitschrift für Spiritusindustrie, Dieterici, sowie das Gesetz von 1887; zum sechsten Kapitel: die Ergebnisse der landwirthschaftlichen Betriebsaufnahme von 1882, die Branntweinsteuerstatistik kombinirt mit der Anbaustatistik ꝛc.; zum siebenten Kapitel: J. Conrads Aufsatz über die Branntweinsteuer in seinem Jahrbuche 1887, die letzten Jahrgänge der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen, mehrere Handelskammerberichte und Dieterici; zum achten Kapitel: die Eisenbahngüterstatistik, die Reichsstatistik über den auswärtigen Handel und Hamburgs Handel und Schiffahrt.

Digitized by Google

einem geschlossenen Gefäße, der Blase, erhitzt, und da Alkohol bereits bei 78° Celsius siedet, d. h. von dem flüssigen in den gasförmigen Zustand übergeht, während das beigemischte Wasser erst bei 100° Celsius in diesen Zustand geräth, so ist es durch die Erhitzung auf die erstere Temperatur möglich, beide Flüssigkeiten von einander zu trennen und den gasförmigen Alkohol in einem Kühlgefäße wieder in eine Flüssigkeit zu kondensiren. Es wird dabei allerdings auch viel Wasser mit hinübergerissen, so daß nicht eine reine Alkohollösung, sondern eine konzentrirte Alkoholmischung mit Wasser als Produkt der Destillation entsteht. Das Maß dieser Konzentration hängt von den technischen Einrichtungen ab.

Der Alkohol, ein anorganischer Stoff, chemisch ausgedrückt $C_2 H_6 O$, entsteht aus organischem Material unter dem Einfluß des Hefepilzes aus Traubenzucker, welcher dabei in Alkohol und Kohlensäure zerfällt. Die für die Alkoholbereitung bestimmte zuckerhaltige Flüssigkeit kann entweder direkt aus Naturprodukten, Zuckerrüben oder süßem Obst, gewonnen werden oder man verwandelt vorher stärkemehlhaltige Substanzen, Getreide oder Kartoffeln, durch die Maischung in Traubenzucker. Diese Verzuckerung wird durch die Diastase (Ferment) des beigemischten Malzes herbeigeführt, bei Kartoffeln kann an Stelle des Malzes auch Schwefelsäure benutzt werden. Man hat daher schließlich eine große Auswahl von Früchten, die man nach Geschmack und Naturverhältnissen jedes Landes zur Alkoholbereitung verwenden kann. Deutschland wählt in erster Linie Kartoffeln, daneben Getreide, England Getreide, namentlich Gerste, Frankreich Zuckermelasse, Zuckerrüben und Getreide, Amerika, Ungarn und Rumänien Mais, Rußland Roggen, die Tropenländer Zuckerrohr, in Reisgebieten auch Reis. Stets vernichtet man Nahrungsmittel, Zucker bezw. Stärkemehl, um sie in einen anorganischen Stoff, den Alkohol, umzuändern, ein Vorgang, welcher der normalen Aufgabe des Landwirthes, Anorganisches in Organisches zu verwandeln, direkt entgegensteht. So urtheilt denn auch die mittelalterliche Weltanschauung: es sei große Sünde, ein Essen in einen Trank zu verwandeln — wie es zur Zeit der Reformation in Schwaben hieß.

Die Chemiker streben seit langer Zeit danach, den Alkohol direkt auf anorganischem Wege herzustellen. Es ist dieses auch gelungen, jedoch ist die Herstellungsweise noch nicht billig genug, um mit dem aus Nahrungsmitteln hergestellten Alkohol konkurriren zu können. Hier ist noch ein lohnendes Feld für erfinderische Köpfe. Alkohol entsteht nämlich auch durch Lösung von Aethylen in konzentrirter Schwefelsäure unter nachheriger Zuführung von Wasser. Aethylen wird in größeren Mengen bei der Leuchtgasfabrikation erzeugt; gelänge es, jenes Verfahren zu verbilligen, so würden die Gasanstalten Spiritusfabriken als Nebenbetriebe einrichten. Unabhängig von der Leuchtgasfabrikation läßt sich Aethylen durch Ueberleiten von Schwefelwasserstoff über glühendes Eisen, also aus Substanzen gewinnen, welche mit organischen Dingen nichts zu thun haben.

Die Herstellung schwach alkoholhaltiger Flüssigkeiten, wie Bier mannigfachster Art, Wein ꝛc., aus mehl- bezw. zuckerhaltigen Flüssig-

Digitized by Google

keiten ist uralt und in dieser oder jener Form seit den frühesten Zeiten fast jedem Volke, auch den rohesten, bekannt gewesen. Die Erfindung der Branntweinbereitung ist erst mit dem Zeitpunkte anzusetzen, wo, wie gesagt, es gelang, diese weniger alkoholreichen Flüssigkeiten zu destilliren, d. h. ihren Alkoholgehalt zu konzentriren. Man nimmt an, daß jene Kunst eine Erfindung der in der Chemie sehr erfahrenen Araber sei, zu jener Zeit, als diese als glänzendes Kulturvolk das Mittelmeer beherrschten. In der arabisch-südspanischen Literatur wird gebrannter Wein bereits um das Jahr 1100 erwähnt. Bei den abendländischen Völkern empfehlen medizinische Schriften den Branntwein, welchen man in Italien bei den Arabern kennen gelernt hatte, seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Derselbe gelangt in kleinen Dosen löffelweise als kostbares Arzneimittel zur Anwendung. In der Zeit nach 1300 wird nachweislich Branntwein bereits in erheblicheren Mengen um Modena bei reichlichen Weinernten für den Verkauf und Versandt durch Destillation hergestellt, um das Produkt in dieser konzentrirten Form aufbewahrungsfähig und auch auf weitere Entfernungen, z. B. nach Süddeutschland, transportfähig zu machen.

Eine ungleich größere Ausdehnung gewann die Erzeugung von Branntwein, als derselbe seit 1475 in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Polen ꝛc. als hochgeschätztes Genußmittel Verbreitung fand. Im Jahre 1493 besingt ein Poem den Branntwein als vortreffliche tägliche, allen Krankheiten vorbeugende Arznei und beginnt:

Nach dem und nun schier yedermann
Gemainicklichen sich nymet an,
Zu trinken den gebrandten Wein ....

Diese Verallgemeinerung des Branntweingenusses hängt mit einem technischen Fortschritte zusammen; man lernte nämlich auch aus Bier und Bierhefe Branntwein erzeugen. Bisher verbot schon die kostspielige Herstellungsweise aus Wein eine ausgedehntere Verwendung; enge Schranken waren der Produktion durch die Verbreitung des Weinbaues gesteckt. Nun aber konnte Branntwein überall da erzeugt werden, wo Bierbrauerei stattfand. Eine Zeit lang waren daher die hervorragenden Bierorte auch durch ihren Branntwein berühmt.

Auch bei diesem Verfahren mußte jedoch der Preis sehr hoch, die Konsumtion selbst in wohlhabenden Kreisen eine beschränkte bleiben. Der gelahrte Arzt Michael Schrick (Augsburg) schreibt im Jahre 1483: „Wer alle morgen trinckt gepranten win ain halbe löfel vol, der wirt nymer krank.“ Nach dieser Methode würde gegenwärtig der Hektoliter Alkohol, sobald Branntwein aus unverdorbenem Biere hergestellt werden sollte, nicht unter 350 Mark Engrospreis per Hektoliter Alkohol (1 Hektoliter Bier 14 Mark zu 4 % Alkohol) herzustellen sein, während aus Getreide solcher zu 35 Mark, aus Kartoffeln im allgemeinen zu 27 Mark bei Steuerfreiheit zu beschaffen ist. Außergewöhnliche Veranlassungen müssen aber trotz des sehr hohen Preises häufig genug Gelegenheit zu Branntweinexzessen geboten haben, da sonst die damals bereits erfolgenden Verbote und Einschränkungen nicht zu verstehen wären. Von einer allgemeinen Konsumtion im großen seitens der

Digitized by Google

ärmeren Bevölkerung konnte erst die Rede sein, als man um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts lernte, den Branntwein direkt ohne Umwege aus Getreide herzustellen; fortan war die Erzeugung in beliebiger Ausdehnung zu mäßigem Preise in jedem Lande möglich. Vorher war auch nach der Fassung der Branntweinverbote der Branntwein namentlich von den wohlhabenden Klassen getrunken worden. Die Reaktion seitens der staatlichen und kirchlichen Gewalt richtete sich denn auch seitdem vornehmlich gegen diese verbilligte Herstellungsweise, die ohne Rücksicht auf die Folgen an sich einen außerordentlichen Fortschritt in der Produktionstechnik darstellte. In Deutschland verbreitete sich die Gewohnheit des Branntweintrinkens charakteristischer Weise zuerst unter den Bergleuten, d. h. unter der Hauptgruppe der damals engbegrenzten großindustriellen Arbeiterschaft. Die Russen galten um das Jahr 1600 bereits als unverbesserliche Branntweintrinker.

Zur Verallgemeinerung des Branntweintrinkens haben in Deutschland, wie überall, die Kriege ungemein beigetragen. Die Verrohung der Sitten, welche mit diesen unvermeidlich verbunden ist, das ewige Spiel mit dem Leben lassen die sonst geübten Rücksichten auf die Gesundheit bei Seite setzen. Der Genuß des Augenblicks ist dann der Grundsatz des Lebens. Namentlich gilt dieses von langdauernden Kriegen, dem Dreißigjährigen, später auch dem Siebenjährigen Kriege; es herrschte dann stets große Klage über die Branntweinexzesse. Diese Trunksucht ging damals theils von den Heeren aus; die Soldaten glaubten auch, durch die momentane Erregung getäuscht, durch Genuß von Branntwein die Strapazen des Krieges besser ertragen zu können; sie erhielten sogar vielfach als tägliche Ration Branntwein geliefert, eine Unsitte, die erst in neuester Zeit beseitigt worden ist. Nur bei außerordentlichen Anstrengungen, wo es gilt, die latente menschliche Kraft auf einen Tag oder auf wenige Stunden zu konzentriren, wird künftig event. auch in den westeuropäischen Heeren Branntwein verabreicht werden. Bei osteuropäischen Truppen halten es leider viele Heerführer wie ehemals noch für wünschenswerth, die Truppen vor einer Schlacht durch Branntwein in wilde Tapferkeit zu versetzen, dieselben leisten dann angeblich mehr. Noch mehr wie die genannten Kriege hat die lange napoleonische Kriegsepoche das Branntweintrinken als Massenkonsum in Deutschland gesteigert, weil diese Zeit mit einem Aufschwunge des verrotteten Gewerbewesens, namentlich auch mit der Freigebung der Branntweinbrennerei zusammenfiel. Auch der letzte deutsch-französische Krieg hat in dieser Beziehung offenbar eine Wirkung ausgeübt. Auf die Trunksucht in der nachfolgenden Aufschwungsperiode ist derselbe nicht ganz ohne Einfluß gewesen. Die Truppen hatten sich in Frankreich, in dem reichen Weinlande, vielfach das Weintrinken angewöhnt, eine Gewohnheit, die zu Hause in Bier- und Branntweingenuß überging. Bei den Militärchargen hat bei der reichlichen Besoldung, die manche schwer zu verwenden wußten, die Gesundheit eines Theiles durch den Weingenuß einen verhängnißvollen Stoß erlitten.

Mehr als die Kriege trug natürlich die Verbesserung der Organisation des Brennereigewerbes, sowie namentlich die weiteren Fortschritte

Digitized by Google

in der Technik der Fabrikation zu einer Steigerung des Branntweinkonsums bei. Im Jahre 1680 nimmt die Akziseordnung der Städte des Herzogthums Magdeburg an, daß aus einem Zentner Branntweinschrot 11 bis 12 Liter Branntwein, gleich 6 Liter Alkohol hergestellt werden; gegenwärtig versteht man durch besseren Aufschluß des Materials aus derselben Menge 18 Liter Alkohol, d. h. das Dreifache zu ziehen. Eine weitere Verbilligung hängt mit der Verallgemeinerung des Kartoffelbaues und der Ersetzung des Getreides durch die Kartoffeln zusammen. Die Erzeugung von Branntwein aus diesen beginnt um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Zu Anfang dieses wurde auch in Ostdeutschland erst die kleinere Hälfte des Branntweins aus Kartoffeln hergestellt. Nach Freigebung des Gewerbes trat in den folgenden Jahrzehnten die Kartoffel in Deutschland immer mehr ebenbürtig, später überlegen neben das Getreide als Material in der Brennerei. Gegenwärtig stellt man in Ostdeutschland fast ausschließlich Kartoffelbranntwein, wenn auch unter häufigem Zusatz von Getreide, in Form von Spiritus her. Guten Trinkbranntwein wie bei Getreide sogleich aus den Kartoffeln in den Brennereien herzustellen, ist man nicht im Stande. Somit mußte dieser glänzende Aufschwung der Kartoffelbrennerei auf das innigste mit der Entstehung und Vervollkommnung von Spiritusraffinerien zusammenhängen. Diese befreien den gewöhnlichen leichten Alkohol (Aethylalkohol) von den ihm anhaftenden, sehr viel giftigeren schweren Alkoholen, dem sogenannten Fuselöl; Kartoffelspiritus enthält von diesen eine ungleich größere Menge wie Getreidespiritus. Jenes Bestreben der Raffinerien war von so ausgezeichnetem Erfolge begleitet, daß sehr feiner Sprit aus Kartoffelspiritus einen vollständig von Nebengeschmack freien und damit den besten Grundstoff für die Herstellung der verschiedensten Branntweine, Liqueure und Weine mit dem denkbar verschiedensten Geschmack darstellt [1]).

Es bewahrheitet sich bei der Branntweinbereitung auf das schlagendste ein Satz, der häufig der Industrie zum Vorwurf gemacht und viel bespöttelt worden ist, der aber nichtsdestoweniger vollständig berechtigt und wahr ist: Zu den größten Fortschritten der Technik gehört die Anwendung immer billigeren, d. h. nach gewöhnlicher Auffassung immer schlechteren Materials, das dazu noch ungleich besser ausgenutzt wird, um daraus ein gleich gutes oder ein noch besseres Produkt zu erzielen als aus dem kostspieligeren Material. Beim Weine fing man an, um weiter zum Bier, dann zu gutem Getreide (Weizen) fortzuschreiten und bei Kar-

1) Kein als gewerblicher Fabrikationsprozeß hat das Raffiniren von Branntwein fast eine ähnliche Bedeutung wie das Brennen von Spiritus. Eine der größten deutschen Raffinerien, die der posener Aktiengesellschaft, raffinirt jährlich 93 000 Hektoliter Alkohol, was mit den Handelsunkosten 398 000 Mark Ausgaben, einschließlich einer normalen Kapitalverzinsung, d. h. 4,s Mark Kosten per Hektoliter, verursacht. Die Werterhöhung, welche der unbesteuerte Spiritus dadurch erfährt, beträgt ein Sechstel des Preises. Der gewerbliche Herstellungsprozeß von Spiritus aus Kartoffeln verursacht nicht viel höhere Unkosten.

Digitized by Google

toffeln, sowie billigstem und verdorbenem Getreide aufzuhören. Ob dieses das letzte Stadium sein wird?

In unserem Jahrhundert war es vor allem das steigende Einkommen, der steigende Ertrag aus den höheren Produktionsformen, mit dem die kulturelle Höhe der Konsumtionsformen, die Werthschätzung der eigenen persönlichen Zukunft und damit auch die Rücksicht auf die Gesundheit nicht gleichen Schritt gehalten hat, welche ein so rasches Steigen des Branntweingenusses bedingte. Ueberall hat der Verbrauch bis auf die allerjüngste Zeit rasch zugenommen, wo nicht die ganze Kraft der Gesetzgebung, sowie der ganze Einfluß moralischer Faktoren eingesetzt wurde, um diese Zunahme zu verhüten.

Jene Steigerung in den meisten Ländern ging vor sich, trotzdem gleichzeitig andere wohlschmeckende Getränke wie Kaffee, Thee u. s. w. die weiteste Verbreitung in allen Bevölkerungsschichten gefunden haben. An die Stelle von Wasser als Getränk sind eben bei dem steigenden Einkommen angenehm schmeckende und zugleich den Körper anregende Getränke getreten, in gleicher Weise, wie man Brot nicht mehr trocken, sondern mit Butter und Zukost genießt. Ein großer Theil des gestiegenen Einkommens ist gerade auf eine bessere Lebensweise in diesen Beziehungen verwendet worden. Zahlreiche Mitglieder der wohlhabenden Klassen trinken kaum einen Tropfen Wasser mehr, wenn nicht aus speziellen Gesundheitsrücksichten, sondern nur noch kalte alkoholische oder warme nervenanregende bezw. in dieser Beziehung neutrale Getränke (namentlich auch Suppen).

In Frankreich tritt jene Steigerung am deutlichsten hervor, trotzdem eine hohe Steuer auf den Branntwein gelegt war. Es stieg der Konsum von 1,1 Liter Alkohol auf den Kopf im Jahre 1831 auf 1,5 Liter 1841, 1,7 Liter 1851, 2,2 Liter 1861, 2,5 Liter 1868 und auf 3 Liter im Jahre 1886. Theilweise hängt diese Zunahme allerdings mit dem stark zunehmenden Weinverschnitt zusammen.

In England stieg der Konsum in Folge einer sehr kräftigen Reaktion während des verflossenen Menschenalters nicht weiter (1852 5,0, 1882 4,8 Liter Branntwein auf den Kopf), in den Vereinigten Staaten, wo man theils zu gesetzlichen Verboten schritt, nahm der Verbrauch auf den Kopf von 1840 bis 1860 mit 11,5 Liter Branntwein auf 9,8 Liter im Jahre 1870 und 5,7 Liter im Jahre 1880 ab; 1886 betrug derselbe 5,6 Liter Branntwein.

In der Schweiz nahm nach den Motiven der Branntweinmonopolvorlage zwar der Konsum von Wein und Obstmost von 1850 bis 1885 nur in gleichem Maße wie die Bevölkerung zu, der Bierverbrauch hatte sich dahingegen auf den Kopf der Bevölkerung verdreifacht, der Branntweingenuß hat gleichfalls auf das dreifache zugenommen. Es werden gegenwärtig dort verbraucht: 200 Millionen Liter Wein, 110 Millionen Liter Bier, 110 Millionen Liter Most und 27 Millionen Liter Branntwein. Auch damit hat der Branntweinverbrauch in der Schweiz nur die halbe Höhe wie in Deutschland, ein Viertel wie in Ostdeutschland erreicht.

Deutschlands Verbrauch an Trinkbranntwein erreichte in den

Digitized by Google

letztverflossenen Jahren 825 Millionen Liter von 40 Prozent Alkoholkonzentration, d. h. 17,8 Liter auf den Kopf der Bevölkerung. In Ostdeutschland steigt dieser mittlere Konsum, wie später nachgewiesen werden wird, nahezu auf das doppelte, auf $30_{,8}$ Liter per Kopf. Unter der Voraussetzung, daß Kinder unter 14 Jahren keinen Branntwein und erwachsene Frauen in Anbetracht der branntweintrinkenden ostdeutschen weiblichen Arbeiterbevölkerung zwei Fünftel der Menge wie Männer genießen, trifft auf den erwachsenen Mann in Deutschland ein jährlicher Verzehr von 36 Liter Branntwein oder täglich ein Zehntel Liter, d. h. ein Weinglas voll; in Ostdeutschland erhöht sich dieser Antheil jedes männlichen Erwachsenen auf 64 Liter. Speziell bei der Arbeiterbevölkerung Ostdeutschlands ist die durchschnittlich verbrauchte Menge Branntwein noch erheblich größer, auf 80 Liter für den männlichen Arbeiter zu schätzen. Dabei ist noch in vielen Gegenden des Ostens ein regelmäßiges Branntweintrinken kaum bekannt. Auf den ostdeutschen Gütern, so weit dort die Arbeiter regelmäßig Branntwein erhalten, rechnet man auf den Kopf ein Drittel Liter oder einen kleinen Bierschoppen voll Branntwein per Tag, 120 Liter im Laufe des Jahres. Die Personen, welche in den Krankenhäusern als am Säuferwahnsinn erkrankt eingeliefert werden, haben in der Regel zwei Drittel Liter Branntwein per Tag oder 240 Liter im Laufe des Jahres vertilgt; es entspricht das an Alkoholgehalt einem täglichen Konsum von 4 bis 5 Flaschen Wein oder von 20 Schoppen Bier. Der regelmäßige Verzehr der branntweintrinkenden ostdeutschen Arbeiter erreicht daher das halbe Quantum, welches häufig genügt, um einen Menschen dem Säuferwahnsinn zu überliefern. Man wird sich daher nicht wundern dürfen, wenn so häufig der ganze Gesichtsausdruck dieser Leute jene Gewohnheit verräth. —

Um die Ehre des Branntweins zu retten, hat man ihm nach verschiedener Richtung hin gute Eigenschaften zugesprochen, deren wichtigste bei näherer Prüfung sich jedoch als Täuschung erweisen. Man hält den starken Verbrauch von Branntwein wie von sonstigen alkoholischen Getränken bei einer höheren Kultur, welche die Nervenkräfte sozusagen anspanne, für naturgemäß und gewissermaßen für gerechtfertigt. Man übersieht dabei, daß gerade rohe Naturen, deren Nervenkräfte am wenigsten durch die Kultur angegriffen sein können, das stärkste Verlangen nach dem Feuerwasser zeigen. Glücklicherweise stehen solchen nur selten die nöthigen Geldmittel zur Verfügung. Der russische und polnische Bauer und Arbeiter opfert einen ganz ungewöhnlich großen Theil seines geringen Einkommens, um diese Neigung zu befriedigen, sich mindestens einmal in der Woche recht tüchtig zu betrinken.

Das angebliche Bedürfniß, bei kaltem Klima viel Branntwein zu trinken, steht doch in einem eigenthümlichen Widerspruch zu der Thatsache, daß nicht im Winter, sondern im Sommer bei den Landarbeiten der meiste Branntwein getrunken wird. Der Genuß von Branntwein erregt ja ohne Zweifel das Gefühl, daß der Körper erwärmt wird, aber es ist längst von Physiologen nachgewiesen, daß dieses Gefühl nur auf einer Täuschung der Sinne beruht, die Blutwärme wird im Gegentheil

Digitized by Google

herabgesetzt, bald nach dem Genusse tritt denn auch ein um so stärkeres Frieren des Körpers ein. Nach jeder Richtung hin ist heißer Kaffee, Thee u. dergl. bei Kälte vorzuziehen. Die Erfahrungen namentlich auch bei größeren Feldzügen stimmen damit überein. Auf langen Märschen bei großer Kälte kommen dann die meisten Unglücksfälle durch Erfrieren ꝛc. vor, sobald die Soldaten, um sich zu erwärmen, stark Branntwein getrunken haben. Man schiebt heute in militärärztlichen Kreisen einen erheblichen Theil der Schuld an dem Untergange der napoleonischen Armee in Rußland auf das starke Branntweintrinken, dem man sich in Rußland hingegeben hatte. Die englischen und amerikanischen Seefahrer und Fischer, soweit diese im kalten Klima ihren Beruf treiben, haben sich mehr und mehr gänzlich vom Branntweingenuß losgesagt; es gilt bei ihnen gegenwärtig als eine der wichtigsten Voraussetzungen, frei von der Neigung zum Alkoholgenuß zu sein, weil sonst der Körper den widrigen Natureinflüssen nicht genügenden Widerstand entgegensetzt. Statt Branntwein wird beim Militär in Winterfeldzügen heißer Kaffee oder Thee verabreicht werden. Bei Massenverpflegungen ist dieses leicht ausführbar, aber auch bei einzelnen oder in kleinen Gruppen im Freien beschäftigten Arbeitern, insbesondere denen der Landwirthschaft, die nicht in der Lage sind, jeden Augenblick zum Feuerheerd zurückzukehren, scheint dieses nicht unmöglich. Man suche nur Flaschen und handliche Gefäße zu konstruiren, welche möglichst undurchlässig für Kälte wie für Wärme sind, die also aus den denkbar schlechtesten Wärmeleitern bestehen bezw. von einer solchen Masse umhüllt sind, und fülle das Gefäß zu Hause mit heißem Kaffee oder einer anderen heißen Flüssigkeit.

Die eigentliche Ursache, weshalb der Branntweiu so zahllose treue Anhänger gefunden hat, ist unseres Erachtens einfach darin zu suchen, daß Branntwein ein wohlschmeckendes, sehr wohlfeiles und stets bereites Getränk ist, welches außerdem die Nerven in angenehmer Weise erregt, von dessen Genuß nur derjenige Veranlassung hat sich zurückzuhalten, der stets Rücksichten auf seinen künftigen Gesundheitszustand nimmt. Dem Biere gegenüber zeichnet es sich noch durch absolute Haltbarkeit aus, durch Lagern wird der Stoff sogar noch wohlschmeckender. In vielen Gegenden existirt keine Brauerei, die Landbevölkerung ist dann überhaupt nicht in der Lage, Bier, abgesehen vom Wirthshause, zu trinken. Diese Annehmlichkeiten bringen allen Schaden zum Schweigen, den der Branntwein im Körper anrichtet; man genießt denselben, trotzdem er in größeren Mengen nichts als ein angenehm schmeckendes Gift ist. Soweit der Genuß in kleinen Mengen, die der Gesundheit nicht schädlich sind, erfolgt, bedarf der Branntweingenuß, da er die Annehmlichkeiten des Lebens erhöht, weiter keiner Rechtfertigung; es ist kaum nöthig, außerdem noch günstige physiologische Wirkungen nachzuweisen. Diejenigen, welche den Branntwein im Uebermaße genießen, sind wie bekannt im allgemeinen dieselben Personen, welche ganz allgemein ihre eigene Zukunft in wirthschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung bei ihrer Lebensweise nicht oder doch nicht genügend berücksichtigen. Kann es als Zufall betrachtet werden, daß in denselben Landestheilen Deutschlands, wo ein ungemessener Branntweinverbrauch herrscht, auch in anderer

Digitized by Google

Beziehung der Genuß des Augenblicks so hoch geschätzt wird? Wir erinnern an die Laxheit der Sitten in geschlechtlicher Beziehung, welche das eigene gesundheitliche, moralische und materielle Wohl außer Augen läßt, an die höchst unbefriedigende Kapitalbildung bezw. an die Verschuldung fast aller Volksklassen, die gleichfalls daher rührt, daß man nur an den heutigen, nicht auch genügend an den morgigen Tag denkt, schließlich an die mangelhafte Arbeitsleistung und die häufige Neigung zum Nichtsthun, die sich kund giebt. Die Staatsgesetzgebung ist berufen, diesen Ruin der Einzelnen, so weit sie vermag, zu verhindern, darin liegt die Rechtfertigung für eine möglichst hohe Besteuerung des Branntweins. Dieselben Leute, welche Branntwein in so großen Massen vertilgen — Exzesse doppelt gerechnet — führen noch in vieler anderer Beziehung eine jeder Vernunft in das Gesicht schlagende Lebensweise, dieselben verstehen aus Mangel an Ordnung, aus Unreinlichkeit, Faulheit, Unwissenheit und namentlich aus allgemeiner Neigung zum momentanen Genuß ihre Konsumtion nach dem Begriff anderer Menschen nicht vernünftig einzurichten. Der starke Branntweingenuß ist in diesem System nur ein spezieller Fall, allerdings derjenige, welcher die denkbar traurigsten Folgen nach sich zieht. Diese Identität und die Möglichkeit, durch Branntweingenuß das Hungergefühl, welches durch beständiges Nahrungsdefizit erzeugt wird, zu unterdrücken, erklärt es, weshalb die Trunksucht gerade bei schlecht genährten Menschen am häufigsten angetroffen wird, bei denen das Quantum dazu am intensivsten wirkt.

Daß abgesehen von der Annehmlichkeit des Genusses von kleinen Mengen der Branntwein in nebensächlicher Hinsicht auch nützlich sein kann, darf nicht geleugnet werden. Zu diesen nützlichen Eigenschaften gehört, daß derselbe behufs ganz außergewöhnlicher Kraftanstrengung im Körper aufgespeicherte Reservestoffe zur momentanen Kraftleistung veranlaßt. Die Muskelthätigkeit und auch die geistigen Funktionen werden für einige Stunden angeregt; ein etwa vorhandenes Hungergefühl wird unterdrückt und leichtere physische sowie psychische Abspannung wird überwunden. Bei schwerer körperlicher Arbeit erfreut sich daher der Branntwein besonderer Beliebtheit; geschieht die Arbeit im Freien, so kann die Menge verhältnißmäßig gesteigert werden, ohne daß ein größerer Nachtheil einträte. Von Fällen, wo eine kurzdauernde außergewöhnliche Leistung gefordert wird, abgesehen, besitzt aber auch hier der Branntwein keine allzuhohe innere Berechtigung. Neue Kraft wird durch den Branntwein, wie man fälschlich im Volke annimmt, nicht geschaffen, nur bereits vorhandene Kraftvorräthe werden zur Aufzehrung gebracht. Branntwein gehört nicht zu den Nahrungsmitteln, weder trägt er zur Blut-, Fleisch- oder zur Fettbildung bei. — Soweit Branntwein im Stande ist, Verdauungsstörungen zu beseitigen oder Erkältungen des Magens im Freien ꝛc. hintenanzuhalten, gewissermaßen als Arznei zu wirken, ist natürlich ebenfalls sein Gebrauch ohne weiteres gerechtfertigt. Die Eigenschaft aber, im Elend befindliche Menschen einmal angenehme Träume durchleben zu lassen, wird schwerlich als ein Vortheil anzusehen sein, wenn man die Nachwirkung und Kehrseite:

Digitized by Google

erschlaffende Wirkung, mißmuthige Stimmung, verlorenes Geld und verlorene Arbeitszeit, nicht unbeachtet läßt.

Moralische und soziale Verhältnisse wirken mit, um den starken Branntweingenuß begreiflich zu machen. Eine wenig geachtete Stellung der unteren Volksklassen fördert die Neigung zum Branntweintrinken. Die Bevölkerung hat in diesem Falle keine Ursache, durch Vermeidung eines Trunkenheitszustandes sich die Achtung höher gestellter Mitmenschen zu bewahren; diese Achtung würde sie auch ohnedem nicht genießen.

Aeußerst gefährlich ist der Branntwein jeder Disziplin, weshalb aus der Armee der Branntwein mit aller Energie ferngehalten werden muß. Geschieht dieses nicht, so liegt die größte Gefahr vor, daß der Branntweingenuß gerade durch dieselbe, wo dazu in jedem Regiment Menschen aus den verschiedensten Gegenden mit einander zusammenleben, in Gegenden hineingetragen wird, wo bisher die Branntweinpest unbekannt war.

Jene schätzbare Eigenschaft, in dem Branntwein ein scheinbar erwärmendes, stets zum Genusse bereites angenehmes Getränk zu besitzen, dessen Herrichtung keinerlei Mühe verursacht, leistet andererseits der Faulheit und Liederlichkeit großen Vorschub. Dieser Bequemlichkeit halber ist nämlich Branntwein stets da sehr beliebt, wo die Bevölkerung in der eigenen Hauswirthschaft am nachlässigsten ist; die Bereitung eines warmen Getränkes gilt dann als zu unbequem. Um nun „etwas Warmes in den Leib zu bekommen", greift man sehr oft bereits früh Morgens wie auch zu anderen Tageszeiten zur Schnapsflasche; selbst die Kinder, für welche Branntwein in erhöhtem Maße ein Gift ist, welches die Nerven zerrüttet, erhalten vor dem Schulgange oft nichts anderes. Wenn nun auch die Schulverwaltung seit lange bemüht ist, darauf einzuwirken, daß die Kinder seitens der Eltern vor dem Schulgange ein warmes Getränk erhalten, so ist dieses Bestreben doch nicht überall von durchschlagendem Erfolge begleitet gewesen. Der russische und der polnische Bauer genießen aus demselben Grunde des Morgens, sobald sie zur Arbeit gehen, kein warmes Getränk, sondern einen kräftigen Schluck Quaß (Essigbier) oder Branntwein. In jenen östlichen Landestheilen Deutschlands wird auch Säuglingen sehr häufig in die Milch oder auf andere Weise Branntwein gegeben, damit sie aus Trunkenheit einschlafen und die Mutter, namentlich des Nachts, Ruhe vor ihrem Kinde hat; gehen die Frauen auf Arbeit, so geschieht es auch wohl, um während derselben durch Kindersorgen nicht gestört zu werden. Die Folge ist natürlich eine Nervenzerrüttung. In Berlin wird in wohlhabenden Familien häufig die Entdeckung gemacht, daß die Ammen und Kindermädchen das gleiche thun, um mehr freie Zeit und volle Nachtruhe zu haben. Solche Landessitte sollte doch eigentlich unter das Strafgesetzbuch als versuchter Kindermord gestellt werden.

Ueber die Schädlichkeit des Branntweins für die Gesundheit liegen namentlich aus England, wo die Abstinenzbewegung seit langer Zeit mit großer Energie und Erfolg geführt wird, beobachtete Thatsachen vor, welche in der That geeignet sein sollten, auch dem deutschen Volke die Augen zu öffnen. Man würde dann schwerlich mit solchem Gleich-

Digitized by Google

muth, ja sogar als nationale Eigenschaft das hinnehmen, was ein höchst bedenklicher nationaler Fehler ist. Durch den häufigen Genuß von Branntwein wird der Körper wesentlich verändert. Ihren letzten Ausdruck finden diese Veränderungen in Beziehung auf die Nerven in der Störung der geistigen Funktionen, dem Säuferwahnsinn, sowie in dem chronischen Alkoholismus. Die Zahl derjenigen, welche direkt an diesen beiden Krankheiten zu Grunde gehen, ist bereits nicht unbeträchtlich. Ueber die Todesursachen sind wir im allgemeinen nur in den größeren Städten einigermaßen zuverlässig unterrichtet. Nun sind in den holländischen und in den belgischen Städten diese beiden Krankheiten als Todesursachen in $^1/_5$ % aller Todesfälle bei männlichen Personen angegeben, in $^1/_4$ % in den süddeutschen Städten sowie in London, $^1/_8$ % in Berlin und anderen ostdeutschen Städten sowie in New-York, $^1/_2$ % in mitteldeutschen Städten sowie in Wien, 1 % in den nordwestdeutschen Städten, mehr als $1^1/_2$ % in den skandinavischen Städten, in den nordrussischen Städten ist die Quote ungefähr die nämliche. Den höheren Prozentziffern wird unter diesen Angaben am meisten Vertrauen beizumessen sein. In Berlin ist jedenfalls die Zahl dieser Todesfälle sehr viel größer, als angegeben ist. Der Kranke selbst und seine Angehörigen suchen stets die Natur der Krankheit zu verheimlichen, darauf nimmt der behandelnde Arzt Rücksicht und giebt bei gewöhnlich eintretenden Komplikationen mit anderen Krankheiten in der Regel nicht die eigentliche Todesursache, sondern diese hinzutretende Nebenkrankheit an. Selbst in den großen öffentlichen Krankenhäusern Berlins wird diese Rücksicht geübt, namentlich auch wegen etwa auszuzahlender Versicherungsgelder in Kranken-, Sterbe-, Pensions- oder Lebensversicherungskassen. Aerzte, welche in sorgfältigster Weise die letzte Ursache der Todesfälle zu erforschen versucht haben, sind jedenfalls im allgemeinen zu dem Resultat gekommen, daß etwa 5 % aller Todesfälle beim männlichen Geschlecht unter den verschiedensten Krankheitsformen nachweisbar auf den Alkoholgenuß als Hauptursache zurückzuführen sind; bei den im besten Lebensalter verstorbenen Männern steigt die gefundene Quote auf das Doppelte. Man hat dabei die Beobachtung gemacht, daß zwar der Säuferwahnsinn, die Folgen der Trunksucht in ihrer schlimmsten Form, in den meisten Ländern Europas zurückgehen, daß aber die durch die Trunksucht indirekt veranlaßten Todesfälle im Steigen begriffen sind. Sollte dieses letztere nicht auf bessere Beobachtung zurückzuführen sein, so würde darin eine Bestätigung der anderweitigen Beobachtung gefunden werden, daß zwar die Alkoholexzesse im allgemeinen abnehmen, daß dafür aber die Gewöhnung an einen häufigen und regelmäßigen Genuß alkoholischer Getränke in immer breitere Volksschichten eindringt, wie ja auch der mittlere Konsum im Steigen begriffen ist. Für Berlin liegen seit einer längeren Reihe von Jahren Beobachtungen über die Häufigkeit des Säuferwahnsinns vor, welche diese Beobachtung durchaus bestätigen. Unter fortdauernd starker Vermehrung der Einwohnerzahl sind notirt als verstorben am Säuferwahnsinn: 1835—46 durchschnittlich 43, in dem Jahre der Hungersnoth, 1847, nur 19, dann aber im Revolutionsjahr, das reich-

Digitized by Google

liche Veranlassung zum wüsten Trinken bot, 55. Die folgenden 5 Jahre zeigen sich mit 42 Todesfällen wieder indifferent; in der Mitte der fünfziger Jahre findet sich ein Herabgehen auf 14 (1854—1856), die unerwartet hohen Löhne durch den wirthschaftlichen Aufschwung bringen dann die Zahl rasch wieder auf 42 (1857—1859); 1861—1871 bessert sich die Zahl auf 23, um dann in der blühenden Periode 1872 auf 37, 1873 sogar auf 52 Todesfälle hinaufzugehen: man wußte die außerordentlich gestiegenen Löhne in der ersten Zeit nicht gleich in angemessener Weise zu verwerthen; 1874—1876 traten dann wieder mittlere Zahlen, durchschnittlich 35 Todesfälle ein. Seit Anfang der achtziger Jahre scheint wieder eine Steigerung eingetreten zu sein. Behandelt an chronischen Alkoholismus und Säuferwahnsinn werden jährlich in neun großen öffentlichen Krankenanstalten Berlins 900—1000 Personen.

Auch jene beträchtliche Prozentziffer, welche die ersichtlich durch Alkohol veranlaßten Todesfälle angab, enthält noch nicht die volle Wahrheit. Zahlreicher als die Verstorbenen sind die durch Krankheiten, die mit dem Alkoholgenuß in Verbindung stehen, Betroffenen, die aber wieder gesund werden. Ihre Gesundheit und die Lebensdauer hat aber dennoch sehr gelitten. Noch viel wichtiger ist, daß durch den Alkoholgenuß der Körper ganz allgemein, ohne daß sich ein spezieller Zusammenhang nachweisen ließe, geschwächt und weniger widerstandsfähig gemacht wird, leichter Krankheiten aufnimmt und diese viel schwerer und gefahrvoller verlaufen, als bei solchen, die sich des Alkoholgenusses enthalten haben. Zum Beispiel schwebt ein an Lungenentzündung Erkrankter dann in großer Lebensgefahr, sobald derselbe einem starken Alkoholgenuß gehuldigt hat. In weniger intensiver Weise hat man diese Beobachtung bei den meisten Infektionskrankheiten, namentlich auch bei der Cholera gemacht; selbst bei Operationen ꝛc. muß darauf wesentlich Rücksicht genommen werden. Man hat wohl den Zustand eines Trinkers mit einem andauernden schwachen Fieber verglichen, welches die Kraft des Körpers schließlich ebenso aufreibt wie ein akutes starkes Fieber.

Das frappanteste Beispiel, wie die Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken die Lebensdauer erhöht, liefern die Ergebnisse der „United Kingdom Temperance and general Provident Institution“, einer Lebensversicherungsgesellschaft in England. Dieselbe richtete in Zusammenhang mit der Abstinenzbewegung für diejenigen, welche sich des Genusses aller geistigen Getränke gänzlich enthalten, eine besondere Versicherungsabtheilung ein, um damit zu verhindern, daß diese für die verschuldete größere Sterblichkeit der übrigen Bevölkerung durch höhere Prämien mit aufzukommen haben. Man fand nun nach der thatsächlichen Sterblichkeit, welche für die Jahre 1866 bis 1874 800 Todesfälle in der Abstinenz- und 2000 Todesfälle in der allgemeinen Abtheilung als Zahlengrundlage umfaßte, daß die Sterblichkeit der Teatotalers, genau nach Altersklassen berechnet, nur 77 Prozent der Sterblichkeit der übrigen Mitglieder betrug. Diese Thatsache ist kaum anzuzweifeln, es ist nur die Frage, wie weit man daraus allgemeinere Folgerungen ziehen darf. Es ist wohl anzunehmen, daß der Abstinenzabtheilung im all-

Digitized by Google

gemeinen solche Mitglieder angehören werden, die überhaupt viel für ihre Gesundheit thun und danach ihre ganze Lebensweise einrichten, so daß keineswegs die ganze Wirkung auf die Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken zurückzuführen ist. Zweitens bedeutet jene Ziffer nicht, daß die Sterblichkeit der ganzen Bevölkerung in dieser Weise zurückgehen werde, falls man sich alkoholischer Getränke enthielte, vielmehr nur die Sterblichkeit einer ähnlich zusammengesetzten Bevölkerung. Die Mitglieder von Lebensversicherungsgesellschaften bestehen aber in der Hauptsache aus erwachsenen männlichen Personen, die in Folge ihrer Lebensgewohnheiten und ihrer Körperkonstitution am stärksten unter den Folgen des Alkoholismus zu leiden haben. Man rechnet z. B., daß die Frauen nur ein Achtel der am Säuferwahnsinn Erkrankten und nur ein Sechzehntel der daran Verstorbenen liefern. — Andere Beobachtungen englischer Aerzte haben ergeben, daß die Sterblichkeit wirklicher Branntweinsäufer vor Erreichung des zwanzigsten Lebensjahres doppelt so groß, in den zwanziger Jahren, in denen das lange genossene Gift seine Wirkung in verheerendster Weise ausübt, fünffach so groß, in den dreißiger und vierziger Jahren vierfach so groß, weiter in den fünfziger Jahren dreifach so groß ist wie die Sterblichkeit dieser Altersklassen im allgemeinen; über das sechzigste Jahr hinaus ist die Sterblichkeit dann nur noch die doppelte, der Körper der Betreffenden hat sich dann einigermaßen giftfest erwiesen. Ein Branntweinsäufer im Alter von 20 Jahren besitzt in England nur eine Lebenserwartung von 16 Jahren (ein Biersäufer eine solche von 22 Jahren), anstatt der allgemeinen von 44 Jahren. In Deutschland sind die Folgen keine anderen. Wie oft erhält man nicht auf die Frage, woran dieser oder jener kräftige, im besten Alter stehende Mann gestorben sei, in vulgärer, jedes Mitleid ausschließenden Ausdrucksweise die Antwort, daß derselbe sich „todtgesoffen" habe!

In heißen Ländern kommen die Folgen stärkeren Alkoholgenusses bei Europäern noch in potenzirter Wirkung zum Vorschein. In dieser Beziehung besitzt man für die englische Armee ein sicheres Beobachtungsmaterial. Von den Verstorbenen der Truppen, welche in heißen Ländern stehen, erlag ein Zwanzigstel dem Säuferwahnsinn oder dem chronischen Alkoholismus, während bei denselben Truppen in England ein Achtzigstel der Todesfälle (in Friedenszeiten) diesen Krankheiten zuzuschreiben sind. Letztere Quote übersteigt etwas diejenige bei der gesammten erwachsenen männlichen Bevölkerung in England; bei einem Söldnerheere kann eine besondere Enthaltsamkeit wie bei den kontinentalen Heeren nicht erwartet werden. Im englisch-indischen Heere bringen die Teatotalers in den Militär-Lazarethen im Durchschnitt noch nicht die halbe Zeit zu wie die übrigen Truppen.

Am allgemeinsten kommen die Folgen des Alkoholismus in der größeren Sterblichkeit des männlichen gegenüber dem weiblichen Geschlecht in dem arbeitskräftigen Lebensalter mit zum Ausdruck. Man könnte ja jene beiderseitige Sterblichkeit, ähnlich wie bei den Säuglingen, als von Natur verschieden annehmen, oder man könnte behaupten, daß die Einflüsse des Kindergebärens auf die Sterblichkeit bei den Frauen durch

Digitized by Google

die Einflüsse einer energischeren Erwerbsthätigkeit der Männer mehr als aufgewogen würden. Dann müßte die größere Sterblichkeit der Männer in allen Ländern ungefähr die gleiche sein. Das ist nicht der Fall; das Ueberwiegen der Sterblichkeit bei dem männlichen Geschlecht nimmt in ähnlicher Weise wie der Mißbrauch geistiger Getränke zu. Es starben 1860—1865 nach Bertillon weniger Männer als Frauen im Alter von 15 bis 60 Jahren, jede Altersklasse für sich berechnet, nur in Belgien 3,3 %, die Sterblichkeit der Männer überwog dahingegen in den Niederlanden um 1,1, Frankreich um 2,5, England um 4,6 Prozent. Auf diese Länder Westeuropas folgen die östlicher gelegenen Länder, in denen theilweise mehr ein Mißbrauch als ein Gebrauch geistiger Getränke stattfindet: Norwegen mit 6,6, Dänemark mit 7,8, Oesterreich mit 9,5, Preußen mit 11,2 und Schweden mit 11,5 % größerer Sterblichkeit der Männer als der Frauen. Von einem allgemeinen Kulturstandpunkte aus, der beobachtet, daß in Ländern mit Bevölkerungsschichten von geringerer Kultur die Frau stärker mit Arbeit belastet ist, sollte man annähernd das Gegentheil dieser Reihenfolge erwarten. Die volle Wirkung alkoholischer Getränke kann aber auch hier um so weniger zu Tage treten, als auch das weibliche Geschlecht alkoholische Getränke zu sich nimmt, und auch in den in erster Reihe stehenden Ländern bereits die Folgen eines bedeutenden Alkoholkonsums in den Zahlen enthalten sind. Beiderseits dürfen wir in den Zahlen nur die Differenzen erkennen. Andererseits dürfte diese Wirkung nicht durch den Alkohol allein, sondern durch unmäßige bezw. unregelmäßige Lebensweise der Männer überhaupt, in welcher Kette der Mißbrauch geistiger Getränke das wichtigste Glied bildet, hervorgebracht werden. Eine ganz ähnliche Reihenfolge der verschiedenen Länder kann man bei der allgemeinen Sterblichkeit und im besonderen bei der Kindersterblichkeit beobachten.

In Uebereinstimmung mit dem Angeführten steht denn auch die Thatsache, daß so gut wie sämmtliche in den Arbeitshäusern zwangsweise eingelieferten Subjekte mehr oder weniger zu den Branntweintrinkern gehören. Dieses Laster gehört sozusagen zum standard of life eines Vagabunden; wollte er sich dieser Sitte nicht unterwerfen, so würde er durch die Kameraden tüchtig gehänselt werden. Die gleiche Erfahrung hat man auch mit denjenigen Personen gemacht, welche sich freiwillig in die sogenannten Arbeiterkolonien begeben, die also den guten Willen haben, wieder ordentliche Menschen zu werden. Auch ein großer Theil der Bevölkerung unserer Gefängnisse und Zuchthäuser ist dem Branntweintrunke ergeben. Nur ist zweifellos die Schlußfolgerung, daß ohne den Branntwein alle diese Leute keine Vagabunden oder Verbrecher geworden wären, viel zu weitgehend. Der Branntwein ist es nicht allein, der die schlechten Neigungen im Menschen hervorruft, er ist nur ein Faktor, welcher vorhandene schlechte Eigenschaften zu steigern pflegt und sie namentlich durch den Ruin der Nervenkräfte zu dauernden macht.

Digitized by Google

2. Die Entwickelung der Branntweinsteuer in Deutschland.

Die öffentlichen Organe suchten bald nach Entstehung der Branntweinpest derselben entgegenzutreten. Die Kirche und die ihr nahestehenden Kreise versuchten dieses durch moralische Mittel. Man stellte dar, wie der Branntwein die Ursache der meisten Laster und Verbrechen sei; derselbe galt als Trank der Hölle, als Erfindung des Teufels; Predigten, innere Missionsthätigkeit, Erbauungsschriften, Missionsvereine und Mäßigkeitsvereine theilten sich in der Bekämpfung. So energisch man auch vielfach in dieser Beziehung vorging, so vermochte man auf diesem Wege doch nur auf solche Menschen einzuwirken, die sich freiwillig diesen Moralvorschriften unterwarfen, oder man übt, wie in einigen Theilen Nordamerikas, einen derartigen gesellschaftlichen Terrorismus auf alle Schichten der Gesellschaft aus, daß der Genuß von Spirituosen schlechthin, auch da, wo er unschädlich ist, untersagt ist.

Beide Nachtheile vermeidet die Erhebung einer möglichst hohen Branntweinsteuer; bei einer solchen kann ein mäßiger Branntweingenuß aufrechterhalten bleiben und der Steuer hat sich jedermann, also auch derjenige zu unterwerfen, der moralischer Einwirkung unzugänglich ist. Gleichzeitig hat diese Steuer den Charakter einer Luxussteuer. Lastet dieselbe in erster Linie auf den ärmeren Volksklassen, so ist dieselbe doch jeder anderen Steuer, insbesondere jeder indirekten Abgabe auf unentbehrliche Nahrungsmittel unendlich vorzuziehen. Die bedenklichste Steuer dieser Art ist bei uns die Salzsteuer; selbst Rußland ist neuerdings Deutschland in der Aufhebung derselben vorangegangen. Die Erhöhung des Branntweinpreises wird in seiner Gesammtwirkung kein Nachtheil, sondern ein Segen und Vortheil für die unteren Klassen sein. Der Ertrag einer solchen ist daher ohne Uebertreibung als ein neugeschaffener Werth anzusehen.

Andererseits konnte der Staat durch Verbote und Beschränkungen dem Mißbrauche des Branntweins entgegentreten. Das geschah auch vielfach. In den meisten Fällen wird den Verboten aber schwerlich nachgelebt worden sein, denn Verordnungen folgten auf Verordnungen, wobei jede derselben voraussetzte, daß die vorige nicht eingehalten worden sei. In der Landgrafschaft Hessen z. B. wird (1509) der Kleinausschank von Branntwein, dann (1526) der Branntweinkonsum gänzlich verboten, nur für Kranke und Gebrechliche wird eine Ausnahme gemacht, 1537 wird dieses Verbot wiederholt; 1558 beschränkt sich ein Verbot auf die Morgengelage mit Branntwein. Seit dieser Zeit richteten sich die Verbote namentlich gegen die billigere Erzeugung aus Getreide, die Gottesgabe solle nicht in ein solch' lästerliches Getränk verwandelt werden. Später ändert sich dieses öfters in die Beschränkung um, daß Branntwein nicht erzeugt werden dürfe, sobald der Preis des Getreides bei Nahrungsmangel eine bestimmte Höhe erreicht habe. Derartige Beschränkungen gab es in Deutschland theilweise noch zu Anfang unseres Jahrhunderts. An dem umgekehrten Fall, daß wegen Mangel an Nahrungsmitteln die Erzeugung von Branntwein ermuntert wird, um

Digitized by Google

viel Schlempe zur Erzeugung von Viehzuchtprodukten hervorzubringen, fehlt es origineller Weise (Dänemark) auch einmal nicht.

Wirksamer und gleichzeitig einen großen finanziellen Zweck erreichend ist die Erhebung einer Branntweinsteuer. Im Kurfürstenthum Sachsen wurde nachweislich bereits im Jahre 1519 eine solche gezahlt. Für Brandenburg ist dieses für das Jahr 1595 bekannt, nachdem um 1530 ein Verbot erlassen worden war. Diese Branntweinsteuer wurde im Akzisesystem in den Städten als Steuer vom verbrauchten Material und als Konsumsteuer von der produzirten Branntweinmenge erhoben, das platte Land trug zu der Steuer durch Bezug aus den allein brennberechtigten Städten bei.

Das Recht Branntwein zu erzeugen und damit die Organisation des Gewerbes, sowie die Besteuerung des Branntweins hing auf das innigste mit dem Braurecht und mit der Bierbesteuerung zusammen. Die Entwickelung der Brennerei ist daher nur durch eine Darstellung des Brauwesens verständlich; die Ordnung der Branntweinproduktion tritt auch durch den Vergleich mit der Bierbrauerei erst in das rechte Licht. — Bier war in früherer Zeit, soweit die dürftigen Einkommensverhältnisse überhaupt einen Konsum anderer Getränke als Wasser zuließen, das allgemeine Getränk in Deutschland, wobei die Vornehmen vielfach gut gebraute Versandtbiere tranken, der Mittelstand und die ärmeren Volksschichten sich mit selbstgebrauten, sehr einfachen dünnen Hausbieren begnügten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts trat in Ostdeutschland der Branntwein vielfach gleichberechtigt neben das Bier und in unserem Jahrhundert ist derselbe in Ostdeutschland für die niederen Klassen das vorwiegende Getränk geworden. Eine ähnliche Behandlung des Branntweins wie die des Bieres durch die öffentlichen Organe lag von Anfang an in der Natur der Sache. Der Branntwein trat, mit der gleichen Zweckbestimmung, theils in den gleichen Betriebswerkstätten aus ähnlichem Material erzeugt, in fast unbeschränkten Wettbewerb mit dem Biere. Die Regierung mußte daher in einem steuerfreien Branntwein einen Entgang an Bierzise sehen, der durch eine Branntweinsteuer wieder einzubringen war. Die Bierproduktion war nun nichts weniger als ein freies Gewerbe, vielmehr fiel dessen Ausübung, wie in den meisten Gewerben, die ihre Organisation aus dem Mittelalter bewahrt hatten, den dazu berechtigten Personen oder Klassen zu. An dieser älteren Gewerbeverfassung hatte man um so weniger gerührt, als die Biererzeugung einerseits mit hohen Steuern, dafür aber andererseits gewissermaßen als Aequivalent mit besonderen Privilegien umgeben war, die ganz speziell hier den Charakter von Realprivilegien angenommen hatten, die also nicht ohne weiteres hätten beseitigt werden können. Das Braurecht hatte nämlich nicht den Charakter persönlicher Berechtigung wie bei den Handwerkerzünften, vielmehr war die Brauberechtigung entsprechend der kapitalistischen Natur dieses Gewerbes an den Besitz großer und zwar der besseren, von den wohlhabenden Familien bewohnten Häuser in den Städten gebunden; die Interessen des städtischen Patriziats und des städtischen Rathes hingen damit auf das engste zusammen. Mit dem immer stärker hervortretenden

Digitized by Google

Erforderniß der technischen Arbeitstheilung fand man sich großentheils dadurch ab, daß man gemeinsame Brauhäuser errichtete, deren Inventar ebenfalls gemeinsames Eigenthum der Berechtigten, und deren Bedienungspersonal schließlich auch gemeinsam engagirt war. Die Berechtigten wechselten dann in der Ausnutzung des Brauhauses (Reihebrauen) ab, damit ein jeder in gleicher Weise an dem Gewinne theilnehme; viele verkauften jedesmal ihr Braurecht gegen eine hohe Entschädigung. Wenn das Bier auf diese Art wenig taugte und außerdem recht theuer war, so schien das der damaligen Zeit keine genügende Ursache zu sein, um das Althergebrachte zu ändern, zumal bei einem Artikel, bei dem ein hoher Preis nicht gerade als ein Unglück gelten konnte. Den übrigen Stadtbürgern war im allgemeinen die Herstellung von Bier, auch für den eigenen Hausgebrauch, untersagt, angeblich aus feuerpolizeilichen Rücksichten, man hat jedoch Ursache anzunehmen, daß ebensosehr die wirthschaftlichen Interessen des städtischen Patriziats zu diesen Verboten durch das Stadtregiment geführt haben, soweit das Nichtbrauen der meisten Familien nicht bereits eine naturgemäße Folge der städtischen Arbeitstheilung war. Gegen die Konkurrenz von außen war die Brauerei jeder Stadt durch hohe stadtwirthschaftliche Schutzzölle geschützt, die als Aequivalent für die Steuererhöhungen gewährt worden waren.

Bis zum Ende des 17. Jahrh. waren die Städte im allgemeinen allein berechtigt, das umliegende platte Land mit Bier zu versorgen. Man muß sich dabei aber gegenwärtig halten, daß die Landbevölkerung — wie in Deutschland zum Theil noch in der Gegenwart, in Rußland allgemein — ihr Bier zum größten Theil als Hausbier selbst herstellte, ohne dafür (auch in der Gegenwart nicht) Steuer zu zahlen, falls diese Herstellung mittels der einfachen Küchengeräthschaften geschah und kein Bier zum Verkauf gelangte. Es handelte sich bei diesem Verlagsrecht durch die Städte daher meistens nur um bessere Biere, die bei außergewöhnlichen Gelegenheiten getrunken wurden, sei es nun bei dem Besuche von Wirthshäusern oder bei Festlichkeiten u. s. w. im eigenen Hause. Die Beschränkung der Brauerei auf die Städte war einerseits eine Folge der stadtwirthschaftlichen Begünstigungspolitik, die behufs Aufkommens der Städte im Osten Deutschlands bis zum Ende des 17. Jahrhunderts geherrscht hat, andererseits hängen sie mit der mangelhaften Steuertechnik zusammen, der es damals wohl nicht möglich erschien, zahlreiche auf dem platten Lande zerstreute Brauereien in rationeller Weise nach der Höhe der Bierproduktion mit einer Steuer zu belegen. Seit Ende des 17. Jahrhunderts jedoch, als die selbständige Macht der Städte in Preußen gebrochen war, suchte die Staatsverwaltung, sobald die Interessen der Städte und des Großgrundbesitzes in Konflikt geriethen, den letzteren zu begünstigen; sie ließ entgegen dem städtischen Recht die Einrichtung von Brauereien auf den Rittergütern, namentlich auch auf den verpachteten Domänen zu, obwohl die eigene staatliche Finanzverwaltung wegen des Dahinschwindens der hohen Bierzise heftig dagegen opponirte. Als schließlicher Rechtszustand aus diesem Kampfe ergab sich im allgemeinen, daß die Städte sich selbst sowie die umliegenden Dörfer, vielfach bis zu 1 Meile in der Runde,

Digitized by Google

mit Kaufbieren gegen die bisherige hohe Biersteuer unter Zwangsverlagsrecht zu versorgen hatten. Im übrigen war für das platte Land eine große Zahl von Rittergütern gegen Erlegung einer weit geringeren pauschalirten Steuer zum Betriebe der Brauerei als ländliches Nebengewerbe, und zwar mit Zwangsverlagsrecht über die eigenen ritterschaftlichen Untergethanen, berechtigt.

Im Anschluß an diesen vorgefundenen Rechtszustand entwickelte sich das Gewerbe der Branntweinbrennerei. Nur wurde dasselbe als neu aufkommendes Gewerbe nur theilweise jener altüberkommenen und verkommenen mittelalterlichen Gewerbeverfassung unterworfen. Man behandelte die Branntweinbrennerei in den Städten als freies, der Konkurrenz unterliegendes Gewerbe. So vermochte sich dasselbe als Berufsfach dazu geeigneter Personen zu entwickeln. Aus den gleichen steuerlichen und wirthschaftspolitischen Gründen wie bei der Brauerei stand aber nur den Städten, von Ausnahmen abgesehen, das Recht zu, die Brennerei zu betreiben. Eine Verordnung des Großen Kurfürsten z. B. von 1653 lautet: Die Branntweinbrennerei wollen wir den Städten als ihre absonderliche Nahrung gönnen; die Dorfschaften haben sich derselben nicht anzumaßen; eximirt sind auf dem Lande nur die Krüge, soweit diese privilegirt sind, ihr Bier selbst zu brauen, und der Adel. — Letzteres war nur für den eigenen Bedarf gemeint. In den Städten war mit der Brennerei eine um so größere Schweinemästung verbunden, als man damals zur Herstellung von Kornbranntwein nach dem Stande der Technik eine große Menge Material bedurfte. Gleichzeitig mit der Brauerei siedelte zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts auch ein Theil der Brennerei auf das platte Land über; dort behielt man dasselbe System wie bei der Brauerei, die Fixirung als ländliches Nebengewerbe besonders privilegirter Rittergüter, bei. Es sollte damit verhindert werden, daß der Gewinn der Produzenten aus der Brennerei durch Konkurrenz auf die normale Rente herabgemindert werde. Die Brennereien der Städte versorgten darnach im allgemeinen gegen Erlegung einer beträchtlichen Steuer die betreffende Stadt, sowie im Zwangsverlagsrecht deren unmittelbare Umgebung, die Brennereien der Rittergüter verlegten, mehr oder weniger abgabenfrei das übrige Land. Durch die Steuerbevorzugung genossen die Rittergüter einen sehr bedeutenden Vorzug. Wenn sie deshalb auch nicht ihr Erzeugniß in die Städte einführen konnten, da dasselbe alsdann einer noch höheren Abgabe als das der städtischen Brennereien unterworfen war, so mußte doch nach und nach die städtische Brennerei vielfach da der ländlichen Produktion den Platz räumen, wo die Versorgung des platten Landes einer gewissen freien Konkurrenz anheimgegeben war. Auch die natürliche wirthschaftliche Entwickelung unterstützte diese Verschiebung zu Gunsten des platten Landes, da immer mehr die schwere Kartoffel an Stelle des marktfähigeren Getreides als Material benutzt wurde; es war dies möglich, weil der Kartoffelbau, der noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts als städtische Gartenkultur galt, auf dem platten Lande eine ungeahnte Ausdehnung gewann.

Die Steuer wurde in den Städten theils als Materialsteuer vom

Digitized by Google

Branntweinschrot, überwiegend jedoch als Konsumsteuer von dem verbrauchten Branntwein erhoben. In den Städten des Herzogthums Magdeburg (1686) war für den Scheffel Branntweinschrot 3 bezw. 1½ Groschen Materialsteuer zu zahlen, je nachdem der Branntwein für den eigenen Ausschank oder für den Engroshandel produzirt wurde. An Konsumsteuer waren außerdem 3 Pfennige für 1 Quart Branntwein zu zahlen. Nach heutigem Geldwerth kämen diese Auflagen der doppelten späteren Maischraumsteuer gleich. Der vom Lande in die Stadt eingeführte gewöhnliche Kornbranntwein hatte an den Thoren 6 Pfennige Konsumsteuer ohne Schrotsteuer für 1 Quart Branntwein zu erlegen, feine Branntweine von auswärts, namentlich auch ausländische, zahlten 1½ Groschen für das Quart Branntwein. Nach Inkrafttreten der französischen Regie im Jahre 1766 wurde die Branntweinsteuer in den Städten möglichst nahe vor dem Uebergang an die Konsumenten durch eine Konsumtionsakzise (französisches System) von 1 Groschen für das Quart Branntwein betroffen. Beim Tode Friedrichs des Großen wurde diese rationellere Steuerform durch Auflagen vornehmlich auf Branntweinschrot wieder umgeändert, so hoch, daß auf jedes Quart Branntwein die doppelte bisherige Steuer entfiel. Die Branntweinsteuer war damals nicht geringer, als sie künftig in Deutschland sein wird.

Die veränderten Grundsätze, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts in der staatlichen Gesetzgebung und in der Staatswirthschaft maßgebend wurden, waren auch auf diesem Gebiete bestrebt, mit dem Privilegiensystem aufzuräumen. Durch das Edikt vom 10. Oktober 1810, betreffend die neuen Konsumtions- und Luxussteuern, wurden die indirekten Steuern vom Bier und Branntwein, welche bisher den Städten auferlegt waren, auch auf die ländlichen Betriebe, d. h. die Rittergüter, übertragen. Das Recht für den Verkauf Branntwein zu brennen wurde auf dem Lande zwar nicht ganz freigegeben, aber doch auf alle Güter von mehr als 15 000 Thaler landschaftlichen Taxwerthes, was damals der unteren Grenze des Werthes eines Rittergutes entsprach, erstreckt. Wo die bisherigen Brennberechtigten durch eine Verallgemeinerung des Brennrechts einen beträchtlich verminderten Absatz nachwiesen, sollte eine Entschädigung seitens des Staates gezahlt werden. Die Folge war denn auch, daß auf dem Lande zahlreiche neue Brennereien entstanden, zumal seit Ende der zehner Jahre die Produktenpreise niedrig, die Branntweinpreise aber von der früheren Beschränkung her noch sehr lohnende waren. Ganz freies Gewerbe auf dem Lande wurde die Brennerei erst in Folge der Gewerbeordnung von 1845, besondere Berechtigungen sollten rasch abgelöst werden. Die Zwangsverlagsrechte wurden bereits im Jahre 1810 im allgemeinen beseitigt. Das hatte auch den großen Vortheil, daß seither ein freier Verkehr im Lande mit Branntwein stattfinden konnte, während bisher durch die damit zusammenhängende städtische Schutzzollpolitik auch ein größerer binnenländischer Verkehr in Branntwein unmöglich gemacht war.

Die Branntweinsteuer sollte im Jahre 1810 als Blasensteuer und als Materialsteuer, verschieden kombinirt mit einander je nach dem

Digitized by Google

verschiedenen Material, im Gegensatz zu den bisherigen provinziellen Unterschieden einheitlich für das ganze Staatsgebiet erhoben werden. In ihrer Höhe entsprach die Steuer dem Geldwerthe nach ungefähr der dreifachen späteren Maischraumsteuer. Gegen diese Regelung erhoben sogleich die Rittergutsbesitzer laut ihre Stimme; sie sandten Deputationen an den König, welche beweisen sollten, daß die ländlichen Brennereien zu Grunde gehen müßten, falls sie der gleichen Steuer wie die städtischen Brennereien unterworfen wären. Trotzdem die Brennerei immer mehr auf das Land zog, behaupteten sie, daß die Produktionsbedingungen in den Städten weit günstigere seien. Und wirklich trat bei dem energischen Widerstande dieser herrschenden Klasse die Steuer nicht in Kraft. Die Regierung berief zur weiteren Berathung eine Anzahl Ständemitglieder und sachverständige Rittergutsbesitzer zusammen, die denn auch durchsetzten, daß für Stadt und Land eine verschiedene Besteuerung durchgeführt wurde. Für die Städte wurde durch das Edikt vom September 1811 die volle vorgesehene Steuer als Blasensteuer erhoben, für das platte Land trat in nur ein Drittel der entsprechenden Höhe eine Materialsteuer an deren Stelle. Bei der Blasensteuer nahm man an, daß mittels einer Destillirblase in einer bestimmten Zeit proportional der Größe dieser Blase im Mittel eine gewisse Menge Branntwein gezogen werden könne. Danach wurde die Steuer nach Proportion des Blasenraumes und der Zeit eingehoben. In den Städten entstand nun ein solcher Wetteifer in der Verbesserung der Destillirgeräthschaften in der einseitigen Richtung, möglichst viel Branntwein in einer möglichst kurzen Zeit durch die Blase zu treiben, daß dadurch die städtische Steuer in Wirklichkeit auf ein ähnliches Maß herabsank wie die Materialsteuer auf dem Lande.

Das verschaffte der Blasensteuer große Sympathie im Brennereigewerbe, so daß die Regierung sich veranlaßt fand, dieselbe ganz allgemein einzuführen (Februar 1819). Um die kleinen Brennereien, die bei der Schnell-Destillirkunst mit den größeren nicht entfernt gleichen Schritt hatten halten können, gerechter zu behandeln, sollte künftig nicht eine gleiche, sondern je nach der technischen Einrichtung und der Größe der Brennerei eine quotenweise Einhebung der Normalsteuer stattfinden. Die gewöhnlich zur Anwendung kommenden Quoten waren $^5/_6$, $^6/_6$ und $^7/_6$ der Normalsteuer (ein 4 Quartblasenraum gleich 1 Quart Branntwein für den Tag), ausnahmsweise ermäßigte sich dieselbe auf $^3/_6$ und $^4/_6$ oder wurde bei vorzüglichen Einrichtungen über $^7/_6$ hinaus erhöht. Bei ganz kleinen Brennereien war die Fixation zugelassen. Durch diese Behandlung der kleineren Brennereien stieg denn auch sofort die Zahl derselben sehr stark. Trotz dieser Skala ließ sich jedoch dieses System nicht aufrechterhalten. Die Schnelldestillation machte in den Brennereien außerordentliche Fortschritte; trotz der Skala zahlten namentlich die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, die solcher Kraftkunststücke nicht fähig waren, bald viel mehr Steuer als die größeren. Die Steuer ergab nicht den gewünschten Ertrag. Klagen liefen in Menge ein über die Kontrolle; dieselbe machte sich bei den weit zerstreuten Brennereien auf dem Lande doch nicht so einfach, als man gedacht hatte.

Digitized by Google

Die Aufhebung dieser Blasensteuer erfolgte denn auch bereits in Preußen im Dezember 1820. An deren Stelle trat die Maischraumsteuer. Dieselbe ist dem französischen Steuersystem entlehnt, wo die Größe des Einmaischungsraumes jedoch nur zur Kontrolle der Konsumsteuer diente. Man behielt dabei den damals und in dem ganzen folgenden Halbjahrhundert als Normalsteuer geltenden Satz von 26,2 Mark für das Hektoliter Alkohol, nahezu das doppelte der bisherigen Maischraumsteuer, bei. Auf Grund der seitherigen Erfahrungen nahm man eine Ausbeute des Maischraumes von 2 % Alkohol an und setzte danach die Steuer auf 52 Pfennige für das Hektoliter Maischraum fest. Es ging nun das Streben der Brennereibesitzer dahin, möglichst viel Alkohol aus dem versteuerten Maischraum zu ziehen, daher so viel Material in die Maischflüssigkeit aufzunehmen, als nur möglich war. Die Grundidee, auf diese Weise möglichst an Steuer zu sparen, beherrscht bis zur Gegenwart die Brennerei; die den Betrieb leitenden Brennmeister werden behufs Gewinnung hoher Maischraumausbeute durchweg in dieser einseitigen Richtung auf Tantieme gesetzt, sie empfehlen sich in den Annoncen der Fachorgane öfters durch Beifügung einer Ausbeuteziffer, welche sie garantiren (häufig $9^1/_2$ %). Die Folge ist, daß das Material nicht ganz in dem Maße ausgenutzt wird, als wenn weniger dick gemaischt würde. Sehr bedeutende ökonomische Nachtheile entstehen jedoch deshalb nicht aus dieser schiefen Richtung der Fabrikation, weil die übrigbleibende Schlempe als Nährstoff dasjenige Stärkemehl enthält, welches nicht in Alkohol zersetzt worden ist; als Schlempe wird dieses Material gleichfalls angemessen verwerthet. Die Anschauung, daß diese Steuerform die Technik des Brennereigewerbes, soweit diese auch ökonomischen Vortheil bedeutet, im Vergleich zu einer Steuer, welche auf das Fertigprodukt gelegt wäre, sehr gefördert habe, ist höchst sonderbar, wenn man bedenkt, daß von der gleichen Seite behauptet wird, daß die Blasensteuer die Brennerei ökonomisch vorwärts gebracht habe. Die Wirkungen beider stehen nun aber in einem absoluten Gegensatz zu einander. Die Blasensteuer bewirkte ein rasches Durchblasen, was durch eine Dünnmaischung gesteigert werden konnte, die Maischraumsteuer trieb dann umgekehrt zur Dickmaischung, wodurch wiederum umgekehrt ein langsamerer Destillationsprozeß herbeigeführt wird. Auch allgemein sind die jener Anschauung zu Grunde liegenden ökonomischen Anschauungen nicht aufrecht zu erhalten; durch derartige, durch die Besteuerung veranlaßte schiefe Richtungen in der Fabrikation muß im allgemeinen ökonomischer Nachtheil entstehen, sei es nun durch unrationelle Kapital- oder Arbeitsverwendung oder durch Herbeiführung nicht rationeller Produktionsprozesse.

Trotz dieses Nachtheils läßt sich behaupten, daß sich dieses System der Maischraumsteuer, ein Mittelding zwischen Material- und Apparatsteuer, im allgemeinen wohl bewährt habe, wenn man nicht moderne Ansprüche an eine gerechte Steuervertheilung oder an die Technik des Steuerwesens durch Forderung einer genau nach der Produktion bemessenen Konsum- oder Fabriksteuer stellen will. Mehrere Nachbarländer haben denn auch das System nachgeahmt.

Digitized by Google

Um den bisherigen Ertrag weiter zu liefern, wurde einige Jahre nach der Einführung, im Jahre 1824, die Steuer bei 2,4 % angenommener Ausbeute auf 62 Pfennige für das Hektoliter Maischraum erhöht. Um die kleinen ländlichen Brennereien (bis zu 10,3 Hektoliter täglicher Einmaischung, d. h. damals bis 50 Hektoliter jährlicher Alkoholerzeugung), die auch diesen technischen Kunststücken nicht wie die mittleren und größeren Brennereien zu folgen vermochten, gerechter zu behandeln und sie vor einem unverdienten Untergange zu schützen, wurde bei diesen die Steuer von da ab nur zu sieben Achteln erhoben. Es entsprach das entfernt noch nicht ihrer geringeren Ausbeute; von einer positiven Begünstigung, wie sie Hoffmann, der dem englischen Brennereigroßbetriebe sehr zugeneigt war, behauptet, kann keine Rede sein; es blieb im Gegentheil noch eine erhebliche Benachtheiligung. Im Juni 1838 mußte dann die Steuer, die bei der stark zunehmenden Bevölkerung und dem noch stärker steigenden Branntweinkonsum keinerlei Erhöhung im Ertrage aufwies (in Preußen 1824—1825 durchschnittlich 5,23 Mill. Thaler, 1836—1837 5,24 Mill. Thaler), um ein weiteres Drittel erhöht werden, die Annahme ging jetzt auf eine Maischraumausbeute von 3,33 % Alkohol, was bei der gleichen ideellen Alkoholsteuer 87 Pfennige vom Hektoliter Maischraum ergab; jene kleinen ländlichen Brennereien zahlten fortan fünf Sechstel dieses Satzes. Hoffmann und Dieterici nehmen die zu dieser Zeit wirklich erzielte Ausbeute entschieden noch zu niedrig auf $3^2/_3$ % im Mittel an. Bald sank die auf 7 Mill. Thaler gestiegene Steuer wieder auf die frühere Höhe herab. Deshalb legte Ende des Jahres 1848 die Regierung der Nationalversammlung mit dem Nachweise, daß die wirkliche Alkoholausbeute nahezu doppelt so groß wie die ideelle sei, einen bezüglichen Gesetzentwurf vor, zog ihn dann aber selbst wieder zurück; 1849 wurde derselbe nochmals seitens der Regierung beantragt, ohne daß weiteres erfolgte. Erst 1854 nahm man die Vorschläge an, die Maischraumsteuer wurde sogleich auf 109 Pfennige, für das folgende Jahr auf 131 Pfennige für das Hektoliter Maischraum bei 5,0 % ideeller Ausbeute erhöht. Formell war bei den verschiedenen Entwürfen der Maßstab nach je 20 preußischen Quart (zu je $^7/_6$ Liter) Maischraum für jede Einmaischung festgesetzt; für diese zahlte man seit 1820 1 guten Groschen ($^5/_4$ Silbergroschen), seit 1824 $1^1/_2$, seit 1838 2, seit 1854 $2^1/_2$ und seit 1855 3 Silbergroschen.

Seither hat sich die Alkoholausbeute unter dem Einfluß technisch vollkommener Apparate und unter Anwendung von Dampfkraft so gesteigert, daß gegenwärtig die mittlere Ausbeute in Deutschland zu $8^2/_3$ % Alkohol vom Hektoliter Maischraum angenommen werden darf, ohne daß es inzwischen wieder zu irgend einer Erhöhung der Maischraumsteuer gekommen war. Die Branntweinsteuer war dadurch auf 15,2 Mark für das Hektoliter Alkohol, d. h. auf 58 % des ideellen Steuersatzes herabgesunken. Wäre dieselbe der Erniedrigung des Geldwerthes gefolgt, so hätte sie statt dessen von 26,2 auf etwa 40 Mark steigen müssen. So erschien denn die Steuer auf Branntwein ganz außerordentlich gering und um so weniger fähig, einer mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins einige Schranken zu setzen, als während dieses Jahrhunderts die

Digitized by Google

Erzeugungskosten dieses Fabrikates sehr beträchtlich herabgegangen sind. Trotz des geringeren Geldwerthes in unserer Zeit ist der Preis des Hektoliters Alkohols in Form von Spiritus, Sprit und Branntwein, abzüglich der gezahlten Steuer, kein höherer als vor einem Halbjahrhundert.

Die Ursache der Nichterhöhung lag in der besonderen Rücksicht, welche man in Preußen der Groß-Landwirthschaft schuldig zu sein glaubte. Eine höhere Steuer würde natürlich den Konsum vermindert, namentlich auf Bier u. s. w. hingelenkt haben, wodurch eine Ueberproduktion, niedrige Preise beim Branntwein entstehen mußten, bis die überflüssigen Kräfte und Kapitalien aus der Industrie durch Konkurrenz ausgemerzt worden waren. Eine Aenderung des Steuersystems, die wiederum den bisherigen Produzenten, die gewissermaßen für diese Steuerart künstlich auserlesen waren, höchst widerwärtig war, hätte dann auch eintreten müssen. Thatsächlich ist indessen die Regierung im Jahre 1869, als ein Reichstagsbeschluß von 1868 dieselbe zu einer andersartigen Besteuerung des Branntweins durch eine Fabrikatsteuer aufforderte, dazu bereit gewesen, falls man damit zugleich eine beträchtliche Erhöhung der Steuer, um größere Bundeseinnahmen zu erzielen, verbinden wolle. Sie legte einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der indessen der Steuererhöhung wegen verworfen wurde.

Die Ausdehnung des Branntweinsteuervereins auf die verschiedenen Territorien Deutschlands während jener Zeit wollen wir hier nicht näher erörtern. Diese Vorgänge hängen auf das engste mit der Geschichte des Zollvereins und mit den großen politischen Ereignissen in Deutschland zusammen; mit der Natur des Branntweins haben sie nur wenig zu thun, es hätte ebensogut auch ein anderer Konsumartikel sein können. Auch die Modifikation der Branntweinsteuerbestimmungen im Jahre 1868 brachte nichts wesentlich Neues.

Die Branntweinsteuerfrage wurde jedoch immer wieder von neuem namentlich aus moralischen Gründen angeregt. Eine hohe Branntweinsteuer hätte man im Volke am leichtesten von allen Steuern ertragen; es konnte diese Frage nur so lange ungelöst bleiben, so lange die Regierung andere, ihrer Meinung nach ersprießlichere Mittel zur Deckung der steigenden Staatsausgaben fand. Ende der siebziger und zu Anfang der achtziger Jahre bildeten die erhöhten Zölle diese Quelle. Dieses Plus war durch das steigende Staatsbudget bis zur Mitte der achtziger Jahre aufgebraucht, neue Steuern mußten geschaffen werden, sobald die beabsichtigte Erweiterung der Staatsthätigkeit ausgeübt werden sollte. Durch diese Branntweinsteuer sollte die vorgesehene Alters- und Invalidenversicherung der in größeren Betrieben beschäftigten Arbeiter durchgeführt werden, deren Kosten anfangs der Staat vollständig, nach der neueren, weit mehr Beifall verdienenden Modifikation zu einem Drittel zu übernehmen beabsichtigte.

Zu Ende des Jahres 1885 verlautbarte, daß die Heranziehung des Branntweins zu einer hohen Steuer bei der Regierung, um neue Einnahmen zu gewinnen, nach Verständigung mit den Brennereiinteressenten, die denn auch im allgemeinen für den Entwurf eintraten, beschlossene

Digitized by Google

Sache sei. Im Januar 1886 wurden die Grundzüge des Gesetzentwurfes bekannt gegeben. Der Grundgedanke ging auf ein Staatsmonopol des Verkehrs mit Branntwein durch das Reich hinaus. Die Erzeugung des rohen Produktes verblieb den bisherigen Brennereien, die dasselbe zu einem Preise von durchschnittlich 35 Mark, ohne Maischraumsteuer, für das Hektoliter Alkoholgehalt an die Regierung liefern sollten. Der Bedarf der Monopolverwaltung war bei diesem überdurchschnittlichen Preise auf die einzelnen Brennereien zu kontingentiren. Jede Brennerei durfte so viel Spiritus wie im Durchschnitt der letzten Jahre herstellen; den Ueberschuß über den Inlandbedarf wollte die Monopolverwaltung im Auslande auf eigene Rechnung absetzen. Die Regierung wollte jene Rohwaare in Etablissements raffiniren, die sie aus den bestehenden anzukaufen, bezw. diese zu erweitern beabsichtigte. Der Engroshandel mit Branntwein geschah durch kaufmännische Agenten der Regierung, der Kleinhandel war durch konzessionirte und genau kontrollirte Verschleißer und Ausschänker auszuüben, welche die Waare nur mit einem gewissen Aufschlage nach Vorschrift verkaufen durften; dieselben durften aber selbst Mischungen vornehmen, also die gewünschten Qualitäten herstellen. Man wollte damit gewissermaßen einen Theil des Monopolreinertrages durch Ersparniß von Zwischenhandelskosten erzielen, da gerade beim Branntwein ein überreichlicher Aufschlag im Zwischenhandel stattfindet, ein Aufschlag, der jedoch entfernt nicht im Durchschnitt die Höhe erreicht, wie die Motive des Gesetzentwurfes in wenig objektiver Weise angeben. Die Preise, welche die Monopolverwaltung fordern wollte, sollten sich bei ordinärem Trinkbranntwein zwischen 2 und 3 Mark für das Liter reinen Alkohol, ebenfalls je nach Bundesrathsbeschluß, bewegen. Damit glaubte man einen Nettoertrag von 303 Millionen Mark erreichen zu können, ein Betrag, der bei einer voraussichtlich stärkeren Konsumverminderung zu hoch erscheint. Dieser Irrthum entsprang wiederum jener irrthümlichen Annahme, daß die Konsumenten bereits gegenwärtig einen ähnlichen Preis zahlen müßten, als zukünftig gefordert werden sollte. Für die nichtangekauften Raffinerien, sowie die bisher im Branntweinhandel beschäftigten Personen war eine reichliche Entschädigung festgesetzt. Eine fünfjährige Beschäftigung in diesem Fache berechtigte z. B. bei Angestellten und Arbeitern zum Bezuge eines $2^1/_2$fachen Jahresverdienstes.

Wenn dieser Entwurf auch bei der allgemeinen Sympathie, welche man für die Erhebung der Steuern in Form einer hohen Branntweinsteuer hegte, manche Anhänger fand, so erhob sich doch bald gegen denselben von mehrfachen Seiten her ein allgemeiner Widerwille. Die gehässige Bedeutung älterer preußischer Staatsmonopole, die in beschränktem fiskalischen Interesse bei hoch zugeknöpfter einseitiger Regie verwaltet worden sind, wurde in der Bevölkerung wieder wachgerufen; die weitgehende Begünstigung der Landwirthschaft, die feste Kontingentirung, sowie die großen Verluste, welche die Verwaltung beim Export tragen müsse, erregten die größten Bedenken; politische Bedenken über die immer mehr um sich greifende Staatsallmacht, die durch das Vorhandensein reichlicher Mittel ungemein gefördert werden mußte, nament-

Digitized by Google

lich auch bezüglich des Einflusses auf die zahlreichen Verschleißer und Ausschänker, die wiederum als Wirthe großen Einfluß auf die weitesten Bevölkerungskreise haben, traten vor allem in den Vordergrund. Die Vorlage wurde verworfen.

Ein gleiches geschah leider unter dem Einfluß einer allgemeinen politischen Stimmung mit dem Entwurfe, welcher einige Monate später vom Reichskanzler eingebracht wurde. Nach diesem war der Branntwein mit einer sehr hohen Verbrauchssteuer von 120 Mark per Hektoliter Alkohol belegt. Als Entschädigung für die Absatzverminderung sollten die Brennereien nach ihrer bisherigen Erzeugung kontingentirt, Neuanlagen untersagt werden.

3. Das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887.

Als unter den Kriegsdrohungen der Nachbarstaaten ein anders aussehender, der Regierung weit günstigerer Reichstag im Frühjahr 1887 gewählt wurde und durch den Friedensschluß mit Rom erreicht war, daß das Zentrum nicht mehr in prinzipieller Opposition stand, wurde ein ähnlicher Entwurf über eine Branntweinverbrauchssteuer der Volksvertretung vorgelegt.

Die Grundgedanken dieses Gesetzentwurfes waren die folgenden:

Neben die Maischraumsteuer, welche für die landwirthschaftlichen Brennereien fortbestehen bleibt, aber für die gewerblichen Betriebe durch einen Zuschlag zu der neu hinzutretenden Steuer ersetzt wird, tritt eine den Bundesstaaten nach der Bevölkerungszahl zu überweisende Konsumsteuer von 50 bezw. 70 Mark für das Hektoliter reinen Alkohol, d. h. etwa in der drei- bis vierfachen Höhe der bisherigen Maischraumsteuer. Den Rückgang des Konsums infolge der höheren Steuer in Betracht gezogen, wird sich eine Mehreinnahme von 96 Millionen Mark über den bisherigen Ertrag von 50 Millionen ergeben, eine Summe, deren man zur Verwendung für verschiedene Zwecke, zur vollen Hälfte allein für den Staatszuschuß zu der beabsichtigten Invalidenversicherung, dringend bedarf. Die Preise des Branntweins werden durch die Steuererhöhung im Großhandel auf das doppelte ihrer bisherigen Höhe steigen, wodurch auch die Detailpreise in erheblichem, wenn auch voraussichtlich relativ nicht in gleichem Maße beeinflußt werden. Dieser höhere Preis wird den Konsum einschränken. So wenig diese erzwungene Einschränkung dem gewohnheitsmäßigen Trinker zusagen wird, so willkommen ist eine Preiserhöhung und Konsumbeschränkung für die Allgemeinheit aus vielfachen Gründen. Wenn die Konsumenten von Branntwein nach erfolgter Preiserhöhung die gleichen Geldmittel wie bisher für eine geringere Menge Branntwein verausgaben, so wird dieses auch jenen nicht zum Nachtheil gereichen.

Außer diesen finanziellen und moralischen Zwecken verfolgt der Entwurf noch andere wichtige Gesichtspunkte, die das sonst so einfach konstruirte Gesetzesgebäude zu einem so ungemein komplizirten, schwer verständlichen und gewiß schwer zu handhabenden Kunstwerke umgestalten. Die Brennereibesitzer sollen für den Schaden, welchen sie durch die Steuererhöhung erleiden, durch eine künstliche höhere Preis-

Digitized by Google

normirung für den Inlandkonsum entschädigt werden; ferner soll die landwirthschaftliche, als Nebengewerbe der Güter betriebene Brennerei vor der städtischen bezw. der gewerblichen Brennerei bevorzugt werden; drittens endlich sollte der Nachtheil, der bisher die kleineren Brennereien durch Zahlung einer höheren Branntweinsteuer infolge der geringeren Ausbeute des Maischraumes traf, durch eine der Minderausbeute entsprechende Ermäßigung der Maischraumsteuer aufgehoben werden.

Das Gesetz begegnete im allgemeinen einer günstigen Aufnahme. Man war froh, endlich durch den im Entwurfe zum Ausdruck gekommenen Kompromiß der verschiedenen Interessen zu einem positiven Ergebniß gelangen zu können. Nur der radikale linke Flügel im Parlament sah in dem Gesetze eine Entwürdigung des deutschen Volkes, welches sich hiermit auch unter das materielle Joch des Großgrundbesitzes beuge; man solle denselben auskaufen wie den Polenadel, also nachträglich die Geschichte korrigiren, die es bei uns zu keiner französischen Revolution kommen ließ, dann werde man endlich Ruhe haben, meinte ihr Wortführer. Im einzelnen aber waren doch die Nationalliberalen der Meinung, daß das Gesetz in seiner agrarischen Tendenz zu weit gehe; man nahm sich der Bestrebungen an, welche die Benachtheiligung der gewerblichen Brennereien gegenüber den landwirthschaftlichen auf ein gewisses Maß zurückführen wollten, bei dem die ersteren zu existiren vermöchten. Als ihnen die Abschwächung der agrarischen Tendenz nur theilweise gelang, suchten sich dieselben damit zu trösten, daß das Gesetz nach drei Jahren einer Revision unterliegen werde; falls sich inzwischen große Mißstände und Ungerechtigkeiten herausgestellt haben sollten oder eine derartige Bevorzugung der landwirthschaftlichen Brennereien infolge eingetretener günstigerer Zustände in der Landwirthschaft nicht mehr nothwendig erweise, werde der Reichstag nicht verfehlen, entsprechende Aenderungen zu veranlassen.

Das Zentrum machte sich zum Wortführer anderer Interessen, wodurch es sich als Hauptvertreter des selbständigen kleinen Mannes charakterisirte. Während der Regierungsentwurf nur eine Benachtheiligung der kleinen vor den größeren Brennereien in der Steuerzahlung verhüten wollte, bezweckten die Anträge v. Huene, den kleinen Betrieb vor dem mittleren, den mittleren vor dem großen Betriebe durch positive Steuerermäßigungen zu bevorzugen, um einer Aufsaugung in konzentrirte Betriebe vorzubeugen. Man trat also in diesem speziellen Falle einem Prinzipe entgegen, welches als entscheidendes unser gesammtes Wirthschaftsleben in revolutionärer Weise fortdauernd umgestaltet. Dieser Schutz der kleinen Betriebe gegen die großen, um sie in ihrer bisherigen Existenz zu schützen, ihre höheren Produktionskosten gewissermaßen durch eine niedrigere Steuer auszugleichen, bezog sich sowohl auf die ländlichen wie auf die städtischen Brennereien.

Wenn das Zentrum in diesem Punkte auch durch die Konservativen in hervorragender Weise sekundirt wurde, so lag das wohl hauptsächlich daran, daß der kleine und mittlere Rittergutsbesitz gegen die Großrittergüter und gegen das große Kapital überhaupt auch in der Landwirthschaft Front zu machen beginnt. Wenn stets die großen, rein

Digitized by Google

gewerblichen Brennereien, die es in dieser Bedeutung gar nicht giebt, in das Vordertreffen geführt wurden, so hatte das politisch-taktische Gründe. Man wollte den Gegensatz zu dem großen Rittergutsbesitz und zu den intensiv bewirthschafteten fruchtbaren Rittergütern, die sich in Beziehung auf landwirthschaftliche Industrien den kleinen und mittleren Rittergütern gegenüber so sehr überlegen gezeigt haben, und damit den Gegensatz zur freikonservativen Partei nicht wachrufen. Man suchte die Beeinträchtigung der eigenen Klasseninteressen in geschickter Weise auf das große gewerbliche Kapital abzuwälzen. Dieser Gegensatz hängt zusammen mit der verhaßten Verbindung, welche der große Großgrundbesitz und höchste Adel in politischer und in wirthschaftlicher Beziehung mit dem städtischen Großkapital eingegangen ist. Die Demokratie der Rittergutsbesitzer, die bis vor einigen Jahrzehnten den preußischen Staat regiert hat, sieht sich in ihrem Einfluß durch das große industrielle Kapital, dem die Verbindung mit den an höchster Stelle regierenden Kreisen so sehr zu statten kommt, in ihrem Einfluß bedroht, ja vielfach bereits aus dem Sattel gehoben. Das möchte man gern wieder rückgängig machen; darin liegt auch zum Theil der Schwerpunkt der agrarischen Frage. Die bedeutende Steuererhöhung, welche man den großen Brennereibetrieben auferlegte, bedeutet jenen Gegensatz in das Praktische übersetzt. Die freikonservative Partei hat übrigens dieser Aenderung selbst beigestimmt.

Wenn man so sprach, als ob der Bauernstand das größte Interesse an den Steuerermäßigungen habe, so erblicken wir darin das Bestreben, das Gesetz mit der demokratischen Tendenz unserer Zeit in Uebereinstimmung zu bringen, andererseits wollte man dadurch den Bauernstand politisch für sich gewinnen, sowie bei einer Anzahl Reichstagsmitgliedern Schwierigkeiten in der Bewilligung aus dem Wege räumen. Ein wirkliches Interesse des Bauernstandes an eigenem Brennereibetriebe ist in Norddeutschland kaum irgendwo vorhanden. Ein Interesse an der Brennerei hat der Bauernstand nur durch den Verkauf von Kartoffeln an die Brennereien und durch die allgemeine Hebung des Kartoffelpreises. Weniger durch Parteirücksichten diktirt war es, wenn die süddeutschen Abgeordneten und Regierungen auf die Erhaltung der handwerksmäßigen Brennereien durch Steuerbegünstigung für ihren Eintritt in die Brennsteuergemeinschaft ein so entscheidendes Gewicht legten. Wird doch in Süddeutschland noch der dritte Theil des erzeugten Branntweins in hauswirthschaftlichen und kleinhandwerksmäßigen Betrieben hergestellt, ein Zustand, der in Norddeutschland in den dreißiger Jahren bestand, dann aber durch energische Konzentration überwunden wurde, so daß gegenwärtig nur der dreißigste Theil in solchen Betrieben hergestellt wird. Neigt doch in Süddeutschland die ganze volkswirthschaftliche Organisation, der Charakter, der Sparsinn und die Bildung im Mittelstande auf das Entstehen und Bestehen auch von kleineren gewerblichen Betrieben hin. — Den Radikal-Liberalen war die Begünstigung der kleinen Betriebe aus Parteitaktik, aus Haß gegen den Rittergutsbesitz, aber ganz und gar in Widerspruch mit ihren doch

Digitized by Google

sonst so energisch vertheidigten Prinzipien der Gleichheit noch lange nicht weitgehend genug.

Eine gleich grundlegende Aenderung des Gesetzes betraf die alle drei Jahre erfolgende Neuvertheilung der in der Steuerzahlung begünstigten Produktion. Die Regierung hatte in dem Entwurfe, um die freie Bewegung im Gewerbe aufrecht zu erhalten, eine jedesmalige völlige Neuvertheilung dieses Quantums nach der während der drei letzten Jahre stattgehabten Produktion jeder Brennerei vorgeschlagen. Das hätte sicherlich nicht zu dem Ziele einer wesentlichen Erhöhung der Preise geführt, der Reichstag setzte deshalb an Stelle der jedesmaligen Vertheilung entgegen seinem vorjährigen Verlangen die Kontingentirung, indem die erste Vertheilung des begünstigten Quantums als nahezu unverrückbare Basis auch für jede folgende Normirung gelten soll, sobald nicht ganz besondere Umstände eine Neueinschätzung einzelner Betriebe fordern.

Weiter waren die Nationalliberalen der Meinung, es bestehe die Gefahr, daß man den erhöhten Preis des Alkohols durch eine Verschlechterung des Branntweins wieder auszugleichen suchen werde. Um dieses zu verhüten wurde dem Gesetze die Bestimmung beigefügt, daß Branntwein aus Kartoffeln, Mais, Melasse oder Rüben nicht im ungereinigten (unraffinirten) Zustande für den menschlichen Konsum verkauft werden dürfe. Die Maßregel selbst halten wir für gerechtfertigt, um damit die bisher sehr verbreitete barbarische Gewohnheit der ostdeutschen Arbeiter, gleich den verdünnten fuselhaltigen Kartoffelspiritus zu genießen, sogleich aus der Welt zu schaffen. Die Hygieniker sind nämlich der Meinung, daß die im Kartoffelspiritus enthaltenen schweren Alkohole, das Fuselöl, sehr viel schädlicher auf den menschlichen Organismus einwirken wie gereinigter d. h. einfacher Alkohol. Man weiß, daß Menschen, welche rohen Branntwein aus Kartoffelspiritus trinken, an ihrer Gesundheit wesentlich größeren Schaden erleiden, als die, welche Getreidebranntwein genießen, in erster Linie allerdings deshalb, weil die ersteren schlechter genährt zu sein und dazu von dem billigen Stoff größere Mengen zu genießen pflegen. Jene Anschauung von der Verschlechterung des Branntweins infolge der erhöhten Steuer halten wir jedoch für völlig unvereinbar mit jeder Theorie und mit allen praktischen Erfahrungen. Schlechte Qualitäten Branntwein zahlen die gleiche Steuer wie Qualitätsbranntwein, es ist daher gewissermaßen relativ eine Prämie auf den letzteren gesetzt, die auf den Konsum nicht ohne die entgegengesetzte Wirkung bleiben kann.

Durch mehrfach eingeschobene Bestimmungen wurde dann noch die Steuerverwaltung zu einer möglichst weitgehenden Coulanz gegenüber den Brennereibesitzern verpflichtet, andere Aenderungen sollten dieselben vor Vexationen der Steuerbehörden schützen. Jenes betrifft namentlich die Zahlung der Konsumsteuer, dieses mehr die Kontrolle der Betriebe und Bestrafung von nicht dolosen Gesetzwidrigkeiten. Insbesondere ist die beschränkte Haftung der Brennereibesitzer für die Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten der von ihnen Angestellten noch ganz erheblich eingeschränkt worden. Die Brennmeister begehen nämlich sehr häufig der hohen Tantieme wegen, welche sie bei einer hohen Alkoholausbeute des

Digitized by Google

Maischraumes erhalten, Gesetzeswidrigkeiten ohne Wissen ihres Herrn. In der Praxis werden übrigens bereits gegenwärtig diese Dinge, eigentlich entgegen den geltenden Vorschriften, so gehandhabt, wie es das jetzt amendirte Gesetz vorschreibt.

Wenn der im Entwurf vorgeschlagene Eingangszoll von 150 Mark per 100 Kilo (ungefähr 1 Hektoliter) Branntweine differenzirt wurde in einen Zoll für Liköre von 125 Mark und für gewöhnlichen Branntwein oder Spiritus von 180 Mark, so daß der geringwerthige Spiritus eine höhere Steuer und zwar das zweieinhalbfache der künftigen sehr hohen Inlandsteuer bezahlen wird, so zeugt das wohl von Schneidigkeit, nicht aber gerade von politischer Klugheit. Wir Deutsche müssen wünschen, daß alle Länder ihre Thore für die Einfuhr von Spiritus weit öffnen; verschließen wir unser eigenes Land mit derartigen, selbst in hochschutzzöllnerischen Ländern unerhört hohen Zöllen, so vermag Deutschland keinerlei moralischen Einfluß auf eine Herabsetzung anderen Ländern gegenüber auszuüben; im Gegentheil, wir haben mit größter Schlagfertigkeit nach Erlaß des Gesetzes die Erfahrung gemacht, daß wir dadurch die Zölle in den Nachbarländern noch weiter in die Höhe treiben. Ein mäßiger Schutzzoll über die innere Steuer hinaus hätte vollkommen ausgereicht, um jede Einfuhr von Spiritus in unser Land, welches hier unter so vorzüglichen Produktionsbedingungen arbeitet, zu verbieten.

Von vorübergehender Bedeutung ist die Abänderung, daß das Gesetz statt am 1. April 1888 bereits bei Beginn der nächsten Kampagne am 1. Oktober 1887 in Kraft zu treten habe; die Verwaltung war dadurch zu den größten Anstrengungen während des Sommers gezwungen, um die Kontrolleinrichtungen ꝛc. rechtzeitig herrichten zu lassen; thatsächlich hat sie denn auch ihre Aufgabe entfernt nicht zu bewältigen vermocht. Um die Spekulation auf Kosten der Staatskasse noch mehr einzuschränken, fügte man weiter hinzu, daß sofort nach Zustandekommen des Gesetzes, vom 1. Juli 1887 ab, eine dreifache Maischraumsteuer für die produzirte Spiritusmenge zu zahlen sei, die Hälfte der Steuererhöhung ist daher bereits zu jenem Zeitpunkte in Kraft getreten. Die Ermäßigung der Nachsteuer von 60 auf 30 Mark per Hektoliter Alkohol für den bei vollem Inkrafttreten des Gesetzes im Inlande vorhandenen Spiritus und Branntwein hängt mit der Einschiebung jenes Uebergangsstadiums zusammen, da angenommen werden muß, daß ein Theil des am 1. Oktober vorhandenen Spiritus bereits die dreifache Maischraumsteuer gezahlt habe. Sehr vortheilhaft war diese Aenderung für diejenigen, welche am 1. Juli 1887 im Besitz großer Branntweinmengen waren, indem der Werth derselben sofort auf die gleiche Stufe mit demjenigen Branntwein stieg, welcher statt der einfachen Maischraumsteuer die dreifache während der Uebergangsperiode zu entrichten hatte. Entsprechend stieg der Preis per Hektoliter Alkohol von 40 Mark in den Vormonaten auf 68 Mark zu Anfang Juni, sobald dieser Reichstagsbeschluß vorherzusehen war. Diese Wertherhöhung war sowohl den Produzenten wie dem Handelsstande nicht zu mißgönnen; es erleichterte denselben den Uebergang in schwierigere Verhältnisse. Zur Erzielung

Digitized by Google

weiterer Extragewinne während des Septembers 1887 gab die abändernde Bestimmung Anlaß, daß kleine Mengen Branntwein, und zwar bis 10 Liter Alkoholgehalt im Besitze von Konsumenten und bis 40 Liter Alkoholgehalt im Besitze von Schankwirthen und Kleinhändlern, um durch die Konstatirung der Vorräthe den Verkehr nicht übermäßig zu belästigen, der Nachsteuer nicht unterliegen sollen: der Gesetzentwurf hatte die Grenze auf 5 Liter festgesetzt. Das war, ohne daß es der Gesetzgeber vorhergesehen hätte, für die Branntweinhändler der Anlaß, Millionen von Zirkulare durch ganz Deutschland zu versenden, um das Publikum zum vorherigen Bezuge von Branntweinvorräthen zu veranlassen. Der voraussichtlich daraus entstandene Steuerverlust von einigen Millionen Thaler, der größtentheils in volkswirthschaftlich irrationeller Thätigkeit und irrationeller Kapitalanlage aufgegangen ist, hätte vermieden werden können, sobald man am 1. Juli sogleich vorübergehend eine so vielfache ($4^1/_2$fache) Maischraumsteuer eingeführt hätte, als der vollen künftigen Steuer entsprach.

Die Nachsteuer von 30 Mark zusammen mit der dreifachen Maischraumsteuer von je 15 Mark ergab für die Produktion jenes Vierteljahres, sobald dieselbe zur Aufspeicherung gelangte, eine Gesammtsteuer von 75 Mark per Hektoliter Alkohol, während nach dem 1. Oktober der an dem Steuervorzug theilnehmende Branntwein 50 Mark Konsum- und 15 Mark Maischraumsteuer, zusammen nur 65 Mark zu entrichten haben wird. Eine Erzeugung für künftige Verwendung war daher im allgemeinen unlohnend; der Preis während der Uebergangsperiode ging bisweilen so tief herab, daß jeder Betrieb unlohnend sein mußte. Die stark pessimistische Stimmung, welche sich dadurch der Brenner bemächtigte, war daher für diese Uebergangszeit berechtigt. Die übelste Folge hatte diese zu hohe vorübergehende Normirung für den September dieses Jahres, in welchem Monat ein großer Theil der Kartoffelbrennereien, um ein Verderben der Kartoffeln durch rasche Verarbeitung zu verhüten, die Kampagne zu beginnen pflegt; gedachter Ursache wegen hat dieselbe dieses Jahr erst im Oktober angefangen. Eine gewisse Beschränkung der Produktion in der Uebergangszeit lag übrigens behufs Preishaltung und aus steuerlichen Gründen in der Absicht des Gesetzes; dasselbe bestimmt daher außerdem, daß in dieser Zeit keine Brennerei mehr als drei Viertel des Spiritus brennen dürfe wie im vorigen Jahre.

Auf diese Weise umgestaltet ist der Gesetzentwurf von der Regierung am 24. Juni 1887 zum Gesetz erklärt worden. Am Schluß des Aufsatzes haben wir den Wortlaut desselben, abgesehen von den Kontroll- und Strafbestimmungen, abgedruckt.

4. Das Preissteigerungsprinzip und die Bevorzugung der landwirthschaftlichen Brennereien.

Wir gehen nun auf die Hauptgesichtspunkte des Gesetzes näher ein.

Die eingeführte Konsumsteuer wird nicht wie die sehr ähnlich wirkende und stets empfohlene Fabrikatsteuer bei der Erzeugung des

Digitized by Google

Spiritus bezw. des Branntweins, sondern erst bei dem Uebergange in den Konsum oder genauer bei dem Uebergange in die niederen Stufen des Handels, wo eine staatliche Kontrolle über die erzeugten Vorräthe nicht mehr ausführbar oder doch äußerst schwierig erscheint, bezahlt. Die Landwirthe, sowie die Raffinerien und die obersten Stufen des Branntweinhandels vermeiden daher eine starke Vermehrung ihrer Betriebskapitalien, die bei Einführung der Fabrikatsteuer nicht zu umgehen gewesen wäre und namentlich viele mit wenig zureichenden Mitteln wirthschaftende Landwirthe zur Aufgabe oder Einschränkung ihrer Brennereibetriebe veranlaßt hätte. Bei dem für den Export hergestellten Spiritus wird die Zahlung und damit auch die Rückzahlung dieser Steuer gänzlich vermieden. Die wichtigsten, hierhergehörigen Bestimmungen besagen: Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung der Verbrauchssteuer ist Derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Gegen Sicherheitsstellung ist die Abgabe zu stunden; drei Monate lang ist die Steuer im allgemeinen auch ohne Sicherheitsstellung zu stunden. Die Aufbewahrung des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins findet in öffentlichen oder unter staatlichem Mitverschluß stehenden Privat-Niederlagen statt. Unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein darf auch außerhalb der Lagerräume raffinirt und zum Zwecke der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterworfen werden. —

Eine Entschädigung der Brennereien wegen der Steuererhöhung, die durch eine künstliche Preiserhöhung gewährt werden soll, findet in folgenden Erwägungen ihre Rechtfertigung. Durch die beträchtliche Steuererhöhung wird eine wesentliche Einschränkung des Konsums und daher ein Minderabsatz der deutschen Brennereien im Inlande stattfinden. Da der Weltmarkt nur in geringem Maße in diesem Artikel aufnahmefähig ist, so wird ein so starker Preisdruck eintreten, daß die weniger gut geleiteten und finanziell schlecht situirten Brennereibetriebe zu arbeiten aufhören müßten, die Besitzer sehr große Verluste erleiden würden: ähnliche Verluste würden durch ein solches unnatürlich niedriges Preisniveau auch diejenigen Brennereien erleiden, welche sich zu halten vermögen. Wenn es nun auch im allgemeinen als Regel gilt, daß die Staatsbürger sich mit den Nachtheilen neu auferlegter direkter wie indirekter Steuern ohne Entschädigung, so gut es ihnen möglich ist, abzufinden haben, so war hier einerseits bei einer Verdoppelung der Branntwein-Großhandelspreise die Schädigung so beträchtlich, und andererseits die Lage der Produzenten durch die mißlichen Zustände in der Landwirthschaft eine so wenig befriedigende, daß eine entsprechende Entschädigung der Produzenten auch ohne Vorhandensein eines furor agrarius nicht unbillig erscheint.

Außerdem hatten künstlich gestaltete Verhältnisse bereits vor Erlaß des Gesetzes den Spirituspreis unnatürlich herabgedrückt. In Rußland, sowie in den meisten Spiritus ausführenden Ländern werden sehr hohe Exportprämien gezahlt, welche einen starken Druck auf die Welthandelspreise des Spiritus und des Sprit ausüben. Der Brenner in Rußland

Digitized by Google

findet es bereits bei einem sehr niedrigen Preise vortheilhaft, zu exportiren. Neuerdings sind dort diese Prämien noch erhöht. Der hohen Besteuerung des Branntweins in jenen Ländern steht gewissermaßen auf der anderen Seite eine staatliche Gunst, die Exportprämie, als Privileg gegenüber. Nun zahlt ja allerdings auch Deutschland eine geringe Exportprämie von etwa 1 Mark für das Hektoliter, aber diese genügt längst nicht, um die Erniedrigung des Spiritus-Welthandelspreises durch die Exportprämien namentlich Rußlands, die 10 Mark per Hektoliter Alkohol überschreiten, auszugleichen. Auf das Verlangen, die Exportprämien in Deutschland entsprechend denen der Konkurrenzländer zu erhöhen, ist die Reichsregierung nicht eingegangen, das nunmehr versuchte System einer künstlichen Preiserhöhung ist theilweise als eine Antwort auf jene Massenpetition vom Jahre 1886 anzusehen.

Handelt es sich hier um einen Preisdruck, welcher von einem Faktor ausgeübt wird, der als wirthschaftlich unbillig betrachtet werden muß, so tritt hierzu noch ein anderes, gleichfalls künstliches preiserniedrigendes Moment. Die Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes in Bezug auf Branntwein, Sprit oder Spiritus ist einerseits der festgewurzelten lokalen Konsumtionsgewohnheiten, die bei Branntweinen sehr schwer durch ein fremdes, ungewohntes Produkt zu befriedigen sind, andererseits der überall vorhandenen exorbitanten Zollschranken wegen nur eine sehr geringe. Nun besitzt Ostdeutschland in seinen Bodenarten, in seinem Klima, namentlich aber in seinen landwirthschaftlichen Großbetrieben, sowie in der Stufe der landwirthschaftlichen und allgemeinen Kultur, auf der es sich befindet, Vorzüge für die Spiritusproduktion wie kaum ein zweites Land der Erde. Der Drang nach einer Ausfuhr dieses Kartoffelproduktes ist der denkbar größte, während der Absatz bei den außerordentlichen Schutzzöllen, die gerade bei diesem Artikel in fast allen Ländern existiren, nur mäßig sein kann. Dieses Dranges zur Ausfuhr wegen stehen die Inlandpreise von Spiritus auch meistentheils in Relation zu den Welthandelspreisen; d. h. erstere sind um die Fracht und sonstigen Beförderungsunkosten geringer als die letzteren, ein Verhältniß, das sich durchaus nicht bei allen Artikeln mit einem ähnlichen Export wiederfindet. Gerade in den letzten Jahren, wo ein kräftiges Zusammenwirken dieser Faktoren eintrat, wo es außerdem bei einigen überreichlichen Kartoffelernten ungeheuere Mengen schwer verwerthbarer Kartoffeln gab, und wo sich endlich die Industrie rasch auf größere Betriebe konzentrirte, so daß die größeren und nicht mehr die mittleren Brennereien mit ihren Produktionskosten für die Preisbildung maßgebend wurden, sank der Preis des Spiritus auf ein selten dagewesenes Niveau herab, bei dem ein Fortbestehen der kleineren und mittleren Brennereien in Deutschland ernstlich in Frage stand. Und Abhilfe gegen diese künstlich geschaffenen preiserniedrigenden Faktoren durch Koalition konnte trotz des Corpsgeistes, der unter den ostdeutschen Großgrundbesitzern herrscht, bei der Zersplitterung der Betriebe in Deutschland eigentlich nur durch unverbesserliche Optimisten erwartet werden.

Das Gesetz glaubt nun den Zweck, die Preise zu erhöhen, in folgender Weise erreichen zu können. Die bisherigen Brennereien bilden

Digitized by Google

nach dem Maßstabe ihrer Produktion in den Jahren von 1879/80 bis 1885/86 einen bei der Besteuerung bevorzugten Kreis von Produzenten, welcher für den größten Theil seiner Erzeugung nicht den eigentlichen Normalsatz von 70 Mark Konsumsteuer, sondern nur 50 Mark für das Hektoliter Alkohol zu zahlen hat. Dieser bevorzugte Theil der Produktion ist, um die Preiserhöhung durch Konkurrenz innerhalb dieses Vorzugskreises nicht illusorisch werden zu lassen, so bemessen worden, daß man auch selbst bei einer sehr starken Verminderung des Konsums sicher sein darf, daß weniger als dieses Quantum keinenfalls als Trinkbranntwein verbraucht wird. Man glaubte dieses Quantum in $4^1/_2$ Liter reinen Alkohol für den Kopf der nord- und mitteldeutschen Bevölkerung und in 3 Liter für Süddeutschland gefunden zu haben. Für ganz Deutschland ergiebt dieses im Mittel $4^1/_5$ Liter reinen Alkohols, während der bisherige Trinkkonsum in Deutschland $7^1/_7$ Liter auf den Kopf betragen haben möchte. Vermindert sich nun der Konsum in Folge der Steuererhöhung um drei Zehntel, so bliebe ein Konsum von gerade 5 Liter übrig. Bei einem Rückgange um zwei Fünftel, der uns gleich wahrscheinlich dünkt, ginge der Konsum für ganz Deutschland auf $4^1{}_4$ Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung herab; man käme damit in der That hart an die gewählte Grenze. Im Mittel beider Fälle hätten die Brennereien für $4^1/_5$ Liter oder 10 Elftel des Trinkverbrauches die Konsumsteuer von 50 Mark, für $^2/_5$ Liter oder 1 Elftel des Trinkkonsums die Verbrauchssteuer von 70 Mark zu zahlen. Im Durchschnitt würde der Staat daher 52 Mark Verbrauchssteuer erhalten. Neu errichteten Brennereien wird nun vorerst dieser Vorzug nicht zutheil; sie zahlen bis zum Eintritt einer alle drei Jahre erfolgenden Revision die vollen 70 Mark Konsumsteuer, von diesem Zeitpunkte ab aber nehmen auch sie, soweit sie landwirthschaftliche sind, an dem Steuervorzug entsprechend theil. Da neue gewerbliche Brennereien und die über ihr Kontingent hinaus brennenden vorhandenen Betriebe für ihren Ueberschuß die vollen 70 Mark Konsumsteuer zu zahlen haben, so hofft man durch diese Maßregel den Preis, den die bestehenden Brennereien erhalten, für das Inland zu heben, wenn auch nicht ganz um jene 20 Mark Differenz, so doch um den größten Theil derselben.

Auf die Preisbestimmung des zum Export bestimmten Spiritus hat natürlich die Gesetzgebung eines einzelnen Staates wegen der internationalen Konkurrenz kaum einen Einfluß. Hier konnte man nur durch Konservirung der bestehenden Maischraumsteuer auf die Beibehaltung einer gewissen Exportprämie zu Gunsten eines günstigeren Preises für die Produzenten hinwirken, eine Prämie, welche durch die viel höheren Exportprämien der Konkurrenzländer nicht ungerechtfertigt erscheint.

Wird die gewünschte Preiserhöhung für die Brennereien nun wirklich durch dieses künstliche System erreicht werden? Wir sind nur theilweise dieser Meinung. Allerdings möchte dadurch eine abermalige Preiserniedrigung, die durch die Ueberproduktion wegen des Minderverbrauchs cet. par. zu erwarten stand, hintenangehalten werden. Vorerst bemerken wir, daß eine künstliche mittlere Preiserhöhung um 20 Mark,

Digitized by Google

falls sie gelänge, ganz exorbitant hoch erscheint, wenn man damit den eventuellen Schaden für die Brenner durch die Steuererhöhung vergleicht. Der mittlere Spirituspreis für den Brenner kann unter normal gedachten Umständen bei dem gegenwärtigen hohen Geldwerthe zu 27 Mark für das Hektoliter Alkohol angenommen werden, wovon als direkter und indirekter Gewinn doch günstigstenfalls 5 Mark zu rechnen sein möchten, im Vergleich zu der Voraussetzung, daß die Kartoffeln (20 Centner) im anderen Falle verfüttert würden.

Künstlich preiserhöhende Faktoren können auf die Dauer nur da in erheblichem Grade wirksam sein, wo Kapital, Arbeit und Unternehmungsgeist völlig oder doch größtentheils gehindert werden, diesem lukrativeren Erwerbszweige unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen zuzuströmen. Dieses Zuströmen neuer Kräfte wird jedoch bei der Brennerei unter ähnlichen Bedingungen auch künftig in ausgedehnter Weise möglich sein. Die meisten großen Landwirthe sind der Natur ihres Wirthschaftsbetriebes, sowie den Bestimmungen des Gesetzes gemäß bei eintretenden hohem Verdienst in der Brennerei in der Lage, als leistungsfähige Konkurrenten in der Erzeugung von Branntwein aufzutreten und zweifellos würden unter der Bedingung einer hohen Rentabilität zahlreiche Landwirthe dieser Lockung folgen. Im Vergleich zu den bestehenden Brennereien haben dieselben nach den Bestimmungen des Gesetzes nur nöthig, im ungünstigsten Falle drei Jahre lang mit ihrer Produktion außerhalb des durch Steuernachlaß begünstigten Kreises zu stehen. Durch Errichtung einer Brennerei unmittelbar vor der immer wiederkehrenden dreijährigen Revision der Steuerbegünstigung können sie aber selbst diesem Nachtheil fast vollständig aus dem Wege gehen.

Die Frage, wie viele größere landwirthschaftliche Betriebe, die zur Errichtung einer leistungsfähigen neuen Brennerei fähig sind, bei auftauchenden preiserhöhenden Momenten des Spiritus zur Niederkämpfung einer ausnahmsweise hohen Rente als Reserve im Hintergrunde stehen, gewinnt daher Bedeutung. Wäre die oft gehörte Behauptung richtig, daß eine blühende Brennerei eine Lebensfrage für die gesammte größere Landwirthschaft, insbesondere in Ostdeutschland sei, so müßte doch der größere Theil der Rittergüter mit solcher versehen sein. Nun aber sind nach der landwirthschaftlichen Betriebsaufnahme von 1882 von 11 902 landwirthschaftlichen Betrieben von mehr als 200 Hektar Fläche (800 Morgen, d. h. Rittergüter) in Preußen nur 1699 oder ein Siebentel (14,3 %) im Besitze einer Brennerei, auch in Ostdeutschland ist im allgemeinen die Quote keine höhere. Sechs Siebentel aller Rittergüter stehen daher noch im Hintergrunde, gewissermaßen auf der Lauer. Wendet man ein, daß unter gegenwärtigen Preisverhältnissen des Spiritus in den Provinzen, deren Brennerei auf Großabsatz, wie z. B. in Posen, angewiesen ist, die Anlage einer Brennerei erst bei größeren Rittergütern in der Größe von 2000 bis 2500 Morgen anfängt rentabel zu werden, so ist darauf einerseits zu erwidern, daß auch unter den 3621 Rittergütern von mehr als 2000 Morgen (500 Hektar) Fläche nur 961 oder 26,6 % mit einer Brennerei versehen sind; drei Viertel stehen auch dann noch in Reserve. Andererseits giebt es aber Gebiete,

Digitized by Google

in denen bei dichter Besiedelung und lokalem oder doch provinzialem Absatz, daher besseren Preisen, ein intensiver bewirthschaftetes Gut bereits bei 600 Morgen Größe recht wohl mit einer Kartoffelbrennerei bestehen kann; das Königreich Sachsen ist dafür ein auffallendes Beispiel. — Dennoch muß auch in dieser Beziehung das Vorhandensein gewisser erschwerender Momente für die Neuanlage von Brennereien im Vergleich zu bestehenden zugegeben werden. Die Güter, auf denen solche errichtet werden, dürften im allgemeinen nicht die gleich günstigen Naturbedingungen oder sonstige wirthschaftliche Qualitäten für die Spiritusproduktion besitzen, wie die Güter mit bereits bestehenden Brennereien, da erstere anderenfalls vermuthlich bereits im Besitze von Brennereien sein würden. Die naturgemäße Schwerfälligkeit des landwirthschaftlichen Betriebes, indem die Errichtung einer Brennerei sogleich die Umwälzung des ganzen Betriebes voraussetzt, auch der häufige Mangel an Kapital verhindern weiter eine derartige Flüssigkeit der Kapitalströmung bei einem landwirthschaftlichen Gewerbe wie in der Industrie.

Wäre der Regierungsentwurf Gesetz geworden, so würde die Brennerei auch mit einer uneingeschränkten Konkurrenz der bestehenden Brennereien untereinander zu rechnen haben. An der Preisbildung, wie sie unter normalen Umständen sich regeln würde, wäre dann kaum so sehr Erhebliches geändert worden. Der Entwurf lautete dahin, daß alle drei Jahre eine vollständige Neuvertheilung der begünstigten Branntweinmenge nach der beliebig stattgehabten Produktion der voraufgegangenen drei Jahre statthaben solle. Eine Brennerei, welche während einer Periode das doppelte Quantum erzeugte wie vorher, allerdings für die überschießende Menge während dieser Zeit 70 Mark Konsumsteuer zahlte, nahm in der nächsten und in den folgenden Perioden auch mit der doppelten Menge an dem Steuervorzug theil. Abgesehen von dem erwähnten erschwerenden Moment war damit der Preisbildungsprozeß gewissermaßen nur ein schwieriger zu lösendes Rechenexempel geworden, aber so theuer wird doch sicherlich nicht in Deutschland die Denkarbeit bezahlt, daß deswegen ein so viel höherer Preis entstehen sollte.

Der Reichstag sah, durch die Fortschrittspartei darauf aufmerksam gemacht, diese Lücke und setzte an die Stelle einer ziemlich freien Konkurrenz die Kontingentirung, an Stelle der Neuvertheilung trat die Revision. Die Bemessung erfolgt nun alle drei Jahre nicht mehr nach der beliebig hergestellten Menge Alkohol, sondern nach Maßgabe der Spiritusmenge, welche während der letzten Periode zum niedrigeren Steuersatz hergestellt werden durfte, d. h. die erste Vertheilung scheint auch für alle folgenden die feste, nahezu unverrückbare Basis zu sein. Aenderungen in dieser Kontingentirung würden nur eintreten können erstens durch den Zutritt neuer Brennereien, zweitens durch die zufällige Minderproduktion bestehender Brennereien und drittens durch die Zunahme der Bevölkerung, womit sich das bevorzugte Quantum von $4^1/_5$ Liter per Kopf der Bevölkerung entsprechend vermehrt. Ersteres würde die einer bestehenden Brennerei zufallende Menge vermindern, letzteres beides wird sie vermehren. Eine Verschiebung der bereits

Digitized by Google

kontingentirten Brennereien unter einander scheint nach dem Gesetze ausgeschlossen. Das führt zu der kuriosen Folgerung, daß es einem Gutsbesitzer, der noch keine Brennerei betreibt, freisteht, eine so große Brennerei anzulegen, als ihm beliebt, und nach der nächsten Revision entsprechend an dem Steuervorzug theilzunehmen; Gütern hingegen, die bisher nur eine ganz kleine, vielleicht nur eine Küchenbrennerei für den Bedarf des eigenen Hofes besaßen, wäre es unmöglich gemacht, eine ordentliche Brennerei zu errichten; sie hätten besser gethan, bei der ersten Kontingentirung ganz auf ihr Recht an einer Betheiligung zu verzichten, um für später in der Produktion freie Hand zu behalten.

So war der Wille der gesetzgebenden Gewalten. Doch auch hier hat man wieder ein Loch offen gelassen, das zwar kleiner, aber doch immerhin passirbar bleiben wird, um sich desselben bei auftauchenden hohen Renten behufs Produktionsvermehrung zu bedienen. Man hat aus der Fassung des Entwurfes betreffs der alle 3 Jahre erfolgenden Neuveranlagung des bevorzugten Produktionsquantums folgende Stelle stehen gelassen: „Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten 3 Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben" sind bei jeder Revision nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen nach Maßgabe ihrer Produktion zu veranlagen. Für vorübergehend kranke Brennereien war die hervorgehobene Bestimmung nothwendig. Für die gesunde kräftige Brennerei ist aber damit ebenfalls der Weg zur Produktionsvermehrung gangbar gemacht worden. Der Brennereibesitzer braucht im letzten Jahre vor einer Revision nur eine Erweiterung bezw. maschinelle Verbesserungen seiner Brennerei vorzunehmen, legt alsdann den ganzen Betrieb während der Brennperiode einige Monate absolut still und verlangt nun auf Grund obiger Bestimmung eine Neukontingentirung seines vergrößerten Etablissements. Man hat wohl übersehen, obige Bestimmungen mit Einschränkungen zu umgeben.

Wenn dieserhalb jener Aenderung durch den Reichstag doch nicht diejenige Bedeutung beizumessen ist, die man ihr sonst beilegen müßte, so ist doch nicht zu leugnen, daß dadurch immerhin die Konkurrenz der bestehenden Brennereien unter einander in sehr erheblichem Maße erschwert sein wird.

In gewissem Grade preiserhöhend wird auch noch das durchgeführte Prinzip der Steuerbegünstigung der kleinen und mittleren Brennereien vor den größeren wirken, weil künftig die größeren Betriebe keinen starken Preisdruck mehr auf die geringeren auszuüben vermögen. Von der Bevorzugung der landwirthschaftlichen Brennereien vor den gewerblichen darf man in dieser Richtung nicht zu viel erwarten; der maßgebende Preisdruck ging sicherlich nicht von gewerblichen, sondern von den großen landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien aus. Preiserhöhend endlich, aber ohne Vortheil für irgend eine Klasse von Brennereien, muß die Kontingentirung in der Richtung wirken, daß der Landwirth künftig nicht mehr wie bisher nach Maßgabe seines überschüssigen Kartoffelvorraths brennen kann. Die fehlende freie Bewegung, welche der Brennerei ge-

Digitized by Google

nommen worden ist, hat zur Folge, daß in Zukunft auch da Spiritus bezw. Branntwein in schlechten und ungeeigneten Betrieben weitererzeugt wird, wo rationeller Weise andere Betriebe an ihre Stelle treten sollten.

Von den letzteren Momenten abgesehen sind jenes jedoch nur theoretische Möglichkeiten, sie wurden von uns angeführt, um die Grenzen, welche einer höheren Preisbildung gesetzt sind, möglichst deutlich zu umrändern. Thatsächlich wird, Koalition ausgeschlossen, auf längere Zeit hinaus weder von der Entstehung neuer Brennereien, noch von der Erweiterung der bestehenden die Rede sein. Die Brennerei Deutschlands ist unter normalen Verhältnissen darauf eingerichtet, 4,4 Millionen Hektoliter Alkohol herzustellen. Die Steuererhöhung dürfte den deutschen Konsum um mehr als 1 Million Hektoliter vermindern. Die Tendenz, auch diese Million zu erzeugen, wird sich in energischer Weise Luft zu machen suchen. Im Auslande dieselbe zu einigermaßen annehmbaren Preisen abzusetzen, kann nicht die Rede sein; die gesammte Alkoholmenge, die in dem Welthandel erscheint, beträgt nur $2^1/_8$ Millionen Hektoliter. Mag es den deutschen Brennereien noch so schwer ankommen, sie werden sich auf die Verminderung ihrer Produktion um ein Fünftel einrichten müssen. Diese Verminderung wird sich durch die Kontingentirung allerdings ungefähr gleichmäßig auf alle Brennereien mit Vermeidung eines Existenzkampfes vertheilen, aber man darf sicher sein, daß die Preisbildung nicht eine derartige sein wird, daß daraus im allgemeinen eine überdurchschnittliche Rente entsteht, um weitere ganz unnütze Brennereianlagen hervorzurufen.

Vorausgesetzt war die nicht durch Koalition beeinflußte Preisbildung. Ganz anders steht es, wenn die bestehenden Brennereien es praktisch versuchen sollten, durch Koalition eine abnorm hohe Preisbildung durchzusetzen. Die Bildung einer solchen Koalition wäre möglich und auch sehr verlockend; durch Einfuhren vom Auslande würde dieselbe bei dem außerordentlich hohen Schutzzolle nicht gestört werden. Wir sind auch der Meinung, daß eine sehr kapitalkräftige Aktiengesellschaft, sehr viel kräftiger als diejenige, welche im August 1887 seitens des Vereins für Spiritusindustrie als Vertreter der Kartoffelbrennerei unter Mitwirkung der einflußreichsten Finanzkräfte zu begründen versucht wurde, im Stande sein wird, während dreier Jahre die binnenländischen Preise des versteuerten Kartoffelspiritus, wie beabsichtigt, auf 120 Mark per Hektoliter Alkohol zu halten, — sobald sie den größten Theil ihres Kapitals zu Gunsten der Brennereibesitzer opfert. Die Kartoffelbrenner erhielten sodann abzüglich 64 Mark (50 + 14) Steuer für die in der Besteuerung bevorzugte Produktion einen Preis von 56 Mark, für weitere zwei Fünftel dieses kontingentirten Quantums über dieses hinaus bekämen sie nach den Verträgen mit jener Gesellschaft 36 Mark.

Eine solche Aufopferung ihres Kapitals würde freilich für die Gesellschaft wegen der schweren Einbußen, welche die nicht beigetretenen Brennereien bereiten würden, nothwendig sein. Es wird nie gelingen, alle Brennereien zum Beitritt zu bewegen, eine Minderheit vertritt bei solchen Versuchen aus persönlichem Egoismus stets die Interessen der Konsumenten, so sehr ihr Nichtbeitritt vom Standpunkte der Alliirten auch

Digitized by Google

als Verrath und schnöde Selbstsucht erscheinen mag. Die nicht beitretenden Brennereien haben nämlich im Falle des Zustandekommens den Vortheil, ihre gesammte Produktion zu den lukrativen Binnenlandpreisen abzusetzen, was auch eine noch so mächtige Handelsgesellschaft wegen des zersplitterten Absatzes nicht zu hindern vermöchte. Eine Koalition, die so außerordentlich günstige Preisverhältnisse erzwingt, würde aber außerdem die Gründung zahlreicher neuer Brennereien mit der gleichen Wirkung zur Folge haben. Wir wollen die wahrscheinlich eintretenden Verhältnisse durch einige sehr mäßig angenommene Zahlen zu beleuchten suchen und müssen dabei unsere Verwunderung aussprechen, daß diese Betrachtung die leitenden Bankkreise verabsäumt zu haben scheinen, bezw. erst durch die auf das Projekt folgende Reaktion zur Einsicht gekommen sind.

Der Koalition mögen so viel Brennereien beitreten, als vier Fünfteln der gezahlten Maischraumsteuer entspricht (Bedingung für das Zustandekommen jener Gesellschaft). Die Alkoholproduktion der nicht beigetretenen Brennereien soll wegen des überwiegenden Ausschlusses der höhere Steuer zahlenden Preßhefefabriken und der Getreidebrennereien nicht ein Fünftel, sondern nur ein Siebentel der bisherigen Gesammterzeugung, d. h. 630 000 Hektoliter Alkohol betragen. Sie werden gemäß dem Gesetze an der bevorzugten Erzeugung auch nur mit einem Siebentel oder mit 276 000 Hektoliter theilnehmen. Da sie aber auch für die überschießende Menge noch lukrative Preise, entsprechend einem Preise des Kartoffelspiritus von mindestens 36 Mark ohne Steuerzahlung, erhalten, so werden sie ihre Gesammtproduktion ausdehnen, z. B. von 630 000 auf 750 000 Hektoliter, ein Quantum, das durch die hinzutretenden Neuanlagen und Vergrößerungen auf 900 000 Hektoliter sich erhöhen soll. Von dem gesammten Binnenlandabsatze für Trinkkonsum blieben für die alliirten Brennereien nur 1 300 000 Hektoliter Alkohol übrig, während die Gesellschaft die Uebernahme von 1 654 000 Hektoliter steuerbegünstigten und von weiteren zwei Fünftel dieser Menge oder von 662 000 Hektoliter nichtbegünstigten Alkohol zu einem Preise von 120 Mark einschließlich der Steuer den Brennereien nach den Verträgen garantirt hat. Sie erhielte daher 1 016 000 Hektoliter Alkohol zu viel, die sie im Binnenlande nicht abzusetzen vermöchte. Es blieben ihr zwei Auswege übrig. Sie könnte den Binnenlandpreis so weit herabsetzen, daß die nicht beigetretenen und neu entstehenden Brennereien für das nichtbegünstigte Quantum nicht mehr 36, sondern den ruinösen Preis von nur etwa 20 Mark erhielten, so daß dieselben möglichst wenig über ihr Kontingent hinaus brennen würden und keine neuen Brennereien entstünden. Die Differenz von 16 Mark für die gesammte zu übernehmende Menge müßte dann die Gesellschaft aus ihrer Tasche tragen. Der zweite, gleichfalls zu ungeheueren Verlusten führende, wenn auch für die Handelsgesellschaft geringeren Schaden bringende Weg wäre der, daß dieselbe den Preis auf der vollen Höhe hält und die 1 016 000 Hektoliter, die sie sehr theuer mit 36, zum Theil auch mit 56 Mark ohne die Steuer bezahlt hat, im Auslande zu etwa 20 Mark für das Hektoliter absetzt. Für den übrigen Export nach dem Auslande erhalten die Brenner

Digitized by Google

nur den von der Gesellschaft erhzieten Preis, so daß hieraus für dieselbe kein Nachtheil entstehen kann. Bei dem an zweiter Stelle genannten Auswege würde aber die Brennerei als solche großer Nachtheil treffen. Die bestehenden Brennereien werden dann nämlich mit der Konkurrenz neu entstandener und vergrößerter Brennereien dauernd zu rechnen haben, obwohl bereits von den vorhandenen ein Viertel überflüssig war. Der Preisdruck muß dann später um so stärker auftreten. Wiederholt man das Spiel der Koalition, so wird die Sachlage nach Ablauf weiterer 3 Jahre noch schlimmer sein. Die deutsche Volkswirthschaft, die doch wahrhaftig die vorhandenen Kapitalien noch in nützlicherer Weise gebrauchen kann, wird um große Kapitalien, die unnütze Anlage finden, beraubt werden.

Landwirthe, welche an der Spitze jener Gesellschaft standen, haben nachträglich diese Konsequenzen auch eingesehen und schätzen sich glücklich, daß dieselbe nicht zu Stande gekommen ist. Die Kartellbestrebungen sind jedoch deshalb nicht todt, sondern werden unter so überaus günstigen gesetzlichen Voraussetzungen bald wieder hervortreten, aber unter Normirung weit geringerer Preise. Die Schwierigkeit wird dann darin liegen, genügende Beitrittserklärungen zu erhalten.

Unsere Ansicht über die künftige mäßige Erhöhung der Spirituspreise nach Ausführung des Gesetzes ist denn auch im allgemeinen durch die Preisentwicklung an der Börse, welche die jeweilige Durchschnittsmeinung vieler Sachverständigen darstellt, bestätigt worden. Wir bemerken zuvor, daß der Durchschnittspreis des Kartoffelspiritus, abzüglich der Maischraumsteuer von 14 Mark, in Berlin während des Jahres 1886 und zu Anfang 1887 im Durchschnitt 25 Mark betrug. Zu Anfang Juli 1887 herrschte an der Börse noch ein ziemlicher Optimismus. Man war zwar keineswegs der Meinung, daß die Preise für das Binnenland künftig die früheren um 20 Mark übersteigen würden, glaubte aber doch an sehr viel höhere Preise. Der Preis des Kartoffelspiritus stand zu Anfang Juli auf 68 Mark per Hektoliter Alkohol. Es galt als rationell, die Waare zu diesem Preise aufzuspeichern, bis das Gesetz im Oktober in Kraft trete. Zins, Handelsgewinn, Lagerkosten und Leckage waren bis zum Oktober auf 3 Mark zu veranschlagen, außerdem traten noch 30 Mark Nachsteuer im Oktober hinzu, so daß dieser Preis einem zukünftigen Preise von 101 Mark für das Hektoliter Alkohol entsprach. Für den in der Steuer bevorzugten Branntwein gehen davon künftig ab 50 Mark Konsumsteuer, sowie 14 Mark Maischraumsteuer, zusammen 64 Mark Steuer, den Brennereien verblieb mithin loco Berlin in Zukunft ein Preis von 37 Mark für das Hektoliter Alkohol[1]). Im Laufe des Juli schlug diese optimistische Stimmung um, man sah ganz richtig immer mehr voraus, daß eine Konkurrenz trotz aller Hindernisse des Gesetzes möglich sein werde; statt zu steigen sank der Preis bis Anfang August um 4 Mark,

1) Der Preis, den damals für den Augenblick die Brenner erhielten, war, wie sich aus dem Vorhergehenden erklärt, geringer, nämlich 68 Mark weniger dreifacher Maischraumsteuer, d. h. abzüglich 42 Mark, also nur 26 Mark.

Digitized by Google

was für den Winteranfang einen Preis für die Brenner von 32 Mark für das Hektoliter bevorzugter Produktion bedeutete.

Nach Bekanntwerden des sehr weit gediehenen Projektes jener Spiritusmonopol-Handelsgesellschaft wandelte sich diese Meinung um so mehr in das Gegentheil um, als die Interessenten des Kartells bald anfingen, im großen Maßstabe an der Börse zu kaufen, die optimistische Stimmung noch mehr zu steigern, zögernden Brennereibesitzern damit Vertrauen in die Sache einzuflößen und sie so zum Beitritt zur Koalition zu bestimmen. Im ersten Anlauf, in einem Augenblicke, wo der Enthusiasmus der Interessenten für das Unternehmen auf das höchste gestiegen war, aus allen Provinzen zustimmende Erklärungen von Brennereibesitzerversammlungen einliefen, war der Preis am 15. August auf 79 Mark Durchschnittspreis für das Hektoliter gestiegen, was für den Winteranfang einen Preis für die Brenner von 47 Mark für das Hektoliter Alkohol bedeutete. Der Preis war damit nur noch 9 Mark von dem Preisniveau entfernt, welches entstehen mußte, falls das Unternehmen wirklich zu Stande kam. Man blieb im ganzen während des August trotz großer Preisschwankungen bei einer mittleren Meinung, die halb das Zustandekommen des Projektes voraussetzte, halb ein Scheitern desselben infolge mangelhaften Beitritts annahm. Die Notirung von etwa 73 Mark war eine sehr häufige, was für den Winteranfang einem Preise für die Brenner von 40 Mark entsprach. Ein sehr entschiedener Umschlag nach der pessimistischen Seite hin erfolgte wieder in den letzten Tagen des August, als das vorläufige Scheitern der Gesellschaft durch nicht genügenden Beitritt sicher war. Der Regulirungspreis per Ultimo stellte sich auf 68,7 Mark, entsprechend einem Preise von 100 Mark für den Winteranfang, wovon den Brennereibesitzern 36 Mark zufallen würden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß das Projekt dennoch schließlich zu Stande kommen werde, war auch noch in dieser Preisnotirung enthalten. Auf die Nachricht, daß jenes Projekt durch das völlige Sichzurückziehen der großen Finanzkräfte endgiltig gescheitert sei, ging der Preis auf 65 bis 66 Mark herab, entsprechend einem Preise von 32 Mark für die Brenner zu Winteranfang. Auf jener Höhe blieb derselbe dann auch in den folgenden Wochen. Die großen betheiligten Banken sollen sehr froh gewesen sein, daß das Unternehmen auf Grund ihrer Propositionen nicht zu Stande kam, da auch sie durch die Diskussion in der Presse und durch die zu Tage tretenden, durch politische Agitation moralisch noch verstärkten Gegenkräfte zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß sie sanguinischen Anschauungen zum Opfer gefallen seien.

Im Oktober 1887, nach Inkrafttreten der Verbrauchssteuer, notirte in der Steuer begünstigter Spiritus im Mittel 97 Mark bei gezahlter Verbrauchssteuer, wovon nach Abzug der Maischraumsteuer dem Brenner 33 Mark zufielen, d. h. etwa 7 Mark mehr als wahrscheinlich ohne Hilfe des Gesetzes. Zu Ende Oktober war dieser Antheil sogar auf 36 Mark infolge wesentlicher Aenderungen in der Ausführung des Gesetzes zu Gunsten der Brennerei gestiegen. Wir sind der Meinung, daß sich der Preis nicht auf dieser Höhe halten wird, sobald erst die verschiedenen Möglichkeiten der Umgehung des Kontingentirungszwanges

Digitized by Google

allgemein bekannt und geübt sein werden. Gleichzeitig notirte der nicht begünstigte Spiritus, für Zwecke des Exports, für gewerblichen Verbrauch und für überschießenden Verbrauch im Inlande, ohne Verbrauchssteuer 37 Mark, abzüglich der Maischraumsteuer 23 Mark; der erwartete Preisdruck kommt darin entschieden zum Ausdruck.

Die veröffentlichten Ergebnisse jenes verunglückten Versuches lassen klar die Ursachen übersehen, weshalb die meisten Koalitionsversuche scheitern, selbst in einem so günstigen Falle, wo der Boden für ein solches Unternehmen durch ein Gesetz auf das beste vorbereitet war; sie zeigen, warum auch bei diesem Versuche trotz der denkbar günstigsten Umstände nicht alle Brennereien, auch nicht die geforderten 80 % der Maischraumsteuerzahlung (etwa 86 % der Produktion), sondern nur Brennereien mit 72,7 % der Maischraumsteuer (79 % der Produktion) ihren Beitritt erklärt haben. Wie bei keinem Gewerbe, so haben auch nicht in der Brennerei die Gewerbtreibenden in Bezug auf den Absatz gleichartige, einheitliche Interessen. Die Koalitionsbewegung war durch die Hauptgruppe, die Kartoffelbrennereien, getragen. Preßhefefabriken und Getreidebrennereien, die auf den speziellen Ruf ihres Produktes großen Werth legen, konnten im allgemeinen einer solchen Handelsmonopolgesellschaft, die den Ruf jeder einzelnen Firma (Kundenwerth) schießlich naturnothwendig in den eigenen Ruf absorbiren mußte, nicht zustimmend gegenüberstehen. Es haben sich denn auch nur 26 % der Preßhefeproduktion durch Unterzeichnung des für sie bestimmten Formulars für gebunden erklärt. Selbst bei den Kartoffelbrennereien ist ein Neuntel ausgefallen, es sind 88,3 % der Produktion beigetreten. Dem Ausschluß der letzteren lagen zwei Ursachen zu Grunde. Die kleinen Kartoffelbrennereien haben sich vielfach aus Indolenz nicht genügend um die Bewegung gekümmert, großentheils fehlte ihnen auch jedes Interesse, da sie bisher direkt zu guten Preisen an Konsumenten absetzten, ihrer ganzen Natur daher eine Ueberlassung des Branntweins an eine Handelsgesellschaft zuwider war und ihnen ihre künftige, ebenfalls auf Großabsatz angewiesene Lage infolge des Rektifikationszwanges wohl noch nicht genügend zum Bewußtsein gekommen ist. Es haben von den kleinhandwerksmäßigen Kartoffelbrennereien bis 2400 Mark Steuerzahlung nur 48 %, von den großhandwerksmäßigen maschinellen Betrieben von 2400 bis 9000 Mark Steuerzahlung 82 %, dahingegen von den kleinen und mittleren Fabriken von 9000 bis 30 000 Mark Steuerzahlung nicht weniger als 95 % zugestimmt. In dieser letzteren Gruppe war die Betheiligung eine so allgemeine, in den mit Berlin in regster Beziehung stehenden Provinzen sogar eine so ausnahmslose, daß sie nur durch den sehr regen Standesgeist, der die Besitzer verbindet, ihre Erklärung finden kann. Von dieser Gruppe ging auch gerade die Gestaltung des Gesetzes sowohl wie die Koalition aus. Von 265 derartigen Brennereien in der Provinz Posen schloß sich keine einzige aus, in Brandenburg nur 1 %, in beiden Sachsen 3 %, in Westpreußen und Schlesien bereits 7 %, in Pommern 10 %, in Ostpreußen 16 %, in Mecklenburg 24 %. Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt gewiß theilweise an dem zufälligen Mangel an agitatorischen Persönlichkeiten,

Digitized by Google

die von Brennerei zu Brennerei zu reisen hatten, in den nicht voll betheiligten Provinzen hauptsächlich aber in der Art, wie die Provinzen Anregungen, die von der Reichshauptstadt ausgehen, zu folgen gewohnt sind; die Entfernung spielt dabei natürlich eine Hauptrolle. Die Verbreitung des Vereins für Spiritusindustrie mit dem Sitze in Berlin unter den Brennereibesitzern war dabei in erster Linie maßgebend; von seinen Mitgliedern haben sich in dieser Hauptgruppe nur ganz wenige ausgeschlossen.

Ganz besonders charakteristisch ist aber, daß von den großen Brennereien von mehr als 30 000 Mark Steuerzahlung sich nur 77 % bei der Unterzeichnung betheiligt haben; die Nichtbetheiligten dieser gleichfalls maßgebenden Gruppe haben die Koalition schließlich zu Fall gebracht. Bei fast allen Koalitionen tritt diese Erscheinung auf; die größten Betriebe fühlen sich stark genug, um ohne Koalition existiren zu können, sie finden im Gegentheil häufig, daß die Vortheile einer Koalition nicht groß genug sind, um die Nachtheile derselben, d. h. namentlich die Gefahr von unnützen, später mitkonkurrirenden Kapitalneuanlagen, aufzuwiegen. Es bestätigt dieses bei der Brennerei den Gegensatz, in dem dieser Großbetrieb auf den großaristokratischen Rittergütern zu der aristokratischen Demokratie der mittleren und kleineren Güter steht. Die Haupttendenzen des Gesetzes sowie der damit in Zusammenhang stehenden Koalition richten sich ja gerade, wenn auch unausgesprochen, gegen diese. In den Provinzen Posen, Westpreußen und Schlesien, wo diese Kartoffel-Großbrennereien am stärksten vertreten sind, ist auch der Ausschluß relativ am stärksten, offenbar weil sich dort unter den Besitzern eine konzentrirte Meinung über ihre anderweitigen Interessen hat bilden können. —

Wir sind nach alledem nicht der Meinung, daß man mit der künstlichen Preisbildung im Gesetze überall das Richtige getroffen hat. Der höhere Preis, der durch die Bestimmungen wirklich erzielt wird, geht durch die daraus entstehenden Nachtheile im Produktions- und Gütervertheilungsprozesse großentheils den Produzenten selbst wieder verloren.

Wollte man trotz aller entgegenstehenden Bedenken in diesem Falle das Prinzip der vollen und reichlichen Entschädigung der bestehenden Brennereien für den Nachtheil infolge der Steuererhöhung anerkennen, ein Standpunkt, auf dem wir durchaus stehen, so hätte uns sowohl im Interesse der Landwirthschaft wie im Interesse der Allgemeinheit der Weg einer *baaren*, bei der mißlichen Lage der Landwirthschaft reichlich bemessenen *Entschädigung* weit richtiger geschienen als jener eingeschlagene Weg, der schließlich doch nur theilweise zum Ziele führen kann und Haß und Bitterkeit zu erzeugen in hohem Maße befähigt sein wird. Hätte der Staat zu Gunsten der Brennereibesitzer, namentlich der Landwirthschaft treibenden, 1 Jahr lang auf die erhöhten Einnahmen aus der Branntweinsteuer verzichtet, so wäre damit eine sehr reichliche Entschädigung möglich gewesen, die den Grundbesitzern viel wesentlichere Dienste als die fragwürdige Preiserhöhung geleistet hätte. Bei Einführung des Monopols in der Schweiz ist den Brennereien, welche ihren Betrieb einstellen, eine reichliche Entschädigung

Digitized by Google

von 80 Mark für das Hektoliter Alkohol zugebilligt; ähnlich hätte man die deutschen Brennereien betreffs des um 1 Million Hektoliter verminderten Binnenlandabsatzes behandeln können.

Das zweite in dem Gesetze zum Ausdruck gelangte Prinzip, die Bevorzugung der landwirthschaftlichen vor den gewerblichen Brennereien, knüpft an längst vorhandene Zustände an. In Zusammenhang mit den Prinzipien der preußischen inneren Politik wird die Bevorzugung der landwirthschaftlichen Brennerei vor der gewerblichen, mit sehr kurzer Unterbrechung zu Anfang dieses Jahrhunderts, seit zwei Jahrhunderten geübt. Bei der Maischraumsteuer speziell bildete sie sich dadurch aus, daß bei Zahlung einer gleichen Maischraumsteuer die städtischen Brennereien mit Getreidemaischung nur fünf Sechstel und bei der Preßhefefabrikation, welche überwiegt, fast nur die Hälfte derjenigen Branntweinmenge zu ziehen vermögen wie die ländlichen Brennereien mit Kartoffelmaischung. Die gewöhnlichen Getreidebrennereien waren daher um etwa 3 Mark per Hektoliter Alkohol im Nachtheil, die mit Hefefabrikation sogar um 11 Mark gegenüber den Kartoffelbrennereien. Bei ähnlichen Unterschieden wollte es auch der Gesetzentwurf belassen, indem die Differenz der Zuschlag-Konsumsteuer und der Maischraumsteuer bei den maßgebenden Steuerstufen von 30 bis 100 und von 100 bis 200 Hektoliter täglicher Einmaischung 20,0 minus 14,2 Mark = 5,8 Mark und 20,0 minus 13,8 Mark = 6,2 Mark künftig betragen sollte. Im Gesetze selbst sind diese Differenzen durch Erniedrigung der Zuschlag-Konsumsteuer für die gewerblichen Brennereien ohne Hefefabrikation und Beifügung eines Extrazuschlages für die großen ländlichen Brennereien auf 16,0 minus 13,8 Mark = 1,8 Mark und auf 18,0 minus 15,8 Mark = 2,2 Mark für jene beiden Größenkategorien herabgemindert worden, für die Preßhefefabrikation blieb die volle Steuer von 20 Mark, so daß hier die Differenz 5,8 und 4,2 Mark beträgt. Der neueste Geschäftsbericht einer großen Preßhefe- und Kornspiritusfabrik (Dresdener Aktiengesellschaft von 1 Million Mark Kapital) erwartet demgemäß auch von dem neuen Branntweinsteuergesetz in dieser Richtung ein für das Unternehmen günstigen Einfluß. Von einem gewissen Standpunkte aus war übrigens die seitherige Behandlung der Preßhefefabrikation nicht so ungerecht, wie es scheint. Da die gesammte Preßhefefabrikation dieser Steuer unterworfen war, so kann die höhere Steuer auch als indirekte Steuer auf Preßhefe von mehr als 1 Million Thaler Ertrag betrachtet werden. Die Prosperität dieser Fabriken kann man auch nur auf diese Weise erklären.

Die Benachtheiligung der städtischen Getreidebrennereien ist daher in dieser Beziehung auf ein berechtigtes, dem höheren Werthe des Produktes entsprechendes Maß reduzirt worden. Auf der anderen Seite sind aber im Gesetz Bestimmungen getroffen worden, welche die Fortexistenz der gewerblichen Brennerei in ihrem heutigen Umfange ernstlich in Frage stellen. Nach dem Gesetze nehmen an der Vertheilung der Konsumsteuerbegünstigung im Gegensatze zu den neu entstehenden ländlichen Brennereien nur die bereits *bestehenden* gewerblichen Brennereien theil. Neubauten, sowie Vergrößerungen gewerblicher

Digitized by Google

Etablissements sind in Zukunft davon ausgeschlossen. Die absolute und noch mehr die relative Antheilnahme der gewerblichen Brennereien an dem Steuernachlaß kann daher niemals eine Zunahme, muß aber eine fortdauernde Abnahme erfahren. Gewerbliche Brennereien werden wie andere Unternehmungen dieser oder jener allgemeinen oder individuellen Ursache wegen eingehen, ihre bisherige Steuerbegünstigung fällt dann sogleich auf die Dauer den landwirthschaftlichen Brennereien zu. Wir erinnern nur daran, daß nach der Konkursstatistik der Vereinigten Staaten jährlich der achtzigste Theil aller industriellen Unternehmungen durch Konkurs oder Liquidation finanziell zu Grunde geht, eine Ziffer, die auch ungefähr für europäische Länder gelten dürfte. Wenn nun auch nicht jedesmal damit das Etablissement selbst verschwindet, sondern meist nur in andere, leistungsfähigere Hände übergeht, so ist doch in vielen Fällen auch jenes nicht zu vermeiden. Wichtiger ist, daß diejenigen bestehenden Brennereien, welche in einer der dreijährigen Perioden aus diesen oder jenen zufälligen Gründen, etwa aus Mangel an Absatz, Umbau des Etablissements, Krankheit des Besitzers 2c., das ihnen zustehende kontingentirte bevorzugte Quantum nicht haben brennen können, durch das Gesetz dauernd dieser Minderproduktion an steuerbegünstigtem Spiritus verlustig erklärt werden, ohne daß die Möglichkeit vorläge, durch Neueinschätzung wieder auf den vorigen Stand zu kommen. Gewerbliche Brennereien, die nicht an dem Steuernachlaß theilnehmen, werden aber nicht im Stande sein, mit den übrigen Brennereien im Inlande bei den gedrückten Preisen für nicht begünstigten Spiritus zu konkurriren.

Ueber die Bedeutung der gewerblichen Brennereien, um deren Existenz es sich hier handelt, bietet die Steuerstatistik nach zwei Seiten hin einen Anhalt. Dieselbe unterscheidet einmal Brennereien in den Städten und auf dem platten Lande. Sehen wir von Elsaß-Lothringen wegen der zahllosen und wenig bedeutenden Hausbrennereien ab, so zählte man 1885/86 im Brennsteuerverein 1439 Brennereien in den Städten, die in der Hauptsache Getreide verarbeiten, und 7212 auf dem Lande, erstere nehmen daher ein Sechstel der Gesammtzahl ein; nach Abzug der hauswirthschaftlichen Brennerei mögen ungefähr 1100 städtische Brennereibetriebe verbleiben, größtentheils handwerks-, theils fabrikmäßige Betriebe. In Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern kam je 1 städtische Brennerei erst auf 31 ländliche, in Schlesien, Brandenburg, Königreich Sachsen und Thüringen 1 städtische auf 7,1 ländliche, in Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Oldenburg, sowie den Hansastädten, Landschaften mit Getreidemaischung, 1 städtische auf 2,2 ländliche, in der Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig, dem Uebergangsgebiet zwischen Kartoffel- und Getreidemaischung, 1 städtische auf 1,9 ländliche, in der Rheinprovinz, Hessen-Nassau und Hessen-Darmstadt endlich 1 städtische auf 4,3 ländliche Brennereien. Städtische Brennereien stimmen nun allerdings keineswegs mit gewerblichen überein. Viele städtische Brennereien, die mit einem Landwirthschaftsbetriebe verbunden sind, sind als landwirthschaftliche zu betrachten, umgekehrt sind aber auch

Digitized by Google

manche auf dem Lande an Eisenbahnstationen ꝛc. gelegene als gewerbliche Brennereien anzusehen.

Ueber die Größenverhältnisse der gewerblichen bezw. städtischen Brennereien giebt uns jener Theil der Statistik keinerlei Aufschluß. In dieser Beziehung hat man in dem Umfange der Preßhefefabrikation einen Anhalt: es giebt zwar auch Preßhefefabriken, die behufs eigener Verwerthung der Schlempe mit Landwirthschaftsbetrieb verbunden sind, das wird sich jedoch mehr als ausgleichen durch diejenigen gewerblichen Brennereien, die nicht Preßhefe fabriziren. Die Preßhefefabriken des Brennsteuervereins stellen 7 Prozent der gesammten Alkoholmenge her, wenn sie auch an Steuer nahezu die doppelte Quote zahlen, 1885/86 8,51 Millionen Mark oder 12,9 Prozent der Gesammtsteuereinnahme. Jetzt nach Erlaß des Gesetzes werden sich vielleicht die Mehrzahl der gewerblichen Betriebe durch Hinzufügung einiger Ackerwirthschaft in landwirthschaftliche verwandeln.

In diesem Umfange werden jene Brennereien in vollem Maße durch die Steuernachtheile des Gesetzes betroffen, theilweise aber auch aus dem Gesichtspunkte, halbgewerbliche zu sein, die Preßhefe- und Kornbrennereien, welche mit Landwirthschaft verbunden sind, schließlich spielt die halb gewerbliche Natur der Betriebe auch bei der höheren Besteuerung der sehr großen Brennereien auf den Großrittergütern als Motiv eine bedeutsame Rolle.

5. Die Größe der Brennereibetriebe und die Begünstigung der kleineren und mittleren Betriebe.

Das größte Interesse nimmt die Durchführung des Prinzips der systematischen Bevorzugung der kleinen vor den mittleren, der mittleren vor den großen Brennereien in dem Gesetze in Anspruch.

Die Basis unserer industriellen Entwicklung ist die freie Konkurrenz der kleineren, mittleren und größeren Betriebe mit einander. Es soll aus dem Kampfe diejenige Größe der Betriebe siegreich hervorgehen, welche die Konsumtion am billigsten zu bedienen vermag, und daher den wirthschaftlichen Verhältnissen am angemessensten, dem Gemeinwohl am ersprießlichsten ist. Die Erfahrung lehrt, daß daraus durch die Macht der Technik und die fortschreitende Umwandlung der Handelsorganisation eine immer weitergehende Konzentration der Betriebe hervorgeht, trotz des großen Vortheils, welchen die kleineren Betriebe durch die größere Annäherung an die Konsumtion, also durch die Vermeidung von Zwischenhandelsstufen, sowie durch die bessere Anpassung an lokale Verhältnisse voraushaben. Das Handwerk wird durch kleine Fabriken, kleine Fabriken werden durch mittlere, mittlere durch große und diese endlich durch gewaltige rein kapitalistische Betriebe aufgesogen, welche mit Millionen Mark Kapital arbeiten und im Stande sind, ganze Provinzen, Millionen von Menschen mit einem Artikel zu versorgen, da, wo Hunderte von selbständigen Handwerksmeistern an Stelle dieser einen Fabrik die Konsumtion hätten bedienen und ihr Brot hätten finden können. Darin liegt der soziale Nachtheil dieses gewaltigen Vorganges. Durch diese

Digitized by Google

Umwandlung der volkswirthschaftlichen Organisation gelangen aber die Produkte zu einem weit geringeren Preise in die Hand der Konsumenten. Die Prosperität der ganzen Volkswirthschaft, der materielle Genuß, der auf jeden Einzelnen entfällt, steigt, auch die Löhne der in den betreffenden Erwerbszweigen beschäftigten Arbeiter, sowie die Wohlhabenheit der am Besitz und am Betriebe dieser großen Etablissements betheiligten Klassen nehmen ganz ungemein rasch gegenüber früher zu.

So energisch nun die letztvergangenen Jahrzehnte diesen Standpunkt vertreten haben, so bereitet sich gegenwärtig in Deutschland eine gewisse Reaktion gegen das uneingeschränkte Herrschen dieses Konzentrationsprinzips vor, eine Reaktion, die mit demokratisch-sozialpolitischen Gedanken unserer Zeit in der innigsten Beziehung steht. Man sieht, wie dieser Prozeß auch die mittlere selbständige und unabhängige wirthschaftliche Existenz systematisch zerreibt. Es entsteht daraus die Gefahr, daß die politische Macht und der soziale Einfluß in die Hand des großen Kapitals gelangt. Dies kann auch an Stelle einer fortschreitenden Verbilligung umgekehrt zu einer monopolistischen, materiellen Ausbeutung des Landes durch Kartelle, Verkaufssyndikate ꝛc. führen. Diese haben in der Regel nur da Erfolg, wo die betreffende Industrie bereits auf eine kleine Anzahl Etablissements konzentrirt ist.

Man wird sich jedoch hüten müssen, aus jenen Reichstagsbeschlüssen beim Branntweinsteuergesetz zu weitgehende allgemeine Folgerungen betreffs künftiger analoger staatlicher Einwirkung auf andere Gewerbe zu ziehen. Spezielle Motive traten hierbei noch mehr in den Vordergrund als jene allgemeinen Erwägungen. Politische und Klasseninteressen haben wir bereits genannt; handelt es sich doch um die Interessen einer Gesellschaftsklasse, deren Wahrung man sich in Preußen in besonders hohem Maße angelegen sein läßt, weil dieser Stand die militärische Leistungsfähigkeit Deutschlands garantirt. Außerdem hat der Gedanke, daß es aus gesundheitlichen und moralischen Gründen durchaus als kein Nachtheil anzusehen sei, wenn der Preis des Branntweins infolge Verminderung des Preisdrucks, den die größeren Brennereien ausüben, ein höherer ist, jenen Entschluß in hohem Maße erleichtert. Ferner ist das Prinzip nicht ungerechtfertigt, daß, sobald durch staatliche Maßnahmen der kleine vor dem größeren Betrieb benachtheiligt wird, das alte Verhältniß durch Steuerermäßigung wieder hergestellt wird. Das trifft hier theilweise zu. Auf kleineren Betrieben lastet wegen des höher zu verzinsenden Betriebskapitals eine gleichhohe Verbrauchssteuer, die eine Zeit lang auszulegen ist, in Wirklichkeit stärker, als auf größeren Betrieben. Zweitens lastet der Raffinirungszwang schwer auf den kleineren Kartoffelbrennereien. Namentlich ging aber die gleichmäßige Kontingentirung der Brennereien bei der Steuerbegünstigung insofern von einer total unrichtigen, die kleineren Brennereien schädigenden Voraussetzung aus, als sie annahm, daß von dem Produkt der kleineren und mittleren Brennereien schließlich kein größerer Prozentsatz im Binnenlande Absatz gefunden habe, als bei den großen Brennereien, die doch in erster Linie den Export gespeist haben. Eigentlich wäre hier nach den bestehenden Verhältnissen eine staffelförmige prozen-

Digitized by Google

tuale Abnahme des in der Steuer begünstigten Quantums am Platze gewesen; man zog vor, diese Thatsache in anderer Form zu berücksichtigen.

Diese besonderen Motive bei der Begünstigung kleiner und mittlerer Betriebe zeigten sich sofort, als es versucht wurde, das gleiche Prinzip auf einen anderen großen Industriezweig auszudehnen. Dem Antrage zweier liberaler Mitglieder der bayrischen Abgeordnetenkammer, die erhöht bewilligte Malzsteuer in Bayern in analoger Weise nach der Größe der Betriebe abzustufen (zu Anfang Oktober 1887), um den kleinen und mittleren Brauereien die Konkurrenz gegenüber den großen zu erleichtern, trat von den übrigen Abgeordneten kein einziger bei, nachdem der Finanzminister (v. Riedel) erklärt hatte, abgesehen vom Steuerausfalle könne man damit die Entwicklung der bayrischen Bierindustrie stören, deren glänzender Aufschwung, wie wir weiter hinzufügen, gerade auf den großen Betrieben beruht. Hier waren es also auch die Rücksichten auf die Konkurrenzfähigkeit, d. h. in letzter Linie auf die Güte und Wohlfeilheit des Produktes, was jene Anträge abweisen hieß.

Wie nun das Branntweinsteuersystem seinen Zweck, die kleineren und mittleren Brennereien zu erhalten, zu erreichen sucht, werden wir am Schluß dieses Kapitels darstellen, nachdem wir zuvor ermittelt, wie sich die Produktion auf die verschiedenen Betriebsgrößen vertheilt. Für den Nationalökonomen ist diese Frage von um so größerem Interesse, als sich diese Produktionsvertheilung nur für ganz wenige Industriezweige genau feststellen läßt.

Die Brennerei wird in erster Linie als Nebengewerbe der größeren landwirthschaftlichen Betriebe ausgeübt; man sucht die selbstgewonnenen Kartoffeln in eine leichter transportable und somit für den Handel in die Ferne geeignetere Form zu bringen und dabei doch den verbliebenen Futterwerth derselben möglichst auszunutzen. Wenn auch eine starke Tendenz zu einer Uebereinstimmung vorhanden ist, so steht doch die Größe der Brennereien durchaus nicht in jedem Falle im Verhältniß zu der Größe der landwirthschaftlichen Betriebe. Es schien uns daher nicht zweckmäßig, die Brennereibetriebe in erster Linie als Nebengewerbe in Verbindung mit den geläufigen Begriffen von Klein-, Mittel- und Großgrundbesitz zu bringen. Es ist vielmehr behufs Gewinnung einer klareren Vorstellung der Größenverhältnisse vorzuziehen, die Brennereibetriebe für sich isolirt als Hauptgewerbe zu betrachten und ihnen die Bezeichnung selbständiger Gewerbebetriebe zu geben, sie in hauswirthschaftliche, handwerksmäßige und Fabrikbetriebe einzutheilen. Nur darf dabei nicht an die Besitzer, die ja als Landwirthe neben diesem Betriebe auch noch andere Thätigkeiten ausüben und anderen Verdienst haben, sondern nur an die Betriebe selbst gedacht werden. Vor allem würde dieses gegen direkte sozialpolitische Schlußfolgerungen geltend zu machen sein, die jedenfalls ohne weiteres nur auf die kleinere Zahl eigentlich gewerblicher Brennereien Bezug haben könnten. Kleinere Fabrikbetriebe im Brennereigewerbe entsprechen z. B. nicht etwa Fabrikanten mit dürftigem Einkommen, sondern dieselben gehören im allgemeinen Rittergutsbetrieben von 400

Digitized by Google

Hektar Flüche an, welche mit einem Kapital von rund 400 000 Mark arbeiten.

Außer den durch die offizielle Statistik fest gegebenen Ziffern basiren unsere Ausführungen auf folgenden Schätzungs- und Berechnungsgrundlagen:

Nach Erkundigung bei Sachverständigen besitzt im Mittel eine Brennerei, welche jährlich 800 Hektoliter Alkohol produzirt, also etwa 11 500 Mark Steuer zahlt, einschließlich der Gebäude einen Werth von 36 000 Mark, d. h. auf das Hektoliter produzirten Alkohols 45 Mark. Als laufendes, nicht fest angelegtes Betriebskapital sind außerdem, sobald ohne starke Inanspruchnahme von Kredit gearbeitet werden soll — ein Ideal, von dem man leider, wie die Verhandlungen bei dem Monopolgesellschaft-Projekt gezeigt haben, möglichst weit entfernt ist — noch 15 Mark auf das Hektoliter nothwendig, so daß derartige mittlere Brennereien ein Kapital von 60 Mark auf das Hektoliter jährlich produzirten Alkohols beschäftigen. Für sehr große Brennereien ermäßigt sich dieses Erforderniß auf 50 Mark, während für kleine Brennereien der Betrag sich umgekehrt beträchtlich erhöht. Von den entsprechenden Beträgen ist nun in der folgenden Ausführung für jede Größengruppe normaler Zins und Unternehmergewinn eingesetzt; sodann bei den kleinsten Betrieben auch Arbeitslohn für den ideell als Handwerker gedachten Besitzer. Danach ist dann ein Durchschnittsverdienst des Unternehmers für jede Größengruppe, mittleren Verhältnissen entsprechend, angenommen worden, der sich bei den in der Mitte liegenden kleinen Fabrikbetrieben auf 5 Mark per Hektoliter Alkohol belaufen dürfte. Selbstverständlich wollen wir damit nicht eine Behauptung über den wirklichen Gewinn, welchen die Brennerei gerade in allerletzter Zeit abwarf, aufstellen, wir wollen damit nur eine ungefähre Vorstellung über die Größenverhältnisse geben.

Die Prozentsätze, mit welcher die einzelnen Betriebsgruppen an der gesammten Alkoholproduktion betheiligt sind, sind nach der Steuerzahlung unter Berücksichtigung der besonderen Art des Betriebes (Preßhefefabrikation ꝛc.) und des verarbeiteten Materials derart berechnet worden, daß das Mittel von Maximum und Minimum jeder in der Statistik unterschiedenen Steuerstufe (z. B. 7500 bis 9000 Mark Steuerzahlung) mit der bekannten Zahl der dahingehörigen Brennereibetriebe multiplizirt wurde. Eine Berücksichtigung der geringeren Ausbeute des Maischraums bei kleineren Brennereien hat wegen der häufigeren Defraudationen in solchen Betrieben nicht stattgefunden.

Weiter suchten wir zu ermitteln, wie groß man sich im allgemeinen den einer Brennerei zugehörigen Landwirthschaftsbetrieb vorzustellen habe. A priori kann man sich verschiedene, ausgeprägte Stufen als allgemein herrschenden Zustand oder als Ideal für die Größe landwirthschaftlicher Brennereien vorstellen, Stufen, die denn auch in der That die landwirthschaftliche Brennerei im Laufe der Entwicklung nach einander durchlaufen hat. Ein Gut mit Brennerei (in Ostpreußen z. B.) soll nicht viel mehr Kartoffeln wie die übrigen Güter bauen, verwerthet aber einen großen Theil derselben, sagen wir die Hälfte der Nettoernte, in der Brennerei. Auf den Hektar landwirthschaftlich benutzter

Digitized by Google

Fläche würden alsdann bei einem Neuntel der Fläche Kartoffelbestand mit je 170 Zentner Nettoertrag per Hektar[1]) 9½ Zentner Kartoffeln für die Brennerei zur Verfügung stehen. Im weiteren Verlauf könnte ein Gut seinen Kartoffelbau so weit, wie es die Fruchtfolge auf dem Ackerlande erlaubt, ungefähr auf ein Sechstel der landwirthschaftlichen Fläche ausdehnen, und von den geernteten Kartoffeln nur den nöthigen Bedarf für die Gutswirthschaft entnehmen, so daß 135 Zentner per Hektar Kartoffelland oder 22½ Zentner per Hektar der Gesammtgutsfläche der Brennerei, ohne daß diese zukaufte, zur Verfügung ständen. Diesen Zustand vertrat noch als einen idealen im Jahre 1885 der Landeskulturrath des Königreichs Sachsen, als von einer Reform der Branntweinsteuer ernstlich die Rede war. Derselbe empfahl eine Erhöhung der Maischraumsteuer um ein Viertel für alle diejenigen Brennereien, welche eine größere Ausdehnung besaßen, als der Gutsgröße in der bezeichneten Weise entsprach. Es war dieses auch gewissermaßen der Standpunkt der bisherigen Branntweinsteuergesetze in der Branntweinsteuergemeinschaft, insofern von den kleinen landwirthschaftlichen Brennereien nur diejenigen um ein Sechstel in der Steuer ermäßigt waren, welche das Material ausschließlich selbst erbaut hatten. Das neue Gesetz hat diesen Standpunkt trotz vielfacher Anregungen nicht wieder eingenommen, weil sich eben die Brennerei der leistungsfähigsten östlichen Provinzen weit über diese Stufe hinaus mehr gewerbsmäßig entwickelt hat. — Die folgende Stufe könnte man dadurch kennzeichnen, daß sich die Brennerei in der Hauptsache auf die selbsterbauten Kartoffeln beschränkt, bei reichlichen Ernten, schlechten Spirituspreisen u. s. w. keine Kartoffeln zukauft, aber unter entgegengesetzten Umständen beträchtlich, insbesondere von den Bauern der benachbarten Dörfer zukauft. Im Durchschnitt mögen sich alsdann jene 22½ Zentner Kartoffeln, die durch den eigenen Anbau per Hektar landwirthschaftlicher Fläche zur Verfügung stehen, auf 30 Zentner erhöhen. Es würde das dem Zustande in der Zuckerindustrie da entsprechen, wo die Fabriken in der Hand von Genossenschaften zahlreicher nahewohnender Landwirthe sich befinden, die dann auch nur mäßig Rüben zukaufen.

Viele behaupten nun, daß in der Brennerei der gegenwärtig herrschende Zustand dem zuletzt gezeichneten Bilde entspreche, während andere den Kartoffelbrennereien im allgemeinen bereits einen erheblich stärker gewerblichen Charakter zuschreiben. Sehen wir, welche Behauptung richtig ist. Die landwirthschaftlichen Betriebe, welche mit einer Brennerei, die über den Küchenbetrieb hinausgeht, verbunden sind, nehmen nach der landwirthschaftlichen Betriebsstatistik von 1882 4,03 Prozent der gesammten Landwirthschaftsfläche Deutschlands oder 1 480 000 Hektar ein; da bereits ein Anzahl Genossenschaftsbrennereien (z. B. Kölleda in der Provinz Sachsen, an der 6 Rittergüter betheiligt sind) existiren und

1) Mindestens dieser Ertrag muß nach den zahlreichen Berichten, die der Zeitschrift für Spiritusindustrie zugehen, als der mittlere angenommen werden. Die deutsche Ernteststatistik giebt als mittleren Ernteertrag der letzten 6 Jahre allerdings nur 140 Zentner an, eine Menge, die allerseits als zu niedrig erklärt wird.

Digitized by Google

vielfach mehrere benachbarte Güter desselben Besitzers (Herrschaften) für die Brennerei eines dieser Güter das Material liefern (z. B. in der Provinz Posen und Schlesien), in diesen Fällen die Brennerei aber nur einem Gute zugerechnet ist, so erhöhen wir die Fläche der Brennereigüter schätzungsweise auf 1 600 000 Hektar. Diese Betriebe selbst vermögen ihren Brennereien nach obiger Schätzungsweise 36,0 Millionen Zentner Kartoffeln zuzuführen. An Kartoffeln sind aber in den letztverflossenen Jahren jährlich 65 Millionen Zentner nach der Statistik in der deutschen Brennerei verbraucht worden. Es haben daher diejenigen Recht, welche einen stärker gewerblichen Charakter behaupten; es werden bereits vier Fünftel so viel Kartoffeln seitens der Brennereigüter zugekauft, als von ihnen selbst für die Brennerei erbaut werden. Die Rechnung ergiebt, daß im Durchschnitt per Hektar Brennereigutsfläche 41 Zentner Kartoffeln gebrannt und dafür 34 Mark Maischraumsteuer gezahlt werden. Ein Brennereigut von 400 Hektar Landwirthschaftsfläche zahlt daher im Durchschnitt 13 600 Mark Maischraumsteuer.

Das Maß jenes Zukaufs von Kartoffeln ist natürlich nicht allein für jede Provinz, sondern auch wiederum für jede Brennerei sehr verschieden; manche werden sich den früher verbreiteten Stufen nähern, andere werden einen fast gewerblichen Charakter tragen. Diese Verschiedenheit war auch die Ursache, weshalb der Begriff der im Gesetze begünstigten landwirthschaftlichen Brennerei nicht mit der Größe des Bewirthschaftungsgutes in Beziehung gesetzt worden ist, wie u. a. der Abgeordnete v. Rauchhaupt in der dem Gesetze vorhergehenden Diskussion vorschlug. In Bayern war solche Normirung im Jahre 1880 beliebt worden, gelangte dann aber im Jahre 1885 wieder zur Aufhebung, weil sich für größere landwirthschaftliche Brennereien daraus mannigfache Härten ergeben hatten; statt dessen gelangte in Bayern im Jahre 1885 der Begriff zur Einführung, daß ein Gut mit einer landwirthschaftlichen Brennerei seine Schlempe verfüttern und den Dünger in der eigenen Wirthschaft verbrauchen müsse. Das akzeptirte denn auch das deutsche Branntweinsteuergesetz. Nach dieser Richtung hin ist daher einem größeren Gute kaum eine Schranke in der Ausdehnung seiner Brennerei gesetzt. —

Würde eine jede Haushaltung denjenigen Branntwein selbst erzeugen, welchen sie verbraucht, so entfiele bei einem mittleren Trinkkonsum von $7^1/_7$ Liter Alkohol für den Kopf in Deutschland auf jede Familie eine Produktion von 33 Liter Alkohol, im Kleinhandelswerthe, einschließlich der 5 Mark betragenden Steuer, = 25 Mark. Wie wenig die Technik der Branntweinbrennerei eine solche rein hauswirthschaftliche Produktion begünstigt, liegt bei der nothwendigen Anschaffung besonderer Apparate auf der Hand. Nur in Süddeutschland, und auch hier in erheblichem Umfange nur in Elsaß-Lothringen und in Baden, existirt dieselbe, theilweis infolge steuerlicher Begünstigung, unter den bäuerlichen Landwirthen. In Elsaß-Lothringen leitet sich diese hauswirthschaftliche Produktion einerseits aus dem verbreiteten Wein- und Obstbau, andererseits aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Frankreich ab, wo im Jahre 1879 147 000 Bauern Branntwein für den eigenen Bedarf zu je 57 Liter Alkohol, theilweis

Digitized by Google

für die eigene Wirthschaft auf mehrere Jahre ausreichend, produzirten; Veranlassung zu der Anschaffung so zahlreicher Apparate gab bei der hohen französischen Branntweinsteuer das Recht, 20 Liter Alkohol bei selbstgewonnenem Material steuerfrei herzustellen.

Etwas größere Bedeutung für Südwestdeutschland, insbesondere Baden, auch theilweis für Bayern und die Mittelrheingegenden, kommt derjenigen Stufe (uneigentlicher) hauswirthschaftlicher Produktion zu, wo die Befriedigung des eigenen Bedarfs zwar noch mit in erster Linie steht, bei der aber doch der größere Theil an Nachbarsamilien oder an einen Gastwirth verkaufsweise abgelassen wird. So wenig zutreffend im einzelnen es auch sein mag, so glauben wir doch diese hauswirthschaftliche Thätigkeit gegenüber den handwerksmäßig produzirenden und mehr gewerbsmäßig verkaufenden Brennereien mit der Zahlung von 150 Mark Branntweinsteuer nach oben hin abgrenzen zu dürfen. Diese Maximalgrenze entspricht einem Quantum von 6 Hektoliter Alkohol, welches den mittleren Jahreskonsum von 20 Familien deckt.

Beide Stufen hauswirthschaftlicher Produktion haben den Zweck, sonst nahezu unverkäufliche Produkte bäuerlicher Obst- und Weinbauwirthschaften in ein hochzahlendes Produkt zu verwandeln. Einerseits werden die zuckerhaltigen Abfälle der Wein- und Mostfabrikation, die Treber u. s. w. auf Branntwein verarbeitet, andererseits benutzt man hierzu die Ueberschüsse der Obstproduktion, soweit dieselben in obstreichen Jahren zu einem irgend annehmbaren Preise anderweit nicht verwerthet werden können. Die Größe dieser Erzeugung ist deshalb eine außerordentlich schwankende; es giebt Jahre, in denen weniger als die Hälfte oder mehr als das Doppelte von dem wie in normalen Wein- und Obstjahren gebrannt wird.

Der Umfang der hauswirthschaftlichen Betriebe ist ungefähr identisch mit dem Verbrauche von Rohstoffen, welche nicht der Maischraumsteuer (Kartoffeln, Getreide, sowie Melasse), sondern der Materialsteuer unterlagen. Es giebt zwar Betriebe mit gleicher Rohstoffverarbeitung, welche über jene Betriebsgröße hinausgehen, diese mögen sich aber in der Produktion mit denjenigen kleinsten Brennereien ausgleichen — im Brennsteuerverein 588 an der Zahl —, welche mehlige Substanzen brennen und ebenfalls, ohne von uns mitgerechnet zu werden, weniger als 150 Mark Steuer zahlen. Materialsteuer wurde in den letzten Jahren im Branntweinsteuergebiete 640 000 Mark oder 1,0 Prozent der gesammten Branntweinsteuer vereinnahmt, an welcher 25 000 Betriebe theilnahmen. Auf jeden Betrieb entfielen im Durchschnitt 26 Mark Steuer, ein jeder derselben würde bei der Produktion von 1 Hektoliter Alkohol in Anbetracht des geringen Konsums jener Gegenden den Bedarf von 6 Familien befriedigen. An der gesammten Alkoholerzeugung nehmen diese Betriebe mit nur ungefähr $^2/_3$ Prozent theil. Auf Elsaß-Lothringen entfällt von jener Produktion bei 24 000 Erzeugungsstätten mit je 22 Mark Materialsteuer 4 Fünftel, auf die gleichfalls obst- und weinreichen Gegenden in der Rheinprovinz und in Hessen-Darmstadt bei 1300 Produktionswerkstätten von je 100 Mark Steuerzahlung 1 Fünftel; es sind dieses sieben Achtel der im übrigen sehr unbedeutenden Brannt-

Digitized by Google

weinerzeugung Elsaß-Lothringens und ein Zwanzigstel der Produktion der an zweiter Stelle genannten Mittelrheingebiete.

Nach der Ausdehnung der Wein- und Obstmostproduktion sollte man erwarten, daß die mittelrheinischen Gebiete des Branntweinsteuervereins drei Viertel des Obstbranntweins erzeugen wie Elsaß-Lothringen, statt dessen erreichen sie nur ein Viertel. Diese Thatsache in Verbindung mit der anderen, daß in den ersteren Gebieten auf jeden Betrieb eine 4 bis 5fach so hohe Steuer wie in Elsaß-Lothringen entfällt, legen die Vermuthung nahe, daß in den älteren Gebieten des Brennsteuervereins von den Steuerverwaltungen nicht diejenige Kulanz ausgeübt worden ist, daß derartige kleinste Werkstätten in größerer Zahl hätten entstehen und bestehen können. Das wird bestätigt durch die Statistik, indem in Elsaß-Lothringen bei Aufrechterhaltung der alten Tradition 1884/85 von je 940 derartigen Betrieben nur einer nicht kontingentirt war, während in den älteren Gebieten des Branntweinsteuervereins schon je eine von 7,7 derartigen Werkstätten die Belästigung einer dauernden Kontrolle über sich ergehen lassen mußte. Nach dem neuen Gesetze wird die Abfindung und Pauschalirung derartiger Betriebe ganz allgemein werden.

In gleicher Anzahl wie in Elsaß-Lothringen betreiben unter einer begünstigenden Steuerverwaltung die Wein- und Obstbauern Badens die Brennerei. Im Jahre 1885 besaßen 28107 Wirthschaften die zur Brennerei nöthigen Apparate, wovon nach den Erfahrungen in Elsaß-Lothringen jährlich an 23000 brennen mögen. Während indessen in Elsaß-Lothringen diese Brennereien fast nur für einen Haustrunk sorgen, erzeugen viele badische Landwirthe bessere Fruchtbranntweine in erheblichen Mengen zum Verkauf. Auch in Württemberg zählt man jährlich 5700, in Bayern 5600 derartige kleine Produktionsstätten. Diese drei süddeutschen Staaten erzeugen erheblich mehr Branntwein in der hauswirthschaftlichen Brennerei als das Branntweinsteuergebiet; der Antheil dieser Betriebe an der Gesammtproduktion steigt damit für ganz Deutschland auf $1^1/_2$ Prozent. Zählt man die Betriebe hinzu, welche Destillirapparate besitzen, aber aus irgendwelchen Ursachen in einem jener Jahre nicht zur Thätigkeit gelangt sind, so giebt es 80000 deutsche Bauern, Wein- und Obstzüchter, welche kleine Mengen Branntwein herstellen. Sie machen den dreißigsten Theil der deutschen Bauernschaft aus, in der oberrheinischen Tiefebene steigt ihre Zahl auf den fünften Theil. Das jährliche wirthschaftliche Resultat für diese kleinen Landwirthe Deutschlands besteht bei den hohen Preisen für Fruchtbranntweine immerhin in 12 Millionen Mark, ein Ertrag, der größtentheils verloren gehen würde, falls die Gesetzgebung die Verwerthung dieser Materialien durch eine ungünstige Steuergesetzgebung und namentlich durch eine belästigende Handhabung der Steuerverwaltung erschweren würde.

Insgesammt wurden im Branntweinsteuergebiet, Bayern, sowie Württemberg im Jahre 1885/86 durch die Materialsteuer betroffen: 174000 Hektoliter Kernobsttreber und Kernobst, wobei in Bayern und Württemberg auf jede Verarbeitungsstätte im Mittel 10 Hektoliter Roh-

Digitized by Google

material entfielen, welches mit 6 Mark Steuer nach dem Tarife der Branntweinsteuergemeinschaft hätte belegt werden müssen; zweitens 333 000 Hektoliter Steinobst, wovon in Bayern je 25 Hektoliter Material, entsprechend 23 Mark Materialsteuer im Branntweinsteuerverein, auf die einzelne Produktionsstätte kamen; drittens 614 000 Hektoliter Weintreber, sowie auch Weinhefe mit 36 Hektoliter auf jeden Produzenten in Bayern und Württemberg, mit ideell 31 Mark Steuer im Brennsteuerverein; viertens 294 000 Hektoliter Hefenbrühe aus der Bierfabrikation, wovon im Mittel mehrere hundert Hektoliter an einer Erzeugungsstätte verwendet wurden.

Die Erzeugung dieser Qualitätsbranntweine hat in Deutschland trotz der allgemeinen Tendenz zum Großbetriebe mit der steigenden Produktion von Branntwein überhaupt im letztverflossenen Halbjahrhundert Schritt zu halten vermocht. Die immer reichere Entfaltung des Obstbaues in den dazu geeigneten Gegenden und die Zunahme des Wohlstandes sind dieser Industrie sehr förderlich. Dahingegen ist die Erzeugung der Brennereien von ebenfalls weniger als 150 Mark Steuerzahlung, welche Getreide oder Kartoffeln verarbeiteten, von $1^1/_8$ % der Gesammtproduktion im Jahre 1831 auf $^1/_{12}$ % in der Gegenwart herabgesunken; von den noch vorhandenen (1885/86) 588 Betrieben im Branntweinsteuergebiet verarbeiten vier Fünftel Getreide, nur ein Fünftel Kartoffeln; ihre Produktion ist insgesammt nicht größer als die einer sehr großen Brennerei auf einem Rittergute.

In Zukunft ist eine noch stärkere Zunahme jener Betriebe zu erwarten, einmal weil es stets Abfälle und Ueberschüsse in der zunehmenden Obstproduktion geben wird, die sonst keine angemessene Verwendung finden, andererseits weil in dem neuen Gesetze die bisherige Materialsteuer auf ungefähr drei Fünftel ihrer Höhe herabgesetzt worden und außerdem hier behufs Vereinfachung der Steuererhebung eine Pauschalirung der Verbrauchssteuer je nach der Brennzeit und dem Umfange der Betriebsanlagen im weitesten Umfange zugelassen ist. Außerdem wird die letztere in der Höhe von 50 Mark von der gesammten Produktion erhoben, bezw. dieser niedrigere Satz wird der Abfindung zu Grunde gelegt. Man darf um so mehr eine Steigerung dieses speziellen hauswirthschaftlichen Produktionszweiges erwarten, als die hohe neue Verbrauchssteuer auf die besseren Branntweinsorten gewissermaßen eine Prämie setzt, da ja auch der schlechteste Branntwein die gleiche Steuer zahlen muß. Nach den Erfahrungen anderer Länder halten wir es sogar für wahrscheinlich, daß der Branntwein in Form dieser Qualitätsbranntweine, Liköre u. s. w. gerade wegen der Steuererhöhung als sehr theueres und daher vornehmes Getränk in Zukunft namentlich von den besseren Gesellschaftsklassen häufiger genossen wird, als dieses bisher geschah. —

Die darauf folgende Stufe über 150 Mark Steuerzahlung kann als handwerksmäßiger Betrieb betrachtet werden, ohne daß jedoch die Einnahme daraus hinreichte, als Haupterwerbsquelle irgend einer Person, sei es auch nur eines qualifizirten Arbeiters zu dienen. Eine Reineinnahme von mehr als 400 Mark aus der Brennerei als solcher und damit die Möglichkeit, Haupteinnahmequelle Jemandes zu sein, beginnt

Digitized by Google

erst bei einer Steuerzahlung von mehr als 600 Mark. Als Nebenbetriebe der Landwirthschaft würden die Betriebe von 150 bis 600 Mark Steuerzahlung bei Kartoffelbrennerei im allgemeinen mittelbäuerlichen Betrieben von 4 bis 18 Hektar Umfang entsprechen. Brennereibetriebe jener Größe zählt der Steuerverein nur 774, wovon zwei Drittel Getreide und ein Drittel Kartoffeln brannten. Sie erzeugten insgesammt nur 0,4 % der gesammten Alkoholmenge, ihre Lebensfähigkeit ist daher in Norddeutschland nur eine sehr geringe. In Süddeutschland sind dieselben in gleicher absoluter Zahl vorhanden, der relative Antheil an der deutschen Branntweinerzeugung steigt durch deren Zurechnung auf 0,8 Prozent.

Die folgende Stufe sind als handwerksmäßige Hauptbetriebe, die aber gleichwohl noch mit primitiven Werkzeugen arbeiten, anzusehen. Ihre obere Grenze finden wir in der Benutzung vollkommenerer technischer Apparate, die im Stande sind, sogleich bei einem Destillationsprozesse genügend konzentrirten Branntwein, im allgemeinen sogar Spiritus von mehr als 80 Grad Tralles (Prozent) Konzentration zu erzeugen. Die Zahl der letzteren Betriebe, welche mit kontinuirlichem Apparat oder mit Dampfapparat arbeiten, betrug im Jahre 1885/86 nach der Steuerstatistik im Brennsteuerverein 4467. In gleicher Weise werden jene technisch besser ausgerüsteten Betriebe durch die Zugehörigkeit zur Unfallversicherungsgenossenschaft im Gebiet des Branntweinsteuervereins gekennzeichnet, welcher im Jahre 1885 4431 fabrikmäßig betriebene Brennereien, einschließlich einiger Hundert Rektifikationsanstalten, zugehörten. Erstgenannte Ziffer deckt sich ungefähr mit der Zahl der Betriebe, welche mehr als 2000 Mark Maischraumsteuer zahlen. Im allgemeinen reichen daher die mit einfachen Apparaten arbeitenden kleinhandwerksmäßigen Hauptbetriebe von 600 bis 2000 Mark Steuerzahlung, als Kartoffelbrennereien entsprechend großbäuerlichen Betrieben von 18 bis 59 Hektar Landwirthschaftsfläche. In diese Kategorie gehören 1370 Brennereibetriebe, welche 2,3 % der gesammten Alkoholmenge im Brennsteuergebiete erzeugen. Auch von diesen sind zwei Drittel Getreide-, nur ein Drittel Kartoffelbrennereien. In den hinzutretenden süddeutschen Staaten werden etwa 350 Betriebe gezählt, namentlich in Bayern, so daß dadurch die Erzeugung für ganz Deutschland auf 2,7 % der Gesammterzeugung steigt. Es sind dieses gleichzeitig die Betriebe, die zwar einen qualifizirten Arbeiter im Hauptberuf beschäftigen können, bei denen er aber ohne Nebenbeschäftigung bezw. anderweite Hauptbeschäftigung als Landwirth nicht auszukommen vermöchte, da selbst die größten dieser Brennereien, als selbständige Betriebe gedacht, nur ein Einkommen von vielleicht 1000 Mark gewähren.

Ein großer, vielleicht der größte Theil der Besitzer dieser handwerksmäßigen Brennereien sind Gastwirthe auf dem Lande oder in kleinen Städten, die dasjenige, was sie brennen, nach theilweiser Umänderung in Qualitätsbranntweine durch Zusatz von Essenzen oder einiger Handvoll scharfer Gewürze theils in der eigenen Wirthschaft ausschänken, theils in halbgroßen Quantitäten an ihre Gasthofkunden verkaufen; im allgemeinen haben sie auch einen Theil des Rohmaterials

Digitized by Google

in der eigenen Ackerwirthschaft erbaut. Dann greifen die verschiedenen Betriebszweige harmonisch in einander und unterstützen sich gegenseitig, so daß sich solche Brennereien selbst im Brennsteuerverein bei ihnen ungünstigster Steuergesetzgebung in gewisser Zahl noch zu halten vermocht haben. Naturgemäß ziehen dieselben als Material Getreide den Kartoffeln vor, da sie ihr Produkt unraffinirt verkaufen. Es darf in der Brennerei überhaupt als Regel angenommen werden, daß die kleineren Betriebe sich sehr viel häufiger auf die Erzeugung von sogleich trinkbaren Branntweinen, d. h. Getreidebranntwein und daraus durch Essenzen wohlschmeckender gemachtem Qualitätsbranntwein, verlegen, während die größeren Betriebe sich mit der Herstellung des Rohstoffes, des Spiritus, begnügen, der dann in anderen großen Betrieben rektifizirt und dann weiter meistens in Kleinbetrieben für den Geschmack der Konsumentenkreise zubereitet wird. Diese größeren Brennereien verwenden im allgemeinen Kartoffeln; ihr Erzeugniß muß erst in technisch vollendet arbeitenden Etablissements von dem anhaftenden Fuselöl befreit werden. Es ist naturgemäß, daß die großen Brennereibetriebe auf diese Weise in höherem Maße das Prinzip der Arbeitstheilung anwenden. Die unendliche Verschiedenheit von Gewohnheit und Geschmack erfordert auch für den Verkauf in kleinen Mengen eine möglichst innige Berührung mit den betreffenden, oft sehr kleinen lokalen und gesellschaftlichen Konsumentenkreisen; auch würden sich Nebenbetriebe der Großlandwirthschaft am allerwenigsten dazu eignen, einen kaufmännischen Halb-Engrosverkehr mit Kleinhändlern oder gar Konsumenten einzurichten.

Auf die Erhaltung dieser kleinhandwerksmäßigen Betriebe hat das Gesetz durch Verzicht auf beträchtliche Steuersummen auf dem Wege einer nur quotenweisen Erhebung und durch Verzicht auf strenge Kontrolle durch Einführung der Abfindung und Kontingentirung großes Gewicht gelegt.

Die Zahl der mit besseren technischen Einrichtungen versehenen Betriebe gaben wir zu 4467 an. Jeder derselben beschäftigte nach der Statistik der Unfallberufsgenossenschaft im Durchschnitt 4 bis 5 Arbeiter, einschließlich der Brennmeister. Dieselben erzeugten im Reichssteuergebiet 96,6 % (in ganz Deutschland 94,8 %) der gesammten Alkoholmenge und zahlten durchschnittlich 14300 Mark Steuer, was einer Produktion von nahezu 1000 Hektoliter Alkohol im Werthe von 26000 Mark, ohne die Steuer, entspricht[1]). Das mittlere Einkommen

1) Für die Provinz Livland in Rußland liegt uns eine Liste aller fabrikmäßigen Brennereien, Raffinerien ꝛc. vor. Danach erzeugen dort die maschinellen Betriebe auf den Gütern im Mittel die gleiche Menge Spiritus, an 1000 Hektoliter Alkohol, wie die deutschen technisch besser eingerichteten Brennereien; sie beschäftigen aber wegen der geringeren Leistungsfähigkeit der Arbeiter im Durchschnitt sieben Menschen. In den eigentlichen Brennereiprovinzen Rußlands, dem Tschernosjem-Getreidegebiet südöstlich von Moskau, haben die Gutsbrennereien einen ungleich größeren Umfang. Städtische Brennereien giebt es in den Ostseeprovinzen trotz der vorwiegenden Getreidebrennerei nur sehr wenige, und dann stets mit Hefefabrikation verbunden; die wirthschaftliche Kraft ist in Rußland noch auf dem Lande zu suchen; Rektifikationsanstalten, theils in den Städten,

Digitized by Google

des Besitzers aus der Brennerei als rein gewerblichem Betriebe möchte auf etwa 5000 Mark zu veranschlagen sein. Auf die darin beschäftigten Arbeitskräfte kam je ein Produkt von 230 Hektoliter im Werthe von 6000 Mark, wobei die größere Zahl der Arbeiter in den arbeitsreichen Sommermonaten noch andere Arbeit verrichtet. Nimmt man für jede Arbeitskraft, einschließlich der Brennmeister, im Durchschnitt 700 Mark Verdienst in der Brennerei an, so würde auf das Hektoliter Alkohol 8 Mark, gleich einem Neuntel seines Werthes, an Arbeitslohn, Gehalt und Tantieme zu verausgaben sein.

Trotz Maschinenbetriebes wären die kleineren dieser Brennereien für sich allein noch nicht geeignet, einen Mann von kaufmännischer oder guter technischer Bildung zu ernähren. Sie müssen vielmehr als großhandwerksmäßige Betriebe gerechnet werden. Erst eine Brennerei von mehr als 7500 Mark Steuerzahlung, entsprechend einem Einkommen von ungefähr 1000 Thaler, möchte einem Fabrikanten die Möglichkeit der Existenz gewähren. Groß-Handwerksbetriebe von 2000 bis 7500 Mark Steuerzahlung, die bei Kartoffelbrennerei im allgemeinen Gutsbetrieben von 59 bis 221 Hektar Fläche zugerechnet werden müssen, giebt es im Brennsteuerverein 1810, welche 10,0 % des gesammten Branntweins herstellen. Nahezu die Hälfte (48 %) derselben brennen Getreide, die übrigen Kartoffeln. Es ist dieses die unterste Stufe, welcher der Quantität nach in der Gegenwart noch eine Bedeutung in der Alkoholproduktion zukommt. Der Schwerpunkt liegt aber doch nicht in ihnen, sondern in größeren Betrieben. Es darf dieses auch nicht Wunder nehmen, denn nur die letzteren vermögen mit guten Apparaten und Maschinen einigermaßen mit technischer Vollkommenheit zu arbeiten; namentlich ist es nur solchen möglich, einen gelernten Brennmeister zu besolden.

Kleine Fabrikbetriebe dürfen wir wohl bis zu der Größe rechnen, daß ein Fabrikant bei mittlerer Leistung ein Einkommen bis zu 2000 Thaler zu erzielen vermag. Dieser Gruppe entspricht eine Steuerzahlung (von 7500) bis zu 18 000 Mark, bei Kartoffelbrennerei wird das Gut, zu dem diese gehört, im allgemeinen eine Größe von 221 bis 529 Hektar haben, es werden daher meist kleinere Rittergüter sein. Die Zahl der Betriebe ist 1373, dieselben stellen 24,6 Prozent der gesammten Produktion her; Getreidebrennereien sind darunter 12½ % oder ein Achtel jener Zahl.

Als mittlere Fabrikbetriebe sehen wir diejenigen an, bei denen ein Fabrikant ein Einkommen von 2000 bis zu 6000 Thaler zu erzielen vermöchte, die entsprechenden Besteuerungssummen gehen ungefähr von 18 000 bis zu 60 000 Mark; darüber hinaus würden dann die eigentlichen Fabrikgroßbetriebe zu rechnen sein. Die entsprechende Größe der Landwirthschaftsbetriebe würde von 529 bis 1765 Hektar reichen, also

theils auf den Gütern beschäftigen im Durchschnitt zwölf Arbeiter und stellten damit an 5000 Hektoliter gereinigten Alkohol her. Die zahlreichen, meist in den Städten, theilweis aber auch auf den Gütern befindlichen fabrikmäßigen bezw. kaufmännischen Destillationen beschäftigen im Mittel drei Leute und stellen an 1200 Hektoliter Alkohol als Branntwein für den lokalen Konsum fertig.

Digitized by Google

mittlere und große Rittergüter in sich begreifen. Leider ist es in den letztverflossenen Jahren seitens der Steuerbehörde unterlassen worden, die Betriebe von mehr als 30 000 Mark Steuerzahlung weiter in Größenkategorien einzutheilen. Wir vermögen daher für das gewählte Jahr nur die Betriebe von 18 000 bis 30 000 und von mehr als 30 000 Mark Steuerzahlung festzustellen. Erstere sind 897 an der Zahl, welche 33 % der gesammten Produktion erzeugen, letztere 391, die 29 % derselben fertig stellen. Die mittlere Steuerzahlung der letztgenannten in der Höhe von 48 000 Mark beweist, daß auch diese der weit überwiegenden Zahl nach weniger als 60 000 Mark Steuer gezahlt haben. Für die früheren 3 Jahre von 1881/82 bis 1883/84 zahlten im Durchschnitt jährlich nur 39 Brennereien mehr als 60 000 Mark Maischraumsteuer; bei der gestiegenen Zahl großer Betriebe nehmen wir dementsprechend für 1885/86 ihre Zahl schätzungsweise auf 42 an. Die Zahl der mittleren Fabrikbetriebe von 18 000 bis 60 000 Mark Steuerzahlung beträgt alsdann 1246, welche 56,5 Prozent des gesammten Alkohols, also allein die größere Hälfte der Gesammtproduktion, erzeugen; Getreidebrennereien befinden sich unter diesen Betrieben nur $5^1/_2$ Prozent. Melassebrennereien, die im Gesetze durch Ausschluß von der Wahl, einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer an Stelle der ihnen ungünstigen Maischraumsteuer zuzahlen, um sie den Kartoffelbrennereien gegenüber nicht aufkommen zu lassen, nehmen außerdem an dieser Gruppe mit 4 Prozent Theil. Diese Gruppe ist technisch allen früheren Stufen durch die Anwendung eines kontinuirlichen Apparates überlegen. Ende März 1886 waren 1411 Brennereien mit demselben versehen, d. h. ungefähr alle Brennereien bis hinunter zu durchschnittlich 17 000 Mark Steuerzahlung. Im März 1879 war deren Zahl erst 787, was damals einer unteren Grenze von 20 000 Mark jährlicher Steuerzahlung entsprach. Die Vervollkommnung der Brennerei durch die Verbreitung dieser Apparate wird in allen Steuerberichten besonders stark hervorgehoben.

Die 42 großen Fabrikbetriebe von mehr als 60 000 Mark Steuerzahlung erzeugen etwa $5^1/_2$ % oder je $^1/_{700}$ der gesammten Spiritusmenge. Selbst diese Kategorie von Fabriken ist aber nicht zu den eminenten Großbetrieben zu rechnen. Dieselben arbeiten im Mittel mit einem Kapital von ungefähr 400 000 Mark, reichen also entfernt nicht an die Kapitalgröße einer mittleren Zuckerfabrik heran. Brennereigroßbetriebe, die ihrer Größe nach geeignet wären, in Aktienunternehmungen umgewandelt zu werden, giebt es im Gegensatz zur Brauerei nur einige wenige, und auch diese würden alsdann zu der allerkleinsten Kategorie industrieller Aktienunternehmungen gehören. Derartige Kartoffelbrennereien giebt es wohl nicht eine einzige. Die mehrfach vorhandenen Spritfabrik-Aktiengesellschaften sind Raffinerien, denen schon ihres direkten Verkehres mit dem Auslande wegen die Tendenz innewohnt, sich zu großen Etablissements auszuweiten. Das arbeitende Kapital der allergrößten Brennereibetriebe (Getreidebrennereien) in Deutschland erreicht kaum 1 Million Mark; die größte zahlte im Jahre 1878 281 000 Mark Maischraumsteuer (die zweitgrößte 244 000 Mark), was einer Produktion

Digitized by Google

von 20 000 Hektoliter Alkohol entspricht. Bei den Großbetrieben nimmt wieder die Getreidebrennerei, entgegen der auf den früheren Stufen beobachteten Tendenz, durch die Art des Materials infolge stärkerer Konzentrationsfähigkeit außerordentlich an Ausdehnung zu, ja sie überragt sogar an absoluter Bedeutung die Kartoffelbrennerei. Im Jahre 1883/84 waren von 37 Großfabriken mit mehr als 60 000 Mark Steuerzahlung nur 14 Kartoffelbrennereien, aber 15 Getreidebrennereien mit Preßhefefabrikation und 8 Getreidebrennereien ohne Preßhefefabrikation.

Die Produktion von Branntwein und Spiritus wird in Deutschland zu nahezu vier Fünftel durch mittlere und kleinere Fabrikbetriebe ausgeführt, ein Siebentel durch handwerksmäßige und zu ein Achtzehntel durch Fabrikgroßbetriebe; auf die hauswirthschaftliche Produktion im weitesten Sinne entfällt nur ein Siebzigstel der Gesammterzeugung.

Wir fassen die Ergebnisse in folgender Tabelle übersichtlich zusammen. Der im deutschen Branntweinsteuerverein hergestellte Branntwein bezw. Spiritus wurde im Jahre 1885/86 produzirt

in:	Prozente der Gesammtproduktion	Steuerzahlung Mark	Zahl der Betriebe
Hausbrennereien im weitesten Sinne	0,7	0—150	26 262
Kleinhandwerksbetrieben als Nebenbeschäftigung	0,4	150—600	774
Kleinhandwerksbetrieben als Hauptbeschäftigung	2,3	600—2 000	1 369
Großhandwerksbetrieben mit Dampfapparaten	10,0	2 000—7 500	1 810
kleinen Fabrikbetrieben	24,6	7 500—18 000	1 373
mittleren Fabrikbetrieben	56,5	18 000—60 000	1 246
großen Fabrikbetrieben	5,5	60 000—300 000	ca. 42
eminenten Großbetrieben	0	über 300 000	0

In den drei süddeutschen Staaten sind die Produktionsverhältnisse, wie bereits mehrfach angedeutet, durchaus andere, sie sind nur den im Rheingebiet liegenden Theilen des Brennsteuervereins ähnlich; wie dort wird auch hier der Konsum und bei den ungünstigen Produktionsverhältnissen noch mehr die Produktion von Branntwein durch den Genuß von Bier, Wein und Most in engen Schranken gehalten. Während die Bevölkerung Bayerns 15 %, Württembergs 5,6 % und Badens 4,4 %, zusammen 25 % derjenigen des Brennsteuervereins ausmacht, beläuft sich die Produktion dieser Länder, und ähnlich ihre Konsumtion, nach dem Materialverbrauch in Bayern nur auf 4,2, in Württemberg auf 0,7 und in Baden auf 1,1, zusammen 6 % der Branntweinerzeugung des Brennsteuervereins. Diese geringe Produktion vertheilte sich nach den Angaben der süddeutschen Steuerverwaltungen in jedem dieser Länder bei Zugrundelegung der Steuerstufen des Brennsteuervereins überschläglich in folgender Weise, wobei wir die Resultate für den letzteren noch einmal wiederholen und die für ganz Deutschland hinzufügen:

Digitized by Google

Steuerstufen des Brennsteuervereins	Brennsteuerverein	Bayern	Württemberg	Baden	ganz Deutschland
Mark	%	%	%	%	%
0— 150	0,7	8	37	50	1,5
150— 600	0,4	5	15	10	0,8
600— 2 000	2,3	11			2,7
2 000— 7 500	10,0	19	48	40	10,8
7 500—18 000	24,6	19			24,0
über 18 000	62,0	38			60,1

Am größten ist der Kontrast in der Größe der Betriebe zwischen Baden (auch Elsaß-Lothringen) und Norddeutschland. Württemberg steht noch in der Nähe dieser Oberrheingebiete; die Mitte zwischen beiden Gruppen nimmt Bayern ein.

Gehen wir auf die Ursachen, welche diese Organisation geschaffen haben, näher ein. Der in Deutschland erzeugte Branntwein und Spiritus wird zu 66 Prozent aus Kartoffeln, zu 30 Prozent aus Getreide, sowie außerdem zu 2½ Prozent aus Melasse (in der Provinz Sachsen) und zu 1½ Prozent aus Obstabfall (in Südwestdeutschland) hergestellt. Mehr als drei Fünftel dieses Getreides fand jedoch in der Kartoffelbrennerei Verwendung. Einerseits verbraucht man Gerstenmalz, damit dieses das Maischgut zur Verzuckerung veranlasse. Da das gleiche Gewicht an Gerstenmalz nur die dreieinhalbfache Menge Alkohol wie Kartoffeln giebt, aber den achtfachen Werth wie Brennkartoffeln besitzt, so sucht man daran so viel wie möglich zu sparen; Brennmeister, die mit wenig Gerstenmalz auszukommen verstehen, sind daher gesucht. Zweitens wird häufig verdorbenes, namentlich ausgewachsenes Getreide jeder Art zu den Kartoffeln zugemaischt; namentlich in Jahren, wo die Ernte naß eingebracht wurde, steigt dieser Antheil sehr beträchtlich. Drittens wird in die Kartoffelmaische billiges Getreide, namentlich auch Mais, alsdann zugeschüttet, falls nicht die genügende Alkoholausbeute, etwa aus Mangel an Stärkemehl in den Kartoffeln, erzielt wird. Dazu zwingt die Form der Maischraumsteuer: ihretwegen, die gerade der Bevorzugung der Kartoffelbrennerei halber beibehalten wird, muß häufig nach dieser Richtung hin da Getreide angewendet werden, wo besser Kartoffeln zur Verwendung kämen.

Fünfundachtzig Prozent der gesammten Spiritusproduktion Deutschlands stehen daher mit einem Produkt in engstem Zusammenhang, welches für einen Transport auf weitere Entfernungen seiner Billigkeit bezw. Schwere halber nicht geeignet ist, falls nicht seine Vorzüglichkeit es als qualifizirte Speisekartoffeln transportabel macht. Besitzt daher eine Gegend vermöge ihres Bodens und Klimas die Tendenz, einen Ueberschuß an Kartoffeln über den eigenen Bedarf von Mensch und Vieh zu erzeugen, und findet sich auch in benachbarten Provinzen kein Bedarf für dieselben, so sind bei der Existenz von Großgrundbesitz die Grundbedingungen für prosperirende Spiritusbrennereien gegeben. Ostdeutschland erfüllt nun alle diese Bedingungen. Der mangelhafte Absatz von Kartoffeln nach anderen deutschen Provinzen und nach dem Auslande, sowie die meist mindere Qualität dieser Kartoffeln leiten die Kartoffel-

Digitized by Google

produktion mit Nothwendigkeit zur Brennerei hin. Ungemein verstärkt wird diese Tendenz, Kartoffeln anzubauen, durch den Mangel an Wiesen und Weideflächen, der wiederum durch das trockenere Klima der Binnenlandprovinzen bedingt erscheint. Kartoffeln müssen daher in erster Reihe für das mangelnde Naturfutter bei der stetig zunehmenden Viehzucht Ersatz bieten. Kartoffeln sind ihres überschüssigen Stärkemehlgehaltes wegen nur eine sehr mangelhafte Nahrung. Ohne Zusatz von Eiweißstoff im Ueberschuß haltenden Nahrungsmitteln, namentlich Hülsenfrüchten, wird stets ein sehr großer Theil des darin enthaltenen Stärkemehls vom thierischen (wie menschlichen) Organismus nicht verdaut. Die theilweise schlecht ausgefallenen Versuche mit weitgehender Kartoffelverfütterung, zu denen man sich bei der stark ausdehnenden und intensiver sich gestaltenden Kartoffelkultur gezwungen sah, sind großentheils auf die unterlassene Beifütterung von Hülsenfrüchten zurückzuführen. Jenes Zuviel an Stärkemehl kann nun bei den Kartoffeln ebensogut wie durch derartiges Zufutter auch durch die Brennerei beseitigt und verwerthet werden. Das übrigbleibende Futtermaterial, die Schlempe, enthält die beiden grundlegenden Nährmittel allerdings auch nicht in dem für die Verdauung richtigen Verhältnisse, indem ihm durch die gute Ausnutzung des Materials zur Spiritusbereitung der größte Theil des Stärkemehls entzogen worden ist, so daß ein Ueberschuß von Eiweißstoffen vorhanden ist. Jetzt müssen umgekehrt besonders stärkemehlhaltige Futtermittel behufs Erzielung guter Futterresultate wieder zugesetzt werden. Diese bieten sich jedoch leichter als stark eiweißhaltige Futtermittel. Aus einem Zentner Brennkartoffeln, die etwa 1,25 Mark kosten, erzeugt man Rohspiritus im Gehalte von 5 Liter Alkohol von 130 Pfennige Werth, die entsprechende Schlempe besitzt einen Werth von 40 Pfennigen; die Differenz des Ergebnisses und des Rohmaterials deckt die Fabrikationsunkosten und stellt den Gewinn dar.

Durch dieses schwere Rohmaterial ist die Konzentration auf eine ganz kleine Anzahl sehr großer gewerblicher Betriebe, wie in England, in hohem Maße erschwert; fast unmöglich wird dieselbe durch die Verwerthung der Schlempe, die bei der Verfütterung wenn möglich noch warm sein soll. Jede solche Zentralfabrik müßte ihren Bedarf an Rohmaterial in einem weiten Umkreise decken; die Frachtkosten würden dann so beträchtlich, daß die Ersparniß an Fabrikationskosten, die durch die Konzentration der Betriebe entsteht, dadurch weit übertroffen würde. Möglich erscheint jedoch eine Konzentration der Betriebe, welche derjenigen, die in der Zuckerindustrie platzgegriffen hat, ähnlich wäre. Die Zuckerindustrie arbeitet sogar mit einem noch schwereren Material, da die Zuckerrüben im allgemeinen nur zwei Drittel des Werthes wie Brennkartoffeln besitzen. Die Landwirthe der Umgebung liefern ihre Rüben nach einer meist ihnen gemeinsam gehörigen Zentralfabrik. Mehrere Gesichtspunkte lassen aber auch eine derartige Zentralisirung sehr schwierig erscheinen. Die Brennerei hat eine mehrhundertjährige Vergangenheit hinter sich, da entschließen sich die Kräfte eines Gewerbes im einzelnen wie im allgemeinen nicht so leicht, eine ganz neue Betriebsorganisation einzuführen, wie eine jugendlich frische, im mächtigen

Digitized by Google

Aufschwunge begriffene Industrie. Sodann ist der Fabrikationsprozeß von Spiritus im Gegensatz zu dem von Zucker ein so einfacher, die Apparate sind bei ihrer Einfachheit auch in kleinerem Maßstabe gut und zu verhältnißmäßig wohlfeilen Preisen herzustellen, man bedarf auch so wenig eines studirten Chemikers, daß man es trotz der höheren Fabrikationskosten vorzieht, die Kartoffeln in der eigenen Gutswirthschaft zu Rohspiritus zu verarbeiten, um damit die Transportkosten der Kartoffeln, sowie die Uebertragungskosten der Kartoffeln aus der Hand des Landwirths in die des Fabrikanten zu ersparen, namentlich aber die gewonnene Schlempe in der eigenen Viehwirthschaft besser als bei Verkauf verwerthen zu können. —

Die Brennerei hat sich im Laufe des letzten Halbjahrhunderts aus einer handwerksmäßigen Verfassung in eine fabrikmäßige Organisation fortentwickelt. Ein Vergleich der Jahre 1831 und 1885/86 in (Alt-) Preußen zeigt dieses deutlich. Bei einer Ausbeute von 4,0 Prozent des Maischraumes im ersteren Zeitraum berechnet sich die damalige Steuer auf 16 Mark für das Hektoliter Alkohol, so daß man sehr wohl die gleichen Steuerstufen vom Jahre 1831 und gegenwärtig, was die Höhe der Produktion anbelangt, direkt mit einander vergleichen kann. Im Jahre 1831 stellten 12 788 Brennereien aus mehligen Stoffen 900 000 Hektoliter Alkohol oder durchschnittlich 70 Hektoliter her. Gegenwärtig hat sich die Zahl derselben in dem gleichen Gebiet auf zwei Fünftel, auf 5214 vermindert, diese produziren aber 3 555 000 Hektoliter Alkohol oder durchschnittlich 682 Hektoliter. Im einzelnen gab es Maischraumsteuer zahlende Brennereien bis:

	1831	1885/86
150 Mark Steuerzahlung	2488	488
150 bis 1500 Mark Steuerzahlung . . .	7505	1057
1500 bis 3000 „ „ . . .	1613	616
über 3000 „ „ . . .	1182	3053

Diese 4 Stufen betheiligten sich im Jahre 1831 mit $1^1/_2$, 30, 21 und 48 % an der Gesammtproduktion, 1885/86 hatte sich das Verhältniß auf 0,1, 2, 3 und 95 % in dem gleichen Gebiete verschoben. Wichtig ist noch, daß die mittlere Steuerzahlung der Betriebe über 3000 Mark 1831 6400, 1885/86 aber 16 700 Mark betrug. Wenn man sich erinnert, daß ein wirklicher Fabrikbetrieb erst von 7500 Mark Steuerzahlung ab gerechnet werden kann, so möchte im Jahre 1831 kaum ein Fünftel der Gesammtproduktion, gegen sieben Achtel im Jahre 1885/86, in wirklichen Fabrikbetrieben hergestellt sein, in handwerksmäßigen Betrieben in dem ersteren Zeitpunkte vier Fünftel, im letzteren nur ein Achtel. Ueber 25 000 bis zu 39 000 Mark Steuerzahlung gab es damals nur 8 (gegenwärtig 600) Brennereien, je eine in den Städten Stettin, Magdeburg und Nordhausen, und 5 auf Rittergütern; 3 der letzteren entfielen auf Brandenburg, je eine auf Posen und Westpreußen.

Während der letzten 12 Jahre war diese Entwicklung, Kartoffel- und Getreidebrennereien gesondert behandelt, die folgende. Es waren

Digitized by Google

jährlich in der Branntweinsteuergemeinschaft im Betriebe Kartoffelbrennereien, welche an Maischraumsteuer zahlten:

je zweijährige Perioden	unter 600 Mark kleinste Betriebe	von 600 bis 3600 Mark Handwerksbetriebe	von 3600 bis 6000 Mark Handwerksbetriebe	von 6000 bis 12 000 Mark kleine Fabrikbetriebe	über 12 000 Mark mittlere und große Fabrikbetriebe
1872 u. 1873	553	1163	522	993	1073
1874 u. 1875	638	1235	510	975	1314
1876 u. 1877/78	481	1060	545	1041	1214
1878/79 u. 1879/80	458	856	477	977	1301
1880/81 u. 1881/82	579	952	434	853	1566
1882/83 u. 1883/84	455	860	428	930	1570
1884/85 u. 1885/86	448	862	409	828	1732

Während die gesammte Produktion von Alkohol aus Kartoffeln während dieser Zeit um zwei Drittel zunahm, ging innerhalb 12 Jahren die Zahl der kleinsten Betriebe von 100 auf 81, die Zahl der kleineren Handwerksbetriebe von 100 auf 74, die der größeren Handwerksbetriebe von 100 auf 79, die der kleinen Fabrikbetriebe von 100 auf 82 zurück, dafür nahm aber die Zahl der mittleren und größeren Fabrikbetriebe von 100 auf 161 zu. Die Gegenüberstellung der Einzeljahre 1872 und 1885/86 läßt diese Entwickelung noch deutlicher hervortreten. Es nahmen ab:

die kleinsten Betriebe	von	551	auf	423,	d. h. von	100	auf	77
die kleineren Handwerksbetriebe	„	1127	„	832	„ „	100	„	74
die größeren Handwerksbetriebe	„	538	„	409	„ „	100	„	74
die kleineren Fabrikbetriebe	„	1009	„	752	„ „	100	„	74
die mittleren und größeren Fabrikbetriebe nahmen zu	„	986	„	1836	„ „	100	„	186

Die Abnahme der Betriebe unter 12 000 Mark Maischraumsteuer ist also während dieser ganzen Periode eine sehr gleichmäßige, nicht, wie man erwarten sollte, eine nach unten zu staffelförmig abnehmende. Die Organisation änderte sich zu Gunsten der mittleren und größeren Fabrikbetriebe, alle anderen Gruppen nahmen ganz gleichmäßig ab. Dieser Vorgang spielte sich jedoch keineswegs in gleicher Weise Jahr für Jahr ab. In den Jahren 1872, 1873 und 1874 war die Spiritusindustrie, zusammenhängend mit den guten und plötzlich gestiegenen Löhnen, die von den Arbeitern großentheils vertrunken wurden, in einem ganz außergewöhnlich prosperirenden Zustande, der Konsum des Branntweinsteuervereins stieg von 213 Millionen Liter Alkohol im Jahre 1871 auf 307 Millionen im Jahre 1874. Die Ursache dieser höheren Produktion war der unglaublich rasch steigende Bedarf, nicht etwa besonders günstige, das Produkt verbilligende Erzeugungsverhältnisse. Demzufolge stieg auch der Preis eines Hektoliters Alkohol (in Berlin) von etwa 55 auf nahezu 70 Mark bei Kartoffelspiritus. In dieser Zeit rentirten selbstverständlich auch die in kleinem und mittlerem Umfange betriebenen Brennereien, sie hielten sich deshalb an Zahl auf der bisherigen Höhe; indessen der Zuwachs an Produktion fiel auch

Digitized by Google

damals den größeren Brennereien von mehr als 12 000 Mark Steuerzahlung zu, ihre Zahl hob sich von 900 auf 1300. In der darauffolgenden Niedergangsperiode, wo der Spirituspreis im allgemeinen auf 50 Mark zurückging, sinkt dann die Zahl der in kleinerem Umfange betriebenen Brennereien um so rascher, innerhalb 3 Jahren um 20 Prozent, während die größeren sich ein Jahrfünft lang auf derselben Höhe zu erhalten vermögen: nur ihnen war es möglich, bei den erniedrigten Spirituspreisen weiter zu bestehen. In der aufsteigenden Periode zu Ende der siebziger und zu Anfang der achtziger Jahre bleibt wieder die Zahl der kleineren und mittleren Brennereien ein Jahrfünft lang dieselbe, da eine gewisse Prosperität der Industrie durch das Steigen der Preise auf 55 Mark veranlaßt war; die Zahl der größeren Betriebe nimmt aber in derselben Zeit rasch von 1300 auf 1600 zu. Eine neue Niedergangsperiode folgt dann in den Jahren seit 1884. Der durchschnittliche Spirituspreis sinkt auf 47 Mark im Jahre 1884/85 und auf 40 Mark im Jahre 1885/86. Die Zahl der kleineren und mittleren Brennereien nimmt um ein Achtel innerhalb dieser zwei Jahre ab. Das Merkwürdige ist, daß in dieser Zeit der Nichtprosperität die Zahl der größeren Brennereien sich nicht gleich blieb, sondern geradezu rapide zunahm. Diese ganz abnorme Erscheinung bei dem niedrigen Preisstande findet ihre Erklärung theils in einer besonders energischen, in der Technik und in der Handelsorganisation begründeten Fortentwickelung des konzentrirten Betriebes auf den großen und gewerbsmäßig betriebenen Rittergütern, vor allem aber in dem Drange nach einer vergrößerten Produktion infolge von zwei sehr guten Kartoffelernten, vielleicht in letzter Zeit auch etwas in Hinsicht auf die erwartete Kontingentirung der Brennereien.

Die Art der Verschiebung in der Betriebsgröße während dieser letzten Jahre ist von um so größerem Interesse, als uns damit zugleich mit größter Wahrscheinlichkeit gezeigt wird, in welcher Weise die Verschiebung sich fortentwickelt hätte, falls keine Aenderung des Branntweinsteuergesetzes und namentlich nicht die Steuerbevorzugung der kleinen und mittleren Betriebe vor den großen eingetreten wäre. Innerhalb der zwei Jahre von 1883/84 bis 1885/86 änderte sich die Gesammtzahl der Maischraumsteuer zahlenden Brennereien nicht. Die untersten, nicht rechnungsmäßig geführten, von der Preislage des Produktes auch weniger abhängigen kleinhandwerksmäßigen Stufen bis 2400 Mark Steuerzahlung blieben in gleicher, sehr beschränkter Zahl bestehen. Die darüberliegenden großhandwerksmäßigen Stufen mit Maschinenbetrieb von 2400 bis 7500 Mark Steuerzahlung nahmen in den 2 Jahren um 7,8 % ab, die folgenden Stufen, die kleinen Fabrikbetriebe, von 7500 bis 18 000 Mark Steuer, gingen sogar um 9,6 % zurück. Die Produktionsabnahme dieser Brennereien, sowie die bedeutende Steigerung der Gesammtproduktion um 7,2 % fiel den mittleren und größeren Fabrikbetrieben von mehr als 18 000 Mark Steuerzahlung zu. Die Zahl der Brennereien von 18 000 bis 24 000 Mark Steuer nahm um 14 % zu, die von 24 000 bis 30 000 Mark sogar um 46 (!!) %, diejenigen über 30 000 Mark Maischraumsteuer

Digitized by Google

um 32 %. Der Höhepunkt der Zunahme lag bei den mittleren Fabrikbetrieben von 24 000 bis 30 000 Mark Steuerzahlung, die je etwa 2000 Hektoliter Alkohol, im Verkaufswerthe, ohne die Steuer, von 54 000 Mark, herstellen; diese Betriebsgröße muß daher vor Erlaß des Gesetzes noch verhältnißmäßig die beste Rente abgeworfen, den Produktionsverhältnissen am besten entsprochen haben. Bei derartigen Betrieben ist es noch möglich, den größten Theil des Rohmaterials, die Kartoffeln, im eigenen größeren Rittergutsbetriebe herzustellen, andererseits ist man aber auch bereits im Stande, die besten und vollkommensten Maschinen, ganz mechanischen Dampfbetrieb anzuwenden, sowie einen sehr tüchtigen, gut bezahlten Brennmeister anzustellen. Es stimmt damit auch überein, daß es in den letzten Jahren in den östlichen Provinzen, die namentlich auf Absatz im großen, daher auf besondere Konzentration der Betriebe angewiesen sind, unter den Gutbesitzern als unrentabel galt, auf Gütern von weniger als 500 Hektar Landwirthschaftsfläche, entsprechend einer Steuerzahlung von 17 000 Mark, eine Brennerei anzulegen. In anderen Landestheilen, die auf lokaleren Absatz rechnen dürfen, z. B. dem Königreich Sachsen, sinkt diese Größe bei intensiverer Landwirthschaft allerdings auf weniger als die Hälfte herab. Wählt man kleinere Güter zu derartigen Neuanlagen, so wird entweder, sobald man sich in erster Linie auf das eigene Material stützt, die Brennerei zu hohe Fabrikationsunkosten haben, oder es bedarf bei größerem Betriebe einer derart starken Zufuhr von fremder, wenig marktgängiger Frucht, daß dadurch eventuell die Rentabilität wieder in Frage gestellt wird.

Dieses Zurückgehen der Brennereien mittleren und kleineren Umfangs darf aber nicht einseitig dahin ausgelegt werden, als wenn alle fehlenden kleineren Betriebe zu Grunde gegangen wären. Die Gesammtzahl der Betriebe ist in jenem Jahrzwölft dieselbe geblieben. Der größeren Hälfte der verschwundenen kleineren und mittleren Brennereibetriebe wird es durch Verbesserungen ihres Betriebes und durch Vergrößerung gelungen sein, sich in die Zahl der höheren Stufen aufzuschwingen; die Zunahme der Kartoffelbrennerei gab ihnen die Gelegenheit dazu. Stellt man sich auf den individuell humanitären Standpunkt, so würde man, falls dieses Emporsteigen allgemein gewesen wäre, sagen können, daß dann ja kein eigentlicher Untergang des Kleinbetriebes vorliege. Vom allgemein wirthschaftlichen Gesichtspunkt aus ist aber auch ein derartiges Zurückgehen der kleineren und mittleren Betriebe mit einem Verschwinden derselben gleichzusetzen: wären die Existenzbedingungen des Gewerbes dieselben geblieben wie ehedem, so hätte sich die Zahl der Brennereien in allen Größenkategorien in demselben Maße wie die Produktion vermehren müssen.

Ganz verschieden war die Entwickelung bei den Brennereien, welche ausschließlich oder doch als Hauptmaterial Getreide verarbeiten. Die Zahl derselben, einschließlich der Hefefabriken, betrug, nach der Größe der Maischraumsteuer geordnet:

Digitized by Google

Zweijährige Perioden	bis 600 Mark	von 600 bis 3600 Mark	von 3600 bis 6000 Mark	von 6000 bis 12 000 Mark	über 12 000 Mark
1872 u. 1873	938	1211	278	204	120
1874 u. 1875	853	1230	310	203	125
1876 u. 1877/78	894	1345	320	200	123
1878/79 u. 1879/80	897	1425	305	211	132
1880/81 u. 1881/82	846	1358	292	178	136
1882/83 u. 1883/84	942	1364	300	186	145
1884/85 u. 1885/86	928	1356	300	186	146

Die Gesammtzahl ist auch hier in der ganzen Zeit dieselbe geblieben. Abgesehen von den größten Brennereien bezieht sich dieser Stillstand auch auf sämmtliche Betriebsgrößen, eine Abnahme der Zahl der kleineren Betriebe hat nicht stattgefunden. Die Tendenz zu einer fortschreitenden Konzentration war nur eine sehr schwache; sie äußerte sich darin, daß die mäßige Zunahme der Produktion den größeren und größten Brennereien zufiel. Die allgemeine Tendenz zur Konzentration tritt ja überhaupt bei den Getreidebrennereien in einem ungleich schwächeren Maße auf als bei den Kartoffelbrennereien. Die Zahl der kleinhandwerksmäßigen Betriebe von weniger als 2000 Mark Steuerzahlung ist bei der Kartoffelbrennerei nur halb so groß wie bei der Getreidebrennerei, obwohl der Gesammtproduktion nach bei gleicher Größenvertheilung die Zahl der ersteren die der letzteren um das 5- bis 6fache übersteigen müßte. Die Brennereien, welche die Größe eines eigentlichen Fabrikbetriebes nicht erreichen, bis 7500 Mark Steuerzahlung, stellten bei den Kartoffelbrennereien noch nicht 6 % des bezüglichen Erzeugnisses her, die übrigen 94 % werden von 2400 Fabrikbetrieben erzeugt; bei der Getreidebrennerei steigt jene Quote aber auf 50 %; nur die eine Hälfte wird in 300 wirklichen Fabrikbetrieben erzeugt. Umgekehrt verhält es sich dahingegen bei den ganz großen Betrieben. Die Großfabriken von mehr als 60 000 Mark jährlicher Steuerzahlung stellten bei der Kartoffelbrennerei nur ein Funfzigstel, bei der Getreidebrennerei aber ein volles Fünftel her. Die außerordentliche Konzentrationsfähigkeit der Getreidebrennereien vermöge ihres leichteren Materials ohne Rücksicht auf die Absatzverhältnisse kommt hier zum Ausdruck. Insgesammt ist die mittlere Größe einer Kartoffelbrennerei die vierfache wie die einer Getreidebrennerei.

Die Ursachen dieser so verschiedenartigen Entwickelung sind einerseits darin zu suchen, daß die Kartoffelbrennerei eine aufstrebende, eine große Zukunft versprechende Industrie darstellte, in welcher der Verbrauch von Rohmaterial im Brennsteuerverein von 17,2 auf 31,0 Millionen Meterzentner oder um 80 % innerhalb der letzten 15 Jahre gestiegen ist, während der Materialverbrauch an Getreide nur von 3,2 auf 3,9 Mill. Meterzentner oder um 22 % zunahm, wobei auch diese Zunahme größtentheils noch der Beimischung zu der Kartoffelbrennerei zufiel; der Verbrauch der eigentlichen Getreide- und Preßhefebrennereien nahm in dieser Zeit nur um ein Achtel zu. Die Getreidebrennerei scheint in Deutschland

Digitized by Google

keine größere Zukunft zu besitzen; es wenden sich daher derselben im Gegensatz zur Kartoffelbrennerei nur schwer neue Kapitalien und Kräfte zu. Kleine Getreidebrennereien vermögen sich wegen des unmittelbaren Verkaufes an Trinkgäste und an benachbarte Gastwirthschaften gegen die Konzentration um so eher zu wehren, als der Absatz von Hefe, deren Fabrikation sie sich größtentheils widmen, meist in kleinen Quantitäten an die naheliegenden Bäckereien, Brauereien, Brennereien u. s. w. stattfindet, indem dieselbe wenig haltbar ist; selbst als Preßhefe, getrocknet zwischen Stärkemehl eingebettet, ist ihre Haltbarkeit nur eine mäßige. Die sehr großen Getreidebrennereien erzeugen einerseits Branntwein, der durch ganze Provinzen einen großen Ruf besitzt und hoch bezahlt wird, oder sie richten ihren Absatz von Preßhefe im Wege des Großhandels nach entfernteren Provinzen Deutschlands, noch mehr aber nach dem Auslande, wo ihr Produkt sehr geschätzt ist. —

Wie sich nun diese Entwickelung nach Erlaß des Gesetzes gestalten wird, kann erst die Erfahrung lehren. Das Gesetz hat nicht allein gleich dem Gesetzentwurf das Bestreben, die Steuer für die kleineren und mittleren Betriebe mit der von den größeren Brennereien gezahlten Steuer auszugleichen, sondern es sucht die höheren Produktionskosten der kleineren Brennereien durch eine positive Steuerermäßigung auszugleichen, was nach den Erfahrungen in Bayern, dessen neuerem Branntweinsteuergesetz man diesen Theil des Gesetzentwurfes entlehnt hatte, die Entstehung vieler ganz kleiner Betriebe zur Folge haben dürfte. Man ging damit über den Standpunkt hinaus die bestehenden Zustände zu stabilisiren. Sollten dennoch die daraus hervorgehenden Thatsachen zu weit von dem Gewollten abweichen oder den Steuerertrag in zu hohem Maße vermindern, so steht zu erwarten, daß sehr bald an dem Gesetze entsprechende Aenderungen vorgenommen werden.

Unbekümmert darum, daß die größeren Brennereien vermöge ihrer vervollkommneten Maschinentechnik und allgemeinen größeren Beherrschung der Naturkräfte aus dem gleichen Maischraum höhere Prozente Alkohol zu ziehen vermochten als die mittleren und diese wieder höhere als die kleineren Brennereien, war bisher der Maischraum gleichmäßig besteuert worden. Die Ermäßigung der Steuer um ein Sechstel bei einem Theil der kleinsten Brennereien entsprach auch nicht entfernt deren Minderausbeute. So wurde auf ganz künstliche, ungerechtfertigte Weise in der Brennerei Nord- und Mitteldeutschlands die Tendenz zum Großbetriebe verstärkt.

Dieses gilt von den Brennereien, die mit voller Ehrlichkeit ihren Betrieb geführt haben. Thatsächlich mag im Durchschnitt eine Ausgleichung dieser Benachtheiligung der kleineren Brennereien durch die leichtere Ausführbarkeit von Defraudationen infolge der nothwendig mehr summarischen Kontrolle herbeigeführt worden sein. Wir haben auch deshalb bei der Produktionsberechnung für statthaft erachtet, für sämmtliche Kartoffelbrennereien ohne Unterschied der Größe eine Ausbeute von $9^1/_2$ Prozent Alkohol anzunehmen, eine Ausbeute, die eigentlich nur von den größeren Brennereien erzielt werden kann. Unter Landwirthen gilt es vielfach als ausgemachte Sache, daß die kleineren Kar-

Digitized by Google

toffelbrennereien des Ostens sich nur dadurch unter der nachtheiligen Steuergesetzgebung gegen die Konkurrenz der größeren zu halten vermocht haben. Die erhöhte Möglichkeit, in kleineren Betrieben Steuerhinterziehungen vorzunehmen, bestätigt auch eine ausgezeichnete Beschreibung der ländlichen Arbeiterverhältnisse Hinterpommerns (Arbeiterfreund 1885): Es wird darin ein Hauptschaden der zahlreichen Brennereien in einer häufigen Verleitung der beschäftigten Leute zu einem strafbaren ungesetzlichen Treiben bei Ausübung der kunstgerechten Branntweinsteuerdefraudationen der Brenner erblickt, was eine allgemeine Versumpfung und Verflachung der Rechtsanschauungen in diesen Kreisen herbeiführe. Es wird nämlich neben den fabrikmäßigen offenen Betrieben oft noch im Verborgenen, oft ohne Vorwissen des Gutsherrn, ein handwerksmäßiger Betrieb unterhalten, lediglich zu Nutz und Frommen des auf Tantieme gestellten Brenners, der auf dem Papier eine höhere Spiritusausbeute nachweisen zu können trachtet.

Hätte nun das neue Gesetz die Ungleichheit der Steuerzahlung dadurch beseitigt, daß es eine Skala der Maischraumsteuer aufstellte, welche der Ausbeute, wie sie die Erfahrung ergeben hatte, entsprach, so hätte es nur Gerechtigkeit und noch keinerlei Begünstigung der kleineren Brennereien geübt. Erst in diesem Falle wären die analogen Vorbedingungen geschaffen worden, unter denen sich im allgemeinen der Wettkampf von großen, mittleren und kleineren Betrieben im wirthschaftlichen Leben vollzieht.

Der Reichstag schuf jedoch durch Abänderungen des Entwurfes eine positive Begünstigung der kleinen und mittleren Brennereibetriebe durch eine mit der Größe der Betriebe wachsende Skala der Maischraumsteuer, durch entsprechende Steuererlasse und durch Steuerzuschläge. Dieser Wille des Gesetzgebers tritt zweifellos und klar bei der Behandlung der Getreidebrennereien im Gesetze zu Tage. Das Gesetz bestimmt, wie erwähnt, daß die gewerblichen Brennereien, d. h. in der Hauptsache Getreidebrennereien, künftig an Stelle der Maischraumsteuer einen Normalzuschlag zur Konsumsteuer von 20 Mark für das Hektoliter Alkohol zu entrichten haben. Den landwirthschaftlichen Brennereien im allgemeinen ist freigestellt worden, ob sie sich diesem Zuschlage oder der Maischraumsteuer unterwerfen wollen. Die Bedingungen sind indessen derart gestellt worden, daß davon voraussichtlich nur die landwirthschaftlichen Getreidebrennereien, aber diese im weitesten Umfange, Gebrauch machen werden. Nach den Beschlüssen des Reichstages (Amendement v. Huene) soll diese Zuschlagssteuer von 20 Mark nicht, wie der Gesetzentwurf vorschlug, gleichmäßig gezahlt werden, sondern es wurde eine quotenweise Ermäßigung für die kleineren und mittleren Betriebe festgesetzt. Das Minimum beträgt 12, das Maximum 20 Mark; im Durchschnitt mag dieselbe der Maischraumsteuer der Getreidebrennereien gleichstehen, aber um ein Sechstel höher sein als die Maischraumsteuer der entsprechenden Kartoffelbrennereien. Die beiden niedrigsten Quoten von 6 und 7 Zehntel jener Normal-Zuschlagssteuer gelten nun für die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, die also die Schlempe verfüttern und den daraus entstehenden Dünger in

Digitized by Google

der eigenen Ackerwirthschaft verwerthen. Die Maximalgrenzen dieser Stufen sind auf 100 und 150 Hektoliter jährlicher Alkoholproduktion festgesetzt worden, was einer bisherigen Zahlung bis 2000 und 3000 Mark Maischraumsteuer entsprechen mag. Bei diesen am meisten begünstigten kleinhandwerksmäßigen Betriebsstufen sind auch die Erzeugungsstätten von Preßhefe einbegriffen; letztere Begünstigung scheint nur dem Zufalle zu danken. Da nach den bisherigen Erfahrungen sich fast sämmtliche kleine Getreidebrennereien in landwirthschaftliche verwandeln, d. h. sich mit einer mäßigen Ackerwirthschaft umgeben werden, so nehmen voraussichtlich an diesen Begünstigungen nahezu sämmtliche Getreidebrennereien theil. Die folgenden Quoten von 8, 9 und 10 Zehntel jener Normalsteuer gelten sowohl für die gewerblichen wie für die landwirthschaftlichen Getreidebrennereien, aber mit Ausnahme der Brennereien, welche Preßhefe herstellen. Durch diese Einschränkung wird die Zahl der Betriebe, welche an dieser Begünstigung theilnehmen, auf einen kleinen Theil der erheblicheren Getreidebrennereien eingeschränkt. Diese Preßhefefabriken sollen ohne Unterschied 20 Mark für das Hektoliter Alkohol Zuschlag zur Konsumsteuer zahlen, unterliegen also nicht dem Quotensystem. Die Ursache dieser so verschiedenen Behandlung ist darin zu erblicken, daß sich bisher auch die kleineren und mittleren Preßhefefabriken ihrer Zahl nach unter der Konkurrenz der größeren haben halten können. Es ist das zum Theil charakteristisch für die Motive, welche zu jenem Schutzsystem geführt haben; es war neben dem Bestreben, die Brennerei als Nebenbetrieb der Rittergüter zu erhalten für viele Reichstagsmitglieder der rein konservative und humanitäre Gedanke, die Dinge so zu erhalten, wie sie einmal sind, ohne daß an den zu konservirenden Zustand im einzelnen der Maßstab eines allgemeineren wirthschaftlichen oder sonstigen Ideals gelegt worden wäre. Auf 8 Zehntel ist jener Normalzuschlag für diejenigen Getreidebrennereien ermäßigt, welche täglich nicht mehr als 100 Hektoliter Maischraum, auf 9 Zehntel für diejenigen, welche täglich 100 bis 200 Hektoliter einmaischen. Zu den ersteren gehören die mit maschinellen Apparaten arbeitenden Handwerksbetriebe, sowie kleine und mittlere Fabrikbetriebe bis etwa 30 000 Mark, zu den letzteren mittlere Fabrikbetriebe bis etwa 60 000 Mark bisheriger Maischraumsteuerzahlung. Die darüber hinausgehenden großen Fabrikbetriebe sollen künftig ohne Ausnahme die vollen 10 Zehntel jener Zuschlag-Konsumsteuer entrichten. Die angeführten 5 Stufen von 6, 7, 8, 9 und 10 Zehntel zu zahlender Zuschlags-Konsumsteuer stellen nur 1,2, 0,8, 1,0, 0,5 und 1,0 % der gesammten Alkoholproduktion her; die nicht mit eingerechneten, gleichfalls 10 Zehntel zahlenden erheblicheren Preßhefefabriken außerdem 7 %.

Um die ganz kleinen Getreidebrennereien zu erhalten, verzichtet also der Staat bei diesen auf einen Steuerertrag von 8 Mark für das Hektoliter Alkohol. Darf man dieses einmal in Gedanken auf die gesammte Branntweinproduktion anwenden — dabei voraussetzend, daß die starke Begünstigung der ganz kleinen Brennereien in dem Maße ernst gemeint war — so drückt damit die staatliche Gemeinschaft aus, daß sie es vorzieht, auf 35 Millionen Mark Steuern zu verzichten, wenn

Digitized by Google

damit erreicht wird, daß die gesammte Alkoholproduktion Deutschlands ohne Steuer im Werthe von 130 Millionen Mark anstatt in großen Fabriken in kleinen Werkstätten, die Nebenbetriebe der Landwirthschaft sind, hergestellt werde.

Ob sich unter diesen Verhältnissen die großen Getreidebrennereien in dem heutigen Umfange wegen der Konkurrenz mit den kleineren und mittleren Betrieben zu erhalten vermögen, muß die Zukunft lehren. Wir halten diese Ermäßigungen, wenn sie den Zweck haben sollen, das Bestehende zu erhalten, für zu hoch gegriffen, was namentlich auch bei dem Vergleich mit den Kartoffelbrennereien auffällt. Wir erinnern dabei an den Ausspruch in den Motiven des bayerischen Branntweinsteuergesetzes von 1885, welches ausführt, daß die Begünstigung der kleinen und mittleren Brennereien von 6, 8 und 9 Zehntel der Maischraumsteuer das höchste sei, was unter Fortbestand der größeren Brennereien gewährt werden könne.

Bei den (landwirthschaftlichen) Kartoffelbrennereien sind im Gesetze die Betriebe ebenfalls nach der Größe der täglichen Einmaischung unterschieden worden. Die Skala theilt die Brennereien in solche bis zu $10^1/_2$ Hektoliter täglicher Maischung, von $10^1/_2$ bis 15, von 15 bis 30, von 30 bis 100, von 100 bis 200, und endlich über 200 Hektoliter täglich gefüllten Maischraums. Es entsprechen diese 6 Stufen ungefähr einer bisherigen Maischraumsteuerzahlung bis zu 1800 Mark, von 1800 bis 3200, von 3200 bis 6800, von 6800 bis 25 000, von 25 000 bis 52 000 und endlich von mehr als 52 000 Mark. Die Wichtigkeit jeder Stufe erhellt daraus, daß die betreffenden Kartoffelbrennereien der Reihenfolge nach mit ungefähr 1, 1, 4, 36, 34 und 8 % an der gesammten Alkoholproduktion Deutschlands theilnehmen. Nimmt man in den letzten Jahren eine durchschnittliche Ausbeute von 6, $7^1/_2$, $8^3/_4$, $9^1/_4$, $9^1/_2$ und $9^2/_3$ % des Maischraumes an, so zahlten bisher die Kartoffelbrennereien dieser 6 Stufen an Steuer für das Hektoliter Alkohol: 19,0, 17,5, 15,0, 14,2, 13,8 und 13,5 Mark, wobei in der ersten Stufe bereits der Nachlaß von einem Sechstel berücksichtigt worden ist. Kleine und mittlere Betriebe waren mit einer hohen Extrasteuer, die durch nichts gerechtfertigt erscheint, belegt, sobald sie mit absoluter Ehrlichkeit ihren Betrieb geführt haben. Jenem Uebelstande hilft nun die neue Skala der Maischraumsteuer ab. Anstatt der vollen Maischraumsteuer zahlt die erste Stufe, die kleinhandwerksmäßigen Betriebe, nur 6 Zehntel, die beiden folgenden Gruppen, die handwerksmäßigen Maschinenbetriebe, entrichten 8 Zehntel und 9 Zehntel, die kleinen Fabrikbetriebe zahlen 10 Zehntel, also die normale Maischraumsteuer. Mit dieser Festsetzung, wobei auch die mittleren und großen Fabrikbetriebe zu der letzten Stufe von 10 Zehntel gerechnet waren, begnügte sich die Regierungsvorlage. Der Reichstag (Amendement v. Huene) fügte noch Extrasteuerzuschläge für die großen Betriebe hinzu, indem die fünfte Stufe, die der mittleren Fabrikbetriebe, mit einem Zuschlage von 2 Mark, die letzte, die der großen Fabrikbetriebe, mit einem solchen von 4 Mark für das Hektoliter Alkohol belegt wurden,

Digitized by Google

Zuschläge, welche ungefähr 1½ und 3 Zehntel der Maischraumsteuer entsprechen. Die Skala endet daher mit der Zahlung von 11½ und 13 Zehntel der normalen Maischraumsteuer für die mittleren und großen Fabrikbetriebe. Unter Annahme der obigen Ausbeutungsverhältnisse und unter Voraussetzung absolut ehrlicher Betriebsführung gestaltet sich daher künftig diese Steuerzahlung ungefähr in folgender Weise. Kleinhandwerksbetriebe zahlen 13,1 Mark für das Hektoliter Alkohol, handwerksmäßige Maschinenbetriebe in zwei Stufen 14,0 und 13,5 Mark, kleine Fabrikbetriebe 14,2, mittlere Fabrikbetriebe 15,8 und große Fabrikbetriebe 17,5 Mark. In Rücksicht auf ihre Bedeutung wären durch diese Skala namentlich die kleinen Fabrikbetriebe sehr bevorzugt. Auf diese kam es besonders an, wenn man sein Ideal in Brennereien sah, die wirkliche Nebenbetriebe von Rittergütern darstellen. Die Steuer, welche dieselben zu zahlen haben, ist nicht erheblich größer als die der handwerksmäßigen Betriebe, dagegen sind sie sehr im Vortheil gegenüber den größeren Betrieben; die Differenz von 3,3 Mark zwischen den kleinen und den großen Fabrikbetrieben erreicht ein Achtel des Werthes des unbesteuerten Produktes.

Ob sich hierbei die großen Brennereien werden halten können, wird ebenfalls von der Preisbildung des Spiritus abhängen; im anderen Falle wird vermuthlich bei der Revision des Gesetzes eine Abänderung eintreten. Ausdrücklich aber muß bemerkt werden, daß jene Zuschläge von 2 und 4 Mark nur eintreten für Branntwein, welcher der Verbrauchsabgabe unterliegt, also für den binnenländischen Trinkkonsum bestimmt ist. Dahingegen gelten die Ermäßigungen für die handwerksmäßigen Brennereien auch für die exportirten Mengen. Für den Export kommen aber nicht diese unteren, sondern nur die drei oberen Stufen in Betracht, die bei Exportwaare wie bisher etwa 14 Mark für das Hektoliter Alkohol an Maischraumsteuer zahlen müssen.

Die kleinen Kartoffelbrennereien, welche sich für größere Bauernhöfe, Oekonomien u. s. w. eignen könnten, sind zwar in dem Gesetze noch etwas mehr als die kleineren Fabrikbetriebe begünstigt, andererseits wird denselben aber gerade durch das Gesetz der sicherste Boden ihrer Existenz entzogen. Diese kleinen Brennereien wären nicht im Stande gewesen, auf größeren Märkten mit den Fabrikbetrieben zu konkurriren. Sie erhielten sich nur durch den lokalen Absatz, sei dieses nun durch unmittelbaren Ausschank nach Zusatz von Essenzen oder durch Verkauf in kleineren Gebinden an die Konsumenten zum Hausbedarf, oder in größeren Quantitäten an benachbarte Kleinverkäufer von Branntwein ꝛc.; statt des Preises von 27 Mark, ohne die Steuer, für das Hektoliter Alkohol mochten sie auch ohne Ausschank häufig 40 Mark erzielten. Dieser lokale Absatz war nur möglich im unraffinirten Zustande. Um den Branutwein zu raffiniren hätte es des Verkaufes an ein größeres Etablissement zu Großhandelspreisen bedurft. Künftig sind diese Brennereien gezwungen, ihren Spiritus an Raffinerien abzugeben, denn daß diese Handwerksbetriebe bezw. Küchenbetriebe ihn selbst raffiniren, wohin ein naiver Antrag der Nationalliberalen auf staatliche Beschaffung der Raffinirungseinrichtungen hinausging, kann

Digitized by Google

niemals erwartet werden. Unter diesen Umständen erscheint es uns sehr wahrscheinlich und auch vom allgemeinen Standpunkt nicht zu beklagen, daß diese Kartoffelbrennereien trotz aller Vergünstigungen ihren Betrieb großentheils einstellen werden. —

Für die hauswirthschaftlichen und kleinhandwerksmäßigen Brennereibetriebe tritt ganz allgemein eine noch weitere Begünstigung durch die vorgeschriebene weitgehende Abfindung und Pauschalirung bei einem verhältnißmäßig geringen Maß von Kontrollen ein. Solche Abfindungen werden stets, um die schwächeren Existenzen nicht empfindlich zu schädigen, eine geringere Ausbeute voraussetzen, als den mittleren Verhältniffen entspricht. Die mangelhafte Kontrolle bei der hohen Steuer wird eine weitere Ermäßigung nach sich ziehen. Die Motive der Vorlage der württembergischen Regierung an die Kammern betreffs Beitritt zur Brennsteuergemeinschaft (September 1887) betonen auch diese eintretenden Ermäßigungen. Durch die zu erwartende starke Vermehrung dieser Betriebe werden allerdings weder die Einnahmen verbessert, noch wird die an sich schon sehr kostspielige, bisher 16 % des Ertrages verschlingende Verwaltung der Steuer gerade erleichtert werden. Das schweizerische Monopolgesetz sieht deshalb auch die Aufhebung dieser kleinsten Brennereien gegen sehr reichliche Entschädigung vor. Jenes gilt für Deutschland namentlich von den Getreidebrennereien, indem bäuerliche Gastwirthe in großer Zahl den verschänkten Branntwein künftig selbst herstellen dürften. Wir erinnern daran, daß 5,2 % sämmtlicher mittlerer Bauerngüter mit dem Betriebe einer Gastwirthschaft verbunden sind. So weit die Obstbrennerei in Frage kommt, wird sich diese nicht in das Ungemessene vermehren können, da sie an den Vorrath von Obstabfällen und an die Konsumfähigkeit sehr zahlungsfähiger Konsumenten gebunden ist.

In einem gewissen Umfange wurden diese Erhebungsformen auch bisher in der Praxis gehandhabt. Es würde zu einer ganz unverantwortlichen Kraftverschwendung führen, wollte man die zahlreichen kleinsten und kleinen an Zahl künftig rasch wachsenden Brennereiwerkstätten in der gleichen Weise einer Kontrolle unterwerfen, wie es bei den mittleren und größeren Betrieben, die künftig Zehntausende von Thalern jährlich an Steuern zu entrichten haben werden, sich als nothwendig erweisen mußte. Nicht allein würden durch eine derartige Kontrolle die Erhebungskosten der Steuer ungemein gesteigert, dieselbe würde auch die Besitzer trotz aller Vortheile, die ihnen zugewendet sind, in den meisten Fällen zur Aufgabe ihrer kleinen Betriebe veranlassen.

Das Gesetz hatte den Modus dieser Abfindung, die sich auf Betriebe, welche jährlich weniger als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, bezieht, den Ausführungsbestimmungen überlassen. Diese sind jetzt vorläufig eingeführt worden. Jene kleinen Betriebe sind danach für die Abfindung der Verbrauchssteuer in drei Größengruppen eingetheilt. Die erste umfaßt die Brennereien, deren Brennblase einen Raumgehalt von mehr als 2 Hektoliter besitzt, und reicht bis zu einer jährlichen Einmaischung von 1500 Hektoliter. Letzteres entspricht bei der bisherigen Steuer einer Zahlung von 1650 Mark Maischraum-

Digitized by Google

steuer. Hinzugenommen sind außerdem auch die wenigen an Größe darüber hinausgehenden Betriebe, welche an Stelle der Maischraumsteuer Materialsteuer zahlen. Es umfaßt diese erste Gruppe die kleinhandwerksmäßigen Brennereien, die mit technisch unvollkommenen Apparaten arbeiten; in der Mehrzahl der Fälle sind es Getreidebrennereien meist ohne Hefefabrikation. Die zweite Gruppe enthält die Betriebe, deren Brennblase weniger als 2 Hektoliter Inhalt besitzt, die aber gleichzeitig mehr als $^1/_2$ Hektoliter absoluten Alkohol jährlich erzeugen. Es sind dieses die uneigentlichen hauswirthschaftlichen Betriebe, die nicht nur für den eigenen Bedarf arbeiten. Die dritte Gruppe sind die eigentlich hauswirthschaftlichen Betriebe, die weniger als $^1/_2$ Hektoliter Alkohol herstellen; sie erzeugen gleich der zweiten Gruppe in der Hauptsache Obstbranntwein.

Für die beiden ersten Gruppen gelangt gewissermaßen eine Blasensteuer zur Einführung, die proportional dem Raumgehalte der Brennblasen und der Abtriebszeit unter maßgebender Berücksichtigung der Verschiedenheit der Materialien und der technischen Betriebseinrichtungen festgesetzt ist. Bei Brennereien, die Materialsteuer zahlen, geht je nach dem Material die Annahme der mittleren Dichtigkeit des zu destillirenden Blaseninhaltes von einem Drittel bis zu drei Viertel des Raumgehaltes, die angenommene Abtriebszeit von 3 Stunden bis zu 6 Stunden, die angenommene Ausbeute reicht in derselben Weise von $1^1/_2$ bis $4^1/_2$ Prozent des Raumgehaltes. Diese Normalabtriebsverhältnisse gelten jedoch nur für Brennvorrichtungen einfachster und primitivster Konstruktion, bestehend aus Brennblase, Helm und Kühlrohr, die gleichzeitig unmittelbare Feuerung besitzen. Bei technisch etwas besser eingerichteten Betrieben wird die Ausbeuteannahme um ca. ein Viertel erhöht. Bei allen anderen vollkommeneren Apparaten ist die Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle auf Grund von Probebränden festzustellen. Als Kontrollangabe dient für die Materialsteuer zahlenden Betriebe die Menge des deklarirten bezw. amtlich richtig gestellten Materials. Bei den Brennereien, welche mehlige Stoffe, Kartoffeln und Getreide, verarbeiten, ist für die erste der Gruppen die Angabe der Nummern und des Raumgehaltes der Bottiche, deren Inhalt abgebrannt werden soll, vorgeschrieben. Behufs Ausübung der Kontrolle haben die Brennereien auch Register zu führen, in welche die stattgehabten Brände genau einzutragen sind. Ganz verschieden wird bei den beiden ersten Gruppen die Kontrolle durch Anmeldung der Brennzeit und Revision der Betriebe gehandhabt. Die handwerksmäßigen Betriebe müssen vorher genau die Zeit nach Stunden angeben, in der sie brennen wollen, die hauswirthschaftlichen Betriebe haben in mehr summarischer Weise nur die betreffenden Wochen und Tage vorher mitzutheilen. In großen Zügen ist hier für einen sehr kleinen Theil der Produktion ein ähnliches System eingeführt worden, welches sich im Jahre 1819 nicht gerade bewährt hat; jedoch kann wegen des beschränkten Umfanges dieser Brennerei die eventuell für die Staatskasse eintretende Mindereinnahme keine sehr bedeutende sein. Bei der dritten Gruppe gelangt die reine Pauschalirung zur Anwendung, indem aus dem deklarirten Material die Alkoholausbeute ermittelt wird.

Digitized by Google

So weit die Brennereien Materialsteuer bisher entrichteten, wird diese auch künftig weitergezahlt; man gewinnt dadurch zugleich, wie durch die Beibehaltung der Maischraumsteuer für die erste Gruppe, eine Kontrollhandhabe. Die bisherige Maischraumsteuer dieser kleinen Betriebe wird dahingegen in ähnlicher Weise abgefunden, wie vorstehend geschildert worden ist, so weit es sich um landwirthschaftliche Brennereien handelt. Die entsprechenden kleinen gewerblichen Brennereien sind jedoch in dieser Hinsicht der Zuschlag-Konsumsteuer, die sich nach dem Alkoholgehalte richtet und strenge Kontrollen voraussetzt, unterworfen, während sie merkwürdiger Weise für die eigentliche Verbrauchssteuer dem Gesetze nach pauschalirt werden. Das wird wieder ein Grund sein, daß kleinste nichtlandwirthschaftliche Brennereien nicht bestehen werden, resp. sich in landwirthschaftliche Brennereien umwandeln; zum Glück auch für die Steuerbehörde, die im anderen Falle unverhältnißmäßig belästigt würde.

6. Die wirthschaftliche Bedeutung der Branntweinerzeugung.

Die Bedeutung der Brennerei für den Betrieb der Landwirthschaft ist je nach der Größe dieser Landwirthschaftsbetriebe eine sehr verschiedene. Auf den größeren Gütern Ostdeutschlands ist dieselbe eine sehr große, für die Bauernwirthschaften eine sehr geringe. Mit dem Seltenerwerden dieser Großbetriebe in Westdeutschland und in Süddeutschland tritt auch die Brennerei mehr und mehr zurück. Für die mittleren und kleineren Landwirthschaftsbetriebe ist die Möglichkeit, eine rentable Brennerei anzulegen, nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen unter sehr günstigen Absatzverhältnissen vorhanden. Nach der landwirthschaftlichen Betriebsaufnahme von 1882 waren in Deutschland die Landwirthschaftsbetriebe in folgender Anzahl mit einer Brennerei verbunden:

	Landwirthschaftsbetriebe				Antheil der Betriebe mit Brennerei an der gesammten Landwirthschaftsfläche Deutschlands
	von einer Landwirthschaftsfläche von	Gesammtzahl	davon sind mit Brennerei verbunden	d. h. Prozente derselben	
	Hektare				Prozent
mittelbäuerliche	5— 10	375 738	848	0,15	0,019
großbäuerliche	10— 20	386 321	1124	0,29	0,048
	20— 50	246 822	1226	0,50	0,113
Oekonomien und Gutsbetriebe	50— 100	42 439	642	1,51	0,138
	100— 200	11 501	765	6,65	0,31
kleine Rittergüter	200— 500	9 814	981	10,0	0,97
mittlere Rittergüter	500—1000	3 629	809	22,3	1,65
große Rittergüter	über 1000	515	183	35,5	0,78
			6578		4,03

Digitized by Google

Die Häufigkeit der Brennerei nimmt konsequent und rasch mit der Größe der Landwirthschaftsbetriebe zu, so zwar, daß bei den mittelbäuerlichen Betrieben erst von je 679 ein Betrieb Brennerei besitzt, bei den großbäuerlichen von je 269, bei den Oekonomien und Gutsbetrieben von je 38,3, bei den kleinen Rittergütern von je 10,0, bei den mittleren Rittergütern von je 4,5 und bei den ganz großen Rittergütern von je 2,82. Die starke Steigerung setzt sich daher bis in die höchsten Stufen fort, sehr große Rittergüter sind vierfach so häufig mit Brennereien versehen wie kleine Rittergüter.

Die Flächen, auf welchen diese Betriebe den größten Theil des Rohmaterials selbst erzeugen und auf welche sie durch vermehrte Düngerproduktion und durch steigernde Intensität meliorirend wirken könnten, haben bei den genannten 6 Gruppen eine Ausdehnung von 0,02, 0,16, 0,45, 0,97, 1,65 und 0,78, zusammen 4,03 Prozent der Landwirthschaftsfläche Deutschlands. Selbst wenn wir diesen Antheil durch Zurechnung von benachbarten, an einer Brennerei theilnehmenden Gütern einer Herrschaft, sowie von Landwirthschaftsbetrieben einer Genossenschaftsbrennerei auf $4^1/_2$ % erhöhen, so ist doch nur $^1/_{22}$ der gesammten Ackerfläche Deutschlands direkt am Brennereibetriebe betheiligt. An jener eventuellen Meliorationsfläche selbst nehmen theil die mittelbäuerlichen Betriebe mit 0,5, die großbäuerlichen mit 4, die Oekonomie- und kleinen Gutsbetriebe mit 11 und die Rittergutsbetriebe mit 85 Prozent. In ähnlicher Weise dürfte sich die Produktionsmenge der landwirthschaftlichen Brennereien, und damit das direkte landwirthschaftliche Interesse an der Brennerei vertheilen. Sechs Siebentel dieses landwirthschaftlichen Interesses ist daher auf die Rittergutsbetriebe konzentrirt. Indirekt haben auch die benachbarten Landwirthe, Rittergüter wie Bauernwirthschaften, ein Interesse an der Brennerei: nicht allein, daß sie eine bedeutende Menge Kartoffeln an die Brennereien absetzen, auch für die übrigen verkauften Kartoffeln wird durch eine blühende Brennerei der Preis gesteigert und werden ihnen daher höhere Einnahmen zugeführt. —

Auf die Verbindung von Brennereien mit Garten- und Parzellenbetrieben nach der Betriebsaufnahme ist keinerlei Gewicht zu legen. Weshalb sollte nicht auch ein gewerbsmäßiger Brenner zufällig einen Garten oder ein Landstück bestellen? Andererseits dürfte ein großer Theil der Brennereien, die bei jener Aufnahme in Verbindung mit kleinbäuerlichen, sowie theils auch mit mittelbäuerlichen Betrieben gefunden worden sind, über den Rahmen hauswirthschaftlicher Betriebe nicht hinausgehen; sie sind ganz ausnahmsweise und zufällig als Nebenbetriebe der Landwirthschaft mitgezählt worden. Im allgemeinen aber sind diese hauswirthschaftlichen Betriebe bei der Aufnahme der Nebenbetriebe mit Recht ganz unbeachtet geblieben. Von den 24000 sogenannten Brennereien in Elsaß-Lothringen, die doch mit wenigen Ausnahmen direkt mit einem Landwirthschaftsbetriebe in Verbindung stehen, finden wir in jener Aufnahme nur 155 wieder. Nur beiläufig sei erwähnt, daß in Verbindung mit Landwirthschaftsbetrieben von weniger als 5 Hektar Betriebsfläche in Deutschland im Jahre 1882

Digitized by Google

2226 Brennereien als Nebenbetriebe sowie als Hauptbetriebe bei jener Aufnahme ermittelt wurden. Es kam dabei in Preußen 1 Brennerei auf je 2522 Gartenbetriebe bis 1/5 Hektar Bewirthschaftungsfläche, auf je 2603 Parzellenbetriebe von 1/5 Hektar bis 2 Hektar und auf je 1323 kleinbäuerliche Betriebe von 2 bis 5 Hektar Landwirthschaftsfläche. Landwirthschaftliche Brennereien in dem Sinne, daß sie über den hauswirthschaftlichen Umfang hinausgehen, Nebenbetriebe werden, die gewonnene Schlempe verfüttern, den Dünger selbst verwenden, und einen großen Theil des Rohmaterials selbst erbauen, wird man in Deutschland, wie vorhin geschehen, im allergünstigsten Falle erst von 5 Hektar Landwirthschaftsfläche ab rechnen dürfen.

Ein Eingehen auf die einzelnen Landestheile macht uns auf ganz unerwartete Unterschiede aufmerksam. Wir gruppiren die verschiedenen Länder in folgender Weise: Nordwestdeutschland umfaßt Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein, Oldenburg und Braunschweig; es herrscht hier die Getreidebrennerei; das „fernere Ostdeutschland" umfaßt die industriell unentwickelten Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern; das „nähere Ostdeutschland" die dichter besiedelten industriellen Landestheile: Schlesien, Brandenburg, beide Sachsen und Mecklenburg; als Rheingebiet bezeichnen wir die Rheinprovinz und beide Hessen; als Süddeutschland rechneten wir Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Die kleineren deutschen Territorien, die weniger als 50 000 Landwirthschaftsbetriebe besitzen, haben wir bei dieser Zusammenstellung, um uns die Arbeit nicht unnöthig zu erschweren, außer Betracht gelassen. Dadurch ist der einundzwanzigste Theil aller deutschen Landwirthschaftsbetriebe in der folgenden Tabelle nicht zur Geltung gekommen. Von den vorhandenen Landwirthschaftsbetrieben standen nach jener Statistik von 1882 in Verbindung mit einer Brennerei:

Größe der Betriebe Hektare	Nordwestdeutschland %	fernere Ostdeutschland %	nähere Ostdeutschland %	Süddeutschland %	Rheingebiet %
5— 10	0,22	0,08	0,07	0,16	0,27
10— 20	0,47	0,03	0,10	0,38	0,59
20— 50	0,64	0,04	0,20	0,86	1,60
50— 100	1,20	0,24	1,99	3,4	5,0
100— 200	2,5	1,15	12,3	10,6	16,0
200— 500	3,5	5,7	15,5	17,9	17,9
500—1000	6,2	21,8	25,8	6	
über 1000		34,4	40,6		

In Nordwestdeutschland betreiben auch die größeren Landwirthe nur in seltenen Fällen eine Brennerei; das leichter transportirbare und überall in den Handel tretende Rohmaterial (Getreide) führt bei der Ueberlegenheit städtischer Betriebe im Handel zur Anlage gewerblicher Brennereien. Im allgemeinen aber sind die Prozentsätze bei den einzelnen Größengruppen im Vergleich zu den übrigen Landestheilen in hohem Maße ausgeglichen, weil eine Getreidebrennerei im kleinen bei günstigen

Digitized by Google

Absatzverhältnissen mit ähnlichem Vortheil betrieben werden kann, wie im großen. 736 bäuerliche, 168 Oekonomie- und Guts-, aber nur 28 Ritterguts-Betriebe sind dort mit einer Brennerei verbunden. In den folgenden zwei Gebieten in vorstehender Tabelle herrscht Kartoffelbrennerei, in den zwei letzten überragt dieselbe wenigstens die Getreidebrennerei. Der fernere Osten und der nähere Osten, die eigentlichen Brennereigebiete, stehen dabei in einem bemerkenswerthen Gegensatze. In dem letzteren, insbesondere dem Königreich Sachsen, mit weit günstigeren lokalen Absatzverhältnissen, beginnt das Schwergewicht der Kartoffelbrennerei bereits auf die größeren Oekonomien und kleineren Gutsbetriebe zu fallen: in dem auf Absatz nach entfernten Märkten angewiesenen und an Intelligenz sowie Wirthschaftlichkeit tiefer stehenden ferneren Osten muß im allgemeinen ein Betrieb die vierfache Größe besitzen, um in gleichem Maße für den Betrieb einer Kartoffelbrennerei befähigt zu sein. In dem ferneren Ostdeutschland zählte man nur 52 Brennereien bei Bauernwirthschaften, 96 bei Oekonomien und auf Gütern, dahingegen 838 auf Rittergütern; im näheren Ostdeutschland dagegen 285 auf Bauernwirthschaften, 604 auf Gütern und Oekonomien und 1025 Brennereien auf Rittergütern. Ganz überraschend ist das Ergebniß in Süddeutschland und am Rhein, wo doch die Branntweinproduktion so sehr viel geringer ist; dort ist nämlich die Betheiligung an der Brennerei in denselben Größengruppen der Landwirthschaftsbetriebe eine sehr viel regere, bei den bäuerlichen Betrieben sogar eine achtfach größere als in Ostdeutschland. Es gilt das auch für die Guts- und die kleineren Rittergutsbetriebe; die niedrige Ziffer bei den mittleren und größeren Rittergütern ist bei den wenigen vorhandenen Betrieben dieser Art mehr als ein Spiel des Zufalls anzusehen. Die Ursache der so viel geringeren Spiritusproduktion ist daher in erster Linie in der geringen Anzahl größerer Landwirthschaftsbetriebe im Westen und im Süden Deutschlands zu suchen; ebensosehr wirkt auf eine beschränkte Produktion die Tendenz, diese Brennerei nicht über den lokalen Absatz auszudehnen; es fehlt denselben für den Absatz auf weitere Entfernung die nöthige Konkurrenzfähigkeit gegenüber den ostdeutschen Brennereien, die ihren Betrieb nach Möglichkeit ausdehnen und ihren ganzen Landwirthschaftsbetrieb nach dem Brennereibetriebe einzurichten pflegen. Im Rheingebiet entfallen 754 der bei der Landwirthschaftsaufnahme gezählten Brennereien auf bäuerliche, 176 auf Oekonomie- und Gutsbetriebe und 22 auf Rittergutsbetriebe; in Süddeutschland sind diese Wirthschaftsgrößen mit 1327, 310 und 27 an Zahl vertreten.

Indem der Schwerpunkt der landwirthschaftlichen Brennerei durchaus in den Rittergutsbetrieben liegt, muß es interessiren, wie sich dem gegenüber die einzelnen Provinzen und Landestheile verhalten. Es besaßen im Jahre 1882 von den Landwirthschaftsbetrieben von mehr als 200 Hektar (Rittergüter), nach dem Prozentsatze geordnet:

Digitized by Google

	Rittergüter	Brennereien	d. h. Prozente der ersteren
Königreich Sachsen	232	176	76
Brandenburg	1 444	371	26
Bayern ohne Pfalz	83	19	23
Provinz Sachsen und Anhalt	942	174	18
Schlesien	1 837	311	17
Rheinland und beide Hessen	126	22	17
Westpreußen	1 317	177	13
Posen	1 967	231	12
Pommern	2 118	244	11
Ostpreußen	1 647	186	11
Südwestdeutschland (Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Pfalz und Hohenzollern)	76	8	10
Hannover, Westfalen, Braunschweig, beide Lippe, Waldeck	374	25	7
Thüringen	123	8	6
beide Mecklenburg	1 285	18	1½
Schleswig-Holstein, beide Lübeck	387	4	1
Summa ganz Deutschland	13 958	1 974	14,1

Vom Königreich Sachsen abgesehen entspricht kein Landestheil den Erwartungen, welche man über die Häufigkeit von Brennereien auf den großen Gütern hegen wird. Nicht der größere Theil, sondern nur ein Siebentel aller Rittergüter in Deutschland ist mit einer Brennerei ausgestattet. Die Unterschiede in den Prozentsätzen der einzelnen Provinzen sind nicht so groß und jedenfalls nicht der Art, wie man sie nach den Produktionsverhältnissen erwarten sollte. Die Rittergüter der bäuerlichen Provinzen betheiligen sich prozentual in der gleichen Weise wie die großen Güter der eigentlich großlandwirthschaftlichen Brennereiprovinzen. Nur in den eigentlichen Viehzuchtprovinzen sind die Großbetriebe in der Landwirthschaft für die Errichtung einer Brennerei ungeeignet. Am schärfsten tritt dieses in zwei Gebieten des Großgrundbesitzes, in Mecklenburg und in Holstein zu Tage. Anstatt Kartoffelbau einzuschieben werden dort in der Wirthschaftsfolge (intensive Feldgraswirthschaft) Ruhepausen gemacht, um das Land als vortreffliche Weide auszunutzen. Das Klima ist so feucht, daß die Kartoffel nicht den genügenden Stärkemehlgehalt zu erreichen pflegt, während die Grasnutzung umgekehrt ausgezeichnete Erträge giebt und daher Kartoffeln für die Verfutterung überflüssig erscheinen.

Die quantitative Bedeutung der Brennerei für die gesammte Landwirthschaft der einzelnen Provinzen ist daraus zu ersehen, wie viel Branntweinsteuer auf den Hektar landwirthschaftlich benutzter Fläche entfällt. Für Baden und Württemberg mit ihrer Blasen- und Malzsteuer mußten wir dabei hypothetisch die Zahlung einer gleichen Branntweinsteuer für das Hektoliter gewonnenen Alkohol wie im Branntweinsteuerverein voraussetzen. Die sowohl von den landwirthschaftlichen, wie von den wenig bedeutenden gewerblichen Brennereien gezahlte Steuer

Digitized by Google

betrug im Durchschnitt der Jahre 1884/85 und 1885/86 auf den Hektar der Landwirthschaftsfläche:

	Pfennige		Pfennige
Brandenburg	484	Ostpreußen	99
Posen	471	Hessen-Nassau u. H.-Darmstadt	85
Schlesien	390	Baden (Schätzung)	88
Königreich Sachsen	336	Mecklenburg	77
Pommern	311	Schleswig-Holstein u. Lübeck	70
Provinz Sachsen und Anhalt	300	Elsaß-Lothringen	70
Westpreußen	285	Bayern	52
Westfalen	223	Württemberg (Schätzung)	40
Hannover nebst Braunschweig und Oldenburg	169	Thüringen	27
Rheinprovinz	150	ganz Deutschland	213

Gegen die Anwendung dieses Flächenmaßstabes läßt sich mit Recht einwenden, daß ein Hektar landwirthschaftlicher Fläche in den verschiedenen Landestheilen Deutschlands wirthschaftlich nicht dasselbe bedeute, da im Westen und Süden der Boden viel intensiver als im Osten bewirthschaftet werde, so daß ein Hektar Landes eine größere Menge Früchte erzeuge und eine gleiche Fläche eine größere Anzahl Menschen beschäftige und ernähre. In nicht zutreffender Weise erscheint deshalb der Westen und der Süden Deutschlands ein viel größeres Interesse an der Brennerei zu besitzen, als den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Vorzuziehen ist daher als Reduktionsmaßstab die Zahl der in jeder Provinz vom Gewerbe der Landwirthschaft lebenden Personen. Dieser Berechnung fügten wir in der folgenden Tabelle, um die wichtigsten Ursachen der so auffallenden Verschiedenheit in der Bedeutung der Brennerei klarzulegen, die Prozentziffern bei, mit welcher die größeren landwirthschaftlichen Betriebe von mehr als 100 Hektar an der gesammten landwirthschaftlich benutzten Fläche theilnehmen, sowie den Antheil, welchen die mit Kartoffeln bebaute Fläche an jener gesammten Landwirthschaftsfläche einnimmt. Auf den Kopf der im Jahre 1882 ermittelten landwirthschaftlichen Bevölkerung, eingerechnet deren Angehörige, entfiel eine Branntweinsteuer, in Süddeutschland ideell, von:

	Mark	Großlandwirthschaftsfläche 1882	Kartoffelfläche 1883
		in Prozenten des Landwirthschaftsareals	
Brandenburg	10,83	36,3	13,1
Posen	9,08	55,3	12,1
Pommern	7,74	57,4	8,5
Provinz Sachsen ꝛc.	6,60	27,0	10,4
Königreich Sachsen	5,76	14,1	11,8
Schlesien	5,68	34,5	12,7
Westpreußen	5,64	47,1	10,2
Westfalen	3,20	4,8	7,6
Hannover ꝛc.	2,83	6,9	6,5

Digitized by Google

	Mark	Großlandwirthschaftsfläche 1882	Kartoffelfläche 1883
		in Prozenten des Landwirthschaftsareals	
Mecklenburg	2,35	60,1	4,9
Schleswig-Holstein ꝛc.	2,04	16,4	2,2
Ostpreußen	1,98	38,6	6,3
Rheinland	1,60	2,7	12,3
beide Hessen	0,98	5,9	12,8
Bayern	0,98	2,3	7,0
Baden (Schätzung)	0,87	1,8	11,7
Elsaß-Lothringen	0,86	7,3	11,3
Württemberg (Schätzung)	0,48	2,0	7,4
Thüringen	0,48	10,9	10,2
ganz Deutschland	3,61	24,4	9,1

Erst in dieser Tabelle tritt die Bedeutung der Brennerei für das östliche Deutschland in das rechte Licht. In den benachbarten Provinzen Brandenburg und Posen besitzt die Brennerei für die Ackerbaubevölkerung die fünfzehnfache Bedeutung wie in Südwestdeutschland. Von dem in technischer Beziehung noch zurückgebliebenen und Viehzucht, namentlich Pferdezucht treibenden Ostpreußen abgesehen, zahlen die transelbischen Provinzen Preußens nebst den beiden Sachsen im Durchschnitt 7,30 Mark Branntweinsteuer auf den Kopf der Ackerbaubevölkerung; sie stellen mehr als drei Viertel der Produktionsmenge Deutschlands her; die Kartoffeln nehmen dort 11,3 % oder ein Neuntel der Landwirthschaftsfläche ein. In den Betrieben, welche Brennerei betreiben, pflegt die Kartoffelfläche im Durchschnitt 20, im höchsten Falle 25 % der Ackerfläche einzunehmen, ersteres entspricht 16½ % oder einem Sechstel der landwirthschaftlich benutzten Fläche eines Gutes. Im ganzen verarbeitet die Brennerei ein Viertel der gesammten (Netto-)Kartoffelernte Ostdeutschlands.

Auf diese östlichen Provinzen folgt Nordwestdeutschland, die Getreide brennenden und viehzüchtenden Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Westfalen mit 2,79 Mark auf den Kopf; der Landwirthschaft fällt dabei größtentheils nur die Lieferung des Rohmaterials zu. Kartoffeln gedeihen bei dem feuchten Klima in stärkemehlreicher Qualität nur in beschränkten, durch leichten Boden dazu besonders geeigneten Gegenden; in Schleswig-Holstein sind daher nur 2,2 % der Landwirthschaftsfläche mit Kartoffeln bestellt. Dann folgt das gebirgige Mitteldeutschland: die Rheinprovinz, beide Hessen und Thüringen mit 1,24 Mark auf den Kopf. Wenn hier der Kartoffelbau in der gleichen Weise wie in Ostdeutschland im Flächenantheil verbreitet ist, so erfordert das die dichte, stark Kartoffeln essende Bevölkerung. Aehnliches gilt von Südwestdeutschland mit 0,67 Mark auf den Kopf. Nicht viel stärker ist die Bedeutung der Brennerei in Bayern, wo auch die Kartoffelfläche wegen der hervortretenden Weideflächen auf 7 % reduzirt ist; in Ober-

Digitized by Google

bayern gilt es öfters als genügender Grund, ein Dienstverhältniß zu lösen, sobald „es Kartoffeln giebt“.

Es sind nicht allein die sandigen, unfruchtbaren Provinzen, welche für die Brennerei eine große Bedeutung besitzen. Unter jenen 7 voranstehenden Landestheilen sind, den speziellen Standort der Brennerei berücksichtigt, zwei wenig fruchtbare, Brandenburg und Pommern, aber auch drei recht fruchtbare, Posen, das Königreich Sachsen und insbesondere die Provinz Sachsen; Schlesien und Westpreußen nehmen eine Mittelstellung ein. Die Brennerei wird daher keineswegs, wie allgemein angenommen wird, nur auf sandigen, unfruchtbaren Flächen, die sich nur für den Kartoffelbau eignen, betrieben, wir finden sie vielmehr in ähnlich hervorragender Weise gerade bei intensiver Landwirthschaft auf fruchtbarem Boden vertreten. Ohne diese Thatsache wäre es auch unerklärlich, daß der Rückgang der Zucker- und damit der Rüben-, sowie der Weizenpreise so intensiv gleichfalls auf eine Preiserniedrigung der Kartoffeln eingewirkt hat. Nur so viel ist richtig, daß die Brennerei für die Güter mit Sandboden relativ eine ungleich größere Bedeutung besitzt, als für die Güter mit fruchtbarem Boden, welche gegebenenfalls zu anderen Kulturen übergehen können, während es jenen an lohnenden sonstigen Kulturzweigen fehlt und ohne die Brennerei manches Ackerstück unbebaut bleiben müßte. Man rechtfertigt damit, also als Art Meliorationsprämie, bekanntlich die Bevorzugung der landwirthschaftlichen bezw. Kartoffelbrennerei vor der gewerblichen. Die Klagen über die niedrigen Spirituspreise ertönten daher vornehmlich aus den weniger fruchtbaren Distrikten. Uebrigens hängt die ungünstige wirthschaftliche Lage der Sandböden theils mit der allgemeinen Erscheinung zusammen, daß die Ausnutzung vieler schlechter Böden nach den gestiegenen Löhnen bei den niedrigen Produktenpreisen nicht mehr rentabel erscheint, während eine noch gesteigerte Intensität in der Bearbeitung der fruchtbaren Böden die Mühe oft reichlich lohnt, daher denn auch der häufige Vorwurf, daß letztere die niedrigen Spirituspreise erzeugt haben.

Jene Zweitheilung der Brennerei findet man indirekt auch zugegeben. So schreibt die Zeitschrift für Spiritusindustrie in Nr. 11 des Jahrganges 1885: Bei so außerordentlich niedrigen Preisen werden zunächst die Besitzer von Wirthschaften mit schweren, tiefen und ertragreichen Bodenarten dem Brennereigewerbe Valet sagen, ihre unlohnende Erbschaft wird dem leichten, schon durch den Namen „Kartoffelboden“ gekennzeichneten Ackerbestand, der auf den Betrieb der Brennerei naturgemäß angewiesen ist, zufallen.

Um die Gründe jener verschiedenen Bedeutung zu erkennen liegt es nahe, die gesammte Spiritusproduktion in den östlichen Provinzen, in welchen fast die gesammte Spiritusmenge auf den Gütern der Großlandwirthschaft hergestellt wird, auf den Hektar der Großlandwirthschaftsfläche, der Betriebe von mehr als 100 Hektar, zu berechnen. Wir eliminiren damit gewissermaßen eine der Ursachen des verschiedenen Umfanges der Brennerei, nämlich die Verbreitung und Ausdehnung solcher Betriebe; andere Ursachen treten dann klarer hervor. Auf den Hektar der Großlandwirthschaftsfläche wurde an Maischraumsteuer gezahlt in

Digitized by Google

dem Königreich Sachsen 23,8 Mark, in den Provinzen Brandenburg 13,4, Schlesien 11,3, Posen 8,5, Westpreußen 6,0, Pommern 5,4, Ostpreußen 2,6 und Mecklenburg 1,3 Mark. An erster Stelle stehen die vier binnenländischen, an zweiter die vier Ostseeprovinzen, die ihren klimatischen Verhältnissen nach sich weniger für den Kartoffelbau als für die Koppel-Viehwirthschaft eignen.

Sobald die kleinen und mittleren Brennereibetriebe wieder in großer Zahl aufleben, tritt damit auch wieder eine Ausgleichung in der Produktion der einzelnen Provinzen, also eine Verminderung der erreichten lokalen Arbeitstheilung ein. —

Vor einem halben Jahrhundert waren die Unterschiede in der Bedeutung der Brennerei für die einzelnen Landestheile noch nicht so ausgeprägt wie in der Gegenwart, weil die Erzeugung bei den schlechten Kommunikationsverhältnissen sich nicht nach den natürlichen Produktionsbedingungen, sondern nach dem Umfange des Konsums der Landschaft richtete. Wir berechneten in der folgenden Tabelle für jede Provinz die im Mittel der Jahre 1833 bis 1838 in Altpreußen gezahlte Branntweinsteuer auf den Kopf der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Die landwirthschaftliche Bevölkerung war zu jener Zeit ungefähr ein Sechstel geringer an Zahl. Für den Hektoliter Alkohol war damals die Steuer ungefähr dieselbe wie gegenwärtig; die gleiche Steuer deutet also gleiche Produktionsmengen wie gegenwärtig an. Es entfiel nach einem rohen Ueberschlage auf den Kopf der damaligen landwirthschaftlichen Bevölkerung absolut und relativ:

	Pfennige	Altpreußen = 100 per Kopf
Brandenburg	364	182
Provinz Sachsen	268	184
Schlesien	204	102
Rheinland	198	99
Pommern	192	97
Westfalen	187	94
Ost- und Westpreußen	142	71
Posen	113	56
Altpreußen	190 Pfennige.	100

Gegenwärtig würden die Relativzahlen folgendermaßen lauten:

Brandenburg	184	Westpreußen	96
Posen	154	Westfalen	55
Pommern	131	Ostpreußen	34
Provinz Sachsen	112	Rheinland	27
Schlesien	96	Altpreußen	100.

Unter der Voraussetzung, daß die Branntweinsteuer der jüngstverflossenen Jahre für den Hektoliter Alkohol mit derjenigen in der Zeit von 1831 bis 1838 übereinstimme, hat die erzeugte Spiritusmenge an absolutem Quantum zugenommen in der Provinz Posen auf das 9,7fache, in Pommern auf das 4,8, Brandenburg auf das 3,6, Schlesien auf das 3,3, Provinz Sachsen auf das 3,0, in den beiden Provinzen Preußen auf das 2,9-, in Westfalen auf das 2,1fache; nur in der Rheinprovinz ist die Menge gleich geblieben. Für diese Verschiebungen, d. h. für die Entstehung einer lokalen Arbeitstheilung

Digitized by Google

waren in allererster Linie die Besitzverhältnisse, in zweiter die Naturverhältnisse in der Landwirthschaft maßgebend; je mehr die Großlandwirthschaft verbreitet war, desto größer war die Zunahme. Die Güter über 100 Hektar Fläche nahmen 1882 in diesen 8 Provinzen, in derselben Reihenfolge genannt, 55, 57, 36, 34, 27, 42, 5 und 3 Prozent der gesammten Landwirthschaftsfläche einer jeden Provinz ein. Aus der Reihenfolge springen an sechster Stelle nur die Provinzen Ost- und Westpreußen; die Schuld daran fällt allein auf Ostpreußen, wo die Produktion nur wenig zugenommen hat. Voran stehen daher in der Zunahme die östlichen Provinzen, Posen steht ganz exzeptionell da, da es technisch gegenüber dem kläglichen Zustande in der Vergangenheit als eine Art Amerika für tüchtige große Landwirthe so ungemein große Fortschritte gemacht hat; die Rheinprovinz mit ihrer intensiven Kleinwirthschaft steht an letzter Stelle.

7. Die Produktion und die Konsumtion von Branntwein.

Die Produktion im Branntweinsteuerverein hat in Folge Zunahme der Bevölkerung, Verallgemeinerung des Branntweintrinkens und Zunahme der Spritausfuhr seit dem Ende der funfziger Jahre eine außerordentlich starke Steigerung erfahren. Das voraufgegangene Jahrzehnt von 1846 bis 1856 war dahingegen in Folge der schlechten, durch die Kartoffelkrankheit mißrathenen Kartoffelernten eine Zeit des Niederganges dieser Industrie; die hohen Kartoffel- und Getreidepreise steigerten den Preis des Spiritus nahezu um die Hälfte und verminderten dementsprechend den Konsum. Nach diesen Gesichtspunkten gruppirt betrug nach den Berechnungen des literarisch verdienten Maklers Emil Meyer die jährliche Produktion, der Export einschließlich des gewerblichen Verbrauchs, sowie drittens der Trinkkonsum im Branntweinsteuerverein in Hektolitern absoluten Alkohols, wobei für die letzten Jahre die mittlere Ausbeute zu $8^2/_3$ % des versteuerten Maischraums angenommen ist:

	Produktion	Export und industrieller Verbrauch	Trinkkonsum
1839—45	1 651 000	80 000	1 571 000
1846—56	1 327 000	106 000	1 221 000
1857—60	1 681 000	261 000	1 421 000
1861—70	2 205 000	423 000	1 782 000
1871—80	3 178 000	496 000	2 682 000
1881—85	3 816 000	947 000	3 869 000
1885—86	über 4 Millionen	1 Million	über 3 000 000

Da für die Spiritusproduktion jeweils die Kartoffelernte maßgebend ist, so lassen wir noch die zahlenmäßigen, allerdings wenig vertrauenswürdigen Angaben für deren durchschnittliche Größe in Preußen folgen, wobei 1,00 eine gute Ernte bedeutet. Wir stellen die für Norddeutschland

Digitized by Google

maßgebenden Spirituspreise des berliner Marktes daneben, die für Kartoffelspiritus für den Hektoliter Alkohol (10 000 Literprozent), ohne Faß, gelten. Die Preise geben jedoch erst dann ein anschauliches Bild von der Preisentwicklung, sobald man dieselben auf ungefähr gleichen Geldwerth reduzirt. Wir haben dieses versucht; die allgemeinen Waarenpreise in der Gegenwart gleich 100 setzend, nahmen wir dieselben für jene 6 Perioden von 1839/45 bis 1881/84 mit Soetbeer zu 75, 96, 110, 113, 117 und 107 an. Es betrug:

	die Kartoffelernte	Spirituspreis in Berlin Mark	Spirituspreis bei gegenwärtigem Geldwerth, rohe Schätzung Mark
1839–45	?	43,7	58,8
1846—56	0,66	63,5	66,1
1857—60	0,87	54,2	49,3
1861—70	0,81	55,3	48,9
1871—80	0,84	58,5	50,0
1881–84	0,99	50,1	46,6
1885—86	1,08	43,1	43,1

Die abnehmenden Werthe in der letzten Reihe sind ein Beispiel für die Regel, daß mit der fortschreitenden Technik Industriewaaren und Halbindustriewaaren im Werthe gegenüber den allgemeinen Waarenpreisen sinken; das Jahrzehnt von 1846—56 ist erwähnter Umstände halber dabei außer Acht zu lassen. Um diese Entwickelung beim Spiritus richtig zu übersehen, müßte man übrigens die Maischraumsteuer, die in ihrer darauf lastenden Höhe verschieden war, in Abzug bringen.

Im Gegensatz zur Produktion fehlte uns bisher für die Gegenwart eine genauere Einsicht in die Konsumtion jedes Landestheils. Es würde eine gleich irrige Voraussetzung sein, wollte man annehmen, daß der Verbrauch der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen der gleiche sei oder dieser doch nicht sehr von einander abweiche, die Verschiedenheit der Produktion daher durch den Handel eine Ausgleichung finde, oder wollte man behaupten, daß der Verbrauch einer Provinz ungefähr mit deren Produktion übereinstimme. Die Wahrheit liegt in der Mitte: bei einer geringen Branntweinerzeugung findet im allgemeinen eine Zusendung von Branntwein aus anderen Provinzen statt, ohne daß durch diese Zusendung, von Ostpreußen allein abgesehen, die am mittleren Konsum fehlende Menge auch nur annähernd ersetzt würde. So bietet denn die Größe der Produktion einerseits einen gewissen Anhalt für die innere Transportbewegung, andererseits deutet sie auch, nach Abzug des bekannten Exportes nach dem Auslande, die Größe des Verbrauches an. Im Zeitalter der Eisenbahnen hat sich naturgemäß auch bei der Branntweinproduktion in Deutschland das Prinzip der lokalen Arbeitstheilung geltend gemacht, trotz der großen, in dem Geschmack und den verschiedenen Gewohnheiten der einzelnen Landestheile begründeten Hindernisse. Der Osten versorgt zum Theil den Westen Deutschlands, eine Versorgung des Südens war bis zur Stunde durch die schutzzöllnerische

Digitized by Google

Mainlinie nur in sehr beschränktem Maße möglich; künftig wird wegen der Begünstigung in der Kontingentirung der süddeutschen Brennereien voraussichtlich umgekehrt ein künstlicher Verkehrsstrom von Spiritus von Süddeutschland nach Norddeutschland gehen. Eine ebensogroße Bedeutung hat der Versand nach dem Auslande gewonnen.

Von alledem war in den dreißiger Jahren noch kaum die Rede. Zwar bewegte sich auch damals zwischen den einzelnen Provinzen eine gewisse Menge Branntwein hin und her, indessen war dieser Austausch doch nicht so bedeutend, daß man nicht die Produktion jeder Provinz mit deren Konsumtion hätte gleichsetzen können. Dieterici sowohl wie Hoffmann führen für 1835 diese Rechnung aus und setzen, ersterer allerdings mit einigen Bedenken, beide Begriffe identisch. Der Austausch war damals um so schwieriger, als die Versenduug bei der mangelhaften Destillationstechnik in Form von wirklichem Branntwein erfolgte; gegenwärtig gelangt derselbe fast nur in konzentrirter Form, ungereinigt als Spiritus oder gereinigt als Sprit, zur Versendung. Damals erhöhte ein Transport auf nur 20 deutsche Meilen Entfernung mittels Achse den Preis bereits um 10 Prozent. Die Versendung aus den östlichen nach den westlichen Provinzen Preußens hätte den Preis um ein Drittel gesteigert. Da lohnte es sich natürlicherweise, aus dem im Lande vorhandenen, wenn auch theuereren Material den nöthigen Branntwein für jede Provinz selbst herzustellen.

Die Größe der Produktion jeder Provinz zu damaliger Zeit unterrichtet uns also zugleich über die Größe des Verbrauches. Von der gezahlten Branntweinsteuer schließen wir auf die Erzeugungsmenge. Maßgebend ist da, wie hoch die mittlere Alkoholausbeute des Maischraumes angesetzt wird. Dieterici nimmt dieselbe um 1835 zu mindestens 3,5 Prozent an, Hoffmann schätzt sie zu gleicher Zeit auf 3,6 Prozent. Diese Annahmen blieben hinter der Wirklichkeit zurück. Im Durchschnitt der Jahre von 1833 bis 1838 zahlten die 8 altpreußischen Provinzen 15 819 000 Mark Maischraumsteuer, was bei 4 Prozent Ausbeute einer Produktion von 899 000 Hektoliter Alkohol entspricht. Das ergiebt 6,47 Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung; nach Abzug der geringen Mehrausfuhr und einiger Prozente für den gewerblichen Verbrauch verbleiben 6,1 Liter Alkohol Trinkkonsum der einheimischen Bevölkerung. In den letztverflossenen Jahren war nun die Produktion dieser Provinzen auf 3 555 000 Hektoliter Alkohol, gleich vier Fünftel der Gesammtproduktion Deutschlands, unter Annahme von $8^{2},_{8}\,^{0}/_{0}$ mittlerer Ausbeute, gestiegen. Davon gelangten 800 000 Hektoliter zur Ausfuhr nach dem Auslande, weitere 600 000 Hektoliter zum Versand nach den übrigen Theilen Deutschlands, 80 000 Hektoliter wurden für gewerbliche Zwecke verbraucht, so daß 2 100 000 Hektoliter Alkohol jenen Provinzen selbst oder 9,6 Liter auf den Kopf der Bevölkerung als Trinkkonsum verblieben. Der Verbrauch hat sich seit 1835 auf den Kopf um 58 Prozent gesteigert.

Die Verbrauchsmengen der einzelnen Provinzen wichen damals entfernt nicht so wie gegenwärtig von einander ab. Es standen durch die Produktion bei 4 Prozent Maischraumausbeute 1833—1838 jährlich auf den Kopf der Bevölkerung zur Verfügung:

Digitized by Google

Ferner Osten:		
Ostpreußen und Westpreußen	6,4	Liter Alkohol
Posen	5,0	„ „
Näherer Osten:		
Brandenburg	10,2	„ „
Pommern	7,6	„ „
Schlesien	6,5	„ „
Sachsen	7,1 (6,1)	„ „
Westen:		
Westfalen	4,8	„ „
Rheinprovinz	4,9	„ „

Der Export nach dem Auslande war nur für die Provinz Sachsen (Nordhausen) von Belang, durch welchen sich das zur Verfügung stehende Quantum auf 6,1 Liter Alkohol ermäßigt.

Die Höhe des Konsums betreffend deckt die Tabelle höchst bemerkenswerthe Thatsachen auf. Die Klagen über unmäßigen Branntweingenuß erschallten besonders laut aus den östlichsten Provinzen Preußens, aus Ostpreußen, Westpreußen und Posen; diese Gegenden verbrauchten jedoch auf den Kopf der Bevölkerung kaum drei Viertel des Branntweins wie die näheren östlichen Provinzen, sie standen den westlichen Provinzen nahe. Es ist das ebenfalls ein Beweis, wie die Höhe des Branntweinkonsums keineswegs in einem nothwendigen Verhältniß zu der Zahl der Branntweinexzesse zu stehen braucht. Die Masse der Bevölkerung in den ostdeutschen, und namentlich in den Provinzen des äußersten Ostens war damals in einer zu kläglichen Lage, als daß sie die Mittel gehabt hätte, einem regelmäßigen starken Branntweingenuß zu fröhnen; die niedere Kulturstufe und mißachtete Stellung in der menschlichen Gesellschaft, theilweis aus der früheren Leibeigenschaftsperiode herrührend, war andererseits keine Ursache, sich häufiger Exzessen zu enthalten.

Der Bierverbrauch jener Zeit, den wir seiner alkoholischen Natur wegen hier noch heranziehen, ist nur soweit bekannt, als der Konsum durch Kaufbiere befriedigt wurde; die Erzeugung von Hausbieren möchte aber damals auf dem Lande noch überwogen haben. Hoffmann erklärt daher (1838) die Höhe des kontrollirbaren Bierkonsums in den einzelnen Provinzen in erster Reihe aus dem Antheile, welchen die städtische Bevölkerung an der Gesammtbevölkerung in den betreffenden Provinzen einnimmt. Brandenburg und die Provinz Sachsen verbrauchten damals 65 Liter, die übrigen östlichen ärmeren Provinzen 28 und die beiden westlichen Provinzen 24 Liter Bier auf den Kopf der Bevölkerung, sobald angenommen wird, daß wie in der Gegenwart aus 1 Zollzentner Malz im Durchschnitt 240 Liter Bier hergestellt wurden.

Die Höhe des Verbrauches von Branntwein bezw. Alkohol in der Gegenwart nach Provinzen mußte bei der starken Verkehrsbewegung von uns auf ungleich komplizirtere Weise festgestellt werden. Wir berechneten aus den Branntweinsteuereinnahmen für die Jahre 1884/85 und 1885/86 die jährliche Produktion in Litern Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung, wobei für Kartoffelbrennereien die Zahlung von durchschnittlich 14 Mark Maischraumsteuer für das Hektoliter Alkohol, für

Digitized by Google

Getreidebrennereien eine solche von 16 Mark, für Preßhefefabriken sowie Brennereien, welche Materialsteuer entrichten, eine Zahlung von 25 Mark vorausgesetzt wurde. Von diesem ermittelten Quantum Alkohol war in Abzug zu bringen der Versand jedes Territoriums an Spiritus, Sprit, Branntwein und Spirituosen, sowohl nach dem Auslande wie nach den übrigen Gebieten des Deutschen Reiches, wofür dann die Einfuhr aus letzteren wieder hinzutrat. Auf die besondere Ermittelung der überaus geringen Einfuhr vom Auslande ist keinerlei Gewicht zu legen; wir rechneten dieselbe der Binnenlandbewegung zu.

Die gesammte Ein- und Ausfuhr jedes Gebietes in größeren Mengen läßt sich, so weit sie auf den Eisenbahnen erfolgt, der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen entnehmen. Dieses ausgezeichnete Material, das bisher noch so gut wie gar nicht für die Erkenntniß unserer wirthschaftlichen Zustände nutzbar gemacht worden ist, ist ja überhaupt im Stande, uns über die wirthschaftlichen Verhältnisse jedes Produktionszweiges nach vielen Richtungen hin Aufschlüsse zu geben. Eine Rubrik dieser nach natürlichen Verkehrsgebieten, Provinzen, Regierungsbezirken u. s. w., geordneten Statistik faßt den Verkehr in Spiritus, Sprit, Branntwein und Spirituosen zusammen; einbezogen ist außerdem noch Essig, doch kommt diesem Artikel in der Verkehrsbewegung keine Bedeutung zu. Versand und Empfang in dieser Statistik sind jedoch in Meterzentnern brutto angegeben, während wir für unsere Zwecke die Feststellung in Hektolitern absoluten Alkohols bedürfen. Soweit dieser Eisenbahnverkehr nach dem Auslande gerichtet war, ist ein genauer Reduktionsmaßstab vorhanden. Man kennt einerseits nach der Statistik des auswärtigen Handels das Gewicht des aus Deutschland ausgeführten Sprits u. s. w., andererseits aus der Höhe der Steuerrückvergütungen auch die darin enthaltene Menge absoluten Alkohols. 1 Meterzentner netto hatte danach bei der Ausfuhr einen Gehalt von 103 Liter absoluten Alkohols. Bei der Eisenbahnstatistik haben wir es mit Bruttogewicht zu thun; unter Hinzurechnung von einem Zehntel als Tara — manches geht in Bassinwagen — entspräche 1 Meterzentner Eisenbahnfracht 93 Liter Alkohol; diese Quote erhöht sich, da es sich meist um rektifizirte Waare aus Kartoffelspiritus handelt, auf welcher bedeutende Schwindungsverluste ruhen, auf 97 Liter Roh-Alkohol. Für den Binnenlandverkehr kann dieser Reduktionsmaßstab nicht ohne weiteres gelten; hier zirkulirt nicht allein Sprit, sondern ebensosehr Spiritus, der eine geringere Konzentration besitzt, sowie wirkliche Branntweine und Spirituosen. Wir setzten daher für den Binnenlandverkehr nicht 97, sondern nur 80 Liter absoluten Roh-Alkohol für den transportirten Doppelzentner Bruttogewicht ein. Auch der nicht unbedeutende Wasserstraßenverkehr in Ostdeutschland ist, soweit es das vorliegende statistische Material gestattete, mit berücksichtigt worden. Nach Abzug der anderweit bekannten Ausfuhr jedes Landestheiles nach dem Auslande bleibt die Binnenlandbewegung übrig, die dann in Hektolitern Alkohol umzuwandeln und auf den Kopf der Bevölkerung zu reduziren war. Die mäßigen Mengen Alkohol, welche aus den Provinzen des Branntweinsteuervereins nach den drei süddeutschen Staaten gehen, sind im Aus-

Digitized by Google

landverkehr jener Provinzen inbegriffen, bei dem Binnenlandverkehr fehlen dieselben in entsprechender Weise; bei der Gesammtverkehrsziffer Deutschlands hat eine Eliminirung dieses Fehlers stattgefunden. Es betrug jährlich auf den Kopf der Bevölkerung in Litern absoluten Alkohols (Rohwaare) die:

Siehe die Tabelle auf nächster Seite.

Im Vergleich zu den dreißiger Jahren hat sich der Branntweinkonsum auf den Kopf der Bevölkerung in Posen mehr als verdoppelt, in Schlesien gerade verdoppelt, in den übrigen altpreuß. Provinzen, außer der Rheinprovinz, nahezu um die Hälfte gesteigert; nur in jener westlichsten Provinz hat der Trinkkonsum auf vier Fünftel des früheren Branntweinverbrauches abgenommen. Der Osten Deutschlands verfolgte die entschiedene Tendenz, seinen Branntweinkonsum stärker auszudehnen als der Westen Deutschlands, obwohl letzterem durch die vorzüglichen Verkehrsverbindungen vermittelst des Eisenbahnnetzes gegenwärtig auch die billigen Bezugsquellen des Ostens zu Gebote stehen. Genau im Gegensatz dazu hat sich der Bierkonsum verschoben. Der Bierverbrauch in Ostdeutschland nahm nämlich nur wenig, derjenige in Westdeutschland sehr stark zu. Allerdings bildet die Erzeugung von nicht mitgerechneten, weil von der Steuer befreiten Hausbieren bei diesem Vergleiche ein störendes Element, welches sich nicht eliminiren läßt. In manchen Gegenden Ostdeutschlands, z. B. Hinterpommerns, wird noch in der Gegenwart den landwirthschaftlichen Arbeitern Malz für die eigene Bierbereitung als festes Deputat geliefert. In den östlichsten Provinzen Posen, Westpreußen und Ostpreußen, wo dazu noch der Rückgang der Hausbrauerei am schwersten in das Gewicht fällt, nahm der Konsum von Kaufbieren während jenes Halbjahrhunderts auf den Kopf der Bevölkerung nur um wenige Prozente zu, in den näheren östlichen Provinzen Brandenburg, Pommern und Schlesien hat sich der Verbrauch je um drei Viertel, in der Provinz Sachsen wie in den Rheinlanden auf das doppelte gesteigert, in Westfalen treffen wir sogar auf eine Vervierfachung. Aus dieser doppelten Verschiebung hat sich im Laufe des verflossenen Halbjahrhunderts eine Scheidung Deutschlands in branntwein- und in biertrinkende Landestheile herausgebildet. Während in den dreißiger Jahren die westlichsten Provinzen nahezu die gleiche Menge Branntwein und nicht mehr Bier tranken wie die östlichsten Provinzen, genießen gegenwärtig die ersteren nur die Hälfte des Branntweins, dafür aber die doppelte Menge Bier wie die letzteren.

Ohne Abweichung in der Aufeinanderfolge reihen sich in der Tabelle, die nach der Größe des Branntweinverbrauches geordnet ist, die östlichen, westlichen und südlichen Gebiete Deutschlands aneinander. Die Bewohner Ostdeutschlands mit sehr viel geringerem Einkommen verbrauchen fünf Drittel der Branntweinmenge wie die Einwohner Westdeutschlands; die Süddeutschen begnügen sich mit einem Viertel des Konsums der erstgenannten Bevölkerung.

Die Höhe des Bierverbrauches steht ersichtlich im umgekehrten Verhältniß zum Branntweinverbrauch. Die wohlhabenderen Landes-

Digitized by Google

	Produktion	Export nach dem Auslande	Export nach dem Inlande	Einfuhr vom Inlande	Verbrauch für gewerbliche Zwecke	Trinkkonsum	Eisenbahn-Lokaltransport	Bierverbrauch + Weinproduktion Liter
Posen	40,1	14,1	14,0	1,3	0,19	13,0	11,5	24
Schlesien	16,6	3,6	2,5	2,9	0,37	13,0	10,6	57
Brandenburg m. Berlin	21,1	6,4	5,4	4,2	0,71	12,8	10,2	94
Pommern	28,3	6,5	11,2	0,6	0,37	10,8		35
Ost- und Westpreußen	14,5	2,1	4,7	1,6	0,15	9,2		36
Hannover, Braunschweig, Oldenburg.	6,3	0,6	0,4	2,8	0,29	7,8	0,9	47
Provinz Sachsen und Thüringen	10,0	1,2	8,4	7,7	0,71	7,4	10,2	115
Westfalen und Lippe	4,5	0,0	1,0	3,9	0,20	7,2	1,4	68
Mecklenburg	7,5	1,6	0,5	1,2	0,24	6,4		54
Königreich Sachsen	6,1	1,7	3,5	6,4	0,86	6,4	4,0	120
Schleswig-Holstein	3,5	0,8	0,2	2,9	0,27	5,1		59
Elsaß-Lothringen	1,3	0,0	0,1	3,7	0,10	4,8	1,3	45 + 79
beide Hessen	1,4	0,0	0,3	3,9	0,49	4,5	1,3	84 + 14
Rheinprovinz	1,6	0,1	1,1	4,1	0,49	4,0	1,3	65 + 8
Baden	2,0	0,1	0,7	1,8	0,15	2,8	1,9	78 + 41
Bayern	3,0	0,0	0,3	0,3	0,27	2,7	1,5	209 + 9
Württemberg	1,3	0,0	0,4	1,6	0,67	1,8	0,5	144 + 23
ganz Deutschland	9,38	1,86	2,7	2,7	0,39	7,14	3,9	88 + 9

Digitized by Google

theile neigen, die Landschaften mit Weinwachs außer Acht gelassen, einem mehrfach stärkeren Bierverbrauch zu als die Landestheile mit geringeren Löhnen. Wenn die Löhne in Ostdeutschland im Laufe dieses Jahrhunderts auch noch so sehr gestiegen sind, so reichen sie doch auch gegenwärtig für die tägliche Beschaffung eines guten Bieres kaum aus bei den quantitativen Ansprüchen, die jene Bevölkerung gleich der bayerischen an ein alkoholisches Reizmittel stellt. Das billigere Hausbier oder das Dünnbier aus den Brauereien genießt dieselbe meist nur ungern für die Stillung des Durstes; die ländlichen Arbeiter ziehen vor, da zu arbeiten, wo man ihnen Schnaps giebt, und auch dem Gutsbesitzer ist die Lieferung von Branntwein, der nicht verderben kann und häufig allein in bequemer Weise zu beschaffen ist, lieber als der Ausschank von Bier.

Zu den einzelnen Provinzen übergehend, stehen auch heute noch wie vor 50 Jahren die Landestheile Ostdeutschlands mit besseren Löhnen an der Spitze beim Branntweinverbrauch, obwohl man von dort weniger Klagen über den Branntweingenuß vernimmt als aus dem entfernteren Osten; man genießt dort den Branntwein mit größerer Regelmäßigkeit, hier mit Vorliebe im Uebermaße. Aehnliches gilt innerhalb dieser Provinzen auch wieder als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal der deutschen Bevölkerung, die etwas auf sich zu halten pflegt, und der vielfach proletarischen autochthonen polnischen Bewohnerschaft. Der Lohn, welchen die polnischen Bewohner über den nothwendigsten Lebensunterhalt hinaus erhalten, wird zu einem großen Theile in Branntwein angelegt. Das Anbetteln gut gekleideter Personen um ein Trinkgeld für Branntweineinkauf ist bei den polnischen Arbeitern allgemeine Landessitte. Die geringere Verbrauchsziffer von Ost- und Westpreußen unterliegt aber dennoch den begründetsten Zweifeln. Der Minderverbrauch wird einstimmig von denen für unglaubhaft erklärt, welche die Gewohnheiten der dortigen Bevölkerung kennen. Die niedere Ziffer ist um so auffallender, als davon noch sehr bedeutende Mengen, die über die Grenzen dieser Provinzen im Schmuggel nach Rußland, wo eine sehr hohe Branntweinsteuer herrscht, gingen, in Abzug zu bringen wären. Die Existenz eines großen Theiles der Brennereien in den Grenzkreisen beruht wesentlich mit auf diesem illegalen Absatzsystem. Die einzig mögliche Erklärung dieser Widersprüche scheint die Annahme, daß die zahlreichen kleinen Kartoffelbrennereien Ostpreußens Defraudationen in einem Maße ausführen, welches den mäßigen Umfang in anderen Provinzen weit übersteigt; die Gewohnheit, hier gleich den rohen Kartoffelbranntwein verdünnt als Schnaps zu trinken — die Ursache der Dezentralisation in den Betrieben — würde derartiges begünstigen.

Die gewerbliche Bevölkerung jener östlichen Provinzen nimmt, soweit sie in kleinen Orten wohnt, in gleicher Weise an dem Branntweingenusse wie die landarbeitende theil; die oberschlesischen Arbeiter in der Montanindustrie z. B. leisten darin ganz Erstaunliches. Bei der großstädtischen Bevölkerung des Ostens tritt daneben unter dem Einfluß hoher Einnahmen und bei der Gelegenheit, stets gutes Bier im Hause

Digitized by Google

wie in der Gastwirthschaft erhalten zu können, ein sehr bedeutender Bierverbrauch auf; ein starker Branntweingenuß beschränkt sich hier vielfach auf die Arbeiterklassen, insbesondere die, welche schwere Handarbeit verrichten. In den berliner Krankenhäusern stellt der untersuchende Arzt bei solchen Arbeitern niemals die Frage: „Trinken Sie Branntwein?" Das gilt als selbstverständlich; man fragt stets: „Wie viel Branntwein trinken Sie?" und „Welchen Branntwein trinken Sie?" Die Antwort lautet dann gewöhnlich auf 20 Pfennige für den Tag, d. h. 1/8 Liter, 120 Liter für das Jahr. Eingelieferte Deliriumkranke haben in der Regel täglich für 30 bis 50 Pfennige oder 2/3 Liter Branntwein zu sich genommen. Es kommen übrigens in Ostdeutschland auf dem Lande Menschen vor, die bei dem täglichen Genuß von 1 Liter Branntwein ohne schweres Kranksein Greise geworden sind [1]).

Wenn auch Pommern im Konsum hinter den übrigen ostdeutschen Gebieten beträchtlich zurückbleibt, so ist das wohl theils dem ermäßigten Genuß von Branntwein in Vorpommern zu danken. Südlich davon möchte auch die Provinz Sachsen eine Art Uebergangsgebiet von dem ostdeutschen 13 Liter-Gebiet zu dem westdeutschen 7 Liter-Gebiet darstellen. In der Tabelle ist diese Stellung durch das Zusammenwerfen mit Thüringen, wie es sich aus dem Material ergab, verwischt worden. Thüringen, sowie das Königreich Sachsen begnügen sich mit einem mäßigen Branntweingenuß; für die an schwächliche Kost gewöhnten und deshalb schwächlichen Menschen ist der Kaffee bei den geringeren Volksklassen das Lieblingsgetränk; unter ähnlichen, noch ungünstigeren Ernährungsverhältnissen in Schlesien ersetzt, um die lästige Erwärmung zu sparen, der Branntwein den Kaffee. Die besser gelohnte Bevölkerung in Sachsen greift zum Bier, hierin einen Uebergang zu Bayern darstellend. Bei der kräftigen Nahrung und Konstitution und bei dem feuchten Klima Nordwestdeutschlands können dessen Bewohner, ohne gerade unmäßig zu sein, eine gewisse Menge Branntwein vertragen. In Schleswig-Holstein wie in den benachbarten Küstengebieten wirkt der starke Milchverbrauch auf eine Ermäßigung im Genuß alkoholischer Getränke hin.

Die südlichen Theile Deutschlands scheiden sich streng in zwei Gruppen, je nachdem dieselben der Branntweinsteuergemeinschaft zugehören oder außerhalb derselben stehen. Die Produktion der ersteren ist zwar geringer als die der außenstehenden süddeutschen Staaten, aber nicht weil sie weniger Branntwein verbrauchen, sondern weil ihre Brennerei durch die überwältigende Konkurrenz Nordostdeutschlands herabgedrückt worden ist; letzteres führt massenhaft Branntwein ein. Diese billige Bezugsquelle steht dem außenstehenden Süddeutschland wegen hindernder Schutzzollschranken nicht zu Gebote, die Bevölkerung hat keine Gelegenheit, so billigen Branntwein zu kaufen, der Konsum

1) Unter 46 Leuten, die das hundertste Jahr in England überschritten hatten (zwei Drittel Frauen) und die vor kurzem einer ärztlichen Enquete als Material dienten, war auch 1 Branntweinsäufer, sechs andere hatten mäßig, 39 wenig oder gar keine alkoholische Getränke zu sich genommen.

Digitized by Google

ist deshalb auch viel geringer als in den angeschlossenen Theilen. Am deutlichsten tritt dieser Unterschied im Vergleich zu Elsaß-Lothringen hervor. Hier klagt man laut über den Umschwung der Dinge; der starke Branntweinverbrauch ist hier noch zu neu, als daß die Thatsache ruhig hingenommen würde. Auch die niedere Bevölkerung war unter französischer Herrschaft an einen starken Weinverbrauch gewöhnt, bei dem Mangel Deutschlands an Weinen sind aber gegenwärtig die Preise zum Vortheil der elsässischen Weinbauern derart gestiegen, daß der ärmere Theil der Landbevölkerung sich immer mehr vom Wein entwöhnt und an den Branntweingenuß gewöhnt. Charakteristischer Weise wird derselbe auch bei der Speisezubereitung wie früher der Wein verwendet; man genießt z. B. Branntweinsuppen anstatt Weinsuppen u. s. w.

Faßt man den Verbrauch von Branntwein und Bier, sowie von Wein zusammen und nimmt an, daß das Liter Branntwein von 40 Prozent Konzentration ebenso wie das Liter Wein zu dem zweieinhalbfachen Preise wie das Liter Bier in die Hände der Verbraucher gelangt, so ergiebt sich nach den verschiedenen Einkommensverhältnissen, die schätzungsweise aus den Ergebnissen der Klassen- bezw. Einkommensteuer und aus der Lohnhöhe zu ermitteln versucht wurden, daß Bayern den verhältnißmäßig größten Theil des Volkseinkommens für alkoholische Getränke verausgabt und zwar 19 Zehntel so viel wie Nordwestdeutschland, welches von allen deutschen Landestheilen am meisten der Mäßigkeit zuneigt. Auf Bayern folgt mit Württemberg als Uebergangsgebiet Südwestdeutschland, wo namentlich der Weinwachs zum Genusse alkoholischer Getränke einladet, mit 16 Zehntel der Ausgaben wie in Nordwestdeutschland, auf derselben Stufe steht auch das entwickeltere Ostdeutschland: nämlich beide Sachsen, Thüringen, Schlesien und Brandenburg nebst Berlin; dann folgen die östlicheren Provinzen: Posen, Ost- und Westpreußen wie Pommern, mit 15 Zehntel: die dürftigen Einkommensverhältnisse lassen einen größeren Ueberschuß über die nothwendigsten Lebensbedürfnisse für anderweitige Ausgaben überhaupt nicht frei; dann folgen die Mittelrheingebiete: Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland mit 11 Zehntel, an letzter Stelle mit 10 Zehnteln wie erwähnt Nordwestdeutschland, zu dem auch Mecklenburg hier hinzugerechnet ist. Im ganzen verausgabt das deutsche Volk jährlich 1600 Millionen Mark für geistige Getränke, d. h. den neunten Theil seiner gesammten Konsumtivausgaben.

In Ostdeutschland übersteigen im allgemeinen die Ausgaben der Bevölkerung für den Branntwein die für das Bier; in Westdeutschland treten erstere bereits beträchtlich hinter den Bierausgaben zurück; in Süddeutschland kommen die ersteren den letzteren gegenüber nur wenig in Betracht; speziell in der Oberrheinischen Tiefebene tritt alsdann im Ausgabeetat der Bevölkerung neben das Bier noch gleichberechtigt der Wein. Es wurde in letzter Zeit auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr verbraucht in Ostdeutschland 30,3 Liter Branntwein (40 prozentig), 51 Liter Bier und 3 Liter Wein, in dem Uebergangsgebiet zu Westdeutschland: in beiden Sachsen und Thüringen 17,3 Liter Branntwein, 117 Liter Bier und 4 Liter Wein, in Nordwestdeutschland ebenfalls

Digitized by Google

17,3 Liter Branntwein, 58 Liter Bier und 3 Liter Wein, am Mittelrhein, nämlich in beiden Heſſen und der Rheinprovinz, 10,5 Liter Branntwein, 72 Liter Bier und 10 Liter Wein, in Süddeutſchland endlich 7,7 Liter Branntwein, 155 Liter Bier und 26 Liter Wein, dazu hier dann noch etwa 25 Liter Obſtmoſt, der namentlich in Württemberg genoſſen wird.

Die Hauptrolle ſpielt bei der Wahl unter den alkoholiſchen Getränken die aus Naturbedingungen des Landestheils hervorgegangene alte Gewohnheit. In früheren Zeiten war die Uebereinſtimmung von Konſumtion und Produktion für einen Landestheil bei dem mangelhaft entwickelten Transportweſen durchaus ſelbſtverſtändlich. Das gute Gedeihen von Hopfen in Bayern iſt ſchließlich die Urſache des vorwiegenden Biergenuſſes in Bayern, der Weinwachs in Südweſtdeutſchland die Urſache des dortigen ſtarken Weinverbrauchs und das vorzügliche Gedeihen der Kartoffel in Oſtdeutſchland war in erſter Linie daran ſchuld, daß ſich die dortige Bevölkerung dem Branntwein zuwandte. In der Zukunft kann dieſes einmal bei noch ſtärkerer Entwickelung des Verkehrs weſentlich anders werden, indem ſodann für die Konſumtion einer Gegend ebenſoſehr die inneren Neigungen der Bevölkerung, hervorgehend aus der Abſtammung, den Kultur- und Natureinflüſſen, maßgebend ſein werden.

Jene Reihenfolge in der Höhe des Genuſſes alkoholiſcher Getränke wird aber ſofort eine ganz andere, die Branntweinprovinzen treten deutlich hervor, ſobald man nicht die Ausgaben, ſondern den Alkoholgehalt derſelben berechnet. Bier iſt dabei mit $3^1/_2$ %, Wein mit 8 % Alkoholgehalt einzuſetzen. Das Liter Alkohol in Form von Branntwein wird dabei ſeitens der Verbraucher durchſchnittlich mit 1,25 Mark (künftig 2 Mark), im Weine mit 6 Mark und im Biere ebenfalls mit 6 Mark bezahlt. Die größte Menge Alkohol genießt die Provinz Brandenburg nebſt Berlin, nämlich 16 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, ihr folgt Schleſien mit 15, Poſen mit 14, die Provinzen Sachſen und Pommern mit 12, Oſt- und Weſtpreußen, das Königreich Sachſen und Elſaß-Lothringen mit 11 Liter Alkohol, dem Durchſchnitt für ganz Deutſchland. Unter dieſem Mittel ſtehen Bayern, Württemberg, Thüringen, Weſtfalen und Hannover mit 10 Liter, Mecklenburg, Baden und beide Heſſen mit 9, Schleswig-Holſtein und die Rheinprovinz mit 8 Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung. Die Bewohner der Provinz Brandenburg bezw. der Reichshauptſtadt genießen die doppelte Quantität Alkohol wie die letzgenannten, am günſtigſten daſtehenden Gebiete. Wenn gerade über die Rheinprovinz die gegentheilige Meinung verbreitet iſt, ſo iſt das auf Beobachtungen im Reiſeverkehr, der ſich in den eigentlichen, doch ſehr beſchränkten Weinthälern bewegt, zurückzuführen. Im allgemeinen ſtehen die öſtlichen Provinzen an der Spitze, die nordweſtlichen und ſüdweſtlichen befinden ſich in letzter Reihe. Dieſe Aufeinanderfolge widerlegt auf das entſchiedenſte die Behauptung, daß mit dem Steigen der Kultur auch die Anwendung dieſer Reizmittel zunähme. Vielmehr iſt die Konſumtion dann am größten, wenn die Anwendung der Formen moderner Produktion bereits die Mittel gewährt, in hohem Maße Luxusbedürfniſſe

Digitized by Google

zu befriedigen, aber der Mensch seines Kulturstandpunktes wegen noch nicht im Stande ist, seine Konsumtion durchaus vernünftig zu regeln.

Der industrielle Verbrauch von Spiritus ist verhältnißmäßig nicht bedeutend. Derselbe betrug in absoluter Menge im Durchschnitt der Jahre 1884/85 und 1885/86 153 651 Hektoliter absoluten Alkohol oder 1/10 des binnenländischen Verbrauchs; 2 161 000 Mark Steuer wurden dafür zurückvergütet. 65 Prozent oder zwei Drittel der Menge diente zur Essigbereitung. Wie bekannt wird der gewöhnliche Essig nicht mehr aus Bier oder Wein, sondern auf billigerem Wege unter Einwirkung eines Ferments unter Luftzutritt aus verdünntem Spiritus durch Oxydation hergestellt; der in Berlin noch gebräuchliche Name „Biereſſig" und „Weineſſig" bezeichnet nur verdünnten Sprit-Essig von einfacher und von doppelter Stärke. Weitere 18 % wurden gleichfalls als Rohmaterialien von anderen Industrien benutzt, die übrigen 17 % ließen Händler für den Gebrauch des Publikums (Brennspiritus) denaturiren. Es ist kein Zweifel, daß eine noch größere Menge nicht denaturirter, also versteuerter Spiritus zu Brennzwecken seitens des Publikums gekauft wird, ein Quantum, das jetzt bei der erhöhten Steuer hervortreten wird. Die Vertheilung jener 18 % auf verschiedene Industrien ist nach der württembergischen Steuerstatistik einigermaßen zu übersehen; sie gehen in der Hauptsache an chemische Fabriken. In Württemberg wurden von der betreffenden Theilmenge in den letzten zwei Jahren 72 % an Fabrikanten von Schwefeläther, der aus Alkohol und konzentrirter Schwefelsäure entsteht, abgegeben, 9 % an solche von Lacken und Polituren, indem Alkohol als Lösungsmittel für diese in Wasser unlöslichen Substanzen dient, 4 % wieder als Rohmaterial an Fabrikanten von Chloroform, 2 % als Lösungsmittel an solche von Alkaloiden und 13 % endlich meist als Lösungsmittel an Fabrikanten von Kollodium, Tannin u. s. w. Es sind dieses alles nur kleine unbedeutende Industriezweige; es wäre im Interesse der ärmeren Kartoffelböden in den östlichen Provinzen sehr zu wünschen und eventuell durch hohe Erfindungsprämien zu befördern, daß Erfindungen gemacht werden, welche eine ausgedehnte Verwendung des Alkohols in großen Industriezweigen ermöglichen. Mehr Aussicht auf Erfüllung hat der Gedanke, daß der im Wein und im Bier enthaltene Alkohol künftig theils oder auch ganz durch Zusatz von gut gereinigtem Sprit hervorgebracht wird.

8. Der Handel mit Spiritus und Branntwein.

Der binnenländische Verkehr mit Branntwein läßt sich nach der benutzten Statistik des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen in folgender Weise charakterisiren. Ostdeutschland versendet, die Transportbewegung innerhalb Ostdeutschlands nach und von den Zentralhandelsplätzen u. s. w. außer acht gelassen, neben 800 000 Hektoliter Alkohol, welche nach dem Auslande gehen, 650 000 Hektoliter Alkohol nach dem Westen und Süden Deutschlands. An der Erzeugung der letzteren Menge sind namentlich Posen und Pommern, sodann die Pro-

Digitized by Google

vinzen Sachsen und Westpreußen, auch Brandenburg in sehr erheblichem Maße betheiligt. Fünf Sechstel gehen davon nach Westdeutschland, der Süden empfängt nur ein Sechstel. Die Ursache dieses geringen Austausches mit dem Süden liegt größtentheils in den vorhandenen Zollschranken nach den drei größeren süddeutschen Staaten, die denn auch nur $^{1}/_{15}$ jenes binnenländischen Versands Ostdeutschlands absorbiren.

Diese Versendung nach dem Westen und Süden geschieht nun aber keineswegs immer direkt von den Erzeugungsprovinzen aus in die Gebiete, wo der Verbrauch stattfindet. Namentlich die Provinz Sachsen, dann aber auch das Königreich Sachsen, sowie Brandenburg (Nordhausen, Leipzig, Berlin) bilden nahezu für den halben binnenländischen Versand Ostdeutschlands die Mittelglieder. Die Handlungshäuser, Raffinerien und Getreidebrennereien dieser entwickelteren Provinzen beziehen neben den Erzeugnissen der eigenen Provinz von Osten her sehr große Mengen Spiritus bezw. Sprit, um die Waare in gereinigter und durch Zusatz veredelter Form in die westlichen und südlichen Theile Deutschlands abfließen zu lassen. Selbst der Rückstrom in die Erzeugungsprovinzen ist nicht unbedeutend. Die altberühmten Brennereifirmen von Nordhausen beziehen jährlich 200 000 Hektoliter gereinigten Kartoffelsprit sowie Spiritus behufs Mischung u. s. w. aus dem Osten Deutschlands und versenden denselben mit kleineren Mengen selbsterzeugten, theils ebenfalls gekauften Getreidebranntwein, noch mehr aber mit dem Rufe ihrer Firmen gemischt, als 500 000 Hektoliter „Nordhäuser" Kornbranntwein in mittelgroßen Quantitäten in alle Theile Deutschlands. Der Gewinn dabei ist ein sehr großer. In einem Zeitpunkte (März 1885), wo der Kartoffelspiritus für das Hektoliter Alkohol in Berlin 43 Mark, der Sprit daraus in Nordhausen 49 Mark für das Hektoliter Alkohol kostete, wurden im Großhandel für „Nordhäuser" von 46 Prozent Konzentration 33 Mark für den Meterzentner Branntwein oder 68 Mark für das Hektoliter Alkohol gezahlt. Dieses hochbezahlten Rufes halber war es auch so schwer, vielleicht ganz unmöglich, diese Brennereien, richtiger diese Handelshäuser in die Spiritus-Monopolgesellschaft von 1887 einzugliedern.

Die immer allgemeinere Verwendung von Kartoffelsprit zur Fabrikation des „Nordhäuser" ꝛc. ist der verbesserten Reinigung zu danken, die beispielsweise in Leipzig in hoher Vollendung betrieben wird. Leipzig versorgt mit seinem Sprit neben Nordhausen namentlich auch Süddeutschland und die Schweiz. Den Raffinerien und Handelshäusern in der Provinz und dem Königreich Sachsen machen die östlicheren Raffineriestädte, Berlin, Breslau und Posen, immer stärkere Konkurrenz, die direkte Versendung dieser östlichen Provinzen nach entfernteren Gebieten nimmt in Folge zunehmender Leistungsfähigkeit immer mehr zu.

Die Absatzgebiete des ostdeutschen Branntweins im westlichen und südlichen Deutschland waren, nach der Mehreinfuhr von Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung im binnenländischen Verkehr nebeneinandergestellt, die folgenden: 4 Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung erhielten beide Hessen und Elsaß-Lothringen, $3^{1}/_{2}$ Liter die Rheinprovinz, 3 Liter das Königreich Sachsen, Westfalen und Schleswig-

Digitized by Google

Holstein, $2^1/_2$ Liter Hannover, 1 Liter Baden und Württemberg. Thüringen, das ohne Zweifel an der Spitze dieser Statistik stehen müßte, ist durch die Zusammenkoppelung mit der stark ausführenden Provinz Sachsen in der Eisenbahnstatistik als Importgebiet gänzlich verschwunden. In gleicher Weise ging es Ostpreußen durch das Zusammenwerfen mit Westpreußen, indem letztere Provinz gleichfalls zu den wichtigsten Ausfuhrgebieten gehört.

Die Bedeutung des Transportes von Spiritus u. s. w. im Lokalverkehr einer Provinz richtet sich in erster Linie danach, ob das Gebiet Branntwein aus Kartoffeln oder aus Getreide herstellt. In den Kartoffeln brennenden Provinzen bedarf es erst einer Raffinerie, um das Produkt genießbar zu machen; das hat die Versendung nach einem der Hauptplätze der Provinz und das Zurückströmen des Erzeugnisses zur Folge. Bei der Getreidebrennerei kann ohne weiteres der Konsum dort erfolgen, wo der Branntwein produzirt war. Deshalb fehlt hier, wie man aus der vorhin gegebenen Tabelle ersehen wird, ein bedeutender Lokalverkehr. In den deutschen Ostseeprovinzen war jener Verkehr aus statistisch-technischen Gründen nicht zu ermitteln. Rechnet man den Auslandverkehr, den Wechselverkehr zwischen den einzelnen Provinzen und den Lokalverkehr auf den deutschen Eisenbahnen zusammen, so ergiebt sich, daß auf den letzteren nahezu ebensoviel Spiritus u. s. w. befördert, als in ganz Deutschland erzeugt wird. Nur bei ganz wenigen Produkten ließe sich eine gleich starke Verkehrsbewegung nachweisen. —

Die gleiche Bedeutung wie dem inneren Verkehr kommt bei dieser Waare trotz entgegenstehender noch größerer Hindernisse der Ausfuhr nach dem Auslande zu.

Im Jahre 1831 war auch hiervon noch kaum die Rede. Ein Versand von Branntwein auf weitere Entfernungen war in geringem Umfange nur in Qualitätsbranntweinen vorhanden. Bei einer Branntweinproduktion Preußens von 900 000 Hektoliter Alkoholgehalt gelangten im Jahre 1831 nur 2,1 % des Erzeugnisses zur Ausfuhr über die Grenzen des damals wesentlich auf Preußen beschränkten Zollvereins. Die Getreidebrennereien von Nordhausen waren nach J. G. Hoffmann allein an dieser Ausfuhr mit 69 % betheiligt; auch deren Versand ging hauptsächlich nur in die Nachbargebiete, nach Thüringen und dem Königreich Sachsen. In Nordhausen arbeiteten damals 63 Getreidebrennereien ununterbrochen Tag und Nacht, deren größte jedoch über 27 000 Mark Steuerzahlung nicht hinausging, im modernen Sinne daher nur einen mittleren Fabrikbetrieb darstellte. Durch den Hinzutritt Thüringens und des Königreichs Sachsen zum Zollvereine nahm denn auch nicht etwa die Ausfuhr von Branntwein zu, vielmehr sank dieselbe wegen des besagten Absatzes von Nordhausen sogleich auf zwei Drittel ihres bisherigen Umfanges. Die Einfuhr bestand damals, wie in der Gegenwart, des sehr hohen Zollsatzes wegen — 58,4 Pfennige auf das Liter ausländischen Branntwein und Spirituosen bei nur 8 Pfennige inländischer Steuer — nur aus feinen hochbezahlten Branntweinen wie Arrak, Rum, Cognac, Franzbranntwein u. s. w., welchen ihr Ruf einen derartigen Zoll zu tragen erlaubte. 1831 betrug dieselbe 7600 Hekto-

Digitized by Google

liter Branntwein aller Art, 1835 bei dem erweiterten Zollvereine 10100 Hektoliter, d. h. $^1/_2$ % der im Inlande verbrauchten Branntweinmenge. Die Zollerträgnisse daraus beliefen sich gleichwohl um 1835 auf 200000 Thaler.

Wenn nun auch diese Bewegung des Branntweins zwischen den verschiedenen Ländern seit jener Zeit ganz unvergleichlich zugenommen hat, so kann doch von einer maßgebenden internationalen Arbeitstheilung, wie man sie nach den bevorzugten Produktionsverhältnissen Deutschlands erwarten sollte, auf diesem Produktionsgebiete nicht gesprochen werden. Auch dieser Auslandverkehr ist nur möglich geworden, indem man darauf verzichtete, fertig präparirten Branntwein zu lukrativen Preisen zu versenden; dazu ist der lokale Geschmack ein zu verschiedener. Ebensowenig wie fertige Branntweine gelangen aber auch größere Mengen von rohem Kartoffelspiritus in den internationalen Handel, wenn wir Hamburg für den Augenblick nicht als Ausland ansehen. Behufs Reinigung desselben bedarf es Raffinerien, die wiederum das konzentrirte Vorhandensein dieser Waare und konzentrirt vorhandene Erfahrung voraussetzen. Beides ist nur in den Produktions-, nicht in den Konsumtionsländern zu finden. Die Versendung findet daher in gereinigter Form als Sprit statt; derselbe kann dann als vorzüglicher Grundstoff für die Bereitung der verschiedenen Branntweine, vor allem aber als Zusatz bei der Weinbereitung benutzt werden.

Ostdeutschland ist in der Erzeugung von Alkohol durch seine billige Kartoffelproduktion und seine Großlandwirthschaft leistungsfähig wie kein zweites Land. Es muß denn auch mit Genugthuung konstatirt werden, daß vor wenigen Jahren nahezu die Hälfte alles in den Außenhandel sämmtlicher Staaten der Erde gelangenden Alkohols seitens Ostdeutschlands geliefert wurde. Aber dieser Weltmarkt besitzt für Sprit nur eine sehr beschränkte Aufnahmefähigkeit. Eine Mehrproduktion von einigen Hunderttausend Hektolitern ist bereits imstande, eine völlige Uebersättigung herbeizuführen. Die hohen Schutzzölle fast aller Länder tragen daran die Schuld. Diese machen es dem Auslande unmöglich, auch unter sehr viel günstigeren Produktionsverhältnissen mit der inländischen Brennerei zu konkurriren. Dieses Schutzsystem ist gewissermaßen als ein Theil der Entschädigung der Produzenten für die Verminderung des Absatzes durch die Verbrauchssteuer anzusehen, ohne daß man sich im übrigen gefragt hätte, ob dieses System denn auch als wirthschaftlich rationell zu betrachten sei. Man stellte sich diese Frage um so weniger, als man aus moralischen Gründen nichts dagegen hatte, wenn die Branntweinpreise verhältnißmäßig hohe waren. Es herrscht also bei der Branntweinerzeugung noch heute fast überall das System einheimischer bezw. nationaler Produktion um jeden Preis. Während im allgemeinen das Interesse des staatlichen Organismus, so weit als möglich die im Inlande verlangten Waaren durch Inländer herstellen zu lassen, zu einem halb schutz-, halb freihändlerischen Kompromiß mit dem individuellen Wohl des Einzelnen, der billige und gute Versorgung seiner Bedürfnisse verlangt, führt, überragt hier, wo der Staat sowieso die Hand über dem Gewerbe hat, unter Mitwirkung jenes Eat-

Digitized by Google

schädigungsprinzips der staatliche Einfluß den anderen Faktor derart, daß ein starres Schutzzollsystem die Oberhand gewinnt. Etwas ähnliches finden wir bei dem Lieferungswesen an den Staat.

So sind es eigentlich immer nur Lücken in dieser geschlossenen Zollbarriere, welche eine große Ausfuhr von Spiritus ermöglichen. Es ist stets die Gefahr und eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß, sobald eine Oeffnung große Mengen einströmen läßt, diese baldmöglichst durch die Zollgesetzgebung wieder zugestopft wird. Daher beobachten wir denn ein ganz ungewöhnliches Schwanken auch in den Zielen der deutschen Spritausfuhr; wie ein gehetztes Wild wird sie von Land zu Land gejagt, ohne daß ein Ende abzusehen wäre. Gegenwärtig ist bekanntlich Spanien das Ziel des exportbedürftigen ostdeutschen Spiritus. Es war der Zweck des deutsch-spanischen Handelsvertrages, diese Absatzöffnung auf längere Dauer unter Zollbegünstigung des deutschen Sprits vor dem anderer Länder offenzuhalten. Bereits aber regen sich Kräfte, welche auch diesen Verkehr wieder unterdrücken wollen; die romanisch denkende Nation scheint nicht gewillt, dem wenig beliebten neuauftretenden germanischen Volke auf lange Zeit Privilegien vor anderen Staaten in der Spriteinfuhr zu gewähren. Ein wie großes Gewicht die Regierung im Interesse des deutschen Großgrundbesitzes diesem Verkehre beilegte, geht aus der Bedeutung hervor, die man jenem Vertrage zubilligte. Eine allgemeine Schließung auch des spanischen Marktes durch hohe Zölle, wie sie mehrfach erwartet wurde, steht indessen kaum zu erwarten. Einer solchen Maßregel würden sehr große und dazu konzentrirte Interessen in Spanien selbst starken Widerstand entgegensetzen. Spanien bezog 1884 613 000, 1885 883 000 und im Jahre 1886 mehr als 1 Million Hektoliter Alkohol, d. h. 6 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, wovon drei Fünftel deutschen Ursprunges waren. Die Weinproduzenten Spaniens, die von Jahr zu Jahr auf eine immer großartigere Ausfuhr von Wein namentlich nach Frankreich angewiesen sind, bedürfen diesen Sprit als Halbfabrikat für die Verschneidung der zum Export bestimmten spanischen Weine, wozu der deutsche Kartoffelsprit, der am freiesten von Nebengeschmack ist, sich am besten eignet und infolgedessen auch am höchsten bezahlt wird. Diese konzentrirten Interessen in Spanien werden schon dafür sorgen, daß ihnen zur Aufrechterhaltung der Weinausfuhr die Möglichkeit bleibt, guten und billigen Sprit zu beziehen. Die analogen Interessen werden auch wohl allmählich die anderen exportirenden Weinländer dem Sprit öffnen, insbesondere ist dabei an Italien, Griechenland und Portugal zu denken.

Indirekt geht diese deutsche Spritausfuhr größtentheils nach Frankreich, das auf diese Weise wider Willen einen bedeutenden Theil der Produktion der ihm verhaßtesten Bevölkerungsklasse eines verhaßten Volkes gerade in seinen fröhlichsten Stunden nichtsahnend zu sich nimmt. Die Verwüstungen der Phylloxera haben zu einer massenhaften Einfuhr des gewohnten Getränkes geführt. Dieser spanische Wein wird bei der hohen Alkoholsteuer in Frankreich (126 Mark für das Hektoliter Alkohol) nicht in Frankreich, sondern in Spanien mit Sprit versetzt, und zwar so stark, daß der Alkoholgehalt auch für die Beimischung

Digitized by Google

mit französischem Wein bezw. für Verdünnungen ausreichend ist, so daß sich dieses Verfahren in der That als eine Umgehung der hohen französischen Alkoholsteuer darstellt. Es sind denn auch Bestrebungen im Gange, dieses zu hindern bezw. die Vinage in Frankreich selbst durch Ermäßigung der Alkoholsteuer speziell für Weinverschnitt zu ermöglichen.

Hat die deutsche Brennerei durch den spanischen Handelsvertrag eine große Begünstigung erfahren, so wird auf der anderen Seite ihr Absatz durch die hohen Exportprämien der meisten konkurrirenden Länder in unvergleichlich stärkerem Maße eingeschränkt; auch hier zeigt sich wieder die Tendenz, ein hochbesteuertes Gewerbe anderweit zu begünstigen. Die Höhe dieser Prämien läßt sich mit irgendwelcher Sicherheit kaum bestimmen; nach den Ausführungen der deutschen Exportprämien-Petition von 1886 ist es wahrscheinlich, daß dieselben in einigen Konkurrenzländern, insbesondere in Rußland, 10 Mark für das Hektoliter Alkohol erreichen; demgegenüber kann allerdings die geringe Exportprämie, welche in Deutschland in der Höhe von 1 Mark gezahlt wird, keine Ausgleichung bewirken. Rußland hat infolge der erhöhten Exportprämie seinen Export von 234 000 Hektoliter Alkohol im Durchschnitt der Jahre 1876—1883 und 276 000 Hektoliter im Jahre 1884 auf 444 000 Hektoliter im Jahre 1885 und auf 744 000 Hektoliter Alkohol im darauffolgenden Jahre gesteigert. Rußland nimmt gegenwärtig eine nahezu gleichbedeutende Stellung in der Spiritusausfuhr ein wie Deutschland. Es fragt sich nur, wie lange der russische Staat gewillt ist, 3 Millionen Thaler als Exportprämie jährlich zu verschenken, um für 6 Millionen Thaler Waare zur Ausfuhr gelangen zu lassen. An sich dürfte der russische Spiritus, der zu fünf Sechstel aus Getreide und zwar Roggen, nur zu einem Sechstel aus Kartoffeln hergestellt wird und dennoch von ganz roher Qualität ist, durchaus nicht dem ostdeutschen Kartoffelspiritus unter normalen Umständen gewachsen sein. In Deutschland hat Brennereigetreide, d. h. Getreide, welches theils ausgewachsen oder aus anderen Gründen für den menschlichen Konsum nur schwer zu verwerthen sein würde, noch immer den vier- bis fünffachen Werth wie Brennereikartoffeln, während sich günstigenfalls aus einem Zentner Getreide nur die dreieinhalbfache Menge Spiritus herstellen läßt wie aus einem Zentner Kartoffeln. In Deutschland lohnt sich daher die Getreidebrennerei nur, wenn daraus höher bezahlter Qualitätsbranntwein hergestellt wird. In Rußland entsteht allerdings bei der nachlässig betriebenen Landwirthschaft sehr viel mehr Futter- bezw. Brennereigetreide als in Deutschland. Man wird erwarten dürfen, daß diese ganz exzeptionellen Konkurrenzverhältnisse in nicht zu ferner Zeit ein Ende nehmen werden.

Die Ausfuhr von Sprit, sowie Spiritus und Branntwein aus dem deutschen Branntweinsteuerverein, sowie der Verbrauch von denaturirtem Spiritus für gewerbliche Zwecke betrug nach den Zusammenstellungen des Maklers Emil Meyer auf Grundlage der Steuerrückvergütungen im Durchschnitt der Jahre:

Digitized by Google

1839	—1850	86 100	Hektoliter Alkohol
1851	—1860	173 000	" "
1861	—1870	422 900	" "
1871	—1880/81	496 500	" "
1881/82	—1885/86	946 700	" "

Der Export ohne den gewerblichen Verbrauch betrug im jährlichen Durchschnitt in letzter Zeit im Branntweinsteuerverein:

1872	—1873	401 000	Hektoliter Alkohol
1874	—1875	463 000	" "
1876	—1877/78	483 000	" "
1878/79	—1879/80	588 000	" "
1880/81	—1881/82	843 000	" "
1882/83	—1883/84	845 000	" "
1884/85	—1885/86	860 000	" "

Die Entwicklung dieser Ziffern ist keine unerfreuliche, aus völliger Bedeutungslosigkeit hat sich der Export doch im Laufe eines Menschenalters zu einer gewissen Bedeutung emporgerungen. Derselbe erreichte in den letzten Jahren ein Fünftel der deutschen Produktion. Eine außerordentliche Entwicklung des Exports trat ein, als zu Ende der siebziger Jahre der Getreidebau anfing, schlecht zu lohnen, man sich in Ostdeutschland mit aller Kraft auf die landwirthschaftlichen Industrien warf, darin bald eine allseitige Ueberproduktion hervorrufend. Der Kartoffelbau dehnte sich in dieser Zeit in Preußen jährlich um 22 000 Hektar oder 1,2 Prozent seines bisherigen Umfanges auf Kosten anderer Früchte aus.

Die wirkliche Ausfuhr Deutschlands ist einerseits etwas geringer, als soeben in Ziffern angegeben wurde, da die fehlende Ausfuhr des außenstehenden Süddeutschlands nach dem Auslande nicht die zugerechnete Ausfuhr Norddeutschlands nach den süddeutschen Staaten aufwiegt. Andererseits ist aber der Exportverkehr zu erhöhen, weil über die deutsch-russische Grenze ein außerordentlich starker Schmuggel mit deutschem Spiritus nach Rußland hinein bisher betrieben wurde, der in den Ausfuhrnachweisen fehlt, aber leicht hunderttausend Hektoliter erreichen kann. Viele in den Grenzkreisen ansässige kleine Branntweinhandlungen existiren hauptsächlich von diesem illegalen Verkehr, den zu unterdrücken die deutsche Grenzwache kein Interesse hat. Tausende elender Juden in den Grenzstädten ernähren sich durch die Vermittlung; sie suchen mit umgebundener, spiritusgefüllter Schweinsblase als Dickbäuche die Grenze an einer gerade unbewachten Stelle zu überschreiten: werden sie ertappt, so genügt ein rascher Schnitt mit dem bereitgehaltenen Messer, um die magere, ganz unschuldig sich stellende Gestalt wieder herzustellen. Die russische Zollverwaltung dürfte froh sein, daß dieser Verkehr durch die Ausgleichung der russischen und der deutschen Branntweinabgaben in Folge des neuen Branntweinsteuergesetzes endlich aufhören wird.

Ueber die derzeitigen Richtungen der deutschen Alkoholausfuhr giebt die deutsche Handelsstatistik Aufschluß. Es gelangten im Durchschnitt der Jahre 1885 und 1886 Meterzentner netto Sprit und Spiritus, einschließlich etwas Spirituosen, die ihres geringeren Alkoholgehaltes wegen hier zur Hälfte ihres Gewichtes eingerechnet wurden, zur Ausfuhr nach:

Digitized by Google

Hansastädte (ohne Transit):		
Hamburg	121 300	Meterzentner
Bremen und andere Zollausschlüsse	8 500	„
Westeuropa:		
Schweiz	54 500	„
Frankreich	48 400	„
England	18 000	„
Belgien	6 100	„
Niederlande	1 100	„
Südeuropa:		
Spanien	511 500	„
Italien	23 000	„
Ost- und Nordeuropa:		
Oesterreich-Ungarn	14 500	„
Skandinavische Länder	10 000	„
Rußland	1 500	„
Uebrige Länder Europas und alle übrigen Erdtheile	3 000	„
Summe	821 600	Meterzentner

Nach der Höhe der Steuerrückvergütungen betrug die Ausfuhr an absolutem Alkohol in der gleichen Zeit aus dem Branntweinsteuerverein 860 000 Hektoliter. Nach einigen Berichtigungen, die sich aus dem bereits Gesagten ergeben, entspricht daher 1 Meterzentner netto beim deutschen Ausfuhrhandel etwa 106 Litern absoluten Alkohols als Rohspiritus; von absolut reinem Alkohol gehen, beiläufig bemerkt, 125,9 Liter auf den Meterzentner.

Jene 130 000 Meterzentner, welche nach den deutschen Hansestädten bestimmt waren, sind natürlich dort nicht verblieben; sie gingen in den hamburger Eigenhandel bezw. in die Hand der hamburger Raffineure über, welche dieselben nach überseeischen Ländern, insbesondere nach transozeanischen versandt haben. Ein direkter Versand vom Innern Deutschlands aus nach fremden Erdtheilen in Spedition über die Hansestädte würde bei der Entfernung und bei den verschiedenartigen Verhältnissen nicht lohnend sein, solche Hindernisse vermag nur die kaufmännische Erfahrung und Gewandtheit einer großen Seestadt zu überwinden. Man wird annehmen dürfen, daß jene 130 000 Doppelzentner in derselben Weise auf die einzelnen Länder zur Vertheilung gelangt sind, wie das Gesammtquantum an Sprit, Spirituosen und Spiritus, welches Hamburg im Eigenhandel (also abgesehen vom Transit) in jenen Jahren versendet hat, zu dem aber Rußland in noch viel höherem Maße als Deutschland den Rohstoff geliefert hat. Von dieser Menge im hamburger Eigenhandel erhielt Westafrika 29 Prozent (Ostafrika nur $^1/_4$ Prozent), Spanien 26, England 15, Frankreich 12, die La Plata-Gebiete 7, das übrige Amerika 6, Belgien-Niederlande 3, Asien und Australien je 1 Prozent.

Die Ausfuhren Hamburgs nach der Westküste Afrikas erreichen Jahr für Jahr 350 000 Hektoliter Genever und Rum im Werthe von 8 Millionen Mark. Diese Spirituosen bilden das Hauptzahlungsmittel der europäischen bezw. der deutschen Faktoreien für das angekaufte Palmöl. Rechnet man, daß bei den äußerst schwierigen Kommuni-

Digitized by Google

kationsverhältnissen nur die Bewohner eines 20 deutsche Meilen breiten Küstenrandes an der Konsumtion dieser Spirituosen theilnehmen, so entfällt auf den Kopf der Negerbevölkerung eine Einfuhr nur aus Hamburg von ungefähr 2 Liter Alkohol; diese Bevölkerung gehört daher zu den intensivsten Abnehmern deutschen Spiritus. So verwerflich diese starke Einfuhr bei der Schädlichkeit der Spirituosen auf den menschlichen Körper in den Tropengegenden vom moralischen Standpunkte aus ist und eine möglichst hohe Besteuerung seitens der europäischen Obrigkeit um so mehr am Platze erschiene, so wenig ist zu leugnen, daß diese Einfuhr von Spirituosen auf das innigste mit der Aufrechterhaltung des Handels überhaupt verknüpft ist. Die Lieferung von Branntwein ist hier vielfach das einzige Mittel, um die Negerbevölkerung zu konsequenter Thätigkeit für die Speisung des Produktenhandels mit zivilisirten Ländern zu veranlassen. Eine gewisse Parallele findet sich übrigens darin, daß bei osteuropäischen Landarbeitern eine Mehrleistung über das normale Arbeitsquantum hinaus oft nur durch Darreichung von Schnaps zu erlangen ist; originell und nachahmenswerth ist der hier öfters gemachte Versuch, bei der Aneiferung des Arbeiterpersonals den Schnaps durch Prämien (z. B. bunte Bänder in Galizien) zu ersetzen, die auf dem Felde aufgesteckt werden und die demjenigen zukommen, welcher sie zuerst bei der fortschreitenden Arbeit erreicht. Uebrigens soll man an der Westküste Afrikas fast niemals einen betrunkenen Neger zu Gesicht bekommen, dieselben müssen das beliebte Feuerwasser jeweils in mäßigen Quantitäten genießen. Im übrigen erhalten auf den Kopf der Bevölkerung von anderen transozeanischen Ländern nur noch die La Platastaaten beträchtlichere Mengen, nämlich zwei Drittel Liter von Hamburg aus. Im ganzen sind die außereuropäischen Länder bei diesem Zweige des hamburger Eigenhandels mit 44 Prozent, die europäischen mit 56 Prozent bedacht. Die hamburger Handelshäuser und Raffinerien vermitteln so gut wie den gesammten Spirituosenhandel Deutschlands nach anderen Erdtheilen, während nur ein Sechstel der Ausfuhr Hamburgs an deutschem Sprit nach europäischen Ländern durch ihre Hände gelangen, fünf Sechstel passiren Hamburg nur im Transitwege. Die Errichtung großartiger Raffinerien in den Zentren der Brennereiprovinzen hat die Anknüpfung dieser vorwiegend direkten Beziehungen möglich gemacht.

Zu den vorhin gegebenen direkten Ausfuhrziffern Deutschlands nach anderen Ländern die Ausfuhr durch den hamburger Eigenhandel nach obiger Vertheilung hinzugerechnet, gelangen wir zu dem Resultat, daß von dem deutschen Spiritus gelangten nach:

	Prozent		
Spanien	66,3	als	Sprit,
Frankreich	7,8	„	Sprit,
Schweiz	6,6	„	Sprit,
England	4,6	„	Sprit und verschiedene Spirituosen,
Italien	2,8	„	Sprit,
Oesterreich-Ungarn	1,4	„	Sprit,
Skandinavische Länder	1,2	„	Sprit,
Belgien	1,1	„	Sprit,
übriges Europa	0,7	„	Sprit,

Digitized by Google

	Prozent	
Westafrika	4,7	als Genever, sowie Rum,
übriges Afrika	0,2	„ Spirituosen und Sprit,
La Plataſtaaten	1,1	„ Sprit und Genever,
übriges Süd- und Mittelamerika	0,8	„ Spirituosen, bes. Genever und Sprit,
Nordamerika	0,1	„ Sprit,
Asien	0,2	„ Spirituosen und Sprit,
Australien	0,2	„ Sprit und Spirituosen.
	100 Prozent	

Im Vergleich zur Einwohnerzahl ſind von europäiſchen Ländern nur Spanien und die Schweiz als intenſivere Verbrauchsgebiete des reichlich vorhandenen deutſchen Spiritus zu betrachten. Spanien verbraucht $3^1/_3$, die Schweiz 2 Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung an deutſchem Sprit; die darauffolgenden Staaten, Frankreich und Belgien, fallen ſogleich auf $^1/_6$ Liter, Skandinavien auf $^1/_9$, Italien auf $^1/_{11}$ Liter Alkohol. England, welches häufig noch der letzte Zufluchtsort für ſolche überſchüſſige Produkte eines Landes zu ſein pflegt, die im übrigen von der nationalen Wirthſchaftspolitik verfolgt werden, iſt auch nur mit $^1/_9$ Liter auf den Kopf vertreten und ſelbſt dieſe Menge iſt zum größten Theil nur für überſeeiſche Länder beſtimmt. Sein eigenes Brennereigewerbe iſt kräftig genug, um jede ernſthafte ausländiſche Konkurrenz im eigenen Lande aus dem Felde ſchlagen zu können. Manche hoffen, daß die Einführung des Branntweinmonopols in der Schweiz zu einer Vermehrung des Bezuges von deutſchem Sprit führen werde, andere fürchten das Gegentheil. Es wird die Erfahrung lehren müſſen, ob hier die Einflüſſe eines billigen Einkaufs im großen ſeitens einer Regierungsbehörde oder die Tendenz zur Begünſtigung der einheimiſchen Produktion, die einem ſtaatlichen Betriebe innezuwohnen pflegt, das Uebergewicht erhalten.

Der wichtigſte, an Abſatz Deutſchland nahezu gleichſtehende Konkurrent im Spirituserport iſt ſeit wenigen Jahren Rußland, das direkt oder indirekt auch die gleichen Abſatzgebiete wie Deutſchland ſucht. Minder wichtig ſind die Vereinigten Staaten, ſodann Ungarn, Frankreich, England, Belgien, die zuſammengenommen nicht einmal dem Abſatze gleichkommen, welchen Deutſchland erzielt.

Wir zeigten, welch hervorragende Rolle Hamburg bei der Ausfuhr von deutſchem Spiritus ſpiele. Nicht weniger als 4 Zehntel der geſammten deutſchen Sprit- und Spiritusausfuhr gehen über Hamburg, außerdem 2 Zehntel über Stettin, $1^1/_2$ Zehntel über Danzig, 1 Zehntel über die anderen Seehäfen und nur $1^1/_2$ Zehntel über die Landgrenzen. Der Sprithandel, die Spiritusrektifikation und die Verarbeitung des Sprits zu Spirituoſen gehören zu den charakteriſtiſchen Thätigkeiten Hamburgs. Der eingeführte Rohſtoff wird hier an Werth nahezu verdoppelt. Hamburg bezieht zum Zweck der Verſendung von Spirituoſen jährlich allein für 700 000 Mark mit Geflecht umwundene Glasflaſchen, ſogenannte Demijohns, aus dem Zollverein. Dieſer Thätigkeit kommen die vorzüglichen Dampferverbindungen Hamburgs nach allen größeren Hafenplätzen der Welt zugute; die Kenntniß

Digitized by Google

des Geschmacks und der Gewohnheiten technisch unerfahrener Völkerschaften verleihen den hamburger Raffinerien und Destillationsanstalten denen des deutschen Binnenlandes gegenüber eine um so größere Ueberlegenheit, als Hamburg durch seine Freihafenstellung stets die billigsten Bezugsquellen des Spiritus zu Gebote stehen; es vermag den Rohstoff jederzeit von dort zu beziehen, wo die Preise je nach der Konjunktur die geringsten sind. Dem Binnenlande ist diese Möglichkeit durch den hohen Schutzzoll auf Spiritus, ohne daß ein Veredelungsverkehr eingerichtet ist, verschlossen. Außerdem ist einer derartigen Industrie im Binnenlande die Konkurrenz mit Hamburg dadurch erschwert, daß für ausgeführte Spirituosen bisher nur eine ungenügende Rückzahlung der Maischraumsteuer stattfand. Auf jede Weise wurde daher diese Industrie aus Deutschland nach dem hamburger Freihafengebiet getrieben.

Im Durchschnitt der Jahre 1885 und 1886 sandte Hamburg 1 082 000 Meterzentner brutto Sprit, Spirituosen ꝛc., von ungefähr 780 000 Hektoliter Alkoholgehalt, in das Ausland. 645 000 Meterzentner entfielen davon auf Sprit, zum kleinen Theil auch auf Spiritus, 238 000 Meterzentner auf Genever, 130 000 Meterzentner auf Rum, 22 000 Meterzentner auf Cognac, 49 000 Meterzentner auf andere Spirituosen und Liqueure. 420 000 Hektoliter Alkohol waren nach den Transportwegen russischen, 330 000 Hektoliter Alkohol deutschen Ursprunges. Die größere Hälfte der deutschen Waare bestand aus Sprit, sie transitirte nur durch Hamburg nach europäischen Plätzen. Die Seestadt war daran nur als Spediteur und als Frachtführer zur See betheiligt. Die andere kleinere Hälfte der deutschen Waare, die nach Hamburg gelangte, machte kaum 3 Zehntel des Rohstoffes (Spiritus) aus, welchen Hamburg für seine Raffinerie- und Destillationsindustrie bedurfte. Rußland lieferte die übrigen 7 Zehntel, um sie durch Hamburg nach geschehener Wertherhöhung in den Welthandel gelangen zu lassen. Rußland fehlen direkte Verbindungen. Die Spiritusindustrie Rußlands zieht aus den hamburger Verbindungen den gleichen Vortheil wie die deutsche Spiritusindustrie. Wollte man versuchen, die Benutzung dieser Vortheile für den deutschen Konkurrenten zu unterdrücken, wie öfters seitens der ostdeutschen Kartoffelbrennereien verlangt worden ist, so würden die Häfen anderer Länder, insbesondere London, mit ebensoviel Erfolg sehr gern bereit sein, diese Thätigkeit zu übernehmen. Selbst in Schweden (Karlshamm) ist dieser Versuch, die Veredelung und Vermittelung an sich zu reißen, bereits im großen mit Erfolg gemacht worden.

Ein Recht, Klage zu führen, kann man den deutschen Gutsbesitzern nicht absprechen, denn der russische Spiritus genießt ohne Handelsvertrag Rußlands mit Spanien dieselbe Zollermäßigung, welche dem deutschen Sprit in dem Handelsvertrage zugestanden ist. In den letzten Wochen hatte Spanien diesen Verkehr mit sich dadurch unmöglich gemacht, daß es anstatt des deutschen Ursprungsattestes die Vorlage des Exportbonifikationsscheines bei dem Austritt aus dem deutschen Zollgebiet für die betreffende Sendung forderte; allerneuestens ist diese Forderung fallen gelassen. Rußland sendet den größten Theil dieses seines

Digitized by Google

billigen Getreide-Rohspiritus von seinen Häfen aus nicht direkt nach Hamburg, sondern nimmt die Speditionsthätigkeit von Lübeck, theils auch von Kiel in Anspruch, von wo der Spiritus per Eisenbahn nach Hamburg gelangt. Die vorzüglichen lokalen Ostsee-Dampferverbindungen Lübecks (nach Libau, Reval ꝛc.) haben zur Benutzung dieses Weges geführt. Der polnische Spiritus schlägt theils den Flußweg durch Deutschland direkt nach Hamburg ein.

Die Einfuhr dieser Produkte nach Deutschland kann bei den hohen Schutzzöllen und bei der Leistungsfähigkeit Deutschlands nur eine sehr geringe sein, in Betracht kommen eigentlich nur feine Spirituosen. Im Durchschnitt der Jahre 1885 und 1886 werden angegeben eine Einfuhr von 49111 Meterzentner netto feine Spirituosen wie Arrak, Cognac, Rum ꝛc. (Ausfuhr 1319 Meterzentner), nur 1128 Meterzentner Sprit und Spiritus und 4338 Meterzentner andere Branntweine. Von den feinen Spirituosen kam nahezu die Hälfte aus Frankreich (Cognac), das übrige aus England (Rum) und aus Holland (Genever), großentheils im Zwischenhandel über Hamburg und Bremen.

Eine äußerst wichtige Frage ist die, wie sich der Export unter der Herrschaft des neuen Gesetzes in Zukunft gestalten werde. In dem Uebergangsvierteljahr hatte man vielerseits bei der Verdreifachung der Maischraumsteuer und der Exportbonifikation und damit auch der Exportprämie ein gewaltiges Anschwellen des Exports erwartet. Das hat sich als eine Illusion herausgestellt, weil die Inlandpreise in der Annahme künftiger günstigerer Preisverhältnisse und bei der vorübergehenden gesetzlichen Beschränkung der Produktion sich so gestalteten, daß bei den sehr geringen Auslandpreisen ein erheblicher Export nicht eintreten konnte. Nach Ausführung des Gesetzes wird ein Viertel der bisherigen Gesammtproduktion, die im Binnenlande Absatz fand, hier nicht mehr unterzubringen sein. Ein Viertel der Brennereianlagen ist damit überflüssig; deren Produktionskraft wird sich auf irgendwelche Weise Luft zu machen suchen. Die Brennereien werden daher ihren Absatz nach dem Auslande zu steigern, ihn zu verdoppeln suchen; der Druck auf die Weltmarktpreise wird noch stärker, diese selbst werden noch geringere sein als bisher. Leider wird dieses Bestreben bei den verschlossenen Thüren fast aller Länder voraussichtlich von nur geringem Erfolg gekrönt sein, zumal Rußland durch weitere staatliche Maßnahmen, durch Gewährung eines billigen, unter dem Selbstkostenpreis bleibenden Exporttarifs auf den Eisenbahnen ꝛc., seinen Spiritusexport auf der erreichten Höhe zu halten sucht. Man wird dann abwarten müssen, bis die Finanzen Rußlands diesen Staat zwingen, auf die Zahlung jener unsinnig hohen Exportbonifikation zu verzichten. Künstlich befördernd auf den Export würde jede Koalition, die den Binnenlandpreis zu heben versucht, wirken, da sie neue Produktionskräfte herbeilockt.

Andererseits fehlt es aber auch nicht an gewissen Momenten, welche die Exportfähigkeit unserer Brennereiindustrie vermindern müssen. Der schwierige Kontrollapparat, der sich wegen der hohen und mehrfachen Steuer als nothwendig erweist, erzeugt nicht allein Steuererhebungskosten auf Seiten der Steuerbehörden, sondern unter den obwaltenden Um-

Digitized by Google

ständen in einer ähnlichen Höhe auch bei den Brennereien. Diese lasten aber naturgemäß ebensogut auf der Produktion, die für den Export bestimmt ist, wie auf der Produktion für den binnenländischen Verbrauch. Auch dürfte die Exportfähigkeit durch die Bevorzugung der kleineren und mittleren vor den größeren Brennereien leiden, indem der Export namentlich auf der allgemeinen Leistungsfähigkeit der größeren Betriebe beruht. Drittens zieht das Prinzip der gleichmäßigen Kontingentirung nach der stattgehabten Produktion die großen Brennereien relativ sehr viel stärker zum Absatz nach dem Inlande heran, als sie bisher daran betheiligt waren; kleinere Brennereien können diese im Auslandverkehr nicht ersetzen. Nach den Gesetzesbestimmungen hätte man wegen nicht vorgesehener Rückvergütung der Verbrauchssteuer auch das Aufhören der Freizügigkeit des Spiritus erwarten müssen, da mit dem Moment, wo für das Produkt die Konsumsteuer gezahlt wird, ein Export nach dem Auslande den Bestimmungen gemäß nicht mehr in Frage zu kommen schien. Diese Schwierigkeit hat man durch das System der Zurückschreibung in den Steuerbüchern beseitigt.

Doch diese ungünstigen Momente sind nicht so schwerwiegend, daß durch dieselben die Exportfähigkeit der deutschen Brennerei in der Zukunft in Frage kommen könnte, sobald nur andere Länder nicht exorbitante Exportprämien zahlen. Man hat in dem Gesetze mit peinlicher Sorgfalt darauf geachtet, daß die Beschränkungen so weit wie irgend möglich sich nur auf den Inlandabsatz erstrecken und nicht direkt auf der Produktion für den Export lasten. Während für den Inlandabsatz durch die Kontingentirung jeder Brennerei Schranken auferlegt sind, kann jede Brennerei für das Ausland so viel brennen, als ihr beliebt, ohne daß eine andere Brennerei vor dieser durch künstliche Maßnahmen im wesentlichen Vortheile wäre. Die höhere Besteuerung der größeren Brennereien im Vergleich zu den mittleren gilt in der Hauptsache nur für den binnenländischen Absatz. Im Vergleich zu einer ganz freien, durch Besteuerung völlig unbehinderten Produktion haben die Kartoffelbrennereien für die Produktion zum Export den Vortheil, anstatt 14 resp. 15 Mark gezahlter Maischraumsteuer 16 Mark Exportbonifikation zurückerstattet zu erhalten, dieselben müssen dafür aber den Nachtheil der Steuerkontrolle und die in Folge der Maischraumsteuer mangelhafte Ausnutzung des Materials ertragen. Halten sie letztere Benachtheiligung für größer wie die gewährte Exportprämie, so könnten die wesentlich auf Export arbeitenden Brennereien noch immer den Ausweg wählen, sich statt der Maischraumsteuer der Kontrolle für die reine Konsumsteuer zu unterwerfen. Dann sind sie für die Produktion zum Export frei von jeder Steuerzahlung und unbehindert in der Art ihrer Produktion. Für den eventuellen Inlandabsatz müssen sie dann allerdings die etwas höhere Zuschlags-Konsumsteuer an Stelle der Maischraumsteuer zahlen; die gewerblichen Brennereien sind durch das Gesetz von selbst auf diesen Weg hingewiesen.

Digitized by Google

Schlußwort.

Mit der Einführung einer hohen Branntweinsteuer ist zwar der Hauptschritt zur Lösung der Branntweinfrage in Deutschland geschehen, allen berechtigten Wünschen ist damit aber keineswegs Genüge gethan worden. Man wird erreichen, daß der Konsum beträchtlich, wahrscheinlich um ein Drittel seines bisherigen Umfanges, abnimmt. Es wird alsdann den gesunkenen oder im Sinken begriffenen Existenzen der unteren Volksklassen erheblich erschwert sein, sich vermittelst des bisher so billigen, angenehmen Getränkes dauernd an Geist und Körper zu ruiniren. Die unteren Volksklassen im allgemeinen werden in Zukunft oft da einfache Biere wählen, wo sie bisher namentlich der Billigkeit halber zum Branntwein gegriffen haben. Es charakterisirt die Sachlage, daß die hohe Branntweinsteuer den freudigsten Widerhall in Brauereikreisen gefunden hat. Die Brauereien dürfen in Zukunft, namentlich in Ostdeutschland, auf einen erheblich größeren, resp. auf einen stärker steigenden Absatz rechnen als bisher. Daß diese besseren Aussichten auch Ausdruck in dem Kurse der Brauereiaktien gefunden haben, auch ohne daß sich derselben eine künstliche Spekulation bemächtigt hätte, ist ein Beweis für die allgemeine Verbreitung dieser Ansicht. Die berliner Aktienbrauereien sind im Durchschnitt in Folge des Gesetzes um 4 bis 5 Prozent im Kurse gestiegen.

Diese Einschränkung des Konsums dürfte nach den Erfahrungen anderer Länder auf die Zahl der Branntweinexzesse von weit geringerem Einfluß sein als auf den regelmäßigen, den Körper in ähnlicher Weise angreifenden Genuß desselben. Für jene Gelegenheiten zu Exzessen werden die Mittel immer noch vorhanden sein. Wir erinnern daran, daß die hohe Branntweinsteuer in Rußland die Folge gehabt hat, daß der Bauer das geringere Quantum Alkohol, welches er zu zahlen vermag, für einen einmaligen Genuß in der Woche aufspart und dasselbe, um auch von kleinen Mengen betrunken zu werden, häufig im nüchternen Zustande zu sich nimmt. Die selige Stimmung und der Trunkenheitszustand ist ihm der Zweck des Branntweingenusses. In Südrußland wird ein Fremder häufig von Bauern mit der harmlosesten Miene gebeten, ihnen einige Kopeken zu schenken, da sein Geldvorrath nicht genüge, um ihm das Vergnügen eines Branntweinrausches zu verschaffen. Die Temperenzbewegungen in Nordamerika und in England sind auch nur verständlich, wenn man sich dieses Umstandes erinnert, denn das durchschnittliche Quantum des genossenen Branntweins und der Spirituosen ist nachweislich dort noch nicht halb so groß wie in Deutschland.

Ein Theil des Unheils, das der Branntwein anrichtet, liegt auf ganz anderem Gebiete, auf welches das Gesetz weniger Einfluß ausüben wird. Das Branntweintrinken in Wirthshäusern untergräbt, abgesehen von den sanitären und den anderweitigen moralischen Schäden, das Familienleben. Der Egoismus des Einzelnen, und zwar der erwachsenen Männer, versündigt sich hier oft gegen Frau und Kinder oder sonstige schwächere Angehörige. „Ich verdiene", ruft überzeugungsvoll der Arbeiter, mit geballter Faust gegen die Brust schlagend, „ich

Digitized by Google

muß mein Recht haben". Dieses Recht besteht außer kräftigerer Nahrung, die ihm gewiß zukommt, darin, daß er von seinem mäßig bemessenen Lohne von 2 bis 2½ Mark für Branntwein, Bier, Tabak, Zigarren und andere rein persönliche Luxusgegenstände 50 Pfennige verausgabt; und dazu einen guten Theil seiner freien Zeit mit Genossen im Wirthshause zubringt. Der Familienhaushalt mag dann sehen, wie er mit dem übrigen fertig wird. Uebrigens gilt dies nicht nur für die unteren Stände. Da die Familie die Grundlage unserer kulturellen Existenz bildet, so hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht, sie vor den Gefahren der Auflösung zu bewahren. Die Auflegung einer Extrasteuer für den Verzehr von Branntwein wie überhaupt aller alkoholischen Getränke in Wirthshäusern ist damit gerechtfertigt. Dieses um so mehr, als der Preis des Branntweins in Wirthshäusern durch die neue Steuer nur in mäßigen Grenzen erhöht werden möchte. Uebersteigt doch in vielen Fällen beim Wirthshausverzehr die Aufenthaltsgebühr, eine Art Wohnungsmiethe, den eigentlichen Detailpreis für die Waare selbst. Nur dieser letztere Detailpreis wird aber in Folge der Steuererhöhung stark in die Höhe gehen.

Den Weg, auf dem eine solche Extrabesteuerung des Wirthshauskonsums am besten auszuführen ist, hat uns Schweden durch das gothenburger System, welches das Schankgewerbe einer Stadt als Monopol in die Hand einer rein gemeinnützigen Aktiengesellschaft oder der Stadtverwaltung legt, gewiesen, ein System, das im Gegensatz zur Schanksteuer auch noch den Vorzug besitzt, sehr hohe Erträge für gemeinnützige Zwecke resp. für die öffentlichen Organe abzuwerfen. Die Aussicht, dieses bewährte System in Deutschland durchgeführt zu sehen, ist vorläufig nur gering, da die Regierung nach den gemachten Erklärungen schwerlich das Recht, den Branntwein zu einer noch höheren Steuer heranzuziehen, theilweise aus der Hand geben wird. Für Deutschland käme vor der Hand für einen solchen Zweck nur das Staatsmonopol in Frage.

Württemberg besitzt aus jenen Gründen eine Schanksteuer, dieselbe bringt aber nur 13 Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung ein; die Schankstätten sind in Klassen eingetheilt worden, die je eine bestimmte Gebühr zahlen. Eine so genaue Abschätzung des Geschäftsumfanges, daß die Gebühr sehr hoch bemessen werden könnte, ist bei einer solchen Steuer nicht möglich.

Das Konzessionssystem, wie es gegenwärtig gehandhabt wird, die Prüfung des Bedürfnisses, kann, abgesehen davon, daß es die Integrität der unteren Polizeiorgane und die Unparteilichkeit aus politischen Motiven auf eine harte Probe stellt, durchschlagende Erfolge doch kaum haben. Würde man annehmen, daß viel weniger Brot hergestellt werde, wenn man verordnete, daß künftig 1 Bäckermeister anstatt auf je 500 auf je 1000 Einwohner kommen solle? Der Branntweinausschank ist aber doch ebenfalls in größere Betriebe konzentrirbar! In Berlin kommt dieses äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß anstatt der früheren Kellerlokale gegenwärtig die bestgelegenen größten theueren Eckläden für den Branntweinausschank gemiethet werden. So ganz trifft nun allerdings

Digitized by Google

jener Vergleich nicht zu. Denn jeder vorhandene Wirth sucht sich, wenn auch auf künstliche Weise, eine Klientel zu schaffen; er ist auch für die Gesellschaft durch die persönliche Aneiferung, die er auf das Trinken seiner Gäste ausübt, ein viel gefährlicherer Mensch als sein etwaiger Gehilfe, der bei freiem Gewerbebetrieb ebenfalls ein selbstständiger Wirth sein würde. Auch durch Verminderung der Gelegenheit und durch Erhöhung der Entfernung, die zahlreiche Menschen bis zum nächsten Wirthshause zurückzulegen haben, muß eine gewisse Verminderung des Konsums beim Konzessionssystem eintreten. Ganz besonders gilt dieses von Weilern und kleinen Dörfern, bei denen es oft in Frage steht, ob ein einziges Wirthshaus existiren solle oder nicht. Das alles zugegeben, müssen wir dennoch die Hoffnung für trügerisch halten, daß nur durch die Verminderung der Schankstätten eine irgendwie erhebliche Beschränkung des Branntweinverbrauchs erreicht werde.

Die größte Schattenseite des Konzessionssystems, wie es zur Zeit in Deutschland gehandhabt wird, besteht aber darin, daß durch den Ausschluß von Mitbewerbern einer Kategorie Menschen aus den Taschen der Arbeiterklassen ein ungeheueres Geschenk gemacht wird, die es am allerwenigsten verdient. Durch die Beschränkung auf das „vorhandene Bedürfniß" wird ja gewissermaßen jedem Wirthe ein Kundenkreis von staatswegen zugetheilt. In Berlin schätzt man den jährlichen Werth einer Konzession zu einer Branntweinschänke (Destillation) gegenwärtig auf etwa 1500 Mark, in welches Geschenk sich der Kneipwirth, der Hausbesitzer und andere, darauf Einfluß Nehmende theilen. Diese Schäden könnten in ausgezeichneter Weise durch eine öffentliche, meistbietende Versteigerung unter den Qualifizirten, wobei aber die Polizei in der Kontrolle nicht nachlassen dürfte, zu Gunsten der Staats- oder der Gemeindekasse beseitigt werden. An Einnahmen daraus ließen sich für Berlin bei 687 vorhandenen Schnapsschänken und 5773 sonst zum Branntweinausschank berechtigten Wirthschaften (Bierschänken u. s. w.) wohl 2 Mark, im ganzen Reiche 1 Mark auf den Kopf der Bevölkerung erzielen. Damit würden die künftig erzielten Steuereinnahmen aus dem Branntwein nahe an die Einnahmen heranreichen, welche aus dem Monopol herauszuwirthschaften gewesen wären.

Aus dem Branntweinsteuergesetze dürfte sich ferner die Nothwendigkeit ergeben, sehr alkoholreiche Biere mit einer höheren Abgabe als mit der gewöhnlichen Malzsteuer zu belegen, da der Versuch gemacht werden dürfte, bei der alkoholliebenden Bevölkerung als Ersatz für hochbesteuerten Branntwein Schnaps-Biere in den Konsum einzuführen. Während nämlich beim Branntwein der darin enthaltene Alkohol künftig mit 67 Pfennige das Liter besteuert sein wird, beträgt die Steuer beim Biere nur ungefähr 28 Pfennige, also kaum die Hälfte, auf das Liter seines Alkoholgehaltes. Eine höhere Besteuerung der gewöhnlichen Biere würde dahingegen gerade dem Zwecke entgegenarbeiten, welchen das Branntweinsteuergesetz erreichen will.

Ferner wäre es dringend wünschenswerth und vielleicht nicht unausführbar, dem Zwange ein Ende zu machen, unter dem die nicht alkoholliebende Bevölkerung lebt, indem sie gezwungen ist, bei dem Be-

Digitized by Google

suche von Wirthshäusern alkoholische Getränke zu genießen, so daß von einer Freiheit des Willens gar keine Rede sein kann. Einerseits gilt es für unmännlich, andere als alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, andererseits halten die Wirthe darauf, daß nur derartige Getränke, die wiederum die Neigung zu einem quantitativ großen Genuß hervorrufen, getrunken werden. Wäre da vielleicht nicht zu bedenken, ob es nicht möglich sei, durch die Gesetzgebung resp. Verwaltung diesem Geschäftsegoismus der Wirthe dadurch entgegenzutreten, daß sie jedem Wirthe, der eine Konzession für den Ausschank geistiger Getränke erhält, vorschreibt, daneben stets bestimmte nichtalkoholische warme und kalte Getränke (auch Suppen) in guter Qualität und zu billigem Preise zum Genusse bereit zu halten?

Oktober 1887.

Deutsches Reichsgesetz,

betreffend die Besteuerung des Branntweins

vom 24. Juni 1887.

(Bei den Kontrollvorschriften und Strafbestimmungen, sowie den Uebergangsbestimmungen sind nur die Ueberschriften der Abschnitte angegeben.)

Erster Abschnitt.

Verbrauchsabgabe.

1. Gegenstand und Höhe der Verbrauchsabgabe.

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zwecke der steuerpflichtigen Kontrole.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammt-Jahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Die Gesammt-Jahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1) Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

Digitized by Google

§ 2. Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 und 1885/86 einschließlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer, bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln in Ansatz kommen. Den gemischten (Preßhefe- und dickmaischenden) Brennereien werden bei dieser Bemessung die für jede der beiden Arten des Betriebes gezahlten Steuerbeträge verhältnißmäßig angerechnet.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Vergrößerungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mark herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§ 41 I a) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, neu bemessen. Die Bemessung derselben erfolgt nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Jahresmengen. Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten drei Jahre einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft zu veranlagen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Branntweinmenge wird dasjenige Verhältniß zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge im Verhältniß zur Maischbottichsteuer betheiligt werden.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 42 I Absatz 1) umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht mehr herstellen.

Für diejenigen Getreidebrennereien welche nach dem 1. Oktober 1887 zur Hefebereitung übergehen, erfolgt die Bemessung der dem niedrigeren Abgabesatze unterliegenden Branntweinmenge nach den für die bestehenden Hefebrennereien geltenden Grundsätzen.

Materialsteuer entrichtenden Brennereien kann nach näherer Bestimmung des Bundesrathes gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

2. Eintritt der Abgabepflicht und Person des Pflichtigen.

§ 3. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Abgabe zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

3. Reinigungszwang.

§ 4. Vom 1. Oktober 1889 ab darf der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfene Branntwein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden.

Den Grad und die Art der Reinigung, sowie die etwa erforderlichen Beihilfen zur Durchführung derselben bestimmt der Bundesrath.

Digitized by Google

Dem Reichstage sind diese Bestimmungen, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

4. Schutzbestimmungen.

a. Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein. § 5 bis 9.

b. Betriebsunterbrechung, Verschluß- und Geräthsverletzung. § 10.

c. Weitere Kontrolirung des Branntweins. § 11 u. 12.

d. Vorschriften für kleinere Brennereien.

§ 13. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der in den §§ 5 bis 8, 10 und 11 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 und 2 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu entrichten und muß die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Herstellung des Branntweins bewirkt werden.

Die Landesregierungen können ausnahmsweise den vorstehend bezeichneten Brennereien die abgabefreie Lagerung des von ihnen erzeugten Branntweins zum Zweck späterer Ausfuhr (§ 1 Abs. 4) oder zum Zweck späterer Ueberführung in den freien Verkehr nach Maßgabe der dieserhalb zu erlassenden Bestimmungen gestatten.

e. Besitzwechsel. § 14.

f. Haussuchungen. § 15.

5. Verjährung der Verbrauchsabgabe. § 16.

6. Strafbestimmungen.

a. Begriff der Verbrauchsdefraudation. § 17 bis 20.

b. Strafe der Verbrauchsabgaben-Defraudation. § 21 u. 22.

c. Straferhöhung bei Verbrauchsabgaben-Defraudation im Rückfalle. § 23 u. 24.

d. Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Reinigungszwang. § 25.

e. Ordnungsstrafen. § 26 u. 27.

f. Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter. § 28 bis 30.

g. Exekutivische Maßregeln. § 31.

h. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen. § 32.

i. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. § 33.

k. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe. § 34.

l. Strafverjährung. § 35.

m. Strafverfahren. § 36 bis 38.

7. Vertheilung der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe.

§ 39. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

1. Allgemeine Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

§ 40. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 treten mit dem 1. Oktober 1887 für das gesammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den in den §§ 41 bis 43 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen, sowie mit der Maßgabe in Kraft, daß der Höchstbetrag der wegen Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes zu verhängenden Geldstrafe zehntausend Mark nicht übersteigen darf. Die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften wegen Gewährung von Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen und nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch in anderen Staaten eingeführt werden.

2. Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

§ 41. I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch

a. in den landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. in denjenigen ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Brennereibesitzern gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird,

b. in denjenigen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur während der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,

b. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,

c. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages

erhoben.

Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1050, beziehungsweise 1500, beziehungsweise 3000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben.

Der Anspruch auf die Steuerbegünstigung geht nicht verloren, wenn in einer der bezeichneten Brennereien im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

III. An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:

a. vom Hektoliter eingestampfte Weintreber 0,35 Mark,

b. vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 0,45 Mark,

c. vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art 0,50 Mark,

d. vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0,85 Mark.

IV. Für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden,

Digitized by Google

oder welche lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlaß der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen angeordnet werden, daß bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Steuer von derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

3. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

§ 42. I. In den gewerblichen Brennereien, d. h. in denjenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirthschaftlichen (§ 41 I a) gehören, oder welche Mischungen aus mehligen oder nichtmehligen Stoffen verarbeiten, findet, sofern sie nicht unter § 41 I b fallen, die Erhebung der Maischbottichsteuer nicht mehr statt. Von dem in solchen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des bisherigen Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesrath, eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10 000 Liter, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlages 0,02 Mark. Auf Preßhefebrennereien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In gleicher Weise sind auf Antrag andere als gewerbliche Brennereien, welche nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, seitens der Landesregierung von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer freizulassen. Insofern landwirthschaftliche Brennereien, welche Getreide verarbeiten, hiervon Gebrauch machen, wird

a. von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,12 Mark,
b. von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,14 Mark

für das Liter reinen Alkohols erhoben.

II. Landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, unterliegen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden, für diese Zeit anstatt der Maischbottichsteuer dem nach Nr. 1 Absatz 1 von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

Von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10 000, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten Branntwein wird, soweit derselbe der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag, welcher 0,02 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt, von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten derartigen Branntwein ein Zuschlag von 0,04 Mk. erhoben. Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10 000 beziehungsweise 20 000 Liter übersteigende Bemaischung stattgefunden hat.

III. Die in den §§ 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

IV. Für die in Ziffer I bezeichneten Brennereien gelten die künftigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a. Die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;
b. Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplane bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;
c. die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;
d. die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 300 Mark.

4. Schutzbestimmungen. § 43.

Dritter Abschnitt.

Zoll- und Uebergangsabgabe.

1. Zollbetrag.

§ 44. Von dem vom Zollauslande in Fässern eingehenden Arrak, Cognac und Rum werden an Zoll vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab 125 Mark für 100 Kilogramm erhoben, von allem übrigen Branntwein 180 Mark für 100 Kilogramm.

2. Uebergangsabgabe. § 45. (Durch den Beitritt Süddeutschlands gegenstandslos geworden.)

Vierter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen. § 46—49.

§ 47. Absatz 2. Die Gesammt-Jahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuer-Gemeinschaft neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabesatze (§ 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates bemessen. Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen sowie die Bestimmung im § 39 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuer-Gemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

Die Lage der bäuerlichen Landwirthschaft im Königreich Württemberg.

Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirthschaft in 6 Gemeinden des Königreichs Württemberg. 1884—1885. Stuttgart 1886, Kohlhammer. LIX und 392 Seiten. gr. 8°.

Die im Jahre 1883 veranstaltete Enquete über die Lage der Landwirthschaft im Nachbarstaate Baden, sowie die wiederholten Klagen über den wenig befriedigenden Stand derselben ließen auch in Württemberg den Wunsch nach einer eingehenden Untersuchung der Ursachen dieses Zustandes hervortreten. Aus Anlaß einer im Mai 1884 bei der Berathung über die Erhöhung der Getreidezölle seitens der Kammer der Abgeordneten an die königl. Staatsregierung gerichteten diesbezüglichen Bitte erklärte sich diese bereit, noch im Jahre 1884 versuchsweise in einer kleineren Anzahl von Gemeinden Enqueten, „soweit sie nach dem jetzigen Stand der Landesgesetzgebung bezw. vermittelst des Entgegenkommens der betheiligten Gemeinden und Einzelinteressenten durchführbar seien", vornehmen zu lassen, indem sie auf die Schwierigkeiten und Bedenken hinwies, welche der Anstellung umfassender Untersuchungen entgegenständen. Von dem Ergebniß der angestellten Untersuchung soll die Entscheidung über die Veranstaltung einer allgemeineren Enquete abhängig gemacht werden.

Mit der Ausführung dieser probeweisen Enquete ist die königl. Zentralstelle für die Landwirthschaft beauftragt worden.

Während nun die badische Enquete sich auf 37 Erhebungsbezirke ausdehnte, beschränkte man sich in Württemberg zunächst auf 6 Gemeinden; „bei der Auswahl derselben war man bestrebt, die verschiedenen Landestheile zu berücksichtigen und solche Gemeinden auszumitteln, welche nach ihren natürlichen Verhältnissen des Anbaues und der Grundbesitzvertheilung je für eine größere Anzahl anderer Gemeinden der betreffenden Gegend als typisch angesehen werden können. Nebenbei hat man auf Gemeinden Bedacht genommen, in welchen Musterschätzungen zum Zweck der Grundsteuereinschätzungen stattgefunden haben, oder auf Gemeinden in unmittelbarer Nähe solcher Musterschätzgemeinden, um, soweit thunlich, das durch die Musterschätzungen gewonnene Material auch für den vorliegenden Zweck benutzen zu können."

Nach diesen Gesichtspunkten wurden zu Erhebungsgemeinden bestimmt:

Willsbach, Oberamt Weinsberg, eine Gemeinde des Unterlandes (untere Neckargegend) mit starker, rein Landwirthschaft treibender Bevölkerung, im mildesten Klima des Landes gelegen, mit bedeutendem Weinbau und Obstbau, sehr stark getheiltem Grundeigenthum, vorherrschendem Kleinbesitz und der Uebung gleicher Erbtheilung. Entfernung von der Oberamtsstadt Weinsberg 5,5 Kilometer, von der Stadt Heilbronn 11 Kilometer. Eisenbahnstation; Einwohnerzahl 1880: 1107.

Oeschelbronn, Oberamt Herrenberg, eine Gemeinde im Gäu (südwestlich von Stuttgart), mit rein bäuerlicher Bevölkerung, günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen, vorherrschendem Getreidebau und starker Viehzucht, sehr ge-

Digitized by Google

theiltem Grundeigenthum, vorherrschendem kleinen und mittelbäuerlichen Besitz und der Uebung gleicher Erbtheilung. Entfernung von der Oberamtsstadt 8 Kilometer, von der nächsten Eisenbahnstation 3 Kilometer, von Nagold 7 Kilometer. Einwohnerzahl: 1003.

Oberkollwangen, Oberamt Kalw, eine Schwarzwaldgemeinde, mit rein bäuerlicher Bevölkerung, rauherem Gebirgsklima, geringerem Boden, vorherrschendem Futterbau und starker Viehzucht, großbäuerlichem Besitz und der Uebung der Vererbung des Gutes auf einen Erben. Einwohnerzahl: 249.

Wiesenbach, Oberamt Gerabronn, eine Gemeinde der fränkischen Hochebene (im nördlichen Württemberg), mit weniger günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen, vorherrschendem Getreidebau, vorherrschenden großbäuerlichen und mittelbäuerlichen Betrieben und der Sitte der Vererbung des Gutes an einen Erben. Einwohnerzahl: 1132.

Ingerkingen, Oberamt Biberach, eine Gemeinde der oberschwäbischen Ebene (im südlichen Württemberg), mit rauherem Klima und geringem Boden, vorherrschendem Getreidebau, vorherrschenden großbäuerlichen und mittelbäuerlichen Betrieben und der Sitte der Vererbung des Gutes an einen Erben. Entfernung von der Oberamtsstadt und von der Stadt Ehingen je 12 Kilometer, von der Bahnstation Schemmerberg 5 Kilometer, von der Bahnstation Langenschemmern 5½ Kilometer. Einwohnerzahl: 592.

Christazhofen, Oberamt Wangen, eine Gemeinde im rauhen Gebirgsklima des Allgäus (Südgrenze Württembergs), mit vorherrschender Vieh- und Weidewirthschaft, zur Gruppe des größten Einzelbesitzes gehörig, mit vereinödetem Besitz und gewohnheitsmäßiger Vererbung des Gutes an einen Erben. Einwohnerzahl: 725.

Zu Erhebungskommissaren wurden fünf Landwirthschaftsinspektoren und ein Gutsbesitzer ernannt.

Im Anschluß an den badischen Vorgang wurde ein Programm mit zum Theil noch sehr detaillirten 12 Punkten aufgestellt, den Erhebungskommissaren in einer besonderen Instruktion nähere Anweisung gegeben und denselben schon vorhandenes statistisches Material zur Benützung überwiesen.

Die Resultate der Erhebungen, welche bei der beschränkten Anzahl der Erhebungsbezirke ein theilweises Eingehen auf die einzelnen Gemeinden gestatten, sind nach den einzelnen Erhebungsberichten und der zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse kurz folgende:

Was die allgemeinen landwirthschaftlichen Verhältnisse betrifft, so haben die Untersuchungen ergeben, daß das Verhältniß zwischen der vorhandenen Bevölkerung und dem in der Bewirthschaftungsfläche gegebenen Nahrungsspielraum, bezüglich dessen sich freilich keine feste Grenze aufstellen läßt, in vier Orten ein günstiges zu nennen ist, indem in denselben wenigstens die durchschnittliche Bewirthschaftungsgröße für eine Haushaltung die Fläche von 2—5 Hektar, bei welcher unter günstigen Verhältnissen bereits ein selbständiger Landwirthschaftsbetrieb beginnt (Landwirthschaftliche Betriebsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882; Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 5), sowie die nach den statistischen Erhebungen von 1873 für ganz Württemberg durchschnittlich festgestellte Fläche von 3,77 Hektar mit 5,87 bezw. 7,06, 7,33, 9,07 Hektar überragt und in einer dieser Gemeinden auch noch infolge des bedeutenden Waldbestandes reichliche Gelegenheit zu Nebenverdienst gegeben ist. In Oeschelbronn ist mit 3,89 Hektar der Landesdurchschnitt etwa vorhanden und das Verhältniß jedenfalls kein ungünstiges zu nennen, denn sehr günstige Klima- und Bodenverhältnisse, sowie die reichlich vorhandene Gelegenheit zu Tagelohnverdienst und gewerblicher Nebenbeschäftigung lassen diese Fläche zum Unterhalt einer Familie zureichend erscheinen; Willsbach steht dagegen mit 2,63 Hektar unter dem Landesdurchschnitt; wenn daselbst auch günstige Klima- und Bodenverhältnisse vorhanden sind, so befindet sich doch, wie der Erhebungsbericht über Willsbach bemerkt, „diese durchschnittliche Besitzfläche einer Familie an der untersten Grenze, an welcher bei größter Sparsamkeit eine Familie mittleren Umfanges nothdürftig ihr Auskommen aus dem alleinigen Betrieb der Landwirthschaft finden kann; zu einem guten und gesicherten Unterhalt reicht dieselbe nicht zu. Das Verhältniß der Betriebsfläche zur Bevölkerungszahl muß daher als ein ungünstiges bezeichnet werden.“ Als erklärlich wird hervorgehoben,

Digitized by Google

daß unter diesen Umständen in den letzten zehn Jahren aus der 1107 Einwohner zählenden Gemeinde 70 Personen ausgewandert sind, während bei den anderen Gemeinden nur ein unbedeutender Abfluß durch Auswanderung stattgefunden hat.

Bezüglich der Besteuerungsverhältnisse für 1884—85 sei erwähnt, daß in vier Gemeinden die direkte Gemeindesteuer aus Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben höher als die Staatssteuer ist (116, 123, 146, 156 Prozent derselben), während sie in Christazhofen nur 26 Prozent der letzteren beträgt und in der vermöglichen Gemeinde Oberkollwangen ganz wegfällt; hier werden aus dem Gemeindewald sogar noch jährlich 48 Bürgernutzungen, bestehend in 3½ Festmeter Nutz- oder Bauholz und 8 Raummeter Brennholz abgegeben. Die Amtskörperschaftssteuer ist durchweg und zum Theil bedeutend geringer als die Staatssteuer.

Allmenden sind in den Erhebungsgemeinden theils gar nicht, theils nur in sehr geringem und nicht weiter in Betracht zu ziehendem Umfange vorhanden.

Die klimatischen und die Bodenverhältnisse sind nirgends ungünstig, in Willsbach und Oeschelbronn sogar sehr günstig, ein Umstand, der hauptsächlich dazu beiträgt, daß die Lage der Bevölkerung dieser Gemeinden bei der vorherrschenden Kleinwirthschaft keine üble ist. Uebrigens ist auch in den im rauheren Gebirgsklima liegenden Orten die allgemeine Lage der Landwirthschaft keine schlechte. In Wiesenbach und Ingerkingen wird über häufige, nicht selten nachtheilige Frühjahrsfröste, in Christazhofen über Hagelschaden innerhalb der letzten zwanzig Jahre geklagt.

Bezüglich des zumal für die Viehhaltung wichtigen Verhältnisses der Fläche von Wiesen und Weiden zu derjenigen der Aecker, Gärten und Weinberge ist zu bemerken, daß sich dasselbe im Reiche nach den statistischen Aufnahmen im Jahre 1878 (Die Bodenkultur des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Kaiserl. Statist. Amte, Berlin 1881) wie 1 : 2,48 stellte; der Landesdurchschnitt für Württemberg ergiebt das Verhältniß von 1 : 3,17; es kann hiernach dasselbe in Wiesenbach, Ingerkingen und Christazhofen (1 : 2,0 bezw. 2,3 und 3,5) als ein günstiges, in Willsbach und Oeschelbronn (1 : 5,3 bezw. 5,5) als ein weniger günstiges bezeichnet werden. In Oberkollwangen ist dasselbe (1 : 11,6) am ungünstigsten, wird aber dadurch verbessert, daß zu den auf der Markung selbst liegenden Wiesen noch solche auf benachbarten Markungen hinzutreten und die Gärten beinahe ausschließlich mit Gras bewachsen sind, so daß sich in Wirklichkeit das Verhältniß wie 1 : 3,86 stellt. Mit Berücksichtigung des Ackerfutterbaues bewegt sich das Verhältniß der mit Futter bebauten Fläche zum Ackerbau einschließlich der Weinberge in den Grenzen von 1 : 2,5 und 1 : 1,3.

Ein erheblicher Einfluß des Waldbestandes der Gemeinden auf die Lage der landbautreibenden Bevölkerung ist hauptsächlich in Oberkollwangen und Christazhofen festgestellt worden, wo Streunutzungen aus dem Wald bezogen werden und der Privatbesitz an Wald dazu benützt wird, mittels Holzhieben Schulden abzutragen und die nöthigen Mittel zur Aussteuer der Kinder zu erhalten, eine Uebung, welche die regelmäßigen Jahreserträge begreiflicherweise erheblich beeinträchtigt. Jedoch ist der Zustand der Waldungen in diesen Gemeinden nicht wesentlich bemängelt worden.

Was die hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Produkte anlangt, so überwiegt noch immer weitaus der Getreidebau, bleibt aber in vier Erhebungsgemeinden unter dem Landesdurchschnitt zurück, was jedoch angesichts der bekannten ungenügenden Rentabilität des Getreidebaues nicht beklagt wird. Der für die Viehhaltung und die bessere Düngung der Felder wichtige Futterbau ist in den Gemeinden Willsbach, Ingerkingen und Christazhofen am bedeutendsten, wogegen er sich in den übrigen Erhebungsbezirken unter dem Landesdurchschnitt hält. Der Handelsgewächsbau ist verhältnißmäßig am schwächsten vertreten; hauptsächlich kommt er in Oeschelbronn und Oberkollwangen vor, wo er den Landesdurchschnitt bedeutend übersteigt. Geklagt wird namentlich in letzterer Gemeinde, daß der infolge der Einfuhr fremder Erzeugnisse sehr gedrückte Rapspreis den Anbau des Rapses sehr zurückgedrängt habe. Der Flachs- und Hanfbau, der nur noch für den eigenen Bedarf betrieben wird, hat sehr abgenommen. Zuckerrüben werden nur in Willsbach und Oeschelbronn gebaut; Zichorie und Tabak fehlt in den Erhebungsbezirken ganz. Als Hinderniß einer

Digitized by Google

größeren Ausdehnung des Futter- und Handelsgewächsbaues stellt sich der Mangel an genügenden Feldwegen und der damit verbundene thatsächliche Flurzwang, sowie beim Kleinbetrieb wenigstens, das Bestreben dar, zunächst den eigenen Bedarf an Brotfrüchten zu decken. Der zusammenfassende Bericht bemerkt hierzu: „Ohne Zweifel würde eine größere Ausdehnung des Handelsgewächsbaues im Interesse unserer Landwirthe zu wünschen sein. Je vielseitiger die landwirthschaftliche Produktion sich gestaltet, in je mannigfaltigerer Weise die Benützung des landwirthschaftlichen Areals geschehen kann, um so befriedigendere Zustände ergeben sich für unsere bäuerlichen Landwirthe. Wenn daher, wie sich am Schlusse dieser Darstellung zeigen wird, die wirthschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung in den Erhebungsgemeinden im allgemeinen als eine nicht unbefriedigende sich gezeigt hat, so darf diese erfreuliche Thatsache wohl auch mit der in mehreren dieser Erhebungsgemeinden beobachteten vielseitigen Gestaltung der Produktion in Zusammenhang gebracht werden. In Willsbach insbesondere, wo die Verhältnisse am wenigsten befriedigende sind, würde die Lage ohne Zweifel eine viel schlimmere sein, wenn nicht neben dem Weinbau ein sehr starker Futter- und Hackfrüchtebau, der eine starke Viehhaltung ermöglicht, und auch etwas Zuckerrübenbau betrieben würde."

Der Obstbau ist überall in befriedigendem, theilweise sogar ausgezeichnetem Zustande; am günstigsten ist er in Willsbach und Oeschelbronn, wo er am ausgedehntesten betrieben wird; auch in den übrigen Erhebungsgemeinden ist seit einiger Zeit viel für Hebung und Verbreitung des Obstbaues geschehen, wenngleich noch manches zu verbessern bleibt. Weinbau findet sich nur in Willsbach, wo die Behandlung der Weinberge als sehr sorgfältig bezeichnet wird; von einer Verkaufsgenossenschaft der Weingärtner würde man sich gute Wirkungen versprechen.

Bezüglich des Viehstandes sei bemerkt, daß nach den Veröffentlichungen des königl. württembergischen statistischen Landesamts (Württemb. Jahrbücher von 1883 S. 358 ff.) im Sommer 1882 im Landesdurchschnitt auf 1 Quadratkilometer der landwirthschaftlich benützten Fläche 84,2 Stück Großvieh und auf 100 Ortsanwesende 53,6 Stück Großvieh kamen. Ueber diesem Landesdurchschnitt stehen die Gemeinden Oberkollwangen (118,5 bezw. 97,6), Oeschelbronn (103,7 bezw. 72,3), Ingerkingen (86,8 bezw. 122,6) und Christazhofen (98,2 bezw. 142,3), während sich Willsbach (72,0 bezw. 44,2) und Wiesenbach (72,9 bezw. 91,6) ganz oder theilweise unter demselben halten. Die Rindviehzucht und Rindviehhaltung wird gewöhnlich in der Weise betrieben, daß im Stalle fallende Kälber aufgezogen und späterhin als 2—2½ jährige Rinder — theils als trächtige Kalbinnen, theils als Zuchtstiere — verkauft und andererseits 4—5 jährige Arbeitsochsen in der mehr arbeitsfreien Zeit zum Verkauf gemästet werden. Es ist allgemein anerkannt, daß, zumal bei dem gedrückten Stand der Getreidepreise, für unsere Landwirthschaft die Haltung eines starken und richtig behandelten Viehstandes wegen der vermehrten Düngerproduktion und der sonstigen Erträgnisse von großem Vortheil ist. In mehreren Erhebungsberichten wird deshalb auch einer Ausdehnung des Futterbaues dringend das Wort geredet. Als Mängel in der Viehhaltung werden nach der zusammenfassenden Darstellung ziemlich allgemein hervorgehoben: ungenügende Fütterung des Viehes, woraus auch die in einigen Rentabilitätsberechnungen zu Tage getretenen schlechten Milcherträge zu erklären seien; sodann mangelhafte Beschaffenheit des Viehes, was hauptsächlich mit der leidigen Thatsache zusammenhänge, daß noch viele Landwirthe ihren Stall durch Handelsvieh, nicht aber durch eigene Nachzucht von guten Thieren ergänzen; denn nirgends habe sich der Zwischenhandel so ausgedehnt wie auf dem Gebiete des Viehhandels. Der so sehr verbreitete Viehhandel trage hauptsächlich auch die Schuld daran, daß noch so wenige Landwirthe auf eine zielbewußte Zuchtrichtung hinarbeiten. Insbesondere an Oberschwaben werde es lebhaft getadelt, daß dort noch ein unwirthschaftliches Gemisch verschiedenartiger Viehrassen vorhanden sei. Auch hätten noch allzuwenige Landwirthe es einsehen gelernt, daß es vortheilhafter sei, weniger zahlreiche, aber gute und gutgehaltene Thiere, als mehr, aber schlecht gehaltenes Vieh zu haben.

Eine ausgedehnte Verwerthung der Milch zu Molkereizwecken, besonders zur Käsebereitung, findet nur in Christazhofen statt, wo die vorhandenen sieben

Digitized by Google

Käsereien jährlich im ganzen gegen eine Million Liter Milch verbrauchen; Molkereigenossenschaften oder Sammelmolkereien bestehen nirgends.

Bemerkenswerth ist, daß über die Absatzverhältnisse der landwirthschaftlichen Produkte nirgends geklagt wird, diese im Gegentheil theilweise als sehr günstige bezeichnet werden. Es hat dies einerseits seinen Grund darin, daß die Erhebungsgemeinden sich in der Nähe größerer Städte befinden, welche ein stetiges Absatzgebiet für die Erzeugnisse der umliegenden landwirthschaftlichen Betriebe bilden, oder daß sie Eisenbahnstationen mit nicht zu großen Kosten erreichen können; andererseits ist es in dem Umstand zu suchen, daß die Klein- und theilweise auch die Mittelbauern den Ertrag ihres Bodens zum großen Theil in der eigenen Wirthschaft verbrauchen; kleinere Bauern werden nur durch die Nothwendigkeit, baares Geld zu bekommen, manchmal veranlaßt, Getreide zu verkaufen, sind dann aber häufig genöthigt, später wieder Mehl zuzukaufen. Nur in der Schwarzwaldgemeinde Oberkollwangen, welche insbesondere Kopfkohl absetzt, wird die ziemlich große Entfernung von den Hauptabsatzplätzen im Enzthal als hinderlich bezeichnet; ebenso wird dort als Mißstand angeführt, daß nicht jeder Bauer schweren Zug habe und deßhalb, wenn er zu Markt fahren wolle, genöthigt sei, einen Lohnbauer zu nehmen, was den Gewinn erheblich beeinträchtige. Größere Quantitäten von Getreide sind nirgends unverkauft liegen geblieben, ebensowenig sind Nothverkäufe zu Schleuderpreisen vorgekommen. Ueber den niederen Stand der Getreidepreise, namentlich während der letzten zwei Jahre, wird theilweise geklagt; aus Oeschelbronn wird besonders angeführt, daß sich bei den Fruchtpreisen der Einfluß der fremden Konkurrenz fühlbar mache, seitdem auch der Schwarzwald, der früher das Hauptabsatzgebiet für die Frucht der Gäubauern gebildet habe, durch die Eisenbahnen erschlossen sei.

Die Frage einer Erhöhung des Getreidezolles findet verschiedene Beurtheilung: der Wunsch nach einer solchen macht sich in verschiedenen Gemeinden weniger unter dem Gesichtspunkt einer Steigerung der Getreidepreise, als vielmehr einer durch den Zoll verminderten Steuerlast geltend. Der Umstand, daß ein großer Theil des produzirten Getreides in der eigenen Wirthschaft verbraucht wird, läßt den Wunsch nach einer Erhöhung weniger fühlbar werden; aus Oberkollwangen wird sogar berichtet, daß für den Getreidezoll aus diesen Gründen kein sonderliches Interesse bestehe und von einer Verringerung oder Beseitigung des Defizits, also von einer Verbesserung der Lage der oberkollwanger Landwirthe durch den Getreidezoll kaum die Rede sein könne. Andererseits wird angeführt, daß auch die ärmeren Klassen von einer Erhöhung des Zolls keine Vertheuerung der Brotpreise befürchten; mehrfach erhebt sich endlich der Wunsch nach amtlicher Regulirung der Brot- und Fleischpreise.

Als ein Uebelstand von äußerst nachtheiligem Einfluß wird mehrfach der insbesondere im Hohenloheschen und in Oberschwaben von den Viehhändlern betriebene Zwischenhandel[1]) bezeichnet, welcher sich beim Verkehr mit Getreide, namentlich aber mit Vieh und Grundstücken bemerkbar macht. Eigentliches Einstellvieh scheint allerdings nicht vorzukommen, hauptsächlich wird aber die Nothlage des weniger gut situirten Bauern, dem es seine Verhältnisse nicht gestatten, baar zu bezahlen, dadurch ausgenützt, daß derselbe das Vieh nur zu unverhältnißmäßig hohem Preis auf Borg erhält und dadurch in vollständige Abhängigkeit vom Händler geräth. Dazu kommt, wie in einem Bericht ausgeführt ist, die allgemeine Uebung dieser Handelsleute, in solchen Fällen und theilweise auch beim Ankauf von anderen Erzeugnissen, namentlich von Hopfen, sich zum Handelsobjekt noch andere Leistungen als: einen Scheffel Frucht, Kartoffeln, Obst, Eier, und dgl. auszubedingen. „Es sollen von Oeschelbronn insbesondere nach der Ernte, wenn diese Nebenleistungen eingezogen werden, ganze Wagenladungen Getreide, die in dieser Weise zusammengekommen, aus dem Orte weggeführt worden sein.“ Uebrigens soll in den letzten Jahren eine Besserung in dieser Beziehung eingetreten sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser auch in anderen Enqueten hervorgehobene Mißstand sich als ein empfindliches Hinderniß einer gedeihlichen Entwickelung des bäuerlichen Grundbesitzes darstellt. Wenn

1) Vgl. Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik, Leipzig 1887, S. 53—61.

Digitized by Google

auch aus dem Umstande, daß aus drei Gemeinden berichtet wird, Zwischenhandel sei nicht bemerkbar oder gebe wenigstens zu keinen Klagen Veranlassung, auf einen Rückgang desselben geschlossen werden darf, so wird es doch eine der wichtigsten Aufgaben privater und amtlicher Thätigkeit sein, mit allen Mitteln die wucherischen Auswüchse desselben zurückzudrängen, da ein Ueberhandnehmen der letzteren geradezu eine Existenzfrage unseres bäuerlichen Grundbesitzes bildet. Zur Beseitigung des auch beim Hopfen- und Getreidehandel sich bemerklich machenden Zwischenhandels werden genossenschaftliche Vereinigungen der Produzenten vorgeschlagen.

Das Bewirthschaftungssystem der Felder ist in den Gemeinden Willsbach, Oeschelbronn, Wiesenbach und Ingerlingen, welche parzellirten Grundbesitz und mit einem rationellen Feldwegnetz noch nicht versehene Markungen besitzen, die Dreifelderwirthschaft mit mehr oder weniger eingebauter Brache, während in Oberkollwangen reine Fruchtwechselwirthschaft mit neun Schlägen, reicher künstlicher Düngung und starkem Kleegrasbau, in Christazhofen Feldgraswirthschaft mit Fruchtwechsel von 7—8 Schlägen besteht, wobei der Acker oder Kleegrasschlag oft mehrere Jahre als Wechselwiese liegen bleibt. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß ein Verlassen der Dreifelderwirthschaft und als Voraussetzung hiefür eine Verminderung der Parzellen und die Anlage rationeller Feldwege im Interesse einer intensiveren Produktion und besonders des weiteren Anbaues von Futter- und Handelsgewächsen in hohem Grade wünschenswerth ist; das neue Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886 dürfte hier den geeigneten Wandel schaffen. Der landwirthschaftliche Betrieb selbst wird im allgemeinen als befriedigend, ja sogar als sorgfältig (Willsbach) bezeichnet; namentlich hat sich wenigstens in Oeschelbronn und Wiesenbach die erfreuliche Thatsache ergeben, daß verbesserte neue Ackergeräthe sowie landwirthschaftliche Maschinen, insbesondere Futterschneid- und Dreschmaschinen, in Anwendung kommen. Andererseits wird in einigen Gemeinden die Düngung bemängelt und außer der Ausdehnung des Futterbaues der Zukauf künstlicher Düngemittel empfohlen; in zwei Gemeinden wird eine richtigere, namentlich tiefere Bodenbearbeitung und die Entwässerung mancher Wiesenstrecken, in einer dritten eine größere Sorgfalt in der Auswahl des Saatgutes und die Anwendung der samensparenden und eine bessere Reinigung von Unkraut ermöglichenden Reihensaat als wünschenswerth bezeichnet.

Bezüglich der Gestaltung der Besitzverhältnisse hat sich hier wie in Baden der Satz bestätigt, daß das Ueberwiegen einer selbständigen bäuerlichen Bevölkerung und die Mischung von großbäuerlichem, mittlerem und kleinem Grundbesitz sich am günstigsten für die landwirthschaftlichen Verhältnisse erweist. Ungünstig stellt sich dagegen das Vorherrschen der kleinen Wirthschaften dar, wie dies in Willsbach der Fall ist, wo der Grundbesitz unter 1 Hektar beinahe 6 Prozent, derjenige von 1—5 Hektaren 53,1 Prozent, von 5—10 Hektaren 34,2 Prozent, von 10—20 Hektaren 6,8 Prozent der landwirthschaftlich benutzten Fläche ausmacht und Grundbesitz über 20 Hektare überhaupt nicht vorhanden ist, oder wo, nach anderen Gesichtspunkten betrachtet, die kleinen Wirthschaften mit einer Ausdehnung von 2 bis 4 Hektaren 34 Prozent, die Taglöhnergütchen bis zu 2 Hektaren Fläche 42 Prozent der rein landwirthschaftlichen Haushaltungen ausmachen, so daß den mittleren und größeren Besitzklassen nur 24 Prozent der Haushaltungen angehören; verschärft wird das Ungünstige dieser Besitzvertheilung dadurch, daß landwirthschaftlicher Arbeitsverdienst in der Gemeinde nur in beschränktem Maße zu finden ist und auch zu anderweitigem Nebenverdienst in nächster Nähe sich keine Gelegenheit bietet. Es wird daher in dem Erhebungsbericht der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß eine weitere Zunahme der untersten Besitzabtheilungen nothwendig zu unerwünschten Verhältnissen in der Gemeinde führen müsse. Wohl mit Recht wird an der gleichen Stelle die Ursache dieser zu großen Besitzersplitterung im wesentlichen in der üblichen Erbtheilung, bei welcher der hinterlassene Besitz nach dem allgemeinen Landrecht stets in natura unter den Erben getheilt wird, sowie in der durch die neue Verehelichungsgesetzgebung erleichterten Gründung eines eigenen Hausstandes gesucht. In den übrigen Gemeinden wird die Besitzvertheilung, trotzdem nur in zweien derselben der Grundbesitz zwischen 20 und 50 Hektaren überwiegt, als günstig bezeichnet; die

Digitized by Google

Besitzklasse von 0—10 Hektaren bewegt sich in den Grenzen von 25,5 bis 65,1 (Willsbach 93,2) Prozent, diejenige von 10—50 Hektaren in den Grenzen von 34,9—74,5 Prozent der gesammten Bewirthschaftungsfläche. (Deutsches Reich: Grundbesitz von 0,0—10 Hektaren gleich 28 Prozent, von 10—100 Hektaren gleich 47,6 Prozent, von 100 und mehr Hektaren gleich 24,4 Prozent der landwirthschaftlich benutzten Fläche — Landw. Betriebsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882.) In Oeschelbronn, wo der Kleingrundbesitz ebenfalls sehr ausgedehnt ist, wird allerdings hervorgehoben, daß Kleingrundbesitzer, insbesondere, wenn sie mit Güter- und Häuserkaufsschulden belastet sind, eine schwierige Lage haben und oft schlimmer daran sind, als die landwirthschaftlichen Taglöhner, denen es an Gelegenheit zu Arbeitsverdienst nicht fehlt und welche meist den genügenden Grundbesitz zum Anbau der nöthigen Brotfrüchte, Kartoffeln u. s. w. haben. Für die Erhaltung eines mittleren Grundbesitzes hat sich die gewohnheitsmäßige Vererbung des Guts auf *einen* Erben, wie sie im Schwarzwald, im Hohenloheschen und in Oberschwaben besteht, vortheilhaft erwiesen, während die Uebung der gleichen Theilung des gesammten Nachlasses an alle Erben, wie dies im Unterland und im Gäu der Fall ist, ein Ueberwiegen des Kleingrundbesitzes befördert. Doch ist darauf hinzuweisen, daß sich aus der Art der Besitzvertheilung *allein* ein Rückschluß auf die wirthschaftliche Lage nicht bilden läßt; in Ingerkingen z. B. mit vorherrschendem Mittelgrundbesitz soll die wirthschaftliche Lage der bäuerlichen Besitzer durchschnittlich kaum so günstig sein, wie in Oeschelbronn.

Die Zerschlagung größerer Güter ist auf die Gestaltung der Besitzvertheilung in den Erhebungsgemeinden nirgends von erheblichem Einfluß gewesen. Nur aus Ingerkingen wird angeführt, daß das günstige Besitzverhältniß durch die Einnistung von Güterhändlern bedroht sei.

Ein nachtheiliger Einfluß des in fester Hand (Staat, Gemeinde, Stiftungen, Standesherrschaften u. s. w.) befindlichen Grundbesitzes, welcher fast durchweg parzellirt verpachtet wird, ist nicht nachgewiesen worden, ebensowenig hat sich seit dem Jahre 1873 eine bemerkenswerthe Verschiebung der Besitzverhältnisse nach der einen oder anderen Richtung hin ergeben.

Die *Güterpreise* werden nur in Willsbach und Oeschelbronn als hoch bezeichnet, während in den anderen Erhebungsberichten ausdrücklich betont ist, daß dieselben zur Zeit sich nicht in unverhältnißmäßiger Höhe bewegen. Im Vergleich zu den durch die Grundsteuereinschätzung (bei welcher der Reinertrag der Grundstücke nach Klassen festgestellt wird) gewonnenen Resultaten ergiebt sich kein auffallendes Mißverhältniß, wenn auch die Preise infolge von Umständen, die nicht mit dem Reinertrag zusammenhängen, sich bald höher, bald niederer stellen; namentlich hat sich gezeigt, daß die geringeren Güterklassen häufig verhältnißmäßig höhere Preise haben, als die besseren. Dagegen erscheinen die Güterpreise verglichen mit den Resultaten der angestellten Rentabilitätsberechnungen zu hoch, da sich auch in den günstigsten Fällen nur eine bescheidene Verzinsung des Anlagekapitals ergeben hat. Als Ursache für die Höhe der Güterpreise wird, abgesehen von lokalen Gründen (Güterkäufe zur Gäubahn und Ausbreitung des Hopfenbaues), die Neigung der bäuerlichen Bevölkerung und zwar sowohl der landwirthschaftlichen Taglöhner und der kleineren Gewerbsleute auf dem Lande, als auch der kleineren Bauern oder neuverheiratheten Bauernsöhne angeführt, Ersparnisse möglichst in Grund und Boden anzulegen, ohne Rücksicht darauf, ob eine entsprechende Verzinsung des als Kaufpreis zu zahlenden Kapitals dabei zu erzielen ist oder nicht. Für viele ist überdies der Wunsch ausschlaggebend, die nothwendigsten Bedürfnisse selbst zu bauen und sich die Möglichkeit der Verwerthung der eigenen oder ihrer Angehörigen Arbeitskraft, sowie derjenigen des gehaltenen Zugviehs zu verschaffen. „Die Zunahme der Bevölkerung und der kleineren Wirthschaften trägt dazu bei, die Güterpreise hoch zu halten und selbst eine Steigerung derselben mit herbeizuführen.“ „Von steigerndem Einfluß waren auch die reichen und lohnenden Erträge in den sechziger und Anfang der siebziger Jahre und die in letzterer Zeitperiode eingetretene Geldentwerthung.“ — Während bei der badischen Enquete sich in der weitaus größten Zahl der Erhebungsgemeinden die Thatsache ergeben hat, daß die Preise der Liegenschaften bis zur Mitte der siebziger Jahre sich auf einer abnormen Höhe befanden, und daß seitdem ein sehr erheblicher Rückgang

Digitized by Google

derselben eingetreten ist, hat sich in Württemberg in den zwei Erhebungsgemeinden Willsbach und Ingerkingen, in welchen überhaupt ein stärkerer Güterumsatz stattfindet, ein erhebliches Schwanken der Preise bemerkbar gemacht, welches jedoch so unregelmäßig und im einzelnen Falle so sehr durch äußere Umstände und Zufälligkeiten beeinflußt ist, daß dasselbe „ohne den Zahlen Zwang anzuthun, weder in ein System gebracht noch in seinen Ursachen begründet werden kann".

Der Grund dieses stärkeren Umsatzes in den genannten zwei Gemeinden und namentlich in Ingerkingen ist hauptsächlich im spekulativen Güterhandel zu suchen. In der letzteren Gemeinde, wo einige Güterhändler seit 1880 drei größere Bauerngüter gekauft haben, aber wegen nicht ertheilter behördlicher Erlaubniß zwei derselben mit einem Flächengehalt von zusammen 32 Hektaren nicht wieder zerstückeln konnten, sind die Güterpreise infolge des starken Angebots ziemlich gedrückt. Der Erhebungsbericht bemerkt, daß ein berechtigtes Bedürfniß für diesen starken Umsatz von Grundstücken nicht vorliege, ein etwaiger Wunsch nach Arrondirung könnte auf viel billigerem Wege durch Zusammenlegung der Ueberzahl von kleinen Parzellen in Verbindung mit der Anlage von Feldwegen befriedigt werden, wozu fremde Güterhändler überflüssig wären. Auch macht der Bericht noch auf die eigenthümlichen Kaufbedingungen aufmerksam, welche sich in allen Kaufverträgen dieser Güterhändler befänden: die Grundstücke werden baar verkauft, doch könne derjenige, welcher nicht baar bezahlen wolle, ein Grundstück auch auf 5—6jährige Zieler erwerben, habe aber in diesem Falle 5 Prozent Zinsen und 4 Prozent Umsatzkosten zu bezahlen, welche letzteren auf Wunsch zu der Kaufsumme geschlagen werden. „Daß diese Zielerwirthschaft manche Mißstände mit sich bringt, und die Nichtbezahlung eines Zielerpostens häufig den ersten Angriffspunkt zur Untergrabung einer Existenz abgiebt, ist eine allgemeine bekannte Thatsache." In den übrigen Gemeinden sind Güterschlächtereien nicht vorgekommen. Bei einem aus besonderen Umständen veranlaßten Verkauf eines Gutes erwerben in der Regel die Anlieger die betreffenden Grundstücke, um sie mit ihrem Besitz zu vereinigen, so daß von Zerstückelung nicht gesprochen werden kann.

Hinsichtlich der Pachtverhältnisse ist anzuführen, daß die verhältnißmäßig geringe Ausdehnung der Pachtgüter für den Nahrungsstand der bäuerlichen Bevölkerung nirgends von Bedeutung ist; jedoch erscheinen zumal für die kleineren Parzellen und die Grundstücke schlechterer Qualität die Preise zum Theil unverhältnißmäßig hoch. So betragen z. B. nach dem Erhebungsbericht für Ingerkingen, wo eine genauere Feststellung der Preise stattgefunden hat, die jährlichen Pachtpreise pro Hektar für

Aecker				Wiesen			
I.	Klasse	158	Mark	I.	Klasse	137,56	Mark
II.	"	132,90	"	II.	"	131,92	"
III.	"	96,07	"	III.	"	120,30	"
IV.	"	86,80	"	IV.	"	81,88	"
V.	"	84,01	"	V.	"	60,86	"
VI.	"	70,13	"				
VII.	"	68,64	"				

„Legt man nun bei den verpachteten Grundstücken den aus dem Steueranschlag berechneten Werth zu Grunde, wie dies auch bei den Rentabilitätsberechnungen geschehen ist, so ergeben diese Grundstücke, da der Verpächter durchaus keine Auslagen hat, folgende Verzinsung:

Aecker				Wiesen			
I.	Klasse	4,3	Prozent	I.	Klasse	5,1	Prozent
II.	"	4,5	"	II.	"	6,0	"
III.	"	4,1	"	III.	"	7,2	"
IV.	"	4,7	"	IV.	"	5,5	"
V.	"	7,2	"	V.	"	4,8	"
VI.	"	10,5	"				
VII.	"	34,3	"				

Digitized by Google

Dagegen hat der dreijährige Durchschnittsertrag eines Hektars bei drei Gütern, deren Rentabilität berechnet wurde, bei dem großen Bauerngut 1,12 Prozent, beim mittleren ein Defizit, beim kleinen 3,5 Prozent ergeben." Es darf hiebei freilich nicht vergessen werden, daß die weiter unten zu besprechenden Rentabilitätsberechnungen in der Hauptsache auf Schätzung beruhen. Der Grund für die Höhe der Pachtpreise kleinerer Parzellen liegt hauptsächlich in der starken Nachfrage nach kleineren Pachtgrundstücken von Seiten der kleineren Bauern, Taglöhner und ländlichen Handwerker, welche auf diese Weise ihren Futterbau vermehren und den Viehstand erhöhen, bezw. sich noch einen gesicherten Nebenverdienst verschaffen wollen; die persönliche Arbeitsleistung wird dabei gewöhnlich nicht in Anschlag gebracht, sondern man geht von der Ansicht aus, daß der Zuwachs ja mit den vorhandenen Gespann- und Arbeitskräften bewältigt werde. Uebrigens sind auf den Pachtpreis oft Zufälligkeiten von Einfluß. — Die Pachtzeit hat bei der Verpachtung größerer Komplexe an *einen* Pächter in der Regel eine Dauer von 9—18 Jahren, während bei kleineren Grundstücken sich keine übereinstimmende Uebung findet. Die Steuern werden theils vom Verpächter, theils (nach ausdrücklicher Angabe des Erhebungsberichts für Ingerkingen) vom Pächter getragen; in einzelnen Fällen sind Nachlässe am Pachtgeld nach eingetretenen Schäden infolge von Hagel, Ueberschwemmung u. s. w. direkt ausgeschlossen, jedoch wurde in einem Falle ein solcher trotzdem freiwillig gewährt; im übrigen fehlen Bestimmungen hierüber, wie auch über eine etwaige Verpflichtnng zur Hagelversicherung, welche nur in einem Falle dem Pächter vertragsmäßig auferlegt ist. Ebenso fehlen in der Regel vertragsmäßige Bestimmungen über auszuführende Meliorationen; es wird hierauf auch die Thatsache zurückgeführt, daß bei Pachtgütern Meliorationen äußerst selten vorkommen, bezw. daß die Durchführung von Meliorationen in größerer Ausdehnung durch dazwischen liegende Pachtgüter manchmal erschwert wird. Ungünstige oder drückende Pachtbedingungen werden von keiner Seite erwähnt.

Das *Versicherungswesen* ist in den Gemeinden sehr mangelhaft entwickelt: Versicherung gegen Hagelschaden kommt in vier Gemeinden gar nicht, in einer nur ganz vereinzelt vor; nur in Christazhofen, wo die Berliner Hagelassekuranzgesellschaft von 1832 eine Agentur errichtet hat, wird zum Theil gegen Hagel versichert; doch ist auch hier infolge der letzten zehn hagelfreien Jahre trotz der allmählichen Ermäßigung der Versicherungsprämie die Betheiligung von 53 Theilnehmern im Jahre 1874 auf je zwei in den Jahren 1882—84 herabgegangen. Ebenso ist die Viehversicherung eine sehr spärliche, nur in Oberkollwangen besteht eine Viehversicherungsgesellschaft unter den Einwohnern, welche allgemein befriedigen soll. Dagegen scheint die Mobiliar-Feuerversicherung verbreiteter zu sein (bezüglich der Gebäude besteht in Württemberg staatliche Zwangsversicherung). Als Grund für die fehlende oder geringe Hagelversicherung wird das seltene Auftreten des Hagels in den Erhebungsgemeinden während der letzten Jahre, das mangelnde Vertrauen in die bestehenden Versicherungsgesellschaften und die Höhe der Prämien bezeichnet; das letztere gilt auch für die anderen Versicherungsanstalten; außerdem ist der Landwirth bei den zur Zeit eher ab- als zunehmenden Einnahmen nicht geneigt, baares Geld für nicht unabweislich gebotene Dinge auszugeben. Bei der Viehversicherung kommt noch in Betracht, daß bei den hauptsächlich vorkommenden Verlusten infolge von Seuchen aus einer bestimmten Landeskasse Entschädigung gewährt wird.

An Gelegenheit zu *Nebenverdienst* (durch Taglohnarbeiten, Arbeiten an Straßen, in Steinbrüchen, Akkordarbeiten während der Ernte, Lohnfuhren u. s. w.) fehlt es im allgemeinen nicht, auch wird dieselbe eifrig benutzt; in Oberkollwangen bietet namentlich der Waldbesitz der Gemeinde in den Wintermonaten sichere und lohnende Nebenbeschäftigung. Dagegen scheint in anderen Gemeinden im Winter nicht immer die Möglichkeit eines lohnenden Nebenverdienstes im erwünschten Maße vorhanden zu sein; namentlich fehlt eine entsprechende hausgewerbliche Beschäftigung fast ganz. Es wird die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn es gelänge, irgend eine geeignete Hausindustrie einzuführen, manche müßige Stunde nutzbringend ausgefüllt und eine Nebeneinnahme beschafft werden könnte, deren manche nothwendig bedürfen.

In der Zahl der *Dienstboten* scheint eine Verringerung gegen früher

Digitized by Google

nicht eingetreten zu sein; nur der Erhebungsbericht für Oberkollwangen führt an, daß infolge der Ersparung menschlicher Arbeitskräfte durch Aufstellung von Futterschneid- und Dreschmaschinen manchmal Dienstboten abgeschafft und über die Erntezeit Taglöhner eingestellt worden seien. Bezüglich des sittlichen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten ist eine Aenderung im allgemeinen nicht festgestellt worden, wenn auch einzelne Anzeichen einer Lockerung desselben zu bemerken sind: die Dienstboten wechseln häufiger den Dienst, langjährige Dienstboten werden immer seltener, an Stelle des Jahreslohnes tritt, wenigstens einem Erhebungsbericht zufolge, öfter Wochenlohn und die frühere theilweise Naturallöhnung der Dienstboten, bestehend in Schuhen, Leinewand, Kleidungsstücken u. s. w., verschwindet allmählich immer mehr und wird durch reinen Geldlohn ersetzt; in einem Erhebungsberichte ist auch gesagt, daß über die Dienstboten und Arbeiterverhältnisse in der Gemeinde die überall gehörten Klagen verlauten: geringere Leistung, größere Ansprüche, mangelnde Treue und Zuverlässigkeit, was alles dazu geführt habe, Herrschaft und Dienstboten sich gegenseitig zu entfremden. Jedoch hat sich andererseits keineswegs ergeben, daß die Freizügigkeit und die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz, wegen welcher, wie behauptet wird, einem Dienstboten infolge der Einwirkung der Gemeindebehörden vor Ablauf der zweijährigen Erwerbsfrist des Unterstützungswohnsitzes häufig gekündigt werden soll, hierauf von Einfluß sind. Auch bei den Tage- und Wochenlöhnern findet sich noch ein mehr oder weniger familiäres Verhältniß zur Herrschaft, welches in der Bebauung der Felder des Tagelöhners durch das Gespann des Arbeitgebers, in der Abgabe von Saatgut, in Erntefuhren u. s. w. zum Ausdruck kommt. — Bemerkenswerth ist, daß bei den ländlichen Arbeitern eine erhebliche Lohnsteigerung in den letzten Jahren stattgefunden hat, und zwar ist dieselbe bei den Dienstboten größer als bei den Tage- und Wochenlöhnern, was sich zum Theil daraus erklärt, daß das ungebundene Verhältniß des Tagelohnes dem des Hausdienstes vorgezogen wird und die Nachfrage nach guten Dienstboten eine stärkere geworden ist. Als hauptsächliche Gründe der eingetretenen Lohnerhöhung sind, abgesehen von den allgemeinen Ursachen der in den letzten 15 Jahren eingetretenen Preissteigerung, in den Erhebungsberichten hauptsächlich die Auswanderung und der Zudrang zur Fabrikarbeit, die weniger anstrengend ist und ein ungebundenes Leben gestattet, angeführt; jedoch wird über einen Mangel an Arbeitskräften nirgends geklagt, was seinen Grund zum Theil in der Ausdehnung des arbeitsparenden Maschinenbetriebes, zum Theil in der größeren Betheiligung junger Leute aus Familien, welche früher ihre Söhne und Töchter in der eigenen Wirthschaft zu beschäftigen pflegten, endlich in dem wahrscheinlichen Rückfluß von der Fabrikbeschäftigung zur ländlichen Arbeit haben mag.

Das Kreditbedürfniß der ländlichen Bevölkerung wird hauptsächlich durch Private, die meist in derselben Gemeinde wohnen, befriedigt; jedoch haben eigentliche gewerbsmäßige Geldverleiher hieran nur einen sehr geringen Antheil und in einer Erhebungsgemeinde wenigstens hat sich die erfreuliche Thatsache ergeben, daß durch die Gründung eines Darlehnskassenvereins dieselben fast gänzlich zurückgedrängt worden sind. Außerdem werden hauptsächlich Sparkassen, die (Schulze-Delitzsch'schen) Gewerbe- und Landwirthschaftsbanken, die Spar- und Vorschußbanken, die (Raiffeisenschen) örtlichen Darlehnskassenvereine, welche in zwei Gemeinden bestehen, am seltensten die größeren Grundkreditinstitute in Anspruch genommen. In zwei Gemeinden ist es auch die Gemeinde selbst oder die Stiftung, welche den kreditbedürftigen Landwirthen „in der liberalsten Weise, wenn irgend möglich" mit ihrem Kapitalbesitz an die Hand geht. Nach dem willsbacher Bericht treffen von dem hypothekarisch sichergestellten Immobiliarkredit 80 Prozent Private, 10 Prozent die Gemeinde, Stiftungen und auswärtige Geldinstitute, 6 Prozent den dortigen Darlehnskassenverein und 4 Prozent jüdische Geschäftsleute: ein Verhältniß, welches auch in den übrigen Gemeinden zuzutreffen scheint. Die Zeitdauer des gewährten Kredits ist bei Privaten meist eine unbestimmte mit vierteljährlichem Kündigungsrecht, bei den hauptsächlich dem laufenden Kredit dienenden Darlehnskassenvereinen und Kreditgenossenschaften eine begrenzte (3—6—12 Monate) und nur bei den größeren Hypothekarkreditinstituten eine längere (je nach Uebereinkunft 30—50 Jahre). Der

Digitized by Google

Zinsfuß ist immer noch ein verhältnißmäßig hoher: er beträgt bei Privatgläubigern 3½—5 Prozent, bei Sparkassen 4½ Prozent, bei Darlehnskassen und Gewerbebanken 4½—5½ Prozent; die gewerbsmäßigen Geldverleiher verlangen bei Handschriftdarlehen, auch wenn sie durch Bürgschaft sichergestellt sind, einer Angabe nach häufig neben 5 Prozent Zins noch 1 Prozent Provision; „am billigsten ist der Kredit bei den großen Hypothekeninstituten, an welche mit der Tilgungsrate kaum höhere jährliche Zahlungen zu machen sind, als bei den anderen Gläubigern ohne ratenweise Tilgung".

In Willsbach beträgt der Zins bei den Hypothekarschulden:

4	Prozent bei	2	Prozent	sämmtlicher	Hypotheken
4½	" "	12	"	"	"
4¾	" "	1	"	"	"
5	" "	85	"	"	"

Wucherische Geldgeschäfte sollen dank dem Wuchergesetz und den örtlichen Darlehnskassenvereinen nur sehr selten und dann kaum nachweisbar, am ehesten noch beim Güter- und Viehhandel vorkommen. Im allgemeinen genügen nach sämmtlichen Erhebungsberichten die vorhandenen Kreditquellen dem Bedürfniß des Landwirths, namentlich sorgen die örtlichen Darlehnskassenvereine, deren weitere Ausdehnung daher als in hohem Grade wünschenswerth bezeichnet wird, für den Personal- und Mobiliarkredit in genügendem Maße; bezüglich des Immobiliarkredits haben jedoch nur die großen Grundkreditinstitute, bei welchen eine auf eine Reihe von Jahren vertheilte ratenweise Abbezahlung neben Unkündbarkeit der Forderung möglich ist, solche Bestimmungen, welche sich bei der geringen Rentabilität und dem langsamen Ersatz des auf Grund und Boden verwendeten Kapitals für den Landwirth eignen. Als Grund der geringen Inanspruchnahme dieser Kreditinstitute wird in dem willsbacher Bericht der Umstand angeführt, daß bei jenen Geldinstituten eine pünktliche Einhaltung der Zahlungsfristen verlangt werden muß und die Erlangung von Kapitalien, wie mehrfach geklagt werde, mit großen und lästigen Umständlichkeiten verknüpft ist.

Zur näheren Beleuchtung der Lage des bäuerlichen Grundbesitzes sind in jeder Gemeinde je für ein größeres, ein mittleres und ein kleines Bauerngut, also für 18 Betriebe Haushaltungs- und Rentabilitätsberechnungen angestellt worden, indem bei den ersteren der Betrag der baaren Einnahmen und Ausgaben, bei den letzteren der Verkaufswerth sämmtlicher in der Wirthschaft erzeugten (also auch der in der Haushaltung verbrauchten) Produkte, sowie der etwaige Nebenverdienst und die gesammten Wirthschaftskosten (also auch diejenigen für einen etwaigen Arbeitslohn der Familienmitglieder) berechnet wurden. Es ist hiebei sofort zu bemerken, daß bei sämmtlichen untersuchten Wirthschaften mit einer einzigen rühmlichen Ausnahme eine genauere Rechnungsführung nicht vorhanden war und die angeführten Zahlen deshalb mehr oder weniger auf Schätzung beruhen, deren Richtigkeit dahin gestellt bleiben muß; es ist dies dieselbe Erscheinung, die uns auch in der badischen Enquete begegnet; die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind jedenfalls nur mit äußerster Vorsicht zu verwerthen. Die Haushaltsberechnungen haben bei fünf Wirthschaften (zwei größeren, einer mittleren und zwei kleinen) ein Defizit ergeben, welches bei zweien derselben sich allerdings nur als ein sehr geringes darstellt, so daß im allgemeinen ein Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben angenommen werden kann; in allen anderen Haushaltungen übersteigen die Einnahmen die thatsächlichen Ausgaben. Ungünstig stellen sich die Rentabilitätsverhältnisse dar, indem sich in elf Wirthschaften (drei größeren, fünf mittleren, drei kleineren) eine Verzinsung des gesammten Kapitals überhaupt nicht, in den anderen mit einer einzigen Ausnahme (5,89 Prozent bei einem kleinen Gute) nur in sehr bescheidenem Maße (1,12—2,2; in einem Falle 3,01 Prozent) ergiebt; besonders ist die Verzinsung des Grundkapitals (Grundstücke und Gebäude umfassend) eine niedrige, während sich für das lebende und todte Inventar und das umlaufende Betriebskapital immerhin noch eine Verzinsung von 5 Prozent, in einem Falle für das letztere sogar von 10 Prozent herausstellt. Wesentlich besser werden jedoch diese Verhältnisse, sobald man nicht das aus der Grundsteuereinschätzung durch Vervielfältigung des Steueranschlags mit 33⅓ berechnete Kapital, sondern diejenige Summe einsetzt, zu welcher die betreffenden Bauerngüter, namentlich bei der üblichen Vererbung

Digitized by Google

auf einen Erben, thatsächlich vom Besitzer übernommen worden sind; dieser sogenannte Kaufkauf beträgt in vier Gemeinden bei den Uebernahmen aus neuerer Zeit etwa die Hälfte, bei denen aus den fünfziger und sechziger Jahren theilweise sogar nur ein Viertel des bei der Enquete berechneten Grundkapitals; unter diesem Gesichtspunkt ergiebt sich in mehreren Gemeinden eine Rente des Grundkapitals von 2,4—6 Prozent. Erheblich günstiger gestalten sich ferner die Ertragsverhältnisse, sobald der Arbeitsverdienst der Familienmitglieder nicht in Anrechnung gebracht wird; es ergiebt sich alsdann für zehn bäuerliche Wirthschaften eine Verzinsung des Grundkapitals von 1,4—12 Prozent, während bei acht Betrieben auch dann eine solche nicht erzielt wird. — Dieses im ganzen wenig befriedigende Resultat wird einerseits auf besondere Verhältnisse der einzelnen Wirthschaft (Schonung des Waldes wegen früherer zu starker Benutzung, unwirthschaftliche Haltung eines Pferdes, ungenügende Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte bei zahlreicher Familie, ziemlich hohe Auslagen für Geschenke bei Festlichkeiten und ähnliches) zurückgeführt, andererseits werden hiefür allgemeine Gründe geltend gemacht: als solche werden die natürliche Beschaffenheit der Markungsverhältnisse, die hohen Güterpreise, das Mißverhältniß zwischen dem Grund- bezw. Boden- und dem Gebäudekapital, sowie ein zu geringes Betriebskapital, die starke Gütersplitterung und der Mangel an ständigen Feldwegen, die niederen Preise des Getreides, des Rapses, der Wolle und die in neuerer Zeit ebenfalls gedrückten Preise der Milch und Butter, sowie des Käses, geringe Ernten der letzten Jahre, in einem Berichte auch ungünstige Kreditverhältnisse, und endlich zu hohe Steuerlasten angeführt. Dagegen wird, wie schon oben bemerkt, über mangelnden Absatz der Produkte weniger geklagt; auch drückt die Belastung der Güter mit Altentheilen und Leibgedingen nicht auf die Gutsrente, da diese Lasten nicht erheblich sind und das Gut beim „Kindskauf“ mehr als entsprechend billig übernommen wird. Des weiteren haben diese Untersuchungen, nach welchen der Kostsatz bei den größeren Wirthschaften auf 61 bis 88 Pfennige, bei den mittleren auf 41—70,3 Pfennige, bei den kleinen auf 29—56 Pfennige pro Kopf sich beläuft, gezeigt, daß die ländliche Bevölkerung im allgemeinen sparsam lebt und daß namentlich die kleinen Bauern nur hiedurch und durch etwaigen Nebenverdienst sich zu halten vermögen.

Endlich wurden in allen sechs Gemeinden noch mit besonderer Sorgfalt Erhebungen über die Verschuldung angestellt und dieselben sowohl auf die Immobiliarverschuldung, als auch auf die allerdings häufig nur schätzungsweise festzustellende Personalverschuldung ohne hypothekarische Sicherung ausgedehnt. Eine Uebersicht über die Immobiliarverschuldung ist in nebenstehender Tabelle gegeben:

Tabelle siehe S. 555.

Als Resultat dieser Tabelle ergiebt sich, wie auch in der badischen Enquete, daß die Verschuldung der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung eine wesentlich geringere ist, als diejenige der landwirthschaftlichen Bevölkerung mit gewerblicher Nebenbeschäftigung, daß daher der Grund der Verschuldung vielfach hauptsächlich in der letzteren zu suchen ist, und daß in Gemeinden mit stark parzellirtem Besitz, wie in Willsbach und Oeschelbronn, die Verschuldung sich auf eine größere Anzahl von Haushaltungen vertheilt, während sie in Gemeinden mit mehr zusammenhängendem, bäuerlichem Besitz im einzelnen Falle stärker zu sein scheint. Ingerkingen mit vorwiegend groß- und mittelbäuerlichem Grundbesitz paßt mit seinem starken Prozentsatz von Verschuldeten nicht in diesen Rahmen; doch dürften diese Verhältnisse durch den in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Güterschacher ihre Erklärung finden; Oberkollwangen und Wiesenbach haben an sich eine geringe Verschuldung aufzuweisen. Des weiteren ergiebt sich die erfreuliche Thatsache, daß 34—72 Prozent der landwirthschaftlichen Bevölkerung überhaupt und 39,7—80 Prozent der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung hypothekarisch unverschuldet sind, bezw. daß im ungünstigsten Falle bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung überhaupt nur 15,7 Prozent, bei der rein landwirthschaftlichen Bevölkerung nur 13,48 Prozent des Kapitalwerthes des gesammten Liegenschaftsbesitzes, im günstigsten Falle nur 2 bezw. 1,2 Prozent desselben hypothekarisch voll belastet sind. Was die Vertheilung der Immobiliarverschuldung auf die ver-

Digitized by Google

Maß der Immobiliarverschuldung.

Erhebungsgemeinden	rein landwirthschaftliche Bevölkerung				landwirthschaftliche Bevölkerung mit gewerblicher Nebenbeschäftigung				landwirthschaftliche Bevölkerung überhaupt			
	Prozentsatz der verschuldeten Haushaltungen	durchschnittliche Schuldsumme Mark	Prozentsatz der Verschuldung des verschuldeten Grundbesitzes [1]	Prozentsatz der Verschuldung des gesammten Grundbesitzes [2]	Prozentsatz der verschuldeten Haushaltungen	durchschnittliche Schuldsumme Mark	Prozentsatz der Verschuldung des verschuldeten Grundbesitzes [1]	Prozentsatz der Verschuldung des gesammten Grundbesitzes [2]	Prozentsatz der verschuldeten Haushaltungen	durchschnittliche Schuldsumme Mark	Prozentsatz der Verschuldung des verschuldeten Grundbesitzes [1]	Prozentsatz der Verschuldung des gesammten Grundbesitzes [2]
Willsbach	60,3	1954	23,11	13,48	79,4	2739	34,8	21,8	65	2181	26,4	15,7
Oeschelbronn . . .	52,2	1417	11,5	3,7	76	1540	15,5	11,4	60	1469	12,9	5,2
Oberkollwangen . .	38,5	1014	8,9	2,3	66	2055	26,9	17,0	45,8	1410	14,0	4,3
Wiesenbach	20,0	1194	25,2	1,2	25	1863	28,9	4,4	22,1	1498	27,2	2,0
Ingerkingen . . .	58,4	3204	16,1	8,2	92	2840	18,5	18,5	66	3081	16,8	10,0
Christazhofen . . .	22,0	7094	44,3	10,2	45	5131	60,5	22,8	28,6	6297	48,5	12,5

1) Genauer: verschuldete Prozente des Kapitalwerthes der hypothekarisch belasteten Güter und Gebäude nach dem Steueranschlag.
2) Genauer: verschuldete Prozente des Kapitalwerthes der gesammten, in der Gemeinde befindlichen Güter und Gebäude nach dem Steueranschlag.

Digitized by Google

schiedenen Besitzgruppen anlangt, so äußert sich der zusammenfassende Bericht auf Grund der angestellten Erhebungen hierüber folgendermaßen: „Die Verschuldung der Taglöhnergüter ist überall eine beträchtliche; sie erscheint aber weniger bedenklich, weil dieser Theil der ländlichen Bevölkerung mit seinem Unterhalt nicht auf den Ertrag des Besitzthums allein angewiesen, vielmehr bei einigermaßen regelmäßig fließendem Nebenverdienst noch in der Lage ist, seinen Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen. Es zeigt sich dies auch darin, daß, wie aus dem betreffenden Abschnitt der Erhebungsberichte hervorgeht, Zwangsvollstreckungen selten vorkommen."

„Auch die Immobiliarverschuldung der kleinen bäuerlichen Landwirthe ist eine erhebliche, zum Theil (Willsbach) nicht unbedenkliche, und da dieselbe vielfach auf äußere Verhältnisse (übermäßige Parzellirung, ungünstige Ertragsverhältnisse u. s. w.) zurückzuführen ist, muß angenommen werden, daß auch in manchen anderen, namentlich weinbautreibenden Gemeinden des Landes die Verschuldung der kleinbäuerlichen Bevölkerung eine verhältnißmäßig starke ist. In der Hauptsache rührt sie allerdings auch hier von Liegenschaftskäufen her, wobei die regelmäßige Schuldentilgung im letzten Jahrzehnt infolge der durch die Ungunst der Natur und der wirthschaftlichen Verhältnisse herbeigeführten schlechten Erträgnisse in der Landwirthschaft vielfach gehemmt worden ist. Bei dem schon mehrmals erwähnten, durch die Umstände leicht erklärlichen Drange dieses Theils unserer ländlichen Bevölkerung nach Vergrößerung ihres Grundbesitzes ist die Ermahnung zu größerer wirthschaftlicher Vorsicht bei Liegenschaftserwerbungen von geringem Erfolge, wogegen es für denselben von größter Bedeutung wäre, einen möglichst billigen Immobiliarkredit mit annuitätenweiser Rückzahlung zu erhalten; denn hohe Zinsen und das Verlangen unvermutheter und rascher Kapitalabtragung sind hier um so bedenklicher, je geringer die Wirthschaftsüberschüsse sind. In diesen Kleinwirthschaften, in welchen es ohnedies vielfach an Betriebskapital mangelt, sind Betriebsstörungen wie Viehseuchen, Hagelschlag u. s. w. doppelt empfindlich und geben leicht Veranlassung, um sich die nöthigen Geldmittel für laufende Ausgaben zu verschaffen, mit gewerbsmäßigen Geldverleihern in eine Geschäftsverbindung zu treten, deren Folgen oft traurige sind. Oertliche Darlehnskassenvereine und Orts-Viehversicherungsvereine sind deshalb zum Schutze der kleinbäuerlichen Bevölkerung von der allergrößten Bedeutung."

„In der mittelbäuerlichen und großbäuerlichen Bevölkerung ist die Verschuldung eine mäßige, in den meisten der Erhebungsgemeinden eigentlich unbedeutende. Trotzdem wäre es im Interesse der geordneten Schuldentilgung auch für diese Kategorie von Landwirthen wünschenswerth, daß sie im Bedarfsfall mehr die Hilfe solcher Kreditinstitute in Anspruch nähmen, welche bei niederem Zinsfuß eine annuitätenweise Kapitalabtragung gestatten."

Was die Ursachen der Verschuldung anlangt, so sind es bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung in 54 Prozent, bei derjenigen mit gewerblicher Nebenbeschäftigung in 59 Prozent, bei der gesammten landwirthschaftlichen Bevölkerung in 56 Prozent der Fälle Liegenschaftskäufe, welche dieselbe veranlaßt haben; namentlich ist dies in den Gemeinden mit stark parzellirtem Grundbesitz der Fall; Erbtheilungen und Gutsübernahmen haben in 23, 11 bezw. 19 Prozent der Fälle den Grund zur Verschuldung abgegeben und treten mit einer einzigen Ausnahme hauptsächlich in den Gemeinden mit der üblichen Vererbung auf einen Erben hervor; sonstige Ursachen, wie ungenügendes Betriebskapital, Unordnung in der Wirthschaft, verschwenderischer Lebenswandel, schlechte Ernten, Viehseuchen, Hagelschläge sind in 23,3 bezw. 25 Prozent der Fälle festgestellt worden. — Als ein beruhigendes Moment darf es immerhin betrachtet werden, daß Liegenschaftskäufe die Haupturſache der Hypothekarverschuldung sind.

Als hauptsächliche Entstehungszeit der Hypotheken werden in vier Berichten die letzten 10 Jahre angegeben; jedoch ist dabei zu bemerken, daß manche derselben nur zur Deckung oder Sicherstellung einer alten Verbindlichkeit aufgenommen wurden; ein Bericht glaubt, daß die Verschuldung während des genannten Zeitraums etwas zugenommen habe, ein anderer, daß diese Zunahme jedenfalls nicht bedeutend sein dürfte.

Endlich wurde, wie schon erwähnt, auch die Personalverschuldung ohne hypothekarisch gesicherte Deckung, allerdings meist schätzungsweise, erhoben. Am

Digitized by Google

eingehendsten wurde diese Aufgabe in Wiesenbach gelöst; es wird in dem Erhebungsbericht bemerkt, daß die Mobiliarschulden durch gemeinderäthliche Schätzung und nachherige Vernehmung der Schuldner festgestellt worden seien, wobei letztere mit dem Zweck der Enquete unter dem Anfügen bekannt gemacht worden seien, daß bezüglich ihrer Angaben der Erhebungskommissar das größte Stillschweigen beobachten müsse und auch in dem Erhebungsbericht keine Namen nennen dürfe; ein Grund, die Richtigkeit der von den Schuldnern gemachten Angaben zu bezweifeln, liege nicht vor. Es hat sich nun hierbei die bemerkenswerthe Thatsache ergeben, daß die Personalverschuldung in Wiesenbach bedeutend höher ist, als die Immobiliarverschuldung, wie folgende Tabelle zeigt:

	rein landwirthschaftliche Haushaltungen		landwirthschaftliche Haushaltungen mit gewerblicher Nebenbeschäftigung		landwirthschaftliche Haushaltungen überhaupt	
I. Zahl der Verschuldeten	verschuldete	unverschuldete	verschuldete	unverschuldete	verschuldete	unverschuldete
Immobiliarverschuldung	24	96	20	59	44	155
Personalverschuldung	70	50	54	25	124	75

II. Maß der Verschuldung	Prozentsatz der Verschuldung des		durchschnittliche Schuldsumme einer verschuld. Wirthschaft Mark	Prozentsatz der Verschuldung des		durchschnittliche Schuldsumme einer verschuld. Wirthschaft Mark	Prozentsatz der Verschuldung des		durchschnittliche Schuldsumme einer verschuld Wirthschaft Mark
	verschuldeten Besitzes	gesammten Besitzes		verschuldeten Besitzes	gesammten Besitzes		verschuldeten Besitzes	gesammten Besitzes	
Immobiliarbesitz . .	25,2	1,2	1194	28,9	4,4	1863	27,2	2,0	1498
Mobiliarbesitz(einschl. Aktivkapitalien) .	51,9	21,6	2540	46,5	16,3	1499	50,1	19,6	2086

Andererseits wurde in drei Gemeinden die Personalverschuldung als erheblich geringer wie die Immobiliarverschuldung geschätzt, während sie in einer vierten der letzteren etwa gleich steht und in der fünften dieselbe um weniges übersteigt. Im allgemeinen scheint ferner die Personalverschuldung durch den Werth des Mobiliarvermögens reichlich gedeckt zu sein. Jedenfalls ist aber zu betonen, daß ein richtiges Bild der Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes unter ähnlichen Verhältnissen wie in Württemberg nur durch gleichzeitige Feststellung der Personalschulden gewonnen werden kann: eine Aufgabe, deren praktischer Durchführung in größerem Umfange freilich kaum zu überwindende Schwierigkeiten im Wege stehen. Bei Vergleichung der gesammten Verschuldung mit dem gesammten Vermögen in der einzelnen Gemeinde kann immerhin angenommen werden, daß die Gesammtverschuldung in den Erhebungsgemeinden eine mäßige, nicht beunruhigende ist.

Die Erhebungen über die für Landwirthe in den Jahren 1879—1883 vorgekommenen Zwangsversteigerungen und Gante haben mit einer Ausnahme (Willsbach) ein günstiges Resultat ergeben. Als Ursachen der entstandenen Zahlungsunfähigkeit wurden genannt: schlechter Haushalt in 4, Bürgschaft in 4,

Digitized by Google

Krankheit, schlechter Geschäftsgang in 3, Güterverkauf, Banten in 2 Fällen, Wucher und ungenügendes Betriebskapital in je 1 Fall.

Schließlich wurde zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage der bäuerlichen Bevölkerung auf Grund der Ergebnisse eine Kommission, bestehend aus einem Delegirten der Zentralstelle für die Landwirthschaft als Vorsitzendem, aus dem Erhebungskommissar, dem Ortsvorsteher, einem vom Gemeinderath der betreffenden Gemeinde und einem vom Ausschuß des betreffenden landwirthschaftlichen Bezirksvereins aufzustellenden Manne, eingesetzt. Nach den einzelnen Gutachten dieser Kommission ist die wirthschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung im allgemeinen als eine nicht unbefriedigende anzusehen; namentlich wird das Vorhandensein eines Nothstandes mehrfach ausdrücklich in Abrede gestellt. Im besonderen wird die wirthschaftliche Lage in Wiesenbach als günstig, in Oeschelbronn, Oberkollwangen und Christazhofen als befriedigend bezeichnet und für die beiden ersteren Gemeinden im allgemeinen eine Besserung der Verhältnisse gegen früher behauptet; in Ingerkingen wird die Lage als eine mittelgute, in Willsbach als weder besonders günstig, noch auch besonders ungünstig angegeben.

Dieselbe Kommission hatte auch Vorschläge zur Beseitigung der bei den Erhebungen hervorgetretenen Mißstände, sowie zur Hebung der wirthschaftlichen Lage überhaupt zu machen. In dieser Beziehung wurden zunächst eine Anzahl wesentlich betriebstechnischer und zum Theil schon an den betreffenden Stellen erwähnter Vorschläge gemacht, deren Durchführung in erster Linie von dem Willen und der Thatkraft des einzelnen Landwirths abhängt; dann aber wurden noch Maßregeln allgemeiner Natur empfohlen, welche nach dem zusammenfassenden Berichte sich eintheilen in:

1) solche, welche im Wege der Selbsthilfe, jedoch mit staatlicher Förderung und Unterstützung auszuführen sind:

Ausbildung des ländlichen Genossenschaftswesens durch Gründung bezw. weitere Verbreitung von
- Weingärtnereigenossenschaften,
- Sammelmolkereien zur genossenschaftlichen Milchverwerthung,
- Konsumvereinen,
- Darlehnskassenvereinen,
- Viehleihkassen,
- Ortsversicherungsvereinen,
- Viehzuchtvereinen;

2) solche, welche die Staatshilfe erfordern:

Erlassung eines Feldbereinigungsgesetzes (ist unterdessen durch das Gesetz vom 30. März 1886 geschehen),

Erhöhung der Zölle auf landwirthschaftliche Produkte,

thunlichste Erleichterung der Steuerlast durch Ermäßigung der Staatssteuer aus Grundeigenthum und ländlichen Gebäuden und Entlastung der Gemeinden,

Schaffung eines staatlich geleiteten Kreditinstitutes für den Immobiliarkredit mit billigem Zinsfuß und ratenweiser Schuldentilgung,

strenge Handhabung des Gesetzes vom 23. Juni 1853 betr. die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche, dessen wesentliche Bestimmungen darin bestehen: daß alle Kauf- und Tauschverträge, welche Gebäude oder Grundstücke zum Gegenstande haben, schriftlich abgefaßt und von den Kontrahenten unterzeichnet sein müssen; daß für den äußeren Gang einer Versteigerung Bestimmungen getroffen sind, welche unberechtigte Einflüsse ausschließen sollen (Verbot der Zusicherung von Geld oder Geldeswerth an diejenigen, welche sich bei der Aufstreichsverhandlung betheiligen, Verbot der Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungslokal und in den benachbarten Gelassen unmittelbar vor oder während der Aufstreichsverhandlung); daß Zusicherungen über einen bestimmten Erlös aus dem Verkaufsgegenstand oder über die Zurücknahme eines oder mehrerer Stücke von den Verkaufsgegenständen, wenn sie nicht verkauft werden können, unstatthaft und unverbindlich sind; daß die gesetz-

Digitized by Google

liche Dauer der Reuzeit durch Verzicht nur bis auf 8 Tage beschränkt werden kann; daß außer den gesetzlichen Abgaben und tarifmäßigen Gebühren den anderen Kontrahenten keinerlei Nebenkosten, wie Trinkgeld, Schmußgeld, Provision u. s. w., aufgedrungen werden dürfen; endlich und hauptsächlich, daß derjenige, welcher ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von wenigstens 10 Morgen (= 3,15 Hektare) aus einer Hand durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erwirbt, diese Liegenschaft, ehe er dieselbe nicht wenigstens drei Jahre in Besitz gehabt hat, entweder nur im ganzen oder höchstens zum vierten Theil verkaufen darf; Erlaubniß zu ausnahmsweiser Veräußerung kann die Kreisregierung ertheilen, wenn der stückweise Wiederverkauf nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigenthümers nicht als eine Handelsspekulation sich darstellt oder wenn er nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vortheilhaft erscheint.

Es liegt in der Natur der Sache, daß durch die stattgehabten Erhebungen bei der beschränkten Zahl der untersuchten Gemeinden im wesentlichen Einzelbilder gegeben wurden, aus welchen nicht immer auf die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in Württemberg überhaupt geschlossen werden darf. Aber trotzdem wird man behaupten dürfen, daß die mit großer Sorgfalt durchgeführten Untersuchungen einen schätzenswerthen Beitrag zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage des Bauernstandes geliefert haben, der auch darum besonderes Interesse verdient, weil im großen und ganzen dieselben Verhältnisse wie im Nachbarlande Baden festgestellt worden sind.

Man wird sich auch unter Berücksichtigung der Resultate anderer Enqueten im allgemeinen dem Gutachten anschließen können, daß ein eigentlicher Nothstand in der bäuerlichen Landwirthschaft nicht nachzuweisen ist und daß unzweifelhaft durch eigene und staatliche Hilfe vieles gebessert werden kann, aber man wird sich auf der anderen Seite nicht verhehlen dürfen, daß die wirthschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung vielfach eine gedrückte ist und daß es sich häufig nur unter günstigen äußeren Verhältnissen und unter voller Anspannung aller Kräfte als möglich erweist, aus der Bebauung von Grund und Boden eine einigermaßen befriedigende Rente zu erzielen.

(Württemberg.) Rudolf Scharpff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Literatur.

I. Bücher.

27. **Brunner, Heinrich**: Deutsche Rechtsgeschichte. Erster Band. (Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft II, 1, I., Leipzig 1887, Duncker & Humblot. Lex. 8°. XII u. 412 S.

Brunners bisherige rechtsgeschichtliche Arbeiten liegen überwiegend auf einem Gebiete — dem des älteren germanischen Rechts, des Prozesses, der Rechtsformen —, auf dem ich nicht wagen möchte, ein Urtheil abzugeben. Mit seiner deutschen Rechtsgeschichte aber betritt er einen viel allgemeineren Boden; die Rechts- und Wirthschaftsgeschichte hängen heute so unauflöslich zusammen, jede tiefer greifende rechtsgeschichtliche Arbeit mündet zuletzt in der allgemeinen vergleichenden Staats- und Gesellschaftswissenschaft, — sodaß ich nicht umhin konnte, das Buch sofort zu lesen, nicht umhin kann, hier ein Wort darüber zu sagen, welchen Eindruck es auf mich machte.

Brunner ist unter unsern heutigen Germanisten derjenige, bei welchem sich rein juristische auf das Privatrecht und seine Institute gerichtete Durchbildung und allgemein wissenschaftliche, historische Bildung und quellenmäßige Objektivität am schönsten die Wage halten. Sohm hat eine reichere, phantasievollere Intuition, Laband ist der schärfere Formalist, aber er ermäßigt diesen Formalismus nur durch seine großen praktischen Kenntnisse, Schröder ist mehr reiner Historiker als Brunner, Gierke ist der Philosoph, Dahn der Dichter unter unseren Germanisten, Heusler der Praktiker; jeder dieser bedeutenden Juristen hat Vorzüge, die Brunner im einzelnen vielleicht nicht erreicht; keiner hat das harmonische Gleichmaß der Begabung, der Studien und des Charakters.

Danach wird sich leicht ermessen lassen, welchen Vorzug seine Rechtsgeschichte hat: sie zeichnet sich aus durch eine vollendete Quellenbeherrschung, durch eine weitgreifende Detailforschung, die aber überall zur lichtvollsten, juristisch präzisen, kurzen, konzisen und schönen Darstellung vordringt; es wird hier nicht konstruirt, nicht philosophirt, sondern es wird einfach gesagt, wie die Dinge waren, wie die Rechtsinstitute aus den realen Zuständen heraus sich entwickelten. Die Heranziehung der sprachlichen, historischen, geographischen, wirthschaftlichen Forschung macht einen Hauptwerth des Buches aus. Und wenn Brunner sich zu den kühnen, theilweise überspannten Forderungen der jüngern vergleichenden Rechtsschule fast spröde verhält, so hat er doch ganz und voll verstanden, die Parallele der germanischen Schwester- und Tochterrechte auszunützen. Und es will mir fast scheinen, als ob diese genaue Kenntniß des nordischen, englischen ꝛc. Rechtes es sei, welcher er mit seine eigenthümlichsten Resultate und Vorzüge verdanke. Wir kommen eben ohne Rechtsvergleichung nicht mehr weiter. Und wenn so viele unserer Handwerksjuristen heute dagegen eifern, so haben sie ganz recht, wenn sie sagen, daß Sammlungen, wie sie Post oder Bastian anstellen, nicht viel taugen; aber eben so sicher ist, daß für die meisten der Eiferer die Trauben zu hoch hän-

Digitized by Google

gen; sie eifern gegen etwas, was sie gar nicht kennen. Und die wirklich hochstehenden Juristen, wie Bekker in Heidelberg, haben auch längst anerkannt, daß die Rechtsvergleichung mehr gepflegt werden müsse, daß sie eine der Brücken, wenn nicht die Hauptbrücke sei, welche die Jurisprudenz wieder mehr von der Stellung eines bloßen praktischen Faches und Berufes zu einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Wissenschaft hinüberführen werde. —

Seit Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte hat kein Germanist wieder gewagt, den ganzen Stoff einheitlich, in neuer Gestaltung zusammen zu fassen; bezw. was seither erschien, geht über kurze Grundrisse und Lehrbücher nicht hinaus. Nun versuchen Brunner und Schröder zugleich eine neue zusammenfassende Darstellung. Der erste Band Brunners umfaßt außer der Einleitung (Gliederung des Stoffes, Quellen, Hilfsmittel, bisherige Bearbeitungen) im ersten Buche die germanische Zeit, im zweiten von der fränkischen Zeit eine Darstellung der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und der Rechtsquellen. Es liegt uns also zunächst nur von der germanischen Zeit eine abgeschlossene Darstellung vor, von der fränkischen fehlt noch der wichtigste Theil. Was in dem Buche als neues Ergebniß der Forschung des Verfassers sich darstellt, können wir weder hier aufzählen, noch wären wir dazu auch nach allen Seiten hin im Stande. Der Schwerpunkt liegt auch nicht in diesen Einzelheiten, sondern eben in der objektiven, so vielfach abschließenden Zusammenfassung der weit auseinander gehenden Einzelforschungen, welche als mustergiltig bezeichnet werden kann. Ganz besonders anziehend waren uns die Ausführungen über Haus, Sippe und gesellschaftliche Gliederung. Man wird kaum vollendeter in Kürze sagen können, was Quellen und heutige deutschgermanistische Wissenschaft darüber bieten. Aber den Eindruck haben wir — durch das gleichzeitige Studium des epochemachenden Werkes von Lewis H. Morgan, ancient society (London 1877) — doch, daß breitere Rechtsvergleichung auch hier noch manches aufhellen und in andere Beleuchtung stellen könnte.

G. Sch.

28. **Stieda**, Dr. W., ord. Prof. d. Staatswissensch.: Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jahrhunderts (Hansische Geschichtsquellen Bd. V). Halle 1887, Buchh. d. Waisenhauses. 8°. CXXXVIII u. 107 S.

Eine Reihe unserer deutschen Nationalökonomen, welche mit sehr tüchtigen wirthschaftsgeschichtlichen Arbeiten ihre Studien begannen, haben später im Geleise der täglichen Vorlesungen und der Tagesfragen ihre diesbezüglichen Studien nicht mehr fortgesetzt. Und es bleibt ja immer schwer, weit auseinanderliegende Wissensgebiete zugleich zu pflegen; man mag sich auch damit trösten, daß eigentliche Historiker mehr als seither die wirthschaftsgeschichtlichen Studien fördern; Leute wie Lamprecht, Höniger und andere zeugen von dem großen und raschen Aufschwung dieser Studien. Aber dafür sind die betreffenden auch mittelalterliche Spezialhistoriker, die nicht das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften anbauen. Und es scheint mir äußerst wichtig, daß, wenn nicht in allen, doch in einzelnen Vertretern unserer Wissenschaft diese Verbindung aufrecht erhalten wird, denn sie macht die Kraft der historischen Nationalökonomen aus: im historischen Handwerkszeug werden uns die eigentlichen Historiker stets überlegen bleiben; in der allgemeinen Auffassung aber muß der einen Vorzug haben, der neben den historischen Detailstudien sich ex professo um die allgemeine Entwicklung von Staat, Gesellschaft und Volkswirthschaft kümmern muß, der neben dem mittelalterlichen stets den modernen Horizont ins Auge faßt. —

Unter denjenigen jüngeren Gelehrten, welche mit besonderer Energie diesen Doppelstandpunkt festhalten, ist neben Bücher besonders Wilh. Stieda zu nennen. Von mittelalterlichen Studien ausgehend, hat er sich dann lange in ganz modernen, theils statistischen, theils gewerberechtlichen Arbeiten bewegt, aber er hat daneben die Untersuchungen über ältere, besonders hanseatische Gewerbe- und Handelsgeschichte stets festgehalten und eine Reihe kleinerer Arbeiten aus diesem Gebiete gemacht, die sich alle durch Sauberkeit, Zuverlässigkeit und volle Beherrschung des Stoffes auszeichnen.

Er legt uns hier eine kleine Publikation aus seiner Heimath vor: Revaler Pfundzollquittungen und Zollbücher (1378—1384), ein Text, der ausschließlich den

Digitized by Google

hanseatischen Historiker interessiren wird. Er hat aber dazu eine lehrreiche Einleitung von 138 Seiten geschrieben, welche uns in zwei Abschnitten die Geschichte des hansischen Pfundzolls im 12. Jahrhundert und Handel und Schifffahrt auf der Ostsee in derselben Zeit schildert. Wohl hat er für beides gute Vorarbeiter gehabt in Mantels, Schäfer ꝛc. Aber er ist nicht blos dieser Vorgänger würdig, sondern er übertrifft sie und korrigirt sie in wesentlichen Punkten. Der erste Theil ist zugleich ein wichtiger Beitrag für die Geschichte des Zollwesens und der indirekten Steuern überhaupt; der zweite enthält eine Menge wichtiger Aufschlüsse, theils abschließend, theils zu weiterer Forschung einladend: so über den Werth des Ausfuhrhandels der verschiedenen Hansestädte, über den Werth, die Arten, die Namen, den Raumgehalt der damaligen Ostseeschiffe, über die Schiffstheile und die Schiffsladungen, über das Verhältniß des Schiffswerthes zum Werth der Schiffsladung, über die Zeit der Schifffahrt, über Einzelfahrt und Fahrt in gemeinsamen Flotten, dann über die Entwicklung und Organisation des Pelz- und Wachshandels, endlich über die Waarenpreise und Maße.

Ganz anspruchslos vorgetragen, wird das Dargebotene sicher weit über den Kreis hanseatischer Geschichtsfreunde sich Anerkennung erwerben. Der Art der Behandlung nach läßt es sich am ehesten mit Hirschs danziger Handels- und Gewerbegeschichte vergleichen, zu welchem Buche die Arbeit eine würdige Ergänzung bildet.

G. Sch.

29. **Rosenthal, Eduard**, Professor in Jena: Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (S.-A. aus dem Archiv f. österr. Gesch. Bd. LXIX.) Wien 1887, Gerold. 266 S.

Die vorliegende Schrift stellt sich dar als Vorarbeit zu einer Geschichte der deutschen Behördenorganisation, welche nach den Forschungen des Verfassers zum großen Theil dem österreichischen Vorbilde gefolgt ist. Auf dem urkundlichen Material der Archive zu Wien und Innsbruck beruhend, bietet sie eine werthvolle Fortsetzung der Untersuchungen Adlers über Maximilian I., dessen rastloser Organisationsgeist die französisch-burgundischen Verwaltungseinrichtungen zuerst nach dem Osten verpflanzt hatte, ohne jedoch eine dauernde Ordnung begründen zu können. Wie sein minder genialer, aber zäherer Enkel das begonnene Werk zu einem Abschluß gebracht hat, der drei Jahrhunderte hindurch im wesentlichen die Grundlage für die österreichische Verwaltung geblieben ist, dies ist der Inhalt der Ausführungen des Verfassers. Wir wollen versuchen, die Hauptpunkte derselben in Kürze wiederzugeben.

Maximilian hatte zwei ständige kollegialische Behörden geschaffen, in denen die gesammte Verwaltung zentralisirt werden sollte; den Hofrath und die Hofkammer, ersteren für Justiz und Verwaltung des Reichs und der Erblande, letztere für das Finanzwesen. Beide Behörden entwickelten jedoch keine dauernde Thätigkeit; und auch der auf dem innsbrucker Ausschußtage von 1518 in neuer Form wiederhergestellte Hofrath gerieth nach Maximilians Tode bald wieder in Verfall. Erst Ferdinand brachte eine dauernde Organisation zu Stande. Als er 1522 mit dem ihm schon ein Jahr vorher überlassenen Niederösterreich (d. h. Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain) auch die oberösterreichischen Lande (Tirol und Vorderösterreich) vereinigte und 1526 auch Böhmen und Ungarn erworben hatte, machte sich die Nothwendigkeit einer Ordnung des Behördenwesens gebieterisch geltend. Für das gesammte österreichische Territorium errichtete er 1526 einen kollegialischen Hofrath als oberste Zentralbehörde für Justiz- und Verwaltungssachen, der zugleich auch für das Reich, nicht aber für Böhmen und Ungarn zuständig war. Eine erneuerte Instruktion desselben von 1541 ist im Anhange (1) mitgetheilt. Er umfaßte die Inhaber der vier nach burgundischem Muster geordneten Hofämter, fünf Räthe aus den niederösterreichischen, zwei aus den oberösterreichischen Landen, die jedoch nicht Vertreter der Partikularinteressen sein sollen und nicht, wie unter Maximilian, von den Ständen präsentirt sind, vier aus dem Reiche. Einen festen Sitz hatte derselbe nicht; er zog mit dem Hoflager herum, bis sich dieses in Wien fixirte. Das Präsidium führte anfangs der Kanzler, später der oberste Hofmarschall; den Vortrag und

Digitized by Google

die Expedition besorgte der Kanzler. Der regelmäßige Instanzenzug mußte in Justizsachen innegehalten werden; subsidiär trat Kabinettsjustiz des Kaisers ein. In den Regierungsfragen hatte der Hofrath nur berathende Stimme. Als Ferdinand Kaiser geworden war, ward die Behörde zum Reichshofrath (1559); doch blieb ein besonderer österreichischer Hofrath, wahrscheinlich als engerer Ausschuß, bestehen. Die wichtigsten Regierungsgeschäfte, namentlich die der äußeren Politik, wurden aber nicht im Hofrath, sondern in dem Geheimen Rath behandelt, einem „Ausbruch" des Hofraths, der seit 1627 als ständiges Kollegium erscheint. Ueber diese wichtigste Behörde, die allen anderen übergeordnet war und die Keime eines Gesammtministeriums in sich barg, sind Archivalien bis jetzt nicht aufgefunden worden. — Die Hofkanzlei, welche mit der Kanzlei des Reiches verbunden war, hatte schon unter Maximilian, 1498 (von diesem Jahr eine von Adler nicht benutzte Reichskanzleiordnung!) und 1518, eine vom Hofrath unabhängige Organisation empfangen. Sie steht unter dem Kanzler (Reichsvizekanzler) und zerfällt in die drei Sektionen für das Reich, für Ober- und für Niederösterreich. Unter Ferdinand treten zu diesen territorialen Abtheilungen noch sachliche hinzu: für die Justiz, die französischen, burgundischen, spanischen Sachen, für Böhmen und Ungarn, außerdem eine solche für lateinische Schriftstücke. Sachliche Einwirkung der Kanzlei blieb ausgeschlossen.

Eine besondere Zentralfinanzbehörde hat erst Ferdinand wieder errichtet in der Hofkammer von 1527, die auch für Böhmen und Ungarn zuständig sein sollte. Sie ward jedoch in ihrer Wirksamkeit durch die Türkenkriege gehemmt und zum Stillstand gebracht. Eine Neuschöpfung war dann die Hofkammer von 1537, deren Ordnung erhalten und im Anhange (II) mitgetheilt ist. An der Spitze stand ein Superintendent, unter ihm vier Räthe und eine Anzahl Subalternbeamte. Persönliches Eingreifen des Königs in wichtigen und schwierigen Fällen war vorgesehen. Die Hofkammer hatte nur die Oberaufsicht; die eigentlichen Geschäfte der Finanzverwaltung, einschließlich der Rechnungskontrolle, lagen den Landeskammern zu Wien, Innsbruck, Prag, Preßburg ob. Die landesherrliche Finanzverwaltung im allgemeinen erstreckte sich nicht nur auf das Kammergut und die Regalien, sondern auch auf die im Bedürfnißfalle in sechsjährigen Perioden gezahlten Steuern. Ständische Steuerkassen, wie in den meisten deutschen Territorien, gab es in Oesterreich schon seit Maximilian nicht mehr. Das gesammte Kassenwesen untersteht dem Hofzahlmeister, der zu Zahlungen von der Hofkammer angewiesen wird. Anfänge zur Verselbständigung dieses Zweiges sind vorhanden, zu einer völligen Abtrennung aber, wie in Frankreich und Burgund, ist es nicht gekommen. Der Staatshaushalt war bereits auf jährliche Voranschläge basirt, in denen die Bedürfnisse des Hofes und des eigentlichen Staates noch eine ungeschiedene Masse bildeten. Als Ziel der materiellen Finanzpolitik erscheint vor allem Wiederherstellung des verpfändeten oder veräußerten Kammerguts (wozu auch die ständischen Subsidien herangezogen werden) und Eröffnungen neuer Einkommensquellen; daneben wird das Sparsamkeitsprinzip energisch betont. Nach vielen Richtungen hin beschränkt sich der Monarch selbst zu Gunsten einer ordnungsmäßigen Verwaltung. Die Hofkammer übt auch eine weitgehende Finanzjurisdiktion; nach ihren Entscheidungen ist nur noch Supplikation an den Landesherrn gestattet, über die im Hofrath entschieden wird. Es sind die Anfänge einer systematischen Verwaltungsjurisdiktion auf deutschem Boden.

Für die auf Krieg und Heerwesen bezüglichen Verwaltungsgeschäfte ward 1556 ein besonderer Hofkriegsrath gebildet, bestehend aus fünf Mitgliedern und einem Präsidenten. In finanzieller Gebahrung war er durch die Hofkammer beschränkt.

In der Mittelinstanz bestehen für Justiz und Verwaltung schon seit Maximilian die Regimenter für Ober- und Niederösterreich. In Oberösterreich blieb die Kontinuität dieser Behörde nach Maximilians Tode gewahrt, in Niederösterreich kam es zu offener Rebellion der Stände gegen dieses unliebsame Institut. Hier setzte Ferdinand energisch seine Landesherrlichkeit durch, oktroirte den Ständen die ihm genehmen Personen und erließ eine scharfe Instruktion (1521), welche übrigens, wie auch die oberösterreichische von 1523, den für diese Behörden aufgekommenen Titel Hofrath beibehielt. (Beide Instruktionen sind im Anhange III und IV mitgetheilt.) 1527 wird für dieselben der Name Regierung eingeführt.

Digitized by Google

Noch wieder eine Mittelbehörde zwischen der innsbrucker Regierung und den Unterbehörden bildet die Regierung zu Enfisheim für die vorderen Lande. An der Spitze der Regierung steht der Statthalter, meist eine Standesperson, das wichtige Amt des Kanzlers versieht ein bürgerlicher Jurist, die übrigen Mitglieder sind meist von Adel, neben Inländern auch Ausländer. Die niederösterreichische Instruktion von 1522 bahnt eine Trennung von Justiz und Verwaltung an, indem beiderlei Sachen in zwei verschieden formirten Sektionen behandelt werden. Urtheile wurden indeß nur im Plenum gefällt, von ihnen war Supplikation beim Landesherrn, seit 1527 beim Hofrath, gestattet, jedoch mit Sukkumbenzbußen. Zu den Verwaltungsbefugnissen gehörten neben der allgemeinen Aufsicht über die Unterbehörden namentlich die Lehens- und Privilegiensachen, summarisches Verfahren gegen Straßenräuber und Maßregeln der Gegenreformation.

Für die Finanzverwaltung errichtete Ferdinand neben der für Oberösterreich bereits bestehenden innsbrucker eine permanente Raitkammer zu Wien 1522. Auch Böhmen und Ungarn bekamen finanzielle Landesbehörden 1527. (Die böhm. Raitkammerordnung v. 1527 und die tirol. Kammerordnung v. 1536 im Anhang V u. VI.) Unter den Geschäften der Landeskammern waren noch ungeschieden die eigentliche Verwaltung des Kammergutes sammt dem Kassenwesen, die Rechnungskontrolle und die Finanzjurisdiktion. An der Spitze des Kassenwesens steht der Kassenmeister (in Niederösterreich Einnehmer-General), der von der Kammer die Anweisung zu Zahlungen empfängt und in den Vereinnahmungen durch den Buchhalter der Raitkammer als Gegenschreiber kontrollirt wird. Die Verleihung von Finanzämtern (Amtleute, zwischen ihnen und den Kammern in den niederösterreichischen Landen Vizedome) geschah „auf Bestand" (Verpachtung) oder „auf Raitung" (Selbstregie mit Beamtenverantwortlichkeit). Grundsätzlich wird schon Amtskaution verlangt. Die rechnerische Kontrolle besorgen Subalternbeamte; sie berichten über gefundene Mängel und Irrungen an die Raitkammerräthe. Diese verhandeln mit den Rechnunglegenden, seit Ferdinand mündlich. Erst nach Erledigung der Bedenken erfolgt das Absolutorium in Form eines Raitbriefes. Oberinstanz war die Hofkammer. Die Rechnungsrevisionen boten das Material für Aufstellung der Etats und für Verbesserungen in der Finanzverwaltung. Aus der Rechnungsrevision entwickelte sich eine ausgedehnte Verwaltungsjurisdiktion der Landeskammern „in Sachen, die justitiam und doch darneben das Kammerguet betreffen". Im Laufe der dreißiger Jahre ward aber diese Jurisdiktion den Regierungen und schließlich in erster Instanz Einzelbeamten übertragen, namentlich den Vizedomen (1539). Nur wenn diese die Sachen verschleppen, oder gegen sie selbst die Beschwerde geht, werden die Regierungen herangezogen, die dabei von Kammerräthen, als den Vertretern der Interessen des Kammerguts, unterstützt werden. In dieser Zusammenziehung suchte man zugleich eine Bürgschaft für die Solidarität beider Behörden. — Die prozessualische Vertretung der finanziellen Interessen des Landesherrn nach allen Seiten hin hatten die Kammerprokuratoren für die beiden Landestheile, ein Amt, das als Metamorphose des Reichsfiskals von 1427 und als Vorgänger der heutigen Staatsanwälte und Finanzprokuratoren erscheint.

Dieser Abriß dürfte genügen, um die Bedeutung der Forschungen des Verfassers für die Geschichte des österreichischen wie des allgemeinen Verwaltungsrechts darzuthun. Am Schluß sind einige vorläufige Bemerkungen über die Einwirkung der österreichischen Organisation auf die Verwaltungseinrichtungen anderer deutscher Territorien hinzugefügt. Wir heben hervor, daß Preußen in allem Wesentlichen eigene Wege gegangen ist.

Wem es in erster Linie um eine gründliche Belehrung über den ganzen Mechanismus der österreichischen Verwaltung zu thun ist, wird bedauern, daß der Herr Verf., durch den ursprünglichen Zweck seiner Forschung beschränkt, nicht auch die Unterbehörden mit in die Darstellung hineingezogen hat. Daß die materielle Seite der Verwaltung nur in einzelnen Punkten berührt werden konnte, versteht sich nach dem Plan der Untersuchung von selbst. Möchte der Wunsch des Herrn Verf., daß die Geschichte der österreichischen Verwaltung bald einen kompetenten Bearbeiter finde, namentlich auch durch archivalische Publikationen der Erfüllung näher gerückt werden!

Dr. Hintze.

Digitized by Google

30. **Stein, Lorenz v.**: Lehrbuch der Nationalökonomie. Dritte, umgearbeitete Auflage. Wien 1887, Manz. 8°. XV u. 457 S.

Mit unerschöpflicher Jugendkraft, immer geistreich, immer in die Höhen und Tiefen dringend arbeitet Lorenz von Stein weiter, auch nachdem die Universitätseinrichtung in Wien ihn genöthigt, der Lehrkanzel zu entsagen. Der dithyrambische Schwung seiner philosophischen Diktion sticht immer schroffer ab von allem, was die sonstige deutsche Staatswissenschaft heute sagt und schreibt. Viel wird er angegriffen von dem Geschlecht der Epigonen; aber seine Bücher erleben doch eine Auflage nach der anderen. Seine Finanzwissenschaft steht mehr als je im Vordergrund. Sein Lehrbuch der Nationalökonomie liegt uns in dritter Auflage vor, wesentlich umgearbeitet, aber im ganzen doch natürlich in Methode und Ideen der alte Lorenz von Stein.

Im Vordergrund steht der Mahnruf, die Nationalökonomie aus der Vereinzelung der Fachwissenschaft wieder in Verbindung zu bringen mit der Philosophie, dem Rechte, der Sozialwissenschaft, der Verwaltung. In allen einzelnen Ausführungen reflektiren die neuesten literarischen Strömungen und Tagesfragen. Das Buch ist, wie immer die Schriften Steins, in einem Zuge aus dem Vollen geschrieben; philosophische Ergüsse und geistreiche Aussprüche über das Ewige und Alltägliche', immer getragen von der zuversichtlichen Erwartung, daß die begriffliche Formel, welche er den Dingen gebe, das eigentlich Erklärende sei. —

Ich habe vor über 20 Jahren in den Preußischen Jahrbüchern (Bd. 19 Heft 3 S. 245—70) versucht, die wissenschaftliche Bedeutung und Persönlichkeit Steins im Zusammenhang mit seiner Verwaltungslehre zu schildern. Das meiste, was ich damals gesagt, könnte ich auch heute noch wiederholen, obwohl Stein und ich heute in den methodologischen Grundanschauungen weiter aus einander stehen als damals. Eine derartig konstruirend philosophische Behandlung erscheint mir heute viel subjektiver als damals. Aber vor der geistigen Kraft, dem Gedankenreichthum, den großen Gesichtspunkten dieses staatswissenschaftlichen Hegelianers habe ich heute, wie damals die gleiche Achtung. Ich lese einen großen Theil seiner Ausführungen auch heute noch mit der dankbaren Empfindung, lebendig angeregt zu werden, zu anderem freilich muß ich mich energisch zwingen, und kann den Eindruck schwerer überwinden: zu was so viel Aufwand, so viel Eintheilung, so viel Konstruktion, um einfache und bekannte Dinge komplizirt auf Umwegen, mit so viel schönen Worten zu sagen. Es ist immer eine halbe Dichternatur, die uns entgegentritt, es ist eine schwungvolle Phantasie. Aber daneben eine Denkkraft, welche die großen Fragen zu stellen weiß.

Als ich jenen Essai über Stein geschrieben hatte, wurde ich in den berliner akademischen Kreisen, in welchen Stein viele persönliche und politische Gegner hatte, sehr vielfach mit Vorwürfen überhäuft; es wurde mir gesagt, wie können Sie einen Mann so loben, dessen Bücher von Unzuverlässigkeiten wimmeln. Auch mit J. G. Droysen stritt ich über den wissenschaftlichen Werth Steins — ich kann jetzt, nachdem er todt ist, wohl sein Urtheil mittheilen, das ihn eben so ehrt wie Stein. Er schloß unsere lange Unterhaltung damit ab: „Ja ich gebe Ihnen zu, daß Stein wenigstens die Fragen groß und richtig in Ihrer Wissenschaft zu stellen weiß, und das ist viel; denn so viele der anderen wissen überhaupt keine neue und keine richtige Frage zu stellen."

G. Sch.

31. **Hertzka, Theodor**: Das Wesen des Geldes. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. V u. 121 S.

Im Anschluß an frühere Arbeiten ähnlicher Richtung bestrebt sich Hertzka, in der vorliegenden Schrift die herrschende Meinung über die Ursachen der internationalen Edelmetallbewegungen sowie über den Zusammenhang zwischen diesen bezw. den fremden Wechselkursen und dem Zinsfuße zu widerlegen. Die darauf bezüglichen Ausführungen sind freilich nur in dem zweiten und dritten Kapitel enthalten, während das erste und vierte andere Fragen des Geldwesens behandeln, aber die Vorrede ergiebt, daß der Verf. selbst auf jene Punkte das Hauptgewicht legt, weshalb sie auch in dieser Anzeige in den Vordergrund gerückt sind. —

Nach der herrschenden Meinung liegt die Ursache der internationalen Edelmetall-

Digitized by Google

bewegung in der internationalen Zahlungsbilanz. Geldimport findet statt, wenn ein Land einen Exportüberschuß von Gütern unterschiedlicher Art hat, Geldexport findet statt, wenn der Import an Gütern überwiegt. Nach Hertzka hingegen sind diese Import- und Exportüberschüsse an Gütern unterschiedlicher Art, diese Aktiv- und Passivsaldi der Zahlungsbilanz nur Begleiterscheinungen der Edelmetallströmungen. Die eigentliche Ursache der letzteren liegt nach ihm ausschließlich im Geldbedarfe und Geldüberflusse. Im Falle des Geldbedarfs zeigt sich Geldimport, im Falle des Geldüberflusses Geldexport. Geldbedarf und Geldüberfluß äußern sich aber in der Preisstellung der Güter. Mit anderen Worten, das Geld strömt dahin, wo es die größere Kaufkraft hat, und strömt von dort weg, wo es die geringere besitzt. Es verhält sich demnach in dieser Beziehung mit dem Gelde ganz ebenso wie mit allen anderen Gütern, z. B. Weizen, der von dort ausgeführt wird, wo Ueberfluß davon vorhanden ist, und da eingeführt wird, wo Bedarf danach vorliegt. Auch im Verkehr der einzelnen Privatleute unter einander zeigt sich dies. „. . . man mag noch so viel verkauft haben, daraus folgt noch lange nicht, daß man dafür Geld effektiv entgegennimmt; das geschieht nur, wenn man Geld braucht, sonst aber empfängt man andere Güter, nach denen man Bedarf hat . . . Ebenso zahlt man für gekaufte Waare nicht Geld, sofern man des letzteren bedarf, sondern dasjenige, was man gerade am leichtesten entbehren kann; kurzum auch im Privatverkehre der einzelnen Menschen ist niemals Ueberschuß der Verkäufe oder Einkäufe anderer Güter die Ursache der Vermehrung oder Verminderung ihrer Geldvorräthe, vielmehr ist eine solche stets nur die Folge von Bedarf oder Ueberfluß an Geld." So scharfsinnig nun die Ausführungen Hertzkas hierüber auch sind und in so gefälliger Form sie vorgetragen werden, so kann ich ihnen doch nicht beistimmen. Es scheint mir hierbei die Funktion des Geldes als eines Mittels der Werthaufbewahrung nicht genügend gewürdigt zu sein. Diese hat zur Folge, daß im Verkehr der einzelnen Menschen unter einander, wie der Nationen, Geld stets da entgegengenommen wird, wo man fällige Forderungen besitzt und doch zugleich nicht andere Güter anschaffen und Geld auch nicht verleihen will. Ebenso muß man Geld abgeben, wenn man fremde Forderungen zu berichtigen hat und gleichzeitig eine entsprechende Absatzgelegenheit für die eigenen Güter nicht vorhanden ist. Freilich, wenn man sehr subtil sein will, kann man auch in diesem Falle von Geldbedarf und Geldüberfluß sprechen: von Geldbedarf, insofern man des Geldes doch eben zur Werthaufbewahrung bedarf, andere Güter überhaupt nicht braucht und auch Darlehen nicht gewähren will, von Geldüberfluß insofern, als man die sonstigen eigenen Güter zu den jeweils möglichen Bedingungen nicht absetzen kann oder will und deshalb eben zur Abgabe von Geld sich entschließt. Allein in diesem Sinne würden die Ausdrücke Geldbedarf und Geldüberfluß erheblich an Brauchbarkeit für weitere wissenschaftliche Handhabung einbüßen und so scheinen sie auch von Hertzka selbst nicht gemeint zu sein. Die von Hertzka vertretene Auffassung scheint mir ferner auch nicht im Einklang zu sein mit den thatsächlichen Vorgängen und diese würden sich mit ihrer Hilfe nicht immer erklären lassen. Es soll dabei gar nicht in Abrede gestellt werden, daß gewisse Erscheinungen, z. B. der Silberabfluß nach Ostasien, gerade bei der Hertzkaschen Auffassung leichter verständlich werden, aber für andere wieder reicht sie keineswegs aus. Ich will hier nur darauf hinweisen, daß England häufig im Frühjahr Goldimport, im Herbst aber Goldexport hat. Von Geldbedarf kann im Frühjahr keine Rede sein, denn aus der inländischen Zirkulation fließt in dieser Zeit das Baargeld in die Bank von England und auch der Notenumlauf der letzteren verringert sich. Ebensowenig liegt im Herbst Geldüberfluß vor, denn um diese Zeit ist der Notenumlauf der Bank regelmäßig höher als im Frühjahr, und sie giebt Baargeld an die inländische Zirkulation eher ab, als daß sie solches daher empfängt.

Die Ansicht, welche Hertzka von den Ursachen der internationalen Edelmetallbewegungen hat, veranlaßt ihn sodann, auch den Zusammenhang zwischen diesen, bezw. den fremden Wechselkursen, und dem Zinsfuße in anderer als der üblichen Weise zu erklären. In dieser Beziehung erhebt sich freilich für ihn eine eigenthümliche Schwierigkeit, welche sonst nicht besteht. Nach der herrschenden Meinung kann Geldabfluß auch stattfinden, wenn kein Geldüberfluß besteht, z. B. wegen starker Getreideimporte aus Anlaß einer heimischen Mißernte. In solchem Falle

Digitized by Google

droht daher die Gefahr, daß die inländische Geldmenge zu sehr verringert wird und das darauf aufgebaute Kreditsystem zusammenstürzt. Es ist also nicht weiter befremdend, wenn Maßregeln ergriffen werden (die Diskonterhöhungen der Banken), um den Geldabfluß zu hemmen oder Geld wieder in das Land zu ziehen. Wenn dagegen, wie Hertzka meint, Geldabfluß seine Ursache immer hat in einem Geldüberfluß, so ist nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb Maßregeln ergriffen werden müssen, um das Abströmen des überflüssigen Geldes zu verhüten. Auch, könnte man meinen, müßten derartige Maßregeln ganz wirkungslos sein. Thatsächlich aber erhöhen die Banken ihren Diskont bei Geldabfluß und es fragt sich nun, wie dies mit der Hertzkaschen Auffassung zu vereinigen ist, da die Banken doch nicht blos einer Theorie zu Liebe so handeln werden. Hertzka findet nun die Erklärung in der metallisch nicht voll bedeckten Banknote. Er sagt: „Es liegt im Wesen der Sache, daß das Publikum in Zeiten des Geldmangels stärkeren Bedarf nach diesem Kreditgeld hat, als in Zeiten des Geldüberflusses; wenn letzterer herrscht, von seinem Rechte der Präsentation an den Bankkassen folglich stärkeren Gebrauch macht; und das ist's, was den Notenbanken mit metallisch nicht voll gedecktem Umlaufe gerade in Zeiten des Geldüberflusses Verlegenheiten bereitet und ihnen in Zeiten des Geldbedarfs Erleichterungen gewährt. . . . Daß aber das Publikum grade bei schlechten Wechselkursen, d. h. wenn überflüssiges Geld abfließt, Banknoten zur Umwechslung gegen Gold präsentirt, erklärt sich sehr natürlich dadurch, daß die Banknoten zu Zahlungen im Auslande nicht geeignet sind, folglich von jenen, die Zahlungen im Auslande zu leisten haben, zuvor gegen Edelmetall umgewechselt werden müssen." Schwerlich wird man diese Erklärung eine befriedigende nennen können. Von den Einwendungen, die sich dagegen machen lassen, seien nur die folgenden hervorgehoben. Noten und Münzen vertreten sich gegenseitig im Verkehr nicht unbedingt, da vielfach die Noten über größere Summen lauten als die Münzen. Deshalb kann, auch wenn Ueberfluß an Metallgeld sich zeigt, der Bedarf an Noten doch der gleiche bleiben und ein hinreichendes Motiv, die letzteren an den Bankkassen gegen Metallgeld einzuwechseln, greift nicht platz. Sodann kann ein Ueberfluß an Metallgeld in der Zirkulation nicht dauernd bleiben. In allen Ländern mit entwickeltem Kreditsystem strömt das überflüssige Metallgeld alsbald in die Banken. Hieraus ergiebt sich auch, daß, wenn der Geldüberfluß zu einem Geldabfluß ins Ausland führt, die Baarvorräthe der Banken sich nicht zu verringern brauchen. Das überflüssige Geld wandert einfach aus der Zirkulation durch die Banken hindurch in das Ausland. Ein Grund zu Diskonterhöhungen würde für die Banken hier nicht vorliegen. Die vorhin hervorgehobene Schwierigkeit ist also, wie mir scheinen will, durch diese Ausführungen nicht beseitigt; es bleibt nach der Hertzkaschen Auffassung unerklärt, weshalb die Banken bei Geldabfluß den Diskontsatz erhöhen, und dies dürfte gleichfalls gegen eben diese Auffassung sprechen.

Mit den eben besprochenen Ansichten steht im Zusammenhange die Ansicht Hertzkas über die Art und Weise, wie durch Diskonterhöhungen eine Verbesserung der Wechselkurse bezw. Geldzufluß herbeigeführt wird. Dieser Geldzufluß soll nämlich nicht stattfinden im Wege des internationalen Güteraustausches, sondern im Wege internationaler Leihgeschäfte, indem nämlich von den inländischen Privatescomptören, bei denen die Nachfrage nach Darlehen in folge der Erhöhung der Bankrate steigt, um sich mehr Mittel zu verschaffen Wechsel (sog. Finanzwechsel) auf ihre ausländischen Geschäftsfreunde gezogen und auf dem inländischen Markte zum Verkauf gebracht werden. Deshalb hält Hertzka auch eine nachhaltige Wirkung der Diskontmaßregeln überhaupt für unmöglich, „weil ja die gezogenen Finanzwechsel schließlich bezahlt werden müssen und ebenso das durch sie herbeigezogene Metall, grade weil es nicht wegen gesteigerter, sondern trotz gesunkener Kaufkraft des Geldes herbeiströmte, nicht im Lande bleiben kann. Das Anziehen der Diskontschraube mit allen daraus hervorgehenden üblen Konsequenzen ist also eine Sisyphusarbeit, die eigentlich niemals zum Ziele führen könnte, wenn nicht die Herstellung der Wechselkurse schließlich aus ganz anderen, von der Willkür der Banken unabhängigen Gründen vor sich ginge. Der Geldüberfluß kann in jedem europäischen Lande (mit Ausnahme Rußlands, welches seine eigene bedeutende Edelmetallproduktion besitzt) doch nur eine vorübergehende Erscheinung sein; von auswärts zu nährender Geldbedarf ist hier der normale

Digitized by Google

Zustand, und sowie dieser wiederkehrt, müssen sich die Wechselkurse herstellen. Das, und nicht die gewaltsame Diskonterhöhung, befreit die Zettelbanken aus ihrer Nothlage; sie erhalten die Freiheit der Verfügung über ihre Mittel zurück, sowie Geld relativ knapper wird." Dem gegenüber ist aber zu bemerken, daß hier die Wirkung der Diskonterhöhung nicht vollständig dargelegt ist. Die Diskonterhöhung übt einen Druck aus auf die Waarenpreise und Effektenkurse, erleichtert also den Export von Waaren und Effekten und erschwert den Import von solchen. Daraus entspringt eine Verbesserung in der Zahlungsbilanz, die den Geldexport hemmt bezw. Geldzufluß herbeiführt, und dies findet hier unzweifelhaft statt im Wege internationalen Güteraustausches. Auf diese Weise allein ist es möglich, eine gefährliche Verringerung der Baarvorräthe der Banken in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu verhüten und wenn die Diskonterhöhung nicht immer alsbald den gewünschten Erfolg gehabt hat, so hat das daran gelegen, daß gegen eine außerordentlich schlechte Zahlungsbilanz anzukämpfen war, oder daran, daß die Diskonterhöhung nicht frühzeitig genug erfolgte oder nicht weit genug ging oder daß wegen mangelhafter Organisation des Geldmarkts der Privatdiskont der Erhöhung der Bankrate nicht genügend nachfolgte, was sich in England in den letzten Jahren häufiger gezeigt hat, — nicht aber läßt sich sagen, das in Anwendung gebrachte Mittel der Diskonterhöhung sei seiner Natur nach ein unwirksames.

Am Schlusse dieser Anzeige soll noch ganz kurz der Inhalt des ersten und vierten Kapitels der vorliegenden Schrift angegeben werden. Das erste erörtert die Erfordernisse des Geldes, namentlich Nützlichkeit des Geldstoffes, Bequemlichkeit und Handlichkeit, Werthkonstanz. Vielfach wird dabei Bezug genommen auf die Währungsfrage, durch welche diese Erörterungen auch wohl vorwiegend veranlaßt sind. Spezieller noch befaßt sich mit der Währungsfrage das vierte Kapitel, wobei insbesondere auch die Stellung der Papierwährungsländer, namentlich Oesterreich-Ungarns und Rußlands, zu derselben zur Darlegung gelangt. Hertzka erweist sich hierbei als prinzipiellen Gegner des Bimetallismus. Im übrigen sei auf die Schrift selbst verwiesen, deren Ausführungen jeder Leser durchweg mit lebhaftem Interesse folgen wird, mögen sie nun seine Zustimmung finden oder nicht.

E. Struck.

32. **Mamroth, Karl** Dr.: Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen vom Entstehen der Zolleinigungsbestrebungen bis zum Ende der ausschließlichen Zollbegünstigungen (1849—1865). Berlin 1887, Heymann. 195 S.

Eine der interessantesten Episoden in der Geschichte des Zollvereins, der Dualismus zwischen Preußen und Oesterreich auf handelspolitischem und wirthschaftlichem Gebiete, ist in dieser Schrift ausführlicher als bisher geschehen behandelt worden. Der Verfasser beschränkt sich dabei freilich auf die wirthschaftliche Seite seines Gegenstandes, der gegenüber die politische zurücktritt; indeß ist solche Beschränkung nicht unberechtigt, da die Vorgänge jener Zeit auch vom rein wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus in hohem Maße Beachtung verdienen, insbesondere in der Gegenwart, wo das Projekt einer Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wieder in den Bereich der Diskussion eingetreten ist. Das Material, welches der Verfasser verarbeitet hat, besteht vorwiegend in der Broschürenliteratur, zu welcher die damaligen Streitfragen Veranlassung gegeben haben, sodann in den Berichten der Handelskammern und zwar der zollvereinsländischen wie der österreichischen, in den Verhandlungen der Parlamente, wirthschaftlicher Vereine usw. Zu einem sehr großen Theil setzt sich die Arbeit gradezu zusammen aus Zitaten aus dem erwähnten Material, die mit Geschick ausgewählt und zusammengestellt sind. Das eigene Urtheil des Verfassers tritt dagegen weniger in den Vordergrund. Ueberhaupt macht die Arbeit den Eindruck einer wesentlich objektiven Darstellung, einer getreuen Schilderung der Stimmung und der Bestrebungen in den beiden Parteilagern. Von statistischem Material ist die österreichische Statistik ausgiebig verwerthet worden. Die Veränderungen in der Ein- und Ausfuhr Oesterreichs, soweit diese über die zollvereinsländischen Grenzen ging, sind bei den einzelnen Waarenklassen eingehend für eine Reihe von Jahren dargelegt und im Anschlusse an die benutzte amtliche

Digitized by Google

Statistik auch die Ursachen dieser Veränderungen erörtert worden. Theils hieraus, theils aus den verwertheten Handelskammerberichten ergiebt sich, daß auf die Gestaltung und Entwickelung des Verkehrs zwischen den beiden Gebieten neben der Zollgesetzgebung noch manche andere Faktoren, wie die österreichischen Valutaverhältnisse, die Entwickelung des Transportwesens und die Eisenbahntarife, die österreichische Rechtspflege einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben, und der Verfasser verdient gewiß Zustimmung, wenn er die Bedeutung derartiger Faktoren gegenüber der häufig überschätzten Zollpolitik wieder in ein helleres Licht zu setzen sich bemüht.

E. Struck.

33. **Vanni, Icilio, professore nella facoltà giuridica dell' università di Perugia:** Saggi critici sulla teoria sociologica della popolazione. Città di Castello 1886. 135 S.

Die Bevölkerungslehre, ausgehend von dem Punkte, wo die Menschenwelt und das weite Reich der übrigen lebenden Wesen einander berühren, und endigend in den feinsten Fragen persönlichen Verhaltens und den größten Schwierigkeiten staatlicher Gesetzgebung, bietet so mannigfach lockende Seiten dar, daß es nicht wunderbar ist, wenn viele Menschen sich mit ihr beschäftigen. Wer den allgemeinen Bedingungen und Vorgängen des organischen Lebens nachforscht und wer brennende Fragen der gegenwärtigen menschlichen Gesellschaft zu verstehen und zu lösen sucht — sie beide finden hier ein gemeinsames Gebiet, auf dem jener zum Schluß, dieser Anfangs zu arbeiten hat. Das tritt uns deutlich in dem oben bezeichneten Buche Vannis vor Augen.

Der Verfasser ist ein Anhänger und Verehrer H. Spencers, dessen Lehre über die Bevölkerung nach ihm den Inhalt hat, daß gemäß einem die gesammte organische Welt beherrschenden Gesetze die Kraft der Selbsterhaltung und die Kraft der Zeugung, der Grad der Entwickelung und der Grad der Fruchtbarkeit in umgekehrtem Verhältniß zu einander ständen. Dies gelte sowohl für den Menschen im Vergleich mit den übrigen lebenden Wesen als auch innerhalb des Menschengeschlechts. Wenn in ersterer Beziehung der Mensch als das höchst entwickelte Wesen die geringste Fruchtbarkeit besitze, so sei er dennoch fruchtbar genug, um ein Mißverhältniß zwischen der Größe der Bevölkerung und der Menge der Unterhaltsmittel hervorzubringen. Sofern aber Malthus diese Gefahr als eine beständige ansehe, befinde er sich im Irrthum. Vielmehr sei gerade von dem Druck einer übergroßen Bevölkerung und dem dadurch entfachten Kampf ums Dasein eine Steigerung der Muskel- und Nerventhätigkeit, der geistigen und sittlichen Bildung und damit eine Abnahme der Fruchtbarkeit bis zu dem Punkte zu erwarten, wo die Zahlen der Geburten und Todesfälle einander ausglichen. Dann werde eine glückliche Zeit gekommen sein, die Zeit der Harmonie zwischen der Natur des Menschen und den Bedingungen seines Daseins.

Dieser Lehre Spencers stimmt Vanni im allgemeinen bei, macht ihr aber den Vorwurf, daß sie ausschließlich biologisch sei. Da der Mensch nicht im Thiere aufgehe, vielmehr eine soziale, geschichtliche Entwickelung habe, sei die Bevölkerungsfrage zugleich eine soziologische Frage und müsse auch nach der Methode der Soziologie d. h. der geschichtlichen Methode, als deren Grundprinzip sich die Relativität darstelle, behandelt werden. Dieses nachzuweisen und die Unterschiede der biologischen und der soziologischen Bevölkerungslehre ins Licht zu setzen, ist der Zweck der ersten von den beiden Abhandlungen, aus denen sich das Buch Vannis zusammensetzt.

Er deutet darin an, daß, wie Spencer selbst erwähne, dem Mangel an Unterhaltsmitteln durch Auswanderung, gesteigerte Thätigkeit sowie wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, also durch Mittel, welche der nichtmenschlichen Lebewelt fremd seien, entgegengewirkt werden könne. Ferner spricht er von verschiedenen Umständen, in denen gegen das Eintreten einer Uebervölkerung vorbeugende Hemmnisse gegeben seien, und legt hier das Hauptgewicht auf einen psychischen Faktor, den, obwohl er von geradezu entscheidender Bedeutung sei, Spencer doch gar nicht berücksichtigt habe, nämlich die freiwillige Enthaltsamkeit bezüglich der Fortpflanzung. Dieselbe steigere sich bei höherer Bildung und ruhe

Digitized by Google

nicht auf biologischen, sondern auf soziologischen Gründen, die von Zeit, Ort und der ganzen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens abhingen. Und zwar seien diese Gründe so mannigfach (ökonomische, moralische, juristische, religiöse, politische) und vermischten sich so sehr mit einander, daß für bestimmte Fälle eine Analyse ihrer Wirksamkeit äußerst schwierig sei. „Man müßte", sagt Vanni, „in das Innere des Gewissens eindringen können, dessen verborgenste Vorgänge ergründen und die gesonderten Reihen eines langsam in den seelischen Kräften angehäuften Determinismus wieder zusammenfügen." Ueberall Soziologie, keine Biologie!

Indem Vanni bemerkt, daß die Bevölkerungsfrage auch in die Ethik hineingehöre, leitet er zu seiner zweiten Abhandlung über, welche im Anschluß an einige in letzter Zeit in Deutschland vorgetragene Ansichten das ethische Moment der Bevölkerungslehre behandeln soll.

Rümelin habe, so sagt er, den Alarmruf erschallen lassen, daß Deutschland an Uebervölkerung leide; ihm sei Wagner gefolgt und mancher andere (Zacharias, Stille, Ferdy, Stern, Geffcken, v. Oettingen). Das Bild, welches sie von dem Stand der deutschen Bevölkerung gezeichnet hätten, sei jedenfalls zum größten Theil richtig, und es lasse sich die Folgerung nicht abweisen, daß in Deutschland jetzt eine geringere Geburtenziffer erwünscht sei. Was andere (wie Bödiker, Fabri, Mehring, Mettenheimer, Grad und Otto) dagegen eingewendet hätten, sei nicht stichhaltig. Wenn Mehring, Marx, George, Robbertus und Schippel zwar in gewisser Weise das Vorhandensein einer Uebervölkerung anerkennten, aber meinten, daß dieselbe durch die wirthschaftliche Ordnung hervorgebracht sei und durch eine (sozialistische) Neugestaltung derselben beseitigt werden könne, so hätten sie nur in beschränktem Maße Recht. Auch denen dürfe man nicht zustimmen, welche die Uebervölkerung mit ihren Leiden als ein heilsames Mittel des Fortschritts ansähen. — Es sei nun eine ethische Pflicht, auf Verminderung der Uebervölkerung hinzuwirken. Denn das entspreche den beiden durch die positive Ethik gegebenen Kriterien der Sittlichkeit, indem dadurch erstens eine Anpassung an die Bedingungen des Daseins stattfinde und die Erhaltung und Entwickelung der Einzelnen und des sozialen Organismus gesichert werde, zweitens die an sich entgegengesetzten Interessen der Gattung, der Erzeuger und der Erzeugten immer mehr versöhnt würden. Indessen dürfe für die Verminderung der Bevölkerung nur die von Malthus empfohlene Enthaltsamkeit in Betracht kommen. Die Forderung der Neumalthusianer (Besant, Drysdale, Stille, Zacharias, Biebert, Stern, Ferdy, Kautsky, v. Kirchmann, [Hasse]) sei vom ethischen Standpunkt zu verwerfen, da sie jenem ersten Kriterium zuwider laufe. Auch berge der Neumalthusianismus die Gefahr einer zu geringen Geburtenzahl, der Trägheit der Bevölkerung, der kriegerischen und wirthschaftlichen Schwächung der Nation, überhaupt des Verfalles (Frankreich!). Die Verbreitung von Vorsicht und Enthaltsamkeit könne durch mannigfache Reformen begünstigt werden. Doch sei ein Gesetz, welches die Ehe von dem Nachweis genügender Mittel abhängig mache, außer in Ländern mit gesetzlicher Unterstützungspflicht nicht gerechtfertigt oder empfehlenswerth. Die einzige gesetzliche Maßregel, welche in dieser Beziehung getroffen werden könne, sei die Einräumung eines größeren Einflusses der Verwandten auf die Eheschließung, welche von Marlo, Schäffle und Trendelenburg befürwortet worden sei. —

Dies ist der wesentliche Inhalt von Vannis Darstellung. Es mögen jetzt einige kritische Bemerkungen über dieselbe Platz finden. Die Schrift leidet an Umständlichkeit; viel Kraft wird verschwendet an Dinge, die mit wenig Worten erledigt werden könnten. Schon der Hauptzweck der ersten Abhandlung, nämlich zu zeigen, daß die Bevölkerungsfrage nicht nur eine biologische, sondern auch eine soziologische Frage sei, läuft schließlich auf den Beweis einer ernstlich kaum bezweifelten Sache hinaus. Oder verdienen die verschrobenen Köpfe, welche sich darin gefallen, im Menschen nur das Thier zu sehen, wirklich die Beachtung, die Vanni ihnen schenkt, indem er durch den stets sich wiederholenden Hinweis auf den Unterschied zwischen Biologie und Soziologie uns ermüdet? Spencer gehört wohl nicht zu jener Gruppe, auch in unserer Frage nicht. Vanni behauptet dies anfangs, gesteht aber selber an einer späteren Stelle, wo er Spencer Inkonsequenz vorwirft, daß es nicht der Fall sei. — Auch Malthus gegenüber ist Vanni nicht ganz korrekt, indem er sagt, daß nach ihm die Tendenz der Bevölke-

Digitized by Google

rung, sich übermäßig zu vermehren, ein absolutes und unveränderliches Prinzip ausdrücke, dem zufolge jede Vermehrung der Unterhaltsmittel eine entsprechende Vermehrung der Bevölkerung hervorrufe. Der Verfasser meint, dies sei zu bekannt, um länger erörtert zu werden. Leider sind ungenaue Auffassungen der Malthusschen Lehre so sehr im Schwunge, daß es recht erwünscht wäre, eine richtige Kenntniß von derselben zu verbreiten.

Banni ist der Ansicht, daß die Möglichkeit eines Mißverhältnisses zwischen Bevölkerung und Nahrung noch für Jahrhunderte bestehen bleibe. Die Tendenz aber gehe dahin, und es werde schließlich auch erreicht werden, daß ein Zustand des harmonischen Gleichgewichts eintritt. Dies müsse geschehen „nach dem Gesetz des sozialen Fortschritts", und um jene Tendenz zu bezweifeln, müßte man die allgemeine Koexistenz widerstreitender Kräfte, den daraus hervorgehenden Rhythmus und damit auch die Erhaltung der Kräfte leugnen, welche das Hauptergebniß der ganzen wissenschaftlichen Philosophie sei. Was gelten derartige Behauptungen, an denen das Buch Bannis reich ist? Wie kann man durch solche Allgemeinheiten das Urtheil über die zukünftige Entwickelung der Bevölkerungsverhältnisse bestimmen wollen? Daß insofern ein Gleichgewicht hergestellt wird, als nicht mehr Menschen leben, als ernährt werden können, braucht uns keine „wissenschaftliche Philosophie" zu lehren. Daß dies Gleichgewicht aber in späterer Zukunft in vollkommen harmonischer Weise erhalten werde, ist nicht mehr als die Hoffnung eines guten Herzens, die leider häufig getäuscht wird. Unmöglich ist es ja nicht, aber niemand, auch Banni nicht, hat wissenschaftliche Gründe für die Sicherheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit der Erfüllung dieser Hoffnung gegeben. — Banni glaubt, daß der Uebervölkerung durch weitere Verbreitung der Enthaltsamkeit in Bezug auf den geschlechtlichen Verkehr mehr und mehr entgegengewirkt werden würde, bis das harmonische Gleichgewicht erreicht sei. Also gerade bis dahin und nicht weiter? Was giebt uns Gewähr dafür, daß dann nicht die Uebervölkerung in Untervölkerung überschlägt? Doch nicht der Wunsch, irgend einmal (vorläufig wenigstens in Gedanken) einen Ruhepunkt zu finden! Banni ist dem Neumalthusianismus durchaus abgeneigt. Was aber sichert davor, daß derselbe einmal bei uns ebenso um sich greife wie etwa in Frankreich, und daß dies auch anderwärts geschehe? Und dann wäre doch die von Banni verkündigte Entwickelung aufs empfindlichste gestört.

Doch genug der Einwürfe! In dem Nachweis der mannigfachen Faktoren, die in der Bevölkerungsfrage zusammenwirken, in der Umsicht, mit welcher die Schäden sowohl einer zu großen wie einer zu kleinen Bevölkerungszunahme beleuchtet, und der Besonnenheit, mit welcher gegenwärtige Bevölkerungsverhältnisse beurtheilt werden, sowie in der ausgiebigen Benutzung der Literatur bietet Bannis Buch viel Gutes, welches neben den bezeichneten Mängeln gern hervorgehoben werden soll.

Dr. Heinrich Soetbeer.

34. **Peters**, Dr. **Karl**: Deutsch-national. Kolonialpolitische Aufsätze. Berlin 1887, Walther & Apolant.

Wer die deutsche Kolonialbewegung der Gegenwart und die sich in ihr vereinigenden Interessen verfolgt, wird nach gehöriger Würdigung aller besonderen Triebkräfte stets noch einen unaufgelösten Rest finden, der allein geeignet ist, ihre Lebhaftigkeit zu erklären. Unser Interesse, überseeische Rohstoffe und tropische Produkte unter möglichst günstigen Bedingungen zu erhalten und Absatzgebiete für unsere Erzeugnisse zu finden, ist sicherlich ein großes. Allein es war lange vorhanden, ohne daß die in dieser Richtung Thätigen, vor allem die großen Handelshäuser unserer Seestädte, eine Kolonialbewegung eingeleitet hätten. Mächtig hat hier erst jenes Moment gewirkt, das wir als den *nationalen Sinn* eines Volkes bezeichnen, wobei wir in diesem Ausdrucke alle jene Aeußerungen zusammenfassen, die auf dem Bewußtsein der Selbständigkeit und Eigenart des Volkes und dem Streben beruhen, sich selbst zur Geltung zu bringen: Ehrgeiz, das Verlangen, es dem anderen vorzuthun, seine Macht zu erweitern, der Drang, überschüssige Kräfte anzuwenden, der Wunsch, alle auf der Erde zersprengten Theile des eigenen Volksthums zusammenzuhalten, die staatliche,

Digitized by Google

sprachliche und damit kulturelle Selbständigkeit der Nation durch Sicherung materieller Macht zu schützen usw. Alle diese Momente bilden den breiten Hintergrund unserer Kolonialbewegung und geben ihr jenen ideologischen Anstrich, der oft — und in der That nicht immer ohne Grund — den Anschein erweckt, als ob wir es hier mit einer Gefühlsbewegung zu thun hätten, die rasch vorübergehen könnte. Sollen diese Regungen des Volksganzen nicht in tönenden Biertischreden ihr klägliches Ende finden, dann bedarf es der Aufstellung positiver Aufgaben, deren Erfüllung vom Selbstinteresse besorgt werden kann, hier aber zugleich als nationale Pflicht empfunden wird. In diesem Punkte treffen die mannigfachen materiellen Interessen, die mit der Kolonialpolitik verbunden sind, und jene ideellen Regungen der Volkspsyche zusammen. Nicht unsere wirthschaftlichen, unsere *nationalwirthschaftlichen* Bedürfnisse haben uns in die Kolonialpolitik getrieben.

Niemand hat diesen Gedanken klarer und schärfer ausgesprochen als der Verfasser der oben angeführten kolonialpolitischen Aufsätze. Derselbe ist genugsam bekannt durch die Gründung der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, seinen Zug nach Ostafrika, die Erwerbung des Grundstockes des dortigen Kolonialgebietes und seine von Erfolg gekrönten Bemühungen, für diese Kolonie deutsches Kapital flüssig zu machen. Ungefähr ein Drittheil des Buches schildert uns die Entwickelungsgeschichte der ostafrikanischen Kolonie. Eine Reihe von anderen Aufsätzen ist der Bedeutung dieser Kolonie, den Aufgaben, welche der ostafrikanischen Gesellschaft obliegen, der Stellung, welche das Unternehmen in der öffentlichen Meinung Deutschlands einnimmt, der Polemik wider die Gegner desselben gewidmet. Immer und überall aber klingt der Gedanke durch, der in dem weiteren Drittheile der Aufsätze und des Buches selbständig behandelt wird: daß nur die Erstarkung des nationalen Selbstgefühles in unserem Volke die in ihm liegenden Kräfte zur vollen Entwickelung bringen könne und daß diese vollständige Entfaltung des Deutschthums nothwendigerweise einen energischen Wettbewerb in der Weltwirthschaft und in dem Streben nach Weltherrschaft mit sich bringen müsse. Die Kolonialbewegung ist daher nicht nur eine aus planmäßiger Ueberlegung unserer Interessen hervorgegangene wirthschaftliche Bewegung, sondern das natürliche Produkt unserer ganzen Volksentwickelung, welche in Volkswirthschaft, Politik und sozialem Leben nach immer größerer Machtentfaltung dränge. „Die deutsche Kolonialbewegung ist die natürliche Fortsetzung der deutschen Einheitsbestrebungen. Es war nur natürlich, daß das deutsche Volk, nachdem es seine europäische Machtstellung auf den Schlachtfeldern von Königgrätz und Sedan emporgerichtet hatte, sofort das Bedürfniß empfand, nunmehr auch der elenden und zum Theil geradezu verächtlichen Stellung unserer Nation jenseits des Weltmeeres ein Ende zu machen, und zu gleicher Zeit theilzunehmen an den Vortheilen materieller Art, welche eine Herrschaftsentfaltung im großen Stile noch zu allen Zeiten geboten hat." Unbewußt drängen in jedem noch in aufsteigender Entwickelung befindlichen Volke die einzelnen Elemente nach Machterweiterung in allen Richtungen. Das ist nicht ein Zug, den wir hemmen, sondern ein solcher, den wir nur leiten können. Entbehrt ein Volk des nationalen Bewußtseins, der starken staatlichen Führung, dann fließt der Gewinn derartiger Kräfteanspannungen fremden Völkern und Staaten zu und kein Volk ist so unverwüstlich, daß es solchen Kräfteabfluß auf die Dauer ertragen könnte. Ein solches Volk muß zu Grunde gehen. Sollen die Deutschen vor diesem Schicksale bewahrt bleiben, dann müsse ihre Kraftentfaltung einen nationalen Charakter erhalten. Sowohl die Herstellung des Zusammenhangs der auf dem Erdball in fremden Staatswesen zersprengten Elemente des Deutschthums wie die lokale Konzentration neu abfließender Volkskräfte sei die Aufgabe einer überseeischen und Kolonialpolitik des Reiches, die nur durch Erweckung deutsch-nationalen Fühlens gelöst werden könne.

Dies ist der Grundgedanke der Petersschen Aufsätze. Sie enthalten allerdings keine systematische Durchführung desselben, aber unermüdlich bestrebt sich der Verfasser, das Prinzip „in den bewegten Gegensätzen der flüchtigen Tagespolitik" zu begründen und zur Geltung zu bringen. Und zweifellos ist eine Hervorkehrung des nationalen Gedankens als wirksamste Kraft der Kolonialpolitik berechtigt. Es kommt nur darauf an, was man unter nationalem Sinn

Digitized by Google

verstehen zu müssen glaubt. Eitles Selbstgefallen, Anmaßung, Zurückweisen fremd-nationaler Errungenschaften erzeugen keine Fortschritte im Volksleben. Aber Sammlung und Werthschätzung der eigenen Kräfte, bewußte Vereinigung derselben zu einer das eigene Volksthum fördernden Arbeit, Zurückweisen unberechtigten fremd-nationalen Einflusses, kurz ein Sich-besinnen auf eigenes Können und Verwerthung desselben im Dienste des eigenen Wollens, das ist berechtigter nationaler Sinn, wie er noch zu allen Zeiten sich den Völkern als nützlich erwiesen hat.

Professor v. Philippovich.

35—38. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft 1—4. 8°. Straßburg i. E., Trübner.

Heft 1. A. Herzog, Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsaß, erläutert durch Schilderung dreier Dörfer. 1886. X u. 108 S.

Heft 2. K. Kaerger, Die Lage der Hausweber im Weilerthale. 1886. 192 S.

Heft 3. C. W. Janssen, Die holländische Kolonialwirthschaft in den Battaländern. 1886. 112 S.

Heft 4. H. Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. 1887. XVII und 611 S.

Vor gerade 10 Jahren traten Prof. Conrad und ich, jeder für sich, mit einem ähnlichen Unternehmen an den Tag; er begann die „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S." herauszugeben, die bis jetzt 18 Hefte umfaßt, ich ließ die ersten Hefte der „staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" erscheinen, welche bis jetzt es auf 28 Hefte gebracht haben. Während aber Conrad sein Augenmerk ausschließlich auf Schülerarbeiten richtete, war meine Absicht, auch sonstwie gelehrte Untersuchungen von Fachgenossen mit aufzunehmen und die kleineren und schwächeren Dissertationen auszuschließen, nur die besseren Arbeiten aus dem Seminar aufzunehmen.

Diesen beiden Unternehmungen sind in jüngster Zeit zwei weitere ähnliche gefolgt: die staatswissenschaftlichen Studien von Prof. Dr. Elster, welcher in Verbindung mit 20 andern deutschen Professoren der Staatswissenschaft die unter der Leitung dieser Herren entstandenen Seminararbeiten und Dissertationen publiziren will — es liegen bereits einige Hefte vor, auf welche wir gelegentlich zurückkommen —, und die obengenannten Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, welche von Knapp und Brentano herausgegeben werden. Es ist jedenfalls ein gutes Zeichen für die rege wissenschaftliche Thätigkeit in Deutschland, wenn abgesehen von den wissenschaftlichen Zeitschriften vier derartige staatswissenschaftliche Sammelwerke regelmäßige Speisung finden. Und über die Richtung, in welcher sich die deutschen Staatswissenschaften heute bewegen, lassen alle vier keinen Zweifel: die methodische und systematische Untersuchung der Thatsachen, die Abwendung von abstrakter Spekulation ist in allen vieren gleichmäßig vorwiegend.

Von den vier straßburger Abhandlungen stehen die drei ersten, von Prof. Knapp eingeleiteten, rein auf dem Standpunkt einer möglichst eingehenden objektiven Schilderung gegenwärtiger wirthschaftlicher Zustände in einem fest abgegrenzten Beobachtungsfeld; Reiseeindrücke, Fragen, Antworten und Beobachtungen von Haus zu Haus werden mit literarischem und Verwaltungs-Material zu einem Ganzen verbunden; es sind äußerst anspruchslose, aber gut gezeichnete Bilder; man glaubt zu empfinden, daß von der kühlen Objektivität und der feinen Beobachtungskunst des Lehrers ein Stück auf die Schüler übergegangen sei.

Wohl möchte man den Arbeiten da und dort einen etwas weiteren Horizont, eine weitere Ausdehnung wünschen; man fragt sich, warum uns Herr Kaerger nicht auch einen Blick in die Fabriken des Weilerthales thun läßt, warum Herr Janssen uns nicht über die soziale Organisation der Battastämme dadurch besser aufklärt, daß er auf das Mutterrecht, die gentilizische Verfassung der Malaien und derartiges zurückgeht, worüber wir neuerdings durch Morgan und andere Forscher so außerordentlich wichtige Aufklärungen erhalten haben. Aber andererseits wird doch kein Leser die Abhandlungen ohne das Gefühl umfassender Be-

Digitized by Google

lehrung aus der Hand legen. Und der Unbefangene wird sich sagen: jugendliche Kräfte zur Selbstbeobachtung sozialer Verhältnisse zu erziehen, ist so schwer, daß es vielleicht nur möglich ist um den Preis einer möglichst engen Begrenzung des Beobachtungsfeldes. Nur so können wir erwarten, daß junge Leute von 20—25 Jahren, ohne eigentliche Lebenserfahrung, mit nothwendig beschränkter Menschenkenntniß, eine durch subjektive Elemente, Theorien, vorgefaßte Meinungen nicht zu getrübte Darstellung der sozialen und staatlichen Wirklichkeit geben.

Zu solcher Betrachtung wird man vor allem durch den Gegensatz veranlaßt, in welchem die vierte Abhandlung zu den drei ersten steht. Der Verfasser ist unzweifelhaft sehr viel talentvoller als seine drei Kollegen; sein Thema ist geographisch und historisch ein sehr viel größeres; er schildert uns die 100jährige Geschichte der Baumwollindustrie einer ganzen Provinz, des Oberelsasses; auch er erzählt zu einem großen Theil Selbstgesehenes, Selbsterfragtes, aber er hat daneben umfassende Archivstudien, Studien über Zoll- und Handelsgeschichte gemacht. Sein Buch ist eine erhebliche Leistung, es reiht sich den ausgezeichneten ähnlichen Schriften von Thun, Sax, Schnapper-Arndt nach gewissen Seiten ebenbürtig an. Es hat ja auch bei seinem Erscheinen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Einen Theil dieses äußerlichen Erfolges verdankt es freilich der Reklame übereifriger Freunde des Verfassers, die in alle möglichen Zeitungen Lobartikel zu lanciren wußten. Im Interesse der Wissenschaft und der straßburger Universität, wie in dem der normalen Entwickelung des feinen und liebenswürdigen Verfassers wäre dieser ganze Zeitungsspektakel, wie die Ausnutzung des Buches zu politischen Parteizwecken besser unterblieben. Die Aufbauschung des Buches zu einer Angriffswaffe gegen das ganze deutsche bisherige Regierungssystem Möller-Manteuffel mußte den Verdacht erwecken, als ob das Buch in dieser Absicht geschrieben sei. Und so sehr wir überzeugt sind, daß dem Verfasser eine solche Tendenz nicht die Hauptsache war, so sehr ist doch ein großer Theil des Buches gefärbt durch subjektive Vorstellungen über Werth oder Unwerth des bisherigen Regierungssystems. Ueber dieses ein selbständiges wissenschaftliches Urtheil abzugeben, dazu fehlen dem Verfasser natürlich alle Elemente; das wird künftig einmal nur der abgeben können, der die gesammten Zentralakten der elsaß-lothringischen Verwaltung in Berlin und Straßburg durchgesehen hat. Die für den Verfasser in dieser Beziehung maßgebenden Vorstellungen sind die fables convenues, die in den mißmuthigen deutschen Beamten- und Professorenkreisen zirkuliren, welche seit Jahren statt des sog. milden ein strenges Regiment gewünscht hatten, welche vielfach, für ihre deutsche Heimath radikale und fortschrittliche Ideale im Busen tragend, für das Elsaß eine möglichst bureaukratische und drakonische Präfektenwirthschaft ersehnen.

Das sind die Brillen, durch die der Verfasser alles sieht und die alles färben. Daß er daneben sich bemühte, möglichst objektiv und wahrheitsgetreu das Elend der oberelsässischen Fabrikbevölkerung zu schildern, dieses Streben erkennen wir gern an; auch das möchten wir betonen, daß es ihm gelungen, die ganze Welt darüber aufzuklären, daß die Dinge dort schlimmer liegen, als man bisher annahm. Aber eine wirklich objektive, rein historische, nach allen Seiten gerechte und maßvolle Darstellung hat er uns doch lange nicht geliefert; dazu war die Aufgabe viel zu groß und zu schwierig, seine Beobachtungen und Materialien zu beschränkt, er selbst zu jung, viel zu sehr von politischen und jugendlich idealistischen Gefühlen, von einseitigen Doktrinen beherrscht. So weit sein Buch an schriftstellerischem Talent und Größe des Stoffes über den drei andern Abhandlungen steht, so weit bleibt es hinter ihnen zurück an abgeklärter wissenschaftlicher Objektivität. Es macht seinem Herzen alle Ehre, daß er sich unversehens aus dem Erzähler in einen Ankläger der Reichen und Mächtigen verwandelt; aber wer sich mit Leidenschaft wie er in die Stelle des Anklägers hineinversetzt, der bleibt, zumal in den Jahren des wallenden Blutes, kein gerechter Richter. Die bisherigen Darstellungen über die elsässische Baumwollindustrie waren einseitig, weil sie ihre Nachrichten nur aus Fabrikantenmund bezogen; er macht den umgekehrten Fehler, er hört und kennt die Fabrikanten nicht, sowenig wie die deutschen Beamten, über die er von oben herab urtheilt. Sein Urtheil ist an wesentlichen Stellen des Buches ein gänzlich unhistorisches: wenn er die Zustände der Kinderarbeit, die Einrichtung einer Hilfskasse geschildert, so fragt er nicht,

Digitized by Google

ob es ohne die Fabrik, ohne die Hilfskasse noch schlimmer stände, nicht, ob es anderswo besser sei, sondern er legt einen ganz abstrakt idealistischen Maßstab an, versichert uns, daß eine Invalidenpension von 180 Fr. unzulänglich sei, daß Brentano und Engel künftige Ideale einer auskömmlichen Versicherung aufgestellt hätten, die ganz anderes verlangten — und nun ist das Verdammungsurtheil fertig.

Als böhmischer Fabrikantensohn, der zwischen Spinnmaschinen aufgewachsen ist, verfügt er über ausgebreitete technische Kenntnisse, aber ausgebreitete soziale Beobachtungen an Industrien anderer Gegenden, solche an denen seiner Heimath scheinen ihm nicht zur Verfügung zu stehen. Er kennt nur das eine Ideal aus der Vorlesung und den Schriften seines Lehrers: die englische Fabrik, die in sozialer Beziehung ebenso sehr unter den Befehlen des Gewerkvereins als des Unternehmers steht. Unzweifelhaft ein berechtigtes Ideal, dem ein politisch reifes Volk, eine Arbeiteraristokratie an bestimmten Stellen, besonders in den Großstädten, sich annähern kann und soll. Aber ist daneben die patriarchalische Fabrikverfassung für viele Länder Europas, für ländliche Distrikte, für die Industrien mit einer schwachen Arbeiterbevölkerung, mit Frauen und Kindern nicht auch noch unvermeidlich und berechtigt? Giebt es für viele Verhältnisse zunächst einen andern Fortschritt als innerhalb dieser patriarchalischen Fabrikverfassung? Das übersieht der Verfasser gänzlich und verurtheilt daher alle Züge einer solchen Verfassung, weil sie mit seinem Ideal nicht stimmen, bedenkt aber nicht, daß sie innerhalb dieses Systems nöthig sind und heilsam wirken können, wie z. B. die Fesselung des Arbeiters durch Haus und Grundstück an die Scholle.

Der abstrakte Satz: jeder Arbeiter soll und muß selbständig gemacht werden, ist nur sehr cum grano salis wahr. Neun Zehntel unserer heutigen Arbeiter, zumal die jüngeren Leute, die Mädchen, vollends die Kinder bedürfen einer Leitung und Bevormundung. Auch der größere Theil der englischen Gewerkvereinsarbeiter lebt unter Vormundschaft, nämlich unter der der Vereinsleiter. Die Gewerkvereinsorganisation ist nicht an sich ein Ideal, sondern nur da, wo so viel Einsicht und soziale Zucht vorhanden ist, daß charaktervolle und tüchtige Leute, nicht Schreier, Agitatoren und Demagogen die Leitung erhalten. Wo man in der Fabrikverfassung die patriarchalische Vormundschaft des Unternehmers abstreift und im Namen der „Freiheit", der „Selbständigkeit" die tausende von innerlich doch nicht gereiften Elementen auf sich selbst stellt, da erzeugt man nur zunehmende sittliche Verwilderung, wo nicht die Vorbedingungen für die Entwickelung einer gesunden Gewerkvereinsbewegung da sind. Die Frage aber, ob sie im Elsaß vorhanden seien, wirft der Verfasser gar nicht auf. Es kommt ihm kein Zweifel, ob mit seinem Rezept, mit seinem Angriff auf die patriarchalische Fabrikverfassung, wenn er Erfolg hätte, etwas anderes gefördert und groß gezogen würde, als die wüsteste Sorte von sozialdemokratischer Agitation, aber nie das, was er erwartet, Gewerkvereine nach englischem Muster.

Daß das Buch in den Kreisen der elsässer Fabrikanten viel böses Blut macht, ist natürlich; es deckt die Schattenseiten eines patriarchalischen Regiments auf, das mit Härten und Mißbräuchen aller Art verknüpft ist, aber ohne ein Wort dafür zu haben, daß dieses System hier wenigstens theilweise seine Berechtigung habe, daß auch viele edle und humane Fabrikanten neben den harten und eigennützigen stehen und standen. Den Muth zu einer solchen Enthüllung muß man immer achten; und der objektive fernstehende Beobachter wird sich sagen: derartige Enthüllungen können nur von jugendlichen einseitigen, edeln Menschenfreunden ausgehen; ist in der Anklage übertrieben, so schadet das insofern nicht, als die Fabrikanten ja auf Regierung und Presse doch den überwiegenden Einfluß haben; die Anklage hat jedenfalls den guten Erfolg, daß sich die Schuldigen an die Brust schlagen, daß das öffentliche Gewissen geschärft wird, daß die wirklichen Mißbräuche an den Pranger gestellt, seltener werden.

Dies also zugegeben, müssen wir doch sagen, eine gereiftere, objektivere Darstellung hätte viel von dem bösen Blut vermeiden können, wenn der Ton etwas anders gegriffen wäre. C'est le ton. qui fait la musique.

Die grellen Mißstände, wie sie besonders Volz und Villermé aus der Zeit von 1845 bis 54 schildern, wie sie theilweise auch heute noch fortdauern, mußten mehr als Folge des Fabriksystems überhaupt erscheinen, nicht als Ergebnisse der

Digitized by Google

moralischen Qualitäten der mülhauser Fabrikantenfamilien. Es ist nicht gerecht, an diesen nur ihre Energie und Geschäftstüchtigkeit zu loben, sie mit der hartherzigsten Aristokratie der Welt, der venetianischen, zu vergleichen. Es steckt in diesen Dollfus, Mieg, Engel, Kästner, Schlumberger die ganze — auch moralische Tüchtigkeit des alamannischen Städtepatriziats, wie es in Basel so viele schöne Früchte gezeitigt. Leute wie Johann Dollfus sind eine Zierde des Menschengeschlechts; ich habe ihn schon zu Anfang der 60er Jahre kennen gelernt und bin damals von aufrichtiger Bewunderung für ihn erfüllt worden, die heute noch dieselbe ist. Es ist ein Maßstab, der menschliche Verhältnisse gänzlich verläßt, wenn man solche Leute nicht anerkennt, ihre kühnsten Thaten damit abfertigt, daß man sagt, „er hatte wenigstens den Muth, die Zustände in ihrer ganzen Erbärmlichkeit rückhaltlos aufzudecken". In der Partikel „wenigstens" liegt ein Fußtritt, den Dollfus nicht verdient hat.

Mit der Thätigkeit von Johann Dollfus und einigen andern edleren und humanitären Fabrikanten, welche hauptsächlich in der Zeit von 1850 bis 70 hervortreten, deren Wirksamkeit die Folge der ersten Enthüllungen über das Fabrikelend war, die in ihren Ideen berührt waren von den humanitären, sozialen und sozialistischen Strömungen des zweiten Kaiserreichs, erschöpft sich freilich in der Hauptsache das Lobenswerthe, was geschehen ist. Aber das ist nicht wenig. Es ist immer viel mehr, als was in vielen Gegenden Deutschlands und Oesterreichs geschehen ist. Um so mehr mußte das anerkannt, in Gegensatz zu dem gestellt werden, was Leute wie Häffely verbrochen haben. Es mußte das, was jene Männer gethan, nach dem Maßstab von 1850—60, nicht nach dem von 1887 gemessen werden. Daß seitdem ein Stillstand und Rückschritt eingetreten, das geben auch die tüchtigen Fabrikanten selbst zu. Der Präsident des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, Schlumberger, sagte schon vor Jahren einmal zu mir: „Unsere Väter haben 1850—70 energisch an der sozialen Reform gearbeitet, wir sind auf diesen Lorbeern eingeschlafen. In allen möglichen andern Fabrikdistrikten thut man jetzt mehr als bei uns."

Indem der Verfasser derartiges nicht anerkennt, indem er vielfach zeigt, daß er über die Persönlichkeiten nicht richtig orientirt ist[1]), bringt er sich selbst um einen Theil seines wohlverdienten Erfolges.

Auf die politische Seite des Buches gehe ich absichtlich nicht näher ein, das erforderte eine lange Erörterung. Nur die eine Bemerkung muß ich machen: es ist fast unbegreiflich, daß der Verfasser die Nichteinführung der deutschen Gewerbeordnung im Elsaß nur unter dem Gesichtspunkt der Fabrikantenbegünstigung sieht. Hätte er sich auch nur oberflächlich erkundigt, so hätte er wissen müssen, daß die Hauptschwierigkeit darin lag, daß mit voller Einführung derselben die deutsche Regierung ein Hauptmittel ihrer Macht und ihres Einflusses, wie es die französische Gewerbegesetzgebung in die Hände der Bureaukratie gelegt hat, verliert. Auch jetzt, da endlich und mit Recht die Gewerbeordnung eingeführt werden soll, macht es, wie ich höre, große Schwierigkeiten in allen möglichen Materien doch das alte französische, der Regierung günstigere Recht beizubehalten. Wer derartiges nicht kennt oder nicht sagt, dem wird man lassen können, daß er eine Doktordissertation ersten Ranges geschrieben habe; wenn er aber mit seinen praktischen Vorschlägen die Regierung hofmeistern will, so wird man nicht mit Unrecht sagen: Lieber Freund, davon verstehst Du nichts.

G. Sch.

1) Seine Bemerkung, der Oberpräsident von Möller sei manchesterlich gesinnt gewesen, ist ganz schief. Ich habe keinen höheren preußischen Beamten gekannt, in dem mir das Pflichtbewußtsein des Schutzes der Schwachen energischer entgegentrat.

Digitized by Google

ob es ohne die Fabrik, ohne die Hilfskasse noch schlimmer stände, nicht, ob es anderswo besser sei, sondern er legt einen ganz abstrakt idealistischen Maßstab an, versichert uns, daß eine Invalidenpension von 180 Fr. unzulänglich sei, daß Brentano und Engel künftige Ideale einer auskömmlichen Versicherung aufgestellt hätten, die ganz anderes verlangten — und nun ist das Verdammungsurtheil fertig.

Als böhmischer Fabrikantensohn, der zwischen Spinnmaschinen aufgewachsen ist, verfügt er über ausgebreitete technische Kenntnisse, aber ausgebreitete soziale Beobachtungen an Industrien anderer Gegenden, solche an denen seiner Heimath scheinen ihm nicht zur Verfügung zu stehen. Er kennt nur das eine Ideal aus der Vorlesung und den Schriften seines Lehrers: die englische Fabrik, die in sozialer Beziehung ebenso sehr unter den Befehlen des Gewerkvereins als des Unternehmers steht. Unzweifelhaft ein berechtigtes Ideal, dem ein politisch reifes Volk, eine Arbeiteraristokratie an bestimmten Stellen, besonders in den Großstädten, sich annähern kann und soll. Aber ist daneben die patriarchalische Fabrikverfassung für viele Länder Europas, für ländliche Distrikte, für die Industrien mit einer schwachen Arbeiterbevölkerung, mit Frauen und Kindern nicht auch noch unvermeidlich und berechtigt? Giebt es für viele Verhältnisse zunächst einen andern Fortschritt als innerhalb dieser patriarchalischen Fabrikverfassung? Das übersieht der Verfasser gänzlich und verurtheilt daher alle Züge einer solchen Verfassung, weil sie mit seinem Ideal nicht stimmen, bedenkt aber nicht, daß sie innerhalb dieses Systems nöthig sind und heilsam wirken können, wie z. B. die Fesselung des Arbeiters durch Haus und Grundstück an die Scholle.

Der abstrakte Satz: jeder Arbeiter soll und muß selbständig gemacht werden, ist nur sehr cum grano salis wahr. Neun Zehntel unserer heutigen Arbeiter, zumal die jüngeren Leute, die Mädchen, vollends die Kinder bedürfen einer Leitung und Bevormundung. Auch der größere Theil der englischen Gewerkvereinsarbeiter lebt unter Vormundschaft, nämlich unter der der Vereinsleiter. Die Gewerkvereinsorganisation ist nicht an sich ein Ideal, sondern nur da, wo so viel Einsicht und soziale Zucht vorhanden ist, daß charaktervolle und tüchtige Leute, nicht Schreier, Agitatoren und Demagogen die Leitung erhalten. Wo man in der Fabrikverfassung die patriarchalische Vormundschaft des Unternehmers abstreift und im Namen der „Freiheit", der „Selbständigkeit" die tausende von innerlich doch nicht gereiften Elementen auf sich selbst stellt, da erzeugt man nur zunehmende sittliche Verwilderung, wo nicht die Vorbedingungen für die Entwickelung einer gesunden Gewerkvereinsbewegung da sind. Die Frage aber, ob sie im Elsaß vorhanden seien, wirft der Verfasser gar nicht auf. Es kommt ihm kein Zweifel, ob mit seinem Rezept, mit seinem Angriff auf die patriarchalische Fabrikverfassung, wenn er Erfolg hätte, etwas anderes gefördert und groß gezogen würde, als die wüsteste Sorte von sozialdemokratischer Agitation, aber nie das, was er erwartet, Gewerkvereine nach englischem Muster.

Daß das Buch in den Kreisen der elsässer Fabrikanten viel böses Blut macht, ist natürlich; es deckt die Schattenseiten eines patriarchalischen Regiments auf, das mit Härten und Mißbräuchen aller Art verknüpft ist, aber ohne ein Wort dafür zu haben, daß dieses System hier wenigstens theilweise seine Berechtigung habe, daß auch viele edle und humane Fabrikanten neben den harten und eigennützigen stehen und standen. Den Muth zu einer solchen Enthüllung muß man immer achten; und der objektive fernstehende Beobachter wird sich sagen: derartige Enthüllungen können nur von jugendlichen einseitigen, edeln Menschenfreunden ausgehen; ist in der Anklage übertrieben, so schadet das insofern nicht, als die Fabrikanten ja auf Regierung und Presse doch den überwiegenden Einfluß haben; die Anklage hat jedenfalls den guten Erfolg, daß sich die Schuldigen an die Brust schlagen, daß das öffentliche Gewissen geschärft wird, daß die wirklichen Mißbräuche an den Pranger gestellt, seltener werden.

Dies also zugegeben, müssen wir doch sagen, eine gereiftere, objektivere Darstellung hätte viel von dem bösen Blut vermeiden können, wenn der Ton etwas anders gegriffen wäre. C'est le ton, qui fait la musique.

Die grellen Mißstände, wie sie besonders Volz und Villermé aus der Zeit von 1845 bis 54 schildern, wie sie theilweise auch heute noch fortdauern, mußten mehr als Folge des Fabriksystems überhaupt erscheinen, nicht als Ergebnisse der

Digitized by Google

moralischen Qualitäten der mülhauser Fabrikantenfamilien. Es ist nicht gerecht, an diesen nur ihre Energie und Geschäftstüchtigkeit zu loben, sie mit der hartherzigsten Aristokratie der Welt, der venetianischen, zu vergleichen. Es steckt in diesen Dollfus, Mieg, Engel, Kästner, Schlumberger die ganze — auch moralische Tüchtigkeit des alamannischen Städtepatriziats, wie es in Basel so viele schöne Früchte gezeitigt. Leute wie Johann Dollfus sind eine Zierde des Menschengeschlechts; ich habe ihn schon zu Anfang der 60er Jahre kennen gelernt und bin damals von aufrichtiger Bewunderung für ihn erfüllt worden, die heute noch dieselbe ist. Es ist ein Maßstab, der menschliche Verhältnisse gänzlich verläßt, wenn man solche Leute nicht anerkennt, ihre kühnsten Thaten damit abfertigt, daß man sagt, „er hatte wenigstens den Muth, die Zustände in ihrer ganzen Erbärmlichkeit rückhaltlos aufzudecken". In der Partikel „wenigstens" liegt ein Fußtritt, den Dollfus nicht verdient hat.

Mit der Thätigkeit von Johann Dollfus und einigen andern edleren und humanitären Fabrikanten, welche hauptsächlich in der Zeit von 1850 bis 70 hervortreten, deren Wirksamkeit die Folge der ersten Enthüllungen über das Fabrikelend war, die in ihren Ideen berührt waren von den humanitären, sozialen und sozialistischen Strömungen des zweiten Kaiserreichs, erschöpft sich freilich in der Hauptsache das Lobenswerthe, was geschehen ist. Aber das ist nicht wenig. Es ist immer viel mehr, als was in vielen Gegenden Deutschlands und Oesterreichs geschehen ist. Um so mehr mußte das anerkannt, in Gegensatz zu dem gestellt werden, was Leute wie Häffely verbrochen haben. Es mußte das, was jene Männer gethan, nach dem Maßstab von 1850—60, nicht nach dem von 1887 gemessen werden. Daß seitdem ein Stillstand und Rückschritt eingetreten, das geben auch die tüchtigen Fabrikanten selbst zu. Der Präsident des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, Schlumberger, sagte schon vor Jahren einmal zu mir: „Unsere Väter haben 1850—70 energisch an der sozialen Reform gearbeitet, wir sind auf diesen Lorbeern eingeschlafen. In allen möglichen andern Fabrikdistrikten thut man jetzt mehr als bei uns."

Indem der Verfasser derartiges nicht anerkennt, indem er vielfach zeigt, daß er über die Persönlichkeiten nicht richtig orientirt ist[1]), bringt er sich selbst um einen Theil seines wohlverdienten Erfolges.

Auf die politische Seite des Buches gehe ich absichtlich nicht näher ein, das erforderte eine lange Erörterung. Nur die eine Bemerkung muß ich machen: es ist fast unbegreiflich, daß der Verfasser die Nichteinführung der deutschen Gewerbeordnung im Elsaß nur unter dem Gesichtspunkt der Fabrikantenbegünstigung sieht. Hätte er sich auch nur oberflächlich erkundigt, so hätte er wissen müssen, daß die Hauptschwierigkeit darin lag, daß mit voller Einführung derselben die deutsche Regierung ein Hauptmittel ihrer Macht und ihres Einflusses, wie es die französische Gewerbegesetzgebung in die Hände der Bureaukratie gelegt hat, verliert. Auch jetzt, da endlich und mit Recht die Gewerbeordnung eingeführt werden soll, macht es, wie ich höre, große Schwierigkeiten in allen möglichen Materien doch das alte französische, der Regierung günstigere Recht beizubehalten. Wer derartiges nicht kennt oder nicht sagt, dem wird man lassen können, daß er eine Doktordissertation ersten Ranges geschrieben habe; wenn er aber mit seinen praktischen Vorschlägen die Regierung hofmeistern will, so wird man nicht mit Unrecht sagen: Lieber Freund, davon verstehst Du nichts.

G. Sch.

1) Seine Bemerkung, der Oberpräsident von Möller sei manchesterlich gesinnt gewesen, ist ganz schief. Ich habe keinen höheren preußischen Beamten gekannt, in dem mir das Pflichtbewußtsein des Schutzes der Schwachen energischer entgegentrat.

Digitized by Google

II. Zeitschriften.

39. Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Herausgegeben von Dr. Eduard Wiß. Band 90 2. Hälfte S. 97—212; Band 91 S. 1—239; Band 92 Seite 1—252: Band 93 S. 1—256; Band 94 S. 1—251. Berlin 1886, 1887. Herbig.

Band 90, 2. Hälfte. — Prof. J. Lehr setzt die S. 1—38 desselben Bandes 90 begonnene und von Laves in diesem Jahrbuche bereits besprochene gemeinverständliche Darstellung des Inhaltes von Marx' Werke „Das Kapital, Kritik der politischen Oekonomie" fort (S. 97—123) und beendigt diese Darstellung im 91. Bande (S 34—60).

Denjenigen Lesern der „Vierteljahrschrift", welche der Lektüre eines so schwer verständlichen Autors, wie es Marx ist, Zeit und Mühe nicht widmen wollen oder können, hat der Verfasser, der das Wesentliche aus jenem Werke klar wiedergegeben hat, unzweifelhaft einen Dienst erwiesen; aber in wissenschaftlicher Beziehung bietet seine Arbeit nichts Neues. Es wäre dieses allerdings nicht leicht gewesen, nachdem mit durchdringendem Scharfsinn Knies, Böhm-Bawerk und Lexis an die Prüfung der Marxschen Theorien gegangen sind. So bezeichnet z. B. Lehr den „Mehrwerth" als eine Folge wirthschaftlicher Produktion, der auch in einer sozialistisch eingerichteten Gesellschaft, wenn dieselbe Kulturfortschritte machen wolle, erzielt werden müsse; so tadelt er es, daß Marx nur „den Arbeiter" schlechthin im Auge habe; daß er die technischen Beziehungen zwischen Arbeiter und Maschine nur als Ergebniß der kapitalistischen Produktionsweise hinstelle u. s. w. —

Den zweiten Band des Marxschen Werkes, betitelt „Der Zirkulationsprozeß des Kapitals", bezeichnet Lehr als recht inhaltslos; an neuen Wahrheiten, zumal an solchen von grundlegender Bedeutung, sei in demselben wenig oder nichts zu entdecken; es scheine ihm fast, als ob dem Algebraiker Marx, der fortwährend über die Elemente der Mathematik stolpere, die Begriffe, welche er flüchtig aus mathematischen Werken zusammengerafft habe, zu falschen Führern bei seiner eigenen Dialektik würden. Schließlich wendet sich Lehr gegen G. Groß, welcher in diesem Jahrbuche (Band 10 S. 587 u. ff.) den zweiten Band des Marx'schen Werkes als „ein wissenschaftliches Werk allerersten Ranges" bezeichnet und Marx' außerordentlichen Scharfsinn gerühmt hatte. Scharfsinnig, sagt Lehr, sei Marx allerdings in hohem Grade gewesen, leider aber habe er seinen Scharfsinn gerade in dem zweiten Bande allzusehr auf eine Dialektik verwandt, welche doch schon mehr als eine Spielerei mit Begriffen und mit symbolischen Bezeichnungen denn als fruchtbringende Weiterentwickelung einer Wissenschaft erscheine. Wir meinen, daß Lehr hier wie in anderen Bemerkungen Groß gegenüber im Rechte sei. —

Dr. W. Schäfer bespricht (S. 124—138) „das wirthschaftliche Studium auf technischen Hochschulen". Diesem möge ein größerer Raum geschaffen werden. Schon 1868 habe Steinbeis, Präsident der württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe, für die „Lehre von dem Wesen und den Bedingungen eines gedeihlichen Geschäftsbetriebes" als ein weiteres Schulfach des angehenden Ingenieurs das Bürgerrecht unter den Doktrinen der technischen Akademien aller Art verlangt. Auch Schäfer glaubt, daß sich eine besondere Wirthschaftswissenschaft herausbilden werde, deren Pflege recht eigentlich Sache der technischen Hochschulen sei. Für diese „gewerbliche Betriebslehre" als „ökonomische Kunstlehre" giebt er einige Fingerzeige, denen wir einen großen Werth nicht beilegen können. —

Dr. Vinc. Goehlert: „Statistische Betrachtungen über biblische Daten" (S. 139—154). Die im Alten Testamente enthaltenen zahlreichen statistischen und insbesondere biologischen Daten haben den Verfasser zu dem Versuche angeregt, zu erforschen und ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die Lebenserscheinungen der Menschengattung und überhaupt die Bevölkerungsverhältnisse vor mehr als 3000 Jahren mit den Ergebnissen, wie sie die heutige Bevölkerungsstatistik liefert, im Einklang stehen. Aus den Büchern Moses' sucht er zu beweisen, daß die mittlere Lebensdauer der Israeliten nicht länger gewesen sei, als sie von bewährten Statistikern für einzelne europäische Völker berechnet werde. —

Digitized by Google

„Die Forderungen der Agrarier und die Grundrente" von Ed. Wiß bildet den Schluß der Abhandlungen des Bandes (S. 155—163). Ohne Anwendung der Statistik und daher in diesem Falle in wissenschaftlich unzureichender Weise bekämpft der Verfasser die Erhöhung der Getreidezölle. Erwähnen wir noch beiläufig, daß sich auf S. 156 ein verstümmeltes Zitat aus Rodbertus' Schrift „Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes" — „Sammeln wir uns unsere Rente!" — befindet, daß nach Wiß' Ansicht Ricardos Grundrententheorie „heute noch in laienhaften und akademischen Köpfen spukt", so wird man sich von der Gründlichkeit und Tiefe des Aufsatzes eine ungefähre Vorstellung machen können. —

Band 91. — S. 1—33: „Studien über Ungarns Staatsvermögen und Staatsbudget" von Dr. Karl Mandello in Budapest. Bekanntlich habe der ungarische Staat ein jährliches Defizit, und zwar nicht blos ein Kassengebahrungs-Defizit, sondern ein Ueberwiegen der Ausgaben über die Nettoeinnahmen des Staates. Nach allen logischen Begriffen müsse aber ein Gemeinwesen, welches jährlich für seine Erhaltung mehr ausgebe als einnehme, wenn es über ein reines Vermögen disponire, an diesem Vermögen eine stetige, im Laufe der Zeit empfindlich werdende Einbuße erleiden.

Nun zeigten die Schlußrechnungen des ungarischen Staatsrechnungshofes zu Anfang des Jahres 1877 als Reinvermögen des ungarischen Staates 130,8 Mill. fl. (868,5 Mill. fl. Aktiva, 737,7 Mill. fl. Passiva). 5 vollständig bereinigte Ausweise des Staatsrechnungshofes ergäben als Nettodefizite 77 Mill. fl. per ultimo Dezember 1882; hierzu kämen die Defizite pro 1883 und 1884. Betrachte man aber den Vermögensnachweis, welchen der Staatsrechnungshof für Ende Dezember 1884 vorgelegt habe, so zeige sich ein reines Staatsvermögen von 231 Mill. fl. (1750,6 Mill. fl. Aktiva, 1519,6 Mill. fl. Passiva). Es hätte also laut Staatsrechnungshof das reine Vermögen in diesen 7 Jahren nicht ab-, sondern um etwa 100 Mill. fl. zugenommen. Dies sei unmöglich.

Lange nach Ablauf des Gebahrungsjahres erschienen über den Staatshaushalt, über das Staatsvermögen, über die bei der Manipulation gemachten buchhalterischen Wahrnehmungen und über die Kontrolle der Staatsschulden die Schlußrechnungen. Dieselben würden vom ungarischen Staatsrechnungshofe dem Reichstage unterbreitet. Nachdem das diesbezügliche Elaborat gutgeheißen sei, würden bei Uebertragung der Finalziffer des Staatsvermögens auf die nächstjährige Gebahrung (muthmaßlich auf Grundlage der Bemerkungen der einzelnen Ressorts) neuerliche Korrekturen an den inventarisirten Werthen vorgenommen und diese amendirten Ziffern — nicht die Schlußrechnungsziffern — kämen als Anfangsziffern für das nächstjährige ähnliche Operat in Anwendung. In diesen Nachtragskorrekturen läge nun hauptsächlich der Schlüssel zur Lösung der angedeuteten Widersprüche, was der Verfasser in eingehender Weise darthut. An die buchhalterische Verbesserung, welche nicht blos formaler Natur sei, sondern durch den der Bewerthung des Staatsvermögens zu Grunde gelegten einheitlichen Schlüssel tief in die Staatswirthschaft selbst einzugreifen berufen sei, müsse sich auch eine nicht aus den Zahlen als solchen, sondern aus der Natur der Defizite hervorgehende wirthschaftliche Reform anschließen, wenn die Krankheitserscheinung des chronischen Defizits in Ungarn verschwinden solle. In erster Linie sei vom Finanzministerium dahin zu wirken, daß die Börsenverluste des ungarischen Staates nicht wiederkehren, zum mindesten nicht in jener enormen Höhe, in welcher sie in den letzten Jahren regelmäßig zu Tage getreten seien. Der Nettoertrag der Staatsbahnen, der Staatsforsten usw. müsse gehoben werden; ferner wünscht Mandello, daß mit den die Staatsgarantie genießenden Eisenbahnen ein Arrangement, vielleicht durch Zugeständnisse bezüglich der Bahnnetzvervollkommnung, getroffen würde, damit der ungarische Staat sich der durch die gewährte Zinsengarantie erwachsenen ungeheueren Last entledige.

Lasse man die Dinge weiter so fortgehen, wie sie bis jetzt gegangen seien, so müsse die drohende Gefahr einer finanziellen Krisis unabweislich über Ungarn hereinbrechen, obschon die Rechnungsausweise eine allerdings von niemandem ernst genommene Verschleierung dieser Verhältnisse versucht hätten. —

In der auf Lehr folgenden Abhandlung (S. 129—164) bespricht Max Wirth mit unnöthiger Breite und unter Mittheilung vieler, dem Leser seiner „Geschichte

Digitized by Google

der Handelskrisen" bekannten Thatsachen die „Ursachen der gegenwärtigen Geschäftsstockung". Der Beweis, welchen Robert Giffen, der Direktor des statistischen Bureaus des englischen Handelsamtes, zu führen gesucht habe, daß der gegenwärtige tiefe Stand des Preises der meisten Waaren von einer Steigerung des Goldwerthes herrühre, sei nicht gelungen. Wirth glaubt die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß bezüglich der Geschäftsstockung zwar allgemeine Ursachen in Wirkung seien, welche im Verkehr aller oder der meisten Länder sich bemerklich machten, daß aber in jedem einzelnen Lande noch lokale Ursachen hinzukämen, durch deren zufällig gleichzeitiges Zusammentreffen die Kalamität einen so allgemeinen Charakter habe annehmen können. Unter die allgemeinen Ursachen rechnet er: 1. Die handelspolitische Reaktion. 2. Das Sinken des Silberpreises und die daraus hervorgegangene Unsicherheit in den Währungsverhältnissen der verschiedenen Länder. 3. Die Nachwehen der Handelskrisis und die dadurch erzwungene Einschränkung des Verbrauches aller Luxuswaaren. 4. Die Vermehrung der Konkurrenz der amerikanischen und indischen Getreideproduzenten, in Verbindung mit reichen europäischen Ernten. 5. Die orientalischen Wirren. 6. Die Abnahme des Eisenbahnbaues in Europa. 7. Die umfassenden Konversionen und Zinsreduktionen und die daraus, sowie aus den Bankerotten der Türkei, Aegyptens und vieler amerikanischen Staaten und Aktiengesellschaften hervorgegangene Einkommenschmälerung der Kapitalisten. Lokale Einflüsse verschlimmerten die schon im allgemeinen bedrückte Lage: in Frankreich die Verheerungen der Reblaus, in Großbritannien die irische Frage usw. Ueberhaupt bestehe in der modernen Wirthschaft eine große Gefahr darin, daß die mit Kollektivkapital und wissenschaftlich gebildeten Technikern ausgerüstete Großindustrie durch den Gebrauch sinnreicher Maschinen und Produktionsmethoden, deren Bedienung auch bloßen Handlangern sehr bald gelehrt werden könne, imstande sei, in der kurzen Frist von 1 oder 2 Jahren die Produktion zu verdoppeln und zu verdreifachen, während die Konsumtion unmöglich in diesem Maßstabe folgen könne, weil ja auch in den blühendsten Ländern die Bevölkerung sich jährlich nur um 1% vermehre. Diese Erscheinung sei eine Gefahr für das Gleichgewicht der Wirthschaft, welche kaum durch die Gesetzgebung zu verhüten sei: denn wollte man die Errichtung neuer Fabriken durch Wiedereinführung des Konzessionswesens zu hemmen suchen, so würde das Uebel noch vermehrt werden, weil dann das Publikum, von dessen Ersparnissen die neuen Anlagen geschaffen würden, sich auf die Vormundschaft der Regierung verließe, statt selbst zu prüfen. (Der Einwand, die Kapitalverschwendung würde event. größer denn gegenwärtig sein, ist aber gerade der schwächste.) Nur zwei wirksame Mittel giebt es nach Wirth, um die Gefahr der Ueberproduktion zu mindern: das eine Mittel sei die vollständige wirthschaftliche Freiheit, das zweite Mittel sei die Uebernahme einer Anzahl großer Verkehrsanstalten und Bergwerke durch den Staat.

Zur Hebung des Vertrauens und der Unternehmungslust empfiehlt Wirth den Bau von Eisenbahnen, Pferdebahnen, Kanälen und Wasserwerken, Flußregulirungen, Be- und Entwässerung von Ländereien, Beforstung der Gebirge, Gas- und Heizungs-Einrichtungen, Anstalten für elektrische Beleuchtung, hydraulische, pneumatische, elektrische und Dampfkraft-Transmissionen, die Einrichtung und Vermehrung von Dampfschifflinien, Aufschluß neuer Bergwerke, Steinölbrunnen, Steinbrüche, Torfgruben ꝛc. in mehr als gewöhnlichem Umfange. Sie alle könnten zu einem so billigen Preise hergestellt werden, wie es zu keiner Zeit dieses Jahrhunderts möglich gewesen wäre und wahrscheinlich in Zukunft selten möglich sein würde. —

Der Aufsatz von Nordmann „Handwerksordnung und Unordnung" (S. 165—172) wärmt bekannte Dinge aus der Geschichte des Gewerbewesens wieder auf. Schließlich plädirt der Verfasser für Vorgehen der Gesetzgebung gegen Kurpfuscherei und den Handel mit Geheimmitteln. —

Ueber „Gewerbepolitische Strömungen in Oesterreich-Ungarn" berichtet Dr. Zeller (S. 173—189). Wie man in Deutschland durch die sogenannte Reform der Gewerbeordnung die Grundlage jeder modernen wirthschaftlichen Entwicklung, die Gewerbefreiheit, erschüttert habe, so hätten auch in Oesterreich Strömungen die Oberhand gewonnen, welche im Banne der veralteten Zunftverfassung Rettung vor wirklichen und eingebildeten Mißständen im Gewerbewesen erblickten. Der

Digitized by Google

Verfasser durchgeht nun im einzelnen die österreichische Gewerbenovelle von 1883 und das ungarische Gewerbegesetz von 1884. Ueber die erstere hat bereits Sax in diesem Jahrbuche (Bd. 7 S. 867 u. ff.), über das letztere hat Heltai (Bd. 8 S. 1117 u. ff.) gehandelt.

Nach Ansicht Zellers fehlt den Gewerbetreibenden in Oesterreich und Ungarn die gründliche Fachbildung und das Verständniß für die technischen Hilfsmittel. Durch das neue Gewerberecht würden die Schäden des gewerblichen Lebens nicht an der Wurzel gefaßt. Das Handwerk müsse den Kampf mit der Fabrikproduktion aufnehmen und könne ihn durchfechten, wenn freie genossenschaftliche Vereinigungen mit zeitgemäßen Neuerungen überall entstünden. Auf weitem Gebiete eröffne sich hier den freiwilligen Korporationen ein Feld segensreichen Wirkens durch Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in vereinter Thätigkeit, An- und Verkauf der Rohstoffe auf gemeinschaftliche Rechnung, Sicherung der Zukunft der Korporationsmitglieder durch Errichtung von Alters-, Kranken- und Sterbe-Unterstützungskassen, Konstituirung von Vorschuß- und Kreditvereinen usw. Biete dann noch der Staat dem Handwerker durch besondere Organe, wie Volkswirthschaftsräthe und Gewerbekammern, hilfreiche Hand und schreite die Gesetzgebung mit strengen Maßregeln gegen die Waarenverschleuderung und das Konkursmachen ein, dann werde sich das Handwerk wieder zu dem emporschwingen, was es in früherer Zeit gewesen sei. — Es ist leicht, nationalökonomische Rezepte (wie oben geschehen) zu verschreiben: wie aber, wenn der Kranke die Heilmittel nicht annehmen will? Hiermit beginnt erst die Schwierigkeit des Problems. Und auch hier wie anderwärts ist die Frage eben die, ob die Umbildung psychischer Faktoren auf dem langsamen, oft sehr langsamen, aber sicheren Wege der Sitte oder auf dem schnellen, aber oft zwecklosen und gefährlichen Wege des Rechts angestrebt werden soll. Bei der Entscheidung fällt insbesondere die Volksindividualität schwer in die Wagschale. —

In einem vorzüglich geschriebenen Aufsatze giebt W. Schweitzer in Joinville (Südbrasilien) Mittheilungen über „Die Eisenbahnen in Brasilien“ (S. 190—280). Seitdem am 30. April 1854 in Brasilien der erste Dampfzug brauste, habe dort das Eisenbahnwesen nicht die Ausdehnung gewonnen, die ein so früher Anfang verheißen hätte. Der Grund sei der Kapitalmangel dieses Reiches gewesen. Seit dessen Unabhängigkeit sei England Compagnon und aushelfender Banquier gewesen und englisches Kapital mußte auch beim Eisenbahnbau aushelfen. Schweitzer schlägt das in Brasiliens Eisenbahnen steckende britische Geld auf rund 18¼ Mill. Pf. St. an. Seit der Beendigung des Krieges gegen Paraguay könne man von einem Aufschwunge des Eisenbahnbaues in Brasilien sprechen. Seit dieser Zeit nämlich habe sich auch französisches Kapital, in höherem Maße aber einheimisches in brasilianischen Schienenunternehmungen versucht. Wenn dem Verfasser die Frage vorgelegt würde, ob und wo in Brasilien sich ein Feld für neue Eisenbahnunternehmungen fände, so müßte er immer wieder auf das Innere der südlichen Provinzen S. Paulo, Paraná, S. Catharina bis nach Rio Grande do Sul hin verweisen. Hier gebe es natürliche Produkte für den Export, hier gebe es freies Land für Ansiedler, hier gebe es günstiges Bauterrain, reichliche Bewässerung und eine für den Weltverkehr vortheilhafte Lage zwischen dem Ozean und dem Paraná-Strome. Bei dieser ganzen Auseinandersetzung habe dem Verfasser immer der Gedanke vorgeschwebt, daß deutsches Kapital dort seine Unternehmungslust bethätige und die deutsche auf Lieferung von Eisenbahnbedürfnissen eingerichtete Industrie beschäftigen möchte. Riskanter sei diese Spekulation nicht, als die in Südsee-Plantagen und in ost- und westafrikanischer Kolonisation. —

Band 92. — Rechtsanwalt Oskar Asemissen in Detmold befürwortet in dem Aufsatze „Ackerbau und Industrie“ (S. 1—19) die engste Verbindung des Ackerbaues mit der Industrie. Das flache Land müsse für die Industrie erschlossen, diese dem Ackerbau soweit nur irgend möglich zugänglich, dienstbar und nutzbar gemacht werden. Auch dem Landbewohner müsse Gelegenheit zur Ausbildung in den Gewerben gegeben werden usw. Bis das vom Verfasser in Umrissen gezeichnete Phantasiegebild Realität erlangt, wird es wohl noch lange dauern. —

Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz erörtert (S. 20—31) „Die Unfallsentschädigung der Arbeiter im Gebiete des französischen Rechts“. Nach Ansicht

Digitized by Google

des Verfassers sind die Arbeiter im Geltungsgebiete des code Napoléon mit der Unfallsentschädigung dank der Rechtsprechung zufrieden gewesen. Ob diese Auffassung nicht zu optimistisch ist? —

Es folgt: „Aus einem schwäbischen Reichsstifte im vorigen Jahrhundert" von Amtsrichter a. D. P. Beck in Ravensburg (S. 32—64 und S. 113—152). Es sind dies kulturhistorisch nicht uninteressante Aufzeichnungen eines Mönches der ehemaligen Prämonstratenser-Reichsabtei Schussenried in Oberschwaben. —

Die Vorschläge von H. Nordmann über „Inländische Kolonisation" (S. 153—169) verdienen Beachtung, insbesondere die Ansichten über die zweckmäßige Größe eines Bauernhofes. Die gegen das „Rentengut" vom Verfasser vorgebrachten Gründe scheinen uns nicht durchschlagend zu sein. —

Eduard Wiß bespricht in dem Aufsatze „Die Besteuerung des Branntweins" (S. 170—187) den s. Z. im deutschen Reichstage eingebrachten Branntweinmonopol-Entwurf und den in der folgenden Session eingebrachten Branntweinsteuer-Gesetzentwurf in einseitiger und durch den politischen Parteistandpunkt ersichtlich beeinflußter Weise. —

Band 93. — Wiß behandelt (S. 1—43) „Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen der Bevölkerung in den Großstädten". „Die ursprüngliche Ursache des Hochbaues der Wohnhäuser und des mangelnden Baues für kleine Wohnungen sei von schicksalsvoller Bedeutung für die ganze soziale und wirthschaftliche Entwickelung unserer Großstädte: der so hoch gesteigerte Baustellenpreis; gegen dieses Eigenthumsmonopol müßten selbst die strengsten Vertheidiger des Eigenthumsrechtes Front machen, weil es ein gemeinschädliches Monopol sei. Der hohe Baustellenpreis zwinge die Bauunternehmung zu jener Form des Wohnungsbaues, er erzeuge die Wohnungsnoth an kleinen Wohnungen, die unerträgliche Tyrannei der Vermiether in den Miethkontrakten, die Willigkeit der Hypothekenbanken, ausreichende Gelder nur zum Bau für herrschaftliche Wohnungen zu geben und andere Uebelstände. Alle auf die Wohnungsnoth bezüglichen Schriften, welche der Verfasser gelesen habe, sozialistische und — wie Wiß statt „individualistische" sagt — „von Anhängern unserer reinen Wissenschaft", seien darin einig, daß die Frage der Wohnungsnoth lediglich durch das Spiel der freien Konkurrenz nicht gelöst werden könne. Ob der Staat im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt einer großen Stadt auch das Recht der Enteignung zum Gesetze machen dürfe, sei eine wohl aufzuwerfende Frage. Das einzige Mittel, diesem Monopol seinen schärfsten Stachel zu nehmen, eine städtische Grund- und Gebäudesteuer nach dem Verkaufswerth der Grundstücke, sei ein Gedanke noch viel zu hoch für die maßgebenden Geister der Gesetzgebung. —

„Das Merinoschaf und der Wollzoll. Mit Benutzung der nachgelassenen Papiere des Ministers v. Schön von einem Ostpreußen." I und II (S. 44—74 und S. 149—164) Der Verfasser, nachdem er die Bestrebungen behufs Einführung eines Wollzolles gegeißelt, sagt, er wolle den positiven Nachweis führen, daß der Niedergang der Preise, welche für die heimische, einst so hochberühmte Wolle gezahlt worden, und die Ungunst, mit welcher die Fabrikanten heute dieser Wolle begegnen, die überseeische Wolle ihr vorziehend, selbst verschuldet sei. Er wolle den Schafzüchtern den Beweis dafür führen, daß sie den Schutzzoll nicht brauchen, um das „goldene Vließ", das die Väter stolz und reich gemacht habe, wiederzugewinnen, wenn sie sich dazu entschließen würden, die seitdem begangenen Fehler wieder gut zu machen und auf diejenigen Wege zurückzukehren, auf denen die Väter gewandelt und zu notorischem Reichthum gelangt seien. Der Verfasser theilt dann verschiedene Briefe von und an Schön mit, welche dessen Verdienste um die Hebung der preußischen Schafzucht darthun. Wir nehmen an, daß der Verfasser noch eine Reihe weiterer Artikel behufs Erfüllung seines Versprechens wird folgen lassen, denn sonst wäre das letztere nicht erfüllt. —

In einer lesbaren Abhandlung bespricht Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz unter dem Titel „Aus dem Verbrecherbudget des Deutschen Reichs" (S. 75—93) die kriminalstatistischen Erhebungen der Jahre 1882—1884. Hervorgehoben mag die Bemerkung des Verfassers werden, daß das geltende deutsche Strafrecht in einseitiger Berücksichtigung einer doktrinären Ansicht den Rückfall nur bei gewissen Vermogensdelikten beachtlich gefunden habe, während beispielsweise die Intensität, mit welcher der Rückfall bei den Verbrechen der Sittlichkeit herrsche, kaum geringer

Digitized by Google

sein dürfte als bei dem Diebstahl. Es sei bedauerlich, daß das Interesse der Regierungskreise sich im Augenblicke dieser brennenden Frage nicht in dem Grade zuwende, wie es nöthig sei, wenn man nicht nur der Landplage des Vagabundenthums, sondern auch dem Verbrecherthum mit entschiedener und rücksichtsloser Schärfe entgegentreten wolle. —

E. F. (Fitger) berichtet über „den neuen bremer Freihafen, die Ausführung des Baues und Ausstattung für den Betrieb" (S. 129—148): Mittheilung vieler Letails über Umfang und Art der Lagereinrichtungen u. dgl. m. —

„Die gesundheitswirthschaftlichen Uebelstände der kleineren Wohnungen in den Großstädten" von Wiß (S. 165—190). Der Verfasser erörtert ausführlich nach neueren Forschungen und auf Grund seiner Erfahrungen als praktischer Arzt die physikalischen Ursachen ungesunder Wohnungen: die Wasserverdunstungen durch feuchte Wände, namentlich in Neubauten, die Luft unreinen Bodens, auf dem das Haus steht u. a. m. —

Band 94. — „Der Einfluß der Gesetzgebung auf die Wohnungsnoth" von Wiß. Mittheilung vieler Lesefrüchte in Bezug auf die englische, amerikanische (insbesondere newyorker), französische, badische Sanitätsgesetzgebung. Eingehend bespricht alsdann Dr. Wiß die berliner Kanalisation und die neue berliner Bauordnung, gegen die er einige berechtigte und viele unberechtigte Einwendungen macht. Seine Ansicht, daß gegen das Zunehmen natürlicher Uebelstände sich die wirthschaftliche Intelligenz und Kraft und der Gemeinsinn der Bürger selbst helfen müsse, scheint uns mit seinen früheren Ansichten über das Eigenthumsmonopol, die Expropriation usw. in unlöslichem Widerspruche zu stehen. —

Dr. Georg Winter: „Hat die Schule eine nationale und politische Aufgabe?" (S. 39—55). Der Verfasser bejaht diese Frage und wünscht, daß dem Schüler der höheren Lehranstalten auch die Grundlinien unseres eigenen Verfassungs- und Verwaltungslebens an der Hand etwa der Verfassungsurkunde und ähnlicher authentischer Aufzeichnungen gelehrt würden. Dr. Winter hält es für möglich, daß dies geschehe, ohne daß die politischen Meinungskämpfe in die Schule hineingetragen zu werden brauchten. —

Friedrich Knapp: „Kulturgeschichtliche Erinnerungen eines alten Soldaten aus dem 18. Jahrhundert" (S. 56—82). Die hier über die Einnahme der Ballei des deutschen Ordens Mergentheim durch die Württemberger im Jahre 1809 gemachten Mittheilungen verdienen Beachtung. —

Den Schluß der Abhandlungen des Bandes bildet: „Die Vorschläge und Versuche der Privatwirthschaft, dem Mangel an kleinen und gesunden Wohnungen in den großen Städten abzuhelfen", von Dr. Eduard Wiß (S. 145—198). Der gemeinschädlichen Bauspekulation wäre nach Ansicht des Verfassers leicht die Krone ausgebrochen, wenn die Bauordnung eine Bestimmung festsetzte, daß in dem ersten unbebauten Ring der Stadt nur zweistöckige Wohngebäude (event. mit Mansardenstuben im Dach für die Dienstboten), je nach der Frontlänge des Hauses mit 1 oder 2 Wohnungen, und im zweiten unbebauten Ring der Stadt nur Einzelwohnungen gebaut werden dürften. Die Dauerhaftigkeit der Gesundung, die positive Aufgabe bleibe immer die Wohnungsreform im Sinne der Einzelwohnung und deren Erwerbung als Eigenthum. Der Verfasser hegt die Ueberzeugung, daß alle Gesellschaften, welche einen Gewinn oder wenigstens die land- und zeitgemäße Rente den Unternehmern einbringen, einen weit mächtigeren und fruchtbareren Keim rascher und großer Verbreitung in sich bergen, als die wohlthätigen und mit pekuniären Opfern verbundenen. Es folgen dann eingehende Mittheilungen über deutsche, namentlich berliner Wohnungsverhältnisse und über persönliche Erlebnisse des Verfassers bei Baugesellschaften. Bezüglich Berlins wünscht Dr. Wiß, daß die Stadt nicht nur für Arbeiterwohnungen städtischen Grund und Boden zu billigen Preisen (an Genossenschaften) zur Verfügung stelle, sondern selbst Wohnungen für Arbeiter und kleine Leute baue. Er habe dagegen kein prinzipielles Bedenken, weil dies einem Nothstande wie dem herrschenden gegenüber ganz im Kreise der Aufgaben liege, wo die Gemeinde an die Stelle der unzureichenden Privatwirthschaft treten könne. Auch Fonds, namentlich von denen der Sparkasse, solle die Stadt an derartige gemeinnützig wirkende Baugesellschaften als unkündbare, aber allmählich zu amortisirende Hypothek

Digitized by Google

geben. Der Verfasser giebt schließlich eine Beschreibung eines Normalhauses, welches er als Muster der geringsten Einzelwohnung entworfen hat; den Situationsplan fügt er (S. 193) hinzu. Er erwartet von einer Wohnungsreform im Sinne des Einzelwohnhauses eine wirthschaftliche und sittliche Hebung der unteren Klassen und wünscht die Bildung von Aktiengesellschaften, die aber nicht mehr als 5% Dividende vertheilen dürften. Mit einer durchgreifenden Wohnungsreform, die eine große Zahl schuldenfreier Haus- und Grundbesitzer zu schaffen vermöchte, seien auch feste wirthschaftliche Mittelpunkte für den Haushalt der Familien gewonnen, welche im Strom der beweglichen Werthe, ja oft im Sturm gefährlicher Krisen, den Schwachen Sicherheit und Zuflucht, den Kräftigen und Strebsamen einen festen Punkt zum wirthschaftlichen Emporkommen geben würden. —

Dr. K. Mamroth.

Eingesendete Bücher.

127. **Aktiengesellschaften**: Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert durch Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrath in Leipzig, und Wilhelm Freiherr von Pechmann, Rechtskonsulent der Bayrischen Handelsbank in München. Erste Lieferung. Leipzig 1887, Roßberg. gr. 8°. 96 S. 1,60 Mark.

128. **Altersversorgung**: Mittheilungen für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirke. Nr. 5. Jahrgang 1887. Referate über die beabsichtigte Alters- und Invalidenversorgung. 8°. 104 S.

129. **Armenpflege**: Die Beschäftigung der Arbeitslosen. Die Organisation der offenen Armenpflege. Der Werth allgemeiner Waisenanstalten. — Viertes Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 145 S.

130. **Armenwesen**: Gutachtliche Aeußerungen von 77 deutschen Armenverwaltungen über Anstalts- und Familienverpflegung von Waisen- und anderen der Armenpflege anheimfallenden Kindern. Zusammengestellt von Dr. Viktor Böhmert. Referat für den Armenpfleger-Kongreß 1887. Dresden 1887, Verl. d. armenstatist. Büreaus d. deutschen Vereins f. Armenpflege ꝛc. 2°. 33 S.

131. **Aschrott**, Dr. P. F., Amtsrichter: Strafensystem und Gefängnißwesen in England. Berlin, Guttentag 1887. 8°. 311 S.

132. **Bayern**: Die Ergebnisse der Unterrichtsstatistik im Königreich Bayern für das Jahr 1884/85. LII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgegeben vom königl. statistischen Bureau mit textlicher Bearbeitung von dessen Vorstand Karl Rasp, Regierungsassessor. München 1887, Mühlthaler. gr. 8°. 229 S.

133. **Berthold**, G., Dr.: Die Entwicklung der deutschen Arbeiterkolonien. 3. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 56 u. XCVIII S.

134. **Blenck**, E., Direktor des k. preuß. Statist. Büreaus: Die geschichtliche Entwicklung, die gegenwärtige Lage und die Zukunft der Stenographie. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Statistischen Büreaus 1887. Berlin 1887, Koebke. Fol. 14 S.

135. **Blümcke**, Dr. O., Oberlehrer: Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen. Festschrift der Gesellschaft f. pommersche Geschichte u. Alterthumskunde f. die XVII. Versammlung d. Vereins f. hansische Geschichte. Stettin 1887, Hessenland. 8°. 192 S.

Digitized by Google

136. **Boeckh**, Dr. R., Direktor d. Statist. Büreaus der Stadt Berlin: Heft XXVIII der Arbeiten des VI. internationalen Kongresses für Hygiene u. Demographie zu Wien 1887. Drittes Thema: Die statistische Messung des Einflusses der Ernährungsweise der kleinen Kinder auf die Sterblichkeit derselben. (Statistisches Material aus Berlin.) Bericht, erstattet von —. Wien 1887. gr. 8°. 48 S. m. 3 graph. Darstellungen.

137. **Bornhak, Konrad**: Die Kreis- und Provinzialordnungen des preußischen Staates (für die 6 östlichen Provinzen, sowie für Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen) nebst den Dotationsgesetzen. Synoptische Ausgabe mit erläuternden Anmerkungen. Berlin 1887, Heine. kl. 8°. 280 S.

138. **Bremen**: Jahresbericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit im Jahre 1886/87, erstattet an den Gewerbe-Konvent am 23. Mai 1887. Bremen 1887, Broom. 8°. 45 S.

139. **Breslau**: Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1886. Breslau 1887, Gutsmann. 8°. 284 S. nebst Tabellen.

140. **Breslau**: Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Breslau für drei Etatsjahre vom 1. April 1883 bis 31. März 1886. Breslau 1887, Graß, Barth & Co. gr. 8°. 463 S.

141. **Breslauer** Statistik: Im Auftrage des Magistrats von Breslau herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. IX. Serie, 3. Heft S. 130—328 und X. Serie, 1.—5. Heft S. 1—482. Breslau 1887, Morgenstern. gr. 8°. Preis des Heftes $2^1/_2$—3 Mark.

142. **Buchenberger, A.**, Ministerialrath: Zur landwirthschaftlichen Frage der Gegenwart. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 170 S.

143. **Bücher, Karl**: Von den Produktionsstätten des Weihnachtsmarktes. Vortrag zu Basel. Basel 1887, Schwabe. 8°. 37 S.

144. **Bueck, H. A.**: Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausgegeben von dem Vereinsvorstande. Redigirt von —. Nr. 7 und 8 1887. (Mit einem Aufsatze: Alfred Krupp und die Entwicklung der Gußstahlfabrik in Essen, 60 S.) Düsseldorf 1887, A. Bagel. 8°. S. 202—325.

145. **Chemnitz**: Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu —. 1886. Chemnitz 1887, Focke. gr. 8°. 428 S.

146. **Dasbach, G. F.**, Kaplan, Schriftführer des trierischen Bauern-Vereins: Der Wucher im trierischen Lande. Trier 1887, Verlag der Paulinus-Druckerei. 8°. 41 S.

147. **Economic.** Science — Discussion by R. T. Ely and other authors New-York 1886, Science Company. kl. 8°. 135 S. 0,5 Dollars.

148. **Economie politique.** Revue d' — Comité de Rédaktion: Gide, Jourdan, Villey, Duguit. Janvier-Février 1887. Première Année, No. 1. Paris, Larose & Forcel. gr. 8°. 107 S.

149. **Eger, Georg**, Dr. jur., Regierungsrath: Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. Erster Band. Breslau 1887, Kern. 8°. 492 S. 12 Mark.

150. **Exner, A. H.**, Bankdirektor, s. Z. Delegirter des deutschen Eisenbahnkonsortiums für China: Die Einnahmequellen und der Kredit Chinas nebst Aphorismen über die deutsch-ostasiatischen Handelsbeziehungen. Berlin 1887, Asher & Co. 8°. 71 S.

151. **Fabrikinspektion**: Jahresbericht der kgl. sächsischen Gewerbe- und Berginspektoren für 1886. Zusammengestellt im k. sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1887, Lommatzsch. 8°. 301 S.

Digitized by Google

152. **Freiberger, Gustav**, k. k. Steuerinspektor: Handbuch der österreichischen direkten Steuern in systematischer Darstellung. Wien 1887, Manz. gr. 8°. 445 S. 7,20 Mark.

153. **Friedmann, Fritz**, Dr., Rechtsanwalt beim Landgericht Berlin I: Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, ihre Vorzüge und Schäden. Berlin 1887, Heine. kl. 8°. 67 S.

154. **Gerland, Otto**, Dr., Polizeidirigent in Hildesheim: Die in der Provinz Hannover gültigen landespolizeilichen Bestimmungen, zusammengestellt von —. Hannover 1887, Norddeutsche Verlagsanstalt. 8°. 546 S. 7,50 Mark.

155. **Gesundheitswesen**: Gesammtbericht über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein, die Jahre 1883, 1884 und 1885 umfassend. Erstattet von Dr. J. Bockendahl, Regierungs-Medizinalrath. Kiel 1887, Schmidt & Klaunig. 4°. 229 S.

156. **Gluth, Oskar**, Dr.: Die Lehre von der Selbstverwaltung im Lichte formaler Begriffsbestimmung. Leipzig 1887, Freytag. 8°. 156 S.

157. **Goldschmidt**, L., Dr., Professor in Berlin: Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur preußischen und deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart 1887, Enke. gr. 8°. 451 S.

158. **Grotefend, G. A.**, Regierungsrath: Das gesammte preußisch-deutsche Gesetzgebungsmaterial. Die Gesetze und Verordnungen nebst den Erlassen, Reskripten, Anweisungen und Instruktionen der preußischen und deutschen Centralbehörden, sowie Theorie und Praxis des Reichsgerichts und des preußischen Ober-Verwaltungsgerichts. Jahrgang 1886. Düsseldorf 1887, Schwann. gr. 8°. 394 und 113 S.

159. **Gruber, Ignaz**: Die Haushaltung der arbeitenden Klassen. Staatswissenschaftliche Studien. I. Bd. 4. Heft. Hrsg. von Prof. Dr. L. Elster in Königsberg. Jena, Fischer. gr. 8°. 173 S.

160. **Grundstück-Zusammenlegungen**: Statistische Mittheilungen über die — im Königreiche Sachsen vom Jahre 1833 bis zum 30. Juni 1887. Bearbeitet bei der Kreishauptmannschaft Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Supplementheft der Zeitschrift des k. sächs. Statist. Büreaus. XXXIII. Jahrgang 1887. Dresden 1887, Teubner. 4°. 124 S.

161. **Hamburg**: Statistik des Hamburgischen Staates. Bearb. u. hrsg. von dem Statist. Büreau der Steuer-Deputation. Heft XIV. I. Abtheilung: Die Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Hamburg 1887, O. Meißner. 4°. 129 S.

162. **Hamburgs** Handel und Schifffahrt 1886. Hamburg 1886, Schröder & Jeve. Fol. 240 und 27 S.

163. **Heitz, E.**, Dr.: Das Innungswesen in alter und neuer Zeit. Stuttgart 1887, Kohlhammer. 8°. 45 S.

164. **Held, Otto**, k. Polizeirath in Stettin: Gesetze und Verordnungen für die Polizeiverwaltung und Strafrechtspflege, unter besonderer Berücksichtigung der von dem Oberpräsidenten von Brandenburg und von dem Regierungspräsidenten und der k. Regierung zu Potsdam erlassenen Polizeiverordnungen bearbeitet. Berlin 1887, Habel. 8°. 783 S.

165. **Holtzendorff, Franz von**, Professor der Rechte: Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage europäischer Staatspraxis. Zweiter Band: Die völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen. Dritter Band: Die Staatsverträge und internationalen Magistraturen. Hamburg 1887, J. F. Richter. gr. 8°. 672 und 797 S.

166. **Huber, F. C.**, Dr. jur., Dozent an der Technischen Hochschule und Handelskammersekretär in Stuttgart: Der Abschluß der württembergischen Steuerreform. Stuttgart 1887, Metzler. 8°. 51 S.

Digitized by Google

167. **Italienische amtliche Statistik.** Annali di Statistia. Statistica Industriale. Fascicolo IV, V und VI. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma, Eredi Botta. 8°. 62, 52 und 44 S. mit je 2 Karten. Je 1,50 Lire.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno IV. April bis Juli 1887. Roma 1887, Eredi Botta. gr. 8°. S. 905—1723 und S. 1—150.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno V Nr. 8 bis 17. April bis September 1887. Roma 1887, E. Löscher. gr. 8°. S. 374—859. Jede Nummer 0,20 Lire, Jahrgang von 24 Nummern 3,50 Lire.

Bollettino Mensile. Anno XVIII Nr. 3 bis 7. März bis Juli 1887. Roma 1887, E. Löscher. gr. 8°. Jede Nummer von 36 Seiten 0,30 Lire. Jahrgang 3 Lire.

Bollettino semestrale del credito cooperativo, ordinario, agrario e fondario. Anno IV, I Semestre 1886. Roma 1887, Eredi Botta. gr. 8°. 169 S. 1 Lire.

Annali del credito e della previdenza. Anno 1887. Credito agrario. Roma 1887, Eredi Botta. 8°. 666 S. 4 Lire.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell'anno 1886. Roma 1887, Eredi Botta. 2°. 548 S.

Annuario Statistico Italiano. Anno 1886. Roma 1887, Eredi Botta. gr. 8°. 1102 S. 6 Lire.

Statistica della emigrazione italiana, anno 1886. Roma 1887, Aldina. gr. 8°. 107 S. 1,50 Lire.

Movimento della navigazione nei porti del Regno nell'anno 1886. Roma 1887, Eredi Botta. 2°. 487 S.

Statistica Giudiziaria penale per l'anno 1884. Roma 1886, Eredi Botta. gr. 8°. 597 S. 4 Lire.

Statistica elettorale politica. Elezioni generali politiche. Maggio 1886. Roma 1887. 1,50 Lire.

Statistica dell'istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico. 1883—84 Introduzione und 1884-85 Introduzione. Roma 1887. gr. 8°. 71 S. u. 84 S.

Statistica delle opere pie al 31. Dicembre 1880 e del lasciti di beneficenza fatti nel quinquennio 1881—85. Spese di beneficenza sostenute dal comuni e dalle provincie. Lombardia. Roma 1887, E. Löscher. 2°. 656 S. 7,0 Lire.

168. **Jacoby, S.:** Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. Mit besonderer Berücksichtigung unserer heutigen Bankzustände besprochen. München 1887, Oldenbourg. gr. 8°. 87 S.

169. **Jäger, Eugen,** Dr., Redakteur der „Pfälzer Zeitung": Die Agrarfrage der Gegenwart. Sozialpolitische Studien. III. Abtheilung. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 539 S. 5 Mark.

170. **Jellinek, Georg,** Dr., Professor des Staatsrechts an der Universität Wien: Gesetz und Verordnung. Staatsrechtliche Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. Freiburg i. B. 1887, Mohr. gr. 8°. 414 S.

171. **Karminski, Fritz,** Dr.: Zur Modifikation des österreichischen Staatsbürgerrechts. Eine staatsrechtliche Studie. Wien 1887, Manz. gr. 8°. 128 S. 2,40 Mark.

172. **Kolonialzeitung, Deutsche,** Organ des deutschen Kolonialvereins in Berlin. Redakteur: Gustav Meinecke. IV. Jahrgang 1884. Mitgliedbeitrag für den Verein in Deutschland mindestens 6 Mark jährlich. Berlin W., Mauerstraße. gr. 8°.

173. **Kostlik, P.,** Bürgermeister: Das Bürgerrecht in den preußischen Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen

Digitized by Google

und Rheinprovinz. Darstellung der Rechte und Pflichten, welche mit dessen Erwerb und Verlust verbunden sind. Berlin 1888, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 52 S. 1,50 Mark.

174. **Kries**, Dr., Regierungsrath in Danzig: Die preußische Kirchengesetzgebung nebst den wichtigsten Verordnungen, Instruktionen und Ministerialerlassen unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der Rechtsprechung. Danzig 1887, Kafemann. 8°. 448 S.

175. **Kriminalstatistik** für das Jahr 1885. Bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. Band 23, Neue Folge der Statistik des Deutschen Reichs. Berlin 1887, Puttkamer & Mühlbrecht. 2°. 331 S. 10 Mark.

176. **Krüger, H. C.**: Rußlands Finanzlage. Kritische Erläuterungen der gegenwärtigen Finanzkalamität und Vorschläge zu deren Hebung. Berlin 1887, Stuhr. gr. 8°. 69 S.

177. **Législation Française.** Annuaire de —, publié pas la société de législation comparée, contenant le texte des principales lois votées en France en 1886. Sixième année. Paris 1887, Cotillon. gr. 8°. 224 S.

178. **Mandello, Karl**, Dr.: Ueber Ungarns Einkommensteuer. Studie. Separatabdruck aus dem „Pester Lloyd". Budapest 1887, Pester Lloyd-Gesellschaft. 8°. 21 S.

179. **Mannheim**: Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1886. Zweiter Theil. Mannheim 1887, Verl. d. Mannheimer Handelskammer. 8°. 125 S.

180. **Mauro, M.**: Paskal Stanislaus Mancini, eine biographische Skizze. Aus dem Italienischen übersetzt. Auszug aus der Geschichte des italienischen Parlaments. III. Band, II. Theil. Mit Mancinis Porträt. Leipzig 1887, Roßberg. kl. 8°. 31 S. 0,60 Mark.

181. **Mazzola, Ugo**: L'Assicurazione degli operai nella scienza e nella legislazione germanica. Relazione a Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Publicazione del Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Roma 1887, Eredi Botta. 8°. 432 S.

182. **Mecklenburg-Strelitz, Karl Michael, Herzog von** —, Dr. der Staatswissenschaften: Die Statistik des Militär-Ersatzgeschäftes im Deutschen Reiche, gesammelt und erläutert von —. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. gr. 8°. 116 Seiten nebst vielen graphischen Darstellungen.

183. **Menzen, Karl D.**, Dr., Amtsrichter: Lamprechtsches Statut. Das partikularrechtliche eheliche Güterrecht und Erbrecht der vormaligen Reichs-Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Herausgegeben von —. Zweite Auflage. Bonn 1887, Hanstein. 8°. 71 S.

184. **Metzler, Gustav Karl**, Dr.: Statistische Untersuchungen über den Einfluß der Getreidepreise auf den Brotpreis und dieser auf die Löhne. Staatswissenschaftliche Studien. I. Bd. 5. Heft. Hrsg. von Dr. L. Elster, Prof. in Königsberg. Jena 1887, Fischer. gr. 8°. 42 S.

185. **Navigation Maritime.** Statistique Internationale. —. III. Jaugeage des navires renseignements complémentaires. Les marines marchandes. 1880—1886. Rédigé par A. N. Kiaer, publié par le Bureau central de Statistique du royaume de Norvége. Christiania 1887. H. Aschehoug & Cie. Leipzig, K. F. Köhler. 2°. 30 und 35 S.

186. **Neefe, M.**, Dr.: Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau. Beiträge zur Socialstatistik. Erstes Heft. Breslau 1887, Morgenstern. gr. 8°. 100 S.

187. **Oesterreichisches** Statistisches Jahrbuch nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, heraus-

Digitized by Google

gegeben von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Fünfter Jahrgang 1886. Wien 1887, Gerolds Sohn. gr. 8°. 271 S. 6 Mark.

188. **Parey, K.**, kgl. Verwaltungsgerichts-Direktor a. D.: Handbuch des preußischen Verwaltungsrechts. Erster Band: Der Verwaltungsprozeß. I. u. II. Abtheilung. Berlin 1887, Heine. 8°. 192 S.

189. **Platter, J.**, Dr., Professor am eidg. Polytechnikum: Kauf oder Pacht? Vortrag. Basel 1887, Schwabe. 8°. 34 S.

190. **Rechtspflege.** Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der juristischen Literatur, hrsg. von H. Brückner, Oberlandesgerichtsrath in Jena. Neue Folge XIV. Band, 2. und 3. Heft. Jena, Pohle. gr. 8°. S. 97—288.

191. **Reuß, Hermann**, kgl. bayrischer Bezirksamts-Assessor: Der Rechtsschutz der Geisteskranken auf Grundlage der Irrengesetzgebung in Europa und Nordamerika. Mit den inländischen Gesetzen, dann den ausländischen im Originaltexte wie in Uebersetzungen. Leipzig 1888, Roßberg. gr. 8°. 352 S. 9 Mark.

192. **Rieke, Karl Viktor**, Dr., Wirklicher Staatsrath: Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Zweite, stark vermehrte Auflage. Stuttgart 1887, Kohlhammer. 8°. 490 S.

193. **Rocholl, C.**, Oberlandesgerichts-Senatspräsident in Breslau: Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts. Besprochen von —. Zweiter Band, zweites Heft. Der ganzen Reihe fünftes Heft. Breslau 1887, Morgenstern. 8°. S. 221—378.

194. **Sachsen.** Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1888. Herausgegeben vom kgl. Statistischen Bureau. Dresden 1887, Heinrich. 8°. 261 S.

195. **Scheffler, Hermann**, Dr., Oberbaurath in Braunschweig: Die Regelung der Steuer-, Einkommen- und Geldverhältnisse und das natürliche Wahlrecht. Berlin 1887, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 171 S. 3 Mark.

196. **Schimmelpfeng, W.**: Das Problem der Kredit-Versicherung. Berlin 1887, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 51 S. 1 Mark.

197. **Schwartz, Franz**, Berlin: Preußische Landmilizen im Siebenjährigen Kriege. Theil I. Dissertation. Leipzig 1887. Duncker & Humblot. 8°. 47 S.

198. **Schweiz.** Bericht über Handel und Industrie der — im Jahre 1886. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich 1887, Ulrich & Co. 4°. 248 S.

199. **Siena.** Studi Senesi nel Circolo Giuridico della R. Universitá. Direttori: Bianchi Ferdinando, Pampaloni Muzio. Volume IV, Fascicolo 1. Siena 1887, Torrini. gr. 8°. 80 S. Abonnement jährlich 6 Lire.

200. **Silberkrisis.** La crisis monetaria. Estudios sobre la crisis mercantil y la depreciation de la Plata. De la secretaria de fomento, colonizacion, industria y comercio. Setiembre de 1886. Mexico 1886, Oficina tip. de la secretaria de fomento. gr. 8°. 402 S.

201. **Staatswissenschaftliche Notizen.** Herausgegeben von Männern vom Fache. Leipzig 1887, Werther. 8°. 56 S.

202. **Statistik.** Bulletin de l'Institut International de Statistique. Tome II. Première livraison. Année 1887. Rome 1887. Héritiers Botta. gr. 8°. 375 S.

203. **Stickerei.** I. und II. Jahresbericht des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges. St. Gallen 1887, Wirth & Co. 8°. 32 und 30 S.

Digitized by Google

204. **Stuttgart.** Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1886. Stuttgart 1887. Grüninger. 2°. 99 S.

205. **Teleszky, Stefan,** Dr., Advokat und ungarischer Reichstagsabgeordneter: Entwurf des ungarischen Erbrechts, verfaßt und auf Grund der im Justizministerium gepflogenen Berathungen umgearbeitet von —. Im Auftrage d. ungar. Justizministeriums übersetzt v. Dr. Th. Kern. I. Lieferung. Budapest 1887, Gebrüder Légrády. 8°. 68 S.

206. **Tesdorpf, W.,** Dr. Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preußen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart. Eine historisch-volkswirthschaftliche Studie. Mit 1 graphischen Darstellung. Staatswissenschaftliche Studien, I. Bd. 6. Heft. Hrsg. v. Prof. Dr. L. Elster in Königsberg. Jena 1887, Fischer. gr. 8°. 147 S.

207. **Thümmel, Conrad,** Amtsrichter in Lüben (Schlesien): Der gerichtliche Zweikampf und das heutige Duell. Heft 4 des zweiten Jahrgangs, Neue Folge, der Deutschen Zeit- und Streit-Fragen, herausgegeben von Franz v. Holtzendorff. Hamburg 1887, J. F. Richter. 8°. 32 S. 1 Mark.

208. **Tönnies, Ferdinand:** Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Kommunismus und des Sozialismus als empirischer Kulturformen. Leipzig 1887, Fues. 8°. 294 S. 6 Mark.

209. **Ungarn.** Mittheilungen des kgl. ung. Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel. Monatsschrift. (Auszug aus dem amtlichen Wochenblatte in ungarischer Sprache.) III. Jahrgang, V., VI. und VII. Heft. Budapest 1887, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft. gr. 8°. S. 211—409.

210. **Volkswirthschaft.** Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft. Organ des Vereins für deutsche Volkswirthschaft. Herausgegeben vom Vorsitzenden, Regierungsrath a. D. R. Schück. Redakteur Dr. Friedrich Horn. Heft II 1887. Berlin 1887, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 80 S.

211. **Vullo, Gaetano,** Dr.: Appunti statistici sulla populazione di Butera. Caltanisetta 1886, Castaldi. gr. 8°. 15 S.

212. **Wachenhusen, Otto,** ehem. Mitglied des Reichstages: Neue Untersuchungen über Ursprung, Wesen und Fortbestand der Grundrente. Leipzig 1887, O. Wiegand. 8°. 199 S.

213. **Wolf, Julius,** Dr., Dozent an der Universität Zürich: Sozialismus und Liberalismus in ihren geschichtlichen Beziehungen. Vortrag, gehalten in Wien. Wien 1887, Ad. Holzhausen. kl. 8°. 36 S.

214. **Wucher.** Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. XXXV. Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1887, Duncker & Humblot. 8°. 354 S. 7,60 Mark.

215. **Württemberg.** Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1886. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1887, Grüninger. 8°. 260 S.

216. **Zammarano, L.:** L'intrapresa della assicurazioni. Torino 1887, Löscher. 8°. 339 S.

217. **Zittau.** Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu — auf das Jahr 1886. Zittau 1887, Menzel. 8°. 150 S.

218. **Zittau.** Ergänzungsheft zum Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau auf das Jahr 1886. Zittau 1887, Menzel. 8°. 127 S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 9015 03189 2527

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD

Digitized by Google

Digitized by Google